24½-36

Gov 78.57

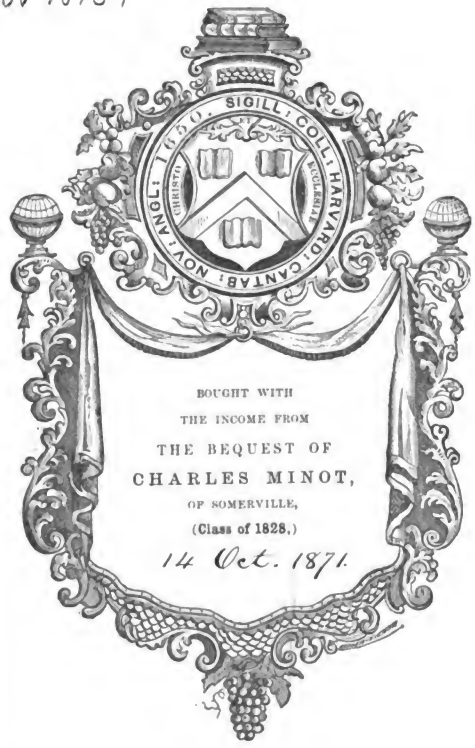

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
14 Oct. 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.

Achter Band.

Stuttgart und Leipzig, 1864.
Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Digitized by Google

Gov 78.57

Digitized by Google

Peel.

Sir Robert Peel, der berühmte Premierminister Englands in den Jahren 1841—46, wurde den 5. Februar 1788 in einer Villa bei Chamberhall geboren. Sein Vater, ebenfalls Sir Robert Peel, war ein durch Baumwollenspinnerei zu fürstlichem Reichthum gelangter Fabrikherr, vieljähriges angesehenes Mitglied des Parlaments und großer Verehrer William Pitts. Als im Jahre 1797 die Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich wegen mangelnder Geldmittel zweifelhaft geworden war, steuerte P. als freiwillige Gabe 10,000 Pfund Sterling bei. Durch königliches Patent vom 29. November 1800 wurde er zur Baronetswürde erhoben und dadurch auch seinen Kindern der Eintritt in die höchsten Rangklassen der Gesellschaft gebahnt. Der größte Ehrgeiz des Vaters war, daß sein Sohn in die Fußstapfen seines Ideals Pitt treten sollte, und er war daher angelegentlich für seine gründliche wissenschaftliche Bildung besorgt. Diese erhielt er auf der Schule zu Harrow und auf der Universität zu Oxford, wo er sich unter allen seinen Studiengenossen durch unermüdliche Lernbegierde, rastlosen Fleiß und durch große Arbeitskraft auszeichnete, und sowohl in den Sprachen als in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern die höchsten Prüfungsnoten erlangte. Als eigenthümlichen Charakterzug bemerkte man schon in seinen Jugendjahren starke Selbstbeherrschung und große Vorsicht.

Sobald er sein 21stes Jahr zurückgelegt hatte und damit volljährig geworden war, sorgte sein Vater dafür, ihm einen Sitz im Parlament zu verschaffen. Die Stadt Cashel in Irland wählte ihn zum Vertreter. Im Jahr 1809 trat er in das Parlament ein, und zwar, wie es die väterliche Ueberlieferung mit sich brachte, als Tory, und damit als Genosse der damals herrschenden Partei. Es war eben damals ein neues Ministerium gebildet worden, an dessen Spitze Spencer Perceval stand und dessen bedeutendste Mitglieder der Marquis von Wellesley, Graf Liverpool und Lord Palmerston waren. Der Auftrag, die Antwortsadresse des Unterhauses auf die Thronrede zu unterstützen, gab dem jungen Peel Gelegenheit, seine erste größere Rede zu halten, eine Aufgabe, welche er mit Gewandtheit und Erfolg löste. Auch später leistete er dem Ministerium gute Dienste durch eine Rede für Lord Wellington, als es sich darum handelte, daß unter seinem Kommando portugiesische Truppen in englischem Solde in Spanien kämpfen sollten. Da man bald in ihm einen brauchbaren Parteiverkämpfer erkannte, wurde er in den Staatsdienst gezogen und zum Unterstaatssekretär des Innern ernannt. Dies blieb er auch, als nach der Ermordung Percevals 1812 ein neues Ministerium unter Lord Liverpool die Geschäfte übernahm. Von diesem wurde ihm bald darauf das erste Staatssekretariat für Irland übertragen.

Obgleich er den Grundsätzen der Partei, an welche er sich angeschlossen hatte, getreu, ein Gegner der Katholikenemancipation war und in dieser Frage eine besonders strenge Haltung angenommen hatte, so war er doch sehr bemüht, die Ir-

Digitized by Google

länder durch eine versöhnliche Politik zu gewinnen und manche Verbesserungen in der Verwaltung Irlands einzuführen, überhaupt ließ er im Verkehr mit der Bevölkerung die ihm angeborene Milde walten. In der Rechtspflege und in Personenfragen beobachtete er die möglichste Unparteilichkeit gegen die Katholiken; für die Volkserziehung zeigte er ein lebhaftes und andauerndes Interesse, begünstigte die Errichtung von Schulen und katholischen Kollegien und ergriff bei Debatten im Unterhause gerne die Gelegenheit, mit einer wohlwollenden Achtung von den Irländern zu sprechen, welche zu dem herrschenden Ton seiner Partei nicht stimmte. Eine seiner wichtigsten Maßregeln war, daß er in den Bezirken, welche vom Lordlieutenant als im Aufruhr befindlich bezeichnet wurden, die polizeiliche Ueberwachung einheimischen Magistratspersonen, den sogenannten Konstablern, übertrug, eine Einrichtung, die später auch in ganz England eingeführt wurde. Die Verdienste, die er sich um die irländische Verwaltung erwarb, konnten jedoch nicht hindern, daß er manchen Sturm volksthümlicher Ungunst zu bestehen hatte. Er wurde nur Orange Peel*) genannt und O'Connell richtete mehrmals die heftigsten Angriffe gegen ihn, was zur Folge hatte, daß P. O'Connell durch den Obersten Brown fordern ließ; die Vollziehung des Duells wurde jedoch dadurch verhindert, daß O'Connell auf Veranstaltung seiner eigenen Gattin durch den Sheriff festgenommen und genöthigt wurde, sich verbindlich zu machen, den Frieden innerhalb des vereinigten Königreichs nicht zu brechen.

Während der Zeit von P.'s irischem Sekretariat kam die Frage von der Emancipation der Katholiken mehrmals ernstlich zur Sprache; im Jahre 1813 und 1817 wurde von Grattan ein Antrag zu Gunsten derselben eingebracht. Beidemal war P. einer der Hauptgegner, besonders war die Rede, die er am 9. Mai 1819 hielt, das Stärkste, was je gegen die Emancipation vorgebracht wurde. Sein Haupteinwand war, daß der Umsturz der protestantischen Kirche Irlands die nothwendige Folge davon wäre, wenn die Katholiken zu politischer Macht gelangten. Wenn man ihnen einmal den verlangten Antheil an der Macht zugestehe, sagte er, würden sie nicht mit den Grenzen zufrieden sein, welche man ihnen anweisen wolle, sie würden nach Wiederherstellung ihrer eigenen Kirche in ihrem ganzen alten Glanze streben, und die protestantische Kirche, welche sich ihnen aufgedrungen und die Güter der katholischen sich angemaßt habe, stürzen wollen. Diese Rede P.'s fand bei seiner Partei großen Beifall, er wurde als glücklicher kühner Vertheidiger des protestantischen Uebergewichts im Staate laut gepriesen. Eine Folge davon war, daß er von der Universität Oxford zu ihrem Vertreter im Parlament gewählt wurde, während Canning bei der Bewerbung durchfiel, weil er für die Emancipation gesprochen hatte. Für das irländische Staatssekretariat aber fühlte sich P. nach diesen Vorgängen forthin unmöglich und legte sein Amt nieder.

Bald darauf ergab sich eine schöne Gelegenheit für ihn, seine Selbständigkeit gegenüber von seiner Partei und ihren Ueberlieferungen zu erproben. Es wurde im Jahre 1819 eine Parlamentskommission niedergesetzt, welche untersuchen sollte, ob nicht die Bank von England die Einlösung der Banknoten in Metallgeld wieder aufzunehmen hätte. Sie war nämlich im Jahre 1797 durch eine Akte Pitts dieser Verpflichtung enthoben. Seitdem hatte sich die Zahl der ausgegebenen Bankscheine so sehr vermehrt, daß sie bedeutend unter den Nennwerth herabsanken. Im Jahre 1811 hatte ein Komite des Unterhauses unter dem Präsidium von

*) Orangen-Schaale.

Digitized by Google

Horner, einer anerkannten Autorität in Finanzsachen, vorgeschlagen, der Bank die Weisung zu geben, daß sie in einer Frist von 2 Jahren die Bankzettel wieder gegen baar auslösen müßte; aber ungeachtet der Autorität des Berichterstatters, der Beredsamkeit Cannings und der vorgeschrittenen Einsicht des Publikums in dieser Sache ließ das Kabinet Liverpool, gestützt auf den Widerstand der alten Freunde Pitts, diesen Antrag verwerfen und auch P. hatte wie sein Vater mit der Regierung gestimmt. Im Jahr 1819 wurde die Frage wieder aufgenommen und der junge P. zum Präsidenten des Komites gewählt. Die Berathungen des Komites überzeugten ihn bald, daß es verkehrt wäre, die Baarzahlungen noch länger zu beschränken und er nahm keinen Anstand zu erklären, daß er die Ansicht, mit welcher er in das Komite eingetreten war, wesentlich geändert habe.

Als die Sache am 24. Mai 1819 im Parlament zur Verhandlung kam und sein Vater, gestützt auf eine Petition der großen Kaufleute Londons, welche bei der Differenz des Papiergeldes von dem baaren Geld oft gute Geschäfte machten, beantragte, die Bank noch länger von der Einlösung der Banknoten zu dispensiren, trat ihm P. der Sohn entgegen und erklärte im Verlauf eines längeren Vortrages, der als Musterstück eines klaren Finanzberichtes gerühmt wird, es schmerze ihn die Nothwendigkeit, einer Autorität sich zu widersetzen, vor der er sich stets von Jugend auf gebeugt habe, aber eine große öffentliche Pflicht lege ihm auf, vor diesem Widerspruch nicht zurückzuschrecken. In Folge davon beantragte er als Beschluß des Komites, durch ein Gesetz Fürsorge zu treffen, daß die Bank vom 1. Februar 1820 an verbindlich sein solle, auf Forderungen Gold zu geben, von der Normalfeinheit, wie es in der königlichen Münze geprägt und gestempelt werde. Die Anträge des Komites wurden angenommen und damit war die erste Grundlage der Autorität P.'s in Finanzsachen gelegt. Ein Theil der Grundbesitzer, welche in der Zeit des Mangels an baarem Geld Schulden gemacht und nun für 16 Schilling, die sie in herabgedrücktem Papiergeld empfangen hatten, 20 zurückbezahlen sollten, beklagten sich freilich, daß P. die Interessen des Grundeigenthums denen des beweglichen Kapitals geopfert habe, das erste Symptom der Anklage, welche später bei einer wichtigeren Gelegenheit und mit größerer Leidenschaft gegen ihn erhoben wurde.

Auch in der Katholikenfrage zeigte P. einige Jahre später Spuren der Sinnesänderung. Als die Emancipation am 28. Februar 1821 von Plunckett in einer ausgezeichneten Rede vor das Haus der Gemeinen gebracht wurde und dieser Redner sich besonders an Robert P. wandte, so gestand dieser in der Erwiederung, daß auch er den bestehenden Zustand keineswegs mit vollkommener Ruhe betrachte, und daß, wenn er dächte, daß die Erfüllung der Ansprüche, für welche gestritten werde, wirklich dazu beitragen könnte, das Wohl des Staates zu fördern, ihn die Stimme Englands außerhalb des Parlaments nicht überreden würde, ihre Annahme zu verweigern. Die Emancipationsbill ging diesmal wirklich, besonders durch die glänzende Beredsamkeit Cannings gehoben, mit einer Majorität von 12 durch, wurde jedoch im Oberhause mit einer Majorität von 39 verworfen.

Gegen das Ende des Jahres 1821 wurde P. zum Ersatz für den ausscheidenden Lord Sidmouth als Minister des Innern in die Verwaltung gezogen, da Lord Liverpool fand, daß seine Regierung einer parlamentarischen Verstärkung bedürfe. Bald darauf in der Sitzung des Jahres 1822 brachte Canning einen Antrag auf Zulassung der katholischen Peers ins Oberhaus, und erntete mit seiner Rede dafür allgemeine Bewunderung. P. gerieth durch seine etwas schwache

Digitized by Google

Gegenrede in eine nachtheilige Stellung gegen den Nebenbuhler, und der Antrag Cannings wurde im Unterhause wieder mit 12 Stimmen angenommen, im Oberhaus jedoch verworfen.

Um den üblen Eindruck seines Widerspruchs gegen die Katholikenemancipation zu verwischen, suchte P. sich auf einem andern Gebiete als ein Freund der Reformen zu zeigen. Zwei whiggistische Rechtsgelehrte, Samuel Romilly und John Mackintosh, hatten Reformen der Rechtspflege zur Sprache gebracht, und letzterer namentlich beantragt, das Haus der Gemeinen möge erklären, daß es in der nächsten Sitzung in ernstliche Erwägung ziehen wolle, wie die Wirkung der Kriminalgesetze verstärkt werden könnte, dadurch, daß man ihre Strenge mildere, daß man die Polizei verstärke und die Strafen der Deportation und des Gefängnisses für die Besserung der Sträflinge wirksamer mache. Der Kronadvokat bekämpfte die Motion, P. aber kündigte, als das Parlament sich eben zur Abstimmung anschicken wollte, an, daß er innerhalb 3 Tagen eine Bill für die Regelung der Disciplin in den Gefängnissen einbringen werde, wobei sich dann die Fragen über Deportation, Polizei und Strafrechtspflege natürlich auch zur Erörterung darbieten werden. Schließlich versicherte er, wenn der ehrenwerthe Urheber der Motion im Verlauf der nächsten Sitzung in die Einzelheiten des Gegenstandes würde eingehen wollen, so werde er in ihm keinen Gegner finden. Diese Sprache gewann im Parlament großen Beifall; Mackintoshs Motion wurde als Unterpfand künftiger Reformen aufgenommen, und P. von der whiggistischen Reformpartei schon halb als einer der ihrigen angesehen.

Das Ziel von P.'s Ehrgeiz war die Stelle eines Premierministers und er glaubte diesem Ziele schon nahe zu sein, da die Stellung Liverpools keine Dauer versprach und Canning durch das Amt eines Generalgouverneurs in Indien, das man ihm zur Abfindung übertragen hatte, gleichsam verbannt schien. Aber der Selbstmord Castlereaghs, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, vereitelte diese Hoffnung. Die öffentliche Meinung bezeichnete Canning so entschieden als den richtigen Nachfolger im Staatssekretariat der auswärtigen Angelegenheiten, daß der Herzog von Wellington es über sich nahm, den Widerwillen des Königs gegen Canning zu überwinden und dessen Eintritt in das Kabinet als eine Nothwendigkeit darzustellen. Dieser übernahm neben dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch die von P. erstrebte Leitung des Unterhauses und wurde bald, als im Februar 1826 Lord Liverpool starb, wirklicher Premierminister. P. dagegen trat in Folge einer Verständigung mit Canning aus, bis die nun nicht mehr aufzuschiebende Emancipationsfrage der Katholiken geordnet wäre, an welcher Peel nach seinen Antecedentien keinen Antheil nehmen konnte.

Nach Cannings frühem Tode am 8. August 1827 und nach der kurzen Dauer des nachfolgenden Ministeriums Goderich trat den 23. Januar 1828 Wellington an die Spitze eines neuen Kabinets und P. übernahm mit dem Staatssekretariat des Innern auch die ministerielle Leitung des Unterhauses. Eben jetzt war die Emancipationsfrage zu einer Krisis gekommen, deren Lösung nicht mehr länger verschoben werden konnte. Die katholische Association in Irland war zu einer solchen Stärke gelangt, daß die Regierung nur die Wahl hatte, ihren Forderungen nachzugeben oder sie mit Waffengewalt zu bekämpfen. Die beiden Chefs des Kabinets, Wellington und P. überzeugten sich, daß es keine richtige Staatsklugheit wäre, der Forderung politischer Rechte der verschiedenen Konfessionen unerbittlichen Widerstand entgegenzusetzen, und entschlossen sich zu einer Systemsveränderung, deren Tragweite sie sich nicht verhehlten. Zuerst versuchten sie es mit einer Abschlags-

Digitized by Google

zahlung, welche die Emancipation principiell vorbereitete. Durch die unter Karl II. gegebene sogenannte Testakte war Jedem, der in ein Staatsamt oder in das Parlament eintreten wollte, ein Eid vorgeschrieben, der auch die englische Kirchenverfassung in sich schloß und daher weder von den Katholiken, noch von den protestantischen Dissenters geschworen werden konnte, und diese daher thatsächlich von den Staatsämtern und dem Parlament ausschloß. Als Lord Russel nun am 26. Februar 1828 einen Antrag auf Aufhebung dieses Eides einbrachte, opponirte zwar P., aber sprach sich zugleich sehr freundlich gegen die Dissenters aus und deutete an, daß ihm die Annahme des Antrages wünschenswerth wäre. Dieser ging auch wirklich mit einer Mehrheit von 44 Stimmen durch und am 18. März brachte P. einen Gesetzesentwurf ein, wornach die Testakte aufgehoben sein sollte, unter der Bedingung, daß an die Stelle des Eides eine einfache Erklärung gesetzt werde, worauf die liberale Opposition bereitwillig einging. Bald darauf brachte Francis Burdett den Antrag ein, ein Komite des Hauses solle den Zustand der Gesetze in Betracht ziehen, welche die römisch-katholischen Unterthanen Seiner Majestät betreffen. Der Antrag ging im Unterhaus mit einer schwachen Majorität durch, fiel aber im Oberhaus. Indessen nahm die Aufregung in Irland in einem furchtbaren Grade zu, die katholische Association trat eigentlich an die Stelle der Staatsgewalt, die gänzlich gelähmt war. In der Grafschaft Clare wurde O'Connell gegen das bestehende Gesetz, das die Katholiken vom Parlament ausschloß, zum Vertreter in dasselbe gewählt und die Association bot auch andern Katholiken die Wahl an. Wenn die Regierung die Gewalt nicht ganz aus den Händen geben und der Association überlassen wollte, mußte sie die Emancipation der Katholiken zugeben, um dadurch der Association den Vorwand zu nehmen. Mit großer Mühe brachten Wellington und P. den hartnäckigen König dahin, daß er seine Zustimmung dazu gab. Zu großer Ueberraschung des Landes empfahl die Thronrede des Jahres 1829 dem Parlament, die Lage Irlands in ernste Erwägung zu ziehen, und die Gesetze, welche die römisch-katholischen Unterthanen Sr. Majestät verhindern, in das Parlament gewählt zu werden, einer Prüfung zu unterwerfen. Zustimmende Adressen gingen ohne erheblichen Widerspruch in beiden Häusern durch. Als Vorbereitung zum Zugeständniß der Emancipation brachte Peel am 10. Februar einen Gesetzesentwurf zur Unterdrückung der Association ein, worauf die irischen Katholiken, um der Regierung einen Beweis des Vertrauens entgegen zu bringen, mit freiwilliger Auflösung der Association entgegen kamen.

Da P. im Begriffe war, mit allen seinen hochkirchlichen Ueberlieferungen zu brechen, so hielt er es für seine Pflicht, auf die Stelle eines Vertreters der Universität Oxford, worauf er großen Werth gelegt hatte, Verzicht zu leisten. Bei der Neuwahl bemühten sich seine Freunde ihn wieder durchzusetzen, es gelang aber nicht, er unterlag seinem Mitbewerber Robert Inglis mit 609 Stimmen gegen 755. Im März 1829 erfolgte die Entscheidung der Emancipationsfrage. Nachdem der König noch einmal vergeblich versucht hatte, seine Zustimmung zu den Entwürfen des Ministeriums zurückzuziehen, aber durch die Rücktrittsdrohung der Minister zur Nachgiebigkeit gezwungen worden war, eröffnete P. am 3. März Abends die Debatte mit einer vierstündigen meisterhaften Rede, in welcher er die Gründe aus einander setzte, welche das Ministerium bewogen haben, auf Gewährung der so oft abgewiesenen Forderung einzugehen. Er suchte nachzuweisen, daß eine moralische Nothwendigkeit für die Zugeständnisse vorhanden sei, weil kein dauernder und wirksamer Widerstand habe geleistet werden können, er verzichtete

Digitized by Google

jedoch darauf, die Gewährung als eine Sache der Gerechtigkeit anzuerkennen und begnügte sich damit, sie als ein Gebot der Politik darzustellen. Seine Rede wurde oft durch lauten Beifall unterbrochen. Drei Wochen dauerte der Kampf der Debatte, bis der Gesetzesentwurf im Unterhaus völlig durchgegangen war, bei der dritten Lesung, die am 30. März Statt fand, erklärten sich 320 Stimmen gegen 142 für die Emancipation, und am 10. April erfolgte die Entscheidung im Oberhaus mit 270 Stimmen gegen 112.

Mit der Durchführung des Emancipationsgesetzes hatte sich die Parteistellung P.'s wesentlich verändert, sie war für ihn selbst eine Emancipation von den Vorurtheilen der Tories, er hatte sich damit der Reformpartei und den Whigs genähert, und es handelte sich nun darum, ob er sich nicht geradezu mit den Whigs verbinden sollte, zur Durchführung der längst ins Auge gefaßten Parlamentsreform. Davon hielt ihn jedoch seine anerzogene Pietät gegen seinen Kollegen, den Herzog von Wellington, ab, sowie der Zweifel, ob die hocharistokratischen Whigs ihn, den Sohn eines Fabrikanten, als Führer anerkennen würden. Ueberdies war der Sieg des Reformplanes damals noch keineswegs sicher, erst der in Folge der französischen Julirevolution eingetretene europäische Umschwung bahnte den Weg dazu. Einstweilen setzte P. seine Reformthätigkeit in anderer Richtung fort. Als Staatssekretär des Innern lag ihm die Verbesserung des sehr mangelhaften Polizeiwesens nahe. Die Polizei war in den Händen der städtischen Magistrate, in London war sie gar unter verschiedenen Behörden. Häufig wurden alte und unnütze Personen, die man versorgen wollte, im Polizeidienste angestellt und die natürliche Folge davon war, daß die Diebe ihr Handwerk besser verstanden als die Polizeiofficianten, namentlich in London und der Umgegend war Leben und Eigenthum sehr unsicher geworden. P. suchte zunächst eine einheitliche Leitung des Polizeiwesens herzustellen und brachte zu diesem Zweck am 15. April 1829 einen Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Polizeibehörde für die ganze Stadt London in das Unterhaus. Sein Plan fand Beifall, er wurde in beiden Häusern angenommen, alsbald durchgeführt und London mit einer entsprechenden Anzahl tüchtiger Polizeiofficianten versorgt, welche Leben und Eigenthum der Einwohner schützten, ohne sie mit lästiger Aufsicht und Einmischung zu quälen. Die Einrichtung bewährte sich so gut, daß sie allmählig in ganz England eingeführt wurde. Freilich fehlte es Anfangs auch nicht an Tadel und Verdächtigungen. Man sagte, das militärische Ministerium Wellington wolle mit dieser Polizei das Land tyranisiren, die Willkühr Frankreichs mit dem Spionirsystem und den Haussuchungen nach England verpflanzen. Aber die Tadler verstummten bald und nach 10 Jahren hatte P. die Genugthuung, die Vortrefflichkeit seiner Einrichtung allgemein anerkannt zu sehen.

So viele Siege das Ministerium auch gewann, so manche socialen Reformen es auch durchführte, so litt es doch an einem inneren Widerspruch, es war nach seinen hervorragenden Persönlichkeiten und seiner äußern Politik ein torystisches und mußte sich hinsichtlich seiner innern Politik doch auf die Whigs stützen, während die Tories sich immer mehr theils mit Groll, theils mit Trauer von ihm entfernten. Die französische Julirevolution und der kurz vorher eingetretene Regierungswechsel, welcher Wilhem IV. auf den Thron brachte, führte eine Krisis herbei, die mit dem Sturze des Ministeriums Wellington endigte. Die whigistische Opposition sammelte sich unter Führung des Lord Grey und forderte dringend eine Reform des Parlaments und des Wahlrechts, mit der unverholenen Erklärung, daß man das gegenwärtige Ministerium nicht für fähig halte, derartige

Digitized by Google

Reformen, wie man sie brauche, durchzuführen; andererseits erklärte Wellington, daß er nie auf die Zumuthung einer Parlamentsreform eingehen werde. Der Plan des Ministeriums für Festsetzung der königlichen Civilliste, in welchem die gehegte Hoffnung, daß die erblichen Revenüen der Krone von dieser aufgegeben werden würden, nicht erfüllt wurde, wurde am 16. November 1830 mit 283 Stimmen gegen 204 verworfen und den folgenden Tag kündigten der Herzog von Wellington und P. in beiden Häusern an, daß das Kabinet sich zurückziehen werde. Graf Grey wurde mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt; man versuchte auch P. für dasselbe zu gewinnen, aber er wollte sich von seinem bisherigen Kollegen nicht trennen und lehnte ohne Zögern ab. Er wollte sich für die Zukunft, auf die er nach allgemeiner Meinung nicht verzichten durfte, sparen und hegte überdies die Ueberzeugung, daß die Reform, welche das Ministerium Grey auszuführen beabsichtigte, einen großen Theil des Volkes nicht befriedigen und daß die alsdann zu erwartende Reaktion einen abermaligen Wechsel des Ministeriums nothwendig machen würde. Gegenüber dem Reformplan, den nun Lord Russel am 1. März 1831 einbrachte, trat P. als Führer der Opposition auf, und bekämpfte während der 17 Monate, welche die Verhandlungen dauerten, die beantragte Maßregel mit großer Ausdauer. Er behandelte sie als eine von dem revolutionären Wind von Frankreich zugeführte Neuerung, die unter schlimmen Vorzeichen geboren und durch schlechte Mittel gehalten die englische Verfassung zu Grunde richten würde. Bei der Abstimmung war der Sieg des Gesetzesentwurfs ein zweifelhafter, indem er nur eine Stimme Majorität erlangte, die bald darauf durch ein von P. unterstütztes Amendement sogar zur Minorität herabsank. Die Folge davon war eine Auflösung des Parlaments, die als Sieg der Reform in London und in andern Städten glänzend gefeiert wurde. In dem neu erwählten Parlament hielt P. am 6. Juli eine berühmt gewordene Rede gegen die von Russel in verbesserter Fassung neu eingebrachte Reformbill, worin er von der Voraussetzung ausging, daß die Stimmung des Landes für das neue Gesetz nur die Frucht einer augenblicklichen Aufregung sei, die bald einer nüchternen Einsicht Platz machen werde. Bei der Schlußdebatte sprach er noch einmal und zwar mit einer gewissen Wehmuth dagegen, aber ohne Erfolg. Der Gesetzesentwurf wurde diesmal im Unterhaus mit einer Majorität von 109 Stimmen angenommen, dagegen später im Oberhause mit einer Majorität von 41 Stimmen verworfen. Nach einer kurzen Vertagung des Parlaments bis zum 6. December 1831 wurde der Kampf aufs Neue begonnen und P. war auch diesmal wieder einer der bedeutendsten Vorkämpfer gegen die Reform. Er klagte die Bill Lord Russels der demokratischen Richtung an und wies auf die Schwierigkeiten hin, welche jeder Regierung aus dem zunehmenden demokratischen Einfluß erwachsen müßten. Aber die Zahl der Gegner der Reformbill verminderte sich immer mehr, bei der 3. Lesung gewann sie am 23. März im Unterhause eine Majorität von 116 Stimmen und im Oberhause erklärte eine bedeutende Fraktion der Gegner, daß sie ihren Widerstand aufgeben wollten, eine andere Anzahl Peers blieb auf persönliche Bitte des Königs bei der Abstimmung weg und die Bill wurde endlich angenommen und vom König bestätigt.

Bei der Eröffnung des neuen Parlaments im Februar 1833 nahm P. von dem mit allgemeinem Mißfallen aufgenommenen ungestümen Auftreten O'Connells Veranlassung, das Programm einer neuen konservativen Partei aufzustellen. Er erklärte sich bereit, die Krone und das Ministerium zu unterstützen, aber nur auf Grundlage bestimmter Grundsätze. So lange er die Regierung geneigt sehe,

Digitized by Google

jede blinde Neuerung der Rechte des Eigenthums, der Autorität der Gesetze, der festen und geregelten Ordnung der Dinge abzuwehren, halte er es für seine Pflicht, sich auf ihre Seite zu stellen, ohne auf die Gefühle der Partei, mit welcher er bisher gegangen, Rücksicht zu nehmen. Er habe sich der parlamentarischen Reform widersetzt, weil er zu dem Parlament, wie es damals zusammen gesetzt gewesen, das feste Zutrauen gehabt habe, daß es alle nützlichen und sicheren Institutionen in Betracht ziehen würde. Aber er gestehe offen, daß er die Kammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung für allzu geneigt halte, alles Alte und Bestehende für schlecht zu erklären, er zweifle nicht an den guten Gesinnungen der Mehrheit, aber er fürchte, daß der größere Theil der Mitglieder hieher gekommen sei mit der Voraussetzung, die Institutionen, unter denen man bisher gelebt, seien voll von Mißbräuchen, die man reformiren müsse, er fürchte, daß sie ein allzu großes Vertrauen auf ihre Heilmittel haben. Er habe daher mit Befriedigung vernommen, daß die Minister Seiner Majestät geneigt seien, alle wirklichen Mißstände zu reformiren, aber auch entschlossen seien, an der gegenwärtigen Verfassung des Hauses festzuhalten und jeden Versuch zurückzuweisen, welcher das öffentliche Leben von neuem verwirren könnte.

Im Ganzen entsprachen weder die Leistungen des reformirten Parlaments, noch die Hoffnung des Ministeriums den Erwartungen der Nation, namentlich machte man den Ministern zum Vorwurf, daß sie dem Agitator O'Connell zu viel Zugeständnisse gemacht hätten, um sich seine parlamentarische Unterstützung zu erhalten. Der König erklärte am 14. November 1834 dem Lord Melbourne, der nach dem Rücktritt Graf Greys wegen Krankheit, die Leitung des Ministeriums übernommen hatte, bei Gelegenheit einer Veränderung in den officiellen Aemtern, welche durch einen Todesfall nöthig geworden war, daß er entschlossen sei, das ganze Ministerium zu ändern. Er wandte sich zunächst an den Herzog von Wellington, dieser aber empfahl dem König Robert P. als Premierminister. P. war im Oktober mit seiner Gemahlin nach Italien gegangen, um den Winter daselbst zuzubringen. In Rom bekam er die Nachricht, daß er zur Bildung eines Ministeriums berufen sei und eilte sofort nach Hause, wo er am 9. December anlangte, um das Amt anzutreten, das schon längst das Ziel seines Ehrgeizes gewesen war. Sein Erstes war eine Darlegung seiner Grundsätze zu geben, wozu er nicht erst die Eröffnung des Parlaments abwartete, sondern seine Wahlbewerbung in Tamworth benützte, wo er sich in Folge der Annahme des Ministeriums einer neuen Wahl zu unterwerfen hatte. In einer Adresse an seine bisherigen Wähler sagte er u. A.: „Ich würde nie die Gewalt übernehmen unter der Bedingung, ein Abtrünniger von den Grundsätzen zu werden, nach denen ich bisher gehandelt, aber ich werde auch nie zugeben, daß ich weder vor, noch nach der Reformbill Vertheidiger von Mißbräuchen oder Feind von vernünftigen Reformen gewesen bin. Ich berufe mich mit Vertrauen auf den Antheil, den ich genommen habe an der großen Frage des Bankwesens, an der Verbesserung der Kriminalgesetzgebung, auf die Ansichten, die ich bekannt und befolgt habe, in Allem, was die Verwaltung des Landes betrifft. In Bezug auf die Reformbill wiederhole ich die Erklärung, die ich bei meinem Eintritt in das reformirte Parlament gemacht habe, daß ich diese Bill als die definitive und unwiderrufliche Lösung einer großen konstitutionellen Frage ansehe, als ein Ergebniß, auf welches kein Freund des Friedens und des Wohles unseres Landes weder einen offenen noch heimlichen Angriff soll machen dürfen."

P.'s Wahl zu Tamworth erfolgte mit Einstimmigkeit, und wurde am 11. Fe-

Digitized by Google

bruar 1835 durch ein glänzendes Gastmahl gefeiert, bei welchem er sich wieder in einer bewunderten Rede über seine politischen Grundsätze aussprach. In dem neuen Parlament, das am 24. Februar 1835 eröffnet wurde, gelang es jedoch P. nicht eine Majorität für sich zu gewinnen. Die Whigs hielten ihre Verbindung mit O'Connell, welchen P. als seinen größten persönlichen Feind betrachtete, fest, und die Ultra-Tories waren ohnehin auf Seiten der Opposition. Lord John Russel warf eine Frage dazwischen, über welche P. nach seinen Vorgängen weder unterhandeln wollte, noch konnte, nämlich den Antrag, daß der Ueberschuß der Einkünfte der englischen Hochkirche in Irland für den allgemeinen öffentlichen Unterricht ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verwendet werden sollte. P. sprach mehrmals dagegen, aber dessen ungeachtet ging der Antrag Russels mit einer Majorität von 23 Stimmen durch und noch ein weiterer Antrag über Anwendung dieses Grundsatzes auf Regulirung der Zehnten wurde angenommen. Unter diesen Umständen glaubte P. sich zum Rücktritt vom Ministerium genöthigt und kündigte schon am 8. April 1835 seinen diesfallsigen Entschluß an. Es folgte nun ein Ministerium Melbourne, während dessen 6jähriger Dauer P. Führer der Opposition im Unterhause war. Diese Stellung diente dazu, sein Ansehen und Popularität zusehends zu mehren. Als ein Beweis von der Achtung, in welcher er stand, verdient angeführt zu werden, daß er im Jahre 1836 von der Universität Glasgow zu ihrem Rektor gewählt wurde. Bei Uebernahme dieses Amtes hielt er (am 13. Januar 1837) eine Rede, welche durch ihre begeisterte Anerkennung des Werthes klassischer Studien für die moderne Welt, berühmt geworden ist. In die Zeit des Melbournischen Ministeriums fiel auch der Tod König Wilhelms IV. und die Thronbesteigung der Königin Viktoria. Bald nach dieser wichtigen Veränderung begann in Folge einer bedeutenden Steigerung der Kornpreise und der dadurch herbeigeführten Hemmung der Fabrikthätigkeit, die Agitation gegen die Korngesetze. Der Kampf gegen dieselben im Parlament wurde in der Sitzungsperiode des Jahres 1839 aufgenommen durch einen Antrag Charles Pelham Villiers, die Regulirung der Korneinfuhrgesetze und ihre schädliche Wirkung in Betracht zu ziehen. In der mehrtägigen Debatte, die sich hierüber entspann, trat P. am 15. März 1839 als Vertheidiger der Korngesetze auf und trug nicht wenig dazu bei, daß sich eine bedeutende Majorität zu Gunsten derselben ergab. Man sah aber auf beiden Seiten wohl ein, daß die Sache damit nicht entschieden sei, und es machte sich der Wunsch geltend, bald ein Ministerium zu bekommen, das die Korngesetze nicht mehr als offene Frage behandelte, sondern sich geradezu für Freihandel oder Schutzzoll ausspräche. Bald darauf erfuhr das Ministerium in einer andern Frage starken Widerspruch und reichte deshalb am 7. Mai 1839 seine Entlassung ein. P. wurde wieder auf Empfehlung Wellingtons mit der Zusammensetzung eines neuen Kabinets beauftragt, welches aber nicht zu Stande kam, weil die Berufenen von der Königin verlangten, daß sie auch ihre Hofdamen wechseln sollte, worauf die Königin nicht einging und das Ministerium wieder blieb.

Zwei Jahre später jedoch wurde es durch ein direktes Mißtrauensvotum des Parlaments, an welchem sich auch P. betheiligte, genöthigt, seine Entlassung zu verlangen und P. wurde nun am 30. August 1841 zum zweiten Male berufen, sich an die Spitze einer neuen Verwaltung zu stellen. Seine wichtigsten Kollegen waren Sir James Graham als Staatssekretär des Innern und Lord Stanley als Staatssekretär der Kolonien; im Ganzen war das Kabinet eine Mischung von Whigs und Tories. P.'s Aufgabe war schwierig, er sollte zugleich Konserva-

Digitized by Google

tiver und Reformer sein, er sollte als Bürgerlicher einer mächtigen und stolzen Aristokratie einschneidende Reformen aufnöthigen, er mußte als vernünftiger und mäßiger Liberaler einen Schweif alter Tories nach sich ziehen. Man erwartete, daß P. sogleich beim Beginn der Parlamentssitzung Anträge auf allgemeine Finanzmaßregeln vorlegen werde, er wollte aber vorher das Terrain studiren und seine Vorbereitungen treffen. Er begnügte sich mit Vorlegung des von den abgetretenen Ministern hinterlassenen Budgets und vertagte dann nach Erledigung der dringendsten Geschäfte das Parlament schon am 7. Oktober. Die Finanzen waren in keinem guten Zustand; der Ertrag einiger Steuern hatte einen Ausfall ergeben, die Kriege in Indien und China einen erhöhten Aufwand verursacht. Die Thronrede der Königin bei Wiedereröffnung des Parlaments am 4. Februar 1842 kündigte einige Veränderungen in den Abgaben an, die von Korn und andern fremden Erzeugnissen erhoben würden. Man sah mit großer Spannung den Vorschlägen entgegen, welche der neue Minister zur Hebung der Nothstände machen würde. Am 9. Februar legte er seine Plane vor und leitete sie durch eine mehrstündige Rede ein. Zunächst erörterte er die Ursache der Nothstände und untersuchte sodann die Wirkungen der Korngesetze auf die Lage der arbeitenden Klassen. Er schlug nun vor, die bisherigen festen Abgaben auf das Korn aufzuheben und dafür je nach den hohen oder niederen Preisen des einheimischen Kornes nach einem Durchschnittspreise ein Steigen und Fallen der Abgaben auf fremdes Korn, die sogenannte Wandelscala festzusetzen. Wenn das Quarter einheimischen Weizens 64 Schilling kostete, sollte die Abgabe auf fremden Weizen 7 Schilling betragen, wenn er 66 Schilling kostete, der Zoll 8 Schillinge und so fort bis auf 20 Schillinge, die als Maximum gelten sollten, während bisher 35 das Maximum gewesen war. Auf diese Weise wollte P. den Interessen der Landwirthe und der Fabrikanten gleichmäßig Schutz gewähren, jenen angemessene Verwerthung ihrer Erzeugnisse, diesen wohlfeiles Brot sichern.

Der Vorschlag P.'s wurde von verschiedenen Seiten bekämpft und durch Gegenanträge zurückzuschlagen versucht. Lord Russel wollte Herabsetzung des Zolls auf eine feste Abgabe von 8 Schilling, Christopher höhere Scalazölle, Villiers völlige Aufhebung. Da jedoch keiner dieser Anträge eine Majorität bekam, wurde P.'s Anschlag den 5. April im Unterhaus und den 29. April im Oberhaus angenommen. Noch ehe die Korngesetzfrage zur Entscheidung gekommen war, schlug P. die Aufhebung der Zölle auf einige unentbehrliche Lebensbedürfnisse vor, Samen, Bauholz, Kupfer, Oel, eingepöckeltes Fleisch, lebendes Vieh und verschiedene Fabrikmaterialien, und um den Ausfall zu decken, eine allgemeine Einkommenssteuer, die mit 150 Pfund Sterling beginnen und von jedem Pfund 7 Pence erheben sollte. Die Einkommensteuer stieß auf Seiten der Whigs auf heftigen, jedoch schwach begründeten Widerstand, auch außerhalb des Parlaments wurde eine Agitation gegen diese bisher in England nur in Kriegszeiten erhobene neue Besteurung versucht, aber ohne erheblichen Erfolg. Diese Einkommensteuer wurde mit einer Majorität von 130 im Unterhause und 71 im Oberhause angenommen und von der Königin bestätigt. Für den andern Theil des Vorschlages wußte P. besonders die großen Kaufleute und Fabrikanten zu gewinnen, die ihn um so bereitwilliger unterstützten, da sie an den Kornzöllen gesehen hatten. daß es ihm Ernst damit sei, den Grundbesitzern, den meistens torystischen Landedelleuten, Opfer aufzulegen. Die großen Kaufleute gewann er besonders durch sein offenes Bekenntniß zu den Grundsätzen des Freihandels. Er sagte in dieser Beziehung: „Ich weiß, daß Viele, welche entschiedene Anhänger des Freihandels sind, glauben mögen,

Digitized by Google

ich sei nicht weit genug gegangen. Ich glaube, daß über das allgemeine Princip des Freihandels keine große Verschiedenheit besteht und daß Alle darin übereinstimmen, daß wir auf dem wohlfeilsten Markt einkaufen und auf dem theuersten verkaufen sollten; aber ich glaube auch, wenn ich eine größere Veränderung in den Korngesetzen vorschlüge, würde ich nur die Nothstände des Landes vermehren und die Aufregung vergrößern, welche bei so wichtigen Interessen entstanden ist."

Bei der Herabsetzung der Zölle ging P. von dem Grundsatz aus, daß alle die Zölle, welche nur den Verkehr erschwerten, ohne das Staatseinkommen zu vermehren, bis zu dem Maß herabgesetzt werden müßten, welches das Einschmuggeln zu verhindern geeignet ist, und diejenigen, welche den Lebensunterhalt und die Fabrikthätigkeit erschwerten, wo möglich abgeschafft werden müßten. Für die übrigen schlug er einen Durchschnittsbetrag von 20% vor. An Opposition fehlte es nicht, der Interessen waren so mancherlei, die in allen Artikeln Herabsetzung und Aufhebung der Zölle wünschen ließen, nur mit Ausnahme eines bestimmten einen; aber ehe es zur eigentlichen Verhandlung kam, hatte P. unter den Kaufleuten, die unter der Whigpartei reichlich vertreten waren, so viele Anhänger gewonnen, daß die Whigs beinahe Alle zu ihm übergingen. Seine Tarifansätze wurden meistens angenommen, von 1200 Artikeln, welche Zölle zahlten, wurden 750 ermäßigt und am 28. Juni 1842 ging die Zollbill mit lautem Freudenruf im Unterhause durch und erhielt am 8. Juli im Oberhaus wenigstens eine Mehrheit von 52 gegen 9.

P. hatte in der Hauptsache gesiegt und konnte mit großer Befriedigung auf die Parlamentssitzung des Jahres 1842 zurückblicken; er hatte die Ermäßigung der Kornzölle, die Herabsetzung vieler anderer Zölle und endlich die Einführung der so ergiebigen Einkommensteuer durchgesetzt. Am Schlusse der Sitzung wurde die Politik des Ministeriums von Palmerston mit Humor kritisirt und die Täuschung geschildert, welche die Anhänger des Schutzzolles von den Ministern ihrer Partei hatten erleben müssen.

Diese Sitzung hatte in das System des Schutzzolles eine bedeutende Bresche gebrochen und die Agitation gegen die Korngesetze war dadurch noch mehr ermuthigt worden. Hiezu kam auch, daß in Folge der sich verschlechternden Handels- und Fabriklage socialistische Bewegungen entstanden und in der Bildung der Chartistenpartei zu einer gefährlichen demokratischen Gestaltung gelangten. Die Tories beuteten diese Dinge zu heftigen Anklagen gegen P. aus, dem sie den Vorwurf machten, daß er durch seine Zugeständnisse dem Socialismus Vorschub geleistet und zu weiteren Forderungen ermuthigt habe. Sie versuchten ihrerseits eine mächtige Agitation zu organisiren, um den weiteren Konsequenzen der Freihandelsgrundsätze Einhalt zu thun und bereiteten P. in seinen Reformplanen manche Schwierigkeiten, er ließ sich jedoch nicht irre machen und schritt seinen ehemaligen Parteigenossen und andern Widersachern zum Trotz in der einmal eingeschlagenen Richtung immer weiter vorwärts, wobei er die Genugthuung hatte, durch ein großes unerschütterliches Vertrauen des Volkes sich gestützt zu sehen. Mit Hülfe dieses Vertrauens gelang es ihm, im Parlamentsjahr 1844 eine Finanzreform von durchgreifender Bedeutung durchzuführen. Er unternahm es, die schon im Jahre 1819 begonnene Regelung des Verhältnisses des im Umlauf befindlichen Papiergeldes zu den vorhandenen Fonds vollends abzuschließen. Die bloße Möglichkeit Papiergeld jederzeit gegen Metallgeld eintauschen zu können, schien ihm keine genügende Garantie gegen das Uebermaß in Ausgabe von Papiergeld. Er glaubte, daß eine solche Sicherheit nur durch eine Einrichtung gewonnen werden könnte, welche verhinderte, daß der Be-

Digitized by Google

trag der auszugebenden Noten den Betrag der nationalen Sicherheiten und des im Umlauf befindlichen Metallgeldes überschritte. Es war 1840 auf das Gutachten national-ökonomischer Autoritäten hin (der Herren Loyd und Norman) zu diesem Zweck der Vorschlag gemacht worden, das Recht, Papiergeld auszugeben auf eine einzige Korporation zu beschränken und allen Landbanken das Recht der Notenausgabe zu nehmen. P. aber glaubte seinen Zweck erreichen zu können, ohne für jetzt so weit zu gehen. Allen, welche dermalen Noten ausgaben, sollte dies fernerhin gestattet bleiben, nur sollte die Befugniß nicht weiter ausgedehnt werden. Am 6. Mai 1844 trug P. in einer dreistündigen Rede seine Vorschläge und deren Begründung vor. Die Grundzüge seiner Auseinandersetzung und Vorschläge sind im Wesentlichen folgende: Peel glaubt den Betrag der Gesammtsumme des in England und in dem englischen Handel umlaufenden Geldes auf etwa 30 Millionen Pfd. St. annehmen zu müssen, davon rechnet er 22 Mill. auf den inländischen Verkehr und von den entsprechenden Noten etwa 14 auf die Bank von England und 8 auf die Landbanken; als Sicherheiten für die 22 Millionen glaubt er, könnten die englischen Stocks- und Schatzkammerscheine genügen, da es unwahrscheinlich wäre, daß für diese je Metallgeld verlangt würde. Dagegen würde man für die übrigen 8 Millionen, welche dem auswärtigen Handel dienen, keine solche nationalen Bürgschaften brauchen können, sondern Sicherheiten von allgemeiner Geltung, nämlich eine entsprechende Masse Goldes haben müssen, daher sollte immer so viel Gold vorräthig gehalten werden, als die Summe beträgt, um welche die sämmtliche Papier-Emission die 22 Millionen übersteigt, welche durch nationale Bürgschaften gedeckt sind. Um dieses Gleichgewicht zu erhalten, sollte die Bank verpflichtet sein, alles edle Metall, das man ihr brächte, gegen einen etwas geringeren Preis, als den Münzwerth anzukaufen, so daß das eingelieferte Gold reichlich durch einen gleichen Betrag Papier ersetzt würde. Wenn aber Gold herausgenommen würde, so sollte das dafür einkommende Papier vernichtet werden. Auf diese Motivirung gründete P. folgende Vorschläge: die Bank von England wird, um die Uebersicht und Ordnung zu erleichtern, in zwei Abtheilungen getrennt, wovon die eine nur die Ausgabe von Noten, die andere das eigentliche Bankgeschäft zu besorgen hat und beide Abtheilungen sollen gehalten sein, wöchentliche Rechenschaftsberichte über ihren Geschäftsbetrieb zu veröffentlichen. Der Betrag der Sicherheiten, auf welche die Bank Noten auszugeben hat, welche auf Verlangen zahlbar sind, darf nur innerhalb gewisser durch das Gesetz bestimmter Grenzen vermehrt werden. Die Rate der jährlichen Bankzahlungen wird auf 180,000 Pfd. festgesetzt. Uebrigens soll die Bank im Falle einer Zunahme der Sicherheiten weitere Zahlungen machen dürfen bis zum Betrag des Netto-Gewinnes, den diese weiteren Sicherheiten gewähren. Diese auf ein richtiges financielles System gestützten Vorschläge auf den Rath anerkannter Nationalökonomen entworfen, wurden mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen. Man war froh, eine Lösung der Aufgabe gefunden zu haben, ohne die Mißstände durchmachen zu müssen, welche ein Verbot der Notenausgabe der rechtlich bestehenden Landbanken herbeigeführt haben würde. Mit Freuden und beinahe einstimmig wurde die Bill am 20. Mai im Unterhaus angenommen und erhielt am 19. Juli 1844 Gesetzeskraft. In demselben Jahr wurde auch ein weiterer Schritt auf den Wegen des Freihandels gemacht, durch eine Bill zur Ermäßigung des Zuckers und Zulassung alles aus freier Arbeit gewonnenen Zuckers gegen einen Differentialzoll zu Gunsten der brittischen Pflanzer.

Im folgenden Jahr erfuhr das Ministerium P. eine wichtige Veränderung

Digitized by Google

durch den Austritt Gladstones, eines der thätigsten und intelligentesten Mitglieder der Regierung, namentlich eines eifrigen Vertheidigers der Rechte der Kirche. Er trat aus, wie man behauptete, weil er mit einigen weiteren Zugeständnissen, welche P. dem irischen Volke machen wollte, nicht übereinstimmte. Eines dieser Zugeständnisse war die sog. Maynooth-Bill, welche P. im April 1845 einbrachte. Es war diese Bill eine bedeutende Exigenz von 26,360 Pfd. St. jährlich zur Staatsunterstützung des katholischen Priesterseminars zu Maynooth. Dieses Kollegium war von der Regierung gegründet worden, um den Studirenden der katholischen Theologie möglich zu machen, ihre Studien in Irland zu vollenden und ihnen den Besuch von auswärtigen Universitäten entbehrlich zu machen, wo sie häufig feindselige Gesinnungen gegen das protestantische Großbritannien einsogen. Diese Forderung war zugleich die thatsächliche Erklärung einer versöhnlichen Politik gegen Irland; wurde aber sowohl von den Anhängern der Hochkirche, als von den protestantischen Dissenters mit aller Macht bekämpft, weil man in jeder derartigen Verwilligung eine Förderung der römisch-katholischen Lehre sah und glaubte, es sei zugleich eine Einleitung zur Besoldung der Priester auf Staatskosten. Dagegen wurde das Ministerium nicht nur von den Katholiken, sondern auch von den Whigs und Radikalen, welche darin eine Anerkennung des Princips der bürgerlichen Gleichheit der Konfessionen sahen, lebhaft unterstützt. Selbst der soeben aus dem Ministerium ausgetretene Gladstone erklärte seine Zustimmung So kam es, daß die Maynooth-Bill mit ziemlich großer Majorität (mit 377 Stimmen gegen 184 im Unterhaus und 181 gegen 50 im Oberhaus) angenommen wurde, (16. Juni 1845) obgleich 5 Bischöfe und 3 Laienpeers dagegen protestirten, weil diese Bill die Mittel zur Aufrechthaltung religiösen Irrthums und zum Widerstand gegen die Reformation beschaffe und weil sie die Meinung begünstige, daß religiöse Wahrheiten eine gleichgültige Sache für den Staat seien. P. verlor durch diese Bill das Zutrauen aller streng kirchlich Gesinnten, und jede Unterstützung des Ministeriums von dieser Seite hörte seit Annahme der Maynooth-Bill völlig auf. In enger Verbindung mit der letztern war eine Bill, welche Graham am 9. Mai einbrachte mit dem Antrag auf Errichtung von drei akademischen Kollegien für Irland, in welchen weltliche Wissenschaften mit gänzlicher Ausschließung des theologischen Elementes gelehrt werden sollten. Auch dieser Vorschlag wurde, weil er auf der Voraussetzung eines konfessionslosen Staates beruhte, mit aller Macht bekämpft, und zwar nicht nur von den Anhängern der englischen Hochkirche, sondern auch von den katholischen Bischöfen Irlands, sowie von O'Connel, wurde aber dennoch nach langen Verhandlungen in beiden Häusern angenommen.

Die Hauptsache und das Charakteristische in P.'s Verwaltung blieben aber doch die financiellen Reformen, die in den letzten Jahren seines Ministeriums zu einer tief eingreifenden grundsätzlichen Entscheidung gelangten. Mit sehr gespannter Erwartung sah man bei Eröffnung des Parlaments im Frühjahr 1845 dem Finanzbericht P.'s entgegen, die Erwartungen, die man hegte, wurden aber durch die Vorlagen, welche P. am 14. Februar machte, noch weit übertroffen. Nicht nur war seine einleitende Rede eine treffliche, lichtvolle Auseinandersetzung der financiellen Lage, sondern seine Plane erschienen auch Vielen als ein sehr großer glücklicher Fortschritt. Er konnte die erfreuliche Mittheilung machen, daß der durch die Einkommenssteuer und andere Verbesserungen gewonnene Ueberschuß sich auf 5 Mill. Pfd. belaufe. Dennoch beantragte er die Erneuerung jener mit dem Jahr 1845 abgelaufenen Steuer auf die nächsten drei Jahre, um auf Heer und Flotte mehr verwenden und wieder eine Reihe wichtiger Zölle theils ganz abschaffen, theils er-

Digitized by Google

mäßigen zu können. Der in großartiger Weise wachsende Handelsverkehr erforderte einen ausgedehnten Schutz der Marine; im chinesischen und im stillen Meere, sowie an der Küste von Afrika sollten neue Seestationen errichtet werden. Außerdem wollte P. die noch bestehenden Ausfuhrzölle, worunter die auf Steinkohlen abgeschafft wissen, der Zuckerzoll sollte so weit ermäßigt werden, daß das Pfund um $1^1/_2$ Pfenning wohlfeiler würde und von 813 Rohstoffen für Fabriken sollten 430 gänzlich vom Zoll befreit werden, auch sollte die hohe 200—300 Proc. betragende Accise, die auf dem Glase lastete, ganz aufgehoben werden. Der Ausfall an Einkünften, der durch diese Erleichterungen muthmaßlich entstehen mußte, wurde auf 338,000 Pfd. St. berechnet und schon deßhalb mußte die Einkommensteuer zunächst beibehalten werden. Außerdem hatte P. wohl schon damals die gänzliche Abschaffung der Kornzölle ins Auge gefaßt. Den stärksten Widerstand fand die Erneuerung der Einkommensteuer. Man wollte dieselbe nur als Kriegssteuer für außerordentliche Zeiten gelten lassen und fürchtete sich sehr davor, sie durch Fortdauer in Friedenszeiten zu einer ständigen zu machen. Doch die Freihändler hatten sich schon mit derselben befreundet, sie sahen in ihr das Mittel, vollständigen Freihandel zu erlangen, und durch ihre Unterstützung bekam die Einkommensteuer eine Majorität von 318 Stimmen gegen 208. Auch die neuen Zolltarife wurden in beiden Häusern angenommen.

Indessen bekam die Korngesetzfrage, die immer im Hinterhalt lauerte, einen bedeutenden Vorschub durch das anhaltende Regenwetter, das sich im Sommer 1845 einstellte, die Kartoffelkrankheit brachte und das Land mit großer Korntheuerung bedrohte. Die Freihandelspartei benützte die drohende Gefahr zu einer großartigen Agitation gegen die Korngesetze, die Kaufleute in Manchester organisirten einen weit verbreiteten Bund (League) gegen das ganze Monopolsystem und für den Freihandel, es wurden Zeitschriften gegründet, wandernde Freihandelsprediger überall hin ausgesandt, und mit Enthusiasmus große Summen für die Zwecke der Agitation gezeichnet. Auf P. hatten die Freihandelsfreunde ihre Hoffnung gesetzt, er war ihr Mann, von dem sie gesetzliche Durchführung ihres Princips erwarteten. P. ließ sich jedoch von der Agitation nicht mit fortreißen, er setzte derselben, wie es seiner besonnenen Natur gemäß war, eine ruhige Beobachtung und Untersuchung der Verhältnisse entgegen, aber er hatte für sich längst die Ueberzeugung gewonnen, daß die Korngesetze sich nicht würden halten lassen. Die Erhebungen über die vorhandenen Getreidevorräthe, über die Kartoffelkrankheit lieferten das Ergebniß, daß man nicht ohne bedeutende Einfuhr fremden Getreides würde auskommen können. Das Kabinet hielt Ende Oktobers und Anfangs Novembers wiederholte Berathungen. P. schlug vor, durch Kabinetsbefehl eine temporäre Aufhebung der Kornzölle zu verfügen und das Parlament einzuberufen. Aber nur drei von den Kollegen P.'s im Kabinet stimmten ihm bei, Aberdeen, Graham und Sidney Herbert. Das Kabinet trennte sich ohne Entscheidung, es geschah nichts, weder ein Befehl wurde erlassen noch eine Erklärung gegeben. Man konnte die Unthätigkeit, das Stillschweigen nicht begreifen. In dieser Zeit der Zögerung und Spannung erschien ein Brief Lord Russels aus Edinburgh an seine Wähler in der City von London, datirt vom 22. Nov., worin er erklärte, daß er seine frühere Ansicht von der Nothwendigkeit einer festen Abgabe auf die Korneinfuhr aufgegeben und sich vollständig zu den Principien des Freihandels und der League bekehrt habe. Er beklage, daß das Ministerium in dieser Zeit der drohenden Gefahr keinen Schritt zur Abhülfe gethan habe, er wolle keinen Theil Mitschuld an dieser Politik der Unthätigkeit haben. Die Parteien müßten sich vereinigen, um einem System ein

Digitized by Google

Ende zu machen, welches sich als Ursache der Krankheit des Handels, als Verderben der Landwirthschaft, als Quelle feindseliger Theilungen unter den verschiedenen Ständen, als Grund der Armuth, des Fiebers, der Sterblichkeit und des Verbrechens ausgewiesen habe. Seine Absicht war unverkennbar die, sich als Mann der Lage zu präsentiren, zu erklären, man möge ihn zum Minister machen, er wolle die Korngesetze aufheben. Kurz darauf, am 4. Dec. verkündete die Times: P. und ein Theil des Kabinets habe den Entschluß gefaßt, die Korngesetze aufzuheben. Officielle Zeitungen bestritten diese Nachricht und 3 Tage später hieß es, das Ministerium habe sich aufgelöst, P. seine Entlassung eingegeben, die Königin sie angenommen und Lord Russel beauftragt, seine Stelle auszufüllen. Russel erschien am 10. Dec. in London, begab sich alsbald zur Königin nach Osborne, um ihr seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme des erhaltenen Auftrages zu erklären, aber seine politischen Freunde zeigten nicht gleiche Bereitwilligkeit, sie berechneten, daß, wenn sie die Aufhebung der Kornzölle zur Kabinetsfrage machen wollten, sie im Parlament um 90—100 Stimmen in der Minorität sein würden, da sie nicht auf die Unterstützung des von ihnen verdrängten Robert P.'s würden rechnen können. Dieser hatte jedoch, als er von der Berufung Russels hörte, einen offenen Brief an die Königin geschrieben, worin er jedem Ministerium, das die Korngesetze aufheben wollte, seine aufrichtige Unterstützung zusagte. Dies veränderte die Lage, aber der Versuch Russels auf diese Aussicht hin ein Ministerium zu bilden, scheiterte an der Weigerung Lord Greys mit Lord Palmerston in das Kabinet einzutreten, da er dessen auswärtige Politik mißbilligte. Er fürchtete Lord Palmerstons Talent, alle Lebensfragen und gefährlichen Streitpunkte fortwährend offen zu halten.

Nun ließ sich P. bewegen, (20. Dec. 1845) das Ministerium wieder zu übernehmen und zwar diesmal mit der Aufgabe, die Aufhebung der Korngesetze zur Kabinetsfrage zu machen.

Einer der Hauptgegner dieser Frage im bisherigen Ministerium, Lord Stanley, schied aus und Gladstone trat an seine Stelle. Den 19. Jan. 1846 wurde das Parlament wieder eröffnet und die Königin sprach sich in der Thronrede mit Befriedigung über die bisherigen Zollerleichterungen aus und empfahl dem Parlament eine sorgfältige Untersuchung der noch bestehenden Zölle auf nothwendige Lebensbedürfnisse.

Am 27. Januar legte P. seine neuen Vorschläge über Herabsetzung der verschiedenen Eingangszölle und insbesondere der Korngesetze vor. Das Haus war gedrängt voll und unter den Zuhörern befand sich auch Prinz Albert, um durch seine Anwesenheit anzudeuten, daß die Politik des Premierministers seine und der Königin völlige Zustimmung habe. P. erklärte, daß er keineswegs der Meinung sei, die Kornzölle sollten plötzlich abgeschafft werden, sondern erst nach einem Uebergangsstadium von drei Jahren, innerhalb welcher die Landwirthe ihre Einrichtungen darnach treffen könnten. Zunächst sollte das Getreide und Mehl, welches Erzeugniß britischer Kolonieen wäre, einen blos nominellen Zoll geben, das ausländische Getreide sollte bis zum 1. Febr. 1849 nach einer ermäßigten Wandelscala verzollt werden, so daß, wenn das Quarter Weizen in England 48 Schilling kostete vom ausländischen Weizen 10 Sch. erhoben werden, bei 49 Sch. 9 Sch. Zoll bei 50 Sch. 8 Sch. sofort bis bei 54 Sch. der Zoll auf einen Schilling als letzten unveränderlichen Zollsatz herabsänke. Als Entschädigung wurde den Landwirthen Uebernahme der Landstraßen auf die Staatskasse, Veränderung des Gesetzes über die Ansässigmachung, Unterstützung der Pächter von Lehensgütern vermittelst Vorschüssen aus der Staatskasse, Uebernahme der Prozeßkosten wegen Betreibung der

Digitized by Google

Gemeindeumlagen, theilweise ärztliche Verpflegung der Gemeindearmen u. s. w. in Aussicht gestellt.

Außerdem beantragte P. die Herabsetzung und Aufhebung einer Reihe anderer Zollsätze auf Rohstoffe und Manufakturerzeugnisse: Seidenwaaren, baumwollene und wollene Fabrikate sollten herabgesetzt, gröbere Artikel in diesen Stoffen ganz befreit werden. Der Differentialzoll auf Zucker von freier Arbeit sollte bedeutend ermäßigt, Branntwein soweit, daß der Schmuggel damit nicht mehr bestehen könnte, lebende Thiere, Fleisch und Vegetabilien sollten ganz zollfrei sein.

Diesen Vorschlägen konnte der Minister die Nachweisung von dem Ergebniß früherer Ermäßigungen hinzufügen, denn es stellte sich ein Ueberschuß der Einnahmen von 2,380,000 Pfd. heraus.

Die Aussichten auf Annahme dieser neuen Vorschläge waren sehr günstig. So heftiger Widerstand auch von Seiten der Protektionisten und strengen Tories zu erwarten war, so kam dem Minister das unbedingte Vertrauen der Mittelklassen des Volkes entgegen, die Presse und die Agitation der League hatten mächtig vorgearbeitet. Die Debatte, die sich an die erste Lesung anschloß, dauerte 12 Nächte, sie begann am 9. Febr. und endete erst am 27., an welchem eine Majorität von 337 Stimmen gegen 240 zu Gunsten des Ministeriums sich ergab, 103 Redner 48 für und 53 gegen den Antrag wurden gehört; am 16. Mai fand die dritte Abstimmung im Unterhause statt mit einer Majorität von 98 Stimmen für den Antrag. Unter den 329 Mitgliedern, welche für die Bill stimmten, zählte man 106 Konservative, die ihrem alten Führer P. treu geblieben waren und 223 Whigs und Radikale, während 222 alte Konservative und 6 abgesonderte Stimmen gegen die Vorschläge gerichtet waren. Im Hause der Lords schwächte eine Erklärung Lord Wellingtons den zu erwartenden Widerstand, er sagte den Lords geradezu, daß es für das Oberhaus besser sei, den Gesetzesentwurf anzunehmen, als sich denselben vom Unterhaus und der Königin aufnöthigen zu lassen und so kam es, daß die Bill bei der dritten Lesung ohne Abstimmung angenommen wurde; am 26. Juni erhielt sie Gesetzeskraft. In der Debatte hatte P. die heftigsten persönlichen Angriffe zu erfahren, man machte ihm den Vorwurf, daß er nicht nur eine große Unbeständigkeit seiner Ansichten gezeigt, von den Grundsätzen seiner Partei abgefallen sei, sondern auch das Vertrauen der Partei, durch die er an das Ruder gekommen, getäuscht habe; seine alten Parteigenossen, die ihren früheren Ansichten treu geblieben waren, meinten, er hätte, wenn er einmal seine Ueberzeugungen geändert, als Minister abtreten und nicht selbst eine Maßregel durchführen sollen, die er früher bekämpft hatte. Er aber erklärte, es scheine ihm würdiger und pflichtgetreuer, einen Irrthum einzugestehen und wieder gut zu machen, als wider bessere Ueberzeugung dabei zu beharren; und seine ganze Haltung und Vertheidigung war so würdig, daß die edleren Männer aller Parteien ihn von nun an mit neuen Empfindungen betrachteten und eine sittliche Begeisterung alter und neuer Freunde ihn für die Schmähungen alter Parteigenossen reichlich entschädigte. Doch glaubte er sich mit seinem großen Siege in der Korngesetzfrage begnügen und die Erbitterung seiner Gegner nicht noch mehr steigern und die Whigpartei, welche sich schon längst darnach sehnte, wieder ans Ruder zu kommen, nicht länger auf die Geduldsprobe setzen zu dürfen. Die Veranlassung zum Rücktritt gaben ihm die zur Aufrechthaltung der Ruhe in Irland nöthig gewordenen Maßregeln. Die hinsterbende politische Agitation war in Verschwörungen der Bauern gegen ihre Gutsherren ausgeartet, gegen welche sie für frühere Bedrückungen Rache nehmen wollten, und eine Menge Mordthaten, Plünderungen und Brandstiftungen verübten. Es wurde

Digitized by Google

nun von dem Grafen St.Germain im Oberhause ein Gesetzesentwurf eingebracht, welcher die Regierung ermächtigen sollte, in jedem Distrikt, in welchem derartige Verbrechen verübt wurden, eine gehörige Anzahl Konstabler zu schicken, welche auf Kosten des Distrikts erhalten werden sollten. Dieser Gesetzesentwurf ging im Oberhaus ohne erheblichen Widerstand durch, fand aber im Unterhaus leidenschaftlichen Widerspruch und es war sichtlich, daß die Protektionisten diese Gelegenheit ergreifen wollten, um das Ministerium zu stürzen. Andererseits wollte dieses fallen, die Mitglieder erklärten, daß sie mit dieser Bill stehen und fallen wollten und als sie wirklich mit einer Majorität von 23 Stimmen verworfen wurde, kündigte P. am 29. Juli seine Entlassung an und hielt dazu eine glänzende Abschiedsrede, die er mit folgenden Worten schloß:

„Indem ich von der Gewalt abtrete, hinterlasse ich einen vielgeschmähten Namen, ich fürchte bitteren Tadel von vielen ehrenwerthen Männern, welche ohne persönliche Beweggründe, einzig aus Gründen des öffentlichen Wohles beklagen, daß die Bande einer Partei zerrissen sind, deren Vorhandensein und Aufrechthaltung ein sehr wirksames Mittel einer guten Regierung ist. Ich fürchte auch von anderen ehrenwerthen Männern, welche ohne persönliches Interesse den Grundsätzen des Schutzzolles anhängen, weil sie diesen als nothwendig für das Gedeihen des Landes betrachten. Ich hinterlasse einen von den Monopolisten, deren Motive minder ehrenhaft sind, verwünschten Namen, aber mein Name wird auch mit Wohlwollen genannt werden in den Wohnungen derjenigen, deren Loos in dieser Welt die Arbeit ist, und die ihr Brod im Schweiße ihres Angesichts essen, diese werden sich meiner erinnern, so oft sie ihre erschöpfte Kraft durch reichliche und unbesteuerte Nahrung wiederherstellen und die ihnen um so süßer schmeckt, da sie nicht mehr von einem Gefühl der Ungerechtigkeit verbittert ist." Das Scheiden P.'s von seinem Amte wurde in weiten Kreisen tief bedauert und beklagt. In der Sitzung, in welcher er seinen Rücktritt ankündigte, gab ein Mitglied des Unterhauses Mr. Hume der allgemeinen Stimmung Ausdruck in folgenden Worten: „Ich bin lange ein Gegner des sehr ehrenwerthen Baronets gewesen, aber ich muß dem Lande Glück wünschen, daß durch ihn eine große Maßregel zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht worden ist. Er hat dadurch der Anwendung des Kapitals und der Industrie einen großen und weiten Spielraum eröffnet und verdient dafür mehr Anerkennung als irgend einer seiner Vorgänger im Amte. Ich bin gewiß, daß, wenn diese Maßregel richtig ausgeführt wird, sie der civilisirten Welt die größten Wohlthaten gewähren wird. Ich bedaure deshalb, daß in diesem Augenblick Verhältnisse den Baronet nöthigen, von dem Ruder des Staates abzutreten, und bin überzeugt, daß sein Austritt aus dem Kabinet Quelle des Bedaurens für Millionen ist." Der radikale Abgeordnete für London Mr. Wackley sagte: „In diesem Augenblick ist Robert Peel der volksthümlichste Mann im Königreich; er ist geliebt, ja angebetet von den Massen, welche glauben, daß kein Minister vor ihm je solche Opfer gebracht hat, wie er ihretwegen."

P.'s Nachfolger im Amte ward nun Lord John Russel, und das Kabinet war wieder ganz aus Whigs zusammengesetzt. P. nahm forthin im Parlament eine sehr angesehene Stellung ein, er war kein eigentlicher Parteiführer mehr, die Führung der Konservativen überließ er den Lords Stanley und Bentinck und Benjamin d'Israeli, aber er sammelte um sich das kleinere Häuflein einer liberalkonservativen Mittelpartei, welche dem gemäßigten Fortschritt huldigte und etwa 106 an der Zahl sich unbedingt an ihn anschlossen. Sein Wort hatte übrigens bei allen Parteien großes Gewicht, nicht nur weil er ein bedeutender

Digitized by Google

durch die überzeugende Klarheit seiner Auseinandersetzungen einflußreicher Redner war, sondern auch weil er die Voraussetzung uneigennütziger Beweggründe und unparteiischer Ansichten für sich hatte. Getreu seinen liberalen Grundsätzen und seiner Ueberzeugung, daß das Staats- und Verkehrsleben allmälig von allen hemmenden Schranken befreit werden müsse, unterstützte er das Ministerium bei innern Reformen namentlich in Aufrechthaltung und Weiterbildung des Freihandelssystems und schützte es mehrmals mit gutem Erfolg gegen die Angriffe der Protektionisten. Eine Reihe von Fragen, die unter seinem Ministerium behandelt worden waren, kamen auch unter seinem Nachfolger wieder zur Sprache, die Einkommentaxe, das Münz- und Banksystem, der Stand der Kolonieen, die Zuckerzölle und die Unterscheidung des aus freier und aus Sklavenarbeit erzeugten Zuckers, die irische Zwangsbill u. A. Der neue Minister des Innern George Grey sah sich durch die fortdauernden Unruhen und Mordthaten in Irland genöthigt, schon im Nov. 1847 eine ganz ähnliche Bill einzubringen, wie diejenige gewesen, über welcher das Ministerium P. gestürzt war. P. unterstützte jetzt die Bill lebhaft nicht ohne Anspielung auf die damals gegen ihn vereinigte Opposition der Whigs und Tories, und jetzt wurde die Maßregel mit großer Majorität angenommen. Eine der wichtigsten Fragen, bei welcher P. seine religiöse Toleranz und die Konsequenz der Grundsätze, die er bei der Katholikenemancipation an den Tag gelegt, zu bewähren Gelegenheit hatte, war die Judenemancipation, die am 11. Dec. 1847 aus Veranlassung der Wahl Rothschilds zum Abgeordneten der Stadt London angeregt wurde. P. unterstützte die ministerielle Bill für die Zulassung der Juden im Parlament am 7. Febr. 1848 in einer glänzenden Rede, in welcher er erklärte, daß ihm mehr das Gefühl einer religiösen Verpflichtung, als die politische Nöthigung bewege, seine Stimme dafür zu erheben. Eine ähnliche principielle Frage, wie die über die Korngesetze tauchte im Jahr 1848 auf, als es sich darum handelte, die Schifffahrtsgesetze Cromwells, welche England zur Seeherrschaft verholfen hatten, und den englischen Schiffen das Monopol für den Transport der im Ausland erzeugten und nach England oder nach den englischen Kolonieen einzuführenden Waaren sicherte, aufzuheben. Als der Handelsminister Labouchère am 15. Mai 1848 eine Reform dieser Gesetze vorgeschlagen hatte und im Parlament ein heftiger Kampf darüber entstand, war es P., der diesen Antrag auf Freigebung der Konkurrenz eifrig bevorwortete und zum Sieg des ministeriellen Antrags viel beitrug, der jedoch erst im folgenden Jahr, den 17. Juli zu vollständiger Erledigung gelangte. Um dieselbe Zeit hatte die Protektionistenpartei einen tödtlichen Angriff auf das ihr wegen seiner freihändlerischen Tendenz verhaßte Ministerium versucht, durch den am 2. Juli eingebrachten Antrag Benjamin d'Israeli's, den Zustand der Nation in Betracht zu ziehen. P. sprach mit großer Wärme für das Ministerium, gab vermittelst einer Masse statistischen Stoffes eine treffliche Apologie des Freihandelssystems und half den Ministern eine Majorität von 140 Stimmen gewinnen.

P.'s letzte parlamentarische That aber war eine scharfe Kritik der auswärtigen Politik Palmerstons, als dieser auf die Schuldklage zweier englischer Unterthanen gegen die griechische Regierung ungemein harte Maßregel gegen letztere in Anwendung gebracht hatte. Diese hatten im Oberhaus (Juni 1850) von Lord Stanley heftigen Tadel erfahren und es war sogar ein Beschluß durchgesetzt worden, welcher die Politik Palmerstons gegen Griechenland verurtheilte. Um diesen Schlag gegen das Ministerium zu pariren, beantragte nun im Unterhaus Roebuck eine Erklärung: „Die auswärtige Politik Lord Palmerstons sei darauf berechnet gewesen, die

Digitized by Google

Ehre und Würde Englands aufrecht zu erhalten." Bei der Debatte über diesen Antrag hielt nun P. den 28. Juni eine längere Rede, worin er die ganze auswärtige Politik Palmerstons durchnahm und mit dem Vorwurf gegen ihn schloß, daß er das Princip der Nichtintervention, für welches bisher jeder englische Staatsmann von Bedeutung seit den letzten 50 Jahren gestritten, verletzt und das entgegengesetzte der Intervention befolgt habe. Diese Rede P.'s machte großen Eindruck, doch wurde der Antrag Roebucks mit 310 Stimmen gegen 264 angenommen, da die Verwerfung desselben den Sturz des Ministeriums herbeigeführt haben würde. Diesen hatte auch P. keineswegs beabsichtigt. Den Tag nach dieser Rede traf P. ein Unfall, dessen Folgen seinem Leben schnell ein Ende machten. Auf einem Spazierritt, den er Abends nach gewohnter Weise machte, wurde er von dem scheu gewordenen Pferde abgeworfen, stürzte auf den Kopf und verletzte sich so bedeutend, daß er nach drei Tagen den 2. Juli starb.

An den zwei folgenden Tagen wurde im Unterhaus von Freunden und Gegnern seiner gedacht, und seine ungemeinen Verdienste in den stärksten Ausdrücken gepriesen, 8 Tage später beantragte Lord Russel eine Adresse an die Königin mit der Bitte, in der Westminsterkirche auf Staatskosten ein Denkmal für Robert P. errichten zu lassen, was einstimmig angenommen und großartig ausgeführt wurde. Außerdem sind in etwa 50 Städten Großbritanniens Denkmäler für Robert P. errichtet worden. Er war nicht nur einer der berühmtesten, sondern auch wohl der populärste Minister, den England je gehabt hat.

Die staatsmännische Bedeutung P.'s beruht, wie wir gesehen haben, im Verständniß der socialen und volkswirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse und in dem Geschick, die dadurch bedingten und nothwendig geforderten Reformen im rechten Augenblick allmälig, in ächt liberal-konservativer Weise durchzuführen. Er war in der Erkenntniß des Richtigen und in Verfolgung seiner politischen Ziele vielfach durch Parteivorurtheile gebunden, aber das Parteiinteresse und die Parteikonsequenz machte ihn nicht blind gegen die Macht der Thatsachen und stand ihm nicht über der wahren Staatsklugheit und Pflichttreue, die ihm gebot das zu thun, was er als für das allgemeine Wohl nothwendig und heilsam erkannte. Diese politische Pflichttreue machte ihn auch unabhängig nach oben und unten, er geizte weder nach Hofgunst noch nach Volksgunst, er war und blieb Vertreter des Bürgerthums, der Mittelklassen der Gesellschaft, er verschmähte für sich und seine Familie eine höhere Rangklasse anzustreben und lehnte zweimal die ihm angetragene Peerswürde und Versetzung in das Oberhaus, sowie die Verleihung des Hosenbandordens ab.

Die für einen englischen Staatsmann unentbehrliche Kunst der Rede fehlte ihm nicht, aber er war nicht gerade, was man einen großen Redner nennt, es fehlte ihm der oratorische Schwung, der Reichthum der Gedanken und Bilder, die Kraft des Ausdrucks. Seine Stärke bestand darin, das, was er gerade im Interesse der Sache, die er vertrat, zu sagen hatte, klar, geordnet und mit Wärme der eigenen Ueberzeugung darzulegen. Dabei hatte er die Gabe eleganten Ausdrucks, er wußte wohl auch mitunter den belebenden Schmuck der Phantasie, des Witzes und Humors anzubringen.

Sein Aeußeres war nicht gerade imponirend, aber fein und männlich, seine Gestalt schlank, etwas über Mittelgröße, sein Gesicht ausdrucksvoll, seine Augen groß und offen, seine Nase hervorstehend, aber von feiner Bildung, sein Haar spielte etwas ins Röthliche.

Sein Familienleben wird als musterhaft gerühmt, er war den Seinigen

Digitized by Google

ein treuer, gewissenhafter Gatte und Vater, seinen Freunden war er mit Zuverlässigkeit und Aufopferung zugethan. Neben seiner staatsmännischen Bildung besaß er eine seltene allgemeine Bildung, er hatte ein lebendiges Interesse für viele Gebiete des Wissens und namentlich für die Kunst, für welche er von seinem großen Vermögen edlen Gebrauch machte.

Literatur: Memoirs of the life of Sir Robert Peel. 2 vol. London 1842. — The life of the right honorable Sir Robert Peel. London 1851. — Heinrich Künzel, Leben und Reden Sir Robert Peels. 2 Bde. Braunschweig. Westermann. 1851. — Fr. Guizot, Sir Robert Peel. Revue des deux mondes. Partie I—IV. 1856, auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Sir Robert Peel. Etude de l'histoire contemporaine. Paris, Didier. 1858. — Sir Robert Peels memoirs. Left in manuscript. Edited by Earl Stanhope and the right honorable Edward Cardwell. 2 vol. London. Murray 1860. Der Inhalt des ersten Bandes dieser memoirs ist auch obengenanntem Werke Guizots in Uebersetzung einverleibt, es sind 2 Denkschriften Peels über die Katholiken-Emancipation und die Einfuhr fremden Getreides, und die Briefe, die an Peel geschrieben wurden, als es sich 1834 um Uebernahme seines ersten Ministerium handelte. — Harr. Martinau, History of England from 1816 to 1846. 4 vol. London 1851. — Eine gute Charakteristik Peels gibt Chr. Fr. v. Stockmar in der deutschen Zeitung vom 11. Juli 1850. — Lawrence Peel, a sketch of the life and character of Sir Robert Peel. London 1860. Memoirs by the right honorable Sir Robert Peel. Published by the tractees of his papers, Lord Mahon now Earl Stanhope and the right honorable Ed. Cardwell. vol. I. II. The roman catholic question 1828—29. The new government 1834—35 Repeal of the corn laws 1845—46. London 1858.

Kläpfel.

Wilhelm Penn.

Neben denen, welche nach Nordamerika im 17. Jahrhundert auswanderten, um auch dort edle Metalle zu suchen oder sich durch Bearbeitung des Bodens zu ernähren, finden sich andere, die dem religiösen Zwang Europas entfliehen und für ihre verfolgten Glaubensbrüder Zufluchtsstätten errichten wollten. So gründeten Katholiken Maryland, Puritaner die Kolonien von Neu-England, und Quäker ließen sich seit 1674 in Neu-Jersey nieder. Schon an diesen letzten Unternehmungen hatte Penn Theil genommen; bald aber faßte er einen größeren Plan, dessen Durchführung vorzugsweise seinen Namen im Andenken der Nachwelt erhalten hat.

Wilhelm Penn, geboren den 14. Okt. 1644, war der Sohn des Admirals, welcher Jamaika den englischen Besitzungen hinzugefügt hat. Auf der Universität Oxford ward er für die Lehren der Quäker gewonnen, und obwohl ihn sein Vater durch mancherlei Mittel, sanfte und harte, zur Umkehr zu bewegen suchte, ja Karl II. selbst ihm freundliche Vorstellungen machen ließ: so blieb er doch seiner Sekte treu, predigte und vertheidigte ihre Lehren durch die Presse und ertrug geduldig wiederholte Verfolgungen und Gefängnißstrafen; nur reinigten sich mit den Jahren die Ansichten, die er mit jugendlicher Lebhaftigkeit ergriffen, und seine Haltung wurde besonnener und weltkluger. Eben hiervon zeugt die Art, wie er eine Forderung von 16,000 Pfund an den Staat, die er von seinem Vater geerbt hatte, zu benutzen wußte. Geld zu erhalten war sehr schwierig; er suchte deshalb um ein Gebiet in Nordamerika nach und empfing am 4. März 1681 einen königlichen Freibrief, welcher ihn zum Erbeigenthümer eines großen, Pennsylvanien zu nennenden Landstrichs machte. Der einfache Quäker ver-

Digitized by Google

wandelte sich so in einen Fürsten; aber das Recht der Gesetzgebung wurde nach zwei Seiten beschränkt, erstlich durch die Verpflichtung, den Rath und die Zustimmung der freien Männer der Provinz einzuholen, dann durch das Veto, welches sich die Krone vorbehielt. Außerdem wurde dem Parlament ausdrücklich die Befugniß gewahrt, Steuern und Zölle aufzulegen, und die Beobachtung der englischen Handelsanordnungen gefordert; endlich sollten Einwanderer, welche der Hochkirche angehörten, nicht belästigt werden dürfen.

Das verliehene Gebiet war damals nicht mehr frei von europäischen Ansiedlern; Schweden, Holländer und Briten hatten sich dort bereits niedergelassen. Nun zogen noch im J. 1681 neue Einwanderer dahin. Im folgenden Jahre gab der Erbeigenthümer eine Verfassungsurkunde, worin er sich und seinen Nachfolgern, wie er sagte, keine Macht ließ, „Unheil zu thun, damit nicht der Wille eines Einzelnen das Wohl des ganzen Landes verhindern könnte". Die Regierung übertrug P. an einen Rath von 72 Männern; diese werden auf drei Jahre von dem Volke gewählt, und ein Drittel von ihnen scheidet jährlich aus. Der Erbeigenthümer führt den Vorsitz und hat eine dreifache Stimme. Die Gesetze, welche jener Rath vorschlägt, müssen bekannt gemacht und dann einer Landesversammlung, die anfangs aus den Urwählern, dann aus Abgeordneten besteht, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Noch in demselben Jahre segelten 23 Schiffe mit Auswanderern nach dem neuen Lehnsfürstenthum; mit ihnen ging auch der Erbeigenthümer hinüber, um sein Besitzthum sich anzusehen und die Verfassung ins Werk zu setzen. Er fand die Luft mild und rein, das Land wasserreich, fruchtbar und mit einer Fülle von Vögeln und Fischen gesegnet, kurz so, „daß ein Abraham, Isaak und Jakob damit sehr zufrieden gewesen sein würde". Als er am 4. December die erste Landesversammlung eröffnete, sah er sich genöthigt, sogleich Abänderungen zu treffen; denn nicht die Urwähler waren gekommen, sondern aus jeder von den damaligen sechs Grafschaften zwölf Abgeordnete, zusammen gerade so viel Mitglieder, als er ursprünglich für den Rath bestimmt hatte. Der Wunsch der Ansiedler ging dahin, daß die Erschienenen als Rath und Landesversammlung dienen möchten; demgemäß ward aus den 72 Vertretern ein Rath von 18 ausgesondert und diese Zahl auch für die Folgezeit beibehalten; die Mitglieder desselben sollten 3 Jahre, doch so, daß ein Drittel jährlich ausscheidet, im Amte bleiben, die Landesversammlung dagegen künftig nur aus 36 jährlich gewählten Abgeordneten bestehen. Die Rechte des Gouverneurs erfuhren eine wichtige Erweiterung, indem derselbe im Widerspruch mit P.'s früher abgegebener Erklärung statt der dreifachen Stimme die Befugniß erhielt, zusammen mit dem Rathe Gesetze vorzuschlagen, so daß ohne seinen einzelnen Willen nichts mehr festgesetzt werden konnte. Ferner ward ein Landrecht, das sogenannte große Gesetz, abgefaßt. Dieses übertrug die politischen Rechte auf jeden Grundbesitzer, der Steuern zahlt und an Jesum Christum glaubt; es versprach außerdem Duldung und Religionsfreiheit allen denen, welche bekennen, „daß der eine allmächtige und ewige Gott der Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt sei, und sich in ihrem Gewissen verbunden erachten, friedlich und gerecht in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben"; nur müßten sie sich des Sonntags aller Werkeltagsarbeit enthalten; auch wurde, wenigstens anfangs, die zugesagte Duldung nicht auf die Katholiken ausgedehnt. Die Strafbestimmungen waren im Ganzen sehr mild, da allein auf Mord der Tod stand; im Uebrigen bedrohten sie das Trinken von Gesundheiten, Schauspiele, Karten, Würfel, Masken und andere Erheiterungen mit entmuthigenden Strafen.

Nachdem die Regierung eingerichtet war, eilte P. zu Lord Baltimore, dem Erbeigenthümer von Maryland, um sich mit diesem über die südlichen Grenzen zu verstän-

Digitized by Google

digen; aber weder jetzt, noch bei einer zweiten Zusammenkunft waren seine Bemühungen erfolgreich, und erst lange nach dem Tode beider Männer wurden diese Streitigkeiten völlig geschlichtet. Ferner schloß P. Verträge mit den Indianern, die in seiner Provinz wohnten. Er hatte sie schon früher in einem Briefe nicht als Heiden betrachtet, wie es damals Sitte war, sondern als Brüder angeredet, und er behandelte sie jetzt auch so. Da sie außerdem verhältnißmäßig gering an Zahl und friedliebender Art waren, so einigte man sich um so leichter in freundschaftlicher Weise, und auch in der Folgezeit blieb P. seiner großherzigen Politik gegen die Ureinwohner getreu.

Im März 1683 trat in der neugegründeten Stadt „der Bruderliebe", Philadelphia, am Zusammenfluß des Schuylkill und Delaware, die Legislatur wieder zusammen und nahm die Verfassung an, welche nach den am Ende des vorigen Jahres vereinbarten Grundzügen ausgearbeitet worden war, sammt der Bestimmung, daß Aenderungen derselben nur durch die Einwilligung des Erbeigenthümers und von sechs Siebenteln der freien Männer der Provinz erfolgen könnten. Außerdem wurden jetzt und im folgenden Jahre die verschiedenen Gerichtshöfe eingesetzt, die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten geordnet und Abgaben zur Bestreitung der Kosten aller dieser Einrichtungen ausgeschrieben. Die eigentliche Regierung behielt der Rath, dem P. bei seiner Abreise nach England (Sommer 1684) in Thomas Lloyd, einem der vornehmsten Quäker, die sich hier niedergelassen hatten, einen Präsidenten gab. Die Provinz zählte damals 7000 Einwohner in 20 Ortschaften. Mitglieder jener Sekte wanderten fortwährend ein, und zwar nicht blos aus dem Mutterland; auch aus Holland und Deutschland kamen Leute, die einige Jahre früher von P. selbst, als er das Festland von Europa bereiste, bekehrt worden waren. Von einem Theile derselben wurde Germantown, die deutsche Stadt, gegründet.

P. hatte sich bei seinem Unternehmen der Unterstützung des Bruders Karls II. zu erfreuen gehabt. Der Herzog von York übertrug nicht nur die Freundschaft, die ihn mit dem Vater verbunden, auf den Sohn, welchen derselbe noch auf dem Todbett ihm ans Herz gelegt, sondern er fühlte auch, da er als Katholik selber einer verfolgten Kirche angehörte, mit den Quäkern, und fand außerdem an ihrem Grundsatz, daß Widerstand gegen die Regierung unerlaubt sei, besonderes Wohlgefallen. Als er den Thron bestiegen, bewahrte sich P. die Gunst des Königs; aber eben dieselbe schadete ihm auch nach der Flucht Jakobs II., mit dem er beschuldigt ward, einen verrätherischen Briefwechsel geführt zu haben. Er wurde mehrmals festgenommen, jedoch aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen; als ihm aber von neuem ein solches Schicksal drohte, schien es ihm das Beste, sich eine Zeitlang verborgen zu halten Noch andere Anklagen hat Macaulay in seinem berühmten Werke gegen P. erhoben, aber damit vielfachen Widerspruch hervorgerufen, und es ist in der That wahrscheinlich, daß eine Namensverwechselung jenen großen Geschichtsschreiber irre geleitet hat.

Der Verdacht, der auf P. ruhte, sowie die Beschuldigungen der Unduldsamkeit gegen die Hochkirche, die wider die Quäker in Pennsylvanien erhoben worden waren, führten dahin, daß ihn der geheime Rath des Königs der Regierung der Provinz enthob. Nach einigen Jahren empfing er zwar seine Rechte zurück, aber er wurde seiner Herrschaft nicht froh. In dem nordamerikanischen Boden wollte das Lehnsfürstenthum überhaupt wenig gedeihen, und die sehr demokratischen Einrichtungen Pennsylvaniens vertrugen sich damit gar nicht. Bald nach der Abreise des Gründers nach England hatten sich Streitigkeiten erhoben. Die Landesversammlung war mit ihrer untergeordneten Stellung nicht zufrieden und suchte das

Digitized by Google

Recht des Gesetzvorschlages, welches Gouverneur und Rath hatten, ebenfalls zu erlangen. Die Ansiedler beschuldigten ihren Grundherrn, sich auf ihre Kosten bereichert zu haben, und wünschten des Erbzinses ledig zu werden, während umgekehrt P. klagte, daß er diese Gelder nicht empfing, daß seine Ausgaben für die Einrichtung der Provinz seine Einnahmen um 5—6000 Pfund überstiegen hätten, daß die Landesversammlung nicht einmal genug bewilligte, um die Kosten der Verwaltung zu decken, daß er endlich die erlassenen Gesetze nicht zugeschickt erhielte. Die drei unteren Grafschaften am Delaware strebten nach Selbstständigkeit aus Eifersucht gegen die Herrschaft der Quäker, und unter diesen brachen religiöse Zwistigkeiten aus. Während der Suspension P.'s war seine Verfassung gänzlich mißachtet worden; auch nachdem er wieder in seine Herrschaft eingesetzt war, wollten die Kolonisten von ihr nichts wissen, und sein Stellvertreter sah sich genöthigt, um Geld bewilligt zu erhalten, der Landesversammlung das Recht des Gesetzesvorschlages zuzusichern. Diese Uebereinkunft, die übrigens dem Erbeigenthümer das Veto ließ, erkannte P. nicht an. Als er nach fünfzehnjähriger Abwesenheit mit seiner Familie nach der Kolonie hinüberging, begannen die früheren Streitigkeiten und verleideten ihm seinen Plan, dort seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen. Er mußte die alte Verfassung, die Quelle so vieles Haders, aufheben und eine neue bewilligen (1701), welche für Pennsylvanien und Delaware bis zur Revolution in Kraft blieb und das Recht der Gesetzgebung auf den Gouverneur und die Landesversammlung übertrug. Die Mitglieder der letzteren wurden jährlich gewählt, sie vertagten sich und traten wieder zusammen nach ihren eigenen Beschlüssen, durften Gesetze vorschlagen und hatten „alle andern Befugnisse und Privilegien einer Landesversammlung, gemäß den Rechten der freigeborenen englischen Unterthanen, und wie es herkömmlich ist in einer der Kolonien des Königs in Amerika." Damit war der Grundgedanke, von welchem P. anfangs ausgegangen war — Vorschlag durch den Rath und Bestätigung durch die Landesversammlung — für immer beseitigt. Auch die Einheit der Provinz konnte P. nicht behaupten; er mußte den drei unteren Grafschaften, welche den heutigen kleinen Staat Delaware bilden, die Erlaubniß zu einer getrennten Verwaltung und besonderen Landesversammlung geben. Als er sich wieder entfernt hatte, brachen immer neue Streitigkeiten aus über die Persönlichkeiten der Gouverneure, die Instruktionen, welche sie empfingen, das Veto des Erbeigenthümers und seine Privatrechte, so daß es endlich P. für besser erachtete, gegen eine Entschädigung von 12,000 Pfund und unter Vorbehalt seiner Privatrechte die Provinz an die Krone abzutreten. Ehe jedoch der Vertrag vollzogen war, traf ihn ein Schlagfluß (1712). Er lebte zwar noch bis zum 30. Juli 1718, war aber nicht mehr fähig, sich den Geschäften zu widmen. Daher kam es, daß das Lehnsfürstenthum seinen Nachkommen blieb, allein die Streitigkeiten mit den Erbeigenthümern gingen weiter (s. den Art. Franklin). Die Pennsylvanier wollten sich eben so wenig durch eine jenseits des Meeres wohnende Familie beschränken lassen, als nachher alle diese Kolonien durch das englische Parlament. Die Revolution hob die Rechte der Erbeigenthümer ohne jede Entschädigung auf; aber der Name des Staates erinnert an den wohlwollenden Stifter für alle Zeiten.

Literatur. Clarkson, Memoirs of the private and public life of W. Penn, 2 Bde. London 1813. — Bancroft, hist. of the Un. States from the discovery of the american continent, Bd. II. und III. — Hildreth, hist. of the Un. States, I. 2.

E. Reimann.

Perier. S. Frankreich.

Digitized by Google

Perikles.

Man sollte erwarten, daß von wenig Staatsmännern des Alterthums das Leben und Wirken so wohl bezeugt sei, wie von Perikles, da derselbe viele Jahre hindurch an der Spitze einer Republik stand, deren Staatsleben den höchsten Grad von Oeffentlichkeit besaß und die zugleich ein Sitz allseitiger Bildung war. Es konnte also weder an Material zu einer genauen Darstellung des P. fehlen, noch an geschickten Händen zu ihrer Ausführung. Er stand mit den beiden größten Geschichtschreibern der Hellenen, wie wir voraussetzen dürfen, in persönlicher Beziehung; aber Herodot (6, 131) deutet nur auf ihn hin, als den größten Mann seiner Zeit, und Thukydides gibt zwar unschätzbares Material zur Würdigung der perikleischen Politik, aber sein Werk ist vorzugsweise dem allgemeinen Gange der Kriegsbegebenheiten zugewendet und er setzt, was die inneren Verhältnisse Athens betrifft, so viel als bekannt voraus, daß wir auch aus ihm über Leben und Stellung des P. nur sehr ungenügende Nachrichten erhalten. Biographische Darstellung einzelner Persönlichkeiten lag außerhalb des Gesichtskreises der gleichzeitigen Historiographie, und als später Arbeiten dieser Art namentlich in der peripatetischen Schule gemacht wurden, so geschah dies von einem Parteistandpunkte aus, welcher für eine gerechte Beurtheilung des P. am wenigsten geeignet war, indem man ihn für das Unwesen der Demokratie und das Unheil des Bürgerkriegs verantwortlich machte. Plutarch war nicht der Mann, um aus der Menge unlauterer Ueberlieferungen, zu denen auch die hämischen Angriffe der komischen Bühne gehörten, ein richtiges Charakterbild herzustellen, und so ist das einzige biographische Denkmal, das uns von P. erhalten ist, wenn auch eine Fundgrube wichtiger Nachrichten, doch im Ganzen wenig mehr, als eine unkritische Zusammenstellung widersprechender Urtheile und unzuverläßiger Anekdoten. So kommt es denn, daß wir den Wirkungen des perikleischen Geistes zwar auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens begegnen, die Persönlichkeit des großen Staatsmanns selbst aber, seine Lebensverhältnisse und die ganze Geschichte seines öffentlichen Wirkens nur in sehr unvollkommener Weise uns zu veranschaulichen vermögen. Im Folgenden sind die wichtigsten der uns überlieferten Thatsachen zusammengestellt, aus denen wir uns ein Bild von P. entwerfen können, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß eine vollständige Würdigung seines Lebens nur im Zusammenhange der griechischen Geschichte möglich ist.

P. war schon durch seine Geburt zu einer hervorragenden Stellung berufen. Sein Vater Xanthippos, der Abkömmling eines priesterlichen Adelsgeschlechts, war der Sieger von Mykale; die Mutter Agariste eine Nichte des großen Kleisthenes, des Alkmäoniden, welcher nach Vertreibung der Pisistratiden den Verfassungsstaat wieder eingerichtet hatte. In die Knabenzeit des P. fallen die großen Thaten des Themistokles, und jene wunderbar rasche Erhebung der von den Persern eingeäscherten Stadt zu einer meerbeherrschenden Großmacht hat auf Niemand einen tieferen und nachhaltigeren Eindruck gemacht als auf den Sohn des Xanthippos. Denn wenn Aristoteles (Polit. S. 141, 4 Bekk.) bezeugt, daß die Athener in ihrem neu gestärkten Selbstgefühle nach den medischen Kriegen einen lebhaften Eifer für freiere und weitere Geistesbildung empfanden, so war dieser Bildungstrieb am lebhaftesten bei P., welcher mit feuriger Seele dem Studium der Philosophie sich hingab und durch den Umgang mit Sophisten und Philosophen sich eine Ueberlegenheit des Geistes aneignete, welche er als die Grundbedingung eines dauernden Einflusses auf die Bürgerschaft von Athen erkannte. Er war aber weit entfernt, mit hastigem Ehrgeize nach der ersten Stelle im Staate zu streben; er hatte

Digitized by Google

wegen seiner Verwandtschaft mit den Alkmäoniden, wegen seiner angeblichen Aehnlichkeit mit dem Tyrannen Pisistratos, wegen seiner ungemeinen Rednergaben und der Herrschergewalt seiner ganzen Persönlichkeit mehr als alle Anderen von dem eifersüchtigen Mißtrauen der Athener zu fürchten. Darum hielt er sich vorsichtig zurück und war beflissen, auf der Flotte eine Schule des praktischen Dienstes durchzumachen und unter Kimons Führung sich zu einem Feldherrn auszubilden. Erst nach der Verbannung des Themistokles und nach dem Tode des Aristides (um 468) nahm P. seine Stellung unter den öffentlichen Rednern ein. Es bildete sich nämlich um jene Zeit eine Partei gegen Kimon, eine Partei, welche die lakonisirende Richtung dieses Feldherrn mißbilligte und seinen auf Siegesruhm, Reichthum und Freigebigkeit beruhenden Einfluß zu untergraben suchte, weil er der vollen Entfaltung der attischen Macht im Wege stand. Ephialtes war der Vorkämpfer dieser Partei, welche die auswärtige Politik von der Rücksicht auf Sparta und im Innern die Bürgerschaft von jeder Bevormundung frei machen wollte. P. gehörte derselben Partei an, nahm aber fürs Erste eine mehr zuwartende Stellung ein, um sich nicht vor der Zeit abzunutzen. Beide Parteien standen sich zum entscheidenden Kampfe gegenüber, als Sparta 463 Hülfe gegen seine aufständischen Heloten in Anspruch nahm. Kimon setzte es durch, daß man Bundeshülfe sendete, aber die verletzende Art, mit welcher Sparta die Truppen heimschickte, gab der konservativen Partei den Todesstoß. Denn jetzt wurde es ihren Gegnern leicht, die Aufkündigung des Bundes (461), die Einschränkung des Areopags (eines Raths der Alten, welcher bis dahin ein censorisches Aufsichtsrecht im Staate geübt hatte) und die Verbannung Kimons durchzusetzen. Nun war Athen eine vollendete Demokratie, deren Leitung allein von der Entschließung der Bürgerschaft abhängig war, und nach außen eine durchaus unabhängige Großmacht, welche den unausbleiblichen Anfeindungen gegenüber ihre Kräfte koncentriren und ihre Stellung sichern mußte. Darum wurde der Bundesschatz von Delos nach Athen gebracht, auf dem Festlande ein Sonderbund gegen Sparta gestiftet, dem Argos und Megara beitraten; im Kampfe gegen die nordpeloponnesischen Uferstaaten wurde Aeginas Selbständigkeit vernichtet und nach dem unglücklichen Kampfe bei Tanagra durch den Sieg bei Oinophyta 456 auch eine kontinentale Bundesherrschaft begründet, welche Böotien, Phokis und Lokris umfaßte. Dann wurde die Macht Athens durch P. 454 auch im korinthischen Golfe festgestellt, und in dieser Ausdehnung bei dem fünfjährigen Waffenstillstande anerkannt; Kimon vermittelte ihn, der auf Antrieb des P. aus der Verbannung zurückberufen war, um zu einer Ausgleichung der beiden Großstaaten seine hülfreiche Hand zu bieten. Nach Kimons Tode 449 traten neue Zwistigkeiten ein; das gewaltsam demokratisirte Böotien erhob sich und das herbeieilende Heer des Tolmides wurde bei Koroneia 447 geschlagen. Die ganze kontinentale Herrschaft Athens war verloren und durch den Abfall von Euboia wie durch den Einmarsch eines spartanischen Heers die Stadt selbst in die höchste Noth gebracht. P. rettete sie durch kluge Verhandlung mit den Spartanern und einen raschen Kriegszug nach Euboia; ein dreißigjähriger Friede ward 445 geschlossen, in welchem von Neuem die beiden Großmächte sich einander anerkannten in ihrem gegenseitigen Besitzstande, wobei freilich Athen auf alle kontinentalen Besitzungen in Hellas verzichten mußte. Im Innern hatte sich damals die Kimonische Partei unter Thukydides, des Melesias Sohne, neu gesammelt; er trat als Haupt der Konservativen gegen P. auf, indem er die eigenmächtige Behandlung der Bundesgenossen, die Verschwendung der Staatseinkünfte und die einseitige Seepolitik an-

Digitized by Google

griff. Er beantragte gegen P. als einen der bürgerlichen Gleichheit gefährlichen Mann das Scherbengericht, wurde aber selbst das Opfer desselben; die ganze Partei löste sich auf und P. war der unbedingt erste Mann in Athen.

Damit beginnt der zweite Abschnitt seiner öffentlichen Thätigkeit von 444 bis zu seinem Tode. Nachdem er 24 Jahre lang als Parteimann seine Ziele verfolgt hatte, war er jetzt an seinem Ziele angelangt. Ohne daß die Verfassung verletzt wurde, beherrschte er mit seinem Willen den ganzen Staat, so daß dieser thatsächlich ein monarchisch regierter wurde. Wie war dies aber möglich in einer Stadt, deren Bürgerschaft ihre Souveränitätsrechte so eifersüchtig hütete und wo der Grundsatz galt, daß möglichst alle Bürger abwechselnd regieren und gehorchen sollten? Denn wenn er darauf beschränkt gewesen wäre, als Volksredner in jeder einzelnen Bürgerversammlung die Entschließungen der Bürgerschaft zu leiten, so hätte sein Einfluß unmöglich ein stetiger und durchgreifender sein können. Er wäre von den Beamten abhängig gewesen, welchen die Berufung und Auflösung der Versammlungen zustand; er hätte die Verwaltung selbst, sowie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten nicht unmittelbar in seinen Händen gehabt. Er bedurfte also einer Amtsgewalt als Grundlage seines Einflusses.

Nun wurden freilich die Regierungsämter seit der Zeit des Kleisthenes durch das Loos besetzt, zu dem alle Bürger sich melden konnten, und das Loos hat den attischen Staat vor vielen übeln Folgen der Parteikämpfe und Wahlumtriebe bewahrt, aber es würde denselben zu Grunde gerichtet haben, wenn es unbedingt gegolten hätte. Die alten Athener waren weise genug, für gewisse besonders verantwortliche Aemter die Wahl beizubehalten, und diese Wahlämter stiegen um so mehr an Bedeutung, je mehr die Loosämter daran einbüßten. P. verstand es nun, in dem Grade der Vertrauensmann der Bürgerschaft zu werden, daß es für seinen Zweck keiner Aufhebung des Looses bedurfte (wie sie z. B. in Florenz erfolgte, um den Mediceern die Leitung des Staats zu verschaffen). Er wurde eine Reihe von Jahren hindurch durch Volkswahl in die ersten Aemter des Staats berufen. Dies war zunächst das Amt der Strategie. Als Feldhauptmann der Republik hatte er zwar neun Amtsgenossen, aber er hatte durch das außerordentliche Glück, das ihn bei allen Unternehmungen begleitete, durch die seltene Verbindung von höchster Besonnenheit und rücksichtsloser Energie ein solches Vertrauen gewonnen, daß die andern Stellen zu bloßen Ehrenämtern herabsanken und er auch wohl ausdrücklich mit besonderen Vollmachten bekleidet wurde. Als Oberfeldherr hatte er zugleich die Beaufsichtigung des gesammten Kriegsmaterials nnd aller Vertheidigungsmittel, ferner die Leitung der Verhandlungen mit anderen Staaten, das Recht Bürgerversammlungen zu berufen und unter besondern Verhältnissen auch die Ueberwachung der Stadt, so daß er, wenn es die Sicherheit derselben verlangte, auch die Bürgerversammlungen auflösen und eine Zeitlang untersagen konnte. Als Oberfeldherr also war er in Wahrheit das Haupt des Staats und der Feldherrnhelm, mit dem sich P. darstellen ließ, bezeichnet die eigentliche Basis, auf welcher seine außerordentliche Macht beruht.

Ein zweites Vertrauensamt von höchster Bedeutung war das des obersten Finanzvorstehers, der gegen die Regel der Demokratie allein im Amte stand und vier Jahre in demselben blieb. Er stellte das Staatsbudget fest und hatte allein einen vollständigen Ueberblick über die öffentlichen Finanzen. Ohne Zweifel war auch dies Amt mehrfach in den Händen des P. oder in den Händen Solcher, welche P. damit bekleidet sehen wollte. Endlich gab es außerordentliche Aemter, die von der Bürgerschaft eingesetzt wurden, um gewisse von ihr gefaßte Beschlüsse ausführen zu lassen. Sie

Digitized by Google

ertheilte zu dem Zwecke Einzelnen ihrer Mitglieder ausgedehnte Vollmachten, vermöge deren sie wichtige Bauten zum Schutze oder zum Schmuck der Stadt auszuführen, öffentliche Feste zu leiten oder neu einzurichten hatten. Diese Kommissarien hatten besonders bei längeren Geschäftsführungen einen sehr bedeutenden Einfluß; große Summen gingen durch ihre Hände und eine Menge von Menschen waren von ihnen abhängig. Zu solchen Geschäftsführungen war nun P. wiederholt und Jahre lang berufen, und wenn wir diese dreifache Amtsgewalt in das Auge fassen, so begreifen wir wie P. es möglich machte, ohne die Verfassung zu verletzen, über das ganze Staatswesen nach innen und außen einen beherrschenden Einfluß zu gewinnen.

So viel über die Form, unter welcher P. den Staat leitete. Was nun das Wesen seiner Politik, Ziel und Inhalt derselben, betrifft, so müssen wir die beiden Abschnitte seiner vierzigjährigen öffentlichen Thätigkeit unterscheiden, die Zeit, in welcher er sich seinen Einfluß allmählig aneignete, und die Zeit des vollen Machtbesitzes seit 444.

In den früheren Jahren mußte er, um die Bürgerschaft, als deren Vertrauensmann er regieren wollte, von allen entgegen stehenden Einflüssen frei zu machen, sich der Partei anschließen, welche Kimon und den spartanisch Gesinnten entgegen arbeitete. Zu diesem Zwecke dienten die Geldvertheilungen aus den Ueberschüssen der Staatskasse, welche den Einfluß der reichen Bürger lähmten und den Führern der Reformpartei Popularität verschafften. So wurden auf den Rath des Demonides unter Einfluß des P. die Festspenden oder Theorika eingeführt, welche den Armen den Genuß der Schauspiele an der Dionysien verschafften; es wurde der Kriegersold eingeführt und dann auch der Richtersold, der Sold für die Volksversammlungen und für die jährlich wechselnden Mitglieder des Raths. Diese Neuerungen standen mit den Grundsätzen der älteren hellenischen Staaten in schroffem Widerspruche und sie sind vorzugsweise zu herabsetzenden Urtheilen über P. benutzt worden. Wie nahe P. an den einzelnen Neuerungen dieser Art betheiligt war, läßt sich nicht genau ermitteln, doch ist er von Zeitgenossen und späteren Schriftstellern dafür verantwortlich gemacht worden, als trage er vorzugsweise die Schuld daran, daß die Athener geldgierig, faul und geschwätzig geworden wären (Plat. Gorgias 515 E). Indessen muß man bedenken, daß die Besoldung der Krieger bei der Machtstellung Athens etwas durchaus Nothwendiges war; die Löhnung für öffentliche Dienste im Frieden war aber eine Konsequenz des demokratischen Princips; denn die bürgerliche Gleichheit war in der That nicht vorhanden, wenn die Armen durch Sorge für ihren Unterhalt von der öffentlichen Thätigkeit fern gehalten waren und dadurch der Gelegenheit entbehrten, eine praktische Kenntniß des ganzen Staatswesens zu erlangen; auch muß man bedenken, daß die Löhnung ursprünglich nur eine sehr geringe Entschädigung war, so daß erst die in der nachperikleischen Zeit eingetretene Verdreifachung die Athener verleiten konnte, ihr Handwerksgeräth liegen zu lassen und den Processen nachzulaufen. Endlich war der Mitgenuß an den öffentlichen Schauspielen in Athen von solcher Bedeutung für die allgemeine Bildung, daß darin auch die Einführung der Festgelder ihre Rechtfertigung findet.

Indessen konnten einem Manne wie P. die bedenklichen Folgen dieser Neuerungen und die Mißbräuche, zu denen sie Veranlassung geben mußten, unmöglich verborgen bleiben; sie waren aber nothwendig, um die Macht des Volks und der Volkspartei fest zu begründen, und so wenig wir auch darüber unterrichtet sind, wie P. von seinem Standpunkte aus das Löhnungswesen beurtheilte, so können wir doch voraussetzen, daß er als Mitglied einer Partei Manchem beistimmen mußte, was nicht durchaus seinen Ansichten und Absichten entsprach.

Darum war er auch ein anderer Mann, als er nach Verbannung des

Digitized by Google

Thukydides und Auflösung der kimonischen Partei aufhörte Parteiführer zu sein; als er nicht mehr nöthig hatte, demagogische Mittel anzuwenden, sondern nun die Staatsleitung verwirklichen konnte, auf die er von Jugend an mit rastloser Energie sich vorgebildet hatte. Er trat nur selten vor dem Volke auf, um das Volk gegen den Eindruck seiner Persönlichkeit nicht abzustumpfen; aber wenn er sich als Redner zeigte, so war er kein Schmeichler der Menge, sondern ein ernster Berather, der den Wankelmuth und die Schwächen der Bürger mit unerbittlicher Strenge rügte, so daß das Volk vor ihm sich schämte. Er betete vor jeder Rede, daß er kein überflüssiges Wort sprechen möge. So sehr verschmähte er allen rhetorischen Putz, und nur die Thatsachen selbst, wie er sie einfach darlegte, sollten die Menge von der Richtigkeit seiner Ansichten überzeugen.

Die Ideen seiner Politik waren nichts weniger als neu; sie waren nicht auf dem Wege der Theorie von ihm gefundene, sondern er wollte nichts Anderes, als daß Athen den Beruf erfülle, den es einer geschichtlichen Nothwendigkeit zu Folge übernommen hatte. Durch Solon hatte Athen das Gepräge eines Staats empfangen, der aus der Reihe der vielen griechischen Kantonalstaaten herausgetreten war, um durch Entwicklung eines freien Bürgerthums, durch allseitige Entfaltung hellenischer Tugend und Tüchtigkeit eine vorbildliche Stellung in Anspruch zu nehmen. Durch seine Betheiligung am Aufstande der Jonier war es als ein Großstaat des ägäischen Meeres aufgetreten; es hatte den Sturm der Perserkriege heraufbeschwojoche dann aber durch seinen Heldenmuth das gesammte Vaterland vom Perserren, errettet. Zum Danke dafür wollten die Spartaner, welche aus eigennütziger Politik das widerstandsfähige Griechenland auf den Peloponnes eingeschränkt zu sehen wünschten, nicht zugeben, daß das zerstörte Athen als feste Stadt wieder aufgebaut werde. Der List und Entschlossenheit des Themistokles verdankten die Athener ihre Mauern und damit die neue Grundlage eines selbständigen Staatslebens. Er war der zweite Gründer der Stadt, ein Mann von unvergleichlicher Befähigung, um durch rücksichtslose Energie Siege zu erringen und drohenden Gefahren zu begegnen, aber zu gewaltsam und eigenwillig, um in ruhigem Gange die Entwicklung des Staats weiter zu führen. Das that Aristides, welcher den Seebund ordnete, an dessen Spitze Athen von den Küstenstaaten berufen wurde, welche in ihrer Vereinzelung ohnmächtig waren. Er gründete den Seebund, auf dessen Leitung Sparta freiwillig verzichtete, mit Weisheit und tadelloser Gerechtigkeit; Kimon befestigte und erweiterte ihn durch seine Siege, welche Athen zum Herrscher des Meeres machten. Die Einheit Griechenlands beruhte nun auf dem Bunde zwischen den beiden Großstaaten, den Kimon auf alle Weise zu erhalten suchte. Er wollte die volle Größe Athens ohne mit Sparta zu brechen, weil ein solcher Bruch seine panhellenische Gesinnung verletzte und weil er in dem Anschlusse an Sparta ein Gegengewicht gegen die Ausartungen der Demokratie erkannte. Aber die nothwendige Voraussetzung einer solchen großgriechischen Politik war die loyale Gesinnung von Seiten Sparta's. Diese war aber nicht vorhanden; der Bund wurde durch Sparta's Schuld zerrissen und nun siegte nothwendig die Partei, welche wieder nach den Gesichtspunkten des Themistokles eine von allen hemmenden Rücksichten freie, eine rein attische Politik verlangte. Jetzt gab es in Griechenland Bund und Gegenbund; beide erkannten sich in einzelnen Verträgen nach ihren bestehenden Gebietsverhältnissen an, aber, je mehr alle Staaten nach und nach in diesen Gegensatz herein gezogen wurden, um so deutlicher war es, daß es bei der steigenden Eifersucht Sparta's und seiner Verbündeten endlich zu einem Kriege kommen müsse.

Digitized by Google

Auf diesen Fall Athen vorzubereiten war der erste Gesichtspunkt der perikleischen Politik. Zu diesem Zwecke setzte er es durch, daß durch Vollendung der Verbindungsmauern Athen und Peiraeus zu einer, den Feinden unangreifbaren, Festung zusammenwuchsen. Athen wurde wie eine Insel angesehen und ihre ganze Macht auf die Flotte gegründet, welche in einer Zahl von 300 Trieren stets schlagfertig war und das Meer von Cypern bis zum schwarzen Meere wie ein attisches Gewässer beherrschte. Aus der Verbindung freier Bundesgenossen war durch die Verhältnisse unvermeidlich eine Herrschaft geworden, und so sehr auch P. gegen jede Ueberbürdung und willkürliche Belästigung der Bündner war, so vertrat er doch mit Entschiedenheit die Ansicht, daß das Bestehen des Bundes, das zur Sicherheit des Meeres unentbehrlich war, nicht von den Launen einiger Kleinstaaten beliebig in Frage gestellt werden dürfe. Von den noch autonomen Inselstaaten war Samos der einzige, welcher Athen gefährlich werden konnte. Die rasche Beendigung des samischen Aufstandes ($44^1/_9$) war die glänzendste Feldherrnthat des P. und zugleich die Vollendung der unbedingten Seeherrschaft Athens. Um aber die Stadt, wie es nothwendig war, in einer steten Kriegsbereitschaft zu erhalten, bedurfte es eines Schatzes, der auch für außerordentliche Fälle die nöthigen Mittel sofort gewährte. Der Grundstock desselben war die nach Athen verlegte Bundeskasse, welche dadurch zum attischen Staatsschatze wurde, und P. hat nicht nur jene Verlegung, welche aus dem Vororte eines Bundes die Hauptstadt eines Reiches machte, vorzugsweise betrieben, sondern auch die Verwaltung desselben geordnet und den Grundsatz aufgestellt, daß Athen, wenn es nur seiner Verpflichtung gemäß den Schutz des Meeres kräftig übe, den Bündnern keine Rechenschaft über die Verwendung der Gelder schuldig sei. Bis dahin waren nur Tyrannenstaaten geldreich gewesen, weil in ihnen Grundsteuern erhoben wurden, die Bürgerstaaten aber arm; Athen war der erste Staat Griechenlands, wo die Energie freier Bürger mit der Macht des Geldes verbunden war, und P. ist der Schöpfer dieses attischen Freistaats. Die religiösen Formen, unter denen die Staatsgelder der Staatsgöttin geheiligt wurden, so wie die genaue Kontrolle, welche in allen Geldangelegenheiten geübt wurde, dienten dazu, Mißbräuchen vorzubeugen, die in einer Demokratie am leichtesten eintreten konnten.

Ein wichtiger Theil der perikleischen Seepolitik war die Aussendung von Kolonien. Dies waren erstens die sogenannten Kleruchien, d. h. Ansiedlungen attischer Bürger auf solchen Grundstücken, welche in den bundesgenössischen Orten zur Strafe ihres Abfalls eingezogen worden waren; zweitens Kolonien, welche in den Ländern der Barbaren angelegt wurden, namentlich in dem holz- und metallreichen Thracien; drittens Stadtgründungen, welche nicht durch attische Bürger allein ausgeführt wurden, sondern so, daß unter Leitung Athens sich Einwohner anderer griechischer Staaten betheiligten; so wurde an Stelle des zerstörten Sybaris Thurioi gegründet und Amphipolis am Strymon. So bezeugte sich Athen als hellenische Großmacht, knüpfte neue Handelsverbindungen an, gewann in den wichtigsten Gegenden feste Stützpunkte seiner Macht und verschaffte seinen Armen Grundbesitz. Wie sehr P. darum zu thun war, Athen vor Uebervölkerung und Proletariat zu behüten, bezeugt auch die von ihm veranlaßte Reinigung der Bürgerschaft, indem er es durchsetzte, daß nach Wiederherstellung eines alten Gesetzes nur die als Vollbürger angesehen wurden, die von Vater- und Mutterseite der attischen Bürgerschaft angehörten.

Sonst blieb Athen der gastfreie Staat, wie er es zu seinem Heile stets gewesen war; es wurde von Staatswegen nicht nur Alles gethan, um den überseei-

Digitized by Google

schen Verkehr zu begünstigen, sondern P. that auch persönlich viel dafür, Athen zu einem Brennpunkte aller geistigen Interessen zu machen. So hat sich auf P.'s Einladung der Syrakusaner Kephalos mit seinem Hause, in welchem die edelsten Studien mit Liebe gepflegt wurden, nach Athen übergesiedelt; es erwuchs der Stadt ein besonderer Schmuck aus der großen Anzahl bedeutender Männer, welche als Schutzgenossen an ihrem Gemeinwesen Antheil nahmen.

Wie nun P. persönlich thätig war, um Athen zu einem Herde des geistigen Lebens zu machen, darüber fehlen im Einzelnen die Nachrichten. Wir wissen aber, daß er mit den bedeutendsten Vertretern der Philosophie, Anaxagoras, Zenon, Protagoras in genauem Verkehre stand; für die öffentliche Beredsamkeit war er selbst ein allen Zeitgenossen vorleuchtendes Muster; das Festleben der Athener, welches alle geistigen Kräfte in Bewegung setzte, in würdiger Weise zu heben war er selbst als Festordner thätig und von den großen Dramatikern seiner Zeit war Sophokles nicht nur im Allgemeinen das vollkommenste Organ der perikleischen Zeit, sondern auch ein dem Staatsmanne befreundeter Dichter. Am deutlichsten aber erkennen wir P. als den Mittelpunkt aller höheren Bestrebungen in Athen, wenn wir die bildende Kunst ins Auge fassen. Hier wollte er nicht, wie seine Gegner ihm vorwarfen, in eitler Verschwendung die Stadt aufputzen, sondern durch großartige Mittel, wie sie nur den Athenern zu Gebote standen, in Verbindung mit einer einsichtigen Oberleitung der hellenischen Kunst, die in den mannigfaltigsten Schulen ihre Lehrjahre durchgemacht hatte, Gelegenheit geben, ihre Meisterwerke auszuführen. Durch die Ueberschüsse der Staatseinkünfte war er im Stande, ohne Besteuerung der Bürger und ohne Vernachlässigung anderer Zweige des öffentlichen Lebens ein großartiges Zusammenwirken aller Künste zu veranlassen, wie es in der Geschichte ohne Gleichen ist; mit Hülfe seines großen Freundes Pheidias brachte er es dahin, daß alle Hellenen Athen als die hohe Schule alles dessen, wodurch sich ihr Volk am meisten von den Barbaren unterschied, anerkennen mußten; es war die geistige Hauptstadt von Hellas, in der sich Jeder um so mehr zu Hause fühlen mußte, ein je gebildeterer Hellene er war; die unterthänigen Städte sollten einer Stadt, die in solcher Weise ihre hegemonische Stellung geltend zu machen wußte, um so lieber gehorchen; die eigenen Bürger um so hingebender und selbstloser sie lieben. Die Kunst war eine religiöse Kunst, welche in der Zeit des Zweifels und sophistischen Dünkels die alten Ueberlieferungen stützen sollte, und zugleich diente sie, ohne ihrer Idealität etwas zu vergeben, den praktischen Staatszwecken. Der Parthenon war das Staatsschatzhaus und im Goldmantel der Parthenos war ein Theil des Staatsschatzes angelegt, um nur im äußersten Nothfalle angegriffen zu werden; die Kunstwerke waren zugleich unvergängliche Denkmäler der von Hellenen über Barbaren erfochtenen Siege, sie waren selbst eine ideale Darstellung des attischen Volkslebens.

P. war dadurch vor Allen würdig, die Athener zu beherrschen, weil er sich selbst in vollkommener Weise beherrschte. Er lebte als schlichter Privatmann, unablässig mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, ein sparsamer, fast karger Haushalter, immer ernst und gesammelt; ein Vorbild unermüdlicher Arbeitskraft. Seine Erholung war die Unterhaltung mit seinen philosophischen Freunden und die Verbindung mit Aspasia, die ihm nach Auflösung seiner ersten Ehe ein häusliches Glück bereitete. Aber trotzdem, daß ihm seine Stellung nichts als Arbeit und Mühe einbrachte, entging er der Mißgunst und ihren Anfeindungen nicht. Die Aristokraten haßten ihn als den durch die Masse Herrschenden, die Demokraten als den, welcher die Grundsätze der Verfassung thatsächlich aufgehoben habe.

Digitized by Google

Die komische Bühne verspottete den „Zeus Olympios“ und die „neuen Pisistratiden“, wie sie ihn mit seiner Umgebung nannte. Dann ging man zu ernsten Angriffen über, welche sich zuerst gegen diejenigen richteten, die man für die Hauptvertreter perikleischer Politik hielt, gegen Pheidias, Anaxagoras und Aspasia. Vergeudung des Staatsguts, Begünstigung der Freigeisterei und Abweichung von dem väterlichen Herkommen — das waren die Anklagen, die von den zu diesem Zwecke verbundenen Sprechern der Reaktion und der verfassungseifrigen Demokratie erhoben wurden. Pheidias starb 432 im Gefängnisse und der greise Anaxagoras mußte Athen verlassen. Dann richteten sich die Angriffe auf die Person des P. und seine Stellung wurde immer gefährdeter.

In diese Zeit der Gährung trafen nun die auswärtigen Begebenheiten, welche einen nahen Kriegsausbruch als unvermeidlich erkennen ließen. Korinth, durch den Anschluß von Kerkyra an Athen in seiner Existenz bedroht, und gleichzeitig in seiner Kolonie Potidaia gefährdet, hetzte Sparta und seine Bundesgenossen zum Kriege; in Sparta gewann die Kriegspartei die Oberhand und ohne daß den Athenern ein Bruch der Verträge nachgewiesen werden konnte, wurde ihnen eine Reihe von Zumuthungen gestellt, deren Abweisung von den Peloponnesiern als Zeichen zum Kriege betrachtet werden sollte. Dazu gehörte die Ausweisung der Alkmäoniden, zu denen P. gehörte, die Wiederherstellung der Selbständigkeit von Aegina und die Aufhebung der Grenzsperre gegen Megara. P. wies alle ungerechtfertigten Forderungen ruhig zurück; er zeigte, daß Athen auf keinen Fall durch feige Zugeständnisse freiwillig von seiner Höhe herunter steigen dürfe. Athen konnte unter seinen günstigeren Verhältnissen den Kampf aufnehmen; es war in vollständiger Kriegsbereitschaft, die Friedenswerke waren vollendet; die steigende Gährung in der Bürgerschaft konnte durch einen gerechten Vertheidigungskrieg am besten abgeleitet werden. Der perikleische Kriegsplan bewährte sich vollkommen. Athen war unangreifbar und konnte sich für die Verwüstung seiner Ländereien durch Flottenzüge rächen. Da brach im zweiten Kriegsjahre die Pest aus. Die in den städtischen Mauern zusammengedrängte Bevölkerung litt fürchterlich; der Unmuth der Verzweifelung wendete sich gegen P., der mit unbeschränkter Oberfeldherrnmacht den Staat beherrschte und in der belagerten Stadt alle Volksversammlungen verbot. Dennoch gelang es seinen Feinden 430 seine Wiedererwählung zu verhindern und seine Verurtheilung zu einer Geldbuße wurde durchgesetzt. Aber man fühlte, daß es ohne ihn nicht ging. Er wurde in demselben Jahre wieder an die Spitze des Staats berufen, aber nach kurzer Amtsführung erlag er selbst der Krankheit, die Athens Blüthe geknickt hat (429).

P.'s Größe besteht darin, daß er die idealsten Zwecke der Staatskunst mit praktischer Klarheit verfolgte, von dem edelsten Patriotismus beseelt, ohne alle niedrigen Zwecke des Eigennutzes. In einem Freistaate herrschte er, ohne Verletzung der Gesetze, kraft der höhern Weisheit und Bildung, die ihm zu Gebote stand, mit unumschränkter Macht, indem er durch seine Reden die edelsten Richtungen in der Bürgerschaft stärkte und die Athener über sich selbst erhob. Eine politische Einigung der Hellenen zu verwirklichen war unmöglich, aber er machte Athen zu einem Hellas in Hellas und das, was Athen ihm verdankt, ist zu allen Zeiten sein bester Besitz geblieben. Er hat die Entwickelung Athens zu ihrem Höhepunkte geführt. Daß ein jäher Sturz darauf folgte, dafür ist P. nicht verantwortlich zu machen. Ein Bürgerstaat, wie Athen, der ein weites Reich zu regieren hatte, konnte nur durch das persönliche Regiment eines Vertrauensmannes der Bürgerschaft glücklich geleitet werden. Von einer solchen Staatsleitung hat P. das

Digitized by Google

großartigſte Beiſpiel gegeben. Die Sorge darum, wer nach ihm in gleicher Weiſe den Staat weiter zu lenken im Stande ſein würde, konnte ihm nicht fremd bleiben, aber ſie durfte ihn nicht abhalten, ſeinerſeits zu thun, was in ſeinen Kräften ſtand. Er konnte nicht ahnen, daß am Ende ſeines Tagewerks die Peſt in ſolcher Weiſe die beſten Männer Athens hinraffen und die Entartung der Bürgerſchaft ſo ſehr beſchleunigen würde. Ein auf ſo künſtlichen Grundlagen gebauter Staat, wie Athen war, konnte nur durch die höchſte Beſonnenheit erhalten und durch den Willen eines Staatsmanns von überlegener Größe glücklich gelenkt werden. Athen hielt ſich auch ohne P., ſo lange es nur ſeiner Politik treu blieb; es büßte ſeine Macht ein, ſowie es den Grundſatz weiſer Selbſtbeſchränkung aufgab und ſich in die Bahnen einer maßloſen Eroberungspolitik hereinziehen ließ. So ſchnell aber auch die Größe Athens zuſammenbrach, ſo iſt dennoch die Wirkſamkeit des P. von unvergänglicher Bedeutung geblieben; denn ihm verdankt ſeine Vaterſtadt vorzugsweiſe alle Huldigungen und Wohlthaten, die ihr nach Einbuße ihrer Macht von den philhelleniſchen Fürſten des Oſtens und Weſtens zu Theil geworden iſt, ihr den Glanz und Zauber, der noch heute auf dem Namen Athen ruht. Curtius.

Perſien und die Perſer.

Das Tafelland, was ſich nach Weſten von den höchſten Gebirgsmaſſen der Erde, den gewaltigen, das rauhe Mittelaſien vom heißen Süden Indiens trennenden Länderſcheiden des Himalaya und des Hindukuh bis zu den armeniſchen und kurdiſchen Gebirgsländern erſtreckt und aus Wüſten und Meeren empor gleichſam einen hohen Damm vom eigentlichen Aſien zu dem Vorhof desſelben, Kleinaſien, und ſomit zu dem Berührungspunkt der drei alten Kontinente, bildet, iſt ſeit nachweisbaren Zeiten immer Iran (Aria, Ariana, Eriene) genannt worden. In der Geſtalt eines verſchobenen Vierecks erſtreckt es ſich in einer mittleren Höhe von 2500—4000′ zwiſchen den kaſpiſchen und arabiſchen Ebenen und dem indiſchen Meer und perſiſchen Golf von den Indus- bis zu den Tigrisebenen, auf allen Seiten von ſteilen Gebirgen umſchloſſen, die im Nordoſten und Süden gegen Tiefland oder Meere fallen und nur im Weſten in den armeniſchen und kleinaſiatiſchen Gebirgszügen ſich fortſetzen, aber auch auf dieſer Seite von den Baktiariketten über das Gebirge Zagros bis hinauf zum hohen Schneegipfel des großen Ararat einen natürlichen Vorwall bilden. Iran wird umgrenzt von den Landſchaften der Himmelsgebirge, Indien, dem indiſchen Meer und dem tief einſchneidenden perſiſchen Golf, Nordarabien, Kleinaſien, den kaukaſiſchen Ländern, dem kaſpiſchen Meer und den Ebenen Turans. Gegen Norden ſcheidet es vom letztgenannten Länderſtrich der vom Hindukuh ſich abzweigende Gebirgszug des Paropamiſus, des nördlichen Taurus- und des vom Schneegipfel des 13,800′ hohen Demawend überragten Elburzgebirges. Von hier ſetzen die Bergzüge gegen Weſten in die Alpenlandſchaften Aſerbidjans und Armeniens hinüber, wo der 16,000′ hohe Ararat emporragt. In den Zagros- und luriſtaniſchen Gebirgen ſteigt dieſes weſtliche Scheidegebirge ſüdwärts durch die khuſiſtaniſchen und baktariſchen Felſenketten zum perſiſchen Golf. Im Süden begrenzen es hier, ſteil gegen die See fallend, die Gebirge Farſiſtans, Kermans und Mekrans. Im Oſten ſind es die Tafelgebirge Beludſchiſtans, die in die Salamonketten und ſomit wieder in das mittelaſiatiſche Hochgebirge hinüberführen.

Perſien hat das Klima eines hohen Tafellandes, Trockenheit der Luft, große,

Digitized by Google

scharf wechselnde Hitze und Kälte. Von diesem allgemeinen Charakter sind nur der nördliche kaspische und der südliche, sonnverbrannte, wüstenartige Küstenstrich ausgenommen, der sich in die Ebenen der Tigrismündungen von Indien her hineinzieht. Er hat, am Fuße der häufig mit Schnee bedeckten Berge, nur eine Breite von 2—6 Meilen. Dast- oder Dastistan oder Germasir, das Tiefland, genannt, hat mit seinen Dattelpalmen den Charakter Arabiens. Der nördliche, vom Elburz zur kaspischen See abfallende Landstrich Ghilans und Masenderans hat ein feucht tropisches Klima. Die Meerluft, die sich hier an den eisigen Höhen des Elburz stößt und in seinen tiefern waldbedeckten Höhen fängt, überfüllt die Luft mit Feuchtigkeit. Daher das üppigste Gedeihen der Pflanzenwelt. Strom um Strom stürzt in zwar kurzem, aber daher um so reißenderem Laufe ins Meer. Das Niederland ist voll von Sümpfen. Reisfelder auf den nassen Feldern, Zuckerrohrpflanzungen, an der Küste Rohrwälder, an den Höhen bis hinauf zu den Kuppen dichte Urwälder bilden mit einer Fülle vegetativen und animalischen Lebens einen Gegensatz zu dem trocknen baumlosen Hochland, mehr noch zu dem dürren, in Gluthhitze verschmachtenden Dastistan des südlichen Meeres. Die höheren Tafellandstrecken wie die Gebirge haben natürlich das kalte Klima, das ihrer Höhe gemäß ist. Der Schnee liegt dort viele Monate lang. Das Hauptland in seiner weiteren Ausdehnung ist wie gesagt trocken, hat im Sommer große Hitze, im Winter ziemlich häufig Schnee; in seinen Wüsten namentlich ist es nicht selten heftigen, eisigen, Gluth- oder Sandstürmen ausgesetzt. Der Sommer hat wenig oder keinen Regen. Der klare blaue Himmel ist, man kann sagen, Iran eigenthümlich.

Was den östlichen Theil des iranischen Hochlandes betrifft, verweisen wir auf den Artikel Afghanistan und Beludschistan.

Der westliche Theil desselben ist das im engern Sinne sogenannte Persien.

Persien mit den schon genannten Grenzen, nur mit dem Unterschiede der jetzigen Ostgrenzen gegen Afghanistan und Beludschistan hat ungefähr einen Flächeninhalt von 22,000 Quadratmeilen. Es liegt zwischen dem 39° und dem 26° nördlicher Breite und dem 59° und 80° östlicher Länge. Die Einwohnerzahl ist so wenig genau wie der Flächeninhalt anzugeben. Die meisten Schätzungen kommen in einer Annahme von 10 Millionen überein.

Bedeutende Flüsse, wenn man nicht den Tigris noch hinzurechnen will, besitzt es nicht. Der Lauf der meisten Ströme, die in das indische Meer oder in die kaspische See fallen, ist kurz und nur auf unbedeutenden Strecken für die Schifffahrt geeignet. Außer dem Stromgebiet des Urmiahsees in Aserbidjan hat es im Innern verschiedene größere und kleinere Flüsse, die jedoch meistens in den Sanddünen der Wüsten des Innern oder des Norden verlaufen, ohne zu einem größeren Wassergebiete zu gelangen. Zu nennen sind hier im Osten der in den Zahre- oder Zerrahsee strömende Helmind oder Heermund und der Furrahrud; im Norden der Herirud, Murghab und Tejend, die freilich alle nur bedingter Weise zum jetzigen sogenannten Persien gehören [diese Ströme sind auf den Karten sehr verschieden angegeben]. In die kaspische See von Osten kommend strömen der Attreck und Gurgan; aus den kurdistanischen Gebirgen der Kizil-Ozan und ganz im Norden, häufig die Grenze gegen die kaukasischen Länder bildend, der Aras oder Araxes. Der Urmiahsee in Aserbidjan nimmt mehrere kleinere Ströme, darunter den Jagatty auf. In das Stromgebiet des Tigris fallen der Karassu und Karun. Die Südküste hat nur kurze, von den Bergen in die daran liegende See stürzende Ströme ohne größeres Stromgebiet, die häufig nur großen Rinnsalen für das Regen- und Schneewasser des Hochlandes gleichen.

Digitized by Google

Der größte Theil des Landes ist flaches, von Langthälern und dürren Bergketten zerrissenes Tafelland, aus dem die schon genannten und andere Gebirge sich erheben. Zuweilen sind die Thäler breiter und, von Wasser durchflossen, alsdann sehr fruchtbar. Gebirgslandschaften nach unseren Begriffen, Thäler mit Seitenthälern, großen Senkungen, erfüllt mit Seen, Waldbergen und darüber die nackten Steinklippen und Schneekuppen des Hochgebirges findet man nur in Kurdistan, Aserbidjan und den Nordabfällen des Elburz.

Bemerkenswerth sind die großen Salzseen. Außer dem kaspischen Meer im Norden ist zu nennen der große, 60—70 Meilen im Umkreis haltende See von Urmiah, ferner in Seistan der Zahreh-, in Fars der Bakteganse.

Der Boden ist mit wenigen Ausnahmen steinig und dürr; da, wo Bewässerung stattfindet — unterirdische Wasserleitungen sind von Alters her in Persien in Gebrauch — jedoch von außerordentlicher Fruchtbarkeit. Der größte Theil des Innern ist Wüste, wenn auch nicht in so ununterbrochener Ausdehnung, als gewöhnlich angenommen wird. Von diesen sind viele Salzwüsten. Weite Strecken davon werden im Winter von Regen und Schnee in ihren Niederungen überschwemmt. Da es keinen Abfluß hat, stagnirt das Wasser darauf zu Sümpfen, bis die Sommergluth Alles wieder ausdörrt.

Persien zerfällt in folgende größere Provinzen: Das große Mittelland Khorassan mit Seistan (das alte Parthia), dann Kerman (Carmania), Farsistan (das eigentliche Persis), Chusistan (Susiana), Kurdistan (Media), Irak (ebenfalls zu Media gehörig), Aserbidjan (Atropatene), Ghilan und Masenderan (Hyrcania).

Khorassan hat nie bestimmte Grenzen gehabt. Es ist das rauhere, Monate lang von Schnee bedeckte Land, das einer Bergfeste gleich gegen die wilden Völkerschaften Turans sich erhebt. Seine Ströme sind nicht bedeutend; viele verlieren sich im Sand der bucharischen Wüsten, ehe sie noch den Gihon (Oxus), dem sie zustreben, erreichen. Es ist das Land der tapferen Männer und der Kriegsrosse, das Schwert Persiens, wie Nadir Schah, der Sohn desselben, es nannte. Wer Herr darüber ist, hat die Anwartschaft auf die Herrschaft Irans und Turans. Seistan, was auch zu Kerman gerechnet wird, gleicht ihm an Wüsteneien, aber auch an lieblichen, fruchtbaren Stellen dazwischen. Es ist die Heimat des fabelhaften Helden Rustam, des Kämpfers gegen die nordischen und östlichen Stämme. Von Städten sind zu nennen: die, auch zu Farsistan gerechnete, Oase Yezd mit etwa 30,000 Einw. (50,000 E.?). (Alle diese Angaben der Einwohnerzahl sind nur annähernd richtig, da sie nur auf Schätzungen beruhen.) Mesched mit 23,000 E., ein berühmter Wallfahrtsort der Sunniten, zu dem jährlich 50—60,000 Pilger strömen, um das Grabmal des Iman Reza zu besuchen. (Neben diesem ruht der als Sunnit den Schiiten verhaßte Harun-al-Raschid.) Das wegen seiner Schönheit berühmte einst so volkreiche Nischapur mit etwa 10,000 E. Das Land ist von Wanderhorden durchzogen, von wilden, tapferen Kurden und Turkstämmen, die hier patriarchalisch ihre Herden weiden, aber auch auf ihren berühmten Pferden die gefürchtetsten Raubzüge unternehmen. Das Klima ist gesund. — Auf der Westhälfte dieses Nordlandes in Ghilan und Masenderan finden wir, wie schon oben gesagt, im Gegensatz zu diesem Tafelland mit seiner Trockenheit und wechselnden Hitze und Kälte eine feuchtheiße Meerlandschaft voll Wäldern und Sümpfen, mit reicher Kultur, Fieberluft, Nebel, Wolkenhimmel und Seestürmen. Während in Khorassan auf den nackten, verbrannten, baumlosen Steppen das Zelt die Hauptwohnung wandernder Horden ist, finden wir hier auf Pfählen erbaute Holzhäuser im Tyroler Styl, versteckt und kaum zu finden in den dichten Wäldern von Eichen,

Digitized by Google

Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen, Erlen und Platanen. Ueberragt von den Granit- und Kalkmassen des Elburz ziehen sich diese Wälder bis unmittelbar an das Meer, Reisfelder, Zuckerrohrpflanzungen im niedern, Obstfelder im höheren Lande einschließend. Verwilderte Citronen- und Orangewälder kommen hier vor. Die Reben winden sich, zu der Dicke eines Mannsschenkels wachsend, von Baum zu Baum. Alle Sorten von Obstbäumen, Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche, Wallnüsse, Feigen, Aprikosen, Mispeln ꝛc. gedeihen hier. Maulbeerbäume, Hopfen, Epheu, Brombeeren, Jasmin, der Hanfstengel überall wild, Farrenkräuterwälder, der herrlichste Buxbaum, dazu höher die Berge hinauf die verschiedenen Alpenkräuter, bedecken mit der oben angedeuteten Vegetation das Land, das „der Garten Irans" genannt wird.

Unter den Städten dieses Länderstriches sind zu nennen Asterabad und Rescht, 60,000 E., als Hafenplätze am kaspischen Meer. — Höher und somit im Winter von starker Kälte heimgesucht, liegt Aserbidjan (der See von Urmiah darin 4500′ über dem Meere). Die höheren Gegenden bieten ausgezeichnete Weiden. Die Thäler sind gut bebaut und fruchtbar an Korn. Bedeutende Städte darin sind Khoi mit 30,000 E., Urmiah mit 20,000 E., das herabgekommene Ardebil mit 4000 E. und das einst so volkreiche Tabris oder Tauris mit einer von 50,000 bis 100,000 E. angegebenen Bevölkerung (der Schnee liegt in Tauris zuweilen 6 Monate). Das hohe Kurdistan, das kaum dem Namen nach der persischen Krone unterworfen ist, ist ein wildes, rauhes Gebirgsland voll von Wäldern, Alpenweiden und Forellenströmen. Es ist wenig bebaut. Der Sitz der persischen Regierung darin, d. h. mehr dem Namen als der Wirklichkeit nach, ist Kermanschah. Irak (zum Theil dem alten Medien, zum Theil dem Partherland angehörig) bildet eines der persischen Hauptländer. Es ist wenig bebaut, doch trägt die Dürre des Bodens oder Mangel an Bewässerung hieran weniger Schuld als die Verwahrlosung der unter dem despotischen Druck herabgesunkenen Bevölkerung. Zu verschiedenen Zeiten war es unter guten sorgsamen Regierungen ein reiches blühendes Land. Doch erstreckt sich in seinem östlichen Theil die khorassanische Wüste. Die Plateaus sind, wie überhaupt die meisten persischen Hochebenen, mit Kiesgeröll, aus Quarzen, grünem Serpentin und Kalksteinen bestehend, überdeckt. Der Einfluß der Meerluft, der sich nur etwa bis Schiras erstreckt, hat auf den Hochebenen Iraks (Ispahan 4000′ hoch) aufgehört. Von Norden baut sich das Elburzgebirge den feuchten Lüften der kaspischen See vor. Die Pflanzenwelt Iraks hat deshalb den trockenen, aromatischen Charakter. Waldungen gibt es nicht. Nur hie und da erhebt sich über den dürren braunen Boden eine Pappel oder die edle Platane. Die einstige Hauptstadt ist das aus Abbas Zeiten so berühmte Ispahan. Timur konnte bei der Metzelei, die ein Aufstand hervorrief, neben ihr eine Schädelpyramide bauen. Als Abbas der Große sie später zu seiner Residenz machte, stieg die Einwohnerzahl (zwischen 600,000—1,100,000 E.) und der Glanz der Stadt, so daß der eitle, ruhmredige Ispahaner, der Pariser des Orients, von ihr sagte: Ispahan ist die halbe Welt. Es liegt an dem, im Sommer kleinen, im Winter jedoch zu bedeutender Größe anschwellenden Zendehrud, in fruchtbarster Gegend. Ihr Glanz ist jedoch, bis auf die großen Monumente der früheren Zeiten, dahin. Die Einwohnerzahl mag etwas über 100,000 E. betragen. Auf der Straße nach Teheran liegt das industriöse Kaschan mit 15,000 E., weiterhin das bigotte Kum, als Wallfahrtsort der Schiiten bekannt. Von hier blickt man über die Ebene nach Teheran, die jetzige, am Fuß des (150, ja bis 240 englischen Meilen, wie behauptet wird) weithin sichtbaren schneebedeckten Demawend liegende Hauptstadt

Digitized by Google

Persiens. Auf feuchtem Salzboden erbaut, ist ihre Lage nicht gesund. Doch ist sie berühmt wegen der Reinheit der Luft. Die Schahs der jetzigen Dynastie haben die Regierung hieher verlegt, um dem Stammland Masenderan nahe zu sein. Als Residenz hat sie bedeutendes Leben und Treiben, das jedoch mit der Gegenwart oder Entfernung des Hofes im höchsten Grade wechselt. Sie zählt etwa 100,000 E. Nirgends wird die Rose so gepflegt als in Teheran, der „Reinen". Nicht weit von der Hauptstadt liegen die Ruinen des einst so berühmten Rhei. In Kasbin gegen Westen treffen wir schon auf die Sprachgrenze zwischen Türkisch und Persisch, von denen das erstere in Aserbidjan nun immer mehr vorherrschend wird. Um das einst herrliche, jetzt zu einem Dorf herabgesunkene Sultania liegt das Lieblingsjagdgebiet des Schahs, das häufig von dem heergleichen Jagdzug desselben durchschwärmt wird. Von dort nach Süden gelangt man zu dem 50,000 E. zählenden Hamadan, dem alten Ecbatana der medischen und persischen Zeit.

In Khusistan mit Luristan steigen wir von den dürren zerrissenen Gebirgen, die es von Irak scheiden, in die zum Tigrisgebiet gehörenden Ebenen. Das Land fällt terrassenförmig zu den Mündungen des Euphrat und Tigris ab. Es hat sehr fruchtbare, aber verhältnißmäßig wenig angebaute Strecken. Die Wildheit der nördlichen Bewohner, der kurdischen Laren, Feillis und Baktiaren läßt im Norden, dem Luristan mit der Stadt Korumabad, kein Gedeihen aufkommen. Im Khusistan liegt am Karun das durch Baumwollenmanufaktur sich auszeichnende Schuster, 15,000 E. Westlich davon liegen die Ruinen des alten Susa. Das von bedeutenden Strömen durchzogene Land könnte zu den fruchtbarsten gehören. Die Bedrückungen der Verwaltung, die Räubereien, im Norden der genannten kuristanischen Horden, im Süden der wandernden Araberstämme haben es jedoch so wüst und öde wie die weniger begünstigten Distrikte gelassen.

Vom Strand des persischen Golfes bis Khoraffan sich erstreckend liegt Fars oder Farsistan, das alte Persis. Im 13. und 14. Jahrhundert war es das Musterland der asiatischen Kultur; heute theilt es das Schicksal aller übrigen persischen Länder, wenn es darunter auch noch zu den bestbebauten gehört. An der Küste liegt der Haupthafen des ganzen Reiches Abuschähr oder Buschir, eine unbedeutende, schmutzige, öde aussehende Stadt mit einem noch ödern Hafen, von dem nach Indien, Bassora und Mascate einiger Handel getrieben wird, von wo landeinwärts die Waaren nur auf Mauleseln auf höchst beschwerlichen Wegen nach Schiras und weiter ins Innere befördert werden können. Von Buschir führt die Hauptstraße über Kalkgebirge, die einzelnen Salzminen, Mergel und Sandlager enthalten, über Kazerun, 3—4000 E., nach dem berühmten Schiras, dem Rosengarten von Farsistan, der Heimat des Mohammed Schemseddin, genannt Hafis. Schiras, an dem nur 2 Schritt breiten Roknabad liegt 4200' hoch in einem schönen Thal unweit des Salzsee's Mahlujah. Es mag heute etwa 30—50,000 E. zählen, die durch Handel und Industrie sich auszeichnen. Es ist berühmt wegen seiner Cypressen, seiner Rosengärten, seiner Blumen, Früchte und seines Weins. Auch der Ruhm, die schönsten Frauen Persiens zu haben, schmückt es. Seine Glanzzeit war die Zeit von Holakus Regierung bis zu der Schlacht vor seinen Thoren, die Timur siegreich sah. In der Vorstadt Mosella ist Hafis Grabmal, an dem noch heute die Muselmänner ihre Pfeifen rauchen und die Oden des berühmten Sängers recitiren. In jetzt ganz öder Gegend liegt weiter das Grab des Moralisten und Dichters des Gulistan, Moslicheddin Saadi. Die von Nachtigallen und Schwarzdrosseln durchflöteten Gärten Schiras sind meistens zur Obst- und Rosenkultur (die berühmte Rosenessenz) verpachtet. Außer der Anführung der Gewerbsthätigkeit

Digitized by Google

der Stadt mag hier noch erwähnt werden, daß es hier mehrere öffentliche Turnanstalten (Surchone, Haus der Stärke) gibt. Nördlich von Schiras liegen die Ruinen von Persepolis. Weitere Städte, einst berühmt, nun gesunken, sind Firuzabad, Fasa, Darabgerd. Gegen das indische Meer abfallend liegt das hohe, wüste Kerman mit seinen furchtbaren Salzwüsten. Die Hauptstadt ist das früher so bedeutende, durch den Handel nach Indien reiche Kerman, noch heute durch seine Shawls und andere Manufakturen berühmt, aber seit der Zerstörung des portugiesischen Hafens Ormus und dem Zerfall Bender Abassis oder Gomrons unhaltbar gesunken. Es mag 30,000 Einwohner zählen. Der Süden Kermans, die Küste (Germasir) ist, wie schon oben erwähnt, schmal und wegen seiner Datteln bekannt. — Es grenzt an die Beludschenländer im Osten, im Norden an die Afghanendistrikte und Korassan.

Von Metallen findet man in Persien Eisen, Kupfer, Blei, Antimon. Unter den Mineralien ist Salz in großen Massen über das ganze Land verbreitet. Mit Schwefel wird es vom Demawend versorgt; Alaunminen finden sich bei dem Dorfe Surdar. Westlich von Nischapur liegen die berühmten Steinbrüche, in denen die Türkisen in großer Menge und Schönheit gefunden werden. Die einst weit bedeutenderen Perlenfischereien im Golfe sind bekannt.

Die Pflanzenwelt haben wir zum Theil schon bei den einzelnen Provinzen angegeben. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die höheren Gegenden die europäischen, die niedern, heißen die indischen und arabischen Erzeugnisse liefern. Die verschiedenen Korn- und Obstarten des Abend- und Morgenlandes finden sich hier je nach der höhern oder niedern Lage beisammen. Die Bäume, von der Dattelpalme Germasirs bis zur Zwergeiche der Kurdenberge, haben wir größtentheils erwähnt, ebenso die Obstarten, die Reis-, Taback-, Zucker- und Maispflanzungen. Auch die Küchengewächse Europa's, Rüben, Möhren, Erbsen, Bohnen, Zwiebeln, Gurken, Melonen ꝛc. ꝛc. sind bei geringer Pflege reichlich vorhanden. Als wichtige Artikel des Handels haben wir noch das zu Confitüren gebrauchte Gummi-Dragant, so wie die Assafötida, respektive die sie hervorbringenden Pflanzen zu nennen.

Was das Thierreich betrifft, so hat Persien eine große Anzahl wilder Thiere. Der Löwe kommt, wenn auch nicht häufig, in den Tigrisgegenden und Farsistan vor, doch hat er nicht die Mächtigkeit des Löwen der westlicheren und afrikanischen Länder. Er ist dunkler als diese und fast ungemähnt. Der Tiger ist selten und mag nur in dem alten Hyrcanien öfter vorkommen. In den höheren Gegenden gibt es Bären; ferner überall Leoparden, Jagdleoparde, Luxe, Tigerkatzen, viele Hyänen, Wölfe, Schakals und Füchse; ferner in den sumpfigen Gegenden viele wilden Schweine, die häufig gejagt aber nicht gegessen werden; in den Waldländern Rothwild. Die dürren Hochebenen sind von Antilopen, Gazellen und wilden Eseln (Onager, Gour-khur), die eine Lieblingsjagd der persischen Edlen sind, durchschwärmt. Die Berge sind von der wilden Ziege und dem wilden Schaf, beide sehr flüchtig und gefährlich zu jagen, bewohnt. Außerdem gibt es Stachelschweine, Fisch- und Seeottern, Marder, Eichhörnchen, Dachse, Hasen u. s. w. — Unter den Vögeln sind zu nennen Adler, Falken, Geier, Weihen, Kormorane, Flamingos, Pelikane, Störche, Reiher, Wasservögel aller Art, Möven, Trappen, Fasanen, Rebhühner u. s. w. Von Sängern sind Nachtigallen und Drosseln zahlreich; außerdem gibt es Schneefinken, Schneelerchen, Alpenmeisen, Hänflinge u. a. m.

Das indische Meer wie die kaspische See hat viele Fische (im letztern Welse, Störe, Heringe, die sehr geschätzt werden). Einzelne Gebirgsflüsse haben Forellen. Schlangen sind noch heutigen Tages an einigen Stellen, wie in Aserbidjan, wo sie das

Digitized by Google

Heer des Pompejus beläſtigten, zahlreich; durchſchnittlich aber ſelten. Taranteln, Grillen, Heuſchrecken (von den Arabern gegeſſen), eine Menge Leuchtkäfer, ſeltene Schmetterlinge ſind noch zu erwähnen. — Unter den Hausthieren zeichnet ſich das Pferd durch Schönheit und Schnelligkeit aus. Es ſteht nur dem arabiſchen nach, mit welchem gekreuzt der Turkomannenrenner des nördlichen Khoraſſans eine Zucht von wunderbarer Geſchwindigkeit, Stärke und Ausdauer liefert. Die Pferde von Serachs gelten als die beſten. In 6 Tagen eine Strecke von 100 Meilen zurückzulegen, gilt für nichts Außerordentliches. Die edlen Roſſe ſind übrigens theuer, die beſten von 100—400 Livr. Sterl.; kein gutes unter 50—100 Livr. Die gewöhnliche Race iſt klein, aber außerordentlich hart und ausdauernd. Berühmt ſind die perſiſchen Maulthiere, in den ſteinigen Gegenden das einzige Transportmittel; auch die Eſel ſind gut und werden die beſten ſehr theuer (40 Livr. Sterl.) bezahlt. Von Kameelen hat man das ein- und zweihöckrige. Die Kreuzung beider liefert die geſuchteſte, weil härteſte und ſtärkſte Art. Unter den Rindern hat man noch den Büffeln in Aſerbidjan, in Maſenderan den dem Zebu ähnlichen Höckerochſen; die Schafe des öſtlichen Perſiens gehören zu der Fettſchwanz-Raſſe. Groß und ſtark ſind die Hunde der Nomadenvölker; außer dieſen wilden Wächtern und Beſchützern der Herden hat man ſehr ſchöne Jagdhunde, gewöhnlich mit grauem Seidenhaar, die nebſt den abgerichteten Falken zum Hetzen der Antilopen ꝛc. von den perſiſchen Edlen gebraucht werden.

Was die Bevölkerung Perſiens betrifft, ſo kann von einem eigentlichen Perſervolke nicht die Rede ſein. Es iſt ein Gemiſch der verſchiedenſten Stämme. Die Hauptmaſſe, das ackerbau- und handwerktreibende Volk auf dem ganzen iraniſchen Hochland, heißt Thât, Tadjik, Tadſchik (Tadſchik im Mongoliſchen heißt „Bauer"). Die Tadjiks werden wohl mit Recht für die Ureinwohner des Landes gehalten. Sie ſprechen einen altperſiſchen, mit neuperſiſchem Afghaniſtaniſchem und Turkomanniſchem gemiſchten Dialekt.

Wie der übermüthige Adel gegen den Leibeigenen ſtehen ihnen gegenüber die ſeit Jahrhunderten herrſchenden Nomadenvölker: Turkſtämme, Afghanen, Araber, Kurden. Ein Viertel der ganzen Bevölkerung iſt zu dieſen Wanderſtämmen (Iliyat, Ilat, Il, Elat) zu rechnen. Bis zur Saſſanidenzeit konnte das iraniſche Volk noch als unvermiſcht gelten. Der Sturm des Muhammedgeiſtes überſchwemmte das Land mit den früher ſo verachteten Arabern. Seit dieſer Zeit hat Perſien keine Ruhe mehr gehabt. Seitdem auch ein ſiegreiches Andrängen von Nord und Oſt, dem die Perſer nicht mehr wie früher begegnen. Die Ruſtem und Helden des Schah Nameh waren eben todt und die Divs Turans ſiegten.

Der Turkomanne rühmt ſich „weder unter dem Schatten eines Baumes noch unter dem Schutz eines Königs zu ruhen. — Der Turkomanne zu Roß kennt nicht Vater nicht Mutter; ſein Leben iſt ein Plünderzug". Dieſe Stämme ſind Sunniten; voll Haß gegen den Perſer, den Schiiten. Raubgier, Habſucht, Kühnheit, Luſt am Plündern und Menſchenraub erfüllt alle dieſe Horden. Sie haben nicht Adel, nicht Chefs, nicht Fürſten. Ihre „Weißbärte" ſind ihre Vorſteher. Einige haben mehr tartariſche, andere mehr europäiſche Bildung. Sie ſind ſchlank, kräftig und wohlgebaut. Schwert und Lanze iſt ihre Hauptwaffe. Auf ihren eigens dazu dreſſirten Rennern machen ſie ihre Tſchupaus, ihre Plünder- und Menſchenraubzüge, hundert und mehr Meilen weit, mit unglaublicher Geſchwindigkeit. Sie ſind reich an Heerden. Das Roß mit dem „Fleiſch wie Marmor" iſt ihr Stolz. „Mehr Stuten, mehr Kameele" iſt ihr Gebet. Die Frauen gelten ziemlich gleich Sklavinnen; ſie werden gekauft. Junge Wittwen gelten das Doppelte

Digitized by Google

der Jungfrauen, 10 Kameele. Ihre Nahrung ist die einfachste: ungesäuertes Weizen- und Gerstenbrod, hin und wieder Kameelfleisch. Reis mit saurer Milch oder Pillau ist schon eine Speise der Reicheren. Buttermilch, auch berauschende Stutenmilch ist das Getränk (Die Afghanen — siehe: Afghanistan.)

Die Kurden sind tapfere Bergvölker, noch heute den Karduchen, mit denen Xenophon schlug, gleichend. Sie sind stämmig, von sehr kräftiger Konstitution, mit groben Zügen, dicken Vorderköpfen, tiefliegenden starren, oft grauen oder blauen Augen, mit dem persischen Stamm verwandt. Sie sind sehr musikliebend. Ihre Frauen gehen wie die Männer umher und besorgen die Arbeit. Der Todschlag gilt dem Kurden nicht als Sünde; Krieg und Raub ehrt. Die wildesten Stämme sind die kurdischen Laren und die einen Pehlwidialekt sprechenden Baktiaren. Ihre Tapferkeit schändet Grausamkeit. Kein Eid bindet sie — wie überhaupt nur der Schwur bei der eigenen Gesundheit vielen Persern Scheu auferlegt. Die letztgenannten Stämme gelten alle als Mörder und Diebe und sind die barbarischsten des mit Barbaren erfüllten Reiches.

Auch der Kurden Hauptreichthum sind Heerden.

Der zähe, nüchterne Araber ist bei den Persern verachtet, „der Heuschreckenesser". Sein Charakter ist bekannt. Er rächt sich an dem Perser durch die Behauptung, daß es keinen ehrlichen Kerl unter allen Persern gebe.

Fügen wir noch den besonderen Charakter der Bewohner Masenderans hinzu. Diese sind dunkler Hautfarbe, hochmüthig, bigott, unwissend, neugierig und zudringlich, dem Opiumgenusse ergeben. Höher das Gebirg hinauf tritt der demselben überall eigenthümliche Charakter ein, Tapferkeit, Kühnheit, schönerer Menschenschlag. Gegen Aserbidjan ähnelt er mehr und mehr den kaukasischen Lesghiern: Habgier, Tapferkeit, Ergebenheit gegen die Häuptlinge, Thätigkeit, Unbarmherzigkeit. Die Bewaffnung der kühnen, gewandten, aber auch verrätherischen Männer ist der zweischneidige Ghilanidolch und die Muskete. Ein geflochtener Korb mit den Lebensmitteln vollendet ihre Ausrüstung.

Was den Perser im Allgemeinen betrifft, gleicht er, wie der Ispahaner dem Pariser, dem Franzosen im Orient. Er ist rührig, scharfsinnig, liebt Scherz und Witz, ist ein großer Erzähler, aber auch ein großer Lügner. Er ist außerordentlich höflich und äußerlich gesittet, liebt Neuerungen, ahmt jede Mode nach, ist artig gegen den Fremden, namentlich den Europäer. „Der Perser wird Dir nie Böses sagen, aber auch nie Gutes thun." (Schon Herodot bemerkt die Nachahmungssucht, wie er überhaupt viele noch heute den Persern eigenthümlichen Eigenschaften und Gewohnheiten, z. B. das Weintrinken, die Höflichkeit u. s. w. anführt.)

Was die höheren Stände betrifft, so verbirgt sich unter der größten Schmeichelei und Artigkeit ein intriganter, verrätherischer, schmutziger, käuflicher Geist. Sie sind die Diener eines Despoten, bei welchem Tugenden, wie freier Mannesstolz u. s. w. gefährlich sind — wie kann es da anders sein. Eine große Menge unter ihnen heucheln tiefe Religionsverehrung; namentlich unter diesen sieht man viele Skeptiker, die an nichts als an sich und Macht und Erpressung glauben.

Das Volk, wie schon gesagt thätig und gescheidt trotz der Jahrhunderte der Unterdrückung, ist tapfer, je nach der Führung. Zu einer Zeit geschlachtet von den Angreifern, wie eine Schafherde von Paar Wölfen, zu andern Zeiten mit Löwenmuth streitend.

Die Reicheren haben ihre Freude an Pferden, Schmuck, Waffen. Der Harem, das Bad bieten die Hauptvergnügungen. Außerdem liebt der Perser den Rauch aus der Wasserpfeife ziehend da zu sitzen, zu schwatzen und zu erzählen oder die

Digitized by Google

Gesänge seiner von ihm hochverehrten Dichter anzuhören. Es soll nichts ungewöhnliches sein, daß der Lastträger oder Maulthiertreiber mit einem Weisheitsspruch Saadis oder einer Strophe seines göttlichen Hafis antwortet. Der Dichter und Versemacher gibt es noch heute, wie zu allen Zeiten in Persien, eine Unzahl.

Der Perser ist ein schlauer Händler. „Der Jude wird arm in Persien." — Alle sind dem Weingenuß ergeben. Früchte, Konfituren (im Uebermaß), Milch, Eier, Gemüse, Pilau und Fleisch bilden die Hauptnahrung.

Die Regierung war zu allen Zeiten despotisch. Einen kurzen Einblick in die Verwaltung zu geben, sei hier angeführt, daß 1819 zehn Söhne Feth Ali Schahs als Gouverneure über Provinzen saßen, jeder mit seinem Hofstaat, Schatz und Truppenkorps in eigener Residenz; außer diesen saßen in höheren Civilämtern noch 39 leibliche Söhne und die Schwiegersöhne von etwa 140 Töchtern. Die Aussaugung und Verarmung des Landes ist danach erklärlich.

Die Einnahmen des Schahs werden auf 2 Millionen Livr. Sterl. geschätzt. Die 3 Hauptzweige derselben sind: 1. der Maliat, die ursprünglich erbliche Abgabe an die Krone in Produkten oder Geld, früher $^1/_{10}$, jetzt bis auf $^1/_5$ des Ertrages der Ländereien ꝛc. gesteigert; 2. der Sader, eine willkürliche Besteuerung, Herbeiziehung zu Diensten, die besonders die Bauern drückt. Die Straßen, auf denen vielfach Große oder Kuriere u. dgl. zu reisen haben, sind wegen der Zwangsdienste, die von diesen gefordert werden, von den Einwohnern gemieden. Ihre Dörfer weichen von ihnen zurück, statt wie sonst überall sich an diese Wege zu drängen; 3. der Peisch-kesch, oder das freiwillige Geschenk, das zum Nouruzfest nach den muthmaßlichen Einkünften des Zahlers gegeben werden muß.

Der Handel ist wegen der schlechten Straßen verhältnißmäßig unbedeutend. Der Export beträgt etwa $1^1/_4$ Mill. Livr. Sterl.

Die waffenfähige Mannschaft wird auf 250,000 Mann geschätzt. In den russischen Kriegen hat aber Abbas Mirza nur etwa 40,000 M. beisammen gehabt. Die Versuche, persische Truppen zu disciplinieren gelangen über Erwarten. Etwa 15,000 Mann waren im zweiten Jahrzehnt dieses Decenniums von englischen Officieren europäisch geübt. Als Persien sich dem russischen Einflusse hinneigte und gegen die Türkei Krieg begann, wurden die Engländer abberufen und das Ganze zerfiel. Auch heutigen Tags ist kein besonderer Aufschwung darin wieder eingetreten. Die Reiterei ist gut, so weit undisciplinirte Reiterei zu brauchen ist. Bei ihr war das Einexerciren am schwierigsten, weil sich der Perser jedem andern Reiter überlegen glaubt.

Die Perser sind eifrige Schiiten. Die Turkstämme und Afghanen sind Sunniten. Der Haß zwischen diesen Sekten überwiegt sogar noch den gegen die Christen. Außer den christlichen Nestorianern in den unzugänglichen nördlichen Gebirgen gegen Armenien finden sich noch zersprengte Reste der alten Feueranbeter, der Guebern. Außerdem gibt es eine ziemliche Anzahl Juden und Zigeuner. Diese sollen nach der Volkssage von 4000 Musikern des Louly Tribus stammen, die unter König Bahramgur aus Indien nach Iran verpflanzt wurden.

Die Geschichte Persiens zeigt ein selten ausgesetztes An- und Ueberwogen der Völkerfluth auf diesem Weltdamm. Bald geht der Strom nach Westen wie unter den ersten geschichtlichen Perserkönigen. Unter Alexander dringt der europäische Einfluß bis nach Indien vor. Dann Hin- und Herkämpfe, wie schon in den sagenhaften Zeiten, zwischen Iran und Turan, das Andringen des Occidents unter den Römern mit der Partherabwehr, dann die arabische Fluth, sodann die mongolischen, später die großen tartarischen Sturmfluthen, von denen namentlich

Digitized by Google

die erste nach Indien überschlägt. Der Afghanenandrang löst den nordischen ab, bis in Khorassans Wüsten das Schwert des Schwertlandes, Nadir Schah, vom Bandenhäuptling sich zum Sultan emporschwingt und Afghanen und Türken schlägt, Turan demüthigt und bis nach Delhi den Schrecken der Perserwaffen trägt. Aber schon vor ihm hat die nordische Macht Rußlands, seit Peter, begonnen, gegen Persien und den Süden, gegen die Straßen Indiens vorzudrängen, während England bald Indien erobert und jetzt eifersüchtig die Straßen der indischen Einfälle bewacht. So liegt Persien heute wieder zwischen der Eifersucht Rußlands, Englands und der wenig furchtbaren Türkei. Ueber Herat, Kabul und Kandahar geht der große indische Völkerweg. England hat erst in den letzten Jahren Diversionen gegen Buschir von der Meeresseite gemacht, um Persien, das von den russischen Intriguen gegen Herat gedrängt wurde — gerade jetzt bringen die Zeitungen wieder Nachrichten, daß ein solcher Zug im Werk sei — zu hemmen.

Die älteste Ueberlieferung der Zendurkunde läßt den von Ormuzd zum König eingesetzten Dschemschid, den Ahriman durch Kälte, Schnee und Mißwachs aus dem Ursitz, dem Quellande des Oxus und Jaxartes vertreibt, nach Iran einwandern, noch nicht in dem glänzenden Gewand des Völkerkönigs der späteren Sagen, sondern gleich dem Patriarchen der Nomadenhorde, der in das unbewohnte Land mit seinen Heerden zieht, ein iranischer Abraham. Der Sänger von Tus, genannt Firdusi, der Paradiesische, hat uns in seinem Schah Nameh, dem Buch der Könige jene Sagenzeit geschildert, aus der, noch jetzt im Munde des Volks lebend, der Perserheld Rustem und viele andern Pehlwans (Helden) durch die Kämpfe mit den als Dämonen geschilderten wilden Bewohnern des Nordens und Ostens hervorleuchtet. Mit Cyrus (Kai Khusru?), dem Häuptling des Uluß der Perser, aus dem Herrschergeschlecht der Achämeniden, betreten wir den Boden der Geschichte. Aehnlich wie noch im vorigen Jahrhundert ein Afghanenstamm schwang sich unter ihm der Perserstamm empor. Er und seine Nachfolger dehnten ihre Herrschaft von Indien bis an das Mittelmeer und die Kyrenäischen Wüsten aus. Der Eroberungszug nach Griechenland unter Darius und Xerxes (Guschtap und Isfundihr der Perser; unter ihnen führte Zoroaster die neue Religion der Feuerverehrung ein) schlug fehl; Alexander von Macedonien zertrümmerte das große Reich. Nach seinem Tod fiel das engere Persien größtentheils an Seleukus Nikator, unter dessen Nachfolgern Arsaces sich unabhängig machte und die Dynastie der Arsaciden gründete. Das Perserreich bestand nun aus einem Fürstenbund der verschiedenen Häuptlinge, an deren Spitze Arsaces in der alten Königsstadt Rhe (Rei) stand. Ueber die folgenden 200 Jahre weiß uns die Geschichte nichts zu berichten, bis zu Trajans und Hadrians Zeiten das Dunkel wieder aufklärt und einzelne Gestalten bestimmter erscheinen. „Gott allein" — so führt Malcolm den verzweifelnden Ausruf eines persischen Geschichtsschreibers über diese Periode an — „weiß die Wahrheit." Vom Tode Alexanders bis zur Regierung des Artaxerxes — sagt der englische Geschichtschreiber, sind fast 500 Jahre. Der ganze Raum dieser merkwürdigen Aera kann ein weißes Blatt in der morgenländischen Geschichte genannt werden. Dabei ist zu bedenken, daß es dieselbe Zeit ist, in der die unbesiegten Legionen Roms der parthischen Taktik erlagen, der Crassus mit seinem Heere zum Opfer fiel, die Cäsar den Königstitel heraufbeschwören sollte. Die römischen Geschichtsschreiber bringen Einzelnes über die Führer der Parther ꝛc., die Morgenländischen nichts. Im Anfang des 3. Jahrhunderts besteigt das Geschlecht der Sassaniden den persischen Thron. Ardschihr Babigan, der Nachkomme Sassans, von den Griechen Artaxerxes I. genannt, gewinnt das Reich und dehnt

Digitized by Google

es, weise, kühn und kräftig, aus. „Es kann keine Macht ohne Heer, kein Heer ohne Geld, kein Geld ohne Ackerbau und kein Ackerbau ohne Gerechtigkeit sein.“ Diese und andere Sprüche zeigen seine Sinnesart. Unter seinem anfangs glücklich, später unglücklich kämpfenden Sohn Schahpur (Sapor) ward der Römerkaiser Valerian gefangen. Fortwährende Kämpfe mit den Römern (Griechen) erfüllen die Jahrhunderte bis zum Einbruch der Araber, die unter Saad-Ben-Wakaß die Perser des Königs Yezdidschird bei Kudsih bis zur Vernichtung schlugen (im Jahre 638). In der Schlacht von Nahavund 641 wird noch einmal das Loos über Persien geworfen. Die Araber siegen und die Herrschaft der Kalifen ist begründet. Im Jahre 877 begründet Yacub-Ben-Leis, der Sohn eines Zinngießers, Räuber, dann Bandenführer, wieder ein nur nominell dem Kalifat unterworfenes persisches Reich. Hundert Jahre später gewinnen die Fürsten von Ghizni Macht. Der Sproß derselben, Mahmud, besteigt 997 den Thron und breitet in rastlosen Kämpfen sein Reich von Georgien und Bagdad bis Bokhara und über Indien aus. Unter ihm dichtete Firdusi den Schah Nameh. Bald nach seinem Tode begannen die Tartarenstämme mächtiger anzudrängen, die Völker des Rosses und Schwertes, „die beim Mann nur Tapferkeit, beim Weib nur Keuschheit schätzen.“ Der Führer der Seldschuken Toghrul beginnt die Eroberung. Alp Arslan, „der siegende Löwe“ setzt sie fort, bis er über 200,000 Reiter von Arabien bis zum Oxus befehligte. Das Seldschukenreich, das über Kleinasien, Syrien und Egypten sich allmälig ausgebreitet hatte, zerfiel im Westen, namentlich durch Salla-u-dhin, Saladin den Kurden, den Vorkämpfer des Islams gegen die Kreuzfahrer. Persien war durch innere Kriege zerrissen, bis mit Toghrul III. 1193 die Seldschukendynastie erlischt. Von seinem Tod bis zur Eroberung Persiens durch die Mongolen 1253 ist Persien in eine Menge kleinerer Reiche zerfallen. Unter ihnen sind die schrecklichen Herrscher von Allahamut im Elburzgebirge zu nennen, die Häuptlinge der Assassinen. Hulaka rottete später die ganze Sekte aus. Dschingiskhan begann seine Welteroberung; auch Persien wurde unter den Hufen seiner Mongolenrosse zerstampft. Hulaku vollendete die persische Eroberung. Bald zerfiel die Mongolenherrschaft in Persien. Die Fürsten waren schwach; die Großen des Landes wurden selbständig. Da brach Timur oder Tamerlan 1387 gegen Persien los. Das Blutbad von Ispahan, wo 70,000 Köpfe zu einer Pyramide zusammengeschichtet wurden, möge an die Schrecken jener Zeit erinnern. Mit dem Tode des gewaltigen Timurs, „der mit dem Gewand des Herrschers seine Augen gegen die Sicherheit und Ruhe geschlossen hatte, die auf dem Bette der Bequemlichkeit gefunden wird“, der die Ameise sich zum Vorbild genommen hatte, der er als einsamer Flüchtling, von seinen Feinden gehetzt, in einer Ruine zugesehen, wie sie 69 Mal an einer hohen Wand hinauf ein Getreidekorn, größer als sie selbst trug, 69 Mal es fallen ließ, aber das 70ste Mal damit über den Rand kam, — mit dem Tode dieses Mannes brach auch sein aufgethürmtes Reich zusammen. Ein Fürst der Turkomannischen Uzbeken bemächtigte sich 1466 Persiens. Etwa 30 Jahre später begann Ismael, der Gründer der Safitendynastie, sich in Aserbidjan emporzuschwingen. (Unter ihm wird der Name Schiit, der bis dahin Sektirer, als Schimpfwort bedeutet, für die Perser ein Ehrentitel, indem Ismael den Haß gegen die Sunniten bei seinem Kampf um Persien eifrigst benutzte.) Kriege mit den übrigen Provinzen, dann mit Bagdad bringen ihn auf den persischen Thron. Er stirbt 1523. Zu den ewigen Fehden mit den Turkomannen kommen jetzt häufige Kriege mit dem türkischen Kaiserreich. Wie immer unter schwächern Herrschern tritt in Persien sogleich nach Ismaels Tod Schwächung des Reiches ein. (Einer seiner

Digitized by Google

Nachfolger ſäuft ſich, was in Perſien nicht ſo ungewöhnlich iſt, zu Tode. Die Perſer, wie ſchon früher bemerkt, ſind von Herodots Zeiten bis auf den heutigen Tag im Weintrinken dieſelben geblieben, trotz dem Koran. Der gute Wein, der bei ihnen wächst, iſt ſtärker als alle Vorſchriften.) 1582 wird Abbas, genannt der Große, in Khoraſſan zum Herrſcher ausgerufen. In langwierigen Kämpfen im Innern des Reichs, mit den Uzbeken, Türken, auch Kampf mit den Portugieſen um Ormus, gründet und befeſtigt er ſeinen Thron. Er ſtirbt 1627. Hundert Jahre ſpäter erobern die Afghanen unter Mahmud das Reich, bis der einem Turkſtamm Khoraſſans angehörige Nadir nach langen blutigen Kriegen das Land von äußern Feinden reinigt und ſich ſelbſt 1736 auf den Thron ſetzt. Sein Ehrgeiz ließ ihn den Verſuch machen, die ſchiitiſchen Perſer zu Sunniten zu machen, um durch den Religionshaß nicht in ſeinen Eroberungen und ſeiner Machtausbreitung gehemmt zu ſein. Dieſer Plan mißlingt jedoch. Nadir ſiegreich gegen Turkſtämme, gegen die Türken, Georgier, Afghanen, trägt ſeine Waffen bis Dilhi 1738 und 39. Mitten in ſeiner barbariſchen Macht wird er 1747 ermordet. Das alte Spiel beginnt nach ſeinem Tod, bis der Häuptling des altperſiſchen Zendſtammes Kerrim Khan das Reich gewinnt. Kerrim ſtirbt 1779. Nach blutigen Kriegen ſchwingt ſich Aga Mohammed Khan aus dem Kadſchirenſtamm in Maſenderan auf den Thron. Er iſt der Gründer der noch jetzt regierenden Dynaſtie. Feth-Ali Schah war ſein Nachfolger. Unter ihm war der ruſſiſch-perſiſche Krieg, worin Paskewitſch im J. 1828 die Perſer zum Frieden von Turkmantſchai zwang. Durch ſeinen Sohn Abbas Mirza begannen die ſchon erwähnten Verſuche, europäiſche Einrichtungen einzuführen. Sie haben bis jetzt keinen beſonderen Erfolg gehabt. Deſſen Sohn ſitzt jetzt noch auf dem Thron.

Perſien theilt das Schickſal aller morgenländiſchen Reiche. Es iſt verödet und verarmt. Es war das Triumphland der Männer des Schwertes, aber mit wenigen Ausnahmen die Hölle des Ackerbauers. Die Ruinen der altperſiſchen Königsſtädte, die Tempel und Königsbauten ſeiner ſpäteren mächtigen Herrſcher, die gleich Darius vom Indus bis zum Mittelmeer geboten, mahnen an vergangene Herrlichkeit. Wo das Land bei guter Bewäſſerung einſt Tauſende von Dörfern bedeckten, zieht jetzt häufig der Nomade mit ſeinem Zeltlager umher, Futter für ſeine Heerde ſuchend. Im Norden, im Aſerbidjan allein, herrſcht unter dem Einfluſſe von Europäern eine größere Rührigkeit. Sonſt faſt überall Zerfall, auf den die Prachtbauten des Glanzes wie aus Tauſend und Einer Nacht herabſehen. Nur eins iſt ſich ewig gleich geblieben: die Kühnheit der Wanderhorden, der ſcharfe, ſchlaue Geiſt des Perſers. Was mit dieſem Material von einem größeren Geiſte wieder gebaut werden kann, muß die Geſchichte lehren.

Literatur: Siehe Artikel: Afghaniſtan. An historical and descriptive account of Persia etc. by James B. Fraser. Deſſen Travels in Khorassan. — A journey through Persia by James Morier. — Voyages du Chevalier Chardin en Perse. — Niebuhrs Reiſebeſchreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern. — Die Hauptquelle C. Ritters Aſien: das weſtliche Hochland oder Iran. (Hier die weiteren Quellen einzuſehen.) — Für die perſiſche Literatur: J. v. Hammer, Geſchichte der ſchönen Redekünſte Perſiens mit einer Blüthenleſe aus 200 perſiſchen Dichtern. — Malcolm, the history of Persia. Ueberſetzt von Becker. Lemcke

Digitized by Google

Person, Recht der Persönlichkeit, Personenstand.

Alles Recht, von dem wir wissen, ist eine Ordnung der menschlichen Verhältnisse. Inwiefern die Menschen als Wesen betrachtet werden, welche in Rechtsverhältnissen zu einander stehen oder stehen können, heißen sie Personen. Im letzten Grunde ist daher alles Recht ein persönliches. Ohne Person kein Recht. Wo Person, da Recht.

Die Römer, welche zuerst die juristische Wichtigkeit des Begriffs Person erkannt und diesen Ausdruck gewählt haben, um die rechtsfähigen und berechtigten Wesen zu bezeichnen, haben im Privatrecht der persona die res entgegengesetzt, d. h. die der Rechtsherrschaft der Menschen unterworfenen Dinge, die keine Personen sind, also zunächst die greifbaren Sachen, dann auch andere unkörperliche Güter, welche den menschlichen Rechtsverhältnissen dienen, wie insbesondere die Rechte selbst, welche Gegenstand des Verkehrs sind. In diesem Sinne sagten die Römer: „Alles Recht, das uns dient, bezieht sich entweder auf Personen oder auf (Güter) Sachen." [1] Unser deutsches Wort Sache hat freilich zunächst einen engern Sinn, indem wir darunter nur die körperlichen Sachen, d. h. die dem Menschen greifbaren und seiner Herrschaft zugänglichen Stücke der allgemeinen Materie, die Produkte der Industrie oder die Thiere verstehen; aber inwiefern auch unkörperliche Dinge, insbesondere Rechte zu Gütern und insofern den im Eigenthum stehenden eigentlichen Sachen ähnlich behandelt, veräußert, erworben u. s. f. werden, hat sich auch der deutsche Sprachgebrauch bequemt, dieselben den Sachen im weitern Sinne beizuzählen.

Der ganze Gegensatz von Person und Sache, der für das Privatrecht von entscheidender Wichtigkeit ist, indem darauf der Unterschied der persönlichen Rechte im eigentlichen Sinn und der dinglichen Rechte beruht, ist für das öffentliche Recht unerheblich, indem hier das Verhältniß der Personen als solcher, als Beziehung der großen Gesammtperson, die wir Staat heißen, zu den Einzelpersonen, den Individuen, den Bürgern und andern Körperschaften, ganz überwiegend ist, und Rechtsverhältnisse, welche sich auf unpersönliche Güter beziehen, wie zum Beispiel das Staatsvermögen oder das Staatsgebiet, noch entschiedener nur von sekundärer Natur sind als im Privatrecht.

Wenn die deutsche Rechtsphilosophie dem realen Gegensatz von Person und Sache den andern spekulativen von Subjekt und Objekt untergeschoben hat, so sehe ich darin eher eine Quelle von Verwirrung als einen Fortschritt der Erkenntniß. Allerdings ist das Subjekt auf dem Gebiete des Rechts nothwendig eine Person und sind die unpersönlichen Güter niemals Rechtssubjekte, sondern immer nur Objekte der Rechtsherrschaft; aber diese kann sich auch auf Personen, nicht blos auf Sachen beziehen, wie denn in dem Verhältniß von Regierung und Regierten die erstere durchweg als Subjekt, und die letzteren als Objekt erscheinen, folglich Subjekt und Objekt Personen sind. Aber eben weil sie Personen sind, so kann sich ausnahmsweise unter ihnen das Verhältniß von Subjekt und Objekt auch umdrehen. Indem die Regierten ein Recht der Kontrole und unter Umständen des Widerspruches und Widerstandes gegen die Regierung haben, werden jene zu Subjekten und diese zum Objekte der Kontrole und des Widerstandes.

Viele Juristen erklären die Person als das rechtsfähige Subjekt, d. h. ledig-

[1] Gajus in L. 1. D. de Statu homin.

Digitized by Google

lich als ein — wenn auch belebtes Gefäß, — welches Rechte erwerben, mit Rechten erfüllt werden kann, also als ein *mögliches*, nicht als ein wirkliches Rechtssubjekt. Das genügt aber überhaupt nicht, und am wenigsten für das öffentliche Recht. Die anerkannte Rechtsfähigkeit ist für sich schon *wirkliches* Recht, nicht blos mögliches Recht, ein Recht der Persönlichkeit, ihren Willen mit Rechtswirkung auszusprechen, ihre Herrschaft zu erweitern, einzelne Rechte zu erwerben. Sie ist aber nicht das einzige, und nicht einmal das erste, ursprüngliche. Allen übrigen Rechten geht das Recht auf die *Existenz* voraus, und auch dem Recht des Erwerbs von Rechten. Die *Person* als solche, abgesehen von allem Rechtswillen und von allem weitern Rechtserwerb, ist von Natur berechtigt *zu sein*, wie sie ist, und die Gemeinschaft der Personen hat voraus die Pflicht, vor allen Dingen diese Existenz der Personen, welche sie bilden, als das Urrecht Aller anzuerkennen und zu schützen. Soll ich irgend welche Rechte des Eigenthums oder staatsbürgerliche Rechte erwerben können, so muß ich doch zuvor als Person existiren. Die übrigen Rechte sind größtentheils Produkte der Kultur, der Arbeit, des Vertrags; aber das Recht der Existenz ist das Recht der Natur, das allen andern zu Grunde liegt und sie alle bedingt. Der Baum ist da, bevor seine Früchte gereift sind; so ist die Person ein Rechtswesen, bevor ihre einzelnen Rechte ausgebildet sind.

In der zunehmenden Erkenntniß des *Rechts der Persönlichkeit* äußert sich großentheils die Fortbildung des neuern Rechts. Die Persönlichkeit ist nicht eine leere Schale, sondern sie hat einen innern Gehalt. Diesen anfangs verborgenen Gehalt allmälig aufzudecken und in anerkannten Rechten auszuprägen, war und ist noch die große Aufgabe der Rechtskultur. Heute noch ist das erste Recht der Existenz nicht völlig in allen seinen Konsequenzen anerkannt. Es kommt heute noch vor, daß der Staat und die Gesellschaft einzelne Personen in Noth, Hunger und Elend untergehen lassen, während sie die Mittel und die Pflicht haben, das Dasein derselben zu schützen.

Die *Freiheitsrechte* sind eine weitere Fortbildung der persönlichen Rechte, an welcher die Jahrhunderte gearbeitet haben, und die nur langsam zur Geltung gelangen. Die Existenz der Person geht ihrer Freiheit voraus, die Anlage zur Freiheit ist in der Person von Natur; aber die Entwicklung dieser Anlage ist erst eine Folge der Zeit. Die Freiheit des neugebornen Kindes ist noch sehr gering, seine Existenz aber enthält die Keime zu all der höhern Freiheit, welche der Mann erlangt. Die negative Seite der Freiheit negirt jede ungerechtigte Abhängigkeit einer Person von einer andern Person. Ihre positive Seite bedeutet Aussprache der innern Natur, Aeußerung und Geltendmachung des eigenen Willens; d. h. *Bewahrung* der Persönlichkeit im Leben.

Sodann sind alle *Ehrenrechte* persönliche Rechte; denn Ehre als Rechtsbegriff ist nichts Anderes, als die Anerkennung des sittlichen Werthes, der Würde der Person.

Endlich sind die Gegensätze des *Geschlechts*, die Stufen des *Alters*, und im öffentlichen Rechte die Unterschiede der *Stände* und *Klassen* wieder in eminentem Sinne Rechte der Person.

Obwohl das römische Recht den Begriff der Person zuerst erkannt hat, so hat es doch das Recht der Persönlichkeit nur sehr unvollkommen begriffen. Das ganze Alterthum hat noch vielfältig die Persönlichkeit der Individuen verkannt und verletzt. Die eine, größere Hälfte der Menschen hat es zu Sklaven gemacht der andern, d. h. ihre Persönlichkeit geläugnet und, so weit es möglich war, zerstört; und die andere, kleinere Hälfte der Freien wurde hinwieder in dem Maße

Digitized by Google

von dem Staate abhängig, daß auch die Freiheit dieser nur insofern Anerkennung und Geltung fand, als sie mit den Meinungen des Volks und dem Willen des Staats im Einklang war. Der Mensch war berechtigt voraus als Bürger, nicht als Mensch, und die edelsten Menschenrechte blieben verdüstert und waren gedrückt.

Dem germanischen Charakter verdankt die Welt vorzüglich die tiefere Ergründung und Erfüllung der persönlichen Rechte. Der Germane war eine so trotzige Person von Natur, daß er auch dem Staate sich nicht unbedingt unterwarf. Er behauptete und vertheidigte seine persönliche Eigenheit gegen Jedermann, gegen die Obrigkeit und sogar gegen die Götter; und indem er für sich Freiheit forderte, war er geneigt, auch andern Menschen Persönlichkeit zuzugestehen. Sogar seinen Knechten sprach er sie nicht ab, wenngleich er gelegentlich gegen dieselben hart und wild verfuhr und sich manche Willkür erlaubte. Ihm erscheint der Mensch als Mensch zugleich als eine Person; und er ist geneigt, jeder Verbindung von Menschen, allen Arten der Genossenschaft wieder Persönlichkeit zuzuschreiben. (Vergl. den Art. Körperschaft. VI. 12.)

Allerdings war diese Anerkennung der Persönlichkeit im Mittelalter noch unsicher und roh. Sie war mehr eine Sache des Instinkts als des Bewußtseins, mehr eine Forderung des Gemüths als eine Einsicht des Geistes. Erst die moderne Zeit hat den Begriff wissenschaftlich zu erklären und mit bewußtem Willen das Recht der Persönlichkeit auszubilden unternommen. Den Hauptanstoß dazu haben in den wichtigsten Beziehungen die Engländer und Nordamerikaner gegeben, welche für die Kultur der persönlichen Freiheitsrechte das beste geleistet haben. Aber auch die andern europäischen Völker, insbesondere die Franzosen, die Deutschen, die Holländer und die Schweizer, haben manches Versäumte nachgeholt und an dem gemeinsamen Werke der Civilisation rüstig mitgearbeitet.

Seitdem man die Persönlichkeit des Staates selbst verstehen gelernt hat, seitdem hat die Staatswissenschaft eine Menge von überlieferten Vorurtheilen abgestreift und sich vor neuen Irrthümern der Theorie gehütet; und auf der wachsenden Erkenntniß der Persönlichkeit der Individuen und der Körperschaften beruhen großentheils alle Fortschritte in Freiheit und Gesittung.

Die natürliche Person beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode. Orientalische Rechte haben wohl auch das Recht nach dem Tode regeln wollen; so das indische, das jüdische und mohammedanische Recht. Auch in Europa hat die katholische Kirche Aehnliches versucht. Es beruht das auf einer Vermischung des menschlichen mit dem göttlichen Rechte, des Rechts mit der Moral. Die moderne Rechtswissenschaft ist sich der Grenzen ihrer Einsicht und ihrer Macht bewußter und beschränkt sich daher auf den Schutz der menschlich sichtbaren Persönlichkeit. Das Kind im Mutterleib ist noch nicht Person, weil noch nicht ein eigenthümlicher Mensch, sondern nur der Keim einer künftigen Person, und die Leiche ist nicht mehr Person, weil sie nur das verwesende Bild des gestorbenen Menschen, nicht mehr sein belebter Körper ist. Das Recht kann daher den Fötus nur vorsorglich und provisorisch schützen mit Rücksicht auf die Zukunft, und die Leiche nur relativ und vorübergehend bewahren im Hinblick auf die Vergangenheit, zum Andenken an die Person, die vormals gelebt hat.

Während ihres Lebens kann die Person in verschiedenen persönlichen Grundverhältnissen sein, welche alle, wie ihre Existenz, von dem Worte Personenstand, das dem römischen Status personarum nachgebildet ist, zusammengefaßt werden. Hieher gehören vor allen Dingen die Unterschiede des Geschlechts, des Alters, der Familienbeziehung (ledig oder verheirathet, Abstammung von

Digitized by Google

bestimmten Eltern), der Konfession, der Bildung, des Berufs, des Wohnsitzes, des Gemeinde- und Staatsverbandes. Davon hängen die Rechte der Person ab, und deshalb ist es wichtig, diese besonderen Eigenschaften und Beziehungen einer Person mit Sicherheit zu kennen. Die Aufgabe der Personenstandsregister, Standesbücher ist es, dieselben für Jedermann urkundlich darzulegen. Die zweckmäßige Einrichtung dieser Bücher, aus denen dann die Urkunden zum Privatgebrauch der einzelnen Person entnommen werden, ist demnach ein öffentliches Interesse, das keineswegs schon in allen civilisirten Staaten befriedigt worden ist.

Im Mittelalter war es wiederum die Kirche, welche durch ihre Sorge die fehlende Staatsaufsicht ergänzte und den Bedürfnissen der Leute zu Hülfe kam. Die Institutionen der Kirche begleiteten das menschliche Leben in allen wichtigen Momenten. Der Geburt folgte die Taufe regelmäßig und möglichst bald. Das Taufbuch, welches der Pfarrer führte, konnte so auch zur Beurkundung der Geburt der getauften Kinder dienen. Dabei achtete die Kirche darauf, ob das Kind ehelich oder außerehelich geboren worden sei, und es schloß sich die Erwähnung der Eltern an die Aufzeichnung der Geburt an. Wer nach der Verwandtschaft eines Menschen sich erkundigte, fand daher die nöthigen Aufschlüsse in den Taufbüchern. Das Geschlecht des Kindes war mit dem Namen und sein Alter wenigstens annähernd mit dem Datum der Taufe gegeben. Auch die Schulbildung stand unter der Leitung der Kirche und das religiöse Bekenntniß wurde ihr abgelegt. Sie konnte auch von den Fortschritten der Erziehung Notiz nehmen in ihren Büchern. Kam es zur Ehe unter den Erwachsenen, so war die Mitwirkung des Pfarrers durch die Sitte und durch den Einfluß der Kirche, später durch das Gesetz geboten. Auch die Ehen wurden daher in den Kirchenbüchern eingetragen. Endlich wurde die Leiche der verstorbenen Person von der Kirche begraben, und so erhielt dieselbe neuerdings Gelegenheit, in Verbindung mit dem Begräbniß auch von dem Todesfall Vormerk zu machen und ihre Todtenregister zu führen.

Dieser Zustand dauert zu gutem Theile heute noch fort, obwohl er dem heutigen Rechtsbedürfniß nicht mehr entspricht und dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht mehr zusagt. Derselbe war am Platz, so lange der Pfarrer der einzige Mann in der Gemeinde war, dem man die Fähigkeit zutrauen konnte, diese Bücher zu führen. Im Mittelalter schien derselbe auch nicht abnorm, weil die Kirche damals die Trägerin der ganzen Bildung war, der Staat für Kulturinteressen auf ihre Erziehung angewiesen war und die staatlichen und kirchlichen Befugnisse und Pflichten überhaupt nicht scharf ausgeschieden waren.

Die Kirche hat diese Bücher eingeführt zunächst aus kirchlichen Gründen und zu kirchlichen Zwecken. Es ist aber klar, daß der Personenstand zunächst ein nicht-kirchliches Verhältniß ist, von der Religion wesentlich unabhängige Thatsachen voraussetzt und hauptsächlich um der Folgen für das weltliche Recht willen beurkundet werden muß. Für das Alter eines Menschen ist es ganz gleichgültig, ob und wann er getauft worden, aber entscheidend, wann er geboren worden ist. Wenn in den alten Taufbüchern zuweilen nur der Tag der Taufe, nicht der der Geburt vorgemerkt wurde, so entstand daraus mancherlei Unsicherheit über das wirkliche Lebensalter. Ebenso trifft der Todestag und der Begräbnißtag nicht zusammen und ist ein Buch, welches über die Begräbnisse Auskunft gewährt, eine mangelhafte Kontrole für die Todesfälle. Will die Rechtsgemeinschaft, d. h. heute der Staat, dafür sorgen, daß Geburt und Tod genau eingezeichnet werden, so muß er den Geistlichen als Registerführern Vorschriften geben, welche in aller

Digitized by Google

Weise von weltlicher Art sind und mit kirchlichen Interessen nichts zu schaffen haben. Daraus entsteht aber der weitere Uebelstand, daß völlig ungleichartige Thätigkeiten dem Einen Manne aufgetragen werden, der seinem Hauptberuf nach Diener der Kirche, in dieser besondern Eigenschaft Staatsbeamter ist.

Ohne Konflikte zwischen Staat und Kirche geht es bei solcher Mischung der Funktionen nicht aus. Die Geburt eines Menschen ist für dessen Persönlichkeit auch dann entscheidend, wenn derselbe nicht getauft wird; man muß den Tag derselben wissen, auch wenn man von allem religiösen Verband völlig absieht. Soll nun der Pfarrer gezwungen werden, auch die Geburt der Kinder in sein „Taufbuch" einzutragen, deren Eltern ihm die Taufe verweigern? Als reiner Protokollist über den Personenstand müßte er es unbedenklich thun, als Pfarrer hat er gar keine Veranlassung dazu. Aehnliche Fragen erheben sich, wenn die Civilform der Eheschließung sei es als Regel oder als Ausnahme eingeführt ist in allen Fällen, in denen Ehegatten der kirchlichen Trauung entbehren. Die Gesellschaft und der Staat haben ein dringendes Interesse, zu wissen, ob diese Personen in oder außer der Ehe leben. Die Beurkundung ist nothwendig, und doch fühlt Jedermann, daß dem Pfarrer nicht wohl zugemuthet werden darf, die Ehe zu protokolliren, welche im Widerspruch gegen seine Kirche abgeschlossen wird. Wenn endlich die Kirche ihre Theilnahme an dem Begräbniß verweigert oder der Verstorbene angeordnet hat, daß er ohne kirchliche Mitwirkung begraben werden wolle, so ist auch in solchen Fällen der Pfarrer nicht die richtige Person, um ein derartiges Begräbniß und daher den betreffenden Todesfall zu konstatiren. Je mehr nun der Staat die religiöse Freiheit schützt, desto zahlreicher werden die Fälle, in denen der Einfluß der Kirche zurücktritt, und um so weniger geht es an, die Personenstandsregister den Pfarrern allein in die Hände zu geben. Wird aber die protokollirende Thätigkeit der Pfarrer auf die Glieder der betreffenden Kirche beschränkt, so muß bezüglich aller Andersgläubigen für einen andern Registerführer gesorgt und es müssen andere Bücher angelegt werden. Daraus entstehen aber neue Uebel; denn augenscheinlich verlangt das allgemeine Interesse die möglichste Konzentration aller Beurkundung der Art an Einem Ort und in Einem Buch.

Früher oder später wird es daher dahin kommen, daß auch in dieser Beziehung weltliche und geistliche Funktionen schärfer getrennt und das seiner Natur nach durchaus weltliche Geschäft der Beurkundung des Personenstandes ganz an weltliche Beamte — Gemeindebeamte zunächst — übertragen werde. Dann läßt sich bequem dafür sorgen, daß alle für die Rechtsverhältnisse irgend erheblichen Zustände und Momente für die gesammte Bevölkerung übersichtlich dargestellt und vollständig und sicher beurkundet werden. In den antiken Staaten war dafür durch weltliche Beamte gesorgt. Unter den neuern Staaten hat Frankreich zuerst diese Reform — und zwar schon seit der Regierung Ludwigs XIV. — eingeleitet. Die Bestimmungen des Code Napoleon über die Civilstandregister haben dann auch außer Frankreich in einzelnen Ländern Aufnahme gefunden. Auch in England sind in derselben säkularisirenden Richtung in den letzten Jahrzehnden manche, aber doch nur partielle Verbesserungen geschehen. Langsam nur macht sich der Kontinent von der alten Angewöhnung los. Der Staat scheut sich vor neuen Kosten und vor den Schwierigkeiten des Uebergangs und die Kirche ihrerseits fürchtet mit der Entlastung von dieser Bürde zugleich ein Stück ihres Einflusses auf das Volk einzubüßen. Aber die Reform wird von Jahr zu Jahr dringender und auch leichter durchzuführen.

Werden guteingerichtete Standestabellen hergestellt, so wird es möglich

Digitized by Google

sein, eine Reihe von besondern Büchern, die bisher an verschiedenen Orten und für verschiedene Einträge geführt wurden, Taufbücher, Todtenregister, Eheregister, Bürgerbücher, Policeiregister u. s. f. zu entbehren, und alles Wesentliche und Bleibende, was für die Beurtheilung der persönlichen Rechtsverhältnisse eines Menschen erheblich ist, in Einem Buch zusammen zu bringen.

Literatur. K. Cr. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. Bluntschli.

Peter der Große.

Dem Zaren Alexéi Michailowitsch hatte seine zweite Gemahlin, Natalia Kirilowna, die Tochter des Bojaren Kirila Naryschkin, am 30. Mai a. S. 1672 zu Moskau den Zarewitsch Peter geboren, der später zum Kaiser berufen den Beinamen des Großen sich erwarb. Er war die erste Frucht dieser Ehe und seine Geburt war dem Lande um so erfreulicher, als die beiden aus des Zaren erster Ehe entsprossenen Prinzen Feodor und Iwan eine schwächliche Gesundheit zum Erbtheil erhalten hatten. Die großen Anlagen des Zarewitsch P. offenbarten sich schon in früher Jugend. Er begeisterte sich an den Schilderungen der Helden der russischen Geschichte; ein Deutscher, Franz Timmermann, sein Lehrer der Mathematik, brachte ihm die ersten Begriffe von der Kriegskunst bei, indeß seine Mutter seinen sittlichen Charakter auszubilden suchte.

P.'s Vorzüge vor seinem älteren Halbbruder, dem kurzsichtigen, stammelnden Iwan, fielen so in die Augen, daß es nicht schwer war, sie bei der Reichsnachfolge geltend zu machen. So geschah es denn, daß nach Feodors Tode die große Landesversammlung, welche aus Vertretern aller Stände des Volkes bestand und auf dem Kreml zur Wahl eines neuen Zaren schritt, auf die Frage des Patriarchen Joachim, wer von den beiden Prinzen den Thron besteigen solle, für Peter sich entschied. Doch war die Entscheidung keine einstimmige, wie sie nach altem Brauch und Herkommen in Rußland verlangt wurde, um rechtsgültig zu sein. Sophia, die ehrgeizige, kluge und hochbegabte Schwester P.'s, hatte sich selbst das Ziel gesetzt, Herrscherin von Rußland zu werden, und deshalb von jeher alle zu Gunsten ihres Bruders getroffenen Bestimmungen zu vereiteln gesucht. Auch jetzt bei der Zarenwahl war es ihr gelungen, durch ihre Anhänger die Einstimmigkeit zu hintertreiben, indem einige Stimmen riefen: „der Thron gebührt Iwan Alexéjewitsch! Es ist ungerecht, ihm den jüngeren Bruder vorzuziehen."

Doch blieb es trotz dieses Einspruchs bei der einmal getroffenen Wahl; selbst die Strelitzen, welche in Rußland ganz dieselbe Rolle spielten, wie die Janitscharen in der Türkei, ließen sich bewegen, P.'n zu huldigen. Da er aber selbst noch zu jung war, um zu herrschen, so führte seine Mutter, die Zarin Natalia, einstweilen die Regentschaft. Inzwischen ließ Sophie nicht nach in der Verfolgung ihrer ehrgeizigen Pläne. Sie war eine Tochter aus der ersten Ehe des Zaren Alexéi Michailowitsch mit Maria Miloslawskoy und von gründlichem Hasse gegen ihre Stiefmutter Natalia erfüllt, weil diese als Mutter P.'s ihren ehrgeizigen Plänen im Wege stand. Sophie suchte durch ihre einflußreiche Familie, die Miloslawskoy, die Strelitzen für sich zu gewinnen, indem sie reiche Geschenke unter sie vertheilen ließ und ausstreute, daß man dem Zarewitsch Iwan, der mit Unrecht zu Gunsten P.'s von der Thronfolge ausgeschlossen worden sei, nach dem Leben trachte.

Es wurde so eine Verschwörung vorbereitet, welche am 15. Mai 1682 zum Ausbruche kam, auf die falsche Nachricht hin, daß dieser Tag zur Ermordung

Digitized by Google

Iwans festgesetzt sei, und daß Natalia schon Pläne gemacht habe, das ganze Korps der Strelitzen dem Untergange zu weihen. Der Aufstand brach los. Die rohen Strelitzen, durch berauschende Getränke zu viehischer Wildheit getrieben, wälzten sich nach dem Kreml und es entstand ein Blutbad, welchem die vornehmsten Anhänger Natalia's, darunter ihr eigener Bruder, zum Opfer fielen, und welchem sie selbst nur wie durch ein Wunder entging, nachdem der erste Wuthausbruch der wilden Horde vorüber war, diese sich überzeugt hatte, daß Iwan noch lebe, und man ihrem Verlangen nachgab, ihn zum Zaren auszurufen. Allein der junge Prinz, welcher seinen Stiefbruder P. zärtlich liebte und dessen geistige Ueberlegenheit neidlos anerkannte, willigte nur unter der Bedingung ein, daß man ihm P. zum Mitregenten setze. Die Strelitzen mußten sich fügen und die Krönung beider Zaren wurde mit größter Pracht am 23. Juni 1682 vollzogen, während die eigentliche Herrschaft einstweilen in die Hände Sophiens überging, welche somit das nächste Ziel ihres Ehrgeizes erreicht hatte. Ihr Streben war nun darauf gerichtet, die Partei der Naryschkin gänzlich zu unterdrücken, sich einen mächtigen Anhang zu sichern und die Macht der Strelitzen, dieser Moskowitischen Prätorianer, die ihr jetzt nach geleistetem Dienste durch ihre Ansprüche lästig wurden, zu brechen und sich möglichst unabhängig zu stellen. Unter allerlei Vorwänden wurden die Strelitzen in das Innere des Reiches vertheilt, und andere Kriegerschaaren, auf deren Ergebenheit man zählen konnte, in Moskau gebildet zum Schutze des Zarischen Hauses. Ja, Sophia ging so weit, den Fürsten Chowanskoy, der als Anführer der Strelitzen vornehmlich Sophiens Erhebung herbeigeführt hatte, sammt seinem Sohne aus dem Wege räumen zu lassen, als Lohn für seine Dienste. Die Folge davon war ein neuer Aufruhr, welcher hauptsächlich gegen P. gerichtet war, da die schlaue Sophie es verstanden hatte, ihre Schuld ihm zur Last zu legen; allein dieses Mal, wo man den Strelitzen eine geordnete Heerschaar gegenüber zu stellen hatte, gelang es bald, ihrer Herr zu werden, und der junge P., noch ein Knabe, aber früh gereift durch die Gräuelscenen und blutigen Erfahrungen, unter welchen er aufgewachsen war, und gereizt durch die Mordversuche, welche man selbst in der Kirche auf ihn gemacht, ließ ein schreckliches Gericht über die Schuldigen ergehen.

Sophie blieb indeß Regentin und wandte unablässig alle Mittel der Schlauheit an, um Anhang unter dem Volke zu gewinnen. Einen mächtigen Bundesgenossen fand sie in dem Fürsten Wassily Galizin, der großen Einfluß auf den Adel und das Volk übte; die Gunst der Truppen suchte sie sich durch einschmeichelnde Freundlichkeit und reiche Geschenke zu erhalten. Mit dem bloßen Besitze der Macht nicht zufrieden, ließ sie nun in den Staatsschriften und Ukasen den Namen der beiden jungen Zaren den ihrigen hinzufügen. Auch die Münzen, deren eine Seite der Zaren Bild und Namen enthielt, zeigten jetzt auf der andern Seite Sophie, die Krone auf dem Haupte, das Scepter in der Hand, mit dem Titel: „Beherrscherin von Groß- und Kleinrußland."

Wir haben es für nöthig erachtet, diese Einzelheiten hier besonders hervorzuheben, um zu zeigen, in welcher Umgebung und unter welchen Eindrücken P. aufwuchs, da sich Vieles in seinem späteren Lebensgange dadurch erklärt. Früh auf sich selbst angewiesen, umringt von Spähern, fast fortwährend in Lebensgefahr, bildete er, um sich seiner Haut zu wehren, nicht allein seine männlichen Eigenschaften, Muth, rasche Entschlossenheit und Geistesgegenwart schon in jungen Jahren aus, sondern ward auch ein großer Meister jener mehr weiblichen Anlagen der List, Verstellung und der zähen Geduld, welche dem slavischen Geschlechte be-

Digitized by Google

sonders eigen sind. Während seine Schwester Sophie in Moskau der Verfolgung ihrer ehrgeizigen Pläne lebte und durch die Dauer ungestörter Machtübung sich immer sicherer fühlte, immer sorgloser wurde, ergötzte sich der 15jährige P. in dem Dorfe Preobraschenskoje scheinbar am Soldatenspiel, indem er aus fünfzig andern Knaben seines Alters eine kleine Kriegerschaar bildete, welche, durch den Genfer Abenteurer Le Fort disciplinirt, der Kern seiner künftigen Armee wurde. Sophie sah in diesem Soldatenspiel nichts Gefährliches. Sie war froh, P. auf diese Weise von sich fern zu halten und ließ es arglos geschehen, daß die kleine Schaar sich nach und nach beträchtlich vergrößerte. Der Zufluß von Jünglingen aus den vornehmsten Geschlechtern Rußlands nach Preobraschenskoje war so groß, daß bald nicht mehr Raum für die Menge war, und ein Theil davon in das benachbarte Dorf Ssemenowsky verlegt werden mußte. Aus diesen beiden Knabenkompagnieen erwuchsen später die berühmten Garderegimenter, welche denselben Namen trugen. Der Umgang mit Le Fort, einem höchst begabten und wohlunterrichteten Manne, der in französischen und holländischen Kriegsdiensten schon eine reiche Erfahrung gesammelt hatte, dann als Glücksritter nach Rußland gekommen war, wo er bald zum Range eines Generalmajors sich erhob, sollte für P. von größter Bedeutung werden. Le Fort hatte das Innere Rußlands kennen gelernt, wo er sich von der Haltlosigkeit der lockeren, ungeordneten Zustände überzeugte, und suchte nun P. zu bestimmen, seine Macht auf ein nach europäischem Muster organisirtes Heer zu gründen. Er war es, der den jungen Prinzen bestimmte, in Preobraschinskoje die Sprößlinge der vornehmsten russischen Geschlechter um sich zu versammeln und er war es auch, der Ernst in das Soldatenspiel brachte, um zugleich den Kern eines tüchtigen Heeres zu bilden und den russischen Adel, dessen Söhne P. solchergestalt gleichsam als Geißeln in der Hand hatte, für ihn zu gewinnen. Le Fort wirkte um so mächtiger auf seinen fürstlichen Zögling und erschien in den Augen Sophiens um so unschädlicher, je weniger er sich pedantisch zeigte und je mehr er den Launen P.'s zu schmeicheln schien, mit dem er in wüsten Festgelagen, welche immer ein Hauptvergnügen des Russenherrschers blieben, ganze Nächte durchschwelgte. P.'s gewaltige Konstitution war nicht blos den größten körperlichen Strapazen und Entbehrungen, sondern auch den größten Ausschweifungen gewachsen, und in Le Fort fand er einen Mann, der es ihm darin gleichthat, ohne sich davon beherrschen zu lassen, während Sophie das scheinbar wüste Leben, welches beide zusammen führten, gerne sah, in der Hoffnung, P. werde ganz darin untergehen. Sie war deßhalb nicht wenig überrascht, als P. ihr am Anfang des Jahres 1688 bei seinem ersten Erscheinen in der geheimen Rathsversammlung eine Haltung zeigte, welche durchaus keinen fügsamen Sinn verrieth. Auf Antrieb seiner Mutter vermählte er sich schon im nächsten Jahre mit der schönen Eudoxia Feodorowna Lapuchin und diese Heirath diente so sehr, sein Ansehen beim Volke zu steigern, daß Sophiens Maßregeln, ihn fortan von den Sitzungen des geheimen Rathes fernzuhalten, unwirksam blieben und sie selbst vor der wachsenden Macht, dem zugreifenden Muthe und der schlauen Ueberlegenheit des frühgereiften Jünglings zu zittern begann. Sie suchte ihn durch einen Mordanschlag aus dem Wege zu schaffen; er ward aber zeitig davon in Kenntniß gesetzt und suchte Schutz in den Mauern des unfern Moskau gelegenen Klosters Troizkoi. Verlockt durch die Bevorzugung, welche er immer den Ausländern hatte zu Theil werden lassen, versammelten sich um ihn bald alle in der russischen Armee dienenden Fremden und zu gleicher Zeit erklärte ihm General Gordon, der damals tüchtigste Befehlshaber, er werde, wenn es zu einem Konflikt zwischen der Regentin Sophie und P. käme, unbedingt zu

Digitized by Google

ihm stehen. Hierauf erließ P. einen offenen Aufruf an die Armee; der Oberbefehlshaber Fürst Galizin, Sophiens Günstling und Stütze, wurde ohne Waffengewalt durch den entschlossen vorgehenden General Gordon gestürzt und Sophie mußte nach mehreren vergeblichen Versuchen, sich mit P. zu verständigen und auszusöhnen, den Schleier nehmen und ihre Tage im Kloster beschließen. So ward P. Alleinherrscher von Rußland; denn seinem anspruchslosen Bruder Iwan genügte die Ehre, mitregierender Zar zu heißen, und die wenigen Jahre, welche ihm noch übrig blieben, verlebte er in ruhiger Zurückgezogenheit.

P. aber begann jetzt mit rastloser Begeisterung das große Werk seines Lebens: die Umgestaltung und Ausbreitung Rußlands Sein Freund Le Fort blieb dabei sein vornehmster Rathgeber und Führer. Dieser hatte ihn zuerst auf die großen Vortheile der Civilisation aufmerksam gemacht und sein Streben geweckt, es den westlichen Völkern Europa's gleich zu thun. Unter Le Forts Leitung hatte Peter sich als Knabe vom gemeinen Soldaten herauf dienend zum Krieger herangebildet in strengster Mannszucht und sich die nöthigen militärischen Kenntnisse erworben. In gleicher Weise suchte er sich nun rastlos mit anderen Zweigen des praktischen Wissens vertraut zu machen. Der Gründung eines Heeres folgte die Schöpfung einer Marine, deren Nothwendigkeit für Rußland schon sein Vater Alexei tief gefühlt hatte mit dem ernsten Streben, dem Mangel abzuhelfen. Allein das einzige Schiff, welches unter Alexei's Regierung durch holländische Bauleute zu Stande gekommen und bestimmt war, auf dem kaspischen Meere den Handel mit Persien zu vermitteln, war von den Don'schen Kosaken verbrannt worden und von der zerstreuten Schiffsmannschaft hatten sich nur zwei wieder in Moskau eingefunden, wovon der eine, Karsten Brand, später von P. zum obersten Schiffsbaumeister der Marine ernannt wurde. Wie der junge Monarch nun unablässig an der Herstellung einer Flotte arbeitete, wie er im Jahre 1693 auf einem eigenen Schiffe die Reise nach Archangel machte und sogar bis Ponnoi an der Küste von Lappland vordrang, wie er sich dann nach dem schwarzen Meere wandte und, um dort festen Fuß zu fassen, unter ungeheuren Opfern die Festung Asow den Türken abgewann (1696), ist bekannt. Zu gleicher Zeit suchte er auf Le Forts Rath aus England, Frankreich, Holland und Deutschland tüchtige Officiere, besonders Ingenieure und Artilleristen, ebenso Baumeister, Mechaniker und Gelehrte an sich zu ziehen.

Durch alle die solchergestalt bewirkten Fortschritte noch nicht befriedigt, beschloß er, selbst eine längere Reise in's Ausland zu unternehmen, um das Leben gebildeter Völker in der Nähe zu beobachten und sich von dem, was ihm zu wissen Noth that, an Ort und Stelle zu unterrichten. Eine Anzahl junger russischer Edelleute sollte ihn begleiten und unabhängig davon wurden noch viele andere von ihm in's Ausland geschickt.

Doch ehe er zur Ausführung seiner Reisepläne kam, wurde sein Leben noch einmal durch eine Verschwörung bedroht, die er indeß, zeitig davon unterrichtet, wieder rasch unterdrückte, indem er furchtlos sich in die Versammlung der Verschwornen begab und ihren Führer, den Staatsrath Sokownin, mit eigner Faust zu Boden schlug.

Im folgenden Jahre (1697) wurde die Reise in's Ausland angetreten, nachdem P. für die Dauer seiner Abwesenheit eine Regentschaft, bestehend aus intelligenten, treubewährten Bojaren, unter der Leitung des Fürsten Romadanowsky, der den Titel Cäsar erhielt, eingesetzt hatte.

P., dem es (im Gegensatz zu Katharina I.) niemals um den Schein oder die

Digitized by Google

Form, sondern immer nur um das Wesen zu thun war, der niemals in äußerem Prunk und Ceremoniell seine Größe suchte, niemals den Herrscher spielte, sondern es immer war, unter welcher Hülle er auch auftreten mochte, reiste nicht als Zar, sondern als untergeordnetes Mitglied einer zahlreichen, von ihm ausgerüsteten Gesandtschaft, an deren Spitze Le Fort und der aufgeklärte Fürst Feodor Golowin standen.

Der Weg ging durch Esthland und Liesland, Provinzen, die ehedem wechselnd von Polen, Russen und Schweden erobert, jetzt in schwedischem Besitze waren. Die erste bedeutende Stadt, welche P. sah, war Riga, deren regelmäßige, nach den damals bewährtesten Regeln angelegten Befestigungswerke ihm einen großen Eindruck machten, allein trotz aller Bemühungen seinerseits wurde es ihm nicht gestattet, die Werke näher in Augenschein zu nehmen. Es war, als ob die Schweden schon eine Ahnung gehabt hätten von den Eroberungsplänen des weit in die Zukunft blickenden jungen Zaren.

In Königsberg ward die Gesandtschaft von dem prachtliebenden Kurfürsten von Brandenburg, nachherigem Könige Friedrich, in feierlicher Audienz empfangen, dabei jedoch das Inkognito P.'s streng aufrecht erhalten, der, unter dem Gefolge stehend, zusah, wie seine Gesandten dem Könige Zobel, Hermelin und persisches Zeug als Geschenk überreichten.

Bei den Festgelagen, welche dieser Audienz folgten, betrank sich P. dermaßen, daß er in einer zornigen Aufwallung seinem Lieblinge Le Fort den Degen durch den Leib rennen wollte, was nur durch das entschlossene Dazwischentreten eines kurfürstlichen Staatsbeamten verhindert wurde.

Durch die brandenburgischen Lande zog die seltsame Gesandtschaft, bei welcher sich auch 70 Soldaten in grüner russischer Uniform befanden, nach Hannover, wo der Zar mit der Kurfürstin Sophie, deren Tochter Charlotte Sophie, dem Herzog von Zelle und dem Kronprinzen (späteren König von Großbritannien) Georg Ludwig zusammentraf, auf welche er, nach den Briefen der beiden Kurfürstinnen zu schließen, einen gewaltigen Eindruck machte. [1])

Ueber Minden und Cleve ging die Reise nach Amsterdam, wo P., um ganz zwanglos zu leben, sich von der Gesandtschaft trennte und als holländischer Schiffszimmermann gekleidet, ein kleines Haus auf dem ostindischen Kay bezog.

„Ich bin hier — schrieb er an den Patriarchen Adrian in Moskau — um dem Worte Gottes an unsern Altvater Adam zu folgen: im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen! Freilich arbeite ich nicht aus Noth, sondern um das Seewesen zu erlernen, mit den erlangten Kenntnissen zurückzukehren und — das wird bis zum letzten Athemzuge mein Begehren sein — die Feinde des Namens Jesu zu besiegen und die Christen zu befreien." [2])

Die Einzelheiten seines Aufenthaltes in Holland, England, im Haag und Deutschland, sein Umgang mit Gelehrten, Seeleuten, Kaufleuten und Handwerkern, sein Bestreben, alles Mögliche und Unmögliche zu erlernen, seine charakteristischen Unterhaltungen mit den Fürsten und hervorragenden Männern, deren Länder er besuchte, u. dgl. sind hinlänglich bekannt, um hier übergangen werden zu können.

---

[1]) Die betreffenden Briefe sind abgedruckt in Meiners und Spittlers historischem Magazin, 1. Heft, und in den **Mémoires pour servir à l'histoire de Charlotte Sophie, par Erman.** Berlin 1801.

[2]) Leben Peters des Großen von G. A. von Halem. Bd. 1, pag. 108. (Münster und Leipzig 1803).

Digitized by Google

Nur eine Bemerkung, welche Burnet, der Bischof von Salisbury, über P. machte und eine andere, welche P. über den österreichischen Hof machte, wollen wir hier hervorheben. Burnet hatte den Zaren sehr gründlich über die englische Staats- und Kirchenverfassung unterrichtet, aber bald gemerkt, daß ihn das wenig interessirte, was den Bischof zu dem Urtheil bewog: „der Zar hatte einen wahren Handwerkergeist und die Natur schien ihn mehr zu einem geschickten Schiffszimmermann, als zu einem großen Fürsten bestimmt zu haben." [3])

In Wien, wo P. sich sehr gefiel, konnte er doch sein Erstaunen nicht unterdrücken, daß der Kaiser die Jesuiten, die sich in Alles mengten, am Hofe dulden könne.

Von der beabsichtigten Fortsetzung seiner Reise wurde er abgehalten durch die Nachricht eines neuen Aufruhrs der Strelitzen. Unverzüglich eilte er nach Rußland zurück und ließ ein schreckliches Strafgericht über die Empörer ergehen, welche der General Gordon schnell unschädlich gemacht hatte. Alle wurden zum Tode verurtheilt und die gräßliche Menschenschlächterei, der Tausende zum Opfer fielen, während des ganzen Oktobermonats unter des Zaren Beisein und seiner thätigen Mitwirkung vollzogen Um auch seine Schwester Sophie, die er für mitschuldig hielt, obgleich ihr Nichts bewiesen werden konnte, zu strafen, ließ er vor ihren Fenstern 28 Galgen aufrichten und 130 Edelleute vor ihren Augen aufknüpfen. Die Leichname aber blieben auf seinen Befehl an der Stelle, wo das Urtheil vollstreckt war, den ganzen Winter hindurch bis zum Frühjahr unbegraben liegen.

Diesem entsetzlichen Blutgericht folgte bald der Tod Gordon's und Le Fort's, der beiden Männer, die dem Zaren am nächsten gestanden und denen er am meisten zu verdanken hatte. Er war trostlos über ihren Verlust und ließ sie mit fürstlichem Pomp begraben. An ihre Stelle trat sein späterer Liebling und Rathgeber Mentschikoff, der sich aus niedrigem Stande zu den höchsten Würden des Reichs emporschwang.

Die aufgelösten Schaaren der Strelitzen wurden ersetzt durch 27 Regimenter Infanterie und 2 Regimenter Dragoner, welche aus einer allgemeinen Rekrutirung hervorgingen. Die Anstellung der Officiere sollte dabei nur nach dem Verdienst und der Anciennität geschehen.

Nun begann P. mit unerhörter Energie das große Werk der gänzlichen Umgestaltung seines unermeßlichen Reiches.

Alles, was er auf seinen Reisen bei anderen Völkern gesehen und was seinen Beifall gefunden hatte, sollte mit einem Schlage, ohne vermittelnde Uebergänge, auch in Rußland eingeführt werden.

Die Edelleute sollten ihre Hauseinrichtung, ihre Kleidung, ihre Equipagen und ihre ganze Lebensweise ändern, nicht mehr eine so zahlreiche Dienerschaft halten wie bis dahin, ihre Frauen, welche früher in orientalischer Abgeschiedenheit von der Gesellschaft gelebt hatten, zwingen, an dem Verkehr der Männer theilzunehmen — kurz, sie sollten in allen Stücken das Gegentheil von dem thun, was sie bisher gethan. Jeder, wer in seinen Diensten stand, oder ein Staatsamt bekleidete, oder Zutritt zu der Person des Herrschers haben wollte, mußte in ausländischer Tracht erscheinen. Desgleichen sollte das ganze Volk sich den Bart abschneiden und kurze Röcke tragen, und zwar nach einem vorgeschnittenen Muster, welches über alle Stadtthore gehängt wurde.

Ein strenger Befehl ward erlassen, daß, wer künftig im Kaftan (der alten

[3]) History of his own times. II. 221.

Digitized by Google

Nationaltracht) vor den Stadtthoren erschiene, entweder eine Geldstrafe bezahlen, oder am Thore niederknieen solle, damit ihm der Kaftan bis über die Kniee abgeschnitten werde.

Desgleichen wurden alle einheimischen Sitten und Vergnügungen, selbst die reizenden Nationaltänze, verpönt und durch ausländische verdrängt.

Wir können uns dem Urtheil der Historiker und Schriftsteller, welche, nach Voltaire's Vorgange, in allen diesen Maßregeln einen Ausfluß hoher Weisheit erblickten, nicht anschließen und ebenso wenig können wir das Volk tadeln, daß es sich all' diesen Gewaltmaßregeln und zarischen Launen nicht ohne Weiteres fügen wollte. Hätten die Russen fügsam und blindlings in Einem Tage Alles aufgegeben, was ihnen seit Jahrhunderten als heilig und werth gegolten, so wären sie Affen und nicht Menschen gewesen.

Auch hat sich gezeigt, daß selbst die Macht des gewaltigsten und unumschränktesten Despoten, wie P. war, gegen die Widerstandskraft eines ganzen Volkes nichts auszurichten vermag. Denn dieses Volk (nicht blos die Bauern, sondern auch der ganze Mittelstand, Handwerker, Kaufleute ꝛc.) trägt heute noch seinen langen Kaftan und seinen Bart genau so, wie vor P.'s Zeit, dessen Schneider- und Barbier-Ukase an dem ganzen Kern des Volkes spurlos vorübergegangen. Und wenn man die guten Eigenschaften der Nation: Heilighaltung der Familienbande, Opferfreudigkeit, Wohlthätigkeit, Religiosität u. dgl. kennen lernen will, so muß man sie noch heute unter den Bartrussen suchen. Aus denjenigen Russen aber, welche sich P.'s Neuerungen blindlings fügten, und mit der alten Kleidung auch den alten Adam auszogen, ist ein Geschlecht erwachsen, welches besonders in dem niedern Beamtenstande fortwuchernd, alles Glaubens, aller Sitte, aller Treue und Redlichkeit bar, jene russische Welt der übertünchten Bildung, der Korruption, des Wahnes und Eigennutzes bildet, von der Puschkin singt, daß schon manches edle Herz gebrochen sei:

„In dieser Welt voll Thoren, Laffen,
Verkäuflicher Gerechtigkeit,
In Uniform gesteckter Affen,
Auswürfe jeder Schlechtigkeit,
Spione, frömmelnder Koketten,
Und Sklaven, stolz auf ihre Ketten!
In dieser Welt der Heuchelei,
Des Lugs und Trugs, der Kriecherei,
Verschmitztheit, Rohheit, Alltagsleere,
Klatschsucht, Verläumdung, Unnatur —
In diesem Tugendgrab, wo nur
Das Laster kommt zu Ruhm und Ehre."

Man vergißt immer, das mit in Anschlag zu bringen, wenn man von P.'s I. Reformen spricht und nur deßhalb wird es hier mit besonderer Betonung hervorgehoben, nicht um P.'s Größe zu leugnen, sondern um sie auf ihr richtiges Maß zurückzuführen und dem Leser einen Gesichtspunkt zu eröffnen, der ihn befähigt, das Falsche von dem Aechten in den Handlungen des gewaltigen Russenherrschers zu unterscheiden.

Natürlich blieb er bei den Kleider- und Bartreformen nicht stehen, aber gerade diese, verbunden mit der Verhöhnung der alten Sitten und Bräuche waren es, die noch manch' blutig unterdrückten Aufstand hervorgerufen haben.

Er legte Druckereien und Schulen an, schickte junge Edelleute zu Hunderten

Digitized by Google

in's Ausland, ließ nützliche Bücher aus fremden Sprachen in's Russische übersetzen, gründete Fabriken und Manufakturen, suchte den Handel zu beleben, vereinfachte die Administration, regelte die bessere Erhebung der Steuern und steigerte die Staatseinkünfte, die sich zu Anfang seiner Regierung nur auf 6 Millionen Thaler beliefen, bis zur Höhe von 16 Millionen Thaler.

Im Jahre 1703 erschien die erste russische Zeitschrift, deren ersten Bogen der Zar eigenhändig korrigirte und im Jahre 1710 wurde der erste russische Kalender gedruckt und dadurch zugleich ein neues Alphabet eingeführt, welches die bis dahin herrschende Kirchenschrift wesentlich vereinfachte. Die Kirche selbst hatte schon früher tiefeingreifende Reformen erfahren, indem P. ihr nicht blos die Verwaltung der reichen, steuerfreien Klostergüter, sondern auch nach dem Tode des Patriarchen Adrian (1700) diesem keinen Nachfolger gab, um die patriarchalische Würde mit der zarischen zu vereinen.

Vor allem aber war des Zaren Sinn darauf gerichtet, sein Reich nach Westen vorzuschieben und zu diesem Zwecke einen Küstenstrich am baltischen Meere zu gewinnen. Vergebens hatte er Schweden zu bestimmen gesucht, ihm Narwa oder Nyenschanz freiwillig abzutreten. Er verband sich deshalb mit Sachsen und Dänemark, welche in der Jugend und Unerfahrenheit des schwedischen Königs Karl XII. eine erwünschte Gelegenheit zu finden glaubten, ihren Länderbesitz auf seine Kosten zu vermehren.

Friedrich IV. von Dänemark wollte Karls Schwager und Freund, den jungen Herzog Friedrich IV. von Holstein-Gottorp, unterdrücken. Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, welcher als August II. zugleich polnischer König war, hoffte Liefland und Esthland wieder an Polen zu bringen. Mit ihnen machte P. gemeinsame Sache, um durch Eroberung der schwedischen Provinzen, welche Rußland vom baltischen Meere schieden, die Herrschaft über dieses zu gewinnen und mit Europa in engeren Verkehr zu treten.

Schon im Jahre 1699 wurde das Offensiv- und Defensivbündniß der drei Monarchen gegen Schweden abgeschlossen und sie hofften, ihre Absichten um so sicherer zu erreichen, als damals die Großmächte durch den bevorstehenden Tod König Karls II. von Spanien in Spannung gehalten wurden, auf dessen Erbschaft zugleich Frankreich und Oesterreich lauerten. Zudem waren alle Anzeichen dafür, daß die drei Herrscher mit ihrer vereinten Macht gegenüber dem kaum siebzehnjährigen Schwedenkönig so leichtes Spiel haben würden; wie drei Adler, die sich zu gleicher Zeit auf eine junge Gemse stürzen. P. besonders war sich von vornherein klar darüber, daß die wahrscheinlichen Vortheile des Krieges hauptsächlich *ihm* zu Gute kommen müßten, während die möglichen Gefahren und Nachtheile vornehmlich auf das unglückliche Sachsen (und Polen) fielen, dessen Kurfürst und König doch nur als ein verächtliches Werkzeug in P.'s Hand erschien.

Im unglücklichsten Falle konnte Rußland von Schweden gedemüthigt, vielleicht sogar erobert, aber nicht behauptet werden, denn dagegen schützte es eben so wohl die Natur seiner Lage, wie der Patriotismus seiner Bewohner. In jedem Falle konnte P. darauf rechnen, daß ein Krieg mit Schweden für sein neugebildetes Heer eine vortreffliche Schule sein werde.

Sicher rechnete keiner von den drei Fürsten, welche die Gelegenheit vom Zaun brachen, um sich gegen Schweden zu verbinden, darauf, in dem jungen Könige Karl eine sie Alle an kriegerischer Tüchtigkeit weit überragenden Gegner zu finden.

Der nordische Krieg begann mit einem so treu- wie fruchtlosen Unternehmen der Sachsen gegen Riga und einem Angriffe Dänemarks gegen Holstein. Mit

Digitized by Google

Blitzesschnelle eilte Karl seinem Schwager zu Hülfe, landete auf der Insel Seeland und bedrohte die Hauptstadt Kopenhagen, so daß der überraschte Dänenkönig nichts Eiligeres zu thun hatte, als sich durch Unterzeichnung des Vertrags von Travendahl mit dem Herzog von Holstein wieder auszusöhnen. Nun erließ P. seine Kriegserklärung gegen Schweden, worauf Karl sofort über die Ostsee setzte, in Liefland landete und bei Narwa mit etwa 15000 Mann das dreimal stärkere russische Heer vollständig vernichtete (21. Nov. 1700). Alle Officiere wurden zu Kriegsgefangenen gemacht und das ganze Gepäck und Geschütz der Russen (150 Kanonen) fiel in die Hände der Schweden.

Es wäre Karl ein Leichtes gewesen, durch Verfolgung dieses Sieges, der seinen gefährlichsten Feind kampfunfähig gemacht und die Ueberlegenheit der schwedischen Truppen in so glänzender Weise bewährt hatte, dem Kriege ein rasches Ende zu machen, aber dem tollkühnen Helden und jugendlichen Feldherrn fehlte die ruhige Besonnenheit und der Fernblick des Staatsmannes, welche P. in so hohem Grade besaß. Die Befriedigung seines stolzen Ehrgeizes und seiner persönlichen Rachepläne war ihm wichtiger als das wohlerwogene Interesse seines Landes. Er wollte vor Allem August II. demüthigen, mit dem er leichtes Spiel hatte, worüber er aber seinem Hauptfeind P. freie Hand ließ, rasch ein neues Heer zu bilden, womit dieser Liefland und Esthland bedrohte, während die eigentliche Absicht auf Ingermannland und Karelien gerichtet war.

Derweil nun Karl im Sommer 1701 die Sachsen an der Düna schlug, dann in Polen eindrang und den ihm gründlich verhaßten König August verfolgte, um ihn vom polnischen Throne zu stoßen und Stanislaus Leszinsky darauf zu setzen, bildete P. sorgfältig sein neues Heer aus und griff, um die Truppen nach und nach an den Kampf zu gewöhnen, die Schweden immer nur mit überlegener Zahl an, trug 1702 zwei Siege davon, eroberte die Festung Nöteburg, welche er nachher Schlüsselburg nannte, und legte schon im nächsten Jahre auf schwedischem Gebiete die ersten Bausteine zu der neuen Hauptstadt seines Reiches.

Man darf sich die Gründung Petersburgs nicht in der Weise denken, wie sie gewöhnlich dargestellt wird, nämlich als ob P. den Plan der Stadt fix und fertig im Kopf gehabt und diese danach in's Leben gerufen hätte. Sein ursprünglicher Plan war nur, einen vortheilhaften Hafen an der Newa und am baltischen Meere zu haben. Dieser Hafen mußte dann natürlich durch Befestigungen gesichert werden, in deren Anlage, eben weil sie mit so ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft waren, P. sich dermaßen gefiel, daß er immer weiter baute, bis endlich der Entschluß in ihm reifte, sich dort ganz niederzulassen und die neue Stadt zur Metropole des russischen Reiches zu machen, um dieses dadurch möglichst weit nach Europa vorzuschieben.

Da Alles, was er schuf, immer nur auf Nachahmung des Fremden beruhete, so schwebte ihm auch bei der Gründung Petersburgs als höchstes Muster seine Lieblingsstadt Amsterdam vor. Auf der Newa Insel Wassily (Wassily-ostrow) sollte ein kleines Amsterdam gebaut werden, da dem Zaren die Lage dieser Insel ganz besonders dazu geeignet schien. Allein P., durch den Schwedenkrieg abgezogen, verließ sich zur Ausführung seines Planes auf einen Baumeister, der ihn falsch verstand und statt der großen, schiffetragenden Kanäle, welche angelegt werden sollten, kleine Abzugskanäle anlegte, die er mit Holz überdeckte, worüber der Zar, als er das Werk vollendet sah, sich so entrüstete, daß er den Baumeister mit seinem Stocke auf das Unbarmherzigste durchprügelte und dann fortschickte.

Man hatte dem Zaren gerathen, statt vom Grund aus eine neue Stadt zu

Digitized by Google

bauen, die von den Schweden eroberte Festung Nyenschanz, welche die Mündung der Newa an der Ostsee begrenzte, drei Kirchen und eine entsprechende Häuserzahl nebst Einwohnern enthielt, zu erweitern, da sie durch ihre hohe Lage weit günstigere Bedingungen bot, als die bodenlose, den Ueberschwemmungen ausgesetzte Niederung, welche P. zur Anlage seiner Bauten bestimmt hatte. Allein dieser ließ die Festungswerke von Nyenschanz raſiren und fuhr fort, Tausende von Menschenleben der undankbaren Aufgabe zu opfern, künstlich einen festen Grund für die neue Stadt zu schaffen, wo die Natur einen solchen versagt hatte.

Die Schwierigkeiten, welche dabei überwunden werden mußten, waren unermeßlich. Man verfertigte große Kasten, welche mit Baumstämmen ausgefüllt wurden, um die Moräste und Sümpfe auszufüllen. Kaum glaubte man irgendwo festen Boden gewonnen zu haben, als plötzlich Alles wieder einstürzte oder sich senkte und die Arbeit von Neuem begonnen werden mußte. Trotzdem wäre aus der Stadt Nichts geworden, wenn P. nicht einerseits die größten Vortheile und Versprechungen geboten, um Einwohner zu gewinnen, und anderseits die unglaublichsten Zwangsmaßregeln zu demselben Zweck angewandt hätte, wie solche eben nur in Rußland möglich waren. So durfte z. B. in der alten Hauptstadt Moskau zwanzig Jahre lang kein neues Haus gebaut werden, um die Leute zu zwingen, nach Petersburg überzusiedeln.

Ob nun das Verdienst P.'s, die nach seinem Namen benannte Stadt gegründet zu haben, wirklich so groß ist, wie man es darstellt, wollen wir dahingestellt sein lassen. Dem Herrscher eines in der Bildung weiter vorgerückten Volkes wäre ein solches Unternehmen geradezu unmöglich gewesen, welches eben nur ausgeführt werden konnte in einem Lande, dessen Herrscher unumschränkt über Leben, Eigenthum und Arbeitskraft seines Volkes gebot.

Petersburg ist und bleibt eine künstliche Schöpfung, mit so wenig Berücksichtigung der Natur und des Ortes angelegt, daß sie bei einer großen Ueberschwemmung der Newa eines schönen Tages wieder eben so schnell in Sumpf und Moraſt verschwinden kann, wie sie durch P. daraus hervorgezogen wurde.

Hunderttausende von Menschenleben sind bei der Erbauung Petersburgs zu Grunde gegangen, und die schon öfters von Ueberschwemmungen heimgesuchte Stadt fristet ihr kostspieliges Dasein nur dadurch, daß sie im Kampfe mit der zerstörenden Natur sich immer erneut.

Der Zufall führte wenige Monate nach der Grundlegung der Festung (im November 1703) ein holländisches, mit Wein, Salz und anderen Waaren beladenes Schiff, welches nach Nyenschanz bestimmt war, in die Mündung der Newa. P., über die unerwartete Erscheinung erfreut, leitete selbst als Matrose mit seiner Schaluppe das holländische Schiff die vielen Sandbänke vorüber bis zur Wohnung des Gouverneurs Fürst Mentschikoff. Der Schiffer ward zur Tafel gezogen und erst hier ward er gewahr, daß er mit dem Zaren spreche und daß der Zar es sei, der sein Schiff in die Newamündung hineingelootset habe. Er erhielt die Erlaubniß, ohne Zollabgaben seine Ladung zu verkaufen. P. selbst kaufte einen Theil davon, die angesehenern Russen folgten ihm, und in kurzer Zeit war Alles abgesetzt. Mit russischen Produkten beladen ging der Schiffer bald wieder in See und beim Abschiedsschmause erhielt jeder Matrose 300 Thaler, der Schiffer selbst aber 500 Dukaten zum Geschenke. Auch wurde ihm bei jedem künftigen Besuche eine Belohnung von 100 Rubeln verheißen und zugleich bekannt gemacht, daß der Kapitän des zweiten nach Petersburg kommenden Schiffes eine Belohnung von 300, und der des dritten von 150 Dukaten zu erwarten habe.

Digitized by Google

Das erste Schiff, welches nach dem holländischen in Petersburg einlief, war ein englisches, wobei P. ebenfalls den Lootsen machte und dafür sorgte, daß das Schiffsvolk in derselben Weise wie das holländische bewirthet wurde.

Es leuchtet ein, wie sehr solche Vorgänge dienen mußten, P.'s Namen in fremden Ländern populär zu machen. Von dem mächtigen Zaren selbst als seinesgleichen behandelt zu werden, war für die Fremden ein mächtiges Lockmittel, während die Russen, denen solche Gnaden nicht zu Theil wurden, darüber murrten.

Doch wir wenden uns jetzt wieder dem Verlaufe des nordischen Krieges zu. Karl hatte den polnischen König bis Krakau verfolgt und seinem Heere bei Kliffow (im Juli 1702) eine entscheidende Niederlage beigebracht. Er hatte sich dann, im hartnäckigen Widerspruch mit seinen Räthen, immer weiter in die polnischen Händel verstrickt und die Polen gezwungen (6. Februar 1704), den schwelgerischen König August abzusetzen, der, um seine erschöpften Kassen wieder zu füllen, einen Theil seiner Unterthanen als Soldaten an Holland und England verkaufte. Während solchergestalt August sein Volk auspreßte, und Karl durch einen abenteuerlichen Krieg in Polen sein Heer aufrieb, eroberte P., seinen Vortheil klug erspähend, die Städte Narwa und Dorpat und schloß, um die Schweden noch länger in Polen zu beschäftigen, im August 1704 einen neuen Bund mit dem Kurfürsten von Sachsen. Die Folge davon war, daß Karl im August 1706 selbst nach Sachsen marschirte und, ohne Widerstand zu finden, bis Leipzig vordrang. Am 14. Sept. 1706 wurde ein Friede geschlossen, bei welchem August II. wieder die ganze Niederträchtigkeit seines Charakters offenbarte und wobei das arme sächsische Volk bis aufs Blut ausgesogen wurde. Nun sann Karl darauf, auch die inzwischen mächtig angewachsene Armee P.'s zu vernichten, und gegen den Rath seiner erfahrenen Feldherrn unternahm er den verhängnißvollen Zug nach Rußland, der unter Beschwerden, Entbehrungen und Gefahren aller Art ausgeführt, die Entscheidungsschlacht bei Poltawa zur Folge hatte, von welcher Schwedens Untergang und Rußlands Aufschwung datirt.

Die wunderbare Rettung Rußlands von den Schweden im Jahre 1709 bietet merkwürdige Vergleichungspunkte mit der Rettung Rußlands vor den Franzosen im Jahre 1812. Karls Marsch nach Südrußland fiel in den Winter von 1708 und 1709, welcher der härteste des 18. Jahrhunderts war, so daß Tausende der besten Krieger des schwedischen Heeres erfroren, ehe sie mit dem Feinde zusammenstießen.

Es ist hier nicht der Ort, in alle Einzelheiten des mörderischen Feldzuges einzugehen, nur so viel sei erwähnt, daß jede dieser Einzelheiten bei näherem Zusehen zeigt, wie sehr die Schweden in allen Stücken den Russen überlegen waren, so daß nur der Eigensinn und die Tollkühnheit ihres Königs, der jedem guten Rathe sein Ohr verschloß, ihr endliches Verderben herbeiführte. In der schlechtesten Jahreszeit führte er sein Heer durch Sümpfe und unwegsame Wälder, in der besten Jahreszeit lag er ruhig drei Monate lang an *einem* Orte. Im Mai 1708 ließ er alle russischen Gefangenen frei, welche sofort das feindliche Heer wieder verstärkten. Er beschied den General *Löwenhaupt* aus Liefland, ließ sich aber dann, statt ihn am festgesetzten Orte zu erwarten, durch den alten Hetman Maseppa bestimmen, seinen Plan zu ändern und einen Seitenmarsch in die Ukraine zu unternehmen, wodurch Löwenhaupt, der sich unter unsäglichen Schwierigkeiten durch Moräste und Wälder, fortwährend umschwärmt von Feinden, seinen Weg ins Innere von Rußland gebahnt hatte, um mit dem Könige zusammenzutreffen, in die gefährlichste Lage gebracht wurde, aus welcher ihn nur seine Geistesgegen-

Digitized by Google

nachdem sie am Pruth das Reich gerettet hatte, ließ er sie im Jahre 1712 feierlich als Zarin anerkennen und vor seinem Tode auf dem Kreml als Kaiserin krönen und salben.

Da P. in der Erfüllung seiner Friedensbedingungen sehr saumselig zu Werke ging, so erfolgte im Jahre 1711 eine neue Kriegserklärung der Türken. Allein durch russische Bestechungen am türkischen Hofe und durch Vermittlung der englischen und holländischen Regierung ward der Friede schon im Frühjahr 1712 wieder hergestellt. Ebenso wurde eine dritte Kriegserklärung, welche auf das unablässige Antreiben Karls von der Pforte im Herbst desselben Jahres ausging, durch russisches Gold bald wieder in einen Friedensvertrag umgewandelt. Der Sultan war nachgerade des ewigen Drängens seines königlichen Gastes müde geworden und, da dieser sich hartnäckig weigerte, die Türkei zu verlassen, so wurde er in seinem Hause von einer förmlichen Armee belagert, nach mörderischem Widerstande gefangen genommen und in das Schloß Demirtasch bei Adrianopel geführt, von wo er endlich gegen Ende des Jahres 1714 in seine Staaten zurückkehrte.

Der nordische Krieg, dessen Früchte P. allein erntete, hatte inzwischen mit kurzen Unterbrechungen fortgedauert. Ein russisches Heer, verstärkt durch die Sachsen, belagerte im Jahre 1711 unter Mentschikows Führung Stettin und Stralsund. Stenbork vertheidigte die deutschen Provinzen (1712) gegen die Russen, Sachsen und Dänen und schlug bei Gadebusch mit 8000 Mann ein fast dreimal stärkeres Heer in die Flucht. Hier wie früher zeigte sich bei jeder Gelegenheit die größere Kriegstüchtigkeit der Schweden, aber sie wußten ihre Erfolge nicht auszubeuten, da die Feldherrn Karls eben so trotzköpfig waren und ebenso ihre persönlichen Launen und Rachegelüste über die Forderungen einer klugen Politik setzten, wie er selbst.

Karl fand nach seiner Rückkehr das Reich in Verwirrung, die reichsten Provinzen verloren oder in Gefahr, den Adel feindselig gegen den Thron gestimmt, das Volk verarmt, die Finanzen erschöpft. Abgesehen von den russischen Eroberungen, welche ganz Esthland, Liefland, Ingermannland, Karelien und einen Theil von Finnland umfaßten, war Pommern von den Preußen besetzt, Bremen und Verden in den Händen der Hannoveraner. Gegen Ende des Jahres 1715 fiel die Festung Stralsund, und im folgenden Jahre auch Wismar, der letzte schwedische Anhaltspunkt auf deutschem Boden, in die Hände der Feinde.

Durch den Grafen Görz, welchen Karl in seine Dienste zog, und welcher als ein eben so gewiegter Finanzminister wie als überlegener Diplomat gerühmt wurde, hoffte Karl seinem erschöpften Reiche wieder aufzuhelfen. In der That schienen die klugen Maßregeln und diplomatischen Anknüpfungen des erfahrenen Staatsmannes ganz geeignet, einen neuen Aufschwung des Reiches herbeizuführen. Es gelang ihm, Karl zu einer Aussöhnung mit Rußland zu bewegen, um sich ungestört an seinen anderen Feinden entschädigen zu können. Im Jahre 1718 wurden auf der Alands-Insel Lofoe zwischen Schweden und Rußland Friedenspräliminarien abgeschlossen, in welchen P. rücksichtslos das Interesse seiner bisherigen Verbündeten opferte, um dem Könige Karl die Wiedererlangung aller seiner deutschen Staaten zu sichern. Der Vertrag würde auch zur Ausführung gekommen sein, wenn Karl, im Begriff, Norwegen zu erobern, nicht im December desselben Jahres bei der Belagerung der Festung Friedrichshall seinen Tod gefunden hätte.

Nun erfolgte in Schweden eine Adelsrevolution, welche den Grafen Görz beseitigte und die (mit dem Erbprinzen Friedrich I. von Hessen-Kassel vermählte) jüngere Schwester des verstorbenen Königs, Ulrike Eleonore auf den Thron

Digitized by Google

brachte. Es ist hier nicht der Ort, auf den dadurch erzeugten Umschwung der Dinge einzugehen, welcher die Friedenspräliminarien vernichtete und Schweden den Verwüstungen der Russen preisgab.

Als am 10. September 1721 der Friede von Nystadt dem nordischen Kriege ein Ende machte, war Rußland zu einer Großmacht ersten Ranges emporgewachsen und Schweden zu einer Macht zweiten oder dritten Ranges herabgesunken, deren Schicksale fortan von Petersburg aus gelenkt wurden, gleichwie die Schicksale Polens und Dänemarks.

Der russische Senat und der heilige Synod, eine neue Schöpfung P.'s, bewogen ihn gemeinsam, jetzt den Kaisertitel sich beizulegen, der auch sofort von Preußen, Holland und Schweden anerkannt wurde, während die anderen Mächte erst später und unter allerlei Vorbehalt sich zur Anerkennung bequemten. Zu gleicher Zeit wurde ihm auch vom Senat und Synod der Beinamen des „Großen" dekretirt, den weder Mitwelt noch Nachwelt ihm streitig gemacht haben. Wenige Monate nach seiner Erhebung erklärte er seine Tochter Elisabeth für volljährig und verband damit (5. Febr. 1722) die Bestimmung, daß es jedem Herrscher von Rußland anheimgegeben sein solle, seinen Nachfolger selbst zu ernennen — eine höchst gefährliche Bestimmung, wie die spätere Geschichte von Rußland lehrt.

Von den Erlebnissen P.'s auf den verschiedenen Reisen, welche er nach Deutschland, Dänemark, Frankreich u. s. w. unternahm, können wir nur einzelne anführen, die besonders tief in den Gang seiner Regierung eingreifen, wie z. B. seine Begegnung mit Leibnitz, welche die Gründung der Petersburger Akademie zur Folge hatte, sowie seinen viermonatlichen Aufenthalt in Paris (1717), wo er mit Begeisterung aufgenommen wurde und mit dem Regenten einen Freundschafts- und Handelsvertrag abschloß, endlich seinen ersten Besuch in Karlsbad (1711), wo er seine zerrüttete Gesundheit herstellte und dann neu gekräftigt in Torgau bei der Königin von Polen die Vermählung seines einzigen Sohnes Alexei mit der Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel feierte.

Er hatte gehofft, den Prinzen, welcher sich den gewaltsamen Neuerungen seines Vaters und der Bevorzugung der Ausländer wenig geneigt zeigte, durch diese Vermählung mit einer anmuthigen und feingebildeten deutschen Prinzessin günstiger zu stimmen; allein Alexei blieb nach wie vor der altrussischen Partei treu, deren Liebling und Hoffnung er war und durch welche er sich zu Schritten verleiten ließ, die im Jahre 1718 eine hochnothpeinliche Untersuchung und seinen Tod zur Folge hatten. Ob er am gebrochenen Herzen starb oder heimlich umgebracht wurde, muß dahin gestellt bleiben: gewiß ist, daß P. ein Gericht von 124 Würdenträgern berief, welche nichts Eiligeres zu thun hatten, als das Todesurtheil des seinem Vater verhaßten Prinzen auszusprechen, und ebenso gewiß ist, daß P. dieses Urtheil mit eigener Hand unterschrieb.

Für P., der das große Werk seines Lebens durch seinen eigenen Sohn gefährdet glaubte, mögen sich gewichtige Entschuldigungsgründe anführen lassen, allein nicht minder gewichtige Gründe lassen sich zur Entschuldigung seines Sohnes anführen. Der unglückliche Prinz, der mit ganzem Herzen an seiner Mutter hing, mußte es in zarter Jugend mit ansehen, wie der Zar sie mißhandelte und endlich ganz verstieß und ins Kloster sperrte, weil sie hinter den Mätressen ihres Gemahls nicht zurückstehen wollte. Seine Anhänglichkeit an die Verstoßene bewirkte, daß der Zar ihn selbst kühl und abweisend behandelte. Er sah die verführerische Katharina, die schon durch vieler Herren Hände gegangen, an die Stelle seiner Mutter gesetzt und die mit ihr in wilder Ehe erzeugten Kinder sich selbst vorgezogen. War es unter solchen Umständen zu verwundern, daß er den Freunden seiner Mutter, die ihm mit Liebe und Ehrfurcht ent-

Digitized by Google

gegen kamen, mehr Vertrauen schenkte, als dem verschmitzten, hochmüthigen Mentschikow und den andern wüsten Günstlingen seines Vaters, die ihn mit Hohn und Verachtung behandelten?

P. offenbarte seine an Grausamkeit streifende Strenge nicht blos durch die Beurtheilung seines eigenen Sohnes, auch unter den Großen seines Reiches, unter seiner nächsten Umgebung suchte er zuweilen aufzuräumen, wobei sich denn freilich jedesmal auf das Unzweifelhafteste herausstellte, daß sie allesammt Schelme und Betrüger waren und der größte von Allen sein Liebling Mentschikow, den er von Zeit zu Zeit durchprügelte, und sich dann wieder mit ihm versöhnte und ihn küßte.

Der große Zar lernte während seiner langen Regierung nur drei Männer kennen, auf deren Treue und Uneigennützigkeit er sich ganz verlassen konnte: in den ersten Jahren die zu früh verstorbenen Generale Gordon und Le Fort und in den letzten Jahren den General v. Münnich, der ein Lieblingswerk P.'s, die Ausgrabung des großen Ladoga-Kanals, zu Stande brachte, nachdem die früher damit beauftragten Würdenträger Millionen unterschlagen hatten, ohne das Werk im Geringsten zu fördern. Der Ladoga-Kanal, welcher den Wolchowstrom mit der Newa vereint, war von unermeßlicher Wichtigkeit für Petersburg, da es der Stadt, ehe er ausgeführt wurde, häufig an Brotkorn fehlte, welches aus dem Innern des Landes auf dem Wolchowstrom kommend, den äußerst gefährlichen Ladogasee zu passiren hatte, um in die Newa zu gelangen. Bei stürmischem Wetter, welches oft Wochen lang anhielt, wagte kein russischer Schiffer sich über den See und der Stadt blieb so lange alle Kornzufuhr abgeschnitten. Man begreift danach, wie sehr dem Gründer Petersburgs die Anlage des Kanals am Herzen lag, und die Schwierigkeiten der Ausführung des Werkes mögen aus der einfachen Angabe erhellen, daß seine Länge 14 deutsche Meilen beträgt. Pissarew, ein Günstling des Zaren, hatte die Lösung der wichtigen Aufgabe übernommen, bevor P. seinen berühmten Zug nach dem damals durch innere Zwiste zerrütteten Persien begann, um, den Blick begehrlich nach Indien richtend, am kaspischen Meere festen Fuß zu fassen und Rußland denselben Einfluß in Asien zu sichern, den es in Europa schon behauptete. Die Städte Derbend und Baku öffneten ihm ohne Widerstand die Thore und, ohne eine eigentliche Schlacht zu schlagen, bemächtigte er sich der Provinzen Ghilan, Masenderan und Astrabad, welche freilich sechs Jahre später, durch den Vertrag von Resch, wieder verloren gingen.

Noch muß eine Expedition erwähnt werden, die P. ebenfalls mit Hinblick auf Indien, nach Bahara ausrüstete.

Schon Iwan Wassiljewitsch, P.'s Vorbild, hatte den Plan gefaßt, sich in der Bucharei festzusetzen, um von dort Verbindungen mit Indien einzuleiten. Den damals gescheiterten Plan nahm P. wieder auf, eine Expedition nach Chiwa unter dem Fürsten Tscherkasky damit verbindend, welche übrigens ebenfalls ohne Erfolg blieb.

Nach seiner Rückkehr von Persien, in Moskau durch einen großartigen Triumphzug verherrlicht, fühlte P. seine Kräfte, wie seine gute Laune, mehr und mehr schwinden.

Seine rastlose Thätigkeit, seine mit großen Strapatzen verbundenen Feldzüge und — nicht in letzter Linie — seine Ausschweifungen hatten ihn vor der Zeit aufgerieben und, je mehr er der Natur trotzte und seine Kräfte überschätzte, desto heftiger waren die Rückfälle seiner unheilbaren Krankheit. Dazu kam der tiefe Schmerz, den er empfand, wenn er sah, daß alle seine Reformpläne im Innern des Reiches auf Sand gebaut waren und daß er sich im Grunde auf Niemand

Digitized by Google

verlassen konnte, als auf sich selbst, und daß die strengen Strafen, die er auf Untreue und Bestechlichkeit gesetzt, mehr gedient hatten, diese Uebel zu fördern als sie auszurotten. Er glich, seinem Volke gegenüber, einem Schulmeister, der keine anderen pädagogischen Mittel anzuwenden weiß, als den Stock, und bei dem besten Willen, das geistige und leibliche Wohl der ihm anvertrauten Zöglinge zu fördern, durch unzeitige Strenge die störrische Jugend nur noch störrischer macht.

Es hat etwas Rührendes, das rastlose Bestreben des genialen Barbaren zu sehen, sich und sein Volk zu bilden, zu sehen, wie er mit Stock und Knute gegen die unglaublichen, ihm überall entgegen tretenden Schwierigkeiten ankämpft, ohne zu begreifen, daß man Bildung und Ehrgefühl einem Volke mit Stock und Knute nicht beibringen kann.

Unter seinen zahlreichen Reformen müßten wir, außer der Gründung eines Kommerzkollegiums, noch diejenigen in's Auge fassen, welche sich auf die Besserung der Gerichtshöfe und der Gesetzgebung beziehen, wenn daraus dem Volke ein wirklicher Gewinn erwachsen wäre. Allein das ist nicht der Fall. Recht und Gesetz sind noch heute in Rußland Worte ohne Sinn, und daß sie das sind, daß dem Volke bis auf diesen Tag alles Rechtsbewußtsein fehlt, daran trägt P. ein gutes Theil Schuld. Es liest sich recht schön, wenn man von ihm rühmt, daß er die Vorrechte des Adels vernichtete und durch den Tschin, die von ihm eingeführte Rangordnung, allen freien Russen die Möglichkeit gab, durch persönliches Verdienst zu den höchsten Würden und Ehren emporzusteigen. Aber in Wirklichkeit stellt sich die Sache ganz anders heraus, denn gerade dieser Tschin, diese chinesische Rangordnung von 14 Stufen, durch welche der geschmeidigste Rücken am besten sich hindurch windet, hat die russische Beamtenkorruption in ein System gebracht, das wie ein immer weiter fressender Krebsschaden im Staatskörper sitzt.

P. war der eigentliche Gründer des russischen Staats, wie er heute dasteht, aber er hat dieser gigantischen Schöpfung ungeheure Opfer gebracht.

Er war, wie fast alle bedeutenderen Selbstherrscher, ein gekrönter Revolutionär, der Nichts durch Ueberzeugung bewirkte, Nichts durch gesetzliche Entwicklung erwachsen ließ, vielmehr die Verbindungsfäden mit der Vergangenheit zerschnitt und Alles durch die Zwangsmittel roher Gewalt umschuf. In diesem Sinne ist er das lehrreichste Beispiel der Geschichte, indem er uns zeigt, daß selbst die genialste Kraft sich fruchtlos erschöpft, wenn sie dem Volksleben feindlich gegenübersteht, und daß eine, blos auf Bajonnette gestützte Selbstherrschaft wohl nach Außen glänzende Erfolge zu erringen vermag, sonst aber nur zum Verderben des Volkes gereicht. Die Opposition gegen das durch P. gegründete Regierungssystem brachte Rußland mehr als einmal an den Rand des Verderbens. Man erinnere sich nur der Empörungen von Stenka Rasin und Pugatschew!

Vieles von dem, was man P. zuschreibt, läßt sich richtiger auf den Zaren Iwan Wassiljewitsch (den Grausamen) zurückführen, der auch ein großer Reformator war, Handel und Gewerbe begünstigte, die ersten Druckereien und Schulen anlegte und eine Menge fremder Gelehrter und Künstler nach Rußland zog, ohne dadurch den Haß des Volkes zu wecken, das ihn abgöttisch verehrte, weil es ihm viele Erleichterungen verdankte und sich immer seines Wohlwollens zu erfreuen hatte, im Gegensatz zu dem üppigen Adel, mit welchem er allerdings grausam umsprang.

P. hat wohl die Furcht, aber nicht die Liebe seines Volkes zu erwecken gewußt, denn mehr noch, als durch seine ausländischen Neuerungen, machte er sich verhaßt durch sein über ganz Rußland gespanntes Spionirnetz und die Begünsti-

Digitized by Google

gung der Angeberei, denn er zuerst führte in Rußland die geheime Polizei ein, diese bis heute fortwuchernde Landplage, vor welcher sich Niemand im eigenen Hause sicher fühlt.

Es bliebe uns noch nachzuweisen übrig, daß auch die früher in milderen Formen sich bewegende Leibeigenschaft durch P. gefestigt wurde, wenn wir in diesem wichtigen Punkte den Leser nicht auf den vortrefflichen Aufsatz des Staatswörterbuches verweisen könnten, in welchem Herr Tschitschérin, einer der hervorragendsten Rechtsgelehrten Rußlands, die Geschichte der russischen Leibeigenschaft behandelt hat.

Ist also nicht zu leugnen, daß P.'s innere Reformen zu manchem Tadel gerechten Anlaß bieten, so sind dagegen die Erfolge seiner auswärtigen Politik fast beispiellos in der Geschichte. Hier hat sich sein weit blickender Herrschergeist in wunderbarster Weise bewährt, denn Alles, was in dieser Richtung seit seinem Tode geschehen ist und noch geschieht zum Nachtheil anderer Völker, ist nur die folgerichtige, zähe Ausführung *seiner* Gedanken und Entwürfe. Durch ihn ist Rußland zum Weltreich geworden. Mit eiserner Hand hat er es nach Europa vorgeschoben und zugleich weit nach Asien hinein ausgedehnt.

P. starb, nach furchtbaren Leiden, am 8. Febr. 1725, im Alter von nicht ganz 53 Jahren. Seine monumentale Gestalt schien darauf angelegt zu sein, ein Jahrhundert zu überdauern, allein er wußte nicht Maß zu halten und zerstörte früh seine Gesundheit durch Ueberanstrengung seiner Kräfte. Jedenfalls hat er in seinem verhältnißmäßig kurzen Leben die Arbeit von Jahrhunderten gethan. Leibnitz, Boerhave, Charlotte Sophie, Gordon, Münnich — kurz, alle hervorragenden Menschen, die mit ihm verkehrt haben, stimmen darin überein, daß er geistig wie körperlich eine imposante Erscheinung war. Eine sehr anschauliche Schilderung von ihm gibt ein ungenannter Deutscher, der acht Jahre in seiner Nähe lebte, von der Gründung Petersburgs angefangen und der sich folgendermaßen über ihn vernehmen läßt:

„Seine jetzige Czaarische Majestät, Peter Alexéjewitsch, ist ein Herr von langer, wohlgewachsener Statur, bräunlich von Farbe im Angesicht, welches roth liniiret und vivace ist, so daß es ein majestätisch munteres Wesen und ein unerschrockenes Gemüth anzeigt. Er gehet gerne mit seinen eigenen, natürlichen, gekräuselten Haaren und hat einen kleinen Schwickelbart, so ihm wohl anstehet. Gewöhnlich siehet man S. M. in solchen schlechten Kleidern, daß man ihn sonsten nicht kennet, ihn nimmer vor einen so großen Monarchen halten sollte" *).

Wir müssen zur Ergänzung dieses Berichts bemerken, daß P. bei Festen und Feierlichkeiten sich mit gesuchter Pracht kleidete, und eine außerordentlich reiche Garderobe hinterlassen hat, welche heute noch zu sehen ist und deutlich zeigt, daß er allen Modelaunen des Hofes von Versailles bis ins Kleinlichste sich unterwarf. Sonst war er sehr frei und ungezwungen in seinem Verkehr, besonders mit Fremden. Den holländischen Gesandten empfing er einmal auf einem Mastbaum sitzend und den englischen an der Drechselbank. Er trug immer einen mächtigen Stock und ein chirurgisches Besteck bei sich, den erstern, um ertappte Betrüger, gleichviel ob hohe Beamte oder geistliche Wunderthäter, auf der Stelle durchzuprügeln, und das letztere, um alle möglichen Operationen zu verrichten. Mitten auf der Straße zog er Leidenden die Zähne aus. Nichts war seiner rastlosen Thätigkeit zu groß und nichts zu klein, und die Geschichte muß ihm das Zeugniß geben, daß, wenn er auch nicht immer das Beste gethan, er es doch immer gewollt hat.

*) Beschreibung von Petersburg und Kronschlott im J. 1711. Leipzig 1713. H. G.

Digitized by Google

Literatur: Eine befriedigende Biographie P. des Großen fehlt noch. Das beste Material dazu liefern die verschiedenen ausländischen Gesandtschaftsberichte. Ein sehr lesbares und in den meisten Stücken zuverlässiges Buch ist H. A. von Halems Leben P. d. Gr. (3 Bde. Leipzig 1803). Die Schriften von Voltaire, Schlözer, Schmidt-Phiseldeck und Weber (das veränderte Rußland, Frankfurt 1721) sind als bekannt vorauszusetzen. Wichtiges Material liefern die Schriften der Officiere, welche unter P. gedient haben, wie Perry (Etat présent de la Grande-Russie (à la Haye 1717), und Gordon (The history of Peter the Great, Emperor of Russia (Aberdeen 1755). Die vielen russischen Schriften können hier füglich unerwähnt bleiben, mit Ausnahme des interessanten, ins Deutsche übersetzten „Tagebuch Peters des Großen, vom J. 1698 bis zum Schlusse des Neustädter Friedens. Berlin bei Decker, 1773." F. Bodenstedt.

Petitionsrecht.

Das Petitionsrecht, zu den allgemeinen Unterthanenrechten zählend, bezeichnet die Befugniß der Staatsgenossen, sich mit Bitten und Wünschen an die Staatsregierung und ihre Organe, die Staatsbehörden, zu wenden, und diese um deren Erfüllung anzugehen. Es erscheint nur als eine selbstverständliche Folge des konstitutionellen Systems, daß die repräsentativen Körperschaften — der Landtag, die Provinzialstände, die Bezirks- und Gemeindevertretung — dieses Recht Namens der von ihnen repräsentirten Staatsbürger üben, sowie es andrerseits die rechtliche Stellung dieser Korporationen mit sich bringt, daß es den einzelnen Staatsangehörigen frei stehen muß, Bitten und Anträge an ihre Repräsentanten zu richten, um diese entweder zu Schritten und Handlungen zu veranlassen, welche die Petenten im Interesse des allgemeines Wohles für nothwendig oder nützlich erachten, oder sie von solchen abzuhalten, welche man für nachtheilig hält.

Die Petition ist ein Mittel, um Uebelstände zu beseitigen, unter denen entweder der Bittsteller persönlich oder ein größerer oder geringerer Theil seiner Mitbürger oder das gemeine Wesen im Ganzen leidet, ohne daß er übrigens einen rechtlichen Anspruch auf die begehrte Aenderung hätte. Dadurch unterscheidet sich die Petition von der Beschwerde (s. oben Bd. II. S. 89), welche wir als ein Mittel zum Schutze der Unterthanen gegen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen der Staatsbehörden kennen gelernt haben. Immer aber muß auch die Petition wie die Beschwerde ein bestimmtes Gesuch enthalten, und sie unterscheidet sich hauptsächlich hiedurch von der Adresse, welche zunächst nur einer gewissen politischen Meinung und Ueberzeugung Ausdruck geben will, womit indessen nicht ausgeschlossen ist, daß man ähnliche Zwecke zu erreichen beabsichtigen könne, wie mit der Petition (s. den Artikel „Adresse" oben Bd. I. S. 66). —

Wir betrachten es als die Aufgabe des Staatswörterbuchs, die allgemeinen Grundsätze über die Ausübung des Petitionsrechtes in gedrängter Kürze darzustellen, — jene Grundsätze, welche in allen Staaten auf Geltung Anspruch haben, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch sonst eine positive Norm etwas davon Abweichendes festgesetzt ist. — Was nun

1. die Subjekte angeht, die petitioniren können, so muß es als Regel gelten, daß Jeder petitioniren kann, welcher fähig ist seinen Willen zu erklären, und ohne daß es, diese Fähigkeit vorausgesetzt, auf Alter, Geschlecht, Stand u. s. w. ankäme. Ob nur Inländer oder ob auch Ausländer zu petitioniren befugt seien, ist wohl im Zweifel dahin zu beantworten, daß der Ausländer die öffentlichen

Digitized by Google

Angelegenheiten des fremden Staates nicht zum Gegenstande einer an die fremde Regierung gestellten Bitte machen könne, während es ihm nicht verwehrt werden kann, in seinen Privatangelegenheiten Bitten an eine auswärtige Regierung zu richten. — Ob Jemand allein oder in Verbindung mit mehr oder minder vielen Andern, welche mit ihm gleiches Interesse haben, petitioniren wolle, ist im Allgemeinen Sache der freien Selbstbestimmung. Im letzteren Falle wird jedoch mit Grund gefordert, daß die Bittsteller einzeln genannt und bekannt seien, daß also die Petition von allen Einzelnen unterzeichnet werde; sogenannte Kollektivpetitionen, oder Petitionen unter einem Gesammtnamen werden mit Rücksicht auf den leicht möglichen Mißrauch, der damit getrieben werden kann, nicht als zuläßig erachtet[1]). — Anders verhält es sich bei Privat- oder öffentlichen Korporationen, z. B. bei Gemeinden, Universitäten u. s. w., an deren Statt natürlich ihre gesetzlichen Vertreter, die Gemeindebehörden, die akademischen Senate u. s. w., das Petitionsrecht auszuüben berechtigt sind. Die Gründe, welche man gegen das Petitionsrecht der Behörden von Korporationen geltend gemacht hat, sind theils völlig nichtig, theils beweisen sie zu viel, indem man mit denselben Gründen alles und jedes Petitionsrecht bestreiten kann. Wenn man den Gemeindebehörden die Vertheidigung und Verfolgung der Rechte der Gemeinde zur Pflicht macht, und ihnen in Folge dessen das Klage- und Beschwerderecht einräumt, so ist es wohl nur eine Forderung der Konsequenz, daß man ihnen zur Wahrung der Interessen ihrer Korporationen auch das Petitionsrecht nicht absprechen kann.[2]) — Beschränkungen des Petitionsrechtes können durch Rücksichten der Disciplin geboten und insofern gerechtfertigt erscheinen. So bedarf wohl der Satz kaum einer weitläufigen Begründung, daß es nicht räthlich wäre, den Angehörigen des stehenden Heeres ein Petitionsrecht in politischen Fragen einzuräumen. — Dagegen kann dem Beamten das Petitionsrecht im Allgemeinen nicht entzogen sein, obwohl es in der Natur der Sache liegt, daß das Dienstesverhältniß auf die Art und den Umfang der Ausübung nicht ohne Einfluß bleiben könne.

2. Eine Petition kann an jede öffentliche Behörde, also insbesondere an Gemeinde- und Staatsbehörden, sowie an die ständischen Körperschaften gerichtet werden. Die wichtigsten Petitionen sind aber der Natur der Sache nach jene Petitionen, welche, sei es von Einzelnen oder Korporationen, sei es von ständischen Körperschaften, unmittelbar an den Souverän gehen, sowie jene, welche von Einzelnen oder Korporationen an die Stände gebracht werden, und die daher vorzugsweise unter dem Ausdruck „Petitionen" verstanden werden. — Bei welcher Stelle die einzelne bestimmte Petition vorzubringen sei, das hängt von dem Inhalt und Zweck derselben ab. Wer eine allgemeine, das ganze Land berührende Wirkung erzielen will, der kann sich mit der desfallsigen Bitte nur an die Centralregierung oder je nach Umständen an die Kammern wenden. Der letztere Weg ist übrigens nur dann eröffnet, wenn der Gegenstand der Bitte zum ständischen Wirkungskreise gehört, und die Bitte kann in solchem Falle nur dahin gehen, daß die Kammern entweder die Petition zu der ihrigen machen und daß *sie* die

---

[1]) Wenn z. B. der Vorsitzende einer öffentlichen Versammlung eine von dieser beschlossene Petition im Namen der Versammelten unterschreibt, so kann sie nur als von Einem Menschen herrührend betrachtet werden, sofern man annehmen kann, er habe zugleich in *seinem* Namen unterschreiben wollen; vergl. May das englische Parlament, übersetzt von Oppenheim. S. 485.

[2]) Die Gründe, welche man namentlich in Württemberg gegen das Petitionsrecht der Gemeindebehörden ins Feld geführt hat, sind vollständig gewürdigt und widerlegt bei Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (1860). Bd. I. S. 262 ff.

Digitized by Google

Regierung um die Verwirklichung dessen angehen mögen, was der Gesuchsteller will, oder daß dieselben bestimmten Anträgen der Regierung oder einzelner ihrer Mitglieder die Zustimmung versagen, also die Ausführung verhindern mögen. Denn die Kammern sind nicht berechtigt, unmittelbar ins Staatsleben eingreifende Beschlüsse zu fassen und sie in Ausführung zu bringen; dies steht nur der Regierung als vollziehender Gewalt zu.

3. Gegenstand der Petition kann Alles sein, was rechtlich und physisch erfüllbar ist. Was irgend für die Person des Bittstellers oder für die Gemeinschaft Nutzen und Vortheil zu bringen oder Schaden und Nachtheil abzuwenden vermag, um das kann auch petitionirt werden. Es steht daher dem einzelnen Staatsangehörigen nicht blos das Recht zu, um Gewährung von Rechten und Vortheilen für seine Person, sondern auch um Berücksichtigung allgemeiner politischer Interessen zu petitioniren. Wer ihm die letztere Befugniß absprechen wollte, der würde mit dem Begriffe des Staatsbürgerrechtes und seinen nothwendigen Folgen in Widerspruch gerathen; dasselbe soll dem Unterthanen einen rechtlichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewähren und dazu dient vor Allem die mildeste Form dieser Einflußnahme — das Petitionsrecht. Daß auch die Korporationen bei der Ausübung desselben nicht auf jene Angelegenheiten beschränkt seien, welche unmittelbar die einzelne Korporation betreffen, sondern daß sie gleichfalls auch die allgemeinen politischen Verhältnisse zum Gegenstande ihrer Petitionen machen können, ist ernstlich kaum in Zweifel zu ziehen, mag man die Sache vom rechtlichen oder vom Nützlichkeits-Standpunkte aus betrachten. — Die Frage, ob man auch in Privatangelegenheiten dritter Personen ohne ihren Auftrag petitioniren könne, ist doch wohl zu verneinen; der Gebetene hat die Pflicht, eine solche Petition als eine unbefugte Einmischung in fremde Verhältnisse zurückzuweisen.[3]) Mit Rücksicht auf den an die Spitze gestellten Grundsatz können Justizsachen nur in sehr beschränktem Maße Gegenstand von Petitionen sein. Da die Gerichte innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig sind, und ihre Erkenntnisse durch irgend eine fremde Autorität weder aufgehoben noch abgeändert werden können, so ist dagegen jede diesen Zweck verfolgende Petition unzulässig. Nur insoweit als dem Souverän das Recht der Begnadigung oder Rehabilitation zusteht, sind auch Bitten an ihn zulässig.

4. Für die Ausübung des Petitionsrechtes eine bestimmte Form oder gewisse Fristen vorzuschreiben, ließe sich aus innern Gründen wohl nicht rechtfertigen. Die Petition kann daher im Allgemeinen entweder schriftlich oder mündlich, und das betreffende Schriftstück kann von dem Bittsteller persönlich oder durch einen Dritten an die Adresse gebracht werden.

Es beruht auf besonderen praktischen Erwägungen, wenn für die Petitionen an die Stände die schriftliche Form geboten und wenn zugleich verordnet ist, daß die persönliche Ueberreichung unstatthaft ist. Auch bezüglich der von mehreren Personen ausgegangenen Petitionen an die Staatsregierung ist wohl verfügt, daß sie nur durch eine Deputation der Petitionäre (z. B. aus 10 Mitgliedern bestehend) übergeben werden dürfe, um den Charakter der Bitte zu wahren und nicht Anlaß zur Einschüchterung oder Gewaltanwendung zu geben. — Auch darauf kann an

---

[3]) Wir vermögen uns der Ansicht Mohls (a. a. O. S. 230), daß ein solches Petitioniren verlaut, ja lächerlich, aber an sich nicht unrecht sei, nicht anzuschließen; dasselbe ist nicht unerlaubt und strafbar, aber nicht alles, was unstrafbar ist, ist darum auch zulässig und rechtlich wirksam.

Digitized by Google

sich nichts ankommen, ob die Bitte schon früher angebracht und abgewiesen war, oder ob sie zum ersten Male gestellt wird. Ob freilich der Bittsteller bei einer Wiederholung der eben abgelehnten Bitte jetzt Aussicht auf einen bessern Erfolg habe, ist seiner Erwägung anheim gegeben. So lange die thatsächlichen Verhältnisse die gleichen sind, kann wohl von einer solchen Aussicht keine Rede sein. Um die Behörden vor völlig fruchtlosen Bitten der Art zu bewahren und ihnen Zeit für nützlichere Thätigkeit zu lassen, haben positive Gesetze wohl eine Zeit bestimmt, nach deren Ablauf erst eine abgewiesene Bitte erneuert werden dürfe.[4])

An diese allgemeinen Bemerkungen mögen sich die positiven Satzungen, die sich in den Verfassungsgesetzen der konstitutionellen Staaten über das Petitionsrecht etwa finden, in gedrängter Uebersicht anreihen. Zunächst mögen jene Staaten erwähnt werden, deren Verfassungen es nicht für nöthig erachtet haben, das Petitionsrecht der Staatsbürger ausdrücklich anzuerkennen und zu gewährleisten, sondern welche, das Recht als selbstverständlich voraussetzend, höchstens Vorschriften über die Art seiner Ausübung erlassen haben. Dazu gehört vor Allem England, wo das Recht der Unterthanen, Petitionen an die Krone und an's Parlament einzureichen, von jeher als ein Postulat der natürlichen Gerechtigkeit betrachtet und daher auch seit Jahrhunderten praktisch geübt worden ist. Nur über die Form der Einreichung und Behandlung der an's Parlament gerichteten Petitionen bestehen positive Bestimmungen. Solche sind z. B. daß die Petition auf Pergament oder Papier geschrieben sein müsse, daß sich mindestens Eine Unterschrift auf dem Blatt selbst befinden müsse, auf welchem die Petition steht; daß jede Petition regelmäßig von einem Mitgliede des Hauses zu überreichen sei, an das sie gerichtet ist, und daß dieses verpflichtet ist, regelwidrige Petitionen zurückzuweisen u. s. w.[5]) — Zu derselben Kategorie zählen auch mehrere deutsche Staaten. Die Verfassungsurkunden von Bayern, Würtemberg, K. Sachsen, Baden, Nassau, und von mehreren kleinen Ländern erwähnen des Petitionsrechtes nicht, und es hat (1831—46) nicht an Stimmen gefehlt, welche von dem Grundsatze ausgehend, daß die Unterthanenrechte auf einer Verleihung des Landesherrn beruhen, und daß daher nur jene zu Recht bestehen, für welche eine solche Verleihung nachgewiesen werden kann, den Unterthanen dieser Staaten das Petitionsrecht absprechen zu müssen glaubten. Man hat dabei übersehen, daß alle diese Verfassungen das Princip der persönlichen Freiheit der Unterthanen anerkennen und zur Grundlage haben, in Folge dessen alles als erlaubt gelten muß, was nicht ausdrücklich verboten ist. Auch war die Praxis in diesen Staaten immer der richtigen Ansicht zugethan.[6])

Unter denjenigen Staaten, deren Verfassungen das Petitionsrecht förmlich gewährleistet haben, steht die nordamerikanische oben an. Sie entzieht nämlich dem Kongreß die Macht, daß er das Recht des Volkes, Petitionen an die

---

[4]) So verordnet z. B. das bayerische Gesetz die Aufhebung der Strafolgen betreffend vom 10. Juli 1861, daß ein vom König abgewiesenes Rehabilitationsgesuch erst nach Ablauf von 3 Jahren erneuert werden dürfe.

[5]) Vgl. darüber May, **Law and privileges of Parliament**, in der Uebersetzung von Oppenheim. S. 431 ff.

[6]) Diese Praxis stand zum Theil mit dem Buchstaben des positiven Rechtes in direktem Widerspruche. Während die Geschäftsordnung der II. bayerischen Kammer von 1831 alle Eingaben von Einzelnen und Gemeinden, welche nicht eine Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte enthalten, als unzulässig bezeichnet, laufen bei demselben Landtage Dutzende von Eingaben ein, welche nun und nimmer als Beschwerden in dem obigen Sinne charakterisirt werden konnten und die Kammer verhandelte darüber! So sehr widersprach die Geschäftsordnung der Natur der Sache!

Digitized by Google

Regierung zu richten und sie um Abhülfe von Beschwerden anzugehen, je einer Beschränkung unterwerfe. Nur über die Art der Ausübung bestehen auch dort positive Verordnungen, im Wesentlichen gleichen Inhaltes wie in England. Auch die schweizerische Bundesverfassung von 1848 hat dasselbe in Art. 47 ausdrücklich gewährleistet.

Daran reiht sich die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831, deren Art. 21 lautet: „Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift von einer oder mehreren Personen einzureichen. Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinschaftlichen Namen Petitionen zu übergeben", womit noch der Art. 43 in Verbindung steht, dem zufolge es verboten ist, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer soll darnach das Recht haben, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen und diese sind verbunden, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt. — In Frankreich haben seit 1789 mit den Verfassungen auch die Grundsätze über das Petitionsrecht gewechselt. Bald wurde dasselbe in maßloser Ausdehnung gestattet, bald wieder bis auf ein Minimum reducirt. Wir müssen dabei von einer erschöpfenden Aufzählung der einschlägigen Bestimmungen Umgang nehmen, da dieselbe ohne Vortheil wäre, und können uns auf die beiden jüngsten Verfassungen von 1848 und 1852 beschränken, die für sich schon unsere Behauptung bestätigen, daß man auch in dieser Frage sich dort in Extremen bewege. In der Verfassung von 1848 ist unter den allgemeinen Unterthanenrechten aufgeführt: das Recht, Bittschriften einzureichen, und dabei wird hinzugefügt, daß die Ausübung dieser Befugniß keine Grenzen habe, als die Rechte oder die Freiheit Dritter und die öffentliche Sicherheit. — Die jetzt geltende Verfassung von 1852 bestimmt in ihrem Art. 45: „Das Petitionsrecht wird beim Senat ausgeübt; an den gesetzgebenden Körper können keine Petitionen gerichtet werden." Scheinbar ist hier das Petitionsrecht vollkommen gewahrt; allein es ist dafür gesorgt, daß es in der Ausübung so wirkungslos als möglich werde. Es kann nämlich nur bei einer Behörde petitionirt werden, von welcher am wenigsten ein der Regierung unangenehmes Vorgehen zu besorgen ist, und es ist direkte verboten, sich an jene Körperschaft zu wenden, der eine Kenntniß der Wünsche und Anliegen der Bürger vorzugsweise nöthig wäre und die solchen Wünschen, wenn sie als berechtigt erkannt werden, auch eine reelle Erfüllung schaffen könnte. [7])

In Deutschland ist die Verfassung von Sachsen-Weimar (von 1816) die älteste, welche das Petitionsrecht ausdrücklich anerkennt; der §. 110 derselben (revid. Verf. v. 1850 §. 46) verfügt nämlich: „Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mitvertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen." — In größerer Allgemeinheit wird das Petitionsrecht anerkannt in der kurhessischen Verfassungsurkunde von 1831 (§. 35) [8]), dann in dem Grundgesetze für Hannover von 1833 (§. 39), aus welchem der §. 42 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 entstanden ist, in der braunschweigischen Landschaftsordnung von 1832 (§. 38) und endlich abgesehen von einigen kleinen

[7]) Zur Kritik dieser Bestimmung vgl. R. v. Mohl a. a. O. S. 257 ff.

[8]) Die oktroyirten Verfassungen von 1852 und 1860 stimmen in diesem Punkte mit der von 1831 überein.

Digitized by Google

Staaten in der neuen preußischen Verfassung von 1850, deren Art. 32 verordnet: „Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.“ [9]) In viel beschränkterem Umfange hatte das Patent vom 3. Februar 1847 das Petitionsrecht zugelassen, indem es den Staatsbürgern geradezu untersagte, den vereinigten Landtag mit Petitionen anzugehen, und indem der Landtag selbst nur solche Petitionen an die Krone sollte bringen können, welche sich auf innere Angelegenheiten des ganzen Landes oder mehrerer Provinzen beziehen und für welche sich in den beiden Kurien des Landtags mindestens zwei Dritttheile der Stimmen erklärt hätten. — Eine ähnliche Stellung zu dem Petitionsrechte wie das preußische Patent von 1847 nehmen auch einzelne der zur Zeit noch in Geltung befindlichen Verfassungen ein. Insbesondere zählen hieher die Verfassung von Hessen-Darmstadt, dann das oktroyirte Verfassungsgesetz für Holstein von 1854 und endlich die deutsche Bundesverfassung. Die erstere enthält nämlich in §. 81 folgende Verfügung: „Einzelne und Korporationen können sich nur dann an die Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten. Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.“ — Die Verfassung für Holstein räumt nur den Einzelnen und den verfassungsmäßigen Vertretern gesetzlich anerkannter Korporationen das Recht der Petition ein; die Bitten der letzteren können aber nur eigene Angelegenheiten, nicht allgemeine Landesangelegenheiten zum Gegenstande haben. — Auch das deutsche Bundesrecht hat sich diesem die eigene Schwäche beurkundenden System der Beschränkung des Petitionsrechtes angeschlossen, und es hat dies nicht wenig dazu beigetragen, jenen Grad von Mißtrauen und Unzufriedenheit gegen die Bundeseinrichtungen zu erzeugen und groß zu ziehen, an welchem die Gegenwart leidet. Der Bundesbeschluß vom 27. Oktober 1831 erklärt nämlich, daß eine Befugniß zur Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes in der Bundesverfassung nicht begründet sei, daß das Sammeln von Unterschriften als gefährlich für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erachten und als eine ungesetzliche Einmischung in die gemeinsamen Angelegenheiten zu hindern sei. — Die Frage, ob dieser Beschluß auch jetzt noch formell zu Recht bestehe, oder aber als ein Ausnahmsgesetz durch den Beschluß vom 3. April 1848 aufgehoben worden sei, ist zwar nach unserer Meinung in ihrem ersten Theile unbedingt zu verneinen, in dem zweiten zu bejahen; allein wir halten sie für eine rein theoretische, da sich kaum Jemand finden dürfte, dem es noch angemessen erschiene, eine Petition in Bezug auf allgemeine politische Verhältnisse an die Bundesversammlung zu bringen.

Eine besondere Erwägung verdient noch das Petitionsrecht der Kammern, die ihrer ganzen Bestimmung entsprechend befugt sein müssen, Wünsche und Anträge, welche sie im Interesse des Landeswohles verwirklicht wissen möchten, an die Krone zu bringen. Den Anlaß dazu erhalten sie entweder durch Eingaben von Privaten und Korporationen, in welchen ihnen solche Wünsche vorgetragen werden,

[9]) Eine ähnliche Verfügung enthielten auch die österreichischen Grundrechte vom 4. März 1849 in §. 6. — Am vollständigsten ist das Anerkenntniß in der von der Nationalversammlung beschlossenen deutschen Verfassung von 1849 §. 159 (Grundrechte Art. 7).

Digitized by Google

oder durch Anträge ihrer Mitglieder. Nur wird dabei in dem einen wie in dem andern Falle vorausgesetzt, daß der Gegenstand der Bitte zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern gehöre, und die Feststellung dieses Punktes bildet daher auch das erste oder einleitende Stadium der Verhandlung einer Petition. — Daß das Recht der Anträge und der Petition wesentlich verschieden sei von dem Rechte der Initiative der Kammern (s. oben Bd. IV. S. 289), dürfen wir als bekannt voraussetzen und daraus sofort die Folgerung ableiten, daß wegen Mangels der Initiative bezüglich eines Gegenstandes nicht auch das Petitionsrecht ausgeschlossen sei. Dieses muß vielmehr im Zweifel in allen Angelegenheiten zulässig sein, welche im Allgemeinen in die Sphäre der Kompetenz der ständischen Körper fallen und in denen das Petitionsrecht nicht förmlich untersagt ist.[10])

Die Literatur über die Materie ist nicht sehr reichhaltig; aber das, was darüber vorliegt, ist von hohem Werthe. Wir nennen insbesondere die ausgezeichnete Arbeit R. v. Mohl's „Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in konstitutionellen Staaten", in dessen Monographien über Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I. (Tübingen 1860. 8.) S. 222—280, die ihrerseits sich auf eine kürzere Abhandlung desselben Schriftstellers in Bd. IV. (1847) S. 137 ff. der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft gründet, und Bluntschli's allgemeines Staatsrecht (II. Aufl.) Bd. II. S. 515. Pözl.

Philosophie, s. Rechtsphilosophie und Staatswissenschaft.

Physiokraten, s. Quesnay.

Piemont, s. den Nachtrag Italien am Schluß des Werks.

Pietismus, s. Religion.

Pitt (der Aeltere).

William Pitt, der nachherige Graf Chatham, wurde den 15. Nov. 1708 geboren. Er stammte aus einer angesehenen bürgerlichen Familie, die durch den Großvater, der eine Zeit lang Statthalter von Madras gewesen, zu Reichthum gelangt war. Dieser hatte aus Indien einen berühmten Diamant von 127 Carat, den größten der bis jetzt bekannt ist, mitgebracht, denselben an den Herzog von Orleans um 125,000 Pfd. verkauft und dafür Landgüter und Wahlflecken erworben. Einer derselben, Old Sarum gab ihm einen Sitz im Parlament, den später auch sein Sohn Robert erhielt, dessen ältester Sohn Thomas die Landgüter erbte, dessen zweiter aber der berühmte William P. war.

Seine Erziehung erhielt derselbe auf der Schule zu Eton und im Dreieinigkeitskollegium zu Oxford. Von dieser seiner Entwicklungszeit ist nur wenig bekannt. Schon während seiner Studienzeit wurde er von einem Familienleiden, der Gicht, heimgesucht, welche ihn nöthigte, die Hochschule zu verlassen, ehe er einen Grad erhalten hatte, um auf Reisen Heilung zu suchen. Nachdem er einige Jahre in Frankreich und Italien zugebracht hatte, kehrte er nach Haus zurück, wo er seinen Vater nicht mehr am Leben fand. Da dieser seinen jüngeren Kindern nur wenig hinterlassen hatte, so mußte P. nach einer Anstellung trachten und

[10]) Daß die Vorschriften der Geschäftsordnung, welche für die Uebung des Rechtes der Initiative gelten, nicht von selbst auch auf die Petitionen Anwendung finden können, sollte wohl keines Wortes bedürfen. Die bayerische Kammer der Reichsräthe hat jedoch während des Landtags von 1861 den Beweis geliefert, daß eine solche Bemerkung nicht überflüssig sei.

Digitized by Google

kaufte zunächst eine Fähnrichsstelle bei einem Garderegiment, den sogenannten Blauen. Einige Jahre darauf 1735 erhielt er auch einen Parlamentssitz für den väterlichen Wahlflecken Alt-Sarum. Seiner Kränklichkeit ohnerachtet hatte er doch ein für das öffentliche Auftreten günstiges Aeußere, eine schlanke imponirende Gestalt, edle Züge mit einer Adlernase, ein feuriges Auge und eine eben so wohlklingende, als kräftige Stimme. Seine körperlichen Leiden hielten ihn von geselligen Zerstreuungen zurück und veranlaßten ihn, in fleißigen Studien Genuß und Unterhaltung zu suchen. Dabei besaß er den nöthigen Ehrgeiz, um sich die für seine parlamentarische Laufbahn nützlichen Kenntnisse zu verschaffen. Er las mit Eifer die Klassiker, besonders die Redner, um seinen rhetorischen Stil zu bilden; unter den Alten galt ihm hauptsächlich Demosthenes als Vorbild, unter den Neueren Bolingbrokes Schriften und Barrows Predigten.

Seine Jungfernrede hielt P am 22. Febr. 1737 für die von Pulteney, dem Führer der whigistischen Opposition, beantragte Adresse an den König bei Gelegenheit der Verheirathung des Prinzen Friedrich von Wales mit einer sachsengothaischen Prinzessin. Obgleich diese Rede weder von besonderer politischer Bedeutung noch eine Probe glänzender Beredsamkeit war, so lenkten doch die fließende Sprache und die persönlichen Vorzüge des jungen Redners die Aufmerksamkeit auf ihn, er gewann Auge und Ohr der Zuhörer, man hörte ihn von nun an immer gern. Eben damals begann sich eine gefahrdrohende Opposition zu bilden gegen den früher allmächtigen Premierminister Rob. Walpole, welcher als anerkanntes Haupt der Whigpartei, seit 1721 an der Spitze der Regierung stand. Für den jungen P. war es eine willkommene Gelegenheit in den Reihen der Opposition sich seine Sporen zu verdienen, und obgleich sehr bedeutende Talente, wie Pulteney und Carteret, die Führer waren, so wußte P. doch neben ihnen Einfluß zu gewinnen. Es konnte ihn nur in seiner Laufbahn fördern, daß Walpole den kecken patriotischen Fähnrich seines Dienstes entließ, wofür er zur Entschädigung zum Kammerherrn des Prinzen von Wales ernannt wurde, welcher sich zum Patron der Opposition aufgeworfen hatte. Dadurch ermuthigt fuhr er fort mit unverminderter Heftigkeit und zunehmendem Talente gegen den Minister zu sprechen. Als Walpole endlich 1742 den fortgesetzten Angriffen wich und seine Entlassung nahm, machte sich P. Hoffnung, er werde in dem neu zu bildenden Ministerium eine Stelle erhalten. Er verschmähte es sogar nicht zu diesem Behuf um den Beistand des abgetretenen Ministers sich zu bewerben. Er und seine jungen Freunde suchten sich mit demselben zu verständigen und versprachen ihm, gegenüber der drohenden Anklage im Parlament ihn gegen jede Verfolgung zu schützen, wenn er dafür seinen noch keineswegs ganz vernichteten Einfluß auf den König zu ihren Gunsten benütze. Walpole lehnte aber dieses Anerbieten ab, da ihn die Unterstützung der jungen Opposition nichts helfen konnte, so lange die Häupter sich nicht dabei betheiligten. P.'s Hoffnung wurde getäuscht, er erhielt in dem unter Pulteneys Leitung gebildeten Ministerium keine Stelle und sah sich nun wieder auf die Opposition angewiesen, die sich hauptsächlich auf die Verfolgung des gefallenen Ministers warf. P. verlangte, daß ein geheimer Ausschuß niedergesetzt wurde, der die Amtsführung des gewesenen Premierministers untersuchen sollte, aber aller Bemühungen der Ankläger ohnerachtet keine erheblichen Beweise gegen Walpole aufbringen konnte.

Nach Erledigung des Walpole'schen Processes warf sich der Eifer von P.'s Opposition auf das System der Regierung, hannover'sche und deutsche Truppen in Sold zu nehmen, um nach dem Vorbilde König Wilhelms III. immer ein an-

Digitized by Google

sehnliches Heer zur Vertheidigung der Krone bereit zu haben. Darin sahen aber die Whigs eine Gefahr für die Freiheit Englands und eine Verschleuderung englischer Gelder. Dazu kam, daß der Vertrag, wodurch 16,000 Hannoveraner in englischen Sold genommen worden, von Walpole ohne Genehmigung des Parlaments abgeschlossen worden war. Als nun bei der neuen Parlamentssitzung der Kriegssekretär 657,000 Pfd. zur Bestreitung jenes Soldes auf die Jahre 1742 und 1743 forderte, so erhoben sich starke Einwendungen dagegen. Einer der Hauptredner war P., der in einer glänzenden Rede der Regierung den Vorwurf machte, daß sie das Königreich England nur als eine Provinz des Kurfürstenthums Hannover behandle, und behauptete, daß man diese Truppen blos miethe, um England seines Geldes zu berauben. Doch konnte er die Genehmigung jener Forderung nicht hindern, die Opposition bekam nur 193 gegen 260 Stimmen, durch welche die Forderung bewilligt wurde.

Bald darauf wurde P. eine öffentliche Anerkennung seiner patriotischen Haltung zu Theil. Die Herzogin von Marlborough, welche im Oktober 1744 fast 90jährig starb, vermachte P. zum Theil aus Haß gegen den dermaligen Minister des Auswärtigen, Lord Carteret, ein Legat von 10,000 Pfd., „weil er die englischen Gesetze so wacker vertheidigt und sein Vaterland vor dem Untergang bewahrt habe.“ Um dieselbe Zeit war nach dem Tode Lord Winningtons und der Entlassung Lord Carterets ein neues Ministerium gebildet worden, an dessen Spitze ein politischer Freund P.'s, Henry Pelham stand, der sich bereit erklärte, auch P. eine Stelle im Ministerium zu verschaffen. Dieser gab nun seine Stelle im Hofhalt des Prinzen von Wales auf und begann im Parlament das neue Ministerium zu unterstützen, indem er sogar für eine Geldbewilligung zum Behufe des Soldes an die deutschen Truppen in Flandern sprach, was er damit motivirte, daß es jetzt eine andere Sache sei, seitdem man von einem Minister befreit sei, dessen Kabinet sich auf den Beifall fremder Fürsten stützte, und daß es sich jetzt nicht mehr um einen Krieg handle, der das Haus Oesterreich in seinen romantischen Versuchen, die abgerissenen Glieder des Reiches wieder zu erlangen, unterstützen solle. Der König, welcher immer noch Abneigung gegen P. gehegt hatte, weil er ihm einige starke Ausdrücke in der Rede gegen die hannoverischen Subsidien nicht verzeihen konnte, war in Folge eines mißlungenen Versuchs, das Ministerium wieder zu ändern, gegen die Forderungen der Minister nachgiebiger geworden und ließ sich bewegen, P. zum Viceschatzmeister von Irland und bald darauf zum Zahlmeister der Armee zu ernennen. In dieser Stellung gab P. das rühmliche Beispiel einer damals unerhörten Uneigennützigkeit. Es war bisher üblich gewesen, daß die Kriegszahlmeister die bedeutenden Summen, die ihnen durch die Hände gingen, eine Zeitlang in denselben behielten, und die Interessen davon zu eigenem Nutzen verwendeten; auch pflegten die Fürsten, welche Subsidien von England bezogen, dem Kriegszahlmeister gewisse Procentsätze zu überlassen. Von beiden Vortheilen machte P. keinen Gebrauch, er nahm die Procente von den fremden Fürsten nicht, und legte die Staatsgelder, die nicht augenblicklich auszuzahlen waren, zum Nutzen der Staatskasse in der englischen Bank an. Diese seltene Uneigennützigkeit rechnete man ihm hoch an. Er wurde ohngeachtet der Inkonsequenz, mit welcher er das System der Subsidien zuerst leidenschaftlich bekämpft, dann, als er selbst Antheil an dem Regiment hatte, mit Nachsicht behandelt und sogar gebilligt hatte, doch in hohem Grade der Mann des öffentlichen Vertrauens, man wußte, daß er in Geldangelegenheiten gewissenhaft und uneigennützig war.

Digitized by Google

Die nächsten 8 Jahre von Pelhams Ministerium gaben P. keine Gelegenheit sich hervorzuthun, da die Opposition fast ganz verstummt war, weil Pelham es verstand, alle Talente der Whigpartei unter seiner Fahne zu vereinigen und auf Seite der Regierung zu ziehen. Aber als Pelham zu Anfang des Jahres 1754 starb und die von ihm zusammengehaltene Koalition sich auflöste, begann wieder ein Rennen des Ehrgeizes nach dem Besitz der höchsten Gewalt im Königreiche. Unter denen, welche nach der Lage der Dinge in Frage kommen konnten, wurden hauptsächlich die Namen P. und Fox genannt. Zunächst kam aber keiner von beiden an die Reihe. Ein Bruder Pelhams, der Herzog von New-Castle, ein gewandter Ränkeschmid, aber an staatsmännischem Talent seinem Bruder weit nachstehend, hatte sich als dessen Nachfolger einzudrängen gewußt, aber er brauchte ein bedeutendes Talent zu seiner Stütze im Unterhaus. P. war ohne Frage hiezu der geeignetste Mann, aber Newcastle fürchtete seine Ueberlegenheit und wandte sich zunächst lieber an Fox als den minder unbequemen Verbündeten. Doch führten seine Unterhandlungen mit ihm nicht zum Ziel, da er ihm nur einen geringeren Antheil an der Gewalt einräumen wollte, als Fox in Anspruch nahm. Nun versuchte er es mit einem zwar gefügigen aber langweiligen und geschmacklosen und keineswegs der Stelle gewachsenen Mann, Thomas Robinson. P., in seinen Erwartungen getäuscht, zog sich grollend und seine Empfindlichkeit mit Absicht zur Schau tragend, zurück und tröstete sich durch die Heirath mit der Tochter eines angesehenen Hauses, der Lady Hester Granville, einer Schwester des Grafen Temple. Bei der nächsten Parlamentssitzung verband er sich mit seinem Rivalen Henry Fox, um den nunmehrigen Staatssekretär Robinson, der manche Blößen gab, lächerlich zu machen. Eine derartige Scene erregte die Aufmerksamkeit des Hauses in hohem Grade, um so mehr, da nicht nur der ungeschickte Sir Thomas, sondern auch der Herzog von New-Castle davon berührt wurde. Dieser faßte, da er nicht hoffen durfte, den Widerstand der beiden aufstrebenden Staatsmänner durch Absetzung von ihren Aemtern zu brechen, den Entschluß sie zu gewinnen. Er machte sich zunächst an Fox als den geschmeidigeren und bot ihm Anfang 1755 einen Sitz im Kabinet an, mit der Aufgabe, der faktische Leiter des Unterhauses zu sein. Fox ging darauf ein, was aber P. als einen treulosen Abfall, einen Verrath ansah, den er ihm nie verzieh. Von nun an trennten sich ihre Wege. P. legte sich für den Rest der Sitzung auf das Zuwarten und Schweigen. Indessen bereitete sich aber am Horizont der auswärtigen Angelegenheiten ein Gewitter vor, in Ostindien und in Nordamerika wurden die Verhältnisse zwischen Engländern und Franzosen sehr gespannt, und in Nordamerika kam es über Grenzstreitigkeiten zwischen dem britischen Neu-England und dem französischen Canada nahe an den Ausbruch eines Krieges, ja zu kleinen Gefechten, in deren einem der Name Georg Washingtons zum erstenmale auftaucht. Unter solchen Umständen bedurfte die Staatsverwaltung außerordentlicher Kräfte. Zunächst suchte man sich wieder durch Abschluß von Subsidienverträgen mit anderen Staaten Freunde und Waffen zu verschaffen, man schloß Verträge mit einigen deutschen Fürsten, um für englisches Geld deutsche Truppen zu bekommen, und mit Rußland, damit dieses Preußen bewache, von dem man Gefahr für Hannover befürchtete. Um nun diese von der öffentlichen Meinung verurtheilten Verträge mit einem geachteten Namen zu decken, suchte man P. zu gewinnen. Newcastle knüpfte mit ihm Unterhandlungen an, aber P. weigerte sich durchaus auf die Unterstützung der russischen Subsidie einzugehen. Nun nahm Newcastle seine Zuflucht zu Fox, und machte ihn zum Staatssekretär und Leiter des Unterhauses mit voller Autorität. Aber als in der neuen Parlamentssitzung im November 1755 die Subsidiensache zur Sprache kam, sprach P. in einer anderthalbstündigen glänzenden Rede so vernichtend dagegen, daß der sonst so ge-

Digitized by Google

wandte Fox kaum einige Worte der Erwiderung vorbringen konnte. Dessen ohnerachtet wurden die Subsidien mit einer Majorität von 311 gegen 105 angenommen, Fox wurde am nächsten Tag in sein Amt eingesetzt, P. aber und einige seiner Freunde ihrer Aemter enthoben. Die Regierung behielt unter heftigen Kämpfen im Unterhause in den nächsten Monaten doch immer den Sieg. Aber die auswärtigen Angelegenheiten gingen schief, die Engländer verloren Minorca, im Volk entstand eine große Erbitterung gegen das Kabinet und besonders gegen den Herzog von New-Castle, dessen Unfähigkeit man als Ursache der nationalen Kalamitäten ansah. P. wurde als der einzige Mann bezeichnet, der im Stande wäre, den Dingen eine günstigere Wendung zu geben. P. antwortete auf neue Anerbietungen mit der Forderung, daß New-Castle ganz abtrete, und es wurde nun, nachdem P. eine Kombination mit Fox abgelehnt hatte, im Nov. 1756 unter Leitung des Herzogs von Devonshire ein neues Ministerium gebildet, in welchem P. Staatssekretär und ministerieller Leiter des Unterhauses und sein Schwager Lord Temple Marineminister wurde. Aber es zeigte sich, daß P. mit all seiner Popularität und seinem gewaltigen Talente doch die Unterstützung der hohen englischen Aristokratie nicht entbehren könne, zumal da ihm der König Georg II. persönlich abgeneigt blieb. Bei mehreren Gelegenheiten bekam er die Unzulänglichkeit seiner Macht zu fühlen. So wurde er von der Aristokratie und dem König im Stich gelassen, als er den zum Tode verurtheilten Admiral Byng — dem der Proceß gemacht wurde, weil durch sein Ungeschick, aber keineswegs durch eine Schuld der Feigheit oder bösen Willens Minorca für die Engländer verloren gegangen war — in der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit dieses Urtheils retten wollte. Obgleich P. das Parlament zur Bewilligung großer Summen für die Fortführung des Krieges bewog; obgleich er zur Vertheidigung Hannovers 200,000 Pfd. verlangte, da der Kurfürst König nicht an seinem Stammlande geschädigt werden dürfe, weil er die Interessen und Rechte Englands gegen fremde Mächte vertheidige, so vermochte er doch des Königs Abneigung nicht zu überwinden. Georg II. behandelte P. seiner persönlichen Unterwürfigkeit ohngeachtet, unfreundlich, und berief seinen Freund Lord Waldgrave zu sich, ihn um seinen Rath zu bitten, wie er sich von dem ihm aufgedrungenen Minister P. und dessen Schwager befreien könne. Waldgrave mißrieth ihm die Entlassung derselben, aber des Königs Lieblingssohn, der Herzog von Cumberland, Oberbefehlshaber der hannover'schen Truppen, der P. haßte, bestärkte ihn in seinem Vorhaben, und im April 1757 erhielt P. und sein Schwager Temple die Botschaft, daß der König ihrer ferneren Dienste nicht mehr bedürfe. Seine Kollegen forderten nun auch ihre Entlassung und der König berief New-Castle, der ihm das Versprechen gab, sich nie wieder mit P. einlassen zu wollen. Aber die Nachricht von P.'s Entlassung brachte unter der Bevölkerung Englands eine große Aufregung hervor. Die Staatspapiere fielen, und eine Anzahl größerer Städte machten eine Demonstration für P., indem sie ihm ihr Ehrenbürgerrecht überschickten. Alle Versuche des Königs, mit Ausschluß P.'s ein neues Ministerium zu bilden, mißlangen. Beinahe drei Monate lang blieb England, während es auswärts einen gefährlichen Krieg zu bestehen hatte und das Parlament versammelt war, ohne Minister. Endlich mußte sich der König 29. Juni 1757 dazu bequemen, New-Castle und P., die sich wieder mit einander versöhnt hatten, zu Ministern zu machen. Letzterer wurde Staatssekretär, übernahm die Leitung des Unterhauses, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten, und nun trat eine Verwaltung ins Leben, welche eine der glänzendsten und ruhmvollsten war, welche England je gehabt hat. P.'s Energie wußte in alle Zweige des öffentlichen Dienstes einen Eifer, einen Aufschwung zu bringen, der bald von den glänzendsten Erfolgen ge-

Digitized by Google

krönt war. Die militärischen Unternehmungen gewannen besonders noch dadurch einen ganz andern Fortgang, daß P. ohne nach dem Dienstalter oder aristokratischen Beziehungen zu fragen, die tüchtigsten Männer an die Spitze stellte, und jeder wußte, mit welch scharfem Auge der leitende Minister wahres Verdienst zu erkennen und zu würdigen wußte. In Amerika wurden im Juli 1758 Kap Breton und die Insel St. John erobert. Im folgenden Jahr griff eine englische Flotte die französischen Inseln in Westindien an und eroberte im Mai Guadeloupe; noch bedeutender aber waren die Siege der englischen Waffen in Nordamerika, wo es P. auf die Eroberung des fruchtbaren Kanada abgesehen hatte, das durch den ruhmreichen Sieg des Generals Wolf bei Quebeck (12. Sept.) in den Besitz Englands kam. Gleichzeitig eroberten die Engländer in Afrika die Senegalkolonie Gorea, und in Ostindien besiegten sie nicht nur die Franzosen, sondern erwarben durch die geniale kühne Thätigkeit eines ursprünglichen Handlungsdieners, des Gouverneurs Clive, ein Reich, das an Ausdehnung und Reichthum das Mutterland weit übertraf. Während England in den fremden Welttheilen eine so furchtbare Macht entwickelte, war es in der Heimat von einer großen Gefahr bedroht. Frankreich hatte die auswärtigen Unternehmungen der englischen Seemacht als den günstigen Augenblick angesehen, um durch eine Landung die englischen Küsten zu überraschen und hatte eine große Flotte in Toulon und Brest ausgerüstet, welche an allen Landungsplätzen Großbritanniens Truppen auswerfen sollte. Aber Admiral Hawke gelang es in einem kühnen Schachzug die Flotte von Brest einzuschließen, an einem ungünstigen Platze zur Schlacht zu nöthigen, einen großen Theil der französischen Flotte und die, wie man wähnte, für ewige Dauer gebauten Werke in Cherbourg zu vernichten und so allen Landungsplanen in England ein Ende zu machen. Das Jahr 1760 vervollständigte die Erfolge der Engländer und brachte namentlich die gänzliche Unterwerfung Kanadas. Alle diese Kriegsthaten waren freilich nicht unter P.'s persönlicher Führung verrichtet, selbst nicht nach seiner unmittelbaren Anordnung vollführt, aber sie waren eine Folge von dem starken, muthigen, allen Schwierigkeiten Trotz bietenden Unternehmungsgeist, den er in die Nation gebracht hatte. Diese Machtentwicklung war freilich auch bedingt durch P.'s großartige Kühnheit im Geldaufwand. Er hatte gar kein Bedenken, dem Parlamente die Verwilligung der unerhörtesten Geldsummen anzusinnen, aber auch in seiner siegreichen Beredsamkeit das Mittel, jede ängstliche financielle Kritik zum Schweigen zu bringen. Freilich hatte er auch darin wieder besonderes Glück, daß der Krieg den Handel keineswegs störte, sondern in Blüthe brachte. Die englischen Kaufleute und Fabrikanten hatten nie so gute Geschäfte gemacht, als während des englisch-französischen Krieges, der im Auslande die Konsumtion steigerte und den französischen Handel lähmte. Der steigende Wohlstand Englands erhöhte natürlich die Popularität P.'s ungemein. Die Londoner Kaufleute rühmen in der Inschrift eines Denkmals, das sie P. in Guildhall setzten, daß der Handel trotz des Krieges und wegen des Krieges unter P.'s Verwaltung geblüht habe.

Auch auf die Politik des europäischen Kontinents übte P. großen Einfluß und führte darin einen sehr großen Umschwung herbei. Während sein Vorgänger im Amte sich auf die Seite der Gegner Friedrichs des Großen gestellt und Oesterreich unterstützt, Rußland Subsidien gezahlt hatte, um Preußen zu überwachen, damit es Hannover nicht annektire, fand es P. in kluger Berechnung gegen Frankreich im Interesse Englands, den großen König Friedrich II. von Preußen zu unterstützen, und stellte darum im nordwestlichen Deutschland ein ansehnliches Heer

Digitized by Google

von deutschen Soldtruppen auf, um dem König von Preußen einen Rückhalt zu gewähren und zugleich die Franzosen im Schach zu halten. Durch das Vertrauen auf die ehrliche und standhafte Politik Englands wurde Friedrich ermuthigt, in seiner schwierigen Lage auszuhalten und die Unterstützung P.'s hat, obgleich sein Ministerium und damit seine Hülfe nicht bis zum Ende des siebenjährigen Krieges sich hielt, doch nicht wenig dazu beigetragen, einen günstigen Ausgang für Friedrich den Großen zu ermöglichen. Das Ansehen P.'s schien durch seine unerhörten Erfolge unerschütterlich befestigt zu sein. Nicht nur das Parlament war ihm unbedingt ergeben, sondern auch der alte König Georg II., der ihn mit so großem Widerstreben als Minister angenommen, faßte das größte Zutrauen zu ihm. Aber Georg II. starb am 25. Oktober 1760, und nun neigten sich auch die Tage der Herrschaft P.'s zu Ende. Der 22jährige Enkel Georgs II. bestieg den Thron als Georg III. Dieser, ein noch unentwickelter Jüngling, welcher ganz unter dem Einfluß seiner herrschsüchtigen Mutter und deren Günstling, des schottischen Grafen Bute stand, war von den ihn umgebenden Torys belehrt worden, es zieme sich dem König nicht, Sklave einer Cotterie zu sein. Sie stellten ihm vor, er müsse sich von der Herrschaft der Whigs emancipiren und ohne Rücksicht auf Parteizusammenhang Männer zu Ministern wählen, die sein persönliches Vertrauen besäßen. Zwar erklärte der junge König vor dem Parlament den Vorsatz, ganz im Geiste seines Großvaters regieren zu wollen und bat die Minister mit zuvorkommender Freundlichkeit, in ihren Aemtern zu bleiben. Aber im Stillen machte man am Hofe Plane, den gegenwärtigen Krieg mit einem Friedenssystem zu vertauschen, die versteckten Keime der Uneinigkeit im Schooße des Ministeriums zu pflegen und in die etwa entstehenden Lücken neue Leute einzuschieben. P. erklärte seine Bereitwilligkeit, auf demselben Fuße wie bisher fortzudienen, mußte sich aber bald gefallen lassen, daß einer seiner Kollegen, der Staatssekretär Lord Holderneß, sein Amt niederlegte, um dem Günstling des Königs und seiner Mutter, dem Lord Bute, einem gewandten, aber flachen, in Staatsgeschäften unwissenden Hofmanne, Platz zu machen. Bald zeigte sich Gelegenheit, den mächtigen Minister ganz zu verdrängen. Karl III., König von Spanien, einst als König von Neapel durch eine englische Flotte zu einem Neutralitätsvertrag mit England gezwungen, nährte seit dieser Zeit tiefen Haß gegen England. Als er nun 1759 durch Erbschaft König von Spanien geworden war, setzte er einen Allianzplan ins Werk, um sich an England zu rächen, dessen steigende Kolonialmacht und dessen Besitz von Gibraltar ihm ein Dorn im Auge war. Er schloß 15. Aug. 1761 mit Frankreich einen Familienvertrag, in welchem sich beide Mächte verpflichteten, England gemeinschaftlich zu bekriegen. Der Vertrag sollte geheim gehalten und die Kriegserklärung aufgeschoben werden, bis die spanische Flotte mit den Schätzen Amerika's beladen wohlbehalten in die spanischen Häfen eingelaufen wäre. P. erhielt Kunde von diesem Vertrag und wollte Spanien mit einer Kriegserklärung zuvorkommen, die amerikanische Flotte auffangen, unverzüglich Havannah und die Philippinen angreifen lassen. Dieser Rath weiser Energie wurde unter Lord Butes Führung von dem übrigen Ministerium verworfen. Die Einen wollten bezweifeln, ob P. auch recht unterrichtet sei, Anderen schien die kecke Kriegserklärung gar zu gewagt, Anderen war es willkommen, eine Gelegenheit zu haben, um P. zum Austritt zu nöthigen. P. und sein Schwager Temple nahmen (5. Okt. 1761) überstimmt ihre Entlassung. Als P. an demselben Tag dem König die Aufwartung machte, um ihm die Siegel zurückzugeben, fand er bei demselben eine über alle Erwartung freundliche Aufnahme, so daß er zu Thränen gerührt

Digitized by Google

wurde. Auch Lord Bute, froh über den Sturz des Nebenbuhlers, beeiferte sich ihm freundlich und großmüthig entgegenzukommen; er schrieb ihm, der König sei ungeduldig ihm ein Zeichen seiner Huld zu geben und lasse ihm die Wahl, entweder Statthalter von Kanada zu werden mit 5000 Pfd. Gehalt und ohne Verpflichtung dort zu wohnen, oder die Kanzlerstelle für das Herzogthum Lancaster mit eben so viel Einkommen und wenig Geschäften anzunehmen. P. erwiederte mit Ausdrücken des gerührtesten Dankes, er werde doppelt glücklich sein, wenn diejenigen, welche seinem Herzen am theuersten wären, in das Denkmal königlichen Dankes mit eingeschlossen würden. Der König ging auf diesen Wink ein, erhob P.'s Gemahlin zur Baronin Chatham mit einer auf männliche Nachkommen vererblichen Pairie, und verlieh ihr, P. selbst und seinem ältesten Sohn eine Pension von 3000 Pfd. Bute hoffte durch diese Gunstbezeugung sich mit der über P.'s Entlassung aufgeregten Volksstimmung abzufinden und wohl auch dessen Popularität durch den ertheilten und angenommenen Gnadengehalt etwas zu schmälern. Es fehlte allerdings nicht an Stimmen, welche P. strenge tadelten, daß er vom Hofe eine Belohnung angenommen habe, es erschienen Schmähschriften gegen ihn, auch Freunde tadelten ihn bitter. Doch erlitt die hohe Meinung von seinen Tugenden und Verdiensten keine wesentliche Schmälerung; er erhielt von mehreren großen Städten Dankadressen; die Londoner Abgeordneten wurden aufgefordert, im Parlament P.'s Politik zur Richtschnur ihres Verhaltens zu machen, am Lordmayorstage wurde er mit der königlichen Familie auf das Rathhaus zur Tafel geladen, und während man bei der Auffahrt auf das königliche Paar kaum achtete, wurde der gefallene Minister überall mit lautem Zurufen und mit mannigfaltigen Zeichen der Sympathie begrüßt, Bute aber mit Schreien und Schimpfen aufgenommen. Man kann P. nicht ganz von dem Vorwurf freisprechen, daß er diese Demonstrationen, wenn nicht angestiftet, doch begünstigt und aufgesucht habe, um an dem Hofe eine kleine Rache zu nehmen. Auf der anderen Seite waren seine Danksagungsbriefe an den König gar zu demüthig und unterwürfig. Die Gunstbezeugungen, die er vom König annahm, erschienen dadurch in einem grelleren Lichte, daß seine Parteigenossen von ihren Aemtern am Hofe und in der Regierung vertrieben wurden, und ein eigentliches Verfolgungssystem gegen die Whigs aufkam. Während der nächstfolgenden Parlamentssitzung verhielt er sich ziemlich stille, dagegen erlebte er die Genugthuung, daß der englische Gesandte in Spanien berichtete, die spanische Flotte sei mit außerordentlich reichen Ladungen im Hafen von Cadix eingelaufen, und das spanische Ministerium führe eine sehr anmaßende herausfordernde Sprache. Die weiteren Verhandlungen führten zu einem vollständigen Bruch, und 4. Jan. 1762 wurde an Spanien eine Kriegserklärung erlassen. P. machte nun seinen Einfluß im Parlament geltend, um zu einer kräftigen Führung des Krieges anzuspornen. Statt auf persönliche Angriffe, die ihn nicht selten trafen, zu antworten, erklärte er bei einer Debatte über den spanischen Krieg: „Dies ist keine Zeit für Streit und Anschuldigung. Es ist ein Tag gekommen, an dem jeder Engländer für sein Vaterland einstehen muß. Gebt jedem Waffen, seid *ein* Volk, vergeßt Alles, nur die öffentliche Sache nicht. Ich gebe Euch das Beispiel dazu. Von Verläumdern gehetzt, unter Schmerz und Körperleiden zu Boden sinkend, vergesse ich um des allgemeinen Wohles willen Beleidigungen und Krankheit." Es geschah im Verlauf dieses spanischen Krieges Manches von dem, was P. einige Jahre vorher ins Auge gefaßt hatte, es wurde ein erfolgreicher Angriff auf Kuba und Havanna gemacht, die philippinischen In-

Digitized by Google

sein unter englische Botmäßigkeit gebracht, und einige spanische Schiffe mit Silberladungen von englischen Fregatten genommen.

Als sich im November 1762 das Parlament wieder versammelte, um über die Friedenspräliminarien des englisch-französischen und spanischen Krieges zu berathen, nahm P., der an der Gicht darniederlag, zuerst keinen Antheil an den Sitzungen. Doch erschien er zuletzt auf Bitten seiner Freunde am entscheidenden Tage, von seinen Dienern getragen, Hände und Beine in Flanell gehüllt, und sprach dritthalb Stunden lang mit großer Heftigkeit gegen den Frieden, wodurch er endlich so erschöpft wurde, daß er das Haus vor der Abstimmung verlassen mußte. Seines großen Ansehens ohnerachtet hatte er doch vergeblich gesprochen, eine große Anzahl von Stimmen war schon zum voraus gewonnen und verkauft, die Friedenspräliminarien wurden mit 319 gegen 65 Stimmen angenommen, und am 10. Febr. 1763 wurde zu Paris der Frieden abgeschlossen. Derselbe war allerdings insofern den Erfolgen des glorreichen Krieges nicht entsprechend, als mehrere der gemachten Eroberungen wie Guadeloupe, Martinique und Havannah in Westindien, Gorea in Afrika wieder zurückgegeben und Englands Verbündeter, der König Friedrich II. von Preußen, treulos im Stiche gelassen wurde. Die Hofpartei und der König jubelten über den Frieden, sie sahen ihn als einen großen über die Herrschaft der Whigs errungenen Sieg an, und gelobten, diese dürften nie wieder an das Ruder kommen. Aber bald änderte sich die Lage. Lord Bute fand gut sich zurückzuziehen, und sein Nachfolger, Georg Grenville, der jüngere Bruder Lord Temple's, machte sich nicht nur bei dem Volke sehr unbeliebt, sondern behandelte auch den König so herrisch, daß dieser sich nach P. zurücksehnte. Er ließ ihn 26. August 1763 zu sich rufen, hatte zwei Tage hinter einander lange Unterredungen mit ihm, wobei P. ihm vorstellte, ohne Aussöhnung mit den Whigs lasse sich keine ruhige Vertrauen erweckende Verwaltung begründen. Der König aber konnte es nicht über sich gewinnen, nach so kurzer Frist die Männer wieder in seine Dienste zu rufen, die er mit allen Zeichen der Ungnade von seinem Hofe vertrieben hatte. Der König mußte sich fast noch zwei Jahre länger mit Grenville gedulden, der ihn aber jetzt noch ärger tyrannisirte als zuvor. P., von der Gicht gequält, zog sich auf sein Landhaus Hayes zurück, wo er in großer Einsamkeit seine Zeit zwischen Bett und Armsessel theilte, aber eines Tages durch die Nachricht überrascht wurde, daß ein alter standhafter Verehrer aus der Whigpartei, ein gewisser William Pynsent, der kinderlos starb, ihn zum Universalerben eingesetzt habe, wodurch er in den Besitz eines jährlichen Einkommens von 3000 Pfd. gelangte. Indessen wurde der König von seinem Ministerium durch die Weigerung, seine Mutter in den durch seine Krankheit nöthig gewordenen Regentschaftsrath aufzunehmen, bitter beleidigt; er wandte sich in seiner Noth an seinen Oheim Herzog Cumberland, er möge ihn doch wieder mit den Whigs versöhnen und mit P. unterhandeln. Auf die Kunde davon entstand eine große Spannung, ob sich P. erbitten lassen würde, und man glaubte, daß er jedes Programm würde diktiren können. Der Herzog von Cumberland begab sich zu P. nach Hayes und fand ihn nicht ganz unzugänglich. Er machte aber seine Bedingungen: Verwerfung allgemeiner Verhaftsbefehle für die Zukunft, Wiedereinsetzung der aus politischen Gründen entlassenen Offiziere und ein Bündniß mi protestantischen Mächten als Gegengewicht gegen den französisch-spanischen Familienvertrag, auch Forderungen in Betreff der Besetzung der Aemter. Namentlich hatte er seinem Schwager Lord Temple die Stelle des ersten Lords der Schatzkammer zugedacht. Dieser aber, der sich in den Kopf gesetzt hatte, eine Familien-

Digitized by Google

vereinigung zu stiften, weder mit den Torys noch mit den großen Whigs sich zu verbinden, und nur mit seinem Bruder Georg Grenville einzutreten, lehnte ab, und P., der sich nicht von seinem Schwager trennen wollte, obgleich er die Ueberzeugung hatte, daß er es eigentlich dem König und dem Lande schuldig wäre, die Last der Regierung zu übernehmen, gab nun schließlich eine abschlägige Antwort, jedoch unter großem inneren Zwiespalt und im Gefühl, daß er unrecht handle. Er soll dies selbst gegen seinen Schwager Temple ausgesprochen haben mit dem virgilischen Vers:

Dich, o Schwester, und mich, das sidonische Volk und die Väter,
Wie nicht minder die Stadt, ich stürze sie All ins Verderben.

Es wurde nun Juli 1765 ein anderes Ministerium gebildet unter dem Vorsitz des jungen Marquis von Rockingham, der sich durch das Talent des damals neu auftauchenden Schriftstellers Edmund Burke, den er zum Privatsekretär annahm, eine Stütze zu verschaffen suchte. Bald aber kamen schwierige Zeiten. Die nordamerikanischen Kolonien erhoben sich gegen das Stempelgesetz, das ihnen das Ministerium Grenville in unverständiger Kühnheit auferlegt hatte, im Boston kam es im Nov. 1765 zu einem förmlichen Aufstand, es langten im Winter 1765—66 wiederholte Kunden von der zunehmenden schwierigen Stimmung in Amerika an. Die Minister geriethen in große Verlegenheit. In dieser Krisis war es ein großes Ereigniß, als P., dessen Gesundheit durch die Bäder von Bath einigermaßen hergestellt war (Jan. 1766), wieder im Unterhaus erschien und in einer langen Rede sein Gutachten über die gegenwärtige Lage abgab. Er verurtheilte die Maßregel der Stempelakte aufs entschiedenste, bestritt, hierin offenbar zu weit gehend, das Recht Englands, Amerika ohne dessen Zustimmung zu besteuern, da die Besteurung keinen Theil der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt bilde, wollte das Gesetzgebungsrecht des Parlaments über die Kolonien um so strenger festgehalten wissen, aber auch, daß die Amerikaner im Parlament vertreten werden, da sie Söhne, nicht Bastarde Englands seien. Ein Mitglied des Ministeriums, der Staatssekretär Conway, Leiter des Unterhauses, antwortete ihm zustimmend, Grenville aber mit großer Heftigkeit das Stempelgesetz als politisch berechtigt und billig vertheidigend und mit dem Vorwurf gegen P., daß eben seine Verschwendung das Stempelgesetz nöthig gemacht habe. P. antwortete, die Regeln des Hauses, welche Jedem verbieten in einer Debatte zweimal zu sprechen, überschreitend, und nahm sich mit großer Wärme der Amerikaner an, indem er sagte: „ich frohlocke, daß Amerika Widerstand geleistet hat. Drei Millionen Menschen, die gegen alle Freiheitsgefühle so abgestorben wären, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hergeben, würden geeignete Werkzeuge sein, die anderen Engländer zu Sklaven zu machen." Schließlich stellte er die Forderung auf: das Stempelgesetz müsse sogleich unbedingt gänzlich zurückgenommen werden, da es auf einem falschen Grundsatz beruhe, und zugleich müsse aber die Autorität Englands über die Kolonien in den stärksten Ausdrücken ausgesprochen werden, mit Ausnahme des Besteurungsrechts. Das Ministerium folgte seinem Rath und brachte alsbald zwei Gesetze ein, wovon das eine einen unbedingten Widerruf des Stempelgesetzes enthielt, das andere eine Erklärung, daß dem Parlament die höchste Gewalt über die Kolonien zustehe. Eine große Zahl Bittschriften aus den bedeutendsten Fabrik- und Handelsstädten Englands, welche wegen der Summen, die ihnen die Kaufleute der Kolonien schuldeten, sehr für Erhaltung des Friedens und Abschaffung des Stempelgesetzes interessirt waren, unterstützten die Vorschläge des Ministeriums, aber es gab im Unterhause eine Partei, die sich Freunde des Königs nannte, und welche es sich zum Geschäft machte, allen Maßregeln des Ministeriums Hindernisse in den Weg zu legen, nur um den König von

Digitized by Google

der Herrschaft der ihm verhaßten und doch so mächtigen Whigpartei zu befreien. Diese machten Opposition gegen den Widerruf des Stempelgesetzes, von dem sie überdies wußten, daß der König es von Herzen billige. Dennoch erhielt der Antrag auf Widerruf des Stempelgesetzes eine Mehrheit von 275 gegen 167 Stimmen, obgleich P.'s Schwager Georg Grenville den hartnäckigsten heftigsten Widerstand leistete; im Oberhaus, wo mehrere bedeutende Parteien sich zur Opposition verbunden hatten, erhielt der Widerruf nur eine Mehrheit von 34 Stimmen. Unter diesen Umständen hegte das Ministerium Rockingham den sehnlichen Wunsch, P. in seine Mitte aufzunehmen. Die Mitglieder desselben zeigten sich gegen ihn äußerst zuvorkommend, verliehen einem Freunde P.'s, dem Oberrichter Pratt die Peerswürde, und gaben P. zu verstehen, wenn er in ihre Reihen eintrete, werde er nicht nur als Bundesgenosse, sondern als Führer Aufnahme finden. Aber P. blieb unbegreiflich spröde und eigensinnig; obgleich er in allen wesentlichen Fragen mit dem Ministerium übereinstimmte, obgleich Marquis Rockingham eine durchaus ehrenwerthe Persönlichkeit war und dies namentlich dadurch bewährte, daß er sich von der früher üblichen Bestechung der Parlamentsglieder durchaus rein erhielt, that P. doch keinen Schritt des Entgegenkommens und zog es vor, ohne Verbindung mit der Whigpartei nur mit dem Könige in Unterhandlungen zu treten. Rockingham und seine Freunde wurden (Juli 1766) entlassen und P., der auf seinem Landhaus Burton Pynsent weilte, zum Könige beschieden, bei dem er dann auch die gnädigste Aufnahme fand. Dieser erklärte ihm, daß er volle Freiheit habe, sich seine Kollegen zu wählen, und P. sprach dagegen den Grundsatz aus, sich nicht an Parteiverbindungen kehren, sondern die tüchtigsten Männer aller Richtungen an sich ziehen zu wollen. Aber bald mußte er die Erfahrung machen, daß dies eben nicht möglich sei, die meisten Freunde des abgetretenen Ministeriums zogen sich ohnehin zurück, und andere Parteigruppen wollten entweder in Gemeinschaft oder gar nicht eintreten. So mußte sich P. begnügen, die Hauptstellen mit persönlichen Freunden und Verehrern zu besetzen, wodurch er zwar einige hervorragende Talente, aber einander widerstrebende Elemente bekam, die er selbst mit seiner sonst so gewaltigen Autorität nicht zu einmüthigem kräftigem Zusammenwirken verbinden konnte. Bald darauf machte er noch einen zweiten Mißgriff, welcher seine ministerielle Wirksamkeit zum Voraus lähmte. Da er bei seiner Kränklichkeit sich nicht mehr die Kraft zutraute, die Leitung des Unterhauses zu übernehmen, zog er es vor in das Oberhaus überzugehen, er ließ sich daher das Geheimsiegel übertragen und bat um eine Peerie, worauf er vom König zum Grafen von Chatham ernannt wurde. Das Vertrauen auf P.'s Einfluß im Parlament beruhte wesentlich auf der Voraussetzung, daß er im Unterhause bleiben werde. Seine Kollegen fanden sich daher durch seinen Uebertritt ins Oberhaus schmerzlich getäuscht. Andere sahen diesen Schritt als ein Aufgeben der Volkssache, als einen Uebertritt zur Hofpartei, als eine Art Verrath an. Welchen Eindruck P.'s Erhebung zum Grafen auf die Volksstimmung machte, wie sehr sie seiner Popularität Eintrag that, zeigte sich alsbald. Die Bürgerschaft der City hatte beschlossen, seinen Wiedereintritt in die Verwaltung durch eine allgemeine Beleuchtung zu feiern. Schon standen die Lampen bereit, als aber bekannt wurde, daß der „große Bürgerliche" Graf von Chatham geworden sei, wurde das Fest abbestellt und die Lampen blieben unangezündet. Seine Feinde jubelten, seine Freunde waren über die Erhebung bestürzt.

Die ersten Spuren von P.'s Wirksamkeit in seinem neuen Ministerium finden wir in den Bemühungen, eine nordische Koalition als Gegengewicht der französisch-spanischen Allianz zu stiften. Zunächst ließ er bei Friedrich II. von Preußen sondiren und schickte, als der englische Gesandte in Berlin nicht ungünstig berichtete, einen

Digitized by Google

besondern Gesandten, ohne jedoch seine Absicht zu erreichen, da Friedrich gegen den Fortbestand der englischen Freundschaft von früheren Erfahrungen her mißtrauisch geworden war. Ueberhaupt mußte P. in auswärtigen Angelegenheiten die Erfahrung machen, daß sein Name nicht mehr so viel Gewicht hatte als früher, was daher kam, daß man wußte, er genieße bei Hause nicht mehr die alte unbedingte Popularität. In innern Angelegenheiten bezeichnete er den Anfang seiner Verwaltung mit einem Gewaltstreich, indem er, als in Folge schlechter Ernten, sowohl in England als auf dem Kontinent, große Furcht vor eintretendem Kornmangel und Hungersnoth entstand, und an einigen Orten Ruhestörungen und tumultuarische Auftritte gegen Kornspekulanten vorgekommen waren, die Kornausfuhr durch einen Geheimenrathsbefehl vom 24. September 1766 verbieten und mehrere mit Getreide beladene Schiffe im Hafen zurückhalten ließ, ohne hiezu die Ermächtigung des Parlaments abzuwarten, das erst im November zusammentreten sollte. Sobald dieser Zusammentritt erfolgt war, wurde er von mehreren Seiten wegen jener Maßregel heftig angegriffen, jedoch ihm schließlich die Indemnität votirt. Die Sache war bald wieder beigelegt, aber man bemerkte, daß P. immer mehr einen herrischen unleidlichen Ton annehme, namentlich fuhr er oft sehr leidenschaftlich gegen die aristokratischen Vereine und Familienverbindungen los. Auch seine Kollegen hatten viel über despotische, mißtrauische und gegen jeden Widerspruch höchst empfindliche Stimmung zu klagen, die um so nachtheiliger wirkte, da unter den verschiedenen Bestandtheilen des Ministeriums ohnehin nicht das beste Einverständniß herrschte. Unter diesen Verhältnissen nahm P. ohne Rücksprache mit seinen Kollegen eine Reform der ostindischen Gesellschaft in Angriff, die bei der ungeheuern Ausdehnung, welche das Gebiet gewonnen hatte, und bei der kleinlichen selbstsüchtigen Art, mit welcher die Direktoren und Diener der Gesellschaft die Geschäfte betrieben, allerdings dringend war. Er ging von der Ansicht aus, daß, da die Eroberungen großentheils mit den Kräften des Staates gemacht worden seien, die Gesellschaft die Einkünfte des vermehrten Gebietes mit dem Staate zu theilen habe, und zwar so, daß dem letzteren der größere Antheil zukäme. Außerdem glaubte er, könne der Antheil der Gesellschaft nicht für reines Privateigenthum, sondern nur für anvertrautes Pfand gelten, das für die Vertheidigung Indiens und Ausdehnung des Handels zu verwenden sei und nicht in Dividenden zersplittert werden dürfe. Die Dividenden, die früher 6 Proc. betragen hatten, waren aber in der letzten Zeit auf 15 Proc. gestiegen, und die Gesellschaft hatte kürzlich den Anspruch erhoben, daß dieser Stand auf die nächsten 10 Jahre vom Staat garantirt werden müßte. P.'s ganz sachgemäßer Reformplan der ostindischen Kompagnie konnte aber nicht zur Ausführung kommen, weil P. seit März 1767 durch Krankheit verhindert war, im Parlament zu erscheinen, und nicht einmal zu einer vertraulichen Besprechung mit seinem Stellvertreter Herzog von Grafton zu bringen war. Er litt nämlich längere Zeit an einer großen Nervenaufregung, die in Folge von Anwendung starker Mittel gegen die Gicht eingetreten sein soll, und seinen Geist so gefangen hielt, daß er fast in Blödsinn verfiel, in welchem er weder eine geschäftliche Unterredung führen, noch auch nur den Entschluß des Rücktritts fassen konnte. Erst im Oktober 1768 war sein Geist wieder so weit helle geworden, daß er die Nothwendigkeit einsah, einem Andern die Geschäfte zu übergeben. Er bat den König um seine Entlassung, die ihm nur sehr ungern gewährt wurde. Die Hoffnung auf die große Wirkung seiner Verwaltung war getäuscht. Eine schlimme Folge von P.'s gänzlichem Rücktritt war, daß die Zurücknahme der neuen, Amerika auferlegten Einfuhrzölle nicht mehr möglich war. Der Herzog Grafton schlug in

Digitized by Google

einem Kabinetsrath vom 1. Mai den Widerruf vor, wurde aber mit einer Stimme Mehrheit überstimmt, während, wenn P. noch dabei gewesen wäre, seine Stimme nicht nur der entgegengesetzten Ansicht das Uebergewicht gegeben haben würde, sondern auch überhaupt ein anderes Ergebniß der Berathung hätte herbeiführen können.

Im Sommer 1769 nahm Chatham an den öffentlichen Angelegenheiten wieder einigen Antheil; er erschien im Juli einmal beim Lever des Königs und hatte nach demselben eine längere politische Unterredung mit ihm. Im Januar 1770 erschien er wieder im Oberhause, sprach sich am 9. Januar über die politische Lage aus, und rieth dringend zu einer Versöhnung mit Amerika. Er gestand, daß er Amerika mit einer gewissen Vorliebe betrachte und geneigt sei, die vorgekommenen Aufstände als Freiheitaufwallungen einer kräftigen Konstitution zu entschuldigen. Auch sprach er sich sehr stark gegen eine Willkürlichkeit aus, deren seiner Ansicht nach das Ministerium und Parlament sich gegen John Wilkes schuldig gemacht hatte. Dieser war nämlich vor Jahren wegen einer durch die Presse verübten Beleidigung gegen das Ministerium durch einen Haftbefehl des Ministers gefangen gesetzt, zu einer Strafe verurtheilt, und da er dieser durch die Flucht sich entzog, von den Gerichten geächtet, später aber in das Parlament gewählt, von diesem jedoch in der Sitzung vom 8. Mai 1769 ausgestoßen worden. In diesem Verfahren sah nun P. einen sehr gefährlichen Eingriff in die persönliche Freiheit, nahm sich mit Wärme des verfolgten Mannes an und beantragte, „das Haus solle erklären, daß es die letzten Beschlüsse des Unterhauses in Betreff der Unfähigkeitserklärung Wilke's in Erwägung ziehen werde". Ein von Lord Mansfield gemachter Versuch, das Verfahren der Regierung zu vertheidigen, rief eine noch stärkere Entgegnung P.'s hervor, worin er mit Pathos ausführte, daß die großen Rechte der nationalen Freiheit nicht auf die großen Barone beschränkt werden dürften, sondern ein allgemeines Gut des ganzen Volkes seien. Damals war es, wo er auf die Worte der magna charta anspielend, die berühmt gewordene Aeußerung that, die einfachen Worte „nullus liber homo" [1]) seien so viel werth wie die ganzen Klassiker. Durch das Verfahren gegen Wilkes sei eine Bresche in die Verfassung gebrochen, und es gelte nun, in die Bresche voranzutreten und sie auszufüllen und die alten Rechte zu vertheidigen.

Der Antrag Chathams wegen Wilkes wurde mit großer Mehrheit abgewiesen, aber Lord Rockhingham kündigte für den morgenden Tag einen wichtigen Antrag an, den er in Beziehung auf die Lage der Nation zu stellen habe. Dies geschah; er erschien am 22. Januar 1770 im Oberhaus, um einen Antrag auf Untersuchung der Ursachen der allgemeinen Unzufriedenheit zu stellen, und wurde dabei von Lord Chatham kräftig unterstützt. Dieser entwickelte bei dieser Gelegenheit auch einen Plan der Parlamentsreform, die er dadurch bewerkstelligt wissen wollte, daß jede Grafschaft einen Abgeordneten mehr erhielte, damit so der Verfassung ein Theil neuen Blutes eingegossen würde. Dies glaubte er wäre weit besser, als die Abschaffung der Wahlrechte kleiner Flecken, deren Bestechlichkeit man als einen Tribut der natürlichen Schwäche der Verfassung ansehen müsse, als Krankheit eines Gliedes, dessen Amputation aber lebensgefährlich werden könnte. Die Opposition Chathams brachte das ohnehin wankende Ministerium des Herzogs von Grafton vollends

[1]) Magna charta art. 39: Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlagbetur aut exuletur aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum, vel per legem terre.

Digitized by Google

zu Fall und an seine Stelle trat im September 1770 der liebenswürdige aber allzu nachgiebige Lord North. Auch unter diesem nahm Lord Chatham eine oppositionelle Stellung ein, unterstützt durch einen Kreis persönlicher Anhänger. Doch zog er sich bald darauf ganz zurück und erschien erst im Jahr 1775 wieder auf dem politischen Schauplatz, um zur Versöhnung mit Amerika zu drängen. Am 20. Januar sprach er im Oberhaus zweimal mit großer Wärme für Amerika, zunächst, um zu beantragen, daß der englische General Gage seine Truppen aus Boston zurückziehe. Er rühmte den Anstand, die Festigkeit und Weisheit aller der Depeschen, die von der amerikanischen Regierung kämen, und gab dem Kongreß zu Philadelphia das rühmliche Zeugniß, daß er in der ganzen Geschichte keine Körperschaft kenne, die sich über ihn stellen könnte. Solchen Männern Knechtschaft aufdrängen wollen, müsse verhängnißvoll werden. Man solle den Kampf doch aufgeben, ehe man müsse, man werde die leidenschaftlichen unterdrückenden Gesetze doch aufgeben müssen, dessen sei er gewiß und verpfände sein Wort, daß, so sehr man sich jetzt weigere, man dies doch bald werde thun müssen. Diese Rede machte großen Eindruck. Unter den Zuhörern befand sich auch Franklin und der junge William Pitt, der versicherte, es seien wohl die schönsten Reden gewesen, die sein Vater je gehalten habe. Chathams Antrag wurde von seinen Freunden mit Eifer unterstützt, doch erhielt er im Oberhaus blos 18 Stimmen gegen 68; er ließ sich aber dadurch nicht abschrecken, einen Gesetzesentwurf zur Beilegung der Unruhen in Amerika auszuarbeiten, wobei er sich des Rathes von Franklin bediente. Uebrigens benahm sich Franklin damals nicht ganz redlich gegen Chatham. Dieser legte auf Franklins Rath besonders auch deshalb so großes Gewicht, weil er auf Chathams Standpunkt eingehend ihn versichert hatte, Amerika strebe keineswegs nach Unabhängigkeit, und es bestehe nicht der leiseste Wunsch nach einer Trennung von England, während schon ein Jahr vorher von einem genauen Kenner seiner Ansichten versichert wird, seine Ideen seien keineswegs auf die engen Grenzen der Befreiung von Steuern eingeschränkt, sondern ruhen auf der breiten Grundlage gänzlicher Unabhängigkeit. P. dagegen arbeitete seine Vermittlungsvorschläge in der Voraussetzung aus, man denke in Amerika nicht an gänzliche Unabhängigkeit.

Am 1. Februar legte er seinen Entwurf mit einer von Franklin als höchst ausgezeichnet gerühmten einleitenden Rede vor. Sein Vermittlungsvorschlag ging dahin, die staatsrechtliche Unterordnung der Kolonieen mit financieller Selbständigkeit zu verbinden. Die Kolonien sollten der britischen Krone unterthänig und in Allem, was das Wohl des ganzen Reiches und insbesondere die Regelung des Handels betreffe, dem englischen Parlament untergeordnet sein. Andererseits sollten die Bewohner der Kolonieen ohne die Einwilligung ihrer eigenen Volksvertreter keiner Steuer unterworfen werden können. Alle seit 1764 auf Amerika bezüglichen Gesetze sollten zurückgenommen werden. P.'s Entwurf wurde im Oberhaus vorsichtig unterstützt, von Anderen, besonders der Partei des Herzogs von Bedford, heftig bekämpft; das Ministerium war unter sich gespalten, die Mehrzahl des Parlaments dagegen wollte das Gesetz augenblicklich und mit Entrüstung zurückgewiesen haben. Dies veranlaßte Chatham zu einer donnernden Gegenrede, worin er den Mitgliedern des Ministeriums erklärte, ihre Charaktere und Talente seien der Art, daß jeder Versöhnungsplan, so gemäßigt, weise und ausführbar er auch an sich sein möge, in ihren Händen scheitern müsse. Man könne sich daher nicht wundern, daß sie eine Maßregel zurückweisen, welche ihre Macht vernichten, ihnen ihr Einkommen nehmen, und sie in jenen Zustand der Unbedeutenheit, den Gott ihnen angewiesen habe, zurückschleudern würde. Der Vorschlag P.'s fiel mit

Digitized by Google

32 Stimmen gegen 61 durch, wurde aber durch den Druck der Appellation an die öffentliche Meinung übergeben. Diese hatte einen solchen Einfluß auf das Ministerium, daß Lord Noth wirklich die Einleitung zu versöhnenden Unterhandlungen traf und Burke im Unterhaus ähnliche Vorschläge wiederholte, ohne daß es jedoch zu einem Resultat kam, da der König und die Majorität des Parlaments hartnäckig gegen eine versöhnliche Politik waren. Englische Historiker, wie Lord Mahon (jetzt Graf Stanhope) glauben, ein Sieg Lord Chathams würde wirklich dem Kampf mit Amerika eine andere Wendung gegeben, und die Kolonieen würden die Exemtion von der Steuerlast großmüthig mit Verwilligung von Steuern gelohnt haben. Wir gestehen, daß uns dies unwahrscheinlich erscheint, das Mißtrauen und der Unabhängigkeitssinn der Amerikaner waren schon zu weit gediehen.

P.'s Thätigkeit wurde in den nächsten Jahren wieder durch Krankheit gelähmt, der amerikanische Krieg hatte indessen seinen Fortgang, die Hoffnung auf den endlichen Sieg Englands wurde aber immer schwächer. Nach zweijährigem Schweigen erschien Lord Chatham am 30. März 1777 wieder im Oberhaus und stellte mit all der eindringlichen Beredsamkeit, die ihm zu Gebote stand, vor, daß England nimmermehr im Stande sein werde, mit Waffengewalt die Unterwerfung der Amerikaner zu erzwingen. Er drang darauf, daß ihre Beschwerden augenblicklich abgestellt und ihnen das Recht eingeräumt werden müsse, über ihr eigenes Geld zu verfügen. Auch diesmal wurde sein Antrag verworfen mit 76 Stimmen gegen 26. Nachdem im Sommer desselben Jahres die 35,000 Mann starke englische Besatzung zu Saratoga kapitulirt hatte, jedoch, ehe diese Niederlage in England bekannt war, erneuerte Chatham seine Friedensmahnung, und stellte seinen Lords die sichere Unmöglichkeit vor, Amerika zu erobern. „Sie können", sagte er, „Ihre Kosten und Anstrengungen außerordentlich erhöhen, jede Hülfe, die Sie nur zu kaufen oder zu borgen vermögen, aufhäufen, mit jedem kläglichen kleinen deutschen Fürsten, der seine Unterthanen verkauft und auf die Schlachtbank einer fremden Macht schickt, tauschen und handeln, aber Ihre Bemühungen bleiben doch stets eitel und ohnmächtig." Besonders machte er es der englischen Regierung zum Vorwurf, daß sie die wilden Indianer zum Kampf gegen die Angloamerikaner aufgestiftet und die Schrecken ihrer grausamen, unmenschlichen Kampfesweise gegen ihre Brüder losgelassen. Lord Chatham feierte durch die zwei Reden, die er im December 1777 im Oberhause hielt, zwar wieder neue Triumphe der Beredsamkeit, indem er nach dem Zeugniß des Herzogs von Grafton Alles übertraf, was man in früheren Debatten von ihm gehört hatte, aber seine Anträge wurden doch mit 97 Stimmen gegen 28 verworfen. Auch im Unterhause, wo sein Anhänger, der junge Marquis von Gromby, denselben Antrag stellte und wo Fox und Burke dafür sprachen, erhielt er nur eine Minderheit von 86 gegen 243 Stimmen. Bald darauf traf die Nachricht von der Kapitulation des englischen Heeres zu Saratoga und von einem zwischen Amerika und Frankreich geschlossenen Vertrage ein, und nun machte auch Lord North im Februar 1778 wieder einen neuen Versuch zu versöhnenden Zugeständnissen, namentlich der Aufhebung des Theezolls und der Verzichtleistung auf jede Besteurung. Diese Vorschläge wurden angenommen, aber es war zu spät, da jetzt die Idee der Unabhängigkeitserklärung bei den Amerikanern durchgedrungen war. Lord North bat um seine Entlassung und schlug Chatham als seinen Nachfolger vor. Die öffentliche Meinung sprach sich sehr entschieden dafür aus, und hoffte von einer Diktatur Chathams noch einen günstigen Ausgang des Streites, aber der König erklärte, lieber die Krone niederlegen, als der Opposition nachgeben zu wollen. Und in der That hätte jetzt auch Chatham nicht

Digitized by Google

mehr helfen können, überdies war er aufs Neue wieder von der Gicht ergriffen. Doch erschien er am 7. April 1778 noch einmal im Oberhause, als er gehört hatte, Herzog Richmond werde eine Adresse an den König beantragen, er möge Flotte und Heer augenblicklich aus Amerika zurückrufen, die Souveränität Großbritanniens aufgeben und unter solchen Bedingungen Frieden schließen, welche ein freundliches Verhältniß zu den amerikanischen Staaten verbürgen könnten. Dies war nie Chathams Meinung gewesen, er ließ sich daher nicht abhalten, ins Parlament zu gehen, um mit all der Kraft, die ihm noch zu Gebot stand, gegen diesen verderblichen Rath zu sprechen; er kam von seinem Schwager Lord Mahon und seinem Sohn William geführt, halb getragen, die Beine in Flanell gehüllt, mit dem Ausdruck eines Sterbenden ins Parlament und begann mit schwacher Stimme, aber von der gespanntesten Aufmerksamkeit gefolgt, an alle seine früheren Mahnungen und Warnungen zu erinnern, um schließlich mit aller Kraft gegen das Aufgeben der Souveränetät über Amerika zu protestiren. Als hierauf der Herzog von Richmond auseinandersetzte, daß es eben unmöglich sei, die Herrschaft über Amerika noch länger zu behaupten, erhob sich Chatham, um ihm zu erwidern, aber jetzt verließen ihn die Kräfte, er schwankte, drückte die Hand aufs Herz und fiel vom Schlage getroffen zu Boden. Von seinen Freunden in ein benachbartes Haus getragen, erholte er sich so weit wieder, daß er nach seinem Landsitz Hayes gebracht werden konnte, wo er nach einigen Tagen am Morgen des 11. Mai 1778 in seinem 70. Jahre starb. Chatham wurde auf öffentliche Kosten mit großem Prunk bestattet, aber fast nur die Männer der Opposition begleiteten seine Leiche zu ihrer Ruhestätte, die ihm in der Westminsterabtei bereitet war. Der König verlieh zum Besten seiner Nachkommen den Gnadengehalt von jährlichen 4000 Pfund, die mit dem Grafenthum Chatam für alle Zeiten verbunden werden sollten. Das Parlament bewilligte noch 20,000 Pfund zur Bezahlung seiner Schulden.

Unstreitig war P. einer der größten Staatsmänner, die England je gehabt hat. Er besaß dazu das erste Erforderniß, das gewaltigste Mittel der Wirksamkeit, ein eminentes Rednertalent. Leider sind nur wenige Auszüge und Fragmente seiner Reden auf uns gekommen, aber aus dem, was daraus angeführt wird, und aus den Berichten der Zeitgenossen können wir den Eindruck ermessen, den sie gemacht haben. P.'s staatsmännische Beredsamkeit pflegt in der englischen Geschichte als das Höchste genannt zu werden, was in diesem Felde geleistet worden, und dem nur wenige spätere Redner nahe gekommen sind. Es war wohl weniger der Glanz der Diktion, als die Energie der Gesinnung, die Kunst, eine Fülle von Gedanken und Gründen auf einen Punkt zu koncentriren, was auch die tüchtigsten Gegner zum Schweigen brachte. Dabei war er, wie schon oben erwähnt, durch ein günstiges Aeußere unterstützt. Auch sein Geberdenspiel war charakteristisch, originell; oft allerdings auch gesucht und geziert. Ueberhaupt legte er auf seine äußere Haltung und sein Mienenspiel großen Werth und war nicht frei vom Haschen nach Effekt, von einer theatralischen Art des öffentlichen Auftretens; sogar seine Krücken, den Apparat, den ihm seine gichtischen Leiden nöthig machten, benützte er oft zur Ostentation. Gegen seine Kollegen und Untergebenen war er häufig despotisch, hochfahrend und machte seine Ueberlegenheit auf unangenehme Weise geltend. Es war nicht seine Art, durch Freundlichkeit und den Ausdruck des Wohlwollens die Menschen zu gewinnen und sich dienstbar zu machen. Im Privatleben dagegen traten seine milden Seiten hervor. Sein an Uebermuth grenzender Stolz verschwand, wenn er die Schwelle seines Hauses betrat, wo er für Frau und Kinder die zärtlichste Sorgfalt und Aufmerksamkeit hatte und der liebevollste Familien-

Digitized by Google

vater war. Gegen den König zeigte er im persönlichen und schriftlichen Verkehr eine Devotion, die mit seinem sonstigen herrischen und bürgerstolzen Wesen nicht zusammenstimmt, die aber nicht blos auf äußere Form beschränkt war, sondern tief in seiner Gesinnung wurzelte, denn oft ließ er sich durch den König zu einer Nachgiebigkeit oder Dienstleistung bewegen, die er Freunden und Parteigenossen hochfahrend verweigert hatte. Wenn wir auf seine ganze staatsmännische Laufbahn zurückblicken, so muß es uns auffallen, daß er mit seinen Anträgen, die häufig mit ebenso großer Begeisterung gestellt als aufgenommen wurden, doch so oft in der Minderheit blieb. Zum Theil müssen wir die Erklärung davon in der Eigenthümlichkeit des parlamentarischen Lebens suchen, vermöge welcher die Hauptfragen durch Parteiverabredung schon entschieden sind, ehe sie im Parlament zur Verhandlung kommen, zum Theil aber auch darin, daß P. seiner Zeit voraus war und eben darum nicht die Majorität seiner Zeitgenossen für sich haben konnte. Freilich wurde er immer als ein Mann des Vertrauens angesehen, in den schwierigsten Lagen wurde er häufig als der Einzige bezeichnet, der den Staat retten könnte; aber diese Stimmung gehörte mehr dem unabhängigen, vorwärts strebenden Volksgeiste an, und hatte noch nicht die durch konnservative Rücksichten gebundenen öffentlichen Gewalten durchdrungen. Seine Hauptstärke hatte P. in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Sie beruhte auf seinem freien Blick über die Weltverhältnisse, seiner großartigen Auffassung und genauen Kenntniß derselben, und auf der Energie seines Charakters, vermöge welcher er das, was er als richtig erkannte, gegen alle Hindernisse auch durchzusetzen und der ganzen Staatsmaschine seinen Willen mitzutheilen wußte. Diese Eigenschaften bewährte er in der Art, wie er während der Zeit seines ersten Ministeriums das Verhältniß Englands zu dem übrigen Europa auffaßte, wie er es als Beruf Englands erkannte, Frankreich entgegen zu treten und sich mit den protestantischen Mächten zu verbinden; in der vorurtheilsfreien und zukunftverständigen Beurtheilung der amerikanischen Dinge; in der Erhabenheit über die Parteivorurtheile und Parteistandpunkte; in der richtigen Schätzung des wahren Wesens der englischen Freiheit und in dem gesinnungsvollen Muth, mit welchem er diese Freiheit gegen aristokratische Selbstsucht vertheidigte. Lord Brougham gibt ein treffendes Zeugniß von der Gewalt seines Geistes, indem er sagt: „Sobald er das Staatsruder ergriff, bemerkte man sogleich in jeder Bewegung des Schiffes die feste Hand, die es lenkte. Seine Zuversicht erweckte Vertrauen, sein Feuer Muth, seine Wachsamkeit verbürgte in jedem Gebiete seiner Verwaltung die regste Thätigkeit.“ „Er besaß“, sagt Oberst Barré von ihm, „das glückliche Talent, allen denen, welchen er einen Antheil an der Ausführung seiner Plane einräumen wollte, seinen eigenen Eifer in die Seele zu gießen“, und „es hat nie Jemand sein Kabinet betreten, ohne sich beim Scheiden als einen besseren Mann zu fühlen, denn als er eingetreten war. Er wendete sich, um die Leute anzufeuern, nie an die selbstsüchtigen niedrigen Leidenschaften, sondern an den besseren Theil in ihnen, an ihre Vaterlandsliebe, ihre Ehre, ihr Pflichtgefühl.“

Literatur zu Graf Chathams Leben: Francis Thackeray, A history of William Pitt, Earl of Chatham. London 1827. 2 vol. 4°. — Correspondence of William Pitt, Earl of Chatham. 4 vol. London 1840. — Letters of Horace Walpole, Earl of Orford, to Horace Man. 4 vol. London 1843—44. — Lord Mahon, History of England. 1713—1783. Vol. 3—6. London 1853. Leipzig 1854. — Th. B. Macaulay, Critical and historical essays. vol. 3 und 4. Leipzig 1850. — H. Brougham. Sketches of statesmen of the time of George III. London 1839.

Klüpfel.

Digitized by Google

Pitt (der jüngere).

William Pitt, der zweite Sohn William Pitts, des Grafen von Chatham, wurde zu Hayes in der Grafschaft Kent den 28. Mai 1759 geboren. Er war ein frühreifes, aber auch kränkliches Kind; schon in seinem siebenten Jahr zeigte er den Ehrgeiz, als Staatsmann in seines Vaters Fußstapfen treten zu wollen. Bei dessen Erhebung zum Grafen von Chatham sagte er: ich bin froh, daß ich nicht der älteste Sohn bin, ich will im Unterhaus sprechen, wie Papa. Seine Studien, obgleich durch Kränklichkeit oft unterbrochen, hatten glänzenden Erfolg; er wurde eben wegen dieser körperlichen Schwäche nicht auf der Schule zu Eton, wie sein Vater, sondern zu Hause von einem Geistlichen, Namens Wilson, unterrichtet, und der Vater selbst nahm sich seines Unterrichts mit Sorgfalt an. Da dieser bemerkte, daß William zwar gut Latein zu schreiben verstand, aber nicht im Stande war, seine Gedanken mit Schnelligkeit in reinem kräftigen Englisch auszudrücken, so ließ er ihn ausgewählte Stellen aus den Klassikern lesen und vom Blatt weg laut in's Englische übersetzen, wobei er, wenn er den richtigen Ausdruck nicht gleich fand, inne halten mußte, bis er ihn gefunden hatte. Schon 14jährig kam er auf die Universität Cambridge. Nach seines Vaters Tod blieb ihm, als dem jüngeren Sohn, nur ein Einkommen von 300 Pfd. Sterl.; er mußte daher darauf bedacht sein, bald in Amt und Beruf zu kommen und trat deshalb, um die Rechte zu studiren, im Frühjahr 1780 in Lincols-Inn ein, hielt aber nicht lange dort aus, indem er sich schon im folgenden Jahre durch Vermittlung eines Freundes der Familie, des Herzogs von Rutland, für den Wahlflecken Uppleby in's Parlament wählen ließ. Am 16. Februar 1781 sprach er zum ersten Mal, und zwar für einen von Burke eingebrachten Plan ökonomischer Reformen. So groß die Erwartungen der Zuhörer waren, so wurden sie doch noch übertroffen, die vornehme und doch keineswegs anmaßende Haltung des jungen Redners, der Silberton seiner Stimme, der vollkommene Bau seiner keineswegs vorbereiteten Sätze überraschte und entzückte die Hörer. Nachdem er geendet hatte, beglückwünschte ihn Charles Fox, der Sohn des Henry, der einst seinem Vater gegenüber gestanden hatte, und als ein Mitglied der Opposition sagte: P. wird einer der ersten Männer des Parlaments werden, entgegnete er: „Er ist es schon". Und Burke sagte, das sei nicht blos ein Span von dem alten Block, sondern der alte Block selbst. Als im November desselben Jahres das Parlament wieder zusammentrat, kam die Nachricht von der Kapitulation des Lords Cornwallis mit der ganzen in Yorktown befindlichen englischen Armee, und es zeigten sich nun aus Anlaß der amerikanischen Frage die ersten Spuren von der Uneinigkeit und Auflösung des Ministeriums North, nach dessen baldigem Sturz ein Ministerium Rockingham eintrat, in welchem Fox Staatssekretär wurde. Auch P. war eine Stelle angeboten worden, aber nur eine untergeordnete, wenn auch sehr einträgliche, die eines Viceschatzmeisters von Irland. P. war zu stolz, sie anzunehmen, er schlug sie ohne Zögerung aus, obgleich ihm bei 300 Pfd. Sterl. Einkünften eine Stelle mit 5000 Pfd. Sterl. hätte sehr willkommen sein müssen. Er unterstützte im Allgemeinen das Ministerium Rockingham und brachte einmal eine Motion für Parlamentsreform und Niedersetzung einer Kommission ein, um den Stand der Repräsentation zu untersuchen, die zwar von Fox unterstützt wurde, aber nur 20 Stimmen gewann. Indessen machte der am 1. Juli 1782 erfolgte Tod Rockinghams ein neues Ministerium nöthig. Fox schlug den zwar vornehmen, aber unbedeutenden Herzog von Portland als Premier vor, in der Hoffnung, durch ihn zu herrschen, aber der König ernannte Lord Shelburne zum ersten Lord der Schatzkammer und den 23jährigen P. zum

Digitized by Google

Kanzler der Schatzkammer. Diese beide waren bedeutende Talente, aber sie hatten, da Fox, Burke und Lord Cavendisch sich zurückzogen und auf Seite der Opposition traten, einen schweren Stand. Es handelte sich darum, die schon unter Rockingham begonnenen Unterhandlungen zur Anerkennung der Unabhängigkeit der amerikanischen Kolonieen zu beendigen und einen Frieden abzuschließen. Am 21. Januar 1783 wurden die Präliminarien zwischen England, Frankreich, Spanien und Amerika unterzeichnet. Jedermann war überzeugt, daß der Frieden abgeschlossen und die Selbständigkeit Amerika's endlich anerkannt werden müsse, aber der Stand der Parteien erlaubte es nicht, daß das Parlament diese Vorlagen ohne Widerspruch annahm. Gegen das Ministerium standen die Parteien North und Fox, und letzterer, obgleich in der amerikanischen Frage im Wesentlichen mit dem Ministerium einverstanden, glaubte doch gegen Shelburne unbedingt Opposition machen zu müssen, weil er bei den Friedensverhandlungen, die er unter Rockingham gemeinschaftlich mit Shelburne geführt, mit ihm in Uneinigkeit gerathen, und weil nun dieser, nicht der Herzog von Portland, Premier geworden war. P. versuchte nun dennoch, Fox für das Ministerium zu gewinnen und hoffte um so mehr auf Erfolg, da er wußte, daß die Anhänger von Fox mit Freuden auf eine Versöhnung eingegangen wären. Er bot Fox eine Stelle in dem Ministerium an, aber dieser wollte nur unter der Bedingung annehmen, daß Shelburne abtrete. P. aber konnte und wollte seinen Freund nicht opfern und die Unterhandlung zerschlug sich. Fox verband sich nun mit Lord North, den er früher so heftig bekämpft, den er als den verderblichsten, unfähigsten Minister verhöhnt hatte. Als nun am 14. Febr. die Friedenspräliminarien dem Parlamente vorgelegt wurden, warf sich die vereinte Opposition der Parteien Fox und North dagegen. Die Bill fiel durch, das Ministerium nahm seine Entlassung und der König sah sich genöthigt, ein neues Ministerium zu bilden, in welchem die früheren Gegner North und Fox als Staatssekretäre ihren Platz einnahmen und Fox faktisch erster Minister war. P. war nun auf Seite der Opposition, aber er befaßte sich wenig mit eigentlicher Polemik gegen das Ministerium, sondern begnügte sich, einige Anträge für Parlamentsreform und Verbesserungen im Staatshaushalte einzubringen. Am 7. Mai 1783 schlug er vor, das Unterhaus mit 100 Grafschaftsmitgliedern und besonderen Vertretern der Metropolitandistrikte zu vermehren und jedem Flecken, dessen Wahlkomite der Bestechung überwiesen würde, das Wahlrecht zu nehmen. Diese Motion wurde jedoch mit 293 Stimmen gegen 149 verworfen. Der Friede mit Amerika und Frankreich, über dessen Präliminarien gegen die vorige Verwaltung so viel Geschrei erhoben worden war, kam gar nicht weiter zur Sprache, sondern wurde, nachdem das Parlament, dessen Sitzung sich bis in den Juli hinzog, bereits vertagt war, unter dem 7. Sept. definitiv abgeschlossen.

P. aber machte während der Parlamentsferien mit seinem Freunde Wilberforce, der ihn kurz zuvor auf einer Schnepfenjagd beinahe erschossen hätte, eine Reise nach Frankreich, wo er überall sehr gefeiert wurde und die Freundschaft mit Wilberforce sich befestigte. Als die Sitzung des Parlaments im November 1783 wieder begann, brachte Fox eine schon in der Thronrede angekündigte Bill einer Reform der Regierung in Indien ein, welche in der That, da mehrere schreiende Fälle von Willkür und Mißregierung vorgekommen waren, einer Verbesserung dringend bedürftig war. Jedes Ministerium hätte die Aufgabe gehabt, in dieser Angelegenheit etwas Durchgreifendes zu thun, und Fox hoffte um so eher auf Erfolg, da er auf P.'s Unterstützung in dieser Sache rechnen zu können glaubte. Aber er wollte nicht nur die indischen Angelegenheiten in Ordnung bringen, son-

Digitized by Google

dern auch die Gelegenheit ergreifen, seinem Ministerium eine starke Stütze zu verschaffen. Die ganze Regierung des indischen Reiches, die bisher der ostindischen Kompagnie zustand, sollte in die Hände einer zunächst vom Parlament zu wählenden Kommission von sieben Mitgliedern gelegt werden. Da Fox die Majorität des Parlaments für sich hatte, so hoffte er die Kommission ganz mit seinen Anhängern besetzen zu können. Bereits hatte er einen seiner intimsten Freunde, den Grafen Fitzwilliam, zu deren Präsidenten ausersehen, und ein Sohn des Lord North sollte Mitglied der Kommission werden. Burke, einer der gründlichsten Kenner der indischen Verhältnisse, und von ängstlicher Sorge für die Wohlfahrt des Volkes in Indien erfüllt, übernahm der Berichterstattung über den Vorschlag von Fox und schilderte mit all' der eindringlichen Beredtsamkeit, die ihm zu Gebot stand, die Gräuel der Mißregierung der indischen Kompagnie und das Bedürfniß eines energischen Einschreitens kraft der Auktorität der englischen Regierung und des Parlaments. P. bekämpfte diesen Vorschlag mit aller Macht seiner Beredtsamkeit, aber ließ sich dabei gar nicht auf die indischen Angelegenheiten und ihre Bedürfnisse ein, sondern faßte den Plan des Ministers Fox nur als ein Mittel auf, die Regierung von Indien in die Hände der dermaligen Parlamentsmajorität, der Whigs, zu bringen und sich so seine Stellung als Minister zu befestigen. Es gelang ihm jedoch nicht, die Stimmen des Unterhauses gegen diese Indiabill zu wenden, sie ging im Unterhaus bei jeder Lesung mit großer Majorität durch. Nicht so im Oberhaus, wo sie mit 87 Stimmen gegen 79 verworfen wurde. Diese Wendung wurde freilich durch ein unkonstitutionelles Mittel erreicht. Der König, der die Macht der Whigpartei keineswegs vermehrt haben wollte und das Ministerium Fox gerne los geworden wäre, ließ seinen persönlichen Anhängern im Oberhaus durch Graf Temple, einen Vetter P.'s, erklären, daß er jeden, der für die Bill stimmen würde, als seinen persönlichen Feind ansehen werde. Fox und North erhielten die Weisung, ihre Siegel zu übergeben, auch die übrigen Minister wurden entlassen und der 25jährige P. wurde im Dec. 1783 zum ersten Lord des Schatzes und Kanzler der Schatzkammer ernannt. Der junge Minister hatte aber eine sehr schwierige Stellung, im Oberhause hatte er zwar die Majorität, aber im Unterhause überwog die Opposition und hatte die bedeutendsten Redner Fox und Burke, Sheridon und North zu Führern, während P. auf der Seite der Regierung eigentlich allein stand. Schon glaubte man, er werde sich auf eine gerade vakant gewordene Sinecure für den Fall seines Sturzes zurückziehen, aber er gab die Stelle einem alten, armen und erblindeten Anhänger seines Vaters, dem Oberst Barré, was ihm als großer Beweis von Uneigennützigkeit hoch angerechnet wurde. In Folge davon nahm seine Popularität ungemein zu, er wurde bei mehreren Gelegenheiten von der Bürgerschaft der City als ihr Mann gefeiert, auch im Parlament begannen die Reihen der Majorität sich zu lichten. Er durfte nun wagen, wozu Fox ihm vergeblich das Recht bestritten hatte, das Parlament während seiner Sitzungsperiode aufzulösen, was am 23. März 1784 geschah. Die Volksstimmung war ganz auf Seite der Regierung und bei den neuen Wahlen verloren 116 Anhänger der Koalition von Fox und North ihre Sitze im Parlament. P. selbst wurde von der Universität Cambridge zu ihrem Abgeordneten gewählt, nachdem er die Anerbietungen von London, Bath und andern Städten, die ihn zu ihrem Abgeordneten haben wollten, ausgeschlagen hatte.

Eine der dringendsten Aufgaben, welche P. zu lösen hatte, war die Erledigung der indischen Frage. Bald nach seiner Ernennung zum Minister hatte er eine neue Indiabill eingebracht, sie war aber vom Parlament verworfen worden,

Digitized by Google

nun brachte er sie am 6. Juli auf's Neue ein und hatte nun die Befriedigung, sie mit 271 Stimmen gegen 60 angenommen zu sehen, auch im Oberhaus ging sie ohne Widerspruch durch. Er suchte die Schwierigkeiten, an welchen Fox gescheitert war, dadurch zu umgehen, daß er auf eine Unterwerfung der Kolonieen unter die Staatsgewalt verzichtete und sich mit Bildung einer Oberaufsichtsbehörde begnügte. Der Plan, den er im freundlichsten Einverständniß mit den Mitgliedern der Kompagnie entworfen hatte, war die Gründung eines neuen Staatsamtes, des Board of Control, einer Kommission aus 6 Räthen (privy Councellers), die von der Krone ernannt werden, und mit den Direktoren der Kompagnie die Verwaltung von Indien theilen sollten, ohne jedoch an der Besetzung der Aemter Theil zu nehmen, welche der Kommission, die Fox beantragt hatte, eine so große und gefährliche Macht verliehen haben würde. „Es ist meine Idee", sagte er, „eine politische Kontrole zu bilden, nicht aber eine Behörde mit politischer Macht zu schaffen". Es ist nicht zu verkennen, daß P. mit dieser Einrichtung eine halbe Maßregel ergriff, indem er eine Behörde schuf, welche der Macht entbehrte, um gegen Mißbräuche und Willkürlichkeiten der Kompagnie energisch einzuschreiten. Doch erschien dieser Board of Control damals als eine ganz dem Zweck entsprechende weise Maßregel, als die unter vorliegenden Verhältnissen einzig mögliche Reform. Man blieb mit dieser Einrichtung leidlich zufrieden, bis der indische Aufstand vom Jahr 1857 zu der Einsicht führte, daß dieser Board of Control keineswegs genügt habe, um eine Mißregierung zu verhindern, welche England beinahe um den Besitz seiner indischen Kolonieen gebracht hätte.

Eine zweite Aufgabe für P.'s staatsmännische Talente waren die Finanzen, die unter Lord Norths Verwaltung so sehr in Unordnung gerathen waren, daß ohnerachtet des wiederhergestellten Friedens neue Steuern aufgelegt werden mußten. Das Hauptübel waren die großartigen Unterschleife und Schmuggeleien. So namentlich bei dem Thee. P. berechnete, daß 15 Millionen Pfund Thee in England konsumirt werden, während nur $5^1/_2$ Millionen verzollt wurden. Der Theeschmuggel war ein organisirtes Geschäft, bei dem 14,000 Personen beschäftigt waren. Um dieses Unwesen abzustellen, setzte P. die Auflage auf den Thee so weit herab, daß die Schmuggler keinen Gewinn mehr davon hatten, und die Folge davon war, daß die Konsumtion und die Steuereinnahme sich so sehr vermehrte, daß die Fenstertaxe, die hatte eingeführt werden müssen, um den Ausfall zu decken, wieder bedeutend vermindert werden konnte. Eine ähnliche Maßregel setzte er in Betreff der Spirituosen durch. Dagegen erhöhte er die Taxen auf Luxus und Modewaaren, wie Hüte, Bänder, Gaze. Bei einem neuen Anlehen, das er aufnehmen mußte, schaffte er das mißbräuchliche Herkommen, wonach die Minister ihren Freunden die Anlehen zu günstigen Bedingungen überließen, ab, und ertheilte dagegen den Meistbietenden den Zuschlag. Durch solche Reformen und die persönliche Neigung des Königs zur Sparsamkeit kam es in wenigen Jahren dahin, daß er 1786 anstatt eines Deficits in der Kasse einen Ueberschuß von 850,000 Pfund Sterl. gewonnen hatte, mit denen ein Theil der Staatsschuld abgetragen werden und ein Tilgungsfond von einer jährlichen Million geschaffen werden konnte. Eine sehr wichtige financielle Maßregel, welche P. zur Ausführung brachte, ist auch ein Handelsvertrag mit Frankreich, welcher am 15. Januar 1787 zu Versailles abgeschlossen wurde. P., der wegen seiner späteren Politik gegen das revolutionäre Frankreich als fanatischer Franzosenhasser dargestellt wird, sagte bei Gelegenheit der parlamentarischen Debatte über diesen Vertrag: „was die politische Bedeutung desselben betrifft, so bedenke ich mich nicht, die oft vernommene Meinung zu be-

Digitized by Google

kämpfen, als sei und bleibe Frankreich unwandelbar Englands Feind. Mein Gemüth empört sich gegen dieses Verhältniß als ein widernatürliches und unmögliches. Anzunehmen, daß eine Nation unwandelbar die Feindin einer andern sein müsse, ist schwach und kindisch."

In dieser Periode nahm P. auch an den Planen seines Freundes Wilberforce zur Abschaffung des Sklavenhandels thätigsten Antheil. Er war es, der ihn in dem Entschluß bestärkte, sich ganz auf diese Frage zu werfen, und als Wilberforce im Jahr 1787 seine erste Bill angekündigt hatte und durch Krankheit verhindert wurde, seinen Antrag zu stellen, übernahm es P., statt seines Freundes zu beantragen, das Haus wolle in der nächsten Session die Verhältnisse des Sklavenhandels in Betracht ziehen. Es wird ihm zwar zum Vorwurf gemacht, daß er nicht seinen ganzen ministeriellen Einfluß daran gesetzt und die Aufhebung des Sklavenhandels zu einer Kabinetsfrage gemacht habe, aber er glaubte, daß die Sache erst allmälig durchgesetzt werden müsse, daß man den Pflanzern Zeit lassen müsse, sich darnach einzurichten, und überdieß sah er voraus, daß ein nicht kleiner Theil der Nation dagegen sein und die übrigen Mitglieder des Ministeriums in dieser Frage keineswegs mit ihm gehen würden.

Einen Beweis seines großen Einflusses gab P. im Spätjahr 1788 bei Gelegenheit der Regentschaftsfrage. Die um diese Zeit beginnende Geistesstörung des Königs machte eine stellvertretende Ausübung der königlichen Gewalt nöthig. Die whiggistische Opposition behauptete, daß der Thronerbe Prinz von Wales schon vermöge des Erbrechtes die Befugniß habe, ohne Weiteres die Regierung mit voller königlicher Gewalt zu übernehmen. P. war um so weniger dieser Ansicht, weil dann die Macht in die Hände seines mit dem Prinzen von Wales eng befreundeten Gegners Fox gekommen wäre, und bestand darauf, daß nur das Parlament das Recht habe, über die stellvertretende Ausübung der königlichen Gewalt zu bestimmen, und gewann dadurch einen großen Theil der Whigs, welchen nach ihrem konstitutionellen Standpunkte diese Lehre weit mehr zusagen mußte, als die Berufung auf das angeborene Recht des königlichen Prinzen. Dazu kam, daß der Prinz wegen seines leichtfertigen Lebenswandels und seiner Verbindung mit einer katholischen Frau, der Mistr. Fitzherbert, mit welcher er 1786 sich heimlich hatte trauen lassen, nicht beliebt war. Nach einem heftigen Streit der Parteien, wobei sich der Sieg entschieden auf die Seite P.'s neigte, wurde die Frage nach drei Monaten durch die Genesung des Königs entschieden. P.'s Regentschaftsbill, wornach der Prinz von Wales nicht kraft des Erbrechts, sondern kraft Parlamentsbeschluß und unter Beschränkungen die Regentschaft übernehmen sollte, wurde den 13. Februar im Unterhause angenommen und sollte eben in's Oberhaus gebracht werden, als die Wiedergenesung des Königs angekündigt wurde. Die Freude des Volks über diese Wendung äußerte sich besonders in Huldigungen gegen P. als den Hüter und Vertheidiger der Rechte des Volkes und Parlamentes. Bei dem Dankfeste, das für die Genesung des Königs in der Paulskirche stattfand, wurde P.'s Wagen vom Volke von der Paulskirche bis nach Downing-Street gezogen. Seine Popularität und seine Macht stand jetzt auf ihrem Höhepunkte, im Parlament und im Kabinet war sein Einfluß unbeschränkt.

Ein glänzender Beweis seiner Popularität ist das Anerbieten, das ihm die Kaufleute von London machten, für den Fall, daß er durch die Regentschaft des Prinzen von Wales, unter dem er seine Dienste nicht wohl hätte fortsetzen können, genöthigt werden sollte, seine Entlassung zu nehmen. In wenigen Tagen war eine Summe von 100,000 Pfund Sterl. für ihn gezeichnet und Georg Rose, sein

Digitized by Google

Schatzsekretär, wurde beauftragt, ihn auf die möglichst delikate Weise zur Annahme dieses Geschenkes zu bewegen. P. erwiederte ihm, kein Grund auf der Welt könnte ihn bestimmen, dasselbe anzunehmen. Zu einer solchen Höhe des Ruhmes und der Macht war der erst 29jährige Staatsmann gelangt, aber nun trat auch ein Wendepunkt ein. Die französische Revolution brachte schwierige Verhältnisse der äußeren Politik, und diesen war der junge P. nicht in gleichem Maaße gewachsen wie sein Vater. Das Ziel seiner bisherigen Thätigkeit waren friedliche Reformen gewesen; er hatte darnach gestrebt, das Wohl und die Freiheit Englands zu heben, er hatte die Schuldentilgung eingeleitet, den Bestand des Heeres und der Flotte verringert, eine Reform des Wahlgesetzes, Abschaffung der Sklaverei, die Verbesserung der Zustände Irlands vorbereitet, und nun mußte er sich zum Kampf gegen die von Frankreich ausgehende, ganz Europa ergreifende Revolution rüsten. Denn auch in England fanden die revolutionären Bestrebungen Anklang, es entstanden demokratische Klubbs, welche zunächst für Parlamentsreform und allgemeines Stimmrecht agitirten und bei den niederen Volksklassen vielen Anhang gewannen. Dazu kam, daß die Häupter der englischen Opposition, Fox und Sheridan, mit französischen Staatsmännern Verbindungen anknüpften und ihre Freude an den Vorgängen in Frankreich nicht verhehlten. In den Klubbs, die mit der revolutionären Regierung in Verkehr traten, entstand ein förmlicher Plan zur Gründung einer englischen Republik, man sammelte Waffen, Pulver und Geld, und warb eine Anzahl Vagabunden, die sich des Towers bemächtigen und dessen Arsenal dem Volk in die Hände spielen sollten. P. bemühte sich, während von Rußland, Oesterreich und Preußen Aufforderungen zur Theilnahme am Krieg gegen Frankreich an ihn kamen, am Frieden festzuhalten, richtete Ende des Jahres 1792 eine Anfrage an Oesterreich und Preußen, unter welchen Bedingungen sie sich zum Frieden herbeilassen würden, und bot dafür die Vermittlung Englands an. Erst die sichere Kunde von revolutionären Verschwörungen in England selbst bestimmte ihn zu einer Aenderung seiner Politik. Auf seinen Rath erschien am 4. Dec. 1792 eine königliche Proklamation, welche einen Theil der Miliz zu den Waffen forderte und das Parlament auf den 13. Dec. einberief. Die Thronrede des Königs sprach den aufrichtigen Wunsch für Frieden aus, aber kündigte zugleich das Bedürfniß einer Vermehrung der Streitkräfte an. Die Minister fügten 3 andere Anträge hinzu, Beschränkung des Aufenthalts der Fremden in England, der Ausfuhr von Waffen und Munition und Verbot der Kornausfuhr. Das Ministerium bekam den 13. Dec. eine große Majorität für seine Vorschläge, während Fox für seine Opposition nur 50 Stimmen erhielt und mit seinem, einen Tag nachher gestellten Antrag auf Anerkennung der französischen Republik gar kein Gehör fand. Es entstand großes Geschrei gegen ihn, und auch außerhalb des Parlaments bekam er Zeichen der gegen ihn gerichteten Volksstimmung, seine Freunde riethen ihm, London zu verlassen. P. war fortwährend bemüht, den Frieden mit Frankreich zu erhalten, er erklärte dem französischen Gesandten, daß er trotz der Nichtanerkennung der Republik bereit sei, mit ihm oder andern geheimen Agenten zu unterhandeln. Aber die Einverleibung Belgiens in Frankreich machte den Krieg unvermeidlich und am 24. Januar 1793 wurde er von Frankreich erklärt. P. hatte auch das Kriegsministerium zu leiten, aber es zeigte sich, daß er dieser Aufgabe weit nicht in dem Grade gewachsen war, wie sein Vater. Anstatt das englische Volk für den Krieg zu enthusiasmiren und ihm die Ueberzeugung beizubringen, daß es ein nationaler Kampf auf Leben und Tod sei, anstatt, wie sein Vater einst im 7jährigen Krieg gethan hatte, mit aller Energie die Rüstungen zu betreiben, die besten Feldherrn

Digitized by Google

an die Spitze zu stellen, die europäischen Mächte zu einmüthigem Handeln zusammenzuhalten, behandelte er die Aufgabe mit einer kühlen Verständigkeit, den Krieg nicht als einen Volkskrieg, sondern als einen Kabinetskrieg, überließ zu Hause die Verwaltung einem schwerfälligen Schlendrian, ließ unfähige Generale an der Spitze der Armee und verstand es keineswegs, durch diplomatische Einwirkung die Koalition zu befestigen und die fremden Mächte zu einmüthigem Handeln zu nöthigen. Mit ungeheuren Kosten, welche den Aufwand im 7jährigen Krieg, und in dem mit den amerikanischen Kolonieen weit übersteigen, erreichte er nichts, als daß die englische Armee und Kriegführung zum Gespötte Europa's wurde und keinen einzigen glänzenden Erfolg aufzuweisen hatte. So ungenügend übrigens sich P. in Verwaltung des Kriegsdepartements zeigte, so bewährte er auch in dieser Zeit seine Meisterschaft in der parlamentarischen Führung. Er wußte bei allen Mißgeschicken, bei allen verfehlten Unternehmungen und großen Erfolgen der französischen Macht durch seine muthige, entschlossene und hoffnungsvolle Sprache im Parlament, die Stimmung der Nation aufrecht zu erhalten. So wenig die englische Politik im Kampf gegen Frankreich Erfolg hatte, so kam doch kein Gedanke auf, daß P. durch seine mangelhafte Führung des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten daran Schuld sein könnte, die Opposition nahm nie Anlaß, gegen seine Politik aufzutreten, die Führer verstummten, selbst Fox zog sich auf seine Güter zurück und im Jahre 1799 war die Opposition im Parlament auf 25 Stimmen zusammengeschmolzen.

In der innern Politik fehlte es P. keineswegs an Energie, er hielt mit aller Strenge jakobinische Regungen nieder, er suspendirte mehrmals die Habeas corpus Akte, stellte die Volksversammlungen unter strenge Aufsicht, erneuerte und schärfte die schottischen Aufstandsgesetze, ließ Reformagitatoren, die eine allzu heftige Sprache führten, den Hochverrathsproceß machen und sie hinrichten.

Irland, dessen unzufriedene Bevölkerung große Neigung dazu zeigte, sich mit den französischen Jakobinern zu verbinden und mit deren Hülfe auf eine Losreißung von England hinzuarbeiten, hätte er gerne durch versöhnliche Maßregeln, besonders durch Emancipation der Katholiken, beruhigt und gewonnen, er stieß jedoch sowohl beim Parlament, als bei dem König auf allzu große Schwierigkeiten, und konnte deshalb die Verbindungen mit Frankreich, die Bildung einer Verschwörung und den Ausbruch eines förmlichen Aufstandes nicht hindern, aber er ließ ihn mit Waffengewalt unterdrücken und die Urheber mit gerichtlicher Strenge bestrafen. Den Krieg benützte er weise, indem er Veranlassung nahm, die legislative Trennung Irlands von England aufzuheben; im Juli 1800 wurde die Vereinigung Irlands mit England von den Parlamenten beider Reiche beschlossen und vom König genehmigt. Gern hätte P. die Konsequenz von dieser Vereinigung gezogen, durch Verleihung bürgerlicher Gleichberechtigung der irischen Katholiken mit den englischen Protestanten; dieß vermochte er aber nicht durchzuführen, da die öffentliche Meinung in England für eine solche Toleranz nicht reif war.

Der irische Aufstand und die versuchte Landung der Franzosen an der Küste von Irland hatte besonders die westlichen Provinzen Großbritanniens sehr beunruhigt und den Inhabern von Staatspapieren große Angst eingejagt. Man beeilte sich, die Banknoten einzulösen und der Zudrang war so groß, daß der Baarvorrath der Kasse nahezu erschöpft wurde. Die Direktion der Bank wandte sich nun an die Regierung und verlangte Rückbezahlung der Vorschüsse, welche sie ihr gemacht.

P., außer Stande, dieß zu gewähren, veranlaßte einen Geheimrathsbeschluß,

Digitized by Google

welcher der Bank befahl, die Baarzahlung provisorisch zu sistiren, und ließ im Parlament eine Kommission niedersetzen, welche über die Lage der Bank Bericht erstatten sollte. Nach wenigen Tagen berichtete diese, daß die Bank noch einen Ueberschuß über ihre Verbindlichkeiten habe, selbst abgesehen von den 12 Millionen Pfd. Sterl., welche die Regierung ihr schuldete. Hierauf brachte P. auch noch eine Bill zur Annahme, welche die Bank zur Ausgabe von mehreren Banknoten ermächtigte und sie vorläufig von der Einlösung in Metallgeld dispensirte. Diese kühne Maßregel, welche die Opposition freilich einen verdeckten Bankerott nannte, hatte doch die Wirkung, daß sich die Gemüther beruhigten, und die Bank und der Kredit gerettet war. Die irischen Angelegenheiten wurden schließlich doch die Veranlassung zu P.'s Rücktritt. Seine Ueberzeugung, daß die Union Irlands mit England nur halb ausgeführt wäre, so lange die Irländer nicht in ihren politischen Rechten den Engländern gleichgestellt, d. h. so lange die Katholiken nicht von ihrer politischen Unmündigkeit befreit wären, drängte ihn, eine Bill für Katholikenemancipation einzubringen. Unglücklicherweise verriethen höfische Schmeichler und geheime Gegner P.'s seinen Plan dem König vorzeitig. Dieser aber bildete sich ein, er würde seinen Krönungseid verletzen, wenn er zur rechtlichen Gleichstellung der Katholiken seine Zustimmung gäbe. Es war bei seinem geistigen Zustand unmöglich, mit ihm zu streiten und ihn zu belehren. P. und die fähigsten seiner Kollegen nahmen ihre Entlassung. Dieser Schritt war P. auch durch eine Umstimmung der öffentlichen Meinung in Betreff des französischen Krieges nahe gelegt. Die ungeheuren Kosten und die geringen Erfolge des Krieges hatten in dem englischen Volke ein großes Verlangen nach Frieden hervorgerufen, dessen Nothwendigkeit auch P. anerkannte, den er aber doch nicht selbst abschließen wollte, weil er glaubte, die neugeschaffene Konsulargewalt Napoleons werde bald umgestürzt sein. Henry Addington, ein Schützling P.'s, wurde sein Nachfolger als erster Lord des Schatzes. Dieser schloß nun den Frieden von Amiens ab, wodurch er für den Augenblick sehr populär wurde, da das englische Volk den Frieden mit ausgelassener Freude begrüßte. Zunächst unterstützte P. den neuen Minister getreulich, er spielte gegen ihn die Rolle eines Mentors und vertheidigte ihn in manchen Debatten. Aber allmälig wurde das Verhältniß kälter. Addington wurde empfindlich, daß man ihn nur wie eine Puppe behandle, P. zurückhaltender, er sehnte sich zurück nach der Gewalt, die er so lange besessen, er konnte nicht wie Fox in Studien und Landleben die Sorge staatsmännischen Ehrgeizes vergessen und verhehlte seinen Freunden nicht, daß er gerne wieder Minister wäre. Andererseits gestalteten sich die politischen Verhältnisse so, daß man einen gewiegten Staatsmann wie P. nicht länger entbehren konnte. Die kriegerische Unruhe Napoleons, seine Pläne auf England forderten dringend zur Wachsamkeit, zur Sammlung aller Kräfte auf und keiner hatte eine solche Gabe, die öffentliche Meinung zu leiten, zu beleben und zu beruhigen, wie P. Seine Freunde wiesen auf ihn zurück und besonders sein Lieblingsschüler Georg Canning war unermüdet, er schrieb, sprach und intriguirte, P. wieder an's Staatsruder zu bringen. Im Frühjahr 1804 wurde P. zur Bildung eines neuen Ministeriums berufen. Er versuchte es mit seinem alten Rivalen Fox, der jetzt ganz mit ihm die Ueberzeugung theilte, daß man alle Kräfte Europa's zur Bekämpfung Napoleons vereinigen müsse. Der König aber verweigerte es hartnäckig, Fox in seine Dienste zu nehmen, selbst die Beredtsamkeit P.'s vermochte nichts dagegen. P. ließ sich endlich bewegen, ohne Fox das Ministerium zu bilden, er wurde im Mai 1804 wieder erster Lord des Schatzamtes und Schatzkanzler. Sein alter Freund Lord Dundas, jetzt Viscount Melville,

Digitized by Google

und Georg Canning waren seine Hauptstützen. Gleich beim Beginn seiner Verwaltung traf ihn aber das Mißgeschick, daß Viscount Melville der Veruntreuung öffentlicher Gelder und der Bestechung bei Parlamentswahlen angeklagt, aus dem Ministerium ausscheiden mußte, wodurch er einen seiner besten Gehülfen verlor; ein erneuter Versuch, Fox dafür in's Ministerium zu ziehen, scheiterte wieder an des Königs Hartnäckigkeit. Es gelang P. zwar, eine neue Koalition Englands mit Rußland und Oesterreich zu stiften, aber bald traf ihn eine Unglücksbotschaft nach der andern, die Kapitulation von Ulm, die Schlacht bei Austerlitz. Die Nachricht von dem Seesieg Nelsons bei Trafalgar konnte seinen Muth nur für einige Tage wieder aufrichten. Als er am Lordmayorstag in Guildhall speiste, erlebte er die letzte Huldigung der Volksgunst; er wurde enthusiastisch empfangen, seine Pferde ausgespannt und sein Wagen auf der Königsstraße gezogen. Aber seine Kraft war gebrochen, das Erbübel seiner Familie, die Gicht, ergriff ihn auf's Neue mit großer Heftigkeit, im Dec. 1805 schickten ihn die Aerzte noch nach Bath, aber die Bäder versagten ihre sonstige Wirkung, er wurde mit Mühe auf seinen Landsitz Pulteney gebracht, wo er am 23. Januar 1806 in seinem 47. Jahre starb. Das Haus der Gemeinen votirte ihm ein Denkmal und ein feierliches Leichenbegängniß auf Staatskosten und 40,000 Pfd. Sterl., um seine Schulden zu bezahlen. Er wurde neben seinem Vater in der Westminsterabtei bestattet.

Blicken wir auf William P.'s staatsmännische Laufbahn und Leistungen zurück, so werden wir finden, daß es nicht sowohl neue politische Schöpfungen waren, welche seinen Namen groß machen, als das große Geschick parlamentarischer Leitung. Es war ihm wie wenigen gegeben, das Parlament zu beherrschen und die Opposition nicht durch Künste der Bestechung oder unkonstitutionelle Einschüchterung, sondern durch die Macht der Persönlichkeit zum Schweigen zu bringen. Unter den Eigenschaften, welche ihn hiezu befähigten, war es in erster Reihe sein Rednertalent, das so oft im parlamentarischen Leben mehr vermag als staatsmännische Einsicht, Gesetzkenntniß und Verwaltungstalent. Von früher Jugend an war seine Erziehung und sein eigenes Streben darauf gerichtet, ihn zum großen Redner zu bilden. In der Gewalt über die Sprache übertraf er alle seine Zeitgenossen, er konnte ohne Vorbereitung anhaltend in stattlichen abgerundeten Sätzen sprechen, ohne eine Pause zu machen, ohne ein Wort zu wiederholen, mit einer silberklaren Stimme und mit einer so sorgfältigen Aussprache, daß er auch nicht einen Buchstaben verschluckte. Sein Vortrag war wortreich, gefeilt und glänzend; es war weniger das Hervortreten einzelner Eigenschaften, welche die Bedeutung eines Redners ausmachen, nicht die Erhabenheit und der Reichthum der Phantasie, nicht die Meisterschaft der Dialektik, und nicht das Gewicht der Gründe, oder die Macht der Leidenschaft, die er aufzubieten wußte, sondern das gleichmäßige Zusammenwirken aller dieser rednerischen Mittel. Eine besondere Stärke P.'s war das Talent des Spottes, worin er nicht leicht von einem Redner des Alterthums oder der Neuzeit übertroffen wurde, und das er immer am rechten Ort auf's Geschickteste anzuwenden wußte. Niemand wußte auch besser je nach Bedürfniß lichtvoll oder dunkel zu sprechen. Wenn er verstanden sein wollte, so fehlte es ihm nie. Er konnte die ausgedehnteste und verwickeltste Sache mit der größten Klarheit und Popularität auseinandersetzen. Alles war an seinem Platze, nichts vergessen, kleine Einzelheiten, Zeitangaben, Geldsummen, Alles war getreulich in seinem Gedächtniß aufbewahrt. Die schwierigsten Finanzfragen wurden, wenn er sie auseinandersetzte, dem einfachsten Mann unter seinen Zuhörern klar. Wenn er aber nicht deutlich

Digitized by Google

sein wollte, so hatte er ein wunderbares Geschick, nichts zu sagen auf eine Art, daß seine Zuhörer den Eindruck bekamen, als ob er wunder was gesagt hätte.

Brougham, der P. als Staatsmann nicht besonders hoch stellt, sagt, als Redner müsse er ohne Zweifel in die höchste Klasse gesetzt werden: „Kaum hatte er sich erhoben, so riß er jeden Zuhörer mit sich fort und fesselte und spannte seine Aufmerksamkeit so lange als es ihm nur gefiel. Und dann, wenn er gesprochen hatte,

So herrlich däucht uns seine Red', daß wir
Stets glaubten noch, er spreche und wir hören.

Diese magische Wirkung wurde hervorgebracht durch den ununterbrochenen Fluß seiner Rede, der den Zuhörer nie einen Augenblick in Zweifel oder Unruhe ließ, und nichts von jener gemeinen Geläufigkeit des bloßen Sichgehenlassens hatte, welche den Redner keine Anstrengung kostet, dem Hörer aber eine desto schwerere Aufgabe stellt; jene Wirkung wurde erreicht durch seine lichtvolle Anordnung, die alle Theile des verwickeltsten Gegenstandes ordnete und jedem seine rechte Stelle anwies; durch die Klarheit seiner Angaben, welche sogleich ein Bild vor die Seele stellten; durch die Kraft, mit der er sich an gesunde Vernunft und richtiges Gefühl wendete; durch die Erhabenheit seiner Diktion; durch die Tiefe und Fülle der wohlklingendsten Stimme und die unbeugsame Würde des Benehmens, die uns immer daran erinnerte, daß wir mehr als einen Advokaten oder gewöhnlichen Parlamentsredner vor uns hatten, daß wir vor einem Lenker des Volkes standen. Solch' eine Wirkung hatte immer diese ungemeine Beredtsamkeit; und dieselbe war ebenso sicher bei gewöhnlichen Gelegenheiten wie bei wichtigeren Ausführungen, wenn er mit seinem ganzen Gewicht für eine Ansicht einzustehen hatte, oder in heftigem persönlichem Angriff seine Rede mit jenem Spotte würzte, den er so sehr in seiner Gewalt hatte und so wenig sparte. Aber auch dann war Alles passend und zusammenhängend, und in keiner Gemüthsstimmung entfiel ihm je ein Wort, das dem großartigen Zuschnitt des Ganzen geschadet, oder die Klarheit der reich und voll dahinströmenden Fluth getrübt hätte." Als seine besten Reden bezeichnet Brougham die auf den Frieden von 1783, über die Koalition von Fox und North, und die über den Sklavenhandel von 1791, die nach dem einstimmigen Urtheile Alles übertroffen habe, was sein Genie hervorgebracht, da sie mit der feurigsten Deklamation das tiefste Pathos, die lebhafteste Phantasie und das schärfste Denken vereinigt habe. An einer andern Stelle sagt er, die Rede über den Krieg von 1803 habe an heftiger, aufregender Deklamation alle früheren Vorträge übertroffen, die letzte halbe Stunde sei ein Strom von majestätischem Pathos gewesen.

Als bezeichnend führt Brougham das Zeugniß eines Zuhörers an, welcher sagt: Jeder Theil seiner Rede, sowohl in Hinsicht auf Inhalt als auf Sprache und Vortrag trug entschieden das Gepräge seines Charakters. Alles erregte die bestimmte und reiche Vorstellung ruhig wirkender Tüchtigkeit, natürlicher Kühnheit und ernster Größe. So war es nicht allein die Redekunst, wodurch er dem Parlament imponirte, sondern das Gepräge eines tüchtigen, entschiedenen Charakters. Niemand konnte P. hören, ohne von ihm den Eindruck eines hohen unerschrockenen herrschenden Geistes zu bekommen, er trat auf als einer, der sich stolz seiner sittlichen und geistigen Ueberlegenheit bewußt ist, dagegen unfähig niedriger Furcht und des Neides, aber nur zu geneigt, Verachtung zu fühlen und zu zeigen. Der ganze Mann war von Stolz erfüllt, dieß war in seinen herben, starren Gesichtszügen geschrieben, in der Art, wie er ging, saß und stand, aber besonders wie er sich bückte. Durch diesen Stolz schlug er viele Wunden, aber mehr bei den

Digitized by Google

Einzelnen, nicht bei der Gesammtheit. Wenn er in das Unterhaus kam, so ging er in raschem Schritt auf seinen Platz zu, den Kopf hoch und zurückgeworfen, weder zur Rechten noch zur Linken blickend, ohne ein gnädiges Lächeln oder Kopfnicken gegen die, an welchen er vorübereilte. Seine Gestalt war lang und schlank, aber ohne Eleganz und Grazie.

Seine staatsmännischen Talente lagen nach der Seite der innern Politik hin. Er war in erster Reihe Finanzminister, seine ersten Leistungen waren Reformen in diesem Gebiete, und er würde gewiß noch weitere hinzugefügt haben, wenn nicht der europäische Krieg, welcher während eines großen Theils seiner Verwaltung dauerte, seiner Wirksamkeit in dieser Richtung ein Ende gemacht hätte. Eine Hauptaufgabe, die er sich beim Beginn seiner staatsmännischen Laufbahn vorgesetzt hatte, war die Parlamentsreform; eine vollständigere, gleichmäßigere Volksvertretung, eine sichere Bürgschaft der politischen Freiheit und der realen Interessen war sein Ziel, nach welchem er mehr als einmal den Anlauf nahm. Man hat ihm den Vorwurf gemacht, daß er später von seinen Reformgrundsätzen abgefallen sei, als er der auch in England um sich greifenden revolutionären Propaganda und den von ihr ausgehenden Reformbestrebungen entgegen trat, und sie sogar verfolgte, aber er that dies, weil er der zu Grunde liegenden Gesinnung mißtraute und glaubte, die von den englischen Jakobinern auf die Fahne geschriebene Parlamentsreform sei nur ein Vorwand und der Umsturz der englischen Verfassung und Monarchie der wahre Hintergedanke, P. wollte eine aus historischer Grundlage hervorgegangene nationale Reform, keinen von außen her nach abstrakten Forderungen aufgedrungenen Neubau.

Die schwächste Seite von P.'s staatsmännischer Wirksamkeit war seine Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegsdepartements. Er stand darin auffallend seinem Vater nach, er besaß weder die großartige Auffassung der Weltverhältnisse, noch die nöthige Schätzung der Kräfte, noch die Kunst, Verbündete zu gewinnen und zu ermuthigen, noch die Gabe, in die Kriegführung des eigenen Landes die Energie und den Nachdruck zu bringen, wodurch einst sein Vater im französischen Krieg so Großes geleistet hatte. Man pflegte P. immer als die Seele der Koalition gegen Frankreich und Napoleon zu bezeichnen, aber die Wahrheit ist, daß es ihm an den nöthigen Eigenschaften fehlte, um dieser Koalition eine Seele einhauchen zu können, daß er mit seiner verständigen Nüchternheit, seinem ohnehin kalten, berechnenden und nüchternen Volk keinen Enthusiasmus einzuhauchen vermochte, daß er weit entfernt von einem nationalen Hasse, vielmehr von der Voraussetzung der Freundschaft mit dem Nachbarvolk ausging und immer auf Frieden und Vermittlung dachte, während er alle Kräfte zu einem unerbittlichen Kriege hätte zusammen nehmen sollen, daß er namentlich nicht verstand, die Verbündeten zu einmüthigem, gleichzeitigem Zusammenwirken fortzureißen. So blieben denn seine Leistungen weit zurück hinter den Anforderungen, welche die Weltlage und die Machtstellung Englands an ihn machte und hinter dem Vertrauen, mit welchem das englische Volk sich seiner Leitung unterwarf.

Lord Brougham erklärt seine schwache Kriegführung zum Theil daraus, daß er, bestimmt von seinen neugewonnenen Verbündeten Burke und Windham sich eigentlich gegen seine wahre Gesinnung, die auf Erhaltung des Friedens mit Frankreich gerichtet war, zu dem Kriege entschlossen und denselben nur mit halbem Herzen geführt habe. Seiner Kriegführung macht er hauptsächlich das zum Vorwurf, daß er jedes kräftige Zusammentreffen mit dem Feinde vermieden, daß er die englische Militärmacht in unbedeutenden Expeditionen vergeudet, und sich darauf beschränkt

Digitized by Google

habe, Festungen und Kolonieen wegzunehmen, welche, wenn Frankreich siegte, nutzlose Eroberungen waren.

Vergleichen wir seine Stellung zum Parlament mit der seines Vaters, so finden wir einen großen Unterschied zu seinen Gunsten darin, daß er, obgleich er seine Laufbahn im Kampf mit einer großen von den bedeutendsten Rednern geführten Majorität begann, doch nach kurzer Zeit die Majorität des Parlaments für sich bekam und die Opposition auf einen verschwindend kleinen Bruchtheil reducirte. Er war wirklich der Repräsentant der großen Mehrheit des englischen Volkes und sein Andenken steht daher in der Ueberlieferung fest als das eines Staatsmannes erster Größe.

Litteratur: J. Gifford, History of the political life of William Pitt. 6 vol. London 1809. — C. Tomline, Memoirs of the life of W. Pitt. 2 Bde. London 1821 (geht nur bis 1793). — H. Brougham, Sketches of statesmen of the time of George III. and IV. London 1839. — Macaulay, William Pitt. Leipzig 1860. — Earl Stanhope, Life of the right hon. William Pitt. Vol. I.—IV. London 1861—62. Klüpfel.

Pius VII. S. Consalvi.

Platon.

Platon, der Sohn des Ariston und der Periktione (oder Potone), durch den Vater mit Kodrus und durch die Mutter mit Solon verwandt, wurde in Athen im J. 429 v. Chr. am 7. Tage des Monates Thargelion geboren. Da auf diesen Tag (welcher eben für jenes Jahr sich auf den 21. Mai berechnet) das Fest der Geburt des Apollo fiel, so deuteten dies die Neuplatoniker in ihrer Weise aus, und da außerdem der angebliche auf den vorhergehenden Tag fallende Geburtstag des Sokrates ein Fest der Artemis war, so wurde der „göttliche" Platon als ein Sohn des Lichtes der Welt bezeichnet, und apollinische Mythen knüpfen sich an verschiedene Momente seines Lebens, womit man insbesondere seine stets unverletzte „Jungfräulichkeit" in Verbindung brachte. Er soll ursprünglich nach griechischer Sitte den Namen seines Großvaters, Aristokles, erhalten haben und erst später von seiner breiten Brust oder (neuplatonische Deutung) von dem breiten Flusse seiner Rede Platon genannt worden sein. Die schulmäßige Tradition, welche bezüglich P.'s unter den Händen der Mystiker des späteren Alterthumes manche erbaulichen Zusätze oder allegorische Umwandlungen erfuhr, weiß Verschiedenes über seine frühere Jugend, seine Lehrer, seinen Ruhm in gymnischen Festspielen, seine poetische Thätigkeit, welche er bei der Bekanntschaft mit Sokrates sogleich aufgegeben, u. s. w. zu berichten. Sicher aber ist, daß er in seiner Jugend durch Kratylus in die Spekulation Heraklits eingeführt wurde und so die physikalische Philosophie schon zu Sokrates mitbrachte, welchen er etwa in seinem 20. Lebensjahre kennen lernte. Bei dem Processe gegen Sokrates bot er die Leistung einer etwaigen Geldbuße an und verließ nach der Verurtheilung desselben Athen, gegen dessen anarchische Demokratie er ohnedies schon eine philosophische Abneigung gehabt hatte, und begab sich nach Megara zu Euklides, von dort zu dem Mathematiker Theodoros nach Kyrene, dann nach Aegypten, Sicilien und Unteritalien. An diese Reisen P.'s knüpfte man sowohl schon im Alterthume als auch wieder in neuerer Zeit die Annahme förmlicher Entwicklungsstufen, welche P. in seiner Spekulation selbst durchlaufen habe, insoferne er in der megarischen Schule erst mit der eleatischen Lehre vertrauter geworden sei,

Digitized by Google

in Sicilien und Unteritalien aber den Pythagoreismus näher kennen gelernt habe (ja einige Kirchenväter lassen ihn aus Aegypten die Kenntniß des alten Testamentes mitnehmen, oder Andere sprachen von einer Zusammenkunft desselben mit den persischen Magiern). Doch scheint P. erstens nicht der Mann gewesen zu sein, welcher auf solch gelegentliche Weise seinen Standpunkt geändert oder durch andere Gebiete erweitert hätte, und zweitens, was die aus seinen Werken hervorleuchtende Kenntniß anderweitiger philosophischer Ansichten betrifft, so war es nicht nöthig, dieselbe durch Reisen zu holen, denn Athen war bereits in der Jugendzeit P.'s der Mittelpunkt der philosophischen Bestrebungen geworden, und während die Eleaten Parmenides und Zeno und der Pythagoreer Simmias in Athen sich aufhielten, war durch die Sophisten sicher auch die Gelegenheit gegeben, die Grundsätze früherer Philosophen kennen zu lernen, um selbst davon abzusehen, daß die Kenntniß der Lehre Heraklits allein schon vieles Andere in sich schloß. — In Sicilien aber wurde P. mit dem älteren Dionysios bekannt, gab jedoch durch seine philosophisch-politischen Ueberzeugungen bald Anstoß, so daß Dionysios ihn tödten wollte, hievon aber abstehend ihn einer spartanischen Gesandtschaft mitgab, um ihn in dem damals gegen Athen feindlichen Aegina als Sklaven zu verkaufen. Angeblich durch den Kyrenaiker Anniceris ausgelöst kehrte P. nach Athen zurück und eröffnete in dem vor den Thoren gelegenen, dem Heros Akademos geweihten Gymnasium (Akademia) eine Schule, deren Ruhm in Bälde begründet war. Es wird noch von einer zweiten und dritten Reise P.'s nach Syrakus, deren erstere nach dem Tode des älteren Dionysios auf Einladung des Dion, letztere auf Aufforderung des jüngeren Dionysios erfolgt sei, berichtet, und Mancherlei über die beidemal eintretenden drohenden Maßregeln erzählt; doch ist die Quelle dieser Notizen verdächtig und ebenso bleibt es ungewiß, ob P. wirklich aufgefordert worden sei, für Kyrene und Megalopolis Staatsverfassungen zu entwerfen, was er jedoch ausgeschlagen habe. Hochbejahrt starb P. im J. 348, und wenn somit in sein Leben der peloponnesische Krieg, die Blüthe Thebens und noch der Anfang der makedonischen Zeit fiel, so war dieser reiche politische Stoff der griechischen Staaten-Geschichte allerdings nicht geeignet, dem doktrinären Ideale des Philosophen als thatsächliche Grundlage zu dienen. Uebrigens bezeichnet die Tradition eine erkleckliche Anzahl von Staatsmännern oder Gesetzgebern als P.'s Schüler, den Chabrias und den Phokion und (wahrscheinlich) auch den Demosthenes dürfen wir als solche namhaft machen.

Indem hier nicht der Ort ist, über die dialogische Form der Schriften P.'s, über die durchweg organische Reihenfolge seiner Dialoge, und über die systematische Gliederung seiner Philosophie zu sprechen, mag zum inneren Verständnisse seiner auf Staat und Recht bezüglichen Ansichten nur Folgendes vorausgeschickt werden. Poetisch und philosophisch höchst begabt wurde P. der hervorragendste Schüler des Sokrates, d. h. während die sokratischen Grundsätze ein wesentliches Moment enthalten, welches über alle Schranken der Einzeln-Nationalität und des Einzeln-Zeitalters hinausreicht, verwerthete P. jenes allgemein menschliche Princip seines Lehrers in dem Gesammtgehalte der Anschauungen seiner Nation, und sowie er hiedurch unter den hellenischen Philosophen der hellenischste ist, so bildet sein System auch den geschichtlichen Kulminationspunkt der Entwicklung des antiken Geistes. Die oft aufgeworfene Frage, ob P., ob Aristoteles der größte Philosoph des Alterthums sei, ist wie alle solche Fragen von vorneherein schief gestellt; wenn wir in dem Platoniker Aristoteles einen vollendeteren Sokratiker erkennen dürfen, als Plato gewesen war, so wird die aristotelische Philosophie in

Digitized by Google

mancher Beziehung dem Allgemein-Menschlichen näher stehen können, während in der platonischen der Hellenismus überwiegt. Je tiefer aber eine Koncentration griechischer Denkweise in P.'s Geist gewurzelt war, desto mehr mußte einerseits in formeller Beziehung bei ihm der plastisch künstlerische Trieb zu Tage treten, und andrerseits der Inhalt vielfach durch die ursprünglichen und unmittelbaren Keime der griechischen Entwicklung bedingt bleiben. Darum wirken die staatlichen Anschauungen des Dorismus und die mystisch-philosophischen Kundgebungen der älteren Seher und Priester, sowie die Lehren des Pythagoreismus, in welchem dies beides sich paart, in P.'s Philosophie als das Tonangebende fort, ohne daß wir je sagen könnten, er greife gleichsam wie ein Reaktionär auf jene Dinge zurück, sondern er sublimirt oder potencirt von diesem ur-griechischen Standpunkte aus die ihm vorliegende reichere und mannigfaltigere Entwicklung des hellenischen Geistes und erhebt sich so über die Einseitigkeit der vorsokratischen Systeme. Sowie im Dorismus jene allgemein griechische Auffassung einer politischen Ethik oder eines ethischen Politismns, wornach es außer oder neben der Bürgertugend keine anderweitige Vortrefflichkeit des Menschen gebe, am schroffsten praktisch durchgeführt war, so sind es die orphisch-pythagoreischen Ansichten über die Seele des Menschen, welche zur theoretischen Stütze jenes sittlichen Staatslebens verwendet werden konnten.

In der That auch scheint der innerste Kern und der richtige Schlüssel der ganzen platonischen Philosophie in jenem bekannten psychologischen Mythus (im „Phädrus") zu liegen; denn wenn dort beschrieben wird, wie die menschliche Seele in Gestalt eines von einem Wagenlenker geleiteten Zweigespannes in Gemeinschaft der Götter war und damals alle Ideen rein und unberührt vom Werden schaute, sodann aber niedergedrückt durch die Vergeßlichkeit und Schwäche des Einen Rosses aus dieser Gemeinschaft selbst in die Verkörperung herabfiel, und nun noch hier mit der Flügelkraft der Sehnsucht in den Verkörperungen die früher geschauten Urbilder wieder zu erkennen strebt, so konnte P. jenen uralten Dualismus des finsteren Irdischen und des lichtvollen Himmlischen mit der sokratischen Forderung der Selbsterkenntniß, insoferne diese auf den Wechselverkehr des ewigen Allgemeinen und des vergänglichen Besonderen gerichtet ist, in diejenige Verbindung bringen, welche seinem Idealismus zu Grunde liegt. Und es ließe sich behaupten, daß allein von jenem mythischen Gleichnisse aus jeder Denker bei folgerichtiger Durchführung desselben auf den ganzen Inhalt des platonischen Systemes gelangen müßte; denn dort liegt schon vorgezeichnet die Lehre von der Rückerinnerung und die Ideenlehre, die Auffassung des Eros und das Princip der beseelten Rede, insbesondere aber auch sowohl für den Makrokosmus die Weltseele als auch für den Mikrokosmus des menschlichen Wesens die Formulirung der sokratischen Identität des wahren Wissens und des richtigen Handelns. Der das Wissen besitzende Wagenlenker soll in dem ganzen Gespanne, dessen Bestandtheil er selbst ist, die Herrschaft der Idee verwirklichen.

Daß diese Identität des Wissens und Handelns bei näherer Darlegung des Systemes in P.'s Schriften sich nach mannigfachen Seiten auseinanderlegt, versteht sich von selbst; hier jedoch können wir nur von der politischen Seite dieser Aristokratie der Intelligenz sprechen, welche den platonischen Anschauungen über Gerechtigkeit und Staat zu Grunde liegt. Und somit treten unter P.'s Dialogen hier für unseren specielleren Zweck in den Vordergrund: der „Staatsmann" (Politikus), der „Staat" (Politeia), der „Kritias" und die „Gesetze".

Sowie es sich für die Philosophie um den Unterschied des Philosophen und

Digitized by Google

des Schein-Philosophen, d. h. des Sophisten, handelt, ebenso für die Politik um den Unterschied des wahren und des falschen Staatsmannes. In solchem Zwecke erörtert das Gespräch „der Staatsmann" vorerst den Begriff der Politik, welche jedenfalls zu den Wissenschaften gehören müsse; und das Resultat einer vielgliedrigen (aber auch in manchen Punkten sehr verschrobenen) Eintheilung der Wissensgebiete ist, daß die Staatskunst das die Gemeindezucht der Menschen betreffende Wissen und hiemit der Herrscher ein Völkerhirt sei. Zur näheren Bestimmung aber dieses Begriffes verwendet P. grundsätzlich den Mythus vom goldenen Zeitalter des Kronos; damals nämlich seien die Götter die Hüter und Hirten der Welt gewesen, und sowie jedes Geschlecht der lebenden Wesen unter einem besonderen Dämon gestanden, so habe die Menschen der Gott selbst gehütet, und diese hätten in jener Zeit unter dem Segen der freigebigen Natur weder ein Privateigenthum besessen noch eines Eherechtes oder einer Staatsverfassung bedurft. Hernach aber habe Gott die Welt sich selbst überlassen, welche nun nach eigener Kraft in einer der früheren Bewegung entgegengesetzten Richtung dahin rollte, so daß die an dem Körperlichen haftende Unordnung und Schlechtigkeit sich äußerte und auch das Menschengeschlecht, den Gefahren und der Noth des Lebens preisgegeben, von sich selbst aus versuchen mußte, die erforderlichen Einrichtungen unter Leitung eines menschlichen Hüters zu treffen, welcher von seinem Vorbilde, dem göttlichen Hirten, unendlich weit absteht. Fragt es sich aber nun, wer denn den Beruf habe, als ein solcher menschlicher Völkerhüter zu wirken, so weist P. (mittelst einer sehr gedehnten und vielfach unpassenden Vergleichung mit der Webekunst) vor Allem die Sklaven und sämmtliche Gewerbtreibende ab, erkennt auch an den Staatsschreibern, sowie an den Priestern nur die Funktion mitwirkender Diener an, findet aber sodann die übergroße Masse falscher Staatsmänner in allen denjenigen, welche in den empirisch vorkommenden Zuständen im Besitze der Herrschaft sind, Leute, welche er als schnell sich verwandelnde Löwen und Kentauren und Satyren oder als einen Chor von Sophisten und Gauklern bezeichnet. Solle aber im Gegensatz gegen diese der wahre Staatsmann gefunden werden, so handle es sich nicht um die übliche Aufzählung und Unterscheidung der Regierungsformen (Königthum, Tyrannis, Aristokratie, Oligarchie, Demokratie), sondern lediglich um die Frage, ob der Herrschende wirklich oder nur scheinbar im Besitze jenes wahren Wissens sei, in welchem eben die Kunst des Völkerhirten besteht, und während es unter Tausenden nur Einzelne geben könne, bei welchen das Wissen sich findet, komme bei dem Herrscher (wie bei dem Arzte) Nichts anderes als nur sein Wissen in Betracht; ja in jener besten Staatsform, in welcher der Herrscher wirklich mit Einsicht und Wissenschaft regiert, sei derselbe ein Herrscher ohne Gesetz, denn das Gesetz verlange starrsinnig strenge Befolgung ohne Berücksichtigung desjenigen, was wohl in einem besonderen Falle das Beste sein möge; hingegen der das Wissen besitzende Herrscher müsse, insoferne immerhin gewisse allgemeine Vorschriften unvermeidlich seien, auch unabhängig von diesen (wie ein Arzt oder ein Steuermann) in jedem einzelnen Falle nach seiner Einsicht das Beste zu verfügen die Gewalt haben. Diese beste monarchische Regierung könne in allen übrigen Staatsformen nur annäherungsweise nachgeahmt werden, und so sei allerdings die zunächst sich anreihende diejenige, welche die niedergeschriebenen Gesetze jenes besten Staates mit aller Strenge aufrecht hält; aber Gesetze aufzustellen maße sich auch die unwissende Menge an, und außerdem müsse zum Schutze der bestehenden Gesetzgebung jedes prüfende Nachdenken über dieselbe verpönt werden, wodurch hinwiederum die Staatskunst selbst dahinschwinde. Da

Digitized by Google

aber hingegen es das Schlimmste von Allem sei, wenn die Hüter des Staates um persönlichen Vortheiles willen die Gesetze mißachten oder verletzen, so bleibe eben doch nur die Herrschaft der Gesetze unter der Voraussetzung übrig, daß dieselben von sachkundigen Männern aufgestellt und durch längere Uebung erprobt sind und eine allenfalls nöthige Ueberschreitung nur mit Nachahmung der wahren Staatskunst geschehe; nämlich da jener beste wahrhaft wissende Herrscher in Wirklichkeit sich nicht finde, trete man zur Aufstellung von Gesetzgebungen zusammen, und es entstehen Staatsformen, welche darum, weil nicht das wahre Wissen ihr Princip ist, jedenfalls an vielen Gebrechen leiden werden; der wesentliche Unterschied innerhalb derselben liege darin, daß die Gesetze entweder aufrecht erhalten oder mißachtet werden, und jede dieser zwei Gruppen zerfalle je nach Annäherung an das Ideal oder Entfernung von demselben in drei Formen, wornach die Rangfolge der bestehenden Staaten sich folgendermaßen herausstelle: Königthum, Aristokratie, gesetzmäßige Demokratie, gesetzlose Demokratie, Oligarchie, Tyrannis. Noch einmal aber wiederholt es hier P. mit aller Schärfe, daß in den genannten sechs bestehenden Staatsformen jener sophistische und gaukelrische Chor der falschen Staatsmänner sich zeige, hingegen der wahre Staatsmann nur jener in der Wirklichkeit nicht vorkommende Ideal-König sei. Zum Schlusse bezeichnet er als Organe der wahren Staatswissenschaft die Kunst des Feldherrn, des Richters und des Redners, und als materielle Aufgabe des Völkerhirten die harmonische Versöhnung der zwei Grundrichtungen der menschlichen Begabung (d. h. der zwei Rosse des Zweigespannes im „Phädrus"), deren Eine zur Tugend der Mäßigkeit geführt werden soll, zugleich aber in ihrem Bestreben nach friedlichem Leben die Gefahr der Verweichlichung in sich birgt, während die andere die Grundlage der Tapferkeit ist, jedoch durch ihren kriegerischen Sinn zu übermüthiger Streitsucht führen kann; die Bewerkstelligung aber der richtigen Mitte wird der Staatspädagogik zugewiesen.

So hat P. in diesem Dialoge die Grundlegung jener seiner ausführlicheren Werke gegeben, in welchen das hier Angedeutete sich allseitiger aus einander legt; denn sowie wir von P. wahrlich nicht erwarten werden, daß er den gesetzlosen Willkürstaat des subjektiven Interesses einer näheren Besprechung gewürdigt habe, ebenso gewiß erkennen wir in dem „der Staat" überschriebenen Werke die unbedingte und unbeirrte Darstellung jener idealen Herrschaft, in welcher der Philosoph als wahrhaft wissender König die Völker hüten würde, und sodann in den „Gesetzen" einen Versuch, jene zweitbeste Regierungsweise zu entwickeln, welche in der Bewahrung einer verständigen Gesetzgebung ihr Princip und ihren relativen Werth besitzt.

Welche Schwächen und Blößen die idealistische Poesie P.'s überhaupt darbiete, sobald man sie nach philosophischem Maßstabe beurtheilt, gehört nicht hieher. Wenn aber in dem Dialoge „der Staat" P. selbst von dem dort entworfenen Ideal-Staate sagt, daß derselbe auf Erden nirgends bestehe, aber vielleicht im Himmel als Musterbild aufgestellt sei (am Schlusse des IX. Buches), so wird der Jurist und der Kenner des staatlichen Lebens einen solchen Traum eines immerhin hochbegabten Griechen über die himmlische Staatsverfassung mit Recht etwas argwöhnisch betrachten, und auch der Philosoph wird, wenn er seinem Principe nicht untreu werden soll, die Beschreibung der Dinge im Himmel gerne denjenigen überlassen, welche einen Lebensberuf daraus machen, über den Himmel besser als Andere unterrichtet zu sein. Selbst aber abgesehen von dieser kindlich-poetischen Umsetzung in den Himmel ist es ein Erbfehler aller mit Makrokosmus

Digitized by Google

und Mikrokosmus tändelnden Anschauungen, daß sie das Wesen des Menschen ebenso schief stellen als unrichtig ausbeuten; und so hat auch P. auf Grundlage einer verfehlten Eintheilung der menschlichen Seele ein in jeder Beziehung unwahres Staats-Ideal aufgestellt.

Daß es an einem Begriffe des Rechts als solchen von vorneherein fehlt, darf bei einem Griechen nicht auffallen [1]); aber auch der nicht juristische, sondern blos ethische Begriff der Gerechtigkeit, mit dessen Erörterung der Dialog anhebt, ist um der psychologischen Schablone willen bis zur Unkenntlichkeit entstellt, denn ein Harmonismus, innerhalb dessen Arbeitstheilung besteht, ist nach unseren Begriffen weder Sache noch Erzeugniß der Gerechtigkeit. P. bekämpft zunächst die Annahmen Anderer bezüglich des Wesens der Gerechtigkeit; wenn nämlich die Einen meinten, sie bestehe darin, einem Jeden das Seinige zu geben und somit den Freunden Gutes und den Feinden Böses zu thun, oder wenn nach dem einseitigen Standpunkte der Sophisten behauptet wurde, gerecht sei das dem Stärkeren zuträgliche, indem in jedem Staate die Regierung als der mächtigere Theil Gesetze zu ihrem eigenen Vortheil aufstelle und durch Unrecht-Thun gegen die Beherrschten ihre Macht verstärke, so daß der sogenannte Gerechte, welcher Unrecht leidet, als gutmüthiger Thor ein Spielball der Gewaltigen sei, oder auch wenn Andere sagten, die Gerechtigkeit sei wohl in ihren Folgen gut, an sich aber ein lästiges Uebel, denn sowie ihre Satzungen nur zum Schutze gegen den Ungerechtigkeits-Trieb entstanden seien, so übe sie auch Jeder nur aus Furcht, nach deren Wegnahme Jeder wieder ungerecht sei und höchstens den Schein der Gerechtigkeit anstrebend als glücklich gelte, — so konnte P. sehr wohl die Schwäche oder Niedrigkeit dieser verschiedenen Ansichten darthun, aber ob seine eigene, immerhin äußerst ideale, Konstruktion stichhaltig sei, ist eine andere Frage. Die unbestreitbare Annahme, daß die Gerechtigkeit in ihrem Wesen an sich, ganz abgesehen von den Folgen, ein Gut sein müsse, knüpft er an den psychologischen Kern seiner Philosophie, und wenn nun auf der Grundlage, daß die Gerechtigkeit eine bestimmte eigenthümliche „Trefflichkeit" [2]) der Seele sein müsse, untersucht werden soll, welche Trefflichkeit sie sei, so stoßen wir auf jenen Punkt, welcher für das Ganze bezüglich des philosophischen Principes der bedenklichste ist. Nämlich P. sagt (B. II. Kap. 10), die hiemit erforderliche Untersuchung der Trefflichkeiten der Seele werde an jenem Objekte leichter geführt werden, in welchem die einzelnen Theile gleichsam wie mit größerer Schrift geschrieben deutlicher vorliegen, und dies sei eben der Staat. Hierin aber liegt der Grundirrthum P.'s, daß er den Staat principiell als Ein Menschen-Individuum großen Stiles und umgekehrt das Individuum als einen Staat kleinen Stiles betrachtet; denn während Niemand leugnen wird, daß die Gerechtigkeit (und auch das Recht) ein Gut des öffentlichen Lebens sei, ist jene principielle Parallelisirung des Staates und des Individuums juristisch und politisch so unwahr als möglich; sie ist eine schöne Metapher, welche mit einzelnen Pointen und Aperçus ein blendendes Spiel treiben mag, aber für die philosophische Erfassung des Rechts und des Staates ist und bleibt sie eine poetische Phrase *).

Soll somit das Wesen des Staates näher erörtert werden, so erklärt P. die

[1]) S. d. Art. „Aristoteles" B. I. S. 352.

[2]) Ueber meine Wahl des Wortes „Trefflichkeit" s. ebend. S. 345.

*) Anm. d. Red. So wenig wir mit der Art einverstanden sind, wie P. den Gedanken: „der Staat ist der Mensch im Großen" ausbildete, so sehen wir uns doch genöthigt, die Berechtigung und die Fruchtbarkeit dieses Gedankens der im Texte vertretenen Ansicht unsers geehrten Mitarbeiters gegenüber ausdrücklich vorzubehalten.

Digitized by Google

Entstehung desselben (völlig analog jenem obigen Mythus im „Staatsmanne") aus jenem gesunkenen Zustande der Menschheit, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Einzelnen ein Zusammenwirken gebietet; da sei zunächst nach dem Motive der Arbeitstheilung eine Anzahl von Gewerben entstanden, und mit Steigerung der Bedürfnisse (worin P. folgerichtig nicht einen Fortschritt der Kultur, sondern ein Verderbniß erblickt) habe das eigene Land allmälig nicht mehr genügt, daher in Folge der Eroberungssucht und des Kriegszustandes Wächter nöthig geworden seien, welche gleichfalls ausschließlich dem kriegerischen Berufe dienen, wie Haushunde sanft gegen die Bekannten nach Innen und muthig gegen die Feinde nach Außen auftretend (B. II K. 11—15); über die Wächter aber müssen diejenigen herrschen, welche das beste Wissen bezüglich des Staatswohles besitzen (B. III. K. 19 f.). So liegt dem Staate bei seiner Entstehung eine Dreigliederung zu Grunde, welche P. in seiner Weise auf einen Prädestinations-Mythus zurückführt, denn „der Gott hat denjenigen, welche tüchtig zum Herrschen sind, bei der Entstehung Gold beigemischt, daher diese auch die ehrwürdigsten sind, Silber aber jenen, welche Helfer sind, Eisen hingegen und Erz den Landbebauern und den übrigen Handwerkern" (B. III. K. 21). Abgesehen aber von der Erbaulichkeit dieser Tirade ist hierin nur die Dreitheilung der menschlichen Seele repräsentirt und politisch verkörpert; denn der Stand der Erwerbtreibenden entspricht dem begehrlichen weiblichen Bestandtheile der Seele (dem links gespannten Rosse des Zweigespannes), sowie der Stand der Wächter dem muthigen männlichen Theile der Seele (dem rechts gespannten Rosse) und der Stand der mit Weisheit berathenden Lenker dem unsterblichen vernünftigen Theile der Seele (dem Wagenlenker). Und somit besitze der Staat auch jene sämmtlichen Trefflichkeiten, welche den einzelnen Bestandtheilen, sowie der ganzen Seele eigenthümlich zukommen, nämlich völlig entsprechend dem Individuum sei der Staat weise durch die Wohlberathenheit seiner Vorsteher, tapfer durch den Muth der Krieger, besonnen und mäßig dadurch, daß die schwächeren zur Unterwürfigkeit berufenen Gewerbtreibenden sich dem besseren Bestandtheile fügen; die Gerechtigkeit aber endlich als die Trefflichkeit des Gesammtbestandes liege darin, daß nach dem Motive der Arbeitstheilung jeder Bestandtheil das Seinige thue und hiedurch die Harmonie des Ganzen in der richtigen Wirksamkeit der Theile bewahrt bleibe (B. IV. K. 6—17).

Die Folgerungen nun sowie die näheren Bedingungen dieses Staates liegen darin, daß vor Allem der einzelne Mensch als einzelner gar nicht in Betracht kommen darf, sondern derselbe seine qualitative Bestimmung lediglich durch das Wesen jenes Standes erhält, welchem er angehört, denn Alle zusammen sind nur Ein Mensch großen Stiles und können in ihrer Thätigkeit sich nur nach den Funktionen des Einen Ganzen vertheilen, nie aber neben demselben für sich selbst einen individuellen Werth beanspruchen. Ferner mußte P. jenen dritten Stand, welcher dem sinnlichen, unvernünftigen und widerspenstigen Theile der Seele entsprechen soll, in gänzlicher Unterwürfigkeit halten, und sowie es ächt griechische Denkweise ist, in der Arbeit nicht eine Quelle bürgerlicher Ehre, sondern nur den Grund politischer Unfähigkeit zu erblicken (s. das Gleiche auch bei Aristoteles, Bd. I., S. 358), so spricht er in der weiteren Ausführung des Idealstaates auch nicht mehr ein Wort von den Gewerbtreibenden, sondern es dienen ihm dieselben nur dazu, für die beiden höheren Stände die Nahrungsmittel u. dgl. herbeizuschaffen. Und während es auf diese Weise bei P. keine Perfektibilität jenes dritten Standes gibt, sondern im Gegentheile sogar die unfähigen Kinder der Uebrigen in denselben zurückverstoßen werden sollen, läßt er die Wächter nach erforderlicher Bildung in die Klasse der philosophischen Staatslenker aufsteigen (B. VI, K. 15).

Digitized by Google

Was nämlich zunächst den Stand der Krieger betrifft, so soll in demselben jedes persönliche Lebensinteresse ertödtet werden, indem sie nicht blos ohne allen Privatbesitz in gemeinschaftlichen Wohnungen und gemeinschaftlichen Mahlzeiten zusammenleben (B. III, K. 22), sondern auch unter staatlicher Aufsicht in derartiger Ehe- und Kindergemeinschaft hausen, daß, nachdem der Herrscher mit täuschender Anwendung des Looses die Bräute ausgewählt und die Zeit der Begattung bestimmt hat, wieder keine Frau mit ihrem Manne zusammenwohne, sondern alle allen Männern gemeinsam seien, auch jede Frau sämmtliche Kinder der Reihe nach säuge, damit kein Kind seine wahren Eltern kenne, sondern Alle als solche betrachte, welche neun Monate vor seiner Geburt sich begatteten, und ebenso alle diejenigen seine Brüder oder Schwestern nenne, welche im gleichen Jahrgange geboren wurden, kurz damit der ganze Staat Eine Familie sei (B. V, K. 7—9). Durch solche Güter- und Familiengemeinschaft werde das selbstsüchtige Interesse und hiemit die Quelle sämmtlicher Verbrechen getilgt (B. IV, K. 2 u. B. V, K. 10 f.). Ferner sollen „trotz den Spöttern" auch die Frauen völlig in der gleichen Bildung und Thätigkeit sich bewegen wie die Männer, weil ja auch bei den Jagdhunden der Unterschied zwischen Männchen und Weibchen kein entscheidend wesentlicher sei (B. V, K. 3—6). Den Bildungsgang selbst (in seiner antiken Doppelgestalt des Musischen und des Gymnischen) schreibt der Staat in allem Detail vor, und namentlich werden Poesie und Musik in Form und Inhalt unter Polizeiaufsicht gestellt, damit kein Reiz des Bunten oder etwa gar des Komischen die Gemüther verderbe; auch in leiblicher Beziehung gilt das Gleiche, und sowie im Idealstaate Niemand Zeit habe, krank zu sein, so müsse auch den Unheilbaren die ärztliche Pflege entzogen werden (B. II, K. 16 — B. III, K. 18). Sollen aber nun aus den so gebildeten Wächtern die Lenker des Staates hervorgehen, so müssen dieselben, und zwar Männer wie Frauen (so ausdrücklich B. VII, K. 17), von ihrem zwanzigsten Lebensjahre an allmälig zur wahren Philosophie, d. h. zur Erkenntniß der Ideen geführt werden, indem sie nach dem nöthigen mathematischen und musikalischen Vorbereitungsunterrichte im dreißigsten Jahre ein fünfjähriges Studium der Dialektik beginnen, um nach Vollendung desselben auf fünfzehn Jahre in das Dunkel des Lebens zurückzukehren, damit sie dort in den Abbildern die idealen Urbilder wieder erkennen; nachdem sie so fünfzig Jahre alt geworden und die ihnen auferlegten Prüfungen bestanden haben, herrschen und lehren sie glücklich und geehrt (B. VI, K. 15 — B. VII, K. 17). So werde das (im „Staatsmanne" ausgesprochene) Ideal verwirklicht werden, daß die Philosophie den Thron besteige und die Philosophen die Herrscher seien, ein Ideal, welchem nur theils Vorurtheil theils die Schlechtigkeit des Lebens entgegenstehe, durch welche schließlich der Philosoph selbst, wenn nicht ein Gott ihn schütze, verschlechtert werde, und somit die Stelle des wahren Philosophen verwaist und von Nichtswürdigen (— jenen oben erwähnten Gauklern und Sophisten —) eingenommen werde (B. V, K. 17 — B. VI, K. 10). An der Möglichkeit aber, daß durch einen philosophischen Herrscher ein Staat, wie der beschriebene Idealstaat ist, gegründet werde, sei nicht zu zweifeln, wenn auch die Schwierigkeit zugegeben werde (B. VI, K. 14); jedenfalls aber müsse, um dereinst einen solchen Staat zu ermöglichen, die gesammte Jugend der jetzigen Generation in einem fernen Lande unberührt von den jetzigen verdorbenen Sitten erzogen werden (B. VII, K. 17).

Diesem Idealstaate nun stellt P. auch hier wie im „Staatsmanne" die in Wirklichkeit vorkommenden Verfassungen als Formen der Ungerechtigkeit gegenüber; sowie er jedoch hier das Königthum bei Seite lassen muß, insoferne er es in dem

Digitized by Google

philosophischen Beherrscher bereits idealisirt hat, so legt er nun auch überhaupt nicht jenen dortigen Maßstab an, nach welchem die Staaten in gesetzmäßige und gesetzlose unterschieden wurden, sondern der psychologischen Grundlegung des Idealstaates getreu bleibend wirft er sich hier auf die Triebe der beiden niedereren Seelentheile, in deren unharmonischem Ueberwuchern er die Ursache einer fortschreitenden Verschlechterung erblickt. Darum tritt hier nicht blos die Timokratie an Stelle der Aristokratie, sondern P. behält auch überhaupt bei seiner Entwicklung der abwärts führenden Stufenleiter der Verfassungen stets die Parallele mit dem Einzeln-Individuum im Auge, so daß es sehr unrichtig ist, wenn man jenen Angaben P.'s etwa gar einen historischen oder auch nur überhaupt einen politischen Werth beilegen wollte, denn sie sind nur die Frucht jener principiellen und zugleich falschen Parallelisirung des Staates und des Individuums, und ihr einziger Werth liegt darin, daß sie zur näheren Einsicht in P.'s Auffassung dienen. Der Uebergang vom Idealstaate, sagt er, zu den vier schlechten Staatsformen liege in einer Störung des Harmonismus der Gerechtigkeit, und wenn bei der Geburt der Herrschenden nicht die richtigen Zahlenverhältnisse der Mischung [3]) eingehalten worden, trete in Folge hievon eine Abweichung von der richtigen Bildung und Erziehung ein. Und so gehe die beste Verfassung zunächst in die Timokratie über, indem das edle Metall mit dem schlechten vermischt werde und hiedurch ein Kampf entstehe, zu dessen Schlichtung man das Privateigenthum einführe; ein solcher Staat sei wohl noch mit dem Ideale verwandt in der Stellung der Herrscher und in der Beibehaltung der gemeinschaftlichen Bürgermahlzeiten, aber er streife bereits an das Oligarchische durch Ueberwiegen des einseitig Muthigen und durch Werthschätzung des Besitzes, sowie der dieser Staatsform entsprechende Mensch kriegerisch gesinnt sei und von Jugend auf an Geldsucht und Ehrliebe zunehme. So führe der Weg zur Oligarchie durch fortwährendes Wachsen der Gewinnsucht und des Gelderwerbes, nach welchem Alles und zuletzt selbst die Befähigung zur Herrschaft bemessen werde; ein solcher Staat dann verschmähe das Wissen und werde schroff in zwei feindliche Parteien, in Arme und Reiche gespalten, sowie das entsprechende Einzeln-Individuum sich dem Begehrlichen zuwende und eines jeden Sinnes für wahren Ruhm entbehrend durch die zur Anhäufung von Schätzen angewendeten Mittel den Mitmenschen gefährlich werde. Der Uebergang von da in die Demokratie trete ein, sobald durch die Unersättlichkeit der Einen die Anderen verarmt seien und sich verletzt fühlen, worauf, da es beiderseits an Kraft zum Guten fehle, bei dem leisesten Anstoße von Außen die Armen die Oberhand gewinnen; der hiedurch entstehende Staat bewege sich in dem bunten Belieben der Einzelnen und sei, indem das staatliche Pflichtgefühl fehle, unvermögend, wahrhaft Tüchtige als Beamte zu wählen, sowie der dem demokratischen Staate entsprechende Mensch sich auf Luxusbedürfnisse wende und mit Verrückung aller wahren Begriffe in eine innere Anarchie gerathe, welche in dem Eintagsleben der stets wechselnden Vergnügungen erscheine. Endlich von hier aus finde der Uebergang zur Tyrannis statt, indem durch Unersättlichkeit der Begierden alle Grenzen überschritten werden und diejenigen, welche herrschen sollten, sich zu Sklaven Anderer herabwürdigen; indem nämlich die selbstsüchtige Klasse der Besitzenden und die Masse des Volkes sich feindlich gegenüberstehen, das Volk aber von dem durch die Gewinnsüchtigen ihm mitgetheilten Raube abhänge, entstehe Argwohn und Kampf, wobei das Volk Einen

[3]) Einen Erklärungsversuch jener vielbesprochenen mystischen Zahl P.'s s. in meiner Uebersetzung des „Staates" (Stuttg. 1857), S. 416 ff.

Digitized by Google

aus seiner Mitte an die Spitze stelle, welcher, sobald er Menschenblut gekostet, zum Wolfe werde und als Gewaltherrscher eine Leibwache verlange; dieser Herrscher sei Anfangs noch mild, halte aber das Volk um der Abhängigkeit willen im steten Kriegszustande, verfeinde sich mit allen Unabhängigen, nehme aber feile Sklaven als Freunde und Rathgeber auf, schone zu seinem Aufwande nicht die Tempel und zuletzt nicht das Volk, welches doch sein eigner Vater sei, im Gegentheile werde er selbst diesen seinen Vater, sobald er ihm zu widerstreben suche, schlagen. Ebenso entstehe der dieser Staatsform entsprechende Einzelnmensch, wenn die nächtlichen Begierden sich einstellen und seine Seele sich mit dem Wahnsinne der Leidenschaften umgebe, zu deren Befriedigung er dann seine Eltern knechte und sich auf fremdes Gut werfe, worauf er entweder aus seinem Staate verstoßen anderen Tyrannen diene oder sich gegen sein Vaterland selbst kehre, nur befähigt, entweder Sklave oder Tyrann zu sein, von Allen aber am weitesten entfernt von der Gerechtigkeit lebend (B. VIII, K. 1 — B. IX, K. 3).

Zum Schlusse endlich wird die Frage über den Glückszustand des Gerechten, welcher seinen wahren inneren Staat in sich selbst herstellt, erörtert und hauptsächlich in großer Ausführlichkeit dargethan, wie der Gerechte sich vor den Trugbildern der Poesie bewahre, welche dem schlechteren Theile des Menschen diene (so wörtlich B. X, K. 5); doch schüttet P. zuletzt selbst noch priesterliche Poesie mit vollen Händen aus, indem er, um das Glück des Gerechten nach dem Tode zu schildern, aus dem Munde eines vom Hades Zurückgekehrten über den Bau des Weltalles, über die Schicksale der abgeschiedenen Seelen und über die Seelenwanderung einen mythischen Bericht erstattet (B. X, K. 9—16).

Daß P.'s Idealstaat nicht etwa blos für unsere Zustände, sondern unbedingt für alle Menschheit aller Völker und Zeiten unausführbar und, könnte je mit demselben ein Versuch gemacht werden, jedenfalls unhaltbar sei, wird wohl Niemand im Ernste verneinen, und man dürfte fast sagen, es sei eine unnütz verschwendete Mühe, wenn ein Philosoph in größter Ausführlichkeit darlegt, wie die Menschen und ihre Zustände etwa sein könnten, wenn sie anders wären, als sie eben sind. Es ist überflüssig, die haarsträubenden Verstöße, in welchen P. an dem wirklichen Wesen des Menschen idealistisch vorbeischießt, ans Obigem zusammenzustellen; denn jeder Leser des platonischen „Staates" gelangt gewiß zu dem vielleicht trivial klingenden, aber wahrlich richtigen kurzen Resultate, daß das Ganze völlig unpraktisch sei. Aber nicht blos von Seite der unmittelbaren Praxis, sondern auch seitens der Rechts- und Staatswissenschaft muß ein Verwerfungsurtheil gegen diesen Idealstaat erfolgen, weil derselbe das menschliche Wesen geradezu verfehlt, und was die Sache selbst betrifft, so kann kein Verwerfungsurtheil einer zu großen Härte beschuldigt werden [4]). Dennoch aber muß die Philosophie oder vielmehr, — richtiger zu sprechen —, die Geschichte der Philosophie jenen idealen Entwurf nicht etwa rechtfertigen (denn dies ist unmöglich, wenn derselbe verfehlt ist), wohl aber jedenfalls entschuldigen und in seiner Entstehung erklären; denn als albernes Hirngespinnst eines beliebigen Phantasten werden wir P.'s Staat nie betrachten oder bezeichnen dürfen. Entschuldigt nun wäre P. wohl gewissermaßen schon im Allgemeinen durch jenen Hang zum Doktrinarismus, welcher den Griechen überhaupt anklebte und auf vielen anderen Gebieten ebenso zu Tag trat (nicht mehr und nicht weniger doktrinär, als P.'s Staat, ist ja z. B. auch die fast welthistorisch

[4]) Auch jenes nicht, welches aus den Memoiren des nordamerikanischen Präsidenten Jefferson bei K. Hildenbrand, Gesch. u. Syst. d. Rechts- u. Staats-Phil. I, S. 151 angeführt ist.

Digitized by Google

gewordene Konstruktion der vier Elemente bei Aristoteles); vor Allem aber entschuldigt ist P. in der That dadurch, daß er, wie bereits im „Staatsmanne" angedeutet vorlag, neben dem übermenschlichen Idealstaate in gleicher oder fast größerer Ausführlichkeit den menschlich durchführbaren zweitbesten Staat, nämlich den Gesetzesstaat darstellte; denn je mehr er nach dieser letzteren Seite auf den privat- und staatsrechtlichen wirklichen Stoff einging, desto unbeirrter von der Realität der Verhältnisse konnte er nach der ersteren Richtung hin den idealen Impuls schießen lassen (die treffende antike Bezeichnung hiefür ist „genio indulgere[4]), selbst auf die Gefahr hin, daß er die Grenze überschreite, jenseits deren der Philosoph als „Narr auf eigene Faust" erscheint. Müssen wir demnach die Nebeneinanderstellung des Idealstaates und des Gesetzesstaates (mag auch der letztere immerhin von P. erst in seinen späteren Lebensjahren niedergeschrieben worden sein) ganz entschieden als eine principielle betonen, so wäre hiemit allerdings eine Entschuldbarkeit, aber noch keineswegs eine Erklärung des ersteren gegeben. Die bunte Menge der Meinungen der Gelehrten über diesen Punkt vorzuführen, — geschweige denn, sie zu beurtheilen —, ist hier der Ort nicht. Vielleicht genügt bei vorurtheilsfreier Betrachtung die schlichte und ungezwungene Annahme, daß P. die ursprünglichen ächt hellenischen Gestaltungen des Staatslebens mittelst der ebenso alt-hellenischen Auffassungen des irdischen Daseins zum Höhepunkte des sokratischen Wissens idealisirend erhoben habe. Denn die schroffe Systematik des dorischen Staates mit ihrer Unterdrückung der individuellen Freiheit, mit ihrem Geronten-Senate, mit ihren Syssitien und Waffenübungen, mit ihrer eigenthümlichen Stellung der Frauen u. s. f. liegt auf den ersten Blick unverkennbar bei P.'s Staat als Grundton vor[5]). Und wenn er nun diesen Stoff sofort principiell in orphisch-pythagoreische Ansichten, welche die Seele betrafen, umsetzte (indem auch dort die Thatkraft des sittlichen Muthes als vermittelnd zwischen den irdischen Begierden und dem unvergänglichen Wahren betrachtet und ein Harmonismus des Ganzen angestrebt wurde), so beurkundet er hierin nur eben jene geniale Schnellfertigkeit, mit welcher die Griechen überhaupt einer theoretischen Abrundung zueilten, und er stürzt sich mit diesem Psychologismus in jenen grundsätzlichen Irrthum, welchen er unbeirrt folgerichtig ausbeutet und durchführt, sowie er andererseits von jener alt-hellenischen Mystik her den poetischen Zug zur Genüge beibehält. Aber endlich dadurch, daß nach des Sokrates lebendiger Forderung dem Höchsten, was der Mensch besitzt, dem Wissen, unbedingter Werth und unbedingte Herrschaft zugetheilt wird, erhält das Ganze jene ideale Weihe, durch welche wir nicht nur nicht gehindert, sondern gerade aufgefordert sind, eben diesen Maßstab des Wissens an P.'s geistiges Erzeugniß selbst anzulegen, welche Ehre wir einem bloßen Hirngespinnste nie erweisen könnten. Somit können wir sagen, P.'s Staat sei die Idealisirung des ursprünglichsten Hellenismus, und wir dürfen und müssen das Zugeständniß hinzufügen, daß dem Hellenismus manche inhaltsschwere Einseitigkeit anklebte. Sowie wir daher weit entfernt sind, zu behaupten, P. habe gleichsam als Publicist dem perikleischen Athen ein spartanisches Gegenbild gegenüberstellen wollen, so scheint es uns auch nicht zu billigen, wenn man gerade das specifisch Hellenische in jenem Idealstaate zu prophetischen Blicken in die nach-antike Entwicklung umstempeln wollte; denn wenn man z. B. bezüglich der Gleichstellung der Frauen

[5]) Nähere Nachweisungen über Anknüpfungspunkte an spartanische Einrichtungen s. bei K. Fr. Hermann, die histor. Elemente d. platon. Staatsideales (in d. Gesamm. Abhandlungen desselben, Göttingen 1849).

Digitized by Google

an die Anschauungen der christlichen Bildung erinnerte, so dürfte man wohl richtiger bei P. nur eine Idealisirung der spartanisch-rohen Unweiblichkeit der Weiber erblicken (ähnlich verhält es sich ja auch mit dem platonischen Eros); oder wenn man mit P.'s Staat es in eine Verbindung bringen wollte, daß in der Folgezeit ein eigener philosophisch oder wenigstens wissenschaftlich gebildeter Beamtenstand und in dem stehenden Heere ein besonderer Militärstand neben dem Bürgerstande sich entwickelten, so ließe sich eine solche Vergleichung weit eher zum Nachtheile P.'s ins Lächerliche ziehen, als daß ihr eine innere Berechtigung zur Seite stünde; und ebensowenig darf P.'s Haß gegen Homer und gegen die Poesie sofort als prophetische Forderung einer neuen sittlichen Religion verstanden werden. Ueberhaupt scheint es, daß wir dem P. eine adäquatere Ehre erweisen, wenn wir ihn als den hellenischsten Philosophen (mit Einschluß aller Einseitigkeit der Hellenen) betrachten, als wenn wir in seinen Ansichten ahnungsvolle Blicke in die Zukunft suchen [6]). Von philosophischer Prophezeiung völlig verschieden ist es, daß P.'s Anschauungen in der platonisch-christlichen Theologie und Theokratie eine bedeutsame geschichtliche Nachwirkung äußerten; ob wir aber hierin ein Glück der Kulturgeschichte erkennen sollen oder nicht, ist eine andere Frage, deren Beantwortung ebensowenig hieher gehört als eine Erörterung darüber, wie sich heutzutage die Philosophie gegenüber dem stets wieder auftauchenden Platonismus zu verhalten habe.

Wohl hingegen einen Beleg für die specifisch hellenische Färbung des platonischen „Staates" gibt uns der (ein Fragment gebliebene) Dialog „Kritias", dessen mythisch-poetischer Inhalt in die Urzeit zurückgreift, in welcher die Athener als ein der Gerechtigkeit dienendes Volk und die Bewohner der Atlantis als ein in Ungerechtigkeit versunkener Stamm einander feindlich gegenüberstehen. Und wenn nun auch die Erzählung gerade da abbricht, wo Zeus zur Bestrafung der Ungerechten unmittelbar eingreift, so entwickelt das Bruchstück zur näheren Beschreibung des gerechten Athenerstaates genau jene nämlichen Einrichtungen, welche der Idealstaat P.'s fordert, nur mit dem Zusatze, daß damals die Athener wegen ihrer hohen Trefflichkeit durch freie Wahl der übrigen Hellenen die Hegemonie über dieselben besaßen und unter allen Völkern Europas und Asiens das berühmteste waren. Der innere Zusammenhang dieses Mythus mit der principiellen Auffassung des goldenen Zeitalters im „Staatsmann", sowie mit dem hellenischen Aristokratismus der Intelligenz ist von selbst klar.

Insofern aber gegen diese gesammte Konstruktion des Idealstaates der Kenner der Rechts- und Staatsentwicklung wohl eben so sehr wie der Praktiker sich spröd verhalten mag, bietet nach dieser Seite hin P.'s Werk, welches den Titel „die Gesetze" [7]) trägt, allerdings ein näher liegendes Interesse dar. Denn P. will ja dort den zweitbesten, d. h. abgesehen vom rein spekulativen Ideale den besten ausführbaren Staat darstellen (ausdrücklich so B. V, p. 739 E), und sowie er hiemit sich auf einem realen Boden befindet, so tritt uns hier neben der sittlichen Würde des Philosophen auch Kenntniß der rechtlichen Institutionen und Einsicht in die Lebensverhältnisse entgegen. Unbegründet aber scheint die Annahme zu sein, daß P. erst im Laufe der Jahre seinen Idealstaat als unausführbar „aufgegeben"

---

[6]) Die hier bekämpfte Ueberschätzung P.'s findet sich auch bei Ed. Zeller, der platon. Staat in s. Bedeutung f. d. Folgezeit (in v. Sybels histor. Zeitschrift. Jahrgang 1859, S. 108 ff.

[7]) Der in neuerer Zeit, wie es scheint, unnöthiger Weise erhobene Streit über die Aechtheit der platonischen „Gesetze" kann gegenwärtig wieder als beigelegt bezeichnet werden.

Digitized by Google

habe, da „sein Glaube an die Menschheit allmälig tief erschüttert worden sei", und er somit in seinem Greisenalter durch den „Gesetzesstaat" gleichsam noch habe retten wollen, was an der gesunkenen Menschheit zu retten sei, sondern man muß an den obigen entschiedenen und unverkennbaren Angaben im „Staatsmann" festhalten und darum in der (gewiß unleugbaren) späteren Abfassungszeit der „Gesetze" ein mehr zufälliges Moment erblicken, denn auf der im „Staatsmann" bereits enthaltenen Grundlage hätte P. eben so gut den „Staat" und die „Gesetze" gleichzeitig oder auch letztere früher schreiben können. Es ist ganz natürlich richtig, daß die Wirklichkeit nicht die Idee selbst ist, und darum mußte P., je mehr er auf die erstere einging, desto resignirter die letztere zurückstellen; aber wenn wir unsererseits wenigstens sicher nicht geneigt sind, den P. von einer gewissen himmelsüchtigen Weltschmerzlichkeit freizusprechen, so sind wir auch überzeugt, daß er während seiner ganzen literarischen Thätigkeit sich in dieser eigenthümlichen Stimmung befand und nicht erst durch Erfahrung klug wurde; wollte man jedoch dann noch fragen, warum er denn überhaupt über die unideale Wirklichkeit ausführlicher zu sprechen sich entschlossen habe, so könnten wir einerseits auf seine Darstellung der Natur im „Timäus" hinweisen, und andrerseits an die Macht des antiken politischen Lebens erinnern, welches Alles absorbirte und in damaliger Zeit jedem Denker sich als unvermeidlicher Gegenstand aufdrang.

Somit also muß in den „Gesetzen" allerdings die Philosophie und ihr Ideal zurücktreten, daher auch abweichend gegen die übrigen Dialoge P.'s hier Sokrates nicht unter den mitredenden Personen ist (auf derartige Feinheiten der dramatischen Scenerie ist bei P. sehr zu achten); aber dennoch fehlt es nicht an inneren Anknüpfungspunkten, durch welche der Leser veranlaßt ist, das Verhältniß des Gesetzesstaates zum Idealstaate im Auge zu behalten. So wird (abgesehen von demjenigen, was der sogleich näher anzugebende Haupteinhalt selbst darbietet) nicht blos ausdrücklich auch hier wieder auf die im goldenen Zeitalter unter Kronos bestehende göttliche Staatenlenkung hingewiesen (Bd. IV, p. 714), sondern auch wie eine principielle Wiederholung einer obigen Stelle im „Staate" (über Realisirung des Ideales durch Erziehung der Jugend in einem fremden Lande) klingt es, wenn die gesammte Detail-Ausführung des Gesetzesstaates zur Gründung einer neuen Kolonie dienen soll (Bd. III am Schluß); ja man könnte sagen, P. kehre zuletzt gewissermaßen wieder zum Idealstaate zurück, indem er am Schlusse des Ganzen (Bd. XII, p. 960 ff.) eine Garantie für die Dauer des Gesetzesstaates darin findet, daß die Tüchtigsten und Kundigsten, welche über fünfzig Jahre alt sind, im Vereine mit den über dreißig Jahre zählenden besten Jüngeren in allnächtliche Versammlungen zusammentreten, um über den Zweck des Staates und Alles, was ihm zum Heile dient, sich zu besprechen und zu berathen. Aber Solches sind nur Fingerzeige eines inneren bleibenden Zusammenhanges der platonischen Anschauung überhaupt; denn die Durchführung des Gesetzesstaates als solchen läßt sowohl den Philosophenstand als auch die ganze Dreitheilung der Seele und den darauf begründeten Begriff der Gerechtigkeit fühlbar in den Hintergrund treten. Indem hingegen gleichsam der mittlere Schlag der Menschen, wie sie eben in Wirklichkeit gewöhnlich sind, ins Auge gefaßt wird, erhält nicht mehr die Weisheit, sondern die besonnene Mäßigung, kurz jene Vortrefflichkeit das Uebergewicht, welche ohne philosophische Bildung erreicht werden kann, womit dann auch eine stärkere Betonung der Religion und ihrer psychisch-ethischen Wirkung in Zusammenhang steht. Daß P. auch bei Entwicklung des Gesetzesstaates nicht von einem juristischen Denken ausgeht, versteht sich von selbst;

Digitized by Google

er verbleibt in dem hellenischen (und leider zuweilen auch heutzutage in der Rechtsphilosophie vorwaltenden) Standpunkte einer politischen Ethik oder ethischen Politik. Die einzelnen staats- und privatrechtlichen Bestimmungen, welche er in reicher Fülle vorführt, sind nicht etwa auf dem Wege philosophischer Konstruktion von ihm selbst ersonnen, sondern er entnimmt zu seinem Zwecke diesen Stoff aus den vorliegenden hellenischen Zuständen, und zwar die Staatsverfassung überwiegend aus Lakedämon, Strafrecht und Privatrecht hingegen hauptsächlich aus der solonischen Gesetzgebung, daher der rechtsphilosophische Beurtheiler der „Gesetze" einerseits nicht etwa Erzeugnisse einer speciellen gesetzgeberischen Weisheit P.'s vor sich hat, und andrerseits manches principiell Bedenkliche (z. B. Mißachtung des Gewohnheitsrechtes oder die Stellung des Privatrechtes) in den Institutionen und Anschauungen des Hellenismus überhaupt wieder erkennen wird.

Einleitende Erörterungen haben die lakedämonische Gesetzgebung zum Gegenstande, und an das Zugeständniß, daß eine einseitig blos kriegerische Bildung der Bürger ihre Gefahren haben könne, knüpft sich die Forderung einer staatlich-pädagogischen Fürsorge für die Gesammt-Trefflichkeit der Bürger, in welcher der Gegensatz von Genuß und Schmerz, von Furcht und Zuversicht, durch die Vernunft als allgemeines Gesetz ausgeglichen werden soll (B. I), wozu eben eine richtige Leitung und Anwendung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Trinkgelage ein höchst förderliches psychologisches Mittel sei (B. II). Das staatliche Leben überhaupt aber, in welchem dieser sittliche Zweck zu verfolgen ist, habe erst allmälig eine festere Gestaltung angenommen; denn nach mehrmaligen tellurischen Katastrophen, in welchen frühere Kulturzustände gänzlich untergegangen seien, habe vorerst unter den auf die Berge geflüchteten Menschen ein einfaches und sittenreines Leben ohne Verfassung und ohne Gesetze bestanden, indem höchstens die Familienhäupter als patriarchalische Herrscher wirkten. Als aber später die Menschen wieder in die Thäler herabgestiegen, habe das Privatinteresse der stets an Zahl wachsenden Familien, welche zu Gemeinden zusammentraten, es gefordert, daß aus den vorhandenen Herkommen und Gebräuchen die zweckmäßigsten behufs einer dauernden Geltung den Führern zur Auswahl vorgelegt wurden; so sei, wenn mehrere Herrscher eingesetzt wurden, eine Aristokratie, oder wenn Einer, eine Monarchie entstanden; in Griechenland aber seien nach der Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes diese Einrichtungen durch ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß zwischen Volk und Regenten verstärkt worden, was jedoch nur in Lakedämon Bestand gehabt habe. Da es aber nur eine Folge der Fehlgriffe im übrigen Peloponnes und überhaupt der staatlichen Uneinigkeit der Hellenen gewesen sei, daß Griechenland durch die Barbaren bis nahe an den Rand des Verderbens gebracht wurde, so erhelle hieraus der Einfluß der Verfassung auf das Wohl oder Weh des Staates. Der Zweck aller politischen Gesetzgebung könne nur Einer sein, gleichviel ob man ihn durch „besonnene Mäßigung" oder durch „Einsicht" oder durch „Eintracht" oder durch andere derartige Worte bezeichne; erreicht aber werde dieser Zweck nur durch die richtige Mischung der Monarchie und der Demokratie, deren erstere an sich das Princip der Einheit enthalte, aber die ihr einwohnende Gefahr der Entartung durch Unmäßigkeit bei den Persern dargethan habe, während die letztere das Princip der Freiheit in sich trage, jedoch bei den Athenern in Maßlosigkeit ausgeartet sei (B. III).

Solle aber nun in richtiger Mitte zwischen diesen Extremen ein neuer Staat, etwa eine Kolonie, gegründet werden, so hänge zunächst Vieles von äußeren Umständen ab; namentlich aber sei es wünschenswerth, daß der Staat in einem Bin-

Digitized by Google

nenlande eingerichtet werde, da Uferstaaten dem durch Handel entstehenden Sittenverderbnisse preisgegeben seien, und außerdem werde ein geringeres Maß von Schwierigkeiten sich erheben, wenn die Kolonisten Einem Stamme angehören. Die Hauptsache jedoch bleibe die Kunst eines geschickten Gesetzgebers, und nachdem einmal das goldene Zeitalter entschwunden, werde die Gesetzgebung am leichtesten in einem solchen Staate sich bewerkstelligen lassen, welchem ein junger, begabter, hochherziger und mäßiger Gewalthaber vorstehe [8]); da jedoch das Gesetz als Nachahmung der früheren unmittelbaren göttlichen Lenkung der Menschen die allgemeine Vernunft repräsentire, so werde jener Gewalthaber als ein gerechter nicht über dem Gesetze, sondern unter demselben stehen müssen. Wie aber der sittliche Zweck der Regierung im Einzelnen erreicht werde, müsse der Gesetzgeber auf doppelte Weise aussprechen, indem er einerseits in milder Form die Ueberredung, Belehrung und Ermahnung anwende, und andrerseits mit aller Strenge Befehle ertheile und Strafen für jeden Ungehorsam festsetze (B. IV). In solcher Weise schickt dann auch P. den einzelnen Gesetzen belehrende und begründende Einleitungen voraus, durch welche er wohl jenen (im „Staatsmann" gerügten) Fehler des Gesetzes, daß dasselbe starrsinnig und wortkarg blos gebiete, vermeiden will, zugleich aber im Principe das Recht unter die Ethik stellt und in unjuristischer Weise (wie leider auch heutzutage die Rechtsphilosophie bisweilen verfährt) mit Mißkennung des selbständigen Werthes des Rechtes und seiner Entfaltung nur ein ethisches Raisonnement darbietet, womit innig zusammenhängt, daß (wie gleichfalls bei ähnlichen neuesten Aufstellungen) zuletzt durch eine schiefe und überwuchernde Stellung des Strafrechtes nachgeholt werden soll, was im Principe versäumt war.

Die Zahl der Bürger des neu einzurichtenden Staates setzt P. auf fünftausend und vierzig fest, unter welche, da Gütergemeinschaft nur im Idealstaate möglich sei, das Land durch das Loos derartig vertheilt werden soll, daß jedes Ackerloos aus zwei Theilen besteht, deren einer näher an der im Mittelpunkte befindlichen Stadt und der andere entfernter von derselben liegt; diese Grundstücke sollen unveräußerlich und unveränderlich in den Familien fortgeerbt werden, deren Vermehrung durch Absendung von Kolonien zu hindern sei. Insofern aber die Bürger des neuen Staates auch Vermögen mitbringen werden, seien sie im Hinblicke auf die Abgaben und die Befähigung zu Aemtern in vier Vermögensklassen abzutheilen; jedoch ist denselben jeder weitere Gelderwerb (durch Handel oder Gewerbe jeder Art) untersagt, und sie dürfen auch nur für den täglichen Verkehr eine im Auslande werthlose Münze besitzen (Jedermann denkt hiebei gewiß an Fichte's geschlossenen Handelsstaat); auch bei ihrer Landbau-Thätigkeit, auf welche allein sie beschränkt sind, sei darauf zu sehen, daß Keiner sich übermäßig bereichere und Keiner gänzlich verarme (B. V).

An der Spitze des so eingerichteten Staates stehen 37 Gesetzwächter (über 50 Jahre alt) welchen ein aus dreihundertundsechszig Mitgliedern bestehender Rath beigegeben ist. Aber durch den äußerst komplicirten Wahlmodus, aus welchem diese Behörden hervorgehen (theils wird aus den im ersten Wahlgange Gewählten durch nachfolgende Wahlgänge eine fortgesetzte Auslese genommen, theils unterliegen die in bestimmten Abstufungen durch die vier Vermögensklassen Gewählten noch einer Plenarwahl, theils endlich entscheidet schließlich das Loos), erreicht P. wahrlich nicht die von ihm beabsichtigte Mischung der Monarchie und der Demokratie,

[8]) Sicher mit Recht hat man hierin eine Anspielung auf Dionysios den Jüngeren von Syrakus erblickt.

Digitized by Google

sondern, wie schon Aristoteles richtig bemerkte, er temperirt nur das demokratische Princip durch oligarchische und aristokratische Elemente. In ähnlicher Weise auch werden die Heerführer, die Priester, die verschiedenen polizeilichen Behörden, die Aufseher über die gymnischen und musischen Uebungen, die Vorsteher der Erziehung und zuletzt die Richter gewählt (B. VI, erste Hälfte). Für die Rechtspflege bestehen drei Instanzen; zunächst Schiedsrichter, welche von den streitenden Parteien nach Gutdünken gewählt sind; sodann durch das Loos gewählte Gerichte in den einzelnen Volksabtheilungen, und zuletzt ein von den sämmtlichen Behörden aus ihren Mitgliedern gewähltes Obergericht; daß das Verfahren ein öffentliches ist, versteht sich von selbst, und bei der Aburtheilung der Staatsverbrecher wird auch dem Volke selbst eine Betheiligung eingeräumt (B. VI, p. 766 ff. und B. XII, p. 956 ff.).

Die hierauf folgenden speciellen Gesetze bestehen zunächst aus einer großen Gruppe, welche wir als Verordnungen bezeichnen müßten, insoferne sie eine Fixirung und Formulirung der politischen Ethik enthalten. Sie beziehen sich auf Götterkultus, Ehe, Behandlung der Sklaven, Herstellung der Bauten, Lebensweise der Frauen (B. VI, zweite Hälfte), sodann hauptsächlich auf die gymnische und musische Erziehung (zur ersteren werden auch hier die Frauen beigezogen) und den mathematisch-wissenschaftlichen Unterricht (Bd. VII), ferner auf die Festspiele und Wettkämpfe, auf Verhütung der Ausartungen des Geschlechtstriebes, auf die Syssitien, den Ackerbau, die Handwerke, den Luxus, die national-ökonomische Verwendung der Landesprodukte, auf die Wohnungen und auf Fremdenpolizei (B. VIII). Sodann aber folgen die strafrechtlichen Gesetze, wobei P. Gelegenheit hat, seine Ansicht über geschriebenes Recht überhaupt kundzugeben; wenn er nämlich meint, daß, sowie es im Idealstaate keiner schriftlichen Fixirung bedürfe und hingegen in den schlechtesten Staaten Alles bis ins Einzelnste festgestellt sein müsse, ebenso im Gesetzesstaate nur die Grundzüge und Umrisse schriftlich niederzulegen seien, das Uebrige aber dem Ermessen der loyalen Richter anheimgegeben werden könne, so werden wir diese Auffassung nicht nur überhaupt als eine unjuristische bezeichnen müssen, sondern auch insbesondere deutlich ersehen, daß P. grundsätzlich nur vom Motive der Strafe aus zu einer eigentlichen Kodifikation gelangen kann. Was das Strafrecht selbst betrifft, so stellt sich P. folgerichtig auf den Standpunkt, daß alles Unrechtthun auf einer Erkrankung der Seele beruhe, und sowie sich ihm hieran auch die Unterscheidung des unfreiwilligen und des freiwilligen Unrechtthuns anknüpft, so zieht er von solchem Gesichtspunkte aus auch den Staat durch den Begriff der Ansteckung in Mitleidenschaft. Darum sagt P. wiederholt, daß die Strafe nicht in die Vergangenheit zurück auf die rechtswidrige That selbst gehen könne, denn Geschehenes könne nicht ungeschehen gemacht werden, und es gestaltet sich hiernach wegen der Beziehung auf die Zukunft die eigenthümliche Präventio-Theorie, daß, wenn der Unrechtthuende in seiner Seele noch heilbar ist, er durch die Strafe geheilt und gebessert werde; wenn er hingegen unheilbar ist, man ihn tödten müsse, damit sowohl der Staat von dem kranken Bestandtheile gereinigt als auch die Mitbürger von ähnlichem Thun abgeschreckt werden. Uebrigens unterscheidet P. völlig richtig den sog. Civilpunkt im Kriminalrechte, d. h. den Schadenersatz, von jener heilenden Sühne. Die einzelnen Bestimmungen aber des Strafrechts entnahm er aus der solonischen Gesetzgebung[9]); dieselben beziehen

[9]) Einzelne Abweichungen sind allerdings bemerklich; so z. B. wünscht P., daß die rechtlichen Folgen der Atimie sich nicht auf die Descendenten des Verbrechers erstrecken sollen, u. A. dgl.

Digitized by Google

sich auf Tempelraub, Hochverrath, Mord und Todtschlag, Mißhandlung (B. IX), sodann auf Raub, und endlich auf Beschimpfung, wobei in größter Ausführlichkeit die Beschimpfung des Heiligen erörtert wird und hieran sich ein förmlicher theologischer Exkurs anknüpft, um die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Gotteslästerung einzuleiten (B. X). In eine innere Abhängigkeit vom Strafrechte muß bei P., wie bemerkt, endlich das Privatrecht gerathen, und sowie man sich hiebei an das ältere germanische Recht erinnert fühlt (jedoch auch die an das Wergeld streifende Buße bei Privatrechts-Verletzungen will P. in dem Sinne jener bessernden Heilung verstanden wissen), so wird man andrerseits vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus beachten müssen, daß P. das Princip des Privatrechtes mißkennen muß, da er von dem Willen des Rechtssubjektes ebenso wenig wie vom Rechte im objektiven Sinne irgend einen Begriff hat, sondern nur den staatlichen, durch Strafgesetze gesicherten, Schutz der objektiven Verhältnisse zum Ausgangspunkte macht. Es kann genügen, anzuführen, daß er sagt (B. IX, p. 923): „Ich, der ich Gesetzgeber bin, erkläre euch, daß weder ihr euch selbst angehört noch dieses euer Vermögen, sondern eurem ganzen Geschlechte, sowohl dem vor euch vorhandenen als auch dem euch nachfolgenden, und daß noch viel mehr sowohl das ganze Geschlecht als auch das Vermögen dem Staate gehöre." Auf solcher Grundlage führt P. die einzelnen Bestimmungen in einer höchst unorganischen Reihenfolge vor, nämlich: Funddiebstahl, Sklaven, Kauf und Verkauf, Erbrecht, Vormundschaft, Familienrecht, Giftmischerei, Diebstahl, Verbalinjurien, Beschädigung durch Sklaven und Thiere, Untreue, Militärisches, Rechenschaftsablage, gerichtlicher Eid (wobei er auf die Gefährlichkeit desselben hinweist), Exekutivverfahren, Bürgschaft, Haussuchung, Verjährung, Unterschleif, Votivgeschenke, Gerichtsverfahren, Begräbnisse (B. XI und XII). Der Inhalt selbst entspricht auch hier, namentlich z. B. beim Erbrechte, den Satzungen des attischen Rechtes.

Literatur: Ausgabe der Werke P.'s von Imm. Bekker. — Uebersetzungen von Schleiermacher, sowie von Steinhart und Müller. — Ausgabe des „Staatsmannes" von Wagner (griechisch und deutsch), Lpzg. 1856; von demselben „die Gesetze", ebenso Lpzg. 1854 f. — Ueber P. im Allgemeinen: hauptsächlich Ed. Zeller, d. Philos. d. Griechen, 2. Thl. 2. Aufl. (1859), S. 286 ff. (woselbst auch Anführung aller übrigen Literatur). — Ueber P.'s Staatslehre: K. Hildenbrand, Gesch. u. Syst. d. Rechts- u. Staats-Philos. 1. Bd. Lpzg. 1860, S. 98—222 (mit reicher Angabe der vorhandenen Literatur).

Prantl.

Polen, Nation. S. Slaven.

Polen, Königreich. S. den Schluß des Werks.

Politik und politische Moral.

1. Begriff. Die Politik als Lehre ist die Wissenschaft des Staatslebens. Die Politik als Praxis ist die Kunst des Staatslebens.

Betrachten wir den Staat in seiner Organisation, in seinen Institutionen, in seinen Gesetzen, in seinem geregelten Bestand, mit Einem Wort in seiner Ordnung, so finden wir das Staatsrecht, betrachten wir den Staat in seiner Bewegung, in seiner Entwicklung, in seinen Arbeiten und Nöthen, in seinen Wirkungen, so ist das Politik. Staatsrecht und Politik verhalten sich also wie Ruhe und Bewegung. Wenn wir nach dem Rechte fragen, so fragen wir nach den Gründen des Lebens, wenn wir nach den Zielen des öffentlichen Lebens uns um-

Digitized by Google

schauen und die Mittel erwägen, zu diesen Zielen zu gelangen, so studiren wir die Politik. In gewissem Sinne verhalten sich Recht und Politik auch wie Ursache und Wirkung. In dem öffentlichen Leben kommen die Wirkungen des öffentlichen Rechts zur Erscheinung. Da zeigt sich's, ob eine Institution nützlich oder schädlich wirke, ob ein Gesetz die allgemeine Wohlfahrt fördere oder hemme. Das Recht wurzelt immer in der Vergangenheit; es muß offenbar geworden sein, um als wirkliches Recht unter den Menschen anerkannt zu werden. Die Politik ist auch gegenwärtig, inwiefern sie lebendig ist, aber sie ist nach der Zukunft hingewendet; denn dort liegen ihre Ziele, nach denen sie sich hin bewegt.

Zwischen beiden besteht aber ein Wechselverhältniß. Auch die Bewegung der Politik will wieder zur Ruhe kommen, und wenn sie auch zunächst Wirkung ist, so wird ihr Resultat doch von neuem zur Ursache. Ebenso ist das Recht nichts absolut Starres, nichts Unveränderliches. Auch das Recht hat seine Veränderung, seine Entwicklung, seine Geschichte. Das werdende Recht, im Gegensatz zu dem gewordenen, ist Politik; die zu fester, dauernder Ordnung gelangte Politik wird zu Recht.

Der innere Zusammenhang von Recht und Politik ist also logisch aufgedeckt; die völlige Trennung beider zeigt sich als logischer Unsinn. In dem Staatsbegriff sind beide nothwendig verbunden. Der Staat in seiner ruhigen Ordnung ist das Staatsrecht; der Staat in seinem bewegten Leben ist die Politik.

Wir unterscheiden Recht und Politik nur als zwei Seiten Eines Wesens, um durch sorgfältige Prüfung der Theile das Ganze vollständiger zu erkennen.

Wenn aber auch das Staatsrecht eine wichtige und wohl die wichtigste Grundlage der Politik ist, so wird doch nicht die ganze Unterlage der Politik durch das Recht ausgefüllt. Das Staatsleben wird noch von andern Kräften bestimmt und bewegt, als von dem bestehenden Recht; und nicht alle Ruhe der Gemeinschaft, welche wir Staat nennen, ist zu wirklichem Recht, d. h. als positives Recht offenbar geworden. Es gibt vorerst ein verborgenes, nur als unbewußte Kraft wirkendes, latentes Recht, das noch nicht wirkliches, sondern erst mögliches Recht ist, eine Rechtsanlage, deren Entwicklung und Offenbarung eine Hauptaufgabe der Politik ist.

Während des Mittelalters z. B. war das öffentliche Verfassungsrecht vornehmlich auf die höheren Klassen der Bevölkerung, die aristokratischen Stände beschränkt, zumal auf dem Lande. Aber in den untern Klassen der Bevölkerung waren doch auch Kräfte von politischer Bedeutung vorhanden. Indem das politische Bewußtsein in diese verborgenen und dunkeln Tiefen hinein leuchtete, brachte es die Anlage zu öffentlichen Rechten, welche in den untern Volksklassen schlummerte, an den Tag und das allzu beschränkte überlieferte ständische Recht mußte sich die Ergänzung und Umgestaltung in dem Sinne gefallen lassen, daß das Princip eines breiten Staatsbürgerrechts Aufnahme in die Verfassung fand.

Da der Staat zwar ein Rechtswesen ist, aber mit dieser Bezeichnung nicht sein ganzes Sein und Leben erschöpft wird, da also nicht alles öffentliche Leben Rechtsleben ist und die Politik doch alles öffentliche Leben erklären und bestimmen soll; so sind wir ferner genöthigt, uns außerhalb des Rechtes und der Rechtsanlage auch nach andern Unterlagen umzusehen. Sehr vieles was der Staat thut für Wissenschaft und Kunst, für die Erhöhung des Nationalvermögens, für den Verkehr, für die Ausbildung seiner Truppen, die Auswahl selbst der Beamten unter manchen auf gleicher Stufe stehenden Bewerbern, ist nicht vom Recht aus

Digitized by Google

zu bestimmen und wird von andern Ursachen bewegt, als von Rechtsgrundsätzen. Nicht alle Naturanlage einer Nation, welche die Bestimmung hat, sich im öffentlichen Leben darzustellen, ist Rechtsanlage. An der wunderbaren Pracht der Akropolis hat der Schönheitssinn der Athener, der sich aussprechen wollte, einen viel größern Antheil als ihr Rechtssinn; und die modernen Staaten werden zu ihren Anlagen von Eisenbahnen und Telegraphen weit mehr durch wirthschaftliche als durch Rechtsgründe veranlaßt. Der religiöse Glaube und die religiöse Stimmung einer Nation oder ihrer Führer haben oft in der Geschichte einen stärkeren Einfluß auf das politische Verhalten eines Staates ausgeübt als ihre Rechtsgesetze. Außerdem wirkt die große Wandlung des Zeitgeistes, der sich nicht in den Rechtsbegriffen fassen läßt, und es wirken Kräfte der äußeren Natur auf das öffentliche Leben ein, und sind von der Politik wohl zu beachten.

Während aber das öffentliche Recht und die Rechtsanlage eine nothwendige, unmittelbare und ausschließliche Beziehung auf das Staatsleben, also auf die Politik hat, so sind die meisten andern unterläglichen Kräfte der Art nicht bloße Staatskräfte, und haben nicht auf den Staat ihren eigentlichen Bezug. Sie können auch auf das Staatsleben wirken, aber ihre Wirkung wird nicht durch das Staatsgebiet beschränkt. Sie kommen daher für die Politik nicht in ihrer vielseitigen Natur, sondern nur insofern in Betracht, als sie auf das öffentliche Leben einwirken und für dasselbe benutzt werden können. Es ist daher nicht die Aufgabe der Politik, die klimatischen Verhältnisse überhaupt zu erklären, oder die Verschiedenheit der menschlichen Nahrung zu ergründen, aber es kommt ihr zu, zu prüfen, inwieferne Klima und Nahrung eine Wirkung auf das gemeinsame Leben eines Volkes äußern. Sie hat nicht die Wahrheit der religiösen Offenbarung zu untersuchen, aber sie hat dem Einfluß nachzuforschen, welchen die verschiedenen Religionen auf den politischen Geist und die Macht der Völker haben.

Auch unter diesen Nichtrechtskräften aber gibt es einzelne, deren wesentliche Bedeutung auf das öffentliche Gemeinleben hinweist, die also von staatlicher Natur und Wirkung sind, wenn auch nicht gerade von Rechtsnatur und Rechtswirkung. Es gibt sowohl derartige leibliche als geistige Kräfte in der Bevölkerung, die als unmittelbare Grundbedingungen ihrer politischen Entwicklung anerkannt werden müssen: z. B. die Bevölkerungszahl, die Geistesanlage der Nation, die Altersperiode und Kulturphase, in welcher das Volk sich befindet, die Parteien, in die es zerfällt und die sich bekämpfen, das vorhandene Nationalvermögen, die Kriegstüchtigkeit eines Volks u. s. f. Je stärker die Beziehung solcher Unterlagen zum Staat, und je mächtiger ihre Wirkungen auf denselben sind, um so mehr muß die Politik dieselben in den Bereich ihrer Erwägung hinein ziehen.

Da die Politik aber die Wissenschaft des Staatslebens ist, so sind alle diese unterläglichen Grundlagen des Lebens nicht an und für sich Gegenstand der eigentlichen politischen Lehre. Vielmehr ist die eigentliche Rechtsbasis der Gegenstand der Lehre vom Staatsrecht, ferner die Rechtsanlage der Bevölkerung Sache der Rechtsphilosophie, endlich der Nachweis der bestehenden Zustände von Land und Leuten Aufgabe der staatlichen Statistik.

Alle diese Unterlagen kommen nur insofern zur politischen Erwägung, als dieselben nicht mehr als geworden und ruhend, sondern als werdend und bewegt erscheinen, d. h. als sie auf bestimmte Ziele des öffentlichen Lebens gerichtet sind oder als Mittel benutzt werden, um den Staatszweck zu erreichen. Sie sind also entweder unter die Ziele oder unter die Mittel des öffentlichen Lebens unterzubringen.

Digitized by Google

Die Lehre von den Zielen und die Lehre von den Mitteln gehören aber zusammen und machen vereint die Theorie der Politik aus. Eine Zerlegung derselben in zwei Wissenschaften, deren eine die Ziele für sich bezeichnet und deren andere die Mittel prüft, ist weder aus logischen noch aus praktischen Gründen zu empfehlen. Die Bewegung des politischen Lebens geht den Zielen zu und die Wahl, beziehungsweise die nähere Bestimmung der zu lösenden Staatsaufgaben ist politische That im eminenten Sinn des Worts, ist schon politisches Leben. Die Ziele aus der Politik ausscheiden, heißt also den Beruf der Politik verneinen. Die Mittel aber müssen sich nach den Zielen richten, die Auswahl derselben, das Maß des Kraftaufwandes, die Benutzung der Umstände, der Kampf mit den Schwierigkeiten, das Alles richtet sich nach dem Ziele und wird durch das Bedürfniß des Zwecks bestimmt. Wenn die Staatsmittel an und für sich gleichsam als eine Fülle von Kräften ohne Rücksicht auf die Staatszwecke und die Staatsaufgaben betrachtet werden, so ist das noch Rechtswissenschaft oder Statistik. Aber wenn dieselben als Mittel im Hinblick auf die Ziele geprüft werden, dann ist das Politik, aber eben darum mit der Erwägung der Ziele zu verbinden.

Die Politik bestimmt also was geschehen soll, und wie es geschehen soll. Sie bezeichnet die Aufgaben des Staatslebens und ihre Lösung. Die einseitige Betrachtung der Aufgaben würde zu einem unpraktischen Idealismus verleiten, die einseitige Erwägung der Mittel zu einem verderblichen Realismus. Die Verbindung beider nur ist politisches Leben.

Dem gemäß halte ich die Definition der Politik, welche vielfältig angenommen ist, als der Wissenschaft von den Mitteln des Staatszwecks oder der Staatszwecke[1]) für zu enge und erkläre dieselbe näher als die Wissenschaft der Ziele des öffentlichen Lebens und der Mittel dazu.

Die Ziele kommen sowohl in positivem als in negativem Sinne in Betracht. Die einen sind anzustreben, die andern zu vermeiden. Ebenso die Mittel; die einen Mittel sind förderlich, die andern hinderlich; die erstern sind Hülfsmittel, die letztern sind Schwierigkeiten. Die wissenschaftliche Prüfung des Staatslebens muß das Alles umfassen.

II. Verhältniß der Politik zur Moral.

Machiavelli hat zuerst die Politik wie von dem Recht, so auch von der Moral für vollständig unabhängig erklärt. In hundert Variationen behandeln seine Schriften das Eine Thema: die Zweckmäßigkeit der Mittel ist der alleinige politische Maßstab. Ob die politischen Handlungen gerecht oder ungerecht, ob sie sittlich oder unsittlich seien, ist ihm gleichgültig. Er zieht das für den Staat nützliche Verbrechen einer unnützen Handlung des Edelmuthes vor: und da der Schein der Tugend gewöhnlich in politischer Beziehung günstig wirkt, mehr als die Tugend selber, so empfiehlt er jenen eher als diese. (St. W. Bd. VI. S. 511.)

Nur Wenige haben es gewagt, diese Theorie zu bekennen; aber sehr Viele haben nach ihr gehandelt. Wer die Politik für eine bloße Klugheitslehre erklärt, ist im Grunde derselben Meinung, denn die Klugheit verhält sich indifferent für die sittlichen Gesetze, außer wo sie den angestrebten Zweck erreichen helfen. Nur verhüllt man so mit einem ablenkenden Worte die nackte Unsittlichkeit der Machiavellischen Lehre und schwächt damit ihre Energie.

---

[1]) Z. B. Rob. v. Mohl (Encykl. §. 84): „Politik ist die Wissenschaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten so vollständig als möglich in der Wirklichkeit erreicht werden."

Digitized by Google

Die Meisten haben sich gegen jene Lehre ausgesprochen. Dem deutschen Rechtsgefühl vornehmlich ist die völlige Ablösung der Politik vom Recht gründlich verhaßt, und unser sittliches Bewußtsein empört sich über den Versuch, die Politik loszureißen von dem Zusammenhang mit der sittlichen Weltordnung und Weltbestimmung. Diese Entrüstung gegen das unsittliche Princip der Lehre Machiavellis hat Friedrich den Großen bewogen, seinen Antimachiavel zu schreiben.

Weshalb ist denn aber jene völlige Lossagung der Politik von aller sittlichen Beschränkung verwerflich?

Fürs erste erinnern wir uns, daß die Völker und also auch ihre Gestaltung, die Staaten, nicht für sich allein in der Welt, sondern Theile der Menschheit sind. Eben deshalb können sie sich nicht lossagen von der gemeinsamen menschlichen Natur und dürfen sich nicht lostrennen von der Bestimmung der Menschheit. Indem schon mit der Schöpfung der Menschheit auch ihre Entwicklung der Anlage nach gegeben ist, und indem die Bestimmung der Menschheit ihre sittliche Lebensaufgabe in sich schließt, sind auch die Völker in ihrem Gesammtleben von jener Natur erfüllt und an diese Bestimmung gebunden. Sie dürfen daher die sittliche Pflicht, die alles Menschenleben mit dem Leben des Schöpfers verbindet, nicht abschütteln wie eine unbequeme fremde Last, die man ihnen aufgeladen hat. Die göttliche Leitung ist über ihnen und begleitet ihr Schicksal. Auch Machiavelli hat die überlegene Macht des Schicksals gesehen und anerkannt, aber sie ist ihm wie ein unerbittliches und räthselhaftes Fatum erschienen. Indem er die Bande des sittlichen Zusammenhangs mit der göttlichen Weltregierung durchschnitt, verdunkelte sich ihm das leuchtende Bild Gottes in die antike Räthselgestalt der Parzen.

Fürs zweite. Mag man die Politik als freie Entfaltung des Volksgeistes verstehen, oder als Vervollkommnung des Gesammtlebens, immer ist damit die Verbindung gegeben mit dem unendlichen Geiste, von dem aller Menschengeist abgeleitet ist, und mit der göttlichen Vollkommenheit und Vervollkommnung, welcher der Mensch nachstrebt. D. h. der Zusammenhang mit den sittlichen Kräften und Lebensaufgaben ist nicht wegzudenken; und es kann daher auch für die Politik nicht gleichgültig sein, ob die politischen Thaten tugendhaft oder lasterhaft sind.

Dennoch fällt die sittliche Beurtheilung des politischen Lebens nicht zusammen mit der politischen Beurtheilung, und der politische Maßstab ist ein anderer als der sittliche Maßstab. Machiavelli hat doch einen großen Fortschritt der Wissenschaft verursacht, als er die Politik zu einer selbständigen Lehre erhoben hat. Sie ist in der That kein bloßes Kapitel der Moral. Ihre Basis ist der Staat, ihr Geist der Staatsgeist, ihre Aufgabe die Erkenntniß des öffentlichen Lebens. Der Staat hat zwar auch eine sittliche Natur, aber er ist nicht nur eine Anstalt für die Sittlichkeit. Der Staatsmann hat sich auch über sittlich-indifferente Dinge zu entscheiden. Die Frage: sittlich — oder unsittlich? ist zwar in vielen Fällen für ihn nicht zu umgehen, aber ebenso hat er je nach Umständen auf andere Beziehungen zu sehen und einen anderen Maßstab anzulegen; z. B. wenn er prüft, welches Zollsystem vorzuziehen sei, den wirthschaftlichen, wenn es sich darum handelt, gezogene Kanonen und Panzerschiffe anzuschaffen, den technisch-militärischen, bei der Einrichtung der Grundbücher den technisch-juristischen und statistischen, und selbst den ästhetischen, wenn es sich um den Styl einer öffentlichen Baute handelt. Die Gesetze der Sittlichkeit haben ihre Begründung außer dem Staate, sie sind nicht Staatsgesetze, die Politik aber findet ihre Begründung im Staate,

Digitized by Google

ihre Gesetze sind Staatsgesetze. Es kommt also darauf an, 1) die Verbindung der Politik mit der sittlichen Weltordnung und Weltbestimmung zu erhalten und 2) die Selbständigkeit der Politik als Staatswissenschaft zu behaupten.

Das zeigt sich vorerst mit Bezug auf die Ziele des öffentlichen Lebens, welche nicht nothwendig sittliche Aufgaben sind, aber nicht unsittliche (antisittliche) sein dürfen.

Wenn die sittlichen Anforderungen an die politischen Zwecke in unserer Zeit gesteigert werden, so erkennen wir darin einen preiswürdigen Fortschritt des sittlichen Bewußtseins überhaupt. Das Alterthum war hierin weniger streng. Die römische Politik ließ sich vornehmlich von der römischen Herrschsucht leiten und in keiner Weise durch die Erwägung zügeln, daß die gewaltsame Ausbreitung der römischen Herrschaft nur insofern sittlich zu rechtfertigen sei, als dieselbe der Wohlfahrt auch der besiegten Nationen und am Ende der Menschheit diene, daß aber die bloße Ausbeutung der eroberten Länder im Interesse römischer Habsucht und römischer Herrschsucht als unsittlich zu verwerfen sei. Das Mittelalter legte eher den religiösen und den konfessionellen als den sittlichen Maßstab an, es entschuldigte jede List und Gewaltthat, sogar jede Grausamkeit und Unmenschlichkeit, wenn nur dieselbe gegen Andersgläubige und gegen Ketzer gerichtet ward. Das XV. bis ins XVIII. Jahrhundert steht nicht ohne Ursache in dem bösen Ruf des Macchiavellistischen Zeitalters, in welchem die sittlichen Rücksichten höchstens zum Schein in der Politik beachtet wurden. Auch unsere Zeit noch ist sich keineswegs der sittlichen Aufgabe der Politik so klar, als es wünschbar ist und noch immer finden die ärgsten Verstöße gegen die unzweifelhaften Gesetze der Sittlichkeit, wenn sie nur zum Vortheil des Staatsansehens und der Staatsmacht verübt werden, auch unter solchen Personen zahlreiche Vertheidiger, welche eine ähnliche Zumuthung an ihr Privatleben mit Entrüstung ablehnen würden. Aber das öffentliche Gewissen ist doch empfindlicher geworden in dieser Hinsicht und die öffentliche Meinung spricht sich lauter und nachdrücklicher aus gegen unsittliche Bestrebungen der Mächtigen als früher. Die Entsittlichung der Politik zu bekämpfen und auch in politischen Dingen die sittlichen Begriffe zu klären, darf auch die Wissenschaft der Politik nicht unterlassen.

Die höchsten Staatsaufgaben sind offenbar zugleich sittliche Aufgaben. Die Vervollkommnung des nationalen Gesammtlebens, die Entwicklung der schlummernden Kräfte, die Förderung der Kultur, die Sorge für den Völkerfrieden u. s. f. werden ebenso durch die Sittlichkeit gefordert, wie sie von der Politik anzustreben sind.

Schwieriger ist es, den Maßstab der Sittlichkeit auch bei der politischen Erwägung der Mittel anzulegen, und bestrittener ist es, inwiefern das nöthig sei. Können die politischen Ziele mit sittlich untadelhaften Mitteln erreicht werden, so versteht sich, daß diese den unsittlichen Mitteln vorzuziehen sind, selbst wenn der Weg etwas länger dauern sollte. Wenn eine Maßregel auf dem Wege der Ueberzeugung von ihrer Wohlthätigkeit durchgesetzt werden kann, so ist das gewiß dem Wege der Täuschung vorzuziehen. Reicht schon das erweckte Gefühl der Pflicht aus, um Hülfe zu bekommen, so ist das besser als die Nöthigung durch Zwang und Gewalt. Die Veredlung des Volkslebens wird sicherer von edeln Staatsmännern befördert, als von herrschsüchtigen Parteiführern. Die Führung durch unsittliche Männer wirkt oft demoralisirend auf die geleitete Nation, selbst wenn dieselben für den Staat ein sittlich gutes Ziel verfolgen.

Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß die sittlich indifferenten,

Digitized by Google

z. B. die blos technischen Mittel für die Staatszwecke aus sittlichen Gründen auch nicht anzufechten sind. Wir setzen ferner voraus, daß von der Ehrenhaftigkeit des politischen Verhaltens die bloße Empfindsamkeit zu unterscheiden sei, und eine sentimentale Politik der männlichen Natur des Staates widerstrebe. Wenn eine Macht sich durch die Erwägung, daß die mit ihr rivalisirende Macht, die sie an der Erreichung ihrer Ziele bisher verhindert hat, gegenwärtig in der Noth und deshalb ohnmächtig sei, abhalten läßt, ihre Ziele zu verfolgen, weil sie die Benutzung solcher ihr günstigen Umstände für nicht ehrenhaft hält, so vermögen wir darin nur eine schwächliche Sentimentalität und keine sittliche Ehrenhaftigkeit zu erkennen.

Die streitige Frage heißt: dürfen für erlaubte, insbesondere für sittliche Staatszwecke unsittliche Mittel wenigstens dann gebraucht werden, wenn die vorhandenen sittlichen Mittel nicht ausreichen? Die einen bejahen die Frage entschieden und lassen den berüchtigten Satz: „der Zweck heiligt die Mittel", wenigstens als eine Staatsmaxime gelten. Die andern verneinen die Frage unbedingt, und wollen eben so wenig unsittliche Mittel als unsittliche Zwecke zulassen.

Jedermann empfindet die Gefahr der erstern Meinung für die sittliche Weltordnung, aber der aufrichtige Kenner der Geschichte kann auch die Zweifel gegen die strenge Ausführbarkeit der letztern Meinung nicht unterdrücken. Wenn jede schlechte Handlung und sogar jedes Verbrechen unter der Voraussetzung, daß es der Vervollkommnung des öffentlichen Lebens dient, politisch gerechtfertigt ist, so ist die sittliche Ordnung nirgends mehr sicher. Dem Staatsinteresse werden die sittlichen Grundgesetze zum Opfer gebracht, was im Widerspruch damit ist, daß dieselben in der Menschennatur und ihrem Verhältniß zu Gott ihren Grund haben, und daher alles menschliche Leben bedingen. Ueberdem ist auch der Widerspruch nicht erklärt, weshalb denn für das Staatsleben ein anderer Grundsatz gelte als für das Privatleben und nicht abzusehen, weshalb der Privatmann nicht dem Beispiel des Staates folge und ebenfalls der unsittlichen Mittel zu sittlichen Zwecken sich bediene. Auf der andern Seite kann der Staat, soll er Erfolge haben, auch der menschlichen Leidenschaften nicht entbehren. Es ist nichts Großes in dem Völkerleben erreicht worden, ohne daß die Eitelkeit vieler, der Ehrgeiz mancher, die Herrschsucht einzelner einen bedeutenden Antheil daran hatten. Die Lüge und der Betrug sind gewiß unsittliche Mittel, und doch wird der Feldherr nicht getadelt, der durch Täuschung der Feinde oder sogar der eigenen Truppen den Sieg erringt. Für das Volk und für die Entwicklung der Menschheit ist es besser, wenn die angeregte Eitelkeit und Ruhmsucht gemeinnützliche Werke schafft, als wenn die fromme Demuth die Hände in den Schooß legt und Nichts thut, und es ist für die Wohlfahrt des Staats ersprießlicher, wenn ein herrschsüchtiger Usurpator ihn von der Fremdherrschaft befreit oder aus der innern Verwirrung errettet, als wenn ein gewissenhafter Erbfürst sich vor jeder sittlich zweifelhaften Maßregel ängstlich hütet, aber allmälig das Ansehen und die Ehre des Staates verkümmern und die Mission desselben unerfüllt läßt.

Jene beiden Meinungen können also nicht richtig sein, die erste nicht, weil sie die sittliche Weltordnung erschüttert, die zweite nicht, weil sie den Staat gefährdet.

Nur ein tieferes Eingehen in das große Problem des Bösen im Verhältniß zur sittlichen Weltordnung überhaupt wird die Lösung dieses Räthsels ermöglichen. Die sittliche Weltordnung selbst kann des Bösen nicht entbehren, obwohl sie es

Digitized by Google

fort und fort bekämpft. Was im Einzelnen böse erscheint, dient im Ganzen dem Guten. Die höchste Tugend des Heiligen vollendet sich nur im Ringen mit den bösen Trieben der eigenen Brust, und der Held bewährt sich nur im Kampfe mit der Immoralität seiner Zeitgenossen. Der Fortschritt des Guten wird bezeichnet durch die Siege über das Böse. Man nehme alle bösen Triebe, alle schlechten Leidenschaften der Menschen weg aus dem Menschenleben, und dasselbe wird erschlaffen und in träger Ruhe einschlummern. Das Böse ist sicher nicht das Ziel des göttlichen Weltplans und der menschlichen Geschichte, aber das Böse ist ein Mittel, um dem guten Ziel der Menschheit entgegen zu führen. Das Böse versucht zwar unablässig das Gute zu zerstören oder zu hemmen, aber indem es die guten Kräfte anregt und spannt, dient es fortwährend der höhern Entwicklung des Guten. Wenn aber in der sittlichen Weltordnung das einzelne Böse als Mittel zur Vervollkommung des Ganzen dient, weshalb sollte es nicht ebenso dem Staate, der auch ein Ganzes ist, als Mittel dienen? Wenn die Menschheit, und wenn Gott das Böse als Mittel benutzt, weshalb sollte der Staat es nicht auch thun dürfen?

Aber daraus folgt nicht, daß wir nun *für den Staat* rücksichtslos den Satz anerkennen, daß der Zweck die Mittel heilige und indem wir sittliche Staatszwecke fordern, ohne Bedenken unsittliche Mittel gutheißen. Das Böse wird doch nur darum in der sittlichen Weltordnung zugelassen, um fort und fort bekämpft und überwunden zu werden, und dient nur dem Guten, wenn es besiegt wird, wenn das Gute zur Herrschaft gelangt. Darauf ruht die wichtige Forderung der *Verhältnißmäßigkeit*, die in jenem Satze der jesuitischen Moral übersehen ist. Nicht jeder gute Zweck rechtfertigt jedes böse Mittel, sondern nur dann, wenn der sittliche Zweck *mächtiger* ist als das unsittliche Mittel, wenn das Böse von dem Guten überwunden wird. Ein *unverhältnißmäßiges* unsittliches Mittel ist auch in der Politik durchaus verwerflich.

Es gibt keine That, welche das sittliche Gefühl der Menschen tiefer verletzt, als der Mord, weil er mit Vorbedacht die Existenz der Menschen angreift. Der Mord ist daher in der Regel ein durchaus *unverhältnißmäßiges* Mittel für politische Zwecke. Er erschüttert die Sicherheit der menschlichen Rechtsordnung und die ganze sittliche Ordnung so tief, daß dieser Schaden durchweg größer, als das politische Ziel werth ist, das durch den Mord erreicht werden soll. Daher der tiefe Abscheu der öffentlichen Meinung gegen alles planmäßige Morden zu politischen Zwecken. Die Sicilianische Vesper und die Morde der Reaktion in Neapel, die Bartholomäusnacht in Paris und die Septembermorde der französischen Revolution, haben einen unauslöschlichen Eindruck der sittlichen Entrüstung in dem öffentlichen Gewissen zurückgelassen. Und dennoch ist es eine unläugbare Thatsache, daß nicht *alle* politischen Morde mit demselben Abscheu beurtheilt, daß einzelne politische Morde ausnahmsweise von dem Urtheil der Geschichte sogar gebilligt und gefeiert werden. Schon bei dem Morde Cäsars sind die Meinungen getheilt und es gibt anständige und ehrbare Männer, welche die That des Brutus vertheidigen. Aber die Juden haben den Mord des Holofernes durch die Judith als eine Heldenthat gefeiert, die Hellenen die beiden Jünglinge Harmodios und Aristogeiton, die Mörder des Hipparchos, in Liedern besungen. Unser Schiller hat die That Wilhelm Tells verherrlicht, der dem frevelnden Landvogt Geßler wie der Jäger dem Wilde auflauerte und ihn erschoß und diesen Mord dem fast gleichzeitigen Morde des Königs Albrecht wie eine lichte That des Heldenmuths dem schwarzen Verbrechen gegenüber gestellt. Wir ehren die Charlotte Corday wie eine Heldin, welche

Digitized by Google

von dem Wüthrich Marat ihr Vaterland durch Mord befreit hat. Wie erklärt sich dieser Gegensatz? In allen den Fällen, in welchen die Geschichte den Mord als Mittel um des Zwecks willen entschuldigt, war der Gemordete ein mächtiger und gefährlicher Feind der nationalen Freiheit, der Sicherheit der Familien, des Staates; und es gab kein anderes, wenigstens kein sicheres Mittel, ihn zu beseitigen oder unschädlich zu machen. Spinoza sagte: „Den Tyrannen, dessen Tyrannei unerträglich geworden, muß man todtschlagen, wie einen tollen Hund.“ Wo die Völker sich überzeugen, daß kein gemeiner Mord vorliegt, sondern der Mörder aus politischen Motiven eher einem Krieger zu vergleichen sei, der sein Vaterland von einem grimmigen und bösen Feinde befreit, wo der Rechtsbruch ein offenbar geringeres Uebel ist als die Fortdauer eines unerträglichen Nationalleidens, und daher als ein verhältnißmäßiges Mittel zur Heilung des schwersten Uebels erscheint, da entschuldigt sie sogar den Mord, wenn dieser in solch patriotischer Absicht vollzogen wird. Wo dagegen bloße niedere Rachsucht oder Fanatismus den Mörder leiten, da ist die Geschichte unerbittlich in der Verdammung des Thäters, wenn gleich die That dem Ganzen nützlich war.

Die große praktische Gefahr liegt in der Verschiedenheit und in der Unsicherheit der individuellen Ansichten. Ein Dummkopf kann meinen, etwas Nöthiges zu thun, und dem Verständigen erscheint es als überflüssig. Ein beschränkter Mensch kann überzeugt sein patriotisch zu handeln und seine That schadet dem Vaterland. Der Mord Cäsars hat die römische Republik nicht vor dem Cäsarenthum bewahrt, aber den Bürgerkrieg entfesselt und das Reich verwüstet.

Es lassen sich demgemäß bezüglich der Sittlichkeit der Mittel folgende Forderungen aussprechen:

1) Wo möglich sind für die politischen Zwecke nur oder vorzugsweise sittliche Mittel zu verwenden.

2) Die bloße Benutzung unsittlicher Handlungen dritter Personen von Seite des Staatsmannes zu sittlich untadelhaften politischen Zwecken, ist nicht als ein unsittliches Mittel dieses Staatsmanns zu bezeichnen, wenn er dieselben nur als äußere Thatsachen in Betracht zieht und wie einen glücklichen Umstand benutzt, den er weder verursacht hat noch zu verhüten veranlaßt ist. Z. B. der Bericht eines Verräthers wird von dem Feldherrn benutzt, um die Schwäche der feindlichen Stellung zum Siege auszubeuten; oder der Mord des feindlichen Führers wird benutzt, um den kopflosen Feind zu unterwerfen. Wenn aber der Staatsmann die unsittliche Handlung des Dritten verursacht oder befördert (z. B. er besticht den Verräther, dingt den Mörder), dann erscheint er vor dem sittlichen Urtheil als Theilnehmer und es kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie wenn er selber die unsittliche Handlung als Mittel vollzöge.

3) Man darf an den Staatsmann bezüglich der Mittel keine strengeren sittlichen Anforderungen stellen, als die sittliche Kulturstufe seines Volkes erträgt: denn er ist genöthigt, seine Nation zu nehmen und mit ihr zu arbeiten, wie sie ist; thut er das nicht, so hat er keinen Erfolg. Er kann es unternehmen, sie auf eine höhere sittliche Stufe zu erheben, aber er muß von der Basis ausgehen, auf welcher er sie findet.

4) Die Immoralität der einzelnen Mittel kann durch die Moralität der öffentlichen Zwecke gehoben werden, und der Staatsmann ist unter zwei Voraussetzungen gerechtfertigt, sich derselben zu bedienen, nämlich insofern er keine bessern Mittel hat, um den Staatszweck zu erfüllen, und insofern

Digitized by Google

das Mittel verhältnißmäßig ist, d. h. das Böse darin durch den Fortschritt des Guten vollständig besiegt wird.

5) Unsittliche Mittel, die zugleich unverhältnißmäßig sind, d. h. deren sittlicher Schaden größer ist als durch die Erreichung des sittlichen Zieles gehoben wird, sind in der Politik immer zu verwerfen, auch wenn sie einem an sich erlaubten öffentlichen Zwecke dienlich wären.

III. Realpolitik und Idealpolitik.

„Alle Politik muß real, alle Politik soll ideal sein." Zwei Wahrheiten, wenn sie sich wechselseitig anerkennen; zwei gefährliche Irrthümer, wenn sie einander ausschließen.

Wir heißen Realpolitik die Politik, welche in der wirklichen, nicht einer blos eingebildeten Volksnatur wurzelt, welche die historischen Vorbedingungen beachtet, welche die vorhandenen Kräfte und Machtverhältnisse berechnet, welche nur erreichbare Ziele anstrebt. Nur mit solcher Politik sind Erfolge möglich. In diesem Sinne waren zu allen Zeiten die großen Staatsmänner Realpolitiker.

Versteht man aber unter Realpolitik die Politik der rohen Selbstsucht, oder die nur auf die materiellen Interessen einen Werth legt, so ist das eine Politik der Unsittlichkeit und der Gemeinheit, welche in der Praxis leider oft geübt wird, aber in keiner Weise von der Wissenschaft empfohlen werden darf.

Wir heißen Idealpolitik die Politik, welche sich von wahren und guten Ideen leiten läßt, und diese Ideen zu verwirklichen strebt. Da alle Politik Bewegung des öffentlichen Lebens und auf Ziele gerichtet ist, die erst noch zu erreichen sind, so ist in einem gewissen Sinne alle Politik überhaupt ideal, denn diese Ziele sind noch nicht gegenwärtig, noch nicht erreicht, also auch nicht realisirt. Indessen gibt es auch falsche Ideen, wie es wahre gibt. Will man die Idealpolitik als eine thörichte und unzuträgliche verhöhnen, so denkt man an eine Politik, welche entweder falsche und unausführbare Ideen oder zwar richtige Ideen aber mit ungeeigneten und unzureichenden Mitteln anstrebt. Von der Art ist die Gemüthspolitik, welche sich vornehmlich von Liebe oder Haß bestimmen läßt, ohne vernünftige Ziele und mit unpraktischen Mitteln. Die Religionskriege überhaupt und die Kreuzzüge des Mittelalters haben diesen Charakter. Wohl sind Haß und Liebe in der Politik nicht zu verachtende Kräfte und an den größten Erfolgen hat die Begeisterung einen mächtigen Antheil. Aber die Politik ist doch wesentlich Sache des Kopfes, der auch das Herz zu leiten berufen ist.

Eine andere verfehlte Idealpolitik ist die Phantasiepolitik. Große Staatsmänner lieben es, und mit Recht, auch die Phantasie der Völker aufzuregen und sie dadurch zu großen Thaten zu begeistern. Eine nüchterne philisterhafte Politik wird niemals Großes vermögen. Aber wenn die Phantasie die Zügel des Verstandes abwirft, dann verdient sie als eine falsche Idealpolitik Tadel. Nicht frei von diesem Vorwurf ist sogar der Zug Napoleons nach Aegypten, und noch weniger die beiden Versuche seines Neffen bei Straßburg und Boulogne. Wenn die deutsche Jugend eine Zeit lang für die Wiederherstellung des Reiches der Hohenstaufen mit all dem Gepränge des Mittelalters schwärmte, so waren diese deutschen Träume leere Phantasiepolitik.

Eine Idealpolitik, die nicht auf die Realität gestützt und mit den vorhandenen Mitteln durchführbar ist, ist unpraktisch und kindisch; eine Realpolitik, die nicht zugleich Ideen zu verwirklichen strebt, ist unsittlich und unverständig. Die Realität ist der Boden und schafft die Mittel, die Idealität bestimmt das Ziel der Politik. Sie verhalten sich wie Unterlage und Eigenschaft. Der Fehler

Digitized by Google

liegt in der Trennung, die Wahrheit ist die Unterscheidung und Verbindung beider zu Einer That. Ich sage die Unterscheidung und Verbindung, nicht die Identität beider, denn sie sind nicht einander gleich, so wenig wie Grund und Folge, Ursache und Wirkung, Raum und Zeit, wenn schon sie zusammen gehören als zwei Seiten Eines Lebens. Wie in der Kunst der Streit der Realisten und der Idealisten ein Zeichen ist, daß es beiden Parteien in ihrer Einseitigkeit an Etwas fehlt, — der Realismus für sich ist unkünstlerisch, der Idealismus für sich allein ist unnatürlich, — so ist auch in der Politik der Streit zwischen Realpolitikern und Idealpolitikern ein sicheres Symptom eines beiderseitigen Mangels. Wie in den größten Künstlern die beiden Seiten zugleich in Harmonie verbunden sind, wie Niemand daran denkt, Shakespeare unter die Partei der Idealisten zu reihen, obwohl seinen Werken der unsterbliche Stempel seiner Ideen aufgeprägt ist, oder zu der Partei der Realisten zu rechnen, ungeachtet Niemand die wirkliche Natur der mancherlei Menschenkinder treuer und wahrer gezeichnet hat, so haben auch die größten Politiker zu allen Zeiten die reale Unterlage und die ideale Eigenschaft harmonisch zu verbinden gewußt. Um nur der Größten Einen zu nennen, so war die Politik Cäsars ebenso realistisch in den Mitteln wie ideal in den Zielen.

Aber allerdings überwiegt in den meisten Menschen und auch in ganzen Völkern die eine oder die andere Seite gewöhnlich so stark, daß die einen doch — wenn auch nicht in jenem exklusiven Sinne — eher zu den Realisten, die andern eher zu den Idealisten gezählt werden können. Die englische Politik z. B. ist vorzugsweise, wie die alt-römische, realistisch, aber wenn nicht ein sehr bedeutendes ideales Element mit diesem Realismus verbunden wäre, so hätte das englische Volk weder eine so große Weltmacht noch so große Verdienste um die Ausbildung des öffentlichen Rechts und die menschliche Freiheit erworben. Eher hat die französische Politik einen idealistischen Zug. Die Macht abstrakter politischer Ideen ist nirgends größer als in Frankreich, und eine gewisse Wahrheit ist in der Proklamation: „Wir Franzosen sind die einzige Nation, die für eine Idee einen Krieg wagen." Aber daneben ist doch auch das realistische Element sehr spürbar und greifbar vorhanden. Es zeigt sich theils in dem Geschick, die realistischen Mittel zu gebrauchen und zu verwenden, theils in der kecken Manier, zuzugreifen und trotz der Ideen oder sogar mit ihrer Hülfe reale Vortheile (Vermögen und Machterweiterung) zu gewinnen. Gewöhnlich macht die Politik Oesterreichs einen realistischen, die Preußens eher einen idealistischen Eindruck. Jene ist im Ganzen sehr arm an Ideen; sie hält sich fast nur an die überlieferten historischen Ideen, deren Macht zu erhalten oder wiederherzustellen ihre vornehmste Aufgabe scheint, aber sie weiß ihre realen Mittel vortrefflich zu benutzen und damit Vieles zu erreichen, während die preußische Politik in dialektischem Hin- und Herschube der Ideen nicht zu dem realen Entschluß kommt, mit den vorhandenen Mitteln das vor ihr liegende Ziel energisch anzustreben.

IV. Die Wissenschaft der Politik ist im Einzelnen ungewöhnlich reichhaltig, im Ganzen sehr ungenügend bearbeitet. Wenn irgend eine besondere politische Frage die Gemüther aufregt und die Geister reizt, dann beschäftigen sich zahlreiche Talente mit ihrer Lösung. Es entsteht oft über Eine Frage eine ganz ansehnliche Literatur. Aber nur sehr Wenige überschauen und überdenken das ganze weite Gebiet der Politik von einem höhern Standpunkte aus. Deshalb sind die systematischen Werke über Politik eben so selten als die politischen Gelegenheitsschriften massenhaft.

Digitized by Google

Einem spätern Artikel über die Staatswissenschaft bleibt es vorbehalten, den Gang der wissenschaftlichen Arbeit zu beleuchten. An dieser Stelle mögen zum Schluß nur einige der bekannteren neueren Werke über das System der Politik erwähnt werden. Benjamin Constant, Cours de Politique constitutionelle. Neueste Ausgabe von Laboulaye, Paris 1861, ist die beste Darstellung des konstitutionellen Systems im Sinn des französischen Liberalismus. — K. S. Zacharias Vierzig Bücher vom Staate sind voll von geistreichen Beobachtungen, aber es fehlt eben so sehr an der Festigkeit des Charakters als an der Konsequenz der Principien. Dahlmanns Politik ist durch ehrenwerthe Gesinnung und Schwung der Ideen ausgezeichnet, aber nur ein Fragment und vornehmlich auf Empfehlung der englischen Repräsentativverfassung beschränkt. — Die Darstellung Rob. v. Mohls in der Encyklopädie der Staatswissenschaften gehört zu den besten Uebersichten, aber ist nur kurz und läßt immerhin manche Lücke, welche das größere Werk Mohls Staatsrecht und Politik im Einzelnen auszufüllen unternimmt. — Die neueste Schrift von G. Waitz Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen fassen die Politik wie Dahlmann im Sinn der Alten, ohne zwischen Staatsrecht und Politik zu unterscheiden. Sie ist aber gegenüber dem Buche Dahlmanns ein Fortschritt, welcher zeigt, daß die Erfahrungen der Zwischenzeit nicht ohne Wirkung für die politische Erziehung der Deutschen geblieben sind. Bluntschli.

Polizei.

So oft wir das Wort Polizei im Munde führen, so streitig ist doch noch bis heute Begriff und Umfang der Polizei. Das griechische Wort Politeia (πολιτεία), aus welchem das lateinische: politia und durch Aussprache des T wie Z das deutsche: Polizei entstanden ist, bedeutet bei Aristoteles bald Staat, Staatseinrichtung, Staatsverfassung im Allgemeinen, bald im engern Sinne eine der vernunftgemäß eingerichteten einzelnen Staatsformen, nämlich die geordnete Volksherrschaft. Mit der Politeia (respublica) beschäftigt er sich am meisten, und dies thaten ihm seine späteren Erklärer und Anhänger in der praktischen Philosophie nach. Schon lange vorher hat sich jedoch in der Praxis, und namentlich in der deutschen Reichsgesetzgebung ein anderer, dem heutigen verwandterer Begriff der Polizei ausgebildet. Ordnung und Polizei werden da gewöhnlich zusammengestellt und als eine Art Sittenaufsicht betrachtet. Es scheint, daß dies mit dem ganz ethischen Gepräge des Staates bei den Alten zusammenhängt, wonach man bei dem Worte Politeia oder Polizei vorzugsweise an Maßregeln dachte, die sich auf die Sitten bezogen[1]). Im J. 1530 erschien eine vollständige Reichspolizeiordnung („Römischer Kaiserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei im Heiligen Römischen Reich, zu Augsburg anno 1530 aufgericht") in 39 Titeln, in den J. 1548 und 1577 wurde sie erneuert und erweitert; der Inhalt ist sehr mannigfaltiger Art: außer der mit besonderer Ausführlichkeit behandelten Kleiderordnung handelt es sich von Fluchen und Gotteslästerung, vom Zutrinken, von Ehebruch und Konkubinat, vom Wucher, von Maß und Gewicht, von Betrug beim Kauf und Verkauf, von Bettel und Landstreicherei, von Apothekenvisitationen u. s. w., auch vom Vormundschaftswesen und von Beschleunigung der Processe. Noch mehr

[1]) Rau, über Begriff und Wesen der Polizei, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1853. S. 605. Vgl. auch im Staatswörterbuche den Art. „Aristoteles", Bd. I. S. 363 und 369.

Digitized by Google

erweiterte sich der Begriff der Polizei in den auf jene Reichspolizeiordnungen folgenden zahlreichen Landespolizeiordnungen einzelner deutscher Gebiete, und so entstand allmälig der heutige Sinn des Wortes.

Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnen die Versuche, den Begriff der Polizei wissenschaftlich zu konstruiren. Justi (1756) sagt in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft", das Wort Polizei werde heutzutage in „zweierlei Verstand genommen". Im „weitläufigen" Verstande begreife man darunter „alle Maßregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staates dauerhaftiger gegründet und vermehrt, die Kräfte des Staates besser gebraucht und überhaupt die Glückseligkeit des gemeinen Wesens befördert werden kann", und in diesem Verstande seien die Kommercienwissenschaft, die Stadt- und Landökonomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen u. dgl. m., insofern die Regierung ihre Vorsorge darüber nach Maßgebung des allgemeinen Zusammenhanges der Wohlfahrt des Staates einrichte, zu der Polizei zu rechnen. Im engern Verstande begreife man unter Polizei „alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen und die Maßregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern. In einem noch engern Verstande nehme man die Polizei besonders in der Verfassung der Städte und begreife darunter nur „die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte, die Erhaltung der guten Zucht und Ordnung, die Aufsicht auf die Lebensmittel und die Handwerker, desgleichen über gerechtes Maß und Gewicht." Die Handhabung der Gerechtigkeit ist nach Justi ein Attribut der Polizei, und zwar sowohl die Civil- als die Strafrechtspflege; ja er meint sogar, „da die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so großen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand der Republik habe, so bedürfe es keines weitläufigen Beweises, daß die Vorsorge davor hauptsächlich vor die Landespolizei gehöre". Doch versteht er dies nur so, daß die Landespolizei die „Direktion und Aufsicht" über die ordentlichen Gerichte führe, und die Justizkollegien „dem höchsten Kollegio des Landes, welches die Polizei und andere innerliche Landesangelegenheiten besorgt, unterworfen seien"; nur die Entscheidung „der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerke gegen einander, den in den Gewerben vorgehenden Betrug, die Aufsicht auf gerechtes Maß und Gewicht, die Bestrafung der Vorkäufereien und der Verletzung der Polizeitaxen, wie auch alle andern Strafen über Verbrechen und Vergehen, die insbesondere der Aufsicht der Polizei anvertraut sind", vindicirt er für die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Polizei. — Nach Sonnenfels (1765) enthält die Polizeiwissenschaft die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben. Den Begriff der Sicherheit dehnt er aber sehr weit aus, so daß er darunter z. B. auch Anstalten versteht, die „blos die Gemächlichkeit befördern und das Dasein der Bürger angenehm machen." Wie Justi so behandelt auch Sonnenfels das Strafrecht, die bürgerliche und Strafproceßordnung in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft". An der Stelle, wo er von der Organisation der Polizeibehörden spricht, bemerkt er aber, die Regierungen schränkten die Verrichtungen der „sogenannten Polizei" insbesondere auf nachstehende Gegenstände ein, als „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, Aufsicht über Maß, Gewichte, Märkte, Reinlichkeit der Städte, Anstalten wider die verschiedenen Gattungen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige, was augenblickliche Vorkehrungen erfordert". —

Digitized by Google

Die spätern Schriftsteller scheiden wenigstens die Justiz scharf von dem Gebiete der Polizei aus; im Uebrigen bleibt freilich Begriff und Umfang der Polizei immer noch bestritten genug. So definirt Lotz (1807) die Polizei als die „direkte Selbstthätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszweckes seinem ganzen Umfange nach", und die Staatspolizeigewalt als „das Recht der Staatsregierung in Absicht auf die Erreichung dieses Zweckes unmittelbar selbstthätig zu sein"; dabei unterscheidet er aber zwischen Zwangspolizei und bloßer Hülfspolizei, je nachdem die Polizeigewalt „mit ihrer direkten Wirksamkeit für die Realisirung des Staatszweckes äußern Zwang verbinden kann" oder nicht. — Jakob (1809) versteht unter Polizei „die thätige Sorge des Staates für die Beförderung aller gemeinsamen durch das Recht bestimmten Zwecke", und erläutert dies näher dahin, der Zweck des Staates sei nicht blos Erhaltung des rechtlichen Zustandes, sondern auch Beförderung aller gemeinsamen Zwecke, inwiefern dieselben durch Privatkräfte nicht so gut erreicht werden können; diese Beförderung sei Gegenstand der Polizei. — Hier ist also immer noch die gesammte Nationalökonomie und die gesammte Staatsfürsorge für die Kultur in der Polizei mit inbegriffen. Graf Soden in der Schrift „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie" macht den Versuch einer Auseinandersetzung mit jenen Gebieten. Er sagt zwar auch noch ziemlich allgemein, der ausschließende Spielraum der Staatspolizei sei „die Beförderung der Vortheile des geselligen Beisammenseins und die Verhütung der unmittelbar aus diesem Beisammensein resultiren könnenden Nachtheile". Er schließt aber einen großen Theil der Verwaltungsthätigkeit, die nach dieser allgemeinen Begrenzung eigentlich allerdings noch in die Polizei fallen würde, von derselben aus, und erkennt die „Staats-Nationalbildung" und die „Staats-Nationalwirthschaft" als besondere Staatsthätigkeiten an, neben denen die Polizei nur konkurrirt. Dieser konkurrirenden Polizei gegenüber, deren Gebiet freilich ziemlich willkürlich von den genannten Gebieten geschieden wird, spricht er dann von „selbständiger Polizei" besonders im Gebiete der öffentlichen Sicherheit. — Der berühmteste polizeiliche Schriftsteller der Deutschen, Robert v. Mohl, weist dagegen der Polizei wieder alle Staatsthätigkeit für die Förderung des Gemeinwohls zu, so daß ihm in der Handhabung der Justiz und Polizei die ganze Staatsaufgabe begriffen ist (abgesehen von der Militär- und Finanzverwaltung, die nur dienende Anstalten sind). Ihm stimmen bei die Staatsrechtslehrer H. Zachariä, Stahl, Zöpfl u. s. w. — Rau aber beschränkt den polizeilichen Wirkungskreis (ähnlich wie in der Definition von Sonnenfels) auf die Verhütung von Sicherheitsstörungen, d. h. Abwendung der Gefahren, die den Staat selbst oder die Staatsangehörigen und ihr Eigenthum bedrohen, und stellt neben der Polizei und Rechtspflege noch zwei weitere Verwaltungszweige auf, nämlich die Volkswirthschaftspflege und Volksbildungspflege. Eine neben diesen beiden Verwaltungszweigen konkurrirende Polizei, wie Soden sie nennt, kennt Rau nicht.

Diese Zusammenstellung der Bemühungen deutscher Gelehrter, Begriff und Umfang der Polizei festzustellen, ließe sich noch bedeutend vermehren. Abweichend von diesen Bemühungen hatten sich mittlerweile das Leben und die Praxis eine wenn auch nicht wissenschaftlich bestimmte, doch mehr oder weniger deutliche Vorstellung von Polizei gebildet. Unter der ganzen Masse der weder zur Rechtspflege noch zum Finanz- oder Militärwesen gehörigen Staatsthätigkeit sah man nur diejenige als eine eigentlich polizeiliche an, wo die gebietende und zwingende Autorität der Staatsgewalt hervortritt. Solches Hervortreten kommt aber nicht blos bei der Sorge für die öffentliche und Privatsicherheit vor, sondern mitunter auch

Digitized by Google

in der Volksbildungssorge und Volkswirthschaftspflege. Theile der beiden letztern waren daher praktisch immer den ausführenden Polizeibeamten und ihrem untergebenen Aufsichtspersonale zugetheilt. Die zur Erreichung des Zweckes angewandten Mittel sind hiernach wesentlich für die Entscheidung der Frage, ob etwas ins Gebiet der Polizei gehöre oder nicht. Diesem Gedanken Ausdruck gegeben zu haben ist das Verdienst G. Zimmermanns („Die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert"). Er versteht unter Polizei die Staatsthätigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung durch die Mittel der Beobachtung, Vorbeugung, Repression und Entdeckung. Unter Vorbeugung und Repression, die den Kern dieser Mittel bilden, hat man sich nach den gegebenen Erläuterungen stets eine Anwendung der besondern, dem Staate beiwohnenden Macht zu denken, die Beobachtung erscheint nur als ein unentbehrlicher Vorläufer der präventiven und repressiven Thätigkeit, die Entdeckung zum Theile als eine auf bestimmte Zwecke gerichtete Beobachtung, zum Theile wieder als Machtäußerung. Schärfer hervorgehoben und wissenschaftlicher durchgeführt hat diese Gedanken Bluntschli (Allg. Staatsrecht, Buch VII, Kap. VIII). Setzt man mit Bluntschli an die Stelle des in Zimmermanns Definition vorkommenden etwas vagen und doch wieder zu engen Ausdruckes „Erhaltung der öffentlichen Ordnung" den bestimmteren und allgemeineren „Sorge für das Gemeinwohl" und faßt die speciellen von Zimmermann angegebenen Mittel in einer sie alle umfassenden Bezeichnung zusammen, so ergibt sich eine Auffassung der Polizei, welche sowohl den Anforderungen des Lebens als denen der Wissenschaft entspricht. Polizei ist uns die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Autorität.

Die Polizei umfaßt hiernach allerdings das gesammte Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtssorge; kein Theil derselben, auch nicht die Kultursorge, auch nicht die Volkswirthschaftspflege, ist von der Polizei ganz ausgeschlossen. Allein in diesem gesammten Gebiete sprechen wir eben nur da von Polizei, wo die Staatsgewalt zwingend und gebietend auftritt. Wo der Staat nur anregt und belehrt, schirmende und fördernde Veranstaltungen ohne Machtanwendung entweder unmittelbar trifft oder hervorruft oder unterstützt, ist die Staatsthätigkeit keine polizeiliche, sondern nur eine pflegende. Das gesammte Unterrichtswesen, die Armenpflege, die Ordnung der Gewerbe-, Handels- und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, den Straßenbau u. s. w. als polizeiliche Angelegenheiten behandeln zu wollen, steht im Widerspruch sowohl mit festgewurzelten Volksbegriffen als mit der bestehenden Organisation der Staatsanstalten. Postbeamte, Baubeamte, Schullehrer und Universitätsprofessoren sind keine Polizeibeamten; die Besorgung eines Briefpaketes, die Reparatur einer Brücke, die Vertheilung von öffentlichen Almosen, die Vorträge an einer Lehranstalt sind keine polizeilichen Verrichtungen. Umgekehrt wenn obrigkeitliche Verbote zur Erhaltung des öffentlichen Anstandes erlassen und gehandhabt, wenn Eltern mit Zwang angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wenn es sich um die Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Sicherung wohlfeiler Getreidepreise oder zur Erhaltung der Landstraßen in gutem Zustande handelt, so zweifelt Niemand, daß das polizeiliche Maßregeln sind, und von den Polizeibehörden des Staates gehen sie aus [2]).

Innerhalb der gesammten Wohlfahrtssorge ist daher zu unterscheiden Polizei und Pflege. Der Wohlfahrtssorge aber steht gegenüber die Rechtspflege.

---

[2]) Brater, in der kritischen Uebersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. V. S. 82 und 83.

Digitized by Google

Sehr mit Unrecht hört man häufig die Herrschaft des Rechtsgesetzes als den alleinigen Zweck der staatlichen Verbindung bezeichnen. Das Recht ist nur die Schranke und Form, innerhalb deren der Einzelne den Lebensgütern nachstreben kann. Durch diese Schranke wird die Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit Aller vermittelt. Ihren positiven Inhalt erhält die Freiheit aber erst durch die Richtung auf die Lebensgüter (vgl. den Art. „Freiheit"), und damit ergibt sich ein zweiter Staatszweck. Das Streben nach den Lebensgütern bliebe nämlich ein höchst unvollkommenes, wenn jeder Einzelne in diesem Streben für sich allein bleiben wollte. Der Mensch ist vielmehr den Kräften der Natur unterworfen und von Geburt an von der Hülfe Anderer abhängig. Diese Hülfsbedürftigkeit und Abhängigkeit machen den Menschen zum geselligen Wesen und führen ihn in höchster Potenz zur staatlichen Gemeinschaft. Zweck dieser letztern ist es daher, neben der Aufrechthaltung der Rechtsordnung oder der Verwirklichung der Rechtsidee, von jeher gewesen, dem Einzelnen zum Besitze derjenigen Güter zu verhelfen, die er einzeln oder in freiwilliger Vereinigung mit Andern nicht zu erreichen vermag, oder mit andern Worten, für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen zu sorgen. Recht und Wohlfahrt sind also die beiden Zwecke der staatlichen Gemeinschaft, oder, wie Bluntschli sich ausdrückt, „die großen Staatsprincipien, welche wie zwei leuchtende Gestirne das Leben des Staates erhellen und befruchten, und die Form und den Inhalt des Staates bedingen". Wann die Wohlfahrtssorge Polizei wird, ist schon oben erörtert worden. Eine verkehrte Vorstellung ist es hiernach, als den vollkommensten Staat den „Rechtsstaat" zu preisen und ihm gegenüber mit einer gewissen Verachtung vom „Polizeistaate" zu sprechen. Ein vollkommener Staat muß Polizeistaat so gut als Rechtsstaat sein. Am Besten werden beide Ausdrücke vermieden.

Vollständige Trennung der Rechtspflege von der Polizei ist heute ein unbestrittener Grundsatz; die entgegenstehenden Ansichten eines Justi und Sonnenfels sind nur noch geschichtlich merkwürdig. Gleichwohl gibt es bestrittene Grenzgebiete, die bald der einen, bald der andern Staatsthätigkeit zugetheilt werden. Dazu gehört namentlich die Judikatur in Polizeistraffachen; in dem Art. „Polizeistrafen" wird erörtert, daß und warum diese Judikatur besser als Justizsache behandelt wird. Die sogenannte Präventivjustiz oder Rechtspolizei wird unter dem Art. „Sicherheitspolizei" ihre Beleuchtung finden; indem die Polizei die öffentliche und Privatsicherheit fördert, schützt sie freilich auch Rechte, aber der Wohlfahrtsstandpunkt ist der vorherrschende, sowie ja umgekehrt nicht verkannt werden kann, daß die Handhabung der Rechtspflege die Sicherheit mächtig fördert, gleichwohl aber die Thätigkeit der Justiz, weil vorzugsweise nur auf die formelle Verwirklichung des Rechtes gerichtet, keine polizeiliche wird. Nicht zur Präventivjustiz, Rechts- oder Sicherheitspolizei gehört die sogenannte freiwillige Rechtspflege. Durch die Autorität und Glaubhaftigkeit, welche diese Art der Rechtspflege den Willensbestimmungen der Privaten verleiht, erfüllt sie zunächst und wesentlich nur wieder die Aufgabe, die Idee des Rechtes durch alle Lebensverhältnisse hindurch aufrecht zu erhalten; erst in zweiter Linie wird der Bürger dadurch in der Richtung auf die Lebensgüter gefördert. Dies gilt auch vom Vormundschaftswesen, welches einen Theil der freiwilligen Rechtspflege bildet[3]).

---

[3]) „Die freiwillige Gerichtsbarkeit richtet zwar nicht unmittelbar, aber sie bereitet für das, worüber künftig gerichtet werden wird oder gerichtet werden könnte, vor, damit dort gerecht gerichtet werde." Stahl, Philosophie des Rechtes, Bd. II Abth. II §. 168.

Digitized by Google

Aus der bisherigen Darstellung des Begriffes und Umfanges der Polizei geht von selbst hervor, wie wichtig die Betrachtung der Mittel ist, durch welche die Polizei ihre Zwecke zu erreichen strebt. Denn nur eben durch die Anwendung gewisser Mittel unterscheidet sich die Polizei von der Wohlfahrtspflege. Die Förderung der gemeinen Wohlfahrt durch bloße Belehrung, Aufmunterung und Unterstützung ist kein Polizeigeschäft; nur wo Zwang zulässig ist, spricht man von Polizei. Aber nicht blos für das System, sondern noch mehr für das Leben ist eine Ausscheidung derjenigen Wohlfahrtsmaßregeln, die mit Zwang durchgesetzt werden dürfen und daher in das Gebiet der Polizei fallen, von äußerster Wichtigkeit. Denn gerade dadurch, daß die Polizei diese Grenze nicht immer einhielt, daß die gebietende und zwingende Autorität des Staates für Dinge in Anspruch genommen wurde, welche besser der blos pflegenden Staatsthätigkeit oder gar den Vereinen und den Einzelnen überlassen werden wären, ist die Polizei vielfach beim Publikum so verhaßt geworden, daß der Name „Polizeistaat" fast wie ein Scheltwort klingt[4]). Wäre diese Grenze immer eingehalten worden, so hätte Soden — und so Mancher mit ihm — nicht zu seufzen brauchen: „Ist denn die Regierungskunst wirklich so schwer? Besteht nicht ihr größtes Geheimniß darin: die Menschheit in Ruhe zu lassen?" Jeder müßte vielmehr in der Polizei die wohlthätige Schutzgöttin verehren, ohne welche die Menschheit den Genuß der höchsten Lebensgüter vielfach entbehren müßte.

Zwang kann namentlich dann nicht stattfinden, wenn es sich um den Genuß von Vortheilen handelt, auf die Einer verzichten kann, ohne dadurch Andern oder dem Ganzen weder unmittelbar noch in den Folgen zu schaden. Solche Vortheile oder öffentliche Einrichtungen aufzuzwingen wäre ein höchst ungerechtfertigter Eingriff in die Freiheit der Bürger. Muß dagegen eine Anstalt, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, von Allen geachtet und benützt werden, so findet unbedingter Zwang statt. In diese Kategorie gehören z. B. die Sicherungsmaßregeln gegen Elementarereignisse, während z. B. die Theilnahme an Lebensversicherungsanstalten nicht erzwungen werden kann. Reinhaltung der öffentlichen Straße ist polizeilich zu gebieten, Reinlichkeit im Hause ist Sache des Einzelnen. Schulzwang findet auf der untersten Unterrichtsstufe statt, weil ein gewisser Bildungsgrad jedes Staatsbürgers nothwendig ist, wenn nicht der Staat im Ganzen nothleiden soll; ob Einer aber auch die höhern Unterrichtsanstalten benutzen soll, wird füglich ihm oder seinen Eltern und Vormündern überlassen.

Der Vortheil muß aber auch so groß sein, daß er die Belästigung oder Unbequemlichkeit aufwiegt, welche durch den anzuwendenden Zwang für die Bürger entsteht. Gewiß würde es z. B. zur Erhaltung der Reinlichkeit der Ortsgassen auch in Landgemeinden beitragen, wenn das freie Herumlaufen des Geflügels verboten würde; der Vortheil ist aber so klein und die Belästigung so groß, daß es besser ist, in Landgemeinden von einem solchen Verbote abzusehen. Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, die Frage, ob es gerechtfertigt sei eine Baulinie vorzuschreiben, in welche jedes neu an der Straße zu erbauende Haus gestellt werden muß, läßt sich nur entscheiden durch sorgfältiges Abwägen der durch eine solche Maßregel

---

[4]) R. S. Zachariä hat in seinen „Vierzig Büchern vom Staate" ein besonderes Kapitel mit der Aufschrift: „Von der Gefährlichkeit der Polizei". Die Polizei ist nach diesem Kapitel 1) der geborne Feind der individuellen Freiheit, 2) kann sie zur Verschlechterung des Volkscharakters beitragen, namentlich den Geistesmuth, die That- und Spannkraft des Volkes nach und nach erschlaffen u. s. w.

Digitized by Google

zu erreichenden Vortheile und der durch solche Belästigung andererseits den Bürgern erwachsenden Nachtheile.

So sehr die Staatsgewalt sich hüten muß da zwingend einzugreifen, wo dazu kein Anlaß gegeben ist, so darf sie doch auf der andern Seite nicht vergessen, daß die zweckmäßigsten Anordnungen durch Schwäche und unzeitige Nachgiebigkeit vereitelt werden können. Selbst bestehenden Rechten dürfen wichtige Aufgaben des Lebens nicht geopfert werden. Die Frage kann bei solcher Aufhebung bestehender Rechte nur wieder die sein, ob der gemeinsame Nutzen der neuen Maßregel so groß sei, daß gegen ihn der Nachtheil, der durch die Aufhebung den Berechtigten trifft, nicht in Betracht kommen kann. Jedenfalls darf aber die Aufhebung des Rechtes nur dessen Form betreffen; der in demselben enthaltene Vermögenswerth muß vollständig ersetzt werden. (Vgl. den Art. „Expropriation".)

Die anzuwendenden Zwangsmittel sind wesentlich von zweierlei Art. In erster Reihe erscheinen die Polizeistrafen, worüber ein eigener Artikel sich verbreiten wird. (S. die Art. „Polizeistrafen" und „Polizeiübertretungen".) In vielen Fällen genügt aber der nachfolgende Ausspruch einer Polizeistrafe nicht, sondern der Einzelne muß absolut zur Vornahme der polizeilich gebotenen Handlung gezwungen oder von der Vornahme der polizeilich verbotenen Handlung abgehalten werden. So z. B. wird der Einzelne gezwungen, bei einem ausgebrochenen Brande hülfreiche Hand zu leisten, gemeingefährliche Irre werden in eine Irrenanstalt transportirt u. s. w.; oder es wird bei ansteckenden Krankheiten ein Kordon gezogen und Niemand durchgelassen u. dgl. Auch die Ausweisung und Konfinirung gehören hieher. (Vgl. den Art. „Aufenthaltsrecht".) In andern Fällen nimmt die Polizei selbst auf Kosten des Ungehorsamen die vorgeschriebene, aber von ihm unterlassene Handlung vor, so z. B. die Niederreißung eines den Einsturz drohenden Hauses, die Beseitigung von Gegenständen, welche den Straßenverkehr oder den Wasserablauf hindern u. s. w.

Bei der Auswahl der verschiedenen Zwangsmittel muß vor Allem der Grundsatz maßgebend sein, daß kein stärkerer Zwang angewandt werde, als zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes nothwendig ist. Was sich durch eine kleine Strafe erzwingen läßt, dazu bedarf es keiner direkten Nöthigung. Auch die Wichtigkeit der durchzusetzenden Maßregel kommt dabei in Betracht; je unentbehrlicher sie ist, desto höher darf der Zwang steigen. Nach Umständen, z. B. bei einer gefährlichen Zusammenrottung, ist selbst der Tod des Widerspenstigen als äußerster Grad des Zwanges geboten.

Nach der schon erwähnten Zimmermann'schen Eintheilung fallen die so eben erwähnten Zwangsmittel theils unter die Prävention, theils unter die Repression. Die Beobachtung und Entdeckung dienen nur zur Vorbereitung der eigentlich polizeilichen Aktion. Weniger zu den Mitteln als zu den Organen der Polizei gehört die geheime Polizei, worüber der Artikel „Polizeidienst" nachgesehen werden wolle.

Wir haben im Vorhergehenden als Subjekt der Polizei immer die Staatsgewalt selbst vorausgesetzt. Nicht immer ist dies der Fall. Die Gemeinde hat wesentlichen Antheil an der Polizeigewalt. Schon das Wort Polizei scheint dies anzudeuten. *Πολιτεία* kommt von *πόλις*, und *πόλις* bedeutet Stadt und Staat. Die Frage, ob der polizeiliche Wirkungskreis der Gemeinde ein ihr von Rechtswegen zustehender oder eine ihr von der Staatsgewalt übertragene Funktion sei, ist im Art. „Gemeinde", Bd. IV. S. 130 u. flgd., erörtert worden[5]). Der

[5]) Dem dort Gesagten mag hier beigefügt werden, daß das französische Gesetz v. 14. December 1789, welches eine förmliche Ausscheidung der den Gemeinden eigenthümlich zustehenden

Digitized by Google

Praktiker kann dies dahin gestellt sein lassen, wenn nur im Gesetze genau ausgeschieden ist, was als Landespolizei der Staatspolizeibehörde, was als Ortspolizei der Gemeinde zusteht, und wie weit die Aufsicht des Staates über die Ortspolizei zu gehen hat. In dieser Beziehung finden immer noch vielfache Streitigkeiten zwischen den landesherrlichen Polizeidirektionen und den Magistraten u. s. w. der Städte statt, in letzterer Zeit besonders im Königreich Hannover.

Außer der so eben erwähnten Eintheilung der Polizei in Landes- und Ortspolizei, welche mehr die Zuständigkeit als den Stoff betrifft, gibt es noch verschiedene andere. Vor Allem wird, wer den von uns im Obigen festgehaltenen Begriff der Polizei zu eng findet und mit Mohl darunter die ganze Wohlfahrtssorge oder sogenannte innere Verwaltung versteht, dann wenigstens innerhalb dieses weiten Polizeigebietes zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen anerkennen müssen, von denen die eine, die man dann Polizei im engeren Sinne nennen mag, das begreift, was wir allein als Polizei betrachten zu können glauben. Es ist interessant zu beobachten, wie in ältern Eintheilungen der Polizei immer wieder dieser wesentliche Unterschied sich geltend macht. Schon aus dem, was wir oben von Justi und Sonnenfels mittheilten, ist ersichtlich, wie diese Väter der heutigen deutschen Polizeiwissenschaft dem außerordentlich weiten, selbst die Justiz noch umspannenden Begriff, den sie von der Polizei aufstellen, doch wieder einen andern, viel bescheidenern, aus der Praxis hergeholten gegenübersetzen. Lotz theilt, wie schon erwähnt, die Polizei in Zwangspolizei und Hülfspolizei ein; seine Zwangspolizei fällt mit unserer Polizei im engern Sinne, seine Hülfspolizei mit der Wohlfahrtspflege so ziemlich zusammen. Wenn Soden neben der Kultur- und Volkswirthschaftspflege eine konkurrirende Polizei anerkennt, so gibt er damit dem auch im Obigen hervorgehobenen Gedanken Raum, daß es zwar unrichtig sei, die gesammte Staatssorge für Kultur und Volkswirthschaft zur Polizei zu rechnen, daß aber doch auch in diesen Gebieten eine polizeiliche Thätigkeit vorkommt, nämlich ein zwingendes und gebietendes Eingreifen der Staatsautorität. Aber auch in dem andern Haupttheile der Polizei, den er der nur konkurrirenden gegenüberstellt, in der selbständigen Polizei unterscheidet er wieder die mit Zwangsrecht und die ohne Zwangsrecht wirksame. Rau unterscheidet eine fördernde und eine schützende Regierungsthätigkeit. Diese letztere nennt er Schutzpolizei oder auch Sicherheitspolizei, beide Ausdrücke sind ihm synonym; aber doch hält er es für zweckmäßig, daß wenigstens bei den Mittel- und Unterbehörden Theile der Volksbildungssorge und Volkswirthschaftspflege mit der Schutzpolizei verbunden seien. Wenn er dann noch hinzusetzt: „die Schutzpolizei verfährt ihrer Bestimmung gemäß in den meisten Fällen kraftvoll, rasch, zwingend ... Ganz anders verhält es sich mit der Pflege der Volkswirthschaft und Volksbildung, wo die Bestrebungen der Einzelnen vorausgesetzt, geschont, gelenkt und unterstützt werden müssen. Mit Zwang wird oft mehr Schlimmes als Gutes verursacht" ... und schließlich: „die Schutzpolizei ist die Polizei im engern und eigentlichen Sinne" — so kann hierin eine bedeutende Annäherung an den oben aufgestellten Begriff der Polizei gewiß nicht verkannt werden [6]).

---

und der ihnen von der Staatsverwaltung übertragenen Geschäfte (fonctions propres au pouvoir municipal und fonctions propres à l'administration générale qui peuvent être déléguées au corps municipaux) enthält, die Polizei ausdrücklich unter den erstern aufführt.

[6]) S. den oben Note 1 erwähnten Aufsatz von Rau in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Digitized by Google

Für die Wohlfahrtspflege wie für die Polizei ergeben sich aus der Natur des Stoffes vier Abtheilungen[7]), wie bereits im Eingange des Art. „Kulturpolizei" bemerkt worden ist. Allen andern Sorgen geht die Sorge für die Existenz vor und zwar zunächst für die Existenz des Staates, von welcher die der Einzelnen abhängig ist. Die Sorge für die Existenz des Staates, soweit sie nicht organisatorischer, financieller oder militärischer Natur ist, pflegt man Staatspolizei oder auch hohe Polizei zu nennen. Sie trifft die zur Erhaltung der Staatsordnung im Innern erforderlichen Vorkehrungen, z. B. Vorkehrung gegen Aufruhr und Tumult, Ueberwachung der Presse, der politischen Versammlungen und Vereine, Paßpolizei u. s. w. Als zweite Abtheilung ergibt sich die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen, welche man etwa Individualpolizei nennen kann; es handelt sich hier um Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen und um Schutz derselben gegen feindselige Naturkräfte (Krankheiten und Elementarereignisse) ebensowohl als gegen Angriffe der Menschen. Die Gesundheitspolizei ist ein Theil derselben. Ist für die Existenz und Sicherheit des Staates und der Staatsangehörigen gesorgt, so zerfällt alle weitere Sorge für die öffentliche Wohlfahrt in Sorge für das geistige Interesse der Staatsangehörigen oder für die Kultur und in Sorge für das materielle Interesse der Staatsangehörigen oder für die Volkswirthschaft. Die Kultursorge begreift das gesammte Unterrichtswesen, die Verhältnisse zur Kirche, die Pflege der Wissenschaft und Kunst, die Sittenpolizei. Die Volkswirthschaftspflege gliedert sich am einfachsten ab in Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeiten oder der Stoffarbeiten (Bergbau, Landwirthschaft, Gewerbe und Fabriken), Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses (Handelspflege, Verkehrsanstalten, Maß und Gewicht, Geldwesen), und endlich in Maßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen (Maßregeln gegen Luxus und Verschwendung, Sparkassen, Lebensversicherungs- und Alterversorgungsanstalten u. s. w.).

Hiernach ergeben sich als Abtheilungen der Polizei 1) die Staatspolizei, 2) die Individualpolizei, 3) die Kulturpolizei und 4) die Volkswirthschaftspolizei. Gewöhnlich pflegt man aber die beiden ersten Abtheilungen unter dem Ausdrucke „Sicherheitspolizei" zusammenzufassen. Obgleich der Ausdruck nicht für Alles, was in diese Abtheilungen gehört, paßt, so schließt sich das Staatswörterbuch doch diesem Sprachgebrauche an. Es spricht für die Zusammenfassung allerdings auch der Umstand, daß viele Sicherheitsmaßregeln gleichzeitig die Sicherheit des Staates und die des Einzelnen bezwecken. Einen Theil der Sicherheitspolizei bildet die gerichtliche Polizei, d. h. die Thätigkeit der Polizeibehörden zur Unterstützung der Strafsrechtspflege.

Neben der Sicherheitspolizei, Kulturpolizei, Volkswirthschaftspolizei geht die Sicherheitspflege, Kulturpflege, Volkswirthschaftspflege her. Im Sicherheitsgebiet ist die Polizei, im Kultur- und Wirthschaftsgebiete die Pflege vorherrschend, und deshalb spricht schon Soden im ersteren Gebiete von selbständiger, in den beiden letztern von konkurrirender Polizei.

Literatur. Das Hauptwerk ist: Robert v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3 Bände. Der dritte trägt den besondern Titel: System der Präventiv Justiz oder Rechts-Polizei. 1ste Auflage 1834, 2te 1845. Daneben nennen wir als besonders hervorragend: Joh. Hrch. Gottlob v. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, 1756. — Joseph v. Sonnenfels,

[7]) Prater a. a. O.

Digitized by Google

Grundsätze der Polizei-, Handlung- und Finanzwissenschaft, 1765. — Lotz, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt 1809. — Ludw. Hrch. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 1809. — Julius Graf v. Soden, Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, 1817 (7ter Br. des Werkes: die National-Oekonomie, ein philosophischer Versuch über die Quellen des National Reichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung). G. Zimmermann, Die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert, 3 Bände, 1845—1849 (auch im Auszuge erschienen unter dem Titel: Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei). Eine vollständige Uebersicht der Literatur bis 1845 — nur ganz Unbedeutendes ist weggelassen — findet sich im ersten Bande des Mohl'schen Werkes. Mediens

Polizeidienst, Organe desselben.

Die gesammte Polizei wird im Namen und unter der obersten Aufsicht und Leitung des Monarchen gehandhabt. Ausnahmsweise kann es nothwendig und räthlich werden, daß er selbst einschreitet um die Thätigkeit der ihm untergebenen Polizeiorgane zu kontroliren und rege zu erhalten, oder sogar um persönlich in äußerster Gefahr die Sicherheit des Staates zu retten. Insbesondere gehen aber die wichtigsten, auf den Umfang des ganzen Staates berechneten Polizeiverordnungen von dem Monarchen aus. Abgesehen hievon wird er in der Regel jede Einschreitung den ihm untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. Die Rechte der Krone bezüglich der Polizeigewalt pflegt man unter dem Namen „Polizeihoheit" zusammenzufassen.

Der in dem Artikel „Polizei" festgehaltene Unterschied zwischen Polizei und Pflege tritt in dem Organismus der Verwaltungsbehörden deutlich genug hervor. Neben den eigentlichen Polizeibehörden sind noch eine Reihe andere Aemter und Stellen mit der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt beschäftigt, Schulbehörden, Baubehörden, Medicinalbehörden u. s. w. Ein großer Theil auch der Pflege ist allerdings den Polizeibehörden mit übertragen; nur für diejenigen Theile der Wohlfahrtspflege, welche specielle Kenntnisse, wie sie billigerweise von dem Polizeibeamten nicht verlangt werden können, erfordern, pflegt man in der Regel besondere, den Polizeibehörden zur Seite stehende oder auch ihnen untergeordnete Aemter und Stellen einzusetzen; aber darin zeigt sich der charakteristische Unterschied der eigentlichen Polizei- und der eigentlichen Pflegeämter, daß, sobald es sich darum handelt im Namen der öffentlichen Wohlfahrt zwingend, gebietend oder verbietend zu handeln, die Thätigkeit aus der Hand der Pflegebehörde in die der Polizeibehörde übergeht.

Es sind sonach allenthalben und, wie die Erfahrung lehrt, zweckmäßig in den Händen der allgemeinen Verwaltungsbehörden oder, um es noch genauer mit einem ziemlich verbreiteten Ausdrucke zu bezeichnen, in den Händen der Beamten der innern Verwaltung (im Gegensatze zur Justiz und Finanzverwaltung) Theile der Wohlfahrtspflege mit der eigentlichen Polizei vereinigt. Insofern würde die Darstellung der Organisation der Polizeibehörden mit der der Aemterorganisation überhaupt großentheils zusammenfallen, und kann deßhalb Manches hier übergangen oder nur kurz berührt werden, was in dem Artikel „Staatsverwaltung" ausführlicher zur Sprache kommen muß.

Die Justiz einerseits und die innere Verwaltung einschließlich der Polizei

Digitized by Google

andrerseits darf nicht in einer und derselben Behörde vereinigt sein. Die Natur des Justiz- und des Verwaltungsdienstes, insbesondere aber die Stellung des Justiz- und des Verwaltungsbeamten zur obersten Staatsgewalt sind so durchaus verschieden, und die Nachtheile solcher Vereinigung haben sich in der Praxis so vielfach herausgestellt, daß obiger Grundsatz heute als ein allgemein anerkannter gelten kann. (Vgl. übrigens den Artikel „Gericht" Bd. IV. S. 191.) Auch eine Vereinigung des Finanzdienstes mit dem der innern Verwaltung ist nicht zweckmäßig. Der financielle Vortheil des Staates (wenigstens der augenblickliche) und die Sorge für die Wohlfahrt der Bürger könnten in Konflikt kommen und namentlich die letztere darunter leiden.

Eine nothwendige Konsequenz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege scheint übrigens die zu sein, daß für den zukünftigen Beamten der Polizei und innern Verwaltung eine andere Vorbildung erfordert werde als für den zukünftigen Justizbeamten. Gewiß sind juristische Kenntnisse auch dem Verwaltungsbeamten — wie ja in gewissem Maße jedem Bürger, der einigermaßen selbständig auftreten will — unentbehrlich; er braucht aber die gründliche juristische Durchbildung nicht wie der Richter, und viele Zeit, die der künftige Verwaltungsbeamte heute auf die Pandekten, die Rechtsgeschichte u. s. w. verwenden muß, wäre heilsamer dem Studium der Wohlfahrtssorge mit Allem was dahin einschlägt gewidmet.

Als Centralstelle für Polizei und innere Verwaltung besteht in jedem Staate ein *Ministerium des Innern*, seltener ein besonderes Polizeiministerium, welches jedenfalls mit dem Ministerium des Innern wegen der Gleichheit des zu behandelnden Stoffes in fortwährendem Benehmen stehen müßte; der Unterschied der beiderseitigen Thätigkeit läge nur in den in Anwendung zu bringenden Mitteln. Mit dem Ministerium des Innern konkurriren in vielen Polizeigegenständen die Ministerien des Kultus, der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wenn solche besondere Ministerien der Massenhaftigkeit des Stoffes wegen vom Ministerium des Innern abgezweigt sind; sobald es sich um eigentlich polizeiliches Eingreifen handelt, ist das Ministerium des Innern mit zuständig. Beigegeben sind dem Ministerium meist noch berathende Stellen für Schulwesen, Bauwesen, Medicinalwesen, etwa auch für Landwirthschaft, Handel, Gewerbe. Die Entscheidung kann überall beim Minister selbst liegen, der der Volksvertretung gegenüber verantwortlich ist; Räthe müssen ihm in genügender Anzahl zur Seite stehen, aber *seine* Sache ist es, ob er ihnen Gehör geben will oder nicht. Aus demselben Grunde der Verantwortlichkeit hat der Minister auch die von dem Regenten ausgehenden Polizeiverordnungen zu kontrasigniren. Andere polizeiliche Vorschriften, deren Wichtigkeit minder eingreifend ist, erläßt das Ministerium allein. Auf demselben Wege ergehen die Instruktionen zur Leitung der untern Polizeiorgane. Die Aufsicht auf diese wird theils durch die von ihnen zu erstattenden Rechenschaftsberichte, theils durch Bisitationen und Untersuchungen geführt. Das Ministerium bildet die höchste Instanz in Beschwerden der Bürger gegen die Polizeibehörden; von ihm hängt es ab, ob es solchen Beschwerden — was nicht immer möglich ist — aufschiebende Wirkung im einzelnen Falle zugestehen will.

Unter dem Ministerium steht die Kreis- oder *Provinzialregierung*. Bei ihr koncentrirt sich die Polizei für die Provinz ähnlich wie beim Ministerium für das ganze Land. Gewöhnlich ist die Kreisregierung kollegialisch organisirt, doch mit überwiegendem Einflusse des Vorstandes (Regierungspräsidenten), und in der Art daß auch viele, besonders minderwichtige Gegenstände nicht kollegialisch, son-

Digitized by Google

dern nur von dem Referenten mit Unterschrift des Vorstandes (büreaukratisch) erledigt werden. Zu den kollegialisch zu behandelnden Gegenständen gehören insbesondere Beschwerden und Rekurse der Bürger gegen die untern Polizeiorgane. In Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, muß der Regierungspräsident sogleich auf seine Verantwortlichkeit die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen erlassen; auch ist ihm gewöhnlich das Recht eingeräumt, selbst die Vollziehung von Beschlüssen des Regierungskollegiums zu sistiren, wenn er davon großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet, und die höchste Entscheidung darüber einzuholen.

Die Geschäftslast der Regierung würde erdrückend sein, wenn nicht zwischen ihr und den einzelnen Gemeinden noch eine Mittelbehörde wäre. Sie pflegt den Titel Oberamt, Bezirksamt, Landrath u. s. w. zu tragen und kann zweckmäßig einem Bezirke von 20,000 bis 50,000 Einwohnern vorstehen. Sie besteht gewöhnlich aus zwei Beamten, dem Amtmann selbst und einem Stellvertreter für den Fall der naturgemäß oft eintretenden Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung des Amtmannes. Dazu kommt dann das erforderliche Schreiberpersonal. Kollegialische Behandlung findet hier nicht statt; nicht Berathung, sondern Vollziehung allgemeiner Maßregeln ist hier der Hauptgegenstand der Amtsthätigkeit. Ist durch das Recht der Beschwerde gegen Verfügungen dieser untern Behörden der Bürger vor Mißbrauch der Amtsgewalt gehörig geschützt, so sollte dagegen diesen Behörden ein selbständiger Wirkungskreis, innerhalb dessen sie selbst zu entscheiden haben, nicht verkümmert werden. Durch das entgegengesetzte Verfahren entsteht Geschäftsüberhäufung bei den obern, Unentschlossenheit bei den untern Behörden.

Als unterste Polizeibehörden dienen die Gemeindebehörden, neben ihnen in größern Städten (wovon schon im Art. „Polizei" die Rede war) auch landesherrliche Lokalpolizeibehörden unter dem Namen Polizeidirektionen, Stadtkommissariate u. dgl. In Städten werden sich in der Regel eher intelligente und vom Publikum unabhängige, also in beiden Beziehungen zur Handhabung der Polizei geeignete Leute finden, als auf dem Lande. Wenn man es gleichwohl für nothwendig gefunden hat, in den Städten neben den Magistraten landesherrliche Polizeibeamte aufzustellen, so wird man auch zugeben müssen, daß im Interesse einer guten Polizei den Bezirksämtern auf die Lokalbehörden der Landgemeinden, wo landesherrliche Polizeibeamte mangeln, ein weitreichender Einfluß zustehen muß. Gar oft muß dieser Einfluß den eines Dorfmagnaten, welcher aus eigennützigen Beweggründen gemeinnützigen Verbesserungen entgegenwirkt, paralysiren, und welche Früchte auch einst einem gebildetern Landvolke das „Selfgovernment" zu bringen bestimmt sein mag, vorerst stünde es in den meisten Gemeinden ohne die vielverschrieene „Büreaukratie" sehr schlimm. Damit soll übrigens nicht einer beständigen unveranlaßten Einmischung in die Angelegenheiten der Lokalpolizei das Wort geredet sein; nur wo Einmischung nothwendig ist, sei ihr der Weg geebnet. Wo ferner ein Kollegium an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, muß dem Vorstande — ähnlich wie dem Vorstande der Provinzialregierung — eine gewisse Selbständigkeit in polizeilichen Dingen, die bei der Nothwendigkeit raschen Eingreifens nicht immer kollegiale Berathung vertragen, eingeräumt werden.

Zum unmittelbaren Vollzuge polizeilicher Maßregeln müssen dem Polizeibeamten untergeordnete Diener beigegeben sein; auch in der Beobachtung haben sie ihn, da er nicht überall selbst sein kann, zu unterstützen. Die Ortspolizeibehörde hat daher über einen oder mehrere Polizeidiener zu verfügen. Sie haben

Digitized by Google

ihre Beobachtungen dem Vorgesetzten anzuzeigen, nur bei drohender Gefahr selbst einzuschreiten, namentlich Verhaftungen nur beim Ertappen über schweren Verbrechen oder bei Fluchtgefahr vorzunehmen. Zu Polizeidienern eignen sich vorzugsweise ausgediente Soldaten oder Gendarmen; ganz unpassend und unzweckmäßig ist es, alten und gebrechlichen Armen diesen Dienst als Unterstützung zu verleihen. Zur Erhaltung seines Ansehens ist der Polizeidiener uniformirt und gewöhnlich auch bewaffnet, doch darf er nur im äußersten Falle, wenn er selbst angegriffen und den Angriff nicht in anderer Weise abzuwehren im Stande wäre, oder wenn ein von ihm Angehaltener, der ihm unbekannt oder fluchtverdächtig ist, sich der Verhaftung entziehen will, von der Waffe Gebrauch machen. Beleidigung eines Polizeidieners im Dienste und noch mehr thätliche Widersetzlichkeit gegen denselben muß strenge Bestrafung zur Folge haben. Vergehen, die er im Dienste begeht, dürfen nach manchen Gesetzgebungen nur mit Erlaubniß der höhern Polizeibehörde gerichtlich verfolgt werden; dagegen hat diese disciplinarisch gegen ihn einzuschreiten und diese Disciplin muß begreiflich zur Sicherung der Bürger gegen Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten sehr streng sein. Wo der Umfang der Gemeinde eine größere Anzahl von Polizeidienern nothwendig macht, sind sie einem Kommandanten, der dann in der Regel allein mit der Behörde verkehrt, unterzuordnen und militärisch zu organisiren. In großen Städten sind auch berittene Polizeisoldaten zum Ordonnanzdienste, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei öffentlichen Festen u. s. w. ein Bedürfniß.

Da die Polizeidiener nur die Polizei im Innern der Orte handhaben und zunächst nur der Ortspolizeibehörde dienen, so ist ein weiteres polizeiliches Vollzugsorgan für die Polizei außerhalb der Orte und zur Vollstreckung unmittelbarer Befehle der höhern Polizeibehörden nothwendig, die Gendarmerie. Sie ist ein militärisch organisirtes, in kleinen Abtheilungen über das ganze Land vertheiltes Korps, welches ununterbrochen auf der beobachtenden Wanderung begriffen ist, um alles Verdächtige der Behörde anzuzeigen, flüchtige Verbrecher und Gauner aufzusuchen und zu verhaften, Bettler und Landstreicher aufzugreifen, an Orten, wo sich viel Menschen versammeln, sich einzufinden u. s. w. Auch den Transport verhafteter haben sie meistens zu besorgen. Sie begleiten die Behörde bei Verhaftungen und Haussuchungen, beim Vollzuge gerichtlicher Urtheile u. s. w., wenn ein Widerstand zu befürchten oder bereits zu Tage getreten ist. Es ließe sich auch eine Einrichtung denken, wo, wie von der Ortspolizeibehörde die Polizeidiener, so von der Bezirksbehörde die polizeilichen Vollzugsorgane für den Bezirk aufgestellt würden. Man zieht aber die Gendarmerie vor, weil bei jener Einrichtung die Polizeiorgane durch die lange Anwesenheit in derselben Gegend in zu enge Verhältnisse mit den Einwohnern des Bezirkes kommen könnten, während bei der Gendarmerie ein Wechsel zur Abwendung solcher Unzukömmlichkeiten leicht möglich ist; ferner weil bei jener Einrichtung eine vorübergehend nothwendige Vermehrung der Mannschaft große Schwierigkeiten hätte, während die Gendarmerie benachbarter Stationen rasch und ohne Aufsehen an den Platz, wo man ihrer bedarf, kommandirt werden kann. Die militärische Organisation der Gendarmerie ist aber nicht so zu verstehen, daß sie wie anderes Militär lediglich militärischen Obern zu gehorchen hätte. Sie muß unter dem Ministerium des Innern stehen. Hinsichtlich der Form ihrer Erscheinung und Wirksamkeit hat sie zwar ihren militärischen Befehlshabern Gehorsam zu leisten, aber hinsichtlich des Materiellen seiner Dienstleistung ist der einzelne Gendarm den bürgerlichen Behörden untergeordnet und hat deren kompetenzmäßige Anweisungen zu befolgen. Um die entlegen stationirte Mannschaft in Re-

Digitized by Google

spekt zu erhalten, müssen die Offiziere öfters Rundreisen vornehmen. Ein Theil der Gendarmerie muß beritten sein; die oben bezüglich berittener Polizeisoldaten angeführten Gründe finden noch mehr auf die Gendarmerie Anwendung. Gute Bezahlung ist nothwendig, denn der Dienst ist anstrengend und Bestechung leicht möglich. In der Regel werden nur gediente Soldaten zur Gendarmerie verwendet. Gegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten muß der Gendarm ähnlich wie der Polizeidiener geschützt sein, ebenso aber auch das Publikum gegen Mißbrauch der dem Gendarmen anvertrauten Gewalt, namentlich gegen unzeitigen Gebrauch der Waffen und ungerechtfertigte Verhaftung.

Hiemit ist die Reihe der ordentlichen höhern und niedern Organe des Polizeidienstes so ziemlich erschöpft. In der Regel nur *außerordentlich* ist die Mitwirkung des *Militärs* und die des einfachen Bürgers zu polizeilichen Zwecken.

In Garnisonsorten können zwar die Schildwachen und Militärpatrouillen auch als regelmäßige Unterstützung der Polizei gelten. Sie üben die beobachtende Funktion wie Polizeidiener und Gendarmen, und Patrouillen nehmen auch Verhaftungen und andere Einschreitungen vor. Schon die bloße Anwesenheit einer Garnison wirkt mächtig für die öffentliche Sicherheit des Ortes, sowie überhaupt das Vorhandensein des Heeres für die Sicherheit des ganzen Landes. Auch die Bewachung der Gefängnisse durch das Militär ist hieher zu rechnen.

Wichtiger sind aber die *außerordentlichen* Dienstleistungen des Militärs zu polizeilichen Zwecken. Wo die Polizei mit ihren gewöhnlichen Organen nicht mehr ausreicht, nimmt sie die bewaffnete Macht des Staates in Anspruch. So bei öffentlichem Unglücke, z. B. bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen; so namentlich bei Widersetzlichkeit einer größern Anzahl Menschen, einer ganzen Gemeinde oder eines Volkshaufens, bei Zusammenrottung, Tumult und Aufruhr. Nie darf das Militär in solchen Fällen auf eigene Hand einschreiten, es muß die Aufforderung der Civilbehörde abwarten. Ist die Aufforderung ergangen, so bestimmt die Militärbehörde, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll. Auch wenn das Militär in Folge der Aufforderung der Civilbehörde aufmarschirt ist, darf die wirkliche Einschreitung in der Regel nicht sofort erfolgen. Gewöhnlich wird der Anblick der Uebermacht die Tumultuanten zur Besinnung bringen. Ist dieß nicht der Fall, so sind die Zusammengerotteten von der Civilbehörde wiederholt — man nimmt an: dreimal — zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern; die jedesmalige Aufforderung muß, da sie leicht überhört werden kann, von einem weit reichenden Signale begleitet sein. Bleibt auch die letzte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den *erforderlichen* Gebrauch zu machen; die Art und Dauer des Gebrauches hat der Befehlshaber zu bestimmen, und seine Sache ist es, weder durch vereinzelte Ungezogenheit zum Blutvergießen sich hinreißen zu lassen, noch den Augenblick zu übersehen, von welchem an längeres Zaudern Schwäche wäre. Auch ohne Signal und Aufforderung und, so weit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten auf die bewaffnete Macht eindringen und dieselbe angreifen, wenn sie in öffentliche oder Privatgebäude eindringen, Barrikaden errichten, Gewaltthaten an Personen verüben oder fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Eine Art militärischen Einschreitens zur Unterstützung der Polizei besteht auch darin, daß widerspenstigen Gemeinden zur Strafe und Abschreckung oder auch zur Erzwingung einer Leistung Truppen als Exekution ins Quartier gelegt werden. Für

Digitized by Google

einzelne Fälle empfehlenswerth, kann diese Maßregel doch leicht mißbraucht werden, und sollten daher die Fälle und das Maß ihrer Anwendbarkeit, die Zuständigkeit der Civil- und Militärbehörden u. s. w. ähnlich, wie es allenthalben bezüglich der vorhin besprochenen Einschreitung des Militärs durch Gebrauch seiner Waffen geschehen ist, gesetzlich regulirt sein.

Wo die Bürger selbst als Bürgerwehr u. dgl. militärisch organisirt sind, da leistet die Bürgerwehr dieselben Dienste, die wir so eben dem Militär zugetheilt haben. In insofern der Zweck dieses Bürgermilitärs nur ausnahmsweise Vertheidigung des Staates gegen äußere Feinde, und zunächst Aufrechterhaltung der Ordnung und der Gesetze im Innern ist, muß dasselbe als ein wesentlich polizeiliches Institut gelten. Wenn man die Wahl zwischen dem stehenden Heere und der Bürgerwehr hat, wird man in der Regel zunächst lieber die Bürgerwehr anrufen, welche schonender auftreten und besser empfangen werden wird; die Umstände können aber auch der Art sein, daß das raschere und rücksichtslosere Eingreifen des Militärs vorzuziehen ist.

Aber auch abgesehen von militärischer Organisation der Bürgerschaft muß es der Polizei freistehen äußersten Falles bei Unzulänglichkeit ihrer regelmäßigen Organe die Mitwirkung des einzelnen Bürgers in Anspruch zu nehmen. So wird z. B. nach dem neuen bayerischen Polizeistrafgesetzbuche (Art. 56) an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft, „wer seine Hülfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlichen Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert."

Selbst zu gewöhnlichen Polizeidiensten werden namentlich in Landgemeinden die Bürger nicht selten in Anspruch genommen, indem sie z. B. der Reihe nach die Nachtwache versehen und dgl.

Endlich ist unter den Organen der Polizei und zwar zunächst unter den außerordentlichen noch die geheime Polizei zu erwähnen. Man versteht darunter die Einrichtung, daß neben der öffentlichen Polizei, wie wir sie im Obigen betrachtet haben, noch andere Agenten bestellt sind, deren amtliche Eigenschaft nicht bekannt gemacht, sondern möglichst geheim gehalten wird, und welche dadurch Anschläge gegen die öffentliche und Privatsicherheit leichter in Erfahrung bringen sollen, als wenn sie in anerkannter amtlicher Eigenschaft Nachforschungen anzustellen hätten. Geheime Polizei im eigentlichen Sinne ist es also nicht, wenn die gewöhnlichen Polizeiorgane ihre Nachforschungen, um den Zweck besser zu erreichen, möglichst geheim halten. Daß sie das sehr häufig thun müssen, versteht sich von selbst; wenn die Polizei die Spitzbuben nicht unbemerkt beobachten dürfte, würde sie deren nicht viele fangen.

Wenn daher gleichwohl bei dem Gedanken an geheime Polizei die Meisten ein gewisser Schauder überfällt, so ist es jenes besondere unsichtbare und deßhalb so unheimliche Polizeikorps, das ihnen vorschwebt. Das so eben über geheime Nachforschungen der gewöhnlichen Polizeiorgane Bemerkte ließe sich nun freilich auch auf geheime Agenten anwenden. Verdächtige lassen sich noch sicherer durch geheime Agenten beobachten, und Spitzbuben haben kein Recht zu verlangen, daß ihnen nur von wohlbekannten und daher leicht zu umgehenden Bediensteten aufgepaßt werde. Ein Vertrauter der geheimen Polizei kann Pläne zu Diebstählen oder Verschwörungen gegen die Staatsverfassung in Erfahrung bringen, die in Gegenwart eines uniformirten Polizeibeamten schwerlich von den Betheiligten besprochen worden wären. Allein diesen unleugbaren Vortheilen stehen sehr wesentliche Nachtheile gegen-

Digitized by Google

über. Daß eine geheime Polizei besteht, bleibt trotz des Geheimnisses nicht verborgen. Jeder glaubt sich dann beobachtet und wird mißtrauisch; es erstirbt jede unbefangene Aeußerung, jede gesellige Behaglichkeit. Ein bedenkliches Mißvergnügen verbreitet sich, jeder zieht sich zurück, und der Staat entbehrt der Stütze einer aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dazu kommt, daß der Staat genöthigt ist den Auswurf des Volkes in seine Dienste zu nehmen; denn wer gibt sich zum Dienste eines geheimen Polizeiagenten her? Endlich ist auch der Kostenpunkt bedeutend.

Das Alles gilt von der Einrichtung einer geheimen Polizei schon dann, wenn sie in der besten Absicht errichtet und vortrefflich bedient wird. Aber wie gefährlich und doch wie leicht möglich ist erst der Mißbrauch! Wie nahe liegt es, daß die schlechten Subjekte, deren sich die Polizei in dieser Weise bedient, durch falsche Angaben einem ihnen verhaßten Ehrenmanne empfindlichen Schaden zufügen, ohne daß er sich nur vertheidigen kann! Ja selbst das Scheußliche ist vorgekommen, daß die geheimen Agenten selbst zu Verbrechen anreizten, um den Lohn für die Anzeige zu verdienen.

Spricht hiernach auch Alles dafür, die geheime Polizei nur als einen äußersten Nothbehelf zu betrachten, zu dem man nur dann greifen darf, wenn die durch sie zu bekämpfenden Uebel noch gefährlicher sind als die durch sie entstehenden, so gibt es eben doch solche Zustände, in welchen die Staatsklugheit gebietet sich zu der bedenklichen Einrichtung zu entschließen. Als solche Zustände bezeichnet Robert v. Mohl: 1) „Riesenstädte, in welchen die unermeßliche Beute und die Unmöglichkeit genauer persönlicher Aufsicht eine Menge entschlossener und abgefeimter Verbrecher zusammengeführt," und 2) „staatliche und gesellschaftliche Bewegungen, veranlaßt durch unternehmende, nichts scheuende Parteien, welche aber im Bewußtsein der Nichtbeistimmung der Mehrzahl des Volkes nicht offen auftreten und ihre Plane verfolgen, sondern sich durch Verschwörungen und geheimen Verführungen ihren Zielen zu nähern suchen."

Wo man sich hiernach zur Einrichtung einer geheimen Polizei entschließt, ist zur Erreichung des Zweckes und zur Abhaltung von Mißbrauch nothwendig, daß die Agenten unter gemeinschaftlicher Leitung eines eigenen, mit einem vorweisbaren Nebengeschäfte betrauten Beamten stehen, der dann die Korrespondenz mit den Gerichts- und Polizeibehörden besorgt; daß bei Annahme der Agenten mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen und nur der bereits als zuverlässig bewährte zu wichtigern Geschäften gebraucht werde; daß die Agenten als solche einander selbst und dem Publikum unbekannt bleiben; daß unter den Agenten nicht blos solche sich befinden, die ihre Dienste ganz der Polizei verkauft haben, sondern auch solche welche sich nur zu Mittheilung derjenigen Nachrichten verpflichten, welche sie bei Ausübung ihres eigentlichen Geschäftes oder durch ihre gesellschaftliche Stellung in Erfahrung bringen, namentlich auch Weiber; daß Agenten, welche selbst zu Verbrechen anreizen, oder rechtliche Bürger absichtlich verleumden, aufs Strengste bestraft und sofort entlassen werden; daß die Agenten bei ihren Nachforschungen keine unrechtliche oder unsittliche Handlung sich erlauben; daß sie keinerlei Einschreitung, z. B. keine Verhaftung selbst vornehmen dürfen, sondern auf Anzeigen sich zu beschränken haben u. s. w.

Literatur: Robert v. Mohl, System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei, 1ter Theil: formelle Grundsätze, und die daselbst §. 45 angeführten Werke. Dann das im Art. „Polizei" erwähnte Werk von Zimmermann.

Medicus.

Digitized by Google

Polizeigesetzgebung.

Die gesetzgebende Gewalt wird in konstitutionellen Staaten von dem Regenten unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübt. Auch die Polizei ist dieser gesetzgebenden Gewalt unterworfen. Es ist kein Grund gegeben die Polizei von den gewöhnlichen Formen der Gesetzgebung auszunehmen. Ja gerade Polizeigesetze, in welchen es weniger auf Durchführung eines bestimmten Systemes als auf genaue Kenntniß und richtige Erwägung der bestehenden Verhältnisse ankommt, werden durch die Berathung in einer Versammlung von Volksvertretern in der Regel nur gewinnen. Die früher verbreitete Vorstellung, als ob polizeiliche Verschriften nur im Wege landesherrlicher Verordnungen oder amtlicher Erlasse erfolgen könnten, ist daher im Allgemeinen als unrichtig zu bezeichnen. Gleichwohl ist es unmöglich alle die vielgestaltigen und jeden Augenblick wechselnden, auch zu verschiedener Zeit verschiedenartiger Beurtheilung je nach Maßgabe der Erfahrung unterliegenden Verhältnisse, mit denen es die Polizei zu thun hat, durch Gesetze, welche nur langsam zu Stande kommen, zum voraus zu regeln. Nicht nur würde die Zeit, während welcher der Landtag versammelt zu werden pflegt und über welche hinaus er ohne zu große Benachtheiligung der den verschiedensten Lebensberufen angehörigen Mitglieder nicht verlängert werden kann, nicht zureichen. Es würde auch in vielen Fällen die Vorschrift — ganz im Gegensatz zu dem Wesen der Polizei, die in der Regel rasch wirken soll — zu spät kommen und so den Zweck verfehlen. Auch sind bezüglich eines und desselben Gegenstandes die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und selbst in den einzelnen Gemeinden oft so verschiedenartig gestaltet, daß mit einer allgemeinen, auf das ganze Land sich erstreckenden Vorschrift nicht gedient wäre. Aus diesen Gründen wird man immer auch in Verfassungsstaaten nur einen, wenn auch den wichtigeren Theil der polizeilichen Vorschriften in die Form von Gesetzen bringen können; ein anderer Theil wird den landesherrlichen Verordnungen oder auch den höhern und niedern Polizeistellen und endlich den Gemeinden überlassen werden müssen.

Hiebei wird zweckmäßig nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Alle polizeilichen Vorschriften, die sich ihrer Natur nach allgemein für das ganze Land und für längere Dauer geben lassen, sind in das Gesetzbuch aufzunehmen.

2. Die Gegenstände, über welche landesherrliche Verordnungen oder Vorschriften der landesherrlichen und Gemeindebehörden zulässig sein sollen, sind ebenfalls im Gesetzbuche möglichst genau anzugeben. Es kann dies entweder in einer allgemeinen Zusammenstellung oder je bei den einzelnen Kapiteln des Gesetzbuches geschehen; letzteres ist vorzuziehen, damit bei Erlaß polizeilicher Vorschriften die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen immer gegenwärtig seien.

3. Auch die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Vorschriften ist im Gesetze genau zu reguliren, d. h. es ist je nach der Natur und Wichtigkeit des Gegenstandes zu bestimmen, ob über denselben eine landesherrliche Verordnung oder ein Erlaß des Ministeriums oder der Provinzialregierung oder der Mittelbehörde oder endlich der Gemeindsbehörde ergehen solle. Es schließt dies nicht aus, daß je nach Umständen über einen und denselben Gegenstand Vorschriften höherer und niederer Behörden zugleich zulässig sind.

4. Da bei aller Vorsicht möglicher Weise doch bei der Aufzählung der Gegenstände, bezüglich deren Verordnungen und polizeiliche Vorschriften zulässig sein sollen, ein oder der andre wichtige und raschen Eingreifens bedürftige Punkt übersehen werden, oder ein solcher Punkt bei dem ewigen Wechsel menschlicher Verhältnisse hin-

Digitized by Google

terher sich ergeben könnte, so muß der landesherrlichen Autorität vorbehalten werden unter gewissen Voraussetzungrn auch über andre als die im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Gegenstände Polizeiverordnungen zu erlassen. Die Voraussetzungen sind namentlich, daß der Landtag nicht gerade versammelt ist, weil ja sonst nichts entgegensteht, die Form eines Gesetzes einzuhalten und daß dringende Gefahr auf dem Verzuge steht, weil ja sonst bis zum nächsten Landtag gewartet und der Gegenstand mit diesem erledigt werden kann. Die hiernach erlassenen Verordnungen sind dann dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen.

5. Keine Verordnung und sonstige polizeiliche Vorschrift darf mit dem Gesetze, keine polizeiliche Vorschrift mit einer Verordnung oder mit der Vorschrift einer höhern Behörde in Widerspruch stehen.

6. Die Strafandrohung muß im Gesetze selbst geschehen und zwar in der Art, daß für den Polizeirichter zwischen dem Minimum und Maximum ein angemessener Spielraum bleibt.

7. Dem was wir oben über die Berathung von Polizeigesetzen in den Kammern des Landtags bemerkten, entspricht es auch beim Erlasse polizeilicher Vorschriften die Einwohnervertretungen niederer Gattung zu betheiligen, also namentlich die Gemeinderäthe oder Magistrate zur Berathung ortspolizeilicher Vorschriften zu berufen. Doch wird diese Mitwirkung, um die Polizei nicht am raschen Einschreiten in dazu geeigneten Fällen zu hemmen und die Gemeindevertretung nicht übermäßig zu beschäftigen, zweckmäßig auf Vorschriften beschränkt, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten. Auch auf Erlasse der Provinzialregierungen der Provinzialvertretung und auf Erlasse der Mittelbehörden (Bezirksämter) der etwa bestehenden Bezirksvertretung einen gewissen Einfluß zu gestatten, empfiehlt sich.

8. Den Oberbehörden muß ein Aufsichtsrecht über die Erlasse der niedern Behörden und der Gemeinden zustehen. Damit aber die Zuständigkeit der niedern Behörden und insbesondere der Gemeinden nicht geschmälert werde, beschränkt sich die Aufsicht zweckmäßig auf das Recht, jene Erlasse wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheiles für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen; die entsprechende Abänderung bleibt dann Sache der zuständigen Behörde oder Gemeinde. Zu diesem Zwecke müssen alle Polizeivorschriften der Aemter und Gemeindebehörden an die Oberbehörde eingeschickt werden und erlangen erst dann Geltung, wenn sie innerhalb eines gewissen Termines nicht von der Oberbehörde beanstandet werden. Eine förmliche Genehmigung von Seiten der Oberbehörde für alle Fälle vorzuschreiben ist nicht nothwendig, doch muß ihr *gestattet* sein die Vorschrift schon vor Ablauf des Termines vollziehbar zu erklären, damit der nach Umständen nothwendige rasche Vollzug nicht gehemmt werde.

9. Auf die gehörige Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften jeder Art ist besondere Sorgfalt zu verwenden; Strafe tritt nur dann ein, wenn die Bekanntmachung amtlich beurkundet ist. Selbst dann muß Unkunde der Vorschrift nach Umständen, namentlich für Fremde, Strafmilderung und selbst Freisprechung zur Folge haben.

10. Endlich ist zur Sicherung der Einzelnen gegen ungerechtfertigte Eingriffe in die staatsbürgerlichen und Privatrechte ein weitgehendes Rekursrecht gegen polizeiliche Vorschriften an die Oberbehörde einzuräumen, und zwar nicht blos jedem Einzelnen, der sich durch die Vorschrift beschwert erachtet, sondern auch den unter Ziff. 7 genannten Einwohnervertretungen niederer Gattung, sofern die Vorschrift nicht von ihnen selbst ausgeht. Namentlich wird gegen ortspolizeiliche Vorschriften des

Digitized by Google

Stadtrathes, Magistrates u. s. w. zweckmäßig den Stadtverordneten, Gemeindebevollmächtigten u. s. w. ein Berufungsrecht zugestanden. Eine aufschiebende Wirkung kann dem Rekurse im Allgemeinen nicht gegeben werden, doch muß es der Oberbehörde zustehen nach Ermessen den Vollzug einzustellen. Eine bestimmte Frist zur Einlegung des Rekurses vorzusetzen ist hiernach nicht nothwendig.

Nach diesen Grundsätzen ist der Gegenstand insbesondere in dem neuen bayerischen Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 regulirt. Einen wesentlichen Einfluß hatte dabei die seitherige, auf der französischen Gesetzgebung beruhende Praxis in der Pfalz, doch wurde anstatt des centralistischen französischen Systemes das System der korporativen Selbständigkeit angenommen, was natürlich die wichtigsten Aenderungen mit sich bringen mußte.

Aehnlich, aber nicht so vollständig ist die preußische Gesetzgebung. Diejenigen Polizeiübertretungen, welche man zur gesetzlichen Feststellung geeignet fand, sind im dritten Theile des Strafgesetzbuches von 1851 enthalten. Das Verordnungsrecht der Polizeibehörden ist durch die Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und 14. April 1856 geregelt.

Viel unbestimmter und allgemeiner sind die Vorschriften in andern deutschen Ländern, so z. B. die im Herzogthum Nassau namentlich nach dem Gesetze vom 12. December 1848 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden geltenden Bestimmungen. Im Königreich Würtenberg ist den Polizeibehörden durch Artikel 1 des Strafgesetzbuches ein fast unbeschränktes Verordnungsrecht eingeräumt; ebenso im Großherzogthum Weimar (Gesetz vom 17. Januar 1854.) [In Baden hat die Regierung so eben den Kammern den Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches vorgelegt, das mit dem Bayrischen verwandt ist. Zusatz d. Red.]

Medicus.

Polizeiübertretungen.

Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, so lautet in den meisten neuern Strafgesetzgebungen die Stufenleiter der strafbaren Handlungen. Verbrechen sind die schwerste Gattung, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht; Vergehen die minder schwere, einem Richterkollegium ohne Zuziehung von Geschwornen zugewiesene; Polizeiübertretungen die leichteste, zu deren Bestrafung der Einzelrichter zuständig ist.

Man hat den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen einerseits und Polizeiübertretungen anderseits durch die Verschiedenheit der Ursachen zu begründen gesucht, die im einen und im andern Falle zur Nothwendigkeit der Bestrafung hinführen, indem bei Verbrechen und Vergehen als eigentlichen Rechtsverletzungen die verletzte Rechtsordnung gesühnt und wieder hergestellt werden müsse, während es bei den Polizeiübertretungen sich nur um die Durchführung und Erzwingung polizeilich nothwendiger Maßregeln handle. (Vgl. den Art. „Polizeistrafen.") Bei den meisten strafbaren Handlungen beider Gattungen trifft diese Betrachtung auch wirklich zu. Aber durchgreifend ist sie in der Praxis nicht. Es gibt allenthalben auch eigentliche Rechtsverletzungen so unbedeutender Art, daß man eine Aburtheilung durch den Einzelrichter für ausreichend hält, z. B. Diebstahl hängender Früchte und ähnliche Feldfrevel oder kleine Diebstähle. Diese pflegt man denn gewöhnlich auch unter den Polizeiübertretungen zu begreifen. Umgekehrt sind auch blos polizeiliche Anordnungen mitunter nur durch höhere, die zweckmäßige Zuständigkeit des Einzelrichters übersteigende Strafen zu erzwingen, und wird daher die

Digitized by Google

Uebertretung solcher Anordnungen zu den Vergehen gerechnet; so z. B. die Uebertretung gewisser gesundheitspolizeilicher Anordnungen, wodurch die Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh verhütet werden soll. Ja selbst manches Verbrechen, z. B. die Blutschande, ist nur Uebertretung eines Gesetzes von rein polizeilicher Natur. Gar oft treffen auch beide Gesichtspunkte, der der verletzten Rechtsordnung und der der Erzwingung einer nützlichen Maßregel, bei einer und derselben strafbaren Handlung zusammen, und kein Praktiker wird in Abrede stellen, daß die Verbrechens- und Vergehensstrafe, so gewiß die Herstellung der verletzten Rechtsordnung dabei vorzugsweise in Betracht kommt, auch zur sittlichen Besserung des Verurtheilten und zur Abschreckung Anderer, also zu Nützlichkeitszwecken möglichst dienen soll. Gewiß bleibt nur, daß bei Bestrafung der schwersten Missethaten, der Verbrechen, der Gerechtigkeitsstandpunkt am entschiedensten hervortritt, und daß, je weiter man nach unten bis zu den Polizeiübertretungen kommt, Nützlichkeitsgedanken mehr und mehr sich vordrängen und am Ende allein maßgebend sind. Darum nennt auch die französische Rechtssprache, den Verehrern des einseitigen Rechtsstaates zum Trotze, schon die Gerichte, welche über Vergehen abzuurtheilen haben, tribunaux de police correctionnelle und im Gegensatze dazu die Strafgerichte unterster Instanz tribunaux de simple police.

Man hat sich bei der neuen bayerischen Strafgesetzgebung Mühe gegeben, die eigentlichen Rechtsverletzungen geringster Gattung von den blos aus polizeilichem Grunde strafbaren Uebertretungen oder, wie man es nannte, Rechtsgefährdungen auszuscheiden, und die erstern als strafrechtliche Uebertretungen oder Uebertretungen schlechthin in das Strafgesetzbuch, die letztern als Polizeiübertretungen in das Polizeistrafgesetzbuch aufzunehmen. Es geschah dies deßhalb, weil die Staatsregierung anfangs darauf bestand, die Judikatur der Polizeiübertretungen müsse bei den Polizeibehörden verbleiben, und man verhindern wollte, daß diesen Behörden nicht auch noch eigentliche Justizsachen übertragen würden. Seitdem dieses Motiv weggefallen, und die Aburtheilung beider Arten von Uebertretungen den Einzelrichtern zugewiesen ist, ist die Ausscheidung, so gut sie Theoretikern gefallen mag, praktisch ohne Werth. Wie vollständig oder unvollständig dieselbe gelungen ist, dies hier zu erörtern würde zu weit führen.

Es wird zwar noch zur Rechtfertigung jener Unterscheidung behauptet, die strafrechtlichen Grundsätze über Vorsatz und Fahrlässigkeit, Theilnahme, Begünstigung, Versuch u. s. w. ließen sich auf die eigentlichen Polizeiübertretungen nicht ausdehnen. Diese Behauptung ist richtig, allein sie gilt großentheils auch von den strafrechtlichen Uebertretungen. Was bezüglich der Theilnahme und Begünstigung von Verbrechen gilt, läßt sich auf minder eingreifende Störungen der Rechtsordnung, theilweise schon auf Vergehen, nicht mehr unbedingt anwenden. Aehnlich ist es beim Versuche; wenn z. B. der Art. 48 des bayerischen Strafgesetzbuches sagt: „der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt," und der Art. 17 des Polizeistrafgesetzbuches: „der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos," so ist klar, daß die erstere Bestimmung für alle Fälle von Uebertretungen beiderlei Art als allgemeine Bestimmung ausgereicht hätte. Der Grund der Nichtausdehnung der Grundsätze über Theilnahme, Begünstigung und Versuch liegt im einen wie im andern Falle in der mindern Gefährlichkeit der Handlung. Bezeichnender ist der Unterschied bezüglich der Frage nach dem Vorsatze und der Bestrafung der Fahrlässigkeit. Zur Sühnung der Gerechtigkeit, zur ideellen Herstellung der verletzten Rechtsordnung wird nur der böse

Digitized by Google

Wille, der Vorsatz gestraft; die Polizei muß zur Durchsetzung ihrer Maßregeln auch der Fahrlässigkeit zwingend entgegentreten. Daher ist es Grundsatz des Strafrechtes, daß nur vorsätzlich begangene Handlungen unter die Artikel des Strafgesetzbuches fallen, und Grundsatz des Polizeistrafrechtes, daß auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar seien. Allein wie überhaupt die juristische und polizeiliche Anschauung sich im Leben nicht so schroff entgegen stehen wie in der Theorie, so erleiden beide Grundsätze viele Ausnahmen; auch im Strafgesetzbuche wird mitunter die Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht, und selbst unter den eigentlichen Polizeiübertretungen kommen solche vor, bei denen es offenbar zu streng wäre auch die bloße Fahrlässigkeit zu bestrafen. Einen dringenden Grund zur Ausscheidung der kleinen Rechtsverletzungen aus dem Polizeistrafgesetzbuche gibt also auch die Verschiedenheit des Grundsatzes bezüglich der Fahrlässigkeit nicht ab; der Art. 19 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches, also lautend: „So weit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die als Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar," hätte offenbar beibehalten werden können, wenn auch die kleinern Diebstähle, Betrügereien u. s. w. in dasselbe aufgenommen worden wären.

Die Polizeiübertretungen als „Rechtsgefährdungen" im Gegensatz zu den Rechtsverletzungen zu kennzeichnen, ist etwas weit hergeholt und verräth eine unrichtige Auffassung der Begriffe „Rechtsstaat" und „Polizeistaat." (S. darüber den Art. „Polizei.") Schulversäumnißstrafen würden z. B. hiernach gegen die Eltern deßhalb verhängt, weil sie durch die mangelhafte Beaufsichtigung ihrer neben die Schule gehenden Kinder deren Recht auf Bildung verletzen!

Das einfache System des Code pénal, der nur zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen unterscheidet, und unter letztern auch die kleinern Rechtsverletzungen begreift, verdient gewiß den Vorzug. Nimmt man Anstoß an dem Ausdrucke „Polizeiübertretung", so genügt die allgemeine Bezeichnung „Uebertretung". Medicus.

Polizeistrafen.

Unter den Zwangsmitteln, durch welche die Polizei ihre Maßregeln durchsetzt, nehmen die Polizeistrafen eine vorzügliche Stelle ein.

Verfolgt man genauer die beiden Hauptthätigkeiten des Staates, die auf das Recht und die auf die Wohlfahrt bezügliche, so findet man, daß derselbe in beiden Gebieten in den Fall kommen kann, gegen den Einzelnen einen gewissen Zwang eintreten lassen zu müssen, den man im Allgemeinen Strafe nennt. Dessenungeachtet sind die polizeiliche und die peinliche (kriminelle) Strafe nach Grund und Zweck sehr verschieden.

Im Gebiete der Justiz ist Aufrechterhaltung der Rechtsordnung Aufgabe des Staates. So oft der Wille des Einzelnen die Rechtsordnung verletzt, also thatsächlich eine Nichtanerkennung derselben ausspricht, hat der Staat das Recht und die Pflicht, diesen der Rechtsordnung sich widersetzenden freien Willen aufzuheben, also — denn Aufhebung des freien Willens ist Zwang — diesem freien Willen Zwang anzuthun. Jene Widersetzung gegen die gemeine Rechtsordnung ist das Verbrechen; dieser die Rechtsordnung wiederherstellende Zwang ist die Strafe.[1]) Der Grund

[1]) Inwiefern auch in der Civilrechtspflege Zwang vorkommt, ist hier nicht zu erörtern. Vgl. den Art. „Civilrechtspflege."

Digitized by Google

des Strafrechtes ist sonach hier zunächst nicht in irgend einem für den Staat aus der Strafe erwachsenden Vortheile zu suchen, sondern einzig und allein in dem Rechte. Der Staat straft den Verbrecher blos deßwegen, weil es die Gerechtigkeit so verlangt. Würde der Staat nicht strafen, so bliebe die gemeine Rechtsordnung verletzt, und der Staat wäre seiner Aufgabe die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten ungetreu geworden. Nicht minder ist der Zweck der strafrechtlichen Bestrafung zunächst nicht, irgend einen Vortheil für den Staat zu erlangen, nicht etwa, dadurch den Verbrecher sowie die übrigen Staatsbürger von neuen Verbrechen abzuhalten, sondern einzig und allein der Gerechtigkeit Genüge zu thun, die verletzte Rechtsordnung wieder herzustellen. [2])

Mit Aufrechterhaltung und Verwirklichung des Rechtes ist aber die Aufgabe des Staates nicht erschöpft. Er bezweckt auch noch Förderung der Wohlfahrt der Staatsangehörigen, sofern diese nicht im Stande sind einzeln oder durch untergeordnete, innerhalb des Staates bestehende oder sich bildende Vereinigungen das hierin Mögliche zu erreichen. Daß und inwiefern auch auf diesem Gebiete Zwang von Seiten des Staates gegen den Einzelnen zulässig und nothwendig wird, ist in dem Art. „Polizei" gezeigt worden. Dieser Zwang geschieht aber in vielen Fällen am zweckmäßigsten dadurch, daß der Staat demjenigen, der sich einer polizeilichen Anordnung nicht unterwirft, die Zufügung eines Uebels androht, so daß der Einzelne die Wahl hat sich entweder nach seinem eigenen gemeinschädlichen Willen zu richten, und dadurch sich dieses angedrohte Uebel zuzuziehen, oder aber sich der Polizeianordnung (die er freilich auch für ein Uebel hält) zu unterwerfen. Dieses Uebel nun, welches nach dem Polizeigesetze unzertrennlich mit der Polizeiübertretung verbunden sein soll, ist die polizeiliche Strafe. Sie muß aber nicht blos angedroht, sondern auch vollzogen werden, weil sonst die Drohung den gewünschten Erfolg nicht haben würde.

Man sieht also, daß auf dem Gebiete der Polizei die s. g. Nützlichkeitstheorie in vollem Rechte steht, so richtig auch all das sein mag, was man über die Unzulänglichkeit derselben für das Kriminalrecht gesagt hat. Der Grund der Polizeistrafe ist jedenfalls der Nutzen, der daraus für das Allgemeine oder wenigstens für eine Klasse der Staatsbürger erwächst.

Wie übrigens in der Praxis auch eigentliche Rechtsverletzungen als Polizeiübertretungen und umgekehrt auch Zuwiderhandlungen, die blos aus Nützlichkeitsgründen zu strafen sind, als Verbrechen oder Vergehen behandelt werden, und wie häufig, praktisch betrachtet, beiderlei Gesichtspunkte in einer und derselben strafbaren Handlung zusammentreffen, ist im Art. „Polizeiübertretungen" erörtert.

Das Maß der Polizeistrafe betreffend, so muß sie nach dem Gesagten immer so eingerichtet und gesteigert werden, daß das in der Strafe enthaltene Uebel demjenigen, den das Polizeigesetz angeht, größer erscheint als das nach seiner Ansicht in der Befolgung dieses Gesetzes enthaltene Uebel. Nur auf diese Weise kann der Zweck der Strafe, die Befolgung des Gesetzes um des allgemeinen Nutzens willen so viel möglich zu erzwingen, erreicht werden. In der Regel reichen hiezu diejenigen Strafen aus, welche für die geringsten Gattungen der Rechtsverletzungen verhängt zu werden pflegen. In Preußen beträgt das Maximum der Polizeistrafe 6 Wochen Arrest oder 50 Thlr. Geldstrafe, in Bayern 42 Tage oder 150 fl. u. s. w.

---

[2]) Die weitere Erörterung der Strafrechtstheorien müssen wir dem Art. „Strafe" überlassen. Die obige principielle Auseinandersetzung schließt nicht aus, daß auch Nebenzwecke wie die Besserung des Schuldigen und die Abschreckung Anderer ins Auge gefaßt werden.

Digitized by Google

Ob die Polizeistrafen von den Polizeibehörden selbst oder von den Gerichten zu verhängen seien, ist eine vielfach verhandelte und von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder verschieden gelöste Streitfrage. In Bayern z. B. haben nach der neuen Gesetzgebung von 1861, wie dies schon früher in der Pfalz nach den französischen Gesetzbüchern der Fall war, die Gerichte die Judikatur und zwar in erster Instanz die Land- (Einzel-) Gerichte und in zweiter Instanz die Bezirks- (Kollegial-) Gerichte. In Oesterreich dagegen hat man noch in neuester Zeit (1862) geglaubt die Judikatur der Polizeibehörden wenigstens theilweise beibehalten zu müssen. Für die Zuständigkeit der Polizeibehörden pflegt man geltend zu machen, daß die Bestrafung der Polizeiübertretungen eben ein Polizeigegenstand sei und nur um des Nutzens, nicht um des Rechtes willen geschehe, daher auch kein Geschäft der Gerichte sein könne. Ferner glaubt man das Ansehen der Regierung dadurch zu stützen, daß man den Polizeibehörden, welche gewöhnlich zugleich die eigentlichen Regierungsbehörden sind, eine Strafgewalt in die Hand gibt. Dem erstern Grunde steht vor Allem entgegen, daß in der Praxis unter den sog. Polizeiübertretungen auch eine größere Anzahl wirklicher Rechtsverletzungen, z. B. kleinere Diebstähle, verstanden zu werden pflegen; die Rechtsprechung über diese kann den Gerichten nicht wohl entzogen werden. Die eigentlichen Polizeiübertretungen aber sind häufig Uebertretungen der von der Polizeibehörden gegebenen Vorschriften, die Polizeibehörde wäre daher hier Gesetzgeber und Richter in einer Person, und die Gefahr liegt nahe, daß bei solcher Vermischung der Strafeifer mitunter zu groß werden könnte. Auch denjenigen Polizeivorschriften gegenüber, welche von einer der strafenden Polizeibehörde vorgesetzten oder untergeordneten ausgegangen sind, würde sie eine unzuträgliche oder mindestens eine mißliche Stellung einnehmen. Bei all diesen Uebertretungen ist es offenbar zweckmäßiger die Rechtsprechung dem Richter zu übertragen, der den Polizeiverordnungen höherer und niederer Gattung ebenso unbefangen gegenüber steht als den eigentlichen Polizeigesetzen oder dem Kriminalgesetze. Die Kraft der Regierung aber ist vollkommen gewahrt, wenn durch die Gesetzgebung dafür gesorgt ist, daß die Uebertretungen der von den Polizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften wirklich bestraft werden. Namentlich muß feststehen, daß der Richter die Zweckmäßigkeit der Vorschrift nicht, sondern nur ob sie kompetenzmäßig erlassen sei, prüfen dürfe; denn die Prüfung der Zweckmäßigkeit ist rein administrativer und polizeilicher Natur. So lautet z. B. der Art. 44 des neuen bayerischen Polizeistrafgesetzbuches: „Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden." Sind diese Kautelen vorhanden, so kann die Bestrafung gewiß dem Richter überlassen werden, für den außerdem die ganze, seiner sonstigen Amtsthätigkeit verwandte Natur und Form des Geschäftes spricht, bei welchem auch die nöthigen Räumlichkeiten für die öffentliche und mündliche Verhandlung, die hier so nothwendig ist als bei jedem andern Zweig der Rechtsprechung, vorhanden sind. Hiernach scheint es am Gerathensten die Judikatur über alle Arten von Polizeiübertretungen den Gerichten zu übertragen. In Frankreich besteht dieses System mit dem besten Erfolge seit dem Jahr 1791, und selbst die despotischen Regierungen, denen dieses Reich seitdem mitunter unterworfen war, haben sich nicht veranlaßt gefunden eine Aenderung hierin vorzunehmen oder zu veranlassen.

Auch da wo die Bestrafung der Polizeiübertretungen im Allgemeinen zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, pflegt gleichwohl in gewissen Fällen unter dem

Digitized by Google

Namen einer Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafe das Straferkenntniß von der Polizeibehörde selbst auszugehen. So sind z. B. in Bayern nach dem Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche die Polizeibehörden befugt, zum Zwecke der Ausführung von „Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben," Ungehorsamsstrafen anzudrohen und diese im Falle des Ungehorsames verwirkt zu erklären. In andern Staaten, z. B. in Preußen nach dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §. 20, sind den Polizeibehörden in dieser Beziehung noch weiter gehende Befugnisse eingeräumt. Die Ungehorsamsstrafe besteht z. B. in Bayern in einer Geldbuße, die bei den Lokalbehörden kleineren Gemeinden bis 3, beziehungsweise 5 fl., bei andern Behörden bis 25 fl. steigen kann. In andern deutschen Staaten sind die Ungehorsams- oder Ordnungsstrafen noch höher. Mit einer konsequenten Durchführung der oben dargelegten Grundsätze über die Judikatur in Polizeistrafsachen verträgt sich das System der Ordnungsstrafen nicht. Verfügungen an Einzelne sind so gut wie allgemeine Verfügungen des Vollzuges sicher, wenn die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens vom Richter verhängt wird, und wenn Strafe zum Vollzuge eines Polizeigesetzes nothwendig ist, sollte sie in dem Polizeigesetze selbst angedroht sein. In Frankreich weiß man nichts von solchen durch die Polizeibehörde zu verhängenden Ordnungsstrafen. Wenn das Gesetz diese Befugniß der Polizeibehörden nicht genau umgrenzt, kann sie leicht mißbraucht und der Anlaß zu grober Polizeiwillkür werden, und genaue Umgrenzung ist hier sehr schwierig.

Medicus.

Pombal.

Sebastião Josef de Carvalho e Mello, Graf von Oegras, Marquez von Pombal wurde am 13. Mai 1699 in Soure, einer kleinen portugiesischen Ortschaft, als der Sohn eines Landedelmanns von mäßigem Vermögen geboren. Von seinen Kinderjahren, seinen Studien in Coimbra, seinem Dienst im Heere wissen wir nichts, als daß ihn weder die verknöcherte Scholastik der Universität noch das müssige Offiziersleben im Frieden fesselte und er daher bald sich zurück zog, um sich in Muße mit Geschichte, Politik und Verwaltungskunst zu beschäftigen. Im Jahre 1733 wurde er zum Mitgliede der Akademie der Geschichte ernannt; der König hätte gerne gesehen, daß er das Leben eines seiner Vorfahren verherrliche, aber Carvalho liebte die Hofhistoriographie nicht, er wünschte überhaupt nicht Geschichte zu schreiben, sondern Geschichte zu machen. 1739 betrat er zum ersten Male die politische Bühne als Gesandter seines Königs beim englischen Hofe. Man hat in seinem handschriftlichen Nachlaß die Spuren von dem großen Eifer gefunden, mit welchem er seinen Aufenthalt in dem damals einzigen freien Lande der Welt benutzte, um Geschichte, Verfassung und Gesetzgebung desselben gründlich kennen zu lernen. Im Jahre 1745 wurde er von London nach Wien gesandt, dort blieb er, bis der Regierungsantritt Dom Jose I. am 7. September 1750 in den portugiesischen Verhältnissen einen merkwürdigen und folgenreichen Umschwung herbei führte. Carvalho, schon während des letzten Jahres der vorigen Regierung zu einem höhern Posten ausersehen, wurde im Sommer 1751 zum Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten ernannt; ein Jahr darauf schildern ihn Gesandtschaftsberichte als den allmächtigen Minister, der im unbedingten Besitze des königlichen Vertrauens mit beispielloser Ueberlegenheit seine Kollegen beherrsche und alle Angelegenheiten des Reiches entscheide.

Digitized by Google

Carvalho zählte zweiundfünfzig Jahre, da er das Ruder des Staats ergriff. Er hatte das civilisirte Europa, seine Bildung und politische Lage zum großen Theile durch eigene Anschauung kennen gelernt, hatte England gründlich studirt, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien durchreist, überall mit Bezug auf seine vaterländischen Zustände gesehn und gehört und war nun zurückgekehrt, entschlossen die Resultate seiner Beobachtungen in der Heimat lebendig werden zu lassen. Es gehörte zu diesem Entschluß für einen Mann von ausgebreiteter Volkskenntniß ein hohes Maß von Patriotismus und Selbstvertrauen; denn in der That, Portugal befand sich in einer Lage, die man wohl eine verzweifelte hätte nennen können. Im sechszehnten Jahrhundert von persischen Geographen die „Residenz von Europa" genannt, war Portugal zuerst durch die spanische Herrschaft (1580 bis 1640), sodann durch finstere Bigotterie und beispiellose Indolenz zu dem armseligsten aller europäischen Länder herabgesunken. Da das spanische Joch abgeschüttelt wurde, schien eine neue Belebung der Volkskräfte bevor zu stehn; die Cortes machten 1642 dem von ihnen auf den Thron berufenen ersten Könige aus dem Hause Braganza die verständigsten und eindringlichsten Vorstellungen über das, was dem Handel, der Industrie, dem Ackerbau Noth thue. Aber fünfzig Jahre später wurde diese meist so mächtige Vertretung zum letzten Male berufen: die unbeschränkteste zugleich und unverständigste Königsgewalt schaltete von jetzt ab über das arme Land, eine von Jesuiten gegängelte Königsgewalt. Die Lage des Landes, welches unter den spanischen Philippen seine asiatischen Kolonien, seine Flotte, seinen Handel und seine Bildung verloren hatte, würde vielleicht durch unerträgliche Noth die Menschen geweckt haben, wenn nicht die Wiedergewinnung des an die Holländer verlorenen Brasilien die verderbliche Möglichkeit geschaffen hätte, das alte Schlaraffenleben eines reichen Kolonialstaates fortzusetzen. Der Adel, die Beamten und Kaufleute rafften nun von dem strotzenden Boden der Binnenländer des Rio S. Francisko in wenigen Jahren mit leichtem Gewinn oder ungezügelter Erpressung so viel auf, um in der Heimath ein Leben voll Sittenlosigkeit und Trägheit bestreiten zu können. Die Erwerbung Spaniens durch einen Bourbonen trieb 1703 Portugal dem britischen Reich in die Arme; der Methuenvertrag tödtete den letzten Rest portugiesischen Gewerbfleißes und machte Portugal zu einem Sklaven der britischen Politik, welche noch jedem Schwachen verderblich geworden ist. 1706 bestieg Dom João V. den Thron, um ihn bis 1750 zu behaupten. Er war ein arger Despot, dennoch räumte er Klerus und Adel eine höchst verderbliche Gewalt über den Staat und das ganze Leben des Volkes ein. Dieser Fürst bezog jährlich kolossale Summen in Gold und Diamanten aus Brasilien, aber seine Verschwendung für Kirchen- und Klosterbauten waren so maßlos, daß bei seinem Tode sich weder Geld fand, um sein Begräbniß zu bestreiten, noch Kredit, um ein Anlehen aufzunehmen. Jose I., der später für einen der reichsten Fürsten Europa's galt, mußte 1754 von einer Kompagnie Geld leihen, um die dringendsten Bedürfnisse des Hofes zu befriedigen. Bei seinem Regierungsantritte bestand die Marine aus zwei unbrauchbaren Schiffen. Der Ackerbau war dort den ungeheuren Besitzungen der Kirche und des Adels und den unzweckmäßigsten Gesetzen in Steuer- und Zollwesen so verfallen, daß man behauptete, von den zwei Millionen Portugiesen lebte nicht der sechste Theil von der heimischen Ernte. Von einer geistigen Bildung, von einer Literatur konnte keine Rede sein und der anscheinend schrankenlose Despotismus des Königs lag in den Banden der Jesuitenherrschaft, welche in Portugal zuerst festen Fuß gefaßt und sich dann hier tiefer eingenistet hatte als irgendwo in Europa. Bis zur Thronbesteigung Jose I. hatte kein Macaraz, kein Alberoni,

Digitized by Google

Erserada den Versuch gemacht, wie in Spanien die tiefe Geistesnacht zu er-
n, die ökonomische und moralische Verkommenheit zu heilen; das spanische Bei-
ibte auf Portugal nicht den mindesten Einfluß, denn dieses einzige Nachbar-
dieses in Sprache und Sitte so nahe verwandte, wurde vom Portugiesen
em Hasse des Neides und Argwohns verfolgt. Das Volk lag da wie eine
te Masse, die herrschenden Stände waren in der Wurzel faul.

Gewiß, nie hat ein Staatsmann eine schwierigere Aufgabe unternommen, als Carvalho, da er die Leitung dieses absolut zu Grunde gerichteten Staates antrat. Wir hören wenig aus den ersten Jahren seiner Regierung, nur das, daß er schon damals mit rastloser Thätigkeit in alle Zweige der Verwaltung und Gesetzgebung eingriff, und wie es nicht anders sein konnte, das Mißbehagen von Adel und Klerus erregte, deren Zufriedenheit gleich bedeutend war mit dem Elend des Staates. Dennoch verliefen die Dinge so ruhig, daß die Welt von dem kleinen Lande im äußersten Südwestwinkel Europa's keine Notiz nahm, bis am 1. November 1755 ein entsetzliches Erdbeben den größten Theil von Lissabon in einen Trümmerhaufen verwandelte, unter dem 30,000 Menschen ein klägliches Ende fanden. Dieses furchtbare Ereigniß gab Carvalho in doppelter Richtung den Anstoß zu umfassenderer Thätigkeit. Einmal trieb jetzt die Noth zu durchgreifenden Maßregeln, sodann zeigte sie den Minister aller Welt als den einzigen Mann, der großen Aufgaben gewachsen war. Als der zitternde König wenige Stunden nach dem Erdbeben seinem Rathe mit den verzweifelten Worten entgegen trat: „Was ist zu thun, um dieser Strafe der göttlichen Gerechtigkeit zu entgehn?" antwortete Carvalho ruhig: „Herr, wir müssen die Todten begraben und für uns Lebende sorgen." Sodann war er viele Tage lang überall persönlich thätig, sein Wagen war sein Büreau, sein Schlafgemach, auf dem Knie mit Bleistift geschriebene Befehle ordneten Alles mit wunderbarer Energie. Von diesen Tagen an betrachtete der König seinen Minister wie ein Wesen höherer Art.

In der Bestürzung, welche das Unglück der Hauptstadt über das Land breitete, waren die Jesuiten eifrig gewesen, im Beichtstuhl und auf der Kanzel zu verkünden, die schwere Heimsuchung sei die Strafe des Himmels für die Gottlosigkeit des Ministers und seiner Beschützer, ja ihr kecker Fanatismus hatte den König ermahnt, öffentlich Buße zu thun. Carvalho theilte bereits in Wien die Ueberzeugung aller einsichtiger Staatsmänner katholischer Lande, daß der ausschweifende religiöse und politische Einfluß dieses Ordens beseitigt werden müsse, ehe irgend eine ernstliche Reform gedeihen könne. Was er als Minister angriff, überall stieß er auf diese Gesellschaft, welche seit zweihundert Jahren die Gewissen aller portugiesischen Könige geleitet, ebensosehr die Gedanken und Herzen der Höchsten wie der Niedrigsten beherrscht hatte. Keine Stelle, wie einer der Ihrigen sagt, wurde in Staat oder Kirche ohne ihre Zustimmung besetzt; der hohe Klerus, die Großen und das Volk wetteiferten, sich um ihre Gunst und Verwendung zu bewerben. Ihre Macht stand so gewaltig da, daß sie es wagen konnte, einem 1750 zwischen Spanien und Portugal abgeschlossenen Vertrage über die Grenzregulirung zwischen Brasilien und den Plataländern fünf Jahre lang, zuletzt mit offner Gewalt, Widerstand zu leisten. Der Krieg um Paraguay, dieses seltsame Jesuitenreich, hatte Portugal bereits drei Millionen Pfund Sterling gekostet. Carvalho fand ein solches Aergerniß zuletzt unerträglich. In der Nacht des 19. September 1757 wurden die Beichtväter des Königs und der ganzen königlichen Familie in das Novizenhaus gebracht und allen Mitgliedern des Ordens streng verboten, am Hofe zu erscheinen. Drei Wochen darauf ging ein dringendes Schreiben an den Papst, um die Be-

Digitized by Google

seitigung der unerträglichen Anmaßungen einer Gesellschaft zu fordern, welche „alle religiösen, natürlichen und bürgerlichen Pflichten dem blinden und zügellosen Verlangen geopfert, sich selbst zu Herren der politischen Regierung und der Souveräne zu machen." Benedikt XIV. willfahrte; es erschien ein apostolischer Vikar in Lissabon, welcher am 7. Juni 1758 die Väter der Gesellschaft Jesu vom Amt des Beichtstuhls und der Kanzel in Portugal suspendirte. Bald darauf wurden alle Güter in den Handelsmagazinen der Jesuiten konfiscirt. Der Orden wüthete. Sein General übergab am 31. Juli dem Papste eine Denkschrift, welche in drohenden Ausdrücken die Zurücknahme der Schritte des Vikars verlangte: „sonst, sagte er, ist sehr zu fürchten, daß diese Visitation, anstatt der Reform nützlich zu sein, nur zu größeren Unruhen Anlaß gebe."

In der Nacht des 3. September kehrte der König von einem Besuche der Gemahlin des Marquez Savora zurück, als zwei Schüsse von hinten her in den Wagen fielen, welche den König am Arm und in der Seite leicht verwundeten. „Jedermann, sagte ein königliches Schreiben an den Papst, sah in diesem Attentat die Erfüllung der Drohung, welche der General der Gesellschaft Jesu ausgesprochen hatte." Eine mit größter Energie, Vorsicht und Heimlichkeit betriebene Untersuchung brachte in den nächsten Monaten namhafte Häupter der Familie Savora, einer der ältesten des portugiesischen Adels, und den Herzog von Aveiro in Bande; gleichzeitig wurden die Konvente der Jesuiten in allen Provinzen militärisch besetzt und ihnen aller Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten. Am 13. Januar 1759 sah Lissabon das schauerliche Schauspiel einer mit allen Martern einer barbarischen Justiz ausgestatteten Hinrichtung von dreizehn Personen, darunter der alten Marqueza Savora, ihres Mannes und ihrer Söhne und des Herzogs von Aveiro. Daß das Attentat politische Motive gehabt habe, scheint kaum zweifelhaft. Unter den Papieren des Herzogs fand man einen an ihn gerichteten Brief, worin es hieß: „Ich billige Ihre Absicht; unter den gegenwärtigen Umständen bleibt keine Wahl. Um die Autorität des Königs Sebastiäo (des Ministers Carvalho) zu zerstören, müssen wir die des Königs Jose vernichten." Der Herzog bekannte sich des Verbrechens schuldig, aber er bekannte auch, durch die Rathschläge der Jesuiten verleitet zu sein. Die Savoras standen mit dem Orden in der innigsten Verbindung. Verschiedene Jesuiten hatten im Sommer 1758 das nahe Ende des Königs verkündigt. Wie damals die Welt stand, fühlte die Regierung kein Bedürfniß, eine schlagende juristische Beweisführung vorzulegen, auch war eine solche vermuthlich nicht zu geben, was die Mitschuld der Jesuiten angeht. Aber der Orden erntete nur, was er selbst gesäet: er hatte die schrankenlose Willkür seit Jahrhunderten gefördert, um sie zu seinen Zwecken zu lenken, nun traf sie ihn. Er hatte einen Zustand der Dinge in den romanischen Landen geschaffen, daß nur die rücksichtlose Gewalt eine Besserung anbahnen konnte; in ihm war die wirkliche Staatsmacht des alten Regime koncentrirt und in ihm zu so unbeugsamem Widerstand entschlossen, daß entweder das Alte bleiben oder das Neue mit der Vernichtung des Ordens beginnen mußte. Carvalho empfand wohl nicht die geringsten Skrupel. Er kannte seinen Adel genug, um zu wissen, daß in seinen Köpfen keine großen politischen Entwürfe keimten, daß er nur ein Werkzeug des Ordens war, daß dieser allein seinen Reformplänen große Schwierigkeiten bereiten könne, aber auch bereiten werde. Für ihn war vermuthlich das entscheidende, daß seit dem Attentat die Schwäche des Königs sich in heftigen Zorn verwandelt hatte, der bereit war, die intellektuellen Urheber des Verbrechens mit der äußersten Strenge zu treffen. Das richterliche Urtheil über die Savoras vom 12. Januar nahm denn

Digitized by Google

auch gar keinen Anstand, die Jesuiten als die Hetzer und Treiber zum Angriff auf die Majestät hinzustellen und schon am 19. Januar traf den Orden als Hauptanstifter des Attentates absolute Vermögenseinziehung und strengste Einschließung aller seiner Mitglieder. Am 3. September wurde er in allen portugiesischen Landen aufgehoben So war Carvalho der Staatsmann, welcher zu einem der folgenreichsten Ereignisse des achtzehnten Jahrhunderts den ersten energischen Anstoß gab, zu einer Zeit, wo man in Spanien und Italien an solche Dinge noch nicht dachte. Erst nach Vertreibung der Gesellschaft aus Portugal bestieg Karl III. den spanischen Thron und es ist sehr fraglich, ob ohne den Vorgang des kleinen Nachbarlandes in Spanien der Kampf damals zu dem entschiedenen Resultat geführt hätte, welches 1767 durch Aranda und Campomanes erlangt wurde. Vergleicht man die der Aufhebung des Ordens in Portugal und Spanien vorhergehenden Untersuchungen und Proceduren, so stellt sich eine überraschende Aehnlichkeit heraus und in manchen Einzelheiten erscheint der Hergang in Spanien geradezu als eine Kopie des portugiesischen. Carvalho gab durchaus den entscheidenden Anstoß. Sein Sieg über die Jesuiten ist diejenige That seines Lebens, welche ihm eine Stelle in der Weltgeschichte sichert, weil sie auf die Geschicke der europäischen und amerikanischen Menschheit den bedeutsamsten Einfluß übte. An diese That knüpft sich denn auch der Name, unter dem er der Welt bekannt geworden ist; die nächste Folge des Akts vom 3. September 1759 war nämlich ein vollständiger Bruch mit Rom und erst die durch des Ministers kluge Entschlossenheit in zehnjähriger Arbeit herbeigeführte, durch keine Concession erkaufte Wiederaussöhnung mit dem Papste besiegelte jenen Akt: zum Dank ernannte der König seinen Minister zum Marquez von Pombal.

Von jetzt an stand der umfassendsten Reformthätigkeit kein anderes Hinderniß mehr im Wege als die Natur des Landes und Volkes selber, um dessen Glück es sich handelte. P. erscheint uns auch am Ende seiner siebenundzwanzigjährigen Regierung in einer traurigen Einsamkeit; während wir die spanischen Reformminister jener Zeit von bedeutenden Genossen getragen, von einer geistigen Bewegung der besten Köpfe gefördert sehen, während dort der Fortschritt unter Karl III. als das Produkt einer in das siebenzehnte Jahrhundert zurück reichenden Geistesarbeit hervor tritt, hören wir von keinem einzigen Portugiesen, der neben P. genannt zu werden verdiente. Er war in allen Dingen Alles, er leitete die innere wie die auswärtige Politik, er entfesselte den Ackerbau, hob Fischfang, Weinbau, Seidenkultur, Gewerbe, Handel, wie er den Volksunterricht begründete, die höheren Studien belebte, die Kolonialverhältnisse ordnete, Verwaltung und Justiz neu schuf. Eine so riesenhafte Thätigkeit eines einzelnen Mannes trug dann natürlich mancherlei Mängel in sich, sie war und mußte sein ein Regiment von oben herab. Aber man hat doch, scheint mir, P.'s Wirken bisher vielfach zu ungünstig beurtheilt, wenn man ihn den gewaltthätigsten und willkürlichsten aller Reformatoren seiner Zeit genannt hat, während sein englischer Biograph Smith in ihm den „großen konservativen Gesetzgeber" erkannte. P.'s Reformen waren allseitiger, berührten den ganzen Staatskörper vollständiger als die eines andern Staatsmannes jener Zeit, aber sie waren eben deßhalb von Willkür freier. Er pflegte nicht den Handel oder die Industrie auf Kosten des Ackerbaues, nicht die materiellen Interessen auf Kosten der geistigen, nicht die innere Entwicklung auf Kosten der Stellung nach Außen oder umgekehrt. Er hob nicht einmal das Volk auf Kosten des Adels, dem er eigene Unterrichtsanstalten schuf, dem er den privilegirten Sitz in den höchsten Gerichten ließ, den er sein Möglichstes that zur Betheiligung an dem aufwachenden Handel

Digitized by Google

und Gewerbe zu bewegen, und es war nicht P.'s Schuld, daß die Aristokratie in stolzer Trägheit jedes Eingehen auf das neue Leben des Staates ablehnte und neben dem in Reichthum und Ansehn steigenden Bürgerthum tief und tiefer in Armuth und Geringschätzung versank. Man kann nicht einmal sagen, daß P. die Aufklärung auf Kosten der Kirche befördert habe: der Geistlichkeit wurde der reichste Antheil an dem neuen Unterrichtssystem eingeräumt und die Inquisition blieb, wenn auch eng eingeschränkt, in Portugal bestehen wie in Spanien. Wie hätte diesen Mann blinde Neuerungssucht peinigen sollen, der während seiner ganzen Regierung des allernothwendigsten viel mehr zu thun fand, als selbst seine Arbeitskraft bewältigen konnte! Es charakterisirt seine Art vortheilhaft, daß er gern die Arbeit von unten begann, daß er z. B. der damals beliebten Methode entgegen zuerst (1759) die Volksschulen in's Auge faßte und erst eilf Jahre später die Reform der Universität unternahm. Es war freilich von der hülflosen Lage der Dinge, welche ihm weder eine brauchbare Beamtenschaft noch einen zu irgend etwas fähigen Adel bot, vorgeschrieben, aber es war nichts desto weniger verdienstlich, daß er die freie Thätigkeit der Bürger nach Kräften stachelte und sie wirken ließ, wo er sie nur irgend in Bewegung setzen konnte. Zahlreiche Aussprüche P.'s beweisen eine geistige Einsicht, eine Weite des Blicks, wie man sie bei einem Portugiesen des vorigen Jahrhunderts kaum erwarten mag. Ihm ist der Staat nicht ein mechanisches Aggregat einzelner Atome, die man hier oder da, so oder so anrühren kann, sondern ein lebendiger Organismus, dessen Gesammtheit in's Auge gefaßt werden muß. Das Verhältniß von Ackerbau, Gewerbe und Handel, von innerer Entwicklung und äußerer Unabhängigkeit, von materiellem Gedeihen und geistiger Bildung lag klar vor ihm. Er suchte weniger, als damals in Spanien geschah, eine künstliche Industrieblüthe hervor zu zaubern, sondern legte weit mehr Gewicht auf die Entfesselung des Ackerbaues von dem maßlosen Besitz der todten Hand, von willkürlichen Taxen und Ausfuhrverboten. Es gelang ihm dem Handel ein ganz neues Leben einzuhauchen, aber er förderte in ihm nicht nur die Quelle des Reichthums, sondern ebenso die Quelle der Bildung. „Aus dem Verkehr mit andern Nationen, sagte er, gewinnen wir Humanität und Civilisation." Nicht äußerliche Anstalten können nach seiner Ansicht diesen Verkehr schaffen: „Die Seele des Handels liegt in der Freiheit des Volkes." Und wie meinte er nun diese Freiheit zu fördern? Er war überzeugt, daß die Freiheit eines Volkes die Frucht seiner Bildung ist, daß, wie er sagt, „die Wohlfahrt der Staaten von der Kultur der Wissenschaften abhängt." Man pflegte damals die nützlichen Wissenschaften, Mathematik, Physik, Medicin u. s. w. in den katholischen Staaten des Südens sehr zu bevorzugen, in Spanien ging dieser Zug durch alle Regierungsmaßregeln und die ganze aufgeklärte Literatur; P. dagegen bekannte sich zu der Meinung, daß „das Studium der Humaniora die Grundlage aller Wissenschaften ist." Alle Tadler der Reformpolitik des vorigen Jahrhunderts haben den Vorwurf bei der Hand, daß man die Bildung und den Fortschritt von außen gewaltsam importirt, daß man die französische Frivolität den gläubigen Völkern auferlegt, den natürlichen nationalen Wuchs erstickt habe. In Bezug auf Spanien meine ich diesen Irrthum widerlegt zu haben, mit Portugal steht es nicht anders. P. war trotz seiner Kenntniß fremder Kultur ein enragirter Portugiese und man kann nicht leicht besser die Bedeutung der Kultur der Muttersprache für die Bildung eines Volkes würdigen, als er es mit Handlungen und Worten that.

Was war nun der Erfolg, welchen dieser seltene Mann in einer langen fast unumschränkten Regierung erreichte? Mir scheint, P. hat geschaffen, was sich

Digitized by Google

unter den gegebenen Umständen, mit dem gegebenen nationalen Stoff in einer für die Entwicklung eines so tief gesunkenen Volkes immerhin kurzen Zeit schaffen ließ. Nach der kundigen Schilderung Schäfer's war beim Regierungsantritte Jose I. der Landbau vernachlässigt, die Industrie verschwunden, der Geldurst die einzige Empfindung eines trägen Volkes, Unwissenheit und Aberglaube in unbestrittener Herrschaft, die Einkünfte gleichsam erloschen. Im Jahre 1777 legte P. kurz vor seinem Rücktritte eine Rechnung ab, wonach der 1750 vollkommen leere Staatsschatz höchst beträchtliche Summen erhielt, welche die Meisten, was jedoch kaum glaublich, auf 78 Millionen Cruzados angaben. Anstatt der zwei unbrauchbaren Schiffe von 1750 zählte die Flotte schon 1766 12 Linienschiffe und 14 Fregatten. Der Ackerbau hatte einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen, Seiden- und Wollenmanufaktur den Verbrauch des Landes, welches früher Alles bis zu den rohsten Stoffen hinab vom Auslande bezog, ziemlich zu befriedigen gelernt, Fischfang und Handel boten ein erfreuliches Bild. Man konnte wieder von dem Anfang einer portugiesischen Literatur reden und von einer Politik, welche der Allianz der bourbonischen Höfe gegenüber das Verhältniß zu England erhielt und zugleich die bisherige Sklaverei brach, welche nach allen Seiten eine würdige Stellung nahm. Das Heer war reorganisirt wie die Flotte, die Festungen hergestellt, das Chaos der Verwaltung und Justiz gelichtet, die Bestechlichkeit und Willkür der Beamten gezähmt.

Aber Eins konnte freilich P. so wenig als ein andrer Mensch: die böse Saat von Jahrhunderten konnte er nicht durch seine einsame Arbeit ausraufen, die Wurzeln des erstorbenen Volkslebens nicht mit seiner Allmacht erneuern. Er konnte weder in Beamten und Richtern Moral und Integrität, noch im Adel Ehrgefühl, noch in dem von so langem Druck und Schlaf entnervten Volk Energie und Bildung hervorzaubern. Er trug auf seinen Schultern die ganze Last der Reform: das stolze Gebäude mußte jammervoll zusammenbrechen, als der Tod des Königs eine bigotte, verstandesschwache Frau zur Regierung berief und diese, von P.'s Feinden regiert, den achtzigjährigen Mann erst stürzte, dann dem Kerker nahe brachte. Am 24 Februar 1777 starb König Jose, am 5. März wurde P. auf sein durch den sofortigen totalen Umschwung aller Verhältnisse erzwungenes Gesuch aller seiner Stellen entledigt. Nun schoß Klerus und Adel im alten Unwesen üppig wieder auf, man verschwendete, wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, enorme Summen auf Kirchen und Klöster, von Allem, was P. gethan hatte, schien das Gegentheil geschehn zu sollen und als am 5. Mai 1782 den Greis ein sanfter Tod abrief, war das für ihn zugleich eine Befreiung aus Schimpf und Schmach, womit ihn unwürdige Nachfolger beschmutzt hatten. Dennoch reichte die Wirksamkeit des großen Mannes über sein Grab hinaus. Die Impulse, welche er seinem Lande gegeben hatte, waren so gewaltig, daß sogar eine principiell seinem System feindselige Regierung in einer Menge von Dingen auf der von ihm eingeschlagenen Bahn fortgehen, die materiellen Dinge nach seinem Beispiel fördern, sogar für Verwaltung und Bildung manches in seinem Geist thun mußte. Freilich, der große kühne, der zugleich weit und tiefblickende Zug hatte die portugiesische Politik verlassen, hatte sie verlassen gerade zu einer Zeit, wo sie desselben am dringendsten bedurft hätte, um die Konflikte zu bestehn, welche die französische Revolution über Europa brachte. Es kam ein Geschlecht von Zwergen, hin und hergeworfen von den hochgehenden Wogen der Zeit, und auch bei oberflächlicher Kunde der Entwicklung Portugals in unserm Jahrhundert begreift man, daß das Volk noch heute P. schlechtweg o gran Marquez nennt. Die Reaktion, welche eine

Digitized by Google

vielversprechende Reformarbeit überwucherte, hat Portugal mit Spanien der Revolution in die Arme getrieben. H. Baumgarten.

Portugal.

I. Geschichte. II Statistische Uebersicht. III. Staatsrecht IV. Staatsverwaltung

I. Geschichte[1]). Das alte Lusitanien hat den Römern bei der Ueberwältigung der pyrenäischen Halbinsel den entschiedensten Widerstand geleistet, und auch nach der Besiegung des Viriathus blieb es im zweiten Jahrhunderte v. Chr. noch lange ein schwer zu vertheidigendes Besitzthum. Unter der römischen Herrschaft nahm es später fast ein halbes Jahrtausend an der günstigen Kulturentwicklung Hispaniens gleichen Antheil, bis es im Zeitalter der Völkerwanderung den Sueven, Vandalen und Westgothen zufiel. Der Eroberungskampf der Araber breitete sich seit 712 rasch über das ganze Land südlich vom Tejo[2]) aus und nach wenigen Jahren war die siegende Macht des Islam auch bis an die Mündung des Duero fest gewurzelt. Erst mit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts begann wieder die Rückeroberung dieses Landes für das Christenthum. Nur allmählig, vom christlichen Königreiche Leon aus, bezwang Alfonso III. das Land zwischen dem Miño und Duero. Derselbe glückliche Krieger drang siegreich gegen die Araber über den Duero weiter vor, eroberte 871 Coimbra und behauptete sich kräftig in dem Gebiete dieses Flusses bis zu dessen Ausmündung, wobei das Land nach seinem Hauptorte, dem Hafen Cale, den Namen Portucalia erlangte. Es blieb noch zwei Jahrhunderte mit dem Königreiche Leon vereinigt, das in seiner fortschreitenden Eroberung auf Kosten der Araber südwestlich bis an die Mündung des Tejo sich ausdehnte, um Lissabon oftmals kämpfte und in Kastilien seinen Stützpunkt fand. Ferdinand I. (1035—1065), König dieses ausgedehnten Reiches Kastilien, gewann bereits den Fluß Mondego als die Gränze Portucalia's, und hinterließ bei der Theilung seiner Herrschaft dieses Land seinem jüngsten Sohne Garcia. Nur kurze Zeit stand Portugal zum ersten Male für sich allein, im Bruderkriege mit König Alfonso VI. (1065—1109) unterlag Garcia, aber der Sieger setzte mit großem Glücke seine Eroberungen südlich vom Tejo fort, indem er dabei auf das kräftigste von französischen Kriegsleuten unter der Führung Heinrichs von Burgund, eines Enkels Roberts Herzog von Burgund und Urenkels des Königs Robert II. von Frankreich, unterstützt wurde.

Dieser französische Fürst Heinrich von Burgund erhielt mit der Hand der Königstochter Theresia von König Alfonso VI. das Land Portugal 1093 als Lehns-Grafschaft und 1107 das Erbrecht auf dieselbe für seine Nachkommen. Sein Sohn Alfonso I. Henriquez verstand die Bedrängniß Kastiliens durch innere und äußere Feinde für die Erwerbung der Selbständigkeit seines Landes zu benutzen. Unter Vermittelung des römischen Stuhles schloß er 1137 mit König Alfonso VII. von Kastilien Frieden, verpflichtete sich zwar an Rom ein ansehnliches Jahrgeld zu zahlen, stand aber in seinem Lande fortan als souverainer Fürst. Ein glänzender Feldzug gegen die Araber über die Gebirge von Viana und Beja hinaus errang auf dem Schlachtfelde zwischen Ferreira und Ouri-

[1]) Eine gründliche aus den Quellen geschöpfte Bearbeitung der Geschichte dieses Landes besitzt unsere Literatur in Heinrich Schäfer, Gesch. von Portugal bis zum Ausbruch der Revolution im J. 1820, Gotha 1836—54, 5 Bände. 8.

[2]) Tejo Portug. statt Tajo, wie Serra (Gebirgsarm) statt Sierra.

Digitized by Google

que 1139 einen so vollständigen Sieg, daß das begeisterte Heer seinen Landesherrn zum König ausrief, und der besiegte Gegner alles Land bis zur Serra de Monchique in Algarva dem christlichen Ueberwinder räumte. Papst Innocenz II. bestätigte 1142 die Königswürde gegen Beibehaltung des Jahrgeldes, und 1173 waren zum ersten Male Adel, Klerus und Abgeordnete der Städte zu Lamego versammelt, um die Grundfesten der Verfassung und der Erbfolge für das neue Königreich gemeinschaftlich festzusetzen. Der Umfang des damaligen Reichs, ungefähr 1600 Q.-Meilen groß, entbehrte nur noch der südwestlichen Landschaft in Algarve, um den Hauptinhalt des späteren Länderbestandes bis zur heutigen Stunde erreicht zu haben. Aber König Alfonso I. übte sein Volk bis an das Ende seiner Regierung († 1185) in der Vertheidigung und Erweiterung der Grenzen gegen die Araber, da er bald in dem hier aufgenommenen Ritterorden der Tempelherren, bald in einem besonderen zur Bekämpfung des Islam hieher gekommenen Kreuzzuge, endlich in einem eigenen Ritterorden die nachhaltigste Hülfe sich erwarb. Der portugiesische Ritterorden wurde bereits 1162 gestiftet: sein Zweck war auf den Schutz des Christenthums gerichtet, seine Ordensregel entlehnte er aus den Satzungen seines Schutzpatrons, des heiligen Benedikt, und den Namen führte er zuerst von dem Hauptorte Evora in dem neu eroberten Lande Alem-Tejo (jenseits des Tejo), später von seinem Hauptsitze Aviz in Alemtejo, der Ritter des heiligen Benedikts von Aviz.

Unter den folgenden vier Königen, von Sancho I. (1185 † 1211) bis auf Alfonso III. (1248 † 1279) galt es vorzugsweise die Eroberung des arabischen Königreichs. Wie gering auch sein Umfang war, der nicht viel mehr als einen Flächeninhalt von 150 Q.-Meilen damals umfaßte, so dauerte doch fast ununterbrochen der Kampf bis 1251, wo die Eroberung der Hauptstadt Faro ihn beendigte, und die Ausmündung der Guadiana als südöstliche Grenze des Reichs Portugal erreicht wurde. Indeß trat nun der christliche Gegner in dem benachbarten in gleicher Weise eroberungssüchtigen Könige von Kastilien an die Stelle der verdrängten oder unterdrückten Mauren. Der heftige Grenzkrieg mit Kastilien wurde durch den Friedensvergleich von 1263 beseitigt, indem auf dem linken Ufer der Guadiana die Städte Serpa, Maura, Arronches und Allegrete an Portugal abgetreten wurden, und demgemäß die Nebenflüsse der Guadiana, Chanza und San Pedro auf dem linken Ufer, Gevora auf dem rechten Ufer die Grenzflüsse Portugals bildeten. Es war so schon im dreizehnten Jahrhunderte der heutige Länderbestand Portugals in Europa in seinem Territorium von 1760 Q.-Meil. erreicht, das fortan nur unwesentliche Veränderungen erfahren hat, und nur in den späteren Unternehmungen außerhalb unseres Erdtheils eine Aufgabe für Erweiterung seines Staatsgebiets sich stellen konnte und dadurch nur auch zu einer höheren Machtentwickelung für die allgemeinen politischen Verhältnisse emporstieg.

Den ersten Schritt dazu machte bereits Alfonso's III. Sohn, König Denys (1279 † 1325), von seinen Zeitgenossen mit dem Beinamen „Vater des Vaterlandes" geehrt, welcher eine gesicherte Grundlage zur ausgedehnten Seefahrt, Handel und einer ihn schützenden Kriegsflotte legte. Die engeren Handelsverbindungen mit England wurden schon damals eingegangen und der erste Handelsvertrag zwischen beiden Staaten im J. 1308 abgeschlossen [3]), seit welcher Zeit die

3) Rymer acta Angl. vol. II. 627, 667, vol. III. 107, Martens cours dipl. I. S. 470. III. S. 255, vergl. meine Darstellg. v. Portugal in mein. Handbuch d. allg. Staatsk. III. S. 271.

Digitized by Google

beiderseitigen Staats- und Handelsinteressen dieser Länder immer enger verflochten wurden, anfänglich in wechselndem Gleichgewichte, in den letzten beiden Jahrhunderten mit entschiedener Ueberlegenheit des brittischen Einflusses. Mit den Enkeln des Königs Denys, mit Pedro dem Strengen (1357 † 1367) und Ferdinand I. (1367 † 1383) schloß die erste Linie des Hauses Burgund. Die jüngere Linie dieser Dynastie wurde von Johann I., einem natürlichen Sohne des Königs Pedro, begründet, nachdem er mit englischer Hülfe seine Ansprüche gegen den König Johann von Kastilien, den Gemahl der natürlichen Tochter (Beatrix) des Königs Ferdinand verfochten und durch den großen Sieg bei Aljubarota zwischen Lehria und Santarem 1385 behauptet hatte. König Johann I. führte eine lange thatenreiche Regierung (1385 † 1433), fast immer von glücklichem Erfolge begleitet, so daß die stark überlegene Macht Kastiliens nach acht und zwanzigjährigem vergeblichen Kampfe den alten Grenzbestand Portugals anerkennen mußte und in dem Friedensschlusse von 1411 ein dauerndes Freundschaftsbündniß besiegelte. Portugal wandte jetzt seine Aufmerksamkeit auf Afrika. Zuerst sollte das benachbarte Festland der Nordwestküste dieses Erdtheils sein Staatsgebiet erweitern, und die Eroberung Ceuta's im J. 1415 machte hiefür in folgenreicher Weise den Anfang. Daran reihten sich längs der Westküste Afrika's die großen Seeentdeckungen und Kolonisationen der Portugiesen, welche der Infant Heinrich, der zweite Sohn des Königs Johann I. von seinem Schlosse Sagree in Algarve leitete, und mit einem sehr günstigen Erfolge von 29° nördlicher Breite bis zu 8° südlicher Breite fortführte. Durch Joao Gonzalez Zarco und Tristan Vaz wurden die Inseln Porto Santo 1418 und Madeira 1420 in Besitz genommen, welche lange Zeit für die portugiesischen Schiffe das beste Bauholz lieferten und noch jetzt in ihrem Besitze durch den mit cyprischen Reben hieher verpflanzten Weinbau sich auszeichnen [4]). Der günstige Erfolg dieser Reisen regte das gesammte portugiesische Volk zur eifrigsten Betheiligung auf, namentlich erblickte sein Adel in diesen kühnen Unternehmungen eine neue Laufbahn für ehrenvolle Auszeichnung, oft auch für raschen Erwerb großer Reichthümer. Der einmal dem Lande gegebene Impuls erhielt sich über ein Jahrhundert, um nach allen Erdtheilen Portugals Panier in neuen Kolonien aufzupflanzen. Durch Gonzalo Velho Cabral wurde 1432 in Santa Maria die erste Azorische Insel gewonnen, während Gilianez 1433 das Vorgebirge Non glücklich umschiffte. Die übrigen Azorischen Inseln wurden unter den beiden folgenden Regierungen Eduards (1433 † 1438) und Alfonso's V. (1438 † 1481) besetzt, und gleichzeitig ging auch der Kampf auf der Nordwestküste des Festlandes in Marocco fort. Die Mündung des Senegal wurde 1450 erreicht, die Besetzung der Insel in der Bai Argine 1452 gewährte zuerst in dem reichlicher vorgefundenen Golde die Aussicht auf eine größere Ausbeute des gewünschten Metalles in den nahliegenden Küstenländern Guinea's. Cadamosto nahm 1456 die Inseln des grünen Vorgebirges in Besitz, und Pedro da Cintra legte 1462 nach Umschiffung des Vorgebirges Mesurado die erste Kolonie auf der Küste von Guinea an. Eine afrikanische Handelsgesellschaft wurde für die Ausdehnung dieser Entdeckungen von König Alfonso

4) Vicomte de Santarem, recherches sur la priorité de la decouverte des pays situés sur la côte occidentale de l'Afrique par les Pourtugais au XVme siècle. Paris 1842 8.; er widerlegt gründlich, daß Entdeckungsreisen der Normannen an der Westküste Afrikas vorher im 13—14ten Jahrh. stattgefunden hätten. Vergl. Sprengels Gesch. der geographischen Entdeckungen, 2te Aufl. S. 371—420 nach Joao de Barros und den Navigazioni de Cadamosto und Odoardo Barbessa bei Ramusio Navig. a Viaggi tom 1.

Digitized by Google

1469 zu Lissabon gestiftet, welches nunmehr der allgemeine Stapelplatz für den Verkehr mit den afrikanischen Produkten wurde, dabei aber leider auch zuerst den Menschenhandel mit den schwarzen lockigen Bewohnern dieser Gegenden zum Gebrauch für jede harte und beschwerliche Arbeit sich aneignete. Die Entdeckung der eigentlichen Goldküste fiel erst 1471 den kühnen Seefahrern Santarem und Pedro Escobar zu, der Aequator wurde jetzt überschritten, und König Johann II., mit dem Beinamen des Großen nach den Erfolgen seiner Seefahrer geschmückt (1481 † 1495), entsandte Diezo Cano 1484 nach Congo und mehrere Agenten nach Alexandrien, um gleichzeitig nach beiden Seiten hin den lange ersehnten Weg nach Ostindien, dem Wunderlande der kostbarsten Stoffe, aufzuspüren. Bartholomeo Diaz hielt den richtigen Weg ein und gelangte 1486 bis zur Südspitze Afrika's, aber die Umschiffung derselben erschien auch diesem glücklichen Seefahrer unmöglich. Die Eifersucht der beiden spanischen Höfe auf die umfangreichen Erfolge der portugiesischen Seeunternehmungen wurde zwar durch die große Entdeckung Colombo's etwas befriedigt, jedoch um so nothwendiger erschien ein Grenzvergleich für die künftigen Eroberungen beider Völker in den ganz unbekannten Erdtheilen. Der Vertrag zu Tordesillas, am 7. Juni (2. Juli) 1494 unter päpstlicher Vermittelung zwischen Portugal, Kastilien und Aragonien abgeschlossen, stellte einen Meridian 370 Seemeilen von den Inseln des grünen Vorgebirges als Demarkationslinie fest, indem alle auf der östlichen Seite desselben durch neue Entdeckungen gewonnenen Länder der portugiesischen Regierung anheim fallen sollten. Als sicheres Ergebniß der in Aegypten, Arabien und Abyssinien eingezogenen Erkundigungen stand bereits fest, daß nur östlich von diesem Meridiane der nächste Weg nach Ostindien erreicht werden könnte. König Emanuel, wiederum der Große benannt und mit entschiedenerem Rechte als sein ihm vorangegangener Bruder, hat die glänzendste Regierung[5]) dieses Staates geführt (1495 † 1521), welche noch gegenwärtig stets als der Kulminationspunkt der politischen Größe und des stolzen Ruhmes für Portugal gefeiert wird. Er ließ mit voller Zuversicht das stattliche Geschwader unter Vasco da Gama am 8. Juli 1497 aus dem Hafen von Lissabon abgehen, um das Vorgebirge der afrikanischen Südspitze zu umschiffen und östlich davon nach dem Markte der indischen Waaren zu steuern. Auf dieser Reise wurden zum ersten Male Küstenländer von Ostafrika entdeckt, das Land Natal auf der Kaffernküste Sofala, die Insel Mosambique, der spätere Hauptstapelplatz der Portugiesen für ihre Fahrten nach Ostindien, und glücklich erfolgte am 16. Mai 1498 die Landung an der ostindischen Küste Malabar und Gama's Einzug in Calicut. Diese Auffindung des Seeweges nach Ostindien erhob fortan den Hafen von Lissabon zum Hauptmarkt für den ostindischen Handel, während er bis dahin auf den kostspieligsten Wegen des Transitohandels durch vielerlei Hände über Konstantinopel, Alexandria, Venedig und Genua vorzugsweise betrieben war. Den zweiten großen Seezug nach Ostindien in dieser Zeit leitete Pedro Cabral, der jedoch, durch heftigen Sturm aus seiner Richtung getrieben, nach dem östlichen Theile von Südamerika verschlagen wurde und dadurch Gelegenheit fand, Brasilien zu entdecken und 1500 in der Nähe des heutigen Hafens Seguro zu landen. Ueber Brasilien, welches inzwischen erst durch die beiden Lan-

[5]) Schäfer a. a. O. hat ein sehr anziehendes und vollständiges Bild derselben geliefert, indem er dazu den größten Theil des dritten Bandes seiner Geschichte verwendet. Allerdings boten ihm auch die beiden größten Nationalhistoriker des Landes, Osorius und Barros, ein sehr reiches Material.

Digitized by Google

dungen von Amerigo Vespucci (1501 und 1503) als portugiesisches Besitzthum in Anspruch genommen wurde, (vergl. den eigenen Artikel in Bd. II. dieses Werkes). Die Großthaten der portugiesischen Vicekönige von Ostindien, Alfonso Albuquerque und Francisco d'Almeida (1503—21) gehören der allgemeinen Geschichte an und haben für die Bildung des gegenwärtigen Länderbestandes noch insoweit Bedeutung, als die von Jahr zu Jahr aus dem Mutterlande nachgesandten Expeditionen immer weiter die Entdeckungen und Kolonisationen der Portugiesen in Westafrika, dem südlichen Asien und den benachbarten Inseln verbreiten. Die Küste Zanguebar nebst der Insel Zanzebar, Madagaskar, die Malediviſchen und Lakediviſchen Inſelgruppen, Ceylon, Sumatra, Malacca, Siam nebſt anderen Theilen Hinterindiens werden aufgesucht, während gleichzeitig von Diu, Goa, Calicut, Chittagong in Bengalen aus glückliche Kämpfe gegen die Fürſten Vorderindiens zur Befeſtigung der in Beſitz genommenen Landſtriche geführt werden. Durch Abreu und Andrada werden (1511—23) die für den Gewürzhandel ſo wichtigen Molukkeninſeln, Java, Celebes, ſelbſt Borneo entdeckt und die erſte Verbindung mit China (Inſel Taman und Kanton) angeknüpft, die indeß bald in feindlichſter Abwehr zurückgewieſen wurde.

Aber die erhöhte Macht der Portugieſen in den außereuropäiſchen Beſitzungen vermochte nicht den außerordentlichen Schaden zu überwinden, den König Emanuel in übertriebenem Kircheneifer ſeit 1506 durch die blutige Verfolgung der Juden und Mauren und ſpätere Vertreibung derſelben ſeinem Lande zufügte und mittelbar dadurch zugleich auch ſeine Beſitzungen auf der Nordweſtküſte Afrikas beeinträchtigte. Dieſer Nachtheil ſtellte ſich in einem noch höheren Grade ein, als unter der folgenden Regierung Johanns III. (1521 † 1557) als rüſtiges Werkzeug der Verfolgung die Inquiſition in widerwärtigſter Schärfe in Portugal und ſeinen Kolonien eingeführt wurde. Es begann jetzt raſch der innere Verfall des Reichs ſich bemerkbar zu machen, er übte ſeinen Einfluß auf den Unternehmungsgeiſt und Charakter des Volks, Klerus und hoher Adel bemühten ſich ihre Privilegien als das höchſte Wohl des Landes zu vertheidigen, was nur zu ſehr zu unwiderbringlichem Unheil gelang, als auf Johann III. ſein dreijähriger Enkel Sebaſtian (1557 † 1578) folgte und als ein eifriger Zögling des neuen in Portugal aufgenommenen Jeſuitenordens den religiöſen Fanatismus als geprieſene Regententugend in ſich aufnahm. Er fiel als ihr Opfer in der Schlacht gegen die Mauren bei Alcaſſar (4. Aug. 1578) auf der Straße von Tanger nach Fez. Noch unvermählt, beerbte ihn der einzige legitime männliche Sproß des königlichen Hauſes, ein ſchwacher Greis, ſein Großoheim Kardinal Heinrich, welcher nach wenigen Monaten in noch größerer Verwirrung am 31. Januar 1580 das überall geſchwächte Reich den Kronprätendenten überließ. Als glücklicher Sieger, ohne große Anſtrengung, durch Herzog Albas überlegenes und krieggeübtes Heer, ging König Philipp II. von Spanien (1580 † 1598) aus dem Erbſtreite hervor, indem er mit ſeiner übermäßigen Macht in Spanien, den Niederlanden, Italien und Amerika auch noch das Reich Portugal und deſſen ausgedehnte Kolonien verband.

Sechszig Jahre (1580—1640) büßte Portugal als ſpaniſche Provinz ſeine Unabhängigkeit ein und verlor auch zugleich ſein Uebergewicht im Welthandel und in den außereuropäiſchen Beſitzungen, welche, von Spaniens Gegnern häufig angegriffen und ſchlecht vertheidigt, theils verloren gingen, theils völlig zerrüttet wurden [6]). Nur der Troſt blieb den Portugieſen gegönnt, daß ihre tyranniſchen

6) Die Holländer und Engländer ernteten kräftig die reichen Früchte der mehr als hundert-

Digitized by Google

Bedrücker unter den schlaffen Regierungen Philipps III. (1588 † 1621) und Philipps IV. (1621 † 1665) gleichfalls mit jedem Jahre mehr in und außerhalb Europas die Hülfsmittel für ihre Gewaltherrschaft zu Grunde gehen ließen. Da aber dessenungeachtet die spanischen Statthalter und ihre Unterbefehlshaber in Portugal immer willkührlicher und schrankenloser verfuhren, weder die Rechte, noch die Ehre, noch das Vermögen der Portugiesen schonten, entbrannte der Volkshaß bald so allgemein, daß die mürbe gewordenen Fesseln der spanischen Macht in allen Theilen des früheren portugiesischen Staatsgebiets, soweit es von den Spaniern behauptet, in raschem Angriffe zerbrochen wurden. Johann IV., der Stammvater der noch heute in weiblicher Linie regierenden Dynastie, damals Herzog von Braganza und der reichste Grundbesitzer in Portugal, durch seine Großmutter Katharina, die jüngere Tochter des Königs Emanuel, mit dem früheren Königshause verwandt, und auch durch seinen Großvater Johann Herzog von Braganza, den Sohn eines Bastards aus demselben Königsstamme, ebenso zur Thronfolge berechtigt, wie es König Johann I. in Bezug auf seine legitime Abkunft von Pedro dem Strengen gewesen war, stellte sich an die Spitze des Aufstandes gegen Spanien (1. Dec. 1640) und war in wenigen Monaten als König allgemein anerkannt. Die beiden Seemächte und Frankreich als Rivale Spaniens erklärten sich in ihrem eigenen Interesse (1641—42) für die neu errungene Unabhängigkeit Portugals und leisteten so viel Schutz, als es nothwendig schien, um Spaniens Seemacht zu schwächen und doch Portugal nicht wieder zu seiner vormaligen Bedeutung emporsteigen zu lassen. Dadurch wurde in Europa der frühere Länderbestand fast unverkürzt erreicht (gegen 1750 Q.-Meil.); aber in den überseeischen Besitzungen hatten die Holländer gerade die vortheilhaftesten sich angeeignet, die Kolonien auf Ceylon, Malabar, Negapatnam, Malacca, Java, den Molucceninseln, dem Vorgebirge der guten Hoffnung blieben verloren. Nur Brasilien, damals noch sehr wenig nutzbar, die ostindischen Kolonien Goa und Diu, sowie der chinesische Stationsplatz Macao wurden von den Portugiesen den Holländern später in neunjährigem Kampf (1645—1654) wieder abgewonnen.

Johann IV. († 1656) und sein geistesschwacher Sohn Alfonso VI. (1656, entthront 1667) gelangten noch nicht zur Anerkennung ihrer Souveränetät von Seiten Spaniens, wie dies erst dem zweiten Sohne Johanns, Pedro II. (1667 † 9. Dec. 1706), nach den glänzenden Siegen des deutschen Feldherrn Graf Friedrich von Schömberg über die Spanier, in dem Friedensvertrage vom 13. Febr. 1668 eingeräumt wurde, zugleich mit der Herausgabe Ceutas an Portugal und der Entsagung aller Ansprüche auf den früheren Besitzstand in Europa. In diesen noch gegenwärtig fast unverändert erhaltenen Grenzen bewegte sich fortan die portugiesische Regierung als bescheidene Macht des zweiten Ranges, isolirt von jeder großartigen Einwirkung auf die allgemeine europäische Politik. Nur Großbritannien verstand es, Portugals natürliche Hülfsmittel für sich nach allen Beziehungen hin auszubeuten. Zuerst durch die Heirath der portugiesischen Infantin Katharina mit König Karl II. dem Hause Stuart verbunden, hatte König Wilhelm III. vom kommerciellen und politischen Standpunkt eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf Portugal gewandt, um hier auf der pyrenäischen Halbinsel einen wichtigen Stützpunkt gegen den übermächtigen Einfluß Ludwigs XIV. auf Spanien sich zu erwerben. Während des spanischen Erbfolgekriegs war die Verbindung dieser beiden Staaten noch enger geworden, und die stets scharf berechnende englische Diploma-

jährigen Anstrengungen Portugals: eine erschöpfende Darstellung dieser Zeit gewährt Bd IV. von Schäfers Gesch. Port.

Digitized by Google

tie hatte in dem nach dem Gesandten Methuen benannten Handelsvertrage vom 27. Dec. 1703 so günstige Bedingungen für britische Industrie und Aktivhandel gewonnen, daß mit zäher Festhaltung derselben bis auf die neueste Zeit der portugiesische Handel und Gewerbfleiß vollständig gehemmt und bevormundet blieb.

Unter der langen Regierung des Königs Johann V. (1706 † 31. Juli 1750) wurden die Kräfte des Landes für kirchliche Zwecke und verschwenderische Bauten verzehrt, sowie der nachfolgende Joseph Emanuel (1750 † 24. Febr. 1777) weder in Geistesgaben, noch in der Energie des Charakters Vorzüge vor seinem Vater besaß und nur einen kurz vorübergehenden Aufschwung seines Staates der kräftig durchgreifenden aber rücksichtslosen Verwaltung seines Premierministers Marquis von Pombal verdankte. Seine Tochter Maria I. folgte ihm auf dem Throne, hatte nur Sinn für kirchliche Angelegenheiten und die äußerste Willfährigkeit für alle Forderungen ihrer Beichtväter und des Klerus überhaupt. An ihren Oheim Pedro 1760 vermählt, welcher gleichfalls den königlichen Titel, jedoch ohne die Huldigung der Unterthanen empfing, erlitt sie den Schmerz, in wenigen Jahren ihren Gemahl (1786), den ältesten Sohn und Thronfolger (11. Sept. 1788) und von ihren übrigen vier Kindern noch drei durch den Tod zu verlieren. Sie versank in vollen Stumpfsinn, so daß ihre Geisteskrankheit seit dem Febr. 1792 sie zu allen Regierungsgeschäften unfähig machte; aber die königliche Würde behielt sie bis zu ihrem Tode am 20. März 1816. Johann VI. übernahm am 10. Febr. 1792 die oberste Leitung der Verwaltung, erklärte sich mit Uebergehung der Rechte der Cortes am 15. Juli 1799 zum alleinigen Regenten, aber den Titel eines Königs von Portugal führte er erst seit dem Tode seiner Mutter, bekräftigte denselben durch die feierliche Krönung zu Rio Janeiro am 6. Febr. 1818 und starb zu Lissabon am 10. März 1826. Dieser von allen Seiten bedrängte Fürst hatte die stürmischen Geschicke des Zeitalters der französischen Revolution in reichlichem Maße für sein Land zu ertragen, ohne die Gabe zu besitzen, bei Bundesgenossen oder Feinden eine persönliche Rücksicht für die Interessen seiner Dynastie oder seines Staates sich zu erwerben. Ungeachtet seiner dringend erstrebten Neutralität in dem Kampfe mit der französischen Republik und deren Verbündeten, drängte ihn die englische Politik zum Kriege mit Spanien und Frankreich, welcher nach kurzer Dauer den nachtheiligen Frieden zu Badajoz mit Spanien am 6. Juni 1801 und zu Madrid mit Frankreich am 29. Sept. 1801 herbeiführte. Als Opfer mußte von Portugal an Spanien die Stadt Olivença mit einem Gebiete von 8 Q.-Meil. dargeboten werden, wodurch auch hier die Guadiana unmittelbar die Grenzscheide zwischen beiden Staaten wurde; Frankreich erlangte einen Theil des portug. Guyana auf der Nordküste Südamerikas und das Verbot der englischen Schiffe für die portugiesischen Häfen bis zum allgemeinen Frieden.

Als Napoleon I. in seinen Plänen für das französische Kaiserthum die Demüthigung Großbritanniens durch den Ausschluß seines Handelsverkehrs vom europäischen Kontinente aufgenommen hatte, schritt er gleich nach der Ueberwältigung des preußischen Staates zur Ausführung dieses Vorhabens, womit die Errichtung napoleonischer Dynastien für die vollständigsten Erfolge einer übereinstimmenden Politik in Verbindung stand. Dafür wurde zuerst ganz Portugal von den Franzosen besetzt, so daß der Prinzregent Johann sich genöthigt sah, am 25. Nov. 1807 mit seiner ganzen Familie sein Reich zu verlassen und aus Lissabon nach Brasilien sich zu flüchten. Er landete zu Rio Janeiro am 6. Jan. 1808, und zum ersten Male erlebte Europa ein Beispiel, eins seiner Fürstenhäuser einen längeren Aufenthalt in seinem Kolonialtande nehmen zu sehen, um von hier

Digitized by Google

aus dreizehn Jahre lang (bis zum 1. April 1821) Anordnungen für den Mutterstaat in Europa zu erlassen. Wir übergehen hier die Ereignisse des Krieges zwischen den Engländern und Frankreich auf dem Schauplatze in Portugal, die Siege Wellingtons, welche an der Mündung des Tejos in bewundernswerther Vertheidigung ihren Anfang nahmen und bis über die Pyrenäen hinaus fortgesetzt wurden. Das portugiesische Volk blieb nur ein passives Werkzeug der Beihülfe, ohne Leitung und wesentliche Unterstützung seiner Regierung von Brasilien aus. Aber das Resultat des Sturzes der Napoleonischen Uebermacht zeigte sich auch für Portugal in einer vollkommenen Restauration des früheren Regentenhauses in seinem europäischen Besitzstande. Der erste Friedensschluß zu Paris (30. Mai 1814), sowie der denselben weiter ausführende Wiener Kongreß, auf welchem Portugal durch drei Gesandte vertreten war, gewährten den vollständigen vormaligen Länderbestand in Europa, selbst mit Rückgabe des Gebietes von Olivença aus dem Vertrage von Badajoz (1801), in einem Flächeninhalte von 1771 Q.-M. zurück, sowie die westafrikanischen Inseln (Azoren, Madeira, Cap Verdischen, St. Thomas, Principa u. s. w.), zusammen circa 200 Q.-M., die wenig nutzbaren Gouvernements Angola und Mozambique in Südafrika mit einem ungemessenen Gebiete von mehr als 23,000 Q.-M., die Besitzungen in Ostindien Goa, Salcete, Diu u. s. w. von 72 Q.-M., Timor und Kambing im indischen Archipelagus mit 85 Q.-M., Macao in China 4 Q.-M. Dazu gehörte noch das ganze Brasilien mit einem Flächeninhalte von mehr als 130,000 Q.-M., dessen unermeßliche Naturreichthümer neben dem Bergbau jetzt zuerst, aber noch in sehr geringem Umfange, durch industriellen Anbau eröffnet werden sollten. Der Prinzregent Johann entschloß sich jedoch nicht gleich nach der Restauration nach Europa zurückzukehren; er erhob vielmehr durch das Dekret vom 16. Dec. 1815 Brasilien zu einem Königreiche, das mit Portugal nur durch dasselbe Königshaus vereinigt, nicht aber jenem Reiche mehr untergeordnet sein sollte

Erst als in Portugal, in Folge der Wiederaufnahme der Verfassung der Kortes vom J. 1812 in Spanien, in Porto unter Sepulvedas Leitung ein Aufstand ausgebrochen war (August 1820), die spanische Verfassung in mehreren Provinzen Portugals proklamirt wurde und eine am 1. Okt. 1820 zusammengetretene konstitutionelle Junta die Rückkehr des Königs als nothwendig zur Erhaltung seines Thrones forderte, verlegte König Johann VI. seine Residenz wieder nach Lissabon (April 1821). Seinen ältesten Sohn, den Infanten Don Pedro ließ er als Regenten in Brasilien zurück, indem er die übrigen Mitglieder seiner Familie mit sich nach Europa hinüber führte. Dadurch gingen allerdings Brasilien und das angrenzende Guyana nach wenigen Monaten für Portugal auf immer verloren, denn Pedro konnte dem nationalen Andrange nicht widerstehen, Brasilien in ein unabhängiges Kaiserthum mit besonderer Verfassung umzugestalten, und die Regierung als konstitutioneller Kaiser sofort am 12. Okt. 1822 selbst zu übernehmen. Nach dreijährigen[7]) vergeblichen Verhandlungen über die Rückkehr Brasiliens unter portugiesische Oberhoheit gab König Johann VI. nach, erkannte am 15. Mai 1825 die völlige Trennung Portugals von Brasilien an und begnügte sich auch für seine Person den Titel „Kaiser von Brasilien" anzunehmen und bis an seinen Tod († 10. März 1826) fortzuführen. Kaiser Pedro trat als ältester Sohn nach dem portugiesischen Erbrechte in die Reihe der souveränen Könige von Portugal

7) Die in dieser Zeit erfolgten Vorarbeiten für die Verfassung erwähne ich unter III. im Staatsrechte.

Digitized by Google

und Algarve ein, gab diesem Königreiche sofort (23. April 1826) eine neue der damaligen französischen und brasilianischen nachgebildete Reichsverfassung (Carta de Lei vergl. unten III. Staatsrecht), und verzichtete auf die eigene Verwaltung dieses nunmehr konstitutionellen Reichs am 2. Mai 1826 zu Gunsten seiner damals siebenjährigen ältesten Tochter Maria da Gloria und ihrer dereinstigen Nachkommen, indem er Brasilien als einen abgesonderten Staat für sich behielt und in diesem die rechtmäßige Erbfolge seinem damals erst 5 Monate alten Sohne Pedro de Alcantara, dem gegenwärtig regierenden Kaiser von Brasilien Pedro II., bewahrte.

Für die minderjährige Königin Maria II. da Gloria (1826 † 15. Nov. 1853) hatte Kaiser Pedro noch vor seiner Resignation seinen einzigen Bruder, den Infanten Don Miguel zum Gemahl bestimmt, um den portugiesischen Staat in der Dynastie Braganza zu erhalten. Die Königin Maria II. sollte nicht früher den Boden Brasiliens verlassen, bis daß in Portugal die von ihm ertheilte Verfassungsurkunde beschworen und die Verlobung Don Miguels, der damals seinen Aufenthalt in Wien genommen, mit der Königin Maria II. durch Prokuration vollzogen wäre: würden diese Bedingungen nicht erfüllt, so sollte auch seine Entsagung und die Abtretung Portugals an seine Tochter Maria null und nichtig sein. Don Miguel ging inzwischen, obschon er als der starrste Widersacher aller Reformen unter seinem Vater (1822—23) sich gezeigt hatte, auf alle Bedingungen ein; er nahm am 4. Okt. 1826 zu Wien unbedingt die neue portugiesische Verfassung an und feierte am 29. Okt. 1826 seine Verlobung mit Maria II. unter Vertretung derselben, worauf von Kaiser Pedro I. die Ernennung seines Bruders zum Regenten von Portugal während der Minderjährigkeit der ihm zur Gemahlin bestimmten und verlobten Königin Maria am 3. Juli 1827 erfolgte. Doch kaum hatte Don Miguel die Regentschaft von Portugal aus den Händen seiner Schwester, der Infantin Isabella Maria, übernommen und in der Mitte der versammelten Kortes die neue Verfassung beschworen, 26. Febr. 1828, so löste er die Versammlung der Kortes auf und entließ das konstitutionelle Ministerium. In der Geistlichkeit und dem höheren Adel fand Miguel zahlreiche Gegner der neuen durch die Verfassung gesetzlich gesicherten Reformen. Er berief daher mit sicherer Aussicht auf günstigen Erfolg die alten drei Stände der Kortes von Lamego zusammen (vergl. unten III. Staatsrecht), unter dem Vorwande, die allgemeine Stimmung des portugiesischen Volks über die seinem Wohle entsprechendsten politischen Verhältnisse zu vernehmen. Diese erklärten am 25. Dec. 1828 mit großer Majorität, nach ihrer Interpretation der alten Grundgesetze des Reichs, Miguel für ihren allein rechtmäßigen König, weil Pedro als Beherrscher eines andern souveränen Reichs den Portugiesen keine Gesetze vorschreiben, auch Portugal nicht vereint mit einem andern unabhängigen Reiche regieren könne. Miguel, in der von ihm erwünschten Weise unterstützt, trat augenblicklich von dem geleisteten Eide zurück, nahm am 30. Juni 1828 die Krone Portugals nach seinem eigenen ihm angeborenen Rechte an und hob die Verfassung nebst allen von Kaiser Pedro für Portugal gegebenen Ordonnanzen auf. Eine vierjährige wahrhafte Schreckensregierung war jetzt über Portugal verhängt, in welcher Miguels zügellose Willkühr alle Theile des Volks gegen sich empörte. Da entschloß sich Kaiser Pedro der Herrschaft in Brasilien zu Gunsten seines Sohnes Pedro II. zu entsagen und den Kampf für die Durchführung der Rechte seiner Tochter und Wiederherstellung der legitimen Regierung Maria II. in Europa selbst zu leiten (Manifest vom 2. Febr. 1832). Auf den Azorischen

Digitized by Google

Inseln begann der Bürgerkrieg im März 1832, unter mittelbarer Unterstützung Pedros von Großbritannien und Frankreich wurde er vor dem Hafen von Porto (Juli 1832) fortgesetzt und nach der langsamen Eroberung der nördlich vom Tejo gelegenen Provinzen mit der Einnahme von Lissabon am 23. Juli 1833 in der Hauptsache beendigt. Der kleine Gebirgskrieg in Alemtejo dauerte noch fast ein Jahr bis zur Kapitulation von Evora fort, worauf Miguel am 26. Mai 1834 die Uebereinkunft zu Evoramonte abschloß und in dieser sich verpflichtete, in 14 Tagen Portugal zu verlassen, sich fernerhin weder direkt noch indirekt in die portugiesischen Angelegenheiten zu mischen und mit einem Jahrgehalte von 100,000 Rthlr. außerhalb der pyrenäischen Halbinsel zu leben. Seit dieser Zeit haben zwar noch, namentlich in den J. 1835 und 1836, sowie 1846 und 1847 Miguelistenschaaren Aufstände in einzelnen Provinzen veranlaßt, welchen auch Miguel selbst nicht ganz fremd geblieben ist[8]); er selbst aber ist nicht mehr nach Portugal zurückgekehrt, indem er zuerst seinen Aufenthalt in Italien und dann in Baiern wählte, wo er am 24. Sept. 1851 mit der Prinzessin Adelheid von Löwenstein-Wertheim-Rochefort sich vermählte, aus welcher Ehe gegenwärtig ein Sohn und vier Töchter leben.

Für die Königin Maria II., die ihre Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte, wurde ihr Vater Pedro als Regent von den im August 1834 einberufenen Kortes bestätigt mit dem ausdrücklich am 12. Sept. d. J. ihm eingeräumten Rechte, den Gemahl der Königin zu wählen. Seine Verfassung wurde von neuem als das Grundgesetz Portugals proklamirt, wesentliche Verbesserungen derselben wurden eingeleitet, aber die physische Kraft des Kaisers war erschöpft, er mußte bereits den 18. Sept. 1834 die Regentschaft niederlegen und von den Kortes die Erklärung der Volljährigkeit für die Königin fordern. Maria II., erst im 16ten Lebensjahre, beschwor am 20. Sept. in der Versammlung der Kortes die Verfassung und trat die Regierung an; vier Tage später starb ihr Vater (24. Sept.). Noch in demselben Jahre vermählte sich die Königin am 1. Dec. durch Prokuration mit dem Herzog August von Leuchtenberg, dem ältesten Sohne des vormaligen Vicekönigs von Italien und Napoleons I. Stiefsohns, Eugen von Beauharnais, dessen Schwester Amalie als zweite Gemahlin des Kaisers Pedro ihre Stiefmutter war. Herzog August kam am 26. Jan. 1835 nach Lissabon, jedoch schon am 28. März desselben Jahres wurde er seiner Gemahlin durch den Tod entrissen, ohne einen Nachfolger dem Reiche gegeben zu haben. Intriguen der verschiedenen politischen Parteien, Militäraufstände, die Anarchie in dem benachbarten Spanien, erschwerten außerordentlich die Lage der jungen Königin, aber sie wurde nicht sogleich gebessert durch den Abschluß der zweiten Ehe mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg, dem ältesten Sohne des zu Wien lebenden Herzogs Ferdinand[9]) aus der Ehe mit der Fürstin Antoinette von Kohary. Denn Prinz Ferdinand stürzte sich bald nach seiner Ankunft in Lissabon (9. April 1836), von seiner Gemahlin zum Oberbefehlshaber des portugiesischen Heeres ernannt, als ein sehr thätiges Werkzeug in dieses Parteigetriebe und zog dadurch rasch einen bald allgemein verbreiteten Volkshaß auf sich, der durch die gleichzeitigen Ereignisse in Spanien stets

---

[8]) Vergl. meine Einleitung zu den Grundgesetzen Portugals in den Verfassungen und Grundgesetzen in den Staaten Europas B. II. S. 168—77.

[9]) Ferdinand war der älteste Bruder des Herzogs Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha, auf welchen erst nach dem Lebensalter König Leopold von Belgien in diesem glücklichen Fürstenhause folgte.

Digitized by Google

neue Nahrung fand und die Gegner zu den übertriebensten Forderungen in Erweiterung der politischen Rechte aufstachelte. Die Königin mußte nachgeben, ihr Gemahl den Oberbefehl des Heeres niederlegen, und ein neues Ministerium wurde aus entschiedenen Gegnern des Hofes gebildet. Unter dem Schutze britischer Schiffe und Truppen wurde von Belem aus, wohin die Königin sich zurückgezogen hatte, eine Vermittelung über weniger wichtige Veränderungen in der Verfassung erreicht, indeß ein sicherer Friede zwischen der Königin und der aufgeregten großen Volksmasse wurde erst durch die Geburt des Thronfolgers, des Infanten Don Pedro de Alcantara am 16. Sept. 1837 herbeigeführt, weil nun erst die Dynastie national geworden und dadurch auch die Verfassung und Ruhe des Landes garantirt erschien. Die Partei der Königin triumphirte, als gleichzeitig dem Vater des Thronfolgers der Titel eines Königs von Portugal beigelegt wurde, ohne ihm dadurch irgend welche bestimmte Rechte an der exekutiven Gewalt einzuräumen. Eine neue Revision der Verfassung wurde durch die konstituirenden Kortes, besonders in Bezug auf die Feststellung und Erweiterung der Rechte der beiden gesetzgebenden Kammern am 20. März 1838 beendigt und von der Königin sammt ihrem Gemahle „als ein neuer gesellschaftlicher Vertrag" am 4. April d. J. genehmigt und beschworen. Der innere Friede wurde seit diesem Jahre unter der Regierung der Königin Maria nicht mehr wesentlich getrübt, abgerechnet lokale Aufstände und Minister-Intriguen, die über Lissabon und Porto nicht hinausreichten und in wenigen Wochen beseitigt wurden. Selbst die politischen Umwälzungen des Jahres 1848 übten auf das von dem großen Schauplatze der Bewegungen entfernte Portugal keine nennenswerthe Einwirkung aus, so daß die Königin Maria mit vollem Rechte die Sitzungen der Kortes am 15. August 1848 mit den Worten schließen konnte: „inmitten der Ereignisse, welche Europa umgestürzt, sei in Portugal die Ruhe nirgends gestört worden." Der Länderbestand blieb gleichfalls seit dem Wiener Kongresse unverändert, aber zum großen Vortheile des Mutterlandes wie der Kolonien begannen auch jetzt hier Handel und Gewerbfleiß aus dem langen Schlummer zu erwachen und selbständig an den Fortschritten der Kulturentwicklung des übrigen Europas thätig sich zu betheiligen.

Maria II. starb 44 Jahre alt am 15. Nov. 1853 mit Hinterlassung einer reichen Nachkommenschaft, aber der Thronfolger Pedro V. († 1861 11 Nov.) hatte eben erst das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt. Die Regentschaft wurde neben der Vormundschaft seinem Vater, dem Titularkönige Ferdinand, von den Kortes am 19. Dec. 1853 überwiesen, welcher sie bis zur Volljährigkeit des Königs führte (16. Sept. 1855) und dann sich gänzlich in das Privatleben zurückzog, vorzugsweise mit der Zeichnenkunst und dem Radiren beschäftigt. Mit wahrer Meisterschaft hat dieser Fürst mehrere hunderte radirte Blätter geliefert, die in den Kunstkabinetten Europas sein Talent ehrenvoll bewahren werden. König Pedro V. vermählte sich am 18. Mai 1858 mit der Prinzessin Stephanie von Hohenzollern-Sigmaringen, der ältesten Tochter des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, doch wurde die Ehe in Jahresfrist zum allgemein bekundeten Schmerz des Volkes durch den Tod der sehr beliebten Königin gelöst, ohne einen Thronfolger gewährt zu haben (17. Juli 1859). Es war dies nur der Anfang des Unglücks dieses Königshauses: ein bösartiges Fieber, wie es schien durch lokale Ursachen im Königspalaste zu Lissabon erzeugt, ergriff (Okt. und Nov. 1861) die ganze männliche Nachkommenschaft der königlichen Familie. König Pedro V. selbst (11. Nov. 1861) und sein zweiter Bruder Infant Johann unterlagen ihm als Opfer, auch der gegenwärtig regierende König Ludwig Philipp

Digitized by Google

und sein jüngerer Bruder Ferdinand erholten sich nur langsam aus der schwebenden Todesgefahr. Seit wenigen Monaten ist König Ludwig mit der Prinzessin Maria Pia vermählt (Aug. 1862), der jüngsten Tochter des Königs Viktor Emanuel von Italien. Die Politik der portugiesischen Regierung hat sich auch in jüngster Zeit von jeder lebhaften und thätigen Theilnahme an den allgemeinen europäischen Verhältnissen zurückgehalten und selbst auch in den spanischen Angelegenheiten, wie bei dem nahe liegenden Interesse an Spaniens Zwist mit dem Kaiser von Marokko, die strengste Neutralität beobachtet. In Bezug auf den Länderbestand und den Handelsverkehr haben wir nur das Jahr 1860 hervorzuheben. Durch einen Vertrag mit der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Grenzen der beiderseitigen Besitzungen auf Timor und im indischen Archipelagus wurden die vor Timor gelegenen Inseln Flores, Adonaro, Solor, Combles, Pantar und Ombai gegen Entrichtung von 200,000 fl. (116,666 Rthlr.) von Portugal den Niederländern zum vollen Besitz überlassen. Die Erneuerung des Verkehrs mit Japan, den Portugal unter allen Völkern Europas zuerst im 16ten Jahrhundert eröffnet und 1580 verloren hatte, wurde durch einen Handelsvertrag vom 1. Oft. 1860 wieder eingeleitet, indem die Hafenplätze Hakodadi, Kanagawa und Nangasaki den portugiesischen Schiffen wieder eröffnet wurden. Die innere Politik gewährte eine allmählige Befestigung und einen weiteren Ausbau der Verfassung, mußte aber eben deshalb noch zu oft mit den bedenklichen Folgen eines häufigen Ministerwechsels kämpfen.

II. Statistische Uebersicht. Die kartographischen Arbeiten sind für diesen Staat, mit Ausnahme der Seeküsten, hinter den bedeutenden Fortschritten und den großartigen Leistungen der meisten Staaten Europas zurückgeblieben und neuerdings auch von Spanien entschieden übertroffen, während die früheren Atlanten gemeinhin für die ganze pyrenäische Halbinsel bestimmt und in den einzelnen Sektionen von sehr verschiedenem Werthe waren: so Lopez Atlas von Spanien und Portugal in 102 Seiten, 1802 u. ff., Beauvoisie in 63 Blättern, Paris 1821 u. ff., Donnet in 6 Blättern, Paris 1823. Erst seit 1854 ist eine etatsmäßige Summe jährlich ausgesetzt, um unter der Leitung des Generalstabs eine topographische Specialkarte erscheinen zu lassen in dem Maßstabe von $^1/_{200000}$. Die Zahl der Sektionen ist auf 30 festgesetzt; die beiden ersten sind 1861 herausgegeben.

Statistische Sammlungen und eingeforderte Berichte über einzelne Verwaltungszweige sind bereits seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts üblich gewesen, aber eine Centralbehörde für Verarbeitung der eingesammelten Notizen besteht auch bis zur heutigen Stunde noch nicht, wie der Vertreter Portugals auf dem letzten statistischen Kongresse zu London (Juli 1860) bedauerte. Zerstreut sind die Nachrichten in dem officiellen Almanach de Portugal, die jährlich bekannt gemacht werden, in den Budgets der Verwaltung seit 1822, in den Ministerberichten für die Kolonien, Rechtspflege, Armenwesen u. s. w. aufzusuchen, und nur Privatarbeiten haben es bis jetzt versucht, statistische Darstellungen des gesammten Staatslebens in Portugal zu liefern. Sehr achtbar bleibt Adr. Balbi, **Essai statistique sur le royaume de Portugal et d Algarve, Paris 1822, 2 vol. 8vo.**, wozu noch von demselben Verfasser **Varietés politico-statistiques sur la monarchie Portugaise, Paris 1822**, gehören: unbestritten die selbständigste Arbeit dieses vielbewanderten Polyhistors. Für die ältere Literatur bis 1836 verweise ich auf meine statistische Darstellung Portugals in meinem Handbuch der allgem. **Staatskunde, B. III. S. 265—493.** Als gute Kompilationen der im Lande selbst

Digitized by Google

gesammelten Nachrichten nenne ich Eschwege, Obrist, Gemälde von Portugal, Hamburg 1838, 8vo.; Dr. Mor. Wilkomm, zwei Jahre in Spanien und Portugal, Leipzig 1847, 3 Bände 8vo, und von demselben Verfasser: das Königreich Algarve in Gumprechts Zeitschrift für Erdkunde, 1854, Band III. Heft 4, sowie „die Halbinsel der Pyrenäen, eine geographisch-statistische Monographie," Lpz. 1855. Endlich empfehle ich noch als ein entsprechendes Hülfsmittel: v. Minutoli (preuß. Generalkonsul), Portugal und seine Kolonien, Berlin 1854, 2 Bde. 8vo.

1. Land und Bevölkerung. Das Königreich Portugal, in seiner einem länglichen Viereck nahe kommenden Gestalt, zwischen 36° 56′ 34″ am südlichsten Punkte (dem Vorgebirge Santa Maria) und 42° 7′ 30″ nördlicher Breite (am nördlichsten Grenzpunkte Melgaço am Minho) sich ausdehnend, läßt sich im Vergleiche zu seinem verhältnißmäßig geringen Flächeninhalte von 1771 geogr. Meilen überhaupt als ein Küstenland betrachten. Denn es besitzt bei einer Länge von $75{,}^{25}$ geographischen Meilen an der breitesten Stelle nur eine Ausdehnung von 32 geographischen Meilen, aber auch im schmalsten Theile des Landes, in Algarve, vermindert sich die Breite nirgend unter 23 geographischen Meilen. Da nun Portugal nur im Norden und Osten mit Spanien zusammenhängt, so muß es nach seiner Gestalt in seiner gesammten westlichen und südlichen Ausdehnung vom atlantischen Meere umspült sein. Diese Küstenentwickelung beträgt nicht weniger als 108 Meilen, wovon 83^{5} auf die westliche und 23^{5} auf die südliche fallen: mithin kömmt durchschnittlich in diesem Lande 1 Meile Küstenlänge bereits auf 16^{4} Q.-Meilen Flächeninhalt. Diese Küste besitzt jedoch, wenn man sie mit der benachbarten spanischen vergleicht, nicht so viele und so sichere Hafenplätze als jene, wiewohl einzelne Häfen von der Natur außerordentlich begünstigt sind. Die Küste ist dem mannigfachsten Wechsel in ihrer Erhebung unterworfen, doch im Ganzen mehr niedrig als steil. Mit den Mündungen der Flüsse und dem Laufe der Gebirge bietet die Küste daher die natürlichsten Grenzen für die politische Eintheilung zur Landesverwaltung, weshalb auch hier die politische Eintheilung seit Jahrhunderten so unverändert aufrecht erhalten ist, wie dies von keinem andern europäischen Staate nachgewiesen werden kann. Der Minho bildet die Nordgrenze gegen Spanien, so daß das Land zwischen ihm und dem Lauf des Douro eine von beiden Flüssen abgeschlossene Provinz (Entre Minho e Douro) darbietet. Die Serras de Gerez, de Marao und Segundera, welche gegen diese Provinz und Spanien sich hinziehen, umfassen bis zum Douro die zweite Provinz zwischen den Gebirgen (Traz os montes). Das Land südlich vom Douro bis zum Tejo im Südosten und bis zur Serra de Estrella und dem Küstenfluß Mondego im Süden bildet die Provinz Beira. Der Tejo, der Hauptstrom des ganzen Staates, bildet eine neue Sonderungsscheide zwischen den beiden folgenden Provinzen: das Land nördlich vom Tejo bis zur Serra de Estrella, die sich von Nordosten nach Südwesten zur Küste hinzieht, ist die Provinz Estremadura mit der Hauptstadt Lissabon. Das Land südlich vom Tejo oder jenseits des Tejo (Alem-Tejo) gewährt wiederum eine Provinz bis zur Serra de Monchique und dem Nebenzweige dieses Gebirgs, der Serra da Caldeirao und der Guadiana. Südlich von diesen Gebirgskämmen, östlich von der Guadiana abgeschlossen, erstreckt sich das Reich Algarve bis zu den Küsten des atlantischen Meeres.

Für die Detailverwaltung hat mit Rücksicht auf die relativ schwächere oder stärkere Bevölkerung die Königin Maria II. im Juli 1835 die gegenwärtig noch bestehende Eintheilung in 17 Bezirke (Districto) ausge-

Digitized by Google

führt, von denen Beira 5, Algarve 1, Traz os montes 2, die übrigen je 3 Distrikte erhalten haben. Die Distrikte haben ihre Benennung nach den Hauptorten und umfassen eine Bevölkerung von 100,000 bis 300,000 Seelen, nur die beiden mit der Hauptstadt Lissabon und dem Haupthafen Porto haben als die am stärksten bevölkerten 426,000 und 376,000 Seelen. Die frühere Eintheilung nach Comarcas (Gerichtsbezirken), deren es 44 gab, hat noch gegenwärtig für die Rechtspflege und Polizeiverwaltung ihre Bedeutung, indem der Corregidor jeder Comarca mit der Exekutive innerhalb seines Bezirkes beauftragt ist: in der Regel gehören 3 Comarcas zu einem Distrikte, in einigen nur 2. Außerdem zerfällt jeder Distrikt in Concelhos, welche wir etwa den Kantonen gleichstellen können und die wiederum aus den einzelnen Kirchspielen (Parochias) gebildet werden: 20 bis 60 Concelhos machten bis 1840 einen Distrikt, nur Coimbra und Lamego hatten 72 und 95 Concellos, Faro und Guarda dagegen weniger nur 16 und 17: die Gesammtzahl der Concelhos betrug 780. Gegenwärtig sind die Concelhos doppelt so groß, in jedem Distrikte nur 13 bis 40, in der Gesammtzahl 379. Von den Kirchspielen gehören jetzt 8 bis 12 zu einem Concelho; die Gesammtzahl der Kirchspiele beläuft sich 1822 auf 4084 und hat sich durch Zusammenziehung einiger bis auf 3816 vermindert.

Die ältesten Zählungen dieses Staates beschränkten sich auf die Feuerstellen, welche man mit 4 multiplicirte, um annähernd die Volkszahl zu erlangen; die Zählung der Feuerstellen dient auch gegenwärtig noch als eine Kontrolle der Volkszählung, um die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung eines Bezirks zu beurtheilen. Seit der Einführung der Verfassung werden die Volkszählungen genauer veranstaltet und regelmäßig wiederholt, in den letzten beiden Jahrzehnten alle 3 Jahre. Demnach ergibt sich das Fortschreiten der Bevölkerung [10]) in folgender Zunahme:

	Concelhos.	Feuerstellen.	Bevölkerung.	Auf 1 Q.-M. Bewohner.
1822	785	765,210	3,443,447 Seelen.	1944
1835	791	788,757	3,409,254 „	1925
1850	379	833,115	3,471,199 „	1960
1858	379	949,075	3,578,677 „	2021
1861	379	949,075	3,723,410 „	2102

Aus dem letzten Jahre besitze ich indeß nur die Gesammtzahl und gebe demnach nach der letzten mir zustehenden officiellen Zählung für 1858 nach dem Almanach de Portugal eine tabellarische Uebersicht für den gegenwärtigen Länderbestand in den Provinzen und Kolonien, nach Flächeninhalt und Bevölkerung derselben. Mit den europäischen Besitzungen befinden sich unter ganz gleichmäßiger Verwaltung die Azoren, Madeira und Porto Santo und werden als Inseln von dem europäischen Festlande unterschieden, während die übrigen überseeischen Besitzungen in Afrika und Asien unter 6 Gouvernements (4 in Afrika und 2 in Asien) vertheilt sind.

---

[10]) Vergl. M. Block, Bevölkerung Spaniens und Portugals nach den Originalquellen zusammengestellt. Gotha 1861. 12. mit 12 statistischen Kärtchen, S. 52—57. — Meine Statist. Portug. S. 296–301, S. 315—321.

Digitized by Google

A. Festland.

Provinzen.	Geogr. Q.-Meil.	Einwohner 1858.	Auf 1 Q.-M. Einwohner.
1. Entre Minho e Douro	135	860,479	6371
2. Traz-os-Montes	191,25	324,295	1697
3. Beira	405	1,180,593	2915
4. Estremadura	466,38	755,122	1620
5. Alemtejo	483,75	305,404	632
6. Algarve	90	152,784	1675
zusammen	1771,38	3,578,667	2021
B. Inseln.			
1. Azoren	54	240,113	4446
2. Madeira ꝛc.	15,74	98,620	6281
zusammen	1841,12	3,917,410	2128
C. Ueberseeische Gouvernements.			
1. Cap Verdische Inseln, von denen 7 unbewohnt sind, mit der Insel Biscao und den Kolonien auf Guinea und in Senegambien	180	86,488	489
2. Inseln St. Thomas und Principe	21,5	12,253	570
3. Angola u. Benguela, Mossamedes und Ambriz	9,550	659,190	69
4. Mozambique mit Zamberia, Tetto, Sofala und den Inseln des Caps Delgado	13,500	300,000	22
5. Ostindien mit Goa, Damao, Diu, Timor und Kambing im indischen Archipel	210	524,500	2498
6. Macao (China)	4,5	29,587	6574
zusammen in den Kolonien sub C.	24,366	1,612,018	66

Wir ersehen aus dem relativen Bevölkerungsverhältnisse, daß selbst das Portugiesische Festland zu den schlecht bevölkerten Staaten Europas gehört, wenn es auch durchschnittlich dem benachbarten spanischen Reiche hierin noch ansehnlich überlegen ist. Die vorzugsweise gebirgigen Provinzen überlassen der landwirthschaftlichen Kultur zu wenig Boden, um eine raschere Entfaltung der Bevölkerung hervorzurufen. Vergleichen wir die Volkszahl von 1822 mit der von 1861, so ist für ganz Portugal die Bevölkerung in 39 Jahren um 280,000 Seelen nur gestiegen, d. h. um nicht viel mehr als 8 Proc. überhaupt, oder im jährlichen Durchschnitte um $^1/_5$ Proc. Allerdings dürfen wir nicht übersehen, daß seit 1826 der Bürgerkrieg und die wiederholten Versuche der Parteigänger Don Miguels dem Lande viel Menschen im Kampfe und durch Auswanderung gekostet hatten, und daß die Bevölkerung dadurch bis 1845 sogar zurückgegangen war. Aber bleiben wir auch bei den letzten 11 Jahren stehen, so hat das Wachsthum der Bevölkerung doch nur 252,000 S. betragen, oder im jährlichen Durchschnitte 0,67 Proc. — Die beträchtlichste Zunahme bleibt immer noch in der bereits sehr stark bevölkerten nordwestlichsten Provinz, weil der Weinbau und Porto's Handels-

Digitized by Google

verkehr die ergiebigsten Nahrungsquellen darbietet; selbst Estremadura hat nach Abzug der Bevölkerung der Hauptstadt Lissabon nur 480,000 S., d. i. 1029 S. auf 1 Q.-Meile. Für die Bewegung in der Bevölkerung bieten uns aus neuester Zeit nur die Mittheilungen aus dem Ministerium des Innern im J. 1854 einen Anhalt, sie liefern für das portugiesische Festland mit Einschluß der Azoren und Madeira:

	Geburten.	Todesfälle.	Neue Ehen.
1850	121,661	85,756	26,337
1851	121,119	91,500	25,837
1853	124,106	88,496	26,558
zusammen	366,886	265,752	78,732

mithin im jährlichen Durchschnitte 122,295 Geburten, d. i. auf 34,4 Menschen eine Geburt, wobei nach den Provinzen ein günstigeres Verhältniß auf Algarve und Alemtejo (1 auf 21 u. 25), dagegen das ungünstigste auf Estremadura mit der Hauptstadt kömmt (nur 1 auf 39 M.). Die Durchschnittszahl der Todesfälle erreicht jährlich 88,584, d. h. 1 auf 43 Einwohner, wobei jedoch Algarve und Alemtejo am ungünstigsten stehen (1 auf 37 und 31), nächstdem Estremadura 1 auf 42 E., aber die 3 nördlichen Provinzen erst 1 auf 44, 49 und 54 (Minho e D.) zählen. Die Zahl der neugeschlossenen Ehen bietet im jährlichen Durchschnitt 26,244, ein Verhältniß von einer neuen Ehe auf 146 Einwohner, wobei wieder die günstigste Zunahme den Provinzen Algarve und Alemtejo zufällt (1 auf 116 und 117 Einw.), die übrigen sich ziemlich gleich nahe dem Durchschnittsverhältnisse halten. Auf den Inseln (Azoren und Madeira) haben wir ein vortheilhafteres Verhältniß als den Durchschnitt für die Geburten (1 auf 27) und Todesfälle (1 auf 50), dagegen sind die neu geschlossenen Ehen hier in geringster Zahl (1 auf 172 Einw.). Die unehelichen Geburten befinden sich in diesen Mittheilungen für 1851—53 nicht besonders angeführt, scheinen indeß von dem früher von mir für 1815—19 berechneten Verhältnisse [11]), 1 uneheliches Kind auf 10 eheliche Geburten, sich nicht wesentlich entfernt zu haben, da im J. 1852 13,901 Kinder auf dem Festlande und 1056 K. auf den Inseln ausgesetzt und in den vorhandenen Findelhäusern untergebracht wurden; also etwas über $^1/_{10}$ sämmtlicher neu Geborenen. Von diesen 14,957 ausgesetzten Kindern starben im ersten Lebensjahre 8826 auf dem Festlande und 642 auf den Inseln, also über 63 Prec. Die Gesammtzahl der im J. 1851 in den Findelhäusern aller Provinzen und der Inseln verpflegten Kinder betrug nach dem Berichte vom 30. Juni 1851 = 23,510, wovon allein mehr als die Hälfte 11,951 Findelkinder in Estremadura vorhanden waren (165 auf 10,000 Einw.), 3024 auf den Azoren und in Madeira (88 auf 10,000 Einw.). Die Vertheilung der Bevölkerung nach Bewohnern des platten Landes und der Städte scheint in diesem Staate nur einem sehr geringfügigen Wechsel unterworfen zu sein, da eine allseitige Kulturentwickelung in der Industrie hier noch vermißt wird, oder doch erst in spärlichen Anfängen sich zu regen beginnt. Unter den Koncentrationspunkten der Bevölkerung besitzt Portugal 2 große Städte über 50,000 Einwohner, die Hauptstadt Lissabon im J. 1857 mit 275,286 E. und die wichtigste Handelsstadt Porto mit 87,500 E.; eine einzige Stadt zwischen 20,000 und 50,000 E. in Braga mit 30,000 E., und 6 Städte zwischen 10,000 und 20,000 E., näm-

[11]) Meine Staatskunde B. III. S. 320.

Digitized by Google

lich Elvas mit 18,000, Coimbra mit 16,300 E., Funchal auf Madeira mit 15,000 E., Setuval mit 15,000 E., Evora mit 12,000 E., Ovaya am Douga mit 11,500 E.

2. Nationale und konfessionelle Verschiedenheit. Eine Stammverschiedenheit besteht für diesen kleinen Staat auf dem Festlande eigentlich gar nicht, zumal da er sich am äußersten entgegengesetzten Ende des Erdtheils befindet, von wo die großen Völkerwanderungen seit dem Anfange des Mittelalters eingebrochen sind. Der portugiesische Volksstamm ist als ein Mischvolk wie der spanische entstanden, indem die Urbewohner des Landes durch römische Gewalt zur römischen Kultur übergeführt, mit dem Untergange des römischen Reichs den eingewanderten Sueven und Westgothen anheimfielen und durch deren Uebermacht am frühesten in einen germano-romanischen Staat übergingen. Die arabische Eroberung, durch das gebirgige Terrain sehr behindert, dauerte zu kurz, um in der allgemeinen Sprache des Volks mehr als vereinzelte Elemente zurück zu lassen. In Algarve hat die länger währende arabische Herrschaft mehr auf die Volkssprache und Landesgebräuche eingewirkt. Aber durch die Verbindung Portugals mit Frankreich seit dem Ende des eilften Jahrhunderts, durch die Fürstenfamilie und den mit ihr angesiedelten französischen Adel, erwarb sich das französische Wesen während des Mittelalters einen unverkennbaren Einfluß auf Sprache, Sitte und Volkscharakter, wie dies in ähnlicher Weise für die neuere Zeit dem Einfluß der englischen Nationalität eingeräumt werden muß, und für den letzteren sich noch bis auf die Gegenwart geltend macht. Daher bietet die portugiesische Sprache eine so entschiedene Beimischung von Wörtern aus der französischen und englischen dar, daher rührt der besonders starke Gebrauch der Nasaltöne und die nicht seltene Verschluckung mancher Endsylben, daher leitet man die französische Höflichkeit und Vielrednerei in allen Klassen des Volks ab, wie sie so ganz verschieden von dem spanischen Nachbar sich bemerkbar macht. Der Portugiese bildet die gesammte Volksmasse des Landes, da nur in den größeren Handelsstädten sich des Verkehrs wegen ausländische Familien, vorzugsweise englische, französische, holländische und deutsche seßhaft machen. Als Arbeiter für die Geschäfte des Handels und des Landbaus wandern Gallegos aus dem spanischen Galicien; die meisten bleiben nur vorübergehend im Dienste, selten für mehrere Jahre oder Lebensdauer: man zählt durchschnittlich gegen 50,000 Gallegos, die bis Alemtejo und Faro in Algarve zur Arbeit gehen. — Die Juden, welche im Mittelalter gerade in Portugal am stärksten verbreitet waren und hier die eigene portugiesische Race bildeten, im blühendsten und ausgedehnten Handelsbetriebe, wurden unter König Emanuel (s. oben) in grausamer Verfolgung zum Christenthum gezwungen oder aus dem Lande vertrieben: sie suchten ihr Asyl in Amsterdam, Rotterdam und Norddeutschland auf und pflanzten hier die portugiesische Abzweigung fort. Alle späteren Versuche zur Rückkehr wurden den Juden seit Johann III. durch die Wachsamkeit und widernatürliche Strafen der portugiesischen Inquisition abgeschnitten, so daß erst die französische und englische Besetzung des Landes 1808 vorübergehend den Juden wieder den Eingang in Portugal eröffnete. Nach der Restauration der alten Dynastie wollte man zum Ausschluß der Juden aus Portugal wieder zurückkehren, verstattete dann 1820 ihre Ansiedelung unter sehr drückenden Bedingungen, und erst die Grundgesetze der Verfassung vom 23. Sept. 1822 und 19. April 1826 gewährten wieder einen vollen freien Aufenthalt mit der für alle Fremde gleichmäßig bestimmten Beschränkung, daß gottesdienstliche Uebungen nur in Privathäusern ohne äußerliche Abzeichen gehalten werden sollen. Doch ist die Zahl der

Digitized by Google

Juden gegenwärtig noch unbedeutend und übersteigt nicht 5000, also noch nicht 0,15 Proc. der Bevölkerung. — Creolen und Neger finden sich hauptsächlich nur in den Handelsstädten und in den gewöhnlichen Leistungen des Hausdienstes beschäftigt; etwa 40,000 an der Zahl ohne Einfluß auf die größere Volksmasse. In den Kolonien bildet der Portugiese in der Regel nur einen sehr kleinen Bestandtheil der Bevölkerung, wenn wir auch hier die Azoren und Madeira ausnehmen; die bei weitem größere Masse der Kolonialbevölkerung gehört den Eingebornen des Landes an, doch fehlen uns darüber die näheren Angaben. — Das allgemeine kirchliche Bekenntniß ist in Portugal wie in dessen Kolonien das römisch-katholische, welches für das Festland und die Kolonien, mit Ausschluß der 6 überseeischen Gouvernements, in der Gesammtzahl der Bevölkerung auch fast ausschließlich das numerische Verhältniß seiner Anhänger umfaßt, da Juden und Akatholiken noch nicht 1 Proc. ausmachen werden. — Die Leitung der katholischen Kirche steht unter drei Erzbischöfen, von denen der zu Lissabon seit 1716 zugleich Patriarch von Portugal ist und seit 1739 mit seiner Würde das Recht zum Kardinalat erlangt hat; unter ihm stehen 5 Suffraganbischöfe des Festlandes (Estremadura) und sämmtliche Bischöfe der Kolonien (Funchal [Madeira], Goa, Makao). Der Erzbischof von Braga leitet die 3 nördlichen Provinzen mit 5 Diöcesanbischöfen, der Erzbischof von Evora die beiden südlichen (Alemtejo und Algarve) mit 3 Bischöfen.

3. Benutzung des Bodens. Die überaus vortheilhafte Durchschneidung des Bodens durch größere Ströme und viele Küstenflüsse, wie Minho, Duero, Bouga, Mondego, Tejo, Zatas, Guadiana u. s. w., gewährt, ungeachtet der zahlreichen Gebirgsketten, in den Flußthälern und auf den günstig gelegenen terrassenförmigen Ufern eine möglichst ergiebige Ausbeute für Getreidebau mit Einschluß des Reis, für Südfrüchte und Oel, vor allem aber für den Weinbau, der seit vielen Jahren schon berufen ist, hauptsächlich die Nachtheile in der Handelsbilanz für Portugal auszugleichen. Doch bedarf die Landwirthschaft, selbst in den günstig dazu gelegensten Provinzen Alemtejo und Estremadura, noch einer weit betriebsameren Industrie, um erst alle der Produktion fähigen Landstrecken urbar zu machen. Die frühere Getreideausfuhr nach Frankreich und Spanien hat völlig aufgehört, in sehr vielen Jahren ist die Einfuhr an Mehl und einzelnen weniger gerathenen Getreidearten nothwendig gewesen und nur sehr günstige Ernten geben noch über den Bedarf Anlaß zur Aufsammlung einiger Vorräthe in den Hauptstädten. Eine günstige Durchschnittsernte wird nach den officiellen Mittheilungen für das Festland auf 1,224,996 Moyos, wie im J. 1852, berechnet. Ein Moyo enthält 15 Fanegas, die ziemlich gleich dem Berliner Scheffel stehen (um $1,^6$ Proc. kleiner), also beträgt die gesammte Ernte = 18,374,940 Fanegas, d. i. $5,^2$ Fanegas auf den Kopf der Bevölkerung, gewiß nur ein sehr mäßiges Verhältniß zur eigenen Ernährung des Landes, das auch bei noch gesteigerter Industrie für Portugal doch kaum eine Aussicht eines regelmäßigen Ueberschusses an Getreide zur Ausfuhr annehmen läßt [12]). Der Reisbau wird gegenwärtig von der Regierung sehr unterstützt und hat namentlich in Alemtejo sehr bedeutsame Fortschritte gemacht. Die Olivenpflanzungen sind vorzugsweise in den Landschaften südlich vom Tejo und liefern mehr als den Bedarf, eine durchschnittliche Ausfuhr von

[12]) Im J. 1854 gab die Ernte nach officieller Berechnung 100,000 Moyos mehr; es wurde auch für 2,500,000 Thlr. Weizen und Reis ausgeführt, aber die Mißernten von 1856 und 1859 verlangten wiederum eine Getreideeinfuhr von doppelt so großem Werthe.

Digitized by Google

300,000 Thlr. Werth an Oel geht nach den nördlichen Staaten Europas. Für den Verkehr bleibt also die Hauptsache Wein und nächstdem Salz. Der Weinbau nahm seit dem Ministerium Pombal einen höheren Aufschwung, indem an den Ufern und auf den Höhen des Douro mit großer Betriebsamkeit die Rebe gepflegt und der unter dem allgemeinen Namen Portwein bekannte Wein bereitet wird. Um den Handel mit demselben dem Auslande gegenüber sicher zu stellen, wurde 1802 gesetzlich angeordnet, daß nur diejenigen Sorten ausgeführt werden sollen, welche nach dem Urtheile der dazu angestellten Beamten für würdig befunden werden. Daß diese Beschränkung in der freien Verfügung gegenwärtig für die Producenten große Verluste nach sich zieht und doch bei der Mangelhaftigkeit und Willkühr in der Ausführung in vielen Fällen umgangen wird, liegt auf der Hand. Aber die Ausfuhr bleibt noch sehr beträchtlich: nach den Zollregistern [13]) in Porto wurden in den 9 Jahren von 1850—1858 318,000 Pipen im geringsten Werthe von 45,000,000 Thlr. (Pipe = 400 Berl. Quart = 140 Thlr.) ausgeführt, davon $^3/_4$ nach England: mithin im jährlichen Durchschnitte 35,330 Pipen für 5,000,000 Thlr. — Salz wird vorzüglich an der westlichen Küste Portugals dem atlantischen Meere abgewonnen und in mehr als 60 bis 80 Schiffen jährlich aus Setuval und Lissabon nach England, den Hansestädten, Preußen u. s. w. ausgeführt. Aus denselben Häfen und Porto geht auch jährlich eine beträchtliche Ausfuhr von Südfrüchten nach den Nordsee- und Ostseeländern. — Die Viehzucht befriedigt nur den Bedarf des Landes mit Ausnahme einer jetzt sehr gesunkenen Ausfuhr von Wolle, die früher neben der spanischen von den britischen Manufakturen sehr gesucht wurde. Das Terrain eignet sich vortrefflich für die Schaf- und Ziegenzucht, wie sich dies auch aus dem starken Bestande dieses Theils der Viehzucht ergibt; nach Minutoli zählte man 1852 2,782,877 Schafe und 1,146,243 Ziegen neben 69,919 Pferden, 40,545 Maulthieren, 126,623 Eseln und 608,289 Stück Rindvieh: Beira und Alemtejo stehen unter den Provinzen in der Viehzucht obenan. — Von den übrigen Zweigen der physischen Kultur läßt sich für Portugal nichts hervorheben und nur das allgemeine Resultat anführen, daß Sorglosigkeit und Vernachlässigung auch die von Ausländern angefangenen Unternehmungen, wie beim Bergbau, am recht ergiebigen Ertrage gehindert haben. Selbst der Seidenbau, wie sehr die Natur den Maulbeerbaum auch hier begünstigt, wird nur äußerst nachlässig betrieben und befriedigt nicht den Bedarf des Landes. — Auf den Azoren und Madeira sind der Weinbau und die Südfrüchte die vorzüglichsten Erzeugnisse, wiewohl die Traubenkrankheit in den letzten Jahren gerade den Inseln den größten Nachtheil zugefügt und die Weinlese 1859—61 unter 20 Proc. eines früheren Durchschnittsertrags gebracht hat. Auf der Küste Angola hat die Regierung selbst seit 1858 die Unterstützung von Baumwollepflanzungen in die Hand genommen. Boden und Klima haben sich für diese Industrie günstig erwiesen, und da in der gegenwärtigen Baumwollekrisis durch die hohen Preise neue Aufmunterung dargeboten ist, so setzt die Regierung eifrig ihre Bemühungen fort, und 1862 sind schon mit gedeihlichem Erfolge Verträge mit englischen Häusern über die Baumwolleernte auf Angola abgeschlossen.

4. Die Industrie in Manufakturen steht am tiefsten und ist vollständig vom Auslande abhängig, oder, was für Portugal dasselbe sagen will, seit einem Jahrhunderte dem britischen Gewerbfleiße unterworfen, der in geschickter Weise politische Verträge zu Monopolen und Schutzzöllen für den Absatz seiner Fabrikate

[13]) Preußisches Handelsarchiv Jahrg. 1853. Bd. I. S. 636. 675—77.

Digitized by Google

zu gewinnen gewußt und zur Abwehr anderer Konkurrenten wie zur Lähmung der Nationalindustrie benutzt hat. Nur die gewöhnlichsten Waaren der einzelnen Industriezweige werden für den Bedarf des Landes und den eingeengten Verkehr mit den eigenen Kolonien gearbeitet. Die Fortschritte der höheren Mechanik und der Chemie bleiben für die portugiesische Industrie noch wenig beachtet. Lissabon und Porto erscheinen als die einzigen Koncentrationspunkte, wo außer den gewöhnlichen Handwerken größere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, ohne jedoch zeitgemäß gleichen Schritt mit den Erfindungen, Verbesserungen und Erleichterungen der heutigen technischen Kultur zu halten.

5. Der Handel besaß im Inneren des Landes bis zur Zeit des großen Kampfes auf der pyrenäischn Halbinsel (1807—12) die mangelhaftesten Verkehrsmittel. Selbst die nächsten Umgebungen von Lissabon, Porto, Coimbra konnten, wo es nicht durch Schifffahrt vermittelt war, Waarentransporte nur in kleinen Quantitäten auf sehr beschwerlichem und kostspieligem Wege befördern. Erst nach der Restauration und der Rückkehr des Königs aus Brasilien begann die Regierung in größerem Maßstabe chaussirte Landstraßen anzulegen, und doch sind erst nach vierzigjähriger Anstrengung nach einer officiellen Angabe aus dem März 1861 jetzt 140 geogr. Meilen fertig, von denen Algarve nur 4, Traz-os-Montes 9,5 Meilen besitzen. Indessen sind mit Staatsunterstützungen seit 1858 und unter Zustimmung der Kortes im J. 1859 für eine Aktiengesellschaft aus Spanien zwei große Eisenbahnen für die beiden Hauptrichtungen des inneren Verkehrs unternommen, von Lissabon zur spanischen Grenze und von Lissabon nach Porto. Die erste wurde auf einer Länge von 8 Meilen bis Ponte d'Asseca 1861 eröffnet, im Laufe des J. 1862 wieder 8 Meilen von Santarem nach Abrantes verlängert; sie soll noch bis zum Dec. d. J. nach Portalegre und im Frühjahr 1863 bis zur spanischen Grenze bei Badajoz geführt werden: eine Gesammtlänge von 31,5 Meilen. Von unschätzbarer Wichtigkeit für Portugal und Spanien zugleich, wenn diese Landschaften, in denen noch so viele wüste Stellen die Hand des Ackerbauers erwarten, in nächster Linie mit dem atlantischen Meere verbunden werden. Die zweite Bahn, Nordbahn genannt, bleibt bis Santarem mit der ersten gemeinschaftlich und zieht sich dann noch auf 30 Meilen über Thomas, Coimbra nach dem linken Ufer des Douro (bis Dec. 1863 fertig) und mündet sich mit der Ueberbrückung des Douro unmittelbar in Porto ein (Dec. 1864 zu beendigen). Die Arbeiten sind bis jetzt sehr gut ausgeführt, und namentlich erregen die monumentale Brücke über den Tejo unweit Barquicha, sowie die Einengungen des Ufers bis Ponte de Soure allgemeine Bewunderung. — Der Seehandel hatte, wie oben erwähnt, seine Bedeutsamkeit durch die Inkorporation des Landes in die spanische Monarchie einmal verloren und kehrte auch nicht mehr zur Aktivität zurück. Nur die Vermittelung mit den ausgedehnten Kolonien des Landes gab, so lange Brasilien dazu gehörte, demselben noch den Schein einer größeren Bedeutung. Aber seit der Trennung gestaltete sich der portugiesische Handel immer mehr als ein passiver, auf die überflüssigen Landesprodukte und einen sehr geringen Zuschuß von Kolonialwaaren aus den noch verbliebenen Kolonien beschränkt. Lissabon, Porto, Setubal, Funchal und in den Kolonien Goa und Macao blieben die Hauptplätze. Die Gesammteinfuhr stand in den 10 Jahren von 1840—49 zwischen 9,800,000 und 12,500,000 Milreis [14]), d. i. zwischen 16,300,000 Thlr. und

[14]) Ein Milreis (1000 Reis) ist = 1 Thlr. 19⅓ Sgr.; ein Conto besteht aus 1000 Milreis und ist 1650 Thlr.

Digitized by Google

20,800,000 Thlr., zum größten Theil in Manufakturwaaren, Getreide, Steinkohlen, Bauholz. Die Gesammtausfuhr kam in denselben Jahren auf 6,500,000 bis 9,000,000 Milreis, d. i. zwischen 10,850 000 und 15,00,0000 Thlr., also mit einer jährlichen nachtheiligen Bilanz von ca. 5,000,000 Thlr., die in Geld ergänzt werden muß. Die Ausfuhr ist fast ausschließlich auf Wein, Oel, Südfrüchte, Salz, Häute, selten auf Getreide, Wolle angewiesen. In den folgenden 10 Jahren 1850 bis 1859 hat sich allerdings Einfuhr und Ausfuhr fast verdoppelt nach dem Werthe, wie dies aber in sehr ausreichendem Maße durch die höher gestiegenen Preise der Waaren theilweise vermittelt ist. Günstige Handelsjahre wie 1854, 1856, 1858 brachten die Gesammteinfuhr auf 18,201,903 Milreis (30,300,000 Thlr.), 20,451,890 Milreis (34,000,000 Thlr.), 21,250,000 Milreis (36,300,000 Thlr.) und die Gesammtausfuhr auf 14,164,038 Milr. (23,000,000 Thlr.) 16,299,035 Milr. (26,900,000 Thlr.) und 18,120,000 Milr. (30,000,000 Thlr.); jedoch immer mit der gleichmäßig gestiegenen ungünstigen Unterbilanz für die Ausfuhr. In der Ausfuhr steht Porto in oberster Reihe, die stärkste Einfuhr bezieht Lissabon, in der Regel für die letzten Jahre 1856—60 etwas über die Hälfte der Gesammteinfuhr nach dem Werthe. Der Handel wird zum größeren Theile mit ausländischen Schiffen für die Häfen des Festlandes betrieben, die inländische Handelsflotte bestand 1854 nur aus 591 Schiffen von 82,504 Tonnen und hatte sich 1860 erst auf 653 Schiffe gehoben. Ueber zwei Drittheile der Einfuhr sind Manufakturwaaren. England allein lieferte 1855 für 1,350,791 Pfd. St., 1856 = 1,455,754 Pfd. St., 1857 = 1,458,080 Pfd. St., d. i. ca. 10,000,000 Thlr. An preußischen Schiffen laufen jährlich 23—25 in die portugiesischen Häfen (Lissabon und Setuval 1859 = 23; 1860 = 25). — Ein eigenes Interesse nimmt noch der Handel auf Madeira und der Küste Angola in Anspruch. In Madeira [15]) liegt der Handel vorzugsweise in den Händen der Engländer, aber er ist seit 1853 in der Abnahme, weil der Hauptausfuhrartikel Wein wegen der Traubenkrankheit mangelhaft ist: er beschäftigt jährlich 270—300 ein- und auslaufende Schiffe, aber der Werth der Ausfuhr ist von 165,000 Pf. St. auf 75,000 Pfd. St. gesunken, so daß demgemäß auch die Einfuhr (Baumwolle, Metallwaaren, Steinkohlen) von 177,000 bis auf 110,000 Pfd. St. heruntergegangen ist. — Die Handelsbewegung zwischen Angola und Lissabon [16]) hat in den letzten 16 Jahren um das Fünffache sich gesteigert; sie betrug im J. 1844 700 Contos de Reis (1,155,000 Thlr.), fast zu gleichen Theilen für die Einfuhr (Manufakturwaaren) und Ausfuhr (Wachs, Gummi, Kaffee, Häute, Palmöl, Elfenbein). Sie ist dagegen 1859 und 1860 im zweijährigen Durchschnitte bis auf 3500 Contos (5,775,000 Thlr.) gestiegen, wovon die Einfuhr 2000 Contos, die Ausfuhr 1500 Contos umfaßt. Die Ausfuhr der Baumwolle wird sich erst mit dem J. 1862 geltend machen und dürfte dann mindestens die Einfuhr ausgleichen, wahrscheinlich aber beide gleichmäßig noch stark steigern. Der jetzt regierende König Ludwig I. hat schon in seinem ersten Regierungsjahre durch mehrere Ordonnanzen (Mai 1862) wesentliche Erleichterungen im Handelsverkehre gewährt, theils durch Zollbefreiung für Maschinen, Eisenbahnschienen u. s. w., theils durch Aufhebung des Zolls auf 10 Jahre für inländische Schiffe, die auf Wallfischfang ausgehen und durch Verbesserung der Lageranstalten für den Stockfischfang.

---

[15]) Uebersicht der Handelsverhältnisse in Madeira 1850—1860. Preuß. Handelsarchiv Jahrg. 1860 B. II. S 153—56.

[16]) Preuß. Handelsarchiv Jahrg. 1861. B. II. S. 285.

Digitized by Google

6. Der öffentliche Unterricht bietet noch eine starke Schattenseite im portugiesischen Volksleben dar und ist wohl in keinem christlichen Staate Europas so stark zurückgeblieben wie hier [17]). An der Spitze desselben steht die einzige Landesuniversität zu Coimbra, welche mit den Reformen des Ministers Pombal 1772 auf 6 Fakultäten erweitert wurde, gegenwärtig 44 ordentliche Lehrstühle besitzt, aber in der Zahl der Studierenden mehr zurückgeht als vorwärts schreitet; 1604 im J. 1820 und 1211 im J. 1853, d. i. 1 Studierender auf 3000 Einwohner. Für die Heilkunde sind noch zwei Specialakademien zu Lissabon und Porto errichtet, und die Theologen werden vorzugsweise in den Seminarien der Bisthümer gebildet, um die erforderliche Ergänzung für 13,500 geistliche Stellen zu erlangen. Zur Vorbildung für die Universitäten dienen 21 Gymnasien oder rhetorische Schulen und Lyceen, indem man die lateinischen, griechischen und philosophischen Schulen mit denselben vereinigt hat: sie zählten 1854 4170 Schüler, d. i. ein Gymnasiast auf 800 Einwohner. Als Speciallehranstalten in gutem Zustande zeichnen sich aus die polytechnische Schule zu Lissabon (mit 200—250 Schülern) und die beiden Schiffahrts- und Handelsschulen zu Porto und Lissabon (jede mit 250—300 Sch.). Die Zwischenstufe zwischen diesen und den Volksschulen bilden die Mittelschulen (escolas majores), deren es auf dem Festlande 263 gibt, jedoch mit sehr schwachem Besuche, da im jährlichen Durchschnitte nur 5000 Sch. angeführt werden. Mit dem Elementarunterrichte ausschließlich sind die escolas menores oder esc. primeiras letras beauftragt. Sie sind theils öffentliche auf Kosten der Kirchspiele oder städtischer Gemeinden, theils Privatschulen. Ihre Gesammtzahl beträgt 873, unter welchen aber die Knabenschulen, getrennt von den Mädchenschulen, $^9/_{10}$ der Zahl einnehmen; dazu kommen noch 63 Elementarschulen auf den Azoren und Madeira. Aus dem J. 1853 haben wir eine officielle Angabe der Schülerzahl für sämmtliche Elementarschulen des Festlandes und der Inseln: sie ist überhaupt 77,873, von welchen 50,642 in den öffentlichen und 27,231 in den Privatschulen unterrichtet wurden. Nach dem Verhältnisse des Geschlechtes waren es 65,171 Knaben und 12,702 Mädchen, jedoch die letzteren meistentheils in Privatanstalten, da nur 2764 Mädchen an dem Unterrichte in den öffentlichen Schulen Antheil nahmen. Das nachtheiligste Resultat ergibt sich inzwischen aus dem Vergleiche dieser Schülerzahl mit der damaligen Bevölkerung des Festlandes und der Inseln: denn es gewährt nur einen Elementarschüler auf 203 Einwohner.

III. Staatsrecht. Als Grundgesetz für das portugiesische Staatsrecht besteht gegenwärtig nur die Verfassung vom 4. April 1838 mit der Additionalakte vom 9. Juli 1852. Sie unterscheidet sich von der Carta de lei des Kaisers Pedro vom 19. April 1826 dadurch wesentlich, daß sie die Befugnisse und die Wahl der beiden Kammern der Kortes völlig umgestaltet, die Wahl einer neuen Dynastie nach dem Aussterben der regierenden den Kortes einräumt, dem Könige und den königlichen Prinzen den Oberbefehl über die bewaffnete Macht anzunehmen verbietet und die 7 Artikel über den Staatsrath ganz streicht [18]). Die Verfassungsurkunde enthält 138 Artikel (7 weniger als die carta d. l. von 1826 wegen des ausgefallenen Staatsraths), welche unter 8 Titeln vertheilt sind, von denen jedoch wiederum der 4te, 5te, 7te in mehrere Kapitel zerfallen.

Der erste Titel (in 6 Art.) handelt von dem Umfange des Staatsgebietes,

[17]) Meine Staatskunde Portug. S. 380—89.

[18]) Die carta de lei von 1826 ist vollständig abgedruckt in meiner Samml. d. Verfassungsurk. B. II. S. 148—66; ebendas. S. 173—74 befinden sich die Abänderungen der Verfassung von 1838.

Digitized by Google

der Staatsform, der Dynastie und der Religion. Die Staatsform ist eine erbliche repräsentative Monarchie. Die regierende Dynastie ist die Nachkommenschaft aus der Ehe der Königin Maria (Braganza) mit Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg, mit dem Vorrechte des Mannsstammes vor der weiblichen Linie. Die römisch-katholische Kirche wird fortwährend als die Religion des Königreichs betrachtet, doch sind alle übrigen Religionen den Fremden im häuslichen Gottesdienste gestattet, ohne äußerliche Zeichen und Tempel.

Der zweite Titel (in 3 Art.) bezieht sich auf die Staatsbürger: Portugiesische Staatsbürger sind diejenigen, welche in Portugal und den von diesem Staate abhängenden Gebieten und Kolonien geboren sind, oder Kinder der Portugiesen im Auslande, welche nach dem Vaterlande zurückkehren, oder Kinder portugiesischer Beamten im Auslande, wenn sie auch noch nicht in Portugal angesiedelt sind, oder endlich naturalisirte Fremde, die in Portugal verbleiben. Das Staatsbürgerrecht geht verloren durch Naturalisation in einem fremden Lande, durch Annahme ausländischer Dienste, Pensionen und Dekorationen ohne königliche Genehmigung, durch Verbannung aus dem Vaterlande vermittelst Urtheilsspruchs; suspendirt wird dasselbe durch physische oder moralische Unfähigkeit oder durch Bestrafung und Verhaftung, so lange die Wirkungen derselben dauern. Die politischen Rechte (Grundrechte) der Bürger kommen erst im letzten oder 8ten Titel (in 7 Art.) vor, namentlich Art. 138. Nach denselben kann jeder Bürger nur durch ein Gesetz zu seinen Handlungen verpflichtet oder in denselben gehindert werden, aber kein Gesetz kann dabei rückwirkende Kraft erlangen. Preßfreiheit und Aufhebung der Censur sind gewährt; Verantwortlichkeit für den Mißbrauch der Presse kann nur in gesetzlich bestimmten Fällen und Formen vorkommen. Freizügigkeit mit allem Eigenthum ist verstattet, jedoch unter Beachtung der Polizeivorschriften und nach Befriedigung der Ansprüche dritter Personen. Das Hausrecht gilt als ein unverletzliches Asyl, so daß bei Nachtzeit Niemand ohne die Einwilligung des Bürgers in seine Wohnung eindringen darf, bei Tageszeit nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen. Niemand kann ohne gesetzliche Anordnung und schriftlichen Befehl verhaftet werden und muß in der Haft innerhalb 24 Stunden durch den Richter über den Anlaß der Haft und die Ankläger (resp. Zeugen) Kunde erhalten; die alleinige Ausnahme bildet die Ertappung des Verbrechers auf frischer That. Das Recht, Bürgschaft statt der Haft zu leisten ist durch besondere Gesetze geregelt; bei Vergehen, deren Strafe unter sechsmonatliche Gefängnißhaft fällt, muß der Verhaftete sofort auf freien Fuß gestellt werden. Nur die Rechtspflege bei der Militärverwaltung gestattet zur Erhaltung der Kriegsdisciplin von diesem Bürgerrechte Ausnahme zu machen. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist für jeden Bürger garantirt, sowie derselbe auch seinem ordnungsmäßig ihm zustehenden Richter nicht entzogen werden darf. Alle Privilegien sind abgeschafft, die nicht wesentlich mit den Aemtern verbunden sind. Gleiche Berechtigung für jedes bürgerliche, politische oder militärische Amt nach dem Maßstabe des Verdienstes, und ebenso gleiche Verpflichtung zu Aemtern und Lasten nach dem Verhältniß des Vermögens der Einzelnen. Das Eigenthumsrecht ist in seiner ganzen Ausdehnung sicher gestellt. Jede Art des Gewerbfleißes und des Handels ist freigestellt, so weit sie nicht der Sicherheit und Gesundheit der Mitbürger oder der öffentlichen Sicherheit entgegen stehen. Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich und die Postverwaltung bleibt für jedes dabei vorkommende Vergehen verantwortlich. Das Petitions- und Beschwerderecht sowohl bei der gesetzgebenden als auch bei der exekutiven Gewalt ist jedem Bürger gewährt. Der Volksunterricht ist für alle Bürger unentgeltlich. Der Erbadel und dessen

Digitized by Google

Rechte, sowie alle milden Anstalten und Stiftungen sind verfassungsmäßig garantirt.

Im dritten Titel (3 Art.) ist das Verhältniß der Staatsgewalten und der Volksvertretung festgestellt. Als verfassungsmäßige Staatsgewalten werden vier anerkannt: die gesetzgebende, die leitende und vermittelnde (moderador), die vollziehende (exekutive) und die richterliche. Die volle Vertretung des portugiesischen Volks steht gemeinschaftlich dem Könige und den allgemeinen Kortes zu.

Der vierte Titel (58 Art.) umfaßt in fünf Kapiteln die Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt. Diese wird von den allgemeinen Kortes unter der Sanktion des Königs ausgeübt. Die Kortes bestehen aus zwei Kammern: der Senatoren, seit 1857 wieder Pairs (Pares) genannt, und der Abgeordneten, und besitzen in gemeinschaftlicher Verhandlung und Versammlung nachstehende Befugnisse: a. den Eid des Königs, des Kronprinzen, Regenten und der Regentschaft abzunehmen, b. den Regenten oder die Regentschaft zu erwählen, sowie die Grenzen der Gewalt für dieselben zu bestimmen, c. den Kronprinzen in der ersten Sitzung nach seiner Geburt als Thronerben anzuerkennen, d. dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, sofern dies nicht durch das Testament des vorhergegangenen Königs bestimmt ist, e. beim Tode des Königs einen Verwaltungsrath zu ernennen, der die etwaigen Mißbräuche aufsuche und abstelle, welche sich in die Verwaltung eingeschlichen haben konnten, und f. nach dem Aussterben der regierenden königlichen Familie das Recht eine neue Dynastie zu wählen. Außerdem sind die Kortes gemeinschaftlich, aber in gesonderter Verhandlung der Senatoren und der Abgeordneten, berechtigt: α. Gesetze zu geben, zu interpretiren, zu suspendiren und zu widerrufen, β. über die Erhaltung der Verfassung zu wachen und für das allgemeine Beste des Volks zu sorgen, γ. die Staatsausgaben jährlich festzusetzen, die direkten Steuern zu vertheilen, die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und ihre Veräußerung anzuordnen, die Hülfsquellen aufzusuchen, um die Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden zu sichern, δ. jährlich nach dem Berichte der Regierung die Stärke der ordentlichen und außerordentlichen Landmacht und Seemacht festzusetzen, sowie den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reichs oder dessen Häfen zu verweigern, ε. öffentliche Aemter zu machen oder aufzuheben und deren Besoldungen zu bestimmen. ς. Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Landesmünzen, sowie die Norm der Maße und Gewichte zu regeln.

Jede Legislaturperiode währt drei Jahre (früher vier), aber die Dauer der einzelnen Sessionen ist nicht bestimmt (war bis 1838 auf drei Monate festgesetzt). Statt eines für alle Jahre bestimmten festen Termins zur Eröffnung der Versammlung der Kortes (1826—38 2. Jan.) hat jetzt der König das unbeschränkte Recht, die Kortes einzuberufen, zu eröffnen, zu vertagen und aufzulösen, in welchem letzteren Falle jedoch spätestens nach 30 Tagen neue Kortes einberufen werden müssen. Die Sitzungen der Kortes sind öffentlich, bei Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität. Wenn die beiden Kammern gemeinschaftlich verhandeln, führt der Präsident der Kammer der Pairs den Vorsitz, die Pairs sitzen zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken. Die Mitglieder beider Kammern sind wegen ihrer Meinungen und Aeußerungen in den Sitzungen der Kortes unverletzlich, auch können sie während der Dauer der Session von keiner Behörde verhaftet werden, es sei denn daß sie bei Begehung eines Verbrechens ergriffen würden, welches die Todesstrafe nach sich ziehet. Befinden sich Mitglieder der Kortes in Anklagezustand, so hat die betreffende Kammer zu entscheiden, ob der Proceß

Digitized by Google

während der Session fortgeführt oder eingestellt werden soll: geschieht das Erstere, so wird der Pair oder Abgeordnete von seinen Funktionen suspendirt. Während der Session darf kein Abgeordneter ein öffentliches Amt annehmen, ein Pair kann zu dem Amte eines Staatsministers oder Staatsraths erhoben werden, ohne seine Stellung in der Kammer zu verlieren. Die Verwaltung eines jeden Amtes, als das eines Staatsministers oder Staatsraths, welches die Mitglieder der Kortes vor der Wahl in die Kammern bekleidet haben, hört während der Dauer der Session auf. Eine und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig beiden Kammern angehören. Die erste Kammer der Senatoren bestand bis 1852 aus wählbaren Mitgliedern, bis 1838 und wieder seit 1852 aus lebenslänglichen und erblichen Pairs, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt wurden. Jene Senatoren wurden von denselben Wählerschaften gewählt, denen die Wahl der Abgeordneten obliegt, indem jeder Wahlbezirk, der vier Abgeordnete zu ernennen hatte, zwei Senatoren wählte. Das Wahlgesetz wurde in der Verfassungsurkunde vorbehalten, aber noch in demselben Monate am 25. April 1838 erlassen. Dasselbe setzte die Zahl auf 71, und zwar 59 für Portugal, einen mehr als die Hälfte der 116 Abgeordneten, indem diese Stelle für den Thronfolger im Senate offen gehalten wurde, 5 für die Azoren und Madeira (einen weniger als die Hälfte der 12 Abgeordneten, zur Ausgleichung der Gesammtzahl damals mit 71 gegen 142 Abgeordneten) und 7 für die übrigen Kolonien in Afrika und Asien, welche in 7 Wahlbezirken je einen Senator ernennen. Gegenwärtig sind aus der ausschließlichen Ernennung des Königs 103 Pairs ernannt (43 erbliche und 60 lebenslängliche). Der Kronprinz oder Thronfolger ist als solcher nach seinem Rechte fortdauerndes Mitglied, erlangt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre seinen Sitz in der Pairskammer, aber erst nach dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahre das Recht mitzustimmen. Die übrigen lebenslänglichen Pairs müssen 45 Jahre alt sein und entweder aus Grundbesitzungen ein jährliches Einkommen von 2000 Milreis (3300 Thlr.), oder wenn sie ein Geschäft betreiben, ein jährliches Einkommen von 4000 Milreis (6600 Thlr.) besitzen. Hohe Aemter in der Civil- und Militärverwaltung gewähren gleichfalls ein Recht, zu Senatoren gewählt zu werden. Die Senatoren wurden nur auf einen Zeitraum von sechs Jahren erwählt; fand in der Zwischenzeit eine Auflösung der Kammern statt, so schied die Hälfte der Senatoren aus, doch konnte jeder ausgetretene Senator sogleich wieder gewählt werden. Die Senatoren oder Pairs beziehen als solche keine Diäten. Die Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten in der Kammer der Pairs steht dem Könige zu. Diese erste Kammer ist endlich befugt, ausschließlich über die Verbrechen des Hochverraths das Urtheil zu sprechen, ebenso über alle Vergehen, welche von Gliedern der königlichen Familie, von Staatsministern, Staatsräthen, von Pairs und Abgeordneten (von letzteren während der Dauer der Session) begangen werden. Der Prokurator der Krone hat dabei die Verrichtungen des Anklägers. — Die Kammer der Abgeordneten wird durch direkte Wahlen auf den Zeitraum von drei Jahren erwählt; die Zahl der Mitglieder war 1838 auf 142 festgestellt, d. i. nach dem Wahlgesetz von 1838 ein Abgeordneter auf 20,000 Seelen oder 6—7000 Feuerstellen in Portugal und den Inseln; ein geringeres Verhältniß war für die Kolonien nach den eigenthümlichen Lokalbeziehungen angenommen. Portugal wählte in 24 Wahlbezirken 116 Abgeordnete, die Azoren und Madeira in 5 Wahlbezirken 12 Abgeordnete und die übrigen Kolonien in 7 Wahlbezirken 14 Abgeordnete. Das aktive Wahlrecht der Wähler ist nach der Verfassung von 1838 auf ein jährliches Einkommen von 80 Milreis

Digitized by Google

(132 Thlr.) aus irgend einer Quelle festgesetzt; dazu hat das Wahlreglement vom 28. Juli 1846 die Bestimmung hinzugefügt, daß jeder Portugiese, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, nicht Bankerott gemacht, noch wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, in seinen Wahlbezirken zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt ist, wenn er eine der niedrigsten Quoten des Census nach den verschiedenen Verhältnissen für das Festland und die Kolonien bezahlt. Ueberdies sind alle, welche einen Doktorgrad bei der Landesuniversität erlangt, oder die höheren Lehranstalten in Lissabon und Porto besucht haben, auch ohne Entrichtung eines Census im gesetzmäßigen Alter zu den Wahlen berechtigt. Die Vertheilung der Abgeordneten ist in diesem Wahlreglement auf die Durchschnittszahl von 6500 Feuerstellen normirt, der Wahlbezirk von Madeira zu Portugal geschlagen (so daß das Festland 25 Wahlbezirke besitzt), aber die Gesammtzahl der Abgeordneten war unverändert geblieben. Doch ist nach der Additionalakte vom 9. Juli 1852 der Census auf 100 Milreis (165 Thlr.) erhöht und die Zahl der Abgeordneten auf 150 vermehrt, mit der Bestimmung, verhältnißmäßig mit der Zunahme der Bevölkerung zu steigen; gegenwärtig (1862) beträgt die Zahl der Deputados 179, wovon 154 aus Portugal sind. Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind die in Privatverhältnissen dienenden Personen. Das passive Wahlrecht, die Befähigung zum Abgeordneten gewählt zu werden, ist an ein jährliches Einkommen von 400 Milreis (660 Thlr.) geknüpft. Jeder Abgeordnete erhält täglich als Diäten 3 Milreis (4 Thlr. 28½ Sgr.) und Entschädigungskosten für die Hin- und Rückreise zur Versammlung der Kortes. Die Kammer der Abgeordneten besitzt vorzugsweise die Initiative für financielle Gesetze, für die Rekrutirung, für die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung und die Abstellung der Mißbräuche, die sich in dieselbe eingeschlichen haben, für die Beschlüsse über Anklagen gegen die Minister und Staatsräthe, endlich für die Anträge und Vorlagen der exekutiven Gewalt. Für die Aemter des Präsidenten und Vicepräsidenten werden je drei Kandidaten von der Kammer vorgeschlagen, unter welchen der König die Auswahl hat.

Die Sitzungen beider Kammern haben gleichzeitig ihren Anfang und Schluß, nur ist die Kammer der Senatoren berechtigt, außerdem als Gerichtshof in den oben angegebenen Fällen sich zu versammeln. Kömmt es bei einer Vorlage der Staatsverwaltung oder einem Antrage aus dem Schooße der Kammern nicht zur Einigung in den gesonderten Versammlungen, so wird eine Kommission aus einer gleichen Anzahl von Pairs und Abgeordneten gebildet, und ihre Entscheidung gilt entweder als angenommener Gesetzesvorschlag oder als gänzliche Verwerfung der Vorlage. Ist dagegen eine Vorlage mit den betreffenden Abänderungen von beiden Kammern genehmigt, so wird sie von der zuletzt dieselbe berathenden Kammer durch eine Deputation von 7 Mitgliedern dem Könige zur Sanktion überreicht. Die Ablehnung einer solchen Vorlage von Seiten des Königs erfolgt mit der Formel: „der König will den Gesetzesentwurf in Ueberlegung nehmen, um zu seiner Zeit seinen Vorschlag bekannt zu machen." Dagegen wird die Genehmigung des Königs mit der Formel ausgesprochen: „Der König willigt ein", wodurch der Entwurf die Gesetzeskraft erlangt und als Gesetz bekannt gemacht wird mit der Formel: „Wir ... König von Portugal und Algarve machen allen Unsern Unterthanen zu wissen, daß folgendes Gesetz von den allgemeinen Kortes und von Uns genehmigt ist".

Dem Könige gehört nach dem fünften Titel (mit 47 Art. in 8 Kap.) die vermittelnde Gewalt als höchstem Oberhaupte der Nation, damit er beständig

Digitized by Google

über die Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der ander npolitischen Gewalten wache. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig, sie ist für keine ihrer Handlungen verantwortlich. Seine Titel sind: „König von Portugal und Algarve, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika, Herr von Guinea und der Eroberung, der Schifffahrt, des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien"; er wird genannt „Allergetreueste Majestät" (El Rey fidelissimo, ein 1749 vom Papste ertheilter Titel). Der König hat als Oberhaupt der vermittelnden Gewalt das Recht, die allgemeinen Kortes zu berufen, zu schließen und aufzulösen, Orden zu ertheilen und in den Adelstand zu erheben, jedoch ohne mit einer solchen Erhebung ein legislatives Privilegium zu verbinden, Verbrechern die ihnen auferlegten Strafen zu mildern und ganz nachzulassen. Als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt ernennt er die Minister, die Bischöfe, die Befehlshaber der Land- und Seemacht, überhaupt die Beamten in allen weltlichen und geistlichen Stellen; er allein hat das Recht Krieg zu erklärn, Frieden zu schließen nnd Verträge jeder Art mit den auswärtigen Mächten einzugehen. Nach Abschluß derselben bringt er sie zur Kenntniß der Kortes, wenn das Interesse und Wohl des Staates es gestatten: nur solche Verträge, die mit Abtretung oder Vertauschung von Landestheilen verbunden sind, dürfen nicht früher ratificirt werden, als bis sie von den allgemeinen Kortes bestätigt sind. Ebenso steht dem Könige allein zu, für alle Beschlüsse der Kortes, sowie für die von denselben bewilligten financiellen Mittel die Dekrete, Instruktionen und Reglemente zu erlassen. Der König darf ohne Genehmigung der Kortes nicht aus dem Königreich Portugal gehen, und wollte er es dennoch thun, so wird dies als Entsagung der Krone angesehen. Der präsumtive Thronerbe führt den Titel königlicher Prinz und sein Sohn den eines Prinzen von Beira: beide zugleich werden königliche Hoheit betitelt; die übrigen Prinzen werden Infanten und Hoheit benannt. Der Thronfolger muß schon, wenn er 14 Jahre erlangt hat, in der Versammlung beider Kammern der Kortes den Eid auf die Verfassung leisten. Die Civilliste des Königs, der Königin, des Thronfolgers und der Infanten werden von den Kortes bestimmt, für die letztgenannten vom Tage der Geburt an. — Die Staatsminister haben jeden Akt der vollziehenden Gewalt zu kontrasiguiren, ohne welche Formalität kein Akt vollzogen werden darf; sie sind verantwortlich wegen Hochverraths, versuchter Bestechung, Anstiftung von Verbrechen, wegen Erpressung und Mißbrauchs der amtlichen Gewalt, wegen Verschwendung der Staatsgelder und wegen Handlungen gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Bürger; durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl des Königs können sie ihre Verantwortlichkeit nicht decken.

Der sechste Titel (14 Art.) handelt in einem einzigen Artikel von der gerichtlichen Gewalt, welche das Richteramt für unabhängig und den Verlust desselben nur wegen Vergehen durch Urtheil und Recht zulässig erklärt. Die Todesstrafe ist für politische Verbrechen durch die Additionalakte 1852 aufgehoben. Die Geschworneninstitute sind für Civil- und Kriminalfälle eingeführt; ebenso die Schiedsrichter, deren Urtheile ohne Appellation vollzogen werden, wenn beide Parteien einverstanden sind, die aber aufgesucht werden müssen, weil man keinen Proceß anfangen darf, ohne den Nachweis eines Versuchs der Ausgleichung beim Schiedsgerichte geliefert zu haben. Ueber die verschiedenen Instanzen der Gerichte vgl. unten Verwaltung. — Im siebenten Titel (7 Art.) werden in drei Kapiteln die Grundzüge für die Provinzialverwaltung, für die städtischen Obrigkeiten und die financiellen Verhältnisse dargeboten und der weiteren verfassungsmäßigen Entwicklung anheim gestellt.

Digitized by Google

Seit 1838 sind die allgemeinen Kortes in jedem Jahre versammelt gewesen, gewöhnlich im Januar oder Februar einberufen, aber in außerordentlichen Fällen wie bei den zwei Todesfällen der Königin Maria und des Königs Pedro, oder nach einer Auflösung in Folge eines Ministerwechsels ist die Versammlung auch im Juni, Oktober, December eröffnet worden. Die Dauer der Session hat selten drei Monate erreicht; die Theilnahme des Volks an den Verhandlungen der Kortes und bei den Wahlen der Deputados ist nur als eine sehr laue und gleichgültige zu bezeichnen.

IV. Verwaltung. Als oberste Centralbehörden bestehen das Staatsministerium und der Staatsrath. Das Staatsministerium, neu im Februar 1862 gebildet, enthält sieben gesonderte Ministerialdepartements unter der Leitung eines Conseilspräsidenten, welcher inzwischen stets noch einem Fachministerium vorsteht, am häufigsten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wie gegenwärtig der Marquis de Loulé. Die übrigen 6 Ministerien sind 1. für den Krieg, 2. innere Angelegenheiten, 3. Justiz, 4. Marine und Kolonien 5. öffentliche Arbeiten, Handel, Ackerbau und Industrie, 6. Finanzen. In jedem Ministerium steht wieder ein Generaldirektor oder Generalsekretär unmittelbar unter dem Minister als leitender Chef, nur das Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist in 2 Generaldirektionen vertheilt, wovon die erste die Bau- und Straßenangelegenheiten, die andere den Handel, Ackerbau und die Industrieangelegenheiten verwaltet. Der Staatsrath ist nur eine begutachtende Behörde in höchster Instanz für die wichtigsten Angelegenheiten, um namentlich dem Könige in seiner Stellung als oberste vermittelnde Gewalt zur Hand zu sein für Kriegserklärung, für diplomatische Verträge aller Art, für die Stellung zu den Kortes, für Vorarbeiten zu Gesetzentwürfen. Die Mitglieder desselben werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, können aktive Minister sein und werden sehr häufig aus den ausgeschiedenen Ministern ergänzt. Gegenwärtig umfaßt er 13 ordentliche (darunter 2 Minister), 3 außerordentliche Staatsräthe im aktiven Dienste und einen Generalsekretär. — Als Centralbehörden, die nicht einem speciellen Ministerium untergeordnet sind, sondern neben dem Staatsministerium ihre eigenthümlichen Geschäfte in oberster Instanz verwalten, fungiren a. die oberste Verwaltung der Staatsschulden als Junta des öffentlichen Kredits, geleitet von einem Präsidenten, b. der Rechnungshof zu Lissabon zur Kontrolle aller Ausgaben und Einnahmen, welchem ein Präsident und ein Generalprokurator der Finanzen vorstehen.

Für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten ist das Festland in zwei Gouvernements zu Lissabon und Porto getheilt, unter welchen die Civilstatthalter in den 17 Distrikten stehen, um unmittelbar auf die Geschäftsführung in den Concelhos (s. oben bei der Eintheilung des Landes) und den einzelnen Städten und Marktflecken zu wirken. Die Provinzialeintheilung hat für die gegenwärtige Verwaltung keine besondere Bedeutung mehr, da sämmtliche 9 Distrikte in den Provinzen Minho e Douro, Traz os Montes und Beira dem Civilgouverneur in Oporto, sowie die 8 Distrikte in den Provinzen Estremadura, Alemtejo, Algarve sammt den Inseln dem Civilgouverneur in Lissabon in oberster Leitung untergeordnet sind. Für die Verwaltung der Kolonialangelegenheiten ist in ähnlicher Weise gesorgt, obschon für dieselben die Militärverwaltung von den Civilangelegenheiten wegen der Entfernung und des nicht überall ausreichenden militärischen Schutzes viel weniger getrennt werden kann. Dem Minister der Marine und Kolonien steht ein Kolonialrath zu Lissabon zur Seite, und unmittelbar unter dem Minister führen die sechs Generalgouverneure in den überseeischen

Digitized by Google

Provinzen die Specialverwaltung, wovon 4 in Afrika und 2 in Asien sind, die jedoch wiederum bei ihrer großen Ausdehnung, namentlich Angola und Mozambique, wieder in 4 bis 6 Untergouvernements zerfallen.

Die Rechtspflege findet auf dem Festland und auf den Inseln ihren geordneten Instanzenzug von den durch die Verfassung allgemein eingesetzten Friedensrichtern und Corregedores in den Concelhos, in der geordneten Appellation an die drei oberen Appellgerichtshöfe zu Lissabon, Porto und Punchal für Madeira und die Azoren. Als höchster Gerichtshof entscheidet in letzter Instanz der oberste Gerichtshof in Lissabon für den gesammten Staat, der auch zugleich als Kompetenzgerichtshof in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden urtheilt. Schwurgerichte gibt es 6 auf dem Festlande, die in den größeren Städten gehalten werden. Als eigenthümlich ist in Bezug auf die Kriminalstatistik zu bemerken, daß die Zahl der Mordthaten (im jährlichen Durchschnitte 250 d. i. 1 auf 13,500 Einw.) und Raubanfälle (440 bis 500 jährlich, also 1 auf 6750 Einw.) verhältnißmäßig überaus stark hervortritt, und dagegen die Zahl der größeren Diebstähle verschwindet. Man rechnet überhaupt, nach den allerdings nicht sehr oft herausgegebenen Berichten über die numerischen Verhältnisse der Verbrechen in einzelnen Gerichtsbezirken Portugals, daß unter 4 Verbrechen 3 gegen die Person und nur 1 gegen das Eigenthum vorkommen.

Die Finanzverwaltung vertheilt im Finanzministerium die Leitung der Geschäfte in 5 Sektionen, die unter 5 Generaldirektoren stehen und gemeinschaftlich Direktoren des Schatzes benannt werden. Für direkte und indirekte Steuern, sowie für die Domainen sind die drei Sektionen der Staatseinnahmen eingerichtet, die vierte hat nur das Rechnungswesen im Allgemeinen zu besorgen, der fünften für den Schatz sind die Staatsausgaben im Großen zugewiesen. Seit der Regierung der Königin Maria hat der durch Don Miguel in volle Zerrüttung gebrachte Staatshaushalt nicht mehr günstig wieder hergestellt werden können. Ein Deficit ist jährlich geblieben und immer nur durch neue Anleihen oder außerordentliche Hülfsmittel gedeckt. Dadurch ist die Staatsschuld, sowohl die innere, wie die äußere in England gemachte, außerordentlich gewachsen, obschon Don Miguels Anlehen aus dem J. 1832 nicht einmal anerkannt ist. Nothwendige Ausgaben für die Belebung des inneren Verkehrs (Eisenbahnen, Chausseen, Brücken) müssen unterbleiben oder verschoben werden, weil die Verzinsung ein Drittheil der schon bis aufs Aeußerste gesteigerten Einnahmen verschlingt. Man kann nicht behaupten, daß in den letzten drei Jahren der Zustand sich irgendwie gebessert hat, oder auch nur stehen geblieben ist, sondern es muß entgegengesetzt anerkannt werden, wie die financielle Verwirrung der Zustände Portugals noch nachtheiliger zugenommen habe. Dafür mag in dem nachstehenden Tableau der neuesten officiellen Zahlen der Beweis erkannt werden, wobei wir zur leichteren Uebersicht die Summen in Contos de Mitreis = 1650 Thlr. und bei der äußeren Staatsschuld in Pfd. Sterl. angeben.

Budget.	Einnahmen.	Ausgaben.	Deficit.
1.Jul.$18^{59}/_{60}$	12,587 C. 20,568,550 Thl.	13,203 C. 21,794,830 Thl.	1,226,280 Thl.
1.Jul.$18^{60}/_{61}$	12,767 „ 21,045,550 „	13,985 „ 22,570,200 „	1,524,650 „
1.Jul.$18^{61}/_{62}$	13,302 „ 21,948,300 „	14,394 „ 23,748,100 „	1,799,800 „
1.Jul.$18^{62}/_{63}$	14,831 „ 24,470,950 „	15,745 „ 25,979,250 „	1,508,700 „

Es ist mithin ein jährliches Deficit von mehr als 1,500,000 Thlr. im Durchschnitt der letzten vier Jahre gewesen, oder 7 Proc. der Staatseinnahmen haben

Digitized by Google

durchschnittlich gefehlt, um die laufenden Staatsausgaben zu decken. Die Einnahmen sind für das letzte Budget 1. Juli $18^{62}/_{63}$ zu entnehmen:

aus direkten Steuern	4490 Contos	7,308,500	Thlr.
„ indirekten Steuern	7838 „	13,032,270	„
„ Domainen und Zuschlägen z. d. St.	2070 „	3,415,500	„
„ Abzug von den Ausgaben	433 „	714,680	„
	14,831 Contos	24,470,950	Thlr.

Unter dem Abzug von Ausgaben sind abgenöthigte Ersparnisse zu verstehen, worunter z. B. 1862 151 Contos als Rückfall der Gehalte unbesetzter Stellen vorkommen, fast ein Drittel dieser Einnahmequelle. Die Staatsausgaben vertheilten sich in dem Budgetjahr $18^{62}/_{63}$.

1. Finanzministerium	3469	Contos.
2. Innere Staatsschuld	2306	„
3. Auswärtige Staatsschuld	2409	„
4. Innere Angelegenheiten	1467	„
5. Auswärtige Angelegenheiten	185	„
6. Justizministerium	492	„
7. Oeffentliche Arbeiten, Handel	1321	„
8. Kriegsministerium	3023	„
9. Marineministerium	1016	„
10. Außerordentliche Ausgaben	57	„
	15,745	Contos.

Das Kolonienbudget deckt eben so wenig durch seine Einnahmen die Ausgaben, denn im Jahre $18^{60}/_{61}$ betragen sämmtliche Einnahmen 980 Contos = 1,617,000 Thlr., dagegen die Ausgaben 1066 Contos = 1,755,900 Thlr., also ein Deficit von 138,900 Thlr.

Die gesammten Staatsschulden betrugen nach dem officiellen Berichte über den Abschluß am 30. Juni 1861

Innere in 3 Proc. Fonds 66,289 Contos = 109,376,830 Thlr.
Auswärtige 64,959 „ = 107,182,235 „ (14,886,312 Pfd. St.)
Zusammen 131,248 Contos = 216,559,065 Thlr.

Dazu kommen aber noch an nachzutragender Staatsschuld für die innere 2886 Contos, und für die auswärtige 2369 Contos, zusammen 5255 Contos = 8,670,750 Thlr. Auch an rückständigen Zinsen für die innere Staatsschuld 404 Contos, für die auswärtige 1092 Contos, zusammen 1496 Contos oder 2,468,400 Thlr. Daraus ergibt sich ein Totalbetrag sämmtlicher portugiesischer Staatsschulden von 288,000,000 Thlr., die mindestens an Zinsen einen jährlichen Aufwand von 4715 Contos = 7,779,750 Thlr. erheischen: also fast zehnmal so viel verzinsliche Staatsschulden, als gegenwärtig die schon überaus stark gesteigerten jährlichen Einnahmen aufbringen, und fast ein volles Drittel dieser Einnahmen wird bereits durch die Verzinsung von 3 Proc. und die stipulirte Amortisation vorweg genommen.

Die Kriegsmacht Portugals hat in neuerer Zeit stets nur eine dürftige Rolle in der Reihe der Mächte zweiten Ranges eingenommen und nach Pombals vorübergehenden Bestrebungen ist sie immer nur für das äußerste Bedürfniß der inneren Vertheidigung und den Schutz der Kolonien eingerichtet gewesen. Zwischen 18,000 bis 24,000 Mann zählte sie am Anfang des Jahrhunderts und so ist auch ihre heutige Friedensstärke, nicht viel über $1/2$ Proc. der Bevölkerung. Der

Digitized by Google

Effektivbestand des Heeres bestand am 31. Mai 1862 aus 3108 Officieren und 21,022 Soldaten, zusammen aus 24,130 Mann und 2065 Pferden. Die Infanterie besteht aus 18 Regimentern zu 9 Kompagnien, überhaupt mit 9901 M. und aus 9 Bataillonen Jäger zu 6 Kompagnien mit 3782 M. Die Kavallerie zählt 8 Regimenter zu 6 Eskadrons mit 2497 Mann, aber nur 1513 Pferden, da die Mannschaften in Friedenszeiten nicht vollständig beritten sind. Die Artillerie umfaßt 3 Regimenter zu 10 Batterien mit 24 Geschützen in Friedenszeiten und 72 im Krieg, überhaupt 1421 M., aber wiederum nur 231 Pferde, da nur einige Uebungsbatterien bespannt sind. Das Geniewesen hat außer dem Stabe von 68 Offizieren 1 Bataillon Pioniere zu 4 Kompagnien, mit 320 M. Der Sanitätsdienst unterhält bereits eine Kompagnie von 109 M. zur Unterstützung der ärztlichen Hülfeleistungen. Die Zahl der Veteranen und Halbbesoldeten beträgt 763 Offiziere und 2728 Mannschaft, die der Municipalgarde in den größeren Städten 56 Officiere und 1654 M. Unter 3 Generalkommandanten der Specialwaffen ist die Armee in 8 Militärdivisionen über das Festland vertheilt. Lissabon, Viseu, Porto, Braga, Chaves, Castello Branco, Estremoz und Tavira sind die Stationen, wo die 8 kommandirenden Generale (Gen.-Lts. und Gen.-Majors) ihren Sitz haben. Die gesammte Generalität zählt jetzt 44 Generale im aktiven Dienste, zum Theil als Gouverneure in den Kolonien. Der Generalstab besteht aus 30 Officieren. Allgemeine Kriegsverpflichtung verbindet verfassungsgemäß nach Tit. V. jeden Portugiesen, die Waffen für die Vertheidigung des Landes in regelmäßigem, von den Kortes angeordneten und überwachtem Kriegsdienste zu führen. Die Festungen sind meist verfallen und entbehren seit langer Zeit die nöthige Unterstützung der Regierung, wenn wir Elvas, Almeida und die Forts von Lissabon als dem einzigen Kriegshafen ausnehmen. Die Kolonien hatten außerdem zu ihrer Vertheidigung im J. 1860 8236 Mann in erster Linie und 9572 Mann in zweiter Linie: sie stehen unter den Befehlen der Gouverneure und Kommissariatsofficiere in den überseeischen Besitzungen, von denen wir 78 im aktiven Dienste sehen.

Von der großen Flotte, welche im sechszehnten Jahrhunderte Portugal als die erste Seemacht Europas aufgestellt hatte, und welche doch noch vor 60 Jahren 12 Linienschiffe und 12 Fregatten zählte, hat sich jetzt nur ein spärlicher Rest erhalten. Im Juni 1862 besaß die portugiesische Flotte 1 Linienschiff mit 76 Kan., 1 Fregatte mit 40 Kan., 3 Korvetten zu 14 bis 16 Kan., 2 Briggs zu 11 Kan., 9 Schooner und Kutter, 9 Transportschiffe und 11 Dampfschiffe mit 82 Kanonen, überhaupt 36 Kriegsschiffe mit 294 Kanonen, wovon 10 Segelschiffe entwaffnet und 2 noch im Bau begriffen waren. Bei dem Bau neuer Schiffe beabsichtigt jetzt die Regierung vorzugsweise nur Dampfschiffe aufstellen zu lassen, da gegenwärtig noch nicht ein Drittel der Kanonen auf Dampfschiffen untergebracht ist. Das Personal der Marine besteht in einem Viceadmiral, einem Kontreadmiral als Chef der Eskadre, 4 Divisionschefs, 10 Linienschifflapitänen, 20 Fregattenkapitänen, 30 Kapit.-Lieuts., 50 Lieuts. 1ster Klasse und 100 Lieuts. 2ter Klasse, also 216 Seeofficieren, die auch für eine dreimal so starke Flotte ausreichen würden. Die Gesammtzahl der Mannschaften beträgt jetzt auf den in Dienst stehenden Schiffen 2962 Mann. Schubert

Posten.

Die Entstehung von Anstalten, welche zur Erleichterung der Verbindungen zwischen den Völkern und ihren Angehörigen dienten, geht in das tiefste Alter-

Digitized by Google

thum zurück. Sie waren durch die Natur der Dinge und unabweisliche Bedürfnisse von selbst geboten. Auch sehen wir dieselben sehr frühe in ein gewisses Verhältniß zum Oeffentlichen und Allgemeinen treten, mochte dieses in Form der bloßen Stämme oder der gegliederten Staaten sich darstellen. Aus dieser engen Verbindung mit dem Interesse der Gesammtheit entwickelte sich allmälig die Eigenthümlichkeit derjenigen Einrichtungen, die wir heutzutage unter dem Namen der Posten begreifen. Den wechselnden und mannigfach abweichenden Gang dieser Entwickelung unter den verschiedensten Völkern, Klimaten und Naturverhältnissen zu verfolgen, ist ein gewichtiger, obschon bisher nur allzu lässig beachteter Gegenstand der allgemeinen Kulturgeschichte. Unsere Aufgabe muß sich darauf beschränken, den geschichtlichen Faden nachzuweisen, der zur Ausbildung der Posten in den bedeutendsten Staaten des heutigen Europa geführt hat, und aus den gegebenen Thatsachen die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung derselben in das Licht zu setzen.

Aus dem beständigen Drängen der Völker gegen die Küsten des mittelländischen Meeres, aus der Beschaffenheit dieser Gestade, welche nicht sowohl eine trennende Schranke bildeten, als vielmehr zu gegenseitigen Verbindungen einluden, aus den gewaltigen Heereszügen einzelner Eroberer, den Wanderungen der Stämme und ihren Niederlassungen, endlich aus dem hinüber- und herüberwogenden Kampfe zwischen morgenländischer und abendländischer Gesittung entwickelte sich ein nimmer ruhender, vielseitig belebender Verkehr, welcher zahlreiche Verbindungsmittel in das Leben rief. Die Seefahrten bildeten, so weit sich die geschichtlichen Ueberlieferungen rückwärts verfolgen lassen, die vorzüglichen Hebel dieses rührigen Verkehrs, und ohne Zweifel waren die Phönizier, die aus dem Dunkel der Vorzeit als die frühesten Vertreter des Welthandels hervortreten, im Besitze regelmäßiger Verbindungen, obschon wir leider zu wenig sichere Anhaltspunkte besitzen, um die Technik ihrer darauf bezüglichen Einrichtungen näher bestimmen zu können. An ihre Stelle traten nachmals in den westlichen Gegenden die Karthager, in den östlichen die Hellenen. Da die ganze Entwickelung des Lebens bei diesen letztern, ja sogar das Wachsthum ihrer bürgerlichen Freiheiten auf Seehandel und überseeischen Verbindungen, vorzüglich mit ihren Kolonieen beruhte, so wurden Schiffe und Seeleute die Vermittler des dahin einschlagenden Verkehres. In Athen, wie in den übrigen hellenischen Seestädten hatten die Trierarchen oder Schiffskapitäne der großen Kriegsschiffe oder Trieren regelmäßig die Depeschen und Frachten der Staaten zu besorgen, während zahlreiche Kauffahrteischiffe den Interessen der Privatleute ihre Dienste widmeten. Die Verbindungen zu Lande wurden, so weit es die Angelegenheiten der Staaten betraf, durch Eilboten unterhalten, die aus der Klasse der öffentlichen Herolde entnommen waren, und zugleich als Geschäftsträger untergeordneten Ranges benützt wurden. Zur Sicherheit der reisenden Personen und der Frachten diente die Einrichtung des Geleites. Aber alle diese Anstalten standen vereinzelt; eine allgemein bindende Einrichtung konnte es nicht geben, und dieß um so weniger, da sich einer solchen die eingelebte Sitte einer möglichst freien Bewegung der Staaten, und in den Staaten die der Individuen mächtig entgegenstemmt, da sie gerade den ins Unabsehbare gesteigerten Verkehr, der damals nur bei einer nach allen Seiten hin ungehinderten Thätigkeit möglich war, gewaltsam eingeschnürt und ertödtet haben würde.

Dem großen Reiche der Perser war es vorbehalten, die erste öffentliche Anstalt zu gründen, die einer Staatspost ähnlich sah, die erste wenigstens, die auch in das europäische Völkerleben eingegriffen hat. Unter Darius, dem eigentlichen Gestalter der Maschinerie jenes Staates, wurde von Susa aufwärts, gleich-

Digitized by Google

laufend mit dem Tigris, sodann über diesen Fluß, sowie über den Euphrat bis zu den kilikischen Pässen, und von da hinweg über den Halys bis nach Sardes, auf einer Strecke von ungefähr 650 Stunden, ein großer Heerweg angelegt, der die zum Theil schon früher bestandenen Straßenzüge zu einem Ganzen vereinigte. Von drei zu drei Meilen waren Rasten für Pferde und Reiter angebracht, die sich lediglich mit der Beförderung der königlichen Botschaften zu beschäftigen hatten. So konnten Briefe von Susa nach Sardes in sechs bis sieben Tagen gelangen. Offenbar waren bei Anlegung dieser Straße strategische Beweggründe die leitenden gewesen — denn Kastelle mit entsprechenden Besatzungen beherrschten an mehreren wichtigen Punkten die Durchgänge — indessen konnte es nicht fehlen, daß sie auch dem Handelsverkehre zu Gute kam, auf dessen Förderung Darius ohnehin sein Augenmerk gerichtet hielt. Vor Allem aber ist ins Auge zu fassen, daß dieser große Straßenzug aus dem innern Asien nach den Küsten des mittelländischen Meeres lief, und daß derselbe den Westen mit dem fernen Osten, bis nach Indien hinein, mehr als je vorher in Verbindung brachte.

Als Alexander der Große seinen Krieg gegen das persische Reich begonnen hatte, wählte er nach der Schlacht am Granikus, obschon er zu verschiedenen Seitenbewegungen genöthigt war, die genannte Heerstraße von Sardes bis zu den kilikischen Pässen zur Grundlinie seiner Operationen, und wir wissen ferner, daß an die unwegsamen Gegenden, durch welche er nach der Schlacht von Gaugamela vordrang, über die kaspischen Thore bis nach Baktrien hinein, stellenweise alte und brauchbare Landstraßen sich anschloßen. Es wird ferner berichtet, daß Alexander der Große alle diese Verbindungen durch neue Straßenzüge erweiterte, und ebenso, daß die nachmaligen makedonischen Reiche alle für öffentlichen Verkehr und Reisebeförderung nöthige Hülfsmittel namhaft vermehrten. Man darf behaupten, daß die in den makedonischen Zeiten theils fortgeführten, theils neu geschaffenen Anstalten die Einführung der römischen Einrichtungen in den morgenländischen Gegenden vorbereitet und gewissermaßen erst möglich gemacht haben.

Lange vor diesem Zeitpunkte jedoch hatten die Römer die Grundsätze und Regeln ihres öffentlichen Verkehrs auf eine eigenthümliche und zugleich höchst vielseitige Weise ausgebildet. Schon damals, als der kleine Staat kaum noch über die Grenzmark eines städtischen Gemeinwesens hinausreichte, war es ein bezeichnendes Merkmal seiner Behörden, daß diesen einestheils ein klar begrenzter Geschäftskreis angewiesen, anderntheils aber volle Freiheit gewährt war, alle praktische Beziehungen und Bedingungen, die mit der Aufgabe ihres Amtes zusammenhingen, bis in die einzelsten Bestandtheile durchzuführen. Dieses Verfahren wurde wie in andern Zweigen der Verwaltung, so auch in dem Straßenwesen und den damit zusammenhangenden Anstalten auf höchst zweckmäßige Weise zur Anwendung gebracht; je mehr die Gebiete des römischen Staates innerhalb der italischen Halbinsel sich ausdehnten, desto rühriger und großartiger wurde die Thätigkeit auf jenem Gebiete, und kein anderes Volk des Alterthums hat den praktisch bewährten Satz, daß gute Heerstraßen und möglichst schnelle Beförderung auf denselben die Grundlagen der Kriegführung wie des Handelsverkehres, und somit zugleich die unerläßlichen Vorbedingungen für die Behauptung eroberter Gebiete und die Begründung staatlicher Einheit seien, mit solcher Bestimmtheit und in so ausgedehntem Umfange erkannt und thatkräftig durchgeführt, als das römische. Die höchst praktische, der mannigfaltigsten Anwendung und Ausbildung fähige Gliederung seiner Behörden gaben diesen Gelegenheit, von den verschiedensten Seiten her sich

Digitized by Google

dieſes Gegenſtandes zu bemächtigen, und ſo wurden ihre Straßen, deren unzerſtörbarer Bau noch heutzutage die Bewunderung der Kunſtverſtändigen erregt, die äußere Technik des römiſchen Staates, in welcher die Grundſätze der Kriegführung und Koloniſation, die Hebel der öffentlichen Verwaltung, der Handelsverkehr wie der geiſtige und religiöſe Austauſch der Nationalitäten, als in einer allen gemeinſamen Grundlage zuſammentrafen.

Das Straßenweſen bildete zunächſt einen Beſtandtheil der Amtsthätigkeit der Cenſoren, dieſer dem ächt römiſchen Geiſte entwachſenen Behörde, welcher die Wahrung der ſittlichen Intereſſen des Staates, die Kontrole der Finanzverwaltung, die Aufſicht über die Staatsgüter und die Anordnung aller hiedurch bedingten Anſtalten zukam. So legte der Cenſor Appius die appiſche Straße bis Capua an, und C. Flaminius in der gleichen Eigenſchaft führte den flaminiſchen Heerweg nach Ariminum. Aber auch die Aedilen, als Aufſeher über das Bauweſen und Leiter der Volksfeſte, kamen mit dem Straßenweſen in häufige Berührung und griffen ſelbſtthätig und ſchöpferiſch in dasſelbe ein. So wurde der Anfang des appiſchen Weges, vom Tempel des Mars bis gen Bovillae, auf Veranſtaltung der kuruliſchen Aedilen mit Kieſelſteinen überpflaſtert. Endlich hatten auch die Konſuln, ſo oft ſie im Kriege befehligten, die Sorge für das Straßenweſen, da die Anlage neuer Straßenzüge bei den Römern mit ihrer Kriegführung in enger Verbindung ſtand. Nach Beſiegung der Ligurer ließ der Konſul Aemilius durch ſeine Soldaten die Straße von Placentia nach Ariminum oder die ſogenannte ämiliſche Straße erbauen. Sie ſchloß ſich an die flaminiſche an, und führte ſo in das Herz von Oberitalien. Bei jeder ſpätern Eroberung wurde das gleiche Verfahren beobachtet und ſo allmälig das ganze römiſche Reich mit einem großen, zuſammenhangenden Straßennetze überzogen, bis zuletzt unter den Imperatoren die ganz entgegengeſetzten Grenzen des Reiches in die engſte Verbindung gebracht waren.

Dieſe Straßen wurden ſchon in der früheſten Zeit durch zahlreiche Verkehrsmittel belebt. Alle römiſchen Behörden, ſelbſt Konſuln und Prätoren, beſaßen außer ihren Liktoren ein mehr oder minder zahlreiches Dienſtperſonal, deſſen einzelne Glieder theils zu mündlichem Botendienſte, theils zur Beförderung von Briefen und Paketen verwendet wurden. Je weiter ſich nun die Herrſchaft Roms über das Innere Italiens ausdehnte, deſto mehr nahm der öffentliche Verkehr zu, deſto häufiger wurden die gegenſeitigen Mittheilungen der Behörden auf den neu gebauten Straßen. Daß die öffentlichen Verkehrsmittel, namentlich in dem innigen Verkehre zwiſchen Rom und ſeinen Kolonieen, auch dem größern Publikum zu Gebote ſtanden, läßt ſich theils aus der engen Solidarität, welche das römiſche Bürgerrecht gewährte, theils aus den Nachrichten der ſpätern Zeiten ſchließen, welche auf frühere Einrichtungen zurückweiſen. Dabei muß des ſchweren Fuhrwerks gedacht werden, welches ſich in Folge der Vermehrung der Staatsgüter und ihrer Verpachtung, ſowie der häufigen Kriegszüge, zur Beförderung von Waaren und Landeserzeugniſſen immer häufiger auf den großen Heerſtraßen bewegte. Endlich beſaßen die Römer das ſeltene Geſchick, auch von fremden Völkern paſſende Erfindungen bei ſich aufzunehmen und mit ihren eigenen Einrichtungen zu verſchmelzen, ohne die Eigenthümlichkeit römiſchen Weſens aufzugeben. Seit der Eroberung Oberitaliens lernten ſie bei den Galliern eine Reihe von Gefäßen, Geſchirren und Werkzeugen kennen, die unter ihnen vollkommen heimiſch wurden. Wie ihre Behörden zwar klar geordnet, aber ohne bureaukratiſche Schroffheit neben einander ſtanden und durch feine Uebergänge unter ſich verbunden blieben, ſo

Digitized by Google

zeigten auch die öffentlichen Verkehrsmittel auf einfacher Grundlage eine außerordentliche Spannkraft, die nach der Ausdehnung des römischen Reiches über die drei damals bekannten Erdtheile zuletzt einen außergewöhnlichen Umfang annahm.

Zunächst wurde der den einzelnen Behörden beigegebene Postdienst für Briefe und Pakete auf die entferntesten Gebiete übergetragen. Die Statthalter der Provinzen waren von Statoren und Cursoren umgeben, welche in schnellster Weise ihre Depeschen besorgten, und durch welche sie unter sich selbst, sowie alle mit der großen Hauptstadt in regelmäßiger und unmittelbarer Verbindung standen. Dieses Verkehrsmittel war zugleich den immer zahlreichen Angehörigen und Bekannten der oberen Beamten, insbesondere allen Staatsmännern und Gliedern der hohen Aristokratie geöffnet, und wurde von allen diesen Schichten häufig benutzt, soweit nicht anderweitige Rücksichten davon zurückhalten mochten. Nebenbei hatte sich das weitverzweigte Botenwesen der großen Gesellschaft der römischen Ritter ausgebildet, die bekanntlich als die Generalpächter des römischen Reiches für die Ueberwachung ihrer zahlreichen Magazine, für die Verwaltung und Uebermittlung ihrer großen Kapitalien schneller und geordneter Verbindungen bedurften. Da ihre Tabellarien regelmäßig bis in die abgelegensten Weiler gelangten, so kamen ihre Dienstleistungen auch dem Handel und Privatverkehre trefflich zu Statten. Zur Wahrung ihrer besondern häuslichen und politischen Interessen hatten überdem die großen römischen Familien ihre eigenen Postläufer bestellt, die der Wohlfeilheit und Zuverlässigkeit wegen aus der Zahl ihrer Sklaven genommen waren. Endlich befriedigten die Schiffer, die Kaufleute und Fuhrleute, die Hirten und Schweinhändler auch die zerstreuten Bedürfnisse der großen Masse.

Aus diesem ununterbrochenen Drängen nach ausgedehnter Weltverbindung entwickelte sich wie von selbst der Gedanke einer allgemeinen Reichspost, welche unter Augustus begonnen, von den nachfolgenden Imperatoren fortgeführt und unter mannigfachen gesetzgeberischen Kämpfen ausgebildet, zuletzt dauernden Bestand erlangte. Es würde an diesem Orte zu weit führen, die mannigfachen Wechselungen in dem Gange dieser Entwicklung zu verfolgen, die oft widerspruchsvollen kaiserlichen Verordnungen zu erläutern, in die äußerst künstliche und verwickelte Maschinerie einzugehen, oder eine Auseinandersetzung der technischen Einrichtungen zu versuchen. Wir müssen uns begnügen, das Ganze der Anstalt nach seinen durchschnittlichen Grundzügen zu schildern und insbesondere die leitenden Grundsätze hervorzuheben, welche dabei zur Geltung kamen.

Auf allen Heerstraßen der Römer befanden sich zwei bis vier Stunden von einander entfernte Rasten. Anfänglich wurden die reichlicher ausgestatteten unter denselben, die sogenannten Mansionen, welche meist in Städten oder volkreichern Ortschaften angebracht waren, von den kleineren, den Mutationen, die lediglich zum Wechsel der Zugthiere dienten, genau unterschieden; im Laufe der Zeit aber wurden die Einrichtungen an beiden so ziemlich dieselben. Auf allen diesen Rasten mußte je nach Bedürfniß eine größere oder geringere Anzahl von Pferden und andern Zugthieren in Bereitschaft gehalten und den Reisenden zur Verfügung gestellt werden; auf allen Mansionen und besser eingerichteten Mutationen waren für dieselben auch Gastzimmer eingerichtet, woselbst sie die nöthige Verpflegung und Verköstigung erhielten. Grundsätzlich sollten alle diese Hülfsmittel von dem Staate gegeben werden, und die Provinzen nur hülfsweise dafür eintreten. Die kaiserlichen Verordnungen selber schwankten indessen längere Zeit hin und her, bis zuletzt unter der Macht drängender Umstände die ganze Last den Provinzen verblieb. Da kein regelmäßiger, nach Tagen und Stunden bestimmter Abgang der

Digitized by Google

Posten bestand, so kann die damalige Art der Beförderung am ehesten mit den früher auf unsern Landstraßen eingerichteten Extraposten verglichen werden.

Neben der öffentlichen Post zur Beförderung von Personen und leichtem Gepäcke bestand indessen ein Güterzug für schwerere Lasten, der nach den dabei gewöhnlich gebrauchten Wägen der klaoularische Zug genannt wurde. Er diente zur Beförderung von Kriegsvorräthen, Zufuhren und großen Geldsendungen, und je nach Bedürfniß zur Fortschaffung der Nachzügler und Kranken der Heere. Die Lastwägen waren meistens mit Zugstieren bespannt. Die Kosten wurden von den Einwohnern der Provinzen bestritten.

Sämmtliche Postzüge waren ausschließliche Anstalten des Staates; sie sollten nur von den Kaisern und ihren Bediensteten und überhaupt nur für Zwecke der öffentlichen Verwaltung benutzt werden. Zu dem Ende erhielten die dieselben benutzenden Personen Freibriefe, die von dem Kaiser selbst oder in seinem Namen ausgestellt waren; durch Vergünstigung und Mißbrauch indessen wurden solche auch oft an unbefugte Privatpersonen verabreicht. Da nun die gesellschaftlichen Zustände der damaligen Zeit kaum eine Einrichtung gestatteten, durch welche die Postanstalt auch dem gesammten Publikum zugänglich und dadurch für den Staat einträglich gemacht worden wäre, so dauerten für den Privatverkehr die aus der republikanischen Zeit überkommenen Anstalten in größerm oder geringerm Umfange fort. Die Staatsanstalt mußte daher, da sie für die geheischten Opfer keinen Ersatz bieten konnte, um so mehr dazu mithelfen, die landwirthschaftlichen Verhältnisse zu Grunde zu richten. Die Leistungen wurden namentlich im letzten Jahrhundert der römischen Weltherrschaft zu einer wahrhaft erdrückenden und zerstörenden Last, als in Folge innerer Unruhen und äußerer Kriege die Durchzüge der Truppen, die Reisen der Beamteten und der Wechsel der Behörden immer häufiger wurden.

Mit dem Sturze des weströmischen Reiches zerriß der allgemeine Zusammenhang der römischen Staatspost; aber wie hundert andere römische Institutionen sich im Verborgenen erhielten und fortwucherten, so blieben auch die Grundlagen, auf welchen jene errichtet war, noch lange unerschüttert, wichen nur langsam den Veränderungen der Zeit und machten ihre Wirkungen bis tief in das Mittelalter hinein fühlbar. Der Faden dieser Entwicklung läßt sich am deutlichsten in der Geschichte des gallischen Landes verfolgen, auf dessen Boden die weltgeschichtlichen Ereignisse zusammentrafen, welche dazu bestimmt waren, die alte Civilisation mit den neuen Elementen zu verbinden und so umgestaltet in die spätere Zeit herabzuleiten. Das heitere ausgleichende Klima, die Beschaffenheit des Bodens, dessen wellenförmige Ebenen die Verbindung zwischen den zahlreichen Flüssen beförderten, die mittelhohen Gebirge, deren schattige und quellenreiche Thalrinnen schon frühe zu Niederlassungen einluden, die Anlagen des Volkes, welchem Mittheilung und Austausch, gesellschaftlicher Verkehr und Beschäftigung mit neuen Dingen unabweisliches Bedürfniß waren, der Sinn für Einheit, den die römische Verwaltung tief eingeprägt hatte, und endlich der enge Zusammenhang der gallikanischen Geistlichkeit, in welcher die vornehmen Familien des Landes eine feste Stellung einnahmen — alle diese vielseitig zusammenwirkenden Dinge erhielten die Anstalten des öffentlichen Verkehrs hier in einer weit rührigeren Thätigkeit, als in irgend einer andern Provinz des ehemaligen römischen Reiches.

Von den reich ausgestatteten Mansionen der früheren Zeit mit ihren stets in Bereitschaft gehaltenen Pferden und Gefährten konnte allerdings keine Rede mehr sein. Das Bedürfniß einer großen Weltverbindung hatte sie einst her-

Digitized by Google

vorgerufen; nachdem dieses erloschen, hatte auch sie sich überlebt. Dagegen blieb durch verjährte Uebung, vornehmlich an den ehemaligen Rastorten, die Verpflichtung der Provinz zu Vorspann und anderweitiger Hülfleistung an die Reisenden nach wie vor fortbestehen. Zur Benutzung der öffentlichen Postanstalten in diesem Sinne wurden von den merovingischen Königen noch bis gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts Freibriefe ausgestellt, bis das allmälige Hervortreten der Sitte des öffentlichen Geleites das Erlöschen auch dieser Einrichtung beurkundet. Mittlerweile hatte die Kirche, die damals am meisten das Bedürfniß eines allgemeinen Verkehres in sich trug, die letzten Ueberreste desselben in sich aufgenommen. Königliche Freibriefe für Beförderung und Verköstigung unterstützten die Wallfahrer, welche die weite Reise nach Jerusalem unternahmen; Freibriefe und Privilegien ertheilten den Klöstern und Geistlichen das Recht, ihre Frachten und Lasten durch den öffentlichen Vorspann auf gewisse Strecken hin weiter befördern zu lassen. Die Trümmer der altrömischen Postanstalt sanken somit allmälig zu gemeinen Frohndiensten herab. Mittlerweile unterhielten die großen gallischen Familien und ebenso die Städte, beide nach dem Beispiel der römischen Zeit, ihre besonderen Briefträger und Boten. Noch einmal versuchte Karl der Große an das altrömische Postwesen anzuknüpfen, indem er für die Beförderung und Verpflegung seiner Sendboten eine Reihe von Stationen auf den alten Heerstraßen neu einrichtete und zu diesem Behufe besondere Beamten einsetzte: aber die ganze Einrichtung gerieth schon bald nach seinem Tode unter der stürmischen und wirrevollen Regierung Ludwigs des Frommen wieder in Verfall.

Die letzten Zeiten der französischen Karolinger waren zwar der Bildung allgemeiner Verkehrsanstalten entschieden ungünstig; doch fehlte es nicht an wirksamen Bestrebungen, dem rohen und brutalen Geiste des damaligen Feudaladels, der auch in alle Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs, in Straßen und Verbindungen störend eingriff, nach Möglichkeit Schranken zu setzen. Das größte Verdienst erwarben sich in dieser Hinsicht die Bisthümer, Klöster und geistlichen Körperschaften, und über alle ragte die berühmte Kongregation von Clugny hervor, die nicht nur mit den zahlreich aus ihr hervorgegangenen und durch alle europäische Länder verbreiteten Klöstern, theils durch eigene Boten, theils durch vermittelnde Gelegenheiten, eine beständige Verbindung unterhielt, sondern auch durch die Gastfreundschaft, die sie Wanderern und Reisenden gewährte, dem allgemeinen Verkehre höchst förderlich wurde. Der Abt Odilo von Clugny war es, der durch die Kirchenversammlung von Limoges (1031) die erste Anregung zu dem Gottesfrieden gab, womit die öffentliche Meinung in ihrem Kampfe gegen die Willkürlichkeiten des Raubadels die erste gesetzliche Stütze erlangte. Kaum ein halbes Jahrhundert später traten die Städte bereits mit politischer Kraft ausgerüstet in das öffentliche Leben ein, und unterhielten durch regelmäßige städtische Boten unter sich selbst eine lebendigere Verbindung. Unter den Einwirkungen dieser rührigen Zeit, deren Gesichtskreis ohnehin durch die Kreuzzüge noch mächtig erweitert wurde, bildete sich aus unbemerkten Anfängen die Postanstalt der Pariser Universität zu bedeutendem Umfange aus. Die allmälige Entstehung derselben darf wohl in die Zeit von der Mitte des eilften bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden; ihre vollständige Ausbildung erhielt sie indessen erst am Schlusse des dreizehnten. Ihre Ausbreitung geschah vorzüglich durch Begünstigung von Seiten der erzbischöflichen Sprengel, mit denen sie durch ihre Oberboten in Verbindung stand, und ihre Züge dehnten sich zuletzt durch ganz Frankreich bis in die Niederlande aus. Die Anstalt unterhielt Postläufer, reitende und fahrende

Digitized by Google

Boten und beförderte Briefe, Pakete, Werthgegenstände, Gelder und Personen. Indem sie auf praktische Weise das Publikum in die Betheiligung hereinzog, wurde es ihr möglich, außer der Deckung der Kosten noch ein reines Erträgniß zu gewinnen, das allerdings noch bedeutender hätte ausfallen müssen, wenn es der Universität bei der Gründung der Anstalt weniger um die Wahrung geistiger Interessen, als um finanzielle Vortheile zu thun gewesen wäre. Durch die erste glückliche Lösung dieser volkswirthschaftlichen Aufgabe eröffnet sie die Geschichte des modernen Postwesens, und unterscheidet sich gerade dadurch von der Postanstalt des römischen Kaiserreiches eben so vortheilhaft, als der zu freiem Selbstbewußtsein emporgestiegene Bürgerstand des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, auf welchen sie sich stützte, von dem eingeengten, an die Scholle gebundenen Gewerbsstande des Alterthums verschieden war. Nebenbei bedienten sich die Könige von Frankreich und die Herzöge von Burgund ihrer ständigen reitenden Kuriere, bis die Verordnung Ludwigs XI. vom 19. Juni 1464 eine neue Postanstalt in das Leben rief. Sie hatte vor derjenigen der Universität raschere Beförderung und strengere Ueberwachung der für Abgang und Ankunft festgesetzten Stunden voraus. Zunächst war sie indessen nur für die Zwecke des Staats und beziehungsweise der Könige eingerichtet, und wurde von diesen eben so selbständig neben die schon bestehenden Einrichtungen gestellt, als Augustus die seinige aus dem Zusammenhange mit den übrigen Verkehrsmitteln herausgerissen hatte. Der endliche Ausgang war ein wesentlich verschiedener. Die königliche Post fand es bald in ihrem eigenen Interesse gerathen, auch zur Beförderung der Bedürfnisse des großen Publikums Hand zu bieten, und schlug zu dem Ende neben der Anstalt der Universität den Weg der Mitbewerbung ein.

Während die französischen Postanstalten sich ziemlich folgerichtig und in einheitlichem Zusammenhange aus den römischen Einrichtungen heraus fortsetzten und zu einem Ganzen gestalteten, stellt sich die Entwickelung des deutschen Postwesens in einer weitaus größern Zerrissenheit dar, da Deutschland nicht wie Gallien eine Reihe längst gegebener Knotenpunkte besaß, welche die einzelnen Straßenzüge zusammenfaßten, noch eine große Metropole wie Paris, die schon frühe zum Stützpunkt der allgemeinen Einrichtungen werden konnte. Grundlage des deutschen Straßenwesens blieben ebenfalls die altrömischen Straßen, welche längs der Donau und dem Rhein angelegt waren und die Verbindung zwischen den Küsten des schwarzen Meeres und denen der Nordsee aufrecht zu erhalten bestimmt waren. Wie nun die germanischen Stämme Jahrhunderte hindurch gegen den Grenzwall zwischen Kehlheim und Köln, der die schwächste Seite jener langgestreckten Linie deckte, wild und ordnungslos heranstürmten, um hier den Weg nach Italien, dort nach Gallien zu finden, so zogen auch später die Straßen, nachdem jenes vielfach angestrebte Ziel längst erreicht war, aus dem Norden in vielfacher Verwirrung sich schneidend und durchkreuzend nach dem Süden, bald gegen die Donau, bald gegen den Rhein, bald gegen den Winkel zwischen beiden, bis endlich nach langen Erfahrungen die kürzeren Linien herausgefunden waren.

Daß auch in den ehemals römischen Gebieten des deutschen Landes die Trümmer des alten Postwesens mindestens als Frohndeleistungen zum Vortheile der Geistlichkeit sich erhalten mußten, dürfte man nach dem Gesetze der Analogie als selbstverständlich voraussetzen, auch wenn diese Thatsache nicht in den bajuvarischen Gesetzen ausdrücklich bestätigt wäre. Von großer Wirksamkeit konnten allerdings diese spärlichen Ueberreste der römischen Einrichtung nicht sein, so lange die merovingischen Könige im Innern von Deutschland und namentlich

Digitized by Google

in Bayern nicht zu unbedingter Herrschaft gelangt waren, und erst unter Karl dem Großen trat in dieser Hinsicht ein Umschwung ein. Nach der völligen Unterwerfung Sachsens und Bayerns und der Vertreibung der Avaren bezeichnete eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 807 die Orte Bardevich an der Elbe, Schesla an der Aller, Magadaburg, Erpisfurt, Forachaim, Bremberg, Reganesburg und Lauriacum als Handelsniederlassungen, die unter den Schutz besonderer Grafen gestellt wurden; sie veranschaulicht uns somit die große Handelsstraße, welche aus dem Norden nach den Ufern der Donau führte. Aber die bald wieder folgenden stürmischen Zeiten, das feindliche Auftreten der slavischen Stämme, die Einbrüche der Normannen auf der einen, die der Magyaren auf der andern Seite, das von allen germanischen Stämmen geübte Strandrecht an den Meeresküsten, die Grundruhr an den Flüssen verwischten die Spuren jener wohlthätigen Einrichtungen, und erst von den Zeiten der Ottonen hinweg sehen wir wieder geordnete Zustände hervortreten. Die Klöster und geistlichen Stifter waren eifrig bemüht, sich durch Vergünstigungen und Privilegien freie Zufuhren und offene Straßen zu sichern; sie unterhielten durch ständige Boten regelmäßige Verbindungen. Seit dem Ende des eilften Jahrhunderts machen sich die gleichen Erscheinungen auch in den Städten bemerklich. An den Hofhaltungen der Fürsten fing man an, Fußboten und reitende Kuriere in größerer und geringerer Anzahl zu halten. Häufig wurde das Geleite zur Sicherung des Verkehres und der Reisefahrten gesucht und gegeben, obgleich dieses Auskunftsmittel schon an und für sich auf die Mangelhaftigkeit der öffentlichen Zustände hinweist, und leicht auch, wie die spätere Erfahrung zeigte, zu drückendem Mißbrauch führen konnte. An und für sich kamen in Deutschland für die Verbindungen und den öffentlichen Verkehr dieselben Bestandtheile zur Geltung, die wir auch in Frankreich kennen gelernt haben, nur mit dem doppelten Unterschiede, daß sie stets geraume Zeit später, sodann daß sie zerstreut und zusammenhanglos hervortreten, und daß es ihnen somit an innerer Einheit gebrach. Es bleibt in dieser Hinsicht bezeichnend genug, daß die Kaiser während des ganzen Mittelalters keine aus Reichsmitteln unterhaltene Anstalt besaßen, durch welche sie ihre Botschaften, Befehle und Depeschen hätten befördern können, und daß sie sich dafür entweder ihrer eigenen häuslichen Diener oder noch weit öfter der öffentlichen Boten aus den Reichsstädten bedienen mußten.

Unter den Verkehrsmitteln, welche Gewerbfleiß und Handelsthätigkeit während des Mittelalters auf deutschem Boden hervorgerufen haben, sind vorämlich die Botenzüge hervorzuheben, welche aus den Städten des südlichen Deutschlands nach Oberitalien, besonders nach Venedig gerichtet waren. Ohne Zweifel hat Augsburg, einst blühende Kolonie der Römer, seinen Verkehr mit Italien, selbst in den Zeiten der Völkerwanderung, nie gänzlich verloren, wenn derselbe auch zuweilen auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt sein mochte. Bei allmäliger Wiederbelebung des Weltverkehrs schlossen sich noch andere Städte an, und so bildete sich in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, in dem sogenannten Fontego in Venedig die Genossenschaft des deutschen Hauses, an welcher vorzüglich die vier Stärte Augsburg, Ulm, Nürnberg und Regensburg betheiligt waren. In den Räumlichkeiten der genannten Niederlassung hatten die deutschen Handelsleute ihre Wohnungen und Magazine, führten sie einen gemeinschaftlichen Haushalt. Gemeinschaftliche Boten gingen ab und zu und beförderten die Briefschaften zwischen dem Fontego und den einzelnen Städten, und wahrscheinlich auch den Behörden und Privaten, soweit das Bedürfniß hiefür sich zeigen mochte. Daß diese Briefpost sich von Nürnberg, welches frühe zum Mittelpunkte der Waaren-

Digitized by Google

beförderung zwischen Venedig und dem Norden wurde, sich bis zu den Hansestädten fortsetzte, ist unbestritten, obschon die Thatsachen über diesen Gegenstand bis jetzt nur sehr spärlich vorliegen. Die Güterfrachten wurden durch die in allen Städten und Flecken der Hauptstraßen bestehenden Genossamen der Fuhrleute besorgt, die sich namentlich in den bayrischen und schwäbischen Gegenden noch lange unter dem Namen der Rodfuhrleute erhalten haben.

Neben den aufgeführten Anstalten hatten sich in ganz unmerklicher Weise auch die Metzgerposten ausgebildet, deren erste Entstehung sich aus der Natur des Gewerbes und des politischen Verrangs, den dasselbe vor andern Zünften erhielt, leicht erklären läßt. Sie waren vorzüglich in den schwäbischen und rheinischen Gegenden in Gebrauch. Leider kommen sie in den urkundlichen Berichten erst in dem Augenblicke zur Sprache, da sie vor den Einrichtungen der Neuzeit zu weichen beginnen. Wir ersehen daraus, daß sie die Reisenden mit Pferden und Wagen bedienten, aber wir erfahren nicht, in welcher Weise sie in die übrigen Verkehrsanstalten eingefügt waren.

Merkwürdig und auf den ersten Anblick höchst auffallend bleiben die von allen bisher genannten Einrichtungen völlig getrennten und schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts entstandenen Posten des deutschen Ordens in den entlegenen Landschaften der Ostsee. Man darf indessen nicht übersehen, daß der deutsche Ritterorden zunächst nach dem Muster der Templer eingerichtet und längere Zeit in den südlichen Ländern beschäftigt war, wo er mit den übrigen Ritterorden in häufige Berührung kam, daß endlich seine Ordensmeister oft in Venedig verweilten und daselbst die unmittelbare Anschauung zahlreicher Verkehrsmittel erlangten, welche sich alle an den Küsten des Mittelmeeres zusammendrängten. Die Templer besaßen in allen europäischen Staaten große Grundstücke und außerdem eine ganze Masse von Privilegien, wie Befreiung von Zöllen, Weggeldern, Frohndarbeiten und andern Leistungen, wodurch sie in den Stand gesetzt waren, durch ihre Bediensteten zwischen ihren Besitzungen eine schnelle und regelmäßige Verbindung zu unterhalten. Mit diesem Vorbilde eines höchst beweglichen Organismus kehrten die deutschen Ritter in den Norden zurück. In den preußischen Ländern fanden sie noch aus den Zeiten der dänischen Herrschaft eine Art von Grenzwächtern vor, welche die Bewegungen der feindlichen Völkerschaften beobachteten und sich davon gegenseitige Kunde zukommen ließen. Mit dieser Einrichtung verbanden sich die aus dem Süden mitgebrachten Ideen, und so entstand eine trefflich ins Werk gesetzte Reitpost, die übrigens dem großen Publikum verschlossen blieb, einen vorzugsweise militärischen Zweck verfolgte und zugleich dem Großmeister dazu diente, die Thätigkeit der einzelnen Komthure fortwährend zu überwachen.

Die großen gesellschaftlichen Umwälzungen, welche in das Ende des fünfzehnten und den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fallen, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Entdeckung von Amerika und des Seeweges nach Ostindien, die Kirchenverbesserung und das Auftreten der großen Monarchieen, gaben auch allen Verkehrsmitteln einen neuen und unermeßlichen Aufschwung. Namentlich treten nun im Innern von Deutschland die deutlichen Umrisse der städtischen Botenzüge hervor, deren einzelne Bestandtheile sich wahrscheinlich schon früher gebildet hatten, nunmehr aber zu einem Ganzen vereinigt wurden. Hamburg, Nürnberg und Köln wurden die Mittelpunkte desselben, so daß über Hamburg Amsterdam und Königsberg, der Norden von Deutschland über Nürnberg mit Italien, und von Köln aus die rheinischen Gegenden mit denen der Donau durch

Digitized by Google

Beförderung von Briefen, Paketen und Reisenden in nähere Verbindung traten. Dazu kam die Postanstalt der Freiherrn von Thurn und Taxis. In Anerkennung der großen Dienste, welche diese Familie in den Niederlanden durch die Leitung der dortigen Posten dem Hause Habsburg geleistet hatte, erhielt Leonhard von Taxis durch einen offenen Brief Karls V. vom 31. Februar 1543 die Ermächtigung, in allen diesem Fürsten unterworfenen Gebieten die Leitung der von ihm schon errichteten oder noch zu errichtenden Posten zu übernehmen. In der Urkunde waren die sehr verschiedenen Stellungen, in welchen Karl V. als Kaiser des römischen Reiches, als Inhaber der habsburgischen Länder und als Herzog von Burgund sich zu bewegen hatte, gänzlich verwischt und durch einander geworfen, die Ausdrücke allgemein, unbestimmt und vieldeutig; aber die Familie Thurn und Taxis benutzte gerade diesen Umstand in sehr gewandter Weise, um unter allerlei Vorwänden die Anstalt zu erweitern, und zuletzt als Reichspost geltend zu machen. So entstand ein heftiger Kampf, der fast zwei Jahrhunderte hindurch in die Anstalten des öffentlichen Verkehrs von Deutschland die größte Verwirrung brachte. Zunächst geriethen die Metzgerposten mit den städtischen Anstalten in heftigen Zusammenstoß; unter diesen selber lagen die Botenzüge der Kaufmannsgilden und die der städtischen Obrigkeiten sich in den Haaren; alle drei aber wurden von den Taxis'schen Posten befehdet, und diese hinwiederum von den fürstlichen Landesherren bestritten. Jede einzelne Gruppe nahm die unbedingte Ausschließlichkeit für sich in Anspruch in einer Frage, deren letzte Entscheidung keiner von allen zustand, sondern nur von der gesammten Nation hätte entschieden werden können, wenn diese in ihren gesellschaftlichen Interessen angemessen vertreten gewesen wäre. In dem wechselvollen Gange der hiedurch veranlaßten Maßnahmen und Gegenmaßnahmen erloschen die Metzgerposten und die städtischen Botenzüge vollständig, und es blieben drei große Postkreise zurück. Zunächst behaupteten sich die Posten der Familie Thurn und Taxis in den südlichen und westlichen Gegenden, sowie in den Reichsstädten; die norddeutschen Staaten, Preußen an der Spitze, das an seine alten Boteneinrichtungen anknüpfte, behaupteten, auf ihre Hoheitsrechte sich berufend, die Unabhängigkeit ihrer Posten, und Oesterreich, obgleich es die Reichspost des Hauses Taxis wesentlich gefördert hatte, schloß sich gegen diese wie gegen jene vollständig ab.

Während auf deutschem Boden Theorie und Praxis, altes Herkommen und neues Privilegium, Regierungsgewalt und freie Bewegung in erbittertem Kampfe sich maßen, schlug in Frankreich die Regierung für die Behauptung ihrer Posten unabläßig den Weg der freien Mitbewerbung ein. Dieser Grundsatz blieb im Wesentlichen aufrecht erhalten, trotz der verschiedenen Verfahrungsarten, welche unter Heinrich III. und Heinrich IV., unter Kardinal Richelieu und Ludwig XIV. bis auf die Zeiten Turgots herab in Anwendung gebracht wurden. So große Dienste auch einst die Posten der Pariser Universität dem öffentlichen Verkehr geleistet hatten, so waren sie doch nicht im Stande, der vorwärtsschreitenden Staatsanstalt das Gleichgewicht zu halten, da die von Jahr zu Jahr gesteigerte königliche Gewalt über unzählige Wege und Hülfsmittel zur Hebung ihres Postwesens zu verfügen hatte, die völlig außer dem Bereiche eines wissenschaftlichen Institutes lagen. Die Anstalten der Universität sanken von Jahrzehnd zu Jahrzehnd; selbst einzelne Uebereinkommnisse mit der königlichen Postverwaltung vermochten nicht ihnen aufzuhelfen, und sie erloschen zuletzt vollständig durch den offenen Brief Ludwigs XV. vom 14. April 1719. Die französischen Posten blieben nun unter der ausschließlichen Leitung der königlichen Regierung; doch

Digitized by Google

unterschieden sie sich von den deutschen Einrichtungen durch zwei Eigenthümlichkeiten. Einerseits nämlich behielt man das System der Verpachtung bei; anderseits befaßte sich der Staat nur mit Beförderung der Briefe, während diejenige von Personen und Paketen durch besondere mit der Briefpost in Verbindung gebrachte Privatunternehmungen besorgt wurde. Die französische Revolution hob später das Pachtsystem auf, und Napoleons gewaltiger Geist brachte auch auf dem Gebiete des Postwesens, weniger was die Natur der technischen Einrichtungen, als was die Schnelligkeit der Ausführung betraf, tief greifende Veränderungen hervor. Seine Heerstraßen über die Alpen, die Anwendung der Telegraphen, die rasche Bewegnng der französischen Heere und die bisher unerhörte Schnelligkeit seiner eigenen Reisen gaben eine unermeßliche Anregung, die erst nach dem Sturze des großen Mannes in allen europäischen Ländern ihre Wirkungen begonnen und zu der fest geschlungenen Kette staunenswerther Erfindungen geführt haben, durch welche die Gegenwart auf dem Gebiete der Verkehrsmittel die Leistungen der früheren Jahrhunderte überragt.

Daß auch in Britannien sich die Trümmer der römischen Posteinrichtungen erhalten haben, läßt sich mit Gewißheit annehmen, obschon der Gegenstand bis jetzt nur wenig beleuchtet worden ist. Die angelsächsische Herrschaft versetzte die Insel in eine Abgeschlossenheit, welche bis in das eilfte Jahrhundert, namentlich von Cluny aus, zu der oft wiederholten Klage führte, daß mit keinem Lande die Verbindungen schwieriger zu unterhalten seien, als mit Britannien. Einige Bewegung kam durch den Einbruch der französischen Normannen; aber erst in der Periode der französischen Plantagenets ward England zunächst in die französischen Verhältnisse und dann auch in den europäischen Völkerverkehr lebhafter hineingezogen. König Eduard IV. ließ eine Reitpost mit unterlegten Pferden errichten; aber wir vernehmen nichts von dem weiteren Schicksale derselben, und englische Geschichtschreiber verlegen übereinstimmend den Anfang der ersten Briefpost in die Zeiten Karls I. Die innern Verbindungen werden aber selbst von da an hinweg noch längere Zeit als höchst ärmlich geschildert. Erst nachdem England mit Hülfe seiner Navigationsakte von 1651 sich Bahn gebrochen, durch seine amerikanischen Kolonieen den wichtigsten Theil des transatlantischen Verkehrs in seine Hände bekommen, vermittelst der Gründung der ostindischen Kompagnie die Nebenbuhlerschaft Hollands aus dem Felde geschlagen, und endlich seinen auf den Welthandel gerichteten Bestrebungen durch die Erwerbung Ostindiens und die Eroberung des Kaplandes die letzten Grundlagen gegeben hatte, wirkten die heimische Industrie mit den Beförderungsmitteln im Innern des Landes, die Seefahrten und Handelsverbindungen nach allen Gegenden der Erde zur Vervielfältigung der Beförderungsmittel im kolossalsten Maßstabe zusammen. Auch für England wurden die gigantischen Kämpfe der französischen Revolution der Anstoß, seine Verkehrsmittel nach allen Seiten hin auszudehnen und jede neue Erfindung ungesäumt in seinen Bereich zu ziehen. Sobald die zuerst in Amerika in Bewegung gesetzten Dampfschiffe über den atlantischen Ocean nach Europa gelangt waren, machte diese Erfindung über England die Runde durch die Welt. Seit der Eröffnung der Eisenbahn von Liverpool nach Manchester im Jahr 1830 haben die auf Schienenwegen in Anwendung gebrachten Lokomotiven auch den Beförderungen zu Lande eine früher für unmöglich gehaltene Beschleunigung gegeben, und die Anwendung der von deutschen Gelehrten zuerst erprobten elektromagnetischen Telegraphen hat die Schnelligkeit der Mittheilungen zu einer Vollendung gebracht, die man als die Grenze des Möglichen betrachten müßte,

Digitized by Google

wenn nicht die Erfahrung auf das deutlichste lehrte, daß der Kreis menschlicher Erfindungen nie abgeschlossen ist. Die Aufgaben und Ziele der ehemaligen Fuhrwerke sind auch diejenigen der neuesten Erfindungen geblieben; aber die Vollendung der technischen Hülfsmittel hat sie dem Wirkungskreise der früheren Anstalten beinahe vollständig entrückt.

Die hier zusammengestellten Thatsachen lassen das Irrthümliche und Ungenügende in den staatsrechtlichen Ansichten über Posten und Postwesen, wie sie während der letzten Jahrhunderte namentlich in Deutschland geltend gemacht wurden, in zweifelloser Weise erkennen. Man hat von einem Postregale gesprochen; aber wie viele Dinge man auch immer mit gutem Fug unter den Begriff der Regalien bringen mag — die frei schaffende menschliche Thätigkeit kann nie und nimmer zum Gegenstande eines Regales werden, und gerade die Beförderungsmittel sammt und sonders sind aus der ungehinderten Entwicklung der gesellschaftlichen Thätigkeit hervorgegangen. Viele haben das Postwesen als einen Ausfluß der Polizeigewalt des Staates darzustellen versucht, und allerdings können bei der Ausübung desselben sich Dinge zutragen, welche die Polizei sehr nahe berühren. Aber in welchen Lagen des gesellschaftlichen Lebens wäre dies nicht der Fall? Jeder einzelne Mensch kann täglich mit diesem Zweige des Staatswesens zusammentreffen, ohne daß er deßwegen als ein Ausfluß der Polizeigewalt zu betrachten wäre. Diese Doktrine könnte lächerlich dünken, wenn sie nicht in hohem Grade gefährlich wäre. Botenzüge, Fuhrwerke, Posten und Beförderungsmittel jeder Art sind nichts mehr und nichts weniger als eine volkswirthschaftliche Angelegenheit, die nach den Gesetzen der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, im Interesse der ganzen Gesellschaft, der Regierten wie der Regierenden, gelöst werden muß. Ob dieselben ausschließlich von dem Staate aus, oder durch Privatgesellschaften, oder durch privilligirte Stände besorgt werden sollen, ist eine sehr müßige Streitfrage, insofern es sich darum handelt, das eine oder das andere zu einem unabänderlichen Grundsatze zu erheben; denn es lassen sich die Fälle nachweisen, in denen hier wie dort die öffentlichen Interessen gut und schlecht gehandhabt worden sind. Das am wenigsten Zuträgliche scheint das Privilegium zu sein; wenigstens sollte es nur in positiver Weise gegeben werden, d. h. mit klarer Bezeichnung der Thätigkeit, welche auszuüben ihm gestattet ist; es sollte aber nie einen präventiven Charakter tragen, d. h. nie die freie Entwicklung und die Thätigkeit Anderer hemmen wollen. An dieser kurzsichtigen Selbstsucht kränkelten die Privilegien des Mittelalters so lange, bis sie sich gegenseitig zu Grunde gerichtet hatten, und es wäre ein um so größerer Fehlgriff auf dieses Auskunftsmittel zurückzukommen, als die Gegenwart uns in mehr als einem Beispiele zeigt, wie neben den neuen Verkehrsmitteln, vermehrten Eisenbahnen und Pferdeposten auch noch Privatunternehmungen, wie Fußboten und fahrende Boten, ruhig fortbestehen und ihr genügendes Auskommen finden. Wenn irgendwo so bewährt die Freiheit auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten ihre schöpferische Kraft, und es wäre Thorheit sie zu beschränken. Man überlasse dem Leben und der Gesellschaft die erste Anregung, dem Staate die nach Billigkeit leitende Ueberwachung.

Bis zur Stunde gebricht es noch an einem einigermaßen befriedigenden Werk über die allgemeine Geschichte der Posten; noch sind die dahin einschlägigen Thatsachen aus der Geschichte der einzelnen Länder zu wenig festgestellt, als daß man frei und ungehindert über die Verbindung des Stoffes verfügen könnte. Das Buch von **Le Quien de Neufville** (Origine des Postes chez les Anciens et les Modernes. Paris 1708) ist zwar geistreich, behandelt aber nur die ältern

Digitized by Google

Zeiten mit Genauigkeit. Bei weitem vollständiger und reich an werthvollen Einzelheiten ist das Werk von W. G. Matthias (Ueber Posten und Postregale ꝛc. Berlin, 1832. 2 Bde.); da aber der Verfasser noch an der Vorstellung von einem Postregale und gewissen willkürlichen Kennzeichen der Posten festhält und häufig auf Nebendinge geräth, so wird der innere Zusammenhang der Thatsachen nicht nach Erforderniß deutlich gemacht. Meine eigene Arbeit (Zur Geschichte der Posten. Nürnberg, 1858) sollte nur ein Versuch sein, auf die vorhandenen Lücken hinzuweisen, und die Entwickelung der Posten als Ergebniß der öffentlichen und gesellschaftlichen Zustände der einzelnen Völker aufzufassen. A. Ziegler

Preise.

Ein Artikel über Preise für das Staatswörterbuch kann zwar nicht eine nationalökonomische Preistheorie entwickeln wollen, sondern wird dem Gegenstande seine bedeutsamen politischen Seiten abzugewinnen suchen müssen, allein auch diese beschränkte Aufgabe ist nicht zu lösen, ohne daß wir wenigstens mit einem kurzen Blick auf den tieferen Grundlagen der Preislehre verweilen, und hiebei wird es uns erlaubt sein, unseren eignen Standpunkt ohne Rücksicht auf abweichende Anschauungen in dieser nationalökonomisch bestrittenen und viel durchdachten Lehre in Kürze einzunehmen.

I. Begriff und allgemeine Bedeutung des Preises. Der Begriff des Preises hängt aufs innigste mit dem des Werthes zusammen, welcher seinerseits als Ausdruck des der Güterwelt innewohnenden subjektiven Maßes, als Ausdruck des sie bewegenden persönlichen Principes vielleicht für den Grundbegriff der Wirthschaftslehre zu halten ist.

Der Mensch, ein sinnlich-geistiges, natürlich-vernünftiges Wesen, zeigt die doppelte Seite seiner Anlage auch in den Verhältnissen seiner Ergänzung aus der ihn umgebenden Außenwelt. Er schöpft aus ihr eine Reihe zu seiner Existenz nothwendiger Stoffe und Kräfte, sowie sie auch das unvernünftige organische Leben der Pflanzen- und Thierwelt aus derselben schöpft; unbewußt athmet er die Luft, genießt er das Sonnenlicht, folgt er den Bedingungen seiner physischen Existenz. Er ist aber anderseits auch in Beziehung auf die Ergänzung aus der Außenwelt Vernunft- oder Kulturwesen, indem er in vernunftbewußter Thätigkeit die Außenwelt zum Mittel der ganzen Fülle seiner bewußten Lebenszwecke gestaltet, den Baustein in der Kirche zum Mittel des Religionszweckes, den Faserstoff im Papier zum Mittel des Unterrichtszweckes, das Erz in der militärischen Schußwaffe als Schutzmittel des staatlichen Rechtszweckes, die Maschine oder andere Produktivhilfsgüter (Kapitalien) als Mittel des Wirthschaftszweckes selbst gestaltet. So stellt sich auch nach der Seite der Wechselwirkung des Menschen mit der Außenwelt eine Kulturwelt reichsten Inhalts in die Sphäre des rein natürlichen Seins und Sichbewegens hinein. Diese Kulturwelt ist die Wirthschaft, das bewußte Bestimmen der Außenwelt zum Mittel menschlicher Zwecke im Gegensatz zur blos natürlichen bewußtlosen Ergänzung aus der Außenwelt.

Durch diesen Gegensatz von Natur- und Kulturleben in Beziehung auf Ergänzung des Menschen aus der Außenwelt ist der Unterschied zwischen freien und wirthschaftlichen (ökonomischen) Gütern bedingt, eine Unterscheidung, welche die Nationalökonomie seit lange aufgestellt und an die Spitze ihrer Entwicklungen gesetzt hat. Freie Güter sind solche Stoffe, Kräfte, Verhältnisse der Außenwelt, welche und sofern sie dem Menschen ohne sein Zuthun, ohne seine vernünftige

Digitized by Google

Bethätigung, ohne Kulturhandeln zufließen: die Luft, die er athmet, das Licht, bei welchem er sieht. Wirthschaftliche Güter dagegen sind diejenigen Stoffe, Kräfte, Verhältnisse der Außenwelt, welche der Mensch mit bewußter Thätigkeit zu Mitteln seiner Existenz zugerichtet hat und verwendet; das Gaslicht, das Licht der Talgkerze, die Luft, die der Mensch in den Hochofen pumpt, die Dienstleistung, die er sich miethet, sind wirthschaftliche Güter, weil sie in bewußter Thätigkeit zu Existenzmitteln bestimmt werden. Gewöhnlich freilich werden nach dem Vorgang eines deutschen Volkswirths ökonomische Güter diejenigen genannt, welche Tauschwerth finden oder finden könnten. Allein das Moment der Tauschbedeutung ist, obwohl ein auf höherer Gesittungsstufe fast für alle wirthschaftlichen Güter thatsächlich zutreffendes und daher zu ihrer Charakteristik praktisch nicht untaugliches, doch eine mehr oder weniger zufällige Folge; ein Senne in der Hochalp, ein Einsiedler, ein Robinson führt eine Wirthschaft, obwohl er von dem Tauschverkehr der Gesellschaft ganz weggedacht werden kann und wenn er davon wirklich abgeschieden wäre. — Wenn man so die Wirthschaft als den Kulturbereich in der Wechselwirkung zwischen Mensch und Außenwelt ansieht, so ist es nicht schwer, das Wesen des Werthes und hienach auch die Bedeutung des Preises tiefer zu erfassen. — Das Wirthschaften wird objektiv betrachtet als ein Herstellen der Außendinge zum Mittel menschlicher Zwecke (Produciren), als Vermittlung der producirten Außendinge an die Einzelnen, welchen sie dienen sollen (Umlauf und Vertheilung der Güter), endlich als Verwendung derselben für die menschlichen Zwecke (Konsumtion) sich darstellen. Dieser objektiv gegebene Stufengang des Wirthschaftslebens muß aber, wie alles Kulturleben, auf jedem Punkte von einem leitenden subjektiven Princip erfüllt, vom wirthschaftlichen Vernunftbewußtsein beseelt und beherrscht sein, welches Richtung, Ziel und Ordnung in jener millionenfach verschlungenen Bewegung bestimmt. Je bewußter, vernünftiger jeder Akt in jenem großen und vielgestaltigen Proceß von Erzeugung, Umlauf, Vertheilung und Verwendung der w. Güter geschieht, desto höhere Erfolge muß die wirthschaftliche Kultur sehen. Dieses ökonomische Kulturbewußtsein auf die einzelnen Güter sich beziehend, gleichsam an sie geheftet, ergibt den Werth. Der Werth ist die Nützlichkeit der Güter in das ökonomische Zweckbewußtsein erhoben, die subjektiv erwogene, die bewußtgewordene Nützlichkeit. Werth ist nicht Nützlichkeit des Gutes schlechthin, sondern die dem ökonomisch bewußten Menschen erscheinende Nützlichkeit, die Bedeutung der letzteren für den Wirthschafter. — Diese auf den Grundbegriff der Wirthschaft selbst gestützte Auffassung der Werthes bewährt sich als einfache Lösung mancher Zweifel, in welchen die Nationalökonomie bezüglich des Werthbegriffes sich bewegt hat. Es löst sich a) die Frage nach dem Unterschiede von Nützlichkeit und Werth. Nützlich sind dem Menschen alle Dinge der Außenwelt, welche seiner Existenz dienen, auch die freien Güter: Luft, Licht u. dgl. Werth sind ihm, Bedeutung für ihn als Kulturmenschen haben, in sein ökonomisches Zweckbewußtsein treten nur diejenigen Dinge der Außenwelt ein, welche er mit vernunftbewußtem Handeln, als Kulturmensch, erst zu Mitteln seiner Lebenszwecke (wirthschaftend, werthschaffend) bestimmen muß. Die nicht wirthschaftlichen Güter, der Lichtstrahl, welcher ihm ins Auge fällt, die Luftmenge, welche ihm in die Lunge dringt, sind ihm bis zur Unentbehrlichkeit nützlich, aber sie sind ihm nicht werth, da sie ihm unbewußt zufließen, kein kulturmäßiges Handeln und keine Saite seines Zweckbewußtseins anregen. Freie und wirthschaftliche Güter haben Nützlichkeit, aber nur die letztern haben Werth. b) Freie Güter sind dem Menschen weder zum unmittelbaren Gebrauche, noch zum Tausche werth, oder um in der Sprache der

Digitized by Google

Nationalökonomen zu reden, sie haben weder Gebrauchs- noch Tauschwerth; denn ihre Bedeutung kommt nicht zum Bewußtsein, nicht zur Anerkennung beim Gebrauche, folgerichtig auch nicht beim Tausche, welcher immer nur einen späteren Gebrauch vermittelt. Die Antinomie zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth, welche bezüglich der freien Güter bis in die neueste Zeit herein von bedeutenden Nationalökonomen (selbst von Rau) behauptet worden ist, besteht in der That nicht. Wenn man sagt, Licht, Luft haben großen Gebrauchswerth und finden keinen Tauschwerth, so ist dies irrig; sie sind sehr nützlich, aber in der Regel nicht werth zum Gebrauche. Jene Behauptung eines Gegensatzes von Gebrauchswerth und Tauschwerth beruht nur auf der Verwechslung der Begriffe der objektiven Nützlichkeit und des subjektiven Werths. Ein Gegensatz im Verhältniß von Gebrauchswerth und Tauschwerth ist auch bezüglich der wirthschaftlichen Güter behauptet und von socialistischen Nationalökonomen als Angriffswaffe auf die bestehende wirthschaftliche Organisation der Gesellschaft benützt worden: Je höher die Leistungen der Arbeit quantitativ und qualitativ, Dank dem Erfindungsgeist und dem Fleiße der arbeitenden Klassen wachsen, desto geringer werde der Tauschwerth der gleichen Quantität von Produkten, während der Gebrauchswerth nicht abnehme, ja sich durch Zunahme der Qualität zu steigern pflege. Allein hier ist überall von keiner Ungerechtigkeit im wirthschaftlichen Organismus, sondern nur von Konfusion in der nationalökonomischen Dialektik die Rede. Der Werth, der Gebrauchswerth wie der Tauschwerth der Güter steigt im Bewußtsein des Menschen um so höher, je intensiver seine Bethätigung zur Ergänzung seiner Persönlichkeit mit dem betreffenden Außendingen sein muß, diese Intensität aber hängt sachlich von der Schwierigkeit des Erlangens, persönlich von der Stärke des Bedürfens ab. Alles daher, was die Schwierigkeit des Erlangens (oder die Stärke des Bedürfens) in Beziehung auf eine Gütergattung mindert, mindert den Werth, und zwar den Gebrauchswerth wie den Tauschwerth. Zu dieser Werthminderung trägt nicht blos die Quantitätszunahme der rohen Arbeit des Ouvriers, sondern auch jede dem ökonomischen Genie entsprungene technische Verbesserung, jeder glückliche Gedanke eines Unternehmers, der die ökonomische Produktivität anregende und sichernde Rechtsschutz des Beamten bei; aller von allen Ständen ausgehende und zu allen Ständen zurückströmende ökonomische Fortschritt drängt auf relative, wenn auch nicht bezüglich aller Gütergattungen auf absolute Verringerung des Gebrauchs- und Tauschwerthes hin und bewirkt durch Ausfüllung der Kluft zwischen den Schwierigkeiten des Erlangens und der Stärke des Bedürfens für alle Stände sorgenlosere Verfügung über eine größere Summe von wirthschaftlichen Mitteln, eine Annäherung der sorgenreichen Welt wirthschaftlicher Güter an den Charakter des freien Güterreiches, doch so, daß das Fallen des Gebrauchs- und des Tauschwerthes und die damit gegebene Fülle der Verfügung für einen weiten Bedürfnißkreis nicht auf dem „Geschenke der Natur", wie bei den freien Gütern, beruht, sondern als Werk der Menschheitsgesittung, als freier Reichthum eigener Schöpfung dasteht. Daß der Mensch auf der Spitze der Gesittung über mehr und in höherem Sinne brauchbare, und doch zugleich weniger gebrauchs- und tauschwerthe Dinge verfügt, ist eben der Triumph der ökonomischen Kultur, eine höchste Harmonie an Stelle einer die Gerechtigkeit der socialen Weltordnung anfechtenden Antinomie. Wenn man nur überall das Wesen des Werthes zu erfassen und den objektiv sachlichen Begriff der Brauchbarkeit von der subjektiv persönlichen Beziehung des Werthes zu scheiden weiß, so bestehen die behaupteten Gegensätze nicht. Der Tauschwerth kann sich mit dem Gebrauchswerth im Allgemeinen nicht

Digitized by Google

entzweien, da der Tausch in einem bestimmten Tauschkreise nur die Vorbereitung des Gebrauches ist; zufällige und temporäre Einflüsse auf die Tauschmöglichkeit ändern oft sehr schnell und für Einzelne nachtheilig den Tauschwerth, aber meistens auch, da der Tausch und die Gebrauchsmöglichkeit einander bedingen, den Gebrauchswerth für die gegebenen Verhältnisse. (Zu wesentlich gleichen Resultaten über diese Fragen gelangen in anderer Ableitung Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 318, und Knies, zur nationalökonomischen Lehre vom Werth, staatswiss. Zeitschrift, 11r Jahrg., 3. und 4. Heft). c) Aus unserer Grundauffassung des Werthes erklärt es sich ferner und es bestätigt zugleich dieselbe, daß, wo vom Werth die Rede ist, immer zugleich von einem Schätzen die Rede ist, und daß die deutsche Nationalökonomie den Werth stets als „Grad der Brauchbarkeit" oder „Maß der Brauchbarkeit" bezeichnet hat. Es tritt eben darin die subjektive Wendung der Brauchbarkeit des Gutes, die Erscheinung des letzteren im ökonomischen Bewußtsein als Wesen des Werthes hervor. Ungeeignet genug ist freilich der Ausdruck „Grad der Brauchbarkeit" für Werth; denn was sollen alsdann die Grade des Werthes selbst bedeuten? Nur so viel ist richtig, daß das einmal über die Bedeutung des Gutes angeregte Werthbewußtsein in Vergleichungen, Graduirungen, Messungen, eine Klassifikation der wirthschaftlichen Bedeutung der Güter vorzunehmen pflegt. — Der so eben bewerkstelligte Exkurs in einige nationalökonomische Streitfragen über den Werth sollte die gegebene Auffassung vom Werthe bestätigen und erläutern. Es wird nunmehr nicht schwer sein, die Bedeutung des Werthes zu begreifen, und darzuthun, daß der Werth, als der dem Gute von dem wirthschaftlichen Zweckbewußtsein aufgedrückte Stempel, der Grundbegriff der Nationalökonomie, die bewegende Grundkraft des ganzen wirthschaftlichen Kulturlebens ist und daß diese seine beherrschende Macht nur der Ausdruck der Herrschaft des geistig-persönlichen Elements, des Vernunftsprincips auch in der Wirthschaft ist. — Der Werth ist in der dargelegten Weise die Stellung, welche ein Gut im wirthschaftlichen Zweckbewußtsein einnimmt, seine wirthschaftliche Bedeutung für die Persönlichkeit. Im Werthe spricht sich also das ökonomische Urtheil des Menschen über die Güter aus, er gibt deshalb der Produktion und der Konsumtion ihre Richtung. Produktion und Konsumtion aber werden durch Alles beeinflußt, was auf das ökonomische Zweckbewußtsein des Menschen einwirkt; Aenderungen in den Lebenszwecken und Lebensanschauungen ändern das Werthbewußtsein, weil sie quantitativ und qualitativ andere äußere Mittel (Güter) bedingen, die Bedeutung der vorhandenen also beeinflußen. Dieser Satz ist nicht unwichtig. Man klagt oft, namentlich von Seite der Kirche und der idealen Mächte der Gesellschaft überhaupt, daß der ökonomische Geschmack ein verdorbener sei; namentlich in den Jeremiaden über den Luxus, welche zu keiner Zeit gefehlt haben. Mögen sie noch so begründet sein, so hat doch der Nationalökonom und Politiker das Recht, die Moralisten darauf zu verweisen, daß die Werthschätzung, welche Art und Richtung im Güterleben bedingt, vor Allem auch von den innerer Stimmungen, von der Auffassung der religiösen, sittlichen, wissenschaftlichen und politischen Lebenszwecke abhängt, und daß es an den idealen Mächten des Gesellschaftslebens liegt, die subjektiven Bedürfnisse idealer zu stimmen, um sofort auch eine idealere Klassifikation der ökonomischen Werthe eintreten zu sehen. Es ist der Geist des Volkes, welcher sich den Körper des wirthschaftlichen Vermögens baut. Ungesunde Richtungen in der Wirthschaft eines Volkes hängen mit Krankheiten des Volksgeistes zusammen. Indem Religion, Moral, Wissenschaft, Kunst, Staat die Anschauungen, Stimmungen, die freien

Digitized by Google

Bedürfnisse bestimmen, beherrschen sie auch, über den Bereich der Nothdurft hinaus, den Werth, hiedurch den ganzen Gang der Produktion, Konsumtion und Reproduktion. Auch diese Ausführung zeigt die Bedeutung des Werthes als der Erscheinung des Gutes im Zweckbewußtsein des Subjektes.

Der Werth des Gutes hat aber zunächst nur eine innere Existenz innerhalb der subjektiven Schätzung der Einzelnen. Er ist ohne äußeres Maß, an welchem er für Alle erkennbar sein würde, und welches daher auch für Andere anregend und bedeutungsvoll wäre. Dem wirthschaftlichen Gedanken fehlt gleichsam noch der Laut, dem ökonomischen Bewußtsein noch die Schrift, um sich für sich selbst und für Andere deutlich zu werden. Der Werth hätte daher eine latente, für Andere wirkungslose, in sich selbst unentwickelte Existenz, wenn er nicht seinen äußeren und mittheilsamen Ausdruck fände. Diesen Ausdruck nun gewinnt das Werthbewußtsein, wie alles Vernunftbewußtsein, aus Anlaß des Verkehres, und zwar des wirthschaftlichen Verkehrs oder Tausches. Den äußern Ausdruck findet hiebei der Werth eines Gutes in dem Tauschäquivalent, d. h. in der Quantität eines anderen Gutes, welche dafür im Tauschverkehr zu erlangen ist. Dieses Tauschäquivalent ist der Preis.

Im Preise findet der Werth nicht blos überhaupt einen äußeren Ausdruck und ein festes Maß, sondern einen sehr berechneten äußeren Ausdruck. Im Tauschverkehr nämlich, vermöge dessen man Güter aus dem Vermögen entläßt und andere als Aequivalent (Preis) dafür entgegennimmt, ist das wirthschaftliche Bewußtsein zur egoistisch strengsten Erwägung der Bedeutung des Gutes veranlaßt, wie denn die Erfahrung bestätigt, daß Leute, welche überhaupt viel tauschen, den Werth der Güter auch bei der Verwendung innerhalb der eigenen Wirthschaft sorgfältiger schätzen. Indem ferner im Verkehr die Werthschätzung von Vielen gesellschaftlich und gleichartig geschieht, erhält sie einen öffentlichen Charakter, die Gewähr der Uebereinstimmung Vieler, einer wirthschaftlichen communis opinio.

Beim bloßen Tauschhandel ist letzteres freilich noch wenig der Fall. Hiebei gelangt jedes Gut auf den Preisausdruck seines Werthes in so vielerlei Gütern, als deren überhaupt in Eine Tauschkette verflochten sind, — ein Speer findet ihn vielleicht in 1 Elle Tuch, in 10 Pfd. Oel, in 2 Simri Getreide, in 1 Unze Silber u. s. w. Jedes Gut hat also so viele verschiedene Preise (Sachpreise), als es Güterarten sind, welche im Tauschverkehr gegen einander umlaufen; also desto mehr, je vielseitiger der Verkehr, je weiter fortgeschritten die Arbeitstheilung, je vielfältiger daher die wirthschaftliche Ergänzungsbedürftigkeit der Einzelnen unter einander bereits geworden ist. Mit der Erweiterung des Tauschhandels wird also zwar die äußere Erscheinung des Werthes immer mannigfaltiger, mit jedem weiteren Gleichungsverhältniß bewußter und klarer. Allein noch fehlt die Einheit der Sprache, die Gleichartigkeit des Maßstabes zum leicht und allgemein vergleichbaren Ausdruck des Werthbewußtseins über die verschiedenen Güter. In den tausenderlei persönlich örtlich und zeitlich verschiedenen Aequivalenzsystemen des Tauschhandels kommt das Werthbewußtsein der Gesellschaft so wenig auf einen allgemein gültigen Ausdruck, so wenig zu einer Gemeinverständigung und einem danach sich richtenden gemeinsamen Handeln, als das Erkenntnißleben eines Volkes bei einer für jedes Individuum oder auch nur für jeden Stamm besonderen Sprache zum Einklang und zum Fortschritt gelangen könnte. Die Wirkung des Preises entbehrt noch einer in tausend Einzelinteressen auf einmal zündenden Kraft, sie leidet an Vereinzelung und ist ohne umfassenden socialen Einfluß. — Der Werth findet seinen gemeinverständlichen Ausdruck und seine soziale Macht erst von dem Punkte an, von

Digitized by Google

wo an die meisten Güter ihren Preis in einem gemeinsamen, weil allgemein werthen (geltenden) Gute, im — Geld finden und die meisten gegen Geld auch wirklich vertauscht, zu Geld jedenfalls angeschlagen werden, wenn sie und weil sie alle auf Einen gemeinverständlichen Ausdruck gebracht werden sollen. Dieser Fortschritt zur Messung aller, der getauschten und der nicht getauschten, Werthe in Geldpreisen ist zwar nur ein langsamer. Das Geld oder der sociale Maßstab des Werthes aller Sachen und Dienstleistungen bildet sich selbst nur langsam zu universeller Geltung aus, sowohl was die Wahl als was die Einrichtung (Währung) des Geldgutes betrifft; von dem Vieh- und selbst Kupfergelde bis zur Goldwährung von heute ist ein so großer Fortschritt, wie von den südamerikanischen Indianersprachen und den Stammesdialekten bis zu den heutigen Weltsprachen, oder von der Papyrusrolle bis zur heutigen Druckerpresse, wie von der Publicität der Gauversammlung bis zur Publicität der heutigen Weltjournale. Einmal möglich geworden, ist dann aber auch der sociale Ausdruck des Werthes in Geldpreisen für die ökonomische Kultur dasselbe, was der Druck in gemeinverständlichen Typen für den geistigen Verkehr und die Wissenschaft, der Ausdruck in Weltsprachen für die Gesammtkultur ist. Er ist das Mittel, durch welches alle individuellen Werthschätzungen sich einander verständlich machen, auf einander wirken, zu einem alle gleichmäßig beherrschenden Gesammtbewußtsein sich vereinigen, welches letztere wieder bestimmend auf jeden Einzelnen zurückwirkt und neue Kombinationen anregend, alte auflösend auf allen Punkten auf einmal praktisch wird, „tausend Fäden regt, tausend Verbindungen schlägt", der ökonomische Regulator Aller nach Allen, der Barometer, auf dessen Fallen und Steigen Alle sehen, der Regulator der ganzen Volkswirthschaft in Produktion und Konsumtion. Die Preise der Lokalmärkte wirken auf die Preise der Weltmärkte, die Preise der Weltmärkte auf die Lokalmärkte zurück. Durch den Preis richtet sich das sociale Werthbewußtsein nach den individuellen ökonomischen Stimmungen und diese nach jenem. Die Veränderung des Börsenpreises (Kurses) eines verbreiteten Staatspapieres an Einer Hauptbörse, durch den Telegraphen anderen Börsen zugeflüstert, nach einigen Stunden durch den Börsenzettel in alle Kapitalistenkreise getragen, kann Tausende von neuen Spekulationen, Käufen, Verkäufen, Kapitalversetzungen anregen und setzt ein ganzes Heer von Mammonsdienern jeder Gattung in Bewegung; ein Steigen des Preises der Baumwolle in Liverpool könnte, wenn der atlantische Telegraph beständige, nach zwei Tagen auf der andern Hemisphäre schon Tausende von Agenten in Bewegung gesetzt, Dutzende von Schiffen befrachtet, viele Pflanzer zu Plantagenerweiterungen bestimmt haben; ein Steigen der Baumwolle um 2 Pence zu Liverpool kann nach kürzester Zeit in ganz Europa die Baumwollarbeiter in Arbeitszeit und Lohn verkürzt und anderen Arbeitsgebieten zugetrieben haben; der Kaffee- und Zuckerpreis auf der Amsterdamer Auktion, seinerseits gebildet durch Sammlung von Notizen über ferne Ernten und lokale Nachfragen, wird nach einer Woche im Kramhandel des Schwarzwaldes nachwirken; ein Steigen des Waizenpreises in Berlin oder Mainz kann nach drei Tagen die Bauern Oberschwabens und Bayerns auf ihre Speicher, in die Mühlen, auf die Märkte treiben, und den Konsumenten in der kleinsten Landstadt tausend Seufzer abgepreßt haben; einige frühe und gute Anstellungen im Justizfach können bei der nächsten Universitätspromotion Dutzende neuer Kandidaten dem juristischen Studium zuführen, die Brodlosigkeit einer Anzahl von Staatsdienstkandidaten dagegen die besten geistigen Kräfte der Jugend den technischen Fächern zuwenden. Der Preis hat so eine fast magische sociale Wirkung, als die Sprache des wirthschaftlichen Gemeinbewußtseins, als das Maß, als

Digitized by Google

der gemeinverständlich gewordene Werth. Wenn daher der Werth der wichtigste und spirituellste Begriff der Nationalökonomie ist, so könnte die Preislehre insofern die praktisch wichtigste ihrer Grundlehren heißen, als der Preis die praktisch sociale Erscheinung des Werthes ist.

Die vorstehenden Erörterungen sollten Wesen und Bedeutung des Preises ins Licht stellen. Dem Staat legen sie die ebenso wichtige, als in den Mitteln umfassende Aufgabe nahe, die richtige Gestaltung, die umfassende und schnelle Verbreitung der Preise zu fördern. Hiefür ist er u. A. thätig in der Fürsorge für gewissenhafte Kursnotirung an den Effekten- und an den Produktenbörsen, durch Marktpolizei, indirekt durch Telegraphen- und Postverwaltung. Je regelmäßiger die Preisbildung, je schleuniger die Preismittheilung, desto regelmäßiger wird der Gang des volkswirthschaftlichen Lebens sein, desto schneller findet das letztere jeden Augenblick seine harmonische Bewegung, die Ausgleichung jeglicher Störung; denn im Preis gelangt das sociale wirthschaftliche Zweckbewußtsein zu seinem allgemein verständlichen und das ökonomische Handeln der Gesellschaft immer wieder reguli-rendes Ausdruck; je korrekter und ungehinderter daher die Preisbildung ist, desto bewußter und rationeller geht alles volkswirthschaftliche Handeln vor sich. Der Preis ist, wie dies nun tiefer begründet ist, der Regulator für das meiste Thun und Lassen des wirthschaftlichen Lebens der Gesellschaft. Nur soll der Staat nicht diesen Regulator reguliren zu können glauben (im Taxwesen), sondern vielmehr nur die positiven und negativen Bedingungen der vollen und freien Wirksamkeit dieses Regulators sicherstellen. Vrgl. zu Abschnitt I meine akedemische Abhandlung „über die ethische Seite der nationalokonomischen Lehre von Woth" Tübingen 1862

II. Die Gesetze der Preisbildung. Diese Gesetze ergeben sich aus dem Begriff des Preises als des im Tauschäquivalent sein äußeres Maß findenden Werthes. Die Verhältnisse, nach welchen sich der Werth richtet, sind nach dem Bisherigen leicht festzustellen. Der Mensch räumt, da die bewußte thatvolle Ergänzung aus der Außenwelt Inhalt des Wirthschaftens ist, der Verwendung eines schon vorhandenen oder der Gewinnung eines erst zu beschaffenden Gutes eine um so höhere Bedeutung (Werth) in seinem ökonomischen Bewußtsein bei, je intensiver in Beziehung auf dasselbe der Wirthschaftsproceß von der sachlichen, wie von der persönlichen Seite her angeregt ist, mit andern Worten: je schwieriger die Sache, womit der Mensch aus der Außenwelt sich ergänzt, zu erlangen ist, und je mehr die Person darauf angewiesen ist, sich damit zu ergänzen; je mehr das Eine und das Andere der Fall, eine desto höhere Bedeutung, desto höheren Werth muß das Gut im ökonomischen Zweckbewußtsein haben. Daher sagt man, der Werth hänge einerseits von der vorhandenen Masse oder von der Seltenheit (dem sachlichen Grund der schwierigen Erlangung), beziehungsweise von der zur Ueberwindung dieser Schwierigkeit (Seltenheit) nöthigen Arbeit, andrerseits von dem Bedürfnisse ab; sei eine noch so unentbehrliche Sache (Wasser) entweder ohne Schwierigkeit zu erlangen, oder entspreche sie, wenn auch mit Schwierigkeiten erlangt, keinem Bedürfniß mehr (veraltetes Buch), so habe sie keinen Werth. Wichtig ist es, festzuhalten, daß der Werth immer sowohl eine sachliche als eine persönliche Grundlage hat, daß sich ein sachlicher und ein persönlicher Faktor des Werthes unterscheiden läßt; das mit unsäglichen Schwierigkeiten verfertigte Kunstprodukt ist werthlos, wenn es keinem persönlichen Bedürfniß entspricht; umgekehrt ist selbst das unentbehrliche Gut ebenso werthlos, wenn es frei, ohne sachliche Schwierigkeiten, sich darbietet. Selbstverständlich wirkt nie eines der beiden Elemente für sich allein, da jedes Gut nur Sache für den

Digitized by Google

Menschen und jeder persönliche Akt von wirthschaftlichem Charakter *Sachen zum Objekte* hat; die Wirthschaft in ihrer subjektiven wie objektiven Erscheinung ist eben immer Verbindung sachlicher und persönlicher Elemente, wie ein Gewebe aus Aufzug und Einschlag besteht.

Der Tausch, durch welchen der Werth im Tauschäquivalent oder Preis seinen äußeren Ausdruck findet, ist Folge der Arbeitstheilung, Folge davon, daß derjenige, welcher die Schwierigkeiten der Erlangung eines bestimmten wirthschaftlichen Gutes überwindet (Producent im weitesten Sinn), und derjenige, welcher das Bedürfniß für dieselben hat (Konsument), zwei verschiedene Personen oder Personenreihen (Klassen) sind. Jeder zwar überwindet (arbeitet) in Beziehung auf eine bestimmte Gütergattung die Schwierigkeiten der Erlangung und hat andererseits Bedürfnisse, aber er arbeitet nicht um sein eigenes oder nur sein eigenes Bedürfniß zu befriedigen, sondern um erst durch den Tausch einen anderen Bedürftigen oder Mitbedürftigen zu finden und andrerseits von diesem wieder die Mittel zur Befriedigung der eigenen anderweitigen Bedürfnisse durch Tausch zu gewinnen. *Der sachliche und der persönliche Faktor des Werthes sind in Folge der Arbeitstheilung äußerlich geschieden* worden, um erst im Tausch sich regelmäßig zu berühren, und dann folgerichtig auch wieder von dem Preise oder dem Maße der bei dieser Berührung sich feststellenden Bedeutung des Gutes je im Gebiete ihrer selbstständigen Existenz beeinflußt zu werden (Einfluß des Preises auf Umfang und Eifrigkeit der Produktion und der Konsumtion). — Die hienach in Folge der Arbeitstheilung persönlich geschiedenen Faktoren des Werthes erscheinen nun in dem Stadium ihrer Berührung beim Tauschakte, einerseits als *Angebot*, andrerseits als *Nachfrage*; denn das Angebot ist das dem Bedürfniß Anderer sich entgegenbringende Resultat der Arbeit (Ueberwindung der sachlichen Schwierigkeiten), die Nachfrage aber ist das Maß des dem Arbeitsergebniß Anderer zustrebenden befriedigungssüchtigen Bedürfnisses. Aus der Berührung von Angebot und Nachfrage entsteht daher der aktuelle Werth, erscheinend im Preise. *Der Preis richtet sich*, wie die Nationalökonomen sagen, *nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage*: Je stärker das Angebot bei gleichbleibender Nachfrage, desto niedriger, je stärker die Nachfrage bei gleichbleibendem Angebot, desto höher der Preis. Der wirkliche, beim Tausche auf dem Markte sich feststellende Preis muß auf diejenigen Momente herrschend zurückwirken, welche einerseits Angebot und andrerseits Nachfrage bestimmen, auf Produktion und Bedürfniß; denn derjenige, welcher die Güter auf den Markt bringt, hat bis dahin die Nachfrage nur erst ungefähr berechnet, nach einer Muthmaßung über den auf dem Markte zu erlangenden eventuellen Werth gehandelt, daher vielleicht zu viel und zu kostspielig, vielleicht zu wenig und zu ängstlich die Waaren erzeugt und herbeigeschafft; derjenige, welcher nachfragend auf den Markt tritt, hat vielleicht im Verhältniß zu seiner Kaufkraft sein Bedürfniß und sein Kaufverlangen zu reichlich oder zu karg berechnet, da auch er nur von Muthmaßungen über das eventuelle Angebot geleitet ist. Durch den Tausch wird, was Vermuthung war, Wirklichkeit, beide Elemente des Werthes berühren sich und messen sich. Das Resultat dieser Berührung oder der Preis muß daher sofort auf die das Angebot und die Nachfrage bestimmenden Elemente, auf den ausbietenden Unternehmungsgeist und die nachfragende Konsumtionslust erregend oder ermäßigend einwirken. Dies ist in der That der Fall; steigende Preise setzen Kräfte zu vermehrtem Angebot in Bewegung, bringen aber andrerseits Ansprüche zum Schweigen, fallende Preise umgekehrt. Der Preis setzt als die Folge der aktuellen Berührung

Digitized by Google

beider Elemente des Werthes beide auch ihrem Maße nach immer wieder in Einklang.

Angebot und Nachfrage sind nur augenblickliche Resultate tiefer liegender Ursachen. Eine nähere Untersuchung irgend einer Preisgestaltung kann sich daher nicht mit dem Satze begnügen, daß der fragliche Preis Ergebniß von Angebot und Nachfrage sei, sondern muß nach den besonderen Ursachen des Standes des einen und der anderen forschen. Die Gründe sind nun freilich im einzelnen Falle sehr verschieden, doch lassen sich auch einige allgemeine Beobachtungen hierüber anstellen. Ohne erhebliche Bedeutung in dieser Beziehung ist die gewöhnliche Bemerkung, daß nur eine zahlungsfähige Nachfrage auf den Preis einwirke. Natürlich! Ein Käufer mit leerem Beutel ist für den Markt so bedeutungslos, als ein Kaufmann ohne Waaren. Auch ein Fabrikant, der wohl Fabrikate seines Industriezweiges verkaufen würde, sie aber noch nicht fabricirt hat, ist für das Angebot und von dieser Seite für den Preis ebenso bedeutungslos, als ein Käufer ohne Zahlungsfähigkeit. Das Angebot des Einen und die Nachfrage des Andern ist so in der That kein Angebot und keine Nachfrage. Der Begriff des Tausches und Kaufes bringt es mit sich, daß sich aktuell, nicht potentiell Nachfrage und Angebot begegnen. — Viel praktischer ist die Untersuchung der Verhältnisse, welche für den Käufer den Preis, zu dem er nachfragt, und für den Verkäufer den Preis, zu welchem er ausbietet, bestimmen. Käufer und Verkäufer suchen allerdings jener den niedrigsten, dieser den höchsten Preis. Allein beide Tendenzen sind unverträglich, sie ringen auf dem Kampfplatz des Marktes mit einander; der Abschluß dieses Kampfes liegt in der endlichen Verabredung eines Preises. Ehe hiebei die eine Partei in die von der anderen gebotenen Bedingungen eingeht, wird jede an gewisse in ihren eigenen Verhältnissen liegende Bedingungen sich gebunden fühlen. Untersuchen wir diese Bedingungen sowohl für das Angebot als für die Nachfrage.

1) Bestimmungsgründe des Preises auf Seite des Angebotes, Verkäufers. Beim reinen Tauschhandel, bei welchem der Preis nicht in Geld, sondern in Gütern zum unmittelbaren Gebrauch besteht, wird die Größe des Tauschäquivalentes für den Verkäufer (der freilich zugleich Käufer ist) nach dem Resultat der Vergleichung des Gebrauchswerthes beider Waaren sich richten; A wird einen Ochsen um 10 Schafe des B nur hingeben, wenn die 10 Schafe des B mindestens den Gebrauchswerth eines Ochsen für ihn haben. Hier also wird der Gebrauchswerth der eigenen Waare die Minimalgrenze des Preises bilden. — Anders bei Verkäufen in Geldpreisen, Verkäufen im eigentlichen Sinn. In Geld tritt nicht ein individuell brauchbarer Werth, sondern nur eine noch nicht specialisirte Kaufkraft für beliebige Waaren in das Vermögen ein. Weil die Kaufkraft des im Geldpreis eingehenden Geldes eine erst später anzuwendende ist, eventuellen Gebrauchswerth darstellt, weil also hiebei nicht unmittelbar gebrauchswerthe Güter an Stelle des verkauften Gutes eingehen, so kann hier nicht, wie beim Tauschhandel, ein dem Gebrauchswerth des verkauften Gutes gleicher Gebrauchswerth des Tauschäquivalentes (in Geld) der Minimalsatz des Preises sein. Bei fortgeschrittener Arbeitstheilung ist ferner auch die Waare dem Verkäufer nicht zu eigenem Gebrauche, sondern nur zur Erlangung von Kaufkraft mittelst Geldes von Bedeutung, nicht gebrauchs- sondern geldeswerth. Indem er daher in der Lage ist, im Verkauf einen Geldpreis für Waaren entgegennehmen zu sollen, muß die Vergleichung darauf gerichtet sein, was diese Waare für ihn geldeswerth war, mit andern Worten, was sie ihn gekostet hat, ob die Kosten im Preise wieder erreicht werden. Der Minimalsatz des Preises, auf welchen der Verkäufer halten

Digitized by Google

muß, sind daher und zwar aus den angegebenen tieferen Gründen die Produktionskosten (für den Kaufmann die Anschaffungskosten). Daher sagt die Nationalökonomie, daß die Produktionskosten die Minimalgrenze annehmbaren Preises für den Verkäufer bilden. — Allein hiemit ist blos ein regelmäßiger Richtpunkt für das Preisverlangen des Verkäufers gegeben. Der wirklich gebotene oder angenommene Preis wird nur im seltensten Fall mit den Produktionskosten, dem sogenannten „natürlichen Preise" gleichstehen. Betrachten wir die allgemeinen Gründe der Abweichungen des wirklichen vom natürlichen Preise sowohl nach oben als nach unten. Zunächst erfordern die Produktionskosten selbst eine kurze Bemerkung. Jedes Produkt ist eine Frucht früherer Arbeit und früherer Güter (Kapitalien), welche zum Erwerb (Anschaffung) desselben gedient haben. Der Geldwerth dieser auf das Produkt verwendeten Leistungen und Kapitalien stellt die Produktionskosten dar; letztere sind der Geldwerthausdruck früheren in dem jetzigen Produkt übergegangenen persönlichen und sachlichen Vermögens. Alles Vermögen, das persönliche wie das sachliche, ist in beharrlicher Reproduktion begriffen, in welcher es neu werdend vergeht und vergehend neu entsteht. Aelteres Vermögen wird man nun nach dem natürlichsten Trieb der Wirthschaft so lang zur Entstehung neuen Vermögens verwenden, als der Werth des neuen Vermögens ein größerer ist, als derjenige des darauf verwendeten alten Vermögens war, man wird aber mit dieser Reproduktion neuen Vermögens aus dem alten höchstens so lange fortfahren, als der Werth des neuen unter den Werth des darauf verwendeten alten Vermögens nicht herabsinkt. Daher die schon von A. Smith hervorgestellte Thatsache, daß alle Produktion im Preis einen Ueberschuß über die Kosten zu erzielen strebt, in diesem fortgesetzten Streben aber auch die Preise gegen das Niveau der Produktionskosten herabdrückt. Letztere sind der Richtpunkt (Gravitationspunkt), aber auch nur der Richtpunkt des Preises. — Die Produktionskosten sind schon selbst nicht gleiche für jegliche Quantität einer und derselben Gütergattung. Der eine Landwirth producirt einen Scheffel Waizen etwa doppelt so wohlfeil als der andere, und ähnlich bei jeder Gütergattung, je nach dem günstigen oder ungünstigen Stand der Produktionsbedingungen für den einen oder andern Producenten. Wenn daher die Nachfrage so groß ist, daß auch für die kostspieligst producirte Quantität der nach ihren Produktionskosten bemessene Preis bezahlt wird, so vermögen die wohlfeiler Producirenden den Satz der höchsten Produktionskosten ihrer Waarengattung festzuhalten, da der Preis bei gleicher Qualität und Quantität für alle Waaren einer und derselben Gattung der gleiche ist. Der Verkäufer vermag, wie dies die Nationalökonomie ausdrückt, den Preis vom Satze der eigenen Produktionskosten auf den Satz der höheren Produktionskosten anderweitiger Verkäufer oder auf die anderweitigen Anschaffungskosten für den Käufer auszudehnen. Dies ist eine der Abweichungen des wirklichen vom sogenannten „natürlichen" Preise.

Allein hiemit ist die Abweichung des wirklichen Preises vom Niveau der Produktionskosten noch keineswegs erschöpft, weder was die Ursache, noch was die Erscheinung der Abweichungen betrifft. Der allgemeine Hauptgrund der unaufhörlichen Abweichungen beruht darauf, daß die Zeit, in welcher die Produktionskosten des Gutes aufgewendet werden, und die Personen, welche sie aufwenden, andere sind, als die Zeit, in welcher im Tausch das Bedürfniß dafür als Nachfrage auftritt, und als die Personen, welche das Bedürfniß dafür haben und im Preis einen Gegenwerth entrichten. Erst im Tausch berühren sich der sachliche und der persönliche Faktor des Werthes, der bis dahin beiderseits nur ein berechneter, eventueller

Digitized by Google

ist. Der Preis als Maß des bei dieser Berührung sich feststellenden Werthes wirkt daher auf die künftigen Produktionskosten und auf den Umfang der kaufkräftigen künftigen Nachfrage ein. Deßhalb kann man ebenso gut, vielleicht besser sagen, die Produktionskosten richten sich nach dem letztvergangenen oder wahrscheinlichen künftigen Marktpreise, als: die Marktpreise gravitiren nach dem Betrage der Produktionskosten. Höherer Marktpreis setzt sofort kostspieligere Produktionen derselben Gütergattung in Bewegung, ein gesunkener Marktpreis beschränkt oder beseitigt diejenigen Unternehmungen, deren Kostensatz vom Marktpreis nicht mehr gedeckt wird; der Marktpreis zeigt darin seine im ersten Abschnitt erwähnte tiefgreifende Macht über das ökonomische Thun und Lassen. Alles bewegt sich hier lebendig und verschiebt sich, wirkt ein und wirkt zurück. Die Marktpreise gravitiren ebenso um die Produktionskosten, wie die Produktionskosten um den Marktpreis gravitiren. In den Schwankungen hin und her liegt der Spielraum tausendfältiger Vermögenswechsel, und in der tausendfältigen Spekulation auf diesen Wechsel ein tausendfältiger, immer neu geschärfter Sporn der Bewegung. Der tiefere Grund dieses Wellenschlages aber ist die Trennung des sachlichen und persönlichen Faktors des Werthes. Der wirkliche Marktpreis wird hienach, trotz einem allgemeinen Streben desselben zum Niveau der Produktionskosten und dieser zum Marktpreise, im einzelnen Falle stets eine größere oder geringere Abweichung beider zeigen. Ein Niveau für den Preis besteht also höchstens in dem Sinne, in welchem man von einem Niveau des Meeres spricht; das letztere existirt auch nur als mathematische Abstraktion, stellt sich niemals aus Höhe und Tiefe des Wellenschlages, aus dem Wechsel von Ebbe und Fluth stehend her. — Der Verkäufer wird u. A.

a) einen die Produktionskosten übersteigenden Marktpreis durchsetzen können: wenn die den Marktpreis zum Niveau der Produktionskosten herabdrückende Konkurrenz rechtlich oder faktisch ausgeschlossen ist, und dem so privilegirten Angebot gegenüber ein Kaufbedürfniß wirklich noch bestehen bleibt (bei Monopolen, Prohibitivzöllen, Gewerbszöllen, Gewerbsgeheimnissen, so lange die so vor sich gehende Produktion noch nicht einen das ganze vorhandene Bedürfniß deckenden Umfang angenommen hat); — wenn die Nachfrage plötzlich steigt, ohne daß das Angebot schnell entsprechend vermehrt werden kann (Kornpreise bei Theurungen, Salpeter- und Schwefelpreise beim Kriegsausbruch); — wenn die Produktionsbedingungen bester Qualität für die vorhandene Nachfrage nicht ausreichen, so erhebt sich der Preis der daraus gezogenen Produkte oder der Preis ihrer Nutzung weit über die Produktionskosten (Grundrente); — wenn überhaupt die Güter ihrer Gattung nach sehr beschränkt vorhanden (Edelsteine, Delikatessen) oder gar einzig in ihrer Art sind (Gemälde von Meistern, Gastrollen berühmter Mimen); — wenn obrigkeitliche Taxen oder soziale Anschauungen (Honorare für Aerzte, für Advokaten u. dgl.) den Preis über die Produktionskosten erhöhen, was freilich nur in beschränktem Umfang möglich ist; — wenn der Verkäufer vermöglich genug ist, um günstigere Konjunkturen, wohl auch die Noth der Mitmenschen (Wucherpreise) abzuwarten. (In dieser Richtung erhellt die Ueberlegenheit des Unternehmens mit eigenem Kapital über das Unternehmen auf Kredit mit vorherbestimmten Zahlungsverbindlichkeiten.) Je geringer die Anzahl vermöglicher Unternehmer, je schwieriger die Konkurrenz (wegen mangelhafter Kommunikation, Monopolien, Zunftbannes) ist, je weniger die Mittel zur Befriedigung der Nothdurft schnell durch Nachproduktion vermehrt werden können (Nahrungsmittel), je augenblicklicher und unaufschieblicher die Nachfrage, je weniger verkehrsfähig das Vermögen des in Noth befindlichen Käufers oder Vorgers ist (ein bedrängter Landwirth in einer proleta-

Digitized by Google

rischen Gegend gegenüber dem Geld darleiher), desto eher sind Noth- und selbst Wucherpreise möglich. Wie sehr man daher auch geltend machen darf, daß die Entwicklung aktiver freier Konkurrenz das beste, ja für unsere Verhältnisse wohl einzige Hülfsmittel gegen den Wucher ist, so hieß es doch weit über alle wirkliche volkswirthschaftliche Beobachtung hinausgreifen, wenn man überhaupt geläugnet hat, daß Käufer und Verkäufer oft mit sehr ungleichen Waffen kämpfen, daß dies namentlich in Beziehung auf den Preis der nothwendigen Unterhaltsmittel (Kornhandel) und in Beziehung auf den Preis für Darleihung des Geldes als des universellen Kaufmittels (Zins- und Geldwucher) stattfinden könne und in einer verkehrsarmen Zeit (Mittelalter) stattgefunden haben müsse. Nur in unserer, nicht in der mittelalterlichen Lage der Volkswirthschaft vermag man von einem bloßen Vorurtheil des Wucherglaubens zu sprechen. b) Einen unter die Produktionskosten beträchtlich herab sinkenden Preis können verursachen: ein außerordentliches Sinken der Nachfrage zwischen dem Produktions- und dem Ausgebotsmomente, dazwischentretendes Ausgebot Anderer, welche mit neuen Maschinen bedeutend wohlfeiler producirten, Unverschieblichkeit des Verkaufs wegen Vergänglichkeit des Gutes (bei Obst, Gebäcken, Fleisch), Dringlichkeit des Ausgebotes wegen Zahlungsverbindlichkeiten (niedrige Preise bei Zwangsverkäufen an Effekten- und Produktenbörsen und bei sonstigen Exekutionsverkäufen) oder wegen Deckung der Nothdurft aus dem Erlöse (Fallen des Nutzungspreises der Arbeit oder des Lohnes bei Hungerkrisen), ferner wegen Wechsels der Mode (Ausverkauf der Ladenhüter), oder plötzliche Oeffnung bisheriger Konkurrenzschranken. (Daher selbst bei entschieden schädlichen Schutzzöllen nicht eine so schnelle Aufhebung, daß für den Zeitpunkt der Eröffnung der Konkurrenz noch zu viele unter den alten Konkurrenzvoraussetzungen producirte Waaren auf dem Markte übrig bleiben, namentlich dann nicht, wenn viele stehende, nicht schnell in andere Bahnen zu lenkende Produktionsmittel oder Kapitalien in den bisher geschützten Erwerbszweigen angelegt sind.) — Eine weite und wechselnde Distanz zwischen Kosten und Kaufpreis muß sich aus dem oben bezeichneten allgemeinen Grunde da bilden, wo der Moment der Produktion und der des Verkaufes weit auseinander liegen, also bei sehr dauerhaften Gütern; denn von dem Augenblicke des Kostenaufwandes bis zu demjenigen des Verkaufes schwanken für sie die Faktoren des Werthes gewaltig. Beim Verkauf älterer Häuser z. B. denkt kein Verkäufer mehr daran, den Kostenpreis abzüglich der stattgehabten Abnuzung geltend zu machen, wenn inzwischen in der betreffenden Stadt Aufschwung oder Verfall eingetreten ist; ebensowenig bei einer Staatsobligation, wenn der Kredit des Staates inzwischen großen Schwankungen unterlegen war.

2) Die Preisbestimmungsgründe für die Nachfrage oder den Käufer. Die Nationalökonomie gibt als Maximalgrenze des Preises für den Käufer den Gebrauchswerth der Waare und die Zahlungsfähigkeit des Käufers an, eine Maximalgrenze, welche auf die anderweitigen Anschaffungskosten ermäßigt werden könne, so, daß der Käufer für eine Waare, für welche er ihrem Gebrauchswerthe nach im Nothfall mehr bezahlen würde, doch höchstens so viel bezahlt, als er anderwärts dafür zahlen muß. Diese Bemerkungen sind wohl kaum ganz ausreichend. Die Angabe, daß nur die zahlungsfähige Nachfrage auf den Preis einwirke, ist, wie bereits bemerkt, selbstverständlich. Die andere Bemerkung, daß der Käufer höchstens auf die niedersten anderwärtigen Anschaffungskosten gehe, ist nur ein allgemeiner Ausdruck seines Eigennutzes, vermöge dessen er die vortheilhafteste Kaufsgelegenheit wählt. — Die Grundvoraussetzungen in der Lage des Käufers sind folgende: Beim Tauschhandel würde der Käufer durch einen, wenn auch noch

Digitized by Google

so unbestimmten Kalkul, den Gebrauchswerth beider Waarenäquivalente für sich abwägen. Beim Kaufhandel aber sind Waare und Geld Aequivalent. Er hat hienach den Werth dieser beiden zu vergleichen, um den ihm vortheilhaften, mindestens nicht nachtheiligen Preis zu finden. Die zu kaufende Waare hat nun entweder Tauschwerth für den Käufer, so für den gewerbsmäßigen Kaufmann; in diesem Falle gibt er höchstens den Preis, welchen er durch Wiederverkauf zu erlangen hofft. Oder sie wird zum Verbrauch verkauft; in diesem Falle wird eine allerdings jedes festen Maßes entbehrende Vergleichung darüber angestellt werden, ob der Gebrauchswerth der fraglichen Waare so groß ist, als der Gebrauchswerth solcher anderer Waaren, welche um denselben Preis angeschafft werden können und welche in den Bereich der Bedürfnisse (Gebrauchswerthsgegenstände) des Käufers fallen. Ehe ich eine Flasche theuren Weines zum Trinken kaufe, denke ich, den Gebrauchswerth vergleichend, vielleicht an Cigarren oder Fleisch oder Kleider. Bei dem Preisentschluß des Gebrauchskäufers wird daher immer eine mehr oder weniger klare Ordnung der Bedürfnisse und des Gebrauchswerthes der ihnen entsprechenden Güter vor sich gehen. Je höher hienach der Gebrauchswerth für das einzelne Gut sich stellt, desto höheren Preis wird der Käufer einräumen, eine desto höhere Quote seiner gesammten Kaufkraft wird er für das fragliche Gut aufwenden. Die Größe des Preises, welchen der Käufer zu zahlen Willens ist, hängt also von der Stellung des Gebrauchswerthes der Waare im Kreise derjenigen Waaren ab, welche der Käufer anzuschaffen überhaupt Willens und durch seine Kaufkraft (Zahlungsfähigkeit) fähig ist. Diese Stellung ist nun aber eine sehr wechselnde Größe, wobei namentlich der Charakter der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der Waaren von größtem Einfluß ist. — Die Güter, welche nothwendigen Bedürfnissen entsprechen, nehmen sofort einen den Gebrauchswerth aller anderen Güter ausschließenden Rang ein, wenn in Folge geringen Angebots ihr Preis immer mehr steigt; sie nehmen dann die ganze Kaufkraft ausschließlich in Anspruch; die Bereitwilligkeit zum höchsten Preis für sie ist nur auf die Zahlungsfähigkeit begrenzt, während alsdann die Preiswilligkeit für entbehrliche Güter auf Null herabsinkt. Andrerseits ist der Gebrauch der nothwendigen Güter keiner sehr bedeutenden Ausdehnung fähig, wenn einmal das nothwendige Maß befriedigt ist, weßhalb ihr Preis bei geringem wirklichem Ueberfluß ebenso schnell progressiv fällt, als er schon bei mäßigem Mangel progressiv steigt. Bei allen Gütern, welche nicht zu den nothwendigen gehören, ist übrigens der Gebrauchswerth etwas höchst Subjektives, Wechselndes, von Laune und äußerem Anreiz (Mode, Reklame, schönen Formen), von augenblicklichen Stimmungen beherrschtes, und daher die Vertheilung der für entbehrliche Güter verfügbaren Kaufkraft auf die einzelnen Güter etwas mehr oder weniger Zufälliges, und hiemit ist denn auch die Maximalgrenze für die Preiswilligkeit des Käufers etwas, was jedes festen Anhaltspunktes entbehrt.

3) Auf dem Markte, auf welchem die Preise sich bilden, treten ganze Klassen von Käufern und Verkäufern für jede Waarengattung an einander heran. Unter den Verkäufern geben diejenigen, welche die höchsten Preise stellen, nach, wenn sie dafür keine kaufsfähige Nachfrage mehr finden, bis zu dem Punkte, auf welchem sie noch Käufern begegnen, welche anderwärts eine wohlfeilere Waare nicht finden. Von den Käufern geben diejenigen, welche niedrigere Preise anboten, aber zu solchen ihren Bedarf nicht feil fanden, nach und bieten so lange höhere Preise, als der Preis weder ihre Gebrauchswerthschätzung der Waare, noch ihre Kaufkraft übersteigt. — Je höher der Preis steigt, desto mehrere Käufer treten wegen Ausgehens der Kaufkraft aus der aktiven Nachfrage zurück, je tiefer er sinkt, desto

Digitized by Google

mehrere treten in dieselbe ein. Daher hat ein Steigen und ein Fallen der Preise den Moderator in sich selbst; man hat dieses Verhältniß mit dem Schmalwerden der Pyramade im Verhältniß der Annäherung zur Spitze und mit ihrer Erweiterung im Maße der Annäherung an die Basis verglichen. Bei verschiedenen Güterarten ist dies jedoch verschieden: ein Steigen des Preises bei nothwendigen Nahrungsmitteln macht die Nachfrage erst von da an, von da aber auch plötzlich schmäler, von wo an die Masse der Bevölkerung mit Anspannung aller Kräfte die Preise nicht mehr zu erschwingen vermag und dem absoluten Mangel des Verhungerns und Siechthums entgegengeht; bei entbehrlichen Gütern sinkt oder steigt die Nachfrage mehr im geraden Verhältniß zur Höhe oder Niedrigkeit der Preise. Jedoch ist diese Bewegung bei keiner Gütergattung eine geradlinige, bei jeder eine verschiedenartige, sie würde daher im Einzelnen Stoff zu reichen und für die einzelnen Gesellschaftsklassen sehr wichtigen Bemerkungen darbieten. — Umgekehrt sinkt das Angebot mit dem Sinken der Preise, weil nun immer mehrere, durch den Preis für die Kosten nicht mehr gedeckte Verkäufer aus dem aktiven Angebot, sei es durch Speicherung der Waaren, oder durch Transport auf günstigere Märkte, oder durch Beschränkung der Produktion und Zufuhr, zurücktreten. Immer aber stellt sich der Preis auf denjenigen Punkt fest, in welchem die Preiswilligkeit der kaufkräftigen Nachfrage und des verkaufswilligen oder verkaufsgenöthigten Angebotes sich begegnen.

4) Die aus dem wechselnden Verhältniß von Angebot und Nachfrage hervorgehenden Preisschwankungen werden mit dem Steigen der Kultur in immer engere Grenzen eingeschlossen, der Preis wird immer regelmäßiger; denn Angebot und Nachfrage vermögen sich immer schneller, auf den lokalen und auf den Welt-Märkten einander anzuschließen, je mehr die Lust zu neuen Unternehmungen bei lohnenden Preisen stärker, die Fähigkeit zur Umwandlung Verlust bringender Betriebe gewandter wird, je mehr bei schneller und wohlfeiler Kommunikation immer weitere Kreise Angebot und Nachfrage in einander ausgleichen, je freier die Konkurrenz ist, je ungehinderter sachliche und persönliche Güter ab- und zufließen können (Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freizügigkeit), je mehr die Aufklärung Noth- und Irrthumspreise ausschließt, der Noth durch rechtzeitige Fürsorge vorgebeugt wird, je mehr die Technik Surrogate (für Holz z. B. Steinkohle zu schaffen und augenblicklichen und lokalen Ueberfluß durch Transport und Transformation auf längere Zeit und weitere Konsumentenkreise zu vertheilen weiß (Brennerei in obst- und kartoffelreichen Jahren, Pökeln des Fleisches, Schwefeln des Hopfens, Verkäsung der Milch ꝛc.), je mehr endlich der Preis die Herrschaft, zu welcher er berufen ist, durch seine allgemeine Beobachtung und schleunige Mittheilung wirklich erringt, steigend zur rechtzeitigen Vermehrung, sinkend zur Verringerung des Angebotes anregt. Der Preis aber ist wirklich, je höher die Kultur und die Arbeitstheilung gediehen ist, desto mehr das unverrückte Augenmerk alles wirthschaftlichen Handelns. — Wohl nirgends feiert die Kultur durch Regularisirung der Preise größere Triumphe, als im Gebiete der Alimentation und der Löhne. Die Bildung befreit die Arbeitskräfte nicht blos von ihrer rechtlichen, sondern auch von ihrer thatsächlichen Gebundenheit an die Scholle, von der Macht der Gewohnheit, von dem zähen, kastenmäßigen Kleben am Stande der Eltern, an dem Boden der Heimatgemeinde, sie macht alle Klassen der Bevölkerung wirthschaftlich beweglicher, und richtet sie daher so, daß in Beziehung auf die Dienstleistungen Angebot und Nachfrage sich schneller ausgleichen und daher auch die Löhne regelmäßiger werden. — Dadurch daß die neuere Transportentwicklung die Getreidemärkte zweier

Digitized by Google

Hemisphären zu verschmelzen vermochte, hat sie die vernichtenden lokalen Preisschwankungen für die nothwendigen Nahrungsmittel und hiemit die Geißel der Theurungen beseitigt, eine gegenseitige Assekuranz der Ernten aller Länder gegen Uebertheuerung gebildet. Während in vergangenen Jahrhunderten höchste Preise bis zum zwanzig- und dreißigfachen Betrage des wohlfeilsten Jahrganges vorkommen, ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der höchste Getreidepreis nur ungefähr das Vierfache des niedrigsten gewesen. Diese Regularität der Preise, welche nur eine besondere Seite der allgemeinen weltwirthschaftlichen Solidarität der Neuzeit ist, stellt sich als ein ungemeiner Segen für das Menschengeschlecht dar, über welches nicht mehr decimirende Hungerkrisen wie der Blitz vom Himmel hereinbrechen können, welches nicht mehr Generationen lang an Lohnkrisen leiden kann, welches vielmehr die Gefahr der plötzlichen, durch keine Ausgleichung zu überwindenden Unfälle in der Existenzfrage beseitigt hat. Kultur zeigt sich eben auch hier als sichere Herrschaft des Menschen über die Außenwelt, als Befreiung von der Naturbedingtheit, von der Laune des Zufalls und äußeren Verhängnisses. Freilich ist ein Wechsel in den Preisen die Voraussetzung einer frischen Bewegung, einer steten Erneuerung der sachlichen und persönlichen Elemente der wirthschaftlichen Gesellschaft. Allein die Wechselfälle, welche Natureregnisse oder sociale Vorkommnisse: Ernten, Erfindungen, politische Umwälzungen, Umstimmung der geistigen Anschauungen, der Mode u. s. w. mit sich bringen, sind noch immer zahlreich und stark genug vorhanden, um das volkswirthschaftliche Leben trotz der Segnung einer vollen Sicherheit gegen verheerende Nahrungs-, Lohn- und andere extreme Preiskrisen vor Stagnation zu bewahren. Jede Errungenschaft in Beziehung auf Regelmäßigkeit der Preise durch Beförderung des Verkehrs, des nationalen und internationalen Austausches ist daher ein Verdienst um die Kultur und um das menschenwürdige Loos namentlich der Masse der Bevölkerung. Der moderne Staat hat sich solcher Verdienste viele erworben. Für die Wirthschaftspolitik ist diese Seite der Preislehre von eminenter Bedeutung. Während aber früher (und für einzelne Verhältnisse, wie Taxen der Fiaker, Gebühren der amtlichen Techniker ꝛc. — noch heute) eine wohlthätige Regularität der Preise durch obrigkeitliche Taxation erzielt werden mochte, ist bei der heutigen Entwicklung der Konkurrenz die regelmäßigste Preisbildung von dem freien Spiel der Konkurrenz und von der Herstellung der faktischen und rechtlichen Bedingungen einer lebendigen Konkurrenz (leichte und wohlfeile Kommunikation, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit) abhängig.

III. Preisgestaltung für einige der hauptsächlichsten Güterarten. 1) Ueber die Veränderung im Preise der edlen Metalle, s. u. A. den Artikel Geld von Mangoldt. — Da die edlen Metalle in Münzgestalt der Preismaßstab aller anderen Güter sind, so wird sich ihre Preisveränderung eben in den Geldpreisen aller Waaren und Dienstleistungen ausdrücken. Ein hoher Preis derselben wird sich in durchschnittlich niedrigen, ein niedriger in durchschnittlich hohen Geldpreisen der Waaren zeigen; denn für je weniger Geld ich dieselbe Quantität von Waaren oder Dienstleistungen im Tausch empfange, desto höher, — für je mehr, desto niedriger ist der Preis der Geldmetalle. (Ueber die Ursachen einer Veränderung des Werthes der Edelmetalle überhaupt und der Werthrelation von Gold und Silber gegen einander. s. den Art. Geld.) Die Folge einer Veränderung des Werthes (Preises) der Geldmetalle ist also eine durchgreifende Umgestaltung der Geldpreise aller Waaren und Dienstleistungen, eine „Preisrevolution", wenn die Werthänderung der Edelmetalle besonders stark ist; steigt der Werth der Geldmetalle, so sinkt der Geldpreis der Waaren und Dienstleistungen, und umgekehrt. Diese Preisrevolution

Digitized by Google

scheint zunächst volkswirthschaftlich und politisch nur von geringer nomineller Bedeutung zu sein, und in der That wäre dies der Fall, wenn in Folge der Geldwerthveränderung alle Forderungen auf den neuen Werth umgerechnet würden, wenn wirklich nur eine nominelle Veränderung der Preise vor sich ginge, so, daß etwa ein Pfund Zucker, welches bisher 6 Groschen kostete, bei Geldmetallentwerthung sofort um das Doppelte mit 12 Groschen, bei Geldwertherhöhung um die Hälfte mit 3 Groschen notirt und bezahlt würde und bezahlt werden könnte. Allein erst nach durchgesetzter Preisrevolution kann man sagen, die Veränderung sei nur eine nominelle. Bis sie durchgesetzt ist, sind die Wirkungen in socialer und politischer Beziehung tiefgreifender Art. Die Geldwerthveränderung führt einen starken Umschwung in der Vertheilung des Volksvermögens herbei. Fassen wir den Fall der Geldmetallentwerthung ins Auge, so gewinnen Alle, welche Geldleistungen, in früherer Zeit stipulirt, zu machen haben, es verlieren dagegen alle Empfänger von früher stipulirten Zahlungen (Besoldete, Zinsrentner, welche nicht bei beginnender Entwerthung ihrem Leihvermögen eine andere Form geben, Beamte, geldzinsberechtigte Stiftungen, Korporationen, Adelige, der Staat in seinen Steuern, wogegen der letztere bezüglich seiner Schulden gewinnt). Es gewinnen also die mittleren und unteren, überhaupt die nichtaristokratischen Klassen. Der Unternehmerstand gewinnt bei einer Geldentwerthung auch dadurch, daß er theurer verkauft, während er seine Waare zum Theil noch zu den auf den alten Geldwerth begründeten Produktionskosten hergestellt hat; so der englische Fabrikant und Kaufmann, welcher längere Zeit die höchsten Preise in Californien und Australien zog, während er zu Hause zum Theil noch zu den alten Kostensätzen producirte und kaufte. Der Arbeiterstand verliert nur dann nicht, wenn er seine Lohnsätze im Verhältniß der Geldentwerthung zu erhöhen vermag, wie dies in neuerer Zeit bei allgemeiner Steigerung des Unternehmungsgeistes und freier Auswanderung möglich und der Fall ist. Die Geldentwerthung wirkt wenigstens vorübergehend erregend, indem das werthlose Geld (Edelmetall oder Papiergeld) vorübergehend in den Banken koncentrirt und zu niedrigem, den Geschäftsgeist anregenden Zins ausgegeben wird, indem es in den Adern des Verkehres als vielseitig vermehrte Kaufkraft auftritt. Umgekehrt wird eine Geldwerthserhöhung wirken, weil nun die in der früheren Zeit festgestellten Geldzahlungen dem Empfänger höhere Kaufkraft geben: Besoldete, Beamte, Geldrentner, der Steuern ziehende Staat, der Monarch aus der Civilliste, im weitesten Sinn die aristokratischen Elemente würden gewinnen, wogegen die Lohnsätze der Arbeiter wohl schnell entsprechend herabgesetzt werden würden und der Unternehmungsgeist in der Uebergangsperiode wegen Verlusten vom Einkauf bis zum Verkauf und wegen hoher Zinsen bei geringen Baarvorräthen der Banken sehr gedrückt wäre.

Wie es scheint, hat der Fortgang der Gesittung eine Neigung zur Erniedrigung des Geldwerthes. Seit der Entdeckung Amerika's bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts sank in West-Europa der Edelmetallwerth um das Drei- bis Vierfache, während er bis 1850, kleine territoriale und temporäre Schwankungen ausgenommen, stationär blieb, bis in neuester Zeit (neue Goldentdeckungen, Vermehrung der Geldsurrogate durch die neuere Kreditentwicklung, Vermehrung der Umlaufgeschwindigkeit des Metallgeldes und seiner Kreditsurrogate) allem Anscheine nach eine erneute, in ihrem Umfang und ihrer Dauer übrigens noch nicht genau zu bestimmende Geldentwerthung eingetreten ist. Die Ursachen einer im Verlaufe der Kultur fortschreitenden Geldentwerthung sind hauptsächlich folgende: a) Vermehrter Gebrauch des Kredits zur Werthübertragung, Vermehrung der Umlaufs-

Digitized by Google

geschwindigkeit in Folge hergestellter Rechtssicherheit und verbesserter Kommunikationsmittel, Ueberführung vieler Edelmetallvorräthe aus der mittelalterlichen Thesauration in den Gelddienst; diese Ursachen müssen es gewesen sein, welche schon im 13. bis 15. Jahrhundert in Italien die Geldentwerthung durchsetzten und auch in Deutschland schon Ende des 15. und noch während des 16. Jahrhunderts (Herstellung des Landfriedens, erste Ausbildung des Bankwesens) mehr zu der damaligen Geldentwerthung beitrugen, als die noch geringen Edelmetallzuflüsse aus Amerika. b) Die durchschnittliche Erniedrigung der Produktionskosten der Edelmetalle bei steigender Technik. Für sehr niedrige Kulturstufen mit geringer Technik ist nachhaltiger Edelmetallgewinn sehr schwierig. Die höhere Kultur, deren Erfolg es ist, auch in fernen Zonen Goldfelder aufzufinden und Silberadern anzuschlagen, wird daher die edlen Metalle leichter zu gewinnen wissen, ihren Werth erniedrigen. Es ist dasselbe Verhältniß, welches bei höherer Kultur zur Preiserniedrigung der meisten Gewerbserzeugnisse führt. Vielleicht ist es *theilweise* aus demselben Verhältniß zu erklären, daß Silber, dessen Abbau mehr Technik verlangt als die Goldgewinnung, überall auf der niedrigeren Kulturstufe der Völker relativ größeren Werth dem Gold gegenüber hat, als in späterer Zeit. Vielleicht auch ist ein Hauptgrund des größeren Werthes der Edelmetalle in Ost- und Süd-Asien, und des millionenweisen Abflusses derselben in den Osten, in demselben Verhältniß zu finden. Zwar schreibt man die Erscheinung der ungeheuren, den europäischen Geldmarkt stets afficirenden Silber- und Goldabflüsse nach Asien der natürlichen Armuth jener Zonen an Edelmetallen zu. Allein weßhalb sollte man eine solche Armuth ganz im Allgemeinen behaupten und technische Unfähigkeit zur Edelmetallgewinnung als näher liegenden Erklärungsgrund ganz ablehnen müssen? Kalifornische und australische Diggers, an Stelle von Kulis in den ostasiatischen Ländern, würden wohl längst auch in jenen weiten und fabelhaft reichen Gebieten Gold angeschaufelt oder Silberadern angeschlagen haben; der Hindu und der Chinese hat nun Ueberfluß an Seide, Thee, Gewürzen, zu welchen viele, sorgfältige und wohlfeile Handarbeit, aber keine Technik nöthig ist, er tauscht dafür Edelmetalle, welche der Europäer selbst in fremden Zonen aufgekauft und erbeutet hat, als vortheilhafteste Rimesse ein, daneben nur etwa Maschinengewebe (Baumwollstoffe), in welchen selbst die wohlfeile Handarbeit jener Zonen mit den Leistungen der europäischen Mechanik nicht zu konkurriren vermag. — Wenn wirklich eine periodisch fortschreitende Entwerthung der Edelmetalle dem Gesetze der fortschreitenden Kultur entspricht, so muß sie als ein hauptsächliches Mittel in der Hand der Vorsehung betrachtet werden, um die sociale und politische Bedeutung der mittleren und unteren Klassen zu erheben. Zwar nur ein erfahrener Geschichtschreiber vermöchte genau nachzuweisen, welche bedeutende politische und sociale Wirkung vom 15. bis 17. Jahrhundert die Geldentwerthung übte. Allein auch der Nationalökonom darf darauf verweisen, wie der Kampf um die durch Geldentwerthung herbeigenöthigte Erhöhung der Civilliste, der Gebühren, der Steuern, der Besoldungen, der Kirchenfustentation aus Staatsmitteln, parallel gehend mit zunehmendem Wohlstand der Erwerbsstände, zur politischen Macht des Bürgerthums beitragen mußte, wie sehr wohl in der Reformationszeit die allgemeine Klage über Wucher, welche durch die steigenden Geldpreise angeregt war, die Erregung der Gemüther, namentlich einzelner Stände (niedrige Geistlichkeit, Gelehrte) mit herbeiführen mußte, wie sehr die verminderte Kaufkraft der Besoldungen, des Geldzins- und des Geldrenteneinkommens die aristokratischen Stände, Adel und Honoratiorenthum, in die Reihen des erwerbrüstigen Bürgerthums, theils durch Ueberführung der Söhne in das

Digitized by Google

letztere, theils durch Verschwägerung, hintrieb. Im 16. Jahrhundert fingen zwar die aristokratischen Elemente, die spanische Monarchie und die Konquistadoren die Schätze Amerika's ab, aber ihnen wurde der neue Reichthum nur ein Mittel der Vergeudung und der Vermehrung des Finanzeinkommens. Heute sind es die bürgerlichen Stände, welche unmittelbar (Goldgräber) und mittelbar durch den Handel den Goldregen auffangen und auf denselben neue bürgerliche Existenzen gründen; auch der Umstand, daß Gold ohne theure Bergwerksanlagen zu gewinnen ist, gibt der Goldausbeute in unserer Zeit durchaus demokratische Bedeutung und Wirkung, Abenteurer und Arbeiter werden vom Magnetismus der Goldländer angezogen. Gold wirkt hienach in der hier bezeichneten socialen und politischen Richtung, bezüglich der Umwandlung der ökonomischen Lage verschiedener Klassen, energischer als Silber. Vorgänge, welche wir in dieser Beziehung als Zeitgenossen vor Augen haben, eröffnen uns das Verständniß der unermeßlichen politischen Wirkung einer Geldentwerthung im Sinn der socialen und politischen Stärkung der bürgerlichen Elemente. Die umgekehrten Folgen müßte eine Geldwerthsteigerung haben. Sie wird eintreten, und ist bis jetzt eingetreten bei verfallenden Völkern, weil bei ihnen alle Ursachen einer Geldentwerthung sich in ihr Gegentheil verkehren; die Wirkungen einer Geldwerthserhöhung können nur ein weiteres und mächtiges Ferment des Verfalles abgeben. — Die Entwerthung geht nur langsam vor sich, sei es, daß vermehrte Minenausbeute oder beschleunigte Rekoncentration der Geldmittel aus dem beschleunigten Umlauf, oder Ueberemission von Papiergeld die Ursache der Entwerthung sei. Der Goldgräber in Australien tritt mit vergrößerter Kaufkraft auf dem New-Yorker Markt, der New-Yorker Kaufmann auf dem Londoner Markt auf, Löhne steigen in England, Englands Gesuch für festländische Produkte wächst u. s. w. Oder sammeln sich die in den Goldländern gegrabenen Schätze in der Londoner Bank und vertheilen sich auf andere Banken; in Folge großer Baarvorräthe in den Banken sinkt der Diskonto, in Folge dessen wird mehr geborgt und unternommen, von den Unternehmern gekauft, Preise steigen. So pflanzt sich nur Zug um Zug die Entwerthung durch eine allmälig, aber keineswegs gleichmäßig und überall zugleich durchdringende vermehrte Nachfrage von einer Waarengattung auf die andere, von einem Land auf das andere fort, ergreift diejenigen Kreise zuerst, in welchen die Ursache der Entwerthung hervorbricht. Bei der Entwerthung durch Beschleunigung des Geldumlaufes und durch Ueberführung thesaurirter in cirkulirende Edelmetalle wird die Entwerthung von da ausgehen, wo das Geld sich in Folge der angegebenen Ursachen ansammelt; gegen Ende des Mittelalters ging wirklich die Entwerthung von den Städten aus, in welchen die schnellere Rekoncentration des Geldes als vermehrte Kaufkraft, erhöhte Unternehmungslust und Luxusverwendung hervortrat. Wenn die Entwerthung auf plötzlicher Vermehrung des Staats- oder Bankpapiergeldes beruht, so wird sie durch vermehrte Anschaffungen des Staates, durch verstärktes Ausleihen der Banken beginnen, durch welches die beliehenen Unternehmer in den Stand gesetzt sind, mehr zu kaufen und die Preise zu steigern. Im Ganzen aber ist selbst bei großer Stärke der geldentwerthenden Ursachen die Wirkung eine langsame, binnen kurzer Zeiträume kleine, da auch eine große Vermehrung der Minenausbeute, auch eine starke Steigerung der Cirkulationsgeschwindigkeit und eine bedeutende Vermehrung der Geldsurrogate neben der schon vorhandenen Cirkulation verhältnißmäßig geringe Dimensionen zeigt. Auch die Veränderung des Werthverhältnisses von Gold und Silber untereinander ist eine sehr langsame (Vgl. d. Art. Geld), sie war es in dem Jahrzehnt seit den neuen Goldentdeckungen hauptsächlich deßhalb, weil in den

Digitized by Google

Ländern der französischen Währung mehrere Milliarden Franks Gold an Stelle des nach Asien abfließenden Silbers traten, ein Ersetzungsproceß, welcher Dank der Doppelwährung vor sich gehen konnte. Indessen würde eine starke Revolution im Preisverhältniß sicherlich nicht ausbleiben, wenn plötzlich größere Massen des einen oder des andern Metalls durch Demonetisation, anläßlich des Uebergangs zur Währung des anderen Metalls, als Waare auf den Markt geworfen würden. Die Demonetisirung des belgischen Goldes ($18^{47}/_{50}$) drückte auf längere Zeit den Goldkurs in ganz Europa erheblich; ein Uebergang Frankreichs von der faktischen Gold- zur Silberwährung würde, wenn überhaupt ausführbar, den Preis des Goldes unberechenbar drücken, umgekehrt würde ein Uebergang des deutschen Silbercirkulationsgebietes zur Goldwährung mittelst Demonetisirung des Silbers den Silberpreis vorübergehend stark drücken und die Aussichten auf einen Gewinn Deutschlands an der neueren und vermuthlich fortschreitenden Entwerthung des Goldes gegen Silber, anläßlich des eventuellen Ueberganges zur Goldwährung, bedeutend schmälern, woferne nicht durch ein Uebergangssystem der Doppelwährung nur langsame Entleerung der Silbervorräthe aus der deutschen Cirkulation eingeleitet würde. Vielleicht wird dieser Gesichtspunkt für die deutsche Münzpolitik der nächsten Generation sehr praktisch.

Während des Processes der Geldentwerthung erheben sich eine Anzahl von Erscheinungen, welche politisch nicht ohne Bedeutung sind und deßhalb um so mehr bezeichnet werden müssen, als das lebende Geschlecht, wenn nicht schon mitten in einer Geldentwerthung begriffen, einer solchen nicht unwahrscheinlich entgegengeht. Die Geldentwerthung regt Klagen über Wucher an. Sie erfüllten vom 15 bis 17. Jahrhundert in Deutschland und Frankreich fast alle Stände, die Kaufleute und Banquiers ausgenommen. Das Volk vermag es nicht zu begreifen, weßhalb eine Waarengattung um die andere im Preise steigt, und klagt diejenigen, welche gezwungen sind, höhere Preise zu stellen, des Wuchers an. Wenn diese Klagen neuestens weniger vorhanden sind, so ist dies wohl zum geringen Theil der volkswirthschaftlichen Aufklärung, vielmehr dem Umstande zuzuschreiben, daß in neuester Zeit die meisten Stände, namentlich auch die Arbeiter in den Löhnen, ihr Geldeinkommen dem Maß der Geldentwerthung entsprechend zu steigern wußten, was ihnen im 16. Jahrhundert nicht so gelang. Eine zweite Erscheinung sind Kredit- und Bankkrisen. Das vermehrt aus den Goldländern zuströmende oder aus der Cirkulation bei beschleunigtem Umlauf zu den Banken zurückkehrende, oder in den Händen der Zettel ausgebenden Banken gesammelte Geld bietet sich zu niedrigem Zinse dar, niedriger Zins aber führt zu Schwindelunternehmungen, welche früher oder später in Handels- und Kreditkrisen zusammenbrechen, in welchen wieder das in die Unternehmerwelt geworfene Geld zu den Banken zurückkehrt, um auf's Neue zu niedrigem Zinsfuß hinauszuströmen, bis allmälig die neuen Zuflüsse in dem allgemeinen Verkehr als erhöhter Umsatzmittelbedarf bei allgemein erhöhten Preisen dauernd fixirt sind. An den erschütternden Handels- und Kreditkrisen von 1847 und 1857 sind sicherlich verschiedenartige Umstände schuldig, aber die vorangegangenen Schwindelperioden wurden mächtig eingeleitet durch die starken russischen Goldzuflüsse in der ersten Hälfte des 5. und durch die starken australisch-kalifornischen Goldzuflüsse in der ersten Hälfte des 6. Jahrzehnts, in Folge deren der reizende Diskontostand von $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$ Proc. für längere Zeit sich ergeben hatte. Die Entwerthung des Geldes setzt sich hienach leicht unter Kredit- und Handelskrisen durch; kurze Zeit nach der Entdeckung der Minen hatten sowohl Australien als Kalifornien partielle Handelskrisen der stärksten Art. Handels- und

Digitized by Google

Kreditkrisen müssen im Verlauf der Geldentwerthung auch deßhalb entstehen, weil das plötzliche Auftauchen ungeheurer Kaufmittel an einzelnen Orten, in einzelnen Ländern den Handel aus dem gewohnten Geleise reißt. Diese Wirkung muß namentlich bei Geldentwerthung durch starke Vermehrung des Goldes hervortreten; denn Gold wird mehr von der arbeitenden Klasse gewonnen und daher mehr des Erwerbsbestimmenden zugeführt, es sammelt und zerstreut sich leichter und plötzlicher, häuft sich im Bankvorrath zu größeren Massen, bringt daher in den Zinsfuß und den Unternehmungsgeist stärkeres Schwanken; die modernen Rimessen aus Australien und Kalifornien müssen deshalb viel erregender, als einst die spanischen Silberarmaden wirken. Als fernere Folge der Bereitstellung großer baarer Leihvorräthe, ihrer raschen Cirkulation und Rekoncentration, entsteht naturgemäß der Drang, neue Organe für den Leihverkehr zu bilden, der Drang der Bankgründung, in seinem Extrem der Bankschwindel. Eine dritte politisch nicht unbedeutende Erscheinung im Verlaufe der Geldentwerthung ist hervorzuheben: Die Geldentwerthung ist in ihren Wirkungen um so allgemeiner und empfindlicher, je stärker der Geldverkehr entwickelt ist. Im Mittelalter mit seinem noch wesentlich naturalwirthschaftlichen Gepräge wird sie weit weniger allgemein fühlbar werden, als beim System der Geldwirthschaft, auf dem Lande mit seiner hauswirthschaftlichen Selbstgenügsamkeit weit weniger, als in der Stadt, bei Ständen, welche in Vielem den eigenen Bedarf erzeugen, weit weniger als bei Gelohnten (Lohnarbeitern, Besoldeten), Zinsrentnern (Kapitalisten), Kaufleuten, Bankiers, welchen bei täglichen Schwankungen im Geldwerth auch der Werth ihres täglichen Vermögens gleichsam in der Hand schwindet oder (bei Geldwerthserhöhung) wächst. Diese Beobachtung erklärt Manches: die Unzufriedenheit namentlich der Städte, der Handels- und Beamtenwelt, wenn ein Staat (in neuerer Zeit Oesterreich) sich in die Kalamität einer täglich in ihrem Werthe schwankenden Papiergeldcirkulation gestürzt hat, — die Umwandlung der Verhältnisse vorzugsweise der städtischen und beweglichen, politisch aktivsten Bevölkerungselemente durch Geldentwerthung, — die viel stärkere Mitleidenschaft geld- und steuerwirthschaftlicher, als naturalwirthschaftlicher Finanzen bei derselben. Social und politisch aber sind diese Wirkungen von großer Bedeutung. Andrerseits überwindet der geldwirthschaftliche Volkshaushalt die Entwerthungskrisis um so viel schneller, als er allgemeiner davon ergriffen wird; hat doch die moderne Gesellschaft verhältnißmäßig weniger dauernde Geldforderungsverhältnisse: keine ewigen Renten, wenige unkündbare Privatanlehen, keine Zinsen, welche nicht durch Umwandlungen des zinsenden Kapitals in eine Unternehmung zu Unternehmergewinn umgeschaffen werden könnten; unkündbare Geldforderungen aber, wie die an den Staat, sind im höchsten Grad verkehrsfähig geworden; politische Dienstleistungen und die vom Staat zu vollziehenden Zwecke sind im öffentlichen Bewußtsein anerkannt, „Besoldungs- und Steuererhöhung" ist leichter geworden.

2) Preise der Grundstücke. Auch die Preisgestaltung für Grundstücke bietet Anlaß zu Beobachtungen von erheblicher politischer Bedeutung. Im Beginne der Kultur ist Grund und Boden fast werthlos, vollends aber preislos. Fast werthlos, weil er für das vorhandene Bedürfniß und die mögliche Art der Benutzung in unbeschränkter Fülle praktisch betrachtet vorhanden ist, preislos, weil er weder dauernd noch individuell, sondern periodisch und in gemeinsamer Wirthschaft (Beweidung, Jagd) benützt wird; Voraussetzung der Preisgewährung ist aber Besitz zu individuellem Eigenthum. Je höher aber die Bevölkerung steigt, desto mehr wird individuelles, zunächst wenigstens familienmäßiges Eigenthum an Grund-

Digitized by Google

stücken ein Interesse; das Grundeigenthum bildet sich daher, obwohl in langsamen und mannigfaltigen Uebergängen, genau im Verhältniß zur Permanenz und Individualisirung der Bewirthschaftungsweise, immer fester und individueller aus, wird auch immer verkehrsfähiger und im Tausch gesuchter. Der Egoismus der Verwerthung im Eigenthum läßt immer mehr Grundstücke einhegen (englische inclosure), veranlaßt die Vertheilung von Gemeindeweide, Allmend, der markungsgenossenschaftlichen Außengebiete der Gemeinde und von Gemeinwald. Von der walzenden Ackervertheilung der Sueven bis zur heutigen höchst individuellen Bewirthschaftung, vom familienmäßig gebundenen bis zum rein persönlichen und verkehrsfreien Grundeigenthum, von der Markungsgenossenschaft bis zur jetzigen Gemeinheitstheilung ist es Ein konsequenter Fortschritt, welcher nur im Einzelnen, nicht aber im Ganzen ein Produkt germanischer Eigenthümlichkeit, vielmehr ein allgemeines Ergebniß der fortschreitenden Hebung des Werthes und der individuellen Bewirthschaftung der Grundstücke ist; der Werth des Bodens hebt sich nämlich, je größer die Bevölkerung ist, welche mit ihren dringendsten Lebensbedürfnissen auf ihn angewiesen ist und genöthigt wird, ihn immer intensiver zu bewirthschaften. Der Nationalökonom vermag daher jene Wandlungen in Beziehung auf das Grundeigenthum als stufenweise Erscheinungen eines und desselben allgemeinen Werthgesetzes zu erfassen, welches seine Verwirklichungen in den successiven Grundbesitzformen der Rechtsgeschichte aller Völker scharf ausdrückt. Mit der individuellen Verwerthung der Grundstücke wächst nun auch ihr individueller Austausch, ihre Verkehrs- und Preisfähigkeit, welche allmählig alle Schranken der gesetzlichen Unveräußerlichkeit, des Familienkonsenses, der obrigkeitlichen Genehmigung überwunden hat. Nach dem allgemeinen Werthgesetz ist ein Grundstück um so werthvoller, in je höherem Grade es menschlichen Bedürfnissen entspricht, um so höher ist auch sein Preis; das fruchtbarste, nächst gelegene Ackerland, das am verkehrsreichen Marktplatz gelegene Kaufhaus, die schönst gelegene Villa erzielen die höchsten Preise. Mit der Bevölkerung wachsen diese Preise; denn hiemit wächst der Bedarf, während das Angebot von fruchtbaren, günstig oder schön gelegenen Grundstücken ein fast absolut beschränktes, durch Kunst (Bodenmelioration, Umbauen, Uebereinanderbauen, Verschönerung) nur mäßig vermehrbares ist. Grundstücke müssen daher mit zunehmender Kultur im Preise steigen. (Vrgl. den Art. Grundrente.) — Grundbesitz ist hienach der Regulator einer mit den allgemeinen socialen Verhältnissen steigenden oder fallenden Kaufkraft, daher Grundlage *aristokratischer Familienerhaltung*; die englische Grundaristokratie hat als die Besitzerin ausgedehnter großstädtischer Bauplätze, sowie des besten landwirthschaftlichen Areals einen Löwenantheil von dem Aufblühen des englischen Volkswohlstandes davongetragen und ist u. A. hiedurch der Geldaristokratie gewachsen geblieben, ja auf den Schultern der Handels- und Industriebarone emporgestiegen. — Eine andere politisch wichtige Seite in der Gestaltung des Preises der Grundstücke ist hier hervorzustellen, nämlich das leichte Eintreten *extrem niedriger* oder *extrem hoher Preise*. Wenn einmal durch Kreditkrisen in Folge von Mißwachs, plötzlicher Unruhen, von Ueberspekulation ländliche oder städtische Grundstücke zahlreicher zum Verkauf kommen, sieht man auf lange ein extremes Sinken der Preise eintreten. Umgekehrt zeigt sich ein extremes Steigen der Preise der Grundstücke, wenn eine Reihe guter Ernten, oder ein Erblühen des städtischen Geschäftslebens die Nachfrage an Grundstücken steigert. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß wegen der Unbeweglichkeit der Grundstücke, wegen ihrer durch Lage gebundenen individuellen Beschaffenheit, wegen der

Digitized by Google

Schwierigkeit, schnell und ausreichend Grundstücke bestimmter Qualität in Betrieb zu setzen oder das in denselben festgelegte Kapital aus ihnen zurückzuziehen, das Angebot und die Nachfrage nur langsam einander sich anpassen; in einer ländlichen Gemeinde sind bei Mißwachs auch unter den reicheren Landwirthen wenige zum Kaufen fähig, auswärtige Käufer aber gerade in diesem Zeitpunkt schwer herbeizuziehen, wogegen in Zeiten der Prosperität Ueberschüsse nur in den Markungsgrundstücken angelegt werden wollen; in einer Stadt kauft während einer Krisis Niemand gerne Häuser; ist doch das städtische Vermögen vorzugsweise ein bewegliches, welches seinem inneren Wesen nach die Fixirung meidet und Grundstücke nur in dem zu Wohnung und Geschäftsbetrieb unentbehrlichen Umfang wünscht. In Krisen ist daher für ländliche und städtische Grundstücke keine Nachfrage, während durch Exekutionsverkäufe das Angebot wächst. Umgekehrt ist in Zeiten der Prosperität der Bedarf groß, das Angebot aber nicht oder nicht schnell zu vermehren, weil die Markung der ländlichen Gemeinde beschränkt und in festen Händen ist, weil (in der Stadt) Neubauten Zeit kosten, Unlust und Gefahr mit sich bringen, und nach dem ganzen Charakter des städtischen Lebens zum Bauen eine große Lust selbst dann nicht vorhanden ist, wenn man Lust hätte, schon gebaute Häuser zu kaufen. Daher auch die habituelle Wohnungsnoth in aufblühenden Städten; das Angebot ist hier immer um einige Schritte hinter der dringendsten Nachfrage zurück. Praktisch wichtig ist die erfahrungsmäßig bestätigte Bemerkung, daß nach einem extremen Sinken der Preise, wenn nur ein Land oder eine Stadt nicht dauernd in Verfall geräth, ein Steigen ziemlich rasch zu erwarten steht. Für Diejenigen, welche ihre Kapitalien auf längere Jahre festlegen können, gibt es daher kaum eine ergiebigere Spekulation, als Kauf von Feldgütern und Häusern in kritischen, und Wiederverkauf derselben in blühenden Zeiten. Bei Agrar- und Häuserkrisen darf man mit Sicherheit eine Besserung erwarten, so wenig auch der Zeitpunkt der Besserung genau voraus bestimmt werden kann. Politisch rechtfertigt sich hienach eine positive Unterstützung und Entwicklung des Hypothekarkredits, und zwar so, daß er in blühenden Zeiten mit Maß, in kritischen mit Muth gewährt wird. Hypothekenbanken können für Grundstücke, die sie bis zur Hälfte beliehen, die sicher wiederkehrenden besseren Preise ohne Gefahr abwarten; sie werden deßhalb selbst eine periodische Selbstverwaltung nicht zu scheuen und zu bereuen haben. Soferne aus Exekutionsverkäufen von Feldgütern und Häusern bei allgemeinen Bodenkreditkrisen die Forderungen nicht gedeckt werden, wird das die Exekution vollziehende Gericht oftmals dem Gläubiger, wie dem Schuldner einen Dienst erweisen, wenn es jenem freiwillige Stundung bis zur Wiederkehr der besseren Zeit mit ihren besseren Preisen anempfiehlt. Die Verwaltung der Schuldjustiz hat hier ein Gebiet wohlthätigen Wirkens vor sich.

3) die Getreidepreise sind binnen kürzerer Zeiträume sehr schwankend, im Durchschnitt längerer Perioden ziemlich gleichmäßig. Die Gründe und Wirkungen jenes Schwankens binnen kürzeren Zeitfristen sind schon oben näher erörtert. Das Sinken oder Fallen im Durchschnitt einer größeren Reihe von Jahrgängen ist von dem Fallen oder Steigen der allgemeinen wirthschaftlichen Zustände bedingt. Mit dem Wachsthum der Bevölkerung werden Getreidepreise eine Tendenz zum Steigen haben; denn es müssen immer ungünstigere Produktionsbedingungen für Beschaffung des nothwendigen Getreidebedarfes in Betrieb genommen werden, die Produktionskosten steigen; das Steigen der Produktionskosten wird zwar mannigfach durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Technik und des Handels (Zufuhr) aufgehalten, allein bei allen Fortschritten in dieser Bezie-

Digitized by Google

hung läßt sich dem Boden doch nicht lang ein fortwährend steigender Ertrag ohne unverhältnißmäßig steigende Kosten abgewinnen. Die Preise der nothwendigen Lebensmittel haben daher eine Tendenz zum Steigen mit dem Steigen der Bevölkerung, und diese Tendenz setzt dem Wachsthum der Bevölkerung früher oder später eine Grenze. Das säkulare Steigen der Getreidepreise ist indessen ein ebenso langsames, als das momentane ein schnelles ist. Denn der Gang desselben hält mit dem Fortschritt der Kultur gleiche Linie; dieser aber geht selten im Schnellschritt vorwärts. Gerade umgekehrt ist die Preisbewegung der edlen Metalle: binnen längerer Zeit ist das Schwanken ihres Werthes möglicher Weise ein sehr starkes, von Jahr zu Jahr und auch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ein sehr geringes. Man hat daher, um eine bleibend durchschnittliche Kaufkraft zu erhalten, eine Kombination von Getreide- und Geldleistungen vorgeschlagen. An eine solche Kombination ist namentlich für die Besoldungen der Beamten gedacht worden, indem der Getreidequotient der Besoldung den Beamten für seine Nothdurft über die Krisis der momentanen Getreidepreisschwankungen erhöbe, beim Wachsen des säkulären Getreidewerthes seine Kaufkraft im Verhältniß zu den wachsenden socialen Ansprüchen steigern würde; indessen ist eine solche Kombination in neuerer Zeit theils vom Standpunkt des kameralistischen Rechnungswesens, theils vom Standpunkt der Macht der Stände über das Loos der Beamten mittelst der Geldbesoldungsverwilligung angefochten worden. Die Monarchie in Deutschland hat zwar nicht für die Beamten, aber für die fürstliche Familie den Weg dieser Kombination noch in neuerer Zeit mehrfach mit vollem Bewußtsein betreten, indem sie einen Theil des früheren fürstlichen Kammergutes vor der Inkorporation in das Staatskammergut bewahrte, oder aus dem letzteren wieder ausscheiden ließ, um an Privat- (Hof-) Domänen eine im Verhältniß der socialen Ansprüche an Ergiebigkeit zunehmende Quelle fürstlichen Einkommens zu haben, und nicht blos auf die fixe Civilliste und bezüglich ihrer Erhöhung auf den guten Willen der Stände angewiesen zu sein. — Aehnlich wie Getreide, steigen andere sogenannte Naturprodukte mit steigender Kultur in ihrem Preise, wie Holz, Wild, Fische, Vieh, Fleisch ꝛc. Jedoch ist bei jeder dieser Gütergattungen das Verhältniß der Preissteigerung ein besonderes und von eigenthümlichem Wechseln in der Art der Verwerthung bedingt. Zuerst werden diejenigen Theile dieser Produkte und in derjenigen Form theurer, welche und in welcher sie am frühesten einem starken Bedürfniß entgegengebracht werden können: Holz zu Pottasche verbrennt oder auf Harz abgeschart oder auf Gummi ausgelassen (russische Pottaschsiederei, Harzscharren, Verwerthung des Gummibaums), oder auf die leicht transportable Form der Kohle, der Bretter und Schnittwaaren reducirt, — Milch als Käse, Obst als Branntwein, — Vieh durch Verwerthung von Häuten, Horn, Fett, Schmalz u. s. w. Ganzes Holz, Milch, Fleisch, Obst steigen erst später im Preise, wenn die Bevölkerungszunahme in der Nähe und der schnelle und wohlfeile Transport in die Ferne ihnen große Nachfrage bereiten, alsdann aber auch sehr schnell. (Die Holznoth und Fleischtheurung der neueren Zeit. Eine kluge Transportpolitik hat nach dieser Seite ein Gebiet der glänzendsten Erfolge vor sich liegen, wenn sie scharfsinnig zu berechnen versteht.) — Vom Holz insbesondere ist noch zu bemerken, daß sein Preis bei höherer Kultur durch Waldausrodung, Verminderung des Angebotes, gesteigert wird, wie durch die leichtere Verfrachtung und Verarbeitung zu Schnittwaaren (Steigerung der Nachfrage). Wenn so auf dieses einem unerläßlichen Bedürfniß entsprechende Gut die Preissteigerung von zwei Seiten eindringt, muß es als günstige Fügung angesehen werden, daß

Digitized by Google

wieder die Technik höherer Kulturstufen die Brennstoffsurrogate (Steinkohle, Torf) reichlicher zur Verfügung zu stellen, wirthschaftlicher zu verwenden (verbesserte Heizung) und zu universellerer Anwendung (Steinkohlen- und Torffeuerung für den Hüttenbetrieb) zu bringen versteht. Der vor der unerbittlichen Axt einschwindende Wald wird mehr und mehr zur Befriedigung des Nutzholzbedarfes, dessen Preise eine rationelle Forstwirthschaft lohnen, zurückgestellt, und dafür sind Steinkohlenflöze die Quelle geworden, aus welcher der Brennstoffbedarf schöpft. Für steinkohlenarme Länder wird auf dieser Kulturstufe wohlfeiler Transport der fremden Steinkohle zu Schiff oder per Eisenbahn (Kohlenkanäle, Pfennigtarif pro Centner und Meile) eine volks- und hauswirthschaftliche Lebensfrage.

4) Gewerbserzeugnisse — pflegen mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Gesittung wohlfeiler zu werden, und zwar in desto höherem Grade, je mehr die Technik und der Reichthum an Kapitalien die Bedeutung des Rohstoffes für die Erzeugung überwiegt, und um so länger, je länger der Rohstoff des Fabrikates nicht im Preise steigt. Deßhalb ist die Konkurrenz hoch entwickelter Industrieländer in den feineren arbeitsreicheren Sortimenten einer Waarengattung für weniger entwickelte verhältnißmäßig am gefährlichsten (die englische Spinnerei in den feineren Baumwollnummern der deutschen entschieden überlegen). Deßhalb ist der Handel zwischen Industrieländern alter und Kolonieen jugendlicher Kultur für beide Seiten besonders lohnend, indem jene die Gewerbs-, diese die Bodenerzeugnisse am vortheilhaftesten liefern, so daß Kolonialbesitz für das Mutterland volkswirthschaftlich höchst produktiv, wenn auch finanzwirthschaftlich anspruchsvoll, und daher trotz geringer Kolonialrevenuen vortheilhaft ist (Vrgl. Art. Kolonieen). Der höheren Technik, dem Erfindungs- und Auffindungsgeist der höheren Perioden ist es zuzuschreiben, daß leicht selbst solche Produkte, welche von Menschen nicht gezogen werden können, (die Mineralien Zinn, Eisen, Edelmetalle ꝛc.) ungeachtet der gestiegenen Nachfrage hoher Kulturperioden wohlfeiler werden; die Natur scheint auch ihre kostbarsten und verborgensten Schätze aufzuthun, nur will sie durch den menschlichen Erfindungsgeist darum angeklopft sein. — Der Gegensatz des Verhältnisses der Bodenprodukten- und der Manufaktenpreise auf niedriger und auf hoher Kulturstufe zeigt sich in der von Hüllmann (Finanzgesch. S. 212) angeführten Thatsache, daß unter Karl dem Großen ein gefütterter Seidenmantel 400 Scheffel Roggen kostete, welcher jetzt sicherlich schöner um 10 Scheffel hergestellt werden könnte.

5) Preis der Leistungen (Löhne). Der Nutzungspreis der geliehenen Arbeit, der Leistungen, oder der Lohn steigt bei höherer Kultur. Je höher nämlich die Gesittung steigt, desto mehr Güter will der Einzelne durch seine Leistung kaufen und genießen. Um so mehr kann ihm aber auch Lohn gegeben werden, da dieselbe Zeitdauer des Leistens Dank der höheren Bildung weit mehr leistet. Die Arbeiter hoch kultivirter Völker können daher mehr genießen, während sich die Arbeitsherren in Folge des größeren Effektes derselben Leistungszeit ganz gut dabei stellen. Hierin liegt der Schlüssel der Thatsachen, daß englische Unternehmer und Nationalökonomen Deutschland um seinen „Vorzug" wohlfeiler Arbeitskräfte nicht im Mindesten beneiden. Hohe Löhne geben die Mittel guter Erziehung und guten Unterhaltes, letztere sind die Quelle sittlich, geistig und körperlich guter Arbeitskraft, diese wieder ist als Quelle größerer Effekte während derselben Leistungszeit die Ursache höherer Löhne. Auf diesem Cirkel beruht alle vernünftige, in ihm fängt sich alle unvernünftige Lohnpolitik. Wer die Löhne drückt, drückt die Leistungsfähigkeit der folgenden Arbeitergeneration, gefährdet zugleich mit den

Digitized by Google

tiefsten Interessen des Staates und der Arbeiter auch das nachhaltige Interesse der Arbeitgeber. Wer die Löhne heben will, muß durch Erziehung und sociale Institutionen dem Arbeiter jene edleren Genüsse gönnen, ja einimpfen, welche für ihn die Unterhaltsmittel erhöhter persönlicher Leistungsfähigkeit und Sporn zu erhöhten wirklichen Leistungen sind, sofern er durch höheren Lohn sein höheres und edleres Bedürfnißmaß festzuhalten strebt. Es zeigt sich auf diesem Punkt eine der schönsten und eine der einfachsten Harmonien der Volkswirthschaft; diese Harmonie läßt den Arbeiter seines eigenen Glückes Schmied, sein Wohlbefinden den Nutzen der Gesellschaft und des Unternehmerstandes, seine Gesittungsansprüche den Sporn seiner Leistungen, seine Bildung den Regulator seines Lohnes werden. Auf der Erkenntniß derselben beruht eine richtige Lohnpolitik, welche, wenn sie richtig sein will, human sein muß und das Steigen der edlen Gesittungsbedürfnisse des Arbeiters nicht blos zu dulden, sondern zu fördern hat. Wenn freilich der Arbeiterstand günstige Lohnkonjunkturen zu Befriedigungen benutzt, welche seine Leistungsfähigkeit nicht erhöhen, so legt er eben damit auch den Grund eines sicheren Lohnrückgangs. Nur die Vermehrung edler und gesitteter Standesbedürfnisse der Arbeiter ist ein standhafter Hebel der Arbeitslöhne, ein richtiger Zielpunkt der Lohnpolitik der Arbeiter, der Arbeitgeber und der auf die Lage der Arbeiter insluirenden Mächte der Gesellschaft. Der Umstand, daß der volkswirthschaftliche Fortschritt auch an die niedrigeren Leistungsarten immer höhere Ansprüche in sittlicher, intellektueller und im Ganzen auch in physischer Beziehung stellt, ist glücklicher Weise eine Gewähr dafür, daß im Allgemeinen der Lohn, mit dem Lohn die Gesittung der Arbeiter, mit dieser ihre sociale Achtung und politische Bedeutung wachsen muß. Im großen Ganzen rückt also ökonomisch, social und politisch die ganze Arbeitermasse allmählig in die Stufe der Werkmeister, in den geistigen Berufsstand hinauf. Hiemit hängt der sogenannte demokratische bürgerliche Hang der Völker in Zeiten ihrer höchsten Kultur, der Humanitarismus und die Gleichheitstendenz dieser Epochen innig zusammen; umgekehrt ergiebt sich der Verfall unter Ausbildung von Geldaristokratieen und Despotieen, auch dadurch, daß entweder jene Lohnhöhe verloren geht, welche nöthig ist, um die Bildung der Masse zu erhalten, oder daß jene Bildung der Masse verschwindet, welche nöthig ist, um die Löhne zu halten. Leider können wir diese Betrachtungen nicht ins Einzelne verfolgen. — Obwohl der Zeitlohn mit der Kultur steigt, so nimmt doch dieselbe Quantität des Leistungs*effektes* an Werth ab; der Arbeitseffekt des alten Handmühlsklaven binnen eines Tages, der Arbeitseffekt des alten Handspinners war ein hunderte Mal geringerer, als derjenige des heutigen Kunstmüllers und Maschinenspinners, daher ist jetzt das Produkt Mehl und Garn bezüglich des in ihm liegenden Arbeitsaufwandes hunderte Mal werthloser, im Preis wohlfeiler. In diesem Sinn kann man sagen, daß die höhere Kultur die Arbeit wohlfeiler mache, daß der Unterhaltsaufwand (Produktionskosten) der für einen bestimmten Arbeitseffekt nothwendigen Arbeitskraft geringer, diese daher zum Miethen gegen Lohn wohlfeiler geworden sei. In der That besteht ja eben hierin der Fortschritt der wirthschaftlichen Kultur, daß die Schwierigkeit der Befriedigung eines Bedürfnisses leichter überwindlich, daß in Folge dessen die zur Ueberwindung jener Schwierigkeit nothwendige Kraft nach den Grundgesetzen des Werthes werthloser wird und das Wirthschaften dem Charakter der Ergänzung mit freien Gütern immer näher kommt. Hierauf beruht im Grund auch die Möglichkeit eines fortschreitenden Sieges für das weltumgestaltende Princip der Freiheit der Arbeit. Je niedriger die Kultur ist, desto höher ist der Werth des einem be-

Digitized by Google

stimmten Arbeitseffekt entsprechenden persönlichen Kraftmaßes. Da sind zwar die Naturbedingungen der Wirthschaft in Fülle vorhanden, aber die Kraft und die Kunst der Eroberung fehlt. Feste Verfügung über Arbeitskräfte (durch Besitz von Sklaven, Leibeigenen u. s. w.) ist daher das werthvollste Vermögen, viele Dienerschaft ein Gradmesser des Reichthums. Hieraus ergiebt sich das Institut der Sklaverei und anderer Formen der Unfreiheit. Je höher aber die Bildung und mit ihr der Effekt der Arbeit steigt, eine desto größere Masse von Arbeitskraft — auf Quantität reducirt — ist für den zu erzielenden Arbeitseffekt vorhanden, desto leichter ist Arbeit zu gewinnen, desto angenehmer kann man über sie verfügen, ohne Sklaven zu haben: der Herr wird freier, indem die bisherigen Knechte freie Arbeiter werden. Schon in dieser Beziehung sind Bildung und Freiheit der Arbeit identische Dinge, ganz abgesehen davon, daß gebildete Arbeit frei sein *will* und beweglicher auf dem Arbeitsmarkt ist. Der Satz, daß der Werth der einem bestimmten Arbeitseffekt entsprechenden Arbeitskraft im Werth und im Preise sinkt, ein Satz, welcher mit dem Steigen des Zeitlohnes in Folge des Steigens der Effektivkraft der Leistungen während einer bestimmten Zeit wohl verträglich erscheint, — ist hienach das Geheimniß der socialen Freiheit und der zahllosen politischen Probleme, welche zu jeder Zeit an ihren Fortschritt sich geknüpft haben. — Fortschritt der Kultur ist Fortschritt der Arbeitstheilung, Fortschritt der Arbeitstheilung bedeutet specielle Ausbildung und specielle Verwerthung der wirthschaftlichen Kräfte. In fast allen Berufsarten giebt es nun Specialitäten, welche in ihrem Fache außerordentliches leisten und welche eben deßhalb selten sind. Diese Specialitäten, „Talente", „Genies", Kapacitäten" sind also nur bei höherer Kultur völlig zu verwerthen, und sie werden, da sie selten sind, eben hier besonders hoch bezahlt; der Preis ihrer Leistungen wird ein so hoher, wie der Preis der qualificirtesten Grundstücke. Die steigende Kultur setzt hiernach in allen Gebieten gesellschaftlicher Funktion die Geistesaristokratie in eine ebenbürtige, ja allmälig überragende Stellung gegenüber der Geburtsaristokratie ein; die Talente der Administration, der Kriegführung, der Technik, des Komptoirs, selbst der Börse werden die Herren der Gesellschaft statt der Muttersöhne des titulirten und honoratioren Adels, und diese Herrschaft bewährt sich selbst in ihrer Karrikatur an der Stellung ausgezeichneter Sängerinnen oder Stockjobbers unserer Zeit. Daß die „Kunst betteln gehen müßte", kann man im großen Ganzen heute doch nicht von den Talenten, sondern nur von den Kunststümpern und „gemachten" Genies behaupten. — Ein für den Staatsmann wichtiges Verhältniß in der Gestaltung des Lohnes ist der erhöhte Druck auf denselben bei *wirthschaftlichen und politischen Krisen*. Wenn Theurung eintritt, so ist der Arbeiter mit dem Preis seiner Waare am übelsten daran. Alle Welt schränkt sich ein, kauft nur das Nothwendige, schmälert daher die Nachfrage nach Arbeit auf den Gebieten der Produktion nicht nothwendiger Güter; die Nachfrage nach Leistungen läßt nach. Ebenso geschieht es, wenn politische Krisen den Unternehmungsgeist drücken. Der Arbeiter aber muß von einem Tage zum andern leben. Er muß leben von seinem Lohne; seine Unterhaltsbedürfnisse bleiben; bei Theurung sollte er sogar mehr Lohn ziehen. Er kann *seine* Arbeitsmaschine, den Arm, nicht stille stehen lassen, er muß sein Arbeitsangebot steigern. Sinkende Nachfrage und wachsendes Angebot begegnen sich hienach für dasjenige Gut, welche er anbietet; die Folge ist ein verdoppeltes Sinken des Lohnes in der Zeit besonderer Noth! In diesem ökonomischen Grundverhältniß ist die schlimme Lage des Arbeiterstandes begründet. Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Verhältniß einen in der

Digitized by Google

Sache liegenden Nachtheil anzeigt, welcher für den Arbeiterstand bei Krisen den moralischen Anspruch auf Unterstützung begründet. Eine richtige Politik wird freilich die Krisen selbst abwenden suchen, für die unvermeidlichen Krisen aber Hülfsmittel in Bereitschaft setzen. Theurungskrisen nun werden, wie oben nachgewiesen, durch die Entwicklung des Verkehrs in immer engere Grenzen eingeschlossen; der Handel ist hiedurch dem Arbeiter, welcher ihn als Wucher so gerne verketzert, ein wahrer Freund, ein Haushalter für die Noth geworden; politische Krisen können nur durch eine richtige Staatspolitik, nicht wenig durch die Besonnenheit des Arbeiterstandes selbst, abgewendet werden. Kommercielle Krisen sind zwar nie zu vermeiden; allein ihrer besonderen Gefahr für ein Land kann dadurch begegnet werden, daß man von auswärtigen Märkten abhängige Industrieen, welche nur einer bei erster Noth sich zurückziehenden Luxusnachfrage dienen, mindestens nicht künstlich fördert; es ist darum eine so bedenkliche Sache, Armenbeschäftigung auf Luxusindustrieen (Weißwaarenfabrikation, Bijouterie, Kunstweberei) zu gründen. Indessen liegt das sicherste Mittel zum Bestehen unvermeidlicher industrieller und kommercieller Krisen in der Ansammlung von Ersparnissen durch Sparbanken, Unterstützungskassen und andere Institute; da *industrielle* und kommercielle Krisen zwar wie ein Wetterschlag hereinbrechen, aber auch ebenso schnell sich wieder zu verziehen pflegen, so reichen Ersparnisse zu ihrer Ueberwindung aus. Schwieriger scheint es *agrarische* Lohnkrisen zu überwinden. Allein in der Landwirthschaft ist der größere Theil der Arbeiterbevölkerung hauswirthschaftlich bei der Familie und als Gesinde fixirt, landwirthschaftliche Arbeit bleibt nach schlechten, wie nach guten Ernten nothwendig. Jene fortdauernde naturalwirthschaftliche Fixirung wirkt für die ländlichen Arbeiter wie eine Assekuranz gegen Theurung. Nur wiederholte Fehlernten können zu einer agrarischen Lohnkrisis führen. Zu ihrer Abhülfe mag dann das Mittel der künstlichen Schaffung von Arbeitsnachfrage mittelst Anordnung außerordentlicher *öffentlicher* Arbeiten dienen. Als mächtiges, nationalwirthschaftlich aber meist verlustreiches und daher nicht positiv zu förderndes Ausgleichungsmittel der Lohnkrisen wirkt die Auswanderung (s. Art. Auswanderung).

Nach dem Zwecke des Staatswörterbuchs und den ihm gesteckten Grenzen haben wir die politische Bedeutung des Preises nur anzudeuten vermocht und unsere Aufgabe mehr in zahlreichen Winken als in einzelnen Ausführungen gesucht. Ueberall trat uns die Alles durchdringende praktische Bedeutung des Preises entgegen als Bestätigung dessen, was wir zum Schluß der ersten Abtheilung dieses Artikels über die allgemeine Bedeutung des Preises bemerkten. Dem Gesichtspunkte des Staatswörterbuchs gemäß ist im Vorstehenden der Preis vorzugsweise in das Licht seiner politischen Beziehungen gerückt und die rein nationalökonomische Auffassung mehr zurückgedrängt worden. Die letztere ist ebenso gründlich als namentlich auch für den Laien ansprechend bei *Roscher* (System der Volkswirthsch. Bd. I., Buch II., Cap. 2 u. 4) gegeben, auf welches Werk auch für die sehr umfassende *Literatur* zu verweisen ist.

Schäffle.

Preßfreiheit — Preßvergehen.

Preßfreiheit ist die Freiheit der öffentlichen *Meinungs-Aeußerung* durch die Schrift und andere mechanische Mittel. Der geschichtliche Gegensatz der Preßfreiheit ist die *Censur*, der zufolge die Erzeugnisse der Presse einer dem Drucke vorausgehenden obrigkeitlichen Prüfung unterliegen und nur dann vervielfältigt und verbreitet werden dürfen, wenn sie die Genehmigung der Kirch-

Digitized by Google

oder Staatsbehörde — das Imprimatur — erhalten haben. Bekanntlich ist dieses Mittel, durch dessen Anwendung man den Mißbrauch der Presse zu rechtswidrigen und schädlichen Zwecken verhüten zu können glaubte, bald nach der Erfindung und fast gleichzeitig mit der allgemeinen Verbreitung der Buchdruckerkunst von Rom aus (Papst Alexander VI. gilt als der Urheber) über Europa verbreitet worden, und dasselbe hat sicher nicht wenig dazu beigetragen, den öffentlichen Geist zu vergiften und ihm jenes Mißtrauen gegen die Autorität einzuimpfen, an welchem Europa noch zur Stunde krankt.

Welches System der Staat seinen Gesetzen über die Behandlung der Presse zu Grunde zu legen habe, darüber herrscht heut zu Tage unter den urtheilsfähigen Männern kaum noch eine Meinungsverschiedenheit; die Preßfreiheit entspricht allein dem Rechte sowohl als dem politischen Interesse. Wenn der Staat verpflichtet ist, die persönliche Freiheit seiner Unterthanen anzuerkennen, ja sogar zu sichern und zu schützen, so ist damit von selbst die Censur ausgeschlossen. Denn damit ist jedem Unterthanen die freie, von einer Staatserlaubniß unabhängige Benutzung und Entwicklung aller seiner Kräfte und Anlagen gewährleistet. Für die rein äußere, körperliche Sphäre hat man die Richtigkeit dieses Grundsatzes nie in Zweifel gezogen. Was aber für die körperliche Thätigkeit des Menschen gilt, muß um so mehr für das geistige Gebiet seiner Thätigkeit Geltung haben, wenn er wirklich persönlich frei heißen soll. Die wissenschaftliche Forschung insbesondere kann nur in der Sonne voller Freiheit gedeihen; jede Hemmung der freien Thätigkeit schädigt hier auch die Ergebnisse. Die Censur, auf dieses Gebiet angewendet, ist ein Hemmschuh der Civilisation und ist geeignet, die Erzeugnisse des menschlichen Geistes zu verkrüppeln, ja geradehin zu fälschen. Um dem Mißbrauche der freien Presse vorzubeugen, erschwert man auch den rechten und guten Gebrauch und schreckt gerade dadurch die besten und tüchtigsten Männer von der Benutzung der Presse und von der öffentlichen Wirksamkeit ab.

Was übrigens praktisch am meisten dazu beigetragen hat, der Censur die Herrschaft zu entziehen und die Preßfreiheit einzuführen, war die Einsicht der Unmöglichkeit, die Censur mit Aussicht auf Erfolg zu handhaben. Diese Einsicht stützt sich theils auf die Erfahrungen, welche uns die Geschichte der sämmtlichen europäischen Staaten seit Jahrhunderten in überwältigender Zahl und Beweiskraft an die Hand giebt, theils auf Gründe, welche in der Natur der Sache liegen. Wer die innere Geschichte irgend eines europäischen Staates in den letzten hundert Jahren durchgeht, wird die Erfolglosigkeit der Censur kaum noch in Abrede zu stellen den Muth haben. Daß der Versuch, auf diesem Wege den Mißbrauch der Presse zu verhüten, mißlingen mußte, läßt sich aber auch aus inneren Gründen leicht erklären. Die Frage, wann ein Mißbrauch der Presse vorliege, wann also der Censor zu streichen, beziehungsweise freien Lauf zu lassen habe, läßt sich unmöglich im Voraus nach gewissen allgemeinen Regeln beantworten. Besonders schwierig, ja geradezu unmöglich wird die Beantwortung, wenn man unter dem Mißbrauch der Presse nicht blos die Fälle begreift, in welchen die bestehende rechtliche Ordnung angegriffen oder verletzt wird, sondern auch alles das dahin rechnet, was dem Ganzen oder Einzelnen schädlich oder nachtheilig sein kann, wie dieses zur Zeit der herrschenden Censur geschehen ist. Wird die Aufgabe der Censur in dieser Unbestimmtheit aufgefaßt und darnach das Amt eines Censors beurtheilt, so wird die Presse völlig von der subjektiven Ansicht eines einzelnen Menschen abhängig; seine persönliche Fähigkeit oder Unfähigkeit, sein guter oder schlechter Wille und Charakter wird die Presse in dem einen Bezirke

Digitized by Google

in eine relativ erträgliche, in dem anderen in eine völlig unerträgliche Lage versetzen. — Hieraus läßt sich aber die Erfolglosigkeit der Censur leicht ermessen. Was der eine Censor in gewissenhaftester Uebung seines Amtes gestrichen hat, das läßt der andere eben so gewissenhafte, aber minder ängstliche passiren. Nur dann läßt sich die Censur vertheidigen, wenn man den Inhabern der öffentlichen Gewalt einen höhern Grad von Einsicht und Urtheil als den Unterthanen vindicirt oder ihnen geradezu Unfehlbarkeit beilegt. Diese Ansicht hat zwar auch noch heut zu Tage, und zwar nicht blos im geistlichen Gebiete, ihre Vertreter; allein sie steht mit den bestehenden Verfassungen fast aller europäischen Staaten im Widerspruch. Die repräsentative Verfassung beruft das Volk zur aktiven Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, setzt also auch seine Befähigung darüber ein Urtheil abzugeben voraus und überläßt ihm die freie Wahl der Meinungsäußerung. Eine Regierung, welche die Erörterung der öffentlichen Angelegenheiteu auf die Sitzungen der Volksvertreter beschränken und die freie Presse ausschließen will, macht sich aber nicht blos einer Inkonsequenz schuldig, sondern sie begeht auch einen politischen Fehler. Sie drängt dadurch allen Widerstand, der sich gegen sie im Volke, sei es mit oder ohne Grund, bildet, auf Einen Punkt zusammeu und erschwert sich selbst die Vertheidigung, abgesehen davon, daß auch die Volksvertretung ohne die Stütze der öffentlichen Presse ein lebensunfähiges Institut ist; dasselbe wurzelt in dieser und empfängt aus ihr seine Nahrung.

Im engsten Zusammenhange mit der Presse, als dem Hauptmittel zur Vervielfältigung der geistigen Erzeugnisse des Menschen, steht der Buchhandel; denn er ist dasjenige Gewerbe, welches die Verbreitung und den Verkauf der Preßprodukte besorgt. Soll die Freiheit der Presse nicht illusorisch sein, so muß sie ihre Wirkung auch auf den Buchhandel erstrecken, d. h. dieser muß ebenso frei und unabhängig von Präventivmaßregeln der Regierung sein, wie die Presse selbst. Bestehen solche Präventivvorschriften in Bezug auf die Ausgabe und Verbreitung gedruckter Werke, sei es thatsächlich oder auf Grund der positiven Gesetze, in einem Staate, wird z. B. vor der Ausgabe eine Prüfung des Inhalts vorgenommen, so wird Niemand das dort herrschende System Preßfreiheit nennen, sondern das ist die Censur in einer für die Presse noch lästigeren und verderblicheren Weise, als sie früher geübt wurde. Beispiele werden sich weiter unten bei der Betrachtung der wichtigeren positiven Preßgesetze ergeben. — In gewissem Betrachte verlangt der Buchhandel sogar ein größeres Maß von Freiheit, als die Presse, wenn er seine Zwecke erreichen soll. Es muß ihm frei stehen, mit allen Erzeugnissen der Presse, gleichviel von wem sie herrühren oder wo sie gedruckt sind, in so lange Handel zu treiben, als nicht ein besonderer gesetzlicher Grund gegeben ist, der ihn beschränkt. Ein solcher kann aber entweder in der Nichtbeachtung der Formvorschriften liegen, welchen die in den Verkehr kommenden Preßerzeugnisse zu genügen haben (s. darüber den folgenden Artikel: „Preßpolizei") oder in dem Inhalte eines Preßerzeugnisses, wenn dieser ein gesetzwidriger ist. Von der Stellung, welche die Polizei in solchen Fällen gegenüber der Presse einzunehmen hat, und von dem Verhältnisse, in welchem sie zum Gerichte steht, wird im folgenden Artikel näher die Rede sein müssen. — Es ist demzufolge eine Verletzung des Grundsatzes der freien Presse, wenn man die in fremden Staaten überhaupt oder in einem bestimmten Staate gedruckten Bücher, Zeitschriften u. s. w. anders behandelt, als die einheimischen, oder wenn man die Publikationen einzelner Buchhändlerfirmen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt vom Verkehr ausschließen oder nach strengeren Normen behandeln wollte, als es die Regel mit sich bringt.

Digitized by Google

Daß übrigens auch die Presse wie jedes andere äußere Lebensverhältniß den allgemeinen Staatsgesetzen, sowohl den bürgerlichen als den Strafgesetzen, unterworfen sei, darüber besteht kein Zweifel. Wer sich der Presse bedient, muß dabei die Privatrechte seiner Mitmenschen ebenso achten, wie bei seinen sonstigen Handlungen. Wer ein fremdes wissenschaftliches oder künstlerisches Erzeugniß durch die Presse vervielfältigt oder vervielfältigen läßt, ohne die Einwilligung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers erholt zu haben, wird wegen Nachdrucks zur Verantwortung gezogen, und haftet jedenfalls dem Beschädigten für vollen Ersatz. Wer in einem Preßprodukte zum Staatsverrath auffordert, entgeht darum der gesetzlichen Strafe dieses Deliktes nicht, weil der Aufruf mittelst der Presse an dritte Personen gerichtet ist.

Freiheit der Presse ist daher nicht gleichbedeutend mit Schrankenlosigkeit derselben, sondern die Schranken, welche der Gesetzgeber zum Schutze des Staates im Ganzen oder zum Schutze seiner Unterthanen aufgerichtet hat, gelten auch für die Presse. Wo die bestehenden allgemeinen Gesetze zur Bekämpfung des Mißbrauches der Presse nicht ausreichen, da wird sich der Staat veranlaßt sehen, besondere Normen über die Presse in Gesetzesform zu erlassen, deren Zweck ein doppelter sein kann. Vor Allem liegt es sowohl im Interesse des Staates, als im Interesse der Unterthanen, daß die Freiheit der Presse vom Gesetzgeber anerkannt, ihre Bedeutung, ihr Inhalt und Umfang genau gesetzlich definirt werde. Damit im innigsten Zusammenhang steht die möglichst bestimmte und erschöpfende Normirung der Fälle des Mißbrauchs der Presse, und die Festsetzung der Strafen, welche in jedem solchen Falle denjenigen treffen sollen, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht. — Neben diesen die Bestrafung des bereits verübten Mißbrauchs bezweckenden Verfügungen gehen noch andere einher, welche entweder die Form regeln, in welcher die Preßerzeugnisse zu veröffentlichen sind, oder gewisse Bedingungen festsetzen, welchen derjenige zu genügen hat, welcher die Presse sei es überhaupt oder in einer bestimmten Art benützen will. Die Vorschriften der ersteren Art gehören ihrem Zwecke nach wesentlich zu der Kategorie der Repressivmaßregeln; sie sollen den Vollzug der gesetzlich gedrohten Strafen erleichtern und sichern, indem sie Mittel an die Hand geben, den Gesetzübertreter sofort zur Verantwortung zu ziehen. Die Handhabung dieser Bestimmungen und die deßfallsige Aufsicht auf die Presse fällt dem Wirkungskreise der Polizei anheim, und es wird daher von dieser Materie im folgenden Artikel ausführlicher zu sprechen sein. — Durch die Anordnungen der zweiten Art, durch die Festsetzung gewisser Vorbedingungen, will das Gesetz dem Mißbrauche der Presse vorbeugen; sie sind also, wie die Censur, präventiver Natur. Dieser Umstand ist aber für sich allein kein genügender Grund, sie wie die Censur unbedingt zu verwerfen. Denn nicht weil sie den Zweck der Prävention verfolgt, ist die Censur verwerflich, sondern weil sie als ein ungeeignetes und schädliches Mittel zur Erreichung desselben erscheint. Die Frage kann daher nur die sein, ob es nicht andere Präventivmittel gebe, bei deren Anwendung die Freiheit der Presse in ihrem Wesen noch immer aufrecht erhalten wird. Die Beantwortung derselben wird gleichfalls dem Artikel über Preßpolizei vorbehalten bleiben müssen, da hier Mittel und Zweck dem Bereiche der Polizei angehören.

Die Anerkennung und Gewährleistung der freien Presse von Seite der Regierung ist in den meisten Staaten durch die Verfassungsgesetze des Landes ausgesprochen, und es ist dabei sehr häufig die Unzulässigkeit der Censur und wohl auch anderer Präventivmaßregeln ausdrücklich erklärt, oder doch der Weg und die

Digitized by Google

Form bestimmt, wie die Freiheit der Presse von Staatswegen beschränkt werden könne. — Ein Ueberblick über die einschlägigen Verfassungsbestimmungen der bedeutenderen Staaten dürfte nicht ohne Interesse sein.

England, die Geburtsstätte der modernen Verfassungen und der politischen Freiheit, das sich der Preßfreiheit am längsten und am vollständigsten erfreut, entbehrt einer förmlichen positiven Anerkennung derselben; sie hat sich dort von selbst eingebürgert und festgesetzt, seitdem die Censur aufgehört hatte.[1]) Erst in neuerer Zeit sind dort gesetzliche Vorschriften zur Regelung einzelner Verhältnisse der Presse erlassen worden, namentlich zu dem Ende, um die Ermittlung des Urhebers eines Preßvergehens zu erleichtern und zu sichern, wovon weiter unten die Rede sein wird. Diese Vorschriften beruhen auf dem Grundsatze der freien Presse, ohne denselben förmlich und direkt auszusprechen.

Die Reihe der Staaten, welche es für nothwendig hielten, die Preßfreiheit durch die Verfassung förmlich zu gewährleisten, eröffnet Nordamerika. Auch dort hatte man es anfänglich für unnöthig erachtet, eine solche Garantie in die Verfassung von 1776 und 1787 aufzunehmen, weil man von der Ansicht ausging, daß die Macht des Kongresses sich auf die Presse nicht erstrecke. Allein bei der ersten Versammlung des Kongresses, welche auf Grund der neuen Verfassung zusammentrat, kamen mehrere Zusatzartikel zur Konstitution zur Annahme, in deren einem (dem dritten) sich folgende Verfügung in Bezug auf die Presse findet: „Der Kongreß soll kein Gesetz machen, welches ... die Freiheit der Rede oder der Presse ... verkürzt." Der Gedanke, welcher bereits der Konstitution stillschweigend zu Grunde gelegen hatte, erhielt hierin seinen äußeren Ausdruck.

Die größte Mannigfaltigkeit weist in dieser Materie Frankreich auf. Es würde zu weit führen, wollten wir alle die Verfassungen, welche Frankreich in den letzten 70 Jahren erhalten und wieder abgelegt hat, aufzählen und ihre Bestimmungen über die Presse hier mittheilen. Wir beschränken uns auf die neueren und beginnen deßhalb mit der Charte von 1814. Der Artikel 8 derselben lautete: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen (publier) und drucken zu lassen unter Beobachtung der Gesetze, welche den Mißbräuchen dieser Freiheit steuren (réprimer) sollen." Die napoleonische Zusatzakte von 1815 fand es für räthlich in ihrem Artikel 64 darüber zu verordnen: „Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken zu drucken und zu veröffentlichen, wenn er sie unterzeichnet, ohne vorgängige Censur, jedoch vorbehältlich der gesetzlichen Verantwortlichkeit für die geschehene Veröffentlichung vor dem Schwurgericht, das auch dann zu erkennen hat, wenn blos eine Vergehensstrafe zu verhängen ist." Die Charte von 1830 Art. 71 stimmt in diesem Punkte in der Hauptsache mit der von 1814 überein; der Unterschied besteht nur darin, daß sie bezüglich der Ausübung des Rechts ganz allgemein auf die Gesetze verweist, nicht blos auf die Preßstrafgesetze, und daß sie noch hinzusetzt: „Die Censur kann niemals wieder hergestellt werden." Die republikanische Verfassung von 1848 verfügt in ihrem Art. 8 über die Presse: „Die Staatsbürger haben das Recht, ihre Gedanken durch das Mittel der Presse oder auf sonstige Art zu offenbaren (manifester). Die Ausübung dieses Rechtes hat keine anderen Grenzen als die Rechte und die Freiheit Dritter und die öffentliche Sicherheit. Die Presse kann in keinem Falle der Censur

[1]) Die Censur war nur auf Zeit autorisirt; als daher diese Autorisation im Jahre 1694 nicht erneuert wurde, hörte dieselbe auf und von da an bestand dem Princip nach die Preßfreiheit in England.

Digitized by Google

unterworfen werden." Die jetzt geltende Verfassung vom 14. Januar 1852 hat die Gewährleistung der Unterthanenrechte überhaupt nicht mit in den Kreis ihrer Bestimmungen gezogen, also auch über die Presse sich nicht geäußert. Ein organisches Gesetz vom 17. Februar 1852 ist wesentlich preßpolizeilichen Inhalts und wird daher in dem darauf bezüglichen Artikel näherer Betrachtung nicht entgehen.

Die ausführlichste Regulirung der Presse enthalten die Verfassungen von Belgien und Norwegen. Der Art. 18 der ersteren disponirt darüber in nachstehender Art: „Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler (Buchhändler) nicht gerichtlich verfolgt werden." In der norwegischen Verfassung drückt sich der darauf bezügliche §. 100 darüber aus, wie folgt: „Druckfreiheit soll stattfinden. Keiner kann wegen einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch sein mag, gestraft werden, es sei denn, daß er selbst vorsätzlich und offenbar einen Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der konstitutionellen Gewalten oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt oder Andere dazu aufgereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staates oder irgend einen andern Gegenstand sind Jedem gestattet."

Die Schweizerische Bundesverfassung von 1848 hat in Art. 45 die Preßfreiheit gewährleistet. „Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch die Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidsgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist."

Was insbesondere die allgemeinen Principien betrifft, welche der deutschen Preßgesetzgebung zu Grunde liegen, so wird es als sachgemäß erscheinen, zuvörderst die desfallsigen Vorschriften des Bundesrechts [2]) zu erörtern. Daß die Urheber der deutschen Bundesakte von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß Preßfreiheit in den deutschen Staaten gelten solle, ist im Hinblick auf die Geschichte der Entstehung der Bundesakte und auf den Wortlaut dieses Staatsvertrags unzweifelhaft. In dem auf die Unterthanenrechte bezüglichen Artikel 18 der Bundesakte wird unter lit. d versprochen: „Die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen." Ehe übrigens die desfallsigen Verhandlungen in der Versammlung zu einem Ergebniß führten, trat (1819) eine Konferenz von Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten in Carlsbad zusammen, und vereinbarte ein Preßgesetz, welches die Bundesversammlung in provisorischer Eigenschaft am 20. September 1819 im engeren Rathe mit Stimmenmehrheit zum Bundesbeschlusse [3]) erhob. Dasselbe verordnete, „daß diejenigen Schriften, welche in

[2]) Wegen der älteren zur Zeit des Reiches geltenden Normen vergl. Ludwig Hoffmann, Censur und Preßfreiheit, historisch und philosophisch bearbeitet, Berlin 1819, dann H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II. A. B. II. S. 300.

[3]) Da dieser Beschluß, der eine Abänderung des Bundesvertrags enthielt, gültig nur in pleno mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden konnte, so war er von Anfang an verfassungswidrig, und die Bezeichnung desselben als eines provisorischen vermochte hieran nichts zu ändern. Ueber die vor dem Beschlusse von 1819 im Schooße der Bundesversammlung vorgekommenen Verhandlungen über die Presse s. Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung B. II. S. 288 ff.

Digitized by Google

der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, sowie solche, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen." Vor Ablauf der Zeit von fünf Jahren, für welche dieser Beschluß zunächst Geltung haben sollte, solle am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Art. 18 der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten. Da aber bis zum 20. September 1824 eine Einigung über diesen Punkt nicht zu Stande zu bringen war, so beschloß die Bundesversammlung am 26. August 1824: „das provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives vereinbart haben wird," d. h. das bisher auf Zeit geltende Preßgesetz wird nun zu einem für unbestimmte Zeit gültigen, also definitiven Gesetze und bleibt in dieser Eigenschaft so lange in Kraft, bis es durch ein anderes Preßgesetz ersetzt wird. — Aller formellen und materiellen Einwendungen ungeachtet ward dieses Bundespreßgesetz fast 30 Jahre lang in aller Strenge in Deutschland gehandhabt; ja die Bundesversammlung erfand ganz neue Maßregeln zur Bekämpfung der Presse. Sie erklärte nämlich in ganz allgemeiner Fassung gewisse Schriftsteller und gewisse Buchhändlerfirmen in die Acht, indem sie verbot, daß die Schriften eines Heinz, Gutzkow, Laube, Mundt u. s. w. im Buchhandel oder auf sonstige Weise verbreitet werden [4]), oder verordnete, daß der Debit der Verlagsartikel der Buchhandlungen N. N. in allen Bundesstaaten möglichst zu hindern sei. [5]) Erst die Bewegung des Jahres 1848 brachte auch dem Bundespreßgesetze sein Ende. Unter dem 3. März 1848 beschloß die Bundesversammlung: „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantien, welche die andern Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen." Worin diese Garantien bestehen sollen, bleibt dem Ermessen der Einzelstaaten überlassen, die sonach einen sehr weiten Spielraum zur Regelung der Presse hatten. Einen anderen Standpunkt nahmen die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes in dieser Beziehung ein; sie gingen in der Gewährleistung der Preßfreiheit fast um eben so viel über das rechte Maß hinaus,*) als man bisher in der Beschränkung derselben darüber hinausgegangen war, wenn sie verfügen: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden." Zwar ging diese Fassung in einige damals entstandene deutsche Verfassungen über; allein sie wurde allenthalben berichtigt und auf ihr mögliches und rechtes Maß zurückgeführt. In richtiger Form ist die Garantie der Preßfreiheit in der preußischen und bayerischen Verfassung ausgesprochen; dort lautet dieselbe (Art. 27 der Verfassung von 1850): „die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung." Derselbe Gedanke findet sich in dem bayerischen Preßedikte vom 4. Juni 1848 wieder (§. 5): „Andere Beschränkun-

4) S. den betreffenden Beschluß vom 10. December 1835 bei v. Meyer Staatsakten B. II. S. 328.

5) S. solche Beschlüsse von 1845 in v. Meyer. a. a. O. S. 432, von 1846 S. 437, von 1847 S. 448.

*) Vgl. den Redaktionszusatz zum folgenden Artikel.

Digitized by Google

gen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden."

Der restaurirte Bundestag griff die Preßfrage als eine allgemeine Angelegenheit, die zum Bunde ressortirt, wieder auf, und es kam nach längeren Verhandlungen am 6. Juli 1854 ein Beschluß zu Stande, „Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend" [6]). Unter den vorbeugenden Maßregeln, welche dieser Beschluß in den sämmtlichen Bundesstaaten in Anwendung gebracht wissen will (s. darüber den Artikel: „Preßpolizei"), wird die Censur nicht genannt, und insoferne beruht derselbe auf dem Grundsatze der Preßfreiheit. Allein von Bundeswegen wäre eben darum keine Regierung gehindert, die Censur einzuführen, namentlich wenn erwogen wird, daß im Eingange zu dem Beschluß ausdrücklich „den höchsten und hohen Bundesregierungen die Befugniß vorbehalten ist, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen", als sie in dem Beschlusse enthalten sind. In den Einzelstaaten ist übrigens durchgehends der Grundsatz der Preßfreiheit in der Gesetzgebung zu Grunde gelegt [7]); über die Art der Ausübung des Rechtes der freien Presse ist in den meisten Staaten der Bundesbeschluß von 1854 maßgebend. In den größten und größeren Staaten ist jedoch derselbe nicht publicirt worden; weder Oesterreich, noch Preußen, noch Bayern haben ihn als Gesetz verkündet, sondern es gelten dort die Bestimmungen der einschlägigen, schon vor dem Bundesbeschlusse erlassenen Landesgesetze [8]).

Die Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen — der Preßvergehen — wird entweder in dem allgemeinen Strafgesetze geregelt, oder es werden darüber besondere Vorschriften in einem eigenen Preßstrafgesetze erlassen. Wenn bei der Redaktion der allgemeinen Strafgesetze auf die Eigenthümlichkeiten der Preßvergehen geeignete Rücksicht genommen wird, so ist die erstere Methode der Behandlung vorzuziehen; sie schließt den Irrthum aus, als ob die Preßvergehen nach anderen allgemeinen Principien zu beurtheilen seien, als andere Delikte: wo nicht ausdrücklich in Bezug auf sie eine Ausnahme statuirt ist, müssen die sonstigen allgemeinen Regeln auch für sie gelten, mögen sie zum Vortheile oder zum Nachtheile der bei der Presse betheiligten Personen gereichen. Es muß daher z. B. der Grundsatz nulla poena sine lege auch auf die Preßdelikte seine volle Anwendung finden, und der Strafrichter ist auch hier nicht berechtigt, das Gesetz zu ergänzen [9]).

Man theilt die Preßdelikte in materielle und formelle, je nachdem der Inhalt eines Preßerzeugnisses als strafbar erscheint, wobei die Presse blos das Mittel zur Begehung einer strafbaren Handlung bildet, oder die Art der Veröffentlichung,

---

[6]) S. denselben bei v. Meyer a. a. O. B. II. S. 601 ff.

[7]) S. z. B. die Verfassung vom Königreich Sachsen §. 35: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grundsatz feststellen wird."

[8]) Diese sind: für Oesterreich die Preßordnung vom 27. Mai 1852 (zur Zeit liegt dem Reichsrathe in Wien der Entwurf eines liberaleren Preßgesetzes vor), für Preußen das Gesetz über die Presse vom 12 Mai 1851, für Bayern das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850.

[9]) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861 hat auch die materiellen Preßdelikte in sein System aufgenommen, und daher die einschlägigen Bestimmungen des Preßstrafgesetzes von 1850 aufgehoben.

Digitized by Google

resp. Verbreitung den gesetzlichen Vorschriften, die unter den allgemeinen Begriff der Preßpolizei zusammengefaßt zu werden pflegen, im einzelnen Falle zuwiderläuft. Ein Ueberblick über die Preßdelikte der letzteren Art — über die Preßpolizeiübertretungen — wird sich erst aus dem Inhalte des nächsten Artikels (Preßpolizei) ableiten lassen. Was dagegen die Delikte der ersteren Art betrifft, so können sie entweder in unmittelbaren oder mittelbaren Angriffen auf die öffentliche Ordnung — auf den Staat selbst und seine Grundlagen — oder in solchen auf Privatpersonen (Verleumdungen, Ehrenkränkungen) bestehen.

Der oben angeführte Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854, die Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, gibt für die Preßstrafgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nachstehende Direktiven:

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung: zum Hoch- und Landesverrath und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam, zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen, zu Angriffen auf das Eigenthum und die persönliche Sicherheit. — Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist. Ferner hat die Strafgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen: Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft; Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates. — Als strafbarer Angriff soll jeder angesehen werden, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist. Alle diese Handlungen — mögen sie in Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu verbrecherischen Handlungen oder in wirklichen Angriffen bestehen, sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder gegen die eines andern Staates gerichtet sein. — Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

Keiner besondern Erwähnung thut der Bundesbeschluß der durch die Presse etwa begangenen Privat-Ehrenbeleidigungen; er überläßt es der Landesgesetzgebung, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen. Die vermittelst der Presse verübten Injurien bilden eine der schwersten Arten derselben, und es beruht auf richtiger Erkenntniß und Würdigung der Verhältnisse, wenn das englische Recht die ge-

Digitized by Google

schriebene oder gedruckte Ehrenkränkung von der mündlichen unterscheidet, und die letztere milder beurtheilt als die erstere. Jedenfalls wird in Injurienſachen die Strafeinschreitung von einem förmlichen Antrag des Beleidigten abhängig gemacht; nur die Amtsehrenbeleidigung wird von Amtswegen verfolgt. Dagegen enthält der Bundesbeschluß noch eine weitere allgemeine Bestimmung, welche namentlich die Staatsverwaltung in ihrem Verhältnisse zur Presse berührt. Es soll nämlich den zuständigen Behörden gestattet sein, die Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden und politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegung und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen, aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen unter Androhung angemessener Strafen zu verbieten oder zu beschränken. Dazu kommt noch ein allgemeines gesetzliches Verbot: die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

Ueber den Umfang der Haftung für Preßdelikte verfügt der §. 20 des angeführten Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 was folgt: „Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Der Drucker, Verleger oder Kommissionär (im engeren Sinne, d. i. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Betrieb besorgt wird), in soferne sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für solche Fälle zu bedrohen, wo der Verfasser nicht genannt oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde. Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Auktor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen."

Mit diesen Grundsätzen über die Haftpflicht stimmt das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 und die österreichische Preßordnung vom 27. Mai 1852 im Wesentlichen überein, wogegen das bayerische Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 lediglich die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften über die Strafbarkeit entscheiden läßt. In den übrigen Staaten ist der Bundesbeschluß in Vollzug gesetzt worden.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht soll jedoch nach §. 22 des Bundesbeschlusses nicht stattfinden. Die Verwaltungs- (Polizei-) und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und

Digitized by Google

zu ihrer Vervielfältigung bestimmte Platten und Formen mit Beschlag zu belegen, und so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, dürfen die betreffenden Preßerzeugnisse weder verbreitet noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden (§ 23).

Zur Untersuchung und Aburtheilung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen sind entsprechend dem Bundespreßgesetze in den meisten deutschen Staaten die gewöhnlichen Strafgerichte zuständig. Dem Schwurgerichte ist in Preßsachen keine weitere Kompetenz eingeräumt als in andern Strafsachen. Davon macht jedoch das bayerische Recht eine Ausnahme. Das konstitutionelle Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels verordnet nämlich, daß über Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, nach öffentlichem mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen haben, während diese bisher nur bei der Aburtheilung über schwerere Verbrechen oder vom 1. Juli 1862 an bei Verbrechen überhaupt zuständig sind. Die Scheu vor der Ueberweisung der Preßdelikte an die Geschwornen ist in einem gesunden, organisch sich entwickelnden Gemeinwesen völlig grundlos; eine Regierung, welche mit der öffentlichen Meinung ihres Landes und Volkes im Widerspruch steht, wird dadurch nicht an Kraft gewinnen, daß rechtsgelehrte Richter über Preßdelikte erkennen [10]). — Daß die Stellung der Geschwornen in Preßprozessen dieselbe sein müsse, wie in andern Prozessen, darüber kann kaum ein Streit sein, auch hier haben sie ihr Verdikt in derselben Bedeutung wie sonst („Schuldig" oder „Nichtschuldig" des Delikts N.) zu schöpfen [11]). — Das Recht der Beschlagnahme von Druckschriften ist den Polizeibehörden auch durch die Partikulargesetze zugestanden; sie bestimmen zugleich die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts näher. Nach dem preußischen und bayerischen Preßrechte ist die Beschlagnahme nur eine provisorische Maßnahme, über deren Giltigkeit das kompetente Gericht zu entscheiden hat. Findet dieses weder in dem Inhalt einer Schrift noch in der Form eine Gesetzesübertretung, so verliert die Beschlagnahme ihre Wirksamkeit. Anders die österreichische Preßordnung, der zufolge die Aufhebung der Beschlagnahme nur im polizeilichen Wege stattfinden kann.

Verschieden von der Beschlagnahme, die nur die weitere Verbreitung einer Schrift hemmen soll, ist die Unterdrückung oder Konfiskation von Preßerzeugnissen und der zu ihrer Hervorbringung benutzten Platten und Formen. Der Bundesbeschluß von 1854 verfügt in dieser Beziehung: „Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist." — Daß die Unterdrückung resp. das Verbot der weiteren Verbreitung dann gerechtfertigt erscheine, wenn eine Verurtheilung wegen Preßdelikts erfolgt ist, bedarf keines Beweises. Während übrigens der Bundesbeschluß und das preußische Preßgesetz die Vernichtung für alle Fälle der Verurtheilung gebietet, hat das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 35 den Richter blos ermächtigt, dieselbe zu verfügen,

[10]) Auch in diesem Punkte bietet die Geschichte Englands lehrreiche Beispiele; vergl. darüber die Juniusbriefe, und zwar insbesondere die Vorrede und den 61. Brief.

[11]) Wegen der Kämpfe, welche in England über diese Frage geführt wurden, s. die angeführten Juniusbriefe; die Bill, welche den Streit zu Gunsten der Jury entschied, s. bei Korderr S. 452.

Digitized by Google

womit ihm von selbst auch die Befugniß eingeräumt ist, davon Umgang zu nehmen. Außerdem gestatten die Landesgesetze der einzelnen Staaten dem Richter, die Vernichtung auch dann auszusprechen, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder wenn eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden konnte, nicht gegeben ist. Das letztere ist wohl nur da anzunehmen, wo die Person, welche strafrechtlich verantwortlich wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist, oder sich der Anwendung der Strafgesetze durch die Flucht entzogen hat, oder wo sie wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes, z. B. wegen Verjährung, nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Mit dem Rechte der Unterdrückung oder Vernichtung von Druckschriften, die in Folge von Preßdelikten eintritt, steht die Einziehung der Preßgewerbe (Buchdruckereien, Buchhandlungen u. s. w.) in Verbindung, deren Inhaber sich eines Mißbrauchs der Presse schuldig gemacht haben; sie kann nach preußischem Rechte unter gewissen Voraussetzungen vom Richter als Straffolge ausgesprochen werden. Wenn man die Befugniß, Druckschriften zu unterdrücken resp. zu verbieten oder die Konzessionen zu Preßgewerben einzuziehen, auch den Administrativbehörden einräumt, so steht das mit den Verfassungsgrundsätzen über die Freiheit der Presse und die Sicherheit des Eigenthums nicht im Einklange. Indessen wird dieselbe in den meisten deutschen Staaten auf Grund der bestehenden allgemeinen Gesetze ausgeübt (s. auch den Art. „Preßpolizei").

Als eine Besonderheit des positiven Preßrechtes verdient noch hervorgehoben zu werden, daß für die Preßdelikte in der Regel eine kürzere Verjährungszeit statuirt ist, als für andere strafbare Handlungen; nach den neueren Strafgesetzen verjähren Preßvergehen in 6 Monaten, Uebertretungen in 3 Monaten, die Verjährungszeit von dem Tage an gerechnet, an welchem die betreffende Schrift veröffentlicht worden ist. Eine Modifikation dieser Regel findet sich in dem neuen bayerischen Strafgesetzbuche (vom 10. November 1861) Art. 95, indem es bei solchen Schriften, von welchen bei ihrer Ausgabe Exemplare an die Polizei abzuliefern sind, die Verjährung an dem Tage beginnen läßt, wo die Ablieferung stattgefunden hat.

Was von den Erzeugnissen der Presse gilt, erstreckt sich der Natur der Sache nach auch auf die Vervielfältigung, welche durch andere mechanische Mittel, durch Lithographie, Xylographie, Autographie u. s. w. bewirkt wird, und nicht blos auf Schriften, sondern auch auf bildliche Darstellungen mit oder ohne Schrift, auf Musikalien mit Text oder bildlichen Erläuterungen.

Literatur. Die wärmste und schlagendste Vertheidigung der Preßfreiheit enthalten die bekannten Briefe von Junius, die wiederholt auch ins Deutsche übertragen sind (z. B. von Arnold Ruge, Mannheim 1847). Vergl. über das englische Recht: Lorbeer, die Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit nach englischem Rechte mit Beispielen aus der Gerichtspraxis. Erlangen 1851. 8. — Ueber das deutsche Preßrecht liegt zur Zeit keine monographische Arbeit vor, welche dem Stande der Gesetzgebung entspräche. Die Werke von Jul. Aug. Collmann (Quellen, Materialien und Kommentar des gemeinen deutschen Preßrechts. Berlin 1844. 8.) und von H. Th. Schletter (Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das literarische Eigenthum und die Presse in allen deutschen Bundesstaaten, nebst geschichtlicher Einleitung. Leipzig 1846. 8.) sind nun in der Hauptsache veraltet. — Die Schriften über Censur und Preßfreiheit s. bei Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 503 Nota d.; außerdem verdienen namentlich noch genannt zu werden: von Aretin,

Digitized by Google

Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie B. III. S. 234 ff. und Bluntschli, allgemeines Staatsrecht (II. Aufl.) B. II. S. 494 ff. Pözl.

Preßpolizei *).

Daß die Presse, wie jedes andere den Zwecken der Einzelnen und der Gemeinschaft dienende äußere Mittel, sich der Herrschaft des Staates unterordnen müsse, daß dieselbe also den Gesetzen des Staates, enthalten sie allgemeine oder besondere, auf sie allein sich beziehende Vorschriften, Gehorsam schuldig sei, daß sie ferner ebenso der Regierungsgewalt des Staates, sowie seinen Gerichten und seiner Finanzgewalt unterworfen sei, darauf ist in dem vorigen Artikel wiederholt hingewiesen worden, und es ist dort namentlich ihre Stellung zu den Strafgesetzen, sowie zu den Gerichten des Staates näher bestimmt worden. Hier soll etwas einläßlicher von ihrem Verhältnisse zur Staatspolizei die Rede sein und das erörtert werden, was man unter der allgemeinen Benennung „Preßpolizei" zu begreifen pflegt.

Die Presse ist für die Polizei in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Sie kann nämlich vor Allem eine Quelle von Gefahren und von Störungen der öffentlichen und rechtlichen Ordnung sein, und die Polizei ist berufen, diesen Gefahren und Angriffen mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln entgegen zu wirken; sie ist aber nicht minder ein wirksames Mittel zur Förderung menschlicher Bildung und Gesittung, sowie jeder Art von gemeinnützigem Streben, und sie verdient in dieser Beziehung nicht blos den Schutz, sondern die kräftige Unterstützung der Polizei. In soweit sich die Polizei mit der Presse in der letztern Richtung beschäftigt, fällt ihre Thätigkeit direkt nicht unter den Begriff der Preßpolizei; denn diese hat es mit der Presse als einer Quelle von möglichen Gefahren und Rechtsverletzungen zu thun und ihr Absehen geht dahin, die Gesellschaft und die Einzelnen vor diesen Gefahren möglichst zu bewahren und die vorgekommenen Verletzungen in möglichst engen Grenzen zu halten. Dabei muß sich übrigens die Polizei die positive Kulturaufgabe der Presse stets gegenwärtig erhalten, um nicht Mittel gegen sie in Anwendung zu bringen, welche zwar vielleicht den Mißbrauch hindern, aber auch den guten Gebrauch unmöglich machen. Denn sobald ein Mittel diese Wirkung hat, ist es von Anfang an verwerflich, mag es auch für den Zweck der Verhütung und Hemmung von Ordnungsgefahren noch so zweckmäßig sein.

So leicht man sich im Allgemeinen über die Aufgabe der Preßpolizei verständigen kann, so schwer ist die Verständigung in Bezug auf die Mittel und Wege, welche die Polizei zur Verwirklichung derselben zu ergreifen das Recht hat. Eine gewisse Freiheit der Bewegung, insbesondere in der Wahl der für die einzelnen Verhältnisse des Lebens geeigneten Mittel gehört mit zum Wesen der Polizei, und läßt sich ihr nicht entziehen, wenn man sie nicht lähmen und zur Erreichung ihrer Zwecke unfähig machen will. Zwar ist auch diese Freiheit der Polizei von Anfang an keine unbeschränkte; denn darüber kann unter unbefangenen Männern kein Zweifel sein, daß die Polizei die bestehende Rechtsordnung und die darauf beruhenden Rechte der Unterthanen, seien sie Privat- oder öffentliche Rechte, anzuerkennen und zu achten habe. Ein Eingriff in dieselben hört damit nicht auf ein Unrecht zu sein, weil die Polizei dadurch ihren Zweck erreicht hat. Diese allgemeine Schranke der freien Bewegung gilt natürlich auch für das Verhalten der Polizei zur Presse. Allein sie reicht erfahrungsgemäß nicht aus, um die Gefahr

*) Vgl. den Zusatzartikel der Redaktion.

Digitized by Google

einer willkürlichen und mißbräuchlichen Beengung und Unterdrückung der Presse ferne zu halten; insbesondere hat man die Nothwendigkeit erkannt, den vorbeugenden Polizeimaßregeln auf diesem Gebiete gewisse Grenzen zu setzen, und entweder einzelne Präventionsmaßregeln ausdrücklich auszuschließen, welche die Freiheit der Presse zu Gunsten der Freiheit der Polizei aufheben, oder wohl Präventivmaßregeln überhaupt gegenüber der Presse als unzulässig zu erklären. Am weitesten sind in dieser Beziehung die Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848 gegangen, indem sie in §. 13 vorbeugende Maßregeln „unter keinen Umständen und in keiner Weise" zulassen wollen. Es ist nun zwar psychologisch erklärlich, wie man im Jahre 1848 zu einer solchen Bestimmung gelangte. Der alles Maß überschreitende Preßdruck und die Jahrzehnte lang waltende Preßwillkür führte zu dem andern Extreme, das innerlich ebenfalls unrichtig und unhaltbar ist. Denn abgesehen von Fällen eines wirklichen (nicht blos fingirten oder künstlich gemachten) Nothstandes, für welchen das Verbot der präventiven Einwirkung doch unwirksam sein würde, ist auch für gewöhnliche und friedliche Zeiten die Anwendung von Präventivmaßregeln nicht unbedingt auszuschließen, wenn sie den Mißbrauch der Presse zu verhüten geeignet sind, ohne darum den guten Gebrauch zu hindern. Denn dies hieße die Polizei ihrer Pflicht gegenüber der Gesellschaft und der staatlichen Ordnung auf einem Felde entbinden, auf dem die bedeutendsten und weitgreifendsten Gefahren für dieselben entstehen. Nur über die unbedingte Verwerflichkeit Einer Präventivmaßregel — der Censur — ist kein Zweifel, mag man dabei den principiellen oder den politisch-praktischen Standpunkt einnehmen, und wir haben dem, was darüber bereits im vorigen Artikel gesagt ist, wohl nichts weiter beizufügen nöthig. Ob und inwieferne andere präventive Vorschriften als zulässig erscheinen und welche, das wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

Wenn man der Polizei die Befugniß der Vorbeugung in Sachen der Presse bestreitet, so hat man dabei nur die Polizeiverwaltung im Auge, der man nicht gestatten zu dürfen glaubt, die Presse nach Willkür zu beschränken, indem man ihr unter den möglichen Präventivmitteln freie Wahl läßt. Die Frage, ob ein bestimmtes Mittel angewendet werden dürfe, unter welchen Bedingungen und in welcher Art, soll durch die Gesetzgebung beantwortet werden. Mit dieser Auffassung stimmt das preußische und bayerische Recht überein; beide lassen nur solche Beschränkungen der Preßfreiheit zu, welche auf Gesetzen beruhen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Gesetzgeber Fug und Macht habe, die desfalls bestehenden Gesetze zu ändern und aufzuheben, resp. neue Beschränkungen durch das Gesetz einzuführen, soweit dabei nur die Principien der Verfassung unberührt bleiben; denn das einfache Gesetz kann dieser nicht derogiren. Wenn die Verfassung alle und jede Präventivmaßregeln in Preßsachen als unzulässig erklärt, so ist die Einführung einer solchen Maßregel nur in der Form einer Verfassungsänderung möglich.

I. Zu den Maßregeln, über deren Nothwendigkeit oder doch Nützlichkeit im Ganzen am wenigsten Bedenken obwalten, gehören jene, welche die Polizei in den Stand setzen sollen, über die Presse und ihre Erzeugnisse[1]) eine möglichst genaue Aufsicht zu üben und das, was an Preßsachen in den Verkehr kommt und sich in demselben befindet, kennen zu lernen. Solche sind:

[1]) Was im Folgenden von den polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Presse gesagt ist, gilt selbstverständlich auch für die übrigen Mittel der mechanischen Vervielfältigung von schriftstellerischen und künstlerischen Werken, z. B. dem Steindruck, der Autographie u. s. w.

Digitized by Google

1) Jeder, der die Druckerei wenn auch nicht als Gewerbe betreibt, sondern nur für seine Privatzwecke eine Presse hält und benützt, ist verpflichtet, der Behörde Anzeige zu erstatten. Wer ein Preßgewerbe betreiben will, sei es als Buchdrucker oder Buchhändler, muß jedenfalls hievon bei der Polizeibehörde des Betriebsortes Anzeige machen, auch wenn sonst die Gewerbe von dieser Anzeigepflicht frei sein sollten — In den meisten Staaten ist übrigens zum Betrieb eines Preßgewerbes eine polizeiliche Konceſſion nöthig, auch wenn sonst Gewerbefreiheit besteht, so abgesehen von Frankreich, in Oesterreich und Preußen. Man glaubt darin eine Garantie gegen den Preßmißbrauch zu finden, indem man nur Männern die Konceſſion ertheilt, von welchen ein solcher nach menschlicher Berechnung nicht wohl zu besorgen ist. Wir befürchten indeß, daß die damit den Behörden eingeräumte Willkür viel mehr Schaden stiftet, als sie Vortheil bringt. Der Grund, aus welchem man dem System der Konceſſionirung bei Preßgewerben das Wort redet, liegt übrigens unseres Erachtens vorzugsweise darin, daß man aus dem Rechte der Verleihung auch das Recht der Einziehung des Gewerbes ableitet. Da wir dieses Recht, wie schon im vorigen Artikel erörtert ist, den Administrativbehörden nicht zugestehen können, so fällt dieser Grund für uns nicht ins Gewicht. Wir würden daher auch die Preßgewerbe im Principe frei geben, d. h. keine obrigkeitliche Konceſſion als Bedingung des Betriebs fordern. Vgl. unten Ziffer II. Dagegen finden wir es weder unbillig noch unzweckmäßig, wenn man von demjenigen, der ein Preßgewerbe betreiben will, gewisse höhere Garantien verlangt, wie z. B. den Besitz eines gewissen Vermögens, persönliche Unbescholtenheit, auch wenn man von diesem Requisite bei andern Gewerben absieht, ferner den Nachweis gewisser Kenntniſſe durch das Bestehen einer besonderen Prüfung u. dgl. Wer aber diese Garantien erweislich bietet, der soll ein Recht auf den Betrieb des betreffenden Gewerbes haben. Durch die Anzeigepflicht und die Pflicht, das Vorhandensein der gesetzlichen Erforderniſſe der Behörde nachzuweisen, ist dem öffentlichen Interesse genügende Rechnung getragen.

2) Damit steht das Verbot des Hausirens mit Druckschriften und ähnlichen Erzeugnissen im Zusammenhange, dem das Ausstreuen, Anbieten und Anheften von Drucksachen auf öffentlichen Plätzen und an Straßen gleichsteht. Denn stünde diese Art der Verbreitung von Preßerzeugnissen Jedermann frei, dann wäre eine polizeiliche Aufsicht auf dieselben und selbst ein richterliches Einschreiten dagegen fast unmöglich. Der Behörde steht jedoch das Recht zu, in einzelnen Fällen von dem Verbote zu dispensiren und das Hausiren mit gewissen Schriften und das öffentliche Ausbieten von solchen in einem bestimmten Bezirke auf eine vorher festgesetzte Zeit zu gestatten [2]), wobei sich dieselbe das Recht vorbehält, diese Erlaubniß jederzeit zurücknehmen zu können.

Ob in dem Verbot des Hausirens auch das des Sammelns von Subskribenten auf Druckschriften enthalten sei, darüber streitet man; in Preußen und in Bayern hat sich die Praxis der Regierung bisher dahin geneigt, diese Frage zu bejahen, und man läßt nur da wie dort in einzelnen Fällen, wo es durch die Verhältnisse des Verfaſſers der Schrift oder durch den Inhalt derselben angezeigt erscheint, im Dispensationswege Ausnahmen von dem Verbote zu. — Nach unserm Dafürhalten ist dieses Verfahren mit dem Princip der Preßfreiheit nicht vereinbar, und durch innere Gründe nicht gerechtfertigt. Für eine wirksame Auf-

[2]) Siehe den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 §. 3; preußisches Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 10; bayerisches Gesetz vom 17. März 1850 Art. 38.

Digitized by Google

sicht und Repression ist es hinreichend, wenn dem, der auf ein bestimmtes Werk Subskribenten sammeln will, zur Pflicht gemacht wird, hievon der Behörde genaue Anzeige zu machen und sich zu seiner Legitimation eine Bescheinigung hierüber ausstellen zu lassen.

Das Anheften von Plakaten an öffentlichen Plätzen und an Straßen wird mit Recht unter polizeiliche Kontrole gestellt und daher kein Anschlag gestattet, der nicht das Visa der Polizeibehörde trägt. Die Form, in welcher solche öffentliche Anschläge zum Publikum reden, und ihr Inhalt rechtfertigen eine besondere Behandlung derselben; irgend eine Gefahr für die Preßfreiheit kann daraus nicht entstehen, deren geistige und sittliche Bedeutung hiebei gar nicht in Frage kommt.

3) Einen ähnlichen Zweck, wie das Gebot der Anzeige des Druckers, hat die Vorschrift unserer Preßgesetze, wornach von jeder zur Ausgabe und Verbreitung kommenden Druckschrift mindestens ein Exemplar bei der Polizeibehörde am Orte der Ausgabe zu hinterlegen ist. Dieselbe ist unbedenklich, wenn die Hinterlegung gleichzeitig mit der Ausgabe zu erfolgen hat, also diese nicht von dem Nachweise der geschehenen Deposition abhängig gemacht wird. — Von besonderer Wichtigkeit ist diese Bestimmung gegenüber der Tagespresse, den Zeitungen. Damit die Polizei in den Stand gesetzt werde, so schleunig als möglich gegen Gesetzesübertretungen, welche sich in einem Blatte nach ihrer Meinung finden, die erforderliche Einschreitung der zuständigen Justizbehörden zu veranlassen, und einstweilen von sich aus die weitere Verbreitung des betreffenden Blattes durch die Verfügung der Beschlagnahme zu hemmen, sind ihr von jedem einzelnen Stücke oder Blatte oder Hefte, sei es ein ordentliches oder außerordentliches Blatt, gleichzeitig mit der Ausgabe zwei Exemplare zu überreichen. Wenn dem Rechte der Beschlagnahme sein provisorischer Charakter gewahrt wird, und wenn blos der Richter in definitiver Weise über den Erfolg derselben zu entscheiden hat, so ist gegen diese Vorschrift eine begründete Einwendung kaum zu erheben. — Ob man die Hinterlegungspflicht auch auf andere Druckschriften auszudehnen Anlaß habe, möchten wir bezweifeln. Obgleich in solchen Schriften ebenfalls zu gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert werden kann, oder Schmähungen, Ehrenkränkungen u. s. w. darin verübt werden können, so ist doch ihre Verbreitung keine so rasche und weitgreifende wie bei Zeitungen und die Gefahr einer zu späten und wirkungslosen Einschreitung bei ihnen nicht gegeben. Daher erscheint hier die Hinterlegungspflicht, weil nicht unbedingt nothwendig, nicht gerechtfertigt. Das Bundespreßgesetz will sie übrigens jedenfalls auch auf Broschüren, welche nicht wenigstens 20 Bogen im Drucke stark sind, erstreckt wissen; nur bei umfangreicheren Werken soll es den Bundesregierungen gestattet sein, zu ihren Gunsten eine Ausnahme zu machen. Im Princip ist demnach das Bundesgesetz dafür, daß von jeder Druckschrift der Polizeibehörde ein Exemplar zu überreichen sei, und damit stimmt auch die österreichische Preßordnung von 1852 (§. 3) vollkommen überein, während das preußische Preßgesetz die Hinterlegung bei Zeitungen, bei Wochen- und Monatsschriften, und dann bei Broschüren unter zwanzig Bogen, das bayerische Preßgesetz aber nur bei Zeitungen gebietet. Auch in einem anderen Punkte ist die österreichische Preßordnung mit dem Bundesbeschluß ganz im Einklang; sie fordert nämlich, daß die Deposition — bei Zeitungen eine Stunde, bei andern Druckschriften drei Tage — vor der Ausgabe erfolge. In Preußen ist die Hinterlegung bei Zeitungen ebenso wie in Bayern gleichzeitig mit der Ausgabe, bei Broschüren vierundzwanzig Stunden vor derselben zu bewerkstelligen. Die Gefahren, welche aus der Forderung einer der Ausgabe vorgängigen Hinterlegung für das Princip der freien

Digitized by Google

Presse entspringen können, vermöchten wir nur dann als beseitigt zu erachten, wenn die Polizeibehörde für jede willkürliche sich später als ungerechtfertigt herausstellende Beschlagnahme Ersatz des Schadens zu leisten hätte, welcher aus der verspäteten Ausgabe für den Betheiligten erwächst. Andernfalls kann die Maßregel zu Vexationen aller Art Anlaß geben und für Verleger, Drucker u. s. w. eben so drückend werden, als die Censur, welche für sie wenigstens den Vortheil hatte, daß der Verbreitung einer censirten Druckschrift von der Polizei kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, wenn auch eine spätere strafgerichtliche Einschreitung gegen die Schrift nicht ausgeschlossen war[3]).

Die Aufsicht auf die in anderen Staaten gedruckten und dann im Wege des Buchhandels in die übrigen Staaten verbreiteten Schriften ist bei den angeführten Vorschriften nicht berücksichtigt. Nur die österreichische Preßordnung hat auch diesen Punkt ins Auge gefaßt und verordnet, daß die sämmtlichen von auswärts kommenden Büchersendungen durch die Hauptzollämter revidirt werden. Wir vermögen diese Anordnung weder als nothwendig noch als zweckmäßig zu erklären; die Zollbehörden werden damit zu einer Funktion berufen, zu der sie am wenigsten qualificirt sind. Die Maßregel erscheint aber auch nicht als nothwendig, da die deutschen Polizeibehörden es in der Hand haben, sich die Verzeichnisse der bei ihnen hinterlegten Werke gegenseitig mitzutheilen, und auf verbotene Druckschriften aufmerksam zu machen. Will man doch eine besondere Verfügung in dieser Richtung treffen, so scheint es am besten, die Buchhändler durch das Gesetz zur Anzeige der in den Verkehr kommenden Werke anzuhalten.

4) Sollen die richterlichen Erkenntnisse, durch welche ein Preßerzeugniß wegen seines gesetzwidrigen Inhaltes unterdrückt wird, die vom Gesetze beabsichtigte Wirkung äußern, so muß Fürsorge getroffen sein, daß ein solches Erzeugniß nicht mehr verbreitet — verkauft oder zum Lesen öffentlich aufgelegt werde. Zu diesem Ende ist es nothwendig, daß die einschlägigen richterlichen Urtheile den sämmtlichen Polizeibehörden des Landes, von dessen Gericht die Verurtheilung ausgegangen ist, und wohl auch denen der übrigen Bundesstaaten zur Kenntniß gebracht werden. Daher ordnet z. B. die Instruktion zum bayerischen Preßgesetze an, daß dieselben den Redaktionen der Kreisblätter mitgetheilt, durch diese zum Abdrucke gebracht und so den Polizeibehörden des Landes notificirt werden.

II. Größere Meinungsverschiedenheit waltet bezüglich derjenigen Vorschriften der Polizei ob, welche zum Zwecke der Verhütung von Preßmißbräuchen erlassen sind und sich vorzugsweise auf Zeitungen und sonstige periodische Schriften politischen Inhalts beziehen. Am wenigsten Bedenken hat

1) die Forderung von Kautionen von den Unternehmern von Zeitungen. Wer eine Zeitung gründen will, soll den Nachweis liefern, daß er mit den die Solidität des Unternehmens verbürgenden Geldmitteln versehen ist, und daß er am Bestande der Ordnung und an einer organischen Entwicklung des öffentlichen Lebens ein Interesse habe. Wem es an diesen Mitteln fehlt, der wird nicht mit Unrecht als ungeeignet zum Führer und Sprecher in Sachen der Politik erklärt. Auch darf das als ein Vortheil der Kautionen bezeichnet werden, daß sie ein stets paates Exekutionsobjekt darbieten, um Geldstrafen und Civilentschädigungen, zu welchen der Herausgeber einer Zeitung etwa verurtheilt wird, sicher erheben zu

[3]) Es ist erklärlich, wenn auch darum noch nicht gerechtfertigt, daß die Buchdruckereibesitzer in Paris die Censur einer Gesetzgebung vorziehen, die der Polizei ein ganz willkürliches Verfügungsrecht einräumt.

Digitized by Google

können. In dieser Beziehung erscheinen die Kautionen als ein zweckmäßiges Mittel einer wirksamen und raschen Repression von Preßmißbräuchen und weiter als ein Mittel, den Fortbestand eines Unternehmens zu verhindern, das die Ergänzung der Kaution nicht mehr zu bewirken vermag und die in derselben liegende Garantie nicht mehr bietet. — Sind die Kautionsbeträge nicht zu hoch gegriffen und ist die Kaution der administrativen Verfügung entrückt, so erscheinen uns die Vortheile des Kautionssystems so überwiegend, daß wir gegen deren Einführung nichts zu erinnern wüßten. Den Beleg hiefür liefert England, wo der Preßfreiheit erfahrungsgemäß durch die Pflicht der Kautionsstellung kein Eintrag geschieht [4]). Auch in Frankreich sind periodische Schriften und namentlich Zeitungen kautionspflichtig; die Kautionssummen erreichen jedoch hier eine Höhe, welche mit der in England in keinem Verhältniß steht [5]). Für jede in Deutschland erscheinende periodische Druckschrift soll inhaltlich des Bundespreßgesetzes ebenfalls eine Kaution bestellt werden — nur amtliche und solche Blätter können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen davon befreit werden, welche alles politische und sociale Material von der Besprechung ausschließen. Als Maximum setzt der Beschluß den Betrag von 5000 Thlr. oder 8000 fl. fest, und gibt den Bundesstaaten anheim, auch geringere Summen, — bei Zeitschriften, die öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, bis zu 1000 Thlr. oder 1600 fl., bei solchen, die dreimal oder weniger erscheinen, bis zu 500 Thlr. resp. 800 fl. — als zureichend zu erklären. — Die österreichische Preßordnung hat die Kaution je nach der Zahl der Einwohner des Ortes, wo eine periodische Schrift erscheint, in drei Klassen abgestuft; sie beläuft sich bei einer Bevölkerung von mehr als 60,000 auf 10,000 fl. Konv.-M., bei mehr als 30,000 auf 7000 fl, an allen übrigen Orten auf 5000 fl., und ermäßigt diese Summen für solche periodische Schriften, welche weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, auf die Hälfte. Ein ähnliches System befolgt auch das preußische Preßgesetz; nur hat es vier Klassen gebildet und fordert für die erste Klasse 5000 Thlr., für die letzte 1000 Thlr. Dem bayerischen Preßrechte sind die Kautionen ganz fremd; ein Versuch, den die Regierung auf dem Landtag von $18^{51}/_{52}$ zur Einführung derselben machte, scheiterte an dem Widerstande der Abgeordnetenkammer.

Mit dem Kautionswesen verwandt ist die Belegung der Zeitungen mit einer besonderen Steuer — Stempelgebühr —, die einerseits der Staatskasse eine Rente abwirft und anderseits die Zahl der Zeitungen verringert, die Entstehung und den Bestand von sehr billigen, etwa blos für das gemeine Volk berechneten Zeitungen unmöglich macht oder doch erschwert. Weder von dem einen noch von dem andern Standpunkte möchten wir dieser Art von Beschränkung der Presse das Wort reden. Als Finanzmaßregel verletzt sie den Grundsatz der Gleichheit in der Belastung und drückt einen Erwerbszweig, der am wenigsten durch äußere Schwierigkeiten beengt sein will. Was die mittelbaren Folgen der Anordnung betrifft, so ist sie schon darum verwerflich, weil irgend eine Sicherheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Erfolg ein heilsamer sein werde, nicht gegeben ist; und doch müßte dieses der Fall sein, wenn die in der Besteuerung enthaltene Hemmung des geistigen Verkehrs als gerechtfertigt erscheinen soll.

---

[4]) Vergl. darüber Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Thl II. S. 250 und Lorbeer a. a. S. 469: darnach beträgt die Kaution für London 400, sonst 300 Pf. St.

[5]) Sie betragen nämlich für Paris 50.000 Frcs.; auch ist nicht unerheblich, daß das englische Recht sich mit einer Bürgschaft begnügt während das französische Baarerlag fordert.

Digitized by Google

2) Eine gewisse moralische Garantie gegen Preßmißbrauch glaubt man in der Vorschrift zu finden, daß zur Herausgabe von Zeitungen eine besondere Konces-sion als nothwendig erklärt wird. Allein sie hat sehr gewichtige Bedenken gegen sich; sie kann die Preßfreiheit völlig illusorisch machen, wenn die Behörde nach ihrer Willkür die Concession verleihen oder verweigern darf. Von den deutschen Preßgesetzen hat das österreichische das Concessionssystem aufgenommen, während es dem preußischen und bayerischen Preßrechte unbekannt ist. — Nur das läßt sich rechtfertigen, daß das Gesetz fordert, daß derjenige, der eine Zeitung redigiren will, gewissen allgemeinen Bedingungen genügen müsse, von deren Vorhandensein im einzelnen Falle sich die Polizeibehörde zu überzeugen hat. Der mehrerwähnte Bundesbeschluß verlangt in dieser Beziehung (§. 8): „Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiet, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben. Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaktion untersagt werden." Die partikularen Preßgesetze fordern von dem Redakteur im Wesentlichen die gleichen Qualifikationsbedingungen; nur verlangen die von Oesterreich und Preußen noch besonders, daß Staatsdiener, wenn sie die Redaktion einer kautionspflichtigen Zeitschrift oder Zeitung übernehmen oder sich an derselben betheiligen wollen, vorher die Einwilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden zu erholen haben. Das bayerische Preßgesetz hebt noch speciell hervor (Art. 43), daß diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs oder der Fälschung verurtheilt worden sind, die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder ihr gleichstehenden Zeitschrift während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Verurtheilung an, nicht übernehmen können.

3) Als eine sehr sachgemäße preßpolizeiliche Bestimmung, die geeignet ist, Mißbräuchen der Presse vorzubeugen oder, wenn solche vorgekommen sind, ihren Nachtheilen sofort entgegen zu wirken, müssen wir es bezeichnen, wenn die neueren Preßgesetze Jedem, der in einer Zeitung oder ihr gleichstehenden Zeitschrift angegriffen wird, das Recht zuerkennen, sich in dem nämlichen Blatte, also vor demselben Publikum, das Zeuge des Angriffs war, vertheidigen zu dürfen. So verfügt z. B. das bayerische Preßgesetz in Art. 43: „Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffen, soweit diese den Raum des Angriffs nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffs und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen. Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen." Aehnliche Dispositionen enthält das preußische Preßgesetz in §. 26, die österreichische Preßordnung in §. 20 und der Bundesbeschluß in §. 14. Machen die öffentlichen Behörden von dem ihnen durch diese Vorschrift eingeräumten Rechte der Berichtigung oder Entgegnung in zweckmäßiger Weise Gebrauch, so wird damit auf die schnellste und einfachste Weise den Nachtheilen begegnet, welche sich aus etwa vorgekommenen Ausschreitungen der Presse ergeben können, ohne daß dadurch der Preßfreiheit irgend ein Eintrag geschähe oder daraus eine Gefahr für sie

Digitized by Google

erwüchse. — Damit steht noch eine andere Vorschrift in Verbindung, welche ebenfalls vollkommen gerecht und zweckmäßig genannt werden muß. Die sämmtlichen neueren Preßgesetze legen nämlich den Herausgebern von Zeitungen und von periodischen Schriften die Verbindlichkeit auf, die gegen ihr Blatt oder ihre Zeitschrift ergangenen verurtheilenden richterlichen Erkenntnisse unentgeltlich ohne Bemerkung in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen, damit das einschlägige Lesepublikum erfahre, daß und wie die zu seiner Kenntniß gekommene Gesetzesübertretung bestraft worden sei.

4) Anders verhält sichs mit der in neuerer Zeit eingeführten Verwarnung (avertissement) des Herausgebers einer Zeitung und der daran sich knüpfenden Befugniß der Suspension oder Unterdrückung eines Blattes, wenn eine wiederholte Warnung erfolglos geblieben ist[6]). Sie ist zwar eines der wirksamsten Mittel, um einer verderblichen oder gefährlichen Richtung der Presse energisch entgegen zu treten, und mittelbar zugleich ein Mittel, die Entstehung eines Unternehmens, das der Verwarnung ausgesetzt ist, zu hindern. Irgend eine Gewähr dafür, daß die Maßregel nur gegen wirklich verderbliche Zeitungen und Zeitschriften in Anwendung gebracht werden könne, und daß daneben die Freiheit der Presse noch zu bestehen vermöge, ist aber nirgends geboten. Das, was die jeweilig am Ruder befindlichen Personen für gefährlich und verderblich erachten und erklären, ist der Verwarnung und folgeweise der Suspension und Unterdrückung ausgesetzt, und der Bestand irgend einer Oppositionspresse ist dann von der Gnade der Regierung abhängig, nicht mehr durch eine allgemeine Rechtsnorm geschützt. Die Erfahrungen, welche man über die Anwendung dieses Systems in Frankreich zu machen Gelegenheit hatte, vermögen die Gründe gegen dasselbe nur zu verstärken und von dessen Einführung in anderen Staaten abzurathen. — In Deutschland hat vorzüglich Oesterreich die Verwarnung in sein Preßgesetz aufgenommen. „Wird", heißt es in §. 22, „bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reichs, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher, fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden. Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung und Concessionsentziehung kann nur von der obersten Polizeibehörde ausgesprochen werden." — Wer diese Aufzählung von Verwarnungsgründen überblickt[7]), der wird einräumen, daß keine Zeitung, die irgend eine Parteifärbung hat, vor der Verwarnung sicher ist und daß jede solche Unternehmung beliebig von der Regierung unterdrückt werden könne. — Der Bundesbeschluß setzt, wie aus seinen §§. 2 und 3 erhellt, das Bestehen der Verwarnung in den einzelnen

---

[6]) Damit in Verbindung steht die Auflage, daß das betreffende Blatt die Verwarnung unentgeltlich und ohne Beisatz in seine Spalten aufzunehmen hat.

[7]) Die französische Regierung hat es nicht für räthlich erachtet, das Ermessen der Behörden irgendwie durch Aufzählung von Gründen zu beengen. Batbie in seinem eben erschienenen droit public äußert sich darüber (B. I. S 45) wie folgt: „La répression administrative consiste dans le droit qu'a le ministre ou le préfet d'avertir un journal pour des motifs non déterminés par la loi et dont le ministre ou le préfet a la souveraine appréciation".

Digitized by Google

Bundesstaaten voraus; das preußische und bayerische Preßgesetz enthalten keine Verfügung, durch welche die Regierungen zur Verwarnung als berechtigt erklärt würden. Es wäre indessen ein Irrthum, wenn man glauben wollte, die rechtliche Stellung der Preßgewerbe sei darum in Preußen und Bayern eine günstigere als in Oesterreich und in den sonstigen Staaten, wo das Verwarnungssystem gilt. Dieses wäre nur dann der Fall, wenn den Administrativbehörden dieser Staaten die (zur Zeit in Anspruch genommene) Befugniß zur Einziehung der Gewerbsrechte nicht zustände. So wie die Dinge liegen, kann die Position der Presse in Preußen und Bayern sich noch drückender gestalten als in Oesterreich, da der Verwaltung in den ersteren Staaten gar keine formelle Schranke gesetzt ist; sie braucht der Einziehung keine Verwarnung vorausgehen zu lassen [8]).

III. Eine dritte Gruppe von preßpolizeilichen Vorschriften bilden jene, welche bestimmt sind, die Repression, d. i. die strafgerichtliche Verfolgung der Preßmißbräuche zu erleichtern oder zu beschleunigen. Denn wenn gleich die Untersuchung und Aburtheilung von Preßdelikten zum Wirkungskreise der Gerichte gehört, so hat doch die Polizei wie bei andern Delikten so auch hier dieselben in ihrer Thätigkeit zu unterstützen und bei Erhebung des objektiven und subjektiven Thatbestandes mitzuwirken (gerichtliche Polizei). Wir können nun hier von jenen Anordnungen der Preßgesetze absehen, welche zunächst die polizeiliche Aufsicht auf die Preßerzeugnisse ermöglichen und erleichtern sollen, und welche mittelbar auch für die gerichtliche Polizei von Bedeutung sind, indem sie die rasche Entdeckung und Verfolgung der Preßdelikte befördern; denn von ihnen war schon oben unter Nr. I die Rede. Wir beschränken uns darauf, diejenigen Verfügungen aufzuzählen und principiell zu beleuchten, welche unmittelbar im Interesse der gerichtlichen Polizei und der Strafjustiz getroffen werden können, resp. getroffen sind. Solche sind aber:

1) Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, aus dessen Officin sie hervorging, ausdrücklich und vollständig genannt sein, damit man, wenn eine strafbare Handlung darin gefunden werden sollte, sich sofort an ihn halten kann. Dieser Verantwortlichkeit kann sich der Drucker nur dadurch entziehen, daß er den Namen und Wohnort des Verfassers der Behörde bezeichnet, vorausgesetzt daß er nicht als Theilnehmer an dem Delikte nach den allgemeinen Grundsätzen strafbar ist. — Das bayerische Preßgesetz erklärt es für genügend, wenn statt des Druckers der Verleger auf der Schrift genannt ist; der Bundesbeschluß über die Presse und das preußische Preßgesetz fordern dagegen regelmäßig für alle Fälle die Nennung des Druckers [9]), und außerdem noch die Bezeichnung des Verlegers oder Kommissionärs bei Schriften, welche für den Buchhandel oder

---

[8]) Das bayerische Preßgesetz gestattet in Art. 51 den Verwaltungsbehörden: „Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an, berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden."

[9]) Das preußische Gesetz nimmt übrigens hievon die zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen aus.

Digitized by Google

zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt sind. Die österreichische Preßordnung endlich geht in dieser Beziehung am weitesten: darnach muß jede Druckschrift, gleichviel welches ihre Bestimmung sei, mit dem Namen des Druckers, des Verlegers und wenn ein besonderer Herausgeber betheiligt ist, auch mit seinem Namen und zudem noch mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein. Die Angabe des Verfassers wird in Oesterreich gar nirgends erheischt, während das preußische Recht und der Bundesbeschluß dieselbe beim Selbstvertrieb einer Schrift als nothwendig erklären, das bayerische Gesetz sie bei Schriften fordert, die an Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet werden.

2) Strengere Anforderungen stellt das positive Recht in dieser Hinsicht mit gutem Grunde an die *periodischen Druckschriften*, namentlich an jene, welche sich mit Politik beschäftigen. Zwar ist die deutsche Gesetzgebung nicht so weit gegangen, als die französische, welche gebietet, daß alle Leitartikel politischen, philosophischen oder religiösen Inhalts von dem Verfasser unterzeichnet werden müssen. Ein solches Gebot ist schon darum verwerflich, weil es unausführbar ist, dann aber auch noch darum, weil es für den Zweck, um den es sich dabei handelt, nicht nöthig erscheint, und sohin die Presse in ihrer freien Bewegung ohne Grund dadurch beeinträchtigt wird. Aber auch das deutsche Preßrecht fordert,

a. daß für jede in einem deutschen Bundesstaate erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur aufgestellt werde, der den oben bereits aufgeführten Qualifikationsbedingungen Genüge leistet. Nur bezüglich solcher Zeitschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, darf von diesem Grundsatze eine Ausnahme gemacht werden (Bundesgesetz §. 7);

b. daß jede Nummer, jedes Blatt, Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift, für welche die Aufstellung eines verantwortlichen Redakteurs gesetzlich geboten ist, den Namen und Wohnort desselben angebe. Das bayerische Preßgesetz verordnet noch speciell, daß die zwei bei der Ausgabe der Zeitungen an die Polizei zu überreichenden Exemplare mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehen sein müssen.

Diese Forderungen sind so zweckmäßig und durch die Natur der Sache so vollkommen gerechtfertigt, daß wir sie in allen civilisirten europäischen Staaten in gleicher Weise in Geltung finden; daher wir es auch nicht für nothwendig halten, die hier einschlägigen Vorschriften der einzelnen positiven Gesetzgebungen wörtlich anzuführen.

Wer eine der bisher aufgezählten preßpolizeilichen Vorschriften verletzt, wer es z. B. unterläßt, den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Art der Ausgabe von Druckschriften zu entsprechen, oder wer die ausdrücklich gebotenen Angaben unterläßt, oder erdichtete oder falsche Angaben macht, der begeht eine gesetzwidrige Handlung, die mit Strafe, und zwar in der Regel zunächst mit Geldstrafe bedroht ist (Preßpolizeiübertretung). Nur in einzelnen schwereren Fällen werden auch wegen solcher Delikte Freiheitsstrafen, und zwar entweder alternativ mit den Geldbußen oder allein und ausschließlich, oder in Verbindung mit einer Geldstrafe angedroht. Letzteres ist z. B. in mehreren Preßgesetzen der Fall, wenn eine Schrift fälschlicher Weise den Namen eines anderen Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers als des wirklichen enthält.

Den Inhaber der Druckerei, sowie den wissentlichen Verbreiter einer solchen Schrift soll neben der Geldstrafe noch eine Arreststrafe treffen. Die wegen einer Preßpolizeiübertretung angedrohte Strafe ist ganz unabhängig von der Strafbarkeit

Digitized by Google

oder Unstrafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift; ist auch dieser strafbar, so konkurriren zwei Arten von Delikten, die auf verschiedenen Gesetzen und verschiedenen allgemeinen Principien beruhen und deren Strafen man darum neben einander erkennen kann. Das preußische Preßgesetz schreibt dieses auch entsprechend dem Bundespreßgesetz (§. 6) in §. 47 dem Richter ausdrücklich vor; das bayerische dagegen will in solchem Falle blos die allgemeinen Regeln über den Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen in Anwendung gebracht wissen, sowohl dann, wenn gegen einen und denselben Beschuldigten wegen mehreren Preßpolizeiübertretungen, als dann wenn neben einer oder mehreren solchen Uebertretungen zugleich wegen des Inhaltes Anklage erhoben ist, und die neuen Strafgesetzbücher vom 10. Nov. 1861 haben daran nichts geändert. Als Folge der Verurtheilung lassen die Gesetze auch hier die Konfiskation der betreffenden Druckschriften in gewissen Fällen zu, z. B. wenn der Name des Druckers resp. Verlegers nicht angegeben ist [10]).

Die Zuständigkeit zur Untersuchung und Aburtheilung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zuständigkeit in Bezug auf Polizeiübertretungen. Werden diese von den Gerichten behandelt, so scheint kein Grund vorhanden, für die preßpolizeilichen Strafsachen etwas Besonderes zu statuiren. Ueben aber die Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen aus, dann ist es vollkommen gerechtfertigt, wenigstens zu Gunsten der Preßsachen eine Ausnahme zu machen und diese den Gerichten zu überweisen, damit die Presse nicht der Willkür der Polizei anheimgegeben sei.

Literatur. Außer den beim vorigen Artikel bereits angeführten Werken, die sich mehr oder minder auch mit der Preßpolizei beschäftigen, sind noch zu erwähnen: R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates (II. Aufl.), Tübingen 1845, Bd. III S 125 ff. — R. Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Berlin 1860, Thl. II. S. 247 ff. — Dann H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (II. Aufl.) Bd. II. S. 301 ff. — Für Oesterreich s. M. v. Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, Wien 1852. Thl. I. S. 307 ff. und Bd. II. S. 654 ff.; bezüglich Preußens vergl. L. v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1856 Bd. I. S. 351 ff.; wegen Bayerns s. mein Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts (III. Aufl.), München 1860, S. 62 ff. und mein Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts (II. Aufl.) München 1858 S. 214. *) Pözl.

---

[10]) Wegen der Einziehung der Druck- oder Buchhandelskonzessionen s. oben.

*) Anm. d. Red. Die obigen Artikel waren bereits in der Druckerei, als das österreichische Preßgesetz vom 17. Dez 1862 für die deutsch-slavischen Provinzen des Kaiserstaates verkündigt wurde. Wir geben im Folgenden eine Uebersicht seiner hauptsächlichen Bestimmungen, durch welche die österreichische Preßgesetzgebung im Ganzen von dem napoleonischen System der Verwarnungen und des unbegrenzten administrativen Beliebens zu dem etwas liberaleren System des Bundesbeschlusses v. 6. Juli 1851 übergeführt wurde.

Die Ausübung eines Preßgewerbes ist durch obrigkeitliche Konzessionirung bedingt (§ 3, vgl. mit dem Gew. Ges. v. 1859 § 7 18). Die Konzession kann denjenigen verfügt werden, die wegen gewisser Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen richterlich verurtheilt oder nach dem Ermessen der Polizeibehörde nicht im Besitz der wünschenswerthen „Verläßigkeit und Unbescholtenheit" sind. Der cit. §. 3 räumt jedoch ausdrücklich jedem Autor und Herausgeber das Recht des Selbstverlags ein, so daß Zeitungsunternehmungen dem Erforderniß der Konzessionsverleihung nicht unterliegen. — Die Konzessionsentziehung kann über Verleger, Drucker u. s. w. verhängt werden: 1) Wenn ein solcher einmal eines Preßverbrechens oder im Laufe von 2 Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung in Preßsachen schuldig erkannt, 2) wenn er wegen eines andern Verbrechens oder wegen einer strafbaren Handlung, welche schon die Konzessions-

Digitized by Google

Zusatzartikel der Redaktion.

In Folge eines Mißverständnisses ist der Gegenstand der vorhergehenden Artikel zweifach für das Staatswörterbuch bearbeitet worden. Wir bringen den zweiten Artikel über das Thema Preßpolizei in abgekürzter Fassung ebenfalls zum Abdruck, weil der Verfasser desselben, Mitredaktor des Staatswörterbuches, auch in den Verhältnissen der Zeitungspresse praktisch nicht unbewandert ist und seine in einigen Beziehungen abweichende Meinung auszusprechen und zu vertreten wünscht. —

Die Freiheit der Meinungsäußerung, die Preßfreiheit insbesondere, gehört zu den höchsten Rechten der Persönlichkeit und zugleich zu den Lebenselementen eines freien und kräftigen Staatswesens. Der Staat befindet sich in einem Zustand krankhafter Schwäche, wenn er diese Freiheit nicht vertragen und nicht darauf vertrauen kann, daß die Wunden, welche die Presse zuweilen schlägt, auch durch die Presse selbst sicher geheilt werden. Auf deutschem Boden ist im Lauf der letzten Jahrzehnte diese Wahrheit überall von der Gesetzgebung anerkannt, jedoch durch mancherlei aus den ältern Anschauungen herübergenommenen Klauseln verunstaltet worden. Dieser Klauseln hat sich häufig eine büreaukratische Praxis zu bemächtigen und in ihren Schlingen die gesetzlich verbürgte Preßfreiheit zu ersticken gewußt.

Der Preßfreiheit gegenüber steht das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, 1. strafbare Handlungen, welche durch den Gebrauch der freien Presse begangen worden sind, zu ahnden, 2. gegen strafbare Handlungen in dem Augenblick, wo sie begangen werden, einzuschreiten und ihre Fortsetzung zu hindern. Das erstere ist eine Obliegenheit der Strafrechtspflege, das letztere eine gemeinsame Obliegenheit der Strafrechtspflege und der sie unterstützenden Polizei, welche durch Beschlag-

---

verleihung ausschließen würde, verurtheilt worden ist (§. 3). — Die Kautionspflicht wird beibehalten für alle periodischen Druckschriften, die öfter als zweimal monatlich erscheinen und sich mit politischen, religiösen oder socialen Tagesfragen beschäftigen. Die Kaution beträgt für täglich erscheinende Blätter 2–8000 fl. ö. W. Bei jeder gerichtlichen Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens wird auch die Kaution ganz oder theilweise eingezogen (§. 13–15). — Die angeführte Bestimmung gilt auch, wo eine Verurtheilung „wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge" stattfindet. Es sind nämlich Verfasser resp. Redakteure und unter Umständen Verleger, Drucker, Sortimentsbuchhändler u. s. w. auch dann, wenn ihnen ein Preßverbrechen oder Vergehen „nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhalts der Schrift (resp. deren Veröffentlichung) hätte vermieden werden können" (§ 29–33). — Das Hausiren mit Druckschriften, das Sammeln von Subscribenten ist durch polizeiliche Erlaubniß bedingt (§. 23). — Ausländischen Druckschriften (Zeitungen) kann durch Verfügung des Staatsministeriums der Postdebit entzogen werden (§. 26). — Die Gerichte können neben der ordentlichen Strafe, dem Kautionsverlust und der Unterdrückung des strafbaren Preßerzeugnisses noch überdieß auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Schrift bis auf die Dauer von 3 Monaten erkennen. Die weitere Verbreitung ausländischer Zeitschriften kann unter derselben Voraussetzung unbegrenzt verboten werden (§. 38).

Nach dem gleichzeitig veröffentlichten Gesetz v. 17. Dez. 1852 „über das Strafverfahren in Preßsachen" ist dieses Verfahren in der Regel ein öffentliches und mündliches, ohne Mitwirkung von Geschwornen (§. 13). — Druckschriften, die von gesetzwidrigem Inhalt oder ohne Beobachtung gesetzlicher Vorschriften ausgegeben sind, können von der Polizeibehörde auf eigenen Antrieb oder im Auftrag des Staatsanwalts mit Beschlag belegt werden. Die Freigebung erfolgt entweder auf ausdrückliche richterliche Weisung, oder ohne diese, wenn nicht binnen 8 Tagen eine richterliche Bestätigung der Beschlagnahme verfügt worden ist (§. 6–9). Im Fall der Erlöschung oder ausdrücklichen Aufhebung einer Beschlagnahme „gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erwiesenen Schadens aus der Staatskasse" (§. 10. Das Gesetz hat jedoch versäumt, diesen Entschädigungsanspruch genauer zu fixiren).

Digitized by Google

nahme eines Preßerzeugnisses von strafbarem Inhalt der weiteren Verbreitung desselben entgegentreten.

Neben dieser Beschränkung, die im Princip keiner Rechtfertigung bedarf, in der Praxis dagegen, wenn der Gesetzgeber nicht mit äußerster Vorsicht verfährt, zur thatsächlichen Vernichtung der Preßfreiheit führen kann, ist im normalen Zustand des öffentlichen Lebens [1]) keine andere polizeiliche Beschränkung der Preßfreiheit politisch zu rechtfertigen.

Es sind hiemit nicht alle die preßpolizeilichen Maßregeln, welche in unseren Gesetzgebungen Eingang gefunden haben, für verwerflich erklärt. Denn ein Theil derselben legt den Autoren, Herausgebern, Buchhändlern u. s. w. Verpflichtungen auf, welche keine Beschränkung der Preßfreiheit in sich schließen und als zweckmäßig oder nothwendig anerkannt werden müssen. Im Folgenden sollen erstens die polizeilichen Beschränkungen der Preßfreiheit und sodann die übrigen preßpolizeilichen Maßregeln näher betrachtet werden.

I. Beschränkungen der Preßfreiheit. Hierher gehört

1) die Censur, welche allgemein als verwerflich erkannt und seit dem Jahr 1848 aus allen deutschen Gesetzgebungen entfernt ist.

2) Das Erforderniß einer polizeilichen Concession zum Betrieb des Buchhandels oder zu Zeitungsunternehmungen.

Die Verleihung von Buchhandlungsconcessionen erscheint in denjenigen Staaten, deren Gewerbeordnung noch auf dem Concessionssystem beruht, zunächst nicht als eine preßpolizeiliche Maßregel, sondern als ein Ausfluß dieses falschen gewerbspolizeilichen Systems, welches aus den deutschen Gesetzgebungen immer mehr verschwindet. Die Anwendung desselben auf den Buchhandel wirkt jedoch zugleich als eine sehr empfindliche Beschränkung der Preßfreiheit, sobald die Behörden ermächtigt sind, auch wegen „mangelnder Unbescholtenheit" oder aus beliebigen, jeder Kontrole entzogenen Erwägungsgründen eine nachgesuchte Concession zu versagen. Es tritt hier an die Stelle der Schriftencensur eine Censur der Personen, welche für die Freiheit der Presse lebensgefährlich werden kann, wenn das Gesetz vollends gestattet, die bereits verliehene Concession nach Gutdünken (etwa auf Grund einer vorhergegangenen Verwarnung, vgl. unten Ziff. 6) wieder einzuziehen. Müßte hienach selbst unter der Herrschaft des allgemeinen Concessionssystems eine Ausnahme zu Gunsten des Buchhandels und der Preßfreiheit in Anspruch genommen werden, so läßt sich das entgegengesetzte Verfahren neuerer Gesetzgebungen — die Aufrechthaltung dieses Systems gegenüber den Preßgewerben, während die Gewerbefreiheit zur allgemeinen Regel erhoben ist — noch weit weniger rechtfertigen.

Von den Zeitungsconcessionen gilt in erhöhtem Grad dasselbe, was gegen die Buchhandelsconcessionen spricht. Eine unbedenkliche, aber auch unbedeutende Maßregel ist es, wenn von der Uebernahme einer Zeitungsredaktion solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen schimpflicher Verbrechen oder Vergehen gerichtlich verurtheilt sind.

3) Das Verbot, Druckschriften auf dem Wege des Hausirhandels zu verbreiten, hat zur Folge, daß die dem gewöhnlichen Betrieb des Bücher- und Zeitungsverkaufs unzugänglichen Volksklassen von der Literatur fast vollständig abgesperrt sind. Wenn die Staatsgewalt diesen Klassen ein wichtiges Bildungsmittel durch polizeiliche Vorkehrungen verkümmert, so überschreitet sie die Grenzen

[1]) Vgl. die Artikel Ausnahmsgesetz, Nothrecht.

Digitized by Google

ihres Rechts und vernachlässigt zugleich eine ihrer positiven Aufgaben: die Pflege der Kulturinteressen. Daß die deutsche Arbeiterbevölkerung in Stadt und Land noch vielfach hinter der englischen zurücksteht, erklärt sich theilweise aus diesen Beschränkungen, die eben sowohl den Büchern und Broschüren als der Zeitungsliteratur das Eindringen in die Massen erschweren. In einem freien Staate wird daher der Hausirhandel mit Druckschriften ungehindert stattfinden, vorbehaltlich derjenigen Anordnungen, welche nöthig sein können, einerseits um das Eigenthum und das Hausrecht zu schützen, andrerseits um die Verbreitung mit Beschlag belegter und gerichtlich verurtheilter Schriften zu hindern. — Der größte Eingriff in das Princip der Preßfreiheit ist es, wenn den Behörden die Befugniß eingeräumt wird, den Hausirhandel mit gewissen begünstigten Schriften und Zeitungen zu gestatten, dagegen in Bezug auf andere zu untersagen.

4) Der Zeitungsstempel, wie er in einigen Ländern eingeführt ist, kann als eine rein financielle Maßregel dargestellt und vertheidigt werden. Er ist jedoch, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, eine ungerechte Besteurung, nicht allein wegen seiner unverhältnißmäßigen Höhe, sondern auch deshalb, weil er die einzelnen Unternehmungen äußerst ungleich trifft. Denn von zwei in gleichem Umfang und gleich starken Auflagen erscheinenden und deshalb mit derselben Stempelsteuer belegten Blättern kann das eine dem Besitzer reichlichen Ertrag abwerfen, während das andere seine Kosten nicht deckt. Dazu kommt nun der nachtheilige Einfluß, welchen diese Steuer auf die Wirksamkeit der Presse ausübt. Wird sie durch Erhöhung der Zeitungspreise auf das Publikum abgewälzt, so hat dieß wiederum zur Folge, daß den minderbemittelten Klassen die Benützung eines unersetzlichen Bildungsmittels erschwert ist. Wird aber eine Preiserhöhung durch Ersparnisse an den Kosten des Blatts und namentlich dadurch vermieden, daß man tüchtige Originalarbeiten, die nur gegen entsprechendes Honorar zu haben sind, ausschließt oder seltener aufnimmt, so zieht die Stempelsteuer eine Verschlechterung der Zeitungspresse nach sich.

5) Die Zeitungskautionen können als Bürgschaft entweder für die financielle oder für die politische Solidität eines Zeitungsunternehmens, oder endlich für die gesicherte Beitreibung von Untersuchungskosten und Strafgeldern betrachtet werden. Allein die financielle Solidität ist für den Staat vollkommen gleichgültig und eine politische Bürgschaft würde man von dieser Maßregel vergeblich erwarten. Ein Vergleich zwischen der Zeitungspresse derjenigen Länder, in welchen das Kautionssystem besteht und derjenigen, in welchen es unbekannt, oder — wie in England — die Kaution nach dem Maßstab des Geldwerths von verschwindender Geringfügigkeit ist, liefert den Beweis, daß sowohl die politische Richtung als der geistige Gehalt der Zeitungen von ganz anderen Faktoren bestimmt wird. Insbesondere wird man in revolutionären Zeiten eben so leicht für Umsturzzwecke als für die Unterstützung einer konservativen Politik die nöthigen Kautionssummen finden. Diese kleinen polizeilichen Mittel versagen ihren Dienst regelmäßig in dem Augenblick, wo sie sich wirksam erweisen sollten.

Wenn man das Kautionssystem hie und da deshalb empfohlen hat, weil dadurch das Aufkommen der kleinen vom Plagiat lebenden Winkelblätter erschwert werde [2]), so ist dagegen einzuwenden, daß diese Blätter in Deutschland für jetzt

---

[2]) Der Schutz gegen Nachdruck, welchen die Zeitungen etwa in Anspruch nehmen können, ist in keinem Fall durch Kautionen zu erreichen und bildet keinen Gegenstand der preßpolizeilichen Gesetzgebung.

Digitized by Google

ein nothwendiges Uebel sind Das Bedürfniß, sich über die politischen Vorgänge zu unterrichten, ist bei unsern arbeitenden Klassen noch so unvollständig entwickelt, daß sich jene wohlfeilen Tag und Wochenblätter, die in England und Amerika, wo der verhältnißmäßig niedrige Preis durch einen massenhaften Absatz ausgeglichen wird, an Reichhaltigkeit ihrer Originalartikel mit den Zeitungen ersten Rangs wetteifern, in Deutschland nicht halten könnten. Hier finden, mit Ausnahme einzelner vorgeschrittener Landstriche, bei den arbeitenden Klassen und bis in die Kreise des höhern Bürgerstandes hinein, nur jene Blätter ein genügendes Publikum, deren Spottpreis durch den beschränktesten Umfang und den Verzicht auf Originalmittheilungen möglich gemacht wird. Solche Blätter können bei geschickter Auswahl des Stoffs aus größeren Zeitungen der Richtung, welche sie vertreten, sehr wirksame Dienste leisten; sie sind jedenfalls für einen großen Theil der Bevölkerung zur Zeit noch ein Bedürfniß, dessen Befriedigung der Staat nicht erschweren darf.

Soll endlich die Kaution als Mittel dienen, die Beitreibung der durch eine Gesetzesübertretung verwirkten Geldstrafen und Untersuchungskosten sicher zu stellen, so ist nicht abzusehen, mit welchem Recht der Zeitungspresse eine Last auferlegt werden sollte die in keiner andern Staatseinrichtung ihres Gleichen hat. Müßte nicht mindestens konsequenter Weise jeder Schriftsteller oder Verleger, der ein Buch oder eine Flugschrift politischen Inhalts herauszugeben im Begriff ist, ebenfalls zur Kaution angehalten werden? Die Maßregel ist überdies in den meisten Fällen vollkommen zwecklos, da die Beitreibung kleinerer Beträge erfahrungsgemäß ohne Schwierigkeit stattfindet, während in schwereren Fällen nicht auf Geld-, sondern auf Freiheitsstrafe erkannt zu werden pflegt und äußersten Falls durch Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Arrest der Vollzug des Gesetzes möglich gemacht ist.

6) Zu den verwerflichsten Beschränkungen der Presse gehört das Verbot periodischer Schriften, die sich durch ihre Tendenz mißliebig gemacht, vielleicht auch zu gerichtlichen Verurtheilungen schon Anlaß gegeben haben[3]). Einem solchen Verbot noch nicht erschienener Druckschriften von unbekanntem Inhalt kommt die Entziehung des Postdebits gleich, wie sie in einigen Ländern über mißliebige Zeitungen verhängt werden kann.

Nicht denselben Charakter hat die gesetzliche Bestimmung, welche dem Richter gestattet, auswärts erscheinende, wegen eines Preßvergehens gerichtlich verurtheilte Zeitschriften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verbieten und dadurch zu bewirken, daß die verurtheilten Ausländer, die den gewöhnlichen Exekutionsmitteln nicht unterworfen sind, sich zur Abwendung eines empfindlichen Nachtheils der über sie verhängten Strafe fügen. Dieses außerordentliche Exekutionsmittel ist zu billigen, wenn es nicht im Uebermaß angewendet, wenn also namentlich die Dauer des Verbots und die Größe des daraus für das Zeitungsunternehmen entspringenden Schadens mit Rücksicht auf die Größe der zuerkannten Strafe bemessen wird. Ein unwiderrufliches Verbot auf unbestimmte Zeit ist schon deshalb widersinnig, weil ja die Vollstreckung des Erkenntnisses durch den Tod des Verurtheilten und andere Umstände zur Unmöglichkeit gemacht werden kann.

7) Die Beschlagnahme hat den Zweck, der Verbreitung von gesetz-

---

3) Nach der bonapartistischen und denjenigen der deutschen Gesetzgebungen, die dieses System angenommen haben, pflegt der definitiven oder zeitweiligen Unterdrückung des Blatts oder der Konzessionsentziehung (oben Ziff. 2) eine mehrmalige Verwarnung vorherzugehen.

Digitized by Google

widrigen Preßerzeugnissen Einhalt zu thun, wie es überhaupt eine Pflicht der Staatsgewalt ist, gegen gesetzwidrige Handlungen einzuschreiten und deren Fortsetzung zu verhindern. Während aber in andern Fällen die Strafbarkeit der Handlung gewöhnlich evident vorliegt, ein unbegründetes Einschreiten nur ausnahmsweise stattfindet und von besonders nachtheiligen Folgen nicht begleitet zu sein pflegt, fehlt es bei Preßerzeugnissen häufig an jener Evidenz der Gesetzwidrigkeit und kann die Beschlagnahme in hundertfacher Wiederholung dazu mißbraucht werden, gegen die legalsten Meinungsäußerungen einzuschreiten, unliebsamen Zeitungen ihren Fortbestand unmöglich zu machen, den Verlegern die schwersten Vermögensnachtheile zuzufügen und die Freiheit der Presse zu einer Illusion herabzuwürdigen. Thatsächliche Erfahrungen [4]) liefern den Beweis, daß diese Besorgniß gegründet und bei der Regelung des Rechts der Beschlagnahme die äußerste Vorsicht geboten ist. Die Beschlagnahme darf

a. nicht erfolgen, bevor eine Gesetzesübertretung, also eine Veröffentlichung des Preßerzeugnisses wirklich begonnen hat. Sie darf b. nicht erfolgen ohne ausdrückliche Bezeichnung des übertretenen Gesetzartikels. Sie darf sich c., wenn die Druckschrift aus mehreren trennbaren Theilen besteht, nur auf denjenigen erstrecken, in welchem die für strafbar erachteten Aeußerungen enthalten sind. Sie muß d. ungesäumt außer Wirkung gesetzt werden, wenn das Gericht sich nach Ablauf einer festgestellten kurz bemessenen Frist nicht veranlaßt gefunden hat, strafrechtliche Untersuchung einzuleiten.

Diese Beschränkungen, die man in die meisten Preßgesetze aufgenommen hat, sind jedoch erfahrungsgemäß noch nicht ausreichend, dem größten Mißbrauch der Beschlagnahme vorzubeugen [5]). Eine gewissenlose Verwaltung kann bei der Beschlagnahme Gesetzesartikel citiren, die mit dem Inhalt der weggenommenen Schrift nicht das mindeste zu schaffen haben und der Ruin einer Zeitung, die man planmäßig dreimal in der Woche konfiscirt, wird dadurch nicht aufgehalten, daß nach Verlauf von 8 Tagen die inzwischen werthlos gewordenen Nummern wieder freigegeben werden müssen, weil zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung kein Grund vorhanden war. Es ist unter solchen Umständen keine schwierige Aufgabe, die oppositionelle Zeitungspresse eines ganzen Landes vollständig zum Schweigen zu bringen, während die Gesetzgebung mit dem theoretischen Grundsatze der Preßfreiheit prunkt. So lange in Deutschland die Stellung der Landesvertretungen noch so unentwickelt ist, daß ihr Protest gegen derartige Verwaltungsmißbräuche unbeachtet verhallen kann [6]), muß es um so mehr als eine Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet werden, in günstigen Momenten diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche dem Mißbrauch engere Schranken ziehen. Als das einzig wirksame Gegenmittel in Ansehung der Beschlagnahme erscheint das von der neuesten öster-

---

[4]) In Bayern ist während der Jahre 1850—57 nach einer beiläufigen Berechnung 2100 mal die Beschlagnahme von Zeitungen verfügt worden, in welchen die mit der äußersten Rigorosität auftretenden Gerichte keinen gesetzwidrigen Inhalt gefunden haben. Ein Nürnberger Blatt wurde im Laufe von 3 Jahren 130 mal, im Lauf eines einzigen Vierteljahres 53mal mit Beschlag belegt; der Herausgeber wurde einmal vor Gericht gestellt und in diesem Fall freigesprochen. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1859 S. 183.

[5]) Vgl. Note 4 über den früheren Zustand in Bayern, wo die angeführten Bestimmungen ebenfalls Geltung hatten.

[6]) In Bayern ist das System der polizeilichen Preßbedrückung, nachdem dasselbe im Jahr 1853 zum erstenmal von der Abgeordnetenkammer gerügt worden war, noch fünf Jahre hindurch mit gesteigerter Rücksichtslosigkeit fortgesetzt werden, bis es endlich 1859 gelang, seine Träger zum Rücktritt zu nöthigen. Aehnliche Erfahrungen hat man in Preußen u. a. Bundesländern gemacht.

Digitized by Google

reichischen Gesetzgebung aufgenommene Princip, daß für jede Beschlagnahme, die nicht wenigstens zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung geführt hat, volle Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten sei. Kommen die nöthigen Bestimmungen hinzu, um dem Kläger seine Beweislast hinsichtlich der Größe des Schadens zu erleichtern, wird namentlich auch auf die Abonnenten- und Inseratenabnahme, die in Folge häufiger Konfiskationen eintritt, entsprechender Bedacht genommen, so muß das System der tendenziösen Beschlagnahme aufhören, weil es seinen Zweck, die Zeitungsunternehmer durch Vermögensverluste einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, nicht mehr oder doch sehr langsam erreichen und anderseits die Staatskasse empfindlich belasten würde.

II. Preßpolizeiliche Bestimmungen, welche keine Beschränkung der Preßfreiheit in sich schließen. Hieher gehören diejenigen Maßregeln, welche zum Theil die gerichtliche Einschreitung gegen strafbare Preßerzeugnisse erleichtern, zum Theil die Behörden in den Stand setzen sollen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche Kenntniß neuer Preßerzeugnisse rasch und sicher zu erlangen. (Nennung des Druckers, Verlegers oder Verfassers resp. Redakteurs auf jeder Druckschrift, polizeiliche Anzeige von dem Betrieb eines Preßgewerbes, Einreichung von „Pflichtexemplaren" jedes Preßerzeugnisses, gleichzeitig mit dem Beginn seiner Veröffentlichung, Vorzeigung der zum öffentlichen Anschlag bestimmten Plakate u. s. w.)

Unter einen besondern Gesichtspunkt fällt das Recht der Berichtigung, das die Gesetze den in einer Zeitung angegriffenen Behörden und Privatpersonen einräumen. Da die Behörden dieses Recht, wenn es in Betreff des räumlichen Umfangs ein unbegrenztes ist, bisweilen dazu mißbrauchen, unliebsame Blätter durch Berichtigungen von erdrückender Länge in Verlegenheit zu setzen, so sollte auch hier, wie es den angegriffenen Privatpersonen gewöhnlich auferlegt ist, die Pflicht zur Zahlung von Insertionsgebühren eintreten, insoweit eine amtliche Berichtigung den Raum des Angriffs überschreitet.

In den deutschen Grundrechten (Reichsv. v. 28. März 1849 §. 143) ist bestimmt: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsstellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden." Weder die im Vorhergehenden unter Ziff. II. angeführten preßpolizeilichen Vorkehrungen, noch die Beschlagnahme von Druckschriften strafbaren Inhalts, deren Veröffentlichung bereits begonnen hat, sind dadurch ausgeschlossen. Alle anderen, von den Grundrechten für unstatthaft erklärten Polizeimaßregeln können in der That eben so leicht entbehrt als schwer gerechtfertigt werden.

Prater.

Preußen.

I. Geschichte der Entwicklung des Territorialbestandes.
II. Statistische Uebersicht.
III. Staatsrecht.
IV. Staatsverwaltung.

I. Die Geschichte der Entwicklung des Territorialbestandes [1]).

Das Staatsgebiet dieses Königreichs ist nicht an einen eigenen Volksstamm ge-

[1]) Ausführlicher habe ich diesen Gegenstand in meinem Handbuche der allgem. Statistik Bd. VI. S. 20—136 und in Meyers Archiv zur Landeskunde Preußens, Jahrg. I. 1856 S. 1—52 dargestellt. Die Resultate meiner Untersuchungen sind späterhin oftmals benutzt, nicht selten ohne die Quelle zu nennen, aus der sie entlehnt sind.

Digitized by Google

knüpft, welcher sein auf natürliche Hülfsmittel gestütztes Uebergewicht zur Unterwerfung seiner Nachbaren benützt, oder bei irgend einer günstigen Gelegenheit mit nachhaltiger Kraft auf einmal eine ausgedehnte Ländermasse erworben hat, es ist nicht in seiner Bildung von einem größeren zusammenhängenden Ganzen ausgegangen: es ist vielmehr als das Ergebniß rastlos fortgesetzter, umsichtiger und kraftvoller Bestrebungen seines Fürstenhauses zu betrachten, das in fünfthalb Jahrhunderten, nachdem schon alle bedeutenderen Staaten Europa's ihre gesicherten und hartnäckig behaupteten Grenzen eingenommen hatten, die Lösung dieser schwierigen politischen Aufgabe ausgeführt hat. Dem Hause Hohenzollern hat dieses Staatswörterbuch bereits einen besonderen Artikel gewidmet, Bd. V. S. 244—67, so daß ich, für die persönlichen Verhältnisse dieser Dynastie darauf verweisend, hier nur die Territorialbildung des Preußischen Staates und seine Erweiterung nach den einzelnen Regierungen erläutere.

Als Friedrich I. die Kurfürstenwürde und die Belehnung mit der Mark Brandenburg erhielt (1415, † 13. Sept. 1440), gehörten zur Mark Brandenburg 1) die Altmark jenseits der Elbe, zwischen diesem Flusse und der Oder, etwa 75 Q.-Meilen, 2) die Priegnitz zwischen der Elbe und der Dosse, gegen 60 Q.-Meil., 3) die Uckermark, mit Ausschluß des Gebietes von Angermünde (das den Herzogen von Pommern gehörte) gegen 50 Q.-Meil., 4) die Landschaften Barnim, Lebus, Teltow, Zauche, Glyn, das Havelland, alle südlicher zwischen der Elbe und der Oder liegend, zusammen circa 210 Q.-Meil., 5) die Herrschaft Sternberg auf dem rechten Ufer der Oder, südlich von der Warthe, etwa 30 Q.-Meil. Der gesammte Flächeninhalt der Kurmark betrug demnach damals noch nicht völlig 425 Q.-Meil. Außerdem besaß Friedrich I. das fränkische Fürstenthum Onolzbach als sein Stammerbe und seit dem Tode seines Bruders Johann (1420) auch das zweite fränkische Fürstenthum oberhalb des Gebirges (Baireuth): beide zusammen 105 Q.-Meil. Diese Vereinigung blieb jedoch nur bis zum Tode des ersten Kurfürsten, worauf die Kurmark allein an seinen zweiten Sohn Friedrich II. (1440, † 10. Febr. 1471) kam, indem der ältere Bruder, Johann der Alchemist, freiwillig auf die Kurfürstenwürde Verzicht leistete und der jüngste, Friedrich der Fette, zwar nach dem Testamente des Vaters (1437) die Priegnitz und die Altmark erhalten sollte, aber in der That die Regierung nicht antrat und 1463 ohne Söhne verstarb. Eine wesentliche Vergrößerung und vortheilhafte Abrundung des Länderbestandes gewann Kurfürst Friedrich II. durch den Erkauf der Neumark mit Einschluß der Gebiete Driesen und Schivelbein (circa 120 Q.-Meil.) welche der Hochmeister des deutschen Ordens, Ludwig von Erlichshausen, am 22. Febr. und 20. Sept. 1454 in Kriegs- und Geld-Bedrängniß für 100,000 Rheinische Gulden überließ, zwar noch mit einem Rückkaufsrechte für dieselbe Summe, das indeß bei der immer mehr steigenden Geldnoth des Deutschen Ordens 1517 aufgegeben wurde. Geringere Erwerbungen machte Friedrich II. an der Mecklenburgischen und Pommernschen Grenze, aber die in der Lausitz und Cottbus durch Geld erworbenen Pfandrechte und Besitzungen mußte er später im nicht glücklichen Kriege gegen König Georg Podiebrad durch den Friedensvertrag zu Guben (Januar 1462) herausgeben und sich mit den Herrschaften Cottbus, Peiz, Teupitz, Beerfelde und Groß-Lübben als böhmischen Lehnen und mit der Anwartschaft auf die Herrschaften Beeskow und Storkow unter böhmischer Lehnshoheit begnügen. Wenn auch dieser Territorial-Zuwachs nur 30 Q.-Meil. betrug, so waren doch die Landesverhältnisse der jetzt abgerundeten Ländermasse von 580 Q.-Meil. bei dem Tode des Kurfürsten Friedrich II. (10. Febr.

Digitized by Google

1471) geordnet. Ihm folgte sein Bruder, da seine beiden Söhne sehr jung vor ihm gestorben waren, Kurfürst Albrecht Achilles (1471 † 11. März 1486) in der Mark Brandenburg, ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Fürst seines Zeitalters. Sein persönlicher Einfluß am kaiserlichen Hofe Friedrichs III. gewährte eine kräftige Beihilfe für neue Erweiterung des Länderbestandes und Vermehrung noch ausgedehnterer Ansprüche für die Zukunft. Dazu gehörte die erneuerte Reichsbelehnung mit dem Herzogthum Pommern-Stettin, obschon er damals noch die Vereinigung der gesammten pommerschen Lande der Dynastie Pommern-Wolgart zuvor einräumen mußte. Nur erhielt er gleichzeitig in dem Vertrage zu Prenzlau (31. Jan. 1472) die von Pommern noch besetzten nordöstlichen Theile der Uckermark und die Erbhuldigung der Pommernschen Stände für sein Kurhaus, wozu noch im Vergleich mit Herzog Bogislaw X. von Pommern (1479) die Herrschaften Lücknitz und Vierradden abgetreten wurden. Für seine Tochter Barbara, als eingesetzte Erbin des Herzogs Heinrich X. von Glogau, erwarb er im glücklichen Kampfe mit Herzog Johann von Sagan durch den Friedensschluß zu Camenz (16. Sept. 1482) zuerst pfandweise die Städte und Landschaften Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg, nahm sie aber sogleich in Besitz und gemeinschaftliche Verwaltung, welche später nach dem Tode der Herzogin Barbara (1510) zur definitiven Vereinigung mit der Kurmark führte.

Indeß als die wichtigste Handlung des Kurfürsten Albrecht für die spätere Machtentwickelung seines Hauses müssen wir seine Bestimmung über die Untheilbarkeit der Kurlande und die nachmalige Vererbung seiner übrigen Lande ansehen, weil dieses Hausgesetz als erste Grundlage diente, in der Zukunft von seinem Hause die Gefahr der Zersplitterung des Besitzstandes und des Familienzwistes durch zu große Vertheilung in Seitenlinien abzuwenden. Diese sogenannte Dispositio Achillea[2]) ordnete an, daß die brandenburgischen Lande im Verein mit der kurfürstlichen Würde und allen neuen bisherigen Erwerbungen in Pommern und der Lausitz, sowie mit allen in Zukunft noch zu machenden, ungetheilt auf ewige Zeiten dem erstgeborenen Sohne und dessen männlicher Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt verbleiben sollten. Für die fränkischen Fürstenthümer wurden abgesondert zwei Linien dieses Hauses festgesetzt; ihre beiden Antheile sollten verloost und die Bergwerke in denselben gemeinschaftlich benutzt werden: aber alle übrigen Mitglieder dieser drei Fürstenlinien erhielten nur Anspruch auf fürstlichen Unterhalt zur Nothdurft, sowie ihre Töchter Ausstattung mit einem Heirathsgut, wozu jedoch niemals Land und Leute hergegeben werden dürften. Jede Verpfändung oder Veräußerung an Land und Leuten, Schlössern und Städten blieb nach diesem Hausgesetze streng verboten, welches von jedem Mitgliede des gesammten Fürstenhauses nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, bevor es die Regierung angetreten oder die Appanage empfangen hatte, durch einen schriftlichen Revers an Eidesstatt bekräftigt werden mußte, mit der Verpflichtung, alle Anordnungen dieses Hausgesetzes fest und unverbrüchlich zu beobachten. Demgemäß folgten nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht sein ältester Sohn Johann Cicero (11. März 1486, † 9. Jan. 1499) in der Kurwürde und den brandenburgischen Landen, der zweite Sohn Friedrich erlangte das Fürstenthum Ansbach und der jüngste Siegismund das Fürstenthum Baireuth.

Das sechszehnte Jahrhundert gewährte dem Kurhause Brandenburg nur un-

[2]) S. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preuß. Staats I. Abthl. 2. S. 521 bis 30.

Digitized by Google

wesentliche Erweiterungen seines Besitzstandes. Kurfürst Johann erwarb noch durch Kauf die böhmische Lehnsherrschaft Zossen (gegen 7 Q.-Meil.) auf dem linken Ufer der Spree bei Teupitz: die förmliche Belehnung erfolgte indeß erst unter seinem Sohne Joachim I. (9. Jan. 1499, † 11. Juli 1535) in dem allgemeinen Belehnungsbriefe des böhmischen Königs Ferdinand I. (1531) mit den übrigen böhmischen Lehnen Cottbus, Peiz u. s. w. Aus der Regierung des Kurfürsten Joachim I. ist überdieß noch zu bemerken, daß die Lehnsgrafschaft Ruppin 1524 nach dem Aussterben der brandenburgischen Lehnsgrafen von Ruppin mit Graf Wichmann nicht weiter verliehen, sondern unmittelbar der Verwaltung der Kurlande einverleibt wurde (ein Gewinn von c. 32 Q.-Meil.). Bei der günstigen Stellung Joachims I. zum Kaiser Karl V. erlangte er eine vortheilhafte kaiserliche Entscheidung über die strittigen Lehnsverhältnisse zwischen Brandenburg und Pommern, so daß in dem Vergleiche zu Grimnitz (2. Aug. 1529) mit den pommernschen Herzogen zu Wolgast und zu Stettin für Joachim I., neben der Mitbelehnung mit Pommern, bereits die Erbhuldigung der pommernschen Stände zuerkannt und die unbeschränkte Zusicherung der vollen Erbfolge in Pommern nach dem Aussterben der beiden herzoglichen Linien des Landes erneuert wurde.

Kurfürst Joachim II. (1535, † 3. Jan. 1571) mußte zwar dem Achilleischen Hausgesetze zuwider, nach dem Testamente seines Vaters, seinem jüngeren Bruder Markgraf Johann die Neumark nebst den Herrschaften Sternberg, Cottbus, Crossen und Peitz als abgesondertes Eigenthum überlassen; jedoch war diese Theilung der brandenburgischen Lande nur vorübergehend, weil Johann, der zehn Tage nach seinem Bruder Joachim II. verstarb (13. Jan. 1571), keine Söhne hinterließ, so daß Kurfürst Johann Georg wieder alle brandenburgischen Lande vereinigen und Albrechts Erbfolge-Ordnung wieder ungeschmälert herstellen konnte. Unter Kurfürst Joachim II. wurde, mit sehr umsichtiger Schonung der obwaltenden Verhältnisse, 1539 die Reformation ohne allen Kampf in die Mark Brandenburg eingeführt. Hiebei wurden die drei Bisthümer des Landes, Brandenburg, Havelberg und Lebus, nach und nach säkularisirt und ihre Besitzungen der allgemeinen Landesverwaltung überwiesen. Einen folgenreichen Anspruch auf zukünftige Erhöhung der politischen Macht seines Hauses gewann Joachim II. durch die glücklichen Verhandlungen mit seinem Schwager, dem König Siegismund II. von Polen. Dieser räumte als Oberlehnsherr des Herzogthums Preußen, auf dem polnischen Reichstage zu Lublin am 19. Juli 1569 dem Kurfürsten Joachim II. und seinen männlichen Nachkommen die Mitbelehnung auf das Herzogthum Preußen ein. Es war die größere Hälfte des Landes Preußen, nach einem verheerenden dreizehnjährigen Kriege (1454—66) zwischen dem deutschen Orden und dem Königreich Polen, in dem Friedensvertrage zu Thorn (1466) unter polnische Lehnshoheit als Ordensland gekommen, die kleinere Hälfte dagegen vollständig dem Königreich Polen einverleibt worden. Dies Ordensland war nach der Säkularisation des Hochmeisters Markgraf Albrecht (aus dem Hause Hohenzollern-Ansbach), im Friedensvertrage zu Krakau (1525), mit besonderer Begünstigung des polnischen Königs Siegismund I., dessen Schwester Sophia die Mutter des Hochmeisters Albrechts war, als weltliches Herzogthum und Lehn der Krone Polen erblich dem Markgraf Albrecht und seinen männlichen Nachkommen überlassen, aber nur auf die fränkische Linie beschränkt worden, welche von der polnischen Königstochter Sophie abstammte. Herzog Albrecht hinterließ (1568) nur einen einzigen Sohn Albrecht Friedrich, und bei dessen Belehnung mit dem Herzogthum Preußen war dem Kurfürsten Joachim II. als Gemahl der polnischen Königstochter Hedwig

Digitized by Google

(Siegismund I. Tochter) die Lehnserweiterung für die kurfürstliche Linie gelungen. Weitere Aussichten auf Territorialvergrößerung des kurfürstlichen Hauses eröffneten sich in dieser Zeit durch die Erbvereinigung und Erbverbrüderung mit Herzog Friedrich von Brieg, Wohlau und Liegnitz (1537), nach welcher bei dem Aussterben des herzoglichen Stammes diese drei Fürstenthümer mit Brandenburg vereinigt werden sollten. Die Erneuerung der bereits bestehenden Erbverbrüderung zwischen den Dynastien Brandenburg, Sachsen und Hessen zu Naumburg (1555) hat indeß nie zu wirklicher Erhebung politischer Ansprüche geführt.

Die unmittelbar nachfolgende Regierung des Kurfürsten Johann George (3. Jan. 1571, † 8. Jan. 1598) wirkte nur wesentlich günstig auf die Belebung des inneren Wohlstandes, weil sie bei ihrem durchaus friedlichen Charakter jede Gelegenheit zu kriegerischen Feindseligkeiten vermied. Die Erweiterung der bereits vorhandenen Ansprüche auf Vergrößerung des Territorialbestandes hatte indeß auch in dieser Zeit ihren Fortgang, wie die zweite und dritte Mitbelehnung mit dem Herzogthum Preußen bei dem polnischen Thronwechsel durch König Stephan Bathory (1518) und durch den ersten polnischen König aus dem Hause Wasa, durch Siegismund III. (1589) bezeugen. Eben dahin gehört auch die Bestätigung der neuen Erbverbrüderung mit den Herzogen von Pommern (1571) durch Kaiser Maximilian I. (18. März 1574), welcher überdieß noch in demselben Jahre dem Kurfürsten Johann George die Anwartschaft auf die gesammten Reichslehne des Hauses Braunschweig-Lüneburg bestätigte. Als eine wichtige, die Industrie belebende Vermehrung der Bevölkerung bemerken wir noch die erste Aufnahme von vertriebenen Evangelischen, welche wegen Verfolgung ihrer religiösen Ansichten aus den spanischen Niederlanden nach der Mark Brandenburg sich flüchteten, und hier eben so bereitwillig, wie späterhin die Franzosen und polnischen Socinianer unter Kurfürst Friedrich Wilhelm und die Salzburger unter König Friedrich Wilhelm I., empfangen und unterstützt wurden. Besonders siedelten sich diese Emigranten in den Städten Brandenburg, Stendal, Crossen, Wittstock, Züllichau und Zielenzig an, wo sie namentlich in der Tuchweberei und Färberei als Beförderer des heimischen Gewerbfleißes ihren wirksamen Einfluß ausübten.

Johann George's Sohn, Kurfürst Joachim Friedrich (8. Jan. 1598, † 18. Juli 1608), hatte bereits als Erbprinz und Kurprinz, durch seine Wahl zu dem Bischofsamte in Havelberg (1553), Lebus (1555) und Brandenburg (1571), diese zur Säkularisation bestimmten Bisthümer in die allgemeine Verwaltung des Kurfürstenthums Brandenburg allmählig hinübergeführt. Nicht so vollständig gelang es bei dem Erzbisthum Magdeburg, das zwar auch schon seit 1513 in den Händen brandenburgischer Fürsten, durch ihre Wahl zur erzbischöflichen Würde, sich befunden hatte und zu welcher auch bereits Joachim Friedrich als Erbprinz 1566 gelangt war. Aber bei seinem Regierungsantritte als Kurfürst vermochte er das Domkapitel von Magdeburg zum Uebergange in die gemeinschaftliche brandenburgische Landesverwaltung nicht zu bewegen, und mußte sich für die Erhaltung der Ansprüche seines Hauses auf diese reiche Elbe-Landschaft begnügen, daß sein sechster, damals erst eilfjähriger Sohn Christian Wilhelm, später im dreißigjährigen Kriege durch seine militärische Laufbahn bekannt, zum Administrator dieses Erzbisthums erwählt wurde. Bei der nahen Aussicht des Aussterbens der fränkischen Linie des Hauses Hohenzollern, da Markgraf Georg Friedrich von Ansbach bereits 1557 durch den Tod des unvermählt in der Verbannung verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades beide fränkische Fürstenthümer vereinigt hatte, jedoch auch keine Kinder besaß, endlich Herzog Albrecht Friedrich von Preußen

Digitized by Google

zwar vier Töchter aber keinen Sohn am Leben erhalten hatte, erachtete Kurfürst Joachim Friedrich schon in seinem ersten Regierungsjahre für eine Hauptsorge, durch einen neuen Hausvertrag zu Gera (1598) allen Erbstreitigkeiten und jeder Zersplitterung des Territorialbestandes im Gesammtbesitze des Kurhauses in friedlicher Einigung zuvorzukommen. Dieser Vertrag wurde zu Magdeburg (29. April 1599) von den beiden Häuptern der kurfürstlichen und fränkischen Linie vollzogen, aber erst nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich (26. April 1603) von den Brüdern des Kurfürsten Joachim Friedrich im Vergleich zu Onolzbach (11. Juni 1603) anerkannt. Es verblieben nach demselben die kurfürstlichen Lande mit allen ihren ferneren Ansprüchen, namentlich mit den nahe in Aussicht stehenden auf die Erbschaft des Herzogthums Preußen, ungetheilt in einer Hand nach dem Rechte der Erstgeburt bei der kurfürstlichen Linie. Die beiden fränkischen Fürstenthümer sollten zu einer und derselben Zeit nicht mehr als zwei Regenten haben, und zwar die männlichen Nachkommen der beiden älteren Brüder des Kurfürsten, des Markgrafen Christian und des Markgrafen Joachim Ernst, die für sich jede eine besondere Linie bilden und unter einander sich beerben, so daß erst nach ihrem gänzlichen Erlöschen im Mannsstamme die fränkischen Lande an das Kurhaus fallen. Dieser Vertrag ist, so lange die fränkischen Linien bestanden, vollständig erfüllt und unverändert geblieben. Die ältere Linie des Markgrafen Christian in Baireuth-Culmbach starb mit Christian Friedrich am 20. Jan. 1769 aus, worauf die jüngere Linie in Ansbach mit Markgraf Alexander, bereits seit dem 4. August 1757 in Ansbach regierend, alle fränkischen Lande vereinigte. Inzwischen stand auch Markgraf Alexander ohne legitime Nachkommen, so daß er noch bei Lebzeiten mit König Friedrich Wilhelm II. durch Freih. von Hardenberg 1791 einen Vergleich abschloß, gegen eine jährliche Pension von 300,000 Gulden die Einverleibung beider fränkischen Fürstenthümer in das Königreich Preußen sofort geschehen zu lassen. Außerdem war aus der fränkischen Erbschaft noch das schlesische Fürstenthum Jägerndorf nebst den Herrschaften Oberberg und Beuthen dem Kurfürsten Joachim Friedrich anheimgefallen. Dieses Besitzthum (circa 30 Q.-Meil.) hatte Markgraf Georg der Fromme von Ansbach, Vater des letzten Markgrafen Georg Friedrich, durch Ankauf erworben, aber von dem Oberlehnsherrn, König Ferdinand I. von Böhmen, nur das Besitzrecht für die fränkische Linie erlangt. Daher legte jetzt Kaiser Rudolf II., als Oberlehnsherr für die Krone Böhmen, Einspruch gegen die brandenburgische Besitznahme ein. Dieser wurde auch nicht zurückgenommen, als Joachim Friedrich diese schlesischen Besitzungen seinem Sohne, dem Markgrafen Johann George, 1607 überließ; wenn derselbe sich dennoch anfänglich bei den damaligen politischen und kirchlichen Wirren in Böhmen und Schlesien gegen die Kaiser Rudolf II. und Matthias glücklich behauptete, so wurde er doch im dreißigjährigen Kriege, nachdem durch die Schlacht am weißen Berge bei Prag das österreichische Uebergewicht unter Ferdinand II. in Böhmen und Schlesien wieder hergestellt war, aus seinem Fürstenthume vertrieben und starb in der Verbannung (1624). Die Ansprüche des Kurhauses Brandenburg blieben fortan in Bezug auf Jägerndorf unbeachtet und vermehrten nur späterhin seine Berechtigung auf den Besitz anderer schlesischer Fürstenthümer.

Im Herzogthum Preußen war inzwischen bei dem schwachsinnigen Zustande des Herzogs Albrecht Friedrich eine vormundschaftliche Verwaltung und Kuratel eingerichtet, welche der nächste Agnat Markgraf Georg Friedrich seit 1586 übernommen hatte, worauf sie nach dessen Tode (1603) gleichfalls auf den Kurfürsten Joachim Friedrich übergegangen war. Der große Widerspruch der polnischen Reichs-

Digitized by Google

stände dagegen, welche das für die Ausfuhr polnischer Produkte so wohlgelegene Herzogthum als gänzliches Eigenthum der Krone Polen zu unterwerfen strebten, wurde nur durch die unsichere Situation des Königs Siegismund III. und einen Kostenaufwand von 300,000 Rthlr. erst 1605 beseitigt, und dadurch die künftige Vereinigung Preußens mit der Kurmark Brandenburg sicher gestellt. Diese kam bereits unter dem folgenden Kurfürsten Johann Siegismund (13. Juli 1608, † 23. Dec. 1619) glücklich zu Stande, als Herzog Albrecht Friedrich (8. Aug. 1618) verstarb, und dadurch wurde ein gleich großes Land (damals circa 672 Q.-Meil.), zwar durch Polen und Pommern getrennt, mit der Kurmark Brandenburg unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn verbunden. Derselbe Fürst hatte jedoch schon vorher noch eine andere Erbschaft in dem nordwestlichen Theile von Deutschland gewonnen, in seinem Anrecht auf Cleve, Jülich und Berg, so daß schon damals die äußersten Grenzen nach Westen und Osten für den preußisch-brandenburgischen Gesammtstaat erreicht wurden, innerhalb welcher er in den darauf folgenden zwei Jahrhunderten zu seiner gegenwärtigen Gestaltung gebildet werden sollte. Diese doppelte Vergrößerung bewirkte für die Verwaltungs-Politik des neuen Staates, daß sie aufhörte, im ausschließlichen Interesse des deutschen Reiches ihre Entwicklung zu nehmen: sie wurde vielmehr von jetzt ab zu einer umfassenderen Theilnahme an den allgemeinen politischen Verhältnissen der Staaten des nördlichen und mittleren Europa's herbeigezogen. Die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg, im Verein mit den Grafschaften Mark, Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein, eine Ländermasse von mehr als 240 Q.-Meil. Flächeninhalt, mit einer mehr wohlhabenden als dürftigen Bevölkerung, waren durch den Tod des letzten Herzogs Johann Wilhelm (25. März 1609) ein erledigtes Erbe geworden. Das nächste Anrecht auf dasselbe stand seiner älteren Schwester Maria Eleonore und deren Leibeserben zu, weil in dem Heirathsvertrage dieser Fürstin mit dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen als ausdrückliche Bedingung die Erbanwartschaft auf die sämmtlichen Besitzungen ihres Vaters aufgenommen war, während ihre jüngeren Schwestern einen deutlichen Verzicht auf diese Erbschaft in ihren Heirathsverträgen geleistet hatten, welcher nur dann nichtig sein sollte, wenn Maria Eleonore ohne rechtmäßige Erben verstürbe. Ihr Tod war ein Jahr vor ihrem Bruder (23. Mai 1608) eingetreten, ihre beiden Söhne hatten nur wenige Monate gelebt, aber vier Töchter waren aus ihrer Ehe mit dem Herzoge von Preußen als ihre berechtigten Erben zurückgeblieben. Die älteste derselben, die Kurfürstin Anna, war die Gemahlin des Kurfürsten Johann Siegismund von Brandenburg, welcher sofort (April 1609) in Cleve, Düsseldorf und den übrigen Hauptörtern dieser Erblande für sich und seine Nachkommen Besitz ergreifen ließ. Als sein gewichtvollster Rival auf diese verlockende reiche Erbschaft stellte sich ihm Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg entgegen, indem er sein Anrecht als männlicher Nachkomme der ältesten unter den damals noch lebenden Schwestern des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm vorzugsweise behauptete. Die verwickelte Geschichte dieses Erbfolge-Streites gehört nicht hieher: wir heben hier nur die nachhaltigen Folgen für die Vergrößerung des preußischen Länderbestandes hervor. In Dortmund schloß Kurfürst Johann Siegismund am 31. Mai 1609 mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm einen vorläufigen Vertrag über den gemeinschaftlichen Besitz dieser Erblande, mit der Verpflichtung dieselben gemeinschaftlich gegen alle übrigen Prätendenten zu vertheidigen. Die erste Theilung derselben erfolgte am 12. Nov. 1614 durch den Vergleich zu Xanten, nach welchem Johann Siegismund die einträglichere Hälfte in dem Herzogthume Cleve, den Grafschaften

Digitized by Google

Mark und Ravensberg nebst der Herrschaft Ravenstein, mit einem Gesammt-Flächeninhalte von 104 Q.-Meil., zur vollständigen Vereinigung mit seinen übrigen Staaten erlangte. Demnach hinterließ dieser Kurfürst[3]) einen mehr als um das Doppelte vergrößerten Erbstaat von 1470 Q.-Meil., in drei größeren Ländermassen von einander gesondert, die jedoch zusammen wohl kaum mehr als eine Million Bewohner ernährten, wenn uns auch aus dieser Zeit noch kein Anhalt für eine Bevölkerungszahl anders dargeboten ist, als in einer angemessenen Abschätzung nach der späteren Bevölkerung.

Die nächstfolgende Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm (23. Dec. 1619, † 1. Dec. 1640), welche ihm sein Vater schon vier Wochen vor seinem Tode durch freiwillige Resignation überlassen hatte, gestaltete sich als eine sehr unglückliche für jeden Theil seines Staates und für die ganze Dauer seiner Verwaltung. Die Kriege zwischen Frankreich mit den Niederlanden von der einen Seite und den beiden Häusern Habsburg in Spanien und Oesterreich, der dreißigjährige Krieg, endlich der schwedisch-polnische Krieg zwischen den beiden Linien des Hauses Wasa verwüsteten jede Landschaft von Preußen bis nach Cleve, indem der ohnmächtige Kurfürst nirgends Schutz gewähren konnte, aber sein schwankender Charakter und seine Muthlosigkeit viele Gegner herbeiführte, um bei dem damals vorherrschenden anarchischen Zustande dieses Landes, bald als Freund bald als Feind, die schutzlosen Bewohner bis zur völligen Erschöpfung auszusaugen. Eine so ungünstige Situation wurde in natürlicher Folge auch für den noch nicht definitiv beendeten Cleve-Jülichschen Erbfolge-Streit von dem Pfalzgrafen von Neuburg benutzt, um einen noch größeren Antheil für sich dem Kurfürsten von Brandenburg abzugewinnen. In einem neuen Vergleiche zu Düsseldorf (19. März 1629) mußte Georg Wilhelm die Herrschaft Ravenstein und die Hälfte der Grafschaft Ravensberg (Verlust von 13 Q.-Meil.) aufgeben und sich zu dem nachtheiligen Austausch des Herzogthums Cleve gegen Jülich verpflichten: die Ausführung der letzteren Bedingung wurde noch 1630 durch die umsichtige holländische Politik verhindert, welche lieber den evangelischen Kurfürsten von Brandenburg als seinen katholischen Gegner zum Grenznachbar zu haben wünschte. Der unpolitische Zutritt des Kurfürsten Georg Wilhelm zu dem Friedensvertrage von Prag (27. Aug. 1635) erwarb noch keineswegs eine hülfreiche Unterstützung des kaiserlichen Hofes, aber er bewirkte eine entschieden feindselige Stellung der schwedischen Regierung, obschon die Schwester des Kurfürsten die Mutter der Königin Christina von Schweden war. Zum offenen Ausbruche dieses überaus nachtheiligen Zwistes gab der lange erwartete Todesfall des letzten Herzogs von Pommern Bogislaw XIV. (10. März 1637) die unerwünschte Gelegenheit. Schweden nahm Besitz von diesem bedeutenden Herzogthume (circa 537 Q.-Meil.), auf welches frühere Lehnsverhältnisse und mehrfache Erbverträge dem Kurfürsten Georg Wilhelm ein unzweifelhaftes Erbrecht anwiesen, und jedes Anerbieten von brandenburgischer Seite, in einem Theilungsvergleiche auch nur mit der Hälfte Pommern's sich begnügen zu wollen, wurde von der schwedischen Regierung zurückgewiesen.

Aber was der Vater für die Schwächung der eben erst vereinigten brandenburgisch-preußischen Staaten verschuldet hat, löste sein großer Sohn Kurfürst Friedrich Wilhelm (1. Dec. 1640, † 9. Mai 1688) in würdigster Weise ein:

---

[3]) Die Einziehung der durch den Tod des Grafen Martin von Hohenstein-Vierraden eröffneten Lehnsherrschaften Vierraden und Schwedt (4Q.-Meilen) in das unmittelbare Staatsgebiet sei hier überdies noch bemerkt.

Digitized by Google

er erhob den gedemüthigten lose verbundenen, völlig verarmten Staat zu einer europäischen Macht zweiten Ranges, indem seine Zeitgenossen in- und außerhalb Deutschlands vielfach ihn als den großen Kurfürsten zu ehren verstanden, und in diesem Beinamen vorzugsweise die charakteristische Bezeichnung seines großartigen Einflusses auf sein Zeitalter erkannten. Indem dieser geniale Regent den aus den äußersten Nothzuständen erretteten Ländern das Interesse der Einheit gewährte, gelang es ihm glücklich, die verschiedenartigsten Sonder-Interessen der westlichen und östlichen wie der mittleren Landschaften, welche früher oftmals selbst für fremde Staaten arg gemißbraucht und ausgebeutet worden, dergestalt auszugleichen, daß dadurch von diesem Zeitpunkte ab erst ein neues preußisches Gesammtvolk zu einer immer bedeutsamer hervortretenden Entwickelung herangebildet wurde, welchem bald die eigenthümliche Auszeichnung einer freieren religiösen und geistigen Bildung, wie eines regeren Gewerbfleißes aufgeprägt werden sollte.[4]) Mit der schwedischen Regierung schloß er bald nach seinem Regierungsantritte einen zweijährigen Waffenstillstand (24. Juli 1641), verlängerte denselben am 28. Mai 1643, und behauptete dann in dem letzten Theile des dreißigjährigen Krieges eine völlig neutrale Stellung zwischen den beiden kriegführenden Parteien. Zu einer näheren Vereinigung mit Schweden konnte er sich wegen seines Erbrechtes auf Pommern nicht entscheiden, weil Schweden gerade in dem Besitze dieses Landes, wegen seiner nächsten Verbindung vermittelst der Ostsee, eine Hauptentschädigung für seine Anstrengungen während des dreißigjährigen Krieges zu erlangen suchte. Nach langen Verhandlungen auf dem westphälischen Friedens-Kongresse willigte endlich Friedrich Wilhelm in die Abtretung seiner Ansprüche auf die Hälfte von Pommern ein (10. Nov. 1646), bestand nun aber um so fester auf einer vollgiltigen Entschädigung in Ländern an der Elbe und Weser, um in nähere Verbindung mit seinen übrigen westlichen Besitzungen zu treten. Das Gesammtergebniß der Friedensverträge zu Münster und Osnabrück (24. Okt. 1648) bestand für die Vergrößerung des Staatsgebiets des großen Kurfürsten in einer Ländermasse von 525 Q.-Meil.: nämlich Hinterpommern oder Pommern auf dem rechten Oder-Ufer (mit Ausschluß von Stettin, Garz, Damm, Gollkow, der Insel Wollin nebst dem frischen Haffe der Oder), sowie das Pommernsche Bisthum Cammin als Fürstenthum (beides zusammen 361 Q.-Meil.), das Bisthum Halberstadt als Fürstenthum nebst der Grafschaft Hohenstein (40 Q.-Meil.), das Erzbisthum Magdeburg als Herzogthum[5]) (91 Q.-Meil.) und das westphälische Bisthum Minden als Fürstenthum (33 Q.-Meil.). Durch diese Erweiterung des Länderbestandes war der preußisch-brandenburgische Staat bereits auf 1980 Q.-Meil. angewachsen, und demgemäß auch an rein deutschen Besitzungen größer, als damals irgend ein anderer deutscher Staat außer dem des Kaisers.

Die Hauptaufgabe des großen Kurfürsten blieb seit dem westphälischen Frieden auf die möglichst schnelle Wiederherstellung und weitere Förderung des Wohlstandes seiner Länder gerichtet, ferner auf ihre selbstständige Vertheidigung vermittelst eines ansehnlichen stehenden Heeres, und als dessen wesentlichste Grundlage auf einen wohl geordneten und mit umsichtiger Sparsamkeit verwalteten Staatshaushalt. Von dem Standpunkte dieser Politik schlug er die ihm nach dem Tode

[4]) Vergl. meine Abhandlung „Friedrich Wilhelm der große Kurfürst als Schützer der Religionsfreiheit" in der Schrift Drei historische und statistische Abhandlungen, Königsberg 1853, 8. S. 10, 22 u. 23.

[5]) Magdeburg wurde erst nach dem Tode des damaligen Administrators August Herzog von Sachsen (1680) einverleibt.

Digitized by Google

des Königs Wladislaw IV. (1648) von einer mächtigen Partei der polnischen Reichsstände angebotene Königskrone Polens aus, benutzte jedoch seinen Einfluß auf einen Theil der polnischen Reichsstände, die Wahl Johann Casimir's, eines Bruders des verstorbenen Königs, auf den polnischen Königsthron zu befördern. Der neu gewählte König von Polen erließ, im Anerkenntniß seiner Verpflichtung gegen Friedrich Wilhelm, in einer besonderen Konvention (1649) dem Kurfürsten von Brandenburg die persönliche Ableistung der Lehnshuldigung für das Herzogthum Preußen, wie sie bis dahin bei jedem Regierungswechsel auf beiden Seiten festgesetzt war. Und schon nach sieben Jahren wurde dieses drückende Lehnsverhältniß völlig gelöst, als in dem neu ausgebrochenen Kriege zwischen Schweden und Polen über die noch strittigen Ansprüche des polnischen Wasa auf den schwedischen Thron König Karl X. sich um die Bundesgenossenschaft des Kurfürsten Friedrich Wilhelm bemühte, welcher bereits im Selbstgefühl eines unabhängigen europäischen Regenten zur Sicherstellung seiner Staaten 1655 Verträge mit Holland, dem Protektor Cromwell von England, mit Ludwig XIV. und dem Kaiser Ferdinand III. 1655 geschlossen hatte. Das Bündniß mit Schweden wurde zu Königsberg am 17. Jan. 1656 unterzeichnet, nachdem König Karl X. das polnische Preußen und das Bisthum Ermland bereits erobert hatte. Das Bisthum Ermland wurde dem Kurfürsten als schwedisches Lehn überlassen und dadurch die Trennung zwischen den beiden Theilen des Herzogthums Preußen aufgehoben. Ein zweiter Vertrag zwischen Schweden und Brandenburg zu Marienburg (15. Juni 1656) brachte das erste Theilungsprojekt über das Königreich Polen hervor. Nach demselben sollten bei dem definitiven Friedensschlusse dem Kurfürsten die Woiwodschaften Kalisch, Posen, Leczyc, Sieradz und der Bezirk Wielun zufallen, also mehr als der Umfang des gegenwärtigen Großherzogthums Posen beträgt. Bei dem dreitägigen gemeinschaftlichen Kampf auf dem Schlachtfelde bei Warschau (18. bis 20. Juli 1656) kam die Ehre des Siegs über die Polen vorzugsweise der angestrengten Mitwirkung der kurfürstlichen Truppen zu: und als seine wichtigste Folge ist der Vertrag zu Labian (10. Nov. 1656) zwischen Karl X. und Friedrich Wilhelm anzuerkennen. In demselben verzichtete Karl X., als der damalige Gewalthaber in Polen, auf die fernere Lehnsabhängigkeit des Herzogthums Preußen von Polen: Ermland wurde mit eingeschlossen, jedoch das letztere mit dem Erbrechte für die männliche Nachkommenschaft des großen Kurfürsten. Derselbe erwarb durch diese Anerkennung der damaligen europäischen Großmacht, welche die Leitung der politischen Verhältnisse im nördlichen Europa in ihren Händen hatte, die Souveränität des Herzogthums Preußen. Da bald darauf das schwedische Uebergewicht und die ausschweifenden politischen Pläne des siegreichen Karl X. ein allgemeines Gegenbündniß hervorriefen, an welchem sich Kaiser Ferdinand III., die Niederlande und Rußland betheiligten, um die schwedische Präponderanz gegen Dänemark und Polen zu brechen, mußte die naturgemäße Politik wegen der beiderseitigen Stellung an der Ostsee den selbstständigen Herrscher im preußisch-brandenburgischen Staate als einen angemessenen Rivalen der schwedischen Uebermacht entgegenstellen. Friedrich Wilhelm wurde zum Eintritt in die große nordische Allianz aufgefordert, und König Johann Kasimir beeilte sich, nachdem er wieder zu dem vollen Besitze des polnischen Reichs gelangt war, im Vertrage zu Wehlau (19. Sept. 1657) auch seinerseits als polnischer Oberlehnsherr die preußische Souveränität für Friedrich Wilhelm und sein gesammtes Haus zu gewährleisten: nur das Bisthum Ermland mußte der Krone Polen zurückgegeben werden. Eine neue damit verbundene Vergrößerung erwarb Friedrich Wilhelm durch den

Digitized by Google

Vertrag zu Bromberg (6. Nov. 1657), welcher die ehemals mit Pommern verbundenen Herrschaften Lauenburg und Bütow (34 Q.-Meil.) als polnisches Lehn ohne Verpflichtung zur Ableistung des Lehnseides gewährte, wozu noch die Starostei Draheim (3 Q.-Meil.) 1668 kam.

Der Friede zu Oliva (3. Mai 1660), mit welchem unter Vermittelung Ludwigs XIV. und der beiden Seemächte der schwedisch-polnische Krieg beschlossen wurde, veranlaßte bei allen dabei betheiligten europäischen Mächten eine allgemeine Anerkennung der Souveränität des Herzogthums Preußen, indem gleichzeitig die beiden Staatsverträge von Labian und Wehlau unter die gemeinschaftlich von diesen Staaten übernommenen allgemeinen Garantien gestellt wurden. Bei der persönlichen Bedeutsamkeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und seiner energischen Auffassung der Hauptaufgaben der damaligen politischen Situation konnte es nicht lange ausbleiben, daß die nur für den östlichen Theil seines Staates erworbene Souveränität mittelbar auch sehr einflußreich auf seine Stellung als deutscher Reichsfürst für seine deutschen Reichslehnslande einwirken mußte. Nicht nur die eigenen Staatsangehörigen gewöhnten sich, in dem abgeschlossenen wohl organisirten Staatskörper alle Verhältnisse der Macht und Gewalt des Landesherrn als von ihm allein ausgehend zu beachten und ihm allein die oberste Verfügung über sämmtliche Landeseinrichtungen einzuräumen, sondern auch das Ausland machte bei den immer häufiger zwischen dem Kurfürsten und den mächtigsten Staaten Europa's abgeschlossenen Verträgen keinen Unterschied weiter, ob Friedrich Wilhelm mit voller Souveränität für alle seine Staaten, oder nur für das Herzogthum Preußen handeln dürfe. Dazu kam, daß die gewandte und umsichtige Thätigkeit des Kurfürsten seine Hülfsmittel für ein und dasselbe Ziel so vortheilhaft zu gebrauchen verstand, daß die Mehrzahl der von ihm erreichten Erfolge seine wirkliche Macht über ihre natürlichen Kräfte hinaus überschätzen ließ. Sein Staat bildete seit dieser Zeit eine Mittelmacht zwischen dem Kaiser und den übrigen größeren deutschen Staaten, eine Mittelmacht, welche weder Frankreich und Spanien (Niederlande), noch die Seemächte, noch endlich die nordischen Staaten unbeachtet lassen konnten, welche für jeden dieser Staaten als ein vortheilhafter Bundesgenosse und ebenso als ein gefährlicher Gegner gelten konnte. Dies erwies Friedrich Wilhelm in glänzender Weise in seinem Antheile an den Reichskriegen gegen Ludwig XIV., in seinem Beistande für die General-Staaten gegen denselben übermüthigen Gegner, in seinem ruhmvollen vierjährigen Kampfe gegen die Schweden (1675—79), in welchem diese damals große Kriegsmacht die entschiedensten Niederlagen erlitt (bei Fehrbellin 18. Juni 1675) und nur durch französische Uebermacht und österreichische Zweideutigkeit vor dem Verluste aller ihrer deutschen Besitzungen gerettet wurde.

Für die Abrundung und Ausfüllung seines Länderbestandes benutzte Friedrich Wilhelm nicht nur jede Gelegenheit politischer oder kriegerischer Uebermacht, sondern er legte auch die Ueberschüsse seines beträchtlich gesteigerten Staatshaushalts zum Ankauf benachbarter Parzellen an. In dem dritten und letzten Erbvergleich der Cleve-Jülichschen Angelegenheit (9. Sept. 1666) erlangte er wieder den ungetheilten Besitz der Grafschaft Ravensberg (Gewinn von 9 Q.-Meil.) und das Kreis-Direktorium im westphälischen Kreise, welches er späterhin vortheilhaft für seine Pläne zur Errichtung einer preußischen Seemacht zu verwerthen wußte. Nach der vollständigen Inkorporation des Herzogthums Magdeburg erwarb er für Geld in einem Vertrage vom 22. Juli 1687 die Stadt und das Gebiet Burg (1,25 Q.-Meil.), welches Kursachsen früher im Frieden zu Prag (1635) von Magdeburg

Digitized by Google

für sich abgesondert hatte. Die früher schon angeführten Erbansprüche auf die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau kamen durch den Tod des Herzogs Georg Wilhelm (der letzte männliche Sproß dieses Piasten-Zweiges) am 16. Nov. 1675 zur Geltung, während der große Kurfürst in Folge seiner glänzenden Siege über die Schweden, aber unter Aufbietung aller seiner Kräfte, vollauf mit der Eroberung Vorpommern's beschäftigt war. Kaiser Leopold I. blieb uneingedenk seiner vielen Verpflichtungen gegen den Kurfürsten bei der Abwehr der französischen Uebermacht, indem er sofort in seiner Eigenschaft als König von Böhmen diese drei schlesischen Fürstenthümer als der Krone Böhmen anheimgefallene Lehne einziehen und mit seinen übrigen schlesischen Erblanden zur gemeinschaftlichen Verwaltung verbinden ließ. Nach vielfachen vergeblichen Verhandlungen und einer neuen Vermehrung berechtigter Forderungen des Kurfürsten an den Kaiser für geleistete Kriegshülfe gegen Frankreich und die hohe Pforte wurde ein Vergleich am 7. Mai 1686 zwischen beiden Fürsten abgeschlossen, durch welchen Friedrich Wilhelm gegen Entsagung seiner Ansprüche auf die drei schlesischen Fürstenthümer nur den Kreis Schwiebus (10 Q.-Meil. groß), einen Theil des Herzogthums Glogau, als Entschädigung empfing. Dies war ein sehr unsicherer Erwerb, da die österreichische Politik diesen „neuen König der Wenden an der Ostsee", wie Kurfürst Friedrich Wilhelm in seinen letzten Jahren mehr aus Furcht als aus Spott am kaiserlichen Hofe bezeichnet wurde, in Schlesien nicht vordringen lassen wollte. Der Kurprinz Friedrich wurde bald nach diesem Vergleiche durch den österreichischen Gesandten zu einer geheimen Verpflichtung bewogen, nach seinem Regierungsantritte sofort den Kreis Schwiebus gegen Geld oder andere außerhalb Schlesiens gelegene Herrschaften zurückzugeben; wie es denn auch 1694 (20. Dec.) wirklich geschah, indem der Kurfürst dafür neue Anwartschaften auf den der Erledigung nahen Besitz des Fürstenthums Ostfriesland sowie der fränkischen Grafschaften Limpurg und Speckfeld erlangte. — Die See-Unternehmungen Friedrich Wilhelms [6]), nach der damals vorherrschenden Kolonialpolitik darauf berechnet, von seinen durch Pommern erweiterten Küstenbesitzungen aus, durch den Erwerb außereuropäischer Kolonien eine neue Quelle für seine Machtgeltung zu gewinnen, zeigten zwar die Möglichkeit eines solchen Besitzthums in Afrika (auf der Küste von Guinea bei dem Vorgebirge der drei Spitzen [1680] und auf den Inseln Arguin und St. Thomas) wurden jedoch von seinen Nachfolgern so wenig unterstützt, daß das gänzliche Aufgeben derselben unter Friedrich Wilhelm I. (1720) nur als ein Vortheil für den durch Verstärkung der Militärmacht sehr in Anspruch genommenen Staatshaushalt betrachtet werden konnte.

Aber mit eben so großartigen und für die Selbständigkeit seines polititischen Charakters zeugenden Handlungen, wie Friedrich Wilhelm kraftvoll seine Regierung angetreten hatte, beschloß er dieselbe und verdiente in wahrhafter Weise das Urtheil, welches sein großer Urenkel in der Geschichte seines Hauses über ihn aussprach [7]): „immer gleich groß in allem, was er unternahm". Als Schirmherr der protestantischen Kirche im mittleren Europa trat er wenige Tage nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes stark und selbständig gegen Ludwig XIV. auf (29. Okt. 1685), indem er den entgegenkommendsten Schutz und jede Art von angemessener Unterstützung den Refugiés aus Frankreich darbot, welche mit mehr als 20,000 Köpfen

[6]) Vergl. P. F. Stuhr Geschichte der See- und Kolonialmacht des großen Kurfürsten aus archivalischen Quellen dargestellt, Berlin 1839.

[7]) Frédéric II, Mémoir. pour servir à l'hist. de la maison de Br. I. p. 69.

Digitized by Google

die preußische Bevölkerung vermehrten und viele Zweige der Industrie wesentlich förderten, oder erst neu hervorriefen (namentlich in der Mark Brandenburg, in geringerem Maßstabe auch in Ostpreußen). In eben so entschiedener Selbständigkeit verhandelte er mit dem Erbstatthalter Wilhelm III. und den Generalstaaten von Holland, um die Rechte des Protestantismus in England gegen alle Uebergriffe Jakobs II. zu Gunsten der katholischen Kirche abzuwehren, bereit, hiefür auch alle Hülfsmittel seines Staates zur Vertheidigung einzusetzen.

Seinem Sohne Friedrich III. als Kurfürst (9. Mai 1688 bis 17. Jan. 1701), Friedrich I. als König († 25. Febr. 1713) hinterließ er einen im Flächeninhalt um ein Drittheil vermehrten Staat von 2043 Q.Meilen mit einer Gesammtbevölkerung von etwa 1,500,000 Seelen, die jedoch nur in einzelnen Landestheilen (nach Kirchspielen seit 1683 vereinzelt gezählt) sehr unvollständig geschätzt werden kann. Unter der Regierung dieses Fürsten ist zwar kein bedeutender Ländererwerb dem Staate hinzugefügt, aber er hat mit großer Konsequenz vor jeder Zersplitterung des Territorialbestandes sich bewahrt, indem er gegen das Testament seines Vaters in Folge des strenge aufrecht zu erhaltenden Hausgesetzes jede Abtretung eines Theiles der Mark Brandenburg verweigerte, und sich zuletzt nur bewegen ließ, den Genuß aus einem Theile der Uckermark als Markgrafschaft Schwedt für eine appanagirte Linie unter seiner Oberhoheit zu bewilligen, wodurch indeß während des Bestehens dieser Markgrafschaft Schwedt (1689—1788) keine Territorialveränderung des Staatsgebietes veranlaßt wurde. Sein Hauptverdienst bleibt jedoch, dem zum unabhängigen Königreiche fertig gewordenen Unterbau die Krone aufgesetzt, und dadurch die innere Verschmelzung der noch immer sehr verschiedenartigen Bestandtheile zu einem einheitlichen Staatskörper um so vollständiger bewirkt und die gemeinschaftliche Souveränetät für alle Theile des Staates um so zweifelloser hingestellt zu haben. Die Verhandlungen über die Anerkennung der königlichen Würde in Preußen begannen mit Kaiser Leopold I., hatten inzwischen längere Zeit keine Aussicht auf Erfolg, bis der nahe bevorstehende Ausbruch eines entscheidenden Krieges über die Erbfolge im spanischen Reiche zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon jede Hülfe einer größeren Kriegsmacht wünschenswerth machte und Oesterreich auf den Zutritt des preußisch-brandenburgischen Heeres sicher rechnen durfte, wenn es dem Kurfürsten für die Ausführung seines Lieblingsplanes entgegen kam. In dem Vertrage vom 16. Nov. 1700 erkannte Kaiser Leopold I. den Kurfürsten Friedrich III. als König in Preußen an, weil der Titel eines Königs von Preußen wegen der polnischen Herrschaft in dem westlichen Theile Preußens nicht eingeräumt werden konnte, während der neue König abermals verhieß, keine weitern Ansprüche auf die oben genannten schlesischen Fürstenthümer zu machen und in allen Angelegenheiten dem Interesse des Hauses Habsburg förderlich zu sein. Bald darauf folgte die Selbstkrönung des Königs Friedrich I. zu Königsberg am 18. Jan. 1701 und erst dann nach und nach die Anerkennung der königlichen Würde von anderen Staaten. Während des großen nordischen Krieges (1700—1721) beeilten sich die bei demselben betheiligten Mächte, für die Annahme des Königtitels in Preußen sich zu erklären, weil ihre gegenseitige Stellung zu einander zu schwankend blieb, um durch Verweigerung der Ansprüche des neuen Königs ihn geradezu auf die Seite der Gegner zu drängen. Nur die Gegner des Hauses Habsburg im spanischen Erbfolgekriege verfagten ihre Anerkennung des neuen Königreichs, da sie Friedrichs I. Stellung zum kaiserlichen Hause als die eines Bundesgenossen nahmen: von Frankreich und Spanien erfolgte dieselbe erst durch die Friedensverträge zu Utrecht (13. April 1713). Die Terri-

Digitized by Google

torialvergrößerungen unter dieser Regierung waren sehr unbedeutend und bestanden größtentheils in käuflichen Erwerbungen, wie die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey an der Ostgrenze Preußens am Jura-Flusse (5 Q.Meilen, Vertrag 1691), die Erbvogtei über Stadt und Amt Quedlinburg und das Reichsschulzenamt in Nordhausen (2 Q.Meilen, von Kurfürst Friedrich August von Sachsen 1697 gekauft), das Amt Dietborn (von Schwarzburg-Sondershausen 1699 gekauft), ein Theil der westphälischen Grafschaft Tecklenburg (5 Q.Meilen, von den Grafen Solms und Bentheim 1707 gekauft), die fränkische Grafschaft Limburg und die daran stoßende Herrschaft Geyer (1704 und 1713, zusammen 7 Q.Meilen). Wichtiger als diese Erweiterung des Territoriums war die oranische Erbschaft, welche nach dem Tode des kinderlosen Königs Wilhelm III. von England (19. März 1702) dem Könige Friedrich I. anheimfiel. Sie rührte von dem Ehevertrage seines Vaters mit Louise von Oranien her, durch welchen ihr und ihren Nachkommen der Anfall der reichen oranischen Erbschaft des Prinzen Heinrich Friedrich, des Vaters der Kurfürstin, bei dem Aussterben des männlichen Descendenten zugesichert worden. Dieser Fall war durch den Tod Wilhelms III. eingetreten, obschon derselbe 1695 durch ein Testament über den größeren Theil zu Gunsten des minderjährigen Fürsten Johann Wilhelm Friso von Nassau-Dietz verfügt und die Generalstaaten der Niederlande mit der Ausführung des Testamentes beauftragt hatte. In dem darüber ausgebrochenen Zwiste zwischen König Friedrich I. und den Generalstaaten ließ Preußen (1706—12) die seinen rheinisch-westphälischen Besitzungen zunächst liegenden Grafschaften Meurs und Lingen (14 Q.Meilen) in Besitz nehmen, welche jedoch erst durch den definitiven Frieden (14. Mai 1732) von nassau-oranischer Seite aufgegeben wurden. Als Folge derselben oranischen Erbschaft hatte König Friedrich I. auch seine Ansprüche auf das Fürstenthum Neufchatel und die Grafschaft Valengin erworben, welche nach dem Tode des Herzogs Johann Ludwig von Longueville (1694) von König Wilhelm III. als nächstem Erben aufgenommen, aber gleichzeitig durch einen Cessionsakt an Friedrich überlassen waren. Marie, Herzogin von Nemours, die Schwester des letzten Besitzers Johann Ludwig, wurde jedoch bis an ihren Tod (16. Juni 1707) ungestört in dem Besitze dieses Fürstenthums gelassen, und erst dann behauptete König Friedrich I. seine Ansprüche gegen die übrigen Prätendenten, wie denn auch die Stände des Landes, als höchster ordentlicher Gerichtshof, den König von Preußen am 17. August 1707 als souveränen Fürsten von Neufchatel und Valangin anerkannten. Dieses Fürstenthum (14 Q.Meilen groß) wurde indeß dem preußischen Staate nicht einverleibt in Bezug auf seine innere Verwaltung; es blieb vielmehr mit allen seinen bisherigen Einrichtungen unverändert erhalten und war mit dem größeren Staate nur durch das Band eines gemeinschaftlichen Fürsten verknüpft, für dessen besonderen Hofhalt das Land nicht zu sorgen hatte und diese Ersparniß als einen wesentlichen Vortheil für sich erachtete[8]).

König Friedrich Wilhelm I. (25. Febr. 1713, † 31. Mai 1740) empfing von seinem Vater ein Staatsgebiet von 2073 Q.Meilen mit einer Bevölkerung von etwa 1,650,000 Einwohnern, welche indeß in der östlichen Provinz durch die verheerende Pest der Jahre 1708—10 überaus stark gelitten hatte (39 Procent Verlust der dortigen Seelenzahl). Die financielle Lage des Staates war zerrüttet, theils durch die vernachlässigte Bewirthschaftung der ergiebigsten Quellen

[8]) Vergl. Herm. Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwickelung und Bedeutung. Jena 1854.

Digitized by Google

für den damaligen Staatshaushalt (Domänen und Forsten), theils durch die stark angewachsene Schuldenmasse, welche der kostbare Hofhalt und der vieljährige Kriegszustand gegen Frankreich veranlaßt hatte. Doch Friedrich Wilhelm erschien als der geeignete Helfer für solche Nothzustände, ein Fürst, welcher nach dem richtig treffenden Urtheile seines großen Sohnes [9]) „in seiner Politik sich weniger damit beschäftigte, sein Reich auszudehnen, als gut zu regieren, was er besaß", dessen rasche Wiederherstellung aller Hülfsmittel für eine gesunde Staatswirthschaft, verbunden mit zweckmäßiger Vermehrung der produktiven Kräfte des Landes, eine solche Steigerung der Machtstellung Preußens vorbereitete, um Friedrich dem Großen gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die raschen und glänzenden Erfolge seiner genialen Erhebung sicher zu stellen.

Im Frieden zu Utrecht (13. April 1713) erwarb Friedrich Wilhelm I. für die Hingabe seiner Ansprüche auf das französische Fürstenthum Orange (aus der oranischen Herrschaft) von Ludwig XIV., als Bevollmächtigten der Krone Spaniens, aus dem niederländischen Territorium den oberen Theil des Herzogthums Geldern (gegen 24 Q.Meilen), d. h. Geldern südlich von Cleve bis zur Grenze von Brabant, Jülich und Kur-Köln. — In dem großen nordischen Kriege schritt Friedrich Wilhelm I. gleich in den ersten Monaten seiner Regierung zur thätigen Theilnahme für Rußland und Polen gegen Schweden. Der Sequestrationsvertrag über Stettin (22. Juni 1713) führte zur Offensive gegen Schweden, so wie zur Eroberung Stettins durch die Russen (19. Sept. 1713) und zu einem neuen Vertrage zu Schwedt (6. Okt. 1713) zwischen Rußland, Polen und Preußen. Nach demselben besetzte Friedrich Wilhelm I. Stettin und Vorpommern bis zur Peene und behauptete diese Landschaften bis zur völligen Beendigung dieses nordischen Krieges. Dafür gewährte der Friede zu Stockholm (21. Jan. 1720) als schließliches Resultat von schwedischer Seite die Abtretung Vorpommerns bis zur Peene, mit Einschluß der Städte Stettin, Damm und Gollnow, so wie der Inseln Usedom und Wollin nebst den Odermündungen Swine und Diwenow. Preußen übernahm für diesen erheblichen Gewinn von 82 Q.Meilen, welcher zugleich in vortheilhaftester Weise den innern Verband des Staates zwischen der Mark Brandenburg und Pommern erweiterte und die günstigsten Aussichten für eine großartige Förderung des Seehandels eröffnete, an das financiell erschöpfte Schweden die Summe von 2,000,000 Rthlr. als Entschädigung zu zahlen.

Die Verhandlungen Preußens mit Kaiser Karl VI. in Bezug auf die Anerkennung der pragmatischen Sanktion für das Haus Habsburg ergaben zwar mancherlei neue Verheißungen für die Vergrößerung des Besitzstandes in den Rheinlanden, durch Einverleibung der Herzogthümer Jülich und Berg, als des Restes jener bedeutenden Erbschaft; aber sie blieben erfolglos bei der Zweideutigkeit der Wiener Politik, und ließen zuletzt (1732) nur die Anwartschaft auf das Fürstenthum Ostfriesland zurück. Die innere Verwaltung beschäftigte vorzugsweise diesen König, der selbst eine für jene Zeiten national-ökonomisch musterhafte Instruktion für seine Centralbehörde zur Förderung einer strengen Ordnung und allseitigen Hebung seines Staatshaushaltes entwarf [10]), und sie mit großem Ernste für den Schutz aller Staatsangehörigen gegen Beamtenwillkür durchführte. In der Provinz Preußen widmete er seine größte Aufmerksamkeit einer sorg-

[9]) **Frédéric II, Mém. de Brand. III. p. 92—93.**

[10]) Vollständig zum ersten Male abgedruckt in Fr. **Förster**, das Leben Friedrich Wilhelm I. 1835, Bd. I. S. 173—255.

Digitized by Google

fältigen Entwicklung der Kulturzustände Lithauens; hier bildete er aus Sumpfgegenden und unwirthbaren Landschaften die trefflichen Niederungen für Ackerbau und Viehzucht, verdoppelte die Zahl der Städte und führte durch die Aufnahme der von ihrem fanatischen Erzbischofe vertriebenen 15,000 Salzburger[11]) einen nachhaltig wirkenden Zuwachs arbeitsamer und geschickter Bewohner der gesammten Bevölkerung für diesen östlichen schwach bevölkerten Theil seines Staates hinzu (1731). Die starke Schuldmasse seines Vaters war vollständig abgetragen, die geregelte jährliche Einnahme erhob sich auf 8,000,000 Rthlr., ein Reichsschatz von 9,000,000 Rthlr. war angesammelt und ein stehendes Heer von 72,000 Mann, zur Vertheidigung wie zum Angriff wohl eingeübt und vollständig ausgerüstet, stand seinem großen Sohne für seine weltgeschichtlichen Unternehmungen bereits bei seinem Regierungsantritte zur freiesten Verfügung, um sie bei der so bald sich darbietenden günstigen Gelegenheit mit voller Kraft gebrauchen zu können.

Friedrich II. (31. Mai 1740, † 17. Aug. 1786) erwarb für sein Zeitalter wie für die Nachwelt den Beinamen des Großen, weil alle europäischen Staaten seinen Einfluß auf alle Zweige der inneren und auswärtigen Politik lebendig fühlten und in seinen Einrichtungen durch ununwundene Nachfolge den bestimmenden Geist seines Zeitalters ehrten. Er erbte ein Staatsterritorium von 2160 Q.Meilen mit einer Bevölkerung von 2,240,000 Einwohnern (also im durchschnittlichen Verhältniß von 1030 Einwohnern auf 1 Q.Meile) und hinterließ dasselbe seinem Nachfolger um 1380 Q.Meilen und 3,200,000 Einwohner vermehrt. Aber es war kein kleinlicher Ländererwerb, der allmälig auf bestehende Ansprüche begründet wurde; er verzichtete vielmehr leicht auf geringfügige Ansprüche, wenn sie dem großartigen Entwicklungsgange seiner politischen Unternehmungen in den Weg treten konnten, wie er dies vielfach bei dem Bischof von Lüttich, bei dem Landgrafen von Hessen-Kassel, selbst in Betreff von Jülich, Berg und Ravenstein in dem Vertrage mit dem Kurfürsten von der Pfalz bekundete: er wollte seine Politik nicht dem Tadel einer überall zugreifenden Habsucht aussetzen, wo siegreiche Waffengewalt einen leichten und sicheren Erwerb verheißen konnte. Unausgesetzt verfolgte Friedrichs Politik mit Aufbietung aller Hülfsmittel ihr Ziel. Es galt die Theilung des maßgebenden Einflusses mit Oesterreich in Mitteleuropa, mit Rußland in der politischen Beherrschung des nördlichen Europa, es galt die Gleichstellung mit Frankreich und den beiden Seemächten in der allgemeinen Lenkung aller politischen Verhältnisse, welche gemeinsam und wesentlich die Staaten Europa's berührten. Alles dies erreichte er in dem Erbfolgekriege. Nach den ersten beiden siegreichen Feldzügen (Dec. 1740—42) — vergl. den eigenen Artikel über Friedrich den Großen in Bd. III d. St.Wörterbuchs — war das Hauptquartier des Königs von Preußen der Mittelpunkt der gesammten europäischen Politik; nicht der Flächeninhalt, noch die geringe Bevölkerung des kleinen Staates konnten der bewundernswerthen Persönlichkeit und der energischen Kraft seines Beherrschers die Ehre streitig machen, seinen Rang fortan unter den Großmächten unseres Erdtheils einzunehmen. Maria Thereſia gab den Kampf um das einmal verlorene Schlesien auf, um ihre übrigen Staaten gegen die geringeren Gegner glücklicher zu vertheidigen, wie es ihr auch gelang. In dem Frieden zu Berlin (28. Juli 1742) erlangte Friedrich II. ganz Niederschlesien, sowie Oberschlesien bis an die Oppa, mit Einschluß der Grafschaft Glatz und des Landes

[11]) Fr. Stehr, die Vertreibung, Auswanderung und Aufnahme der Salzburger in Preußen. 1831.

Digitized by Google

Katscher bei Ratibor, so daß von Schlesien nur noch das Fürstenthum Troppau neben den Herrschaften Bielitz und Hennersdorf, sowie ein Theil des Fürstenthums Jägerndorf jenseits der Oppa bei Oesterreich verblieben. Diese Cession umfaßte 672 Q.Meilen mit einer Bevölkerung von 1,109,000 Seelen, d. i. beinahe ein Drittheil des Flächeninhalts des bis dahin vereinigten gesammten Staatsgebiets und fast die Hälfte seiner Volkszahl vor 1740. Im zweiten schlesischen Kriege (1744—45) blieb der Besitzstand völlig unverändert; es gewährte nur der Friedensvertrag zu Dresden (24. Dec. 1745) nach der tapfersten Vertheidigung gegen eine noch größere Zahl der Gegner, für den König von Preußen die vollste Anerkennung einer europäischen Großmacht, sowie die Garantie der neu erworbnen Besitzungen von allen in diesem Kriege betheiligten Mächten. Der dritte schlesische oder der siebenjährige Krieg (1756—63) bildet den Glanzpunkt der preußischen Machtentwicklung unter Friedrich dem Großen; ohne irgend eine Vergrößerung des Länderbestandes herbeizuführen, bewies neben den hervorragendsten Kriegsthaten die ausgezeichnete Vertheidigung des von allen Seiten angegriffenen Staates gegen drei Großmächte und ihre Bundesgenossen, wie Preußen seine Kräfte zu verwenden wußte und welche Anstrengungen das koncentrirte Zusammenhalten derselben unter der umsichtigen Führung eines großen Geistes ertragen konnte. Der Friedensvertrag zu Hubertsburg (15. Febr. 1763) prägte den sichersten Stempel der vollgültig anerkannten Großmacht auf die vorausgegangenen Friedensschlüsse von Berlin und Dresden.

In der Zwischenzeit hatte Friedrich II. auf friedlichem Wege, in Folge der vorhin erwähnten Anwartschaft, nach dem Absterben des letzten eingebornen Fürsten Carl Edzard (25. Mai 1744), das Fürstenthum Ostfriesland (54 Q.Meilen mit 83,000 E.) in Besitz genommen und dadurch die schon vom großen Kurfürsten erstrebte bequeme Verbindung mit der Nordsee gewonnen. Dagegen war von ihm die isolirt liegende fränkische Grafschaft Limpurg seinem Schwager, dem Markgrafen von Ansbach überlassen. Acht Jahre friedlicher Ruhe folgten auf den siebenjährigen Krieg, welche von König Friedrich II. nach allen Beziehungen auf das vortheilhafteste für die innere Kräftigung seines Staates und allseitige Hebung des Volkswohlstandes benutzt wurden. Ackerbau, Viehzucht, Wiederherstellung des landwirthschaftlichen Kredits, Fabrikanlagen aller Art, Kolonisirungen auf urbar gemachten Sumpfländereien, Seehandel, vielfache Bauunternehmungen liefern in dieser Periode die erfreulichsten Beweise seiner unermüdlichen und umsichtigen Regententhätigkeit. In dieser Weise neu gekräftigt, trat der preußische Staat in die Verwickelung der polnischen Angelegenheiten, da mit der Thronbesteigung der Kaiserin Catharina II. der russische Einfluß im Königreich Polen von Jahr zu Jahr entschiedener hervortrat und die Selbständigkeit in allen Handlungen dieses Staates lähmte. Friedrich II. hatte zwar durch den Abschluß eines achtjährigen Schutz- und Trutzbündnisses mit der Kaiserin von Rußland (11. April 1764) eine mittelbare Einwirkung auf die polnischen Angelegenheiten erlangt, aber eben dadurch wurde er auch bestimmt, bei der bevorstehenden Erneuerung dieser Allianz auf neue acht Jahre, den möglich vortheilhaftesten Gewinn für die innere Verbindung seiner Staaten in den Küstenprovinzen an der Ostsee aus dem gemeinschaftlichen Interesse der beiden Nachbarmächte Polens zu ziehen. Die anarchischen Zustände dieses Landes unter der Regierung des schwachen, von dem Petersburger Kabinet völlig abhängigen Königs Stanislaus Poniatowski steigerten die allgemeine Agitation in Polen, sowie die Erbitterung und die Willkür der übermächtigen Adelsparteien zum äußersten Verderben des Landes. Diese verlockende Anreizung

Digitized by Google

für die benachbarten Mächte empfing noch eine besondere Stütze in der Erinnerung an frühere Theilungspläne, welche in Betreff der Grenzprovinzen Polens bereits seit den Zeiten des Königs Johann Kasimir zwischen König Karl X. von Schweden und dem großen Kurfürsten verabredet worden. Die allgemeinen politischen Zustände Europa's erschienen dazu günstig, da ein Einspruch von Seiten der Westmächte Europa's damals nicht erwartet werden konnte, Oesterreich ein gleichartiges Interesse haben mußte, in Polens Grenzlandschaften für seine Verluste in den Erblanden sich zu entschädigen, endlich ein kräftiger Widerstand der Polen bei der Selbstvertheidigung ihres Reichs durch den inneren Zwiespalt am meisten gebrochen wurde. Unter diesen zusammenwirkenden Umständen erfolgte die erste Theilung Polens (Doppelverträge zwischen Rußland mit Preußen und Oesterreich vom 25. Juli 1772). Wir haben es hier nur mit den Folgen derselben für die Erweiterung des preußischen Länderbestandes zu thun [12]). Preußen erhielt das polnische Preußen (mit Ausschluß der Städte Danzig und Thorn und ihrer Gebiete), nachdem dasselbe über drei Jahrhunderte nach dem Frieden zu Thorn (1466) unter polnischer Herrschaft gestanden und einen großen Theil seiner deutschen Kulturentwicklung eingebüßt hatte. Dazu gehörten Ermland, die Weichselniederungen außer der von Marienwerder, die immer deutsch geblieben war, Pomerellen und alles übrige preußische Land an beiden Ufern der Weichsel, der Netzdistrikt und ein Theil von Großpolen auf dem rechten Ufer der Netze bis zur Grenze der Neumark. Durch spätere Verhandlungen wurden noch einige Strecken auf dem linken Ufer der Netze im Grenzvergleich vom 22. August 1776 dem preußischen Staatsgebiete einverleibt. Der gesammte Gewinn an Flächeninhalt belief sich auf 533 Q.Meilen mit etwa 550,000 Einwohnern, aber er erscheint um so bedeutsamer, als gerade dadurch erst die östlichen Provinzen mit den mittleren in eine genau zusammenhängende Verbindung hinübergeführt, und die Ausmündung der Weichsel auf preußischem Gebiete als große Wasserstraße für die Seeausfuhr der preußischen und polnischen rohen Produkte gewonnen wurde. Wie hoch Friedrich der Große diesen Vortheil des inneren Verkehrs anzuschlagen wußte, ergibt sich aus seinem lebhaften Eifer, noch während der Verhandlungen über die definitive Abtretung dieser Landschaften den Bromberger Kanal zur Verbindung der Oder und Elbe mit der Weichsel und dem gesammten östlichen Staate mit einem für den damaligen Staatshaushalt sehr ansehnlichen Kostenaufwande zu erbauen.

Die letzte dreizehnjährige Periode der Regierung dieses großen Fürsten blieb wiederum vorzugsweise der Förderung des inneren Wohlstandes seines Staates gewidmet, indem jährlich sehr bedeutende Summen zu den verschiedenartigsten Meliorationen verwandt, und namentlich auch viele neue Kolonisten, besonders aus dem südlichen und westlichen Deutschland, mit großartiger Unterstützung angesiedelt wurden. Gegen 600 neu angelegte Dörfer und Vorwerke sind allein aus dieser Zeit aufzuzählen [13]). Eine neue Vergrößerung des Staatsgebiets brachte der Lehensanfall eines Theiles der Grafschaft Mannsfeld nach dem Tode des letzten Grafen Joseph Wenzel († 31. März 1780), wobei nach der Entscheidung der beiden dabei betheiligten Lehnshöfe in Berlin und Dresden der an Halle zunächst liegende Theil

---

[12]) Görz (Comte) Mémoires et actes authentiques relatifs au partage de la Pologne. 1810 p. 215—61. v. Herzberg, Recueil des deductions, manifestes etc. I. p. 319—407.

[13]) Mehrere Abhandlungen des Staatsministers von Herzberg, welche derselbe an den Geburtstagen des Königs 1781—86 in der Berliner Akademie der Wissenschaften vorlas.

Digitized by Google

mit Schraplau (8 Q.Meilen) an Preußen kam. Friedrichs letzte politische Unternehmungen, welche den Vergrößerungsplänen Kaiser Josephs II. für einen abgerundeten Erbstaat auf deutschem Gebiete entgegentraten, und ihren Kulminationspunkt im baierischen Erbfolgekriege (1778—79) und in der Errichtung des deutschen Fürstenbundes (23. Juli 1785) fanden — vergl. den besondern Artikel des St.-Wörterbuchs — trugen zwar dazu bei, von neuem das politische Gewicht des preußischen Staates als einer Macht vom ersten Range zu befestigen, aber sie führten zu keiner weiteren Vergrößerung des Territorialbestandes. Derselbe umfaßte bei dem Tode dieses Königs einen Flächeninhalt von 3540 Q.Meilen mit 5,400,000 Seelen in runder Zahl, d. i. mit einer Durchschnittsbevölkerung von 1526 Seelen auf eine Q.Meile. Der Staatshaushalt gewährte eine um das Viersache gestiegene Einnahme gegen 1740, nämlich durchschnittlich über 32,000,000 Rthlr., und außerdem noch einen Reservefond von mindestens 40,000,000 Rthlr., obgleich seit 1764 jährlich mehr als 1,000,000 Rthlr. auf Meliorationen und Entschädigungen durchschnittlich angewiesen waren. Staatsschulden gab es gar keine, nur in Pommern und Schlesien Provinzialschulden von geringem Betrage, deren Verzinsung und allmälige Tilgung der Staat als Garant bei den betreffenden Friedensverträgen übernommen hatte.

König Friedrich Wilhelm II. (17. Aug. 1786 † 16. Nov. 1797) war der Neffe seines Vorgängers, welcher keine Leibeserben hinterlassen hatte, Sohn des am 12. Jan. 1758 verstorbenen Prinzen August Wilhelm. Unter seiner Regierung ist zwar quantitativ die stärkste Vergrößerung des Staatsgebiets hinzugekommen, über 2200 Q.Meilen in eilf Jahren, aber größtentheils aus solchen Ländern gebildet, welche sich nicht geeignet zeigten, mit den übrigen Provinzen zu einem Gesammtstaat vollständig zusammen zu wachsen, und deshalb während der kurzen Zeit ihrer Verbindung dem preußischen Staat: mehr Opfer gekostet, als irgend welche nennenswerthe Vortheile gebracht haben. Eine scheinbare Präponderanz in seiner politischen Machtstellung gewährte das glänzende Resultat des preußischen Feldzuges gegen die Niederlande (1787), der Abschluß der Tripelallianz mit den beiden Seemächten (1788), die Garantie der Integrität des Besitzstandes der hohen Pforte gegen die beiden Kaiserhöfe in Petersburg und Wien, sowie die diktatorische Stellung in Bezug auf die ersten Unternehmungen des Kaisers Leopold II. zur Beruhigung seiner Erbstaaten. Aber bald nach dem Ausbruche des französischen Revolutionskrieges nahm Friedrich Wilhelm II., bei dem bald verschwundenen Gleichgewichte in seinem Staatshaushalte zwischen den Einnahmen und Ausgaben, bei seinem fortdauernden Bedürfnisse nach englischen Subsidien, eine von der Politik des britischen Kabinets zu abhängige Stellung ein, welche sich kaum mehr mit der Auktorität einer europäischen Großmacht vereinigen und demgemäß auch nicht mehr den Zuwachs im Staatsgebiet nach seinen politischen Folgen erkennen ließ.

Die beiden fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, damals auf einem Flächeninhalt von 159 Q.Meilen von mehr als 500,000 Einwohnern bewohnt, wurden von dem letzten kinderlosen Markgrafen Karl Alexander in dem Vertrage vom 2. Dec. 1791 noch bei seiner Lebenszeit († 1806) gegen eine jährliche Leibrente von 300,000 Gulden an Preußen überlassen: den Erwerb der dazwischen liegenden Reichsstadt Nürnberg vereitelten indeß die Bestrebungen des österreichischen Kabinets. — Polens Verhältnisse wurden unter dem Eindrucke der gleichzeitigen Gewaltherrschaft des französischen Nationalkonvents, ungeachtet der preußischen Allianz mit Polen vom 20. März 1790 und der preußischen Anerkennung

Digitized by Google

der polnischen Reichsverfassung vom 3. Mai 1791, zur Auflösung des Königreichs Polen vermittelst der zweiten und dritten Theilung benutzt. In der zweiten nahm Preußen (25. Sept. 1793), außer Danzig und Thorn nebst den dazu gehörigen Gebieten, einen umfangreichen Theil von Großpolen in Besitz. Es waren die Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, das Land Cujavien, Wielun, die Woiwodschaften Sieradz und Senezyc, den größeren Theil der Woiwodschaft Plock zwischen der Weichsel und der preußischen Grenze, endlich kleinere Theile der Woiwodschaften Rawa und Krakau, zusammen 1015 Q.Meilen mit 1,400,000 Einwohnern [14]). Danzig und Thorn, die alten Städte des deutschen Ordens, wurden zu Westpreußen geschlagen, aus den übrigen Erwerbungen wurde eine neue Provinz Südpreußen gebildet. In der dritten Theilung Polens, nach seiner Nationalerhebung unter Thaddäus Kosciusko und dessen Niederlage bei Madziewicze (10. Okt. 1794) inkorporirte Preußen, in Folge des Vertrags zu Petersburg (24. Okt. 1795) den Rest der Woiwodschaften Plock und Rawa, die Woiwodschaft Masovien auf der linken Seite der Weichsel und der rechten Seite des Bugs mit Einschluß von Warschau, einen Theil der Woiwodschaft Krakau mit Einschluß des Herzogthums Severien, endlich die lithauischen Woiwodschaften Troki und Samogitien. Severien (41 Q.Meilen), nach einer Grenzstreitigkeit mit Oesterreich, erst durch den Vergleich vom 21. Okt. 1796 festgestellt, wurde als Neuschlesien mit der Provinz Schlesien vereinigt: die nördlichen Erwerbungen dagegen, 819 Q.Meilen mit 950,000 Einwohnern, mit Ausnahme von Warschau, das zur Hauptstadt Südpreußens erhoben wurde, legte man abermals zu einer neuen Provinz, Neuostpreußen, zusammen. Rußland erhielt überdieß bei dieser Theilung von preußischem Gebiete die lithauische Herrschaft Tauroggen-Serrey (5 Q.Meilen und 1691 erkauft) abgetreten.

Aus dem französischen Revolutionskriege schied Preußen, nach dreijähriger Anstrengung, die unter mannigfachem Wechsel des Kriegsglücks bei dauerndem Zwiespalte über die österreichische Führung, mehr Opfer gekostet als Ehre eingebracht hatte, durch den Friedensvertrag zu Basel (5. April 1795) aus der Reihe der Gegner. Es büßte dabei seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer ein (56 Q.Meilen Cleve mit Geldern und Meurs), indem nur entfernte Aussichten in dem geheimen Vertrage mit der französischen Republik zu Berlin (5. Aug. 1796) auf Entschädigung in Reichsländern und namentlich in später zu säkularisirenden geistlichen Besitzungen eingetauscht wurden. Friedrich II. hinterließ seinem Nachfolger einen financiell erschöpften Staat, da nicht nur der überkommene Schatz völlig geleert, sondern seit 1791 alljährlich ein immer mehr wachsendes Deficit eingetreten war, zu dessen Deckung wieder die ersten allgemeinen Staatsschulden gemacht werden mußten und bereits 1797 einen Höhenbetrag von 36,000,000 Rthlr. erreicht hatten. [15]) Die Staatseinnahmen waren nicht in gleichem Maßstabe mit der Vermehrung des Flächeninhaltes gewachsen, da die neu erworbenen polnischen Provinzen in ihrer Kulturentwicklung sehr weit zurückgeblieben und auch in ihrer relativen Bevölkerung so schwach sich zeigten, daß von einer gleich großen Volkszahl kaum die Hälfte der Steuern gegen die Bewohner der älteren Provinzen erhoben werden konnte. Der Staatshaushalt war zwar nicht in allen seinen einzelnen Zweigen bekannt, aber die Schätzung der kundigsten Beamten erachtete seine Ein-

[14]) Ferrand histoire des trois demembrements de la Pologne, vol. III. p. 187 bis 432.

[15]) Rother Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833, abgedr. in Berghaus Annalen, Bd. X. S. 437 u. f.

Digitized by Google

nahme nicht über 40,000,000 Rthlr., dagegen seinen Ausgabeetat über 46,000,000 Rthlr., wovon mehr als die Hälfte auch der Friedenszustand der Heeresmacht von 240,000 Mann in Anspruch nahm. Der gesammte Flächeninhalt des Staatsgebiets betrug damals 5552 Q.Meilen, mithin 448 Q.Meilen mehr als in der Gegenwart: aber die Bevölkerung erreichte, allerdings bei einer in der Mehrzahl der Provinzen noch sehr unvollständigen und nicht gleichzeitig gemachten Volkszählung, nur 8,700,000 Köpfe, wovon in dieser Zeit über drei Elftheile dem polnischen Volksstamme mit 2,400,000 Köpfen angehörten (27,5 Proc.).

Die Regierung Friedrich Wilhelms III. (16. Nov. 1797 † 7. Juni 1840) bietet in Betreff der Bildung des preußischen Länderbestandes zwei durchaus verschiedene Zeitabschnitte dar, deren erster mit dem Friedensvertrage zu Tilsit (9. Juli 1807) abschließt. In diesen neun Jahren hielt dieser König mit großer Ausdauer fest an einer völlig neutralen Stellung in allen großen politischen Ereignissen, um vor allen Dingen das financielle Gleichgewicht in seinem Staatshaushalte wieder herzustellen, einen Theil seiner Staatsschulden abzubürden, und einige Millionen Thaler zur entsprechenden Unterstützung vieler industrieller und kommercieller Unternehmungen, sowie der Verkehrsmittel besonders in den mittleren Provinzen zu verwenden. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in Europa durch die Verträge von Luneville (9. Febr. 1801) und Amiens (25. März 1802), kamen die Entschädigungsansprüche vieler deutscher Fürsten für ihre auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen zur Verhandlung, weil jetzt definitiv das linke Rheinufer der französischen Republik überlassen worden war. Bereits auf dem Kongresse zu Rastadt (1798) hatten sich die mächtigsten Fürstenhäuser Deutschlands dahin geeinigt, daß alle erbliche Fürstenhäuser für ihre Verluste an Frankreich durch Säkularisation geistlicher Stifte und Mediatisirung kleinerer reichsunmittelbarer Herrschaften und Reichsstädte entschädigt werden sollten. Aber die Ausführung dieses Beschlusses erregte, bei den vielfach sich durchkreuzenden Interessen der einzelnen deutschen Dynastien, überall Zwietracht und gegenseitige Verdächtigung wegen übertriebener Ländergier. Der erste französische Konsul und Kaiser Alexander I. von Rußland bemühten sich in ihren diplomatischen Verhandlungen einander zu überbieten, um auf dieser gegenseitigen Eifersucht der deutschen Fürsten den möglich größten Vortheil für sich zu gewinnen. Aber Napoleon Bonaparte trug auch hiebei den Sieg davon, indem er den Sitz der Verhandlungen darüber nach Paris zu verlegen verstand und darauf den Kaiser Alexander bestimmte, im Vertrage zu Paris (4. Juni 1802) sich die vorläufige Vertheilung der Entschädigungsländer für die deutschen Fürsten vorzubehalten. Darauf erst wurde die außerordentliche Reichsdeputation aus acht Reichsständen zu Regensburg zusammengesetzt, und diese empfing von Paris (18. Aug. 1802) den vollständig ausgearbeiteten Entschädigungsplan, welcher auch mit unwesentlichen Abänderungen als Hauptrecess der Reichstagsdeputation am 25. Febr. 1803 angenommen und von Kaiser Franz II. am 28. April 1803 bestätigt wurde [16]). Preußen erhielt nach demselben für seine Verluste in Cleve, Geldern und Meurs (56 Q.Meilen) eine dreimal so große Entschädigung (179 Q.Meilen mit 663,000 E.) zwischen dem Rheine und der Elbe, wodurch überdies seine frühern Besitzungen in Westphalen und am Harze eine größere Füllung, oft

[16]) Ad. Ch. Gaspari, der deutsche Hauptrecess der Reichstags-Deputation, mit hist.-statist. und geogr. Erläuterungen. Hamburg 1803. 2 Bde. 8. Vgl. außerd. C. A. E. v. Hoff, Deutschland vor der Revolution und nach dem Lüneviller Frieden. Gotha 2 Bde. 1801—5.

Digitized by Google

sogar einen vollständig abgerundeten Zusammenhang erlangten. Diese neuen Erwerbungen bestanden in den säkularisirten Besitzthümern Hildesheim und Paderborn mit Einschluß der Reichsstadt Goslar (27 Q.Meilen mit 220,000 Einw.), dem Gebiete von Erfurt mit der Grafschaft Untergleichen und allen kurmainzischen Besitzungen in Thüringen, dem Eichsfeld, Treffurt und dem säkularisirten Stift Quedlinburg (zusammen 47 Q.Meilen mit 172,000 Einw.), dem größeren Theile des Bisthums Münster, den westphälischen Abteien Herford, Essen, Elten, Werden und Kappenberg, endlich in den beiden thüringischen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen (zusammen 60 Q.Meilen mit 171,000 Einw.). Dazu kamen noch einige Veränderungen und Erweiterungen des Staatsgebiets durch einen Austauschvertrag mit Baiern (30. Juni 1803) und Verhandlungen über die Besitznahme Nürnbergs, sowie über die Mediatisirung der im preußischen Territorium enklavirten reichsritterschaftlichen Besitzungen, welche mit Zustimmung von französischer Seite gegen den Einspruch des Reichshofraths durchgeführt wurden, aber die schon vorhandene feindliche Stimmung gegen Preußen in Deutschland noch mehr verbitterten und diese auch in den darauf folgenden Kampf Napoleons mit Preußen hinüber trugen. Gleichzeitig war der Krieg zwischen England und Frankreich wieder ausgebrochen, im nächsten Jahre ging die französische Republik in das Kaiserthum über, und es begannen die Verhandlungen über die Bildung eines deutschen Fürstenbundes unter dem Protektorate Napoleons. Die Besetzung des Kurfürstenthums Hannover durch die Franzosen brachte die bis dahin behauptete Neutralität Preußens in die verwickelste Stellung, welche geradezu unhaltbar wurde, als der dritte große Koalitionskrieg von österreichischer Seite unternommen wurde, auf der Grundlage einer Tripelallianz mit Rußland und Großbritannien (Verträge vom 11. April und 9. Aug. 1805). Napoleon verlangte jetzt von Preußen eine entschiedene Theilnahme für seine Interessen und bot den Besitz des von ihm okkupirten Kurfürstenthums Hannover als eine sichere Folge des Bundes mit Frankreich (1. Sept. 1805). Im gewagten Selbstvertrauen auf diese Verlockung Preußens zur französischen Allianz, verletzte er ohne weitere Anfrage im Laufe der Kriegsereignisse das neutrale preußische Gebiet, indem er zwei französische Armeekorps durch die Provinz Ansbach-Baireuth (3.—6. Okt. 1805) marschiren ließ, um eine Kriegsoperation im Rücken des österreichischen Heeres rascher auszuführen. Durch diesen Handstreich überrumpelt, besetzte Preußen zur Sicherstellung seiner eigenen Grenze Hannover (27. Okt. 1805) und näherte sich dem Kaiser von Rußland in der Konvention zu Potsdam(3. Nov. 1805). Aber die überraschend schnelle Vernichtung der österreichischen Kriegsmacht in sechs Wochen (von Macks Kapitulation bei Ulm, 17. Oct., bis zur Niederlage der Oesterreicher und Russen bei Austerlitz 2. Dec. 1805) steigerte die Bereitwilligkeit des von Napoleon verblendeten preußischen Unterhändlers Graf Haugwitz, Preußens Rücktritt von der Neutralität oder Allianz für Frankreich unmöglich zu machen. Haugwitz unterzeichnete zu Schönbrunn am 15. Dec. 1805 für Preußen die Cession des Fürstenthums Neufchatel und Balangin (14 Q Meilen) und des Restes vom Herzogthum Cleve auf dem rechten Rheinufer (22 Q.Meilen) zur Disposition des Kaisers von Frankreich, sowie des Fürstenthums Ansbach an Baiern (57 Q.Meilen), als eifrigen Bundesgenossen Napoleons, indem er gleichzeitig als Entschädigung für Preußen das von Frankreich in Preußen okkupirte, aber vom rechtmäßigen Landesherrn nicht abgetretene Kurfürstenthum Hannover (569 Q.Meilen mit 1,080,000 Einw.) annahm. König Friedrich Wilhelm III. verweigerte anfänglich die Ratifikation dieses Vertrags, aber der rasche Umschwung der politischen Verhältnisse nach dem Frieden zu Preßburg

Digitized by Google

(26. Dec. 1805) und der Rückzug der Russen nach ihrem Reiche bestimmten bald darauf das Berliner Kabinet zur bedingten Genehmigung des Vertrags mit Napoleon und ließen nur den vollständigen Austausch der betreffenden Länder bis zum definitiven Frieden zwischen Frankreich und Großbritannien wünschen. Doch der übermüthige Sieger bestand nach seiner Rückkehr nach Paris auf unbedingter Annahme des dargebotenen Vertrags, selbst mit widerwärtiger Verringerung der Vortheile für Preußen in Betreff eines Austausches in Baiern an der Grenze von Baireuth. Preußen gab nach und nahm im Vertrage von Paris (15. Febr. 1806) Hannover an, indem es die von ihm verlangten Cessionen zur Verfügung des Kaisers übergab [17]). Das fünfzigjährige Band zwischen Preußen und Großbritannien, wie es seit dem siebenjährigen Kriege sich festgestellt hatte, war dadurch zerrissen, und sofort wurde in allen englischen Hafenplätzen Embargo auf alle preußischen Handelsschiffe gelegt, sowie seit dem April 1806 eine reichliche Anzahl von Kaperbriefen auf preußische Schiffe [18]) ausgestellt und dadurch der preußische Seehandel für dieses Jahr zu Grunde gerichtet wurde. Nicht weniger verletzend ging Napoleon mit neuen Beleidigungen gegen Preußen vor, indem er zwischen dem Rhein und der Ruhr preußische Lande, wie Essen, Elten, Werden u. a. besetzte, den Rheinbund unter seinem Protektorate am 19. Juli 1806 ins Leben treten ließ, dagegen einen früher von ihm selbst empfohlenen Bund der norddeutschen Staaten unter dem Protektorate des Königs von Preußen in jeder Weise zu verhindern sich bemühte. Er ging selbst so weit feindselig gegen die preußische Regierung vor, daß er neue Verhandlungen mit der britischen Regierung anknüpfte (als Ch. Fox das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten führte Febr. bis 13. Sept. 1806), und die Herausgabe des Kurfürstenthums ohne Zuziehung Preußens als erste Bedingung für ein Friedensprojekt darbot. Das bloßgestellte Preußen ging unter den ungünstigsten Verhältnissen zur Rettung seiner Ehre und Selbständigkeit in den Kampf mit Napoleon, und nach neunmonatlicher Gegenwehr, anfänglich durch harte Niederlagen gebeugt, dann durch Wechsel im Kriegsglück (Pr. Eylau 8. Febr. 1807) und knappe Beihülfe von russischer Seite hingehalten, konnte es erst mit der Einbuße der Hälfte seines Staatsgebiets und seiner Bevölkerung den Frieden zu Tilsit (9. Juli 1807) erringen. Rußlands Hülfe erschien nicht früher, als bis die Franzosen an der Weichsel standen und dieselbe bereits überschritten hatten; Großbritannien willigte zwar nach vielen vergeblichen Unterhandlungen (Nov. 1806 bis Jan. 1807) in die Wiederherstellung des Handelsverkehrs mit Preußen, aber zu einer direkten Unterstützung des Krieges gegen Napoleon auf dem preußischen Kriegsschauplatze konnte es damals nicht bewogen werden.

Die Verluste des Tilsiter Friedens umfaßten alle preußischen Besitzungen zwischen dem Rhein und der Elbe, alle Erwerbungen aus der zweiten und dritten Theilung Polens, selbst noch einen Theil des schon in der ersten Theilung erworbenen Landes, endlich alle durch den Reichstag-Deputationsreceß im J. 1803 gewonnenen Entschädigungslande, sowie die Fürstenthümer Baireuth und Ostfriesland. Es war ein Gesammtverlust von 2855 Q.Meilen, während der zurückbleibende Rest auch keinen größeren Flächeninhalt als 2870 Q.-Meilen für das fernere preußische Staatsgebiet einnahm. Von dieser Erniedrigung der preußischen Macht erlangte der König von Baiern das Fürstenthum Baireuth

[17]) Lombard, materiaux pour servir à l'histoire d. a. 1805—7. pag. 237—64.
[18]) Bis zum Sept. 1806 waren 400 preußische Schiffe von den Engländern genommen.

Digitized by Google

erst nach 3 Jahren (1810), Ostfriesland wurde sofort dem neuen Könige von Holland übergeben, die westphälischen Grafschaften und Stifter wurden mit dem Großherzogthum Berg unter Murat vereinigt: endlich die übrigen Länder zwischen der Elbe und dem Rhein bildeten mit Kurhessen, Braunschweig, Hannover und Fulda das neue Königreich Westphalen für Jerôme Napoleon. Nur Erfurt nebst den Grafschaften Blankenhayn, Untergleichen und Kranichfeld blieben provisorisch unter der Oberhoheit des französischen Kaisers bis zum Befreiungskriege, als wichtiger Koncentrationspunkt in der Mitte Deutschlands. Außerdem wurden dem als Mitglied des Rheinbundes am 11. Dec. 1806 erhobenen König von Sachsen der Neumärkische Kreis Cottbus und das zum souverainen erblichen Staate eingerichtete Herzogthum Warschau (1947 Q.Meilen mit 2,392,000 E.) überlassen, welches das vormalige Südpreußen, Neuschlesien, Neu-Ostpreußen mit Ausnahme des südöstlichen Theiles vom Kammer-Departement Bialystock und von Westpreußen den größten Theil des Netzdistrikts, die Stadt Thorn nebst Gebiet, die Kreise Michelau und Culm (mit Ausschluß der Festung Graudenz) umfaßte. Der Kaiser von Rußland erwarb auf Kosten Preußens, trotz seiner bis zum Frieden von Tilsit festgehaltenen Bundesgenossenschaft mit König Friedrich Wilhelm III., den südöstlichen Theil von Neu-Ostpreußen (160 Q.Meilen mit 156,000 E.), welcher seitdem als russische Provinz Bialystock bestand und durch den Ukas vom 18. Dec. 1842 mit dem Gouvernement Grodno vereinigt wurde. Die Stadt Danzig wurde zuerst mit einem Umkreise von 2 Lieues, aber durch den späteren Separatvertrag vom 6. Dec. 1807 bis auf 10 Q.Meilen mit 80,000 E. vergrößert, als ein besonderer Freistaat unter den gemeinschaftlichen Schutz der Könige von Preußen und Sachsen gestellt, blieb jedoch in der That unter einem französischen Gouverneur nur ein Sammelpunkt französischer Truppen in der Mitte des preußischen Staates[19]). Ueberdies mußte der König von Preußen sich verpflichten, bis zum Abschlusse eines definitiven Friedens zwischen Napoleon und dem britischen Reiche, jeder Art des Handelsverkehrs mit Großbritannien zu entsagen, d. h. den für die östlichen Provinzen Preußens unentbehrlichen Seehandel aufgeben und dadurch sich die Hauptquelle zur Wiederherstellung des durch den Krieg erschöpften Wohlstandes abschneiden. Eine sehr demüthigende Bedingung war noch durch den Tilsiter Friedensvertrag dem preußischen Staate in der Beschränkung seiner Heeresmacht auf die runde Zahl von 45,000 M., sowie in der Besetzung der Oder-Festungen mit französischen Truppen auferlegt. Die ungemessenen Kriegslieferungen, die gesteigerten Kontributionen für die Räumung einzelner Landestheile, die absichtlichen Bedrückungen des überwundenen Staates gegen die Bedingungen des Hauptvertrags und der später abgeschlossenen Konventionen, schienen fast einen Plan der Politik Napoleons anzudeuten, Preußen zu einer Wiederaufnahme des Kampfes zu treiben, um dann seine Selbständigkeit vollständig zu vernichten. Dazu traten Hungersnoth und verheerende Krankheiten in Folge der Kriegsleiden, welche namentlich für die östlichen Provinzen (1807—9) der Bevölkerung sehr starke Menschenverluste abforderten. Preußen trat in seiner politischen Stellung, jetzt nur als eine Macht zweiten Ranges, nothgedrungen als Bundesgenosse für die Ausführung der immer gewaltiger sich ausdehnenden Eroberungspläne des französischen Kaisers ein. Sein Kampf mit Rußland rief neue Gefahren für die gänzliche Unterdrückung Preußens herbei; nach schwerem Bedenken entschloß sich Friedrich

[19]) Blech's Geschichte der siebenjährigen Leiden Danzigs von 1807—14, 2 Bde.

Digitized by Google

Wilhelm III. (Febr. 1812) zur Bundesgenossenschaft mit Napoleon und zur Stellung eines Hülfsheeres gegen Rußland. Aber die Provinz Preußen, östlich von der Weichsel bis zur russischen Grenze, mußte nun sieben Monate der Tummelplatz für das gesammte französische Heer und seine Bundesgenossen mit mehr als einer halben Million Soldaten werden, deren Forderungen sich nicht auf Getreide, Fourage und Schlachtvieh beschränkten, sondern die auch einen sehr ansehnlichen Theil des lebenden Inventars der Landwirthschaft raubten, um als Transportmittel sie bis in das Innere Rußlands mitzuschleppen und sie dort der eintretenden Vernichtung preiszugeben. Hier sei nur erwähnt, was der Staatsminister Rother in dem Schlußberichte über die Abwickelung der Verpflichtungen aus den Jahren 1807—12 anführt[20]): „der Aufwand des preußischen Staates habe an Leistungen für Frankreich und seine Bundesgenossen die Summe von 144,473,626 Rthlr., der Aufwand des Volks an Kontributionen, Lieferungen und Naturalleistungen aller Art die Summe von 230,000,000 Rthlr. gekostet", wobei noch die unnennbaren Nachtheile und Verluste in nationalökonomischer Hinsicht unberücksichtigt bleiben, weil sie nach Geld überhaupt sich nicht abschätzen lassen.

Die Wiedererhebung des preußischen Staates zu seiner früheren Machtstellung war nach der Niederlage des französischen Heeres in Rußland (Nov. u. Dec. 1812), nach der Konvention des Generals von York mit den Russen und dem Vorrücken der Letzteren über die Weichsel, in dem Bundesvertrage zu Kalisch (18. Febr. 1813) zwischen Rußland und Preußen als ein wesentlicher Zweck ausgesprochen, während die geheimen Artikel dieses Vertrages die verbündeten Mächte verpflichteten, die Waffen nicht eher ruhen zu lassen, als bis Preußen in seinen financiellen und geographischen Verhältnissen das Staatsgebiet aus dem Anfange des Jahres 1806 wiedererlangt haben würde. Die großartige Erhebung des preußischen Volks in allen seinen Provinzen, die beispiellosen Leistungen aller Klassen seiner Bewohner ungeachtet der Zerrüttung ihrer Vermögenszustände durch die vorausgegangenen Jahre, die vielen Tausende der Freiwilligen und der Männer der Landwehr aus allen Berufsständen, drückten erst der russisch-preußischen Allianz das volle Gepräge des glücklichen Gelingens auf. Bald darauf folgte die Konvention zwischen beiden Staaten zu Breslau (19. März 1813), durch welche, gleich nach der Wiederbesetzung der einzelnen durch den Frieden zu Tilsit verloren gegangenen Länder von Seiten der verbündeten Truppen, die preußische Landesverwaltung wieder eingeführt werden sollte, wobei indeß thatsächlich in Bezug auf die polnischen Provinzen Rußland sofort ein davon abweichendes Verfahren für sich in Anspruch nahm. Selbst während des Wechsels der kriegerischen Erfolge bis zum Waffenstillstand erweiterte sich schon der Bund gegen Napoleon, die glänzenden Ergebnisse dieses wahrhaften Befreiungskriegs nach dem Waffenstillstande bis zur dreitägigen Schlacht bei Leipzig (Aug.—19. Okt. 1813) bewirkten in ungeahnter Schnelligkeit die Räumung Deutschlands von den französischen Truppen, die Auflösung des Rheinbundes, sowie des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg. Nicht mehr als ein dreimonatlicher Feldzug des Jahres 1814 (Jan.—31. März) bewirkte darauf den Sturz des übermächtigen Kaisers in Frankreich, die Entthronung seiner Dynastie und die definitive Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in Europa durch den ersten Vertrag zu Paris (30. Mai 1814). Preußen stand wieder mit ruhmvoll erprobter Kraft als eine der fünf europäischen Großmächte in vollster Anerkennung; seine früheren Besitzungen zwischen der Weser

[20]) Berghaus, Annalen Bd. X. S. 234—71.

Digitized by Google

und Elbe, zwischen der Weser und dem Rheine und auch jenseits dieses Flusses in Cleve, Geldern und Meurs befanden sich wieder in den Händen der preußischen Verwaltung. Dem Kongresse zu Wien fiel die Aufgabe zu, die detaillirtere Vertheilung der bereits in Besitz genommenen Länder nach älterem Eigenthumsrechte, sowie der noch zur Verfügung stehenden, jetzt herrenlosen Landschaften und Städte zu regeln. Die Verhandlungen dieses Kongresses über die allgemeinen politischen Angelegenheiten dauerten fast neun Monate (vom 1. Okt. 1814 bis zur Finalakte vom 9. Juni 1815)[21], und gerade die Entschädigung Preußens bot die schwierigste Verwickelung dar, weil Kaiser Alexander die Provinz Bialystock seinem Reiche bereits vollständig einverleibt hatte, außerdem aber noch die übrigen polnischen, vormals preußischen Landestheile vorzugsweise als die Entschädigung Rußlands für seine Mitwirkung am großen Entscheidungskampfe in Anspruch nahm, und gleichzeitig dagegen die Hinweisung auf das Königreich Sachsen als Aequivalent für Preußen von Seiten Großbritanniens und Frankreichs mit der größten Entschiedenheit bekämpft wurde. Der Zwiespalt auf dem Kongresse drohte beinahe einen vollständigen Bruch zwischen den verbündeten Mächten herbeizuführen (1. Jan. bis 20. März 1815), als die überraschend günstige Wiederaufnahme Napoleons in Frankreich und der jähe Sturz der mit so großen Opfern restaurirten Dynastie Bourbon zur schnelleren Einigung über die noch schwebenden Fragen drängten, und die mächtigeren Fürsten nun hastig in Bezug auf neue Erwerbungen zu dem bedenklichen Mittel der Separatverträge eilten. Ueber die Vertheilung des Herzogthums Warschau einigten sich zuvörderst die drei dabei betheiligten Großmächte (Verträge vom 3. u. 4. Mai 1815), welche seit einem halben Jahrhunderte in den polnischen Angelegenheiten ausschließlich zu entscheiden gewohnt waren. Der westliche Theil des Herzogthums Warschau, nicht viel über ein Viertel des gesammten Flächeninhaltes (536 Q.Meilen mit 820,000 E.) wurde als Großherzogthum Posen an Preußen überlassen, nachdem schon vorher Thorn, die Kreise Michelau und Culm, sowie der aufgehobene Freistaat Danzig mit Westpreußen wieder vereinigt waren. Der Netzdistrikt kam indeß jetzt nicht mehr zu Westpreußen, sondern wurde mit dem Großherzogthum Posen verbunden. Für den noch unersetzt gebliebenen Antheil an polnischen Besitzungen sollten nach dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs Friedrich Wilhelm anderweitige Entschädigungen auf deutschem Gebiete eingetauscht werden, wobei indeß mehr die Bevölkerung als der frühere Flächeninhalt als Maaßstab für die Ausgleichung gelten sollte. Demgemäß mußte bei der relativ weit stärkeren Bevölkerung der deutschen Landestheile ein verhältnißmäßig geringeres Aequivalent im Flächeninhalt erwartet werden. Dazu gehörten nach dem Vertrage mit Sachsen (18. Mai 1815) die Nieder-Lausitz mit Einschluß des Kreises Cottbus, ein Theil der Ober-Lausitz, der Kurkreis mit Barby und Gommern, Theile der Kreise Leipzig und Meißen, sowie der größere Theil der Stifter Merseburg und Zeitz, die sächsischen Antheile an den Grafschaften Mannsfeld und Henneberg, das Fürstenthum Querfurt und die voigtländischen Enklaven, mithin etwas über die Hälfte des gesammten Königreichs Sachsen[22], aber noch nicht die Hälfte seiner Bevölkerung (327 Q.Meilen mit 864,500 E.): aus diesen abgetretenen Ländern wurde mit Hinzufügung der früheren preußischen Besitzungen auf dem rechten Elbufer das neue preußische Herzogthum Sachsen gebildet. — In

[21] Klüber's Quellensammlung u. s. w. S. 1–99; dessen Sammlung der Akten des Wiener Kongresses, 9 Bde. 1815—18.

[22] Der gesammte Flächeninhalt des Kgr. Sachsen betrug 1812 = 598 Q.-Meilen, die Volkszählung gab 1812 = 2,038,050 E.

Digitized by Google

dem Separatvertrage zwischen Preußen und Hannover (29. Mai 1815) trat Preußen von seinen früheren Besitzungen die Fürstenthümer Ostfriesland und Hildesheim, einen Theil vom Münsterlande, die Grafschaft Lingen und die Stadt Goslar an Hannover ab; es erhielt dagegen die Hannover'schen Enklaven in der Altmark, auf dem Eichfelde, und im preußischen Antheile am Münsterlande, ferner das Herzogthum Lauenburg auf dem rechten Elbufer: allerdings ein sehr nachtheiliger Austausch von 92 Q.Meilen mit 278,000 Einwohnern gegen 31 Q.-Meilen mit 65,000 Einwohnern, jedoch durch die Unterstützung des britischen Kabinets ausgeglichen, welche für die weiteren Forderungen Preußens in deutschen Entschädigungsländern zugesichert wurde. Diese machte sich auch sofort bei dem Vertrage Preußens mit Dänemark (4. Juni 1815) geltend: Preußen überließ das eben erworbene Herzogthum Lauenburg (19 Q.Meilen mit 40,000 E.) gegen Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen (75 Q.Meilen mit 124,000 E.), welches jedoch Preußen nur unter denselben Bedingungen annehmen konnte [23]), wie der dänischen Krone im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) dies Land für die Abtretung des Königreichs Norwegen übergeben war. Eine Geldentschädigung im Betrage von 2,350,000 Rthlrn. wurde überdies noch von Preußen an Dänemark übernommen. — Im Vertrage mit dem Großherzog von Hessen-Darmstadt (10. Juni 1815) erhielt Preußen das jenem Staate seit 1803 gehörende Herzogthum Westphalen (62 Q.Meilen mit 140,900 E.), wofür es in Gemeinschaft mit Oesterreich übernahm, dieses Großherzogthum in der Rheinpfalz durch einen Bezirk mit gleicher Bevölkerung entschädigen zu lassen. Aehnliche Austausch- und Ausgleichungs-Verträge schloß Preußen noch mit dem Herzog von Nassau (31. Mai), mit dem Großherzog von Sachsen-Weimar (1. Juni u. 22. Sept. 1815) über Abrundung der gegenseitigen Grenzlandschaften. Das Fürstenthum Neufchatel und Valengin war als ein eigener Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Akte vom 7. April 1815) gleichfalls unter die Regierung des Königs von Preußen zurückgekehrt, blieb indeß nur in der Personal-Union mit dem Königshause, ohne der allgemeinen Landesverwaltung einverleibt zu sein.

Außer diesen durch Separatverträge neu erworbenen oder eingetauschten Landestheilen, ferner außer der Wiederbesetzung der dem preußischen Staatsgebiete bereits vor dem Jahr 1806 angehörenden Territorien, wovon nur noch die beiden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth auszunehmen sind, welche der baierischen Krone verblieben, wurden noch auf dem Wiener Kongresse dem Könige Friedrich Wilhelm III., aus den dem französischen Kaiserthume abgenommenen Departements, nachstehende neue Erwerbungen als Entschädigung für die Verluste im Frieden zu Tilsit überwiesen: das Großherzogthum Berg auf dem rechten Rheinufer (57 Q.-Meilen mit 304,000 E.), die Stadt Wezlar und ihr Gebiet (0,5 Q.Meilen mit 4500 E.), ferner die Länder auf dem linken Rheinufer nördlich von der Nahe bis zu ihrem Zusammenflusse mit der Glan, dann in gerader Richtung bis zur Saar und ihrem Einflusse in die Mosel, dann längs der belgischen Grenze westlich von Malmedy und Aachen, in fast paralleler Richtung mit der Maas in die Lande Jülich, Cleve und Geldern hinein, nach ihrer alten Abgrenzung gegen

[23]) Die schwedische Regierung hatte das Recht des Siegers benutzt, zu Gunsten ihrer früheren Unterthanen im Art. 8 des Friedensvertrags die Erhaltung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien denselben zusichern zu lassen. Dänemark konnte mithin Schwedisch-Pommern an Preußen auch nur unter Garantie der Erfüllung dieser Bedingung abtreten. Daher rührt die eigenthümliche Stellung des Regierungsbezirks Stralsund zu manchen allgemeinen Staatseinrichtungen Preußens, weil jener in diesen seine garantirten Vorrechte beeinträchtigt sieht.

Digitized by Google

die Niederlande (zusammen 322 Q.Meilen mit 1,165,000 E.). Diese Rheinlande, auf beiden Ufern des Flusses vereinigt, bildeten von jetzt ab oberhalb Kölns das Großherzogthum Niederrhein, unterhalb Kölns mit Einschluß dieser Stadt das Herzogthum Cleve-Jülich-Berg. Indeß wurden beide Provinzen im Jahre 1824 in einen Ober-Präsidialbezirk vereinigt, und führen seitdem gemeinschaftlich nur den Namen der Rheinprovinz. — Endlich erwarb noch König Friedrich Wilhelm III. auf diesem Kongresse das Oberhoheitsrecht über die mediatisirten Besitzungen der Fürsten von Solms, Wied, Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Rhein- und Wildgrafen (seit 1817 Fürst von Salm-Horstmar), der Herzoge von Croy und Looz-Corswarem, der Grafschaften Anholt, Gehmen, Steinfurt, Recklinghausen (dem Herzoge von Aremberg gehörend), Rietberg, der Herrschaften Rheda, Gütersloh und Gronau, Neustadt und Gimborn, Homburg (den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörend), Wildenberg und Schauen (zusammen 90 Q.Meilen mit 206,000 E.).

Nur einen Monat dauerte der erneuerte Kampf gegen Napoleon (12. Juni bis 3. Juli 1815, Kapitulation von Paris), welcher diesmal nur von Preußen und Großbritannien geführt und entschieden wurde. Der zweite Friedensvertrag zu Paris (20. Nov. 1815) kostete zwar einen weit geringeren Territorialverlust, aber er belastete die noch unsichere Stimmung und Gesinnung des französischen Volks einerseits mit einer Kontribution von 700,000,000 Frcs., von welchen 137,500,000 Frcs. zu Befestigungswerken in der Nähe der französischen Grenze verwandt werden sollten, anderseits mit einem Besatzungsheere von 150,000 Mann, zusammengesetzt aus den Truppen der verbündeten Mächte, um innerhalb des besiegten Landes so lange zu verbleiben, bis die restaurirte Bourbon-Dynastie ihre Stellung gesichert und ihre Verpflichtungen gegen die Sieger erfüllt hätte. Ueberdies mußte Frankreich an Preußen den Rest des Saar-Departements mit Einschluß der Festung Saarlouis und den nördlichen Theil des Mosel-Departements abtreten. Doch war damit zugleich für Preußen die Bedingung verknüpft, in Folge der Erledigung des Artikels 49 der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 durch einen Bezirk von 69,000 Einwohner die Herzoge von Sachsen-Koburg, Oldenburg, den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, den Landgrafen von Hessen-Homburg und den Reichsgraf von Pappenheim zu entschädigen. Der Herzog von Sachsen-Koburg erhielt einen Bezirk von 20,000 S. in den Kantonen St. Wendel und Ottweiler zur Bildung des Fürstenthums Lichtenberg, Oldenburg einen eben so stark bevölkerten Bezirk zwischen der preußischen Grenze und dem linken Ufer der Nahe zur Bildung des Fürstenthums Birkenfeld, der Landgraf von Hessen-Homburg einen Bezirk von 10,000 Einwohnern auf dem rechten Ufer der Nahe im Kanton Meisenheim, alle an der südlichen Grenze der Rheinprovinz. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hatte gleichfalls seine Entschädigung in den Cantonen Schleiden, Kronenburg und Reifferscheid 1816 erlangt, verkaufte aber dieselbe wiederum an Preußen 1819 für die Summe von 1,000,000 Rthlrn. In gleicher Weise war der Reichsgraf von Pappenheim für einen Bezirk von 9000 Einwohnern in Domainen entschädigt, die er jedoch bereits 1817 für 750,000 Rthlr. der preußischen Regierung wiederum überließ. Der schließliche Gewinn aus dem zweiten Pariser Frieden stellte sich für Preußen im Saardepartement nur auf 36 Q.Meilen mit 80,000 Einwohnern. Dazu trat noch eine Territorial-Vergrößerung aus dem Vertrage mit Hessen-Darmstadt vom 30. Juni 1816, welcher das Oberhoheitsrecht über die Grafschaft Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (8 Q.Meilen mit 16,300 E.) gewährte. Andere Tauschverträge mit Hessen-Kassel, Hannover, Nassau,

Digitized by Google

Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen in den Jahren 1815—16 haben, außer der Einverleibung des Restes des Fürstenthums Siegen (7,5 Q.-Meilen mit 20,000 E.) keine wesentliche Aenderung des Staatsgebiets hervorgebracht: eben so wenig die Grenzverträge mit den größeren benachbarten Staaten aus den Jahren 1816—20.

Nachdem die administrativen Verhältnisse aller Provinzen in den nächsten Jahren geordnet waren, betrug der gesammte Flächeninhalt des preußischen Staatsgebiets, mit Einschluß von Neufchatel und Valengin, im Jahr 1820 = 5086,3 Q.-Meilen, also noch um 561 Q.Meilen weniger, als es am Ende des Jahres 1804 vor der Verwickelung mit Hannover besessen hatte. Aber die westlichen und mittleren Provinzen waren sowohl abgerundeter und ausgedehnter, als auch mit einer relativ stärkeren und wohlhabenderen Bevölkerung ausgestattet. Die Volkszählung am Ende des Jahres 1825 gab bereits eine absolute Volkszahl von 12,308,948 Einwohnern, und einer relativen Durchschnittsbevölkerung von 2420 Seelen auf einer Q.Meile, mithin um 2,381,000 Einwohner mehr, als die frühere Bevölkerung des größeren Staatsgebiets in der stärksten numerischen Zahl im Jahr 1805 dargeboten hatte. Die financiellen Kräfte des Staates waren wiederum so weit geordnet, daß eine Deckung der jährlichen ordentlichen Ausgabe durch die laufenden Einnahmen des Staates in der Regel stattfand, und das erste in der Gesetzsammlung bekannt gemachte allgemeine Staatsbüdget für 1821 stellte Einnahmen und Ausgaben in vollständig ausgeglichener Balance auf 52,500,000 Rthlr. fest. Allerdings waren die Staatsschulden in Folge der mehrjährigen starken Kriegsopfer beträchtlich gewachsen, indem ihr Etat vom 17. Jan. 1820, der den ersten vollständigen Abschluß nach den beiden Pariser Frieden vorlegte, die Summe von 217,845,558 Rthlrn. nachwies, darunter 206,603,211 Rthlr. verzinsliche à 5 und 4 Proc. und 11,242,347 Rthlr. unverzinsliche in Papiergeld.

Die Verhältnisse des preußischen Staates zum deutschen Bunde waren am 4. Mai 1818 geregelt, indem alle Provinzen, mit Ausschluß von Preußen, Posen, Neufchatel und Valengin, mit einem Territorium von 3358,3 Q.Meilen und 7,923,439 Einwohnern (für die Bundes-Matrikel) in denselben aufgenommen waren. Aus den letzten 20 Jahren der vorstehenden Regierung ist nur noch eine geringe Vergrößerung des Länderbestandes anzuführen, indem die preußische Krone durch den Vertrag mit Sachsen-Koburg vom 31. Mai 1834 das eben erwähnte, in der Rheinprovinz enclavirte Fürstenthum Lichtenberg (10,5 Q.Meilen mit 35,246 E.) für eine jährliche Rente von 80,000 Rthlrn. erwarb, welche theils durch Anweisung von preußischen Domainen, theils durch Kapitalien im Ankauf von Gütern eingelöst ist.

Friedrich Wilhelm IV. (7. Juni 1840, † 2. Jan. 1861) übernahm den Länderbestand mit einem Flächeninhalte von 5096,8 Q.Meilen und einer Bevölkerung von 14,967,465 Einwohnern nach der Volkszählung im Dec. 1840. Die financiellen Kräfte hatten sich bei den Einnahmen für den Staatshaushalt-Etat für 1841 bis auf 58,367,000 Rthlr. gehoben (mit Einschluß des Revenuen-Antheils des Kronfidei-Commisses); die Staatsausgaben wurden nicht nur regelmäßig gedeckt, sondern sie verstatteten auch im Jahr 1842 eine Erleichterung von 2,000,000 Rthlrn. in der Salzsteuer, sowie eine beträchtliche Vermehrung der jährlichen Zuschüsse für Straßenbauten, den Eisenbahnfonds und mehrfache Unterstützung der wesentlichsten Zweige der Industrie und des Handelsverkehrs. Die Staatsschulden waren seit der regelmäßigen Tilgung mit dem Jahr 1820 bis auf 150,000,000 Rthlr. vermindert, darunter 139,000,000 Rthlr. verzinsliche, ab-

Digitized by Google

in dem Zinsfuße auf $3^1/_2$ Proc. reducirt; die unverzinsliche Staatsschuld war unverändert 11,242,347 Rthlr. Papiergeld geblieben. Die jährliche Tilgung der Staatsschulden besaß einen bestimmten Titel von 2,800,000 Rthlrn.

Die inneren Verhältnisse waren seit dem Jahr 1842 lebhaft bewegt; 1847 erfolgte die Einberufung des vereinigten Landtags, darauf die Nationalversammlung von 1848, die oktroirte Verfassung vom 5. Dec. 1848 und die vereinbarte und sanktionirte Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850: darüber unten Abschnitt III. Preuß. Staatsrecht. Die Zustände des Jahres 1848 änderten überdies transitorisch die Verhältnisse des preußischen Staates zum deutschen Bunde: auch die beiden Provinzen Preußen und Posen wurden in denselben aufgenommen (Mai 1848), und aus allen Theilen des Staates wurden gleichmäßig Mitglieder für die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt am Main gewählt. Der Aufstand in Berlin am 18. März 1848 führte im raschen Wechsel eines Sommers vier Ministerien vorüber: Graf E. Arnim-Boitzenburg, Camphausen, Rud. v. Auerswald, Gen. v. Pfuel, während die konstituirende National-Versammlung zu Berlin seit dem Mai tagte. Ihre Auflösung im November, der Belagerungszustand Berlins und das Ministerium Graf Brandenburg mit der oktroiirten Verfassung vom 5. Dec. 1848 und der ersten Einberufung der zwei Kammern zur Vereinbarung derselben Verfassung ließen das erste Jahr des konstitutionellen Lebens in stürmischer Bedrängniß verlaufen. König Friedrich Wilhelm fühlte sich dadurch nicht bewogen, nach Beendigung des Verfassungswerks in Frankfurt a. M. die ihm dargebotene Kaiserkrone (28. März – 5. April 1849) anzunehmen. Sein Werk, eine engere Union deutscher Staaten auf der Grundlage dieser Reichsverfassung im Wege des Vertrags mit den Fürsten zu schließen, erlangte nur getheilten Beifall, vermochte auch nicht nach der Versammlung des Staatenhauses und Volkshauses zu Erfurt (18. März—Mai 1850) über die Beschlußnahme der Verfassung hinauszukommen und zur Lebensfähigkeit zu erstarken. Das restaurirte Oesterreich trat unter dem Ministerium des Fürsten Schwarzenberg den Plänen Preußens kühn entgegen, seine Politik triumphirte in den Schleswig-Holsteinischen Angelegenheiten, wie in den Wirren Kurhessens und die russische Beihülfe, nachdem Kaiser Nicolai den Grafen Brandenburg in Warschau zurückgewiesen, errang den traurigen Erfolg der Konvention zu Olmütz (Okt. Nov.) und vereitelte alle Anstrengungen Preußens, die seit zwei Jahren bis zur Mobilmachung der preußischen Heeresmacht gesteigert worden waren. Dem Tod des Grafen von Brandenburg folgte nur auf wenige Wochen die rasch vorübergehende Leitung des Ministeriums Ladenberg, um dann der Reaktion unter dem Ministerium v. Manteuffel (Dec. 1850) vollen Lauf für acht Jahre zu lassen. Der deutsche Bund wurde wieder in seiner alten Form hergestellt, die Provinzen Preußen und Posen traten aus demselben wieder aus (Okt. 1851), und nach kurzer Zögerung beschickte auch König Friedrich Wilhelm IV. den erneuerten Bundestag wieder mit seinem Gesandten.

Im Länderbestande war durch die Ereignisse des Jahres 1848 faktisch das Verhältniß des Kantons Neufchatel zu der preußischen Regierung gelöst, ohne daß in den ersten Jahren von preußischer Seite irgend ein Schritt zur Wiederanknüpfung desselben, noch eine officielle Erklärung über die Aufgabe der Ansprüche erfolgt war. Erst auf dem Kongresse zu Paris (März 1856) wurde beiläufig diese noch schwebende politische Frage berührt. Der im Sept. 1856 zu Gunsten Preußens in Neufchatel ausgebrochene, aber augenblicklich gedämpfte Aufstand gab der Sache neue Wichtigkeit. Preußens Fürsprache für die gefangenen Theilnehmer an dem Aufstande führte zu Weiterungen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Digitized by Google

welchen von beiden Seiten ernste Truppen-Rüstungen (Jan. 1857) folgten. Die Ruhe im mittleren Europa schien gefährdet, die Durchmärsche preußischer Truppen stießen in deutschen Landen auf Hindernisse, so daß die Großmächte bald Anlaß nahmen, die an sich wenig bedeutende Angelegenheit zur allgemeinen politischen Frage zu erheben. Dies führte am 26. Mai 1857 zum Vertrage Preußens mit Großbritannien, Frankreich, Rußland, Oestreich und der Schweiz, um die völkerrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg zu regeln. Der König von Preußen verzichtete für sich und seine Nachkommen auf diesen Kanton, der auch in Zukunft ausschließlich einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden sollte. Dieselbe übernahm alle Kosten der September-Ereignisse zu gleichen Theilen für alle Kantone und ertheilte volle Amnestie für die bei jenen Ereignissen kompromittirten Schweizer. Die Entschädigung von 1,000,000 Frcs. für den König von Preußen wurde von dem letzteren abgelehnt. Dieser Verlust von 13,9 Q.-Meilen war inzwischen reichlich ersetzt durch den Vertrag Preußens mit den beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen vom 12. März 1850, welcher das Territorium beider Fürstenthümer (21,1 Q.M. mit 63,000 E.) dem preußischen Staate einverleibte [24]). Die Gegenleistung von preußischer Seite besteht außer der Belassung des fürstlichen Domainen-Besitzes in einer jährlichen Rente von 10,000 Rthlrn. für den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen auf Lebenszeit und einer jährlichen Rente von 25,000 Rthlrn. für den Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen, welche letzten auf das jedesmalige Haupt dieses fürstlichen Hauses übergeht. Außerdem ist in der letzten Zeit nur noch die unbedeutende Erwerbung des Jahde-Gebietes (0,25 Q.Meilen) für die Erweiterung des Länderbestandes erfolgt. Es lag bei dieser nicht die Vergrößerung des Territoriums als Absicht vor, sondern sie wurde nur im Interesse einer angemessenen Entwickelung der preußischen Kriegsmarine erstrebt, um für dieselbe einen Stationspunkt an der Nordseeküste zu besitzen. Sie wurde erreicht in dem Vertrag mit dem Großherzog von Oldenburg vom 20. Juli 1853 und dem Nachtrage zu demselben vom 1. Dec. 1853 [25]). Preußen übernahm den Schutz des Seehandels und der Seeschifffahrt für Oldenburg und zahlte eine Geldentschädigung von 500,000 Rthlrn. innerhalb drei Jahren. — Der Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Lippe-Detmold vom 17. Mai 1850 über die Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt betraf nur eine financielle Ausgleichung, da Lippstadt und sein Gebiet schon seit 1815 dem preußischen Staate vollständig einverleibt war. Von diesem Zeitpunkte ab ist der Länderbestand des preußischen Staates unverändert geblieben und beträgt gegenwärtig 5103,97 Q.Meilen, für welche die Bevölkerung nach der letzten Zählung im Dec. 1861 auf 18,491,220 Einwohner gefunden wurde. Die Resultate in der financiellen Verwaltung, sowie die gegenwärtige Situation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung wird übersichtlich der letzte Theil dieses Artikels zusammenfassen.

Die letzten Jahre des Königs Friedrich Wilhelm IV. wurden durch schwere körperliche Leiden getrübt. Wiederholte Schlaganfälle veranlaßten, daß die Stellvertretung des Königs dem Prinzen von Preußen, als dem ältesten Bruder und Nachfolger, am 23. Oktober 1857 zuerst auf 3 Monate übertragen wurde [26]).

---

[24]) Vgl. meine Abhandlung über die Inkorporation d. Fürstenth. Hohenzollern, Königsberg 1853.

[25]) Preußische Gesetzsammlung vom Jahre 1854. Nr. 5.

[26]) Preußische Gesetzsammlung vom J. 1857. Nr. 56.

Digitized by Google

Die Erneuerung dieses Mandats erfolgte dreimal am 6. Jan., 9. April und 25. Juni 1858, immer wieder auf 3 Monate. Erst dann, als jede Hoffnung auf Wiederherstellung der geistigen Kraft geschwunden war und eine Reise nach einem südlichen Klima von den Aerzten dringend gefordert wurde, übernahm der Prinz von Preußen durch einen Erlaß vom 9. Okt. 1858 die Regentschaft[27]), und berief die beiden Häuser des Landtags auf den 20. Okt. d. J. nach Berlin, um in der Mitte derselben den Regentschafts-Eid auf die Verfassung zu leisten. Eine seiner ersten Handlungen als selbständiger Regent war die Entlassung des Ministers des Innern von Westphalen am 9. Okt. 1858. Vier Wochen später folgte die Bildung des neuen konstitutionellen Ministeriums unter dem Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen, in welchem von den früheren Ministern nur von der Heydt für den Handel und Simons für die Justiz verblieben, dagegen Rud. v. Auerswald, v. Patow, v. Bonin, v. Schleinitz, v. Bethmann-Hollweg und Flottwell (bis Jan. 1859, dann Graf von Schwerin) neu eintraten, und unter freudiger Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des Volks, eine raschere und angemessenere Entwickelung des konstitutionellen Lebens zu garantiren schienen. Noch mehr machte sich die allgemeine Hoffnung darauf im Lande geltend, als das im Nov. 1858 neu gewählte Haus der Abgeordneten eine überwiegende Majorität der konstitutionellen Fraktionen zur Unterstützung der Handlungen des neuen Ministeriums besaß. Im Jahr 1859 nahm anfänglich der Ausbruch des französisch-piemontesischen Krieges mit Oesterreich alle politischen Interessen in Anspruch. Ein Krieg schien auch für die Vertheidigung der Westgrenze Deutschlands gegen Frankreich unvermeidlich, und Preußen rüstete sich mit dem vollsten Kraftaufwande, um die Verletzung jeder deutschen Grenze mit Erfolg abwehren zu können. Inzwischen wurde der Friede zu Villafranca geschlossen. Preußens Kriegsbereitschaft hatte mancherlei Mängel in der Organisation der Heeresmacht aufgedeckt, deren Abstellung einen offenen Zwiespalt in der Stellung des Ministeriums zum Prinz-Regenten hervorrief. Der Kriegsminister von Bonin nahm seine Entlassung und Generallieut. von Roon trat am 5. Dec. 1859 in seine Stelle. Die Session der Landesvertretung in der ersten Hälfte des Jahres 1860 empfing nun die Vorlage des neuen Gesetzes über die Bildung der Heeresmacht wie der Marine neben dem stark vermehrten Militär-Etat. Ungefähr um 25 Proc. mehr wurde an Mannschaft wie an Geld für das stehende Heer gegen den früheren Etat verlangt. Es kam zu keiner Einigung zwischen dem Hause der Abgeordneten und dem Ministerium; das Militärgesetz wurde zurückgezogen, aber bei der noch vorhandenen Kriegsgefahr wurde für 14 Monate (1. Mai 1860—30. Juni 1861) ein außerordentlicher Kredit von 9,500,000 Rthlrn. zur Aufrechthaltung der einstweiligen Kriegsbereitschaft bewilligt. Ohne den Konflikt gelöst zu haben, ging die Regierung jetzt rasch mit der Bildung neuer Regimenter vor (36 für Infanterie, 12 für Kavallerie), und erschwerte dadurch noch mehr ihre verwickelte Situation der Landesvertretung gegenüber, woran die Zustimmung der Majorität des Herrenhauses nichts bessern konnte. In solcher Lage ging die Krone durch den Tod seines Bruders am 2. Jan. 1861 auf den Prinz-Regenten über.

König Wilhelm I. war der erste preußische Regent, welcher gleich nach seiner Thronbesteigung in der Mitte der versammelten beiden Häuser des Landtags, denselben als vollständigen Vertretern des Volks den Eid der Treue für sich und die Verfassung abnahm, während er sich selbst auf den bei der Uebernahme der Re-

[27]) Preußische Gesetzsammlung vom J. 1858. Nr. 47.

Digitized by Google

genschaft bereits auf die Verfassung geleisteten Eid zurückbezog. Der Konflikt über die Militär-Organisation steigerte sich indeß gleichzeitig sowohl für die Regierung, wie für das Haus der Abgeordneten, indem jene die faktisch durchgeführte Organisation als unauflöslich erachtete, dieses dagegen das von ihr behauptete Provisorium nur auf den frühern Militär-Etat und die frühere eigenthümliche Stellung der Landwehr zurückführen wollte. Die financielle Differenz war von der Regierung bis auf 6,500,000 Rthlr. herabgesetzt. Der Krönungs-Akt am 18. Oktober 1861 zu Königsberg war die Erneuerung einer Ceremonie, welche seit der ersten Krönung des Königs Friedrich I. am 18. Jan. 1701 nicht stattgefunden hatte, und keine staatsrechtliche Bedeutung in Bezug auf die Verfassung vom 31. Jan. 1850 in Anspruch nehmen konnte. Der Wiederzusammentritt der beiden Häuser des Landtags im Jan. 1862 erfolgte nach einer neuen Wahl des Hauses der Abgeordneten (Nov. 1861), bei welcher unter dem Eindrucke der täglich gegen die Militär-Organisation mehr gereizten allgemeinen Volks-Stimmung die ministerielle Partei ansehnlich geschwächt, die feudale Fraktion auf wenige vereinzelte Stimmen beschränkt, dagegen der oppositionellen Fortschritts-Partei eine unzweifelhafte Gleichstellung gesichert war. Dies zeigte sich sofort bei den Wahlen zu den Kommissionen des Hauses der Abgeordneten. Die vorgelegte Militär-Novelle behielt unverändert die dreijährige Dienstzeit und verlangte eine Verstärkung der Reservezeit um 2 Jahre. Der Militär-Etat machte keinen Unterschied mehr zwischen dem Kostenaufwand für die neuen Formationen und die älteren: da die Regierung hiebei in keiner wesentlichen Beziehung nachgab, so war eine Zustimmung der Majorität der Abgeordneten für die Vorlagen der Regierung nicht zu erwarten. Man hatte die Wahl zwischen der Auflösung des Hauses der Abgeordneten und der Entlassung des Ministeriums. Die Auflösung des Hauses beschloß König Wilhelm am 11. März 1862 und dann nahm er noch die Entlassung des liberaleren Theiles des Ministeriums am 18. März an (Graf v. Schwerin, Patow, v. Auerswald, Bethmann-Hollweg, v. Bernuth). Nur v. Roon, v. d. Heydt und Graf Bernstoff blieben im Ministerium, indem Heydt die Leitung der Finanzen übernahm und die Ergänzung des Ministeriums vorzugsweise durch solche Mitglieder unterstützte, welche der Richtung des früheren Kabinets Manteuffel nahe standen, oder zu demselben gehört hatten. Die neuen Wahlen für das Abgeordneten-Haus zeigten bald der Regierung, daß sie mit der Auflösung des früheren Hauses einen politischen Fehler begangen habe, weil ihre Partei nur durch 9 Männer unter 352 Mitglieder vertreten war, und selbst diese nur den beiden Provinzen Schlesien und Pommern angehörten, also in 6 Provinzen ungeachtet der vielfachen Mahn-Erlasse und Unterstützung von Seiten der Provinzial- und Kreis-Behörden kein einziger Regierungs-Kandidat gewählt war. Den ganzen Sommer 1862 dauerten die Berathungen über die Budgets für 1862—1863; in den Militär-Verhältnissen blieb der Konflikt ungelöst. Das Schluß-Resultat war die Absetzung der neuen Regimenter im Etat für 1862, durch das Abgeordnetenhaus, die Zurückziehung des Etats für 1863 durch die Regierung und die Verwerfung des Etats für 1862 im Herrenhause unter Zustimmung der Regierung am 18. Okt. Wiewohl das Herrenhaus sich zu dem verfassungswidrigen Schritt verleiten ließ, statt des vom Abgeordneten-Hause amendirten Budgets die Vorlage der Regierung für 1862 als gültig von seiner Seite anzunehmen, so konnte dies doch den budgetlosen Zustand der preußischen Staatsverwaltung vom 11. Okt. 1862 ab in nichts ändern. Derselbe besteht auch noch gegenwärtig (15. März 1863). Die Häuser des Landtags sind seit dem 14. Jan. 1863 versammelt, das Budget für

Digitized by Google

1863 ist von der Regierung neu vorgelegt und größtentheils im Hause der Abgeordneten berathen und angenommen. Aber der Theil für den Militär-Etat und die Marine fehlt noch und dürfte kaum derselben wesentlichen Abänderung entgehen, welche wiederum keine Aussicht auf die Anerkennung der Regierung besitzt. Also auch jetzt noch erscheint der Konflikt zwischen der Regierung und der Volksvertretung in derselben Schärfe wie im Oktober 1862, und der Eintritt des Minister-Präsidenten von Bismarck Schönhausen (Sept. 1862), als Leiter des Kabinets, auf welchen früher manche Hoffnung gesetzt wurde, scheint das Gegentheil einer glücklichen und baldigen Lösung zu bedeuten. *)

II. Statistische Uebersicht. Erst in den letzten fünfzig Jahren hat man im preußischen Staate Bedacht genommen, officielle Arbeiten für die Statistik einzelner Zweige der Verwaltung wie der Kultur und Industrie zu begünstigen und selbst im Namen der Regierung ausführen zu lassen. Mit J. G. Hoffmann, dem Begründer des statistischen Bureau's für Preußen (1861) und seinem Mitarbeiter Krug, der noch vor jenem durch Privatarbeiten die allgemeinere Aufmerksamkeit auf die Nützlichkeit seiner Untersuchungen für die Finanzverwaltung, Handel und Gewerbe gezogen hatte, beginnt die Reihe der officiellen Bekanntmachungen. Die preußische Staatszeitung, seit 1819 zu Berlin herausgegeben, wurde zuerst dafür benutzt: Hoffmann hat später seine dort bekannt gemachten Abhandlungen in einer Sammlung vereinigt. Aus den allgemeinen statistischen Tabellen gab Hoffmann nur eine verarbeitete Uebersicht der wesentlichsten Nachrichten nach Provinzen und Kreisen 1837, 4° heraus. Sein Nachfolger als Direktor des statistischen Bureau's Dieterici gab vollständiger die gesammelten Nachrichten heraus, jedoch weniger verarbeitet und gesichtet seit 1846 Das öffentliche Leben in den Verhandlungen der beiden Kammern verlangte indeß bald eine noch breitere Grundlage von statistischen Aufnahmen und deren officielle Bekanntmachung, weil seit 1848 für Vorlagen des Ministeriums, wie für allgemeine Petitionen überall die Stütze statistischer Belege als ein dringendes Bedürfniß begehrt wurde. Demgemäß erfolgte bei Feststellung des Budgets für das Jahr 1850 der Beschluß, die nöthigen Staatsfonds zu bewilligen, um sämmtliche Resultate der statistischen Aufnahmen in größter Ausführlichkeit durch den Druck bekannt zu machen und alle drei Jahre zu wiederholen, wenn eine neue Volkszählung vorausgegangen wäre (Dec. 1849, 52, 55, 58). Auf solche Weise erschienen 1851—56 acht Bände statistischer Tabellen in Folio (die sogenannten preußischen Blaubücher), in welchen jedoch nur eine dreijährige Periode (1849—52) der eingegangenen Nachrichten abgewickelt ist, allerdings stets mit Vergleichung aus früheren Zählungen, und für die letzten Bände mit Bezugnahme auf die inzwischen hinzugetretene Zählung im Dec. 1852. Dieses große rein aus officiellen Quellen dargestellte Tabellenwerk bezieht sich nicht blos auf die einzelnen Theile der physischen und technischen Kultur nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, sondern es gewährt auch im vierten Bande die Resultate der Staatsverwaltung, geordnet nach den sieben Fachministerien des preußischen Staates: die letzteren sind jedoch noch sehr frag-

*) Ende Mai 1863 ist der Landtag, bevor noch eine vollständige Budgetberathung möglich gewesen war, geschlossen und dadurch der Verfassungsbruch, der mit dem Beginn der budgetlosen Verwaltung im Herbst 1862 seinen Anfang genommen hat, erneuert worden. Die ganze innere und auswärtige Politik des Ministeriums Bismarck führt den preußischen Staat einer erschütternden Krisis entgegen, deren Ausbruch unter dem Einfluß der großen europäischen Verwicklungen vielleicht sehr nahe bevorsteht. Anm. d. Red.

Digitized by Google

mentarisch und entsprechen keineswegs den nothwendig an solche Tabellen zu stellenden Forderungen. Als Ergänzung dieses Tabellenwerks gab Dieterici seit 1848 noch „Mittheilungen des statistischen Bureau's" heraus, die zweimal im Monat in der Stärke eines Bogens in 8vo. erschienen und bis nach Dieterici's Tod (Juli 1859) in zwölf Jahrgängen fortgesetzt sind: von sehr verschiedenartigem Werthe in den einzelnen Aufsätzen, nur leider mehr komplilirt, als wissenschaftlich verarbeitet. Das Tabellenwerk selbst kam seit 1856 mehr in Unterbrechung, so daß es hinter den allgemeinen Zählungen stark zurückblieb und erst unter dem nachfolgenden Direktor Geh. Rath Engel (April 1860) wieder mit größerem Eifer betrieben wurde und einen neuen Band veröffentlichte. Die bis dahin gemachte Erfahrung, wie in zehn Jahren (1850—60) bei der officiellen Statistik durch die schwerfällige Bekanntmachung starker Foliobände sowohl das Interesse der Staatsverwaltung, als auch des namhaft dabei betheiligten politischen Lebens gefährdet worden, veranlaßte Engel, die officiellen Bekanntmachungen in vierfacher Weise fortan erscheinen zu lassen, um sie so nach dem jedesmaligen Bedürfnisse rasch zur allgemeinen Verbreitung zu bringen. Mit dem lebhaftesten Eifer und glücklichem Erfolge hat Engel jetzt drei Jahre diesen Plan gefördert, und die von ihm geleiteten, zum großen Theil selbst bearbeiteten Unternehmungen sind folgende: 1) Kleinere statistische Mittheilungen im Staatsanzeiger, der in die Stelle der früheren Staatszeitung eingetreten ist, 2) Zeitschrift des statistischen Bureau's, seit Oktober 1861, gr. 4to. monatlich 1 Nummer, zugleich als Beilage zum Staatsanzeiger mitgegeben, 3) Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, 1. Bd. 1862, 2. Bd. 1863, gr. 8vo.4) Preußische Statistik, herausgegeben vom statistischen Bureau in zwanglosen Heften gr. 4to., das Quellenwerk, welches an die Stelle der früheren großen Blaubände getreten ist: bis jetzt Heft 1—3, 1862—63. Das letzte soeben erschienene Heft gibt auf 156 S. gr. 4to. eine vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und des Verkehrs im preußischen Staate, nach den Berichten der Handelskammern für 1861. — Eine nicht minder reiche Quelle für officielle Statistik, namentlich für die administrative, gewähren seit 1849 die Staatshaushalts-Etats, jährlich 4—5 Bände Fol., die Jahresberichte und Denkschriften als Beilagen der Regierungsvorlagen, namentlich im Bereiche der Bergbau-Verwaltung, der Eisenbahnen-Verw., der Post-Verw., des öffentlichen Unterrichts u. s. w. — Die neuesten Handbücher für preußische Statistik lieferten außer mir, im 6. und 7. Bande meines Handbuchs der allgemeinen Staatskunde von Europa, Königsberg 1846—48, 8vo., v. Viebahn in seiner allgemeinen Statistik der Staaten des deutschen Zollvereins, 2 Bde. gr. 8vo. 1859—61 unter Mitwirkung von Dechen's für den Bergbau, v. Maron's für die Forstzucht, Dieterici in der noch nach seinem Tode herausgegebenen preußischen Statistik, Berlin 1860 (die ersten Lieferungen erschienen noch bei Lebzeiten des Verfassers); Engel in dem oben angeführten Jahrbuche für amtliche Statistik, 2 Thle. 1862—1863, 8vo. — Sehr achtbare Special-Arbeiten sind für einzelne Regierungsbezirke erschienen, unter denen durch Vollständigkeit und genaue Sorgfalt in der Zusammenstellung als Musterarbeiten sich auszeichnen: Jacobi's Darstellung des Berg-, Hütten- und Gewerbewesens im Regbez. Arnsberg, Iserlohn 1859, Th. Schück für Oberschlesien, Iserlohn 1860, Zitelmann für den Reg.-Bez. Frankfurt, 1860. 8vo. —

1. Land und Bevölkerung. Das Territorium des preußischen Staates wird aus zwei Haupttheilen und mehreren kleinen zum Theil entfernt liegenden Außengebieten gebildet. Der östliche Haupttheil ist bei weitem die größte zu-

Digitized by Google

sammenhängende Ländermasse; er umfaßt 4227,47 Q.Meilen, also über 4/5 des gesammten Staatsgebietes, zwischen 55° 53′ und 49° 50′ nördlicher Breite und zwischen 40° 32′ und 27° 33′ östlicher Länge und vertheilt sich wiederum in 6 Provinzen — Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Der westliche Haupttheil, nur 855,10 Q.Meilen groß, zwischen 52° 32′ und 49° 1′ nördlicher Breite und zwischen 27° 8′ und 23° 32′ östlicher Länge, besteht nur aus zwei Provinzen, Westphalen und der Rheinprovinz. Am weitesten von dem westlichen Haupttheil entfernt, aber in mehrfacher administrativer Beziehung mit demselben verbunden, liegt das Außengebiet Hohenzollern 21,15 Q.Meilen groß, von dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden umgrenzt. Eben so abgesondert liegt das Jahdegebiet (0,25 Q.Meilen) als Enklave im Großherzogthum Oldenburg. Außerdem gehören die meisten Außengebiete zur Provinz Sachsen und dem Rheinland, zu jener die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, von den thüringischen Staaten, Kurhessen und Baiern umschlossen, zu diesem der Kreis Wetzlar zwischen dem Herzogthume Nassau, Kurhessen und Hessen-Darmstadt. Kleinere Enklaven befinden sich in Mecklenburg, Braunschweig, Hannover, Anhalt-Bernburg und den thüringischen Staaten.

Die überaus große Ausdehnung des Staatsgebiets in die Länge (über 200 geogr. Meilen), bei der zum Verhältniß des Flächeninhalts in einzelnen Landestheilen, namentlich in Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sehr geringen Ausdehnung in die Breite, bewirkt, daß die Grenzlinien dieses Staates unter allen größeren Staaten in Europa, wenn wir auch Hohenzollern und die übrigen preußischen Enklaven in andern Staaten ausschließen, bei weitem die größte Länge für sich in Anspruch nehmen und am meisten durcheinander laufen. Die Verschiedenheit der Tageslänge beträgt im Umfange dieses Staates 1 Stunde und 32 Minuten, denn der längste Tag dauert am nördlichsten Punkte des Staates 17 Stunden 19 Minuten und am südlichsten Punkte nur 15 Stunden 41 Minuten, während die Sonne am östlichsten Punkte um 1 Stunde 8 Minuten früher aufgeht, als am westlichsten Punkte dieses Staates. Die gesammte Ausdehnung der Grenzlinien für den östlichen Haupttheil enthält 736 geogr. Meilen, davon 115 Meilen in der Ostseeküste der Provinzen Preußen und Pommern, 175 Meilen gegen Rußland und Polen, 104 Meilen gegen Oesterreich, 60 Meilen gegen das Königreich Sachsen, 86 Meilen gegen die beiden Großherzogthümer Mecklenburg, 17 Meilen gegen die Thüringischen Staaten und Kurhessen, 54 Meilen gegen Hannover, 36 Meilen gegen Braunschweig und 17 Meilen gegen Anhalt-Bernburg. Im westlichen Haupttheile nehmen die Grenzlinien eine noch größere Längen-Ausdehnung nach dem Verhältnisse des Flächeninhaltes ein, nämlich 300 geogr. Meilen, wovon 104 Meilen gegen Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Waldeck und die beiden Fürstenthümer Lippe fallen, 33 Meilen gegen Nassau, 18 Meilen gegen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, 46 Meilen gegen Rhein-Bayern und Oldenburg-Birkenfeld, 15 Meilen gegen Frankreich, 13 Meilen gegen Belgien und 70 Meilen gegen die Niederlande und Luxemburg stoßen. Der Boden läßt sich im Norden und Osten vorzugsweise als Tiefebene bestimmen, südwärts und im Westen wird er von Gebirgen umgrenzt und theilweise durchzogen. Schlesien und Sachsen können zur Hälfte, Westphalen und die Rheinprovinz mit mehr als zwei Drittheilen ihres Flächeninhaltes als Berggegenden zur nationalökonomischen Berechnung gezogen werden. Das preußische Tiefland bietet nach seinem orographischen Charakter wenig Verschiedenheiten dar, doch bleibt unverkennbar seine nähere Beziehung als aufgeschwemmtes Küstenland gegen die Ostsee, und überall

Digitized by Google

gewährt der Boden der Provinzen Preußen und Pommern in seinen Granitblöcken in der Nähe der Küste den Beweis für seinen Zusammenhang mit der Meeresflut und dem Bergrücken der scandinavischen Halbinsel. Das Küstenland geht mit seltener Ausnahme, wo nicht die Mündung bedeutender Flüsse eine wohlthätige Abhülfe errungen hat, in überaus flachen Meeresgrund über, welcher der Schifffahrt große Hindernisse und Beschränkungen auferlegt. An den Flüssen selbst hat hundertjährige Industrie die natürliche Lage des Bodens benutzt, um mit großem Kraftaufwande sehr fruchtbare Niederungen für Ackerbau und Viehzucht zu gewinnen, wie an der Memel die Niederung bei Tilsit, am Pregel von Insterburg bis Königsberg, an der Weichsel und Nogat die Landschaften von Elbing, Marienburg, Danzig und Marienwerder, an der Netze, der Warthe, der Obra, an der Oder, der Spree und Havel, an der Elbe die Magdeburger Börde, der Drömling u. s. w. In dem westlichen Haupttheile haben wir dagegen als Niederungen nur das Münster'sche Moorland und die ebenen Landschaften des Niederrheins anzuführen. — Die höher gelegenen und bergigen mittleren und westlichen Provinzen fallen in die Gebiete der sämmtlichen Gebirge des nördlichen und mittleren Deutschlands. Den Sudeten gehört Schlesien zu, und seine Hauptzweige auf preußischem Boden erheben sich im Glatzer-, Eulen-, Reinerz-, Heuscheuer- und Riesengebirge mit dem Iserkamme und dem Lausitzer Gebirge bis zur Höhe von 3000—5000'. Die höchsten Kuppen sind die Schneekoppe (5010 Fuß), das große Rad (4664' und die große Sturmhaube (4562'). Für Sachsen sind der Harz und der Thüringer Wald mit ihren Abzweigungen zu nennen, deren höchste Spitzen zwischen 1000 bis 3500 Fuß ansteigen, in jenem der Brocken (3510') dicht an der Grenze und der Ramberg (1810'), in diesem der Finsterberg (2490'). Westphalen durchzieht das Wesergebirge mit dem Teutoburger Walde, der Haardt, dem Haarstrang, dem Sauerländischen Gebirge und dem nördlichen Theile des Westerwaldes: die höchsten Gipfel steigen von 1500' bis 2594' im kahlen Astenberge. Die Enklave Wetzlar fällt in das Gebiet des Taunusgebirges. Die Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer besitzt die hohe Veer, eine öde Hochebene zwischen 1000' bis 2100', das wilde Eifelgebirge mit einzelnen steilen Abhängen und Kuppen von 2100 bis 2324'. In dem südlichen Theile dieser Provinz befindet sich der Hundsrücken, mit dem Soonwalde, dem Idarwalde, der Haardt und dem Hochwalde, deren höchste Gipfel aber nicht über 2040' bis 2518' hinausreichen. Die Hohenzollern'schen Lande gehören in das Gebiet der Schwäbischen Alp mit Kuppen von 2600 bis 2732' (Kornbühl). Das gesammte Gebirgsland des Staates umfaßt etwa 800 Q.Meilen, fast ein Sechstheil des Flächeninhalts, wovon jedoch nur $^1/_3$ auf den östlichen Haupttheil und $^2/_3$ auf den westlichen mit Einschluß von Hohenzollern kommen.

Die Bewässerung des Landes muß als eine sehr günstige unter allen Staaten Europa's, sowohl für die Landwirthschaft wie für den Handelsverkehr erachtet werden. Im östlichen Haupttheile durchströmen vier große schiffbare Flüsse die Landschaft und münden sich durch Strandseen in die Ostsee, indem zwei von Osten nach Westen, zwei von Süden nach Norden ihre Richtung nehmen; die Memel durch das Kurische Haff (29,^{5} Q.Meilengroß) auf einem Stromgebiete von ca. 100 Q.Meilen, der Pregel mit der Alle durch das frische Haff (15,^{1} Q.M. groß) einem Stromgebiete von 370 Q.Meilen, die Weichsel mit der Nogat, theils durch dasselbe frische Haff, theils unmittelbar in 2 Mündungen in die Ostsee übergehend mit einem preußischen Stromgebiete von 480 Q.Meilen, endlich die Oder in ihrer ganzen Länge durch Schlesien, Brandenburg und Pommern vermittelst

Digitized by Google

des Stettiner Haffs (15 Q.Meilen) in den drei Mündungen Dievenow, Swine und Peene mit einem Stromgebiete von 1980 Q.Meilen. Wiewohl diese Wasserstraßen noch einen großen Kostenaufwand erfordern, um ihre Seichtigkeit in der Mehrzahl der Monate für den inneren Verkehr zu überwinden, so bieten sie doch schon seit den Zeiten Friedrichs des Großen (1773 Bromberger Kanal als Verbindung der Brahe, eines Nebenflusses der Weichsel mit der Netze, dem Nebenflusse der Warthe und Oder) eine stark benutzte Wasserverbindung für diese größere Hälfte des preußischen Staates, während die genannten Strandseen, in Verbindung der Deime (Nebenfluß des Pregels) und der beiden Friedrichsgraben mit dem Kurischen Haffe auf der einen Seite von Berlin und Breslau bis nach Königsberg, Memel, Tilsit und der russischen Grenze eine direkte Wasserstraße erhalten. Auf der anderen Seite gewährt in Sachsen die Elbe, auf einer Länge von 42 Meilen und einem preußischen Stromgebiete von 850 Q.Meilen, vermittelst der Havel mit ihren Nebenflüssen auf dem rechten Ufer, der Saale und Mulde auf dem linken Ufer und der daran sich schließenden Kanalverbindungen der Havel, Spree und der Oder, wiederum durch die Fürsorge des großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen, eine direkte Wasserstraße von Magdeburg und Hamburg nach Berlin und Breslau und dadurch auch die Wasserverbindung mit der Nordsee bis nach Oberschlesien hin. Der Reichthum an Flußwiesen wird im vortheilhaften Verhältnisse dadurch eine Hauptbedingung für die blühende Pferde- und Rindviehzucht der östlichen Provinzen. Nicht durchweg so günstig erscheint die Bewässerung für Westphalen und die Rheinprovinz, weil der gebirgige Boden hier entgegen steht. In Westphalen ist die Weser theils Grenzfluß, theils durch das Land durchfließend auf einem Stromgebiete von 95 Q.Meilen; zwischen der Weser und dem Rhein gehört die Ems in ihrer Richtung von Süden nach Norden 23 geogr. Meilen lang dem preußischen Territorium an. Der Rhein nimmt einen Lauf von 46 Meilen, zum Theil nur als Grenzfluß, auf preußischem Gebiete; aber mit seinen Nebenflüssen auf dem rechten Ufer der Lahn, Sieg, der Wupper, der Ruhr und Lippe, bilden fast beide Provinzen, Westphalen wie die Rheinprovinz sein Stromgebiet, während er auf dem linken Ufer durch die Aufnahme der Nahe und Mosel Rheinbaiern, Hessen-Darmstadt, Luxemburg und Frankreich in die Wasser-Verbindung hineinzieht, die durch Kanalanlagen in neuester Zeit noch ausgedehnter zu werden verspricht (Vertrag mit Frankreich über den Saar-Kanal 1861). — Außerdem besitzt Preußen, namentlich in seinen östlichen Provinzen einen großen Ueberfluß an Landseen, von denen einzelne wie der Spirding-See fast 2 Q.Meilen groß ist. Die meisten sind zwischen dem Pregel und der Weichsel und sind seit 1832 theilweise mit großem Kostenaufwande durch Kanäle mit den benachbarten Flüssen und Strandseen in Verbindung gesetzt. Pommern, Posen und Brandenburg sind auch mit denselben noch reichlich bedacht: in Sachsen ist nur der Mansfelder, in der Rheinprovinz der Laacher See als nennenswerth zu erwähnen. Der gesammte Flächeninhalt dieser Landseen umfaßt gegen 64 Q.Meilen, wozu die drei großen Strandseen der Hasse mit 59,6 Q.Meilen kommen: fügt man noch hinzu die Fläche der schiffbaren und flößbaren Flüsse mit 14,4 Q.Meilen und der übrigen Gewässer mit 7,3 Q.Meilen, so erhalten wir als Wasserfläche 145,3 Q.Meilen oder 2,8 Proc. des gesammten Staatsgebietes.

Die Vertheilung des Territorialbestandes zeigt mit Rücksicht auf die absolute und relative Bevölkerung nach den beiden letzten Volkszählungen im Dec. 1858 und Dec. 1861, für die neun Provinzen folgende tabellarische Uebersicht:

Digitized by Google

Provinzen.	Flächeninhalt.	Bevölkg. 1858	relat. auf 1 Q.M.	Bevölkg. 1861	relat. auf 1 Q.M.
1. Preußen	1178,^{03} Q.M.	2,744,500 E.	2329 E.	2,868,522 E.	2433 E.
2. Pommern	576,^{72} "	1,328,381 "	2302 "	1,389,068 "	2409 "
3. Brandenburg	734,^{14} "	2,329,996 "	3174 "	2,463,515 "	3356 "
4. Posen	536,^{21} "	1,417,155 "	2625 "	1,494,621 "	2787 "
5. Schlesien	741,^{74} "	3,269,613 "	4407 "	3,390,804 "	4571 "
6. Sachsen	460,^{63} "	1,910,062 "	4147 "	1,975,932 "	4290 "
7. Westphalen [28])	368,^{21} "	1,567,299 "	4239 "	1,618,672 "	4397 "
8. Rheinprovinz	487,^{14} "	3,096,629 "	6358 "	3,216,948 "	6601 "
6. Hohenzollern	21,^{15} "	64,235 "	3052 "	64,661 "	3057 "
Preuß. Besatzgn. in Mainz, Luxemburg, Rastadt, Frankfurt a. M.		12,043 "	—	14,715 "	— "
Zusammen	5103,^{97} Q.M.	17,739,913 E.	3475 E.	18,497,458 E.	3623 E.

Die absolute Bevölkerung hat seit 1816 um 79 Proc. zugenommen für den gesammten Staat, zwar nicht immer in gleichmäßigem Fortschreiten und noch weniger in allen Provinzen und Regierungsbezirken in gleichem Verhältnisse, indem theils relativ stärkere Bevölkerungen, theils bedeutende epidemische Krankheiten (Cholera seit 1831) ein sehr verschiedenartiges Wachsthum in der Bevölkerung bewirkt haben. Wenn wir indeß den ganzen Zeitraum seit dem zweiten Pariser Frieden übersehen, so ergiebt sich als sichere Thatsache, daß die relativ am schwächsten bevölkerten Provinzen in den letzten 45 Jahren die stärkste Zunahme bis zum Jahr 1848 erlangt haben. Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen und Oberschlesien, im jährlichen Durchschnitte gegen 2 Proc. Die Regierungsbezirke Marienwerder, Bromberg, Cöslin und Oppeln haben in diesem Zeitraum ihre Bevölkerung sogar mehr als verdoppelt. Seit der Zählung im Dec. 1849 hat sichdas Anwachsen der Bevölkerung, abgesehen von der Koncentration in der Hauptstadt Berlin, gleichartiger gestaltet und beläuft sich zwischen den beiden letzten Volkszählungen in den Jahren 1858 und 1861 auf 4,^{27} Proc., mithin im jährlichen Durchschnitte auf 1,^{42} Proc. Die Provinzen unter einander weichen davon nur unwesentlich ab, wenn wir Brandenburg ausnehmen, wo der Einfluß der außerordentlichen Steigerung in der Bevölkerung Berlin's allerdings einen stärkeren Ausschlag giebt, und die Zunahme auf 5,^{73} Proc. steigen läßt, mithin um 1,^{5} Proc. mehr als nach dem Gesammtdurchschnitte für den Staat. Preußen, Pommern und Posen bleiben über dem Durchschnitte mit 4,^{5} bis 5,^{4} Proc., Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz dagegen unter dem Durchschnitte mit 3,^{3} bis 3,^{9} Proc. Zunahme für alle drei Jahre 1858—61. Hohenzollern hat die schwächste Zunahme, nur 0,^{66} Proc. in drei Jahren.

Die relative Bevölkerung weicht in den einzelnen Provinzen von einander sehr ab, wie dies schon aus dem oben vorgelegten Tableau erhellt. Aber noch weit stärker tritt dies nach den einzelnen Regierungsbezirken und den landräthlichen Kreisen hervor, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß auf die relativ schwächstbevölkerten Regierungsbezirke auch zugleich verhältnißmäßig wiederum der stärkste

[28]) In Westphalen ist das Jahdegebiet mit eingerechnet, welches 0,^{25} Q.-Meilen Flächeninhalt besitzt und 1858 = 858 E., 1861 = 950 E. zählte.

Digitized by Google

Antheil an der Wasserfläche fällt. Unter den 26 Regierungsbezirken steht Cöslin oder Hinterpommern am schwächsten, noch nicht mit 2050 S. auf 1 Q.Meile (1861 mit 523,454 S. auf 258,[4] Q.M.); nächstdem zwischen 2100 und 2500 S. die Regierungsbezirke Marienwerder, Gumbinnen und Königsberg, zwischen 2500 und 3500 Bromberg, Posen, Danzig, Stettin, Stralsund, Frankfurt und Hohenzollern. Am relativ stärksten steht in der Bevölkerung der Regierungsbezirk Düsseldorf mit mehr als 11,000 Seelen auf eine Q.Meile (Dec. 1861 = 1,117,025 E. auf 1 Q.M.), ihm zunächst Regbz. Köln mit 8000 S. auf 1 Q.M. (Dec. 1861 567,434 E. auf 72 Q.M.), die Regbz. Aachen, Erfurt, Merseburg, Breslau, Oppeln mit 7000 bis 5000 S. auf 1 Q.Meile. — Durch Auswanderung verliert der preußische Staat sehr wenig, obgleich in den Jahren 1830—47 religiöse Verhältnisse, seit 1848 Politik und Industrie darauf eingewirkt haben; aber die Einwanderung, ungeachtet sie nicht ganz vollständig nachgewiesen werden kann, hat den national-ökonomischen Ausfall wohl mehr als gedeckt. In den drei Jahren 1853—55 waren nach den officiellen Anzeigen 57,085 Personen mehr aus- als eingewandert, 1856—58 war die Zahl der mehr Ausgewanderten bis auf 32,678 Personen gesunken, d. i. im jährlichen Durchschnitte 10,892 Personen, und in den drei Jahren 1859—61 fand abermals eine Abnahme bis auf 30,984 P. statt, d. i. 10,328 Personen im jährlichen Durchschnitt. Da jedoch außer dem Ueberschuß der Geborenen über die Verstorbenen bei der letzten Volkszählung im Dec. 1861 gegen 1858 eine Plus-Differenz von 34,204 Köpfen blieb, so ist sicher davon ein beträchtlicher Theil auf Eingewanderte abzuschreiben, die nicht officiell als solche angegeben sind.

Nach der Vertheilung der Bevölkerung in städtische und ländliche Gemeinden tritt auch für Preußen das Resultat entgegen, wie es sich bei Frankreich, Großbritanien und Belgien herausstellt, daß die städtische Bevölkerung verhältnißmäßig jetzt rascher anwächst, auf Kosten der Bewohner des platten Landes.

In 994 Städten lebten Dec. 1858 = 5,250,434 E., d. h. 29,[6] Proc. d. ges. Bev.
Auf dem platten Lande „ „ = 12,489,479 E., „ 70,[4] „ „ „
Summa 17,739,913 E.

In 1000 Städten[29]) — Dec. 1861 = 5,567,732 E., d. h. 30,[1] Proc. d. ges. Bev.
Auf dem platten Lande „ „ = 12,929,726 E., „ 69,[9] „ „ „
Summa 18,497,458 E.

Die Zahl der Wohnplätze vertheilt sich nach der letzten Zählung, außer den 1000 Städten, in 385 Flecken mit den in Anschluß gelegenen Gütern, 30,859 Dörfer, 12,332 Güter und Vorwerke, welche nicht im Anschlusse von Dörfern gelegen sind, 9,286 Kolonien und Weiler, und 17,516 einzelne Etablissemens.[30]) Unter den 1000 Städten giebt es 17 große, welche über 35,000 E. besitzen, theils die alten schon im Mittelalter ausgezeichneten Hauptstädte der einzelnen Provinzen, theils solche, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts als Brennpunkte eines ausgebreiteten Handelsverkehrs oder blühender gewerblicher Industrie ihre Bevölkerung verdoppelt und selbst mehr als verdreifacht haben. Berlin, zu Anfang des 18. Jahrhunders noch eine Stadt von 30,000 E., hat sich in anderthalb Jahrhunderten achtzehnfach in seiner Bevölkerung vermehrt, indem es im Dec. 1861 = 547,571 E. zählte, wie der unter der Leitung des verdienten Statistikers

[29]) Die 6 Städte des Landes Hohenzollern sind hier mitgezählt.
[30]) Zeitschrift des Preuß. statist. Büreaus 1863, Nr. 2, S. 39.

Digitized by Google

Dr. B. Neumann herausgegebene Musterbericht, 2 Thle. Berlin 1863 4°, näher nachweist. Noch zwei Städte haben sich über 100,000 E. erhoben, Breslau mit 145,589 E. und Köln mit 120,586 E. Drei alte Städte, nur in langsam fortschreitender Zunahme, stehen zwischen 100,000 und 65,000 E., Königsberg mit 94,579 E., Danzig mit 82,765 E. und Magdeburg mit 86,301 E. Fünf Städte besitzen zwischen 65,000 und 50,000 E., fast nur sehr bedeutsame Fabrik- und Handelsstädte, Stettin mit 64,431 E., Aachen mit 59,941 E., Elberfeld mit 56,307 E., Posen mit 51,343 und Krefeld mit 50,584 E. Sechs Städte stehen endlich noch zwischen 50,000 und 35,000 E., wie Barmen, Halle, Potsdam, Düsseldorf, Erfurt und Frankfurt a. O. Unter den mittelgroßen Städten zählen dreißig zwischen 35,000 und 15,000 E., darunter die Provinzial-Hauptstädte Koblenz und Münster, die Hafenplätze Stralsund, Memel und Greifswalde, die rasch gestiegenen Fabrikstädte Dortmund, Essen, Gladbach, Remscheid und Guben, die Universitätsstadt Bonn, die Festungen Neiße, Wesel, Thorn, Minden und Schweidnitz, endlich die alten Städte Trier, Görlitz, Elbing, Halberstadt, Liegnitz, Glogau, Nordhausen, Mühlhausen, Tilsit und Stargard in Pommern. Die darauf folgende Klasse der mittleren Städte mit einer Bevölkerung von 15,000 bis 10,000 zählt noch fünfundvierzig, darunter recht blühende Fabrikorte in Westphalen, der Rheinprovinz, Schlesien, Sachsen und Brandenburg. Darauf kommen noch 127 Städte mit einer Bevölkerung zwischen 10,000 und 5,000 E. Unter den 781 kleinen Städten mit einer geringeren Bevölkerung als 5,000 Bewohner, zählen 486 Städte zwischen 5,000 und 2000 E., 239 Städte zwischen 2000 und 1000 E., und 56 Städte erreichen noch nicht einmal 1000 E.; diese letzteren befinden sich jedoch fast nur im Großherzogthum, Schlesien und Brandenburg. — In allen städtischen und ländlichen Wohnplätzen zusammen gefaßt befanden sich nach der letzten Zählung im Dec. 4,688,741 Gebäude. Davon waren für öffentliche Zwecke bestimmt 85,835 Gebäude, und zwar für den Gottesdienst 18,018, für den Unterricht 25,444, als Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser 8,914, für die Staatsverwaltung 8,103, für die Militärverwaltung 3,320, endlich für die Ortspolizei und Gemeindeverwaltung 22,036. Dem Privatgebrauche gehörten 4,602,916 Gebäude, wovon 2,105,053 Wohnhäuser waren, 120,463 Fabrikgebäude, Mühlen und Privatmagazine, endlich 2,377,400 Ställe, Scheunen und Schuppen.

Die Bewegung in der Bevölkerung bietet uns folgende übersichtliche Resultate aus den letzten Jahren dar. Die Zahl der Geburten betrug 1853 = 659,122, 1854 = 648,649, 1855 = 617,812, zusammen 1,925,583, d. i. im jährlichen Durchschnitt 641,861 oder auf 26,3 Einwohner 1 Kind. Die Zahl der Todesfälle ergab für 1853 = 521,196, für 1854 = 500,737, für 1855 = 550,460, zusammen 1,572,393 oder 524,131 im jährl. Durchschnitt, d. i. 1 Todesfall auf 33,3 Einwohner. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle gewährte 353,190 Kinder, für die drei Jahre 1856, 1857 und 1858 = 569,706, also 216,516 K. mehr. Im Jahre 1859 betrug die Zahl der Geburten 747,032, 1860 = 730,243 und 1861 = 723,018, d. i. zusammen 2,200,293 G. oder 733,431 G. im jährl. Durchschnitt, welches nach der Volkszahl im Dec. 1861 eine Geburt auf 25,2 Bewohner giebt, also ein um mehr als 4 Procent günstigeres Verhältniß, wie der Durchschnitt für die drei Jahre 1853—55. Die Zahl der Todesfälle stellt sich für 1859 auf 493,757, für 1860 auf 460,808 und für 1861 auf 497,641, zusammen auf 1,452,206 oder 484,069 im jährlichen Durchschnitt, d. i. für die Volkszahl im Dec. 1851 ein Todesfall auf fast genau

Digitized by Google

33 Bewohner, mithin auch ein für die Todesfälle zwar nur um 1 Procent günstigeres Verhältniß. Es war daher natürlich der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle in den 3 Jahren 1859—61 noch größer als für 1855—58; er beträgt für die drei Jahre 1859—61 = 748,087 K., also wiederum 178,381 K. mehr als wie für die drei vorangegangenen Jahre. — Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelichen ist in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben, nämlich 1859 zählte man 63,306, 1860 60,523 und 1861 60,154 unehel. Geb., zusammen 183,983 und im jährl. Durchschnitt 61,328, das ist unter 12 Geburten 1 uneheliche. — Die Zahl der Trauungen betrug 1853 = 145,345, 1854 = 134,261, 1855 = 131,911, mithin im jährl. Durchschnitt 137,172 oder eine neue Ehe auf 125,4 Bewohner. Im J. 1859 war die Zahl der Trauungen auf 150,569 gestiegen, 1860 auf 151,847, 1861 auf 146,992, zusammen 449,408 oder 149,802 im jährl. Durchschnitt oder eine neue Ehe auf 127 Bewohner für die Volkszahl im Dec. 1861. — Unter den Todesfällen steht die Zahl der Todtgeborenen 1859 auf 27,988, 1860 auf 27,408, 1861 auf 30,029, d. i. im jährl. Durchschnitt 28,475, oder unter 26 Geburten findet sich ein todtgeborenes Kind, wobei indeß bekanntlich das Verhältniß der Knaben gegen die Mädchen überwiegt und nach den vorliegenden Listen im Allgemeinen wie 3 : 4 steht. — Die Zahl der Taubstummen betrug nach der Zählung von 1855 = 12,667, 1858 = 13,297, 1861 = 14,197, von welchen jedoch nur etwa 3 Proc. (419 K.) vor dem fünften Lebensjahre taubstumm geworden sind, die übrigen erst im spätern Lebensalter; zur Gesammtbevölkerung stellt sich der Taubstumme wie 1 unter 1232 Einwohnern. — Die Zahl der Blinden ist etwas geringer, sie war 1855 = 9697, 1858 = 10,205 und 1861 = 10,701: auch bei diesen befinden sich nur gegen 10 Procent im Kindesalter vor noch nicht zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre, im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung kömmt 1 Blinder auf 1730 Einwohner.

2. Die Nationalverschiedenheit der Bevölkerung des preußischen Staates hat seit 1830 oder dem Aufstande im benachbarten Königreiche Polen eine gewichtvollere Stellung eingenommen, als ihr vorher eingeräumt worden ist. Die überwiegende Majorität des deutschen Volksstammes in allen Provinzen außer im Großherzogthume Posen ließ weder das Gefühl der Nationalität, in der selbständigen Entwickelung ihrer Kultur, einer andern Richtung als der deutschen folgen, noch durfte die Regierung bei ihren staatsrechtlichen Anordnungen der inneren Verhältnisse für die Ausgleichung der Nationalitäts-Differenzen andere Maßregeln ergreifen, als das einheitliche Staatsinteresse erheischte. Dies zeigte sich jedoch in ganz anderer Gestaltung, als die Stammverwandtschaft, in Verbindung mit dem gleichförmigen konfessionellen Interesse, Sympathien zwischen den Bewohnern des Großherzogthums Posen und Westpreußens für die allgemeinen polnischen Angelegenheiten anregte, und jedes politische Ereigniß in dem benachbarten russischen und österreichischen Polen sofort seine Rückwirkung auf die Bewohner polnischer Zunge in den östlichen Provinzen auch des preußischen Staates äußerte, soweit diese nämlich nicht schon vor der ersten Theilung Polens vorzugsweise deutsch gebildet waren, wie die größeren Städte in Westpreußen und die Niederungen auf dem rechten Weichselufer. Es wurde fortan eine bedeutsame statistische Aufgabe, die Nationalitätsverschiedenheit auch für die preußische Bevölkerung genauer zu ermitteln, jedoch war die Ausführung dieser Aufgabe in Bezug auf sichere und vollständige Feststellung der Thatsachen keine leichte und eben so wenig mit den gewöhnlichen Hülfsmitteln und Arbeitskräften auszuführen, die bei Volkszählungen

Digitized by Google

gebraucht zu werden pflegen. Die Vermischung der deutschen und slavischen Nationalität in den Städten des Großherzogthums Posen geht bis in das dreizehnte Jahrhundert zurück, aber auch selbst auf dem platten Lande hatte seit der rascheren Ausbreitung der landwirthschaftlichen Kultur der deutsche Landwirth sich mit dem Polen so stark vermischt, daß es für viele Individuen zu bestimmen bedenklich wurde, zu welchem Volksstamme, ob zu dem deutschen oder slavischen sie gerechnet werden sollten. Erst das im J. 1846 durch aufständische Bewegungen stark gereizte Nationalitätsgefühl, welches mit Entschiedenheit die für national erklärte Kulturbewegung begünstigte, und nach allen Beziehungen hin weiter zu fördern trachtete, gewährte auch zugleich eine Abgrenzung für die künftig vorzunehmenden statistischen Erhebungen in Bezug auf Sprach- und Stammverschiedenheit. Privatarbeiten, wie Hendrichs Uebersicht der gesammten außerdeutschen Sprachverhältnisse im preußischen Staate, und die officiellen Tabellen des statistischen Bureaus, namentlich die für die beiden letzten Volkszählungen, haben das Material vervollständigt und übersichtlich erläutert, so daß sich daraus eine entsprechende Uebersicht für die Einwirkung der Volksverschiedenheit auf die politische Stellung dieses Staates in nachstehenden Resultaten entnehmen läßt. a) Der deutsche Volksstamm bildet bei weitem die stärkste Hauptmasse der Bevölkerung in allen Provinzen außer Posen, etwas über sechs Siebentheile der Volkszahl oder 86 Proc., indem bei der Zählung im Dec. 1861 15,972,094 K. aufgezeichnet wurden, die sich nur der deutschen Sprache mündlich und schriftlich bedienen. Der Deutsche lebt seit den ältesten historischen Berichten als die eigentliche Stammbevölkerung des Landes in den Rheingegenden und Westphalen, sowie in Schwaben für Hohenzollern, seit dem 5ten Jahrhunderte in dem südlichen Theile des Herzogthums Sachsen (Thüringen). In dem nördlichen des Herzogthums Sachsen (Magdeburg, die Altmark), sowie in der Mark Brandenburg war der Deutsche in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters durch die Slaven überwältigt, aber seit dem 10ten und 12ten Jahrhundert mußten die letztern diese Länder wieder dem Schwerte der Deutschen überlassen, um sie vollständig für deutsche Sprache und Kultur wieder zu gewinnen, so daß gegenwärtig in diesen rein deutschen Landschaften nur wenige bedeutungslose Bezirke der Wenden die Erinnerung an die vormals hier waltende Slavenherrschaft bekunden. Eben so haben die Deutschen seit dem 12ten Jahrhunderte in Schlesien und Pommern einen die ganze Kulturentwickelung des Landes durchdringenden Sieg errungen, obschon in Schlesiens südlichem Theile an beiden Ufern der Oder noch jetzt ein beträchtlicher zusammenhängender Theil der Slaven ihre Sprache und ihr Zurückbleiben von der deutschen Kultur behauptet. Im Großherzogthum Posen hat der Deutsche während des Mittelalters sich nur in den Städten ausgebreitet, erst seit der Reformation, besonders aber seit der ersten Theilung Polens ist im Netzdistrikt und seit 1815 auch in den übrigen Theilen Posens der Deutsche durch Landbesitz mehr angesiedelt. In der Provinz Preußen ist dagegen der Deutsche seit 1230 durch die Kolonisirung vermittelst des Deutschen Ordens zur vollständigen Herrschaft des Landes gelangt, und zwar unter lebendiger Mitwirkung aller Stämme Deutschlands, wiewohl am stärksten das Frankenland und das alte Sachsenland zwischen der Weser und Elbe ihre Söhne nach den Ostseeküsten verpflanzt haben. Ueberdies sind Kolonisten deutscher Abstammung im Mittelalter, wie in der neueren Zeit bis auf unsere Gegenwart in allen Theilen des Staates angesiedelt: Niederländer nach den großen Meerdurchbrüchen im 13ten Jahrhunderte in der Mark Brandenburg, im Ordenslande Preußen; Pfälzer und Schweizer unter dem großen Kurfürsten und König Fried-

Digitized by Google

rich I. in der Mark Brandenburg; Salzburger unter Friedrich Wilhelm I. in der Provinz Preußen; Süddeutsche aus verschiedenen Landschaften unter Friedrich II. auf den damals urbar gemachten Ländereien, wofür Minister v. Herzberg allein die Anlage von 600 neuen Dörfern und die Ansetzung von 43,000 Colonisten veranlaßte. Aber auch unter Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. sind noch vereinzelte deutsche Colonien aus Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Rheinpfalz, Steiermark und Tyrol für Schlesien, Pommern, Preußen und Posen zu erwähnen. Bei dieser überwiegenden Verbreitung der Deutschen auch in den östlichen Provinzen des Staates bleibt, wenn wir das Großherzogthum Posen ausnehmen, überall das allgemeine Gepräge der deutschen Entwickelung, namentlich in allen Beziehungen der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse. In Schlesien bildet der Deutsche über $^4/_5$ der Bevölkerung, in der Provinz Preußen über $^2/_3$ und selbst im Großherzogthume Posen umfassen die Deutschen nahe an $^3/_7$ der Gesammtbevölkerung. b) Der Slave bewegt sich in den drei Hauptästen der Westslaven in Posen, Schlesien und der Provinz Preußen, überhaupt mit 2,356,015 K. oder 12,5 Procent der Volkszählung im December 1861. Der eigentliche Pole findet sich vorzugsweise als Bewohner der südlichen, östlichen und mittleren Kreise des Großherzogthums Posen mit 801,372 K., während in den westlichen und nördlichen Kreisen dieser Provinz mehr die Vermischung der Deutschen mit dem Polen auftritt. In der Provinz Preußen zählt er 690,441 K., theilweise auf dem linken Weichselufer noch als alter eingesessener Stammbewohner, theils auf dem rechten Weichselufer und in Ermland erst mit der polnischen Oberhoheit seit 1466 eingewandert, aber mit Eifer der katholischen Kirche angehörend: endlich noch in den südlichen Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen als Masure (mit 280,000 K., aber unter den oben angeführten 690,441 K. schon mitgezählt), früher nicht zum Königreich Polen gehörend, Anhänger der evangelischen Kirche und durchaus nicht für die gegenwärtigen Bestrebungen der polnischen Nationalität empfänglich. In Schlesien ist der Pole vorzugsweise im Regierungsbezirke Oppeln angesiedelt mit 639,000 K. Der Wende ist viel schwächer vertreten und geht leichter in die Vermischung mit den Deutschen über, etwa zusammen noch 109,000 K., davon 60,000 in der Mark Brandenburg, 38,000 in Schlesien und 4880 Cassuben in den Grenzkreisen von Westpreußen nach Pommern. Noch schwächer erscheinen die Czechen (Böhmen) und Mähren, zusammen 58,880 K., fast sämmtlich in Schlesien, einige Hunderte in der Mark Brandenburg. — Von den Ostslaven besitzt Preußen kaum 1000 K. in der stark abnehmenden Kolonie der Philipponen bei Ockta im Regierungsbezirk Gumbinnen, die kleine russische Kolonie bei Potsdam und einige russische Familien in Berlin und den größeren Handelsstädten. c) Der Lithauische oder Lettische Volksstamm, zu welchem auch die alten Preußen gehören als Besitzer des gesammten Ostseeküstenlandes rechts von der Weichsel, hat sich gegenwärtig nur noch in den nordöstlichen Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen erhalten, als Lithauer und Kure, 136,990 K. im Dec. 1861 gezählt, also nicht mehr als 0,75 Proc. der Bevölkerung, indem er sich mit jedem Jahre mehr sowohl durch Vermischung mit den Deutschen seiner Provinz, als durch Uebersiedlung nach andern Kreisen in seiner Eigenthümlichkeit verliert. d) Der Jude ist über den ganzen Staat ausgebreitet seit der Regierung des großen Kurfürsten, am stärksten im Großherzogthum Posen und denjenigen Kreisen der Provinz Preußen, welche bis 1772 dem Königreiche Polen angehört haben, am schwächsten in Neu-Vorpommern (Regierungsbezirk Stralsund). Ihre Gesammtzahl ergab im Dec. 1861

Digitized by Google

253,457 K., d. i. fast 1,4 Proc. der Gesammtbevölkerung. — Die Mischstämme der Romano-Germanen und der Celto-Germanen besitzen im preußischen Staate nur geringe Zweige, theils in den französischen Kolonien, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm nach der Aufhebung des Edikts von Nantes seit dem Dec. 1685 aus Frankreich in Brandenburg und Preußen einwandern ließ (Refugiés), theils in den 11,200 Wallonen, welche in den Regierungsbezirken Aachen (vorzugsweise im Kreise Malmedy) und Trier leben, theils endlich zerstreut in den größeren Städten, in gewerblichen Verhältnissen aller Art beschäftigt.

3. Die Religionsverschiedenheit tritt auch bei den statistischen Erhebungen mit jeder Zählung als ein bedeutungsvolleres Objekt in den Vordergrund, weil die kirchlichen Bewegungen in ihrem Einflusse auf die Staatsverwaltung und innere Anordnungen derselben, zu einer genaueren Berücksichtigung der numerischen Verhältnisse der Kirchengenossen, der kirchlichen Anstalten sowie ihrer Prediger und Vorstände, der Unterrichtsanstalten und Verwaltungsbehörden auffordern. Zwar hat die von Seiten der Staatsverwaltung seit mehr als zwei Jahrhunderten geübte Toleranz in Preußen die Staatsangehörigen gegen gewaltthätigen Druck stets geschützt, indeß gab es bis 1740 innerhalb desselben fast gar keine Religionsverschiedenheit, weil alle Bewohner bis auf 2 Proc. der evangelischen Kirche angehörten und erst die neuen Erwerbungen in Schlesien, den polnischen Landestheilen und den deutschen Entschädigungsländern die Zahl der Katholiken um 35 Proc. mehrten. Dem stellten die Verwaltungsbehörden ein vorherrschendes Princip der Regelung vom konfessionell evangelischen Standpunkte aus entgegen und ließen bei der Auswahl der höheren und niederen Beamten wie der Lehrer nicht immer eine gleichmäßige Berücksichtigung und Vertheilung durchblicken. Dies Verhältniß ist wohl auch jetzt noch nicht vollständig bis zur unparteiischen Gleichstellung beseitigt, obgleich wesentlich seit 1837 durch den Konflikt mit der römischen Kirche, seit 1847 durch neue Regelung der Berechtigungen der Juden, besonders aber seit 1850 durch den Art. 12 der Verfassung gebessert. Denn dieser stellt für Preußen als Grundgesetz fest: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Die numerischen Verhältnisse der beiden großen Kirchen, da wir die Lutheraner und Reformirten seit der Union im J. 1817 als Evangelische zusammen rechnen, lassen sich in nachstehendem Tableau für die letzten 10 Jahre übersehen, nachdem in der Zählung für 1852 zum ersten Male das fast ausschließlich katholische Hohenzollern mitgezählt wurde:

	Evangelische.	Anth. an d. Bev.	Katholiken.	Anth. an d. Bev.
1852	10,359,994	61,18 Proc.	6,332,293	37,39 Proc.
1855	10,582,996	61,24 „	6,419,690	37,31 „
1858	10,863,119	61,26 „	6,618,979	37,30 „
1861	11,113,389	61,24 „	6,824,719	37,26 „

Die im verhältnißmäßig absoluten Fortschreiten doch relativ geringere Zunahme der Katholiken gegen die Evangelischen wird dadurch erklärt (— 0,12 Zunahme), daß die beiden westlichen Provinzen, in denen vorwiegend die katholische Kirche vorherrscht, die meisten Auswanderungen haben (über die Hälfte der Gesammtzahl aller Auswanderungen) und als die relativ bevölkertsten Provinzen um 1 Proc. schwächere Zunahme in der Bevölkerung für drei Jahre gegen die üb-

Digitized by Google

gen Provinzen nachgewiesen haben. Der Uebertritt von einer Kirche zur anderen, namentlich bei Verheirathungen, gleicht sich im Allgemeinen ziemlich aus. In Betreff der verschiedenartigen Gruppirung der konfessionellen Verhältnisse ist noch zu erwähnen, daß Pommern und Brandenburg bis auf 1 und 2 Proc. ausschließlich evangelische Bevölkerung besitzen; ebenso die beiden Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg in Sachsen, während der Regierungsbezirk Erfurt schon zu $^2/_7$ katholisch ist. In der Provinz Preußen ist der östliche Theil (mit Ausschluß von Ermland) fast ausschließlich evangelisch, dagegen die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder fast zu gleicher Zahl zwischen Evangelische und Katholiken getheilt. Ein gleiches Verhältniß findet für Schlesien statt, im nördlichen Theil überwiegend für die Evangelischen und im südlichen für die Katholischen. Dagegen haben das Großherzogthum Posen das Doppelte, die Rheinprovinz und die Regierungsbezirke Münster und Arnsberg in Westphalen das Dreifache der katholischen Bevölkerung gegen die Evangelischen, der westphälische Regierungsbezirk Minden ist mehr evangelisch und Hohenzollern fast ausschließlich katholisch. — Die Mennoniten leben fast ausschließlich in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder und Königsberg= 12,106, außerdem 1393 in der Rheinprovinz. Ihre Zahl nimmt jährlich ab, theils durch Auswanderung, theils durch ihren Uebergang zur evangelischen Kirche: von den 15,650 K., welche im J. 1815 gezählt wurden, sind ungeachtet ihrer starken Propagation, bei der letzten Zählung 1861 nur noch 13,708 K. angeführt. — Die freien Gemeinden und die Deutschkatholiken besaßen im Dec. 1861 16,170 Anhänger. — Die griechisch katholische Kirche war 1861 durch 1196 Anhänger vertreten. Die Mitglieder der mosaischen Gemeinden im Dec. 1861 haben wir schon oben bei der Nationalverschiedenheit mit 253,457 K. oder 1,^{4} Proc. der Gesammtbevölkerung angegeben.

4. Bodenertrag nach seinen Hauptobjekten. Von den 110,072,360 Magdeburger Morgen [31]) des Flächeninhalts waren im Dec. 1861

A. kulturfähig		93,539,202	Morgen	oder	85,^{1}	Proc.	der Bodenfläche.
und zwar							
a. für Gärten u. Weinberge		1,417,486	„	„	1,^{3}	„	„ „
b. „ Ackerland		50,472,545	„	„	45,^{9}	„	„ „
c. „ Wiesen		8,776,302	„	„	8,^{0}	„	„ „
d. „ beständige Weide		8,141,802	„	„	7,^{4}	„	„ „
e. „ Waldungen		24,731,067	„	„	22,^{5}	„	„ „
B. nicht kulturfähig, Bergbau, Straßen, Wasser, Unland		16,533,158	„	„	14,^{9}	„	„ „
	zusammen	110,072,360	Morgen		100	Proc.	

Die Zahl sämmtlicher landwirthschaftlicher Besitzungen betrug 1861 = 2,141,486, von welchen die kleinsten Besitzungen unter 5 Morgen = 1,099,161 an der Zahl, einen Flächeninhalt von 2,227,981 Morgen umfassen. An Besitzungen von 5 bis 30 Morgen zählte man 617,374 mit 8,427,479 Morgen Flächeninhalt. Mittlere Besitzungen, vorzugsweise Bauerhöfe, gab es 391,586 zwischen 30 und 300 Morgen, zusammen mit 35,914,889 Morgen. Größere Besitzungen zwischen 300 und 600 Morgen zählte man 15,076 mit 6,047,317 Morgen. Große Besitzungen über 600 Morgen, vorzugsweise Rittergüter, wurden 18,289 mit

[31]) Ein Magdeburger Morgen enthält 180 Quadratruthen, so daß etwa 21,500 Morgen auf eine Quadratmeile gehen.

Digitized by Google

40,921,536 Morgen gefunden; von diesen letzten gab es nur 1512 in der Rheinprovinz, 706 in Westphalen, 1239 in Sachsen, aber 3003 in Schlesien, 2656 im Großherzogthum Posen, 2364 in Brandenburg, 2595 in Pommern und 4123 in der Provinz Preußen. Die Durchschnittsgröße dieser Besitzungen stand in den östlichen Provinzen zwischen 2500 und 3300 Morgen, in der Rheinprovinz nicht viel über 1000 Morgen. Die Zahl der Personen, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe betreiben, belief sich 1861 auf 792,269, welche außerdem in ihren Familien noch 3,469,414 Personen zählten. Dazu treten 390,183 Personen, welche die Landwirthschaft als Nebengewerbe benutzten und noch 1,490,960 K. in ihren Familien ernährten. Das Personal der Inspektoren, Aufseher und Wirthschafterinnen wurde mit 46,496 K. gezählt, der Knechte und Jungen mit 558,435 K., der Mägde mit 500,532, der männlichen Tagelöhner mit 574,937 K., der weiblichen Tagelöhner mit 565,705 K.: woraus sich die Gesammtzahl von 8,388,831 K. ergibt, welche auf die Landwirthschaft angewiesen waren, mithin fast die Hälfte der Gesammtbevölkerung.

Der Ackerbau und die Viehzucht stehen für die Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Brandenburg als das Hauptgewerbe in erster Reihe und haben seit dem wiederhergestellten allgemeinen Frieden im J. 1815 einen solchen Aufschwung genommen, daß mindestens auf derselben Bodenfläche ein doppelter Ertrag gegen die Zeit vor 1815 erzielt wird. Dies bekundet sich am vollständigsten dadurch, daß die in diesen Provinzen fast auf das Doppelte gestiegene Bevölkerung reichlicher als vorher ernährt wird, daß ferner die auf Verarbeitung von Getreide angelegten Mühlen, Brauereien und Brennereien einen mehr als dreifach so starken Umfang erreicht haben, endlich daß der Ueberschuß an Getreide zur Ausfuhr im mittleren Durchschnitt von Jahr zu Jahr gestiegen ist und 1861, allerdings bei einer guten Ernte, allein für die Häfen Königsberg, Danzig und Stettin einen Absatz von 12,000,000 Scheffel eigenem Getreide ins Ausland verstattete, ganz abgesehen von dem Verkehr mit dem aus Polen und Rußland eingegangenen Getreide. Die Getreideausfuhr bildet dadurch einen der wichtigsten Faktoren im preußischen Handelsverkehr und hat, da besonders nur werthvolles Getreide in Weizen, Roggen, Rundgetreide versandt wird, für die letzten vier Jahre durchschnittlich einen Ertrag von 25,000,000 bis 30,000,000 Thlr. selbst erzeugter Waare in der Handelsbilanz erreicht. Aber auch die übrigen Provinzen stehen in sehr hoher Entwickelung des landwirthschaftlichen Zustandes, wiewohl hier andere Zweige der gewerblichen Industrie und des Bergbaus einen gleichen und selbst noch höheren Einfluß auf den Wohlstand und die Ernährung ihrer Bewohner ausüben. Die Regel bleibt auch für diese Landschaften, daß sie nicht nur ihren Bedarf vollständig decken, sondern auch noch zur Ausfuhr abgeben können, wobei höchstens die Rheinprovinz bei schlechten Erndten auf eine geringe Zufuhr, zum Theil aus den östlichen Provinzen, angewiesen ist. — Bei der Viehzucht steht für die Pferdezucht die Provinz Preußen und in dieser wiederum der Regierungsbezirk Gumbinnen allen voran, durch die natürliche Beschaffenheit seiner reichlichen Wiesen begünstigt. Von dem Gesammtbestande der 1,680,663 Pferde befanden sich 1861 1,214,471 im Gebrauche für die Landwirthschaft, über 3 Jahre alt, in der Hälfte sogar über 10 Jahre alt. Die Rindviehzucht zählte 1861 = 5,634,510 Häupter, nach dem Verhältniß der zur Leibesnahrung vorzugsweise darauf angewiesenen Bevölkerung, wobei nur die Provinz Preußen wegen leichterer Ernährung des Rindviehs in größerer Stückzahl betheiligt war und einen Ueberschuß auch zur Ausfuhr abgeben konnte. Unter der angegebenen Zahl des

Digitized by Google

Rindviehstandes befanden sich 83,061 Stiere, 680,408 Ochsen für den Betrieb in der Landwirthschaft (davon $^1/_3$ in der Provinz Preußen), 3,382,703 Kühe und 1,488,328 Stück Jungvieh mit Ausschluß der Kälber unter $^1/_2$ Jahr. Die Schaafzucht ist besonders seit 1818, bei der damaligen Beschränkung der Getreideausfuhr nach England, durch Veredlung sehr gehoben, um in der Ausfuhr der Wolle einen entsprechenden Ersatz für den bedrängten Ackerbau zu erlangen. Sie ist inzwischen seit dieser Zeit in stetem Fortschreiten geblieben, mindestens für die östlichen Provinzen, nachdem auch eine freiere Bewegung für den Getreidehandel wieder hergestellt ist. Nur Westphalen und die Rheinprovinz sind dabei gar nicht betheiligt, weil ihr Boden und ihre starke Bevölkerung eine andere landwirthschaftliche Benutznng des Bodens dringend fordert. Bei der Zählung im Dec. 1861 fanden sich 17,428,017 Schaafe, davon in Preußen 3,366,464, in Pommern 3,070,251 St., in Brandenburg 2,694,167 St., in Schlesien 2,628,641 St., in Posen 2,615,861 St., in Sachsen 2,040,930 St.: dagegen in Westphalen nur 498,629 und in der Rheinprovinz 499,228 St. Nach der Qualität der Wolle vertheilt sich diese Zahl der Schaafe in 6,550,776 Merinos und ganz veredelte Schaafe, in 7,191,613 halbveredelte und in 3,685,628 St. unveredelte; von der ersten Gattung sind die meisten in Preußen, Pommern, Schlesien und Posen, fast die Hälfte der Gesammtzahl, aber in Westphalen und Rheinland giebt es so wenige Merino's, daß sie dort nur $^1/_{14}$, hier selbst nur $^1/_{33}$ der Gesammtzahl ausmachen. Der Wolle-Ertrag gab in den Jahren 1855—62 auf den 11 Hauptmärkten im jährlichen Durchschnitt über 170,000 Centner mit einen Durchschnittswerthe von 14,500,000 Thlr. — Die übrigen Zweige der Viehzucht befriedigen vorzugsweise nur das Bedürfniß des Landes, und nur bei der Schweinezucht (2,709,708 St.) wird der Ueberschuß der östlichen Provinzen theils lebend, theils in eingesalzenen und geräucherten Fabrikaten der Ausfuhr überwiesen. — Von den 805,800 Ziegen ist bei weitem die Mehrzahl in den beiden westlichen Provinzen und in Brandenburg. Die Eselzucht ist überaus gering; die Gesammtzahl derselben beträgt nur 7412 St., davon fast die Hälfte in Westphalen. — Die Fischerei ist, bei der verhältnißmäßig großen Masse der Wasserfläche in Flüssen, Binnen-Seen, Teichen und der lang ausgedehnten Ostseeküste, eine sehr reichliche Unterstützung für den Lebensbedarf der Bewohner, namentlich in den östlichen Provinzen, bietet jedoch keinen Ueberfluß für den Verkehr mit dem Auslande, das vielmehr noch einen beträchtlichen Absatz an Seefischen, besonders an Häring, in allen Provinzen des preußischen Staates besitzt. — Die Bienenzucht befriedigt den Bedarf des Landes, die Pflege der Seidenraupe beginnt in einigen Provinzen sich allmälig einzubürgern, jedoch noch in sehr geringem Umfange.

Der Bergbau erscheint in seinem kräftigen Aufschwunge seit 1849 als ein glänzender Theil der physischen Kultur im preußischen Staate, allerdings nur für die westlichen Provinzen, Sachsen und Schlesien. Der Gesammt-Geldwerth der Produktion betrug am Ursprungsorte im J. 1849 = 35,289,542 Thlr., wobei die Bergwerke mit 28 Proc., die Hüttenwerke mit 69 Proc., die Salinen mit 3 Proc. betheiligt waren. Nach zwei Jahren stand der Geldwerth 1851 schon auf 44,638,258 Thlr.; mehr als verdoppelt war er 1855 mit 96,106,516 Thlr. und fast verdreifacht 1858 mit 117,746,527 Thlr., etwas geringer bei den gedrückten Preisen wichtiger Bergbauprodukte 1859 = 99,266,947 Thlr., 1860 = 95,852,236 Thlr. Das Verhältniß der Betheiligung hatte sich dabei inzwischen etwas geändert, für die 2845 Bergwerke war es auf 32 Proc. gestiegen, für die 1063 Hüttenwerke auf 66,^{6} Proc. und auf die 21 Salinen auf 1,^{4} Proc. herabgegangen,

Digitized by Google

für die letzteren allerdings nur dadurch, daß der Geldwerth der Produktion der Salinen derselbe wie früher (1849/51) geblieben, während der Geldwerth der Bergwerk- und Hütten-Produkte so außerordentlich sich gehoben hatte. Die Zahl der in diesen Gruben, Hütten und Werken beschäftigten Arbeiter war von 83,406 im J. 1849 bis auf 166,503 im J. 1860 vermehrt, welche mit ihren angehörigen Familiengliedern (316,698 K.) zusammen 483,201 K. oder 2,55 Proc. der gesammten Bevölkerung, oder über 5 Proc. der Bevölkerung der Bergbau treibenden Provinzen ausmachen. Sehen wir auf die einzelnen Zweige der Bergwerk-Produktion, so stehen auch in Preußen die Steinkohlen und Braunkohlen obenan, da sie allein über 80 Proc. des Gesammtwerths in Anspruch nehmen; im Jahr 1859 wurden 48,604,182 Tonnen Steinkohlen für 21,772,871 Thlr. und 20,349,641 Tonnen Braunkohlen für 2,948,911 Thlr. zu Tage gefördert. Der Ertrag der Braunkohlen Gruben in der Provinz Sachsen hat in 18 Jahren seit 1844 das vierfache Quantum überstiegen, von 3,557,000 Tonnen à 4 Scheffel bis auf 15,500,000 Tonnen, und in einem noch höheren Maaßstabe hat der Betrieb der Saarbrückner Steinkohlengruben seit 1849 das Achtfache des früheren Ertrags erreicht, aber damit noch lange nicht dem jährlich von allen Seiten sich mehrenden Bedarf genügt, zu welchem jetzt noch der lohnende Absatz nach Frankreich vermittelst der neuen Kanal-Anlage kommen wird. — Die Eisenerze in 2,200,000 Tonnen gewähren 1,600,000 Thlr. oder 5 Proc. des Geldwerthes der Produktion von 1859/61, die Zinkerze mit 5,600,000 bis 6,000,000 Ctr. einen gleichen Geldwerth von 1,555,000 Thlr. (vorzugsweise in Ober-Schlesien), die Bleierze mit 850,000 Centner und einem Werthe von 2,000,000 Thlr. oder 6,5 Proc. der Gesammtproduktion, endlich die Kupfererze mit 1,500,000 Centner und einem Werthe von 850,000 Thlr. nur 2,5 Proc. der Gesammtproduktion. Die gesammte Hütten-Produktion lieferte 1859 für 66,975,890 Thlr. Fabrikate, davon 39 Mark Gold, 32,024 Pfd. Silber und 18,200,000 Centner sonstige Hütten-Fabrikate. Die 21 Salinen gewährten im J. 1861 2,700,000 Centner Salz für 1,414,000 Thlr.

5. Industrie in Manufakturen und allgemeinen technischen Gewerben. Es ist in den letzten Jahren keine einzige Provinz in der technischen Kultur zurückgeblieben, wenn gleich an den namhaften allgemeinen Fortschritten in derselben die drei östlichen Provinzen (Preußen, Pommern und Posen) und Hohenzollern im Vergleich zu den übrigen nicht mit gleicher Theilnahme und in gleichem numerischen Verhältnisse ihrer Bewohner zu nennen sind, da hier noch das landwirthschaftliche Interesse zu stark vorwiegt. Mit jedem Jahre nimmt aber die Anzahl der in den technischen Gewerben selbstthätigen Arbeitskräfte stärker zu, als das frühere Verhältniß für die verschiedenartigen Berufsarbeiten festgestellt hatte. Nach der letzten Zählung im Dec. 1861 gab es 3,104,092 selbstthätige Personen in der technischen Industrie und gegen 5,000,000 Angehörige, für welche sie den Unterhalt erwarben: es lebten mithin gegen 44 Proc. der Bevölkerung von dieser Industrie. Dazu kömmt die mit jedem Jahre rasch sich steigernde Verwendung der Dampfmaschinen. Im Jan. 1850 standen 1964 Dampfmaschinen mit 67,149 Pferdekraft = 537,292 Arbeitern (1 Pferdekraft mit 8 Arbeitern gleichgestellt) in ununterbrochener Thätigkeit; im Jan. 1853 bereits 2832 Dampfmasch. mit 92,464 Pferdekraft = 739,696 Arbeitern; im Jan. 1855 3049 stehende Dampfmaschinen außer den 123 Dampfbooten und 913 Lokomotiven, von welchen letztere allein 88,922 Pferdekraft besaßen. Sämmtliche Dampfmaschinen repräsentirten 1855 einen Werth von 35,550,600 Thlr., wobei 7,424,550 Thlr. bei

Digitized by Google

dem Bergbau, 4,193,550 Thlr. in den Metallwaaren-Fabriken, 10,237,500 Thlr. in allen übrigen gewerblichen Zweigen und 13,695,000 Thlr. in den Lokomotiven und Dampfbooten angelegt waren. Nach der Betheiligung der Provinzen stand bei der Anwendung der Dampfkraft die Rheinprovinz bei weitem in erster Reihe mit 13,780,200 Thlr. oder 38 Proc. des Gesammtwerths; nächstdem die Mark Brandenburg (vorzugsweise Berlin) mit 5,117,550 Thlr. gegen 15 Proc., fast gleich Westphalen und Schlesien mit resp. 4,719,750 und 4,495,800 Thlr. d. i. mit je 13 Proc. des Gesammtwerths; Sachsen mit 3,279,750 Thlr. (9 Proc.); Pommern mit 2,172,150 Thlr. (6 Proc.); Preußen 1,076,700 Thlr. (3 Proc.) und Posen mit 890,700 Thlr. (nicht viel über 2 Proc. des Gesammtwerths). Im Jan. 1862 aber befanden sich nach officieller Zählung bereits 8647 Dampfmaschinen mit 365,376 Pferdekraft = 2,913,008 Arbeiter in regelmäßiger Thätigkeit, davon 2482 in der Rheinprovinz, 1569 in Brandenburg, 1580 in Sachsen, 1146 in Schlesien, 997 in Westphalen, 361 in Pommern, 353 in Preußen, 141 in Posen und 18 in Hohenzollern. Nach der Art ihrer Verwendung waren 1528 Dampfm. mit 60,387 Pferdekraft, ungefähr $^1/_6$ aller Dampfm., bei dem Bergbau, Hüttenwerken und dem Salinen-Betriebe beschäftigt, 738 Dampfm. mit 16,152 Pfdkr. in Fabriken für Spinnerei, Weberei und Walkerei, 994 Dampfm. mit 20,777 Pfdkr. in Fabriken für Metallwaaren aller Art und Maschinen; 2337 Dampfm. mit 24,874 Pfdkr. für andere Fabrikzweige; 1072 Dampfm. mit 15,186 Pfdkr. in Getreide- und Schneidemühlen, sowie für Be- und Entwässerung und landwirthschaftliche Zwecke mit Einschluß der Lokomobilen; endlich 2878 Dampfm. mit 228,000 Pfdkr. für Transport und Handelsgewerbe, darunter 1449 Lokomotive mit 206,350 Pfdkr. auf Eisenbahnen und 198 Dampfm. mit 16,368 Pfdkr. in Dampfbooten. Die Sitze der Manufaktur-Waaren- und jeder Art verfeinerter Industrie sind, außer Berlin, die Rheinprovinz, Schlesien und Sachsen, und innerhalb der letzteren Provinzen wiederum ganz besonders die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen, Magdeburg, Erfurt, Breslau und Liegnitz. — Für die Maschinenspinnerei in Wolle auf Kammgarn waren 98 Fabriken mit 47,153 Feinspindeln, auf Streichgarn und Halbwollegarn 1109 Fabriken mit 651,145 Feinspindeln, davon je $^1/_3$ in der Rheinprovinz und in Brandenburg eingerichtet; in Baumwolle 69 Fabriken mit 398,071 Feinspindeln, davon fast $^2/_3$ in der Rheinprovinz, je $^1/_6$ in Schlesien und Westphalen; in Flachs, Hanf und Werg 26 Fabriken mit 106,508 Feinspindeln, davon $^6/_{10}$ in Schlesien, $^3/_{10}$ in Westphalen, $^1/_{10}$ in der Rheinprovinz. Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn gab es 95 mit 3007 Arbeitern, fast nur in der Rheinprovinz, Brandenburg und Schlesien. — Für Weberei-, Zeug- und Bandwaaren-Manufakturen zählte man Dec. 1861 an gehenden Webstühlen, sowohl für eigene Rechnung als für Lohn in Seide und Halbseide, Sammt und Bändern 30,392, wovon $^9/_{10}$ in der Rheinprovinz (vorzugsweise in Crefeld), $^2/_{30}$ in Berlin, $^1/_{30}$ in Westphalen; in Baumwolle und Halbbaumwolle 76,993 Stühle, davon $^2/_5$ in Schlesien, $^1/_5$ in der Rheinprovinz; in Leinen 42,667 Stühle, davon $^2/_5$ in Schlesien, $^1/_5$ in Westphalen; in Wolle und Halbwolle 31,880 Stühle, davon $^2/_5$ in Berlin und der Provinz Brandenburg und eben soviel in der Rheinprovinz; in wollenen und baumwollenen Strümpfen und Bändern u. s. w. 8779 Stühle, davon die Hälfte allein in der Rheinprovinz. Webstühle als Nebenbeschäftigung wurden 264,135 gezählt, davon über $^3/_4$ in den wenig zur Fabrikindustrie übergegangenen Provinzen Preußen, Pommern und Posen, die wenigsten ($^1/_{25}$) in der Rheinprovinz; dasselbe Verhältniß fand statt bei den Webstühlen in groben, wollenen

Digitized by Google

Zeugen, deren 4447 als Nebenbeschäftigung neben der Landwirthschaft angewandte gezählt wurden. An großen Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art zählte man für Seidenwaaren und Shawls 331 mit 1440 Maschinenstühlen und 6732 Handstühlen und 22,000 Arbeitern, fast nur in der Rheinprovinz und Berlin, wenige in Westphalen und Schlesien; für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge 351 Fabriken mit 7174 Maschinenstühlen und 4710 Handstühlen, bei weitem die meisten in der Rheinprovinz, Schlesien und Sachsen; für wollene und halbwollene Tuch-Zeuge 697 Fabriken mit 3704 Maschinenstühlen und 12,680 Handstühlen, fast ausschließlich, aber zu gleichen Theilen in Sachsen, der Rheinprovinz, Berlin und Brandenburg; für Teppiche 23 Fabriken mit 211 Maschinenstühlen und 194 Handstühlen, in Berlin und der Rheinprovinz; für leinene Zeuge 236 Fabriken mit 230 Maschinenstühlen und 2207 Handstühlen, in Westphalen und Schlesien; für Spitzen und Tüll 11 Fabriken mit 856 Arbeitern. — An Bleichen zählen die Gewerbetabellen für 1861, vorzugsweise in Schlesien und Westphalen, 470 Anstalten mit 3100 Arbeit.; an Färbereien 1509 Anstalten mit 11,000 Arbeit.; an Druckereien für Zeuge aller Art und Wachstuch-Fabriken 393 mit 4417 Arbeitern. — Die Eisenwaaren-Produktion wies Dec. 1861 nach in Eisenwerken 655 Anstalten mit 330 Hochöfen, 472 Frischfeuer, 815 Puddlingsöfen, 593 Schweißöfen, 300 Kuppelöfen und 164 Flammöfen, bei denen 36,016 Arbeiter beschäftigt waren, fast zu gleichen Theilen in Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz; 166 Eisendrahtwerke mit 1893 Arbeitern, vorzugsweise im westphälischen Regierungsbezirke Arnsberg und in der Rheinprovinz; 275 Stahlwerke mit Einschluß der Stahlwalz- und Stahldrahtwerke, wobei 4481 Arbeiter stets beschäftigt waren, die ausgezeichnetsten in der Rheinprovinz und Westphalen (Krupp's Stahlfabrik in Essen ist wohl jetzt die renommirteste in Europa); an Blei- und Silberwerken 57 mit 3210 Arbeit.; an Zinkwerken 52 mit 6338 Arbeit., ausschließlich in Schlesien, der Rheinprovinz und Westphalen; an Kupferwerken mit Einschluß der Hammer- und Walzwerke 56 mit 1683 Arbeit., besonders in Sachsen, Westphalen und Schlesien; an Messingwerken 43 mit 676 Arbeit. in Westphalen und Brandenburg; endlich an Zinnwerken und Werken für metallische Salze u. s. w. 30 mit 673 Arbeitern. Die Fabriken für Metallwaaren haben gleichfalls vorzugsweise ihren Hauptsitz in Berlin, der Rheinprovinz und dem Regierungsbezirke Arnsberg; dazu gehörten 314 Anstalten für Maschinenbau mit Einschluß eiserner Schiffe mit 19,870 Arbeit.; 87 Anstalten für Eisenbahnwagen und andere Wagenfabriken mit 5884 Arbeit.; 752 Anstalten mit 9809 Arbeit. für Eisenbleche, Sensen, Ketten, Anker u. s. w.; 462 Anstalten mit 2017 Arbeit. für Stahl- und Schneidewaaren; 241 Eisengießereien mit 6086 Arbeit. ($^1/_6$ in Schlesien); 35 Fabriken für Gewehre und blanke Waffen mit 3114 Arbeit. (davon über die Hälfte in Sachsen, Regbz. Erfurt); 74 Nadel-Fabriken mit 3899 Arbeit., nur in der Rheinprovinz und Westphalen. — Die 2256 Kalkbrennereien mit 6899 Arbeit. sind über den ganzen Staat in allen Provinzen gleichmäßig vertheilt; ebenso 7649 Ziegelbrennereien mit 39,088 Arbeit. und 240 Anstalten für Gasbereitung und Cokes mit 5158 Arbeit. (am schwächsten in Posen und Pommern). Die chemischen Fabriken haben wiederum ihren Hauptsitz in Berlin, der Rheinprovinz und Sachsen, man zählte 1861 deren 431 mit 5420 Arbeitern. Die 184 Glashütten mit 5350 Arbeitern befinden sich fast gleich vertheilt in allen Provinzen, dagegen die 92 Glasschleifereien und Polirwerke mit 822 Arbeitern nur in Schlesien, der Rheinprovinz und Berlin; eine einzige Spiegelglasfabrik mit 821 Arbeitern im Regbz. Aachen. — In Thonwaaren befinden sich für Porzellan-Fabrikation 35

Digitized by Google

Anstalten mit 4090 Arbeitern in Berlin, Schlesien und Sachsen, für Steingut und gewöhnliche irdene Waaren 197 größere Fabriken mit 4373 Arbeitern, besonders in Berlin, der Rheinprovinz und Schlesien. — Die Zahl der Mahlwerke ist nicht nur vollständig ausreichend für den Landesbedarf, sondern gewährt auch reichlich Objekte für den Verkehr mit dem Auslande und ist ebenmäßig über alle Provinzen des Staates ausgebreitet. Für Getreide zählte man 1861 14,713 Wassermühlen mit 28,098 Mahlgängen, 14,866 Windmühlen, 1767 Roßmühlen und 664 Dampfmühlen, die letzteren mit 1727 Mahlgängen; für Oelbereitung 3755 Anstalten mit 6374 Arbeitern; für Lohbereitung 932 Mühlen mit 1043 Arbeitern; Sägemühlen und Fournierschneidereien 2718 mit 4445 Arbeitern; für Knochenmehl, Beinschwarz und künstlichen Dünger 364 Anstalten mit 737 Arb. — Die Papier-Fabrikation ward eifrig in den meisten Provinzen und mit reichlichem Absatz betrieben (nur Pommern und Posen machen davon eine Ausnahme), es sind 428 Fabriken, welche 10,683 Arb. beschäftigen. — In Tabak- und Cigarren-Fabrikation sind 1379 Fabriken mit 15,386 männlichen und 9305 weiblichen Arb. beschäftigt. — Einen ganz eigenthümlichen Aufschwung hat in Preußen die Industrie in der Bereitung des Runkelrüben-Zuckers genommen, so daß es hierin nur in Frankreich einen gleichen Rivalen besitzt, gegenwärtig nicht allein seinen eigenen in den letzten Jahren stark vermehrten Bedarf an Zucker vollständig befriedigt, sondern schon seit 10 Jahren auch den größten Theil des Bedarfs für den deutschen Zollverein liefert. Bis zum Jahre 1853 war die Fabrikation des Rübenzuckers nur ein Versuch, ohne Besteuerung sich national-ökonomisch dem Kolonial-Zucker gleichstellen zu können. Preußen betheiligte sich in den Sächsischen Regierungsbezirken Merseburg und Magdeburg, sowie in den Schlesischen Liegnitz und Breslau lebhaft bei diesem Versuche, aber die 100,000 Ctr. erzielten Zuckers befriedigten noch nicht den zehnten Theil des damaligen Verbrauchs für den Zollverein, der in 1,100,000 Ctr. bestand. Im J. 1850 hatte bereits der Bedarf an Zucker für den Deutschen Zollverein sich verdoppelt auf 2,000,000 Ctr., von welchen der Kolonial-Zucker nicht mehr die Hälfte deckte, nur 45 Proc., während die Steuer-Einnahmen des Zollvereins jährlich einen Verlust von 2,000,000 Thlr. empfanden. Seit dieser Zeit wurde die Steuer auf das Fünffache des früheren Betrags allmälig gesteigert, aber da sie von dem Rohprodukt, Centner Rüben, erhoben und 20 Ctr. Rüben für einen Ctr. Rohzucker berechnet wurden, blieb sie immer noch unter dem Steuersatz für eingeführten Kolonial-Zucker, weil die Fortschritte in der Bereitung des Rübenzuckers das zu verwendende Rohmaterial von 20 Ctr. bis auf 13 und 12 Ctr. Rüben für 1 Ctr. Rohzucker verringerten. Dieser Kampf der Industrie mit der Finanzverwaltung hatte bereits 1855 den einheimischen Zucker im Verbrauch auf mehr als das Doppelte des Kolonialzuckers gehoben (von 2,390,000 Ctr. waren 1,637,000 Ctr. Rübenzucker), und drängte fortan jährlich noch stärker, so daß gegenwärtig der Rübenzucker fast ausschließlich die Konsumtions-Märkte des gesammten Deutschen Zollvereins beherrscht, den jährlichen Verbrauch an Zucker in dem Gebiete des Zollvereins gegen 1838 auf das Dreifache erhöht hat, bis auf 3,300,000 Ctr., und gleichzeitig den financiellen Vortheil einer fast doppelt so hohen Staatseinnahme gewährt (4,000,000 bis 4,400,000 Thlr. in den J. 1860—62 für den Preuß. Staat). Dies wird jetzt in Preußen durch 218 Fabriken mit 34,170 Arbeitern bewirkt, von denen mehr als die Hälfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Magdeburg sich befinden, $^1/_5$ in Schlesien, je $^1/_{12}$ in Brandenburg und der Rheinprovinz, $^1/_{20}$ in Pommern, während Preußen, Posen und Westphalen kaum den Versuch

Digitized by Google

gemacht haben, sich dabei zu betheiligen. Von den 35—38,000,000 Centnern Rüben, die in den 249 Fabriken des Zollvereins in den J. 1859—62 zu Zucker verarbeitet sind, gehören durchschnittlich $^6/_7$ den 218 Preußischen Fabriken. — Die Zahl der Branntweinbrennereien, mit Einschluß derjenigen, welche als Nebengewerbe der Landwirthschaft betrieben werden, betrug Dec. 1861 8263 mit 16,362 Arb., ziemlich gleichmäßig auf alle Provinzen vertheilt, jedoch für die vier östlichen Provinzen noch mit einem bedeutenden Exportgeschäft, welches 1,000,000 bis 1,500,000 Thlr. als Bonifikation in einzelnen Jahren an zurückgezahlter Steuer für ausgeführten Branntwein (nach Frankreich und einzelnen Staaten des Zollvereins) gewährt hat. Von 9,065,018 Thlr. im J. 1857 eingenommener Branntweinsteuer wurden 1,758,193 Thlr. restituirt, von 8,718,107 Thlr. gingen 1,510,371 Thlr. als Bonifikation im J. 1860 für exportirten Branntwein ab, ebenso im J. 1861 von 8,711,635 eingenommener Branntweinsteuer betrug bei der Ausfuhr von Branntwein die Bonifikation 1,389,973 Thlr. Was den Umfang der einzelnen Anstalten anbelangt, so gehen die kleineren Branntweinbrennereien, namentlich in den Städten, zu Gunsten der größeren ein, so daß in den letzten 8 Jahren (1854 incl. 1861) 1851 Branntweinbrennereien ihr Geschäft eingestellt haben, während das Quantum des fabricirten Branntweins, nach Abzug der größeren Masse des Exports, um 20—25 Proc. sich vermehrt hat, also in doppelt so großem Verhältnisse als die Zunahme der Bevölkerung. Ein Sechstheil der Brennereien befindet sich noch in den Städten, die übrigen auf dem platten Lande sind mit der Landwirthschaft verbunden. — Von den 7623 gewerblichen Bierbrauereien mit 11,235 Arb. sind 3732 in den Städten und 3891 auf dem Lande; außerdem bestehen noch 2833 Bierbrauereien für den Hausbedarf, von denen jedoch nur 37 in den Städten, die anderen in landwirthschaftlichen Gewerben sich befinden. Die meisten sind in der Rheinprovinz, Schlesien und Westphalen, und die größten in den Städten, denn von der Braumalzsteuer, welche im J. 1858 = 1,287,824 Thlr., 1859 = 1,366,885 Thlr., 1860 = 1,336,143 und 1861 = 1,391,925 Thlr. einbrachte, gehörten 1861 1,052,892 Thlr. den Städten und 339,033 Thlr. den Brauereien auf dem Lande zu.

6. Handelsverkehr und Verkehrsmittel. Durch die günstige Lage des Landes in der Mitte von Europa, durch die Angrenzung der kultivirtesten Länder, durch die ausgedehnte Küste an der Ostsee, wie durch große schiffbare Ströme, welche mitten durch das Land fließen und zum Theil auf Preußischem Gebiete sich in die See münden, ist der Handelsverkehr schon an und für sich sehr bevorzugt. Dazu kommen noch als die wesentlichsten Beförderungsmittel, Hafen- und Kanalbauten, Kunststraßen und Eisenbahnen, welche mit der Entwickelung der industriellen und kommerciellen Kultur gleichen Schritt einhalten und Preußen unter den großen Staaten nächst Großbritannien und Frankreich den dritten Platz einnehmen lassen. Allerdings stehen hierin nicht alle Provinzen auf gleichem Fuße des leicht vermittelten inneren Verkehrs, wenn gleich gegenwärtig eingeräumt werden muß, daß seit 1840 durch eine gleichmäßigere Vertheilung der Staatsbeihülfe die Regsamkeit der Provinzial- und Kreisverbände, wie einzelner Aktien-Gesellschaften zu gemeinsamen Unternehmungen für die raschere und vielseitigere Förderung der Kommunikations- und Transport-Mittel belebt wird. Dennoch stehen die Provinzen Preußen, Pommern und Posen hierin den übrigen nach, da sie bis zum Jahre 1817 alle drei zusammen noch nicht 10 Meilen Chausseen besaßen. In 40 Jahren waren in diesen drei Provinzen bis Jan. 1857 746 Meilen erbaut, wovon 517 Meilen aus Staatsfonds. In derselben Zeit (1857) besaß der gesammte Staat bereits 3096

Digitized by Google

Meilen Chausseen, wovon über die Hälfte, 1828 Meilen, Staatsstraßen waren und 0,7 Meile Chaussee auf 1 Q.-Meile Flächeninhalt kam, jedoch mit dem Unterschiede nach den einzelnen Provinzen, daß in der Rheinprovinz bereits 1,43 Meile auf 1 Q.-Meile kamen, während Preußen und Pommern nur 0,25 und 0,39 Meile auf 1 Q.-Meile besaßen. Bis zum 1. Jan. 1862 war die Längen-Ausdehnung der Chausseen bis auf 3791 Meilen angewachsen, jetzt verhältnißmäßig am stärksten in den genannten 3 östlichen Provinzen, die bereits bis auf 1042 Meilen gekommen waren, also in 5 Jahren um 304 Meilen vermehrt: im ganzen Staate kamen nun durchschnittlich 0,75 Meile auf 1 Q.-Meile Flächeninhalt. Mit den Eisenbahnen begann man erst 1838, und nach 6 Jahren wurden schon 114 Meilen befahren, wovon 18 Meilen mit doppeltem Geleise. Im März 1860 gab es bereits 724,5 Meilen Eisenbahnen, wovon die Staatsbahnen 172 Meilen, die Privatbahnen 562 Meilen einnahmen und 231 Meilen ein doppeltes Geleise hatten. Der gesammte Kostenaufwand hatte für ihre Anlage und Betriebsmittel die Summe von 311,684,838 Thlr. erfordert, wovon 69,442,350 Thlr. für die Staatsbahnen und 242,242,488 Thlr. für die Privatbahnen. Die Gesammt-Einnahmen derselben hatten für das Jahr 1859 = 32,896,424 Thlr., die Gesammt-Ausgaben 16,220,000 Thlr. betragen, also der Ueberschuß der Einnahmen mit 16,676,000 Thlr., im allgemeinen Durchschnitte etwas über 5 Proc. Ertrag gewährt, jedoch mit den größten Differenzen für die einzelnen Bahnen, zwischen 2, 3 und 9, 10, 14 und 19 Proc. Auf denselben Eisenbahnen standen überhaupt im Jan. 1860 1259 Lokomotive, 1975 Personenwagen und 22,817 Lastwagen im Betriebe. Die Eisenbahnbauten gehen in raschem Fortschreiten in allen Provinzen gegenwärtig fort, theils neue großartige Schienen-Verbindungen erst eröffnend, theils die vorhandenen des In- und Auslandes mehrseitig verbindend, um dadurch das Gesammtnetz in Preußen nach allen Seiten hin zu erweitern. Vollendet sind gegenwärtig 36 Eisenbahnen von 745,5 Meilen Länge, davon 231 Meilen mit doppeltem Geleise, in Angriff genommen und theilweise schon eröffnet, wie die Brandenburgisch-Pommernsche Bahn westlich von der Oder, theilweise erst vorbereitet, aber durch Staatsgarantie der Zinsen, Anleihen und Aktien-Unternehmungen gesichert, sind 60 Meilen. Bis Mitte 1864 werden über 800 Meilen Eisenbahnen im Preußischen Staate befahren werden und eine Kapitals-Anlage von 420,000,000 Thlr. auf dieselben verwendet sein, allerdings mit Einschluß der dazu gehörigen sehr kostbaren Weichsel-, Nogat- und Rheinbrücken-Coupirungen und Strombauten in den betreffenden Flüssen, mithin im großen Durchschnitt mit 525,000 Thlr. Kapitals-Anlage für eine Meile. Nach dem soeben (14. März 1863) bekannt gemachten officiellen Berichte über die Ergebnisse der Staatsbahnen im Jahre 1862 betragen diese jetzt in der Gesammtlänge 215,1 Meilen; das für dieselben, mit Einschluß der Weichsel- und Nogatbrücke, verwandte Anlage-Kapital ist 99,546,430 Thlr. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben gewährten im J. 1862 = 6,089,973 Thlr. gegen 4,787,327 Thlr. im J. 1861, also einen Zinsen-Ertrag von 6,24 Proc. im J. 1862, gegen 5,12 Proc. im J. 1861. Zu dem Anlage-Kapital sind, mit Einschluß des Ankaufs der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Aktien und Obligationen, 80,900,000 Thlr. Staatsanleihen verwendet worden, das übrige ist aus dem jährlichen Eisenbahnfond gezahlt; für die Anleihen ausschließlich berechnet betragen die Ueberschüsse im J. 1862 bereits 7,7 Proc. Zinsertrag.

Uebersehen wir den gegenwärtigen Handelsverkehr Preußens nach den dabei beschäftigten Personen, so finden wir in den Gewerbe-Tabellen Februar 1861

Digitized by Google

14,447 Kaufleute, welche eigene oder Kommissionsgeschäfte ohne offene Läden betreiben, mit 12,161 Gehülfen, 642 Banquiers, Geld- und Wechselhandlungen mit 1219 Gehülfen, 81,616 Kaufleute mit offenen Verkaufsstellen und 30,046 Gehülfen, 44,211 herumziehende Krämer, 2820 Mäkler, Spediteure und Güterbestätiger, 9462 Agenten, Kommissionäre und Auktionatoren. Im literarischen Verkehr werden 1328 Druckereien, Schriftgießereien mit 8315 Arb. und 980 Buch- und Kunsthandlungen mit 1229 Geh. gezählt. Für den Transport sind 9654 Fuhrleute mit 8800 Knechten und 27,465 Pferden beschäftigt. Bei der Schifffahrt waren für den Seetransport 1471 Segelschiffe mit einer Tragfähigkeit von 193,803 Schiffslasten à 4000 Pfd. im Gebrauch, außerdem 35 Dampfschiffe mit 2152 Pferdekraft; die Zahl der dabei verwandten Schiffsmannschaften betrug 11,653; hier kann nur von den Provinzen Preußen und Pommern die Rede sein, da außerdem nur noch die Rheinprovinz 3 Segelschiffe für den Seetransport besitzt. An der Flußschifffahrt nehmen 11,805 Segelschiffe Theil mit einer Tragfähigkeit von 481,991 Schiffslast und 180 Dampfschiffe von 14,875 Pferdekraft. Die Zahl der Eigenthümer der Flußschiffe beläuft sich auf 9286, ihre Schiffsmannschaften auf 26,483 Personen.

Den großen Geldverkehr vermitteln a) die königliche Hauptbank [32]) in Berlin mit ihren 120 Kompteiren, Kommanditen, Agenturen und Waaren-Depots in den größeren und mittleren Städten. Sie hat im J. 1862 einen Gesammt-Umsatz in allen ihren Wechselgeschäften und Darlehnen von 1,690,047,800 Thlr. gemacht, wovon 515,840,900 Thlr. bei der Hauptbank in Berlin, und 1,174,206,900 Thlr. bei den Provinzial-Bankanstalten. Ihr Betriebsfonds betrug am 31. Dec. 1862 45,761,485 Thlr., die Depositen-Kapitalien 25,561,045 Thlr., der Reservefonds 3,202,640 Thlr. An Banknoten waren an diesem Tage in Umlauf 111,806,000 Thlr., in den Bank-Kassen 51,776,210 Thlr.; an baarem Bestande 73,981,000 Thlr. in Gold und Silber, an Wechseln 59,792,348 Thlr. und Lombard-Forderungen mit 8,244,415 Thlr.; b) die vom Staate genehmigten Privat-Banken zu Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg, Stettin, Posen und Köln, zusammen mit 16,000,000 Thlr. Banknoten; c) die königliche Seehandlung in Berlin, die Diskontogesellschaft und die Handelsgesellschaft in Berlin, der Schlesische Bankverein in Breslau, der Schaafhausische Bankverein in Köln, ohne Notenausgabe, zusammen mit 30,000,000 Thlr. Kapital. — Der Seehandel ist vorzugsweise auf die beiden östlichen Provinzen beschränkt, die unmittelbar mit der See in Verbindung stehen. Die Haupthandelsplätze sind von Osten nach Westen gezählt Memel, Königsberg und Elbing mit dem Hafen Pillau, Danzig, Stettin, Wolgast, Barth, Greifswalde und Stralsund. In den letzten fünf Jahren 1858—62 incl. ist der Handel sämmtlicher großen Hafenplätze besonders lebhaft gewesen, und der Geschäftsumfang hat quantitativ einen Umfang erreicht, den er früher auch nicht in einzelnen günstigen Handelsjahren nach dem allgemeinen Durchschnitte gehabt hat. Hiebei ist noch hervorzuheben, daß der Antheil der Preußischen Rhederei verhältnißmäßig stärker als der unter fremder Flagge fahrenden Schiffe sich gemehrt hat, worüber folgende statistische Angaben den Beweis liefern mögen:

---

[32]) Für dieses große Geldinstitut, bei dem der Staat und über 1600 Eigner mit 15,000 Antheilen à 1000 Thlr. participiren und das gleichzeitig Depositen-Verkehr und Giro- und Diskonto-Geschäfte betreibt, werden alljährlich Verwaltungsberichte erstattet; der letzte für 1862 wurde am 25. März 1863 vorgelegt.

Digitized by Google

	Schiffe	Schiffslast	Preuß.	Schiffslast	fremde	Schiffslast
In allen Preuß. Häfen						
liefen 1854 ein	7730	689,559	3302	324,128	4482	365,377
„ „ aus	7557	674,106	3249	321,544	4308	352,562
liefen 1855 ein	7475	714,512	3204	329,661	4271	384,851
„ „ aus	7453	724,745	3145	334,269	4308	390,476

Das Verhältniß der mit Fracht beladenen Seeschiffe ergiebt sich zu den mit Ballast ein- und ausgelaufenen Schiffen für diese Zeit wie folgt:

Eingel. 1854 belad. 4914, mit Ballast 2816, zus. 7730 Schiffe v. 689,559 Schfist.
Eingel. 1855 belad. 5434, mit Ballast 2041, „ 7475 „ „ 714,512 „
Eingel. 1856 belad. 5588, mit Ballast 1994, „ 7582 „ „ 668,274 „
Ausgel. 1856 belad. 5573, mit Ballast 2111, „ 7684 „ „ 687,208 „

Das numerische Verhältniß der bei der Einfuhr und Ausfuhr beschäftigten Schiffe ist seitdem jährlich fast um 10 Proc. gestiegen und ebenso das Quantum der Tragfähigkeit in Schiffslasten, wobei jedoch die Zahl der unter Preußischer Flagge fahrenden Schiffe sich den fremden immer mehr genähert und sie in einzelnen Hafenplätzen selbst überflügelt hat.

	Schiffe	Lasten	beladen	Lasten
Im J. 1860 Eingegangen	10,634	808,575	6458	465,254
Ausgelaufen	10,817	841,337	9659	731,556
1861 Eingegangen	11,375	912,397	6455	540,391
Unt. Preuß. Flagge	5,618	463,867	3644	291,732
nach Procent	49,32	50,82	56,45	53,99
Unt. fremd. Flagge	5,757	448,530	2811	248,659
Ausgelaufen	11,242	978,728	10,264	880,567
Unt. Preuß. Flagge	5,513	531,402	4843	467,091
nach Procent	49,2	54,61	47,18	53,4

Unter den ein- und ausgelaufenen Schiffen nehmen die Dampfschiffe ungefähr den neunten Theil ein, im J. 1861 waren 1319 Dampfer mit 192,276 Schiffslast eingelaufen und 1319 Dampfer mit 188,787 Last ausgelaufen. Der gesammte Seehandel [33]) bewegt seit 1856 jährlich mindestens ein Kapital von 180,000,000 Thlr. in der Ein- und Ausfuhr, das in den letzten Jahren bis auf 230,000,000 Thlr. sich gehoben hat.[34]) Zu den wichtigsten Centralpunkten desselben gehört Stettin, das mit Swinemünde über 240 Seeschiffe von 36,000 Last besitzt und vorzugsweise den Seeverkehr für die mittleren Provinzen des Staates und die daran stoßenden Hinterländer vermittelt. Getreide, Zink, Holz sind die Hauptgegenstände der Ausfuhr, Kolonialwaaren, Baumwolle, Wein für die Einfuhr. Die Einfuhr ist von 17,366,000 im J. 1855 auf 28,100,000 Thlr. im J. 1857 und 31,000,000 Thlr. im J. 1861 gestiegen; die Ausfuhr von 6,946,000 Thlr. im J. 1855 auf 18,150,000 Thlr. für 1857 und 25,000,000 Thlr. für 1861. Danzig ist der Hauptmarkt für Getreide und Holz, wobei seine Ausfuhr im Werthbetrage die Einfuhr um das Vier- und Fünffache übersteigt. Es hat 130

---

33) Für Danzig, Stettin, Königsberg und Memel erscheinen alljährlich von den Vorsteheramtern der Kaufmannschaft sehr ausführliche Berichte über den Handel und die Schifffahrt dieser Plätze. Sie werden in den Monaten Februar bis April ausgegeben, und der letzte für Danzig für 1862 liegt bereits vor. In den letzten Jahren sind diese Berichte auch vollständig in dem Preußischen Handelsarchive aufgenommen.

34) Vergl. darüber meine Abhandlung über den Seehandel in der Provinz Preußen. Königsberg 1854.

Digitized by Google

eigene Schiffe von 33,000 Last Tragfähigkeit; im J. 1861 liefen 2627 beladene Schiffe mit 280,708 Last aus und 1862 stieg die Zahl der vollbeladenen Schiffe bei der Ausfuhr auf 3179 mit 325,415 Last. Die Ausfuhr betrug 1861 = 25,229,715 Thlr. und 1862 = 28,382,846 Thlr., darunter 136,585 Last Getreide und Oelsaaten im Werthe von 22,051,200 Thlr. und für Holz 5,880,000 Thlr., während die übrigen ausgeführten Waaren nur 443,646 Thlr. ausmachten. Die Einfuhr stand 1861 auf 5,468,310 Thlr. und 1862 auf 5,685,345 Thlr. — Königsberg's Ausfuhr besteht vorzugsweise in Getreide, Oelsaaten, Hanf und Flachs; die beiden letzten Artikel sind nur Transitogut aus Polen und Rußland eingeführt, während im Getreidehandel die Polnische Zufuhr jetzt nur noch durchschnittlich den vierten Theil ausmacht, das Uebrige in dem Lande selbst gewonnen wird. Die Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe seewärts ist von 900 bis auf 1500 durchschnittlich in den zehn Jahren 1853—1862 gestiegen, die der Binnen-Fahrzeuge vom frischen Hasse aus und auf dem Pregel 2900—3500, die Ausfuhr an Getreide und Oelsaaten hat sich von 30,000 Last (1855) auf 60,000 Last (1858) und dann auf 90,000 bis 98,500 Last (1861 und 62) gemehrt. Der Werth der Ausfuhr bewegt sich zwischen 9,000,000 und 13,000,000 Thlr., der Einfuhr zwischen 7,000,000 und 10,000,000 Thlr. Memel's Haupthandel besteht hauptsächlich in der Ausfuhr von Holz, das aus Rußland und Polen eingeführt wird, nächstdem in Flachs, Hanf, Oelsaaten und Talg von gleichem Ursprungsorte. Dieser Hafen besitzt überdies eine große Rhederei mit 92 bis 100 Seeschiffen von 20,000 Last Tragfähigkeit. Die Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe bewegt sich auf jeder Seite zwischen 1900 und 1500, der Werth der Ausfuhr erreicht 6,000,000 bis 7,000,000 Thlr., während die Seeeinfuhr nicht viel über 1,000,000 Thlr. steigt. — Großbritannien, die Niederlande, Frankreich, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen sind die Hauptländer, mit welchen Preußen's Seehandel geführt wird. Mit Rußland geschieht der Handelsverkehr mehr von der Landseite bei der ausgedehnten Grenze gegen Rußland und Polen; mit Portugal und Spanien, mit Italien, sowie mit den außereuropäischen Ländern besteht nur ein beschränkter Handelsverkehr (Salz, Südfrüchte, Wein, Tabak). — Der Landhandel hat unzweifelhaft keine mindere Bedeutung als der Seehandel und stellt wenigstens einen eben so großen Geldumlauf zum jährlichen Austausch. Aber er läßt sich minder in statistischen Zahlen auffassen, da die Abgränzung des Verkehrs und der Uebergang aus dem Preußischen Staate in die Deutschen Staaten, sowie in das Ausland zum größten Theile unter dem gemeinschaftlichen Verkehr des Deutschen Zollvereins zusammengefaßt wird, weßhalb auch hier auf den betreffenden Artikel zu verweisen ist. Als die Koncentrationspunkte für den Landhandel bestehen außer den genannten ersten Hafenplätzen Berlin, Breslau, Magdeburg, Köln, Aachen, Trier, Tilsit, Posen und Frankfurt an der Oder; die früher so bedeutsamen zwei Jahresmessen an dem letztgenannten Orte büßen jedoch an Bedeutsamkeit von Jahr zu Jahr mehr ein, da bei dem veränderten großartigen Fabrikbetrieb und der Erleichterung des inneren Verkehrs viel mehr als früher ein ununterbrochener Verkehr zwischen den Fabriken und dem Detailhandel eingeleitet ist.

7. Unterrichtsanstalten. Unter den großen Staaten Europa's hat der Preußische seit 1809 sich den begründeten Ruf erworben, daß er verhältnißmäßig nach seinen financiellen Kräften am reichlichsten für eine vielseitige Förderung und allgemeinere Verbreitung der intellektuellen Kultur sorge, wie dies sich auch durch die Verdoppelung des Staatsaufwands für den öffentlichen Unterricht in den 42

Digitized by Google

Jahren der Bekanntmachung des Budgets bekundet, welches von 1,100,000 Thlr. im J. 1820 bis auf 2,250,000 Thlr. in den ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben des J. 1862 gestiegen ist. Obgleich nun dadurch nicht behauptet werden soll, daß nicht noch sehr viele nothwendige Verbesserungen und Erweiterungen des Unterrichtswesens erstrebt werden müssen, und bei der günstigen Finanzlage des Staates im Vergleich zu anderen Zweigen der Verwaltung sicher zu erwarten stehen, so gewähren doch die statistischen Nachrichten über die Preußischen Unterrichtsanstalten ein vortheilhaftes Ergebniß, das überall die unausgesetzte Theilnahme der Staatsverwaltung wie der Kommunen bei der Vermehrung und Erweiterung der Lehranstalten für die verschiedenartigsten Bildungsstufen und Berufe in unzweideutiger Weise zu erkennen giebt. Der Elementar-Unterricht gehört vorzugsweise der Kommunalverwaltung an, und der Staat tritt mit seiner Beihülfe nur in solchen Fällen ein, wo die Armuth der Gemeinde und die eigenthümliche Lage der konfessionellen Verhältnisse seine Unterstützung für den Lehrer und das Lokal dringend erheischen. Das Budget für 1863 stellt als eine solche fortdauernde Staatsausgabe 232,440 Thlr. auf und außerdem als außerordentliche Unterstützung für die Elementarlehrer 35,000. Die Zahl der öffentlichen Elementarschulen betrug Dec. 1861 = 25,156, bei welchen 29,533 Lehrer fest angestellt waren und außerdem noch 2640 Hülfslehrer und 2652 Lehrerinnen unterrichteten. Diese Schulen wurden von 1,403,170 Knaben und 1,370,243 Mädchen besucht. Dazu kamen noch 813 Privat-Elementarschulen mit 890 Lehrern und 599 Lehrerinnen, die 23,620 Knaben und 24,722 Mädchen unterrichteten. Es fanden mithin 2,821,785 Kinder in den vorhandenen Elementarschulen Unterricht, während die Gesammtzahl aller Kinder zwischen 7 und 14 Jahren nach der Zählung Dec. 1861 nur 2,726,025 K. ausmachte; und rechnen wir noch die Kinder zwischen 5 und 7 Jahren nach derselben Zählung mit 855,865 K. hinzu, indem vielleicht ein Drittel derselben schon die Schule besuchte, so geht mindestens das Resultat daraus hervor, daß kaum 200,000 Kinder im schulfähigen Alter oder etwa 6 Proc. sämmtlicher Kinder, welche das sechste Lebensjahr zurückgelegt und das vierzehnte noch nicht vollendet hatten, ohne Schulunterricht lebten.[35]) An Klein-Kinder-Bewahranstalten, nur durch Privatbeiträge unterhalten, gab es 1861 443 mit 30,745 Kindern. Für die Bildung der Elementarlehrer wird in 58 Lehrer-Seminaren mit 3405 Zöglingen gesorgt. Jede Provinz hat nach ihrem Umfange 5 bis 12 Seminare, getrennt nach der Konfession in evangelische und katholische, und gerade dieser Theil der Unterrichtspflege, bis dahin noch nicht angemessen unterhalten, so daß es bei der Besetzung der Lehrerstellen an geeigneten Kräften fehlte, ist seit 1853 durch Errichtung neuer Seminare und Erweiterung der vorhandenen namhaft gefördert, obschon noch nicht vollständig das Bedürfniß für die beiden westlichen Provinzen befriedigt ist. Das Budget für 1863 stellt den Etats-Titel der fortdauernden jährlichen Ausgaben für die Seminare auf 182,583 Thlr., der außerordentlichen Ausgaben auf 106,000 Thlr., indem wieder fünf neue Lehrer-Seminare errichtet werden. — Die Mittelschulen mit drei bis vier Klassen, selten mit fünf, sind vorzugsweise für solche Schüler bestimmt, die mit dem Elementarunterricht ihre Bildung nicht abschließen, aber nicht bestimmt sind eine höhere wissenschaftliche oder Berufsbildung sich zu erwerben. Sie gehören

---

35) Ueberdies muß man mindestens 40,000 Kinder in dem Lebensalter zwischen dem 7. und 14. Jahre dabei berücksichtigen, welche bereits in den unteren Klassen der Mittelschulen, Realschulen, Progymnasien und Gymnasien an dem Unterrichte theilnehmen.

Digitized by Google

gleichfalls der Obhut der Kommunen an, welche ihren Unterhalt mit Beihülfe des Schulgeldes zu bestreiten haben. Solche öffentliche Mittelschulen wurden 1861 291 für Knaben gezählt, mit 1176 Lehrern und 51,027 Schülern; für Mädchen 269 mit 959 Lehrer, 577 Lehrerinnen und 50,442 Schülerinnen. Dazu kommen noch 184 dergleichen Privatschulen für Knaben mit 445 Lehrern und 7169 Schülern, und 345 Privatanstalten für eine höhere Bildung der Mädchen mit 2017 Lehrern und Lehrerinnen und 23,846 Schülerinnen.

Realschulen erster und zweiter Klasse, wie sie seit 1860 eingetheilt sind, dienen dem Unterricht der Jugend, die sich für den Gewerbestand, die Landwirthschaft, Handel, die unteren Stellen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung vorbereiten, oder sonst eine höhere Ausbildung erwerben will, ohne zu den Universitäts-Studien überzugehen. Es bestehen 123 solche Anstalten, fast ausschließlich auf Kosten der Kommunen, da nur in den seltensten Fällen ein Zuschuß aus Staatsfonds für Realschulen gewährt wird; sie zählten Dec. 1861 1106 Lehrer und 24,908 Schüler. Zur Vorbereitung für die Universitäts-Studien dienen 33 Progymnasien mit 242 Lehrern und 3247 Schülern, sowie 144 Gymnasien mit 1563 fest angestellten Lehrern, 496 andern Lehrern und 43,305 Schülern im Dec. 1861. Die Uebergänge aus den Realschulen zu den Gymnasien sind leicht vermittelt und kommen sehr häufig vor; ebenso dienen die unteren und mittleren Klassen dieser Anstalten vielen Schülern zum Abschluß ihrer Bildung gleich den Mittelschulen und Realschulen, namentlich in solchen Städten, wo neben dem Gymnasium oder Progymnasium keine Mittelschule oder Realschule begründet ist. Die Gymnasien sind wie die Lehrer-Seminare nach den beiden christlichen Konfessionen gesondert, obschon der Besuch von Seiten der Schüler, bei dem gegenwärtigen so stark gemischten Konfessionsverhältnisse der Bewohner in den einzelnen Provinzen, konfessionell nicht verpflichtend ist, und fast jedes Gymnasium neben evangelischen Schülern Katholiken und Juden zählt und umgekehrt. Das konfessionelle Verhältniß wird nur bei der Anstellung der Lehrer streng berücksichtigt, so daß bei einem katholischen Gymnasium sämmtliche Lehrer dieser Konfession angehören und nur ein evangelischer Religionslehrer für separate Unterrichtsstunden der evangelischen Schüler zugelassen wird, und ebenso vice versa bei den evangelischen Gymnasien ein katholischer Religionslehrer. Das numerische Verhältniß der Gymnasiasten in Bezug auf Konfession stand zu Michaeli 1861 folgenderweise: von 42,683 Gymnasiasten waren 28,242 Evangelische, 11,865 Katholiken und 2576 Juden. Die Zahl der jährlichen Abiturienten zu den Universitäten schwankt zwischen 1750 und 1900, also etwa auf 23 bis 24 Gymnasiasten ein Abiturient; die Zahl der Schüler auf ein Gymnasium gab für Dec. 1861 fast ganz genau 300 Schüler im Durchschnitt. Die Gymnasien und Progymnasien genießen zum größeren Theile einer jährlichen dauernden Unterstützung aus Staatsfonds, welche für das Budget 1863 auf 339,169 Thlr. veranschlagt ist, neben 30,000 Thlr. außerordentlichen Ausgaben; davon sind nur ausgenommen einige Gymnasien in den größeren und mittleren Städten, welche von den Kommunen errichtet sind und unterhalten werden, und solche Anstalten, die aus milden oder kirchlichen Fonds neben dem Schulgelde (963,354 Thlr. für alle Gymnasien im J. 1862) ihre Einkünfte beziehen. Die Zahl der Gymnasien hat sich seit 1855 um 18 (124 im J. 1855) vermehrt, fast gleichmäßig in jeder Provinz (in Preußen um 4), so daß gegenwärtig ein Gymnasium auf 35 Q.-Meilen und 128,412 Einwohner kömmt.

Für die akademischen Studien besitzt der Preußische Staat sechs vollständige Universitäten zu Berlin, Königsberg, Breslau, Bonn, Halle und Greifswalde

Digitized by Google

zu welchen seit 1832 für die Bildung der Studirenden in der philosophischen und katholisch-theologischen Fakultät noch die Akademie zu Münster mit den Rechten einer Universität hinzugekommen ist. Von diesen Universitäten kostet die zu Greifswalde den Staatsfond nichts, da sie aus ihren Gütern ihre vollständige Dotation für Lehrer und Institute besitzt. Die übrigen beziehen nach dem Budget für 1863 554,960 Thlr. an dauernden jährlichen Ausgaben und 113,600 Thlr. an außerordentlichen für neue Bauten und Instituts-Einrichtungen. Die Naturwissenschaften und die medicinische Fakultät nehmen für ihre großartigen Fortschritte durch neue Institute und Vermehrung der Lehrstühle die Geldkräfte des Staates ganz besonders in Anspruch; nicht in gleichem Maaßstabe hat die Regierung seit 1830 für alle Universitäten das Angemessene geleistet, namentlich haben die einseitigen Richtungen der Minister Eichhorn und Raumer hier vieles unterlassen, was gegenwärtig nur mit Nachtheil eingeholt werden kann, z. B. die Versäumniß bei der Begründung großer selbständiger chemischen Laboratorien, bei zeitgemäßer Umgestaltung der medicinischen und chirurgischen Kliniken. Seit dem November 1858 machte sich ein umsichtigeres und gemeinsameres Fortschreiten auf allen Preußischen Universitäten wieder geltend, wird aber noch viel stärkere financielle Zuschüsse erfordern, um nicht hinter den Anforderungen der Wissenschaft zurückzubleiben. Die Zahl der Studirenden schwankt zwischen 5000 und 5500, wovon etwa ein Achtheil Ausländer sind (zwischen 650 und 700); diese werden jedoch in dem numerischen Verhältnisse fast vollständig gedeckt durch die Inländer, welche auf ausländischen Universitäten studiren. In den letzten 10 Jahren ist die Gesammtzahl der Studirenden auf den Preußischen Universitäten ziemlich konstant geblieben, die Veränderungen haben vielmehr innerhalb derselben Gesammtzahl die einzelnen Fakultäten betroffen ,durch Verminderung der Juristen, sowie durch Vermehrung der Theologen und Mediciner. Im Dec. 1852 kam nach der damaligen Volkszählung ein Studirender auf 3548 Seelen, nach der Zählung Dec. 1861 bei der Durchschnittszahl von 5250 Studirenden ein Studirender auf 3547 Seelen, es hat mithin die Gesammtzahl der Studirenden gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung gehalten. Nach den Fakultäten waren Jan. 1862 überhaupt auf den 7 Universitäten: 1144 evangelische Theologen, 644 katholische Theologen, 773 Juristen, 842 Mediciner, 1706 Philosophen, Philologen, Historiker, Mathematiker und alle übrigen Studirenden der allgemeinen Wissenschaften. Nach den einzelnen Universitäten hatten im Jan 1863 Berlin 1925 St., Breslau 863 St., Bonn 902, Halle 688, Königsberg 404, Greifswalde 312 und Münster 508 Stud. Dazu treten noch die 6 bischöflichen Seminarien mit 2 Fakultäten (theolog. und philosoph.) für die Bildung der katholischen Theologen, zu Braunsberg, Pelplin, Gnesen, Posen, Paderborn und Trier, welche gleichfalls erst nach vollständig zurückgelegter Gymnasial-Abiturienten-Prüfung bezogen werden dürfen; die Zahl der hier Studirenden bestand im Winter 1862 aus 315 K. — Als höhere Special-Lehranstalten wirken ferner, für die Ausbildung in der Landwirthschaft, die erst seit 1834 gestifteten landwirthschaftlichen Akademien zu Poppelsdorf bei Bonn, zu Proskau in Schlesien, zu Eldena bei Greifswalde, zu Waldau bei Königsberg (erst 1859 eröffnet); sie hatten zusammen im Winter 1861 206 Stud., im Winter 1862 201 Stud. (darunter 67 Ausländer). In gleicher Kategorie von Fachschulen sind anzuführen: für das Forst-,Bergbau-,Baufach die besondere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, die Bau-Akademie und das ausgezeichnete Gewerbe-Institut in Berlin, die 1861 in Berlin errichtete Berg-Akademie. Als niedere Lehranstalten derselben Zweige dienen die Ackerbauschulen in den Provinzen,

Digitized by Google

die Navigations- und Handelsschulen in Stettin, Danzig, Königsberg und Memel, die Provinzial-Gewerbe- und Kunstschulen in den Hauptstädten der Provinz: man zählt überhaupt solcher Anstalten 98 mit 385 Lehrern und 5639 Schülern. — Als Hochschulen für die bildenden und zeichnenden Künste bestehen mit erfolgreichen und anerkannten Leistungen die Akademieen der Künste zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg mit einem jährlichen Etat von 47,740 Thlrn., mit welchen vorbereitende Anstalten für die Ausbildung in den Elementen des künstlerischen Berufs verbunden sind.

III. Staatsrecht und Verfassung. Literatur. L. v. Rönne, das Staatsrecht d. Preuß. Monarchie, 2 Bde., Berlin 1856, 58—59; desselb. Verfass. parlamentarisches Handbuch für das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, Berlin 1859, 2. Aufl. 1862. 8°, enthaltend den wörtlichen Abdruck der Verfassungsurkunde und der für die weitere Entwickelung der Verfassung erlassenen Gesetze und Reglements aus den Jahren 1848—1861.

Die älteren Landestheile des Preußischen Staates vor dem J. 1772 hatten ihre besondere provinzielle und feudal-ständische Verfassung, deren politische Bedeutsamkeit seit der energisch-autokratischen Verwaltung des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm gebrochen, unter den mit noch entschiedenerer einheitlicher Kraftanwendung geführten Regierungen der Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. völlig vernichtet wurde. Die Landstände erschienen seit dieser Zeit nur bei dem Regierungsantritte ihrer Könige provinzenweise versammelt, um den Huldigungseid zu leisten und die indifferenten Reverse ihrer Landesherren entgegen zu nehmen, sonst waren sie nur bei der Fürsorge für Provinzial-Institute betheiligt. Die gesammte Regierungsgewalt und Gesetzgebung ging ausschließlich vom Könige aus, der theils persönlich mit den einzelnen Ministern verhandelte, theils durch seinen Kabinetsrath (aus einem bis zwei Räthen gebildet) Anordnungen und Regierungshandlungen jeder Art ausgehen ließ. So blieb es bis zum unglücklichen Kampfe mit Napoleon (1806—7), wie es in prägnanten Zügen der Minister von Stein in seiner bekannten Denkschrift [36]) schildert. „Der Preußische Staat hat keine Staatsverfassung; die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupte und den Stellvertretern der Nation getheilt. Er ist ein sehr neues Aggregat vieler einzelnen, durch Erbschaft, Kauf, Eroberung zusammen gebrachten Provinzen. Die Stände dieser Provinzen sind örtliche Korporationen, denen eine Mitwirkung bei der Provinzialverwaltung anvertraut ist, die aber nur örtliche und nicht allgemeine Verhältnisse zu beurtheilen und zu leiten berechtigt sind, wenn nicht der Gang der allgemeinen Angelegenheiten gelähmt und irre geleitet werden soll." „Da der Preußische Staat keine Staatsverfassung hat, so ist es um so wichtiger, daß seine Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen gebildet sei, und da er eine solche besitzt, da sie nur durch den Gang der Zeit untergraben worden, so ist es nothwendig, sie in einer dem gegenwärtigen Zustand der Dinge angemessenen Form wieder herzustellen." Und Minister von Stein war dazu berufen, für diese Reorganisation der inneren Verhältnisse die erste Grundlage darzubieten. Bei seiner Zurückberufung nach dem Frieden zu Tilsit, um im September 1807 die Leitung der inneren Verwaltung zu übernehmen, ging er sofort darauf aus, „die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu lenken," er legte ein entschiedenes Gewicht auf die Bildung

[36]) Schon im April 1806 verfaßt; bei Perz, Leben Stein's, Bd. I., S. 540—562.

Digitized by Google

ständischer Elemente mit zweckmäßiger Theilnahme und Einwirkung auf die Verwaltung, auf die Entfesselung des Grundbesitzes und der Gewerbthätigkeit von allen beschränkenden Banden, um darin eine nachhaltige Stütze für allgemeine Betheiligung bei den politischen Reformen zu gewinnen. Dahin gehört die Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 „über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie über die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner", worauf am 27. Juli 1808 das Edikt erfolgte „über Verleihung des Eigenthums der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen", in welchem den Domainen-Bauern das beschränkte Nutzungsrecht ihrer Bauerhöfe in volles Eigenthum derselben verwandelt wurde. Für die städtischen Gemeinden erfolgte gleichzeitig die Aufhebung des Zunftzwanges und des Verkaufsmonopols durch das Edikt vom 21. Oktober 1808 und die Städteordnung vom 19. November 1808, welche die selbständige Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten zum größten Theile in den Händen der Bürger und der von ihnen gewählten Kommunal-Behörden ließ. Dem Hauptziel seines Bestrebens in Begründung entsprechender Provinzialstände und daran sich lehnender Reichsstände trat er in der Verordnung vom 24. November 1808 näher „über die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden." Aber der Minister von Stein mußte auf Napoleon's Forderung zurücktreten, in seinem bekannten politischen Testamente konnte die allgemeine Nationalrepräsentation nur als das wesentlichste Beförderungsmittel eines heilsamen politischen Lebens angedeutet werden, und es trat für Preußen wiederum eine Zeit ein, in welcher die Reaktion und die Besorgniß vor dem mächtigen äußeren Feinde jede Reform in der inneren Verfassung abschwächte, oder vollständig erstickte. Auch das Ministerium des Staatskanzlers von Hardenberg seit dem Juni 1810 brachte nur halbe Maaßregeln und günstigere Aussichten für die Zukunft. Das Gesetz vom 27. Oktober 1810 „über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden" behielt dem Könige vor, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für den ganzen Staat zu geben, deren Rath der König gern benutzen würde." Hardenberg erklärte sich unumwunden über die Mängel der sogenannten ständischen Verfassungen, verlangte aber für die neu zu schaffende, daß sie unmittelbar von der Regierung allein ausgehen und daß sie blos konsultirend sein dürfe, weil sonst die nothwendige monarchische Form leiden würde. Die damals drückende financielle Lage des Staates drängte zum ersten Versuch einer aus den Ständen aller Provinzen gebildeten interimistischen Volksrepräsentation. Sie wurde auf den 23. Febr. 1811 nach Berlin berufen; sie war aus 60 Abgeordneten gebildet, $^2/_3$ aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, $^1/_3$ aus den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Obschon in dieser Versammlung der Staatskanzler für sein Verwaltungssystem den vollen Gebrauch der persönlichen Freiheit, die gleichmäßige Tragung der Staatslasten, die Gleichheit vor dem Gesetze, die gleiche Berechtigung zu allen Aemtern und allen Stellen im Heere ohne Rücksicht auf den Stand, als die garantirten Grundlagen in den Vordergrund stellte, so erschien doch der Majorität zu bald die Erhöhung der Abgaben als das Hauptziel, und sie lehnte sich mit großer Hartnäckigkeit gegen jede Verringerung ihrer Privilegien, gegen jede Verallgemeinerung der öffentlichen Lasten für die Wohlfahrt des Landes auf; statt der erwarteten Abhülfe wurden von allen Seiten nur Beschwerden entgegen getragen, namentlich von dem Stande der Ritterschaft, so daß im Mai 1811 die Versammlung erfolglos auseinander ging. Nicht günstiger zeigte sich das Endresultat der zweiten und dritten Versammlung

Digitized by Google

ständischer Deputirten in demselben Jahre, die am 28. Juni und am 27. Septbr. 1811 in Berlin zusammen getreten waren. Indeß wurde selbst von Seiten der Regierung immer wiederholt auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Nationalrepräsentation hingewiesen, allerdings auch immer mit der unverhehlten Absicht, daß dadurch der hart bedrängten Finanzlage des Staates abgeholfen werden sollte. Gleichzeitig waren durch dieselbe Veranlassung auch die Provinzialstände wieder zur Geltung gekommen, theils zur Wahl ihrer Abgeordneten nach Berlin, theils zur Abwickelung der Provinzialschulden, welche in Folge des unglücklichen Krieges mit Frankreich stark angewachsen waren, theils endlich in gemeinsamer Vertretung ihrer Abgeordneten in Berlin zur Vertheidigung provinzieller Interessen. In diesen Zuständen kam Napoleon's Kriegszug 1812 gegen Rußland als neue überaus schwere Belastung für die östlichen Provinzen des Preußischen Staates. Die beispiellose Niederlage der Franzosen im Nov. und Dec. 1812 brachte die Reste ihres großen Heeres nach der Provinz Preußen, welche durch die Konvention des Generals von York zwar ermuthigt, aber keineswegs in ihrer Befreiung sicher gestellt war. Die Versammlung der Provinzialstände Preußens in Königsberg (Jan. bis März 1813) hatte den Muth, selbständig zuerst die Hand an das Werk der Errichtung der Landwehr zu legen, welche vom Könige gebilligt, erweitert und zu einem bleibenden Theile der Landesvertheidigung umgeformt wurde. An diese Handlung der Preußischen Provinzialstände knüpfte sich im Allgemeinen eine lebendigere Theilnahme der Provinzialvertretung an der Erhebung des Landes und den erhöhten Anforderungen für die rascbere Bewältigung der Kriegslasten. Dadurch kam von neuem die Vereinigung der Provinzialstände zu einer Volksvertretung in um so lebhaftere Anregung, als nur der gemeinschaftlichen Hingebung der Regierung und des Volkes die glänzenden Siege über den so thatkräftigen Feind im Kampfe von 1813—14 zu verdanken waren. Von den beiden Vertretern des Preußischen Staates auf dem Kongresse zu Wien, von dem Fürsten von Hardenberg und dem Minister von Humboldt, wurde damals in dem von ihnen vorgelegten Entwurfe der Deutschen Bundesverfassung vom 13. September 1814 gefordert: „In jedem Bundesstaate soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Für das Minimum der Rechte der Landstände sind allgemeine Grundsätze festzustellen: bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde." Aber dieses Minimum der Betheiligung für die in Aussicht gestellte allgemeine Repräsentation wurde in Wien nicht nur von den beiden Preußischen Kongreß-Mitgliedern lebhaft vertheidigt, sondern auch durch nachträgliche Erklärungen vom 16. und 21. Oktober dahin erweitert, daß den Ständen die Mitaufsicht über die Verwendung der bewilligten Steuern und das Recht eingeräumt werden sollte, Bestrafung der Staatsbeamten zu verlangen, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht hätten. Obgleich nun diese Verheißungen, unter dem Drucke der vielfachen dynastischen Einwürfe über Verletzung der Regierungsgewalt, nur mit dem völlig abgeschwächten Art. XIII der Deutschen Bundesakte vom 9. Juni 1815 abgefunden wurden, „daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden solle", ohne weitere Angabe der wesentlichen Berechtigungen, so hatte doch Preußen in der Zwischenzeit für seine Landestheile einen entschiedenen Schritt zur Initiative für die Bewilligung von Provinzial-Verfassungen und allgemeinen Reichsständen gethan. In den Manifesten, welche im April bis September 1815 zur Besitzergreifung der neu erlangten Rheinlande, Sachsen, Westphalen, Neu-Vor-

Digitized by Google

pommern erlassen wurden,[37]) fand man die ausdrückliche Zusicherung, „daß die Bildung einer Repräsentation angeordnet werden, daß die Steuern künftighin nur mit Zuziehung der Stände regulirt und festgestellt werden sollten, nach einem allgemeinen für alle Provinzen zu entwerfenden Plane." Namentlich hieß es in dem königlichen Erlasse an die Einwohner im Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1815: „Ihr werdet Theil an der Konstitution nehmen, welche ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und ihr werdet, wie die übrigen Provinzen meines Reiches, eine Provinzial-Verfassung erhalten."

Darauf folgte als das erste Grundgesetz für eine neue verfassungsmäßige Gestaltung des ganzen Staates die Verordnung vom 22. Mai 1815[38]) „über die zu bildende Repräsentation des Volkes." In dem Eingang zu derselben heißt es wörtlich: „Die Geschichte des Preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand der bürgerlichen Freiheit und die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt"; damit sie jedoch fester begründet werden und um dem Preußischen Volk ein Pfand des königlichen Vertrauens zu geben „sollen sie vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Reichs dauerhaft bewahrt werden." In 6 §§. wurde festgesetzt, daß eine Repräsentation des Volkes gebildet werden soll, daß zu diesem Zwecke a) die noch vorhandenen Provinzialstände dem Bedürfnisse der Zeit gemäß umgebildet werden, b) wo keine Provinzialstände mehr bestehen, diese einzurichten sind, c) daß aus den Provinzialständen die Versammlung der Landes-Repräsentanten zu wählen ist, die ihren Sitz in Berlin haben soll. Die Aufgabe der letzteren soll sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstrecken, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. Es wurde sofort eine Kommission angeordnet aus Staatsbeamten und Eingesessenen der verschiedenen Provinzen, die mit dem 7. Sept. 1815 unter dem Vorsitze des Staatskanzlers ihre Arbeiten für die Organisation der Provinzialstände und der allgemeinen Landes-Repräsentation beginnen und gleichzeitig eine Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen entwerfen sollte. — Inzwischen gab der erneuerte Krieg mit Napoleon den ersten Anlaß zur Vertagung der vorbereitenden Kommission im J. 1815, Besorgnisse von Seiten einzelner Provinzialstände, wie der aus der Provinz Preußen, durch eine Reichsverfassung in ihren Specialinteressen benachtheiligt zu werden, machten in geschickter Verbindung mit den Intriguen der Reaktion den Entschluß des Königs Friedrich Wilhelm III. wankend, die gesetzgebende Gewalt mit Volks-Repräsentanten zu theilen. Es vergingen die Jahre 1816 und 1817, ohne einen Schritt weiter mit der Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 zu gelangen. Es kamen nun Bittschriften und Mahnungen aus verschiedenen Provinzen, namentlich Westphalen und dem Rheinlande, das Verfassungswerk zu beschleunigen. Darüber wurde der König erzürnt, namentlich über die von Görres verfaßte Denkschrift der Stadt und Landschaft Koblenz vom 18. Okt. 1817; in seiner Antwort vom 21. März 1818 wies er darauf hin, daß weder in seinem Gesetze vom 22. Mai, noch in dem (oben angeführten) 13. Art. der Deutschen Bundesakte die Zeit bestimmt wäre, wann eine landständische Verfassung eintreten solle, „er wolle sich nicht durch unzeitige Vor-

[37]) Es sind deren sechs in die Gesetzsammlung, Jahrgang 1815, aufgenommen.
[38]) Abgedruckt in der Preuß. Gesetzsammlung 1815, Nr. 9, S. 103—104.

Digitized by Google

stellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele übereilen lassen." Und dieser Entschluß des Königs Friedrich Wilhelm III. blieb nun maaßgebend für seine spätere Regierungszeit. Wir finden noch die Absicht einer zu begründenden allgemeinen Landesrepräsentation in dem Gesetze vom 20. März 1817 über die Bildung des Staatsraths als höchste berathende Behörde für die Krone, sowie in der Verordnung vom 17. Jan. 1820[39]) über die künftige Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens. Denn durch diese wird der Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen erklärt, aber in §. 2 ausdrücklich hinzugefügt: „sollte der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. Die damals aufgeregten inneren Zustände Deutschlands seit den Karlsbader Beschlüssen (1819) drohten von allen Seiten mit dem Schreckbild der Anarchie, wenn nicht die koncentrirte monarchische Macht nach allen Richtungen hin ihren alleinigen Willen zur Geltung zu bringen vermöchte. Es sollte aber das gegebene Versprechen nicht ganz unerfüllt bleiben, man hoffte in der allgemeinen Begründung und Erweiterung der Provinzialstände die lauten Wünsche des Volks auf längere Zeit befriedigen zu können, und so trat unter dem Vorsitze des Kronprinzen 1822 eine Kommission von fünf Mitgliedern für die Ausarbeitung solcher Bestimmungen zusammen. Ihr Werk war das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, welches am 5. Juni 1823 vom Könige sanktionirt wurde. Nach demselben ist Grundeigenthum Bedingung der Standschaft. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ aller Stände in der Provinz und haben die Befugniß: 1) alle Gesetzentwürfe, welche die Provinz allein betreffen, zu berathen, 2) so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen eingerichtet sind, auch die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen im Personen- und Eigenthumsrechte, sowie in den Steuern zum Gegenstande haben, ihrer Berathung zu unterziehen, soweit diese ihre Provinz angehen, 3) zu Vorstellungen und zu Beschwerden in Provinzial-Angelegenheiten, 4) zu Beschlüssen über Kommunal-Angelegenheiten der Provinz. Die Bestimmungen über Form und Grenzen des ständischen Verbandes wurden in acht besonderen Gesetzen für die einzelnen Provinzen erlassen, am 1. Juli 1823 für Preußen, Brandenburg und Pommern, am 27. März 1824 für Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz.[40]) Dazu kamen noch die Verordnungen über Einrichtung der Kommunal-Landtage für einzelne Theile der Mark Brandenburg, Lausitz und Pommern, sowie der Kreisstände für die einzelnen Provinzen in den Jahren 1825—28. Die Provinzialstände zerfallen in 4 Klassen. Zum ersten Stande gehören die mit Virilstimmen begabten 17 reichsunmittelbaren Familienhäupter (12 in Westphalen, 4 in der Rheinprovinz, 1 in Sachsen), die 42 standesherrlichen Häuser in Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Posen und Pommern (nur der Fürst Putbus), endlich seit der Huldigung Friedrich Wilhelms IV. 1840 in der Provinz Preußen die vier Linienhäupter der Grafen Dohna und Graf Kayserling-Rautenburg. Den zweiten Stand bilden die gewählten Abgeordneten der großen ländlichen Grundbesitzer ohne Rücksicht auf Geburt, den dritten Stand die Abgeordneten der Städte, den vierten Stand die Abgeordneten

[39]) Preuß. Gesetzsammlung 1820, Nr. 2.

[40]) Abgedruckt in der Preuß. Gesetzsammlung, Jahrgang 1823 und 1824, und Rauer, die ständische Gesetzgebung d. Preuß. Staats. Berlin 1845, 2 Thle.

Digitized by Google

der kleinen ländlichen Grundbesitzer, wiederum ohne Rücksicht auf Geburt, so daß ein Edelmann oder ein Bischof als Eigenthümer einer kleinen Grundbesitzung aus Vertrauen seiner Wähler für den vierten Stand gewählt werden kann. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Provinziallandtage ist nach dem Umfange der Provinzen und nach der in den einzelnen Provinzen mit Virilstimmen versehenen Mitglieder des ersten Standes sehr von einander abweichend, sie schwankt zwischen 48 und 101, jedoch so nach den 4 Klassen gegliedert, daß die Mitglieder des ersten und zweiten Standes zusammen mindestens die Hälfte der Gesammtzahl, meistens aber $^3/_5$ bis $^2/_3$ derselben ausmachen. Eine Sonderung der Stände (itio in partes) ist bei vermeinter Verletzung der Standes-Interessen für Separatvota eingeräumt, welche auch zu wiederholten Malen von dem dritten und vierten Stande in Anspruch genommen sind. Die Provinziallandtage sind seit 1824 Okt. in der Regel alle zwei Jahre versammelt, aber nicht immer gleichzeitig, da in Preußen, Brandenburg und Pommern die ersten Landtage bereits 1824, in den übrigen Provinzen jedoch erst 1825 eröffnet wurden. Den Vorsitz führt auf denselben ein vom Könige aus den Mitgliedern des ersten und zweiten Standes ernannter Landtagsmarschall; die Eröffnung und der Schluß der Landtage geschieht durch den Oberpräsidenten der Provinz als königlichen Kommissarius, der auch die königlichen Propositionen, die Beschlüsse entgegen nimmt und überhaupt als ein vermittelndes Organ zwischen dem Landtage und der Staatsverwaltung dient. Die Versammlungsorte sind die Hauptstädte der Provinz, für Preußen Königsberg und Danzig, für die Rheinprovinz Köln und Düsseldorf (abwechselnd). Die Dauer der Verhandlungen ist nicht fest bestimmt, gewöhnlich 4 bis 6 Wochen, wird aber von der Regierung nach der Wichtigkeit der Vorlagen und dem Gange der Verhandlungen sehr häufig um mehrere Wochen verlängert. Die Annahme und Ablehnung der Beschlüsse der Landtage erfolgt von Seiten der Regierung vermittelst der Landtagsabschiede, die indeß oft lange verschoben bleiben, nicht selten unmittelbar vor der Eröffnung des nächsten Landtags erlassen werden. Als vorläufiger Ersatz für die auch bei dem Erlaß dieser Gesetze wieder in fernere Aussicht gestellten allgemeinen Reichsstände waren die Provinzial-Vertretungen mit getheiltem Beifall aufgenommen; bald aber verlor ihre Stellung in den engeren Kreisen der Provinz jede höhere Bedeutung, je weniger ihr Einfluß auf die Regierung einwirkte und je mehr von der letzteren jedes Anstreben zum selbständigeren Auftreten mit Energie bekämpft, oder als anmaßende Ueberschreitung der zugestandenen Befugnisse mit Härte unterdrückt wurde. Das regere politische Leben in Frankreich seit dem Sturze der Bourbons (1830), die bald darauf eingetretenen politischen Umgestaltungen in Belgien, Hessen-Kassel, Sachsen, die gleichzeitigen Reform-Bewegungen im südwestlichen Deutschland riefen einerseits immer von neuem als Tagesfrage für Preußens Politik den Zeitpunkt der Erfüllung in der Zusage der Reichsstände hervor, anderseits verhärteten sie den Sinn der Machthabenden gegen jedes Hinausgehen über die stark eingeengten Schranken der Provinzialstände. So kam es mit voller Zustimmung der Preußischen Regierung zu den Beschlüssen der Wiener Minister-Konferenz vom 12. Juni 1834, nach welchen die Deutschen Regierungen sich verpflichteten, keine mit den Souveränitätsrechten angeblich unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse fernerhin zuzugestehen.

Auf solche Weise war bis zur Thronbesteigung Königs Friedrich Wilhelm IV. jede Erweiterung der Landesverfassung vertagt; um so mehr hoffte man von dem neuen König, der als Kronprinz mit unverkennbarem Eifer für eine Ausdehnung der politischen Rechte gewirkt hatte. Aber seine Regierungsakte gewährten bald die

Digitized by Google

Ueberzeugung, daß er gleichfalls nur gesonnen war, auf einen weiteren Ausbau der Provinzialstände Bedacht zu nehmen, nicht aber durch eine allgemeine konstitutionelle Verfassung das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung mit Volks-Repräsentanten zu theilen. In dieser Weise antwortete der König am 9. Sept. 1840 den Provinzialständen in Königsberg auf ihre Bitte um eine allgemeine Verfassung des Preußischen Staats nach dem Inhalte des § 6 jenes oben angeführten Grundgesetzes vom 22. Mai 1815. Es erschien die k. Proposition vom 23 Febr. 1841 „über die Einrichtung der ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage", welche zuvörderst 1841 den acht Provinziallandtagen zur Begutachtung vorgelegt wurde und dann in der Verordnung vom 21. Juni 1842 Gesetzeskraft erhielt. Nach derselben erhielt jede Provinz ohne Rücksicht auf ihren Umfang und die Anzahl der Mitglieder ihrer Provinzialstände einen Ausschuß von zwölf Mitgliedern, so daß die Gesammtzahl aus 96 Mitgliedern bestand, und zwar 42 aus dem ersten und zweiten Stande, 32 aus dem dritten und 20 aus dem vierten Stande. Sie wurde zum ersten Male nach Berlin auf den 18. Oktober 1842 berufen. Diese Versammlung sollte eine Ausgleichung verschiedener Ansichten vermitteln, wie sie sich bei der Berathung über einen vorgelegten Gesetzentwurf in den einzelnen Provinziallandtagen herausstellen konnten und auch über solche Gegenstände berathen, welche bis dahin den Provinziallandtagen zur Begutachtung nicht überwiesen waren. Die ständischen Ausschüsse hielten vom 18. Oktober bis zum 10. November gemeinschaftlich ihre Verhandlungen über drei Vorlagen der Regierung, über die Herabsetzung des Salzpreises als Steuererlaß im Betrage von 2,000,000 Thlr. vom 1. Jan. 1843 ab, über die Herstellung einer allgemeinen Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates unter Beihülfe aus Staatsfonds, und über die Benutzung der Privatflüsse. Sie wurden nur noch einmal berufen im Jan. 1848 zur Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs. Unterdessen hatte die öffentliche Meinung sich immer entschiedener und stärker für die endliche Gewährung einer allgemeinen Reichsverfassung erklärt, und namentlich war dies auf den im J. 1845 versammelten Provinziallandtagen (mit Ausnahme von Brandenburg) geschehen, wozu noch die größere Annäherung zwischen den Ansichten der liberalen Parteien in mehreren Deutschen Staaten wesentlich beitrug. König Friedrich Wilhelm IV. ging wieder einen Schritt weiter auf seinem Wege eines weiteres Ausbaus der Provinzialstände, und erließ am 3. Febr. 1847 das königliche Patent über ständische Einrichtungen, welchem drei Verordnungen angeschlossen waren „über die Bildung des vereinigten Landtags", „über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse", endlich „über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen". Der vereinigte Landtag umfaßte sämmtliche Mitglieder der acht Provinziallandtage und theilte sie in zwei Kurien, jede unter einem vom Könige ernannten Landtagsmarschall. Diese Kurien, deren erste nur aus den Mitgliedern des Herrenstandes, die zweite aus allen Mitgliedern der übrigen drei Stände gebildet, gewährten die Uebergänge zu einem Zweikammer-System. Der erste vereinigte Landtag zu Berlin dauerte vom 11. April 1847 bis zum 26. Juni d. J., wobei der Minister des Innern, Freiherr von Bodelschwingh, als Regierungs-Kommissarius fungirte, außerdem aber die übrigen Minister und andere hochgestellte Ministerialbeamte in den sie näher betreffenden Verhandlungen das Interesse der Staatsverwaltung wahrnahmen. Wiewohl der König bei der Eröffnung sich von neuem sehr bestimmt gegen die Bewilligung einer modernen Konstitution aussprach, so wollte er doch nicht die Gesetzgebung

Digitized by Google

vom 3. Febr. d. J. als abgeschlossen erklären, vielmehr erklärte er sie geradezu als weiter bildungsfähig. Der Gang der Verhandlungen nahm diesmal einen lebhafteren Aufschwung, begleitet von der allgemeinsten Theilnahme für einzelne Redner, die in den folgenden Jahren den glänzendsten Rang unter den Preußischen Staatsmännern einnahmen, und eine von 138 Mitgliedern am 26. April unterzeichnete Erklärung wies näher auf die speciellen Punkte hin, welche als verfassungsmäßige Rechte zu bewilligen und weiter auszuführen wären. Die Regierung vermochte jetzt nicht mehr zu verkennen, daß mit den gemachten Concessionen die öffentliche Meinung nicht mehr zu befriedigen war, aber man gelangte zu keinem positiven Entschlusse, bevor die Revolution in Sicilien, Neapel und Frankreich ausbrach (Jan. und Febr. 1848) und bald auch ihren Gährungsstoff nach Deutschland in allen Richtungen hin verbreitet hatte. Die vereinigten ständischen Ausschüsse waren seit dem 17. Jan. 1848 mit der Berathung des Strafgesetzbuchs beschäftigt, als der königliche Erlaß vom 14. März d. J. den zweiten vereinigten Landtag auf den 27. April „in Betracht der bevorstehenden Reform der Deutschen Bundesverfassung" einberief, der indeß schon nach wenigen Tagen in Folge der blutigen Ereignisse am 18. März auf den 2. April verlegt wurde. Er sollte ein volksthümliches Wahlgesetz berathen, um eine konstituirende Versammlung von Volksvertretern in einer Kammer für die Entwerfung einer Verfassung auf breitester Grundlage zu bilden. Dieser vereinigte Landtag hielt nun vier Sitzungen, vom 2. bis 10. April, in welchen er sich über die beiden Wahlgesetze für die Preußische und Deutsche Nationalversammlung einigte. Es wurden für die Urwähler, Wahlmänner und gewählte Abgeordnete in der That die breitesten Grundlagen genommen, indem jeder selbständige Preuße mit dem vollendeten 24. Lebensjahre das aktive und passive Wahlrecht erlangte, auf je 250 Seelen ein Wahlmann, auf je 50,000 Seelen ein Abgeordneter festgesetzt wurde.

Die Nationalversammlung tagte in Berlin vom 22. Mai bis zum 8. Nov. 1848, ohne ihre Aufgabe lösen und das Verfassungswerk zum Abschluß bringen zu können. Nach Brandenburg an der Havel verlegt blieb die Nationalversammlung nur vier Tage vereint (27. Nov. bis 1. Dec.), konnte jedoch hier nicht einmal die erforderliche Beschlußfähigkeit erreichen, während eine zahlreiche bewaffnete Macht unter General Wrangel Berlin besetzte und den Belagerungsstand für die Hauptstadt festhielt. Darauf erschien am 5. Dec. die oktroyirte Verfassung als ein Werk, zusammengesetzt auf der Basis der Verheißungen im März, der Vorarbeiten der Preußischen Nationalversammlung und der bis zu diesem Zeitpunkte gefaßten Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung, mit starker Benutzung der Belgischen Verfassung, die jedoch nicht genannt wurde. Mit der Auflösung der Nationalversammlung wurden zugleich zwei Kammern berufen auf den 26. Febr. 1849, welchen die Revision der Verfassung zur Hauptaufgabe gestellt wurde. Die zweite Kammer blieb ausschließlich aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, die jedoch das dreißigste Lebensjahr vollendet haben mußten, die erste Kammer bestand aus den großjährigen Prinzen von Geblüt, aus lebenslänglich vom König ernannten und aus den von den Höchstbesteuerten in bestimmten Wahlbezirken gewählten Mitgliedern, bei denen aber die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres erforderlich war. Unter der Einwirkung der politischen Zustände der ersten Monate des J. 1849 gewählt, erschien die zweite Kammer bei dem Revisionswerke nicht geeignet, ihre Aufgabe in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer und der Regierung zu Stande zu bringen. Sie wurde am 27. April

Digitized by Google

aufgelöst und durch eine nach einem neuen oktroyirten Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 [41]) gewählte zweite Kammer ersetzt, welche die Revision der Verfassung vom 7. Aug. 1849 bis zum 30. Jan. 1850 gleichzeitig mit der ersten Kammer bewirkte. Darauf erfolgte die Botschaft vom 31. Jan. 1850, welche die revidirte Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzog, und ihre Bekanntmachung als feststehendes Grundgesetz des Staates durch die Gesetzsammlung anordnete. Zugleich wurde das eidliche Gelöbniß des Königs in Gegenwart der beiden Kammern auf den 6. Febr. festgestellt, womit die Beeidigung der Minister und der Mitglieder beider Kammern an demselben Tage verbunden wurde.

Soweit haben wir den Entwickelungsgang der bestehenden Verfassung chronologisch verfolgt, und geben jetzt aus dieser als endgiltig von den berechtigten Faktoren der Gesetzgebung anerkannten Quelle des gegenwärtigen Preußischen Staatsrechts die Hauptbestimmungen desselben, indem wir nach der Anordnung des Inhalts in der Verfassungsurkunde die späteren Abänderungen und Vollzugsgesetze bis März 1863 an der passenden Stelle gleich einschalten.

Die Verfassung zerfällt in 9 Titel und 111 Artikel und in Uebergangsbestimmungen, die Artikel 112—119 enthalten sind. Der erste Titel handelt vom Staatsgebiete in 2 Artikeln. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Staatsgebiet, und die Grenzen desselben können nur durch ein Gesetz, also nur mit Zustimmung der Kammern verändert werden. Seit dem Erlaß der Verfassung sind auf solche Weise die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen nach dem Vertrage vom 12. März 1850 mit den betreffenden beiden Fürsten und das Gebiet des Jahdebusens an der Nordsee nach dem Vertrage vom 20. Juli 1853 mit dem Großherzoge von Oldenburg dem Staatsgebiete einverleibt worden. — Im II. Titel sind in 40 Artikeln die Rechte der Staatsangehörigen festgestellt.[42]) Das Gesetz vom 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste ist vollständig aufrecht erhalten. Das Preußische Staatsbürgerrecht wird begründet durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung und durch Verleihung; die letztere erfolgt durch eine Naturalisationsurkunde, zu deren Ertheilung die Landespolizei-Behörden berechtigt sind. Eine von der Staatsverwaltung vollzogene Bestallung für einen in den Preuß. Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisationsurkunde, welche mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen begründet. Kein Ausländer darf aber von einer Gemeinde als Mitglied aufgenommen werden, wenn er nicht die Eigenschaft als Preußischer Unterthan vorher erworben hat. Die Eigenschaft als Preuße geht verloren durch Entlassung auf Antrag des Inländers, durch Ausspruch der dazu berufenen Behörden, durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland und bei einer Frau durch Verheirathung an einen Ausländer. Der Eintritt eines Preußen in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung gestattet, wobei indeß die Bewahrung des Staatsbürgerrechts auf eine von der Behörde zu bestimmende Frist vorbehalten bleibt. — Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. In Bezug auf die Rechte der früheren reichsunmittel-

---

[41]) Abgedruckt in Rönne, parlamentar. Handbuch, S. 51—62, und Reglement v. 31. Mai 1849 zur Wahl-Verordnung.

[42]) Rönne, parlamentar. Handbuch, S. 144—151.

Digitized by Google

baren Fürsten und Grafen (vrgl. oben) ist durch das Gesetz vom 10. Juni 1854 diese Bestimmung der Verfassung dahin deklarirt worden, daß die Wiederherstellung ihrer durch die Deutsche Bundesakte und durch die Wiener Kongreßakte (Art. 23 und 24) zugesicherten staatsrechtlichen Stellung durch königliche Verordnung erfolgen soll, sofern sie nicht dieselbe durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben haben. Die allgemeine Verordnung darüber erschien am 12. Nov. 1855 und überließ einem besonders dazu ernannten königlichen Kommissarius, mit den einzelnen Reichsunmittelbaren vertragsweise sich zu einigen, was außer der Befreiung von den direkten Steuern, von der Militärpflicht und den allgemeinen Berechtigungen der Standesherren für das Gebiet ihrer Besitzungen ihnen zuzugestehen oder gegen Entschädigung abzunehmen sei. Solche Verträge sind bis jetzt mit dem Fürsten von Neuwied am 25. Juni 1860 und mit dem Fürsten von Solms-Braunfels am 22. Nov. 1861 abgeschlossen, haben indeß wegen der resp. Entschädigung von 80,000 und 30,000 Thlr. Widerspruch in der gegenwärtigen Session des Abgeordnetenhauses erfahren, so daß die ferneren Verhandlungen danach wohl modificirt werden dürften. — Alle öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigte in gleicher Weise zugänglich. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz vom 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit[43] geordnet. Die Verhaftung darf nur kraft eines schriftlichen Befehls des Richters erfolgen, mit genauer Bezeichnung des Beschuldigten und der Beschuldigung. Eine vorläufige Verhaftung darf von Polizeibehörden nur dann ausgehen, wenn der Schuldige auf frischer That ergriffen, oder ein starker Verdacht gegen eine Person wegen einer strafbaren Handlung und beabsichtigter Flucht vorliegt. Doch muß der Verhaftete so schleunig als möglich vor seinen ordentlichen Richter gestellt, die Anschuldigung ihm mitgetheilt und seine Vertheidigung gehört werden. Die Wohnung ist unverletzlich, das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und auf Grund amtlicher Befehle und in amtlicher Eigenschaft gestattet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Nur für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die letztgenannten Rechte auf bestimmte Zeit und für bestimmte Distrikte außer Kraft gesetzt werden, wie dies näher im Gesetz über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 festgestellt ist.[44] Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. Das Eigenthum ist unverletzlich; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles (z. B. bei Festungsbauten, Anlagen von Eisenbahnen, Chausseen u. s. w.) in dringenden Fällen gegen Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. Ein vollständiges Gesetz über die Expropriation wird gegenwärtig von dem Staatsministerum bearbeitet. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Konfiskation finden nicht mehr statt. Die Freiheit der Auswanderung kann von Seiten der Staatsregierung nur in Bezug auf die Verpflichtung zum Kriegsdienst beschränkt werden; mit Geldstrafe von 50—1000 Thlr. oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre werden die zum stehenden Heere und zur Landwehr

[43] Rönne, a. a. O., S. 157—163.
[44] Abgedruckt bei Rönne, a. a. O., S. 272—282.

Digitized by Google

noch Pflichtigen bestraft, wenn sie ohne Erlaubniß Preußen auf längere Zeit verlassen. Bei der Entlassung der Inländer dürfen jedoch Abzugsgelder nicht erhoben werden. — Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, für welche das Patent über Bildung neuer Religionsgesellschaften vom 30. März 1847 [45]) noch in Kraft besteht, sowie das Recht der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Doch dürfen die Mennoniten in Ost- und Westpreußen, welche den Eintritt in das stehende Heer verweigern, kein anderes Grundeigenthum erwerben, als das ihnen bei der Aufnahme in Preußen zugesichert ist; dies Verhältniß befindet sich seit 1850 in schwebender Verhandlung und ist noch nicht geordnet; die Mennoniten im Rheinland und Westphalen sind von dieser Beschränkung nicht berührt, weil sie die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste erfüllen, da den staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf. Die Religions-Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften (Mönchs- und Nonnen-Orden), welche keine Korporationsrechte besitzen, können solche nur durch besondere Gesetze erlangen. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt. Nach diesem Verfassungsartikel hat die Regierung bis jetzt beharrlich den Juden die Erlangung eines richterlichen Amtes (wegen Abnahme des Eides für die Christen) und einer ordentlichen Lehrerstelle an einem Gymnasium versagt, ganz abgesehen von der Zulassung zu amtlichen Stellen bei solchen Instituten, die durch ihre Statuten die Zulassung jedes Nicht-Christen verbieten, oder dieselbe auf eine besondere christliche Konfession (evangelische oder katholische) beschränken. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und verbleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Durch den vor der Sanktionirung der Verfassung am 26. Jan. 1849 gegebenen königlichen Erlaß ist die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten dem evangelischen Oberkirchenrath als einer vom Minister des Kultus unabhängigen Behörde übertragen worden. Dieser Erlaß bestimmt zugleich das Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung zwischen dem Ministerium, dem Oberkirchenrath, den Konsistorien und Regierungsbehörden der Provinzen, sowie den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in den sechs östlichen Provinzen, während Rheinland und Westphalen sich schon seit langer Zeit in dem Besitze einer solcher befinden. Indeß ist die innere Verwaltung der evangelischen Kirche definitiv noch lange nicht geordnet, und sieht mit großer Sehnsucht, wie jährlich vielfache Petitionen dies bezeugen, einer vollständigen gesetzlichen Regelung entgegen. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert, und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur den Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Publikationen unterliegen. Das in der Verfassungsurkunde verheißene Gesetz über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Dagegen ist das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem

[45]) Bei Rönne, a. a. O., S. 164—71.

Digitized by Google

Staate zustand und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruhte, aufgehoben. Die Einführung der Civilehe ist verfassungsmäßig vermittelst eines besonderen Gesetzes zugesagt, das zugleich die Führung der Civilstands-Register regeln soll. Aber bis jetzt sind alle dafür von der Regierung und aus dem Hause der Abgeordneten eingebrachten Vorlagen an dem Widerstande des Herrenhauses gescheitert, obgleich die Regierungsvorlagen aus den Jahren 1859 und 1860 nur die Zulassung der fakultativen Civilehe erstrebten.

Die Wissenschaft und der Unterricht sind durch die Verfassung als frei proklamirt. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Aber die Eltern und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, ihren Kindern und Pflegebefohlenen mindestens den Unterricht ertheilen zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, sobald er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden (Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten, Provinzial-Schul-Kollegien, Bezirks-Regierungen, Prüfungs-Kommissionen). Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sollen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden; den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften, die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten in der Volksschule liegt der Gemeinde ob, unter deren Betheiligung der geprüfte Lehrer gewählt und von der die Aufsicht führenden Staatsbehörde angestellt wird. Die Unterhaltungsmittel der Volksschule werden nur im Fall des genau nachgewiesenen Unvermögens der betreffenden Gemeinde, ergänzungsweise aus Staatsfonds hergegeben. Den Volksschullehrern ist dadurch ein festes den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen garantirt, während in den öffentlichen Volksschulen die unentgeltliche Ertheilung des Elementar-Unterrichts stattfindet. Das in der Verfassung in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz ist bis jetzt mit den beiden Kammern noch nicht vereinbart, obgleich es seit 1849 vorbereitet und seine Vorlage von Seiten der Regierung den Kammern im Januar 1862 verkündigt wurde.

Das Recht der freien Aeußerung seiner Meinung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung soll jedem Preußen unverkümmert bleiben, die Censur darf nicht eingeführt werden und jede andere Beschränkung der Preßfreiheit kann nur im Wege der Gesetzgebung mit Zustimmung der Kammern eingeführt werden, wie dies im Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Presse [46]) geschehen ist, durch welches die betreffenden Gewerbe der Buchdrucker, Buchhändler u. s. w. an eine vorausgegangene Prüfung der Befähigung der Bewerber und eine Konzession der Bezirks-Regierung für ihren Geschäftsbetrieb geknüpft werden, die periodische Presse politischen Inhalts zur Bestellung einer Kaution von 5000 bis 500 Thlr. herab verpflichtet und für Preßvergehen das Strafverfahren und die Bestrafung näher bestimmt wird. Eine mildere Deklaration dieses Gesetzes in Bezug auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe ist durch das Gesetz vom 21. April 1860 [47]) erfolgt, welches nur dem zuständigen Richter die Aberkennung dieser Be-

[46]) Rönne, a. a. O., S. 172—193.
[47]) Rönne, 2. Aufl., a. a. O., S. 197.

Digitized by Google

fugniß zuspricht. — In Betreff des Versammlungsrechts spricht die Verfassungsurkunde von 1850 allen Preußen die Freiheit zu, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, für Versammlungen unter freiem Himmel wird die Genehmigung der zustehenden Behörde erfordert. Ebenso ist das Vereinigungsrecht zu solchen Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, allgemein freigegeben, und nur politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Inzwischen ist sehr bald durch das Gesetz vom 11. März 1850 [48]) über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechs den Lokal-Polizeibehörden ein sehr weiter Spielraum für ihre Berechtigung, Vereine und Versammlungen zu verweigern oder zu beschränken dargeboten worden.

Für die Ertheilung der Korporationsrechte ist durch die Verfassung ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt, das aber bis jetzt noch nicht gewährt ist. Das Petitionsrecht steht jedem Inländer zu, und ein sehr reichlicher Gebrauch ist namentlich seit dem November 1858 während der Versammlung beider Häuser des Landtags davon gemacht. Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von Behörden und Korporationen ausgehen. — Das Briefgeheimniß ist als unverletzlich garantirt; nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen sind durch das Gesetz nothwendige Ausnahmen festgestellt.

Ueber die Verpflichtung zum Kriegsdienste, welcher für das Heer und die Landwehr alle Preußen vom 20. bis zum 40. Lebensjahre umfaßt, gilt noch jetzt das Gesetz vom 3. September 1814, [49]) in Verbindung mit der Kabinetsordre vom 3. November 1833. [50]) Die beabsichtigten Veränderungen in dem 1860 vorgelegten vollständigen Gesetz-Entwurfe, sowie in den Novellen zum Gesetze von 1814 aus den Vorlagen für 1862 und 1863, sind noch nicht zum Abschlusse gekommen, werden aber unten bei der Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die gegenwärtige Stärke des Kriegsheeres näher berührt werden. Der Landsturm für alle Mannschaften vom vollendeten 17. bis 20. und vom 40. bis 50. Lebensjahre und alle, welche nicht im Heere und Landwehr stehen, kann nur im Fall des Kriegs vom Könige aufgeboten werden. Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze kann auch auf Requisition der Civilbehörden die bewaffnete Macht verwandt werden, wofür gesetzlich die Formen und Fälle näher bestimmt sind, wohin auch das bereits oben angeführte Gesetz vom Jahre 1851 über den Belagerungsstand gehört. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann untersagt, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist. Gleiche gesetzliche Vorschriften sind auch für den Seedienst auf der Kriegsmarine am 4. April 1854 und 3. Februar 1855 gegeben. Der Militärgerichtsstand beschränkt sich auf Strafsachen und ist nach dem Strafgesetzbuch für das Heer vom 3. April 1845 geregelt. Die Bestimmungen über die Militär-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen, so daß auch die Ausübung der allgemeinen Rechte für die Mitglieder des Heeres nur soweit verstattet ist, als sie nicht den militärischen Gesetzen und Disciplinar-Vorschriften entgegen steht.

---

[48]) Rönne, a. a. O., S. 195–205.
[49]) Rönne, a. a. O., S. 205—211.
[50]) Rönne, a. a. O., S. 212—215.

Digitized by Google

In Bezug auf das Lehnswesen bleibt die Errichtung neuer Lehen untersagt, der für die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehensverband soll durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden, was aber bis jetzt nur hinsichtlich der Lehnsherren geschehen ist, während die Rechte der Erbberechtigten und Anwärter noch bis heute gewahrt sind. Versuche zur Ausführung dieses Verfassungs-Artikels, namentlich für Pommern, sind zwar gemacht, aber die eingebrachten Gesetzentwürfe sind nicht zur vollen Vereinbarung und Vollziehung gelangt. Auf Thronlehne und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehne erstreckt sich die Aufhebung nicht. Auch sollten die bestehenden Familien-Fidei-Kommisse, bei voller Aufrechterhaltung der Familien-Stiftungen, nach der ersten Bestimmung der Verfassung durch gesetzliche Anordnung aufgelöst und in freies Eigenthum verwandelt werden, aber dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 5. Januar 1852 [51]) aufgehoben. Ebenso der folgende Artikel, welcher das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum keinen andern Beschränkungen unterwarf, als denen der allgemeinen Gesetzgebung, und die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten garantirte, während er für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen für zulässig erklärte. Das Gesetz vom 14. April 1856 [52]) änderte diesen Artikel dahin ab, daß es ohne Entschädigung als für immer aufgehoben erklärte: die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben, ferner die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. Die Ablösbarkeit der Grundlasten für kirchliche und milde Stiftungen ist vorläufig suspendirt, aber späterer Entwickelung durch die Gesetzgebung vorbehalten.

Der dritte Titel der Verfassung setzt in 17 Artikeln die Rechte der *königlichen Gewalt* auseinander. Dem Könige steht allein die vollziehende Gewalt zu; seine Person ist unverletzlich. Er ernennt und entläßt die Minister, welche verantwortlich sind. (S. unten.) Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Kontrasignation eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt zu deren Ausführung die nöthigen Verordnungen. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und die Marine; er besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht Gesetze eine andere Anordnung dafür treffen. Der König allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, sowie Verträge aller Art mit fremden Regierungen zu errichten. Indeß bedürfen Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder in solchen Verträgen dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Der König besitzt das Recht der Begnadigung und Milderung der Strafen. Aber zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Bereits eingeleitete Untersuchungen kann der König nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. Dem Könige steht die Ver-

[51]) Rönne, a. a. O., S. 215—216.
[52]) Rönne, a. a. O., S. 216—217.

Digitized by Google

leihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu; für ausländische Orden, die an Preußen vergeben werden, hängt das Tragen derselben, wie der Gebrauch anderer fremder Auszeichnungen, von der durch den König dazu ertheilten Genehmigung ab. Der König übt das Münzrecht und die Ausgabe von Papiergeld und Banknoten nach Maaßgabe der darüber erlassenen Gesetze aus.

In Betreff der Stellung zu den beiden gesetzgebenden Kammern beruft der König dieselben und schließt ihre Sitzungen. Er kann gegenwärtig seit 1855, da die erste Kammer oder das Herrenhaus aus erblichen und auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern gebildet ist, nur die zweite Kammer auflösen; es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern wieder versammelt werden. Der König kann die Kammern vertagen, aber ohne die Zustimmung derselben darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht noch einmal wiederholt werden. — Die Krone ist nach den Hausgesetzen der königlichen Dynastie erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses Hohenzollern, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig; er leistet bei der Thronbesteigung in Gegenwart der versammelten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Bei der Minderjährigkeit des Königs, oder falls derselbe dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Dieser hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Dieser Fall trat im Okt. 1858 ein, da König Friedrich Wilhelm IV., nachdem er zu wiederholten Malen auf Zeit von drei Monaten seinem ältesten Bruder Wilhelm wegen anhaltender Krankheit die Vertretung der Regierungsgeschäfte übertragen hatte, nach ärztlichem Urtheil zur ferneren Regierung dauernd verhindert erschien. Wilhelm, Prinz von Preußen, übernahm mit Zustimmung der dazu am 6. Oktober versammelten Kammern als Regent die Regierung am 9. Oktober 1858. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so muß das Staatsministerium die Kammern berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen; bis zum Antritt dieser Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung. Der Regent übt die volle dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Er schwört bei dem Antritt der Regentschaft vor den vereinigten Kammern den Eid, gleich dem des Königs, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.[63]) Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich. Dem Kronfideikommißfonds verbleibt zur Dotation der Krone die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte aus den Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Thlr. (inkl. 500,000 Thlr. in Gold), welche im Jahre 1859 durch

[63]) Da dieser Eid von dem Prinzen Wilhelm am 9. Okt. 1858 bereits als Regent geleistet worden, wurde derselbe bei seinem Regierungsantritt als König (Jan. 1861) nicht wiederholt, sondern nur vor den vereinigten Kammern vom Könige als voll verbindlich anerkannt, worauf er die Vereidigung der einzelnen Mitglieder beider Kammern entgegennahm (14. Jan. 1861).

Digitized by Google

das Gesetz vom 30 April unter Zustimmung beider Kammern um 500,000 Thlr. vermehrt wurde; daraus wird der jährliche Bedarf für den Unterhalt der königlichen Familie, ihres Hofstaats und sämmtlicher dahin gehörenden Institute gedeckt.

Der vierte Titel von den Ministern besteht nur aus zwei Artikeln. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt zu jeder Kammer, ohne daß sie gleichzeitig Mitglieder derselben sein müssen; sie müssen in den Kammer-Versammlungen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, Stimmrecht jedoch haben sie nur dann in einer oder der anderen Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind. Jede Kammer kann ihre Gegenwart verlangen. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof des Staates in den vereinigten Senaten (Ober-Tribunal in Berlin, welches durch das Gesetz vom 17. März 1852 mit dem rheinischen Revisions- und Kassationshofe vereinigt wurde). Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen sind noch einem besonderen Gesetze vorbehalten, das indeß bei wiederholten Versuchen sowohl von Seiten der Regierung in den Jahren 1850—53 und 1862, als durch eingebrachte Gesetzentwürfe aus der zweiten Kammer, bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen ist. Auch in der Session von 1863 ist durch Mitglieder des Hauses der Abgeordneten ein neuer Gesetzentwurf über die Verantlichkeit der Minister eingebracht und am 27. April 1863 mit einer Majorität von 249 Stimmen gegen 6 angenommen; aber die Minister haben sich gegen dasselbe erklärt und sind in die Detail-Berathung gar nicht eingegangen.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der beiden Kammern sind im fünften Titel in 24 Artikeln enthalten. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1855 heißt die erste Kammer „das Herrenhaus", die zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten", und in der Verkündigungs-Formel der Gesetze werden seit dem Jahre 1856 die Kammern vereint „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" genannt. Die Uebereinstimmung beider Häuser und des Königs ist zu jedem Gesetze erforderlich, es ist aber gleichgültig, in welches Haus die Regierung zuerst eine Gesetzes-Vorlage einbringt; nur Finanzgesetz-Entwürfe und die Staatshaushalts-Etats müssen zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden. Die letzteren (die Budgets) können nach der Amendirung durch das Haus der Abgeordneten von dem Herrenhause nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Es befand sich mithin das Herrenhaus in seinem Rechte, als es zum ersten Male am 11. Oktober 1862 das von dem Abgeordneten-Hause ihm zugekommene und wesentlich der Regierungsvorlage gegenüber veränderte Budget für 1862 ablehnte; aber es war verfassungswidrig, daß es gleichzeitig die Regierungsvorlage ohne die Abänderungen annahm, und dieser Beschluß konnte folgerecht nach der richtigen Interpretation der Verfassungsurkunde von dem Hause der Abgeordneten als „null und nichtig" erklärt werden, wie dies auch durch den einstimmigen Beschluß desselben am 13. Oktober 1862 geschah (5 Mitglieder hatten sich vorher entfernt). Wenn die beiden Häuser des Landtags nicht versammelt sind, können nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit

Digitized by Google

Gesetzeskraft erlassen werden.*) Dieselben sind aber den beiden Häusern des Landtags bei ihrem nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen. — Dem Könige, sowie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen; das Haus der Abgeordneten hat namentlich in den letzten Jahren von diesem Rechte häufig Gebrauch gemacht. — Gesetzes-Vorlagen, welche durch eins der beiden Häuser oder durch den König abgelehnt sind, dürfen in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgelegt werden, d. h. in dem Zeitraume von der Eröffnung einer Session bis zu dem auf königlichen Erlaß erfolgten Schlusse.

Die erste Kammer war in den Jahren 1850—54 theils aus gewählten, theils aus erblichen und vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern gebildet. Die Zahl der gewählten bestand aus 120, von denen 30 aus den größeren Städten des Landes, durch die Magistrate gewählt, 90 in den gesetzlich festgesetzten Wahlbezirken durch direkte Wahl von den mit den höchsten direkten Steuern belegten Urwählern bestimmt wurden. Jeder Gewählte mußte das vierzigste Lebensjahr vollendet und vor der Wahl mindestens fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört haben. Als erbliche Mitglieder wurden zugelassen: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die Häupter der reichsunmittelbaren Familien, sowie derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung der nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Sitz in der ersten Kammer verliehen wurde. Die Zahl der vom Könige aus besonderem Vertrauen auf Lebenszeit ernannten Mitglieder darf inzwischen nicht den zehnten Theil der erblichen Mitglieder übersteigen, und wiederum die erblichen und vom Könige ernannten Mitglieder zusammen genommen dürfen numerisch nicht mehr als die beiden Kategorien der gewählten Mitglieder betragen. Reisekosten und Diäten wurden auch nicht den gewählten Mitgliedern gezahlt. Durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 [54]) wurde nach mehrjährigen erfolglosen Versuchen und endlich erreichter Vereinbarung mit beiden Kammern die Verfassung dahin abgeändert, daß die erste Kammer durch königliche Anordnung gebildet werden sollte, welche jedoch später nur durch ein mit der Zustimmung beider Kammern zu erlassendes Gesetz verändert werden darf. Aber alle Mitglieder dieser Kammern sollen verfassungsmäßig erblich berechtigt sein oder auf Lebenszeit einberufen werden. Die königliche Verordnung erfolgte unter dem 12. Oktober 1854 [55]): als erblich berechtigt werden anerkannt die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, bei denen jedoch dem Könige noch eine besondere Einberufung vorbehalten bleibt, die Häupter der reichsunmittelbaren Häuser, alle Fürsten, Grafen und Freiherren, die nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des vereinigten Landtags gehören, oder welchen der König später das Erbrecht auf Sitz und Stimme im Herrenhause verliehen hat. Das Lebensalter zum Eintritt ist, mit Ausnahme der königlichen Prinzen, auf das vollendete dreißigste Jahr festgestellt. Auf Lebenszeit einberufen werden die Inhaber der vier großen Landesämter in der Provinz Preußen (Landhofmeister, Obermarschall, Oberburggraf und Kanzler), Männer des besonderen Vertrauens, aus deren Mitte Kron-Syndici zur Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des königlichen Hauses ernannt werden sollen, ferner von einzelnen Verbänden der Grafen und der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten

*) Diese Bestimmung des Art. 63 hat der soeben veröffentlichten Preßordonnanz v. 1 Juni 1863 zum Vorwande gedient. Anm. d. Red.

54) Rönne, a. a. O., S. 218—219.

55) Rönne, a. a. O., S. 219—253.

Digitized by Google

Geschlechter, sowie von Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes präsentirte Mitglieder, endlich 6 Repräsentanten der Landes-Universitäten (je einer für jede Universität) und 29 Repräsentanten aus den Magistraten der namentlich bezeichneten Städte (Preußen 4, Pommern 2, Brandenburg 4, Posen 2, Schlesien 3, Sachsen 5, Westphalen 2 und Rheinprovinz 7). Zur näheren Bezeichnung des alten Grundbesitzes dienen solche Rittergüter, welche über 100 Jahre im Besitze einer und derselben Familie sich befinden, zum befestigten Grundbesitze gehören solche Besitzungen, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Majorat, Fidei-Kommiß, Seniorat u. s. w.) gesichert ist. Die Bezirke, in welchen die Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes einen aus ihrer Mitte dem Könige zur Bestätigung zu präsentiren haben, sind in dieser Verordnung auf 90 festgesetzt, von denen je 18 auf die Provinzen Preußen und Schlesien, 15 auf Brandenburg, 13 auf Pommern, 10 auf Sachsen, 7 auf Posen, 5 auf die Rheinprovinz und 4 auf Westphalen kommen. Die Zahl derselben erschien jedoch nach wenigen Jahren zu groß, und ebenso die Zeitdauer für den alten und befestigten Grundbesitz, da das Präsentationsrecht bei der geringen Zahl der Wähler (oft nur 2—4) in den einzelnen Bezirken zu eingeengt war. Dies ist durch den königlichen Erlaß vom 5. November 1861 [56]) wesentlich gebessert, indem die Gesammtzahl der Landschaftsbezirke von 90 auf 41 herabgesetzt ist. Westphalen und die Rheinprovinz behalten ihre 4 und 5 Bezirke, aber alle übrigen Provinzen werden auf je 5 und Schlesien auf 7 vermindert. Mithin dereinst*) für die Ritterschaft Verlust an Stimmen im Herrenhause: für Preußen 13, Schlesien 11, Brandenburg 10, Pommern 8, Sachsen 5 und Posen 2. Jedoch tritt diese Verminderung erst sehr allmälig ein, weil die Zahl der im Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden Landschaftsbezirke erst unter diejenige Zahl herabsinken muß, welche für diese Bezirke überhaupt in der gegenwärtigen Nachweisung festgesetzt sind. Die Zeitdauer von 100 Jahren Besitzstand für den alten und befestigten Grundbesitz wurde auf die Hälfte (50 Jahre) verringert, und die Wahl eines künftig für das Herrenhaus zu präsentirenden Rittergutsbesitzers soll nur dann als gültig vollzogen erachtet werden, wenn an derselben mindestens 10 zur aktiven Wahl berechtigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben. Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als 10 zur aktiven Wahl befähigte Wähler, so wählen dieselben vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, um das zu präsentirende Mitglied dem Könige aus dem doppelten Wahlbezirke zu bezeichnen. Nicht lange vor dieser in Aussicht gestellten Verringerung der Ritterschafts-Stimmen im Herrenhause war durch den königlichen Erlaß vom 29. September 1860 [57]) das Präsentationsrecht der Städte für das Herrenhaus von 29 auf 35 Mitglieder erhöht worden, indem Memel, Greifswald, Halberstadt, Minden, Barmen und Bonn das Recht erlangten, ein Mitglied ihrer Kommunalbehörde gleichfalls dem Könige für das Herrenhaus zu präsentiren. Der gegenwärtige Bestand des Herrenhauses ist im April 1863 245, darunter 60 erbliche Herren, 4 preußische Kron-Aemter, 16 Kron-Syndici, 6 Repräsentanten der Universitäten, 35 der Städte, 3 der evangelischen Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, 8 der provinziellen Grafen-Verbände,

[56]) Rönne, a. a. O., 2. Aufl., S. 231—244.

*) Wenn es nämlich überhaupt denkbar wäre, daß dieses Herrenhaus noch längeren Bestand hat. Anm. d. Red.

[57]) Rönne, a. a. O., 2. Aufl., S. 248.

Digitized by Google

11 der Familien-Verbände, 76 des alten und befestigten Grundbesitzes und 26 durch Vertrauen des Königs ernannte Mitglieder. Es besteht inzwischen ein staatsrechtlicher Konflikt, ob verfassungsmäßig in den genannten königlichen Verordnungen die Repräsentanten des alten und befestigten Grundbesitzes, der Universitäten und der Städte zu Mitgliedern des Herrenhauses ernannt werden konnten, da sie weder mit erblicher Berechtigung noch auf Lebenszeit berufen sind, insofern ihre Stellung im Herrenhause aufhört, einerseits wenn sie ihre Güter verkaufen oder abtreten, anderseits wenn sie ihre Professuren aufgeben, oder die in der Regel nur auf Zeit von 6—12 Jahren anvertrauten Kommunal-Aemter verlassen. Beinahe die Hälfte der Mitglieder des Herrenhauses, nämlich 117 auf 245, befinden sich in diesem Fall.

Die zweite Kammer oder das Haus der Abgeordneten besteht aus 352 Mitgliedern, nachdem durch Gesetz vom 30. April 1851 für die beiden einverleibten Fürstenthümer Hohenzollern noch 2 hinzugefügt wurden. Die Wahlbezirke können aus einem oder mehreren landräthlichen Kreisen oder aus einer der größeren Städte mit und ohne Verbindung mit den benachbarten landräthlichen Kreisen gebildet werden; Berlin macht für sich allein 4 Wahlbezirke aus. Sie sind durch das Gesetz vom 27. Januar 1860 [58]) in Uebereinstimmung mit den beiden Häusern, zugleich mit den Wahlorten oder der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl der Abgeordneten festgestellt, weil die Erfahrung der Jahre vor 1860 gelehrt hatte, daß tendenziöse Zusammenlegung der Kreise oder Zersplitterung derselben, oder ein häufiger Wechsel der Wahlorte stattgefunden hatte. Den gegenwärtigen Zustand übersieht man am leichtesten, wie folgt:

Provinzen	Zahl d. Abg.	Wahlbezirke	davon f. 3 Abg.	f. 2 Abg.	f. 1 Abg.
1. Preußen	54	28	2	22	4
2. Brandenburg	45	22	4	15	3
3. Pommern	26	13	2	9	2
4. Schlesien	65	30	7	21	2
5. Posen	29	13	4	8	1
6. Sachsen	38	21	—	17	4
7. Westphalen	31	16	2	11	3
8. Rheinprovinz	62	32	5	19	8
9. Hohenzollern	2	1	—	1	—
Summa	352	176	26	123	27

Das aktive Wahlrecht als Urwähler besitzt jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Jahr vollendet hat, in derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz und die Befähigung zu den Gemeinde-Wahlen hat. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeinde-Wahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf dies Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben. Gegenwärtig besteht aber noch ein ausgedehnteres Recht der Urwähler nach der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849, [59]) indem jeder selbständige Preuße schon nach dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre, wenn er sich in dem Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet und nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält, nach sechsmonatlichem Aufenthalt in seiner Gemeinde stimmberechtigter Urwähler ist. — Auf jede Volkszahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen, so daß durchschnittlich auf 45,000 bis 60,000 Seelen ein Abgeordneter kömmt,

[58]) Rönne, a. a. O., S. 249—270.
[59]) Rönne, a. a. O., S. 51—76.

Digitized by Google

wie denn die Wahlbezirke für einen Abgeordneten diese Seelenzahl und mithin 180 bis 240 Wahlmänner besitzen. Dagegen haben die Wahlbezirke für zwei Abgeordnete zur gemeinschaftlichen Wahl 90,000 bis 120,000 Seelen und 360 bis 480 Wahlmänner, sowie die Wahlbezirke für drei Abgeordnete 135,000 bis 180,000 Seelen und 540 bis 720 Wahlmänner. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern (Klassen-, Einkommen-, Gewerbe-, Grundsteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Gesammtsumme wird berechnet a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist; das letztere tritt ein, wenn die Gemeinde weniger als 750 Seelen zählt, während Gemeinden von mehr als 1750 Seelen in mehrere Urwahlbezirke vertheilt werden, so daß jeder 1500 bis 1749 Seelen zählt. In Städten, in welchen statt der Klassen-Steuer die Mahl- und Schlacht-Steuer erhoben wird, tritt in die Stelle der ersteren die direkte Kommunal-Steuer zur Berechnung ein. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen; ebenso umfassen die zweite und dritte Abtheilung die Steuerzahlenden des zweiten und dritten Drittheils, so daß die erste Abtheilung aus sehr wenigen Urwählern besteht, die zweite drei- bis zehnmal mehr Urwähler und die dritte dreißigmal und darüber mehr Urwähler als die erste haben kann. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der für diesen Urwahlbezirk zu wählenden Wahlmänner aus der Zahl seiner stimmberechtigten Urwähler, jedoch ohne Rücksicht auf die Abtheilungen. Die Wahlmänner wählen an den durch das oben angeführte Gesetz vom 27. Jan. 1860 bestimmten Wahlorten in dem durch den Minister des Innern festzusetzenden Wahltermin die Abgeordneten. Das in der Verfassungsurkunde für die Ausführung der Wahlen in Aussicht gestellte Wahlgesetz ist bis jetzt noch nicht vereinbart. Zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten besitzt jeder Preuße, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, das passive Wahlrecht, wenn er das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, sich in dem Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befindet und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.[60]) Die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten ist auf drei Jahre festgestellt, nach deren Ablauf dasselbe wieder neu zu erwählen ist, ebenso nach dem Akte der Auflösung, wofür oben bereits bei den Rechten der Königs der innezuhaltende Zeitraum angeführt ist. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Die beiden Häuser des Landtags werden regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des November bis zur Mitte des folgenden Januar jährlich, und außerdem so oft es die Umstände erheischen, nach Berlin einberufen. Der größere Spielraum für die Zeit der Einberufung ist erst durch das Gesetz vom 18. Mai 1857 eingeräumt, da bis dahin der Zeitpunkt des Anfangs der ordentlichen jährlichen Session des Landtags auf den November beschränkt war. Seit dieser Zeit ist in den Jahren 1858—63 stets der äußerste Zeitpunkt für die Einberufung von der Regierung wahrgenommen, nämlich die Tage vom 9. bis zum 15. Januar. Seit der Sanktionirung der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 ist einmal eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten am 11. März 1862 und

---

60) Bis jetzt gilt aber für die Wählbarkeit nach der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 noch die Regel, daß nur ein Jahr Staatsangehörigkeit zur Wahl eines Abgeordneten erfordert wird.

Digitized by Google

eine Vertagung von Seiten der Regierung auf 4 Wochen nach dem Vertrage von Ollmütz im December 1850 erfolgt. Die Eröffnung der Session nach der Auflösung im Jahre 1862 geschah für das neu gewählte Abgeordneten-Haus am 19. Mai 1862 innerhalb des verfassungsmäßigen Zeitraums. — Die Eröffnung und Schließung beider Häuser erfolgt durch den König in Person, oder durch einen von ihm beauftragten Minister (bis jetzt Minister-Präsidenten) in einer vereinigten Versammlung beider Häuser, welche stets gleichzeitig einzuberufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen sind; wird das Haus der Abgeordneten aufgelöst, so ist dadurch zugleich die Vertagung des Herrenhauses bedingt. Jedes Haus prüft die Legitimation seiner Mitglieder, das Haus der Abgeordneten entscheidet endgültig über die Richtigkeit der Wahl, das Herrenhaus kann in Folge seiner Zusammensetzung nur die Dokumente über die Erbberechtigung und die richtige Beobachtung der Formen bei der Präsentation seiner Prüfung unterziehen, bevor die neuen Mitglieder in seine Matrikel eingetragen werden. Ebenso regelt jedes Haus für sich seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine von ihm festgestellte Geschäftsordnung; es wählt selbst seine Präsidenten, Vice-Präsidenten und Schriftführer. Die Mitglieder beider Häuser bedürfen, wenn sie Beamte sind, keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern und zur Theilnahme an den jährlichen Verhandlungen; selbstverständlich kann Niemand Mitglied beider Häuser sein. Jedes Mitglied im Abgeordneten-Hause, welches ein mit Besoldung verknüpftes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste zu einer Stellung befördert wird, mit welcher ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, verliert einen Sitz im Hause, und kann nur durch eine neue Wahl wieder in dieselbe Stelle gelangen. — Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich, sie treten nur auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher jedoch zunächst über die fernere geheime Verhandlung derselben Angelegenheit Beschluß zu fassen ist. Die Beschlußfähigkeit des Abgeordneten-Hauses ist erst erreicht, wenn die Majorität der verfassungsmäßigen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist (also mindestens 173 Mitgl.), für das Herrenhaus ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1855 [61]) die Beschlußfähigkeit auf 60 anwesende Mitglieder (mithin nur $^1/_4$ der gegenwärtigen Anzahl) festgestellt; aber beide Häuser fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen-Majorität der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen (z. B. der Schriftführer) zu bestimmenden Ausnahmen. — Die Mitglieder des Abgeordneten-Hauses erhalten aus Staatsfonds Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes; ein Verzicht hierauf ist unstatthaft. — Jedes der beiden Häuser hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten, ebenso kann jedes Haus die an dasselbe gerichteten Petitionen und Schriften an die Minister zur Berücksichtigung oder Abhülfe überweisen, und von den Ministern Auskunft über einzelne Beschwerden verlangen; es dürfen jedoch diese Petitionen und Beschwerden nicht von den Bittstellern in Person den Häusern überbracht werden. Endlich besitzt jedes Haus die Befugniß, zu seiner Information Kommissionen oder Ausschüsse zur Untersuchung der Thatsachen und der betreffenden Verhältnisse zu ernennen. Die Mitglieder beider Häuser sind als Vertreter des gesammten Volkes zu betrachten, sie geben ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ab und sind weder an Aufträge noch Instruktionen ihrer Wähler gebunden. Sie können niemals für ihre Abstimmung, für ihre in den Kammer-Verhandlungen ausgesprochenen Ansichten

[61]) Rönne, a. a. O., S. 143.

Digitized by Google

außerhalb derselben zur Rechenschaft gezogen werden und sind nur auf Grund der Geschäftsordnung innerhalb der Kammern der Disciplin der gewählten Präsidenten bei ihren Aeußerungen unterworfen. Während der Sitzungs-Periode darf kein Mitglied ohne Genehmigung seines Hauses wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn dasselbe bei der Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird; eine gleiche Genehmigung der betreffenden Häuser ist auch für die Verhaftung eines Mitgliedes wegen Schulden erforderlich. Ist das Strafverfahren gegen ein Mitglied bereits eingeleitet, oder befindet sich dasselbe in Untersuchungs- oder Civilhaft, so muß beides für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben werden, sobald das betreffende Haus es verlangt.

Im sechsten Titel der Verfassung wird in zwölf Artikeln das Verhältniß der richterlichen Gewalt geordnet. Alle Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt; sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden, worüber das Gesetz vom 7. Mai 1851 die näheren Bestimmungen angibt. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige keiner andern Auktorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt, und ihre Urtheile im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. Eine neue Organisation der Gerichte ward, nach Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes, durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 durchgeführt, welcher die beiden Kammern nachträglich ihre Zustimmung ertheilten und sie durch das Gesetz vom 26. April 1851 erweiterten.[62]) Die Versetzungen der Richter sind gestattet, insofern sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden. Zum Richteramte können nur gesetzlich geprüfte und als dazu befähigt erkannte Personen berufen werden. Gerichte für besondere Klassen von Rechtsfällen, namentlich Handels- und Gewerbe-Gerichte, sind gesetzlich an den Orten zu errichten, wo das Bedürfniß solche erfordert. Das Gesetz vom 9. Februar 1849 enthält nähere Bestimmungen über die Organisation und Kompetenz solcher Gerichte, über das Verfahren bei denselben, über die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der technischen Beisitzer und die Dauer ihres Amtes. Die Verhandlungen der erkennenden Gerichte in Civil- und Kriminalsachen sind öffentlich, jedoch kann die Oeffentlichkeit durch einen Beschluß des Gerichts für den einzelnen Fall ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten gefährlich erscheint; in anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne, insoweit nicht Ausnahmen durch ein mit Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz festgestellt werden; die politischen Verbrechen und alle Preßvergehen wurden der Kognition der Geschwornen-Gerichte durch das Gesetz vom 21. Mai 1852[63]) entzogen, indem ein besonderer Gerichtshof (nach dem Gesetz vom 25. April 1853 ist dazu das Kammergericht in Berlin bestimmt) für das Verbrechen des Hochverraths und die gröberen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates bestellt, und die Aburtheilung der Preßvergehen den gewöhnlichen Gerichten überlassen wurde. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist an sich durch specielle Gesetze geregelt; über Kompetenz-Konflikte

[62]) Preußische Gesetzsammlung, Jahrgang 1851, S. 181.
[63]) Rönne, a. a. O., S. 274—275.

Digitized by Google

zwischen denselben entscheidet ein besonderer Gerichtshof, welcher durch das Gesetz vom 8. April 1847 [64]) aus höheren Richtern und Verwaltungsbeamten gebildet ist (5 Richter und 6 Verwb.). Mancherlei Uebergriffe sind diesem Gerichtshofe zu Gunsten der Verwaltungsbehörden von der öffentlichen Meinung entschieden vorgeworfen worden, und haben zu wiederholten Malen aus der Mitte des Abgeordneten-Hauses Vorlagen hervorgerufen, welche mit der Einengung des Geschäftsumfanges dieses Gerichtshofes die Entscheidung für den richterlichen Ausspruch der ordentlichen Gerichte wieder herzustellen anstrebten; doch haben dieselben bis jetzt nicht die Zustimmung aller drei gesetzgebenden Faktoren erlangt. Auch das Gesetz vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienstleistungen ist ungenügend. Denn die Bedingungen, unter welchen öffentliche Beamte des Militär- und Civilstandes wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gerichtlich in Anspruch genommen werden können, sind in zu engen Schranken gehalten, und der Einfluß der vorgesetzten Dienstbehörde schützt den anzuklagenden Beamten zu stark gegen die Hülfe des unbefangenen richterlichen Urtheils.

Der siebente Titel der Verfassung besteht nur aus einem einzigen Artikel über das Verhältniß aller nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. Es soll verfassungsmäßig durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen einen angemessenen Schutz gewährt. Das Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1858 überläßt die Minister mit Portefeuille, die Ober-Präsidenten und Präsidenten der Regierungen, Unter-Staatssekretäre, Staatsanwalte und Landräthe, als politische Beamte, zur freien Verfügung über ihre amtliche Wirksamkeit, indem dieselben ohne Untersuchung zur Disposition gestellt, d. h. aus ihrem Amte entfernt werden können. Bei den übrigen Beamten kann zwar Versetzung in eine andere Stelle oder Pensionirung von den betreffenden vorgesetzten Behörden ausgeführt werden, aber für Dienstvergehen und jede Art der Bestrafung bis zur Entziehung des Amtes (abgesehen von den Straffällen für die Kriminal-Rechtspflege) besteht ein dreifacher Instanzenzug von der Entscheidung der vorgesetzten Bezirks-Verwaltungsbehörden an den Disciplinargerichtshof und mit letzter Berufung an das gesammte Staatsministerium.

Im achten Titel der Verfassung sind in sechs Artikeln die finanziellen Verhältnisse des Staates behandelt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat oder Jahres-Budget gebracht werden, welches jährlich durch Vereinbarung mit beiden Häusern des Landtags als Gesetz festgestellt wird. Dies ist seit 1850 bis 1862 alljährlich verfassungsmäßig geschehen, jedoch in der Regel erst im Mai bis Juli des laufenden Jahres, weil die Vorlage des Etats von Seiten der Regierung erst im November des vorhergehenden Jahres, und seit der späteren Einberufung des Landtags mit dem Januar 1858 erst im Januar des laufenden Jahres dargeboten wurde. Da das Preußische Finanzjahr vom 1. Januar bis 31. December läuft und die Budget-Berathungen beider Häuser regelmäßig vier Monate erfordern, so war die natürliche Folge davon, daß die königliche Genehmigung vor dem fünften Monate des Etat-Jahres nicht zu erwarten stand. Diesem verfassungswidrigen Mißverhältnisse sollte im Jahre 1862 nach der Auf-

[64]) Rönne, S. 257—264.

Digitized by Google

lösung des Abgeordneten-Hauses dadurch abgeholfen werden, daß dem neugewählten Abgeordneten-Hause Budgets-Entwürfe für zwei Jahre 1862 und 1863 dargeboten wurden. Beide kamen auch im Abgeordneten-Hause zur Berathung, aber das Budget für 1862 wurde am 11. Oktober vom Herrenhause abgelehnt, und dadurch gelangte das für 1863 nicht einmal im Abgeordneten-Hause zum Abschluß und es entstand ein budgetloser Zustand für das Jahr 1862. In diesem Jahre ist abermals im Januar das Budget für 1863 vorgelegt und jetzt (8. Mai) im Abgeordneten-Hause fast vollständig durchberathen; es ist überdies bei der Eröffnung der Session auch noch das Budget für 1864 in Aussicht gestellt. Allein der weitere Verlauf des eingetretenen Verfassungskampfs (s. oben S. 287, 288) läßt sich nicht berechnen.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in das Budget aufgenommen, oder durch besondere Finanzgesetze angeordnet sind; in Betreff der Steuern dürfen Bevorzugungen Einzelner nicht eingeführt werden, mit der oben näher erörterten Ausnahme für die königlichen Prinzen und die vormals reichsunmittelbaren Familien. Gebühren können nur auf Grund anerkannter Gesetze von Staats- oder Kommunal-Beamten erhoben werden. Staatsanleihen oder Staatsgarantien mit Belastung der Staatsfonds können nur in Folge von Gesetzen eingegangen werden, welche mithin die Genehmigung beider Häuser des Landtags erlangt haben müssen. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich; diese erfolgte bis 1862 in der Regel erst bei der Dechargirung der allgemeinen Staatsrechnung, woraus eine Verzögerung von zwei bis drei Jahren entstand. Von diesem Jahre ab wird die Regierung stets eine besondere Vorlage über die Etats-Ueberschreitungen des vorangegangenen Jahres, gleich nach Abschluß aller Rechnungen, beim Landtage zur Genehmigung der Revision durch die Ober-Rechnungskammer einbringen, wie dies für 1861 bereits im April 1863 geschehen ist. Alle Rechnungen für den Staatshaushalts-Etat werden im Detail von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt, worauf die allgemeine Staatsrechnung für ein Budget-Jahr, mit Einschluß der für die Staatsschulden verwandten Zinsen und Amortisations-Summen, in Begleitung der Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt wird. Dies findet in der gegenwärtigen Session mit den Rechnungen für 1859 und 1860 statt, welche zwar schon 1862 eingereicht, aber wegen des zu frühen Schlusses der Landtags-Arbeiten nicht dechargirt worden sind. Das in Aussicht gestellte neue Gesetz über erweiterte Befugnisse der Ober-Rechnungskammer wurde zwar von der Regierung in der ersten Session des Jahres 1862 dem Landtage vorgelegt, stieß aber im Abgeordneten-Hause schon bei der Kommissions-Berathung auf so wesentliche Abänderungs-Vorschläge, daß es vom März-Ministerium dem neu gewählten Abgeordneten-Hause nicht wieder vorgelegt ist.

Der letzte Titel der Verfassung sollte die Grundzüge der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbände enthalten, begnügte sich aber den weiteren Ausbau der nachfolgenden Gesetzgebung anheim zu stellen. Es kam auch sehr bald eine auf liberalen Grundsätzen festgestellte Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zur Vereinbarung, sowie gleichzeitig eine für alle Provinzen gemeinschaftliche Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, in Begleitung eines Gesetzes von demselben Tage über die Polizei-Verwaltung in den einzelnen Gemeinden. Ihre Einführung blieb jedoch sehr partiell und wurde von der immer mächtiger sich erhebenden Reaktion überall behindert, bis das Ministerium Manteuffel-Westphalen das Gesetz

Digitized by Google

vom 24. Mai 1853 [65]) in beiden Kammern durchsetzte, beide Ordnungen vom 11. März 1850 wieder aufhob, die früheren vor der Verfassung bestehenden Gesetze über die Landgemeinde-Verfassungen und Städte-Ordnungen, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassung vom 31. Januar 1850 nicht im Widerspruche stehen, wiederum in Kraft setzte, und für die Zukunft Special-Gesetze für die einzelnen Provinzen, Städte-Ordnungen für die sechs östlichen Provinzen und Westphalen, eine Landgemeinde-Ordnung für Westphalen und eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz verhieß. Damit waren die früheren Provinzialstände und Kreisstände wieder vollständig reaktivirt, eine Städte-Ordnung folgte für die sechs östlichen Provinzen am 30. Mai 1853, eine besondere für die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen (Regbez. Stralsund) am 31. Mai 1853, eine Städte-Ordnung für Westphalen am 19. März 1856, für die Rheinprovinz am 15. Mai 1856, zugleich mit einer Gemeinde-Verfassung von demselben Tage, endlich das Gesetz vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen. Das allgemeine Verlangen nach einer gemeinschaftlichen Kreisordnung, besonders in Bezug auf eine angemessenere Vertretung der Städte und kleinen Grundbesitzer mit Beschränkung der Viril-Stimmen der Rittergutsbesitzer, blieb Jahre lang von der Staatsregierung unberücksichtigt. Erst 1861 brachte das Ministerium Schwerin-Patow einen entsprechenden Entwurf einer neuen Kreisordnung, der jedoch nicht zur Vereinbarung mit dem Herrenhause gelangte; ebenso wenig geschah dies im Jahre 1862, als die Kreisordnung zuerst dem Herrenhause vorgelegt wurde, und dieselbe Aussicht des Mißlingens steht auch der neuesten Bearbeitung der Kreisordnung bevor, welche aus der Mitte des Abgeordneten-Hauses hervorgegangen ist (März bis Mai 1863).

Als allgemeine Bestimmungen sind der Verfassungsurkunde noch sechs Artikel hinzugefügt, in welchen die staatsrechtliche Wirksamkeit und das Verhältniß der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zur Verfassung ausgesprochen ist. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den beiden Häusern des Landtags zu. Verfassungs-Abänderungen können nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen, wenn für solche Vorschläge in jedem Hause während einer und derselben Session die gewöhnliche absolute Stimmen-Majorität bei zwei Abstimmungen erreicht wird, zwischen welchen mindestens ein Zeitraum von 21 Tagen liegen muß. Doch sind schon zehn Abänderungen der Verfassung in den Jahren 1852—57 erfolgt. Alle Staatsbeamten und Mitglieder des Landtags haben bei dem ersten Eintritt in ihre Funktion dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten, sowie die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören; bei dem Regierungswechsel erfolgt in gleicher Weise die Erneuerung des Eids der Treue und des Gehorsams gegen den neuen König. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der vorhandenen Gesetze und Verordnungen bleiben so lange unverändert in Kraft, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder modificirt werden. —

IV. Staatsverwaltung. An der Spitze der gesammten Staatsverwaltung steht das Staatsministerium, gegenwärtig gebildet aus acht Fachministern. Den Vorsitz in demselben führt der Minister-Präsident, der über-

[65]) Rönne, a. a. O., S. 268—272.

Digitized by Google

dies noch ein besonderes Fachministerium verwalten kann, wie gegenwärtig das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und ebenso in den J. 1850—58, während der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen 1858—62 Präsident ohne ein besonders Portefeuille war. Für wichtige Angelegenheiten werden Konferenzen oder Minister-Konseils gehalten, bisweilen unter dem Vorsitze des Königs selbst, in der Regel in Anwesenheit des Kronprinzen. Zwei vortragende Räthe sind in demselben mit den Vorarbeiten und der Expedition der Geschäfte beauftragt. Unter demselben steht der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte, die Verwaltung der Staatsarchive, die Centralstelle für Preß-Angelegenheiten und die Redaktion der Gesetzsammlung. — Neben demselben erscheinen als Centralbehörden: 1) Der Staatsrath, früher (1817—48) als höchste berathende Behörde für Gesetzgebung, 1848—54 außer aller Thätigkeit, am 4. Juli 1854 wieder ergänzt und eröffnet, jedoch bis jetzt in keiner regelmäßigen Funktion und seit 1859 niemals zusammen berufen; er ist gebildet aus sämmtlichen Ministern, den Chefs der Centralbehörden und 36—50 auf Lebenszeit aus besonderem Vertrauen des Königs ernannten Mitgliedern. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte besteht nur aus Mitgliedern des Staatsraths (5 juristen., 4 Verwaltungs-Beamte) unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsraths, in der Regel des Minister-Präsidenten. 2) Die Ober-Rechnungskammer in Potsdam, gebildet aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 12 Räthen und 24—30 Revisoren. 3) Die Verwaltung des Staatsschatzes mit 2 Chefs (Minister-Präsident und Finanz-Minister) und einem vortragenden Rathe. — Der Minister des königlichen Hauses, welcher nicht dem Staatsministerium angehört und keine Verantwortlichkeit für Staatsakte hat, leitet die Verwaltung der Krongüter, des Kronfidei-Kommisses, des Heroldamtes, des Hausarchivs; er dient zugleich mit dem Geheimen Kabinet des Königs für alle Gnadensachen und Ausführung der königlichen Befehle außerhalb der eigentlichen Regierungshandlungen. Sie stehen wie das Militär-Kabinet zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Die Fachministerien sind die gewöhnlichen und fast in gleichmäßiger Vertheilung der Geschäfte, wie in den übrigen großen Staaten, wo genaue Fachvertheilung eingeführt ist, nur ist der Kriegsminister zugleich Marineminister, und nicht alle Minister haben einen Unterstaatssekretär zu ihrem Stellvertreter (Finanz-, Handels-, Landwirthschaft- und Kriegsmin. sind ohne Staatssekretäre). Jedes Ministerium zerfällt in 2 bis 5 Abtheilungen für die besonderen Departements, und jede Abtheilung hat einen Direktor und 3 bis 9 vortragende Räthe nach dem Umfange der Geschäfte.

1) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet den diplomatischen Verkehr mit 29 Preußischen Gesandtschaften und Minister-Residenturen. Zwei Gesandte sind Dec. 1862 zu der höheren diplomatischen Charge der Botschafter erhoben (in London und Paris), wie auch Frankreich und Großbritannien ihrerseits Botschafter in Berlin ernannt haben. Alle souveränen Staaten in Europa haben Preußische Vertreter; mehrere Gesandte in Mittelstaaten sind zugleich mit den diplomatischen Geschäften in den benachbarten kleineren Staaten beauftragt, wie der in Hessen-Kassel für Lippe und Waldeck, der in Hessen-Darmstadt für Nassau, der in Hamburg für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg, Bremen und Lübeck, der in Hannover für Braunschweig und Oldenburg, der in Weimar für die übrigen Thüringischen Staaten. Außerhalb Europa's ist ein Gesandter in den Nordamerikanischen Freistaaten und zwei Minister-Residenten sind in Brasilien und Mexiko angestellt. Elf General-Konsulate sind in Alexandria, Bukarest, für

Digitized by Google

Chili, China, in Hamburg, Kopenhagen, London, New-York, für die La-Plata-Staaten, in Smyrna und Warschau errichtet. Besondere mit Preußischen Staatsbeamten besetzte Konsulate bestehen noch in Belgrad, Beyrut, für Bosnien, Galatz, für Japan, in Jassy, Jerusalem und Trapezunt. Außerdem sind in allen größeren Handelsplätzen Europa's und in den wichtigsten der übrigen Erdtheile, mit welchen Preußen im regeren Handelsverkehr steht, Mitglieder des dort angesessenen Handelsstandes mit der Wahrnehmung der Konsulargeschäfte als Konsuln oder Vice-Konsuln betraut, sind indeß in ihrem Einkommen nur auf die gesetzlich bestimmten Gebühren bei dem Verkehr angewiesen. Ueber die rechtlichen Befugnisse der Konsuln ist in der gegenwärtigen Session des Landtags ein Gesetzentwurf von bei den Häusern angenommen. Ebenso geordnet sind die diplomatischen Verhältnisse der auswärtigen Staaten in Berlin und die Konsular-Beziehungen in den bedeutenderen See- und Landhandelsstädten Preußens. Die Geschäftsführung innerhalb des Ministeriums zerfällt in zwei Abtheilungen, die gegenwärtig keine Direktoren haben und mit neun vortragenden Räthen für allgemeine auswärtige Politik und für die Deutschen Angelegenheiten ihre Arbeiten vertheilt haben.

2) Das Ministerium der inneren Angelegenheiten leitet gemeinschaftlich mit dem Finanzmin., dem Handelsmin. und dem Kultusmin. die Verwaltung der 25 Regierungen, wie die obersten Administrativ-Behörden der 26 Regierungsbezirke genannt werden, in allen Polizei-, Bau-, Straßen-, Domänen-, Forst-, direkten Steuer-, äußern kirchlichen und Schulsachen. Das Polizei-Präsidium in Berlin ist von der Regierung in Potsdam ausgeschlossen und steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, indem es für die Bevölkerung von 550,000 Bewohner der Hauptstadt die Funktionen der Regierung ausübt. Als Mittelspersonen zwischen den Regierungen und den Ministern stehen noch die Ober-Präsidenten der 8 Provinzen, die gleichzeitig Präsidenten der Provinzial-Schul-Kollegien, Konsistorien und Medicinal-Kollegien sind. Jede Regierung hat einen Präsidenten, nur an dem Wohnsitze des Ober-Präsidenten einen Vice-Präsidenten, weil der Ober-Präsident hier zugleich den Vorsitz in der Regierung führt, und 5 bis 20 Räthe, welche in zwei bis vier Abtheilungen unter der Direktion eines Ober-Regierungsraths nach der Geschäftssonderung innere Angelegenheiten, Kirchen- und Schulsachen, Domänen, Forsten und direkte Steuern bearbeiten. Da die Regierungsbezirke in der Bevölkerung zwischen 250,000 und 1,100,000 Seelen unterschieden sind (nur Hohenzollern besitzt die lokal bedingte Bevölkerung von 64,600 Seelen), so ist natürlich der Geschäftsumfang bei den einzelnen Regierungen sehr verschiedenartig. Die kleineren Regierungsbezirke haben nur zwei Abtheilungen, indem mit den inneren Angelegenheiten die Kirchen- und Schulsachen verbunden werden, und die zweite Abtheilung die direkten Steuern, Domänen und Forsten verwaltet; es gehören zu diesen auch noch einige größere, wie Oppeln und Gumbinnen, für die indeß die Einrichtung einer dritten Abtheilung dem Landtage schon vorgeschlagen ist. In den größeren Regierungsbezirken besteht nun eine dritte Abtheilung für die Kirchen- und Schulsachen, und in einigen noch eine vierte für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Jeder Regierungsbezirk zerfällt in 4 bis 20 landräthliche Kreise, an deren Spitze ein von den Kreisständen erwählter und vom Könige ernannter Landrath gesetzt ist. Die landräthlichen Kreise umfassen in der Regel die Städte und das platte Land und deren giebt es 325; nur die großen Städte bilden einen Kreis für sich, und der die Polizei-Verwaltung leitende Beamte führt den Titel Polizei-Präsident oder Polizei-Direktor und steht unter der Bezirksregierung, mit Ausnahme des Polizei-Präsidiums in Berlin,

Digitized by Google

der unmittelbar von dem Ministerium des Innern ressortirt. Der städtischen Kreise giebt es 10, Berlin, Königsberg, Danzig, Breslau, Köln, Trier, Aachen, Halle, Potsdam und Münster. In den Städten unter 10,000 Einwohner stehen die Magistrate noch unter der Aufsicht des Landraths, der ihre Aufträge an die Bezirks-Regierung vermittelt; in den größeren Städten ist die Ueberwachung der Kommunal-Verwaltung der Bezirks-Regierung unmittelbar überlassen. Die Magistrate werden von den Stadtverordneten gewählt und von den eben genannten vorgesetzten Behörden bestätigt; ihre Mitglieder sind zum dritten Theile besoldete Beamte und werden auf 6 bis 12 Jahre gewählt. Die Ober-Bürgermeister und Bürgermeister in den größeren Städten müssen von dem Könige bestätigt werden. — Die Sitze der acht Ober-Präsidenten sind Potsdam, Königsberg, Breslau, Posen, Stettin, Magdeburg, Münster und Koblenz, von welchem letztern auch Hohenzollern abhängt, das jedoch statt in landräthliche Kreise in 6 Oberämter von einem geringeren Umfange getheilt ist. Der Ober-Präsident hat zwei bis fünf Regierungsbezirke nach der alten Provinzial-Eintheilung unter seiner Leitung. In dem Ministerium des Inneren besteht gegenwärtig keine Abtheilung, aber es wird eine Vertheilung der Geschäfte in zwei Abtheilungen im Laufe dieses Jahres beabsichtigt, von denen die eine durch den Unter-Staatssekretär, die andere durch einen besonderen Direktor geleitet werden soll; die Zahl der vortragenden Räthe ist 9. — Dem Ministerium des Inneren sind noch ausschließlich untergeordnet: das statistische Büreau mit dem meteorologischen Institute und der Kalender-Verwaltung, sämmtliche ständische Angelegenheiten der Provinzial- und Kreisstände, die Verwaltung der Strafanstalten, [66]) der Provinzial-Institute für Landarmen-Pflege, Geisteskranke, die landwirthschaftlichen Kreditvereine in Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schlesien (Landschafts-Kollegien), die Assekuranzgesellschaften jeder Art.

3) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist erst am 25. Juni 1848 als ein selbständiges errichtet, indem vom Ministerium des Inneren die landwirthschaftliche Polizei und die Leitung der landwirthschaftlichen Anstalten getrennt, und außerdem die Verwaltung des Gestütwesens am 11. August 1848 vom Ober-Marstallamte dem neu begründeten Ministerium übertragen wurde. Es besteht nur aus einer Abtheilung mit sechs vortragenden Räthen. Unter demselben stehen unmittelbar: a) das Landes-Oekonomie-Kollegium, als technische Behörde am 5. Mai 1842 errichtet und durch den Beirath der erfahrensten Landwirthe aus allen Provinzen in zwei jährlichen Konferenzen seit 1859 erweitert; b) das richterliche Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in Berlin, im Jahre 1844 als letzte Instanz aus einem Präsidenten und acht Revisionsräthen gebildet; c) die Auseinandersetzungs-Behörden in den gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten und den Regulirungen der ländlichen Besitzungen und Gemeinheitstheilungen; d) die vier höheren landwirthschaftlichen Anstalten zu Poppelsdorf bei Bonn, Eldena bei Greifswalde, Proskau in Schlesien und Waldau bei Königsberg mit einem Gesammtetat von 34,071 Thlr. im Jahre 1863, sowie 22 Ackerbauschulen, zum Theil Privatanstalten, zum Theil aus Staatsfonds mit 23,000 Thlr. 1863 unterstützt; e) die landwirthschaftlichen Centralvereine in den

---

66) Es giebt überhaupt 42 Strafanstalten im Staate, welche im Jahre 1860 einen Gesammtbestand von 23,388 Gefangenen zählten, darunter 14,319 Evangelische, 8802 Katholiken und 267 Juden. Vergl. darüber die Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die Preuß. Straf- und Gefängniß-Anstalten, Berlin 1861.

Digitized by Google

Provinzen; f) die Institute zur Beförderung des Gartenbaus. Die Verwaltung des Gestütwesens erfordert im Jahre 1863 einen Etat von 536,260 Thlr.; sie umfaßt die drei Hauptgestüte zu Trakehner bei Gumbinnen, zu Neustadt an der Dosse und zu Graditz bei Torgau, zusammen mit 550 Mutterstuten, und acht Landgestüte in den Provinzen mit 1070 Landbeschälern.

4) Das Justiz-Ministerium hat für die oberste Verwaltung der Rechtspflege gegenwärtig keine Sonderung in Abtheilungen nach dem Gebiete des allgemeinen Preußischen Landrechts (s. 1794), des Französischen Rechts (Code Napoleon in der Rheinprovinz) und des gemeinen Deutschen Rechts (in Neu-Vor-Pommern, im Gebiet des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz und in Hohenzollern). Die Geschäfte werden außer dem Minister von einem Unter-Staatssekretär und eilf vortragenden Räthen bearbeitet. Als oberster Gerichtshof in letzter Instanz entscheidet das mit dem rheinischen Kassations- und Revisions-Gerichtshofe im März 1852 vereinigte Ober-Tribunal in Berlin, zusammengesetzt aus 5 Civil-Senaten und 1 Kriminal-Senate mit 2 Präsidenten, 4 Vice-Präsidenten und 48 Obertribunalsräthen. Die zweite oder Appellations-Instanz bilden 21 Appellations-Gerichte mit einem Gerichtsbezirke durchschnittlich über 500,000 bis 1,450,000 Seelen (Berlin und Breslau die größten) mit Ausnahme von Greifswald und Ehrenbreitstein (nur 203,000 und 165,000 Seelen) in den Provinzen dießseits des Rheins, nämlich 3 für Preußen, 3 für Pommern, 2 für Brandenburg, 2 für Posen, 3 für Schlesien, 3 für Sachsen, 4 für Westphalen und 1 für den östlichen Theil in dem Rheinland. Die Rheinprovinz auf dem linken Ufer des Rheins hat einen einzigen Appellhof zu Köln für 2,800,000 Seelen. Als Gerichte erster Instanz entscheiden in der Rheinprovinz 9 Landgerichte, 125 Friedensgerichte, 7 Handels- und 12 Gewerbegerichte; in den übrigen Provinzen 3 Stadtgerichte in Berlin, Breslau und Königsberg, 2 Stadt- und Kreisgerichte in Magdeburg und Danzig, 2 Handelsgerichte in Danzig und Königsberg, 238 Kreisgerichte, 45 Gerichts-Deputationen und 503 Gerichts-Kommissionen (die letzteren Einzelnrichter in den kleinen Städten). Außerdem giebt es 89 Schwurgerichte (darunter 9 in der Rheinprovinz) mit besonders abgegrenzten Bezirken von 2 bis 4 landräthlichen oder 2 bis 3 kreisgerichtlichen Bezirken gebildet. Die Zahl sämmtlicher Richter beläuft sich auf 3507, der Staatsanwalte (wofür in der Rheinprovinz die Staatsprokuratoren zu nennen sind) auf 258, der Rechtsanwalte 1716, darunter 1/4 in der Rheinprovinz, wo die Advokatur freigegeben ist.

5) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verwaltet die ihm überwiesenen Gegenstände in vier Abtheilungen, von denen die erste und zweite einen Direktor und zwei bis fünf vortragende Räthe, die dritte und vierte unter der Leitung eines Unter-Staatssekretärs sechs vortragende Räthe und mehrere Hülfsarbeiter haben, während einige Räthe in mehreren Abtheilungen zugleich arbeiten, wie namentlich für die Kassen-Angelegenheiten. Die erste Abtheilung bearbeitet die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, soweit für dieselben eine Einwirkung des Staates auf der Grundlage des Ober-Aufsichtsrechts verfassungsmäßig eingeräumt ist. Die inneren Angelegenheiten, sowie die Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirche werden in Folge der Verhandlungen mit dem römischen Stuhle (1822) nach dem Inhalte der Bulle de salute animarum durch zwei Erzbischöfe für Gnesen und Posen und für Köln und sechs Bischöfe für Ermland in Frauenburg, für Kulm in Pelplin (beide zur Provinz Preußen), für Breslau, Münster, Paderborn und Trier geleitet. Die katholische

Digitized by Google

Kirche der hohenzollerschen Lande steht unter dem Erzbischofe von Freiburg im Breisgau. Die Katholiken besitzen 4060 Mutterkirchen, 1439 Filialkirchen und 2424 gottesdienstliche Versammlungsorte ohne Parochialrechte; bei denselben fungiren 3874 Pfarrer und 2600 Kaplane und Vikare. Die Zahl der noch bestehenden und nicht zum Aussterben bestimmten Klöster beträgt 183, wovon 45 der Mission und Seelsorge, 57 dem Unterrichte und der Erziehung, 80 der Krankenpflege gewidmet sind; es leben in denselben 504 männliche und 1854 weibliche Personen, welche Ordensgelübde abgelegt haben. Die zweite Abtheilung verwaltet die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, indem neben dem Ministerium für die inneren Angelegenheiten nach der Verordnung vom 29. Juni 1850 der evangelische Oberkirchenrath eingesetzt ist, welcher aus einem Präsidenten und acht Räthen gebildet ist. Es bestehen kirchliche Gemeinde-Ordnungen für die sechs östlichen Provinzen vom 29. Juni 1850 und 27. Februar 1860, für das Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835, wo bereits seit längerer Zeit eine geordnete Synodal-Verfassung ausgebildet ist, während für die sechs östlichen Provinzen dieselbe zwar seit 1818 angebahnt, aber erst durch den Erlaß vom 5. Juni 1861 durch die Kreis-Synoden fester begründet ist. Als Organe für die evangelische Kirchenverwaltung dienen die acht Konsistorien in den Provinzen, in denen ein weltlicher Beamter die Direktion führt (gemeinhin der Ober Präsident), der General-Superintendent jeder Provinz (für die Mark Brandenburg), 4—6 geistliche Räthe und ein richterlicher als Justitiar ihren Sitz haben. Die bischöfliche Würde war nur eine ehrende Bezeichnung für den General-Superintendenten, ohne Erweiterung seines amtlichen Wirkungskreises; sie ist seit 1833 nicht mehr vergeben, so daß gegenwärtig nur noch ein hochbetagter evangelischer Bischof im Ruhestand diesen Titel führt. Unter den Konsistorien stehen unmittelbar die Superintendenturen, welche die geistlichen Kreisbezirke von 6—15 Kirchspielen beaufsichtigen, aber selbst mit der Ausübung eines geistlichen Amtes verknüpft sind. Die Gesammtzahl der evangelischen Kirchen umfaßt jetzt 5387 Mutterkirchen, 2977 Filialkirchen, 1065 gottesdienstliche Versammlungsorte ohne Parochial-Rechte; die Zahl der dabei angestellten ordinären Prediger ist 6329. Für die Ausbildung der evangelischen Kandidaten für ihren weiteren Beruf bestehen das Prediger-Seminar zu Wittenberg und das Dom-Kandidaten-Stift zu Berlin. Der dritten Abtheilung dieses Ministeriums liegt die Verwaltung sämmtlicher Unterrichts-Angelegenheiten ob. Unter ihr stehen unmittelbar die sechs Universitäten (vergl. oben die Zahlen d. Stud.), für welche der Kurator die obere Aufsicht der Verwaltung und die Vermittelung mit dem Ministerium ausübt; in den Universitätsstädten, in welchen der Ober-Präsident der Provinz seinen Sitz hat, ist die Kuratel gemeinhin mit diesem Amte verbunden; ferner die katholischen theologisch-philosophischen Lehranstalten zu Münster, Braunsberg und Paderborn, welche gleichzeitig aber auch der ersten Abtheilung und den betreffenden Bischöfen untergeordnet sind; endlich die Akademien der Wissenschaften und Künste in Berlin, die Kunst-Akademien zu Düsseldorf und Königsberg, die Kunst-Museen in Berlin, die königliche Bibliothek und Sternwarte, welche nicht wie die übrigen Bibliotheken und Sternwarten ausschließlich Universitäts-Institute sind. Als Mittelbehörden für die Provinzial-Verwaltung des höheren Schulunterrichts fungiren die acht Provinzial-Schul-Kollegien, in denen den Vorsitz der Ober-Präsident führt, 2 bis 3 Schulräthe (nach den konfessionellen Verhältnissen der Schulen vertheilt) die technischen Geschäfte verwalten und der Justitiar des Konsistoriums juristische und rein administrative Angelegenheiten wahrnimmt. Denselben sind untergeordnet sämmt-

Digitized by Google

liche Gymnasien und Realschulen erster Ordnung (die letzteren erst seit dem 6. Okt. 1859), sowie in Gemeinschaft mit den Bezirks-Regierungen die Elementar-Schullehrer-Seminare; die numerischen Verhältnisse dieser Anstalten sind schon oben I. Nr. 7 besprochen. Für den mittleren und niederen (Elementar-) Unterricht haben die Bezirks-Regierungen ihre Verwaltung in den oben beim Minist. des Inneren angeführten besonderen Abtheilungen oder gemischt mit der ersten Abtheilung für die allgemeinen inneren Angelegenheiten; auch für diese Schulen sind oben schon die Zahlen-Verhältnisse der Schüler angegeben. Für die von den städtischen Kommunen unterhaltenen höheren und niederen Lehranstalten sind besondere Stadt-Schul-Deputationen errichtet, in welchen der Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Stadtschulrath den Vorsitz hat; sie sind aber in ihren wichtigeren Entscheidungen, Wahl der Direktoren und Lehrer, an die Bestätigung der genannten vorgesetzten Behörden und des Ministeriums gebunden. — Die vierte Abtheilung hat die Medicinal-Angelegenheiten zu bearbeiten. Unter derselben steht unmittelbar: die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen in Berlin, 1817 aus einem Direktor und neun Mitgliedern als oberste gutachtliche Behörde ihres Faches eingesetzt, das große Krankenhaus der Charité in Berlin mit 14 dirigenden Aerzten und klinischen Lehrern, die Thierarzneischule in Berlin mit einem Direktor und 7 Lehrern und die Ober-Examinations-Kommissionen für die Staatsprüfung der Aerzte und Apotheker in Berlin, Königsberg, Breslau, Bonn und Greifswald. Als Zwischen-Behörden für die Medicinal-Angelegenheiten bestehen 8 Medicinal-Kollegien für die einzelnen Provinzen, gebildet aus dem Ober-Präsidenten der Provinz als Vorsitzer und 5 bis 8 technischen Räthen und Assessoren für die einzelnen Theile der Medicin und für die Pharmacie. Außerdem befindet sich in jeder Bezirks-Regierung ein technisches Mitglied als Medicinalrath zur Ueberwachung der Medicinal-Verhältnisse in seinem Bezirke und unter der Aufsicht desselben in jedem landräthlichen Kreise ein Kreis-Physikus, ein Kreis-Wundarzt und ein Kreis-Thierarzt. — Die Gesammtzahl der promovirten Aerzte beträgt 1862 = 5215, der Wundärzte 722, der Thierärzte 1034, der Apotheker 1572 und der Hebammen 11,429; die der Krankenanstalten 797, von welchen 252 Korporationsrechte haben, 545 ohne dieselben bestehen; jeder landräthliche Kreis besitzt ein Kreislazareth, jede Provinz eine bis zwei Anstalten für Geisteskranke, die einen Theil ihrer Dotation aus Staatsfonds beziehen.

6) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besitzt einen sehr ausgedehnten Geschäfts-Umfang und zerfällt in fünf Abtheilungen, jede mit einem Direktor und fünf bis zehn vortragenden Räthen. Es wurde durch Erlaß vom 17. April 1848 als ein selbständiges Ministerium errichtet, indem die Abtheilungen für Handel und Bergbau aus dem Finanzmin., die Abtheilungen für Gewerbe- und Baupolizei aus dem Min. des Inneren ausgeschieden und die bis dahin als unmittelbar bestehende Centralbehörde des General-Postamtes für das neue Ministerium vereint bestimmt wurden. Dazu kam noch am 23. März 1849 die Telegraphen-Verwaltung vom Kriegsmin. Außerdem ist der Handelsminister Chef der preußischen Bank, die bereits oben I. Nr. 6 näher berührt ist. Die fünf Abtheilungen haben nun gegenwärtig nachstehende Geschäftsvertheilung: a) die erste Abtheilung für das Postwesen und die Telegraphen-Verwaltung. Unter derselben stehen 26 Ober-Post-Direktionen in Berlin und den Sitzen der Bezirks-Regierungen (mit alleiniger Ausnahme für Halle statt Merseburg), indem seit 1849 jeder Regierungsbezirk für sich besonders eine geregelte Post-Verwaltung erhalten hat. Innerhalb derselben befinden sich 75 Post-

Digitized by Google

ämter erster Klasse, 117 Postämter zweiter Klasse, 13 Eisenbahn-Postämter und 2060 Post-Expeditionen erster und zweiter Klasse, bei welchen über 5000 Beamte angestellt und außerdem noch 9500 Personen als Briefträger, Kontukteure, Packetträger u. s. w. beschäftigt sind. Die Post-Einnahmen sind nunmehr auf 11,467,000 Thlr. gestiegen, wovon die Personengelder nicht mehr voll 2,000,000 Thlr. oder 17,5 Proc. betragen, der große Rest allein dem Porto für Briefe und Pakete zufällt. Mit der Post-Verwaltung ist verbunden der Debit der Gesetzsammlung, Zeitungen und Amtsblätter, welcher jetzt eine Einnahme von 282,000 Thlr. trägt. Die Telegraphen-Verwaltung hat ihre Direktionsbehörde in Berlin, sowie ihr technisches Büreau, die Zahl der Telegraphen-Stationen wird mit jedem Jahre zur Erweiterung der telegraphischen Verbindung vermehrt, so daß von der Einnahme von 950,000 Thlrn. für Beförderung der telegraphischen Depeschen 200,000 Thlr. auf Errichtung neuer Stationen verwandt werden. b) die zweite Abtheilung hat die oberste Leitung des Eisenbahnwesens, die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen durch besondere Direktionen an einem Hauptorte der betreffenden Bahnen (Bromberg für die Ostbahn, Breslau für die Niederschlesisch-Märkische), Kommissariate und Direktionen bei Privat-Eisenbahnen nach dem Inhalte der Verträge bei der Konzessionirung derselben, oder bei der Ertheilung vollständiger oder partieller Zinsengarantie aus Staatsfonds, die Prüfung der Vorarbeiten für neue Anlagen, die Ueberwachung über den Ausbau und die fortdauernde materielle Sicherheit der Eisenbahnen. c) Der dritten Abtheilung ist die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens überwiesen. Diese übt sie aus in den Provinzen durch technische Räthe, die bei jeder einzelnen Bezirks-Regierung für den Land- und Wasserbau angestellt sind, und welche wiederum zur Detail-Leitung als exekutive Beamte in den landräthlichen Kreisen und bei besonders großen Staats-Bauwerken, auf bestimmten Strecken der Staats-Chausseen und Kanäle, für Hafen-Anlagen, Uferbauten etc. Ober-Bau-Inspektoren, Bau-Inspektoren, Kreis-, Land-, Wasser- und Wege-Baumeister zu ihrer Verfügung haben. Zu dieser Abtheilung gehört noch die technische Bau-Deputation in Berlin, welche sämmtliche Pläne für die Bauten aller Zweige der Staatsverwaltung in technischer und finanzieller Beziehung zu prüfen hat, und die Bau-Akademie in Berlin als oberste Bildungsanstalt für die Architekten. d) Die vierte Abtheilung bearbeitet die Geschäfte für Handels-Verkehr und Gewerbe, für Maaß-, Gewicht- und Eichungswesen. Auch diese ist in jeder Bezirks-Regierung durch einen technischen Rath vertreten, als Mittelsperson für eine ganze Provinz dient vorzugsweise der Ober-Präsident zum Verkehr sowohl mit dem Ministerium als mit den Handels-Kammern, Handels-Korporationen, Kompagnien, allgemeinen gewerblichen Associationen der Städte. Unmittelbar unter derselben stehen noch: die technische Deputation für Gewerbe in Berlin als oberste gutachtende Behörde für gewerbliche Erfindungen, Patente, Einführung von Fabrik-Operationen u. s. w.; das technische Gewerbe-Institut in Berlin zur höheren Ausbildung für den Gewerbe-Stand, die Muster-Zeichnen-Schule und die Normal-Eichungs-Kommission in Berlin, die königlichen Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufakturen in Berlin, die Navigationsschulen in Danzig, Pillau, Memel und Stettin. e) Die fünfte Abtheilung ist mit der Verwaltung für Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen beauftragt. Durch eine neue Organisation dieses Verwaltungszweiges im Jahre 1862 sind die Bergämter aufgehoben und als oberste Provinzialbehörde vier Ober-Bergämter als alleinige Administrativ-Behörde eingesetzt, je eins für die Rheinprovinz zu Bonn, für Westphalen zu Dortmund, für Schlesien zu Breslau

Digitized by Google

und für Sachsen und die übrigen in montaner Beziehung unergiebigen Provinzen in Halle. Zur Bildung der höheren Bergbau-Techniker ist erst 1861 eine eigene Berg-Akademie in Berlin gegründet, während bis dahin nur theilweise auf preußischen Universitäten für diese Ausbildung gesorgt war und durch Ertheilung von Stipendien auf benachbarten fremden Anstalten (Freiberg) ergänzt werden mußte.

7) Das Finanzministerium und die gesammte Finanzverwaltung. Dies Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen: a) Verwaltung für Steuern, aus dem General-Direktor der Steuern und zehn vortragenden Räthen als Decernenten für die einzelnen Steuern gebildet. Die direkten Steuern werden in den Provinzen durch Abtheilungen der einzelnen Bezirks-Regierungen bearbeitet und durch Kreiskassen in den landräthlichen Kreisen eingezogen, für Berlin durch das Hauptsteueramt für direkte Steuern. Für die indirekten Steuern giebt es neun Provinzial-Steuer-Direktionen, zwei für die Provinz Preußen (Königsberg und Danzig), je eine für die übrigen Provinzen, nur daß für Potsdam und Frankfurt a. d. O. dieselbe als eine besondere Abtheilung mit der Bezirks-Regierung verbunden ist. Von dieser Abtheilung ressortiren auch die Bevollmächtigten in den Staaten des deutschen Zollvereins, das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin und die Stempel-Fiskalate. b) Die zweite Abtheilung ist mit dem Etats- und Kassenwesen beschäftigt, in welcher ein Direktor und vier vortragende Räthe arbeiten und in gleicher Weise sämmtliche Kassen- und Etats-Angelegenheiten der einzelnen Bezirks-Regierungen regeln, von denen jede eine Regierungs-Haupt-Kasse besitzt, als Centralquelle für die Staats-Ausgaben und Einnahmen des betreffenden Regierungsbezirks, indem sie ihre Ueberschüsse an die General-Staats-Kasse in Berlin absendet, aber auch von derselben Zuschüsse empfängt, wenn die ihr zugewiesenen Einnahmen nicht als Deckungsmittel für die angewiesenen Ausgaben ausreichen. Die General-Staats-Kasse besitzt dafür einen eisernen Bestand von 5,000,000 Thlr., der auf diesem Höhenbetrage durch die zufließenden Einnahmen immer erhalten bleiben muß; sie steht unmittelbar unter dieser Abtheilung. c) Für Domänen und Forsten. Diese Abtheilung hat zwei Direktoren, den Ober-Land-Forstmeister als Techniker für die Forsten und einen zweiten für die Domänen und zehn vortragende Räthe, theils nach Forsten und Domänen, theils nach den Provinzen mit ihren Decernaten getheilt. Die Specialverwaltung in den Provinzen führen gleichmäßig die Bezirks-Regierungen durch die oben bereits bezeichneten Abtheilungen und Kreis-Steuer-Kassen. Bei den Regierungen stehen Oberforstmeister und Forstmeister als technische Räthe; ihre Bezirke sind in Forst-Inspektionen und diese wiederum in Ober-Förstereien und Forst-Reviere getheilt. Dieser Abtheilung ist die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde untergeordnet. Von dem Finanzminister ressortiren noch unmittelbar die Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer, welche 1861 mit einem Ministerial-Direktor und 4 General-Kommissarien (je einer für zwei Provinzen) eingesetzt ist, um bei der anderweitigen Regelung der Grundsteuer, der Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und der Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen die Vorarbeiten einzuleiten und zu überwachen; ihr Geschäft wird mit dem Jahre 1865 beendet sein. Ferner stehen unmittelbar unter dem Finanzminister die General-Lotterie-Direktion, die Münze in Berlin, die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und das geheime Ministerial-Archiv in Berlin, die älteren Registraturen der inneren Civilverwaltung enthaltend; die Seehandlung in Berlin, ein Geld- und Handels-Institut, das unter einer vom Staate ernannten Direktion große Geldgeschäfte macht und von seinem

Digitized by Google

Gewinn jährlich einen Antheil von 100,000—300,000 Thlr., im Jahre 1863 sogar 500,000 Thlr. an den Staat zu zahlen verpflichtet ist; das Leihamt in Berlin. Endlich ist der oberen Aufsicht des Finanzministers, in Gemeinschaft mit dem Minister-Präsidenten, die Verwaltung des Staatsschatzes untergeordnet, der am 31. Dec. 1862 über 20,000,000 Thlr. baar und gegen 3,000,000 Thlr. in verzinslichen und unverzinslichen Aktivis als Bestand hatte; dem Finanzminister ausschließlich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, geführt von einem Direktor und drei Räthen und kontrollirt von der Staatsschulden-Kommission, die aus drei Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses und dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer gebildet ist, die Staatsschulden-Tilgungskasse, die Kontrole der Staatspapiere und die Staatsdruckerei für den Druck der Staatsschuld-Papiere, des Papiergeldes und der Banknoten.

Die Finanzverwaltung des preußischen Staates erfuhr in der Aufstellung des jährlichen Staatshaushalts, mit dem Uebergang in das konstitutionelle Leben eine vollständige Umgestaltung, indem bis 1848 nur die Netto-Einnahmen und Ausgaben aufgeführt wurden, seit dieser Zeit aber die Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben von der Nationalversammlung zur allgemeinen Kenntniß gefordert wurden, wodurch die Regierung sich veranlaßt sah, auch späterhin bei der Vorlage der Etatsentwürfe stets die Betriebs-Einnahmen und Betriebs-Ausgaben festzuhalten und sich darüber mit der Landesvertretung zu vereinbaren. Diese Abweichung von dem früheren Verfahren ist auch zugleich eine Abweichung von der in allen übrigen konstitutionellen Staaten üblichen Aufstellung, weil hier die Netto-Einnahmen beibehalten sind, wie z. B. bei den Posten, Monopolen u. s. w.; sie erschwert in hohem Maaße die Vergleichung der gegenwärtigen Budgets mit den früheren vor 1848 und mit allen ausländischen. König Friedrich Wilhelm III. begann mit dem Jahre 1820 freiwillig durch die Gesetz-Sammlung den für das Kalenderjahr 1821 vom 1. Jan. bis 31. Dec festgestellten Staatshaushalts-Etat bekannt zu machen. Er betrug in genauer Bilanz 50,000,000 Thlr. für die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben, nachdem 2,573,099 Thlr. (darunter 548,240 in Gold) für den königlichen Hofhalt als Kron-Fidei-Kommiß aus den Einnahmen der Domänen vorweg abgezogen war. In 27 Jahren waren, wieder genau balancirt, im letzten Etat vor 1848 die Einnahmen und Ausgaben auf 64,033,679 Thlr. festgestellt, also um 14,000,000 Thlr. oder 28 Procent vermehrt. Darunter waren die Einnahmen aus den Domänen mit 4,845,021 Thlr., aus den Forsten mit 2,002,961 Thlr., aus der Post mit 1,000,000 Thlr., dem Salzmonopol mit 4,992,200 Thlr. Aber schon das nächste Jahr brachte das Budget für 1849 mit 88,566,380 Thlr. in den Staats-Einnahmen, indem mit den Betriebskosten die Einnahmen aus den Domänen auf 5,872,343 Thlr., Forsten auf 4,925,606 Thlr., Post auf 6,914,310 Thlr., das Salzmonopol auf 8,445,475 Thlr. erhöht waren. Es war mithin die Mehreinnahme von 24,000,000 Thlr. fast ausschließlich aus der Hinzurechnung der Betriebseinnahmen hervorgerufen, was am deutlichsten hervorgeht, wenn man z. B. die Posten, das Salzmonopol, die Forsten, die Berg- und Hüttenwerke in Bezug auf ihre gleichzeitig vermehrten Betriebseinnahmen und Ausgaben vergleicht. Bei den Posten hatte bis dahin der Titel Ausgaben gefehlt, nur der Postüberschuß von 1,000,000 Thlr. war im Budget für 1847 retro vermerkt; dagegen stehen im Budget für 1849 bei der Postverwaltung an Einnahmen 6,941,310 Thlr., an Ausgaben 5,941,310 Thlr., es bleibt also in der Wirklichkeit wiederum nur ein Postüberschuß von 1,000,000 Thlr. für den Staatshaushalts-Bedarf. Ebenso findet sich bei dem

Digitized by Google

Salzmonopol die im Budget für 1849 um 3,000,000 Thlr. gesteigerte Mehreinnahme durch den bis dahin in den Ausgaben fehlenden Titel an Betriebskosten für den Ankauf, die Verpackung und den Transport des Salzes mit 2,994,000 Thlr. wieder weggenommen. Aber die Betriebsausgaben bleiben seit 1849 nicht die früher gewöhnlichen; die stark gestiegene Bevölkerung vermehrte den Bedarf für das Salzmonopol, die bedeutende Erweiterung des Chausseebaus in allen Provinzen und der außerordentliche Aufschwung im Postverkehr steigerte ungeachtet der Verminderung des Briefportobetrags die Betriebskosten bis 1863 fast auf das Doppelte, während die Nettoeinnahme nur von 1,000,000 Thlr. auf 1,600,000 Thlr. sich erhöhte. Dazu kamen der Bau von Staats-Eisenbahnen, der Ankauf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, die an die Konzessionen geknüpften Einnahmen von Privat-Eisenbahnen; alles dies brachte einen neuen großen Titel für das Budget, der im gegenwärtigen Budget eine Einnahme von 12,846,000 Thlr. für sich allein aufstellt, aber sein Korrelat in 9,576,000 Thlr. Ausgaben besitzt, also nur 3,270,000 Thlr. Ueberschuß läßt. Ebenso erfolgte durch die überaus verstärkte Theilnahme der Staatsverwaltung an dem Bergwerk- und Hüttenbetrieb unter dem Minister von der Heydt eine verdreifachte Staatseinnahme von 12,123,000 Thlr. im Budget für 1863, aber auch dagegen eine Ausgabe von 9,320,000 Thlr., also wiederum nur ein Ueberschuß von 3,803,000 Thlr. Ueberhaupt verdoppelten sich die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1853 bis 1863 von 21,000,000 Thlr. auf mehr als 42,000,000 Thlr. und ließen die Staatsverwaltungs-Ausgaben auf 93,000,000 bis 97,000,000 Thlr. für die letzten Jahre bestehen, um den Vergleich der wirklichen Steigerung des Budgets mit den vor 1848 in entsprechender Weise vornehmen zu können. Allerdings sind gleichfalls die Staatsausgaben für die einzelnen Zweige der Verwaltung ansehnlich in diesem Zeitraume von 1849—62 gesteigert und haben dadurch, außer der natürlichen Zunahme der Staatseinkünfte durch die vermehrte Bevölkerung und den gestiegenen Wohlstand, neue Auflagen und Erhöhung der alten erfordert. Zu der rascheren Vermehrung der Staatsausgaben haben vorzugsweise beigetragen in den Jahren 1850—62, abgesehen von der „Reorganisation" des stehenden Heeres, die vorher schon um 6,000,000 Thlr. erhöhten Kosten des Kriegsministeriums (im J. 1857 allein 4,077,000 Thlr. durch die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit und Erhöhung der Besoldungen), das mit 2,000,000 Thlr. und darüber jetzt erst beginnende Marinebudget im Ordinarium und Extra-Ordinarium, die 1849 erfolgte neue Organisation der Justiz-Verwaltung mit dem erweiterten Bau der Strafanstalten, die nothwendig gewordene Erhöhung der Besoldungen aller Civilbeamten, mit 2,114,450 Thlr. in den Jahren 1858—63 ausgeführt,[67]) bei den niederen zwischen 20 und 10 Proc., bei den höheren zwischen 10 und 2 Proc. des Gehaltes, die Verstärkung der jährlichen Etats für große Land- und Wasserbauten, namentlich für Kunststraßen und Eisenbahnen, der um 1,000,000 Thlr. verstärkte Etat für den öffentlichen Unterricht mit Einschluß des Aufwandes für neue Universitätsgebäude (Kliniken, chemische Laboratorien), Gymnasien, Landschullehrer-Seminare, besonders aber auch der vermehrte Bedarf an Zinsen und Amortisation für die neu hinzugetretenen Staatsschulden (um 6,000,000 bis 7,000,000 Thlr.), wovon jedoch über die Hälfte für produktive Anlagen von Staats-Eisenbahnen verwandt wurden. Als neue Auflagen erscheinen in diesem Zeitraume der Zuschlag von 20

[67]) Bericht der Budgets-Kommission vom 8. Mai 1863 über die im Jahre 1863 stattfindenden Besoldungs-Verbesserungen.

Digitized by Google

Proc. zu den Gerichtskosten; die klassificirte Einkommensteuer mit c. 3 Proc. von dem jährlichen Einkommen über 1000 Thlr., welche 1863 schon auf 3,223,000 Thlr. veranschlagt ist, nachdem sie bei der ersten Einführung 1852 nur auf 2,500,000 Thlr. festgestellt war (sie ist überdies seit 1854 in mehreren Jahren bis 1. Juli 1862, gemeinschaftlich mit der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer noch mit Zuschlägen von 25 Proc. des Betrags erhoben worden); die Rübenzuckersteuer, gegen 1852 auf das Vierfache des früheren Steuersatzes erhöht, freilich auch zur Deckung des Ausfalls bei der Steuer auf Kolonialzucker (durch die fast geschwundene Einfuhr des letzteren) im Jahre 1863 bereits auf 4,250,000 Thlr. veranschlagt; die Eisenbahnabgabe 1863 bereits 850,000 Thlr. Wesentliche Erhöhungen der älteren Steuern mit 15 bis 20 Proc. fanden statt bei der Stempelabgabe, der Klassensteuer (durch höhere Einschätzung), der Gewerbe-, Branntwein- und Braumalzsteuer.

Die Einrichtung des Staatshaushalts-Etats ist in der allgemeinen Anlage seit 1849 nicht wesentlich verändert, nur 1852 und noch mehr seit der zweiten Aufstellung des Etats für 1862 specieller in Kapitel und Titel zerlegt. Die Einnahmen werden nach den einzelnen Ministerien aufgeführt, und zwar kommt hier zuerst das Ministerium der Finanzen mit mehr als 62 Proc. sämmtlicher Staatseinnahmen, dann das Ministerium für Handel und Gewerbe mit 28 Proc. und das Justizministerium mit 8 Proc. (aus Sporteln und Stempeln), während die übrigen Ministerien nur zusammen 2 Proc. der Staatseinnahmen vorzugsweise aus den ihnen überwiesenen Bestandtheilen des Staatsvermögens liefern. Die Ausgaben werden in ordentliche und fortdauernde und in außerordentliche und einmalige getheilt. Die ordentlichen zerfallen wiederum a) in Betriebserhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmszweige, von denen wir oben schon gesprochen haben; b) in Dotationen; c) in Staatsverwaltungsausgaben, nach den einzelnen Ministerien geordnet. Ebenso sind die außerordentlichen Ausgaben, fast ausschließlich Staatsverwaltungsausgaben, für die einzelnen Ministerien ausgeworfen. Zu den Dotationen gehören: 1) das Kronfidei-Kommiß von 2,573,099 Thlrn., das oben schon angeführt ist und 500,000 Thlr. Zuschuß, welcher 1859 zu dieser fortdauernden Rente aus den Domänen und Forsten vereinbart ist; 2) die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden; 3) die Ausgaben für beide Häuser des Landtags.

Eine Uebersicht der Staatsschulden ist bei ihrem allgemeinen Einfluß auf die financielle Lage des Staates vorauszuschicken, ehe man zu der Vergleichung des gegenwärtigen Staatshaushalt-Etats übergeht. Im Jahre 1820 war der Gesammtbestand der verzinslichen Staatsschuld auf 180,000,000 Thlr. fixirt, der provinziellen vom Staate verbürgten Schulden auf 10,500,000 Thlr., der unverzinslichen Staatsschuld (Papiergeld) auf 11,242,347 Thlr. Für die Tilgung der verzinslichen Staatsschuld wurde jährlich 1 Proc. des Kapitals ausgesetzt, das auch nach der partiellen Abbürdung unverkürzt bis zur gänzlichen Amortisation dieser Schulden jährlich verwandt werden sollte mit Hinzunahme der bereits zur Amortisation gekauften, deportirten, aber noch nicht getilgten Staatspapiere. Eine jährliche Summe von mindestens 1,000,000 Thlr. aus dem Verkauf von Domänen und Ablösung von Domänen-Rechten wurde vorweg dazu bestimmt. Auf diese Weise waren bis zum 1. Januar 1848 die Staatsschulden à $3\frac{1}{2}$ Proc. auf 113,968,200 Thlr., die provinziellen Schulden unter Garantie des Staates auf 8,974,564 Thlr. verringert; die unverzinsliche Staatsschuld war unverändert auf 11,242,347 Thlr. stehen geblieben; mithin betrug die gesammte preußische Staats-

Digitized by Google

schuld am 1. Januar 1848 = 134,185,111 Thlr., welche 4,230,846 Thlr. zur Verzinsung forderten und 2,488,132 Thlr. Einnahme zur Amortisation darboten. Die Ereignisse des Jahres 1848 verzehrten zuvörderst den vorhandenen Staatsschatz von 19,527,388 Thlrn. baar und 3,719,950 Thlrn. in Staatspapieren, aber sie erheischten noch eine freiwillige Anleihe von 15,000,000 Thlrn. à 5 Proc., um das durch die Kriegsrüstungen, Küstenbewaffnung, Beschäftigung der Arbeiterklassen entstandene Deficit von 28,970,000 Thlrn. zu decken. Die Deficits blieben jetzt eine jährliche Begleitung der Budgets bis 1855, aber die außerordentlichen kriegerischen Verhältnisse der Jahre 1849—50, die Mobilmachung der ganzen Landwehr vor dem Vertrage von Ollmütz forderten noch mehrere neue Anleihen, die indeß auch gleichzeitig mit Unterstützung des Landtags zu produktiven Anlagen jährlich erneuert wurden. [68]) So wurde die Staatsschuld vermehrt 1850 um 18,000,000 Thlr. à $4^1/_2$ Proc., 1852 um 16,000,000 Thlr. à $4^1/_2$ Proc., 1853 um 5,000,000 Thlr. à 4 Proc., 1854 für Kriegsbereitschaft bei dem Kriege Frankreichs und Englands mit Rußland um 15,000,000 Thlr. à $4^1/_2$ Proc., jede Anleihe gleichzeitig mit einer jährlichen Tilgung von 1 Proc. des ursprünglichen Anleihekapitals. Aber von diesen neuen Anleihen waren gleichzeitig mit Hülfe des jährlichen Eisenbahnbaufonds, bis zum 1. Januar 1855 48,536,188 Thlr. für den Bau der Staatseisenbahnen (Ost-westphälische-Saarbrücker), der Weichsel- und Nogatbrücken, den Ankauf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verwandt worden. Die Kriegsbereitschaft zur Zeit des orientalischen Krieges mußte indeß auch noch im Jahre 1855 fortgesetzt werden und erforderte einen außerordentlichen Aufwand an Kosten für das stehende Heer im Betrage von 14,771,000 Thlrn., welche durch eine Prämienanleihe im November 1854 von 15,000,000 Thlrn. à $3^1/_2$ Proc. Zinsen mit einer jährlichen Prämienziehung (wozu 1 Proc. ersparte Zinsen in Prämien von 110 bis 100,000 Thlr. bestimmt wurden) ihre Deckung fanden. Die jährliche Amortisation ging ungehindert ihren vertragsmäßigen Gang fort und erreichte bereits 1857 den hohen Betrag von 4,000,000 Thlrn., wozu 8,500,000 Thlr. für die Verzinsung hinzugelegt werden mußten, im Jahre 1862 bereits 5,500,000 Thlr. Amortisation mit 10,324,000 Thlrn. Zinsbetrag. Die Zinsen der freiwilligen Anleihe waren 1851 von 5 auf $4^1/_2$ Proc. ermäßigt, nachdem die gesetzmäßige halbjährige Kündigung für diejenigen Gläubiger vorausgegangen war, welche den erniedrigten Zinsfuß sich nicht gefallen lassen wollten. Außerdem war aber auch die unverzinsliche Anleihe in den Jahren der financiellen Bedrängnisse 1848—51 bis auf 30,842,347 Thlr. Kassenanweisungen erhöht worden; durch einen Vertrag mit der königlichen Bank in Berlin vom 28. Januar 1856, welche einen erweiterten Umfang zur Ausgabe ihrer Banknoten gewann, wurde gegen eine jährliche Ausgabe der Bank von 550,000 Thlrn. zur Verzinsung und Tilgung einer neuen Anleihe von 16,500,000 Thlrn. à $4^1/_2$ Proc., die sofortige Einziehung und Tilgung von 15,000,000 Thlrn. Kassenanweisungen übernommen, so daß von diesem Jahre ab die unverzinsliche Staatsschuld nur die Gesammtsumme von 15,842,347 Thlrn. in Kassenanweisungen beträgt und nicht weiter vermehrt werden darf. Neue produktive Anlagen von größerem Umfange wurden indeß wieder durch neue Anleihen zu Stande gebracht, so der Erwerb der Münster-Hammer Bahn in Westphalen, der Ausbau der Ostbahn von Kreutz

---

[68]) Seit 1850 erschienen jährlich als Vorlagen für die beiden Häuser des Landtags Berichte der Staatsschulden-Verwaltung über ihre Geschäftsführung im Jahre vorher. Der 13. Bericht, der hier benutzt wird, ist im Februar 1863 vorgelegt.

Digitized by Google

über Küstrin nach Frankfurt, die Fortsetzung der Ostbahn von Königsberg nach Eydtkuhnen an der russischen Grenze, von Bromberg über Thorn bis zur polnischen Grenze (1856—61), der Saarbrücker Bahn nach Merzig (1858), Trier (1860) bis zur luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig (1861), die Legung eines zweiten Geleises für die Niederschlesisch-Märkische Bahn (1859—61), zweimalige Unterstützungen der Rhein-Nahe-Bahn, deren spätere Deckung in Prioritäts-Aktien erfolgen soll. Die dafür kontrahirten neuen Anleihen sind 7,800,000 Thlr. im Jahre 1855 à $4^1/_2$ Proc., 7,680,000 Thlr. à $4^1/_2$ Proc. im Jahre 1857, 18,400,000 Thlr. in den Jahren 1859, 1860 und 1861 nach dem Bedürfnisse des fortschreitenden Eisenbahnbaus nach und nach in Umlauf gebracht. Die Mobilmachung der Heeresmacht im Sommer 1859 bei der drohenden Stellung Frankreichs gegen Deutschland, während des italienischen Krieges, erforderte zuerst die Verwendung des gesammten Staatsschatzes (wiederum von 3,000,000 Thlr., im Jahre 1849, bis auf 15,000,000 Thlr. gestiegen) und eine neue Anleihe von 30,000,000 Thlrn. à 5 Proc., deren Amortisation erst mit dem Jahre 1863 beginnen soll; sie ist nur zur kleineren Hälfte für das mobile Heer verwandt, hat aber auch nur 28,500,000 Thlr. eingebracht, da sie zu 95 Proc. (immer noch günstig bei einem drohenden allgemeinen Kriege) ausgegeben werden mußte. Von dieser Anleihe sind 12,500,000 Thlr. wieder in den Staatsschatz zurückgelegt. Der Zinsfuß für die Staatsanleihen von 1850 und 1852 wurde im April 1862 durch eine gleiche Operation wie im Jahre 1851 von $4^1/_2$ auf 4 Proc. reducirt.

Der Stand der gesammten Staatsschulden betrug nach dem letzten Berichte der Staatsschulden-Verwaltung am 1. Jan. 1862:

		Kapital	Zinsen
1. Staatsschuldscheine	à $3^1/_2$ Proc.	82,712,700 Thlr.	2,894,444 Thlr.
2. Freiwillige Anleihe 1848	„ $4^1/_2$ „	5,074,670 „	224,490 „
3. Staatsanleihe 1850	„ 4 „	15,447,900 „	617,816 „
4. Staatsanleihe 1852	„ 4 „	14,002,300 „	560,092 „
5. Staatsanleihe 1853	„ 4 „	4,504,000 „	180,160 „
6. Staatsanleihe 1854	„ $4^1/_2$ „	13,761,800 „	619,281 „
7. Prämienanleihe 1855	„ $3^1/_2$ „	13,560,000 „	474,600 „
8. Zweite Anleihe 1855	„ $4^1/_2$ „	7,267,300 „	327,028 „
9. Staatsanleihe 1856	„ $4^1/_2$ „	15,917,800 „	716,301 „
10. Staatsanleihe 1857	„ $4^1/_2$ „	7,680,000 „	343,536 „
11. Staatsanleihe 1859	„ 5 „	30,000,000 „	1,500,000 „
12. Zweite Staatsanleihe 1859 [69])	„ $4^1/_2$ „	15,000,000 „	675,000 „
13. Kautionen [70])	„ 4 „	6,319,359 „	252,774 „

[69]) Es sind von dieser Anleihe noch 3,400,000 Thlr. Staatsschuldscheine zurückbehalten, welche nach dem Bedarf des weiter fortschreitenden Eisenbahnbaus in Umlauf gesetzt werden, also bis dahin dem Staate noch keine Zinsenlast aufbürden.

[70]) Unter diesen Kautionen sind sowohl die der Kassenbeamten und Steuereinnehmer wie die der Zeitungen begriffen. Sie mußten bis 1860 baar eingezahlt werden und wurden mit 4 Proc. Zinsen vergütet; sie hatten im Jahre 1859 bereits die Höhe von 7,500,000 Thlr. erreicht und waren seit 1862 unter die Verwaltung der Staatsschulden gestellt. Nach dem Gesetze vom 21. Mai 1860 werden jetzt alle Kautionen in Staatspapieren gestellt, deren Zins-Coupons in den Händen ihrer Besitzer bleiben. Da bereits ein Kautions-Deficitum von ca. 5,000,000 Thlr. angesammelt ist, aus welchem die jährlich zurückgenommenen Kautions-Kapitalien baar zurückgezahlt werden, jährlich etwa 1,000,000 Thlr., so wird in 4 bis 5 Jahren dieser Titel aus der Staatsschuld gänzlich geschwunden sein.

Digitized by Google

		Kapital	Zinsen
14. Militär-Wittwenkasse [71])	à 4 Proc.	890,400 Thlr.	35,616 Thlr.
15. Provinz. v. Staate garant. Sch.	à $3\frac{1}{2}$ u. 3	4,316,623 "	122,837 "
16. Eisenbahnaktien d. Niederschles.	à 4 u. $4\frac{1}{2}$	17,975,025 "	724,510 "
17. Eisenbahnaktien d. Münst.-Ham.	à 4 u. $4\frac{1}{2}$	1,380,000 "	56,153 "
Summe der verzinsl. Staatsschulden		255,809,877 Thl.	10,324,638 Thl.
18. Unverzinsl. Schuld in Kassenanweisungen		15,842,347 "	—
Gesammtbetrag der Staatsschuld		271,652,224 Thl.	10,324,638 Thl.
Es sind noch im Laufe des J. 1862 getilgt		5,519,773 "	

so daß am 1. Januar 1863 verblieben 266,132,451 Thlr. als die Totalsumme für die preußischen Staatsschulden. Unter diesen gehören 84,524,725 Thlr. nach dem 13. Berichte der Staatsschulden-Verwaltung der produktiven Verwendung für Eisenbahnen an und werden aus den Ueberschüssen der Eisenbahn-Verwaltung verzinset und amortisirt. Demgemäß fallen in der That gegenwärtig nur 181,607,720 Thlr. verzinsliche Staatsschulden den allgemeinen Staatsverwaltungs-Ausgaben mit ihrem Aufwande für Verzinsung und Tilgung zur Last, mithin fast genau derselbe Betrag, welcher sich 1820 bei der ersten vollständigen Regelung der Staatsschuld ergab und die verzinsliche auf 180,000,000 Thlr. feststellte. Die neue durch Gesetz vom 24. Sept. 1862 in Aussicht gestellte Anleihe von 5,600,000 Thlrn. ist wiederum nur für den Bau der Eisenbahn von Küstrin direkt nach Berlin und wird aus dem Eisenbahnfond gedeckt; sie ist aber bis jetzt noch nicht realisirt, eben so wenig die durch dasselbe Gesetz bewilligte für die schlesische Gebirgs-Eisenbahn. — Als fortbestehende financielle Hülfsmittel für die Staatsverwaltung dienen außer den laufenden Staatseinnahmen der oben bereits angeführte Staatsschatz, gegenwärtig in runder Summe mit 21,000,000 Thlrn., der eiserne Bestand der General-Staatskasse mit 5,000,000 Thlrn., der Münze mit 1,000,000 Thlrn., die Bestände bei den übrigen Zweigen der Verwaltung mit 3,000,000 Thlrn., das oben erwähnte Kautions-Depositum mit 5,000,000 Thlrn.

Die allgemeinen Staatshaushalts-Etats blieben, bei gewöhnlicher Balancirung der Einnahmen mit den Ausgaben, in jährlicher Steigerung von 1851 mit 94,294,959 Thlr. auf 97,345,199 Thlr. im J. 1852, auf 103,029,671 Thlr. im J. 1853, auf 107,990,069 Thlr. im J. 1854, auf 111,827,785 Thlr. im J. 1855, auf 118,864,071 im J. 1856, auf 120,242,312 im J. 1857, auf 126,409,778 im J. 1858, auf 134,230,101 Thlr. im J. 1859. Im Jahre 1860 war der Gesammtbetrag in Folge der Kriegsunruhen des Jahres 1859 etwas geringer auf 133,188,354 Thlr. bemessen, aber im J. 1861 auf 135,341,701 Thlr., 1862 auf 136,523,411 Thlr. und nach dem jetzt vorliegenden Budget für 1863 die Einnahmen auf 137,744,159 Thlr. und die Ausgaben auf 139,844,159 Thlr. veranschlagt. Dies Deficit soll mit 2,100,000 Thlrn. aus dem Staatsschatze gedeckt werden, in welchen alle Ueberschüsse der wirklichen Einnahmen über die etatsmäßig angesetzten abgeführt werden. Bei der Vorlage der Einnahmen für 1862 ist in der That ein solcher Ueberschuß von c. 8,000,000 Thlrn. angegeben, für dessen theilweise Verwendung die Regierung im Apr. 1863 auch anderweitige Vorschläge gemacht hat, die jedoch von Seiten der Landesvertretung noch nicht genehmigt sind. — Die gegenwärtigen Verhältnisse der Staatseinnahmen und Ausgaben wird man klar

[71]) Diese Forderung beruht darauf, daß früher der Kapitalbestand der Militär-Wittwen-Kasse für die laufende Staatsverwaltung in Anspruch genommen und verwandt worden ist.

Digitized by Google

übersehen und beurtheilen können, wenn man zum Vergleich das letzte Jahr vor der Reorganisation des Heeres (1859) und das jetzt für 1863 vorgelegte Budget wählt, weil das letztere sich unmittelbar an die wirklichen Einnahmen und Ausgaben anlehnt, erst im Dec. 1862 zusammengestellt ist und mit Ausnahme der Ausgaben für das Heer nur geringe Veränderungen bei der Beschlußnahme des Abgeordnetenhauses erfahren hat.

Staatseinnahmen.	1859. Thlr.	1863. Thlr.
I. Finanz-Ministerium	**86,057,354**	**89,485,311**
davon 1. aus Domänen und Forsten mit Einschluß des Kronfidei-Kommisses	12,265,894	13,951,142
2. Grundsteuer	10,224,690	10,216,000
3. Einkommen- und Klassensteuer	11,861,000	12,483,000
4. Gewerbesteuer und Eisenbahnabgabe	3,818,625	4,433,000
5. Kleine direkte und indirekte Steuern	475,459	495,394
6. Eingangs-, Ausgangs-, Uebergangszölle	12,890,000	11,985,000
7. Rübenzuckersteuer	3,548,000	4,250,000
8. Branntweinsteuer	6,540,000	6,860,000
9. Malzsteuer und Uebergangsabgaben von Bier	1,150,000	1,420,000
10. Inländischer Tabak- und Weinbau	240,000	257,000
11. Mahl- und Schlachtsteuer	2,570,000	2,959,000
12. Stempelsteuer	4,160,000	4,550,000
13. Chausseegelder	1,328,000	1,274,000
14. Hafen-, Strom-, Kanal-, Schifffahrts-Gefälle	1,497,000	1,247,000
15. Salzmonopol	8,924,740	9,033,390
16. Lotterie	1,311,800	1,333,300
17. Seehandlungs-Inst., Bank u. Münze in Berlin	1,409,128	1,479,429
18. Civilpensions-Beiträge u. außerordentl. Einn.	1,743,018	1,258,706
II. Minist. f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb.	**35,601,626**	**38,053,379**
davon 1. Postverwaltung, Gesetz- und Zeitungs-Debit	11,376,000	11,749,600
2. Telegraphen-Verwaltung	788,600	966,700
3. Eisenbahn-Verwaltung	9,213,410	12,846,190
4. Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	13,926,386	12,123,731
5. Staatsmanufaktur u. verschiedene Einnahmen	297,230	367,158
III. Justiz-Ministerium	**9,832,804**	**10,150,300**
davon 1. Gerichtskosten und Gebühren für die Beamten	9,550,231	9,875,810
2. Strafen	282,573	274,490
IV. Minist. für die landwirthsch. Angelegenh.	**1,486,462**	**1,157,944**
davon 1. Landwirthschaftliche Verwaltung	1,050,194	895,534
2. Gestüt-Verwaltung	436,288	262,410
V. Ministerium des Inneren	787,676	681,416
VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenh.	10,080	12,340
VII. Minist. d. Kultus, Unterrichts, Medic.-Angel.	91,614	96,343
VIII. Ministerium des Kriegs und der Marine	343,322	433,386
IX. Hohenzollern-Lande	221,429	246,857
Gesammtbetrag der Einnahmen	134,432,387	137,744,159
Davon erfordern die Betriebs-Verwaltungs-Kosten	41,582,837	42,506,165
Bleiben als Einnahme für die Dotationen und Staats-Verwaltungs-Ausgaben	92,849,550	95,237,994

Digitized by Google

Staatsausgaben.	1859. Thlr.	1863. Thlr.
A. Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten	**41,582,837**	**42,506,165**
1. Domänen- und Centralverwaltung	894,240	866,300
2. Forsten, Holzschlägerlohn	3,065,000	3,399,550
3. Direkte Steuern	1,056,880	1,107,165
4. Indirekte Steuern	4,386,816	4,408,394
5. Salzmonopol, Ankauf, Transport des Salzes	3,190,740	2,614,690
6. Lotterie und Münze in Berlin	194,428	158,164
7. Post- und Zeitungs-Verwaltung	9,732,455	10,108,600
8. Telegraphen-Verwaltung	531,675	736,000
9. Eisenbahn-Verwaltung	7,607,334	9,576,808
10. Bergwerk-, Hütten- u. Salinen-Verwaltung	10,710,859	9,320,494
11. Staats-Manufakturen	212,400	210,000
B. Dotationen	**16,762,073**	**18,534,075**
12. Rente u. Zuschuß d. Kronfidei-Kommiß-Fonds	3,073,099	3,073,099
13. Staatsschulden inkl. d. Eisenbahnschulden	13,447,250	15,221,466
14. Beide Häuser des Landtags	241,724	239,510
C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	**75,885,191**	**81,147,132**
15. Staatsministerium und Centralbehörden	270,825	277,360
16. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	878,990	898,595
17. Minister. d. Finanzen, allgem. Verwaltung [72]	1,499,710	1,729,066
18. Ober-Präsidium und Regierungen	1,834,385	1,891,163
19. Civil-Pensionen, Kompetenzen	2,357,603	2,316,997
20. Allgem. Wittwen-Pensions-Anstalt, Zuschuß	664,100	687,730
21. Justizministerium und obere Gerichte	1,501,551	1,664,151
22. Untere Gerichte	7,511,913	7,829,363
23. Kriminalkosten	1,883,484	1,914,391
24. Ministerium des Inneren, Polizeiverwaltung	2,288,210	2,340,469
25. Gensdarmerie	1,068,651	1,097,203
26. Straf- und Besserungs-Anstalten	2,215,208	2,084,296
27. Minist. f. Handel, Gewerbe, Bauten, allg. Verw.	339,513	329,260
28. Bauverwaltung für Land- und Wasserwerke	1,778,243	2,004,619
29. Unterhaltung der Chausseen	2,356,673	2,460,578
30. Chaussee-Neubauten	1,000,000	1,000,000
31. Ministerium für landwirthschaftl. Verwaltg.	1,622,873	1,333,797
32. Gestüts-Verwaltung	638,793	514,260
33. Min. f. Kultus u. Unterricht, allg. Verw.	187,110	205,610
34. Evangelischer Kultus	408,854	412,599
35. Katholischer Kultus	743,386	745,584
36. Universitäten	503,573	564,236
37. Gymnasien und Realschulen, Schulkolleg.	398,244	413,319
38. Elementar-Unterricht	465,150	503,771
39. Kunst und Wissenschaft, Akademien, Samml.	214,653	244,436
40. Kirchen-Baufonds und außerordentl. Verbess.	546,491	721,832

[72]) Dazu gehört ein jährlicher Dispositionsfonds für den König zu Gnadenbewilligungen aller Art im Betrage von 400,000 Thlr., ein Haupt-Extraordinarium von 300,000 Thlr. für unvorhergesehene Ausgaben, Unglücksfälle u. s. w. — Ferner sind seit 1860 die Rentenbanken, welche bis dahin zum landwirthschaftlichen Ministerium gehörten, mit einer Ausgabe von circa 153,000 Thlr., mit dem Finanz-Ministerium verbunden.

Digitized by Google

	1859. Thlr.	1863. Thlr.
41. Medicinalwesen	206,125	312,928
42. Kriegsministerium	**30,695,877**	**37,354,002**
davon für allgemeine Verwaltung	1,671,760	1,973,765
Besoldung, Verpflegung, Bekleidg. d. Trupp., Remonte und Fourage der Pferde	23,634,317	29,690,765
Waffen und Festungen	1,491,387	1,578,124
Erziehungs- u. Bildungs-Anst., Medic.-Stab	402,020	427,078
Pensionen- und Invalidenwesen	3,496,393	3,684,270
43. Marineministerium	819,510	1,130,163
44. Außerordentliche oder einmalige Ausgaben [73] größtentheils für neue Bauwerke und Meliorationen, davon f. d. Min. f. Handel u. Gewerbe 2,865,350 Thlr., f. d. Kriegsmin. 1,620,000 Thlr., f. d. Marine 1,353,176 Thlr.(Hafen- u. Schiffbauten), f. d. Kultusminist. 823,261 Thlr., Finanzm. 494,200 Thlr., Justizm. 400,000 Thlr. (Gefängnisse u. Gerichtsgebäude), Landw. M. 436,000 Thlr., Min. des Inneren 193,875 Thlr.	8,233,874	6,235,833
45. Gesammtausgaben für Hohenzollern	242,229	246,857
Gesammtbetrag aller Staatsausgaben	134,230,101	139,844,159

Bei der Vergleichung beider Etats für 1859 und 1863 werden die Einnahmen eine allmälig steigende und entsprechende Erhöhung nachweisen, wo nicht beträchtliche Herabsetzungen gesetzlich von der Staatsverwaltung eingeführt sind, wie in Folge mehrerer Verträge bei einzelnen Eingangszöllen, bei den Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Eine natürliche Verminderung dieser Einnahme war also für die ersten Jahre zu erwarten. Das Herabgehen der Einnahmen aus den Berg- und Hüttenwerken ist durch Handels-Konjunkturen bedingt, sowie bei der Aufstellung des Budgets auf die zunächst vorangegangenen Jahre Rücksicht genommen werden muß, wenn gegenwärtig auch, wie es bei dieser Einnahme der Fall ist, bereits wieder eine Steigerung eingetreten ist, die jedoch erst für das Budget für 1864 sich wirksam zeigt. Bei den Ausgaben dagegen tritt sofort eine überaus wesentliche Differenz bei dem Kriegsministerium hervor, welche ungeachtet der von der Regierung gegen die Vorlage für 1862 selbst gemachten Ersparniß-Vorschläge doch über 6,650,000 Thlr. mehr für diesen einzigen Verwaltungszweig gegen 1859 in Anspruch nimmt. Darüber ist der große Konflikt zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause entstanden, der bereits bis in das dritte Jahr dauert, für 1862 gar keine Vereinbarung des Budgets zu Stande kommen ließ und bis jetzt auch für das Jahr 1863 keine günstigere Aussicht zeigt.

Das preußische Heer war aus financiellen Gründen seit 1820 in seiner Zusammensetzung nicht wesentlich verändert, obgleich die große Zahl von Festungen bei der ungünstigen Längenausdehnung des Staates eine bedeutende Steigerung des Kostenaufwandes für seine Vertheidigungsfähigkeit auch in der Friedens-

[73] Von den außerordentl. Ausgaben für das Jahr 1863 sind bestimmt 2,438,916 Thlr. f. d. Min. f. Handel und Gewerbe, 1,150,000 Thlr. für die Marine, 1,111,948 Thlr. für das Kriegs-Min., 430,000 Thlr. für das Kultus-Min., 218,500 Thlr. f. d. M. f. d. landwirthsch. Angel., 498,530 Thlr. für das Finanz-Min., 111,069 Thlr. für das Ministerium des Innern 26,000 Thlr. für das Justiz-Ministerium.

Digitized by Google

zeit bewirkt hatte. Die nach dem Gesetze vom 3. Sept. 1814 gesetzlich bestehende dreijährige Dienstzeit unter den Fahnen war für die Infanterie in den Jahren 1834—55 auf zwei Jahre ermäßigt, und es erschien die Friedensstärke von 131,000 Mann für das stehende Heer ausreichend. Die Mobilmachung des Heeres im Jahre 1850 hatte inzwischen manche Mängel aufgedeckt und wurde die Veranlassung zu der Rückkehr zur dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen, welche 1855 wieder durchgeführt wurde und eine Augmentation des Heeres bis auf 151,000 Mann im Jahre 1859 und ein um mehr als 5,000,000 Thlr. verstärktes Militär-Budget herbeiführte. Dennoch schien bei der neuen Mobilmachung im J. 1859 mit Rücksicht auf die politische Situation der benachbarten Mächte und die ganz veränderten Verkehrsmittel und Erleichterungen jeder Art des Transportes eine Verstärkung des stehenden Heeres durchaus nothwendig, indem man damit eine Erleichterung der Verpflichtung zum Kriegsdienste bei der Landwehr verbinden wollte, eigentlich beide Aufgebote der Landwehr in eins zusammenziehen und ausschließlich zur Verwendung in den Festungen sie zu bestimmen gedachte. Drei Jahre (vom 36. bis 39. Lebensj.) sollten der Landwehr ganz erlassen, dafür aber die Reservezeit um 2 Jahre vermehrt (27. und 28. Lebensj.) werden und die gesammte Dauer der Verpflichtung zur Landwehr auf 9 Jahre beschränkt bleiben. Die darüber der Landesvertretung zur Annahme vorgelegten Gesetz-Entwürfe vom 10. Februar 1860 und 16. Februar 1862 unterschieden sich dadurch, daß in dem letzteren die auf 4 Jahre für die Kavallerie verlangte Dienstzeit bei den Fahnen auch auf 3 Jahre, wie für alle Truppentheile zurückgeführt, die Reserve für das ganze Heer auf 4 Jahre, also überhaupt Verpflichtung für das stehende Heer auf 7 Jahre festgehalten und der Landwehr noch eine Wehrpflicht auf 9 Jahre bestimmt wurde. Beide Vorlagen fanden bereits in den Kommissionen des Abgeordnetenhauses so starken Widerspruch, daß die erstere von der Regierung zurückgenommen, die zweite durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses am 11. März 1862 beseitigt wurde. Unterdessen hatten die politischen Verhältnisse im Frühjahr 1860 eine provisorische Kriegsbereitschaft der Heeresmacht dem Landtage doch dringend empfohlen, und demgemäß war die Vorlage einer außerordentlichen Bewilligung von 9,000,000 Thlrn. für 14 Monate vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 von beiden Häusern angenommen. Mit dieser Summe führte die Regierung die Reorganisation nach dem vorgelegten, aber nicht angenommenen Plane für das gesammte Heer aus, indem sie 4 Garde-Infanterie- und 32 Linien-Infanterie-Regimenter und 5 neue Kavallerie-Regimenter neben den genehmigten 12 Batterien für die 9 Artillerie-Brigaden und die 3 Kompagnien für die Pionier-Bataillone bildete. Die Anerkennung der Reorganisation wurde jetzt von dem Abgeordnetenhause gefordert, aber nicht zugestanden, die Einigung für das Jahr 1861 erfolgte jedoch dahin, daß „zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres" 3,611,410 Thlr. außerordentlich für das Kriegsministerium bewilligt wurden, neben dem Ordinarium von 31,768,857 Thlrn.[74]) Im Jahre 1862 forderte die Regierung abermals die Anerkennung der gesammten Reorganisation des Heeres in einer Stärke von 195,580 Mann mit einem Kostenaufwande von 39,588,979 Thlrn. an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben. Das Abgeordnetenhaus versagte durch den Plenarbeschluß vom 23. Septbr. 1862 die Bewilligung des Mehrbedarfs für die Kriegsbereitschaft mit 5,970,264 Thlrn., und genehmigte

[74]) Vergl. hierüber die 6 ausführlichen Kommissionsberichte des Abgeordneten-Hauses aus den Jahren 1860 bis Mai 1863.

Digitized by Google

nur den Militär-Etat mit 33,618,715 Thlrn., wogegen das Herrenhaus, unter Annahme sämmtlicher Forderungen der Regierung, das verminderte Gesammtbudget im Ganzen ablehnte. Im budgetlosen Zustande des Jahres 1862 hat die Staatsverwaltung inzwischen alle Ausgaben für die Reorganisation geleistet und dieselben auch wieder für das Jahr 1863 mit 37,354,002 Thlrn. im ordentlichen Etat und mit 1,111,948 Thlrn. im extraordinären Etat gefordert, überhaupt also 38,465,950 Thlr, indem sie gegen den Anschlag für 1862 eine Minderforderung von 1,123,000 Thlrn. durch Ersparnisse bei früherer Entlassung der Infanterie um $4^1/_2$ Monate aus der dreijährigen Dienstzeit aufstellte. Aber die Budget-Kommission hat nach zweimonatlicher Berathung wieder die Absetzung von 5,893,733 Thlrn. für die Reorganisation in ihrem Berichte vom 12. Mai 1863 vorgeschlagen, wofür sich unbezweifelt die Majorität des Abgeordnetenhauses erklären wird. Ob die Einigung unter Beibehaltung der neuen Regimenter durch Verminderung der Präsenzstärke in den einzelnen Bataillonen und Eskadronen erzielt werden kann, hängt von der weiteren Verhandlung ab. *)

8) Das Ministerium des Kriegs und der Marine ist seit dem 16. April 1861 unter der Leitung eines Ministers verbunden, sonst aber in der Geschäftsführung durch besondere Departements getrennt. Ihm gehören ausschließlich an: 1) das allgemeine Kriegsdepartement, geleitet von einem Generallieutenant, in drei Abtheilungen für Armee-Angelegenheiten (Infanterie, Kavallerie), für Artillerie-, für Ingenieur- und Festungs-Angelegenheiten, jede Abtheilung aus einem Dirigenten (Stabsofficier) und mehreren Räthen (Stabsofficieren und Hauptleuten) gebildet. 2) Das Militär-Oekonomie-Departement, gleichfalls von einem Generallieutenant geleitet, in vier Abtheilungen, für Etats- und Kassenwesen, Natural-Verpflegungs-, Vorspann- und Marsch-Angelegenheiten, Bekleidungs- und Train-Angelegenheiten, Einquartirungs- und Lazaretwesen, jede Abtheilung aus einem Civil-Direktor und mehreren Intendantur- oder Kriegsräthen gebildet. Unter dem Kriegsminister stehen unmittelbar die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten (Militär-Kabinet), aus einem General und drei Stabsofficieren gebildet, die Abtheilungen für das Remontewesen, welche in einzelne Remonte-Inspektionen für die Provinzen zerfällt, für das Invalidenwesen, das General-Auditoriat als oberste militärgerichtliche Instanz für die Korps-Auditoriate der neun Armeekorps, die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, die Militär-Studien- und Prüfungs-Kommissionen, das Militär-Medicinalwesen.

Das stehende Heer, über dessen Kriegsdienstverpflichtung und financielle Verhältnisse wir schon oben bei der Verfassung und Finanzverwaltung umständlicher berichtet haben, besteht gegenwärtig aus neun Armeekorps, von denen jedes in zwei Divisionen zerfällt (nur das Gardekorps besitzt ausnahmsweise noch eine Garde-Kavallerie-Division) und jede Division zwei Brigaden Infanterie und eine Brigade Kavallerie umfaßt. Außerdem befindet sich bei jedem Armeekorps noch je eine Artillerie-Brigade, je ein Jäger-Bataillon (bei der Garde noch ein Schützen-Bataillon), je ein Pionier- und je ein Train-Bataillon. In neuester Zeit hat der Feldmarschall als Oberbefehlshaber in den Marken zwei Armeekorps unter seiner Leitung (Gardekorps und III. Armeekorps) und vorübergehend für die polnischen Unruhen ein Befehlshaber die obere Leitung von 4 Armeekorps (I., II., V. u. VI.). Ein Armeekorps bildet in Friedenszeiten in der Regel die Besatzung einer Provinz, wie für Preußen (I.), Pommern (II.), Posen (V.), Schlesien (VI.), Sachsen (IV.),

*) Vgl. die Redaktionsnote S. 288.

Digitized by Google

nur Brandenburg hat zwei (Garden, III.), die Rheinprovinz $1^1/_2$ (VIII. und die Hälfte von VII.) und Westphalen hat nur ein halbes Armeekorps (VII.). Außerdem hat Preußen die Besatzung ganz oder zur Hälfte in den Bundesfestungen Luxemburg, Mainz und Rastatt und stellt einen Theil der Besatzung von Frankfurt a. M. Der Generalstab der Armee ist, außer der großen Central-Abtheilung in Berlin, bei jedem Armeekorps sowohl für die General-Kommando's wie für die Divisionen vertheilt. General-Inspektionen bestehen für die Artillerie, für das Ingenieurwesen und die Festungen, für das Militär-Erziehungswesen, jede mit einem höheren General besetzt. Im aktiven Dienste befinden sich gegenwärtig 33 Generäle der Infanterie oder Kavallerie, 38 Generallieutenants, 72 Generalmajore, 116 Obristen (75 Inf., 18 Kav., 15 Artill. u. 7 Ingen.), 514 andere Stabsofficiere, 7210 Officiere niederen Ranges.

Der gegenwärtige Bestand des stehenden Heeres ergiebt sich aus folgender Uebersicht, jedes Infanterie-Bataillon zu 534 bis 570 Mann, jedes Kavallerie-Regiment zu 599 Mann, jede Art.-Batterie zu 150 Mann für die Friedensstärke gerechnet:

I. Infanterie	Bataill.	Friedensst.	Kriegsst.	Pferde
1. Garde, 9 Regimenter	27	16,991 M.	27,451 M.	
2. Linien-Regimenter, 72	216	116,208 "	218,088 "	
3. Jäger und Schützen	10	5,340 "	10,060 "	
81 Regt. u. 10 Bat., zusammen	253	138,539 M.	255,539 M.	2361
II. Kavallerie	Eskadr.	Friedensst.	Kriegsst.	Pferde
1. Garde, 8 Regimenter	32	4,769 M.	4,857 M.	
2. Linien-Kavallerie, 40 Regm.	168	24,984 "	25,432 "	
3. Landwehr [75]), 12 Regm.	48	204 "	7,272 "	
60 Regm.	248	29,957 "	37,561 "	31,568
III. Feldartillerie		Friedensst.	Kriegsst.	Pferde
9 Brigaden (1 Garde)	Batter. 108	16,381 M.	27,918 M.	6468
IV. Festungsartillerie	Kompag. 65	6,275 "	23,416 "	
V. Pioniere, 9 Bataillone	9	4,491 "	5,454 "	
VI. Train, 9 Bataill.	Kompag. 18	1,665 "	30,200 "	959
VII. Nicht regimentirte Offiziere		883 "		2525
Gesammtstärke der Feldarmee		198,191 M.	380,088 M.	43,881

und 432 Stück bespannte Geschütze im Frieden,
864 " " " in Kriegszeit.

Als Verstärkung der Kriegsmacht dienen die Ersatzmannschaften, welche bei jeder Mobilmachung aus den noch übrig bleibenden Reserven (21. bis 27. Lebensjahr) auf jedes Infanterie-Regiment zu einem Bataillon, auf jedes Jäger- und Pionier-Bataillon zu einer Kompagnie, auf jede Artillerie-Brigade zu 4 Batterien, auf jedes Kavallerie-Regiment zu einer Eskadron formirt werden. Sie bilden zusammen 105,400 Mann und liefern gleichzeitig die Mannschaften für 288 Kanonen. Dazu kommt nun noch die Landwehr ersten Aufgebots zur Besatzung in den Festungen mit 116 Bataillonen à 1002 Mann (darunter 12 Garde-Landwehr-Bataillone und 104 Provinz-Landwehr-Bataillone) und 10 Jäger-Ersatz-Abtheilungen à 402

[75]) Die Landwehr-Kavallerie, welche gegenwärtig nur in den 4 östlichen Provinzen noch erhalten und später durch 6 neue Regimenter oder 24 Linien-Eskdr. ersetzt werden soll, hat im Frieden nur die Stammmannschaften mit 17 Mann für das Regiment versammelt.

Digitized by Google

Mann, zusammen in Kriegsstärke 120,716 Mann, und bei der äußersten Gefahr gegen den über die Grenze anrückenden Feind bietet sich noch die Landwehr zweiten Aufgebots (zwischen 31. u. 36. Lebensj.) in 116 Bataillonen à 824 Mann mit 95,538 Mann dar. Es ist mithin gegenwärtig der gewöhnliche Friedenszustand des preußischen Heeres 200,000 Mann oder fast 1,1 Proc. der Bevölkerung, bei der Mobilmachung mit der Reserve 380,000 Mann oder 2 Proc. der Bevölkerung, mit den Ersatzmannschaften und der Landwehr ersten Aufgebots über 600,000 M. oder 3 Proc. der Bevölkerung, wozu noch die Verbindung mit der Landwehr zweiten Aufgebots die Vertheidigungskraft bis auf 700,000 Mann oder fast 4 Proc. der gegenwärtigen Volkszahl erheben würde. Die Zahl der jährlichen Rekruten (21. Lebensj. vom zurückgelegten 20. Lebensj. ab) war 1850—59 = 43,000, sie ist 1860—62 auf 63,000—67,000 vermehrt, während die Gesammtzahl der jungen Mannschaft in diesem 21. Lebensjahre 185,000 Köpfe nach den statistischen Aufnahmen beträgt, wovon aber mindestens 40 Proc. nicht dienstfähig sind.

Für die Marine-Verwaltung besteht seit 1849 ein besonderes Departement, das anfänglich unter der Leitung des Minister-Präsidenten (1850—59) stand, im Jahre 1859 zu einem selbständigen Ministerium umgebildet werden sollte, aber 1861 dem Kriegsminister überwiesen wurde. An der Spitze des Marine-Departements steht ein General-Major, und unter demselben befinden sich die drei Abtheilungen für die Specialverwaltung in den Händen technischer Räthe und höherer Marine-Officiere: a) für Kommando-Angelegenheiten, b) für technische Angelegenheiten, Ausrüstung, Schiffsbau, Maschinen-Werkstätten, c) für Verwaltungs-Angelegenheiten, von welcher das Marine-Depot in Stralsund, die Werft-Direktion in Danzig und das Admiralitäts-Kommissariat im Jahdegebiet abhängen. Neben dieser Verwaltung ist das Marine-Ober-Kommando seit 1850 errichtet, in den Händen des Prinzen Adalbert von Preußen, welcher den Befehl über die aktive Flotille und die Seemannschaften führt. Die Marine ist noch in den ersten Anfängen und leider zuerst nicht mit der wünschenswerthen Energie in rascherer Förderung des Schiffsbaus unterstützt, wiewohl seit 1859 dies nachgeholt werden soll. Als Marinehäfen werden die Anlagen im Jahdebusen für die Nordsee-Station, in Stralsund und Danzig für die Ostsee benutzt, jedoch hier gleichzeitig die Vorarbeiten zu einem großen Kriegshafen im Boddenbusen bei der Insel Rügen seit 1860 gefördert. Als Bildungsanstalt besteht das Seekadetten-Institut in Berlin, das später nach dem ausgebauten Kriegshafen verlegt werden soll. Der gegenwärtige Bestand der Marine ist:

an Schrauben-Dampfschiffen:	2 gedeckte Korvetten à 27 Kanon.	54 Kan.
	19 Kanonenboote (4 à 3, 15 à 2 K.)	42 "
an Rad-Dampfern	1 Korvette à 9 K., 2 Avisosch. à 2 K.	13 "
	1 Yacht und 1 Bugsir-Dampfer	
an Segel-Schiffen	3 Fregatten à 28—48 Kanonen	114 "
	3 Briggs à 6—16 Kanonen	38 "
	3 kleinere Schiffe à 6 Kanonen	18 "
an Ruder-Schiffen	40 Kanonenboote und Jollen	76 "
		357 Kan.

Im Bau begriffen sind 2 gedeckte Schrauben-Korvetten à 28 Kan., 2 à 17 Kan., 4 Schrauben-Kanonenboote à 3 Kanon., 1 Panzerschiff als Geschenk der Stadt Berlin. Für das Jahr 1863 sind bis jetzt budgetmäßig nur 380,000 Thlr. zu neuen Schiffsbauten gefordert, aber es sollte noch im Laufe dieser Session des Landtags der schon längere Zeit von der Landesvertretung gewünschte allgemeine

Digitized by Google

Organisationsplan für einen schnelleren Ausbau der Marine vorgelegt werden, indem man selbst vermittelst einer Staatsanleihe eine kräftigere Stellung, sowohl zur Vertheidigung als auch zum Angriff gegen Seemächte zweiten Ranges, bald einzunehmen bestrebt sein muß. Der Friedensstand des Personals der Marine umfaßte im Februar 1863: 1 Admiral, 3 Kapitäne zur See, 6 Korvetten-Kapitäne, 46 Lieutenants 1. und 2. Klasse, 60 Fähnriche und Seekadetten, 52 Deckofficiere 1. und 2. Klasse, 1908 Unterofficiere und Matrosen, 416 Mann von der Werft-Division und 260 Schiffsjungen. Als Seesoldaten wird ein Seebataillon von 616 Mann in 4 Kompagnien, ferner 2 Kompagnien Seeartillerie gebraucht von 404 Mann. — Die Verpflichtung zum Kriegsdienst wird in gleicher Weise wie bei dem Heere auch auf der Marine abgeleistet, es bestehen auch hiefür Reserve und Seewehr in gleichem Verhältnisse wie die Reserven des stehenden Heeres und die Landwehr.

F. W. Schubert.

Primogenitur, s. Thronfolge.

Prise, Prisengerichtsbarkeit.

I. Land- und Seekriegsbeute. Im Alterthum war jeder Krieg zugleich ein Kampf gegen jeden einzelnen Volksgenossen des feindlichen Staats und bedrohte denselben mit der Sklaverei; insbesondere aber war er allemal ein Raubzug gegen feindliches Staats- wie Privateigenthum, indem im Land- wie im Seekriege nicht blos alle beweglichen Sachen des feindlichen Staates und der feindlichen Unterthanen dem Sieger zur Beute preisgegeben waren, sondern auch das Eigenthum an allen Grundstücken zu Gunsten des unser Land mit Truppenmacht überziehenden Feindes verrückt wurde. Der feindliche Staat wie die feindlichen Volksgenossen wurden ja principiell als rechtlos angesehen.

Auf dem Grunde christlicher Lehre, besonders der Würdigung der Persönlichkeit der Menschen, hat sich die alterthümliche Praxis des Völkerrechts seit den Zeiten des Mittelalters unter den Kulturvölkern allmälig gemildert. Namentlich ist die Reform in Betreff des Landkrieges eine sehr bedeutende geworden und nur noch das Beuterecht (siehe den Artikel „Beute") in Betreff gewisser beweglicher Gegenstände in nicht ganz scharf begrenzter Ausdehnung rechtlich anerkannt. Der Seekrieg dagegen hat im Ganzen den alten barbarischen Charakter beibehalten. Alles bewegliche feindliche Privat- und Staatseigenthum, welches auf offener See, in feindlichen Gewässern oder innerhalb unsers eigenen Seegebietes betroffen wird, erscheint als gute Seebeute. Selbst feindliche Güter in neutralen Schiffen waren bis zum Pariser Frieden von 1856 nicht allgemein ausgenommen, und da Nordamerika die Satzungen dieses Friedens nicht acceptirt hat, so kann weder die hier aufgenommene Bestimmung zu Gunsten neutraler Schiffe noch der weitere Satz, daß neutrale Güter auf feindlichen Schiffen, abgesehen von Kriegskontrebande, von der Kaptur frei seien, als allgemein gültiges Völkerrecht bezeichnet werden. Endlich sind neutrale Schiffe in der Regel mit ihren Gütern Beute des Kaptors, wenn sie sich eines Bruchs der Neutralität durch Kontrebandtransport, Blokadebruch oder Aehnliches haben zu Schulden kommen lassen. Ja die Seekriegspraxis findet auch im Landkriege noch eine gewisse Anwendung, nämlich im Fall des Embargo, indem nicht blos in unsern Gewässern befindliche Schiffe und Güter, sondern auch alles in unserm Lande befindliche bewegliche Eigenthum des Feindes und seiner Unterthanen mit Beschlag belegt und als Beute konfemnirt werden. Ein englischer Geheimrathsbefehl vom 29. März 1854 unterwarf noch

Digitized by Google

alles Eigenthum feindlicher Unterthanen im Bereiche der kriegführenden Macht der Beschlagnahme und Kondemnation, legitimirte zu solcher Beschlagnahme auch Zollbeamte und gestattete zugleich Jedermann, bei der Regierung auf Beschlagnahme anzutragen.

Indessen Regel ist es in Betreff der eigentlichen Seebeute: nur Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte sowie Kaper, das heißt Privatschiffe, welche von einer kriegführenden Macht durch sogenannte Kaper- oder Marbriefe dazu privilegirt sind, dürfen auf der offenen See und in den genannten Gewässern auf Beschlagnahme von Beute ausgehen. Zwar hat dann jener Pariser Friede die Kaperei für abgeschafft erklärt und es hat auch diese Satzung desselben den Beifall der allermeisten Staaten erlangt, indessen da Nordamerika die Seerechtsreformen dieses Friedens wie gesagt nicht acceptirt und in dem 1861 ausgebrochenen Kampfe mit den abgefallenen Südstaaten die Kaperei wieder angewandt hat, so ist das Institut der Kaperei nach allgemeinem Völkerrecht noch nicht als allgemein beseitigt zu betrachten. (Siehe Art. Seekrieg.)

Man nennt nun jene Seekriegsbeute, welche nach dem Obigen theils dem Feinde theils in gewissen Fällen auch den Neutralen abgenommen werden darf, nach geschehener Nehmung Prise, welche aber erst dann eine sog. gute Prise wird und in das volle Eigenthum des Kaptors übergeht, wenn durch den Spruch eines Prisengerichtes die Beschlagnahme für völkerrechtsmäßig erklärt ist, also wie man sich ausdrückt eine prisengerichtliche Kondemnation stattgefunden hat, ganz anders als im Landkriege, wo der Beutemacher an seiner Beute regelmäßig Eigenthum gewinnt, wenn er solche in Sicherheit gebracht hat oder doch nach 24 Stunden. (Siehe Bd. II. S. 118.) Nur im Fall der Reprise, d. h. wenn eine Prise vor ihrer gerichtlichen Kondemnation dem Kaptor wieder abgenommen, wieder abgejagt wird, erinnert die seerechtliche Praxis in Bezug auf den Eigenthumserwerb der Prise an die landkriegsrechtliche Erwerbsweise der Beute, denn wenn es auch nach der richtigen Theorie, welche im Ganzen durch die englische, nordamerikanische, holländische und schwedische neuere Praxis erhärtet wird, nicht zweifelhaft sein dürfte, daß der Wiedernehmer in allen Fällen, wo der Nehmer nach der Strenge des Seekriegsrechts noch nicht als völliger Eigenthümer der Prise anzusehen ist, also in der Regel bevor die Prise ihm gerichtlich zugesprochen ist, nicht für sich, sondern zu Gunsten des ursprünglichen Eigenthümers die Seebeute wieder aufbringe, also diesem letzteren zu restituiren und nur einen Anspruch auf Bergelohn habe, so ist doch in verschiedenen Partikularrechten dies anders bestimmt und die Neigung vorhanden, die Rechtsansprüche des ursprünglichen Eigenthümers zu Gunsten des Wiedernehmers für erloschen anzusehen, wenn die Prise 24 Stunden in den Händen des ersten Nehmers gewesen ist. (Frankreich, Spanien, Dänemark.)

II. Kritik des Prisenrechts. Neueste Milderungen. Daß dieses Prisenrecht des Seekrieges eine furchtbare Härte in sich schließe und mit den Forderungen der Humanität im direkten Widerspruch stehe, wird in der Gegenwart, wenigstens von Theoretikern, allgemein anerkannt. Auch dürfte es schwer zu beweisen sein, daß diese Strenge des Rechts durch das eigenthümliche Wesen des Seekrieges gefordert werde. Ein Seekrieg läßt sich füglich auch ohne solche Maßregeln erfolgreich durchführen, wenn auch nicht geläugnet werden mag, daß die Gewaltthaten des Prisenrechts dazu beitragen, den Feind zu schwächen und den Krieg energischer zu führen. Mithin stehen nur gewisse Zweckmäßigkeitsgründe diesem Rechte zur Seite. Es würde vollkommen genügen, wenn statt der bisher übli-

Digitized by Google

chen Entreißung und Beraubung des Eigenthums, namentlich der Privaten, eine Beschlagnahme, Benutzung und Verwendung gegen Entschädigung der Privaten einträte. Indessen die Praxis ist hier eine unbestritten herrschende, wenn auch neuerlich gewisse Milderungen — doch immer nur als zeitweilige Konzessionen — beliebt worden sind. Namentlich haben England und Frankreich im letzten Seekriege gegen Rußland 1854 solche Konzessionen an Humanität und Sittlichkeit gemacht und Rußland folgte ihrem Beispiele. Die oben genannte britische Deklaration und Geheimrathsbefehl vom 29. März 1854 hat beim Beginn des Krieges die Ausübung des Prisenrechts gegen feindliche Schiffe bis auf eine gewisse Frist hinausgeschoben, welche Frist sonst nur etwa den neutralen Schiffen bei Eröffnung der Blokade eines Hafens, in welchem sie sich gerade befanden, gesetzt wurde. Es heißt darin: Den russischen Kauffahrtei-Schiffen in irgend einem Hafen oder Platze des britischen Reichs wird, vom Tage der Bekanntmachung (29. März 1854) an gerechnet, eine Frist von sechs Wochen gegeben, um ihre Ladungen einzunehmen und unbehindert nach einem nicht blokirten Hafen ihre Reise zurückzulegen, vorbehältlich, daß sie keine Kriegskontrebande, keinen feindlichen Officier vom Heere oder der Marine, noch auch russische Depeschen an Bord haben. Ebenso soll den russischen Schiffen, welche vor dem Tage dieser Verordnung von irgend einem fremden Hafen mit der Bestimmung nach irgend einem britischen Platze gesegelt sind, verstattet sein, in solchen Platz einzulaufen, dort die Ladung zu löschen und unbehindert von da nach irgend einem nicht blokirten Hafen zu segeln. Diese Vergünstigung erstreckt sich indeß nicht auf feindliche Schiffe, welche, vor Ausbruch des Krieges oder innerhalb der gestatteten Frist aus einem britischen Hafen nach einem neutralen Hafen gesegelt, von dort, nachdem sie ihre Ladung gelöscht haben, weiter segeln. Wenn dagegen ein Schiff vor Ablauf des Termins von einem fremden Hafen mit der Bestimmung nach einem britischen Platze gesegelt ist, später aber noch an einem andern Platz die Ladung kompletirt hat, so erscheint es durch den Geheimrathsbefehl gegen Konfiskation geschützt. Für die britischen Besitzungen in Indien und sämmtliche überseeische britische Besitzungen ward durch Geheimrathsbefehl vom 7. April 1854 die den russischen Schiffen zum Einnehmen von Ladung und Absegeln gestattete Frist auf 30 Tage nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung am betreffenden Orte verlängert. Ferner ist durch Geheimrathsbefehl vom 15. April 1854 nachträglich gestattet worden, daß russische Schiffe, die vor dem 15. Mai 1854 aus einem russischen Hafen in der Ostsee oder am weißen Meer mit einer für einen britischen Hafen bestimmten Ladung absegeln, dort ihre Ladung löschen und von da unbehindert nach irgend einem nichtblokirten Hafen segeln dürfen. Vergleiche auch die französischen Dekrete vom 29. März und 15. April 1854, und die russischen Verordnungen vom 18. April 1854, sowie zu Gunsten Sardiniens vom Februar 1855.

Endlich dürfen noch folgende Milderungen der Härte des Prisenrechts, welche aus älteren Zeiten datiren, nicht unerwähnt bleiben. Nach der Praxis der vornehmsten Seemächte pflegen nämlich von jeder Beschlagnahme und Konfiskation ausgenommen zu sein die Fahrzeuge und Geräthschaften feindlicher Fischer an den Küsten. In Frankreich haben sich die Gerichte dem Herkommen gemäß sehr bestimmt selbst dahin ausgesprochen, daß nicht einmal zur Ausübung von Repressalien Fischerböte des Feindes als gute Prise behandelt werden dürfen. Ebenso sind in der Regel frei von Kaptur schiffbrüchige und verschlagene Güter und Schiffe. Auch sind wenigstens die englischen Gerichte sehr billig in Hinsicht der Privatpakotillen und haben solche selbst den feindlichen Kapitänen, z. B. beim Ausbruche des dänischen

Digitized by Google

Krieges im Anfang dieses Jahrhunderts, restituirt. Nur dann, wenn der Schiffsführer Theil an dem Betruge der Partei z. B. durch Meineid ꝛc. genommen hat, kondemniren die Engländer auf Privatpakotillen.

III. Ranzionirung der Prisen. Seit dem 17. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit herab ist ferner das Prisenrecht in ganz frappanter Weise durch die Uebung des sog. Loslassungs- oder Ranzionirungsrechts modificirt worden. Statt nämlich die Prise vor ein Prisengericht zur rechtsbeständigen Verurtheilung bringen zu müssen, wird es dem Kaptor (Kaper oder Kriegsschiff) von Seiten der kriegführenden Macht gestattet, die Prise gegen Zahlung eines Lösegeldes und Empfang eines Billet de rançon sofort wieder frei zu geben. Dadurch ist die Prise gegen jede weitere Störung und Nehmung auf derselben Reise von Seite der kriegführenden Macht, welcher der Kaptor angehört, vollkommen gesichert. Erfolgt die Zahlung des Lösegldes, wie zumeist, nicht baar und sofort, so pflegen Geißeln und andere Bürgschaften gestellt zu werden. Das Lösegeld muß dann von Rechtswegen gezahlt werden, wenn die Prise rechtsbeständig gemacht war, so daß selbst die Gerichte des Schuldners für verpflichtet gehalten werden, zu kondemniren. Anderseits hat der Ranzionirte einen Anspruch auf Schutz des feindlichen Staats, dem das Lösegeld zufließen soll, gegen fernere Angriffe, bis zu dem angewiesenen Ziele der Reise, unter der Bedingung jedoch, daß davon nicht willkürlich abgewichen werde. Das Billet de rançon mit dem Anspruch auf das kreditirte Lösegeld kann übrigens selbst wieder ein Gegenstand der Beute werden, wenn nämlich der Kaptor seinerseits genommen wird. Gehört in diesem Falle der neue Kaptor (Wiedernehmer) zu dem Staat des Ranzionschuldners, so hängt es von den Gesetzen dieses Landes ab, in wiefern der Schuldner von jener Ranzionssumme frei werde oder nicht.

Aber das ganze Institut der Ranzionirung ist eine völkerrechtliche Unsitte und trägt allzusehr den Stempel der bloßen Beraubung des feindlichen Eigenthums an sich, während doch das Prisenmachen wesentlich und zuerst auf eine Vernichtung der feindlichen Handels- wie Kriegsmarine gerichtet ist. Jedenfalls ist dasselbe eine Ausnahme im modernen Völkerkriegsrecht zu nennen, welches das Prisensystem eben nur noch zu billigen scheint, um durch massenhafte Wegnahme feindlicher Schiffe und Güter den Feind recht tüchtig zu schwächen und so recht bald zum Frieden geneigt zu machen.

Demnach kann es nicht Wunder nehmen, daß einzelne Staaten ihren Kapern bereits untersagt haben, solche Ranzionirungsverträge zu schließen. So England gemäß den Satzungen von 1779 (19. Georg III. 7, sect. 11.), 1782 und öfters unter derselben Regierung Georgs III;, und Schweden im Reglement von 1788; auch darf man Rußland wegen Reglement von 1787 (art. 8), Dänemark (1810, art. 16) und Niederland (Ordonanz v. 1781, arg. art. 12) dahin rechnen. Dagegen erlaubte die Spanische Verordnung von 1779 art. 44 wenigstens für den Fall den Kapern die Ranzionirung, wenn dieselben schon drei Prisen gemacht hätten, verbietet sie aber in den übrigen Fällen auf offener See. In Frankreich waren diese Ranzionirungen durch Ord. v. 1681 geduldet in dem Falle, daß die Prise dem Kaptor lästig würde, wurden aber nachmals mannigfach beschränkt, namentlich durch Verordnung v. 11. Okt. 1780 dahin, daß nur die in der irländischen See und den Kanälen von Bristol, St. Georg und nordwestlich von Schottland gemachten Prisen losgekauft werden dürften, endlich durch Ord. v. 30. Aug. 1782 wenigstens in Bezug auf feindliche Schiffe und Ladungen ganz abgeschafft, um zur Zeit der Revolution und Republik (Arreté du gouv. 2. prair. an. 11. tit. 1. c. 5) wieder aufzuleben. — Namentlich wird

Digitized by Google

übrigens ein Ranzionirungsvertrag immer ungültig sein, wenn er erst in dem Augenblicke abgeschlossen wurde, wo der Nehmer die Prise aus Furcht vor einem bereits heransegelnden Feinde fahren lassen will, denn es fehlt hier das faktische Fundament der Nehmung und ihrer Wirkungen, nämlich die physische Kriegsherrschaft über das Schiff.

IV. Dauer des Prisenrechts. Billiger Weise sollte mit dem Eintritt des Friedens jede weitere Aufbringung und Bestrafung der Neutralen wie auch der bisherigen Feinde gänzlich sistirt werden, so daß namentlich alle schwebenden prisengerichtlichen Prozesse niederzuschlagen und die noch nicht verurtheilten Prisen sämmtlich freizugeben wären. Denn der aufbringende und verurtheilende Staat leitet sein Strafrecht nur aus dem Kriegszustand, nicht aus seiner Souveränetät her. Ueberhaupt ist das Strafrecht der Kriegführenden über Fremde außerhalb ihres Gebietes das singulärste Privilegium, was das Völkerrecht kennt, demnach auf das Strengste zu interpretiren. Die Praxis ist aber bisher meist anderer Meinung gewesen und hat nicht selten die prisengerichtlichen Kondemnationen wegen solcher Vorgänge, die in die Zeit des nun beendigten Krieges fallen, gerade so erfolgen lassen, als ob eben das Strafrecht der Kriegführenden ein reguläres Institut des Völkerrechts wäre. Indessen pflegt neuerlich über die Behandlung der noch nicht kondemnirten feindlichen Prisen im Friedensschlusse eine besonders milde Bestimmung enthalten zu sein, wobei nur nicht abzusehen ist, warum neutrale Prisen dann nicht noch viel milder, also im Sinne der von uns oben aufgestellten Forderungen, zu behandeln wären.

Zu Gunsten der Neutralen hat ferner die Praxis noch Folgendes festgestellt: In der Regel sind alle völkerrechtlichen Fehler und Vergehen eines neutralen Schiffes durch Beendigung seiner Reise gesühnt und ist demnach später für den Kriegführenden kein Rechtsgrund mehr vorhanden, das Schiff als Prise aufzubringen. Doch muß die Reise ordentlicher Weise geendet und nicht in Folge einer Havarie abgebrochen oder durch Unwetter ꝛc. nur zeitweilig unterbrochen sein, oder gar erst in dem Abbrechen der Reise, in der Veränderung der Reiseroute das Vergehen des Schiffes liegen.

V. Aufbringung und Beschlagnahme der Prise. Das Durchsuchungsrecht gewährt dem Kriegführenden das Mittel, um sich zu vergewissern ob er Schiffe und Güter, welche er auf der See antrifft, als Prise in Anspruch nehmen dürfe oder nicht (siehe den Artikel „Durchsuchungsrecht"), und dieses Recht, ist völkerrechtlich so wirksam, daß schon eine thatsächliche Widersetzung gegen die Durchsuchung, ja selbst eine entschiedene Vorbereitung zu solcher Widersetzlichkeit, den Kriegführenden ermächtigt, das Schiff als Prise aufzubringen. Dasselbe gilt, wenn das Schiff resp. die Ladung überhaupt zur Stelle sich nicht gehörig als vollneutral legitimiren kann, oder gar doppelte oder falsche Papiere sich vorfinden, oder der Schiffer in Gefahr der Durchsuchung Papiere oder auch Theile der Ladung verbrennt oder sonst vernichtet, oder wenn er auf einem Kurse betroffen wird, welcher eine durch Wind und Wetter nicht gerechtfertigte „Deviation" von seiner bestimmten Fahrt in sich schließt und ihn namentlich der Absicht eines Blokadebruchs verdächtigt.

Der Kriegführende muß sodann die Aufbringung der Prise durch gewisse Formalitäten legalisiren, welche im Artikel „Durchsuchungsrecht" angegeben sind und welche dahin zielen, das Faktum möglichst juristisch sicher zu stellen, um als prozessualisches Fundament vor dem Prisengerichte zu dienen. Der Kaptor hat ferner seine Prise, wie man's nennt, gehörig sicher zu stellen und in einen Hafen seines

Digitized by Google

Landes oder doch — wenigstens in Nothfällen — in einen neutralen Hafen zu bringen. Manche Reglements verlangen von Kapern (nicht Kriegsschiffen also) die Aufbringung der Prise in den Hafen, wo sie ihren Kaper- oder Markbrief erhalten haben. Zur Sicherstellung dient es, daß der Kaptor einen Theil der Mannschaft der Prise auf sein Schiff nimmt und dafür von seinen Mannschaften Leute unter Führung eines sog. Prisenmeisters darauf schafft. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß der Kaptor allemal selbst seine Prise begleitet; er kann den Transport auch durch ein anderes Schiff bewerkstelligen oder auch die Prise unter der Leitung seiner darauf gesetzten Leute allein weiter segeln lassen.

VI. Das zuständige Prisengericht. Das Urtheil über die Rechtsbeständigkeit der Prise ist jetzt nach allgemeiner Praxis von einem Gerichte des Kaptors, also des kriegführenden Staates selbst zu fällen, gleichviel ob die Prise dem Feind oder einem Neutralen abgenommen worden ist, denn wenn auch in einigen älteren Verträgen die neutralen Verletzer ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen die Kriegführenden den Gerichten ihrer, also der neutralen, Staaten zur Untersuchung und Bestrafung überliefert werden sollen (z. B. Traktat zwischen Dänemark und England, 21. Juli 1670, Art. 3) und wenn auch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einige Publicisten (besonders der Däne Hübner) in diesem Sinne zu Gunsten der neutralen Staaten auftraten, ja wenn auch insbesondere König Friedrich II. von Preußen den Briten das Recht absprach, eine Jurisdiktion über Neutrale oder deren Schiffe und Güter auszuüben, welche nicht an einem der britischen Herrschaft unterworfenen Orte, sondern auf offener See angehalten waren, und trotz der schlagenden Widerlegung durch die englische Gegendeduktion im Westminster-Vertrage eine Entschädigung von 20,000 Pfund Sterl. wegen Kaperungen seiner preußischen Schiffe durchzusetzen wußte, so sind das doch vereinzelte Thatsachen und — veraltete Geschichten. Freilich haben neuerlich Wurm (im Rotteck-Welker'schen Staatslexikon sub v. Prise) und Heffter aufs Neue Versuche gemacht, die Freiheit der Neutralen von dieser Prisengerichtsbarkeit der Kriegführenden theoretisch zu beweisen. Aber die Praxis ist seit Jahrhunderten eine völlig konstante, die Utrechter und zahlreiche andere Verträge erkennen das Princip vollkommen an und in den letzten Seekriegen ist in der Praxis auch nicht das geringste Bedenken aufgestoßen. Endlich scheint sich das Verhältniß auch theoretisch, nämlich vom Standpunkte der Wirklichkeit der Seekriegsverhältnisse, wie sie nun einmal bisher sich entwickelt haben, zu rechtfertigen. Daß nämlich dem Kriegführenden solche Jurisdiktionen über wirklich feindliche Prisen zustehen, ist unmittelbar im Wesen des Kriegs und speciell des Seekriegs begründet. Da aber auch die Aufbringung von neutralen Schiffen nur dann geschieht, wenn sie mehr oder weniger eines Bruches der Neutralität, also einer Verletzung des Rechts des Kriegführenden, mithin eines feindseligen Aktes verdächtig sind, so scheint es schon deßhalb gerechtfertigt, daß sie selbst analog den wirklichen Feinden behandelt werden, also dem Gerichte des Kriegführenden anheim fallen. Dazu sollen ja Aufbringungen vorzugsweise im feindlichen Gebiete geschehen, wo der Kriegführende auf eigenem Gebiete kraft der Souveränetät eine wahre, und auf dem gegnerischen kraft des Kriegsrechts eine analoge Jurisdiktion ausüben darf. Aber auch auf offener See, welche ja vorzugsweise der Kriegsschauplatz ist, den zu respektiren die Neutralen verpflichtet sind, kann die Fiktion, daß die neutralen Privatschiffe — und von diesen ist ja hier überhaupt nur die Rede — dort die souveräne Stellung ihres Staates repräsentiren, nicht so stark sein, daß nicht der Kriegführende solche Schiffe hier wegen Verletzung seines Kriegsrechts als Feinde

Digitized by Google

betrachten, mithin aufbringen und demgemäß verurtheilen dürfte. Endlich ist es ein allgemeiner Grundsatz des Staats- und Völkerrechts, daß jeder Staat die gegen ihn von Fremden, also auch Neutralen, verübten Vergehungen, sobald er die Verletzer in seine Gewalt bekommt, selbst ahnden darf. Es verletzt aber der Neutrale durch sein unneutrales Verhalten nicht blos im Allgemeinen das Völkerrecht, sondern speciell das internationale Recht und die Souveränetät des Kriegführenden. Demnach scheint hier überall nach juristischer Analogie ein forum arresti seu deprehensionis, und zwar eine gewisse kriminelle Jurisdiktion, die sich aber innerhalb der Schranken des Kriegsrechts hält und nicht die Personen als solche straft, sondern sich mit Konfiskationen des Eigenthums begnügt, nach der Theorie des positiven Völkerrechts vollkommen gerechtfertigt.

Damit hängt es denn auch zusammen, daß wenn das genommene Gut (Schiff ꝛc.) noch vor der prisengerichtlichen Zusprechung an den Kaptor, in das Gebiet desjenigen Staats kommt, welchem auch der Eigenthümer angehört, dieser Staat allein zu entscheiden habe, ob und wie sein Unterthan bestraft werde. Wir denken dabei vorzugsweise an den Fall, daß das Gut und also auch der Staat ein neutraler sei. Der Kriegführende kann hier nur auf diplomatischem Wege direkt durch den neutralen Staat Genugthuung verlangen. Mit seinem Strafrecht hat es an der Grenze des neutralen und nun vollends des feindlichen Gebiets ein Ende. So Pöhls in seinem Seerecht, S. 12—25, Schmelzing (Völkerrecht III. 314), auch schon Bynkershoek (quæst. jur. publ. I. 17) und der berühmte franz. Jurist Valin. Noch mehr muß dieß gelten — und Wheaton (intern. law. II. 92) will in Uebereinstimmung mit der nordamerkanischen Praxis den Satz nur in dieser Beschränkung gelten lassen — wenn in die Gewalt eines neutralen Staates eine Prise kommt, die unter Verletzung seiner Neutralität genommen ist.

Die Prise braucht nicht nothwendig in den Bereich des kriegführenden Staates gebracht zu werden, um von dem Prisengericht rechtsbeständig verurtheilt werden zu können. Vielmehr kann nach der Praxis der Spruch auch gefällt werden, wenn in Nothfällen die Prise in einem neutralen Hafen sichergestellt war. Freilich ist die englische Praxis zweideutig. Dagegen wird in der Regel den Kriegführenden das Recht bestritten, im neutralen Gebiet durch ihre Gesandten oder ihre Konsuln oder auch durch neutrale Gerichte sich die Prise zusprechen zu lassen. Zwar haben die Konsuln Frankreichs und Rußlands noch im vorigen Jahrhundert und früher die englischen sich dergleichen Prisengerichtsbarkeit angemaßt, aber die neuere englische Praxis ist dagegen. Der Strenge nach aber macht sich der neutrale Staat eines Bruches der Neutralität schuldig, wenn er hier durch seine Gerichte prisengerichtliche Urtheile fällen läßt, und obwohl noch Verträge aus dem vorigen Jahrhundert ihm die Befugniß dazu einräumen, so dürfte doch jetzt in der Praxis ein solches Benehmen als völkerrechtswidrig gelten.

VII. Form der Prisengerichte. Diese Gerichte sind gewöhnlich Specialgerichts-Kommissionen; sie werden entweder zu diesem Zwecke für die Dauer eines Krieges speciell eingesetzt, oder es wird einem schon bestehenden Gerichtshofe die Kognition in Prisensachen zugewiesen. In Spanien legt die Ordonnanz vom 1. Juli 1779 diese Jurisdiktion in 1. Instanz dem Marineminister, in Appellatorio dem Kriegsrath bei. In Frankreich hat viel Wechsel stattgefunden, bis durch Arreté 6 Germ. an 8 und 2 Prair. an 11. in Paris ein inappellabeler Prisenkonseil geschaffen wurde. Aber Napoleon III. setzte durch Dekret vom 18. Juli 1854 einen kaiserlichen Prisenrath zu Paris ein, von dem an den kaiserlichen Staatsrath appellirt werden kann. In England ist in Prisensachen kompetent das (Londoner) Admiralitätsgericht

Digitized by Google

und in den Kolonien die Vice-Admiralitätsgerichte; dort findet die Appellation an den königl. Geheimrath (Privy Counceil), hier an das Admiralitätsgericht statt. In Nordamerika bilden die Distriktsgerichte die erste, die Circuitsgerichte die zweite Instanz.

Regelmäßig sind die Prisengerichte kollegialisch eingerichtet. In England ist dies wesentlich nicht der Fall, da wenigstens das Admiralitätsgericht nur aus einem einzigen rechtskundigen Richter (nebst 1 oder 2 Schreibern) besteht, der seine Machtsprüche durch eine von seiner Intelligenz völlig abhängige Jury, besonders in Beweisfragen pro forma legalisiren läßt. Wenn eine Partei appelliren will, so muß sie in England gute und hinreichende Sicherheit stellen, daß sie solche Appellation wirklich ausführen und die betreffenden Kosten zahlen werde. Der früher kürzere, seit 1854 verlängerte Termin zur Appellation von dem Admiralitätsgericht an den Geheimrath ist 3 Monate, von Vice-Admiralitätsgerichtshöfen außerhalb Europa 6 resp. 12 Monate. Manche Besonderheiten stellt die Parlamentsakte vom 2. Juni 1854 auf. Hervorzuheben ist auch noch die Konvention vom 10. Mai 1854 zwischen Frankreich und England wegen Aburtheilung der gemeinschaftlich von englischen und französischen Kreuzern gemachten Prisen und wegen Vertheilung der Prisengelder in solchen Fällen.

VIII. Norm der prisengerichtlichen Entscheidung. Heffter behauptet zwar, daß in der Praxis die Prisengerichte allein nach den Gesetzen und Reglements ihres Staates erkennen. Aber dies ist eine verzweifelte Ansicht und eine faktisch irrige Behauptung, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß öfters so verfahren ist, wie Heffter es als allgemeine Praxis schildert. Nach der Theorie wie selbst nach der von den englischen Juristen als vernünftig bezeichneten Praxis bildet nicht irgend ein Landesgesetz, sondern einzig und allein das Völkerrecht in seinen allgemeinen Grundsätzen oder sofern es durch Verträge unter den betreffenden Staaten näher bestimmt und modificirt ist, die Norm der Entscheidung der Prisengerichte. Dies ist der Hauptgesichtspunkt. Freilich sind vorzugsweise und direkt die Prisenreglements, Kaperordnungen und ähnliche Festsetzungen des Staats, dem der Kaptor der Prise angehört, von dem Prisenrichter zu berücksichtigen. Doch enthalten dieselben meist nicht viele Bestimmungen über das materielle Recht und wo dies der Fall ist, da ist wenigstens die Regel festzuhalten, daß „die Reglements aus dem Völkerrecht entspringen müssen, nicht das Völkerrecht aus den Reglements", wie der berühmte Portalis als Präsident des französischen Prisenkonseils sagte. Allerdings werden diese positiven Satzungen eines bestimmten Staats bei der Elasticität und nicht selten Unbestimmtheit des Völkerrechts manche Modifikationen des allgemeinen Völkerrechts, ja nach der Ansicht anderer Staaten und deren Publicisten wie Juristen auch wohl im einzelnen Falle dem Völkerrechte widersprechende Satzungen enthalten. Aber es ist dies immer nur Ausnahme. Und sodann ist festzuhalten, was Portalis gleichfalls erklärt, daß jedenfalls diese Reglements eben nach dem allgemeinen Gesichtspunkte des Völkerrechts zu interpretiren sind. Schon jene englische Denkschrift vom Jahre 1753 an König Friedrich II. von Preußen hob ausdrücklich hervor, daß man niemals daran gedacht habe, daß englische Landesgesetze in solchen Fällen maßgebend sein könnten, und später sprach auch Sir W. Grant als Appellationsrichter mit Entschiedenheit sich dahin aus: es könne keinem Staate in den Sinn kommen, durch seine speciellen Prisenreglements anderen Staaten Gesetze zur Nachachtung vorzuschreiben; er selbst wolle bei dieser Erörterung hiermit nur das Völkerrecht, so wie er es verstehe, erläutern, um den Neutralen einen Wink und seinen eigenen Seegerichten einen Maßstab der Aus-

Digitized by Google

legung zu geben. Freilich hat der berühmte und zu seiner Zeit gefürchtete englische Prisenrichter Sir W. Scott am 7. Dec. 1798 erklärt: An die Grundsätze des konventionellen Völkerrechts ist man nur durch die Reciprocität der Praxis bei anderen Nationen gebunden; denn durch den Umstand, daß eine andere Regel bei anderen Nationen herrscht, würde es nicht blos gesetzlich, sondern nothwendig werden, gegen die anders handelnden Nationen eine andere Regel zu befolgen. Indessen so zweideutig dies zuerst klingt, bei näherer Erwägung muß es vom praktischen Gesichtspunkte aus vollkommen gebilligt werden und widerspricht zudem unserem obigen für die richtige Praxis aufgestellten Grundsatze keineswegs.

Aus neuester Zeit darf zur Bestätigung unserer Auffassung von der Praxis der allgemeine Gesichtspunkt hervorgehoben werden, welchen die oberste Instanz in Prisensachen in England (der königliche Geheimrath oder vielmehr dessen Justizkommission, welche gesetzlich nur aus vier Mitgliedern inkl. des Präsidenten bestehen muß) bei Gelegenheit einer Appellation von einer Entscheidung des Admiralitäts-Prisengerichts am 29. März 1855 mit aller Bestimmtheit hingestellt hat. Es heißt hier nämlich: „Wenn wir auch sonst freie Hand hätten, bestehende Regeln nach unseren eigenen Begriffen von Recht und Zweckmäßigkeit zu mildern, so darf dies doch in dem vorliegenden Falle — nämlich der Freisprechung des Kreuzers von Kosten und Schadenersatz im Falle einer den betheiligten Neutralen gegenüber ungerechtfertigten Aufbringung eines Schiffes — nicht geschehen. Das Recht, welches hier festzustellen ist, kann nicht auf die britische Marine beschränkt werden; seine Regeln müssen auf die Kreuzer aller Nationen Anwendung finden. Es kann keinem Staate gestattet werden, exceptionelle Regeln zu seinen Gunsten oder im Interesse einzelner Klassen seiner Unterthanen aufzustellen. Im Völkerrechte sind auswärtige Entscheidungen zu derselben Bedeutung berechtigt, als diejenigen des Landes, dessen Gerichtshof entscheidet. Wie es auch in früheren Zeiten gehalten sein mag, gegenwärtig werden in den betreffenden Fällen in den englischen Gerichtshöfen keine Autoritäten mit größerer Achtung angeführt, als die ausgezeichneten Juristen Frankreichs und Amerika's. Alles was in England dafür gilt, einen Officier der britischen Marine zu rechtfertigen oder zu entschuldigen, das wird auch bei den Gerichtshöfen jedes Landes, diesseits oder jenseits des atlantischen Meeres, für geeignet gehalten, die Kreuzer ihrer Nationen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen."

Jedenfalls sind aber Prisengesetze, welche, hervorgegangen aus dem Nothstande des Krieges, immer schon an sich hart sind und als privilegia odiosa für den Neutralen zu Gunsten des Kriegführenden erscheinen, allemal strikt und im Zweifel zu Gunsten der Neutralen auszulegen. Schon Portalis in seiner Entscheidung des Falles des Republicain hat dies ausgesprochen und die englische Gerichtspraxis hat, wie von Soetbeer gut hervorgehoben ist, im letzten Seekriege mit Rußland ganz ähnliche Sätze proklamirt, denn nach ihr sind Deklarationen und sonstige Anordnungen der Regierung, wodurch der Umfang und die Strenge einer des Krieges wegen getroffenen allgemeinen kommerciellen Maßregel modificirt wird, in zweifelhaften Fällen zu Gunsten derjenigen, für welche sie erlassen sind, und überhaupt im liberalen Sinne zu interpretiren. Man kann dabei allerdings andere, auf denselben Gegenstand sich beziehende öffentliche Erlasse zu Rathe ziehen, um die zu Grunde liegende Absicht der Regierung zu entdecken; allein man darf nie über die eigenen Worte des betreffenden Dokumentes hinausgehen, und nicht aus anderen Dokumenten oder Umständen eine Absicht, welche in jenen Worten gar nicht ausgedrückt wird, hineinlegen.

Digitized by Google

IX. Prisengerichtliches Verfahren. Darüber steht nach allgemeinem Völkerrecht und auch nach den besonderen Verträgen nur soviel fest, daß ein ordentliches gerichtliches Verfahren stattfinden, daß dasselbe gleichförmig, schleunig und legal sein müsse; das Uebrige, namentlich die besonderen Formen des Proceßganges, hängen durchaus von der Willkür des einzelnen Staates ab. Nur die selbstverständliche Bestimmung pflegt noch in Verträgen enthalten zu sein, daß die Entscheidung unparteiischen Personen übertragen werde. Dennoch herrschen in Bezug auf das prisengerichtliche Verfahren in den verschiedenen Staaten manche Verschiedenheiten. Doch ist in Bezug auf Folgendes Uebereinstimmung vorhanden.

Sobald die Prise im Hafen angelangt ist, muß der Kaptor oder Führer derselben vor dem Prisengericht erscheinen, diesem sowohl die gegen den Feind etwa gemachten Gefangenen, als auch alle bezüglichen Schiffs-, Reise- und Ladungspapiere, welche er auf der Prise gefunden und die zur Erläuterung der Sache dienen können, überliefern oder eidlich erhärten, daß er keine gefunden habe. Dabei hat er vorläufig die Umstände der Nehmung anzuzeigen und seinen Anspruch auf Schiff und (oder) Ladung zu erkennen zu geben. Alsdann verfügt sich der Richter auf das genommene Schiff (falls dieses nicht etwa ausnahmsweise in einem neutralen Hafen oder sonst unterwegs untergebracht werden mußte), um in Gegenwart beider Parteien ein Protokoll über die Papiere, über die Ladung ꝛc. zu entwerfen, ein Inventar aufzunehmen und sodann alles gehörig zu versiegeln. Der Kaptor übergibt gewöhnlich eine species facti, aus welcher der ganze Hergang der Nehmung und der Grund seiner Ansprüche sich ergibt; der Richter aber stellt eine summarische Untersuchung an und kann sowohl die etwanigen Gefangenen und Passagiere, als auch die Mannschaft des Kapers wie der Prise verhören. Entnimmt er daraus die Unrechtmäßigkeit der Nehmung, so muß er, falls seine Gerichtsbarkeit soweit sich erstreckt, sofort die Loslassung erkennen; aber es ist auch in diesem Falle üblich, den Freigesprochenen in die sämmtlichen meist sehr erheblichen Kosten zu verurtheilen und ihm jeden Entschädigungsanspruch abzuerkennen, falls nur dem Kaptor nicht offenbar dolus oder doch der höchste Grad der culpa bewiesen werden kann. Deßhalb sind solche Verurtheilungen des Kaptors in Schäden und Kosten höchst selten, so daß das Londoner Prisengericht im Jahre 1854 gelegentlich hervorheben konnte, daß unter den mehreren Tausend Fällen, welche vor Lord Stowell als Prisenrichter zur Aburtheilung gelangt wären, nur etwa zehn oder zwölf vorgekommen seien, in denen der Restitution des Schiffes Kosten- und Schaden-Ersatz beigefügt wäre!

Erscheint dagegen die Prise dem Richter gerechtfertigt und meldet sich binnen eines festgesetzten Termines kein Reklamant, so erfolgt die Kondemnation zu Gunsten des Kaptors. Ist irgend etwas zweifelhaft oder melden sich Reklamanten, so muß zur Aufklärung ein weiteres Verfahren eingeleitet werden. Der Reklamant ist regelmäßig ein Neutraler, welcher entweder die ganze Nehmung ansicht oder doch das Schiff oder die Ladung oder einen Theil derselben reklamirt. Zur Darlegung seiner Ansprüche wird nun der sog. Reklameproceß eröffnet, falls sich Kaptor und Reklamant nicht zuvor in Güte einigen, was gestattet ist. Dieser Proceß zieht sich gewöhnlich in die Länge. Deßhalb muß der Richter gehörige Vorsorge wegen Sicherung von Schiff und Ladung treffen, letztere ausladen, resp. ganz oder theilweis verkaufen lassen.

In Betreff der Beweislast herrscht in der Praxis eine unverantwortliche Härte. Bei allen Prisengerichten wird regelmäßig dem Reklamanten der Beweis seiner Unschuld aufgebürdet. Auch war es bisher, namentlich in Frankreich und Rußland

Digitized by Google

üblich, nur die zur Zeit der Nehmung am Bord befindlichen Beweismittel, also besonders Papiere, zuzulassen, und von dieser Härte scheint man auch neuerlich in den Jahren 1854—56 nichts nachgelassen zu haben. Dänemark milderte dies 1810 wenigstens dahin, daß es dem Ermessen des Richters überlassen ist, ob und wie weit er von den Parteien besseren und weiteren Beweis erbringen lassen wolle. In Spanien läßt man weitere Beweismittel nur dann zu, wenn der Reklamant beweisen kann, daß er solche ohne seine Schuld nicht am Bord zur Zeit der Nehmung gehabt habe (Reglement von 1779). In England darf der Richter den allgemeinen weiteren Beweis (further proof) durch Vernehmung von anderweitigen Zeugen oder Herbeischaffung fernerer Dokumente zulassen, wie dies noch neuerlichst in der Parl.-Akte vom 2. Juni 1854 ausgesprochen ist; nur darf kein Betrug und überhaupt kein völkerrechtswidriges Betragen des Reklamanten, resp. derer, die ihn repräsentirt haben, also namentlich des Schiffers, vorgelegen haben.

Die Appellation oder Revision, von deren Form in den verschiedenen Staaten oben (Nr. VII.) gesprochen wurde, hat in Prisensachen in der Regel keinen Suspensiveffekt. Vielmehr wenn der Kaptor nur nach Fällung des ersten ihm günstigen Urtheils genügende Bürgschaft stellt oder doch seine Kaperkaution bis zum Werthe der Prise erhöht, kann er sofort die Ausantwortung der Prise verlangen. Gleiche Berechtigung haben allerdings auch die Reklamanten im Fall ihrer Freisprechung in erster Instanz.

Gegen die Härte oder Ungerechtigkeit einer letztinstanzlichen Prisengerichtsentscheidung darf der Reklamant noch die diplomatische Vermittelung seines Staats in Anspruch nehmen. Doch zieht sich dann gewöhnlich die Sache sehr lang hin und entscheiden zuletzt Gründe der Politik, nicht des Rechts in den meisten Fällen. Höchstens daß eine kleine Pauschsumme als Entschädigung und Absindung erlangt wird. Von einem solchen Falle wurde schon oben berichtet; er betraf preußische neutrale Schiffe, und Friedrich II. setzte eine Entschädigungssumme gegenüber England durch. Als die dänischen Prisengerichte, nach amerikanischer Auffassung rechtswidrig, die unter feindlichem Konvoy segelnden neutralen nordamerikanischen Schiffe zu Anfang dieses Jahrhunderts verurtheilt hatten, erfolgte ein Einschreiten der nordamerikanischen Diplomatie, welches aber erst im Jahre 1830 den Erfolg hatte, daß von der dänischen Regierung eine ganz allgemeine und verhältnißmäßig geringfügige Entschädigungssumme zu Gunsten der reklamirenden Eigenthümer bewilligt wurde, wobei die Vertheilung auf die einzelnen Interessenten der nordamerikanischen Regierung überlassen blieb. Beide Theile aber, Dänemark wie Nordamerika, beharrten bei ihrer entgegengesetzten Auffassung des in Frage stehenden Rechtspunktes. Vergl. Wheaton, droit intern. tom II. p. 192 sq. Namentlich ist es mißlich für den Reklamanten, wenn bei seiner Freisprechung zwar die Kaptoren in die Kosten und zum Schadenersatz verurtheilt werden, dieselben aber kein Vermögen haben, aus welchem sich der Reklamant seine Entschädigung erholen könnte. Denn von Rechtswegen hält sich der Staat des Kaptors hier regelmäßig nicht für verpflichtet, etwa statt des insolventen Kaptors einzutreten. So viel wir wissen, ist es nur in Schweden gesetzlich ausgesprochen, daß die Krone für den Befehlshaber ihrer Schiffe aufkomme, daß aber die ganze Flotte, zu der jener Befehlshaber gehört, ihr dafür haftet. Schwedisches Reglement von 1788, Art. 1, §. 11, und Vertrag zwischen Schweden und Rußland von 1801, Art. 30.

Analogisch ist die Prisengerichtsbarkeit auch auf die im Sklavenhandel begriffenen Schiffe in Friedenszeiten neuerlich durch besondere Verträge angewandt worden. Indessen herrscht bis jetzt über die Art und Grenze dieser An-

Digitized by Google

wendung noch viel Streit. Das sog. Prisengericht ist hier übrigens ein Gericht des Staats des im Sklavenhandel betroffenen Schiffes, nicht des Kreuzers. Vergl. den Artikel „Durchsuchungsrecht".

Literatur. A. Soetbeer, Sammlung officieller Aktenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten (Hamburg 1855 ff.), bes. das Schlußheft, welches auch unter dem Titel figurirt: Grundzüge des Seevölkerrechts der Gegenwart. Heffter, Europäisches Völkerrecht (4. Ausg 1861), §. 137—39; 171, 172. Rob. Phillimore, commentaries upon intern. law (London 1854 sq. 3 vol.), bes. Band III. p. 560 ff. wegen England. G. F. von Martens, über Kaper und feindliche Nehmungen und insonderheit Wiedernehmungen (Göttingen 1795), v. Kaltenborn, Seerecht (Berlin 1851), Band II. §. 237, 38.

v. Kaltenborn.

Privilegium.

Das Wort „Privilegium" gehört zu denjenigen, welche man in unseren Tagen fast unbedingt perhorrescirt, weil man die Sache, welche man damit bezeichnet, nicht mehr für zeitgemäß hält. Das Privilegium steht, so sagt man, im Widerspruche mit dem Grundsatze der Gleichheit und da dieser Grundsatz als wahr und richtig nicht blos in der Theorie, sondern auch in unseren positiven Verfassungen anerkannt ist, so reiht man daran die Forderung, daß die Privilegien aufgehoben werden. Ob und in wie weit diese Forderung begründet sei, dazu sollen die nachfolgenden Bemerkungen, wie wir hoffen, einiges beitragen. —

Privilegium heißt im Allgemeinen jede Rechtsnorm, welche von den gemeingiltigen, aus der Rechtsidee als konsequente Folgerungen sich ergebenden Rechtssätzen abweicht, und die betreffende Rechtsnorm wird daher im Gegensatz zu dem gemeingiltigen Rechte, dem jus commune, auch als „jus singulare" bezeichnet. Dasselbe enthält eine Ausnahme von der Regel des Rechts, und da diese Ausnahme für die betheiligten Subjekte Vortheile oder Nachtheile enthalten kann, so hat man in der Theorie von jeher Rechtsvortheile (beneficia legis) und Rechtsnachtheile (privilegia odiosa) unterschieden. Im Folgenden soll nur von den Privilegien der ersteren Art die Rede sein; im Leben pflegt man bei dem Ausdrucke Privilegium auch nur diese Bedeutung vorauszusetzen. Daß der Rechtsnachtheil auch von dieser engeren Bedeutung in der Regel unzertrennlich ist, erscheint als das hauptsächliche Bedenken gegen die Einführung von Privilegien; denn alle diejenigen, welchen das Privilegium nicht zukommt oder welche mit den Privilegirten in Verkehr treten, erachten sich als benachtheiligt und suchen dasselbe zu bekämpfen.

Die Privilegien können, was den Umfang der daran theilnehmenden Subjekte betrifft, einer ganzen Klasse von Personen oder Sachen eingeräumt sein, oder sie können einer einzelnen, individuell bestimmten Person oder Sache zugestanden sein. Die letzteren pflegt man wohl auch vorzugsweise Privilegien zu nennen, obgleich dieser Sprachgebrauch durchaus kein allgemeiner ist. Fälle der erstern Art liegen z. B. vor bei Privilegien der Frauen, der Minderjährigen, dann bei den Standesprivilegien u. a.; Fälle der letzteren beim Privilegium gegen den Nachdruck, beim Erfindungspatente. — Die Akte der Gnade haben zwar mit den Privilegien im engeren Sinne das gemeinsam, daß sie sich ebenfalls nur auf die einzelne bestimmte Person beschränken und ihr allein zu Gute kommen. Allein wir halten es doch nicht für nöthig, sie unter die Privilegien einzureihen und sie, wie vielfach geschieht, als eine Abtheilung derselben zu behandeln. Denn sie unterscheiden sich von ihnen wesentlich dadurch, daß es sich bei den Akten der Gnade

Digitized by Google

überhaupt nicht um die Setzung einer Rechtsnorm, sondern um die Modifikation des Vollzugs der Gesetze, wie bei der eigentlichen Begnadigung, oder um die Gewährung solcher Vortheile handelt, welche rechtlich ganz irrelevant sind, also auch weder direkt noch indirekt eine Ausnahme von dem regelmäßigen Rechte nach sich ziehen. Wir vermögen daher in der Verleihung eines Ordens, eines Titels oder einer Würde an sich kein Privilegium zu erkennen; auch die Standeserhöhung kann nur mittelbar als solches bezeichnet werden, wenn und soweit der höhere, neu erworbene Stand Sonderrechte zu genießen hat. — Die mit den Gnadenakten verwandten Dispensationen werden unseres Erachtens ebenfalls mit Unrecht zu den Privilegien gerechnet. Denn dieselben schaffen kein anomales Recht für den Dispensirten, sondern sie wollen ihn fähig machen, ungeachtet gewisser Hinderniße nach den Regeln des normalen Rechtes beurtheilt und behandelt zu werden. So hat ja die Großjährigkeitserklärung, welche man hieher zählt, zur Absicht und zur Folge, daß die besonderen Vorschriften des positiven Rechtes in Bezug auf Minderjährige im konkreten Falle nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern die betreffende Person nach den Regeln des jus commune beurtheilt werde. In ähnlicher Art will das Legitimationsreskript die Nachtheile beseitigen, welche das uneheliche Kind als solches zu erleiden hätte, und will seine Verhältnisse nach den allgemeinen Rechtssätzen regeln.

Noch weniger ist es zu billigen, wenn man jede vermeintliche Abweichung von der privatrechtlichen Regel als ein Privilegium bezeichnet, und z. B. in der Verleihung eines Staatsamtes ein Privilegium für den Beamten hat finden wollen. Die Ernennung zum Staatsbeamten verleiht zwar dem Ernannten einen Komplex von Rechten — sowohl öffentlich rechtlicher als privatrechtlicher Natur — und sie begründet für ihn Pflichten, die ihm sonst nicht obliegen. Allein diese ergeben sich mit rechtlicher Nothwendigkeit aus dem Begriffe des Amtes, als eines Organs der öffentlichen Gewalt, zu dessen Träger der Beamte bestellt wird. Die Ernennung begründet kein Ausnahmsgesetz und keine Ausnahmsstellung, sondern alles ist hier normal, d. h. den Anforderungen des Staatsrechtes entsprechend. Nur insoweit ließe sich in der Anstellung ein Privilegium erkennen, als das positive Recht eines Staates für die Staatsbeamten überhaupt oder gewisse Kategorien derselben wahre Ausnahmsgesetze enthielte, also z. B. denselben ein befreiter Gerichtsstand zukäme. — Aus gleichem Grunde ist es nicht gerechtfertigt, die dem Souverän als solchem zukommenden Rechte Privilegien zu nennen; denn sie stehen zwar in Einem Staate nur Einem, dem Inhaber der Staatsgewalt zu; aber sie beruhen auf keiner Ausnahmsbestimmung, sondern fließen aus dem Begriffe der Souveränetät und kommen daher im Zweifel auch dem Souveräne eines jeden Staates zu und sind insoferne allgemeine Rechte. — Endlich ist es eine Verkennung des Wesens des Privilegiums, wenn man auch die staatlichen Konzessionen, welche nach den positiven Grundsätzen eines Staates zur Vornahme gewisser Handlungen oder zur Ausübung gewisser Berufs- und Erwerbsgeschäfte oder zur Theilnahme an den Vortheilen gewisser Rechtsvorschriften oder Rechtseinrichtungen als nothwendig erklärt sind, als Privilegien qualificirt hat. Denn wenn sie auch nur einer bestimmten Person ertheilt werden, so handelt es sich doch bei ihnen nicht um die Statuirung einer Ausnahme, sondern um die Anwendung des gemeingiltigen Rechtes auf die einzelnen Fälle des Lebens. Wenn das positive Recht eines Landes verordnet, nur derjenige dürfe ein Gewerbe treiben, welcher die polizeiliche Konzession dazu erhalten hat, so liegt darin eine allgemeine Regel ausgesprochen, die nun, bei ihrer praktischen Durchführung, nicht zur Ausnahme

Digitized by Google

werden kann. Nur das ist zuzugeben, daß das Konzessionssystem thatsächlich den Privilegien ähnliche Wirkungen äußern kann, sowohl Vortheile als Nachtheile nach sich ziehen kann. Dann ist es aber darum noch nicht richtig, die Konzession auch rechtlich ein Privilegium zu nennen, sondern es ist vielmehr das normale Recht einer Aenderung und Besserung bedürftig, um die Uebelstände des Konzessionswesens zu beseitigen.

Nach dieser Begrenzung des Begriffs der Privilegien wird es nun geringere Schwierigkeiten haben, die allgemeinen Grundsätze über den Inhalt, die Verleihung, die Wirkungen und den Verlust derselben übersichtlich darzustellen. Will man alles das, was wir davon ausgeschieden haben, unter den Begriff subsumiren, so ist es unseres Erachtens unmöglich, für die obigen Punkte gleichmäßige Regeln aufzustellen.

1) Ihrem Inhalte und ihrer rechtlichen Natur nach können die Privilegien entweder dem Privat- oder öffentlichen Rechte angehören, je nachdem die darauf beruhenden Befugnisse als Privat- oder öffentliche Rechte erscheinen. Die Veranlassung und der Grund des Privilegiums gehören immer und überall dem öffentlichen Rechte, oder vielmehr der Politik an. Der gemeine Nutzen oder die öffentliche Wohlfahrt sind die Grundlagen, von denen bei der Verleihung vorgeblich oder wirklich ausgegangen wird, und die Theorie von den Privilegien wird daher, was ihre Stellung im Rechtssystem betrifft, besser in Verbindung mit dem öffentlichen als mit dem Privatrechte erörtert. Gerade dieser Zusammenhang bringt es mit sich, daß gewisse Satzungen des positiven Rechtes, die weder nach der Absicht ihres Urhebers noch im Hinblick auf ihren Inhalt als Privilegien betrachtet werden können, im Lauf der Zeit zu solchen werden, wenn die Gesetzgebung von ganz anderen allgemeinen Grundsätzen ausgeht als früher, einzelne Ausflüsse des älteren Rechtes mit den darauf sich gründenden Befugnissen aber stehen geblieben sind, die nun als wahre Ausnahmsgesetze sich darstellen. Bei der älteren Auffassung des Staates war es nur folgerichtig, wenn der freie Bürger desselben die Steuerfreiheit für sich beanspruchte, oder doch nur insoweit sich als pflichtig bekannte, als er aus freiem Willen sich dazu verstanden hatte. Dagegen von dem Momente an, wo man ein wahres Unterthanenverhältniß als Folge des Staatsbegriffs anerkannte, und in Folge dessen jeden Staatsangehörigen als steuerpflichtig erklärte, waren die Steuerbefreiungen zu Privilegien geworden, denen es an einer rechtfertigenden Grundlage fehlt. — Aus demselben Grunde der veränderten Auffassung der Verhältnisse von Seite des Gesetzgebers kann es auch kommen, daß gewisse Rechte, welche als solche bisher nur durch Privilegien geschützt waren, jetzt durch die Vorschriften des gemeinen Rechtes als Privatrechte erklärt sind, und sohin von selbst den staatlichen Schutz genießen. Wir erinnern nur an die ältern Nachdrucks-Privilegien und die neueren Gesetze zur Sicherstellung des sogenannten literarischen und artistischen Eigenthums.

2) Die Verleihung von Privilegien geht vom Souverän aus; sie ist ein Bestandtheil der Gesetzgebungsgewalt und es müssen daher die allgemeinen Grundsätze, welche für deren Ausübung in einem Lande gelten, auch für die Ertheilung von Privilegien maßgebend sein. Von diesen Grundsätzen wird es abhängen, ob bei der letzteren die Landesvertretung ein Recht der Zustimmung in Anspruch nehmen, oder ob das Staatsoberhaupt im Verordnungswege ein Privilegium verleihen kann. Wenn daher z. B. die Verfassung eines Staates zu allen „allgemeinen Vorschriften" die Zustimmung der Kammern fordert, so können solche Privilegien, welche ganzen Klassen von Unterthanen ertheilt werden sollen, nur mit dieser Zustimmung giltig verliehen werden.

Digitized by Google

Auch die Ertheilung von Privilegien im engeren Sinne, d. h. von Vorrechten zu Gunsten bestimmter Personen oder Sachen, ist durch die konstitutionelle Verfassung nicht blos formell, sondern auch materiell beschränkt. Die erstere Beschränkung besteht darin, daß das Privilegium als Regierungsakt ausgefertigt und wie sonst ein Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden muß. Behörden, höhere oder niedere Korporationen sind hiernach in keiner Weise zur Ertheilung von Privilegien zuständig; denn ihnen fehlt dasjenige Recht, aus welchem die Befugniß hiezu allein abgeleitet werden kann, die gesetzgebende Gewalt. Gerade hierin zeigt sich ein Hauptunterschied des Privilegiums von der Konzession; diese wird in der Regel von den Staatsbehörden oder auch von Gemeinden ertheilt, weil es sich dabei nur um eine Gesetzesanwendung handelt. — Die materielle Beschränkung bezüglich der Ertheilung von Privilegien kann entweder direkt durch die Verfassung ausgesprochen sein, wenn die Verleihung gewisser Privilegien ausdrücklich untersagt ist, oder sie kann mittelbar aus ihr folgen, wenn ein allgemeiner Grundsatz als Gebot hingestellt ist, ohne daß der Regierung das Recht, Ausnahmen zu gestatten, vorbehalten wäre. Wir erinnern in erster Beziehung an das in mehreren neueren Verfassungsurkunden wiederkehrende Verbot der Ertheilung von Steuerbefreiungen, oder der Verleihung der Gerichtsbarkeit zu erblichem Rechte. Dem Effekte nach steht diesem Verbote der allgemeine Verfassungsgrundsatz der Gleichheit in Bezug auf öffentliche Lasten und Abgaben vollkommen gleich; ist dieser im Verfassungsgesetze ohne Klausel ausgesprochen, so wird dadurch jede Gewährung von Steuerfreiheit u. s. w. mit ausgeschlossen.

Die Frage, ob man ein Privilegium auch im Wege der Ersitzung erwerben könne, ist wohl zu verneinen. Denn diese vermag keine Rechtsnormen zu schaffen, sondern sie setzt dieselben voraus und leitet aus ihnen Rechte im subjektiven Sinne ab. Nur das läßt sich denken und theoretisch rechtfertigen, daß ein Privilegium sich auf Gewohnheitsrecht gründe, da dieses nicht blos allgemeine, sondern eben so wohl singuläre Rechtssätze zu erzeugen geeignet ist. Die besonderen Standesrechte des Adels haben sich hauptsächlich in dieser Weise gebildet.

3) Die Wirkungen eines Privilegiums ergeben sich aus seinem Begriffe und aus seinem Inhalte. Da es zu den Gesetzen in der weiteren Bedeutung des Wortes gehört, so hat es von dem Zeitpunkte seiner öffentlichen Bekanntmachung an, die wie bei jedem Gesetze Bedingung der Wirksamkeit ist, für alle Unterthanen desjenigen Staates verbindliche Kraft, von dessen Regierung dasselbe ausgegangen ist; über die Grenzen dieses Staates hinaus kann das Privilegium an sich keine rechtlichen Folgen haben. Im einzelnen Falle richtet sich die Wirkung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde, für deren Auslegung die Grundsätze über Auslegung von Ausnahmsgesetzen gelten. Sie muß darüber entscheiden, welche Rechte dem Privilegirten auf Grund seines Privilegiums zukommen, ob dieses ein rein persönliches oder ein sachliches und ein veräußerliches Recht gewähre, wie weit es sich räumlich erstrecke u. s. w.

Je nach dem Inhalte des Privilegiums wird man auch die Mittel zum Schutze und zur Geltendmachung desselben zu bestimmen und zu wählen haben. Davon wird es insbesondere abhängen, ob und in wie weit bei Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung des Privilegiums die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zuständig seien; ist das aus dem Privilegium entspringende Recht ein Privatrecht, so sind die ersteren zuständig; ist dieses ein öffentliches Recht, so sind die letzteren anzurufen. Daher wird z. B. der Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums, wenn Dritte sein ausschließliches Recht beeinträchtigen, sich

Digitized by Google

zur Sicherung seines Rechtes an die einschlägige Gewerbs-Polizeibehörde wenden. Nur dann kann hier die Kompetenz der Gerichte begründet sein, wenn das positive Recht die Veräußerung des Privilegiums an einen Dritten gestattet, und nun Streit über den Erwerbstitel zwischen dem ursprünglich Privilegirten und dem Erwerber entsteht.

4) Privilegien erlöschen theils von selbst, falls sie blos auf Zeit oder unter einer Resolutivbedingung ertheilt sind, sobald die Zeit abgelaufen, oder die Bedingung eingetreten ist, oder bei rein persönlichen Privilegien mit dem Tode des Privilegirten, theils in Folge von Willensakten der Staatsgewalt, von welcher sie ausgingen, oder von solchen des Priviligirten. Ob und in wie weit die Staatsgewalt das Recht habe, bestehende Privilegien aufzuheben, darüber kann heut zu Tage kaum noch ein erheblicher Zweifel bestehen. Die Staats-Gesetzgebung ist dazu berechtigt, wenn sie den Fortbestand gewisser Arten von Privilegien mit dem Gemeinwohle unvereinbar hält, und ihre Sache ist es darüber zu entscheiden, ob den bisher Berechtigten eine Entschädigung zukommen solle oder nicht. Hat das betreffende Gesetz eine solche nicht ausdrücklich festgesetzt, so kann sie unseres Erachtens nicht gefordert werden. Die Staatsverwaltung dagegen ist nicht befugt, in die Rechte des Privilegirten einzugreifen oder gar sein Privilegium einzuziehen, falls der Widerruf nicht vorbehalten ist. Sollten in einem einzelnen Falle die Voraussetzungen der Zwangsenteignung gegeben sein, dann muß zwar das Privilegium weichen, aber der Berechtigte hat Anspruch auf Schadenersatz. Dieses folgt nicht, wie die ältere Doktrin fast allgemein angenommen hat, aus einem dem Privilegium zu Grunde liegenden Vertrage, den man nicht einseitig und nur gegen Entschädigung des anderen Kontrahenten aufheben kann, sondern der obige Satz gilt für alle Privilegien, welche, obwohl auf einseitigen Akten der Staatsgewalt beruhend, Privatrechte begründen. — Auch der Fall gehört noch hieher, wenn die Gerichte auf den Verlust eines Privilegiums erkennen, wo sie hiezu nach Maßgabe der geltenden Strafgesetze berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sind. — Die Handlungen oder Unterlassungen des Privilegirten, welche den Verlust des Privilegiums nach sich ziehen können, reduciren sich auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht. Ein solcher liegt auch in einer längeren Nichtsausübung des Privilegiums; dasselbe erlischt dann durch Extinktivverjährung, für welche im Zweifel die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Verjährung von Servituten angewendet werden. Nach den Partikulargesetzen ist übrigens bei vielen Privilegien eine viel kürzere Frist der Nichtausübung schon als Erlöschungsgrund erklärt. So erlöschen die Gewerbsprivilegien in Bayern schon nach zweijährigem Nichtgebrauche.

Die Literatur über diese Materie s. bei H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (II. A.) B. II. S. 186, womit auch verglichen werden kann: Savigny, System des heutigen römischen Rechts, B. I. S. 61—65 und Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, B. I. S. 479. vgl.

Prärogative der Krone, s. Hoheitsrechte.

Probsteien, s. Römisches Reich deutscher Nation.

Proletariat, s. Vierter Stand.

Protektorat.

Die Beschränkung der Souveränität eines Staates wird nicht selten durch den vieldeutigen unjuristischen Ausdruck „Protektorat" übertüncht. Eine technische,

Digitized by Google

allgemeine Bedeutung dieses Wortes giebt es nicht; die Bedeutung ist in jedem einzelnen Falle eine andere. Als Kromwell, nach der Enthauptung Karls I. (1649) die Bemühungen Karls II., sich auf den väterlichen Thron zu schwingen, vereitelt hatte, nahm er 1653 den Titel eines Protektors an und übte unter demselben eine königliche Macht. Napoleon übernahm als Protektor des Rheinbundes „die Beschützung des Bundesgebietes gegen fremde Truppen und die Beschützung jedes einzelnen Bundesgenossen gegen die übrigen." Statt diese „Beschützung" zu gewähren, benutzte er aber den Rheinbund nur für seine Kriege und seine eigensüchtigen Pläne. Krakau ist an dem Protektorat Oesterreichs, Preußens und Rußlands gestorben. Ueber die Protektoratsverhältnisse der Moldau, der Walachei Serbiens, der Jonischen Inseln finden sich die nöthigen Aufschlüsse im Artikel „Kongresse und Friedensschlüsse".

Protestantische Kirche. Evangelische Kirche.

I. Einleitung. Vorbereitung der Reformation.
II. Entstehung der evangelischen Kirche, insbesondere auf deutschem Boden.
III. Gegensatz lutherischer und reformirter Kirchen-Union.
IV. Die kirchlichen Rechtsbildungen der deutschen Reformation
V. Nachreformatorische Entwickelung.

I. Einleitung. Vorbereitung der Reformation.[1] — Die abendländische Christenheit erkannte zwar während des Mittelalters die römisch-katholische Kirche im Allgemeinen als die wahre Stiftung Christi und als wirksame Verwalterin der Gaben des Herrn zur Erlösung des Menschengeschlechts an. Allein dabei erwuchs doch immer entschiedener die Ueberzeugung, daß die Kirche von ihrem Stiftungscharakter vielfach abgekommen sei, und daß es zu seiner Herstellung einer allgemeinen Reformation an Haupt und Gliedern bedürfe. Von dieser Ueberzeugung und der in ihr begründeten Forderung war nicht blos das christliche Volk durchdrungen. Auch die verfassungsmäßigen Häupter der Kirche zeigten sich ihrer Anerkennung geneigt, besonders nachdem seit der Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon die oberste Auktorität der abendländischen Christenheit an den moralischen Bedingungen ihres Ansehns eine schwere Einbuße erlitten, und das daraus hervorgegangene Schisma seit 1378 den thatsächlichen Beweis geliefert hatte, daß nicht einmal die äußere Einheit der Kirche durch das Papstthum erhalten werde.

Man hoffte zu helfen, indem man den Schwerpunkt der Verfassung aus dem Papste in den Episkopat verlegte, regelmäßig wiederkehrende allgemeine Synoden verordnete, und diesen Händen die allgemeine Reformation mit ausdrücklicher Ueberordnung über den Papst anvertraute. Allein wenngleich die Reformationssynoden des 15. Jahrhunderts (die Konstanzer 1414—1418, die Baseler 1431—1443) das Schisma zu tilgen vermochten, so waren sie doch ihrer Reformationsaufgabe weder innerlich noch äußerlich gewachsen. Mit der Schwächung der päpstlichen Gewalt, auf die sie es doch wesentlich abgesehen hatten, und die sie im Bunde mit dem weltlichen Fürstenthum eine zeitlang glücklich verfolgten, war der Weg zur Erneuerung und Herstellung der Kirche bei weitem nicht gefunden. Höchstens hätte auf dieser Bahn eine Stellung des nationalen, insbesondere deutschen, Episkopats erreicht werden mögen, in welcher er der nicht-

[1] Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 1.; Hagenbach. Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation; Gieseler, Kirchengeschichte. Bd. 2, Abth. 4.

Digitized by Google

amtlichen, aus dem Herzen der Kirche hervorbrechenden Reformation des 16. Jahrhunderts befreundeter und von Rom unabhängiger hinzugetreten wäre, und damit auch für die Kirche der Reformation die Episkopalverfassung gerettet hätte.

Aber auch die Pläne zur Umgestaltung der päpstlichen Gewalt mißlangen, seitdem der römische Stuhl, durch die Aufhebung des Schisma wieder erstarkt, seine Ueberlegenheit über den Episkopat durch die Trennung der fürstlichen Interessen von den episkopalen Absichten herzustellen verstand. Zwar wurde dadurch der einmal zu praktischer Geltung gelangte Gedanke, daß im Berufe des Fürstenthums nicht eine blos dienende Advokatie, sondern ein Recht zu selbständiger Vertretung der Reformationsbedürfnisse der Kirche liege, nicht wieder ausgelöscht und der Vergessenheit übergeben. Aber die damals zunächst drohende Geltendmachung dieses Rechts im episkopalen Sinne war doch durch die gelungene Sprengung der Union der Fürsten zurückgedrängt (Bd. V, S. 709 ff.), und mochte so lange überhaupt nicht wieder ernstlich zu befürchten sein, als der römische Hof durch kluge Verwendung seiner ungeheuren Mittel und gewandte Unterhandlung das Interesse des Kaiserthums und der mächtigeren Fürsten mit der Erhaltung der päpstlichen Machtfülle zu verflechten und von der Neigung zu durchgreifenden kirchlichen Neuerungen abzuhalten wußte. Die officielle Doktrin floß denn auch wieder von einer selbst im 13. Jahrhundert unerhörten Vergötterung des Papstthums über, und das fünfte angeblich allgemeine lateranensische Koncil (1512) besiegelte die Unfähigkeit der amtlichen Kirche, mit ihren Mitteln die von ihr selbst als nothwendig anerkannte Kirchenverbesserung ins Werk zu setzen. Besonders im deutschen Episkopate, früher dem Führer der reformatorischen Partei, verstummten die Reformtendenzen, die überhaupt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von der Oberfläche der großen Ereignisse verschwinden, freilich nur um sich innerlich um so tiefer zu gründen, und dann zu gegebener Zeit um so sicherer auch die künstlichen Stützen niederzuwerfen, auf welchen die äußerliche Restauration des römischen Systems beruhte.

Es ist nicht dieses Orts, die Lehren und Einrichtungen darzustellen, mit welchen die Kirche des Mittelalters ihre weltumfassende Mission betrieb. Aber wohl ist an ein Doppeltes zu erinnern. Einmal daran, daß ein von der Kirche beherrschtes Gebiet nach dem andern des Widerspruchs seiner Aufgaben und Anliegen mit dem kirchlich normirten Wege ihrer Lösung und Befriedigung inne wurde. Und sodann daran, daß die Kirche, unfähig diesen aufstrebenden geistigen Mächten gerecht zu werden, nur äußere Machtfragen erblickte, wo sie dringende Aufgaben ihrer eigenen Verbesserung zu erkennen gehabt hätte. Eifrig bemüht, die im gesetzmäßigen Fortschritt der ethischen Entwickelung sich erhebenden Forderungen, wo sie eine Gefahr von ihnen befürchtete, mit äußeren Mitteln im Keime zu ersticken, mußte sie immer schärfer den Charakter eines weltförmigen Reiches ausprägen, und so mit ihrem eigenen wahren Wesen in einen immer steigenden Widerspruch gerathen. Es mußte sich endlich zeigen, daß von den großen Gemeinwesen der sittlichen Welt am wenigsten das religiöse durch Macht und Reichthum, durch mechanische Vollendung seiner Einrichtungen, durch Glanz und Pracht seiner Würdenträger und Funktionen getragen und erhalten wird, und daß allen diesen Aeußerlichkeiten die christliche Idee mit der überlegenen Macht gegenübersteht, die ihr Wachsthum hindernde Hülle zu sprengen.

Das Herauswachsen des Staats aus der mehr väterlichen als mütterlichen Gewalt der Kirche wurde bereits angedeutet. Ebenso gieng es mit der Wissen-

Digitized by Google

schaft, deren Pflege in den Händen der Epigonen der Scholastik zu einer Geistesbeschränktheit und Rohheit herabsank, welche den wachsenden Bildungstrieb und Wahrheitssinn tief verletzte, und dem aufblühenden Humanismus seine Siege erleichterte. Dieser, aus den wiederbelebten Studien des klassischen Alterthums entsprossen, diente freilich in Italien mehr nur ästhetischen Interessen und einem verfeinerten Lebensgenusse: und so konnte er, wenngleich der Religion abgewendet, zu Skepticismus und Unglauben säend, doch in gutem Frieden mit der weltsinnigen Kirche beharren, die er nicht nur nicht angriff, sondern mit einem neuen Genußmittel zu bereichern schien. Allein in Deutschland knüpfte die neue Bildung einen engen Bund mit den ernsten religiösen und sittlichen Antrieben des Volkes, stellte sich in den Dienst des längst lebendigen und anerkannten Reformationsbedürfnisses, erhob das Studium der Heiligen Schrift aus unglaublicher Vernachlässigung, ja fast Vergessenheit, und ließ dieses reine Licht des genuinen Christenthums auf Lehre, Sitte und Verfassung der Kirche fallen (Johann Reuchlin, gest. 1521, Desiderius Erasmus, gest. 1536). Hier entzündete sich denn auch zwischen den Humanisten und den scholastischen Hütern des traditionellen Zustands ein Parteikampf, der mit der entschiedenen Niederlage der letzteren endete. Während aber diese Bewegungen der gelehrten Welt mehr über den Häuptern der Masse vorgiengen und nur in ihrem allgemeinen Eindrucke von dem Volke empfunden wurden, hatte sich schon eine der Kirche weit gefährlichere populäre Literatur zu bilden angefangen, die mehr als die bisherigen von der Kirche gelieferten Heiligen- und Wundergeschichten den Geschmack und den sittlichen Trieb der Zeit ansprach. Recht eigentlich dem allgemeinen Reformationsdrange entsprossen, und ihn nährend, kehrte sie sich gegen die grassirenden Sünden, zu denen das Leben des Klerus und der Mönchsorden das hauptsächlichste Kontingent stellte, und setzte ihnen die Vorbilder reiner Sitte und praktischer Frömmigkeit entgegen, welche man aus dem wieder sich öffnenden Schatze der heiligen Schrift und dem klassischen Alterthum zu schöpfen verstand. Mit Vorliebe wurde nach der praktischen Tugendlehre und moralischen Satyre gegriffen, wie sie Brants Narrenschiff, der Reineke Fuchs, Johann von Schwarzenbergs Schriften darboten, und es erwuchs daraus der Kirche die gegnerische Macht eines von ihr unabhängigen sittlichen Gesammturtheils, das an dem Gegensatz zu dem, wie es schien, unverbesserlichen Zustande der officiellen Kirche sich immer mehr schärfte.

Es war natürlich, daß die allgemeine oppositionelle Stimmung bestimmte Gegensätze und Forderungen erzeugte, welche, zunächst von einzelnen hervorragenden Trägern des sittlich-religiösen Gemeingefühles ausgesprochen, dann zu lauten Begehren des Gesammtgewissens anschwollen. Das handgreiflichste Uebel lag in dem Zustande des Klerus, dessen Unzucht, Ueppigkeit, Rohheit, Habsucht, Lohndienerei ein Gegenstand des allgemeinen Aergernisses geworden war. Je weniger gegen diesen und den verwandten Verfall der Disciplin der meisten Mönchsorden die von den kirchlichen Einrichtungen dargebotenen und allerdings zeitweise auch in Anwendung gesetzten Mittel ausrichteten, um so mehr kehrte sich der Eifer gegen die Einrichtungen selbst, die solche Frucht brachten. Gegen den Cölibat freilich als Hauptquelle der Unzuchtssünden ließen sich nur vereinzelte Stimmen vernehmen (Franciscus Zabarella, Saignet, Aeneas Sylvius). Wohl aber wendete sich der allgemeine Unwille gegen den verfucherischen Reichthum der Kirche und gegen das auf den Volkswohlstand wie auf die Zwecke des bürgerlichen Gemeinwesens drückende System der Abgaben und Leistungen an die Kirche, die noch dazu dem leistenden Volke nicht einmal die nothwendigste Pflege

Digitized by Google

seiner nächsten geistigen Interessen eintrugen, sondern dem anstößigen Wohlleben des hohen Klerus, der Stifter und der Klöster dienten. Hatten aus biblischen und ethischen Gründen schon die Waldenser die Rückkehr zur apostolischen Einfachheit und Armuth verlangt und Huß den Reichthum als Quelle des Weltsinns der Kirche und ihrer sittlichen Gebrechen gestraft, so wurde jetzt auch in Staatsschriften Erleichterung des für das Gemeinwohl unerträglichen Druckes begehrt, und kirchenpolitische Männer bezeugten, daß der Unwille des Laienstandes mit einem Durchbruche der Dämme drohe, mit welchen bisher der Besitz der Kirche umschirmt gewesen sei (Kardinal Julianus Cesarini, Bischof Andreas de Escobar).

Aber nimmer wäre doch aus den nur oppositionellen Antrieben des 15. Jahrhunderts die Kirchenreformation hervorgegangen. Wohl hätten sie, wenn das abweisende und als wesentliches Gut der Kirche ihre Machtstellung wahrende Verhalten des Papstthums fortdauerte, zu dem Sturme einer Zerstörung treiben mögen: allein keine noch so berechtigten Negationen wären im Stande gewesen, eine neue Kirchenbildung zu vollbringen, oder auch nur der katholischen Kirche die Elemente der Verbesserung einzutragen, mit welchen sie entschieden aus dem 16. Jahrhunderte hervorgegangen ist, und deren sie sich, nach dem klaren Zeugniß des 18. und 19. Jahrhunderts, immer nur in dem Maße erfreut, als in der evangelischen Kirche selbst die reformatorischen Principien in Kraft und Wesen stehen und das Leben der katholischen Kirche fort und fort befruchten.

Die Reformation bedurfte und war nur möglich in Kraft eines positiven religiösen Princips, einer den wachsenden religiösen und sittlichen Anliegen des christlichen Volks entgegenkommenden und in die Herzen und Ueberzeugungen eindringenden Erkenntniß christlicher Wahrheit, und zwar gerade derjenigen, deren Verschüttung in der Kirche des Mittelalters den tiefsten Grund ihrer Verirrungen bildete. Auch an dieser positiven Vorbereitung der Reformation fehlte es nicht. Es mehrten sich besonders im deutschen Volke die Zeichen eines religiösen Sinnes, welcher den gesuchten inneren Frieden nicht mehr aus der Unterwürfigkeit unter die Objektivität der Kirche, nicht aus der Theilnahme an ihren Ceremonien, nicht aus den Fabeln und Wundergeschichten der fast allein noch predigenden Bettelmönche, nicht aus den kirchlich gebotenen und, gleich als ob die Masse es mache, üppig vermehrten Kultushandlungen und Kultusobjekten, nicht aus dem Vorrath von Gnaden zu schöpfen vermochte, über welche die Kirche zu Gunsten bestimmter Werke und Leistungen der Einzelnen zu disponiren versprach. Sollte aber das Streben nach Selbstgewißheit des Friedens mit Gott, die man auf dem Wege der kirchlichen Beliebungen umsonst suchte, nicht (wie allerdings oft geschah) auf den eben so ungangbaren Weg subjektiver Einbildungen, schwärmerischer Konceptionen und vermeintlicher innerer Offenbarungen abirren, und an die Stelle der willkührlichen Objektivität der Kirche die ebenso willkührliche Einbildungswelt der Einzelnen treten; so bedurfte es eines Zurückgehens auf die lauteren Quellen der christlichen Offenbarung, auf die sichere christliche Objektivität, welche die heilige Schrift in reicher Fülle und mit einer für den Gott suchenden Blick wundervollen Klarheit darlegt. An dieser mußte sich die religiöse Subjektivität, wie über sich selbst, so über die sie umgebende kirchliche Welt sicher orientiren, und über beider Widerspruch oder Harmonie mit der göttlichen Heilsordnung zu einer die Wahrheit treffenden Gewißheit gelangen können.

Unter diesen wahrhaft reformatorischen Bestrebungen, die, wenn auch noch tastend und mit manchen Fehlgriffen, doch eine bahnbrechende Bedeutung haben,

Digitized by Google

nimmt zunächst die an Wiklif anknüpfende und durch den Märtyrertod besiegelte Lehre und Wirksamkeit des Johannes Huß († 1415) und seines Freundes Hieronymus von Prag († 1416) eine wichtige Stelle ein. Zwar entzündete sich an dem Scheiterhaufen, auf dem diese Männer starben, eine fanatisch-revolutionäre Bewegung, welche einen einzelnen, wenn auch wichtigen, doch nicht den fundamentalen Punkt, die Kelchentziehung beim Abendmahl, zum Feldgeschrei blutiger Kämpfe und Verheerungen erhob. Allein doch blieb die tiefere, auf praktische Frömmigkeit und Reinheit des Lebens dringende und die Verbesserung der Kirche nach biblischen Maßstäben erstrebende Richtung Hußens unverloren, und führte schließlich (1457) zu der von der Kirche ganz getrennten Verbindung der Böhmischen und Mährischen Brüder, die dann auch zu Luther in Beziehung traten, und noch später im 18. Jahrhundert mit den Anhängern Zinzendorfs zur evangelischen Brüdergemeinde (Brüderunität) sich zusammenschlossen. Wie aber die Hussitischen Meinungen ihre religiöse Bewegungskraft nicht verloren, so gelangten auch die unter der Herrschaft der Scholastik abhanden gekommenen tieferen Gedanken und Lehren des h. Augustin in einzelnen Theologen (Johann von Wesel, Johann von Goch, Johann Wessel) zu neuem Leben, und eine religiöse Mystik fand ihre Vertreter (Tauler, die Brüder vom gemeinsamen Leben), deren Innigkeit und Wahrhaftigkeit auch der Erkenntniß der ethischen Grundbegriffe des Christenthums zu Gute kam, und die erschreckten Gewissen den Frieden mit Gott auf eine innerlichere und wirksamere Weise suchen lehrte, als durch den Dienst äußerer von der Kirche vorgeschriebener Werke. Die christliche Welt war bereitet, ihren Reformator zu empfangen. Er ward ihr in Martin Luther geschenkt. Zuerst noch gebunden durch die kirchliche Tradition und im aufrichtigsten Eifer das Heil in den Bahnen der damaligen Kirche suchend, trieb ihn der tiefe Gewissensernst seines Suchens bald über diese Bahnen hinaus. An der sicheren Führerhand der heiligen Schrift erkannte und erfuhr er, daß der die beängstete Seele stillende Besitz des Heiles in dem Glauben liege, welcher die durch Christi allgenügende Mittlerschaft hergestellte Gemeinschaft mit Gott sich zueignet, und in dieser die nie versiegende Triebkraft eines neuen Lebens besitzt. Der Geltendmachung dieses evangelischen Heilsweges, an dessen Stelle die Kirche ihren äußerlichen Werkdienst gesetzt hatte, galt nun die Arbeit seines gewaltigen Geistes. Mit der größten Macht seiner Zeit nahm er als Gottes Streiter den Kampf auf, umgeben von einer wachsenden Zahl treuer Mithelfer, getragen von der Zustimmung des christlichen Volkes, gefördert durch die neuen Lebenstriebe in Wissenschaft und Staat.

II. Entstehung der evangelischen Kirche, insbesondere auf deutschem Boden.[2] — Die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts gieng nicht auf Trennung von der alten Kirche und Gründung einer neuen, sondern auf Reinigung der ersteren von den unevangelischen Elementen ihrer Lehre und Einrichtungen aus. Dennoch erfolgte jene Trennung und Neugründung, da einerseits die obersten Auktoritäten der römischen Kirche einen zum Theil erfolgreichen Widerstand entgegensetzten, andererseits aber den reformatorischen Principien die kirchenbildende Kraft innewohnte.

Schon die ersten Schritte Luthers führten über ihn und seine Anhänger 1520 den päpstlichen Bann, und 1521 in Gemäßheit der zwischen Staat und Kirche damals bestehenden Verbindung die Reichsacht herbei (Wormser Edikt).

2) Gieseler, Kirchengeschichte. Bd. 4, Abthl. 4.

Digitized by Google

Der Vollziehung der letzteren, also der gewaltsamen Niederlegung der religiösen Bewegung, widerstrebte aber die oppositionelle Richtung gegen Rom, welche die Majorität der Stände und das Reichsregiment damals beherrschte. Indem dieses verweigerte, als willenloses Mittel zur Aufrechthaltung der bisherigen kirchlichen Obedienz zu dienen, war bis 1526 die Fortentwickelung der reformatorischen Tendenzen von Seiten des Reiches nicht blos unbehindert, sondern selbst vielfach gefördert. Anders gestalteten sich die Dinge, als es zuerst gelang unter einigen mächtigern Reichsständen eine Verbindung zum Schutze der katholischen Sache zu Stande zu bringen, welcher dann auch ein Bündniß unter Reichsständen der reformirenden Partei gegenübertrat (Torgauer Bündniß). Auf diese Weise wurde der erste Grund zur religiösen Spaltung deutscher Nation gelegt, und das Reich von seiner bisherigen, auf einheitliche Vertretung des Reformationsstrebens gerichteten Politik abgedrängt. Auf dem entscheidenden Reichstage zu Speier, 1526, war die katholische Partei zu stark, um das Wormser Edikt geradezu aufzuheben, die reformirende zu stark, um zu seinem Vollzuge zu schreiten: und so beschloß man, seine Ausführung dem verantwortlichen Ermessen jedes Reichsstandes in seinem Gebiete zu überlassen. Hiermit waren zwei wichtige Grundsätze ausgesprochen: einmal war die bisherige staatsrechtliche Nothwendigkeit der kirchlichen Einheit der Nation aufgegeben, und sodann das Princip der Territorialentwickelung für die kirchlichen Verhältnisse der reformirenden Partei zugelassen. Den formalen Rechtsboden, welchen nunmehr diese Entwickelung, also auch die Aufstellung reformatorischer Ordnungen in den einzelnen Gebieten besaß, versuchte ein Speier'scher Reichsschluß von 1529 wieder zu entziehen. Darauf erfolgte die bekannte Protestation der reformirenden Stände, welche sodann auf dem Reichstage zu Augsburg, 1530, von religiöser Seite durch die Vorlegung eines Bekenntnisses begründet wurde, das die Uebereinstimmung der reformatorischen Grundsätze über Lehre und Einrichtungen mit der heiligen Schrift, also die Gebundenheit der Kirche an diese Grundsätze und die Verpflichtung des Staats bewähren sollte, ihrer Geltendmachung freie Bahn zu geben (Augsburgische Konfession). Die wichtigsten Gegensätze gegen die bisherige Kirche, die schon hier und in noch bestimmterer Formulirung in späteren Bekenntnißschriften, besonders den Schmalkaldischen Artikeln (1537) hervortreten, sind die folgenden:

Nicht durch die Gliedschaft an der objektiven Anstalt der Kirche und die gehorsame Unterordnung unter ihr Gesetz wird das von Christo erworbene Heil angeeignet, sondern durch den Glauben, der durch völlige Hingabe an die in Christus erschienene Gnade Gottes das durch die Sünde zerrissene Band zu Gott wiederherstellt: der Glaube rechtfertigt (materiales Princip). Dieser Glaube kann aber seiner als des rechtfertigenden nur durch seine Zusammenstimmung mit dem Worte Gottes gewiß sein: die heilige Schrift ist Glaubensnorm (formales Princip). Die göttlich gegebenen Mittel für Erweckung, Pflege und Fortpflanzung dieses Glaubens sind Wort Gottes und Sakramente. Die Wirksamkeit dieser Mittel schafft fort und fort die Kirche, welche an der einsetzungsmäßigen Verwaltung dieser Mittel wie das Kennzeichen der Wahrheit so ihre principale Aufgabe (Vollmacht, Amt) besitzt. Sie erfüllt die letztere durch geordnete Berufung geeigneter Männer zum Dienste dieses Amts. Diese Berufenen stehen aber über den Laien weder durch einen Sonderbesitz spiritueller Gaben, noch durch eine ausschließliche Berechtigung zu allem kirchlichen Handeln. Vielmehr ist kein Gläubiger von der Fähigkeit und dem Berufe dazu ausgeschlossen. Hiernach wird die Identität der christlichen und der römisch-katholischen Kirche, das göttliche

Digitized by Google

Verfaßtsein der Kirche durch die Institution des Episkopats und Papats, die magische Wirkung der Ordination und damit der Wesensunterschied von Klerus und Laien verworfen.

Weder die Augsburgische Konfession noch deren Apologie, welche der katholischen Konfutation entgegengesetzt wurde, führte zu einem der reformirenden Partei günstigen Beschlusse des Reichstags. Nur die Zusicherung eines vorläufigen Friedstands bis zur Entscheidung durch das längst betriebene Koncil erfolgte durch den Nürnberger Religionsfrieden 1532. Als diesem endlich 1545 nach Trient berufenen Koncile, auf welchem nur der hohe katholische Klerus unter päpstlicher Leitung Beschlüsse faßte, die protestantische Partei sich nicht unterwarf, versuchte Kaiser Karl V. sie mit Waffengewalt zu vernichten. Allein schließlich erkämpfte doch Kurfürst Moritz von Sachsen den Passauer Vertrag vom 30. Juli 1552. Dieser und der auf ihn gebaute Religionsfrieden von 1555 gewährte den Reichsständen Augsburgischer Konfession bis zu endlicher Vergleichung des Religionszwiespalts definitiven Friedstand, und erkannte damit reichsseitig den rechtlichen Bestand und die Entwickelungsberechtigung des auf den reformatorischen Grundsätzen beruhenden kirchlichen Gemeinwesens in den Territorien an.

III. Gegensatz lutherischer und reformirter Kirchen. Union.[3] — Wie die sächsischen Reformatoren (Luther, Melanchthon) von Wittenberg aus fast in ganz Deutschland und dem nördlichen Europa den Gang der Reformation in Gestaltung der Lehre und Einrichtungen bestimmten, so war dies für die Schweiz, Frankreich und einige oberdeutsche Gebiete von Zürich (Zwingli), dann von Genf aus (Calvin) geschehen. Von dem Boden desselben materialen und formalen Princips aus arbeitend kam man zu Differenzen, welche von einem dogmatischen Streite allmählig zu einer Trennung der kirchlichen Gemeinwesen sich steigerten.

Schon im Anfange der Reformation war man in eine Differenz in der Abendmahlslehre gerathen, welche im Art. 10 der Augsburg. Konf. eine Fassung erhielt, an welcher die Schweizer Anstoß nahm. Hieran schloß sich ein Kampf zweier Richtungen, von denen die eine auf Vertiefung und Schärfung der Differenz, die andere auf Ausgleichung und Erhaltung der Einheit gerichtet war. Zunächst schien die letztere, auf lutherischer Seite besonders durch Melanchthon vertretene Richtung das Uebergewicht zu behaupten, und eine auf Grund der Wittenberger Konkordie von 1536 vorgenommene Fassungsänderung im Art. 10 die Spaltung innerhalb der Reformation abzuhalten (geänderte Augsb. Konf.). Entschieden überwog diese Richtung in den Kirchenregierungen (Fürstenkonvente zu Frankfurt und Naumburg, 1558, 1561). Allein das Lehramt stand unter dem direkten Einflusse des an Bitterkeit immer wachsenden theologischen Haders, und verschaffte, da das praktisch-kirchliche Gegenwicht einer verfaßten und in den kirchlichen Angelegenheiten mitbestimmenden Gemeinde in den lutherischen Kreisen fehlte (s. unten), durch seine zunehmende Herrschaft der separirenden Richtung gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Sieg. Die meisten evangelischen Landeskirchen stellten daher entweder die sächsische (lutherische) oder schweizerische (calvinische) Lehrfassung als ihr exklusives Lehrgesetz auf, und schlossen sich so als lutherische oder reformirte gegen einander ab. Doch gelang es schon damals nicht, der Formulirung des lutherischen Lehrgesetzes in der sog. Konkordienformel von

[3] Rudelbach, Lutherthum und Union. Leipzig 1839; Nitzsch, Urkundenbuch der evangel. Union, Bonn 1853; Jul. Müller, Die evangel. Union, Berlin 1854.

Digitized by Google

1577 in allen Landeskirchen der sächsischen Reformation diese Anerkennung zu verschaffen, und so durch Erhebung eines ausgeführten theologischen Lehrsystems zur allgemeinen Bekenntnißschrift die drohende Ausbildung der lutherischen Kirche zur Theologenkirche zu vollenden.

Zu den Lehrgegensätzen kamen schon frühzeitig abweichende Einrichtungen, denen jedoch wenigstens auf lutherischer Seite, wo bekenntnißmäßig die Verfassung der Kirche nicht als eine göttliche Stiftungsgabe, sondern als ein geschichtliches, also der Individualität Raum gebendes Werk der Kirche selbst gilt, niemals eine kirchentrennende Bedeutung hätte beigelegt werden dürfen. Der Grundgedanke der Einrichtungen zwar, von dem man beiderseits im Gegensatz gegen die katholische Kirche auszieng, war im Wesentlichen nicht abweichend (s. II). Allein der historische Boden, auf dem er sich zu verwirklichen hatte, war im Gebiete der sächsischen und schweizerischen Reformation verschieden. Dort wuchs die Reformation und konsolidirte sich die Kirche vorzugsweise durch die hingebende Vertretung, die ihr unter den schwersten äußeren Bedrängnissen von evangelischen Fürsten im Kampfe mit dem Kaiser und dessen Advokatie für die alte Kirche zu Theil ward. Hier gedieh sie unbedrängter dadurch, daß Obrigkeit und Gemeinde in kleinen republikanischen Gemeinwesen zur schriftmäßigen Gestalt des Christenthums zurückzukehren verlangten. Und so ging denn auch dort das Regiment über den territorial verbundenen Kreis von Gemeinden (Landeskirche) auf die Landesherrschaften über, welche durch dazu bestellte Behörden die Ausübung besorgten, während die Function und daher auch Organisation der Gemeinde selbst zurücktrat (Konsistorialverfassung). Hier dagegen mußte die Gemeinde zu einem Hauptantheil am Regimente gelangen. War dieselbe anfänglich im Unterschiede der bürgerlichen und kirchlichen nicht erfaßt, und deßhalb bei politischem Uebergewichte des obrigkeitlichen Elements auch kirchlich durch das letztere gebunden gewesen (Zürich), so wurde ihr durch Calvins Einrichtungen in Genf (1541 ff.) eine Organisation nach kirchlichen Gesichtspunkten zu Theil. Doch kam es zu einer völligen Ausscheidung der Theilnahme der weltlichen Obrigkeit auch hier nicht, sondern unter desselben Calvins Leitung erst in der französischen, im Konflikte mit der Staatsgewalt sich entwickelnden, also die Möglichkeit einer Theilnahme der letztern entbehrenden Kirche, und demnächst in der niederländischen. Der Grundzug der Einrichtung ist hier, daß jede Gemeinde nach apostolischem Vorbilde ein aus Pfarrern und Aeltesten (lehrenden und regierenden Presbytern), sowie aus Diakonen bestehendes Presbyterium (consistoire) hat, welches durch theils gesonderte theils verbundene Wirksamkeit seiner Glieder den lokalen Kreis durch Lehre, Zucht und Pflege zur Kirche baut, und daß eine Mehrheit von Gemeinden wieder durch Verbindung von Pfarrern und Aeltesten zu Synoden das ordnende, aufsehende und oberleitende Organ eines umfassendern Kirchenkreises besitzt (Presbyterial- und Synodalverfassung).

In den reformirten Kirchenkreisen Deutschlands gestalteten sich eben wegen der Abhängigkeit der Verfassung von politischen Gegebenheiten die Verhältnisse verschieden. Da wo die reformirte Lehrnorm von den Landesobrigkeiten angenommen und vertreten wurde (Pfalz, Hessen, Nassau, Brandenburg, Anhalt, Lippe, Bremen), ergab sich auch ein Kirchenregiment der Obrigkeit, mit welchem sich Elemente der Presbyterial- oder auch Synodalverfassung, aber ohne rechte Blüthe und Kraft der letztern, verbanden. Wo dagegen reformirte Kirchen zwar unter landesgesetzlichem oder vertragsmäßigem Schutze, allein doch unter einer ihnen fremd bleibenden Obrigkeit sich sammelten (Jülich, Cleve, Berg, Mark, Frankfurt), hielten sie

Digitized by Google

wesentlich am Calvinischen Vorbilde fest, und bewirkten wohl auch, wie in Cleve und Mark, daß ihre Einrichtungen von den mit ihnen im Gemenge lebenden lutherischen Gemeinden angeeignet wurden. Wo endlich, wie in Ostfriesland, eine reformirte Landeskirche sich zwar mit einem einstimmigen Landesherrn gebildet hatte, dann aber gegen die lutherisch gewordene mißgünstige Obrigkeit sich behauptete, gelang es zwar nicht, das Kirchenregiment der letzteren wieder auszuschließen, allein es blieb ihm doch eine reformirte Körperschaft von synodalem Charakter zur Seite, welcher es freilich durch Entbehrung oder Verlust des naturgemäßen Bodens der presbyterialen Gemeindeverfassung an wesentlichen Bedingungen der Kraft fehlte.

Schon diese Thatsachen zeigen, daß die herrschenden theologischen Richtungen, so sehr sie nach der lehrgesetzlichen Abschließung der beiden evangelischen Kirchen aller und jeder kirchlichen Gemeinschaft von Lutheranern und Reformirten widerstrebten, doch nicht mächtig genug waren, um auch die Rechtsbildung vollständig zu bestimmen. Dazu zwar reichte ihr Einfluß aus, um die rein lutherischen resp. reformirten Gebiete im Ganzen als solche zu behaupten. Allein wo nun einmal eine gemischte Bevölkerung sich ergab, bildete sich in der Regel auch eine kirchenregimentliche Verbindung, entweder nur in der Spitze des landesherrlichen Kirchenregiments, oder auch, wenngleich spärlich, in den mit Mitgliedern beider Konfessionen besetzten kirchlichen Behörden. Sodann aber bildeten Lutherische und Reformirte im Reiche das Ganze der Augsburgischen Konfessionsverwandten, deren Differenz unter sich als eine nach außen unwirksame häusliche Angelegenheit behandelt wurde (Osnabrücker Friedensinstrument. Art. 7. §. 1). Demgemäß schlossen sie sich auch nach dem Westphälischen Frieden als evangelische Stände auf Grund ihrer Bekenntnißgemeinschaft zum Corpus Evangelicorum zusammen, und bildeten so eine zur Vertretung der ihrem gemeinsamen Bekenntnisse zustehenden Freiheit und Berechtigung organisirte Reichskörperschaft, welche erst mit der Auflösung des Reichs selbst weggefallen ist.

Im achtzehnten Jahrhundert wurde das Bewußtsein vor der trennenden Bedeutung der Lehrverschiedenheiten sehr abgeschwächt. Das zur Herrschaft gelangende Territorialsystem (s. unten) drückte die bisherige Uebermacht des Lehrstandes nieder, und der Pietismus, der in der Theologie wie im kirchlichen Leben das Ansehen der Orthodoxie brach, legte das Gewicht von der reinen Lehre auf persönliche Frömmigkeit und Gottseligkeit des Lebens, für welche die fixirten Differenzen der Lehrgesetze im Vergleich mit ihrer gemeinsamen Glaubenssubstanz gar wenig austrugen. In Folge dessen wuchs nicht blos die schon vorhandene regimentliche Verbindung, sondern es lockerte sich auch die Exklusivität des beiderseitigen Lehramts: es bildete sich die edle christliche Sitte gegenseitiger Abendmahlsgemeinschaft und eine die Idee des Uebertritts von einer Konfession zur andern ausschließende kirchliche Freizügigkeit der Einzelnen je nach ihrem persönlichen religiösen Bedürfniß. Noch mehr näherten sich beide Bekenntnisse durch den Rationalismus und die gemeinsamen Verluste am evangelischen Gemeinglauben, die seine Herrschaft ihnen zu Wege brachte. Doch war die kirchenrechtliche Folge davon keine förmliche Vereinigung der getrennten Kirchen: es blieben vielmehr die traditionellen Scheidungen formell bestehen, nur daß die kirchliche Praxis sie als zufällige und werthlose ansah und behandelte. Das Hauptgewicht legte man auf die freilich hohen formalen Güter des Protestantismus, die freie persönliche Aneignung der Religion, die Freiheit der Forschung, der Kritik u. s. f., deren Besitz für das religiöse Leben den Verlust nicht auszugleichen vermochte, welchen es durch die zunehmende Gleichgültigkeit gegen den durch die Arbeit der Reformation wiedergewonnenen evangelischen Wahrheitsinhalt erlitt.

Digitized by Google

Dieses gleichgültige Verhalten ist im neunzehnten Jahrhundert gewichen. Eine an der Wiedereinkehr in die reformatorischen Urkunden und Quellen erstarkende Theologie brachte das fast vergessene materiale Princip der evangelischen Kirche wieder zu Kraft und Wesen, und bewährte seine dogmatische und ethische Produktivität. In dem evangelischen Volke steigerten die Opfer und Siege der Freiheitskriege die religiöse Empfänglichkeit, ohne den alten Dissensus wieder zu beleben. Der nationale Sinn erfreute sich an der Beseitigung äußerlich trennender, aber innerlich unlebendiger Schranken. Das unabweisliche Bedürfniß einer Fortbildung der Kirchenverfassung wies die Lutheraner auf die reformirten Vorbilder hin, während das wissenschaftliche Bedürfniß die Reformirten zu den reicheren Schätzen lutherischer Theologie führte. Die noch immer große Menge der Gleichgültigen war aus äußerlichen Gründen der Vereinfachung der Verwaltung, der größeren Verschmelzung der Staatsgenossen u. dergl. wenigstens relativ der Vereinigung geneigter als der Trennung.

Unter diesen Einflüssen geschah es, daß seit 1817 in einem großen Theile des protestantischen Deutschlands (Preußen, Baden, Rheinbayern, Hessendarmstadt, Nassau, Anhalt, Hanau mit Isenburg und Fulda, Waldeck, Birkenfeld) die sog. Union, die förmliche Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu mehr oder weniger einheitlichen evangelischen Landeskirchen unternommen wurde. Wenn man aber dabei auch von der die Union allein berechtigenden Ueberzeugung ausgieng, daß die lehrgesetzliche Ausschließung früherer Zeiten auf einer dem wahren Wesen der Kirche fremden Erhebung theologischer Lehrmeinungen zu fundamentalen Glaubenswahrheiten beruhe, oder doch die Bedeutung der Lehreinheit für die Kirche in schulmäßiger Weise überspanne; so waren mit dieser Ueberzeugung allein die Schwierigkeiten der Verschmelzung zweier Gemeinwesen nicht zu überwinden, welche nun einmal gesondert von einander, erst feindselig, dann wenigstens ohne fruchtbaren Austausch, durch Jahrhunderte bestanden und mancherlei Artverschiedenheiten ausgebildet hatten. Fehler in der Betreibung des Unionswerks traten dann auch zahlreich genug hervor, und zeigten sich vorzüglich in folgenden drei Punkten:

Der erste Punkt betrifft die Lehrordnung, die nach dem Wesen der Kirche nicht schlechthin fehlen kann. Die bisherige, welche die kirchliche Lehrfunktion an die Sonderbekenntnisse band und wenigstens formell zu Recht bestand, wenngleich sie thatsächlich Alles der Subjektivität der jeweiligen Kirchenbehörden überließ, und deßhalb zu schwerer Unbill für Geistliche und Gemeinden in der abweichendsten Weise gehandhabt wurde, mußte durch die Union eine wesentliche Abänderung erfahren. Nicht blos die exkommunikatorischen Sätze der beiderseitigen öffentlichen Lehrschriften mußten ihre öffentliche kirchliche Geltung verlieren, sondern auch der wesentliche Konsensus derselben so weit herausgestellt werden, daß die absolute Schranke, innerhalb derer sich die Organe der kirchlichen Lehrfunktion zu bewegen haben, der Willkühr entzogen wurde. Wenn man diese Wirkung der Union auf die Lehrordnung auch nicht übersah, so brachte man es doch zu keiner oder doch nicht zu einer genügenden Formulirung. Auch durch das Zurückgreifen auf die geänderte Augsburgische Konfession konnte der Mangel nicht ersetzt werden, da diese als wirklich ernsthaft genommene und gehandhabte Lehrnorm entschieden zu viel, und schon deshalb zu wenig leistet. Ein von hoher Einsicht in das wirkliche Bedürfniß zeugender Versuch der Preußischen Generalsynode von 1846, eine dem evangelischen Konsensus entsprechende, auf den wesentlichen Inhalt sich beschränkende und deßhalb praktisch wirklich durchführbare Verpflichtungsweise für

Digitized by Google

die lehramtliche Funktion aufzustellen,[4]) hatte leider keinen Erfolg: er unterlag der völlig grundlosen Verdächtigung, daß man damit ein neues Bekenntniß machen wolle, während es sich in der That nur um die Erfüllung der einfachen Schuldigkeit jeder Landeskirche handelte, eine dem evangelischen Bekenntnisse gemäß geordnete Lehrfreiheit herzustellen.

Ein zweiter Punkt betrifft die kirchenrechtliche Tragweite der Union, in welcher eine große Mannigfaltigkeit möglich ist. Auf der Basis der der Union wesentlichen Anerkennung, daß die gemein-evangelischen Grundsätze zur Kirchengemeinschaft ausreichen, versteht es sich allerdings von selbst, daß ein so verbundener landeskirchlicher Kreis die Richtung auf eine vollständig einheitliche kirchliche Gestaltung in sich aufgenommen hat, allein ohne daß es nothwendig wäre, diese nun auch sofort so zu vollziehen, daß die bisher getrennten Gemeinwesen nach allen Seiten, in Gemeinde, Gottesdienst, Regimentsordnung, ihre Individualität abstreifen und zu einem neuen Ganzen verschmelzen. Diese Verschmelzung kann geschehen, und ist da an ihrem Orte, wo das kirchliche Bewußtsein auf das Individuelle Werth zu legen aufgehört hat. Ebensowohl kann sie aber auch einem geschichtlichen Wachsthum überlassen bleiben, das mit der zunehmenden inneren Verschmelzung fortschreitet, zu welcher die beiden Faktoren kraft der Union allmählig gelangen. Nun fehlte es aber da, wo man die Union nicht nach allen Seiten der Kirchenordnung sofort realisirte, an Klarheit über das Maaß, in welchem der Fortbestand der bisherigen lutherischen und reformirten Besonderheit mit dem adoptirten Unionsgrundsatze vereinbar sei. Und damit wurde die Union zu einer Quelle rechtlicher Unsicherheit und heftigen Parteistreites, in welchen sich auch die einer festen gesetzlichen Basis entbehrende und deßhalb schwankende Praxis der Kirchenbehörden hineingezogen sah (Preußen).

Dies führt auf einen dritten Mangel, der sich hie und da an der Form der Einführung der Union findet und besonders in Preußen seine nachtheiligen Wirkungen fühlbar gemacht hat. Während es nicht blos kirchenpolitisch unräthlich, sondern auch kirchenrechtlich schlechthin unmöglich ist, eine so tiefgreifende Veränderung des bisherigen landeskirchlichen Bestandes, wie sie in der Annahme der Union liegt, anders als mit Zustimmung der Landeskirche, also insbesondere unter Theilnahme ihres gemeindlichen Faktors zu unternehmen, und während diese Zustimmung anders nicht als durch eine Synode auf förmliche und unanfechtbare Weise ertheilt werden kann; versuchte man in schwächlicher Scheu vor repräsentativen Körperschaften mit bloßen Anordnungen des Kirchenregiments den Zweck zu erreichen. Diese waren nun freilich nicht als zwingende Gesetze gemeint, sondern zu einer freien Aneignung dargeboten, durch deren Hinzutritt die Einrichtung erst rechtlichen Bestand gewinnen konnte. Allein bei der Formlosigkeit, an welcher dieser nichtsynodale Weg der Aneignung leidet, vermochte derselbe kein unstreitiges und in Bezug auf das Ob und Wie des landeskirchlichen Unionswillens unanfechtbares Resultat zu ergeben, und es blieb für später auftauchende antiunionistische Richtungen die Handhabe zur Umdeutung der Handlungen geboten, aus denen man früher auf die Zustimmung zur Union geschlossen hatte.

Obschon nun aber alle diese Mängel und Fehler die Sache der Union selbst nicht treffen, sondern nur zeigen, daß sie einen durch menschliche Verkehrtheit

---

[4]) Verhandlungen der evangel. Generalsynode zu Berlin, 1846, Abtheil. 1, S. 134 ff. Abtheil. 2, S. 45 ff.

Digitized by Google

vielfach getrübten Läuterungsproceß durchmachen muß, so haben sie doch unleugbar zu einer Erstarkung der Richtung auf Separation das Ihrige beigetragen, die sich neuerdings in der lutherischen Kirche gezeigt hat. Sie stützt sich entweder auf die offenkundigen Verwickelungen und Mißstände, die der Verlauf der Union besonders in Preußen herbeigeführt hat, die aber mit dem Princip und Wesen der Union nichts zu schaffen haben; oder sie erhebt sich zu einer principiellen Bekämpfung der Union, und zwar bald so, daß sie ihr aus ethischem Grunde als einer Zerstörung lebendiger Individualitäten entgegentritt, bald so, daß sie die lutherische Kirche als die allein wahre, reines Wort und Sakrament ausschließlich besitzende anpreist, und daher die Verbindung mit den Reformirten als Attentat gegen die columna veritatis verwirft. Konsequent muß diese Richtung dann nicht blos der neueren Union, sondern auch den althistorischen Verbindungen der beiden evangelischen Kirchen den Proceß machen, in denen sich namentlich in Deutschland schon seit Jahrhunderten ihre Bekenntnißgemeinschaft bethätigt hat. Diese Konsequenz wird denn auch gezogen, und es giebt in nur zu großer Zahl Vertreter des exklusiven Lutherthums, für welche „evangelische Kirche" aufgehört hat ein ehrlicher Kirchenname zu sein, weil man dahinter den Gedanken der Union wittert, der freilich eben so alt ist als der der Separation.

IV. Die kirchlichen Rechtsbildungen der deutschen Reformation.[5] — Die kirchlichen Rechtsbildungen, zu welchen sich die Reformation durch ihr Princip und die eigenthümlichen Bedingungen, unter denen sie dasselbe auf deutschem Boden zur Anerkennung zu bringen hatte, gedrängt sah, sind in der Hauptsache und soweit sie auch für die Folgezeit bleibende Bedeutung behalten haben, die folgenden:

1) Die Landesobrigkeiten in ihren Gebieten werden die Subjekte der die evangelische Ordnung einrichtenden und erhaltenden Gewalt (des Kirchenregiments), und die als besondere Gesetzgebungs- und Verwaltungskreise abgeschlossenen Gemeindekomplexe stellen sich als Landeskirchen dar, über welchen ein einigendes kirchliches Band durch die Gemeinschaft des Bekenntnisses und der auf ihm ruhenden gemeinkirchlichen Rechtssätze und Institute, insbesondere des Lehramts, gewahrt ist.

Was zunächst die Erwerbung dieses landesherrlichen Rechts anlangt, so ist sie eine völlig rechtmäßige gewesen. Gegenüber vom deutschen Reiche und dessen früherem staatsrechtlichen Grundsatze, daß die Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit in Kirchensachen wesentlich nur in der Advokatie für die römische Kirche bestehe, war sie gerechtfertigt durch das zuerst im Speier'schen Reichsschluß von 1526 ausgesprochene Princip, welches auch später gegen alle Umstürzungsversuche im Religionsfrieden aufrecht erhalten wurde (s. oben) Im Verhältniß zur evangelischen Kirche war eine solche Erwerbung zunächst rechtlich möglich, weil diese Kirche keinen mit Fähigkeit und Beruf zur Regierung ausschließlich ausgerüsteten Stand kennt, vielmehr jedes Kirchenglied, also auch dasjenige, welches Oberhaupt des bürgerlichen Gemeinwesens ist, als mögliches Subjekt kirchlicher Regierungsrechte erscheint. Die wirkliche Erwerbung aber beruht auf einem doppelten Momente. Zuvörderst faßte die Reformation, die ererbten Vorstellungen von der Advokatie zugleich

---

[5] Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851. S. 13 ff Eine nähere Betrachtung der Rechtsbildungen der schweizerischen Reformation glaube ich mir im Deutschen Staatswörterbuch versagen zu müssen.

Digitized by Google

aufnehmend und modificirend, den Beruf der christlichen Obrigkeit dahin auf, daß in der letztern die Pflicht liege, mit der ihr anvertrauten Gewalt auch dem Schutze des Evangeliums zu dienen. Art und Umfang dieses Schutzes sei nach Zeiten und Umständen verschieden, richte sich nach den dem Evangelium drohenden Gefahren. Er beschränke sich auf bloße Darreichung des schirmenden weltlichen Arms, wenn die Kirche im Besitze ihrer eigenen, evangelische Lehre und Ordnung im Innern der Kirche bauenden und pflegenden kirchlichen Oberen (des Episkopats) sich befinde. Er erweitere sich dagegen und könne auch diesen Beruf des kirchlichen Obern umfassen, wenn der Episkopat seine Auktorität gegen das Evangelium kehre, also die Pflicht der Erhaltung und Handhabung des letzteren gegen den ersteren eintrete. Zu dieser Anerkennung eines bedingten Berufes der christlichen Obrigkeit, des Kirchenregiments sich selbstthätig anzunehmen, trat nun die thatsächliche Erfüllung dieser Bedingung in der Reformationszeit hinzu. Indem nämlich einerseits die vorgefundenen rein kirchlichen Obern (Papst und Bischöfe) fast durchaus die Reformation bekämpften, andererseits die zu einer neuen Kirchenbildung gedrängte reformirende Partei kein neues nur kirchliches Subjekt des Regiments producirte, und doch eine Handhabung des letzteren weniger als je fehlen konnte, waren die Voraussetzungen gegeben, unter denen die obrigkeitliche Arvokatie zu einem wahren Kirchenregimente sich erweitern mußte.

Für die richtige Auffassung des letzteren ergiebt sich aus diesem Zusammenhange das Folgende. Sein Grund ist einerseits zwar kein von der Kirche anerkanntes unbedingtes Gesetz ethischer Art oder gar eine religiöse Forderung des Christenthums. Andererseits aber ist es auch nichts blos Zufälliges, die nur thatsächliche Folge eines Nothstandes. Vielmehr vindicirte die herrschende Ansicht dem Berufe der christlichen Obrigkeit eine Seite, welche unter gewissen historischen Voraussetzungen auch die Pflicht zu einem kirchenoberlichen Handeln in sich schließt: und nur davon, daß diese Voraussetzungen eintraten, ist die Bedrängniß der Reformationszeit die Ursache gewesen. Was sodann das Wesen dieses Kirchenregiments betrifft, so ist es keine Herrschaft über die Landeskirche, welche lediglich nach dem eigenen Urtheil ihres Subjekts auszuüben wäre. Vielmehr ist sein wahrer Sinn dieser. Wie jedes Glied der Kirche mit seiner besondern Gabe der Gemeinschaft zu dienen hat, so auch der Landesherr mit seiner hervorragenden Stellung und Auktorität inmitten des christlichen Volks, welche ihn, besonders bei dem Hinfallen der bisherigen Auktoritäten, vorzugsweis befähigte, der leitende Mittelpunkt des kirchlichen Gemeinstrebens nach evangelischer Ordnung für Lehre und Leben zu sein. Die Landesherren sind daher evangelische Kirchenobere allerdings, weil Landesherren, aber nicht als Landesherren; sie üben einen Dienst in der Kirche, zu dem sie wegen ihrer landesobrigkeitlichen Stellung berufen sind; ihr Kirchenamt ist wohl ein Annex, aber kein Bestandtheil ihrer Landeshoheit. Dem muß denn auch seine Führung entsprechen, die von dem Einfluß des kirchlichen Gesammtgewissens und Bedürfnisses sich durchdringen und bestimmen zu lassen hat; und stets bleibt nicht blos die Möglichkeit der Wiederablösung des Kirchenregiments von der Landeshoheit vorbehalten, sondern diese Möglichkeit wird zur Nothwendigkeit, wenn einerseits in Folge geänderter Verhältnisse die Bedingungen zerstört oder doch erschüttert sind, durch welche der Landesherr zu einem hingebenden und fruchtbaren Wirken als evangelischer Kirchenoberer in den Stand gesetzt wurde, andererseits geeignetere Hände vorhanden sind, in welche dasselbe gelegt werden kann. Luther selbst war am wenigsten geneigt, die regierende Stellung der politischen Obrigkeiten in der Kirche als eine bleibende Institution gutzuheißen,

Digitized by Google

und befürchtete von ihr und der daran sich anschließenden Behördenverwaltung ein unkirchliches Polizeiregiment. [6])

2) Für die Geschäfte des Kirchenregiments, zu deren Besorgung im Einzelnen die Landesherren als Kirchenobere am wenigsten dienen konnten, entstanden verschiedene kirchliche Aemter, die nach dem Vorgange Sachsens (1542) in der während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts größtentheils durchgeführten Einrichtung von Konsistorien ihren Abschluß fanden. Diese sind vom Landesherrn als Kirchenobere bestellte, aus geistlichen und regierungsverständigen Laienmitgliedern zusammengesetzte Kollegialbehörden, deren Kompetenz, wenn auch vielleicht nicht in ihrem ersten Gedanken, so doch jedenfalls sehr bald nach ihrer Einführung ein sehr weites und durchaus nicht rein kirchliches Gebiet umfaßt. In ihre Sphäre fällt nicht blos die obere Kirchenverwaltung (Aufsicht über Lehre und Liturgie, sowie über Amtsführung und Wandel der Geistlichen, Oberleitung der Verwaltung des Kirchenvermögens, Anstellungsprüfung, Ordination, Institution), sondern auch eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit; die letztere so, daß sie sowohl eine von den protestantischen Principien über Kirchenzucht weit abliegende staatsförmige Strafgewalt über Geistliche und Laien, als auch die Jurisdiktion in Ehesachen und eine Civilgerichtsbarkeit in Processen über Kirchengut, in Patronatsstreitigkeiten, in Schuldsachen der Geistlichen u. s. w. enthält. Dieses Kompetenzgebiet läßt sich wohl historisch, insbesondere aus der Gebundenheit durch kanonische Traditionen und dem Bedürfnisse eines Ersatzes für die weggefallenen bischöflichen Gerichte erklären, aber nimmermehr nach evangelischen Grundsätzen rechtfertigen. Es hat wie ein Bleigewicht auf der Entwickelung der Konsistorien gelastet und ihnen eine Zwitternatur von Staats- und Kirchenbehörden zu Wege bringen helfen, welche die Ausbildung des individuell kirchlichen Charakters ihrer Funktionen erschweren, eine schwächliche Nachahmung staatlicher Geschäftsbehandlung fördern, und in Verbindung mit ihrer Wurzellosigkeit in der Gemeinde jenen Mangel an wahrer Selbständigkeit herbeiführen mußte, den sie bei den später mit ihnen vorgenommenen Veränderungen bewähren. Der Gedanke, in ihnen eine Vertretung der Kirche zu sehen, ist zu allen Zeiten gleich verkehrt gewesen.

3) Während die Reformation die bisherigen für das Kirchenregiment getroffenen Einrichtungen als durchaus freie, nach den Bedürfnissen und Gegebenheiten der besondern kirchlichen Kreise zu bemessende Bildungen ansah (daher denn auch von den bisher erwähnten abweichende Regierungsordnungen besonders in den Städten und da vorkommen, wo die Bischöfe der Reformation beitraten), stellt sie sich anders zu der Einrichtung für die Verwaltung von Wort und Sakrament. Diese Verwaltung sieht sie schlechthin und allgemein als an ein geistliches Amt (Predigtamt, Lehramt) gebunden an, welchem diejenigen angehören, die im geordneten Wege der Prüfung und Vokation dazu geschickt befunden und bestellt sind. Dieses erklärt man für das wahre apostolische Bischofs- oder Presbyteramt, aber ohne wenigstens lutherischer Seits darauf zu dringen, daß dieses auch nach apostolischem Vorbilde in einer Mehrheit von Gliedern in jeder Gemeinde vorhanden sei, und ohne es daher zum durchgreifenden Organisationsprincipe der Gemeinde zu erheben. Doch steht es auch so mit der Gemeinde in dem engsten gegenseitigen Bedingungsverhältniß: denn ebenso wie einerseits das Lehramt erst durch seine Verbindung mit der Gemeinde (also als Pfarramt) die regelmäßige Stätte seiner

---

6) Vergl. die Stellen bei Richter a. a. O., S. 98 ff.

Digitized by Google

Wirksamkeit gewinnt, so bekommt andererseits die Gemeinde erst durch die ständige Verwaltung von Wort und Sakrament in ihrer Mitte, also durch die Aufnahme des Lehramts, das wesentliche Kennzeichen einer Kirche und ihren von andern Genossenschaften unterscheidenden Charakter. An dem Kirchenregimente erhielt das geistliche Amt allgemein keine weitere Theilnahme, als daß die Inspektion über kleinere aus einer Mehrheit von Gemeinden gebildete Kreise mit Pfarrämtern verbunden (Superintendenten) und die Nothwendigkeit einer theilweisen Besetzung der Konsistorien mit Mitgliedern des Lehramts festgestellt wurde. Die sporadisch vorkommende Verbindung der Geistlichen zu Landessynoden, aber ohne die reformatorischer Seits für synodale Versammlungen stets verlangte Theilnahme gottesfürchtiger Laien, hat sich für Zwecke des Kirchenregiments, an denen ihnen eine Mitwirkung zugetheilt war, bald unfruchtbar und nachtheilig erwiesen und ist später in harmlose Pastoralkonferenzen ausgelaufen.

4) Gleichwie das Lehramt erst durch seine Eingliederung in die Gemeinde Stätte und Objekt zur Ausübung seines besondern Berufes erhält, so vermag auch der allgemeine Beruf der kirchlich handlungsfähigen Kirchengenossen, welcher aus der Idee des allgemeinen Priesterthums hervorgeht, nur in der Gemeinde und von ihr aus den von der Schrift und den evangelischen Bekenntnissen verlangten Beitrag zum Bau der Kirche in organischer Weise zu leisten. Die Rechtsbildung der deutschen Reformation wurde diesem ihrem Grundsatze nicht gerecht. Zwar bethätigte sie ihr antihierarchisches Princip unverkennbar durch Erhebung eines Laien (des Fürsten) zum obersten Regimentsamte, so wie durch die Aufnahme von Laien zu wesentlichen Mitgliedern der Konsistorien; zwar erkannte sie auch im Bereiche der Lehre die selbständige Berechtigung des an die h. Schrift sich bindenden und an ihr sich bildenden Laienurtheils an; zwar legte sie im nothwendigen Zusammenhange jeder um Wort und Sakrament sich sammelnden Gemeinschaft von Christen das Recht und die Pflicht bei, für ein schriftgetreues Lehramt bei sich zu sorgen, verlangte deren fortwährende Mitwirkung bei Berufung neuer Träger des Amtes, so wie zur Erhaltung und Pflege christlicher Zucht, und setzte als den Rechtsboden aller wichtigeren Einrichtungen in den Landeskirchen das Verlangen des christlichen Volkes voraus, gute evangelische Ordnung bei sich aufgerichtet zu sehn. Allein mit allen diesen Sätzen war wenig gethan, ja sie ermangelten zum Theil sogar der Bedingungen ihrer praktischen Handhabung und liefen Gefahr entweder vergessen zu werden oder der rechten Hände für die Ausübung zu entbehren, wenn man, statt die Gemeinde zu organisiren, nur die Parochie bestehen ließ, deren Glieder, abgesehen von etwaigen Geld- und Naturalleistungen, nur als empfangende dem Pfarramt gegenüberstehn. Wurde diese Lücke gelassen — und dies geschah auch da, wo wie in den Reichsstädten die bürgerliche Gemeinde verfassungsmäßigen Antheil an den kirchlichen Angelegenheiten erhielt —, so mußte mit der Verkümmerung des geistlichen Berufs und kirchlichen Rechts der sog. Laien eine Fülle mitwirkender, für gesunde und fruchtbare Entwickelung unentbehrlicher Kräfte der Kirche verloren gehn. Es drohte dann wieder ein Supremat des Lehrstandes, der zu Rückfällen in Hierarchismus verlockte, und ein landeskirchliches Behördenregiment ward unvermeidlich, welches, nicht beschränkt auf die Angelegenheiten von allgemeinerer und über die Kräfte der Lokalgemeinde hinausgehender Bedeutung, die ganze Kirchenverwaltung an sich ziehen mußte. Bedrückt von der Masse der kleinen Geschäfte und der lokalen Thatbestände noch dazu meist unkundig, konnte ein solches Regiment nicht anders als einem formellen Geschäftsmechanismus verfallen, welcher in der Oberleitung Geistlosigkeit, in den unteren Kreisen aber

Digitized by Google

je nach der Richtung der Zeiten entweder Gleichgültigkeit oder einen Oppositionsgeist nährte, der bei verfassungslosen und deshalb unerfahrenen und der kirchlichen Lebenssphäre entfremdeten Gemeinden neue Gefahren heraufbeschwören mußte.

Viele Gründe wirkten zusammen, um dieses für die Folgezeit so nachtheilige Zurücktreten der Gemeindeordnung in den Rechtsbildungen der deutschen Reformation zu erzeugen. [7]) Zunächst kommt der dämpfende Rückschlag in Betracht, den der Bauernkrieg zwar nicht auf die Principien der Reformation, wohl aber auf den Muth des Vorangehns mit ihrer Ausführung im Gebiete der Kirchenverfassung übte. Hierzu tritt der überwiegende Einfluß Melanchthons bei allen Organisationsfragen, der nach seiner vermittelnden Natur einen schärferen Blick für die Schwierigkeiten der Ausführung als für die Forderungen des Princips besaß, und den tiefsten Bruch mit den Einrichtungen der römischen Kirche thunlichst vertagte. Damit verband sich weiter die zurückhaltende Wirkung der schon in der Augsburgischen Konfession durchblickenden irenischen Tendenz, welche den Gegnern, wenn sie nur das reine Evangelium in Predigt und Sakramentsverwaltung nicht hindern wollten, in Sachen der Kirchenordnung die ausgedehntesten Konzessionen zu machen bereit war. Und zu dem Allen kommt schließlich die langdauernde äußere Bedrängniß durch die kaiserliche Politik, die Jahrzehnte lang fortgesetzte Unsicherheit des Rechtsbodens, auf welchem die reformatorischen Bildungen zu errichten waren. So geschah es, daß, während die schweizerische Reformation weit früher im Bewußtsein der Geschiedenheit von der römischen Kirche handelte, und deßhalb ihr Bild von der rechten Kirchenverfassung weit früher und schärfer ausprägte, im Gebiete der deutschen Reformation mit der Unsicherheit der äußeren Verhältnisse auch die innerkirchlichen viel länger in der Schwebe blieben. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Rückkehr unter die Episkopalregierung, freilich nicht als Heilsnothwendigkeit, aber als freie geschichtliche Bildung, eine offene Frage, so daß die Einrichtungen, die man traf, abgesehen von dem nicht konzedirbaren Punkte der evangelischen Lehre und der zu ihrer Verwaltung nothwendigen Ordnungen, im Ganzen keine höheren Ziele sich setzen konnten, als mit vorläufiger Benutzung der vorhandenen bürgerlichen Auktoritäten der einreißenden Unordnung zu steuern und Dasjenige vorzukehren, wozu das unmittelbarste Bedürfniß drängte. Wohl darf man daher sagen, daß die während der Reformationszeit getroffenen kirchlichen Einrichtungen weit entfernt waren, dem reformatorischen Principe zu genügen: man suchte dieses damals nicht so vollständig als möglich, sondern in so engen Grenzen als möglich auszuführen. Als es aber definitiv bestimmt war, daß man als eigenes selbständiges Kirchenwesen seine Wege werde gehen müssen, war leider die frische Produktivität der Reformationszeit vorüber, deren es bedurft hätte, um die nach der Seite der Kirchenverfassung so unvollständig gelöste Aufgabe weiter zu führen.

---

[7]) Viele falsche Gründe sind angeführt worden, und finden noch immer ihre Verehrer. Ich rechne dahin vor Allem die grundverkehrte Behauptung, als gehe die deutsche Reformation wesentlich von einem nur negativen, zur Hinderung berechtigenden Berufe des Laienstandes aus, und verlege den Beruf zum positiven kirchlichen Handeln ausschließlich in das sog. Amt. Dies Verhältniß ist als thatsächliche Folge zwar richtig, aber falsch als Grund. Auch die zahlreichen Aeußerungen Luthers über die Rohheit und Bildheit des Landvolks können nicht als Grund dienen, weshalb man sich die Organisation der Gemeinde zu einem mithandelnden kirchlichen Körper versagt habe; seine Aeußerungen über die Höfe und Junker sind eben so wenig schmeichelhaft. Ueberhaupt ist Luthers Einfluß auf dasjenige, was im Gebiete der Kirchenverfassung geschah und unterblieb, ein vergleichsweise geringer, besonders wenn man ihm das maaßgebende Eingreifen Melanchthons gegenüberstellt.

Digitized by Google

V. Nachreformatorische Entwickelung [8]) — Die Institute, zu denen es die Reformationszeit gebracht hatte, blieben im Wesentlichen bis auf unsere Zeit bestehen. Aber ihre doktrinelle Begründung wechselte, und mit dieser auch ihre Auffassung und Behandlung in Kirchenpraxis und Gesetzgebung. Man unterscheidet drei Systeme, die im Ganzen mit den Hauptphasen der Entwickelung des protestantischen Lehrbegriffs zusammentreffen. Obschon ihrer doktrinellen Schärfe das wirkliche Recht, das immer auch noch unter anderen als doktrinellen Antrieben sich bildet, niemals vollkommen entsprach, so steht doch auch das letztere vorwiegend unter ihrem bestimmenden Einfluß.

1) Das siebzehnte Jahrhundert wird vom sog. Episkopalsystem beherrscht. [9]) Es entspricht dem Charakter der Erschöpfung, die nach einer Zeit gewaltigster Anstrengung einzutreten pflegt, ist wesentlich auf Bewahrung und Unangreifbarmachung des einmal Vorhandenen bedacht, behandelt die Rechtsbildungen der Reformation als die vollendete Kirchenverfassung, und versieht sie deshalb mit einem dogmatischen Unterbau, der ihr wahres Wesen verdeckt und die Fortentwickelung aus dem evangelischen Principe hindert, deren sie ebenso bedürftig als empfänglich sind.

Anknüpfend an eine, schon früher zur Begründung des Reformationsberufs der Landesherren verwendete Vorstellung, die man auf Stellen des alten Testaments (Jesaia 49, 23), das Vorbild der byzantinischen Kaiser u. A. baute, erklärte man die Obrigkeit als bestellt zum Hüter beider Tafeln des Gesetzes, und leitete daraus das Recht derselben auf das Regiment in der Kirche ab. Zu demjenigen, was hiernach für ein damaliges theologisches Auge als an sich nothwendig und normal erscheinen mußte, lieferten die Juristen noch einen formalen Rechtstitel, indem sie aus dem Religionsfrieden von 1555 den Uebergang der daselbst suspendirten Gewalt der Bischöfe über die Augsburgischen Konfessionsverwandten auf die Landesherren begründeten, deren Regiment über ihre Landeskirchen man daher selbst als bischöfliches Recht (oder mit Rücksicht auf den hier fehlenden Papst als oberbischöfliches, Summepiskopat) bezeichnete. Dieses Recht aber — so lehrt man weiter — giebt dem Landesherrn nur eine äußere Gewalt (potestas externa); die innere Gewalt (pot. interna s. spiritualis) kommt nach göttlicher Einsetzung dem Lehrstande zu, der deshalb nicht blos der Träger der eigentlich geistlichen Mission der Kirche ist, sondern auch den bestimmenden und entscheidenden Einfluß in den Angelegenheiten der Kirchenregierung besitzt. In den Konsistorien, deren sich der Landesherr kraft der objektiven Geschiedenheit des weltlichen und kirchlichen Regiments bei Ausübung des letzteren bedienen muß, sind daher eben so die geistlichen Mitglieder die Träger des entscheidenden kirchlichen Urtheils, wie überhaupt von den drei Ständen, die man in der Kirche unterscheidet, der Lehrstand (status ecclesiasticus) das Gewissen und Urtheil der Kirche, die Obrigkeit (status politicus) den durch dieses Urtheil bestimmten Willen darstellt, der Hausstand aber oder das kirchliche Volk (status œconomicus) auf das bloße Empfangen und Annehmen angewiesen bleibt.

---

[8]) Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, S. 192 ff.; Stahl, Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 2. Ausg., S. 3 ff. Die Darstellung bei Stahl leidet an vielen schiefen, der Berichtigung bedürfenden Urtheilen.

[9]) Reinkingk, de regimine sacc. et eccles. 1619. Lib. III. Die im Episkopalsystem liegende Richtung auf Herrschaft des orthodoxen Lehrstandes wurde in Veranlassung des Streites der Leipziger Theologen mit Thomasius am schärfsten entwickelt von dem Theologen Carpzov Disp. de jure decidendi controversias theologicas. 1695.

Digitized by Google

Je entscheidender nun bei solcher Auffassung der Einfluß werden mußte, den der Lehrstand auf die Geschicke der Kirche ausübte, um so unfähiger zeigte er sich zur Lösung der übernommenen Aufgabe. Ohne Einsicht in die praktischen Anliegen des religiösen Lebens und in die Bedingungen der geistigen Entwickelung, verfolgte er in schroffer Einseitigkeit das theoretische Interesse der Erhaltung der reinen Lehre, und glaubte der Kirche am besten zu dienen, wenn er alle wirklichen und angeblichen Abweichungen von dem kirchlichen Lehrgesetz hervorzog, das als solches nur bei liberalster Praxis ohne Schaden für die Kirche und die berechtigtsten Interessen des geistigen Lebens fortbestehen konnte. Dazu war er in sich gespalten: jeder einzelne Geistliche, der sich zum Zionswächter der reinen Lehre berufen glaubte, verlangte für seine Dekrete den Zwangsschutz der Obrigkeit, und kehrte seine spirituelle Gewalt gegen seine Genossen im Lehramt wie gegen das Volk und die säumige Obrigkeit, die durch die gegensätzlichen Forderungen von selbst in die Lage selbständiger Entscheidung gedrängt werden mußte. Die lebendigsten Glieder der Kirche wendeten sich mit Schmerz von dem Getöse des dogmatischen Gezänkes ab, und blickten mit Hoffnung auf den aus Speners Wirken sich bildenden sog. Pietismus, der durch enges Zusammenschließen gläubiger Häuflein die Interessen praktischer Frömmigkeit gegen den lehrgesetzlichen Eifer des lutherischen Klerus und gegen die Friedlosigkeit der officiellen Kirche sicherzustellen versprach.

2) Je schroffer dieser Klerus gegen die segensreiche und im tiefsten Wesen der lutherischen Kirche begründete Reaktion des Pietismus sich verhielt, um so mehr gieng in die allgemeine Ueberzeugung eine Verfassungslehre über, welche gegen die materielle Beherrschung der Kirche durch den Lehrstand, gegen die Behandlung der Lehrreinheit als principaler Aufgabe der Kirchengewalt und gegen die Dienstpflicht der Obrigkeit für diese lehramtlichen Tendenzen gerichtet ist. Diese Lehre, das Territorialsystem, trifft mit dem politischen Zuge des 18. Jahrhunderts auf Erweiterung der fürstlichen Gewalt und auf deren Benutzung zur Lösung drückender Fesseln der geistigen Entwickelung zusammen. Der von Christian Thomasius gelieferte wissenschaftliche Unterbau ist wesentlich naturrechtlicher Art. [19])

Jede die Form des Zwanges annehmende Gewalt, so lehrt er, ist als Recht nur möglich, wenn sie zur Erhaltung des äußern Friedens unter den Menschen dient. Was auf den innern Frieden sich bezieht (Moral, Religion), gehört dem Gebiete der Freiheit und des Gewissens der Einzelnen an. Eine rechtliche Gewalt in Religionssachen kann daher keine andere Aufgabe haben, als daß durch die Religion oder richtiger unter deren Vorwand der äußere Frieden nicht gestört werde, daß allgemeine Toleranz geübt, Jeder bei seiner Meinung, sofern sie dem gemeinen Frieden unschädlich ist, belassen, keinerlei Gericht und Urtheil über Glaubensansichten gepflegt, Lehrstreitigkeiten aber nur, wenn es zur Friedenserhaltung nothwendig ist und nur zum Zwecke derselben, entschieden werden. Diese „Kirchengewalt", welche nur einen Theil der dem Staate zugehörenden Sorge für den äußern Frieden treibt, ist denn auch nur ein Theil der Staatsgewalt und steht dem Fürsten als solchen zu, er sei Christ oder Heide. Für die Ausübung ist er nicht blos von dem Urtheil des Lehrstandes unabhängig, sondern er braucht auch

19) Viele Schriften des Thomasius kommen hier in Betracht. Nächst seinem Naturrecht bes. die Schriften: Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, 1695; Vom Rechte evangel. Fürsten in theol. Streitigkeiten, 1696. Der größte Kirchenrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts, Just Henning Böhmer, war Territorialist.

Digitized by Google

keine Konsistorien zu bestellen. Die Grenze seines Rechts ist keine andere als die aller obrigkeitlichen Gewalt, daß er nämlich nicht in das innere Gebiet der Ueberzeugungen eingreife, und seine oberste Pflicht, daß er Niemandem solche Eingriffe gestatte. Die Toleranz bleibt das vornehmste Regale.

Der Grundfehler dieser Lehre ist, daß sie, während sie nur von Pflichten des Staats als solchen spricht, Principien der Kirchenverfassung entwickelt zu haben meint. Gewiß hat der Staat, als Gestalter und Erhalter der allgemeinen Rechtsordnung, in welcher alle berechtigten Bestrebungen wie der Einzelnen so die genossenschaftlichen Raum und Schutz finden müssen, die Interessen des Friedens, der Bildung, der Gewissensfreiheit auch gegenüber einer Kirche zu wahren, welche ihnen durch Lehrgezänke, Glaubensgerichte, Uebergriffe in das Gebiet der gemeinen Freiheit entgegentritt. Aber offenbar ist das kein Kirchenregiment, keine Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten *innerhalb* der von dem Staate dem Wirken der Kirche im nationalen Leben gezogenen Schranken. Ueber die, die Gestaltung und das Handeln *dieses* Kirchenregiments leitenden Grundsätze sagt das obige Princip nicht das Mindeste aus. Es ist ebenso unmöglich, aus dem Friedens- und Toleranzprincipe heraus eine Gemeindeverfassung, eine Gottesdienstordnung u. s. f. zu gestalten, als einen Rechtstitel auf Führung eines Kirchenregiments durch irgend eine Person, sie sei der Fürst oder ein Anderer, daraus abzuleiten: und wird in der That mit jenem Principe Ernst gemacht und ihm zugemuthet, daß es die Ordnung des religiösen Lebens zu ergeben habe, so muß überhaupt auf die Kirche, d. h. darauf verzichtet werden, daß die christliche Glaubensgemeinschaft sich als ein besonderes Gemeinwesen darstelle, ordne und auswirke.

So nahe diese Folgerung nun auch liegt, so wurde sie doch nicht gezogen, da das praktische Motiv der ganzen Lehre nicht auf die Aufhebung der Kirche, sondern lediglich darauf gieng, in der bestehenden Ordnung der Dinge der Macht des Lehrstandes, der Erhebung der Lehrkorrektheit über alle andern kirchlichen Interessen, der Staatspflicht zur Unterdrückung der Häresieen ein Ende zu machen, den Grundsatz der Toleranz in Anwendung zu bringen, in die Kirche selbst den Strom eines frischeren Lebens hineinzuleiten, das kirchliche Lehrwesen mit den Fortschritten der Wissenschaft und der allgemeinen Bildung auszugleichen, und die in allen diesen Beziehungen nachtheiligen Gegenwirkungen des auf sein vermeintliches göttliches Recht sich steifenden orthodoxen Lehrstandes abzuwerfen. Sofern dies durch die Herrschaft der territorialistischen Ideen gelang, haben sie der protestantischen Kirche viel Gutes eingetragen, das über den Nachtheilen nicht vergessen werden darf, welche freilich mit der Abschwächung des Bewußtseins von der Eigenartigkeit der kirchlichen Sphäre eintreten mußten. Die Kirche hörte auf gegen staatsseitige Veränderungen ihrer Einrichtung zu reagiren; die fürstliche Gewalt schaltete in Kirchensachen mit wenn auch wohlmeinender, doch absolutistischer und den verfassungsrechtlichen Charakter des Kirchenregiments verleugnender Willkür; selbst die nothwendigsten Schranken, welche die Lehr- und Gottesdienstordnung dem Belieben der Geistlichen ziehen muß, wurden nicht mehr gehandhabt; in den Konsistorien, wenn man sie auch äußerlich bestehen ließ, gieng der Gedanke ihrer wesentlichen Verschiedenheit von den politischen Behörden verloren; sammt der Geistlichkeit wurden sie als Zweig der landesherrlichen Dienerschaft gedacht und behandelt; weltliche Standesvorzüge erhielten auch kirchliche Wirksamkeit; und was die Gemeinde anlangt, so war der Territorialismus nicht blos völlig unfähig, die in dem Mangel ihrer Organisation liegende Hauptlücke der Kirchenverfassung

Digitized by Google

auszufüllen, sondern er brachte auch die dürftigen Reste der Gemeinderechte, insbesondere das Mitwirkungsrecht bei der Pfarrbesetzung, größtentheils in Vergessenheit, welche das Episkopalsystem kraft der von ihm betonten Unterschiedenheit der politischen und kirchlichen Sphäre noch wach erhalten hatte.

3) Wenngleich die Lehre der Territorialisten dem Pietismus ein erwünschter Bundesgenosse gegen klerokratische Behelligung gewesen war, so war sie doch weit entfernt, seiner eigentlichen Tendenz zu entsprechen. Blieb er zunächst auch dabei stehen, das Recht des allgemeinen Priesterthums für die engere Vereinigung gläubiger Häuflein innerhalb der Kirche in Anspruch zu nehmen, und war er dem Territorialsystem für den hierin gewährten Schutz verpflichtet, so lag doch eine Preisgebung der Kirche an den Staat, ein Verzicht auf die Eigenartigkeit und Selbständigkeit der Kirche ganz außer seiner Richtung. Sobald er seinen Blick auf das Ganze des kirchlichen Gemeinwesens wieder zu lenken anfängt, tritt er denn auch in Verbindung mit einer Rechtslehre, mittels deren er die principielle Selbständigkeit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten begründet. So entstand zunächst aus pietistischen Antrieben und auf württembergischem Boden das **Kollegialsystem.**[11])

In dieser seiner ersten Gestalt geht es von der geschichtlichen Stiftung der Kirche durch Christus und die Apostel aus, und findet einerseits, daß sie als eine freie, d. h. von einem fremden, nichtkirchlichen Willen unabhängige, wenngleich durch ihre göttliche Stiftung in sich gebundene Gemeinschaft (nach dem damals üblichen Ausdrucke: Gesellschaft, Collegium, Societas) errichtet worden sei, und daß der Staat, wie allen Vergesellschaftungen für löbliche Zwecke, so auch der Kirche Raum und Bewegung in der Rechtssphäre zu gewähren habe. Wohl kommt es daher dem Staate zu, über die Zulassungsbedingungen und rechtliche Stellung der kirchlichen Gemeinschaften zu bestimmen, Aufsicht über Innehaltung der ihrer Wirksamkeit gezogenen Grenzen zu üben, innerhalb dieser Grenzen sie zu schützen: aber nicht liegt es in seinem Berufe, die Kirche auch in ihrem Inneren zu gestalten und zu regieren. An sich hat die Obrigkeit über die Kirche nur das jus circa sacra, nicht das jus in sacra (jus sacrorum). Nach innen hängt die Kirche nur von sich selbst ab, hat sich selbst zu ordnen und zu verwalten, so daß es in ihr ursprünglich und wesentlich nicht drei Stände giebt (Obrigkeit, Lehrer und Hörer), sondern nur zwei, Lehrer und Hörer, jene mit der Aufgabe, die Seelen geistlich zu pflegen, diese mit der Aufgabe, ihr allgemeines Priesterthum nicht blos innerlich, sondern auch äußerlich in Bestellung der Vorsteher und Lehrer, Aufrichtung guter Ordnungen, Erhaltung frommer und reiner Sitte, Ausschließung der Bösen, Prüfung der Geister, insbesondere auch ihrer Lehrer u. s. f. zu üben. Doch ist diese Selbstausübung der Kollegialrechte durch die Kirche nur thunlich, wenn wirklich die Gläubigen in ihr die Mehrzahl bilden. Wo dies, wie im wirklichen Zustande, nicht der Fall ist, muß ein Uebergang derselben an andere geeignete Verwalter stattfinden. Solche sind, nach Lage der Dinge und bei der weiten Verbreitung und öffentlichen Bedeutung der Kirche, die Obrigkeiten, welche denn

[11]) Der Begründer ist Christoph Matth. Pfaff in vielen Schriften, von denen es hier genügt die Akademischen Reden über das Kirchenrecht (Tübingen 1742) zu nennen. Er benutzte die in der damaligen Rechtsphilosophie gäng und gäben Gedanken, daß die Kirche eine durch ihre besondern Zwecke von andern verschiedene und deßhalb von ihrem eigenen Willen abhängende (freie) Gesellschaft sei (societas, collegium), wobei die durch die moderne Stahlsche Hyperkritik suppeditirte Vorstellung der Willkührlichkeit sowohl des Vereins überhaupt als seiner Gestaltung insbesondere ganz fern liegt.

Digitized by Google

auch die Ausübung der von der Kirche theils aufgegebenen, theils ihnen übertragenen Kollegialrechte an sich genommen haben.

Die starke und die schwache Seite dieser Lehre liegen auf der Hand. Die erstere betrifft, wie das auch der Gegensatz zum Territorialsystem mit sich brachte, das normale Verhältniß zum Staate, die zweite das innere Gestaltungsprincip der Kirche. Was das Kollegialsystem in der ersten Beziehung lehrte, ist seinem wesentlichen Gehalte, wenn auch nicht seiner Begründungsweise und Einkleidung nach nicht blos ein unverlierbarer Besitz der Wissenschaft geblieben, sondern auch in der neuern Rechtsbildung, besonders durch die Anerkennung der Selbständigkeit der Kirche und des staatlichen Kirchenhoheitsrechts in den deutschen Verfassungsurkunden, zur festen Norm geworden, und in das allgemeine Bewußtsein übergegangen. Es hat so die Bahn zu den neuesten kirchlichen Verfassungsbildungen in der Richtung auf Unabhängigkeit vom Staate wesentlich geebnet. Dagegen ist es schwach in seiner durchaus dualistischen Anschauung der innern Kirchenverfassung. Indem es hier ein Ideal aufstellt, aber nur um auf seine Verwirklichung zu verzichten, und statt dessen den historischen Bestand anempfiehlt, aber nur als eine Krücke, zu der sich die durch den Mangel wahren innern Lebens gelähmte Kirche entschließen muß, begründet es weder eine wahre Befriedigung mit dem Vorhandenen, noch eröffnet es Gesichtspunkte und Antriebe der Fortbildung. Es ist daher kein Wunder, daß ein unmittelbarer Ertrag der kollegialistischen Lehren für das innere Kirchenrecht kaum zu spüren war, und daß während ihrer Herrschaft in der Doktrin der Territorialismus nach wie vor die Praxis beherrschen konnte.

Wo möglich noch unfruchtbarer aber mußten jene Lehren werden, als sie in den Händen des Rationalismus von der individuell christlichen Anschauung der Kirche, welche auch alle Verfassungsbildung beherrschen muß, sich mehr und mehr loslösten, und die kollegialistischen Verfassungsprincipien zu einer dürren Anwendung des, von dem Naturrecht unterdeß weiter ausgebildeten, abstrakten Gesellschaftsrechts auf die „Religionsgesellschaften" herabsanken. Ein organisatorischer Gedanke der Verfassung außer dem formalen Satze, daß sie Produkt des Willens der Gesellschaftsglieder sein müsse, fehlt hier gänzlich. Dieser Satz aber gewährt das Mittel zur Begründung jedweder, guten und schlechten, auch der ein Theilnahmsrecht der Kirchengenossen völlig ausschließenden, Verfassung. Sie braucht eben nur formal durch den Gesellschaftswillen gesetzt worden zu sein, und Alles ist in Ordnung: diese formale Eigenschaft aber ist schwerlich irgend einem bestehenden Verfassungszustande, am wenigsten einem solchen abzusprechen, der eine Dauer von Jahrhunderten hat. So lenkte diese Lehre, die den Verzicht auf inhaltliche und aus dem Wesen der Kirche geschöpfte Verfassungsprincipien an ihre Spitze stellte, und durch Aufrichtung einer unbeschränkten Herrschaft des Mehrheitswillens den Bestand aller objektiven Gemeinschaftsgüter der Kirche zu bedrohen schien, in träges Beharren bei der vorgefundenen Wirklichkeit mit allen ihren Mängeln zurück. Ihre thatsächliche Frucht in der Kirche war denn auch nicht, wie es seit Stahl gewöhnlich heißt, Bruch mit der Geschichte und willkührliches Experimentiren mit subjektiven Einfällen, sondern gedankenlose Stagnation und faules Gehenlassen.

4) Als in unserm Jahrhundert nach einer langen Zeit des Schlummers das religiöse Interesse wieder zu erwachen, und die christlichen Erkenntnisse und Lebensgüter der Reformation in weiteren Kreisen wieder zu einem bewußten und theuren Besitze sich zu erheben begannen, trat auch sofort das Streben auf Ausbau der Kirchenverfassung hervor. Vieles wirkte zusammen, um diese Richtung zu verstärken, in welcher wenigstens für die lutherische Kirche die nur zu lange vernach-

Digitized by Google

lässigte Nachholung einer Aufgabe liegt, zu deren Lösung ihr reformatorisches Princip sie verpflichtet. Einen gewissen Einfluß übte schon das Vorbild des Staates, der die ihm und der Kirche gemeinsame Idee des sittlichen Gemeinwesens in konstitutionellen Einrichtungen ausprägte. Sodann waren die einmal eingesogenen kollegialistischen Vorstellungen von dem ursprünglich gleichen Rechte aller Kirchengenossen nicht ohne eine Triebkraft, die freilich, wo man die praktischen Konsequenzen jener Lehre zog, nicht bauend, sondern auflösend wirkte. Berechtigter war der Einfluß der, mit dem Eintritte der meisten deutschen Staaten in die Reihe der konfessionell gemischten sich ergebenden Nothwendigkeit, der evangelischen Kirche eine selbständigere Stellung zu geben, als der bisherige konsistoriale Organismus ihr gewährte, welcher ursprünglich auf die konfessionelle Einheit des Landes, also auf das Zusammenfallen des kirchlichen und politischen Volkes gebaut, im weitern Verlaufe ganz mit der politischen Landesverwaltung verschmolzen war. Es fiel dadurch von selbst, und auch ohne Union, der Blick auf die Einrichtungen der reformirten Kirche, deren providentieller Beruf sie weit früher als die lutherische darauf verwiesen hatte, auf eigenen Füßen zu stehen, und durch einen von dem Bau der Gemeinde anhebenden Organismus ihren kirchlichen Beruf auszurichten. Dazu kam die immer wachsende Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, mit den durch die bestehende Verfassung zu Gebot gestellten Mitteln den sich steigernden kirchlichen Aufgaben gerecht zu werden. Faktisch und rechtlich bedurfte es zu deren Lösung eines Zusammenhandelns der Gemeinden mit Lehramt und Kirchenregiment, für welches die vorhandene Verfassung nicht blos kein Organ darbot, sondern vielmehr die Bedingungen des Mißlingens lieferte, indem sich auf ihrer Basis weder kirchlich handlungsfähige Gemeinden, noch ein von dem Vertrauen der Landeskirche getragenes Kirchenregiment, noch endlich ein Lehrstand ergeben konnte, der im engen Zusammenschluß mit den Gemeinden in die naturgemäße Stellung ihres vertrauten Führers und Berathers sich hätte einleben können. Mißtrauen und Entfremdung der verschiedenen kirchlichen Stände und Berufe gegen einander trieben viele Versuche zu fortschreitender Entwickelung in verkehrte Bahnen oder lähmten auch die richtigen, ließen nur die Wahl zwischen unfruchtbarem Beharren oder kirchlicher Friedensstörung, verstärkten die auflösenden Mächte des Unglaubens, und schmälerten die einladende und werbende Kraft, die von einer würdigen Gestalt und einem fruchtbaren Wirken der Kirche für die Sache des Christenthums ausgeht.

Diese unverkennbaren Uebelstände erzeugten ein sehr einmüthiges Verlangen nach Verbesserungen in der Kirchenverfassung, dem aber freilich keine Uebereinstimmung des Urtheils über die Art der Verbesserung entsprach. Eine Hinweisung auf die beiden extremen Meinungen, die sich als die einseitig objektivistische und subjektivistische bezeichnen lassen, kann hier genügen. Die erstere findet den Hauptsitz des Uebels in der durch den Einfluß des Territorialismus bewirkten Verbildung der im 16. und 17. Jahrhundert entstandenen Institute, sieht im Episkopalsystem eine im Wesentlichen richtige Verwirklichung desjenigen, was sie für die Verfassungsidee der lutherischen Reformation ausgiebt, verleiht den alten Kirchenordnungen, die eben nur Kirchengesetze sind wie alle andern mit eigenthümlichen durch die Zeit ihrer Entstehung bedingten Vorzügen und Mängeln, nahezu kanonisches Ansehn, und kommt daher auf eine Restauration hinaus, welche sich mit der bloßen Herstellung oberster, unter der deckenden Auktorität des Landesherrn regierender Konsistorialbehörden (Oberkirchenräthe) und deren Entledigung von aller Subjektion unter Staatsbehörden (Ministerien des Kultus) befriedigt. Die zweite erblickt in der überkommenen Verfassung nur das Produkt eines äußern

Digitized by Google

Nothstandes, unter welchem der protestantische Grundgedanke des gleichen Christenrechts nicht habe zur Geltung kommen können, vielmehr ein der Kirche fremder Organismus beim Staate habe erborgt werden müssen: die Kirche sei daher als eine kirchlich verfaßte überhaupt noch nicht anzusehen, entbehre in Folge dessen der auch staatsseitig ihr zukommenden Selbständigkeit, und habe sich durch konstituirende Synoden auf gemeindliche Basis erst zu verfassen.

Wenn auch manchmal beirrt durch diese Extreme, doch aber im Ganzen bestimmt von den dringenden praktischen Aufgaben, zu deren Lösung die Kirche die Mittel in sich selbst suchen muß, sowie gefördert durch eine Wissenschaft, welche die reformatorischen Principien und den relativen Werth der historischen Formen gerechter würdigt, ist die neueste Zeit zu dem Werke des Ausbaus der Kirchenverfassung fortgeschritten. Der Zug geht unverkennbar darauf, zunächst durch eine Gemeindeordnung den Grundbau zu einer die Pflichten und Rechte des Laienstandes organisirenden und das richtige Verhältniß zum Lehramte herstellenden Verfassung zu gewinnen (Presbyterialverfassung); sodann unter Bewahrung des werthvollen landeskirchlichen Verbandes sowohl das Kirchenregiment des Landesherrn als die Verwaltung der landeskirchlichen Geschäfte durch ständige Konsistorialbehörden festzuhalten; endlich aber jene organisirten Gemeinden sowohl unter sich (Kreissynoden), als mit jenen regimentlichen Instituten zu einer Gemeinsamkeit der Arbeit für die wichtigsten, namentlich die auf Fortbildung des Bestehenden gerichteten Aufgaben zu verbinden (Landessynoden, in größeren Landeskirchen auch Provinzialsynoden). Der Charakter der evangelischen Kirchenverfassung, der sich jetzt ausbildet, ist hiernach Vereinigung presbyterialer und synodaler Ordnungen mit den konsistorialen.

Die Leistungen in dieser Richtung sind in den verschiedenen Landeskirchen verschieden. Die günstigsten Bedingungen für das Gelingen waren vorhanden, wo, wie in preußisch Rheinland und Westphalen, theils schon die geschichtliche Ueberlieferung das presbyteriale und synodale Element darbot, theils das Bedürfniß, gegenüber einer mächtigen katholischen Kirche die evangelische Gesammtkraft anzuspannen, den Werth der Verfassung steigerte und den Zusammenhalt ihrer Faktoren stärkte. Die praktisch bewährte rheinisch-westphälische Kirchenordnung vom 5. Mai 1835 ist denn auch bei neuerer Revision (1853) im Wesentlichen unverändert geblieben und hat für die späteren Arbeiten anderer deutscher Kirchen den Werth eines Vorbildes gewonnen, welches nur von konfessionalistischer Verblendung oder abstraktem Theoretisiren gering geschätzt werden kann. Gleichzeitige oder frühere Verfassungsbildungen, welche zwar in verwandter Richtung, aber wegen des vernachlässigten Gemeindeelements sehr dürftig Bayern, besser Baden lieferten, haben sich minder haltbar erwiesen und sind in der neuesten Zeit wesentlichen Veränderungen unterlegen. Im Ganzen beginnt für die deutschen Landeskirchen die Periode des Verfassungsausbaus erst mit dem Ende der vierziger Jahre, aber freilich so, daß, von einigen zurückbleibenden ganz abgesehn, sowohl der methodische Weg, den sie zum Ziele einschlagen, als die Art, in welcher sie die einzelnen Faktoren der Verfassung bilden, diese unter sich verknüpfen und die Funktionen an sie vertheilen, Verschiedenheiten von bald größerem bald geringerem principiellen

---

12) Dieser Fortgang hat in manchen Landeskirchen, wie die Uebersicht im Texte zeigt, länger als nöthig auf sich warten lassen, so daß Zweifel über die ernstliche Absicht des Fortgehens entstehen mußten und hie und da noch bestehen.

Digitized by Google

Gewichte zeigt. Der bedeutendste Unterschied in Bezug auf den Weg des Ausbaus ist der folgende.

Einige Landeskirchen haben es auf allmählige Aneignung der neuern Verfassungselemente abgesehen, so daß sie zunächst nur den Unterbau der presbyterialen Gemeindeordnung aufstellen, um von da zu den Kreissynoden u. s. w. fortzuschreiten [12]) (östliche Provinzen Preußens, Grundzüge einer Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850, Erlasse betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen vom 5. Juni 1861, Posen vom 5. April 1862, Pommern vom 21. Juni 1862 Würtemberg, Verordnung betreffend die Einführung von Pfarrgemeinderäthen vom 25. Januar 1851, Verordnung betr. die Einführung von Diöcesansynoden vom 18. Novbr. 1854; Sachsen-Weimar, Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851; Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz betreffend die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen vom 17. März 1854; Waldeck, Gemeindeordnung vom 1. August 1857). Andere Landeskirchen gehen darauf aus, sich zwar durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt die presbyteriale Gemeindeordnung und die synodalen Institute vollständig zu schaffen, allein ohne zugleich andere Theile der Kirchenordnung zu reformiren; sie wollen es vielmehr der regelmäßigen Wirksamkeit der neugegründeten Organe überlassen, allmählig an die sonstigen revisionsbedürftigen Punkte Hand anzulegen (hannoversche Entwürfe [13]) zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen von 1849). In noch andern Landeskirchen hat man die ungenügende Gestalt, in welcher man das Synodalinstitut schon früher besaß, durch einzelne Gesetze ergänzt und berichtigt (Bayern diesseit des Rheins, Verordnung betreffend die Einführung von Kirchenvorständen vom 7. Oktober 1850, Diöcesansynodalverordnung vom 30. August 1851, königl. Entschließung betreffend die Zusammensetzung der protestantischen Generalsynoden vom 31. Juli 1853). Weitere Landeskirchen haben sich durch ein Verfassungsgesetz von annähernd kodifikatorischem Charakter geordnet, indem sie nicht blos bei der Regelung der gemeindlichen und synodalen Institute stehen blieben, sondern auch, wenngleich nicht vollständig, auf andere Theile der Kirchenordnung ihr Revisionswerk erstreckten (Oldenburg, Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, durch welches der sehr verfehlte Verfassungsversuch vom 15. August 1849 ersetzt wurde; Oesterreich, Patent betreffend die Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche vom 8. April 1861, mit der Ministerialverordnung vom 9. April d. J.; Baden, Verfassung vom 5. September 1861 *); den gleichen Charakter haben der Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche Braunschweigs von 1850, und der Entwurf einer Kirchenordnung für die evang.-luth. Kirche im Königr. Sachsen v. 1860).

E. Herrmann.

---

12) Diese durch die politische und kirchliche Reaktion hart bekämpften und jahrelang zurückgestellten Arbeiten versprechen jetzt (1863) ihre Früchte zu tragen.

*) Anm d. Red. Die Badische Kirchenverfassung, welche der Kirche volle Selbständigkeit sichert, und vornehmlich auf der Grundlage der Gemeinde ruht, weist ausdrücklich auf die Nothwendigkeit einer Organisation „der evangelischen Kirche Deutschlands" hin, als deren Theil sich die Badische Kirche bezeichnet. (§. 1.)

Digitized by Google

Provinzial-Regierung. Provinzial-Stände.

I. Einleitung und historische Entwicklung des älteren Provinzial-Systems. Provinzen, Departements oder Kreise im Sinne der neueren Staatswissenschaft.
II. Vorzüge und Nachtheile des einen und des anderen Systems.
III. Betrachtungen über die Institutionen, durch welche man die Nachtheile des neueren Systems vermeiden könne. — Provinzial-Vertretung, Bezirks-Vertretung.
IV. Organisation der Provinzial-Regierung.
V. Statistischer Ueberblick über die Provinzial-Verfassung Frankreichs und der größeren deutschen Staaten.

I. Jeder Staat von größerer räumlicher Ausdehnung muß das Land, über welches sich seine Herrschaft erstreckt, in gewisse größere und kleinere Abtheilungen — in Provinzen, Kreise, Bezirke oder Distrikte, und Gemeinden — zerlegen, um die Hoheitsrechte im ganzen Lande durch seine Organe ausüben, beziehungsweise die Zwecke des Staates überall verwirklichen zu können.

Die Bezeichnung Provinzen haben wir dem römischen Staatsrechte entlehnt. Die früher unabhängigen Länder, welche eigene Staaten gebildet hatten, hießen nach ihrer Unterordnung unter das römische Reich Provinzen. Sie behaupteten ungeachtet ihrer Unterwerfung eine gewisse größere oder geringere staatsrechtliche Selbständigkeit, sei es daß man die früheren Einrichtungen daselbst fortbestehen ließ, oder daß man neue, blos für die einzelne Provinz bestimmte Institutionen in's Leben rief. Jede dieser Provinzen ward, wie bekannt, durch einen besonderen obersten Beamten — Prokonsul, Präses — verwaltet, der die verschiedenen Befugnisse in sich vereinigte, welche in Rom an besondere Magistrate vertheilt waren. Es wird ihm plenissima jurisdictio beigelegt, und von seiner Kompetenz gesagt: „omnia provincialia desideria, quæ Romæ varias judices habent, ad officium præsidum pertinent.“ Es ist hier nicht am Orte die mannigfachen Gestaltungen, welche die Stellung der Provinz im Laufe der Zeit und bei verschiedenen Völkern annahm, zu erörtern und darzustellen. Nur darauf wollen wir nebenbei hinweisen, daß die Provinz auch für die Gliederung der christlichen Kirche eine ähnliche Bedeutung erhielt, wie auf dem politischen Gebiete. Der Bischof, welcher in der Hauptstadt einer Provinz — in der Metropolis derselben — seinen Sitz nahm, wurde der Mittelpunkt aller kirchlichen Organe der Provinz und diese traten zu ihm in eine gewisse Unterordnung. Die Gebiete der Bischöfe, die zur selben Provinz gehörten, die Diöcesen, bilden die Unterabtheilungen der Provinz im Sinne des Kirchenrechts.

Aehnliche Verhältnisse, wie sie im römischen Reiche bestanden hatten, walteten auch in den Staaten des europäischen Westens im Mittelalter ob. Auch sie entstanden durch Vereinigung mehrerer vordem selbständiger Länder unter Einem Landesherrn, und die so verbundenen Länder behielten in der Regel ihre staatsrechtliche Besonderheit auch unter dem neuen Landesherrn bei, dem die Vertretung des Gesammtstaates nach Außen und die Vertheitigung desselben gegen äußere Feinde als wesentliches Recht zustand. Den einzelnen Provinzen verblieb ihre besondere Verfassung und Verwaltung, insbesondere das ständische Organ, welches vordem etwa existirt hatte. Wir erinnern an die Provinzen Spaniens, Englands und Frankreichs. Frankreich hatte im Jahre 1789 noch 13 verschiedene Parlamente, deren Befugnisse freilich mehr negativer als positiver Natur waren, und auch unter sich nicht übereinstimmten. Unter allen ragte das Pariser hervor, welches sein Recht der Einregistrirung der königlichen Erlasse (d. i. sein Veto) in den Fällen geltend machte, wo der Erlaß das ganze Land betraf, während die übrigen Parla-

Digitized by Google

mente nur dann die Mitwirkung begehrten, wenn der betreffende Erlaß sich auf ihre Provinz bezog und dort zur Ausführung gebracht werden sollte. Die Nationalversammlung vernichtete am 22. Dec. 1789 die Provinzialverfassungen, indem sie ganz Frankreich in 83 Departements von ungefähr gleicher Größe eintheilte, die alten Namen durch andere ersetzte und so selbst die Erinnerung an die Vergangenheit abzuschneiden suchte. — Die Entwicklung Großbritanniens ist auch in diesem Punkte eine andere, als die von Frankreich. Die staatliche Besonderheit von Schottland und Irland wird im Laufe der Zeit immer geringer, die Gemeinschaft erweitert sich, indem die englische Verfassung auch auf Schottland (1707) und Irland (1801) ausgedehnt wird; die noch fortbestehenden Verschiedenheiten sind nur noch untergeordneter Art und betreffen hauptsächlich das Privatrecht. Zur Zeit nehmen der Sache nach mehrere Kolonien die Stellung von Provinzen im großbritannischen Gesammtstaate ein, insbesondere diejenigen, welchen eigene Regierung mit Repräsentativverfassung zukommt, wie Kanada, Neu-Seeland u. a. Ihre staatsrechtliche Besonderheit ist übrigens keine ursprüngliche, geschichtlich überlieferte, sondern sie beruht auf der Verleihung von Seite des Mutterlandes, dessen Oberherrschaft die Kolonie untergeordnet bleibt. [1])

Völlig verschieden von beiden Ländern entfalteten sich die staatlichen Verhältnisse Deutschlands. Aus den Amtsbezirken des deutschen Einheitsstaates wurden im Laufe der Zeit Provinzen mit eigenen staatlichen Einrichtungen und aus diesen zuletzt unter Auflösung des Reichs anfänglich halbsouveräne, dann vollkommen selbständige Staaten, innerhalb deren sich theilweise ähnliche Erscheinungen, wie in Frankreich und England widerholen. Die Bestandtheile der größeren deutschen Staaten waren ehedem gleichfalls selbständige deutsche Territorien oder außerdeutsche souveräne Staaten, die erst nach und nach zu der Bedeutung von Provinzen eines und desselben Reiches herabgedrückt wurden. Der dagegen von diesen Provinzen öfter versuchte Widerstand bildet eine der Hauptschwierigkeiten, mit welchen Oesterreich und theilweise auch Preußen zur Zeit noch zu kämpfen hat. *)

Am nächsten stehen den Provinzen in dem bisher erörterten Sinne die Glieder eines Bundesstaates, die sich einer gemeinsamen Centralgewalt unterordnen und daher ähnlich dem Einheitsstaate wenigstens nach Außen als eine politische Einheit auftreten. Dieser Einheit ungeachtet bleiben die zu einem Bundesstaate geeinigten Einzelstaaten in ihren inneren Angelegenheiten unabhängig; sie üben bezüglich derselben das Recht der Gesetzgebung und ordnen ihre Verwaltung mit souveräner Freiheit, wobei sie nur etwa gewisse, durch die Bundesverfassung gesetzte Schranken zu beobachten haben. Man hat sie daher in der Theorie halbsouveräne Staaten genannt, und in ihrer Eigenschaft als Staaten den Unterschied von Provinzen gesehen. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß hier in der Wirklichkeit Uebergänge stattfinden können, bezüglich deren es zweifelhaft erscheint, ob man sie in die eine oder andere Kategorie einreihen solle. — Der Bundesstaat mit seinen Gliederstaaten wird sich besonders dann als die zweckmäßigste Form empfehlen,

---

[1]) Vergl darüber oben Bd. IV. S. 458.

*) Zu. d. R. In den beiden ausgebildetesten Bundesstaaten von Nordamerika und der Schweiz beruht indessen die einzelstaatliche Selbständigkeit weniger auf der nationalen Verschiedenheit ihrer Bevölkerung als darauf, daß die geschichtliche Kraft des Sonderlebens zu stark ist, um sich auflösen zu lassen und die republikanische Freiheit sich in der Selbstregierung der Einzelstaaten sicherer und ungehemmter entwickelt.

Digitized by Google

wenn das Gemeinwesen nicht aus Angehörigen einer und derselben Nationalität, sondern aus verschiedenen Völkern und Stämmen zusammengesetzt ist,[2]) wogegen der Gesammtstaat mit der Abtheilung in Provinzen für ein Gemeinwesen mit Unterthanen von gleicher Abstammung angemessener sein wird.

Indessen die neuere Staatswissenschaft und Staatspraxis ist dem System der Provinzen nicht günstig gesinnt; man hat dieselben fast in allen Staaten vernichtet, weil man die provinzielle Sonderung mit dem Grundsatze der Gleichheit, wie er den neueren Verfassungen zu Grunde liegt, und mit dem Postulate der Einheit des Staates nicht in Einklang bringen zu können glaubte. Dieselbe Verfassung soll für alle Theile eines und desselben Staates gelten, und die Verwaltung soll eine durchaus gleichförmige sein, ihren Impuls von oben erhalten, und dann nach allen Seiten ganz gleichmäßig wirken. Zu diesem Ende setzte man in den modernen Staaten an die Stelle der Provinzen im Sinne des älteren Staatsrechts eine von der Regierung nach Zweckmäßigkeitsrücksichten gemachte Eintheilung des Landes in Departements, oder Kreise, die lediglich den Bedürfnissen der Staatsverwaltung zu genügen bestimmt ist. Man stellt an die Spitze derselben Kreis- oder Mittelstellen, welche zwischen die oberste leitende Stelle — die Centralregierung — und die äußeren Vollzugsbehörden sich einreihen, und welche dann in den Unterabtheilungen der Kreise, in den Bezirken und Distrikten, unmittelbar die Zwecke des Staates zu verwirklichen berufen sind. Diese Mittelstellen sollen die Einheit und Gleichförmigkeit der Verwaltung verbürgen, indem sie für die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie der auf einzelne Fälle bezüglichen Entschließungen des Souveräns selbst und der Ministerien innerhalb ihres Kreises sorgen und diese überwachen. Es kommt ihnen daher in diesem Systeme keine selbständige Stellung zu, sondern sie sind den höchsten Stellen als nächste Durchgangs- und Kontrolorgane untergeordnet.

II. Man hat das ältere System wohl auch das Provinzial-System, das neuere das Real- resp. Centralisations-System genannt, und einer unserer gefeiertsten Publicisten sucht den Unterschied treffend in einem Bilde anschaulich zu machen, wenn er sagt: „Lassen sich die Provinzen mit verschiedenen Häusern vergleichen, die zusammen ein Ganzes — ein Schloß — bilden, so sind die Kreise eher den verschiedenen Stockwerken eines und desselben Hauses vergleichbar." — Es wird am Orte sein, die Eigenthümlichkeiten dieser beiden Systeme, ihre Vortheile sowohl als Nachtheile, noch etwas näher zu betrachten. Beginnen wir mit dem Provinzial-System. Dasselbe trägt der Geschichte der verschiedenen Landestheile, sowie der besonderen Stammesart derselben, soweit es ohne Aufgebung der Staatseinheit möglich ist, mehr oder weniger umfassende Rechnung, und es ist daher geeignet, die Unterthanen in den einzelnen Provinzen zufrieden zu stellen und von denselben leichter Gehorsam zu finden, namentlich wenn noch erwogen wird, daß die leitenden und befehlenden Organe in der Lage sind, sich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Provinz, weil sie ihnen näher stehen, genauer bekannt zu machen. Auch darf vielleicht erwähnt werden, daß Fehler oder Mißbräuche, welche sich bei den Staatsbehörden etwa einschleichen, hier nicht dem ganzen Lande zum Schaden gereichen, sondern auf ihren kleineren Kreis beschränkt bleiben, — ein Vorzug freilich, dessen korrespondirender Nachtheil ihn je nach Umständen aufwiegen kann.

Bei dem Real- oder Centralisations-System ist die Einheit

[2]) Vergl. auch den Artikel „Bundesstaat" in Bd. VI. S. 284 ff.

Digitized by Google

und Gleichförmigkeit der Staatsverwaltung in allen Theilen eines und desselben Staates das charakteristische Merkmal. Daraus ergeben sich von selbst die besonderen Vorzüge dieses Systems. Es beschleunigt den Gang der Geschäfte, da ein von oben ausgehender Befehl sofort überall vollziehbar ist, und es gestattet darum große Neuerungen, welche die Regierung im Interesse des Ganzen für nothwendig oder nützlich erachtet, ohne Schwierigkeit im ganzen Lande durchzuführen. Damit steht der Vortheil in Verbindung, daß dieses System der Machtentfaltung der Regierung günstig ist; sie tritt überall mit den ihr zweckmäßig erscheinenden Mitteln auf, ohne in ihrem Handeln durch die Einsprache Dritter gehemmt werden zu können. — Diesen Vortheilen stehen aber nicht zu unterschätzende Nachtheile unmittelbar zur Seite, die um so früher und um so stärker hervortreten, je mehr das Centralisationsprincip in's Extrem verfolgt, und alle und jede öffentliche Thätigkeit von oben herab angeregt oder doch geleitet werden will. Denn daß mit dieser Auffassung der Staatseinheit — mit dieser Centralisation — freie, selbständige Gemeinden unvereinbar sind, daß die Gemeinden dann blos die untersten Fachwerke der verwaltenden Staatsthätigkeit bilden, versteht sich von selbst. Die weitere Folge hievon ist, daß es in einem solchen Gemeinwesen keine vollständige und gesicherte Freiheit der Staatsbürger geben kann. Denn wo der Bürger gerade in denjenigen öffentlichen Angelegenheiten, welche ihn am nächsten berühren, in denen seiner Gemeinde, von aller Theilnahme und Mitwirkung ausgeschlossen ist, da gleicht die stattlichste Repräsentativverfassung einem Hause, dem man ein schönes und hoch in die Luft ragendes Dach aufgesetzt hat, dem aber jede feste Grund- und Umfassungsmauer fehlt. Wer wird ein solches Haus zu seiner Wohnstätte zu wählen Lust haben und sich in demselben, wenn er darin wohnen muß, behaglich und sicher fühlen? Die übermäßige Centralisation, wie sie namentlich in Frankreich seit der Revolution unter ganz verschiedenen Regierungsformen aufrecht erhalten worden ist, entzieht auch den wirklich liberalen Institutionen, die etwa das Centrum des Staates umgeben, den schützenden und nährenden Boden und setzt diese dadurch im Laufe der Zeit dem Verderben aus. Denn, um nur auf einige Punkte hier [3]) noch aufmerksam zu machen, wo sollten die Bürger eines Staates die nöthige formelle Vorbereitung für die öffentliche Berathung und die zur Beurtheilung der Staatsverhältnisse nothwendigen Erfahrungen sammeln, wenn nicht bei der Berathung der Angelegenheiten ihrer Gemeinde, ihres Kreises oder ihrer Provinz? Wo es an Gelegenheit zu solcher Vorübung und Vorbereitung fehlt, da wird auch die aus Wahlen hervorgegangene Volksvertretung im Großen und Ganzen aus unerfahrenen und ungeübten Mitgliedern bestehen, denen der praktische Sinn und die erforderliche formelle Fähigkeit, die ihr Posten erheischt, zum großen Theile abgeht, und die eben darum ein gefügiges Werkzeug entweder in den Händen der Regierung, oder in Zeiten der Aufregung eines glücklich ausgestatteten Volksredners oder Volksverführers werden. — Ein besonderer Vorzug der Repräsentativverfassung besteht darin, daß sie die Reform erleichtert und der Revolution den Boden entzieht. Allein dieser Vorzug wird sich nur da geltend machen, wo die repräsentativen Formen und Einrichtungen nicht blos an der Spitze des Staates wirken, sondern das ganze Staatsleben durchdringen. Die Schwierigkeit, welche im ersteren Falle sich dem Ausdrucke der öffentlichen Meinung entgegenstellt, macht diese regelmäßig unwirksam; die Regierung kann den gefährlichsten Täuschungen unterliegen, wenn sie glaubt, weil sie sich der Majorität

[3]) Vergl. auch den Artikel „Centralisation und Decentralisation".

Digitized by Google

in den Kammern sicher weiß, auch im Sinne der öffentlichen Meinung zu handeln. Dieser Gefahr entgeht sie, wenn auch die Kammern gestützt, getragen und korrigirt werden durch die Organe der verschiedenen natürlichen und gemachten Abtheilungen des Staatsganzen.

Der übermäßigen Centralisation wird auch mit Recht zum Vorwurfe gemacht, daß sie die Unterthanen entsittliche. Indem sie dieselben von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausschließt, sie überall bevormundet, schwächt sie die sittliche Energie des Volks und weist es darauf an, Befriedigung in sinnlichen Genüssen zu suchen. Es ist nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Centralisation der Boden sei, auf welchem der Socialismus und Kommunismus entstanden und groß gezogen worden sind. Denn diese beiden Systeme stimmen mit ihr darin überein, daß sie die Allmacht des Ganzen zur Grundlage haben und die Unabhängigkeit und Freiheit der Einzelnen vernichten, ohne irgend den Wohlstand des Ganzen oder der Einzelnen begründen zu können. Endlich gehört zu den sehr erheblichen Uebelständen einer übertriebenen Centralisation, daß der Sitz der Centralregierung, die Hauptstadt des Landes, ein Uebergewicht über das Land selbst erhält, welches sowohl für die Sicherheit der Regierung, als für das sittliche und materielle Gedeihen der Einzelnen eine reiche Quelle von Gefahren bildet, und diese Gefahren wachsen, je mehr die Moralität und der Wohlstand der hauptstädtischen Bevölkerung sinkt.

Die Staats-Einheit, welche der Ausgangspunkt und das Ziel der Bestrebungen bei der Schaffung von politischen Institutionen in unseren modernen Staaten bildet, schließt bis zu einem gewissen Grade selbständige Gliederungen innerhalb des Staates — Provinzen, Bezirke und Gemeinden — nicht aus, und darf sie nicht ausschließen, weil ihr sonst die politische Freiheit zum Opfer gebracht würde.

Die Erkenntniß, daß das Princip der staatsbürgerlichen Freiheit in folgerechter Entwicklung nur in der Selbständigkeit der Gemeinden und der zwischen ihnen und der Centralregierung bestehenden Mittelgliedern eine sichere Grundlage hat, ist denn auch in der neuesten Zeit wenigstens in der Theorie fast allgemein durchgedrungen. Man sieht die Vortheile ein, welche das Selfgovernement für die Regierung sowohl als für die Unterthanen habe, wie dadurch die Kostspieligkeit der Staatsverwaltung vermindert werde, ohne daß diese selbst in Bezug auf ihre Zwecke beeinträchtigt wird. Man sieht ein, daß dadurch die Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer Organe verringert, dagegen die der Unterthanen vermehrt werde und daß folgeweise diese in ihrem Selbstgefühl gestärkt und gekräftigt werden, und sich so als mitthätige Glieder eines wirklichfreien Gemeinwesens, nicht blos als passiv gehorchende Angehörige desselben betrachten lernen. Man sieht ein, daß dieses die beste Vorschule für eine gute und wirksame Volksvertretung bildet, die der Regierung in bedenklichen Zeiten eine wahre Stütze und Hilfe zu bieten vermag. Allein wenn man auch alle diese und noch andere Vortheile in der Theorie zugiebt, in der Wirklichkeit sind wir in unseren Staaten von dem, was die Theorie lehrt, großentheils noch weit entfernt. Man hat fast überall die geschichtlich überlieferten Einrichtungen, wodurch sich die verschiedenen Bestandtheile eines und desselben Staates als relativ besondere rechtliche Gemeinheiten charakterisirten, beim Uebergang in die neueste Zeit aufgehoben und in Verfassung und Verwaltung völlige Gleichförmigkeit hergestellt. Nicht blos in Frankreich, sondern auch in den meisten deutschen Staaten hat man einer unbedingten Centralisation gehuldigt; nur in England ist die organische Entwicklung nicht unterbrochen worden und man hat es dort verstanden, die Anforderungen der Staatseinheit mit der staatsbürgerlich-

Digitized by Google

Freiheit in Einklang zu bringen. Es handelt sich daher in der Mehrzahl der Staaten für die Central-Regierung um ein Aufgeben von Rechten, welche sie bisher in formell berechtigter Weise besessen und geübt hat, und man wird sich nicht wundern, wenn man es auch beklagen mag, daß sie sich dazu nur ungern, vielleicht erst dann entschließt, wenn sie durch die Gewalt der Thatsachen dazu gezwungen wird. Wir wollen indeß hoffen, daß der richtigen Erkenntniß allmälig auch die That folgen werde, und das Streben darnach ist wirklich vorhanden. Unsere deutschen Staaten insbesondere haben mehrfältige Versuche gemacht, die zu weit gehende Centralisation zu mildern und die organischen Gliederungen des Staates zur Selbstthätigkeit zu berufen. *)

III. Die Frage, in welcher Weise dieß am besten geschehe, hat indessen gar manche Schwierigkeiten. Wenn man Provinzialvertretungen und Provinzialregierungen auf der Grundlage eines abgestorbenen Ständewesens errichten oder aufrecht erhalten will, so können wir ein solches Verfahren weder vom historischen noch vom politischen Standpunkte aus für richtig halten. Es ist eine unrichtige Auffassung der Geschichte, wenn man glaubt, ihre Bewegung hemmen zu können, indem man gesetzlich ausspricht, daß eine geschichtlich überlieferte Einrichtung für die Gegenwart als unveränderte und unveränderliche Norm zu gelten habe. Daß man dadurch den Bedürfnissen der Gegenwart und den gerechten Forderungen der öffentlichen Meinung nicht genügen kann, liegt in der Natur der Sache. Denn ein Kleid, das dem Knaben vollkommen paßte, ist darum nicht auch dem Manne gerecht, und wenn es ihm aufgenöthigt wird, so darf es nicht Wunder nehmen, daß er sich ein bequemeres zu verschaffen sucht. Noch bedenklicher wird die Sache, wenn man zu bereits aufgehobenen früheren Einrichtung zurückkehren will, wie wenn etwa die restaurirten Bourbonen im Jahre 1815 die alten Provinzen mit ihren Parlamenten hätten wieder herstellen wollen. Denn dann soll die innere Geschichte des Landes nicht blos in ihrer Bewegung aufgehalten, sondern geradezu rückwärts geleitet werden — ein Unternehmen, das selbst einem Titanengeschlechte nicht gelingen würde. — Eine Berücksichtigung geschichtlicher Verhältnisse, die in der Gegenwart noch zu Recht bestehen, soll damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein, insbesondere, wenn einer Provinz, die vordem einen selbständigen Staat gebildet hatte, bei ihrer Vereinigung mit dem Staate, zu dem sie jetzt gehört, eine eigene Verfassung und Verwaltung gewährleistet worden ist. In Fällen dieser Art könnte eine Aenderung der Provinzialverfassung nicht einseitig von der Regierung vorgenommen werden, sondern es wäre hiezu die Einwilligung der Provinzialvertretung nöthig.

Als einen noch größeren politischen Irrthum müssen wir es bezeichnen, wenn man durch die Einführung von Provinzialständen das Bedürfniß repräsentativer Einrichtungen überhaupt befriedigt zu haben glaubt, und in Folge dessen Reichs- oder Landstände daneben für unnöthig hält. Gewährt man solchen Provinzialständen ähnliche Befugnisse, wie sie sonst den Reichsständen oder der allgemeinen Volksvertretung zukommen, so gefährdet man die Einheit des Staates und der Gesetzgebung. Will man dieses nicht, so hat man ein von Anfang an verfehltes, weder

*) Anm. d. Red. Höchst bedeutsam ist in dieser Hinsicht die Verwaltungsreform, welche gegenwärtig in Baden (Landtag von 1863) eingeleitet wird. Sie beruht auf den Gedanken: a) Selbstverwaltung der Kreise zu gemeinnützigen Zwecken; b) Concentration der Regierungsgewalt, ohne bureaukratische Zwischenglieder; c) Herbeiziehung von Bürgern zu den Bezirksämtern für Verwaltungsstreitigkeiten und Handhabung der Polizeigewalt.

Digitized by Google

den Provinzial- noch den Landesinteressen zusagendes Institut geschaffen, das Zwecken dienen soll, für welche es nach seiner Zusammensetzung und nach seiner Benennung nicht geeignet ist. — In Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes, für welche der Art. 13 der Bundesakte eine landständische Verfassung verheißt, ist es zudem eine Rechtspflicht, Reichsstände einzuführen, und es ist schon von Anderen erwiesen worden, daß die Schaffung bloßer Provinzialstände nicht als Erfüllung dieser Pflicht betrachtet werden könne. [4])

Der Staat ist nicht etwa blos die Summe der einzelnen Provinzen, aus welchen er besteht; er ist etwas wesentlich Anderes und Höheres; in ihm und durch ihn existiren erst die Provinzen als solche. Die Staats-Gesetzgebung und die Staats-Verwaltung haben die Interessen und Verhältnisse des Ganzen im Auge; sie manifestiren die Einheit des Staates, insoweit diese wirklich nothwendig ist, und die Reichsstände sind dabei in berathender und entscheidender Weise zur Mitwirkung berufen. Wo über die Ausscheidung dessen, was *Sache des Staates* und was *Sache der Provinz* resp. der Gemeinde sei, keine positive Bestimmung vorhanden ist, oder wo es sich darum handelt, das Bestehende zu würdigen und je nach Umständen zu ändern, da dürften folgende Erwägungen der Entscheidung zu Grunde zu legen sein.

Jeder Staat von größerer Ausdehnung umfaßt eine Reihe von natürlich verschiedenen Abtheilungen und Gruppen des Landes und Volkes, woraus sich auch eine Verschiedenheit der Interessen und Bedürfnisse ergiebt. Solche Landestheile, welche am Meere oder an einem großen, schiffbaren Strome liegen, wollen anders behandelt sein, als tief im Lande entlegene Gegenden. Eine Landschaft in der Ebene, fruchtbar und gesegnet von der Natur, erheischt andere öffentliche Maßregeln und erzeugt andere Bedürfnisse, als das Gebirge, das, spröde von Natur, seine Bewohner auf die Industrie verweist. Die Stammes-Verschiedenheit, die Verschiedenheit der Religion und Konfession u. a. bilden die Grundlage zu neuen persönlichen Gruppen, die, obwohl zu einer organischen Einheit verbunden, ihre Besonderheit bewahren. Auf diese Verhältnisse wird jede Regierung, auch wenn sie die Theilung des Landes in Departements oder *Kreise* zunächst nur zum Zwecke der Verwaltung vornimmt, Rücksicht zu nehmen veranlaßt sein. Sie wird diejenigen Abtheilungen zu Einem Kreise vereinigen, welche am meisten innerlich verwandt sind, heterogene Theile aber von einander sondern. Daß hiebei auch die geographische Ausdehnung und die Zahl der Einwohner mit in Betracht gezogen werden müsse, liegt bei diesem Verfahren in der Natur der Dinge. Denn die Eintheilung in Kreise geschieht ja hauptsächlich, um die Verwaltung zu erleichtern, und die Kontrole der Vollzugsbehörden möglich zu machen. Zu große Kreise erschweren diese, da die Kreisorgane sie wirksam nur in einem bestimmten Umfange üben können. In bestimmten Zahlen läßt sich übrigens der angemessene Umfang und die Volkszahl eines Kreises nicht ausdrücken. Denn die Dichtigkeit der Bevölkerung, die physische Beschaffenheit des Landes, der Zustand der öffentlichen Verkehrsanstalten u. a. haben hierauf sehr erheblichen Einfluß. Ein Landstrich mit einer dichten Bevölkerung von 700,000 Seelen kann zur Bildung eines Kreises vollkommen geeignet sein, während es höchst unzweckmäßig wäre, die gleich große Bevölkerung eines weit ausgedehnten Gebirges zu Einem Kreise zu vereinigen. Ein Land, das nach allen

---

4) Vergl. darüber z. B.: H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. I. S. 575, wo die einschlägige Literatur angeführt ist.

Digitized by Google

Richtungen von einem Eisenbahnnetze durchschnitten ist, und dessen einzelne **Theile** dadurch nahe mit einander in Verbindung gebracht sind, wird viel größere **Kreise** bilden können, als dasjenige, dem dieser Vortheil noch fehlt.

Hat die Regierung das Land nach gewissen Rücksichten in Kreise **abgetheilt**, so erwächst daraus von selbst eine Reihe von gemeinsamen Interessen für **die** Angehörigen eines und desselben Kreises, und zwar wird sich diese Gemeinschaftlichkeit um so vielfältiger gestalten, je näher schon aus natürlichen oder geschichtlichen Gründen die Kreis-Einwohner einander standen. So wie nun die aus **der** Gemeinschaftlichkeit des Wohnortes entspringenden Lokal-Interessen von der **Gemeinde** selbständig, wenn auch unter Aufsicht und in Unterordnung unter **die** Staatsregierung besorgt werden, so sollen konsequenter Weise die Interessen **der** einzelnen Kreise durch besondere Kreisorgane im Zusammenwirken und in Uebereinstimmung mit einer Kreisvertretung geordnet und besorgt werden, und es sind dieser letzteren, wenn ihr ein reeller Werth beigelegt werden soll, ähnliche Rechte zuzugestehen, wie sie der Landesvertretung in allgemeinen Landes-Angelegenheiten eingeräumt werden. Sie muß sonach mit dem Rechte der Zustimmung zu solchen Satzungen ausgerüstet sein, welche nur ihren Kreis berühren, und sie muß die Befugniß der Bewilligung von Kreis-Umlagen oder Abgaben haben, so daß keine neue Abgabe für Kreiszwecke ohne ihre Zustimmung erhoben werden kann. Daß ihr das Recht der Petition und Beschwerdeführung in Kreissachen zukommen müsse, versteht sich von selbst. Es wird dann die Kreisvertretung in vielen Fällen auch zur Vereinfachung und Erleichterung der Staatsverwaltung herangezogen und zur Theilnahme und Mitwirkung berufen werden können. Beispiele dafür werden sich aus der statistischen Abtheilung dieses Artikels ergeben; wir erwähnen hier vorläufig nur die Mitwirkung bei der Repartition der Staats-Steuern, bei der Bildung der Geschwornenliste, die Aufsicht auf die Brandversicherungs-Anstalt, wo diese als Staatsanstalt behandelt wird.

Dieselben Gründe, welche die Regierung veranlassen, das ganze Staatsgebiet in Provinzen oder Kreise abzutheilen, führen weiter zur Theilung der Kreise in **Bezirke** oder **Distrikte**, und wie man eine Repräsentation der Kreis-Angehörigen und deren Theilnahme an den Kreis-Angelegenheiten als eine konsequente Entwicklung des Repräsentativprincips für nothwendig erkannt hat, so wird man nicht umhin können, auch eine **Repräsentation der Bezirke**[5]) als zweckmäßig, ja nothwendig zu erklären, die das Mittelglied zwischen der Gemeinde- und der Kreisvertretung bildet.

IV. Als leitender Gedanke bei der Organisation der Verwaltung muß für die modernen Staaten das Real- oder Centralisations-Princip gelten, wo nicht besondere Rechts- oder politische Gründe der Durchführung desselben im Wege stehen. Die Geschäfte werden je nach ihrer inneren Verwandtschaft in gewisse Gruppen oder Geschäftszweige vertheilt, und an die Spitze jedes solchen Zweiges wird ein dirigirender Minister gestellt, dessen Wirksamkeit sich über alle Theile des Landes — über alle Provinzen oder Kreise — gleichmäßig erstreckt. Den Ministern sind zunächst die **Provinzial- oder Kreis-Stellen** untergeordnet, welche die Einheit in der Verwaltung zu überwachen und die Ausführung der von oben

---

[5]) Die preußische Bezeichnung weicht von der im Texte gebrauchten ab, wie sich aus der weiter folgenden Darstellung der preußischen Einrichtungen ergeben wird; was wir im Texte Bezirk oder Distrikt genannt haben, heißt dort Kreis, und mehrere Kreise bilden erst einen Regierungsbezirk.

Digitized by Google

ergangenen Anordnungen zu leiten haben. Als Mittel hiezu erscheinen namentlich das den Unterthanen gegen die Verfügungen der Unterbehörden zukommende Rekursrecht und die Amtsvisitationen, worunter wir aber nicht blos eine Untersuchung der Amtspapiere und Akten, sondern vor Allem eine Umschau im Leben, eine Kenntnißnahme von den thatsächlichen Verhältnissen und Zuständen des Kreises verstehen. Soll übrigens das Rekursrecht der Unterthanen eine praktische Bedeutung haben, so muß den Unter- oder Vollzugsbehörden in Anwendung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen auf die einzelnen Fälle ebenfalls eine selbständige Stellung zukommen. Es kann daher nicht als richtig und zweckmäßig erklärt werden, wenn diesen gestattet wird, sich für den einzelnen Fall die Weisung von oben zu erholen. Eben so wenig vermögen wir es von diesem Standpunkte aus zu billigen, wenn die Oberbehörde die Ausführung der Gesetze und Verordnungen durch zu ausführliche bis ins kleinste Detail gehende Vollzugsvorschriften, Instruktionen oder Reglements im voraus regeln und bestimmen will. Denn abgesehen davon, daß es unmöglich ist, die wirklichen Fälle, die da vorkommen können, alle vorher zu sehen und dafür Vorsorge zu treffen, schafft man dadurch der Unterbehörde keine Erleichterung, indem diese nun nicht blos das Gesetz resp. die Verordnung, sondern auch die Instruktion zu interpretiren und mit einander in Einklang zu bringen hat, und je mehr man Instruktionen erläßt und je umfassender diese werden, desto schwieriger wird es der Unterbehörde, sich zurecht zu finden. Soweit man aber die Fälle wirklich vorausgesehen hat, und der Unterbeamte einfach die Instruktion vollzieht, ist es eigentlich nicht die erste Instanz, von welcher die Verfügung ausgeht, sondern bereits die zweite, und es ist das Rekursrecht der Unterthanen in solchen Fällen eine Illusion. Die höhere Stelle wird nicht gegen sich selbst erkennen, sondern einfach die von ihr herrührende Verfügung bestätigen, und der Beschwerdeführer hat Zeit und Kosten ganz nutzlos aufgewendet. *)

Es steht mit dem Real-Systeme nicht in Widerspruch, wenn den Provinzial-Regierungen neben ihrer Bestimmung, die Ausführung der höheren Befehle zu leiten und die Unterbehörden zu überwachen, ein gewisser Kreis von selbständigen Befugnissen eingeräumt wird, welche sie in eigener Kompetenz handhaben Dies wird zweckmäßig in allen denjenigen Angelegenheiten geschehen, welche je nach der Verschiedenheit der thatsächlichen oder geschichtlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen auch eine verschiedene Behandlung fordern. Beispielsweise nennen wir gewisse wirthschaftspolizeiliche Maßregeln, deren Erfolg so sehr von der Lage und der physischen Beschaffenheit des Landes, von der Fähigkeit seiner Bewohner u. a. bedingt ist. Davon wird es abhängen, ob vorzugsweise die Landwirthschaft oder die Industrie einer Förderung bedarf und worin diese zu bestehen habe. Wo den Provinzen oder Kreisen die Eigenschaft von Korporationen eingeräumt ist, wie z. B. in Bayern seit dem Gesetze über die Landräthe von 1852, da kann die Provinzial- oder Kreis-Regierung zugleich als Repräsentant der Kreisgemeinde erscheinen, der in ihrem Namen handelt, die Beschlüsse der Kreisvertretung ausführt, Anträge wegen Befriedigung der Kreisbedürfnisse stellt u. s. w.

Was die Zahl der Provinzial- oder Kreisstellen betrifft, so kann man in

*) Anm. d. Red. Die Beschränkung des Instruktions- und Verordnungswesens, welches jedenfalls ein Grundübel der deutschen Verwaltung ist, wird nur durch eine veränderte — staatsmännischere — Praxis durchzuführen sein. Aber ein zweites Heilmittel liegt in der Einrichtung von Verwaltungsgerichtshöfen, an die sich auch der berechtigte Private mit Vertrauen wenden kann, wenn er über Verletzung des öffentlichen Rechts Beschwerde führt.

Digitized by Google

Staaten, in welchen der Grundsatz der Trennung der Justiz und der Verwaltung gilt, nicht weniger als zwei einsetzen — eine Mittelstelle für die Rechtspflege (Obergericht oder Appellationsgericht) und eine zweite für die Verwaltung (die Oberpräsidenten und Regierungen in Preußen, die Kreisregierungen in Bayern), in welcher alle diejenigen Geschäfte der inneren Verwaltung — Polizei, Staatspflege, Finanz — zusammentreffen, die in der obersten Instanz durch besondere Ministerien besorgt werden, in so weit nicht für einzelne Zweige eigene Mittel- oder Kontrolstellen bestellt sind, deren Zuständigkeit sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt. Dieß ist namentlich dann am Orte, wenn zur Besorgung bestimmter Geschäfte besondere technische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert werden, wie z. B. bei der Leitung der dem Staate etwa eigenthümlich zugehörenden Bergwerke, oder gewisser industrieller Anstalten. — Die Frage, ob es nicht als räthlicher erscheine, die Geschäfte der inneren Verwaltung nach Ausscheidnng der Justiz an zwei oder mehrere Provinzial-Organe zu vertheilen, ist in Staaten mit normal großen Provinzen oder Kreisen unseres Erachtens zu bejahen. Die Masse der Geschäfte ist so groß und dieselben sind so verschiedenartig, daß die Kraft auch des vortrefflichsten Beamten, der an die Spitze einer solchen Behörde gestellt ist, nicht ausreichen wird, sie alle zu beherrschen und zu leiten. Und doch soll er dafür die Verantwortlichkeit sowohl den höheren Behörden als den Unterthanen gegenüber auf sich nehmen! Die nothwendige Folge dieses Zustandes ist die, daß die einzelnen Referenten für den Vorstand maßgebend sind, gleichviel ob ihre Anträge in den leitenden Principien mit einander übereinstimmen oder einander schnurstracks widersprechen. — Jedenfalls möchte es sich empfehlen, die Leitung der Finanzverwaltung einer eigenen Stelle zu übertragen[6]) und nur die noch übrig bleibenden Gegenstände der inneren Verwaltung — die Regiminal-Verwaltung, die Polizei und Staatspflege — Einer Kreisstelle, der Provinzial- oder Kreis-Regierung zu überweisen. Der leitende Gedanke und der Geist, der die Finanz-Verwaltung durchdringt, ist ein völlig anderer, als derjenige, in welchem die sonstigen Verwaltungsgeschäfte zu führen und zu erledigen sind. Dort steht das wirthschaftliche Interesse des Staates oben an; hier ist es die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen und der Unterthanen, welche den Zielpunkt der verwaltenden Thätigkeit bilden. Eine Vereinigung beider Arten von Geschäften in Einer Behörde wird entweder der einen oder der anderen Kategorie von Gegenständen, ja vielleicht beiden Nachtheil bringen; keine derselben wird recht besorgt. Auch die nach der Ausscheidung der Finanz-Angelegenheiten übrig bleibende Masse von Verwaltungsgeschäften ist noch immer so bedeutend, daß man wohl fragen darf, ob es nicht zweckmäßig sei, sie noch weiter zu theilen, und dafür mehrere Kreisstellen zu organisiren, z. B. eine besondere Mittelstelle für die Polizei, dann für die Staatspflege (Schuldirektion, Kreisstelle für Landwirthschaft und Gewerbe u. s. w.[7]). Allein man hat es in den meisten uns bekannten Staaten mit Recht für besser erachtet, dieselben unter einer einheitlichen Leitung zu vereinigen, und den Anforderungen der Arbeitstheilung dadurch zu genügen, daß man innerhalb der Kreisstelle für gewisse Zweige der Administration, die eine eigenthümliche Be-

---

[6]) In Württemberg z. B. besteht diese Trennung bei den Kreisstellen; neben den Kreisregierungen sind dort eigene Kreisfinanzkammern organisirt, die jedoch ihren Sitz an dem nämlichen Orte haben.

[7]) Eine solche Einrichtung wird empfohlen von W. Axt, die preußischen Provinzialregierungen und die Nothwendigkeit ihrer Organisation. Berlin 1862.

Digitized by Google

handlung erheischen, Sektionen oder Büreaus bildete, welche nur die Erledigung des betreffenden Geschäftszweiges, jedoch in Unterordnung unter den Vorstand der Kreisstelle, zur Aufgabe haben. Solche Sektionen sind z. B. eine für das Unterrichts- und Bildungswesen, namentlich für die deutschen Schulen, dann für die Medicinal-Angelegenheiten, für das Bauwesen u. a. Bei der Einsetzung mehrerer Kreisstellen läuft man Gefahr, daß die Geschäfte durch Kompetenzstreitigkeiten, dann durch gegenseitige Requisitionen verzögert werden und daß es an jeder Garantie für die Uebereinstimmung in der Verwaltung der verschiedenen Angelegenheiten fehlt.

Die Frage, ob die Provinzial-Regierungen ihre Geschäfte in kollegialer oder monokratischer Form (die man wohl auch das Büreau-System nennt) erledigen sollen, ist im Allgemeinen dahin zu beantworten, daß die monokratische Form die Regel bilden müsse, denn der Charakter der Verwaltung fordert in den meisten Fällen schleuniges und energisches Handeln, wobei der Handelnde nach einem klaren einheitlichen Plane von Anfang bis zu Ende seinem Ziele zustrebt. Es wäre jedoch ein Fehler, wenn alle Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Provinzialstellen gehören, in dieser Weise behandelt würden. Denn die Stellung dieser Behörden bringt es mit sich, daß sie in einer Reihe von Fällen über Rechte und Pflichten von Einzelnen Entscheidungen zu fällen haben, welche mindestens eben so wichtig sind, als die richterlichen Urtheile. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Mittelstelle über Rekurse zu erkennen hat, welche ein Einzelner gegen Verfügungen der Unterbehörden erhebt. Soll das Rekursrecht der Unterthanen eine reale Bedeutung haben, so muß die zweite Instanz ein Kollegium sein, das durch die Zahl der dabei konkurrirenden Stimmen eine Gewähr für gründliche und unbefangene Prüfung der Beschwerde bietet. Wird der Rekurs von einem Einzelbeamten beschieden, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Entscheidung zweiter Instanz materiell richtiger und besser sein soll, als die erster Instanz. Andere Fälle, in welchen ausnahmsweise das Kollegial-System den Vorzug verdient, sind die Feststellung der Qualifikation der untergeordneten Beamten und die gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung von äußeren Aemtern, dann die Gutachten sonstiger Art, welche den vorgesetzten Ministerien zu erstatten sind u. a. In allen diesen Fällen ist ein vielseitig erwogenes und gründliches Ergebniß viel wichtiger, als die rasche Entschließung und Ausführung. [8])

Der Provinzial- oder Kreis-Regierung steht die Provinzial- oder Kreisvertretung, die unter verschiedenen Namen in den Staaten der Neuzeit vorkommt (Provinzial-Stände, Generalralrath, Departementalrath, Landrath u. a.) mit den schon oben im Allgemeinen angedeuteten Befugnissen zur Seite. Für die Zusammensetzung derselben müssen vom rein theoretischen Standpunkte aus betrachtet die gleichen Grundsätze maßgebend sein, wie für die der Reichsstände oder der Landesvertretung. Diese Grundsätze zu erörtern kann nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Artikels sein. Wird die Landesvertretung nach dem ständischen Princip gebildet, so wird auch die Provinzialvertretung auf eine ähnliche Grundlage sich stützen. Nur gilt es, alle wirklich zur Zeit vorhandenen Stände, die auf einem selbständigen Interesse beruhen, und nur sie zur Repräsentation zu berufen; und das gerade ist die Schwierigkeit, welche weder die

---

8) Vergl. hierüber Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung Bd. I. S. 7 ff., dann Stahl, Philosophie des Rechts Bd. II. Abth. 2. S. 258.

Digitized by Google

Theorie noch die Praxis bis jetzt zu beseitigen vermocht hat. Will man die Befähigung zur Standschaft vom Grundbesitz abhängig machen, und also die Vertreter der Industrie und der Intelligenz davon ausschließen, so erhält man keine Vertretung, die den realen Verhältnissen der Gegenwart entspricht. Die Schwierigkeit ein organisches Princip bei der Bildung der Repräsentation zu Grunde zu legen, hat bekanntlich dahin geführt, für die Wählbarkeit nur gewisse persönliche Eigenschaften, wie Unbescholtenheit, ein gewisses reiferes Alter als Bedingung zu fordern, und etwa noch Selbständigkeit, oder die Zahlung einer direkten Steuer als Garantie zu begehren. Eben so wenig, wie diese Fragen hier einläßlicher besprochen werden können, vermögen wir über die sonst für die Wahlform wichtigen Punkte an diesem Orte ausführlicher uns zu verbreiten, wie z. B. darüber, ob sie öffentlich oder geheim stattfinden sollen, ob bei denselben die ganze Vertretung oder nur ein Theil erneuert werden soll u. s. w. — Die Provinzial-Stände in mehrere Kurien oder Kammern abzutheilen, dafür fehlt es an ausreichenden Gründen. Auch dann, wenn neben den durch Wahl berufenen Mitgliedern noch solche in der Versammlung sich befinden, die aus eigenem Recht dort Sitz und Stimme haben, wie z. B. die Häupter hoher Familien, die Inhaber hoher kirchlicher oder korporativer Aemter, ist dazu kein Grund vorhanden. Ja die Ausscheidung dieser Elemente und die Formirung einer besonderen politischen Körperschaft aus denselben würde ein politischer Fehler sein; es würde dadurch ein Stabilismus in der Verwaltung der Provinz begründet und jede gesunde politische Entwicklung gehemmt werden. Daß die Provinzialstände oder Landräthe nur auf Berufung der Regierung sich versammeln können, versteht sich von selbst. Nur darf es nicht in das Belieben derselben gestellt sein, ob und wann sie berufen wolle, sondern es muß durch das Gesetz die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Versammlungen geboten sein. Am besten wird diese Periodizität mit der Finanzperiode der Provinz in Uebereinstimmung gebracht werden. Wird der Haushalt der Provinz, wie es zweckmäßig ist, von Jahr zu Jahr neu geordnet, so ist auch die Berufung der Provinzialvertretung in gleicher Frist nöthig, und zwar muß diese zu einer Zeit stattfinden, daß das Provinzial- oder Kreisbudget, ehe es zum Vollzuge kommt, genau und vollständig festgestellt ist, damit die Kreisvertretung nicht blos zu der demüthigenden Rolle des Jasagens zu bereits geschehenen und unabänderlichen Dingen sich bequemen muß, sondern einen wirklichen bestimmenden Einfluß auf die Regelung des Kreishaushaltes üben kann. Auch darüber kann wohl kein Zweifel sein, daß die Sitzungen der Provinzial- oder Kreisstände öffentlich gehalten werden müssen; es ist dieß für sie in eben so hohem Grade eine Lebensbedingung, wie für die Reichsstände.

V. Auf der Grundlage dieser allgemeinen Bemerkungen wird es nun möglich sein, einen gedrängten Ueberblick über die Einrichtungen der bedeutenderen deutschen Staaten zu geben und demselben die entsprechenden Institutionen Frankreichs, die uns vielfältig — und zwar mehr als zu loben ist, zum Muster gedient haben, vorauszuschicken. Die Betrachtung der hier einschlägigen Institutionen Englands würde zwar manche Belehrung und Anregung bieten; allein wir halten es nicht für thunlich, dieselben isolirt von den übrigen Verfassungs- und Verwaltungszuständen Englands den Lesern vollkommen klar zu machen; wir müssen daher in dieser Beziehung auf die Literatur über englisches Staatsrecht verweisen. [9])

9) Vergl. insbesondere R. Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Th. I. S. 611 ff., und Th. II., dann Bd. IV. des Staatsw. S. 437 ff.

Digitized by Google

Frankreich ist bekanntlich seit der Revolution in Departements getheilt. An der Spitze eines jeden derselben steht ein Präfekt, der zunächst als das Organ der Regierung im Departement erscheint. Ihm steht ein Generalrath (conseil général) und ein Präfekturrath (conseil de préfecture) zur Seite; die Mitglieder des ersteren werden gewählt, die des letzteren vom Staatsoberhaupte ernannt. Dieser ist berufen, den Präfekten in seiner Eigenschaft als Regierungsbeamter zu unterstützen und mit ihm zusammenzuwirken; jener dagegen soll eine gewisse Vertretung der Departements-Angehörigen darstellen und daher die Schritte des Präfekten kontroliren und ihn über die Bedürfnisse des Departements aufklären.

Der Generalrath besteht aus so vielen Mitgliedern, als das Departement Kantone zählt. Wähler sind alle Franzosen von 21 Jahren, welche seit 6 Monaten in der betreffenden Gemeinde wohnen, in die Wahlliste eingeschrieben sind und sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Zur Wählbarkeit wird weiter das vollendete 25. Lebensjahr, Wohnsitz in dem betreffenden Departement, oder Zahlung einer direkten Steuer in demselben erfordert. Außerdem sind gewisse Kategorien von Beamten theils unbedingt, theils in Bezug auf gewisse Departements für unfähig erklärt, Mitglieder zu sein. Zu den ersteren gehören z. B. die Präfekten und Unterpräfekten, die Generalsekretäre, dann die Mitglieder des Präfekturraths; zu den letzteren die Straßen- und Brücken-Ingenieure, die Bau- und Forstbeamten in dem Departement, wo sie als Beamte fungiren. Die Form der Wahlen ist die gleiche, wie bei den Wahlen zum gesetzgebenden Körper. Ueber Wahlanfechtungen entscheidet, falls eine Unregelmäßigkeit den Grund der Anfechtung bildet, der Präfekturrath; wird die persönliche Fähigkeit des Gewählten bestritten, so sind zur Entscheidung die Gerichte zuständig. — Wahlen finden alle drei Jahre statt, wobei jedoch immer nur ein Drittheil ausscheidet und durch die neuen Wahlen wieder besetzt wird. Die einzelnen Mitglieder fungiren demzufolge abgesehen von den ersten derartigen Wahlen 9 Jahre lang.

Die Gegenstände, über welche der Generalrath berathen und beschließen kann, sind theils solche, welche ihm bereits durch das Gesetz zugewiesen sind, theils solche, die bei bestimmten Versammlungen an ihn von der Regierung oder von seinen Mitgliedern gebracht werden können. Zu den Gegenständen der ersteren Art gehört die Wahrung und Vertretung der Rechte und Interessen des Departements im Ganzen in seiner Eigenschaft als moralische Person — also z. B. bei Verträgen des Departements über sein Eigenthum, dann die Vertheilung der direkten Steuern auf die einzelnen Bezirke (arrondissements [10]). Die Beschlüsse der letzteren Art sind sofort vollziehbar, während in allen sonstigen Fällen die Genehmigung entweder des Präfekten oder des Staatsoberhaupts nöthig ist, wenn die Beschlüsse des Generalrathes eine Wirkung haben sollen. In der Regel genügt seit dem Gesetze vom 25. März 1852 die Genehmigung des Präfekten; nur wo eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dies fordert, ist die des Kaisers einzuholen. — Außerdem kann die Regierung über solche Maßregeln, welche für das Departement von irgend welcher Wichtigkeit sind, das Gutachten des Generalrathes einholen, und dieser ist befugt, der Regierung im Namen des Departements auf Antrag eines Mitgliedes Wünsche und Bitten vorzutragen. Dagegen ist ihm die Berechtigung, gegen die Staatsbehörden förmliche Beschwerde zu führen, nicht zugestanden.

[10]) Um nicht schon Vorgetragenes zu wiederholen, verweisen wir wegen der einzelnen Attributionen auf den Artikel „Frankreich", oben Bd. III. S. 679.

Digitized by Google

Die Generalräthe versammeln sich nur, wenn sie von der Regierung einberufen werden. Im Falle sie ihre Kompetenz überschreiten, hat der Präfekt die Befugniß, ihre Sitzungen zu suspendiren; das Recht sie aufzulösen, kommt nur dem Kaiser zu. Die Verhandlungen finden bei geschlossenen Thüren statt.

Die Departements zerfallen in Bezirke (arrondissements), an deren Spitze der Unterpräfekt steht. Obwohl ihnen die französische Gesetzgebung keine juristische Persönlichkeit beilegt, so hat doch jeder Bezirk seine eigene Vertretung in dem Bezirksrathe (conseil d'arrondissement), der aus so viel Mitgliedern besteht, als der Bezirk Kantone zählt. [11]) Die Bedingungen des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit sind die nämlichen, wie beim Generalrathe; die Wahlen geschehen hier auf 6 Jahre, so daß alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet. — Der Bezirksrath hat im Allgemeinen nur eine berathende Stimme; nur die Vertheilung der den Bezirk treffenden direkten Steuern auf die einzelnen Gemeinden hat bindende Wirkung. In der Hauptsache erscheint demnach der Bezirksrath nur als eine Einrichtung im Interesse der Staatsverwaltung, um diese mit seinem Rath und seinen Kenntnissen zu erleichtern und zu fördern; dazu kommt noch die Befugniß, die Gegenstände, welche zum Wirkungskreise des Generalraths gehören, für dessen Berathungen vorzubereiten. [12])

Ganz verschieden davon sind die Verhältnisse des Kaiserthums Oesterreich. Dasselbe hat seit dem Jahre 1861 eine andere Bahn zur Realisirung der Einheit des Reichs betreten, als es in dem unmittelbar vorhergehenden Jahrzehent gegangen war. Während man seit 1850 das Reich mittelst einer unbeschränkten Centralgewalt restauriren und befestigen zu können glaubte, neben der man in einzelnen Kronländern der Form nach die älteren ständischen Verfassungen fortbestehen ließ, hat die Regierung mit dem Patente vom 26. Februar 1861 eine Repräsentation des Reichs — den Reichsrath — in's Leben gerufen, und das Verhältniß der nun beschränkten monarchischen Gewalt zu den Provinzen und den reformirten Landtagen derselben in der Art festgesetzt, daß sie nur in den besonderen Angelegenheiten ihrer Provinz ein entscheidendes Votum haben. Zum Wirkungskreise der Centralregierung und beziehungsweise des Reichsrathes gehören hiernach alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind. Als solche werden namentlich bezeichnet:

a) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- u. Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt, insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

---

[11]) Die Zahl der Mitglieder soll nicht unter 9 sein. Ist die Zahl der Kantone eines Bezirks geringer, so hat der Präfekt die relativ bevölkertsten Kantone zu theilen, bis das Minimum erreicht ist.

[12]) Vergl. über diese Einrichtungen Frankreichs: Batbie, traité théorique et pratique de droit public et administratif tom. I. p. 112. ss.

Digitized by Google

Für die einzelnen Länder, aus welchen Oesterreich sich im Laufe der Geschichte gebildet hat, bestehen auf Grund des erwähnten Patents vom 26. Febr. 1861 besondere Landtage, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch die für jedes derselben erlassene Landes-Ordnung und Landtags-Wahl-Ordnung näher bestimmt und geregelt ist. Die Elemente, aus welchen sich die Landtage bilden, sind im Wesentlichen in allen Kronländern dieselben; überall werden nämlich Abgeordnete des großen Grundbesitzes, dann Abgeordnete der bedeutenderen Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich Abgeordnete der Landgemeinden für den Landtag gewählt, zu welchen je nach der Verschiedenheit der Provinzen noch ein Vertreter von kirchlichen oder wissenschaftlichen Korporationen hinzukommt. So hat z. B. in dem Landtag für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems der Rektor der Universität Wien, in dem für Oesterreich ob der Enns der Bischof von Linz, in jenem für das Herzogthum Salzburg der Fürsterzbischof von Salzburg Sitz und Stimme. Das Zahlenverhältniß, in welchem die verschiedenen Interessen im Landtage vertreten sind, ist zwar nicht für alle Länder völlig gleich, und nirgends principiell festgestellt. Allein in allen uns bekannten Landesordnungen ist die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes die relativ geringste; die meisten Abgeordneten treffen auf die Klasse der Städte und der Industrialorte und Korporationen; zwischen beiden steht die Zahl der Vertreter der Landgemeinden: sie haben weniger Vertreter als die zweite, jedoch mehr als die erste Klasse, bilden jedoch mit dieser zusammen die Mehrheit der Mitglieder des Landtags, so daß die Vertretung des Grundbesitzes doch im Ganzen überwiegt. So besteht z. B. der Landtag für Oesterreich unter der Enns aus 15 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, dann aus 18 Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und aus 20 Abgeordneten der Landgemeinden (d. i. aus 35 Vertretern des Grundbesitzes), der von Oesterreich ob der Enns aus 10, 20 und 19, der von Salzburg aus 5, 12 und 8 Abgeordneten. Die Leitung der Landtage steht einem vom Kaiser aus der Mitte der Abgeordneten ernannten Landmarschall oder Landeshauptmann zu. — Die Wahlen geschehen jedesmal auf 6 Jahre; nach Ablauf dieser Frist erlischt das Mandat sowohl der Abgeordneten als des Vorsitzenden; sie können jedoch wieder gewählt resp. ernannt werden.

Neben den Landtagen wird für jede Provinz ein eigener „Landes-Ausschuß" bestellt, der einerseits selbständige Verwaltungsbefugnisse an Stelle der Landes-Vertretung ausübt, anderseits dieser als Organ zur Vorbereitung und zur Ausführung ihrer Beschlüsse dient. Derselbe besteht unter der Leitung des Vorsitzenden des Landtags aus 6 Mitgliedern, die durch absolute Stimmen-Mehrheit aus der Mitte der Abgeordneten in der Art gewählt werden, daß das Plenum 3 Mitglieder und jede der drei Hauptgruppen von Abgeordneten je ein Mitglied bezeichnet.

Zum Wirkungskreise der Provinzial-Landtage gehören alle jene Angelegenheiten, welche sich auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder beziehen. Als solche Landes-Angelegenheiten sind aber erklärt:

1) Alle Anordnungen in Betreff der Landeskultur, dann der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, ferner der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten, und endlich in Betreff des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes sowohl a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

Digitized by Google

2) Die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen, für's ganze Reich erlassenen Gesetze in Betreff der Gemeinde-, dann der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, sowie der Vorspannleistungen, der Verpflegung und Einquartirung des Heeres.

3) Die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des einschlägigen Landtags erforderlich, dem auch das Recht zukommt, in Landes-Angelegenheiten Gesetzes-Vorschläge zu machen. In Bezug auf die Reichsgesetzgebung steht den Landtagen die Befugniß zu a) zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche durch die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes als nothwendig erscheinen, Antrag zu stellen.

Das dem einzelnen Lande gehörige (sog. landständische) Vermögen wird vom Landtage verwaltet und für die Landeszwecke verwendet. In so weit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen des Landes zur Befriedigung der Landesbedürfnisse nicht ausreichen, darf der Landtag Zuschläge den direkten landesfürstlichen Steuern bis zu 10 Proc. derselben umlegen und erheben, höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Der ständische Landes-Ausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten und überwacht die Dienstleistung der dafür bestellten, ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, so wie über die Ausführung der vollziehenden Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landes-Angelegenheiten für den Landtag aus Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen. Der Landes-Ausschuß ist ferner das Organ zur Ausübung der dem Lande als solchem oder den ehemaligen Ständen zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechte, so wie des Vorschlags- oder Ernennungsrechtes für Stiftsplätze oder Stipendien, und zur Aufnahme in ständische oder Landes-Anstalten und Stiftungen. In allen streitigen und nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten repräsentirt der Landes-Ausschuß die Landes-Vertretung. Daher werden im Namen der letzteren auszustellende Urkunden von dem Vorstande des Landtags, resp. Ausschusses und 2 Mitgliedern des Landes-Ausschusses gefertigt. — Der Landes-Ausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtags-Sitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar untergeordneten Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. Er prüft die Wahl-Ausweise der neu eintretenden Landtags-Abgeordneten und berichtet darüber an den Landtag, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

Die Landtage können sich nur versammeln, wenn sie vom Kaiser einberufen sind, was in der Regel jährlich ein Mal zu geschehen hat. Die Dauer der Versammlung hängt von dem Umfange der Geschäfte ab; sie ist nicht im Voraus gesetzlich bestimmt. Die Sitzungen der Landtage, in welchen die Landes-Angelegenheiten berathen und durch Beschlußfassung erledigt werden, sind in der Regel öffentlich.

Das Königreich Preußen, aus einer Reihe vordem selbständiger Länder allmälig entstanden, theilt sich in acht Provinzen — Preußen, Brandenburg,

Digitized by Google

Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz —, bei deren Bildung das geschichtliche Moment wesentlich mit bestimmend gewesen ist Sie sind auch dem entsprechend nicht bloße Verwaltungsbezirke, sondern als juristische Personen anerkannt, jede mit einem besonderen Regierungs-Organ, von dem sie vertreten wird — dem Oberpräsidenten — und mit besonderen Provinzialständen, denen erst in der neuesten Zeit — 1847 und 1848 — auch Reichsstände zur Repräsentation des gesammten preußischen Volkes übergeordnet worden sind. Jede Provinz zerfällt dann in mehrere Regierungsbezirke (im Ganzen giebt es deren 25, die beiden Hohenzollern nicht eingerechnet), und diese theilen sich weiter in Kreise ab, für welche seit der Anordnung der Provinzialstände (1823). eigene Kreisstände organisirt sind. Die Verfassungsurkunde von 1850 hatte im Art, 105 die Verfügung enthalten: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Beibehaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) über die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertreter bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt. Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz. Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden."

Die Verfassung hatte sonach auch für die Regierungsbezirke eine Vertretung verordnet, während sie den Provinzial- und Kreisvertretungen eine andere Gestalt und Stellung gegeben wissen wollte. Allein es ist weder jene neue Einrichtung, noch diese Veränderung der schon bestehenden Institute zur Ausführung gekommen; ein Gesetz vom 24. Mai 1853 hob den Artikel 105 der Verfassungsurkunde auf und ersetzte ihn durch folgende Bestimmung: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt." Man ließ also den Grundsatz der Vertretung der Bezirke wieder fallen, und verwies einfach auf die besonderen Gesetze, ohne über deren Inhalt und Ziel Näheres vorher zu bestimmen. Einstweilen wurden die vor der Verfassungs-Urkunde bereits in Geltung gewesenen positiven Bestimmungen über die Provinzial- und Kreis-Stände wieder in Wirksamkeit gesetzt, wobei selbstverständlich alles das außer Anwendung zu bleiben hat, was mit der Verfassungs-Urkunde oder mit sonstigen neueren Gesetzen in Widerspruch steht; im Ganzen besteht aber diese ältere Gesetzgebung bis zur Stunde noch fort.

Beide Organe, sowohl die Provinzial- als die Kreis-Stände sind

Digitized by Google

einerseits die politischen Repräsentanten der betreffenden Provinz, resp. des Kreises, und in dieser Eigenschaft kommt ihnen gegenüber der Regierung und ihren Organen nur berathende Stimme zu, anderseits sind sie die gesetzmäßigen Organe der Provinzen und Kreise als juristischer Personen, und in dieser Eigenschaft haben sie die Angelegenheiten ihrer Korporation zu verwalten und selbständige Beschlüsse zu fassen, die in gewissen Fällen der kontrolirenden Bestätigung der Regierung bedürfen. Während in Fällen der ersten Art die Aktion von der Regierung ausgeht, und die Stände nur mit ihrem Rathe gehört werden, ist dieselbe in Fällen der zweiten Art Sache der Stände, die dabei unter der Oberaufsicht der Regierung handeln. — Bei der Bildung sowohl der Provinzial- als der Kreisstände hat man den sog. geschichtlichen Standpunkt eingenommen, indem man den Besitz von Grundeigenthum zur unerläßlichen Bedingung der Standschaft gemacht hat. Die Anwendung dieses allgemeinen Erfordernisses gestaltet sich dann in den einzelnen Provinzen verschieden. Während die Landtage der Provinzen Preußen, Brandenburg, Posen und Pommern sich aus den Vertretern von drei Ständen bilden, erscheinen in den Landtagen von Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz Abgeordnete von vier Ständen. In ersteren Provinzen ist nämlich die Ritterschaft, dann der Stand der Städte und an dritter Stelle der Stand der ländlichen Grundbesitzer, die nicht zur Ritterschaft zählen, im Landtage durch besondere Abgeordnete vertreten, wozu in den übrigen Provinzen noch Vertreter des Herrenstandes kommen. Darunter sind vorzugsweise die ehedem reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren begriffen, wozu indessen auch hervorragende landsässige Geschlechter, dann wichtige Korporationen, wie z. B. die Domkapitel, gezählt werden. Soweit diese Elemente des Herrenstandes auch in den vier zuerst genannten Provinzen sich finden, werden sie als Bestandtheile des Ritterstandes genommen und gelangen hier zur Vertretung.

Die genaueren Bestimmungen über die Wählbarkeit und das Wahlrecht, die nicht blos in Bezug auf jeden der drei, resp. vier Stände, sondern auch in den verschiedenen Provinzen verschieden sind, können wir hier nicht mittheilen, sondern nur auf Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. I. S. 556 ff. verweisen. Wir beschränken uns hier auf einige Beispiele, die dazu dienen sollen, die Art der Ausführung des angenommenen allgemeinen Princips über die Standschaft zu erläutern. Im Namen der Städte wird zur Wählbarkeit neben der allgemeinen Bedingung des Grundbesitzes noch erfordert, daß die betreffenden Personen entweder zur Zeit Magistratspersonen in der einschlägigen Stadt seien oder daselbst ein bürgerliches Gewerbe betreiben, das entweder für sich oder in Verbindung mit dem Grundbesitze einen gewissen, durch das Gesetz bestimmten Werth repräsentirt. Zum Abgeordneten des Standes der Landgemeinden kann nur derjenige gewählt werden, der ein Landgut von bestimmter Größe, die entweder nach dem Flächen-Inhalte oder nach dem Steuerwerthe sich richtet, als Hauptgewerbe selbst bewirthschaftet. — Die Mitglieder der Provinziallandtage werden in der Regel durch Wahl bestellt, die theils direkt (wie im Stande der Ritterschaft und der größeren Städte), theils indirekt (wie in den kleineren Städten und Landgemeinden) erfolgt; die Gewählten bedürfen übrigens der Bestätigung der Regierung. *)

*) Anm. d. Red. Es leuchtet ein, daß diese ganze Einrichtung der Provinzial- und Kreisstände, welche mit der Bildung des allgemeinen Landtags in schroffem Widerspruch steht und dem Grundadel ein unnatürliches Uebergewicht verschafft, nicht mehr zeitgemäß ist, und es ist anerkannt, daß dieselbe einer gründlichen Reform bedarf.

Digitized by Google

Zum Wirkungskreise der Provinzialstände gehört die Berathung solcher Gesetzentwürfe, welche sich allein auf die betreffende Provinz beziehen, und die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, wo die Staatsregierung ein solches begehrt, dann die Annahme und Prüfung von Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben. — Mit dem Rechte einer berathenden Stimme bei der Provinzialgesetzgebung konkurrirt der Natur der Sache nach das Recht der Kammern, bei jedem neuen Gesetze, so wie bei jeder Abänderung eines bestehenden mit ihrer Zustimmung gehört zu werden, und es versteht sich von selbst, daß diese Zustimmung auch dann ertheilt werden kann, wenn die Provinzialstände von der Erlassung des Gesetzes abgerathen haben. Außerdem gebührt den Provinzialständen als den Repräsentanten der Provinz in privatrechtlicher Beziehung die Bewahrung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten, insoweit dafür nicht besondere Kommunalstände bestehen, und die Mitwirkung und Kontrole in den Rentenbank-Angelegenheiten der einschlägigen Provinz.

Die Provinzial-Landtage sollen in der Regel alle 2 Jahre ein Mal zusammenberufen werden; den Vorsitz führt der aus den Abgeordneten des ersten Standes vom Könige ernannte Landtags-Marschall. Zu einem gültigen Beschlusse ist bei solchen Gegenständen, welche von dem Könige zur Berathung an sie gewiesen sind, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt der königlichen Sanktion überlassen oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen sind, eine Stimmenmehrheit von 2 Drittheilen erforderlich. Bei anderen Gegenständen genügt die einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich nicht um einen solchen Gegenstand handelt, bei welchem das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist; denn dann findet eine „Sonderung in Theile" statt, d. h. jeder Stand faßt für sich Beschluß, sobald 2 Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit des Landtags verletzt glaubt, auf die Sonderung dringen. — Die Verhandlungen der Landtage, deren Dauer in jedem einzelnen Falle vom Könige festgesetzt wird, finden bei geschlossenen Thüren statt; es wird jedoch eine geschichtliche Darstellung derselben und ihr Ergebniß nach dem Schlusse der Sitzungen durch den Druck bekannt gemacht.

Im inneren Zusammenhange mit dem Institut der Provinzialstände steht in Preußen das der „Kreis-Stände". Für jeden landräthlichen Kreis besteht nämlich eine besondere Kreisvertretung, der Kreistag [13]), der aus denselben Elementen zusammengesetzt ist, aus welchen sich der Landtag bildete. Die im Kreise ansässigen Glieder des ersten Standes — wozu hier der Herren- sowohl als der Ritterstand zählen — haben auf dem Kreistage Virilstimmen, welche im Falle der Verhinderung des Berechtigten auch durch Bevollmächtigte geführt werden können. Die Städte und Landgemeinden werden durch gewählte Abgeordnete vertreten, über deren Zahl und Qualifikation die Keisordnungen der verschiedenen Provinzen die genauesten Bestimmungen enthalten. [14]) — Die Kreisstände sind die Vertreter des Kreises in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten. Sie sind daher das Organ, durch welches der Kreis verbindende Erklärungen abgibt, Rechte erwirbt und Pflichten übernimmt. Staatsprästationen (Steuern), welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung nicht schon durch das Gesetz

[13]) Für die zwischen dem Kreise und der Provinz in Mitte liegenden Abtheilungen des Staatsgebietes — die Regierungsbezirke — gibt es zur Zeit keine Vertretung.

[14]) Vergl. darüber Rönne a. a. O. Bd. 1. S. 600 ff.

Digitized by Google

bestimmt vorgeschrieben ist, werden durch sie auf die Kreisangehörigen repartirt. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zur Befriedigung der Kreisbedürfnisse sind dieselben zuvor mit ihrem Gutachten zu hören; auch sind ihnen über alle für die Zwecke des Kreises verwendeten Gelder die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorzulegen, und wo eine ständische Verwaltung der Kreisgemeinde-Angelegenheiten stattfindet, oder künftig stattfinden wird, steht den Ständen die Wahl der Beamten zu. — Zur Verwirklichung gemeinnütziger Einrichtungen und Anlagen, welche im Interesse des ganzen Kreises liegen, dann zur Beseitigung eines etwaigen Nothstandes können die Kreisstände selbständig Ausgaben beschließen und durch ihre Beschlüsse, wenn dieselben in gehöriger Form zu Stande gekommen sind und die Bestätigung der Regierung erhalten haben, die Kreisangehörigen zur Leistung von Diensten, Abgaben u. s. w. verpflichten. Außerdem kommt den Kreisständen das Recht zu, sich mit Bitten und Anträgen an die Behörden oder an den Souverän selbst zu wenden. — Indem sie bei der Wahl der Landrathsamts-Kandidaten mitwirken und die beiden Kreis-Deputirten, welche Gehülfen des Landraths, in gewissen Fällen Stellvertreter desselben sind, zu wählen befugt sind, haben sie auch wesentlichen Einfluß auf die Kreisverwaltung. — Die Kreisstände sind alljährlich ein Mal zu versammeln; sie können jedoch je nach dem Ermessen des Landraths öfter einberufen werden.

Bayern hat im Jahr 1816 seinen am linken Rheinufer gelegenen Gebietstheilen diejenigen Einrichtungen, welche unter der französischen Herrschaft dort ins Leben gerufen worden waren, gelassen. Dazu gehört insbesondere auch die des General-Raths, den man unter der Benennung „Landrath" beibehielt. Durch Gesetz vom 15. Nov. 1828 wurde dieses Institut in etwas veränderter Gestalt auch auf die diesrheinischen sieben Kreise ausgedehnt, in welche das Land zum Zwecke der Verwaltung eingetheilt wurde. Die Elemente, aus welcher der Landrath der verschiedenen Provinzen gebildet wurde, waren dieselben, wie die der Kammer der Abgeordneten: zu je einem Achtel aus den Vertretern der Gutsherren mit Gerichtsbarkeit und der Pfarrer, dann zu einem Viertheil aus Vertretern der Städte und zur Hälfte aus Vertretern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. Bei Bestellung der Abgeordneten dieser verschiedenen Klassen kam den Staatsbürgern blos die Wahl von Kandidaten zu; die Ernennung der Landrathsmitglieder aus der Zahl der Kandidaten, die das Doppelte der Mitgliederzahl betrug, stand dem Könige zu. Die neuere Gesetzgebung über die Kreisvertretung beruht sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als des Wirkungskreises der Kreisvertretung auf andern Grundlagen; es ist nämlich dafür jetzt das Gesetz über die Landräthe vom 28. Mai 1852 maßgebend, womit das Gesetz über die Distriktsräthe vom gleichen Datum im Zusammenhange steht. Durch diese Gesetze ist den Verwaltungsbezirken oder Distrikten, die den preußischen „Kreisen" entsprechen, und den Kreisen, welche den „Regierungsbezirken" Preußens analog sind, die Korporations-Eigenschaft eingeräumt worden, und als Organe zur Vertretung der Korporation sind für die Distriktsgemeinden die Distriktsräthe, für die Kreisgemeinden die Landräthe ins Leben gerufen worden. Da die letztern auf der Grundlage der Distriktsgemeinden beruhen und sich aus diesen bilden, so muß zunächst Einiges über die Organisation der Distrikte gesagt werden.

Die Distriktsgemeinde hat zum Organ den Distriktsrath und den Distrikts-Ausschuß mit dem Distrikts-Kassier. Der erstere besteht aus den Vertretern der sämmtlichen zum Distrikte gehörigen Ortsgemeinden, so daß jede derselben wenigstens Ein Distriktsrathsmitglied ernennt; Orte, deren Einwohnerzahl 2000

Digitized by Google

übersteigt, wählen für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten. Zu diesen Vertretern der Ortsgemeinden kommen dann noch die Vertreter des großen und des größeren Grundbesitzes im Distrikte. Von den Grundbesitzern, welche die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichten, tritt von Rechts wegen ein Achttheil der Zahl der Ortsabgeordneten in den Distriktsrath ein, wozu die 50 nächst besteuerten Grundbesitzer noch ein Viertheil aus ihrer Mitte wählen. Wenn das Staatssärar steuerbare Besitzungen im Distrikte hat, so kann die Regierung einen Vertreter desselben zur Versammlung des betreffenden Distriktsrathes abordnen. — Da sich der Distriktsrath in der Regel jährlich nur ein Mal versammelt, die Distriktsgemeinde aber auch außer dieser Zeit eines Organs bedarf, so wählt der Distriktsrath aus seiner Mitte einen Distrikts-Ausschuß, und daneben noch einen Distrikts-Kassier, der als Bediensteter der Distriktsgemeinde das Kassa- und Rechnungswesen zu besorgen hat. Die Bestimmung des Distrikts-Ausschusses ist, theils die Beschlüsse des Distriktsrathes vorzubereiten und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu überwachen, und dann die laufenden und dringenden Geschäfte Namens des Distriktsrathes zu besorgen, theils aber auch selbständig und aus eigener Kompetenz im Namen der Distriktsgemeinde zu handeln, und zwar letzteres in allen denjenigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Zuständigkeit des Distriktsraths vorbehalten sind. Diesem ist aber vorbehalten:

a. Die Vertretung der Distriktsgemeinde in ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen, insofern es sich um eine Veränderung der Substanz dieses Vermögens, insbesondere um eine Veräußerung oder Belastung desselben handelt.

b. Die Berathung und Beschlußfassung über den jährlichen Voranschlag der Distrikts-Ausgaben. Wo diese nicht als rechtlich nothwendig erscheinen, ist die Zulässigkeit derselben von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig.

c. Soweit die Distrikts-Ausgaben durch Umlagen der Distrikts-Eingesessenen gedeckt werden müssen, steht dem Distriktsrathe das Willigungsrecht zu.

d. Die Prüfung und Anerkennung der Distriktskassa-Rechnung ist ebenfalls Sache des Distriktsrathes.

Vorsitzender des jährlich wenigstens ein Mal einzuberufenden Distriktsrathes ist der Vorstand des einschlägigen Verwaltungsbezirkes. Die Verhandlungen des Distriktsrathes sollen in der Regel öffentlich sein.

Der Repräsentant der Kreisgemeinde ist der Landrath mit dem Landraths-Ausschusse. Sowie die Wahlen der Distriktsräthe von den Organen der Ortsgemeinden — in Städten von den Magistraten und den Gemeindebevollmächtigten — ausgehen, so werden auch in analoger Weise die Mitglieder des Landrathes vorherrschend von den Repräsentanten der zum Kreise gehörigen Distriktsgemeinden, d. i. von den Distriktsräthen in der Art gewählt, daß je zwei Distriktsräthe je Ein Wahlkollegium bilden und Einen Abgeordneten zum Landrath schicken. Zu denselben kommen die Vertreter der größeren, sog. unmittelbaren Städte, d. i. derjenigen, welche keinem Verwaltungsbezirke einverleibt sind, sondern ihre eigene Verwaltung durch ihre selbstgewählten Behörden üben, dann die Vertreter des großen Grundbesitzes im Kreise (im Ganzen ein Viertheil der Abgeordneten der Distriktsgemeinden betragend) und die Vertreter der wirklich selbständigen Pfarrer des Kreises. Befindet sich eine Universität im Kreise, so hat auch sie einen Abgeordneten zum Landrathe zu entsenden das Recht. Die Befugnisse des Landrathes sind im Wesentlichen dieselben, wie die des Distriktsrathes. Insbesondere kommt auch ihm neben der Vertretung der Kreisgemeinde in ihrer Eigenschaft als Subjekt von Privatrechten die politische Vertretung der Kreisangehörigen und das Recht zu, die

Digitized by Google

Verwirklichung gewisser gemeinsamer Zwecke als Kreislast zu übernehmen und die dazu erforderlichen Geldmittel, wenn sie aus dem eigenen Vermögen der Kreisgemeinde nicht geschöpft werden können, durch die Bewilligung von Kreisumlagen zu beschaffen. Auch ihm sind alljährlich die Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der bewilligten Umlagen, sowie über die Verwaltung besonderer Fonds und Anstalten des gesammten Regierungsbezirkes zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und er ist befugt, wegen der dabei etwa wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten bei den einschlägigen Staatsministerien Beschwerde gegen jene Stellen zu führen, welche für die Verwaltung und die Einhaltung der Etats verantwortlich sind. — Außerdem wirkt der Landrath mit bei der Feststellung der Hauptliste der Geschwornen sowohl für die gewöhnlichen Schwurgerichte, als für den Staatsgerichtshof, und er übt eine fortwährende Kontrole über die Verwaltung der allgemeinen Gebäude-Versicherungsanstalt.

Die Landräthe werden jährlich ein Mal vom Könige einberufen. Die Dauer ihrer Sitzungen ist durch das Gesetz auf 14 Tage bestimmt. — Jeder Landrath wählt sich selbst seinen Vorsitzenden, sowie seinen Schriftführer, und beschließt völlig selbständig über seine innere Organisation. Die Verhandlungen finden in öffentlichen Sitzungen statt. Besondere Kommissäre wohnen ihnen bei, und ertheilen entweder aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen der Versammlung die etwa nöthigen Aufschlüsse. —. Für die Zeit, während welcher der Landrath nicht versammelt ist, fungirt ein von ihm aus seiner Mitte ernannter Ausschuß, um in gewissen dringenden Fällen den Landrath zu vertreten. [15])

In Hannover bestehen neben der allgemeinen Ständeversammlung auch die alten (sieben) Provinzial-Landschaften noch fort. Das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 bestimmt darüber in seinen §§. 80—81 was folgt:

„Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften bestehen", und es werden dann sieben solcher Landschaften aufgezählt: „Inwieferne auch in andern Landestheilen Provinzial-Landschaften eingerichtet oder selbe anderen Provinzial-Landschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten. Den Provinzial-Landschaften verbleiben ihre Rechte, soweit solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind. Insbesondere haben sie das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Erläuterung aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden. Inzwischen ist die Zustimmung der Provinzial-Landschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzial-Verordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen. Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hierdurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen. Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände."

Das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 sprach sich in seinem §. 53 über die provinzialständische Verfassung aus wie folgt: „Die Verhältnisse der Provinzial-Landschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger

---

[15]) Vergl. das Nähere in des Verfassers Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes 3. Aufl. München 1860. S. 310 ff., und in Braters Kommentar zum Distrikts- und Landrathsgesetz in Dollmanns Gesetzg. des K. Bayern Th. II. Bd. I.

Digitized by Google

Verhandlung mit den Provinzial-Landschaften durch die allgemeine Gesetzgebung geregelt werden. Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinzial-Landschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen." Die Verhandlungen mit den Provinzial-Landschaften wurden gepflogen, ohne übrigens zu einer materiellen Vereinbarung zu führen, und die neue Regelung erfolgte durch das in vollkommen verfassungsmäßiger Form erlassene allgemeine Gesetz vom 1. August 1851. Die Ritterschaften erhoben jedoch gegen die Ausführung dieses Gesetzes Beschwerde bei der Landesversammlung. Es ist hier nicht am Orte, in die dießfallsigen Verhandlungen beim Bunde tiefer einzugehen; es genügt, wenn wir bemerken, daß die Beschwerdeführer ihren Zweck erreichten: ein Minister- und ein damit verbundener Systemwechsel brachte sie zum Ziele. Durch die k. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften vom 16. Mai 1855 wurde der angeführte §. 33 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, sowie das Gesetz vom 1. August 1851 für aufgehoben erklärt, und es wurde sohin die provinzialständische Verfassung in der Gestalt des Verfassungsgesetzes von 1840 wieder hergestellt. [16])

Im Königreiche Sachsen hat nur die Oberlausitz ihre hergebrachte provinzialständische Verfassung bewahrt [17]); für die übrigen Theile des Landes gibt es keine derartige Einrichtung.

Württemberg hat keine Provinzial- oder Kreisstände für die größeren Abtheilungen des Landes. Dagegen besteht daselbst eine aus der älteren Geschichte Württembergs erhaltene Einrichtung repräsentativen Charakters für die einzelnen Oberamtsbezirke. Das ganze Land ist nämlich zum Zwecke der Verwaltung in (vier) Kreise und diese sind in Bezirksämter getheilt, an deren Spitze ein Oberamt steht. Die Gemeinden eines jeden solchen Bezirks bilden eine Körperschaft unter dem Namen „Amtskörperschaft", die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen kann. Ihr Zweck ist zunächst, die dem Bezirke eigenthümlichen Bedürfnisse und Zwecke durch die Bezirkskräfte zu verwirklichen, dann den einzelnen Gemeinden die Tragung gewisser sie unbillig beschwerender Lasten zu erleichtern, indem man sie von Bezirks wegen übernimmt, und endlich gewisse Geschäfte im Interesse der Staatsverwaltung zu besorgen. — Die Organe, durch welche die Amtskörperschaft ihre Angelegenheiten verwaltet und ihre Rechte ausübt, sind die Amtsversammlung und die Amtspflege. Die erstere besteht aus 20 bis 30 Abgeordneten der verschiedenen Gemeinden des Bezirkes, so daß sich die Zahl der Deputirten auf diese je nach der Größe der Beiträge vertheilt, welche die einzelne Gemeinde zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben leistet. Kleinere Gemeinden schicken einen gemeinsamen Abgeordneten oder verständigen sich über einen bestimmten Turnus. — Jede Amtsversammlung hat ihren eigenen, von ihr gewählten und besoldeten ständigen Aktuar. Als vorbereitende und in eiligen Fällen beschließende Behörde ist ein Amtsversammlungs-Ausschuß angeordnet, der aus 3—5 Abgeordneten der größeren Gemeinden des Amtsbezirkes besteht. — Die Kassegeschäfte der Körperschaft, sowie die Rechnungsführung besorgt der von der Versammlung gewählte Amtspfleger. [18]) — Die gemeinsamen Ausgaben des

[16]) Vergl. H. A. Zachariä, Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze. Erste Fortsetzung. Göttingen 1858. S. 11 ff.

[17]) S. darüber die Vereinbarung v. 17. Nov. 1834, die zu finden ist in: Die Verfassung des deutschen Staatenbundes, fortges. v. Bülau, III. Abth. S. 44 ff.

[18]) Wir brauchen kaum darauf hinzuweisen, daß diese Einrichtung der bayerischen Gesetzgebung über die Distriktsräthe von 1852 in allen wesentlichen Punkten zum Vorbild und Muster gedient habe.

Digitized by Google

ganzen Bezirkes — den Amtsschaden — bestreitet die Körperschaft, insoweit das eigene Vermögen dazu nicht ausreicht, durch die Umlegung auf die einzelnen Gemeinden des Bezirkes, wofür im Allgemeinen dieselben Grundsätze gelten, welche der Staat bei den ordentlichen direkten Steuern befolgt. Die Steuereinbringer der einzelnen Gemeinden liefern den auf sie treffenden Antheil des Amtsschadens an den Amtspfleger ab.[19])

Diese Uebersicht über die Provinzial-Einrichtungen von Frankreich und Deutschland bietet ein reiches Material zu vergleichenden und zu kritischen Erörterungen.[20]) Frankreich mit seiner Tendenz nach mechanischer Gleichförmigkeit in allen öffentlichen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche ohne Beeinträchtigung der Volks- und Staatseinheit recht wohl für provinzielle Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit Raum lassen, ist auch in Deutschland mehr als es noth thut, nachgeahmt worden. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß man hier im Ganzen richtigere Grundsätze befolgt habe als dort. Man hat in Deutschland nirgends so vollständig den Zusammenhang mit der früheren Geschichte der Staatseinrichtungen zerrissen als in Frankreich, und die neuere Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten hat sich's zur Aufgabe gemacht, der Selbstbestimmung der organischen Bestandtheile des Staates mehr Raum zu lassen als früher, und ihnen alles dasjenige zur selbständigen Ordnung und Verwaltung anheim zu geben, was auf Eigenthümlichkeiten der Bevölkerung oder des Landes, oder der geschichtlichen Entwicklung beruht und daher am besten durch besondere Organe und Einrichtungen versorgt wird.

Die Literatur über unsere Materie fällt mit der des Verwaltungswesens und der Politik zusammen; monographische Arbeiten über dieselbe sind nicht vorhanden. Wir beschränken uns darauf, einige Werke anzuführen, die dem hier besprochenen Stoffe eine etwas größere Aufmerksamkeit widmen; solche sind: Rehberg, über die Staatsverwaltung deutscher Staaten Hannover 1807; Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelberg 1823. Bd. I.; Fr. Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. Beiträge zur Verwaltungs-Politik. Leipzig 1836; womit noch verglichen werden kann: G. Waitz, Grundzüge der Politik. Kiel 1862. S. 33. Bzl.

Publikation, s. Gesetz.

Pufendorf.

Der Name Pufendorf, der im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert hochberühmt war, wird gegenwärtig sehr selten mehr genannt. Von unsern Zeitgenossen werden nur ganz Wenige seine Schriften gelesen haben, und Manche, welche wenigstens den Namen kennen, sind in der Meinung befangen, Pufendorf, den man früher als den Vater des Naturrechts gepriesen hat, sei nur ein mit juristischen Kenntnissen schwer bepackter Gelehrter und ein vortrefflicher Lehrer, aber kein origineller Kopf, kein Mann von hohem wissenschaftlichem Geist, kein schöpferischer Denker gewesen. Man sagte ihm nach, er habe es wohl verstanden, die Gedanken größerer Geister in die Schulsprache zu übersetzen und aus den Ideen Anderer ein Lehrgebäude zu zimmern, aber die Welt habe ihm nichts Wesentliches zu verdanken.

---

[19]) Vergl. R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. II. S. 210 ff.

[20]) Ueber die hieher gehörigen Einrichtungen Belgiens, über sein conseil provincial s. den Artikel „Belgien" Bd. II. S. 33; wegen der Niederlande s. Bd. VII. S. 282.

Digitized by Google

Anders haben ihn die Mitlebenden und die nachfolgende Generation angesehen. Er hatte bei Lebzeiten viele Neider und zahlreiche heftige Gegner gefunden. Aber auch an warmen Verehrern fehlte es ihm nicht. Seine Schriften wurden in ganz Europa von der gebildeten Welt mit ungewöhnlichem Interesse gelesen. Die Wissenschaft des Naturrechts hatte in ihm einen ihrer ersten Begründer und Vertreter gefunden. Dem Geistesmuth, den er in den literarischen Kämpfen bewährte, verdanken wir zum guten Theile die freie Bewegung der Philosophie und der Rechtswissenschaft, welche damals mühsam der herrschenden Vormundschaft der Theologie abgerungen werden mußte. Zwar war ihm der etwas jüngere Leibnitz, dessen friedliche und konservative Natur von der gesalzenen Polemik und der liberalen Schneide Pufendorfs unangenehm berührt ward, nicht günstig gesinnt; er sprach von Pufendorf in einem Briefe als einem mittelmäßigen Juristen und einem schlechten Philosophen; — aber Thomasius, dem Friedrich der Große es nachrühmte, daß unter den deutschen Gelehrten nur er neben Leibnitz sich um den menschlichen Geist bedeutende Verdienste erworben habe, Thomasius, der, in der orthodoxen Leipziger Schule erzogen, anfangs so sehr gegen Pufendorf eingenommen war, daß er gegen ihn schreiben wollte, ist durch das gründlichere Studium von Pufendorf's Schriften dessen entschiedenster Verehrer und Schüler geworden und hat in Pufendorf sein größeres Vorbild geehrt.

Ein unbefangener prüfender Blick in seine Schriften zerstreut sofort jenes vermuthlich durch Pufendorf's zuweilen pedantische Nachtreter auf den deutschen Universitäten zuerst veranlaßte und dann von den Gegnern des Naturrechtes ausgebeutete Vorurtheil. Pufendorf war grade das Gegentheil eines gelehrten Schulpedanten und von so origineller Geistesart, daß es ihm schwer genug ward, die freie Aeußerung derselben durchzukämpfen.

Samuel Pufendorf wurde am 8. Januar 1632, in dem Jahre geboren, dessen seltene Fruchtbarkeit an liberalen Staatsphilosophen bekannt ist. Außer P. sind nämlich Spinoza, Locke und Cumberland in diesem Jahre zur Welt gekommen. Er war der Sohn des lutherischen Landpfarrers zu Flöhe bei Chemnitz in Sachsen und wurde anfangs bestimmt, Theologie zu studiren und den Beruf des Vaters fortzusetzen. Auf der Universität Leipzig, wohin sich der Jüngling zu diesem Zweck gewendet, fühlte er sich aber durch die orthodoxe Beschränktheit der theologischen Schule abgestoßen und hoffte für seinen zur Prüfung geneigten Geist größere Freiheit in dem Studium der Rechtswissenschaft zu finden, für das er sich nun erklärte. Auf der Universität Jena wurde er 1657 durch Professor Weigel, einen Cartesianer, zum Studium des Naturrechts und zur Anwendung der mathematisch-demonstrativen Methode auf diese noch völlig neue Lehre ermuntert. Dieser Impuls ist für sein ganzes Leben entscheidend geworden. Mit großem Fleiße fieng er nun an, über das Naturrecht zu denken.

Als junger Magister suchte er erst in seiner Heimath eine Anstellung; aber obgleich seine vorzügliche Begabung nicht verborgen blieb, so glückte es ihm da nicht. Er war zu arm, um, nach seinem Ausdruck, „der Sache mit glänzendem Metall den nöthigen Nachdruck zu geben", und er war zu stolz, „um sich den Rücken krumm zu komplimentiren".

Die Empfehlung seines ältern Bruders Esaias, der in schwedische Dienste getreten war, verschaffte ihm eine Stelle als Hauslehrer für die Söhne des schwedischen Gesandten zu Kopenhagen, Coyet, dessen Privatsekretär und Vertreter er in Bälde ward. Als der Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, wurde P. mit dem Gefolge des Gesandten als Gefangener zurückgehalten

Digitized by Google

und benutzte nun diese unfreiwillige Muße, um die Schriften von Hugo Grotius und Hobbes zu studiren. Die Früchte dieser Arbeiten legte er in einer kleinen lateinischen Schrift nieder, über die „Elemente der allgemeinen Rechtswissenschaft“ [1]), welche 1660 in Haag gedruckt wurde. Sie war der Ansatz zu seinem größern Werke über das Natur- und Völkerrecht und verschaffte ihm schon durch den ungewöhnlichen und umfassenden Titel und Vorsatz einen Ruf über Deutschland hinaus.

Diese Schrift, welche er dem weisen Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, einem Kenner und Gönner der juristischen Studien, gewidmet hatte, verdankte er es, daß für ihn 1661 ein eigener Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht an der Universität Heidelberg gestiftet wurde, der erste in Deutschland. Ueberdem vertraute ihm der Kurfürst die Erziehung seines unglücklichen Sohnes, des Erbprinzen Karl, an. Während neun Jahren war P. eine Zierde der Universität, die vor Kurzem erst aus dem völligen Ruin des dreißigjährigen Krieges durch Karl Ludwig wieder hergestellt worden war.

In dieser Heidelberger Periode gab er unter dem fingirten Namen Severinus de Monzambano aus Verona 1667 eine Schrift über das deutsche Reich heraus (de Statu Imperii Germanici), welche in ganz Europa ein ungeheures Aufsehen machte und trotz aller Verbote der obersten geistlichen und weltlichen Autoritäten eine enorme Verbreitung fand. Johann Jakob Moser wagt die fabelhafte Behauptung, diese Denkschrift sei in Deutschland allein in 300,000 Exemplaren abgesetzt worden. Das ist freilich sehr übertrieben, denn es gab in Deutschland so kurze Zeit nach der Verwüstung und der Barbarei des dreißigjährigen Krieges schwerlich 300,000 Menschen, welche ein lateinisches Buch lesen konnten, und gewiß nur eine kleine Minderheit derer, die es konnten, mochte das Büchlein kaufen. Aber wenn wir die Zahl auch auf den zehnten Theil herabsetzen, es bleibt doch die außerordentlich starke Verbreitung der Schrift ein sprechendes Zeugniß für das Interesse, welches die gebildete Welt daran nahm.

Der Verfasser hatte wohl Ursache, sich in der Maske eines Italieners zu verstecken, denn seine Kritik der deutschen Reichszustände war viel zu freimüthig und zu treffend und seine Verhöhnung der deutschen Gelehrsamkeit war viel zu bitter, um dem Heidelberger Professor verziehen zu werden. Indessen vertrat er ohne Scheu im Gespräch und in schriftlichen Aeußerungen die Ansichten Monzambano's, und zuletzt wurde er trotz der Maske entdeckt.

In der Vorrede, einem Briefe ad Lælium fratrem — er dachte dabei an seinen Bruder Esaias, der damals schwedischer Gesandter in Paris war — berichtet er von seinem Entschluß, das merkwürdige Land kennen zu lernen, an dessen Untergang während eines dreißigjährigen gräulichen Krieges die Inländer und die Ausländer mit verderblichem Wetteifer gearbeitet haben und das trotzdem noch bestehe. Er habe zu diesem Behuf die Alpen überstiegen und mit Mühe die deutsche Sprache erlernt, er habe sich nicht verdrießen lassen, die aufgespeicherten Folianten und Quartanten, in denen die Schreibseligsten der Gelehrten, einer den andern ausschreibend, in langweiliger Breite ihre Kenntnisse vorgelegt haben, zu durchmustern, aber trotz dieser Arbeit die rechten Aufschlüsse noch nicht gefunden. Endlich habe er eine Reise nach München, Regensburg, Berlin, Braunschweig, an den Rhein, dann nach Heidelberg und Stuttgart unternommen und in Gesprächen mit Hof- und Staatsmännern bald viel mehr als aus den gelehrten Büchern erfahren.

[1]) Elementorum jurisprudentiæ universalis Libri II.

Digitized by Google

Das Büchlein ist eine politische Schrift ersten Ranges, indem es mit wenigen meisterhaften Zügen den Geist der deutschen Verfassung charakterisirt und ihre Mängel aufdeckt. Wenn es gleich eine positive Staatsgestaltung und nicht die allgemeine Staatslehre darstellt, so hat es doch für die ganze Staatswissenschaft in Deutschland Epoche gemacht. P. hat die engen Schranken der scholastischen Orthodoxie, welche die unverstandene Autorität des Aristoteles ebenso mißbrauchte wie die theologische Orthodoxie die Autorität der Bibel, zuerst in Deutschland geöffnet und der historischen Forschung wie der philosophischen Kritik freiere Bewegung verschafft. Er hat die todte Gelehrsamkeit mit dem Hauche des wissenschaftlichen Geistes belebt. Eine kurze Uebersicht des Inhalts der Schrift wird dazu dienen, den Standpunkt des Autors und zugleich die staatlichen Zustände zu bezeichnen, welche die deutsche Staatswissenschaft des siebzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bedingten.

Das erste Kapitel handelt von dem Ursprung des deutschen Reiches oder, wie es im alten Stile hieß, des römischen Reiches deutscher Nation. P. tritt dem überlieferten Irrthum entgegen, daß dasselbe eine Fortsetzung des alten römischen Reiches sei. Das wirkliche römische Reich war schon lange untergegangen, bevor ein deutsches Königreich entstand, welches dessen Nachfolger werden konnte. Als Karl der Große — ein Deutscher der Rasse nach, aber ein Franzose nach Heimath und Bildung — den Titel eines römischen Kaisers annahm, hatte Rom schon vor Jahrhunderten aufgehört, die Hauptstadt des römischen Reiches zu sein. Rom war nicht mehr selbständig, und die Römer konnten daher auch das Kaiserthum nicht vergeben. Deshalb verständigte sich Karl nachträglich mit dem Kaiserhof in Konstantinopel. Als Kaiser des Occidents konnte er nicht das alte Recht erneuern, sondern war vornehmlich nur der Schirmherr und Verbündete des päpstlichen Stuhles zu Rom. In ähnlichem Sinne erwarben seit dem Kaiser Otto die deutschen Könige den glänzenden Namen des Kaiserthums und des römischen Reiches. Ihnen gegenüber verstanden es aber die klügeren, meistens italienischen Päpste, sich nicht blos in Italien unabhängig zu stellen, sondern die Herrschaft und den Reichthum des Klerus auch über Deutschland auszubreiten. Die deutschen Könige haben viel Gold und viel Männer für ihre italienische Politik fruchtlos geopfert, sie haben nur Schaden, keinen Vortheil davon gehabt und sind mehr als alle andern Fürsten von der Politik der Päpste ausgebeutet und mißhandelt worden. Schließlich ist ihnen ein leerer Titel des Kaiserthums geblieben.

Im zweiten Kapitel werden die Reichsstände aufgeführt, welche die einzelnen Theile des Reiches als Landesherren verwalten. Unter den weltlichen Fürsten steht das Haus Oesterreich obenan, weniger seines Alters wegen als wegen seines großen Länderbesitzes und weil es schon seit Jahrhunderten die deutsche Königs- und die römische Kaiserkrone getragen hat. Von dem deutschen Reiche haben die Habsburger ihre weiten Länder ganz unabhängig gestellt und dadurch ein großes Beispiel auch für andere gegeben, sich vom Reiche auszuscheiden. In allen ihnen günstigen Dingen betrachten sich die Fürsten von Oesterreich als Glieder des Reiches, in allen ihnen widrigen Dingen als eine vom Reiche getrennte Macht [2]). Das Haus Baiern besitzt nun zwei weltliche Kurfürstenthümer,

[2]) II, I. »Ergo in favorabilibus est membrum Imperii, in odiosis non item. Talibus sibi prospexere privilegiis, ut ubi alterius Imperatoris autoritatem agnoscere displiceat, statim dicere queant, sibi cum Germanico Imperio nihil negotii esse, suas

Digitized by Google

die herrliche Pfalzgrafschaft bei Rhein und das Herzogthum Baiern, und schon ein Jahrhundert hindurch auch die geistliche Kurwürde des Erzbisthums Köln. Wie die Baiern sich vor den andern Stämmen durch Frömmigkeit auszeichnen, so glänzt der gegenwärtige Kurfürst von der Pfalz (Karl Ludwig) durch Weisheit vor den andern Fürsten. Auch auf dem schwedischen Throne sitzen Abkömmlinge dieses vielverzweigten Fürstenhauses. Das sächsische Haus mit seinen beiden Stämmen, dem Albertinischen und dem Ernestinischen, ist in Meißen, Thüringen, an der Elbe, in der Lausitz und in Franken reich begütert. Die Albertiner haben die Kurwürde, die Ernestiner besitzen Altenburg, Gotha, Weimar. Sehr ausgedehnt sind die Besitzungen der brandenburgischen Markgrafen, deren Haupt Kurfürst und zugleich außerhalb des deutschen Reiches unabhängiger Herr von Preußen ist; nicht mit den italienischen oder französischen Markgrafen zu vergleichen, welche oft kaum 200 Jucharten Ackerfeld besitzen, während jener in einer Ausdehnung von mehr als 200 deutschen Meilen reisen und jede Nacht in seinem Lande schlafen kann.

Auf diese kurfürstlichen Dynastien folgen eine Anzahl anderer fürstlicher Familien, wie die Herzöge von Braunschweig in zwei Hauptlinien (Braunschweig und Lüneburg), die Herzöge von Mecklenburg und von Württemberg, die Landgrafen von Hessen, die Markgrafen von Baden, die Herzöge von Holstein; die Herzöge von Savoyen und Lothringen, die nur mit Rücksicht auf einige Reichslehen, nicht mit ihren Ländern zum Reich gehören; dann manche kleinere Fürsten, welche die kaiserliche Politik aus reichen Grafen zu armen Fürsten gemacht hatte.

Außer den weltlichen Fürsten gibt es viele geistliche Fürsten, wie denn nirgends der Klerus eine so große Macht und so reich geworden ist wie in Deutschland. Da sind die Nachfolger der Fischer und Weber zu gewaltigen Reichsfürsten geworden. Im Norden freilich haben sie in Folge der sogenannten Kirchenreform ihre Herrschaften an die weltlichen Fürsten verloren. Aber am schönen Rhein und in dem katholischen Süden sind sie in ihrem Besitze geblieben. Die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln haben sogar die Kurwürde. Aber auch die Erzbischöfe von Salzburg, von Besançon in Burgund und die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Worms, Speier, Aichstadt, Straßburg, Konstanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Lüttich, Osnabrück, Münster, Chur, und manche Reichsäbte, wie die von Fulda, Kempten, Elwangen und so fort, sind ansehnliche Landesherren.

Die Lage der Grafen und Barone ist in Deutschland viel glänzender als in andern Ländern. Sie haben beinahe alle fürstlichen Rechte und auch auf den Reichstagen in vier Kurien Sitz und Stimme, z. B. die Grafen von Nassau, Oldenburg, Fürstenberg, Hohenlohe, Hanau, Sain und Witgenstein, Leiningen, Solms, Waldeck, Isenburg, Stolberg und so fort.

Ebenfalls selbständig sind eine Anzahl von Reichsstädten, die zwei Bänke auf den Reichstagen besitzen, wie die Städte Nürnberg, Augsburg, Köln, Lübeck, Ulm, Straßburg, Frankfurt, Regensburg und so fort. Inzwischen haben diese Städte an ihrer Macht und Vermögen Einbuße erlitten und vermuthlich werden sie sich auf die Dauer der fürstlichen Hoheit nicht erwehren können.

---

ditiones separatam efficere civitatem.« Pufendorf hat das mehr als achzig Jahre vor Friedrich's Thronbesteigung und vor dem baierischen Kaiser Karl VII. geschrieben.

Digitized by Google

Die Ritterschaft theilt sich in zwei Klassen, die Reichsritter und die landständische Ritterschaft. Die ersten sind unter sich verbunden und nur dem Reiche unterthan, aber sie kommen nicht auf die Reichstage. In ihren Gebieten walten sie den Landesherren ähnlich und haben auf eine Menge von geistlichen Pfründen Anwartschaft. Sie leben vergnügt und genießen mehr als sie arbeiten. Aber die Fürsten lauern auf sie wie auf eine Beute, die ihnen zufallen werde. Die zweite Klasse der Landesritterschaft ist der fürstlichen Landeshoheit unterthan.

Das dritte Kapitel gibt Aufschlüsse, wie es den alten Reichsbeamten, den Herzögen und Grafen allmälig gelungen sei, ihre Aemter in erbliche Familienrechte die neue Landesherrschaft im Gegensatze zu dem alten Königsrecht zu befestigen, wie die Bischöfe gewußt haben, die Frömmigkeit der weltlichen Großen auszubeuten und mit der Zeit zu ihren großen Gutsherrschaften auch Rechte zu erwerben, wie auch die Städte die Verlegenheiten der Könige und der Fürsten benutzt haben, sich möglichst unabhängig zu stellen.

Aus solchen Gliedern, die in sich als Staaten gelten, ist das Reich zusammengesetzt, mit einem König und Kaiser als Haupt (Cap. 4). Das alte Frankenkönigthum war aus Erbrecht und Kur (Prüfung der Großen und Billigung des Volkes) gemischt, so jedoch, daß das Erbrecht regelmäßig entscheidend war. Nach der Beseitigung der Karolinger wurde die Wahl wichtiger, indessen hielt man sich bald wieder an eine bestimmte königliche Dynastie, bis seit Heinrich IV. die Fürsten sich einen größeren Einfluß auf die Wahl verschafften. Allmälig gelang es den sieben Inhabern der wichtigsten Fürstenämter, die Wahl an sich zu bringen, und die goldene Bulle erweiterte die Rechte der Kurfursten, welche nun ein ausschließliches Wahlrecht hatten.

Die Macht des Kaisers ist durch die Wahlkapitulation und die Reichsgesetze, mehr aber noch durch die Rechte der Reichsstände und durch das Herkommen in allen Richtungen enge beschränkt. Er hat fast gar keine Einkünfte vom Reich und keine Reichstruppen. Auch das Reichsheer besteht aus den Truppen der Landesherren, welche nur mit Mühe zu bestimmen sind, einiges Geld und einige Mannschaft für Reichszwecke zu gewähren (Cap. 5). In Anbetracht dieses unbehilflichen Reichskörpers wagt P. die Behauptung, welche damals großes Aufsehen machte und viel Widerspruch erfuhr, die einzelnen Fürstenländer lassen sich wohl als eine Art beschränkter Monarchien und die Reichsstädte als Aristokratien oder Demokratien erklären, aber das Reich selbst sei in die aristotelischen Kategorien der Staatsformen nicht unterzubringen. Es ist keine wahre Aristokratie, weil der Kaiser doch nicht als Unterthan der Reichsstände angesehen werden kann, die in ihm freilich mehr der Form nach als in Wahrheit den Oberherrn ehren, von dem sie ihre Gewalt ableiten. Es ist auch keine Monarchie, weil die Reichsstände in allen wesentlichen Beziehungen von dem Kaiser unabhängig sind und in ihren Ländern wie selbständige Obrigkeiten regieren und weil der Kaiser als solcher machtlos ist. Er nennt daher die Verfassung des Reiches eine unregelmäßige und geradezu ein Monstrum. Durch die thörichte Freigebigkeit der Könige, durch den Ehrgeiz der Fürsten und durch die Selbstsucht der Priester ist die alte Monarchie in einen Zustand verkommen, welcher zwischen dem äußern Schein der Monarchie und dem Bunde selbständiger Staaten schwankt, aber mehr und mehr dem Staatenbunde sich nähert (Kap. 6.).

Diesem monströsen Reiche fehlt es im Innern nicht an Männern und nicht an Gütern. Deutschland hat einen zahlreicheren und glänzenderen hohen Adel als

Digitized by Google

irgend ein Land der Welt. Der niedere Adel lebt behaglich und ist nicht übermäßig zahlreich. An literarisch Gebildeten ist kein Mangel. Kaufleute und Handwerker gibt es zur Genüge. Durch den dreißigjährigen Krieg sind die Bauern freilich herabgekommen. Das Volk ist tapfer und kampflustig, die deutschen Landsknechte sind allenthalben zu finden. Für wissenschaftlichen Unterricht sind die Deutschen empfänglich, in den Handarbeiten fleißig. In politischen Dingen sind sie keineswegs neuerungssüchtig und, wenn die Herrschaft nicht gar zu hart ist, sehr geduldig. Der Boden ist fruchtbar und das Land erzeugt Alles, was das Volk bedarf. In den vielen Städten sind die Kräfte des Handels und der Gewerbe zerstreut, nicht in einer großen Hauptstadt koncentrirt. Obwohl die Deutschen keine Kolonien in fremden Gegenden besitzen, so stehen sie doch mit dem Ausland in einem bewegten Handelsverkehr. Sie ziehen die fremden Waaren den einheimischen vor. Ihre jungen Leute reisen häufig in's Ausland, und obwohl es nützlich ist, daß die deutsche Rohheit im persönlichen Verkehr mit andern Nationen einige Bildung annehme, so finden doch öfter die schlechten und liederlichen Sitten der fremden großen Städte als die edlere Bildung derselben Eingang bei ihnen.

Um ein Land richtig zu schätzen, muß es mit den Nachbarn verglichen werden. Trotz ihrer Uneinigkeit sind die Deutschen im Osten doch den Türken überlegen, wenngleich unter dem Volke die von Oesterreich und dem Klerus, der die Völker zu schrecken liebt, genährte Türkenfurcht groß in Deutschland ist. Italien ist schwächer als Deutschland und unzufrieden, wenn die Kaiser ihre Herrschaft nicht erneuern. Die Polen und die Dänen sind nicht zu fürchten. Von den Engländern besorgen die Deutschen auch wenig, obwohl ihre Seemacht der englischen gegenüber eben so unmächtig ist, als die engliche Landmacht verglichen mit der deutschen. Spanien ist fern und erschöpft. Die Schweden haben zwar in dem letzten Krieg große Vortheile erfochten, aber nur, weil die Deutschen sich selber bekämpften. Dagegen ist das Verhältniß zu Frankreich bedenklicher. Vergleicht man die beiderlei Volks- und Naturkräfte, so erscheint Deutschland mächtiger. Wenn man aber die politische Verfassung in Anschlag bringt, dann ist das Uebergewicht auf der französischen Seite; denn die französische Macht weiß die Steuer- und die Militärkräfte zusammenzufassen, welche in Deutschland unter eine große Anzahl von Fürsten verzettelt sind. Daß die fremden Mächte sich verbünden, um Deutschland zu unterwerfen, ist nicht wahrscheinlich, da was den Einen vortheilhaft wäre, von den Andern ihnen nicht vergönnt würde. Am meisten ist es dem französischen Hofe gelungen, eine Anzahl deutscher Fürsten zu gewinnen und in dieser Form in Deutschland einen Einfluß zu begründen.

Die gewaltige Macht, die in dem deutschen Reiche ruht, welche, durch eine regelmäßige Verfassung geeinigt, ganz Europa in Furcht versetzen könnte, ist durch die Verfassungsmängel und durch die inneren Krankheiten so geschwächt und gelähmt, daß sie kaum im Stande ist, ihr Gebiet vollständig zu schützen. Vor allen Dingen fehlt es an jeder Einheit, und doch beruht die Stärke einer Gesellschaft vornehmlich darauf, daß Ein Wille und Ein Geist den ganzen Körper durchdringe.[3]) In dem deutschen Reiche sind alle Uebel, welche ein Königreich oder einen Staatenbund schwächen, im Ueberfluß vorhanden. Die Nachtheile einer

[3]) Cap. 7: »Quaetenus plures in unum corpus naturale non possunt coalescere, multorum vires uniuntur, dum uno consilio velut una anima reguntur. Ista unio quo arctior et concinnior, eo validior existit societas; laxitatem pravamque membrorum combinationem necessario debilitas, morbique comitantur«.

Digitized by Google

schlechtorganisirten Monarchie und eines verworrenen Bundessystems sind in Deutschland zugleich da. Die Könige erinnern sich ihrer frühern Macht, deren bloßer Schein geblieben ist, und möchten sie wieder herstellen; die Reichsstände dagegen widerstreben allen solchen Versuchen mit Eifer und Erfolg. Daher wechselseitiges Mißtrauen und wechselseitige Intrigue und Gehässigkeit. Die Reichsstände sind aber auch unter sich in fortwährendem Hader begriffen. Die Fürsten und die freien Städte sind wider einander. Die Freiheit und der Reichthum der Städte und die Gunst, welche sie bei den Kaisern finden, reizen die Fürsten, der Hochmuth und die Herrschaft der Fürsten beleidigen die Städte. Nicht minder betrachten sich die geistlichen und die weltlichen Fürsten mit mißgünstigen Augen. Die Ersteren sind stolz auf ihre geistliche Würde und überzeugt, daß der göttliche Geist sich in reicherem Maße über die Glatzen der Priester als über das ungeschorene Haupt der Laien ergießt. Die Letzteren erfreuen sich ihrer größern und erblichen dynastischen Macht und verachten die weniger vornehme Abkunft der meisten geistlichen Herren. Ueberdem sind die Reichsstände an Macht so sehr ungleich, daß schon deshalb keine rechte Gemeinschaft unter ihnen entsteht. Der Vorzug der Kurfürsten erweckt den Neid der übrigen und das Verlangen derer, die ihnen an Größe nachstehen, es ihnen gleichzuthun.

Zu allen diesen Uebeln ist nun der Zwiespalt der Religion noch hinzugekommen und entzweit die Katholiken und die Protestanten. Das Reich wird in Folge dessen in zwei konfessionelle Bünde zerrissen. Endlich haben die einzelnen Reichsstände angefangen, sich mit auswärtigen Mächten zu verbünden, was ihnen der westphälische Friede ausdrücklich gestattet. Dadurch werden die innern Faktionen zu Hilfsmitteln für die Fremden, ihren Einfluß in Deutschland zu vergrößern. Das Reichskammergericht ist außer Stande, die Rechtsgemeinschaft zu wahren. Die Processe kommen da nie zu Ende. Das kaiserliche Hofgericht hat wenig Kredit. Das Recht in Deutschland beruht vornehmlich auf der Macht. Der Starke kümmert sich wenig darum. Ohne einen Reichsschatz und ohne ein Reichsheer vermag das Reich nichts. So fehlt es überall in Deutschland an der nöthigen Einheit (Kap. 7).

Bekanntlich hatte noch während des dreißigjährigen Krieges (1640) unter dem fingirten Namen Hippolitus a Lapide ein nordischer Kriegsmann und Gelehrter, Bogislaus Philipp Chemnitz, ebenfalls eine Schrift über die Zustände des deutschen Reiches veröffentlicht, welche die Gebrechen des deutsches Reiches schonungslos aufdeckte. Er hatte Deutschland für eine Aristokratie der Fürsten erklärt, mit dem Schein des Königthums, und im Interesse der antikaiserlichen Partei, welcher er angehörte, die Umwandlung in eine wahre Bundesaristokratie gefordert. Das größte Uebel erkannte er in der Existenz des Hauses Oesterreich, welches sich thatsächlich der Kaiserkrone bemächtigt habe und fortwährend die Reichsstände bedrohe. Er verlangte geradezu, daß man dieser Dynastie ein Ende mache und ihre großen Besitzungen zur Ausstattung des neuen wahren Wahlkaiserthums einziehe.

Mit gutem Grund erhebt sich P. gegen diese Vorschläge, „die eher nach dem Scharfrichter als nach dem Arzte schmecken". Die Zerstörung Oesterreichs wäre doch nur möglich im Bunde mit den Franzosen und den Schweden, und diese würden sich für ihre Hilfe auf Kosten des deutschen Reiches bezahlt machen. Er selbst verzweifelt auch daran, Deutschland ohne eine große Umwälzung zu einer wirklichen Monarchie zu machen, und ist ebenfalls der Meinung, daß zunächst nur die Möglichkeit eines deutschen Bundeskörpers offen sei. Seine Vorschläge

Digitized by Google

sind aber viel mäßiger. Vor allen Dingen will er einen bleibenden Bundesrath [4]), fürchtet aber auch, daß Oesterreich sich eine verfassungsmäßige Beschränkung nicht gefallen lassen werde. Nur der enge Verband aller Andern kann die Oesterreicher bewegen, sich mit ihrem großen Ländererwerb zu begnügen und auf die Beherrschung der deutschen Länder zu verzichten. [5]) Bemüht sich der Bund, allen seinen Gliedern gerecht zu werden und auch die Schwachen zu schützen, duldet er keine Sonderbünde der Einen wider die Andern, verhindert er jede Einmischung der fremden Mächte in die deutschen Angelegenheiten, so ist schon Vieles verbessert. Um aber gerüstet zu sein, muß der Bund ein stehendes Heer auf gemeinsame Kosten erhalten. Die konfessionelle Zwietracht wird am besten dadurch ermäßigt, daß die Obrigkeiten den Katholiken und den Protestanten völlig gleiches Recht gewähren, den Priestern nicht verstatten, je die andere Konfession zu verschmähen, und dafür sorgen, daß die Schulen von gemäßigten Männern, nicht von Zeloten geleitet werden. Zum Schluß wagt es P. geradezu, die Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer, die Aufhebung der Klöster und die Vertreibung der Jesuiten zu empfehlen, damit die verderbliche Priesterherrschaft aufhöre, nicht mehr die Hälfte des deutschen Bodens in den Händen des römischen Klerus sei und die Nation zu innerm Frieden gelange (Kap. 8).

Die Schrift P.'s ist ein staatsmännisches Meisterstück. Sie ist eben so ausgezeichnet durch den klaren historischen Ueberblick über die Entwicklungsgeschichte des Reiches als durch die psychologische Erkenntniß seiner organischen Mängel, und indem der Autor die Heilmittel bespricht, sieht er mit prophetischem Auge vorher, was anderthalb Jahrhunderte später wirklich geschehen ist. Wenn ein Geist von solchem Scharf- und Weitblick es vorzog, sich ganz der idealen Wissenschaft des Naturrechtes zuzuwenden, anstatt in der Bearbeitung der positiven deutschen Staatsrechte seine Kräfte zu verbrauchen, so hat sicher die Trostlosigkeit der politischen Zustände keinen geringen Antheil an jener Wahl gehabt.

Inzwischen wurde P. der Aufenthalt in Heidelberg verleidet. Der treffliche Lehrer erfuhr auch von seinen Kollegen, deren scholastische Manier wohl zugleich auch seinem Spott zur Zielscheibe gedient haben mochte, manche Anfeindung und verlor später auch die Gunst des Kurfürsten. So ausgezeichnet und weise dieser Fürst regierte, so tolerant derselbe für andere, insbesondere für religiöse Meinungen war, so hatte er doch für die Wichtigkeit und Würde der höfischen Etikette und des fürstlichen Ceremoniels eine reizbare Schwäche und wurde in dieser verwundbaren Seite seines Wesens durch sarkastische Bemerkungen P.'s verletzt. Wie wenig P. auch im Verkehr mit den höchsten Herren sich der Demuth befliß und wie scharf er gelegentlich auch den Mächtigsten widersprach, dafür wird in Heidelberg folgende überlieferte Anekdote als Beispiel erzählt. An das Spruchkollegium der Heidelberger Juristenfakultät waren auch manche Processe mit dem königlichen Fiskus gelangt und von demselben verloren worden. Als dann P. bei einer Gelegenheit dem Kaiser vorgestellt ward, enthielt sich dieser nicht, ihn die kaiserliche Un-

[4]) Cap. 8, a. »Perpetuum consilium, quod socios repræsentet, cui res quotidianæ totam Rempublicam concernantes exsequendæ comittantur. Ad idem referenda fuerint omnia, quæ exteris cum Republica intercedunt, ubi prius examinentur, inde ad singulos socios referantur ac demum generalis conclusio colligatur.«

[5]) »Velint opibus partis contenti agere, dominatum in Ordines ne affectent. Ordinum autem erit mascule et conjunctis animis resistere, si quæ in ipsorum præjudicium tentantur.«

gnade verspüren zu lassen, indem er ihm die Frage vorwarf: „Wie kommt es denn, daß ich bei Euch Herren alle meine Processe verliere?“ Darauf antwortete wortete P. rasch entschlossen: „Weil Eure Majestät immer Unrecht haben.“ Man begreift es, daß ein so schneidiger Mann auch viele Feinde hatte.

P. folgte daher im Jahre 1670 einem Rufe des Königs Karl XI. von Schweden, der ihm eine Professur an der Universität Lund antrug, und verließ nun Heidelberg. In Lund gab er nun sein größeres Werk über das Natur- und Völkerrecht heraus (de jure naturæ et gentium libri octo, Londini Scanorum 1672) und ließ demselben eine kürzere Darstellung folgen in der Schrift: Ueber die Pflicht des Menschen und des Bürgers (de officio hominis et civis 1673).

Es würde die Grenzen dieses staatswissenschaftlichen Aufsatzes überschreiten, wollte ich das ganze P.'sche System — die erste umfassende Darstellung des Naturrechts — vorlegen. Es genügt einige charakteristische Züge hervorzuheben.

Bekanntlich hatte Grotius, indem er die Bildung des Staates zu erklären suchte, in dem Geselligkeitstriebe des Menschen die Ursache des Staates erkannt, und im Widerspruche mit Grotius hatte dann Hobbes auf die leidenschaftliche und streitsüchtige Natur des Menschen hingewiesen und den Zustand des Krieges Aller gegen Alle als den ursprünglichen Naturzustand erklärt, vor dessen Gefahren die Menschen durch die Gründung eines Staates sich haben sichern wollen. P. suchte die beiden Meinungen, deren jede einseitig und insofern irrig schien, dadurch zu vereinigen, daß er mit Grotius die friedliche Gemeinschaft des Menschen als die ursprüngliche Meinung der Schöpfung und die Geselligkeit als eine Eigenschaft der menschlichen Natur erklärte, welche als die erste, tiefste Ursache zur Staaatenbildung anzusehen sei, aber daneben noch als zweite Ursache mit Hobbes die Furcht vor Verletzung dieses natürlichen Friedenszustandes durch die menschlichen Leidenschaften und die Vorsicht bezeichnete, welche Schutz gegen diese Gefahren suchte und annahm ohne den Hinzutritt der zweiten Ursache wäre es nicht zu dem Staate gekommen, dessen Grundprincip in der ersten Ursache zu finden sei.

Die sittliche Natur des Rechts aufzuzeigen, im Gegensatz zu der bloßen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit desselben, ist ihm die wichtigste Aufgabe, und so ganz gibt er sich dieser Anschauung hin, daß er über der ethischen Bedeutung des Rechts die juristische Eigenthümlichkeit und den Unterschied des Rechts von der Moral überhaupt vernachlässigt. Er kennt daher so wenig einen klaren Rechtsbegriff als die orientalischen Völker und die alten Griechen. Er weiß wohl zwischen Recht und Religion zu unterscheiden, aber er vermischt und verwechselt Recht und Moral beständig.

Sehr merkwürdig ist die Stellung, welche er dem Staat gegenüber der Religion anweist. Die Anlage zum Recht findet er in der menschlichen Natur, aber den tiefern Grund in Gott, der in die Menschennatur jene Anlage eingepflanzt hat. Gott hat dem Menschen die Vernunft gegeben, damit er mit ihrer Hilfe auch die sittliche Natur erkenne und die göttlichen Gesetze finde, welche seine bösen Neigungen beherrschen sollen, und Gott handhabt selber die sittliche Weltregierung und gibt dadurch seinen Geboten Kraft. Der Gott, den er verehrt, ist nicht die pantheistische Weltseele, sondern der theistische, außerweltliche, persönliche Gott. In dieser Beziehung stimmt er mit seinem Jahrgänger, dem Engländer Richard Cumberland, überein, welcher ebenfalls ein philosophisches Werk über die Gesetze der Natur verfaßt und den Versuch gemacht hat, dieselben auf rationellem Wege aus der Schöpfung des Menschen herzuleiten.

Digitized by Google

Das Merkwürdigste in der Darstellung P.'s aber ist, daß er lange vor Jean Jacques Rousseau das Bedürfniß der natürlichen Religion für den Staat und das Recht aussprach und in diesem Sinn und im Gegensatz zu den geoffenbarten Religionen, auch dem Christenthum, eine gesellschaftliche und ſtaatliche Religion fordert, als die unentbehrliche Grundbedingung des Rechts und als das kräftigste Band der staatlichen Gemeinschaft. Er ist der Meinung, die besondern Offenbarungsreligionen mit ihren Dogmen haben wohl eine entscheidende Bedeutung für das religiöse Leben und für die kirchliche Gemeinschaft, aber nicht für den Staat und nicht für das Recht, welche nur des Glaubens an einen Gott als den Schöpfer und Regierer der Welt bedürfen. Wahrscheinlich hat P. diese Ueberzeugung, die für eine ganz ungewöhnliche Geistesfreiheit zeugt, da sie mit der damaligen konfessionell bestimmten Staatsordnung in ganz Europa und mit der Lehre aller Kirchen in heftigem Widerspruch steht, zu Heidelberg im Umgang mit dem Kurfürsten Karl Ludwig und dessen Freunden ausgebildet. Dieser Fürst hat offenbar ganz ähnlich über diese Grundfrage gedacht. Seine Lieblingsschöpfung, der Bau der Konkordienkirche zu Mannheim, welche bestimmt war, die drei christlichen Konfessionen in Deutschland, die katholische, die lutherische und die reformirte, friedlich mit- und nebeneinander aufzunehmen, ist aus einer analogen Idee erwachsen, und seine Neigung, auch die verachteten und verfolgten Unitarier in seinem Lande zu schützen, welche er wegen des allgemeinen Widerstandes der Geistlichkeit nicht durchführen konnte, beweist, daß seine Toleranz einen tiefern Grund und eine weitere Ausdehnung hatte, als sein eigenes Volk begriff und seine Zeit zuließ, daß sie weniger beschränkt war als selbst noch das Princip der deutschen Bundesakte von 1815, gegen dessen konfessionelle Freiheit die päpstliche Kurie protestirte.

Ferner verdient es Beachtung, daß P. unter den Pflichten des Menschen gegen sich selbst auch dem Streben nach Ehre und nach Ausbildung des Geistes in Künsten und Wissenschaften eine hervorragende Stellung anweist und dadurch für den Fortschritt der Geistespflege entschieden Partei nimmt.

Die Fähigkeit und den Antrieb zum Staate findet P. zwar in der menschlichen Natur; aber er macht darauf aufmerksam, daß gar nicht alle Menschen zum Staatsgefühl gelangen und daß der Staat kein Erzeugniß der unmittelbar wirkenden Natur, sondern erst der höhern menschlichen Kultur sei. Er leitet die eigentliche Gründung des Staates wie seine Vorgänger von dem Vertrag der Individuen ab; aber während Hobbes noch sich mit dem einen Einigungs- und Verfassungsvertrag begnügte, erklärt P. einen zweiten Vertrag für nothwendig zwischen der bestimmten Obrigkeit, welche für die gemeinsame Sicherheit sorgen will, und den übrigen Personen, welche ihr als Unterthanen Gehorsam geloben. Erst durch den zweiten Vertrag, behauptet er, wird die Willenseinheit hervorgebracht, um deren Willen der Staat eine Person ist, verschieden von allen Einzelpersonen, die zu ihm gehören. Hobbes hatte diesen zweiten Vertrag bestritten, weil er eine möglichst absolute Gewalt der Obrigkeit anstrebte. P. aber erklärte es für unzweifelhaft, daß die Freien nur in der Absicht sich einer Regierung unterwerfen, damit diese für die gemeine Rechtssicherheit und für die öffentliche Wohlfahrt sorge.

Trotz der Vertragslehre betrachtet P. den Staat als eine Person und ist ähnlich wie Hobbes geneigt, den Organismus des Staates mit dem Organismus des menschlichen Körpers zu vergleichen. Diese Vergleichung verführte ihn aber trotz seiner liberalen Gesinnung, mit Hobbes die Macht des Souveräns zu über-

Digitized by Google

schätzen, indem er den Souverän der den Körper beherrschenden Seele gleichstellte, statt in ihm nur die oberste Seelenkraft zu erkennen. Er kam hier mit sich selbst in Widerspruch. Hätte er das Princip, das er in seinem zweiten Urvertrage formulirte, in seine Konsequenzen verfolgt, so hätte er auch diesen Irrthum von Hobbes aufgedeckt.

Ausführlich erörtert P. gegen Horn die Frage, ob die oberste Gewalt von Gott abzuleiten sei. Die Lehre, daß die obrigkeitliche Gewalt von göttlichem Ursprung sei, war damals zuerst zu einer Staatstheorie, zu einer Art von Staatsdogma erhoben worden. Sie wurde nicht nur von den Rechtsgelehrten, sondern von den Theologen vornehmlich vertreten. An dem Hofe Ludwig's XIV. in Frankreich fand dieselbe besondere Gunst. Es schmeichelte der Eitelkeit und behagte der Herrschsucht des französischen Königs, seine Macht von keinem Menschen, sondern nur von dem allmächtigen Gott herzuleiten und sich wie den Statthalter Gottes, wie das Organ seiner Herrschaft über die Welt zu betrachten. Ebenso war sie an dem Hofe der restaurirten Stuart's in Englands bevorzugt worden. Auf allen Kanzeln der Hochkirche wurde dieselbe mit großem Eifer als Gottes Wort verkündigt und dem gläubigen Volk unter Androhung der Höllenstrafen ernstlich eingeprägt. Die von der englischen Revolution erschreckte Welt glaubte in dieser Lehre eine ideale und unbesiegbare Waffe zu finden zur Vertheidigung des restaurirten und des legitimen Thrones wider die verabscheuungswürdige Empörung und wider die verhaßte Revolution.

Im Mittelalter hatte man wohl auch die kaiserliche Gewalt von der Belehnung Gottes abgeleitet, in ähnlicher Weise wie die päpstliche Autorität, wie man überhaupt gewöhnt war, alles Recht in religiöser Stimmung von Gott, in weltlicher Betrachtung von der Natur abzuleiten. Aber das Mittelalter hatte darauf keine Staatstheorie und am wenigsten die Erbmonarchie oder den fürstlichen Absolutismus begründet. Der Kaiser wurde nicht durch das Erbrecht, sondern durch die Wahl der Kurfürsten bezeichnet, und wie sehr seine Macht in allen Richtungen durch die Rechte der Reichsstände beschränkt war, trotz seiner göttlichen Belehnung, weiß Jedermann. In der Reformationszeit hatte der wiederholt belebte religiöse Sinn mit naivem Glauben an dem Schriftwort festgehalten: „Alle Obrigkeit ist von Gott." Aber auch damals wurde damit kein staatsrechtliches Princip behauptet und keine politische Doktrin daraus gemacht. Es war den Hoftheologen des siebzehnten Jahrhunderts vorbehalten, solches zu thun, und dem Absolutismus der Bourbonen, der Stuarts und der Habsburger angenehm, die theologische Doktrin zu Gunsten ihrer despotischen Herrschaft auszubeuten.

Mit der Energie eines philosophischen Denkers und mit dem Freimuth eines Staatsmannes wendete sich P. gegen diese gefährliche Verirrung. Er beantwortet die Frage: „Ist die höchste Gewalt von Gott?" mit Ja, wenn man eine mittelbare Ableitung, aber mit einem entschiedenen Nein, wenn man eine unmittelbare Ableitung im Sinne hat. „Der Staat", sagt er, „ist unzweifelhaft in seiner historischen Erscheinung das Werk des Menschen, aber mittelbar hat Gott das Bedürfniß des Staates in die menschliche Natur eingepflanzt und den Menschen auch den Verstand verliehen, dieses Bedürfniß zu befriedigen und den Staat einzurichten. Aber eine unmittelbare Begründung etwa der königlichen Majestät durch Gott anzunehmen, das widerstreitet aller Vernunft. Ganz dasselbe müßte konsequenterweise auch von der Majestät des Senats in der Aristokratie und von der Majestät des Volkes in der Demokratie behauptet werden; man hat also damit gar kein Verfassungsprincip und keine Erklärung irgend einer Staatsform

Digitized by Google

gewonnen. Ein krasser Aberglaube aber ist es, zu wähnen, daß der von den Menschen zum König erwählte Mensch nach der Wahl auf einmal mit einem göttlichen Geist erfüllt werde und Gott ein ganz besonderes, ausnahmsweises Interesse an diesem Fürsten nehme, das er für die andern Menschen oder für die Völker nicht habe." Die Beweiskraft der jüdischen Theokratie für die ganz verschiedenen europäischen Staaten läßt P. natürlich nicht gelten. Wie der Staat selbst, so erscheint ihm auch die staatliche Gewalt, die Majestät nicht ausgenommen, als eine menschliche Einrichtung.

Im Uebrigen tritt er Hobbes bei, welcher den Souverän für verantwortlich erklärt, und verwirft die Unterscheidung zwischen der realen Majestät des Volkes und der persönlichen Majestät des Königs. Er meint, die beiden Willen des Volkes und des fürstlichen Souveräns würden sich wechselseitig bestreiten und dadurch die Staatseinheit spalten. Aber er ist doch nicht so absolutistisch gesinnt wie Hobbes. Er will die absolute Monarchie als eine rechtmäßige Staatsform gelten lassen, aber nur wenn sie nicht ihre bloße Willkür mit dem Recht verwechsele. Mit Vorliebe erklärt er sich für die beschränkte Monarchie, erinnert fortwährend an die natürlichen Bedingungen und an die Zwecke des Staates, die auch das Staatshaupt zu achten berufen sei. Es ist aber auffallend, daß er die Beispiele für die beschränkte Monarchie eher in China als in Deutschland aufsucht. So herabgekommen waren seit dem dreißigjährigen Kriege die ständischen Rechte in den deutschen Staaten und so übermächtig der fürstliche Absolutismus auf dem ganzen Kontinent geworden.

Kaum hatte P. sein Naturrecht veröffentlicht, so erfuhr er zuerst in Schweden und sodann in seiner Heimath von Seite der sächsischen Theologen und Scholastiker die heftigsten Angriffe. Bisher hatte in den nordischen Schulen eine starre lutherische Orthodoxie eine fast unbestrittene Herrschaft geübt. Die Wissenschaft wurde als die Magd der Theologie betrachtet, die Philosophie ward nur geduldet, wenn sie sich von den Vertretern des Kirchenglaubens leiten ließ. Die Scholastik hatte wohl die Autorität des Aristoteles, obwohl er ein Heide war, fortwährend behauptet, aber schon seit Langem hatte sie sich der kirchlichen Vormundschaft gefügt, welche ihrerseits auch den Aristoteles zu Gnaden aufgenommen hatte. Cartesius aber wurde von den Orthodoxen als ein frecher und gefährlicher Ketzer verworfen. Und nun erhob sich drohend in dem lutherisch-rechtgläubigen Schweden die neue Wissenschaft eines aus vernünftiger Betrachtung der Menschennatur abgeleiteten Naturrechts, welche keine Rücksicht nahm auf die christliche Offenbarung und das kirchliche Dogma und welche auch die Aristotelischen Behauptungen einer freien Prüfung unterzog. Ließ man dieses Wagniß ungestraft gelingen, so war es um die Herrschaft der Theologie über die Philosophie geschehen und die scholastische Ueberlieferung war nicht mehr sicher.

Der Streit, der darüber entbrannte, gereichte der Wissenschaft zur größten Förderung.[6]) Es war ein Streit um ihre Befreiung, der mit ihrem Siege endigte. Von da an wurde in einem großen Theile von Deutschland und im ganzen Norden die Wissenschaft des Naturrechts in ihrer Unabhängigkeit von dem kirchlichen Lehrbegriff anerkannt.

Vergeblich riefen die zelotischen Kollegen P.'s, Nikolaus Beckmann und Johann Schwarz, die Geistlichkeit, den Senat des Reichs und die königliche

---

[6]) Ausführliche Angaben über die hieher gehörige Literatur und ihren Inhalt finden sich bei Hinrich's Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien, II, S. 246 ff.

Digitized by Google

Regierung wider den Neuerer auf. Die Universität und die Staatsgewalt schützten P., und Beckmann, der sich zu den wüthendsten Schmähungen von seiner Leidenschaft hinreißen ließ und das königliche Friedensgebot mißachtete, mußte sich nach Deutschland flüchten.

Vor der Universität Leipzig wurde der Kampf, der im skandinavischen Norn den bereits zu Gunsten P.'s entschieden war, erneuert. Die theologische Fakultät verurtheilte das Buch und erwirkte sein Verbot. In Jena eiferte Valentin Veltheim, „eine Säule der Barbarei" nach P's Ausdruck, vor der orthodoxen Jugend gegen den ketzerischen Magister. Ein alter Studiengenosse P.'s, Valentin Alberti, jetzt Professor in Leipzig, gab ein orthodoxes Lehrbuch des Naturrechts heraus und bekämpfte in Streitschriften seinen größern Gegner. Unter den Vertretern der kirchlichen Richtung war auch der edle sächsische Kanzler Veit Ludwig von Seckendorf (geb. 20. December 1626), ein Mann von frommem Gemüth und strenggläubiger Erziehung, ein Freund und Gönner auch der Wissenschaft, wenn sie sich innerhalb der engen Schranken seines Glaubens bewegte, aber ein Eiferer für die Religion und voll Besorgniß, daß der Atheismus sich der Welt bemächtigen werde. Seckendorf schrieb unter Anderm auch ein Buch über „den Christenstaat, worin vom Christenthum an sich und dessen Behauptung wider die Atheisten und dergleichen Leute, wie auch von der Verbesserung sowohl des weltals geistlichen Standes nach dem Zweck des Christenthums gehandelt wird." Aber P. war an logischer Schärfe und kritischer Gewandtheit allen seinen Gegnern weit überlegen. Er nahm den Kampf auf, und indem er seine Ueberzeugung und sein Streben vertheidigte, ging er selber zum Angriff auf den Standpunkt seiner Feinde über.

Als sie ihn als einen Neuerer dem Haß aller derer empfahlen, welche in den herkömmlichen Meinungen ihre Ruhe und ihren Nutzen fanden, erwiederte er [7]): „Wohl mag die wahre Religion, die sich auf das Wort Gottes stützt, und der Staat die Neuerung verwerfen; aber in der Wissenschaft, in welcher die Vernunft waltet, verschaffen grade die neuen Entdeckungen den Ruhm des Geistes und des Fleißes." Den Zweifel an seiner lutherischen Rechtgläubigkeit, weil er in Heidelberg auch mit den Kalvinisten sich befreundet habe und papistische Autoren citire, beschämt er durch das Wort [8]): „Es ist die Weise der Leute, die kein eigenes Urtheil haben, aber von dem Hasse der Sekten erfüllt sind, jeden Andersgläubigen mit Schaudern zu betrachten. Aber so treu wir dem Glauben unserer Kirche bleiben, so soll der theologische Haß der christlichen Sekten nicht das Gebiet der Philosophie, der Medicin und der Jurisprudenz in Flammen setzen."

Die Hauptfrage war: Darf und soll die Wissenschaft, wie P. es gethan, von der Autorität der Kirchenlehre absehen und lediglich auf dem Wege der vernünftigen Prüfung das natürliche Recht aufsuchen und darstellen? Die Gegner, wenigstens die ehrlichen, bestreiten nicht, daß sogar eine natürliche Religion im Unterschiede von der geoffenbarten christlichen und ebenso ein natürliches Recht möglich sei. Aber sie sind so sehr von der Unvollkommenheit beider, von der Schwäche und Unzulässigkeit der Vernunft, von der Autorität der Offenbarung und von der Fruchtbarkeit der geoffenbarten Wahrheiten durchdrungen, daß sie mit dem äußersten Mißtrauen und mit unverhehlter Abneigung jede freie Wissenschaft betrachten, und es für ebenso unschicklich und

[7]) Apologiæ § 4.
[8]) Apologiæ § 5. 6.

Digitized by Google

unnütz als gefährlich halten, wenn ein orthodoxer Christ sich mit solchen hochmüthigen und eiteln Forschungen beschäftige.

Es ist ein Genuß, nachzulesen, wie P. diese Bedenken aus dem Felde schlägt [9]): „Ein Philosoph ist ein Philosoph, ob er Christ oder Heide, Deutscher oder Wälscher sei, wie es für den Musiker unerheblich ist, ob er einen Bart trage oder nicht. Die Philosophie zieht aus der Vermischung mit der Theologie keinen Gewinn, sie nährt nur das Gezänke. Wie die Geometrie und die Chirurgie keine christliche Wissenschaft ist, so ist es auch die Logik nicht. Vergeblich jammert Ihr über die Verderbtheit der menschlichen Vernunft, die auch göttlichen Ursprungs und die edelste Gottesgabe ist. Ist dieselbe in dem Grade verdorben und unsicher, daß man den logischen Schlüssen nicht vertrauen darf, dann wird auch das Lehrgebäude der Theologie keine Festigkeit haben, denn es ist aus denselben logischen Schlüssen auferbaut. Keine Religion hat eine edlere Moral verkündet als das Christenthum. Aber Christus und seine Apostel haben kein neues System der Politik gelehrt, sondern die Fortbildung des Rechts nach wie vor der menschlichen Vernunft überlassen. Das Evangelium weiß nichts von Staatseinrichtungen. Den Römern hat die Rechtswissenschaft viel mehr zu verdanken, obwohl die Römer noch Heiden waren, als ihre Jurisprudenz in der Blüthe stand. Das Naturrecht muß für die Nichtchristen wie für die Christen gelten, daher muß es auch auf eine Grundlage gebaut werden, welche allen Völkern gemeinsam ist, ob sie nun mehr auf Mohamed oder auf Christus hören. Das den Menschen ins Herz geschriebene Gesetz, wie die menschliche Vernunft es beleuchtet, ist diese nämliche Grundlage. Die Deutschen wenden ihre Waffen nicht weniger gegen den „allerchristlichsten" König von Frankreich als gegen den türkischen Sultan. Sie werden von dem gleichen Natur- und Völkerrecht begriffen. Die Pflicht der Humanität verbindet alle Menschen, und das Naturrecht ist Sache der Menschheit."

Die Befreiung der Rechtswissenschaft von der Vormundschaft der Theologie ist, wie man sieht, zugleich Befreiung der Vernunftthätigkeit von der Gebundenheit des Offenbarungsglaubens und Befreiung des Staats von der Kirche. Die Menschennatur ist ihr Ausgangspunkt und das Streben nach Humanität ihr Ziel. Die menschliche Logik ist das Mittel, das Ziel zu erreichen. Das ist die Meinung P.'s.

Von dieser großartigen Anschauung aus konnte die Ansicht Seckendorfs, die Türken und Heiden lesen unsere Bücher nicht, für diese brauche man daher kein Naturrecht zu bearbeiten, und für die Christen sei es höchst gefährlich, wenn sie von der Offenbarung absehen, doch nur als die beschränkte Ansicht eines Mannes erscheinen, der nicht über die Mauern seines Hofes hinaussieht und sich davor fürchtet, mit Menschen menschlich zu verkehren.

Als Lund von den Dänen besetzt ward, zog der König von Schweden P. nach Stockholm und übertrug ihm das Amt eines königlichen Historiographen. Von da an wendet er sich vorzugsweise den geschichtlichen Arbeiten zu. Zuerst schrieb er die Werke über schwedische, dann über die Geschichte der beiden preußischen Fürsten Friedrich Wilhelm's, des großen Kurfürsten, und seines Sohnes, Friedrichs III. Seine letzten Lebensjahre brachte er in Berlin zu, wohin ihn schon der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg berufen hatte. Kurz vor seinem Tode (26. Oktober 1694) ward er noch von dem König von Schweden in den Freiherrnstand erhoben.

---

[9]) Eris Scandica.

Digitized by Google

Ich denke, die deutsche Nation hat alle Ursache, nicht ferner zu gestatten, daß der Name Samuel Pufendorf aus der glänzenden Liste ihrer Geisteshelden ausgelöscht werde und das Andenken an den Vater des Naturrechts und an den Befreier der Wissenschaft von der theologischen und scholastischen Tyrannei in nicht geringern Ehren zu halten, als die Engländer ihres Locke und die Franzosen ihres Montesquieu gedenken. Bluntschli.

Johann Stephan Pütter.

Dieser bedeutendste Staatsrechts-Gelehrte und Lehrer der deutschen Reichszeit war den 25. Juni 1725 zu Iserlohn geboren und stammte mütterlicherseits von der Predigerfamilie Varnhagen ab, während seine väterlichen Vorfahren sich als Bürgermeister, Juristen und Kaufleute in den westphälischen Kleinstädten hervorgethan hatten. Er bezog sehr jung, bereits Ostern 1738, die Universität Marburg, um dort namentlich den Philosophen Wolff, der damals aus Preußen verbannt in Hessen-Kassel eine Zuflucht gefunden hatte, zu hören. Seit Michaelis 1739 finden wir ihn als eifrigen Zuhörer des Heineccius, J. H. Böhmer, J. P. v. Ludewig und Knorr in Halle, und seit Michaelis 1741 unter den Schülern Estor's, Ergau's und Schaumburg's zu Jena. Von da aber kehrte er schon im folgenden Frühjahr zugleich mit dem, einem Ruf dahin folgenden Estor, in welchem er einen väterlichen Führer und Freund gefunden hatte, nach Marburg zurück, hauptsächlich um Estor's treffliche, namentlich auch für Staatsrecht reiche Bibliothek zu benutzen und durch diesen in Spruchsachen sehr thätigen Juristen in die praktische Jurisprudenz eingeführt zu werden. Aktenlesen, Ausarbeitungen von Gutachten (zumeist für Estor in Spruchsachen), Ertheilung von Repetitorien bilden dann in Marburg den Schluß seiner akademischen Vorarbeiten.

Zu Ostern 1744 habilitirte sich P. als Privatdocent durch seine Dissertation de præventione summorum imperii imperialium, und hielt zunächst über Reichsgeschichte und das deutsche Privatrecht Vorlesungen, besuchte aber zu der Zeit auch mehrmals zu seiner Belehrung das Reichskammergericht zu Wetzlar, sowie die Stadt Frankfurt a. M., wo damals der Sitz des Reichshofraths und des Reichstages war. Im Jahre 1746 durch den Kammergerichtsassessor v. Schwarzenfeld dem Gründer der Göttinger Universität v. Münchhausen empfohlen, wurde er nach Göttingen berufen, um dort zunächst den Reichsproceß, sowie später Reichsgeschichte und Staatsrecht zu lehren; doch unternahm er zu seiner Belehrung eine längere Reise nach Wetzlar, Regensburg und Wien und fing erst im Herbst 1747, wie er selbst sagt, in Göttingen „zu lehren und zu schreiben" an.

Hier in Göttingen vereinigte sich nun Alles, um P. die speciellste Einsicht in die wirklichen Verhältnisse des öffentlichen Rechts in den deutschen Landen zu verschaffen. Herr v. Münchhausen überwies ihm die vortrefflichen Kollektaneen, welche derselbe seit 1726 als Komitialgesandter und nachher als Staatsminister in deutschen Reichssachen gesammelt und ganz eigentlich dazu bestimmt hatte, dieses Fach auf der Göttinger Hochschule in beste Aufnahme zu bringen. Ferner hatte P. vielfach Gelegenheit, mit reichsständischen und andern adlichen Familien des Reichs in Verbindung zu kommen und so in die Rechtsverhältnisse aller Stände und Klassen des Reiches eingeweiht zu werden. Zahlreiche Aufträge wurden ihm, Bedenken oder Deduktionen in Rechtssachen, besonders auch des öffentlichen und Privatfürstenrechts auszuarbeiten. Seit 1749 war er als Beisitzer des Spruchkollegiums der Göttinger Juristenfakultät thätig. 1764 wohnte er der römischen

Digitized by Google

Königswahl bei; ebenso ward er 1790 der hannover'schen Wahlbotschaft zur Kaiserwahl Leopold's II. beigegeben, um hier in Geschäften vielfach berathen und benutzt zu werden. Nachdem seit 1767 die Reichskammergerichts-Visitation zu Wetzlar in Gang gekommen, bereicherte P. durch einen kurzen erneuerten Aufenthalt zu Wetzlar im Jahre 1768, so wie auch anderweitig durch nähere Einsicht der Akten dieses Gerichts vielfach seine praktische Kenntniß des öffentlichen Rechts, so daß er im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr als die eigentliche Autorität in staatsrechtlichen Dingen in allen deutschen Landen gelten durfte, besonders seitdem der alte Moser sich seinem Lebensende nahte.

Nicht weniger glänzend war aber P.'s Laufbahn als akademischer Docent, und man mag zweifelhaft sein, ob seine praktische Autorität oder ob sein Ruf als Lehrer damals in Deutschland höher angeschlagen worden ist. Jedenfalls gehörte es zum guten Tone, P.'s Vorlesungen über öffentliches Recht besucht zu haben. Aus allen Theilen Deutschlands und aus allen Ständen strömte die Jugend nach Göttingen zu diesen Vorträgen. Bei solchen Erfolgen seiner akademischen Wirksamkeit konnte es nicht fehlen, daß P bereits 1753 professor ordinarius ward und 1757 nach Schmauß' Tode die Professur des öffentlichen Rechts in der Göttinger Fakultät erhielt. Vierzig Jahre später, 1797, wurde er zum Ordinarius für das Spruchkolleg und Primarius als Lehrer der Rechte ernannt. Er starb in dieser Stellung am 12. August 1807.

P. fühlte sich als vertrauter Konsulent der höchstgestellten Klienten an den Höfen und in allen Ständen, so wie in dem unerschütterlichen Rufe des gesuchtesten und gefeiertsten Lehrers des deutschen Staatsrechts so glücklich und zufrieden, daß er um eine andere und höhere Stellung sich nirgends bemühte, und die ehrendsten Anerbietungen zu den höchsten Aemtern, auch die Berufung zum kaiserlichen Reichshofrath ausschlug, um nur in dem Gelehrtentempel Göttingens ferner verweilen und wirken zu können.

P. hat nicht blos in der Sphäre der Rechtswissenschaften gearbeitet. Er hat auch Theologica, er hat auch über Zahlenlotterien, über Salpeter-Regalität, über deutsche Rechtschreibung und über Kanzleiceremoniell geschrieben. Aber das ist Alles unbedeutend und gehört nicht hieher. Auch die Schriften P.'s über andere Gebiete der Jurisprudenz hätten seinen Ruf nicht bedeutend machen können. Aber das deutsche Staatsrecht war das eigentliche Feld seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, und hier überragt er durch seine Leistungen alle Publicisten aus der Zeit des deutschen Reichs, von welchen keiner Tieferes, Glänzenderes geleistet hat. Selbst J. J. Moser steht unter ihm; denn obwohl Moser die Bahn zu einem gründlich dogmatisch-historischen Studium des deutschen Rechts erst gebrochen und die Schule der historischen Projekt- und Hypothesenmacher (Cocceji, Ludewig) überwunden hat, obgleich Moser durch Aufspeicherung eines ungeheuern Materials sich große Verdienste erworben und in den meisten Fällen der Forscher auch jetzt noch auf ihn zurückzugehen hat, so steht ihm doch P. in Massenhaftigkeit des Wissens vollkommen ebenbürtig zur Seite, und in Bezug auf die Materien des Reichsprocesses, des Privatfürstenrechts und einiger anderen wichtigen Speciallehren des deutschen Staatsrechts übertrifft er an Gelehrsamkeit selbst den alten Moser, so daß auch die heutige Wissenschaft hier besonders in P. ihren Stützpunkt suchen muß. Bei weitem aber überwiegt den alten Moser unser P. durch die formelle und systematische Bearbeitung des staatsrechtlichen Stoffes, durch die Klarheit und Eleganz der Darstellung, durch Aufdeckung und Anwendung gewisser leitender Grundgedanken, durch juristische Konsequenz und Methodik, und in allen diesen

Digitized by Google

Tugenden steht zugleich kein neuerer Staatsrechtsgelehrter aus den Reichszeiten über P., auch nicht der philosophirende, geistreiche, aber nicht selten flache Gönner und sein Anhang, oder der mehr in P.'s Geiste thätige Leist und seine andern Schüler, noch Klüber, der als Publicist der Reichszeiten noch ziemlich unbedeutend dasteht. Freilich der Funke des Genies leuchtet aus keiner von P.'s Schriften hervor. Wir haben es hier einzig und allein mit einem tüchtigen Talente zu thun, welches durch unverdrossenen Fleiß unterstützt und — was bei publicistischer Schriftstellerei ganz besonders ins Gewicht fällt — von der strengsten Gewissenhaftigkeit begleitet wird.

Der heutigen Wissenschaft muß es allerdings leicht sein, eine schneidende Kritik der P.'schen Leistungen zu geben. Nicht blos ist die Wissenschaft des Staatsrechts durch die großartigsten geschichtlichen, philosophischen wie kritischen Forschungen unendlich gefördert worden: auch das praktisch-politische Leben Deutschlands, ja ganz Europa's, hat in einem neuen lebendigen Geiste einen Umschwung erfahren, von welchem P. und seine Zeitgenossen kaum eine Ahnung haben konnten. In Bezug auf die geschichtlichen Grundlagen vermissen wir in P.'s Schriften ein tieferes Zurückgehen auf die ältesten deutschen Zustände. Aber dafür sind überhaupt erst seit Eichhorn und seit der kritischen Aufsuchung und Bearbeitung der älteren Quellen der deutschen Geschichte, insbesondere Rechtsgeschichte, gediegene Untersuchungen angestellt. Wir vermissen eine pragmatische, principielle oder wenn man will, philosophische Beherrschung des positiven Materials. Aber auch dieser Fortschritt in der wissenschaftlichen Behandlung ist in Deutschland erst im Laufe des 19. Jahrhunderts überhaupt gemacht worden. P. hat ferner kaum ein Bewußtsein von der wesentlichen Verschiedenheit des Privat- und des Staatsrechts und von der Nothwendigkeit, eben deshalb das Staatsrecht ganz eigenthümlich zu behandeln und darzustellen. Aber selbst in der Gegenwart herrscht darüber noch nicht viel Klarheit. Es fehlt P. an jeder staatsmännischen Auffassung in der Beurtheilung staatsrechtlicher Fragen; er geht an die Arbeit mit dem Rüstzeug und mit der Tendenz eines Advokaten und vergräbt sich darum nicht selten in Kleinigkeiten, in den Details, auch wohl in den Spitzfindigkeiten des formellen Rechts, ohne die wahre Natur und die ganze große sittliche Art der Staatsrechtsverhältnisse zu begreifen, bei deren Beurtheilung es mehr auf die Wahrung des nationalen Gedankens, der Idee des Staats, als auf die formelle Rechthaberei ankommen muß. Der fortwährende Umbildungsproceß, den das öffentliche Recht auf dem Grunde neuer, eine Nation beherrschender Ideen erfährt, diese flüssige und geistige, diese ideale und wahrhaft historische Eigenthümlichkeit des Staatswesens, welche sich namentlich seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts in Europa vor dem Auge auch des befangensten Zuschauers enthüllt hat, war P. noch ziemlich verschlossen. Aber wenige Vertreter der politischen Wissenschaft des vorigen Jahrhunderts hatten davon eine bessere Ahnung, und P. muß um so billiger beurtheilt werden, da der politische Umschwung Europa's und Deutschlands erst in das Greisenalter des trefflichen Gelehrten fällt.

Es soll nicht geläugnet werden, daß ihm namentlich der Zusammenhang zwischen Volk und Staat, zwischen Volkssitte, Volksgeist und Staatsrecht noch wenig oder gar nicht aufgegangen war. Er behandelte das deutsche Staatsrecht als ein gewöhnliches Vertrags- und Gesellschaftsrecht. Das landständische Verhältniß zum Landesherren insbesondere ist ihm das ordinärste Kontraktverhältniß; er hat keine Ahnung von der wahren nationalen Bedeutung landständischer Institute. Wesentlich sieht er darin Beschränkungen der monarchischen Staatsgewalt, welche sich

Digitized by Google

einzig und allein durch historisch überlieferte Rechte und Privilegien der Landstände rechtfertigen. P.'s Ideal ist die absolute Monarchie mit der möglichst unbeschränkten Wirksamkeit der Staatsgewalt, und er ist geneigt, die ständischen Rechte dem Rechte des Landesherren zu opfern; doch gibt er diesem Absolutismus zugleich einen gewissen patriarchalischen Anstrich, so daß die unbedingte Hingabe und „Unterthänigkeit" der Staatsangehörigen durch die Liebe und Ehrfurcht der „Landeskinder" zu ihrem Landesherren gemildert werden soll. Wir geben zu, nach heutiger Auffassung der Staatsverhältnisse ist das kein haltbarer, ja kein würdiger Standpunkt für einen Staatsrechtslehrer. Auch fehlt es P. demgemäß an jeder höheren Kritik der einzelnen Staatsrechtsverhältnisse vom Standpunkt des Staats als des sittlichen, nationalen Gemeinwesens. Was historisch Recht geworden, das ist ihm Recht ohne Weiteres, und so empfindet er auch nicht das geringste Mißbehagen gegenüber den vielen verschrobenen und verkommenen Rechtsverhältnissen, wie sie in den unzähligen Kleinstaaten in der bornirtesten und dem wahren Wesen des Staates widersprechendsten Weise sich zu seiner Zeit in Deutschland vorfanden. Ja, P. ist so durchdrungen von einer heiligen Scheu und Ehrfurcht vor seinem Landesherren, daß er jede fachwissenschaftliche Erörterung mit einer gewissen Aengstlichkeit und Befangenheit zu vermeiden sucht, welche vielleicht an höchster Stelle mißfallen könnte. Ein schlagendes Beispiel findet sich in seiner Selbstbiographie (II. S. 877, 78).

Aber wenn wir darin auch ein deutliches Zeichen finden müssen, daß P. der edle Gelehrtenstolz, die kühne Selbständigkeit und Zuversicht eines wissenschaftlichen Forschers und Reformators fehlte, so sind wir doch weit davon entfernt, ihn mit R. v. Mohl des Servilismus und Mangels an Gesinnung zu zeihen. Wer sich wie P. bei allem Thun und Lassen so ehrlich, so gewissenhaft und von einem wahrhaft religiösen Geiste bestimmt erweist, den trifft dieser schwere Vorwurf nicht.

Von P.'s zahlreichen Schriften sollen hier nur die vorzüglichsten hervorgehoben werden: Sein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, in den ersten Bearbeitungen **Elementa** (zuerst 1754 und öfter), dann **Institutiones juris publ. Germ.** (zuerst 1770) genannt und in letzterer Form in 6 Auflagen gedruckt (ed. VI. 1802), auch nach der Ausgabe von 1787 deutsch übersetzt durch den Grafen Hohenthal mit Anmerkungen von Grimm (1791). — **Opuscula rem judiciariam imperii illustrantia** (Gött. 1766), so wie viele deutsche Schriften über das Proceßwesen des Reichs. — Auserlesene Rechtsfälle (I—IX. F. Gött. 1763—1809). — Ueber die deutsche Reichs- und Territorialgeschichte lieferte er viele theils größere, theils kleinere Lehr- und Handbücher; am wichtigsten ist: Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs (3 Bände, zuerst 1786 und dann noch in zwei unveränderten Auflagen, auch 1790 ins Englische übersetzt). — Wichtig sind besonders auch die Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte (2 Thle. Gött. 1777, 79), und noch bedeutender die Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts (2 Bde, 1793, 94), dann: Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland (Gött. 1795), woran sich schließt das berühmte Buch: Ueber Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen (Gött. 1796). — **Primæ lineæ juris privati principum speciatim Germaniæ** (ed. I. 1768, ed. III. 1789), woran sich schließt: **Sylloge commentationum jus privatum principum illustrantium** (zuerst (1768 und dann ohne Angabe von einer 2. resp. 3. Auflage, auch 1779 und 1789 gedruckt). — Ganz besonders schätzbar ist die fleißige und gelehrte Litteratur des deutschen Staatsrechts (Gött. 3 Bände 1776—83; 4. Band von L. Klüber 1791).

Vergl. J. St. Pütter's Selbstbiographie. Zur dankbaren Jubelfeier seiner

Digitized by Google

fünfzigjährigen Professorenstelle zu Göttingen (Gött. 2 Bde., 1798). J. P. Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechts. Bd. II. S. 10 ff., wo sich namentlich ein vollständiges Verzeichniß der bis 1781 von P. publicirten Schriften findet. R. v. Mohl, die Gesch. u. Lit. der Staatsw. II. S. 425 ff. v. Kaltenborn.

Pythagoras.

Scheiden wir all jenes Märchenhafte aus, was über Pythagoras in einer wundersüchtigen Zeit durch die Neupythagoreer und Neuplatoniker mit naiver oder absichtlicher Fälschung gefabelt wurde (z B. er sei ein Sohn des Apollo gewesen, habe als Zeichen dieser göttlichen Abkunft einen goldenen Schenkel besessen, sei einmal auf Besuch in die Unterwelt gewandert, habe allein unter allen Sterblichen die Sphären-Musik gehört, u. dgl. mehr), so bleibt als wirklich geschichtlicher Kern übrig, daß er in Samos zwischen 580—570 v. Chr. geboren war, ungefähr um 540 in die durch politische Kämpfe und arge Entsittlichung tief gesunkene Stadt Kroton in Unteritalien kam, und daß er um das Jahr 500 gestorben sein mag. Auch was von seinen Jugendlehrern, und insbesondere was von seinen ausgedehnten Reisen berichtet wird, gehört jenen späteren getrübten Quellen an; denn abgesehen von offenbaren Dichtungen (z. B. daß er der ursprüngliche Lehrer der Druiden gewesen) ist auch sein Aufenthalt in Kreta und Lakedämon fast ebenso zweifelhaft als jener in Aegypten, und die Entstehung derartiger Angaben sehr leicht erklärlich. Hingegen muß es als wahrscheinlich gelten, daß er bereits in Samos für Herstellung dorischer Einrichtungen thätig war und somit in Kroton nur auf anderem Boden (warum er ausgewandert sei, dafür werden wohl mancherlei, aber kritisch unsichere Gründe angegeben) seine früheren Bestrebungen wieder aufnahm.

Jene seine Thätigkeit nun als Gründer und Vorsteher des sog. pythagoreischen Bundes, welcher sich rasch über alle größeren Städte Großgriechenlands verbreitete, ist es auch, von welcher wir hier zu sprechen haben. P. war jedenfalls ein persönlich bedeutender Mann, welcher auf seine Umgebung einen entscheidenden pädagogischen Einfluß auszuüben vermochte, und er benützte dieses sein Talent, welches später in dem bekannten „ipse dixit" einen schulmäßig übertriebenen Ausdruck fand, in der edelsten sittlichen Absicht, wobei er grundsätzlich von dorischen Anschauungen getragen war. So mochte die lykurgische Einrichtung der Syssitien und die bei den Dorern übliche Stellung der Frauen für das äußere Leben der Anhänger des P. allerdings in manchen Einzelnheiten derartig sich weiter ausbilden, daß von förmlichen Lebens- und Tischregeln, von einer gewissen Gütergemeinschaft, von Aufnahmsbedingungen u. dgl. gesprochen werden konnte, während hinwiederum andere Angaben, wie z. B. namentlich wenn von einer Geheimlehre der Pythagoreer die Rede ist [1]), den mystischen Zuthaten späterer Zeit beizuzählen sind. Auch was P. mittelst äußerlicher pädagogischer Maßnahmen innerlich bezweckte, war nichts Anderes, als daß er nach dorischem Stile sittliche Vortrefflichkeit verbreiten wollte, und hiemit hängt auch seine so zu nennende philosophische Auffassung, deren Detail nicht hieher gehört, zusammen; denn so wie man vielleicht mit Unrecht das eigentliche Wesen und Princip der pyth. Philosophie in

[1]) Wenn man den pythag. Bund mit dem Jesuitenorden oder noch häufiger mit den Freimaurern verglichen hat, ja zuweilen einige Freimaurer selbst ihren Verein auf P. zurückführten, so ist bekanntlich das Eine sowie das Andere gleich haltlos.

Digitized by Google

der Zahlenlehre erblickt hat, so dürfte wohl richtiger der Grundgedanke des P. in einer Alles umfassenden und beherrschenden ebenmäßigen Ordnung zu finden sein, zu deren näherer Darlegung er die mathematischen und musikalischen Verhältnisse und Gesetze mehr als konstruktives Mittel benützte.

Jene harmonische Ordnung umfaßt in dem altgriechischen (unübersetzbaren) Begriffe des κόσμος und insbesondere der εὐκοσμία sowohl den Makrokosmus des gesammten als auch den Mikrokosmus des menschlichen Daseins, und hieran knüpften sich (ähnlich noch wie bei Plato) nothwendig jene althellenischen Annahmen bezüglich der menschlichen Seele, wonach dieselbe in Folge früherer Verschuldung aus der Gemeinschaft der Götter gestürzt sei und sich auf Erden in dem Leibe als in einem Gefängnisse oder auf einem Wachtposten befinde, um in solcher Existenz durch eine Reihe mehrerer Verkörperungen hindurch (Seelenwanderung) die sittliche Kraft ihres edleren Seins zu erproben. Auf solcher Grundlage wollte P. die Harmonie des Lebens hergestellt wissen durch Gehorsam gegen die ordnenden Gesetze, Gehorsam gegen die weiseren Aeltern, durch Erziehung der Jugend, durch Hinweisung der Bürger auf ihre eigene Stelle im Staate, durch Einschränkung des selbstsüchtigen Vermögens-Interesse's und durch eine reinere sittliche Auffassung des göttlichen Wesens. Sowie wir aber in dieser letzten Beziehung den P. doch nicht als förmlichen Religionsstifter betrachten dürfen, so können wir andrerseits auch nicht sagen, daß sämmtliche Mitglieder des Bundes etwa Philosophen gewesen seien, sondern nur, daß sie und ihren Meister das gemeinsame Band einer auf dorischem Boden wurzelnden Ethik umschlang; und in gleicher Weise werden wir auch in dem pyth. Begriffe der Gerechtigkeit, daß sie das gleichmal Gleiche (ἰσάκις ἴσον) oder daß sie eine proportionale Wiedervergeltung (ἀντιπεπονθός) sei, nicht etwa eine durchgreifende rechtsphilosophische Definition, sondern nur ein mathematisches Symbol einer ziemlich unbestimmten ethischen Anschauung erblicken dürfen.

Sowie es aber bei den Griechen (auch in ihren späteren Entwicklungsstufen) keine Ethik neben der Politik gab, sondern ein politischer Ethicismus oder eine ethische Politik alle Fragen über individuelle Menschentugend absorbirte, so war es gar nicht anders möglich, als daß P., welcher ja sofort in einem Vereine von Gesinnungsgenossen seine dorische Ethik zu allgemeinerer Verbreitung bringen wollte, eben darum zugleich auch in politischer Tendenz auftrat. Und sowie es unrichtig ist, wenn man in dem pyth. Bunde ausschließlich nur ein politisches Klubwesen erblicken wollte, so würde man ebenso sehr irren, wenn man meinte, das politische Auftreten der Bundesmitglieder habe sich nur nebenbei durch äußere Umstände veranlaßt eingestellt. Wer den Dorismus nicht blos für seine eigene Person theoretisch festhielt (wie z. B. Plato), sondern ihn auch in einem sittlichen Zusammenleben mit Anderen praktisch verwirklichen wollte, der mußte von vorneherein gleichsam einen kleinen dorisch gestalteten Staat einrichten. Und während der pyth. Bund in Unteritalien, wo Genußsucht und Frivolität einzureißen drohten, für Herstellung eines strengen sittenreinen Wandels äußerst wohlthätig wirkte, mußte er zugleich nach seiner altdorischen aristokratischen Tendenz sowohl den demokratischen Bewegungen in den dortigen Städten die Spitze bieten, als auch auftauchenden tyrannischen Gelüsten in den Weg treten. Die theoretischen Anschauungen der Pythagoreer über das sittlich-staatliche Leben fanden daher auch in der That für die Praxis ein freundliches Entgegenkommen in den Senaten der größeren Städte, und namentlich in Kroton übte P. persönlich auf den aus tausend Mitgliedern bestehenden Rath einen entschiedenen Einfluß aus. Je enger aber die Genossen und Schüler des P. nach ihrer Lebensweise und ihren übrigen Bestrebungen

Digitized by Google

in exklusiver Weise als Bündler sich zusammenschlossen, desto verhaßter mußte ihr ganzes Thun und Treiben ihren politischen Gegnern erscheinen, und in Kroton und Metapontum, sowie in andern Orten wurden die Versammlungshäuser des Bundes gestürmt und niedergebrannt, die Mitglieder ermordet oder vertrieben (daß P. selbst auf solche Weise umgekommen sei, ist zweifelhaft), und nachdem derartige Stürme sich noch öfters wiederholt hatten, kamen zur Zeit des Sokrates einzelne versprengte Pythagoreer nach Athen, womit die politische Thätigkeit des Bundes als abgeschlossen zu betrachten ist, während die philosophischen Anschauungen des P., welche sich unterdessen durch seine Schüler auch literarisch konsolidirt hatten, nun wirksamer in die Entwicklung der griechischen Philosophie (bekanntlich vor Allem durch Plato) eingriffen.

Ausführlicheres, sowie vollständigere Literatur-Nachweise hauptsächlich bei Ed. Zeller, die Philos. d. Griechen. I. Bd. 2. Aufl. (1856), S. 206—356. K. Hildebrand, Gesch. u. Syst. d. Rechts- u. Staats-Phil. I. Bd. S. 50 ff. (Was Röth, Gesch. d. abendl. Phil. II. Bd. gibt, beruht großentheils auf jener übergeistreichen Geschichtschreibung, welche der Kritik entbehren zu können glaubt). Brandt.

Quartierlast, s. Kriegskosten.

Quesnay, Turgot und die Physiokraten.

François Quesnay, der Stifter der Physiokratenschule, der Gründer des ersten nationalökonomischen Systems, wurde 1694 in der Nähe von Montfort-l'Amauri bei Paris geboren. Sein Vater war Advokat, wohnte aber aus Liebe zur Landwirthschaft außerhalb der Stadt auf seinem kleinen Landgute. Unter den Eindrücken des Landlebens aufgewachsen, widmete sich der junge François dem Studium der Chirurgie und Medicin, ließ sich später in Mantes als Wundarzt nieder und schwang sich durch seine Tüchtigkeit schnell zum Direktor des dortigen Krankenhauses empor. In weitern Kreisen machte er sich 1730 durch eine Schrift bekannt, in welcher er die Theorie Silva's über den Aderlaß widerlegte. Auf den dringenden Rath seiner Freunde 1737 nach Paris übergesiedelt, wurde er bald Sekretär der chirurgischen Akademie und Wundarzt des Königs Louis XV. An Operationen öfters durch Gichtanfälle gehindert, wandte er sich in seinem 50. Jahre mit dem kühnen Entschluß eines Jünglings von der Chirurgie zur Medicin, und erwarb sich die Stelle des ersten königlichen Leibarztes. In seinen Mußestunden beschäftigte er sich unbekümmert um das üppige Leben des Hofes mit Schriftstellerei. Unter seinen medicinischen Werken nimmt die erste Stelle sein Essai physique sur l'économie animale ein, worin er für den thierischen Organismus allgemein gültige Gesetze aufzustellen bemüht war.

Bis zum Jahr 1756 läßt in Q.'s Thaten und Schriften nichts auf einen Nationalökonomen schließen, als er plötzlich in seinem 61. Lebensjahr einen neuen Umschwung macht, der auf den ersten Blick viel verwunderlicher und weniger motivirt erscheint als sein Uebergang von der Chirurgie zur Medicin. In der großen Encyclopédie von Diderot und d'Alembert, dem wissenschaftlichen Sammelplatz des damaligen Frankreich, erschienen 1756 und 1757 von der Hand Q.'s zwei Artikel, „fermiers“ und „grains“. In diesen Aufsätzen tritt Q. als Lobredner des Ackerbaues und als Advokat des gedrückten Standes der kleinen Landbauer auf.

Die Vorliebe für den Landbau rührt zunächst von seiner Erziehung her. Auf dem Lande geboren und erzogen, hatte er die Eindrücke der Kinderjahre bis in sein spätes Lebensalter treu bewahrt. Diese Hinneigung konnte nur gestärkt

Digitized by Google

werden durch den gerade in der damaligen Zeit vielfach sich zeigenden Geschmack am Landleben. Wir meinen hier natürlich nicht die affektirte Sucht nach Schäfer- und Hirtenleben, welches dem im Sinnengenuß übersättigten König und seinen Trabanten auf Stunden eine Abwechslung schaffen sollte, wohl aber jenen sittlichen Abscheu vor dem überbildeten französischen Leben, welcher nach einem natürlichen Zustande Verlangen trug und dieses Verlangen im Landleben zu stillen hoffte. Sodann herrschte um die Mitte des 18. Jahrhunderts, wohl in Erinnerung an den Law'schen Bankschwindel und an die Mississippigesellschaft vom Jahr 1720, eine besondere Vorliebe für den Landbesitz, der fast allein ungefährdet aus der allgemeinen Zerrüttung aller Vermögensverhältnisse hervorging, und dem man darum nach der Schwindelperiode eine ähnlich geheimnißvolle Kraft zuzuschreiben geneigt war, wie dem Gelde und dem Papier zur Zeit jener Kreditoperationen. Weit gerechtfertigter noch als die Hinneigung zum Landbau war das Interesse für den Landbauer, welcher, der Regierung und der Gutsherrschaft gegenüber wehr- und machtlos, fast in ganz Frankreich im drückendsten Elend seufzte. Der Grundbesitz war zum größten Theil in Händen der hohen Geistlichkeit und des Adels. Sowohl die geistlichen als die weltlichen Herren lebten in den Städten und kamen fast nie auf ihre Güter, außer um die Gefälle und Pachtgelder einzutreiben, oder um so lange in Zurückgezogenheit zu sparen, bis das üppige Stadt- und Hofleben von Neuem beginnen konnte. Von eigner Bewirthschaftung war nur in wenigen Gegenden die Rede. Das Interesse für die Güter ging nicht über den daran sich knüpfenden Geschlechtsnamen und die daraus zu ziehenden Einnahmen hinaus. Um der letzteren willen war das Land zu einem kleinen Theil in größern Gütern an Pächter (fermiers) gegen einen festen Pachtzins, zum weitaus größten Theil aber in kleinen, mit dem nöthigsten Geräth und Ackervieh versehenen Parcellen an Kolonen (métayers) gegen einen bestimmten Theil der Getreideernte ausgethan. Eigenes Kapital besaß der Bauer fast nie, und das zum Gütchen gehörende benutzte er zu allen möglichen Nebengeschäften, deren Ertrag er nicht mit dem Gutsherrn zu theilen hatte. Daß der Getreidebau auf das Allernothwendigste beschränkt blieb, ist unter solchen Umständen nur zu natürlich. Von einem kunstgemäßen Anbau, wie er in England schon lange betrieben wurde, wußte der Landmann nichts. Der freie Stand der kleinen Bauern, und, soweit sie existirte, die Mittelklasse der Landleute konnten ihre Kräfte nicht frei entfalten, denn wo der Gutsbesitzer nicht durch sein Pachtsystem den Getreidebau verhinderte, da schreckte der Staat durch ungleiche, willkürliche, schwere Steuern und durch eine kurzsichtige Gesetzgebung über den Kornhandel davon ab. Nicht nur war fast überall der Kornhandel in Händen privilegirter Gesellschaften, sondern es war auch die Ausfuhr von Korn aus Frankreich, ja sogar von einer Provinz zur andern verboten. Man wähnte dadurch niedrige Kornpreise und durch diese niedrige Löhne zu erzielen, um der Industrie in Konkurrenz mit andern Staaten einen Dienst zu leisten. Auf Erziehung einer großen Industrie, welche, um Geld ins Land zu bringen, möglichst viel Ausfuhrgegenstände schaffen sollte, war seit fast einem Jahrhundert die größte Sorgfalt verwandt worden. Das Bestreben wäre sehr gut gewesen, hätte man nur die richtigen Mittel gewählt, welche der Industrie wirklich nützten und dem Ackerbau nicht schadeten. Die großartigen Colbert'schen Maßregeln der Industriebeförderung (vergl. Artikel Colbert), welche als vorübergehend und verbunden mit einem geordneten Staatshaushalt Frankreich auf die höchste Höhe materieller Blüthe zu heben bestimmt schienen, waren unter seinen Nachfolgern im Amt in eine constante, kleinliche und peinliche Ueberwachung

Digitized by Google

der Industrie ausgeartet, während die Ordnung in den Finanzen längst geschwunden war.

Gegen alle diese Mißstände, alle diese Widersinnigkeiten, soweit sie die Landwirthschaft betrafen, zieht Q. zu Felde in den beiden Artikeln der großen Encyklopädie. Hier malt er mit glühenden Farben die Noth der Bauern, welche aus der Fesselung des Getreidehandels, aus der Verhinderung des Exports, aus der Entvölkerung, aus dem Mangel an Kapital, aus der Steuerlast, aus der Milizpflichtigkeit, aus dem Uebermaß der Frohnden erwuchsen. Die beiden Artikel sind hauptsächlich kritischer Natur, gestützt auf eine wenn auch sehr ungenaue Statistik. Q. ist ein Freund der von wohlhabenden Pächtern mit Pferden betriebenen Kultur, ein ausgesprochener Feind der kleinen kapitalarmen Wirthschaften, welche mit Ochsen das Feld bestellen. Er hebt die Wichtigkeit des Landbaues als des ursprünglichsten aller Gewerbe hervor, und stützt sich dabei auf keine geringere Autorität als auf den Satz Sully's, daß Landbau und Viehzucht die beiden Brüste des Staates wären. An Vorschlägen von Gegenmitteln gegen die unnatürliche französische Wirthschaft, welche Maulbeeren statt Wein, Seide statt Wolle, Spitzen statt Leinwand producire, sind die Aufsätze den Worten nach arm, den Gedanken nach unendlich reich. Q. verlangt nicht Privilegien aller Art für den vernachlässigten Landbau, er fordert nur, daß gleichzeitig die Bevorzugung der Industrie und die Bedrückung des Ackerbaues wegfalle, er begehrt nur Freiheit: Freiheit von den Lasten, welche die Grundeigenthümer dem Landvolk aufgebürdet, Freiheit von den Frohnden und Steuerlasten, mit denen der Staat den Bauer drückt, Freiheit im Getreidehandel, Freiheit in der Kornausfuhr. Unter dieser Freiheit sieht er im Geiste Frankreichs Landbau und mit diesem Frankreichs Industrie zu einer nie geahnten Blüthe sich entfalten.

Diese beiden aus reinster Menschenliebe entsprungenen und mit dem Feuereifer der Begeisterung für eine gute Sache geschriebenen Artikel machten ein mehr als gewöhnliches Aufsehen und veranlaßten Q., auf der von ihm betretenen Bahn fortzuschreiten. Hier trafen seine ökonomischen Studien bald mit den physiologischen und psychologischen zusammen, und es ist für die Entwicklung der Nationalökonomik von der größten Bedeutung, daß Q. ein Arzt, ein Naturforscher war. Wie er schon 20 Jahre früher in seinem Essai physique sur l'économie animale für den thierischen Organismus feste, unwandelbare Gesetze festgestellt hatte, so sucht er jetzt für den menschlichen Organismus, für die Entwicklung der Seele in seinen 1758 erschienenen Observations sur la psychologie ou science de l'ame solche feste Resultate zu gewinnen. Diese Art der Forschung übertrug er auf den Ackerbau, auf die menschliche Arbeit überhaupt, auf die Volkswirthschaft, und daraus erwuchs das erste System der politischen Oekonomie, welches er vorzüglich in drei Schriften niederlegte, in dem Tableau économique avec son explication, ou extraits des Economies royales de Sully, in dem Probleme économique und in den Maximes générales de gouvernement économique d'un royaume agricole. Einige der Maximes hatte er schon in dem Artikel „grains" aufgestellt, allmälig vermehrte er dieselben bis auf dreißig. Diesen seinen ganzen wirthschaftlichen Ideenkreis suchte er 1768 in dem Droit naturel in Zusammenhang mit dem Gebiet der gesammten Politik und Rechtsphilosophie zu bringen. Endlich bemühte er sich noch, seine Gedanken über Freiheit des Ackerbaues auf Gewerbe und Handel auszudehnen in seinen Dialogues sur le commerce et sur les travaux des artisans.

Die Hauptgrundzüge dieses ersten nationalökonomischen Systems sind in Kur-

Digitized by Google

zem folgende: Die Welt wird durch unwandelbare physische und moralische Gesetze regiert. Diese fließen aus der natürlichen Ordnung und aus dem natürlichen Recht. Der Mensch hat diese Gesetze walten zu lassen, aber zu erforschen, um das positive Recht mit dem natürlichen in Einklang zu erhalten. Jeder Verstoß gegen die natürliche Ordnung rächt sich schwer an dem einzelnen Menschen und an ganzen Staaten. Die beiden Hauptinstitutionen, welche das positive Recht zum gedeihlichen Leben und Wirken zu schaffen hat, sind Freiheit und Eigenthum. Auch die Erzeugung der Güter, welche nur eine von den andern untrennbare Seite des Staatsorganismus und des einzelnen Menschenlebens ist, unterliegt denselben Gesetzen. Alle materiellen Güter werden durch die im Grund und Boden wirkende Natur hervorgebracht, und nur die Natur schafft neue Stoffe. Die Landwirthschaft, wie sie die erste Beschäftigung des Menschen war, bleibt auch immer dessen vorzüglichste Thätigkeit. Nur die Landwirthschaft bringt vermöge dieser dem Boden innewohnenden Kraft ein Produkt hervor, das größer ist als die Summe aller auf die Produktion verwendeten Arbeiten und Auslagen; sie allein gibt nach Abzug der Kosten vom Rohertrag noch einen Reinertrag, eine Rente (produit net); sie allein ist also produktiv. Dieser Reinertrag ist „disponibel", d. h. er kann vom Landmann übergespart werden, soweit er nicht an die Grundeigenthümer als Pachtrente, oder an den Staat als Steuer gezahlt werden muß. Die Gewerbe, welche die von der Landwirthschaft gelieferten Rohstoffe weiterverarbeiten, können, so nützlich und nothwendig sie sind, keine neuen Stoffe erzeugen; sie erhöhen nur den Werth der schon vorhandenen Stoffe um die darauf verwendeten Kosten, denn die Konkurrenz verhindert, daß der Preis der verarbeiteten Stoffe um mehr als diese Kosten den Preis der unverarbeiteten übertrifft. Blos durch Absparen am nothwendigen Lebensunterhalt, oder durch ausnahmsweise günstige Umstände, oder durch Staatswillkür kann der Fabrikant einen höhern Preis erzielen; in den beiden letzten Fällen geschieht das immer auf Kosten der Grundeigenthümer, deren Rente dadurch verringert wird. Die Gewerbe sind darum unproduktiv oder steril. Ebenso verhält es sich mit dem Handel, der gleichfalls keinen neuen Reichthum erzeugt. Unter allen Gütern ist nicht das Geld, sondern eine möglichst große Fülle eigner Bodenprodukte der einzige und wahre Reichthum eines Landes. Das Geld, wenn es auch einen Werth in sich hat, ist nur ein Vermittlungsglied; die günstige Handelsbilanz ist ein trügerisches Zeichen von Volkswohlstand. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich Q. die Eintheilung der Bevölkerung in drei Klassen, die hervorbringende, welche die selbstarbeitenden Landbauer, die disponible, welche die nichtarbeitenden Grundeigenthümer, und die sterile, welche alle andern Menschen umfaßt.

Höchst bedeutsam sind die praktischen Rathschläge, welche Q. aus diesem einfachen System ableitet: Dem Landbau muß so viel Kapital und Arbeit als nur irgend möglich zugeführt werden. Das wird am sichersten durch Hinwegräumung aller den Ackerbau hemmenden Einrichtungen erreicht. Alle bäuerlichen Lasten, alle Staats- und Gemeindefrohnden, alle Zehnten müssen fallen, Jedermann muß bauen dürfen was er will, der Getreidehandel muß unbedingt Jedem freistehen, die Ausfuhr des Kornes in eine andere Provinz und selbst ins Ausland darf nicht verwehrt sein. Positive Begünstigungen, Landstraßen und Kanäle, Prämien und ein guter Unterricht werden die Frucht der Freiheit fördern. Die unproduktiven Klassen sind positiv nicht zu begünstigen, weil das immer nur auf Kosten der produktiven Klassen geschehen kann; aber die Lasten, welche auf dem Handwerk und dem Handel liegen, müssen gleichfalls verschwinden, denn sie schaden

Digitized by Google

denselben und damit indirekt dem Ackerbau durch Erhöhung der Preise und Verminderung der Nachfrage nach Ackerbauprodukten, sie schmälern also den Reinertrag. Die Zünfte, die Privilegien, die Monopole, die Fabrikationsvorschriften müssen aufgehoben werden, die Zollgrenzen müssen auch für die Gewerbe fallen, damit die unbedingteste Konkurrenz zwischen den Individuen und den Völkern stattfinde, und die Herrschaft der Natur auch hier zum allgemeinen Besten sich frei entfalte. Da alle Lasten, welche auf irgend einer Produktion ruhen, am Ende auf den Reinertrag zurückfallen, so muß es auch mit den schwersten Lasten, den Steuern, also sein. Folglich ist es irrationell, die Steuern auf Umwegen mit großen Kosten beizutreiben, sie müssen unmittelbar vom Reinertrag an dessen Quelle, in Gestalt einer einzigen Grundsteuer erhoben werden.

Dieses sind die Grundzüge der Lehren Q.'s, dessen Schüler und Anhänger gar bald wegen der besondern Betonung der Naturherrschaft allgemein den Namen der Physiokraten (*κράτησις τῆς φύσεως*) oder wegen der Bevorzugung des Ackerbaues den der Oekonomisten erhielten.

Je weiter sich Q. in dieses sein System hineindachte, je mehr er den Gesetzen nachspürte, je mehr stieg sein Glaube an deren Unfehlbarkeit, welcher in nichts sich so widerspiegelt als in der bekannten Unterredung mit dem Dauphin. „Dauphin: Was würden Sie thun, wenn Sie König wären? Q.: Nichts. Dauphin: Und wer würde regieren? Q.: Die Gesetze!" Leider vertiefte sich Q. damit immer mehr in den Theil seiner Lehre, welcher uns der unhaltbarste scheint; war es aber zu verwundern, daß er, dem die unendliche Mannigfaltigkeit des ganzen wirthschaftlichen Lebens der Völker als in den einfachsten Gesetzen wurzelnd vor seinem inneren Auge stand, die Augen von der Wirklichkeit abwandte und sich in seinen mathematisch strengen Begriffen genügte? Seine Vorliebe für die Mathematik erstreckte sich auch auf andere Gebiete, er glaubte in seinen letzten Lebensjahren die Quadratur des Kreises gefunden zu haben, und nur der Tod hinderte ihn an der Publikation dieser vermeintlichen Entdeckung. Er starb 1774 im Alter von 80 Jahren, tief betrauert von dem großen Kreis seiner Verehrer und seiner Schüler.

Q.'s Schüler hingen an ihrem Herrn und Meister mit einer Verehrung, welche schon A. Smith, selbst einer seiner aufrichtigsten Bewunderer, mit jener der alten Philosophenschulen verglich. Selten hat denn auch ein Lehrgebäude so schnell Schule gemacht, wie die Physiokratie, niemals ist ein wissenschaftliches System so rasch populär geworden. Man könnte sich bei dem strengen Charakter der Q.'schen Schriften vielleicht darüber wundern, allein wir müssen den Ausdruck „populär" nicht demokratisch, sondern aristokratisch fassen. In die großen Massen des Volkes konnte die neue Lehre nicht eindringen, ja mit diesen gerieth sie sogar bald genug in Konflikt, das Volk stand dafür politisch und intellektuell viel zu tief. Um so mehr fand das gebildete Publikum Gefallen an der neuen Lehre. Einmal mußte es einen Jeden frappiren und fesseln, die trivialen, alltäglich wiederkehrenden Verhältnisse des gemeinen Lebens in den Kreis der Wissenschaft erhoben zu sehen (ähnlich wie Riehl's Naturgeschichte des Volkes darum so schnell Anklang fand) und die tausendfältig wechselnden Erscheinungen des Verkehrs in ein paar Sätze formulirt, auf ein paar Gesetze reducirt zu sehen. Auf der andern Seite waren es die Anklänge an die schon oben berührte Sehnsucht nach einfachen natürlichen Zuständen, welche in dem Emil von Rousseau einen damals so allgemein bewunderten Ausdruck fand; es war der Drang nach Freiheit, welcher einen Lafayette in die Reihen der um ihre Freiheit kämpfenden Amerikaner rief. Nach allen Seiten

Digitized by Google

bot das neue System Anknüpfungspunkte und reichen Stoff zur Betrachtung, selbst für den, der nicht Zeit oder Lust hatte, näher sich damit zu befassen. Gerade daraus ist es auch zu erklären, daß Q. unter seinen Schülern so sehr verschiedene Charaktere vereinigte. Viele waren nur geistlose Nachbeter und Nachtreter seiner Lehre, der sie folgten, weil es etwas Neues war, weil der Physiokratismus Mode wurde, weil der Hof denselben begünstigte. Solche Nachtreter sind nicht zu arg verspottet mit den Worten Grimms, daß sie ihren Lehrer vier Tage nach seinem Tode heilig gesprochen und angebetet hätten; entblödete sich doch Mirabeau nicht in seiner Trauerrede, auf welche Grimm anspielt, Q. über alle Reformatoren in der ganzen Weltgeschichte zu stellen, oder zu behaupten, es gäbe nur drei wunderbare Erfindungen: die Schrift, die Münze und das Tableau économique. Mirabeau verstand es denn auch, das vielfach unverstandene und mißverstandene Tableau in zwei starke Quartbände aus einander zu zerren. Dennoch steht derselbe Mirabeau in mancher Beziehung über den andern Schülern, da er schon vor Q. oder ganz gleichzeitig mit ihm in seinem Ami des hommes ou traité de la population 1756 auf eine Menge von Sätzen geführt wurde, welche ganz in Q.'s Geist gedacht sind. Der Physiokratismus lag eben in der Luft. Mit dem Tableau selbst, jener formule étonnante, welche, wie Dupont de Nemours sagt, die Entstehung, Vertheilung und Wiedererzeugung des Vermögens darstellt, wurde eine Art Abgötterei getrieben, es wurde auswendig gelernt, und vor Allem legte man den von Q. rein willkürlich gewählten und in diesem Sinne behandelten Zahlen eine absolute Richtigkeit bei.

Andere hielten sich von dieser Vergötterung Q.'s frei und bauten lieber das von ihrem Lehrer aufgestellte System nach den verschiedensten Richtungen weiter aus, namentlich nach der politischen, wie Mercier de la Rivière und der Abbé Baudeau. Andere erweiterten, was schon Q. in seinen Dialogues versucht hatte, die Freiheit im Ackerbau zur Freiheit aller Gewerbe, so Le Trosne und Dupont de Nemours. Aus der ungeheuern Zahl der meistens nicht näher gekannten Physiokraten erwähne ich nur noch die auch sonst in andern Wissenszweigen berühmten Namen eines Condorcet, Condillac, Raynal, Germain Garnier, Bresson und eines Jean Jacques Rousseau, welcher für die Encyklopädie gleichfalls einen Aufsatz im physiokratischen Sinne verfaßte.

Eine besondere Stellung nimmt unter den Physiokraten Jean Vincent Gournay ein (geb. 1712, gest. 1759). Er ist einer der wenigen, welche nicht viel schrieben, aber um so mehr dachten. Gournay, aus einer Kaufmannsfamilie stammend und selbst Kaufmann, gebildet an den Werken von Petty, Child, de la Court, mit einem durch lange Reisen in Spanien, Deutschland, Holland und England erweiterten Blick, hatte sich wie Mirabeau seinen wirthschaftlichen Gedankenkreis bereits selbständig geschaffen, als er, 1749 zum Intendanten des Handels ernannt, mit Q. bekannt wurde. Ein genaues Studium der französischen Zustände, wie er sie auf seinen Amtsreisen kennen lernte, brachte auch ihn zu der Ueberzeugung, daß Frankreich durch eine hundertjährige Gesetzgebung, welche Alles den Unterthanen vorschreiben wollte, in falsche Bahnen gelenkt war; diese seine Abneigung gegen das Vielregieren steigerte sich zu dem andern Extrem, daß der Staat sich um das wirthschaftliche Leben gar nicht kümmern sollte, daß er Alles dem freien Ermessen der Unterthanen zu überlassen hätte. Es verdichtete sich das bei ihm zu dem später als Parole der Physiokraten ausgegebenen Satz: Laissez faire, laissez passer. In einem theoretischen Hauptpunkt unterschied sich Gournay wesentlich von Q.: er konnte als Kaufmann sich niemals damit befreunden, daß

Digitized by Google

Gewerbe und Handel unproduktiv oder steril sein sollten; ebenso wenig vermochte er aber auch Q. von seiner Grundlehre abzubringen, wenn es auch vorzüglich ihm zuzuschreiben ist, daß Q. nicht zu einseitig wurde. Eine Inkonsequenz begeht dann freilich Gournay, wenn er mit dem Haupt der Physiokraten in der Verwerflichkeit einer jeden andern Steuer als des impôt unique harmonirt. Zu behaupten, daß Eigennutz ihn, den Kaufmann, dazu getrieben hätte wäre Verleumdung, denn die kaufmännischen Geschäfte hatte er lange bereits aufgegeben, als er sich eingehender mit der physiokratischen Lehre beschäftigte.

Wenn auch Gournay in seiner amtlichen Stellung noch nicht im Stande war, physiokratische Lehren in die Staatsverwaltuug einzuführen, so war er doch ein eifriger Agitator, der seine und Q.'s Gedanken in die höchsten Kreise der Verwaltung, in die Ministerien trug. Daß dieß gelang, daß sogar die beiden Könige Ludwig XV. und Ludwig XVI. sich dem gleichsam ansteckenden Physiokratismus nicht zu entziehen vermochten, war ein gewaltiger Triumph der jungen Wissenschaft. Daß Ludwig XV. in den Tuilerien selbst das Tableau économique drucken ließ, und mit höchsteigner Hand für seinen „Denker", wie er Q. wohl zu nennen liebte, die Korrektur besorgte, das will freilich wenig besagen, aber der königliche Schutz war doch nicht zu verachten, wenn das System nicht in der Theorie verkommen, sondern praktisch in das Leben eingreifen sollte. Die praktischen Vorschläge waren wahrlich revolutionär genug, wie ja auch die Revolution fast alle verwirklichte. Q. und seine Schüler verschleierten das revolutionäre Gepräge, indem sie den aufgeklärten Despotismus dafür zu interessiren suchten. Der König selbst sollte sich als Vater des Volkes, als erster Grundeigenthümer an die Spitze der Bewegung stellen.

Dieses wenigstens für eine kurze Zeit erreicht zu haben, ist das Verdienst Turgot's; ihm gebührt um dessentwillen eine vorzügliche Stelle in der Geschichte der Physiokratie, auf die er freilich auch Anspruch hätte, wenn er uns nur aus seinen Schriften bekannt wäre, denn er ist der geistvollste, der durchgebildetste aus der ganzen Schule, selbst Q. vielleicht nicht ausgenommen. Von T. besitzen wir einen herrlichen Schriftenschatz in 9 Bänden aus allen Wissenszweigen, vielfach freilich nur in Entwürfen, aber auch in diesen ist er immer geistreich, immer durchdacht. Sein nationalökonomisches Hauptwerk sind die Réflexions sur la formation et la distribution des richesses (1766 in 5 Bänden seiner gesammelten Werke), welche sonderbar genug für ein paar junge Chinesen geschrieben sind, welche die physiokratischen Lehren mit in ihre Heimath nehmen sollten. Ob sie bei ihren Landsleuten damit bedeutend Schule gemacht haben?! Das Werk theilt alle Vorzüge, aber auch alle Schwächen des physiokratischen Systems in der vollen Ueberzeugung von der alleinigen Produktivität des Ackerbaues und der streng daraus zu ziehenden Konsequenz der einzigen Grundsteuer. Ein ganz neues Moment ist das von T. statuirte Recht des Menschen auf Arbeit, woraus er die Verwerflichkeit aller die Arbeit beschränkenden Maßregeln beweisen will, und woraus die Kommunisten die Verpflichtung des Staates zur Beschäftigung der Arbeiter herleiteten. So verstand T. eine Fülle von neuen Gedanken in sein Lehrgebäude hineinzuziehen, die Arbeitstheilung, die Wirkung des Kapitals, den Zins, die Lehre vom Gelde, die Steuern, alles Punkte, in denen er wohl unstreitig der Lehrer von A. Smith gewesen ist. Die meisten dieser Fragen hat T. auch in besondern Schriften behandelt, welche er als Verwaltungsbeamter bei besondern Gelegenheiten ausarbeitete. Die bedeutendste ist auch hier wieder über die Freiheit des Kornhandels. Endlich finden wir bei T. noch eine ganz besondere Art von Abhand-

Digitized by Google

lungen in ausführlichen, oft für den Zweck zu ausführlichen Einleitungen und Motiven zu den von ihm erlassenen Gesetzen. Schon zum Verständniß derartiger Arbeiten, noch mehr aber wegen der Reformen selbst müssen wir auf T.'s Lebensverhältnisse näher eingehen.

Anne Robert Jacques Turgot (geb. 1727, gest. 1781), als „dritter Sohn" anfänglich dem geistlichen Stande bestimmt, wurde, da er gewissenhafter als die meisten seiner Zeitgenossen war, durch religiöse Zweifel bald von dieser Laufbahn abgelenkt und zum Staatsdienst geführt. Mit Quesnay und Gournay bekannt geworden, machte er mit letzterem die oben angedeutete Dienstreise durch Frankreich und erhielt bald nach dem Tode dieses seines Freundes die erste unabhängige Stellung im Verwaltungsfach als Intendant von Limoges. Kaum hatte er sich durch genaue statistische Nachforschungen mit seinem Wirkungskreis bekannt gemacht, so begann er mit Reformen, zuerst im Steuerwesen, da er hier der allgemeinen Zustimmung am ehesten sicher war. Weiter verwandelte er die den Bauer hart drückenden Wegfrohnden in eine feste Geldabgabe, wodurch er nicht nur dem Landmann half, sondern auch einer Menge beschäftigungsloser Menschen Arbeit und dem Lande wirklich gute Straßen schaffte. Ebenso suchte er die persönlichen Verpflichtungen zur Miliz in Geldleistungen umzusetzen, er sorgte für guten Unterricht, gute Armenanstalten, er ermunterte den Ackerbau durch Prämien, und war Tag und Nacht mit Rath und That für Jeden zugänglich. Bei so anstrengender, aber auch anregender Thätigkeit entstanden die besten seiner wirthschaftlichen Monographien über seine einzelnen amtlichen Thätigkeiten. Durch Beides wurde T. nicht nur in seiner Provinz, sondern durch ganz Frankreich einer der gefeiertsten Männer, so daß Maurepas bei der Thronbesteigung Ludwigs XVI. der Stimme des Volkes Gehör geben mußte und T. in sein Ministerium rief, aber, da er die physiokratischen Reformen fürchtete, zum Marineminister machte. Auch in diese neue Stellung arbeitete sich T. schnell mit großem Geschick ein, und fing auch hier bereits mit Reformen an, als er plötzlich zum Finanzminister ernannt wurde, der fast allezeit, aber jedenfalls damals in Frankreich die einflußreichste Person im Staatsdienst war. Nur die Geldnoth brachte den großen Reformer an diese Stelle.

Wie Sully's und Colbert's Thätigkeit mit der Ordnung der zerrütteten französischen Finanzen beginnen mußte, so auch die T.'s. Er nahm unter ungeheurem Jubel Frankreichs das wichtige Amt an, aber, unerhört, nur unter Bedingungen, ähnlich wie der Freiherr vom Stein, mit dem er überhaupt in mehr als einer Beziehung Aehnlichkeit hat. Diese Bedingungen waren so kurz als inhaltsschwer: Kein Bankerott! kein Anleihen! keine neuen Auflagen! Wahrlich, T. erleichterte sich sein Amt nicht gar zu sehr. Um unter solchen Bedingungen, ja sogar neben einzelnen Steuererleichterungen, die Finanzen zu heben, mußte mancher Mißbrauch abgeschafft, manches Privilegium gebrochen werden. Es gelang, aber mit jeder Reform mußte sich der Minister in denen, welche gerechter oder ungerechter Weise in ihren Privilegien getroffen wurden, Feinde erwecken. Eine Hauptherzensangelegenheit war ihm, die Freiheit im Getreidehandel zu proklamiren, mit Vorsicht wurde anfangs der Handel von Provinz zu Provinz eröffnet, leider aber wählte T. dazu einen unglücklichen Zeitpunkt, den einer drohenden Theurung, bei welcher eine solche Freiheit anfangs nur Schaden stiften konnte und Erbitterung hervorrufen mußte. Seine Gegner schürten den Brand mit Wort und Schrift, es kam zu Aufständen; T. unterdrückte sie, aber seine Popularität war dahin. Zur selben Zeit trieb er die Geistlichkeit in die Reihen seiner Feinde durch Erlaubniß des Fleischverkaufs zur Fastenzeit. Er ließ sich durch das Alles nicht beirren, ja seine

Digitized by Google

Reformen gingen immer schneller auf sein Ziel, den Physiokratismus zu verwirklichen, vor, in der Ueberzeugung, daß er, in dessen Familie die Schwindsucht erblich war, sein 50. Jahr nicht überleben würde, vielleicht auch in der Ahnung, daß sein Ministerium nicht von zu langer Dauer sein möchte. Er trug sich mit der Aufhebung vieler Zölle und Ersetzung durch die eine Grundsteuer, er entwarf seine berühmten sechs Edikte, unter denen die Umwandlung der Wegfrohnden in Geldabgaben und die Aufhebung aller Zünfte und Innungen durch ganz Frankreich die inhaltschwersten sind. Da die Parlamente sich diesen Edikten widersetzten, erzwang er sie in einer Königssitzung, damit besiegelte er aber seinen Sturz. Der König sah ein, daß er seinen Minister, von dem er einst gesagt hatte „nur ich und T. lieben das Volk", entlassen mußte, und T. fiel als Opfer seiner Reformen. Zu stolz, seine Entlassung zu fordern, erhielt er sie. Seine letzten Edikte wurden widerrufen. Tiefgebeugt zog er sich in das Privatleben zurück und lag wieder seinen wissenschaftlichen Arbeiten ob. Bei diesen ereilte ihn 1781 der Tod in seinem 54. Lebensjahre.

Daß T. mit seinen Reformen nicht durchdringen konnte, findet jetzt Jeder natürlich. Bei seinen reformatorischen Bestrebungen nach allen Seiten hatte er der Reihe nach alle Stände sich zu Feinden gemacht, während die nur langsam, zum Theil erst in ferner Zukunft zu erwartenden guten Folgen seiner Dekrete ihm noch keine Freunde, noch keine Partei, auf die er sich stützen konnte, erworben hatten. Was friedliche Reformen nicht hinwegzuräumen vermochten, das hieb die Revolution mit scharfem Schwert um. Ein Schlag vernichtete alle bäuerlichen Lasten, ein Schlag die Zünfte und Monopole, ein Schlag die Schlagbäume innerhalb des Reiches. Der Zolltarif wurde ermäßigt, die Steuern auf die Konsumtion aufgehoben und die Hauptsteuerlast auf den Ackerbau gelegt. So waren die praktischen Lehren der Physiokraten schnell verwirklicht, wenn auch nicht gerade physiokratische Grundsätze bei Durchführung derselben leiteten. Der Geist der ganzen demokratischen Strömung, welche zur Zeit der Physiokraten unter den Gebildeten so starke Wurzeln geschlagen hatte, war in die Massen gedrungen. Bei jenen äußerte er sich in Schriften, bei diesen in Thaten.

Die Physiokratie, in Frankreich entstanden, hat in Frankreich ihren Kreislauf vollendet, und hat in keinem Lande auch nur annähernd gleichen Erfolg in der Wissenschaft und im Leben aufzuweisen. England zählt kaum einen konsequenten Vertreter der Physiokratie. Die Zustände waren dort nicht darnach angethan, man hatte sich in England viel eher über eine zu große Begünstigung als über eine Bedrückung des Ackerbaues zu beklagen, und ehe die Lehre jenseits des Kanals heimisch werden konnte, hatte bereits der Schüler Q.'s und T.'s, Adam Smith, seine Lehrer weit überflügelt und ein zweites, besseres System an die Stelle des Q.'schen gesetzt. Desgleichen konnte England auf dem Wege friedlicher Reformen das erreichen, was Frankreich nur unter den Zuckungen der Revolution sich errang. Aehnlich in Holland, in welchem Lande beim Sinken des Handels der Ackerbau wohl wieder mehr zu Ehren kam, aber gerade die physiokratischen Steuerlehren bei dem großen Reichthum des Landes, der jedenfalls nicht aus dem Ackerbau herrührte, auf den heftigsten Widerstand stoßen mußten. Auch Italien, die Schweiz und andere Länder blieben der Physiokratie ziemlich verschlossen. Am meisten hat noch die neue Lehre in den deutschen Staaten Eingang gefunden, denn wie hier durch Nachäffung der Franzosen der Colbertismus und Merkantilismus Hunderte von Stätten gefunden hatte, so mußte, da Alles aus Frankreich verschrieben wurde, auch der Physiokratismus von dort importirt

Digitized by Google

werden. Zu verwundern ist es dabei nicht, daß die deutschen Anhänger der Schule ungemein arm an eigenen Gedanken sind, und von einer Weiterbildung auch bei den Hauptvertretern, wie Iselin, Springer, Mauvillon, Süßmilch, Jung und Andern nicht die Rede ist. Selbst den bedeutendsten von Allen, Schlettwein, kann man nicht davon ausnehmen. Charakteristisch ist, daß von den praktischen Lehren die unpraktischste von allen, das impôt unique, Anklang fand, und daß der Fürst, welcher die einzige Grundsteuer einführen wollte, der auch als physiokratischer Schriftsteller thätige Karl Friedrich, Markgraf von Baden, den Versuch ganz im Kleinen mit ein paar armen Dörfern anstellte, aber bald genug wieder aufgeben mußte. An die andern Reformen dachte man dazumal in Deutschland nicht, und die Stein'schen Gesetze stehen bereits auf dem Boden des Smith'schen Lehre.

Physiokraten gibt es in der Wissenschaft keine mehr, wenn auch einzelne Schriftsteller mehr als andere gewisse Anklänge an diese Lehren beibehalten oder wieder hervorgesucht haben. Die Wissenschaft hat durch Adam Smith und seine Schule Quesnay und seine Anhänger überholt, indem sie die richtigen Sätze willig aufnahm, die absolut oder bedingungsweise falschen aber durch neue ersetzte oder verbesserte. Die Verdienste der Physiokraten sind trotzdem nicht hoch genug anzuschlagen. Die Franzosen haben ganz recht, wenn sie von denselben behaupten, daß sie mit ebenso schlagenden Argumenten die großartigen Folgen guter Kommunikationen, der Gewerbefreiheit, des freien Handels bewiesen, oder mit ebenso treffendem Witz den Kornwucher unter den Köhlerglauben verwiesen haben, wie Adam Smith. Ein anderer Hauptvorzug der neuen Lehre ist, daß sich bei den einzelnen Schriftstellern das erste vollständige System der ökonomischen Wissenschaften findet, daß dieses System ebenbürtig in den Kreis der Wissenschaften eingereiht wird, und daß feste Naturgesetze für den wirthschaftlichen Kreislauf gewonnen werden. Ich sage, das erste System, denn wenn wir auch aus den merkantilistischen Schriftstellern eine Art von Gebäude aufführen können, so ist doch ein System niemals von einem Schriftsteller vollständig aufgestellt, geschweige denn durch alle Theile der Wissenschaft durchgeführt worden. Daß schon vor Adam Smith ein System der Nationalökonie existirte, daß die meisten seiner Verlangen für die Volkswirthschaft schon von Andern gestellt waren, und daß er diese kannte, schmälert seinen Ruhm nicht, vielmehr hebt es denselben gerade, daß er sich von den verführerischen Scheinargumenten nicht verlocken ließ. (Vergl. Art. Smith.)

Das System Quesnay's ist eine Uebergangsstufe aus der merkantilischen Lehre zu dem Smith'schen System. Die Physiokratie ist die nur zu natürliche Reaktion gegen den in Frankreich verknöcherten Colbertismus, und fällt als Reaktion von einem Extrem in das andere, von der Ueberschätzung der Fabriken in die des Ackerbaues. Die Physiokraten sind noch Vertreter einer Klasse von Producenten, wenn auch nicht auf Kosten der andern, und erst A. Smith stellt sich auf den allein richtigen unparteiischen Standpunkt Aller als Konsumenten. In der Vorliebe für den Ackerbau lag aber nicht der theoretische Hauptfehler, sondern darin, daß sie die Vermehrung des Reichthums in der Erzeugung von Stoffen zu sehen meinten, daß sie die mit dem Saatkorn unter der Erde vor sich gehende äußere Verwandlung, daß sie das Wachsen der Pflanzen und Thiere als ein Schaffen von etwas Neuem betrachteten. Trägt daran der damalige Zustand der Naturwissenschaften allerdings die Hauptschuld, so ist die Ansicht der Physiokraten darum nicht minder verkehrt. Sie konnte sich noch nicht zu dem Standpunkt erheben, daß immer nur neue Werthe geschaffen werden, daß dieses Werthschaffen aber nicht auf die sog. Urproduktion beschränkt ist, sondern in jedem Erwerbszweig stattfindet.

Digitized by Google

(Selbst A. Smith konnte sich von der physiokratischen Anschauung noch nicht ganz losmachen, und vielen seiner Schüler geht es noch heute so.) Dadurch kommen die Physiokraten zu ihrer Lehre vom Reinertrag, und dem allerdings daraus ganz konsequent gezogenen praktischen Hauptirrthum der einzigen Grundsteuer. Sonderbar genug gelangen mit wenigen Ausnahmen die Physiokraten von ihren Theorien aus zu denselben praktischen Resultaten wie die neuere Nationalökonomie, zur Entfesselung aller wirthschaftlichen Kräfte und Hinwegräumung aller diesem Ziele sich entgegenstemmenden Hindernisse. Ihre segenspendenden Wirkungen hat die Lehre Quesnay's und seine Schule ebenso gut geäußert, wie wenn sie auf richtigeren Voraussetzungen geruht hätte.

Literatur. An Sammelwerken der bedeutendsten physiokratischen Schriften nenne ich die Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement, 1768, 2 Bde. von Du Pont de Nemours, welche die Werke Quesnay's enthält; die Oeuvres de Turgot, 1811, 9 Bde, und die Collection des principaux économistes von Daire und Dussard, 1846 (enthält die Werke von Quesnay, Du Pont, Abbé Baudeau, le Trosne, Mercier de Larivière, Turgot). Von Werken über das physiokratische Lehrgebäude nenne ich außer den Schriften der spätern Physiokraten selbst die größeren Werke über Geschichte der Nationalökonomie von Blanqui, Villeneuve, Molster, De Rooy und Kautz; ferner viele Artikel in dem Dictionnaire de l'Économie politique, meistens von Joseph Garnier, Artikel „Oeconomisten" in der Ersch und Gruber'schen Universalencyklopädie von Eiselen, Eugène Daire, im Journal des Economistes, 1847, und seine Einleitungen zu den Werken der Physiokraten in der oben genannten Collection des principaux économistes. Passy im Journal des Economistes, 1847, und Baudrillart ebendaselbst, 1851, Kellner zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay, Gournay, Turgot, 1847. Tissot: Turgot 1862. Eine erschöpfende monographische Behandlung des Physiokratismus, welche auf alle Schriftsteller aller Länder Rücksicht nimmt, fehlt noch. E. Laspeyres.

Radikalismus, s. Parteien.

Radetzky.

Wenigen Menschen ist es vergönnt, in körperlicher und geistiger Frische die höchsten Stufen des menschlichen Alters zu erklimmen; jenen seltenen Glücklichen aber, welche die Vorsehung auserwählt, in solchem Alter noch die Retter ihres Vaterlandes zu werden, bewahrt die Nachwelt ein doppelt ehrendes Gedächtniß. Einer dieser Auserlesenen ist der Marschall Graf Radetzky.

Einem alten im 13. Jahrhundert nach Böhmen übergesiedelten ungarischen Geschlechte entsprossen, wurde Graf Joseph Radetzky von Radecz am 2. Nov. 1766 zu Trzebnitz im Klattauer Kreise des Königsreichs Böhmen geboren. Im Theresianum zu Brünn erzogen, trat er 1784 als Kadet in das 2. Kürassierregiment, mit welchem er, schon 1787 zum Oberlieutenant vorgerückt, die drei Feldzüge mitmachte, welche der Friede von Szistow im August 1791 beendete. In den Feldzügen von 1793, 1794 und 1795 focht R. in den Heeren Coburgs und Clerfaits am Niederrhein, diente 1796 und 97 als Adjutant des Feldzeugmeisters Beaulieu, 1799 als Adjutant des Generals der Kavallerie Melas in Italien, zeichnete sich 1800 bei Marengo wie bei Hohenlinden rühmlich aus, kommandirte 1805 eine leichte Brigade von der Armee des Erzherzogs Karl in Italien, und erhielt, für seine umsichtige und ehrenvolle Führung der Arrièregarde von der

Digitized by Google

Armee des Feldmarschalllieutenants Hiller, im Jahre 1809 den Maria-Theresia-Orden.

Nach der Schlacht von Aspern zum Feldmarschalllieutenant befördert, deckte R. mit seiner Division den Rückzug der österreichischen Armee von Wagram nach Znaym und übernahm im August 1809 den unter den damaligen Verhältnissen doppelt schwierigen Posten eines Chefs vom Generalquartiermeisterstabe. In dieser Stellung durch die beschränkte Eifersucht und das leere Formenwesen des zwar äußerlich neu organisirten, aber geistig unveränderten Hofkriegsrathes an ersprießlichem Wirken für die Gesammtheit der Armee auf jedem Schritte gehindert, strebte R. erfolgreich mit der ihm eigenthümlichen Rastlosigkeit wenigstens nach Hebung und Verbesserung des ihm unterstellten wissenschaftlichen Korps. Die Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche ihm hiebei Neid und Dummheit in den Weg warfen, ließen ihn jedoch sehnlichst eine Rückversetzung zu der Truppe wünschen. Die Freude, welche er im März 1813 bei seiner Ernennung zum Truppendivisionär erlebte, sollte indeß nur von kurzer Dauer sein, da er schon im April wieder auf den Wunsch des Fürsten Schwarzenberg zum Chef des Generalstabes ernannt wurde. Am 23. Mai traf R. zur Uebernahme der Geschäfte des Hauptquartiers in Prag ein, und von diesem Tage datirt sein direktes Eingreifen in die bewegenden Räder der Weltgeschichte.

Um Mitternacht vom 10. auf den 11. August 1813 unterzeichnete zu Prag Graf Metternich das von Gentz verfaßte österreichische Kriegsmanifest, und am Morgen des 11. August überschritten, durch den Telegraphen herbeigerufen, 100,000 Mann Preußen und Russen die schlesisch-böhmische Grenze, um sich mit dem etwa 140,000 Mann zählenden österreichischen Heere unter Fürst Schwarzenberg zu vereinigen. — Die Würfel lagen; die Gefahr des Friedens war für die Alliirten vorüber und Oesterreichs Beitritt zur großen Allianz gegen Napoleon, an der schon seit den ersten Junitagen nicht mehr zu zweifeln stand, laut ausgesprochen. In einer kurzen biographischen Skizze wie die vorliegende, kann die Geschichte eines Feldzuges nicht wiedererzählt, wohl aber darf hier erwähnt werden, daß von der dem Fürsten Schwarzenberg bei Uebernahme des Oberbefehles auferlegten dornenvollen Aufgabe nicht der mindest schwierige Theil seinem Generalstabschef R. zufiel. Des ununterbrochenen Zusammenwirkens zweier so edler und uneigennütziger Persönlichkeiten wie Schwarzenberg und R. waren, bedurfte es aber auch, um nur einigermaßen mitten im Gewirre der Meinungsverschiedenheiten und Parteieinflüsse des großen Hauptquartiers den Riesenkampf ohne allzu tiefen Riß und ohne offene Feindschaft der Bundesbrüder glücklich zu Ende zu führen. Wohl brauste der lebhafte und feurige Geist R.'s ungestüm auf, wenn Kaiser Alexander, wie dieß einige Male geschah, über russische Truppenabtheilungen ohne Vorwissen des Oberfeldherrn verfügte. Auch die gelehrten theoretischen Strategen des Hauptquartiers, wie Duka und Andere, hatte der ruhigere Schwarzenberg gegen den oft heftigen Eifer seines Generalstabs-Chefs in Schutz zu nehmen. Aber gerade die Verschiedenheit ihrer Charaktere begründete zwischen Beiden ein ähnliches Verhältniß, wie jenes zwischen Blücher und Gneisenau gewesen, wo zwar umgekehrt stets der jüngere Genosse Maß und Besonnenheit zu predigen sich genöthigt sah. Gewiß ist, daß sich in den Jahren 1813 und 1814 bei der Hauptarmee nichts von Bedeutung ereignete, an dem nicht Beide durch Rath oder That Antheil genommen hätten [1]). Ebenso gewiß ist aber auch, daß

[1]) Ueberflüssig wäre es hier, den müßigen Streit zu erneuern, von wem zuerst die Idee angeregt worden ist, nach dem Abbruche der Verhandlungen von Chatillon direkt nach Paris zu

Digitized by Google

Beide von den Zweideutigkeiten der österreichischen Politik vollkommen freizusprechen sind, welche namentlich 1814 sehr oft über dem Schwiegervater den deutschen Fürsten vergessen zu wollen schien.

Auch für den Feldzug 1815 war R. von Schwarzenberg zum Chef seines Generalstabes ausersehen, und begleitete den Fürsten über Heilbronn, wo dieser mit Wellington und Barklay die letzten Verabredungen traf, Anfangs Juni nach Heidelberg. Ehe jedoch die große Armee am Oberrhein ihre Offensiv-Operationen beginnen konnte, war durch den Sieg bei Waterloo das Loos Napoleons und somit Frankreichs schon entschieden.

Mit Auszeichnungen aller Art und Orden überschüttet, kehrte R. nach dem Friedensschluß in sein früheres Dienstverhältniß als Chef des Generalstabes nach Wien zurück; aber nicht für lange, denn schon im Sommer 1816 wurde er als Kavalleriedivisionär nach Oedenburg versetzt. Die Zeiten, deren Ernst erfahrene und tüchtige Generale, aufgeklärte und redliche Staatsmänner erforderte, waren vorüber, und die in der warmen Sonne ungestörten Friedens so üppig wuchernden Schmarotzerpflanzen erstickten die frischen Keime wieder, welche eine große und gewaltige Epoche aus dem Boden des österreichischen Staatslebens getrieben hatte. Der selbstsüchtigen und höfischen Partei des alten Herkommens, welche in der Epoche der allgemeinen Reaktion auch in Wien zur Macht gelangte, war der energische und rücksichtslos ehrliche R. mit seinen Neuerungen und Verbesserungen ein Dorn im faulen Fleische, der um jeden Preis beseitigt werden mußte. Und so geschah es auch. Nach mehrfacher Verwendung in unwichtigen militärischen Kommando's sollte der nun 63jährige Kavalleriegeneral nach dem weisen Beschluß der Hofkriegsräthe in den bleibenden Ruhestand versetzt werden. Einstweilen ernannte man ihn 1829 zum Festungskommandanten von Olmütz, wohl in der Hoffnung, daß er dort in kurzer Zeit vergessen und man dadurch seiner unbequemen Persönlichkeit auf immer los sein würde. Aber das gute Glück, das Oesterreich seit Jahrhunderten schon so oft vor dem Untergang gerettet hat, bewahrte auch damals die österreichische Armee vor dem Verluste ihres besten Generals. Kaiser Franz ernannte nämlich im November 1831, da Generallieutenant Frimont als Präsident des Hofkriegsrathes nach Wien berufen wurde, an dessen Stelle R. zum kommandirenden General in Italien. Es geschah dieß nicht ohne heftigen Widerspruch von Seite der Hofkriegsrathsgelehrten und der Aristokratie im Heere, welche den einträglichen und einflußreichen Posten einem aus ihrer Koterie Gewählten zuzuwenden wünschten. Die eine wie die andere dieser Parteien sah zudem voraus, daß mit dem Wiedereintritte dieses immer noch rüstigen Generals in den

---

marschiren. Es scheint uns bei genauer Betrachtung der damaligen Stellung und Stärke der beiderseitigen Heere, und hat uns immer so geschienen, daß, wie die Sachen einmal lagen, der Gedanke, mit Außerachtlassung Napoleons und seines bei St. Dizier stehenden Heeres, die Entscheidung des Krieges durch Eroberung des feindlichen politischen Centralpunktes herbeizuführen, gleichzeitig in mehreren Köpfen aufgetaucht sein muß. Denn wie ließe sich sonst die große Anzahl derer erklären, für welche von ganz glaubhaften Seiten die specielle Vaterschaft dieses Entschlusses in Anspruch genommen wird? Kaiser Alexander, Wolchonsky, Toll, Schwarzenberg, Radetzky, Blücher, Gneisenau, Müffling, Wrede, Barklay und noch viele Andere sollen jeder den ersten Impuls hiezu gegeben haben, und für jeden werden unumstößliche Beweise beigebracht. Gewiß hat die oben angegebene Ansicht die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, ohne jedoch hierdurch das Verdienst Gneisenau's schmälern zu wollen, der schon auf dem Marktplatze zu Leipzig am 19. Okt. 1813 Paris und den Sturz Napoleons laut als das letzte und erreichbare Ziel des Krieges bezeichnete.

Digitized by Google

wirklichen Dienst die kaum erst glücklich beseitigten Angriffe aufs Neue beginnen würden, welche R., so oft es ihm seine Stellung gestattete, mit energischer Ausdauer und unermüdlicher Konsequenz gegen den alten, durch Vorurtheile und Beschränktheit im Heere eingewurzelten Schlendrian gerichtet hatte. Trotz der entgegengesetzten Anstrengungen beharrte jedoch der Kaiser, welcher R.'s Werth während der Feldzüge persönlich zu würdigen in der Lage war, auf seinem Entschlusse, diesen anstatt eine der Impotenzen seines militärischen Hofstaates zum Kommandirenden des lombardo-venetianischen Königreiches zu wählen.

Es war dringend nöthig, daß ein Mann mit diesem Amte betraut wurde, denn die revolutionäre Luft der Pariser Julitage, des belgischen Unabhängigkeitskampfes und des polnischen Aufstandes wehte noch mit kräftigem Hauche durch ganz Europa, und fachte in den Gemüthern gedrückter Unterthanen seltsame Gedanken von der Nachahmung glücklicher Beispiele an, die sich sogar in einzelnen deutschen Staaten bis zu Thaten zu versteigen schienen. Um wie viel mehr durfte man Aehnliches von Oberitalien gewärtigen, das nach der kurzen Regierung des milden Vizekönigs Eugen wieder unter die verhaßte Herrschaft der Tedeschi gezwängt und seitdem von den überall wachen und thätigen Karbonaris aufs gründlichste unterwühlt war. Hatten sich doch selbst die Legationen und voran das unruhige Bologna im Sommer 1831 gegen die weltliche Herrschaft des Papstes in trotzigem Aufstande erhoben, der freilich vor den Bajonetten der eiligst heranrückenden österreichischen Bataillone ebenso schnell wieder zusammenbrach. Aber die Unzufriedenheit glimmte im Geheimen mit unverminderter Kraft fort, wenn auch das Banner mit dem Doppeladler von Bologna's Thürmen und die Trikolore des französischen Bürgerkönigs auf der Citadelle von Ancona der Umgegend verkündeten, daß ein neuer Ausbruch der revolutionären Gesinnung mit eisernem Griffe erstickt werden würde.

In Mitte dieser gährenden Elemente, an die Spitze einer verhältnißmäßig schwachen Macht gestellt, war R.'s Lage keine beneidenswerthe; um so weniger, als das mit der Civilverwaltung dieser Provinzen beauftragte Gubernium, welches seine Befehle direkt aus der Staatskanzlei empfing, selbst auf gegründete Vorstellungen keine Rücksicht nahm, obwohl schon damals Oberitalien, wie heutzutage noch Venetien, als eine mit Waffengewalt eroberte und okkupirte Provinz betrachtet werden konnte. Da gab es denn öftere Kollisionen, und die in Unkenntniß der bestehenden Lokalverhältnisse von Wien aus anbefohlenen Maßregeln erregten den bittern Unmuth R.'s, da sie in der Regel und, wie ihm nicht mit Unrecht schien, absichtlich im direkten Widerspruch mit demjenigen standen, was er als nöthig angerathen hatte. Bei seinen Vorschlägen ließ sich nämlich der Feldmarschall nicht durch die unter Metternich in Oesterreich gang und gäbe gewordenen Doktrinen staatsmännischer Providenz leiten, die dem auf dem Schlachtfelde ergrauten Krieger ohnehin fremd geblieben waren. Sein nicht gerade genialer, aber solider und gründlicher Verstand, und mehr noch als dieser, seine genaue Menschenkenntniß, der richtige, vorurtheilsfreie Blick, welche den alten Soldaten bei Beurtheilung der Eigenart des Einzelnen wie eines ganzen Volkes auszeichneten, führten ihn richtiger als die bureaukratische Denkungsart, mit welcher sich die Wiener Hof- und Staatskanzlei vermaß, die verschiedenartigsten Nationalitäten nach einer und derselben Schablone regieren zu wollen. Zwar vermochte auch R. nicht die Konsequenzen der unnatürlichen Machtstellung Oesterreichs in Oberitalien zu beseitigen, aber den Konflikt zwischen den nach nationaler Selbständigkeit ringenden Italienern und dem sein vertragsmäßiges Recht behauptenden Oesterreich eine Reihe von

Digitized by Google

Jahren hindurch vermieden und den europäischen Frieden für fast zwei Decennien ungetrübt erhalten zu haben, ist unbestreitbar sein Verdienst.

Beim Antritte seines Generalats betrug die kaiserliche Armee in Italien etwa 105,000 Mann mit 5000 Pferden. Die beiden mobilen Armeekorps bildeten zusammen 52 Bataillone, 30 Schwadronen und 12 Batterien; der Rest bestand aus nichtmobilen Truppen in den Festungen und Landesgarnisonen. Das Jahr 1836 brachte dem Grafen R. die Erhebung zum Feldmarschall, zugleich aber auch, da die Zeiten wieder ruhiger geworden, eine beträchtliche Verminderung, beinahe um die Hälfte, der ihm untergestellten Armeekorps. Um so mehr trachtete er, die verringerte Quantität seiner Truppen durch Erhöhung ihrer Kriegstüchtigkeit und Verwendbarkeit zu ersetzen. Die nach seinen Ideen entworfene Manövririnstruktion und Feldinstruktion erreichten ihren Zweck vollkommen und wurden, anfangs nur für die Armee in Italien bestimmt, bald von der ganzen österreichischen Armee und theilweise auch von den übrigen Heeren des Kontinents als maßgebend betrachtet. Die längeren Lagerübungen seines Heeres in der lombardischen Ebene wurden jährlich der Sammelplatz von Officieren aus allen Heeren Europa's. Franzosen und Russen, Engländer und Schweden, Sardinier und Preußen, Schweizer und Bayern eilten um die Wette herbei, um den Musterübungen einer Armee beizuwohnen, die sich ihrem Führer jeden Tag inniger und vertrauensvoller anschloß. Aber nicht nur in taktischer Beziehung suchte dieser seine Kraft für den von ihm als unvermeidlich erkannten Entscheidungskampf zu mehren; auch auf die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse in den Festungen, Vereinfachung der komplicirten Armeeverpflegungsmaschine, Anlage von Befestigungen ꝛc. richtete er seine ganze Sorgfalt; so ist namentlich die Befestigung von Verona ausschließlich sein Werk. Mit seinem Antrage, Mailand in ein großartiges verschanztes Lager zu verwandeln, konnte er in Anbetracht der hiefür erforderlichen großen Kosten nicht durchdringen. Angesichts der Ereignisse von 1859 ist man wohl zu der Frage berechtigt, ob die Verausgabung selbst noch höherer Summen zu diesem Zwecke nicht am Ende doch noch für Oesterreich eine Ersparniß gewesen wäre? — So bildete sich die österreichische Armee in Oberitalien allmälig zu jener Vortrefflichkeit heran, die sich in den Jahren 1848 und 1849 so glänzend bewähren sollte und deren Ruf die Elemente der Revolution energisch niedergehalten hat, bis unvorhergesehene Ereignisse im Auslande auch auf Italien ansteckend zu wirken begannen.

Wir sind nunmehr in dem thatenreichen Leben des Marschalls bei jenem Zeitabschnitte angelangt, welcher unzweifelhaft der glänzendste seines Wirkens genannt werden darf. In dem hohen Alter von 82 Jahren mußte er noch einmal den Degen ziehen für die gefährdete Integrität der Monarchie. Und er führte ihn mit der Kraft und Freudigkeit eines Jünglings, mit der bedächtigen Ruhe und Sicherheit eines durch Erfahrung gereiften Kämpfers. In der That ist man bei genauer Betrachtung der Feldzüge von 1848 und 1849 in Italien zweifelhaft, was man in beiden zumeist bewundern soll: die Klugheit des Rückzuges von Mailand hinter den Mincio, oder das zähe Festhalten der Stellung bei Verona, den kühnen Flankenmarsch nach Mantua, oder den entscheidenden Uebergang über den Ticino bei Pavia, die heldenmüthige Ausdauer der österreichischen Armee in der Ungunst des Jahres 1848, oder die beispiellose Tapferkeit, mit welcher sie 1849 in fünf Tagen einen Feldzug beendigte. Mit reichlichen Zinsen ward jedenfalls von der Armee ihrem Führer vergolten, was dieser im Frieden an ihr gethan. Auch wäre es ungerecht, bei einer Aufzählung der ruhmreichen Thaten des Heeres in Italien nicht der Generale Heß, Schönhals und

Digitized by Google

Felix Schwarzenberg zu gedenken, welche dem Heldengreise mit Rath und That treu zur Seite standen. Daß sich aber solche Männer in seiner Umgebung zusammenfinden konnten, daß jedes unterste Glied der Armee mit voller Hingebung an die Sache des Kaisers und des Reiches zu kämpfen und zu sterben entschlossen war, ist und bleibt ausschließlich R.'s Verdienst. Es bestätigt sich dieß um so auffallender, wenn man mit den ruhmreichen Jahren 1848 und 1849 Oesterreichs Mißgeschick im Jahre 1859 vergleicht, das den Kaiserstaat um alle Erfolge von R.'s Kriegführung und an den Rand des gänzlichen Untergangs brachte.

Was mehr als alles Uebrige den Marschall R. zum Feldherrn im wahren Sinne des Wortes stempelt und ihm glänzenderen Nachruhm sicherte als seine vom vollsten Erfolge gekrönten Siegeszüge, das ist seine ausharrende Festigkeit, als er nur noch einen schmalen Landstrich von österreichisch Italien besaß. Wer sich zur Aufgabe gemacht hat, die Kriegsgeschichte nicht nur in militärischer Beziehung, sondern auch nach ihrer politischen Bedeutung zu studiren, der wird sich überzeugt haben, daß Kriege, welche mit der Unterwerfung einer der kriegführenden Parteien unter dem im Friedensschluß ausgesprochenen Willen der andern endigten, selten — man kann sogar sagen, beinahe niemals — soweit durchgekämpft waren, um die Unterwerfung der einen oder andern Partei zur nothwendigen Folge zu haben. Mit andern Worten will das bedeuten, daß in der Mehrzahl der Fälle der kriegführende Theil, welcher Hoffnung und Kampf aufgibt und sich für überwunden erklärt, Alles wohl erwogen, eigentlich noch gar nicht entschieden besiegt war, sondern sich nur besiegt glaubte. In sehr vielen Fällen läßt sich sogar nachweisen, daß entschlossene Ausdauer und heldenhafte Fortsetzung des Kampfes nothwendiger Weise nach kurzer Zeit eine entscheidende Wendung zu Gunsten dessen herbeiführen mußten, der sich für besiegt hielt und gab. Aber der gebrochene Muth ließ eine klare Ansicht der obwaltenden Verhältnisse nicht mehr aufkommen; der gebrochene Geist war der Hoffnung, der Zuversicht nicht mehr fähig, die dazu gehört, das Letzte und Aeußerste, oder überhaupt ein Weiteres daran zu wagen; und oft, nur allzu oft tritt eine armselige Berechnung des Kleinmuthes lähmend hinzu, welche die Opfer, die durch Unterwerfung herbeigeführt werden, geringer und erträglicher erscheinen läßt als diejenigen, die ein fortgesetzter Widerstand erfordern würde. Sich im gefährlichsten Momente des Jahres 1848 die Klarheit der Anschauungen, die Unbeugsamkeit des Entschlusses erhalten zu haben, welche ihn vor solchen Selbsttäuschungen bewahrte, ist R.'s ureigenstes Verdienst. Ferne sei von uns, die Ansprüche verkleinern zu wollen, welche sich die Generale in des alten Herrn Umgebung um den österreichischen Staat erworben haben: als man aber nach der Kapitulation Peschiera's in Wien daran zu denken begann, sich als besiegt zu betrachten, und von Innsbruck aus der Befehl an den Marschall gelangte, vorläufig einen Waffenstillstand behufs der Friedensverhandlungen in diesem Sinne abzuschließen, da bewahrte nur R.'s persönliche Entschlossenheit den österreichischen Staat vor dem Verluste seiner schönsten Provinzen, vielleicht vor gänzlicher Auflösung. Denn wer kann sagen, ob damals das Aufgeben Italiens nicht auch den Verlust Ungarns nach sich gezogen haben würde? Diese Gefahr erkennend, verweigerte der alte Soldat, in zornigem Unmuthe aufbrausend, seinem Kriegsherrn den Gehorsam. Anstatt durch den bereits in seinem Hauptquartier eingetroffenen Diplomaten den Frieden unterhandeln zu lassen, schlug er bei Custozza am 23., 24. und 25. Juli die piemontesische Armee aufs Haupt und zog am 6. August siegreich in Mailand ein. Ganz Oberitalien bis zum Ticino gelangte wieder in den Besitz der österreichischen

Digitized by Google

Armee, der Waffenstillstand wurde dem darum wiederholt nachsuchenden Feinde bewilligt, der ihn zu seinem Unheile am 16. März des folgenden Jahres kündigte, um am 24. abermals um Frieden zu bitten.

Nach gänzlicher Wiederherstellung der Ordnung wurde an R. das Kommando der zweiten Armee übertragen; zugleich bestellte ihn der Kaiser zu seinem General-Civil- und Militärgouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs, in welcher Eigenschaft R. all' seinen Einfluß aufbot, um die Staatsregierung zu Ertheilung einer allgemeinen und unbedingten Amnestie zu bewegen. Als diese 1856 bei Gelegenheit der Reise des Kaisers Franz Joseph nach Italien ertheilt worden, betrachtete R. seine Aufgabe als erfüllt und trat im Februar 1857 in den Ruhestand. Am Morgen des 5. Januar 1858 verschied er nach einem kurzen schmerzlosen Todeskampfe; die Vorsehung rief ihn noch rechtzeitig ab, um ihm den Anblick der plötzlichen Vernichtung alles Dessen, was er langen Jahren geschaffen hatte, und was der Stolz seines Lebens gewesen, zu ersparen.

R. war seit 1797 mit einer Gräfin Strassoldo verheirathet; von einer zahlreichen Nachkommenschaft waren bei seinem Tode nur noch ein Sohn und eine Tochter am Leben; aber nicht diese allein, die ganze österreichische Armee trauerte um ihren „Vater" Radetzky.

Litteratur. Der Feldmarschall Graf R., eine biographische Skizze nach den eigenen Diktaten und der Korrespondenz des Feldmarschalls von einem österreichischen Veteranen. Stuttg. und Augsb. 1858. — R.'s Denkschriften militärisch-politischen Inhalts. Stuttg. und Augsb. 1858. — R.'s kriegerisches Leben und Feldzüge von 1784—1850 von Schneidawind. Augsb. 1851. — Schönhals, Erinnerungen eines Veteranen aus dem italienischen Kriege der Jahre 1848 und 1849. Stuttg. und Tüb. 1852. — Feldmarschall Graf R. während seiner 64jährigen Dienstzeit von Strack. Wien 1849. — Es ist sehr zu bedauern, daß R. noch bis heute keinen seiner würdigen Biographen gefunden hat. Die obenangeführten Schriften belehren zwar den Leser ganz genau darüber, welche Schlachten er mitgekämpft hat, mit welchen Orden er geschmückt war, „wie er sich räuspert, wie er spuckt, jedoch sein Genie, ich meine seinen Geist, sich nicht auf der Wachtparade weist". Und darüber, über das innere, geistige und seelische Leben dieses unzweifelhaft bedeutenden Mannes, über die günstigen Umstände, welche ihn zu dem machten, was er gewesen, die seinem Charakter noch im höchsten Greisenalter jene bewunderungswürdige Frische und Elasticität erhielten, ersehen wir geradezu nichts. Selbst die Sammlung von R.'s Denkschriften militärisch-politischen Inhalts geben nur magere Aufschlüsse über seine Denkweise als Heerführer; über den Menschen R., der uns Alle doch so sehr interessirt, finden wir nirgendwo auch nur oberflächliche Andeutungen.

L. Hörmann.

Radowitz.

Joseph Maria v. Radowitz, dieser bedeutende Militär, Gelehrte, Schriftsteller, Redner und Staatsmann, soll hier vornehmlich nach seinen politischen Eigenschaften und Stellungen eine kurze Charakteristik finden; doch geschieht dieß mit dem offenen Geständniß, daß Radowitz gerade in dieser Beziehung mit seinen weitgreifenden nationalen Tendenzen und Zielen noch allzusehr unserer unmittelbaren Gegenwart angehört, und daß die Quellen zur vollen und richtigen Beurtheilung seiner staatsmännischen Thätigkeit noch allzu sehr verschlossen sind, um schon jetzt ein völlig unbefangenes, mit dem Stempel geschichtlicher Objektivität ausgeprägtes

Digitized by Google

Urtheil über diese in mancher Hinsicht mysteriöse Persönlichkeit aussprechen zu können.

Was von dem Geheimnißvollen seiner Herkunft vielfach erzählt worden, ist Fabel. Die Familie v. Radowitz gehörte ursprünglich dem gewöhnlichen ungarischen Adel an; doch war schon der Großvater unsers R. um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Deutschland übergesiedelt, und von dem Vater ist bekannt, daß er in Göttingen die Rechte studirte, indessen nie Amtsstellungen annahm, sondern nur durch die besondere persönliche Gunst des Herzogs Karl von Braunschweig mit dem Rathstitel geschmückt wurde. Er lebte als Privatmann in Blankenburg am Harz, dann in Oldenburg, verlor später durch zeitweilige Betheiligung an einer Weinhandlung sein Vermögen, und wohnte zuletzt in Kassel, wo er 1819 gestorben sein soll. Derselbe war katholischer Konfession; seine Gattin, die Mutter unseres R., war eine geborene v. Könitz aus Saalfeld, früher verehelichte v. Einsiedel, und evangelischer Konfession.

Joseph v. R. wurde am 6. Februar 1797 zu Blankenburg am Harz geboren, kam aber schon früh mit seinen Eltern nach Oldenburg und wurde dort anfangs im elterlichen Hause, dann in den öffentlichen Schulen des Ortes gebildet. Bis zum 14. Jahre ward er in der Konfession seiner Mutter erzogen, dann seit 1812 gemäß dem Wunsche seines Vaters gehörte er der katholischen Konfession an. Die Eltern lebten nur für den Sohn und bestimmten ihn früh für den westphälischen Militärdienst. Seine militärische Ausbildung erfolgte auf französischen und westphälischen Schulen mit ihrem nach Napoleonischer Einrichtung vorherrschend mathematischen Charakter. Die Eltern begleiteten den Sohn nach Paris, wo er 1810—11 die polytechnische Schule besuchte. Bereits Ende des Jahres 1812 nach dem russischen Feldzuge ward R. westphälischer Artillerielieutenant, kam 1813 zur Armee nach Schlesien, kommandirte während der Schlacht bei Leipzig eine westphälische Batterie, ward verwundet und gefangen. Nach Auflösung des westphälischen Heeres und Königreiches wurde R. sehr bald in der kurhessischen Artillerie angestellt, marschirte im December 1813 mit gegen Frankreich und machte den Feldzug von 1814 mit. Nach Wiederherstellung des Friedens erhielt er — als achtzehnjähriger Jüngling — eine Anstellung als Lehrer der Mathematik und Kriegswissenschaft im Kadettenkorps zu Kassel und verblieb in dieser Stellung bis zu seinem Austritt aus kurfürstlichen Diensten, obgleich er 1821 nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Wilhelm II. zum Hauptmann im Generalstab und Mitglied des Kriegsdepartements, sowie zugleich zum militärischen Lehrer des jungen Kurprinzen (des jetzigen Kurfürsten Friedrich Wilhelm) bestimmt wurde. R. widmete sich mit großer Liebe und Geschick dem Lehrberufe, und noch jetzt ist er seinen damaligen Schülern unvergeßlich. Zugleich gewährte ihm diese Stellung Muße und günstige Gelegenheit, seinen strebsamen Geist nach allen Seiten hin weiter zu bilden und bei seinem ausgezeichneten Gedächtnisse jene Umfänglichkeit wie jene Klarheit und Bereitheit des Wissens zu erlangen, durch welche er in der Gesellschaft glänzte und nicht selten in den entlegensten Fächern den eigentlichen Fachgelehrten in Erstaunen setzte. Auch machte er schon zu Kassel in der That nicht blos die theoretischen Studien des künftigen Staatsmannes. Vielmehr war es ihm vergönnt, durch seine vertraute Stellung zum Hofe tiefere Blicke in die Wirklichkeit des Hof- und Staatslebens zu thun. Uebrigens wurde R. bereits im Jahre 1821 vom Kurfürsten zum Behufe mehrerer militärischen Vereinbarungen zwischen Kurhessen und Preußen nach Berlin gesendet und schon damals von dem Kronprinzen (nachherigen König Friedrich Wilhelm IV.) ausgezeichnet. In den Zwistigkeiten

Digitized by Google

zwischen dem Kurfürsten, welcher nach des Vaters Tode seine Maitresse zur Gräfin Reichenbach erhoben hatte, mit seiner Gemahlin (einer Schwester des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen), stand R. auf Seite der letzteren und war sogar deren wie nicht weniger des Kurprinzen vertrauter und einflußreicher Rathgeber. Dadurch zog er sich aber das Mißfallen des regierenden Herrn bald in so hohem Grade zu, daß er im Sommer des Jahres 1823 — offenbar zur Strafe — auf den verzweifelten Posten als Platzmajor-Adjutant nach Ziegenhain versetzt wurde.

R. hielt es für das Beste, durch die Vermittelung der Kurfürstin in preußische Dienste überzutreten, und wurde gegen Ende des Jahres 1823 als Hauptmann im Generalstab zu Berlin angestellt. In Berlin blieben R.'s Verbindungen mit Kurhessen, namentlich mit dem Hofe, anfangs lebhaft genug, bis er mit dem Kurprinzen (aus ähnlichen Gründen wie mit dem Vater desselben) bald gänzlich und für immer zerfiel. In Preußen aber befestigte sich seine Stellung sehr bald besonders dadurch, daß er auch hier sofort den Hofkreisen näher trat, indem er zum Lehrer des Prinzen Albrecht von Preußen bestellt wurde und durch den mit dieser Stellung verbundenen Aufenthalt im Schloß Sanssouci dem ihm geistesverwandten Kronprinzen von Preußen näher zu treten Gelegenheit hatte. Nicht weniger geschah dieß aber auch dadurch, daß R. bald einen Wirkungskreis bei den höchsten Militärbehörden Preußens erhielt, welcher seiner Neigung und Befähigung ganz besonders zusagte und ihm doch zugleich Muße ließ, seine wissenschaftlichen Studien fortzusetzen. Zum Mitgliede der obersten Militärstudienbehörde, Lehrer an der Kriegsschule und Mitgliede der Artillerie-Prüfungskommission befördert, avancirte er in demselben Jahre (1828) zum Major, 1830 zum Chef des Generalstabes der Artillerie und erlangte einen sehr bedeutenden Einfluß auf das Personal wie Material dieses Zweiges des preußischen Heerwesens; er trug zu dessen Verbesserung nicht wenig bei.

Um diese Zeit ward R.'s Beziehung zu den Hofkreisen und insbesondere seine Stellung zum Kronprinzen immer vertrauter, namentlich nach seiner Verheirathung (23. Mai 1828) mit der Gräfin Marie v. Voß, deren Familie nicht blos dem Hofe sehr nahe stand, sondern sich auch durch Reichthum und einflußreiche Amtsstellungen auszeichnete. R. war ein geschätztes Mitglied der glänzenden Salons, in welchen die Herren v. Gerlach, Graf Voß, Graf Brandenburg, Graf v. d. Gröben und Andere verkehrten und in welchen man sich lebhaft für die großen Fragen der Kunst und Literatur, noch vielmehr des Staates und der Kirche interessirte, sowie insbesondere die landständischen Verhältnisse Preußens in der damaligen Zeit, wie in ihrer künftigen Entwicklung und Weiterbildung eingehenden Erörterungen unterwarf, auch bereits an die Lösung der deutschen Frage in ihren ersten Anfängen dachte. Als jüngerer Mann scheint sich hier R. im Ganzen noch mehr receptiv verhalten zu haben. Darauf weist schon seine damalige Schriftstellerei hin, welche sich mehr auf mathematische und militärische Gegenstände bezog oder auch gewissen entlegenen Regionen des religiösen Gemüthes zuwandte.

Allmälig nahm jedoch R.'s ganze Geistesrichtung wie insbesondere seine Schriftstellerei einen mehr politischen Anstrich an. Er war schon unter den Gründern und Mitarbeitern des im Jahre 1831 ins Leben tretenden und bis 1837 fortgesetzten „Berliner Wochenblattes" mit seinem entschiedenen Kampfe gegen die Revolution und für den historisch überlieferten Rechts- und Staatszustand, sowie nicht minder mit seinen absolutistischen Neigungen, mit seinen altlandständischen Staatsanschauungen und seiner Opposition gegen die ganze moderne Staatsentwicklung, namentlich in dem modernen Konstitutionalismus, und doch wieder

Digitized by Google

mit seinem Kampfe gegen den vulgären Büreaukratenstaat und die beamtliche Volksbevormundung und Volksbeglückungssucht. R. gehörte den gemäßigten Mitarbeitern der Zeitschrift an, doch koncentrirte sich sein politisches Glaubensbekenntniß in der Zeit mehr und mehr in der entschiedenen Neigung für die altlandständische, starkmonarchische Staatsverfassung und in der entschiedenen Abneigung gegen den herrschenden Beamtenstaat.

Manchen hochstehenden Personen an dem strengprotestantischen Hofe, vielleicht dem König Friedrich Wilhelm III. selbst, mochte die mehr und mehr intime Beziehung des streng katholischen R. zu dem gefühlsweichen Kronprinzen gewisse Bedenklichkeiten erregen; wenigstens laufen darüber allerlei Gerüchte um; man fürchtete bei Hofe katholisirende Tendenzen. Nicht weniger mochte R. mit seinen büreaukratenfeindlichen Staatsansichten gewissen Leitern des damals, trotz der Provinziallandtage, noch so ganz büreaukratisch-absolutistisch regierten Staates in vielerlei Beziehung unbequem sein. Kurz, mögen die Motive auch nicht so ganz klar sein, R. wurde aus den Berliner Kreisen entfernt und 1836 nach Frankfurt a. M. als preußischer Militärbevollmächtigter beim Bundestage in eine Stellung gewiesen, welche zwar im hohen Grade für ehrenvoll gelten durfte und in welcher er zugleich seine gediegenen militärischen Kenntnisse verwerthen konnte, in welcher aber R. doch nicht wie bisher in der Lage war, einen politischen Einfluß zu üben. Er avancirte 1839 zum Obristlieutenant und ein Jahr später zum Obristen. Uebrigens war er in dieser Zeit mit einer größeren publicistischen Arbeit beschäftigt: „über die spanische Successionsfrage", in welcher er für das legitime Recht des Infanten Don Carlos auftrat. Indessen dauerte diese politische Zurückgezogenheit R.'s nicht lange Zeit. Sofort nach dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen im Jahre 1840 wurde R. ausersehen, zunächst in Verbindung mit jenen militärischen Arbeiten, Träger der politischen Ideen dieses Fürsten zu sein, sowohl in Bezug auf die Weiterbildung der preußischen Monarchie, als auch in Bezug auf die deutsche Einheitsfrage oder Bundesreform. Die drohende Gefahr eines Krieges mit Frankreich im Jahre 1840 war die unmittelbare Veranlassung, an eine schleunige Reform der Bundeskriegsverfassung zu denken. R. wurde nach Berlin berufen und in Gemeinschaft mit General Grolman beauftragt, über Vorschläge zur Verbesserung des Heerwesens und überhaupt zur Vertheidigung Deutschlands mit dem Wiener Hofe direkt zu verhandeln. Durch R. und den österreichischen General v. Heß wurden dann die nöthigen Schritte am Bundestage vereinbart, namentlich wegen Verstärkung und besserer Kriegsbereitschaft der Bundeskontingente und der Inspektion des Bundesheeres durch beauftragte Officiere. Zugleich wurde die fortifikatorische Sicherheit Deutschlands ins Augt gefaßt, namentlich der Bau von Bundesfestungen zum Schutze Südeutschlands. R. ward deshalb 1841 mit einer besondern Mission an die Höfe von Wien, München und Stuttgart betraut, und seine Bemühungen hatten schließlich den Erfolg, daß Ulm und Rastatt zu neuen Bundesfestungen (mit einem Aufwande von circa 30 Millionen Gulden) eingerichtet und die bisherigen Bundesfestungen Mainz und Luxemburg bedeutend verstärkt wurden.

Ziemlich gleichzeitig spielte R. mehr und mehr auch eine eigentlich politische und staatsmännische Rolle, nachdem er inzwischen mit Beibehaltung seiner militärischen Stellung am Bundestage im Jahre 1842 zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Höfen von Karlsruhe, Darmstadt und Nassau ernannt und 1845 zum Generalmajor befördert worden war. Schon bei der zunächst militärischen Mission im November 1840 nach Wien mußte R. dem

Digitized by Google

Fürsten Metternich, gegen welchen der König persönlich zu Dresden im Sommer desselben Jahres sich deshalb schon geäußert hatte, die Nothwendigkeit einer tiefeingreifenden Aufrichtung des deutschen Bundes nochmals darlegen. Metternich wies dies nicht zurück. Aber trotzdem geschah nichts, um so weniger, als Friedrich Wilhelm IV. selbst in seinen nächsten Kreisen Widerstand in Betreff seiner deutschen Pläne fand *); man erklärte dort das Aufgehen Preußens in Deutschland, von welchem der König und die Träger seiner Ideen sprachen, entweder für eine Opferung des sich selbst genügenden Staates Friedrichs des Großen, oder stellte dieselben auch wohl als eine pure Phantasterei hin, weil sie überhaupt unausführbare seien.

Nicht weniger spielte R. eine wichtige Rolle in Betreff der organischen Weiterbildung der preußischen Staatsverfassung, welche der König im Auge hatte. So hatte R. einen Preßgesetzentwurf nach des Königs Ideen ausgearbeitet; derselbe hob die Censur für die eigentliche Literatur auf und unterwarf die Zeitungsredaktionen einer Art von Selbst-Censur. Aber als der König diesen Entwurf unterm 15. Januar 1843 seinen Ministern vorlegte, wurde derselbe als gegen die Bundesgesetze verworfen. Doch knüpfte sich an diese Bemühungen R.'s die Errichtung eines sog. obersten Censurgerichtes im Februar 1843. Auch war R. für andere innere Reformen der vertraute Träger und Darleger der königlichen Gedanken, die zugleich mit den eigenen R.'s in allen wesentlichen Punkten auf das vollständigste zusammentrafen. Ja man wird nicht irren, wenn man diese Reformgedanken über Staat und Kirche und zugleich den Streit der Meinungen, der darüber in den Berliner Hof- und Ministerkreisen geführt wurde, in einer schriftstellerischen Arbeit R.'s niedergelegt findet, welche im Jahre 1846 erschien, in demselben Jahre drei Auflagen erlebte und nicht blos in Preußen, sondern in ganz Deutschland enormes Aufsehen erregte. Es sind das die „Gespräche über Staat und Kirche". In diesen spiegelt sich bereits die ganze ständische Verfassungsreform wieder, welche der König durch das Februar-Patent des Jahres 1847 ins Leben rief. Bis jetzt ist freilich nicht genau bekannt, wie weit R. jener versuchten Neuschöpfung der preußischen Monarchie im Einzelnen direkt oder indirekt nahe gestanden hat. Jedenfalls charakterisirt das Werk den damaligen politischen Standpunkt R.'s sehr bestimmt. Die beschränkte ständische Monarchie, mit dem göttlichen Königsrecht an der Spitze, und im Gegensatz zur konstitutionellen, ist R.'s Ideal. Dabei fehlt es ihm zunächst an der gehörigen Würdigung der individuellen Freiheit auf allen anderen Gebieten, namentlich auch in der Staatssphäre. Er faßt das Königthum wie den Staat noch vielfach zu theologisch-mystisch, in dem unklaren Streben, dem König eine objektive Selbständigkeit im Staate, gegenüber dem Willen des Volkes der Gegenwart, zu erhalten. Besonders treten die aristokratischen Neigungen R.'s überall stark hervor. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche soll ein möglichst freies und unabhängiges sein. Aber von seinem streng katholischen Standpunkte aus setzt R. die Interessen nicht blos seiner Konfession, sondern auch seiner Kirche über alles Andere und zeigt sich in seinem Urtheil über die protestantische Kirche sehr befangen, was in den späteren „Neuen Gesprächen" weniger der Fall ist. Die Form der Darstellung ist eine vollendete und meisterhafte zu nennen.

*) Es darf indeß nicht übersehen werden, daß die innere Haltlosigkeit, welche dem Charakter des Königs eigen war, den Erfolg auch seiner bessern Bestrebungen nothwendig vereiteln mußte. D. Red.

Digitized by Google

Inzwischen hatte der König im Jahre 1845 bei Gelegenheit einer Zusammenkunft mit Fürst Metternich und einigen preußischen und österreichischen Diplomaten zu Schloß Stolzenfels die Bundesfrage wieder angeregt. Auch erschien in Folge dessen der österreichische Hofrath v. Werner nach einigen Monaten in Berlin. Aber der Erfolg war Null. Der König gab ein gemeinsames Vorgehen mit Oesterreich mehr und mehr auf und dachte in Uebereinstimmung mit R. zunächst am Bundestage dahin zu wirken, daß wenigstens den am lebhaftesten ausgesprochenen Wünschen und Forderungen der Nation in dieser Beziehung Genüge geleistet werde. Es galt die Reform der Bundesgesetzgebung und die Wiederveröffentlichung der Bundestagsverhandlungen, welche seit 1818 völlig geheim gehalten wurden. Preußen stellte seine Anträge beim Bunde, fand auch theilweise Unterstützung bei andern Regierungen. Aber bis zum Herbste des Jahres 1847 waren doch auch hier die königlichen Bestrebungen vergeblich gewesen, und nun wurde R. beauftragt, eine „Denkschrift über die vom deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln" auszuarbeiten, deren Inhalt der König unterm 20. Nov. 1847 vollständig genehmigte und welcher auf Folgendes hinauslief. R. beabsichtigte eine Reform nach drei Richtungen hin: 1) eine organische Weiterbildung des Bundesheeres zu einem mehr einheitlichen Ganzen; 2) eine Verbesserung des Rechtszustandes in Deutschland durch Einsetzung eines Bundesgerichts und durch Herstellung von gemeinsamen Gesetzbüchern über das Straf- und Proceßrecht, Handelsrecht, Kreditwesen, Wechselrecht, Heimatsrecht, Freizügigkeit für ganz Deutschland; 3) umfassende materielle Verbesserungen durch Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen deutschen Bund, durch Gleichheit der Maße, Gewichte, Münze, Schifffahrtzölle, durch völlige Freigebung des Verkehres mit Lebensmitteln, Errichtung von Bundeskonsulaten, Regulirung der deutschen Auswanderung und Kolonisation u. s. w. Zunächst sollte nochmals versucht werden, diese Pläne in Gemeinschaft mit Oesterreich durchzuführen. Eventuell sollte aber Preußen auch allein damit vorgehen.

R. reiste am 21. Nov. 1847 nach Wien, theils um dort wegen der Schweizer Wirren, theils um wegen der deutschen Bundesreform zu verhandeln. In den ersten Zeiten drängte sich aber die Schweizer Angelegenheit völlig in den Vordergrund. In Uebereinstimmung mit dem protestantischen Guizot, dem damaligen auswärtigen Minister Frankreichs, beurtheilte der katholische R. diese Sache nur vom politisch-konservativen Gesichtspunkte. Er wollte nicht etwa die katholischen Sonderbundsstaaten um jeden Preis gegen die protestantische Mehrheit schützen, sondern er wollte überhaupt den aristokratischen und den mehr völkerrechtlichen Charakter der Schweizer Staats- und Bundesverfassung auf der Basis der Kantonalsouveränetät gewahrt wissen, weil er in einer solchen Verfassung für die Sicherheit der monarchischen Nachbarstaaten eine größere Bürgschaft zu finden glaubte als in einer centralisirten Republik. R. hatte als preußischer Gesandter in Baden vorgeschlagen, die Frage durch eine Konferenz der Großmächte, auf welcher die beiden streitenden Parteien der Schweiz ihre Klagen vorbrächten, zu entscheiden. Aber England widerstrebte, und Oesterreich scheute sich vor einem Konflikte. So blieb die Sache in der Schwebe. Die Schweiz gewann Zeit, ihre Angelegenheit durch einen Bürgerkrieg zu ordnen, und der Sonderbund war unterlegen, als R. zu Wien eintraf. R. erreichte bald eine Verständigung mit Oesterreich und reiste dann zugleich mit einem österreichischen Bevollmächtigten zu den verabredeten Konferenzen nach Paris, wo sich Oesterreich, Preußen und Frankreich über die identische Note vom 22. Januar 1848 vereinigten, dahin gehend, daß die militärische Besetzung der Sonderkantone aufhöre, daß keine Verfassung gültig sei, welche nicht

Digitized by Google

durch Stimmeneinhelligkeit aller Kantone bewirkt werde, und daß die Kantonalsouveränetät als Grundlage des Rechtszustandes der Schweiz gegenüber Europa durch die Verträge von 1815 garantirt sei, mithin wenn die Schweiz ihren dießfallsigen Verpflichtungen nicht nachkomme, die gegenseitigen, auf denselben Verträgen gegründeten Verpflichtungen der Mächte bedroht und suspendirt seien. Die Schweiz protestirte gegen diese Auffassungen und Zumuthungen durch eine Antwortnote vom 15. Februar 1848 ganz energisch, und der Ausbruch der französischen Februarrevolution ließ den Diplomaten der drei Großstaaten die Neigung vergehen, in dem bisherigen Sinne weiter gegen die Schweiz aufzutreten.

Sobald die Schweizer Frage im Februar ihrem Austrag im Sinne der Diplomatie näher zu rücken schien, nahm der König von Preußen die deutsche Bundesreform wieder in die Hand, und die Nachricht von dem Sturze des Julikönigthums in Frankreich beschleunigte die Ausführung. R. war unmittelbar vor dem Ausbruche der Pariser Revolution nach Deutschland zurückgekehrt. Den 22. März 1848 sandte ihn der König nach Wien mit doppelten Instruktionen, theils zur Verhandlung wegen gemeinsamer militärischer Sicherheitsmaßregeln gegenüber Frankreich, theils zur Ausführung der Bundespläne gemäß der Denkschrift vom 20. Nov. 1847, auf Grund eines besonderen Memorandums v. März 1848. Es glückte R. schon am 10. März, mit dem Wiener Hofe dahin übereinzukommen, daß die Bundesreformfrage einem Kongresse der deutschen Fürsten und ihrer Minister zur schleunigen Lösung zu unterbreiten sei. Der Kongreß sollte, gemäß dem besonderen Verlangen Oesterreichs, zu Dresden stattfinden. An eine Betheiligung der Nation bei diesem Werke der Bundesreform wurde nicht gedacht. Da brach Mitte März die Wiener Revolution los, da erscholl um dieselbe Zeit durch alle Gauen Deutschlands der Ruf nach einem deutschen Parlamente, um durch dieses die neue Verfassung Deutschlands zu Stande zu bringen. R. folgte bis auf einen gewissen Grad sofort diesem Zuge der Zeit. Er machte sich allmälig mit dem Gedanken der Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Nation vertraut und legte — dies war der letzte Akt der in Wien gepflogenen Verhandlungen — eine Punktation vom 19. März 1848 mit einer umfassenden und mehr nationalen Bundesreform vor.

Darnach sollte neben den bisherigen Bundestag eine weitere Bundesversammlung, zu welcher jeder deutsche Staat eine entsprechende Anzahl von ständischen Deputirten nach der Wahl der Kammern zu senden habe, treten. Dieser weiteren Versammlung sollte zustehen die Abänderung der Bundesgesetze, Feststellung von organischen und gemeinnützigen Einrichtungen für ganz Deutschland, Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, die Kontrole aller Bundesausgaben; auch sollte derselben obliegen, die Instruktionen zu ertheilen, nach welchen der Bund im Auslande durch seine diplomatischen Agenten zu vertreten sei. Oesterreich genehmigte die Punktation, und die Genehmigung des Berliner Hofes für diese Bundesreformvorschläge R.'s war an sich unzweifelhaft. Aber am 18. und 19. März tobte auch in Berlin die Revolution und wurden nun ganz andere Wege und Pläne der deutschen Einheit verfolgt. Der Gedanke eines Nationalparlaments zur Herstellung der deutschen Einheit wurde zum herrschenden. Und so waren denn auch diese Bestrebungen R.'s gänzlich erfolglos. Er hat über diese seine ganze Thätigkeit und überhaupt über die Bundesreformpläne seines Königs bis zu dieser Zeit einen authentischen Bericht veröffentlicht in seiner Schrift: „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV." (zuerst 1848, 4. Aufl. 1852 in Bd. III. der gesammelten Schriften).

Digitized by Google

Die Revolution des Jahres 1848 führte aber auch R. in neue verhängnißvolle Bahnen und vollzog in ihm eine wesentliche politische Wandelung. Er nahm im April 1848 seinen Abschied aus preußischen Diensten, sowohl in seiner Stellung als Gesandter am baden'schen Hofe, wie auch als Generalmajor in der Armee und Militärbevollmächtigter beim Bundestage, theils und wohl hauptsächlich, weil er sich zunächst von dem politischen Entwicklungsgange in seinem Vaterlande abgestoßen fühlte, theils in der bestimmten Absicht, zu verhindern, daß bei seiner bekannten, bis dahin streng altlandständischen Auffassung, durch seine politische Stellung namentlich zum Könige der Schein verbreitet werde, als ob der König die neue konstitutionelle Richtung nicht ernstlich einschlagen und nicht konsequent einhalten wolle. Es war aber R. in Wirklichkeit unter dem gewaltigen Einflusse der Zeit ein Konstitutioneller geworden und hatte sich folgerichtig auch mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß die Bundesreform wenigstens unter Mitwirkung der Nation selbst, nicht blos durch einseitige Thätigkeit der Regierungen sich vollziehe. Eben deshalb konnte er in die Nationalversammlung eintreten, zu welcher er von dem westphälischen Wahlkreise Arensberg gewählt wurde.

Als R. in das Parlament trat, war er bereits eine der anerkanntesten politischen Persönlichkeiten. Er galt als ein bedeutender Publicist und Staatsmann. Daß er auch im Parlamente eine hervorragende Stellung einnehmen werde, bezweifelte Niemand; daß er aber nach seiner staatsmännischen Art, trotz der in ihm sich vollziehenden und mehr und mehr hervortretenden politischen Wandelung, und trotz seiner nationalen Sympathien, irgendwie den Ausschlag für die Gestaltung der Dinge in Frankfurt geben könne, mußte jeder einigermaßen Eingeweihte füglich von vornherein in Zweifel stellen.

R. zeigte sich bald als das Haupt der äußersten Rechten. Er bildete nach seiner Ankunft in Frankfurt zunächst die Gesellschaft des steinernen Hauses, welche Partei später durch R.'s Eintritt in das sog. Kasé Milani ihren Führer verlor und ultrakonservative und ultrakatholische Elemente in sich vereinigend, bedeutungslos ward. Die Partei Milani galt nun als die äußerste Rechte. Sie umfaßte nur circa 40 Mitglieder, unter welchen neben R. Georg v. Vincke und Graf Schwerin hervorzuheben sind, mit denen R. damals gemeinschaftlich kämpfte, obwohl, besonders früher, starke Divergenzen im Einzelnen zwischen ihnen stattfanden.

Es ist hier nicht der Ort, die umfangreiche Thätigkeit R.'s im Parlamente nach allen ihren Einzelnheiten aufzuweisen. Es mag genügen, eine Schilderung zu wiederholen, welche zu jener Zeit, obwohl aus den Reihen seiner entschiedenen Gegner hervorgegangen, doch wahr und treffend ist, und daran eine Uebersicht der Gegenstände zu reihen, auf welche sich R.'s parlamentarische Thätigkeit vorzugsweise erstreckte. „Da sitzt er", schreibt Alfred Meißner, „ein Kopf charakteristisch wie einer auf einem Bilde von Velasquez; er gleicht einem kriegerischen Mönche. Sein Gesicht einförmig gelb, sein graues Haar, sein Auge mit galliger Färbung, sein geschlossener Mund von einem schwarzen Schnurrbart beschattet, sein finsterer Blick immer auf Papier gesenkt — jeder Zug seines Aeußern spricht von Bedeutung. Er ist kein Redner, aber jede seiner Reden übt eine große Wirkung. Auf seinem Sitze hat er kein Wort für seinen Nachbar — er sitzt und brütet. Nur wenn eine wichtige Abstimmung statthat, blickt er um sich und kommandirt wie ein Feldherr die Schaaren ringsum mit „Sitzenbleiben!" oder „Aufstehen!" Sie folgen aufs Wort." — Friedrich Hart äußert sich auf folgende Weise: „Geist, Scharfsinn und durchdringender Verstand blitzen aus seinen (übrigens kurzsichtigen) dunkeln Augen unter den ergrauten Brauen mit seltenem Feuer hervor;

Digitized by Google

fein herrlich gebildeter Kopf mit breiter Stirn, feiner Adlernase und scharfgeschnittenen Lippen hat etwas Durchgeistigtes, welches jeden Blick an seine Züge fesseln muß. Ich hatte ihn zuvor nie gesehen und habe ihn doch auf der Stelle erkannt. Seine untersetzte Gestalt hält sich straff und stramm, wie es dem Soldaten ziemt, und es ist höchst schwierig, sein Alter annähernd zu schätzen; man kann ihn eben so gut für einen Vierziger wie für einen Sechsziger halten. Das oratorische Talent R.'s ist weniger bedeutend dadurch, wie er spricht, als durch das, was er spricht. Seine Logik ist erbarmungslos, wie zischende Schlangen sprühen ihm die Worte vom Munde, und wohlgerüstet muß der Feind sein, an dessen Harnisch sie nicht eine klaffende Spalte finden sollten, um ihn auf den Tod zu treffen. Die Achillesferse der äußersten Linken, die sich unbedacht überstürzende Leidenschaftlichkeit ihrer Mitglieder, weiß R. vortrefflich zu erspähen und mit den gefiederten Pfeilen seiner kaltblütigen Verstandesschärfe zu verwunden. Ich müßte mich auch sehr täuschen, wenn nicht selbst seine erbittertsten Feinde im Parlamente, welchen er so oft Schaden und Niederlagen gebracht hat, seinen glänzenden Eigenschaften im Stillen vollkommene Gerechtigkeit widerfahren ließen. Die ruhige Ueberlegenheit dieses merkwürdigen Mannes hält sich ebenso weit von beleidigender Arroganz wie von kriechender Bescheidenheit; an ihm ist jeder Zoll ein Mann." R. zwinge Bewunderung ab, setzt Hart hinzu, aber lieben könne man ihn nicht, noch weniger verehren; er glaube, daß R. nicht immer seine innerste Ueberzeugung ausspreche, daß R. ein gutes Stück von einem Jesuiten sei und daß allem seinen Reden und Handeln ein von unsichtbarer Hand vorgezeichneter Plan zu Grunde liege. Wir unsererseits können diesen Schluß der Schilderung nicht als richtig unterschreiben, aber wir müssen zugestehen, daß dies in den vierziger Jahren die herrschende Ansicht über R. im Volke war, während nach 1849 und namentlich nach R.'s Tode das Urtheil selbst seiner entschiedensten Gegner ein viel milderes geworden ist.

Die Thätigkeit R.'s im Parlamente war die eines Staatsmannes, nicht eines Principienreiters. In staatsmännischer Weise entschloß er sich im Drange der Zeiten und Umstände zu gewissen Konzessionen, und war namentlich weit entfernt, als bloßer starrer Rechtsbodenmann aufzutreten. Er gab der politischen Nothwendigkeit nach, ohne jedoch seine *obersten* Principien zu verläugnen. Wenn er seinen persönlichen Antrag nicht durchsetzen konnte, entschloß er sich in vielen Fällen, für denjenigen Antrag zu sprechen und zu stimmen, welcher dem seinigen wenigstens am nächsten stand und einige Aussicht auf Erlangung der Mehrheit hatte. Durch einen gewissen genialen Takt wußte er sich bei diesem Verfahren meist vor inneren Widersprüchen zu bewahren, und Niemand von seinen Freunden wie Gegnern durfte es wagen, ihm wegen seiner Konzessionen im Parlamente den Vorwurf des Schwankens oder gar des Fahnenbruches zu machen.

Von den Gegenständen, welche R. mit besonderer Auszeichnung im Parlamente behandelte, erwähnen wir zur näheren Charakteristik seines parlamentarischen Auftretens nur folgende. Zuerst trat er bedeutend hervor am 8. Juli 1848 durch den von ihm verfaßten Bericht des Marineausschusses und durch seine Rede von demselben Tage für den Schutz der Nationalversammlung gegen revolutionäre Umtriebe. Glänzend sprach er am 19. und 23. Juni über die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt, am 1. Juli über die böhmische Frage, 7. und 15. Juli über die Wehrverfassung, 26. Juli über die Posener Frage, 12. August über die italienische Frage, 24. August über das Verhältniß der Kirche zum Staate, 5. September über den Waffenstillstand von Malmoe, 8. November wieder über die Wehrverfassung, 6. Februar 1849 wieder über die Posensche Frage, 17. März

Digitized by Google

1849 über den Abschluß der Verfassung. Die letzte Rede ist vielleicht die ergreifendste, welche R. in der Nationalversammlung gehalten hat. Dieselbe, so wie die oben hervorgehobenen sind abgedruckt in R.'s Ges. Schriften (Bd. II. S. 269 ff.).

Nach der Kaiserwahl unterschrieb R., obwohl er selbst dafür gestimmt hatte, die bekannte Erklärung an der Spitze von 15 seiner Parteigenossen: „daß sie der Versammlung nicht das Recht zuerkennen, die Verfassung des Reichs endgiltig zu beschließen und dessen Krone zu vergeben, sondern daß die Rechtsbeständigkeit dieser Handlungen von der freien Zustimmung der deutschen Regierungen abhängig ist. Sie legen diese ausdrückliche Verwahrung in das Protokoll der heutigen Sitzung (28. März 1849) nieder, damit zu keiner Zeit ein Zweifel darüber obwalte, daß jedes gute Recht der Regierungen nicht ohne Vertretung in der Nationalversammlung geblieben sei."

Nachdem R. bereits Ende April Frankfurt verlassen hatte, um neuen Aufträgen seines Königs Folge zu geben, meldete er doch erst sehr spät seinen förmlichen Austritt aus dem Parlamente an, so daß derselbe erst in der Sitzung vom 6. Juni 1849 in Stuttgart von dem Präsidenten Löwe angezeigt werden konnte.

Am 23. April 1849 wurde R. von Frankfurt nach Berlin berufen. Eine neue Epoche seiner politischen Thätigkeit beginnt damit. Die Rolle des Frankfurter Parlaments durfte schon damals für ausgespielt gelten. Die preußische Regierung wollte ohne dasselbe versuchen, die Einheitsfrage im Sinne der Nation wie der Regierungen zu lösen und den engeren Bundesstaat mit preußischer Spitze, unter Begründung eines festen Schutz- und Trutzbündnisses mit Oesterreich, durch Vereinbarung mit den Regierungen und durch nachträgliche Mitwirkung und Genehmigung eines neuen Parlamentes zu Stande zu bringen. Was in dieser Richtung fortan in Berlin geschah, darf im Wesentlichen als das Werk R.'s angesehen werden. Er wurde schon Ende des April durch den König und das Staatsministerium aufgefordert, die Leitung des auswärtigen Ministeriums (nach dem Rücktritt Arnims) zu übernehmen und somit auch äußerlich und formell an die Spitze dieser Bestrebungen zu treten. Aber er lehnte dies damals noch ab, übernahm jedoch die Verpflichtung, die deutschen Angelegenheiten sowohl im Schooße des Ministeriums als den Kammern gegenüber zu leiten, und wurde deshalb, da er in der Stellung eines bloßen Privatmannes, in welcher er sich nach seiner Pensionirung befand, jene Aufgabe nicht füglich durchführen konnte, zum Generallieutenant in der Armee ernannt.

Freilich haben die Bemühungen R.'s und seines königlichen Freundes keinerlei Erfolg gehabt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein großer Theil der Schuld in dem Mangel einer wahrhaft praktischen Beurtheilung und Behandlung der Aufgabe zu suchen ist. Seinen Grund scheint dieser Mangel weniger in der staatsmännischen Unfähigkeit R.'s als in dem mehr poetisch-künstlerischen, denn praktisch-politischen Wesen des Königs gehabt zu haben. Sicheres steht darüber nicht fest. R, der uns über diese Epoche seiner politischen Wirksamkeit sowohl in seinen „Neuen Gesprächen über Staat und Kirche" (1852), als noch mehr in zusammenfassender historischer Uebersicht in seinen gesammelten Schriften Bd II. S. 95 ff. einen detaillirten Bericht erstattet hat, spricht sich über das Mißlingen jener Unternehmungen mit großer Vorsicht aus, so daß über dieser Periode seiner staatsmännischen Thätigkeit bis jetzt noch ein gewisses Dunkel schwebt. Indeß ist wichtig, was er über die moralischen Rücksichten und über die praktischen Mittel zur Verwirklichung praktischer Ziele gerade in dem historischen Bericht über diese seine Lebensepoche (Bd. II. S. 125 ff. der Ges. Schr.) sagt. Denn darnach

Digitized by Google

will es scheinen, als ob er in jener Zeit auch sehr drastische Mittel für nothwendig gehalten und überall empfohlen habe. Auch ist bekannt, daß er bereits im Sommer 1850 in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit auf energische und kriegerische Schritte, doch vergeblich, drang, und daß sein Rücktritt erfolgt ist, weil der König vor dem Aeußersten, vor einem Kriege gegen Oesterreich und die Mittelstaaten, zurückschreckte.

Ob überhaupt die Pläne, die von R. und dem König gehegt wurden, nach ihrer inneren Natur, nach der besonderen Art der politischen Verhältnisse in Deutschland und nach der ganzen historischen Entwicklung des deutschen Staatslebens die richtigen waren, darüber endgültig zu urtheilen, ist hier nicht der Ort und auch vielleicht die Zeit noch nicht reif. Jedenfalls trägt die Geschichte dieser Bestrebungen einen wahrhaft tragischen Charakter an sich. Es ist eine große Idee, die Idee nationaler Einheit, für welche R. in den Kampf tritt. Er unterliegt, vielleicht schon deshalb, weil er die Idee in ihrer wahren Natur nicht zu erfassen vermag und darum in unrichtiger Weise zu verwirklichen unternimmt, oder doch wegen des Irrthums in der Wahl und Anwendung der gehörigen Mittel. Und der Held dieser Tragödie ist von um so größerem Interesse, als seine Tragödie zugleich die der ganzen Nation, und nicht blos ein Schicksal R.'s, sondern ein Schicksal der Nation ist.

Wir dürfen die Einzelnheiten der Bundestagsbestrebungen Preußens, für welche R. eintrat, als bekannt voraussetzen und wollen deshalb auf Aegidi's kurze Darlegung in diesem Staatswörterbuche Bd. III. S. 87 ff., und auf Karl v. Kaltenborn's Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen (Berlin 1857) Bd. II. S. 157 ff. verweisen. Hier begnügen wir uns, in aller Kürze die entscheidenden Schritte anzugeben, bei welchen die Persönlichkeit R.'s besonders in den Vordergrund tritt.

Schon fünf Tage nach R.'s Ankunft aus Frankfurt a. M. zu Berlin, den 28. April, erging von Preußen die Aufforderung an alle deutschen Regierungen, sich zu Verhandlungen über die deutsche Bundesreform in Berlin zu vereinigen. Die kleinen Staaten, da sie sämmtlich die Frankfurter Reichsverfassung bereits angenommen hatten, lehnten vorläufig ab. Ebenso entschieden Würtemberg. Ueberhaupt glückte es R. nur, ein Bündniß mit Hannover und Sachsen zu Stande zu bringen zur Herstellung eines deutschen Bundesstaates, doch traten auch diese Staaten gleich von Anfang an unter gefährlichen Klauseln und Reservationen bei und benutzten dieselben sehr bald, um sich von dem preußischen Projekte gänzlich wieder zurückzuziehen. Oesterreich lehnte aber überhaupt ab, und dasselbe that Bayern, indem es jedoch zum Schein mit seiner schließlichen Erklärung noch zurückhielt. Ebenso lehnte Oesterreich die Verhandlungen wegen einer völkerrechtlichen Verbindung mit dem projektirten engeren preußisch-deutschen Bundesstaate im Mai 1849 ab. Die Verhandlungen Oesterreichs und Bayerns mit Preußen wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt an Stelle des Reichsverwesers im Juli 1849 führten zu keinem Resultate, da R. selbst in dieser Beziehung für Preußen die Zeit noch nicht günstig genug zu sein schien. Inzwischen glückte es seinen Bemühungen, bis zum September die meisten kleinen Staaten Deutschlands für die preußischen Bundesstaatspläne zu gewinnen. Glänzend und unter ungeheurem Beifall vertheidigte R. diese Pläne vor den preußischen Kammern; besonders ist seine berühmte Rede vom 25. August hervorzuheben (Ges. Werke Bd. II. S. 388 ff.). Im Herbst hielt es R. für angemessen, die Verhandlungen mit Oesterreich wegen der Errichtung einer Centralgewalt wieder aufzunehmen. Es kam das

Digitized by Google

sog. Interim vom 30. Sept. 1849 zu Stande, R. vermochte aber die Dauer desselben nur bis zum 1. Mai 1850 zu erlangen. Er wurde (neben Bötticher) zum preußischen Kommissär bei der neuen Centralbehörde ernannt. Doch führte er gleichzeitig die eigentliche Leitung des engeren Bundesstaates (der jetzt sog. Unionsangelegenheiten) und übernahm namentlich die Repräsentation der preußischen Regierung bei dem Erfurter Unionsparlamente (20. März bis 29. April 1850). Trotz R.'s Bemühungen schrumpfte nun aber die preußische Union durch zahlreiche Abfälle mehr und mehr zusammen. Auch vermochte R. nicht zu verhindern, daß Oesterreich mit seinen Verbündeten den alten Bundestag restaurirte (April und Mai 1850). Fruchtlos war R.'s Versuch, durch den Kongreß der Unionsfürsten zu Berlin im Mai 1850 die preußischen Pläne zu fördern. Es geschah das Gegentheil: die Abfälle mehrten sich.

Unter den schwierigsten Verhältnissen und als der gänzliche Zerfall der Union fast schon zur Gewißheit geworden, übernahm dann R. endlich förmlich den 27. Sept. 1850 die Leitung des Ministeriums des Auswärtigen, in einer Zeit, wo die wachsende Krisis eine gewaltsame Lösung unvermeidlich zu machen schien. Mit jedem Tage wurde die Lage der Dinge ungünstiger. R. zögerte aber noch immer, den letzten entscheidenden Schritt zu thun. Als er dann endlich ein Programm aufstellte, welches auf offenen kriegerischen Widerstand gegen Oesterreich und die Mittelstaaten drang, verwarf der König diese Vorschläge, und R. trat sofort (2. Nov. 1850) von seinem Ministerposten, sowie von jeder weitern Betheiligung an der Ausführung des preußischen Bundesstaatsprojektes zurück [1]). Zwar unternahm er dann noch im Auftrage des Königs eine Reise nach England, scheinbar zu militärischen Zwecken, in der That, um dort für die Durchführung der preußischen Pläne einen letzten schwachen Versuch zu machen; aber mit dem baldigen gänzlichen Aufgeben dieser Pläne von Seiten der preußischen Regierung (durch den Abschluß der Olmützer Konvention vom 29. Nov. 1850 mit Oesterreich) ward diese Sendung bald zwecklos und hatte gar keinen Erfolg.

Mit dieser Mission schließt die staatsmännische Thätigkeit R.'s. Im Februar 1851 zog er sich nach Erfurt zurück, um sich dort mit schriftstellerischen Arbeiten zu beschäftigen und in seinen schon erwähnten „Neuen Gesprächen über Staat und Kirche" (Erfurt und Leipzig 1851), sowie etwas später im 2. Bande seiner gesammelten Schriften (Berlin 1852) über seine politische Thätigkeit in Frankfurt, Erfurt und Berlin zu berichten, sowie in den übrigen vier Bänden der gesammelten Schriften

---

[1]) Ueber das Verhältniß R.'s zu seinem König gibt besonders das Schreiben Aufschluß, welches der König an R. nach dessen Austritt aus dem Ministerium des Auswärtigen gerichtet hat und welches wir deshalb hier folgen lassen. Es lautet: „Sanssouci, 5. Nov. 1850, nach 6 Uhr Abends. Soeben gehen Sie zur Thür hinaus, mein treuer und theuerster Freund, und schon nehme ich die Feder, um Ihnen ein Wort der Trauer, der Treue und der Hoffnung nachzurufen. Ich habe Ihre Entlassung aus dem auswärtigen Amte gezeichnet, Gott weiß es, mit schwerem Herzen. Aber ich habe ja in Freundestreue noch mehr thun müssen. Ich habe Sie vor einem versammelten Rathe um Ihres Entlassungsbegehrens willen gelobt. Das sagt Alles und bezeichnet meine Lage schärfer, als es Bücher vermöchten. Ich danke Ihnen aus meinem tiefsten Herzen für Ihre Amtsführung. Sie war die meisterhafte und geistreiche Ausführung meiner Gedanken und meines Willens. Und beide kräftigten und hoben sich an Ihrem Willen und Ihrem Gedanken, denn wir hatten dieselben. Es war trotz aller Tribulationen eine schöne Zeit, ein schöner Moment meines Lebens, und ich werde dem Herrn (den wir Beide bekennen und auf den wir Beide hoffen), so lange ich athme, dankbar dafür sein. Gott der Herr leite Sie und führe in Gnaden bald unsere Wege wieder zusammen. Sein Friede bewähre, umlagere und beselige Sie bis auf Wiedersehen. Dieß zum Abschiede von Ihrem ewig treuen Freunde Friedrich Wilhelm."

Digitized by Google

frühere kleinere Schriften in einer nicht sehr erheblichen Umarbeitung vorzulegen, auch manches Neue hinzuzufügen.

Doch sollte R. dieser gänzlichen Zurückgezogenheit vom Hof- und Staatsleben schon nach anderthalb Jahren enthoben werden. Der König wünschte den geistreichen Mann, welcher ihm in so vielen Stücken verwandt war, wieder in seine Nähe zu haben und berief ihn im August 1852 nach Berlin zur Uebernahme eines nicht sowohl politischen als technischen, ebenso ehrenvollen als den Grundneigungen und ersten Jugendbeschäftigungen R.'s ensprechenden Amtes. R. ward zum Direktor des preußischen Militärstudienwesens ernannt. Die Vermuthungen Vieler, er werde nun auch wieder eine einflußreiche politische Stellung einnehmen, erfüllten sich nicht. R.'s nichtmilitärische Thätigkeit war der Fortsetzung der Herausgabe seiner gesammelten Schriften (Bd. 3, 4 u. 5) gewidmet, und seine Laufbahn näherte sich ihrem Ende Er ward von einem schmerzhaften Uebel heimgesucht, dem er bereits am 25. December 1853 erlag. Er hinterließ eine Wittwe und zwei Söhne, welche in der preußischen Armee dienen.

Fassen wir die Bedeutung R.'s nach dieser Schilderung seines Lebens und Wirkens zusammen, so war er zunächst als Militär nach dem Urtheil Sachverständiger mehr Theoretiker als Praktiker, mehr zum Lehrmeister als zum Feldherren geschaffen. Als Politiker und Staatsmann glauben wir ihn im Obigen hinlänglich charakterisirt und gewürdigt zu haben. Als Redner fehlte ihm der Funke des Genies und jene Poesie der Leidenschaft, ohne welche die höchste Palme des Ruhmes nicht errungen werden kann. Ein bloßer Redner des Verstandes, durch Fülle und Klarheit des Wissens ausgezeichnet, imponirte er allerdings durch seine ganze Haltung und Persönlichkeit, durch sein vornehmes, zugeknöpftes Wesen; aber er vermochte die Masse der Zuhörer kaum zu überzeugen, viel weniger zu überreden, und so wurden seine Reden nur selten von dem vollen und reellen Beifall des Erfolges gekrönt. R.'s überaus reiches und umfängliches Wissen, ja seine Gelehrsamkeit in einigen Gebieten muß unser Staunen erregen. Aber nach dem großen Gesetze von der Theilung der Arbeit muß bei der ungeheuern Umfänglichkeit aller Specialfächer der modernen Wissenschaft diese Polyhistorie schon an sich ein zweifelhaftes Licht auf das wahre Wissen R.'s werfen Sein Wissen war mehr das des Salons, um in diesem zu glänzen und zu siegen. Es war nicht das geordnete und geschlossene der Wissenschaft. Seine vielen Schriften geben davon den Beleg. Sie sind alle mehr oder weniger — vielleicht mit Ausnahme der mathematischen und militärischen, welche sich unserer Beurtheilung entziehen — nur die Werke eines Dilettanten. Seine gediegensten Werke sind wohl hier die beiden antiquarischen (Ikonographie und Devisen) und die beiden staatsrechtlichen über Spanien und Schleswig. Die politischen, ästhetischen, philosophischen bieten mehr nur geistreiche Reflexionen dar, mit vielen richtigen, selbst feinen Bemerkungen, doch ohne das Blitzen und Leuchten des Genies, sowie ohne wissenschaftlichen Abschluß.

Daß ein Mann von R.'s Art und Begabung, von seinen Stellungen und Schicksalen, viele Gegner haben mußte, ist natürlich. Auch ließ sein aristokratisches Auftreten, seine vornehme Zurückhaltung ihn niemals zu einem populären Manne werden. Dagegen war er in den engeren Kreisen seines Umganges eine liebenswürdige Erscheinung, wenn auch wegen seiner Lust, im Salon durch Gelehrsamkeit zu glänzen, getadelt. Als Mensch war er so achtenswerth als irgend einer, und alle die Geschichten, welche ihn bald als einen Jesuiten, bald als einen Rosenkreuzer, bald als eine Art von Cagliostro oder Magus, oder auch als einen argen

Digitized by Google

Absolutisten hinstellten, oder auch subversiver Tendenzen beschuldigten, sind Ausgeburten der Phantasie. Als Christ und Katholik von abgeschlossenem Wesen, war er der billig denkendste gegen andere Konfessionen, ohne freilich — trotz der geistreichen Wendungen in den „Gesprächen über Staat und Kirche" — jemals das Wesen des Protestantismus in seiner vollen Bedeutung begriffen zu haben. Beyschlag hat das am klarsten dargelegt.

Vergl. Frensdorf, Joseph v. Radowitz. 1850 (auch anonym im 4. Bde von Brockhaus' „Gegenwart"). Diese specielle Schilderung reicht blos bis zum Schluß des Jahres 1849. Will. Beyschlag in Schneider's Deutscher Zeitschrift (Berlin 1852), Jahrg. 3, Nr. 1—5.

v. Kaltenborn.

Rasse und Individuum.

Die Erklärung des Gesammtwillens (Staatswillens) im Gegensatze zum Einzelwillen der Individuen ist bekanntlich eines der größten Probleme der Staats- und Rechtswissenschaft. Die Willkür der Individuen ist mannigfaltig wie die Eigenart derselben überhaupt; und der Gesammtwille kann und darf doch nur Einer sein. Wie ist es möglich, daß man auf die Vielgestaltigkeit der Einzelwillen, die nach allen Richtungen aus einander gehen, die Uebereinstimmung des Gesammtwillens begründen kann, welcher im Staate herrscht!

Rousseau, der den Staat aus der Uebereinkunft der Individuen erklärt, welche vertragsmäßig zusammentreten, hat doch selber eine Ahnung davon gehabt, daß der allgemeine Wille etwas Anderes sei als der Wille Aller. Aber er hat das Räthsel, das er nicht zu lösen wußte, mittelst einer Fiktion zu umgehen versucht, die vor jeder Prüfung als leerer Schein zerfließt. Da fast niemals Alle übereinstimmen, so meint er, müsse der Durchschnittswille der Mehrheit als Wille Aller gelten. Dadurch kommen wir aus dem Regen in die Traufe. Wir sind im Staate genöthigt, den Gesammtwillen als Autorität zu achten, d. h. ihn vor allen Dingen als gerecht zu ehren; und wer verbürgt uns, daß der Wille der Mehrheit gerechter sei, als der Wille der Minderheit? Fast alle großen Fortschritte auch im Staat und im Rechtsleben sind wie die segensreichen Offenbarungen der Religion und die fruchtbarsten Entdeckungen der Wissenschaft anfangs nur von einzelnen Individuen vertreten und von wenigen erleuchteten Anhängern begriffen und aufgenommen worden. Erst nach schweren und langen Kämpfen mit den Vorurtheilen, mit dem Unverstand und der Roheit der Menge haben sie allmälig Anerkennung erlangt. Wenn die Mehrheit schließlich vernünftig und gerecht wird, so ist sie es doch gewiß nicht in jedem Moment. Den Gesammtwillen und den Willen der Mehrheit für dasselbe erklären, bedeutet daher im Princip, die Roheit über die Bildung, und die Unwissenheit über die Weisheit setzen.

Noch weniger als die Weisheit und Gerechtigkeit des Staatswillens wird aber auf solche Weise dessen Einheit erklärt. Das bloße Zusammenzählen und Aneinanderreihen von vielen oder sogar von allen Sonderwillen kann niemals Einen Gesammtwillen hervorbringen. Millionen von Sandkörnern zusammengeworfen bilden wohl einen Sandhaufen, aber kein Ganzes. Hunderttausend Thaler an einander gereiht, sind eine stattliche Summe Geldes, aber noch kein Vermögen. Das Gefäß freilich, das aus den Sandkörnern gebacken wird, ist ein Ganzes, und ebenso ist ein Vermögen oder eine Stiftung von 100,000 Thalern auch ein Ganzes, aber nur weil zu der Summirung der Theile noch eine einheitliche Idee hinzugetreten ist, welche sie zu einem Ganzen geeinigt hat. Bei leblosen Dingen kann

Digitized by Google

diese Einigung von außen her kommen. Aber soll der lebendige Wille von Tausenden wahrhaft Ein Wille werden, so muß die Einheit in ihnen selber zu finden sein.

Hegel hat die Zerfahrenheit und den Widerspruch aller jener Sonderwillen wohl bemerkt und eingesehen, daß aus diesem Durcheinander keine Einheit des Rechts sich bilden lasse. Er versteht den Staat und Recht bildenden Willen nicht mehr, wie Rousseau und Kant als individuelle Willkür, sondern als „den allgemeinen Willen, der seiner selbst bewußt geworden, der wahrhaft frei und vernünftig ist". Aber damit wird doch nur gesagt, wie der Wille Aller beschaffen sein soll, um als allgemeiner Wille anerkannt zu werden, aber nicht erklärt, weßhalb er gerecht, vernünftig und einheitlich ist.

Fast Niemand unter den Philosophen und Rechtsgelehrten hat sich daran erinnert, daß wir Alle den Gegensatz des Gesammtwillens und des individuellen Willens in uns selber haben. Nur aus der Doppelnatur der Menschen, aus dem Gegensatze, den wir als Rasse und Individuum in uns verbunden haben, läßt sich jene Doppelheit des Willens erklären, sie erklärt sich daraus aber auch vollständig. Das zuerst erkannt und die für alle psychologischen Fragen ganz entscheidende Bedeutung dieses Gegensatzes nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst Friedrich Rohmers[1]).

Unsers individuellen Willens sind wir uns mit derselben Sicherheit bewußt, wie unserer individuellen Gedanken. Indem ich ausschließlich für mich etwas will, was Andere überhaupt nicht wollen oder mir nicht lassen wollen, werde ich auch des Widerspruchs bewußt, in welchem mein Wille mit dem Willen der Andern steht. Weil Cäsar Rom beherrschen will, so will Brutus ihn morden. Möglich ist's, daß die beiden Willen nur individuell sind. Aber wenn der eine von beiden zugleich römischer Gesammtwille ist, so kann es der andere unmöglich zugleich sein.

Die Verschiedenheit der beiden Willen ist klar genug. Aber wie werden wir uns des Gesammtwillens bewußt? Wie anders als durch den Widerspruch, der sich in uns selber erhebt, sobald wir etwas für uns wollen, was die gemeinsame Natur, an der wir mit den Andern Theil haben, verletzt. Wenn der Sohn seine Hand wider den Vater erheben, wenn der Bruder den Bruder knechten will, wenn der Dieb nach fremdem Gute ausgreift, so regt sich in ihm eine Stimme, welche dem individuellen Willen entgegen tritt. Wenn der Träge in Faulheit versinkt und der Lässige seine Talente vergräbt, so vernimmt er eine Mahnung, die ihn zur Thätigkeit treibt. Im ersten Fall wird der individuelle Wille gehemmt, im zweiten empfängt er einen Anstoß zur That. In beiden Fällen bekundet die innere Stimme einen Willen, der mit dem Willen des Individuums zu ringen versucht.

Die Einen nennen diese Stimme das Gewissen, durch welches Gott zum Menschen spreche, die Andern nennen sie das Gewissen, welches der menschlichen Natur innewohne und von der in ihr wohnenden sittlichen Ordnung Kunde gebe. Im Grunde meinen beide dasselbe; denn auch die ersteren lassen diese Stimme in menschlichen Gefühlen, Begriffen, Worten aus dem Menschen selbst erklingen, und auch die letztern bestreiten nicht, daß die innere Harmonie der Menschennatur

[1]) Lehre von den politischen Parteien; durch Theodor Rohmer. Zürich 1843. § 139, 140, 175, 176.

Digitized by Google

mit der Schöpfung des Menschen gegeben und insofern göttliche Ordnung sei. Immer regt sich in dem Gewissen ein sittlicher Geist, der ein Anderes ist, als unser Individualgeist. Unser Individualwille ist oft ungerecht und unvernünftig; der menschliche Gewissenswille ist immer gerecht und vernünftig. Die vielerlei Einzelwillen widersprechen sich; der gemeinsame Gewissenswille ist in sich harmonisch. Der Individualwille gehört mir allein an, der Gesammtwille, der sich als Gewissen regt, ist mir mit meiner Familie, meinem Volk, mit der menschlichen Gattung gemeinsam. Wir können ihn daher den Gattungswillen, oder den Rassewillen heißen; denn die Gattung und die Rasse ist Allen gemein, und verbindet Alle zur Einheit.

Im Individualwillen ist ein klareres Selbstbewußsein und eine höhere Freiheit. Im Gattungswillen wirkt vorzugsweise die Naturordnung und die instinktive Nothwendigkeit. Die Sonderwillen bringen die Mannigfaltigkeit zu Tage, der Gattungswille hält die Einheit fest und sichert die Gleichheit. Der Individualwille ist nur in dem Individuum lebendig, der Gattungswille wirkt durch die ganze Gattung hindurch.

In jedem Menschen ist der Gegensatz der Rasse und des Individuums zu Einer Person verbunden. Indem wir diese beiden Seiten unseres Daseins unterscheiden und näher untersuchen, erhalten wir überraschende Aufschlüsse über unzählige Fragen. Versuchen wir einige Hauptsätze zu fixiren, wenn gleich die nähere Begründung und Darlegung den Bereich des Staatswörterbuchs überschreiten würde.

I.

Rasse.

1. Die Rasse erscheint auf den ersten Blick sichtbar in dem gleichartigen menschlichen Körperbau.

2. Die Rasse ist doch nicht blos leibliche Materie; die Leibesorgane sind zugleich seelische Organe. Es gibt auch gemeinsame Triebe der Rasse, z. B. Nahrungstrieb, Geschlechtstrieb, gemeinsame sittliche Kräfte, Gewissen, gemeinsame intellektuelle Kräfte, Menschenverstand; also mit Einem Worte: In der Rasse ist auch ein Gemeingeist.

3. Die menschliche Rasse ist wohl ursprünglich das Werk der Schöpfung, aber seither wird sie von den Eltern auf die Kinder überliefert.

Die menschliche Rasse beruht demnach auf Fortpflanzung durch die Menschen. Sie bewahrt den Zusammenhang zwischen den Voreltern und den Nachkommen, unter den Geschlechtern, die auf einander folgen. Das natürliche Erbrecht ist eine Wirkung der Rasse.

4. Die Rasse ist nothwendig an die Erdoberfläche gebunden, welche sie nährt und erhält. Sie ist wesentlich irrisch.

II.

Individuum.

1. Die besondere Individualität ist als eigenthümliche Geistesanlage vorerst in dem Körper verborgen.

2. Die verborgene Geistesart des Individuums will sichtbar werden, und sie wird es am klarsten in Wort und That. In gehobenen und bewegten Momenten strahlt sie aber auch sichtlich aus dem Körper hervor, und drückt auch in feinen oder gröbern Linien dem Körper bleibende Spuren ihres Lebens ein.

3. Der Individualgeist ist nicht die Fortsetzung der Eltern. Seine Erzeugung ist ein neuer Schöpfungsakt. Talente und eigenthümlicher Geist vererben sich nicht, und wohl kann ein Individuum eine ganz andere Eigenart haben, als seine Eltern und seine Familie. Die Individuen schaffen das Neue in der Welt.

4. Der Individualgeist ist nicht an die Erdrinde gebunden. Der ganze Erdball wird ihm zum Spiel und er ver-

Digitized by Google

I.
Rasse.

5. Die Rasse macht nothwendig eine Reihe von Wandlungen durch; in regelmäßiger Folge lösen sich die verschiedenen Altersstufen ab. Auf die Jugend folgt das Alter wie der Tod auf die Geburt. Niemand, der lange lebt, kann sich jener Entwicklung entziehen, die unabhängig von ihm ist als Macht der Natur.

6. In der äußern Menschennatur, in der Menschenrasse, wird ein vollständiges System von Kräften in vollkommner Ordnung sichtbar. Der Mensch ist in relativer Vollkommenheit geschaffen, ein mikrokosmisches Bild der Vollkommenheit Gottes.

7. Die Rasse ist die Gleichheit. In allen wesentlichen Beziehungen sind die Milliarden von Menschen, die schon gelebt haben oder noch leben werden, mit denselben Leibesorganen in derselben Ordnung und mit denselben seelischen Kräften ausgestattet, welche darin wirken: und alle gehorchen derselben Altersentwicklung. „Einer wie der Andere."

8. Die Rasse verbindet die Genossen zu einer nothwendigen Gemeinschaft. Wer sich dieser Gemeinschaft entziehen will, empört sich wider die Natur und bricht die Treue, die er seiner Gattung schuldig ist.

9. Die Menschenrasse bedeutet die Einheit des Menschengeschlechts. Seine Bestimmung wird in der Weltgeschichte erfüllt.

10. Der Gesammtwille hat seine natürliche Grundlage in der Gemeinschaft und Einheit der Rasse.

11. Wenn der Gesammtwille einseitig herrscht, so ist die Freiheit des Individuums verloren und der Despotismus des Ganzen da. Die Wechselwirkung zwischen beiden ist unvermeidlich.

II.
Individuum.

setzt sich ohne Mühe auf die entlegensten Gestirne. Er vertieft sich in die Ewigkeit und denkt Unendliches.

5 Der Individualgeist bleibt wesentlich derselbe von der Kindheit bis zum Greisenalter. Ein jugendlicher Individualgeist bleibt jung, wenn gleich die Haare weiß werden; wie der ältliche Individualgeist schon ältlich ist in den Kinderschuhen. Das Individuum entwickelt sich selbst durch seine Arbeit. Seine Werke folgen ihm nach.

6. Die Individualgeister sind meist nur lückenhaft und unvollständig begabt. Sie sind gewöhnlich nur unvollständige Gedanken Gottes; einzelne lebendige Wörter, keine vollkommene Sprache. Aber mit Hülfe der Rasse arbeiten sie sich zur Vervollkommnung durch.

7. Die Verschiedenheit ist die Eigenschaft der Individuen. „Jeder ist nur Einmal; keiner ist gleich dem Andern." Die Talente und alle besondern Gaben sind ungleich vertheilt. Achilles und Thersites, Cäsar und Lucullus sind unendlich verschieden, obwohl dieselbe Volksrasse in derselben Zeit sie gleich stellt.

8. Das Individuum ist zunächst für sich und hat sein eigenes Leben, getrennt von den andern Individuen. Mit freier Wahl sucht es seine Gefährten und reicht ihnen mit freiem Entschluß die Hand zu gemeinsamem Werk.

9. Die Individuen sind die Mannigfaltigkeit. Die individuellen Lebensaufgaben fördern, aber durchkreuzen auch zuweilen den Fortschritt der Gemeinschaft.

10. Der individuelle Wille ist die Aeußerung des Individualgeistes.

11. Wenn der Individualwille ohne Rücksicht auf den Gesammtwillen sich geltend macht, so ist die Anarchie da.

Digitized by Google

I. Rasse.	II. Individuum.
12. In der Ruhe des Menschen überwiegt das Rasseleben.	12. In der Arbeit des Menschen ist das Individualleben gesteigert.

Es kann nicht zweifelhaft sein, in welchem Verhältniß das menschliche Recht (s. den Artikel Rechtsbegriff) zu diesem Gegensatz steht.

Die Rasse ist sichtbar, und nur äußerlich wahrnehmbare Beziehungen werden von der Rechtsordnung erfaßt und bestimmt.

In der Rasse sind seelische und leibliche Elemente zur Einheit verbunden und alles Recht besteht aus einem geistig-sittlichen und einem leiblich-formellen Bestandtheil.

Die Rasse ist irdisch-menschlich, und das Recht ist es auch.

Die Rasse wird fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht, und das Recht überdauert ebenso das Leben der Individuen.

Die Rasse hat ein organisches Wachsthum und erfährt geregelte Wandelungen; die Rechtsgeschichte ist ebenso das organische Wachsthum und die geregelte Wandelung des Rechts.

Das Leben der Rasse ist vorwiegend Naturnothwendigkeit, und der Grundcharakter des Rechts ist sittliche Nothwendigkeit der menschlichen Verhältnisse.

Die Rasse ist die Gleichheit, die Gemeinschaft und die Einheit; und das sind ebenso die Eigenschaften des Rechts.

Die Rasse ist die Ruhe und die Vollkommenheit gleich der Rechtsordnung.

Es war also ein großer und es war ein verhängnißvoller Irrthum der Rechtsphilosophie, als sie das Recht und den Staat aus dem Individualleben und aus dem Individualwillen abgeleitet haben. Recht und Staat beziehen sich wohl mittelbar auf die Individuen, indem sie ihnen Schutz und Raum gewähren zu ihrer Bethätigung; ganz ebenso wie die körperliche Rasse dem Individualgeist als Wohnung und Instrument dient. Aber gerade für das individuellste Gemüths- und Geistesleben haben sie keinen Maßstab und über dasselbe üben sie keine Macht.

Nicht blos die Ordnung des Staates ist auf die Rasse, zunächst die Volksrasse begründet, auch das Leben des Staates, die Politik ist doch voraus Entwicklung der Gemeinschaft und Einheit, also der Rasse. Aber an der Politik hat auch das Individualleben einen wichtigen Antheil. Es ist nicht bloße Rassenentwicklung. Es gibt auch einzelne Menschen, welche als Individuen für den Staat geschaffen sind, welche ihm ihr Individualleben zuwenden. Alle wirklichen Staatsmänner sind solche Individuen. Da zeigt sich die Wechselwirkung zwischen den beiderlei Naturen wieder im Großen in lebendiger Verkörperung. Der Staat ist nicht ausschließlich die Gestaltung der gemeinsamen Volksnatur, oder der nationalen Rasse; er verdankt der individuellen Arbeit seiner Führer auch einen Theil seiner Erscheinung und seiner Bedeutung.

Das führt auf einen weiteren Unterschied innerhalb der Rasse. Es gibt eine angeborene Rasse und es gibt auch eine anerzogene Rasse [2]). Wer eine

---

[2]) Friedrich Rohmers Lehre von den politischen Parteien, §. 177: „Es ist nicht bloß die angeborne Mittheilung, woraus die Rasse besteht, es ist auch die anerzogene; eine zweite und geistigere, die sich auf der Grundlage der erstern erhebt. Die erste Rasse ist die Erbschaft des Blutes, die der Mensch mit dem Eintritt in die Welt empfängt; die zweite, die Erbschaft alles dessen, was im Laufe des Lebens durch natürliche Assimilation mit seinem Naturell in dem

Digitized by Google

deutliche Vorstellung der Macht der Erziehung nicht blos auf die Einzelmenschen, sondern auf die Bildung von ganzen Nationen oder ganzen Klassen gewinnen will, der braucht nur an die Einwirkung von Moses auf die jüdische, oder von Lykurg auf die spartanische, oder der Römerherrschaft auf alle romanischen Völker, oder der klerikalen Erziehung auf die ganze Haltung des katholischen Klerus zu denken. Die Rasse, die zunächst ein Naturbegriff ist, wird so zum Kulturbegriff verändert. Der Staat selbst wandelt durch seine fortwirkenden Institutionen allmälig und theilweise die Nation um, die durch ihn erzogen wird. Die Nothwendigkeit der gemeinsamen Natur erfährt so an sich die Macht der individuellen Freiheit.

Je civilisirter ein Volk wird und je freier das Individualleben sich gestaltet, um so mehr tritt die bloße Naturnothwendigkeit zurück und um so entschiedener macht sich die Wirkung der Individuen auch im Staatsleben geltend. Die mittelalterliche Politik war noch überwiegend instinktive Rassenpolitik, wenn gleich dieselbe nur in der Kirche in universellem Styl, in den weltlich-öffentlichen Verhältnissen in partikulären Formen erschien. Die moderne Politik wird in höherem Grade von den Individuen bestimmt. Aber es bleibt eine der wichtigsten Regeln auch der modernen Staatsweisheit, daß der Staatsmann voraus die Volksrasse studiren müsse. Er darf und soll auf Veredlung auch der Volksrasse hinarbeiten, aber niemals darf er einer Nation eine Zumuthung machen, die zu erfüllen diese nicht die gemeinsame Fähigkeit hat.

Die wichtigsten engeren Rassekreise, welche die Eine Menschenrasse wieder mannigfaltig theilen, sind:

I. das was wir im psychologischen Sinne die verschiedenen Menschenrassen heißen, jene großen massenhaften Unterschiede, welche geradezu natürliche Varietäten der Menschheit bilden. Wie diese Gegensätze, welche in der Hautfarbe, der Haarstruktur, der Schädelform und mehr noch durch die Verschiedenheit der sinnlichen und geistigen Anlagen sich unterscheiden, und seit Jahrtausenden wesentlich gleichartig sich erhalten haben, ursprünglich entstanden seien, ob durch verschiedene Schöpfungsakte oder spätere Einwirkungen der Natur, ist von der Wissenschaft noch nicht entschieden. Aber zwei Dinge wissen wir: Fürs erste, daß dieser Unterschied der Menschenrassen nicht ein Werk der menschlichen Kultur, sondern wesentlich ein Produkt der makrokosmischen Natur ist und demgemäß als eine Nothwendigkeit angenommen werden muß. Fürs zweite, daß derselbe für die Politik von eminenter Bedeutung ist. In höherem Grade staatlich ist nur die weiße Rasse, der sogenannten „Tagvölker", wie sie Carus genannt hat, und unter diesen behauptet der Arische Hauptstamm (siehe Artikel Arier) vor dem andern semitischen Hauptstamm den Vorzug. Die schwarze äthiopische Rasse (der Negervölker) ist offenbar auf die vormundschaftliche Erziehung und Beherrschung der Arier und Semiten angewiesen. Nur die gelbe mongolische Rasse noch und vielleicht in älterer Zeit auch die rothe (indianische) Rasse haben es zu einer wirklichen ihnen eigenen Civilisation gebracht, und eine relative Staatenbildung aus sich selber entwickelt.

II. Wesentlich ein Werk der menschlichen Geschichte, die in sich wieder aus einem Zusammenwirken der menschlichen Freiheit, der Naturnothwendigkeit

---

Maße verwächst, daß es ihm wie zum Blute oder mit einem treffenden Ausdruck der gemeinen Sprache zur zweiten Natur wird — der Inbegriff des ganzen Eindrucks, welchen Verhältnisse und Umgebungen, Menschen und Schicksale bleibend und bestimmend in der Seele zurücklassen."

Digitized by Google

und des Schicksals hervorgebracht wird, ist die Bildung der nationalen und der Volksrassen (siehe den Artikel Nationalität). Schon das Auge weiß den Engländer von dem Franzosen, den Italiener von dem Deutschen zu unterscheiden, wenn gleich die heutige europäische Kultur — wenigstens in den gebildeten Klassen — eine Menge von älteren Unterschieden verwischt oder ausgeglichen hat. Wichtiger als der Unterschied in den nationalen Zügen, deren feine Nuancen von der Sprache kaum geschildert werden können, ist der rassenmäßige Gegensatz des nationalen Charakters und Geistes, welcher das politische Leben vornehmlich bestimmt. Der männliche Stolz der Engländer ist ebenso eine Rasse-Eigenschaft wie die Ruhmliebe der Franzosen, die Berechnung des Holländers, die Innerlichkeit des Deutschen, die Schlauheit des Slaven und die List des Italieners. Die Eigenart der Nationen ist ihre Rasse.

III. Innerhalb der Nationen modificirt sich wieder die Rasse der einzelnen Volksstämme, wie innerhalb der Völker die der Stände und Volksklassen.

IV. Den engsten Rassenkreis bildet das Geschlecht und die Familie. Auch sie tritt in den verschiedenen Familienzügen sichtbar hervor. Während Jahrhunderten erhält sich diese Besonderheit. Wer die Ahnenbilder der Habsburger oder der Bourbonen seit Jahrhunderten vergleicht und mit der Erscheinung der Gegenwart zusammenhält, den überrascht die Energie und Zähigkeit, mit welcher die Natur ein bestimmtes Familiengepräge so lange festhält. Ganz dasselbe wiederholt sich in den bürgerlichen Familien. Mit den Familienzügen wird aber auch ein bestimmter Familiencharakter und Familiengeist fortgepflanzt. Die psychische Seite der Familenrasse ist daher nicht minder zu beachten als die physische.

Alle diese Rassen zusammen der Familie, des Standes, des Volkes, der Menschheit bilden das beseelte Instrument, welches das darin wohnende Individuum während seines irdischen Lebens zu spielen hat. Die Rasse dient ihm, aber sie verlangt hinwieder auch von dem herrschenden Individuum Berücksichtigung ihrer Lebensbedingungen und Schonung ihrer beschränkten Kräfte. Glücklich das geistesgewaltige Individuum, das zugleich eine starke und ausdauernde Rasse zur Ausstattung erhalten hat. Unglücklich der Mensch, in dem Rasse und Individuum in fortdauerndem Zwiespalt einander bekämpfen. Ebenso ist glücklich der Staat, dessen Volksrasse von Staatsmännern geleitet wird, deren individuelle Art der edelste Ausdruck jener ist, und unselig das Reich, dessen Führer der bessern Rasse nicht würdig sind. Blunt schli.

Reaktion, s. Parteien.

Recht, Rechtsbegriff.

I. Der Orient.
1. Judenthum und Islam.
2. Indisches Recht.
3. Chinesisches Recht.
4. Christus.
II. Der Occident.
1. Die Griechen.
2. Die Römer.
3. Die Germanen.
4. Mittelalterliches Recht.
III. Der moderne Rechtsbegriff.
Recht und Moral.
Rechtsnatur und Rechtskultur.
Hauptsätze.
IV. Gegensätze innerhalb des Rechts.
1. Naturrecht und positives Recht.
2. Werdendes und vergehendes Recht.
3. Materielles und formelles Recht.
4. Menschliches und nationales Recht. Menschen- (Völker-) recht und Volksrecht.

Die Frage nach dem Rechtsbegriff ist die Grundfrage aller Rechtswissenschaft. Alles Uebrige ist abhängig von der Art ihrer Beantwortung, wie die Peripherie

Digitized by Google

vom Centrum. Dennoch bestehen heute noch die verschiedensten Meinungen über diese Grundfrage, und diese Meinungsverschiedenheit ist so festgewurzelt, daß in gutem Glauben eine Partei der andern den schwersten Rechtsbruch und die Zerstörung alles Rechts vorwirft, während diese hinwieder überzeugt ist, für das wahre Recht gegen herkömmliches Unrecht zu streiten.

Jeder Blick auf die Weltgeschichte überzeugt uns ferner, daß auch die großen Kulturvölker der Erde die Frage ganz verschieden beantwortet haben, und indem wir diese Antworten vergleichen und die Zeiten erwägen, in denen sie gegeben worden sind, bemerken wir einen langsamen, aber stätigen Fortschritt in der Erkenntniß des Rechtsbegriffs, entsprechend der Entwicklung der Menschheit zu männlicher Reife.

Eine Ueberschau über die wichtigsten Antworten auf unsere Frage: Was ist das Recht? wird dazu dienen, uns zu orientiren und eine sichere Meinung zu gewinnen.

I. Orient.

Der Orient hat vier große Rechtskulturen hervorgebracht, welche noch in unserer Zeit nach- oder fortwirken, die beiden semitischen: jüdisches Recht und Recht des Islam, eine arische, das indisch-brahmanische Recht und das chinesische Recht.

1. Judenthum und Islam gehören zusammen und sind einander nahe verwandt. Moses und Mohammed (siehe die beiden Artikel), die beiden großen Verkündiger des göttlichen Gesetzes, beide von semitischem Stamme, haben beide zunächst auf semitische Völker, dann aber auch in weiteren Kreisen auf die Welt gewirkt. Sie gehen beide von einer entschieden theistischen Gottes- und Weltanschauung aus. Vor allen Dingen heben sie energisch den Unterschied hervor von Gott und Mensch. Gott ist der Schöpfer des Himmels und der Erde, er ist der Herr, die Menschen, seine Geschöpfe, sind seine Diener. Die beiden Propheten vernehmen den göttlichen Willen mit zitternder Ehrfurcht außer sich. Moses hört die Stimme Gottes, die zu ihm spricht und den göttlichen Willen erklärt. Unter Donner und Blitz, in denen der Herr seine Zustimmung offenbart, verkündet Moses das Gesetz, das er empfangen hat, seinem Volke. Nicht so unmittelbar glaubt Mohammed mit dem lebendigen Gott zu verkehren, aber auch er empfängt die heiligen Blätter des Koran von einem höheren Geiste, den Gott als Boten an ihn gesendet hat, von dem Engel Gabriel. Beide suchen und finden das Recht nicht in ihrem Geiste und nicht in ihrem Willen; es wird ihnen von dem Gotte außer ihnen geoffenbart, zu dem ihre inbrünstige Andacht sich erhebt, nach dem ihre Seele verlangt.

Beide antworten auf unsere Frage: Recht ist Gottes Gesetz für die Menschen, nicht für die Engel. Um deswillen sind alle Rechtsvorschriften in der Bibel und im Koran von der Autorität Gottes erfüllt und von der Majestät Gottes umstrahlt; sie haben etwas Absolutes, Unwiderstehliches, Furchtbares in sich. Daher auch die entsetzliche Strenge, zumal der mosaischen Gesetzgebung, welche geringfügige Uebertretungen mit dem grausamen Tode der Steinigung bedroht.

Noch ist Religion, Moral und Recht unausgeschieden, in Eins gemischt. In den großen X Geboten, die der Herr durch den Mund des Moses verkündigen läßt, ist das religiöse Gebot der reinen Gottesanbetung und der geheiligten Sabbathfeier mit den moralischen Vorschriften der Elternverehrung und der Bekämpfung unsittlicher Gelüste und beide hinwieder mit den eigentlichen Rechtsverboten der Tödtung, des Ehebruchs u. s. f. zu Einem Gedanken verbunden. Mohammed aber erneuert und bekräftigt diese alten Gebote, und was er hinzufügt,

Digitized by Google

hat denselben Charakter der Mischung von Religion, Moral und Recht. Der Koran ist das Buch des Glaubens und des Gesetzes.

Wo das Recht lediglich als Gottesgebot gedacht wird, da findet die menschliche Gesetzgebung keinen Raum. Es war eine folgenrichtige Anwendung dieses Grundgedankens, daß sowohl die Juden als die Mohammedaner in den Zeiten ihrer religiösen Erhebung alle staatliche Gesetzgebung verwarfen. Nur die neue Offenbarung Gottes an die Menschen vermag nach dieser Ansicht das alte Recht zu ändern. An das prophetische Gesetz als an den heiligsten Kern schließt sich dann die Auslegung durch gotterleuchtete Männer an, und die Tradition überliefert die ursprüngliche Offenbarung und setzt sie fort Wie die Juden ihre Mischnah und Talmud, so haben die Mohammedaner ihre Sunnah, in denen die Auslegung der Heiligen und Weisen und die Ueberlieferungen der von Gott beherrschten Sitte aufgezeichnet sind. Während Jahrhunderten gibt es keine eigentlichen Staatsgesetze bei Juden und Mohammedanern. Erst später und unter der Römerherrschaft haben sich die Juden auch den menschlichen Gesetzen der Staatsautorität unterordnen gelernt, und in den mohammedanischen Staaten der späteren Zeiten wagte man es allmählich, dem Vorbild anderer Kulturstaaten nachzufolgen und selber neue Staatsgesetze zu erlassen. Bis auf den heutigen Tag aber bleiben mohammedanische Theologie und Jurisprudenz in Schule und Leben verschlungen, und dieselben Männer sind zugleich Gottes- und Rechtsgelehrte, Rabbiner und Ulemas.

Nicht blos das Gesetz wird im Namen Gottes verkündet; auch die Rechtspflege wird im Namen Gottes geübt. Eben hier zeigte sich aber schon frühe die Schwäche des Systems, denn die Rechtspflege mußte doch von Menschen verwaltet werden, und da zeigte sich die menschliche Kurzsichtigkeit, Unwissenheit, Schwäche, Leidenschaft trotz der Göttlichkeit des Amtes so unverkennbar, daß man in der Praxis doch nicht wohl die Stellvertreter Gottes mit Gott gleichstellen konnte. Die Unvollkommenheit und die relative Unwahrheit dieser Stellvertretung wurde von Anfang an schon bemerkt, und es geht daher in beiden Religionen neben der mittelbaren Rechtspflege Gottes durch den menschlichen Richter die unmittelbare Rechtspflege Gottes einher und verbessert die Mängel jener. Bei den Juden droht Gott, die Sünden der Väter bis ins dritte und vierte Geschlecht an ihren Nachkommen heimzusuchen, wozu der menschliche Richter nicht ermächtigt ist: eine Drohung, gegen deren Gerechtigkeit freilich die spätere jüdische Rechtswissenschaft entschiedene Einsprache erhoben hat.

Großartiger ist diese korrigirende Idee im Islam ausgesprochen. Mohammed weist auf das göttliche Weltgericht der Zukunft hin, in dem Gott selbst über die Wiedererweckten richten und die einen zur Hölle verdammen, die andern zur Seligkeit des Paradieses leiten werde.

In gewissem Sinne ist der Islam nur Erneuerung des mosaischen Glaubens und Gesetzes, aber in einigen wichtigen Beziehungen macht sich doch die Entwicklung der Zeit spürbar, und wir gewahren es deutlich, daß Moses und Mohammed, so nahe sie verwandt sein mögen, um ungefähr zwei Jahrtausende von einander entfernt sind. Das jüdische Gesetz ist national-beschränkter, enger und härter, das Gesetz Mohammeds ist allgemeiner, menschlich umfassender und flüssiger. Die jüdische Religion ist wesentlich Gesetzesreligion, der Islam wesentlich Glaubensreligion. Jehovah ist dort vorzugsweise der Gott der Juden, der Gott Mohammeds ist der Gott aller Menschen, aber vorzüglich aller Gläubigen. Das mosaische Gesetz war bestimmt, das Eine Volk der Juden zu einer wahrhaften Ver-

Digitized by Google

ehrung des Einen Gottes zu erziehen und alles Heidenthum von dem bevorzugten Gottesvolke abzuwehren. Der Islam dagegen wollte die Gottesherrschaft und das Gottesreich über die ganze Welt verbreiten und das Heidenthum ausrotten, wo es sich noch finde unter den Völkern. Die semitische Grundanschauung hatte sich also im Islam zu größeren, die Welt umspannenden Dimensionen erweitert.

2. Indisches Recht. Die indische Rechtsbildung führt ebenfalls, wie die beiden semitischen, auf eine hervorragende Person zurück. Aber hier unter dem Volke von arischer Abkunft begegnen wir einer ganz andern Gottes- und Weltanschauung. Wie bei den Semiten der Theismus, so ist bei den indischen Ariern der Pantheismus zu frühester Darstellung gelangt. Der große indische Gesetzgeber Manu ist kein Prophet, der die Stimme Gottes außer sich hört, sondern ein göttlich-menschlicher Denker, der seinen Geist von allem Aeußeren abzieht und abschließt und indem er sich koncentrirt, in sich die göttlichen Gedanken erkennt. Manu ist nach indischer Vorstellung mehr als ein Prophet, er ist das göttliche Wort selbst, das als Mensch erschienen ist, er ist der wahre göttliche Herr der Welt.

Auch die Gesetzgebung Manu's gibt sich als eine Offenbarung des höchsten Wesens, das aus sich die vielgestaltige Welt hervorgehen ließ, Götter und Menschen, die fünf Elemente, die Erde und die Gestirne des Himmels, die Thiere und die Pflanzen. Aber diese Offenbarung wird nicht, wie die an Moses und Mohammed, von dem gläubig erregten Gemüthe als das Gebot des außerweltlichen Gottes erfaßt, sondern von dem göttlichen Geiste in Manu durch geistige Selbstvertiefung und gesteigertes Selbstbewußtsein erdacht. Sie ist in höherem Grade als jene semitische Offenbarung eine That der Wissenschaft. Die Religion der Brahmanen ist wesentlich Philosophie.

Auch in Indien gibt es noch keine staatliche Gesetzgebung, sondern nur eine göttliche Rechtsoffenbarung. Zum Theil ist diese in dem Buche Manu's vollzogen (I, 58, 118), zum Theil erscheint sie in dem Herkommen, dessen Beachtung daneben empfohlen wird (I, 108). Die Rechtswissenschaft ist vorzugsweise den Brahmanen anvertraut, den heiligen und weisen Männern, die aus dem Munde Gottes gezeugt sind, den wahren „Herrn der Welt". In ihnen ist die göttliche Gerechtigkeit verkörpert (I, 98). Der König handhabt zwar die Rechtspflege, er hat auch die Strafgewalt; aber er ist bezüglich der Frage, was Recht sei, an die Belehrung und Weisung der Brahmanen gebunden (VIII, 1). Das Amt der Zucht wird so geschildert:

Manu VII, 14. Um den König in seinem Berufe zu unterstützen, hat der Herr von Anfang an den Geist der Züchtigung hervorgebracht, den Beschützer aller Wesen, den Vollzieher der Gerechtigkeit, seinen eignen Sohn, von ganz göttlichem Wesen.

15. Die Furcht vor der Züchtigung macht es allen geschaffenen Wesen möglich, ihrer Eigenthümlichkeit zu genießen, und hindert alle Wesen, von ihrer Pflicht abzuirren.

16. Indem der König Ort und Zeit wohl erwägt und die Mittel zu strafen, wie die Vorschrift des Gesetzes bedenkt, strafe er mit Gerechtigkeit die, welche sich dem Unrecht zuwenden.

17. Der Zuchtgeist ist selbst ein König voll Energie; er verwaltet das Gesetz mit Geschick und wendet es an mit Weisheit; er ist als Gewährsmann anerkannt für die Erfüllung der Pflichten der vier Kasten.

18. Der Zuchtgeist regiert das Menschengeschlecht, er erhält es; er wacht, wenn Alle schlafen; er ist die Weisheit, wie die Weisen sagen.

Digitized by Google

19. Geübt mit Umsicht und zur rechten Zeit sichert die Züchtigung das Glück der Völker; unbesonnen gehandhabt, bewirkt sie Zerstörung und Umsturz.

20. Würde der König nicht ohne Unterlaß die züchtigen, welche Strafe verdienen, so würden die Stärkeren die Schwachen, wie die Fische am Bratspieß, rösten.

21. Die Krähen würden das Reisopfer verzehren, die Hunde die gereinigte Butter weglecken; es gäbe kein Eigenthum mehr, der Mann von niederem Rang würde sich an die Stelle setzen des Mannes von höherer Kaste.

23. Die Götter selbst, die Titanen, die himmlischen Musiker erfüllen ihre besonderen Pflichten, indem sie durch die Furcht vor Strafe gehalten sind.

26. Alle Klassen kämen in Unordnung, alle Schranken würden niedergerissen, das Weltall würde zur Verwirrung, wenn der Geist der Zucht aufhörte, seine Pflicht zu erfüllen.

Die Gesetzgebung Manu's, eines der ältesten Denkmäler menschlicher Weisheit und vermuthlich nur zwei Jahrhunderte jünger als die des Moses, umfaßt noch, wie diese, ohne Unterscheidung Religion, Moral und Recht; aber sie ist doch viel reicher an Gedanken, mannigfaltiger in den Institutionen und bei allen ihren Mängeln lichter und humaner als jene.

Die Gottesverehrung tritt hier etwas mehr zurück; als die Hauptaufgabe des religiösen Lebens wird die Reinigung und Heiligung der menschlichen Seele betont. Das Gesetz will die Individuen leiten und erziehen, damit sie fähig werden, mit ihrem veredelten Geiste in den ewigen Urgeist einzugehen. Der ganze Kultus hat vornehmlich diese Richtung; das reiche, nach unserer Denkweise unbequeme und nutzlose Ceremoniell, dessen Beachtung ernstlich eingeschärft wird, dient als Geistes- und Körpergymnastik zu diesem Zwecke.

Die Moral des heiligen Buches ist zum Theil sehr edel und tief gedacht. So heißt es z. B.:

Manu VII, 237. Das Opfer wird entkräftet durch Lüge, das Verdienst der Askese durch Eitelkeit, die ganze Existenz durch Beleidigung der Brahmanen, die Frucht der Wohlthätigkeit durch Berühmung.

239. Vater, Mutter, Sohn, Weib, Verwandte begleiten uns nicht beim Uebergang in die andere Welt, nur die Tugend geht mit uns.

240. Der Mensch wird allein geboren, er stirbt allein und empfängt allein die Belohnung für seine guten Handlungen, und allein die Strafe für seine Uebelthat.

243. Der Mensch, der vorzüglich der Tugend lebt und dessen Sünde durch strenge Frömmigkeit gereinigt ward, wird mit dem Tode sofort durch seine Tugend in die himmlische Welt erhoben; er erglänzt in ihrem Lichte und empfängt nun ein göttliches Kleid.

Selbst der Thiere nimmt sich Manu in Liebe an:

V, 45. Wer zu seiner Lust unschuldige Thiere tödtet, der wird sein Glück nicht wachsen sehen, weder in diesem Leben noch nach dem Tode.

An Reichthum der Rechtsbegriffe und Mannigfaltigkeit der Rechtsinstitute erinnert das indische Gesetz sogar an die höchsten europäischen Rechte, an römisches und deutsches Recht. Die nahe Verwandtschaft der arischen Völker wird wie in der Sprache, so auch im Recht sichtbar. Aber alle großen Vorzüge dieser Rechtsbildung werden von dem entsetzlichen Gebrechen der schroffen Kastenscheidung verdunkelt, jenem alten Erbübel, an dem alle Zustände der indischen Völker heute noch krank liegen. Die Rechtsungleichheit der Kasten bewirkt, daß es eigentlich vier

Digitized by Google

Rechtssysteme gibt für die vier Kasten. Weit größere und bessere Rechte haben die Genossen der oberen Kasten, und viel geringeren Strafen sind sie ausgesetzt als die Glieder der niederen Kasten; und das Schlimmste ist, daß das Aufsteigen aus der niederen in die höhere Kaste nur in den seltensten Fällen dem Verdienste ermöglicht wird. Der Hochmuth des trägen Blutes wird daher aufs äußerste in dieser Rechtsordnung gesteigert.

Hinter der auf Erden göttlichen Gerechtigkeit finden wir auch bei den Indiern eine zweite, höhere und furchtbarere Gerechtigkeit Gottes, die über den Tod hinaus wirkt. Das ganze System erhält erst seinen Abschluß in dem Dogma der Seelenwanderung. Die religiöse Philosophie der Brahmanen kennt zwar keine ewigen Höllenstrafen. Die endliche Reinigung und die selige Auflösung in dem göttlichen Geiste ist als letztes Ziel allen Wesen gezeigt. Aber bis das höchste erreicht ist, stehen dem hingeschiedenen Wesen lange und unter Umständen höchst peinliche Uebergangszeiten und Wandelungen bevor. Der Mensch besteht nach der Lehre Manu's aus Geist, Seele und Leib und ist durch alle drei Elemente seines Wesens mit Brahma verbunden, in dem in analoger Weise die drei Regionen des Geistes, der Seele und des Leibes zu unterscheiden sind. Das Dasein gipfelt in dem Geist, die mittlere Region ist die der Seele; am dunkelsten und niedrigsten ist die Ordnung des Leibes. Je mehr nun das Leben des Individuums auf der Erde der einen oder andern Seite sich zugewendet, um so entschiedener wird es nach dem Tode der entsprechenden Region anheimfallen. Tugend und Weisheit heben empor, Unwissenheit und Laster verdunkeln und ziehen nieder. Die abergläubische Phantasie des Volkes und die Herrschsucht der Brahmanen haben später diese Wandlungen in aberteuerlichen und beängstigenden Bildern ausgemalt. In der Gesetzgebung Manu's ist nur der Keim dieser Verderbniß, nicht diese selbst zu finden.

3. Chinesisches Recht. Ferner als die genannten asiatischen Civilisationen steht uns die chinesische; verwandter sind wir mit den arischen Indiern und selbst mit den Semiten als mit der mongolischen Rasse der Chinesen, und nur wenige Kulturfäden reichen von Europa nach China. Dennoch hat die Civilisation des himmlischen Reiches der Mitte in einigen Beziehungen größere Aehnlichkeit mit der unsrigen, als die des uns näher liegenden Orients. Wir kennen die chinesische Weltanschauung. Es gibt in ihr zwei Urmächte. Der Himmel ist der Vater, die Erde ist die Mutter aller Dinge und vorzüglich der Menschen. Vom Himmel kommt der Geist und das Reich, der Kaiser ist der Sohn des Himmels. Das religiöse Element tritt hier hinter dem moralischen zurück, dieses in den Vordergrund. Moral und Recht ist daher wesentlich dasselbe. Beide sind von himmlischem Ursprung.

Aber der Himmel spricht nicht. Woher soll denn der Mensch die himmlische Vernunft erkennen und woher den himmlischen Willen erfahren? Das alte heilige Buch Schu-King, dessen Revision, nicht die erste Abfassung, dem großen Reformator der Chinesen, Confucius (Kon-fu-tse [siehe diesen Artikel]) zugeschrieben wird — er gehört dem sechsten Jahrhundert vor Christus an — antwortet auf diese Frage: durch menschliches Nachdenken, welches auf das Urtheil der Weisen und Tugendhaften achtet und auf die Stimme des Volkes merkt. Die Weisen und das Volk werden von dem Himmel erleuchtet (I, 4, 7; IV, 1, 10; 2, 7, 2, 4). Viel nüchterner und beschränkter, aber auch bescheidener und praktischer als die tiefere und stolzere Weisheit der Brahmanen ist die Moralphilosophie der Chinesen.

In den heiligen Büchern des Confucius wird die Moral und im Zusammenhange damit das Recht folgendermaßen begründet:

Tschung-Jung 12, 4. Die Regel des moralischen Verhaltens hat in dem

Digitized by Google

Herzen der Menschen ihren Sitz und erhebt sich von da zu der höchsten Offenbarung, um den Himmel und die Erde mit ihren Strahlen zu erleuchten.

13, 3. Wessen Herz aufrichtig ist und wer gegen Andere dieselbe Gesinnung hat, wie gegen sich selbst, der entfernt sich nicht von dem Moralgesetz, welches den Menschen durch ihre vernünftige Natur als Pflicht vorgeschrieben ist. Er thut Andern nicht, wovon er wünscht, daß Andere es ihm nicht thun.

20, 4. Der König soll sich jederzeit von der Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmen lassen. Damit sein Wille dieser Rücksicht folge, soll er das große Pflichtgesetz beachten, das in der Menschlichkeit gefunden wird, dieser schönen Tugend des Herzens, welche die Liebe zu allen Menschen entzündet. 5. Diese Humanität, das ist der Mensch selbst. Die Liebe zu den Eltern ist ihre erste Pflicht. Gerechtigkeit und Billigkeit sind Eines. Jedem geben, was ihm gebührt, und die weisen Männer ehren, das ist ihre erste Pflicht.

20, 17. Die Vollkommenheit, die Wahrheit ohne Trübung, das ist das Gesetz des Himmels; die Vervollkommnung, das Grundprincip des himmlischen Gebots, ist das Gesetz des Menschen.

26, 7. Die Macht des Himmels und der Erde läßt sich in Einem Worte zusammenfassen. Ihre Bewährung heißt Vervollkommnung.

Nach Confucius ist das Streben nach Vervollkommnung der wahre Lebensodem aller Moral. Zunächst ist die Selbstvervollkommnung des Menschen gemeint, dann die Beihülfe zur Vervollkommnung Anderer. Das Recht ist wesentlich ein Erziehungsmittel und eine Anleitung zur Vervollkommnung. Um deswillen wird der Blick der Chinesen auf die Zukunft, auf das angestrebte Ziel gerichtet, und mehr als in den übrigen Rechten des Orients wird das Moment der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit beachtet.

Aber dieses edle Streben nach Vervollkommnung aller Zustände, dem die Chinesen immerhin eine frühzeitige und feine Civilisation verdanken, stößt doch bald auf enge Schranken. Es wird von den engen Zügeln der Autorität zurückgehalten. Confucius selber schon liebt es, voraus auf das Beispiel und die Lehre der Alten hinzuweisen, und die tiefste Hochachtung vor der Vergangenheit seinen Schülern einzuprägen. Die hergebrachten heiligen Gebräuche und ein ängstliches Ceremoniell bedingen und hemmen daher jeden Fortschritt. Es ist in diesem System keine individuelle Geistesfreiheit. Alles wird nach der gemeinsamen und herkömmlichen Regel beurtheilt. Der große und die Welt bewegende Gedanke der Vervollkommnung wird so in enge Formen — zuweilen kindische — hineingebannt und wandelt sich, ehe man sich's versieht, in einen kläglichen Stillstand.

Weil das Recht der Chinesen menschlich erkannt wird und das der Vervollkommnung Dienende, das Zweckmäßige bestimmt werden soll, so ist in ihm auch leichter eine Fortbildung möglich durch die staatliche Gesetzgebung, wenn gleich auf der bleibenden Grundlage der heiligen Bücher und mit scheuer Beachtung der väterlichen Sitten. Der Kaiser gibt daher Gesetze nach dem Rathe des obersten Reichsrathes. Die staatliche Gesetzgebung kommt hier zuerst als eine neue, anerkannte Form der Rechtsbildung hinzu. Das Gesetz aber ist ebenso sehr Moralgesetz als Rechtsgesetz. Die Sünde und das Unrecht sind dasselbe; und sogar der Irrthum, wenn er gegen die geheiligte Lehre verstößt, kann zum Vergehen werden.

Jener große Hintergrund der göttlichen Gerechtigkeit fehlt zwar hier nicht völlig, aber er ist doch sehr blaß geworden. Das chinesische Recht wie die chinesische Moral ist auf die Erde beschränkt und kümmert sich nichts um ein unbekanntes Jenseits. Aber es ist, und wohl gerade deshalb, human, milde, bürgerlich, freilich

Digitized by Google

zugleich enge beschränkt in den Begriffen und zopfig in der Ausmalung derselben. Immerhin müssen wir es rühmend anerkennen, daß dieses geistig minder begabte Volk doch im Ganzen seit Jahrtausenden friedlicher und besser regiert worden sei, und die ihm zunächst verständliche Form einer humanen Civilisation früher und dauernder erreicht habe als die an Charakter und Geist den Chinesen überlegenen europäischen Völker die ihnen gesetzten entsprechenden Lebensaufgaben gelöst haben.

In einer Beziehung haben die Chinesen zuerst einen der wichtigsten politischen Fortschritte für die Welt gemacht. Sie zuerst haben die individuelle Tüchtigkeit und das individuelle Verdienst, abgesehen von der Kaste oder von dem Stande der Eltern, zum Staatsprincip erhoben und jedem Tüchtigen und Verdienstvollen die Wege bis zu den höchsten Würden eröffnet. In den heiligen Büchern wird diese Idee mit wiederholtem Nachdruck empfohlen. Der Minister, der aus Neid oder Eifersucht die brauchbaren Talente zurückdrängt, statt sie hervorzuziehen und für die öffentliche Wohlfahrt zu verwenden, wird für unwürdig seines Amtes und für eine Gefahr des Reiches erklärt, obgleich er seltene Talente besäße (Tahio 10, 13). Die Energie dieses Gedankens leuchtet vorzüglich aus der alten Sage hervor, womit das älteste und heiligste Buch, der Schu-King, beginnt: Der Kaiser Yao versammelte im Alter die Großen seines Reiches und erklärte ihnen, wenn einer unter ihnen gut zu regieren verstehe, so wolle er ihm die Herrschaft abtreten. Die Großen aber erwiederten: Keiner von uns besitzt die nöthige Fähigkeit. Aufgefordert, einen Privatmann zu bezeichnen, der ihnen fähig scheine, nannten sie Yu-chum, einen Mann von niederem Range, den Sohn eines blinden und talentlosen Vaters und einer schlechten Mutter, die ihn oft schwer mißhandelt habe, und den Bruder eines hochmüthigen Menschen. Ihm sei es gelungen, die Fehler seiner Familie zu verbessern und den Frieden herzustellen. Darauf gab der Kaiser diesem Manne eine seiner Töchter zur Gemahlin, und als er auch diese Prüfung würdig bestanden und sich tauglich zur Regierung eines großen Reiches erwiesen hatte, ernannte ihn der Kaiser zu seinem Nachfolger und übertrug ihm die Regierung. Die Krönung individueller Tugend ist demnach ein Grundprincip des chinesischen Staates.

4. Christus. Ueber alle diese orientalischen Rechtsanschauungen ragt merkwürdig Einer hervor, Jesus Christus, ganz einsam, und gerade darin selbst von seinen Jüngern vielfach mißverstanden, heute noch von der Nachwelt wenig begriffen. Er hat gethan, was Niemand im Orient für möglich gehalten und bis heute noch kein Volk des Orients verstanden hat, er hat die Scheidung von Religion und Moral auf der einen, und von Recht auf der andern Seite ausgesprochen. Freilich waren die Römer vorausgegangen, und Christus lebte im römischen Reiche; er wußte daher von der Existenz des römischen Rechts. Aber er erkannte doch — und diesmal nicht wie die Römer von dem Boden des Rechts aus, sondern von der Moral aus — selbständig den Gegensatz von Recht und Moral an. Er ließ das Recht in seinem Werth und Unwerth bestehen, er verhielt sich insofern nur negativ, nur indifferent gegen den Rechtsbegriff. Er betrachtete das Recht als etwas seiner Mission völlig Fremdes. Er fügte sich persönlich der jüdischen und der römischen Rechtsordnung und versuchte nichts daran zu ändern. Er ließ das römische Reichsrecht, als ein staatliches (kaiserliches) gelten und nahm für sich keine Autorität in Anspruch, dasselbe für unwirksam zu erklären oder abzuändern. Sogar die Sklaverei tastete er als anerkannte Rechtsinstitution nicht an. So viele und wichtigste Moralgesetze er aussprach, er gab kein einziges Rechtsgesetz. Er war kein Gesetzgeber wie Moses oder Manu. Er fürchtete, die Reinheit seines Moralgesetzes

Digitized by Google

zu trüben und dessen Energie zu schwächen durch die Beimischung des weltlichen Rechts. Er hielt auch wohl dieses für entbehrlich, wenn die göttlich-menschliche Moral in ungehemmtem Flusse alles Menschenleben wahrhaft durchdringen würde. Das Gebot der Liebe vermag wohl die starre und kalte Form des Rechts zu schmelzen, und wäre es von Jedermann voll empfunden und geübt, so würde die menschliche Rechtspflege in der That überflüssig.

Es gibt daher im Sinne von Christus wohl eine christliche Moral, welche das Rechtsgesetz erfüllt und überwindet; aber es gibt, obschon das Christenthum auf die spätere Rechtsbildung einen mächtigen mittelbaren Einfluß geübt hat, im Sinne der Rechtswissenschaft kein christliches Recht.

II. Occident.

Aller orientalischen Rechtsbildung gemeinsam ist der Grundgedanke: das Recht beruht auf göttlicher Autorität, ist Gottes Gesetz. Die verschiedenen Völker verhalten sich nur verschieden in der Auffassung und Aufnahme dieser göttlichen Offenbarung. Die Israeliten und die Araber empfangen sie in gläubigem Vertrauen zu ihren gotterleuchteten Propheten. Das Judenthum ist von der Gottesfurcht, der Islam von dem Gottesglauben bewegt. Dagegen werden die Indier und Chinesen ihrer auf philosophischem Wege inne. Mit dem Gedanken wollen sie das Recht erkennen. Die Indier vertiefen sich in den Urgrund des göttlichen Geistes, und aus der Gotteserkenntniß heraus suchen sie sich selber zu begreifen; die Chinesen aber gehen von dem Bewußtsein der Menschennatur aus, in welcher der göttliche Gedanke sich kund gibt.

Einen andern Gang nimmt die Rechtsbildung erst im Occident. Europa läßt sich von einem andern Grundcharakter bestimmen. Die Kulturvölker des Occidents wollen das Recht voraus als menschliches erkennen und ordnen.

1. Griechen. Den Uebergang aus der orientalischen zur europäischen Rechtsbildung vollziehen die Hellenen. Sie zuerst wagen es, in Wissenschaft und Kunst und im ganzen Leben von der Gebundenheit des Orients sich loszumachen und menschlich frei ihr Wesen darzustellen. Sie erfüllen mit diesem Geiste auch den Staat, in dessen plastischer Gestalt vornehmlich ihr Rechtsideal sich ausspricht. (S. den Artikel Hellenische Staatsidee.) Zwar hat noch Plato (s. den Artikel) den alten Glauben, daß alle Staatenbildung göttliche Offenbarung sei, festzustellen und zu erneuern versucht, aber die Griechen seiner Zeit hatten diesen Glauben in der Praxis des demokratischen Lebens längst völlig aufgegeben. Weil die Griechen den Staat menschlich begriffen haben, so sind sie die Begründer der Staatswissenschaft geworden. Aristoteles (s. den Artikel) nimmt heute noch in dieser Wissenschaft einen der ersten und vornehmsten Plätze ein.

Aber für den Rechtsbegriff in seiner weitern Bedeutung haben die Griechen doch nur wenig geleistet. Die griechische Sprache hat nicht einmal ein Wort, welches Recht bedeutet, und zu einer besondern Rechtswissenschaft haben es die Hellenen nicht gebracht. Der so wichtige Unterschied von Recht und Moral ist ihnen niemals verständlich geworden; ganz naiv vermischen sie Rechtsgebote und sittliche Vorschriften. In der Staatswissenschaft selbst, die ihnen so Vieles verdankt, tritt der Gegensatz von Staatsrecht und Politik nicht heraus; wie das Recht überhaupt in der Moral, so ging ihr Staatsrecht in der Politik auf. Ebenso wenig haben sie den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht jemals recht begriffen. Sie nahmen keinen Anstand, vom Staate aus und zu Staatszwecken das Privatrecht beliebig zu gestalten und griffen rücksichtslos in die Rechte der Familie ein, als wären Mann und Frau, Eltern und Kinder nur um des Staates willen da. Ein-

Digitized by Google

zelne Anfänge freilich, Triebe und Keime einer eigentlichen Rechtsbildung sind manchenorts und vielfältig in Griechenland wahrzunehmen, die Thätigkeit ihrer Gesetzgebung war sehr groß und fruchtbar. Sie brachten große Staatsweise und große Staatsmänner hervor. Aber zum Durchbruch gelangte der europäische Rechtsbegriff noch nicht bei den Hellenen.

2. Die Römer. Erst mit den Römern beginnt eine tiefere Erkenntniß der Natur des Rechts. Sie sind die Begründer der europäischen Rechtsbildung geworden. In allen andern Wissenschaften sind sie die Schüler der Griechen und erreichen ihre Meister nicht; in der Rechtswissenschaft sind sie die ersten Meister und die Lehrer der Welt geworden.

Schon darin zeigt sich ein merkwürdiger Unterschied zwischen der Bildung des römischen und der Bildung des orientalischen Rechts. Bei den Römern tritt nicht mehr Ein Prophet oder ein großes Genie als Gesetzverkünder und Gesetzgeber hervor, neben dem alle andern verschwinden, das römische Recht ist nicht das Werk Eines Mannes, nicht die Frucht Eines erregten Moments. Vielmehr hat während Jahrhunderten eine ununterbrochene Reihe von Staats- und Rechtsmännern zusammengewirkt. Erst die römischen Könige, dann die Konsuln, die Prätoren, die Aedilen, später die Kaiser und eine große Anzahl römischer Rechtsgelehrter haben alle an dem großen Bau gemeinsam gearbeitet, dessen Bestimmung es war, den Völkern Sicherheit und dem Staate Hoheit und Macht zu gewähren, und der so stark gefügt und trefflich eingerichtet war, daß der Untergang des römischen Reiches ihn nicht zu zerstören vermochte.

Die ersten Anfänge des römischen Rechts sind zwar noch nahe verwandt theils mit griechischem Moralrecht, theilweise sogar mit orientalischem Gottesrecht. Aber allmälig ringen sich die Römer los und schreiten selbständig fort zur Aussprache des menschlich-staatlichen Rechts. Sie wollen nicht mehr wie der Orient das ideale Gottesreich verwirklichen, sondern das ideale Römerreich. Sie wollen auch nicht für ein zukünftiges Leben im Himmel, sondern für das gegenwärtige Leben auf der Erde sorgen. Die entscheidende Rechtsautorität ist daher nicht mehr Gott, sondern das römische Volk.

Die Römer haben zuerst die großen Scheidungen vollzogen, auf denen alle Fort- und Durchbildung des Rechts beruht. Vorerst die Scheidung des Rechts von der Religion. So energisch wie die Römer hatte zuvor kein Volk es gewagt, das menschliche Volksrecht abzulösen von der religiösen Umhüllung und Beherrschung. Sie thaten das nicht aus Irreligiosität — denn unter den abendländischen Völkern sind die Römer als die frömmsten bekannt —, sondern in dem halb bewußten, halb unbewußten Gefühle, daß das Recht, welches die Völker ordnen und handhaben, etwas Anderes sein müsse, als das Recht, welches Gott ordne und handhabe, und daß es nicht des Menschen Aufgabe sei, die göttliche Gerechtigkeit auf der Erde zu verwalten. Sie hielten diese Scheidung sogar auf dem Gebiete aufrecht, wo die nahe Beziehung der Religion sich unabweisbar aufdrängt, in dem sogenannten jus sacrum, dem heiligen Recht. Auch dieses ist nach römischen Begriffen ein Theil des römischen Volksrechtes (jus publicum) und daher von der Autorität des römischen Volkes, und nicht von den Göttern gesetzt. Die römische Gesetzgebung steht zu den Göttern in einem ganz andern und umgekehrten Verhältniß als die jüdische Gesetzgebung zu Jehova. Das Gottesgesetz, das Moses den Juden verkündet hat, ist als fertige Offenbarung doch der Zustimmung des Volkes vorgelegt worden, damit Keiner die Verbindlichkeit desselben bestreiten könne. Dagegen holten die Römer, bevor sie ihre von den Magistraten formulirten Volksge-

Digitized by Google

setze zur entscheidenden Abstimmung vor das Volk brachten, die Zulassung der Götter ein, damit diese nicht durch das menschliche Vorgehen beleidigt werden.

Wichtiger noch ist die Trennung zwischen Moral und Recht, welche die Römer zuerst erkannt und durchgeführt haben, oder besser ausgedrückt, die Ausscheidung des Rechts aus der Moral. Freilich wäre es durchaus irrig, wollten wir den Römern den Gedanken zuschreiben, daß sie die bloße — auch unbegründete — Willkür des römischen Volkes als Quelle alles Rechts verehrt haben. Derlei Gedanken finden sich bei neuern spekulativen Philosophen, nicht bei den praktischen Römern. Die Römer waren ein Volk von großer moralischer Energie, und wo diese sich findet, da darf die willkürliche Laune sich nicht breit machen. Nur ein moralisches Charaktervolk durfte es wagen, jene Ausscheidung vorzunehmen, und nur ein so geartetes Volk vermochte es, einen großen Theil seiner moralischen Gedanken in die feste Rechtsform auszuprägen und im Gegensatze zur Moralvorschrift zum Rechtsgesetz zu erheben. Soweit nun die moralischen Grundsätze die Rechtsgestalt erlangt hatten, soweit wurden sie von dem Staate gehandhabt und von den Gerichten geschützt. Soweit dieselben nicht Recht geworden, blieben sie der freien Sitte überlassen. Damit wurde der zu Recht geformte Theil der Moral dem weichen und flüssigen Gefühlsleben entzogen und zu einer festen Gemeinordnung gestaltet.

Die Römer hatten einen bewundernswürdig feinen Sinn für die Unterscheidung dessen was als Recht auszuprägen, und dessen was der freien Sitte zu überlassen sei; der Ausdruck Takt ist zu niedrig, um diesen männlichen Rechtssinn zu bezeichnen. Sie griffen daher im Großen und Ganzen richtig bei jener Ausscheidung. Aber sie hatten trotzdem kein klares wissenschaftliches Bewußtsein des Princips der Unterscheidung. Sogar in der späteren klassischen Jurisprudenz sehen wir uns vergeblich nach einem grundsätzlichen Aufschlusse um. Auf die Frage: Was ist Recht im Unterschiede von der Moral? antworten sie richtig in der Rechtsbildung selbst — gar nicht, oder unrichtig in der Theorie. Ulpian z. B., einer der klarsten und angesehensten römischen Juristen, erklärt die Rechtswissenschaft als „die Kenntniß der göttlichen und menschlichen Dinge, als die Wissenschaft des Gerechten und Ungerechten", und spricht als die Hauptvorschriften des Rechts aus: „ehrbar leben, den Andern nicht verletzen und Jedem das Seine gewähren" [1]). In der That, ganz so konnte ein Grieche reden, der Moral und Recht nicht zu unterscheiden wußte. Aber im Munde dem Römers sind diese vagen Sätze offenbar unrichtig.

Endlich haben die Römer zuerst mit Nachdruck den Gegensatz des öffentlichen Rechts (jus publicum) und des Privatrechts (jus privatum) zur Klarheit gebracht. Auf diesem Unterschiede ruht sehr wesentlich die Einheit, Hoheit und Macht des Staates auf der einen Seite und die Selbständigkeit des Einzelnen und die Freiheit des Privatlebens, auch dem Staate gegenüber, auf der andern Seite.

Aber alle diese großen Unterscheidungen haben die Römer zunächst in national-römischem Geiste und in specifisch-römischer Form vollzogen. Sie sind alle erfüllt und durchdrungen von dem großen Bewußtsein Roms; die Weltherrschaft Roms ist das gemeinsame Streben, das Alles zusammenfaßt und zusammenhält.

---

[1]) L. 10 §. 2: de iust. et jure: »Jurisprudentia est humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia.« §. 1: Juris præcepta hæc sunt: honeste vivere, alterum non lædere, suum cuique tribuere.«

Digitized by Google

Der mächtige Wille des römischen Volkes, von dem vorausgesetzt wird, daß er ein rechtmäßiger und gerechter sei, ist die Alles entscheidende Autorität. Das Recht ist Jus, d. h. Volksgebot. Das Wort bedeutet zugleich den Rechtsschutz, den die römischen Magistrate, die bevollmächtigten Gewalthaber des römischen Volks, den Bürgern gewähren. Gesetz und Edikt sind die wichtigsten Rechtsquellen der Römer, und in beiden wird der römische Staatswille ausgesprochen. Erst später tritt, hauptsächlich durch die Wissenschaft vermittelt, das Bewußtsein der æquitas, das mit der Natur der Verhältnisse gegebene Rechtsprincip, ergänzend hinzu. Ebenso erheben die Römer erst später sich aus der formell-nationalen Beschränkung ihres jus civile allmälich zu allgemein-menschlichen Grundsätzen und Institutionen im Sinne ihres jus gentium. Aber immerfort wird diese Weiterbildung von dem Centrum Roms aus geleitet. Von der Siebenhügelstadt aus überblickten die Römer die Menschenwelt und erkannten mit ihrem scharfen praktischen Blick die Gesetze, welche für das geordnete Zusammenleben der Menschen nöthig und für ihre Wissenschaft nützlich waren.

Das römische Recht war in der That von Anfang an auf Weltherrschaft angelegt. In allen römischen Begriffen ist eine koncentrische Einheit und Machtfülle, die nach allen Seiten der Peripherie sich auszubreiten vermag. Alle römischen Institutionen haben etwas Absolutes in sich. Ueberall begegnet man der absoluten Gewalt, die nur beschränkt ist durch eine ähnliche absolute Gewalt. Dem absoluten Recht des einen Bürgers steht das absolute Recht des andern Bürgers als ein gleiches gegenüber, und das absolute Recht der einen Magistrate wird durch das ebenso absolute Recht gleicher oder höherer Magistrate, zuletzt des Volkes selbst ermäßigt. Nicht am wenigsten trug die feste, klare Form und der wie mathematisch bestimmte Ausdruck, die eherne Sprache, in der dieses Römerrecht erscheint, dazu bei, die Herrschaft desselben auszudehnen und zu sichern.

Haben aber die Römer wirklich das Recht der Menschheit und das Gesetz, dessen die Menschen bedürfen, ausgesprochen? Kein Volk in der Geschichte war besser ausgestattet, diese Aufgabe zu erfüllen, und man muß zugestehen, die Römer haben ernstlich nach dem Ziele gestrebt, größte Schwierigkeiten glücklich überwunden und mehr für die Verwirklichung der Idee geleistet, als ein anderes Volk, das vor ihnen oder unmittelbar nach ihnen gelebt hat. Die ganze Nachwelt wird der römischen Rechtskultur zu ihrer Erziehung bedürfen. Trotzdem müssen wir jene Frage bestimmt verneinen. Das römische Reich war der großartigste und bisher am meisten gelungene Versuch einer weltlichen Organisation der Menschheit, und doch hat diese Weltherrschaft weder die damalige Menschheit befriedigt, noch Bestand gehabt. Die Weltgeschichte hat über sie gerichtet und sie verurtheilt.

Tief in dem römischen Rechtsbegriff sitzt wie ein böser Wurm ein moralisches Gebrechen, das seine Gesundheit angreift und aufzehrt. Jener Geist der absoluten Herrschsucht, der durch alle Institutionen hindurch geht, ist im Widerspruch mit dem natürlichen Recht und bedroht fort und fort die wahre Freiheit. Weil die Römer sich von dieser schrankenlosen Herrschsucht leiten ließen, so haben sie bei ihrer Unterscheidung von Moral und Recht das richtige Verhältniß nicht gewahrt. Sie haben den berechtigten Gegensatz oft bis zum Widerspruch geschärft und überspannt und die kalten und rücksichtslosen Formen des Rechts zu einer furchtbaren Maschine gemacht, deren künstliche Bewegung auch das Leben verwundet und die Freiheit unterdrückt. Es gilt das noch viel mehr von ihrem öffentlichen als von ihrem Privatrecht. Im Privatrecht haben die Fehler der absoluten Formulirung des Rechts eine Zeit lang ihre Korrektur in der bessern Sitte gefunden.

Digitized by Google

Die öffentliche Meinung, wenigstens in gewissen Perioden der römischen Geschichte, kam dieser zur Hülfe, und die Censur stärkte das Ansehen und die Macht der guten Sitte. Die Rechtswissenschaft ermäßigte viele Härten des alten Jus durch die Rücksicht auf die Aequitas; und wenn auch die falschen Principien nicht ausgerottet und in richtige Grundsätze umgewandelt wurden, so wurden sie doch mehr und mehr im Sinn und in der Richtung der letztern gehandhabt. Aber wo gab es eine ähnliche ermäßigende Macht, welche die absolute Staatsgewalt der Kaiser beschränkt hätte? Im öffentlichen Rechte war auch die Wissenschaft ohnmächtig; und je älter das Reich wurde, um so tiefer sank es in unwürdige Knechtschaft.

3. Die Germanen. Die Welt bedurfte daher eines energischen Widerspruchs gegen jene Fehler, und den germanischen Völkern war die Mission dazu geworden, die verderbene römische Welt mit frischerem Blute zu erneuern und mit sittlicheren Rechtsgrundsätzen zu befruchten und zu reinigen. Mit prophetischem Blick hat der Historiker Tacitus das große Weltgericht vorher gesehen, das über die Römer hereinbrechen werde, und auf die Germanen als die Vollzieher dieses Gerichts hingewiesen. Aber waren denn die Germanen zu dieser schweren Aufgabe befähigt?

Die Germanen unterscheiden ursprünglich nicht so scharf, wie die Römer, zwischen Religion und Recht, oder zwischen Moral und Recht, aber sie sind von Anfang an dieser Unterscheidung doch näher als irgend ein anderes unrömisches Volk und begreifen dieselbe daher leicht. Noch weniger ist ihnen der Gegensatz von öffentlichem und Privatrecht klar. Insofern sind ihre ursprünglichen Vorstellungen den griechischen nahe verwandt.

Aber sie zeigen doch schon ursprünglich, bevor die römische Kultur zu ihnen gedrungen ist, ein sehr lebendiges Rechtsgefühl und eine energische Entschlossenheit, das gefühlte Recht wider Jedermann zu behaupten. Obwohl anfangs unstaatlich gesinnt, achten sie doch von jeher den Zusammentritt freier Männer hoch, um das Recht zu finden und zu schirmen. Auch ihre Götter treten so zusammen zu Rath und Gericht. Der oberste Gott, Odin, ist zugleich der höchste Richter, und der böse Loki, dessen Schmähreden die Götter immer an der Stelle treffen, wo sie sich am vorzüglichsten glauben, weiß Odin keinen empfindlicheren Schimpf anzuthun, als indem er ihn einen schlechten Richter schilt, „der oft dem schlechteren Manne über den besseren den Sieg verleihe". Auch dem Lieblingswesen der Götter und der Menschen, dem Lichtgotte Baldur, wird nachgerühmt, daß er der größte Kenner des Rechts und der sicherste Urtheiler sei. Ein Volk, welches sich die Götter so denkt, hat einen entschiedenen Rechtssinn in der Brust.

Aber anders ist das Ideal der Deutschen als das römische. Das Ideal der Römer war die Weltherrschaft Roms, welche die Unterwerfung aller Nationen bedeutete, und das römische Recht war ihnen ein Mittel, um dieses Ideal zu verwirklichen. Das Ideal der Germanen aber ist nicht Weltherrschaft, sondern Weltfriede, d. h. Genuß und Uebung des Rechts, das Jeder von Natur hat, mit seinen Genossen in voller Freiheit. Durch zwei Eigenschaften hauptsächlich waren die Germanen vorzüglich geeignet, auf die fernere menschliche Rechtsbildung bestimmend einzuwirken:

Erstens besaßen sie ein starkes sittliches Naturgefühl. Wenn sie das Recht suchen, so fragen sie nicht wie die Römer zuerst nach dem Willen des Volkes, noch wie die Orientalen nach dem Willen Gottes, sondern nach der Natur der Menschen und der Dinge. Was sie als Recht verstehen, ist nicht das Werk eines Gesetzgebers, der den göttlichen Willen offenbart, noch unserer Willkür. Ihr

Digitized by Google

Recht ist in der Natur begründet. Jedes Wesen hat sein Recht in sich, wie es ist. Es hat so viel Recht, als es sittlichen Werth und Kraftgehalt in seiner Natur hat. Das germanische Recht ist daher die „richtige" Ordnung der natürlich-sittlichen Verhältnisse. Daher wird es nicht zuerst gesetzt und geboten wie das römische Jus, sondern gefunden und geschöpft aus dem Brunnen der Natur. Bei den Römern gelten das Gesetz und das Edikt der Magistrate als die wichtigsten und ersten Rechtsquellen, dann kommt die Rechtswissenschaft hinzu und ergänzend tritt die Gewohnheit bei. Die Germanen dagegen achten vorerst und hauptsächlich auf Rechtsübung und Herkommen. Das Recht wird uns, wie sie sagen, angeboren und es wird durch die Sitte und die Gewohnheit fortgepflanzt. Erst in zweiter Linie gelangen dann die Satzungen der Genossenschaft und der Volksgemeinde zu ergänzender Bedeutung. Was wir Gewohnheitsrecht nennen, überwiegt sehr. Eben darum wird deutsches Recht „gefunden" und „gewiesen". Der Schöffe sucht es in seiner Brust, im Gewissen. Es wird nach einem alten, oft gebrauchten Bilde wie in einem Brunnquell „geschöpft". Es wird also voraus erkannt, nicht zuerst geboten.

Damit ist der innere Zusammenhang des Rechts mit der Natur und mit dem Volksleben hergestellt, den die römische Rechtsbildung theilweise zerrissen hat. So haben die Römer den Begriff der Person in seiner abstrakten Form zuerst ausgeprägt, aber erst die Germanen haben diesen Begriff mit dem naturgemäßen Inhalt erfüllt und mit der menschlichen Würde auch die Freiheit der Person nachdrücklich gewahrt. Wenn das römische Recht die Persönlichkeit des Sohnes mißachtet, um dem Vater die absolute Gewalt zuzusprechen, und gar dem Sklaven die Persönlichkeit ganz abspricht, so schützt dagegen das deutsche Recht die Rechte des Kindes auch dem väterlichen Vormunde gegenüber und betrachtet den eigenen Knecht nicht als ein absolut rechtloses Wesen, sondern als einen Menschen, der Eltern, Verwandte, Ehefrau und eheliche Kinder und auch eine Habe besitzt, die ihm gehört. Der deutsche Eigene ist freilich ein tief stehendes, veräußerliches und gewaltsam unterdrücktes Wesen, das nur in der Gnade des Herrn einen verkümmerten Rechtsschutz findet. Aber in der relativen Rechtslosigkeit desselben ist doch auch die relative Rechtsfähigkeit mitgegeben; und in der That das germanische Mittelalter hat diese Keime des Rechts und der Freiheit entwickelt, bis zuletzt alle unfreien Klassen zu Freien erwachsen sind.

In den Germanen ist noch ein zweiter Charakterzug, der für die Rechtskultur von größtem Einfluß geworden ist. Sie sind von jeher durch ihr außerordentlich starkes Selbstgefühl ausgezeichnet. Es ist das freilich in seiner Einseitigkeit auch ein ebenso bedenklicher Charakterfehler der Germanen als die Herrschsucht der Römer. Der unstaatliche Eigensinn und die partikularistische Unfügsamkeit jedes besonderen und engeren Kreises wurzeln darin und hindern die staatliche Einigung. Durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit hinein leidet Deutschland daran.

Aber in jenem Selbstgefühl ist auch ein gesunder trefflicher Kern. Um deswillen sind die Germanen auch alle Zeit bereit, ihr Recht selber zu schützen. Sie stehen dafür ein mit ihrer ganzen Existenz, ein Jeder für sich und jeder in Verbindung mit seinen Freunden und Genossen. Sie scheuen den Kampf für ihr gutes Recht mit Niemandem, auch nicht mit den Obrigkeiten, noch selbst mit den Göttern. Bis zum Aeußersten vertheidigt der Germane sein Recht und wehrt sich gegen jede Unterdrückung. Freilich tritt diese Selbsthülfe in der älteren Zeit auch in rohen Formen auf. Bis in die Gerichte hinein drängt sie sich vor; von den Parteien

Digitized by Google

und von den Urtheilern wird gelegentlich zum Schwert gegriffen, um im Zweikampf oder im Parteienkampf mit dem Sieg auch das Recht zu behaupten. Aber diese stachlige Schale der Barbarei umschließt einen edeln Kern. Der Werth und die Kraft der Persönlichkeit ist darin.

Von diesem Selbstgefühl aus mußte die persönliche Freiheit — selbst dem Staate gegenüber — die erheblichsten Fortschritte machen. Das Privatrecht ist in Folge dessen durch die Germanen wie natürlicher so auch freier geworden. Aber viel mehr noch hat das öffentliche Recht von da aus eine völlige Umbildung erfahren. Die Germanen haben von den Römern die Staatseinheit gelernt, aber sie haben das Staatsrecht des römischen Despotismus entkleidet, sie haben die Staatsgewalt durch die Rechte und Freiheiten der einzelnen Stände, Klassen, Genossenschaften und Individuen beschränkt. Freilich drohten sie während des Mittelalters auch die schon gewonnene Einheit wieder aufzulösen. Das Lehensrecht folgte dem partikularistischen Zuge des deutschen Charakters. In die Stände wurde die Nation, in die Länder und Herrschaften das Reich aufgelöst. Die germanische Freiheit zerbröckelte den Staat. Die Gefahr der römischen Herrschsucht schien beseitigt, aber die Gefahr der germanischen Eigensucht war wieder da.

4. Mittelalterliches Recht. Man kann nicht behaupten, daß das Mittelalter eine höhere und reinere Gestalt des Rechtsbegriffs hervorgebracht habe. Im Gegentheil, es hat die früher schon errungene Klarheit wieder getrübt und was die Römer unterschieden hatten, von neuem vermengt. Das Mittelalter war eine Periode der Mischung von römischen und germanischen Rechtsprincipien, von kirchlichen und weltlichen Gedanken. Diese Mischung aber war doch nicht bloßer Rückschritt, sie war eine nothwendige Vorbedingung des modernen Staats und des modernen Rechts.

Alle mittelalterliche Rechtsbildung ist durch den Kampf und durch die wechselseitige Durchdringung und theilweise Zerstörung römischer und deutscher Elemente bedingt. In der aufstrebenden Periode überwiegt im Ganzen das germanische, in der abwärts geneigten das romanische Recht. Das charakteristische Lehensrecht mit seiner Mischung von öffentlichem und Privatrecht hat ganz den germanischen Charakter, wenn gleich es in den romanischen Ländern früher allgemein zur Herrschaft gekommen ist. Die Erneuerung der rechtswissenschaftlichen Kultur dagegen war vorzugsweise ein Wiedererwachen der römischen Rechtswissenschaft.

Ganz neu und dem Mittelalter eigen aber war die Entstehung und Ausbildung des kanonischen Rechts. Auf die römische Kirche waren die Ansprüche des gefallenen römischen Staats auf Weltherrschaft übergegangen, und das kanonische Recht sollte als Mittel dienen, diese Herrschaft zu gewinnen und zu befestigen. Es war das Erzeugniß des römischen Klerus, und es wurde von dem Klerus gehandhabt. Neuerdings wurde der Versuch gemacht, und nun auch in Europa, das göttliche Reich auf Erden darzustellen. Der Klerus betrachtete sich als Träger des göttlichen Rechts, der Papst wurde als Stellvertreter Gottes verehrt. Es hatte den Anschein, als müßte die europäische Menschheit nochmals zurücksinken in die Unmündigkeit des Orients. Einige Male schien die priesterliche Theokratie, das alte Ideal des Orients, unmittelbar nahe zu sein. Damit war aber auch der ganze menschliche Rechtsbegriff, den die alten Römer zur Welt gebracht und den die Germanen in der Natur gefunden hatten, in seinem Kerne angegriffen und gefährdet.

Indessen zu einer so völligen Mischung von Religion und Recht, wie im Orient, konnte es doch nicht wieder kommen. Die Errungenschaften des klassischen

Digitized by Google

Alterthums konnten nicht so spurlos verschwinden, und das Selbständigkeitsgefühl der Völker war zu kräftig, als daß sie sich wie im alten Orient der Pantoffelherrschaft des Pfaffenthums unterworfen hätten. Als die päpstliche Autorität am höchsten in Europa stand, im 13. Jahrhundert, sprachen die deutschen Rechtsbücher — und nicht blos der gibellinisch gesinnte Ritter Eicke von Repkow im Sachsenspiegel, sondern ebenso der geistliche Verfasser des Schwabenspiegels — den entscheidenden Satz aus: „Der Papst darf kein Recht setzen, wodurch er unser Landesrecht oder Lehensrecht kränke." Dem Papst stand doch immer der Kaiser, und es standen den geistlichen Fürsten die weltlichen Fürsten als selbständige Landesherren gegenüber, die weltlichen Gerichte schützten das weltliche Recht auch gegen die Uebergriffe der geistlichen Gerichte. Das menschliche und weltliche Recht konnte nicht überall und nicht vollständig zur Geltung kommen, es mußte hier und dort sich zurückziehen vor den Privilegien der Geistlichen, die ein göttliches Recht zu haben behaupteten. Die Existenz des kanonischen Rechts, obwohl sie im Widerspruch gegen den menschlichen Rechtsbegriff und gegen den unjuristischen Grundcharakter der christlichen Religion war, behauptete zwar ihre äußere zwingende Macht; aber die meisten öffentlichen Einrichtungen und fast das ganze Privatrecht behielten dessen ungeachtet ihren menschlichen Charakter bei. Das Reichs-, Volks-, Lehens-, Stadt- und Hofrecht blieb doch weltlich durch und durch und ward von dem kanonischen Recht nur an einzelnen Stellen berührt und gefärbt.

III. Der moderne Rechtsbegriff.

Indem die verschiedenen Principien der alten Welt im Mittelalter sich wechselseitig berührten und gährend mischten, bereiteten sie das moderne Recht vor. Eben darum ist die neue Weltperiode entwickelter und hat eine höhere Stufe erreicht, weil sie jene Gegensätze zuvor in sich aufgenommen und durchgearbeitet hat. Unsere heutige Civilisation steht nicht blos auf römischem Boden, noch auf germanischem, nicht einmal nur auf europäischer Basis. Aber sie hat in den Städten Griechenlands und in dem römischen Weltreich, in den deutschen Feldern und Wäldern und in dem frommen Orient Wurzeln ihres Wachsthums. Was die Weltgeschichte Großes und Fruchtbares hervorgebracht, das alles sucht sie sich anzueignen und damit den Anforderungen einer gereifteren Menschheit gerecht zu werden. Der modernen Wissenschaft voraus verdanken wir den großen Fortschritt des modernen Rechts, der Wissenschaft im weitesten Sinne, nicht der bloßen Rechtsgelehrsamkeit allein. Die Geschichte und die Philosophie haben jede ihren wichtigen Antheil an der neuen Erkenntniß. Jene hat die reiche Erbschaft der früheren Geschlechter gesammelt und gesichtet, den innern Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart aufgezeigt und die entwickelnde Folge der Zeiten klar gemacht. Diese hat von der Einheit des menschlichen Geistesbewußtseins aus die historische Fülle geordnet und nach den einfachen Grundgesetzen gesucht, deren logische Macht das ganze System beherrscht. In Folge dessen ist der Rechtsbegriff menschlich reicher und reiner zugleich geworden.

Orient und Occident waren darin einverstanden, daß das Recht eine sittliche Ordnung unter den Menschen sei. Der Orient faßte sie nur zunächst als göttliche Ordnung, der Occident als menschliche Ordnung. Aber auch der Orient läugnet nicht völlig, daß es ein menschliches Recht gebe, unterschieden von dem göttlichen Recht. Spuren davon finden sich überall; nicht alle Verordnungen gelten als inspirirt, an manchen hat der menschliche Wille einen unverkennbaren Antheil. Der Orient hat nur das Streben, das menschliche Recht möglichst mit dem Glanze der göttlichen Majestät zu beleuchten und zu heiligen. Hin-

Digitized by Google

wieder bestreitet der Occident nicht die Existenz des göttlichen Rechts. Er sagt nur: wir sind als menschliche Gesetzgeber und Richter nicht berufen, das göttliche Recht zu setzen und zu handhaben; das Recht, das wir ordnen und nach dem wir richten, muß menschlich sein, weil wir Menschen sind.

Demnach zerfällt unsere ursprüngliche Frage: Was ist das Recht? in zwei Fragen: Was ist göttliches Recht? und: Was ist menschliches Recht?

Wollen wir das göttliche Recht denken, so müssen wir, so gut wir es vermögen, uns in das göttliche Sein hinein zu denken versuchen. Das göttliche Recht kann nur von dem Gottesbegriff aus erklärt werden. Denken wir uns Gott in seiner inneren sittlichen Harmonie und in seinen sittlichen Verhältnissen zu der Schöpfung, insbesondere zu den Menschen, so denken wir, so weit wir das vermögen, das göttliche Recht. Für Gott selbst gibt es kein Gesetz, das außer oder über ihm wäre. Die Ordnung seines Wesens und Lebens, die ihren Grund in ihm hat, ist sein Recht. Nur für die Menschen wird sie zu einem Gesetz, das über ihnen ist und sie beherrscht. Gott selbst ist das Recht im höchsten Sinn, inwiefern er das absolut sittliche Wesen ist, und Gott selbst ist die Gerechtigkeit, indem er sein Recht auch in der Schöpfung verwaltet und handhabt. Die Gerechtigkeit Gottes ist die Entwicklung und Bewährung des göttlichen Rechts. Dieses ist das erste und jene ist das zweite.

Unmöglich können wir, wenn wir dieses göttliche Recht denken, irgend einen haltbaren Unterschied von der Moral entdecken. Göttliches Recht und Sittlichkeit, sittliche Weltordnung sind Eins. Der Orient konnte, indem er das Recht als göttliches Recht faßte, dieses Recht unmöglich von der Moral scheiden, und wir begreifen es, daß er noch die beiden Begriffe in Eins zusammenfaßte.

Aber dieses göttliche Recht ist nicht von dem menschlichen Gesetzgeber zu ordnen und nicht von dem menschlichen Richter zu handhaben. Es ist nicht das Recht der menschlichen Rechtswissenschaft. Diese geht vielmehr von dem Menschen aus und bestimmt die menschlich erkennbare und menschlich zu handhabende Ordnung. Das menschliche Recht kann und darf nicht absolut sein, wie das göttliche, weil der Mensch kein absolutes Wesen ist. Es muß beschränkt sein, weil die Natur des Menschen beschränkt ist. Das göttliche Recht wohl hat einen ewigen Grund und ist das ursprüngliche, primäre Recht; das menschliche Recht dagegen hat einen zeitlichen Grund und ist das abgeleitete und sekundäre. Um dieser Beschränkung des menschlichen Rechtes willen tritt nunmehr der Gegensatz zwischen dem eigentlichen Rechte und der Moral hervor, den zuerst erfaßt zu haben, ein welthistorisches Verdienst der Römer ist.

Was den Römern aber noch nicht gelungen ist, das Princip der Unterscheidung darzustellen, das hat die moderne Rechtswissenschaft zu vollziehen. Freilich sind darüber noch die Meinungen getheilt. Aber seit Thomasius ist die Frage wiederholt und ernst geprüft worden.

Gewiß sind die meisten Rechtsgebote zugleich sittliche Vorschriften, nicht blos im Strafrecht, sondern auch im Privatrecht und nicht am wenigsten im öffentlichen Rechte. Nicht als etwas Grundverschiedenes ist das Recht der Sittlichkeit entgegen zu setzen; es ruht vielmehr auf ihrem Grunde und wäre ohne sie nicht Recht. Aber nicht alle sittlichen Vorschriften eignen sich zu Rechtssätzen; nur ein Theil des Sittengesetzes kann und darf zum Rechtsgesetze fortgebildet werden.

Meines Erachtens läßt sich die ganze Ausscheidung und Unterscheidung auf zwei Dinge zurückführen: 1) auf die beschränkte Natur der menschlichen Einsicht und Macht, 2) auf die staatliche Selbstbeschränkung.

Digitized by Google

Hätte der Mensch dieselbe volle Einsicht in das gesammte Leben aller Individuen, also auch in das geheimste Leben des unsichtbaren Geistes, wie der allwissende Gott, würden wir mit Sicherheit alle Gedanken und Gefühle der Andern in ihrem Verhältniß zu Gott und Welt richtig erkennen und würdigen können, so wäre es ganz unnöthig, zwischen Moral und Recht zu unterscheiden. Und besäße die Menschheit dieselbe Macht über alle Menschen, wie der allmächtige Gott, so würde sie Nichts hindern, das göttliche Recht im weitesten Sinne, d. h. die gesammte sittliche Weltordnung zu handhaben. Aber es fehlt dem Menschen jene Einsicht und diese Macht, und deshalb hat er, indem er sich selbst erkannt hat, sich darauf beschränken müssen, nur einen Theil der sittlichen Weltordnung zur Rechtsordnung auszuprägen und über diesen Theil zu Gericht zu sitzen.

Das Urtheil des Menschen ist nur da sicher, wo es den Geist in einer bestimmten Form erkennen kann, und völlig unsicher, wo der Geist nicht Gestalt gewonnen hat. Daher eignet sich nur die aus der Form erkennbare und in der Form erkannte sittliche Ordnung zur Rechtsordnung. Deshalb hat alles menschliche Recht etwas Sichtbares, Leibliches an sich. Wie es kein Recht gibt ohne einen sittlichen Gedanken, so gibt es auch kein Recht ohne eine Form, in der dieser Gedanke sichtbar wird. Alles Recht ist daher körperlich. Die Geistesträgheit eines Menschen, der seine bessern Anlagen verkümmern und verfaulen läßt, ist moralisch betrachtet sicherlich eines der schwersten Verbrechen, dessen ein Mensch sich schuldig machen kann; aber es fällt keinem Staate ein, dieselbe für strafbar zu erklären. Kein Recht bedroht ferner die böse Gesinnung als solche mit Strafe, wie verwerflich sie auch sei vor dem Richterstuhl Gottes. Erst wenn die böse Gesinnung in einer äußerlich wahrnehmbaren That offenbar geworden ist, wenn sie den sichtbaren Rechtskörper gewaltsam durchbricht oder schädigt, dann erst schreitet der staatliche Richter ein. Das Recht bedarf also der Form überhaupt, und in manchen Beziehungen sogar einer harten Form. Soll die Form dazu dienen, die sittlichen Verhältnisse und den lebendigen Geist in ihnen wirksam zu schützen, so muß sie hart sein wie ein Schild und schneidig wie ein Schwert. Das war die große Fertigkeit der Römer, daß sie es verstanden haben, diese Waffen des Rechts vortrefflich zu schmieden.

Von diesem formellen Gesichtspunkte aus scheiden wir Alles aus dem Gebiete des Rechts aus, was blos dem unsichtbaren und innerlichen Seelen- und Geistesleben angehört. Der menschliche Richter kennt hier die Grenze seiner Macht und überläßt die Ordnung dieses Lebens dem ewigen Richter, dem auch das Unsichtbare nicht verborgen ist.

Die zweite Rücksicht, welche jener Ausscheidung zum Merkmal dient, ist die Rücksicht auf die menschliche Gemeinschaft. Der Mensch kann wieder nur das mit Sicherheit als Recht festsetzen und handhaben, was ihm in seiner gemeinsamen Natur offenbar wird, was nicht blos der Mannigfaltigkeit des Individuallebens angehört. Das Recht im eigentlichsten Sinne ist eine sittliche Ordnung der Gemeinschaft, sei es des Staates selbst, in welchem die Gemeinschaft einen beseelten Körper sich geschaffen hat, sei es der Einzelnen, aber dieser nur, inwiefern sie wie einen gleichartigen Körper, so auch gleichmäßig sittlich-leibliche Bedingungen ihres Neben- und Miteinanderlebens in sich haben. Deshalb nimmt auch das Recht so gern die Form der Regel an. Die Regel macht die größte Mannigfaltigkeit der indirekten Erfüllung und Uebung möglich. Der menschliche Richter hält nur jene aufrecht, er hat keinen Maßstab, um auch diese zu ordnen.

Digitized by Google

Er hält sich nur an das Gemeinsame, was Alle verstehen und was für Alle gilt. Um die unendliche Verschiedenheit der wirklichen Ehen je nach der Persönlichkeit der Ehegatten kümmert er sich ebenso wenig, als um die überaus mannigfaltige Bethätigung des Eigenthums. Vor dem Rechte sind alle jene Ehen gleich, und alles Eigenthum dasselbe. Das menschliche Recht maßt sich nicht an, die Mannigfaltigkeit jener individuellen Gestaltung und Erfüllung zu erkennen und je nach ihrem Werthe zu beurtheilen. Eine tiefe Selbsterkenntniß und eine wahrhaft sittliche Selbstbeschränkung hat die Römer dahin gebracht, auch hier die Gebiete zu trennen und nur das Gemeinsame zu stempeln. In der That, der Mensch folgt, indem er sich so bescheidet, nur der Schöpfung, welche ebenso nur das menschlich Gemeinsame in dem Menschenkörper äußerlich darstellt und auch nur so weit dem Menschen Macht gegeben hat über seine Mitmenschen.

Mit der Annahme sowohl des göttlichen Rechts als dieses beschränkten menschlichen Rechts und dem Verständniß ihres Unterschiedes ist der frühere Widerspruch des orientalischen und des occidentalischen Rechtsbegriffs gelöst und der Friede zwischen den beiden Grundansichten möglich gemacht. Die göttliche Gerechtigkeit wird nicht beschränkt durch die Beschränkung des menschlichen Rechts. Nur maßt sich der seiner menschlichen Kräfte bewußt gewordene Mensch nicht mehr an, wie Gott zu richten.

Ist aber das so begrenzte menschliche Recht in oder außer dem Menschen? Ist es gleich dem Gesetz des Menschen, oder ist es von dem Gesetz zu unterscheiden? Diese Frage führt uns auf den Gegensatz der römischen und der deutschen Rechtsidee.

Wäre das Recht bloßes Gesetz, wenn auch der Menschen, so wäre es außer den Menschen. Dann aber wäre es etwas Todtes, eine Maschine, die nur von außen bewegt würde. Aber wie das Wort nicht existirt außer dem Menschen, sondern nur im Menschen, sei es daß es gesprochen oder vernommen wird, so hat das Recht nur Wahrheit und Leben im Menschen, nicht außer dem Menschen. Sittlicher Gehalt, organische Fortbildung, Entwicklung ist nur in dem Menschen, nicht außer ihm; und da wir das Recht als sittlich, organisch, der Entwicklung in der Geschichte fähig erkannt haben, so haben wir auch erkannt, daß es zunächst und voraus in und mit dem Menschen bestehe und lebe. Das Gesetz setzt das Recht voraus, dessen Aussprache und Verkündigung es ist.

So müssen wir denn unterscheiden zwischen dem wesenhaften und dem formulirten Recht. Das erstere ist in den Menschen und in ihren Verhältnissen offenbar. Die Menschen, wie sie sind, in ihrer sittlich-leiblichen Gemeinordnung sind das wesenhafte Recht. Das durch den Staat als Gesetz oder durch die Wissenschaft als Grundsätze formulirte Recht aber ist von den Menschen in Worten ausgesprochen und zu menschlichem Gebrauch ausgearbeitet. Es ist freilich nur der Abglanz, das Spiegelbild des wirklichen Rechts und nur dann passend und richtig, wenn der Ausdruck in Uebereinstimmung ist mit dem Charakter der natürlichen Verhältnisse, aber falsch, wenn die Willkür sich der Natur feindlich gezeigt hat. Das wesenhafte Recht ist zunächst Natur, das formulirte ist vorzüglich Kultur. Jenes ist als Urrecht den Menschen angeboren und es ist mit der gemeinen Volksübung und Volkssitte als Gewohnheitsrecht und Herkommen herangewachsen. An diesem hat die Gemüths- und Geistesarbeit der Menschen größeren Antheil. Es ist großen Theils erdacht und erworben. In jenem tritt uns daher die Nothwendigkeit stärker entgegen, in diesem die Freiheit, obwohl jenes nicht bloße Nothwendigkeit und dieses nicht bloße Freiheit ist, vielmehr in

Digitized by Google

dem Natur- und in dem Kulturrecht, wie in allem wirklichen Leben Nothwendigkeit und Freiheit verbunden sind.

Damit ist auch das richtige Verhältniß der römischen und der deutschen Auffassung gegeben und auch dieser Widerspruch befriedigt. Das Hauptverdienst der Römer war die Formulirung des Rechts, die Rechtskultur, und das Hauptverdienst der Germanen ist die Bewahrung des Zusammenhangs mit den natürlich-sittlichen Verhältnissen, also die Rechtsnatur. Die Aufgabe der Menschen aber ist nicht, die Natur durch die Kultur zu verdrängen, sondern bewußt zu entwickeln und zu veredeln. In diesem Sinne hat die moderne Rechtsbildung die Aufgabe, die höchste Rechtskultur auf der Grundlage der wahren Rechtsnatur darzustellen.

Fassen wir die Resultate dieser Untersuchung in einige kurze Sätze zusammen:

1. Das Recht ist nicht bloße Vorstellung, es lebt in und mit den sittlichen Wesen, den Personen.

2. Keine Person ohne Recht, kein Recht ohne Person.

3. Im höchsten Sinn ist Gott selbst das Recht, wie Gott die Wahrheit ist.

4. Gott ist ewig; daher ist das Recht ewig. Gott ist lebendig; daher ist das Recht lebendig.

5. Das göttliche Recht ist für die Menschen sittliches Gesetz.

6. Gott ist die Gerechtigkeit, indem er sein Recht handhabt.

7. Der Mensch ist sittlich verpflichtet, nach dem göttlichen Recht zu leben, aber er hat weder die Fähigkeit noch den Beruf, an Gottes Statt nach göttlichem Recht zu richten.

8. Das menschliche Recht ist beschränkt durch die gemeinsame körperliche Menschennatur. Es ist abgeleitet, begrenzt und umschlossen von dem göttlichen Recht.

9. Das wahrhafte menschliche Recht ist in den Menschen selbst als ihre gemeinsame sittlich-leibliche Ordnung.

10. Es ist durch die Zeit bedingt, wie der Mensch selbst ein zeitliches Wesen ist. Das Bleibende in ihm ist die anerschaffene und uns anerborene Menschennatur, das Wandelbare in ihm ist die Entwicklung der Menschheit in der Geschichte.

11. Alles menschliche Recht besteht aus Geist und Körper. Kein Recht ohne sittlichen Geistesgehalt, d. h. ohne Princip. Kein Recht ohne wahrnehmbare Erscheinung, d. h. ohne Rechtsform.

12. Die Rechtskultur, welche das formulirte Recht hervorbringt, darf sich nicht losmachen von ihrer Grundlage, der Rechtsnatur, aber sie soll dieselbe ausbilden und vervollkommnen.

13. In der Rechtsnatur überwiegt die menschliche Nothwendigkeit der Verhältnisse, in der Rechtskultur offenbart sich voraus die menschliche Freiheit.

14. Die menschliche Rechtsgemeinschaft in Person, d. h. der Staat ist die beschränkte menschliche Gerechtigkeit, welcher nur die Wahrung des menschlichen, nicht auch des göttlichen Rechts zukommt.

IV. Gegensätze innerhalb des Rechtsbegriffs.

1. Naturrecht und positives Recht. Die früheren Rechtsschulen beschäftigten sich sehr mit diesem Gegensatz. Unter dem Naturrecht verstanden sie denn gewöhnlich das Recht, welches durch die Vernunft erkannt und auf die menschliche Natur begründet wird, im Gegensatz zu dem Recht, welches von einem bestimmte

Digitized by Google

Staate anerkannt und zur Geltung gebracht wird [2]). Dem erstern wurde dann zuweilen eine juristische Wirksamkeit nur insoweit zugesprochen, als es in das positive Recht aufgenommen und von demselben bestätigt war; im Uebrigen wurde es nur als ein Recht der Lehre, nicht der Praxis angesehen. Andere dagegen schrieben vorzugsweise dem Naturrecht Kraft und Wirksamkeit zu und forderten, daß das positive Recht als Unrecht sofort weiche, wo das Naturrecht klar vortrete. Besonders in Zeiten großer Revolutionen findet die letztere Meinung meistens den Beifall der Nationen, weil sie dazu dient, das alte unhaltbar gewordene positive Recht anzugreifen und dem neuen, das sich vorerst als das natürliche Recht darstellt, den Sieg zu verschaffen.

Offenbar ist ein wichtiger Gegensatz schief ausgedrückt. Alles wirkliche Recht ist, weil es wirklich ist, d. h. weil es äußerlich sichtbar erscheint, weil es seine Autorität unter den Menschen und durch die Menschen mit Macht bewährt, nothwendig positives Recht. Wenn das Naturrecht nicht positiv ist, so ist es auch nicht Recht; so kann es nur Rechtsidee oder Rechtsanlage sein. Die Rechtsidee bedarf der Verwirklichung, um Recht zu werden, und die Rechtsanlage muß erst erfüllt werden, bevor sie Rechtsgeltung erwirbt; denn alles Recht besteht, wie wir gesehen haben, aus der Verbindung von Geist und Leib, Princip und Form.

2. Werdendes und vergehendes Recht. Würde das formulirte Recht immer übereinstimmen mit den natürlichen Verhältnissen und auch in der Entwicklung Schritt halten mit dem Wachsthum der Natur, so würde jener Gegensatz nicht hervortreten. Wo er sich zeigt, da ist es entweder ein Zeichen der Wandlung des Rechts oder ein Symptom eines krankhaften Rechtszustandes. In der Geschichte der Rechtsinstitutionen kommt einmal eine Zeit, wo das alte Recht nicht mehr in unbestrittener Geltung und das neue Recht noch nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt ist; eine Zeit des Kampfes und der Rechtsunsicherheit. Es ist das aber nicht ein Kampf des Naturrechts mit dem positiven, sondern des werdenden Rechts mit dem vergehenden Recht.

Das alte Recht hält dann wohl der Form nach fest, es beruft sich auf seine historischen Titel, es verlangt, als urkundliches, gesetzliches, positives Recht (vgl. den Artikel Legitimität) geachtet zu werden. Aber die Verhältnisse, aus denen es hervorging und in denen es sich darstellt, haben sich inzwischen geändert. Was früher auch natürliches Recht war, erscheint jetzt den Meisten nur noch als veraltetes Privilegium, als leblose Reliquie, als naturwidrige Anmaßung Die Mitwelt versteht dann kaum den Sinn mehr des überlieferten Rechts. Man braucht sich nur an die Immunitäten des Klerus, an die Privilegien des Adels, an den Absolutismus von Gottes Gnaden zu erinnern, um die völlige Umwandlung in den realen Verhältnissen wie in den Rechtsideen sich zu vergegenwärtigen, durch welche die moderne Rechtsbildung von der mittelalterlichen sich unterscheidet. Aber eine Weile noch dauern hier und dort die alten Rechtsformen fort, während ihr Sinn erloschen und ihre Grundlage verfallen ist.

Das neue Recht dagegen wächst in den realen Lebensverhältnissen heran; z. B.

---

[2]) Hugo Grotius de Jure B ac P. l. 10. »Jus naturale est dictatum rectæ rationis, indicans actus alicui, ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali ac sociali, inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore Deo talem actum aut vetari aut præcipi.« Er setzt dem jus naturale, das er als unveränderlich und nothwendig erklärt, das jus voluntarium, das veränderliche Willensrecht gegenüber, und zwar sowohl das der göttlichen als das der menschlichen Gesetzgebung.

Digitized by Google

die Bedeutung der Volksstände nimmt sichtbar zu in Wohlstand, Bildung, Macht; oder es erscheint zuerst in der Form von Rechtsideen, welche wie neue Lichter an dem Horizonte des Gemeinlebens aufsteigen, z. B. die Ideen der Freiheit, der Gleichheit, der Nationalität. Aber nur allmälich und nicht ohne Widerspruch der alten Ansichten gelingt es ihm, von den Nationen und von den Staaten als Recht anerkannt zu werden. Auch da gibt es eine unsichere Zeit des Uebergangs, und die Wehen der neuen Rechtsgeburt werden von den Völkern oft schwer empfunden. Das alte positive Recht hört auf Recht zu sein, wenn es seine Macht verliert; die neue Rechtsanlage wird zu positivem Recht, wenn es die allgemeine Anerkennung erwirbt.

3. Materielles und formelles Recht. Der Gegensatz des werdenden und des vergehenden Rechts gehört der Entwicklung des Rechts an; der damit verwandte Gegensatz des formellen und des materiellen Rechts deutet auf eine Krankheit in den ruhenden Rechtszuständen. Der erste Gegensatz muß in der Rechtsgeschichte, der zweite im Rechtssystem seine Erklärung finden.

Der gesunde Rechtszustand ist offenbar der, in welchem der sittliche Rechtsgehalt, das Princip, und die äußere Form mit einander verbunden und in voller Uebereinstimmung sind. Widersprechen sich Geist und Form, so ist das Recht selbst krank. In diesem schadhaften Zustand tritt nun der Gegensatz hervor, den wir freilich unpassend genug als materielles und formelles Recht bezeichnen, den die Römer viel besser Aequitas und Jus benannt haben.

Dieser Gegensatz fällt nicht zusammen mit dem zwischen Moral und Recht; denn er bewegt sich innerhalb des Rechtsbegriffs. Sowohl die Aequitas als das Jus behaupten beide wirkliches Recht zu sein, nicht bloße vom Recht unterschiedene Moral (vgl. den Artikel Billigkeit). Das materielle Recht macht nicht blos in Wahrheit das Rechtsprincip für sich geltend, es behauptet zugleich, in den realen Verhältnissen dargestellt zu sein und verlangt Rechtsschutz; und das formelle Recht beruft sich nicht blos auf die leere Rechtsform, es bestreitet, daß diese Form inhaltslos geworden sei. Nur wird in dem materiellen Recht das Rechtsprincip und in dem formellen Recht die Form vorzugsweise hervorgehoben; und weil sich beide widersprechen, so wird es auch da zweifelhaft, welchem von beiden der Vorzug zu geben sei.

Die Kunst des Juristen und des Staatsmanns ist es, diesem verderblichen Zwiespalt, welcher sowohl die Sittlichkeit als die Sicherheit des Rechts in Frage stellt, zu beseitigen und die Einheit von Princip und Form, oder wenn das unmöglich ist, den Frieden zwischen beiden herzustellen. Die Römer haben das im Privatrecht, die Engländer im öffentlichen Recht vortrefflich verstanden. Indem jene und diese die Form möglichst bewahrten, um die Festigkeit und Sicherheit des Rechts zu erhalten, haben sie doch dem Geist, für den die Form zu enge oder ungenügend war, freie Bewegung und Wirkung zu verschaffen gewußt. Allmälich hat im römischen Privatrecht die Aequitas sogar mit Hülfe des Jus den Sieg über dasselbe errungen, und im englischen Staatsrecht hat der republikanische Geist unter dem Schutze des Königthums seine freieste Entfaltung erlangt.

4. Menschliches und nationales Recht, Menschen(Völker)recht und Volksrecht. Viele Juristen läugnen geradezu, daß es ein menschliches Recht gebe. Sie meinen, es gehöre zum Begriff des Rechts, daß es von einem bestimmten einzelnen Staate in seiner Gesetzgebung sanktionirt werde; sie behaupten, alles Recht sei im Grunde jus civile. Man muß zugestehen: Erst im Staate und durch den Staat gelangt das Recht zu seinem vollkommenen Ausdruck und zu unbestrittener

Digitized by Google

Herrschaft. Aber so gewiß es eine Menschheit gibt, welche die verschiedenen Völker umfaßt und zusammenhält als Theile des großen Ganzen, so gewiß gibt es auch gemeinsame menschliche Rechtsgrundsätze, welche auf der Gemeinschaft der Menschennatur ruhen und die Grundbedingungen sind eines friedlichen oder selbst im Krieg menschenwürdigen Nebeneinanderseins.

Schon die Römer haben diese Wahrheit erkannt und in solchem Sinne ihr jus gentium dem jus civile an die Seite gesetzt [3]). Das neuere Völkerrecht hat dieselbe zu allgemeiner Geltung gebracht auch in dem Verhältniß der Staaten zu einander. In dem Maße, in welchem die Civilisation sich ausbreitet über die Erde, nimmt auch die Ausdehnung und die Macht des menschlichen Rechts zu.

Aber indem wir die Existenz dieses Menschenrechts anerkennen und uns seiner Fortschritte erfreuen, dürfen wir auf der andern Seite die große Bedeutung des nationalen und Volksrechts nicht übersehen. Wir unterscheiden beide, gleich wie wir die Begriffe Nation und Volk (s. den Artikel Nation) unterscheiden. Das nationale Recht ist vor dem Staate und reicht über den Staat hinaus, es gehört der ganzen durch gemeinsame Sprache und Sitte zu einer Nation verbundenen Gemeinschaft an. Es gibt so ein nationales deutsches Recht, welches nicht beschränkt ist auf einen einzelnen deutschen Staat, noch selbst auf den deutschen Staatenbund, dessen Institutionen und Rechtssätze bei den Völkern von deutscher Abkunft außer Deutschland Geltung haben, und es gibt ebenso ein romanisches und ein slavisches Recht, das verschiedene Staatsvölker umfaßt. Das Volksrecht dagegen gehört immer einem bestimmten Staate an, als dem verleiblichten Volk. Die Staatsautorität spricht es aus und die Staatsgewalt schützt es; die Grenzen des Staatsgebiets sind auch die Grenzen seiner Macht.

Wie die Nationen in ihrer Sprache den eigenthümlichen Gesammtgeist offenbaren, der in ihnen lebt, so stellen sie im Recht ihren besonderen Gesammtcharakter dar. Die verschiedenen Nationen haben deshalb verschiedenes Recht, weil sie verschiedenen Charakter haben. Von da aus erkennen sie die Grundbedingungen ihres friedlichen Gemeinlebens und halten sie fest als eine erzwingbare Nothwendigkeit. Die Eine Menschheit erscheint so in mannigfaltig modificirten Nationen, der Eine Menschengeist spricht sich in mancherlei Zungen aus, und das Eine menschliche Recht wird so in verschieden gestalteten Rechten dargestellt. Die Nation will aber nicht blos das Gemein-Menschliche nach ihrem besondern Verständniß und in ihrer eigenen Weise aussprechen, sie will auch das äußern als Sprache und Recht, was ihr allein gehört und daher eigenthümlich ist. Der Werth der Nationen wird bemessen nach ihrem Verhältniß zur Menschheit, denn dem menschlichen Maßstab kann sich nichts Menschliches entziehen. Je mehr daher das nationale Recht in Harmonie ist mit dem Menschenrecht und je entschiedener es der Entwicklung des humanen Rechts dient, um so werthvoller ist es: ganz ebenso wie diejenigen Erzeugnisse der Literatur den höchsten Werth haben, welche, wenn auch in nationaler Sprache, doch das was die Menschennatur bewegt, am vollkommensten ausgeprägt haben.

Was wir Volksrecht nennen, schließt wesentlich das nationale in sich, aber die besonderen Eigenschaften und Schicksale des Staates, der dem Volke als Körper

---

[3]) Gaji Inst. I. § 1. »Quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium est vocaturque jus civile, quasi jus proprium ipsius civitatis, quod vero naturalis ratio inter omnes populos peræque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur.«

Digitized by Google

dient, haben hinwieder einen entscheidenden Einfluß auf die Formulirung auch des nationalen Rechts und auf die Art seines Schutzes. Die Gesetzgebung, die obrigkeitliche Gewalt, die Rechtspflege sind erst im Staate vollkommen ausgebildet, und wie entscheidend das sei für das Recht und seine Geltung, bedarf keiner Ausführung. Daher erscheint das meiste Recht als Volksrecht (jus civile); und so erklärt es sich, daß Manche durch diese Erscheinung getäuscht, nur die Bäume und nicht mehr den Wald bemerken. Bluntschli.

Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit.

Mit dem Beginn der neuen Zeit zeigt sich die Idee der Gleichheit, die während des Mittelalters fast verschwunden war, in einer Stärke, wie auch das Alterthum sie nie gekannt hatte. Die hellenische Demokratie hatte zwar die *ἰσονομία* hochgehalten und zuweilen ihre Wirkung leidenschaftlich übertrieben, aber sie beschränkte dieselbe auf die Staatsbürger; die Fremden und die Sklaven hatten nicht den geringsten Antheil daran. Die Entwicklung des römischen Rechts arbeitete sich immer mehr zu bürgerlicher Rechtsgleichheit für alle Völker des Weltreichs durch, aber es fehlte den Römern sogar ein Wort, welches den Gedanken bezeichnet, der ihnen nicht recht bewußt geworden ist. Seit dem vorigen Jahrhundert aber übt die Idee der Rechtsgleichheit eine unermeßliche Gewalt über die Gemüther. „Freiheit und Gleichheit" war nicht blos der Wahlspruch der französischen Revolution; in ganz Europa wie in Amerika ist überall das Verlangen nach Gleichheit dem Ringen nach Freiheit wetteifernd zur Seite gegangen. Zuweilen ist dasselbe mit einer fieberhaften Zerstörungswuth gegen alle hervorragenden Unterschiede erhitzt worden. Die Jakobiner haben Allen die Köpfe abgeschlagen, von denen sie besorgten, daß sie über das Niveau der gemeinen Menge hinaus sehen. An die Stelle der wahren Gleichheit hat sich dann hier und dort die falsche Gleichheit breit gemacht; aber so groß und verderblich auch die Ausschweifungen der falschen Gleichheit waren, so vermochten sie doch nicht das wachsende Ansehen und die zunehmende Macht der berechtigten Gleichheit zu stören.

Gewiß ist dieser starke Trieb zur Gleichheit auch ein Symptom des demokratischen Charakters der Neuzeit im Gegensatz zu dem aristokratischen Mittelalter; denn von jeher ist die Rechtsgleichheit der Bürger, welche den Demos bilden, das Grundprincip aller Demokratie. (Vgl. die Artikel: Aristokratische und demokratische Ideen und Demokratie.) Aber die Rechtsgleichheit ist nicht blos eine Forderung der Demokratie. Richtig verstanden ist sie auch eine Forderung der Humanität und eine Folge der tieferen Einsicht in den Rechtsbegriff selbst. Je mehr die Rechtsentwicklung der civilisirten Völker von dem gemeinsamen Menschengeist durchdrungen wird, um so entschiedener werden die Unterschiede abgestreift, welche die menschliche Gemeinschaft stören, und desto unzweideutiger verlangt die gleichartige Menschennatur Anerkennung. Da ferner das Recht die Bedingungen des Gemeinlebens als Ordnung ausspricht, die Alle gleichmäßig umfaßt, so hat alle Rechtsbildung einen allgemeinen Zug zur Aequitas, d. h. zur Gleichheit.

Aber es ist unerläßlich, die wahre Gleichheit von der falschen zu unterscheiden und damit auch die Schranken der Rechtsgleichheit aufzuzeigen, denn die Verwirrung dieser Dinge ist voll Gefahr für die Freiheit und für die Kultur.

Aristoteles hat bereits das richtige Princip ausgesprochen. Es kommt nur darauf an, dasselbe folgerichtig anzuwenden. Er sagt (Pol. III, 5. §. 8): „Die Gleichheit gilt für gerecht, und sie ist es, nur nicht für Alle, sondern für die

Digitized by Google

Gleichen. Auch die Ungleichheit gilt für gerecht, und sie ist es wieder, nur nicht für Alle, sondern für die Ungleichen. Die Menschen aber beachten das Verhältniß der Personen nicht, und urtheilen durchaus falsch. Die Ursache dessen ist, daß das Urtheil sie selber betrifft, denn wohl die Meisten sind schlechte Richter in eigener Sache."

Rousseau, der Apostel der modernen Rechtsgleichheit, hat diesen Unterschied, auf den Aristoteles aufmerksam macht, gänzlich übersehen. Sein Ideal war die Gleichheit der rohen, wilden Menschennatur. In der Vervollkommnung der Kultur, welche die Verschiedenheiten hervortrieb und damit den Reichthum der menschlichen Anlagen aufschloß, sah er thörichter Weise nur eine Verirrung von der barbarischen Gleichheit der Unbildung. So ist Rousseau wie zum Propheten der modernen Rechtsgleichheit auch zum Eherführer der falschen Gleichheit geworden. Gestützt auf ihn hat der Kommunismus diese verderbliche Richtung auf die Spitze getrieben und gleiche Theilung des Vermögens unter Alle verlangt. Diesen Irrthümern tritt die Aristotelische Wahrheit entgegen: „Unter gleichen Voraussetzungen gleiches Recht; unter ungleichen Voraussetzungen ungleiches Recht."

Anwendungen dieses Grundsatzes sind:

1. Die Gleichheit des Rechtsschutzes für Alle. Die sog. „Gleichheit vor dem Gesetz" oder „vor dem Gericht". Der Arme wie der Reiche, der Thor wie der Weise, der Herr wie der Knecht, der Böse wie der Gute, alle haben gleichmäßig einen Anspruch auf Schutz ihres Rechts. Selbst dem Teufel soll, wie ein deutsches Rechtssprichwort sagt, Recht gehalten werden.

Unverträglich mit diesem Satze ist es, wenn im Alterthum den Fremden und den Sklaven und im Mittelalter den Ungläubigen der Rechtsschutz verweigert oder verkümmert worden ist; aber nicht absolut unvereinbar damit sind gewisse Unterschiede in der processualischen Behandlung, z. B. die Nöthigung der zu selbständiger Processführung unfähigen oder unwürdiger Klassen (z. B. der Kinder, der Frauen, der Rechtsunkundigen, der Ehrlosen), sich eines Vormundes oder Anwaltes vor Gericht zu bedienen. Ebenso kann damit die Verschiedenheit des Gerichtsstandes bestehen, wenn sie auf verschiedenen Voraussetzungen beruht, z. B. Handelsgerichte für Handelsgeschäfte, Militärgerichte für Dienstverhältnisse der Militärpersonen. Aber immerhin wird man, wo das Princip in seiner vollen Kraft wirkt, nicht geneigt sein, die Regel auch der gleichen Gerichtsbarkeit über Alle zu beschränken und nur da Abweichungen und Ausnahmen gestatten, wo unzweifelhafte in der Natur der Verhältnisse begründete Unterschiede dieselben fordern. Eine Menge von Privilegien des Mittelalters haben in der neueren Zeit dieser Regel weichen müssen; und selbst noch von den vorhandenen Unterschieden werden einige als unhaltbar den erneuerten Angriffen des Princips nicht widerstehen können. Im Mittelalter, wo die ständischen Gegensätze das ganze Leben beherrschten, hatte es einen Grund, wenn jeder Angehörige eines Standes zunächst vor dem Gericht seines Standes belangt werden mußte. Aber es widerstrebt dem heutigen Rechtsgefühl, wenn die Darlehensforderung gegen einen Adlichen vor ein anderes Gericht gezogen werden soll, als dieselbe Geldforderung gegen einen Bürger; denn in Wahrheit sind die rechtlichen Voraussetzungen in beiden Fällen ganz gleich, und der Unterschied des Standes hat nicht den mindesten Einfluß auf die Natur des Darlehens. Ganz ähnlich verhält es sich aber auch mit dem besondern militärischen Gerichtsstand. Auch da werden nur die besondern Rücksichten auf das Dienstverhältniß eine Ausnahme rechtfertigen, aber diese wird sich schwerlich da behaupten, wo darauf nichts ankommt und die für Alle gleichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Digitized by Google

2. Die gleiche Menschennatur bedingt auch die Gleichberechtigung aller Menschen in den gemeinsamen Beziehungen, vor Allem aus die Anerkennung ihrer Persönlichkeit. Es kann wohl Stufen geben in der Entwicklung der Persönlichkeit, aber die Rechtsnatur selber der größern Hälfte der Menschen abzusprechen, das war ein schweres Unrecht auch des römischen und aller antiken Rechte. Der ganze Begriff der Sklaverei wird verurtheilt, wo die wahre Rechtsgleichheit erkannt wird.

Die Persönlichkeit zeigt sich insbesondere auch in der Rechtsfähigkeit. Gerade darauf wird in der modernen Rechtsentwicklung ein Hauptnachdruck gelegt, daß die Rechtsfähigkeit möglichst breit und gleichmäßig Allen zugestanden werde. Die Zeit hat die Neigung, Allen die Erreichung jedes Rechts möglich zu machen und Niemanden schon seiner Geburt wegen von dem Erwerbe der mancherlei Rechte auszuschließen. Die Vorzüge der Geburt, durch welche im Mittelalter die Rechtsfähigkeit beschränkt wird, werden daher fast immer und überall heute als Privilegien gehaßt. Im Privatrecht gilt das durchweg. Da werden nur die schon körperlich sichtbaren mit der Schöpfung selbst gegebenen Unterschiede des Geschlechts und Alters als natürliche beachtet, aber sogar diese Unterschiede üben nur eine geringe Wirkung auf die Rechtsfähigkeit, eine größere auf die Handlungsfähigkeit aus. Das römische Recht hat dieser Gleichstellung vorgearbeitet, indem auch da die ursprünglichen Gegensätze der cives, der Latini und peregrini später verschwunden sind. In dem mittelalterlichen konfessionellen und ständischen Rechte dagegen waren eine Menge von Unterschieden gemacht worden, welche die neue Zeit allmälich weggeräumt hat, weil sie keine reale Grundlage in den heutigen Lebensverhältnissen mehr haben. Die Beseitigung der besonderen Adelsvorrechte im bürgerlichen Recht, die Emancipation desselben von den konfessionellen Bedingungen, die Gleichstellung auch der Fremden mit den Einheimischen u. s. f. sind einzelne Folgerungen der modernen Rechtsgleichheit.

Vielleicht ist unsere Zeit in der Nivellirung des Privatrechts bereits in einigen Beziehungen weiter gegangen, als es sich rechtfertigen läßt, obwohl sie in andern Rücksichten hier und da noch nicht weit genug gegangen ist. Der Unterschied der Berufsklassen ist freilich nur ein sekundärer, aber er verdient doch Beachtung, wo er ungleiche Bedingungen des bürgerlichen Lebens hervorgebracht hat. Die Art der Erziehung, der Bildung, des Berufs übt einen Einfluß aus auf die Beurtheilung von Rechtshandlungen und auf die Verhältnisse, unter denen die Genossen leben. Es gibt Rechte, deren bestimmte Gestalt wohl zu dem bäuerlichen Leben passen, aber nicht zu dem bürgerlichen, und umgekehrt Institute, die den Kaufleuten, nicht dem Handwerkerstande gemäß sind, andere, welche nur dem großen Grundbesitz, nicht dem Bauerngut eigen sind. Die Beachtung solcher Modifikationen innerhalb der Regel der Rechtsgleichheit ist kein Widerspruch gegen dieselbe, denn sie setzt gleiche, nicht ungleiche Verhältnisse voraus. Wir begreifen es, daß man zur Zeit noch gegen diese Modifikationen mißtrauisch ist, weil man einen Rückfall in die falsche Rechtsverschiedenheit des Mittelalters fürchtet; aber diese Erwägung darf uns nicht abhalten, den wirklichen Unterschieden wie der berechtigten Gleichheit ihr Recht widerfahren zu lassen.

3. Aus der Gleichheit der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit folgt aber nicht die Gleichheit des Rechtserwerbs. Vielmehr ist diese so verschieden, wie die Arbeit der Menschen. Alle haben gleiches Recht, Vermögen zu erwerben, und soweit sie es erworben haben, werden sie gleichmäßig darin geschützt. Aber ob einer viel oder wenig wirklich erwirbt, ob er das Erworbene behalte oder verzehre, das hängt

Digitized by Google

von der Ausübung seiner Kräfte, von seinem Fleiße, seinem Talent, seiner Sparsamkeit ab. Weil diese ungleich sind je nach der verschiedenen Natur der Individuen, nach dem Maße der sittlichen Energie, die sich im Leben äußert, nach dem wechselnden Glück und Unglück, nach unendlich mannigfaltigen Umständen, so muß unter der Voraussetzung dieser Ungleichheit auch die Erfüllung jener Möglichkeit ausfallen. Der Kommunismus will die Gleichheit auch da noch festhalten, wo sie von der Mannigfaltigkeit verändert wird, und geräth so in einen Widerspruch mit dem wahren Rechtsprincip. Der Schuldner ist als Schuldner nicht mehr gleich dem Gläubiger, der Faullenzer kann nicht gleichen Lohn ansprechen wie der fleißige Arbeiter, der ungeschickte Wirth wird das Vermögen verderben, das der sorgfältige Wirth zusammenhält und erweitert. Es ist ein ebenso großer Verstoß gegen die sittliche Naturordnung, diese Verschiedenheit zu mißachten, als die wesentlich gleiche Erwerbsfähigkeit zu beeinträchtigen. Hier muß der wohlbegründeten Rechtsgleichheit die nicht minder wohlbegründete Rechtsverschiedenheit sich anreihen. Jene ruht auf der gemein-menschlichen Anlage, diese auf der individuellen Verschiedenheit und der individuellen Entwicklung.

4. Auch im *Strafrecht* zeigt sich in erster Linie wieder die Rechtsgleichheit als die Regel. Jedes Verbrechen verdient gleichmäßig bestraft zu werden. Aber die absolute Gleichheit der Strafen für jede Art des Vergehens wäre eine Barbarei. In zweiter Linie muß auch die individuelle Gestalt des Vergehens bei der Ausmessung des Strafmaßes beachtet werden, und deßhalb ist dem Richter ein Spielraum gegeben zwischen dem Strafminimum und Maximum. Ebenso ist eine Modifikation der Strafanstalt mit Rücksicht auf den Bildungsstand des Verbrechers keine Verletzung der Rechtsgleichheit, wenn dieselbe nicht zur Umgehung des Strafgesetzes mißbraucht wird; denn für den gebildeten Mann kann dieselbe Vollziehung der Strafe ein unverhältnißmäßig schwereres Uebel werden, als für den roheren Menschen; und es wird dann die scheinbare Gleichheit der Strafe zu einer ungerechten Ungleichheit.

5. Am meisten Verwirrung hat die *falsche Gleichheit* auf dem Gebiete des *Staatsrechts* angerichtet. Allerdings hat auch da die Forderung der Rechtsgleichheit einen guten Sinn, wenn sie sich darauf beschränkt, unter wesentlich gleichen Voraussetzungen gleiche staatsbürgerliche Rechte zu begehren. Eine Reihe *falscher Unterschiede*, d. h. solcher, die eine innere Berechtigung überhaupt nicht oder nicht mehr haben, wurde so beseitigt. Wenn der Klerus Immunitätsrechte auch in unserer Zeit noch ansprach, welche der gereiften weltlichen Bildung und der gesicherten allgemeinen Rechtsordnung der Neuzeit nicht mehr entsprechen, so mußten dieselben nun verweigert werden. Wenn die adlichen Grundbesitzer die alten Steuerprivilegien aufrecht erhalten wollten, nachdem der ursprüngliche Grund derselben, die vorzugsweise Kriegspflicht des Adels, eine allgemeine geworden war, konnten sich die bürgerlichen Grundbesitzer mit Grund über eine Verletzung der Rechtsgleichheit beschweren. Ganz ebenso verhält es sich mit zahllosen ähnlichen Vorrechten der Geburt oder des Orts (Gegensatz von Stadt- und Landbürgern), die im Lauf der Zeit ihre ursprüngliche Begründung verloren haben.

Aber man ist in dem Gleichheitsstreben viel weiter gegangen und hat die Gleichheit als ein absolutes Princip auch da behauptet, wo begründete und für den Staat wichtige Unterschiede im Wege standen. Der Staat als die Organisation des Volks muß eine Reihe von Unterschieden beachten, auf denen die eigenthümliche Art seines Gesammtlebens beruht. Der ursprüngliche Gegensatz schon, ohne den es keinen Staat gibt, zwischen Regierung und Regierten ist ein nothwendiger

Digitized by Google

Unterschied, denn unmöglich können die Rechte dieser und jener gleich sein. Jedes eigenthümliche Amt in dem Organismus setzt hinwieder eine entsprechende Besonderheit und Verschiedenheit des Rechts voraus: der Richter hat andere Rechte und Pflichten als der Verwaltungsbeamte, der Soldat andere als der Officier. Die Repräsentation des Volks wird nur da eine wohlgeordnete sein, wo die großen einflußreichen Unterschiede innerhalb des Volks ihren entsprechenden Ausdruck und Vertretung erhalten. Die Stimmrechte und die Wählbarkeit werden je nach dem Bedürfniß des Staates auch die Unterschiede des Geschlechts, der Selbständigkeit, der Fähigkeit u. s. f. bearbeiten müssen. Unter ungleichen Voraussetzungen ist ungleiches Recht der wahren Rechtsgleichheit gemäß. Die Demokratie geht am weitesten in der Ausbreitung des gleichen persönlichen Rechts, und sogar die Demokratie kann sich dieser Anforderung der begründeten Rechtsverschiedenheit nicht erwehren. Sie kann nicht die Weiber den Männern politisch gleich stellen, sie kann auch in Amerika ohne Schaden für den Staat nicht den Weißen und den Farbigen gleiches staatsbürgerliches Recht gewähren, denn nur die Männer sind fähig, den Staat zu leiten, und die Republik wäre in kurzer Zeit verloren, wenn die untauglichen Massen der Farbigen, gestützt auf die Zahl, die Regierung zum Spielball ihrer Leidenschaften oder Launen machen könnten.

6. Zum Schluß mögen hier noch einige Verfassungsbestimmungen Aufnahme finden, aus denen zu ersehen ist, wie die Rechtsgleichheit von den modernen Völkern verstanden wird.

Frankreich.

Erklärung der Menschenrechte von 1791. Art. 1. Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

Von 1793. Art. 3. Tous les hommes sont égaux par la nature et devant la loi.

Von 1795. Art. 3. L'égalité consiste en ce que la loi est la même pour tous, soit qu'elle protège soit qu'elle punisse. L'égalité n'admet aucune distinction de naissance, aucune hérédité de pouvoirs.

Von 1814 und 1830. Art 1. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs. Von 1848. Tous les anciens titres de noblesse sont abolis; les qualifications qui s'y rattachaient sont interdites si elles ne peuvent être prises publiquement ni figurer dans un acte public quelconque.

Von 1848. Art. 4. La République française a pour principe la Liberté, l'Egalité et la Fraternité.

Von 1852. Art. 26 Le sénat s'oppose à la promulgation des lois qui seraient contraires — à l'égalité des citoyens devant la loi.

Schweiz.

Verf. von 1798. Art. 7. Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Von 1803. Art. 3. Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.

Von 1848. Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gerichte gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Zürich von 1831. Art. 3. Alle Bürger des Kantons haben gleiche staats-

Digitized by Google

bürgerliche Rechte, unter Vorbehalt der durch die Verfassung Art. 24 (Wählbarkeit), 26 (Stimmrecht) und 33 (Repräsentation) anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

Luzern von 1841. Art. 5. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich. Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

Deutschland.

Deutsche Reichsverf. von 1849. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Oesterreichische Verf. von 1849. §. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichförmigen persönlichen Gerichtsstande. §. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

Preußen. Verf. v. 1850. Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgesetzten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Bayern. Verf. von 1818. Einleitung: „Gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes. Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung."

Sachsen. Verf. von 1831. §. 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

Hannover. Verf. von 1840. §. 33. Alle Landesunterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind. §. 36. Alle Landesunterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Würtemberg. Verf. von 1819. §. 21. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält, und haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. §. 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

Baden. Verf. von 1818. §. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. §. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. §. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. §. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

Digitized by Google

Großherzogthum Hessen von 1820. §. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. §. 19. Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Literatur. J. J. Rousseau, Discours sur l'inégalité parmi les hommes. 1753. Bentham, Oeuvres par Dumont. I. p. 554. Gentz, über politische Gleichheit. Ausgew. Schriften. V. S. 235 f. Toqueville, de la démocratie en Amérique in vielen Kapiteln. Rotteck im Staatslexikon Artikel Gleichheit. Bluntschli, Allg. Staatsrecht B. XII. C. 6. Bluntschli

Rechtsphilosophie.

1) Begriff und Aufgabe.

Von zwei Seiten her drängt sich dem menschlichen Geist das Bedürfniß einer philosophischen Betrachtung des Rechts auf: der Jurist und der Philosoph brauchen sie, wenn sie ihre Wissenschaften tief und erschöpfend fassen. Die Disciplin ist zunächst eine philosophische, aber sie ist zugleich eine juristische, und ihre Geschichte zeigt, daß die Vernachlässigung der positiven, geschichtlichen Grundlage und der Mangel an Beherrschung des juristischen Stoffes die abstrakten aprioristischen Konstruktionen der Schulphilosophie hier noch rascher und empfindlicher ins Absurde führte als auf andern Gebieten.

Der Juristisch-Gebildete kann sich der Aufgabe nicht entziehen, über gewisse oberste Principien seiner Wissenschaft, welche diese selbst nicht erklären kann und erklären soll, über ihre Begründung und ihren Zusammenhang sich Rechenschaft zu geben; nicht nur der Staatsmann, der Gesetzgeber, der Rechtslehrer allein, auch der Richter und der Anwalt finden in ihrer Thätigkeit Aufforderungen in Menge, ganze Institute oder einzelne Sätze des positiven Rechts nach ihrer Berechtigung, nach den innern Gründen ihrer Geltung zu prüfen, je nach dem Ergebniß auszulegen und ihre Beibehaltung oder Aenderung anzustreben. Der Politiker wird sich eine Reihe der wichtigsten Begriffe, mit denen er zu operiren, der nächstliegenden Aufgaben, welche er zu behandeln hat, gegenüber den bewußten und unbewußten Verdrehungen der Parteileidenschaft oder auch gegenüber den veralteten Auffassungen früherer Gesetze ins Klare zu stellen haben durch Kritik der Principien und durch Zusammenhalt mit seiner ganzen Weltanschauung, d. h. eben durch eine philosophische Betrachtung. Bedeutung und Berechtigung der Persönlichkeit, Widermenschlichkeit der Sklaverei, Wesen der Ehe, Erfassung derselben als eines menschlich-sittlichen Verhältnisses, mit fakultativer religiöser Weihe und Vorzug der Monogamie, Abgrenzung der Staatsgewalt gegenüber dem innerlich freien Individualleben, gegenüber der Kirche, gegenüber der Wirthschaft in der bürgerlichen Gesellschaft, Verhältniß von Gewohnheitsrecht und Gesetz, Möglichkeit des Auseinandergehens des veralteten, formalen Rechts und der moralischen und materiellen Rechtsbedürfnisse einer fortgeschrittenen Zeit, daher gewaltsame Kollision der alten Lebensformen mit dem neuen Lebensinhalt — all' diese und zahlreiche ähnliche Fragen, welche für unsere modernen Staatsmänner sehr praktisch sind, finden ihre letzte Beurtheilung nur in der principiellen Auffassung der Begriffe: Persönlichkeit, Freiheit, Recht, Staat. Aber auch im Gebiet des Staatsrechts und des Privatrechts wird vorab der Gesetzgeber, dann aber auch der Richter, der Staatsanwalt, der Vertheidiger, der Sachwalter über die Begriffe Verbrechen, Schuld, Zurechnung, Strafe, dann Eigenthum, Vertrag, Erbrecht, Verjährung, Untersuchungen anzustellen haben, welche das positive Recht nur zum Gegenstand, nicht zum Ausgangspunkt haben können: auch hier

Digitized by Google

wird der Jurist häufig genug Principien suchen müssen: Principien suchen heißt aber philosophiren.

Andererseits sieht sich der Philosoph genöthigt, sein allgemeines spekulatives Princip auch an dem Rechtsstoff zu erproben: er findet den Staat als das großartigste Gebilde des Menschengeistes in der Geschichte bei allen entwickelten Völkern vor, er trifft die Idee des Rechts in den mannichfachsten Abstufungen von dem Grade feinster Ausbildung bis herab zu sehr einfachen noch halb unbewußten Ansätzen in allen Menschengenossenschaften als einen wesentlich menschlichen Begriff an: er muß daher diese wichtige Erscheinung in seinem System berücksichtigen, er muß zusehen, ob sein allgemeines Princip auch bei diesem geistigen Stoff ausreiche; und eine Philosophie, welche aus extremem erdenflüchtigem Spiritualismus Staat und Recht als nothwendige Uebel faßt, wie z. B. die älteste christliche Weltanschauung, oder aus extremem Materialismus den Staat auflösen will in die „arbeitende Gesellschaft", wie der jüngste französische Socialismus, beweisen eben hierin die einseitige Unzulänglichkeit ihres Princips. — Es ist hienach die Rechtsphilosophie die systematische Wissenschaft von den Principien des Rechts: sie hat nach ihrer philosophischen Seite die nothwendige Entstehung der Idee des Rechts im Menschengeist und das Verhältniß derselben zu den übrigen Kräften und Bildungen im Menschenleben zu erörtern, sie hat dem Recht seine Stellung in dem geistigen Kosmos anzuweisen. Nach ihrer juristischen Seite hat sie die aus philosophischer Reflexion und historischer Forschung gewonnenen obersten Grundsätze von dem Wesen des Rechts und des Staats anzuwenden und zu bewahrheiten an dem Material aller Rechtsgebiete. Darin liegt die Probe aller Rechnung: je mehr wir im Stande sind, unser rechtsphilosophisches Princip in allen wichtigen Fragen des Staatsrechts, Strafrechts, Civilrechts in ungezwungener und ergiebiger Weise durchzuführen, je mehr die nach demselben gefällten Entscheidungen juristischen Takt und Sinn zeigen, so daß sie dem historischen Rechtsleben zwar nicht gedankenlos und kritiklos nachbeten, aber auch nicht demselben in seinen Forderungen widersprechen, sondern es mitgehend, aber voranschreitend führen, desto sicherer dürfen wir eine Annäherung unserer Auffassung an das Richtige annehmen.

2. Grundzüge der Entwicklungsgeschichte.[1])

Selbstverständlich entsteht eine Rechtsphilosophie überall erst spät nach dem Recht; sehr frühe werden die Menschengenossenschaften noch halb unbewußt zu den ersten Ansätzen von Rechtsbildung, zu den Vorstufen der Staatsbildung geführt durch den doppelten Trieb äußerer und innerer Nöthigung der Realisirung der Rechtsidee; aber Recht und Staat müssen schon geraume Zeit bestanden haben, ehe eine bewußte Erforschung ihrer Principien nöthig oder auch nur möglich wird. Und hiebei ist es ein allgemeines Gesetz des menschlichen Geistes und seiner Entwicklung, daß in den frühesten Anfängen jeder Volksgeschichte, in der Stufe der Unmittelbarkeit, alle Kräfte und Thätigkeiten des Geisteslebens noch ungeschieden und — für unsere Betrachtung — unscheidbar in einander gehüllt liegen: so namentlich Religion, Ethos, Sitte und Recht. Der Nationalcharakter äußert sich unbewußt, unwillkürlich, und nicht scheidend in ihnen allen zugleich: in der unmittelbaren Form poetischer Anschauung zuerst spricht jedes Volk seine religiösen, ethischen, juristischen

[1]) Da die Lehren der bedeutendsten Staatsphilosophen unter deren Namen in diesem Werke vorgetragen werden, so war es Aufgabe dieses Artikels, mehr die allgemeinen Ideen und Auffassungen der wichtigsten Kulturvölker und Kulturwendepunkte von Staat und Recht, als die Systeme der einzelnen Philosophen zur Hauptsache der Darstellung zu machen.

Digitized by Google

Principien aus, und so sind die Vorstufen und ersten Anfänge der Rechtsphilosophie wie die der Religionsphilosophie und der Ethik und mit diesen zugleich, in den uralten Sagen, Liedern, Orakeln, Prophezeiungen und religiös-ethischen Offenbarungen der Völker zu suchen: in den ältesten Traditionen der Inder, Perser, Chinesen, Aegypter, Assyrer, Phönikier und Juden sind religiöse, ethische, juristische Ansichten und Vorschriften ohne Unterscheidung und auch inhaltlich in einander übergehend ausgesprochen. Moses schreibt den Inhalt des Glaubens wie der sittlichen Normen und der Rechtsverfassung den Juden vor; Religion, Ethos und Recht fallen zusammen: Abfall vom Glauben, Versäumniß der Kulthandlungen ist zugleich sittliche Verfehlung und wird als Verbrechen vom Staat gestraft.

Und es ist in den ältesten Perioden der großen Kulturvölker, der Hellenen, der Römer, der Germanen, nicht anders; in den ältesten Götter- und Heldenmythen der Hellenen, ja noch in den Lehren der orphischen Weihepriester, der Pythagoräer, finden sich religiöse, sittliche und juristisch-politische Principien ungeschieden, das älteste Recht der Römer hat einen wesentlich sakralen Charakter, und die frühesten Sagen der Germanen und die Sprüche der Edda tragen Mythologie, Ethos und Recht in Einem Athem vor. In der Periode der Vorkultur ist dieß überall gleich; aber gerade darin unterscheiden sich entwicklungsfähige Völker und Lehren von den in steter gebundener Unmittelbarkeit verharrenden, daß sie allmälig ausscheiden, was wesentlich verschieden ist, daß sie Religion, Kunst, Sittlichkeit und Recht als von einander differente, wenn auch gewiß nicht feindselige oder gleichgültige Kräfte und Gebiete des ihnen allen gemeinsam zu Grunde liegenden Menschengeistes zu fassen vermögen, jedem seine selbständige Berechtigung als Selbstzweck einräumen. Nicht ohne Grund legen wir auf diese Möglichkeit und Nothwendigkeit, aus einander zu halten, was verwandt, aber nicht identisch ist, das größte Gewicht.

Von einer Rechtsphilosophie im eigentlichen Sinn kann natürlich erst da die Rede sein, wo wenigstens anfangsweise die Principien des Rechts als solche, von Religion und Ethos gelöst, gesucht werden. Es kann deshalb in dieser Skizze des Entwicklungsgangs alles dasjenige als Vorstufe bezeichnet und übergangen werden, was in der ältesten Geschichte der oben erwähnten Völker als Religions-Offenbarung, Sage, Sitte und Poesie erscheint, wenn schon für Erforschung des Nationalcharakters und der Grundzüge einfach menschlicher Auffassungen auch des Rechts jene Traditionen die wichtigsten Quellen bilden.

Bei den Hellenen zuerst findet sich eine wahre Philosophie des Rechts, denn sie haben das Recht von Ethos und Religion zu lösen wenigstens angefangen, wenn sie diese Aufgabe auch noch keineswegs vollendeten. Sie bilden auch hierin wie in so vielen andern Dingen den Uebergang, das Verbindungsglied zwischen dem Orient und dem Abendland; das Hellenenthum gleicht einer aus dem Fels gehauenen Bildsäule: seine Rückseite, seine Vergangenheit hängt noch eng zusammen mit dem starren Objektivismus, mit der substantiellen Gebundenheit des Subjekts an die Uebermacht von Staat, Sitte, Religion, in der das Individuelle rechtlos untergeht; nur seine uns zugekehrte jüngere Seite schreitet aus jener alten Starrheit allmälich heraus, dem Recht der äußern Person, wie der Römer, dem Recht der innern Individualität, wie der Germanen, versuchsweise Anerkennung gewährend.

Dieser Mittelstellung der Hellenen muß man bei Beurtheilung ihres Staatswesens und ihrer Staatslehre wohl gedenk bleiben; verglichen mit den theokratischen und patriarchalischen Despotien bilden sie einen starken Fortschritt, aber gegenüber dem römischen civis, geschweige im Vergleich mit dem Bürger des mo-

Digitized by Google

dernen Staats, steht der Hellene noch in größter Gebundenheit. Denn der hellenische Staat ist absolut, und alle Trefflichkeit, alle ἀρετή ist nur trefflich, sofern sie es für den Staat ist, πολιτικὴ ἀρετή; der Staat mischt sich nicht so fast in Alles, als daß vielmehr Alles im Staat aufgeht: die Religion ist Staatsreligion, und wer neue Gottheiten lehrt, muß den Schierlingsbecher trinken; die Familie ist nur Mittel zum Zweck des Staates; der Staat verhindert Handel und Verkehr mit dem Ausland, er unterbindet die freie Bewegung der Wirthschaft, er kennt neben sich keine Gesellschaft, ja die konsequente Durchführung dieser Staatsidee schreibt der Musik ihre Melodieen und die Stimmung ihrer Instrumente, der Poesie ihre erlaubten Formen vor, sie wagt es, den Hellenen den Homer zu verbieten, ja sie drückt nicht nur, sie zerstört sogar die Familie, indem sie Gemeinschaft der Frauen und Kinder und Auswählung der Ehepaare durch die Behörden fordert.

So ist der Bürger des griechischen Staats seinem Staat gegenüber völlig unfrei: die Grenzen, welche das Gebiet des innern freien Geistes-, Seelen- und Gemüthslebens und den Spielraum der freien Persönlichkeit im privatrechtlichen Verkehr von der Zwangsgewalt des Staates scheiden sollen, sind nicht gezogen, und ungehindert greift derselbe über in jeden Bereich des Lebens. Diese ganze Auffassung war nur möglich bei dem kleinen Umfang der hellenischen Staatsgebiete. Der Staat ist eben die Stadt (πόλις), wie in den kleinen Reichsstädten unseres Mittelalters nimmt die ganze Regierung leicht einen polizeilichen, sich in Alles mischenden, kleinlichen Charakter an, und sogar Aristoteles, welcher doch ausdrücklich vor der Kleinstaaterei warnt, hat dabei einen so kurzen Maßstab, daß er noch genaue persönliche Bekanntschaft aller Bürger mit einander voraussetzt und fordert. Aber auch in solchen Stadt-Staaten war jenes absolute Aufgehen des Einzelnen im Staat nur durchführbar, so lange der althellenische Geist bestand, so lange das Subjekt ohne alle Reflexion sich der Substanz des Nationalgeistes, wie er sich in Religion, Sitte und Staat hergebrachtermaßen äußerte und darstellte, unterwarf mit dem Gefühl, daß es nicht anders sein könne.

Dieser althellenische Geist fing aber sehr früh an zu weichen; mit der Erweiterung des Gesichtskreises, der Bereicherung der Kultur schon nach dem ersten Perserkrieg ging die Auflösung der alten Unmittelbarkeit Hand in Hand. Es war dies eine natürliche und nothwendige und nach vielen Seiten hin heilsame Bewegung; der Uebergang in die Reflexion war hier, wie überall und immer, die Vorbedingung höherer Geistesentfaltung, und hätten die Athenäer den Standpunkt der „Marathonkiten" nie überschritten, das Höchste, was sie in Wissenschaft, Kunst und Staat geleistet haben, wäre ungeleistet geblieben. Aber nicht zu läugnen ist, daß die negativen, auflösenden, zersetzenden Wirkungen, welche alle Reflexion begleiten und nur durch höchste und harmonische Anspannung aller menschlichen Kräfte in höherem Frieden zu überwinden sind, bei den Hellenen sehr früh, sehr scharf und sehr einseitig sich geltend machten, und nicht zu verkennen ist, daß der hellenische Nationalcharakter die Emancipation von der alten strengen Gebundenheit in Glaube und Sitte nicht ohne schnelle Entsittlichung ertrug, was freilich mit der überaus raschen Bewegung der ganzen griechischen Geschichte von Knospe zu Blüthe und Verfall zusammenhängt.

Die Periode der Sophisten [2]) ist recht eigentlich jene Zeit, in welcher die

[2]) Quellen und Literatur der ganzen antiken Rechtsphilosophie sind in dem unten erwähnten Werk von Hildebrand mit großer Vollständigkeit zusammengestellt. Vgl. auch die sehr reichen Nachträge in Ueberwegs Grundriß d. Gesch. d. Ph. d. vorchristl. Zeit. Berlin 1863.

Digitized by Google

erwachte Reflexion sich fragend, forschend, zweifelnd, zerstörend an alles Hergebrachte in Religion und Sittlichkeit, in Recht und Staatswesen heranwagt; sie hat für die Hellenen so ziemlich die Bedeutung, welche die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts für Frankreich und Deutschland trug: in manchen Dingen schädlich, in mehrern nützlich, in allen nothwendig. Damals beruhigte sich das hellenische Denken nicht bei allem Hergebrachten mit dem Glauben, daß es nicht anders sein könne; man wagte, auch bei Gesetz und Recht, wie bei Religion und Ethos, zu fragen, darüber zu streiten, ob Recht und Unrecht ewig durch die Natur gegeben, oder veränderliche, durch Willkür der Menschen zersetzte Bestimmungen seien: man stritt, ob sie φύσει oder θέσει seien — eine Kontroverse, welche in wechselnden Formen von da ab die ganze hellenisch-römische Philosophie durchzieht. Das Aufwerfen dieser Frage ist recht eigentlich der Anfang aller Rechtsphilosophie [3]): man forscht, ob das Recht überhaupt innere, nothwendige Principien habe, und welche? Es ist nun aber charakteristisch, daß die Hellenen gleich bei diesem ersten Problem Ethos und Recht unterscheidungslos zusammenwerfen: das Rechte, das Gute, das Gesetz (τὸ ἀγαθόν, ὁ νόμος) von dem gefragt wird, ob es θέσει oder φύσει bestehe, ist nicht nur das Rechtsgesetz, sondern auch das Sittengesetz. Während nun die Konservativen die ewige Unantastbarkeit des Sitten- und des Rechtsgesetzes als einer Ordnung der Götter oder der Natur behaupteten, wiesen die Sophisten, mit der Gewandtheit und Bildung der Neuzeit ausgerüstet, nach, wie das Sitten- und Rechtsgesetz keineswegs immer gleich, sondern in verschiedenen Völkern und Zeiten sehr widersprechend sei, anders bei den Barbaren, anders bei Hellenen, anders in Sparta, anders in Athen anders zur Zeit Homers als dermalen, und sie zeigten, wie nach dem wechselnden Bedürfniß und Nutzen die Menschen verschiedene Satzungen erfunden.

Anstatt nun einzusehen, daß die Idee des Rechts bei allen Völkern vorkomme, daß es in der Natur des Menschen begründet sei, Rechtsbildungen zu schaffen, und daß nur die Formen, in welchen diese Idee erscheint, je nach dem Nationalcharakter und den natürlichen und zeitlichen Voraussetzungen verschieden, ja widersprechend sein können, verwerfen die Sophisten, weil sie die Formen schwanken und wechseln sehen, die ganze Idee des Rechts und des Guten: nach Willkür und Nutzen, wie jedes Volk und jede Zeit, dürfe auch jeder Einzelne sich vorschreiben, was er für recht und unrecht halte, und darnach handeln. Damit war die Subjektivität, welche so lange ohne ein Recht auch nur der Frage dem Objektiven, der sittlichen Substanz in Recht und Sitte war unterworfen gehalten worden, plötzlich über jede Schranke hinaus, und wenn anfangs die Bessern unter den Sophisten (Prodikos, Protagoras) sich selbst wieder Schranken erbauten, so zog doch später die Mehrzahl (wie Gorgias und Hippias) in Theorie und Praxis alle Konsequenz jener anarchischen Lehre. Mit Recht hat man bemerkt, daß auch Sokrates, sofern er das Recht des freien, forschenden Subjekts gegenüber allem Herkömmlichen vertrat, ganz auf dem Boden der Sophisten stand, nur daß er im Gegensatz zu diesen die Freiheit des Subjekts dem Zweck des Guten unterordnete und die Reflexion nicht zur Zerstörung, sondern zur Erkenntniß und freiwilligen Befolgung des Sittengesetzes angewendet wissen wollte. Es ist das Verdienst Hegels, die relative Berechtigung der sophistischen Aufklärung einerseits und ander-

[3]) Der Geschichte der Ethik mehr als der Rechtsphilosophie gehören an frühere Erscheinungen, wie die gnomisch-politische Spruchweisheit der sog. sieben Weisen, die pädagogisch-politischen Lehren der Pythagoräer und die geringen Spuren moralisch-politischer Theorieen bei den jonischen Naturphilosophen Herakleitos und den Eleaten.

Digitized by Google

seits den Zusammenhang des Sokrates mit ihrer Richtung nachgewiesen zu haben; die Opposition eines Aristophanes gegen diese ganze Alles begrübelnde Philosophenzunft hatte ihren guten sittlichen Grund: die Konservativen fühlten, daß in Sokrates wie in seinen Gegnern der Hauch einer neuen, dem alten Heidenthum tödtlichen Zeit wehe; nur darf man nicht so weit gehen, die Verurtheilung des Sokrates rechtfertigen zu wollen; sie war ein grober Anachronismus und traf gerade denjenigen unter den Zerstörern, der auch wieder aufbaute. Bezeichnend für den konservativen Liberalismus und die Gesetzestreue seines Lehrers sind die Worte und Gesinnungen, welche ihm Platon in der Apologie beilegt.

Bei Beurtheilung der Staatsphilosophie der beiden großen Schüler des Sokrates, Platon und Aristoteles, muß vor Allem der Einfluß der damaligen politischen und der allgemeinen Kulturverhältnisse Griechenlands wohl in Anschlag gebracht werden. Jener Zersetzungsproceß, jene Auflösung des alten Ethos durch die skeptische zügellose Reflexion nahm einen erschreckend raschen Fortgang: der alte Glaube, die alte Ehrfurcht vor göttlichen, sittlichen, politischen Gesetzen war allgemein geschwunden, und bei den Allerwenigsten hatte die Philosophie an die Stelle der zerstörten unmittelbaren Anschauungen den Frieden einer höheren Erkenntniß und Sittlichkeit zu setzen vermocht. In politischer Hinsicht äußerte sich diese Entartung in der zügellosesten Ochlokratie, wie in Athen, oder in der neuen bösartigen jungen Tyrannis, wie auf Sicilien und andern Inseln. Schon seit langer Zeit hatten sich die ernsten denkenden Männer in allen hellenischen Städten mit Abscheu von der verwilderten Demokratie abgewandt und im Anschluß an das strenge dorische Staats- und Sittensystem mit seinen aristokratischen Idealen Halt und Hülfe gesucht. Freilich nicht das wirkliche Sparta jener Zeit, aber das Ideal des dorischen Staatswesens, welches die Absorbirung der Person im Staat am weitesten getrieben hatte, mit seiner Absperrung gegen das Ausland und dessen Verführung, mit seinen gemeinsamen Bürgermahlen, mit seiner völligen Aufopferung von Familie, Gesellschaft, Reichthum, Bildung, Kunst und Wissenschaft, mit seiner pythagoräischen Staatspädagogik, das war es, was Staatsmänner wie Nikias und Kimon praktisch, Denker wie Platon und Aristoteles theoretisch hochhielten. Diese Anlehnung an das dorische Staatsideal, das ja zum Theil auch in dem Staat Lykurgs realisirt war, muß man vor Augen haben, um zu begreifen, wie ein Platon zu den sonst unbegreiflichen Extremen seiner Staatsphilosophie gelangen konnte, und zweitens muß man die dem ganzen hellenischen Nationalcharakter und wesentlich auch der hellenischen Spekulation eigenthümliche Neigung zum abstrakten schematischen Konstruiren, zum kühnen, ja genialen, aber leichtfertigen Systematisiren in Anschlag bringen, das Streben nach Gedankenkonsequenz um jeden Preis. Daraus erklärt sich, daß Platon vor Allem den Gedanken, der seiner Psychologie, seiner Zergliederung des Einzelmenschen zu Grunde liegt, auch zum Princip seiner Lehre vom Staat und vom Recht erhebt, wie seine ganze Ethik darauf beruht. Bekannt ist das Gleichniß, in welchem er seine Psychologie ausmalt: wie der Wagenlenker ein Zweigespann, soll die Vernunft (der νοῦς) die beiden Hälften der Menschenseele, die männliche muthige und die weibliche, begehrliche in Unterordnung unter sich und in Harmonie mit einander halten. Und ganz wie bei dem Einzelmenschen verhält es sich mit der Gesammtheit der Menschen, wie sie im Staat erscheint: diese ist nur der Mensch im Großen, ein beseeltes organisches Wesen mit einem Leib und einer Seele.

Anstatt nun aber die Konsequenzen dieser fruchtbaren Idee für die Gliederung der staatlichen Gewalten und Funktionen zu ziehen, verwerthet sie Platon nur zur

Digitized by Google

Anwendung seiner Psychologie auf den Staat: nämlich die drei Theile des menschlichen Geistes, die weibliche, die männliche Seele und die Vernunft erscheinen im Staat als drei Stände, der Staat der Gewerbtreibenden, der Krieger und der Weisen; in der Unterordnung und Harmonie dieser drei Stände beruht die Gesundheit des Staats; die beste Regierungsform, die Aristokratie, besteht in der Herrschaft der Weisen über den leidenden Gehorsam der Gewerbtreibenden und den thätigen der Krieger. Jeder Einzelne muß völlig einem dieser Stände angehören und ganz darin aufgehen: alles Privatinteresse wird dadurch im Keim erstickt, daß der Staat Güter, Weiber und Kinder unter die Bürger vertheilt. Der Staat kontrollirt die Erziehung bis ins Kleinste, aber er erzieht auch die Erwachsenen noch; er bestimmt die Tonarten der Lyra, er verbietet die Gesänge des Homers als zu leidenschaftlich, er verbietet alle nachahmenden Künste, Malerei, Plastik, Drama. Und während von den Kriegern die Begabtesten nach langjähriger Bildung zu den Weisen aufsteigen, bleibt die Kaste der Gewerkleute, nur den Bedürfnissen der höhern Stände dienend, als steinerner Grundbau des Staates rechtlos in die Erde vergraben — die Sklaven, die für den antiken Staat unentbehrlich sind und alle körperlich mangelhaften Kinder werden in diese Kaste degradirt. — In einem spätern Werk, den zwölf Büchern über Gesetze, modificirt der Philosoph, die Undurchführbarkeit jenes Idealstaates einsehend, die extremsten Sätze von der Weiber- und Gütergemeinschaft und stellt eine zwischen Oligarchie und Demokratie vermittelnde Verfassung auf, in welcher statt der idealen Herrscher, der Weisen, die Gesetze selbst regieren sollen, welche er deshalb sehr detaillirt ausführt, mit mancher für die hellenische Rechtsauffassung charakteristischen Eigenthümlichkeit, namentlich mit starker Vernachlässigung des Privat- und starkem Uebergewicht des Strafrechts. [4])

Einen sehr bedeutenden Fortschritt in der Methode wie im Inhalt der Lehre finden wir bei Aristoteles, welcher, wie streng er den Grundgedanken seiner Gesammtphilosophie und die Einheit des Systems auch in diesem Gebiete festhält, doch seiner Staatslehre eine großartige geschichtlich-juristische Grundlage gegeben hatte, da er Sammlungen über nicht weniger als 158 verschiedene Staaten in ihrer Verfassung und in ihrer Rechtsentwicklung angelegt und in einem leider nicht erhaltenen Werke kritisch verarbeitet hatte. Was aber den Inhalt seiner Lehre anlangt, so erscheint als sein größtes Verdienst die für alle Zeiten festzuhaltende Auffassung des Menschen als eines seiner Natur nach nothwendig auf den Staat angelegten Wesens, eines ζῶον πολιτικόν; es ist nicht nur eine äußere Nöthigung der Hülfsbedürftigkeit, wie bei Platon und den meisten griechischen, römischen und christlichen Philosophen, sondern eine innere Nothwendigkeit, welche den Menschen zum Staate führt; Aristoteles zuerst hat neben der allerdings auch bestehenden realen die ideale Basis des Staats nachgewiesen, ohne sie theokratisch und transcendent zu entstellen. Da Aristoteles im Staatswörterbuch bereits eine ausführliche Darstellung erhalten hat, auf welche wir ausdrücklich verweisen, können wir uns mit der Betonung jenes erwähnten Punktes begnügen, welcher für die ganze spätere Entwicklung, ja für unsere gegenwärtige rechtsphilosophische Krisis von der größten Wichtigkeit ist. [5])

Der Verfall des gesammten übrigen Geisteslebens in Griechenland und vorab

---

[4]) Ausgaben und Litteratur s. bei Hildebrand I. S. 98, 121, 175. Vgl. den Art. Platon. E. Zeller, der platonische Staat in s. Bedeut. f. d. Folgezeit in Sybels histor. Zeitschr. 1859. S. 106 f.

[5]) Lit. s. bei Hildebrand S. 259 und Ueberweg S. 115.

Digitized by Google

des Staates, welcher schon vor der Zeit von Platon und Aristoteles eingetreten war, spiegelt sich auch alsbald in der Philosophie und in der Abkehr von dem politischen Leben, in welchem der Grieche früher aufgegangen war. Die sensualistisch-materielle Richtung der kyrenäischen Schule setzt sich in der epikuräischen fort und zieht sich vom Staat zurück [6]); er ist ohnehin nur eine durch Vertrag zum Zweck der Sicherheit errichtete Anstalt, wobei man — es war die Zeit des Untergangs der alten republikanischen Formen — am bequemsten einem Einzigen die Sorge und Last der Herrschaft überläßt. Auch die entstehende stoische Schule [7]) welche sich vielfach der früheren kynischen anschließt, betrachtet den Staat nicht mehr von dem, dem gesunden Leben der Antike eigenthümlichen Standpunkt des Nationalstaats: der das Subjekt stark hervorhebende Pantheismus dieser Lehre führt zu der Annahme einer großen, alle Individuen als solche umschließenden Gemeinschaft im Kosmos. Die Menschen sollen dem Gesetz der Natur entsprechend leben (naturæ convenienter vivere, ein Satz, an welchen später das sogenannte Naturrecht anknüpfte, also mit physisch-ethischem, nicht mit juristischem Ausgangspunkte); es treibt nun aber die Natur die Menschen, ja alle der Weltseele theilhaften Wesen, also auch die Götter, zur Gemeinschaft, und wer sich in Bezug auf diese Gemeinschaft richtig verhält, der ist gerecht; die Gerechtigkeit der Menschen unter einander ist die sittlich-politisch-juristische, die der Menschen gegen die Götter die Frömmigkeit. Wie im Weltall die Weltseele, so ist im Staat die Seele des Staats Alles bewegend, zusammenhaltend, beherrschend; diese Seele des Staats aber ist das Gesetz.

Bekanntlich wurde die Stoa später die Lieblingslehre in dem zur Weltherrherrschaft emporgestiegenen Rom; und wie das römische Weltreich zuletzt alle Nationalitäten, auch die eigne, in einen Universalstaat auflöste, so war auch die Staatslehre der stoischen Philosophie kosmopolitisch, nicht mehr national-politisch.

„Eine Einheit ist die Welt, und alle Menschen sind Bürger derselben; wir Alle sind Mitbürger des Kosmos, jenes großen Staats des Zeus, welcher in der Gemeinschaft aller Götter und Menschen wie Söhne Eines Hauses, wie Brüder, einander lieben und eher Unrecht leiden als Unrecht thun." [8]) Man sieht, wie leicht diese Sätze, in der Stoa die Konsequenzen eines auf die Ethik angewandten Pantheismus, mit wenigen Modifikationen sich den christlichen Ideen assimiliren ließen, und da nun — eine wichtige Thatsache, auf welche unsers Wissens zuerst Karl Prantl aufmerksam gemacht hat — die Stoa den ganzen Bildungsbetrieb, das Schulwesen,

---

6) Lit. bei Ueberweg S. 136 f.

7) Lit. bei Ueberweg S. 123 f.

8) Die Hauptstellen dieser für den ganzen Bildungsgang des Mittelalters und die Uebermittlung antiken Stoffs in scholastische Formen sehr wichtigen Lehren sind Plut de Stoicor. repugn. 9 (*Χρύσιππος λέγει*) *οὐκ ἔστιν εὑρεῖν τῆς δικαιοσύνης ἄλλην ἀρχήν, οὐδὲ ἄλλην γένεσιν ἢ τὴν ἐκ τοῦ Διὸς καὶ τὴν ἐκ τῆς κοινῆς φύσεως.* — Muson. bei Stob Serm 40, 9. *νομίζει εἶναι πολίτης τῆς τοῦ Διὸς πόλεως.* — Seneca de otio cap. 31 duas respublicas — alteram magnam et vere publicam, qua Dii atque homines continentur — alteram cui nos adscripsit conditio nascendi Cicero de fin III 30. (Chrysippus dicit.) quoniam ea natura esset hominis, ut cum genere humano quasi jus civile intercederet, qui id conservaret, eum justum, qui migraret, injustum fore — 19 — mundum censent regi numine Deorum eumque esse quasi communem urbem et civitatem hominum et Deorum et unumquemque nostrum partem esse hujus mundi: ex quo illud consequi, ut communem utilitatem nostræ anteponamus Marc. Aurel IV. 4. *εἰ κοινὸς ὁ λόγος, καὶ ὁ νόμος κοινός εἰ τοῦτο, πολῖται ἐσμεν εἰ τοῦτο, πολιτεύματός τινος μετέχομεν εἰ τοῦτο, ὁ κόσμος ὡσανεὶ ἐστίν.* III. 11. *ἄνθρωπον πολίτην ὄντι πόλεως τῆς ἀνωτάτης ἧς αἱ λοιπαὶ πόλεις ὥσπερ οἰκίαι εἰσίν.*

Digitized by Google

die Technik der Erziehung der Kaiserzeit von Augustus bis auf Honorius mit ihren Formen und Anschauungen beherrschte, so haben diese stoischen Auffassungen mit christlichen Elementen versetzt bis tief ins Mittelalter nachgewirkt. Die civitas Dei bei Augustinus, der ja ebenfalls durch die stoische Bildung durchgegangen war, hat so manchen Zug von der stoischen πόλις Διός.

Auch darin zeigt die Stoa eine starke Entfernung von der Gefühlsweise des antiken Lebens in seiner Blüthezeit, daß sie dem „Weisen", d. h. eben dem stoischen Idealwesen abräth, sich um den Staat zu kümmern; schwerlich wird der Weise einen Staat finden, in dem er mit Befriedigung wirken kann, wie denn überhaupt das politische Leben allzusehr von der theoretischen Muße abziehe.

Eine früher lebhaft erörterte Kontroverse, ob und inwiefern die Stoa auf das römische Recht Einfluß gehabt, ist eine bei dem heutigen Grad der Kenntniß und bei der Tiefe der historischen Auffassung jener Philosophie und dieses Rechtes gar nicht mehr aufzuwerfende Frage. Es war die Schule der französischen Juristen (Cujacius), welche in dem sehr löblichen Bestreben, auch das übrige Geistesleben der Römer heranzuziehen, zur Erklärung ihres Rechtes das Verhältniß desselben zur Stoa zuerst untersuchten und sonderbarer Weise einen starken materiellen Einfluß dieser Lehre auf den Inhalt dieses Rechts annahmen. Wir wissen aber jetzt, daß dieses Recht ganz aus dem eigensten Volksleben und durch das eigenste Talent der Römer erwachsen und fortgebildet ist, daß es gerade in der Abkehr von aller doktrinären Schulweisheit, in der durch und durch praktischen Lebensweisheit seinen Hauptvorzug hat und daß es einem römischen Juristen nie einfallen konnte, irgendwelcher Philosophie irgend welchen Einfluß auf den Inhalt seiner eigentlichen Rechtsgedanken zu vergönnen. Allerdings ist viel Stoisches im Corpus juris, aber lediglich in den allgemeinen Definitionen, in dem gelehrten Apparat, in ethischen Sentenzen; es beruft sich wohl auch einmal ein Jurist auf eine stoische Autorität, des gelehrten Anstandes wegen, aber diese philosophischen Sentenzen sind für Leben und Entwicklung der Rechtsinstitute selbst völlig einflußlos gewesen. Es wurde von den Römern wie die ganze hellenische Bildung, so auch die Philosophie und damit die Rechts- und Staatstheorie ohne Weiteres, d. h. ohne innere Aneignung und ohne lebendige Uebertragung und Weiterbildung, vielmehr ganz äußerlich nach Italien hereingeschleppt, etwa wie man die erbeuteten Tempelstatuen auf dem Kapitol aufstellte, und oft mit sehr wenig Verständniß, wohl oder übel, wie es eben paßte oder nicht paßte, mit dem Altheimischen in Verbindung gebracht. Am allerwenigsten nun paßten die stoischen Definitionen zu dem römischen Rechtsmaterial, und man kann kühnlich sagen, was im Corpus juris juristisch, ist nicht stoisch, und was stoisch, nicht juristisch. [9])

So ist denn von eigentlicher Rechtsphilosophie bei den Römern keine Rede; ihre sogenannten Philosophen, besonders Cicero (s. d. Art.), haben die Philosophie von den Hellenen wie eine fremde Sprache gelernt, ohne sie weiter zu verändern und ohne damit in dem römischen Rechtsmaterial zu arbeiten. Die ganze Begabung

---

[9]) Z. B. die Definitionen von Recht, Gerechtigkeit und Rechtswissenschaft bei Ulpian fr. 1. 11. Dig. de justitia et jure l. 1. jus naturale est quod natura omnia animalia docuit — hinc discendit maris atque feminæ conjunctio — hinc liberorum procreatio, hinc educatio — aus stoischem Pantheismus, fr. 10. pr. D. l. c justitia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi, was an die Definition des Aristoteles, des Cicero und der Stoa gemahnt, ferner §. 2 eod. jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum scientia, unpassend genug wörtlich von Cicero's Definition der Philosophie (sapientia Cic. de officiis I. 43. 163) auf die Rechtswissenschaft übertragen ꝛc.

Digitized by Google

der Römer lag weit ab von spekulativen Theoremen. Aber freilich, eine — wenn man so sagen dürfte — unbewußte Philosophie des Rechts waltet in der Geistesarbeit der römischen Juristen, wie sie nie wieder erreicht worden. Das eminente Talent des römischen Nationalgeistes für das Recht äußert sich nicht nur in der scharfsinnigen Aufstellung und feinen Abgrenzung der Rechtsbegriffe und den virtuosen Schlußfolgerungen aus denselben, „dem Rechnen mit Rechtsbegriffen", — großartiger noch offenbart sich der Instinkt für das tiefste Wesen des Rechts in der ganzen Fortbildung desselben durch das prätorische Edikt und die Jurisprudentes: die allmälige, leise Umbildung der alten und veraltenden Rechtsnormen nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Lebens, die konservative und doch zugleich fördernde Behandlung des Bestehenden, die Scheu vor hastiger, oftmaliger Gesetzesänderung und das Bestreben, mit möglichster Schonung der alten Formen dem neuen Inhalt des Lebens gerecht zu werden — diese Züge sind es, welche die Römer zu dem eigentlichen Juristenvolk in der Weltgeschichte gemacht haben. Und wenn die viele hundert Jahre fortgesetzte Geistesarbeit der römischen Juristen allmälig die starren specifisch römischen Härten ihres Rechts abschliffen und dasselbe, im Zusammenhang mit der allmälig erwachsenen Universalkultur ihres Weltreichs, zu einem jus gentium im höchsten Sinn gemacht haben, d. h. zu einem Recht, welches in vielen Dingen bleibende Rechtswahrheiten offenbart hat, die alle Völker und Zeiten brauchen können und müssen, weil sie in der That nichts Andres sind als die ausgesprochne Logik von allgemein menschlichen Verhältnissen — namentlich im Obligationenrecht und in der allgemeinen Rechtslehre —, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß es gerade hiezu jenes specifisch-juristischen Talents bedurfte, welches eben national-römisch war; nur die Römer konnten ihr römisches Recht zu einem Universalrecht heranbilden. Es hat, wie das Christenthum, die Welt erobert und ist wie die ganze antike Kultur und als ein Stück derselben mit Fug und Recht auch in unsre mittelalterliche und moderne Bildung übergegangen; aber freilich auch dieser Theil nur sofern mit Fug wie das Ganze, d. h. sofern es unsrem Leben zu assimiliren ist; wir kommen unten darauf zurück.

Zu der hellenischen Philosophie und dem römischen Recht treten nun die christlichen Ideen (s. d. Art. Christenthum) als weitere für die Geschichte der ethischen, politischen und juristischen Auffassungen einflußreiche Elemente hinzu. Der Einfluß derselben auf die Rechtsphilosophie war zunächst entschieden ungünstig: er steigerte das Grundgebrechen derselben aufs Aeußerste, d. h. die Verquickung von Recht und Ethos, das Uebergewicht des Innerlich-Sittlichen gegenüber dem Aeußerlich- und Eigentlich-Juristischen. Wir haben im Eingang hervorgehoben, wie im Princip zwischen Ethos und Recht selbstverständlich kein Gegensatz bestehen kann — sind sie doch beide Erscheinungsformen einer einzigen Kraft — wie aber allerdings trotz ihres engen Zusammenhangs ein sehr bestimmter Unterschied besteht, dessen Verwischung für beide Gebiete höchst unglücklich wirkt. Wird das Gebiet der innern Freiheit, des Ethos, vom Recht okkupirt, werden die religiösen und sittlichen Vorschriften äußerlich in juristischer Weise gefaßt, so geht die religiöse und sittliche Wahrheit zu Grunde, eine Formenheiligkeit, eine Scheinsittlichkeit, unfrei und unwahr, tritt an ihre Stelle; dies zeigt die Geschichte in allen Fällen, wo der Staat oder eine andre äußere Gewalt mit Zwangsmaßregeln Glaube, Religiosität, Sittlichkeit kommandiren will; kommandiren und erzwingen lassen sich in diesen Gebieten des freien innern Seelenlebens nur Formen, Formeln und Schein. Wenn aber umgekehrt das Recht ethisirt wird, wenn Religion und Moral den Staat und das Rechtswesen beherrschen oder gar ersetzen wollen, dann entstehen jene miß-

Digitized by Google

gebornen Systeme, welche dem Mann seine höchste und gesundeste Thätigkeit, die im Staatsleben, lähmen und verleiden wollen, welche kranke Schwärmerei und Heuchelei an die Stelle frischer Thätigkeit und offner Kraft setzen; unmännliche, unwahre, ungesunde Bildungen erscheinen überall, wo man Staat und Recht durch Religion und Moral ersetzen will. Das einzig Normale und Gesunde ist auch hier das Unterscheiden des Verschiedenen.

Die Geschichte der Rechtsphilosophie zeigt nun aber, daß man erst spät Recht und Ethos aus einander zu halten lernte. Bei den Hellenen finden wir den schärfsten Widerspruch zwischen ihrer Theorie und Praxis: beide konfundiren Ethos und Recht; aber während in ihrem praktischen Leben der Staat das Ethos absorbirte, auch die sittlich-religiösen Normen vorschrieb und ein freies Individualleben neben sich kaum duldete, war umgekehrt die Rechts- und Staatslehre ganz ethisch. Man hat mit Recht bemerkt [10]), daß der hellenische Sprachschatz nicht einmal ein Wort für Recht jus, hat, sondern ethisch-religiöse Vorstellungen mit den Worten *θέμις*, *δικαιοσύνη*, *νέμεσις* ꝛc. verbindet, und wir haben gesehen, wie von den Pythagoräern bis auf Aristoteles das Pädagogische im Staat, das Sittliche im Rechtsbegriff überwiegt. Bei den Römern war das Rechtsleben frei und reich entwickelt, aber es fehlt an jeder Rechtsphilosophie; ihre Juristen scheuen sogar im positiven Recht die allgemeinen Definitionen.

Und nun traten die christlichen Ideen von vornherein in starker Abneigung gegen den Staat, der ja heidnisch und verderbt war, in die Welt: ihr Reich war nicht von dieser Welt. Der Christ hat seine wahre Heimat nicht auf dieser, durch den Sündenfall verdorbenen Erde, sondern im Jenseits; er soll vor Allem seine unsterbliche Seele durch Frömmigkeit, Glauben und Sittlichkeit retten, und sich nur so viel als unumgänglich nothwendig um den Staat kümmern. Bekanntlich erwarteten die Christen der ersten Jahrhunderte ohnehin den baldigen Untergang der Welt, und sie vermieden möglichst die Berührung mit dem heidnischen und sündhaften Staatsleben. Die Moral, die religiöse Moral trat, alles Andere verdrängend, in den Vordergrund, der Staat ist Nebensache, ja er ist nichts als ein nothwendiges Uebel. Wäre nicht durch den Sündenfall die menschliche Natur verdorben, so gäbe es keinen Mord und Todtschlag, keinen Streit um Mein und Dein, also bedürfte man auch nicht des Staates und Rechts. Durch den Teufel ist die Sünde, mit oder doch wegen der Sünde sind Staat und Recht in die Welt gekommen — im Paradiese gab es weder König noch Richter — und mit der sündhaften Welt, mit dem Teufel (simul cum diabolo) werden Staat und Recht wieder verschwinden, im Himmel bedarf man ihrer nicht. Und die lex temporalis hat nur so viel Gerechtes und Gesetzmäßiges, als sie aus der lex aeterna entlehnt.

So lehrt der heilige Augustinus [11]), und seine Lehre ist nur konsequent; von der alten Weisheit des Stagiriten, daß der Mensch von seiner (idealen) Natur her zum Staat geführt werde, daß dieser, wie Religion und Moral, nicht ein nothwendiges Uebel, sondern ein nothwendiges Gut sei, war man zur gegenseitigen Auffassung gelangt. Und diese weltflüchtige, den Staat und das Recht vernachlässigende Auffassung beherrscht die ganze specifisch christliche Philosophie. Die Scholastik konfundirt Recht und Ethos in dem Sinne, daß der Gerechte (der *δικαῖος* der Bibel) eben der durch die Erlösung von der Sünde Befreite ist; unzähligemale wiederholt sie, wie der Mensch, so lang seine Natur nicht vom Teufel verdorben war, Recht und Staat nicht kannte und brauchte,

[10]) Prantl im Artikel Aristoteles.

[11]) 354—430; de civitate. Vgl. Huber, Philos. d. Kirchenväter.

Digitized by Google

und wie auch dermalen alles Recht auf die religiöse Moral, auf die zehn Gebote, zurückzuführen sei; die Principien der Moral sind auch die des Rechts, und nur darin gehen die verschiedenen Philosophen und ihre Parteien aus einander, daß die Einen die Erkenntniß dieser Principien mehr der göttlichen Offenbarung, die Andern mehr der natürlichen Vernunft des Menschen zuweisen; auch fehlt es nicht an Versuchen, die lex divina (das Sitten- und Religionsgesetz der mosaisch-christlichen Offenbarung) von der lex naturalis (der auch den Heiden innewohnenden Stimme moralisch-juristischer Ordnungen, so besonders der tolerante und liberale Abälard [12]) zu unterscheiden, wobei uns im Einzelnen merkwürdige Schattirungen begegnen [13]). Gemeinsam aber ist dieser ganzen Geistesrichtung, die in Thomas von Aquin (1225—74) ihren Abschluß findet, die Hintansetzung von Staat und Recht und die Verfärbung derselben durch die religiöse Moral.

Die Opposition gegen diese Auffassung, welche bei den geschichtlichen Zuständen des Mittelalters natürlich zur vollen Herrschaft der Kirche, als der Trägerin der religiösen Moral, über den Staat führen mußte, der einfach zu dem Büttel jener Seelenbeherrscherin erniedrigt wurde — wie denn der Kaiser seine ideale Berechtigung nur als Vogt der Kirche hat und die Ausstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft die Reichsacht nach sich zieht — bereitet sich allmälig in der Zeit vor, da der Staat, mit Hülfe der nicht mehr ausschließlich in der Geistlichkeit lebenden, sondern nachgerade auch von Laien gepflegten Wissenschaft und allgemeinern Bildung, namentlich im Anschluß an die erwachende antike Kultur und römische Rechtskunde, nach und nach mit besserem Erfolg seine Emancipation von der Kirche anstrebte. Die Kämpfe der Salier und Staufer gegen das Papstthum endeten zwar äußerlich mit dem Erliegen der weltlichen Macht, aber sie hatten doch in zahlreichen Köpfen den Zweifel an die Berechtigung der Kirchenherrschaft erweckt, und es ist sehr merkwürdig, in den Streitschriften jener Zeit von den Ghibellinen Aristoteles und die Pandekten zu Hülfe gerufen zu finden wider die päpstlichen Dekretalen. Nicht von den Philosophen und nicht aus theoretischen Gründen, sondern von den Staatsmännern und Parteischriftstellern und aus dem praktischen Bedürfniß der Zeitkämpfe heraus erwuchs allmälig die Kraft des Widerspruchs gegen die religiös-moralische Absorbtion von Staat und Recht; man opponirte zuerst um der praktischen Konsequenzen jener Principien willen, und Dante (s. d. Art.) und Occam, die tapfern politischen Parteigänger der Kaiser Heinrich von Luxemburg und Ludwig von Bayern, sind es, welche, aus praktisch-politischen Gründen, die Ueberordnung des Papstes über das weltliche Schwert und die ganze Anschauungsweise, auf welche man diese zurückgeführt, zuerst mit Erfolg angriffen, aber natürlich in voller und und eifrig hervorgehobner Uebereinstimmung mit dem Dogma. Und wenn zweihundert Jahre später Nicolo Machiavelli (1469—1527) mit vollem Bewußtsein und rücksichtsloser Schärfe die Moral politischen Zwecken unterordnet, wenn er in seinem glühenden Verlangen, Italien von den vielen kleinen Dynasten und ihren Fehden befreit zu sehen, eine absolutistische Diktatur fordert, welche mit allen Mitteln, auch mit unsittlichen, mit Gewalt und Arglist, das Politisch-Gebotene durchführt, so erklärt sich dieß einmal aus seinen geschichtlichen Voraussetzungen, aus der Zeit der Borgia und Mediceer, und aus der den Romanen und vorab den Italienern eignen Gabe, rücksichtslos, ohne zweifelnde Bedenken, dem Zug ein-

---

[12]) 1079—1142; theologia christ.; ethica.
[13]) S. Scholastik, Geschichte der scholastischen Philosophie, 1862.

Digitized by Google

mal bewegter Leidenschaft zum Ziel zu folgen [14]). Dann aber ist es auch ein — freilich gleichfalls extremer — Rückschlag gegen die Unterjochung von Staat und Recht durch die Kirchenmoral. Hier wird die Emancipation des Staatswesens bis zur Ignorirung der ethischen Normen und der Aufopferung der Sittlichkeit um der politischen Zwecke willen gesteigert. Die Veranlassungen aber hiezu sind wieder praktisch-politisch: die Wunden des zerrissenen Italiens und das politische Bedürfniß ihrer Heilung. Macchiavelli gehört bereits jenem Zeitalter der Reformation an, welches die schon seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts beginnende und das vierzehnte und fünfzehnte durchzuckende Bewegung unter den heftigsten Erschütterungen zum Ziele führt und die scholastische Auffassung von Recht und Staat und deren Verhältniß zu Moral und Kirche principiell und für immer überwindet.

Und auch jenesmal sind es nicht etwa die Schulphilosophen gewesen, welche von der Theorie her zu diesen Fortschritten gelangt wären; sondern die gewaltigen Kämpfe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, welche in Deutschland, England, der Schweiz und Frankreich zu den größten Veränderungen in Kirchen- und Staatsverfassung führten, also abermals die praktisch-politischen Bewegungen der Geschichte, erregten in unzähligen Herzen und Köpfen das Bedürfniß, bei einer ganzen Reihe von Fragen über das Verhältniß von Staat und Kirche, Recht und Religion, dann über die Freiheit des innern und die Rechte des äußern Lebens, der Staatsbürger gegenüber der Regierung, sich nicht bei den traditionellen Beantwortungen zu begnügen, sondern selbst forschend, selbst untersuchend zu neuen Ergebnissen durchzudringen; es sind eben die großen Zeitfragen, deren verschiedene Auffassungen auf allen Schlachtfeldern Europa's damals ausgefochten wurden, welche in Deutschland und den Niederlanden, in England und Frankreich, ja auch in Italien und Spanien so viele Geister ergriffen, daß eine ganz außerordentlich reiche staats- und rechtsphilosophische Literatur in umfangreichen, langathmigen Systemen wie in kleinen Flugblättern und Streitschriften die anderthalb hundert Jahre von dem ersten Auftreten der Reformatoren bis zu den letzten Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges erfüllt. Die Hauptrichtungen und wichtigsten Parteigruppen dieser Literatur müssen hier wenigstens angedeutet werden.

Bei den Reformatoren selbst, zunächst bei Luther und Melanchthon, findet sich von eigentlicher Rechtsphilosophie sehr wenig; sie stehen auch in der Ethik ganz auf dem Boden der herkömmlichen Anschauungen über die lex divina, naturalis und positiva. Nur die Frage nach Recht und Pflicht des Fürsten gegenüber der wahren Glaubenslehre drängt sich ihnen aus praktischen Gründen sehr lebhaft auf, und Melanchthon legt dem Herrscher die Verpflichtung auf, von Amtswegen für die Reinheit der Lehre zu wachen und gegen Irrthümer einzuschreiten; eine Auffassung, welche zwar bei der Unentbehrlichkeit der Fürstenhülfe für die junge Lehre sehr erklärlich, aber auch eine sehr zweischneidige Waffe war, weshalb Melanchthon, inkonsequent genug, der protestantischen Bevölkerung ein Recht des Widerstandes gegen einen katholisirenden Fürsten einzuräumen nicht ansteht.

Einzelne Freunde und Schüler der Reformatoren aber gehen bereits in der Theorie und in den praktischen Folgerungen aus derselben sehr kühn in dem Geist der neuen Zeit vor; so Hubert Languet (1518—81), der im Interesse der

---

[14]) Vgl. den trefflichen Essay von Macaulay in Edinborough Review v. 1839 mit Gervinus in den histor. Schriften und s. oben Art. Machiavelli.

Digitized by Google

Gewissensfreiheit ganz unverholen die Volkssouveränetät zunächst proklamirt [15]), wie dies gleichzeitig auch von Hotomanus [16]) in Frankreich, von Georg Buchanan [17]) in Schottland geschieht, während Hemming [18]), Melanchthons Schüler, viel entschiedener als dieser mit der mittelalterlichen Lehre bricht, der im Gebiet des Rechts der menschlichen Vernunft, trotz der Verdunklung durch den Sündenfall, genügende Erkenntnißkraft beilegt, ohne die Vorschriften der Offenbarung auszukommen, sogar das Recht, die letztere zu prüfen, ob sie mit der Natur und der Vernunft übereinstimme, eine Prüfung, welche freilich mit einem beipflichtenden Ergeb ß schließt. Neben solchen Fortschritten finden sich auch unter den Anhängern der Reformation noch zahlreiche Männer des Stillstands, die auf dem Gebi der Staatsphilosophie den alten Standpunkt fast unverändert festhalten, wie L 'ndorp [19]); ferner bewirkte die damalige neue und hohe Blüthe der griechisch-römischen Philologie bei den Pflegern und Freunden dieser Wissenschaft eine starke Hinneigung auch zu den Staatsideen der Antike; in Platon und Aristoteles, wie aus den Verfassungen von Athen, Sparta und Rom glaubte man die für alle Zeiten und Völker mustergiltigen Staatsprincipien zu besitzen, und die Franzosen Hotomanus, Bodinus [20]), Charron (1541—1603), Gassendi (1592—1655), die Engländer Morus [21]), Sidney (s. d. Art.), der Italiener Piccolomini (1604) und zahlreiche Andere, weniger bekannte Namens, erneuern, mit wenigen christlichen Modifikationen, die Lehren der alten hellenischen und römischen Philosophie, worin doch nicht blos die harmlose Liebhaberei von unpraktischen Gelehrten sich aussprach — Morus und Sidney sind für ihre Ueberzeugungen gestorben —, sondern wenigstens insofern auch der Geist der neuen Zeit, als diese Auffassungen von der Wichtigkeit und Vollgewalt des Staats dem mittelalterlich-kirchlichen Standpunkt sehr entgegengesetzt waren. Dieser alte Standpunkt wurde nun gleichzeitig mit neuen Waffen aufs grimmigste vertheidigt von der jesuitischen Schule, deren Hauptaufgabe ja die Mission gegen die Ketzer bildete: Dominicus de Soto [22]), Fernando Vasquez [23]), Bellarmin (s. d. Art.), Molina [24]), Suarez, Mariana (s. d. Art.) sind die hervorragendsten Namen einer Richtung, welche oft mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Geist, besonders auch mit geschickter Benutzung der zeitbeliebten Lehren von dem Societatitätsprincip und der Volkssouveränität, also gerade mit den Waffen der Gegner, die alte unhaltbare Sache zu halten unternimmt und dabei — namentlich die beiden Letztgenannten — kein Mittel, das zu dem heiligen Zwecke dient, verschmäht, ja den Mord eines ketzerischen Fürsten geradezu als Pflicht aufstellt, so daß die Kirche diese Ultra's zuletzt selbst officiell verleugnen mußte, nachdem schon lange nicht blos die Staatsbehörden ihre Bücher durch Henkershand verbrannt, sondern auch tief-religiöse Gemüther wie Pascal [25])

---

15) Junius Brutus, vindiciæ contra tyrannos, sive de legitima potestate principis in populum et populi in principem, 1689; neue Ausgabe von Treitschke, 1846.
16) 1532—1590; Franco gallia Monarchomache.
17) 1506—1588; dialogus de jure regni apud Scotos.
18) 1513—1600; de lege nat. apodictica meth.
19) 1480—1564; jur nat. gent. et civ. eisagoge.
20) 1529—1596; six livres de la republique.
21) 1480—1535; de optimo rei publicæ statu deque nova insula Utopia.
22) 1494—1560; libri decem de justitia et jure.
23) 1566; controversiæ.
24) 1535—1600; de justit. et jure.
25) 1623—1662; lettres à un provincial.

Digitized by Google

sich mit aller Kraft des Ernstes und des Witzes gegen solchen Mißbrauch der Religion erhoben hatten.

Daneben steht nun die Reihe der zum Theil sehr bedeutsamen englischen Staatsphilosophen, welche allerdings meistens von den besonderen ihr Inselreich bewegenden Fragen ausgehen, aber gleichwohl schon deshalb von allgemeiner Wichtigkeit sind, weil die Kämpfe, welche Staat und Kirche von England erschütterten, eben selbst mit der allgemeinen religiös-politischen Bewegung des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts im engsten Zusammenhang standen. Auch unter diesen Männern finden sich harmlose philologische Schwärmer, welche die wieder auflebende Antike, welche die Staatslehren von Platon und Aristoteles ohne Weiteres als auch für ihre Zeit geltende Muster betrachten. Dieß gilt nicht nur von Morus und Sidney, auch der sonst äußerst realistische Bako von Verulam (s. d. Art.), der in ächt englisch-praktischem Sinn den Nutzen als Princip des Staates faßt, lehnt sich wenigstens darin an Platon, daß er den Staat auf die Ethik, diese aber auf die Psychologie gründet. In dem großen Kampfe um die Rechte der Krone und des Volks findet der Absolutismus einen geistvollen Kämpen an Hobbes (s. d. Art.), welcher konsequent jeder Regierung, also auch der republikanischen, absolute Unantastbarkeit beilegt und deshalb dem König, dessen Sache er mit so großer Kraft verfocht, verdächtigt wird, während Andere, wie Salmasius [26]) und Filmer [27]) die Unbeschränktheit des Monarchen aus der Bibel bewiesen; letzterer in seinem berüchtigten Patriarchen (1665) behauptet die Identität der königlichen mit der väterlichen Gewalt, und zeigt, daß Gott die absolute Monarchie schon mit Adam im Paradiese eingesetzt. Gegen Salmasius wendet sich Milton (s. d. Art.) [28]) mit siegreicher Begeisterung für Wahrheit, Sittlichkeit und Freiheit, und Filmers Patriarchenlehre wird von Locke (s. d. Art.) mit einem uns heutzutage sehr überflüssig erscheinenden Aufwand von Gelehrsamkeit und mehr noch von seinem scharf eindringenden Verstand niedergeworfen. Zugleich wird das Socialitätsprincip, wie es von den deutschen und holländischen Staatsphilosophen damals als Grundlage des Rechtsverbandes aufgestellt war (s. die Art. Hugo Grotius, Spinoza, Hobbes,) von Richard Cumberland [29]) in sehr beachtenswerther Weise psychologisch begründet — der Dual von Selbstsucht und Geselligkeitstrieb soll in einer höheren Auffassung der erstern verschwinden — und an seinen Namen schließt sich die Schule der sogenannten englischen Moralisten (Shaftesbury [30]), Wollaston [31]), Clarke [32]), Hutcheson [33]), Home [34]), Ferguson [35]), Adam Smith (s. d. Art.), welche für die Geschichte der Ethik wichtiger, aber auch für die Entwicklung der Rechts- und Staatsprincipien von Einfluß waren.

Im Zusammenhang mit dieser Richtung, obwohl vielfach auch im Gegensatz zu derselben, steht David Hume [36]); sein nüchterner Skepticismus verwirft die

---

26) 1588—1653; defensio pro rege Carolo I.
27) 1680; patriarcha.
28) Defensio pro populo anglico.
29) 1632—1718; de legibus nat. disquis philos.
30) 1671—1713; characteristics inquiry concerning virtue and merit.
31) 1659—1724; religion of nature.
32) 1675—1729; phil. inquiry concern. human liberty.
33) 1694—1747; system of moral phil.
34) 1696—1782; essays on the principles of moralily.
35) 1724—1816; essay on civil society.
36) 1711—1766; inquiry concerning the principle of moralts, 1752.

Digitized by Google

heimkömlichen „Fabeln" von Naturstand und Staatsvertrag; der allgemeine Nutzen ist Princip von Staat, Recht und Gerechtigkeit, und es erweist sich Friede und Treue zuletzt auch als vortheilhafter denn Gewalt und List. So sucht er den herrschenden Optimismus der Moralisten, welchem Mandeville mit seiner berüchtigten Bienenfabel[37]), einer Erneuerung des Pessimismus von Hobbes in poetischer Form, mit Schroffheit und frappanter Keckheit entgegen getreten war, zugleich zu modificiren und zu stützen. Jener Utilismus aber, welcher bei den englischen Staatsphilosophen, schon mit Bako anhebend, als ein besonderer Charakterzug häufig wiederkehrt, trat seither in immer wechselnden Formen stets aufs Neue in England auf und hat seine bedeutendste Ausführung noch in unserm Jahrhundert durch Bentham (s. d. Art.) erhalten.

Der Hauptarm des geistigen Zeitstromes aber rauschte damals in Deutschland und den Niederlanden. Hier geht von Hugo Grotius (s. d. Art.) die Lehre des Naturrechts aus, wenigstens sofern er mit größerer Bewußtheit und Entschiedenheit als alle seine Vorgänger[38]) die verschiedenartigen positiven Rechte auf die Grundlage eines immer gleichen allgemeinen natürlichen Rechts zurückführt. Charakteristisch für die mehrfach hervorgehobenen praktischen Ausgangspunkte dieser ganzen Bewegung ist, daß auch Grotius zunächst von einer einzelnen Frage ausgeht: ob es überhaupt gerecht sei, Krieg zu führen. Dieß zu prüfen, legten ihm die furchtbaren Kämpfe, deren Zeuge sein Leben war (1583—1648) allerdings nahe genug. Er bejaht die Frage für den Fall gerechter Vertheidigung oder Genugthuung, und kommt nur gelegentlich auf die Untersuchung des Rechtsprincips selbst. Dabei ist nun für Grotius und alle nach ihm folgenden Lehrer des Naturrechts bezeichnend, daß sie allmälig immer bestimmter das Recht von der religiösen Moral unterscheiden, wenn sie auch Gott oder dessen geoffenbarten Willen als gemeinsame Grundlage beider fassen; — so meint Grotius, unerachtet dieser Auffassung, nachdem einmal das Recht (durch Gott) in der Welt ist, würde es bleiben, auch wenn er nicht wäre, und Gott selbst kann nicht mehr ändern was Recht ist. Weiter sucht dann Grotius von den einzelnen Instituten des öffentlichen (nur nebenbei des Privat-)Rechts darzuthun, daß sie zwar nicht nothwendig in solcher Bestimmtheit aus der allgemeinen Vernunft folgen, aber doch ihr nicht widersprechen — ein Unternehmen, welches zu fruchtbarer Analyse des Rechtsstoffes geführt hätte, wenn nicht das ganze Naturrecht von einer falschen Auffassung der Menschheit und der Geschichte ausginge. Das Naturrecht nimmt eine Menschheit an, außerhalb, gleichsam oberhalb der Totalität der einzelnen Nationen, und will das allgemein menschliche Recht dieser in der Luft schwebenden abstrakten Menschheit dadurch finden, daß das in den einzelnen Volksrechten Gemeinsame herausgeschält wird. Bei andern Männern dieser Schule aber fällt noch gar das jus naturale mit der religiösen Moral zusammen. Eine zweite Fiktion dieser Lehre ist die Annahme eines jenem Naturrecht entsprechenden Naturzustands (status naturalis), d. h. eines Zustandes der Menschen vor der Bildung von Gesellschaft und Staat, welcher Naturzustand bei den theologisirenden Philosophen manchmal der paradiesische Stand vor dem Sündenfall (status integritatis), bei Andern aber ein Zustand voll Elend und hülflosen Mangels nach dem Sündenfall ist. Die bloße äußerliche Noth, höchstens ein äußerlicher, von der Noth erweckter Geselligkeitstrieb führt dann die Menschen dahin, auf ihre ursprüngliche absolute Freiheit zu ver-

[37]) Fable of the bus, 1714.
[38]) Vgl. Kaltenborn, die Vorgänger des Hugo Grotius.

Digitized by Google

zichten. Denn in jenem Zustand gibt es noch nicht Recht und Unrecht, wobei freilich die Frage, ob, da es doch schon Sünde gab, Mord und Todtschlag nicht der lex naturalis so gut wie der lex divina widerstritt, in Verlegenheit setzen mußte, im Wege des Vertrages zusammenzutreten, Normen für Sicherheit der Person und des Eigenthums aufzustellen, deren Verletzung dann von der gleichfalls durch Vertrag eingesetzten Obrigkeit geahndet wird.

Im Einzelnen freilich, in der Begründung und in den Konsequenzen jener allgemeinen Principien der Naturrechtslehre, wie sie von der Mitte des sechszehnten bis zu Anfang unsres Jahrhunderts die herrschende Staatsphilosophie war — und einzelne anachronistische Nachzügler derselben finden sich noch heute — bestehen sehr bedeutende Abweichungen, und es ist bekannt, wie die Gelehrten dieses Systems nicht nur den theologisirenden Gegnern, sondern auch unter einander auf dem gemeinsamen Boden des Naturrechts die heftigsten Fehden geführt haben. Aus jenen allgemeinen Prämissen ließen sich für das Detail die entgegengesetzten Folgerungen ziehen, und wenn ein Hobbes aus dem Staatsvertrag, der die Souveränetät ohne Bedingung auf den Monarchen überträgt, den extremsten Absolutismus folgert, so gelangt Rousseau von seinem contract social zur permanenten Revolution, indem das souveräne Volk jedes Amt nur widerruflich übertragen hat und daher auch den König in jedem Augenblick absetzen mag — haben wir doch auch die Hegel'schen Principien mit gleicher Heftigkeit zur Begründung zügellosester Anarchie und des starrsten Servilismus und Quietismus verwerthet gesehen. — Zwischen jenen beiden Extremen bewegen sich nun die mannigfachsten Modifikationen. Sehr merkwürdig ist, wie Spinoza (s. d. Art.) auch darin seine überlegne Genialität bewährt, daß er, obwohl natürlich nicht frei von den Einflüssen und Irrthümern der Zeitbildung, doch in einigen Hauptpunkten denselben entschieden entgegentritt: er bekämpft die Hypothese, daß die Menschen im Staatsvertrag auf ihre Freiheit verzichten; vielmehr erreichen sie erst im Staat die Freiheit, vor dem Staat besteht nur Willkür und erst im Staat wird dem menschenunwürdigen Zustand unvernünftiger Schrankenlosigkeit ein Ende gemacht und das vernunftgemäße Leben erreicht.

Mit Spinoza stimmt in der Bestreitung der theologisirenden Staatsprincipien überein Samuel Pufendorf (s. d. Art.) den seine bedeutende juristische Kapacität in sehr vielen Dingen zu direktem Widerspruch gegen die traditionelle Erfüllung des Rechtsgebiets mit moralisch-religiösen Vorstellungen und zu zahlreichen Fehden mit deren Vertheidigern führte. Obwohl es auch bei ihm an einer scharfen principiellen Sonderung von Recht und Moral fehlt — die Rechtserkenntniß fließt ihm nicht nur aus Vernunft und Gesetz, sondern auch aus der Offenbarung, dann werden aber doch wieder blos die moralischen Vorschriften aus dieser abgeleitet — hat doch sein gesunder juristischer Sinn im Einzelnen meistens richtig getrennt und richtig verbunden. Mit Spinoza betont er, wie der „Naturstand" des Menschen vor dem „Gesellschaftsvertrag" der elendeste ist, wie der Mensch nicht erst durch einen Vertrag, sondern durch das Grundgesetz seiner Natur zur Gesellung getrieben wird. Diejenigen Gebote nun, welche zur bloßen Erhaltung der Gemeinschaft unentbehrlich, sind ohne Weiteres erzwingbar und sie gewähren ein jus perfectum; jene dagegen, welche nur das Zusammenleben angenehm machen, sind nicht erzwingbar und begründen jura imperfecta. Hier ist nun wohl auch eine Konfundirung von juristischen und moralischen Pflichten, aber es ist dabei doch in der äußeren Erzwingbarkeit ein Kriterium aufgestellt, das zwar den Unterschied nicht im Princip ausspricht, aber doch in einer aus dem

Digitized by Google

Princip folgenden Konsequenz. Weiter unterscheidet nun Pufendorf die Pflichten des Menschen gegen sich und gegen Andere, und unter diesen die absoluten neminem læde, suum cuique, honeste vive, und die hypothetischen, welche erst nach Begründung besonderer Vereinbarungen (adventitiæ obligationis) entstehen, solche sind Eigenthums- und Familienrecht, und auch der Staat, zu welchem aus Furcht vor dem Krieg Aller gegen Alle und durch Vertrag geschritten wird. Huldigt er hierin dem Irrthum seiner Zeit, so tritt er derselben doch sehr entschieden entgegen in seiner Auffassung der Kirche, welche als ein corpus mysticum keine unmittelbare, namentlich keine Herrschergewalt im Staat haben kann; sie mag Lehrer ihres Glaubens bestellen, aber sie steht wie jede Privatgesellschaft und ohne alle zwingende Gewalt in allen äußern Dingen unter dem Staat.

Gegen solche Neuerungen traten nun sehr heftige Verfechter der alten Lehren auf [39]), und noch zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts findet sich bei Seckendorf [40]) und Alberti [41]), bei den beiden Cocceji [42]) und ihren Schülern die unmittelbare Begründung auch des Rechts wie der Moral auf den in den zehn Geboten geoffenbarten Willen Gottes.

Ein wahrer Bannerträger des Fortschritts auch auf diesem Gebiet war nun aber Christian Thomasius (1655—1728, s. d. Art.), der geniale Bekämpfer der Hexenprocesse, der Erste, welcher Naturrecht in deutscher Sprache vortrug. In seinem ersten Auftreten noch sich ganz an Grotius und Pufendorf anlehnend [43]), wurde er, ähnlich wie Luther, durch die Polemik seiner zahlreichen und heftigen Gegner zu einem noch viel mehr fortgeschrittenen Standpunkt gedrängt. [44]) Er geht aus von der scharfen Scheidung zwischen der religiösen Morallehre und dem Naturrecht; jene fließt aus von der göttlichen Offenbarung, dieses aus der menschlichen Vernunft, und wie ehrerbietig jener der Vorrang auf ihrem Gebiet, ja die höhere Weihe jener ganzen Sphäre zuerkannt wird, so entschieden wird doch die Unabhängigkeit des Rechtsgebietes gewahrt. Mit Recht wird hervorgehoben, wie schon vor der Entstehung des Staats das Zusammenleben der Menschen in Familie und Gemeinde nicht ein blos thierisches, sondern auch schon vernünftig sei, wie also in dem Uebergang in den Staat nicht ein principieller Gegensatz zu dem Naturstand liege. Wie Pufendorf unterscheidet er dann erzwingbare (juristische) und nicht erzwingbare (moralische) Pflichten, welch letztere den angebornen Rechten entsprechen; die Rechtspflichten setzen immer die Möglichkeit der Realisirung durch Zwang voraus.

Nicht so wichtig für den Fortschritt der Entwicklung wie Thomasius, der positiv und negativ gewaltig anregte [45]), wohl aber durch die allgemeine Verbreitung seiner Ideen, welche von Wolff (1679—1754 auf das breiteste ausgeführt [46]), die Literatur und die ganze Gedankenwelt der deutschen Aufklärung beherrschte, wurde Leibnitz (1646—1716, s. d. Art.). Ihm ist die Gerechtigkeit jene Tu-

---

39) S. die reiche polemische Literatur, die sich an P. knüpft, bei Hinrichs II. S. 252 f.

40) 1626—1692; notitia juris civilis et naturalis. Christenstaat.

41) 1635—1697; compendium juris naturæ, orthod. theologiæ conformatum, 1778.

42) Heinrich 1644—1719, dessen Sohn Samuel 1679—1755.

43) Institutiones jurisprudentiæ divinæ, 1685.

44) Fundamenta juris naturæ et gentium, 1705.

45) S. die Geschichte seiner Fehden mit Praschius, Placcius ꝛc. bei Hinrichs III. S. 198.

46) Vernünftige Gedanken über das gesellschaftliche Leben der Menschen, 1721; jus naturæ, 1740—1749; ein Auszug in den institutiones jur. nat. gent., 1750.

Digitized by Google

gend, welche den normalen Bestand des menschlichen Zusammenlebens erhält: die prästabilirte Harmonie, die das Universum zusammenhält, stellt sich in der Gemeinschaft der Menschen als Recht dar, welches Ehe, Elternschaft, Gesindeverhältniß, Gemeinde und Staat umschließt. Obwohl nun, wie in seine gesammte Philosophie, so auch in dieß Gebiet, das Bemühen, die (pantheistische) prästabilirte Harmonie mit einem freien persönlichen Gott zu vereinen, manchen Widerspruch bringt, so besitzt er doch in jenem Vernunftgesetz, welches sogar Gottes Willen beherrschen muß, ein auch für die Rechtsphilosophie sehr fruchtbares Princip, aus welchem er folgert, daß Gott nicht seiner Willkür, sondern seiner Weisheit, d. h. seinem Wesen nach Princip des Rechts sei; in diesem Sinne heißt Gott gehorchen und der Vernunft gehorchen dasselbe, und die Ueberzeugung von der bindenden Macht des Gesetzes (der opinio necessitatis) tritt nicht erst später durch den Staatsvertrag ein, sondern ist mit dem Rechtsbegriff schon gegeben.

Es sind nun aber nicht diese sehr tiefen Auffassungen, sondern im Gegentheil die theistisch-rationalistischen Vorstellungen moralisch-pädagogischer Art, die Beziehung aller Handlungen auf die Vollkommenheit Gottes und Aehnliches, welche in der breiten Ausführung des Wolff'schen Dogmatismus die deutsche Aufklärung bis auf Kant beherrschten; Wahrheit und Gerechtigkeit sollen das Gute und Rechte, das in der Natur der Dinge liegt, zum Zweck der Vollkommenheit bethätigen; das Gute zu wollen, ist unsere naturalis obligatio; um ihr nachzukommen, müssen wir die Sachen und die Mitwirkung der Nebenmenschen benutzen. Recht und Gesetz, das natürliche wie das positive (göttliche oder menschliche) bezwecken die Vollkommenheit; diese ist Pflicht aller Menschen, darum haben auch alle Menschen als solche die gleichen allgemeinen Rechte, Sicherheit, Gleichheit und Freiheit. Die ursprüngliche Souveränität hat das Volk auf den Fürsten übertragen.

Auch dieses harmlose System des deutschen Rationalismus [47]) gemahnt in manchen Sätzen an die gefährlichen Theorieen, welche gleichzeitig die französische Aufklärung erfüllten und deren versuchte Durchführung in der französischen Revolution die Welt erschüttern sollte.

In Frankreich hatten die durch und durch verdorbenen sittlichen, politischen, nationalökonomischen Zustände, deren gährende Fäulniß in der genannten Revolution endet und ihren natürlichen Ausbruch fand, schon gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts in einem Montaigne [48]) absoluten Skepticismus gegen die Macht des Sittengesetzes erzeugt: nur der blinde Gehorsam aus Furcht vor Zwang und Strafe halte die Gesellschaft zusammen.

Jetzt, in der Mitte des achtzehnten, setzte sich die herrschende Bildung in volle und bewußte Opposition gegen jene herrschenden Zustände in Staat, Kirche und Gesellschaft, aus welcher sie freilich selbst hervorgegangen war. Zum Theil im Anschluß an die englischen Moralisten, zum Theil als Anhänger der materialistischen Richtung der neu erblühenden Naturwissenschaften, bezeichnet der Rationalismus der Encyklopädisten (s. d. Art.) die Selbstsucht (l'intérêt) als das Princip aller Handlungen, auch der edeln, denn auch diese beruhen auf einer aufgeklärten Selbstliebe, welche lehrt, daß weder wir selbst noch die Andern Uebles thun oder leiden sollen; die praktischen Ergebnisse dieser Einsicht zu schützen, treten die Menschen zu Staat und Gesellschaft zusammen (d'Alembert, Diderot), welche aus den nobles passions der Menschen, Ehrgeiz, Herrschsucht, Stolz erwachsen; so

47) Vgl. die Art. Lessing, Herder.
48) 1533—98; essai, 1558.

Digitized by Google

Voltaire (s. d. Art.) — sehr inkonsequent, da bei jenem Ausgangspunkt der Staat offenbar nur aus der jämmerlichen Passion der Furcht entstehen kann. Verdienstlicher als seine Theorie ist Voltaire's praktisches Streben nach einer Reform der damaligen blinden und grausamen Strafrechtspflege (Justizmord an Jean Calas 1762), welche er in Verbindung mit dem philanthropischen Klub il cafe in Mailand, namentlich mit Beccaria (s. d. Art.) anstrebte, der in seinem Buch dei delitti e delle pene gegen die Todesstrafe und die Folter eiferte, freilich vom Standpunkt der Vertragstheorie und mit Argumenten, welche dem Staat das Recht der Strafe ganz entziehen würden. In dem Kreise des Baron Holbach und den von demselben ausgehenden Schriften [49]) trat das materialistische Element jener Aufklärung zu Tage. Recht und Moral sind „Erfindungen" zur dauernden Sicherung und Förderung des Interesse, des Glücks der Einzelnen, welche ihren Vortheil in der Vereinigung finden. Der eigentliche Sturmvogel der Revolution aber ist Rousseau [50]) (s. d. Art.), dessen ganze Auffassungsweise, der absolute Bruch mit der Geschichte, das Nivelliren alles Bestehenden, das Abstrahiren von aller Erfahrung und das kühne Systembauen auf neu geschaffenem Boden alsbald aus der Theorie in die Praxis der Franzosen übergehen sollte, wie anderseits seine Theorie nur aus den geschichtlichen Voraussetzungen seiner Zeit und seines Volkes zu erklären ist. Der Urzustand des Menschen — ob es je einen solchen gegeben, zu untersuchen, erklärt er ausdrücklich für unmöglich — besteht in der Gleichheit Aller in der Unkultur; hier gibt es weder Recht noch Unrecht noch Eigenthum; die erste Aneignung von (Grund-)Besitz erzeugt die Ungleichheit, damit Neid, Herrschsucht ꝛc. Um den Ausbrüchen dieser Leidenschaften zu begegnen, wird der Gesellschaftsvertrag errichtet; diesen schließt jeder Einzelne mit jedem Einzelnen, es müßte daher — man sieht, wie ungebührlich das Subjekt hervortritt und der objektive Gemeingeist fehlt — eigentlich bei jeder Staatshandlung jeder Einzelne um seine Meinung gefragt werden, und nur im Augenblick der Parlamentswahl sind die Engländer wirklich frei! Die Souveränität wird daher der Obrigkeit nur bedingt und widerruflich übertragen, und wenn dieselbe despotisch, d. h. willkürlich handelt, so hebt sie selbst den Staatsvertrag auf und stellt den Naturstand wieder her, d. h. sie, nicht das Volk macht dann die Revolution; die Despotie ist die Revolution, und die Erhebung der Bürger nur deren Folge.

Die politischen Konsequenzen dieser Lehren erscheinen dann in den Staatsmännern der Revolution wie Sieyes [51]), der jedes Vorrecht als gegen das Naturrecht der Gleichheit verstoßend verwirft, und dem König in der Gesetzgebung nur dieselbe Stellung wie jedem Bürger einräumt, und dem wie Mirabeau (s. d. Art.) der dritte Stand, der so lange gar nichts gewesen, Alles ist. Das äußerste Extrem dieser Revolutionsphilosophie spricht aus Thomas Payne [52]), der auch bei den Jakobinern nicht genug Energie findet, alle und jede Regierung ein Uebel, und Monarchie und Papstthum Erfindungen des Teufels nennt. Sein Werk über die voranschreitenden Menschenrechte war gerichtet gegen den großen englischen

---

[49]) Système de la nature, 1770; l'homme machine; ähnlich Helvetius de l'homme, 1772.

[50]) Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes, 1754; du contract social, 1761; Emile ou de l'éducation, 1762; Brockerhof, J. J. Rousseau. Leben u. Werke 1. Bd. Leipzig 1863.

[51]) 1748—1836; essay sur le privilège, 1788; qu'est ce que le troisième état, 1789.

[52]) 1737—1809; rights of man, 1791.

Digitized by Google

Staatsmann Edmund Burke (s. d. Art.), welcher mit der Fülle überlegener politischer Weisheit die abstrakten Theorien Rousseaus und der Revolution bekämpfte. War die Wirksamkeit dieser ganzen Richtung zunächst eine zerstörende, so verbindet sich bei einem sonst völlig ihr angehörigen Manne, bei Montesquieu [53]), mit der Negation eine sehr wichtige aufbauende Thätigkeit, nicht in dem Inhalt seiner ziemlich unbedeutenden Staatsphilosophie, sondern einmal in deren Methode und dann in einem Hauptergebniß dieser Methode. Während nämlich Rousseau der Geschichte mit bewußter Absicht den Rücken wendet, hat Montesquieu sein Philosophiren über Staat und Verfassung auf die geschichtliche Erfahrung mit zu begründen gesucht, und dieß ist in der Methode, wie oberflächlich und ungenügend auch in den meisten Fällen diese historischen Studien sind, wie mangelhaft also die Ausführung des Princips, ein großer Fortschritt. Und die reiche Frucht dieser immer und allein fruchtbringenden Methode ist, daß Montesquieu, während die Schule Rousseau's lediglich zu abstrakten Systemen ohne politische Lebensfähigkeit gelangt, durch seine historischen Untersuchungen auf die englische Verfassung geleitet, sich das bleibende Verdienst erwarb, aus jenem Inselreich die Grundzüge der konstitutionellen Monarchie auf den Kontinent übertragen und hier bekannt, beliebt und heimisch gemacht zu haben.

Und gleichzeitig regt sich auch in Deutschland eine verwandte Richtung aufs Historische. Schon Justus Henning Böhmer [54]) hatte energisch gegen die traditionellen Lehren des Naturrechts vom Staatsvertrag wie der Theologie von der unmittelbar göttlichen Einsetzung der Obrigkeit polemisirt; das sei ganz wider alle Geschichte, vielmehr zeige historia juris klärlich, wie Staatengründung und Rechtsordnung eine allmälig erwachsene menschliche Einrichtung sei, welche Gott nur eben zugelassen hat wie andre Dinge.

Ganz in diesem Sinne wirkte nun die Erweiterung des Gesichtskreises, welche sich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in allen exakten Wissenschaften in ganz Deutschland zeigte und wesentlich zusammenhing mit dem Flor und der Rüstung der jungen Universität Göttingen (gestiftet 1734). Dazu kam der unwillkürliche Einfluß der neuen und eifrigen Bearbeitung eines lang vernachlässigten Rechtsstoffes neben dem bisher allein von dem Naturrecht beachteten römischen Recht, des deutschen Rechts. Die Thätigkeit der älteren Germanisten, welche deutsche Reichs- und Verfassungsgeschichte und „Antiquitäten" und Amönitäten des deutschen Rechts bearbeiteten, Namen wie Pfeffinger † 1730, Struv † 1738, Pütter † 1807, Senkenberg † 1768, Strube † 1785, Heineccius † 1741, Schilter † 1805, Grupen † 1767, Estor † 1773, Dreyer † 1802, Justus Möser † 1794, Biener † 1828 — erinnern an die lebhafte Rührigkeit, welche damals auf jenem Gebiete herrschte und das Auftreten der neueren historischen Schule vorbereitete. Von direktem Einfluß auf die Rechtsphilosophie war diese Richtung damals freilich nicht; diese schleppte das alte Naturrecht nach Wolff'scher Redaktion in zahllosen sich gegenseitig abschreibenden Kompendien fort, und als der gewaltige Stoß erfolgte, welcher diesen Dogmatismus aus den rostigen Angeln warf, ging er, der Kritizismus Kants, nicht von der positiven Rechts- oder Geschichtswissenschaft aus, sondern von der Schulphilosophie. Die Folge davon war, daß sich auch die Wirkung auf die Schul-

[53]) 1699—1755; lettres persannes, 1721; esprit des lois, 1748.
[54]) 1674—1749; introductio in jus publicum, 1710.

Digitized by Google

philosophie beschränkte, und es stellte sich das merkwürdige Schauspiel dar, daß ganz gleichzeitig neben und ganz unabhängig von einander die deutsche Rechtsphilosophie und die deutsche Rechtswissenschaft jede für sich einen neuen und starken Aufschwung nahmen, jene im Sinne apriorischer von der Geschichte abgewendeter Konstruktion, diese im Sinne vertiefter Geschichtsforschung.

Während die abstrakte Philosophie durch die bloße Konstruktion, wie in allen andern Gebieten, so auch in der Rechtslehre ins Absurde geführt wurde, während die großen Systeme des subjektiven Idealismus, welche auf Kants Kriticismus folgten, in Fichte, Hegel und Schelling bei manchem genialen Aperçu im Einzelnen sich doch zuletzt als geniale Verirrungen im Ganzen erwiesen und namentlich für die Principienforschung im Recht sehr unfruchtbar blieben, gelangte die neue historische Schule, welche zunächst nichts weniger als eine Philosophie des Rechts suchten, gelangten die Hugo, Savigny, Puchta, Niebuhr (s. d. Art.), W. v. Humboldt (s. d. Art.), Eichhorn (s. d. Art.) und Grimm lediglich durch die tiefere Erforschung des Wesens von Geschichte, Sprache, Sage und Rechtsgeschichte gleichsam unwillkürlich zu so tiefer und bedeutsamer Erkenntniß auch der Principien, der Natur, der Entwicklung, des Lebens des Rechts, daß, nach dem Fall der großen aprioristischen Systeme, die Ergebnisse der historischen Schule, wenn auch noch nicht in die Form eigentlicher Rechtsphilosophie gekleidet, gleichsam ipso jure an die Stelle jener verunglückten Theorieen traten, und in der That, die Resultate dieser geschichtlichen Schule, insbesondere aber ihre Methode, sind die unumgänglichen Ausgangspunkte aller künftigen Rechtsphilosophie, deren nächste Aufgabe noch lange nur darin bestehen wird, die von dieser juristischen Schule gewonnenen Ergebnisse in Form und Sprache der Philosophie zu übertragen und sich anzueignen.

Die Systeme von Kant, Fichte, Hegel und Schelling werden in diesem Werk besonders dargestellt; es muß daher in dieser Skizze des Entwicklungsganges bei ihnen sowie bei ihren wichtigsten unabhängigen Nachfolgern Krause und Herbart eine Verweisung auf die Specialartikel genügen. Im Zusammenhang mit unsrer ganzen Auffassung erklärt es sich, wenn wir bei Kant daran erinnern, daß er auf die Erreichung des Absoluten durch die „theoretische Vernunft", das Erkennen, verzichtet, dagegen im Gebiet der praktischen Vernunft Gott als ein Postulat aufstellt, wodurch bei ihm und seiner ganzen Nachfolge die Religion nun ebenso aus der Ethik wie im Mittelalter die Ethik aus der Religion abgeleitet wird. Den Unterschied der Rechts- und Moralpflichten findet er in der Art und zum Theil in der Redeweise seiner Vorgänger von Thomasius bis Wolff in der äußern Erzwingbarkeit des Rechts; dieses ist der Inbegriff der Normen, unter deren Voraussetzung die Freiheit aller Einzelnen nach gemeinsamem Gesetz bestehen kann. So schwach nun aber auch im Einzelnen die Anwendung seiner Grundsätze auf das Detail des Rechtsstoffes, so tief ist seine Begründung des Rechtszwangs auf die Vernunft des Rechts, zu deren Anerkennung jeder, der selbst Vernunft hat, innerlich und deshalb auch äußerlich genöthigt werden kann.

Die breite Menge der unselbständigen Schüler Kants, welche lange Zeit das Gebiet des Naturrechts erfüllten, braucht hier nicht aufgezählt zu werden; die Namen Bouterweck, Buhle, Fries, Heydenreich, Hufeland, Krug, Schmalz, Tieftrunk genügen, diese Literatur anzudeuten. Wohl zu beachten aber ist, daß ein juristisches Talent wie Feuerbach (s. d. Art.) anfangs ebenfalls in der die ganze damalige Bildung beherrschenden Anschauung Kants befangen, doch sehr bald das Recht von der Identificirung mit dem Sittengesetz zu lösen trachtet, neben dem

Digitized by Google

sittlichen ein besonderes juristisches Vermögen des Menschen statuirt und den Begriff der Freiheit, der in der Kantischen Rechtslehre eine so wichtige Rolle spielt, so entschieden aus dem Recht in die Moral verweist, daß er sogar — gewiß mit Unrecht — sein ganzes System des Strafrechts auf eine verfeinerte Abschreckung (psychologische Zwangstheorie) basirt und die Verbrechen vorab nach dem Maß der Gefährlichkeit bestraft.

Bei Fichte dagegen führt das Uebergewicht der praktischen Vernunft zu einer Ethisirung wie der ganzen Philosophie so namentlich auch der Rechtslehre. Nicht nur Religion und Moral fallen hier zusammen, in dem späteren Stadium seiner Philosophie wird das Recht lediglich Mittel zum Zweck der Moral, in dem Rechts- oder Nothstande waltet nur die niedere Freiheit des Rechts, in dem Vernunftstaat die höhere Freiheit der Kultur; dieser Staat der Vernunft, welcher als moralische Anstalt die Tugend der Gerechtigkeit zu realisiren hat, ist der geschlossene Handelsstaat, in welchem aber wie in dem platonischen Idealstaat alle Freiheit des individuellen Lebens untergeht; der Verkehr mit dem Ausland, Ansammlung von Reichthum, freie Berufswahl ꝛc. sind verboten. In dem Hegel'schen System finden sich neben ganz ungeheuerlichen Vergewaltigungen der Rechtsbegriffe zum Zweck der Einführung in die Dreigliederung der dialektischen Bewegung doch auch im Einzelnen höchst geniale Blicke, so z. B. im Strafrecht. Wie dieses System mit seinem zweischneidigen Satz: „Alles was ist, ist vernünftig" zur Stütze des frivolsten Anerkennens jeder Thatsache, also der extremsten Revolutionslehre, wie zum starren Festhalten der verrottetsten Staatsformen mißbraucht wurde, ist bekannt. Hier ist nur nochmals zu betonen, daß auch diese geniale Philosophie dem Irrthum in der Methode erlag, dem aprioristischen Konstruiren alles Wirklichen aus den „reinen" Begriffen mit scheinbarer Verachtung aller Erfahrung und Erfahrungswissenschaft. Ganz in derselben Zeit, in welcher die Hegel'sche Rechts-, Religions- und Geschichtsphilosophie und die Naturphilosophie Schellings das Scheitern der kühnen aprioristischen Konstruktionen unverhüllbar aufdeckten, hatten die oben erwähnten Gründer der historischen Schule im Gebiet des Rechts, der Sage, der Religion, der Sprache, der gesammten Geisteswissenschaft, auf dem Wege fleißiger, aber freilich auch gedankenreicher Detailforschung Ergebnisse gewonnen, welche bleibende Errungenschaften nicht nur der historischen und positiven, sondern auch der philosophischen Behandlung dieser Disciplinen geworden sind.

Ehe zur Darstellung dieser Grundsätze der historischen Schule und einem Versuch, sie der Philosophie anzueignen, übergegangen wird, müssen noch einige von der Bewegung der großen idealistischen Systeme und der geschichtlichen Richtung in gleichem Maße abstehende und doch mannichfach von beiden berührte Gruppen wenigstens angedeutet werden, welche mehr mit der politischen und socialen Geistesströmung in Zusammenhang stehen. Der Geist der Restauration und Reaktion in Staat und Kirche, der nach der Ueberwältigung der französischen Revolution in Napoleon den ganzen Kontinent beherrschte, erzeugte auf unserm Gebiet eine Reihe von Erscheinungen, welche man zusammenfassend als die Romantik der Rechtsphilosophie bezeichnen könnte; sie berührten sich zum Theil sehr nahe mit der romantischen Richtung in Kunst und Bildung und entlehnten auch von der konservativen Seite der idealistischen Systeme und von der historischen Schule manche Waffe.

Karl Ludwig von Haller (s. d. Art.[55]) restaurirt in unerschrockenster Kon-

[55]) Ueber das Naturgesetz, daß die Mächtigeren herrschen. Restauration der Staatswissenschaften.

Digitized by Google

sequenz den ganzen mittelalterlichen Staatsbegriff, d. h. eigentlich, er negirt den Begriff des Staatsrechts als eines vom Privatrecht verschiedenen Rechtskreises. Der Staat ist nichts Andres als eine große Grundherrschaft. Der König ist der Eigenthümer dieser Herrschaft, die Staatsbürger seine Knechte oder Hintersaßen, die Steuern Zinsgefälle, der Krieg Privatfehde des Gutsherrn. In diesem Patrimonialstaat gibt es natürlich keine staatsbürgerlichen Rechte; wird der Druck des Herrn allzu groß, so wird zwar die Selbsthülfe der Unterthanen eintreten, aber es ist besser gethan, die Hülfe Gottes abzuwarten. Nach der kirchlichen Seite neigte diese Staatsromantik bei Friedrich Schlegel und Adam Müller[56]), welch letzterer, zum Theil in Schelling'scher Schulsprache, den Staat als unabhängig von dem Willen seiner Bürger, als eine unmittelbare Offenbarung Gottes darstellt, und zwar waltet die lebendige Idee des Staats nur in der Monarchie — in der Person des Monarchen wird sie leibhaftig —, in der Republik waltet der todte Begriff, der Götze des Gesetzes; daher ruht auch der Staat auf dem religiösen Glauben als seinem letzten Anker. In Steffens[57]) und Baader[58]) berührt sich diese Richtung noch näher mit dem Ideenmysticismus Schellings; die Stände, Gelehrte, Adel, Bürger, Bauern, entsprechen nach Steffens den metaphysischen Potenzen des Erkennens und Seins; nach Baader erhebt uns die Hülfe Gottes über die Mächte Glaube und Gehorsam zur Erkenntniß des Weltreichs. Die Geschichte der menschlichen Vereinigung führt vom Naturzustand der Liebe zur Herrschaft des Gesetzes und endlich der Macht ꝛc.

Ihren vorläufigen Abschluß findet diese Richtung in der Rechtsphilosophie von Julius Stahl[59]), die zwar mit größeren Ansprüchen, mehr geschulter Dialektik und feinerer Beweisführung auftritt und durch Anlehnen an die historische Schule ihr Ziel etwas mehr verdeckt, aber doch wie die Haller'sche Restauration nichts Andres ist als eine Umkehr ins Mittelalter, ein Rückfall in die theologisirende Staatslehre vor Pufendorf und Thomasius; seine Staatslehre hebt an wie die orthodoxe Theologie. Unsere Natur, durch den Sündenfall zerrüttet, bedarf der Erlösung. Diese ist durch Christus für das innere Leben des Einzelnen vollbracht; Religion und Moral, die sich völlig decken — es ist nur ein Zufall, wenn letztere ohne die erstere vorkommt —, das Gebiet der Kirche, sind daher geheiligt. Nicht geheiligt durch die Erlösung und daher nach wie vor von Sünde zerrüttet ist das äußere Gemeinleben, Recht und Staat. Diese sanktioniren vielfach das Unsittliche; es steht nun aber, da man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen, nicht etwa blos die Moral über dem Recht, sondern, weil alle Moral religiös und alle Religion kirchlich ist, auch die Kirche, die Trägerin der Religionsmoral, über dem Träger des Rechts, dem Staat.

Im extremen Gegensatz zu dieser deutschen Staatsromantik steht nun der Socialismus, welcher, zwar schon viel früher in Frankreich heimisch, doch gerade in der Restaurationsperiode am üppigsten aufwucherte. Schon vor den Encyklopädisten hatte Morelli[60]) das Sondereigen als die Ursache aller Uebel bezeichnet. Die

---

56) 1779—1829; Elemente der Staatskunst; v. d Nothwendigkeit einer theolog. Grundlage der gesammten Staatswissenschaft. Briefwechsel mit Gentz.

57) 1773—1845; Anthropologie; Karrikaturen des Heiligsten; Unsere Zeit und wie sie geworden.

58) 1765—1845; Grundzüge der Soc.-Philosophie.

59) Heidelberg 1830.

60) Der Verfasser der Basiliade, 1754, und des Code de la nature, 1753.

Digitized by Google

Erde soll, wie sie ungetheilt den Menschen gegeben wurde, ungetheilt bleiben; die Arbeit soll nach Kraft und Fähigkeit, der Ertrag nach dem Bedürfniß der Einzelnen vertheilt, der Ueberschuß verkauft und der Erlös gleich vertheilt werden.

Um aber diesen Zustand zu erhalten, bedarf es natürlich einer Gesetzgebung, welche, wie bei Lykurg, Platon und Fichte, alle eigentliche Freiheit vernichtet. Ein Recht auf Arbeit erkannte dann die ganze, das damalige Frankreich beherrschende Richtung der Physiokraten, Mirabeau d. V., Quesnay, Gournay und sogar der maßvolle Turgot an. (S. d. Artikel Quesnay.) Während und nach der Revolution traten nun diese Ideen in viel wilderer Kraft und maßloser Ausdehnung auf bei Babeuf, Darthé, Marechal, Buonarotti, Saint Simon[61]), Bazard[62]), Fourrier[63]), Cabet[64]), Proudhon[65]), Considerant[66]), Pierre Leroux[67]), Louis Blanc[68]) und zahlreichen Andern, während sie bei Le Maistre und Lamennais (s. d. Art.) sich mit der kirchlich-religiösen Staatsromantik berühren. Ersterer sucht in dem Papstthum das höchste völkerrechtliche Tribunal, und letzterer schwärmt in edler, aber sehr unstaatsmännischer Begeisterung für Herstellung der Zustände der ursprünglichen Christengemeinde. Die Darstellung des Socialismus in einer besondern Abhandlung wird zu zeigen haben, wie seine Principien nicht minder gegen die wesentlichsten nationalökonomischen und sittlichen Grundwahrheiten als gegen die Geschichte verstoßen; hier genüge die Bemerkung, daß sich der Socialismus, der vor Allem das Wohl der „arbeitenden Klassen" will, sehr mit Unrecht auf das dorische Staatsideal eines Pythagoras, Lykurg oder Platon beruft; denn in jenen idealen und geschichtlichen Staaten der Antike sind die „arbeitenden Klassen" ohne alle staatsbürgerlichen Rechte zu ewiger Sklavenarbeit verdammt, auf daß die sehr aristokratische Bürgerschaft mit Muße Philosophie und Politik treiben kann.[69]) Nicht originell französisch sind die übrigen kurz zu erwähnenden Hauptrichtungen der Staatslehre in Frankreich; während die Altliberalen und Altkonstitutionellen wie Constant (s. d. Art.), Guizot (s. d. Art.) ꝛc., sich wie einst Montesquieu an das englische Staatswesen lehnen, suchen Andere die Methode und Ergebnisse der deutschen Philosophie, zunächst der großen idealistischen Systeme, in Frankreich einzubürgern (Cousin), zum Theil in Bekämpfung des Materialismus[70]), welcher im Zusammenhang mit dem eifrigen Betrieb der Naturwissenschaften, in der modernen französischen Bildung überwiegt.

---

[61]) 1760—1825: œuvres par Olinde Rodrigues, Paris 1841; reorganisation de la société européenne, 1814; l'industrie, 1817; système industriel III Thle 1821—2; nouveau christianisme, 1825.

[62]) Doctrine de Saint Simon, 1828—30.

[63]) geb. 1772; théorie des quatre mouvements, 1808; traité de l'association domestique agricole, 1822, 2. Aufl. 1841; das Journal le phalanstère, 1832 - 3.

[64]) Voyage en Icarie, 1840; credo communiste, 1841.

[65]) Qu'est ce que la propriété, 1840; lettre sur la propriété, 1841; avertissement aux propriétaires, 1841; de la creation de l'ordre dans l'humanité, 1843; système des contradictions économiques, 1846

[66]) Destinée sociale, 1834—36.

[67]) De l'humanité, 1840.

[68]) Die Journale Bon Sens, revue du progrès, organisation du travail, 1841.

[69]) Vgl. Ludwig Stein, Der Socialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, Leipzig 1848, mit sehr vielen Literaturangaben; Die socialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der dritten französischen Revolution, Leipzig u. Wien 1848.

[70]) Lerminier, philosophie du droit, Paris 1836.

Digitized by Google

Ueber die mannichfachen Strebungen in der deutschen Rechtsphilosophie nach Hegel, welche noch im vollen Fluß der Entwicklung und zum Theil im lebhaften Kampf unter einander begriffen sind, läßt sich ein geschichtliches Urtheil dermalen noch nicht fällen; doch wird die Methode und eine Reihe von Fundamentalsätzen der historischen Schule fortan von keiner deutschen Rechtsphilosophie, welche auf der Höhe der gegenwärtigen Wissenschaft stehen will, verleugnet werden können.

3. Grundzüge des Systems.

Das Hauptergebniß der eben betrachteten Entwicklung, wie es sich in der neuen historischen Schule der Rechtswissenschaft und Philosophie darstellt, bezieht sich zunächst auf die Methode, dann aber auch auf einige Grundzüge des Inhalts der Rechtsphilosophie. — Man hat, wie in allen Gebieten des Philosophirens, so auch in dem unsern eingesehen, daß jene angebliche „reine Spekulation", welche sich anstellte, als „konstruire" sie die Erscheinungen rein a priori, ohne der geschichtlichen Erfahrung zu bedürfen, für den Menschen nicht existire. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist nicht, die Erscheinungen der Rechtsidee aus dieser gleichsam prophetisch zu konstruiren, sondern mittelst des synthetischen und analytischen Denkens zugleich — beide Formen sind gar nicht zu trennen — die Principien des durch die geschichtliche Erfahrung zuvor sorgfältig erforschten Rechtsstoffes zu suchen. Genaue Rechtskenntniß, namentlich Kenntniß der Geschichte der verschiedenen Volksrechte, vergleichende Rechtsgeschichte, wird fortan alle Rechtsphilosophie zwar gewiß nicht, wie die einseitigen Anhänger des Positivismus und der historischen Schule meinen, ersetzen, wohl aber begründen. Der Rechtsphilosoph muß sein anderweitig gewonnenes spekulatives Princip auch an diesem Stück der menschlichen Geistesgeschichte erproben, er muß zusehen, wie er dieß eigenthümliche Gebiet in den Rahmen seines Systems unterbringe.

Wir finden also die Realisirungen der Rechtsidee in ihren mannichfaltigen Erscheinungsformen in der Geschichte erfahrungsgemäß vor. Nächste Aufgabe der Rechtsphilosophie ist, das Princip dieser Erscheinung zu suchen, zu fragen: was ist der eigenthümliche Grundgedanke derselben, der sie von andern verwandten Geistesgebilden unterscheidet, und wie hängt sie mit diesen zusammen? ferner, da wir überall, wo Menschen in Gemeinschaft leben, wenigstens Ansätze zur Rechtsgestaltung finden, da also das Recht wie Sprache, Religion, Ethos, Kunst ꝛc. ein wesentlich nothwendiges Attribut der Menschennatur zu sein scheint, worin liegt diese Nothwendigkeit des Rechtsbegriffs für den Menschen? Weitere Aufgabe würde dann sein, mit dem — durch philosophisches und geschichtliches Forschen zugleich gefundenen — Princip des Rechts die verschiedenen Gebiete des Rechts bis in ihr Detail zu durchdringen.

Gehen wir aus von einer ungefähren Beschreibung des Rechts, welche noch keine Definition sein soll, so wird man wohl, ohne Widerspruch zu befahren, das Recht vorläufig als einen Inbegriff von allgemeinen Ordnungen, von allgemeinen Bestimmungen bezeichnen dürfen, unter welchen einzelne Fälle mit einer gewissen Nothwendigkeit sich subsumiren.

Dieß gemahnt uns nun sogleich an die Grundeigenschaft alles menschlichen Denkens an sich. All' unser Denken, wie es sich in den logischen Formen von Urtheil, Begriff und Schluß, und im Schluß in der Form von Obersatz, Untersatz und Konklusion bewegt, ist in der That nichts Andres, als ein Subsumiren von Einzelnen unter ein höheres Allgemeines. Das simpelste, gedankenleerste Urtheil: „heut ist es kalt, ist es warm" subsumirt den Eindruck einer einzelnen momen-

Digitized by Google

tanen Sinnenempfindung unter ein Allgemeines: „heute", „kalt" sind Allgemeinheiten für eine Reihe von Einzelvorstellungen derselben Art. Die menschliche Sprache, an welche das Denken unlösbar geknüpft ist, welche die wesentliche Form unsres Denkens ist, hat ihr Wesen in nichts Andrem, als in der Aufstellung von Einheiten für mannichfaltige Erscheinungen der gleichen Art. Alles Sprechen und Denken ist also ein Suchen von Allgemeinheiten, von Einheiten für das Viele. Der Schluß, der Syllogismus, ist noch deutlicher als das Urtheil ein Subsumiren eines Einzelnen unter ein Allgemeines.

Und all unser Forschen im Gebiet des Geistes und der Natur ist nichts Andres als ein Suchen von Einheit, Allgemeinheit, Nothwendigkeit für die scheinbare Vielheit, Vereinzelung, Zufälligkeit der Erscheinungen. Im Gebiet der Natur begnügen wir uns nicht mit dem Anblick der zahllosen Einzelerscheinungen, welche fallende Körper darbieten; wir suchen für diese vielen Fälle nach ihrer Einheit, Allgemeinheit, Nothwendigkeit, d. h. wir suchen nach ihrem „*Gesetz*" und sprechen von einem „Gesetz" der Schwere. Im Gebiet des Geistes begnügen wir uns nicht mit den Eindrücken gewisser Naturerscheinungen oder menschlicher Werke auf unsre Phantasie: wir suchen zu ergründen, warum alle diese gleichartigen Erscheinungen den gleichartigen Eindruck, den wir „Schönheit" nennen, auf uns machen, d. h. wir suchen nach dem *Gesetz* der Schönheit. Alles *menschliche Forschen* ist *also ein Suchen nach Gesetzen*, d. h. einer einheitlichen Allgemeinheit, welcher mit Nothwendigkeit sich Einzelerscheinungen subsumiren; dann, sobald wir ein Gesetz in diesem Sinn gefunden haben, befriedigt sich unser Denken: dann sogleich, aber auch nicht eher. Denn unser „Denkgesetz" selbst (d. h. das allgemeine einheitliche nothwendige Wesen aller unserer Gedanken) ist eben das Suchen von Gesetzen, von nothwendigem Allgemeinen. So suchen die Naturwissenschaften „Naturgesetze", die Geisteswissenschaften „Geistesgesetze". Denn wir haben die Fülle der Erscheinungen nach dem Maßstab ihrer sinnlichen unmittelbaren Wahrnehmbarkeit in die zwei großen Halbkugeln, Natur und Geist, geschieden. Aber der menschliche Geist will nicht nur für jede dieser Hälften wieder Ein Gesetz, er trachtet nicht nur nach Einem Naturgesetz, das in allen Naturgesetzen, nach Einem Geistesgesetz, das in allen Geistesgesetzen erscheint, er verlangt nach einer Einheit auch noch über und in dieser Zweiheit, und wie er alles Gedenkbare zusammenfaßt, die Naturwelt und die Geisteswelt, in den Begriff des Universums, so erschwingt er sich zu dem Begriff und der Forderung eines *absoluten Gesetzes*, eines Weltgesetzes, der Einheit und Nothwendigkeit im Universum.

Wenn wir nun das Recht ebenfalls als eine allgemeine Ordnung erkannt, welcher sich Einzelnes mit Nothwendigkeit subsumirt, so werden wir schon jetzt den inneren Zusammenhang des Rechtsbegriffs mit dem ganzen Geistesleben des Menschen und seine innere, *ideale* Nothwendigkeit für den Menschen verstehen. Und dies nachzuweisen und hervorzuheben, ist eine wichtige Aufgabe der Rechtsphilosophie. Wir haben gesehen, wie von Platon an durch die Zeit der Scholastik und der Naturrechtslehrer bis herab auf die modernen Socialisten Recht und Staat fast immer nur als die Frucht äußerer Nöthigung aufgefaßt wurden, als eine gegenseitige Assekuranz von Leben und Eigen gegen Mörder und Räuber. Es wird nicht geleugnet, daß diese äußere Nöthigung besteht, aber sie besteht nicht *allein*. Nicht nur aus äußeren Gründen werden die Menschen zum Recht und Staat geführt, sondern auch eine ideale Nothwendigkeit drängt sie dazu, ihr Zusammenleben in all' seinen mannichfachen Beziehungen und Erscheinungen nach einer einheitlichen, allgemeinen, von der Vernunft nothwendig geforderten Regel, d. h. nach einem

Digitized by Google

Gesetz zu ordnen; denn alles menschliche Denken sucht für alle seine Gegenstände nothwendig nach Gesetzen.

Aber eben deshalb, weil das Suchen nach allgemeinen, vernunftgemäßen Ordnungen jede Thätigkeit des Menschengeistes ausmacht, kann hierin noch nicht das für das Rechtsgebiet eigenthümliche Kriterium liegen. Wir haben bisher nur gesehen, daß das Recht organisch und wesentlich mit dem Gesammtwesen des Menschengeistes, einem Suchen von allgemeinen Gesetzen, zusammenhängt; jetzt haben wir dasjenige Moment, welches dem Rechtsgesetz eigenthümlich zukommt, aufzusuchen.

Es lehrt nun aber die natürliche und geistige Beschaffenheit des Menschen, daß er auf Gemeinschaft angewiesen ist, auf Zusammenleben mit seines Gleichen. Der Naturtrieb zwingt die Geschlechter der Menschen zusammen, nicht nur momentan, wie andere Geschöpfe: die Hülfsbedürftigkeit des Menschen in seiner Kindheit nöthigt zu einem dauernden Beisammensein, und die menschliche Familie ist schon an sich specifisch verschieden von der thierischen, wie die menschliche Sprache, welche ebenfalls dauernde Gemeinschaft voraussetzt, von den Naturlauten der Naturwelt. Es kann nun aber ferner der Mensch nicht existiren, geschweige denn die in ihm liegenden Potenzen völlig entwickeln, ohne in viel größerem Maße als die Thiere, Gegenstände der Natur, Sachen, Güter, zu benutzen; er bedarf nicht nur der Nahrung und Wohnung — Kleidung, Waffen, Geräth aller Art sind ihm schon zur Existenz unentbehrlich. Da er nun aber in Gemeinschaft der Ehe, Familie, Sippe, Horde, Gemeinde lebt und leben muß, so sind, bei der gleichen Bedürftigkeit Aller, Konflikte über die äußeren Verhältnisse der Einzelnen zu den Sachen und unter einander unvermeidlich, und es ist kein Zweifel, daß das äußere Bedürfniß, solche Konflikte zu vermeiden oder rasch zu beenden, die reale äußerliche Nöthigung war, welche den Menschen zu Recht und Staat geführt hat, aber es ist grundfalsch, wenn man diese Ordnungen aus jener äußerlichen Nöthigung allein ableitet. Die Menschengenossenschaft fordert eine Friedensordnung, aber nicht jede ist ihr genügend, welche nur überhaupt Ordnung schafft, sie fordert eine vernünftige Friedensordnung. Darin liegt die ideale, innere Wurzel des Rechts. Der Mensch will das Gesetz nicht als äußere Nöthigung, als bloße willkürliche Zwangsordnung: er hat die Fähigkeit und das Bedürfniß, auch in diesem Gebiet, wie in allen andern, diejenige allgemeine und einheitliche Ordnung über der Vielheit der Erscheinungen zu suchen und zu finden, welche ihm vernunftnothwendig scheint; es ist jedes Volksrecht der Versuch einer Menschengenossenschaft, eine vernünftige Friedensordnung zu finden; sie sprechen den Inbegriff jener Grundsätze aus, welche, nach ihrer Auffassung, den Erwerb, Umtausch und Verlust von Gütern oder Ansprüchen, die Bestrafung unbefugter Verletzung derselben, und den Beweis hierüber, welche überhaupt ein Zusammenleben in gemeinsamen Interessen bedingen. Und wird diese Friedensordnung gebrochen, so hat der Verletzte die Empfindung, daß nicht nur sein Vortheil, sondern daß die allgemeine Vernunft, unter deren Schutz sein Recht besteht, gebrochen wurde, und weil seine Rechtsgenossen in der Verletzung jedes Rechtes eines Einzelnen die Verletzung jener Friedensordnung erblicken, welche, nach ihrer Aller gemeinsamen Ueberzeugung, allein vernünftiger Weise ein Zusammenleben ermöglicht, deshalb empfinden sie Alle, wie der Verletzte selbst, die Nothwendigkeit von Wiederherstellung und, je nach Umständen, Genugthuung. Auf Grund dieser Betrachtungen ergibt sich uns an Stelle der obigen vorläufigen Umschreibung folgende Definition: Das Recht ist die vernünftige Friedensordnung

Digitized by Google

einer Menschengenossenschaft über ihre äußern Verhältnisse zu einander und zu den Sachen.

Jedes Merkmal in dieser Definition trägt eine ganze Reihe von wichtigen Folgesätzen in sich, oder, da sie zugleich das Ergebniß historischer Erfahrung wie logischer Deduktion ist, können wir auch sagen: es ist eine Fülle von Sätzen in ihr zusammengedrängt. Aufgabe der folgenden Skizze kann nur sein, einige der wichtigsten Konsequenzen, welche zugleich als Entscheidungen der bedeutendsten Streitfragen auf unserm Gebiet erscheinen, kurz anzudeuten. Das Recht ist die vernünftige Ordnung einer Menschengenossenschaft; es ist damit als Werk der menschlichen Vernunft bezeichnet und jede Ableitung desselben von übernatürlicher Offenbarung abgeschnitten. Mag man wie die andern höchsten Ideen der Menschheit, die des Guten, Wahren und Schönen, die Moral, die Wissenschaft und die Kunst, so auch die Idee des Rechts auf eine über dem Menschen stehende Geistesmacht zurückführen: die Verwirklichung dieser Idee in den einzelnen geschichtlichen Rechten geschieht durch die menschliche Vernunft allein, und eine einzelne Verfassungsform oder privatrechtliche Institution ist niemals Produkt übernatürlicher Offenbarung. Als Ordnung einer Menschengenossenschaft, nicht der Menschengenossenschaft, erscheint uns das Recht, d. h. es gibt kein Naturrecht, es gibt kein abstraktes, für alle Völker und alle Zeiten gleichmäßig gültiges Musterrecht. Freilich die Idee des Rechts ist der ganzen Menschheit, allen Völkern gemein. Aber wie es keine abstrakte, allgemein menschliche Kunst gibt, so auch kein abstraktes, absolutes Recht. Die allgemein menschliche Idee des Schönen erscheint nicht in einer absoluten Kunst, sondern in der Totalität und Reihenfolge der orientalischen, hellenischen, germanischen Kunstformen. Und die allgemein menschliche Idee des Rechts erscheint in der Totalität und Reihenfolge der einzelnen Volksrechte, wie ja auch die Menschheit nicht als ein todtes Abstraktum über den Nationen, sondern eben in der Totalität der Nationen erscheint. Die Verschiedenheit der Nationalcharaktere erscheint in der Verschiedenheit der Rechte, wie in der der Künste, Sprachen, Religionen; das und nichts Andres ist ja der sogenannte „Zweck" der Weltgeschichte — wenn man diesen uneigentlichen Ausdruck nicht aufgeben will —, daß die ganze Potenz, die in der Menschheit steckt, sich in den Nationalcharakteren realisire, und dies unendliche Leben der Geschichte liegt gerade in den immer wechselnden Färbungen und Erscheinungen, welche die einfachen Grundformen des menschlichen Wesens wie in der Physis, so im Geistesgebiet (in Religion, Sitte und Recht) durch die Verschiedenheit der Nationalcharaktere erfahren. Bleiben wir bei dem Gebiet des Rechts. Es kann keine für alle Völker und alle Zeiten mustergültige Staatsverfassung und sonstige Rechtsordnung geben. Ein andres Recht braucht ein Berg-, ein andres ein Küstenvolk, ein Nomadenvolk, ein Volk von Ackerbauern; ein andres dasselbe Volk auf einer fortgeschrittneren Kulturstufe als in der Periode seiner Vorkultur: der Hellene, der Römer, der Germane, der Kelte, der Slave, jeder drückt seinen Nationalcharakter, wie in seiner Sprache, so in seinem Recht aus: das Recht erwächst mit jedem Volk aus seinen natürlichen historischen und nationalcharaktermäßigen Voraussetzungen, es soll dem Nationalcharakter und dem jeweiligen Kulturstand entsprechen; es erwächst zuerst unbewußt, unwillkürlich, nothwendig, als Gewohnheit, und ursprünglich hat sich ein Volk sein Recht so wenig gemacht wie seine Sprache.

Man hat dieser Auffassung der historischen Schule vorgeworfen, sie führe zu einem völligen Quietismus. Denn wenn jedem Volk sein Recht mit Nothwendigkeit aus seinem Gesammtcharakter erwachse, dann könne der Einzelne nichts thun,

Digitized by Google

als es eben wachsen lassen, und von einem Fortschritt, von einem Lernen und Streben sei dann keine Rede.

Dieser Einwurf trifft nicht zu; denn soweit er trifft, ist er kein Einwurf, und soweit er ein Einwurf wäre, trifft er nicht. Allerdings in unmittelbaren Kulturzuständen verhält es sich auch so im Ganzen, daß das Recht mehr unbewußt als mit bewußter Absicht geändert wird. Schreitet aber mit der Bildung und der Komplicirtheit des Lebens auch die Reflexion in einem Volke fort, so ergreift sie natürlich auch den Rechtsstoff und sucht mit Bewußtsein, wie in allen andern Lebenskreisen, so auch hier zu ändern und zu bessern, und da das Recht stets ein Spiegel des Volkszustandes ist, so wäre es ebenso unnatürlich, wenn ein in der Reflexion fortgeschrittenes Volk sein Recht ohne Reflexion bestellte, wie wenn in den germanischen Urwältern die Dinggenossen ihre Urtheile und Weisthümer mittelst Rechtsphilosophie gefunden hätten.

Damit erledigt sich auch der Einwurf, daß nach dieser Auffassung alles Lernen der Völker von einander, aller Fortschritt unmöglich sei. Allerdings, das wird niemals eintreten, was man mit mehr Schwärmerei denn Kenntniß der Geschichte und des menschlichen Wesens als Endziel der angeblich immer in einer Linie fortschreitenden Weltgeschichte bezeichnet hat, daß nämlich am Ende der Tage ein allgemeines Menschheitsrecht an die Stelle der nationalen Rechte treten werde. Dieß wird nie eintreten, so wenig als es jemals eine abstrakte Menschheit ohne nationale Unterschiede, oder eine allgemeine Menschheitssprache geben wird, kann und soll. Jener trostlose Zustand absoluter Einerleiheit wird schon durch die von keiner Kultur ganz zu verwischenden Naturunterschiede in Race, Klima, Boden ꝛc. ausgeschlossen. Aber gar nicht ausgeschlossen ist durch unsre Auffassung, daß, sofern die Bildung, die Interessen, die Gesammtanschauungen der Völker, in demselben Maß auch ihre Rechtsanschauungen ähnlicher werden; auch dann wird die Gleichheit der Rechte nur der Spiegel der veränderten Zustände sein. Und in solchen Rechtsgebieten, welche ihrer Natur nach mehr der Gemeinschaft als dem Sonderleben der Völker angehören, wird eine solche Rechtsgleichheit in nicht allzu weiter Ferne zu erreichen sein: schon jetzt besteht ein europäisches Völkerrecht, und es ist gar nicht undenkbar, daß sich in dem Handels- und Wechselrecht, im Autorrecht, wie im Post- und Eisenbahnenrecht ꝛc. alle civilisirten Völker bis auf ein Minimum in ihren Anschauungen vereinigen; im Familienrecht, im Recht der Liegenschaften wird dies nicht eintreten, abgesehen davon, daß auch ganze Rechtsgebiete bei manchen Völkern nothwendig vorkommen und bei andern nothwendig fehlen werden (Gebirgsvölker und Küstenvölker ꝛc.). Und so können die Völker auch im Recht, wie in der Kunst und Sitte, von einander lernen. Sofern gewisse Rechtsverhältnisse (z. B. im Obligationenrecht) bei allem menschlichen Zusammenleben vorkommen und nach einer immanenten Logik dieser Verhältnisse beurtheilt werden müssen, kann ein minder entwickeltes kulturjüngeres Volk recht wohl die Wahrheiten adoptiren, welche ein kulturälteres vor ihm gefunden, sofern nicht auch in diesen Dingen die nationalen Anschauungen zu weit aus einander gehen. Das wichtigste Beispiel dieser Erscheinung ist die Reception des römischen Rechts in Deutschland. Da wir die ganze griechisch-römische Kultur recipirt haben, war es sehr natürlich, daß auch das römische Recht, dieser wichtigste Bestandtheil der römischen Kultur, aufgenommen wurde, und insofern war diese Aufnahme auch heilsam und lehrreich. Unnatürlich aber war, daß dieses Stück antiker Kultur in ganz andrem Sinne als das übrige recipirt werden sollte, nämlich absolut, d. h. nicht sofern es für uns assimilirbar, in unsre Anschauungen übertragen war, son-

Digitized by Google

dern ganz, wie und weil es im Corpus juris geschrieben stand. Jener unnatürliche Vorgang war nur möglich unter dem Schutz der Auffassung des römischen Reiches deutscher Nation als einer Fortsetzung des römischen Imperatorenreichs. Das Aufdrängen erfolgte unter heftigstem Widerstreben des Volkslebens, und wir dürfen gewiß sein, daß aller nicht assimilirte Stoff des römischen Rechts wieder ausgestoßen werden wird.

Wie unsre Definition das Naturrecht und ein illusorisches allgemeines Menschenrecht der Zukunft ausschließt, so bestimmt sie auch das viel bestrittne Verhältniß des Rechts zum Staat. Selbstverständlich ist diejenige Menschengenossenschaft, deren Frieden das Recht nach ihrer Auffassung vernunftnothwendig ordnet, regelmäßig eben der Staat. Der eigentliche normale Rahmen, in welchem das ausgebildete Rechtsleben sich regelmäßig bewegt, ist der Kreis des Staats, zunächst und regelmäßig weder ein engerer noch ein weiterer. Indessen, wenn auch nur im Staat das vollkommene Rechtsleben sich ausbildet, so finden sich Ansätze, erste Bildungen des Rechtstriebs in Sachen-, Familien-, Vertrags- und Strafrecht doch auch schon vor dem Staat, in der Sippe, der Horde, der Gemeinde, aus welchem der Staat allmälig gschichtlich erwächst, und bei manchen Stämmen, welche es zu einem eigentlichen Staat so gut wie gar nicht bringen, treffen wir doch ein ziemlich entwickeltes Familien-, Sachen- und Erbrecht; bilden sie doch ebenfalls eine Genossenschaft. Eine Genossenschaft können nun aber auch die Völker mehrerer Staaten zu bestimmten Einzelzwecken, dauernd oder vorübergehend, eingehen, und Handelsverträge, Bündnisse, völkerrechtliche Verträge aller Art begründen dann eine Friedensordnung unter mehreren Reichen. Jedoch zeigt sich schon darin, wie sehr der normale Kreis der Rechtsgenossenschaft der Einzelstaat ist, daß in den Genossenschaften, die kleiner oder größer als jener Rahmen, so leicht das erste Erforderniß des Rechtslebens fehlt: ein Richter und eine Zwangsgewalt für das Urtheil. Das patriarchalische Haupt der vorstaatlichen Horde wird allzu häufig seinen Machtspruch an die Stelle des Rechtsspruchs setzen, und der Mangel eines Forums, einer allezeit verlässigen Exekutive, bildet die schwache Seite des Rechts, sobald es seinen Kreis über mehrere Staaten ausdehnt; das Völkerrecht hat bisher vergeblich nach einem Tribunal gesucht, welches in jedem Falle einer Rechtsverletzung zuverlässig die Erfüllung der Verträge erzwingt und sich nicht durch einen Antheil an der Beute bestechen läßt; es verläuft hier das Völkerrecht in das Gebiet der Politik, und alle Träume eines durch das Gericht aller Großmächte gesicherten ewigen Friedens werden, so lange die widerstreitenden Interessen und Leidenschaften der Völker bestehen, Träume bleiben.*)

Da das Recht nur das äußere Verhältniß der Menschen zu einander, nicht das innere Verhalten zu Gott oder zu andern Menschen ordnet, so ergibt sich, daß es den Inhalt von Religion und Moral nicht zu berühren hat, daß aber auch diese in keiner Weise überzugreifen haben in das Gebiet von Recht und Staat. Recht und Staat sind Selbstzwecke so gut wie Religion und Moral, sie sind selbständige Realisirungen von Ideen, welche der menschlichen Vernunft so wesentlich sind wie Religion und Moral. Deßhalb, weil sie alle nur verschiedene Erscheinungen und Richtungen einer einzigen Kraft sind, besteht im Princip kein Gegensatz oder gar Widerspruch zwischen ihnen, sondern volle Harmonie. Nur in der Erscheinung können Konflikte entstehen, wenn etwa der Staat den Inhalt des

*) Anm. d. Red. Dieser das Völkerrecht verneinende Ansicht können wir nicht beistimmen. Vgl. d. Art. Völkerrecht und Recht.

Digitized by Google

nothwendig freien Glaubens oder die Kirche eine bestimmte Glaubensform als Vorbedingung staatsbürgerlicher Rechte vorschreiben will. Auf allen diesen Gebieten des freien Innenlebens in Religion, Wissenschaft, Kunst, hat der Staat nur ein Recht zu gebieten und zu verbieten, sofern diese inneren Gewalten in äußeren Erscheinungen störend in die Friedensordnung eingreifen, wenn z. B. eine Sekte den Kriegsdienst verweigern oder zur Vernichtung der Andersgläubigen aufrufen will. Sowie diese unsichtbaren Kräfte äußere, sichtbare Erscheinungen treiben, treten sie in das Gebiet des Rechts ein und geben ihm Veranlassung, in ihrem eigenen Interesse, Formen, Friedensordnungen zu bilden; z. B. das Allergeistigste, der Gedanke des Künstlers und Schriftstellers, bedarf, sowie er den Kreis äußerer Interessen betritt, einer Rechtsordnung, des Autorrechts; und wenn der religiöse Gedanke zu einer auch äußerlich so wichtigen, mit äußerlichen Gütern so reich ausgestatteten Bildung treibt, wie die Kirche, so können und müssen sich an dieses Aeußerliche Rechtsformen ansetzen, und es entsteht ein Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht, während das ganze Religionsrecht sich in den Satz zusammenfassen läßt, daß der Staat sich gegen die Religion zwar keineswegs gleichgültig verhält, aber volle Religionsfreiheit in dem Sinne zu gewähren hat, daß er einerseits das Leben jeder Religion, welche nicht sitten- und staatsgefährlich wirkt, unberührt läßt, anderseits keinem religiösen Bekenntniß Einfluß auf die staatsbürgerlichen Rechte beimißt.

Ebenso stehen Moral und Recht nicht feindlich, nicht gleichgültig, aber unabhängig neben einander. Wenn solche Pflichten, bei deren Erfüllung Alles auf freie innere Gesinnung ankommt, z. B. Dankbarkeit, vom Recht in seinen Bereich gezogen werden, wie dies im Recht der Athener der Fall war, so ist dieß ein unbefugter Uebergriff, der weder moralisch noch juristisch gute Früchte bringen wird. Wenn umgekehrt das kanonische und das mittelalterliche Staatsrecht rein moralische Vergehen mit äußern und sogar mit staatlichen Strafen belegt, so gilt hievon buchstäblich dasselbe. Freilich gibt es zahlreiche Berührungspunkte beider Gebiete, in welchen die Gesinnung auch für die juristische Behandlung von Einfluß ist; z. B. dolus und culpa, nicht nur im Straf-, sondern auch im Privatrecht.

Ob nun aber auch im Princip zwischen Moral und Recht kein Gegensatz besteht, so kann doch in der Erscheinung, wie die Geschichte lehrt, ein solcher leicht genug vorkommen. Wenn nämlich durch krankhafte Zustände ein Volksleben Formen und Ordnungen, welche für eine frühere Zeit ganz gut paßten und eben die Formen eines früheren Lebensinhaltes waren, aber für die Bedürfnisse einer fortgeschrittenen Zeit, für den neuen Lebensinhalt des Volkes nicht mehr passen, noch festgehalten werden, weil etwa ein Theil des Volkes, ein Stand, sein selbstisches Interesse dabei findet, während das eigentliche Volksleben eine Veränderung der alten Formen fordert, so liegt ein Konflikt vor von formalem, aber abgestorbenem Recht und lebendig sittlichen Mächten, welche aber noch nicht Recht geworden sind. Allbekannte Beispiele sind die Kämpfe der Patricier und Plebejer in Rom, der Geschlechter und Zünfte in den mittelalterlichen Städten, die französische Revolution ꝛc. In den meisten Fällen werden sich hier die Verfechter des formellen Rechts auch sittlich für vollberechtigt halten, es werden nicht nur die selbstischen Interessen, auch die Ueberzeugungen, bona fide sich entgegenstehen, und dann wird die Hartnäckigkeit der Einen, der Ungestüm der Andern aufs Höchste steigen und die Spannung so unerträglich werden, daß eine gewaltsame Veränderung erfolgt. Man hat in solchem Fall von einem „jus revolutionis“ gesprochen im juristischen Sinn. Dies ist unstatthaft: eine juristische, Befugniß zu gewaltsamem Bruch des formalen Rechts

Digitized by Google

kann kein Staat aussprechen ohne sich selbst aufzuheben. Man muß hier Recht und Moral scharf aus einander halten. Kein Kenner von Recht und Geschichte wird einem Volk das sittliche Recht der Nothwehr gegen unerträglich gewordenen Druck von veraltetem formalem Recht absprechen: das Recht soll eine vernünftige Friedensordnung sein; ist es eine unvernünftige Ordnung, ist der Druck unerträglich und eine Abhülfe auf dem Wege des Rechts unmöglich geworden, so ist es der Gipfel der Thorheit, zu verlangen, daß das Volk untergehe und das formale Recht erhalten werden soll; vielmehr hat in solchem Fall das Volk sittlich die Befugniß auch gewaltsamer Selbsthülfe, und die Verfechter des veralteten Rechts handeln unsittlich oder doch unvernünftig. Aber freilich, ein Bruch des formalen Rechts ist und bleibt jede Revolution, wenn wir sie moralisch auch noch so sehr gerechtfertigt erachten; ein Bruch des Rechts aber ist unter allen Umständen eine Katastrophe, welche den Bestand des Staats bedroht, ja momentan aufhebt; denn vor dem gefährlichen Satz, daß ein nur formales Recht auch juristisch kein Recht mehr sei, muß man mit aller Entschiedenheit warnen: dieser Satz widerstreitet dem Wesen alles Rechts und macht den Bestand des Staats von der Laune jedes Mißvergnügten abhängig. Es ist auch die sittliche Rechtfertigung der Revolution noch eine gefährliche Theorie, aber sie ist die unverschweigbare Lehre der Philosophie und der Weltgeschichte; Voraussetzung dabei ist eben, daß in der That objektiv ein Fall der unerläßlichen Selbsthülfe gegeben, daß in der That der Druck des formalen Rechts unerträglich und eine friedliche Abhülfe unmöglich geworden sei. Wird diese Frage leichtfertig bejaht, so trägt die sittlich-politische Verantwortung nicht die richtige Theorie, sondern die unrichtige Praxis.

Wir müssen uns hier versagen, das rechtsphilosophische Princip im Detail der einzelnen Rechtsgebiete zu bewähren. Die Ableitung des Eigenthums aus der geistigen Persönlichkeit wie aus der natürlichen Basis derselben, die Deduktion der Ehe und des Familienrechts aus dem sittlichen Bedürfniß nicht minder als aus dem natürlichen, die Ableitung des Erbrechts, nicht nur aus den nationalökonomischen Erwägungen, sondern auch aus den idealen Gründen der Kontinuität der Geschichtsentwicklung in der Folge der Generationen, die Rechtfertigung des Testaments und der Familienerbfolge neben einander, aus der Geistesfreiheit und Naturgebundenheit des Menschen, die Zurückführung des Vertragsrechts wie auf die Hülfsbedürftigkeit des Einzelnen, so auf die allen Einzelnen gemeinsame Rechtsvernunft und andere Detailausführungen, würden überall die ideale neben der realen Wurzel der Rechtsbildungen aufzuzeigen haben, während im Proceßrecht die Gesetze des menschlichen Erkennens in der Lehre von Behauptung, Widerspruch, Einrede und Beweis in ihrer Uebertragung auf das Gebiet der Rechtsvernunft nachzuweisen wären und im Strafrecht der letzte Grund des jus puniendi des Staates nicht blos in der realen Nothwendigkeit der äußern Selbsterhaltung durch Abschreckung, sondern ebenso in der idealen Nothwendigkeit der inneren Selbsterhaltung durch Genugthuung zu finden sein würde.

Wir berühren nur noch eine der wichtigsten Fragen über Wesen und Aufgabe des Staates. Kaum ist die Kontroverse über Rechts- oder Polizeistaat in ihrer früheren Fassung als erledigt zu betrachten, so taucht sie in der neuen Form, welche ihr der französische Socialismus und das moderne Princip der Association verliehen, wieder auf, und zwar kleidet sich dießmal der Irrthum in eine viel scheinbarere Argumentationsweise.

Es hing mit der ganzen Kant'schen Auffassung von Ethos, Recht und Staat zusammen, daß letzterer von ihr lediglich als eine große Rechtsanstalt gefaßt wurde:

Digitized by Google

er bestellt die Gerichte und vollzieht nöthigenfalls mit Gewalt ihre Urtheile. Dieser bloße „Rechtsstaat" wurde dann durch die politischen Bewegungen in Deutschland, welche noch unter der Herrschaft der kritischen Philosophie anhoben, in doppeltem Sinne zu einem Parteiwort umgeprägt. „Rechtsstaat" nannte man nämlich einmal den modernen Staat, wie er im Zusammenhang mit der englischen und mehr noch mit der französischen Revolution dem mittelalterlichen Feudal- und Patrimonialstaat entgegentrat. Der moderne Staat mit seinem Begriff von Staatsbürgerthum, Trennung der Gewalten, Volksvertretung, politischen Grundrechten auf Freiheit und Sicherheit der Person, des Eigenthums, des Bekenntnisses, der Presse, Unabhängigkeit der Gerichte — dieser moderne Staat hieß der Rechtsstaat, im Gegensatz zu der Negation oder Verkümmerung all' dieser Attribute im Staatswesen. Zweitens aber verlangt der Radikalismus im Gegensatz zu dem Polizeistaat einen bloßen Rechtsstaat in dem Sinne, daß die ungebührliche Bevormundung und Vielregiererei, die der bureaukratische Staat in alle Verhältnisse des Lebens mengte, gar nicht zur Aufgabe des Staates gehöre, welcher vielmehr, wobei man sich auf Kant berief, lediglich eine Gerichtsanstalt sei; man hatte die Hand des Staates in dem Leben der Gesellschaft, der Wirthschaft, des Handels und Verkehrs, der Kultur so häufig nur in störenden, hemmenden, statt in fördernden Eingriffen empfunden, daß man ihr das Recht zu allen Eingriffen überhaupt völlig absprechen wollte.

Es bedarf nun keiner Auseinandersetzung, daß die Rechtsphilosophie den modernen Staat nur als „Rechtsstaat" in jenem ersten Sinne im Gegensatz zu dem Feudalstaat fassen kann, welchen sie ruhig der Staatsromantik überläßt.

In dem zweiten Sinn aber kann die Rechtsphilosophie den „bloßen Rechtsstaat" nicht sanktioniren, sie muß dem Staat, neben der Rechtspflege in Civil- und Strafproceß, noch andre Aufgaben zuweisen. Der Mißbrauch der Administration darf nicht zur Verwerfung aller Administration führen. Die Aufgabe des Staats ist, die Rechtsidee zu realisiren; das Recht ist aber die Friedensordnung über alle äußern Verhältnisse der Menschen zu einander und zu den Sachen. Diese Friedensordnung bewegt sich nun keineswegs blos im Gebiet von Privat- und Strafrecht. Wo immer Menschen in äußere Verhältnisse zu einander und zu den Sachen treten, bedarf es einer vernünftigen Ordnung, welche keineswegs blos Erhaltung des dermaligen Bestandes, sondern steten Fortschritt, stete Förderung bezwecken muß; eine Ordnung, welche nur erhalten und schützen, nicht auch fördern wollte, wäre keine vernünftige Ordnung.

In allen oben erwähnten Kreisen, Handel, Verkehr, Kunst, Religion, Wissenschaft, Kultur, Wirthschaft ꝛc. entsteht, sowie äußere Verhältnisse der Menschen zu einander und zu den Sachen sich bilden, das Bedürfniß nach schützenden und fördernden Ordnungen; diese sind juristischer Natur, und obwohl keineswegs der Staat alles Recht zu machen hat, das sich in seinem Rahmen bewegt, obwohl er vielmehr allen Lebenskreisen überlassen soll, sich selbst auch die Rechtsformen für ihren Inhalt nach eignem Bedürfniß und eignem Ermessen zu schaffen, im Wege der freien genossenschaftlichen Verbindung, so hat doch der Staat, eben weil er die allgemeine Friedensordnung realisiren soll gegenüber allen Lebenskreisen, bei voller Anerkennung ihrer berechtigten Selbständigkeit, drei wichtige Aufgaben: die Aufgabe der Kontrolle im höchsten Interesse der Allgemeinheit, die Aufgabe ergänzender Hülfe, und die Aufgabe richterlicher Entscheidung im Fall des Konflikts der einzelnen Lebenskreise unter einander. Der Staat soll kontrolliren, d. h. er soll darüber wachen (jus cavendi), daß nicht Ein Lebens-

Digitized by Google

gebiet die Freiheit, die man ihm an sich zu gewähren hat, in selbstischem Interesse zum Schaden anderer, auch berechtigter Gebiete mißbraucht. Der Staat hat z. B. dem wirthschaftlichen Leben volle Freiheit zu belassen; wenn aber eine Generation, unbekümmert um die folgenden, um des großen momentanen Gewinns willen, alle Wälder im Lande niederschlagen wollte, so müßte der Staat im Interesse der Allgemeinheit und der dauernden Volkswohlfahrt mit seinem Veto einschreiten. Der Staat soll ergänzen, d. h. er soll, wo ein Lebenskreis nicht rasch oder geschickt genug dazu gelangt, mit autonomer Thätigkeit die rechte Form für seine Bedürfnisse zu finden, mit seiner Kraft und Intelligenz einspringen. Dieß ist z. B. die Rechtfertigung aller Kulturgesetze; allmälig würde, nach vielen Schäden, Stockungen und Mißgriffen, das Volksleben wohl auch von selbst zur Herstellung der erforderlichen Kulturmittel und zur gewohnheitsrechtlichen Normirung ihres Gebrauches gelangen; um aber den Zeitverlust und die Schäden der uneinigen Experimentirungen zu vermeiden, geht der Staat mit einem Wasser-, Eisenbahn-, Straßenbaugesetz ꝛc. voran. Freilich soll er nur da eingreifen, wo seine ergänzende Hülfe wirklich nothwendig ist, und in jedem Fall soll er sich der Mitwirkung des betreffenden Lebenskreises bedienen.

Endlich muß der Staat richten, wenn ein Lebensgebiet mit dem andern in Konflikt geräth; z. B. die Wirthschaft mit der Moral (Wuchergesetze), oder die Kunst mit der Moral, oder die Wissenschaft mit der Religion. Nur der Staat kann hier entscheiden, denn nur der Staat, der die Rechtsidee realisiren soll, steht frei über jedem Sonderinteresse und vertritt das Interesse des Ganzen. Und deshalb muß unvermeidlich, so gefährlich es ist, Richter in eigner Sache zu werden, auch bei einem Konflikt des Staates selbst mit einem einzelnen Lebensgebiet, z. B. mit der Kirche, ebenfalls der Staat entscheiden; denn dem Staat, dem Träger der Rechtsidee, der die Friedensordnung des Ganzen zu wahren hat, gebührt zuletzt doch in allen Fällen das Richterwort.

Gegen diese ganze Auffassung des Staates als des obersten richtenden und verwaltenden, kontrollirenden und ergänzenden Centralorgans der allgemeinen Ordnung, wendet sich nun die französische Schule des Socialismus. Sie will dem Staat im Innern nur die Jurisdiktion in Civil- und Strafrecht lassen und alles Administrative der autonomen Association der einzelnen Lebenskreise zuweisen. Wir erwähnen die Kontroverse hauptsächlich deshalb, weil auch das ohne allen Vergleich dermalen gediegenste und bedeutendste System der Rechtsphilosophie, das Werk von Ahrens, in Anlehnung an die französische Schule diesen Irrthum wenigstens insofern theilt, daß es für die Zukunft das Aufgehen des Staats in der gesellschaftlichen Association in Aussicht stellt; nur zur Zeit, weil die andern Lebensgebiete noch nicht hinreichend entwickelt seien, komme dem Staat noch jene Ueberordnung zu. Es soll sich also hier der Staat als Mittel zum Zweck der Gesellschaft verhalten wie nach der ethisirenden Auffassung als Mittel zum Zweck der Moral; nach beiden soll der Staat allmälig darauf hinarbeiten, sich selbst entbehrlich zu machen und die Association der Gesellschaft oder die Moral an seine Stelle treten zu lassen.

Dem gegenüber müssen wir schließlich nochmals kräftig hervorheben, daß das Recht eine für den Menschengeist wesentliche Idee ist, so wenig durch eine andre zu ersetzen wie etwa die Religion durch die Kunst, daß diese Idee nothwendig einer äußern Erscheinung und tragenden Macht bedarf, welche eben der Staat ist. Die allgemeine vernünftige Friedensordnung, welche schützend und fördernd die äußere Form für das innere Leben des Volkes bildet, erscheint im Staat. Der Staat

Digitized by Google

als der formale Organismus der Volksgenossenschaft zur nationalen Realisirung der Rechtsidee, zur Erhaltung und Förderung der äußeren Ordnungen in allen Lebenskreisen, ist in seiner übergeordneten kontrollirenden, ergänzenden, richtenden Stellung vernunftnothwendig und kann darin durch keinen andern Lebenskreis ersetzt werden.

Literatur. Schon bei den Begründern und ersten Lehrern des Naturrechts finden sich Zusammenstellungen der älteren Ansichten und der gleichzeitigen Streitfragen, also Material zur Geschichte der Rechtsphilosophie; so in den Prolegomena des Hugo Grotius, in dem Specimen controversiarum von Pufendorf, und gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts begegnen uns ausdrückliche Werke über Geschichte des Naturrechts, historiæ juris naturæ, so von Buddeus 1695, Ludovici 1701, 1714, Thomasius 1719. — Ferner sind aus dem überreichen Material hier etwa zu nennen: Schmauß, neues System des Rechts der Natur, Göttingen 1754. Ompteda, Literatur des natürlichen und positiven Völkerrechts, 1785. Henrici, Ideen zur wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. Hannover 1810. Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. Friedrich von Raumer, geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig 1826, 1832. Stahl, Rechtsphilosophie. Heidelberg, 1829, 1847. Warnkönig, Rechtsphilosophie. Freiburg 1839, 1854. Schmittheuner, zwölf Bücher vom Staat. Gießen 1839. Roßbach, Die Perioden der Rechtsphilosophie. Regensburg 1842, Die Grundrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft. Erlangen 1848. Lentz, Entwurf einer Geschichte der Rechtsphilosophie. Danzig 1846. Ahrens, Philosophie des Rechts und Staats. 4. Aufl. Wien 1850, 1852. Hinrichs, Politische Vorlesungen. 1842, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit dem Zeitalter der Reformation. Leipzig 1849—1852. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet. 3. Aufl. München 1863. Dahlmann, Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Verhältnisse zurückgeführt. 2. Aufl. Leipzig 1847. Schilling, Lehrbuch des Naturrechts oder die philosophische Rechtswissenschaft. Leipzig 1858. Hiltebrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. 1. Bd. Das klassische Alterthum. Leipzig 1860 (mit musterhaft reicher Literaturangabe). Röder, Grundzüge des Naturrechts. 2. Aufl. Leipzig 1860. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. Lassalle, Das System der erworbenen Rechte. Eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie. 2. Th. Leipzig 1860. Thilo, die theologisirende Rechts- und Staatslehre. Leipzig 1861.

Felix Dahn

Rechtsschulen.

Alles Recht ist ursprünglich Gewohnheitsrecht und Volksrecht; es ist kristallisirte Sitte, der Inbegriff der Anschauungen der Volksgenossenschaft über die vernünftige Friedensordnung ihrer äußern Verhältnisse zu einander und zu den Sachen. In diesem Stadium ist noch die Gesammtheit des ganzen Volkes Trägerin des Rechtslebens: die gesammte Volksversammlung „findet" in ihrer Rechtsüberzeugung das Urtheil des einzelnen Falles und spricht im Weisthum ihr Bewußtsein von dem bestehenden Gewohnheitsrecht aus; der einfache Verstand genügt, für einfache Lebensverhältnisse den Rechtsausdruck zu finden.

Wird aber nun mit der zunehmenden Kultur das Leben in allen seinen Ver-

Digitized by Google

hältnissen reicher und verwickelter, so müssen es auch die ihnen entsprechenden Rechtsformen werden; es bedarf nun der Uebung, der besonderen Beschäftigung mit denselben, und es bildet sich ein Juristenstand, welcher fortan ganz vorzugsweise auch an der Weiterbildung des Rechts mit arbeitet, wie Auffassung und Auslegung desselben Sache seiner eigenthümlichen Technik wird. Dies ist an sich kein krankhafter, sondern ein natürlicher Zustand, wenn auch die Gefahr einer Entfremdung des Standes vom Volksleben und dessen Rechtsbedürfniß nahe genug liegt.

Ist so in dem Stand der Juristen von Fach im Zusammenhang mit den allgemeinen Kulturfortschritten des Volkes eine Rechtswissenschaft erwachsen, so ist die Möglichkeit einer verschiedenartigen Auffassung und Behandlung des Rechtsstoffes nach den beiden Hauptrichtungen des menschlichen Denkens, dem analytischen und synthetischen, die freilich nie absolut zu scheiden und geschieden sind, schon gegeben. In den einzelnen Individuen und in ganzen Zeitabschnitten überwiegt bald die Richtung des Denkens auf das Erfahrungsmäßige, Einzelne, Mannichfaltige, bald die auf das Principielle, Allgemeine, Einheitliche, und der Gegensatz überwiegend *empirischer* und überwiegend *philosophischer* Betrachtung wird sich, so lange er nicht zu einseitigem Gegensatz ausartet, mit voller Berechtigung auf diesem Gebiet wie in allen andern Wissenschaften einfinden. Außer diesem, in der Natur des menschlichen Denkens liegenden Unterschied ergeben sich nun aber auch solche, welche aus der eigenthümlichen Natur des Rechts selbst folgen. Das Recht erwächst, wie andere Glieder des Volkslebens, geschichtlich aus der Vergangenheit, soll in der Gegenwart gelten und sich für die Zukunft weiter bilden. Demzufolge werden auch wieder Einzelne und ganze Zeitrichtungen nach individuellem Bedürfniß ihre Aufmerksamkeit überwiegend bald dem geschichtlichen Wachsen des Rechts, bald seinem praktischen Leben in der Gegenwart, bald seiner Weiterbildung für die Zukunft zuwenden, und auch dieser Unterschied einer überwiegend *historischen*, überwiegend *dogmatischen* und überwiegend *politisch-legislativen* Richtung ist nicht an sich, sondern nur im Fall einseitiger Ausschließlichkeit ein Uebelstand. Außer diesen in dem Wesen aller Wissenschaft und alles Rechts schon vorgezeichneten verschiedenen Auffassungen kann nun natürlich der Reichthum des geschichtlichen Lebens noch eine Fülle von andern „*Rechtsschulen*" hervorbringen und hat sie hervorgebracht, von welchen die für die Aufgaben und Ziele dieses Werkes bedeutendsten hier ebenfalls kurz zu skizziren sind; als leitender Gedanke ist dabei das oben Ausgesprochne festzuhalten, daß diese verschiedenen Behandlungsweisen, so lange sie sich nicht in extreme Einseitigkeit verrennen, für Leben und Entwicklung des Rechts nicht schädlich, sondern sehr förderlich sind, wie dieß in unserer jüngsten Vergangenheit die Reibung derjenigen Schulen, welche hier vorzugsweise zu besprechen sind, der historischen, dogmatischen, philosophischen, dann der germanistischen und romanistischen, in so fruchtbaren Ergebnissen bewiesen hat.

Schon in der Geschichte der römischen Jurisprudenz begegnet uns ein merkwürdiger Gegensatz von Rechtsschulen. Die bedeutendsten Juristen zur Zeit der Errichtung der römischen Monarchie, *Antistius Labeo* und *Marcus Atejus Capito*, waren politische Gegner und Gegner in der Behandlung ihrer Wissenschaft: Labeo war und blieb ein Feind der neuen, durch Octavius eingeführten Ordnung der Dinge, während sich Capito derselben anschloß. Wenn aber in der juristischen Methode (nach dem Bericht des Pomponius) Capito an der Autorität der von den Vorgängern überkommenen Lehren und Auffassungen strenger festhielt, neigte Labeo einer freieren Behandlung zu und vertrat vielfach gegenüber

Digitized by Google

den hergebrachten Meinungen der Autoritäten die neuen Lehren einer veränderten Zeit. Ihre politischen und theoretischen Gegensätze scheinen sich also gekreuzt zu haben: der konservative Republikaner Labeo vertrat in der Wissenschaft den verändernden Fortschritt, und Capito, der Anhänger der politischen Neuerung, die stabilen Autoritäten. Indeß en sind wir über den principiellen Unterschied der beiden Richtungen nicht ausreichend unterrichtet; wir wissen nur, daß der Gegensatz der beiden Gründer auf die Nachfolger überging und bis gegen Ende des zweiten Jahrhunderts in zwei Schulen fortbestand, welche nach den bedeutendsten Schülern des Labeo, Prokulus, und des Capito, Massurius Sabinus (oder Cajus Cassius Longinus) Prokulianer und Sabinianer (oder Cassianer) genannt wurden. Der Gegensatz der beiden Gruppen bezog sich mehr auf die Gesammtmethode, das ganze Princip der Behandlung des Rechts, als daß er sich in den einzelnen Kontroversen jedesmal ausgeprägt hätte, und verlor sich allmälig von selbst dadurch, daß die hervorragenderen Juristen sich keiner Schule mehr anschlossen. Der letzte Jurist, welcher als Sabinianer auftritt, ist Gajus (unter Marc Aurel), nach ihm verschwindet jede Spur des alten Gegensatzes der Schulen. [1])

Als zu Anfang des zwölften Jahrhunderts das römische Recht (dessen Kenntniß und Betrieb in Italien freilich niemals völlig erloschen war) von den Glossatoren der Schule von Bologna wieder zu neuem Leben erweckt wurde, war es ausschließlich die Exegese, das Erläutern (Glossiren) des Textes des Corpus juris, was die Thätigkeit dieser Männer [2]) in Wort und Schrift bildete. Ihr Verdienst beruht in dem Fleiß und Scharfsinn, mit welchem sie das gesammte Gesetzeswerk Justinians eben aus seiner Totalität zu erklären suchten: jede einzelne Stelle sollte nicht aus sich allein, sondern aus der Gesammtheit aller denselben Gegenstand behandelnden Parallelstellen erläutert werden. Nur war freilich dieser einseitig dogmatischen Schule das Corpus juris eine Welt für sich; der Gedanke, das römische Recht als ein Stück der römischen Volksgeschichte zu fassen, sein geschichtliches Werden, das in der Kodifikation Justinians nur seinen Abschluß fand, zu beobachten und das Erwachsene aus diesem seinem Wachsthum zu erklären, dieser Gedanke stand ihr fern. Als eine Entartung der Schule der Bolognaten stellt sich dar die Geistesrichtung der Kommentatoren. Schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts wich auch aus der dogmatischen Auffassung der Glossatoren der scharfsinnige Geist, der sie in ihrer Blüthezeit ausgezeichnet, und der Mangel an historischem Sinn potenzirte sich dahin, daß nun auch nicht mehr das Corpus juris selbst, sondern die Exegesenliteratur desselben, die Glosse, ja die Glosse der Glosse, Hauptgegenstand der Forschung wurden, und dieses Bemerken zu den Bemerkungen Anderer, dieses „Kommentiren der Kommentare", das immer weiter von den Quellen ableitete, nahm im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhun-

---

[1]) Die bedeutendsten Prokulianer sind: Marcus Coccejus Nerva, Pegasus, Plautius, Juventius Celsus und Publius Celsus; von den Sabinianern sind zu nennen: Colius Sabinus, Javolenus Priscus, Salvius Julianus, Sextus Pomponius, Sextus Cäcilius Africanus, Volusius Metianus, Terentius Clemens und Claudius Saturninus.

[2]) Die wichtigsten Namen dieser Schule sind: Irnerius, der Gründer, c. 1100, Bulgarus, Martinus, Jacobus, Hugo c. 1150, Placentinus c. 1175, Azo c. 1210, Hugolinus c. 1225. Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im M. A. IV. V. Hugo, Lehrb. d. Gesch. d. röm. Rechts seit Justinian. Berlin 1830. Haubold, instit. jur. rom. literar. Lips 1809.

Digitized by Google

dert immer mehr zu. Breit und geschmacklos wurden die herkömmlichen Eintheilungen, Formeln und Nomenklaturen der Schulsprache vorgetragen, diese, nicht das Recht und sein Inhalt, wurden die Hauptsache. [3])

Da war es im sechszehnten Jahrhundert die Schule französischer Juristen, welche aus diesem vertrockneten Dogmatismus hinüber leitete zu einer geschichtlichen Erfassung des Rechts. Das Wiedererwachen der Antike, die hohe Blüthe der klassischen Philologie, die vertiefte und erweiterte Kenntniß der römischen Gesammtgeschichte mußte einen Cujacius (1522—1590) dahin führen, auch das Rechtsgebiet als ein Segment des ganzen römischen Lebenskreises zu fassen und auf sein geschichtliches Wachsen und Werden das Hauptgewicht zu legen. Diese französische Schule [4]) setzte sich dann in den Bestrebungen der holländisch-niederländischen fort [5]), während gleichzeitig in Deutschland die Richtung der sogenannten Praktiker sich vom Historismus wieder abkehrte und sich einer für die Geschichte des deutschen Rechtslebens im höchsten Grade wichtigen dogmatisch-forensischen Thätigkeit hingab. Es galt nämlich, das römische Recht, welches, unerachtet des Widerstrebens der deutschen Schöffen, in Folge seiner blendenden Ueberlegenheit an wissenschaftlicher Ausbildung, an scharfer Systematik und reicherer Begriffsentfaltung, dann aber auch durch die Uebermacht der römisch geschulten Doctores juris in den Gerichten der Fürsten und des Kaisers, und unter dem Schutz der Auffassung des deutschen Reichs als einer Fortsetzung des römischen Imperiums, seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland eingedrungen war und nun, im sechszehnter, ganz so wie es im Corpus juris geschrieben stand, auf das völlig verschiedne deutsche Leben angewendet werden sollte, auch wirklich für Deutschland anwendbar zu machen. Da hat nun die Schule der Praktiker das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst, diese Aufgabe in der Weise gelöst zu haben, daß sie eine große Fülle einheimischen, deutschen Rechts in den schützenden Formen römischer Namen erhielten und eine große Fülle fremden Rechts im Sinne des deutschen Lebens und seiner Bedürfnisse modificirten. Freilich geschah dies zum großen Theil unbewußt: sie hatten sehr wenig historischen Sinn für das Nationaleigenthümliche im römischen Recht und mißverstanden dasselbe sehr häufig in der Art, daß sie in den römischen Normen die Institute des deutschen Rechts, welche sie im Leben umgaben, erblickten. So haben sie absichtlich und unabsichtlich im Gebiet des Familienrechts (eheliches Güterrecht, Vormundschaft), des Sachen- (dominum directum und utile, Familien-Fideikommiß, Reallasten, Grundleihe) und Forderungsrechts (Leibzucht) und sogar im Erbrecht theils viele römische Institute deutsch modificirt, theils deutsche Institute unter römischem Namen geborgen und erhalten. [6])

Daneben ging nun die Schule der Naturrechtslehrer, welche in dem Artikel „Rechtsphilosophie" in ihren Grundzügen bereits gezeichnet wurde. Sie

---

[3]) Vgl. Savigny a. a. O. V, u. VI. Die bedeutendsten Kommentatoren sind: Odofredus c. 1250, Albericus von Rosciate c. 1350, Bartolus c. 1350.

[4]) Außer Cujacius sind hervorzuheben: Duarenus c. 1530, Hugo Donellus, Contius, Brissonius c. 1550, Dionysius Gothofredus c. 1600 und Jakobus Gothofredus c. 1625.

[5]) Vinnius c. 1650, Voet c. 1775, Rood c. 1725.

[6]) Vgl. Bruns im Jahrb. d. gem. Rechts I. S. 90 f. Hieher gehören die Namen Mynsinger c. 1575, Carpzov c. 1650, Mevius c. 1650, Struve, Schilter, Strykc. 1675, Böhmer, Cocceji, Heineccius, Leyser c. 1725, Strube c. 1750, Höpfner c. 1775, Glück 1755—1831.

Digitized by Google

konnte in ihrem rationalistischen Dogmatismus, der zu aller Geschichte in vollem Widerspruch stand, nur den starren und bequemen Dogmatismus befestigen, der damals auch die Rechtswissenschaft beherrschte. Das römische Recht, wie man es damals verstand oder mißverstand, galt als am meisten mit den Principien des Naturrechts übereinstimmend — natürlich, denn die Naturrechtslehrer hatten ja eben aus dem römischen Recht, welches sie allein kannten oder doch dem „barbarischen" deutschen Recht schon um seiner bequemen Zugeschliffenheit willen vorzogen — als raison écrite ihr Naturrecht abgeleitet und diese geschriebene Vernunft, wie sie fix und fertig aus dem Geist des Kaisers Justinian wie Pallas Athene aus dem Haupt des Zeus hervorgesprungen war, hatte keine Geschichte hinter sich und keine Möglichkeit der Veränderung vor sich.

Diesem Dogmatismus trat nun, wie im sechszehnten Jahrhundert die ältere französische, eine neue deutsche historische Schule entgegen, als deren Gründer Hugo (1764—1844), als deren Vollender Savigny (1779—1861) erscheint.

Wenn diese Männer zunächst auf dem Gebiet des römischen Rechts wieder den Historismus gegen den Dogmatismus vertraten und das justinianische Recht lediglich als den Abschluß einer langen Entwicklungsgeschichte und aus derselben erklärt wissen wollten, so kam diese Erscheinung keineswegs vereinzelt in ihrer Zeit, sondern hing aufs engste zusammen mit dem Umschwung, welcher zu Ende des vorigen und in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts alle Gebiete des Geistes bewegte. Diese Bewegung machte Front nicht nur gegen den Dogmatismus im Betrieb des römischen Rechts in der römisch-historischen Schule, sie rief auch die germanistische historische Schule im Gegensatz zu der ungerechtfertigten, absoluten Herrschaft des römischen Rechts in Deutschland hervor und sie führte zu einer Reibung dieser ganzen geschichtlich empirischen Richtung mit der gleichzeitigen philosophischen Konstruktion des Rechtsstoffes.

Savigny sprach zuerst den Grundsatz der neuen historischen Schule, daß das Recht nicht durch den Gesetzgeber ohne Weiteres wie eine Rechnung gemacht werde, sondern daß es als ein Stück des Volkslebens und mit diesem in der Entwicklung des Nationalcharakters wachse, am schärfsten aus bei Gelegenheit der von Thibaut angeregten Frage über Bedürfniß und Fähigkeit der Zeit, nach dem Fall der Franzosenherrschaft in Deutschland ein gemeinsames Recht herzustellen [7], welche Savigny verneinend beantwortete. [8] Gegenüber der dogmatischen (ungeeigneterweise auch philosophisch genannten) Richtung hat die neuere historische Schule die Nothwendigkeit der geschichtlichen Erforschung des Rechts und die Auffassung desselben als eines organischen Gliedes in der gesammten Volksgeschichte siegreich nicht nur in der Theorie behauptet, sondern auch praktisch in den Werken Savigny's und seiner Schüler [9] den Erfolg der Methode glänzend bewährt. Gewiß soll aber die geschichtliche Methode die Rechtswissenschaft nie dazu verleiten, von dem Dogma des gegenwärtigen praktischen Rechts sich abzuwenden; die Kultur des gegenwärtigen Rechts bleibt immer die eigentliche Aufgabe der Rechtswissenschaft und nie darf ihr, wie der Geschichte, die Erforschung des Vergangenen Hauptsache oder Selbstzweck sein; die historische Schule soll nicht unpraktisch werden, so wenig

---

[7] Ueber d. Nothwendigkeit eines allgem. bürgerl. Gesetzb. f. Deutschland. 1814.
[8] Ueber den Beruf unserer Zeit für Rechtsw. u. Gesetzgeb. 1814.
[9] Puchta, Göschen, Schweppe, Mühlenbruch, Unterholzner, Keller.

Digitized by Google

die praktisch-dogmatische Wissenschaft unhistorisch sein darf. In dieser Formel haben sich die beiden Parteien geeinigt.

Der zweite Konflikt, jener der jungen germanistischen Schule mit der absolut-romanistischen, darf ebenfalls im Wesentlichen als beigelegt erachtet werden. Die germanistische Schule erwuchs aus einer Mehrheit von Wurzeln. Einmal hatte man schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem deutschen Recht und seiner Vergangenheit neue Aufmerksamkeit zugewendet. Die Geschichte des deutschen Reichs und Staatsrechts war immer in einem gewissen Flor gestanden, wenn es auch an Kritik und Methode wesentlich gebrach. Aber auch im Privatrecht hatte die Thätigkeit der Praktiker auf einzelne Stücke des deutschen Rechts immer wieder hingewiesen, und Monographien über einzelne Institute desselben kommen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert neben den zahlreicheren römischen Dissertationen immer hin und wieder vor.

Freilich betrachtete man diese Dinge lange Zeit lediglich als Kuriosa und behandelte „Antiquitäten und Amönitäten" des deutschen Rechts als eine Art von Allotria, als ein buntes Raritätenkabinet, ohne inneren lebendigen Zusammenhang. Eine tiefere Auffassung, namentlich ein Hervorheben des Zusammenhangs dieser Rechtsinstitute mit dem ganzen wirthschaftlichen und Kulturleben der Deutschen, findet sich zuerst im Gebiet der Reichs- und Staatsgeschichte bei Pütter, Möser u. A. Als man nun aber zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland, im Gegensatz zu der abstrakten unhistorischen Art der französischen Revolution und ihrer Vollendung in dem Rationalismus des napoleonischen Staats, sich wieder mit Vorliebe der Geschichte, und zwar im Gegensatz zu der französischen Fremdherrschaft, der deutschen Vergangenheit zuwandte, als die Begeisterung der Freiheitskriege, die Romantik in Literatur und Kunst Sinn und Liebe für das Nationale, für das Mittelalter und seine Bildungen wieder erweckt hatten, und als endlich gleichzeitig durch die neue römische Schule, durch Hugo und Savigny und Niebuhr die historische Auffassung des Rechts wieder zur Geltung kam, da erwuchs die neue Wissenschaft von Sprache, Sitte, Sage, Mythologie, Kunst und Recht des deutschen Volksthums, es erwuchs die germanistische Wissenschaft, welche alle Zweige der nationalen Geschichte umfaßt und von welcher die juristische Seite eben nur Eine Seite ist. Die Gebrüder Jakob und Wilhelm Grimm und Karl Friedrich Eichhorn wurden die Gründer dieser neuen Schule und fanden bald eine große Zahl eifriger Anhänger. [10])

Allmälig löste sich die deutsche Rechtsforschung von der anfangs unentbehrlichen, aber später doch nothwendig zu klärenden allzu bunten Vermischung mit den nicht-juristischen Disciplinen der Geschichte, Sprache, den Alterthümern, ohne doch ihren lebendigen Zusammenhang mit diesen allen zu vergessen, und Europa sah das merkwürdige Schauspiel, wie die deutsche Wissenschaft in wenigen Jahrzehnten ein ganzes Rechtssystem nicht nur aus der Verschüttung hervorarbeitete, sondern demselben auch alsbald in der Gesetzgebung und dem ganzen Rechtsleben der Gegenwart den gebührenden Platz wieder eroberte. Diese Eroberung geschah anfangs natürlich im Kampf mit den starren Anhängern der absoluten Geltung des römischen Rechts, d. h. vornehmlich mit den römischen Dogmatisten, denn die historische Schule konnte nicht ihrem eignen Princip entgegen die Berechtigung des

[10]) Wir erinnern hier nur an die Verstorbenen: Albrecht, Zeuß, Gaupp, Wilda, Hasse.

Digitized by Google

deutschen Volkes zu einem deutschen Recht bestreiten, und Savigny selbst hat in der Vorrede zu seinem Hauptwerk, dem System des heutigen römischen Rechts, entschieden jeden Anspruch des römischen Rechts auf absolute Herrschaft zurückgewiesen und die Ausscheidung der in der That abgestorbenen Elemente desselben aus unserm Leben verlangt. Der Streit bewegte sich vorzugsweise über die Legalautorität des Corpus juris als solchen und die Art und Weise der Reception des fremden Rechts durch die Doctores juris. [11])

Heutzutage darf, wie erwähnt, auch dieser Konflikt im Wesentlichen als gelöst erachtet werden. Romanisten und Germanisten fühlen sich fortan als deutsche Juristen, mit der Aufgabe, deutsches Recht zu lehren, anzuwenden, weiterzubilden; dem römischen Recht bleibt dabei seine Fortdauer gesichert, sofern es deutsches Recht geworden ist, abgesehen davon, daß es, wegen seiner eminenten begrifflichen Ausbildung, für immer, auch in seinen specifisch römischen Bestandtheilen, die beste Propädeutik für alles Rechtsstudium bleiben wird. Alle Forscher des römischen und deutschen Rechts, welche nicht hinter der Geschichte der Wissenschaft zurückgeblieben, sind jetzt darüber einig, daß die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland im Zusammenhang mit der Aufnahme der ganzen antiken Kultur zu fassen ist, daß sie, wie diese, durch ihre formale Vollendung wohlthätig und heilsam und belehrend wirkte, daß aber anderseits die absolute, unterscheidungslose Aufnahme des fremden Rechts wie eines für Deutschland erlassenen Gesetzes, ein schwerer Irrthum der damaligen Juristen war. [12]) Eine solche Autorität kommt dem Corpus juris nicht zu; niemals ist es als Ganzes von der deutschen Reichsgesetzgebung in Deutschland eingeführt [13]) oder als Ganzes durch Gewohnheitsrecht recipirt worden [14]); wenn auch in den Köpfen der damaligen Doctores juris, unter der Hypothese von der Fortsetzung des römischen Reichs im Deutschen, die Totalreception geschah, so geschah sie doch nicht in dem Rechtsleben des Volkes; nicht blos wurde von den Schöffen damals sehr energisch dagegen protestirt, nicht blos wurden sehr viele Theile des Corpus juris gar nicht, auch von den Juristen nicht, als recipirt angesehen, es ist auch der Gedanke der Totalreception nie zu der allgemeinen opinio necessitatis gelangt, welche bekanntlich zum Zustandekommen jedes Gewohnheitsrechts gehört. Es spricht also nicht die Vermuthung der Anwendbarkeit für jeden Satz des römischen Rechts, bis sich besondre Gründe dawider ergeben. Eine Vermuthung spricht weder für noch wider. Vielmehr hat der Richter in Ermanglung partikularrechtlicher Bestimmung (welche natürlich immer vorgeht, mag sie römisch oder deutsch sein), wenn das fragliche Institut dem römischen Recht völlig fremd (z. B. Erbvertrag), nun nicht etwa, wie früher geschah, dasselbe einfach deshalb, weil es nicht im Corpus juris steht, als nichtig zu behandeln, sondern muß es nach deutschem Recht beurtheilen, falls es nicht vom Partikularrecht ausdrücklich verboten ist (wie z. B. manchmal die Einkindschaft). Gehört das betreffende In-

---

[11]) Kierulff, Theorie d. gem. Civilrechts, 1. Bd. 1839, und Beseler, Volksrecht und Juristenrecht.

[12]) Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich 1841.

[13]) Wie sonderbarer Weise neuerdings behauptet worden ist. E. Meyer, die Rechtsbildung in Staat und Kirche. 1861. S. 71.

[14]) So Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 1. Bd. 1862, S. 5, welcher sonst als einer der am meisten von dem Geist der historischen Schule ergriffnen Romanisten den Ansprüchen des deutschen Rechts am meisten gerecht wird, aber in dieser principiellen Frage, deren Entscheidung von größter Tragweite, noch an der alten Lehre festhält.

Digitized by Google

stitut ursprünglich beiden Rechten oder selbst dem fremden Recht allein an (z. B. Testamentserbfolge), so darf der Richter nun doch nicht in Ermanglung partikularen Gesetzesrechts ohne Weiteres römisches Recht, wie es im Corpus juris steht, anwenden, sondern, wenn überhaupt römisches Recht, jene Gestalt desselben, welche es bei oder nach der Reception in Deutschland durch Gewohnheitsrecht erhalten hat. Sehr häufig wird aber auch in diesem Fall gar nicht römisches Recht, sondern deutsches partikulares und lokales Gewohnheitsrecht oder gemeines deutsches Privatrecht zur Anwendung kommen.

In dieser Einschränkung wird sich das römische Recht noch fortan behaupten, so massenhaft daneben das Bedürfniß des modernen Lebens neue Rechtsbildungen erzeugen wird. Das römische Recht ist als ein Stück der klassischen Kultur in unsere eigne Bildung übergegangen und wirkt in dieser unausscheidbar fort, vielfach, wenn auch nur mittelbar, selbst da, wo ganz neues Recht der Gegenwart erwächst, z. B. im Handelsrecht. Ihm eine weitere Herrschaft, eine Legalautorität, eine absolute Gültigkeit ohne Unterscheidung der assimilirbaren und der todten Elemente zuweisen wollen, widerspricht nicht nur dem Geist der geschichtlichen Schule, sondern auch dem Gang des geschichtlichen Lebens, welches sich durch diesen Widerspruch nicht wird aufhalten lassen.

Der letzte Gegensatz, dessen wir zu erwähnen haben, ist nicht eigentlich ein Gegensatz von Rechtsschulen, sondern der der Rechtswissenschaft zur Rechtsphilosophie, welchen man nur sehr uneigentlich einen Konflikt der historischen mit der philosophischen Schule nennen kann.

Gleichzeitig und neben einander erreichte die Philosophie über Recht und Staat in den aprioristischen Systemen von Kant, Fichte und Hegel[15]) einerseits und die neue historische Schule anderseits einen hohen Aufschwung, und eine gewisse eifersüchtige Reibung blieb nicht aus. Die historische Schule, in ihrem eifrigen Sammeltrieb, betrachtete wenigstens mit Gleichgültigkeit, manchmal mit Achselzucken die kühnen Konstruktionen der Philosophie, und diese vergalt reichlich mit Geringschätzung der „gedankenlosen Empiriker". Auch dieser Konflikt wurde durch den Fortschritt der Bildung von selbst gelöst; wir wissen heutzutage, daß die historische Richtung nicht unphilosophisch, die philosophische nicht unhistorisch sein soll. Das Scheitern der großen aprioristischen Systeme hat die Philosophie selbst zum Historismus bekehrt — spricht man doch heutzutage von einer „exakten" Philosophie —, und die Spekulation wird fortan der Basis empirischer Forschung nie mehr entrathen können, wenn sie mit dem Anspruch, Wissenschaft zu sein, auftreten will. Anderseits aber dürfen die dogmatische und historische Detailforschung im Recht sich nicht in dem Glauben wiegen, jemals die philosophische Betrachtung des Rechts dem Menschengeist ersetzen zu können; er wird in der Fülle des Einzelnen stets nach Principien verlangen, welche die empirische Forschung allein nicht zu finden vermag. Die analytische und synthetische, die philosophische und empirische Form des Denkens sind dem menschlichen Geist gleich unentbehrlich, sie sollen sich nicht ausschließen, sondern ergänzen und durchdringen, und werden dieß in allen Einzelnen und in jeder Zeit thun, deren Geist kräftig und gesund ist; die empirische wie die philosophische Rechtserforschung entsprechen jede einem eigenthümlichen und wesentlichen Zug des menschlichen Geistes, jede dieser Richtungen ist an

---

[15]) Gans, Erbrecht in welthistor. Entwicklung, 1824. Vgl. d. Art. Hegel und die Hegelianer.

Digitized by Google

sich berechtigt und nur ihr einseitiges Extrem irrig. Ob in einem Individuum oder in einer ganzen Periode die eine oder die andere Denkweise überwiege, das wird von dem Charakter und den gesammten geschichtlichen Voraussetzungen abhängen; aber immer ist, wie gesagt, das normale Verhältniß der beiden Richtungen nicht Ausschließung und Widerspruch, sondern Ergänzung und Harmonie.

Literatur. Außer den bereits angeführten Schriften vergleiche noch Thibaut über die sog. historische und nicht historische Rechtsschule im Civil. Archiv XXI. S. 406. — Ueber Savigny als Gründer d. histor. Schule vgl. Arndts Rede zur Feier des Andenkens an F. C. v. Savigny gehalten am 31. Okt 1861. — Ihering in den Jahrb. f. Dogmatik V. 7. — Preußische Jahrbücher v. Haym. 1862, Heft 2. Felix Dahn.

Reform, s. Revolution.

Reformirte Kirche, s. Protestantische Kirche.

Regalien.

Der Ausdruck Regalien bezeichnet ursprünglich und seinem Wortlaute nach alle dem Inhaber der Staatsgewalt — dem König — als solchem zustehenden Rechte, ohne daß es darauf ankäme, ob sie nothwendige und selbstverständliche Ausflüsse der Staatsgewalt bilden (wesentliche oder hohe Regalien), oder ob sie nur auf besondere Thatsachen im einzelnen Staate sich gründen und daher nur von dem Souverän dieses Staates in Anspruch genommen werden können (zufällige Regalien); er galt also mit dem Ausdrucke „Hoheitsrechte" für gleichbedeutend. In der neueren Literatur pflegt man die erstere Art Regalien, d. i. wesentliche Hoheitsrechte, überhaupt nicht mehr unter den Begriff der Regalien zu subsumiren, sondern denselben nur zur Bezeichnung derjenigen nutzbaren Rechte zu gebrauchen, welche dem Inhaber der Staatsgewalt — früher dem deutschen Könige, nachmals auch den Landesherren der Einzelstaaten — als solchem allein zukommen und in einer Ausschließung oder Beschränkung gewisser Wirkungen der persönlichen Freiheit oder des Eigenthums der Unterthanen bestehen. Soweit der Private von dem Erwerbe und Besitze solcher Rechte nicht etwa durch ausdrückliche Bestimmungen der Landesgesetze ausgeschlossen ist, kann er sie zwar erwerben und ausüben, aber in der Regel nur auf Grund einer erweislichen Verleihung des Rechtes von Seite des Landesherrn. Da sie den Zweck haben, für den Staat eine Einkommensquelle zu sein, so nennt man sie auch Finanzregalien und stellt sie den Domänen und Steuern, sowie den Einnahmen aus den Gebühren zur Seite, welche bei Ausübung der wesentlichen Hoheitsrechte von denjenigen erhoben werden, zu deren Gunsten die Staatsorgane gewisse öffentliche Akte vornehmen. Da von diesen Gebühren, welche man sonst wohl auch zu den Regalien gerechnet hat, schon oben in dem Artikel „Gefälle" die Rede war, so können wir uns hier jeder weitern Erörterung darüber enthalten.

Die Regalien, in der obigen Bedeutung genommen, unterscheiden sich von den Staatsdomänen dadurch, daß bei diesen der Grund der Zuständigkeit ein rein privatrechtlicher ist; der Staat besitzt sie, weil er sie nach den Normen des Privatrechts erworben hat, und wenn er davon eine Rente bezieht, so fließt diese zwar dem Staate als Eigenthümer zu, aber es geschieht dieses ganz unabhängig von einem öffentlichen Bedarf. Die Regalien stehen dem Staate oder dem Souverän als solchem zu; auf Grund seiner öffentlichen Gewalt hat er sich für befugt erachtet, die natürliche Freiheit oder das Eigenthum der Unterthanen in

Digitized by Google

gewissen Beziehungen zu beschränken, um daraus eine Einnahme für den öffentlichen Bedarf zu gewinnen: der Grund der Zuständigkeit ist demnach ein staatsrechtlicher, wenn auch das Objekt des Regales und der Inhalt der einzelnen Berechtigung privatrechtlicher Natur sind. Mit den Steuern haben die Regalien zunächst das gemein, daß die Grundlage beider eine staatsrechtliche ist, die einen wie die anderen kann nur der Souverän als solcher einführen; dann aber stimmen sie auch darin überein, daß die Regaleinkünfte ebenso wie die Steuern aus dem Vermögen der Bürger herrühren. Dagegen unterscheiden sie sich wesentlich in Bezug auf die entsprechende Verpflichtung der Unterthanen: die Pflicht, Steuern zu zahlen, ist eine allgemeine Unterthanenpflicht, während aus dem Bestehen eines Regals für die Unterthanen nur die Verbindlichkeit sich ergibt, die Regierung oder den von ihr beliehenen Regalinhaber in der Ausübung ihrer Rechte nicht zu stören und sich jedes Eingriffs in dieselben zu enthalten; Niemand ist auf Grund des Regals an sich zu positiven Leistungen verpflichtet.

Die unter dem Namen Fiskusrecht begriffenen ausschließlichen Gerechtsamen des Staates, die schon dem römischen Rechte bekannt sind, wie z. B. das Recht auf die erblosen Güter, auf die dem unwürdigen Erben oder Vermächtnißnehmer entzogenen Vermögensbestandtheile u. s. w. [1]) sind von den Finanzregalien juristisch nicht wesentlich verschieden; sie werden daher am füglichsten mit diesen zusammengestellt und nach gleichen Grundsätzen wie diese behandelt.

Mit den Monopolen theilen die Regalien die Eigenschaft der Ausschließlichkeit, und das Monopol wird zum Regal, sobald der Staat resp. der Souverän als solcher sich selbst die ausschließliche Berechtigung vorbehalten hat, womit nicht ausgeschlossen ist, daß er dieselbe an Private verleihe. Ist dagegen die ausschließliche Gerechtsame von Anfang an einem Privaten oder einer Genossenschaft verliehen, so kann man dieselbe kein Regal nennen; sie fällt vielmehr unter den Begriff der Privilegien (s. den Artikel Privilegien).

Wir sind bei der obigen Bestimmung des Begriffs und der rechtlichen Natur der Regalien von dem historisch-rechtlichen Standpunkte ausgegangen, und im Wesentlichen stimmen die sämmtlichen Juristen, wenn sie auch in untergeordneten Punkten von einander abweichen, und die meisten Vertreter der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, z. B. Rau, dieser Auffassung bei. Einen andern, angeblich einfachern Begriff als „den der historisch überkommenen Unklarheit" stellt Stein in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft [2]) auf; er bestimmt nämlich das Regal als „das wirthschaftliche Hoheitsrecht des Staates", und zwar in folgender Art: Ein Regal sei diejenige wirthschaftliche Unternehmung, deren Existenz und gesicherte Ordnung als eine absolute und allgemeine Bedingung der wirthschaftlichen Wohlfahrt eines Volkes erscheine, und die eben deshalb nicht dem Zufall oder der Willkür der Einzelnen in ihrer Begründung und Durchführung überlassen werden könne. Es sei daher weder ein Regal vorhanden, wo der Staat, wie bei den Monopolen, eine Steuerform aufstelle, noch da, wo er, wie bei der Verleihung von Bergwerkrechten, im allgemeinen Interesse das Expropriations- und Oberaufsichtsrecht an-

[1]) Außerdem gehörten hieher noch das sog. Heimfallsrecht jus albinagii), das Strandrecht u. a. Wenn man auch das Nachsteuerrecht hieher zählt, so scheint uns dieses nicht richtig. Denn einerseits kam dieses Recht nicht blos dem Staate und dem Landesherrn, sondern auch Privaten und Gemeinden zu, und anderseits erscheint es im ersteren Falle richtiger als eine Gebühr, die der Staat in Folge seines wesentlichen Hoheitsrechtes erhob.

[2]) Leipzig, 1860; die betreffenden Ausführungen findet man S. 134 ff.

Digitized by Google

wende; noch viel weniger da, wo er rein administrative Maßregeln durchführe; am wenigsten da, wo er, wie bei eigenen Forsten und Gewässern, ein Einkommen aus seinen Domänen beziehe. Ein Regal sei im Gegentheil eine Unternehmung, die vor allen Dingen als ein allgemeines, organisches und dauerndes Verwaltungsgut erscheine, welches der Staatswirthschaft nicht in seinem Princip, sondern nur in seinen Einnahme- und Ausgabeverhältnissen angehört. Die Regalität habe ihrem Princip nach da aufzuhören, wo der Zweck durch ein Privatunternehmen erreicht werden könne. — Es scheint uns nicht am Orte, hier in eine Kritik dieses neuen Begriffs der Regalien uns einzulassen; nur das wollen wir bemerken, daß uns der historisch überkommene Begriff viel einfacher und viel klarer zu sein scheint, als der Stein's, der je nach Umständen alle Hoheitsrechte umfaßt oder gar nichts bedeutet.

In anderer Weise bestimmt Umpfenbach [3]) das Wesen der Regalien. Er unterscheidet zweierlei Quellen, aus welcher die Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs fließen: organische und mechanische. Zu den ersteren rechnet er die Gebühren und die Steuern, zu den letzteren die Domänen und Fiskalvorrechte, worunter er ausschließliche Rechte des Staates auf ganze Gattungen von Vermögensobjekten begreift, welche sonst ihrer Natur nach der Privatwirthschaft zufallen würden und also nur in der Absicht, öffentliches Einkommen daraus zu ziehen, dem Fiskus kraft besonderen Vorrechts vorbehalten sind. Umpfenbach will nichts von „Regalien" wissen, und in einer Note ereifert er sich gleichfalls gegen „das Gespensterwesen, welches dieselben nur zu lange schon in der Finanzwirthschaft getrieben hätten"; er nennt es ungereimt, unter dem Ausdruck „Regalien" etwas Anderes verstehen zu wollen, als unter dem von Hoheitsrechten. Wir gestehen nun, daß es uns völlig gleichgiltig erscheint, ob man die hier fraglichen Gerechtsame des Staates Regalien oder Fiskalvorrechte nennt, und daß wir keinen Grund erkennen, die eine oder andere Bezeichnung als ungereimt zu erklären, wenn nur der Begriff sachlich richtig ist. Betrachtet man aber von diesem Standpunkte aus die Umpfenbach'sche Definition, so vermögen wir ihr nicht beizustimmen, da sie in jedem Falle zu enge ist. Nach unserer Definition der Regalien, bei der wir bestrebt waren, alle Arten derselben zu umfassen, fallen unter den Begriff folgende Arten:

1) Wenn sich der Staat das Eigenthum an gewissen Klassen von Gegenständen ausschließlich beilegt, wie z. B. das Eigenthum aller herrenlosen Sachen, oder sich das ausschließliche Okkupationsrecht in Bezug auf solche vorbehält, wie z. B. an Bergwerksprodukten, an Salz (Berg- und Salzregale), dann an Perlen, Flußgold, Fischen in öffentlichen Gewässern u. a. Von finanzieller und nationalökonomischer Bedeutung ist nur das Berg- und Salzregal, das zur Zeit des Reiches als kaiserliches Reservatrecht behandelt wurde und daher an sich nicht auf Grund der Landeshoheit ausgeübt werden konnte. Der einzelne Landesherr konnte dasselbe nur durch kaiserliche Verleihung erwerben, welcher übrigens die Erwerbung durch Ersitzung gleichgestellt wurde. In der späteren Zeit des Reichs — jedenfalls seit dem westphälischen Frieden —, wo die Landeshoheit sich immer mehr zu einer vollen Staatsgewalt ausbildete, ward das Berg- und Salzregale als ein natürlicher Bestandtheil der Landeshoheit wenigstens in der Art betrachtet, daß es jedem Landesherrn freistand, sich das ausschließliche Recht auf das Salz — das Steinsalz sowohl als die Salzquellen — und die Mineralien, resp. Fossilien seines Lan-

[3]) Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Th. 1. S. 53 ff. (Erlangen 1859.)

Digitized by Google

des beizulegen. Daher ist es auch erklärlich, daß, was zunächst das Bergregal angeht, der Umfang desselben in einzelnen Ländern ein sehr verschiedener ist. Während sich vom Standpunkte des gemeinen Rechtes nur die Regalität der edlen Metalle vertheidigen läßt, ist dieselbe in den Partikularrechten viel weiter ausgedehnt, ohne daß übrigens eine Uebereinstimmung unter denselben bestünde.

Nach dem allgemeinen österreichischen Berggesetz vom 23. Mai 1854 „gehören zum Bergregale alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle." — Es heißen solche Mineralien „vorbehaltene Mineralien", und es sind dann alle jene Fossilien, welche nicht von dem im Gesetz bezeichneten Gehalte sind, von der Regalität frei; daher denn z. B. Edelsteine in Oesterreich nicht zu den regalen Gegenständen gerechnet werden können. [4]) Das preußische Landrecht (Th. II. Tit. 16, §§. 69 ff.) erklärt als Regal alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind [5]), ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, sowie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen. — Der Unterschied zwischen beiden Gesetzen ist ein so erheblicher, daß wir kaum nöthig haben, darauf besonders aufmerksam zu machen. Die bayerische Bergordnung von 1784 (welche mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung zunächst nur in den altbayerischen Provinzen Gesetzeskraft hatte [6]), hat den Umfang des Bergregals ganz allgemein bestimmt; es fallen nämlich unter dasselbe alle Erze, Metalle und Mineralien.

Das Recht zur Gewinnung der regalen Fossilien kann auch an Private verliehen werden, entweder in der Form der Specialverleihung oder in jener der Freierklärung des Bergbaues. Im ersteren Falle wird einem einzelnen Privaten oder einer Genossenschaft das Recht ertheilt, alle regalen Fossilien, welche innerhalb eines gewissen Distrikts sich etwa finden mögen, zu Tage zu fördern und zu verwerthen; im zweiten Falle wird demjenigen, welcher solche Fossilien an einer bestimmten Stelle der Erdrinde bereits aufgefunden hat, die Befugniß verliehen, dieselben auf bergmännische Weise zu gewinnen. Zum Suchen regaler Fossilien durch Begräumung der an der Oberfläche etwa befindlichen Dammerde, d. i. zum Schürfen, ist aber bei diesem Systeme jeder berechtigt, der mit einem vom Bergamte auszustellenden Schürfzettel versehen ist. Findet der Schürfer Mineralien, so

---

[4]) Vgl. Ant. Schneider, Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854. Prag 1855. S. 16. Wegen des früheren österreichischen Rechtes s. Dr. Franz X. Schneider, Lehrbuch des Bergrechts f. d. Länder der österreichischen Monarchie. Prag 1848. S. 98 ff.

[5]) Ausgenommen sind aber: Marmor, Porphyr, Granit, Basalt, Serpentin, Kalk, Gyps, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farben und Erden, soferne aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, dann auch die regalen Steinarten, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschaar aufgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

[6]) Durch neuere landesherrliche Verordnungen ist dieselbe auch auf mehrere seit dem Jahre 1801 erworbene Provinzen, wie z. B. Schwaben, Bamberg u. a., ausgedehnt worden; keine Geltung hat dieselbe in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. In dem ersteren entscheidet darüber das preußische Landrecht, in dem letzteren die alte Brandenburger Bergordnung vom 1. Dec. 1619 mit einigen späteren Zusätzen. — Die Perlenfischerei, dann die Goldwäscherei in den Flüssen wird in Bayern als Regale behandelt.

Digitized by Google

hat er das Prioritätsrecht in Bezug auf dieselben und er kann die förmliche Verleihung des gefundenen Feldes verlangen; nur hat er dieses Verlangen binnen der durch die Bergordnungen bestimmten Frist zu stellen (technisch heißt dieses Gesuch an das zuständige Bergamt die Muthung). Die Verleihung oder Bestätigung geschieht, nachdem sich die Behörde von dem Vorhandensein der zum Bergbau nöthigen Umstände an Ort und Stelle selbst überzeugt hat, durch Anweisung eines bestimmten Grubenfeldes, wofür der Maßstab durch die partikularen Bergordnungen festgesetzt ist, indem der Beliehene sowohl als das, was Gegenstand der Verleihung ist, genau in das sogenannte Gegenbuch eingetragen werden, das als öffentliche Urkunde vollen Beweis macht. [7]) Ist der Beliehene nicht zugleich Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen zunächst eingeschlagen wird, und auf welchen die zum Betrieb des Bergbaues erforderlichen Gebäude und sonstigen Einrichtungen errichtet werden können, so muß selbstverständlich dem Eigenthümer volle Entschädigung geleistet werden, was sehr häufig durch Ueberlassung eines Antheils an der Ausbeute, des sogenannten Erbkuxes, bewirkt wird. Der Staat als Regalinhaber und Verleiher läßt sich von dem Beliehenen gewisse Abgaben — den Bergzehnten, die Quatembergelder u. s. w. — zahlen, welche für ihn dann die Frucht des Regals bilden, und behält sich wohl auch namentlich in Bezug auf die edlen Metalle ein Vorkaufsrecht vor. — Daß dem Staate auch dann, wenn er kein Bergwerk in eigener Regie betreibt, sondern den Bergbau völlig an Private überlassen hat, die Berghoheit, d. i. das Recht zukomme, seine wesentlichen Hoheitsrechte auch in Bezug auf Bergwerke und die dabei betheiligten Personen auszuüben und geltend zu machen, also z. B. Gesetze in Bergwerksangelegenheiten zu geben, die Gerichtsbarkeit in streitigen Bergsachen zu handhaben, bedarf als selbstverständlich keines näheren Nachweises. — Die eigenthümlichen Rechtsformen, und die das materielle Recht betreffenden besonderen Vorschriften über das Bergwesen und die dabei betheiligten Personen, welche man unter dem Namen Bergrecht zusammenfaßt, können hier nicht näher erörtert werden; es wird genügen, auf die monographischen Arbeiten über diesen Nebenzweig der Rechtswissenschaft zu verweisen. [8])

Das Salzregal, d. i. das ausschließliche Recht der Regierung auf das im Lande vorfindliche Salz, bestehe es in Steinsalz oder finde es sich in den Salzquellen, wird im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie das Bergregal behandelt. Während jedoch dieses auch von Privaten, sei es in Form der Specialverleihung oder der Freierklärung des Bergbaues ausgeübt werden kann, üben die meisten deutschen Regierungen das Salzregal in eigener Regie aus, so daß es nur Staatssalinen gibt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, um dadurch in den Stand gesetzt zu sein, das Salz mit einer Abgabe belegen und diese leicht erheben zu können. [9]) — In mehreren deutschen Staaten gehört auch der Salpeter zu den ausschließlich dem Staate vorbehaltenen Gegenständen.

Auch das Jagdregale, wie es bis auf die neueste Zeit in den meisten deutschen Staaten bestanden hat, zählt zu dieser Kategorie von Regalien. Der

[7]) Der nunmehrige Bergwerkseigenthümer kann sich eine Abschrift des Verleihungsaktes erbitten, welche der Lehenschein heißt.

[8]) S. den Artikel Bergrecht in Weiske's Rechtslexikon Bd. 1, und das ausgezeichnete Lehrbuch des österreichischen Bergrechts von Dr. Frz. X. Schneider, Prag 1848, womit noch der Artikel Bergwesen (oben Bd. 2, S. 58) zu vergleichen ist.

[9]) S. H. A. Zachariä, über Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere, in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 8, S. 319 ff.

Digitized by Google

Staat hatte sich das ausschließliche Recht beigelegt, alles Wild im Lande, nicht blos auf seinen Grundstücken, sondern auch auf den Grundstücken seiner Unterthanen, zu okkupiren; nur ausnahmsweise konnten auch Private ein Jagdrecht besitzen und ausüben, sei es, daß ihnen dasselbe auf Grund eines Privilegiums zukam, wie z. B. dem Adel auf seinen Gütern und auf den Grundstücken seiner Hintersassen, oder daß sie es vom Staate speciell erworben hatten, wie z. B. durch Kauf. [10])

Eine zweite Klasse von Regalien hat das mit einander gemein, daß der Staat gewisse Gewerbe oder Erwerbsgeschäfte dem Privatbetriebe entzieht und sich ausschließlich vorbehält, wie z. B. das Tabaks-, dann das Salz- (Fabrikations-) Regale, dann nach der bisher fast allgemein herrschenden Auffassung auch das Münz- und Postregale und endlich das Spielregale. Die Verarbeitung des Tabaks und der Verkauf desselben an die Konsumenten wird in mehreren Staaten darum als Staatsmonopol betrieben, weil man die Konsumtion besteuern will und man diese Steuer nur auf dem Wege der Monopolisirung durchführen zu können glaubt. [11]) Aus diesem Regale bezieht Frankreich jährlich circa 160 Mill. Francs, Oesterreich 35 M. Gulden. [12]) Aehnliche Gründe sind es, aus welchen die Erzeugung und der Verschleiß des Kochsalzes auf Rechnung des Staates mit Ausschluß der Privatkonkurrenz betrieben wird, womit die Regalität der Objekte, aus welchen das Kochsalz gewonnen wird, in Verbindung steht. Um die finanzielle Bedeutung dieses Regals anschaulich zu machen, wird es gestattet sein, die daraus in einigen größeren Staaten erzielten Einnahmen hier folgen zu lassen. Dasselbe ergibt in Frankreich eine Einnahme von 37 Mill. Francs, in Oesterreich von circa 34 Mill. Gulden, in Preußen 8,700,000 Thlr., in Rußland $9^1/_2$ Mill. Rubel, in Bayern 3 Mill. Gulden u. s. w.

Das Münzregale, d. i. das ausschließliche Recht der Regierung, Münzen in einer eigenen Münzstätte zu prägen oder durch einen mit specieller Ermächtigung ausgestatteten Unternehmer prägen zu lassen und hieraus einen Gewinn für die Staatskasse zu erzielen, hat diese Eigenschaft in der neueren Zeit verloren. Wenn man es auch aus triftigen Gründen für zweckmäßig erachtet, daß die Prägung der im öffentlichen Verkehr als Tauschmittel dienenden Münzen der Regierung vorbehalten werde, so hat man doch darauf verzichtet, hiermit einen finanziellen Nutzen ziehen zu wollen, indem man erkannte, daß der dadurch dem Verkehr zugefügte Nachtheil größer sei als die für den Staat erzielte Einnahme. Nur für die auf das Münzen erlaufenden Kosten verlangt der Staat eine Vergütung, indem das gemünzte Metall zu einem höheren Preise in den Verkehr gegeben wird als das ungemünzte. Bekanntlich heißt dieser Unterschied zwischen dem Preise des rohen und des geprägten Metalls der Schlagschatz. Derselbe wird entweder in der Art erhoben, daß man den Münzen etwas an dem Gehalte entzieht, den sie gesetzlich haben sollten, und sie gleichwohl zu dem Preise ausgibt, als ob sie vollwichtig geprägt wären, oder in der Art, daß man die Münzen vollwichtig aus-

---

[10]) Man hat wohl auch von einem Forstregale gesprochen; allein bei genauerer Unterscheidung muß sich ergeben, daß der Regierung in Bezug auf Privatwaldungen zwar die sog. wesentlichen Regalien, d. i. die Souveränetätsrechte zustehen, also das Recht der Gesetzgebung über die Bewirthschaftung der Privatforsten; aber ein ausschließliches Recht, gewisse Forstprodukte zu okkupiren, kommt ihr nicht zu, also kein Forstregale.

[11]) Damit steht dann eine Beschränkung und Kontrole des Tabakbaues in nothwendiger Verbindung, um zu verhüten, daß unversteuerter Tabak zur Konsumtion komme.

[12]) Vgl. G. Fr. Kolb, Handb. der vergleichenden Statistik. 3. Aufl. 1862. S. 63 u. 143.

Digitized by Google

prägt, aber bei ihrem Verkaufe an der Münzstätte mehr feines Rohmetall für sie verlangt, als sie selbst enthalten. Da nur die letztere Methode gegen Mißbräuche eine hinreichende Garantie bietet, so ist sie mit Recht in neuerer Zeit vorherrschend befolgt worden; nur bei der Prägung der Scheidemünze wird noch jetzt die erstere Methode befolgt. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Ausprägung der Münzen in den deutschen Staaten geschieht, entscheiden die neueren Münzkonventionen, worüber das Nähere schon in dem Artikel „Münzen" mitgetheilt ist.

Damit in Verbindung steht das Recht der Prägung und Verausgabung von Papiergeld, das gleichfalls zu den vorbehaltenen Rechten der Regierungen gehört, und das, wenn das ausgegebene Papiergeld dem Inhaber wie gewöhnlich nicht verzinst wird, dem Staate nicht unerhebliche finanzielle Vortheile bieten kann. Da indeß die Ausgabe von Papiergeld nichts Anderes ist, als die Kontrahirung einer Staatsschuld, deren Betrag von Stunde zu Stunde ungewiß ist, und die gerade in kritischen Zeitläuften sofort gekündigt wird, so hat die Ausübung dieses Rechtes gar manche Bedenken gegen sich.

Die Post ist jene Anstalt, welche bestimmt ist, Briefe und Schriftenpakete, dann Frachtstücke von nicht zu großem Umfang und Gewicht, und Personen, regelmäßig von einem Orte zum andern zu befördern, wofür sie sich das Porto und Passagiergeld zahlen läßt. Die Wichtigkeit dieser Anstalt nicht blos für das Publikum, sondern auch für den Staat und seine Verwaltung selbst bringt es mit sich, daß die Regierung für eine zweckmäßige Art der Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalt Sorge trägt, wozu sie in Folge ihrer Souveränetät, der natürlich auch die Post untergeordnet ist, vollkommen berechtigt ist (Posthoheit). Dagegen ist es nicht nöthig, daß die Post als Regierungsanstalt behandelt und von der Regierung selbst ausgeübt werde; sie kann auch an Privatpersonen überlassen werden, falls diese die erforderliche Garantie für sichere, schnelle und bequeme Beförderung bieten. Da kein Privater dieses Recht ohne ausdrückliche Konzession der Regierung und ohne Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes (Kanon) auszuüben für berechtigt gehalten wird, so hat man von einem Postregale gesprochen, das übrigens so wenig wie das Münzregale vorzugsweise dazu bestimmt sein soll, der Staatskasse große finanzielle Vortheile zu bringen; seine wesentliche Bedeutung liegt vielmehr in seiner Eigenschaft als Förderungsmittel des Verkehrs.

Was insbesondere die rechtlichen Verhältnisse der Post in Deutschland betrifft, so wurde sie zur Zeit des Reichs, freilich nicht unbestritten [13]), als kaiserliches Regale betrachtet und behandelt. Anfangs (seit 1516) unmittelbar im Auftrage des Kaisers von einem Taxis verwaltet, dessen Nachkomme Bernhard von Taxis von Kaiser Karl V. 1543 zum niederländischen Generalpostmeister, von Kaiser Rudolph II. 1595 zum General-Oberpostmeister im Reich ernannt worden war, ging sie im Jahre 1615 zunächst als Mannslehen [14]) auf den Freiherrn Lamoral von Taxis über. Nachdem später die Familie Taxis vorerst in den Reichsgrafen-, dann (1595) in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, verwandelte Karl VII. das Lehen in ein Reichsherrenlehen, und in dieser Eigenschaft blieb es im Wesentlichen unverkürzt bis zum Jahr 1801 im Besitze der belehnten Familie. In Folge der durch den Lüneviller Frieden bestätigten Abtretung des linken Rhein-

---

13) Einzelne Landesherren behaupteten zwar, das Recht zu haben, in ihrem Territorium auch Landesposten anzulegen; allein es wurde dieses Recht nie durch ein Gesetz oder ein richterliches Urtheil anerkannt, und der Besitzstand sprach für den Kaiser.

14) Ferdinand II. erklärte dasselbe i. J. 1621 auch für ein subsidiarisches Weiberlehen.

Digitized by Google

ufers an Frankreich ging dem Fürsten ein Theil seines Postgebietes verloren. Zur Schadloshaltung für die dadurch ihm entgehenden Einkünfte überwies ihm der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 (§. 13) das gefürstete Damenstift Buchau nebst der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Hiemit in Verbindung steht die Bestimmung in Abs. 2 desselben Paragraphen im genannten Reichsgesetze, also lautend: „Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, sowie sie konstituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, sowie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben." Als bald darauf das deutsche Reich völlig aufgelöst wurde, hielten sich mehrere von den nun souverän gewordenen Einzelstaaten für berechtigt, sich nicht blos die bisher vom Kaiser besessene Lehenherrlichkeit über die Post beizulegen, sondern diese sich selbst anzueignen, und sie in eigener Regie auszuüben. Es kann hier nicht in unserer Aufgabe liegen, das Irrige dieser Ansicht nachzuweisen; es genügt, zu bemerken, daß die neuere Wissenschaft so ziemlich einstimmig hierüber urtheilt. Wo man nicht im Verfassungswege mit dem Fürsten und gegen Entschädigung desselben dessen Postgerechtsame erworben hatte [15]), war die Familie ihres Rechtes nicht verlustig geworden. Dieses ward auch bei der Berathung der Bundesakte im Jahr 1815 anerkannt, und es ward deshalb in Art. 17 der genannten Akte ausgesprochen: „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 oder in den späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insoferne diese Entschädigung durch Verträge [16]) nicht schon definitiv festgesetzt ist." — Auf Grund dieser Verfügung der Bundesakte hat sich das Verhältniß der fürstlich taxis'schen Post in den einzelnen Bundesstaaten verschieden gestaltet; in einigen (insbesondere in Oesterreich und Preußen) behielt die Regierung unter Gewährung einer angemessenen Entschädigung des Fürsten die Posten in eigener Verwaltung, während ihm andere die zur Zeit des Rheinbundes entzogene Gerechtsame wieder einräumten oder ihn im Besitze bestätigten. In einigen kleineren Bundesstaaten oder in Bestandtheilen von Bundesstaaten hat das Taxis'sche Haus die Post seit dieser Zeit neu erworben. Die Form, in welcher die Wiederverleihung, sowie die Anerkennung

---

[15]) Dieses war im Jahre 1808 in Bayern geschehen, und es ist daher nicht richtig, wenn H. A. Zachariä in seinem Staats- und Bundesrechte Bd. 2, S. 360, Note a Bayern unter denjenigen Staaten nennt, welche das Postregal des Fürsten Taxis seit 1806 für erloschen erklärten.

[16]) Klüber sowohl (§. 440) als Zachariä bezeichnen für Bayern einen Vertrag von 1809 als maßgebend; allein diese Angabe entbehrt wohl der Begründung. Bayern kam auf Grund der vom Fürsten Taxis unter dem 28. Febr. 1808 erklärten Cession in den Besitz der Posten.

Digitized by Google

und Neuverleihung stattfand, ist die Belehnung, wobei sich die Regierung in der Regel von dem Lehenmanne einen jährlichen Kanon versprechen ließ. Das dadurch begründete Verhältniß besteht in den meisten Staaten bis zur Stunde fort. Nur Württemberg hat sich die Posten in seinem Gebiete seit 1848 zur Selbstverwaltung angeeignet und sich durch Vertrag vom 24. März 1851 mit dem Fürsten über die Entschädigung verständigt. [17])

Die Post wird sonach in Deutschland theils unmittelbar von den Regierungen besorgt, theils trägt sie der Fürst von Taxis zu Lehen, wobei selbstverständlich die Posthoheit den Regierungen vorbehalten bleibt. [18]) Ueber die Art der Ausübung entscheiden die Stipulationen des seit dem Jahre 1850 bestehenden, im Jahre 1851 und 1860 revidirten und erneuerten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages. [19]) Der durch diesen Vertrag begründete Verein, zu welchem sowohl die deutschen Regierungen, welche das Postregal selbst ausüben — Oesterreich, Preußen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, die beiden Mecklenburg, Oldenburg und die drei Hansestädte —, als die fürstlich taxis'sche Postverwaltung als Mitglieder zählen, „bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten und zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande beziehen", wogegen der interne Verkehr nach wie vor von den Einzelregierungen nach ihrem Ermessen regulirt wird.

Was das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen betrifft, so hat dessen Regelung da keine Schwierigkeiten, wo beide Anstalten sich in den Händen des Staates befinden. Werden Eisenbahnen von Privaten gebaut und betrieben, während die Post von den Regierungen verwaltet wird, so muß ihre Stellung zur Bahnverwaltung bei der Konzessionirung der Bahn in einer Weise festgestellt werden, daß jeder von beiden Anstalten der ihrer Eigenthümlichkeit entsprechende Spielraum ihrer Wirksamkeit gesichert bleibe. Die Bestellung der Briefe, dann der kleinen Frachtstücke (bis zu 20 Pfund z. B. in Sachsen) insbesondere der Geldsendungen, wird zweckmäßig der Post vorbehalten, die sich zu deren Beförderung der Eisenbahnen bedienen darf.

Das neueste und rascheste Mittel zur Beförderung von Nachrichten, das mit der Briefpost konkurrirt, ist der elektrische Telegraph. Die politischen und sonstigen Gründe, welche für die Regalität der Post sprechen, können mit mindestens gleichem Recht auch für die des Telegraphen geltend gemacht werden. Nur wenn

---

[17]) Die Entschädigung betrug 1,300,000 fl.; durch diesen Vertrag ist die gegen Württemberg beim Bundestage erhobene Beschwerde des Fürsten gegenstandslos geworden. Vrgl. über die Verhältnisse des Fürsten von Thurn und Taxis noch „Das deutsche Postrecht nach der bundesgesetzlichen Bestimmung, unter Garantie acht europäischer Mächte". Gießen 1857 (abgedruckt im Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes von Linde Bd. 2, H. 2 u. 3) und „Das deutsche Postrecht nach seiner staatsrechtlichen Beschaffenheit". Gießen (ebenda Bd. 3, H. 1).

[18]) Ausnahmsweise kommt es vor, daß einzelne Regierungen das Postrecht auch in und für fremde Staaten üben. So hat z. B. Hannover eine Postanstalt in Hamburg und Bremen; Preußen übt die Post zugleich für die anhaltinischen und schwarzburgischen Gebiete, dann für Waldeck und Birkenfeld.

[19]) Der unter dem 18. August 1860 erneuerte Vertrag ist mit dem 1. Jänner 1861 in Wirksamkeit getreten und soll bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft bleiben (er ist publicirt in dem bayerischen Regierungsblatt von 1861 S. 5 ff.). Oesterreich und Preußen gehören dem Vereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an; außer diesem umfaßt derselbe nur deutsches Staatsgebiet.

Digitized by Google

der Staat die Telegraphenanstalt in die Hand nimmt, sie errichtet und betreibt, wird sie zu einem allgemeinen, über das ganze Land systematisch verbreiteten Verkehrsmittel erhoben werden können, während ein Privatunternehmer nur solche Linien anlegen und fortbetreiben wird, die ihm neben der Verzinsung des Anlagekapitals genügenden Gewinn bringen. Auch das bei der Verwaltung nothwendig zu wahrende Geheimniß wird eher von einem Staats- als einem Privatinstitute zu gewärtigen sein; jedenfalls wird die Regierung nicht geneigt sein, ihre geheim zu haltenden Nachrichten einer Privatunternehmung anzuvertrauen. Damit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Privater oder eine Gesellschaft von Privaten speciell für ihre Zwecke eigene Telegraphenlinien errichten und benützen; nur die Benützung durch Dritte kann gehindert werden. — Uebrigens bestehen über die Benützung der Telegraphen gleichfalls Staatsverträge von demselben Umfange und zu ähnlichem Zwecke, wie die Postvereinsverträge; durch Vertrag vom 25. Juli 1850 mit Nachtrag vom 14. Oktober 1851 ist der deutsch-österreichische Telegraphenverein gegründet, und in dem Vertrage vom 16. November 1857, der am 1. April 1858 [20]) in Kraft getreten ist, erneuert worden.

Dasjenige Erwerbsgeschäft, bei welchem blos die Erzielung einer Einnahme den Zweck bildet und das vom sittlichen und rechtlichen Standpunkt nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern unbedingt verwerflich erscheint, ist das Spielregal. Wenn es als ausgemacht gilt, daß das Hazardspiel aus Gründen der Sittlichkeit und der wirthschaftlichen Vorsorge für das Wohl der Staatsbürger verboten werden müsse, wie das in allen civilisirten Staaten in der That der Fall ist, so ist damit das Spielregal bereits verurtheilt; es verunehrt den Staat und das Volk, wenn das Hazardspiel zum Vortheil des Staats noch geduldet und auf eigene Rechnung betrieben wird. — Unter den verschiedenen Spielunternehmungen, aus denen der Staat ein Einkommen beziehen kann, sind namentlich die öffentlichen Spielhäuser und die Lotterie zu nennen. Die ersteren werden — gewöhnlich an Badeorten — von Privaten unter Autorisation der Regierung betrieben, die von dem Unternehmer eine Art Pachtgeld sich zahlen läßt. Es gereicht dem deutschen Volke nicht zur Ehre, daß solche Anstalten sich vorzugsweise in Deutschland noch vorfinden, namentlich in Baden [21]), Wiesbaden, Homburg und Kurhessen. Das während der Reichsverwesung zu Stande gekommene Gesetz über Aufhebung der Spielhäuser [22]), das den dabei mitwirkenden Faktoren zum Ruhme zu rechnen ist, kam unter der allgemeinen politischen Gegenströmung, die sich den Schöpfungen der Nationalversammlung entgegenstellte, gleichfalls nicht zum Vollzuge.

Die Haupteinkommensquelle bildet übrigens die zweite Art von Spielunternehmungen — das Lotto, das entweder als Klassen- oder Zahlen- (genuesisches) Lotto gespielt wird. Die erstere Form, minder verderblich, weil die Einsätze bei ihr so hoch sind, daß nur Wohlhabendere sie erschwingen können, besteht zur Zeit noch in Frankfurt, in Hessen-Darmstadt und Preußen. [23]) Die zweite Form, die neben den schädlichen Eigenschaften als Hazardspiel insbesondere noch dadurch sich

---

[20]) Er ist auf 6 Jahre abgeschlossen, und da er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf (also am 1. April 1863) gekündigt wurde, auf weitere 6 Jahre stillschweigend verlängert.

[21]) Wo jedoch jetzt der Vertrag gekündet und das definitive Aufhören der Spielbanken ausgesprochen ist.

[22]) Beschluß der Nationalversammlung vom 8. Jenner 1849 in den stenographischen Berichten Bd. 6, S. 4480

[23]) Der Ertrag ist für Preußen auf 1,340.000 Thlr. veranschlagt.

Digitized by Google

auszeichnet, daß sie der Veruntreuung und der kleinen Dieberei als Hehlanstalt dient, ist z. B. in Oesterreich [24]) noch in Uebung. In Bayern, wo das Zahlenlotto etwas über ein Jahrhundert betrieben worden war, ist dasselbe durch Gesetz vom 10. November 1861 aufgehoben worden.

Nach dieser Aufzählung und Betrachtung der wichtigeren Arten von Regalien bleibt uns noch übrig, die allgemeinen Grundsätze zu erörtern, welche für die Entstehung resp. Erwerbung, dann die Ausübung und Erlöschung derselben maßgebend sind. Obenan muß als leitendes Princip gestellt werden, daß die Regalien Ausnahmen von der Regel seien, daß sie daher nicht zu vermuthen, sondern zu erweisen seien; wer behauptet, zu einer Beschränkung des Grundeigenthums oder der persönlichen Freiheit berechtigt zu sein, der muß dafür einen Rechtsgrund anführen können. Weiter folgt aus dieser Eigenschaft der Regalien, daß sie, auch wo ihre Existenz im Allgemeinen erwiesen ist, im strengsten Sinne auszulegen seien, daß also, wenn über den Umfang des Regals Streit entsteht, immer für den geringsten Umfang zu vermuthen ist. — Die Entstehung eines neuen Regals ist jetzt von denselben Bedingungen abhängig, von welchen die Entstehung eines neuen Rechtssatzes abhängig ist. Es kann daher in konstitutionellen Staaten ein neues Regale nur in der Form eines Gesetzes oder auf Grund eines giltigen Gewohnheitsrechtes zur Existenz kommen; bloße Verordnungen, welche ohne Mitwirkung der Volksvertretung von der Regierung erlassen werden, können die Regalität nicht begründen, da diese immer eine dauernde Beschränkung des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit involvirt. — Zur Rechtfertigung der älteren, aus der Zeit des Reichs herrührenden Regalien kann man sich nicht blos auf die Landesgesetzgebung und auf die ihr gleichstehenden Landesverträge — Uebereinkünfte zwischen Landesherren und Landschaft —, sondern auch auf kaiserliche Verleihung berufen, die ja ursprünglich als die einzige Quelle zur Erwerbung einer Regalgerechtigkeit für die Territorialherren betrachtet werden muß [25]), und auf die Ersitzung, die als Erwerbstitel für alle Hoheitsrechte, also auch für die Finanzregalien angeführt werden könnte.

Die Regalien gehören zu den verleihbaren Rechten des Souveräns, indem entweder blos die Ausübung und der Genuß der davon zu erzielenden Früchte oder das Recht selbst an Privatpersonen überlassen wird; im letzteren Falle hört freilich die einschlägige Gerechtsame auf, ein Regale zu sein, da sie nicht mehr im Besitze der Regierung sich befindet, und wird ein Privilegium, beziehungsweise Monopol. Außer dem Titel der Verleihung kann sich der Private, um den Besitz eines regalen Rechtes als rechtmäßig zu erweisen, wohl auch auf die unvordenkliche Zeit berufen, die der Staat auf diesem Gebiete [26]) ebenfalls als Besitztitel gelten lassen muß.

Ueber die Art der Ausübung der Regalien entscheidet die Staatsgesetzgebung, mag sich das einzelne Regale in den Händen der Regierung selbst oder eines Privaten befinden. Entsteht Streit über den Umfang oder die Art der Ausübung

---

[24]) Die Einnahme daraus ist auf 6,400,000 fl. geschätzt. Auch in Hannover finden wir die Lotterien unter den Einnahmsquellen (Kolb, Statistik S. 239), es ist uns übrigens nicht bekannt, welche Form dort in Uebung ist.

[25]) Hierin lag der Grund, weshalb die Landesherren den Landständen das Recht der Mitwirkung bei der Einführung und Benützung der Regalien bestritten, und damit hängt es auch zusammen, daß manche Rechte Regalien genannt wurden, die es nicht sind, um sie der Konkurrenz der Stände zu entziehen.

[26]) Ausgeschlossen ist die Berufung auf diesen Titel bei den wesentlichen Hoheitsrechten.

Digitized by Google

zwischen dem Regalinhaber und dritten Personen, so entscheiden darüber die zuständigen Gerichte, für welche die an die Spitze unserer Ausführung gestellten allgemeinen Principien maßgebend sind. Es ist demnach ein Regal, welches eine Beschränkung der Rechte des Grundeigenthümers involvirt, immer in der für ihn am wenigsten beschränkenden Weise auszuüben, und er kann wegen jeder ordnungswidrigen Ausübung von dem Regalberechtigten Entschädigung fordern. [27])

Die völlige Erlöschung eines Regals kann nur dann eintreten, wenn der Rechtssatz, auf welchen sich dasselbe gründet, entweder durch ein neues Gesetz oder durch ein derogatorisches Gewohnheitsrecht aufgehoben wird. Geschieht die Aufhebung durch Gesetz, so erlöschen selbstverständlich auch die von Privaten bisher besessenen regalen Gerechtigkeiten, welche Ausflüsse des aufgehobenen Regals sind. Ob und wie weit die Privatbesitzer in solchem Falle Entschädigung zu fordern berechtigt seien, das ist hier nicht näher zu erörtern.

Literatur. Von der ziemlich reichhaltigen Literatur über die Materie der Regalien wollen wir nur jene Werke namhaft machen, welche dem laufenden Jahrhunderte angehören und die ganze Lehre umfassen, nachdem wir jene Schriften, welche sich auf einzelne Regalien beziehen, schon in den Noten zu diesem Artikel angeführt haben. Sollte der eine oder andere Leser des Staatswörterbuchs sich auch für die ältere Literatur interessiren, so verweisen wir ihn auf Pütter's Literatur des Staatsrechts Th. III. S. 294 ff., und auf die Fortsetzung von Klüber §. 1097. Neuere Schriften sind: Himmelstoß, L., Versuch einer Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Deutschland. (Mit einem Programm von Gönner.) Landshut 1804. Hüllmann, K. D., Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt a/O 1806. A. Gmeiner, Beitrag zu der Lehre von den Regalien. München 1842. Pözl.

Regentschaft.

I. So lange in der Erbmonarchie erbfähige Mitglieder der fürstlichen Familie am Leben sind, kann die Regierung von Rechtswegen nie als erledigt betrachtet werden; beim Absterben oder Rücktritt des jeweiligen Souveräns tritt ohne weiters der durch das Erbrecht berufene Nachfolger an seine Stelle („der König stirbt nicht"). Es ist hier immer ein zur Regierung berechtigter Monarch vorhanden, und ein Zwischenreich, wie dies in der Wahlmonarchie eintreten kann, wenn der Nachfolger nicht schon bei Lebzeiten des Vorgängers bestimmt ist, läßt sich in der Erbmonarchie gar nicht denken. Nur das kann vorkommen, daß der zur Succession gelangte Fürst die Regierung nicht selbst zu übernehmen und zu führen im Stande ist, weil es ihm entweder an den dazu erforderlichen persönlichen Eigenschaften fehlt, oder weil ein äußeres thatsächliches Hinderniß, wie z. B. längere Abwesenheit vom Lande, oder Gefangenschaft ihm die Selbstausübung der Regierung unthunlich macht *), oder daß ein solcher persönlicher Mangel oder ein solches thatsächliches Hinderniß nach der Uebernahme der Regierung der Fortführung derselben sich entgegenstellt. Für Fälle dieser Art muß durch die Verfassung auf möglichst erschöpfende und bestimmte Art Vorsorge getroffen sein, indem ein Regent oder

[27]) Dies gilt namentlich beim Jagdregale; wird dasselbe zur Unzeit oder in einer unzulässigen Weise ausgeübt, oder wird der Wildstand übermäßig gehegt, so hat der Grundbesitzer Anspruch auf Ersatz des ihm daraus erwachsenen Schadens.

*) Vgl. auch Bd. III S. 292. A. d. Red.

Digitized by Google

Reichsverweser für die Zeit der Regierungs-Unfähigkeit des Monarchen zur Führung der Regierung an der Stelle des letzteren berufen wird. Die Interessen der Monarchie nicht blos, sondern die Interessen der staatlichen Ordnung überhaupt, die so leicht durch eine Ungewißheit in Ansehung dieses Punktes gefährdet werden kann, fordern eine solche Vorsorge. Indessen tritt eine Reichsverweſung oder Regentschaft immer nur in solchen Fällen ein, wo das Erbfolgerecht und die Fähigkeit zu succediren außer Zweifel ist. Je nach der Verschiedenheit der Bedingungen, von welchen die Successionsfähigkeit in verschiedenen Staaten abhängig gemacht ist, kann in einem Staate eine Regentschaft nöthig werden, während in einem anderen die betreffende Person bei der Erbfolge übersprungen und der Thron sofort von einem anderen Erbberechtigten eingenommen wird, der für seine Person auch zur Selbstausübung der Regierung fähig ist.

Eine solche Verschiedenheit macht sich namentlich in Bezug auf gewisse körperliche und geistige Gebrechen bemerkbar, welche dem Menschen entweder von Geburt aus anhaften, oder im späteren Leben entstehen und die entweder seine Willens- oder seine Handlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, wie z. B. Blindheit, Taubstummheit, Wahn- und Blödsinn. Während das ältere deutsche Staatsrecht in Gemäßheit der Bestimmungen der goldenen Bulle[1]) den mit solchen Fehlern behafteten Prinzen von der Nachfolge gänzlich ausschließt und die Successionsfähigkeit von der Fähigkeit zu regieren abhängig macht, wird nach den neueren Verfassungen die Successions-Ordnung in solchem Falle nicht unterbrochen. Der regierungsunfähige Erbfolger wird Monarch, aber ein Regent oder Reichsverweser übt an seiner Stelle die Regierung aus. Die Gründe, aus welchen man in diesem Punkte von dem älteren, innerlich gerechtfertigten staatsrechtlichen Principe abgegangen ist und entgegen der sonstigen Entwicklung des öffentlichen Rechtes das privatrechtliche System der Erbfolge adoptirt hat, liegen wohl hauptsächlich in den Schwierigkeiten, welche mit der Konstatirung der Regierungs-Unfähigkeit verknüpft sind, und in dem Mangel eines geeigneten Organs zur Entscheidung der in diesem Betreffe etwa sich ergebenden Streitfragen. Es ist indessen sehr fraglich, ob die politischen Nachtheile, welche im Gefolge der Regentschaft sich so leicht ergeben, nicht noch viel größer und für die Interessen der Monarchie verderblicher seien, als diese Uebelstände[2]). Beachtenswerth scheint der Ausweg, den in dieser Beziehung der vor Kurzem in Baden den Ständen vorgelegte Entwurf eines Regentschaftsgesetzes eingeschlagen hat. Darnach tritt in Fällen, wo der präsumtive Thronfolger aus anderen Ursachen, als wegen Minderjährigkeit die Regierung auszuüben verhindert ist, in der Regel eine Regentschaft ein; es kann jedoch im einzelnen Falle der Unfähige durch Gesetz ganz von der Erbfolge ausgeschlossen werden, so daß dann die Krone sofort auf den nach der bestehenden Thronfolge-Ordnung berufenen nächsten Agnaten des Hauses übergeht.

Verschieden von der Regentschaft ist die bloße Stellvertretung des Monarchen, die auf besonderer Vollmacht desselben beruht, wie sie etwa bei kürzerer freiwilliger Landesabwesenheit oder bei einer schweren Krankheit auf kürzere Zeit eintreten kann. Der Umfang der Rechte des Stellvertreters bemißt sich hier nach

---

[1]) Die Bestimmung derselben — Kap. XXV §. 3 lautet: «Primogenitus filius succedat, ... nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi et notabilis defectus existat, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.»

[2]) Vgl. über die politischen Erwägungen, welche für diese Art der Behandlung sprechen, R. v. Mohl in seinen Monographien über „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" B. I. S. 153.

Digitized by Google

dem Inhalt der Vollmacht, und wo über den Umfang Zweifel besteht, wird sie gegen den Stellvertreter zu interpretiren sein, während dem Regenten in der Regel alle Rechte des vertretenen Souveräns zukommen und daher in Zweifelsfällen für seine Berechtigung zu entscheiden ist. Die Regentschaft setzt voraus, daß der Monarch zur Selbstausübung der Regierung unfähig sei, während die Stellvertretung einen regierungsfähigen Souverän ersetzen will. Sie kann daher nur mit seinem Willen eintreten, während die Regentschaft hievon unabhängig von Rechtswegen Platz greift.[3])

Der Stellvertretung verwandt ist die Mitregierung. Man hat nämlich in älterer sowohl als in neuerer Zeit in Fällen, wo die Ausübung der Regierung von Seite des Souveräns Schwierigkeiten bot, einen Mitregenten ernannt, der thatsächlich die Regierung führt und die Hoheitsrechte ausübt. Ob das dadurch begründete Verhältniß als Stellvertretung oder als Regentschaft zu betrachten sei, hängt wohl von den veranlassenden Umständen ab. Ist der Souverän zur Selbstregierung nicht befähigt, so kann er auch keinen Mitregenten bestellen, sondern dann ist eine Regentschaft anzuordnen. Will ein regierungsfähiger Monarch die Herrschaft überhaupt nicht weiter ausüben, so kommen die Grundsätze über Abdikation zur Anwendung; es steht nichts im Wege, daß er auf die Krone verzichte und dieselbe seinem gesetzlichen Nachfolger überlasse. Gerade in solchen Fällen hat man öfter den Thronfolger blos zum Mitregenten angenommen, um zu verhüten, daß der bisherige Souverän in das Unterthanenverhältniß zu dem neuen trete; der erstere bleibt dann dem Rechte nach Souverän, er begibt sich aber aller und jeder Ausübung der Souveränetätsrechte. Eine Theilnahme zweier Souveräne an der Ausübung der Regierung wäre den Fundamentalprincipien der Monarchie zuwider und würde daher jedenfalls nicht einseitig vom Souverän verfügt werden dürfen. Wo eine solche Anordnung in den Grundgesetzen des Landes nicht ausdrücklich als zulässig erklärt ist, muß sie als unzulässig betrachtet werden, und sie könnte jedenfalls nur in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung eingeführt werden[4]).

Ebenso wie die Stellvertretung muß auch die Vormundschaft oder Pflegschaft über den Thronfolger, wo diese nach Maßgabe der Vorschriften des Privatsrechts etwa als nothwendig erscheint, von der Regentschaft gesondert werden. Wenn auch die thatsächlichen Gründe, aus welchen die eine und die andere Platz zu greifen hat, in der Mehrzahl der Fälle die gleichen sind, so ist doch der Zweck ein verschiedener und muß daher auch die Art der Behandlung und der Entscheidung der etwa auftauchenden Streitfragen eine verschiedene sein. Bei der Vormundschaft und Pflegschaft ist sowohl bezüglich der Einsetzung, als der Führung und Beendigung die betheiligte Familie für sich vollkommen berechtigt, ihre Anordnungen zu treffen und für deren Realisirung zu sorgen, soferne sie hierin nicht durch die bestehenden Hausgesetze beschränkt ist; die Regentschaftsfrage

3) Die letztere Bemerkung schließt übrigens nicht aus, daß man auch bei der Errichtung der Regentschaft auf die Einwilligung des zu vertretenden Monarchen Gewicht legen könne. Nur ist sie allein zur Einsetzung einer Regentschaft weder genügend, noch kann der Widerspruch dieser, wo sie nach Lage der Verhältnisse erfordert wird, irgendwie hindern.

4) Beispiele der Bestellung von Mitregenten kamen in neuerer Zeit in Deutschland vor in Kurhessen (1831), Sachsen (1830) und in Anhalt-Bernburg; im letzteren Falle (1855) w der Bundes-Versammlung von der geschehenen Ernennung der Gemahlin des Herzogs zur Regentin Anzeige erstattet: s. Meyer, Staatsakten (III. Aufl.) B. II. S. 638.

Digitized by Google

dagegen ist eine öffentliche Angelegenheit von hervorragender politischer **Bedeutung**, und sie kann daher nur nach staatsrechtlichen Principien durch die **politischen** Organe behandelt und entschieden werden[5]). Am besten werden die **allgemeinen** Grundsätze über dieselbe in der Form des Gesetzes festgestellt, die dann im **einzelnen** Falle lediglich in Vollzug zu setzen sind. Wird über die Regentschaft **erst dann** verfügt, wenn das Bedürfniß einer solchen eintritt, so ist schwer auf eine **ruhige** und unbefangene Behandlung zu rechnen. In den meisten europäischen **Staaten** ist denn auch die Regentschaft durch Gesetze, und zwar in der Regel **durch die** Verfassungsgesetze des Landes, mehr oder minder genau geregelt[6]). Wir **werden** bei der folgenden Darstellung auf die desfallsigen Gesetze der wichtigeren, **namentlich** der deutschen Staaten Rücksicht nehmen.

II. Die **Gründe**, aus welchen eine Regentschaft nöthig werden **kann**, liegen theils in der Minderjährigkeit des zur Nachfolge berufenen **Monarchen**, theils in sonstigen Verhältnissen, welche diesem die Selbstausübung der **Regierung** und die Bezeichnung eines Stellvertreters unmöglich machen, wobei es in **Fällen** der letzteren Art ohne wesentliche Bedeutung ist, ob das Hinderniß schon **beim** Antritte der Regierung vorhanden ist oder erst im Laufe derselben sich ergibt **und** sohin ihrer Fortführung entgegensteht[7]). Die für den Fall der Minderjährigkeit eintretende Regentschaft, wohl auch die **ordentliche** genannt, bietet in ihrer Regelung keine großen Schwierigkeiten. Wenn die Zeit der Volljährigkeit des Monarchen gesetzlich bestimmt ist, so ist ein Streit über die Nothwendigkeit und die Dauer der Regentschaft kaum denkbar. In den meisten Staaten tritt für die regierenden Herren das Alter der Großjährigkeit schon mit dem vollendeten 18ten Jahre ein, wenn selbe auch sonst regelmäßiger Weise auf ein späteres Alter — das 21., 24. oder 25. verlegt ist. Vor dem Eintritt in das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit ist die Selbstregierung ausgeschlossen; eine Großjährigkeits-**Erklärung**, sei es daß sie von dem Vorgänger des Minderjährigen oder von dem Regenten ausgeht, ist unzulässig. Nur durch ein Staatsgesetz könnte eine frühere Uebernahme der Regierung gestattet werden[8]).

Welche sonstigen Ursachen die Regentschaft etwa nöthig machen, das läßt sich kaum einzeln aufzählen, und die meisten Verfassungen haben sich daher **mit** Recht darauf beschränkt, den leitenden Grundsatz auszusprechen. So die **preußische** Verfassung (§. 56): „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so ...“; die **bayerische** Verfassungs-Urkunde (Tit. II. §. 11): „Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, welche in ihrer Wirkung länger

---

[5]) Es ist daher auch nicht zu billigen, wenn das hier in Frage stehende Institut selbst in den neuesten Lehr- und Handbüchern des deutschen Staatsrechts wie z. B. bei **Zachariä**, **Zöpfl**, mit dem Namen „Regierungsvormundschaft“ oder „vormundschaftliche Regierung“ bezeichnet wird. Die nämlichen Schriftsteller gestehen zu, daß die Regentschaft von ganz anderem rechtlichen Charakter sei, als die Vormundschaft; dann ist es aber besser, sie auch nicht so zu nennen.

[6]) In **England**, das überhaupt eines zusammenhängenden Grundgesetzes entbehrt, mangelt es auch an einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Regentschaftsfrage. Man hat dort, wo wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Georg III.) eine Reichsvertretung nöthig wurde, durch Specialgesetze Vorsorge getroffen; vgl. v. **Mohl**, a. a. O. S. 144 Note.

[7]) Die dem Lehenrechte entnommene Unterscheidung des älteren Rechtes, wornach der zur Zeit des Anfalls Unfähige völlig ausgeschlossen wurde, ist wohl für's neuere Recht überhaupt nicht mehr haltbar; anderer Meinung scheint H. A. **Zachariä**, Deutsches Staats- und Bundesrecht B. I. S. 371.

[8]) Wir werden diesen Punkt etwas später bei der Beendigung der Regentschaft näher in's Auge fassen müssen.

als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsorge getroffen haben, oder treffen können, so . . ". Es gehören dahin nicht blos körperliche oder geistige Gebrechen, welche den Souverän dauernd unfähig machen, die Regierungsgeschäfte zu besorgen, sondern auch länger dauernde Abwesenheit des Staatsoberhauptes von seinem Lande. Ob es zweckmäßig sei, hiebei eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Regentschaft einzutreten hat, wie dies in der bayerischen Verfassungs-Urkunde geschehen ist, dürfte sehr zu bezweifeln sein, da es nicht blos auf die Dauer der Abwesenheit, sondern auch auf die Veranlassung und auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls ankommt. Ist die Abwesenheit eine freiwillige, und ist die Absicht der Rückkehr nicht aufgegeben, besteht auch kein Hinderniß, das sich der Korrespondenz des Souveräns mit seinem Lande entgegenstellt, so wird es keiner Regentschaft bedürfen, sondern es wird die Anordnung einer Stellvertretung vollkommen genügen. Ist dagegen die Abwesenheit eine nothwendige oder eine gezwungene, so wird ohne weiteres zur Einsetzung einer Regentschaft Grund gegeben sein. Ein besonders wichtiger Fall der rechtlich nothwendigen Abwesenheit liegt dann vor, wenn der Souverän zugleich Oberhaupt eines andern Staates ist, dessen Verfassung ihn verpflichtet, die Residenz im Lande zu nehmen[9]).

Die Gesetzgebung wird sonach in diesem Punkte besser sich einer Zeitbestimmung ebenso enthalten, wie einer Aufzählung der einzelnen Gebrechen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, das Verfahren genau zu regeln, durch welches das Vorhandensein eines Hinderungsgrundes konstatirt und die Regentschaft beantragt und beschlossen werden soll. Namentlich müssen genaue Bestimmungen darüber getroffen sein, wer das Recht, beziehungsweise die Pflicht habe, auf die Anordnung einer Regentschaft *anzutragen*, und wer über den Antrag definitiv zu entscheiden habe. Am zweckmäßigsten und vollständigsten dürfte in dieser Beziehung der *badische* Entwurf eines Regentschaftsgesetzes sein, welcher darüber in Art. 6 zu verfügen vorschlägt: Die Initiative zu ergreifen, ist Sache des Staatsministeriums; jedoch kann die Anregung auch von dem Familienrathe des regierenden Hauses ausgehen. In jedem Falle ist dieser mit seinem Gutachten zu hören, auch wenn die Errichtung der Regentschaft nicht von ihm beantragt wird. Hierauf ist der Antrag den Kammern zur Prüfung vorzulegen, welche über die Nothwendigkeit der Reichsverweſung in einer gemeinsamen Versammlung durch Mehrheit der Stimmen entscheiden. Eine getrennte Abstimmung in den beiden Kammern erscheint hier nach der Ansicht des Entwurfs weder nothwendig noch zweckmäßig, indem es sich bei der vorwürfigen Frage nicht um einen Akt der Gesetzgebung, sondern um eine Art von Urtheil handelt; die Kammern fungiren hier in gewissem Betracht als politisches Schwurgericht, von dem nur Ein Urtheil erwartet wird. Schwieriger ausführbar ist die Verfügung der *preußischen* Verfassung, wornach der zur Regentschaft berufene Agnat (nachdem er diese provisorisch übernommen) die Kammern zu berufen hat, welche in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Wenn der Monarch nur partiell oder periodenweise handlungsunfähig ist, und es nicht gelingt, zu dem Schritte seine Zustimmung

9) Einen besonderen Fall dieser Art hat die bayerische Verfassungs-Urkunde in T. II. §. 6 vorgesehen, indem sie verordnet: „Kommt die Krone (beim Aussterben des Mannsstammes) an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig ernennen, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat." Vgl. noch R. v. Mohl a. a. O. S. 156 ff.

Digitized by Google

und Mitwirkung zu erlangen, so wird es kaum möglich sein, dieser Bestimmung gemäß zu handeln. Noch ungenügender ist in diesem Punkte die bayerische Verfassungs-Urkunde, die hierüber nur Folgendes enthält: „Es findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.“ Wird schon während der Regierungszeit des Vorgängers für den regierungsunfähigen künftigen Monarchen eine Regentschaft bestellt, dann ist die Einberufung der Stände und die Anzeige der Verhinderungs-Ursache vom König ausgegangen und ein Streit über diesen Punkt ist in diesem Falle kaum möglich. Wie aber dann, wenn eine solche verhindernde Thatsache bei einem schon im Besitze des Thrones befindlichen Monarchen zu Tage tritt? Soll dann das Ministerium oder der Familienrath oder der zur Regentschaft berufene Prinz die Stände berufen können? Die Natur der Sache scheint uns für das badische Verfahren zu sprechen.

III. Daß in jedem Falle die Thatsache der Regierungsunfähigkeit klar erwiesen werden müsse, folgt aus der Natur der Sache. Wenn es möglich ist, durch Gesetz genau festzustellen, unter welchen Umständen diese als gegeben zu erachten sei, so versäume der Gesetzgeber nicht, dieß zu thun, um Zweifeln und Streitigkeiten verderblicher Art dadurch vorzubeugen. Diese Möglichkeit ist in Bezug auf die körperlichen Gebrechen, welche zur Regierung unfähig machen, unseres Erachtens wohl vorhanden. Nicht jedes Uebel, das etwa nur verunstaltet oder die Beweglichkeit hemmt, kann die Ausschließung von der Selbstregierung rechtfertigen, sondern nur solche Mängel dürfen hieher gezählt werden, welche die geistige Entwicklung und das Wahrnehmungsvermögen beeinträchtigen und die eigene, von fremder Unterstützung unabhängige Besorgung der Regierungsgeschäfte unmöglich erscheinen lassen, wie z. B. Blindheit, Taubstummheit. Dabei möge zugleich eine klare Bestimmung darüber getroffen werden, ob diese Fehler blos zur Uebernahme der Selbstregierung, oder auch zur Fortführung unfähig machen. Wir haben vorher schon erklärt, daß uns kein genügender innerer Grund zu bestehen scheint, den letzteren Fall anders zu beurtheilen, als den ersteren. Was die Geistes- und Gemüths-Krankheiten angeht, so ist zwar darüber kein Streit, daß ein solcher Kranker unfähig sei, selbst zu regieren. Allein schwierig ist es zu sagen, welcher Grad von Geistes-Störung vorausgesetzt werde, um Jemanden von der Uebernahme resp. Fortführung der Regierung auszuschließen. Jedenfalls wird sich eine gesetzliche Bestimmung hierüber kaum anders treffen lassen, als indem man die thatsächliche Unfähigkeit zu regieren als das entscheidende Merkmal hinstellt, und das Hauptgewicht auf die richtige Entscheidung dieser Thatfrage im einzelnen Falle legt. Die Garantie hiefür liegt einerseits in der Berufung der geeigneten Personen, anderseits in der Ausschließung der ungeeigneten, und dann in der zweckmäßigen Regelung des die Entscheidung vorbereitenden Verfahrens. Wir können in dieser Beziehung nur wiederholen, was wir bereits angeführt haben — daß wir das Zusammenwirken der Minister, dann der Agnaten und Stände für ebenso zweckmäßig als politisch und rechtlich nothwendig halten. Die Minister sind zur Initiative berufen. Ihr Antrag werde zuvörderst den Agnaten des Hauses mit Ausschluß des Regentschafts-Kandidaten zum Beirathe und wo möglich zur Zustimmung vorgelegt. Die definitive Entscheidung der Frage ist Sache der Stände [10]).

[10]) Wie sehr unsere Doktrin in vielen Dingen noch von den Anschauungen des Patrimonialstaates beherrscht wird, dafür liefert Zöpfl in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staats-

Digitized by Google

Dabei bleibt aber noch ein Punkt zu regeln übrig, der in den Gesetzen gewöhnlich gar nicht berührt wird, nämlich die Beseitigung derjenigen rechtlichen Nachtheile, welche den Theilnehmern an einer solchen Vorverhandlung schon während derselben oder erst nachher, wenn sie ohne Erfolg waren, aus der Theilnahme erwachsen können. Lehnt in einem bestimmten Falle die Volksvertretung den Antrag auf Reichsverweſung, der auch von den Agnaten gut geheißen wurde, nach gepflogener Berathung ab, so sind möglicher Weise die Minister und die Agnaten der Gefahr eines Processes wegen Hochverrathes ausgesetzt und diese Gefahr kann sie, — so läßt sich wenigstens denken — von der Stellung eines Antrags auf Einsetzung einer Reichsverweſung auch in Fällen abschrecken, die dazu vollkommen geeignet wären. Um dem vorzubeugen, hat der mehrerwähnte Entwurf des badischen Regentschaftgesetzes vorgeschlagen, die Minister in Bezug auf den fraglichen Antrag von der sonst bestehenden Verantwortlichkeit zu entbinden, und R. v. Mohl hat die hier zu Grunde liegende Ansicht schon vorher in der angeführten Abhandlung über die Reichsverweſung als die richtigere vertheidigt. Der Berichterstatter in der I. badischen Kammer (Bluntschli) hat dieses Auskunftsmittel, und zwar nach unserem Dafürhalten mit gutem Grund, für so bedenklich erklärt, daß er dem Vorschlage des Entwurfs nicht beizutreten räth, sondern nur beantragt, daß dem Ministerium das Recht eingeräumt werde, gleichzeitig mit dem Antrag auf Einsetzung der Regentschaft an die Stände auch den zu bringen, daß es für die zum Behufe der Beschlußfassung getroffenen Maßregeln von jeder weiteren Verantwortlichkeit entbunden werde. Die Aufhebung der Minister-Verantwortlichkeit gerade in Bezug auf so wichtige Handlungen entzieht dieser jeden praktischen Werth, und führt zu weiteren Inkonsequenzen; man dürfte dann offenbar nicht dabei stehen bleiben, die Minister für unverantwortlich zu erklären, sondern müßte auch die Agnaten, welche etwa zur vorgeschlagenen aber später abgelehnten Regentschaft ihre Zustimmung gegeben haben, außer Verantwortung stellen. Auch scheint uns die Gefahr, welche mit der Aufrechthaltung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit verknüpft ist, nicht in dem von Mohl vorausgesetzten und geschilderten Grade zu bestehen. Die Minister können zwar der Möglichkeit einer Anklage wegen Hochverraths oder wegen Majestätsbeleidigung ausgesetzt sein; aber eine Verurtheilung wird bei einer guten Justizverfassung — insbesondere durch Geschworne — wohl nie zu besorgen sein, wenn sie blos ihre Pflicht gethan haben und für das Beste des Staates zu sorgen bestrebt waren.

IV. Gesetzlich berufen zur Führung der Regentschaft ist in der Regel der dem verhinderten Monarchen in der Thronfolge-Ordnung am nächsten stehende regierungsfähige Agnat des einschlägigen Fürstenhauses [11]). Eine Abweichung von dieser Regel gestatten die bayerische (II. §. 10) und die hannoversche (§. 18) Verfassung, indem sie dem regierenden Könige die Befugniß einräumen, unter den volljährigen und sonst regierungsfähigen Prinzen des Hauses denjenigen zu bezeichnen,

---

rechts bezüglich unserer Materie belehrende Beispiele. Nach ihm ist es gemeinen Rechtens, daß die fürstlichen Agnaten im Falle der Behinderung des Souveräns zu einem Familienrathe zusammentreten und über die Nothwendigkeit einer Regentschaft allein beschließen (5. Aufl. B. I. S. 671), sowie es auch ein Recht derselben sei, einen unfähigen Souverän durch Familienbeschlüsse zu entsetzen (a. a. O. S. 773). Gründe sind weder für die eine noch die andere Thesis beigebracht.

11) Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller lehrt, daß der nächste Agnat auch in solchen Ländern, wo es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlt, rechtlich begründeten Anspruch auf die Reichsverweſung habe; dies wird von Mohl a. a. O. S. 180 ff. bestritten, wobei jedoch anerkannt wird, daß die meisten Gründe für ihn sprechen.

Digitized by Google

der die Regentschaft übernehmen soll. In den übrigen Verfassungen, in der preußischen (§. 56), sächsischen (§. 9) und württembergischen ist die Ordnung der Berufung zur Regentschaft unabhängig von jeder Willensverordnung des Königs. In Ermangelung eines regierungsfähigen Agnaten gebührt nach der Verfügung der bayerischen Verfassung (Tit. II. §. 13) der Wittwe des letzten Monarchen die Regentschaft; in gleichem Falle beruft die württembergische Verfassung die Mutter und nach ihr die väterliche Großmutter[12]), während das badische Regentschaftsgesetz vor der Mutter und Großmutter noch die Gemahlin des Großherzogs aufführt. — Im Falle auch in dieser Kategorie Niemand vorhanden sein sollte, der die Regentschaft übernehmen könnte oder wollte, gelangen nach dem badischen Gesetze die eventuell zur Thronfolge etwa berufenen Kognaten in der Ordnung, in welcher sie in die Krone zu succediren hätten, zur Regentschaft, wogegen die bayerische Verfassungs-Urkunde die Kronbeamten als letzte Klasse der regentschaftsfähigen Personen nennt, und zwar steht zunächst dem letzten Monarchen das Recht zu, einen derselben zum Regenten zu ernennen und wenn eine solche Bestimmung nicht vorliegt, geht sie an den ersten Kronbeamten über[13]). Nach der preußischen Verfassung kommt den vereinigten Kammern das Recht zu, in solchem Falle den Regenten zu wählen; bis zur Uebernahme der Regentschaft von Seite des Gewählten wird dieselbe vom Staatsministerium geführt. — Wenn der Berufene die Regentschaft wirklich übernimmt, so hat er vor oder bei der Uebernahme entweder einen besonderen Regentschaftseid, oder den gewöhnlichen Verfassungseid, wie er vom Monarchen selbst beim Antritte der Regierung gefordert wird, abzuleisten die Pflicht. Ersteres gebieten die preußische Verfassung (Art. 58) „vor den vereinigten Kammern", die bayerische Verfassungs-Urkunde (Tit. II.) „in der Mitte der Stände, und in Gegenwart der Staatsminister sowie der Mitglieder des Staatsrathes", dann das hannover'sche Grundgesetz (§. 23); mit dem letzteren begnügen sich die württembergische Verfassungs-Urkunde (§. 14), dann die k. sächsische (§. 138) u. a.

V. In Ansehung des Umfangs der Rechte und Pflichten des Reichsverwesers muß im Allgemeinen die Regel festgehalten werden, daß derselbe in jeder Beziehung die Stelle des zur Selbstregierung unfähigen Monarchen vertrete. Es kommen ihm daher im Zweifel dieselben Rechte zu, wie sie dem Monarchen selbst zukämen, und die Ausübung hat in derselben Form zu geschehen, wie wenn sie von diesem selbst ausginge. Eine Beschränkung in der ersteren materiellen und in der zweiten formellen Beziehung kann nur da angenommen werden, wo sie durch eine ausdrückliche positive Vorschrift der Landesverfassung festgesetzt ist, und da jede solche Beschränkung eine Ausnahme von einer in der Natur der Sache liegenden Regel bildet, so darf sie nicht weiter, als es der Wortlaut der Vorschrift mit sich bringt, ausgedehnt werden; insbesondere muß aus diesem Grunde jede analoge Anwendung solcher Beschränkungen auf andere als die im positiven Rechte genannten Fälle als irrig bezeichnet werden. — Die vordem oft ventilirte Frage, ob der Regent befugt sei, unter Beobachtung der sonst vorgeschriebenen verfassungs-

---

[12]) In der altenburgischen und koburgischen Verfassung wird die Mutter sogar vor den Agnaten gerufen; in der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Sachsen ist sie dagegen ganz ausgeschlossen.

[13]) Die vier Kronämter sind durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 geschaffen; sie werden vom König entweder erblich oder auf Lebenszeit verliehen. Sie folgen sich in nachstehender Ordnung: Das Kron-Oberstthofmeisteramt, das Kron-O. Kämmerer-, O. Marschall- und O. Postmeisteramt; das erste bekleidet z. B. der Fürst von Oettingen-Spielberg (auf Lebenszeit) das letzte der Fürst von Thurn und Taxis (erblich); die beiden anderen sind unbesetzt.

Digitized by Google

mäßigen Formen die Landesverfassung abzuändern, muß darum für alle Staaten, für welche nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, auf's Entschiedenste bejaht werden. Die Herbeiziehung der privatrechtlichen Vorschriften über die Rechte des Vormundes, der das Mündelgut nur zu verwalten, nicht aber über die Substanz zu verfügen oder dasselbe zu veräußern berechtigt ist, haben wir schon oben für die ganze Materie als unzulässig erklärt, und es geht daher auch nicht an, sie für diese specielle Frage heranzuziehen und daraus Schlüsse abzuleiten. Der Regent hat die Rechte und Interessen des gemeinen Wesens, die salus publica im Namen des behinderten Monarchen zu wahren und zu fördern, nicht aber wie der Vormund blos die Rechte und Interessen eines einzelnen Menschen zu verwalten und unversehrt zu bewahren. Sowie der Monarch selbst in die Lage kommen kann, auf gewisse Kronrechte zu verzichten oder sich eine Beschränkung in der Ausübung von solchen gefallen zu lassen, weil es im Staatsinteresse nöthig erscheint, so kann sich auch der Regent zum einen oder anderen politisch genöthigt sehen, und so wie im ersteren Falle der Nachfolger auf dem Throne an die Handlungen seines Vorgängers, wenn diese in verfassungsmäßiger Form vorgenommen wurden, und an ihre Folgen rechtlich gebunden ist, so ist auch der zur Selbstregierung gelangte Monarch an die deßfallsigen Akte des Regenten gebunden.

Es haben indessen viele neuere Verfassungs-Urkunden dem Regenten gewisse Hoheitsrechte entweder ganz entzogen oder doch nur unter gewissen Beschränkungen zugestanden. So ist z. B. in dem hannover'schen Landesverfassungsgesetz von 1840 §. 23 verordnet: „Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, sowie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung und der Provinzialständ überall nicht vornehmen und gestatten. Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen. — Ein Beispiel anderer Art liefert die bayerische Verfassungs-Urkunde (Tit. II. §. 18): „Alle erledigten Aemter mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverweſung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern oder heimgefallene Lehen veräußern, noch neue Aemter einführen." Die Vornahme von Verfassungsänderungen ist dem Regenten in dem letzteren Gesetze nicht untersagt; es kann daher gegen die Beantragung und Sanktion einer solchen von Seiten des Regenten kein Anstand erhoben werden. — Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen liefert in ihrem § 12 einen Beleg für eine Beschränkung der zweiten Gattung: „Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht noch wenn sie von den Ständen beantragt sind, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach § 11 konstituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Form gefaßten Beschlusses geschieht[14])." Eine ähnliche Bestimmung enthält das oldenburgische Staatsgrundgesetz in Art. 25; jedoch wird hier „die Zustimmung der volljährigen Prinzen" zur Bedingung gemacht, so daß ein Majoritätsbeschluß nicht zu genügen scheint. Ist übrigens dieser Vorschrift entsprochen, so hat die Verfassungsänderung in beiden Staaten dauernde Gültigkeit. Eine davon wieder abweichende Beschränkung statuirt die württembergische Verfassungs-Urkunde in ihrem §. 15. Während sie in

[14]) Der §. 11 beruft nämlich sämmtliche 21 Jahre zählende Prinzen des königlichen Hauses zum Familienrathe; absolute Stimmen-Mehrheit macht Beschluß.

Digitized by Google

materieller Beziehung mehr mit der bayerischen Verfassung übereinstimmt und daneben (wie die hannover'sche Verfassung) dem Reichsverweser das Recht entzieht, Standeserhöhungen vorzunehmen, räumt sie den von ihm verabschiedeten Abänderungen von Verfassungspunkten nur für die Dauer der Regentschaft rechtliche Geltung ein.

Eine allgemeine wirksame formelle Beschränkung des Reichsverwesers liegt nach mehreren Verfassungsgesetzen noch darin, daß er bei der Ausübung der Hoheitsrechte vorher das Gutachten eines sogenannten Regentschaftsrathes zu erholen hat und an die Zustimmung desselben gebunden ist. Während nach älterem Rechte in Ländern mit ständischer Verfassung in der Regel ein Ausschuß der Stände diesen Regentschaftsrath bildete, ist in den modernen Verfassungs-Urkunden entweder der Geheime resp. Staatsrath oder das Gesammtministerium zu dieser Funktion berufen.

Von allen den bisher aufgeführten Verfassungen unterscheidet sich die preußische, welche (Art. 58) einfach die Ausübung der dem Könige zustehenden Gewalt auf den Regenten überträgt, ohne ihn irgend einer besonderen Beschränkung zu unterwerfen, welcher nicht auch der König selbst unterworfen wäre. Hiemit stimmt auch der öfter erwähnte Entwurf des badischen Regentschaftsgesetzes überein, und gewiß ist dieses System das richtigere. Schon die Verschiedenheit, welche in den einzelnen Verfassungsgesetzen in dieser Beziehung zu Tage tritt, läßt erkennen, daß es an einem klaren Principe bei der Normirung der Beschränkungen völlig gemangelt habe, und daß es eine rein willkürliche Statuirung von Ausnahmen sei, mit der man es hier zu thun hat. Fast alle diese Ausnahmen beziehen sich auf Souveränetätsakte von nur untergeordneter Wichtigkeit, und es ist schwer, bei manchen irgend einen genügenden Grund für die Rechtfertigung aufzufinden. Während z. B. dem Regenten auf einer Seite das Recht der Sanktion von Gesetzen, das Recht der Abschließung von Staatsverträgen, das Recht des Kriegs und Friedens zukommt, ist ihm anderseits das Recht der Standeserhöhung oder das der Einführung neuer Ritterorden entzogen!! Dem öffentlichen Interesse kann aus solchen Beschränkungen viel leichter Schaden als Nutzen erwachsen. Wir heben, um dies an einem Beispiele zu zeigen, die Verfügung der bayerischen Verfassungs-Urkunde heraus, derzufolge der Regent keine neuen Aemter einführen darf, auch wenn das Bedürfniß von solchen noch so dringend ist; denn das Verbot ist ein ganz unbedingtes. Zu welchen Verlegenheiten kann diese Bestimmung bei einer länger dauernden Regentschaft Anlaß geben!

Die persönliche Majestät, wie sie dem wirklichen Souverän zukommt, kann dem Regenten nicht beigelegt werden, und wenn er auch während der Führung der Regentschaft als unverletzlich und politisch unverantwortlich zu betrachten ist, so hört doch dieses Recht nach beendigter Regentschaft auf, wenn nicht das positive Recht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt. Damit ist indessen wohl zu vereinbaren, daß das Strafgesetz die Angriffe gegen den Regenten als Hochverrath resp. Majestätsbeleidigung erklärt und mit der entsprechenden Strafe bedroht.

Die Kosten der Regentschaft bilden eine allgemeine Staatslast; sie sind daher in so lange von der Staatskasse zu bestreiten, als nicht die Verfassungs-Urkunde des einzelnen Landes hierüber anders verfügt. Die etwa bestehende Civilliste gebührt im Zweifel nur dem Könige, und die Verwaltung und Verwendung der daraus fließenden Beträge ist Sache desjenigen, dem die privatrechtliche Vormundschaft oder Pflege (cura) übertragen ist, also nicht des Reichsverwesers als solcher. Dasselbe muß auch von den Früchten des etwa vorhandenen Krongutes oder

Digitized by Google

Kronfideikommisses gelten. Hiemit stimmt z. B. die bayerische Verfassungs-Urkunde überein, wenn sie in Tit. II. §. 20 verordnet: „Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200,000 fl. in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen." Seit der Einführung einer permanenten Civilliste (1834) ist diese Bestimmung in Bezug auf die Fälle der ordentlichen Regentschaft dahin modificirt, daß der gesammte dem Reichsverweser gebührende Unterhalt aus der Civilliste zu bestreiten ist. Für Baden hat das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 die Kosten der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit des Großherzogs als eine Last der Civilliste erklärt und der mehrerwähnte Entwurf eines Regentschaftsgesetzes will diese Vorschrift auch auf die übrigen Fälle, wo eine Regentschaft nöthig wird, ausgedehnt wissen. Die württembergische Verfassung (§. 106) unterscheidet zwischen den Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers und den Ausgaben für seine persönlichen Bedürfnisse; jene werden aus der Civilliste bestritten, zur Deckung der letzteren wird die Apanage des Regenten bis zu dem einem Kronprinzen gebührenden Betrage erhöht und aus der Staatskasse entrichtet. Die sächsische Verfassung belastet (§. 13) ganz allgemein die Civilliste mit der Bestreitung des Aufwandes, den die Regentschaft erheischt, ohne zu unterscheiden, aus welchen Gründen dieselbe nöthig geworden ist.

VI. Die Regentschaft endigt, wenn der Grund ihrer Einsetzung, d. i. das Hinderniß der Selbstregierung auf Seite des Monarchen wegfällt Es hört daher

1) die ordentliche Regentschaft in dem Augenblicke auf, wo der minderjährige Monarch das Alter der haus- oder landesgesetzlichen Volljährigkeit erreicht. Ob es zulässig sei, den minderjährigen Monarchen schon vor diesem Zeitpunkte für volljährig zu erklären (venia aetatis), scheint uns nicht so ausgemacht, als es H. A. Zachariä (Staatsrecht B. I. S. 384) annimmt. Abgesehen davon, daß der Regent, der die Regierung für die Zeit der gesetzlichen Minderjährigkeit zu führen übernommen hat, sich nicht selbst von dieser Pflicht beliebig befreien kann, bezweifeln wir insbesondere die Möglichkeit, eine venia aetatis auch für die Verhältnisse des öffentlichen Rechtes zu ertheilen; ihre Wirksamkeit beschränkt sich immer nur auf das Gebiet des Privatrechtes; und so wenig der Souverän einem minderjährigen Unterthan die politische Rechtsfähigkeit im Wege der Specialverfügung verleihen kann, eben so wenig kann dieses der Regent. Die Fähigkeit zur Ausübung der Regierungsrechte ist aber in noch viel höherem Grade eine Frage des öffentlichen Rechtes, als das Staatsbürgerrecht der Unterthanen[15]).

2) Die Anwendung des obigen Grundsatzes auf die Fälle der außerordentlichen Regentschaft kann ihre Schwierigkeiten haben, wenn die Landesverfassung darüber unklar oder lückenhaft ist. Lag der Grund der Regentschaft in einer länger dauernden Abwesenheit des Monarchen, so hört die Regentschaft mit seiner Rückkehr von selbst auf. Wenn dagegen körperliche oder geistige Gebrechen die Veranlassung der Reichsverweſung waren, so ist möglicher Weise die Frage, ob das Hinderniß der Selbstregierung gehoben und die Fähigkeit dazu wieder einge-

---

15) Auch das römische Recht stimmt mit dieser unserer Auffassung der venia aetatis überein. Dasselbe dehnt die Wirkungen der Großjährigkeitserklärung nicht auf das öffentliche Recht aus (vgl. c. 4. C. II, 45), und selbst im Gebiete des Privatrechts steht derjenige der die venia aetatis erlangt hat, dem wirklich Großjährigen nicht gleich; denn er bedarf noch immer eines decretum de alienando.

Digitized by Google

treten sei, im einzelnen Falle zweifelhaft. Zur Zeit des Reichs hatten für die deutschen Länder hierüber die Reichsgerichte zu entscheiden; gegenwärtig ist irgend eine gemeinsame Instanz für die Lösung dieser Frage in Deutschland nicht vorhanden. Hat die Landesverfassung den Weg nicht vorgezeichnet, der hiebei einzuschlagen ist, so wird es sich fragen, ob sie nicht wenigstens das Verfahren regelt, nach welchem über die Einsetzung der Regentschaft zu entscheiden ist. Ist dieses der Fall, so muß angenommen werden, daß die nämlichen Grundsätze analog auf die Beendigung der Regentschaft anzuwenden seien, oder mit andern Worten: in derselben Form, in welcher die Reichsverweſung entstanden ist, und nur in dieser, kann sie auch wieder aufgehoben werden. Das hannover'sche Landesverfassungsgesetz von 1840 enthält in §. 24 die ausdrückliche Anerkennung dieses Grundsatzes, und schließt die Einwirkung des Regenten auf die betreffenden Berathungen und Beschlüsse aus; ebenso das Koburg-Gothaische Grundgesetz von 1852 §. 18.

3) Außerdem hört die Regentschaft der Natur der Sache nach dann auf, wenn der wegen Unfähigkeit durch den Reichsverweser vertretene Monarch mit Tod abgeht, und der durch das Gesetz zum Nachfolger berufene Monarch zur Uebernahme der Regierung seinerseits befähigt ist.

Verschieden von der Beendigung der Regentschaft im Allgemeinen sind die Fälle, wo blos der zeitige Regent aufhört dieses zu sein, während die Regentschaft fortdauert und sohin die Nothwendigkeit einer Nachfolge in die Regentschaft eintritt. Solche Fälle sind:

a) Wenn der Reichsverweser stirbt, oder die Regentschaft niederlegt, was ihm ebensofrei stehen muß, wie dem Monarchen die Niederlegung der Krone freigestellt ist.

b) Da wo die Wittwe des letzten resp. die Mutter des zeitigen Monarchen Reichsverweserin ist, hört sie auf dieses zu sein, falls sie eine neue Ehe eingeht.

c) Wenn der zur Reichsverweſung berufene Prinz nach der Uebernahme derselben die Fähigkeit zur Fortführung derselben verliert, so muß er zurücktreten und ein Anderer, der dazu befähigt ist, seine Stelle einnehmen. Das hiebei einzuhaltende Verfahren richtet sich in Ermangelung specieller Vorschriften nach den Bestimmungen, die für die Einsetzung der Regentschaft überhaupt gelten.

Ergibt sich kein Hinderniß der Fortführung der Regentschaft, so bleibt diejenige Person, welche dieselbe einmal übernommen hat, für immer Regent und sie hört darum nicht auf dieses zu sein, weil etwa später ein näher Berechtigter fähig wird, die Regentschaft zu übernehmen. Hievon macht der badische Entwurf für den Fall eine Ausnahme, wenn der Thronfolger selbst als nächster Agnat zur Regentschaft berufen, aber wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit außer Stande war, dieselbe zu übernehmen; in diesem Falle geht die Regentschaft bei eingetretener Großjährigkeit oder nach seiner Rückkehr auf diesen zurück und der bisherige Regent muß ihm weichen.

Die Regierungshandlungen, die der Regent unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen vorgenommen hat, sind für den zur Selbstregierung gelangenden Monarchen im Allgemeinen eben so bindend, wie wenn sie von seinem Vorgänger, dem aus eigenem Rechte herrschenden Monarchen, ausgegangen wären. Es darf bei der Beurtheilung des Verhältnisses nicht etwa die Analogie der privatrechtlichen Vormundschaft herbeigezogen, und darnach die Rechtsbeständigkeit der Handlungen des Reichsverwesers bemessen werden wollen. Es kann daher namentlich von einer in integrum restitutio des volljährig oder wieder fähig gewordenen Souveräns

Digitized by Google

gegen angebliche Verletzungen des Regenten heut zu Tage keine Rede mehr sein, auch wenn eine richterliche Instanz zur Entscheidung streitiger Fragen des Staatsrechts vorhanden wäre. Die Frage bleibt immer nur die, ob der vom Regenten ausgegangene Akt gültig sei oder nicht, und letzteres ist überall da, aber auch nur da anzunehmen, wo der Akt nicht in verfassungsmäßiger Form oder gegen ausdrückliches materielles Verbot des positiven Verfassungsrechtes vorgenommen wurde.

Von den Schriften über die Regentschaft verdient eigentlich nur die Abhandlung von R. v. Mohl „über die ständischen Rechte in Beziehung auf die Reichsverweſung" in ſeinen Monographien über Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" B. I. (Tübingen 1860) S. 144 ff. genannt zu werden, da ſie allein unſer Inſtitut vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus betrachtet. Dort findet der Leſer auch die näheren Nachweiſe über die einſchlägigen Beſtimmungen der wichtigeren außerdeutſchen Verfaſſungen[16]), auf welche wir hier wegen Mangels an Raum einzugehen außer Stande ſind. Pözl.

Regierung de facto, ſ. Staatsgewalt und Legitimität.

Regierungsfähigkeit, ſ. Staatsgewalt; Monarchie und Regentſchaft.

Regierungsgewalt, ſ. Staatsgewalt.

Regierungsnachfolge, ſ. Erbrecht und Staatsoberhaupt.

Rehabilitation.

Unter Rehabilitation wird die Wiederherſtellung der durch ein rechtskräftiges Strafurtheil entzogenen oder geſchmälerten politiſchen und bürgerlichen Rechtsfähigkeit verſtanden. Während die Reviſion (auch Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Reſtitution genannt) das Strafurtheil ſelbſt aufhebt, läßt die Rehabilitation daſſelbe beſtehen, ſetzt die rechtliche Kraft desſelben ſogar voraus und beſeitigt nur die Folgen desſelben für die Rechtsfähigkeit. Die Gnade hebt die Strafe auf oder mildert dieſelbe, erhält aber die Folgen aufrecht; die Rehabilitation hat es lediglich mit dieſen Folgen zu thun. Die Amneſtie verwiſcht die ganze That, die Rehabilitation läßt That und Schuld unberührt und beſchäftigt ſich blos mit der Rechtsfähigkeit des Verurtheilten für die Zukunft.

Die legislative Berechtigung des Inſtituts der Rehabilitation kann nicht dem mindeſten Bedenken unterliegen.

Alle Geſetzgebungen erkennen an, daß Perſonen, welche Rechtsverletzungen gewiſſer Art begangen haben oder zu Strafen gewiſſer Art verurtheilt wurden,

---

[16]) Die neuere franzöſiſche Verfaſſungsgeſetzgebung (ſeit 1789) würde z. B. eine reiche Fülle von Material liefern. So ordnet die Verfaſſung von 1791 für den minderjährigen und für den geiſteskranken König eine Regentſchaft an, die dem nächſten Agnaten gebührt; in Ermangelung eines ſolchen wird der Regent durch eine beſondere zu dieſem Zwecke allein vom Volke gewählte Verſammlung ernannt. Ueber die Frage, ob der Monarch als geiſteskrank zu erklären und ſohin eine Regentſchaft einzuſetzen ſei, hat der geſetzgebende Körper in dreimaliger Abſtimmung, zwiſchen deren jeder ein Monat in Mitte liegt, zu beſchließen. Wegen Belgien vgl. die belgiſche Verfaſſung Art. 81—84 inkl. Beſondere Beſtimmungen bezüglich der Vertretung des Königs erheiſchte die norwegiſche Verfaſſung; ſiehe dieſelben in §§. 11—15 der Konſtitution v. 1. Nov. 1814.

Digitized by Google

unfähig und unwürdig seien, solche politische oder bürgerliche Rechte auszuüben, welche persönliche Integrität voraussetzen. Es kann dem bestochenen Volksvertreter die Fähigkeit in die Kammer gewählt zu werden, es kann dem meineidigen Zeugen die Eidesfähigkeit, es kann dem Vater, der seine Kinder zur Unzucht mißbraucht, das Erziehungsrecht nicht belassen werden. Die Interessen der Gesellschaft gebieten, an Verurtheilungen wegen solcher und ähnlicher Rechtsverletzungen, eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit zu knüpfen. Aber in demselben Maße gebieten die Interessen der Gesellschaft, die Aufhebung dieser Folgen nicht zur Unmöglichkeit zu machen. Sobald die Gesellschaft die nöthige Garantie dafür hat, daß die Wiederherstellung der vollen Rechtsfähigkeit nicht mehr mit Gefahr für sie verknüpft ist, liegt es nicht blos in ihrem Rechte, es liegt sogar in ihrem Interesse, diese Wiederherstellung zu bethätigen. In demselben Maße, in welchem ihr daran gelegen sein muß, daß kein Unwürdiger solche Rechte ausübe, die in seiner Hand gefährlich sind, in demselben Maße muß sie wünschen, daß keine Kraft durch Entziehung politischer oder bürgerlicher Rechtsfähigkeiten ihr länger vorenthalten bleibe, als die Nothwendigkeit es gebietet.

Bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen, bei der Unmöglichkeit, alle denkbaren Fälle sich im Voraus zu konstruiren, liegt nun die Gefahr sehr nahe, daß an Strafurtheile Rechtsfolgen sich von selbst knüpfen, welche sofort als zu hart erscheinen. Es ist der Fall nur zu sehr denkbar, daß die schwersten Folgen für die Rechtsfähigkeit an solche Rechtsverletzungen sich anschließen, über welche man nach Verlauf weniger Monate eine geradezu entgegengesetzte Anschauung hat. Man denke nur an politische Verbrecher. Für solche Fälle reicht weder Gnade aus, die blos die Strafe aufhebt, noch Amnestie, welche denn doch nur ganze Gruppen von Handlungen umfaßt und immer zu den Seltenheiten gehören wird, für solche Fälle ist die Möglichkeit der Rehabilitation ein politisch-sociales Gebot.

Aber auch abgesehen von den Fällen, in denen die Rechtsfolgen sofort zu schwer waren oder in Folge geänderter Zeitanschauung sich als zu schwer erwiesen; soll dem Verbrecher nicht für immer die Hoffnung abgeschnitten werden, als vollberechtigtes Glied wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückzukehren. Die Aussicht, seine volle Integrität wieder zu erlangen, soll ihm vielmehr als Sporn der Reue und Besserung dienen. Die Nichtbeachtung seiner moralischen Wiedergeburt soll ihn nicht zum ewigen Feinde der Gesellschaft machen. Und diese Rücksicht vor Allem ist es, welche an der legislativen Berechtigung der Rehabilitation nicht zweifeln läßt.

Diese Berechtigung wurde denn auch von jeher anerkannt, wenn man auch der eigentlichen Bedeutung des Instituts sich nicht vollkommen bewußt war.

Schon die Solonische Gesetzgebung kennt eine Rehabilitation derjenigen, die mit Infamie belegt worden waren. In den Zeiten der römischen Republik sowohl als der Kaiser finden wir das Institut der Rehabilitation als eine mit der Gnade innig verwandte vorwiegend politische Einrichtung. Es wurde unter der Republik durch Volksbeschluß die restitutio damnatorum vorgenommen und es waren politische Verbrecher, denen bei geänderter Lage der Dinge diese Wohlthat zu Theil ward. Die Wirkung derselben kam der einer vollen Amnestie in unserem Sinne gleich. In der Kaiserzeit war es die indulgentia specialis, vorzüglich aber die eigentliche in integrum restitutio, mit welcher der Kaiser die unter der früheren Herrschaft politisch Verfolgten in ihre volle Rechtsfähigkeit nicht nur, sondern auch in alle Rechte wieder einsetzte, und zwar mit rückwirkender Kraft. Die deutsche Geschichte kennt vor dem Eindringen des römischen Rechtes nur wenig Beispiele

Digitized by Google

der Rehabilitation, eine Erscheinung, die in dem Anklageprincip ihre Erklärung findet. Nach dem Eindringen des römischen Rechtes reißen die einzelnen Landesfürsten mit der Befugniß zu begnadigen auch die der Beseitigung von Rechtsunfähigkeiten an sich.

In Frankreich hat man schon im neunten Jahrhunderte Beispiele der Wiedereinsetzung in die Ehrenrechte und Rechtsfähigkeiten. Indeß erschien dieselbe nicht als besonderes Institut, sondern als Theil des dem Regenten zustehenden Begnadigungsrechtes. Aber schon im 15. Jahrhundert wurde ein bezeichnender Unterschied zwischen den lettres de grace und den lettres de justice gemacht, nur sind die französischen Schriftsteller darüber nicht einig, ob die Rehabilitation in die eine oder die andere Kathegorie eingereiht wurde. Die Ordonance von 1680 läßt schon eine schärfere Grenzlinie entnehmen. Es war aber der Assemblée Constituante vorbehalten, die Rehabilitation als ein vollkommen selbstständiges Institut in das Rechtsleben einzuführen. In dem Code penal des Jahres 1791 wurde dem Verbrecher, der seine Strafe vollständig erstanden und alle Schäden ausgeglichen hat, der Anspruch eingeräumt, nach Ablauf von 10 Jahren, innerhalb derer sein Betragen ein untadelhaftes war, in seine volle Rechtsfähigkeit wieder eingesetzt zu werden. Die Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller sich aufhielt, trat für seine Rehabilitirung in die Schranken und wenn sie seine moralische Wiederherstellung bestätigte und seine Rehabilitation von dem Gerichte verlangte, konnte dieselbe nicht verweigert werden. Die Gesetzgebung des Jahres 1808, durch spätere Gesetze in mehrfachen Punkten ergänzt, verlegte den Schwerpunkt von der Gemeinde in das Gericht und das Staatsoberhaupt. Die Gemeinde spricht sich blos über das Verhalten aus. Das Gericht lehnt die Rehabilitation entweder ab, und in diesem Fall kann das Staatsoberhaupt sie nicht bewilligen, oder das Gericht spricht sich für die Rehabilitation aus und in diesem Falle entscheidet das Staatsoberhaupt.

Seit dem Jahre 1791 erscheint die Rehabilitation auch in anderen Gesetzgebungen als selbstständiges Institut, während der größte Theil der Gesetzgebungen sie noch immer als Theil der Begnadigung auffaßt. Aber auch innerhalb der Gesetzgebungen, welche die Rehabilitation als besonderes Institut kennen, erscheint dieselbe theils als rein judicieller, theils als rein der Gesetzgebung überwiesener Akt, während wieder andere Gesetze das Recht der Rehabilitation als besonderes Kronrecht anerkennen.

So viel geht nun aus diesem Blick in die Geschichte hervor, daß die legislative Berechtigung der Rehabilitation von jeher anerkannt wurde, daß aber das Verdienst, dieses Institut besonders scharf hervorgehoben zu haben, der französischen Legislation zunächst gebührt. Nur leidet die französische Gesetzgebung und ihre Nachbildungen an dem principiellen Fehler, daß sie nur dem gebesserten Verbrecher die Möglichkeit der Rehabilitation einräumen, während derjenige, der einer Besserung überhaupt nicht bedarf und über dessen Handlung die Zeitanschauung sofort sich auf's günstigste ausspricht, von dieser Wohlthat ausgeschlossen ist.

Dies führt zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Rehabilitation eintreten könne. Und hier wird festzuhalten sein, daß zwar ein rechtskräftiges Urtheil vorliegen müsse, weil außerdem zu einem so außerordentlichen Mittel nicht gegriffen werden könnte, daß aber, von einigen Ausnahmen abgesehen, außerdem nur die nöthige Garantie gegen Gefährde für die Gesellschaft gefordert werden könne. Mit anderen Worten: Sobald aus den Umständen erhellt, daß der Beurtheilte würdig ist, als vollberechtigtes Glied in die Gesellschaft einzutreten, soll

Digitized by Google

ihm die entzogene Rechtsfähigkeit wieder gewährt werden. Bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse erscheint es nicht gerechtfertigt, diejenigen von der Möglichkeit der Rehabilitation auszuschließen, die wegen Strafverjährung u. dgl. ihre Strafe nicht erstanden haben; es erscheint unzweckmäßig, im vornhinein eine bestimmte Zeit vorzuschreiben, vor deren Ablauf ein Rehabilitationsgesuch nicht gestellt oder nicht erneuert werden könne; es ist bedenklich, Rückfälligen und schon einmal Rehabilitirten die Möglichkeit der Rehabilitation zu versagen. Denn auch derjenige, der die Strafe nicht oder erst vor kurzer Zeit erstanden, kann die erforderliche Garantie gegen Gefährde bieten und auch der Rückfällige und Rehabilitirte kann unter Umständen handeln, welche bewähren, daß nicht blos Heuchelei sondern wirkliche Besserung vorliege.

Fast alle Gesetze statuiren, daß bei gewissen Reaten die Rehabilitation gar nicht oder nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zulässig sein soll. Insbesondere verbieten viele Gesetze die Rehabilitation in Fällen eines Verfassungsbruches, in Fällen der Verurtheilung von Staatsdienern. Namentlich aber versagen die Verfassungen fast aller konstitutioneller Staaten das Recht, Minister und andere in hervorragender Stellung befindliche öffentliche Diener ohne Zustimmung der Kammern zu rehabilitiren, wenn auf Antrag der Kammern die Verurtheilung eines solchen Beamten erfolgte. Von diesen Ausnahmen erscheint blos die letztere gerechtfertigt. In allen andern Fällen lassen sich dieselben Gründe für Gestattung der Rehabilitation anführen, die eben als die allgemeinen anerkannt wurden. Bei Anklagen durch die Kammern aber wäre die ganze Bedeutung des Anklagerechtes gefährdet, würde ohne Zustimmung derselben die Rehabilitation zulässig sein.

Die Wirkung der Rehabilitation ergibt sich aus dem Begriffe derselben und der Natur der Sache. Durch die Rehabilitation wird die Thatsache der Verurtheilung nicht aufgehoben, es sind also nicht blos bei etwaiger Wiederholung die Bestimmungen über Rückfall anzuwenden, sondern es behalten auch die aus der Thatsache der Verurtheilung unlösbar entspringenden Verhältnisse ihre Berechtigung. So bleibt z. B. A, welcher durch die Thatsache der Verurtheilung des B die Befugniß erlangt, diesen zu enterben, trotz der Rehabilitation hiezu berechtigt. Durch die Rehabilitation wird der Rehabilitirte auch nicht in alle Rechte wieder eingesetzt, die er früher besaß, denn die Rehabilitation hat keine rückwirkende Kraft. Endlich werden selbstverständlich die wohlerworbenen Rechte und rechtlichen Ansprüche Dritter durch die Rehabilitation nicht berührt. Vielmehr ist die Wirkung der Rehabilitation die, daß der Rehabilitirte für die Zukunft die volle politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit wieder erlangt und zwar vom Momente der Rehabilitation an. Eine theilweise Rehabilitation, wie manche Gesetzgebung sie zuläßt, verdient keine Billigung, denn abgesehen davon, daß dieselbe das Gepräge des Launenhaften an sich trägt, enthält sie das Zeugniß, daß der theilweise Rehabilitirte unwürdig sei, vollberechtigt wieder in die Gesellschaft einzutreten und widerstreitet daher dem Grundgedanken der Rehabilitation.

Wem soll nun die Befugniß eingeräumt werden, die Rehabilitation zu bewilligen? Wenn dieses Recht in die Hand der Gesetzgebungsfaktoren gelegt wird, so ist zwar die sicherste Garantie dafür gegeben, daß durch unbegründete Rehabilitationen die Gesellschaft nicht gefährdet werde. Aber die Gesetzgebungsfaktoren können sich nicht mit der Prüfung der Frage beschäftigen, ob dieser oder jener Verurtheilte sich gebessert habe und es würde die Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit einen so komplicirten Weg durchzumachen haben, daß die Rehabilitation zu den Seltenheiten gehören dürfte. Der gebesserte Verbrecher wird Bedenken

Digitized by Google

tragen, die Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit auf einem Wege zu erlangen, auf welchem die Erreichung des Zieles höchst schwierig, das aber gewiß ist, daß die Erinnerung an das Verbrechen erneuert wird. Auch das französische System bietet hinreichende Sicherheit dafür dar, daß kein Unwürdiger rehabilitirt werde. Denn wenn die ausgesprochene oder im Gnadenwege reducirte Strafe verbüßt, jeder Schade vergütet, eine fünfjährige und bei Vergehen dreijährige Periode tadellos durchlebt und darunter mehrjähriger Aufenthalt in derselben Gemeinde gepflogen worden sein muß, um ein Gesuch auch nur als zulässig erscheinen zu lassen; wenn ferner die Gemeinde, das Gericht und das Staatsoberhaupt in ihrer Ueberzeugung von der moralischen Würdigkeit des Bittstellers übereinstimmen müssen, soll die Rehabilitation erfolgen: so wird wohl kaum ein Fall vorkommen, in welchem ein Unwürdiger rehabilitirt wird. Aber die entgegengesetzte Gefahr ist unvermeidlich, daß die meisten der Rehabilitation Würdigen unrehabilitirt bleiben und so die Interessen des gebesserten Verbrechers und der Gesellschaft verletzt werden. So kommt es denn auch, daß in Frankreich unverhältnißmäßig wenig Rehabilitationen erfolgen und wenn die französischen Rechtslehrer auch den Hauptgrund dieser allgemein anerkannten und beklagten Erscheinung vielleicht mit Recht in einem verkehrten Gefängnißsystem suchen, so muß ganz gewiß ein Theil dieser Erscheinung auf Rechnung des verwickelten Weges gesetzt werden, den ein Rehabilitationsgesuch zu durchlaufen hat. Andere Gesetzgebungen betrachten die Justizstellen als die Organe, welche endgültig über die Rehabilitation zu entscheiden haben und fassen den Anspruch auf Rehabilitation als einen Rechtsanspruch ähnlich dem Anrecht auf einen gewissen Status auf. Aber auch diese Auffassung ist eine bedenkliche. Es ist nicht Sache des Richters, zu prüfen, ob eine von dem Gesetze gebotene Beschränkung der Rechtsfähigkeit zu hart erscheint, ob die Zeit über gewisse Handlungen milder urtheilt, ob Jemand sich in einer Reihe von Jahren gebessert hat oder nicht. Es müßte der Richter hier zwei Pflichten neben und nach einander üben, die sich gegenseitig aufheben oder abschwächen.

Die meisten Gesetze behalten das Recht der Rehabilitation dem *Staatsoberhaupte* vor und es muß anerkannt werden, daß wenn nicht einer Art Billigkeitsgericht die Befugniß zu rehabilitiren eingeräumt werden will, was bis jetzt noch nirgends geschehen, diese Befugniß am zweckmäßigsten in die Hand des Staatsoberhauptes gelegt wird. Bei der Mannigfaltigkeit der hier zu berücksichtigenden Verhältnisse, bei dem theils widersprechenden theils zusammentreffenden Interesse des Verbrechers und der Gesellschaft an der Rehabilitation, bei der vorwiegend politisch socialen Natur des in Frage stehenden Instituts, ist das Staatsoberhaupt wohl am besten in der Lage, alle Verhältnisse gegen einander abzuwägen und dafür zu sorgen, daß weder Unwürdige rehabilitirt werden, noch Würdige unrehabilitirt bleiben. Nur darf dieses Recht der Rehabilitation nicht als Begnadigung aufgefaßt werden. Mag auch die Gnade principiell als Ergänzung der Gerechtigkeit betrachtet werden, so ist dieselbe doch vorwiegend als Ausfluß der Milde aufzufassen. Der Begnadiger erläßt die verdiente Strafe. Anders aber ist es mit der Rehabilitation. Es ist nicht eine Frage der Milde, ob ein gefährlicher Dieb wählen, ob ein Meineidiger schwören, ob ein wegen Mißbrauch des Erziehungsrechtes verurtheilter Lehrer wieder Kinder erziehen dürfe. Hier treten die Interessen der Gesellschaft so sehr in den Vordergrund, daß bloße Ausflüsse der Gnade zu den Danaergeschenken zählen würden. Das Recht der Rehabilitation ist vielmehr als besonderes Kronrecht aufzufassen und von diesem Rechte soll in allen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen ohne Gefahr für die Gesellschaf

Digitized by Google

einem Verbrecher die verlorene Rechtsfähigkeit wieder gewährt werden kann. Mag auch zugegeben werden, daß der Gesuchsteller kein Mittel hat, gegen unbegründete Zurückweisungen sich zu schützen, so wird auf der anderen Seite wieder anerkannt werden müssen, daß die übrigen Wege noch mehr Schattenseiten haben und setzt man nur einigermaßen guten Willen voraus, so wird der hier in Schutz genommene Weg sich namentlich da bewähren, wo die Presse nicht geknechtet ist.

Litteratur: Adolphe Emilie Lair, Thèse pour le Doctorat. Paris 1859. — Trebatien, Cours Élémentaire. Paris 1854 Bd. I. S. 343 ff. — Archiv für Kriminalrecht 1838 S. 268 und 1851 S. 11. — Deutsche Gerichtszeitung 1861 S. 285. J. Gotthelf.

Reichsdeputationshauptschluß, s. Kongresse und Friedensschlüsse.

Reichsritterschaft, Reichsstädte, Reichsstände, s. Verfassung des römischen Reichs deutscher Nation.

Religion.

Alle Religion ist Verbindung der Menschen mit Gott, und eben deßhalb keine eigentliche Rechts- noch Staatssache, denn das Recht ist die menschliche Ordnung der Beziehungen der Menschen zu einander und zu den Dingen, die von ihnen abhängen und der Staat ist die politische Lebensgemeinschaft der Menschen.

Der Staat hat weder die Macht noch die Aufgabe, religiöse Wahrheiten zu offenbaren oder zu verbreiten, und die Staatsmittel können nur den Schein der Religion, nicht diese selbst erzwingen.

Das moderne Staatsbewußtsein ist endlich darüber klarer geworden als irgend eine frühere Weltperiode. Das religiöse Bewußtsein von Christus hatte das unter einem Volke schon erkannt, welches Religion und Recht völlig vermischte und dessen Gesetzgebung von göttlicher Offenbarung abgeleitet wurde, und zu einer Zeit schon, als auch in dem römischen Weltreich noch der öffentliche Gottesdienst vom Staate aus geordnet wurde. Im Mittelalter wurde die Sonderung noch nicht verstanden. Erst die neuere Zeit hat endlich die beiden Hauptsätze begriffen:

Die Religion ist unabhängig von der Politik;
die Politik ist unabhängig von der Religion.

Aber daraus folgt nicht, daß die Religion für den Staat eine gleichgültige Sache sei, um die er sich in keiner Weise zu kümmern brauche. Es folgt daraus nur, daß die Religion nicht zu den Dingen gehöre, welche der Staat beherrscht, und daß umgekehrt auch der Staat nicht von religiösen Interessen beherrscht werde, daß für das Staatsleben die politischen und nicht die religiösen Motive entscheidend seien.

Da jedoch die Religion den ganzen Menschen erfaßt und bestimmt, so kann ihre unermeßliche moralische Macht von dem Staate nicht übersehen werden. Der Staat wird schon um der Wirkungen der Religion willen auf alle menschlichen Zustände zu ihrer Beachtung genöthigt. Es ist für den Staat nicht gleichgültig, welcher Religion die Massen der Bevölkerung zugethan sind, denn der Charakter, die Bildung, die Neigungen und Abneigungen der Massen werden großentheils von der Religion derselben bestimmt; und ebenso wenig ist es gleichgültig, welche Religion die religiösen Führer der Massen, d. h. die Priester bekennen.

Erwägen wir vorerst das Verhältniß des Staates zu der Religion der Massen. Da ist es denn voraus klar, daß es für das ganze politische Verhalten eines Staates nicht unwichtig ist, ob die Bevölkerung vorzugsweise aus Mohammedanern oder aus Christen bestehe. Die erstern werden eine stärkere Neigung haben, auch die Politik religiös zu erfassen und zu betreiben, als die letzteren, deren Religion selber schon zur Sonderung der Kirche vom Staate treibt. Auf jene wird man daher leichter und heftiger wirken, indem man ihren Glauben und ihre religiösen Gefühle aufregt, auf diese eher durch Berufung auf politische Motive und durch Hinweisung auf politische Ziele. Jene gehen durch den Kriegertod in der Schlacht in's Paradies ein; diese wagen ihr Leben für die Freiheit oder für die Ehre ihres Vaterlandes. Später erst lernten es die Mohammedaner, die Politik unabhängig von der Religion zu verstehen, und aus derselben Ursache entwickelte sich früher der selbstbewußte Staat in den christlichen Ländern. Eine Nation ferner, welche in äußerlichem Aberglauben versunken ist und daher nicht denken gelernt hat, ist offenbar unfähig zur politischen Freiheit und für eine despotische Gewalt geeignet. Ist dieselbe daran gewöhnt, sich der Autorität ihrer Priester unbedingt zu unterwerfen, so wird sie auch dem Absolutismus der Staatsgewalt keinen kräftigen Widerstand entgegen setzen, es wäre denn, daß die Priesterschaft zur Empörung aufruft. Fängt sie aber an, die priesterliche Autorität in Frage zu setzen, und sich aufzulehnen wider die geistliche Macht, dann findet sie nur sehr schwer wieder einen ruhigen Glaubenshalt. Sie wird geneigt sein, nachdem sie einzelne Täuschungen kennen gelernt, Alles für Täuschung zu halten, was die Priester verkünden, und was bisher eine Stütze des Absolutismus war, wird jetzt ein Antrieb zur Revolution.

Die ultramontane Partei in unsrer Zeit ergeht sich in hundert Variationen zu dem Thema, die Kirchenreform des XVI. Jahrhunderts sei der Anfang und Anstoß der Revolution des XVIII. und XIX. Jahrhunderts. Das Thema ist aber ein krasser Irrthum. Die Kirchenreform war vornehmlich das Werk des deutschen Charakters und ist schon deßhalb allenthalben in dem romanischen Europa der überlieferten Gewalt der katholischen Kirche erlegen. Die Revolution aber des XVIII. und XIX. Jahrhunderts ist umgekehrt unter den katholisch-romanischen Völkern viel gewaltsamer und heftiger erschienen als unter den protestantisch-germanischen Völkern. Da die kirchliche Autorität im Katholicismus mächtiger ist als im Protestantismus, welcher zu freier Prüfung auffordert, so setzt der letztere der freien Entwicklung des Geistes und Wissens geringere Hindernisse entgegen als der erstere, welcher auch die politische Reform erschwert und dadurch zur Revolution nöthigt.

Die Allianz von „Thron und Altar", d. h. der möglichst absoluten Monarchie und der absoluten Hierarchie des Klerus hat in Frankreich wie in Spanien, in Oesterreich wie in Italien, d. h. in allen katholischen Ländern die Politik des XVII. und großentheils auch des XVIII. Jahrhunderts bestimmt, und erst das Zeitalter der Aufklärung und die Revolution haben die Völker einiger Maßen von diesem Doppeldruck befreit. Wo immer im Staat, auch unter den katholischen Völkern von Südeuropa, die politische Freiheit zu Ehren und Einfluß gekommen ist, da ist in demselben Verhältniß die kirchliche Macht der Geistlichkeit beschränkt worden. Es besteht also eine natürliche Wahlverwandtschaft zwischen dem politischen Absolutismus und der römisch-katholischen Hierarchie.

Umgekehrt haben das Recht der Gewissensfreiheit, welches die Protestanten in Anspruch nahmen und die freie Prüfung, welche sich daran anschloß, auch di

Digitized by Google

politische Freiheit vorbereitet. Der Kampf der Republik der Niederlande war zugleich gegen die spanische Despotie und die römische Hierarchie gerichtet. Die beiden englischen Revolutionen des XVII. Jahrhunderts hatten zugleich die religiöse und politische Freiheit zum Ziel. Auch unter den deutschen Staaten gingen die protestantischen Länder in freier Entwicklung den katholischen voraus.

Freilich ist die Religion nicht allein maßgebend; sie ist nur ein Faktor, der zuweilen von andern übertroffen oder zurückgedrängt wird, aber auch zuweilen den Ausschlag gibt.

Der Staatsmann hat also alle Ursache, die Religion der Massen aufmerksam zu beachten. Aber der moderne Staatsmann hat sich vor zwei Dingen vornehmlich zu hüten. Er darf für's erste nie zum willenlosen Diener und Werkzeug werden der religiösen Meinungen und Neigungen der Massen, denn der Staat ist nicht eine religiöse, sondern eine Rechts- und Wirthschafts- und eine politische Gemeinschaft. Er darf für's zweite ebenso wenig sich zum Herrn der religiösen Meinungen machen und in Religionssachen regieren wollen. Würde ein Fürst in einem modernen Staate etwa die katholische Bevölkerung protestantisch machen wollen oder umgekehrt die protestantische katholisch, so würde ihm das nicht mehr ebenso gelingen wie es im XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrhunderts noch oft gelungen ist. Er würde die Macht der bestehenden religiösen Autorität, und sowohl die historischen Gefühle als die rationelle Denkart der Nation gegen sich aufregen und einen Kampf hervorrufen, dem er nicht mehr gewachsen wäre. Vor allen Dingen aber würde er den Geist des modernen Staats und der menschlichen Freiheit auf's tiefste verletzen. Sogar wenn es ihm momentan glücken sollte, so frägt es sich, ob nicht die Einheit des Glaubens viel zu theuer erkauft sei mit dem Schaden des Landes und dem Ruin der Freiheit. Es ist Philipp II. in Spanien, Ferdinand III. in Oesterreich und Ludwig XIV. in Frankreich ganz oder zu großem Theil gelungen, den Protestantismus in ihren Ländern gewaltsam auszurotten, und die Engländer haben mit ähnlicher Gewalt und geringerem Erfolg in Irland den Katholicismus lange Zeit unterdrückt. Aber damit sind auch in diesen Ländern viele Quellen des Wohlstands und der Bildung verschüttet worden und es ist erst dann wieder besser darin geworden, als auch da der Staat darauf verzichtete, die Religionseinheit zu erzielen, und auch den Andersgläubigen gutes Recht und politische Freiheit gewährte. (Vgl. d. Art. Bekenntnißfreiheit.)

Wenn verschiedene Religionen in einem Staate neben einander bestehen, so wird die Regierung genöthigt sein, allen äußere Achtung zu erweisen und sie wird sich davor hüten müssen, eine derselben zu beleidigen oder zu verspotten. Würde sie eine verletzen, so würde sie dadurch bei ihren gläubigen Unterthanen Haß und Feindschaft erregen und das Vertrauen auf ihre unparteiische Rechtsstellung und Staatsleitung stören. Es ist freilich schwieriger für den Staatsmann, in einem Lande mit zwei oder mehreren Religionen sich allen gegenüber gut zu stellen, und die Aufgaben waren leichter, so lange noch die Glaubenseinheit mit der Staatseinheit zusammen traf. Aber was die Ostasiatischen Regenten schon seit Jahrtausenden übten, das müssen die modernen Staaten des christlichen Europa nun auch allmählich lernen, d. h. sie müssen ebenso verschiedene Religionen friedlich neben einander gewähren lassen. Die Schwierigkeit der Aufgabe aber erhebt den Geist und entwickelt seine Kräfte.

Mehr jedoch als die Achtung eines draußen Stehenden darf keine Religionsgenossenschaft von dem Staatsmann fordern, der nicht zu ihr gehört. Er ist

immer berechtigt, dieselbe persönliche Freiheit in Glaubenssachen für sich in Anspruch zu nehmen, die der Staat für Jedermann gewährt. Man kann ihm daher nicht zumuthen, daß er persönlich die Knie beuge vor Dingen, die nur einer Religionspartei aber nicht Jedermann heilig sind.

Der moderne Staat hat ferner der Religion der Massen seine Sorge und Pflege zuzuwenden. Zunächst die negative, indem er Handlungen oder Unterlassungen nicht duldet, durch welche die Rechtsordnung oder der Friede verletzt oder die bürgerlichen Pflichten mißachtet werden. Es gilt das auch von religiösen Einrichtungen, welche der Civilisationsstufe des Volkes im Ganzen widersprechen oder für das gemeine Wohl gefährlich sind, wie z. B. die Wittwenverbrennung in Indien, die öffentliche Selbstquälerei der Geißelbrüder in dem heutigen Europa. Sogar die Fortdauer der Klöster im alten Style mit ihren Quälereien und Ausschweifungen paßt nicht mehr zu der heutigen Lebensordnung der gebildeten Völker.

Dann auch die positive Pflege, insofern der Staat diejenigen Religionen unterstützt, die hinwieder wohlthätig auf die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände einwirken, indem er beiträgt zu den Ausgaben ihres Kultus und ihrer Anstalten, und auf sie Rücksicht nimmt in der Erziehung der Jugend und seine Gesetze und Einrichtungen so ordnet, daß dieselben in Harmonie bleiben mit ihren Grundanschauungen.

Neben der Religion der Massen kommt ferner die Priesterschaft der verschiedenen Religionen auch für den Staat in Betracht.

Daß der alt-römische Grundsatz: „Priesteramt ist Staatsamt" nicht mehr anwendbar sei, seitdem Staat und Kirche als zwei große Lebensgemeinschaften unterschieden werden, und daß nunmehr „Priesteramt vornehmlich Kirchenamt sei", darf heute als selbstverständlich angesehen werden.

Damit ist aber die Gefahr noch nicht beseitigt, daß die Autorität der Priester auch auf die Staatsleitung sich ausbreite; denn wo immer eine Autorität von Menschen bestehen wird, da neigen diese zur Erweiterung ihrer Macht, bis sie auf Schranken stoßen, die sie nicht ungestraft überschreiten. Die Geschichte auch der neuern Zeiten weiß immer noch von dem offenbaren Einfluß viel zu erzählen, welchen Geistliche auch in politischen Dingen bald auf die Volksmassen, bald auf die Fürsten und Minister geübt haben; und noch wichtiger sind auch gegenwärtig die geheimen Einwirkungen der Art, welche manche Beichtväter, Gewissensräthe, Hofprediger und Ordensleute auszubeuten verstehen. In den letzten Jahrhunderten war dieser Einfluß nur selten nützlich, und in den meisten Fällen entschieden schädlich. Die bloße Thatsache eines erheblichen Einflusses von einzelnen Priestern auf die Staatsleitung regt daher die öffentliche Meinung gefährlich auf und der allgemeine Haß des Jesuitenordens hat großentheils in der Furcht vor solchem Einfluß seinen Grund. Wir betrachten die Unterwürfigkeit der Staatshäupter unter die priesterliche Vormundschaft als ein Zeichen eines unmännlichen Charakters der erstern und als eine Verkennung der modernen Staatsidee, die nicht mehr wie die mittelalterliche religiös gebunden ist. Wir gewahren überdem, daß gerade die innerlich frömmsten Kirchenmänner fast in allen Zeiten wenig Neigung und wenig Geschick zu weltlichen Geschäften gezeigt und sich von den Staatsinteressen eher fern gehalten als dazu hingedrängt haben, wir werden mißtrauisch, wenn wir sehen, daß die Führer der Kirche sich zugleich der Regierungsgewalt bemächtigen wollen und wir fürchten den unverständigen Ehrgeiz und die maßlose Herrschsucht der Priester. Im XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts kam es wohl vor, daß Kardinäle und Bischöfe erste und sehr gewandte Staatsminister wo

Digitized by Google

Aber seitdem die kirchlichen und die staatlichen Dinge mehr gesondert worden sind, ist diese Verbindung des geistlichen und des weltlichen Amts unzulässig, und es können die Priester nicht unmittelbar, sondern nur auf den zweideutigen Wegen der heimlichen und mittelbaren Einwirkung zu der Leitung des Staats gelangen; und es ist seither die Unfähigkeit derselben, weltliche Dinge zu verstehen und zweckmäßig zu verwalten, in Folge der Entfremdung der klerikalen Erziehung von der allgemeinen weltlichen Bildung klarer und die Kluft zwischen Staats- und Kirchenmännern größer geworden.

Manche Eigenschaften sind der Priesterschaft gemeinsam, so verschieden im übrigen ihre religiöse Lehre und ihr Kultus ist. In andern dagegen zeigen sich sehr erhebliche Unterschiede. Das Verhältniß der katholischen Priesterschaft zum Staat ist doch ein ganz anderes als das der protestantischen Geistlichkeit. Jene steht dem Staate ferner und selbstständiger gegenüber als diese. Die letztere ist durch die Ehe und die Familie weit inniger mit dem bürgerlichen Leben verbunden als die erstere, welche durch das Cölibat von den Familien losgerissen und durch die römische Disciplin auch von dem nationalen Verband möglichst abgelöst wird. Die Organisation der katholischen Kirche reicht über die Staatsgrenzen hinaus und schafft aus dem gesammten Klerus Einen eng verbundenen Körper; die protestantische lehnt sich an die Länder an und steht auch so dem Staate näher. Die römische Kurie hat ihre eigene Politik, welche nicht selten die Politik der Staaten durchkreuzt und sich dienstbar zu machen sucht. Die Bischöfe hat sie gegenwärtig mehr in der Hand als sogar im Mittelalter, und die Orden werden von Rom aus durch ihre Generäle geleitet. Die römische Disciplin ist straffer als früher und der Nachwuchs des Klerus erhält in vielen Ländern eine dem heutigen Kulturzustande feindselige Verbildung.

Von größter Wichtigkeit ist es daher für den modernen Staat, daß auch für die *bürgerliche* Erziehung der Geistlichkeit gesorgt werde, wofür die Priesterseminarien nicht die nöthige Sicherheit gewähren. Er darf nicht mehr dulden, daß sich der Klerus in der Weise des Mittelalters als eine *außerstaatliche Kaste* gebare, und hat das Recht und die Pflicht, die Geistlichen als *Staatsbürger* zu behandeln, also auch für ihre Erziehung zu Staatsbürgern zu sorgen. Wenn der Staat sich nur auf die äußere Wirksamkeit seiner Rechtsordnung verläßt, so geräht er in Gefahr, den Geist mit den Formen halten zu wollen, während sich jener vollständig verändert.

Im Allgemeinen darf es als politische Maxime für den Staatsmann gelten, daß er die Priester wie die Frauen ehre, ihre moralischen Mahnungen sorgfältig erwäge, aber sie nicht als politische Räthe wirken lasse und jedes anmaßliche Einmengen in seine Angelegenheiten ruhig und entschieden zurückweise.

Der Staat hat aber nicht blos die Religion der Bevölkerung zu beachten und gegenüber den Priestern seine Stellung zu nehmen. Er wird auch sein eigenes Verhältniß zu Gott bestimmen und die Frage *seiner* Religion entscheiden müssen. Zwar ist der Staat vorerst eine menschliche Gemeinschaft und menschlich zu ordnen und zu leiten. Aber insofern er ein Rechtswesen ist und alles menschliche Recht im letzten Grunde ein göttliches Recht voraussetzt, wie endliches Denken und Wollen das unendliche, so wird er schon durch seine Rechtsnatur in eine Beziehung gebracht zu dem ewigen Wesen, welches den Staatentrieb und den Rechtssinn in die menschliche Natur gelegt hat. Indem ferner der Staat sein Ziel, die Vervollkommnung des Gemeinlebens nicht erreichen kann, ohne in Harmonie zu bleiben mit Gott, der die unendliche Vervollkommnung ist, indem das Schicksal des Staats

Digitized by Google

nicht unabhängig ist von dem Schicksal der Welt, in dem Gottes Finger sichtbar wird, so hat der Staat Ursache auf Gott zu schauen, und wo die Staatsmittel nicht für sich ausreichen, von Gott Hülfe, Stärkung und Trost zu erflehen. Das heißt der Staat kann nicht gottlos sein. Der Gottesglaube und die Gottesverehrung ist auch für den Staat unentbehrlich. Der Staat muß also selbst eine Religion, d h. eine Verbindung mit Gott haben.

So lange nur Eine Religion in einem Lande geduldet wurde, verstand es sich von selbst, daß sich der Staat zu der Religion seines Volkes bekannte. Die einen Staaten waren christlich, die andern mohammedanisch, und jene hinwieder römisch-katholisch oder griechisch-katholisch, lutherisch, reformirt, oder hochkirchlich. Der mittelalterliche Staat in Europa und in Westasien war entschieden konfessionell.

Aber seitdem verschiedene Konfessionen gleichberechtigt neben einander im Staate bestehen, ist es offenbar für den Staat bedenklich, sich selbst für eine dieser Religionen vor den andern zu bekennen, denn er kommt dadurch den nicht gewählten Religionen gegenüber in ein mehr oder weniger parteiisches Verhältniß. Diese Schwierigkeit wird überwunden, wenn die gewählte Staatsreligion selber die Duldung anderer Religionen erträgt. Die Religion des Konfucius, die in China als Staatsreligion gilt, ist von der Art. Ihre philosophische Ruhe fordert keinen Glaubenseifer und ihre Moral ist mit verschiedenen Religionen wohl verträglich. Buddhisten und Taoisten finden sich drein, daß ihre Religion nicht Staatsreligion sei, weil sie im übrigen volle Freiheit genießen. In dem christlichen Europa kann der moderne Staat sich wohl ebenso zum Christenthum bekennen, ohne für eine besondere christliche Konfession Partei zu ergreifen; denn die Unterscheidungslehren der Konfessionen sind für den Staat und sein Verhältniß zu Gott ganz unerheblich. Der paritätische Staat kann daher nicht mehr ein katholischer oder ein protestantischer, aber er kann wohl ein christlicher sein. (Vgl. Christenthum.)

Aber man muß gestehen, daß darin noch keine völlig befriedigende Lösung der Aufgabe liegt. Die Andersgläubigen, die vielleicht ganz pflichttreue Staatsbürger sind, bleiben mindestens von der Staatsreligion ausgeschlossen, wenn auch nicht nothwendig von dem öffentlichen Rechte. Der Staat nimmt insofern keine völlig unparteiische Stellung ein. Er bevorzugt immerhin, so weit die Staatsreligion ihre Wirkung äußert, seine Glaubensgenossen. Also Zurücksetzung der andersgläubigen Staatsbürger, Bevorzugung der gleichgläubigen ist die Folge davon und eben diese Folge widerspricht der Natur des Staats, welcher, soweit nicht Rechtsgründe zur Unterscheidung nöthigen, alle seine Angehörigen gleichmäßig behandeln soll.

Diesem Uebelstand suchte Pufendorf dadurch zu begegnen, indem er erklärte: Die wahre Staatsreligion ist nicht irgend eine geoffenbarte auf eine göttliche Autorität begründete, sondern die natürliche Religion, die sich schon aus der Betrachtung der Menschennatur und ihrem Verhältniß zu Gott erweisen läßt. Ihm galt so die Verehrung des Einen Gottes, als des Schöpfers der Menschen, und des Regierers der Welt, als völlig genügend für alle Staatszwecke; und er bemerkte, das Christenthum sei damit nicht im Widerspruch, sondern setze vielmehr die natürliche Vernunftreligion voraus, welche es offenbarungsmäßig in positiver Weise ausbilde und erfülle.

Auch die „Civilreligion" Rousseaus ruht auf demselben Gedanken. Nur ist sie in zwei Beziehungen weniger rein: einmal insofern sie sich gegen die christliche Religion feindlich stellt, und sodann indem sie durch den bloßen Mehrheitswillen der Bürger auch die Hauptsätze der bürgerlichen Religion festsetzen läßt.

Digitized by Google

Wenn die Kirche naturgemäß an die Autorität ihres Stifters gebunden und von derselben abhängig ist, so kann der Staat als eine freie Rechtsgemeinschaft keine andere Rechtsautorität als entweder seine eigene oder die der Menschheit (im Völkerrecht) anerkennen, d. h. er kann nur eine aus der gemeinen Menschennatur zu erweisende Nothwendigkeit als für Jedermann verbindlich betrachten. Auch sein Verhältniß zu Gott muß er in Uebereinstimmung mit seiner Natur menschlich begreifen. Er kann daher eher einen wissenschaftlichen Gottesbegriff als ein geoffenbartes Dogma bekennen. Nimmt der Staat diesen Standpunkt der natürlichen Religion ein und erweist er dem durch menschliches Denken erkannten Gott seine Verehrung, so ist er in der Lage, auch den verschiedenen Religionen gerecht zu werden. In diesem Einen Gottesglauben begegnen sich schließlich doch Katholiken und Protestanten, Christen und Juden, Mohammedaner und Buddhisten, die Anhänger des Konfucius und die Verehrer Brahmas. Darüber hinaus braucht der Staat nicht zu gehen. Die Frage der Dreieinigkeit z. B. hat für die christlichen Kirchen eine Bedeutung — für den Staat und das Recht ist sie unerheblich. Nur der erklärte Atheismus wird sich auch gegen diese Staatsreligion auflehnen; aber kein Staat und keine Rechtsordnung kann auf die Dauer bestehen, wenn der Atheismus herrschend geworden ist und konsequent durchgeführt wird. Die Sonderung von Staat und Kirche erhält erst dann ihre Vollendung, wenn der Staat auch in religiöser Hinsicht ganz unabhängig von dem Kirchenglauben geworden sein wird und die Staatsreligion menschlich begründet und geübt wird. Bluntschli.

Religionsübung, s. Bekenntnißfreiheit.

Rentenanstalten, s. Wittwen- und Waisenversorgung.

Repräsentativverfassung.

I. Begriff. Von Repräsentation (Stellvertretung) sprechen wir überall da, wo eine Person nicht für sich, sondern für eine andere Person erscheint und handelt.

Da der Staat als Person nicht anders erscheinen und handeln kann, als indem er sich anderer Personen, der Einzelmenschen bedient, damit diese für ihn reden und handeln, so ist das öffentliche Recht von dem Princip der Repräsentation erfüllt. In diesem Sinne kann jeder Staat — gleichviel wie seine Verfassung im übrigen geordnet sei — als Repräsentativstaat bezeichnet werden, wenn nur das Staatsbewußtsein so entwickelt ist, daß die Machthaber nicht für sich, sondern für die Gemeinschaft handeln. In diesem Sinne repräsentirt auch der regierende Fürst den Staat, ebenso wie der Richter, der den Verbrecher straft, oder die Schildwache, welche für die gemeine Sicherheit sorgt. Nur wo eine öffentliche Thätigkeit ausschließlich als Privatangelegenheit des Handelnden erscheint, wo der Fürst sein Regierungsrecht als ein bloßes seiner Willkür zugehöriges Eigenthum auffaßt, oder wo sich ein wilder Parteichef auf den Richterstuhl setzt und seine Privatrache ausübt, oder wo die Schildwache in dem Dienste des Verraths oder der Räuberei steht, d. h. wo der civilisirte und normale Staatszustand und das öffentliche Recht nicht entwickelt oder verdorben sind, kann der repräsentative Charakter der Staatsordnung verschwinden.

In diesem Sinne war auch der alt-römische Staat ein Repräsentativstaat. Der römische Kaiser regierte im Namen des populus Romanus als dessen Stell-

Digitized by Google

vertreter und Bevollmächtigter. Im Mittelalter dagegen war diese Repräsentativstellung der öffentlichen Gewalten durch die patrimoniale Staatsidee getrübt. Der moderne Staat, der nicht anerkennt, daß irgend ein Beamter, oder irgend ein Gewalthaber im Staate ein Recht für sich habe, sondern alle nur ein von dem Ganzen abgeleitetes, und das Ganze, die Staatsperson selbst repräsentirendes Recht verwalten, der moderne Staat ist daher nothwendig ein Repräsentativstaat in diesem Sinne. Diese unmittelbare Vertretung des Staats in seinen verschiedenen Aemtern und Behörden können wir als die organische Vertretung bezeichnen. Sie fällt mit der Organisation der Staatsgewalten selbst zusammen. Wenn man von moderner Repräsentativverfassung spricht, so denkt man nicht an diese organische Vertretung.

Man denkt dabei vielmehr an die Repräsentation in zweiter Potenz, welche auf der Grundlage der Repräsentation in jenem allgemeinen Sinne erhoben und ausgebildet worden ist, man denkt an die mittelbare Vertretung der Regierten durch gewählte Ausschüsse, und diese mittelbare Repräsentation war dem Alterthum und dem Mittelalter noch unbekannt. Sie gehört ganz der modernen Staatenbildung an.

Die Ekklesie der Athener repräsentirte zwar den Athenischen Staat und die Centuriatcomitien der Römer repräsentirten das römische Volk, aber in beiden Formen versuchte man die Menge der Bürger selbst ohne weitere Vermittlung, dort ohne Unterscheidung, hier nach Klassen geordnet zusammen zu bringen. Diese Art der unmittelbaren Repräsentation auch der großen Volksklassen ist offenbar noch roh und die Fähigkeit so großer Versammlungen zu der gesetzgeberischen Thätigkeit nur gering, und überdem besteht die Gefahr, daß die Bürger, die bei den Beschlüssen mitstimmen, ihr Privatinteresse und das öffentliche Interesse leicht verwechseln und dann schlechte Repräsentanten des Staates sind.

Als in den germano-romanischen Staaten des frühern und in den ständischen Ländern des spätern Mittelalters die großen Würdeträger, Herzoge, Grafen u. s. f. oder die Prälaten und die Ritterschaft auch in gewissem Sinne als Vertreter ihrer Gerichts- und Vogteipflichtigen Leute und ihrer Hindersaßen und Grundholden betrachtet wurden, so war auch das nur eine halbe und unvollkommene Repräsentation. Es gab keine Garantie dafür, daß nicht die Repräsentanten mehr an sich selber und ihre eigenen Interessen dachten als an die der angeblich Vertretenen. Ein wohlwollender Herr berücksichtigte dieselben, ein tyrannisch und selbstsüchtig gesinnter beutete diese repräsentative Stellung nach seiner Laune und zu seinem eigenen Vortheil aus.

Die wirkliche Repräsentativverfassung ist erst entstanden, seitdem zwischen den Repräsentanten und den Repräsentirten ein freies Vertrauensverhältniß staatsrechtlich begründet ist, d. h. seitdem die Repräsentanten gewählt werden.

Der Gesetzgebungskörper in Haupt und Gliedern, König und beide Kammern zusammen ist die organische Repräsentation des Staats oder des ganzen Volkes und spricht anstatt desselben und im Namen desselben das Gesetz aus. Der König aber und diejenigen Mitglieder des Herrenhauses, welche unmittelbar darin Sitz und Stimme haben, sind nur Repräsentanten in jenem ersten organischen Sinne des Worts. Die gewählten Mitglieder der Ersten Kammer und durchweg alle Mitglieder der zweiten Kammer dagegen sind Repräsentanten auch in diesem zweiten eigentlichen Sinne, weil ihre organische Stellung in der Gesetzgebenden Gewalt nicht unmittelbar ihrer Person oder ihrem Amte zusteht, sondern von der Vermittlung durch die Wahl der repräsentirten Betheiligten abhängt. Deßhalb

Digitized by Google

wird die Kammer der Abgeordneten auch Volksvertretung im engern Sinne genannt. Sie repräsentirt als Faktor der Gesetzgebung mit den andern Faktoren zusammen das ganze Volk (populus) organisch, aber sie repräsentirt in zweiter Linie, indem sie eine Kontrole der Staatsverwaltung übt, die Regierten der großen Volksklassen, den Demos insbesondere.

II. Unterschied der staatsrechtlichen von der privatrechtlichen Stellvertretung. Die mittelalterliche Staatspraxis hat oft diese beiden Arten der Repräsentation mit einander verwechselt und dadurch die öffentlichen Rechtszustände durch privatrechtliche Einflüsse entstellt und verdorben. Aber auch die moderne Gesellschaftslehre auf den Staat angewendet führt zu ähnlichen Mißständen.

Wenn die privatrechtliche Stellvertretung als eine freiwillige erscheint, so setzt sie in der Regel einen Auftrag (Mandat) des Vertretenen voraus, den der Stellvertreter auszuführen versprochen hat und verpflichtet ist. Der Repräsentant hat kein anderes Recht, als das welches der vertretene Auftraggeber auf ihn übertragen hat; er ist von dessen Willen abhängig. Er ist also in seiner Stellung und in seinem Handeln an die Privatwillkür des Vollmachtgebers gebunden, er dient lediglich dem Mandanten. Aendert dieser seinen Auftrag, so muß der Mandatar diese Aenderung beachten. Zieht der Vollmachtgeber die Vollmacht zurück, so verliert der Repräsentant seine repräsentative Stellung.

Das ist aber nicht das Verhältniß des Deputirten zu seinen Wählern, eben darum nicht, weil diese Repräsentation eine staatsrechtliche, d. h. von dem Geiste der Gemeinschaft erfüllte, von der Staatsverfassung geordnete und von den öffentlichen Interessen bestimmte ist. Die Wähler selbst schon üben nicht ihr Privatrecht aus, indem sie wählen, sondern ein öffentliches Recht, das zugleich öffentliche Pflicht ist. Das Wahlrecht ist vom Staate abgeleitet und für den Staatszweck eingerichtet. Die Staatsbürger sind nicht Aktiengesellschafter, die lediglich um ihrer Privatinteressen willen auch Ausschüsse wählen, sondern Genossen eines gemeinsamen Vaterlandes, dessen Recht sie zu achten und für dessen Wohlfahrt sie je nach ihrer staatlichen Stellung mitzuwirken berufen sind. Die Wähler sind insofern selber organische Repräsentanten des Staats, als sie einen Antheil an der Organisation der Gesetzgebenden Gewalt haben.

Die Abgeordneten ferner leiten wohl ihre Erwählung von dem Willen der Wähler ab, aber keineswegs ihre Rechtsstellung und nicht den Umfang ihrer Befugnisse. Die Wähler besitzen das Recht nicht, in die Gesetzgebende Versammlung zu gehen, dort zu berathen und Beschlüsse zu fassen, sie können es also auch nicht auf die Repräsentanten übertragen. Die Repräsentanten sind daher auch nicht an den Willen der Wähler gebunden, nicht von deren Aufträgen abhängig, nicht verpflichtet, Instruktionen von denselben anzunehmen. Der Inhalt der Repräsentantenrechte wird wieder nicht von der Privatwillkür, sondern von dem Staate bestimmt. Die Abgeordneten sind in erster Linie überhaupt nicht Stellvertreter ihrer Wähler, sondern Repräsentanten des ganzen Volks. Sie sind berufen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen das zu beschließen, was dem ganzen Staate frommt, gesetzt auch, die Mehrheit ihrer Wähler wäre damit nicht einverstanden oder würde sogar in ihren Interessen benachtheiligt. Das ist gerade der charakteristische Unterschied der modernen Repräsentativ- von der mittelalterlichen ständischen Verfassung, daß die modernen Repräsentanten vor allen Dingen die Einheit des Volkes und des Staats und die gemeinsamen Interessen vor Augen haben müssen, während die alten ständischen Vertreter zuerst die besondern Interessen ihrer Stände vertreten hatten.

Digitized by Google

Es besteht also in der modernen Verfassung kein Auftragsverhältniß, kein Mandat zwischen Wählern und Gewählten, auch nicht ein öffentlich-rechtliches. Wohl aber besteht zwischen ihnen ein Vertrauensverhältniß. Das persönliche Vertrauen, daß der Gewählte ein würdiger Repräsentant des Volkes sei, spricht sich in der Wahl aus. Indem der Staat den Wählern einen Einfluß auf die Besetzung der Volksvertretung einräumte, erkannte er denselben ein Urtheil über die Fähigkeit und Tüchtigkeit der Gewählten und den guten Willen zu, je den besten wirklich zu wählen. Wenn alle Wählerschaften richtig urtheilen und demgemäß wählen, so kann auch die gesammte Vertretung nicht schlecht sein. Es würde dem Gedanken der Volksrepräsentation widerstreiten, wenn die Wähler den Kandidaten bindende Versprechen abverlangten, denn erst in der Versammlung der Repräsentation selbst soll die wahre Landesmeinung durch gemeinsame Arbeit gebildet werden. Aber es widerspricht diesem Gedanken nicht, wenn die Wähler den Kandidaten über seine politische Gesinnung befragen und dieser sich darüber ausspricht. Das Vertrauen der Wähler kann durch solche Zwiesprache vielleicht erst begründet oder es kann durch dasselbe bestärkt werden. Ebenso verhindert das moderne Princip es nicht, daß die Wähler und der Gewählte das Vertrauensverhältniß fortsetzen, das in der Wahl sich gezeigt hat, d. h. daß der Deputirte einen geistigen Verkehr mit denselben unterhalte. Nur dann würde er dieses Princip verkennen, wenn er von den Wählern fortwährend Instruktion einholen wollte, wie er zu stimmen habe. Büßt der Gewählte später das Vertrauen seiner Wähler ein, so ist das immer ein Uebelstand, denn das Vertrauen der Wähler war der belebende Geist der Wahl, und dieser Geist hat nun aufgehört wirksam zu sein oder sich sogar in das Gegentheil, das Mißtrauen verkehrt. Würden alle Deputirten oder die Mehrzahl derselben so das Vertrauen ihrer Wähler verlieren, so würde die gesammte Repräsentation den Boden unter ihren Füßen verlieren und den Charakter einer bloßen auf die Dauer unhaltbaren und ohnmächtigen Rechtsfiktion annehmen. Aber ein Mißtrauensvotum der Wähler vermag dennoch zunächst die repräsentative Stellung des Deputirten nicht zu zerstören. Nur ausnahmsweise haben einzelne Verfassungen den Wählern ein Abberufungsrecht der Deputirten ausdrücklich zugestanden. Diese Ausnahme bei privatrechtlicher Stellvertretung selbstverständlich, wird aber staatsrechtlich nicht gerechtfertigt. Sie gefährdet die freie Pflichtübung des Deputirten im Dienste des ganzen Volks und gibt einer Parcelle der Bürgerschaft ein Recht, welches die Einheit der Gesetzgebung bedroht.

Wenn R. v. Mohl [1]) es als eine wesentliche Wirkung auch der staatsrechtlichen Repräsentation betrachtet, daß die Handlungen der Repräsentanten verpflichtend für die Vertretenen seien, so schimmert meines Erachtens auch in dieser Annahme noch der privatrechtliche Grundgedanke durch. Im Mittelalter dachte man sich wohl das Verhältniß der Landstände zu den vertretenen Körperschaften in dieser Weise. Die Bewilligungen und Versprechungen jener verpflichteten diese, als Auftraggeber. Aber nach modernem Staatsrechte verpflichtet nur das Gesetz und nicht bloß die Wähler, sondern Jedermann, und das Gesetz als die Eine oberste Staatsautorität, und die Zustimmung der Kammern ist nur eine Bedingung des Zustandekommens des Gesetzes. Ohne dieselbe ist kein Gesetz da, und daher auch keine Rechtsverpflichtung. Ohne Gesetz aber werden die Wähler in keiner Weise

[1]) Staatsrecht I. S. 16.: „Daß die Handlungen einer Repräsentation „verpflichtend" für die Gesammtheit der Vertretenen sind, versteht sich von selbst. Hätte doch sonst die ganze Einrichtung keinen Sinn und Nutzen".

Digitized by Google

verpflichtet, auch nicht durch Zustimmungen ihrer Vertreter. Die Konsequenz jener Vorstellung, daß die Handlungen der Repräsentanten als solche verpflichtend wirken für die Vertretenen, müßte dahin führen, daß die Einheit des Staates und des Gesetzgebenden Körpers in verschiedene Rechtssubjekte aufgelöst würde, die mit einander Verträge abschließen, d. h. sie würde die moderne Repräsentation wieder auf die niedrigere Stufe der mittelalterlich-ständischen Vertretung zurück drängen. Der Rechtsgrund der privatrechtlichen Verpflichtung des Vertretenen durch die Handlungen des Vertreters liegt in dem Auftrag des ersten an den letztern, in dem Mandatsverhältniß. Dieser Rechtsgrund aber fehlt bei der staatsrechtlichen Repräsentation gänzlich.

III. Zur Geschichte der modernen Repräsentativverfassung. Die Repräsentativverfassung der Neuzeit unterscheidet sich von der halb-repräsentativen ständischen Verfassung des Mittelalters, hauptsächlich durch zwei Dinge, erstens durch ihre breitere Grundlage, zweitens durch ihre einheitliche Ausbildung. Im Mittelalter waren vorzüglich nur die aristokratischen Klassen, Prälaten und Adel und diese großentheils zu persönlich-unmittelbarem Rechte auf den Landtagen vertreten und als die Städte seit dem XIII. Jahrhundert hinzukamen, waren es wieder vornehmlich die städtischen Obrigkeiten oder doch die höheren Bürgerklassen, welche als dritter Stand (S. die Artikel „Dritter Stand" und „Bürgerstand") einen Sitz und eine Stimme erhielten. Die moderne Repräsentation dagegen wird durch Wahlen der großen Volksklassen gebildet. Sie erst ist wirkliche Volksvertretung. Erst in ihr wird das Vertrauensverhältniß zwischen der Repräsentation und dem Lande deutlich erkannt und dargestellt. Sodann erschienen auf den Landtagen des Mittelalters zunächst die vorzugsweise berechtigten Stände in ihrer eigenthümlichen Sonderstellung, und hatten vor allen Dingen ihre eigenen Privilegien und ihre eigenen Interessen mehr oder weniger selbstständig und unabhängig zu wahren. Erst in zweiter Linie vertraten sie auch gemeine Landesinteressen (siehe den historischen Artikel „Landtag" im Staatswörterbuch). Die heutigen Repräsentanten aber sind voraus Vertreter des gesammten Volks und des ganzen Landes, und nur in ganz untergeordnetem Sinne dürfen sie die Sonderinteressen ihrer Wähler vertreten. Die Staatseinheit und das gemeine Staatswohl herrscht in der modernen Repräsentation principiel vor.

Die landständische Verfassung war vorzüglich dem germanischen Rechts- und Freiheitsgefühl zu verdanken; und sie ist die Vorstufe und Vorschule geworden der modernen Repräsentation. Insofern hatte Montesquieu Recht zu sagen, die Keime der Repräsentativverfassung seien in den germanischen Wäldern zu finden, in denen der unciviliſirte trotzige Freiheitssinn der germanischen Volksstämme sich noch in roheren und unmittelbaren Verfassungsformen behauptete. Die freien Germanen begriffen es nicht, wie die alten Romanen, daß sie Steuern zahlen sollen, die sie nicht freiwillig übernommen hatten, noch daß sie Gesetzen gehorchen sollten, welche die Obrigkeit ohne ihre Zustimmung verkündigt hatte. In den ältesten Zeiten sprechen sie in der Volksversammlung unmittelbar ihren Willen aus. Später mußten doch die angesehenen Führer, die Aristokratie auf den Landtagen um ihre Meinung befragt und ihre Zustimmung eingeholt werden. Die alt-ständische Verfassung ist so auf der Grundlage der alten Volksgemeinde errichtet worden. Die Landstände waren gleichsam die aristokratischen Spitzen der Volksversammlung als ein höherer Auszug derselben zusammen gefaßt. Die alten Landstände waren aber hinwieder eine Vorstufe zu der modernen Repräsentation. Da diese ihre Wurzeln breiter und tiefer über das ganze Land hin verbreitete, und den uralten Grundsätzen:

Digitized by Google

Keine Gesetzespflicht und keine Steuerpflicht ohne Zustimmung der Volksgemeinde einen erhöhten staatlichen Ausdruck gab in der Mitwirkung der Volksvertretung zu allen Gesetzen und zu der Ordnung des ganzen Staatshaushalts, so erscheint der historische Zusammenhang zwischen der uralten germanischen Verfassung und der heutigen Repräsentativverfassung zugleich als eine vernunftmäßige Fortbildung.

Zuerst wurde diese Fortbildung in England vollzogen, freilich auch da anfangs mehr instinktiv als bewußt, allmählich nur je nach dem ereignißvollen Fortgange der großen Parteikämpfe, Schritt für Schritt je nach den besondern Anlässen und nach dem Drange des Augenblicks, nicht nach einem umfassenden Plane, nicht auf einmal durch einen umfassenden Neubau. Man kann daher auch keinen einzelnen Zeitpunkt bestimmen, wann die ständische Verfassung des Parlaments sich zu der neueren Repräsentativform umgewandelt habe. Als zuerst (im XIII. Jahrhundert) die Ritter und die Freisaßen in den Grafschaften sich versammelten, um aus ihrer Mitte Abgeordnete zum Parlament zu bezeichnen, war ein großer Schritt zur Repräsentativverfassung geschehen, und als dann auch in den Städten und Burgen die Freibürger zusammentraten, um ebenfalls Abgeordnete zu wählen (zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts), war das ein zweiter gewaltiger Schritt in derselben Richtung. Die Einheit des Landes und des Staates und die Nothwendigkeit gesetzlicher Ordnung aller öffentlichen Dinge blieb auch im Mittelalter in England besser geschützt, als in den meisten Ländern des Kontinents. Die Anlage des englischen Volkes wie seine Geschichte waren daher für die Entwicklung der Repräsentativverfassung besonders günstig. Die Ausbildung der konstitutionellen Monarchie nach 1688 förderte dieselbe ungemein, denn die beiden Institutionen sind wahlverwandt. Ihre volle freie Entfaltung erlangte sie aber erst unter den beiden letzten Generationen. Sogar gegenwärtig noch erinnern mancherlei sonderbare Formen und irrationelle Einrichtungen des englischen Parlamentes daran, daß manche Theile des majestätischen Baues vor vielen Jahrhunderten nach Planen gebaut worden sind, für die unsere Zeit kein Verständniß mehr und noch weniger Neigung hat.

War so in Europa die Volksvertretung mit der konstitutionellen Monarchie verbunden worden, so gelangte in Amerika dieselbe Repräsentation der großen freien Volksklassen zur Ausübung der Volks-Herrschaft selbst. Wie hier die repräsentative Monarchie, so entstand dort die repräsentative Demokratie. (Vrgl. den Artikel Demokratie und Monarchie) Diese beiden Staatsformen, haben seit etwa hundert Jahren so große Fortschritte gemacht und eine so allgemeine Verbreitung erfahren, daß gegenwärtig so ziemlich die ganze civilisirte Welt sich zu einer derselben bekennt. Ohne Repräsentation kann heute kein politisch-gebildetes Volk mehr leben.

Der Gedanke des Repräsentativstaats und das Princip der Repräsentativverfassung aber sind erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in das politische Bewußtsein der Welt aufgenommen worden und daß sie auch jetzt noch einer Vertiefung und einer konsequenteren Durchbildung fähig und bedürftigt sind, beweist schon der Widerstreit der Meinungen über die Grundbegriffe.

Während Montesquieu als einer der ersten und beredtesten Vorkämpfer des Repräsentativsystems auf dem Kontinent erschienen ist, hat Rousseau noch das ganze Princip desselben verworfen. „Die Souveränität kann nicht repräsentirt werden, schreibt Rousseau, so wenig als veräußert. Sie ist der allgemeine Wille und der Wille läßt sich nicht repräsentiren. Die Abgeordneten des Volks können daher nicht seine Repräsentanten sein, sie sind nur seine Beauftragten, sie dürfen nichts abschließend verordnen. Jedes Gesetz, das nicht von dem Volke selbst ge-

Digitized by Google

nehmigt worden, ist nichtig." Ueberall fehlt es Rousseau an dem Verständniß der Volkseinheit, der Volkspersönlichkeit. Er sieht nur eine Summe von Einzelnen und meint nun, diese einzelnen Bürger müssen selber sprechen und handeln; es sei unlogisch und unpatriotisch, wenn sie andere für sich einen Willen bilden und handeln lassen. Der Gedanke der Repräsentation des Einen Volkes durch einen veredelten Auszug aus der Gesammtbürgerschaft war ihm zu civilisirt. Er sympathisirte mit der roheren Repräsentation der Volksversammlung.

Aber seitdem vorzüglich Mirabeau und Sieyes in Frankreich, Kant und Fichte in Deutschland sich für die Repräsentativverfassung als die nothwendige politische Lebensform des civilisirten Staates ausgesprochen haben, ist in der Theorie ein Umschwung eingetreten. Zwar verdächtigte man noch eine Zeit lang diese Form als revolutionär, und gar als anarchisch. Die alten absolutistischen Gewalten widersetzten sich in Europa allenthalben ihrer Anerkennung. Man rief sogar die altständischen Erinnerungen gegen sie zur Hülfe. Alles vergeblich. Der Widerstand war gar zu thöricht und hohl, das erwachte Selbstgefühl der Völker verlangte sie zu entschieden. Ihre Gegner wurden sogar zuletzt genöthigt, in ihr den einzigen Ausweg aus dem Wechsel der Gefahr der Anarchie und Despotie zu erkennen.

IV. Vorzüge der Repräsentativverfassung. Die Repräsentativverfassung löst das doppelte Problem, den großen Volksklassen einen angemessenen, nach Umständen entscheidenden Einfluß zu verschaffen auf die öffentlichen Angelegenheiten, ohne zu dem unbehülflichen und auf große Völker unanwendbaren Institute der Volksversammlungen zurück zu greifen und ohne die Thatkraft der Regierungsgewalt zu gefährden. Die heutige Volksvertretung ist sehr viel fähiger, als eine antike Volksversammlung, an der gesetzgeberischen Arbeit einen bedeutenden Antheil zu nehmen, für die Ordnung des Staatshaushalts zu sorgen und über die Regierungsthätigkeit eine wirksame Kontrole zu üben. Die Berathung in den Ausschüssen und in dem Parlament ist viel gründlicher und einläßlicher, und die Abstimmung weniger abhängig von der Aufregung des Moments und der Leidenschaft. Den Repräsentanten liegt es klarer vor, daß sie hier nicht ihre persönlichen, sondern die Interessen der Gemeinschaft zu besorgen haben. Geschäftskenntniß, Fleiß und jedes Talent findet da einen offeneren Wirkungskreis und leichter Anerkennung. Die Repräsentation durch die Männer des öffentlichen Vertrauens kann weit eher ein Bild des Volkes, und zwar in seinem besten Ausdruck sein, als eine Volksversammlung, in der die Masse — und zuweilen in ihren unfähigsten und unselbständigsten Elementen — überwiegt und sich bald von Demagogen führen, bald von ehrgeizigen Magnaten bestechen, bald von den herkömmlichen Autoritäten der Regierung und der Kirche bestimmen und gängeln läßt. Durch die Vermittlung der gewählten Abgeordneten erhalten die großen Volksklassen einen viel intensiveren und besser organisirten Antheil an der öffentlichen Gewalt, als wenn sie unmittelbar mitberathen und mitstimmen würden.

Die Theilnahme der Volksklassen aber an der Ordnung der öffentlichen Zustände ist nicht etwa nur unter der irrigen Voraussetzung zu rechtfertigen, daß der Staat eine bloße Gesellschaft von Privatpersonen sei, die sich für gewisse gemeinsame Zwecke zusammenschaaren und dieselben nach ihrer Willkür bestimmen. Sie ist mit besserem Grunde gerechtfertigt, wenn man mit uns den Staat als den Organismus der Volksindividualität betrachtet. Denn gerade die organische Staatslehre muß eine sichtbare — und den natürlichen Bestandtheilen des Volkes entsprechende, Darstellung der Gesammtperson fordern, d. h. sie führt zu

Digitized by Google

der Repräsentation, in welcher das Haupt des Staates sich mit der Vertretung der Regierten zu Einem Gesetzgebenden Körper einigt.

Die Repräsentation ist zugleich ein Princip der Ordnung, einer naturgemäßen Organisation, welche allen persönlichen Volkskräften die richtige Stellung und den entsprechenden Einfluß verstattet und ein Princip der Freiheit, indem sie den Regierten Garantien gewährt gegen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt und gegen Unterdrückung. Die Zustimmung der Volksvertretung stärkt die Regierung, indem sie ihr im Innern williger Gehorsam sichert und nach außen erhöhtes Ansehen verschafft und sie befestigt und unterstützt den Kredit des Landes. Es ist in mancher Hinsicht schwerer regieren mit einer Repräsentativverfassung, als ohne ihre Beschränkung, aber wenn die staatsmännischen Aufgaben größer werden, so ist das ein Zeichen der Vervollkommnung, und der höheren Civilisation. Die Repräsentativverfassung erträgt die Herrschaft der Dummheit auf die Dauer so wenig als die Herrschaft der plumpen Willkür. Indem sie die politische Bildung in immer weitere Kreise hinleitet, und die tüchtigsten Kräfte zusammenfaßt, zwingt sie auch die Regierung mit freien und denkenden Männern einen vernünftigen Gedankenaustausch zu pflegen. Der Geist gelangt allmählich auch im Staate zu den Rechten, die ihm in der sittlichen Weltordnung überhaupt gebühren.

Die Repräsentation führt auch zur Oeffentlichkeit des Staatslebens. Mag man sich anfangs auch dagegen sogar in England lange gesträubt haben, endlich bricht diese Konsequenz durch. Das Vertrauensverhältniß zwischen Wählern und Abgeordneten ist unhaltbar auf die Dauer ohne die Oeffentlichkeit. Sie ist das Licht, welches die heimlichen Schäden auch der Staatsordnung und der Verwaltung offenbar macht und mit der Versammlung selbst auch die Regierung über die öffentliche Meinung und das Publikum über die Meinung der Regierung und die Arbeiten der Vertretung beleuchtet. Man klage und spotte immerhin über die vielen unnützen Reden, über die Verschwendung von Papier und Druckerschwärze, welche man als Früchte dieser Oeffentlichkeit bezeichnet. Wenn man alle diese theils unvermeidlichen theils schwer zu heilenden Uebel noch so schwer wiegen läßt, sie wiegen doch alle zusammen den größeren moralischen und politischen Vortheil lange nicht auf, den das Licht der Oeffentlichkeit durch die Erleuchtung und Belehrung des Volksgeistes erzeugt.

V. Die Hauptaufgaben der großen Repräsentativkörper. Es kann nicht eine Hauptaufgabe dieser zahlreichen Versammlungen von Volksrepräsentanten sein, zu regieren; denn dazu eignen sich überhaupt Körper nicht, die nur von Zeit zu Zeit versammelt sein können, deren Berathung eine nothwendig sehr langsame und schwerfällige ist, denen es an der Fähigkeit fehlt, die verschiedenen Seiten des wechselnden Lebens auch im Einzelnen zu verstehen und die nöthigen Maßregeln zu ersonnen, um die täglich neuen Regungen zu befriedigen, die nur mit Mühe einen einheitlichen Plan fassen und festhalten und schwer zu Entschlüssen kommen.

Sogar in der modernen Repräsentativdemokratie, welche doch im Princip das Volk selbst als seinen eigenen Herrn betrachtet und die Ausübung der Herrschaft an Volksrepräsentanten überträgt, wird doch den großen Volksvertretungen nicht die eigentliche Regierung und Verwaltung anvertraut, sondern entweder geradezu ähnlich der Monarchie, Einem Präsidenten und seinen Ministern oder einer kleinen Regierungsbehörde von wenig Mitgliedern übergeben. Entschiedener nur wird in der konstitutionellen Monarchie die Regierung dem Staatshaupte und den Ministern überlassen, und der Volksvertretung kein Recht der Mitregierung im eigentlichen und positiven Sinne zugeschrieben.

Digitized by Google

Die beiden Hauptaufgaben der großen Repräsentativkörper sind:

A) Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

B) Kontrole der Regierung und Verwaltung.

Wenn für die Aktion der Regierung Beweglichkeit und Einheit des Willens nöthig ist, so soll die Gesetzgebung der Ausdruck des ruhigen und dauernden allgemeinen Rechtsbewußtseins sein, und dazu mitzuwirken ist die Repräsentation wohl berechtigt und befähigt. Diese Wirksamkeit ist eine positive, nicht blos eine negative. Der Gemeinwille, der das Gesetz hervorbringt, kann von jedem Theil des Gesammtkörpers seinen ersten Impuls erhalten, und erfordert das freie Zusammenstimmen aller Faktoren. Wird der Volksvertretung nur ein Recht der Begutachtung der Regierungsvorschläge zugestanden, so ist das ein erster Schritt vielleicht zur Repräsentativverfassung, aber noch nicht ihre Anerkennung. Wird der Volksvertretung das Recht der Initiative versagt, und der Regierung ausschließlich vorbehalten, so wird auch da verkannt, daß das Gesetz die gemeinsame Ordnung ist, und daß das Bedürfniß der Gesetzgebung von der Regierung übersehen und verkannt und die unmittelbare und entscheidende Anregung von Seite der Regierten unter Umständen nöthig werden kann. (Das Nähere darüber siehe in den Art. Gesetz und Gesetzgebender Körper.)

Die Kontrole dagegen ist wesentlich ein negatives Recht. Zwischen Regierung und Regierten ist ein natürlicher Gegensatz, aber auch ein natürlicher Zusammenhang wie zwischen den beiden Polen eines Körpers. Die Regierten empfinden die Aktion der Regierung, und wenn dieselbe unrechtmäßig oder schädlich wirkt, so reagirt die Beschwerde der Regierten. Nicht Jedermann hat ein Recht, zu regieren; aber jedermann hat ein Recht, den Gesetzen und der öffentlichen Wohlfahrt gemäß regiert zu werden. Das Recht zu regieren kommt allein der Regierung zu; das Recht gut regiert zu werden, wird in der Kontrole der Repräsentation ausgeübt. Wo es an einer wirksamen Kontrole der Art fehlt, da gibt es keine Garantie gegen Tyrannei und Knechtschaft.

Diese Kontrole wird durch verschiedene Mittel geübt. Die wichtigsten sind:

1. Die Prüfung der Staatsrechnungen und die Nichtanerkennung ungerechtfertigter Ausgaben, sei es in der milderen Form der Rüge für die Vergangenheit und der Warnung für die Zukunft oder in der strengeren der Ersatzforderung von den Ministern;

2. die Prüfung der Regierungs-Verordnungen, ob sie gesetzmäßig sei oder nicht, und der Beanstandung im letztern Fall;

3. die Ueberweisung von Petitionen an die Regierung zur Erwägung, unter Umständen zur Berichterstattung;

4. die Interpellation, an die Minister, um Auskunft über gewisse Handlungen oder Unterlassungen derselben;

5. die Erörterung und je nach der Sachlage die Ueberweisung von Beschwerden wegen ungesetzlicher oder gemeinschädlicher Verwaltungsakte;

6. die Mißtrauensvoten gegen die Minister, welche schlecht regieren;

7. die Verweigerung von erbetenen Geldmitteln oder Truppenaushebungen;

8. die Geltendmachung der Anklage gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung, Gesetzesverletzung oder Mißregierung;

9. die Oeffentlichkeit und Freiheit der Kritik überhaupt, welche in den Kammern geübt wird.

In einem noch wenig durchgebildeten Staatswesen muß die Kontrole möglichst starke Mittel anwenden, um wirksam zu werden. Ein politisch gebildetes Volk ist

Digitized by Google

darin feinfühlig und dann genügt schon ein leiser Wink, um verstanden und beachtet zu werden. In einzelnen Kontinentalstaaten meint man noch, die Stärke der Regierung bestehe darin, daß sie sich um diese Kontrole möglichst wenig kümmere. Man vertraut da am liebsten der plumpen physischen Gewalt und weicht nur der gewaltsamen Revolution. In der entwickelten Repräsentativverfassung — wie in England — bedarf es niemals mehr so roher Gewaltmittel. Sogar die Ministeranklage findet keine Anwendung mehr. Eine bloße Abstimmung — vielleicht über einen kleinen Nebenpunkt, ist ausreichend, um eine Aenderung vielleicht des ganzen Regierungssystems zu veranlassen.

VI. Die Mängel und Gefahren der Repräsentativkörper. Obwohl die Repräsentativverfassung mehr Garantien als irgend eine andere dafür gewährt, daß die Gesetze gerecht und volksthümlich werden und die Verwaltung das öffentliche Wohl bezwecke und zugleich die allgemeine Freiheit respektire, so entgeht auch sie nicht der Gebrechlichkeit aller menschlichen Einrichtungen.

Es kann vorerst an der Zusammensetzung des repräsentativen Körpers fehlen, also an der Verwirklichung der Repräsentation. Vielleicht ist dieselbe nur ein Schein der Volksvertretung, indem durch ein künstliches Wahlsystem darauf hingearbeitet wird, nicht der wirklichen Volksmeinung eine Stimme zu verschaffen, sondern ein dienstbares Instrument für die Willkür der Regierung zu erhalten. Oder es sind in derselben wichtige Volksgruppen nicht oder ungenügend repräsentirt, und andere Bestandtheile übermäßig. Oder es fehlt der Repräsentation an der nöthigen Fähigkeit für öffentliche Geschäfte oder an dem erforderlichen Charakter. Sie ist vielleicht roh, leidenschaftlich, feige oder anmaßend, unwissend oder bestechlich. Sogar die Geschichte des englischen Parlaments ist zuweilen befleckt von solchen Mängeln; auf dem europäischen Kontinente ist die noch junge Erfahrung doch hinreichend, um diese Bedenken für keine bloße Einbildung zu erklären. Die Geschichte des Nordamerikanischen Kongresses hat derlei Mängel gelegentlich in ein helles Licht gesetzt.

Von größter Wichtigkeit ist hier das Wahlsystem und eben in dieser Hinsicht fehlt es noch überall an den erforderlichen Garantien für eine vollständige, wahrhafte, einsichtsvolle, und selbständige Repräsentation. Das beliebte arithmetische System des gleichen Stimmrechts Aller in gleichen Wahlkreisen entspricht sicher nicht dem Ideal einer vollkommenen Repräsentation. (Vgl. den Artikel Wahlrecht).

Ueberdem kann auch der repräsentative Körper, selbst wenn er von Anfang an ein treues und veredeltes Abbild des Volkes war, mit der Zeit ausarten. Es können sich in ihm Koterien bilden, die mehr ihr Sonderinteresse als das allgemeine verfolgen, und diese Koterien können Macht gewinnen über die Versammlung. Das Gefühl der Unverantwortlichkeit und der politischen Omnipotenz berauscht nicht blos absolute Fürsten; es berauscht zuweilen auch große repräsentative Versammlungen; und im Uebermuthe beschließen sie verderbliche Dinge und maßen sich eine Gewalt an, die ihnen nicht zukommt. Wie gegenüber der Regierung die Kontrole der Kammern, so ist gegenüber den Kammern die Kontrole der öffentlichen Meinung nöthig, um sie auf dem rechten Wege zu erhalten.

Oder allmählich nistet sich die Korruption ein. Die Repräsentanten werden bestochen, bald gröber und unmittelbar, bald feiner und mittelbar durch besondere Vortheile, die man ihnen für ihre Anverwandten, für ihre Freunde, für ihren Wahlkreis u. s. f. verschafft, mit denen man ihre Stimmen erkauft. Eine Erneuerung der Repräsentation von Zeit zu Zeit ist daher durchaus nothwendig, um den Zusammenhang mit der Bürgerschaft zu bewahren und das moralische Verderbniß abzuwe

Digitized by Google

Alle Einrichtungen, welche die Staatsverfassung treffen kann, um den Repräsentativkörper gesund zu erhalten, haben nur einen relativen Werth. Sie können die Uebel ermäßigen, zuweilen heilen, aber nicht verhindern. Das Entscheidende ist auch dann der Volksgeist und der Volkscharakter. Ist jener verkommen und dieser verdorben, so kann keine Repräsentation helfen, denn sie wird die Fehler des Volkes — vielleicht sogar in erhöhter Potenz — auch in sich haben.

Wie zahlreich aber auch die Mängel der heutigen Repräsentativverfassung noch sind und wie große Vervollkommnungen hier noch von der Zukunft erwartet werden mögen, die Thatsache bleibt doch bestehen, und spricht entschieden zu Gunsten dieser Verfassung: Die allgemeinen Rechtszustände in Europa sind vernünftiger und gesicherter, die öffentliche und die Privatfreiheit geschützter und reichhaltiger und die gemeine Wohlfahrt größer geworden, seitdem die Segnungen der Repräsentativverfassung den Völkern zu Theil geworden sind. Die Entwicklung der Civilisation ist mit ihr im Bunde.

Rob. v. Mohl, verschiedene Aufsätze über die Repräsentativverfassung in den gesammelten Schriften Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1. 1860. J. St. Mill Betrachtungen über Repräsentativverfassung, übersetzt von Wille. 1862.

Bluntschli.

Repressalie, Retorsion.

Im Artikel „Krieg, Kriegsrecht" haben wir auf der Seite 104 des sechsten Bandes ausgesprochen, daß den Staaten, wenn gütliche Versuche zur Beilegung eines unter ihnen schwebenden Zwistes fruchtlos geblieben seien, allerdings nur der Weg der Gewalt übrig bleibe. Aber auch die Gewalt habe Stufen. Ihre Aufgabe sei in der Regel nur die Aufhebung einer beschränkten Unbill oder eines beschränkten Unrechts. Diese beschränkte Unbill oder dieses beschränkte Unrecht lasse sich vielleicht noch durch eine entsprechend beschränkte Gewalt aufheben, mit welcher im Uebrigen ein friedliches Verhältniß zusammen bestehen könne. Darum gebiete der Geist des neueren Völkerrechts, der überall den friedlichen Normalzustand so weit als möglich zu erhalten strebt, daß man sich, wenn die Umstände dazu geeignet sind, mit der Anwendung von Retorsionen und Repressalien begnüge.

Wir haben hiermit nicht behaupten wollen, daß die Anwendung von Repressalien unbedingt vor der sofortigen Kriegserklärung den Vorzug verdiene. Es ist zu unterscheiden, ob der Gegner sich einer offenbaren Rechtsverweigerung schuldig gemacht hat, oder ob es sich nur um ein streitiges Recht handelt. Bei offenbarer Rechtsverweigerung von Seiten des Gegners wäre man sogar zum Kriege und ist man daher um so mehr zu Repressalien berechtigt. Bei streitigem Rechte ist dagegen von Erwägungen auszugehen, die durchaus nicht zu dem Ergebniß führen, daß Repressalien der sofortigen Kriegserklärung vorzuziehen seien und ihr regelmäßig vorangehen müßten. Es ist nämlich bei streitigem Rechte eine weit sorgfältigere Prüfung der Rechtsansicht des Gegners zu erwarten, wenn man nicht zu den bequemeren, minder kostspieligen und minder gefährlichen Repressalien, sondern sofort zum Kriege zu schreiten hat. Hier wird deßhalb die sofortige Kriegserklärung, wenn anders das eigene Recht dem berechtigten Staate nur hinreichend klar und wichtig genug ist, oft ehrenvoller und humaner sein, als die unangekündigte, den Privatverkehr unerwar-

tet erschütternde und die Privatinteressen schwer verletzende Anwendung von Repressalien[1]).

1. In einem weiteren, sehr gebräuchlichen Sinne begreifen die Repressalien auch die Retorsion in sich. Im engeren Sinne unterscheiden sie sich hinsichtlich des Gegenstandes dadurch, daß Retorsionen gegen eine Unbill, Repressalien gegen ein Unrecht angewendet werden.

Der Ausdruck „Repressalien" kommt nicht von reprimere, sondern von reprehendere (Reprehensalien, Reprensalien). Er deutet auf eine Wegnahme, auf eine eigenmächtige Pfändung als Erwiederung für eine Rechtsverletzung, auf eine Beschlagnahme fremden Eigenthums zur Sicherung eines Schadenersatzes. Dies ist in der That der wahre geschichtliche Sinn des Wortes. Doch hat sich der neuere Sprachgebrauch hieran nicht gebunden, sondern die Bedeutung des Wortes auf jede vergeltende Handlungsweise, die wegen einer Rechtswidrigkeit eintritt, ausgedehnt[2]).

2. Die Streitigkeiten über die Frage, ob der Anlaß zu Repressalien nur vom gegnerischen Staate, oder ob er auch von seinen Unterthanen und seinen Unterbehörden ausgehen könne, erledigen sich durch die Unterscheidung des entfernteren und des nächsten Anlasses. Der entferntere Anlaß zur Anwendung von Repressalien und von Retorsionen kann sowohl in Rechtswidrigkeiten oder Unbilligkeiten einzelner Unterthanen oder Klassen von Unterthanen, als auch in Rechtswidrigkeiten und Unbilligkeiten der Behörden des gegnerischen Staates liegen. Der nächste Anlaß muß aber in der Rechtswidrigkeit oder Unbilligkeit der gegnerischen Staatsgewalt selbst enthalten sein, d. h. es muß der gegnerische Staat das ungerechte oder unbillige Verfahren seiner Unterthanen oder Behörden erst schweigend oder ausdrücklich gebilligt und es dadurch zu seinem eigenen gemacht haben. So lange noch durch einen einfachen Antrag bei der jenseitigen Staatsgewalt, deren Behörden oder Unterthanen das Unrecht oder die Unbill begingen, Recht und Billigkeit zu hoffen sind, bleiben Repressalien und Retorsionen ausgeschlossen.

3. Nur die Staatsgewalt kann zur Anwendung von Retorsionen und Repressalien Vollmacht ertheilen, sei es ihren untergeordneten Behörden, sei es ihren Unterthanen. Eigenmächtige, nicht aus einer Staatsvollmacht hervorgehende Retorsionen oder Repressalien von Seiten einzelner Behörden oder Unterthanen würden ein Eingriff in die Rechte der eigenen Staatsgewalt und zugleich verbrecherisch gegen das Eigenthum oder die Person der angegriffenen Fremden sein. In älterer Zeit freilich waren Privatrepressalien nichts Seltenes. Diesem Faustrechte stellen sich aber seit dem 14. Jahrhundert bereits Verträge entgegen, welche die Zulassung von Repressalien an die Erlaubniß der Staatsgewalt knüpfen.

---

[1]) Dies macht mit Recht geltend Vattel, Droit des gens. II. 18. § 354. Denselben Gedanken führt weiter aus Wurm, im Staatslexikon von Rotteck und Welker, Artikel „Selbsthülfe." „Es wird ein wohlfeiler Ruhm der Mäßigung, wohl gar der Schonung erzielt, wenn die Selbsthülfe nicht bis zum Aeußersten, bis zum Kriege getrieben wird. Die genauere Untersuchung des Streites wird entwaffnet und nicht selten die öffentliche Meinung verwirrt durch die Vorstellung: den Krieg zu beginnen würde zu gewaltthätig sein. Zwangsmaßregeln aber, die weniger Unheil nach sich ziehen, seien wohl zulässig. Man vergißt, daß einzig nur das Recht zu Zwangsmaßregeln irgend einer Art befugt und daß, wenn die Ueberzeugung von dem Rechte und von der Erheblichkeit des Rechts nicht lebhaft genug ist, um im offenen Kriege die Sache durchzukämpfen, dann auch der mildeste Zwang vom Uebel und ein Unrecht ist."

[2]) Die überschwänglich reiche Litteratur bei Ompteda II. 609—613, und bei Kamptz §. 270. Martens §. 253 et suiv. Klüber § 234 et suiv. Schmalz S 211. fgg. Wheaton, Éléments (1848) I. p. 274 et suiv. Heffter §. 110 fgg.

Digitized by Google

Die Zahl dieser Verträge schwillt hernach so an, daß man zuletzt Privatrepressalien allgemein als Raub, Seeraub, überhaupt als gemeine Verbrechen behandelt[3]).

4. Durch Retorsion will man dem anderen Staate das Unbillige seiner Handlungsweise fühlbar machen. Dies geschieht, indem man wo möglich die von ihm ausgegangene nachtheilige Handlungsweise auf ihn selbst anwendet. Statt der gleichen kann man aber auch eine blos ähnliche Handlungsweise anwenden. Niemals jedoch darf man im Wege der Retorsion Rechte des Gegners angreifen und rechtlich begründete Verbindlichkeiten unerfüllt lassen. Wie der Anlaß zur Retorsion nicht in einer Verletzung des Rechtes, sondern in einer Versagung des Billigen besteht, so hat sich die Retorsion selbst auf Versagung des Billigen zu beschränken.

Zur Rechtfertigung der Retorsion gehört, daß die Unbill des anderen Staates in einer ungleichen Behandlung Fremder, d. h. in einer Zurücksetzung der Fremden gegen die Einheimischen bestehe. Wendet ein Staat auf Fremde diejenigen Gesetze an, denen er seine eigenen Unterthanen unterwirft, so mögen diese Gesetze freilich mitunter drückender sein als die des gebildeteren Heimatstaates der Fremden; aber der Staat läßt sich hier doch keine Zurücksetzung der Fremden zu Schulden kommen, sondern handelt aus demjenigen Rechtsbewußtsein, das sich in ihm entwickelt hat und in seinen Gesetzen abspiegelt. Allerdings mag ein Staat bisweilen Grund haben, seinen Unterthanen bei ihrem Aufenthalte in einem fremden halbbarbarischen Staate eine bessere Behandlung zu wünschen, als sie den dortigen Unterthanen zu Theil wird. Alsdann mag er Maßregeln ergreifen, durch die er die fremde Staatsgewalt belehrt und für seine eigenen Unterthanen günstiger stimmt. Durch Rückanwendung der gleichen oder einer ähnlichen barbarischen Handlungsweise, besonders wenn sie nicht die schuldige Staatsgewalt selbst, sondern deren schuldlose Unterthanen trifft, würde er sich dagegen selbst entehren und sich selbst auf die Stufe der Barbarei herabsetzen. Wer in ein fremdes Land geht, hat sich den dortigen Gesetzen zu fügen und hat keinen Anlaß zu gerechter Klage, wenn ihm die Landesgesetze denselben Schutz wie den Landesangehörigen zu Theil werden lassen[4]).

5. Den Griechen waren Repressalien der mannigfachsten Art bekannt. Bei den Römern war es dagegen ganz ungebräuchlich, vor Eröffnung des Krieges zu einzelnen feindlichen Handlungen, zur Wegnahme von Personen und Sachen zu schreiten[5]). Die Völkerrechtslehrer seit Grotius[6]) erklärten Repressalien für zulässig. Es machten sich indeß die mit einer unbeschränkten Uebung von Repressalien verbundenen großen Gefahren in der völkerrechtlichen Praxis fühlbar. Daher beschränken seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Verträge den Gebrauch von Repressalien in Friedenszeiten auf den Fall

---

[3]) Martens, Précis §. 260.

[4]) Moser, Versuch VIII. 485. Vattel II. §. 341. Bauer, Meditationes de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris, Lips. 1740. Martens §. 254. Klüber §. 234. Huffter §. 111. Rayneval, Tome I. p. 312 (éd. de 1851) definirt die Retorsion zu eng: »La rétorsion consiste à établir chez nous la jurisprudence dont se sert une autre nation.« Vgl. Allg. Landr. für die Preuß. Staaten. Einleit. §. 41—43. Code civil art. 11. Bayerisches Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818. §. 16.

[5]) Livius II. 34. Schoemann, Jus publ. Graec. 367. Bynkershoek, Quaestiones juris publici I. 24.

[6]) Grotius, Jus belli ac pacis V. 2.

Digitized by Google

der verweigerten oder verzögerten Justiz[7]). In neuester Zeit erkennt man immer mehr das Ungehörige der gegen fremdes Privateigenthum gewendeten Repressalien, durch die man ehrliche Privatleute für das von ihrer Regierung geübte Unrecht büßen läßt[8]).

6. Man unterscheidet positive und negative Repressalien. Erstere bestehen in der Wegnahme von Personen oder Sachen, letztere in der Vorenthaltung von Rechten oder in der Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen[9]).

Man unterscheidet ferner besondere und allgemeine Repressalien Erstere bestehen in der dem Beschädigten ertheilten Befugniß, auf Kosten der fremden Nation sich selbst Schadenersatz zu verschaffen; sie sind ungebräuchlich geworden. Letztere bestehen in einer vom Staate selbst geübten Maßregel, die so lange fortgesetzt wird, bis der gegnerische Staat nachgibt. Man nimmt aber auch den Ausdruck „allgemeine Repressalien" zur Bezeichnung des Falles, wo ein Staat seinen Behörden und Unterthanen die unbeschränkte Vollmacht ertheilt, Personen und Eigenthum der fremden Nation zu ergreifen, wo es auch sei. Repressalien dieser Art sind schon der Krieg selbst, und zwar der Krieg in einer ganz ungeregelten und mit dem heutigen Völkerrechte unverträglichen Form[10]).

7. Repressalien können sich sowohl gegen Personen, als gegen Eigenthum richten.

Wenn sie gegen Personen gerichtet sind, so pflegt man die ergriffenen Personen als Geißeln zu behandeln. Privatpersonen sollten in Friedenszeiten von Repressalien ganz verschont bleiben. Man will zwar hier einen Unterschied machen, je nachdem die Rechtsverletzung, die zu den Repressalien Anlaß gab, den Souverän oder seinen Vertreter, oder je nachdem sie einfache Unterthanen des Souveräns getroffen hat. Man hat gesagt: „Hat ein fremder Souverän unseren Gesandten widerrechtlich verhaftet, so können wir freilich nur seinen Gesandten oder Abgeordneten wieder verhaften, oder an eines der Rechte uns halten, welche dem fremden Souverän selbst zustehen und es wäre ungerecht, wegen der Verhaftung des Gesandten sich an die Person oder an die Waaren eines Kaufmannes jener Nation zu halten. Hat er dagegen einen unserer Unterthanen verhaftet, so können wir dies seine Unterthanen entgelten lassen." Allein diese Unterscheidung ist ohne rechtlichen Sinn. Es ist offenbar ungerecht, einen Privatmann, der nach der Natur der Sache das Unrecht seiner Regierung nicht zu verantworten hat, seiner persönlichen Freiheit, für die ihm kein Ersatz geleistet werden kann, zu berauben.

Repressalien gegen das Privateigenthum pflegt man dadurch zu rechtfertigen, daß die schuldige Staatsgewalt den schuldlosen Unterthanen wegen der von ihnen erlittenen Repressalien Ersatz zu leisten habe. Allein diese Staats-

---

[7]) Vgl. besonders die Verträge von Ryswik, Art. 9, und von Utrecht, Art. 16. Cussy, Phases et causes célèbres du droit maritime des nations, T. II. p. 56. p. 486.

[8]) Massé, Le Droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens, T. I. p. 127.

[9]) Klüber §. 234. Note C.

[10]) Martens §. 262. Hierher gehört der häufig angeführte Ausspruch des Großpensionär de Witt: „Ich sehe keinen Unterschied zwischen allgemeinen Repressalien und dem offenen Kriege."

Digitized by Google

gewalt hält sich nicht für schuldig und gibt daher keinen Ersatz. So bemühten sich z. B. die durch dänische Repressalien beeinträchtigten Engländer vergeblich, von der englischen Regierung Ersatz zu erhalten, obwohl letztere durch ihre Ungebühr im Jahre 1807 die Repressalien verschuldet hatte.

Das Hereinziehen von Privatpersonen und Privateigenthum in die vor der Kriegseröffnung geübten Feindseligkeiten ist mindestens ebenso verwerflich, als dasselbe während des Krieges selbst. So lange man für die Repressalien nicht diejenigen Schranken anerkennt, an welche die Gewalt selbst während des Krieges gebunden ist, können Repressalien ärgeren Gräuel als der Krieg selbst heraufbeschwören. Noch immer spucken auf diesem Gebiete die Ueberbleibsel jener Theorie, nach welcher man sich gegen eine Regierung durch Barbareien gegen ihre Unterthanen Genugthuung schaffen darf.

8. Repressalien gegen eine Staatsanleihe, die der Staat im gegnerischen Staate gemacht hat, würden zu billigen sein, wenn der gegnerische Staat selbst der Darleiher wäre. Dieser Fall wird aber nicht leicht vorkommen, da es selbst bei denjenigen Staaten, die angeblich wohlgeordnete Finanzen besitzen, fast Sitte geworden ist, nicht nur Nichts übrig zu behalten, sondern im Gegentheil von ihren Schulden zu leben. Darleiher sind also immer nur die Privaten Mißbilligt man nun Repressalien gegen das Vermögen schuldloser Privaten, so muß man sie auch in Betreff einer im Auslande gemachten Staatsanleihe mißbilligen. Erachtet man hingegen Repressalien gegen das Privateigenthum für zulässig, so kann man, unseres Erachtens, von einer Rechtswidrigkeit der gegen eine im Auslande gemachten Staatsanleihe geübten Repressalien nicht mehr reden, sondern man kann den zu solchen Repressalien schreitenden Staat nur mahnen, nicht unpolitisch zu sein, nämlich das Vertrauen auswärtiger Darleiher nicht zu untergraben und den Staatskredit nicht zu erschüttern.

Als die Engländer Schiffe des neutralen Preußen gekapert hatten, gedachte bekanntlich Friedrich der Große im Jahre 1753 gegen die in England gemachte sogenannte schlesische Anleihe Repressalien zu üben. Die englischen Gesetzkundigen, welche den Mißbrauch der englischen Seemacht zur Wegnahme fremden Privateigenthums, selbst vor der Kriegserklärung, ganz in der Ordnung fanden, geriethen jetzt in einen heiligen Eifer und gaben dem preußischen Könige eine allerdings vortreffliche, aber mit ihrer räuberischen Prisenpraxis gar wenig übereinstimmende Belehrung. „Die Geschichte werde nicht leicht ein Beispiel aufzuweisen haben, daß ein Fürst für gut befunden, Repressalien gegen eine Schuld zu richten, die er selbst bei fremden Privatleuten kontrahirt habe. Man sollte dergleichen für ganz unmöglich halten. Ein Privatmann leihe einem Fürsten Geld auf Ehrenpflicht, weil ein Fürst nicht, wie andere Menschen, gezwungen werden könne." Mag nun dies Montesquieu immerhin eine réponse sans réplique und mag es außerdem Battel ein vortreffliches Stück Völkerrecht genannt haben: so können wir die Ungerechtigkeit einer solchen Repressalie doch nur denen einräumen, welche Repressalien gegen das Privateigenthum überhaupt für ungerecht erklären. Hat ein fremder Kaufmann, im Glauben an die Heiligkeit des Eigenthums und an den Schutz unserer Gesetze, seine ehrlich bezahlten Waaren in einem unserer Häfen niedergelegt, so wird sein Vertrauen, wenn man ihm die Waaren im Wege der gegen seinen Staat zu übenden Repressalien wegnimmt, nicht minder gröblich und schimpflich getäuscht, als das Vertrauen fremder Privatleute durch die Konfiskation einer bei ihnen gemachten Staatsanleihe getäuscht werden würde.

Allerdings wird kein Staat, der seinen Kredit nicht tödtlich gefährden will,

Digitized by Google

gegenwärtig noch auf den Einfall kommen, auch nur durch einstweilige Einbehaltung der Zinsen einer im Auslande gemachten Staatsanleihe Repressalien zu üben. Daß man aber Repressalien dieser Art immer noch für möglich hält, so lange das Privateigenthum nicht schlechthin gegen Repressalien gesichert ist, beweisen Thatsachen aus der neuesten Geschichte. Napoleon I. hegte noch die ernstesten Befürchtungen, daß England den Theil der englischen Staatsschuld, der französischen Unterthanen gehörte, konfisciren möchte. Er erklärte, alsdann Repressalien üben zu müssen. Mollien beruhigte ihn über die Absichten der Engländer, aber nicht indem er die Völkerrechtswidrigkeit eines solchen Vorgehens behauptete, sondern nur indem er hervorhob, daß dasselbe der Politik Englands widerspreche und daß Frankreich den Engländern mehr Schaden zufügen würde, wenn es ihnen so verderbliche Maßregeln selbst überlasse, als wenn es ähnliche Gegenmaßregeln ergreife [11]).

9. Keine Macht darf zu Gunsten einer dritten Macht Repressalien üben, sei es durch positiven Angriff auf die Rechte eines anderen, sei es durch Nichterfüllung von Verbindlichkeiten. Denn keiner Macht ist das Richteramt über andere Mächte übertragen, und überdieß darf die durch Repressalien herbeigeführte Auflösung des Rechts nicht über die gegenseitigen Verhältnisse der streitenden Staaten hinaus erstreckt werden, wenn nicht allen völkerrechtlichen Beziehungen Gefahr drohen soll [12]).

Berner.

Republik und republikanische Ideen.

Man versteht den Ausdruck Republik in weiterem und in engerem Sinne. In weiterem und höherem Sinne bezeichnet das Wort alle Staaten, in denen die Idee des „gemeinen Wesens“ (res publica) irgendwie lebendig geworden ist, d. h. alle Staaten mit einem öffentlichen Recht (jus publicum) im Gegensatze zu den Staaten, wenn wir sie noch so nennen dürfen, in denen es kein öffentliches Recht, sondern nur die Willkür des Machthabers gibt, oder in denen doch das Recht der Machthaber nicht den Charakter der öffentlichen Pflicht hat. In diesem Sinne hat Kant zwischen Republiken und Despotien unterschieden. Er heißt diejenigen Verfassungen republikanisch, in welchen „die freien Menschen und gleichen Unterthanen auch Bürger sind,“ d. h. zur Gesetzgebung mitwirken, und Despotien die Staaten, in welchen den Unterthanen keine öffentlichen Rechte zustehen, d. h. in denen es kein Staatsbürgerthum gibt. Nach dieser Begriffsbestimmung ist die konstitutionelle Monarchie immer eine republikanische Staatsform. Die absolute Demokratie dagegen nennt Kant „die am wenigsten republikanische Staatsform.“ Er meint, sie sei nothwendig „despotisch, weil Alles der Herr sein will.“ (Werke. VII. 244.)

Die naturrechtlichen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts brauchen das Wort meistens in diesem weitern Sinne. Jeder wahrhafte und freie Staat ist dann nothwendig eine Republik und die Gegensätze der Monarchie, Aristokratie und Demokratie bewegen sich dann bald innerhalb bald außerhalb dieses Begriffs. Es gibt dann republikanische Monarchien, Aristokratien und Demokratien, wie es despotische Monarchien, Aristokratien und Demokratien gibt. Die

[11]) Vgl. die Biographie des Grafen Mollien von **Michel Chevalier**, Revue des Deux Mondes, Année 1856.

[12]) Martens §. 261. Heffter § 110.

Digitized by Google

Despotie bildet aber nicht den einzigen Gegensatz der Republik, wie Kant gemeint hat, sondern vielmehr jede Staatsart, in welcher das Volksprincip, das Bewußtsein der Gemeinschaft nicht durchgedrungen ist und insbesondere das Staatshaupt nicht erfüllt, sondern der Gewalthaber entweder für sich nach seinem Eigenwillen die Herrschaft behauptet, (Despotie) oder im Auftrag eines Andern — vielleicht nach seiner Meinung Gottes — die Herrschaft übt (theokratisirende Staaten), oder endlich die Herrschaft noch an privatrechtliche Institutionen, Familie oder Eigenthum gebunden ist (Patriarchie und Patrimonialstaat). Alle diese unrepublikanischen Staaten sind entweder geradezu Abarten der normalen Staaten, oder sie sind noch unentwickelte, unreife, unvollständige Staatenbildungen. Was die Publicisten der letzten Jahrzehnte „Rechtsstaat" nennen, ist dann so ziemlich gleichbedeutend mit Republik, Die Repräsentativverfassung ist dann republikanisch und nur vollkommener noch republikanisch, als die alte ständische Verfassung des Mittelalters. Alle höhere Staatenbildung überhaupt ist nothwendig republikanisch in diesem Sinne.

Republikanische Ideen der Art sind:

1. Niemand hat eine öffentliche Gewalt als ein Recht für sich (Privatrecht), als Eigenthum.

2. Alle öffentliche Gewalt ist in ihrer Grundursache auf die Gemeinschaft der Staatsgenossen zurück zu führen, die wir bald den Staat (res publica), bald das Volk im höheren Sinne (res populi) nennen.

3. Alles öffentliche Recht ist demgemäß bedingt durch die Existenz der Volksgemeinschaft, d. h. es hat seinen Inhalt vom Staate, es besteht nur in dem Staate, es ist verfassungsmäßiges Recht.

4. Es gibt kein öffentliches Recht, sei es einer Person oder einer Dynastie oder eines Standes oder einer Körperschaft, das die Ursache seines Daseins außer dem Staate hätte und demgemäß eine Rechtsmacht für sich und auch im Gegensatze zum Staate wäre.

5. Alle Amtsgewalt soll der gemeinen Wohlfahrt (salus publica) dienen. Wie ihre Ursache die Existenz der Gemeinschaft, so ist ihre Bestimmung das Wohl der Gemeinschaft. Sie darf dem Privatwohl nur insofern dienen, als dieses von dem Gemeinwohl umschlossen ist oder doch sich mit dem Gemeinwohl verträgt.

6. Das Staatshaupt ist als solches ein Glied, und zwar das vornehmste Glied des Volkes. Der wahre Staat ist Volksstaat.

7. Die Regierten sind Staatsbürger, d. h. sie haben Theil an den öffentlichen Rechten.

8. Insbesondere beruht alle Gesetzesautorität auf der Mitwirkung der Staatsbürger und der Volksvertretung.

9. Niemand ist einen andern als den verfassungs- und gesetzmäßigen Gehorsam schuldig.

10. Es ist nicht nothwendig, daß die Staatsbürger und ihre Repräsentation selber regieren, aber sie haben ein Recht darauf, gerecht und zweckmäßig regiert zu werden, und demgemäß ein Recht der Kontrole auch gegenüber der Staatsregierung und Staatsverwaltung.

Das Wort Republik wird aber für's zweite häufig in einem engeren und niedrigeren Sinne verstanden, indem die Demokratie und die Aristokratie als republikanische Staatsformen der Monarchie und auch wohl der Theokratie entgegengesetzt werden. Dieser Gegensatz hat auch seine staatsrechtliche und politische

Digitized by Google

Bedeutung, aber eine geringere nur, als der obige Gegensatz der republikanischen Staaten im weitern Sinne und der unrepublikanischen (despotischen und unreifen) Staaten. Beide Gegensätze werden oft mit einander verwechselt oder vermischt und es entsteht daraus eine Verwirrung der Sprache und der Begriffe.

In diesem engern Sinne spricht man überall von Republik, wenn einer Mehrheit von Personen, sei es einer aristokratischen Klasse oder geradezu der Gesammtbürgerschaft die oberste Gewalt als Recht zugeschrieben wird. Die Ausübung der obersten Gewalt kann freilich auch da einem Individuum übertragen sein, welches als Konsul, Doge, Statthalter, Landammann, Präsident, Gouverneur u. s. w. die Regierung verwaltet. Es ist gar wohl mit dieser Republik vereinbar, daß die Befugnisse dieses einen Regierungsvorstands umfassend seien. Er kann weit gehende Vollmachten, sogar eine diktatorische Gewalt besitzen. Aber dieser Vorstand übt diese Gewalt niemals als sein selbstständiges Recht in seinem Namen, sondern immer in dem Namen jener Aristokratie oder dieses Demos, der als der wahrhaft berechtigte Gewalthaber betrachtet wird; während in der Monarchie die oberste Gewalt als Recht dem Monarchen selbst zugeschrieben wird. Nicht der Umfang der Gewalt also ist bestimmend für diese Form der Republik; die römischen Konsuln und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika haben eine umfassendere und energischere Regierungsgewalt als der alt-germanische Volkskönig, und dennoch sind jene Aemter republikanisch und ist diese Würde monarchisch. Es kommt auch für diese Unterscheidung nicht auf den Ursprung der obersten Gewalt an. Die Wahlmonarchie ist so gut Monarchie als die Erbmonarchie. Wenn die altrömischen Kaiser nicht blos ihre Wahl, sondern auch den Inhalt der kaiserlichen Gewalt von dem Willen des römischen Volks abgeleitet haben, so ist das eine Huldigung, welche sie dem weiteren Begriffe der Republik darbrachten, aber keine Fortdauer der Republik im engern Sinne. Sie sind dennoch als Monarchen im vollen Sinne des Worts zu betrachten. Desgleichen vermag ich in dem heutigen Napoleonischen Kaiserthum, welches seine Gewalt ebenfalls von dem Willen des französischen Volkes ableitet, keine republikanische Institution im Gegensatze zur Monarchie zu erkennen. Ebenso hat es im Mittelalter Aristokratien gegeben, die ihr Recht nicht von dem Volke ableiteten, sondern ähnlich der Erbmonarchie von hergebrachter erblicher Machtstellung, und doch wird Niemand diese Aristokratien Monarchien heißen[1]).

Es kommt also lediglich auf die rechtliche Natur der obersten Gewalt, lediglich darauf an, ob dieselbe dem Individuum — wenn auch nicht zu eigenem Recht — im Sinne des Privatrechts, aber doch zu selbständigem Recht zugeschrieben wird, oder einer Mehrheit von Staatsbürgern.

In diesem engern Sinne unterscheiden sich dann wieder republikanische und monarchische Ideen und Institutionen.

Der Hauptunterschied besteht darin, daß in der Monarchie die möglichst selbständige und möglichst ausgebildete Individualisirung der obersten

[1]) In allen diesen Beziehungen hat Waitz (Politik S. 37 f. 124 f.) bei seiner Eintheilung der Staatsformen eine abweichende Meinung ausgesprochen. Weil er den Ursprung (die Ableitung) der Gewalt für entscheidend hält, so kann er das alt-römische und das französische Kaiserthum nicht unter das Königthum unterbringen, in dem allein er die wahre Monarchie findet, und ebenso wenig kann er die Herrschaft des Berner Patriciats oder der Züricher Stadtbürgerschaft über das Land als Republiken erklären, weil diese mittelalterlichen Regierungen ein ihnen eigenes und nicht ein von den Regierten abgeleitetes Recht behaupteten. Seine Theorie erklärt also die geschichtlichen Staatsformen nicht.

Digitized by Google

Gewalt angestrebt wird und daß in der Republik diese selbständige **Ausbildung** des Hauptes in der Absicht vermieden wird, den **Zusammenhang** der Regierenden mit den Regierten und die **principielle Unterordnung** auch jener unter den Willen der Gesammtheit der Staatsbürger (Aristokratie oder Demos) lebendig zu erhalten. Wird das monarchische Princip einseitig **übertrieben**, so gelangt man bis zur Trennung des Monarchen von dem Volke und **bis** zur Ueberordnung desselben über den Staat, d. h. bis zu einer staatswidrigen **Erscheinung**. Wird das republikanische Princip überspannt, so geht die **obrigkeitliche** Autorität unter und die Regierung wird höchstens wie die Direktion einer **Aktiengesellschaft** aufgefaßt. Richtig verstanden aber verneint das monarchische **Princip** nicht den Zusammenhang des Fürsten mit dem Volke und erkennt vielmehr an, daß er zwar das Haupt, aber eben deßhalb auch ein Glied des Volkes im **höhern** Sinne sei. Ebenso schließt die wohlorganisirte Republik nicht aus, daß die **Regierung** eine höhe Autorität und eine eingreifende Gewalt habe und übe. **Nur das** Verhältniß der beiden Rücksichten dort auf individuelle Hoheit der Fürsten, **hier** auf das Uebergewicht der Volkshoheit bleibt in beiden Staatsformen **verschieden**.

Folgen dieses Hauptunterschiedes sind:

1. Unrepublikanisch aber nicht unmonarchisch ist der Begriff einer **Dynastie**, d. h. einer zur Staatsregierung berufenen Familie. Die Republik kann höchstens eine größere Anzahl von regimentsfähigen (patricischen) Familien vertragen, nicht aber die Koncentration dieser Ansprüche auf eine einzige Familie, und auch die Erbaristokratie ist doch weniger republikanisch als die Wahlaristokratie und in dieser ist das republikanische Princip weniger allgemein anerkannt als in der Demokratie.

2. Der volle republikanische Grundsatz heißt: Für **jeden** Staatsbürger muß der Weg eröffnet sein, um auf die oberste Stufe der Staatsleitung empor zu steigen. Es gibt **keine unzugängliche** Würde im Staate. Die Erbmonarchie kann diesen Grundsatz für alle Aemter zugestehen, nur nicht für das Fürstenthum das dem Ehrgeiz auch des angesehensten Unterthanen — wenigstens der Regel nach — **unzugänglich** bleibt.

3. Die **Unverantwortlichkeit** des Staatshauptes ist entschieden unrepublikanisch; aber nicht ebenso unmonarchisch. Das republikanische Princip **fordert Verantwortlichkeit** auch des Regierungsvorstandes, das monarchische **kann** sie zwar zugestehen, aber es wird der Monarchie weit schwerer, dasselbe gesetzlich zu ordnen. Sie fürchtet dabei, die Selbständigkeit und das Ansehen des Monarchen zu verletzen. Sie läßt dieselbe daher eher wie im englischen Staatsrecht als Ausnahme und in Verbindung mit einer eingreifenden Staatsreform zu, oder anerkennt dieselbe zwar im Princip, wie in der Napoleonischen Verfassung, aber erwartet doch nur ihre Verwirklichung von einer neuen Revolution.

4. Der Glanz der **Majestät** umstrahlt wohl die monarchische Krone, aber weniger die republikanischen Staatsregierungen. Die Erscheinung dieser zumal in der demokratischen Republik ist einfacher, bescheidener, bürgerlicher. Die aristokratische wetteifert zuweilen in dem Pomp der äußeren Erscheinung mit der Monarchie. Darin zeigt sich aber der republikanische (bürgerliche) Zug unserer Zeit, daß auch die Fürsten den höhern bürgerlichen Volksklassen in der Tracht, Lebensweise und Haltung wesentlich gleich geworden sind, und daß das hochmüthige Ceremoniell der frühern Zeiten ermäßigt worden ist. Immerhin bleiben noch gewisse Unterschiede bestehen, welche auch auf das Recht einen Einfluß haben und in den Titeln und Formen ist noch manches erhalten geblieben, was sich zwar

Digitized by Google

aus dem Geschmack früherer Jahrhunderte erklären läßt, aber sich dem heutigen Gemeinbewußtsein als unwürdig und geschmacklos darstellt.

5. Ein specifisch republikanischer Gedanke ist es, Niemandem zu gehorchen außer seines gleichen; und monarchisch ist es, für das Staatshaupt eine höhere Ehre zu verlangen. Der Republikaner erkennt Niemanden über sich, als die Gemeinschaft (das Volk); der Monarchist huldigt dem Fürsten als der Personifikation der Staatshoheit über ihm mit Vorliebe.

6. Das republikanische Mitglied der Regierung ist zugleich als Individuum Regierter, der republikanische Präsident wird in kurzer Zeit wiederum Regierter. Der Monarch dagegen ist als Individuum in allen öffentlichen Dingen nur Regent, nicht zugleich Regierter. Bluntschli.

Rettungshäuser, s. Waisen-, Findel- und Rettungshäuser.

Reußische Fürstenthümer, s. Thüringische Staaten.

Revolution und Reform.

Nicht blos in der Politik spricht man von Revolution, und nicht einmal nur in menschlichen Verhältnissen. Es gibt auch Revolutionen in der makrokosmischen Welt. Die Geschichte unsers Erdballs beweist unwiderleglich eine ganze Reihe von irdischen Revolutionen, welche der heutigen Gestalt der Erdoberfläche voraus gegangen sind und dieselbe vorbereitet haben; fast jede neue Schöpfung von Pflanzen und Thieren war mit einer furchtbaren Zerstörung der früheren Pflanzen- und Thierwelt verbunden.

Ebenso ist die Geschichte der Menschheit voll gewaltiger Revolutionen, welche die älteren Zustände umstürzten und neue Zustände begründeten. Wenn eine frühere Weltperiode untergeht und eine jüngere beginnt, so ist diese große Wandlung von religiösen oder politischen Revolutionen begleitet, und wenn ein Volk eine neue Lebensstufe betritt, so pflegt es seine Verfassung von Grund aus umzugestalten, d. h. es zeigt sich wieder die Revolution.

Im weiteren Sinne also bedeutet Revolution jede Umgestaltung von Grund aus und politische Revolution ist die gründliche Umgestaltung des Staats, gleich viel ob sie ihren Anstoß von oben oder von unten her erhalte, ob dabei die bestehenden Rechtsformen beachtet werden, oder der Drang der Aenderung gewaltsam losbreche.

In engerem Sinne aber unterscheiden wir von der gewaltsamen Revolution die rechtmäßige Reform. Die Reform setzt voraus: 1) daß die Aenderung durch die zuständigen Autoritäten (insbesondere der Gesetzgebungsgewalt) in verfassungsmäßiger Form eingeführt werde, 2) daß sie auch in ihrem Inhalt Maß halte, und sich begnüge, das wirklich Veraltete zu beseitigen, aber das noch Lebensfähige in den hergebrachten Zuständen schone und bewahre und indem sie für die neuen Zeitbedürfnisse sorge, doch das möglichst im Anschluß an das alte Recht thue. Von Revolution im engern Sinne sprechen wir dann nur, wenn die Umgestaltung in anderer Weise vollzogen wird, d. h. wenn sie entweder gewaltsam in Form des Verfassungs- und Rechtsbruchs vollzogen wird, oder den Inhalt der Neuerung schonungslos gegen das historische noch nicht abgestorbene Recht und mit Verletzung der bleibenden Rechtsprincipien willkürlich bestimmt. Je gewaltsamer und willkürlicher die Umgestaltung durchgeführt wird, um so entschiedener hat sie den Charakter der Revolution; je sorgfältiger dagegen die

Digitized by Google

Formen der Staatsordnung und die Ideen der Gerechtigkeit beachtet werden, um so deutlicher sind die Kennzeichen der Reform.

Die Reform ist die normale Rechtsentwicklung; die Revolution ist zwar meistens auch eine neue, aber unregelmäßige Rechtsbildung. Jene bewegt sich innerhalb des geltenden Rechts, diese greift über den anerkannten Rechtsbereich hinaus. In ihr regen sich die Naturtriebe in der Nation auch im Gegensatz zu der bestehenden Staatsordnung. Die Reform ist immer ein Gut; jeder wirkliche Staatsmann liebt die Reform. Sie ist das gesunde, wohlgeordnete Staatsleben selbst. Die Revolution, auch die beste und fruchtbarste, ist immer ein Uebel, welches der Staatsmann zu vermeiden sich bemüht. Sie ist jederzeit eine gefährliche Lebenskrisis. Wenn die Reform läßig betrieben oder gehemmt wird, dann sammelt sich der Krankheitsstoff an, der die Revolution herbeizieht. Wenn die regelmäßige Fortbildung unmöglich ist, dann macht sich die zurückgehaltene Lebenskraft in leidenschaftlichen Ausbrüchen Luft.

Es gibt radikale Naturen, welche jeder Revolution von unten laut zujauchzen, weil ihnen der Einsturz einer Autorität ein Vergnügen macht, und es gibt Absolutisten, welche alle solche Revolutionen ohne Unterscheidung verdammen, und nur für die Revolutionen von Oben her eine Entschuldigung haben. Man kann zweifeln, ob der frivole Unverstand jener oder die kurzsichtige Befangenheit dieser verkehrter sei. Die Revolution ist niemals ein Staatsprincip, sondern jederzeit nur eine vorübergehende Erscheinung, ein Knotenpunkt der Staatsentwicklung. Nichts ist unwahrer, als die Behauptung der Jakobiner und Stahls, [1]) daß „die Revolution ein politisches System sei." Wäre die Revolution im Sinne der Jakobiner ein Princip, so würde der Staat niemals zur Ruhe gelangen, ein geordneter Normalzustand wäre unmöglich, es gäbe kein Staatsrecht, keine anerkannte Autorität. Mit Stahl aber ein bestimmtes Staatsprincip, sei es das republikanische oder sogar ganz allgemein das modern-europäische des von den Menschen menschlich geordneten Gemeinwesens, Revolution zu nennen und der asiatischen Theokratie oder den mittelalterlich-europäischen göttlichen Lehensstaaten entgegen zu stellen, das ist ein frevelhaftes Spiel mit Worten und eine offenbare Verdrehung. Alle großen Revolutionen der Geschichte, die blutigen sowohl als die friedlichen haben wenigstens den Versuch gemacht, eine neue dauernde Staats- und Rechtsordnung zu begründen, und vielen ist das gelungen und die Völker haben niemals die Revolution als Ziel, sondern immer nur als den gefährlichen und beschwerlichen Weg zum Ziele betrachtet. Die Republiken aber sind der Revolution nicht minder ausgesetzt, als die Monarchien. Nicht blos die Vertreibung der Könige und die Einführung der Republik in Rom, auch der Sturz der Decemvirn, die Kämpfe von Marius und Sulla und die Erhebung von Cäsar und Augustus waren Revolutionen. Durch eine Revolution wurde Karl I. vom Throne gestürzt und die Republik in England eingeführt; durch eine Revolution Karl II. wieder hergestellt und durch eine Revolution Wilhelm III. zum konstitutionellen König erhoben. Die Ziele waren ungeheuer verschieden, aber der Weg war derselbe, der gewaltsamen Revolution.

Nur das läßt sich sagen: die modernen Revolutionen treten meistens principiel-bewußter auf, und sind ausschließlicher politisch als die Revolutionen des Mittelalters. Die Gründung der päpstlichen Weltherrschaft durch Gregor VII. und die protestantische Kirchenreform des XVI. Jahrhunderts waren nur mittelbar politische, sie waren voraus kirchliche Revolutionen. Die englische Revo-

[1]) Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. 1863. S. 2.

Digitized by Google

lution von 1688, die konservativste der Weltgeschichte, war noch mehr ein Kampf für das alte Volksrecht wider den neuen Absolutismus des Königs und nur instinktiv die Schöpfung der neuen konstitutionellen Monarchie. Aber die französische Revolution von 1789 war von Anfang an eine rationel gedachte neue Staatengründung. Es ist diese Aenderung eine nothwendige Folge des gesteigerten politischen Selbstbewußtseins. Irrthum und Mißgriffe sind in beiden Fällen möglich; aber an sich ist die erhöhte Klarheit des Selbstbewußtseins, nicht etwa wie die Dunkelmänner glauben, ein Gebrechen, sondern ein Fortschritt des Menschengeistes.

Die natürlichen Voraussetzungen der Revolution sind:

1) Ein starker Widerspruch zwischen den politischen Trieben und Verlangen einer Nation und der bestehenden Staatsform, der sich zur Unerträglichkeit steigert; also ein unorganischer Zustand, der eine Verstimmung des Staatskörpers verursacht und sich, wenn er nicht geheilt wird, leicht zum Fieber erhitzt. Ein Volk in der Fieberkrisis, das ist ein Staat in der Revolution.

2) Der Mangel an gesetzlicher Befriedigung der dringend gewordenen Volksbedürfnisse. Mit Einem Wort: die natürliche Voraussetzung der Revolution ist der Nothzustand des Volks, dem nur durch eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung Hülfe geschafft werden kann. (Vgl. den Art. Nothrecht.)

Das einzige sichere Mittel, die Revolution zu vermeiden, ist die rechtzeitige und gründliche Reform. Das Recht der Revolution ist das Recht der Volksnatur, die sich nicht mehr anders zu retten weiß. Wenn die Hoffnung der Reform in einem naturkräftigen Volke untergeht, dann beginnt die Verzweiflung der Revolution. Sie ist fast immer ungesetzlich, sie erscheint meistens in der widerrechtlichen Form der Empörung; aber wenn sie gleich immer ein Rechtsbruch ist, so ist sie nicht nothwendig ein Verbrechen. In manchen Fällen bricht in ihr das höhere, unterdrückte Recht durch und zerreißt die ungehörigen Bande, welche seine Entwicklung hemmten. Wenn eine Nation, wie die Niederländer für ihre Glaubensfreiheit wider die Tyrannei der Inquisition aufsteht, oder wie die Deutschen gegen Napoleon I. oder die Griechen gegen die Türken, oder die Italiener gegen Oesterreich ihre Nationalität vor dem Druck der Fremdherrschaft zu retten sich erhebt, oder wie die Nordamerikaner die erwachsene Selbständigkeit ihrer Eigenart wider die mißbrauchte Vormundschaft ihrer ältern Brüder zu behaupten unternimmt, so sind das Revolutionen, welche die bedrohten Gewalthaber wohl geneigt sind, als Verbrechen zu bezeichnen und zu bestrafen, welche aber das göttliche Gericht der Weltgeschichte und das Urtheil der unbefangenen öffentlichen Meinung nicht blos entschuldigen, sondern gutheißen. Die Hauptverschuldung, die hier vorliegt, ist auf der Seite der legitimen Gewalthaber, welche ihre Autorität mißbrauchen und ihre Pflicht verletzen, nicht auf der Seite der mißregierten Nationen, die einen natürlicheren und besseren Rechtszustand fordern. Jakob II. von England und Karl X. von Frankreich haben ihren Fall selbstverschuldet, und weder die englische noch die französische Nation sind zu tadeln, daß sie eine Dynastie abwarfen, welche sich weder mit ihren Rechten noch mit ihren Interessen zu versöhnen wußte, und unfähig war, das Haupt eines freien und civilisirten Volkes zu sein.

Die ächten Revolutionen machen gewöhnlich den Eindruck gewaltiger Naturerscheinungen, wie die Eruption eines Vulkans, oder eine Sturmfluth, die ebenso unwillkürlich und nothwendig als unwiderstehlich sind. Die Frage: Was sind die Revolutionen? beantwortet Laurent[2]): „Ein Fortschritt in dem Leben der

[2]) Études sur l'hist. de l'humanité VIII. 3.

Digitized by Google

Menschheit, der sich in gewaltsamer Weise vollzieht, weil die menschlichen Leidenschaften sich der regelmäßigen Umgestaltung der Institutionen und Meinungen widersetzen". Freilich gibt es auch künstlich gemachte Revolutionen; aber diese sind viel seltener, als man glaubt, und überdem meistens unglücklich und fast niemals von nachhaltiger Kraft. In den Neunzigerjahren haben so die Franzosen in ihrer Nachbarschaft da und dort Revolutionen hervorgerufen; dann wieder in dem ersten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts Napoleon in Spanien und Italien; aber auch österreichische Aussendlinge 1814 in der Lombardei und in Bern und die Preußische Hofpartei 1857 in Neuchatel. Zum Theil sind diese Revolutionen schon in der Geburt wieder verschieden, zum Theil haben sie nur ein sieches und kurzlebiges Staatswesen hervorgebracht. Es ist daher eine alberne Meinung, wenn die Revolutionen unsers Jahrhunderts regelmäßig auf das Werk einer Bande von Verschwörern zurück geführt werden, und geradezu lächerlich, sich mit Ludwig von Haller den Orden der Freimaurer als den eigentlichen Vater und Lenker der europäischen Revolution vorzustellen.

Allerdings springt die Revolution auch nicht auf einmal gerüstet aus dem Haupte der Nation hervor, sobald der zeugende Gedanke des Umsturzes in der Nation aufgestiegen ist. Sie bedarf der Vorbereitung und des embryonischen Wachsthums. Anfangs werden nur einzelne Kreise und Klassen der Bevölkerung lebhaft von der Idee ergriffen, die mancherlei Reibungen des Kampfs, der sich zunächst in gesetzlichen Formen bewegt, erhitzen dann allmählich die Leidenschaften, und sie fangen an sich weiteren Kreisen, größeren Massen mitzutheilen. Aber erst wenn das Gefühl der Noth allgemein geworden ist, und die Verbitterung sich zum Zorn oder zur Wuth gesteigert hat, dann ist die Empfänglichkeit für die Revolution vorhanden und dann bedarf es zuweilen nur eines kühnen Worts, um dieselbe zu offener Flamme zu entzünden. Viele, welche bisher noch den alten Autoritäten gehorcht hatten, werden nun in ihrem Vertrauen erschüttert und die Menge, welche Ruhe und Sicherheit vor allen Dingen begehrt, überzeugt sich nun, daß beides nicht mehr im Anschluß an die alte Ordnung, sondern nur in der Hingebung an die neue Macht zu erreichen ist. Hatte sie bisher die Revolution gefürchtet als eine Störung des Friedens, oder gehaßt als eine Auflehnung wider das Recht, so nimmt sie jetzt die Neuerung als unvermeidlich an und tröstet sich über den Tod der alten Ordnung mit dem neuen jungen Leben der umgewandelten Verfassung. Weil so Alles nun der Revolution beitritt, wird sie unwiderstehlich. Die ihr entgegen treten, werden von ihr weggeworfen oder vernichtet. Die alte Periode ist abgeschlossen, die neue beginnt.

So verwerflich uns übrigens das Verhalten der Legitimisten erscheint, welche leider allzu oft die Revolution verursachen, indem sie durch ihre Regierungsmanier die Nationen zur Verzweiflung treiben und sodann die Revolution, die sie selber verschuldet haben, als eine Empörung wider göttliche und menschliche Gesetze verdammen; und so sehr wir mit Friedrich dem Großen[3]) einverstanden sind, welcher die letzten Ursachen der Revolutionen in den unveränderlichen Gesetzen der menschlichen Natur erkannte, so dürfen wir doch die Uebel, die mit jeder Revolution verbunden sind, nicht übersehen. Weil sie so groß und so gefährlich sind, so bleibt

[3]) Oeuvres I. §. 239. Du gouvernement du Brandenbourg 1751: „Gebrechlichkeit und Unbeständigkeit sind unvermeidliche Mängel eines jeden Menschenwerks. Die Revolutionen, welche die Monarchien und die Republiken erfahren, haben ihre letzten Ursachen in den unveränderlichen Gesetzen der Natur. Die menschlichen Leidenschaften müssen zum Anstoß dienen, um von Zeit zu Zeit neue Erscheinungen auf der großen Bühne der Welt herbei zu führen."

Digitized by Google

es die erste Pflicht eines Staatsmannes, die Revolution durch die Reform entbehrlich zu machen und wird es erst die zweite Pflicht desselben, die losgebrochene Revolution zu leiten, und möglichst bald zu beendigen.

Diese Uebel sind:

1) Die Revolution entfesselt die Naturkräfte, welche in dem normalen Staatszustand in richtigen Verhältnissen geordnet und gehalten sind, und damit auch die unberechenbaren wilden Leidenschaften, die in der Nation schlummern. Es kann freilich auch in diesen Momenten eine edle Leidenschaft für das Vaterland, ein opferbereiter Todesmuth, eine enthusiastische Menschenliebe, eine lebhafte Begeisterung für Volksfreiheit sich kund geben. Man hat es oft schon erfahren, daß in den Tagen und Wochen des Revolutionsausbruchs keine gemeinen Verbrechen begangen, kein Diebstahl, kein Betrug verübt wurden, und daß die Feinde sich umarmten und der Neid und Haß verstummten. Aber diese Zustände sind dennoch höchst unsicher. Auf Einmal kann die Leidenschaft ihre Richtung verändern und die Geschichte weiß auch von verderblichen Plünderungen, von rohen Ausschweifungen, von wildem Morden zu erzählen, welche im Gefolge der Revolution und geschützt von ihr ihr Unwesen trieben. Die Revolution ist immer eine relative Staatenlosigkeit, freilich mit der Sehnsucht nach dem verbesserten Staat und dem Triebe den neuen Staat hervorzubringen. Sie ist der Uebergang vom alten Staat, der nicht mehr besteht, in den neuen Staat, der noch nicht gebildet und befestigt ist, und eben deshalb gibt sie momentan die Güter Preis, welche die wirkliche Staatsordnung den Menschen gewährt.

2) Glücklicher Weise sind die neuesten Revolutionen großen Theils unblutig geworden und heute kann man nur noch politischen Kindern mit der Warnung Furcht einjagen, daß die Gräuel der Pariser Schreckenszeit von 1792 bis 1794 die gewöhnliche Beigabe seien einer jeden Revolution. Aber auch die gemäßigte und zahme Revolution hemmt für den Augenblick die Wirkung der legitimen Autoritäten. Jede Revolution ist daher eine Erschütterung der alten Rechtsordnung, eine augenblickliche Lahmlegung der ordentlichen Gewalten. Die Ehrfurcht vor dem Herkommen, die Scheu vor der Obrigkeit, die Achtung vor dem Gesetz werden in ein gefährliches Schwanken versetzt. Wie viele Menschen aber werden vornehmlich durch diese Motive von Uebelthaten abgehalten. Fallen die Zügel der Ueberlieferung weg, wird die Zucht machtlos und die Autorität matt und krank, so entstehen auf allen Seiten Gefahren für die Gesellschaft.

3) Die neue erst zu schaffende Staats- und Rechtsordnung ist ferner nicht sofort da, und wenn sie endlich eingerichtet wird, nicht von Anfang an fest und sicher. Auf dem schwanken Grunde läßt sich schwer bauen und lange zittert der Boden nach, der durch die Revolution unterhöhlt worden ist. Damit das Recht von den Menschen verehrt werde und in ihnen mächtig sei, muß erst die Gewohnheit es sich angeeignet haben.

4) Fast immer stellt sich daher mit der Revolution auch eine Störung des Kredits ein. Weil die alte Ordnung erschüttert und die neue noch nicht gesichert ist, so fürchten die Menschen für ihr Vermögen und die Furcht demoralisirt sie. Das Sinken des Vertrauens entwerthet eine Menge Güter und die Vermögenseinbußen schrecken von Käufen und Bestellungen ab. Der Handel wird träge und unergiebig, die Industrie stellt ihre Arbeiten ein und der Verdienst stockt. Mit dem Mangel an Nachfrage steigt die Noth der Arbeiter. Die Vermögens- und damit die persönlichen und Familienverhältnisse leiden alle unter den Folgen der gewaltsamen Umwälzung.

Digitized by Google

5) Der Staat selbst wird zu ungewöhnlichen Ausgaben genöthigt. Die Revolution ist ein sehr theurer Finanzposten und die Staatsfinanzen verspüren ihre Wirkung auch dann schmerzlich, wenn nicht

6) der Bürgerkrieg oder auswärtige Verwicklungen, häufige Nachwirkungen von Revolutionen, noch hinzukommen.

Daß er mithelfe, der Revolution reformirend vorzubeugen, darf man von jedem Staatsmanne verlangen; aber nicht jeder ist tauglich, wenn die Revolution erschienen ist, an ihrer Leitung Theil zu nehmen. Manche begabte und würdige Männer, die in dem geregelten Staatszustand vortreffliche Steuermänner sind, besitzen nicht jene Unempfindlichkeit für pöbelhafte Roheiten, die in der Revolution kaum zu vermeiden sind, noch jene Kühnheit in den Mitteln, die unentbehrlich ist, um die Leidenschaften der aufgeregten Volksnatur zu beherrschen. Es ist nicht immer ein Zeichen eines edeln, aber durchweg ein Zeichen eines bedeutenden Staatsmannes, wenn es einem gelingt, die Revolution, deren Leitung er übernommen hat, in den geordneten Zustand des neuen Staats hinüber zu leiten. Zartfühlende Politiker ziehen sich von der Revolution zurück, schwache werden von ihr abgeworfen, wilde übertreiben sie, mächtige bändigen und kluge führen sie.

Bluntschli.

Rheinbund.

Der sogenannte Rheinbund war ein von Napoleon I. aufgedrungenes Bündniß der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, wodurch diese an die Bundesgenossenschaft Frankreichs gefesselt wurden. Es vollendete sich dadurch die Auflösung des deutschen Reiches, welche mit dem westfälischen Frieden ihren staatsrechtlichen Anfang genommen hatte; denn im Rheinbund kam das den deutschen Einzelstaaten eingeräumte Recht völkerrechtlicher Bündnisse mit außerdeutschen Mächten durch ein unmittelbar gegen Kaiser und Reich gerichtetes Bündniß in Ausübung.

Der erste Akt der Auflösung des Reichsverbandes war der Basler Friede von 1795, der zweite Akt die Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Frieden von Lüneville im Februar 1801, der dritte Akt der Friede von Preßburg im December 1805, durch welchen die mit Napoleon verbündeten deutschen Fürsten zum Lohn ihres Abfalls von Kaiser und Reich nicht nur reichen Antheil an der Beute von Land und Leuten bekamen, sondern auch zwei derselben, Bayern und Würtemberg, zur Königswürde erhoben und in den Besitz der vollen Souveränität gesetzt wurden, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Kaiser weder als Reichsoberhaupt noch als Mitstand die Vollziehung irgend eines Aktes sollte hindern dürfen, zu dem jene Fürsten in Folge ihrer Souveränität schreiten würden. Damit war die Reichsverfassung faktisch aufgehoben und es wurden nun von verschiedenen Seiten Stimmen laut, welche verlangten, daß eine neue Bundesverfassung Deutschlands an deren Stelle treten müsse.

Es tauchten allerhand Pläne zu einer neuen Ordnung der Dinge auf, aber bald zeigte es sich, daß Napoleon die Neugestaltung des deutschen Staatenbundes als etwas betrachte, das ihm allein zustehe. Während der sterbende Reichstag im Sommer 1806 rathlos in Regensburg saß, kam die Kunde, daß die neue Verfassung für Deutschland fertig sei. Baden, Bayern und Würtemberg und der Reichserzkanzler Dalberg waren wohl ins Vertrauen gezogen und um ihre Wünsche befragt worden, aber an dem Ganzen des Plans war ihnen kein Antheil gegönnt worden. Dalberg, der aus Dienstfeifer gegen Napoleon und in eitler Begierde eine Rolle zu spielen, sich viel um den neuen Weltherrscher zu schaffen machte, und der

Digitized by Google

bayrische Minister Montgelas, welcher ein ausgezeichnetes Verständniß für die Plane Napoleons und den Vortheil Bayerns zeigte, mögen am tiefsten und frühesten eingeweiht gewesen sein. Der nassauische Gesandte Hans von Gagern eilte auf die Kunde, daß wichtige Dinge in Paris vorgingen und daß dabei dem Besitzstand der nassauischen Fürsten Gefahr drohe, im Frühjahr 1806 nach Paris, um zu sondiren. Er erfuhr, daß ein gewisser Labesnardière, ein Unterbeamter im französischen Ministerium des Auswärtigen, die Bearbeitung der deutschen Angelegenheiten besorge und sich dabei besonders des Rathes eines alten Elsäßers Namens Pfeffel bediene, der früher jurisconsulte Ludwigs XVI. gewesen, später ausgewandert war, dann zurückgerufen, mit einem Gehalte zur Disposition gestellt und wegen seiner Kenntniß der deutschen Dinge und Personen häufig benützt wurde. Von ihm erhielt Gagern die erste genaue Nachricht über den Entwurf des Rheinbundes. Der Plan war folgender: Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Berg und je nach Umständen auch Hessen-Kassel sollten als Königreiche Mitglieder des neuen Staatenbundes werden, auch die Könige von Holland, Ober-Italien und Neapel sollten beigezogen, Dalberg Erzkanzler oder Präsident des Bundes und Frankfurt Vorort werden. Die Theilnehmer sollten in den ihnen untergeordneten Herrschaften alle Hoheitsrechte, namentlich Gesetzgebung, höchste Rechtspflege, hohe Polizei, jus armorum und jus collectandi erhalten, dem Kaiser von Frankreich sollten aber alle Beschlüsse der Bundesgesammtheit zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch behielt sich Frankreich für den Todesfall des Erzkanzlers die Ernennung seines Nachfolgers vor. Die aufzunehmenden deutschen Reichsfürsten sollten aller Verbindung mit dem deutschen Reiche und namentlich die Kurfürsten ihrer Kurwürde entsagen. Dies waren die ursprünglichen Grundzüge, die aber später wesentliche Veränderungen erlitten. Anfangs Juli 1806 wurde die bereits fertige Bundesakte einigen deutschen Gesandten, dem bairischen v. Cetto, dem des Erzkanzlers Herrn v. Beust, und dem nassauischen Herrn v. Gagern durch Talleyrand als vollendete Thatsache privatim mitgetheilt, in einer Weise, die Widerspruch oder Ablehnen als gefährliches Wagestück erscheinen ließ. Am 12. Juli 1806 wurde die Bundesakte von den betheiligten deutschen Gesandten unterzeichnet und am 17. Juli von Napoleon zu St. Cloud ratificirt.

Die von Napoleons Gnaden aufgenommenen deutschen Fürsten waren: die Könige von Bayern und Würtemberg, der Kurfürst Erzkanzler Dalberg als Fürst Primas oder Bundespräsident, der Kurfürst von Baden, Napoleons Schwager Murat als Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kirberg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Arenberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. Alle diese mußten sich in der Bundesakte von dem deutschen Reiche lossagen und erklären, daß sie sich zu einem besonderen Bunde unter dem Namen „verbündete rheinische Staaten" vereinigt haben. Es war noch besonders beigefügt, daß alle Reichsgesetze in Beziehung auf die Mitglieder des neuen Bundes null und nichtig seien und daß alle Fürsten des Bundes von jeder demselben fremden Macht (d. h. von Oesterreich und Preußen) unabhängig sein müßten. Dagegen wurde der Kaiser der Franzosen als Protektor des Bundes proklamirt und hatte in dieser Eigenschaft das Recht, beim Absterben des jedesmaligen Fürsten Primas dessen Nachfolger zu ernennen. Die Funktion des Fürsten Primas beschränkte sich übrigens auf den Vorsitz in der Bundesversammlung, die in Frankfurt gehalten und auf der die gemeinsamen Angelegenheiten der ver-

Digitized by Google

bündeten Staaten berathen werden sollten. Diese Bundesversammlung sollte in zwei Kollegien getheilt werden, in das der Könige und das der Fürsten. Der Titel und die Funktion des Fürsten Primas sollte mit keinen Vorrechten verbunden sein, welche der vollkommenen Souveränität jedes Bundesgliedes Eintrag thun könnten. Die Rechte der Souveränität bestanden in der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Militärkonskription und in dem Besteurungsrechte.

Als weitere Folge der Souveränität ward den verbündeten Königen und Fürsten die Oberhoheit über die in ihrem Gebiete gelegenen Besitzungen bisheriger Reichsstände zugesprochen, die damit ihre eigene Landeshoheit verloren, d. h. mediatisirt wurden. Es waren etwa 550 Quadratmeilen mit 1,200,000 Seelen, über welche in dieser Weise verfügt wurde. Die Mediatisirten behielten ihr Privateigenthum als Domäne, sowie alle gutsherrlichen und Lehenrechte, welche nicht wesentlich mit der Souveränität verknüpft waren, namentlich die Rechte der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, Forstpolizei, das Recht der Jagd und Fischerei, der Bergwerke und Hütten, der Zehnt- und Lehengefälle. Diese Domänen und Rechte durften aber nicht an einen dem Bunde fremden Souverän verkauft oder sonstwie veräußert werden, oder mußten wenigstens dem Fürsten, unter dessen Oberhoheit sie standen, zuerst angeboten sein. Die Verbindung der Bundesgenossen untereinander war eine sehr lose und beschränkte sich faktisch auf die gemeinsame Unterwerfung unter das Patronat des Kaisers der Franzosen. Die vorausgesetzte Bundesversammlung, von welcher in Art. VI die Rede ist, wurde nie zusammenberufen. Dagegen war in Art. XXXV festgesetzt, daß zwischen dem Kaiserreich und den Staaten der Rheinbundsgenossen, sowohl in ihrer Gesammtheit als einzeln, eine Allianz stathaben solle, kraft deren jeder Kontinentalkrieg, welchen einer der verbündeten Theile zu bestehen habe, unmittelbar für alle übrigen eine gemeinschaftliche Sache werden müsse. Das für Kriegsfälle zu stellende Kontingent war folgendermaßen festgesetzt: Frankreich stellt 200,000 Mann, Bayern 30,000, Würtemberg 12,000, Baden 8000, Berg 5000, Darmstadt 4000, Nassau und die übrigen Fürsten 4000. Die Zahl der Bundesgenossen war in Artikel 39 ausdrücklich als noch nicht abgeschlossen erklärt und die Zulassung anderer Fürsten und Staaten vorbehalten.

Die officielle Lossagung der Rheinbundsglieder vom deutschen Reich geschah am 1. August durch eine Erklärung der betreffenden Fürsten an den Reichstag zu Regensburg. Die Ereignisse der drei letzten Kriege, sagten sie, hätten die traurige Wahrheit an ein helles Licht gebracht, daß das Band, welches die Staaten des deutschen Reichskörpers vereinigen sollte, nicht mehr genüge und thatsächlich schon zerrissen sei, besonders durch den Basler Frieden und die dadurch herbeigeführte Trennung der Interessen des nördlichen Deutschlands von denen des südlichen. Die Frankreich benachbarten Fürsten, sich selbst überlassen und den Leiden eines Krieges ausgesetzt, von dem sich kein Ende absehen lasse, hätten sich daher genöthigt gesehen, ebenfalls einen Separatfrieden zu machen und einen neuen den Umständen angepaßten Bund zu schließen. Sie hätten zwar den Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, aber sie hätten geglaubt es sei ihrer Würde und der Reinheit ihrer Absichten entsprechender, eine freimüthige und offene Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden seien, zu geben. Indessen würden sie vergeblich sich geschmeichelt haben den gewünschten Zweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten. Der Monarch, dessen Absichten sie immer übereinstimmend gefunden hätten mit den wahren Interessen Deutschlands, habe die Protektion des Bundes übernommen

Digitized by Google

und damit eine mächtige, in doppelter Hinsicht beruhigende Garantie gegeben. An demselben Tage ließ auch dieser mächtige Protektor selbst durch seinen Gesandten Bacher die Anzeige von der Stiftung des Rheinbundes machen, der keinen anderen Zweck habe, als dasjenige zu vollenden, worüber man im Preßburger Friedenstraktat übereingekommen sei. Napoleon, äußerst besorgt für die Ruhe und Wohlfahrt der Länder seiner Alliirten, fürchte, wenn seine Armeen in die eigenen Grenzen zurückkehrten, ehe unter den Verbündeten und ihren Nachbarn die Abtretungen und Veränderungen in Richtigkeit gebracht seien, könnten innere Uneinigkeiten ausbrechen und Veranlassung zu auswärtigen Kriegen geben. Die sicherste Maßregel zum Schutz dagegen sei der kürzlich von den rheinischen Staaten geschlossene Bund, wodurch sie sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung verbänden und sich von jeder früheren Allianz, Unterwürfigkeit und Verpflichtung losagten. Der Kaiser habe auch die von den verbündeten Fürsten angebotene Würde eines Protektors angenommen in der Absicht die Gemüther der Bundesgenossen untereinander einig zu erhalten und die Schwächeren gegen die Stärkeren zu schützen. Er sei daher verpflichtet zu erklären, daß er die deutsche Verfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die ganze und vollständige Souveränität aller Fürsten, aus deren Staaten das jetzige Deutschland bestehe.

Die Auflösung des deutschen Reichs wurde auch von dessen bisherigem Oberhaupt, dem Kaiser Franz II. bestätigt durch eine Akte vom 6. August 1806, worin er erklärt: die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gegeben worden seien, haben ihn von der Unmöglichkeit überzeugt, unter den gegenwärtigen Umständen die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Insbesondere seien durch die am 12. Juli zu Paris unterzeichnete Uebereinkunft alle Wege hiezu vollständig abgeschnitten. Sein Gewissen erlaube ihm daher nicht die Kaiserkrone länger zu behalten, er erkläre durch gegenwärtiges Patent, daß er das Band, welches ihn bis dahin an den Staatskörper des deutschen Reiches gebunden habe, als gelöset und das Amt und die Würde eines Reichsoberhauptes als durch den Rheinbund erloschen ansehe, die Kaiserkrone niederlege, die Kurfürsten und alle Reichsstände von ihren Pflichten entlasse.

Gleichzeitig mit der Stiftung des Rheinbundes hatte Napoleon, um etwaigen Einsprachen oder Beschwerden Preußens von vornherein zu begegnen, diesem die Gründung eines norddeutschen Bundes vorgeschlagen. Talleyrand ließ durch den französischen Gesandten Laforest dem Könige sagen: Preußen solle die günstige Gelegenheit ergreifen, um sein System zu vergrößern und zu befestigen, es könne ja die noch übrigen Staaten des deutschen Reiches unter einem neuen Bundesgesetz vereinigen und so die Kaiserkrone an das Haus Brandenburg bringen, oder wenigstens die Staaten Norddeutschlands zu einem Bunde gestalten. Der Kaiser Napoleon billige zum voraus jede Veranstaltung, die der König in dieser Richtung treffen würde. Auch der preußische Gesandte in Paris, Marquis Luchesini, berichtete gleichzeitig den 22. Juli 1806 im Auftrag Talleyrands, der Kaiser würde es gerne sehen, wenn für Norddeutschland unter den Auspicien des Königs von Preußen ein ähnlicher Bund entstünde wie der Rheinbund. Preußen ging auf die Idee ein, knüpfte mit Sachsen und Hessen Unterhandlungen an, ließ den Entwurf einer Bundesverfassung machen, führte aber die Unterhandlungen mit den betreffenden Staaten ungeschickt und kraftlos. Sachsen wollte nichts von einer Unterordnung unter Preußen wissen, Hessen die Theilnahme am Rheinbund sich offen erhalten, und Napoleon intriguirte gegen die Verwirklichung der von ihm angeregten Idee besonders indem er den Hansestädten den Beitritt geradezu verbot. Es kam bekanr

Digitized by Google

lich zum vollständigen Bruch zwischen Preußen und Napoleon, und die unglückliche Katastrophe von Jena machte allen norddeutschen Reichsbundsversuchen unter preußischem Protektorat ein Ende.

Dagegen gewann der Rheinbund immer größere Ausdehnung. Als die französischen Truppen auf dem Kriegszuge gegen Preußen auch Franken überschwemmten, wurde der Kurfürst, welcher ein Jahr zuvor Würzburg zum Ersatz für das verlorene Toscana bekommen hatte, um den Besitz seines neuen Thrones bange und bat um Aufnahme in den Rheinbund, welche ihm denn auch durch einen Traktat vom 26. Sept. gewährt wurde. Er erhielt den Titel eines Großherzogs von Würzburg, einen Platz im Kollegium der Könige, und mußte sich zu einem Kontingent von 2000 Mann verpflichten. Der Kurfürst von Sachsen, der sich gegen die Unterordnung unter Preußen so sehr gesträubt hatte, glaubte sich Napoleon zu großem Danke verpflichtet, als derselbe, anstatt wie er schon gefürchtet, ihn seines Thrones zu berauben, so gnädig war ihn durch den Frieden von Posen am 11. Dec. 1806 in den Rheinbund aufzunehmen und zur Königswürde zu erheben. Er begnügte sich mit seinem bisherigen Besitz und machte keinen Anspruch auf Mediatisirungen. Sein Kontingent wurde auf 20,000 Mann festgesetzt. Die von der Mediatisirung bedrohten fünf sächsischen Herzoge waren sehr froh sich als souveräne Fürsten unter die Fittiche des Rheinbundsprotektors retten zu dürfen; sie traten durch einen Vertrag vom 15. December dem Bunde bei und verpflichteten sich miteinander zu einem Kontingent von 2800 Mann. Am 18. April 1807 wurden die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt mit einem Kontingente von 650 Mann, an demselben Tage der Fürst von Waldeck mit 400 Mann, die Fürsten von Anhalt mit 800 Mann, die Fürsten von Lippe und Schaumburg-Lippe mit 650 Mann, die Fürsten und Grafen von Reuß mit 450 Mann aufgenommen. Die Aufnahme so vieler kleiner Fürsten und Staaten war eigentlich gegen das auf Arrondirung angelegte System des Rheinbundes und den Geschmack Napoleons, der viel lieber mediatisirt hätte; aber er wollte schnell zum Ziele kommen, die betreffenden Kontingente gewinnen, und gab in der Eile nach, um lästiger Vermittlung loszuwerden.

Am schlimmsten erging es dem Kurfürsten von Hessen, welcher zwischen Rheinbund und norddeutschem Reichsbund geschwankt und um sicher zu gehen ein doppeltes Spiel getrieben hatte, aber nun zwischen zwei Stühlen niedersaß. Napoleon besetzte sein Land, der Kurfürst ergriff die Flucht, und Napoleon verwendete nun das Land Hessen zur Ausstattung des neuen Königreichs Westfalen, das er für seinen jüngsten Bruder Jerome schuf. Die Verfassungsurkunde (vom 15. Nov. 1807) theilte Westfalen sogleich dem Rheinbunde zu, welcher dadurch einen Zuwachs von 712 Quadratmeilen mit nahezu zwei Millionen Einwohnern und einem Kontingent von 27,000 Mann gewann. Der neue Staat wurde aus dem ganzen Herzogthum Braunschweig, Wolfenbüttel, dem größten Theile von Kurhessen, dem größten Theile von Kurhannover und den abgetretenen preußischen Provinzen zusammengesetzt. Einige Monate später, den 18. Febr. 1808, wurde der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, am 21. März der von Mecklenburg-Schwerin Mitglied des Rheinbundes mit 400 und 1900 Mann Kontingent. Im Mai 1808 erhielt der Rheinbundsstaat Großherzogthum Berg einen ansehnlichen Zuwachs an dem preußischen Antheil des Fürstenthums Münster, der Grafschaft Mark, Tecklenburg und Lingen, den Abteien Elten, Essen und Werden, zusammen 141 Quadratmeilen mit 336,000 Einwohnern. Endlich trat auch am 14. Okt. 1808 der Herzog von Oldenburg mit 800 Mann Kontingent bei. Auch durch verschiedene andere Abtre-

Digitized by Google

tungen und Mediatisirungen erhielt der Rheinbund Zuwachs. So wurden durch Dekret Napoleons vom 24. April die Güter des deutschen Ordens den Fürsten, in deren Gebiet sie lagen, zugesprochen. Oesterreich mußte im Frieden von Wien, 14. Okt. 1809, Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und das Hausruckviertel, im Ganzen 254 Quadratmeilen mit 412,000 Einwohnern an Bayern abtreten, welches außerdem durch Vertrag vom 28. Febr. 1810 das bisher dem Fürsten Primas gehörige Fürstenthum Regensburg und die ehemals preußische Markgrafschaft Baireuth erhielt, wogegen Bayern ein Gebiet von 150,000 Seelen an Würtemberg abtreten mußte. Für den Fürsten Primas Dalberg wurde aus Hanau und Fulda das Großherzogthum Frankfurt als neuer Rheinbundsstaat gebildet. Der Rest Hannovers wurde durch Dekret vom 15. Jan. 1810 dem Königreich Westfalen zugetheilt, welches hiemit 434 Quadratmeilen und 670,000 Einwohner gewann.

Der Rheinbund umfaßte nun beinahe das ganze nichtpreußische und nichtösterreichische Deutschland — ein Gebiet von etwa 5800 Q.M. und 15 Millionen Seelen — und wäre, wenn er sich von der strengen Vormundschaft seines Protektors hätte losmachen und eine einheitlichere Organisation gewinnen können, vielleicht mächtig genug gewesen, um eine selbständigere Politik zu verfolgen. Aber eben dies scheint Napoleon gefürchtet zu haben; er hielt es darum für räthlich, die Ausdehnung des Bundes wieder zu beschränken und den Mitgliedern zu zeigen, daß ihre staatliche Existenz allein von seinem Belieben abhänge. Durch Dekret vom 10. Dec. 1810 erklärte er, daß die Maßregeln der englischen Regierung die Vereinigung der Schelde-, Maas-, Rhein-, Ems-, Weser- und Elbemündung mit Frankreich nothwendig machten, und verfügte am 18. Dec. die Einverleibung Hollands und sämmtlicher deutscher Länder an der Nordseeküste ziemlich tief landeinwärts in das französische Kaiserreich. Von den Ländern des Rheinbundes waren die Besitzungen der Herzoge von Oldenburg und Arenberg, der Fürsten von Salm, Theile des Großherzogthums Berg und ungefähr die Hälfte des Königreichs Westfalen inbegriffen, im Ganzen ein Gebiet von 605 Q.M. mit 1,200,000 Einwohnern. Dieser Raub war eine Demonstration an die Rheinbundsfürsten, welche ihnen deutlich zu erkennen gab, wie es mit dem Protektorat Napoleons und der Sicherheit ihres Besitzes gemeint sei.

Wie der territoriale Besitzstand der Rheinbundsfürsten von der Willkür ihres Protektors abhängig war, so war auch die äußere Politik durchaus von seinem Willen und Befehl bestimmt. In dieser Beziehung blieb den souveränen Rheinbundsfürsten kein Schatten von Souveränität übrig; sie durften in der Frage über Krieg und Frieden kein Wort darein sprechen und mußten für die Kriege, welche Napoleon zu führen beschlossen hatte, ohne Widerrede das ihnen auferlegte Kontingent stellen, gegen deutsche Brüder, gegen Mitstände des ehmaligen deutschen Reiches, so gut wie gegen Spanien und Rußland. Sie waren in dieser Beziehung bloße Vasallen, die folgen mußten, wohin der Kriegsherr sie rief. Der Glanzpunkt dieses Vasallenthums war der Kongreß zu Erfurt im Sept. 1808, an welchem Napoleon die ihm unterwürfigen Bundesgenossen-Fürsten um sich versammelte.

Der Einfluß Napoleons und seines Systems auf die innere Politik war je nach der Persönlichkeit der Fürsten und ihrer Minister verschieden modificirt. Am meisten nach französischem Muster eingerichtet war das Königreich Westfalen, das einen französischen König, französische Gesetze und Verwaltung bekam, und in den wichtigsten Dingen nach ausdrücklichen Instruktionen von Paris aus regiert wurde. Um der neuen Schöpfung das Gepräge des Liberalismus aufzudrücken

wurde eine Repräsentativverfassung verliehen, die aber mehr auf den Schein der Freiheit, als auf wirkliche Bürgschaft der Rechte berechnet war. Die Vertretung des in Departements, Distrikte und Kantone eingetheilten Landes bestand in einem vom König zu ernennenden Staatsrath von 10—25 Mitgliedern, welche mit berathender Stimme über Gesetzgebung und wichtige Staatsangelegenheiten verhandeln sollten, und den eigentlichen Ständen, deren Zahl auf 100 festgesetzt war. Diese sollten von den Departementskollegien, aus der Zahl der Grundeigenthümer 70, aus den Kaufleuten und Fabrikanten 15, aus den Gelehrten und andern um den Staat verdienten Männern 15, je auf 3 Jahre gewählt werden und für ihre Sitzungen keine Diäten beziehen. Auch sie hatten nur berathende Stimme. Die Departementskollegien, die zunächst zur Kontrole des Präfekten bestimmt waren, wurden je auf 1000 Einwohner, ein Mitglied zu $^4/_6$ aus den 600 Höchstbesteuerten jedes Departements, $^1/_6$ aus den Kaufleuten und $^1/_6$ aus den Gelehrten vom König ernannt. Der werthvollste Bestandtheil der Verfassung war die Bestimmung, daß der Code Napoléon vom 1. Aug. 1808 an als Gesetzbuch Westfalens gelten sollte. Die Einführung der französischen Gerichtsorganisation mit Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Geschwornengerichten für peinliche Sachen schloß sich daran an. Dies war gegenüber dem früheren Stand der Rechtspflege eine wirkliche Verbesserung. Das gleichmäßige Steuersystem wäre an sich auch ein Fortschritt gewesen, wenn nicht durch zahlreiche neue Steuern eine übergroße Steuerlast damit verbunden gewesen wäre. Mit großem Mißtrauen wurde die Generaldirektion der höheren Polizei aufgenommen, die das ganze Land offen und geheim überwachen sollte. Das Gefühl der Fremdherrschaft wurde besonders dadurch hervorgerufen und genährt, daß alle die vielen neuen Gesetze in französischer Sprache erlassen wurden und der beigefügte deutsche Text nur als Uebersetzung galt. Weniger beläftigend mochte die Einführung des französischen Maßes, Gewichtes und Münzsystems sein.

Nächst Westfalen wurde im Großherzogthum Frankfurt am meisten französirt, indem Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung nach westfälischem Vorbild geordnet wurden. Mit mehr Selbständigkeit wurde die Sache anfänglich in dem Großherzogthum Berg behandelt, wo Napoleons Schwager Murat regierte.

Sogleich nach der Stiftung des Rheinbundes hatte er auf den 1. Sept. 1806 die früheren Stände der einzelnen jetzt vereinigten Herrschaften zu einem gemeinsamen Landtag zusammenberufen, um mit ihnen die Einführung einheitlicher Gesetze und neuer Besteurung zu berathen. Er suchte ernstlich das Neue an altes Herkommen anzuknüpfen. Als aber Murat am 1. Aug. 1808 König von Neapel wurde, nahm Napoleon das Land in eigene Verwaltung und machte es, obgleich er dasselbe durch Dekret vom 3. März 1809 seinem Neffen Louis Napoleon als selbständiges Großherzogthum zutheilte, doch thatsächlich zu einem französischen Departement.

Zu einer wahren Karrikatur wurde die Nachahmung französischer Staatsordnung in dem kleinen Herzogthum Anhalt-Köthen. Das nur 15 Q.Meilen und 28,000 Seelen umfassende Land wurde in zwei Departements eingetheilt und mit einem Staatsrath, einem Reichstag von 12 Mitgliedern, einem Kassationshof, einem Präfekten, Präfekturrath und Departementskollegium und einem Polizeisystem versehen. Der Tod des Herzogs Ludwig am 6. Mai 1812 machte dem wunderlichen Spuck ein Ende.

Den ursprünglichen Kern des Rheinbundes bildeten die dadurch zu König-

Digitized by Google

reichen erhobenen Staaten Bayern und Würtemberg, sie waren auch die Hauptvertreter der Rheinbundspolitik. Hier galt das System Napoleons als bewunderungswürdiges Vorbild, hier machte man in möglichster Ausdehnung von der neuen Souveränität Gebrauch. In Bayern war es ein begabter, schlauer und staatskluger Minister, Montgelas, der in französischer Bildung aufgewachsen, von deutscher Gesinnung ganz unbehindert, mit Neigung auf das französische Bündniß einging und mit aller Energie die ihm dargebotenen Mittel ergriff, um den Staat, an dessen Spitze er gestellt war, zu vergrößern, zu reformiren und zu einer wirklichen Macht zu erheben. In Würtemberg war es ein Fürst, der mit allen Anlagen zu einem Despoten in großem Stil ausgestattet, mit Begierde die Gelegenheit ergriff, die engen Verhältnisse des kleinen Territoriums, das er von seinen Vorfahren ererbt hatte, zu durchbrechen und seiner Herrschbegierde und Eitelkeit Befriedigung zu verschaffen. In Bayern, welches durch den katholischen Eifer seiner früheren Fürsten um den reinigenden Luftzug der Reformation gekommen war, wo ein realistischer schwerfälliger Volksstamm zähe am Alten hielt, gab es vielen mittelalterlichen Schutt aufzuräumen; im Unterrichtswesen war Vieles nachzuholen; die neu erworbenen reichen Klöster und die gesteigerten financiellen Bedürfnisse lockten zu ausgiebiger Säkularisation; überdieß war es ein gutes Stück Arbeit, die fränkischen Bisthümer, die preußischgebildeten Markgrafschaften Baireuth und Anspach, alte stolze Reichsstädte, reiche Abteien mit diesem Altbayern zu einem Ganzen zu verschmelzen, und ein aufklärungssüchtiger Illuminat wie Montgelas fand daher ein reiches Arbeitsfeld. Wir unterlassen es hier auf seine Reformen näher einzugehen, die in den Artikeln „Bayern" und „Montgelas" abgehandelt sind.

Während so in Bayern die Rheinbundssouveränität zur Durchführung wirklicher Reformen und Bildung eines mächtigeren Staates verwendet wurde, mußte sie in Würtemberg mehr zur Befriedigung persönlicher Herrschbegierde und Ausübung willkürlicher Despotenlaune dienen. Es wurde nicht allein die keineswegs veraltete und mit zeitgemäßen Veränderungen durchaus lebensfähige Verfassung von Altwürtemberg kraft der neuen Souveränität aufgehoben, sondern auch die neu erworbenen ehmals reichsunmittelbaren Glieder, Fürsten, Adel, Städte und Klöster, mit rücksichtsloser Härte und systematischer Quälerei behandelt, die gebildeten Stände durch willkürliche Eingriffe in die persönliche Freiheit, namentlich durch die Art der Handhabung des Militärzwangs, Beschränkung der Studienfreiheit, Auswanderungsverbote und allerlei Polizeiverordnungen drangsalirt, die Bauern durch großartigen Jagdunfug gedrückt. Zu alle dem kam noch eine übermäßige Steuerlast, die nicht nur durch den gesteigerten Militäraufwand, sondern auch durch die Entfaltung eines königlichen Hofluxus nöthig wurde.

In dem benachbarten Baden wurde zwar auch vieles geneuert, bestehende Rechte aufgehoben, bureaukratisirt, Verwaltung und Heer nach französischem Muster organisirt, der Code Napoleon eingeführt, aber das Alles wurde in der Regel mit Humanität, Maß und Billigkeit ausgeführt. In den sächsischen Herzogthümern, wo keine mediatisirten Gebiete mit den alten Ländern zu verschmelzen waren, beschränkten sich die Neuerungen auf das Militärwesen. Am wenigsten neu organisirt wurde im Königreich Sachsen, wo selbst die von der Zeit geforderten nützlichen Reformen unterblieben und mit einem gewissen ängstlichen Konservatismus wo möglich Alles beim Alten gelassen wurde.

Da der Bestand des Rheinbunds so ganz durch den Willen und die Macht Napoleons bedingt war, so erfolgte seine Auflösung, sobald der Stern Napoleons unterzugehen begann. Schon vor der Schlacht bei Leipzig fiel der Hauptstaat des

Digitized by Google

Rheinbundes, das Königreich Bayern, von Napoleon ab, und trat durch den Vertrag von Ried am 8. Okt. 1813 dem Bündniß der europäischen Großmächte bei, nachdem ihm von Oesterreich im Namen seiner Verbündeten die vollständigste Entschädigung der etwa abzutretenden Gebiete zugesichert und in einem geheimen Artikel, in welchem die Auflösung des Rheinbundes als ein Hauptziel des Krieges bezeichnet wurde, die volle und unbedingte Souveränität eingeräumt war. In Folge der Leipziger Schlacht fiel ein anderes Königreich, Sachsen, in die Hände der Verbündeten und wurde nach der Gefangennehmung des Königs unter die Centralverwaltungsbehörde gestellt. Das Königreich Westfalen, das schon einige Wochen vorher durch einen Haufen Kosacken beinahe gestürzt worden wäre, nahm in Folge der Flucht des Königs am 26. Sept. 1813 ein Ende. Würtemberg löste sich durch einen ähnlichen Vertrag wie Bayern (am 2. Nov. 1813 zu Fulda) vom Rheinbund und dessen Verpflichtungen ab, im Laufe desselben Monats folgten die meisten übrigen Rheinbundsfürsten mit Eingehung derartiger Verträge, nur der Fürst Primas Dalberg, der Fürst von Isenburg und der Fürst von der Leyen mußten ohne Bedingung weichen, und ihre Länder wurden von der Centralverwaltung eingezogen.

Neben vielem Schlimmen, neben dem Druck der Fremdherrschaft, dem Umsturz alter Rechte und Verfassungen, dem Kriege gegen deutsche Nachbarn und Brüder, der Aufopferung der waffenfähigen Mannschaft für die Zwecke des fremden Eroberers, hat der Rheinbund den darin begriffenen Staaten doch auch einiges Gute gebracht; er hat eine große Zahl verrotteter Kleinstaaten, ritterschaftlicher Gebiete und Reichsstädte, zu lebensfähigen Bestandtheilen eines größeren Ganzen umgewandelt, die Regierungen zu manchen Reformen in Rechtspflege und Verwaltung genöthigt, manche unnütze Privilegien und Rechtsungleichheiten, Ueberbleibsel des mittelalterlichen Feudalwesens, zerstört, die bessere Ausbeutung der materiellen Kräfte angebahnt, namentlich im Militärwesen durchgreifende Verbesserungen erzwungen, und die unbrauchbaren Reichskontingente in der Schule des größten Feldherrn zu tapferen Truppen umgewandelt. Aber diese Vortheile, welche den neugebildeten Rheinbundsstaaten zugewachsen sind, haben der nationalen einheitlichen Entwicklung Deutschlands manches Hinderniß bereitet; der büreaukratische Mechanismus der Verwaltung hat die Selbstthätigkeit des Volkes gelähmt, die Ausbildung zu einem abgerundeten geschlossenen Staatsleben hat den Partikularismus genährt und anerzogen, das Souveränitätsbewußtsein der neugeschaffenen Könige ging auch auf die königlichen Beamten und Diener über und bildete einen herrischen anmaßenden Beamtenstand; der kriegerische Ruhm, den die Soldaten unter den Fahnen eines fremden Führers, zum Theil im Kampf gegen die eigenen Volksgenossen gewannen, entfremdete sie der Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande und verleitete sie, ihre Schmach noch für eine Ehre anzusehen Welch großen Schaden die Rheinbundserziehung der nationalen Gesinnung zugefügt hatte, zeigte sich in der Zeit der Freiheitskriege, wo die Bevölkerung der Staaten des südwestlichen Deutschlands dem nationalen Aufschwung und der Kampfesbegeisterung Norddeutschlands fremd blieb. Bayern und Würtemberg ließen sich bekanntlich nur unter der Bedingung zur Theilnahme am Kriege gegen Napoleon herbei, daß ihnen nicht nur der im Rheinbund erworbene Territorialbesitz, sondern auch die volle Souveränität garantirt würde. Dies schob jeder einheitlichen Verfassung, jeder Unterordnung der Einzelstaaten unter eine Centralgewalt einen unüberwindlichen Riegel vor. Leider war dies nicht nur das Begehren der Regierungen, sondern auch die Stimmung des Volkes, und namentlich Bayern würde von dem Volke nicht verlassen gewesen sein,

Digitized by Google

wenn es sich darum gehandelt hätte, den Fortbestand der königlichen Macht mit Waffengewalt gegen die Verbündeten zu vertheidigen. Und noch auf dem Wiener Kongreß machten Bayern und Würtemberg ihre verbürgte Rheinbundssouveränität gegen das Zustandekommen einer deutschen Verfassung mit dauernden und einheitlichen organischen Einrichtungen geltend, und noch bis auf den heutigen Tag ist die den Rheinbundsgliedern von Napoleon verliehene Souveränität das Haupthinderniß, das der Bildung einer starken Centralgewalt entgegensteht. Merkwürdig aber ist dabei, daß die deutschen Fürsten, welche sich so sehr sträuben, ihre Souveränität einem Deutschland einigenden Bundesstaat zum Opfer zu bringen, ein so großes Gewicht auf den Bestandtheil derselben legen, welchen sie unter Napoleon am wenigsten besaßen, nämlich auf die militärische Oberleitung und diplomatische Vertretung. Denn in diesen beiden Beziehungen waren sie im Rheinbund doch gänzlich mediatisirt, in der Kriegsführung und äußeren Politik war ihnen jede selbständige Bewegung abgeschnitten und sie mußten sich unbedingt in Napoleons Willen und Befehl fügen. Könnten sie nicht das, was sie einem fremden Eroberer ohne Widerrede zugestanden, nun zum Heil Deutschlands und zum Besten ihrer eigenen Erhaltung einer nationalen Gewalt freiwillig überlassen?

Ein anderer bleibender Schaden, den der Rheinbund in Deutschland angerichtet hat, ist es, daß durch sein einstiges Bestehen die Idee eines von Oesterreich und Preußen losgetrennten Deutschlands Realität gewonnen hat und als fortwährende Drohung eines antinationalen Bündnisses dasteht. Denn ein solches halbes oder Drittels-Deutschland, das dazu noch in mehrere Staaten getheilt ist, entbehrt eines selbständigen inneren Haltes, es ist nicht mächtig genug, zwischen Frankreich, Oesterreich und Preußen Selbständigkeit zu behaupten, und je mehr es sich gegen Unterordnung oder Anschluß an den einen der beiden deutschen Großstaaten sperrt, desto gewisser fällt es der Protektion Frankreichs anheim. Sobald die Staaten des südwestlichen Deutschlands zur vermeintlichen Erhaltung ihrer Selbständigkeit einen Sonderbund gegen Oesterreich und Preußen schließen, so ist durch die Macht der Verhältnisse der Rheinbund unter französischem Protektorat fertig, die Regierungen mögen wollen oder nicht. Klüpfel.

Rheinschiffahrt, s. Schiffahrt.

Ricardo.

David Ricardo (auch Rikardo geschrieben), nächst Adam Smith der bedeutendste englische Nationalökonom, stammt von portugiesischen Juden ab, welche so manchen bedeutenden Mann aufzuweisen haben, ich erinnere unter den Nationalökonomen nur an Isaak Pinto. R.'s Leben bietet wenig Bemerkenswerthes dar, seine Bedeutung liegt nicht in seinen Thaten, sondern in seinen Schriften.

R. ist am 19. April 1773 in London geboren, wo sein Vater Kaufmann war. Seinen Unterricht, der sich rein auf kaufmännische Fächer beschränkte, erhielt er nur bis zum 14ten Jahre, und zwar in England, und zwei Jahre in Holland. Sein Uebertritt aus der jüdischen Religion in das Christenthum entfremdete ihn früh seinem Vater, in dessen Geschäft er bisher gearbeitet hatte. Als er volljährig geworden war, gründete er einen eigenen Hausstand durch die Heirath mit einer Miß Wilkinson und ein eigenes Geschäft. Schon in seinem 25sten Jahre war er durch brillante Geschäfte ein sehr reicher Mann geworden. So hatte er die materielle Grundlage für sein späteres reiches Geistesleben gelegt. Er warf sich auf die Wissenschaft, Mineralogie, Chemie und, was für seine spätere Entwicklung von großem Einfluß war, Mathematik. Auf einer Badereise soll er dann 1799

Digitized by Google

in Bath mit dem Wealth of nations von Adam Smith bekannt geworden sein, welches ihn der Art fesselte, daß er mehr und mehr der Nationalökonomie sich ergab. Dennoch erschien erst 10 Jahre später, 1809, während der englischen Bankkrisis seine erste Schrift: „The high price of Bullion, a proof of the depreciation of Banknotes", welche in zwei Jahren vier Auflagen erlebte. Die über die Bankfrage gleich darauf niedergesetzte Parlamentskommission schloß sich der in genannter Schrift ausgesprochenen Ansicht über die Banknotenentwerthung an, allein das Parlament, auf die Autorität von Bosanquet gestützt, verwarf seine Theorie, und R. verfaßte 1811 ein neues Schriftchen darüber unter dem Titel: „Reply to Mr. Bosanquet's practical observations on the report of the Bullion Comittee." Bald darauf 1815 hatte R. Gelegenheit sich als Freihändler in der Kronpolitik zu bewähren in seinem „Essai on the Influence of a low price of Corn on the profits of Stock." Dies Schriftchen war besonders gegen zwei Werke von Malthus gerichtet, der die Absperrung ausländischen Korns befürwortet hatte.

Von da an folgen sich seine Schriften schnell auf einander, 1816 seine „Proposals for an economical and secure Currency; with Observations on the Profits of the Bank of England" und 1817 sein größtes und berühmtestes Werk „Principles of political Economy and Taxation" (1831 die dritte Auflage), welches in 31 Hauptstücken die Hauptlehren der Nationalökonomie, gestützt auf das Werk von Adam Smith, aber in größter Selbstständigkeit und fast überall im Widerspruch mit dem großen Schotten enthält. R., der in seiner Bescheidenheit fürchtete, er könnte mit diesem Werk seinem Rufe, den er durch frühere Schriften erworben hätte, schaden, wurde dadurch zu einer der ersten Autoritäten. Einige Jahre später erschienen dann wieder Gelegenheitsschriften von ihm, so 1820 sein „Funding System", 1822 „Protection to Agriculture", endlich wurden nach seinem Tode sein „Plan for the erection of a national Bank" und 5 nationalökonomische Briefe an den französischen Nationalökonomen Say herausgegeben.

In einem Lande wie England mußte eine solche Kraft dem Staate nützlich gemacht werden, und so wurde R. 1819 für Portarlington ins Unterhaus gewählt. Er trat aus Schüchternheit als Redner Anfangs sehr wenig, und auch später nicht viel auf, wenn er es aber that, geschah es mit Erfolg. Er ging seinen eigenen Weg im Parlament, ordnete sich keiner Partei unter, war aber stets auf der Seite der Reformen. Freilich die erste große Zeit der englischen Wirthschaftsreformen in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre erlebte er nicht mehr, denn er starb im Alter von wenig über 51 Jahre, den 11. November 1823 an einer Entzündung des Gehirns, welche aus einem Ohrenleiden, an dem er schon mehrere Jahre litt, sich entwickelte. Er hinterließ eine Wittwe mit drei Söhnen und vier Töchterr. Ueber seine praktische Thätigkeit geben wir, da er nie ein Staatsamt bekleidet, und also nicht direkt in die Verwaltung eingriff, nur das Urtheil Lord Broughams wieder: „Die Rede R.'s hatte ein bemerkenswerthes Gepräge der Deutlichkeit, sein Styl war klar, einfach, korrekt, reich durchwebt mit Thatsachen und werthvollen Dokumenten. Er enthielt sich der Rede in den Fragen, welche nicht sehr lange ein Gegenstand seines Denkens gewesen waren, und wenn er über Ereignisse oder interessante Gesetze der Kirche oder der Politik sprach, sah man, daß er der Stimme des Gewissens und einer tief eingewurzelten Freimüthigkeit des Geistes gehorchte. Wenig Menschen haben auf das Parlament eine so kräftige Wirkung gehabt, wenig Menschen so lebhaft die Aufmerksamkeit gefesselt, und da er um zu wirken weder hinreißende Einfälle noch eine elegante

Digitized by Google

Redeweise besaß, so muß man diesen Einfluß als den Triumph der Vernunft, der Lauterkeit, des Talents betrachten."

Ungleich höher stellen wir seine literarische Thätigkeit, die wir in Folgendem charakterisiren wollen. Es ist nicht leicht, die Grundgedanken der R.'schen Wirthschaftslehren in Kürze wiederzugeben, denn er selbst faßt dieselben oft schon so knapp und kurz, daß eine Abkürzung kaum möglich ist. Zudem liegen die Vorzüge der R.'schen Wirthschaftslehre nicht einmal, so bedeutend sie auch sind, in den einzelnen von ihm entdeckten Wahrheiten, sondern in der Behandlungsart, welche, selbst wenn wir alle seine nationaëkonomischen Sätze als falsch verwerfen müßten, dennoch von der größten Bedeutung für die Nationalökonomie wäre. Wir können darum nur vier Hauptpunkte herausnehmen, diese dafür aber möglichst in der R.'schen Manier behandeln. Dieses Herausgreifen der Kardinallehren kann um so mehr genügen, als ja R. kein vollständiges System der politischen Oekonomie uns gegeben hat, sondern er selbst nur einzelne Lehren herausnimmt, welche ihm von Adam Smith und Andern vernachlässigt oder verkehrt behandelt scheinen. Wo R. nicht gegen A. Smith polemisirt, da stimmt er im Wesentlichen mit ihm überein (vergl. Artikel Smith). Die vier Hauptpunkte sind die Lehre von der Rente, vom Gewinnst, von den Steuern und vom Geld- und Bankwesen. Eine Kritik dieser Lehren würde ein eigenes Buch verlangen, wir müssen uns darum hier auf einige Bemerkungen beschränken.

Die Nationalökonomie hat es mit dem Tauschwerth der Güter zu thun, nicht mit dem Gebrauchswerth, denn der letztere „kann durch keinen bekannten Maßstab gemessen werden, er wird von verschiedenen Personen verschieden geschätzt." Anders der Tauschwerth oder der Preis. Dieser hängt entweder von der Seltenheit ab, das ist die Ausnahme, oder von der Arbeitsmenge die gefordert wird, um ein Gut zu produciren, das ist die Regel. Die Arbeitsmenge bestimmt den natürlichen Preis, der wirkliche oder der Marktpreis kann auf kurze Zeit davon abweichen je nach dem Stand des Angebots und der Nachfrage. Jede Vermehrung der nöthigen Arbeitsmenge erhöht, jede Verminderung erniedrigt den natürlichen Preis der Güter. Darum ist aber noch nicht die Arbeit ein zu allen Zeiten richtiger Maßstab des Tauschwerthes, denn dazu würde gehören, daß sie selbst niemals im Tauschwerth schwankt und das ist bei der Arbeit so wenig als bei irgend einem andern Gut der Fall. „Die Arbeit hat, wie alle andern Dinge, welche gekauft und verkauft werden, und deren Menge vergrößert oder verkleinert werden kann, ihren natürlichen und ihren Marktpreis. Der natürliche Preis der Arbeit ist derjenige, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter, einen wie den andern, in Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen ohne Vermehrung oder Verminderung." Der Marktpreis hat die Tendenz, mit jeder Kapitalansammlung und jeder Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft zu steigen, mit Zunahme der Bevölkerung aber auf den natürlichen Preis wieder zu sinken. Der natürliche Preis ist je nach dem, was der Arbeiterstand als zu seinem „Bestehen" nothwendig erachtet, in verschiedenen Ländern sehr ungleich, und es gibt kein besseres Mittel, die Arbeiterklasse zu heben, als ihr Geschmack für körperliche und geistige Genüsse beizubringen. Der natürliche Preis der Arbeit steigt, ohne daß der Arbeiter einen Nutzen davon hat, in dem Verhältniß, in welchem die Unterhaltsmittel steigen. Auf den Preis der Waaren soll nach R., wie unten gezeigt werden wird, die Steigung des Lohnes keinen Einfluß haben da der Preis nur durch die Arbeitsmenge bestimmt werde. An diesem Gesetz, daß die, verwendete Arbeitsmenge den natürlichen Preis der Güter bestimmt, ändert es Nichts, daß nicht nur Arbeit, sondern auch Geräth-

Digitized by Google

schaften und Hülfsmittel aller Art, *Kapital*, verwendet wird. Denn Kapital ist selbst nur früher aufgewendete Arbeit. Also die gegenwärtige Arbeit und alle zur Kapitalschaffung früher nöthig gewesene Arbeit regulirt den Preis, eine nothwendige Mehrverwendung von Kapital erhöht ihn; eine mögliche Minderverwendung erniedrigt ihn. Hier wird R. unklar. Zuerst redet er nur von einem Wiedererſatze deſſen, was das Kapital zu produciren gekoſtet hat, ſpäter aber redet er noch, und ganz mit Recht, von einem Gewinnſte, der aus der Anwendung des Kapitals gezogen werden ſoll. Dieſer Gewinnſt ſoll nun nach R. keinen Einfluß auf die Höhe des Preiſes haben, ſondern ſoll von dem Verhältniß abhängen, in welchem der Arbeitslohn und die Kapitalrückerſtattung zu dem nur durch die Arbeitsmenge beſtimmten Preiſe der Waaren ſteht. Hierin, daß ſich der Gewinnſt nach dem Preis, und nicht umgekehrt der Preis nach dem Gewinnſt richten ſoll, liegt der ſchwache Punkt der R.'ſchen Deduktion; um denſelben aber zu verſtehen, müſſen wir erſt noch die R.'ſche Rentenlehre betrachten. Bei dieſer ganzen Rentenlehre iſt zu bemerken, daß R. überall eine Bewirthſchaftung der Ackergrundſtücke durch Pächter annimmt, während die Rente eben ſo gut vorkommt, wo der Eigenthümer ſelbſt wirthſchaftet, nur daß hier die Rente nicht ſo deutlich hervortritt. Die Rente hat nach R. auf den Preis der Waaren eben ſo wenig Einfluß als der Gewinnſt, ſie richtet ſich vielmehr wie der Gewinnſt nach dem Preiſe. Was iſt aber Rente?

„*Rente*," ſagt R., „*iſt derjenige Theil des Erzeugniſſes der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der urſprünglichen und unzerſtörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird.*" Sie muß, auch wenn äußerlich die Trennung ſchwer zu machen iſt, wohl unterſchieden werden von dem Zinſe, welcher für die auf den Grund und Boden verwendeten Kapitale gegeben wird, wie Zäune, Mauern, Wirthſchaftsgebäude beim Ackerland, das ſtehende Holz beim Waldland. R. begrenzt aber gleich darauf ſeine Definition, daß nämlich eine Rente *nur für ſolche Kräfte des Bodens gezahlt wird, welche nicht in jedem Boden enthalten ſind, ſondern nur auf einigem Boden in größerer Güte als auf anderem vorkommen*. Die Rente iſt alſo die Differenz zwiſchen der verſchiedenen Güte zweier gleich großer Grundſtücke. So lange in einem Lande ſich Ueberfluß an reichem fruchtbarem Boden findet, wird für die Bodenkräfte ſo wenig etwas bezahlt wie für Luft und Waſſer, es exiſtirt alſo keine Rente. Der Kreis der Bodenprodukte richtet ſich nach der auf die Produktion verwendeten Arbeits- und Kapitalmenge. Wenn aller Boden gleich gut wäre, würde nirgends eine Rente gezahlt werden. Nur wenn wegen Zunahme der bürgerlichen Geſellſchaft *Boden beſter Art, Boden erſter Klaſſe* nicht mehr vorhanden iſt, und darum Boden geringerer Art, zweiter Klaſſe, in Anbau genommen werden muß, dann kann dem Eigenthümer des Bodens erſter Klaſſe für die Ueberlaſſung zum Anbau eine Rente gezahlt werden, und der Betrag dieſer Rente richtet ſich nach dem Unterſchiede der Beſchaffenheiten dieſer zweierlei Bodenarten. Wenn Boden dritter Klaſſe hinzugenommen wird, ſo iſt die Differenz zwiſchen Klaſſe zwei und Klaſſe drei die Rente von Klaſſe zwei, und die Differenz zwiſchen Klaſſe eins und Klaſſe drei iſt die Rente von Klaſſe eins und ſo fort. R. erläutert das an Zahlenbeiſpielen in denen wir nur die Zahlen ändern, um alle Beiſpiele bequemer in Einklang bringen zu können. Wenn auf dem beſten Boden mit einem Arbeits- und Kapitalaufwand und landesüblichem Gewinnſt von 20 Pfd. Sterl. 50 Quarter Weizen gewonnen werden, dann iſt der Preis des Quarter Weizens gleich den Produktionskoſten, alſo 0,4 Pfd. Reicht dieſe Bodenart nicht aus, dann muß Boden zweiter Klaſſe hinzugenommen werden. Auf dieſem geben die 20 Pfd. nur 33,3333 ... Quarter, der einzelne Quarter verur-

Digitized by Google

sacht 0,6 Pfd. Kosten, der Preis steigt also von 0,4 auf 0,6 Pfd. Auf Boden erster Klasse werden nach wie vor 50 Quarter gewonnen, d. h. 16,666 ... Quarter mehr. Diese Differenz ist die Rente vom Boden erster Klasse (Getreiderente). Der Boden zweiter Klasse trägt 33,333 ... Quarter à 0,6 Pfd., also 20 Pfd., der Boden erster Klasse nach wie vor 50 Quarter, aber da der Preis von allem Korn im Lande gleich sein muß, auch à 0,6 Pfd., also 30 Pfd. Die Rente beträgt in Geld also 30 — 20 = 10 Pfd. (oder 16,666 ... Quarter à 0,6 Pfd. auch = 10 Pfd.). Boden dritter Klasse trägt 25 Quarter, dann giebt der Boden zweiter Klasse eine Getreiderente von 33,333 ... — 25 = 8,333 ... und der erster Klasse 50 — 25 = 25 Quarter. Der Preis des Weizens steigt von 0,6 Pfd. auf 0,8 Pfd., da 25 Quarter 20 Pfd. Kosten verursachen. Die Geldrente der zweiten Bodenklasse wird 8,333 × 0,8 = 6,666 ... Pfd. und die erste Klasse 25 × 0,8 = 20 Pfd. Das gibt folgende Tabelle:

| Mit 20 Pfd. Kosten gibt | | |

Unter gutem und schlechtem Boden versteht R. den von Natur fruchtbaren und unfruchtbaren, oder gut und schlecht gelegenen, d. h. welcher wenig und welcher viel Transportkosten verursacht. Die Bevölkerung hat die Wahl, ob sie zu immer unfruchtbarerem oder immer entfernter gelegenem Boden übergehen will. Sie kann aber auch statt dessen auf dem bereits angebauten Boden eine gleich große 2te, 3te, 4te oder weitere Kapital- und Arbeitsmenge verwenden. Die 2te gleiche Arbeits- und Kapitalmenge wird dann freilich nicht den gleichen Ertrag, als die erste geben, wie auch der Boden 2ter Klasse nicht eben so viel gibt als der Boden 1ster Klasse. Der Preis des Getreides muß in diesem Falle so hoch steigen, daß dem Landmann die Anwendung des zweiten, dritten Kapitals u. s. w. rentirt. Es gibt dies genau dieselben Resultate wie früher. Das zeigt die folgende Tabelle.

| | | |

Beide Arten der Mehrbeschaffung von Nahrung können also einander gleich stehen, welche zuerst gewählt wird, hängt davon ab, ob die Differenz zwischen der Ergiebigkeit der verschiedenen Bodenklassen oder die Differenz zwischen dem Ertrag zweier nach einander auf dasselbe Grundstück verwendeten gleich großen Arbeits- und Kapitalmengen größer ist. Die kleinere Differenz wird vorgezogen.

Daß der Ackerbau eine Rente gibt, ist nicht etwa ein besonderer Vorzug desselben, sondern ein Nachtheil. Er entspringt aus der Beschränktheit der beim Anbau helfenden Naturkräfte. Der jeweilig schlechteste zur Deckung des Gesammtbedarfs noch nöthige Boden trägt keine Rente, dieser bestimmt den Preis, der Preis des Getreides ist also nicht hoch, weil von einigen Grundstücken eine Rente gezahlt wird, sondern eine Rente kann von einigen Grundstücken gezahlt werden, weil der Preis des Getreides hoch ist. Das Steigen der Rente ist immer die Folge des zunehmenden Wohlstandes in einem Lande, und der Schwierigkeit, die steigende Bevölkerung mit den gehörigen Nahrungsmitteln zu versehen. Dasselbe ist ein Zeichen, aber niemals eine Ursache des Wohlstandes, denn dieser nimmt oft reißend zu, während die Rente entweder im Stillstand oder im Fallen begriffen ist. Die Rente geht am schnellsten in die Höhe, wenn der verfügbare Boden in seinen hervorbringenden Kräften nachläßt. Der Volkswohlstand nimmt in denjenigen Ländern am reißendsten zu, wo der verfügbare Boden am fruchtbarsten, die Einfuhr am ungehindertsten ist, durch landwirthschaftliche Verbesserungen das Erzeugniß ohne Vergrößerung der verhältnißmäßigen Arbeitsmenge vermehrt werden kann, und folglich die Zunahme der Rente gering ist." Die Rente kann, wie sie mit dem Wohlstand eines Volkes wächst, mit dessen Verarmung abnehmen. Jede Abnahme in der Volksmenge und dem Kapitalreichthum verringert die Rente. Darum ist eine Abnahme der Rente aber nicht immer ein schlechtes Zeichen, sondern nur wenn sie nicht aus landwirthschaftlichen Verbesserungen herrührt. Diesen Punkt betrachtet R. wieder genauer und unterscheidet im Wesentlichen Verbesserungen, welche mit dem nämlichen Kapital ein größeres Produkt geben und nicht die Getreiderente, sondern nur die Geldrente verändern, und solche, welche dasselbe Produkt mit geringerem Kapitalaufwand liefern, und nicht nur die Geld-, sondern auch die Getreiderente ändern. Wenn die Verbesserungen der ersten Art sind, dann gestaltet sich das Verhältniß so:

Gesetzt das I. Kapital von 20 Pfd. producire statt		Dann wäre, wenn alle 4 Kapitalien aufgewendet werden, der Preis von 30 Quarter	die Getreiderente	die Geldrente
50	60	= 20 Pfd. oder	30	30 × 0,666... = 19,9999 Pfd.
das II. statt 33,333...	43,333...		13,333...	13,333... × 0,666... = 8,8865 Pfd.
das III. statt 25	35	1 Quarter =	5	5 × 0,666... = 3,3333 Pfd.
das IV. statt 20	30	0,666... Pfd.	0	0
Pfd. 128,333...	168,333...		48,333...	32,2197 Pfd.

Hier scheint die Getreiderente dieselbe zu bleiben, und nur die Geldrente zu sinken, allein auch die Getreiderente muß sinken: die Bevölkerung braucht nicht 168 Quarter, sondern nur 128, folglich kann mindestens der IV. Kapitalzusatz ganz wegfallen. Das preisbestimmende Kapital ist das III., der Preis ist also 35 Quarter = 20 Pfd. oder 1 Quarter = 0,571 Pfd.; die Getreiderente ist jetzt nicht mehr die Differenz zwischen Kapitalbetrag IV. um den vorhergehenden, sondern zwischen Nr. III. und den vorhergehenden; Nr. III. gibt keine Rente, statt früher 5; Nr. I. gibt 60 — 35 = 25 statt früher 30, und Nr. II. 43,333... — 35 = 8,333... statt früher 13,333... Die Geldrente (Getreiderente × dem Preis) wird für Nr. I.

Digitized by Google

$25 \times 0{,}571 = 14{,}25$ statt 19,999... Pfd., für Nro. II. $8{,}333... \times 0{,}571 = 4{,}74$ Pfd. statt 8,8865 Pfd., für Nr. III. 0 statt 3,333... Pfd.

Wenn aber die Verbesserungen der zweiten Art sind, daß nicht mit demselben Kapital ein je größeres Produkt, sondern mit kleinerem Kapital ein gleiches Produkt gewonnen wird, z. B.

	statt mit 20 Pfd. mit je 5 Pfd. weniger,	Dann ist die Getreiderente		der Preis ist	die Geldrente ist
so geben die	I. 15 Pfd. 50	50	— 20 = 30	20 Quart	30 × 0 75 = 22,5 Pfd.
	II. 15 Pfd. 33,333...	33,33 .	— 20 = 13,33..	= 15 Pf	13,33.. × 0.75 = 9,9999... Pf
	III. 15 Pfd. 25	25	— 20 = 5	oder	5 × 0,75 = 3,75 Pfd.
	IV. 15 Pfd. 20		0	1 Quarter	0
				= 0 75	

Dies sind ungefähr die Grundzüge der R.'schen Rententheorie. Er spricht überall nur vom landwirthschaftlich, nicht vom forstwirthschaftlich benutzten Boden, er stellt letztern aber im Anfang des Kapitels über die Rente vollständig dem Ackerboden gleich. In einem eigenen Kapitel stellt er für die Bergwerke dieselben Grundsätze auf, und wendet sich endlich in zwei späteren Abschnitten gegen die Rentenlehre von A. Smith und Malthus, er erprobt daran seine Rententheorie und führt seine im Hauptkapitel streng formulirten Sätze in einer laxeren Form aus, besonders betont er, wie das Interesse der Grundherren an dem Steigen der Rente dem aller andern Menschen entgegengesetzt ist, weil eine Rente immer aus dem Steigen der Getreidepreise herrührt. Die Rente, führt er weiter aus, ist auch keine Vermehrung des Volksvermögens, wie ja auch die höheren Getreidepreise das Volksvermögen nicht vermehren. Das Steigen der Getreidepreise und der Rente bewirkt nur eine andere Vertheilung des Vermögens, es schafft nur bei den Einen, den Grundbesitzern, Tauschwerth, und verringert um gerade so viel das Vermögen der andern Menschen. Endlich dringt R wiederholt gegen Malthus darauf, daß nicht die absolute Fruchtbarkeit des Ackerlandes der Grund einer Rente sei, sondern nur die relative Fruchtbarkeit, das Konkurriren von gutem und schlechtem Ackerland auf demselben Markt. Diese Rentenlehre (nach ihm die R.'sche Rentenlehre genannt, obwohl, wie er selbst gesteht, dieselbe der Hauptsache nach vor ihm schon von Malthus 1805 und wie wir jetzt wissen gleichzeitig von West und noch früher von Anderson 1777 aufgestellt war) hat sich als eine der Grundwahrheiten in der neuern Nationalökonomie Eingang verschafft, nur muß sie der starren R.'schen Form entkleidet und müssen die unpassenden technischen Ausdrücke mit passenden allgemein wirthschaftlichen vertauscht werden. Dazu haben denn auch die Angriffe, welche gegen die Rentenlehre gerichtet wurden, sehr viel beigetragen: Einmal ist die faktische Grundlage, der Uebergang zu immer unfruchtbarerem Boden geleugnet worden, so hat Carey behauptet, es würden im Gegentheil zuerst immer die unfruchtbaren sandigen Ländereien und erst später der fruchtbare Marschboden in Anbau genommen. Allein, einmal ist dieses keineswegs immer der Fall, und dann ändert es an der Grundwahrheit des R.'schen Satzes nichts, wenn man statt des technischen Ausdrucks „fruchtbar" und „unfruchtbar" den wirthschaftlichen Ausdruck gut und schlecht setzt, d. h. Boden der unter dem gegebenen Standpunkt der Technik und der Preise die Kosten vergütet oder nicht vergütet. Durch das Hereinziehen der bessern Lage als Grund der Rente oder der größern Wirksamkeit der zuerst aufgewendeten Kapitale hat R. gezeigt, was er unter „fruchtbar" und „unfruchtbar" verstanden haben will. Sedann behauptet Carey, die später angewendeten Kapitale geben ein größeres Produkt als die früheren, was aber nur richtig ist, wenn das spätere Kapital ein verbes-

Digitized by Google

fertes ist, und hier redet ja auch R. geradezu von einem Sinken der Rente (vergl. übrigens Artikel: Carey). Den abnehmenden Ertrag jedes späteren gleich großen und nur gleich guten Kapitals hat v. Thünen auf das schlagendste bewiesen. Endlich hat Carey den Satz aufgestellt, zu welchem mit wenigen Abweichungen auch Bastiat und nach ihm Max Wirth gelangen, daß die Rente nur eine besondere Form des Kapitalzinses sei, die in der Urproduktion sich zeige, daß aber ein durchgreifender Unterschied zwischen den verschiedenen Erwerbszweigen nicht stattfinde. Daß ein durchgreifender Unterschied zwischen den Urproduktionen und den Gewerben in der Rente liegt, leugnen wir auch ebenso wie Schäffle und Mangoldt (vergl. Artikel Gütervertheilung). Diese suchen das Vorkommen der Rente wegen verschiedener Kosten in konkurrirenden Geschäften dem Ackerbau nicht abzusprechen, sondern ihr Vorkommen auch in den andern Gewerben nachzuweisen, nur nicht in der Regelmäßigkeit wie bei den Urproduktionen. Also der Unterschied zwischen den Urproduktionen und andern Gewerben hebt sich nicht dadurch, daß das Vorkommen der Rente bei den erstern abgestritten, sondern daß es bei den letztern angenommen wird.

An offenbaren Mängeln fehlt es aber der R.'schen Rentenlehre dennoch nicht. Besonders ist verkehrt, daß eine Steigerung der Rente nur durch das Steigen der Getreidepreise bewirkt werden kann, denn eine Rente kann sich auch bilden, wenn durch Verbesserungen im Ackerbau auf dem schlechten Boden jetzt mehr erzeugt wird, als früher auf dem bessern; dem bessern müssen dann die Erfindungen auch zu Gute kommen, und der Ertrag dieses besseren Bodens wird wieder noch größer als der des schlechteren. Die Differenz zwischen beiden ist dann, trotz des Sinkens der Produktionskosten und damit des Preises, die Rente. Hätte R. die Verbesserungen im Ackerbau der Betrachtung des Steigens im Getreidepreise vorangestellt, so wäre er sicher zu demselben Resultate gelangt. Auch der Gegensatz im Interesse der Grundherren und der andern Menschen wäre R. nicht so schroff entgegengetreten, wenn er gesehen hätte, daß die Rente trotz des Sinkens der Getreidepreise steigen kann. Eine immerwährende Steigerung der Getreidepreise müßte ja auch gar zu bald die Menschheit an den Punkt des Stillstandes bringen, welchen R. allerdings als drohend annimmt. Der R.'sche Hauptsatz, daß die Rente die Differenz sei zwischen den ungünstigsten, aber zur Deckung des Bedarfs noch nöthigen Produktionskosten und den je günstigeren ist nicht nur für die Urproduktionen, sondern für jede Produktion wahr.

Nach Schilderung der Rentenlehre wird uns R.'s sonderbare Ansicht vom Kapitalgewinnst auch verständlich werden:

R. nimmt in seiner Rententheorie an, daß die Getreidepreise einen bedeutenden Einfluß auf den Arbeitslohn haben, leugnet aber, daß der so erhöhte Arbeitslohn seinerseits wieder die Produkte des Landbau's vertheuern muß, einen Grund gibt er nirgends an. Wie beim Landbau, so werden auch die Preise vieler Gewerbsprodukte steigen, weil sie theurer werdende Rohstoffe verarbeiten, es sei denn, daß die Erfindungen durch Verminderung der Arbeits- und Kapitalmenge den Preis stärker zu senken, als die theurer werdenden Rohstoffe zu erhöhen vermögen. Der theurer werdende Arbeitspreis, mag er aus verringertem Angebot oder aus hohen Kornpreisen herrühren, hat auf den Waarenpreis keinen Einfluß. Wenn das richtig wäre, was die neuere Nationalökonomie mit Fug leugnet, dann hätte R. allerdings Recht mit seiner Behauptung, daß jede Erhöhung des Lohns den Gewinnst erniedrigen muß. Auf der falschen Prämisse baut

Digitized by Google

er ein ganz konsequentes, aber eben damit gleichfalls verkehrtes Lehrgebäude auf: Um so viel Pfd. der Lohn steigt, um so viel Pfd. muß der Gewinnst sinken. Das erstreckt sich sowohl auf das stehende, als auf das umlaufende Kapital. „Je nachdem ein Kapital schnell vergänglich ist und häufige Wiederherstellungen nothwendig macht, oder aber nur einer geringen langsamen Abnutzung unterliegt, wird es unter die logische Unterscheidung: umlaufendes oder stehendes Kapital eingereiht." Von dieser ungenauen Definition weicht nun aber R. in der Anwendung ab, und kömmt in der Ausführung auf die richtige Unterscheidung (wie sie Hermann am besten formulirt hat), daß je nachdem das Kapital seinem ganzen Gegenstande, resp. seinem ganzen Werthe plus dem Werthe der Nutzung oder nur dem Werthe der Nutzung nach in das fertige Produkt übergeht, dasselbe umlaufend oder stehend ist.

Wenn in mehreren Geschäften gleich viel stehendes und umlaufendes Kapital Beschäftigung findet, so drückt ein Steigen des Lohnes gleichmäßig in beiden die Gewinnste. Das findet gleichfalls statt, wenn bei gleichen Gesammtsummen in dem einen Geschäfte mehr stehendes, im andern mehr umlaufendes Kapital verwendet wird, allein dann erleidet auch die Regel, daß ein Steigen des Lohnes auf den Preis keinen Einfluß übt, eine Ausnahme, und zwar soll durch eine Lohnerhöhung der Preis in dem Geschäfte am meisten sinken, in welchem das meiste stehende Kapital verwendet wird. R. zeigt das an einem Zahlenbeispiel: Gesetzt in dem Geschäft eines Jägers und in dem eines Fischers seien je 200 Pfd. Kapital angelegt, aber von diesen 200 Pfd. seien beim Jäger 150 Pfd. stehendes und 50 Pfd. umlaufendes, bei dem Fischer aber umgekehrt nur 50 Pfd. stehendes und 150 Pfd. umlaufendes Kapital. (Unter dem umlaufenden Kapital versteht R. hier nur Arbeitslohn, den der Geschäftsmann auszuzahlen hat), so fragt es sich, wie hoch ist jetzt der Preis der Jagd- und der Fischereiprodukte, und wie kann sich das durch Erhöhung des Arbeitslohnes ändern?

Der Preis der Güter vor dem Steigen des Arbeitslohnes:

Der Jäger muß seine Güter um 79 Pfd. 8 Sh. verkaufen, denn zum Ersatze seines umlaufenden Kapitals von 50 Pfd. nebst 10% Gewinnst bedarf er eines Tauschwerthes von 55 Pfd.		Der Fischer muß seine Güter um 173 Pfd. 2 Sh. 7 D. verkaufen, denn zum Ersatz seines umlaufenden Kapitals von 150 Pfd. nebst 10% Gewinnst bedarf er eines Tauschwerthes von 165 Pfd.	
zum Ersatz seines stehenden Kapitals von 150 Pfd. nebst 10% Gewinnst	24,4 Pfd.	zum Ersatz seines stehenden Kapitals von 50 Pfd. nebst 10% Gewinnst	8,13 Pfd.
Summa 79,4 Pfd.		Summa 173,13 Pfd.	

Steigt nun der Arbeitslohn um 6%, so bedarf der Jäger 3 Pfd. mehr, und der Fischer 9 Pfd. Die Kapitalgewinnste fallen auf 4%.

Der Preis der Güter nach dem Steigen des Arbeitslohnes:

Der Jäger muß seine Güter um 73 Pfd. 12 Sh. 2 D. verkaufen, denn zum Ersatze seines umlaufenden Kapitals von 53 Pfd. nebst 4% Gewinnst bedarf er eines Tauschwerthes von 55,12 Pfd.		Der Fischer muß seine Güter um 171 Pfd. 11 Sh. 5 D. verkaufen, denn zum Ersatze seines umlaufenden Kapitals von 159 Pfd. nebst 4% Gewinnst bedarf er eines Tauschwerthes von 165,36 Pfd.	
zum Ersatz seines stehenden Kapitals von 150 Pfd. nebst 4% Gewinnst	18,49 Pfd.	zum Ersatz seines stehenden Kapitals von 50 Pfd. nebst 4% Gewinnst	6,163 Pfd.
Summa 73,61 Pfd.		Summa 171,523 Pfd.	

Digitized by Google

Vorher ſtand das Wildpret zu Fiſch wie 100 : 218
jetzt wird es ſtehen . . . wie 100 : 233.

R. hat hier genug ſonderbare Anſichten, z. B. daß wenn der Gewinnſt 10% war und der Lohn um 6% ſteigt, der Gewinnſt auf die Differenz zwiſchen der Lohnerhöhung (6%) und dem früheren Gewinnſt (10%), alſo auf 4% ſinken ſoll. Außerdem kommt er zu dem Reſultat: daß der Preis durch die Lohnſteigerung beeinflußt wird. Das widerſpricht aber einmal ſeinen ſonſtigen Behauptungen, und dann iſt es an und für ſich widerſinnig, daß eine Lohnſteigerung den Preis der Waaren erniedrigen ſoll und zwar um ſo mehr erniedrigen, eine je größere Menge der Produktionskoſten in Lohn beſteht.

Der Anwendung von ungleichen Mengen ſtehenden und umlaufenden Kapitals ſteht nach R. die verſchiedene Dauer des ſtehenden Kapitals gleich, ſie bewirkt gleichfalls ein Sinken der Preiſe. Mit der Prämiſſe, daß Erhöhung des Lohnes nicht direkt auf die Preiſe wirkt, ſteht und fällt auch dieſe Anſicht ſo wie manche andere, z. B. daß der Pächter ein Intereſſe an dem Niedrigbleiben der Kornpreiſe habe, weil ſonſt mit Zunahme des Lohnes ſein Gewinnſt ſinkt, und der Nachtheil hieraus größer iſt als der Vortheil aus dem höheren Preis der Landbauprodukte.

Die Betrachtungen über den Gewinnſt, welche unabhängig von der genannten Prämiſſe ſind, kann man faſt unbedingt unterſchreiben, ſo die Ausgleichung der Kapitalgewinnſte von einem Geſchäft zum andern. Die Ausgleichung geſchieht nicht, wie Adam Smith meint, dadurch, daß alle Geſchäfte allmählig auf die Gewinnſthöhe der zur Zeit bevorzugten ſteigen, ſondern dadurch, daß ein Uebergang von Kapitalen aus den ſchlechten Geſchäften in die bevorzugten den Gewinn dieſer auf das allgemeine Niveau wieder herabdrückt. Dieſem Uebergang iſt eine Grenze nur darin geſetzt, daß das Herausziehen von Kapitalen aus einem nicht mehr rentablen Geſchäft oft größern Schaden verurſacht, als der Mehrgewinnſt in dem neuen Geſchäfte beträgt. R. ſteht in der Gewinnſt- und Zinslehre dicht vor der richtigen Erkenntniß, allein der einfache Satz, daß der Preis der Güter ſich auch nach dem Gewinnſt, dieſer aber nach dem Zins richte, und daß dieſer durch die eigenen Produktionskoſten, nämlich den Grad der Enthaltſamkeit beſtimmt werden, blieb ihm verſchloſſen, ſo lange er annahm, daß nur die Herſtellungskoſten des Kapitals neben der Arbeitsmenge auf den Preis einwirken.

Wo dieſer Fehler, wohl ſein Haupttirrthum, nicht hineinſpielen kann, da ſind ſeine Ausführungen vortrefflich. Am meiſten gilt das von dem dritten der oben genannten vier Punkte, von ſeiner Steuerlehre, welche er ſehr ausführlich faſt rein vom Standpunkt der theoretiſchen Nationalökonomie behandelt. Außer der Steuerüberwälzungslehre finden wir wenig Anderes bei ihm.

„Steuern ſind ein Theil von dem Erzeugniſſe des Bodens und der Arbeit eines Landes, der zur Verfügung der Regierung geſtellt wird, und ſie werden immer zuletzt entweder von dem Kapitale oder von dem Einkommen des Landes bezahlt; daß ſie vom Einkommen bezahlt werden, iſt das Wünſchenswerthere; und es iſt das möglich auch wenn die Steuer auf das Kapital gelegt wird, ſo gut wie auch andere Leute die Steuer tragen können, als die, welche ſie an den Staat entrichten müſſen. R. betrachtet ausführlich in 9 Kapiteln die einzelnen Steuern von Roherzeugniſſen, von der Rente, die Zehnten, die Grundſteuer, die Steuer vom Gelde, die Häuſerſteuer, die Steuer auf die Gewinnſte, auf den Arbeitslohn, endlich die Steuer auf andere Güter als Roherzeugniſſe. Höchſt bedeutſam iſt, daß er keinen Unterſchied der Steuerüberwälzung bei direkten und

Digitized by Google

indirekten Steuern macht, was wir im Wesentlichen für richtig halten. Jede Steuer wirkt wie eine Vermehrung der Produktionskosten. Steuern auf Roherzeugnisse, wohin auch die Zehnten gehören, nur daß der Ertrag dieser Steuer ein mit dem Produkt schwankender ist, fallen am Ende zum Theil auf die Konsumenten, indem die Roherzeugnisse theurer werden, zum Theil auf alle Producenten. Der Theil der theurer gewordenen Roherzeugnisse nämlich, welchen die Arbeiter verzehren, erhöht deren Lohn und verringert nach den allgemeinen Preisgesetzen gleichmäßig den Gewinnst in allen Geschäften. Die Grundeigenthümer werden von der Steuer nicht getroffen, denn auch der Boden, welcher keine Rente gibt, trägt die Steuer. Die Abnahme der Getreiderente wird durch das Steigen der Produkte genau so ausgeglichen, daß die Geldrente so groß als früher bleibt, wie folgendes Beispiel zeigt:

		I.	II.	III.
vor der Steuer	Bodenklasse.			
	Ertrag der Bodenklasse in Quarter.	180	170	160
	Getreiderente.	20	10	0
	Preis.	4 Pfd.		
	Geldrente.	80	40	0
nach der Steuer.	Preis nach Auflage einer Steuer von 8 Sh. auf den Quarter.	4 Pf. 8 Sh.		
	Ertrag der Bodenklassen in Quarter.	180	170	160
	Betrag der Steuer von 8 Sh. auf den Quarter in Quarter à 4 Pfd. 8 Sh. berechnet.	16,3	15,4	14,5
	Ertrag in Quarter nach Abzug der zur Steuer nöthigen Quarter.	163,7	154,6	145,5
	Getreiderente nach der Steuerauflage.	(163,7 — 145,5) = 18,2	(154,6 — 145,5) = 9,1	(145,5 — 145,5) = 0
	Geldertrag der Bodenklassen nach der Steuerauflage.	792	748	704
	Steuerabgabe in Geld.	72	68	64
	Geldertrag der Bodenklassen nach Abzug der Steuer.	720	680	640
	Geldrente nach der Steuerauflage.	(720 — 640) = 80	(680 — 640) = 40	(640 — 640) = 0

Die Grundherren werden nur dann durch Verminderung der Rente getroffen, wenn die hohe Steuer das ausländische Korn so begünstigt, daß es das inländische Korn vom Markt verdrängt, und der zuletzt in Angriff genommene Boden als unrentabel verlassen werden muß. Steuern, welche auf die reine Rente gelegt sind,

Digitized by Google

trägt der Grundeigenthümer, denn der Preis des Getreides wird nicht verändert, da er sich nach den rentelosen und darum steuerfreien Grundstücken richtet. Ist die Steuer aber keine reine Rentensteuer, sondern trifft sie auch das im Boden angelegte Kapital, dann wirkt sie, so weit sie nicht eine Rentensteuer ist, gerade so wie die oben charakterisirte Steuer auf Roherzeugnisse. Eine Grundsteuer, welche den Grund und Boden gleichmäßig nur nach dem Flächenraum trifft, ist eine ungerechte Steuer.

Steuern auf andere Produkte wirken sehr verschieden, auf Luxusgegenstände treffen sie nur die Konsumenten im höhern Preis, auf Gegenstände, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalt braucht, fallen sie auf alle Producenten, indem der Geldlohn der Arbeiter steigt und nach dem allgemeinen Preisgesetz durch ein Steigen des Lohnes der Gewinnst fällt. Eine Steuer auf den Lohn muß gleichfalls diesen erhöhen und damit den Gewinnst senken. Den Steuern auf alle Gewerbsprodukte steht die Steuer auf den Gewinnst der Producenten vollständig gleich, es ist eine Vermehrung der Produktionskosten. (Dieser richtige Satz hätte doch R. darauf führen sollen, daß auch jede Lohnsteigerung für den Producenten eine Erhöhung der Kosten ist, und den Preis der Waare erhöhen statt den Gewinnst erniedrigen müßte!) Sehr interessant quält sich R. mit dem Gedanken ab, ob, wenn alle Waaren außer Geld besteuert werden, alle im Preise steigen könnten, und kommt zum verneinenden Resultat, denn um für alle Waaren mehr Geld zu bezahlen, gehöre mehr Metall. R. denkt nicht, daß aber auch mehr Metall producirt werden würde, wenn die Produktion allein steuerfrei gelassen ist.

Wenn die Steuern von Waaren am Ende auch auf den Konsumenten fallen, so kann das doch in manchen Fällen langsam, in manchen schnell gehen, je nachdem ob das Angebot der Waaren schnell vermindert werden kann. Bei den Edelmetallen, so weit sie zum Umlaufsmittel dienen, wird die Ueberwälzung gar nicht eintreten, die Steuer fällt auf die Grubenbesitzer, und soweit das Metall zu andern Zwecken als zum Umlaufsmittel benutzt wird, auf die, welche es konsumiren. Bei Häusern kann das Angebot auch nicht schnell vermindert werden, darum steigt der Preis derselben sehr langsam. Aehnlich steigt der Lohn durch Besteuerung sehr langsam, weil das Angebot von Arbeitern auch nicht schnell abnehmen kann, außer wenn der Lohn so tief stand, daß eine Steigerung im Preis der Lebensbedürfnisse eine Hungersnoth und großes Sterben hervorruft.

Ueber Staatsschulden spricht sich R. nur gelegentlich in seinen Principles aus, seine Ansicht hierüber finden wir aber in einer spätern Schrift: „The funding system“ 1820, worin er entschieden gegen das leichtsinnige Schuldenmachen auftritt, das Kontrahiren von Schulden wäre nicht immer an und für sich schlimm, sondern das Böse wären die unnützen Ausgaben, zu denen die Bequemlichkeit des Kontrahirens von Schulden verleitete. Bekannt ist endlich sein Gedanke, ein Volk könnte durch eine gleichmäßige Vertheilung der Staatsschuld dieselbe in eine Privatschuld aller Staatsangehörigen verwandeln.

Eine gewisse Berühmtheit hat endlich der 4te Hauptpunkt, R.'s Papiergeldtheorie und so weit sie damit zusammenhängt auch seine Geldtheorie erlangt. Die Bemerkungen hierüber sind in seinen Principles of political economy spärlich, sie finden sich besonders in seinen oben genannten Monographieen. In seinen Principles betrachtet er die ganze Preislehre immer unter der ausdrücklichen Voraussetzung eines gleichbleibenden Tauschwerthes der Edelmetalle, setzt aber an anderer Stelle aus einander, wie auch der Tauschwerth dieser nach der Arbeitsmenge sich richte, sowohl der jedes beider Metalle allein, als der beider Metalle

Digitized by Google

gegen einander. Darauf gestützt verwirft er ganz richtig die doppelte Währung, bei welcher die Zahlungen je in dem billigen Metall geschehe, und das theurere eingeschmolzen aus dem Lande gehe. Dieses letztere ist um so stärker, wenn der Preis des gemünzten Geldes nicht etwas über dem der Barren steht, d. h. wenn die Münze keinen Schlagschatz erhebt. Das Metall ist ein theures Umlaufsmittel, hingegen ist das Papiergeld ein billiges und wenn es im richtigen Verhältniß zum Metallgeld bewahrt wird, ein ebenso gutes: „Ein Umlaufsmittel ist in seinem vollkommensten Zustande, wenn es ganz aus Papiergeld besteht, aber aus Papiergeld von gleichem Tauschwerthe wie das Gold, als dessen Vertreter es sich bekennt." Dieser gleiche Tauschwerth wird am besten bewahrt, wenn der Aussteller von Papiergeld verpflichtet ist, dasselbe gegen baares Geld oder Barren einzulösen, er *kann* aber auch ohne diese Einlösungspflicht bewahrt bleiben, wenn nicht mehr Papiergeld ausgegeben wird, als sonst baares Geld im Umlauf sein würde. In den meisten Fällen wird das jedoch nicht strikt eingehalten, wenn die Verpflichtung zur Baareinlösung sistirt ist. Daß der Staat leichter einen Mißbrauch mit der Ausgabe von Papiergeld treibt, als eine vom Staat bewachte Bank, ist nur für Staaten richtig, wo die Regierung nicht durch ein Parlament kontrolirt wird. Besser ist es, wenn der Staat als wenn eine Bank das Papiergeld ausgibt, denn dann haben doch die Steuerzahler den Nutzen einer unverzinslichen Schuldaufnahme, und nicht die Inhaber der Bank. Daß aber Bankfreiheit statt Bankmonopol der Gesammtheit mehr Nutzen bringt, und den Gefahren der Staatspapiergeldemission vorbeugt, sieht R. noch nicht ein. Er denkt recht englisch nur an die Verhältnisse der Bank von England mit ihrem faktischen Monopol.

Seine Lehre vom Papiergelde ist ja gerade durch diese englischen Verhältnisse provocirt worden: Wenn keine Verbindlichkeit zur Baareinlösung existirt, so ist für die Papiervermehrung keine Grenze gesetzt, alles ausgegebene Papiergeld muß aber im Lande bleiben. In dem Maße, in welchem das Papiergeld vermehrt wird, wird es entwerthet, und steigen mit diesem verglichen alle Waaren und auch die Edelmetalle im Preise. Daß dieses geschehen kann und geschehen muß bei einer zu großen Ausgabe uneinlöslichen Papiergeldes, ist wahr, die Tendenz ist vorhanden, aber nicht in dem Maße, in welchem R. es annimmt, daß das Papiergeld im genauen Verhältniß zur Emissionsmenge im Preise sinkt (die Quantitätstheorie). R. übersieht hier, wie auch in der Lehre vom Gelde, eine Menge Umstände, welche die genaue Wechselbeziehung stören, so vor Allem die Umlaufsgeschwindigkeit des baaren und des Papiergeldes, das Steigen des Bedarfs an Umlaufsmitteln u. s. w. Endlich hat R. darin Unrecht, daß speciell in England zur Zeit der Bankrestriktion von 1797—1819, wo die Bank von England der Baareinlösungspflicht enthoben war, das Steigen der Waarenpreise und das im Wechselkurs sich ausdrückende Steigen des Metallgeldes nur eine Folge der zu großen Papiergeldemission, also eigentlich eine Papiergeldentwerthung gewesen wäre. Diese Ansicht ist von Tooke in seiner history of prices gründlich widerlegt worden. (Vrgl. Artikel Papiergeld).

Neben diesen geschilderten vier Punkten treten die andern Lehren mehr in den Hintergrund, so Bedeutendes sie auch im Einzelnen enthalten. Dieses gilt besonders von seinen Gedanken über die Kornpreise, deren Einfluß auf den Zins und über die Korngesetze, welche er in eigenen Schriften behandelte. Weiter sind in den Principles zu rühmen seine trefflichen Bemerkungen über den Gegensatz von Vermögen und Tauschwerth, das Hervorheben des reinen Einkommens gegenüber dem rohen, die Gleichstellung des auswärtigen Handels mit dem inländischen,

Digitized by Google

der Gewerbe mit dem Ackerbau, seine Gewinnstausgleichungstheorie, seine Betrachtungen über, sein Eifer gegen die englische Armenpflege, welche statt die Armen reich, die Reichen arm macht, die Ausfuhrprämien, den Kolonialhandel u. s. w. Eine Fülle von feinen Bemerkungen!

An diesem reichen Schatz hat nun wohl jeder Nationalökonom je nach seinem Standpunkte viel auszusetzen gehabt, und wir thaten es ja auch, dennoch stehen wenige ökonomische Schriftsteller in solcher Achtung als R. Freilich diese Achtung ist sehr verschiedener Art, bei vielen wohl nur eine Art heilige Scheu vor der „Tiefe seines Geistes," welche heilige Scheu in Wahrheit nicht viel mehr als das verkleidete Eingeständniß ist, Vieles in dem allerdings bei der ersten Lektüre schwer verständlichen Werke nicht verstanden zu haben. Und in der That seine Principles wie die andern Schriften sind keine Bücher zum einmaligen Lesen, sondern zum oftmaligen Studium. Der Grund hievon ist nicht nur die nicht zu leugnende aber für die Methode auch kaum zu vermeidende Schwerfälligkeit, sondern der ungeheure Reichthum von Gedanken, der in den wenigen Kapiteln enthalten ist. Sodann muß man im Studium R.'s bei jedem Kapitel seine gesammten früheren und vielfach sogar seine späteren Deduktionen klar vor Augen haben. Das ist natürlich nur durch mehrmaliges Lesen zu erreichen, und einen rechten Nutzen hat man erst von einer zweiten, dritten, vierten Lektüre, bei der man aus dem erstmaligen Lesen den ganzen Grundgedanken noch gegenwärtig hat. Dann hören die ewigen Abstraktionen, die ewigen Voraussetzungen auf ermüdend zu wirken, und dann lernt man es an der Hand von R. abstrakt die Sache zu betrachten. Freilich kann dann immer nur gesagt werden, unter gewissen Bedingungen wirkt ein wirthschaftliches Moment so und so, oder, wenn man diese gewissen Bedingungen nicht stellt, es hat die Tendenz so und so zu wirken. Es ist das die Behandlungsart, welche der geistvolle von Thünen als das „Isoliren" der wirthschaftlichen Erscheinungen noch weiter ausgebildet hat (vergl. Artikel Thünen). Die Methode R.'s, welche viele Schüler gefunden hat, und nicht die unbedeutendsten Namen, wie Hermann, v. Thünen, theilweise St. Mill, v. Mangoldt kann auch die mathematisirende genannt werden, nicht weil die wirthschaftlichen Sätze in mathematischen Formeln ausgedrückt werden (R. thut das bekanntlich niemals), sondern weil sie darin ausgedrückt werden können. Außerdem hat das Studium seines Buches denselben Vortheil wie das der Mathematik, überhaupt folgerichtig denken zu lernen, und daneben den, wirthschaftlich folgerichtig denken zu lernen. Wenn der Leser von diesem Gesichtspunkt ausgeht, schadet es auch nichts, daß, wie wir zu zeigen suchten, der größte Theil der „Principles" die konsequente Ausführung eines Irrthums ist, ja der Nutzen des Studiums kann durch die deswegen sehr nothwendige Kritik um ein Großes erhöht werden.

Literatur. Von den genannten Schriften R.'s, welche alle mehrere Auflagen erlebt haben, existirt in England keine Gesammtausgabe, wohl aber in Frankreich in den Oeuvres complètes de D. Ricardo traduites en français par M. M. Constancio et M. Fonteyraud .... et précédées d'une notice bibliographique sur la vie et les écrits de l'auteur, par Fonteyraud. Paris 1847, auch als tome XIII der Collection des Principaux Economistes. Die Principles sind ins Französische zuerst 1818 von Constantio übersetzt. Deutsche Uebersetzung zuerst 1821 Weimar, spätere von Baumstark 1837.

Eine vollständige Monographie über R.'s Leben und Schriften besitzen wir nicht. Das Beste darüber ist die Schilderung Baumstarks: „Aus David Ricardos Leben" (dem wir besonders in Darstellung der Lebensschicksale gefolgt sind) vor der

Digitized by Google

Uebersetzung der Principles und die „Land- und Volkswirthschaftlichen Erläuterungen zu R.'s System" von ebendemselben, ferner die oben genannte notice bibliographique von Fonteyraud, endlich in dem Annual Obituary vom Jahr 1823, im Scotsman, Penny Encyclopedia, in der Brougham'schen Gallerie berühmter Männer unter der Regierung Georgs III., in dem Dictionnaire de l'Economie politique Art. Ricardo von Garnier. Vergl. endlich die Werke über Geschichte der Nationalökonomie besonders das von Kautz S. 499—522. Im Einzelnen enthalten über R. besonders viel die Werke über das Bankwesen und die Grundrente.

E. Lasperyres.

Richelieu.

Johann Armand du Plessis, Kardinal-Herzog von Richelieu, geboren 1585, gestorben 1642.

Von Fürsten glaubt man, daß durch die frühesten Jugendeindrücke ihre politischen Hauptgesichtspunkte für das ganze Leben festgestellt werden. Vielleicht ist es bei andern Menschenkindern ähnlich. Nun ist R. geboren 1585, in welchem Jahre der achte, von Spanien, in der Absicht der Erniedrigung der französischen Machteinheit, geschürte Religionskrieg in Frankreich begann, während dessen 1589 König Heinrich III. ermordet wurde, mit welchem das königliche Haus der Valois ausstarb, und der Vater R.'s als Anhänger Heinrichs IV. von Bourbon bei der Belagerung von Paris fiel. Der Sohn, Johann Armand, zuerst für die Laufbahn der Waffen bestimmt, aber zarter, reizbarer Gesundheit, erhielt schon 1607 das Bisthum Luçon, welches mitten zwischen protestantischen Bevölkerungen in Niederpoitou (südlich von der unteren Loire) sich behauptete. An dem Kampfe mit geistigen-Waffen, welchen Heinrich IV. offen ließ, betheiligte sich auch der junge Bischof. Heinrich IV. wurde im Jahre 1610 von einem Fanatiker ermordet, weil er den Papst, welcher Gott sei, bekämpfe. Seine Politik, welche die Großen zum Besten des Volks niedergehalten hatte, und eben im Begriff war in Italien den Kampf gegen die drohende Weltmonarchie Spaniens wieder aufzunehmen, mußte von seiner Wittwe Maria von Medici aufgegeben werden, welche für ihren unmündigen Sohn Ludwig XIII. die Regentschaft führte. Aber mit ihren reichen Pensionen an die Großen goß sie nur Oel ins Feuer. Diese glaubten im Stande zu sein den König in die Stellung des deutschen Kaisers zurückzudrängen; die unabhängige Stellung des deutschen Reichsfürsten war ihr Ideal. Ihr Grundbesitz mit festen Plätzen diente ihren Forderungen als starke Basis. Betrachten wir eine Karte von Frankreich vom Jahre 1610, so sehen wir die Herzoge von Guise im Besitze eines großen Theils von Lothringen, die Bourbon-Montpensier in der westlichen Normandie und im inneren Frankreich nebst den Bourbon-Conde fürstlich begütert, die Tremouille weithin, namentlich gegen Süden, an der unteren Loire. Sie alle besaßen ihre armirten festen Plätze. Die nach Erblichkeit strebenden Gouverneure stützten sich, die Herzoge von Longueville auf die Normandie, die Rohan-Vendome auf die Bretagne. Dieselben Großen, welche als Führer der Ligue das Erbrecht der Krone bekämpft und getrachtet hatten, die Hugenotten auszurotten, verbanden sich jetzt mit den Führern derselben zur Schwächung der Krone. Dazu sollten die Generalstaaten der drei Stände dienen, welche 1614 einberufen werden mußten. Allein der Bürgerstand machte die Noth der ackerbauenden Bevölkerung geltend. Indem er aber im Interesse des Volkes und der Krone die Gerechtsame des hohen Klerus zu beschränken suchte, machte er diesen zum Bundesgenossen des

Digitized by Google

Adels. So gingen die letzten Generalstaaten Frankreichs ohne positives Resultat au seinander, nachdem darin der junge Bischof von Luçon noch die hohe Stellung der Geistlichkeit im alten Frankreich als Muster vorgestellt hatte. In ihren Händen sei damals der Abschluß von Verträgen, die Leitung der Finanzen gewesen, die Aufsicht über die Verwaltung sei ihr zugestanden; Frankreich habe fünf und dreißig Reichskanzler aus dem Schoos des Klerus gehabt. Damit sprach er zugleich die Gefühle der Regentin aus, welche sich der spanisch-ultramontanen Partei ergeben hatte und ihren Sohn mit einer Infantin vermählte. Der Landsmann der Königin, Concino, als Marschall d'Ancre übermächtig zog den jungen Bischof, dessen Klugheit Graubärte beschäme, als Staatssekretär in das ultramontane Ministerium. Der Marschall gab vor die Hoheit und Gewalt der Krone gegen die Großen zu vertheidigen, aber er verfolgte diese, weil sie den Aufkömmling verachteten und er überstrahlte weit die Hofhaltung des jungen Königs. Mit dem Adel einverstanden ließ Ludwig den Marschall durch seine Gardeoffiziere ermorden; auf die Nachricht von seinem Tode rief Ludwig: jetzt bin ich König! R. wurde in die Verbannung geschickt.

Die Regierung wurde alsbald von einem Günstlinge Ludwigs, dem Herrn von Luynes angetreten. Die über ihre Ausschließung aus derselben beleidigten Großen sammelten sich um Epernon, zu welchem die eben darüber entrüstete Königinmutter entfloh. Auf die Empfehlung von Freunden R.'s in der Umgebung des Königs wurde der Bischof heimlich an die Königinmutter geschickt; der König nützte seine Waffenerfolge mit Mäßigung in einem Vertrage aus, welcher die Mutter mit ihm versöhnte, indem der Sohn ihr wieder Einfluß gab.

Nachdem auch die Hugenotten gedemüthigt waren, mußten die Fortschritte der Spanier besonders in Deutschland nach Besiegung des Vorkämpfers der Reformirten, Friedrichs, Königs von Böhmen und Churfürsten von der Pfalz, die Aufmerksamkeit der französischen Politik sehr in Anspruch nehmen. Da die Baiern und die österreichischen Habsburger, als die schwache Nebenlinie der spanischen, den Rhein, das Elsaß den Spaniern zu überlassen genöthigt und gemeint waren, so wäre Frankreich auch auf seiner Ostseite von Spanien eingeschlossen worden. Spanien war entschlossen Alles an diese Erwerbung zu setzen, um nicht blos zur See, längs den Küsten des feindseligen Englands eine Verbindung mit seinem wiedereroberten Belgien zu haben. Während so von den Niederlanden das spanische Gebiet bis an die Grenze von Savoyen gereicht hätte, bemächtigten sich die Habsburger vom spanischen Mailand und von Tyrol aus des Veltlins, der Pässe von Graubünden, wodurch die Verbindung zwischen dem spanischen Italien und dem habsburgischen Deutschland gesichert war. Dies hatte die Politik Heinrichs IV. stets zu verhindern gewußt; aber die spanisch-ultramontane Politik der Königinmutter hatte die Bundesgenossen Frankreichs an diesen wichtigen Punkten verloren. Nur ein Krieg schien die verlornen Stellungen wieder gewinnen zu können. Allein die Familie Sillery, im Besitze des französischen Ministeriums, wollte es aus Rücksicht auf die Finanzen nicht weiter kommen lassen als zu einer Kriegsdrohung. Unter Einwirkung des Papstes verständigte man sich dahin, daß den spanischen Truppen der Durchzug durch das Veltlin zwar nicht aus Deutschland nach Italien, aber aus Italien nach Deutschland offen stehen sollte. In Italien gab es ja keine Ketzer zu bekämpfen, aber in Deutschland. Mit diesem Abkommen war der Ehre Frankreichs nur zum Schein, seinen Interessen war durchaus nicht Genüge gethan. Die Gefahr gewann für die Königinmutter erst Gestalt in der Furcht, der Thronerbe Karl von England möchte eine Infantin heirathen, während sie gehofft hatte, er werde um ihre

Digitized by Google

Tochter Henriette werben. Die Sillery, welche dieſe gefährliche Wendung verſchuldet haben ſollten, ſuchten ſich zu halten, indem ſie beabſichtigten die Großen in den geheimen Rath des Königs zu ziehen. Die Königinmutter ſtellte dem Könige vor, welche Schmach eine ſolche Vormundſchaft für ihn wäre; die Sillery wurden geſtürzt. Jetzt im Auguſt 1624 wurde R., welcher mit der Königin Hand in Hand im Einfluß geſtiegen, durch ſie zum Kardinal erhoben worden war, an die Spitze des Miniſteriums geſtellt.

Ohne übermäßige Rückſicht auf den Papſt brachte der Kardinalminiſter die engliſche Heirath zu Stande und warf durch einen kühnen Handſtreich die päpſtlichen Truppen aus dem Veltlin, welches ſie im ſpaniſchen Intereſſe beſetzt hielten. Weiter ging er vorerſt nicht; wäre es doch eine Umſtürzung der Weltverhältniſſe geweſen, wenn er durch einen förmlich erklärten ſpaniſchen Krieg den Katholizismus in ſeinem deutſchen Siegeslaufe aufgehalten hätte. Brauchte er doch ſeinen ganzen Einfluß als Kardinal und als Biſchof, um das Bündniß mit Holland zu erneuern, indem er betheuerte, wenn an irgend einem Punkte der Welt beurtheile man in Rom die Dinge nicht weniger nach den Erforderniſſen der Macht, als nach dem Intereſſe der Kirche. In Rom halte man zu große Rückſicht auf Rom für Schwäche. Obgleich überzeugt, daß die Kraft im Kampfe erſtarke, von dem Bewußtſein beherrſcht, daß die äußere Politik ſeine Stärke ſei, hegte er doch auch ſeine inneren Reformplane. Die Gewalten und Güter der Krone, welche beſonders ſeit der Ermordung Heinrichs IV. in die Hände der Großen, der Parteien gerathen waren, durch Käuflichkeit und Erblichkeit der Aemter ſich zum Theil im Beſitz der parlamentariſchen Familien befanden, wollte er wieder zu Handen des Königs bringen.

Der tollkühne Führer der Hugenotten hatte königliche Schiffe genommen und ſich der Inſeln vor Rochelle bemächtigt. Während die Hugenotten von Spanien unterſtützt wurden, um die Macht der Krone Frankreich zu lähmen, ſchrie die ſpaniſche Partei gegen R., als wäre er durch den Handſtreich im Veltlin ſchon exkommunicirt. Er aber ließ es ſeine Hauptſorge ſein die fehlende Kriegsmarine ſich zu verſchaffen. Das reformirte Holland, in Betracht der Subſidien die es von Frankreich bezog, nahm franzöſiſche Soldaten in ſeine Schiffe auf; R. bemühte ſich die Pfalz wieder dem vertriebenen Churfürſten, Friedrich, Schwager des Königs von England, zu verſchaffen und bekam dafür engliſche Kriegsſchiffe ohne Mannſchaft, da dieſe wohl nicht gegen ihre Glaubensgenoſſen gefochten hätte. Sie wurden von Franzoſen bemannt. So wurden die Rocheller in ihrem Fahrwaſſer beſiegt. Die ultramontane Partei verlangte jetzt die Vernichtung der Reformirten, um die dadurch erſt rückenfreie Macht der Krone Frankreich, mit Spanien vereint, zur Niedertretung der Ketzerei auch in der germaniſchen Welt zu verwenden. R. aber, welchem es darum durchaus nicht zu thun war, wußte durch die engliſche Geſandtſchaft die Abgeordneten der Reformirten zu bewegen, daß ſie im Frühjahr 1626 die Bedingungen des Königs raſch annahmen. Dafür überraſchte ihn die ultramontane Partei mit einem Vertrag, welcher den Frieden mit Spanien feſtſtellte. R.'s Darſtellung der Streitpunkte als einer Ehrenſache für den König von Frankreich hatte indeß auch darin Genugthuung erlangt; die katholiſchen Veltliner mußten unter die Herrſchaft der großentheils reformirten Graubündner zurückkehren und ſo war Spaniſch-Italien von Deutſch-Oeſterreich getrennt.

Abermals waren es die Großen, welche eine Intrigue gegen den ohne ſie regierenden Kardinal anzettelten, indem ſie für den achtzehnjährigen Bruder des kinderloſen ſchwächlichen Königs, Gaſton d'Orleans, Sitz und Stimme in deſſen innerſten Rath verlangten. Aber R. wurde dadurch nicht blos im Vertrauen des

Digitized by Google

gekränkten Königes befestigt, er hatte auch die öffentliche Meinung dabei entschieden auf seiner Seite. Er suchte sich in derselben und durch dieselbe zu befestigen, indem er die Notabeln wieder einmal zu einer Besprechung um den Thron versammelte. Diese, großentheils die Spitzen des Bürgerthums, stimmten laut der Gründung eines königlichen Heeres von zwanzigtausend Mann zu, sie billigten es, daß R., während er die übrigen Gewalten beim Aussterben der Inhaber der großen Reichsämter mit der Krone vereinigte, sich selbst zum Großadmiral des Königreichs ernannte. Eine Flotte war die Bedingung wie des Seehandels, so einer starken innern und äußern Politik. Selbst die ultramontane Partei war ganz damit einverstanden. Denn während Tilly und Wallenstein die Protestanten in ganz Norddeutschland niederwarfen, erhob sich der Ultramontanismus zu der Hoffnung, mit den vereinigten Kräften Frankreichs und Spaniens, welches noch im Krieg mit England lag, auch England, die letzte Burg der Reformation zu stürzen.

Dieses ahnte Bukingham, welcher am Steuerruder der englischen Geschäfte stand. Er wollte dem Angriff zuvorkommen, indem er sich zum Beschützer der zu den Waffen gerufenen französischen Protestanten aufwürfe, mit ihnen die Seeherrschaft Englands aufrecht erhielte. Von der Normandie an, der Westküste entlang bis zu den Pyrenäen hinab waren dieselben Provinzen, um deren Besitz England Jahrhunderte lang mit Frankreich gerungen hatte, jetzt mit Hugenotten durchsetzt. Sie sollten jetzt wie ein Keil zwischen Spanien und Frankreich eingetrieben werden. R. theilte die Plane der ultramontanen Partei nicht, er hätte das Bündniß mit den Seemächten gegen Spanien gerne durch Opfer erkauft und gestattete England eine sonst nie geduldete Einsprache in die Verhältnisse der Krone zu ihren hugenottischen Unterthanen. Aber die Leidenschaften waren einmal entzündet. Mit der Begründung, daß der unter Vermittlung Englands geschlossene Frieden von der Krone Frankreich den Hugenotten nicht gehalten worden sei, landeten im Sommer 1627 die Engländer auf den Inseln vor Rochelle. R. wußte die flachen Boote der französischen Basken so zu benützen, daß die Engländer bei anbrechendem Winter mit schweren Verlusten heimkehrten Und nun war es für den König und für R. ein Genuß, wetteifernd mit den Dammarbeiten Alexanders des Großen gegen Tyrus, Rochelle vom Meere abzusperren. Die Engländer wagten keinen ernstlichen Versuch dagegen. Am Allerheiligentage 1628 zogen die Sieger in die ausgehungerte Stadt ein, welche mit ihren Festungswerken ihre Municipalunabhängigkeit verlor, während den Bürgern die Ausübung ihrer Religion und ihr Eigenthum durch die königliche Gnade verbürgt wurde. R. hatte den König durch die Vorstellung belebt, daß er erst in Rochelle seine volle königliche Gewalt finden würde. Die ultramontane Partei um die Königinmutter drängte zu sofortiger Vernichtung des Protestantismus in Südfrankreich nach dem Muster der habsburgischen Bekehrung Böhmens. Aber R. wandte sich rasch seinem Hauptzwecke wieder zu, welchem für ihn die politische Entwaffnung der hugenottischen Partei als Mittel untergeordnet war.

Der Vorkämpfer der Restauration des Katholizismus, Spanien, hatte diesen Krieg Frankreichs gegen die reformirten Mächte dazu benützt unter dem Vorwande, daß dem deutschen Kaiser die lehensoberherrliche Verfügung zustehe, das Erbrecht der Gonzaga-Nevers in Mantua und besonders im Montferrat anzufechten. Dieses, westlich an ihr Mailand anstoßend, lag den Spaniern ganz gelegen. In Casale hielt sich von ihnen belagert der Nevers. Da er französischer Vasall war, eilte R. diese Gelegenheit zu Eindämmung der spanischen Macht zu benützen. Savoyen, welchem das westliche Monferrat von Spanien überlassen war, sperrte die Alpenpässe gegen Frankreich. Den sechsten März 1629 nahm Ludwig aus R.'s

Digitized by Google

Hand die Hostie und die Franzosen brachen sich im Sturme Bahn durch den Schnee des Mont Genevre. Der Herzog von Savoyen mußte sich anschließen, die Spanier hoben die Belagerung von Casale auf. Aber R. widerstand der Lockung Mailands. Der Papst und die großen Städterepubliken dankten ihm dafür, daß er das Joch der spanischen Oberherrschaft von ihnen genommen. Das eben noch so gefährdete Venedig vermittelte dankbar den Frieden Frankreichs mit England, worin dieses die noch unter Waffen stehenden Hugenotten der Sevennen und Languedocs preisgab. Wie unnatürlich, wie antinational deren Stellung geworden war, erhellt auf dem Subsidienvertrag, welchen ihr Führer Rohan mit Spanien eingegangen hatte, indem er die Bildung eines protestantischen Staates im Südwesten Frankreichs in Aussicht nahm. Da die Protestanten längst nicht mehr, wie zur Zeit der Ligue und Heinrichs IV., das nationale Königthum gegen eine fanatische Partei und gegen die Meisterlosigkeit der Großen stützten, vielmehr nun wiederholt deren Verbündete gewesen waren, mußte R. mit Anerbietung der Religionsfreiheit, unter Androhung und Anwendung der äußersten Zwangsmittel sie dem Staate unterwerfen. Und so geschah es im Feldzuge 1629. Ihre befestigten Sicherheitsplätze wurden entwaffnet. Allerdings war die nur durch die persönliche Gnade des Königs verbürgte Religionsfreiheit weit entfernt dieselbe Sicherheit zu bieten, welche nur eine freie Staatsverfassung geben konnte. R. wurde durch die Gewalt der großen Weltverhältnisse immer mehr auf die äußere Politik gedrängt. Hätte er aber wohl ohne dieses Verhängniß etwas Anderes zu begründen gesucht als einen aufgeklärten Absolutismus? — Aus Allem aber erhellt, wie schief der tausendmal blind wiederholte, zu einem geschichtlichen und politischen Axiom erhobene Satz ist, R. habe den Protestantismus im Innern unterdrückt, im Ausland unterstützt. Es handelte sich für ihn überhaupt gar nicht um den Protestantismus. Hätte ihm die ultramontane Partei der Königinmutter freie Hand gelassen, so würde er wohl durch strenge Haltung des 1626 von England vermittelten Friedens mit den Hugenotten diese ohne Blutpergießen zu schlichten französischen Bürgern gemacht haben.

Die Reputation des Ueberwinders der Hugenotten war nebst seinem kirchlichen Charakter für R. hoch nöthig, um der habsburgischen Uebermacht, welche für identisch mit der katholischen galt, bei ihrem Hervorbrechen aus dem besiegten Deutschland entgegen treten zu können. Der Kaiser besetzte wieder Graubünden und belagerte den Gonzaga-Nevers in Mantua, während die französische Besatzung in Casale von den Spaniern belagert wurde. Der eben zum Principalminister ernannte R. „war von dem französischen Ehrgeiz, nicht die zweite Rolle in der Welt zu spielen, wie von einer persönlichen Leidenschaft erfüllt," sagt Ranke. Der Herzog von Savoyen hielt sich in seiner angestammten, natürlichen Zweideutigkeit. Um sich der Schlüssel zu Italien ein für allemal zu versichern, mußte auch R. zugleich als Feldherr wie als Staatsmann auftreten; und so ritt er, als er im März 1630 wieder über die Alpen ging, im Stahlharnische einher. Er belagerte und eroberte die Festungen von Savoyen und namentlich das früher von den Franzosen lange besessene und befestigte Pinerolo, in der östlichen Oeffnung eines der Waldenserthäler. Er ließ sich indeß abermals nicht weiter nach Italien hineinreißen. Aber er ermuthigte Gustav Adolf durch einen Vertrag im Juni 1630 an der norddeutschen Küste zu landen, nachdem die ultramontanen deutschen Fürsten die Entlassung Wallensteins durchgesetzt hatten. R.'s Friedensunterhändler in Regensburg, der schlaue Kapuziner Josef, wußte auch die katholische Ligue vom Kaiser zu trennen, welcher sich nun bereit finden ließ, den Nevers mit dem von den kaiserlichen Truppen eroberten Mantua zu belehnen; allein dies war R. eine Nebensache.

Digitized by Google

Während er die Welt in neue Geleise brachte, war seine persönliche Stellung die bedrohteste. Als er siegreich nach Lyon zurückkehrte, lag der König auf den Tod krank und die Königinmutter Maria gab ihrem früheren Günstling ihre Ungnade zu erkennen. Die ultramontane, dem Bündniß mit Spanien geneigte Partei hatte Maria gegen den Kardinal, welcher nicht ihre Kreatur sein wollte, besonders durch die Vorstellung erbittert, daß R. die Töchter Marias, die Königin von Spanien und die Herzogin von Savoyen, wie früher die Königin von England bekriege. Wirklich hatte R. für blos dynastische Interessen keinen, er hatte nur für die Ehre und für den Nutzen des Staats und der Krone Sinn. Diesen hatte er auch in Ludwig XIII. gestärkt und Ludwig hatte die wichtigste Tugend, den wichtigsten Sinn des Fürsten, er wußte das Verdienst zu erkennen, zu ehren. Er erkannte, daß R. alle ihm mangelnden großen Eigenschaften, um die Erfolge vorzubereiten und bis zu deren öffentlicher Rechtfertigung durchzuführen besaß. So wurde der eilfte November, an welchem Ludwig den vergeblichen Versuch machte, den Kardinal mit seiner Mutter zu versöhnen, an welchem dessen Feinde schon mit der Königinmutter über seine Entlassung triumphirten, als journée des gekennzeichnet. R. wurde durch den Willen des Königs in der höchsten Gewalt befestigt. Von seiner Mutter gestachelt zog sich der Thronfolger Gaston d'Orleans nach Lothringen, die Königinmutter entwich in die spanischen Niederlande, die Gattin des Königs, die Infantin Anna erhielt die Verbindung zwischen Spanien und den Frieden R.'s Allein dadurch wurde Ludwig XIII. nur in seiner Verbindung mit diesem befestigt, in dessen Sache er die eigene sah.

Indessen reifte auch die Saat R.'s im Auslande. Nachdem die Spanier mit Frankreich Frieden geschlossen hatten, trat zu ihrer Ueberraschung der junge Herzog von Savoyen Pinerolo gegen Westmonferrat an Frankreich ab und die Graubündner überließen den Schutz ihrer Päße den französischen Waffen unter dem alten Vorkämpfer der Hugenotten, Rohan; Gustav Adolf, 7. September 1631 Sieger bei Leipzig, eilte dem Rhein zu und verhinderte dadurch die Spanier den zahlreichen Unzufriedenen in Frankreich hilfreiche Hand zu bieten. So bekam R. Raum, um den früheren ultramontanen Gegenkönig Heinrichs IV., Guise aus der Provence zu entfernen. Die alten Stände Languedocs erhoben sich für seine altständische Verfassung und halbe Unabhängigkeit; aber der Bürgerstand half den königlichen Truppen die Bischöfe vertreiben und die Burgen des Aceels niederreißen. Montmorency, seit lange ein halber König im Süden, lange R.'s Freund, wurde 30. Oktober 1832 in Toulouse enthauptet. [1]) Dem Thronerben Gaston d'Orleans, welcher sich hatte unterwerfen müssen, wurde dadurch alle Aussicht abgeschnitten sich Anhänger zu einem neuen Aufstande zu gewinnen. Er entwich nochmals in die spanischen Niederlande. R. besetzte alle Stellen mit ihm zuverlässig Ergebenen. Die großen Generalstatthalterschaften wurden in mehrere Bezirke getheilt und wo, wie im Süden, ständische Selbstverwaltung belassen wurde, dieselbe unter eine solche Regierungsaufsicht gestellt, daß keine Auflehnung mehr möglich war.

So konnte sich denn R. gegen den Rhein wenden und wußte es auszunützen, daß er für keine der kriegsführenden Theile offen Partei genommen hatte. Der ultramontane Erzbischof von Trier nahm in das von ihm befestigte Ehrenbreitstein im Mai 1632 französische Besatzung auf, um es nicht in die Hände der Prote-

[1]) Die staatsmännische Größe R.'s imponirte dem Patrieten der Provinzialunabhängigkeit so sehr, daß er jenem einige seiner schönsten Gemälde testamentlich schenkte.

Digitized by Google

ſtanten fallen zu laſſen. Er beſtimmte ſogar R. zu ſeinem Nachfolger in Trier und in ſeinem Bisthum Speier. Der Herzog von Lothringen, welcher trotz dem Widerſpruch Ludwigs XIII. ſeine Schweſter dem Gaſton d'Orleans vermählt hatte, übergab ſeine ſtark befeſtigte Hauptſtadt Nancy an das königliche Belagerungsheer. Wie in Frankreich ſelbſt, wurde durch die Einſetzung von Gerichten der faktiſche franzöſiſche Beſitz in Lothringen, trotz der kaiſerlichen Oberlehensherrlichkeit, immer mehr befeſtigt und ausgedehnt. Der Kaiſer war in Deutſchland Parteihaupt geworden, die kriegführenden Konfeſſionen haßten jede die andere bitterer als das Ausland. Proteſtantiſche Städtchen im Elſaß nahmen in der Noth franzöſiſche Beſatzungen ein, um nicht von ſpaniſchen gequält zu werden. Waren doch auch Reformirte Marſchälle des franzöſiſchen Heers. Der von dem proteſtantiſchen Rheingrafen hart belagerte katholiſche Fürſt Salm übergab ſeine Burgen im Elſaß an Frankreich, was er ausdrücklich damit motivirte, er gönne die Orte lieber den Franzoſen als den Proteſtanten.

Aber die Spanier, durch den Tod Guſtav Adolfs (6. November 1632) ermuthigt, richteten gerade auch auf das linke Rheinufer ihre Abſicht, indem ſie den Plan wieder aufnahmen, ihre Niederlande mit Italien in Verbindung zu ſetzen, um Frankreich von Oſt und Weſt und in Italien anzugreifen. Dagegen war nicht blos R., ſondern auch der Papſt und Wallenſtein, dieſer, ſchon weil er zu dem Zwecke einen Theil ſeines Heeres abgeben ſollte, welches ungeſchwächt für ſeine Abſichten auf die Krone Böhmen nöthig war. Wallenſtein ſpann Unterhandlungen mit R. an, deſſen beſonnene Politik den leidenſchaftlichen Aufwallungen Wallenſteins weit überlegen war. Während dieſer, der Heros ſo vieler „Großdeutſchen" unſrer Tage, daran dachte, Ludwig XIII. auf den deutſchen Kaiſerthron zu ſetzen, gewährte ihm R. Geldunterſtützung gegen das bloße Verſprechen, die von den Franzoſen im Elſaß beſetzten Orte nicht anzugreifen. So brachte denn auch die Ermordung Wallenſteins (25. Februar 1634) keine unmittelbare Störung in R's. Errungenſchaften. Allein die ſpaniſche Partei ſiegte jetzt vollſtändig in Wien und machte den Kaiſer vollends zum Werkzeuge der antifranzöſiſchen Plane Spaniens.

In Folge der Niederlage bei Nördlingen, 6. September 1634, übergaben die Schweden und ihre deutſchen Bundesgenoſſen die Feſte Philippsburg und viele Orte des Elſaßes an die Franzoſen, welche hier mit den nachdringenden Bayern und dem Rache ſchnaubenden Herzog von Lothringen handgemein wurden. Die norddeutſchen proteſtantiſchen Fürſten, durch die Ländergier der Schweden und der Franzoſen erbittert, nahmen die Zugeſtändniſſe des Kaiſers mit Friedliebe auf; ſo blieben nur noch die oberdeutſchen Proteſtanten und die Schweden gegen den Kaiſer und Spanien auf dem Plan. War es da zu verwundern, daß der ſchon zu Wallenſteins Lebzeiten vorbereitete Plan, Frankreich anzugreifen, im Vertrauen auf Einverſtändniſſe mit den franzöſiſchen Großen, in Madrid zur Reife gedieh. Allein R. brach dieſen die Spitze ab, indem er dem von Heimweh kranken Gaſton die Heimkehr als Preis ſeiner Unterwerfung gewährte. Nichts deſto weniger blieb man in Madrid entſchloſſen, R. am Rhein, in Graubünden, in Italien aus allen ſeinen Stellungen zu verdrängen, dieſer war genöthigt die bisher leichten Eroberungen nun ernſtlich zu gewinnen. Mit ihnen wäre auch ſeine Stellung im Innern Frankreichs gefallen. Daher beantwortete er die Gefangennahme des Churfürſten von Trier, welcher ſich unter franzöſiſchem Schutz geſtellt hatte, und die Beſetzung ſeines Landes durch die Spanier, im Mai 1635 mit der Kriegserklärung.

Die bisherigen Brandſtätten des Kriegs wurden durch den offen wieder aus-

Digitized by Google

brechenden Kampf Spaniens und Frankreichs um die Oberherrschaft wie durch einen Sturm aufgeschürt.

R. hatte Einverständnisse mit Belgiern, welchen er die Errichtung einer Bundesrepublik nach dem Muster der Schweiz unter französischem Schutze versprach; die deutschen Fürsten lockte er durch die Verheißung der Selbständigkeit vom Kaiser ab; R's. Vertrauter, der Kapuziner Josef, betheuerte den Italienern bei seiner Kutte, man wolle Italien den Italienern lassen.

R., bei Hof und in den französischen Provinzen noch nicht befestigt, hatte bisher kurze Feldzüge, wie Stöße nach allen Richtungen geführt, welche sich Napoleon III. zum Muster zu nehmen scheint. Jetzt aber trat er am Rhein in den großen Krieg ein. Die französischen Heere erschienen in der nie erhörten Stärke von 132,000 Mann an allen diesen Grenzen. Aber sie waren der Kriegsübung der deutsch-spanischen entfernt nicht gewachsen. Während ihnen die Regimenter Bernhards von Weimar am Oberrhein etwas Halt gaben, bedrohten die Spanier von ihren Niederlanden aus Paris, welches Johann von Werth mit dem Schrecken seines sprüchwörtlich gewordenen Namens erfüllte. R., von ihnen als der einzige Feind bezeichnet, wandte sich in dieser Noth an den Patriotismus der Stadt Paris, welcher sich glänzend bewährte und den der andern Städte entzündete. So blieb das Innere von Frankreich von der Zerstörung und Verwilderung des Kriegs verschont, während die an Menschenfleisch gewöhnten Wölfe von Deutschland aus bis in die Dörfer von Lothringen drangen. Von Auflehnungen der Großen zeigten sich nur schwache Symptome. Die Schwangerschaft der Königin nach 21 jähriger unfruchtbarer Ehe enthob den Kardinal großen persönlichen Gefahren.

In Folge davon, daß der deutsche Kaiser nach Wallensteins Sturz sich von Spanien in den Kampf für dessen Oberherrschaft in Europa gegen Frankreich hatte hineinziehen lassen, war Lothringen an dieses verloren gegangen. Es hatte sich in den ersten Feldzügen wieder gezeigt, daß weder Spanien Frankreich, noch dieses Spanien im Innern seiner Länder den Frieden aufzuerlegen vermöge. In der Fortsetzung des Krieges, am welchem sich unter der kaiserlichen Reichsfahne jetzt auch Brandenburg und Sachsen betheiligten, handelte es sich hauptsächlich um Lothringen. Um sich darin zu behaupten versprach R. dem tapferen Feldherrn Bernhard von Weimar das Elsaß als Fürstenthum und zahlte den Schweden jährlich eine Million Livres. Bernhard, obgleich auch auf die französischen Subsidien angewiesen, wahrte gegen den König von Frankreich seine Fürstenwürde und machte nach der Eroberung des rheinischen Gibraltar, Breisach, 19. December 1638, kein Geheimniß daraus, daß er auch den Schwarzwald zu seinem Herzogthum schlage. R. fürchtete schon Bernhard möchte einmal, um einen ungefährlichen Nachbar zu bekommen, dem Herzog von Lothringen wieder zu Land und Leuten verhelfen. Aber während seines Vordringens an der Donau, wodurch er den Kaiser zum Frieden mit Religionsfreiheit zu nöthigen hoffte, starb Bernhard 8. Juli 1639. Seine Obersten, jetzt seine Erben, nahmen auch französische Besatzung in Breisach auf. Wenn sie gleich mit den Schweden, mit den Hessen engere Waffenbrüderschaft hielten, gehorchten sie doch dem französischen Führer, dem Herzog von Longueville, der ihnen den Sold zahlte. Im Januar 1641 ängsteten diese vereinten Streitkräfte den Reichstag durch ihre nach Regensburg geschickten Kanonenkugeln.

Wie die Landgräfin von Hessen, so war die Herzoginwittwe von Savoyen einer der charakterstärksten Verbündeten R's. Er hatte sie genöthigt aus ihrer friedlichen Neutralität heraus in ein Waffenbündniß mit ihrem Bruder Ludwig

Digitized by Google

XIII. zu treten. Aber R. mußte ihr Piemont erobern helfen, ohne daß Montmelian, das den unmündigen Herzog von Savoyen barg, sich ihm öffnete.

Die von R. geschaffne französische Marine, trefflich geführt von dem Erzbischof von Bayonne, gefährdete nicht blos die Ueberfahrt spanischer Truppen nach Italien, sondern ermuthigte auch die Katalonier sich für ihre Provinzialrechte gegen Kastilien zu erheben und die Portugiesen sich nach sechzigjähriger gewaltsamer Vereinigung von Spanien loszureißen. Beide wurden von R. unterstützt. Da Karl I. von England, mit Spanien befreundet, die Franzosen an der Eroberung von Dünkirchen zu hindern suchte, so unterstützte R. das streng reformirte Waffenbündniß der Schotten, wie seine Vorgänger die katholische Partei in Schottland gehalten hatten.

Kurz in allen Nachbarländern stärkte R. den Provinzialgeist, die Macht des Partikularismus, welche er in Frankreich vernichtete. Der Kampf gegen Spanien und das Streben die spanische Staatseinheit in Frankreich aufzurichten war die Summe seiner Politik. Er machte für die der Bürgerkriege müden Franzosen aus dem unbeschränkten Königthum eine Art von nationaler Religion. Wie er in Frankreich dem tiefsten Ringen der Nation zum Siege verhalf, so wußte er dasselbe auch in jedem der Nachbarnationen zu fördern und als Bundesgenosse desselben sein Land an die Spitze Europas zu stellen. R. entfernte sich immer weiter vom Ultramontanismus, mit dessen Hilfe er die unteren Sprossen der Macht überstiegen hatte, hielt die Rechte der Krone und der gallikanischen Kirche, die den Protestanten im Edikt von Nantes gegebenen Versprechungen aufrecht. Die Korporationen der zu Rom sich neigenden Universität und der sich jetzt an den Thron anlehnenden Jesuiten ließ er sich unter einander bekämpfen. Nur den im Jansenismus sich regenden reformatorischen Unabhängigkeitssinn glaubte er durch Gefangensetzung des Abts von St. Cyran dämpfen zu müssen. Er ließ aber den Großen, den Parlamenten Kraft, damit sie der Krone als sichere Träger dienen könnten. Obgleich sein Verhältniß zum König ein immer kühleres wurde, so erkannte dieser doch darin, daß alle Feinde des Staats, Spanier und widerspenstige Große, stets den Kardinalminister zum Hauptziel ihres Angriffs machten, das Siegel seiner Unentbehrlichkeit für das Staatswohl. R.'s Allwissenheit ließ jeden feindlichen Anschlag bis zu dem Punkte reifen, wo die Betheiligten überführt und vernichtet werden konnten. Er weihte den Feinden Frankreichs denselben persönlichen, vernichtenden Haß, wie den seinigen. Die Mutter des Königs starb als Verbannte in Köln. Der scharfsichtigste kälteste Fanatiker für die Krone, konnte er, durch die Geburt wenig bevorzugt, sich sagen, der Staat bin ich, und dieser königliche Einheitsstaat und die Stellung desselben an der Spitze Europas war sein Werk. Als er 1642 starb, war alles Land bis an die Pyrenäen mit Frankreich vereinigt, die Franzosen standen im Mailändischen, und nachdem die Weinmarischen sich ihnen ganz übergeben hatten, mit den Schweden vereint, im Besitze Norddeutschlands bedrohten sie Bayern. Ein großer Theil Deutschlands erkannte den Habsburger Ferdinand III. als Werkzeug Spaniens nicht als Kaiser an.

Aber die innere Entwicklung Frankreichs hatte R. dadurch unterbunden, daß er Spanien auf Tod und Leben bekämpfend Frankreich das spanische System einimpfte. Er konnte über sein Leben hinaus nicht verbürgen, daß die unbeschränkte Monarchie eine erleuchtete blieb, noch verhindern, daß das Volk einmal sich gestachelt sah, „aus einem Ambos der Hammer zu werden."

Obgleich kein Mann der Ideale, hob R. die französische Literatur; durch die Stiftung der Akademie setzte er eine Wächterin über die Reinheit der Sprache. Zur

Digitized by Google

Verherrlichung der Krone Frankreich sollten französische Literatur und Sprache statt der lateinischen die Welt beherrschen und sie beherrschten bald die Welt. — Er, der Mann der vollendeten Thatsachen, wußte, daß man sie und sich selbst nur durch die öffentliche Meinung behauptet. Er stiftete in der Gazette de France die erste Zeitung in Frankreich und sein König schrieb ihm viele Leitartikel dafür.

Literatur. Die gleichzeitigen Memoiren bei Petitot, besonders die von Pater Josef; die histoires du ministère de R. von Jay und von Bialart; die histoires de France sous Louis XIII. von Bezin und von Capefigue; die Briefe des H. Grotius aus Paris; L. Ranke's französische Geschichte, zweiter Band.

Reuchlin.

Robespierre, s. Frankreich, Geschichte.

Friedrich und Theodor Rohmer.

Friedrich Rohmer wurde am 21. Februar 1814 in der fränkischen Stadt Weißenburg geboren. Sein Vater Dr. Johann David Rohmer, Pfarrer an der dortigen Andreaskirche, ein Freund von Fichte, Roth, Niethammer, ein Christ von Charakter und ein philosophischer Geist, war mit Sophie Plank, der ältesten Tochter des Advokaten Plank, vermählt. Ob das Geschlecht der Rohmer aus Ungarn stamme und von magyarischer Abkunft sei, wie Friedrich später glaubte, ist ungewiß. Aber sicher ist, daß schon seit mehrern Menschenaltern auch die väterliche, seit Jahrhunderten die mütterliche Familie deutsch war.

Die Geburt Friedrichs fiel in die Zeit der größten nationalen Aufregung in Deutschland. Die Napoleonische Herrschaft über Europa brach damals unter den heftigen Schlägen der auferstandenen Völker zusammen. Mit Absicht nannte ihn der Vater Friedrich; er sollte durch den Namen an die Lebenspflicht erinnert werden, für den wahren Frieden unablässig zu kämpfen.

Schon als Knabe verlor Friedrich R. seinen Vater — „den Mann, den er am meisten in der Welt geliebt" — durch den Tod. Der Vater hatte eine Wittwe und sieben Kinder hinterlassen ohne Vermögen, aber mit Freunden, welche das schwere Schicksal derselben zu mildern suchten. Friedrich wurde aber in Folge dessen sehr früh sich selber überlassen und als ältester Sohn das Haupt einer Familie, die reich mit geistigen, aber dürftig mit Vermögenskräften ausgestattet war. Anfangs von dem Vater zur geistlichen Laufbahn bestimmt, erklärte sich doch der Knabe schon auf dem Gymnasium zu Ansbach dagegen. „Ich würde als Theolog höchst unglücklich sein", schrieb er der Mutter: „Die Ursachen sind nur in meinem innersten Naturel zu suchen, und auch ohnedieß würde mich der geistlose Streit zwischen dem seichten und erbärmlichen Rationalismus und dem täglich finsterer, abschreckender und gehaltloser werdenden, nur in der Form bestehenden Mysticismus im höchsten Grade abstoßen. Ich bin nicht gemacht, lau zu sein und mit zwei Parteien zu halten, und würde hier doch keiner von beiden beistimmen können." Die Aeußerung des sechszehnjährigen Jünglings ist bezeichnend für seine spätere Entwicklung.

Die Lehrer liebten den sonderbaren und eigenwilligen Knaben nicht, der nur in wenig Fächern sich auszeichnete, in mehrern mittelmäßig und talentlos erschien. Seine Mitschüler hielten mehr auf ihn, aber den meisten blieb er ferne. Sie betrachteten ihn als einen Sonderling und munkelten von ekstatischen Zufällen, in die er zuweilen gerathe. Schon frühe hatte ihn die philosophische Spekulation angezogen. Er dachte viel über sich selbst, über die Natur, über Gott. Eine Zeit

Digitized by Google

lang hatte er sich wohl für einen Dichter gehalten, bis er die Selbsttäuschung durchschauen lernte und dann seine Gedichte ins Feuer warf. Immer entschiedener trat dann die philosophische Richtung hervor. Noch vom Gymnasium schrieb er, ein Jüngling von 18 Jahren, an die Mutter: „Mein innerstes Bestreben ist es, Gott und die Natur zu verstehen und kennen zu lernen; ich scheue mich nicht, es zu sagen, daß mein ganzes Leben diesem Zwecke geweiht sein wird."

Im Spätherbst 1832 bezog er die Universität München. Die Vorträge Schellings zogen ihn anfangs lebhaft an, aber befriedigten ihn nicht auf die Dauer. Enttäuscht wendete er sich von Schelling ab. Am meisten verehrte er unter den neuern Philosophen Spinoza als den tiefsten und aufrichtigsten Denker der letzten Zeiten. Aber es war ihm nicht möglich, sich an einen der Meister anzuschließen. Er mußte seinen eigenen Weg suchen. Von der innern Gährung, welche damals in ihm tobte, geben einige Briefe Zeugniß: „Wenn mein geistiges Leben sich hier zu einer Höhe gesteigert hat, wie ich es nie auch nur geahnt hatte, so ist damit auch meine Leidenschaftlichkeit zu einem Grade gewachsen, die mich oft besinnungslos gemacht hat". — „Gott Lob, nur wenige sind berufen, die innersten und tiefsten Kämpfe des Geistes kennen zu lernen. Aber eben sie sind zu bedauern und fordern das tiefste Mitleiden." (Brief vom 30. Jan. 1833.) Die heftige Anspannung aller Geisteskräfte und das unablässige Denken über die Räthsel der Welt hatten wohl hauptsächlich die schwere Nervenkrankheit verursacht, welche ihn in die Nähe des Todes brachte. Doch erholte er sich wieder und kam nun zu einem vorläufigen Abschluß, zu der formalen Definition des Seins, das er in seine Urbestandtheile auflöste, die Unterlage, welche durch Hinwegdenken der Eigenschaft gefunden wird und die Eigenschaft, welche fort und fort aus der Unterlage hervorgeht. Erst die Verbindung von Unterlage und Eigenschaft ist wirkliches Sein. Die Eine ursprüngliche ewige Unterlage, das Nichts (Nichtseiende), erschien ihm nun als der Grund alles Seins und somit auch als der Grund der Welt. Er machte die neu gewonnene Weltanschauung in einer kleinen, wenig beachteten und noch weniger verstandenen Schrift bekannt: „Anfang und Ende der Spekulation." München, 1835.

Er hatte mit dem Satze: Sein besteht aus Unterlage und Eigenschaft einen logischen Schlüssel gefunden, mit dem er sich nun zuversichtlich an die schwierigsten Probleme wagte. Die Weltanschauung, welche er damals erwarb, enthielt zwar die Keime zu seiner spätern Wissenschaft, der spekulative Gottesbeweis war in ihr enthalten; aber sie war noch ganz pantheistisch gefärbt und durch eine falsche Gleichstellung von Unterlage und Eigenschaft getrübt, welche der Schellingischen Identitätsphilosophie entnommen war. Erst später entdeckte er, daß die Unterlage niemals ganz in der Eigenschaft sichtbar werde, und kam er über den Pantheismus hinaus, ohne in den Theismus zurückzufallen.

Ziemlich gleichzeitig und wie zur Erholung von ernsteren Arbeiten griff er in zwei kleinen Schriften die Literatenschule des „jungen Deutschland" an. Diese Kritik machte viel größeres Aufsehen als die neue Spekulation, und zog ihm zahlreiche und gehässige Feinde zu, welche sich für den ätzenden Spott, mit dem er ihre pikante Manier behandelt hatte, zu rächen versuchten.

Ihn selber aber befriedigte der spekulative Abschluß nur eine Zeit lang. Von andern deutschen Philosophen unterschied er sich auch dadurch, daß ihm nur das Wissen werthvoll schien, was sich anwendbar erwies. Er war von der Wahrheit des Platonischen Satzes, daß der wahre Philosoph auch der wahre Staatsmann sein müsse, durchdrungen und betrachtete die wissenschaftliche Erkenntniß voraus als ein Mittel, das sociale und politische Leben der Menschen zu vervollkommnen.

Digitized by Google

In der Erkenntniß der menschlichen Seele sah er die Grundbedingung alles praktischen Fortschrittes. Von jetzt an gab er sich daher während einer Reihe von Jahren fast ausschließlich psychologischen Studien hin. Er beobachtete die Menschen und voraus beobachtete er sich selber fortwährend. Er war überzeugt, aus der eigenen Natur das psychologische Gesetz der Menschheit herauslesen zu können. Als Früchte dieser Studien, die nur bruchstückweise bekannt geworden sind, sind zu betrachten: 1) seine organische Auffassung der sechszehn Grundkräfte der menschlichen Seele; 2) die Gesetze ihrer Entwicklung in den Lebensaltern; 3) die Anwendung auf die Weltgeschichte und den Zeitgeist; 4) die Bestimmung der individuellen Eigenart und der höchsten Typen der Menschheit. Hatte er sich früher dem Christenthum gegenüber entschieden skeptisch verhalten, und war er von jeher gewohnt, jede überlieferte Meinung der freiesten Kritik zu unterwerfen, so gewährte ihm die Psychologie nun unerwartete Aufschlüsse über Christus und das Christenthum. Ihre welthistorische Größe erschien ihm nunmehr in einem ganz neuen Lichte und er erkannte die geistige Harmonie seiner psychologischen Lehre mit den geoffenbarten Glaubenswahrheiten. Zugleich stieg nun sein schon sehr früh erwachtes unzerstörbares Selbstbewußtsein zu schwindelnder Höhe auf. In allen Nöthen des Lebens kam er immer wieder darauf zurück. Es war für ihn eine Quelle der Zuversicht und eine Ursache vieler Leiden. Es steigerte die Ansprüche, übertrieb die Erwartungen der Freunde, reizte den Haß der Gegner und isolirte den ohnehin durch sein seltsames Benehmen auffälligen Mann fast gänzlich in der Welt, die ihn mit mißtrauischen Blicken ansah und nicht verstand.

Im Frühjahr 1841 war die Psychologie in ihren Hauptlinien vollendet. Zu einer wissenschaftlichen Darstellung derselben war es aber noch nicht gekommen. Er selber machte wohl Vorarbeiten dafür, der jüngere Bruder Theodor sollte dann die schriftstellerische Arbeit übernehmen.

Theodor Rohmer, dessen eminente geistige Spür- und Fassungskraft von einer unerschütterlichen Ruhe und Bedächtigkeit begleitet war, und der von den meisten Bekannten dem unbegreiflichen Friedrich vorgezogen ward, hatte sich mit aufopfernder Hingebung an den ältern Bruder angeschlossen und war eifrig bemüht, diesem als vermittelndes Organ im Verkehr mit andern Menschen zu dienen. Er war nicht so genial, aber gelehrter als dieser und ein ausgezeichneter Stylist. Die Ideen Friedrichs faßte er rasch und eifrig auf und verstand dieselben wie kein Anderer, auszubilden und darzustellen.

Jetzt kam es darauf an, die neuen Ideen mit dem Streben der Zeit in Verbindung zu bringen und im Leben zu versuchen. Zuerst erschien das merkwürdige Buch: Deutschlands Beruf in der Gegenwart und Zukunft von Theodor Rohmer. Zürich und Winterthur 1841. Die Grundgedanken waren größtentheils von Friedrich, die Durchführung von Theodor.

Voraus wird im ersten Theil die deutsche Geschichte zu Rathe gezogen, um aus ihr die Antwort auf die Frage zu finden: Welche Stellung hat Deutschland in der modernen Welt einzunehmen? „Zweimal haben die Deutschen reinigend und verjüngend, wenn auch zerstörend zugleich, sich über Europa ergossen; am Anfang des Mittelalters und am Ende desselben, dort leiblich gegen das leibliche, hier geistig gegen das geistige Rom. Ist hierin Anfang und Ende ihrer Geschichte beschlossen, war der Protestantismus der letzte große Zweck, an dem sie sich verblutet und werden andere Völker fortsetzen, was wir begonnen? Oder im Gegentheil, war die Reformation der Grundstein eines größern Aufbaues, sind wir allein befähigt, diesen Aufbau zu vollenden? Wenn das Erstere: so wird Deutsch

Digitized by Google

land, nach Verlust seiner Einheit, seiner Verfassung und seines politischen Ranges, den Mächten rings umher zur Beute fallen; es wird fallend, mit der Fülle seines Geistes die Völker durchdringen, welche zu seinem Erbe berufen sind; endlich gleich dem alten Rom in der Menge seiner Kinder untergehen. Wenn das Zweite: so wird Deutschland, nach gefundener Vollendung, aus dem Zauberschlafe erwachen und dieselbe Herrschaft, die es im Mittelalter über die christliche Welt geübt, wird in der neuen reiner, geistiger und höher wieder erstehen." (S. 10.)

Die historische Prüfung führt zu dem Schluß, daß die Gefahr des Erstern groß, und daß das Zweite nur mit Hülfe eines neuen geistigen Princips zu erreichen sei, aus welchem eben so naturgemäß und sicher sich der Staat entwickelt, wie aus dem Christenthum die Kirche hervorgegangen ist, und welche Philosophie und Religion oder die beiden Spitzen der Menschenseele zu friedlicher Ergänzung nöthigt. Die großen Intentionen der deutschen Geschichte deuten alle darauf hin.

Der zweite Theil behandelt Deutschland und Europa: „Die Geschichte kennt bis jetzt drei universelle Tendenzen (Griechenland oder die Mutter der Weltbildung hat sie alle drei genährt): die römische Weltherrschaft, d. i. die absolute Macht des Staats, die päpstlich-katholische d. i. die absolute Gewalt der Kirche, dazwischen die muhammedanisch-arabische d. i. die Einheit von Staat und Kirche. Die letztere ist verfallen in sich; durch die steigende Macht des Christenthums, der Kirche, ist die altrömische, durch die wachsende Mündigkeit des Staats die neurömische Gewalt gebrochen worden. Die vierte universelle Schöpfung gehört der neuern Zeit: Staat und Kirche verbrüdert d. i. weder die ausschließende Despotie des Einen oder Andern, noch die Verschmelzung beider, sondern ihr wahres Verhältniß, wurzelnd in der gerechtfertigten Wahrheit der zwei Grundlagen, worauf sie beruhen". (S. 64.)

Nun wird das Verhältniß der verschiedenen Rassen, die Europa einnehmen, geprüft, der Romanen, Germanen, Slaven, ihrer Mischungen und Zuflüsse, und gezeigt, daß Europa, welches über die Erde herrscht, nur durch die Wiedergeburt Deutschlands zu einer Lösung seiner Aufgaben und zum inneren Frieden gelangen könne. Eine Wiedergeburt Deutschlands aber ist nur möglich, wenn ein neues Princip den trägen Stoff durchdringt und belebt.

Die Schrift verhüllt nicht die „messianischen" Tendenzen, welchen sie vorarbeiten will, sie spricht dieselben mit der Begeisterung eines Jünglings aus, der an die unmittelbare und sofortige Verwirklichung der geliebten Ideale glaubt. Die Zeichnung der verschiedenen Völker und Staaten, in der Regel rein und gediegen, wagt zuweilen einen kecken Sprung und Schwung, und die verständige Klarheit der Sprache wird gelegentlich durch die schwärmerischen Mahnungen eines tief erregten Gemüths gehoben und verbogen. Sie ist dem ältesten Bruder Friedrich Rohmer „in Ehrfurcht und Liebe" gewidmet, sie sollte die Einleitung sein zu der Verkündung des neuen Princips selbst, welches nach Lessings Vorgang ein drittes Testament genannt ward.

In einigen Zügen wird die neue Lehre — freilich mehr in ihren behaupteten Wirkungen als in ihrer Begründung und Fassung folgender Maßen dargestellt. Zuerst die Spekulation (S 200): „Sie soll aus dem Grund der Welt ihre gegenwärtige Bedeutung und ihr Endziel erschließen. Sie soll uns einen Gott geben, welcher sein Bewußtsein nicht nur in uns finde, sondern in ihm selbst trage, welcher schrankenlos und unendlich, dennoch für uns ein persönlicher sei, das heißt mit welchem ein unmittelbar persönliches Verhältniß uns möglich und nothwendig sei. Sie soll uns mehr als Unvergänglichkeit, sie soll uns die Unsterblichkeit des

Digitized by Google

Ichs geben, und seine Erscheinungsformen konstatiren. In ihr muß die brahmanische und buddhistische Weltanschauung aufgehen, der Polytheismus seine Erklärung, der Monotheismus seine Begründung finden." (S. 201.)

Sodann die Psychologie: „Die menschliche Seele muß zergliedert, ihr Bau erkannt, ihre Funktionen nachgewiesen, ihre Entwicklung von der Geburt bis zum Tode nach den einzelnen Stadien beschrieben werden. Erst wenn dieses geschehen sein wird, gibt es ein wahrhaftiges Wissen. Aus diesem geht aber einfach hervor die Wissenschaft von den Individuen, d. h. die Wissenschaft der mannigfaltigen Geister und Charaktere, der verschiedenen Klassen und Abstufungen, welche Gott in die menschlichen Geschöpfe gelegt hat und die Auffassung jeder einzelnen Persönlichkeit als Einer untheilbaren urmäßigen Natur. Der Kenntniß der Individuen folgt die der Gesammtindividuen d. i. der Rassen, der Völker, der Nationen, der Stämme, der Familien. Auf der letztern beruht die Völker- und Staatenstellung auf Erden, denn jeder vollkommene Staat ist der Ausdruck eines Gesammtindividuums."

„So wird die Menschheit, in diesem Sinne zum ersten Male, die Augen aufschlagen, sie wird sich kennen lernen, die Zeit ihrer Mündigkeit ist damit erfüllet. Je mehr sie an Selbstbewußtsein wächst, je allgemeiner das psychologische Bewußtsein in den Massen um sich greift, desto möglicher wird es, das schönste zu erreichen, was die Geschichte kennt, den vollkommenen Staat. Es soll nämlich der Staat sein das Abbild der natürlichen, ewig dauernden von Gott gepflanzten Staatenordnung. Da wo die Stände des Staates zusammen fallen mit den geistigen und moralischen Klassen, wo der Adel wahrhaftiger Adel, wo der Mittelstand die mittleren, der niedere Stand die niederen Naturen und der Pöbel den inneren Pöbel in sich begreift, da ist die äußere Ordnung vollendet, weil sie die innere ausdrückt, da ist das Menschenwerk eins geworden mit der göttlichen Stiftung, da das Reich Gottes lebendig geworden auf Erden."

„Also wird die Philosophie von der Religion, der Staat von der Kirche anerkannt werden als gleiche göttliche, ja als höhere Macht. Wollte die Kirche sich dessen weigern; sie würde sich selbst vernichten, wenn sie den Geist verwürfe, dem sie ihre Rettung verdankt. Staat und Kirche werden hinfort gemeinsam wirken im Menschengeschlecht, wie Vater und Mutter sich theilen in die Erziehung der Einzelnen." (S. 208.)

Das Buch wurde im Ganzen von dem Publikum günstig aufgenommen. Es machte vielfach einen tiefen Eindruck. Obwohl der prophetische Ton ungewohnt und nicht zeitgemäß klang, und viele Aeußerungen darin räthselhaft und unverständlich blieben, so empfanden die Leser doch eine wohlthätige Erhebung ihres Geistes und gewahrten eine Fülle von Gedanken, welche theils zu ernsterm Nachdenken anregten, theils sofort befriedigten.

So sicher übrigens diese Ankündigung des neuen Princips auftrat, der Autor derselben hatte die innere Beruhigung, nach der er strebte, auch für sich selber noch nicht gefunden. Der vorläufige Absch'uß der Psychologie trieb Friedrich R. zur Spekulation zurück. Von dem Menschen aus machte er nun Schlüsse auf Gott und diese widersprachen zum Theil seiner früheren spekulativen Anschauung. Seine Logik und seine Seelenlehre stimmten also nicht völlig überein und dieser Zwiespalt ließ ihm keine Ruhe. Es mußte Alles wieder von Grund aus neu geprüft, durchdacht, revidirt werden.

Inzwischen war er im Jahre 1841, um seine erschütterte Gesundheit herzustellen, nach der Schweiz gekommen. Er lebte da in Zürich vorzüglich mit seinen beiden

Digitized by Google

Schülern Adolf Widmann und Theodor R. zusammen, und trat in nähere Beziehung zu Julius Fröbel, dem Eigenthümer des Literarischen Komptoirs. Mit Fröbel kam es indessen schon zu Ende des Jahres zu offenem Bruch, und zu einem leidenschaftlichen Federkampf. Auch Widmann trennte sich im Jahre darauf von R. In beiden Schriftstellern ist übrigens die Nachwirkung der R.'schen Schule auch späterhin noch wohl zu verspüren.

Die Parteikämpfe in der Schweiz eröffneten Friedrich R. eine erste Gelegenheit, sich auch in der politischen Praxis zu versuchen. Freilich war seine Theilnahme an derselben von Anfang nur als eine vorübergehende gemeint und wesentlich auf die Thätigkeit der Presse und den Austausch der Gedanken mit einigen Führern der damals in Zürich überwiegenden Partei beschränkt. In der That nahm er nur einige Monate an der Leitung des „Beobachters aus der östlichen Schweiz" einen lebhaften persönlichen Antheil. Aber diese kurze Theilnahme, welche einem Meteor ähnlich erschien und verschwand, ließ doch tiefe Spuren ihrer Wirksamkeit zurück. Damals zuerst entstand die psychologische Lehre von den politischen Parteien (siehe oben Bd. VII. S. 726 ff.), welche 1846 in einem Buche durch Theodor R. dargestellt ward. Sie war eine Anwendung der Psychologie auf die natürlichen Parteigegensätze des politischen Lebens. Der Liberalismus wurde darin als die höchste jugendlich-männliche Erscheinung dem noch knabenhaften Radikalismus, und der Konservatismus als die Darstellung der erfahrungsreichen Männlichkeit dem formgewandten aber ältlichen Absolutismus übergeordnet. Zugleich wurde damals zuerst in Zürich in Verbindung mit dem Staatsrath Bluntschli eine liberal-konservative Partei gegründet, welche grundsätzlich die Extreme des Radikalismus und des Absolutismus zu bekämpfen sich anschickte. Zunächst war es hauptsächlich das Streben des Radikalismus, die 1839 verlorene Herrschaft wieder zu erobern, welchem sie entgegentrat. In der Presse war diese Partei vornehmlich durch Ludwig Snell im „Republikaner" vertreten, der jedoch den geistigen Waffen des „Beobachters" nicht gewachsen erschien und nun zurück trat. Später erhielt dieselbe in Julius Fröbel, der den „Deutschen Boten" gegründet hatte, einen gewandteren Vorkämpfer, dessen extremen Doktrinen indessen die schweizerische Partei nur aus weiter Ferne und mit Vorbehalten folgte. Obwohl in der liberal-konservativen Partei die liberalen Elemente fast nur durch einige Führer vertreten waren, obwohl in der Masse der Partei die konservativen Elemente stark mit absolutistischen Neigungen versetzt waren, und obwohl in der Leidenschaft des Streits oft über das Ziel hinaus geschossen und mancherlei schädliche Bitterkeit zurück gelassen wurde, so erreichte diese Partei doch in den ersten Jahren große Erfolge in Zürich, und es näherte sich der Zeitpunkt, in dem beide Parteien die nöthige Scheidung vollziehen und die besten Elemente aus beiden zusammengefaßt werden konnten. Glückte diese Operation, so kam Zürich durch seine geistige Ueberlegenheit an die Spitze der Schweiz und an die Stelle der kriegerischen Revolution trat dann die friedliche Reform. Indessen diese Pläne wurden durch den Gang der schweizerischen Ereignisse durchkreuzt, indem die absolutistische Jesuitenberufung Luzerns den weichenden Radikalismus neu belebte, ihm frische Kräfte zuführte und die Leidenschaften wieder erhitzte. Die liberal-konservative Partei, welche von Zürich aus fast überall in der Schweiz bedeutende Freunde bereits erworben hatte, war noch zu schwach, um die große Frage im Geiste ihrer Principien zu lösen. Ihre Stimme wurde im Eifer von den extremen Parteien überhört. Es schien vorerst nöthig, den Widerstand des kantonal gesinnten Sonderbunds gewaltsam zu brechen, damit die Schweiz die ersehnte Umgestaltung erhalte. Die liberal-radikale Partei drängte zum Krieg (1847), besiegte den absolutistischen Sonderbund, erreichte

Digitized by Google

von neuem die vollständige Herrschaft und schuf nun den alten Staatenbund in den modernen Bundesstaat um. Die liberal-konservative Partei löste sich auf, aber ihre Principien wurden mehr als man zuvor gehofft hatte, von der siegenden Partei adoptirt und praktisch gehandhabt.

Dieser spätern Entwicklung sah übrigens Friedrich R. nur aus der Ferne, aber mit Interesse zu. Während der heftigen Kämpfe des Frühjahrs 1842 war er vielfältig in seinem Streben verkannt, in seinen persönlichen Ansprüchen verletzt und in seiner Frau tief gekränkt worden. Er verließ noch 1842 die Schweiz und kehrte nach Deutschland zurück, wo er seinen bleibenden Wohnsitz in München nahm, nachdem er Berlin besucht und sich einige Monate da aufgehalten hatte. In Deutschland suchte er für dasselbe liberal-konservative Princip (ein seitdem viel gebrauchtes und viel mißbrauchtes Wort) zu wirken, das er in der Schweiz ausgesprochen hatte, aber er bemerkte bald, nachdem er mit österreichischen, bayrischen und preußischen Ministern in persönliche Berührung gekommen war, daß hier die Hauptgefahr weniger von dem Radikalismus der Opposition als von dem Absolutismus der Regierungen drohe. So vollzog er allmählig eine Schwenkung in der politischen Haltung, und fing an seine Angriffe vornehmlich auf die Büreaukratie und den Ultramontanismus zu richten, zuerst im Stillen, dann auch öffentlich. Er erfuhr so, daß gleichzeitig die radikale Presse der Schweiz ihn als einen Freund der Jesuiten brandmarkte und die ultramontane Presse ihn als einen Feind der katholischen Kirche angriff. Die Heftigkeit, mit der er den Radikalismus bekämpft hatte, die Beziehung, in die er mit mehreren katholischen Staatsmännern getreten war, seine excentrischen Gewohnheiten und sein halb einsames, halb öffentliches Leben, ohne erkennbaren Beruf, ohne äußere Stellung und ohne andere Einnahmen als die stillen Beiträge seiner Freunde, gaben freilich dem Mißtrauen und dem Verdacht bei allen denjenigen, die dieser seltenen Natur nicht unmittelbar nahe standen, reichliche Nahrung.

Zuerst sprach er sich wieder öffentlich aus in der „Meinungsäußerung gegen den Ultramontanismus“ und der „Denkschrift über den Einfluß der ultramontanen Partei in Bayern“, die im Jahr 1846 erschienen und 1847 nochmals von Dr. Gustav Widenmann in Stuttgart herausgegeben wurden. Wie er früher die mittleren politischen Parteien von den Extremen geschieden hatte, so nahm er nun die Scheidung vor des Katholicismus und Ultramontanismus; indem er jenen als religiöse Konfession im Frieden und sich selber überließ, erklärte er diesem als einer unsittlichen und verderblichen religiös-politischen Partei den Vertilgungskrieg. Bald darauf stürzte das ultramontane Ministerium in Bayern, welches mit den persönlichen Neigungen des Königs Ludwig in Konflikt gekommen war und es trat ein freier gesinntes an seine Stelle. Zu der Klärung des öffentlichen Geistes in Bayern hatte jene Schrift jedenfalls erheblich beigetragen

Dem Ultramontanismus wird in der Schrift ein Spiegel vorgehalten, in dem er sich selber beschaut und sich selber so beschreibt:

„Die Kirche war einst eine Königin von Macht und Reichthum, ihre Würdeträger saßen unter den Kurfürsten, ihr Klerus bildete einen Stand im Staate: das alles ist gefallen. Aber was damals ein Stand im Staate war, das ist im konstitutionellen Leben eine Partei; was damals weltliche Macht war, ist heutzutag die politische Presse.

„Wohlan denn, so machen wir die Kirche zur politischen Partei, bemächtigen wir uns der Presse und was unmittelbar nicht wieder herzustellen ist, werden wir mittelbar erreichen. Wir haben einst als Kirche über den Staat geherrscht,

Digitized by Google

beherrschen wir ihn jetzt als Majorität durch die Masse. Wir haben einst Privilegien gehabt und Monopole besessen; dehnen wir jetzt die Selbständigkeit, welche der Staat uns in geistlichen Dingen gelassen hat, so weit aus, daß sie zur Exemtion vom Gesetze wird; dehnen wir die Freiheit, welche der Staat urkundlich Allen gewährleistet, so weit aus, daß unsere Freiheit die Freiheit aller andern verschlingt."

„Als wir einst offen die Völker beherrschen wollten, haben sie diese Herrschaft abgeschüttelt; schreiben wir die Freiheit und Gleichheit auf unsere Fahne, so werden sie uns zulaufen, und von uns beherrscht werden, ohne es zu wissen, gerade wie sie es von denen wurden, welche die Freiheit und Gleichheit zuerst erfunden haben. Als wir offen die Fürsten beherrschen wollten, haben sie uns unterdrückt und geächtet. Heute werden wir ihnen sagen, daß wir ihre einzig gehorsamen Unterthanen, die einzigen Stützen der Throne sind und wir werden sie beherrschen, indem sie uns als Stützen heranziehen. Wir werden mit der Staatsgewalt gehen, wenn die Staatsgewalt uns günstig ist, mit der Opposition, wo die Opposition uns braucht. Sind die Gesetze uns ungünstig, so weisen wir sie als sündhafte Produkte einer kirchenfeindlichen Zeit zurück; sind sie uns günstig, so behandeln wir als Radikalen oder Absolutisten Jeden, der eine Aenderung zu wünschen wagt."

Die europäische Revolution von 1848 überraschte Friedrich R. mit ihrem plötzlichen Ausbruche, wenn gleich er eine nahende Revolution vorgesehen und wiederholt davor gewarnt hatte. Indessen erkannte er ihre Nothwendigkeit und gab den undankbaren Plan auf, Personen und Zustände erhalten und aus sich selber regeneriren zu wollen, die keine Lebenskraft mehr besaßen. Als die Wogen am höchsten gingen, gab er die wiederum von Theodor R. redigirte Schrift heraus: Der vierte Stand und die Monarchie. März 1848. Sie war sein Programm für die Aufgaben einer neuen Zeit: „Zwei große Umgestaltungen sind zugleich zu vollziehen. Erstens: das Bürgerthum muß in vollen Genuß der konstitutionellen Rechte treten, die man ihm auf dem Papier nur theilweise gegeben, in der Praxis zum andern Theil verkümmert hatte, ohne der Krone ihre Selbständigkeit, dem Adel seine Standschaft zu nehmen. Zweitens: so wie dies geschehen ist, müssen Krone, Adel und Bürgerthum, mit Wegwerfung aller Sonderinteressen, sich unverzüglich dahin einigen, für's niedere Volk zu sorgen." Vor allem wies er die Fürsten auf den vierten Stand hin: „Die Krone und der vierte Stand sind auf einander angewiesen. Die Krone kann dem vierten Stand nicht nur entgegen kommen, ohne sich zu schaden, sondern sie kann sich neue Stärke und eine neue Zukunft schöpfen in ihm. Das eigentliche Volk ist die Quelle ihrer Macht. Steige sie in diesen Quell nieder und sie wird verjüngt wieder aufsteigen. Hier liegt ihr Beruf und ihre Kraft. Die Initiative für den vierten Stand ist die Grundlage der Monarchie." Ein paar Jahre später hat Napoleon III. mit Hülfe dieser Idee ein neues Kaiserthum gegründet.

In demselben Jahre noch erschien die Schrift: „Deutschlands alte und neue Bureaukratie mit einem offenen Wort über das gegenwärtige bayerische Ministerium." Er griff darin das eingewurzelte Verderben der bureaukratischen Regierungsmethode an, indem er die Natur derselben schonungslos aufdeckte: „Wie in der Rechtspflege das moralische Recht im juridischen untergeht, sobald die äußern Rechtsnormen ohne inneres Urtheil angewendet werden, so wird in diesem Fall die Politik — der menschliche Gehalt des Staatslebens — verschlungen von der Administration. Dann geht der Organismus im Mechanismus, das Leben im Bureau und das Wesen in der Form unter."

Digitized by Google

Im April 1849 empfahl er in einem Sendschreiben an das k. bayerische Staatsministerium die Annahme der deutschen Reichsverfassung, obwohl er deren Mängel nicht verheimlichte: „Eine Verfassung, die von zwei verschiedenen, ja sich entgegengesetzten Grundbegriffen ausgeht, indem sie Deutschland bald als einen Bund gleichberechtigter Glieder, bald als ein monarchisches Reich auffaßt, müßte Fehler haben, wenn auch die Einheit der Redaktion nicht noch den sonstigen Widerstreit der Parteien getrübt hätte. Aber nichts desto weniger ist diese Verfassung der Ausdruck des jetzt Möglichen. Es ist nicht der Inhalt der Verfassung, sondern es ist der nationale Fortschritt, der mit ihrer Annahme gemacht wird, worauf es gegenwärtig ankommt."

Indessen die bayerische Regierung und die bayerischen Kammern gingen nicht auf diesen Gedanken ein, und bald erschien eine reaktionäre Gegenströmung gegen die Bewegung von 1848 in wachsender Stärke. Schon im Januar 1850 trat er derselben entgegen in der Schrift: „Bayern und die Reaktion. Für deutsche Freiheit und bayerische Ehre." Die Bureaukratie, deren Princip der Mangel an Princip sei, sah er als die Hauptstütze der Reaktion an. Er fürchtete damals noch eine neue socialistische Revolution, die sich in Frankreich vorbereite, eine Furcht, welche durch die Napoleonische Erhebung beseitigt wurde.

Von da an hörte seine politische Thätigkeit so ziemlich auf. Dieselbe war im Grunde immer nur nebenher gegangen, neben den wissenschaftlichen Arbeiten, die ihn tiefer und innerlicher beschäftigten. Er schrieb wohl noch gelegentlich einige Artikel in Zeitungen, um sich Luft zu machen, aber er gehörte zu keiner bestehenden Partei mehr und hatte keinen Theil an einer politischen Körperschaft. Die Frage des Gottesbegriffs ließ ihm keine Ruhe. Er erwog sie fort und fort nach allen Seiten und isolirte sich dabei immer mehr, selbst von seinen Freunden und von seiner Familie.

Das Jahr 1853 brachte ihm endlich zu Schliersee, wo er mit Vorliebe verweilte, die langersehnte Lösung des spekulativen Räthsels. Von da an beschäftigte er sich ausschließlich mit der Durchbildung und Klärung der neuen makrokosmischen Gottesidee und ihrem Verhältniß zu den Mikrokosmen, insbesondere den Menschen. Nach einem längern Aufenthalte zu Badenweiler im Schwarzwald kehrte er im Frühjahr 1856 nach München zurück. Die Kräfte des Körpers waren verzehrt, aber der Geist war noch produktiver als jemals. Er hatte endlich den Zwiespalt zwischen seinen logischen und psychologischen Forschungen überwunden und den inneren Frieden erreicht, nach dem er von Jugend auf gerungen hatte. Es lag ihm nun am Herzen, diese Befriedigung noch mitzutheilen und seine Ideen, wie ein Vermächtniß, möglichst klar auszusprechen. Das Vorgefühl des nahen Todes war lebhaft in ihm und wurde nur zuweilen durch einen aufflackernden Lebensmuth zurückgedrängt. Er hatte noch die Freude, die von Theodor R. unter den heftigsten Nervenleiden verfaßte Kritik des Gottesbegriffs in den gegenwärtigen Weltansichten (Nördlingen 1856), die Vorbereitung auf die Mittheilung seiner Ideen, zu lesen. Dann starb er an einem Nervenschlag am 11. Juni 1856. Sein Bruder Theodor folgte ihm in Bälde nach, am 12. Dec. 1856.

Sein Gottesbegriff wurde von einem Freunde in den beiden Schriften: Gott und seine Schöpfung (Nördlingen 1857) und in allgemeiner verständlicher Form: Der natürliche Weg des Menschen zu Gott (Nördlingen 1858) veröffentlicht. Die Psychologie und der ganze Zusammenhang der R.'schen Wissenschaft ist noch nicht zur Mittheilung verarbeitet. Sie ist so sehr der geistige Ausdruck eines bestimmten Individuums und seines Lebens, daß sie nur in Verbindung mit einer ebenfalls noch nicht geschriebenen Biographie verstanden werden kann. Die gegenwärtige Skizze aber reicht dafür in keiner Weise aus. Binnthell.

Digitized by Google

Romanische Völker.

Der stärkste Beweis der Charaktergröße der Römer, die lebenden Zeugen von der Macht ihrer Gesittung, ihrer Kolonisation sind die romanischen Völker, die Italiener, die Franzosen, die Spanier und in ihrer Art die Wallachen, die Gemeinsamkeit ihrer Sprache und ihrer Lebensanschauung. Trotz der verschiedensten Beimischung, der mannigfaltigsten Einflüsse und Schicksale sind sie alle, die Söhne der großen Roma, das Volk der Städte, die Meister in schönen Formen der persönlichen Erscheinung, geschickt ihre Persönlichkeit einem leitenden Willen zu unterstellen.

Das Römervolk hatte in Italien die oskischen und die etruriſchen, im Süden griechische, im Land des Po keltische Völkerelemente zu absorbiren gehabt, was in den Bürgerkriegen im Jahrhundert vor Christo geschah. In Gallien, in Spanien waren es verschiedene keltische Völkerschaften, Cäsar rechnet die Kelten im strengen Sinn zwischen der Garonne und der Marne, aber die Aquitanier und Iberer waren ihnen verwandt. Sie alle wurden durch die fünf- bis sechshundertjährige Römerherrschaft romanisirt. Nur die Basken behaupteten den Grundstock ihrer Eigenthümlichkeit; die Bretagner blieben sich ihrer Stammverwandtschaft mit den keltischen Bewohnern des nordwestlichen Englands, Schottlands und Irlands bewußt. Die römischen Elemente in England wurden von wiederholten germanischen Einwanderungen überwältigt.

Die Ostromanen. Von den Sitten und von der Sprache der Dacier, nördlich von der unteren Donau ist wenig bekannt. Trajan besiegte sie und romanisirte sie durch Militärkolonien. Es ist merkwürdig, daß hier auf der Schwelle der Völkerwanderung, wo die wildesten Völker auf ihrem Ein- und Rückzuge sich drängten, das römische Element, so entfernt von der übrigen romanischen Welt sich aufrecht erhielt, obgleich die griechische Kirche Meisterin wurde. Aus Letzterem und aus der Oberherrschaft von Byzanz erklärt es sich, daß sich der wallachischen Sprache mehr griechische als deutsche Wörter beimischten. [1]) Das reiche Cyrillische Alphabet bewahrte diese Eigenthümlichkeit. Während die eine Hälfte der Sprach- und also wohl auch der Volkselemente römisch ist, findet sich in der anderen am meisten Slavisches, auch Ungarisches und Türkisches. Kenner wollen aus der buchstäblichen Annahme des unbewältigten Fremden schließen, daß das Wallachische noch nicht zur Besinnung gekommen war, als die fremden Elemente es zu durchdringen begannen.

Die erst mit dem Jahre 1580 beginnende dacoromanische Literatur — der macedo-romanische Dialekt hat keine — war hauptsächlich geistlichen Inhalts, das Weitere, besonders das Wissenschaftliche, ist Uebersetzung. Auch das poetische Talent hat sich zu entwickeln begonnen.

Den Schicksalen dieses zwischen den Magyaren, den Türken und Rußland eingeklemmten, von diesen Mächten zerrissenen und unterdrückten Volkes zu folgen, kann hier um so weniger unsere Aufgabe sein, als dieselben mit denen des großen Körpers der romanischen Nationen nichts gemein haben und die Wallachen nicht wie diese zu der Civilisation der Welt aktiv beitrugen. Sie verhalten sich dazu

---

[1]) Für das Sprachliche vergleiche: Grammatik der romanischen Sprachen von Fr. Diez, erste Ausgabe 1836. II. Bände Bruce-Whyte, histoire des langues romanes 1841, III. Bände, und die Schriften von Fuchs.

Digitized by Google

receptiv; reale Wissenschaften (Sciences) haben sie im Stillen in Wien und Leipzig geholt. Aber den Schliff der Civilisation suchen sie ausschließlich in Paris, nirgends ist Nachäfferei französischen Wesens so weit getrieben worden als in Bukarest. Auch die italienische Agitation in den Donaufürstenthümern, welche die romanischen wie die südslavischen Völker Oesterreichs von der Türkei her in Brand zu setzen sucht, wurde im Einverständnisse mit dem französischen Imperatorenthum geübt, welches für diese Dacoromanen vortrefflich wäre. Denn das bürgerliche Element in den Städten, zum Theil aus Deutschen bestehend, welche des seit Friedrich dem Großen hier anerkannten Schutzes von Preußen bedürfen, ist noch schwach. Der größerntheils nur sehr oberflächlich gebildete, sittlich verwahrloste, von einer betrügerischen, meist mißhandelten Dienerschaft verdorbene Adel, in Parteien gethelt, welche sich auf fremden Einfluß stützen, läßt seine schönen Talente vergeilen. Das bettelarme Landvolk hat an dem adelichen Boden kein wahres Interesse, fährt dem Trunk ergeben am liebsten im Lande umher und hält die Weiber durch Mißhandlung und Aufbürdung der schwersten Arbeit in Schmutz und Unwissenheit. Löcher in die Erde gegraben, ähnlich den Maulwurfshäufen, sind statt der Wohnungen. Nur die ungeheure Fruchtbarkeit des von Gebirgsflüssen durchschnittenen Landes erzeugt einen Ueberfluß an Getreide, welcher von Galatz aus in die Häfen des Mittelmeeres abgesetzt, den fremden Luxus der Grundbesitzer nährt. — Das kleinliche Parteigetriebe des Adels wird durch einen furchtbaren Aufstand der faktisch Leibeigenen verschlungen werden. Oesterreich wird als der nächste Militärstaat sich genöthigt sehen die Ordnung mit dem Schwert wieder herzustellen. Oesterreich ist im Besitze der die romanischen Donauebene beherrschenden Bergfestung Siebenbürgen. Die Geschichte zeigt uns, wie beide Länder wiederholt und naturgemäß unter dieselbe Herrschaft sich stellten. Der Austausch der nöthigsten Produkte muß sie täglich von ihrer Zusammengehörigkeit überzeugen.

Diese Romanen geben ihre Zahl auf neun bis zehn Millionen an, wovon 4,3000,000 in den beiden Donaufürstenthümern, eine halbe Million in russisch Bessarabien. Oesterreich, welches seine Romanen auf 5,632,000 berechnet (Italiener 2,558,000, Friauler über 416,000, Ladiner 14,600), zählt Ostromanen oder Wallachen 2,642,950. Der Hauptsitz dieser ist das westliche Siebenbürgen, in welchem sie überhaupt die Mehrzahl sind, und das östliche, gebirgige Banat. Oesterreich bemüht sich diese Bevölkerung durch Ackerbau und politische Emancipation zu heben und ihre Zuneigung zu befestigen. Es wird dabei von den Sachsen Siebenbürgens unterstützt, während die Magyaren über sie die Herrschaft auf ähnliche Weise üben möchten, wie der romanische Adel in den Donaufürstenthümern. Die besitzlose Masse der Wallachen hat einen starken Zug zur Gütervertheilung. Trotz alles Widerstrebens wird Oesterreich als solches, kraft seines Berufs als großer Donaustaat erkennen müssen, daß es seine Ostromanen, Siebenbürgen und das Banat nur dann sicher besitzt, wenn es der sociale Retter und Herrscher in den Donaufürstenthümern geworden ist. Dann mögen der deutsche Handwerkerstand und das Großgewerbe in den Städten das bürgerliche Element bilden, welches in allen andern romanischen Völkern aus diesen selbst erwachsen, sich als den eigentlichen Träger des Staats und der Civilisation bewährt hat. Zu welcher Mannhaftigkeit und Zuverlässigkeit sich dieser Stamm entwickeln kann, wenn er nicht durch adeliche Mißhandlung entwürdigt ist, sehen wir an den Makedo-Romanen in Macedonien.

Südwestromanen. Zu einer über alle Vergleichung mit den Dacoromanen erhabenen Höhe der Kultur und politischen Bedeutung arbeiteten sich die Romanen

Digitized by Google

des südwestlichen Europa herauf. Sie unterscheiden sich von jenen schon durch die Beimischung germanischer Elemente. Allein ihre Civilisation, ihr höheres politisches Leben, welche wesentlich städtischer Natur sind, haben sich vielmehr im Kampfe mit dem ursprünglich germanischen Adel entwickelt. Durch den Gegensatz gegen die germanischen Eroberer fühlte sich die alte Bevölkerung erst recht als Romani. Die athanasianisch-katholische Lehre, welche unter der Anführung des römischen Patriarchen vertheidigt wurde, und das römische Recht für die Rechtsfragen der Besiegten unter sich, waren anfangs nebst ihrer Sprache und Sitte das einzige geistige Gut, welches dieselben aus der großen Völkerüberfluthung herüber retteten. Sämmtliche Fürstenhäuser der germanischen Eroberer nahmen aber nach und nach für ihren arianischen, den athanasianischen Glauben an und erkannten den Patriarchen von Rom an, besonders um die Einverständnisse der Besiegten mit dem seemächtigen Byzanz zu schwächen, welches durch die Besiegung der Vandalen in Afrika und der arianischen Ostgothen in Italien zu der Hoffnung aufgestiegen war, sich das weströmische Reich wieder zu unterwerfen. Auch in den übrigen Stücken gewann die Ueberzahl und die Kultur der Romanen nach und nach die Oberhand, wie besonders aus der Sprache erhellt.

Der alte römische Sprachstamm der neuen romanischen Sprache war aber nicht das klassische Latein, sondern die italienische Volkssprache, in welcher sich, besonders seit ganz Italien sich das römische Bürgerrecht errungen hatte, die Provinzialismen, besonders das Tuskische und das Ostische, geltend gemacht hatten. Auch die keltischen Ureinwohner Oberitaliens, Galliens und Spaniens müssen auf dieses sich zu ihnen ausbreitende Volksrömische eine Rückwirkung geübt haben. Dem klassischen Latein näher blieb die Sprache der römischen Kirche; indem die Eroberer sich ihr unterordneten, wurde der deutschen Sprache, welche von den Arianern durch Bibelübersetzung und Predigt ausgebildet worden war, die Möglichkeit einer selbstständigen Entwicklung und damit die ihres Bestandes abgeschnitten. Die karolingischen Könige von Neustrien oder Frankreich leisteten im neunten Jahrhundert (z. B. 842) ihren Vettern in Deutschland Eide in romanisirter Sprache. In Gallien und Italien, besonders im Norden beider Länder, hatte die fränkische und die longobardische Sprache noch bis in eben jenes Jahrhundert einigen Bestand. — Der westgothische König von Spanien Rekkared trat 587 zur römischen Kirche über, indem er alle seine Unterthanen ohne Unterschied der Abstammung demselben Rechte unterstellte. Dadurch wurde die Verschmelzung derselben und die Auflösung der deutschen Sprache beschleunigt. Das e der deutschen Stammwörter wurde häufig in i und a verwandelt. Am meisten deutsche Stammwörter hat die französische Sprache, etwas wenigere die italienische, die spanische die wenigsten. Die romanisirten deutschen Wörter beziehen sich hauptsächlich auf Kriegswesen und Seewesen, auf Jagd und Gericht. In der Grammatik und Syntax siegte das römische Element als das ausgebildetere.

Während die Westgothen nach Südfrankreich herüberreichten, die Vandalen Andalusien, die Gothen Gothalanien (Catalonien) den Namen gaben, saßen im Nordwesten Spaniens Sueven; von Anfang des achten Jahrhunderts an drangen die Araber ein, von welchen die romanisirten Deutschen in einige Ecken der nördlichen Halbinsel zusammengedrängt wurden. So mannigfaltige Wörtersaat in Spanien ausgestreut wurde, so blieb Wortbildung und Biegung dieser hochtönenden Mundart dem Latein näher als selbst das Italienische. Der politischen Gestaltung Spaniens während des Kampfs zur Verdrängung der Araber entsprechend hat es jetzt noch eine kastilianische Mundart, welche als die eigentlich spanische gilt, und

Digitized by Google

die katalonisch-valencianische; wie diese den Uebergang zum Provenzalischen bildet, so das Gallizische den zum Portugiesischen. Diesem sind viele französische Wörter und der Nasenlaut eigenthümlich. Seine Literatur beginnt erst gegen das Jahr 1200. Wir können aber hier keiner der Literaturen dieser romanischen Völker in ihrer reichen Entwicklung folgen.

Die Franken ließen sich in Massen nur im Nordosten Frankreichs bis an die Loire nieder; welche auch die Grenze Neustriens ist; weiterhin unterwarfen sie sich im Südwesten die Westgothen und die Burgunder im Südosten, wie die römischen Provinzialen. Es scheint, daß sich die ältere klangreichere Form der romanischen Sprache im südlichen nicht fränkischen Frankreich von Meer zu Meer als provenzalischer Dialekt länger hielt, während sie sich im Norden verflachte. Dieses war die berühmte Sprache der Troubadours. Beinahe im ganzen Bereiche derselben breitete sich der Glaube der Albigenser, der Waldenser aus, welche in den ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts von den Kreuzfahrerheeren unter Montfort zu zehntausenden niedergemetzelt und verbrannt wurden. So wurde zugleich diese langue d'oc von der nördlichen langue doïl besiegt; jene aber — sie ist auch den romanischen Dialekten in Graubünden verwandt — blieb die Sprache antirömischer Gemeinschaften, während den Süden Frankreichs eine Abneigung gegen den herrschenden Norden, als läge sie im Blute, fort und fort erfüllt. Doch war dieser Sieg des Nordens über den Süden nicht blos mit physischen Kräften erfochten. Denn gerade von dem Ende des zwölften Jahrhunderts an datirt sich die erste Epoche der französischen Literatur mit Chroniken und Heldengedichten, welche durch die Kreuzzüge Anregung erhalten hatten. Das Wiederaufleben der antiken Sprachen, die Kunstrenaissance erweckte die Literaturperiode des sechszehnten Jahrhundert; der spanische Geschmack, welchen Corneille veredelte, wich der Literatur des Zeitalters Ludwigs XIV. Ihrer höfischen und akademischen Steifheit überdrüssig haben einige der begabtesten Geister unseres Jahrhundert die Kunst, die französische Literatur durch zügellosen Flug der Phantasie zu heben gesucht. Allein wie in Deutschland der Sinn für die Wahrheit des Gehalts, so hat sich in Frankreich der für das Maaß der Form sehr fest ausgebildet. — Die französische Sprache that erst gegen das Jahr 1400 den entscheidenden Schritt, um sich völlig von dem Lateinischen zu emancipiren, indem es auch auf seine zwei Casus verzichtete. Littré bezeichnet als das den romanischen Sprachen Gemeinsame dem Latein gegenüber, daß sie sich einen Artikel schufen und das Neutrum wegwarfen, daß sie die prägnante Flexion der Zeitwörter, namentlich das lateinische Passivum durch Hilfszeitwörter ersetzten.

Der italienische Wörterschatz hat, obgleich von Sicilien aus auch mit arabischen Wörtern für Kriegs- und Seewesen bereichert, doch nur ein Zehntheil nicht lateinischer Stammwörter. Zuerst dichteten die Italiener in der provenzalischen Sprache. Die romanische Volkssprache Italiens wurde zuerst in Sicilien unter unserem Kaiser Friedrich II hoffähig und Schriftsprache. Noch Dante, welcher die reine italienische Sprache in seinem alle Welten zusammenfassenden Gedichte fest begründete, nennt dieselbe noch die sicilianische; später, bis auf unsere Tage hat sie in Toscana die größte Verbreitung unter dem Volke erlangt, während die Aussprache des Römers für volltönender gilt. Merkwürdig ist, wie wenig die italienische und die deutsche Sprache und Literatur, trotz jahrtausendjährigen Blutvergießens, um Italien an Deutschland und an Oesterreich festzuhalten, von einander angenommen haben. Man kann sich der Frage nicht erwehren, ob wohl die Wechsel-

Digitized by Google

wirkung dieser geistigen Gebiete nicht eine stärkere würde, wenn der äußere Zusammenzwang aufgehört hätte?

Italien. Um die romanischen Völker des südwestlichen Europa's zu charakterisiren, koncentriren wir uns darauf, die Entwicklung ihres Städtewesens und ihre Zusammenfassung zur staatlichen Einheit zu beobachten, welche zweien von ihnen den Weg zur Oberherrschaft in Europa gebahnt hat. Die Italiener, namentlich Gioberti in seiner brillanten Schrift über den Primat der Italiener, trösten sich damit, daß sie auch nach dem Untergang des Römerreichs zweimal die Welt beherrschten, nämlich durch die Päpste und dann gegen Ende des Mittelalters durch ihren Handel, durch ihre größten Künstler. Nach der politischen Oberherrschaft im strengen Sinne konnte Italien nicht mehr ringen, da es nicht zur Staatseinheit gelangte, ob sie gleich von Fremden und von Einheimischen in verschiedenen Jahrhunderten auch für Italien angestrebt wurde. Wurde diese Staatseinheit hauptsächlich durch die gestreckte Gestalt und die maritime Offenheit der Halbinsel und durch die unbesiegbare Abneigung der Südländer gegen die Norditaliener unmöglich gemacht? wird daher auch der gegenwärtige Versuch zur Vereinigung ganz Italiens an diesen Urgewalten scheitern? —

Die Geschichte zeigt uns noch mehrere andere mitwirkende Hindernisse der politischen Vereinigung Italiens. Die Idee des römischen Reiches hatte sich einerseits den Italienern, anderseits mächtigen Nachbarvölkern so tief eingeprägt, daß Jahrhunderte lang sich beide in den Versuchen erschöpften, dasselbe wieder herzustellen. — Im römischen Reiche war aber gegen den Anfang unserer Zeitrechnung schon einmal die kaum angeregte Eigenthümlichkeit Italiens untergegangen und diese Idee des römischen Reichs, politisch und kirchlich gefaßt, verhinderte lange die tiefgesunkenen Nachkommen Roms und seiner italienischen Kolonien sich den germanischen, arianischen Eroberern innerlich unterzuordnen; woraus mit der Zeit eine Verschmelzung sich hätte ergeben müssen. Daher wurden die Byzantiner von den Romanen in Italien gegen die edeln Ostgothen unterstützt und Italien wurde im Jahr 553 ein Anhängsel, eine Provinz des byzantinischen Reichs. Auch die Einwurzlung der Longobarden auf italienischem Boden wurde dadurch erschwert und als sie im oberen Polande und im innern Lande bis Spoleto und Benevent herab sich fest niedergelassen hatten, rief der Papst die Franken nach Italien, welche von jenseits der Alpen her ihre Herrschaft übten. Die Idee des römischen Reichs, zunächst die der Erneuerung des weströmischen Reichs, wurde von den fränkischen und, nach der Theilung des fränkischen Reichs, von den deutschen Königen und von den Päpsten an verschiedenen Enden gefaßt und in Strömen Bluts hin und her getrieben. Indem jede Partei ihre Anhänger mit Land und Leuten belohnte, spaltete sich Italien in zwei, nichts weniger als koncentrirte Mächte, deren keine der andern völlig Herr werden konnte. Die Päpste, welche alle Fürsten des Abendlands als ihre Vasallen betrachteten, riefen Fremde gegen Fremde, selbst gegen Einheimische zu Hilfe. Dies geschah namentlich, als in Folge der Erheirathung der normannischen Doppelkrone Sicilien-Neapel durch die Hohenstaufen das Papstthum seines besten Rückhalts beraubt war, weßhalb auch Innocens III. (seit 1198) den Kirchenstaat als Operationsbasis sehr erweiterte. Zu demselben Zwecke und später um ihren Nepoten Fürstenthümer zu gewinnen, riefen Päpste in verschiedenen Jahrhunderten fremde Heere nach Italien. Die Päpste konnten nie ganz Italien unter ihre unmittelbare Fürstengewalt bringen, aber ihr mitten in Italien gelegnes Gebiet verhinderte auch andere Fürsten, sich zu Herren ganz Italiens zu machen. Folgeschwer war es, daß der Papst, nachdem er umsonst versucht hatte, Neapel dem

Digitized by Google

Kirchenstaat einzuverleiben, 1266 Karl von Anjou und Provence damit belehnte. Nachdem dessen Tyrannei die sicilianische Vesper (1282) hervorgerufen hatte, behielten die Aragonesen auf Sicilien festen Fuß und führten mit den Franzosen in Italien Kriege, bis Ferdinand der Katholische 1501 von Sicilien aus Neapel nahm und sein Enkel Karl V, als erwählter deutscher Kaiser Herr von Mailand, dieses bei seiner Thronentsagung 1556 an den spanischen als an den erstgebornen Zweig des Hauses Habsburg gab. Damit war das System des balancirenden Gleichgewichts und das Bündniß der Sforza von Mailand und der aragonesischen Könige von Neapel, um die Fremden von Italien abzuhalten, vernichtet. Die Päpste, welche nicht am wenigsten daran Schuld waren, mußten sich unter die spanische Oberherrschaft beugen, da sie ihrer Hilfe zur Unterdrückung der Reformation bedurften. Der furchtbare Druck der spanischen Herrschaft, welche durch die Habgier der spanischen Statthalter und durch ihre peinliche Bevormundung die eine Hälfte Italiens an den Bettelstab brachte, lastete hart auch auf den nominal unabhängigen Staaten. Der tödliche Haß, welcher Machiavell schon in den ersten Jahrzehnten der Fremdherrschaft gegen alle Barbaren erfüllte, welche den Boden Italiens betraten, glomm in allen politischen Köpfen, in allen italienischen Herzen fort. Als Richelieu Pinerolo, die Pforte Italiens, wieder für Frankreich in Besitz nahm, wußte er sich der Beihilfe der italienischen Staaten gegen Spanien zu versichern, indem er zeigte, nur mit französischer Hilfe könne es dahin gedeihen, daß Italien wieder den Italienern gehöre. — Die spanische Herrschaft war schon innerlich morsch, als im Jahre 1700 die spanischen Habsburger ausstarben und die österreichischen mit den Bourbonen um den Besitz Italiens kämpften. Wenn auch die letzteren die alten Ansprüche Spaniens und Frankreichs auf Neapel in sich vereinigten und durchführten, so wußte doch Maria Theresia, besonders durch Heirathen, die meisten Throne Italiens mit ihren Kindern zu besetzen. Denn da sie, die Kaiserin seit dem Ende des siebenjährigen Kriegs auf die Oberherrschaft Oesterreichs in Deutschland verzichtete, suchte sie jenen Theil des alten deutschrömischen Reichs, Italien näher an Oesterreich heran zu ziehen. Wenn gleich die französische Revolution und Napoleon I gegen zwei Jahrzehnte Italien in französischem Interesse ausbeuteten, so wußte Kaiser Franz 1814 jener italienischen Politik seiner Großmutter eine noch stärkere Basis dadurch zu geben, daß er das österreichische Gebiet in Italien vervierfachte.

Aber da Oesterreich allen reaktionären Regierungen gegen ihre von modernen Ideen erfüllten Unterthanen seine theure Waffenhilfe leistete und die im eigenen Gebiete beschränkte Priesterherrschaft im übrigen Italien stützte, so richtete sich der ganze Haß der liberalen und der national gesinnten Italiener gegen Oesterreich. Dieses spottete seiner und schien ihn durch Kränkung des feinen persönlichen Ehrgefühls der Romanen, durch Prügelstrafen und Aehnliches reizen zu wollen. Die Bewegung von 1848 hatte die Streitkräfte aller italienischen Staaten einen Monat lang gegen Oesterreich in Bewegung gesetzt, aber auch durch ihre Zügellosigkeit dieselben gelähmt. Die innere Entzweiung, welche in Folge dieses unglücklichen Versuches Italiener gegen Italiener hetzte, schien die Fremdherrschaft und den Despotismus in ihrer Solidarität wieder auf lange Zeiten festgestellt zu haben. Aber Ein Fürst hielt die Verfassung aufrecht, an ihn, an den großen Staatsmann, den Führer seiner Regierung, schlossen sich alle Patrioten, wenn auch in verschiedenem Sinne an. Der gesteigerte, auf Oesterreich koncentrirte Haß gegen die Fremdherrschaft allein warb in allen Kreisen und Provinzen Gläubige für die Lehre Machiavells, daß nur die Einheit der Dynastie ganz Italien von der Fremdherrschaft für immer befreien könne. So haben wir Ereignisse miterlebt, welche durch ihre

Digitized by Google

wunderbare Gestalt die Phantasie der Italiener so angeregt haben, daß dieser eine Weiterführung und zunächst eine Sicherung der Errungenschaften durch regelmäßige Arbeit als Rückschritt erscheint. Dieses und Rom sind die gefährlichsten Klippen für den jungen, unvollständigen Nationalstaat. Mit Rom hält der Kaiser der Franzosen das Herz Italiens in seiner Gewalt und lähmt die untere Hälfte seines Körpers. Es ist ein seltsamer Zufall, daß diejenigen Staaten, welche seit Jahrhunderten Alles aufboten, um Frankreich aus Italien zu verdrängen, nunmehr, wo Italien sich selbst gehören will, durch Bevorwortung der weltlichen Herrschaft des Papstes, die Handlanger der französischen Oberherrschaft in Italien machen. So ist Italien genöthigt revolutionäre Erschütterung in andern Staaten herbei zu wünschen, um wie durch ein Erdbeben seine Ketten zerrissen zu sehn. Da Italien durch den Gegensatz gegen Oesterreich zum Einheitsstaat gedrängt wird, ist es eine Frage, ob es auf diesem Wege beharren wird, wenn es sich mit Oesterreich verständigt hat. Allein dann dürfte der Gegensatz gegen Frankreich dieselbe Wirkung haben.

Das Suchen eines Mittelpunktes, überhaupt die nationale Einigung ist für Italien, so lange Rom verschlossen bleibt, auch durch die Größe mehrerer Städte in verschiedenen Provinzen erschwert. Neapel mit seinen beinahe 400,000 Seelen verdankt nebst der Fruchtbarkeit seiner Ufer, seine städtische Größe der Selbständigkeit, worin es sich während der Völkerwanderung, nur dem Namen nach byzantinisch, lange behauptete. Karl von Anjou verlegte den Sitz seiner Königreiche hieher und begann die Volksmenge zu steigern, indem er ihr auf Kosten der Provinzen billiges Brod verschaffte. Palermo war der Sitz der Normannenkönige, später des sicilianischen Adels. Messina an der Meerenge bildet hinter seiner sichelförmigen Halbinsel einen trefflichen natürlichen Hafen auch für das hafenarme Kalabrien.

Die oberitalienischen Städte haben eine organische Entwicklung gehabt, welche auch den deutschen als Muster voranleuchtete. — Die von Savigny aufgestellte Behauptung, daß aus den Zeiten der Römer sich ein Theil der Municipalfreiheit herüber ins Mittelalter gerettet worden sei, ist von Leo und Karl Hegel (Geschichte der Städteverfassung von Italien) sehr beschränkt worden. Das alte Patriciat war schon unter den römischen Imperatoren so heruntergesunken, daß es Sklaven nicht als beneidenswerth erschien. Die schöffenbar freien Stände der Städte bestanden nach der Völkerwanderung größtentheils aus deutschen Eroberern, die Masse des Volks, das mehr hörige als freie „Publikum" ohne politische Rechte aus Romanen. Eine entscheidende Wendung trat damit ein, daß die Ottonen im zehnten Jahrhundert die kaiserlichen Rechte großentheils an die Bischöfe der Städte übertrugen, welche oft romanischer Abkunft waren und ihre Macht nicht wohl so gewaltsam ausüben konnten. So wurden die Erzbischöfe von Mailand große Machthaber. In dem dadurch motivirten, zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. sich entzündenden Streite über die Einsetzung der Bischöfe in ihr doppeltes Amt stellte für jedes Bisthum jede Partei ihren Prätendenten auf. Zunächst traten die höheren städtischen Geschlechter als Schiedsrichter zwischen ihnen auf und ertheilten oft erst nachdem sie längere Zeit selbst die Regierung geführt hatten, die Gewalt dem einen Bisthumsprätendenten, unter der Bedingung, daß er einen Theil der politischen Macht an die Geschlechter abtrete.

Als die Hohenstaufischen Kaiser den Landadel für ihre Ansprüche aufriefen, wandten sich Bischöfe oder die städtischen Geschlechter an das industrielle städtische Volk, welches durch seine Waffenhilfe sich nach und nach ein Recht der Mitregierung erwarb. — Friedrich Barbarossa beabsichtigte die an die Vögte (Capitani)

Digitized by Google

der Markgrafen und der Bischöfe und von diesen an die Behörden der Städte gekommene politische Gewalt und den Blutbann wieder an sich zu ziehen. Nachdem er Mailand und andere Städte gedemüthigt hatte, ließ er von den Bologneſischen Lehrern des römischen Imperatorenrechts seine starken Rechte 1168 auf den Roncaglischen Feldern bei Piacenza verkündigen. Er setzte den Städten Potestaten vor, welche diese Kaiserrechte personificirten und auszuüben begannen. Dadurch wurde die Selbstregierung der Stadtgemeinden durch ihre Konsuln, wie sie seit einem halben Jahrhundert in Kraft war, aufs Aeußerste gefährdet. Daher verbanden sich auch mehrere bisher kaiserliche Städte mit Mailand. Der sich entzündende Kampf veranlaßte die Städte, daß jede die einheitliche Gewalt über sich einem ihr bisher fremden Adeligen übertrug. Die Städte waren selbst als Sieger noch so von der Majestät des Kaiserreichs bezaubert, daß sie 1177 in Venedig um die Wette nur die Erneurung ihrer kaiserlichen Privilegien nachsuchten. Die oberitalienischen Städte hatten nach dem Vertrage von Konstanz 1183 durch ihre Behörden dem Kaiser den Lehenseid zu schwören, sein Gericht als höchste Instanz anzuerkennen, ihm besonders bei seinem Krönungszuge Geld und Lebensmittel zu reichen, allein der Kaiser erkannte ihre thatsächliche Selbstregierung nun auch rechtlich an. [2])

Allein der durch die Kreuzzüge zu großer Blüthe gediehene Handel und die Industrie, welche den Städten die Mittel zum Kampfe gegen den Kaiser gegeben hatten, waren es, wodurch die mit einander darin konkurrirenden Städte mehr als durch Gebietsstreitigkeiten entzweit wurden. Die von den Künsten des Friedens bequem lebenden Städter konnten sich an den langwierigen Fehden zwischen Stadt und Stadt nicht mehr viel betheiligen. Da auch im Inneren die höheren Familien sich unter einander und zu Zeiten vereint die unter ihren Volkskapitanen zu Schutz und Trutz organisirten Handwerker befehdeten, so mußte die Signorie, in der Regel auf mehrere Jahre, auswärtigen kriegserfahrenen Adeligen übertragen bleiben, welche eine zuverlässige Schaar Vasallen oder Söldner mitbrachten. Da das Geld immer mehr der Nerv der Regierung, wie des privaten Lebens wurde, so mehrten sich auch die Söldnerheere. Sie haben nach ihrem wilden Plündern auf eigene Faust im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts große Feldherrn oft von niederer Geburt hervorgebracht, welche, wie die Sforza in Mailand, eben so große Fürstenthümer sich gewannen, als die tapferen Häupter altfürstlicher Familien. Sie wurden im Sinne der Griechen die Tyrannen der Städterepubliken von Ober- und Mittelitalien. In manchen Städten, z. B. in dem von zahllosen Revolutionen hin und her geworfenen Genua, waren es Gesellschaften von Kapitalisten, welche für ihre Anlehen als Unterpfand für ihre Zinsen die wichtigsten Einkünfte und Rechte der Stadt in ihre Hand bekamen. Daß diese neuen Söldnerherzoge und die großen Kaufmannsaristokratieen neben den grausamsten Mitteln, um sich in ihrer Gewalt zu behaupten, die feinsten Genüsse und Künste pflegten, ist bekannt. Unter ihnen ragen die Medici hervor, welche zumeist auf die Partei des Handwerkerstandes gestützt, dem sie reichen Verdienst boten, wie Augustus, mit Beibehaltung der republikanischen Formen Florenz regierten, bis blutige Attentate Radikaler sie nöthigten, sich die fürstliche Gewalt mit Hilfe verwandter Päpste anzueignen. Auch die anderen

[2]) Um diese Zeit beobachtet man auch in Deutschland die Konstituirung von Stadträthen der gesammten Bürgerschaft, dem Schöffenthum der patricischen Altbürger gegenüber. Es ist bezeichnend, daß jene Stadträthe zuerst von dem Kanzler Barbarossas, seinem Unterhändler in Italien, dem Erzbischof Rainald von Köln, und von Heinrich dem Löwen in seinen slavischen Städtekolonieen den Namen Konsuln erhielten, dessen Annahme überall eine Epoche der fortschreitenden Städtefreiheit bezeichnet.

Digitized by Google

Gewaltsherrn suchten ihre thatsächliche Gewalt zu befestigen, indem sie von den Kaisern oder vom Papste sich die Belehnung ertheilen ließen. —

So waren denn alle gibellinischen und die meisten welfischen Städte in die Gewalt unumschränkter Fürsten gekommen. Genua gab sich bald in Frankreichs, bald in Spaniens Hand, dessen Gläubiger seine Kaufleute waren. Venedig war unter seiner besonders gegen ihre eigenen Mitglieder unerbittlich mißtrauischen Aristokratie auf den Orient gerichtet, bis es von den Türken daraus verdrängt eine italienische Landmacht wurde. Wie die Stadt selbst, war die Republik ein ganz lokales Kunstwerk, aber vermittelst ihres Handels und ihrer Politik war sie mit den deutschen, selbst mit den holländischen Städterepubliken eng verbunden. Die Verlegung des Welthandels aus dem Mittelmeer auf den Ocean durch die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien, während das türkische Vorderasien verwilderte, unterband mit dem Handel auch die politische Kraft der italienischen Städte. Die spanische Oberherrschaft, die Erziehung der besseren Stände durch die Jesuiten stumpfte ihre moralische Energie ab. In diesem Vegetiren wurde Italien durch die französische Revolution überrascht. Der nur in Piemont und in den wenigen Städterepubliken noch stark bevorzugte Adel war weniger Gegenstand ihrer Zerstörung als die weltliche Macht der Kirche. Gegen sie ist noch die Leidenschaft der Städter gerichtet, welche, ohne Unterschied der bürgerlichen und des ganz städtisch gewordene Adels, Eigenthümer des meisten Grundeigenthums, aber ihren landbauenden Pächtern oft nur zu fremd, den politisch lebendigen Theil der Nation bilden. Die bisherigen Residenzstädte wollen ihre Ansprüche auf den Sitz der Regierung nur an Rom abtreten.

Spanien und Portugal. Religion und Sprache nahmen die deutschen Eroberer Spaniens von den Romanen an, aber sie behielten für sich den größeren Theil des Grundbesitzes, die Gewalt, sie gaben den Romanen ihre Gesetze und ließen nur der leichteren Erhebung der Steuern wegen etwas vom alten römischen Städtewesen fortbestehen. Die Vermischung oder das Aufgehen derselben in die romanische Bevölkerung war schon weit gediehen, als 711 Tarik mit seinen afrikanischen Arabern erschien. Er war durch die mit der Oberherrschaft des Klerus unzufriedene Partei gerufen. In Spanien können unsere beiden Hauptzielpunkte, in welchen sich uns das romanische Wesen spiegelt, die Ausbildung des Städtewesens und der Reichseinheit zugleich ins Auge gefaßt werden.

Die Zeiten der Blüthe der arabischen Herrschaft sind auch die Blüthezeit der Städte, da Gartenbau, Industrie, Handel von den Arabern mit religiösem Eifer befördert wurden. Ein großer Theil der christlichen, romanischen Städte erhielt Kapitulationen, wodurch ihre Gerichts- und Kirchenverfassung unter der Bedingung der Kopfsteuer verbürgt wurde. Einige größere Städte wie Cordova, welche den Arabern hartnäckigen Widerstand geleistet hatten, verloren ihre alten Einwohner und wurden Mittelpunkte des Mohamedanismus. Viele Romanen wurden Mohamedaner, obgleich die romanische Sprache mehr verfolgt wurde als das Christenthum. Ein starker Sauerteig des städtischen Elements und der Kultur waren die Juden, deren beste Rasse über die Halbinsel verbreitet war.

Während die Abgeschlossenheit der Pyrenäenhalbinsel zur Integrität und Einheit des Reichs drängt, stritten nicht blos die großen Verschiedenheiten der Hochebenen und der üppigen unteren Flußthäler, wie der Sierren mit ihren warmen Seegestaden, der Lieblingssitz der Araber, für den Provinzialismus. Der germanische wie der arabische Charakter begünstigte die Zersplitterung. Die Erkenntniß, daß in dieser ihr Verderben wurzle, bestimmte schon 755 die arabischen Stammhäupter,

Digitized by Google

sich einen eigenen Chalifen als Oberhaupt zu wählen. Mit so hoher Civilisation dieses Chalifat auch die gleichzeitigen romanischen und germanischen Reiche überstrahlte, so löste es sich doch schon im Jahre 1031 auf und obgleich zweimal von Afrika aus die Kraft und die Einheit desselben erneuert wurde, so schritt doch in Folge der Serailregierung und der darin wurzelnden Unsicherheit der fürstlichen Erbfolge jedesmal die Auflösung rasch vor. Um 1248, als Sevilla an die Christen fiel, war der Sieg des Romanismus auf der Halbinsel entschieden. Aber die Elemente des arabischen Lebens waren längst tief auch in den romanischen, christlichen Adel und in die christlichen Städte eingedrungen. Wenn jener die Eroberungen machte und besonders in Aragonien seine Macht, die sich in dem Justitia personificirte, der Krone gegenüber stellte, so erkannten christliche wie arabische Fürsten an, daß die Städte zur Behauptung des Eroberten am meisten vermöchten. Daher wurden die Grenzstädte mit besonderen Freiheiten bedacht; dieses kam der Reihe nach an die meisten Städte Spaniens. Die Verbindung der Kronen Aragonien und Sicilien wirkte in jenem auf Anerkennung des Bürgerstandes; in beiden Ländern machte er sich in den Parlamenten unter dem Namen „dritter Arm" geltend. Auch alte fränkische Keime wirkten hier in der spanischen Mark Karls des Großen bei der Verfassungsform mit. Nicht blos in Saragossa hatten die Bürger das Recht auf den Adel.

Sehen wir ab von dem abgelegenen halbgallischen, nur halb romanisirten kleinen Königreiche Navarra, so war es, seit 1109 unter Heinrich von Burgund mit Hilfe von französischen Rittern die Erbgrafschaft und 1139 das Königreich Portugal sich konstituirt hatte, als rückte das romanisch-christliche Element, Kastilien als Centrum, Aragonien als linker, Portugal als rechter Flügel gegen den arabischen Südosten vor. Allein näher betrachtet waren nicht blos die Fürsten dieser Königreiche, sondern auch ihre Völker tief gegen einander verfeindet; nur daran scheiterte erstmals die schon glücklich eingeleitete Vereinigung Kastiliens mit Aragonien. Oft zogen christlich-romanische Fürsten mit arabischen Hilfsvölkern gegen einander aus. Auch die Frauen vermittelten beide Lebenselemente. Bei der niederen Volksmasse nicht blos der Christen blieb viel religiöser Fanatismus, weßhalb auch die verschiedenen arabischen Dynastien und Prätendenten die Gegenpartheie als ketzerisch verfolgten. Aber die besseren Klassen waren fortwährend dem Zersetzungsproceß unterworfen, welcher die Tempelherrn und im Verlauf der Kreuzzüge auch Adel und Städte Mitteleuropas in dem Grade ergriffen hatte, in welchem sie sich an denselben betheiligt hatten. Leo sagt (in seiner Geschichte des Mittelalters): „Sitten und Gesinnungen gingen von der saracenischen auf die christliche Bevölkerung und vice versa über, so daß die eigentlich lebendige Substanz der Sittlichkeit (die religiöse und nationale) zerstört und in Spanien zuletzt eine Rohheit der Leidenschaft, eine Treulosigkeit, ein Blutdurst erzeugt wurde, der weit Alles selbst in England übertrifft. Sollten nun unter diesen Umständen die beiden Massen der Bevölkerung sich nicht unter einander verlieren, so mußte, weil die volksthümliche Gesinnung größentheils schwand, das natürliche Element der Geburt und das des ganz abstrakten Glaubens eine Wichtigkeit erhalten, wie in keinem andern Lande Europas. Reinheit des Geblüts ward von beiden Seiten um so eigensinniger geehrt, je mehr selbst die ausgezeichneteren Familien durch den immer lebhafteren Verkehr in Gefahr der Verwandtschaft mit den Glaubensfeinden kamen, Glaubensreinheit ward um so unerbittlicher gefordert, je haltloser und unreiner die Gesinnung war." — Wir überlassen diesem Geschichtschreiber die Verantwortung für die Behauptung, daß bei dieser sittlichen Verwilderung für Kastilien die Einführung

Digitized by Google

der Inquisition „eine wahre Wohlthat" war. Die Gewalt, welche der Klerus von Anfang an in Kastilien behauptete, kam dadurch an die Krone. Dies geschah vor und unter Isabella, welche auch die Macht des Adels beugte, indem sie die Großmeisterschaft der drei mächtigen, reichen Ritterorden mit der Krone vereinigte. Sie hatte die Krone Kastilien im Kampfe mit der Tochter ihres königlichen Bruders Heinrich IV. errungen. Diese Johanna war mit dem Könige von Portugal verlobt, starb aber von Isabella besiegt im Kloster; dies mal gelang die Vereinigung Kastiliens mit Aragon 1474 durch die Ehe Isabellas mit Ferdinand dem Katholischen, König von Aragonien. Doch versuchte das gewerbfleißige Katalonien noch einigemale, namentlich 1640 seine Provinzialeigenheit mit den Waffen wieder zur Anerkennung zu bringen. — Das letzte Fürstenthum der Araber, Granada, mußte sich 1492 unterwerfen. Die ihnen verbürgte Glaubensfreiheit wurde ihnen geraubt. Isabella im Ehebruche erzeugt, koncentrirte den Fanatismus auf die Glaubenseinheit. Auch die bekehrten Mohamedaner und Juden wurden wegen geheimer Anhänglichkeit an den alten Glauben zu Zehntausenden von der Inquisition ihrer Güter beraubt, vertrieben oder verbrannt. Jetzt erst prägte der Glaubensfanatismus dem Spanier seinen blutigen Stempel auf und machte ihn zum Vertilger der Reformation in der alten, zum Würger der heidnischen Indianer in der neuen Welt. Das war die Saat der Inquisition unter dem aus Angstmüthigkeit verschlagenen Ferdinand und der stolzen, kühnen Isabella. Während Kolumbus für dieses königliche Paar Amerika entdeckte, eroberten seine Feldherrn Neapel zu Sicilien. Isabella's Enkel Karl V., Sohn eines Habsburgers, theilte das Weltreich so, daß die seinem Bruder Ferdinand zugetheilten Erblande an der Donau, obgleich die Kaiserkrone auf ihnen ruhte, als Secundogenitur dem Majoratsstaat Spanien als Trabante folgte.

Da der König von Portugal seine Krone als päpstliches Lehen trug, so übte der Klerus große Gewalt. In Folge der Kämpfe gegen die Araber hatte bald Jeder Anspruch auf Adel, da Jeder, welcher selbst oder dessen Vorfahren in der großen Schlacht von Ourique mitgefochten hatte, als Edler sollte gehalten werden. Indeß erlangte der Adel im engeren Sinne große Gewalt über die Krone, als diese durch seine Waffen 1385 vor der Verschmelzung mit Kastilien gerettet und der nicht legitime Königssohn Johann auf den Thron erhoben wurde. Im Innern beschränkt, von der Betheiligung an den Eroberungen über die Mauren auf der Halbinsel ausgeschlossen, warfen sich die Prinzen dieses Hauses, besonders Heinrich der Seefahrer, nach der durch die Lage des Königreichs angezeigten oceanischen Richtung, indem sie den Seeweg nach Ostindien entdeckten, hier heldenmüthig Eroberungen machten und Brasilien kolonisirten. Auf dieser Laufbahn errangen sich die Krone und der Bürgerstand die gebührende Geltung. Camoens wurde dadurch zu seinem nationalen Epos begeistert.

Aber der phantastische Versuch Marokko zu erobern, die sechszigjährige Vereinigung mit dem despotischen Spanien (von 1581 bis 1640) und der dadurch herbeigeführte Seekrieg mit den Holländern knickten den für eine solche Blüthe zu schwachen Stamm. Portugal wurde von den Philosophen des vorigen Jahrhunderts als Vorkämpfer der Aufklärung gerühmt, weil Pombal (s. den Art.) zuerst die Jesuiten aufhob. Während er deren beste Leistungen, ihre Kolonieen unter den Indianern zerstörte, blieb ihr Sauerteig im Mutterlande und verhinderte eine organische Entwicklung zur Freiheit. England wußte Portugal zu seinem Brückenkopf gegen Frankreich zu machen, wie es früher, aber kraft innerer Bande, das südwestliche Frankreich gewesen war. Um die Engländer aus dieser Stellung zu verdrän-

Digitized by Google

gen, gereizt durch die Entartung der bourbonischen Dynastie in Spanien scheint Napoleon III. dem Plane nachzusinnen, wie die portugiesische Dynastie auch in Spanien zur Herrschaft gelangen könnte. Dadurch würden Napoleons Bemühungen, Spanien als Großmacht anerkannt zu sehen, gekrönt und zugleich sein Endzweck erreicht, als der Führer, der Hegemon der romanischen Staaten anerkannt zu werden.

Spanien war nach Eroberung von halb Italien, nach Einverleibung Portugals, nach der Unterwerfung Belgiens 1585, als die Ligue, die Verbündete Spaniens, einen Guisen zum König von Frankreich aufwarf, und wieder um 1624 nahe daran gewesen, diese Hegemonie selbst zu ergreifen. Aber zuvor hatte durch Niederkämpfung des städtischen Elements in Spanien der Absolutismus alle Keime organischer Fortentwicklung zertreten müssen. Die literarische Darstellung des Adels im Cid, so glänzend auftretend, schloß mit Don Quixote ab. Der Hofadel war dadurch, daß er vielen Provinzen ihre Gouverneure gab, in der Regel eine Geißel der Menschheit. Eitle Prahlerei, „spanischer Wind, spanische Schlösser" bei Knoblauchnahrung wurden sprichwörtlich. — Die Stände, besonders die Städte des mit reicheren Privilegien gesegneten Aragonien hatten Allem aufgeboten, um die Inquisition abzuwehren, welche nebst der neuen Steuererhebung Ferdinands alle Geheimnisse des Hauses durchforschte. Dazu kam, daß ihnen der junge König Karl V. (in Spanien I.), Sohn eines Habsburgers, in Gent geboren, als Fremder erschien. Einen solchen wollten sie nicht über sich herrschen lassen, sie ahnten, was bald darauf die Niederländer zu fühlen bekamen, daß ein Reich von so verschiedenartigen Provinzen und Interessen den Kern der Nationen, den Bürgerstand vernichten mußte. Karl fürchtete, die Spanier möchten seinen Bruder Ferdinand als ihren König ausrufen, und entfernte ihn. Ximenes hatte durch die Milizen der Städte die Anmaßungen der Großen in die Schranken gewiesen. Als Karl nach Deutschland ging, um die Kaiserkrone zu gewinnen und den Spaniern einen niederländischen Kardinal als Regenten ließ, schlossen 1519 die Städte beider Königreiche ein Bündniß und setzten eine Junta ein. Aber die Disciplin der königlichen Truppen, mit dem Adel verbündet, siegte 1521 in der Feldschlacht bei Villalar. So heldenmüthig auch die Wittwe Padilla's Toledo vertheidigte, die Geistlichkeit regte das Volk gegen sie auf und nöthigte sie zur Uebergabe. Auch wo, wie in Valencia, die Bürger für den König gekämpft hatten, nahm der Adel mit der Krone versöhnt furchtbare Rache an ihnen. So wurde Spanien die Seele des nationalen Fortschritts geraubt, das „ritterliche Volk" kämpfte, ein Don Quixote im Großen, für das Alte, auch die übrige Welt sollte stehen bleiben. Der Sieg der spanischen Disciplin im Schmalkaldischen Kriege, in welchem zum ersten Mal fremde Kriegsvölker das innere Deutschland betraten, knickte die Freiheit, im dreißigjährigen Kriege die Lebenskraft unserer Städte. Seitdem hat nur noch die Erhebung von 1808 gegen die Franzosen, diese Volkserhebung gegen die fremde Revolution, die Tiefen des Volkslebens aufgeregt. Daher glaubt in Spanien der Reisende sich in die Welt des fünfzehnten Jahrhunderts zurückversetzt. Das Landvolk hat dadurch eine gewisse Innigkeit und Ganzheit bewahrt. Aber die Städter, aus welchen die Kortes von 1809 hervorgegangen waren, durch die blutige Meineidigkeit und durch die sittliche und intellektuelle Entartung der höchsten Klassen in ihrer Nationalehre verletzt, halten sich für verpflichtet, solche Schutzwehren dagegen aufzuwerfen, welche in einem Volke, das organisch zur Freiheit erzogen ist, verwerflich scheinen müßten. Darum ist die spanische Verfassung sehr demokratisch. Der sich hebende Wohlstand des Bürgerstandes und die Eisenbahnen müssen auf Spanien eine tiefe Wirkung üben.

Digitized by Google

Frankreich. Die Herrschaft der Franken in Gallien, welche sich hauptsächlich in Neustrien, nordöstlich bis an die Loire niederließen, faßte namentlich dadurch rasch Wurzel und breitete sich aus, daß 496 Klodowig zur Kirche der römischen Provinzialen übertrat. Den Bischöfen derselben wurde von den fränkischen Königen ein Aufsichtsrecht über ungerechte Richter ertheilt. Schon Chilperich (gestorben 584) klagte, daß die Gewalt an die Bischöfe der Städte gefallen sei. Die Freiheit der Städte, besonders im südlichen Frankreich[3]), beschränkte sich darauf, daß die romanisirten Provinzialen eben so wohl wie die Franken und die unterworfenen Westgothen nach ihrem Volksrechte gerichtet werden sollten. Um dem königlichen Grafen dieses Recht finden zu helfen, waren ihm aus der Zahl der Freien jeder Völkerschaft Schöffen beigegeben. So hatte namentlich auch Karl der Große bestimmt. Diese Schöffen waren es, welche die Freien in den Gemeinden gegen die Versuche von Bischöfen und Grafen, dieselben nach Hofrecht zu unterdrücken, zu schützen suchten; selbst bewaffneten Widerstand dagegen leiteten sie, z. B. im zwölften Jahrhundert gegen den Erzbischof von Rheims. Diese Schöffen waren aber ein Institut der germanischen freien Gemeinde. Dieses beweist Karl Hegel (in seiner Geschichte der Städteverfassung von Italien Bd. II. von Seite 335 an) siegreich gegen die tendenciöse Geschichtschreibung des französischen Liberalismus, welcher unter der Restauration die französische Städtefreiheit aus den römischen Municipien ableitete, um zu beweisen, daß die Freiheit älter sei als die Sklaverei. Die Franzosen wollen den Deutschen nur die Adelsherrschaft zu verdanken haben*).

Dieselbe Willkür eines zügellosen Adels, welche aus Frankreich Hunderttausende trieb das Kreuz zu nehmen und in das Morgenland zu ziehen, spornte die Kommunen, die Erpressungen des Adels in bestimmte Verpflichtungen zu verwandeln. In der Regel gelang dies nur nach längerem Kampfe. Für die Uebereinkunft wurde die Bürgschaft der Krone angerufen, welche dadurch zu den Gemeinden in das Verhältniß des Beschützers trat. Dies thaten namentlich auch die Könige von England in ihren Besitzungen auf dem Festlande. Die Städte verpflichteten sich dafür gegen die Krone zu Kriegshilfe. Neben dem Rath dieser neuen Gemeinde bestanden oft die Altbürger als aristokratisches Element mit ihrer Schöffenobrigkeit fort. Diese hieß später prévôt des marchands, jener Rath prud hommes. Alle diese Elemente gewannen jedes in verschiedenen Gemeinden verschiedene Kraft; Orleans hatte blos königliche Beamte und Privilegien, die dem Bürger nur persönliche Freiheit verbürgten. Das monarchische, das aristokratische und das bürgerliche Element waren früh und blieben lange in Südfrankreich friedlich verbunden. Hier wirkte das Beispiel Italiens anregend ein, wie nicht bloß aus der Würde der Konsuln erhellt.

Wir haben schon oben gesehen, wie die Eigenthümlichkeit dieses von dem eigentlichen Frankenland entfernten Südgalliens in der Sprache und in der Sekte der Albigenser seinen Ausdruck fand. Als diese Form des Widerstands zertrümmert war, fand sich in denselben und in anstoßenden Provinzen ein neuer Anlehnungspunkt. Ein Vasall des Königs von Frankreich, Robert Herzog der Normandie, war 1066

---

3) Vergleiche: Ed. Arnd, Entwicklungsgeschichte der französischen Nationalität. drei Bände. Augustin Thierry, lettres sur l'histoire de France. Guizot, hist. de la civilisation en Europe, und besonders de France.

*) Anmerk. d. Red. Zu erinnern ist aber, daß ein romanischer Schriftsteller, Laurent, in seinen Etudes sur l'histoire de l'humanité gründlich nachweist, daß die Entwicklung der persönlichen Freiheit in der Welt voraus den Germanen zu verdanken sei.

Digitized by Google

durch Eroberung König von England geworden. Seine Nachkommen behaupteten nach dem Verlust von Normandie, in Maine, Poitou im alten Aquitanien, an beiden Ufern der Garonne ausgedehnte Besitzungen, namentlich Guienne und Limousin. Ludwig IX., der Heilige, bestätigte sie darin im Vertrage von 1259, indem er sich nur das rechte Ufer der Charente sicherte. Sein Enkel Philipp IV. der Schöne, steigerte das nationale Bewußtsein der Franzosen dem Auslande gegenüber. In seinem Kampfe gegen Papst Bonifaz VIII. sprengte er aus, dieser habe geäußert, er wollte lieber ein Hund als ein Franzose sein, und er bekam das Papstthum unter seine Hand nach Avignon. Durch einen Bruch seines Ehrenworts hoffte Philipp IV. England aus Aquitanien zu verdrängen. Allein die Bevölkerungen, die Gascogner, großentheils noch baskische Kelten, waren so antifranzösisch, daß sie in einer Seeschlacht 1293 die Franzosen besiegten. Philipp IV. benützte Streitigkeiten in Westflandern, um dieses reiche, romanische Land sich zu erobern. Er nahm die Partei der Patrizier, wurde aber von der demokratischen Gemeinde in Gent und Brügge besiegt. Flandern erhielt wieder seinen eigenen Grafen als französischen Lehensträger. — Durch die Verheirathung Isabellas, der Tochter Philipps IV. mit König Eduard II. von England wurden die Verhältnisse Englands und Frankreichs noch verwickelter. Philipp IV. hatte keine männlichen Enkel, so folgte 1328 sein Neffe Philipp VI. Obgleich Isabellens Sohn, Eduard III., ihm für seine Lehen an der Garonne gehuldigt hatte, obgleich das Erbrecht des Mannsstamms in Frankreich anerkannt war, ließ sich Eduard durch einen unzufriedenen französischen Prinzen bewegen, Ansprüche auf die Krone Frankreich zu erheben. Die Zünfte der brabantischen und die flandrischen Städte waren dabei Eduards, Schottland war der Bundesgenosse der neuen französischen Königslinie der Valois.

In dem vieljährigen Kriege regten sich auch in der Bretagne, der alten „Britannia" die noch nicht romanisirten Elemente stark, besonders seit die Valois dieses Herzogthum zu einem Kronlande machen wollten. Außer Calais waren Bordeaux und Bayonne die Stützpunkte Englands. Diese Kämpfe tragen recht den Charakter des sinkenden Mittelalters; die Kämpfenden waren wohl von nationalen Gefühlen, die Franzosen besonders von dem Wunsche erregt, die Engländer ganz von dem Festlande zu verdrängen, wie sich denn damals der tiefe Nationalhaß des eigentlichen Frankreichs und Englands festsetzte. Allein die Großen und ihre Parteien, die verschiedenen Stände verloren jenes Gefühl über ihrem Eigennutz und Hasse ganz aus den Augen. Burgund, welches in Paris zu Zeiten mehr Gewalt hatte als der König, setzte es durch, daß König Heinrich V. von England als Enkel und als Gemahl einer französischen Prinzessin, 1420 mit Umgehung des rechtmäßigen Dauphins zum König von Frankreich ausgerufen wurde. Obgleich Heinrich V. 1422 mit Hinterlassung des noch nicht einjährigen Heinrich VI. starb, blieb dem Dauphin, seit 1422 Karl VII., nur das Land zwischen Loire und Charente, dessen Schlüssel, die alte königliche Stadt Orleans ihre Treue erprobte. Die Schroffheit der Engländer beleidigte das Volk und die Großen, namentlich den besten Bundesgenossen Englands, das Haus Burgund. Aber der reinen Tochter des Volks, der achtzehnjährigen Johanna d'Arc aus Lothringen war es vorbehalten, den französischen Nationalmuth zu entflammen 1429. Orleans zu entsetzen und Karl nach drei Monaten in Rheims zu krönen. War damit auch ihre Mission erfüllt, endete sie 30. Mai 1431 in Rouen auf dem Scheiterhaufen, so verhüllte die Anmaßung der Engländer doch ihre Lage nur noch schlecht. Burgund trat zu Karl VII. zu Frankreich über, der Herzog von Bretagne huldigte ihm. Die Franzosen eroberten 1449 Rouen, 1450 Cherbourg, 1453 wurde die Guienn

Digitized by Google

vollends unterworfen. Nur das von Engländern bewohnte Calais blieb ihnen noch. So erlosch der zweihundertjährige Krieg.

Aber dieser hatte die politischen Elemente Frankreichs umgewandelt. Außer den genannten großen Vasallen war der Adel verarmt, sein Dienst durch die Söldnerheere ersetzt, welche jetzt zum Theil in stehende Korps verwandelt wurden. Das flache Land war verwüstet, auch die Städte größerntheils verarmt. So ging das Königthum glorreich und gestärkt aus der großen Gefahr hervor. Allein ehrgeizige Adelige wußten ihm durch Aufstiftung des Dauphins und anderer Prinzen von Geblüt Widerwärtigkeiten zu erregen, welche denen der Serailregierung glichen. Sobald aber der Dauphin 1461 als Ludwig XI. König war, richtete er seine Schritte darauf, jene unabhängig gewordenen Großvasallen, die Herzoge von Burgund und von Bretagne unter die Krone zu beugen. Seine ängstliche, zähe Politik war das Gegentheil des wirklichen Romantikers Karls des Tollkühnen von Burgund. Da dieser durch Eroberung Lothringens die burgundischen Länder mit seinen Niederlanden zusammenzufassen suchte, schloß sich der Herzog von Lothringen, der theils romanische, aber auch einige deutsche Gebiete hatte, ganz an Frankreich an. Ludwig, welcher bei St. Jakob den Todestrotz der Schweizer geschaut hatte, beschloß ihre deutsche Kraft mit dem seinen Städten abgerungenen Gelde gegen Karl zu erkaufen. Bei Granson und bei Murten verlor Karl seine Heere, bei Nancy 1477 das Leben. Ludwig zog die in Frankreich gelegenen Lehen des Herzogs ein, die Krone vereinigte durch Heirath Bretagne, die Provence durch Erbschaft mit sich.

Mit der Provence waren Vorwände erlangt, Ansprüche auf Neapel zu erheben und so stürzte sich denn Frankreich, sobald seine Krone im Inneren Meisterin geworden, über ein halbes Jahrhundert lang in eine Reihe von Feldzügen nach Italien. Dieses war die Wahlstatt, welche darüber entscheiden sollte, ob Frankreich sich der europäischen Hegemonie Spaniens beugen müßte. Franz I. glänzte durch seine Tapferkeit und durch den Anstoß, welchen er dem Kunstfleiß der Städte gab. Aber die Ernte seiner blutigen Saat reifte erst 1556, als in Folge des Bündnisses mit deutschen Fürsten gegen Karl V, König von Spanien und deutschen Kaiser, die Bisthümer Metz, Toul, Verdün dem deutschen Reich verloren gingen. Dieses war die Vorbereitung zu den großen Eroberungen, welche Richelieu im dreißigjährigen Kriege und Ludwig XIV. bis an den Rhein machten. — Allein zuvor hatte Frankreich die Religions- und Bürgerkriege durchzukämpfen. Noch einmal treten in diesen der Süden, besonders der Südwesten, sympathisirend mit England und Holland, ein großer Theil der Ritterschaft gegen die Krone auf, so lange diese mit dem Papstthum Hand in Hand ging. Wie der Hof, waren die großen Städte des Binnenlandes aus Liebe zum Luxus und zu leichterem Leben für das Papstthum. Als aber der legitime Thronfolger Heinrich IV. von Navarra, welcher den Kern des Südwestens der Krone brachte, die strenge reformirte Lehre zur Regierung zu bringen schien, war es der Nordosten und besonders seine Städte, welche auf Spanien gestützt, der Lehre der jungen Jesuiten huldigten, daß die Völker ihre Fürsten selbst wählen dürften. Ein Guise von Lothringen wurde als päpstlicher Gegenkönig aufgestellt. Auch aus dieser Krise, in welcher zwei Könige ermordet wurden, ging die Krone gekräftigt hervor. Den königsmörderischen Bigotten gegenüber entzündete sich das Bürgerthum zu einem Kultus der Krone, als Beschützerin der nun erst recht geschützten inneren Ruhe. Die Wittwe Heinrichs IV. wußte sich zwar nicht an die Spitze dieser Bewegung zu stellen. Sie hielt bei der letzten Versammlung der Generalstände Frankreichs 1614 mit der spanisch-kirchli-

Digitized by Google

chen Partei, welche durch die Wucht der vereinigten drei katholischen, romanischen Nationen und des katholischen Süddeutschlands die germanisch-protestantische Welt zu erdrücken hoffte. Wie aber von dieser Zeit an Richelieu den aufgeklärten Absolutismus im Innern wie im Aeußern durchführte, ist unter seinem Namen ausgeführt. Machte auch nach seinem Tode die Fronde 1648 eine Unterbrechung, indem die Großen selbst die Stände für sich gegen den centralisirenden Absolutismus zu gewinnen wußten, so war dies für Ludwig XIV. sein ganzes Leben über ein Stachel, die Krone von diesem Flecken rein zu waschen. —

Gegen dieses l'état, c'est moi mußte sich das übrige Europa zur Vertheidigung in Waffen erheben. Es wußte den Absolutismus Ludwigs XIV. aber nur in engen Kreisen nachzuahmen, und der Industrie und dem Handel keinen ähnlichen Aufschwung zu geben, wie Ludwig XIV.; die äußere Politik der germanischen Welt ihm gegenüber wußten nur der niederdeutsche Wilhelm von Oranien, der große Churfürst und Eugen von Savoyen auf eine würdige Weise zu führen. Aber auch sie konnten es nicht verhindern, sondern nur bitter erschweren, daß der Greis Ludwig XIV. Spanien an sein Haus brachte. Schien gleich Italien an Oesterreich verloren, so fiel auch die Hälfte davon binnen weniger Jahrzehnte an Bourbonen. Sie mußten vor der französischen Revolution weichen; diese hat schon zu Anfang unseres Jahrhunderts dem italienischen Franzosen Napoleon I. den Weg zur Herrschaft Italiens gebahnt. Und so scheint es überhaupt, daß Napoleoniden und Bourbonen sich auch in unsern Tagen nicht in den friedlichen Besitz der romanischen Welt theilen können. Nur hat sich zwischen ihnen beiden, ihrem verschieden gefärbten Absolutismus gegenüber die nationale Demokratie der romanischen Völker erhoben. Wird diese dem socialistischen Radikalismus verfallen? — vielleicht in Frankreich vorübergehend. — Oder wird das Bürgerthum im Bunde mit dem Orleanismus eine neue Kulturperiode begründen? — Oder werden die romanischen Völker Europas ihre innere Entwicklung wegen der damit verbundenen Gefahren gegen äußere Ziele zurückstellen und Napoleons Führerschaft anerkennend den Kampf mit England und Oesterreich aufnehmen, um auch die Romanen Amerikas und der unteren Donau unter dieselbe Hegemonie zu beugen und das Mittelmeer, dessen Bedeutung wieder im Wachsen ist, zu beherrschen?

Möge das germanische Europa sich durch das Gerede von der Verkommenheit der romanischen Rasse weder aufhetzen, noch einlullen lassen! Es schlummern in ihr noch viele unausgenützte Kräfte; auch ohne ein Bündniß mit den Slaven wird die Entwicklung der achtzig Millionen Romanen, welche zwischen Otranto und Algarvien wohnen, werden ihre Waffenerhebungen auf die getheilten Germanen von um so gewaltigerem Einfluß sein, da die Romanen sich in der Regel die Initiative zu wahren und sich einheitlicher Führung unterzuordnen wissen. — Wir beschränken uns darauf, die Richtung und die Form der Ausdehnung derselben anzudeuten. Der spanische Zweig hat sich im Großen und nachhaltig nur in westlicher Richtung, in Amerika ausgebreitet, während der Franzose, kein Liebhaber fremder Welttheile, die Oberherrschaft des europäischen Festlandes anstrebt und wiederholt errang, der Italiener aber sich mit der geistigen Herrschaft der Kurie und mit der über die ganze civilisirte Welt verbreiteten Glorie seiner klassischen Kunstepoche begnügen mußte. — Wenn es eine deutsche Politik gäbe, so müßte ihre Absicht darauf gerichtet sein, Italien, Spanien und die Wallachen durch Unterstützung ihrer bürgerlichen Entwicklung sich zu befreunden und so an der Stelle der früheren, Jahrhunderte dauernden Verbindung mit ihnen, welche bald auf die

Digitized by Google

Unterjochung der Romanen, bald auf die der Deutschen zielte, eine auf gemeinsames Erstarken gerichtete Verbrüderung anzustreben.

Daher sind die Vorurtheile, welche gegen die Romanen ausgesprengt werden, die Anklagen, welche man gegen sie erhebt, ebenso vaterlandsfeindlich, als großentheils falsch oder doch schief. Besonders die Handlanger der geistigen Knechtung klagen den Romanen der Unfähigkeit, sich zur persönlichen sittlichen Unabhängigkeit zu erheben, und damit auch der Unfähigkeit zur politischen Freiheit an. Wir haben aber gesehen, wie Spanien und Italien Jahrhunderte großer persönlicher und bürgerlicher Freiheit hatten. Diese wurde in Spanien durch die Solidarität der Krone mit der katholischen Kirche in Gestalt der Inquisition und mit dem Adel niedergekämpft, in Italien besonders durch den Bund des Papstthums mit fremden Großmächten. Frankreich, der Bürgerkriege müde, tauschte seine Bürgerfreiheit gegen den Ruhm und Glanz der ersten Stellung in der Welt und einer weltbeherrschenden Civilisation ein. Diese trug, wenn auch etwas steif, den gemeinsamen Charakterzug der Romanen, die Virtuosität der Form. — Woher kommt diese den Romanen? Sie wurzelt hauptsächlich in der Oeffentlichkeit des südlichen Lebens und in alter Kultur, welche in dieser Gestalt auch in die niederen Schichten drang. Daher ist der römisch-katholische Kultus, eben darin wurzelnd, den romanischen Völkern blutsverwandt. Etwas Richtiges ist an der Behauptung, daß die persönliche Selbstbestimmung im innersten Grunde des Gewissens bei den Romanen darum nur selten erstarkt ist, weil sie jede Kirchenreform von sich gewiesen haben. Aber, haben auch Tausende von ihnen im Zeitalter der Reformation danach gerungen und dafür geblutet, so sind es doch nicht blos die Scheiterhaufen der Inquisition, die Bartholomäusnacht, die Najaden in den Lagunen von Venedig, die Ausstoßung von Hunderttausenden tüchtiger Bürger, was dem römischen Katholicismus den Sieg brachte. Die römische Kirche hatte schon in der Zeit der Gewaltherrschaft der germanischen barbarischen Eroberer über die altrömischen Provinzialen wie eine Henne über ihre Küchlein die Flügel ausgebreitet. Die südliche Lebenslust versöhnte sich trotz manchen harten Kampfes mit der römischen Kirche, welche sie schützte. Dabei lag das Schlimme für die höheren Klassen nur darin, daß ihnen diese Lebenslust von den Jesuiten auf eine entsittlichende Art, als Lohn für ihre äußere Kirchlichkeit geboten wurde. Während ein alter Sauerteig von Skepticismus Frankreich und die städtischen Klassen Italiens durchdringt, ist Spanien, indem es sich der Kultur des übrigen Europa jetzt nicht mehr verschließen kann, einer inneren revolutionären Durchgährung aller Elemente nahe gerückt, welche dem Selbstbewußtsein des Spaniers einen andern Gehalt geben wird.

Renchlin.

Das Haus Romanow.

Es sind große, seltsam verschiedene Bilder, welche die russische Geschichte der letzten drei Jahrhunderte vor unseren Blicken entrollt. Das erste zeigt ein halb asiatisches Land in Schutt und Brand, blutgierige Horden darin herüber und hinüber wogend, fremde Eroberer im Heiligthum der alten verehrten Hauptstadt, Metzeleien, Volksaufstand, grauses Ringen auf Leben und Tod, dann eine Krönung. Dieses Bild heißt: der falsche Dimitrij, Vertreibung der siegreichen Polen und Wahl des Michael Feodorowitsch Romanow-Jurjew zum Zaren. Seine Jahreszahl ist 1613. Das zweite Bild zeigt uns jenes Barbarenland dem Westen näher gerückt. Statt der ungeregelten, feigen, flüchtigen Schaaren marschiren dis-

Digitized by Google

ciplinirte, schwerfällige, standhafte Regimenter gegen Tartaren und Türken; Polen liegt vor ihnen erniedrigt; die so furchtbaren Schweden sind besiegt; die europäischen Kabinette sind in Aufregung über den neuen, kaum gekannten Nachbarn, der sich so unsanft zwischen sie drängt. In Rußland schwimmen, wo sonst nur Fischernachen glitten, Flotten von Orlogschiffen die Ströme hinunter ins Asowsche und Schwarze Meer und in die Ostsee. Auf einer schwedischen Newainsel, dicht am Meere, hat sich eine neue Stadt erhoben und dort spricht der Zar, die Gründung einer Akademie der Wissenschaften schon im Sinn tragend, im Hinblick auf die Größe der durch Wissenschaft und Kunst gehobenen Nationen: auch an uns wird die Reihe kommen, wenn ihr mich in meinem ernstlichen Vorhaben unterstützt. Das ist 1713. Und noch hundert Jahre später und wir sehen die angegriffenen, aber siegreichen Moskowiten durch das unterjochte Polen, durch das jauchzende Deutschland, gleich Errettern Europas von den Völkern begrüßt, in die Metropole des Westens, Paris ziehen.

Diese Jahrhunderte russischer Geschichte werden repräsentirt durch das Haus Romanow und seine weibliche Linie Holstein-Gottorp-Romanow.

Für den Ahnherrn des Romanow'schen Geschlechts gilt Glanda (Glanda) Kambila Diwonowitsch, der in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. in Rußland einwanderte. Er soll ein preußisch-lithauischer Häuptling gewesen sein. Einige nennen ihn vom Waräger Geschlecht, Andere auch einen deutschen Ritter, der aus Preußen nach Rußland gekommen sei. Genaues weiß man nicht von ihm. Unter der Regierung des Großfürsten Dmitry I. Alexandrowitsch soll er 1287 mit seinem Sohn getauft worden sein und in der Taufe den Namen Iwan, d. i. Johann erhalten haben. Sein Sohn Andrei Iwanowitsch Kabüla (Kambila wird in das russische Kabüla [Stute] korrumpirt) wird im Jahr 1347 als russischer Bojar genannt; der Großfürst Simeon I. Iwanowitsch benutzte ihn als Gesandten und Ueberbringer eines Heirathsantrages nach Twer. Andrei's fünfter Sohn war Feodor Andr. Kabülin, genannt Koschka (Katze). Er wurde 1393 Statthalter von Nowgorod und hochbetagt zum Bojaren ernannt. Sein ältester Sohn Iwan Feodor Koschka hatte zum vierten Sohn Sachari Iwan Koschkin; dieser war der Stammvater des nach ihm benannten Hauses Sacharin. Er wird unter dem Großfürsten Wassilij Wassiljewitsch, dem blinden, als Bojar genannt. Sein zweiter Sohn ist Jurja Sacharitsch, der Stammvater des Hauses Sacharin-Jurjew. Er diente unter Iwan Wassiljewitsch, war Großvoyvode in verschiedenen Feldzügen, zeichnete sich namentlich gegen die Polen aus, wurde 1493 Bojar und starb 1501. Dessen dritter Sohn ist Roman Jurjewitsch-Sacharin, Stammvater des Hauses Romanow.

Als Iwan IV. Wassiljewitsch, der grausame Zar, seine erste Vermählung zu feiern gedachte, schickte er seine Beamten durch Rußland, um die edlen Töchter des Landes zu besichtigen. Seine Wahl fiel auf Anastasia, des verstorbenen Roman Jurjewitsch Sacharins Tochter. Sie wurde seine Gattin. Das erste Auftreten der Romanow auf dem Throne wird in dieser Zarin als ein glückliches für Rußland gefeiert. Anastasias Tugend und Schönheit rühmen alle Chroniſten; sie soll ihren Gemahl zur Tugend angehalten, er soll sie geliebt haben. Wenigstens wartete er, was die Liebe betrifft, einige Tage nach dem Begräbniß der schönen Zarin, ehe er sich wieder vermählte; später pflegte er nicht mehr so zartfühlend zu sein. Durch ihren Tod brach die letzte Abwehr und Dämmung seiner Grausamkeit und Iwan zeigte sich seitdem als das entsetzlichste Ungeheuer, das je in Menschenmartern geschwelgt hat.

Digitized by Google

Auf Iwan IV. folgte der schwache Feodor I. Iwanowitsch. Der eigentliche Regent Rußlands jedoch war sein Schwager, der kühne, verschlagene Boris Godunow, der Bruder der Zarin Irene. Boris bestieg nach Feodor den Thron oder nahm ihn, richtiger gesagt, in Besitz. Bruder der Zarin Anastasia, der ersten Gemahlin Iwans des Grausamen, war der Bojar Nikita Romanowitsch. Er hatte fünf Söhne: Feodor, Alexander, Michael, Iwan und Wassilij. Die Romanows waren von großem Einfluß durch ihre persönliche Bedeutung, ihre Verschwägerungen mit mehreren der ersten russischen Geschlechter und vor Allem durch ihre Verwandtschaft zu der alten ausgestorbenen Zarenfamilie des warägischen Rurikstammes. Feodor hatte bei seinem Tod, als er Irenen den Thron vermachte, mit Godunow seinen Vetter Nikita Romanow Jurjew zum ersten Thronrath gemacht. Einige behaupten sogar — doch wohl erst eine Behauptung späterer Zeit und aus Schmeichelei entstanden — der beim Volk sehr beliebte Nikita sei von ihm zum Thronerben ernannt. — So waren die Romanows dem neuen Zaren aus Tartarengeschlecht sehr unbequem. Boris wußte Rath; sie sollten bald seinen Haß und die Folgen seiner Furcht empfinden. Alexander Nikita hatte das hohe Amt eines Vorschneiders beim Zaren. Plötzlich sagte ein Diener aus, sein Herr wolle den Zaren vergiften. Eine Untersuchung wurde angestellt. Giftige Kräuter sollten unter den Vorräthen versteckt gefunden worden sein — der feige Haufe der slavischen Bojaren und Edlen schrie Zeter über solche Gräuelthat und flehte den Zaren an, nichts zu schonen — und eine schreckliche Verfolgung gegen die Romanows und ihnen verwandte Familien begann. Wir wollen hier kurz die Schicksale einiger Glieder derselben anführen, um einen Einblick in jene Zeit zu geben.

Feodor Nikita Romanow wurde wider seinen Willen zum Mönch geschoren und als Bruder Philaret in ein Kloster der Landschaft Archangel gesteckt. Seine Gemahlin Arinia Iwanowna kam als Nonne Marfa in ein Kloster am Onegasee. Alexander Nikita wurde nach Luda am weißen Meer geschickt und dort erwürgt. Auch Michael wird bald erwürgt. Iwan wird nach Sibirien verbannt, doch 1601 zurückgerufen. Wassilij hingegen wird in Sibirien erwürgt. Der Schwager der Brüder, Boris Tscherkaskoi, stirbt im Gefängniß; auch seine Frau Marfa war mit ihm verbannt, wird jedoch nach seinem Tod freigelassen. Ein zweiter Schwager Iwan Wassilij Sizkoi, Gemahl der Euphimia Romanow, wird in einem Archangelschen Kloster zum Mönch geschoren und heimlich erwürgt. Seine Gemahlin wird als Nonne Eudokia eingekleidet und ebenfalls 1601 erwürgt. Ihr Sohn wird nach seines Vaters Tod nach Moskau zurückgerufen, aber unterwegs in seinem Wagen erwürgt.... Wir hätten diese Gräuelthaten nicht hergezählt, wenn nicht ein Hinblick auf dergleichen wegen späterer Fragen passend wäre. — Daß überhaupt noch einige Romanows mit dem Leben davon kamen und ihnen ihr altes Stammgut Klin im Jurjewschen Gebiet wieder zurückgegeben wurde, soll die Ehe des Vetters des Zaren, Iwan Iwanowitsch Godunow mit der jüngsten Romanow, Irina Nikitischna bewirkt haben.

Boris Godunow verlor Thron und Leben gegen den falschen Demetrius. Deutsche Reiter hatten in der ersten Schlacht sein Heer vom Untergang gerettet; die zweite Schlacht ward für ihn gewonnen, aber der Sieg ward nicht genutzt. Der verhaßte Boris war nicht mehr der Mann, wie er sich früher gezeigt hatte. Demetrius behauptete sich. Boris bekam oder nahm Gift (April 1605). Grigorej Otrepjew zieht als Dimitrij VI. Iwanowitsch in Moskau ein. Boris Godunows Sohn, Feodor II. Borissowitsch, war mit seiner Mutter verhaftet, aus dem Palast in das väterliche Haus zurückgebracht und dort mit ihr ermordet worden.

Digitized by Google

Dimitrij, der falsche Demetrius, hob die Romanows, als deren Verwandten er sich ja hinstellte. Aber seine Herrschaft war kurz. Der Haß gegen die Polen, die ihn unterstützt hatten, gegen seine katholische Gemahlin Marina, für welche die rechtgläubigen Russen im Kirchengebet beten mußten, sein Ruf als Ketzer, Freund der Katholiken, Begünstiger der Jesuiten, der Groll des Volks, daß er dem Adel zu Liebe die Bande der Leibeigenschaft wieder fester schnürte, die Boris Godunow einst als Minister geschlungen, als Zar aber wieder gelockert hatte, ja auch sein leutseligeres Benehmen, das den an Iwans Verachtung oder Boris mißtrauische Zurückgezogenheit gewöhnten Russen gemein erschien — alles das raubte ihm die Zuneigung des Volkes. Unter den Kosaken begann eine Empörung. Dann brach auch in Moskau ein Aufstand aus; Demetrius ward im Tumult erschossen.

Jetzt begann eine heillose Zeit. Rußlands Untergang schien nahe. Wassilij V. Iwanowitsch Schuisky wird zum Großfürsten ausgerufen, aber Niemand gehorcht. Ein Betrüger folgt dem andern als Prätendent. Marina erkennt, um sich zu halten, einen falschen Thronbewerber als ihren Mann Demetrius an. Die Schweden werden ins Land gerufen; vor Moskau erst werden sie zum Rückzug genöthigt. Sigismund von Polen jedoch dringt nach Moskau vor. Man will seinen Sohn Wladislaw zum Zaren wählen, aber der Polenkönig hat sich jetzt Moskau's bemächtigt; er hofft bei der Zertrümmerung des Reichs die besten Theile für Polen abfallen zu sehen und weigert die Einwilligung zur Wahl seines Sohns. Die übermüthigen Polen mißhandeln die Moskowiter in barbarischer Weise. Ein Aufstand bricht los; die zerstreuten Polen werden niedergemetzelt; aus Rache stecken die Ueberlebenden Moskau in Brand und ziehen sich in den Kreml zurück. Die Zahl der Opfer durch Flammen und Schwert ist ungeheuer. Indessen haben die Schweden Nowgorod erobert, und nur der Tod ihres Königs Karl IX. hindert sie an weiterem Vordringen.

Aber Rußland war nicht bestimmt, zu erliegen. Der Volksgeist empörte sich gegen die fremden Unterdrücker. Der Fleischer Kosma Minin von Nishnej Nowgorod ruft das Volk zur Empörung gegen die Polen. Ein Heer strömt zusammen; Dimitrij Mich. Poscharskoi und Dimitrij Trubetzkoi übernehmen die Führung; die Polen werden geschlagen. Noch halten sie sich in dem belagerten Kreml; auf Sigismunds Hülfe hoffend essen sie Menschenfleisch, ihren Hunger zu stillen; aber Sigismund wird bei Wiäsma zurückgeschlagen und durch Kälte, Mangel an Lebensmitteln und die Tapferkeit der Russen zum Rückzug gezwungen. Auch der Kreml muß nun übergeben werden, nachdem jede Hoffnung auf Entsatz abgeschnitten ist.

Rußland war ohne Herrscher und bedurfte doch eines solchen dringender als je. Man schritt zur Wahl eines Zaren. Abgeordnete der Geistlichkeit, des Adels und der Bürgerschaft traten in Moskau zusammen, Ende des Jahres 1612. Der Fürst Trubetzkoi scheiterte in seiner Bewerbung; der tapfere Poscharskoi lehnte ab. Während die Parteien mit einander haderten, wies der Bojar Scheremetew auf seinen Verwandten Michael Romanow hin, den Sohn des im polnischen Kerker schmachtenden Philaret, d. i. des zum Mönchen gemachten Feodor Nikita Romanow, der vom falschen Demetrius zum Metropoliten ernannt worden war, jetzt jedoch seit 2½ Jahren, seit seiner Gesandtschaft an Sigismund von Polen, von diesem zurückgehalten, selbst aus der Gefangenschaft noch einen bedeutenden Einfluß auf die Angelegenheiten in Moskau ausübte. Nach tagelangen, auch durch die Nächte fortgesponnenen Intriguen und Kämpfen, die zum Theil mit dem Schwert

Digitized by Google

ausgefochten wurden, ward der 18jährige Michael Feodorowitsch Romanow Jurjew zum Zaren Rußlands erwählt.

Der neu erwählte Zar schwankte lange Zeit, ob er den ihm gebotenen Thron annehmen solle. Nach großem Sträuben entschloß er sich. Er war bis zu seinem 16. Jahre der Welt fremd geblieben. Als Kind hatte auch ihn die Verbannung Boris Godunows getroffen; später — 1602 — freigelassen, hatte er mit seiner Mutter auf dem alten Stammgut Klin (im Gouvernement Wladimir unweit Turjew-Podolsk) und dann im Kloster gelebt, wo ihn die Abgeordneten aufsuchten.

Er hatte eine schwere Aufgabe. Das Land war verwüstet, die Schatzkammer erschöpft, das Volk jeder Ordnung entwöhnt, verarmt, tief gesunken. Im Innern des Reichs tobte der Aufruhr; im Süden ritten Tartarenschwärme auf Menschenraub ins Land; im Norden und Westen wüthete der Krieg mit den übermächtigen, gefürchteten Schweden und Polen.

Michael war keine großartige, durchgreifende Herrschernatur. Schwerlich wäre er in dem Fall gewählt worden; schwerlich, darf man sagen, hätte er alsdann das Reich gerettet. Mehr Energie und Genialität, und wahrscheinlicher Weise hätte er im kühnen Bestreben Alles verloren. Nur die Zeit selber konnte solche Schäden wie diejenigen Rußlands heilen. Michael wird voll Mäßigung und weiser Friedensliebe geschildert. Seine kriegerischen Unternehmungen scheiterten, so oft er sich mit seinem undisciplinirten Russenheer versuchte, das mehr auf Hinterlist und übergroße Anzahl als auf Tapferkeit zu bauen pflegte; so wollte er lieber durch Abtretungen den Frieden gewinnen um das so Gerettete befestigen und wieder heben zu können. Unglücklich gegen den jungen Gustav Adolf von Schweden schloß er mit demselben einen Vertrag und 1619 den Frieden zu Stolbowa, durch den er Nowgorod und Gebiet zurück erhielt, jedoch Iwangorod, Jama, Koporie, Nöteburg und Gebiet abtrat, die Abtretung Kexholms bestätigte und alle Ansprüche auf Livland aufgab. Gustav Adolf konnte zu seinen Ständen sagen: Rußland ist von der Ostsee ausgeschlossen und hoffe ich zu Gott, es wird den Russen schwer werden, über diesen Bach zu springen.

Mit Polen, dessen König seinen Sohn jetzt gar zu gerne auf dem Zarenthrone gesehen hätte, kam 1618 der Waffenstillstand von Dewulino zu Stande, durch den trotz der voraufgegangenen Niederlage Wladislaws das wichtige Smolensk und viele andere Städte an Polen abgetreten werden mußten. Schon vorher war es gelungen, den ärgsten Unruhen im Innern des Reichs ein Ende zu machen. Demetrius Gemahlin, die herrschaftstolle Marina, war mit ihrem zweiten Gatten Iwan Saruzki und ihrem Sohn durch nachsetzende Deutsche und lithauische Söldner 1614 gefangen. Marina starb — wohl keines natürlichen Todes — im Kerker, ihr Sohn am Galgen; ihr Gatte wurde gepfählt. Damit war eine Sorge gehoben. Mit einer andern Noth wurde man erst ein Paar Jahre später fertig: mit den zu Heeren angewachsenen Räuberbanden, sowie mit den Condottieris, die die Grenzen plünderten.

Nach dem Waffenstillstand mit Polen hatte das erschöpfte Reich einige Ruhe. Der Vater des Zaren durfte dem Vertrag gemäß zu seinem Sohn aus der Gefangenschaft zurückkehren. 1619 ward er Patriarch und gleichsam Mitregent des Sohns. Im Osten bestrebte sich Michael einzubringen, was im Westen verloren war. In Sibirien gingen die Russen nach längerem Stillstand und sogar Zurückweichen wieder muthig vor. (Auch Deutsche werden unter diesen ersten Pionieren sibirischer Art genannt.) 1620 und 30 wurden Jenissejsk und Jakutzk gebaut, 1639 wurde das kamtschatkische Meer erreicht und die erste Nachricht vom Amur

Digitized by Google

gebracht. Es wurden Kolonien nach Sibirien geschickt. In Rußland ward Handel und Wandel gepflegt; Handelsverbindungen, mit England, Frankreich und Holland angeknüpft, dienten dazu den Verkehr wieder zu heben.

Smolensk war jedoch nicht verschmerzt. Der Zar unternahm 1632 die Wiedereroberung, aber die Russen wurden übel geschlagen und bekamen Smolensk nicht nur nicht, sondern mußten noch weitere Gebiete Polens und Litthauens abtreten. Die Ursache seines Mißgeschicks erkennend, begann Michael 1639 die ersten regulären, den Deutschen nachgebildeten Dragoner zu errichten, sowie statt der früheren Verhaue regelmäßige Befestigungen anzulegen.

Bei seinem Tode 1645 war das Reich aus den schlimmsten Wirren, doch fehlte noch viel an seiner nachhaltigen Sicherheit und Beruhigung. Wohl hatte sich Vieles gebessert. Es stand doch wieder ein Staat da; in die Verwaltung war einige Ordnung gebracht und der Willkür und dem Druck der Bojaren etwas gesteuert; durch fremde und einheimische Truppen hatte das Reich wieder einen Halt bekommen, aber der Zustand des Volks im Ganzen war doch erschreckend. Knechtisch und nur die Knechtschaft begreifend, unsittlich und unzüchtig, verschmitzt, feig, trunksüchtig, dabei hochmüthig und großsprecherisch, abergläubisch, scharfsinnig, aber dies gewöhnlich nur zum Verfolgen egoistischer Pläne — so werden uns die Russen jener Zeit geschildert. Schweden, Polen und Tartaren waren Nachbarn und die ersten fast immer Sieger, alle aber von den Russen gefürchtet.

Michaels Sohn Alexei war 16 Jahre alt, als er unter solchen Verhältnissen den Thron bestieg. Mehr als er herrschte in der ersten Zeit sein Günstling und Verwandter Morossow, dessen Erpressungen bald in Moskau eine Empörung hervorriefen. Alexeis Jugend schien noch andere Gefahren zu veranlassen. In Pskow und Nowgorod regte sich der alte republikanische Geist; es kostete Mühe, ihn wieder zur Ruhe zu bringen. Es war eine schlimme Zeit für den jungen Zaren, aber bald kamen günstigere Tage. Der unsinnige Uebermuth des polnischen Adels hatte sie die Kosacken, die freien Steppenbewohner, den polnischen unfreien Bauern gleich erklären lassen. Ein wüthender Aufstand der Kosacken war die Folge. Um sich gegen Polen zu schützen, wandten sie sich nach Rußland und schwuren Alexei den Eid der Treue (1654). Mit ihren Schaaren vereint brach nun Alexei mit 500,000 M. gegen Polen auf und eroberte Smolensk, Witebsk, Mohilew, Polotzk, im nächsten Jahr Minsk, Wilna und Grodno. An weiteren Erfolgen in Litthauen hinderten ihn die Schweden, die das übrige Land für sich in Besitz nahmen und die Russen bei ausbrechendem Kriege übel heimschickten. Im Waffenstillstand mit Polen behielt Alexei Smolensk und die Ukraine, im dreijährigen Waffenstillstand mit Schweden 1658 Dorpat und andere Orte in Esthland und Livland. Im Frieden 1661 wurde jedoch alles in Livland Eroberte an Schweden zurückgegeben. Der Krieg mit Polen hatte übrigens 1658 schon wieder begonnen und das Bündniß der Polen und Tartaren eine schwere Niederlage der Russen durch die letzteren zur Folge gehabt. — Die ewigen Kriege hatten eine unerträgliche, durch nichts zu steuernde Geldnoth veranlaßt. In Folge der daraus entstehenden Drangsale brach ein blutiger Aufstand in Moskau aus, der nur durch große Härte gedämpft werden konnte. Auch unter den Kosacken brachen Empörungen aus. Man kann die Uebel dieser Zeit daraus ersehen, daß es einem Kosacken, den Privatrache zur Flucht und dadurch zum Raube getrieben hatte, möglich war, ein ungeheures Heer zu sammeln. Stenka Rasin war Anführer einer Räuberhorde; Kosacken, Tartaren und Bauern schlossen sich ihm an. Bald stand er an der Spitze von 200,000 Mann. Astrachan wurde erobert,

Digitized by Google

Moskau zitterte. Nach manchen Kämpfen wurde endlich Stenka entscheidend geschlagen, gefangen und hingerichtet.

Auch Alexei wird als ein Mann von wohlwollender, sanfter, versöhnlicher Gemüthsart geschildert, von guten Anlagen, darauf bedacht, nie seine Macht zu mißbrauchen. Es wird bemerkt, daß er seinem Zorn nur etwa durch Ohrfeigen oder Fußtritte Luft machte — er schnitt nicht mehr, wie wohl Iwan der Grausame, im Scherze Ohren, im Aerger Köpfe ab. Er galt freilich schon für einen Neuerer. Die Russen mußten über Vieles Mißfallen fühlen. Seiner ersten Gemahlin hatte zwar noch der fremde Arzt nach orientalisch-russischer Etiquette nur durch einen Flor den Puls fühlen dürfen, aber der zweiten hatte er zum großen Verdrusse Moskaus über ein so anstandloses Benehmen gestattet, daß sie beim Fahren den Vorhang ihres Wagens ein wenig bei Seite schieben und hindurch blicken dürfe. Ja er hatte ihr erlaubt, auf einem Landgute die fremden Gesandten durch eine Thüre zu sehen! — Aber nicht in solchen Dingen allein war er ein Neuerer. Er ließ Holländer kommen und von ihnen Schiffe am kaspischen Meer bauen. Er suchte mit China Handelsverbindungen anzuknüpfen, die freilich mißglückten, weil Russen und Chinesen bald am Amur feindlich auf einander trafen. Der Geist der neuen Zeit beginnt sich eben mächtiger in ihm zu regen. Selbst nach Indien richtete er des Handels wegen seine Blicke. Dem Aufschwung der Gewerbe suchte er nach Kräften zu helfen. Er zog Fremde ins Land, die die ersten Fabriken anlegten; er machte Tula zur Schmiedestadt, unterstützte den Betrieb von Bergwerken; er schützte den Bürgerstand gegen Adel und Geistlichkeit, errichtete die erste regelmäßige Briefpost — kurz er zeigte sich als der Vater seines Sohnes Peter. — Die Kalmücken wurden unter ihm gänzlich unterworfen. Russen gingen über die Behringstraße nach Amerika. Außer Handwerkern wurden auch Künstler und namentlich Kriegsleute von ihm ins Land gerufen. Im Gegensatz zu den „Schützen" (Strelitzen) errichtete er Soldtruppen, Soldaten, die meistens von Deutschen kommandirt wurden. Doch verbot er, ein anderes Princip als sein Sohn befolgend, den Russen, Tracht und Sitten der Fremden anzunehmen. Wer es dabei besser mit seinen Unterthanen meinte, wollen wir hier dahingestellt sein lassen. Seine weitere Thätigkeit kennzeichnet ein allgemeines Gesetzbuch; ebenso seine Verbesserungen im Kirchenrecht, die freilich zu der Spaltung der zelotischen Altgläubigen Veranlassung wurden.

Manche Gährungen waren die Folge seines Wirkens. Die hohen Bojaren waren ihm feind. Nicht nur daß er ihre Gewalt beschränkte — er hatte auch ihre Eitelkeit tief gekränkt, als er, die Töchter des hohen Bojarenstandes verschmähend, die schöne, nicht im höchsten Rang geborene Natalie Kirillowna Naryschkin zur Gemahlin erwählt hatte. Das Volk murrte mit einem großen Theil der Geistlichkeit über die Neuerungen aller Art; die Strelitzen waren unwillig über die Bezünstigung der fremden Soldaten. So sah es schlimm genug für den körperlich schwächlichen jungen Sohn aus, als Alexei 1676 starb und ihm den Thron hinterließ.

Aber Feodor III. Alexiewitsch war wohl körperlich schwach, doch geistig kräftig. Es gelang ihm bald, die Befürchtungen zu zerstreuen, daß das Ungewitter, welches Alexei durch sein Wirken im Herzen des Russenvolkes über den Thron heraufbeschworen, über ihn hereinbrechen werde.

Feodor war der älteste von 3 Brüdern. Nach ihm kam Iwan, ein Krüppel an Leib und Seele, der kaum gehen, sehen und sprechen konnte. Der jüngste Sohn Alexeis, aber von einer andern Gemahlin als Feodor, war Peter.

Digitized by Google

Feodor überraschte Alle durch Einsicht und Thätigkeit. Die Kosacken waren wieder einmal in Aufruhr; Feindseligkeiten mit den Türken schlossen sich daran. Die Kosacken wurden gebändigt; mit den Türken ward 1681 ein 20jähriger Waffenstillstand geschlossen, in Folge dessen die Russen die Ukraine diesseits des Dnepr behielten und die Kosacken der Wasserfälle ihnen unterthänig blieben. Mehr aber noch als nach Außen griff Feodor nach Innen mit überraschender Energie ein. Ein ungeheurer Mißbrauch hatte durch den Rangstreit des russischen Adels geherrscht, welcher oft die wichtigsten Unternehmungen, z. B. Feldzüge, scheitern machte. Der Sohn eines Edlen, der die große russische Heerschaar befehligt hatte, weigerte sich gewöhnlich, unter einem Feldherrn zu dienen, dessen Vater nur den Vortrab oder eine Flankenschaar geführt hatte. Selbst der blutige Iwan hatte gegen diesen Ahnenblödsinn nichts auszurichten vermocht. Alexei hatte die Verordnung gegeben, daß Ahnenrang beim Heerzug nicht gelten solle; sie hatte natürlich nichts gefruchtet. Nun ließ Feodor auf den Rath des Fürsten Wassilij Wassiljewitsch Golizün die Rangbücher (Jan. 1681) ins Feuer werfen und ihren Inhalt für nichtig erklären. Eine feierliche Urkunde bekräftigte dies Verfahren; zugleich wurde das Gesetz gegeben, daß Vorzüge und hohe Aemter hinfort Niemandem nach Würde der Abkunft verliehen werden sollten, sondern nur nach eignem Verdienst. Um jedoch den Ruhm der alten Geschlechter im Andenken zu erhalten, wurden die Geschlechtsbücher in revidirter, verbesserter Form erneut 1682. Feodor gab Befehl zu Vermessungen der Grundstücke und entriß Zölle und Schenksteuern den Pächtern. Moskau wurde von ihm mit vielen steinernen Gebäuden verziert; die Einwohner wurden gleichfalls zu Steinbauten ermuntert, indem ihnen dazu Anleihen auf 10jährige Wiederbezahlung aus dem Schatz bewilligt wurden. Feodors Sorgfalt erstreckte sich auf die verschiedensten Zweige der Verwaltung. So ließ er, um noch ein Beispiel anzuführen, Pferde im Ausland ankaufen und Stutereien anlegen, um die durch die Kriege gänzlich heruntergekommene Pferdezucht wieder zu verbessern. Er starb, bis zum letzten Augenblick unermüdlich sorgend, 1682. Welche Stimmung gegen ihn jedoch vielfach im Volke herrschte, zeigt die Empörung der Strelitzen, die an seinem Todestage ausbrach.

Der unfähige Iwan Alexiewitsch verzichtete. Peter wurde zum Zaren ausgerufen. (Siehe Artikel: Peter der Große.) Seine Mutter Natalia Kirillowna Naryschkin wurde für den 10jährigen Knaben zur Regentin eingesetzt, doch die Umtriebe der Stiefschwester Sofia drückten Peter bald zur nominellen Stellung eines Mitregenten Iwans und Sofias herab. Er saß auf dem Dorfe Preobrashensk mit seinem Erzieher Lefort und Anderen, belustigte sich an guten und schlechten, rohen Späßen, trank, lernte, exercirte seine Knabenkompagnien. Unterdeß regierte die körperlich ungestaltete, plumpe, aber geistig feine, schlaue, begabte Sofia mit Hülfe des von ihr geliebten, ausgezeichneten Fürsten Wassilij Wassiljewitsch Golizün. Dieser war als Vernichter der Adelsbücher und Neuerer verhaßt, von dem man selbst fürchtete, daß er dem Bauernstand seine persönliche Freiheit zurückgeben wolle. Dadurch gewann Peter bei Adel und Volk je nach ihren Antipathien gegen diese oder jene Richtung Golizüns ein besseres Spiel gegen seine Schwester. Als durch Sofias Mordversuch gegen ihren Stiefbruder der offene Kampf zwischen ihnen ausbrach, behielt Peter den Sieg, hauptsächlich freilich durch den Uebertritt der fremden Offiziere zu ihm. Sofia wurde in ein Kloster gesteckt. Der durch ihre Gunst an sie gefesselte Golizün wurde nach Sibirien geschickt — unter andern Umständen wäre er wohl Peters rechte Hand geworden. Ging er doch in vielen Beziehungen die Wege, die Peter bald einschlug.

Digitized by Google

Denn bald sah die altrussische Partei, — die schon längst, wie gezeigt worden ist, existirte und nicht erst durch Peter ins Leben gerufen wurde —, sah Peters eigne Mutter, sah seine Gattin Eudoxia Feodorowna Lapuchin, daß man sich in ihm geirrt hatte, wenn man ihn für einen Gegner russischer Reformen gehalten.

Peters Wirken ist bekannt und in dem angeführten Artikel des Staatswörterbuchs geschildert. Wir haben darauf hingewiesen, daß er nicht, wie man oft denkt, plötzlich und unvermittelt das Licht der Civilisation in die kimmerische Finsterniß der russischen Barbarei getragen hat. Schon unter Iwan dem Schrecklichen beginnen Einflüsse Westeuropas sich bemerkbar zu machen. Der grause Zar hat die Fremden geliebt und geschützt. Ueber Demetrius, Michael, Alexei, Feodor haben wir gesprochen. Schon sind in allen Zweigen des Staatslebens und der Verwaltung, im Recht, Kultus, Krieg, Handel, überall Veränderungen eingeleitet, Verbesserungen versucht. Die Tapferkeit und Geschicklichkeit fremder Offiziere ist längst benutzt. Sie haben den hölzernen Schlachtwall, zwischen dem die Russen früher fochten, weggeworfen, haben Belagerungen geleitet, Gefechte geliefert und entschieden, haben auch schon längst den Haß der Streltzen auf sich geladen. Der General Patrik Gordon und die Fremden haben schon zum guten Theil den Ausschlag für Peter gegeben. Fabrikanten sind herangezogen; holländische Schiffsbauer sind schon berufen worden und haben Schiffe gezimmert, die freilich wieder zerfallen sind. Die tiefgreifende Neuerung auf kirchlichem Gebiet ist mit Energie durchgeführt, die alte Rangordnung hat schon einen tödtlichen Stoß erhalten.

Peter war kein Wundermensch, der aus dem Nichts seine Schöpfungen begann. Er nimmt nur die Arbeit seiner Vorgänger auf — er ist das Werkzeug seiner Zeit. Was hätte er, und ob auch der größte, energischste Despot, sonst auch vermocht! Er stand voran, aber die ganze Wucht der Zeit hinter ihm; nur so sind seine Leistungen erklärlich.

Er ging freilich mit einer andern Energie, mit einem andern Schwung als seine Vorgänger ans Werk. Was ihn von diesen hauptsächlich unterscheidet und ihm solchen Haß erweckt hat, das ist seine offene Verachtung der vaterländischen Zustände, seine offene begeisterte Liebe der fremden Kultur. Er ist keine Natur des langsamen Biegens; er ist heißsinnig, energisch, durchgreifend — er ist fast krank vor Schmerz und Ungeduld über den Zustand, in dem er sich und sein Volk sieht. Die anderen Herrscher hatten die Fremden gebraucht, um durch sie ihre Herrschaft zu kräftigen. Peter benutzte sie oder wollte sie benutzen, um sein Volk zu belehren und zu heben. Man sieht es seinen Erlassen, seinen Handlungen an: er schämt sich gleichsam seines Landes, seines Volkes. Er will über gesittetere Unterthanen herrschen und will sie gesitteter machen, sollte er sie auch mit aller alten Barbarei dazu zwingen. Er will dem orientalischen Asiatenthum mit seiner Schlaffheit, Faulheit, Unsittlichkeit und Rohheit, mit seinem Mangel an Pflichtgefühl, mit seiner Prunksucht und seinem Schmutz, seiner Etiquette und all der Fäulniß, die dahinter verkleistert ist, ein Ende machen. Er will die Popen nicht mehr dumm wie die dümmsten Bauern, schmarotzend umherlungern, bei Saufgelagen und Prügeleien voran, dann wohl betrunken in den Straßen liegen sehen; er schämt sich, daß seine Russen mit einem furchtbaren barbarischen Geheul die Schlacht beginnen, um nach dem Geschrei vor einer Handvoll Männer, die Mannszucht und Gehorsam vereint, aus einander zu stieben und er setzt die Strafe des Decimirens auf solches Schlachtgeheul. Er mag seine Unterthanen nicht mehr ansehen in ihren langen stinkenden Reizen und Gewändern, ihren langen, dem Schmutz günstigen Bärten — er will Licht in ihre Baracken, Reinlichkeit in ihre

Digitized by Google

Tracht, an ihre Körper, Ordnung in ihr Wesen bringen. Er will Rußland geachtet, gefürchtet, Theil nehmend an der Kultur der Westvölker und den aus der Kultur erwachsenden Vortheilen, — es ist ein gewaltiger Kampf, in dem dieser Mann sein Leben hindurch sich abgerungen hat.

Der Gang der Entwicklung war vorgezeichnet, lag in der Zeit, im Volk, in den einzelnen Personen. Golitzün, Feodor, Alexei, Michael, Demetrius, Boris, selbst die Iwans sind die Beweise. Ebenso die Folgezeit bis auf den heutigen Tag. Es ist Geschick, Geschichte, die in Peter gewaltet hat, in Rußland waltet.

Noch ein Wort über die Fremden, die Deutschen namentlich, die mit Peter ja immer in engem Zusammenhang genannt werden. Wenn wir nur in engherzigster Weise an unser Vaterland dächten, so könnten wir den größten russischen Ultras beistimmen. Denn es ist wahr: hätten die Fremden, vorzüglich die Deutschen, nicht dem neuen Regimente gedient, so wäre Rußland vielleicht noch jener Staat hinten an der Moskwa und Wolga und wir hätten keine Ursache Rußland zu fürchten. Auch sein jetziger Beherrscher, Alexander II., der die Ketten der Leibeigenschaft löst und in Wahrheit der Träger einer „neuen Aera" für Rußland zu sein scheint, ist ein Holstein-Gottorp-Romanow, ein Deutscher.

Peter starb im Februar 1725. Die Ursache seines Todes hat einen tief dramatischen Zug. Ausschweifungen hatten seine Gesundheit zerrüttet, aber den Tod holte er sich in seinem Bestreben zu helfen und zu retten. Er war krank an der Küste. Da sah er gegen Abend ein Boot voll Menschen dem Untergange nah in der Brandung. Er sandte ihm Hülfe, die nichts fruchtete. Da sprang er selbst in die winterliche Fluth und half Boot und Menschen retten. Seine Natur vermochte den dabei empfangenen Stoß nicht zu überdauern, so riesig sie war, — bei jener Rettung holte er sich den Tod.

Katharina, Peters zweite Gattin, die ehemalige lievländische Magd, Dragonerfrau und Maitresse, bestieg nach Peters Tod den Thron. Die altrussische Aristokratie war gegen sie, für sie die Emporkömmlinge und Fremden. Menschikow und Bassewitz waren die Haupthebel. Die beiden ersten Garderegimenter — die jetzt die Rolle der Strelitzen häufig weiter spielen — gaben den Ausschlag. Katharina erklärte sich für die Regentin während der Minderjährigkeit des 9jährigen Enkels Peters des Großen, des Zarewitsch Peter, Sohnes Alexeis. Alexei war nach der bekannten Verschwörung und Verurtheilung zum Tode 1718 am „Schlagfluß" gestorben, wie die officielle Nachricht lautete; vielleicht an einem officiellen Schlagfluß, wie sie aus der Geschichte der Romanows unter Boris Godunow bekannt sind und die Geschichte Rußlands auch in den letzten hundert Jahren zu verzeichnen hatte. Ein von Peter d. Gr. freudig begrüßter Sohn der Katharina war im ersten Knabenalter gestorben. Die Tochter Anna Petrowna war mit dem Herzog von Holstein Karl Friedrich verheirathet worden. Elisabeth war noch jung. Iwan, der Bruder Peters d. Gr., hatte drei Töchter hinterlassen. Die älteste, Katharina, war die Gemahlin Karl Leopolds von Mecklenburg geworden, die zweite, Anna, Herzogin von Kurland; die dritte starb unvermählt.

Menschikow war unter Katharina der wirkliche Regent, despotischer und gefürchteter als selbst Peter. Die Kaiserin selbst, sonst weiblich begabt, leichtlernend, gewandt, schmiegsam, mit gutem Verstand, wenn auch in Bezug auf Schulbildung immer die lievländische Magd, überließ sich ganz ihrer Sinnlichkeit. Sie war Tage lang betrunken; schon Morgens im Bett begann oft das Schnaps- und Weintrinken. Die Regierung ging, wie es Gott und Menschikow gefiel.

Katharinens Tod 1727 änderte anfangs wenig. Menschikow verblieb in se

Digitized by Google

ner Stellung und knechtete nebenbei als Erzieher des jungen Peter den Zarewitsch wie zuvor. Endlich rüttelten das Uebermaß seiner Despotie und seine Feinde den jungen Peter II. aus seiner Furcht vor dem alten Günstling. Menschikow wurde gestürzt und starb Nov. 1726 in der sibirischen Verbannung.

Die Dolgorucki's bemächtigten sich nun Peters II. Der junge Zar schien ganz die schlimmen, nicht so sehr die guten Eigenschaften seines Großvaters geerbt zu haben. Seine besseren Anlagen wurden durch Schmeichler und die sklavischen Diener seiner erwachenden Despotenlust unterdrückt und auf Jagden, denen er leidenschaftlich fröhnte, und in wilden Streichen todtgehetzt. Zuweilen empörte sich sein besseres Selbst gegen die nichtigen Zeitverschwendungen, in welchen er aufging, und Ostermann gewann dann einigen Einfluß — Ostermann, der Sohn eines oldenburgischen Predigers, russischer Vicekanzler und Jahre lang die oft versteckte, oft sichtbare Triebfeder in dem Gang der innern und äußern Angelegenheiten Rußlands. Aber Peters guter Impuls dauerte selten lange und nur im despotischen Willen und Befehl zeigte er sich wie ein Mann. Die Dolgorucki's hatten dem Jüngling gut oder übel eine Braut aus ihrem Geschlecht aufgedrungen. Schon war trotz aller Kabalen ihrer Feinde die Hochzeit angesetzt, als Peter an den Blattern erkrankte und Jan. 1730 starb. Er war der letzte männliche Sproß des Geschlechtes Romanow.

Es ist hier nicht der Ort, die Intriguen und Kämpfe der Parteien nach seinem Tode zu schildern. Es fragte sich, wer auf den Thron gehoben werden solle. Viele stimmten für die Herzogin von Mecklenburg, Iwans Tochter. Aber selbst in Rußland schreckte der Charakter ihres Gemahls Karl Leopold, vielleicht auch Katharinas Charakter, von dem die Großen mehr Energie befürchteten, als ihnen lieb war. Die Oligarchie, die während dieser Zeit Rußland regierte, verfiel somit auf Anna Iwanowna von Kurland; sie wurde gewählt, aber mit Bedingungen, die ihre Macht zu einem Schatten machten und Alles dem Oligarchenkreis des sogenannten hohen Rathes übertrug. Anna unterzeichnete die Bedingungen, aber im ganzen Lande fürchtete man Schlimmeres von acht Despoten im Rath als von einem Despoten auf dem Thron. Alles fühlte die Schwüle eines solchen Zustandes. Dem hohen Rath wurde die Unzulänglichkeit seiner Ansprüche klar. Jeder suchte sich durch den Verrath des Andern zu sichern. Ostermann war der geheime Leiter der Bewegung gegen den hohen Rath und die darin herrschende Dolgoruckische Partei. Das Ende war, daß Anna zur unumschränkten Herrscherin erklärt und die Bedingungsakte zerrissen wurde. Die Dolgorucks, von denen sich Einige während des Interregnums als Plünderer der kaiserlichen Schätze ausgezeichnet hatten, traf jetzt schwere Rache. Auch die zur Gemahlin Peters II. bestimmte Katharina Dolgorucki traf sie; als Beitrag zur Sittengeschichte der Zeit und Personen möge hier stehen, daß sie eben ein Kind von einem Chevalier-Garden bekommen hatte. Die Fremdenpartei hatte nun die Oberhand ganz gewonnen; die russische Partei mußte ihre versuchten Widersetzlichkeiten schwer büßen. Es war die Zeit Birons (Bürens), des Stallmeistersohnes, des geliebten Günstlings der Kaiserin (Peter hatte 1721 den Kaisertitel angenommen), und Münnichs, des westphälischen Bauernsohnes, des gefürchteten Türkensiegers. Mit ihnen regierte der feine, kundige Ostermann. Die Regierung wurde auch zum äußeren Zeichen des Umschwungs wieder von Moskau, wohin sie nach Peter d. Gr. Tod verlegt war, nach Petersburg verlegt. Peters Pläne wurden wieder aufgenommen, Türken, Polen und Tartaren mußten die russischen Waffen fühlen. In Betreff der türkischen Angelegenheiten wird schon zu dieser Zeit der Einfluß des englischen

Digitized by Google

Gesandten in Konstantinopel und sein Antagonismus gegen Rußland sehr bemerklich — es werden dieselben Gründe angeführt wie heut zu Tage. Man sieht, auch hier ist ein politisches Testament wie das Peters. — Die russische Partei war natürlich im bittersten Groll. Das Volk grollte über das Petersburger Kaiserthum, welches es anstatt eines Moskauischen Zarenthums hatte; der Adel murrte über die Kriege, die seine Güter durch Rekrutenaushebungen entvölkerten. Verschwörungen fanden statt, kamen jedoch zu keinem rechten Ausbruch — die Herrschenden wachten. Auch Elisabeth Petrowna kam stark in Verdacht; gegen Erwarten und zur Verwunderung Vieler traf sie kein Schlagfluß, erhielt sie nicht einmal den Befehl den Schleier zu nehmen. Sie lebte, noch immer wie zu Peters II. Zeit zurückgesetzt, mißachtet, oft dem Darben ausgesetzt, ihr durchaus nicht rühmliches, sehr anstößiges Leben weiter. — Man mußte an einen Nachfolger denken. Die Nichte Anna (Elisabeth Katharina) von Mecklenburg, Tochter der Katharina Iwanowna und Karl Leopolds wurde von der Kaiserin wegen des Starrsinns ihres Vaters und in der Furcht, daß sie denselben geerbt habe, verworfen. Sie war mit dem Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig-Bevern vermählt und hatte mit ihm einen Sohn, den unglücklichen Iwan. Dieser wurde zum Zarewitsch ernannt. Aber über die Regentschaft war die alte Schwierigkeit, indem dabei gegen Anna dieselben Gründe, wie gegen die Thronfolge sprachen. Ehe noch eine Bestimmung darüber endgültig getroffen war, starb die Kaiserin Anna Oktober 1740. Sie war schwach, luxusliebend, Freundin von Possen, aber sonst Feindin der noch vielfach am Hofe herrschenden Rohheiten. Ihr Verhältniß zu Biron ist erwähnt.

Dieser, durch Kabalen und Schuld des kurländischen Adels zum Herzog von Kurland erhoben, warf sich nach der Kaiserin Tod zum Regenten auf für Iwan, Mutter und Vater desselben zurückdrängend. Aber Münnich verbündete sich mit Anna von Mecklenburg. Ein nächtlicher Spaziergang des kühnen, auch in Palastintriguen geschickten Generals machte Biron zum Gefangenen. Schlüsselburg, dann Sibirien waren demselben bestimmt. Anna ließ sich nun zur Großfürstin und Regentin für ihren Sohn erklären. Ihr Glück währte kurze Zeit. Launisch, schwankend, träge, wie sie war, überließ sie bald Alles ihrer geistig unbedeutenden Favoritin Julie von Mengden. Viele, auch Ostermann, arbeiteten gegen den herrischen stolzen Münnich, der sich bald zurückgesetzt sah und den überdies Krankheit hinderte, energischer einzugreifen, bis seine Gegner, zu denen auch Annas Gemahl gehörte, seine Entsetzung vom Posten des ersten Ministers durchsetzten. Das Reich blieb ein steuerloses Schiff auf den Wellen. Anna kümmerte sich um nichts; selbst gewarnt ergriff sie keine Maßregeln sich zu sichern, wie sehr dieselben auch bei der steigenden Verwirrung aller Angelegenheiten und dem Unmuth des Volks geboten waren.

Noch lebte, außer dem Zweig der Romanows in Anna Petrownas von Holstein Descendenz, die schöne aber als gemein verachtete Elisabeth, Peter des Großen Tochter. Von ihrer unbedeutenden Umgebung war eine Verschwörung angesponnen. Anna war gewarnt, für Elisabeth stand Alles auf dem Spiel. Ihr Leibchirurg Lestocq drängte sie zur That. Elisabeth fährt in die Preobrashenskische Kaserne und erklärt, die Garden zu ihren Beschützern aufrufend, sich als rechtmäßige Erbin des Zarenthrones. Einige hundert Gemeine erklären sich für sie. Während der Aufstand wächst, werden Anna, Iwan, der Prinz von Braunschweig, Ostermann, Münnich und Andere festgenommen. In einer Nacht war Alles beendet, ohne daß Petersburg wußte, was geschehen war; Elisabeth selbst ließ das Geschehene in den ersten Häusern ansagen. Anna wurde nach dem Archangelschen

Digitized by Google

Gebiet verbannt, ebenso ihr Gatte. Ostermann und Münnich wurden nach einer schrecklichen Procedur auf dem Schaffot — sie waren zu Rädern und Viertheilen verurtheilt —, deren Vorbereitungen sie mit bewunderungswürdiger Gelassenheit und Ruhe, Münnich mit dem gleichen hochfahrenden Stolz wie sonst, ertrugen, nach Sibirien begnadigt, woselbst Ostermann 1747 starb, von wo Münnich jedoch nach 20 Jahren mit ungebrochener Energie zurückkehren sollte. — Eine wilde zügellose Wirthschaft begann.

Die Garden hatten ihre Macht erkannt. Jetzt sind keine großen Herrn als wir und die übrigen sind es nicht länger als wir wollen — so hatte ein Gardist in der Krönungsnacht bezeichnend gerufen. In der Verwaltung herrschte die größte Verwirrung. Raub und Bedrückung war in allen ihren Zweigen an der Tagesordnung. In Elisabeths Regierung fällt der siebenjährige Krieg mit den Schlachten von Großjägerndorf, Zorndorf, Kunersdorf, der Besetzung Ostpreußens, dem Einzug der Russen in Berlin. Der russische Koloß, wie immer, wenn er sich nach außen wenden konnte, ging in seiner Bedeutung und Macht vor. Antäus mußte von der Erde gehoben werden, Rußland muß, wie im letzten orientalischen Krieg, in sich selbst zurückgedrängt werden. So lange bei seiner inneren Unbeholfenheit, Mangel an Kommunikation ꝛc. dies geschieht, so lange ist es schwach. Aber man versetze 100,000 Russen in ein Kulturland, gebe ihrer Standhaftigkeit, List, Barbarei solche Grundlage, und Rußland ist furchtbar.

Elisabeth ließ ihren 14jährigen Neffen, Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, nach Rußland kommen. 1745 wurde er mit der jungen Princessin von Anhalt-Zerbst vermählt, die ihren Namen als Kaiserin Katharina II. verewigt hat.

Elisabeth starb im Januar 1762. Im siebenjährigen Krieg hatte sich der Einfluß Rußlands aufs Neue gezeigt. Die in sich zerrütteten Schweden waren in Finnland gedemüthigt worden. Die Künste hatten unter Elisabeth, so weit sie dem Luxus dienen, Aufmunterung gefunden. Italienische Oper und Ballet wurden eingeführt; auch das Schauspiel erhielt durch sie bei den Russen seinen ersten Anstoß. Die Musik liebte und begünstigte sie, baute viel; auch in Bezug auf die Wissenschaft ist zu erwähnen, daß zu ihrer Zeit eine Universität und ein Paar Gymnasien errichtet wurden. — Elisabeth war von Figur groß und stattlich, in der Jugend schön, kräftig, majestätisch, mit wohlklingender Stimme und voll peinlicher Aufmerksamkeit auf sich und ihren Anzug. (Man fand in ihrem Nachlaß über 15,000 nur ein Mal oder noch gar nicht getragene Kleider, einige Tausend Paar Schuh ꝛc.) In der Nacht der Thronbesitznahme hatte sie den Schwur gethan, kein Todesurtheil vollstrecken zu lassen. Ihre Milde ist dadurch leider nicht erhärtet. Knute, Zungen- und Ohrenabschneiden, Nasenschlitzen und derlei barbarische Grausamkeiten florirten unter ihr mehr als je. Die Verbannung nach Sibirien wurde betrieben, als ob der asiatische Norden dadurch bevölkert werden sollte. Man rechnet 80,000 Verbannte auf ihre Herrschaft. Elisabeth war eitel und vor Allem, wenn ihre weibliche Eitelkeit gekränkt war, erbarmungslos rachsüchtig; sie war sinnlich bis zum Gemeinen, darin selbst schmutzig. Ihre geistigen Anlagen waren unbedeutend. Dabei war sie träge, jeder geistigen Anstrengung abgeneigt und leicht durch solche erbittert. Schreiben war ihr so widerwärtig, daß sie oft nicht einmal ihren Namen unterzeichnen mochte. Ausschweifungen verschiedener Art, darunter der Trunk, waren es, die ihre Gesundheit untergraben hatten und ihren Tod verursachten.

Es folgte ihr Peter III. Mit ihm bestieg das Haus Holstein-Gottorp-

Digitized by Google

Romanow den russischen Thron. Hinsichtlich der Fürsten, welche diese Dynastie dem russischen Reiche bisher gegeben hat, verweisen wir auf die Artikel Rußland, Katharina II., Alexander, Nikolaus.

Literatur: Genealogisch-chronologische Geschichte des Allerdurchlauchtigsten Hauses Romanow von Balthasar Freiherr Campenhausen. Notice sur les principales familles de la Russie par la prince Pierre Dolgorouki. — Histoire de l'empire de Russie par M. de Karamsin. Geschichte der Russen von Joh. Phil. Gust. Evers. Geschichte des russischen Staates von Dr Ernst Herrmann, woselbst auch die Einzelliteratur zu finden. Dann die schon angeführten Artikel dieses Werkes. Lemcke.

Romanisten, s. Rechtsschulen.

Römische Juristen.

Noch in den Jahrhunderten des Principates, geschweige denn in denen der Republik, war man in Rom nicht der Ansicht, als ob alles Recht durch Gesetze und Gesetzbücher zu machen, oder auch nur festzustellen sei. Was insonderheit denjenigen Theil des römischen Rechtes anlangt, der an sich weitaus der umfassendste und für uns insofern der wichtigste ist, als er noch unsere Gerichte, oder doch unsere Jurisprudenz beherrscht, — das römische Privat- oder Civilrecht — war zum geringsten Theil durch Gesetze normirt. Gesetzbücher nach Art der modernen, in denen wo möglich das ganze Recht lehrbuchmäßig aus Einer Feder hervorgehen soll, gab es selbst in der letzten Periode des römischen Rechtes, die sich doch so sehr auf Kodificirung verlegt, nicht. Die Kodices waren da kaum mehr als Sammlungen, Magazine des geltenden Rechts, und in der Form ihres Inhaltes ebensowenig neu, als im Inhalte selbst. Eine derartige Kodificirung soll schon Julius Cäsar angestrebt haben; die erste, die wirklich zu Stande kam, und unmittelbare Gesetzeskraft hatte, ward erst von Theodosius II. Anno 429 veranstaltet (Codex Theodosianus). Dagegen sind drei Jahrhunderte vor Cäsar die XII Tafeln abgefaßt worden, ein Gesetz, das nach Livius Ausdruck der Born des gesammten Rechtes, und also nichts weniger als eine bloße Rechtssammlung oder Kompilation war. Allein einem modernen Gesetzbuche sah es doch so wenig ähnlich, als die zehn Gebote Gottes. Gleich diesen bewegt es sich, ein echtes Gesetz, in Imperativen (esto, sunto) ꝛc., die jedoch häufiger keinen Befehl, sondern eine Gewährung (permittere) ausdrücken. Denn es handelt sich in ihnen, so weit uns überliefert ist, hauptsächlich um eine Gewährung, Gewährleistung, Bestätigung der dem Bürger in Betreff seines Vermögens und seiner Familie — pecunia familiaque — zustehenden Freiheiten, seiner Privat-Grundrechte; weit entfernt von der Gestalt eines mit Gesetzeskraft ausgerüsteten Lehrbuches sind die XII Tafeln vielmehr ein Freiheits- und Machtbrief, den die Gesammtbürgerschaft den Einzelnen ausstellt und verbürgt. Nichts als Ausnahmen und Beschränkungen entgegen diesem alten Privatrecht und seinen Konsequenzen enthält dann die Masse von leges und senatus consulta der kommenden Zeiten, wie derlei Beschränkungen aus nachbarschaftlichen, landwirthschaftlichen und religiösen Gründen denn auch schon in die XII Tafeln selbst aufgenommen wurden.

Die Privatgrundrechte und ihre Beschränkungen, das war, soviel das Privatrecht anlangt, alles was die Gesetze gaben, und was man von ihnen erwartete. Dies muß vor Augen haben, wer die römische Jurisprudenz und ihre Eigenthümlichkeit verstehen will. Denn die große Masse des Rechtes, alles was den Römern

Digitized by Google

in einem speciellen Sinne des Wortes „Recht" (jus), nicht „Gesetz" (lex) hieß — und es war dessen dem Umfange nach über allen Vergleich mehr als der „Gesetze" — alles das rührte von den Juristen her, ward von diesen nicht etwa blos dargestellt, eingetheilt und erörtert, sondern geschaffen. Sie hießen denn auch nicht blos juris prudentes, sondern auch juris conditores. Eine solche Macht und Wirksamkeit der Juristen wäre, alles andere vorausgesetzt, nicht möglich gewesen, wenn man alles, oder das Meiste, nicht blos das Gesetz, sondern auch das Recht vom Gesetze erwartet hätte.

Im Gegenhalte zum eigentlichen Gesetze (lex), das da gebietet, verbietet, gewährt,[1]) und gegen den Zuwiderhandelnden Nichtigkeiten, Strafen, Aktionen verhängt und aufstellt (sanctio), besteht das „Recht" (jus) lediglich aus Entscheidungen (responsa, sententiae) darüber, ob in einzelnen fraglichen Fällen nach Maßgabe der Gesetze, des diesen gleichstehenden Herkommens, oder der bereits vor diesem Falle in das Recht aufgenommenen Entscheidungen etwas verboten, geboten, gewährt sei. Denn bei der Mannigfaltigkeit der Personen, Sachen und Handlungen, innerhalb deren sich Recht und Gesetz bewegen, und bei den zahllosen Verbindungen und Verwicklungen, die jene Dinge eingehen und erleiden können, mag ein Gesetz noch so vorsichtig und umständlich abgefaßt sein: die Fälle, für welche es gleichwohl keine unmittelbare Vorschrift enthält, oder für welche noch keine Entscheidung vorliegt, oder die doch erst ganz durchschaut und gefaßt werden müssen, um nach einer schon vorhandenen Entscheidung oder Gesetzesvorschrift entschieden werden zu können — derlei Fälle tauchen täglich auf, und mit ihnen die Frage (quaestio), was Rechtens sei (quid sit juris), d. h. was für eine Entscheidung oder Richtung der Fall nach jener dreifachen Richtschnur wohl zu bekommen habe. Diese Entscheidungen erwuchsen bei den Römern zu Recht, und wurden, wie bemerkt, selbst wieder zur Quelle neuen Rechts; nicht etwa erst durch Gesetz, oder durch lange Uebung oder Gewohnheit, wie Manche meinen; auch nicht als richterliche, oder oberstrichterliche Erkenntnisse, sondern als die von gewissen Rechtsverständigen auf Anfrage der Parteien ertheilten Antworten. Die responsa prudentium werden als selbständige Rechtsquellen, neben den Gesetzen, aufgeführt (z. B. Gaj. I 2).

Daß man in Rom die Entscheidungen der einzelnen Fälle zu Recht werden ließ, hat einen inneren und allgemeingiltigen Grund. Denn die Entscheidung enthält, mit dem Gesetz verglichen, außer dem Neuen, das etwa der Fall, das Faktum bietet, noch etwas Neues, die Arbeit nämlich, welche zur Entscheidung gehört. Um dieser in ihm enthaltenen Arbeit der Gesetzesanwendung willen kann man das „Recht" auch als „angewandtes Gesetz" bezeichnen. Es ist nun vor allem klar, daß ein angewandtes Gesetz brauchbarer ist, als das bloße, reine Gesetz; daß dem Richter, der entscheiden soll, ein Recht, welches aus Entscheidungen besteht, ganz anders vorarbeitet, als bloßes Gesetz. Allein nicht nur gespart an Zeit und Arbeit wird durch ein derartiges dem Richter vorarbeitendes Recht; sind die Vorarbeiter, wie sich gehört, auch an Tüchtigkeit voran, sind sie voran in der zu den Entscheidungen nöthigen Kenntniß und Beherrschung des gesammten Rechtes wie in der Kunst der Auffassung und Richtigstellung des Falles: dann werden die richterlichen Entscheidungen selbst besser, gleichmäßiger; es gibt nicht blos ein Gesetz, sondern auch ein Recht im Land. Endlich wird dadurch, daß man die Entscheidungen selbst zu Recht werden läßt, noch einer Gefahr vorgebeugt: derjenigen, welche in der Generalisirung der Entscheidungen liegt. Ein Recht, das kein „Recht",

[1]) l 7 D. de legibus (1. 3) Legis virtus est haec: imperare, vetare, permittere, punire.

Digitized by Google

sondern nur Gesetz kennt, muß wenn es nicht dennoch Fall für Fall normiren will, generalisiren, und also der Individualität, der Freiheit und dem Recht des einzelnen Falles nur zu leicht Gewalt anthun. „Der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit gefährlich" — so überschreibt Justus Möser eine seiner patriotischen Phantasien (II, 2); „die Herren beim Generaldepartement" fährt er fort, „möchten gern Alles, wie es scheinet, auf einfache Grundsätze zurückgeführet sehen. . . . In der That aber entfernen wir uns dadurch von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Despotismus, der Alles nach wenig Regeln zwingen will. . . . Die römischen Gesetze bewundert man, und muß sie gleich den griechischen Kunstwerken bewundern, weil ein jedes derselben einen einzelnen Fall zum Grunde hat, und allemal eine Erfahrung zur Regel für eine völlig ähnliche Gelegenheit darbietet." . . . Dem Ideal Mösers und dem Muster des römischen Rechtes stund die Zeit unserer älteren Praktiker mit ihren Decisionen und Konsilien, und ihrem usus forensis, dann die noch ältere mit ihren Schöffensprüchen ungleich näher, als die heutige, welche selbst in ihren Zeitschriften und Archiven mehr auf wissenschaftliches Ansehen, als auf gemeinsame Entscheidung und Schaffung von Recht ausgeht: das Recht sollen die Gesetzbücher besorgen durch ein Excerpt aus Doktrin, Erfahrung, allenfalls auch Philosophie oder Naturrecht.

In Betreff der Art und Weise, wie die Responsen zu Recht wurden, läßt sich denken, daß nicht jedes Responsum so wie abgegeben auch sofort Recht war. Vielmehr mußte dasselbe vorerst seine Probe bestehen: bei Gericht, wenn es in Folge eines anderen abweichenden Responsums, oder sonst einer gegnerischen Ansicht zur Diskussion kam (disputatio forensis); dann unter der Sonde der übrigen Juriskonsulti, zu denen es auf dem Wege schriftlicher Ueberlieferung gelangte. Erst die Zustimmung Aller (receptum est, placuit, inter omnes constat) oder doch der Meisten (plerique sentiunt) gab ihm die Autorität des Rechtes. Für das Gesetz forderte man den Konsens des ganzen in den Komitien vertretenen Volkes; für das Recht den der Rechtsverständigen. — Auf diesem Punkte mahnt uns aber das römische Recht an das Bild eines mächtigen Baumes. Denn so durcheinander, regel- und zahllos sein Laub- und Zweigwerk erscheint, so hängt doch Alles in dem Einen Stamm und seinen Aesten zusammen. Wenn irgend etwas in diesem aus unzähligen Entscheidungen erwachsenen Rechte Bewunderung verdient, so ist es die Einheit und Einigkeit bei mikroskopischem Detail, die Harmonie zwischen seinem lapidarischen, gesetzlichen Schwerpunkte auf der einen, und seiner grenzenlosen Entfaltung auf der anderen Seite. Das Verdienst hievon gebührt ihnen, die zwischen dem Gesetz und dem Leben und seinen Wechselfällen vermittelt haben, den Juriskonsulten. Bieten sie doch selbst das Bild eines Stammbaumes, in dem die Geschlechter und Köpfe nicht blos auseinander, sondern auch auseinander hervor gehen. Diese Succession tritt uns von jener Zeit an vor Augen, da die Juriskonsulten nicht mehr blos dem Klienten Zutritt gestatteten, sondern bei der Aufnahme des Falles und Abgabe der Entscheidung auch Lernbegierige zuhören ließen (audire). Der hiemit begonnen haben und so gewissermassen der erste „öffentliche Professor" (publice profiteri) gewesen sein soll, ist nach des Pomponius Bericht Tiberius Coruncanius (474 d. St. Konsul, dann Oberpontifex). Daß gleich die nächstgenannten hervorragenden Juristen, wie Sextus Aelius Catus (556 Konsul), dessen gegen Hannibal unglücklicher Bruder Aelius und L. Acilius Sapiens wenigstens mittelbar aus seiner Schule hervorgingen, ist wahrscheinlich; daß diesen hinwiederum der aus Tusculum eingewanderte Stammvater der Catonen, M. Cato Censorinus, nachge-

Digitized by Google

gangen, wird ausdrücklich gemeldet. Hierauf folgt das Triumvirat, welchem das jus civile sein Fundament verdankt: P. Mucius Scaevola, der erste oder zweite Jurist dieser glänzenden Juristenfamilie, 621 Konsul, dann Pontifex Maximus; M. Junius Brutus, Praetor; und M. Manilius, 605 Konsul. Wir übergehen diejenigen, welche nach Pomponius aus diesen hervorgegangen sind, und wenden uns zum Sohne des oben genannten P. Mucius: zu Q. Mucius Scaevola, der 659 Konsul, dann Pontifex Maximus, 671 aber ermordet ward, und das schon vor ihm fundirte jus civile zuerst „konstituirt" haben soll. Er hatte gar viele „Hörer", darunter einen Gallus Aquilius, von dem heute noch die Stipulatio Aquiliana ihren Namen hat, Lucilius Balbus, Sextus Papicius, Gajus Juventius. Den Servius Sulpicius Rufus aber, der 703 Konsul ward, mit Cicero in der Redekunst und allgemeiner Bildung wetteiferte, und in der Jurisprudenz alle Vorigen übertraf, hatte nicht sowohl der Ruf als die Derbheit des Q. Mucius Scaevola zur Jurisprudenz getrieben, als er diesen in Sachen eines Freundes um Rath anging, und weil er ihn nach wiederholter Antwort noch immer nicht verstund, zu hören bekam: daß es für einen Patricier und Vornehmen, der überdies vor Gericht als Redner auftrete, eine Schande sei, das Recht, in dem er sich bewege, nicht zu kennen Vielleicht daß er auf das hin nun gründlicheren Unterricht nahm, als von sonst einem gemeldet wird: denn er hörte bei all den obengenannten berühmteren Juristen; und bei keinem vor ihm gedenkt Pomponius auch der beiden anderen allmälig nothwendig gewordenen Unterrichtszweige: des theoretischen Vorunterrichtes nämlich, der dem audire voranging (instituere), und später von Juristen besorgt zu werden pflegte, denen die höhere Autorität des Jurisconsultus abging; dann der praktischen, aber wahrscheinlich aktiven Unterweisung und Anleitung, welche dem blos passiven Zuhören folgte (instruere). Gehört, heißt es, habe Sulpicius Alle; instituirt habe ihn Balbus, instruirt vornehmlich Gallus Aquilius. Von ihm ging abermals eine große Zahl angesehener Juristen aus, darunter Alfenus Varus (Konsul) und Aulus Ofilius, der blos ritterlichen Standes, aber Cäsars Freund war; nicht minder Antistius Labeo, und durch die Vermittlung des Ofilius — Ateius Capito. Bis auf diese beiden Letztgenannten, also bis auf Augustus, war es zu keinem für den Geschichtsschreiber nennenswerthen Zwiespalt gekommen; erst mit Labeo und Capito beginnt der Gegensatz zweier Schulen (sectae), welche bis in die Zeit der Antonine fortdauern, und nach ihren Hauptanhängern hier den Namen der Sabinianer, dann der Cassianer, dort der Proculejaner (dann der Pegasianer?) erhielten. Nach den uns überlieferten Einzelnheiten war aber auch dieser Gegensatz vielleicht mehr ein negativer als principieller; Streitsätze, die man sonst bald abgestoßen und beigelegt hatte, hielt man jetzt hartnäckiger fest, wie in Vererbung des Trotzes, den Labeo gegen Augustus und die neue Ordnung der Dinge gezeigt hatte; doch wäre wohl auch das möglich, daß Labeo, den ein freier und vielseitig gebildeter Geist zu Neuerungen trieb, eine Partei des Fortschrittes schuf, der Capito, welcher mit Ausnahme der Republik am Alten hing, entgegentrat. Immerhin waren anderthalb Jahrhunderte und die mit diesen aus der Umgestaltung des Staates und seiner Verwaltung erstandenen neuen Aufgaben nothwendig, um jene Zweiung verschwinden zu machen. Das Dreigestirn, in dem die römische Jurisprudenz noch einmal vor ihrem Untergang und in höchster Pracht erglänzte: Aemilius Papinianus († 211 n. Ch.), Domitius Ulpianus († 228) und Julius Paulus, Ulpians Zeitgenosse, war über sie schon hinweggeschritten.

Papinian, Ulpian, Paulus hatten als Praefecti Praetorio nacheinander die nächste Stelle nach dem Kaiser eingenommen; und auch in der Republik waren es,

Digitized by Google

wie wir sahen, die höchsten Aemter und Würden, mit denen Juriskonsulti bekleidet waren; Cicero klagt, daß in seiner Alles vermengenden Zeit die Jurisprudenz gleich den hohen Magistraturen nicht mehr im ausschließlichen Besitze der principes, d. i. der sonst herrschenden Geschlechter sei: — hierin liegt — nach der Selbstbeschränkung der Gesetze, nach der Zweckmäßigkeit eines durch Entscheidungen begründeten Rechts, nach dem Einklang der Juriskonsulten — ein weiterer und letzter Grund, weshalb man den Entscheidungen gewisser Rechtskundigen die Kraft Rechtens zukommen ließ. Wir sind nämlich der Ansicht, daß die römischen Juriskonsulten um eben deswillen die Macht der Rechtskonstituirung bekamen, weil sie den herrschenden Geschlechtern angehörten; oder daß die Rechtskonstituirung anfänglich nur um deswillen und insoferne auf bloße Juristen überging, als diese mit zu den Inhabern der Staatsgewalt gehörten. Denn die Rechtskonstituirung war selbst ein Ausbruch der Staatsgewalt. Zwar soll nicht behauptet werden, daß die Rechtskonstituirung in der Jurisdiktion, welche den einen Zweig der Staatsgewalt bildet, ursprünglich mit inbegriffen war, so sehr sich das vermuthen läßt, auch die Sage und das Wort darauf hinweisen, und daß dann sie, wie das Richteramt aus jener abgelöst, aber senatorischem Stande vorbehalten worden seien; dagegen darf nicht bezweifelt werden, daß sie noch vor ihrer Ueberlassung an die einzelnen Geschlechter dem collegium Pontificum, mithin einer Art Magistratur, zustand und demnach als staatliche Gerechtsame aufgefaßt ward; daß ferner Augustus, der die Staatsgewalten in der Person des Einen princeps vereinigte, auch die Jurisprudenz den Häuptern der Republik entwand, indem er aus dem Respondiren ein Privilegium machte (jus respondendi), das bei ihm gesucht werden mußte. Dies wäre kaum begreiflich, wenn das Respondiren und die damit verbundene Rechtskonstituirung zuvor als bloße Privatsache betrachtet worden wäre, wird aber einleuchtend, wenn es mit den republikanischen Gewalten selbst in Verbindung stund. Aber wie dem auch sei, Thatsache bleibt es, daß dieselben Männer, welche die höchsten Aemter (honores) im Staat bekleideten, in der Ertheilung von Rechtsgutachten zwar kein förmliches Amt, aber immerhin eine „Ehre" zu suchen pflegten, und eine Autorität erwarben, die weit über ihre Klienten hinausging, die sich zum Recht verkörperte, und nach zwei Jahrtausenden unter uns fortlebt. War es nicht die Staatsordnung, welche diese Autorität mit sich brachte, so bleibt zu ihrer Erklärung noch der Umstand übrig, daß man das Recht, dessen man nun einmal bedurfte, von denen gerne annahm, die es so gut als irgendwer, und überdies umsonst, also doch wohl unparteiisch, wiesen und darboten. —

In der Ertheilung von Responsen ist nur die eine Hälfte aller Rechtsanwendung repräsentirt: die Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Fälle; daneben besteht noch eine andere, in der Vornahme von Rechtsgeschäften. Bewußt oder unbewußt wendet Jeder, der in rechtsgiltiger Weise ein Testament errichtet, einen Vertrag abschließt, Eigenthum erwirbt, oder einen Anderen zum Eigenthümer seiner Sache macht, oder ihm ein Anrecht auf sein Eigenthum gibt, die für solche Geschäfte geltenden allgemeinen Sätze in dem Geschäfte, das er wirklich vornimmt, an; — oder er macht, kann man auch sagen, von der ihm durch Gesetz und Recht gegebenen Vollmacht, über alles was sein ist zu verfügen, innerhalb der ihm in jenen gesetzten Schranken und vorgeschriebenen Formen Gebrauch. Denn nicht nur was in der Sphäre des Rechtes überhaupt handelnd erwirkt werden kann, und ob Jemand und worüber es handeln, verhandeln und verfügen kann, ist in Recht und Gesetz entschieden und abgegrenzt, sondern auch das Wie oder die Form, in welcher die Handlung zur Erscheinung kommt. In beiden Rücksichten, sowohl was den In-

Digitized by Google

halt, als was die Form der Handlung anlangt, kann die Vornahme von Rechtsgeschäften eine besondere Vorsicht verlangen, wenn die beabsichtigte Wirkung nicht fehlschlagen, oder das Ziel, worauf es ankommt, nicht übersprungen werden soll; und auch hier ist nicht selten umfassende Rechtskenntniß und praktische Geübtheit oder Kunst nothwendig. Daher denn das Bedürfniß nach einer zweiten Art von Rechtshilfe, welche von den römischen Juristen neben der des Responsums gewährt, und mit dem Ausdrucke cavere bezeichnet wurde. Respondere und cavere heißen die zwei Weisen, in welcher sich die Jurisprudenz praktisch bethätigt. Beide waren von Einfluß nicht blos auf die Erledigung des gegebenen Falles, sondern auf die Weiterbildung und Befestigung des Rechts überhaupt; allein während die Responsen als solche zum Recht erwuchsen, konnte das cavere nur in seinem formgebenden Theile, in der Gestalt von Formularen, zur allgemeinen und exklusiven Geltung gelangen, und auch hierin nicht ohne die Zuthat von Zeit und Uebung, d. i. Gewohnheit; wenigstens kennen wir keine von den bindenden Formen des römischen Rechts, welche sich lediglich auf Jurisprudenz zurückführen ließe.

Neben dem respondere und cavere kommt als technische Bezeichnung für die Funktionen der römischen Jurisprudenz noch ein scribere vor. Bedeutet dieses, wie z. B. neuerdings Rudorff nicht ohne gute Gründe behauptet, nichts anderes als die schriftliche Abfassung und Ertheilung der Responsen, so liegt in ihm keine neue, sondern nur die Außenseite einer anderen Thätigkeit, überdies kein wesentliches Erforderniß der Responsen; denn so gut als schriftlich und versiegelt, wie das in der Kaiserzeit Regel gewesen zu sein scheint, konnten diese auch mündlich, entweder unmittelbar durch den Juristen, oder mittelbar durch Zeugen an den Richter wie an die Partei gelangen. Nach ihrer schriftlichen Form heißen sie denn auch Epistolae und Rescripta, wie die Rückäußerungen der Regenten auf die Anfragen der Richter. — Wollte man das scribere aber allgemeiner, von den Schriften, der Schriftstellerei und Literatur der römischen Juristen überhaupt verstehen, so würden wir in ihm zwar wiederum keinem neuen Zweig der praktischen Jurisprudenz, wohl aber dem Medium begegnet sein, vermittelst dessen die Konstituirung des Rechts erfolgte, und das außer dem unmittelbar praktischen Stoffe zugleich alles in sich aufnahm, was die römischen Juristen an Theorie aufboten. Jedenfalls ist hier die Literatur der römischen Juristen noch näher in's Auge zu fassen.

Unter den Büchern, deren Namen auf uns gekommen sind, befindet sich eines das von Pomponius als „Wiege des Rechts" bezeichnet wird. Es ist dies das „dreitheilige" (Tripertita) des Sextus Aelius (556 Konsul); Pomponius, der unter Hadrian lebte, hatte es noch vor Augen. Wir stellen es voran, weil in ihm in der That der ganze Umfang und die Gliederung der römischen Rechtsliteratur in der That wie im Keime enthalten liegt. Es heißt Tripertita, sagt Pomponius, weil das Zwölftafelgesetz vorangeht, dann die Interpretatio folgt, und dann die Legis Aktiv.

1. Das Zwölftafelgesetz repräsentirt den ersten Zweig der römischen Rechtsliteratur: die Ueberlieferung der Gesetze, oder die Edition der Rechtsquellen, wie wir etwa sagen würden. Dächte man hiebei lediglich an die Nothwendigkeit, den Text in ursprünglicher Reinheit zu erhalten, so würde schon das über den bloßen Abschreiber hinaus den sprach- und sachkundigen Mann erfordert haben. Die Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgabe wuchs aber, wenn es sich weiter darum handelte, Veraltetes und Antiquirtes von dem Geltenden zu scheiden; hier streifte die Herausgabe der Gesetze an die Kodifikation, deren Wesen bei den Römern in nichts anderem bestund, als in einer Zusammenstellung der noch geltenden Gesetze;

Digitized by Google

und wenn eine deractige Kodifikation im Plane Cäsars lag, wenn Hadrian etwas ähnliches bezüglich des praetorischen Edikts ausführte, und die Kaiser Theodosius II. und Justinianus das Kaiserrecht mit staatlicher Allgewalt kodificirten, so lagen die Vorbilder und Vorarbeiten hiezu wahrscheinlich in der Art und Weise, wie die römischen Juristen diesen ersten Zweig ihrer Literatur, die Ueberlieferung und Darstellung der Gesetze betrieben und pflegten. So steht jener Plan Cäsars ohne Zweifel mit einem Werke seines Freundes Aulus Ofilius im Zusammenhang, das gleich der Tripertita wieder das Ganze umfassen sollte, und namentlich in 20 Büchern „de legibus“ handelte; dem codex Theodosianus gehen der codex Gregorianus und Hermogenianus, von bloßen Juristen veranstaltet, voraus, und eine Kodifikation angeblicher Königgesetze wird schon in die erste Zeit der Republik verlegt (jus Papirianum). Ja der Beruf und die Macht, die Fragen des Rechts auf Grund der vorhandenen Gesetze zu entscheiden, brachte den Beruf und die Macht, zu bestimmen, was noch vorhandenes Gesetz sei, von selbst mit sich; und diese Bestimmung, in der Praxis des Respondirens und Cavirens angeregt und ausgetragen, dürfte dann in dem ersten Zweige der Literatur zum Ausdrucke gelangt sein. So erklärt sich denn auch das Justinianische Wort der conscribendarum et interpretandarum legum auctoritas; die schriftliche Dar- und Zusammenstellung der Gesetze war eine Sache der Autorität nicht minder als die Konstituirung des Rechtes, und bei denselben Personen wie diese; als letztere von kaiserlicher Koncession abhängig geworden war, ward es auch jene. — Den äußeren Umfang dieses Literaturzweiges vermögen wir nicht zu bestimmen; nach der Ueberlieferung in den justinianischen Pandekten erscheinen die leges, senatus consulta, constitutiones principum, edicta magistratuum einzeln, in der großen Zahl der sie betreffenden Kommentare.

2. Der zweite Theil der Tripertita enthielt die Interpretatio. Hierunter an eine bloße Texteserklärung des im ersten Theil enthaltenen Gesetzes zu denken, ist gewiß verfehlt. Denn Interpretatio ist in der römischen Rechtssprache eine Erklärung nicht blos dessen, was das Gesetz an und für sich sagt, sondern dessen, was es zu dem in der wirklichen Besonderheit vorkommenden Falle sagt, mithin wesentlich kasuistisch. In der Interpretatio sehen wir demnach jenen Zweig der Literatur vertreten und benannt, welcher sich aus dem respondere ergab, und das „jus“ oder „jus civile“ im Sinne eines Juristenrechtes darstellte. Hauptformen dieser Literatur sind:

a. Die Aufzeichnungen der Responsen selbst. Sie knüpfen an den alten Brauch der Geschlechter an, außer den Thaten im Feld, in Senat und Komitien auch die der Rechtsfindung zu verzeichnen. Beträchtliche Bruchstücke solcher Sammlungen sind uns in den Justinianischen Pandekten überliefert, aus den Werken von Juristen unter Trajan bis Caracalla, so von Neratius Priscus, Afrikanus, Cervidius Scävola, Marcellus, Papinian, Ulpian, Paulus, Modestinus. Die Sammlungen sind in Bücher eingetheilt, und, mehr oder weniger nachweisbar, nach einem gewissen System, wahrscheinlich der XII Tafeln geordnet. Die einzelnen Responsen erscheinen häufig in voller Form, dreigliedrig: voran der casus, in aller Kürze gefaßt; dann die quaestio, nicht minder unzweideutig; endlich der Entscheid, welcher nicht selten in einem bloßen Ja oder Nein besteht, mitunter etwas ausholt und Motive einflicht. Nicht selten aber ist diese Form verwischt und tritt an die Stelle von Frage und Antwort die parteilose Reflexion des Juristen über einen gegebenen Fall. „Quästionen“ und „Epistеln“, die neben den Responsen und zum Theil von denselben Juristen, aber auch von ihnen, von Prokulus,

Digitized by Google

volenus, Pomponius vorkommen, erscheinen mitunter geradezu in jener typischen Responsengestalt; besonders die Quästionen greifen aber oft über den nächstvorliegenden Fall hinaus, werden zur Lösung noch anderer, verwandter Probleme, und bilden so den Uebergang zu monographischen Werken, wie wir sie z. B. de verborum obligationibus, de manumissionibus, de dotibus ꝛc. von Gajus u. s. f. fragmentarisch besitzen. Was die Jurisprudenz an Auffassung der Thatsache, Bestimmtheit des Ausdrucks und Sicherheit des Urtheils zu leisten vermag, ist in diesen Responsen und Quästionen geleistet; durch Kürze sind manche von ihnen zu Räthseln geworden, deren Lösung auch dem Geübtesten der Unsrigen Schwierigkeit bietet. So zählte man einst namentlich septem cruces auf.

b. In den Einzelentscheidungen der Responsen sammelte sich ein Material an, aus dem sich mit der Zeit allgemeine Sätze abstrahiren ließen. Systematisch zusammengestellt und verbunden nahmen diese dann, wir können sagen die Gestalt von Grundrissen oder Kompendien an. Es ist wahrscheinlich, daß ein solches schon von Q. Mucius Scaevola (Cs. 659) herausgearbeitet war; denn er wird um deswillen, daß er das Recht „generatim“ (verallgemeinert?) in 18 Büchern darstellte, als derjenige bezeichnet, der es zuerst „konstituirte“ (vielleicht als in den Responsen entsprungenes, dem Quellwasser gleich, stellte, oder faßte). Ganz entschieden aber hatten späterhin die tres libri juris civilis des Masurius Sabinus diesen sententiösen Charakter. Dies zeigt schon der Umstand, daß sie für die Späteren (Pomponius, Ulpian, Paulus) zum Gegenstand von Kommentaren wurden; und sind sie gleich nicht unmittelbar auf uns gekommen, so lassen sich doch viele Bestandtheile derselben in den Sätzen, um welche sich jene Kommentare bewegen, mit Sicherheit wiedererkennen. Aehnliche Werke und gleichfalls von den Späteren kommentirt waren die des gleichzeitigen Cassius Longinus und Plautius über das jus civile. Vermittelst des westgothischen Breviers ist ein Werk auf uns gekommen, das uns die Form dieser älteren Civilrechtsbücher so ziemlich veranschaulichen dürfte: es sind das die Sententiae receptae von Paulus.

In dieser kompendiarischen und in jener kasuistischen Gestalt sind die Grundformen, in welchen das unmittelbar praktische Recht literarisch zur Erscheinung kam und verarbeitet wurde, schon erschöpft. Eine Menge von Kommentaren, von der Interpretatio des Sextus Aelius bis zu den riesigen Erklärungskommentaren von Ulpian und Paulus herab begleiteten, beleuchteten, befestigten die leges der republikanischen, die Senatuskonsulte und Orationen der ersten Kaiserzeit; allein es geschah dies nicht in einer neu erfundenen oder spekulativen Weise, sondern auf Grundlage des positiv Vorhandenen, durch Beistellung der aus Responsen und Sentenzen gewonnenen Specialitäten und Regeln, und wenn dabei zugleich der Buchstabe des Textes bis aufs Aeußerste verfolgt und ausgebeutet wurde, so lag auch darin nichts Neues, sondern etwas, das als erste Bedingung jeder Interpretatio, mithin vor allem des Responsums selbst dastund und gelten mußte. Aehnlich gemischt aus kasuistischem und generellem Stoffe waren auch die „Digesten“ oder Pandekten, in welchen Julianus und Viele nach ihm den vorhandenen Rechtsstoff nach dem Zwölftafelsystem eintheilten und sammelten, und jenen kürzeren, abstrakteren Kompendien des Sabinus, Plautius ꝛc. ausführliche Handbücher zur Seite stellten. Etwas Drittes und Neues taucht erst

c. in den Institutionen auf, in denen anstatt der Entscheidungen und Sentenzen die Definitio, Divisio, Distinktio des Rechtes, der Rechte und Rechtsgeschäfte vorwaltet, in denen nicht der Richter oder der ihm vorarbeitende Jurisconsulte, sondern der Lehrer spricht, in denen ein Lehrbuch, kein Rechtsbuch vorliegt, und

Digitized by Google

demgemäß zur Aufklärung des Lernenden, auch in die Geschichte zurückgegriffen wird. Durch letzteres, sowie durch die Darstellung des klassischen Processes ist der von Niebuhr anno 1816 in Verona entdeckte sog. echte Gajus zu großer Bedeutung unter uns gelangt; vollständiger, aber überarbeitet sind die Justinianischen Institutionen im Corpus juris. Auch Ulpian, Paulus, Florentinus, Marcianus schrieben Institutionen. Eine noch kürzere Unterweisung besitzen wir in den gleichfalls unmittelbar überlieferten sog. Ulpian'schen Fragmenten.

3. Wie die Interpretatio dem respondere, so entsprechen die Legisaktionen, welche den dritten Theil des Tripertita ausmachen, dem cavere, und repräsentiren demnach den kautelarischen Zweig der Literatur. Legisaktionen heißen die nach Maßgabe der XII Tafeln gebildeten Streithandlungen vor Gericht. Die Weisung, wann und wie und worüber sie anzustellen waren, scheint ursprünglich von Fall zu Fall ergangen zu sein, durch das Kollegium der Pontifices nämlich, bei welchem diese gleich der Interpretatio noch etwa 100 Jahre lang nach der Zwölftafelgesetzgebung gewesen sein soll. Endlich habe diese Aktionen Appius Claudius (der Blinde) ein für allemal (als Konsul, im Edikt?) aufgestellt und in Form gebracht; sein darüber verfaßtes Buch sei aber verstohlenerweise durch seinen Schreiber C. Flavius unter das Volk gekommen. Später habe dann Sextus Aelius, derselbe von dem die Tripertita herrühren und der von cavere den Beinamen Catus bekam (kraft magistratischer Vollmacht?) einige weitere Aktionen verfaßt, und daneben denn auch noch über die Aktionen geschrieben. Von solchen Klagespiegeln lesen wir dann nichts mehr, bis etwa auf die zwei winzigen Bücher welche Servius Sulpicius Rufus zum prätorischen Edikt schrieb. Mit letzteren ist aber auch schon der Uebergang vom Legisaktionen- in den Formularproceß, und damit der Uebergang des vorwiegend kautelarischen Charakters der Prozeßschriften in einen vorwiegend materiell-rechtlichen angezeigt. So lange die Partei selbst das entscheidende Wort zu sprechen hatte, wie das bei den Legisaktionen der Fall war, und dieses Wort eine so streng gebundene Form hatte, daß auch das kleinste Versehen, wie Gajus berichtet, sachfällig machte, mußte die Aktionenform einen Hauptgegenstand der Proceßschriften bilden; nachdem aber die Förmlichkeit von der Partei auf den Magistrat übergegangen, und so die Gefahr aus der Form entfernt war, wie im Formularproceß, mußte statt der Aktionenform das Aktionenrecht, d. i. die Erörterung ob, und unter welchen Voraussetzungen und worauf eine Klage zuständig sei, in den Vordergrund treten. Dies bestätiget sich denn auch in dem, was uns im Corpus Juris J. an Edictskommentaren, an Monographien über Aktionen, Interdikte, Appellationen, Präskriptionen überliefert ist. Nur darf man nicht übersehen, daß nahezu dritthalb Jahrhunderte vor der Justinianischen Kompilation auch der Formularproceß wieder einem formloseren Rechtsgange gewichen, und damit alles antiquirt und zu streichen war, was sich in diesen Schriften noch mit den Formen und Formeln beschäftigt hatte. — — „Aktionen" heißen übrigens in der alten Zeit auch die friedlichen Rechtshandlungen (Rechtsgeschäfte), es sei nun, daß sie sich in der Form von streitigen Handlungen darstellen (sog. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit), oder daß sie ihr eigenes, originales Ritual hatten. Aktionen der letzteren Art, z. B. Usurpationen, hatten die Schriften des mehrgenannten Appius Klaudius auch zum Gegenstand; desgleichen die des Manilius. Aus letzterem theilt uns Varro de re rustica die Formeln mit, nach welchen man sicher Schafe, Schweine, Ziegen u. s. f. kaufen könne; und zwar für jede Viehart eine besondere Formel. Daß derartige Bücher auch von Gallus Aquilius verfaßt wurden, von welchem die stipulatio Aquiliana, die clausula de

Digitized by Google

dolo und die Einsetzungsworte betreffs der postumi Aquiliani herrühren, läßt sich vermuthen; aus der Zeit des Principates schlagen die Monographien von Paulus, Venulejus, Modestinus, Ulpianus, Gajus über Testamente, Fideikommisse, Manumissio, Ritus Nuptiarum, Sponsalien, Stipulation mehr oder weniger in diese Richtung.

Die praktische Richtung unserer älteren Jurisprudenz führte naturgemäß zu ähnlichen Bildungen in der Literatur; wir brauchen dabei nur auf die Decisionen- und Consiliensammlungen, auf die Formelbücher, Klagespiegel, Kautelenwerke, Anweisungen zur praktischen Rechtsgelahrtheit u. s. f. aus ältester, älterer und neuerer Zeit zu blicken.

So viel im Umriß über die römischen Juristen, sowohl über die „alten" aus der Zeit der Republik, als über die „klassischen" aus der des Principats, von Augustus bis auf Alexander Severus († 235). Nach dieser Zeit weist die Chronologia legum et juris Romani nur mehr leges, das heißt jetzt nur mehr constitutiones principum, kein jus, kein Juristenrecht mehr auf. Selbst die kaiserlichen Rescripte, welche der inneren Art nach Responsen sind, und in der vorchristlichen Zeit den größten Theil der Konstitutionen ausmachen, treten zurück und räumen jenen allgemeinen Satzungen den Platz ein, in denen die Schranken der antiken Legislation durchbrochen und deren Formen verwischt sind. Auf dem Gebiete der Kasuistik tritt denn auch Stockung und Stillstand, im besten Falle Benützung des alten, klassischen Vorraths ein. Noch in klassischer Zeit mußte der Richter den Responsen konzessionirter Juristen folgen, wenn sie nicht aus einander gingen; jetzt wird er an gewisse Schriften derselben, und zwar mechanisch nach gewissen Rangstufen, gebunden. (Valentinianisches Citirgesetz 426.) Es wären wohl auch noch Juristen aus dieser späteren Zeit zu nennen; weil ihnen aber jenes publicistische Element fehlte, das den klassischen und alten Juristen auszeichnet, die Kraft der Rechtskonstituirung, kann man sie nicht mehr römische Juristen nennen, und in einem Staatswörterbuch unterbringen: mögen sie sonst noch so gelehrt oder vornehm gewesen sein.

Als strenge Fachwissenschaft zeigt sich die Jurisprudenz selbst heutzutage vornehmlich auf dem Gebiete des Privatrechts, dann des Proceß- und wohl auch noch des Kriminalrechts; für Rom, wo das bürgerliche Recht ein Gewebe des feinsten und reichsten Details war, gilt dies um so mehr. Indessen waren die Disciplinen des öffentlichen und des bürgerlichen, des weltlichen und des geistlichen Rechts äußerlich und innerlich weniger von einander getrennt als heutzutage, und es war die Person eines und desselben Juristen, welche heute dem Klienten antwortete, morgen den Grachen in Betreff der Possessionen Rath ertheilte, heute eine lex testamenti, morgen eine lex coloniae entwarf. Daß man bei Behandlung der römischen Juristen fast immer nur das Privatrecht vor Augen hat, liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß nur das römische Privatrecht, nicht das römische Staatsrecht auf uns gekommen ist.

Namen, Leben, Schriften, Geist, Systeme der römischen Juristen findet man in den älteren und neueren Kompendien der römischen Rechtsgeschichte, in Abhandlungen und Aufsätzen; hier sollen nur Puchta's Institutionen, Rudorffs Rechtsgeschichte, Iherings Geist des römischen Rechts, und die dort genannten Abhandlungen von Sanio, Huschke, Leist angeführt werden. Dr. A. Brinz.

Römische Staatsidee.

Die römische Geschichte ist in neuerer Zeit, fast gleichzeitig in Deutschland, England und Frankreich, ein Gegenstand tieferer, in die innersten Triebfedern der politischen Entwicklung eindringenden Untersuchung geworden. Worin auch der

Digitized by Google

Grund des gesteigerten Interesses für das römische Staatsleben liegen möge, ob in einer gewissen Aehnlichkeit der jetzigen politischen Zustände eines Nachbarlandes mit dem Imperatorenthum, oder ob überhaupt in einem romanistischen Etwas, was die ganze politische Atmosphäre Europas durchdringt, jedenfalls ist es eine Aufgabe der Politik, sich über das größte Staatswesen des Alterthums klar zu werden, die ihm zu Grunde liegende Idee aus der ganzen Lebensanschauung und Lebensrichtung des Volkes zu begreifen und durch die richtige Erkenntniß, wenn nöthig, auch die Mittel zur Ueberwindung mancher in unser Staatsleben eingedrungener romanistischer Elemente zu gewinnen.

Das römische Volks- und Staatsleben bildet unverkennbar das letzte Stadium in der Entwickelung der vorchristlichen Zeit, deren ganze Welt- und Lebensanschauung durch den gemeinsamen Grundcharakter des Polytheismus bestimmt war. Die wichtigsten praktischen Folgen mußten sich daraus ergeben. Mit der Zersplitterung der Gottesidee ging nicht nur das Gefühl einer höheren Einheit und Gemeinsamkeit unter den Völkern unter, sondern auch die Unterschiede des Stammes, der Geschlechter, der Freiheit und Unfreiheit, des Besitzes oder Vermögens mußten überall schroffer hervortreten, die ganze menschliche Kulturaufgabe, welche nur in möglichst vollständiger, allseitiger Verwirklichung die Gesundheit und Kraft, das wahre Heil des Lebens bilden kann, mußte sich selbst immer mehr unter den Völkern und im Schoße jedes Volks zersplittern und eine wahrhafte Ausgleichung der verschiedenen Gegensätze konnte beim Mangel einer die Gemüther ergreifenden idealen Macht nicht eintreten. In der vorchristlichen Zeit lassen sich die zwei wichtigsten Perioden der orientalischen und klassischen Völker nach einer wesentlichen Seite dadurch unterscheiden, daß das orientalische Leben unter der Herrschaft absoluter, theokratischer oder weltlicher, Mächte in den Banden der überlieferten religiösen Vorstellung, Sitte und Staatseinrichtung befangen bleibt, während Griechen und Römer, beide dem arischen Stamme (s. Arier) angehörend, bei ihrer Einwanderung zwar manche gemeinsame Grundanschauungen mitbringen, dieselben aber in eigenthümlicher Weise umgestalten, beide den weltgeschichtlichen Proceß der Herausbildung der freien Persönlichkeit und eines darauf gegründeten Gemeinwesens einleiten. Beide Völker unterscheiden sich aber dadurch, daß, während der griechische Geist (s. Art. Hellenische Staatsidee) durch den höchsten ihn auszeichnenden, das Mannigfaltige zur Einheit verknüpfenden Vernunftcharakter und durch seine lebendige formenreiche Phantasie, in idealer Nachbildung der in ihrer schönen Ordnung (Kosmos) ergriffenen Natur, das ganze Leben, wie in Kunst und Wissenschaft, so in der staatlichen Gemeinschaft zu einem schönen von der Freiheit der Theile und Glieder belebten organischen Ganzen zu gestalten unternimmt, aber auch, dem individualisirenden Kunstgenius gemäß, das äußere Staatenleben in eine große Mannigfaltigkeit verschiedenartig geordneter Staaten aus einander legt, der römische Geist dagegen vorzugsweise mit einem thatkräftigen Willen und einem scharfen zergliedernden Verstande ausgestattet erscheint und diese Kräfte zur Erlangung und Ausdehnung der Herrschaft und Macht in allen Lebensverhältnissen verwendet. Im Unterschiede von dem griechischen zeigt aber der römische Geist eine fast gänzliche Abwendung von allen höheren Gütern und Zielen des Lebens; ja das ganze Alterthum gelangt in Rom zu seinem entgegengesetzten Pole, indem es, von der Herrschaft der dem Menschen äußeren Mächte sich mehr und mehr befreiend, mit der Selbstherrschaft des menschlichen Willens endet, und das im Oriente zum Unendlichen gerichtete, oft in religiös-pantheistischer Schwindsucht sich kundgebende Streben in eine zur äußersten Selbstsucht sich steigernde Richtung

Digitized by Google

auf die materiellen Zwecke des Lebens sich verkehrt. Dem freien Griechen hatte Aristoteles, aus der griechischen Lebensidee heraus, die Aufgabe gestellt, durch den materiellen Besitz sich die Unterlage und Muße für die Freiheit und freie Beschäftigung mit den Staatsangelegenheiten und mit Wissenschaft und Kunst (*πολιτεύεσθαι καὶ φιλοσοφεῖν*) zu gewinnen. Für den Römer ist der zweite Theil dieser Aufgabe weggefallen; sein Hauptziel wird die Ausbildung des Staatswesens, welches aber, bei Ausscheidung alles höheren Lebens- und Gütergehaltes sich mehr und mehr in den bloßen Formen der Herrschaft ausprägen, die Herrschaft hauptsächlich für die niedern Zwecke des Lebens erstreben und zur Ausübung bringen mußte. Diese äußerliche praktische Richtung, welche selbst in der Religion in teleologischer Weise für alle Arten von Werkthätigkeiten besondere Götter bestellte, mußte, auf der Grundlage des Herrschaftstriebes, zu einer eigenthümlichen abstrakten, formell gehaltenen Ausbildung des Rechts und des Staatswesens führen und in den Formen und ihrer Absolutheit gewissermaßen einen Ersatz für den Mangel an dem absoluten Gütergehalte suchen. Das römische Volk war daher nach dem ganzen Entwickelungsgange des Alterthums zur Ausbildung des Herrschafts- und Machtprincips im öffentlichen und Privatrechte bestimmt, aber auch berufen, durch die Schaffung eines viele Völker umfassenden Rahmens der Herrschaft die Verbreitung des neuen durch das Christenthum gewonnenen göttlichen Lebensgehaltes zu erleichtern. Betrachten wir nun, in welcher Art und Weise das römische Volk seine eigentliche Aufgabe vollführt hat.

Ohne Belang ist für unsere Frage der Streit, ob nach der älteren und wohl richtigeren Ansicht das römische Volk ein durch Verbindung mit einem, nicht lateinischen, etruskischen Element gebildetes Mischvolk oder ein rein lateinisches Volk war (Mommsen), so wie auch der Werth oder Unwerth der Sage von der Gründung Roms durch einen „rauflustigen beutegierigen Haufen" auf sich beruhen kann. Aber so wie ein Volk seine älteste mythische Zeit meistens aus seinem Charakter heraus rückwärts konstruirt, so liegt in jener Sage mindestens der, auch von Hegel und Ihering hervorgehobene Zug, daß der römische Geist den Staat als etwas *Gemachtes*, als eine durch die Kraft des menschlichen Verstandes und Willens geschaffene Ordnung betrachtet. Diese menschliche Ordnung wird zwar zu den göttlichen Mächten in Beziehung gesetzt, aber so wie, nach der Sage, erst der zweite König, Numa, dem Staate durch die Verknüpfung mit den sacra die religiöse Weihe gibt, so bleibt auch in Rom die eigentlich staatliche Macht die erste und oberste Autorität, nach deren Impuls erst alle religiösen und priesterlichen Funktionen in Thätigkeit treten. Aus der Verknüpfung der staatlichen Macht mit der Religion fließt jedoch unverkennbar die stets festgehaltene Grundvorstellung, daß die Herrschaft nicht von unten, von dem Niedern, sondern von dem Höhern kommt, und daß daher auch nicht das Volk, obwohl ihm schon in den ältesten Zeiten ein Recht der Mitwirkung bei der Ernennung des Königs zusteht, der eigentlich ernennende Faktor, sondern, nach dem Tode des Königs, der Zwischenkönig (interrex) es ist, der auf Initiative der Väter (auctoribus patribus) und nach Geheiß (jussu populi) oder vielmehr Gutheißung des Volks den König ernennt (creat). In Folge dieser Grundanschauung blieb es Grundprincip des römischen Staatsrechts, daß nur ein höherer oder gleich stehender Magistrat das Ganze oder einen Theil seiner Amtsgewalt einem Nachfolger, Kollegen oder untergeordneten Beamten, übertragen kann, das Volk also, nachdem es die ihm zustehende Mitwirkung ausgeübt hat, sofort in das Verhältniß des Untergebenen zurücktritt, welcher in dem Magistrate nicht einen Diener, sondern einen Herrn sieht.

Digitized by Google

Betrachten wir das römische Herrschaftsprincip an und für sich selbst, so ist es in seinem Grundcharakter und in seiner praktischen Gestaltung durch den scharf unterscheidenden, abstrahirenden aber in der Regel nur ein Moment einseitig heraushebenden Verstand bestimmt. Herrschaft ist überhaupt Willensmacht über ein Objekt; der Wille aber, die Kundgebung des Kausalitätsvermögens, in das sich das Individuum in der Einheit seiner geistigen Kraft hineinlegt, drückt aller Herrschaft zu oberst den Stempel der Einheit auf. Die Einheit hält nun der römische Geist in dem Individuum fest, ohne je eine höhere, durch einen gemeinsamen Zweck verbundene Willenseinheit Mehrerer anders, wie es besonders im Privatrecht hervortritt, als in den abstrakten Gegensätzen der, die Berechtigung der Einzelnen ausschließenden, juristischen Person oder der losen, Bestand und Fortsetzung der Zweckgemeinschaft von dem subjektiven Willen der allein berechtigten Einzelnen abhängig machenden, Gesellschaft (societas) zu begreifen. Der herrschaftliche Wille ist daher für den Römer wesentlich Individualherrschaft, welche, in Bezug auf ein Objekt für einen Zweck alle Gewalt in einer starken, keine Theilung zulassenden persönlichen Einheit koncentrirt. So wie der römische Geist kein Gesammteigenthum und kein qualitativ getheiltes Eigenthum kennt, so faßt er auch im öffentlichen Recht die Fülle der Gewalten in eine Einheit zusammen und läßt jede besondere obrigkeitliche Gewalt, als Ausfluß der obersten Macht, von einem Individuum in ihrer inneren Unbeschränktheit ausüben.

Diese Grundanschauung bleibt unverändert in den verschiedenen Epochen der staatlichen Gestaltung. In der ältesten Zeit finden wir die Herrschaftsgewalt, welche überhaupt als imperium nicht blos die militärischen Aemter, sondern auch die bürgerliche Regierung und Verwaltung in sich begreift, als einheitliche, wenn auch noch nicht ausgebildete Vollgewalt in der königlichen Person koncentrirt. Der König steht zwar innerhalb der durch die Sitte überlieferten und religiös geweihten Staatsordnung; er ist kein orientalischer Despot; gegen die königliche Macht sind auch die Kreise der Familie und Einzelpersönlichkeit abgegrenzt und sicher gestellt. Das römische Königthum ist auch, ähnlich wie das altgermanische, weder Erb-, noch Wahl-, sondern Bestätigungs-Monarchie, indem das Volk durch seine Genehmigung (jussus) eine Mitwirkung auszuüben hat. Aber der König vereinigt in seinem imperium das Ober und Opferpriesterthum, die gesetzgebende Gewalt, welche er mit Zustimmung des Senates und des Volkes ausübt, ihm steht die Regierung und Verwaltung zu für alle Zwecke der Wohlfahrt, er hat die Befugniß, Rechtssätze für die Rechtssprechung festzustellen (jus edicendi); er übt die bürgerliche und großentheils die Strafrechtspflege und in größter Ausdehnung handhabt er die militärische Gewalt und das darin gelegene unbedingte Recht über Leben und Tod aller Kriegsleute, und dieses Bündel von staatlichen Gewalten wird durch das Ruthenbündel und die Beile der Liktoren zusammengehalten. Der königliche Individualwille hat aber die Befugniß, aus seiner Machtfülle nach Gutdünken beliebig viele Theile an beliebige Stellvertreter oder untergeordnete Beamte zu übertragen und auch wohl wieder zurückzunehmen.

Nach Abschaffung des Königthums beginnt in der Republik die Sonderung und bestimmtere Ausbildung der obrigkeitlichen Gewalten. Als leitendes Princip wird aber festgehalten, daß aus der untrennbaren, für die Macht des Staates nothwendigen Einheit der Gewalt, des regium imperium, kein Bestandtheil verschwinden darf, alle in der Erscheinung hervortretenden besonderen Funktionen und Aemter nur Ausflüsse der Einen Vollgewalt sind, welche auch, wenn das Wohl des Staates es erfordert, für eine bestimmte Zeit als Diktatur wieder

Digitized by Google

hervortreten und alle Gewalt in sich zurücknehmen kann. Zugleich hatte aber, als das Interesse der Aristokratie die Einsetzung zweier Konsuln bestimmte, diese individualistische Auffassung oder Personificirung aller Gewalt die merkwürdige Folge, daß keine Theilung, aber auch kein vereintes Handeln vorgeschrieben wurde, sondern daß ein Jeder von beiden Konsuln die ganze konsularische Gewalt ausübte und nur durch das Veto des andern gehemmt werden konnte; eine Einrichtung, welche, wenn sie sich auch, wie Mommsen behauptet, praktisch bewährt hat, doch die eigenthümliche individualistische Auffassung der Gewalt bekundet. Die konsularische Gewalt galt als die Fortsetzung des regium imperium, aber es traten doch wichtige Beschränkungen ein, einerseits durch die, jetzt an die zeitlichen Aemter geknüpfte, Verantwortlichkeit, welcher jeder Magistrat nach Niederlegung seines Amtes unterlag, andrerseits auch durch die verschiedene Art der Behandlung und Ausübung der, unbeschränkt bleibenden, militärischen Gewalt und der bürgerlichen Gewalt, aus welcher letztern noch verschiedene Funktionen ausgesondert und als besondere ständige Aemter bestellt wurden, wie die Bürgerschätzung (censio) mit der daran geknüpften Censur, als Sittenpolizei, das Schatzaufseheramt oder die Quästur, später die Prätur und die Aedilität. Dazu kam das, als die wichtigste Schranke gegen Willkür betrachtete, durch das Valerische Gesetz (von 509 v. Chr.) eingeführte, Recht, zuerst bei Todes- und Leibesstrafen, dann auch bei schweren Vermögensstrafen, an die Centuriat-Komitien zu provociren. Bekannt ist, daß erst nach und nach Plebejer das Recht erhielten, die verschiedenen obrigkeitlichen Aemter zu bekleiden.

Die wichtigste Veränderung in der ganzen Verfassung trat aber durch die Schöpfung des Tribunats ein, welches zum Schutze und zur Kräftigung des plebejischen Elements ein Gegengewicht gegen das aristokratische bilden sollte, aber einen Riß, einen Dualismus in die ganze Verfassung brachte, und, bei der Unmöglichkeit der Erhaltung eines äußern Gleichgewichts, dem Volke bald rechtlich das Uebergewicht gab, und schließlich durch Bürgerkrieg zum Imperatorenthum führte. Durch Aufhebung des Königthums hatte nämlich das Volk einen wichtigen Rückhalt verloren, der Gegensatz der beiden Stände trat schroffer hervor, die Macht der Aristokratie wuchs und der harte Druck, den dieselbe durch Ausbeutung ihrer Stellung, und besonders ihrer Vermögensmacht, in Handhabung der harten Schuldgesetze, ausübte, würde schon jetzt zu einem Bürgerkrieg geführt haben, in welchem der römische Staat ebenso, wie aus ähnlichen Gründen fast gleichzeitig die Nachbarstaaten Etruriens hätte untergehen müssen, wenn nicht durch die Auswanderung auf den heiligen Berg (493 v. Chr.) ein unter die Garantie der Götter gestellter Vergleichsvertrag (foedus) abgeschlossen worden wäre, welcher, außer der Aufhebung der Schuldknechtschaft, den Vorstehern der Tribus, den Tribunen, die Unverletzlichkeit mit dem Recht des Veto gegen jeden Akt des Senats oder eines Magistrats gab und dadurch das eigentliche Tribunat schuf. Die Besorgniß, welche schon (nach Dion. VI. 88) Menenius geäußert haben soll, daß das römische Volk zwei Staaten bilde, ging dadurch in Erfüllung. Das Tribunat, welches zuerst zwei, dann fünf und zuletzt zehn Tribunen, ein jeder ganz und ungetheilt, ausübten, war zwar ohne Einfluß auf die Diktatur und die militärischen Angelegenheiten, bildete aber für die bürgerliche Gemeinde eine den Konsuln koordinirte Gewalt, welche in dem Intercessionsrecht oder dem Veto zuerst einen nur hemmenden Charakter hatte, bald aber, insbesondere durch Betheiligung an der Strafrechtspflege, in eine positive Macht umgeschaffen und von den Tribunen zu dem Recht ausgedehnt wurde, in den neu organisirten Tributkomitien selbständige Beschlüsse, Plebiscite über öffent-

Digitized by Google

liche Angelegenheiten fassen zu lassen, und endlich sogar den Senat zu berufen und Anträge in ihm zu stellen. Dadurch war die Einheit des Staates und des politischen Regimentes gebrochen; denn wo ein Theil das Recht erhält, nicht blos die Anregung (Initiative) zu einem gemeinsamen Beschluß zu geben, sondern ohne Mitwirkung des gleichstehenden andern Theils, eine selbständige Gesetzgebung auszuüben, da tritt ein Dualismus ein, in welchem schließlich in äußerem Kampfe das Recht des Stärkeren zur Geltung kommen muß. Das Tribunat erzeugte einen Doppelstaat in einer Doppelverfassung, in welcher der eine Bestandtheil mechanisch in den andern, zunächst nur zur Hemmung, als Gegengewicht zur Erhaltung des Gleichgewichts, eingeschoben wurde, der aber durch seinen Rückhalt an der realen Volksmacht das Uebergewicht erhalten mußte. In dieser politischen Schöpfung zeigte sich abermals in recht anschaulicher Weise das Unvermögen des, Alles in äußerlicher Sonderung auffassenden römischen Geistes, ein geordnetes Zusammenwirken für gemeinsame staatliche Zwecke zu begreifen und festzustellen.

Die Zeit der Republik wird bekanntlich in zwei Epochen geschieden, indem durch die Philonischen Gesetze (338 v. Chr.) und das Hortensische Gesetz (286 v. Chr.), wornach die in den Tributkomitien gefaßten Beschlüsse als allgemeine, für alle Bürger gleich verbindliche Gesetze sein sollten, die aristokratische Republik in eine demokratische umgewandelt wurde. Damit war der formell rechtliche Weg zur Einführung demokratischer Einrichtungen eröffnet. Aber gerade jetzt entbrannte über die wirkliche Geltendmachung der demokratischen im Allgemeinen billigen Ansprüche, besonders über die Gracchischen Anträge, welche eine bessere Vertheilung des öffentlichen, von der Aristokratie benützten Ackerlandes bezweckten, der Kampf um so heftiger zwischen dem Volke und der Optimatenpartei, bis er endlich in den Bürgerkrieg überging, der Italien mit Blut überschwemmte, Rom zu einer Mordhöhle machte und schließlich zum Imperatorenthum führte Der aristokratische Versuch Sullas und der, wie es scheint, tiefer angelegte und umfassendere Plan Cäsars, in einer gekräftigten Einheit der Staatsgewalt die Zerrissenheit der Aemter zu heben, zugleich aber eine billige politische und sociale Ausgleichung der Ansprüche der aristokratischen und der demokratischen Partei herbeizuführen, hatten an der Macht der Verhältnisse scheitern müssen. Eine von allen sittlichen Principien und Kräften entblößte, nur ihrem eigenen Impulse überlassene äußere Machtbewegung ließ keine Vermittlung zu und drängte zu der herrschaftlichen Vollgewalt, in welcher das Princip der römischen Herrschaft zur einheitlich zusammengefaßten Entwicklung gelangte. Das römische Volksleben bietet uns, gleich wie das hellenische, eine Abwandelung der verschiedenen Staatsformen vom Königthum zur Aristokratie und zur Demokratie dar, welche in Griechenland den Staat durch die Demagogie zu Grunde gehen ließ, in Rom durch Bürgerkrieg und Anarchie in das Imperatorenthum überleitete. Eine Verknüpfung der drei Elemente, wie sie Cicero in der römischen Verfassung sehen wollte, war dem römischen Geist fremd. Was Tacitus von einer solchen Verbindung überhaupt sagte, daß, wo sie eintrete, sie nicht von Dauer sein könne, galt wenigstens für das Alterthum, da ihm die höhere sittliche Kraft mangelte, welche das Staatsleben hätte durchdringen und, anstatt einer blos äußerlichen mechanischen, eine organische Verbindung herstellen können. Die imperatorische, von Cäsar vorbereitete, von Augustus festgestellte Gewalt, war, obwohl sich Augustus nach einander die einzelnen Gewalten die tribunizische Gewalt, die Censur, die Würde des Oberpriesters übertragen ließ, keineswegs (wie auch Bluntschli, Staatsrecht S. 218 hervorgehoben) eine bloße Kumulation der Gewalten, sondern die intensive durch die Ausbildung nach den

Digitized by Google

einzelnen Funktionen potenzirte, von der Einheit des Herrscherwillens getragene Vollgewalt. Von dem alten Königthum unterscheidet es sich aber durch das Verschwinden der durch Religion und Sitte gezogenen Schranken und greift dadurch, sowie durch das Herabsetzen der politischen Formen zu leerem Schein, in den orientalischen Despotismus zurück, erhält auch später im Verwaltungssystem durch Diokletian einen orientalisch-despotischen Charakter und zieht endlich aus Rom aus, um einer neuen geistigen Macht und ihrer staatlichen Organisation Platz zu machen.

Die römische Staatsidee steht aber in inniger Beziehung zu der Grundidee des Privatrechts und tritt durch eine kurze Hervorhebung der Principien derselben in ein noch helleres Licht. Oeffentliches und Privatrecht sind aus einem Gusse, gebildet durch denselben Lebenstrieb, durch dasselbe auf Erlangung von Herrschaft und Macht gerichtete Streben und durch dieselben Funktionen des scharf zergliedernden Verstandes. Was man die Entdeckung des Privatrechts von Seiten des römischen Volkes genannt hat, ist ein Erzeugniß dieser Verstandesthätigkeit. Das Privatrecht bildet das besondere Rechtsgebiet für alle der Individualmacht der einzelnen römischen Bürger für ihre Einzelinteressen unterworfenen Verhältnisse. Im Privatrechte mußte daher das Grundprincip des herrschaftlichen Willens, außer in den Formen der manus und potestas über Frau, Kinder und Sklaven, sich vorzüglich in den materiellen Güterverhältnissen, in dem Streben nach Machterweiterung durch Vermögen bethätigen und das römische Privatrecht mußte daher vorwaltend als Vermögensrecht ausgebildet werden mit allem Scharfsinn, der den verständigen Egoismus charakterisirt, und es begreift sich auch, daß gerade zur Kaiserzeit, als der Herrschaftstrieb aus dem öffentlichen Leben zurückgedrängt wurde, derselbe mit verstärkter Kraft sich auf größeren Erwerb und Genuß richten und die Formen des Vermögensverkehrs ins Feinste ausbilden mußte. Selbst im Vermögensrechte kommt nun aber der schroff abgrenzende und individualistische Charakter des römischen Geistes zum Vorschein. So wie er im öffentlichen Rechte nur eine in ihrem Gebiete unbeschränkte Individualherrschaft eines Magistrats, kein Gesammthandeln vieler öffentlicher Personen für einen gemeinsamen Zweck begriff, so gelangte er im Eigenthumsrechte nur zur Konstruktion der beiden entgegengesetzten Formen des individuellen, sei es alleinigen oder ideel quantitativ getheilten Eigenthums, und des Eigenthums der als Einheit aufgefaßten, und in abstrakter Einheit, mit Ausschluß der einzelnen Glieder, allein berechtigten juristischen Person, und für die so wichtigen Gesellschaftsverhältnisse konstruirt er eine Rechtsform, in welcher die Gesellschaft (societas) nur als ein Aggregatzustand coordinirter atomistischer Individuen erscheint, die durch Geltendmachen ihres Individualwillens die Gesellschaft stets mit dem Auseinanderfallen bedrohen. Man hat nun zwar das römische Recht in diesen Gebieten und auch für unsere Verhältnisse als das allein richtige angesehen und die Gemeinschafts- Eigenthumsverhältnisse des, nach den verschiedenen Modalitäten des Interesses an der ganzen Sache, qualitativ getheilten Eigenthums und des organischen, dem einheitlichen Ganzen und den einzelnen Gliedern eine wirkliche Berechtigung gebenden, Gesammteigenthums und ebenso den gleichfalls organischen Begriff der Genossenschaft als unklare Begriffe ausmerzen und nach den römischen Formen umbilden wollen. Aber bei aller Achtung, welche man vor dem juristischen in dieser Richtung bethätigten Scharfsinn haben kann, muß man im Interesse unserer deutschrechtlichen, vielfach neue gesellschaftsrechtliche Verhältnisse anstrebenden Bildung wünschen, daß aus der Erkenntniß des so oft betonten innigen Zusammenhanges des Rechts mit dem ganzen Lebenscharakter eines Volkes, auch die richtige Folge abgeleitet werde,

Digitized by Google

daß der Alles mehr organisch, das Ganze mit den besondern Gliedern vermittelnde Geist und Charakter des deutschen Volkes ein anderes Recht erzeugen mußte. Einer scharfen Betrachtung wird daher auch nicht entgehen, daß wenn man solche organische Verhältnisse auf römisch-rechtliche Begriffe zurückführen will, nothwendig ein Irrationales zurückbleibt, welches durch römische Formeln nicht gedeckt wird, wie auch in dem Assimilationsprocesse, welchen der deutsche Geist in Bezug auf das recipirte römische Recht zu vollführen hatte, in der Praxis vielfach eine wichtige und wohlberechtigte Umbildung römisch-rechtlicher Begriffe eintreten mußte. Aber das Vermögensrecht selbst ist in Rom nur nach einigen Zweigen ausgebildet worden. Das römische Recht, welches an der Oberfläche der menschlichen Persönlichkeit haften blieb, hat nur die äußeren Verhältnisse des Besitzes, des Habens (Eigenthum), des Verkehrs geregelt. Die Ausgestaltung des menschlichen Wesens und inneren Vermögens durch die Arbeit wurde nicht vollführt. Das römische Volk war kein Arbeitsvolk, das römische Recht konnte kein Arbeits-, kein Gewerbe- und Agrikulturrecht werden und kann daher für unsere modernen und vielseitig sich gestaltenden Arbeitsverhältnisse und Formen gar nicht ausreichend sein. Grundirrig ist es zudem, in romanistischer Auffassung, das ganze Recht überhaupt nur als ein Vermögensrecht zu begreifen, als wenn der Mensch nur ein Vermögens-Mensch wäre und nicht auch alle seit dem Christenthum mehr ausgebildeten Lebensverhältnisse der Religion, Wissenschaft, Kunst, Unterricht, auch da, wo sie sich nicht blos im Vermögen ausprägen, nach der Seite des Einzelnen und der Gemeinschaft rechtlich zu ordnen wären. Ein Volk mit solch einer einseitigen Lebensrichtung, wie das römische, konnte auch nur ein einseitiges, kein wahres volles menschliches Recht erzeugen. Das Recht ist überhaupt kein bloßer Macht- oder Herrschaftsbegriff, sondern vor Allem ein Ordnungsbegriff, der bei der Regelung aller Lebens- und Güterverhältnisse unter den Menschen zur Anwendung kommt. Das römische Volk war nicht das Offenbarungsvolk des Rechts. Der germanische Geist, Christenthum und humane Bildung werden, wie es jetzt schon geschehen, noch fernerhin den Auf- und Ausbau eines höherartigen wahrhaft menschlichen Rechtes vollführen. (Vergl. auch Bluntschli, Vorrede zum d. Privatrecht.)

Die römische Staatsidee ist aber nicht blos nach ihrer formell-rechtlichen Seite, sondern auch in ihrer lebendigen Wechselwirkung mit allen Triebfedern und Kräften zu betrachten, welche dem römischen Leben Impuls und Richtung und seine eigenthümliche Gestalt gegeben haben. Das Recht, welches überhaupt kein Herrschaftsprincip und nicht die herrschende Macht im Leben, sondern nur die Norm und Form ist, in welcher die Bewegung und Gestaltung der Verhältnisse einen bestimmten geregelten Gang, Erleichterung oder Erschwerung erhält, ist weder als öffentliches Recht noch als Privatrecht Grund und Ursache des Verfalls des römischen Staates gewesen, aber der ganze Proceß der Zersetzung und Auflösung hat dadurch eine wesentliche Beschleunigung erhalten. Es sind hier nur die Hauptmomente dieser inneren Entwicklung und Zerrüttung zu berühren.

Gleich im Beginne des römischen Lebens zeigt sich eine gewisse Herbheit, eine innere Oede und Leere, welche der angestammten Tüchtigkeit und Willenskraft die Richtung nach Außen und auf äußere Macht und Güter nehmen läßt. Ein rauher und roher Ton geht gleich von Anfang an durch das Leben. Wird, nach der neuern Physiologie, der Klang in den Tönen der Dinge und in der menschlichen Stimme durch das Mitanklingen der Obertöne bestimmt, so ist in geistiger Hinsicht das römische Leben klanglos, hat keinen menschlichen Timbre, weil die Obertöne, welche durch die innere Erregung und Bewegung für die höheren Güter des

Digitized by Google

Lebens erzeugt werden, sich nicht vernehmen ließen. Die äußere Richtung, welche das ganze Leben auf Herrschaft, auf Erweiterung und Ausnutzung der Macht- und Vermögensverhältnisse nahm, mußte bei dem Mangel geistiger Gegengewichte und mit dem Schwinden der sittlichen Schranken tief eingreifende Folgen haben. Zunächst mußten alle Arten von Herrschafts- und Machtverhältnissen in strengerer Spannung hervortreten, mußte jede Macht dem eigenen Impulse und dem blos dynamischen Gesetze des beschleunigten Wachsthums folgen, mußte im Widerstande die stärkere Kraft die schwächere unterdrücken oder absorbiren, das Vermögen sich immer mehr in weniger Händen koncentriren und die politische Macht sich zuletzt in einer Alles beherrschenden Gewalt zuspitzen. So sehen wir die Verhältnisse, welche bei den Griechen vielfach durch Sitte gemildert waren, wie die väterliche und eheherrliche Gewalt, in Rom einen strengeren Charakter annehmen, und das Verhältniß der Sklaverei in rohester und grausamster Weise sich gestalten. Es mußte ferner in Rom in den grellsten Folgen der Gegensatz hervortreten, welcher zwischen dem blos äußeren Haben und Besitzen und den durch eigene Arbeit erzeugten und durch den Segen der Arbeit auf die innere Kräftigung zurückwirkenden Gütern sich kund gibt. Dieser Segen konnte dem römischen Volke nicht werden. Als es Alles erobert, erbeutet, sich in den Besitz der Welt gesetzt hatte, war es ein äußerst ärmliches, geistesleeres Volk, welches selbst einen innerlichen Assimilationsproceß für die den Griechen entnommenen Werke der Kunst und Wissenschaft gar nicht vollziehen, diese Werke in äußerlicher Weise nur zur Raffinirung der Sinnlichkeit, zur Uebertünchung der widrigen Züge einer alternden rohen Gestalt verwenden konnte. Suchte doch die gesteigerte Begehrlichkeit zuletzt für die geistige Leere nur noch eine Art Ersatz in der raffinirten Freßkunst. Gleich Anfangs wird durch das Streben nach Erweiterung der Herrschaft, durch die steten, den Landmann und gewerbthätigen Bürger erschöpfenden Kriege die eigentliche freie Arbeit zurückgedrängt und durch Sklavenarbeit ersetzt und schon früh zeigt sich, besonders bei den Patriciern, ein auf Handel, Geld und Wuchergeschäfte, auf alle Arten möglichst schneller Bereicherung gerichteter Sinn, der sich bald aller Besitzenden bemächtigte, den ärmeren Theil ausbeutete, das Vermögen in die Hände Weniger koncentrirte und gegen Ende der Republik eine aus patricischem und neuem Adel oder Vermögensadel bestehende Oligarchie schuf, die in Wahrheit eine Räuberbande war, die in den Provinzialämtern das Plündern der Provinzen amtsmäßig betrieb, die Gemeinden zu Grunde richtete und Rom selbst zu einer Herberge des Raubes mit einer von der Beute den Löwenantheil nehmenden und verprassenden Oligarchie und einem mit nothdürftiger Speisung und Belustigung auf Staatskosten abgefundenen arbeitslosen Volkshaufen machte. Bei keinem Kulturvolke hat sich die Vermögenssucht in so roher Gestalt gezeigt, nirgends ist der scheußliche Gegensatz zwischen formellem und sittlichem Recht (Mommsen), zwischen den billigsten Forderungen der Humanität und einer maßlosen Selbstsucht, für welche das Recht nicht Schranke, sondern nur Werkzeug und Hebel der Herrschsucht und Machterweiterung wurde, greller hervorgetreten; kein Volk gibt zugleich einen schlagenderen Beweis, daß es für eine humane Lebensgestaltung nicht zunächst auf die äußeren Rechtsformen, sondern auf den Geist ankommt, der einen tüchtigen Kulturgehalt in entsprechenden rechtlichen Formen auszubilden weiß. Im römischen Staatswesen hatte sich zwar ein allgemeines, gleiches formelles Recht für das Privat- und politische Leben ausgebildet. Aber eine innere reale Ausgleichung und Vermittlung unter den Volksklassen war nicht möglich. Es fehlten die höchsten religiösen und sittlichen Bedingungen und es mangelte die Grundlage der freien,

freie Menschen durch Bethätigung ihres persönlichen Vermögens einander näher führenden Arbeit. Der Fluch, den die Sklaverei über das ganze Leben verbreitete, lag in Rom vornehmlich auch in dem Verdrängen des freien Bauern- und Bürgerstandes von allen Wegen des ehrlichen, durch agrikole und gewerbliche Arbeit lohnenden Erwerbs, in dem Rückfalle des Ackerbaues zur niederen Stufe der Viehwirthschaft und in der Erzeugung eines tumultuarischen Gesindels in der Hauptstadt. Eine Vermittlung unter solchen äußerlichen rohen Machtverhältnissen war unausführbar. Sollte wirklich der Grundgedanke in den politisch-socialen Reformplänen Cäsars auf eine größere sachliche Ausgleichung und die Schöpfung eines Mittelstandes gerichtet gewesen sein, so hätte jeder derartige Versuch im Alterthum überhaupt an der Sklaverei, vor Allem aber in Rom an der Ausdehnung, welche sie hier gewonnen hatte, scheitern müssen. Die Wurzel aller Uebel lag in dem Polytheismus, der durch die Zersplitterung der göttlichen Idee, diesen tiefsten Riß in die Menschheit gebracht hatte. Mit dem Ausgange des Heidenthums in Rom sollte aber der Polytheismus selbst zu seiner letzten Konsequenz gebracht werden. Wenn überhaupt im Polytheismus endliche und irdische Kräfte und Mächte vergöttlicht werden, so blähte sich zuletzt der römische Imperator im Absolutismus seiner Herrschaft zu einer Gottheit auf und ließ sich göttliche Ehren erzeigen. Die gänzliche Verrückung aller politisch-menschlichen Ordnung endete mit dem Wahnsinn des Imperatorenthums, welches in den wenigen guten Kaisern doch nur noch einzelne Lichtmomente aufwies und zuletzt in Ohnmacht unterging. Das Imperatorenthum war aber das koncentrirte Spiegelbild, die Individualgestalt des römischen Volkes, wie sie sich in seinem Macht- und Herrschaftstrieb ausgeprägt hatte. Aber in seinem Imperatorenthum sollte das römische Volk das durch Jahrhunderte in allen Formen der Unterdrückung gegen andere Völker geübte Unrecht durch fast eben so viele Jahrhunderte schweren durch imperatorische Wüthriche zugefügten Leides büßen. Rom hat gezeigt, was überhaupt der menschliche Wille vermag; unter dem starken aristokratischen Regimente hat es Italien und fast alle bekannten Völker unter seine Herrschaft gebracht; mit rücksichtsloser Macht hat es die aus noch schlimmerer tieferer polytheistischer und sittlicher Verwilderung entstandenen Gewaltherrschaften Asiens und Afrikas gebrochen und dem europäischen Occidente die Herrschaft gesichert; das war eine providenzielle Aufgabe, die ihm gestellt war; es hat aber auch den Beweis geliefert, daß alle Herrschaft, wenn sie nicht den höheren Zwecken des Lebens dient, sich nicht in den Gesetzen und Schranken der sittlichen Welt und Lebensordnung hält und bewegt, mit einer allgemeinen Erschlaffung endet. Der römische Herrschaftsstaat führte auch zu einer solchen Erlahmung und Zersetzung aller Lebenselemente, Säfte und Kräfte, daß der Heilungsprozeß, den das Christenthum einleitete, in dem zerrütteten römischen Organismus nicht mehr nachhaltig angefacht werden konnte und die Vorsehung durch innerlich ungeschwächte wenn auch ungebildete Völker die Auflösung des römischen Reiches herbeiführen und eine neue religiöse und sittlich-rechtliche Ordnung beginnen lassen mußte. Das Römerthum hatte nur den Herrschaftsrahmen geschaffen, in welchem das Christenthum eine erleichterte Ausbreitung finden und zugleich den Beweis führen sollte, daß eine ideale, in der göttlichen Lebenswahrheit wurzelnde Macht, so ärmlich sie äußerlich erscheinen mag, alle blos menschliche Herrschaft überwindet.

Die Herrschaftsidee, welche in Rom in schneidender Einseitigkeit und Schärfe im öffentlichen und im Privatleben zur Geltung kam und im Rechte sich ein formelles Werkzeug schuf, ist ein Vermächtniß des römischen Geistes für die mo-

Digitized by Google

dernen Kulturvölker geblieben, ein Mittel der äußern Zucht und Unterordnung, ein in gewissen Epochen nothwendiger und mit Erfolg angesetzter Hebel zu Hervorhebung der staatlichen Einheit aus der Masse gesellschaftlicher Aggregatzustände, und, zur Kräftigung der staatlichen Gewalt und zur Niederwerfung des Widerstandes mancher die Entwickelung hemmender, halsstarrig auf das überlieferte Recht trotzender Mächte. Die romanischen Völker sind vorzugsweise die Träger der römischen Rechts- und Staatsanschauung geblieben. Zuerst sollte aber selbst das Christenthum in Rom durch den römischen Geist eine katholische, herrschaftliche und juridische Gestaltung, im Katholicismus seine äußere staatliche und juridische Gestaltung und einen angemessenen Herrschaftskreis erhalten. Römischer und jüdischer Geist verquickte sich zu der Religion des Gesetzes und der Werkgerechtigkeit, welche dem Katholicismus den vorwiegend juristischen Charakter gab, nach welchem das ganze Verhältniß des Menschen zu Gott vorwaltend unter den Rechtsbegriff gebracht wurde, wornach sich diese Kirche als die Verwalterin eines durch Christi Blut und der Heiligen Verdienste erworbenen Schatzes betrachtete, als eines Vermögens, von dem sie, bei Gegenleistungen von Handlungen oder (nach der æstimatio pecuniaria des römischen Rechts) von Geld, den Schuldigen ablassen zu können behauptete. Diese Herrschafts-, Gesetzes- und Rechtsreligion führte zur tiefsten Entsittlichung in Haupt und Gliedern, und die Rettung kam abermals durch den germanischen Geist, der die Religion wieder zu einer Sache des ganzen Gemüthes, zu einem Zeugnisse des innersten persönlichen Lebens machte und, in organischer Weise, aus dem Einen und Ganzen im Glauben sich kundgebenden Gesinnung, als aus der Wurzel und dem Stamme das lebendige Werk hervorgehen ließ, gleich wie die Blüthen und Früchte aus einem gesunden Baume entspringen. Der Glaube muß an der Wurzel des Gemüthes lebendig, und im göttlichen Lichte fortbildender freier Wissenschaft gesund erhalten werden.

Aber auch auf dem politischen Gebiete ist die römische Staatsidee eine fortwirkende Kraft geblieben. Aus der Völkerwanderung, welche die Germanen mit den Römern in bleibende Verbindung brachte, geht das germanische Königthum romanistisch gekräftigt hervor. Die Wiederanknüpfung der fränkischen Monarchie an das romanum imperium durch Karl d. G. war eine tiefere Einweihung des germanischen Volkes in den Gedanken eines mächtigeren Staatswesens. Aus Frankreich brachte Wilhelm der Eroberer die romanistische Herrschaftsidee nach England, durchschlug mit dem höheren Princip einer kräftigen Einheit der Gewalt und des Staates die alte Sachsenkonföderation, die sich schwerlich aus sich heraus zu einer kräftigeren Einheit gestaltet haben würde, und gründete die eigenthümlich absolutistische Lehnsmonarchie, in welcher der König schon alle wesentlichen Hoheitsrechte vereinigt und seine Macht unmittelbar nicht blos über die Barone, sondern auch über deren Vasallen erstreckte, so daß hier schon der Absolutismus der Herrschaft eine allgemeine reichsunmittelbare Unterthanenschaft gründete. In Frankreich kam am vollständigsten die römische Rechts- und Staatsidee zur Durchführung. Dem immer stärker hervortretenden Absolutismus seiner Könige verdankt Frankreich seine Staatseinheit. Von Italien ging, wie die erste Wiederherstellung der Wissenschaften und Künste, so die Restauration nicht nur des römischen Rechts, sondern auch der römischen Staatsidee aus. Wenn anderwärts im 16. und 17. Jahrhundert die, an die Platonische Staatslehre sich anschließenden Staatsideale (Th. More's u. A.) aufgestellt wurden, so greift Machiavelli, im Angesicht der von der römischen Kirche herbeigeführten und von ihm meisterhaft geschilderten Entartung und Verderbniß des Volks, zu dem römischen imperialistischen, gleich-

Digitized by Google

falls von aller Religion, Sitte und Sittlichkeit entblößten Herrschaftsabsolutismus zurück, um durch gleichartige Mittel, in gut angewandter Grausamkeit durch einen größten Tyrannen alle kleinen Tyrannen in den Stadtrepubliken zu vertilgen und die Einheit Italiens zu gründen. Seit dieser Zeit geht eine doppelte Strömung durch die Wissenschaft und das Leben des Staats in Europa, eine von Machiavell restaurirte romanistische, von dem Glauben an die menschliche Schlechtigkeit eingeflößte Kabinetspolitik und eine in dem Vertrauen auf die Macht der höhern und humanen Ideen wurzelnde, auf die Erforschung der höchsten Principien des Rechts und des Staates gerichteten philosophischen Wissenschaft, welche zwar öfter, unter dem Einflusse des römischen Rechts in das romanistische Fahrwasser getrieben, aber durch den höheren philosophischen und germanischen Geist mehr und mehr zur Erkenntniß des Staates als einer göttlich-menschlichen, sittlich-rechtlichen die gesellschaftliche Entwicklung für alle menschlichen Güter und Lebenszwecke fördernden Ordnung geführt wird. Zuerst wird aber auf dem Kontinente durch die Diplomatenpolitik, durch römisches Recht wie durch die mit demselben sich ausbreitenden Ansichten von den ausgedehnten Rechten der Staatsgewalt, insbesondere auch von den Regalien, der Absolutismus großgezogen, welcher in Frankreich mit Ludwig XIV. seinen Höhepunkt erreichte und von hier aus die absolutistischen Gelüste nach allen Ländern verbreitete, die in England den restaurirten Stuarts den Thron kosteten, in anderen, besonders in den deutschen Staaten, die alten, schon nichts mehr als ihren privilegirten Egoismus repräsentirenden Landstände eingehen ließen. Es kam fast überall eine Zeit, wo der aufgeklärte Absolutismus (Friedrich II., Joseph II.) für die innere Klärung und Lichtung des Staatswesens, zur Sprengung mancher die allgemeine Entwicklung hemmenden Schranken und zur durchgreifenderen Regelung der staatlichen Verhältnisse eine politische Nothwendigkeit geworden war; doch sind die Vortheile desselben vielfach zu hoch angeschlagen und die schlimmen Folgen nicht richtig gewürdigt worden, indem dieser Absolutismus stets, früher oder später, durch Lähmung der Selbstthätigkeit, der eigenen Regsamkeit der Bürger, dem Staatsleben alle Spannkraft nahm und den Staat selbst öfter an den Abgrund führte. Der Staat Friedrichs d. Gr. brach bei Jena zusammen; der österreichische Staat hat noch in unserer Zeit eine strenge Mahnung erhalten. Der absolutistischen Richtung ist aber eine andere nicht minder gefährliche Bewegung entgegengetreten. Nachdem in Frankreich der königliche Absolutismus den Gipfel erreicht hatte, trat eine Wendung und Reaktion ein und die gleichfalls aus dem romanischen abstrahirenden Verstande hervorgegangene Staats- und Gesellschaftslehre Rousseaus vollzog die Versetzung desselben Princips der schrankenlosen Willensmacht von dem fürstlichen Pole zum Pole der Volksmasse, und leitete in Frankreich die, fortwährend in Gegensätzen verlaufende, Bewegung ein, welche nach mehreren Versuchen der Vermittlung, endlich zu dem merkwürdigen Zwittergebilde des demokratischen Imperialismus geführt hat, der eine permanente Drohung für Europa, insbesondere für Deutschland ist, zugleich aber auch eine Aufforderung für letzteres enthält, nicht einen vergeblichen Wettkampf mit Frankreich in äußern Machtformen zu übernehmen, sondern überall für die Einzelstaaten wie für den Bundesstaat die Stärkung in der Wiederbelebung der wahrhaft germanischen, die Einheit und die innere Gliederung vermittelnden Staatsprincipien zu suchen. Die romanischen Elemente haben ihren Dienst gethan. Fremde Elemente, welche ein Kulturvolk im Recht und Staate, in Wissenschaft und Kunst aufnimmt, sollen überhaupt nur dazu dienen, die in jedem geistigen Volksorganismus liegenden entsprechenden Elemente und Kräfte zur

Digitized by Google

Selbstthätigkeit in bestimmter Richtung anzuregen, müssen aber stets durch die Eigenkraft und nach dem Eigenwesen des Volkes eine Umbildung erhalten und zum Theil wieder ausgeschieden werden. So wie das römische Recht eine bedeutende Umbildung durch eine den deutschen Lebensverhältnissen mehr entsprechende Praxis erhalten hat, so muß sich unser deutsches Staatsrecht und Staatswesen von den fremdartigen romanistischen Begriffen und Elementen befreien. England ist uns in dieser Hinsicht ein Vorbild geworden. Der absolutistische Herrschaftsstaat Wilhelms d. E. hat eine merkliche Fortbildung zum Besseren nur dadurch erhalten, daß mehr und mehr, wenn auch in neuen Formen, die alten sächsischen Grundlagen wieder zum Vorschein kamen, daß das alte Sachsenrecht ein neuer Kitt zwischen Normannen und Sachsen gegen den Absolutismus wurde, daß das Normannenthum selbst in seinen vornehmsten mächtigsten Trägern, in den furchtbaren Kriegen der beiden Rosen, fast unterging; und schließlich trat eine neue Epoche innerer Ruhe und dauernder friedlicher Entwicklung erst ein, als auch das Königthum zu einem sächsischen Stamme zurückkehrte. Auch für uns entsteht die Aufgabe, unser Staatswesen durch Stärkung des germanischen Geistes auf die Bahn einer friedlichen Entwicklung zu führen, um in Ueberwindung der beiden romanischen, aus einem gemeinsamen Grundprincip fließenden Gegensätze des fürstlichen und des demokratischen Absolutismus, in Anerkennung und in tieferer Erforschung der über alle Willkür erhabenen Gesetze und Ziele der göttlich-menschlichen Lebensordnung, in Wiederbelebung aller inneren Kreise der Provinzen, Gemeinden, Berufsgenossenschaften, eine kräftige und nachhaltige Grundlage für einen wahrhaft organischen Staatsbau zu gewinnen.

Literatur. Die wichtigeren neuern Werke sind: Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, 1839. — Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung 1840. — Ihering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, bis jetzt zwei Theile 1852—1858. — Mommsen, römische Geschichte. 3 Bde. — J. Ampère, Histoire romaine à Rome. 2 vol. 1860. — Ch. Mercivale, History of the Romans under the Empire. VII vols 1862.

H. Ahrens.

Römisches Reich deutscher Nation.

Das geschichtliche Leben hat Höhenpunkte, von denen aus der Blick in ungemeßne Weiten schweift und den Entwicklungsgang der Menschheit im Ganzen und Großen überschaut. Wer eine gesunde Einsicht in das gewonnen hat, was das heilige Reich oder heilige Römische Reich bedeutet — und zwar nicht nur der deutschen Nation, die es zunächst angeht, sondern der Welt —, dem vermittelt diese Erkenntniß eine möglichst klare Anschauung von der labyrinthisch gewundenen, vielfach durchkreuzten Bahn, welche das Menschengeschlecht seit nahezu 2000 Jahren durchwandelt hat, also von dem sonst schwer verständlichen Zusammenhange der alten, mittleren und neuen Geschichte.

Noch im Anfang unsres Jahrhunderts stand dem richtigen Verständnisse des heiligen Römischen Reichs das Vorhandensein einer Verfassung im Wege, die zwar ihrer Bestimmung nach sich nicht auf ein einzelnes Land bezog, die vielmehr dem universalen Wesen der das Abendland umfassenden mittelalterlichen Staatengemeinschaft entsprechen sollte, aber thatsächlich auf uns Deutsche beschränkt war. Durfte doch der damalige Sprachgebrauch Deutschland oder deutsches Reich für gleichbedeutend nehmen mit heiligem Römischen Reiche! Seit dem Untergange jener vor-

Digitized by Google

längst in Auflösung begriffenen Ordnung der Dinge, seit dem fast gleichzeitigen Aufschwung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ist eine sichere Unterscheidung von heiligem Römischem Reich und deutschem Reich ermöglicht, wobei die zwischen beiden obwaltenden und für unser Vaterland verhängnißvollen Beziehungen immerhin nicht zu verkennen sind.

Der erheblichste Gedanke der Weltgeschichte ist unzweifelhaft der, auf welchem sie beruht, in welchem ihr ganzes Wesen Ausdruck findet. Es ist die Idee der Menschheit. Universalgeschichte ist ihre Geschichte. Uns ist die Zusammengehörigkeit aller Menschen und Völker selbstverständlich. Aber es gab andre Zeiten. Und aus diesen Zeiten und Zuständen, denen sie nicht geläufig war, erstrecken sich in unsre Tage hinein — freilich als Anomalien der Bildung und Gesittung, die als solche überlebt und geistig überwunden erscheinen — Einrichtungen, die mit jenem Grundgedanken in schreiendem Widerspruche stehen. In erster Reihe derselben findet sich das Eigenthum von Menschen an ihres Gleichen, das nach der Ansicht Vieler den Brennpunkt des jetzigen heißen Kampfs in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ausmacht. Wie befremdend klingt es, was gleichwohl nicht bestritten werden kann, daß jener Gedanke der Einheit des Menschengeschlechts, der gegenwärtig ein Gemeingut der civilisirten Völker ist, erst im Verlaufe von Jahrhunderten den Nationen zum Bewußtsein kam und nicht anders als durch Vermittlung einer Rechtsordnung in Gestalt eines Reiches. Diese großartige und ganz unvergleichliche Rechtsordnung ist das sogenannte heilige Römische Reich.

Unter den Lebenskreisen, die von Natur da sind, ist der umfassendste der durch Sprache und Abstammung geschlossene, das Volksthum. Darüber hinaus gibt es anfänglich keine auf natürlicher Grundlage beruhende Lebensgemeinschaft. Deshalb stehen von Natur die Völker beziehungslos neben einander. Jede Nation ist eine Welt für sich; in ihrem Innern entwickelt sie, was ihren Bedarf an materiellen und geistigen Gütern ausmacht; auf ihrem eignen Boden erwächst auch ihre Religion, die, ein Produkt und Ausdruck der Volksnatur, nicht über dieselbe hinauszureichen vermag. Recht und Sitte sind maßgebend höchstens für das eine Volk; gebunden und geschützt sind nur die Volksgenossen; der Fremde, der zu Hause sein Recht hat, ist außerhalb der Heimath rechtlos; er genießt als Gast das Recht dessen, der ihn aufnimmt und vertritt; seine eigne Persönlichkeit ist werthlos; für den Einheimischen, für dessen Land und Volk ist er nichts Andres, als eine Sache. Der Krieg ist etwas ganz Natürliches, wenn Völker nachbarlich zusammenstoßen; die Vernichtung der Besiegten ist das Natürlichste dann; die Unterwerfung und Dienstbarkeit enthält schon eine Milderung; aus ihr geht die Sklaverei hervor. Aber die menschliche Natur verleugnet sich auch da nicht, wo es an aller Einsicht in den Zusammenhang von Volk zu Volk fehlt. Ein Völkerrecht freilich ist ohne diese Einsicht undenkbar; doch es entstehen besondere Verhältnisse, wenn auch künstlich und ohne Gewähr der Dauer, gleichsam Vorahnungen der allgemeinen, gegenseitigen Anerkennung der Nationen. Nicht alle Kriege endigen mit der Vernichtung oder dem Aufgeben der Persönlichkeit besiegter Völker; die Feinde schließen Frieden. Der Friede ist dann allerdings eine Art von Ausnahmezustand und setzt voraus, daß das eine Volk wenigstens in diesem Fall die Gottheit anerkennt, welche für das andere Volk das Höchste ist und auf Seite desselben dem zu schließenden Vertrage die Weihe und bindende Kraft verleiht: auf die ihm fremde Gottheit beruft sich ein Volk, wenn es von dem andern die Heilighaltung beschworner Verträge fordert.

So war es im Alterthum. Der Gesichtskreis des antiken Lebens reichte nicht

Digitized by Google

über die von Natur vorhandenen Verbindungen, nicht über das Volksthum hinaus. Die Religion, ein Gebilde des Gemeingeistes, war höchstens Volksreligion. Sogar das in religiöser Beziehung erleuchtete Volk der Juden kannte den ihm geoffenbarten Gott nur als seinen Gott, der stärker als die Götter andrer Völker oder, in besserem Verständniß, der, allein wahrhaft Gott, für keine andere Nation Gott sein wollte als für sein auserwähltes Volk, während alle andern Nationen von Gott verlassen durch die Nacht der Geschichte hinirrten!

Was das Alterthum an völkerverbindender Einheit besaß, das gewährte ihm das Römische Reich. Der Erdkreis schien unterworfen. Alle Welt gehorchte Einem Willen. Die Gottheiten der hier vereinigten Völker waren sämmtlich für die Dauer anerkannt. Aber das Römische Reich brachte kein neues Princip in die Geschichte; es enthielt nur eine folgenreiche Abschwächung des antiken Grundgedankens. — Das römische Volk war durch geistige Ueberlegenheit und durch das Schwert der Gewalthaber vieler andern Nationen, der „populus imperator“ (Tacit. Annal. III, 6.) geworden; die Herrschaft der Urbs hatte sich über den Orbis ausgedehnt; Rom gab einer ganzen Welt Gesetze. Immer war in dem Römischen Weltreiche nichts, das eine über das Volksthum hinausgreifende Lebensgemeinschaft bedeuten konnte. Die Religionen der unterworfenen Völker bildeten ein ungeschlachtes Additionsexempel, jede einzelne unter dem Schutz des römischen Gesetzes, mit einer Anerkennung versehen wie sie die privaten Gottesdienste der römischen Familien und andrer dem Gemeinwesen untergeordneter Lebenskreise genossen: von einer universellen Religion war keine Rede; oder vielmehr das Ansehen eines das Ganze beherrschenden Kultus hatte die Religion des Herrschervolks, hatten die sacra publica des populus Romanus.

Aber so wenig die Einheit der römischen Herrschaft, welche so viele Völker verband, den dem Alterthum fremden allgemeinen Völkerverband wahrhaft ins Leben rief, so wurde sie doch in negativen Wirkungen epochemachend. Denn die Geschichte Roms unter den Kaisern ist, um mit einem neuern Kirchenhistoriker[1]) zu reden, nur die Geschichte der stetig und unaufhaltsam sich vollziehenden Auflösung altrömischen Wesens und Lebens, der innern Auflösung und Zersetzung des Lebens der Völker der alten Welt überhaupt. Die römische Weltherrschaft hat „die nationalen Lebensgestaltungen der alten Völker zersetzt und aufgerieben, wodurch somit Alles, was bis dahin fest war und das öffentliche Leben dieser Völker der alten Welt trug, unsicher gemacht wurde“. Das Volksthum ist die Seele der Antike und eben das Volksthum wurde absorbirt durch dies weltumspannende Römerthum. Weil die römische Religion nur Staatsreligion war, darum legten diejenigen Kaiser, welche den Frieden und eine Rechtsordnung herzustellen trachteten, auf sie das höchste Gewicht und fügten in das System derselben, als dessen Krönung, die Anbetung des Kaiserthums ein. Doch gerade weil sie den volksthümlichen Charakter bewahrte, eignete sie sich durchaus nicht dazu, ein Reich zusammenzuhalten, das diesen Charakter vollständig verleugnete. Wohl lag dem Bestreben Diocletians ein richtiger Gedanke zu Grunde. Die Religion allein konnte der principlosen, völkerauflösenden Welteinheit den Gehalt eines Lebensprincips gewähren, dem seelenlosen Körper der Weltherrschaft die Seele verleihen: aber nicht die Volksreligion des alten Rom, nicht irgend eine Volksreligion, sondern lediglich der Glaube, welcher ebenso wirklich universal war, wie das Römische Weltreich universal zu sein schien*).

[1]) Wilh. Dickhoff, der Sieg des Christenthums über das Heidenthum unter Constantin dem Großen (Dickhoff und Kliefoth, theologische Zeitschrift, 1863, Heft 3. S. 331 — 398.)

*) Anm. d. Red. Die Gründung des römischen Weltreichs war doch dem Alterthum ge-

Digitized by Google

Das Christenthum ist Weltreligion vom ersten Ursprung an, da es nicht eine Volksreligion, sondern die Erlösung der Menschheit sein will, eine Erlösung von dem Banne, der auf Allen lastet, eine Erlösung, welche jedes Volk und innerhalb der Nationen jeder Einzelne sich im Glauben aneignen kann. Der Gedanke der Menschheit, der universale Gedanke tritt hier zum ersten Mal rein und unverfälscht in die Welt. Während die vorchristlichen Religionen in den natürlichen Verbindungen, aus welchen und für welche sie entstehen, ihre Gemeinschaften vorfinden, so hat das Christenthum den Lebenskreis, worin es aufgehen durfte, nicht vorgefunden und nicht vorfinden können. Die Gemeinschaft, welche seinem Wesen gemäß war, mußte es sich schaffen. Diese Schöpfung ist die Kirche. Sie beruht weder auf Nationalität noch Stand noch Beruf. Sie hat in der ganzen Geschichte des Alterthums nicht ihres Gleichen. Von jeder früheren Religion ist zu sagen, wessen Religion sie ist, der Griechen, der Juden oder der Tischler und anderer bestimmter Innungen bestehender Verbände. Vom Christenthum ist nur zu sagen, daß es die Religion der „Christen" sei — etwas für das Alterthum geradenwegs Unfaßbares. Jede frühere Religion hat auf Erden ihren bestimmten Bereich. Das Christenthum ist nicht von dieser Welt; sein Bereich ist die Christenheit; wo ist aber diese? Die Kirche ist, wie keine andre Gemeinschaft, rein „Religionsgemeinschaft", wie denn „reine Religion" bis auf das Christenthum keine Religion war. — Wohl hatte die Kirche ihre in vollem Leben, voller Entwicklung begriffene Organisation, die keinen andern Zweck verfolgte als den, dem Christenthum Gehalt zu geben. Aber ihre äußere Erscheinung, so real sie war, entbehrte in den Augen der Menschen so lange der vollen Realität, bis ein erkennbares Verhältniß zwischen ihr und den Mächten der Welt begründet worden. Am wenigsten offenbarte sich den Menschen ihr weltumfassender Charakter, die Eigenschaft des Christenthums, Gemeingut Aller zu werden, so lange die Kirche gleichsam über den irdischen Ordnungen sich in der Schwebe hielt. So gab es ein Zeitalter, welchem der Gedanke der Menschheit nicht mehr völlig fremd war, worin aber eine die Völker verbindende Einheit, das Römische Reich, als bloßer Mechanismus bestand, dagegen die Christenheit die doch der Ausdruck jenes Gedankens war, ihn in der äußern Erscheinung noch nicht zum Bewußtsein brachte. In diesem Zeitalter hat das Römische Reich das Christenthum verfolgt!

Das Verhältniß der Kirche, der einzigen wahrhaft universalen Erscheinung, mit der wirklichen Welt vermittelte Konstantins Herrschergenie, der durch die Stiftung desselben das tiefste Lebensbedürfniß seines Staats erfüllte. Das römische Weltreich war es dann, welches den Boden hergab für die Darstellung der Weltreligion als einer Lebensmacht.

Diese Verbindung bildet einen Brennpunkt der Geschichte. Der Mechanismus der völkerverbindenden Militärherrschaft erhielt ein Princip. Und die Idee des

---

genüber eine ungeheure neue That, und für die Zukunft von den wichtigsten Folgen. Diese That setzt die Ideen der Einheit der Welt und der Menschheit voraus, welche die Römer zuerst mit Energie erfaßten und verwirklichten. Ihnen erschien diese Idee voraus in politischer und rechtlicher, nicht in religiöser Form, die Vergöttlichung des Kaisers war nur der Abglanz der Einen Staatsmajestät und der Weltfrieden und die Weltordnung lag ihnen näher als die Gemeinschaft des Kultus. Darin sehen wir kein Gebrechen der römischen Einheit. Aber sie hatte vier große Fehler: 1) daß sie aus Eroberung entstanden war und den Stempel der Gewalt trug, 2) daß die Römer ihren Volkscharakter zum Charakter der Menschheit auswerten wollten, d. h. keine andere Nation anerkannten, 3) daß sie doch nicht über die Grenzen des römischen Reiches hinaus wirkte, 4) daß sie die Sclaverei in sich schloß. Vgl. Laurent, Études sur l'historie de l'humanité. Bd. III. S. 271.

Digitized by Google

Christenthums fand in den von den römischen Waffen unterworfenen Provinzen eine Welt, sich darin zu realisiren. Mochte es scheinen, als wäre jetzt erst, als Staatsreligion des Weltreichs, das Christenthum Weltreligion geworden, umgekehrt: dieses Römische Reich war jetzt erst universal geworden, erst als Reich der neuen Christenheit, erst dadurch, daß die „Römer" nicht blos „Unterthanen" der über den Erdkreis sich ausdehnenden Herrschaft, sondern daß sie Christen waren. Freilich war die Synode von Nicäa die Versammlung aller geistlichen Obern in dem Weltreich; aber ökumenisch ist sie, weil diese römische Generalsynode die gesammte Christenheit darstellt. Geläufig war den Menschen der Begriff einer über die einzelne Nation hinausgreifenden allgemeineren Ordnung durch die römische Weltherrschaft geworden, die doch principlos Völker an Völker kettete; diese Vorstellung übertrug sich auf die Staatsreligion, das Christenthum: aber das einzige geistige Band, welches die Völker dieses Reichs zu einer Einheit zusammenfaßte, war eben diese für kein Volk als solches, sondern für die Menschen als solche bestimmte Religion. Und erst im Lichte des Christenthums erweiterte sich der nationale Horizont zu einem Gesichtskreise der Menschheit. „Römisch" hieß das dem völkerumfassenden Weltstaat Zugehörige; was war denn aber diesem so eigen, als die ihrem innersten Wesen nach völkervereinende Christusreligion, seine Religion? was war denn das gemeinsam Römische, wenn nicht das Christenthum? Und so kommt es, daß bald Römisch und Christlich als Ein und dasselbe gilt — wohlverstanden: das Christliche in seiner universalen Bedeutung. Römisches Reich ist der durch Rom und das Christenthum vermittelte Weltzusammenhang der Völker. Vermittelt hat ihn das Christenthum, indem es sich an den Mechanismus der Säbelherrschaft anlehnte, welche den antiken Eigendünkel des eine Welt für sich sein wollenden Volksthums gebrochen hatte, als Religion des Weltreichs. Vermitteln konnte ihn das Christenthum, weil es nach seinem innersten Wesen Weltreligion ist. Und begreifen lernten ihn die Völker, eben weil er an die bekannte formale römische Welteinheit anknüpfte. Daher bezeichnete sie ihn, wie auch die Späteren (diese, ohne zu wissen, warum) mit dem alten Namen derselben. „Römisches Reich" heißt die christliche Welt*).

Das ist der bleibende Werth der politischen Schöpfung des römischen Volks, daß sie dem Gedanken des Weltzusammenhangs, den das Christenthum offenbart, Raum gab, daß sie ihn in der Form eines Reiches, eines völkerverbindenden Gemeinwesens erkennen ließ. Aber als der römische Staatsbau in Trümmer sank, war die Menschheit noch keineswegs reif, ihr Selbstbewußtsein zu bewahren ohne solche Form der äußern Einheit. Die Völker, welche das alte römische Reich zerstörten, bringen dieselbe nationale Beschränktheit mit sich, welche das Alterthum kennzeichnet; auch ihnen ist der über das Nationale und von der Natur Gegebene hinausreichende Gesichtskreis nicht erschlossen; sie sind nicht minder einseitig, wie Juden, Griechen, Römer; auch die Germanen treten auf als Völker der alten Welt. Freilich empfangen sie sogleich den überwältigenden Eindruck eines römi-

*) Anm. d. Red. Die neue christliche Einheit hatte den Vorzug vor der alten römischen, daß sie die Völker und die Staaten bestehen ließ, aber indem sie auf den Glauben gegründet war, auch den Fehler, daß sie doch nur die Christenheit nicht die Menschheit zu einigen vermochte. Die Ungläubigen und Andersgläubigen wurden von ihr ebenso ausgeschlossen wie von den Römern die Fremden. Es ist ihr weder gelungen, den Verfall des Römerreichs aufzuhalten noch geglückt, der Zukunft der Welt eine neue Friedensordnung zu gewähren.

Digitized by Google

schen Universalreichs und das Christenthum als die geistig bedeutendste Einrichtung dieses römischen Weltganzen. Sie halten nicht dafür, letzteres aufzulösen, indem sie ihre Herrschaft innerhalb desselben herstellen; sie gründen vielmehr Staaten auf dem Boden des römischen Reichs; sie sind die Getreuen des Imperator, während sie seine Heere vernichten; sie nehmen Titel und Würden des Reichs an: es ist, als bezeichnet der germanische Souverän, wenn er sich Konsul oder Patricius nennen läßt, seine und seines Volkes Weltstellung. Aber dies ahnungsvolle, unklar gedachte Verhältniß konnte nicht Bestand haben. Der gänzliche Untergang des altrömischen Staatswesens mußte den germanischen Nationen deutlich werden. Dann, so scheint es, mußten sie sich lossagen von den Traditionen dieser Schattenwelt: dann standen wieder, wie im Alterthum, unverbunden und beziehungslos Völker neben Völkern. Und das Christenthum, das den meisten gemeinsam geworden? Entweder, so scheint es, würden sie es dann als einen Bestandtheil des römischen Wesens abstreifen und wieder ihre nationalen Gottheiten verehren. Oder sie erkannten, daß die Religion Roms nicht blos römische Staatsreligion, behielten das Christenthum bei, bildeten es aber Volk für Volk als ein besonderes aus; es wurde dann gothisch, fränkisch und hörte auf, universal zu sein, indem es aufhörte, für römisch zu gelten. Es war dann aber nicht geeignet, ein Band zu bilden zwischen den freien Völkern und diese somit ihre allgemeine Brüderschaft fassen zu lehren.

Der letzte Ausgang war der wahrscheinliche. Mehr und mehr war die Beziehung zwischen den christlichen Einrichtungen der germanischen Staaten gelöst; mehr und mehr war die Kirche in einem jeden germanischen Volke volksthümlich und in sich abgeschlossen geworden. Es existirte kein Verband zwischen den Bischöfen und dem Klerus der Ostgothen, der Westgothen, der Franken. Und Hand in Hand ging die Zusammenhangslosigkeit der Völker und Reiche. Theodorichs des Ostgothen persönliche Autorität über die meisten Nationen germanischer Rasse schuf eine Art von Föderation, die jedoch an Stammverwandtschaft, an Blutsverwandtschaft anknüpfte, also durchaus nicht universal war; das Leben des großen Königs überdauerte sie nicht.

Da erwies ein zweites Rom seine weltgeschichtliche Schöpferkraft. Es war nicht das Rom der Cäsaren, es war das Rom christlicher Kirchenobern.

Sehen wir ab von dem Dogma, welches den Felsen, worauf Christus die Kirche gegründet, persönlich faßt als den Simon Petrus, welches einen Fürsten der Apostel annimmt und diesen Petrus (nicht den Linus, der zuerst römischer Bischof war) als den Gründer und ersten Bischof der Christengemeinde in der „ewigen" Stadt bezeichnet. Bleiben wir auf rein historischem Boden. Der Stuhl Petri, wie das römische Bisthum genannt wird, verliert durch eine ungläubige und strengkritische Geschichtsforschung nichts von seiner Hoheit, die geradeswegs unantastbar dasteht.

Die Gemeinden, deren Ursprung auf die Wirksamkeit von Aposteln zurückgeht, genossen früh besondre Ehre; sie waren überdies Muttergemeinden vieler Tochtergemeinden. Im ganzen Abendlande gab es nur Eine solche (sedes apostolica). Das war die Gemeinde Rom; so behauptete diese den unbestrittenen Ehrenplatz vor allen andern im Occident. Aber darüber hinaus leuchtete ihre Glorie: mit Jerusalem, Antiochia, Alexandria, Konstantinopel die hervorragendste Kirche des römischen Reichs, ein sogenannter Patriarchensitz, hatte Rom noch den eigenthümlichen Ruhm, die Stätte reiner, unverfälschter Lehre geblieben zu sein, ein Ruf der in den ersten Jahrhunderten nur selten bestritten wurde. Nehmen wir hinzu die providentielle Wechselwirkung des

Digitized by Google

Universellen im Christenthum und der universalen Erscheinung des Römerstaats, so mußte diese Wechselwirkung ihren Brennpunkt gewinnen, wenn die Gemeinde der Weltreligion in der Welthauptstadt die Größe ihrer Bestimmung einsah und ihr gewachsen war. Wie das zutraf, dafür zeugt der Ausdruck allgemeiner Verehrung der ersten ökumenischen Synode von Nicäa, welche dem römischen Bischof den Ehrenvorrang vor allen seinen Amtsbrüdern begeistert zugestand.

Und doch, das geschichtlich Bedeutendste an diesem römischen Bisthum war nicht sein Ursprung, nicht sein innerer Werth, nicht die Anerkennung, die ihm gezollt wurde, sondern der über dies Alles weit hinausgehende Anspruch, den es erhob. Es ist der Anspruch auf den „Primat", nicht auf den Ehrenvorrang, nein, auf die Herrschaft über alle andern Bischöfe. Gleichviel, wie es ihn begründet hat und noch begründet oder künftig einmal begründen wird! Keine zweite christliche Gemeinde hat es gewagt; keine hätte es wagen können. Man darf den Primat überhaupt bestreiten, und er ist Jahrhunderte hindurch auf das heftigste bestritten worden, nicht nur von dem Orient, sondern in Gallien, ja in der nächsten Nachbarschaft Roms, namentlich von Ravenna. Aber so viel steht fest: gibt man einen Primat überhaupt zu, so gibt man den Primat Roms zu. Wenn Einer Herr sein sollte, so konnte nur Rom der Herr sein. — Und bedenke man wohl, dieser Anspruch ist von römischen Bischöfen in jahrhundertlanger Reihenfolge unausgesetzt und, was das Wichtigste, er ist zu Zeiten erhoben worden, als die Gesammtheit, über welche Rom das Herrenrecht sich beilegte, noch keine zu regierende Gesammtheit war! Kühn ist es wohl, die Hand nach der Krone eines großen Gemeinwesens auszustrecken: aber einzig in seiner Art ist es, das Gemeinwesen erst ins Leben rufen dadurch daß man sich zum Herrscher aufwirft. Die reale Einheit der Kirche ist das Werk derer, welche die Herren der Kirche sein wollten, ist die Schöpfung Roms. Die Einheit der Kirche aber bedeutet den Abschluß einer Rechtsordnung oder vielmehr die rechtliche Gestaltung einer Ordnung der Dinge, wofür es kein Muster und Vorbild gab. In dem Anspruch, welchen der römische Stuhl erhob, liegt der großartige Plan und Entwurf eines Systems; den Anspruch erheben konnte nur, wer den Vorhang gelüftet hatte, der kommende Jahrhunderte den profanen Blicken verhüllte. Der Anspruch auf den Primat der Kirche setzte eine Kirche und eine Welt voraus, wie sie, als (etwa im 4. oder 5. Jahrhundert) die Prätensionen anfingen sich geltend zu machen, noch gar nicht existirte. Aber die Kirche und die Welt wurden dem Anspruche Roms gemäß und, gelinde gesagt, nicht ohne Zuthun Roms. Sein Interesse fiel, Jahrhunderte hindurch, zusammen mit den höchsten Interessen des Menschengeschlechts. Ja, das was zur Durchsetzung des römischen geistlichen Herrscherplans unerläßlich war, dasselbe war ein Bedürfniß für die Menschheit. Brauchte Rom, um Regent der Kirche zu werden, den politischen Umkreis eines Reiches, innerhalb dessen die Kirche als ein geschlossenes Ganzes regierbar wurde, so konnte dies erforderliche Reich kein nationaler Staat sein. Denn er würde der Kirche ihren allgemeinen Charakter genommen und sein Gepräge aufgedrückt, er würde den römischen Bischof in die Stellung eines pontifex maximus herabgedrückt haben. Nein, das Reich, welches der Kirche den nöthigen Anhalt und dem geistlichen Rom die Macht über die Kirche gewähren sollte, konnte kein andres sein, als ein solches, das der Menschheit ihren völkerumfassenden Zusammenhang — wenn auch nur bildlich — vor Augen führte. Eben das, was zu Zeiten des sinkenden Alterthums „römisches Reich" hieß! Aber nun ohne Beimischung der antiken Ueberlieferungen! Ein Reich der christlichen Menschheit, mit dem bischöflichen Rom als Mittelpunkt

Digitized by Google

und mit einem Cäsar als Herrn, dessen mächtiger Arm den Nachfolger des Petrus über alle Bischöfe setzte!

Wo war dieses Reich zu finden, das römisch und doch wieder nicht römisch, anknüpfend an das altrömische Staatswesen und doch ein ganz neues, unerhörtes Gemeinwesen — ich bin versucht zu sagen: wo war dieses romantische Reich zu finden oder wie wäre es zu erfinden gewesen? Am wenigsten geeignet erschien die byzantinische Herrschaft, und immer fremder, ja feindseliger stellten sich „Neu-Rom" (Konstantins Stiftung) und das neue Rom einander gegenüber. Dem, was der römische Bischof bezweckte, widerstreitet auf das Entschiedenste das Verhältniß von Staat und Kirche, welches der Byzantinismus heißt. Und wieder war diese Unterordnung des kirchlichen Lebens unter politische und höfische Interessen möglich geworden, nur weil die Kirche noch nicht die in sich geschlossene Einheit bildete, welche Rom erstrebte. Obwohl es an jedem Anhalt in der damaligen Welt fehlte, dachten sich Roms Bischöfe dennoch die Christenheit als ein Ganzes und die Kirche regierbar. Der in einer Reihe von Jahrhunderten hoffnungslos erscheinende Anspruch Roms auf den Primat der Kirche hat einen großartig prophetischen Charakter und ist der Träger des Gedankens der Menschheit.

Die germanischen Völker, welche das Christenthum annahmen, wurden größtentheils Arianer, d. h. sie folgten der im Orient herrschenden Lehre von der Person Jesu Christi, welche die Gemeinde zu Rom verwarf. Den Glauben Roms theilten von vornherein nur die Franken. Aber diese innere Uebereinstimmung war weit entfernt, einen bleibenden Zusammenhang zwischen dem Stuhl Petri und dem Staate Chlodowechs zu begründen. Vom Anfang des 6. bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts stand die fränkische Nationalkirche außer aller Beziehung zu Rom. Als Karl Martell der Sache der Christenheit den folgenreichsten Dienst leistete, indem er dem Eroberungszuge des Islam ein Ziel setzte, galt der Held und Sieger nicht als Freund der Kirche Und mit Recht: denn unter seiner Regierung entbehrte dieselbe aller Selbständigkeit und war ein Staatsinstitut geworden; ihre Güter dienten zur Ausstattung weltlicher Stellungen; ihre Würden bildeten die Staffel zur Erlangung politischen Ansehens; man machte im fränkischen Staat als Geistlicher am sichersten Carrière; die Kirche als solche war gänzlich verwahrlost, und Martell hatte kein Verständniß für ihren Nothstand. Darin unterschieden sich von ihm sehr charakteristisch seine Söhne und Nachfolger in der Regierung. Wohl waren sie mit ihm einverstanden, daß die ausnehmende Macht, welche der fränkische Klerus erlangt hatte, ohne dringende Gefahr für das Wohl, ja das Dasein des Reichs nicht unabhängig von dem Fürsten sein dürfte; aber sie suchten und fanden das Auskunftsmittel, um das Reichsinteresse zu wahren und doch die Kirche aus der bisherigen Abhängigkeit zu befreien, die ihrem eigensten Wesen widerstritt. Es war ein hartes Auskunftsmittel, ein so hartes, daß man späterhin die viel und mit Recht gerühmte kirchliche Gesinnung Pippins mit einer solchen Maßregel für unvereinbar hielt und sie daher einem Gegner der Kirchenfreiheit, also dem Vater zuschrieb. Und doch war es ein Fortschritt und eine Milderung in den kirchlichen Zuständen des fränkischen Reichs, wenn mittelst der Säkularisation oder Divisio die Güter der Kirche, deren Besitz ihr die Macht und somit die politisch nothwendige Abhängigkeit zugewendet, eingezogen wurden und nun die verarmte Kirche ohne Schaden für den Staat frei sein durfte. Die Liebe zur Kirche bethätigten die Söhne des Martell ferner, indem sie eine gänzliche Reform derselben in dem Staate, deren rechtmäßige Regenten sie waren, auch ehe Pippin den Königstitel führte, energievoll in Angriff nahmen. Aber der große

Digitized by Google

Mann, dessen sich die fränkischen Herrscher hiefür bedienten, gab dieser Reformation einen noch andern Gehalt und der Geschichte der Menschheit eine epochemachende Wendung. Winfried Bonifacius war es, welcher das Kirchenwesen der Franken von Grund aus umgestaltete. Nach seiner Ueberzeugung lag aber der eigentliche Grund ihres Verderbens in ihrer nationalen Absonderung. Ihm galt als bleibende Rettung die Herstellung eines verfassungsmäßigen Zusammenhangs mit der Kirche von Rom. Der Schlußstein seiner Reform war die völlige Romanisirung der fränkischen Kirche.

Die Ueberzeugung, welche jeden seiner Schritte bestimmte, war die seiner angelsächsischen Heimat; sie war ihm gleichsam angeboren. Von Rom her hatten die Sachsen in Britannien das Christenthum empfangen, nicht von den besiegten Eingebornen, deren Kirche in sprödester Unabhängigkeit von Rom, in nationaler Abgeschlossenheit sich erhalten gehabt. Die angelsächsische Kirche dagegen war als Kolonie von Rom in stetem lebensvollem Zusammenhange mit der Mutterkirche. Doch nicht nur als solche ward Rom verehrt; hier in England fand der Anspruch auf den Primat vollen Anklang und Glauben. Der universale Werth des Christenthums und das Herrenrecht des römischen Bischofs ist von den Angelsachsen früh verstanden; sie waren das erste Volk, welches „römisch-katholisch" zu heißen verdient. Die Mission, welche Winfried auf dem Festland unternahm, galt der Ausbreitung des Christenthums in keinem andern Sinn; für ihn war Rom der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens; er verpflichtete sich von Anfang an dem römischen Bischof so, als wäre er ein Geistlicher in dessen Sprengel; Alles, was er der Christenheit gewann, war eine Eroberung Roms, eine neue Stätte der Anerkennung des Primates; je höher er stieg, desto höher steigerte er den Namen Roms. Als Bischof leistete er eine Huldigung, wie sie bisher nur die nächsten Untergebenen des römischen Stuhls geleistet; als Metropolit forderte er von seinen Bischöfen die gleiche Unterwürfigkeit gegenüber dem Herrn der Kirche. Und in diesen Verband mit Rom trat die durch ihn erneuerte Kirche des fränkischen Reiches ein. Der Staat, welcher allen andern germanischen Herrschaften überlegen war und ein neues Weltreich vorzubereiten schien, war durch Winfried dafür gewonnen, Rom als das Haupt der Kirche anzusehen. Wenig fehlte und dieser Staat gewann den Charakter einer völkerumfassenden Einheit, eines neuen „römischen Reichs". Dann gab es eine in sich abgeschlossene christliche Welt und die Kirche hatte den Boden für ein universales Wirken gewonnen, dessen Fäden in der Hand des Bischofs von Rom zusammenliefen.

Die Vollendung des Systems ist Karl des Großen Werk. Sein Reich ist kein nationaler Staat; es ist die christliche Welt. Ihm gehorcht als einem Herrn die Christenheit. Sein Schwert bahnt dem heiligen Kreuz die Wege; in diesem Sinn unterwirft er die Sachsen. Die christliche Welt heißt Römisches Reich, das heilige Reich; sein Herr ist der Kaiser, der **Imperator Romanorum**; seine Grundlage ist das Christenthum in der Form der Kirche, und diese Kirche ist über die Welt hin ein einheitlicher Organismus, dessen Mittelpunkt der Bischof von Rom ist, der Papst. Von einem wahren Papstthum kann füglich nicht eher die Rede sein, als bis die Kirche Boden gewonnen hat in einem Reich, welches die Welt bedeutet. Der große Karl ist der Urheber des Kaiserthums und des Papstthums.

Karls Weltherrschaft zerfiel unter entarteten Nachfolgern. Es entstanden aus mannigfaltigen Völkermischungen mehrere große in sich abgeschlossene Nationen, Franzosen, Italiener, Deutsche. Doch der Gedanke einer umfassenden Lebensordnung für das

Digitized by Google

gesammte Abendland erstarb nicht. Das heilige Römische Reich als das Ganze der christlichen Welt lebte fort in der Anschauung der Völker. Das Kaiserthum galt als das Unvergleichliche und Höchste, als der Preis und die Krone des Irdischen. Heinrich, der Sachse, dessen besonnene Kraft die unvermischt gebliebenen Germanen zu einem festen nationalen Gemeinwesen, dem Deutschen Reiche, zu verbinden vermocht, wurde nach dem Siege über den gefürchtetsten Feind, die Ungarn, von seinem frohlockenden Heer als „Kaiser" begrüßt. Ebenso sein Sohn Otto nach gleichem Ungarnsieg! Ihm war es beschieden, das heilige Reich wieder herzustellen und zwar gleichzeitig, wie Karl, das Kaiserthum und das Papstthum aufzurichten. Denn letzteres war verkommen, als das Kaiserthum darniedersank. Wie wenig der Papst von einem Kaiserthum Gewinn zog, das er zu schaffen sich vermaß, war zu Tage gekommen; nicht viel weiter als die Macht solcher nominellen Kaiser hatte sein Ansehen gereicht. Und als es keinen anerkannten Herrn der Christenheit gab, war auch der römische Stuhl seiner universalen Bedeutung verlustig gegangen und galt, zu gleicher Zeit moralisch gesunken, nicht einmal mehr in der eignen Stadt, wieviel weniger in Italien und außerhalb der Halbinsel. Nur ein wirklicher Kaiser konnte damals den Primat auf die ihm gebührende Höhe erheben. Christenthum und Kirche konnten ihrer Aufgabe für die Geschichte der Menschheit nicht genügen ohne die äußre Einheit der Kirche, getragen von dem Kaiserthum. Die Erneuerung des heiligen Römischen Reichs war geschichtliche Nothwendigkeit.

Zu ihr ist Otto der Deutsche gedrängt worden und nicht zum wenigsten durch Lage und Bedürfniß dessen, was ihm zunächst oblag, Deutschlands. Ich vermag nicht einzustimmen in die Klage derer, welche die Vereinigung des deutschen Königthums mit dem römischen Kaiserthum als ein Unglück betrachten, das durch den Ehrgeiz unsrer Könige verschuldet worden. Ein Glück braucht es nicht gewesen zu sein; und gewiß, viele Wunden, an denen wir heute noch bluten, sind uns durch unsern kaiserlichen Beruf geschlagen worden. Kommt denn das Leben der Einzelnen wie der Völker darauf hinaus, glücklich zu sein? das höchste Lebensziel ist schwerlich eignes Glück! Aber, wenn es ein Unglück war, ist es darum doch nicht ohne weitres ein verschuldetes; es kann ein unvermeidliches Geschick sein; es kann mit dem Besten, was wir haben und sind, unauflöslich zusammenhangen. Das heilige Reich war die Form, in welcher der Gedanke der Menschheit zum allgemeinen Bewußtsein kam; das Volk, welches dazu beitrug, hat, wenn es darunter litt, für eine große Idee zu leiden gehabt. Und endlich, wäre es ein verschuldetes Mißgeschick, so würde doch die ganze Nation mitschuldig sein. Denn sie hat das Kaiserthum gewollt; sie hat es gefordert als ihren eignen Ruhm; sie ist, solange es den ursprünglichen Sinn behielt, immer wieder freudig in den Kampf gezogen und hat ihre Ehre darein gesetzt, daß ihr König der Hort der Christenheit war. Von den deutschen Königen verlangen, daß sie dem Kaiserthum hätten entsagen und sich auf die innern Angelegenheiten des Vaterlandes beschränken sollen, das ist die Zumuthung eines Verzichts auf alle auswärtige Politik, auf jede Weltstellung Deutschlands. Die Kaiserfrage ist für einen großen Theil des Mittelalters die Frage nach unsrer Stellung in der Welt, nach unsrem Antheil an der Weltgeschichte. Das deutsche Volk hatte einst einen hohen Ehrgeiz, der mitunter irregeleitet sein mochte, den wir im Allgemeinen aber nicht bekritteln können, ohne unser Ehrgefühl zu verleugnen. Herrscher eines solchen Volkes müssen ebenso warm, ja zu Zeiten leidenschaftlich empfinden.

Digitized by Google

Den Zeitgenossen der Ottonen, Salier, Hohenstaufen konnten nur Ottonen, Salier und Hohenstaufen genügen!*)

Otto war Kaiser, ehe er das Kaiserthum hergestellt hatte; die Beziehungen des deutschen Reiches nach allen Seiten hin legten ihm Pflichten auf, denen nur des Kaisers Rechte entsprachen. Sollte er die Bürde tragen, ohne sich der Würde zu bemeistern? Die Anerkennung seiner leitenden Macht trugen die Völker und ihre Gebieter ihm entgegen; sollte er kleinmüthig zurückweichen? ernten die Könige, welche den winkenden Ehrenpreis im rechten Augenblick zu ergreifen sich scheuen, den Dank der Nation? Die Preußen der neusten Zeiten bekunden das Gegentheil. Und nicht nationaler Ehrgeiz war es allein, um dessen Befriedigung es sich damals handelte. Ein Interesse der Menschheit forderte, was Otto that. Ihre Entwicklung konnte sich nicht gedeihlich vollziehen, wenn sie nicht in der Einheitsform von Reich und Kirche als ein großes Ganzes sich fühlen lernte, bis dies Gefühl erstarkt genug geworden, um ohne diesen Behelf äußrer Gestaltung das geschichtliche Leben zu durchdringen. Es war ein Fortschritt, daß die Völker des Abendlandes ihre eignen besondern Staatswesen gewonnen hatten. Ein Kaiser wie Karl der Große, der alle diese weiten Lande besaß, war kaum noch gedenkbar. Aber es konnte eines jener Staatswesen so hervorragen an Macht und Bedeutung, daß sein Herrscher als die Majestät über den Staatsgewalten die Fürsorge für die ihnen gemeinsamen Interessen übernehmen, als eine völkerrechtliche Oberhoheit über die nationalen Regierungen das Kaiserthum ansprechen durfte. Und das konnte damals nur der König Eines Volkes, nur der deutsche König. Wie es entweder keinen Primat über die Kirche oder den Primat des römischen Bischofs, so gab es entweder keinen Kaiser mehr oder Deutschland mußte die Kaiserkrone tragen. Von diesem Hochgefühl erfüllt, stellte Otto das heilige Römische Reich her, als ein großes Staatensystem des Abendlandes, in welchem der jedesmalige König der Deutschen das ausschließliche Recht der internationalen Centralgewalt hätte. Nicht Otto persönlich, sondern das deutsche Reich wurde das weltliche Oberhaupt der Christenheit. Der Christenheit: sie ist es, die als ein Ganzes erscheint, an welchem die Staaten und Völker die Glieder sind. Grundlage des heiligen Reichs ist der Glaube an den Heiland; die Kirche hält dieses Reich zusammen; ihre Einheit gipfelt im Papstthum. Der Papst ist der lebendige Mittelpunkt des Glaubens; auf dem Glauben der Kirche beruht das Reich; die Gewalt über das Reich gebührt dem Kaiser; Kaiser ist, wer die Königskrone von Deutschland trägt. Wie ein unabänderliches Verhängniß keimt in diesem System des Romanismus das Geschick Europa's und insbesondere unsres Vaterlandes für alle folgenden Zeiten. Aber es ist Weisheit, das Nothwendige einsehen, wollen, vollbringen. Das war die Weisheit und Königskraft des ersten Otto!

Wenn man ihn aber darauf verweist, sich an den innern Angelegenheiten seines Staats genügen zu lassen, wie unabweislich drängten diese zu derselben Politik hin, welche die Größe Deutschlands und die Bestimmung der Nation gebieterisch vorschrieb. Die deutsche Einheit herzustellen hatte Konrad nicht vermocht, der den Partikularismus der Stämme und ihrer Herzöge vergebens zu brechen

*) Anm. d. Red. Trotz alledem können viele der größten Kaiser von dem Vorwurfe nicht freigesprochen werden, daß sie die nähern und dringendern Pflichten des deutschen Königthums oft vernachlässigten, indem sie dem unerreichbaren Ideal des römischen Kaiserthums sich hingaben. Auf dem Gebiete der christlichen Romantik des Mittelalters war der Stellvertreter Gottes doch dem Nachfolger des Cäsaren überlegen.

Digitized by Google

suchte, indem er sich auf einen Klerus stützte, welcher allerdings nicht partikularistisch, doch ebensowenig national gesinnt war. Dem Sachsen Heinrich war es gelungen, ein einiges Reich zu stiften, aber im Verein mit den Herzögen, welche er anerkannte und legalisirte um den Preis, daß sie gewisse Rechte der Centralgewalt eines monarchischen Staatenbundes über sich anerkannten. Sein Nachfolger Otto hatte die Bande politischer Abhängigkeit straffer angezogen; jedem Herzog stand im Lande ein Vertreter des Königthums, der Pfalzgraf zur Seite und die Kirche war allenthalben frei von herzoglicher Gewalt und unmittelbar der Autorität des Reichs unterworfen; ja die großen Beamten, welche die Gaue regierten, ernannte nicht der Herzog, sondern der König; endlich war Otto durch Geburtsrecht in Sachsen, als König in Franken selbst Herzog; sein Sohn hatte Schwaben, sein Eidam Lothringen, sein Bruder Bayern. Wenn diese Verfassung Bürgschaften bieten konnte, so mußte sie unter diesen denkbarerweise günstigsten Umständen gesichert erscheinen. Dennoch bestand sie die Probe nicht. Da galt es eine nothgedrungene Veränderung. Diese traf Otto, — nicht indem er wie Konrad im Bunde mit dem Klerus die weltliche Aristokratie zu vernichten strebte, welche stets in partikularistischen Neigungen des Volks eine Stütze fand, sondern — indem er ihr in einer gleichberechtigten Aristokratie geistlicher Herrn das Gegengewicht gab. Seinen Sinn lenkten in diese Richtung die Verhältnisse, denen er in dem furchtbaren Kampf mit den Söhnen die Rettung der Krone verdankte. Sein Bruder Brun, der erste Geistliche seines Jahrhunderts, und der unter seinem erziehenden Einfluß stehende deutsche Klerus boten dem Königthum einen Halt. Und nicht in den loyalen Gesinnungen dieser Generation von Bischöfen, der ganz anders gesinnte Generationen folgen mochten, lag für Otto der Grund, diese geistliche Aristokratie den Herzögen gegenüberzustellen, sondern in der freien Verfügung königlicher Majestät über die Besetzung aller geistlichen Aemter und Würden im Reich, also die in der Sache selbst liegende Dauerhaftigkeit der königstreuen Stellung dieser Aristokratie. Nur Eines war zu bedenken. Der deutsche Bischof hatte ein Amt, dessen Bedeutung über das Nationale hinausragte, während des Königs Amt ein nationales war. Wohl stand der König über den Geistlichen seines Landes und sie hingen von seinem Wink ab. Aber eine Reihe von Fragen überschritt die Kompetenz des Königthums und die Grenze des ihm schuldigen Gehorsams der Bischöfe. Als Otto im Interesse des Reichs ein neues Erzstift, Magdeburg zu gründen wünschte, leisteten die deutschen Erzbischöfe (wiederum seine nächsten Anverwandten und Freunde) einen nicht unberechtigten Widerstand. Wenn Otto sich auf eine geistliche Aristokratie stützen wollte gegenüber dem weltlichen Herrenstande, so mußte seine Autorität von eben so allgemeiner Natur sein, wie die der Bischöfe: der deutsche König war ihnen nicht gewachsen — nur der Kaiser. Nur dieser hatte ein Amt von ebenso gearteter, über die nationalen Lebensaufgaben hinausgehender Befugniß. Er aber hatte in der Sphäre der allgemeinen Interessen der gesammten Christenheit die erste Stelle. Um die innere Verfassung Deutschlands zu gewährleisten, mußte Otto ein Gleichgewicht weltlicher und geistlicher Herrschaften herstellen; um des geistlichen Herrenstandes Herr zu werden, mußte er Kaiser sein. Die innern Angelegenheiten des Reichs zeichneten ihm seine Bahn vor, ebenso deutlich wie die auswärtige Politik und durchaus unabweislich. — Und er erreichte seinen Zweck in der innern Politik. Als Kaiser hütete er das Heiligthum des Reichs, die Kirche; er reinigte sie von ihren Lastern und Verirrungen; er gab ihr innere Ordnung und Zucht; den Händen der municipalen Parteiungen Roms, dessen Stadtregierung er durch seinen Präfekten führen ließ, entriß er die willkürliche Besetzung

Digitized by Google

des Papstthums und gab der Kirche, dieser fundamentalen Einrichtung des heiligen Reichs ihre Regenten; der von ihm eingesetzte Papst leitete die Kirche auch in Deutschland nach seinem Willen. Und gegenüber dem Hort der Kirche und Herrn der Christenheit hatten die deutschen Bischöfe, ohnehin die Unterthanen des deutschen Königs, keine Unabhängigkeit. Erst das Kaiserthum machte Otto zum König über Deutschland.

Sein System bewährte sich länger, als menschliche Einrichtungen sich zu halten pflegen. Es ist weder dadurch verurtheilt, daß eine Zeit kam, in welcher es den innern Zusammenhang verlor, noch dadurch, daß große Interessen seinen Verfall wünschenswerth erscheinen ließen, daß, was Wohlthat gewesen war, Plage wurde. Das ist das Loos alles Irdischen. Was aber den Besten und — mehr noch — dem Besten seiner Zeit genügt, das hat genug gethan für alle Zeiten.

Das Bindeglied des großen Ganzen war die Abhängigkeit des Papstes vom Kaiser, die Besetzung des päpstlichen Stuhls durch den Herrn der Christenheit. Gelang es, an diesem Einen Punkt eine Aenderung zu bewirken, so mußte das gesammte System zusammenstürzen. Die Freiheit der Papstwahl wurde sein Ruin. Es hatte soviel für sich, diese Freiheit, die Freiheit der Kirche von der Tyrannei des Staats zu erstreben. Alle sittlichen Mächte scheinen auf der Seite der Vorkämpfer dieser Freiheit sich um sie, als um ein Palladium zu schaaren. Wie darf die weltliche Macht, die aus der Sünde geboren und dem Tode verfallen ist, dem Bereich der Heiligung und Erlösung das Gesetz vorschreiben? Wie darf der erste christliche Herrscher, der die Kirche behüten soll, sie zu seiner Magd erniedrigen?

Nur wird nicht zu übersehen sein, daß dieser erste christliche Herrscher kein gewöhnlicher König, kein Vertreter der Interessen Eines Volks und Staates, daß es der Kaiser ist, er, dem das Wohl der Christenheit am Herzen liegt und dessen Pflichten und Rechte durchaus derselben Natur sind, wie die der Kirche. Im Bild und Gleichniß schaut man das geistliche Wesen des Kaiserberufs, wenn man darauf achtet, wie der jedesmalige Kaiser vor seiner Krönung in den gottbegnadigten Kreis der Kleriker aufgenommen wird. Mag es mißbräuchlich erscheinen, daß ein Laie über geistliche Aemter und Würden, ja über die Stellung des höchsten Priesters verfügt: der Kaiser ist kein Laie. Mag die Staatsgewalt das Heiligthum durch Einmischungen profaniren: das Kaiserthum ist keine profane Gewalt, es ist seiner Natur und Bestimmung nach eine Art von Kirchenregiment, ein Episkopat τῶν ἐκτὸς (mit Constantin zu reden) — nicht zwar ein „landesherrliches", wie das unsrer evangelischer Fürsten, aber ein „weltherrliches".

Die Freiheit der Kirche durch den Kaiser bedroht sehen und dem Kaiserthum sein Majestätsrecht innerhalb der Kirche bestreiten, das berührt das Verhältniß von Staat und Kirche durchaus nicht. Das Reich Christi auf Erden, dessen Krone der Kaiser trägt, hat nichts gemein mit dem, was wir Staat nennen. Darum ist dieser Kampf unter Gesichtspunkten zu betrachten, die ganz eigenthümlicher Art sind. Die Kirche war das erkennbare weltumfassende Ganze geworden als die Kirche des Reiches, welches die christliche Welt darstellt; und erst diese Kirche war regierbar und somit fähig, den alten Anspruch des römischen Bischofs auf den Primat zu erfüllen. Das Papstthum war ermöglicht erst durch das Dasein eines Reichs der Christenheit, dessen Herr der Kaiser ist. Aber dieses Reich hatte kein anderes Fundament, als die Einheit des christlichen Glaubens, dessen Geheimnisse der Klerus verwaltet, dessen Lebensformen in dem Papstthum gipfeln. Der Kaiser ist im Reiche der Herr; aber sein Reich ist die politische Form für

Digitized by Google

das Volk der Kirche; es ruht auf der Kirche; diese wird vertreten vom Klerus in festgegliedertem Organismus; und es gibt eine Stellung in und über der Kirche, vermöge deren eine Persönlichkeit als das lebendige Organ der dieses Reich tragenden Kirche dem Herrn des Reiches gegenübersteht — eben das Papstthum. So lange der Papst von dem Herrn der Christenheit ein- und obgesetzt wird, ist das große System einheitlich geordnet. Sobald der Papst seine Freiheit hat, hat er und die Kirche *mehr* als die bloße Freiheit. Denn die vom Kaiser freigewordene Kirche ist ja die Grundlage des Reichs und somit hat das Reich eine Basis, welche unabhängig für sich besteht. Die Kirche, welche von jeher das Bedingende des ganzen Systems, ihrerseits aber wieder an Bedingungen gebunden gewesen, hörte auf, bedingt zu sein: so ist sie herrschend geworden. Die Freiheit der Kirche gegenüber dem Reich bedeutet die Unterwerfung des Reichs unter das Gesetz der Kirche. Die Freiheit des Papstthums gegenüber den Kaisern mußte zur Folge haben, daß das Kaiserthum den Boden unter den Füßen verlor. Heiße es ebenbürtig dem Papstthum, es ist das geringere, es ist untergeordnet; ist es aber geringer und untergeordnet, so hat es keinen Sinn, als dazu zu dienen, daß dem Papstthum der Gehorsam der Könige und Völker gesichert werde; huldigen die Staaten und Nationen freiwillig dem Haupte der Kirche, so bedarf es keines Kaiserthums und der Papst ist Cäsar.

Das ist der Verlauf jenes großartigen Kampfes, der die Seele des Mittelalters bildet, von Hildebrands kühnem Befreiungswerk bis zum Sturz der Hohenstaufen. Unter dem Sohn und Nachfolger des Kaisers, der, ganz erfüllt von Interesse für die Kirche, das gewaltthätigste Kirchenregiment gehandhabt, proklamirte Gregor VII. die völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem Kaiserthum. Ja bereits unter Heinrich III. selbst und mit Hülfe eines von diesem eingesetzten Papstes (Leo IX.) legte Hildebrand Hand an, die Freiheit der Papstwahl durchzusetzen: mit logischer Unabwendbarkeit folgte daraus die ganze Machtstellung der Hierarchie, die dem ursprünglichen System des heiligen Reichs fremd gewesen war. An der Spitze der Christenheit standen fortan, wie Konsuln einer erhabenen Republik, die Beiden, der Papst und der Kaiser. Gelang es auch nicht, das uneingeschränkte Recht der Besetzung aller geistlichen Würden im deutschen Reiche dem römischen Stuhl zuzuwenden, so führte doch der Investiturstreit dahin, dem Kaiser dieses alte Königsrecht zu entreißen und der deutschen Monarchie eine tödtliche Wunde zu schlagen. Das Kaiserthum war innerlich unhaltbar geworden; darum darf der allerdings fehlgeschlagene Versuch, demselben an Stelle der kirchlichen Basis eine neue zu geben, indem es als die Fortsetzung des antiken römischen Imperatorenthums ausgegeben wurde, eine durch mancherlei Zeitströmungen erklärliche Erscheinung, gleichwohl als eine Eingebung des Genies gelten. Die Todfeindschaft der Päpste gegen die staufischen Kaiser hängt damit wesentlich zusammen, daß diese sich der Idee bemächtigten und großentheils von solchen Anschauungen ausgingen. Aber der bedeutsame Gedanke drang nicht durch. Und das auf kirchlicher Grundlage beruhende Kaiserthum unterlag dem Herrn der Kirche. Die Päpste durften sich anmaßen, über die Kaiserkrone zu verfügen. Und als endlich jene Erklärung des deutschen Reichs die Unabhängigkeit des Kaiserthums aussprach, war dieses nur noch ein Schatten; der Reichsschluß von 1338 hatte höchstens die Bedeutung, Deutschlands verkümmerte Monarchie dem päpstlichen Machtgebote zu entziehen. Längst glaubte das Abendland nicht mehr an eine Oberhoheit des Kaisers, während der geistliche Vater, ohne alle Vermittlung eines weltlichen Vogts, über die heiligsten Anliegen der gesammten Christenheit verfügte und von allen Völkern des

Digitized by Google

heiligen Reiches Tribut empfing. Die Einheit der christlichen Welt repräsentirte fortan das Papstthum. Der Name des Kaisers hatte nur für Deutschland einen Sinn; auch der Name des römischen Reiches bezeichnet nur noch das durch römisches Kirchenthum zersetzte und bedingte deutsche Gemeinwesen und den allerdings bis in unser Jahrhundert hinein unbestrittnen Ehrenvorrang seines Oberhaupts unter den bald einander dem Recht nach ebenbürtigen Souveränen von Europa.

Verhängnißvoll für die innere Entwicklung des Staatsrechts deutscher Nation war und blieb die frühe Vereinigung unsres Reiches mit dem Kaiserthum und heiligen Römischen Reiche. Jener Investiturstreit zwischen Papst und Kaiser endete mit dem Emporkommen einer dritten Macht, welche der entscheidende Faktor des deutschen Verfassungslebens wurde. In jenem Streit siegte weder der Kaiser noch der Papst; das Wormser Konkordat gab weder dem Einen noch dem Andern das Recht, die deutschen Prälaturen zu besetzen. Aber während der Papst dieses Recht, das er nie besessen, nicht gewann, verlor es der Kaiser, der es bis dahin ausgeübt hatte. Darüber ist das deutsche Königthum zu Grunde gegangen. Denn, statt an der mit Land und Leuten verschwenderisch ausgestatteten geistlichen Aristokratie ein Gegengewicht gegen den weltlichen Herrenstand zu gewinnen, erlebte das deutsche Königthum die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Großen zu Einer fortan übermächtigen Aristokratie, welche zusammengenommen fast ganz Deutschland im Besitz hatte: wurden die weltlichen Magnaten *erbliche* Herrn, so machte das Wormser Konkordat, welches die Wahlen der geistlichen Würdenträger durch die Kapitel einführte, den hohen Klerus ebenso bleibend unabhängig von der Krone. So entstand unter dem Einfluß der Verbindung Deutschlands mit dem heiligen Römischen Reich das *deutsche Fürstenthum*. In den weiteren Kämpfen zwischen den Päpsten und den Kaisern gab das Fürstenthum, das meistens auf päpstlicher Seite stand, den Ausschlag und wußte dabei gelegentlich die Anerkennung der Kaiser für ihre mannigfaltigen weitgehenden Befugnisse, ja mit Brief und Siegel des Größesten unter den Hohenstaufen die Legalisirung ihrer anwachsenden Hoheit zu erlangen. Erst als der Sieg des Papstthums vollständig entschieden und sie die eigentlichen Herren Deutschlands, ihre Gesammtheit „das Reich" geworden, machten sie wohl gemeinschaftliche Sache mit dem aller kaiserlichen Gewalt und der besten Königsrechte entkleideten Oberhaupte.

Erkannten die fremden Nationen und ihre Fürsten die Autorität des Kaiserthums nicht mehr an, beschränkte sich das Römische Reich wesentlich auf Deutschland, so nahmen nun die deutschen Fürsten ihrerseits ihrem Könige gegenüber die Stellung ein, welche den auswärtigen Souveränen gegenüber dem Kaiser zugedacht war. Mehr und mehr erscheinen die Fürsten Deutschlands als Fürsten des Römischen Reichs, wie sie sich auch nennen, d. h. als die herrschenden Glieder eines Staatensystems. In ein solches Staatensystem, wie es die Christenheit hatte bilden sollen, läßt sich in Folge jener Verbindung das deutsche Reich auf. Als festgegliederte Monarchie hatte es das Haupt einer Staatenwelt, eben des heiligen Römischen Reichs sein sollen: dagegen zersetzte sich diese Monarchie selbst in eine locker verbundene Staatenwelt. War das Römische Reich bei Deutschland gewesen, so war nun Deutschland in gewissem Sinne solches „Römische Reich" geworden. So gänzlich veränderte sich der Sinn der Bezeichnung, „heiliges Römisches Reich deutscher Nation"! Nicht hatte unsere Nation die Hoheit über das Christenvolk behalten: sie hatte die Herrschaft im eigenen Hause verloren. Und das heilige Reich erinnerte nicht mehr an seine universale Aufgabe; es bewirkte nur noch, daß Deutschland seinen nationalen Charakter abstreifte und in seinem eignen Innern weltbürgerlich

Digitized by Google

und unvolksthümlich wurde. Dabei drückte die kirchliche Seite der römischen Reichsordnung vorzugsweise auf die Deutschen; unser Vaterland war die eigentliche Provinz des Papstthums, der rechte Spielraum seiner geistlichen Tyrannei und seiner schamlosesten Erpressungen. So „verrömert", völkerrechtlich zerfetzt, kirchlich gebunden und vom Papstthum ausgebeutet war Deutschland im Anfange des 16. Jahrhunderts, als aus seinem Schooße die reformatorische Bewegung ausging, welche das System des Romanismus, des heiligen Römischen Reiches, im Princip vernichtet hat.

Es ist ein interessanter Anblick, zu gewahren, wie gerade damals in Karl V. das Kaiserthum einen Träger erhielt, der durch seine Persönlichkeit wie durch seine Machtstellung geeignet und obenein fest entschlossen war, das heilige Römische Reich nach allen seinen Seiten zu einer Wahrheit zu machen. Vom Todestage Karls des Großen datirt seine erste Thronrede und die verworrene öffentliche Meinung, die bis auf diese unsre Tage nicht zu unterscheiden weiß zwischen römischem Kaiserthum und nationaler Machtstellung, zollte lauten Beifall; Hutten, Sickingen, die Erleuchtetsten, Besten, huldigten fröhlich. Und doch eröffnete jenes Kaiserwort den bekannten Wormser Reichstag, der mit der Acht gegen Luther und gegen jede Regung geistiger und religiöser Freiheit abschloß! Karl war Willens, der Kaiser zu sein gegenüber den unabhängigen Nationen des Erdballs, gegenüber dem Papste den er in Rom siegreich bekämpfte und gefangen hielt, gegenüber Ungläubigen und Irrgläubigen. Die Voraussetzung war: die Einheit und Uebereinstimmung christlichen Glaubens, deren Hort er, der Kaiser. Aber diese Voraussetzung schlug fehl. Diese Glaubenseinheit war unrettbar verloren. Das darauf gegründete System von heiligem Reich und heiliger Kirche sank in Trümmer. Und das große Resultat war, daß künftighin Recht und Rechtsfähigkeit der Menschen immer weniger gebunden sein sollte durch Rechtgläubigkeit und Kirchenthum. Der nationale Staat erbaute sich auf eignen Grundlagen. Und das heilige Römische Reich, d. h. das Weltganze auf Grundlage der Kirche hörte auf, die Gestalt der wirklichen Welt zu sein. Aber es bedurfte nun solcher Sinnbilder nicht mehr! Die Nationen, welche sich als Glieder eines Reiches der Christenheit zusammengefunden, konnten unabhängig werden, ohne den durch das Christenthum in die Geschichte eingeführten Gedanken je wieder zu vergessen oder zu verleugnen, daß sie allesammt Glieder der Menschheit sind. Und gerade mit der Epoche, worin das Reich, welches die Menschheit als Ganzes vorgestellt hatte, für immer unterging, worin die kirchlich-politische Einheit des Abendlandes von ihrem Mittelpunkt, von Deutschland aus gesprengt wurde, ist die Menschheit, die kein heiliges Reich zusammenfaßt noch jemals wieder zusammenschmieden kann, zu dem Bewußtsein ihrer selbst gekommen.*) Die römische Kirche war die Erzieherin zum Allgemeinmenschlichen und doch datirt die reine und freie Ausgestaltung des Allgemeinmenschlichen von der großen Ketzerei des Protestantismus. Er hat die Form zertrümmert, die Bande gesprengt, den ewigen Gehalt zur Geltung gebracht und gerettet. Was geschichtlich nothwendig ist, wie die römische Kirche und das römische Reich, erlebt eine Zeit, in welcher die Geschichte sein Ende zur Nothwendigkeit erhebt.

Nicht der Kaiser hatte der Führer einer Bewegung werden können, die, indem

*) Anm. d. Red. Dieses Bewußtsein lebt bis jetzt noch mehr in den Ideen als in der Wirklichkeit, wie der durchaus ungenügende Zustand des Völkerrechts beweist, der erst dann sich in eine wahrhafte Friedens- und Rechtsordnung der Menschheit umgestalten wird, wenn jenes Bewußtsein wiederum entsprechende Institutionen hervorgebracht haben wird.

Digitized by Google

sie den geistlichen Katholicismus aufhob, den weltlichen d. h. das Kaiserthum vollends untergrub. Andre Leiter der Reformation, die es versucht hatten, das ganze Deutschland aus den Banden Roms zu befreien, die Ritterschaft, die Landgemeinden, der Bundestag, der damals Reichsregiment hieß, scheiterten im ersten Beginnen. Es war das Fürstenthum, welches die Bewegung an ihr Ziel führte. Nicht etwa die protestirenden Fürsten meine ich. Das Fürstenthum beider Bekenntnisse, welches den Religionsfrieden schloß und den Grund zur Glaubensfreiheit legte, hat die kirchlich-politische Einheit des heiligen Römischen Reichs zerstört, hat der Geschichte die neue Bahn geebnet und füglich durch so gewaltiges Thun seine eigne Stellung in der Welt gesteigert.

Das Römische Reich als Verfassung Deutschlands hat noch lange fortbestanden. Es ist in einem dreißigjährigen Kriege sogar versucht worden, seine alte kirchliche Bedeutung herzustellen. Aber der Westfälische Friede bestätigte und erweiterte den principiellen Sieg des Reformationszeitalters. Protestantische Fürsten behaupteten sich als vollberechtigte Glieder des immer noch sogenannten Römischen Reiches. Freilich ein Rest des alten Wesens war geblieben und hatte durch jenen Vertrag von 1648 eine gewisse Gewähr der Dauer erlangt. Es gab eine Reihe von deutschen Landen, welche als Kirchenstaaten bestehen bleiben sollten, die geistlichen Fürstenthümer: in ihnen und in dem Erforderniß römisch-katholischer Konfession für das deutsche Reichsoberhaupt lebte in Deutschland das System des heiligen Römischen Reiches noch gleichsam fort.

Aber der Wille des mächtigen Mannes, der sich unterfangen hat, später ein Kaiserthum zu gründen und mit siegreichem Schwert seinem Erben, dem König von Rom, eine Herrschaft wie die des alten Römischen Reichs herzustellen, der Wille Napoleon Bonaparte's diktirte dem besiegten deutschen Reiche den Beschluß, das gesammte geistliche Fürstenthum aufzuheben und die reichen Lande an weltliche Herrn auszutheilen. Der jüngste Reichsschluß vom 27. April 1803, gewöhnlich citirt nach dem Ausschußbericht an den Reichstag, dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. j. J. vertilgte jenen bedeutenden Rest des heiligen Römischen Reichs. Als drei Jahre darauf der letzte Römische Kaiser die Krone niederlegte und die Insignien aus Karl des Großen Tagen unter die Antiquitäten Wiens versetzte, da schien es, als zöge das Absterben der uralten Ordnung der Christenheit auch unser Vaterland für immer mit sich ins Verderben, das mit ihr seit 962 vereinigt gewesen und in seiner innern Entwicklung so vielfach und verhängnißvoll durch diese Verbindung bestimmt worden.

Aber die Freiheitskriege gaben Deutschland sich selbst wieder. Das heilige Römische Reich ist dagegen nicht emporgerichtet worden. Der Protest des päpstlichen Legaten auf dem Wiener Kongreß mahnte vergebens an diesen durch die Religion geheiligten Mittelpunkt der Einheit der Welt. Der Seufzer der Kurie konnte der längst überlebten Einrichtung nicht neues Leben einhauchen. Auch heute noch besteht eine politische Partei, für welche das Ende des heiligen Reichs als das Ende Deutschlands gilt und denen eine Zukunft unsres Reiches nicht gedenkbar ist ohne die Restauration eines konkordatsmäßig an Rom gebundnen heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Wenn wir Andere aber das „deutsche Reich" auf unser Banner schreiben, so meinen wir nicht das Reich des römischen Kaisers, welches die Idee der christlichen Menschheit darstellte, sondern die aus ureignem Geist der Nation hervorgegangene Lebensform unsres Vaterlandes, den freien deutschen Staat, dessen wir uns getrösten, daß in ihm das Volk der Deutschen einst seine geschichtliche Sendung zum Heil der Menschheit erfüllen werde.

Digitized by Google

Literatur-Angaben. S. Artikel „Kaiserthum" und die dort angegebenen Schriften. Hierzu: Preußische Jahrbücher Band I, S. 40 f. 325 ff. (1858). H. v. Sybel über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit (Festrede vom 28. November 1859). Julius Ficker, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen, Innsbruck, 1861. H. v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich, Düsseldorf 1862. Julius Ficker, Deutsches Königthum und Kaiserthum, Innsbruck 1862. Otto v. Wydenbrugk, Die deutsche Nation und das Kaiserreich; die beiden letzteren sind Entgegnungen auf die Schrift H. v. Sybel's.

Regidi.

Römisch-katholische Kirche.*)

Aufgabe dieses Artikels ist einmal die gedrängte Zusammenstellung aller jener Momente der kirchlichen Verfassung u. s. w., welche für die staatsrechtliche Beurtheilung der kirchlichen Fragen von Bedeutung sind, sodann die rechtliche Stellung der Kirche zum Staate, zu fremden Konfessionen u. s. w. nach deren eigner Auffassung und den positiven (deutschen) Staatsgesetzen, endlich eine kurze Statistik der Kirche.

I. Wesen und Aufgabe. Die katholische Kirche ist nach ihrem Dogma die Gemeinschaft aller im Glauben an Jesus Christus Vereinigten, welche gestiftet ist von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, damit innerhalb ihrer der Einzelne sein ewiges Heil wirke. Zu dem Ende hat Christus zur Fortsetzung der während seines irdischen Lebens entwickelten Thätigkeiten und zur Anwendung der von ihm seiner Gemeinschaft hinterlassenen geistlichen Mittel der Sakramente, seinen Apostolat eingesetzt mit der Aufgabe und Vollmacht, sich Nachfolger zu bestellen, welche bis an das Ende der Zeiten die von Christus gewollte, durch seine Menschwerdung und seinen Tod erwirkte Zurückführung aller Völker zum wahren Glauben und dadurch zum Eintritte in das Reich Gottes herstellen sollen. Zur unverfälschten beständigen Bewahrung des wahren Glaubens hat Gott der Kirche seinen Geist verheißen und gesendet, der mit der Kirche sein wird bis ans Ende der Zeiten. Diese von Christus gestiftete Kirche ist die einzige (unica, una) wahre, welche ruhet auf direkter göttlicher Einsetzung, auferbaut auf den von Christus erwählten Aposteln und den durch eine ununterbrochene Reihe von ihnen herrührenden in Folge geistiger Zeugung (in der Ordination) gewordenen Nachfolgern derselben (ecclesia apostolica); sie hat die Aufgabe erhalten, allgemein (catholica) zu sein nach Zeit und Ort, Alle in ihren Schooß aufzunehmen, welche die Bedingungen erfüllen, an die Christus den Eintritt in seine Gemeinschaft geknüpft hat; ihr ist die Macht und Fähigkeit gegeben, durch ihre Gnadenmittel den Menschen zum Kinde Gottes zu machen, ihm seine religiöse Aufgabe erfüllen zu helfen, die Menschen zu heiligen (eccl. sancta). Um aber diese Aufgabe erreichen zu können, muß sie überall erkennbar, eine äußere, sichtbare (eccl. externa, visibilis) sein. Ihr ist deshalb eine bestimmte äußere Verfassung in Grundzügen gegeben, welche

*) Anm. d. Red. Der folgende Artikel und einige andere demselben Gebiet angehörige sind von einem angesehenen katholischen Kirchenrechtslehrer verfaßt. Wenn es dadurch möglich geworden ist, den Lesern des Staatswörterbuchs eine Darstellung zu bieten, welche die in der katholischen Kirche herrschenden Anschauungen mit vollkommener Treue wiedergibt, so kann dagegen die Redaktion für den Inhalt dieser Darstellung keine Verantwortung übernehmen. Einzelne Bemerkungen sind in Redaktionsnoten beigefügt. Vgl. auch den Artikel: Römisches Reich deutscher Nation.

Digitized by Google

ihren Central- und Ausgangspunkt hat in dem Bischofe von Rom als Nachfolger in dem von Christus dem Apostel Petrus übertragenen Vorrang, Primat, unter den Aposteln und somit als sichtbarer Stellvertreter Christi; die Kirche ist daher eine ecclesia catholica, apostolica, Romana. Damit sie in allen Sachen des Glaubens, überhaupt der Lehre über jene Sätze, von deren Annahme — die Dogmata — die Angehörigkeit an die christliche Gemeinschaft abhängt, sowie über jene, durch deren Befolgung die Erreichung des Heiles des Einzelnen bedingt ist — Grundlehren der Moral —, keinem Irrthum unterworfen sei, ist ihr durch das beständige Verbleiben des heiligen Geistes die Unfehlbarkeit für alle Zeiten gegeben (eccl. infallibilis). So stellt sich die katholische Kirche dar als keine blos subjektive Gemeinschaft der Christgläubigen, sondern als eine zugleich objektive, als die einzige von Christus zur Verwirklichung seines Reiches gestiftete äußere sichtbare Anstalt. Ihr Fundament bildet die von Christus selbst verkündete, in den durch die allgemeine Anerkennung der ganzen Kirche als unter göttlicher Inspiration geschrieben anerkannten heiligen Büchern des neuen Testaments (Bibel) niedergelegte, sowie der mündlichen Ueberlieferung in der Kirche (Tradition) erhaltene Lehre des Glaubens und der Moral. Es ist so die Kirche Erfüllung der Verheißung, welche Gott nach dem Sündenfalle gab und im alten Bunde vorbereitete, so daß das Christenthum nicht eine Aufhebung, sondern die Erfüllung des Judenthums ist, dessen heilige Bücher (Altes Testament), soweit sie nicht auf blos nationale, ceremonielle und dergleichen Dinge gehen, im Christenthume ihre Geltung behalten haben.

Aufgabe und Zweck der Kirche ist somit nicht Herstellung eines irdischen Reiches, sie ist kein Reich von dieser Welt; ihre Interessen sind keine irdischen, sondern religiöse, geistige; ihre Aufgabe besteht darin, zwischen den Forderungen der Sinnlichkeit und den Geboten Gottes die Harmonie herzustellen, zu bewirken, daß das Individuum durch den Glauben und die von Gott Jedem verliehene Gnade sein Heil wolle und durch Werke nach dem Glauben frei, thätig wirke. Nicht der bloße Glaube an Christus macht nach ihrer Lehre selig, sondern nur der Glaube und die diesem entsprechenden Werke, das Leben in und nach dem Glauben. Ist nun auch nach ihrem Dogma der Eintritt in ihre Gemeinschaft als Bedingung der Heilswirkung gesetzt (extra ecclesiam nulla salus), so setzt doch der Eintritt jener Folgen, welche die Nichterfüllung dieser Bedingungen hervorbringt, voraus das Kennen und Nichtwollen. Deshalb verdammt die Kirche die Andersgläubigen nicht (siehe Ziff. IV).

Die Aufgabe der Kirche vollbringt sich in der Welt durch Vermittlung der sichtbaren Anstalt und die an sichtbare Zeichen und Formen geknüpften, weil nur auf die Menschen als sichtbare äußere, somit an Formen gebundene Wesen berechneten Mittel. Jene, welche das irdische Leben zurückgelegt haben, sind entweder bereits in den Zustand der Vollkommenheit, Seligkeit in der Anschauung Gottes, eingetreten (triumphirende Kirche) oder noch in einem Mittelzustande der Läuterung (Fegefeuer) begriffen (leidende Kirche). Diese, wie die auf Erden lebenden Gläubigen, welche erst durch den irdischen Kampf ihr Heil wirken müssen (streitende Kirche), umfaßt die Gemeinschaft in Christus (Communio sanctorum); diese Verbindung wirkt, daß die Verdienste der Heiligen den Andern zukommen und das Gebet der Streiter auf Erden den Leidenden im Fegefeuer nützt. Nur die (streitende) Kirche auf Erden fällt in das Gebiet des Rechts. In dieses tritt sie wegen ihrer Wirksamkeit, die sie auf die Menschen, und zwar auf alle, ausüben will und muß, wegen ihrer äußern Mittel, endlich ihrer festen sichtbaren Glieder-

Digitized by Google

rung. Ihre Aufgabe ist aber keine irdische und menschliche, deßhalb in ihrem Wesen nicht abhängig von irgend einer Macht, noch bedingt durch eine solche; sie muß dieselbe erfüllen, wo sie dazu und sobald sie die Mittel hat, indem mit der Möglichkeit auch die Pflicht eintritt. Die äußere Erfüllung seiner Aufgabe besteht für das Individuum in dem Leben in der Kirche nach der Lehre der Kirche. Dies aber setzt voraus: Theilnahme an der äußeren Gottesverehrung (Kultus), Theilnahme an den Gnadenmitteln je nach den Umständen (Sakramente), Erfüllung der Gebote, welche die Kirche als direkte göttliche lehrt oder Kraft der ihr hinterlassenen Vollmacht statuirt (Bekennen des Dogma und Halten der Vorschriften der Moral). Je nachdem die Handlung des Einzelnen eine äußere Seite darbietet, fällt sie dem Rechte anheim (forum externum); hat sie blos eine innere, moralische Beziehung, so gehört sie nur dem Gebiete des Gewissens an (forum internum).

II. Verfassung und Verwaltung der Kirche.

A. Personen. Der Verfassungsbau der kirchlichen Gesellschaft ist der einer, wie man schon im Mittelalter sagte, societas inaequalis. Zunächst scheidet sich dieselbe in zwei von einander getrennte, verschiedene Stände, den Klerus, die Geistlichen, als Inbegriff aller Personen, welche auserwählt sind zur Leitung der Kirche, zur Handhabung der ihr hinterlassenen Mittel, dazu dem Einzelnen als äußere Vermittler der Heilswirkung zu dienen, — und die Laien, das Volk, die Menge der Gläubigen, welche der Leitung des Klerus unterstehen. Im vulgären Sprachgebrauche bezeichnet man jenen auch als die lehrende, herrschende, letztere als die hörende, gehorchende Kirche. Das beide Stände unterscheidende Merkmal ist die den Geistlichen ertheilte Ordination, d. h. die Weihe durch den Bischof, welche als geistiger Zeugungsakt erscheint und von selbst die innere Befähigung gibt (facultas spiritualis) zur Vornahme, Setzung der im Christenthume hinterlegten geistlichen Gnadenmittel. Je nachdem diese ihrer inneren Natur nach eine dem Menschen als solchem nicht innewohnende und daher nicht zu erlernende noch ohne eigene innere Befähigung ertheilbare Macht voraussetzt, oder mit blos menschlichen Fähigkeiten gehandhabt werden kann, findet in der Weihe eine Gradation statt. Die Priester (presbyteri, sacerdotes) haben durch das Sakrament der Weihe (i. e. das äußere Zeichen, bestehend in der Handauflegung des Bischofs, Herabrufung des heiligen Geistes, und der Salbung) die Gnade und insbesondere die Fähigkeit erhalten, Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi zu verwandeln, also jene Funktion vorzunehmen, welche den Mittel- und Glanzpunkt aller Gottesverehrung bildet. Sie sind die Personen, welche mit Leitung des kirchlichen Lebens im Kleinen betraut werden. Ueber den Priestern stehen, als Nachfolger der Apostel betraut mit der Fülle des Priesterthums, welche sich in der geistigen Macht, in den Klerus und besonders den Priester- und bischöflichen Stand aufzunehmen zeigt, die durch einen besondern Akt, die Konsekration, geweihten Bischöfe (Episcopi), welche als die zur Regierung der Kirche nothwendig und unbedingt berufenen Träger der in der Kirche hinterlegten Vollmachten erscheinen. Von ihnen leitet jedes andre Glied des Klerus seine Fähigkeit und auch äußere Berechtigung (jurisdictio in der Kirchensprache genannt) ab, die ihm verliehene geistige Befähigung auszuüben. Der Episkopat ist somit der ausschließliche Leiter und Regierer der Kirche Kraft seiner Stellung in dieser; seine Macht ist die ordentliche κατ' ἐξοχήν, heißt deshalb auch jurisdictio ordinaria im eminenten Sinne; soll Jemand eine analoge haben, so geschieht das durch eine Fiktion. Die priesterliche und bischöfliche Würde haftet

Digitized by Google

unauslöschlich an dem Individuum, prägen, nach dem kirchlichen Ausdrucke, der Seele einen character indelebilis ein, so daß wohl das Recht, niemals aber die rein geistige Befähigung ihnen entzogen werden kann, folglich zwischen ihnen und den Laien ein innerer, geistiger, unvertilgbarer Unterschied besteht. Unterhalb der Priester gibt es noch 6 Stufen des Klerus (Diakonen, Subdiakonen, Akoluthen, Lektoren, Exorcisten, Ostiarii), deren Gliedern keine ähnlichen specifischen Verrichtungen obliegen, weßhalb auch denselben kein solcher character innewohnt; ihre Aufgabe ist heutzutage für das Gebiet der Kirche im Großen praktisch null, besteht aber an sich in Besorgung der Armen- und Krankenpflege, sowie der Verrichtung der niederen Kirchendienste. Zum Klerus rechnet man übrigens auch Alle, welche blos die Tonsur empfangen und dadurch sich von den Laien äußerlich unterscheiden. Man scheidet den Klerus noch in *säkularen*, weltgeistlichen und *regulären* oder Ordensklerus. Jener umfaßt Alle, welche nur dem für den Klerus bez. die Gläubigen überhaupt bestehenden Rechte unterstehen; letzterer begreift in sich jene Personen, welche ihr Heil in dem Leben nach einer besondern nur durch freiwillige Uebernahme verpflichtenden *Regel* (regula, davon Clerus regularis) wirken. Vgl. den Artikel: *Orden, geistliche*. Ein Ordensmann braucht keinen Grad der Weihe erhalten zu haben, so daß hiefür der Unterschied nicht praktisch ist.

Die sieben Weihegrade theilen sich in *höhere* (Priester, Diakon, Subdiakon) und *niedere* Weihen. Alle geben besondere Standesrechte und Pflichten. Zu jenen gehört das Recht der *Immunität* (Freiheit von persönlichen Lasten und Abgaben), das in Deutschland nur noch vereinzelt und in sehr geringem Umfange besteht; des *befreiten Gerichtsstandes*, indem früher der Klerus in Civil- und Kriminalsachen nur vor dem Bischofe seinen Gerichtsstand hatte, wovon es in allen deutschen Staaten abgekommen ist; die *Rechtswohlthat der Kompetenz*, d. h. das Privileg des Klerus, niemals durch eine Exekution der Mittel zum nothwendigen Unterhalte beraubt zu werden; außerdem besondere Unverletzlichkeit.

Die Pflichten beziehen sich auf die äußere Würde, den Beruf, die Vervollkommnung u. s. w. Unter ihnen ist für die höhere Grade die wichtigste die des *Cölibats*, eine nicht auf einem „abzulegenden Gelübde" sondern auf dem Gesetze beruhende Pflicht.

An der Spitze des Episkopates steht als Haupt der Kirche der Papst. (Siehe diesen Artikel.) Papst und Bischöfe sind die nothwendigen, selbstständigen Regierer der Kirche; von ihnen geht die Berechtigung im Einzelnen aus. Sie repräsentiren die lehrende, herrschende Kirche. Diese Repräsentation findet ihre Stelle auf dem *allgemeinen Koncil* (s. den Artikel: *Koncilien*). Ein solches kann nach der Natur der Sache nicht stets noch oft beisammen sein. Es hat sich deshalb von Anfang an die Leitung der Kirche durch den Episkopat praktisch dahin gestaltet, daß jeder Bischof einen Theil des Kirchengebietes als sein ausschließliches Feld der Thätigkeit erhielt und erhält, innerhalb dessen er die Aufgabe der Kirche als *Lehrer, Priester* und *Handhaber der Rechtsordnung* ausführt. An das bischöfliche Amt als das für das Regiment einzige und fundamentale haben sich historisch andere Bildungen geschlossen, deren Existenz auf keiner Nothwendigkeit beruhend, ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung ist und folglich dieser unterworfen bleibt. Der Verfassungs- und Verwaltungsorganismus der Kirche ist daher der folgende:

Das Gebiet der Kirche zerfällt in *Diöcesen*. Inhaber und Leiter jeder einzelnen ist ein Bischof (Episcopus dioecesanus, Ordinarius), dessen Stellung der

Digitized by Google

Artikel „Bischof" darlegt. Regelmäßig bilden mehrere Diöcesen eine Kirchenprovinz (provincia ecclesiastica) unter einem Metropoliten, der aber nach der heutigen Verfassung nur Richter zweiter Instanz ist und zur Visitation der Diöcesen seiner Suffragane unter genau bestimmten Voraussetzungen befugt ist und noch einige andere Befugnisse ausübt, keineswegs aber eine vollständige Mittelstufe bildet. In älterer Zeit bildeten mehrere Provinzen ein Patriarchat (Italien das römische; eins zu Konstantinopel, Jerusalem, Antiochien, Alexandrien). Die heutigen (außer den genannten Venedig und Lissabon und der Armenier und Maroniten) sind nur nominelle ohne juristische Bedeutung. Die Verbindung der Bischöfe mit dem Papste wird vermittelt durch den beständigen Verkehr, welcher aus dem steten Bedürfnisse päpstlicher Akte für die Diöcese sich von selbst ergibt, ferner durch die Pflicht der Ordinarien, von Zeit zu Zeit (für die deutschen gesetzlich nach Ablauf je eines Quadrienniums) sich dem Papste vorzustellen (s. g. Romfahrt, peregrinatio Romana der Bischöfe oder visitatio liminum, nämlich ecclesiarum S. S. apostolorum Petri et Pauli genannt) und über den Zustand ihrer Sprengel nach allen Richtungen des kirchlichen Lebens zu berichten, ebenso durch Absendung päpstlicher Legaten, vor Allem aber durch den Eid der Treue, Obedienzeid, den der Bischof bei der Konsekration gegenüber dem Papste leistet. Nicht minder bietet endlich auch der Verkehr des Papstes mit den Gläubigen (Geistlichen wie Laien überhaupt) ein Mittel für denselben, sich die Kenntniß der Zustände der Einzelkirche zu verschaffen, da es Jedem natürlich in vernünftiger Weise freisteht, sich an den Papst zu wenden. In der Leitung der Diöcesen werden die Bischöfe unterstützt

a) für die ganze Diöcese 1. durch die Kapitel (Metropolitan-, Kathedral- Domkapitel, Hochstifter, Stifter). Diese sind allmälig aus dem Klerus der bischöflichen Stadt, und zwar insonderheit dem Klerus der bischöflichen Kirche hervorgegangen, führten vom 6. bis 9. Jahrhundert ein den Mönchsregeln nachgebildetes gemeinsames Leben (vita communis), traten dann mehr und mehr als selbstständige Korporationen hervor und haben diese Stellung auch im heutigen Rechte behalten. Es muß der Bischof zu gewissen Akten deren Zustimmung, zu andern deren Rath einholen; abgesehen von diesen im gemeinen Rechte genau bestimmten Fällen ist er an dasselbe nicht gebunden, noch verpflichtet, aus ihm die Gehülfen seiner Verwaltung zu wählen, obwohl dies praktisch überall geschieht. 2. Die Generalvikare (Vicarii generales), welche, ursprünglich als Gegengewicht gegen die übermäßige Jurisdiktion der Archidiakonen besonders in Deutschland eingesetzt, sich allmälig als stehende Gehülfen wegen des großen Umfangs der Diöcesen und der häufigen Abwesenheit der Bischöfe erhalten haben. Sie sind juristisch betrachtet reine Mandatare des Bischofs, dessen geistliche Gewalt ihnen, abgesehen von den Rechten der Weihe (jura ordinis), also für die Regierung, vollständig übertragen wird außer in jenen Fällen, für deren Uebertragung es eines Specialmandates bedarf; auch diese werden ihnen zum Theile meistens übertragen. 3. Weihbischöfe (Vicarii in pontificalibus). Es sind dies wirkliche Bischöfe, ordinirt auf den Titel einer jetzt in den Händen der Ungläubigen liegenden ehemals bestandenen Diöcese (in Asien, Afrika), welche auf Ansuchen des Bischofs durch den Papst ernannt werden, und als Mandatare des Bischofs für dessen geistliche Funktionen thätig werden. Sie werden nur gegeben für die Kardinalbisthümer, die großen Diöcesen und jene, in denen sie herkömmlich sind. 4. Officiale, welche dieselbe geschichtliche Entwicklung und Stellung als die Generalvikare haben, jedoch mit der Beschränkung auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit. In unserer Zeit pflegt aber

Digitized by Google

für diese stets ein förmlicher Gerichtshof (aus einem Präsidenten und mindestens vier Räthen) bestellt zu sein, den der Bischof nach Belieben zusammensetzt. Ebenso ist jetzt meist eine Behörde (Officialat, Generalvikariat, Konsistorium, Ordinariat) für die Verwaltung der Diöcese bestellt unter dem Vorsitze des Ordinarius oder seines Generalvikars.

b) Für die einzelnen Kreise. Die Diöcesen zerfallen in Archidiakonate, Dekanate, Bezirksvikariate, an deren Spitze ein vom Bischofe ernannter (auch wohl von der Geistlichkeit des Sprengels gewählter und von jenem bestätigter) Erzpriester, (Land-) Dechant, Bezirks-Vikar steht, dem in seinem Bezirke die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, ihren Wandel, die Verwaltung des Kirchenguts und in der Regel auch die Volksschulen (bei diesen ist jedoch die Bestellung der Distrikts Schul-Inspektoren eine gemeinsame Angelegenheit der Regierung und des Bischofs) zusteht. Derselbe hat alljährlich seinen Bezirk nach allen diesen Richtungen zu visitiren, über den Befund genau zu berichten, die Rechnungen, Kirchenbücher zu revidiren, ist Mittelsorgan für die Mittheilungen des Bischofs (meist auch durch den Bischof der Regierung) an den Klerus, für die Eingaben des letzteren an die bischöfliche Behörde. Demselben steht keine Jurisdiktion zu, sondern nur das Recht zu Vorstellungen u. s. w. Jeder solche Bezirk umfaßt eine unbestimmte Anzahl von Pfarreien (parochiae), denen je ein Pfarrer (parochus) vorsteht zur Leitung der ihm anvertrauten Gemeinde als Lehrer der Religion und Priester. Er ist so recht eigentlich der wichtigste Gehülfe für die Aufgabe des Bischofs. Ihm zur Seite stehen als seine Gehülfen Vikarien, Kapläne, Kuraten u. dgl., welche vom Bischofe eingesetzt und abberufen werden.

Mit dem bischöflichen, dem Pfarramte und auch noch manchen andern hat sich vom 6. bis 9. Jahrhundert und seitdem so regelmäßig, daß auch in den Ausnahmefällen derselbe Charakter geblieben ist, ein bestimmtes Vermögen (Grundstücke, Zehnten u. dgl.) verbunden, welches nach Analogie der Beneficien dem Geistlichen gegeben wurde, so daß er an demselben die Rechte eines Vasallen für die Zeit der Amtsdauer erhielt und auch gegenüber dem Bischofe durch einen Eid des Gehorsams die Pflichten eines solchen übernahm, mit dem Unterschiede, daß diese militia Dei keine Pflicht zum Waffendienste, sondern zum kirchlichen Dienste enthält. Dadurch ist es gekommen, daß alle wirklichen Beneficiaten ihre Aemter so fest überkommen, daß sie gegen ihrer Willen vom Bischof nur entlassen werden können, wenn ein ausdrückliches Kirchengesetz (wegen eines Vergehens) dies zuläßt und ein rechtskräftiges Urtheil sie desselben enthebt. Die Ernennung der Beneficiaten steht nach dem gemeinen Rechte dem Bischofe zu, außer wenn eine dritte Person (Geistlicher oder Laie) das Recht der Ernennung (Nomination) oder des Vorschlags (Präsentation) durch ein Patronatsrecht oder ein Privileg (päpstliches Indult) erworben hat.

B. Objekte der kirchlichen Thätigkeit. Es ergibt sich aus dem Gesagten von selbst, daß als eigentliches Objekt der kirchlichen Thätigkeit sich darstellt das Leben des Individuums in seiner Totalität, indem die Aufgabe der Kirche gerade darin besteht, jeden Gegensatz im Menschen zwischen seinem Willen und dem Gebote Gottes auszugleichen, also in alle seine Handlungen eine vollkommene Harmonie zu bringen. Sie geht also keineswegs darauf aus, die natürlichen (nationalen, staatlichen) Verhältnisse zu verbannen, sondern nur dieselben mit den christlichen in Einklang zu setzen, d. h. die Principien, Ideen und Grundsätze, welche die Individuen und Völker in ihren Handlungen bewegen, zu christlichen zu erheben, somit nicht ihr besonderes, eigenthüm-

Digitized by Google

liches, durch Charakter, Land, Klima u. s. w. bedingtes äußeres Gepräge zu verbannen, sondern dieselben nur in ihrem letzten Ziele auf den Zweck der Religion, das Jenseits zu koncentriren. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich zur Genüge, daß die Kirche bei allen Völkern auf die verschiedenen Klassen derselben wie auf die verschiedenen Verhältnisse gestaltend einzuwirken suchte und eingewirkt hat, daß sie aus dem Privat-, Straf-, Staats-, Völker-Rechte alle Grundsätze zu verbannen trachtete und durch ihren Einfluß meistentheils verbannt hat, welche entweder rein auf heidnischer Anschauung ruhten, oder doch im Gegensatze zu ihren Grundsätzen standen, oder endlich sich als äußeres Hemmniß für die volle Entfaltung ihrer Sätze darstellten. Es ist ebenso begreiflich, daß sie auf diesen Gebieten eine direkte Wirksamkeit auszuüben suchte und ausübte, weil sie offenbar auf solche Art am Besten die wirkliche Handhabung christlicher Grundsätze für gesichert halten konnte. So sehen wir unendlich viele Gegenstände in ihren Bereich (während des Mittelalters) gezogen, welche auf den ersten Blick mit ihr nichts gemein zu haben scheinen. Man ist heutigen Tags gewohnt, alle diese Erscheinungen als Ueberschreitungen, Anmaßung des Klerus, Herrschsucht der Päpste anzusehen und vergißt dabei nur, daß wenn man mit der Brille des neunzehnten Jahrhunderts sieht, man nicht geschichtlich, sondern blos kritisch verfährt. Leugnen läßt sich nicht, daß durch die katholische Kirche die civilisirten Völker überhaupt, das deutsche insbesondere, erzogen sind, daß durch die eben hervorgehobene Verbindung das christliche Fundament des Staats geschaffen worden, in allen Gebieten des socialen wie des rechtlichen Lebens eine neue Kultur eingetreten ist. Wie sehr die Nothwendigkeit jener Stellung in den Verhältnissen und der Aufgabe von Kirche und Staat für jene Zeit lag, beweist zur Genüge der Umstand, daß dieselbe fast widerstandslos (denn thatsächlich hat aller Widerstand vor dem 16. Jahrhundert nur Einzelheiten betroffen) gegründet ward. Mag aber auch die praktische Wirksamkeit der Kirche in dem einen oder andern Falle sich auf alle Gebiete des menschlichen Lebens auch jetzt noch erstrecken oder historisch erstreckt haben, so läßt sich nicht verkennen, daß ihre direkte Wirkung nach Zweck und Aufgabe nicht ein so weites Ziel hat, daß folglich kein Zustand, in dem außerwesentliche Dinge ihr zufallen, als ein für sie nothwendiger oder solcher erscheinen kann, auf den ihr ein gegründetes Recht zustände. Vielmehr kann nur direktes, nächstes und stets berechtigtes Ziel der Kirche sein: der Mensch nach seinen sittlichen und religiösen Beziehungen. Erreicht sie auf diesem Gebiete ihren Zweck, so wird die Harmonie von selbst kommen. Es wäre demnach auch nichts thörichter, als wollte sich der Klerus, wie das Judenvolk nach den Fleischtöpfen Aegyptens, nach Wiedergewinnung von weltlichen Rechten, Ehren und Titeln sehnen; er sei nur wirklich geistlich und nicht weltlich, habe nur wirklich nicht blos auf der Kanzel, sondern auch in seinen vier Wänden, allein und im Vereine mit Andern, Gottes Ehre, des Nächsten Heil und in letzter Instanz das für ihn Letzte im Auge, so wird ihm die Achtung, Ehre, und was die Hauptsache ist, die größte Wirksamkeit zur Hebung der Gesellschaft sicherer sein, als wenn Gesetze diese oder jene Reverenz gebieten. Auf diesem eigentlichen Gebiete aber ist im Ganzen die Kirche, seitdem man unsere Länder christliche nennen kann, nicht behindert worden.

Die der Kirche somit unmittelbar und nothwendig zufallenden Objekte sind also zuerst die Verkündigung des göttlichen Wortes, d. h. die Unterweisung in der christlichen Religion. Hierzu hat sie von ihrem Stifter eine unerläßliche Verpflichtung und deßhalb auch Berechtigung überkommen. Von deren Uebung kann sie sich wohl durch Umstände, welche zu bewältigen zeitweilig außer

Digitized by Google

ihrer Macht liegt, niemals aber principiell abhalten lassen, noch dazu jemals der äußeren Anerkennung bedürfen. Man nennt diese Aufgabe die potestas magisterii. Hierher gehört der Religionsunterricht für ihre Glieder ganz allgemein, mag er auf gelehrten oder Volksschulen ertheilt werden, weil es einmal nicht angeht, die Kirche zu wollen und gleichzeitig ihr das alleinige Recht zur Lehre des Glaubens zu bestreiten. Herrscht auch hierüber kein Zweifel, so besteht doch ein solcher rücksichtlich des Umfanges der kirchlichen Einwirkung auf die Volksschulen. Niemand kann verkennen, daß diese keineswegs die bloße Aufgabe haben, das Kind mit Kenntnissen auszustatten, zu bilden, sondern eben so sehr, ja recht eigentlich zu erziehen; daß aber eine Erziehung ohne religiöse Grundsätze eine völlig verderbte wäre. Auch ist es einleuchtend, daß, weil die Mehrzahl der Menschen rücksichtlich des eigentlichen Sammelns von Kenntnissen abschließt mit dem Verlassen der Volksschule, die auf dieser eingesogenen Grundsätze bei den Meisten die Grundlage des Handelns durch das ganze Leben bleiben. Daraus aber folgt zur Genüge, daß die Kirche bezüglich der Volksschule niemals sich darauf beschränken kann, den bloßen Religionsunterricht zu ertheilen, sondern auf das Erziehungsgeschäft überhaupt einen bedeutenden Einfluß behaupten und haben muß.*) Die Mittel für die Uebung ihres Lehramtes sind der eigentliche Unterricht der Religion (Katechetik) für die Jugend in den Schulen, desgleichen in der Kirche (s. g. christliche Lehre an den Sonntagen), sodann die Predigt, ferner die Unterweisung in Hirtenbriefen u. dgl., endlich durch Bücher.

Soll durch die Lehre dem Christenthum der Boden bereitet und das bereits christliche Individuum fortwährend in der Kenntniß seiner Pflichten erhalten werden, so hat die zweite in der Kirche hinterlegte Amtsthätigkeit, die s. g. potestas ordinis, Weihegewalt, zum Objekte alle Akte, durch welche der Einzelne in den besondern Lagen des Lebens die Religion an sich praktisch werden läßt. Hierher gehören als Mittel: die sieben Sakramente (äußere von Christus eingesetzte Zeichen, mit denen eine innere Gnade und Heiligung verknüpft ist), durch welche der Mensch in die Kirche eingeführt, also regelmäßig sofort nach der leiblichen Geburt als Kind aufgenommen (Taufe), zum Dienste Gottes mit dem göttlichen Geiste gekräftigt (Firmung), aus dem Zustande des Falles unter der menschlichen Schwäche befreit (Buße), mit der höchsten Speise, dem Leibe und Blute des Gottmenschen genährt (Abendmahl), zu dem natürlichen geschlechtlichen Bündnisse geweihet und gestärkt (Ehe), zu dem geistigen besondern Bunde mit der Kirche mit den nöthigen Gaben ausgerüstet (Ordination), endlich selbst auf dem Todenbette noch zur Reise in das Jenseits mit höherer Kraft versehen (letzte Oelung), mit einem Worte, in allen Lagen des Lebens von liebender Mutterhand geleitet wird. Außer den Sakramenten gehört hieher die ganze äußere Gottesverehrung (Kultus, Liturgie) und was damit zusammenhängt (Sakramentalien, Ceremonien u. s. w.)

Zur Handhabung dieser beiden Gewalten bedarf es einer festen Ordnung. Deren Setzung und Ausbildung auf den fundamentalen mit der Kirche selbst gegebenen Sätzen, sowie ihre Durchführung ist Inbegriff der dritten Gewalt, der potestas jurisdictionis, des Regiments im eigentlichen Sinne. Diese

*) Anm. d. Red. Man kann den idealen Satz zugeben und trotzdem das Gewicht der Thatsache praktisch wirken lassen, daß die Volksschule, je ausschließlicher die Kirche sie beherrschte, um so ärger vernachlässigt war und ist, daß die großen Fortschritte der Volksschule erst von der Zeit an datiren, als sich der Staat, dessen höheres Erziehungsrecht nicht zu bestreiten ist, derselben ernstlich angenommen und die Hauptleitung an sich gezogen hat.

Digitized by Google

dreifache Macht in ihrer Ganzheit wohnt nun inne dem Episkopate, den Bischöfen. Die letztere ist nach der Natur der Sache vorzugsweise die nach Außen hervortretende, deshalb auch der rechtlichen Bildung am Meisten fähige und in Wirklichkeit theilhaftig gewordene Thätigkeit. Rücksichtlich ihrer tritt die Kirche am meisten in das Gebiet des Rechts ein, vor Allem in Berührung mit den Staaten und den Individuen und religiösen Gemeinschaften, welche von ihr getrennt sind. Hauptrichtungen der Jurisdiktion sind die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche, insbesondere Errichtung und Besetzung der Kirchenämter, Handhabung der Aufsicht über die Verwaltung des Klerus, Handhabung des Richteramtes über Geistliche und Laien, Verwaltung des Kirchenguts. Ueber die Gesetzgebung geben die Artikel Bischöfe, Papst, Koncilien Aufschluß; die übrigen Punkte fallen theils unter andere Artikel, theils sind sie bereits dargestellt oder Gegenstand der folgenden Erörterung.

C. Rechtsnormen für die kirchliche Verwaltung. Den Inbegriff aller Sätze, nach denen die Kirche in ihren innern und äußern Beziehungen lebt, enthält das Kirchenrecht. Seine Quellen sind zuerst die in der Bibel des neuen Testaments enthaltenen positiven göttlichen Vorschriften, welche jedoch nach der Natur der Sache deshalb sehr wenige sind, weil der Stifter nur die Grundzüge der Verfassung gegeben, deren Entwicklung und überhaupt die ganze Rechtsbildung der Geschichte anheimfällt. In den ersten Jahrhunderten bildet die reichste Quelle das größtentheils auf den Ueberlieferungen der Apostel ruhende Gewohnheitsrecht, welches in der Folgezeit gegenüber den andern Quellen zwar zurücktrat, immerhin aber, weil die Fixirung der Normen enthaltend, welche durch die besondern Verhältnisse geboten und somit allmälig entwickelt werden, bis auf den heutigen Tag bedeutend ist, und manche Gesetze modificirt. Seinen Ausdruck findet es jetzt in der vigens ecclesiae disciplina, welche von dem Zustande, den das geschriebene Recht voraussetzt, im Anschlusse an die verschiedenen Zeitverhältnisse in vielen Dingen bedeutend abweicht. Hierzu treten die Canones, d. h. Schlüsse der Synoden, worüber der Artikel Koncilien Aufschluß gibt, sodann die päpstlichen Konstitutionen, welche der Artikel Papst behandelt.

III. Verhältniß der katholischen Kirche zu den Nichtchristen. Die Kirche steht, wie gezeigt, auf dem Standpunkte, daß die Angehörigkeit an die christliche Kirche Grundbedingung der Erlangung des Seelenheils sei. Sie leitet hieraus Recht und Pflicht ab, den Nichtchristen das Evangelium zu verkünden und dieselben in ihren Schooß aufzunehmen. Diese Thätigkeit bezeichnet man vorzugsweise mit dem Ausdrucke der Mission. Für ihre Durchführung sorgt die in Rom bestehende Kongregation unter dem Namen S. Congregatio de Propaganda Fide. Zu dem Ende hat diese zunächst ein Institut, in welchem die meisten asiatischen u. s. w. Sprachen gelehrt werden, sodann bedeutende Einkünfte zur Unterhaltung der Missionäre. Ihrer Leitung unterstehen unter der Aufsicht des Papstes alle Länder, in denen die Kirche entweder überhaupt gar nicht geduldet ist oder doch noch nicht zur vollen Entfaltung ihres Rechtsorganismus gelangen konnte. Man nennt solche **Terrae Missionis** im Gegensatze zu den nach dem gemeinen Rechte und von der ordentlichen Hierarchie regierten Ländern, welche die **Terrae Sedis Apostolicae** sind. Das System der Regierung in den Missionsländern muß nach der Natur der Sache mehr durch die Klugheit (die Verhältnisse von Ort, Zeit, Klima, Staatsform, Kultur des Volkes u. s. w.) als durch das strenge Recht diktirt sein. Eine Darstellung desselben (welche jedoch für die Beziehungen gegenüber den Protestanten und die deutschen Zustände an sehr wesentlichen Grundirrthümern leidet) bietet das

Digitized by Google

an schätzbaren Forschungen reiche Buch von Otto Meyer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Göttingen 1852, 1853 2 Bde. 8.[1]) — Als Mittel der Bekehrung ist nur Belehrung zulässig, jeder Zwang u. s. w. ausgeschlossen. Die gewaltsamen Bekehrungen deutscher Stämme (der Sachsen durch Karl d. G.), der Juden in Spanien und ähnliche sind nicht von der Kirche ausgegangen, obwohl einzelne Bischöfe dieselben vielleicht gebilligt haben. Das erklärt sich zur Genüge aus der Anschauung jener Zeit, welche nur eine christliche Gesellschaft (die kirchlich-staatliche) kannten und von dieser aus sich die Pflicht beilegte, auch selbst gegen deren Willen die Nichtchristen zu bekehren. Vom kirchlichen Standpunkte aus kann aber nur der freie Wille des Erwachsenen die Aufnahme in die Kirche hervorrufen. Ein anderes ist, daß von den Päpsten und in manchen Ländern während des Mittelalters den Juden aufgegeben wurde, zu bestimmten Zeiten des Jahres die christliche Predigt zu besuchen, um das Christenthum kennen zu lernen. Dies hielt man für zulässig, weil man die Pflicht habe, Sorge zu tragen, daß dem Juden die Wahrheit nicht verborgen bleibe. Gerade durch die Päpste und die Bischöfe sind die Juden am Meisten geduldet und beschützt worden, so daß auch in den ehemals katholischen, besonders geistlichen Ländern, verhältnißmäßig die meisten leben. Mit der Kirche steht aber das nichtchristliche Individuum, weil es die Taufe nicht empfangen hat, in keiner Verbindung. Aus diesem Grunde ist dasselbe auch keinerlei Gesetzen der Kirche unterworfen, noch kann es als solches von der Kirche gerichtet werden. Wohl hält aber die Kirche auch die Nichtchristen gebunden durch jene Gesetze, welche sie göttliche nennt, weil sie von Gott in jedes Menschen Brust eingegraben sind. Wenn deshalb ein Akt in ihrem Forum zur Sprache kommt, wendet sie nicht ihre positiven Gesetze, wohl aber die Sätze des jus divinum an, erachtet z. B. die Ehe auch unter Nichtchristen für unauflöslich,*) die Ehehindernisse des göttlichen Rechts (z. B. Ehe unter Ascendenten und Descendenten und Geschwistern) auch bezüglich ihrer für verbindlich. — Bezüglich der Aufnahme von erwachsenen Nichtchristen hält sie nur daran fest, daß Ueberzeugung erforderlich ist, kein bestimmtes Alter oder sonstige Erfordernisse. In den neuern Staatsgesetzen ist meistens für den Glaubenswechsel eine bestimmte Altersstufe festgesetzt. Wie jeder Zwang für unzulässig zu erachten ist, ebenso ist es nicht gestattet, Kinder nichtchristlicher z. B. jüdischer Eltern gegen den Willen der letztern zu taufen, während ein getauftes Kind nothwendig eine christliche Erziehung haben muß.**)

Aus den ersten Jahrhunderten sowie aus dem Mittelalter bestehen noch eine Anzahl von Gesetzen, welche den Umgang mit Nichtchristen verbieten, beziehentlich auf das Maß des Nothwendigsten beschränken; vor Allem aber gewisse Arten des nähern Umganges (z. B. das Dienen als Mägde, Knechte, Ammen) auch mit Juden gänzlich untersagen. Es bestanden derartige Verbote gleichfalls bis in die neueste Zeit in einzelnen Staaten (in Oesterreich bis zum Sommer 1859; faktisch wurden diese Gesetze aber nicht gehandhabt) und bestehen in einzelnen italie-

---

[1]) Vgl. den Art. Mission im Staatswörterbuch.

*) Anm. d. Red. Dadurch wird aber eine specifisch katholische Ansicht im Widerspruch mit der ganzen übrigen Welt, und sogar in Widerspruch mit den andern christlichen Konfessionen als jus divinum erklärt und damit den Werth jener Unterschiede illusorisch gemacht.

**) Anm. d. Red. Der grausame Formalismus dieser Sätze führt, wie der Fall Mortara der Welt gezeigt hat, zu der krassen Inhumanität, daß Kinder der Erziehung ihrer jüdischen Eltern gewaltsam entrissen wurden, weil sie in Mißachtung des ersten Verbots ungehörig getauft worden sind!

Digitized by Google

nischen, sowie in Spanien u. a. noch. Der Grund dieser Verbote aus der ältesten Zeit liegt in der Gefahr für den Glauben, welche dieser Umgang nothwendig mit sich führte, so lange die christliche Religion noch nicht zu voller Anerkennung gekommen und das Heidenthum noch nicht gänzlich verschwunden war. Mit dem christlichen Staate fiel dieser Grund fort, zumal in den romanischen, germanischen und slavischen Staaten heidnische Religion überhaupt nicht mehr geduldet wurde. Als Gründe für die Beibehaltung jener Verbote für die Juden und deren Erneuerung erscheinen die Mißstände, welche thatsächlich durch das Dienen hervorgerufen werden können. Dahin gehört die Gefahr, daß solche Dienstboten indifferent werden, besonders wenn sie zur Uebung ihrer Religion nicht angehalten oder gar davon abgehalten werden, Spöttereien u. s. f. hören müssen. Die bürgerliche Stellung der Juden berührt die Kirche nicht; denn selbst wenn der Staat sich durch manche Bestimmungen bezüglich der Juden-Emancipation in Widerspruch setzt mit den Grundsätzen des christlichen Staats, so liegt darin solange keine Verletzung der Kirche, als die Entfaltung derselben in keinerlei Weise beeinträchtigt noch an wirklichen christlichen Grundlagen unserer Staaten gerüttelt wird. Denn letzteres zu thun, dazu halte ich in der That den Staat wohl für mächtig aber nicht berechtigt.*) Eine Verletzung liegt nun darin, daß der Staat den Umgang mit Juden, welche auch von der Kirche stets als nothwendig zu dulden angesehen wurden, keinen gesetzlichen Beschränkungen unterwirft, nicht. Auf der andern Seite kann aber auch der katholischen Kirche — und das gilt ebenso von der evangelischen — nicht verboten werden, die sachgemäßen Mittel anzuwenden, daß ihre Gläubigen sich keinen unnützen Gefahren aussetzen, dieselben somit vor dem familiären Umgange zu warnen. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Kirchengesetze, welche den Umgang mit Censuren (s. g. Kirchenstrafen) belegen, für Deutschland als durch die veränderten Zeitverhältnisse, die nothwendige Rücksichtnahme auf die Entwicklung des Staatslebens in Folge einer desuetudo generalis als abrogirt zu betrachten sind. Wohl aber ist es Pflicht des Staates, Sorge zu tragen, daß jüdische Dienstherrn ihre christlichen Dienstboten an der Ausübung der christlichen Religion nicht hindern, und nöthigenfalls mit polizeilichen Strafen einzuschreiten. Denn geschieht Jenes, wie z. B. in Wien vorgekommen ist, daß ein Jude unter keinen Umständen gestatten wollte, daß in seinem Hause dem christlichen Dienstboten die Sterbesakramente gespendet würden, so hat die Kirche die Pflicht und deshalb das Recht, für ihr Forum zu verbieten.**)

IV. Verhältniß der katholischen Kirche zu der griechischen, protestantischen und den christlichen Sekten. Es folgt aus dem früher Gesagten, daß die kath. Kirche sich als die, somit die einzige, von Christus gestiftete Kirche ansieht, ihre Lehre für die christliche hält, jede Abweichung von derselben als Irrthum ansieht, daß ihre Grundverfassung nach dem Dogma die von Christus seiner Kirche gegebene ist, daß die Nichtanerkennung dieser und der historisch entwickelten Gewalten als Zustand der ungesetzlichen Opposition auftritt. Weil die

*) Anm. d. Red. Unsers Erachtens ist das Christenthum eine Grundlage nicht blos sondern ein lebendiges Hauptelement unsrer Kultur; aber die Rechtsgrundlage des Staats beruht in keiner Weise auf dem Christenthum. Der Staat ist nicht aus der Kirche noch auf der Kirche gewachsen, und von ihr und allen ihren Dogmen völlig unabhängig.

**) Anm. d Red. Die Kirche kann niemals ein Recht haben über einen Nichtchristen irgendwelche Gerichtsbarkeit zu üben. Wohl aber hat der Staat das Recht, das katholische Individuum zu schützen — nöthigenfalls auf Anzeige der Kirche, daß dasselbe die Heilmittel seines K erhalte.

Digitized by Google

Kirche nicht blos innere, sondern auch äußere, sichtbare Annahme des Christenthums verlangt, so trägt das Abweichen in der angegebenen doppelten Weise nicht blos den Charakter der Sünde, sondern auch des Umsturzes der rechtlichen Ordnung, d. i. des Verbrechens. Unerläßlich ist aber nach der Natur der Sache zu dem Ende der Wille, gegen die Kirche handeln zu wollen, obwohl man dieselbe als die wahre anerkennt. Aus diesem Grunde sieht die Kirche die freiwillige Verwerfung der Kirchenlehre als Verbrechen der Ketzerei, Häresie (von αἱρέω wählen, also nicht das Ganze des Dogma annehmen; Ketzerei von der mittelalterlichen Sekte der Katharer, Reinen, herkommend), das Verwerfen der kirchlichen Verfassung (des Primats des römischen Bischofs insbesondere) als Verbrechen des Schisma an, setzt darauf die Ausschließung aus der Kirche und schrieb dem christlichen Staate die Verpflichtung zu, gegen diese Verbrechen auch seinerseits aufzutreten. Das ist der Standpunkt, seitdem im römischen Reiche der heidnische Kultus verboten ward bis auf das 16. Jahrhundert, in allen christlichen Staaten gewesen; auf ihm stehen auch jetzt noch von katholischen Staaten die italienischen, bis zu der Revolution von 1859, Spanien und Portugal, von nicht katholischen Rußland praktisch, Schweden bezüglich des Abfalles vom lutherischen Glauben; daß auch England bis in den Anfang unseres Jahrhunderts ihn für seine Hochkirche theilweise festhielt, ist bekannt. In Deutschland mußte sich seit dem Passauer (1552) und Augsburger (1555) Reichsabschied, und dem Westphälischen Frieden (1648) der Standpunkt nothwendig ändern. Durch die Ereignisse des 16. Jahrhunderts, deren Wirkungen jene Reichsgesetze konstatiren, trat ein Zustand ein, welcher in der Neuzeit nicht blos überhaupt die individuelle Freiheit, einer der drei christlichen Konfessionen (katholische, lutherische, reformirte) anzugehören, zur Folge hatte, sondern auch theilweise volle staatliche Gleichstellung der Katholiken und katholischen Kirche einerseits und der Protestanten und protestantischen Kirche andrerseits, ja selbst die individuelle Freiheit von Christen, keinem christlichen Bekenntnisse anzugehören, herbeiführte. Zugleich war im Westphälischen Frieden durch Aufstellung des Normaljahres 1624 der äußern Jurisdiktion wie der katholischen Kirche so auch der protestantischen über fremde Konfessionsverwandte in den einzelnen Territorien eine feste Grenze gezogen. In Folge der Vorgänge seit 1803 ist im Allgemeinen jede solche Jurisdiktion staatsgrundgesetzlich aufgehoben. Faktisch aber ist dem in Holstein, Schleswig, Lauenburg und einigen sächsischen Staaten bezüglich der Katholiken*) nicht also.

Es hat sich somit der Charakter der Parität der Individuen und Konfessionen gebildet. Damit fällt von selbst der Standpunkt des kanonischen Rechts für Deutschland, wie für Frankreich, England, Niederlande, Belgien u. s. f. fort, weil es unmöglich ist, die Personen als Verbrecher anzusehen, welche in einer vom Staate geduldeten, der katholischen Kirche gleichstehenden, theilweise sogar bevorzugten christlichen Religionsgesellschaft geboren und erzogen werden.**) Es sieht die Kirche deshalb diese Andersgläubigen nur als Irrende, als haeretici materiales,

*) Anm. d. Red. Und in Tyrol bezüglich der Protestanten.

**) Anm. d. Red. Der Staat hat von seinem Rechte aus die religiöse Freiheit in die Welt eingeführt und dadurch die Verfolgung des kanonischen Rechts beseitigt. Die katholische Kirche hat sich gegen diese totale Umgestaltung lange gesträubt, aber sie hat sich dieselbe gefallen lassen müssen. Es ist das ein Zeichen, daß dieselbe trotz des »non possumus« schließlich die Aenderung der Zeit anerkennt, wenn der Staat sein berechtigtes Veto im Geiste der Humanität sicher und fest ausspricht und handhabt.

Digitized by Google

wie die Kirchensprache sagt, an. Hiermit entfällt von selbst einmal die Anwendbarkeit der kirchlichen Strafgesetze für sie, sodann die Geltung der ältern Verbote für den Umgang mit Ketzern. Ganz dasselbe gilt bezüglich der nichtunirten griechischen Kirche und deren Anhänger. Daß dem praktisch so ist und dieser Standpunkt auch von den Päpsten für Deutschland festgehalten wird, ist Jedem bekannt, welcher die katholische Kirchenregierung kennt. Man vergleiche meine Quellen des kathol. Kirchenrechts („Das allg. kath. Kirchenrecht, Th. I.") Gieß. 1860, S. 363 ff., wo eine detaillirte Geschichte der hier angedeuteten Entwicklung gegeben ist, und mein System des allg. kath. Kirchenr. Gießen 1856 („Das allg. kath. Kirchenr. Th. II.") S. 450 ff. — Hiermit ist gleichfalls fortgefallen die äußere Jurisdiktion der katholischen Kirche über die Protestanten und nicht unirten Griechen. — Was dagegen die Personen angeht, welche von der katholischen Kirche zur griechischen oder einer andern christlichen Konfession oder Sekte abfallen, so hält die katholische Kirche ihren dogmatischen Standpunkt auch äußerlich fest, nimmt also hier den Begriff des verbrecherischen Schisma, der Ketzerei und die Anwendbarkeit der bezeichneten Kirchengesetze an. Deren äußere Anwendung beschränkt sich aber natürlich auf die Verhängung der Censuren (Exkommunikation), weil die Anwendung von andern, weltlichen Strafen stets durch den Staat erfolgte, heute aber fortfällt. Praktisch tritt dies also nur hervor, wenn ein solches Individuum in die Kirche zurückkehren will.

Gelten somit die Griechen und Protestanten auch der äußern Jurisdiktion als solche nicht mehr für unterworfen, so bleibt der Standpunkt der kath. Kirche für ihr Gebiet der nämliche. Mit der Taufe wird Jeder nach Anschauung der Kirche Glied der von Christus gestifteten Gemeinschaft, d. i. der katholischen Kirche, hiermit aber deren Ordnung, mag sie auf göttlichem Rechte oder positiven Satzungen der Kirche beruhen, zufolge des Baues der Kirche und der ihr von Christus übertragenen Macht unterworfen. Kommt also im Forum der Kirche ein Akt zur Sprache, so wendet sie nicht die Sätze an, welche das nichtkatholische Individuum als für sich maaßgebend ansieht, sondern urtheilt nach den ihrigen. Praktisch ist dies nur bedeutend für die Ehe und die hieraus bezüglich der verschiedenen Gebiete des kirchlichen Lebens resultirenden Fragen. Z. B.: die von einem von seiner Frau dem Bande nach geschiedenen Protestanten bei Lebzeiten jener mit einer andern geschlossene Ehe gilt, wenn sie im kirchlichen Forum zur Sprache kommt, für nichtig; ein Sohn daraus wäre also nicht ohne Dispens zum geistlichen Stande zuzulassen propter irregularitatem e defectu natalium. Siehe außer meinem System a. a. O. mein Handbuch des katholischen Eherechts. Gießen 1855. S. 201, 228 ff., 415 ff.

Es folgt aus dem Gesagten von selbst, daß die Kirche gegenüber den Griechen und Protestanten in den bezeichneten Staaten ihre Aufgabe als die der Mission auffassen muß. Dem ist denn auch in Wirklichkeit also. Vgl. hierüber das angef. Werk von O. Meyer, Die Propaganda Bd. II., dessen Standpunkt jedoch für Deutschland von mir (Kirchenrecht Bd. I. S. 508. Anm. 7) als irrig nachgewiesen ist.

Für die Aufnahme Andersgläubiger in die katholische Kirche, die vom Standpunkte des kath. Kirchenrechts nach dem Gesagten als Rückkehr zur Kirche erscheint, muß nach der dargelegten Entwicklung wegen der heutigen Verhältnisse und des Fortfallens der ältern Kirchengesetze die absolute Unzulässigkeit jedes Zwanges, sowie der Anwendung anderer Mittel als der Belehrung für ausgemacht gelten. In den deutschen Staaten ist auch das Bekennerwerben durch unerlaubte Mittel staatsge-

Digitized by Google

setzlich nicht blos untersagt, sondern für strafbar erklärt worden. Ebenso muß es aber auch als verwerflich erklärt werden, wenn der Staat selbst Einrichtungen hat, deren faktischer Erfolg das Heranziehen von Anhängern zu der von ihm begünstigten Konfession aus weltlichen Rücksichten ist.

Somit ist die Stellung der christlichen Konfessionen und deren Anhänger zu einander auf dem religiösen Gebiete eine negative. Es soll und darf demnach in Deutschland nach dem geltenden Kirchenrechte keinerlei Zwang angewandt werden, um einen Andersgläubigen zur Theilnahme an Akten der fremden Konfession zu bewegen. Der s. g. Pfarrzwang ist somit fortgefallen. Gleichwenig kann aber eine Konfession von der andern positive Anerkennung verlangen. Die staatliche Anerkennung schließt jeden äußern Angriff, jedes Benehmen der Individuen und Gesellschaften aus, wodurch jenes Recht verletzt, der Friede gestört, Haß und Aufregung hervorgerufen wird. Stören, Verhindern von Kultusakten, Spotten und Verhöhnen solcher ist also strafbar. — Die Konfessionen haben weiter gegeneinander keine Rechtsverbindlichkeiten, so daß der Katholik zu keinen protestantischen Zwecken, und umgekehrt, beizutragen braucht. Hiervon ist es keine Ausnahme, wenn eine Abgabe u. dgl. Reallast ist, oder die Gemeinde eine Auslage für den Kultus zu tragen hat, und Jemand deshalb als Gemeindeglied in Anspruch genommen wird. Nachdem in Preußen (in Oesterreich ist schon im Januar 1849 das frühere Recht geändert) in den letzten Jahren die Reste von Pfarrzwang und den hiermit zusammenhängenden Folgen aufgehoben sind, gibt es in Deutschland nur noch in einigen der kleinern protestantischen Staaten (Holstein, Mecklenburg u. a.) solche Beschränkungen der Katholiken.

Die Geistlichkeit hat keine Verpflichtung, Andersgläubigen Kultusakte zu spenden. Dies kann praktisch nur rücksichtlich der Taufe, Ehe und des Begräbnisses in Frage kommen, weil sonstige Akte dem Nichtkatholiken nicht gespendet werden können. Der Taufe von Kindern protestantischer Eltern durch den kath. Priester steht, wenn die Eltern hierum bitten, selbstredend Seitens der Kirche nichts entgegen, wohl aber zuweilen durch die Staatsgesetze. Was die Ehe betrifft, so verbietet die katholische Kirche dieselbe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken (s. g. gemischte Ehe, Mischehe, matrimonium mixtum), ohne aber darauf bestimmte äußere Kirchenstrafen gesetzt zu haben, während sie eine Ehe mit Nichtchristen nicht zuläßt wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit. Der heutige auf päpstlichen Konstitutionen der Neuzeit beruhende Zustand ist der, daß eine gemischte Ehe gestattet wird, wenn die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion und von dem nichtkatholischen Theile versprochen wird, seinen Mitgatten an der Ausübung seiner Religion nicht zu hindern.*) Alsdann pflegt auch, mit wenigen Ausnahmen, Aufgebot und kirchliche Trauung geübt zu werden. Sind jene Kautionen nicht gegeben, so leistet der katholische Pfarrer nur die s. g. passive Assistenz. Für das Einzelne verweise ich auf mein Handbuch des kath. Eherechts S. 226 ff. — Das Begräbniß kann vom katholischen Pfarrer auch an nichtkatholischen Christen vorgenommen werden, jedoch mit Auslassung aller Ceremonien u. s. f., welche ihrer Natur nach nur für die Glieder der Kirche passen. Eine Pflicht zu dessen Vornahme besteht aber nicht, enthielte auch offenbar einen um so ungerechtfertigteren Zwang, als bloße Staatsrücksichten offenbar kein kirchliches Begräbniß erheischen.

*) Anm. d. Red. Diese Beschränkung ist in offenbarem Widerspruch mit dem Principe der Gleichberechtigung der Konfessionen und der Gewissensfreiheit, und muß daher vom Staate als unzulässig und das Versprechen als unwirksam verworfen werden.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde kann der Staat die Kirche gleichfalls nicht zwingen, verstorbene (Namens-) Katholiken kirchlich beerdigen zu lassen, welchen das Recht der Kirche diese Wohlthat entzieht. Was die Gottesäcker, Campi sancti, betrifft, so gelten diese als kirchliche Sachen. Es kann somit einerseits ein Recht des Mitgebrauchs von einer fremden Konfession nicht beansprucht werden; andrerseits aber ergibt sich, wo kein Gottesacker der Konfession des Verstorbenen existirt, die Pflicht von selbst, die Beerdigung auf ihm zu gestatten. Daß man gemeinsamen Gebrauch von Gottesäckern principiell verwirft, in der Praxis Trennung in einen für die Katholiken und die Andersgläubigen bestimmten Theil vornimmt, hat nicht blos darin seinen Grund, daß die Kirche den geweihten Boden nur für ihre Kinder bestimmt, sondern auch in der Erfahrung, daß solches Begegnen der Konfessionen leicht zu Reibungen Anlaß gibt. *) Ein ähnlicher Punkt ist der gemeinschaftliche Gebrauch von Kirchen (Simultaneum), zu dem natürlich ein besonderes Recht vorhanden sein muß, weil es schon ein innerer Widerspruch und durchaus unpassend ist, daß in dieser Stunde als Wahrheit diese Lehre, in der nächsten deren Gegentheil gepredigt wird.

Den Austritt aus ihr und Uebertritt zu einer andern Konfession sieht die katholische Kirche nothwendig als Abfall und als ein Verbrechen an, wie bereits hervorgehoben wurde. Ihr Recht kennt deßhalb keinen Modus für diesen. Anders verhält es sich nach den Staatsgesetzen, nach denen in allen deutschen Staaten der Austritt aus der bisherigen Konfession freisteht, und auch auf Grund des deutschen Bundesrechts (Art. 16 der Bundesakte) keine nachtheiligen bürgerlichen Folgen herbeiführen darf. Die katholische Kirche macht die Aufnahme nur abhängig von der Kenntniß ihrer Lehre, dem freien und nicht aus unlautern Motiven (— soweit sich das beurtheilen läßt; ins Herz kann sie nicht schauen —) erfolgten Willen des Individuums und der Erfüllung ihrer Vorschriften. Liegen diese Bedingungen vor, so muß sie das Individuum aufnehmen. Ein bestimmtes Alter fordert sie deshalb ebensowenig als die Einwilligung von Eltern, Vormündern, Mitgatten, weil die Ueberzeugung von der Wahrheit eine durchaus individuelle Sache ist und wegen ihrer Folgen für das Individuum nicht von dem Belieben Dritter abhängen kann. Der Standpunkt der Staatsgesetze ist, das bringt die Anerkennung bez. Gleichstellung mehrer Kirchen nothwendig mit sich, ein etwas verschiedener. Zunächst gestatten alle mit Erreichung eines bestimmten Alters (Hannover, Mecklenburg, Nassau, Preußen, Württemberg das 14., Baden, Kurhessen und Oesterreich das 18., Bayern, Königr. Sachsen und Großh. Sachsen-Weimar das 21. Lebensjahr) dem Einzelnen die freie Wahl des Bekenntnisses; sodann verlangen sie als Modus des Uebertritts bez. Austritts Anzeige bei der bisherigen geistlichen Behörde u. dgl.

Was die religiöse Erziehung der Kinder betrifft, so fordert, wie bereits gesagt wurde, die katholische Kirche unbedingt die Erziehung nach ihrer Lehre, und läßt keine Ausnahme irgend welcher Art zu, was man ihr freilich viel-

*) Anm. d. Red. Gegen diese Darstellung müssen wir den entschiedensten Protest erheben. Das deutsche Volk nimmt nicht den geringsten Anstoß an gemeinsamen Kirchhöfen. Es ist ganz allein die jesuitische und pfäffische Unduldsamkeit, welche neuerlich hier Streit und Trennung veranlaßt. Die Gemeinden und der Staat haben übrigens die Mittel in der Hand, dieser Unduldsamkeit entgegen zu treten. Sie schaffen und erhalten die Begräbnißplätze. Daher haben auch sie zu verfügen, daß Jedermann da — sei es mit sei es ohne geistliche Mitwirkung, nach den Wünschen der Familie begraben werde. Wie die Civilehe schließlich allein dem modernen Rechte zum Durchbruch verholfen hat gegen die kirchliche Behinderung, so wird das weltliche Begräbniß auch die Ehre der Verstorbenen schützen müssen.

Digitized by Google

fach zum Vorwurfe macht, aber offenbar die natürliche Folge ihrer Ueberzeugung ist. Der staatliche Standtpunkt ist hier ein verschiedener. Einzelne Staatsgesetze lassen den Eltern alle Freiheit, die Religion ihrer Kinder zu bestimmen, andere fordern bei gleicher Konfession der Eltern die Erziehung in dieser. Die meisten haben nur für den Fall der gemischten Ehe genauere Bestimmungen (alle s. in meinem Eherechte S. 534 ff.), welche sich unter die Gruppen bringen lassen, daß sie für bestimmte Fälle eine bestimmte Religion fordern (in Oesterreich beim kath. Vater Katholicität aller Kinder, in Preußen überhaupt Religion des Vaters; ebenso in Baden in Ermangelung von Verträgen, desgleichen im Königr. Sachsen, Hannover, Nassau) oder die Theilung nach dem Geschlechte (Bayern; in Oesterreich wenn der Vater akatholisch ist, zulässig) oder die Verträge der Eltern entscheiden lassen (Bayern, Württemberg, Baden, Kgr. Sachsen beschränkt). Gesetzliche Bestimmungen hierüber sind, insolange der Staat religiöse Erziehung nicht für überflüssig hält, unerläßlich, wo mehrere anerkannte Konfessionen bestehen, aber auch ungeheuer schwierig.

Vom rein staatlichen Gesichtspunkte des paritätischen Staats ist nur ein Standpunkt richtig, welcher die volle Gleichheit der Konfessionen wahrt, weßhalb der Staat als solcher nicht seine Gesetze als Mittel, für eine Konfession Bekenner zu werben, ansehen darf. Hierzu kommt, daß der Staat die Freiheit der katholischen Kirche wie jeder andern anerkannten festhalten muß, mit allen rein kirchlichen Mitteln ihren Kreis auszudehnen, ihre Glieder sich zu erhalten.

V. Verhältniß zum Staate, insbesondere in Deutschland. Es ist hier unmöglich, auf die geschichtlichen und philosophischen Darstellungen dieses Verhältnisses einzugehen, oder die hier entwickelten Ansichten mit historischen Beweisen zu unterstützen. Wer diese sucht, den verweise ich auf mein Allg. kath. Kirchenr. Bd. I. §. 79 ff. und II. (System) §. 857. Hier kann es nur darauf ankommen: 1) vom principiellen Gesichtspunkte das Verhältniß beider zu beschreiben unter Rücksichtnahme auf die von der Kirche selbst kundgegebenen Principien, 2) das positive Verhältniß der kath. Kirche zu den deutschen Staaten in Umrissen anzugeben.

Alle Aussprüche und Sätze, welche die Quellen des kirchlichen Rechts über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat enthalten, sind für den principiellen Gesichtspunkt ebensowenig maßgebend als die Aussprüche der weltlichen Gesetze u. dgl. Denn alle jene sind nicht etwa von der ganzen Kirche ausgegangen, haben nicht den Charakter von Dogmen, sondern sind einzig und allein geflossen aus den Verhältnissen ihrer Entstehungszeit, in denen sie ihre genügende Rechtfertigung und nothwendige Erklärung finden. Diese Aussprüche des Mittelalters oder dessen Zustand überhaupt als absoluten Maßstab an alle Zeiten anzulegen, das ist eine Absurdität, welche weder ein vernünftiges Fundament hat noch auch der Kirche selbst irgend einen Nutzen schafft, wohl aber sehr viele Gegner bereitet und dadurch großen Schaden verursacht hat. Die Principien, welche aus der katholischen Lehre, der Entwicklung ihres Rechts, sich ohne Rücksicht auf specielle Zustände ergeben, sind die folgenden:

Die Kirche ist eine vom Staate unabhängige, selbstständige, für das geistliche, somit ein von dem staatlichen verschiedenes Gebiet geschaffene Macht, auf direkter göttlicher Einsetzung beruhend und deshalb in den ihr übergebenen Vollmachten und bezüglich der ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe verliehenen Mittel von keiner irdischen Macht oder Sendung abhängig, keinem Staate unterworfen. Sie ist nicht von der Welt, aber in der Welt, um die Menschheit zur Glückseligkeit zu führen.

Digitized by Google

Die Kirche als die eine, der mystisch-sichtbare Leib Christi, die über alle Länder ausgebreitete Gemeinschaft der Christgläubigen, ist kein Gegenstand der Einwirkung eines bestimmten Staates und hat nicht den Gesetzen eines Staates zu gehorchen; diese eine katholische Kirche kennt keine Grenzen, keine Nationen, sondern nur die im Glauben vereinte Menschheit. Aber deshalb hört die irdische Stellung und die weltliche Beziehung der Individuen nicht auf. Nicht auf eine neue Weise, durch Schaffung künstlicher, der Welt unbekannter socialer Verhältnisse, politische Neubildungen u. dgl. hat Christus seiner Kirche die Erreichung ihres Zieles vorgezeichnet. Seine Mittel sind rein geistliche, moralische, religiöse Neubildung. Die Mission der Kirche ist deshalb plattervings keine politische. Daß durch die Aufnahme des Christenthums allmälig alle socialen und deßhalb auch nothwendig die politischen Verhältnisse umgestaltet wurden, ist nicht Zweck des Christenthums gewesen, sondern mittelbare Folge seines Wirkens, weil durch dasselbe die Menschheit selbst zu einer in moralischer Beziehung neuen wurde. Hieraus folgt, daß die Kirche innerhalb der einzelnen Länder nicht verlangen kann noch fordert, daß die Einwohner ihre politischen und socialen Beziehungen aufgeben, um ihrer religiösen Aufgabe nachzuleben, sondern daß die Individuen innerhalb derselben, ein Jeder in den Verhältnissen, worin ihn die Vorsehung gesetzt und in welchen er sich jeweilig nach der Entwicklung seines Lebens befindet, ihre Aufgabe erfüllen, durch ihr Leben als ächte Christen nach ihrem Berufe sich den Himmel verdienen, m. a. W. als christliche Bürger, Beamte, Soldaten, Hausväter, Hausmütter u. s. w. leben und wirken sollen. Die religiösen Pflichten sollen keiner menschlichen, sei sie bürgerliche oder politische, Eintrag thun, zwischen kirchlicher und bürgerlicher Aufgabe kein Konflikt entstehen. Hierin besteht gerade die Aufgabe des christlichen Staates, solches zu erreichen. In der katholischen Kirche ist es keiner der letzten Gründe, welche den Cölibat des Klerus vorschrieben und die besondere Stellung desselben durch Immunitäten erwirkten, daß der Stand, welchem die Regierung der Kirche übertragen ist, der nur für andre und dadurch für sich leben soll, außerhalb der politischen und gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen lebe, keine Familienbande knüpfe u. s. w., um durch diese ungehemmte Stellung desto ausschließlicher sich dem Dienste Gottes zu weihen. Auch liegt hier ein Princip für die Zulassung von besondern religiösen Orden u. s. w.

Aus dem Gesagten folgt nun zunächst, daß die Kirche die staatliche Ordnung als eine auf göttlichem Willen ruhende annimmt; die Obrigkeit herrscht Kraft göttlichen Rechts. Ihr ist man somit zum Gehorsam verpflichtet. Nicht minder aber ergibt sich zweitens, daß nicht eine bestimmte Form der Obrigkeit, der Staatsverfassung, nicht ein einzelner Zustand als der von Gott gesetzte angesehen werden muß, sondern daß die Kirche die zu Recht bestehende Obrigkeit als die von Gott gesetzte anerkennt. Wann die einzelne zu Recht bestehe, entscheidet nicht sie, sondern das Völkerrecht, die Geschichte, kurz diese Entscheidung liegt außerhalb der Kirche. Wahr ist es somit allerdings, daß die katholische Kirche als solche kosmopolitisch ist, kein bestimmtes Vaterland hat. Falsch aber ist es, deshalb dem einzelnen Katholiken vom Papste bis zum Laien herab das Recht oder die Befähigung zum Patriotismus abzustreiten. Verschiedenheit der politischen Ansicht, und inniges, begeistertes Hängen am Heimathsorte und Lande, an der Nation, ist dem Katholiken gerade so gut gestattet und eigen, als jedem andern.

So zerfällt die Kirche nicht in Staatskirchen; vielmehr ist durch die Geschichte bewiesen, daß es für ihr inneres Leben und Wirken nichts Lähmenderes, Erstarrenderes gibt, als ein Zustand, in dem sie als Werkzeug der Staatsverwal-

Digitized by Google

tung erscheint, wenn gleich sie dafür auch die allein herrschende ist. Gleichwenig bildet sie einen Staat im Staate. Dies ist schon wegen ihrer Existenz in den meisten Staaten und ihrer einheitlichen Verfassung, deren Centrum deshalb auch im Interesse selbst aller Staaten, welche katholische Unterthanen haben, nicht einem fremden Staate unterstehen soll, nicht möglich; es ist kein Widerspruch, daß die Kirche an den Leiden und Freuden jedes Staates, soweit sie sich im einzelnen befindet, Antheil nimmt.

Für ihr Gebiet verlangt die Kirche Freiheit der Bewegung, Autonomie, wie in der heutigen Zeit jeder Private, jede Gemeinde, Gesellschaft, Korporation, Konfession, solche hat oder anstrebt. Privilegien oder Rechte weltlicher, staatlicher Natur kann sie principiell nicht beanspruchen; der Verlust der ältern ist deshalb im Principe keine Rechtsverletzung gewesen. Es kann nun nicht geleugnet werden, daß die praktische Gestaltung dieses Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ihre großen Schwierigkeiten habe, weil unsere Zeit mit der Geschichte auf der Entwicklung des staatlichen Gebietes gebrochen hat, Kirche und Staat aber in den meisten andern und allen deutschen Staaten, in zu innigem historischen Zusammenhange stehen, als daß sich schnell die richtige Lösung gegenüber dem Drängen der Parteien finden ließe, von denen die eine in dem historisch gewordenen Zustande das unbedingt festzuhaltende Ziel, die andere in der absoluten Entchristlichung des Staates, eine dritte in der Freiheit der Kirche auf ihrem und der gleichen Freiheit des Staats auf seinem Gebiete, dem gemeinsamen Handeln beider auf dem gemeinsamen Boden das rechte Prinzip findet, andere Parteien endlich nicht recht wissen, was sie wollen. Will man die rechte Bahn einhalten, so darf man nicht alle Verhältnisse und Beziehungen nach derselben Schablone behandeln, sondern festhaltend an dem Principe beiderseitiger Freiheit und zugleich erwägend, daß die eine Gewalt der andern nicht gut entbehren kann, muß man die konkreten Beziehungen ordnen und regeln. Insoweit der Staat die Kirche auf ihrem Gebiete frei läßt, steht ihm selbstredend das Recht zu, principiell seine Beziehungen zu ihr einseitig festzustellen. Die stete Schwierigkeit ist nur die, zu bestimmen, wo das innere Gebiet anfange, das äußere aufhöre. Solches ist um so schwerer dort, wo man mehrere Konfessionen in gleicher Weise neben einander Freiheit der Entwicklung gönnen muß. Die natürlichste Form der Vereinbarung ist der heutigen Zeit die verhaßteste. In allen deutschen Staaten besteht im Augenblicke ein Entwicklungsproceß, dem im Interesse des Vaterlandes wie der katholischen und evangelischen Kirche eine glückliche baldige Lösung von Jedem gewünscht werden muß, der es mit Kirche und Staat redlich meint.

In Deutschland hat die katholische Kirche folgende äußere Verfassung. Oesterreich hat die Erzbisthümer und Bisthümer: 1) Prag mit den Suffraganaten Leitmeritz, Königgrätz und Budweis. Dieselben umfassen das Königreich Böhmen; zu Prag gehört außerdem die preußische Grafschaft Glatz. 2) Erzb. Olmütz mit dem Bisthum Brünn. Den Umkreis bildet Mähren, außerdem gehört zu Olmütz ein Theil von Pr. Schlesien. 3) Das exemte Bisthum Breslau, welches Oesterr. Schlesien mit umfaßt. 4) Erzb. Wien mit den Bisthümern, Linz und St. Pölten, umfaßt Nieder- und Oberösterreich. 5) Erzb. Salzburg mit den Bisthümern Brixen, Trient, Seckau (Gratz), Lavant und Gurk, umfassend das Salzkammergut, Tyrol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen Krain. 6) Erzb. Görz mit den Bisthümern Laibach, Triest-Capodistria Parenzo-Pola und Veglia).

Preußen (soweit es zum deutschen Bunde gehört) hat 1) Erzb. Köln mit

Digitized by Google

den Bisthümern Trier, Paderborn, Münster, umfassend die Rheinprovinz und Westphalen. Zu Paderborn gehören außerdem die Provinz Sachsen, die sächsischen Herzogthümer mit Ausschluß der anhaltinischen, die schwarzburgischen, reußischen und lippischen Lande. Zu Münster gehört noch Oldenburg. 2) Das exemte Bisthum Breslau, zu dem als apostolischem Vikariate unter dem Probste von Berlin als päpstlichem Subdelegaten die Provinz Brandenburg und Pommern gehört.

Hannover hat zwei exemte Bisthümer, Hildesheim und Osnabrück. Der Bischof von Osnabrück hat als apostolischer Vikar zugleich die Missionen in Holstein, Schleswig, Bremen, Hamburg, Lübeck und Mecklenburg.

Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und Württemberg bilden zusammen eine unter dem Erzbischofe von Freiburg als Metropoliten stehende, die Oberrheinische Kirchenprovinz. In dieser umfaßt der Sprengel von Freiburg das Großh. Baden und die hohenzollern'schen Lande, das B. Mainz das Großh Hessen, Fulda das Kurf. Hessen, B. Limburg das Herz. Nassau, B. Rottenburg das K. Württemberg.

Bayern hat: 1) Erzb. München-Freising mit den Bisthümern Eichstädt, Passau, Regensburg, 2) Erzb. Bamberg mit den Bisthümern Augsburg, Speyer, Würzburg.

Die deutschen Bundesländer haben also zusammen 9 Erzbisthümer, 26 Suffraganbisthümer, 3 exemte Bisthümer.

Die Anzahl der Katholiken beträgt in den österreichischen Bundesländern 12,800,000, in den preußischen über 5 Mill., Hannover an 220,000, Baden 900,000, Hessen-Darmstadt 220,000, Kurhessen circa 200,000, Nassau über 200,000, Württemberg über 520,000, Bayern 3,400,000, in den andern deutschen Staaten gegen 140,000, also zusammen ungefähr 23,600,000.

Das zum deutschen Bunde gehörige unter dem apostolischen Vikar zu Luxemburg stehende Großh. Luxemburg mit Limburg ist außer Ansatz geblieben, übrigens fast rein katholisch.

Die katholische Kirche genießt rechtlich und faktisch in allen deutschen Bundesstaaten mit einigen Ausnahmen das Recht der freien öffentlichen Religionsübung und der Gleichberechtigung mit den Evangelischen. Außerhalb der durch die ehemals geistlichen Staaten besonders vergrößerten Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ist diese Lage erst seit 1848 eingetreten. Bis dahin war die katholische Kirche auch in Preußen im Ganzen auf den Besitzstand von 1624 verwiesen, d. h. nur in den altkatholischen Gegenden gleichberechtigt. In Mecklenburg, Holstein, Braunschweig und einigen sächsischen Herzogthümern ist die katholische Religionsübung rein auf den an einzelnen Orten herkömmlichen Gottesdienst, im Uebrigen auf die nach dem westphälischen Frieden zustehende Hausandacht beschränkt. In dem Maaße, als jetzt in Oesterreich den Protestanten die unbedingte Selbständigkeit gegeben ist*), steht solche den Katholiken in keinem deutschen Staate zu.

Als Folge der vollen öffentlichen Religionsübung ergibt sich die Regierung

*) Anm. d. Red. So dankenswerth die Fortschritte sind, welche Oesterreich nach Jahrhundertelangem Druck neuestens gemacht hat, so fehlt dort zu wirklicher lebendiger Selbständigkeit des Protestantismus noch sehr vieles. Genießt doch die protestantische Theologie noch nicht einmal der Ehre einer Fakultät an der Universität Wien! Uebrigens ist wohl zu erwägen, daß die protestantische Kirche nirgends den Staat bekämpft, wohl aber unter dem Namen der Freiheit die katholische Kirche, d. h. Bischöfe und Klerus Herrschaft da anstreben, wo der Staat allein herrschen will.

Digitized by Google

der Kirche nach ihrem Rechte auf dem innern Gebiete. Dieses erleidet in Preußen in Folge der verfassungsmäßigen Selbständigkeit gesetzlich keine Ausnahme; in den andern Staaten macht sich theils in Folge von Verträgen mit dem Papste (Oesterreich, Bayern), theils in Folge von Staatsgesetzen ein mannigfaltiger Einfluß der Regierungen geltend. Eine Darstellung der einzelnen Verhältnisse gibt mein Kirchenrecht Bd. I, Seite 408 ff. Kultus, Sakramente, Disciplin des Klerus, Handhabung der Kirchenzucht gegen Laien ohne direkte bürgerliche Folgen, kirchliche Gerichtsbarkeit pro foro interno, freier Verkehr der Obern mit dem Klerus und Volke, Recht der Verkündigung von Erlassen rein kirchlicher Natur, Ertheilung des Religionsunterrichts, Erziehung des Klerus*), Besetzung der kirchlichen Aemter, diese Gegenstände gelten mit einzelnen Modifikationen ziemlich allenthalben als kirchliche Angelegenheiten. In den übrigen findet eine bald größere bald geringere Mitwirkung des Staats statt. Was das Vermögen betrifft, so steht dessen Verwaltung und Verwendung, soweit nicht der Staat auf Grund eines besondern Titels, z. B. des Patronats, Rechte hat, in Preußen der Kirche durchaus selbstständig zu, in den übrigen Ländern (Oesterreich nicht ausgenommen) bewegt sich die Kirche in Grenzen, welche von der förmlichen Staatsverwaltung bis zur fortlaufenden Kontrole herabgehen. Die kirchlichen Bedürfnisse werden bestritten aus dem eigenen Kirchenvermögen, zum Theil auch aus Staatszuschüssen. Diese beruhen größtentheils, namentlich in Betreff der Dotation der Bisthümer und ihrer Institute, auf der im §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 den Erwerbern auferlegten „festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen." Deren Maaß ist bestimmt in den mit dem Papste vereinbarten Bullen, wonach in Folge der Säkularisation die meisten der oben genannten Diöcesen neu errichtet wurden. In ihnen ist die bis jetzt mit kaum nennenswerthen Ausnahmen unterbliebene Dotation mit Grundbesitz stipulirt.

Schulte.

Rotteck.

„Die Grundansichten, welche das Zeitalter leiten, haben immer etwas Reelles und Unwiderstehliches" —; so sprach in Bezug auf Rotteck sein gediegenster Gegner auf den ersten badischen Landtagen, und würdigte dadurch anerkennend die Rolle, welche R. als Vertreter der Forderungen des Zeitgeistes mit ebenso viel Eifer wie Talent durchgeführt hat.

Carl von Rotteck wurde geboren 1775 zu Freiburg, wo sein Vater Professor und Direktor der medicinischen Fakultät war. Des Vaters Name war ursprünglich Rodecker; Kaiser Rudolph II. erhob ihn in den Adelstand und gab ihm den Namen Rodecker von Rotteck. Carl von R. war mit fünfzehn Jahren reif für die Universität, widmete sich philosophischen und klassischen Studien, neuen Sprachen und Litteratur, wendete sich bald zur Rechtswissenschaft und wurde 1797 nach bestandener Staatsprüfung, Rechtspraktikant. — Unbefriedigt in dieser Stellung hielt er nebenbei an der Universität aushülflich philosophische Vorlesungen, siegte in einem für die Kanzel der Weltgeschichte ausgeschriebenen Konkurs, und wurde 1798, drei und zwanzig Jahre alt, ordentlicher Professor. Zwanzig Jahre lang lehrte er Geschichte, vertauschte dann diese Lehrkanzel mit der des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, deren Pflege er für seinen eigentlichen Beruf hielt.

*) Anm. d. Red. Leider vergißt man dabei, daß die Geistlichen auch Staatsbürger sein sollen.

Digitized by Google

Nicht aber — so sprach er sich aus in seiner akademischen Antrittsrede — wollte er „nach trockner Gelehrsamkeit haschen, sondern wirken und nutzen, und daß er dies in durchaus freisinnigem Geiste wollte, war ebenso sehr seiner Natur eigen als den Grundsätzen gemäß, welche er früh in sich aufgenommen hatte. Denn zu der Zeit, als er in Freiburg studirte, erfreute sich die Universität, Dank den Josephinischen Reformen, einer unbeschränkten Lehrfreiheit.

Als akademischer Lehrer hatte er großen Erfolg; seinem feurigen Geiste stand eine glänzende Beredtsamkeit zu Gebot, und so wußte er die für freie Anschauungen empfängliche Jugend mächtig zu fesseln. Auch als Schriftsteller wirkte er mit seltenem Fleiße für seine Ideen. Seit 1805 erschienen historische Aufsätze von ihm in der Iris; 1812 der Anfang seiner 1826 vollendeten Weltgeschichte. Während der Beschäftigung mit dieser großen Arbeit schrieb er viele Aufsätze und Kritiken in verschiedenen Zeitschriften, führte eine Zeit lang die Redaktion der „Deutschen Blätter", gab 1816 die Aufsehen erregende Schrift über stehende Heere und Nationalmiliz heraus, und 1819 die „Ideen über Landstände", welche von Benjamin Constant in's Französische übersetzt wurden. Er war Mitarbeiter an der Encyklopädie von Ersch und Gruber, übernahm 1830 als Nachfolger von Posselt und Murhard die Redaktion der Allgemeinen politischen Annalen und gründete 1832 mit Welcker und Duttlinger den „Freisinnigen", der freilich, wie sein Name begreiflich macht, nur einige Monate sich behaupten konnte. Sein zweites Hauptwerk, das „Lehrbuch des Vernunftrechts" erschien 1829, dann 1833 eine „Geschichte des badischen Landtages von 1831", und seit 1834 gab er mit Welcker das Staatslexikon heraus. Seine letzten Schriften waren eine „Schilderung der pyrenäischen Halbinsel, 1838", und die Broschüre „Die kölnische Sache vom Standpunkt des allgemeinen Rechts".

In allen seinen Schriften entspricht seinem glühenden Eifer für Freiheit und Recht die Kraft seiner Sprache, das oft zu scharfe Urtheil. Er konnte nicht mit objektiver Ruhe seine Gegenstände betrachten, er war stets mit seiner Empfindung betheiligt; man würde ihm mit Unrecht geflissentliche Uebertreibung vorwerfen. Wenn er für die Verbreitung seiner Ideen wirken wollte, so war seine Art die richtige, denn er schrieb zur Zeit des Druckes der politischen Gewalt gegen das Freiheitsbedürfniß; das Gefühl dieses Druckes war allgemein; es galt dasselbe zu einer wirkenden Macht zu erheben; einer vorsichtigen Betrachtungsweise konnte dies kaum gelingen, wohl einer offenen Sprache und kühn erhöhtem Ausdrucke.

Am meisten Beifall hat seine Weltgeschichte gefunden. Man wies ihm nach und machte ihm zum Vorwurf, daß er nicht aus den Quellen geschöpft habe; allein Geschichtsforscher wollte er gar nicht sein; er wollte das Gegebene in seiner Weise darstellen. Räumte man dazu das Recht ein, so warf man ihm weiter vor, daß er es nicht partheilos gethan, sondern um seine politischen Ansichten zu verbreiten. So war es; gleichwohl suchte R. nicht etwa die Geschichte zu entstellen, wie es oft genug für gegenwärtige Zwecke geschieht; er wollte die Wahrheit der Geschichte darstellen und dadurch dem Rechte zu seinem Rechte verhelfen, wollte Geschichte schreiben um Geschichte machen zu helfen. Ein solches Geschichtswerk bedurfte die Zeit und der Erfolg rechtfertigte ihn vollkommen. Das Buch ist in mehr als hunderttausend Exemplaren allein in Deutschland verbreitet, und in's Englische, Französische, Italienische, Dänische und Polnische übersetzt worden. Ohne Zweifel hat es einen großen Einfluß auf die politischen Ansichten der Zeit ausgeübt. R.'s Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften dagegen ist kaum weit über den Kreis der Fachgelehrten hinaus gedrungen. Es war aber allerdings dazu

Digitized by Google

bestimmt, und eben deßwegen mag es bei den Fachgelehrten nur mäßigen Beifall gefunden haben. Indem es den Forderungen strenger Wissenschaftlichkeit genügen wollte, wurde es schwerfällig für das allgemeine Verständniß; indem es diesem zugänglich sein wollte, ließ es Tiefe der Begründung vermissen. Man hat bemerkt, daß R. die Grundsätze seiner Rechtsphilosophie von Kant und Fichte entlehnt habe und seine Absicht gewesen sei, diese Grundsätze zu populariſiren; allein in seiner Anwendung derselben und in seinen Folgerungen kann man ihn nur selbständig finden. Wir heben eine seiner Anschauungen hervor, weil sie vorzüglich bezeichnend ist für sein parlamentarisches Wirken. Er deducirt nämlich, daß „die Ungleichheit der persönlichen Rechte theils nach dem Rechtsgesetz erfolge, theils durch Verfügung des Gesammtwillens, und daß die Ungleichheiten der letztern Art (politische Ungleichheiten) rechtlich nicht länger sollen dauern können als der Gesammtwille damit einverstanden ist; so der Unterschied zwischen Regierenden und Regierten, Vornehmen und Gemeinen, Privilegirten und Nichtprivilegirten; so das Erbrecht u. s. w. Sind solche Unterschiede den Fortschritten der Erkenntniß nicht mehr gemäß, so sollen sie mit Recht fallen, und wenn sie nach positivem Recht gleichwohl noch fortdauern, so sollen sie lediglich faktische Zustände, nicht Recht sein." Von diesen Lehren hat R. in seiner politischen Thätigkeit stets gradezu Gebrauch gemacht. Selbst auch das Staatsrecht kann nach ihm rechtlich nur das natürliche sein; das positive, sofern es ein anderes ist, ist auch nur eine faktische Behauptung, nicht Recht. Für die vernünftige Staatsform erklärt er die konstitutionelle, als die allein eigentlich ächt republikanische, in welcher Volk und Regierung die Gewalt so theilen, daß nicht etwa die eine die gesetzgebende, die andere die verwaltende ist, sondern wo sie zu gemeinschaftlicher Theilnahme organisirt sind.

Wie nun in allen seinen Schriften das Bestreben leitend ist, den historischen Zuständen das natürliche oder vernünftige Recht entgegen zu stellen, den ewigen Streit beider zur Anschauung zu bringen und mit aller Kraft selbst zu Gunsten des Letzteren in die Hand zu nehmen, so auch in seinem 1819 beginnenden parlamentarischen Wirken. Durch seine Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung unserer staatlichen Zustände, durch seine fest gebildeten Anschauungen über ideales Recht, durch seinen unabläßigen Eifer, seine immer schlagfertige Rednergabe und seine Opferbereitheit für Volksrecht und Freiheit war er völlig geeignet für die Tribune des Volksvertreters, und war es noch mehr durch die Verhältnisse, welchen er gegenübertrat. Denn zugleich mit dem badischen Verfassungsleben begann die Zeit der Karlsbader Beschlüsse, die Zeit, nach R.'s Ausdruck, des Kriegszustandes der Regierungen gegen eben dieselben Regungen des Volkslebens, durch welche die Fremdherrschaft gebrochen worden war; es galt demnach doppelten Kampf: im Innern des Landes wider die historischen Rechtsverschiebungen, welche von dem Wesen des Verfassungsstaates nothwendig abgestoßen, von den Bevorzugten aber nach dem Grundsatze von wohlerworbenem Rechte festgehalten wurden und wider die Pression von Außen, welche in Furcht vor dem ihrer Ansicht nach allzu eiligen Zeitgeiste, die alten Zustände zu schirmen immer bereit war. Die badische Volksvertretung hat ihre Aufgabe von Anfang an mit klarem Bewußtsein erfaßt. Die Wahlen waren 1819 frei geblieben, die zweite Kammer repräsentirte die Gesinnung des Landes, sie wurde geführt von begabten und furchtlosen Männern, und das Großherzogthum Baden trat an die Spitze der Fortbewegung der deutschen Verfassungsstaaten. R. wurde als Abgeordneter der Universität Freiburg Mitglied der ersten Kammer; er nahm hier die reformatorischen Bestrebungen seiner Gesinnungsgenossen in der zweiten Kammer auf, und so wurde wenigstens eine kräftige Stimme für

Digitized by Google

die Forderungen des Zeitgeistes mitten unter denjenigen erhoben, an welche viele dieser Forderungen gerichtet waren. Mehrfach war jedoch Wessenberg sein Genosse, während die Vertreter der Heidelberger Universität, Thibaut und nachher Zachariä, regelmäßig seine Gegner waren. Welche Frage vorlag, R. faßte sie und zog sie auf das Gebiet seiner idealen Grundsätze. Das Vernunftrecht war sein Schwert, das historische Recht sein Feind, so mußte beständiger Krieg sein. Wie oft er aber auch weichen mußte, die Zukunft hat bewiesen, daß sein Kampf dennoch der Anfang des Sieges geworden ist.

Mit seiner ersten gegen die gesetzliche Beschränkung der Studienfreiheit gerichteten Motion drang R. durch, und diese Beschränkung wurde, als nicht verträglich mit dem Principe der Gleichheit der Rechte, verworfen; auch gelang ihm, die erste Kammer für seinen Antrag gegen das damalige badische Preßgesetz zu gewinnen, welches die Presse mehr als die Bestimmungen des Bundes beschränkte; in Bezug auf die wichtigen Vorlagen aber, welche aus der zweiten Kammer an die erste herüber gelangten, blieb er mit seinen Anschauungen zumeist allein stehen, ja er verfeindete sich durch seinen freisinnigen Eifer die Regierung und noch mehr den Adel. Dies ist begreiflich genug, da er z. B. bei der Frage über Beseitigung der Frohnden nicht nur Abschaffung der Staatsfrohnden verlangte und selbst der Kriegsfrohnden, welche die Regierung nicht aufgeben wollte, sondern auch die noch vollauf bestehenden Herrenfrohnden nicht — nach der Gesetzesvorlage — abgelöst, sondern ebenfalls als ein offenbares, aus Leibeigenschafts- und vogteilichen Herrschaftsverhältnissen hervorgegangenes Unrecht, wollte abgeschafft wissen; da er ferner behauptete, auch der Zehnte habe die Natur einer Steuer, und sei daher nicht von Seiten der Verpflichteten, sondern mit Staatsmitteln abzukaufen; — da er bei der wichtigen Verhandlung über die Verhältnisse der Standes- und Grundherren gegen die Beibehaltung der Vorzüge derselben sich auf die Zusage der Verfassung berief, nach welcher die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener dieselben seien und Alle ohne Unterschied zu den öffentlichen Lasten beitragen sollten, insbesondere auch behauptete, daß die Bestimmung über die Adelsverhältnisse nur auf dem konstitutionellen Wege der Gesetzgebung getroffen werden könne, nicht wie es geschehen war, durch einseitige Verordnung der Regierung, und sich gegen den Art. 14 der Bundesakte auf „das Rufen der Völker, den Zeitgeist, das ewige Recht und die erwachte Vernunft" berief; — da er in Bezug auf die beabsichtigte Neugestaltung der Gemeinden eine viel größere Selbstständigkeit für dieselben begehrte, als die Regierung ihnen einräumen wollte: — und da er endlich den Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister als unzureichend zurückwies, insbesondere ein außerordentliches für jeden einzelnen Fall durch Volkswahl zu bildendes Gericht von Hochgeschwornen in Antrag brachte.

Wenn R. der Meinung war, daß in diesen und andern Fragen die zweite Kammer nicht weit genug gegangen sei, so hatten die Forderungen derselben doch schon hingereicht, die anfängliche Einigkeit zwischen Regierung und Kammer aufzuheben. Der Landtag wurde aufgelöst und blieb fast ohne Resultat, denn selbst die schon vereinbarten Gesetze wurden zurückgelegt, und der Majorität die Schuld davon zugeschoben; sie wurde hartnäckiger Widersetzlichkeit und der Ueberschreitung der ständischen Befugnisse bezüchtigt. Die wahre Ursache lag jedoch in den nun auch offen hervortretenden Bestrebungen der Bundesgewalt, die Verfassung der Einzelstaaten in engere Schranken zu schließen. Die Reaktion wurde überwiegend. Bei den nächsten Wahlen in Baden, 1825, wurden alle Organe der Regierung in Thätigkeit gesetzt, um durch Einwirkung auf die Wahlen eine gefügige Kammer zu

Digitized by Google

erlangen. Die Universität wagte es nicht mehr, R. zu wählen, auch wünschte er selbst in die zweite Kammer zu kommen und trat gegen die Anstrengungen, die Wahlen zu fälschen, ebenso offen und rücksichtslos auf, wie diese Anstrengungen selbst gemacht wurden. Das Volk, noch unselbständig, ließ sich jedoch durch die Beamten leiten, und wie andere liberale Männer wurde auch R., den man als einen Demagogen schilderte, nicht gewählt.

Es kam jene Kammer zu Stande, die zwar dem Lande mehrfach wohl gedient hat, z. B. durch die Beseitigung der obgenannten alten Abgaben, der reaktionären Richtung jedoch sich willig zur Verfügung stellte, daher auch gleich Anfangs die Verfassung zu dem Zwecke abänderte, auch für die Zukunft die Bildung willfähriger Landstände mehr zu sichern. Auf diese reaktionäre Pendelschwingung folgte aber sehr bald, nach der Julirevolution, die gewöhnlich höher steigende des Fortschrittes. Es mußten Konzessionen gemacht werden: die erste war in Baden die Verkündigung völliger Wahlfreiheit, und so erschienen 1831 die Männer des ersten Landtages wieder auf dem Schauplatze. R. wurde in 5 Wahlbezirken gewählt und trat nun triumphirend nach dem Erduldeten, mit erhöhter Energie in jenen denkwürdigen Landtag ein, welchem Baden endlich die Durchführung einer Reihe wichtiger Reformen verdankt. Die Verfassung wurde sofort wieder hergestellt und man nahm dann die Vorlagen des ersten Landtages, diesmal mehrentheils mit raschem Erfolge wieder auf. Ueber die Aufhebung der Staatsfrohnden, über die Gemeindeverfassung machte die Regierung selbst Vorlagen in liberalem Geiste; aber auch die Herrenfrohnden, die Bannrechte, das Zehntrecht, dieses durch R.'s Motion, erlagen jetzt dem Vorschreiten des konstitutionellen Princips.

Das Land hat im Gedächtnisse, daß es vorzugsweise sein Eifer war, welchem der Egoismus der privilegirten Klassen weichen mußte, und mit Recht hat der badische Bauer R. als den Mann gefeiert, dem er vor Andern die Freiheit seines Bodens und seiner Arbeit zu danken hat. Auch die Deklarationen über die Verhältnisse der Standes- und Grundherren, welche trotz des Widerspruchs des ersten Landtages im Laufe der zwanziger Jahre einseitig erlassen worden waren, griff R. durch eine Motion an und erwirkte den Beschluß, diese Deklarationen als zu Recht bestehend nicht anzuerkennen. Eine befriedigende Ordnung dieser Verhältnisse war freilich nicht zu erreichen, auch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister wurde ohne Resultat von Neuem begehrt und noch 1835 mahnte R. daran, auch dann ohne Erfolg; dagegen erlangte dieser Landtag unter R.'s eifriger Mitwirkung eine freisinnige Gemeinde-Ordnung und sogar in Folge einer Motion Welckers, vollkommene Preßfreiheit. Diese allerdings nur für kurze Zeit.

Die Sprache der hervorragenden Volksvertreter dieses Landtages, eines Duttlinger, Welcker, Itzstein und Alt, vor Allem R.'s, wurde damals in ganz Deutschland mit lebhaftestem Beifall gehört; die Heimkehr der Abgeordneten, vorzüglich wieder R.'s, glich einem Triumphzuge. Er war auf dem Höhepunkte seines Ansehens und durfte glauben, daß durch seine und seiner Freunde Bemühung das wahre Leben des Verfassungsstaates feste Grundlagen erhalten habe. — Es zeigte sich bald, wie sehr dies eine Täuschung war. Eine zweite Reaktionsperiode begann nach der kurzen Freiheitsfreude. Grade die Vorgänge in Baden wollte man nicht als Folgen der neuen Gestaltung des staatlichen Lebens erkennen, man sah die Bestrebungen R.'s und seiner Genossen, indem man sie nicht von dem Treiben extremer Partheien, an welchen es nicht fehlte, unterschied, für revolutionär an. Das Hambacher Fest gab den äußern Anlaß zu neuen reaktionären Maßregeln und zu jener Richtung der deutschen Staatsverwaltung, welche den zu Ende der vierzi-

Digitized by Google

ger Jahre zur reifen Erndte gewordenen Samen in's Land warf. Es war weniger als damals erwartet wurde, wenn die beiden Verkämpfer der badischen Volksvertretung, R. und Welcker, nur ihres Lehramtes beraubt wurden. Die Liebe, mit welcher R. sich seinem Lehramte gewidmet hatte, ließ ihn dies allerdings tief empfinden, sein Ansehen aber wuchs nur durch diese Maßregel, denn gerade jetzt wurde er mit Ehrengeschenken, Pokalen und Bürgerkronen wahrhaft überhäuft, und nicht nur aus dem badischen Lande, sondern auch ferner wurden sie ihm mit dem Ausdruck der Anerkennung und Verehrung dargebracht. Eingeschüchtert wurden auch diese Männer durch solche Maßregel nicht, weder er noch Welcker. Auf dem Landtage der dreißiger Jahre sah man sie und ihre Freunde den Versuchen reaktionärer Gesetzgebung mit gleicher Kraft wie früher entgegen treten, z. B. als die 1831 errungene Unabhängigkeit der Gemeinden wieder beschränkt werden sollte; hauptsächlich aber eiferten sie furchtlos gegen die Einwirkungen der Bundesgewalt auf die Angelegenheiten ihres Landes. Schon 1831 hatte R. gegen die Ordonnanzen des deutschen Bundes heftig gesprochen; 1833 beantragte er die Niedersetzung einer Kommission, „den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen." Welcker begründete eine Motion, betreffend die „Gefahren des Vaterlandes;" 1835 R. eine Motion, auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung, in welcher er Widerspruch beim Bundestage verlangte gegen jeden die Verfassung und Selbständigkeit Badens oder anderer deutscher Staaten gefährdenden Vorschlag. Er erlangte einen Ausspruch der Kammer, daß der Bundestag seine Kompetenz überschritten habe; mehr freilich nicht, die Regierung verbot sogar den Druck seiner Motion. Welcker verlangte, ebenso ohne Erfolg, die in Folge von Bundesbeschlüssen unterdrückte Preßfreiheit zurück; scheiterte doch R. noch 1839 mit der bescheidenen Motion „auf Wiederherstellung einigen Rechtszustandes in Sachen der Presse." Alle diese Motionen, zu welchen 1839 jene von Welcker auf „Begründung der durch öffentliche Treue verbürgten Bundes- und Landesvertragsmäßigen Rechte" hinzukam, sind verschiedene Fassungen derselben Frage: wie weit nach Art. 2 der B.-A. die Einzelstaaten den Anordnungen der Bundesgewalt Folge zu leisten haben? Die Männer der badischen Regierung behaupteten damals, daß dies unbedingt geschehen müsse, aber gewiß nicht, weil sie den unbedingten Gehorsam für staats- und bundesrechtlich begründet hielten, sondern weil sie den Liberalismus, wenn auch nicht ganz so sehr wie die Bundesgewalt, fürchteten, und durch die Berufung auf die Vorschriften des Bundes sich selbst gleichsam außer Spiel halten konnten. Daher konnte es nur ohne Resultat bleiben, wenn R. so oft den Widerspruch darlegte: „daß die Regierung eines Einzelstaates verbunden sein sollte, solchen Ordonnanzen der Bundesgewalt Folge zu leisten, welche Verletzungen oder Verkümmerungen der durch die Verfassung gewährten und gewährleisteten Rechte zum Ziele hatten"; oder „daß die Fürsten berechtigt sein sollten, die Schranken der mit ihren Völkern vereinbarten Verfassungen zu brechen, weil sie in Frankfurt sich untereinander verpflichtet hätten, dies zu thun."

Wenn R. so die badische Verfassung gegen das Belieben der Bundesgewalt vertheidigte, so darf man übrigens nicht folgern, daß ihm das Gesammt-Vaterland weniger als das engere am Herzen gelegen hätte. Seine Arbeit galt dem Ganzen; jede Volkskammer, sagte er, ist ein Theil der Gesammtrepräsentation der Nation, und er bestritt daher auch mit Heftigkeit bei Gelegenheit der Debatte über die Hannover'sche Sache die Behauptung der Regierungsorgane, daß die Kammer kein Recht habe, sich in die Angelegenheiten anderer deutschen Staaten zu mischen. Er nannte die Hannover'sche Sache eine badische Sache, weil sie eine deutsche Sache

Digitized by Google

sei. Das Einheitsbestreben war damals in seinen Anfängen und die Einheit Deutschlands konnte noch kein Gegenstand für die unmittelbare Thätigkeit der Männer jener Zeit sein. R. sah dieselbe in der Ferne der Zukunft, wenn er aussprach, nur sie durch Entschließungen der Fürsten niemals werde zu erreichen sein, daß sie daß aus der Freiheit der deutschen Völker erwachsen könne.

Endlich sei noch seiner Ansicht über die kirchlichen Verhältnisse um so mehr gedacht, da man jüngst bei Gelegenheit des badischen Konkordatstreites von ultramontaner Seite sich auf ihn, als den Vertheidiger des Erzbischofs von Köln zu Ende der dreißiger Jahre, hat berufen wollen. Schon in seinem Vernunftrecht zeigte R. die Nothwendigkeit der Unterordnung der Kirche unter den Staat. Die Kirche solle selbständig sein, so weit sie sich auf das Recht des Einzelnen stützt, daher der Staat in religiöse Meinungen sich nicht zu mischen habe; wohl zu unterscheiden aber seien die künstlichen oder positiv statuirten Berechtigungen der Kirchen, welche mit einer vernünftigen kirchlichen Freiheit grade unverträglich seien. Von diesen Grundsätzen Gebrauch zu machen, wurde ihm auf den Landtagen oftmals Gelegenheit gegeben; insbesondere kämpfte er für die Selbständigkeit der deutschen Nationalkirche; in der Kölner Frage aber bezeichnete er selbst seinen Standpunkt dahin: daß er ohne Berührung des dogmatischen Punktes lediglich im allgemeinen Interesse des allen Konfessionen gleichmäßig zustehenden Rechts gegen Diktate der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen habe protestiren wollen.

R. starb nach kurzer Krankheit am 6. November 1840. Das Urtheil über sein Wirken kann heute nur ein dankbar anerkennendes sein. Er hat reichen Antheil an dem glücklichen Entwickelungsgange des für ganz Deutschland so wichtigen konstitutionellen Staatslebens in Baden. Die Staatsmänner, welchen er damals gegenüberstand, haben ihn verkannt, weil er ihnen unbequem war. Mochten Einige von ihnen gern bereit sein, wohlthätig zu wirken und dem Geiste der Zeit Rechnung zu tragen, sie konnten den Mann nicht verstehen, der die Rücksichten verachtete, welche sie nach allen Seiten zu nehmen sich verbunden halten mußten. Sie haben ihm Haß gegen alles Bestehende zugeschrieben, Eitelkeit als Motiv seines Handelns, ja sie haben ihn einen Demagogen und Volksaufwiegler genannt. Allein Motive unreiner Art darf man bei dem Manne nicht suchen, dessen Handlungsweise sich aus reinen Motiven weit leichter erklären läßt. Er war ein Enthusiast für seine Idee, und diese Idee war berechtigt. Das Vaterland sollte um die Früchte seiner edelsten und aufopferndsten Bestrebungen gebracht werden. Gegen dieses Vorhaben stemmte sich der gereizte Patriotismus furchtloser Männer; R. der Hervorragenste unter ihnen. Aber er hielt sich fest in der Schranke des Rechtes. Ungeduldige wollten ihn zur Gewalt antreiben, sie hofften von seinem Beispiel großen Erfolg; er wies sie mit Entschiedenheit zurück, denn er wolle das Recht, niemals Gewalt. Im Jahre 1847 wurde ihm in Freiburg ein Denkmal errichtet, seine Kolossalbüste in Bronce. Büreaukratische Wohldienerei hat einige Jahre nachher dieses Denkmal zur Nachtzeit niedergeworfen und bei Seite gebracht. Ein Thun solcher Art kann auf die Thaten eines wackern Mannes nur ein glänzendes Licht werfen. Dies fand seinen Ausdruck, als im Mai 1862 das Denkmal unter großer Theilnahme in schöner Feier wieder aufgerichtet wurde.

v. Weringen.

Rousseau.

Jean Jaques Rousseau ist unzweifelhaft der glänzendste Vertreter der modern-radikalen Staatsphilosophie. Sein abenteuerliches Leben ist weltbekannt; er selbst hat es in den berühmten Confessions mit seltener Aufrichtigkeit offen dar-

Digitized by Google

gelegt. Der ungeheure Einfluß seiner Schriften läßt sich kaum anders erklären, als daß die Gedanken des Zeitalters in ihm ihren beredtesten Mund fanden. Er war das Kind der neuen Weltperiode, und deshalb der Prophet und Lehrer der französischen Revolution.

Geboren zu Genf den 28. Juni 1712, der Sohn eines kleinen Handwerkers gehörte er von Geburt dem vierten Stande an, dessen Selbstbewußtsein er später, als mächtiger Schriftsteller erweckte und aufhellte. Die in der ersten Jugend gepflanzte Liebe zu seiner Vaterstadt und ihrer gemäßigt-demokratischen Verfassung ist nie in ihm erloschen und hat auf seine Staatslehre einen merklichen Einfluß geübt. Im übrigen war weder seine Erziehung noch sein Schicksal darauf angelegt, ihm eine wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen und zu jeder staatlichen Praxis fühlte er sich selber unfähig und ungeeignet. Er hatte wohl mancherlei gelesen, je nachdem ihm die Laune und der Zufall Bücher zu Gesichte brachten, aber in keiner Wissenschaft hatte er gründliche Studien gemacht. Nur einmal versuchte er es in seinem Leben als Sekretär der französischen Gesandtschaft in Venedig mit praktisch-politischer Thätigkeit; er hielt nur wenige Monate darin aus. Aber er war trotzdem ein scharfer Dialektiker und ein spekulatives Talent und begeisterte sich für die Ideen, die er erschaute und in wunderbar leuchtender Sprache seiner Nation verkündete. Sein Leben ist nicht geeignet, ihm persönliches Vertrauen zuzuleiten; nirgends hält er aus, weder in der Religion noch in der Liebe ist er verläßig; er wechselt seine Neigungen und seinen Haß rasch und leicht, und erscheint dann häßlich undankbar; er ist ein schlechter Wirthschafter und ein unstäter Geselle und wird zuletzt ein gegen alle Welt verbitterter und mißtrauischer Einsiedler; seine Eitelkeit ist in höchstem Grade reizbar und weibisch-empfindlich; eine gemeine Maitresse dient ihm als Frau, seine Kinder gibt er ins Findelhaus. Aber er ist zugleich ein Kenner des menschlichen Herzens, voll feinen Ehrgefühls, und bereit, Alles für die Wahrheit zu wagen; seine opferwillige Menschenliebe überstrahlte doch den düstern Menschenhaß, er hat ein Herz für die Leiden des Volks und er arbeitet eifrig daran, es zu einem freieren Dasein empor zu heben. Er war kein Staatsmann, er war überhaupt kein Mann, er blieb ein Kind sein Leben lang, aber er war das Kind seiner Zeit, die selber die ersten noch kindlichen Versuche machte, im Gegensatze zu dem abgestorbenen Mittelalter sich des neuen, männlichen Geistes der modernen Welt bewußt zu werden.

R. starb am 2. Juli 1778 ein Jahrzehend bevor die französische Nation nach seinen politischen Ideen die Welt umzugestalten sich erhob.

Seine von der Akademie zu Dijon 1753 gekrönte Preisschrift *über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen* eröffnet den idealen Feldzug gegen die ganze überlieferte Rechtsordnung. Die bestehenden Ungleichheiten im Vermögen, im Rang, in den politischen Rechten, in der ganzen Gesellschaft sind R. verhaßt: er sieht darin nur willkürliche Privilegien, welche die natürliche Gleichheit Aller bedrücken und ersticken. Vor allen Dingen fordert er, daß diese künstlichen Vorrechte beseitigt und die ursprüngliche Gleichheit wieder hergestellt werde. Er täuscht sich nicht darüber, daß die Fortschritte der Kultur auch die Unterschiede unter den Menschen ausbilden; er weiß daß das Eigenthum und die Bildung in ihren Wirkungen den Reichen und den Weisen Macht geben über die Armen und die Unwissenden. Aber so leidenschaftlich liebt er die Gleichheit, daß er die ganze Bildung, das Eigenthum, die Wissenschaft und Kunst, Alles ihr opfert. Der noch rohe, thierische Mensch, der in den Wäldern lebt und alle Civilisation wie ein Verderben scheut, l'homme sauvage, ist sein Ideal; denn, meint er, die Wilden

Digitized by Google

sind gleich, unter ihnen gibt es keine Vorzüge und keine Vorrechte, als die milden und mäßigen der Gesunden und der Lebenskräftigen vor den Kranken, den Kindern und den Altersschwachen. Die Menschheit ist auf Selbstvervollkommnung angelegt, und diese göttliche Aufgabe der Selbstvervollkommnung verwirft R. als den Weg zur Ungleichheit und in Folge dessen zur Unfreiheit, und empfiehlt den Menschen, wieder zu werden, wie die Thiere des Waldes, frei und gleich in angeborener Wildheit.

Nur wenn man sich erinnert, daß die damalige Welt an einer Unmasse unnatürlicher Privilegien krank lag, kann man diesen rasenden Sprung aus der Verbildung des Pariser Salonlebens in die ursprüngliche Roheit des wilden Jägerlebens verstehn. Die verdorbene feine Gesellschaft schien unrettbar verloren; nur wenn die Menschheit wieder zurückkehrte zu der unverdorbenen Quelle ihrer Natur und von da aus sich zu erneuern versuchte, schien ihre Rettung möglich. In dem Wahnsinn R.'s war die Ahnung einer großen Wahrheit. Die Menschheit mußte allerdings, im Gegensatze zu den überlieferten Ordnungen in der Tiefe ihrer Natur sich erholen und dort das Princip der neuen Ordnung aufsuchen. Aber was R. Natur nannte, war nicht die sittliche, nicht die geistige, sondern nur die wilde thierische Natur des Menschen. Jene bekämpft und unterwirft die Wildheit, sie gipfelt nicht in ihr.

Neun Jahre später, ein Mann von 50 Jahren gab R. seine berühmteste politische Schrift, den Contrat Social heraus. Er ist nicht der erste, der den Staat aus dem Vertrag der Einzelnen erklärt. Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf und andere hatten das lange vor ihm gethan. Es war zu seiner Zeit die allgemeine Ansicht der Staatsphilosophen und Naturrechtslehrer. Aber er hat diese Meinung doch tiefer begründet und sie volksthümlicher gemacht, als die andern, und er hat entschiedener die demokratischen Folgen daraus gezogen. Er ist daher der hervorragendste Vertheidiger des Gesellschaftsvertrags.

Indem er den Staat in seine Atome, die einzelnen Menschen auflöst, fragt er, wie die freien und gleichen Individuen auf dem Wege Rechtens zum Staate gelangen können? Darauf gibt es allerdings, wenn man die Einzelnen in ihrer Vereinzelung denkt, keine andere Antwort, als die durch Willensübereinstimmung, durch Vertrag. Die Gewalt kann vielleicht die Entstehung eines bestimmten Staates erklären; aber die physische Gewalt kann nicht das Recht des Staates erklären; aus der physischen Macht folgt nicht die moralische Macht. „Der äußern Gewalt weichen ist ein Akt der Nothwendigkeit, nicht des Willens, höchstens ein Akt der Klugheit nicht der Pflicht. Der Stärkste ist nicht stark genug, um Herr zu bleiben, wenn er nicht seine Stärke in Recht und den Gehorsam in Pflicht verwandelt." Auch die göttliche Fügung erklärt den Staat nicht, denn „die Krankheiten kommen auch von Gott" und dennoch gibt es eine menschliche Arzneikunde. Es bleibt also nur die freie Willensübereinstimmung übrig, d. h. der Vertrag.

Sonderbarer Weise denkt sich R. den Gesellschaftsvertrag als einen absoluten. Jeder gibt sich selber und all' sein Vermögen der Gemeinschaft hin, unter die oberste Leitung des Gemeinwillens. Nur die selbstverständliche Klausel eines Gemeinwillens, der der Wille Aller, oder doch der Mehrheit ist, schützt ihn einiger Maßen. Würde sie nicht geachtet, so könnte er wieder in seine ursprüngliche Einzelfreiheit zurücktreten und seine natürlichen Rechte zurück fordern. Die verbundene Menge der Einzelnen ist das Volk, und das Volk hat die höchste Gewalt und die allgemeine Autorität, das Volk ist der Souverain. Der Einzelne, der durch den Gesellschaftsvertrag zum Bürger wird und in den Staat eintritt,

Digitized by Google

verliert seine natürliche Freiheit und das unbegrenzte Recht auf Alles, dessen er habhaft werden kann, und gewinnt dafür bürgerliche Freiheit und die Sicherheit des beschränkten Eigenthums. An die Stelle der natürlichen Gleichheit ist die rechtliche Gleichheit getreten.

Auf die Grundlage dieser Sätze ist die Staatslehre R.'s gebaut. Man kann R nicht durch den Nachweis widerlegen, daß die vorhandenen Staaten nicht durch Gesellschaftsverträge entstanden seien, und seine spekulative Darstellung nicht durch historische Erfahrungen mit Erfolg bekämpfen. Allen diesen Einwendungen gegenüber beruft er sich darauf, daß für ihn, der nach einer vernünftigen und natürlichen Erklärung suche, das vorhandene historische Recht keine Autorität sein könne. Er kann nur widerlegt werden, indem der spekulative Irrthum aufgedeckt wird, in den er hineingerathen ist. Er wollte aus den Individuen den Staat erklären und das ist unmöglich. Die bloße Summe von Einzelmenschen wird niemals ein Volk, und der Gesammtwille ist etwas anderes, als die zusammengezählte Menge von Einzelwillen, etwas anderes auch als der bloße Durchschnittswille. Allerdings besteht die Nation und das Volk aus Einzelnen, aber die Einzelnen sind *nicht blos Individuen für sich*, sondern sie sind *von Natur schon zugleich Glieder der Familie, des Stammes, der Nation, der Menschheit*. Diese Einheiten sind nicht das Produkt der freien Vereinbarung der Individuen, nicht die Wirkung eines Gesellschaftsvertrags, sie sind von Ursprung an mit der Existenz der Einzelmenschen gegeben. Sie sind Wirkungen der Menschennatur. Man kann von der Willkür der einzelnen Privaten aus wohl zu mancherlei Privatrecht kommen, aber nicht zum Staatsrecht. Der Gesellschaftsvertrag ist ein privatrechtlicher, er ist kein staatsrechtlicher Begriff. Will man den Staat erklären, der eine organische Einheit ist, so darf man also nicht von den Individuen, sondern man muß von der nationalen Einheitsanlage und von dem Gemeingefühl und dem Gemeingeist ausgehen, welche alle Einzelnen umfassen und verbinden.

Ebenso gefährlich für die individuelle Freiheit wie unnatürlich ist ferner die Annahme R.'s, daß Alle sich selber und all' ihr Gut vorerst an die Gemeinschaft hingeben. Der Mensch gehört nicht ganz dem Staate an. Er hat Pflichten und Aufgaben, welche die Gemeinschaft nichts angehen, er ist auch ein Wesen für sich, für seine Familie, für Gott. Der R.'sche Gedanke führt nothwendig zu einer *absoluten Staatsgewalt*, und der Absolutismus wird nicht gerechter und nicht ungefährlicher, wenn die Menge als wenn ein Einzelner der absolute Herrscher ist. Der Despotismus des Demos ist so verwerflich als der der Fürsten.

Zuweilen ist der Unterschied zwischen dem Gesammtwillen und der Summe der Einzelwillen auch von R. bemerkt worden. Er sieht ein, daß die Summe der Privatwillen durchaus egoistisch sein kann, indem die Einzelnen nur an sich und nicht an das Ganze denken. Der Staatswille dagegen muß das gemeine Wohl vor Augen haben. Aber diese Einsicht dringt nicht durch. Er sucht nach einer bloßen Ausflucht, und beruhigt sich dann mit dem wunderlichen Gedanken, man brauche nur die extremen Privatwillen abzustreifen, und die *Durchschnittsmeinung* zu nehmen, dann werde man doch den Einen Gesammtwillen erhalten. Die Fiktion eines Durchschnittswillens der Mehrheit, welche den Gesammtwillen Aller bedeute, ist an sich ganz willkürlich und nicht geeignet, den Mangel der wirklichen Einheit zu verdecken. Ueberdem ist nicht einzusehen, weshalb nicht gerade einzelne hervorragende edle Männer vorzugsweise ohne Selbstsucht das allgemeine Wohl vor Augen haben sollten, während die große Menge der Einzelnen, d. h. die Mehrheit vielleicht an ihren Eigennutz denkt. Nach der Fiktion R.'s würden die Meinungen jener beseitigt,

Digitized by Google

weil sie über und außer der Durchschnittsmeinung stehen, und nur diese als Gesammtwille erklärt.

Mit Recht erklärt R. das Gesetz als den wichtigsten Akt der Souveränetät, aber geradezu verderblich geworden ist die völlige Trennung des Organs für Gesetzgebung von der Regierung, und die Ausschließung des Staatshauptes von dem gesetzgebenden Körper. Er sieht in der Regierung nur die Vollziehung, und meint sie verhalte sich ganz und gar zur Gesetzgebung, wie die That zum Willen. Allerdings darf der Fürst sich nicht über den Gesammtwillen setzen und seine Befugnisse sind durch die Verfassung und das Gesetz beschränkt, aber die Regierung ist doch nicht bloße Vollziehung der Gesetze, sondern wesentlich selbständige Staatsleitung je nach den wechselnden Bedürfnissen des Lebens, innerhalb der Rechtmäßigkeit, nach Gründen der Zweckmäßigkeit.

Da R. unläugbar für die Bewegung des Zeitgeistes einen lebhaften Instinkt hat, so fällt seine Abneigung gegen die Repräsentativverfassung auf, welche doch ein charakteristisches Merkmal gerade des modernen Staates ist, und auf welche die ganze Zeitrichtung hindrängte. Er ließ sich hier theils durch seine demokratische Gesinnung, theils durch seinen Grundirrthum, daß der Staat auf dem Willen der Individuen beruhe, irre führen, denn seine Begründung ist doch sehr schwach: „Die Souveränetät kann nicht repräsentirt werden, so wenig als veräußert. Sie ist der allgemeine Wille und der Wille läßt sich nicht repräsentiren. Die Abgeordneten des Volks können daher nicht seine Repräsentanten sein und sind nur seine Beauftragten. Jedes Gesetz, das nicht von dem Volke selbst genehmigt worden, ist nichtig; es ist kein Gesetz." In dieser Hinsicht folgte ihm die französische Revolution nicht. Mirabeau und Sieyes waren einig darüber, daß die Repräsentativverfassung (s. d. Art.) ein großer Fortschritt der Civilisation sei. Aber die Lehre R.'s machte doch die Autorität der französischen Repräsentation unsicher und gab den Demagogen gefährliche Argumente in die Hände, um die Klubbs und den Pöbel wider die gewählte Vertretung aufzuhetzen.

Das Staatsideal R.'s ist eine kleine Demokratie von etwa 10,000 Bürgern, welche zur Volksversammlung gehen und die Gesetze geben; d. h. ein Gemeinwesen, welches nicht einmal den Umfang und die Bedeutung einer ansehnlichen Stadtgemeinde hat. In der That nur in dem engen Raum einer bloßen Gemeinde, deren Bewohner in sehr einfachen Verhältnissen gleichartig denken und leben, ist solches Zusammenwirken Aller zur Gesetzgebung auf dem Fuße der Gleichheit denkbar. Für unsere heutigen Kulturstaaten mit ihren mannigfaltigen Bedürfnissen und ihren verschiedenen Volksklassen erscheint sie wie eine Kinderei.

Merkwürdig und einflußreich auf die französische Revolution geworden ist endlich das Kapitel über die „bürgerliche Religion." Der Gedanke, daß der Staat einer Religion bedürfe, und daß diese für den modernen unkirchlichen Staat nicht eine Offenbarungsreligion sein könne, ist schon von Pufendorf ausgesprochen worden. Indem R. ihn aufnimmt, ändert er ihn um. Pufendorf hatte daneben die Offenbarungsreligionen und die Kirche unangefochten bestehen lassen und sich nicht feindselig gegen das Christenthum gestellt. R. dagegen erklärt das Christenthum für eine dem Patriotismus der Bürger ungünstige Religion und will keine Kirche unter dem Staate, sondern alle auch die religiöse Autorität in dem Einen Gesellschaftsstaate vereinigen. Er verlangt, daß die Gesetzgebung diejenigen wenigen religiösen Vorschriften erlasse, welche für das Gemeinleben im Staate nothwendig seien. Es sind das eher gesellschaftliche Principien als religiöse Dogmen. Der Staat fordert nicht, daß man sie glaube, wohl aber, daß man sie bekenne

Digitized by Google

und nicht dawider handle. Wer das nicht thut, den verweist er als einen unbrauchbaren Bürger. Es ist der alt-römische Religionsgedanke, den er erneuert, nur abgelöst von den heidnischen Mythen und gereinigt zu vernünftigem Gottesglauben. (Vgl. d. Art. Religion) Im Uebrigen überläßt er den Einzelnen zu glauben, was sie wollen und verlangt Toleranz gegen alle Glaubensgemeinschaften, mit Ausnahme der Intoleranz der Kirchen, die er nicht dulden will.

In den Genfer Bergbriefen (1763) wendet R. seine Staatslehre auf die politischen Kämpfe in seiner Vaterstadt an. Da spricht er als Volkstribun, wie in den frühern Schriften als Staatsphilosoph.

Ausführlicher habe ich meine Ansicht über R. in der Geschichte der deutschen Staatswissenschaft ausgesprochen, auf die ich verweise.

Bluntschli.

Rudhart.

Ignaz Rudhart gehört zu denjenigen Männern, welche durch ihre Wirksamkeit in Wort und Schrift wesentlich dazu beigetragen haben, dem konstitutionellen System in Bayern zur Geltung zu verhelfen, und damit indirekt dessen Ausbreitung in Deutschland überhaupt befördert haben. Er verdient es dafür vollkommen, daß ihm das Staatswörterbuch ein Denkmal der Erinnerung setzte, indem es dessen Leben und Wirken in einem gedrängten Abriß seinen Lesern vorführen läßt.

R. ist geboren am 11. März 1790 zu Weißenau, im jetzigen Kreise Oberfranken, wo sein Vater Franz Anton Rudhart fürstl. bambergischer Polizeikommissär war. Seinen Unterricht genoß er zu Bamberg, wohin sein Vater einige Jahre nach seiner Geburt versetzt worden war. Reiche Begabung und ein unverdrossener Fleiß trugen auch reichliche Früchte; er verließ das Gymnasium im Jahre 1806, also in seinem 16. Jahre, mit jenen Kenntnissen und Kräften ausgerüstet, welche der Entwicklung des tüchtigen Mannes zur Grundlage dienen müssen. Nachdem er die philosophischen Studien am Lyceum in Bamberg vollendet hatte, bezog er die Universität Landshut, um sich dort den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu widmen. Unter den Männern, welche in dieser Zeit des Glanzes in Landshut wirkten, haben insbesondere Savigny und Gönner auf R.'s Ausbildung und geistige Richtung entscheidenden Einfluß geübt und wie sehr ihn namentlich der letztere Gelehrte schätzte, ergibt sich unter Anderem daraus, daß er schon im Jahre 1810 Abhandlungen R.'s in seinem Archiv abdrucken ließ. In dem nämlichen Jahre hatte die Juristenfakultät in Landshut einer Bearbeitung der Preisaufgabe: „System der Verträge", die R. geliefert hatte [1]), den Preis zuerkannt und ihm darauf die Doktorwürde ertheilt.

Von der Universität wendete sich R. zur Praxis bei dem Kreis- und Stadtgerichte seiner Heimathsstadt Bamberg, von der ihn 1811 ein Ruf als Professor der Rechte an die großherzogliche Universität Würzburg abrief.

Der beim Antritte seiner Stelle noch nicht volljährige junge Gelehrte hielt hier Vorträge über Rechtsgeschichte, Völkerrecht und Enkyclopädie [2]). Bei dem Uebergang Würzburgs an Bayern eröffnete sich für R. ein neues und erweitertes

---

[1]) Sie ist als Inauguralabhandlung in Nürnberg (1811) gedruckt unter dem Titel: Untersuchung über systemat. Eintheilung und Stellung der Verträge für Doktrin und Legislation.

[2]) Die zwei aus dieser Zeit stammenden Schriften R.'s: „Ueber das Studium der Rechtsgeschichte", Würzburg 1811, dann: „Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft", Würzburg 1812, sind wohl durch seine Vorlesungen veranlaßt.

Digitized by Google

Feld der Thätigkeit, als deren erstes und tiefeingreifendes Ergebniß wir seine „Geschichte der Landstände in Bayern" zu nennen haben, welche in 2 Bänden im Jahre 1816 zu Heidelberg erschien, und dann in einem zweiten Abdrucke in München 1819 veröffentlicht wurde. Das Werk beruht zwar nicht auf neuen Forschungen, sondern es baut sich in der Hauptsache auf den schon bekannten und zugänglichen Materialien auf. Aber es ist von einem tiefen Verständniß der ständischen Verfassung und von einem gesunden politischen Sinn durchdrungen und die Darstellung ist, ohne die wissenschaftliche Form zu verlassen, frisch und lebendig, ja nicht selten warm, und gerade dadurch hat das Buch ein sehr zahlreiches Publikum gefunden und der Einführung ständischer Institutionen in Bayern sehr wesentlich vorgearbeitet[3]). Hiezu mitzuwirken, war ihm bald noch weitere Gelegenheit gegeben.

Die Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse bestimmte R., 1817 die lehramtliche Thätigkeit zu verlassen und in den praktischen Staatsdienst einzutreten; er übernahm zunächst die Funktion eines Rathes bei dem damaligen General-Fiskulate und rückte 2 Jahre später (1819), zum Ministerialrath im Finanzministerium vor. In dieser Eigenschaft war er beim ersten bayer. Landtage (1819/20) als k. Kommissär thätig. Im Jahre 1823 ernannte ihn der König zum Regierungsdirektor in Bayreuth, von wo er 1826 zu derselben Stelle nach Regensburg berufen wurde. Inzwischen war er (1825) von den Städten des Obermainkreises als Abgeordneter in die II. Kammer der Stände-Versammlung gewählt worden und als solcher nahm er an den Landtagssitzungen von 1825, 1828, 1831 und 1834 — also während zweier Wahlperioden — Antheil. Hier hatte er Gelegenheit, seine umfassenden Kenntnisse, sein klares Urtheil und seine gewinnende Beredtsamkeit zum Heile seines Vaterlandes geltend zu machen. Gleich bei der ersten Versammlung des Landtags, welcher er beiwohnte, bildeten die Gesetze über Ansäßigmachung, daneben das Gewerbe- und Heimathwesen, einen Gegenstand ständischer Berathung. R. trug zu ihrem Zustandekommen redlich bei; er billigte den leitenden freiheitlichen Gedanken und hoffte auf der Grundlage desselben die weitere Entwicklung zu größerer Freiheit. Daß die Dinge in der Wirklichkeit einen andern Gang nahmen, daß man im Gebiete des Gewerbswesens und der Ansässigmachung in den nächsten Decennien zu immer größeren Beschränkungen gelangte, das war nicht Schuld des Gesetzes, sondern der Verwaltung, welche sich über Buchstaben und Geist desselben hinwegsetzte und ihre eigenen reaktionären Ziele verfolgte.

R. that was in seinen Kräften stand, um dieser Störung entgegenzuwirken. Als im Jahre 1831 über die gegen den (richtigen) Vollzug des Gewerbsgesetzes eingekommenen Beschwerden und Anträge in der Kammer der Abgeordneten Verhandlung gepflogen wurde, that R. in seiner diese Anträge bekämpfenden Rede folgende charakteristische Aeußerung: „die Zeit wird kommen, wo auch Sie sich überzeugen werden, daß Sie der (Gewerbe-) Freiheit nicht entgehen. Entgehen, so, meine Herren, muß ich sagen. Ich muß die Freiheit als Ihre Drängerin und Bezwingerin betrachten". — Wir, die wir die darauf folgende Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung kennen, werden einräumen, daß diese Bemerkung R.'s sich im vollen Sinne bewahrheitet habe. Man läßt sich von der Freiheit bedrängen und bezwingen und wundert sich dann darüber, daß sie diejenige Vortheile nicht mit sich bringe, die man ihr sonst nachrühmt. — Auf den folgenden Landtagen

[3]) Hierher gehört auch noch eine kleine Schrift von R., die als Vorarbeit zur Verf.-Urk. sich darstellt: „Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung." Würzb. 1818. fol.

Digitized by Google

waren es insbesondere (1828) das Gesetz über die Einführung der Landräthe (Organ zur Vertretung der Kreise, in welche das Gebiet zum Zwecke der Verwaltung zerfällt) und die neue Zollordnung, dann (1831) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn und (1834) das Gesetz über Einführung einer permanenten Civilliste, an deren Berathung und Feststellung R. lebhaften und einflußreichen Antheil nahm. Die Rede, welche er bei der Debatte über das zuletzt angeführte Gesetz hielt, galt als eine der besten oratorischen Leistungen, welche je im bayerischen Ständesaale gehört wurden.

Nach dem Schlusse der Ständeversammlung von 1831 ward R. zum Präsidenten der Regierung des damaligen Unterdonaukreises in Passau ernannt, wo er 5 Jahre lang für das Wohl und Gedeihen dieses Kreises thätig war. Die Förderung der Landwirthschaft und ihrer Nebenzweige, sowie der Industrie des unter seiner Leitung stehenden Kreises war die schöne Aufgabe, die er sich setzte und für deren Verwirklichung er bei jedem Anlasse zu wirken suchte. Im Jahre 1836 übernahm R., dem Rufe seines Königs folgend, das Ministerium des Innern und damit zugleich das Präsidium des Gesammtministeriums von Griechenland, in welcher Stellung er den König Otto zu seiner Vermählung mit Prinzessin Amalie im Spätherbst des Jahres 1836 nach Oldenburg begleitete, und ihm im Februar 1837 nach Griechenland folgte um dort an Armansperg's Stelle die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Er mochte sich bald überzeugen, daß die Schwierigkeiten welche sich der Regierung in Griechenland entgegenstellten, mit den ihm aus seiner bisherigen Erfahrung bekannten Mittel nicht zu beseitigen seien. Die Verhältnisse im Innern boten an sich schon so viel Eigenthümliches dar, daß ihre Leitung und Regelung die volle Kraft und Einsicht eines Staatsmannes erheischte. Dazu kamen aber noch die äußere Stellung des jungen Staates, dem man nicht blos Einen, sondern drei Vormünder gesetzt hatte, von denen jeder nicht etwa den ihm gebührenden verhältnißmäßigen Einfluß ausüben, sondern allein und ausschließlich den Mündel beherrschen wollte. R. schloß sich zu sehr an die eine dieser Schutzmächte und ihre mittelbaren Bundesgenossen an, als daß er nicht die Eifersucht der beiden Westmächte gegen sich erregt und selbe sich zu entschiedenen Feinden gemacht hätte. Ein diplomatischer Streitfall, der sich zwischen R. und dem englischen Gesandten erhob, gab England die erwünschte Gelegenheit, auf R.'s Abberufung zu dringen, und so wurde er dann in demselben Jahre, in welchem er die Verwaltung Griechenlands übernommen hatte (Dec. 1837) wieder entlassen.

Die schwere Sorge seines Berufs, die anstrengende Thätigkeit in einem ihm ungewohnten Klima und die Wahrnehmung der Erfolglosigkeit aller seiner Arbeit hatten seine physischen Kräfte erschöpft und seine Gesundheit untergraben. Um sich körperlich und geistig zu erholen und zu erfrischen unternahm er vor seiner Rückkehr in die Heimath eine Reise nach dem Orient, von der er mit den besten Hoffnungen beseelt zurückkehrte. Auf der Heimfahrt zog er sich eine Erkältung und in Folge davon eine Entzündungskrankheit zu, so daß er am 3. April 1838 krank in Triest anlangte und aller Sorgfalt und Pflege ungeachtet am 11. Mai daselbst verschied.

Von den schriftstellerischen Arbeiten R.'s haben wir seine Erstlingswerke schon oben angeführt. Außer denselben sind noch hervorzuheben: „Das Recht des deutschen Bundes. Ein Lehrbuch zum Gebrauche bei Vorlesungen an deutschen Universitäten." Stuttg. u. Tüb. 1822, und „Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach

Digitized by Google

amtl. Quellen." 3 Bde. Stuttgart u. Tüb. 1825—1827[4]). In dem ersteren, auf den Wunsch der Regierung verfaßten Werke ist eine klare und konsequente Theorie des Bundesrechtes vom Standpunkte des Staatenbundes und der möglichst unbeschränkten Souveränetät der Einzelstaaten geboten, und da die Grundgesetze des Bundes bis zur Stunde nicht verändert worden, so hat dieselbe auch gegenwärtig noch dieselbe Bedeutung, wie 1822. Die Statistik von Bayern enthält in ihrem ersten Bande zunächst einen Ueberblick über die Bevölkerung Bayerns, deren Vertheilung und Gliederung, dann über die Anstalten für Unterricht und Bildung und über die Landeskultur im Ganzen und in ihren einzelnen Zweigen. Im zweiten Bande findet man eine treffliche Darstellung des Zustandes der Gewerbe und des Handels in Bayern, woran sich eine Skizze der bayer. Verfassung reiht. Mit dieser letzteren Abtheilung des 2. Bandes steht der 3. im engsten Zusammenhange, der ein Bild von der Finanzverwaltung, der Rechtspflege und den Kriegsanstalten des Königreichs Bayern zu geben sucht.

Es dürfte für manchen Leser des Staatswörterbuchs von Interesse sein, die Bedeutung, welche R. schon damals der Statistik beilegte, aus seinen eigenen Aeußerungen kennen zu lernen. Er bemerkt darüber in der Vorrede zu seinem Werke im Wesentlichen Folgendes:

„Eine auf Thatsachen begründete Darstellung des Zustandes eines Staates sei vor Allem für das Publikum nothwendig, welches an den öffentlichen Angelegenheiten einen Antheil nehme (wie dies die ständischen Verfassungen fordern); denn Theilnahme beruhe auf Kenntniß der Verhältnisse und der Thatsachen und je umfassender diese, desto sicherer das Urtheil. Besonders sei für jene, welche an der Leitung der Staatsverwaltung Theil haben, ein klares Bild von dem Zustande des Staates unentbehrlich; sie sollen die Entwicklung aller Kräfte des Staates leiten und fördern, die Hindernisse entfernen und dadurch eben so viele Mittel der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und unter ihrem Schutze das immer größere Wachsthum menschlicher Veredlung gewähren. Ohne diese klare Kenntniß sei die ganze Verwaltung nur ein Aneinanderreihen von Versuchen aus dem Stegreif, ein Herumtappen in der Finsterniß oder im Zwielichte." — Nicht minder beherzigenswerth ist R.'s Urtheil über die Aufgabe der Gesetze und der Verwaltungs-Einrichtungen: Jedes wider die natürlichen Verhältnisse laufende Gesetz wirke störend oder vernichtend auf das Ganze, da alle Verhältnisse des menschlichen Lebens zusammenhängen. Würde der Gesetzgeber und Staatsmann unserer Zeit die Gesetze und Anstalten anführen, welche den Menschen wehren oder erschweren, die Kräfte die ihnen Gott gegeben, frei zu ihrer Ernährung, zu Gewerben und Künsten zu gebrauchen und zu vervollkommnen, sich niederzulassen auf der allernährenden Erde, ein Weib zu haben und Kinder zu zeugen, ferner jene Gesetze, welche den Verkehr mit den Erzeugnissen des Bodens und des Fleißes für das Bedürfniß Anderer, wodurch die Weisheit der Vorsehung die Menschen verbinden wollte, hindern und trennen; dann würde wohl sich erklären können, wie durch die Vernichtung und die Umkehrung der natürlichen Verhältnisse und die frevelhaften Eingriffe gegen Gottes Ordnung die Gesellschaft zerrüttet, Jammer erzeugt, und selbst des Himmels Gabe,

[4]) Auf einige kleinere Schriften, welche geeignet sind, die politischen Anschauungen R.'s in Bezug auf einzelne wichtige Fragen zu dokumentiren, wollen wir nur nebenbei aufmerksam machen; diese sind: „Ueber die Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden. Eine jurid. Skizze, als ein Beitrag zur Revision der Gesetzgebung in Bayern." Würzb. 1817, und „Ueber die Censur der Zeitungen im Allgemeinen und besonders nach dem bayr. Staatsrechte". Erlangen 1826.

Digitized by Google

der fruchtbare Boden für den Landmann, und die Regierung zur Kalamität werden könne.

In der sich hierin kundgebenden klaren Erkenntniß dessen, was dem gemeinen Wesen nützlich und nothwendig ist, lag R.'s Bedeutung und der Schlüssel zu den Erfolgen, welche er als öffentlicher Lehrer, dann als Abgeordneter und Staatsmann und endlich als Schriftsteller errungen hat. Pözl.

Rußland und die Russen.

I. Geschichte.
II. Statistisch-geographischer Ueberblick.
1. Größen- und Bevölkerungsverhältnisse.
2. Rangstufen und Standesvorrechte.
3. Charakter des Landes und Bodens.
4. Historisch-politische Eintheilung.
5 Uebergangsbezirke zwischen Asien und Europa. Der Ural.
6. Das nördliche Rußland.
7. Das mittlere Rußland.
8. Erwerbsquellen, Produkte, Handel und Verkehr.
9. Wasserstraßen, Kanäle und Eisenbahnen.
10. Ethnographie.
11. Staatsform, Rechtspflege und Verwaltung
12. Finanzen.
13. Heeresmacht und Flotte.
14. Das baltische Meer.
15. Das schwarze Meer.
16. Das kaspische Meer.
17. Der kaukasische Isthmus.
18. Kulturzustände, Schulwesen und Volksbildung.
19. Kirche und Klerus.
20. Sittliche Kultur.
III. Die deutschen Ostseeprovinzen.
1. Geschichte.
2. Staatsrecht.
3. Statistik.

Es würde den Lesern des Saatswörterbuchs wenig damit gedient sein, wenn wir uns hier in gelehrte Untersuchungen über die verschiedenen Bäche, Flüsse und Ströme einlassen wollten, aus welchen das russische Völkermeer im Laufe der Jahrhunderte entstanden ist. Solche Fragen, zu denen es noch allerlei etymologische, ethnographische und historische Räthsel zu lösen gibt, hier gründlich zu erörtern, erlaubt der Raum und die Tendenz dieses Werkes nicht, und sie nur oberflächlich zu behandeln würde mehr schädlich als nützlich sein. Bei einer Schilderung des russischen Kaiserreichs und seiner Bewohner gibt es ein so ungeheueres und großentheils noch ungesichtetes Material zu bewältigen, daß wir uns, die wir das zu entwerfende Bild in einen möglichst engen Rahmen zu fassen haben, hier auf die Anführung des Wichtigsten und Wissenswerthesten beschränken müssen.

Erst seit seiner Befreiung vom Mongolenjoche hat Rußland den Grund zu seiner heutigen Macht gelegt und erst durch Peter den Großen ist es in das europäische Staatensystem hineingeschoben worden. Wir werden deshalb Alles, was der ältern Geschichte Rußlands angehört, nur im flüchtigen Ueberblick betrachten und uns auch bei der Schilderung des neuern Rußlands überall möglichst kurz fassen, wo wir auf andre, die wichtigsten Punkte der russischen Geschichte ausführlicher behandelnde Artikel verweisen können. So ist zum Beispiel unsre von allen deutschen Historikern abweichende Auffassung Peters des Großen und der durch ihn bewirkten Reformen, oder richtiger gesagt Revolution, in einem längeren, diesem Herrscher gewidmeten Aufsatze gründlich motivirt und damit der Standpunkt gekennzeichnet, den wir auch in den hier folgenden Betrachtungen einnehmen.

I. Geschichte.

In den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung waren die Länder, welche das heutige Rußland bilden, noch sehr wenig bekannt und gemeinhin mit den Namen Sarmatien und Skythien bezeichnet. Herodot (IV, 20) berichtet, daß Skythen am linken Ufer des untern Dnjepr als Nomaden hausten, während andere Stämme desselben Volks am Dnjepr und in Podolien Ackerbau trieben und der vornehmste Stamm, dem alle gehorchten, weil er am tapfer-

Digitized by Google

sten und zahlreichsten war, seinen Sitz in Taurien, an den Ufern der Mäotis und in den donischen Steppen hatte. Dies waren die königlichen Skythen, oder die spätere sogenannte goldene Horde.

Wir theilen die Ansicht Niebuhrs, daß die Skythen ein mongolisches Volk waren, da in der That die Schilderung, welche Herodot von ihrer Lebensweise, ihren Sitten und Gebräuchen, und diejenige, welche Hippokrates von ihrer Körperbeschaffenheit macht, noch bei den heutigen Mongolenstämmen zutrifft. Hier ist jedoch eine Erwägung einzuschalten, welche die Niebuhr'sche Ansicht etwas modificirt, zugleich aber die dagegen erhobenen Widersprüche auflöst. Kriegerische Wandervölker bleiben niemals lange unvermischt. Sie unterwerfen sich andere Völker, machen diese tributpflichtig und geben ihnen ihren Namen. So sind gewiß nicht alle Stämme welche von den Alten Skythen genannt wurden, mongolischen Ursprungs gewesen; es ist anzunehmen, daß finno-ugorische Stämme und slavische Nomaden, welche ursprünglich sehr friedlicher Natur und leicht zu unterwerfen waren, sich mit dem herrschenden Volke vermischten, Vieles von seinen Sitten annahmen und seinen Namen erhielten. Demnach werden unter den eigentlichen Skythen vornehmlich die herrschenden Stämme, die von Herodot so genannten Königlichen zu verstehen sein.

Ungefähr um das Jahr 300 v. Chr. wurden die Skythen durch die Geten verdrängt oder unterworfen und das Flachland zwischen Donau und Dnjester hieß fortan die Steppe der Geten, und dem Reiche der Skythen wie ihrem Namen war damit ein Ende gemacht. Noch ein anderes Volk that sich im Kampfe gegen die Skythen hervor, wir meinen die Sarmaten, welche nach Herodot jenseits der Mäotis und des Tanais wohnten. Die Nachrichten über dieses Volk sind jedoch so nebel- und fabelhaft, daß sich keine sicheren Schlüsse daraus ziehen lassen. Ferner sind zu nennen die Roxolanen (Ruß-Alanen?), die nach Strabo um das Jahr 100 v. Chr. zwischen dem Borysthenes und Tanais (Dnjepr und Don) wohnten und hauptsächlich von ihren Heerden lebten. Sie waren, wie Tacitus berichtet, besonders durch ihre treffliche Reiterei berühmt. Am linken Donauufer saßen die kriegerischen Jazygen (welche, ihres slavischen Namens wegen, von einigen Gelehrten für ein slavisches Urvolk gehalten werden), und vertrieben, sich weiter ausdehnend, die Dacier zwischen Donau und Theiß. Die Krimm mit ihren blühenden griechischen Kolonieen, von deren Reichthum und Kunstsinn noch die in unserer Zeit vorgenommenen Ausgrabungen zeugen, wurde nebst den benachbarten Landstrichen um das Jahr 80 v. Chr. eine Provinz des pontischen Königreichs unter dem sprachenkundigen Mithridates, der seinerseits bald den Römern erlag.

Unter den Völkern, welche mit wechselndem Kriegsglück noch im alten Skythien auftraten und von den römischen Geschichtschreibern geschildert wurden, sind besonders die Alanen und die Gothen zu nennen. Jene hatten sich während der ersten Jahrhunderte n. Ch. im südlichen Rußland ausgebreitet, wurden von dort durch die Hunnen vertrieben und durchzogen gemeinsam mit diesen Europa, bis sie zuletzt von Spanien nach Afrika übersetzten und spurlos verschwanden. Die Gothen, welche im 3. Jahrhundert n. Chr. alle Länder zwischen dem baltischen und schwarzen Meere beherrschten, eroberten unter ihrem Könige Ermanarich auch die Krimm und andere Theile des heutigen Rußlands. Ebenso unterwarfen sie sich, wie Jornandes berichtet, die Wenden, ein slavisches Urvolk, welches seit vorhistorischer Zeit seine Sitze an der Weichsel und am baltischen Meere hatte. Zugleich mit den Wenden führt Jornandes die Anten und Veneter an, die er für gleichen Ursprunges mit ihnen hält.

Aus einer vergleichenden Untersuchung der älteren Nachrichten und der neuesten

Digitized by Google

ethnographischen Forschungen ergibt sich mit Sicherheit das Resultat, daß Mongolen, Slaven und Finnen nicht blos die Urbewohner Rußlands waren, sondern auch heute noch den Grundstock der Bevölkerung des Kaiserreichs bilden. Dazu kamen zersprengte Reste der großen Völkerwanderung, wie Avaren, Chasaren, Petschenägen, Polowzer u. s. w., welche sich besonders in der südrussischen Steppe ansiedelten, bei den wiederholten Einfällen der von Südosten her Rußland überflutenden Mongolenhorden diesen erlagen und und zuletzt ganz in ihnen aufgingen.

Nichts widerspricht der Annahme, daß die slavischen Urbewohner von jeher den größten Theil der Bevölkerung bildeten und — wenn sie auch niemals im Stande waren, aus sich selbst heraus ein äußeres Band der Einigung, oder irgend etwas unserem Staatsbegriff Aehnliches zu erzeugen, doch eng zusammenhielten durch das Band der Sprache, des Glaubens und der Sitten.

Die ältesten russischen Städte waren Nowgorod am Ilmensee, Kiew, Smolensk, Polotzk und Tschernigow. Die Gründung Kiews wird von einigen slavischen Schriftstellern in das 5. Jahrhundert vorchristlicher Zeitrechnung verlegt, wie uns scheint, ohne gesicherte historische Begründung. Ebenso fehlen bestimmte Daten über die Gründung der übrigen, obengenannten Städte, unter welchen Nowgorod (nach Nestors Angabe unter Rurik am Ufer des Wolchow neu aufgebaut und Groß-Nowgorod genannt) bestimmt war, die hervorragendste Rolle zu spielen. Diese durch Handel schnell zu Reichthum und Macht gelangte Stadt scheint fortwährend in lebhaftem Verkehr mit den skandinavischen Völkerschaften gestanden zu haben, welche von Nestor, dem Vater der russischen Geschichte, eingetheilt werden in Waräger-Russen, Waräger-Schweden, Urmänen (Normannen), Angeln und Gothen. Die Roß oder Ruß waren ein Tribus der Waräger und Nestor bemerkt ausdrücklich, daß sie den Russen, welche sich früher Slaven genannt, ihren Namen gegeben haben. Er berichtet weiter, daß die Slaven, die Tschuden und Kriwitschen in stetem Hader gelebt und, unfähig sich selbst zu regieren, den Entschluß gefaßt hätten, einen fremden Herrscher ins Land zu rufen. Die skandinavischen Häuptlinge hatten ihnen schon lange durch ihre kühnen Raubzüge Furcht und Respekt eingeflößt, weshalb sie übereinkamen, sich an diese zu wenden. Der Chronist erzählt: „Die Tschuden, die Slaven, die Kriwitschen und andere vereinigte Völkerschaften sagten zu den Fürsten Waräkiens: Unser Land ist groß und hat Ueberfluß an Allem, aber uns fehlt Ordnung und Gerechtigkeit: kommt daher, von unserm Land Besitz zu nehmen und uns zu regieren."

Hierauf zogen die drei Brüder Rurik, Sineus (Sinaf) und Truwor mit Heergefolge über das warägische (baltische) Meer, um das slavische Land in Besitz zu nehmen. „Als unumschränkter Herrscher theilte Rurik das Reich unter seine Heerführer. Dem Einen befahl er, die Stadt Polotzk, einem Andern Rostow, und einem Dritten Balo-Ofero zu erbauen und vertheilte warägische Ansiedler in eine jede dieser Städte." Da diese Städte schon vor der Ankunft der Fremdlinge bestanden, so ist anzunehmen, daß sie durch die neuen Ansiedler nur erweitert oder befestigt wurden. Solchergestalt bildeten sich unter Rurik, der seinen Sitz in Nowgorod nahm, die staatlichen Anfänge des russischen Riesenreichs. Zu gleicher Zeit ließen sich andere Wargerschwärme unter den Häuptlingen Askold und Dir in Kiew nieder und „begannen — wie der Chronist sagt — über die Polänen und ihr Land zu herrschen."

Rurik war der Gründer einer Dynastie, welche sich bis zum Jahre 1598 behauptete und dem Lande fünfzig Großfürsten gab. Durch diese warägischen Fürsten wurde Rußland von vornherein die Eroberungspolitik vorgezeichnet, die es mit

Digitized by Google

unwandelbarer Zähigkeit noch heute verfolgt. Schon der erste Nachfolger Rurik's, Oleg, unternahm eine Heerfahrt nach Konstantinopel, deren unglücklicher Ausgang ihm nur ein Sporn war, den Versuch mit einer größern Macht zu wiederholen, nachdem er die in Kiew herrschenden Fürsten Askold und Dir umgebracht, sich ihres Landes bemächtigt und so ganz Rußland unter seinem Scepter vereinigt hatte. Er eroberte Konstantinopel, hing, zum Zeichen seines Sieges, seinen Schild an den Thoren der Kaiserstadt auf und kehrte dann, mit reicher Beute beladen, heim. Als nach Olegs Tode die Byzantiner das russische Joch wieder abschüttelten, zog sein Nachfolger Igor gegen sie aus und machte sie auf's Neue tributpflichtig. Auf Igor und Olga folgte Swjätoslaw, der — nach dem Zeugnisse Nestors — achtzig Städte in der Bulgarei eroberte und die größte davon, Perejaslawetz, zu seiner Residenz machte. Er war unglücklich im Kampfe mit den Griechen und wurde bei seinem Rückzuge am Dnjepr von den Petschenägen erschlagen, die seine Hirnschale in Gold faßten und darauf schrieben: Wer fremdes Gut sucht, verliert sein eigenes. Damit nahmen die byzantinischen Heerzüge der ersten Periode ein Ende.

Unter Jaroslaws Sohn, Wladimir, der später den Beinamen der Große erhielt (er regierte von 980 bis 1015), wurde, bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der byzantinischen Prinzessin Anna, der Schwester des Kaisers Basilius II., das Christenthum in Rußland eingeführt und dadurch ein neuer Anspruch auf den byzantinischen Thron begründet. Als charakteristisch muß bemerkt werden, daß das Volk den neuen Glauben auf Befehl seines Herrschers ohne den geringsten Widerstand annahm.

Wladimir theilte das Reich unter seine zwölf Söhne und legte so den Grund zu der Zersplitterung des Reichs, welche der späteren Mongolenherrschaft in die Hände arbeitete, wodurch die russischen Eroberungszüge nach der schönen Zargrad (Konstantinopel) bis zu unsern Tagen unterbrochen wurden. In den meisten Stücken war Wladimir ganz das Vorbild Peters I., von gewaltiger Körper- und Geisteskraft, voll nimmersatter Unternehmungs-, Neuerungs- und Eroberungslust, gewaltthätig, roh und ausschweifend wie dieser. Er suchte seine Herrschaft nach allen Seiten auszudehnen, entriß Polen (welches damals noch ein Herzogthum war) die Städte der Tscherwannen, von welchen das heutige tscherwannische oder Rothrußland, das heute zu Ostgalizien gehört, seinen Namen führt, — unterwarf die Jatschwinger, einen wilden lettischen Volksstamm, und drang, von der Wolga abwärts, erobernd bis zu den ursprünglichen Wohnsitzen der Bulgaren vor. Wahrscheinlich gaben die Reibereien, denen das südliche Rußland vorzüglich von Seiten der wilden Petschenägen stets ausgesetzt war, Wladimir den Gedanken ein (ähnlich wie hundert Jahre vorher Heinrich dem Finkler in Deutschland), durch Gründung von Städten dem Volke Sicherheit zu verschaffen, denn unter seiner Regierung wurden eine Menge neuer befestigter Orte gegründet.

Obgleich der russische Annalist mit keinem Worte des Krieges Erwähnung thut, den Wladimir 4 Jahre lang im Norden seines Reiches gegen den norwegischen Prinzen Erich führte, der um das Jahr 997 plündernd und verheerend in das Gebiet von Nowgorod eingefallen war, so lassen uns doch sowohl die Berichte darüber, die wir bei Sturleson finden, als auch die in den skandinavischen Liedern besungenen Großthaten und mörderischen Schlachten dieses Krieges, endlich die von Nestor selbst um diese Zeit erwähnte kriegerische Anwesenheit Wladimirs in Nowgorod nicht an der Wirklichkeit desselben zweifeln. In der Friedenszeit verwandte Wladimir seine Sorgfalt auf das Innere seines Reiches, legte Schulen an und sah auch 996 die steinerne Muttergotteskirche in Kiew vollendet, woran griechische

Digitized by Google

Künstler sieben Jahre lang gearbeitet hatten. Er glänzt in der Geschichte mit dem Beinamen des Großen und Apostelgleichen; die russische Kirche sprach ihn heilig und weihte ihm Kirchen und Kapellen (obgleich er 1000 Kebsweiber hatte) und bis zur heutigen Stunde bengen fromme Pilger vor seinem in Kiew der Verehrung ausgestellten Haupte ihre Kniee. Die russische Kirche feiert alljährlich an seinem Sterbetage sein Gedächtniß, das auch fortlebt in den alten Volkssagen und Liedern von seiner Tafelrunde, von seinen prächtigen Gastgelagen, von den Helden seiner Zeit und ihren wundersamen Thaten.

Er hatte zwölf Söhne, von welchen ihn acht überlebten, wozu noch sein von ihm adoptirter Neffe Swätobolg Jarobolkowitsch kam. Der Ehrgeiz spaltete diese zahlreiche Familie, so daß das Land nach Wladimirs Tode mehrere Jahre durch Bürgerkrieg verwüstet wurde. Der Adoptivsohn, ein blutdürstiges Ungeheuer, bemächtigte sich des Großfürstenthums und unter seiner gewaltigen Regierung (von 1014—1019) kamen die zwei Lieblingssöhne Wladimirs, Boris, Fürst von Roßkow, und Gleb, Fürst von Murom, die nachmals die Kirche unter die heiligen Märtyrer versetzt hat, ums Leben. Dann wurde in Folge der Vergrößerungsgelüste des tapfern Mstißlaw, der sich im Jahre 1016 mit dem morgenländischen Kaiser zur Vernichtung der Herrschaft der Chesaren verbunden hatte, das Großfürstenthum in zwei durch den Dnjepr getrennte Hälften getheilt. Nach dem Tode Mstißlaws stellte jedoch sein Bruder Jaroslaw die Einheit wieder her.

Dieser dritte Sohn Wladimirs, welcher von 1019—1054 herrschte, gab Rußland eine so vortreffliche Organisation und wirkte so kräftig für die Hebung des Wohlstandes und der Bildung des Volks, daß nach Karamsins Ansicht sein Reich damals den ersten Staaten des Abendlandes in nichts nachstand. Er hatte eine Menge Kriege mit dem inzwischen durch Boleslaw zum Rang eines Königreichs erhobenen Polen, ferner mit den Lithauern, Petschenägen und andern Barbarenvölkern zu bestehen und erweiterte Rußland solchergestalt, daß es schon damals an Flächeninhalt das heutige Frankreich ums Doppelte übertraf. Jaroslaw machte sich als Gesetzgeber berühmt durch das an seinen Namen geknüpfte russische Recht (Ruskaja Prawda), welches die Grundlage der russischen Jurisprudenz bildet. Auch nach Außen suchte er Verbindungen anzuknüpfen, indem er eine schwedische Prinzessin zur Gemahlin erwählte und seine Töchter mit europäischen Fürsten verheirathete. Eine derselben, Anna oder Agnes, wurde bekanntlich die Gemahlin Heinrich des Ersten, König von Frankreich. In der That erhob Jaroslaw nach Innen und nach Außen Rußland zu einer Macht und einem Ansehen, welche es bis dahin nicht besessen hatte und auch gleich nach des aufgeklärten Fürsten Tode wieder verlor, um sich nach schweren Prüfungen erst durch die Dynastie der Romanow zu neuer Größe empor zu schwingen. Die alte Zersplitterung der Herrschaft trat wieder ein, äußere Feinde bedrohten das Land von allen Seiten und im Innern bekriegte ein Großfürst den andern. Das einzige Band, welches das wie ein Haufen Sand auseinanderrinnende Volk noch zusammenhielt, war gemeinsame Sprache und Religion. Zunächst bildeten sich 7 Fürstenthümer, aber die zahllosen diesen Fürstenhäusern angehörigen Prinzen aus dem Hause Rurik wollten ebenfalls herrschen und so wuchsen die Fürstenthümer bald zu Hunderten an. Zuweilen aber tauchte ein Fürst auf, der durch Gewaltmittel wieder eine Art von Einigung herzustellen suchte, und hier ist besonders Wladimir II. Monomach (1113—25) zu nennen, der die Macht des Großfürsten über die aller Theilfürsten erhob, denen gegenüber er die Rolle eines unumschränkten Schiedsrichters spielte. Nach seinem Tode trat ein solcher Verfall ein und wurde Rußland durch fast fortwährende Kriege mit

Digitized by Google

den Polen, Ungarn, Bulgaren und Bolowzen so geschwächt, daß es dem Andrange der über seine Südostgrenzen hereinbrechenden Tataren nicht zu widerstehen vermochte.

Die Tatarenherrschaft in Rußland währte über zweihundert Jahre und wird immer noch als das größte Unglück beklagt, welches Gott in seinem Zorne über das russische Volk verhängt habe; aber es ist sehr zu bezweifeln, ob ohne dieses Unglück heute überhaupt ein russisches Reich existirte. Die normannischen Waräger, welche zu Ende des neunten Jahrhunderts das bis dahin wie eine träge Masse formlos hin- und herfluthende Volk unterwarfen und nach germanischem Brauch und Recht regierten, flößten ihm, wie wir gesehen haben, auch den Geist germanischer Uneinigkeit ein, den sie selbst in fortwährenden Kämpfen unter einander nährten. Nur vorübergehend gelang es einzelnen kräftigen Herrschern, wie Wladimir und Jaroslaw, Rußland zu einigen, und sie selbst zerstörten ihr Werk wieder durch die das Land zersplitternde Regelung der Erbfolge. Danach wurde das Reich in so viele Fürstenthümer getheilt, als Erben vorhanden waren; im Laufe der Zeit zerfiel jedes derselben in besondere Theilgebiete, und die Beherrscher der erstern nannten sich Großfürsten, im Gegensatz zu den von ihnen abhängigen Theil- oder Lehnfürsten, deren Zahl unaufhörlich wuchs. Als die Mongolen über Rußland hereinbrachen, war das Reich schon in so viele Fürstenthümer, freie Städte und Herrschaften zerfallen, die auf dem besten Wege waren, sich unter einander zu vernichten, daß kein anderes Band der Einigung übrig geblieben, als die nationale Kirche und Sprache. Dieses Band der Einigung konnte unter der langen Fremdherrschaft nur an Stärke wachsen, da die mongolischen Herrscher in keiner Weise Glauben und Sprache der ihnen unterworfenen Völker beeinträchtigten und nichts von ihnen verlangten, als Gold und Gehorsam.

Es war im Jahre 1224, als in Rußland zum Erstenmale der Name der Mongolen oder Tataren erscholl. Unter einer Nomadenhorde in den hohen Bergen Burkan-Kaldu, welche ihre Flüsse dem Baikalsee und dem östlichen Ocean zusenden, an der heutigen Grenze der beiden größten Reiche der Erde, China und Rußland, wurde Temutschin geboren, der später den Namen Dschingis-Chan, d. h. der größte Chan, annahm und einer der größten Feldherrn aller Zeiten wurde.

Er behauptete, eine Offenbarung gehabt zu haben, daß er berufen sei, die Welt zu beherrschen, und in kurzer Zeit machte er sich Tibet und das nördliche China, Chorosan und alles Land vom Aralsee bis zum Indus unterthan. Hierauf verwüstete er mit seinen Heeren die Länder am kaspischen und schwarzen Meere. Als die Russen von seinem Vordringen hörten, zogen viele Fürsten des Landes aus, um ihn zu bekämpfen, bevor er ihre Grenzen überschritten. Es kam ihnen eine Gesandtschaft entgegen mit der Kunde, daß die Tataren keine Feinde der Russen seien und ihnen kein Leides zufügen wollten. Die russischen Fürsten aber ließen in ihrem Uebermuthe die Gesandten tödten. Hierauf ließ Dschingis-Chan den Russen sagen: „Ihr wollt Krieg, er soll Euch werden. Wir haben Euch kein Unrecht gethan. Derselbe Gott waltet über alle Völker: er wird uns richten!“ Die Russen stießen mit den Tataren zusammen und erlitten in der Schlacht an der Kalka, am 31. Mai 1224, eine furchtbare Niederlage. Dschingis-Chan, damals mit andern Eroberungen beschäftigt, verfolgte seinen Sieg nicht weiter. Er starb wenige Jahre nachher, und erst Batu, der Heerführer seines Nachfolgers, unterwarf ganz Rußland, mit Ausnahme Groß-Nowgorods, dem Joche der Tataren. Batu schlug im Jahre 1238 sein Lager an der Wolga auf, wohin der Großfürst Jaroslaw mit vielen Bojaren reisen mußte, um sich und sein Volk dem Chan in

Digitized by Google

aller Form zu unterwerfen. Dafür wurde er zum Oberhaupt aller russischen Fürsten ernannt. Seine Residenz nahm er in Kiew.

Fortan mußten die russischen Großfürsten immer in die Horde reisen, zuerst an die Wolga, in das Lager des Chans, und dann in die große Tatarei, in das Lager des Großchans, um ihm zu huldigen und seine Befehle zu empfangen.

Im Uebrigen kümmerten die Tataren sich gar nicht um die Angelegenheiten der Russen, so lange diese sich unterwürfig zeigten und ihren Tribut regelmäßig entrichteten.

In jener Zeit war Moskau noch ein ganz ganz unbedeutender Ort, und der Hügel, auf welchem heute der Kreml steht, war mit dichter Waldung bedeckt, wonach die erste Kirche, welche hier erbaut wurde, die älteste in Moskau, noch jetzt Kirche des Heilandes im Walde heißt. Moskau's Aufblühen und des Kremls Erweiterung begannen erst unter dem Großfürsten Johann Danilowitsch, der von 1328 bis 1340 regierte. Er umgab Moskau mit einer Befestigung von Eichenholz. Zu seiner Zeit wurden auch noch die meisten Kirchen und alle Wohnhäuser aus Holz gebaut, so daß nur wenige Spuren von seinen Bauten übrig blieben, als nach seinem Tode ganz Moskau sammt dem Kreml in Flammen aufging. Der Großfürst Dimitry Iwanowitsch faßte deshalb in einer allgemeinen Rathsversammlung mit seinem Vater und den Bojaren den Beschluß, den Kreml aus Stein aufzubauen, und legte den Grund dazu im Frühling des Jahres 1367.

Dieser Fürst war es auch, der den ersten Schritt zur Befreiung Rußlands vom Tatarenjoche that. Mamai, der damals Heerführer der goldenen Horde an der Wolga war, hatte Gesandte mit kriegerischem Volk nach Nischny-Nowgorod geschickt, wo sie in Streit mit dem Volke geriethen und sammt ihrem Gefolge erschlagen wurden. Als Mamai hievon Kunde erhielt, zog er mit seinem Heere nach Nischny-Nowgorod, zerstörte die Stadt und ließ nichts als Asche und Leichen zurück. Dimitry aber ließ sich von den Mongolen nicht so leicht einschüchtern, wie seine Vorgänger gethan. Am 11. August 1378 lieferte er ihnen im Rjäsanschen Gebiete an den Ufern der Wosha eine Schlacht, in welcher sie vollständig geschlagen wurden.

Erst zwei Jahre später wagte Mamai einen neuen Feldzug, nachdem er aus Tataren, Polowzen, Tscherkessen, Jassen, kaukasischen Juden, Armeniern und selbst krimmschen Genuesern ein zahlreiches Heer gesammelt, womit er ganz Rußland zu vernichten drohte. Aber die Furcht vor den Tataren schien im Lande verschwunden. Die Russen waren wie aus einem tiefen Schlafe erwacht. Auf den Ruf seines Fürsten erhob sich das ganze Volk. Am Don stießen die beiden Heere zusammen. Lange blieb der Sieg schwankend, endlich entschied er sich für die Russen; auf dem Schlachtfeld lagen nach den Berichten der Annalisten 200,000 erschlagene Krieger.

Trotz des hier erlittenen Schlages und trotz ihrer sich immer mehrenden inneren Zersplitterung hörten die Tataren nicht auf, Moskau zu beunruhigen. Ihr Reich wurde plötzlich zu neuer Größe und Macht erhoben durch den gewaltigen Timur (Temir, Tamerlan), der im Jahr 1359 den Thron Dschingis-Chans bestieg. Der Sohn eines armen Fürsten der Dschagatai-Mongolen, der nichts besaß als ein Pferd und ein Kameel, schwang er sich binnen wenigen Jahren zum Herrscher von sechsundzwanzig großen Reichen in drei Welttheilen empor, so daß er einst im Rathe seiner Feldherrn von sich selbst sagen konnte: „Mein Name hat das Weltall in Schrecken gesetzt, durch eine Bewegung meines Fingers erschüttere ich die Erde." Er schlug seinen Thron in Samarkand auf, unterwarf alle Länder vom kaspischen bis zum Mittelmeere, vom Nil bis zum Ganges und nannte sich

Digitized by Google

den Herrn der besten Hälfte der Welt. Er legte große Wasserleitungen, prachtvolle Städte und Paläste an, und ward als ein frommer Mann, als ein großer Förderer und Kenner der Künste und Wissenschaften gepriesen, während seine Heere auf den Trümmern von Delhi, Bagdad, Damaskus und Smyrna hohe Pyramiden von Menschenköpfen aufthürmten, als Denkmale ihrer Siege. Um Moskau vor dem wilden Eroberer zu schützen, wurde auf den Rath der Geistlichkeit das wunderthätige Bild der Mutter Gottes von Wladimir auf den Kreml gebracht. Nun geschah es in der That, daß Timur auf seinem schreckenvollen Zuge durch Rußland gar nicht nach Moskau kam, sondern plötzlich, ohne irgend welchen Widerstand gefunden zu haben, umkehrte und südliche Gegenden aufsuchte. Die russischen Annalisten erzählen, daß genau an demselben Tage und zu derselben Stunde, da das Volk von Moskau dem heiligen Muttergottesbilde entgegen zog, Timur seinen Rückzug aus Rußland angetreten habe, weshalb auch die russische Kirche zum Gedächtniß dieses Wunders das Fest der Jungfrau Mariä am 26. August feiert. Wollte ein Historiker, dem dieses Wunder unbekannt wäre, versuchen, den Rückzug Timurs auf natürliche Weise zu erklären, so ließe sich etwa Folgendes anführen: Timur hätte bei den angestrengtesten Märschen Moskau vor Anbruch des Winters nicht erreichen können und sich dabei der Gefahr ausgesetzt, sein an wärmere Regionen gewöhntes Heer im Schnee und Eis zu verlieren. Zudem mochte er bald finden, daß seine Vorgänger in dem dünnbevölkerten, unwirthlichen Lande ihm wenig zu plündern übrig gelassen. Er hielt es deshalb für rathsamer, reichere Länder aufzusuchen, und wandte sich zunächst nach Asow, einer reichen Handelsstadt, unterwarf dann alle Länder des Kaukasus und feierte in dem schönen Georgien ein großes Siegesfest.

Timur starb im Jahr 1404. Nach seinem Tode wurde Moskau noch zwei mal von tatarischen Horden erobert und niedergebrannt; nur der Kreml, bei dessen Vertheidigung man damals schon Kanonen anwandte, blieb unbezwingbar und erschien deshalb den Russen als ein in des Himmels besonderem Schutz stehender heiliger Zufluchtsort. Als der Großfürst Wassily Wassilitsch im Jahr 1445 von den Tataren mit Krieg überzogen und gefangen genommen wurde, suchte alles Volk aus der Umgegend von Moskau Schutz im Kreml, der bei dieser Gelegenheit in Flammen gerieth, zum größten Theil abbrannte und über dreitausend Menschen unter seinen Trümmern begrub.

Er wurde wieder aufgebaut unter Johann Wassiljewitsch dem Großen, der überhaupt als der eigentliche Gründer des heutigen Rußlands zu betrachten ist, indem er es gänzlich von der Herrschaft der Tataren befreite, seine Grenzen erweiterte, die letzten Machtreste der Lehensfürsten und freien Städte vernichtete und Moskau zum Mittelpunkte des nunmehr vollständig geeinigten Reiches machte. Durch seine Vermählung mit der Prinzessin Sophia, aus dem Hause der Paläologen, begründete er zugleich die späteren Ansprüche der russischen Zaren auf den byzantinischen Kaiserthron.

Die unausgesetzten Bestrebungen der Päpste, die getrennte morgenländische Kirche wieder mit der abendländischen unter römischem Primat zu vereinen, hatten im Jahr 1438 zu dem berühmten Koncil von Ferrara und Florenz geführt, wobei Rußland durch Isidor, Metropoliten von Moskau, vertreten war. Der griechische Kaiser Johann VII. Paläologus, welcher durch die Union den Beistand der europäischen Fürsten gegen die sein Land bedrohenden seldschukischen Türken zu gewinnen hoffte, hatte sich, begleitet von vielen Bischöfen, in eigener Person eingefunden. Am 6. Juli 1439 wurde von den Vertretern der griechischen Kirche die

Digitized by Google

durch Papst Eugen IV. vorgelegte Unionsformel angenommen, kraft welcher sie sich, mit Aufrechthaltung ihrer alten inneren Kirchenordnung, der Priesterehe, des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und mit verschiedenen andern Vorbehalten, dem päpstlichen Primat wieder unterwarfen. So war auf dem Papier Alles glücklich zu Stande gekommen Als aber der heimgekehrte Metropolit Isidor in der Kirche zur Mutter Gottes auf dem Kreml die Unionsakte feierlich verkündete, wurde er vom Großfürsten Wassily Wassiljewitsch stürmisch unterbrochen und auf des Herrschers Befehl ins Gefängniß geworfen, aus welchem er sich nur durch die Flucht retten konnte. Er entkam glücklich nach Rom, wo er mit Beibehaltung des Titels „Bischof von Rußland" eine der ersten Stellen im Kollegium der Kardinäle erhielt.

Unter dem russischen Volke und der Geistlichkeit hatte jedoch Isidor viele Anhänger, und deshalb gab der römische Stuhl seine Hoffnung nicht auf, bei einer günstigen Gelegenheit ganz Rußland für die florentinische Union zu gewinnen. Bald schien sich solche Gelegenheit darzubieten. Konstantinopel war am 29. Mai 1453 von den Türken erstürmt und Kaiser Konstantin in der heldenmüthigen Vertheidigung seiner Hauptstadt gefallen. Ihn überlebten zwei Brüder, Thomas und Demetrius. Demetrius ließ sich in schimpfliche Unterhandlungen mit dem Sultan ein, dem er sogar seine Tochter ins Serail gab, während Thomas mit seiner Familie das Land verließ und in Rom eine Zufluchtsstätte fand. Seine Kinder, unter welchen die Prinzessin Sophia durch große Schönheit und hohe Geistesgaben sich auszeichnete, lebten von den Wohlthaten des Papstes Paul II., durch dessen Vermittlung die Ehe der Prinzessin Sophia mit dem Großfürsten Johann zu Stande kam, an welche er weitreichende Pläne knüpfte. Zunächst hoffte der Papst, durch den Einfluß der in den Lehren der florentinischen Union erzogenen Prinzessin Sophia, Johann ebenfalls zur Annahme der Union zu bewegen; dann ihn, als Gemahl einer Tochter des nur durch Gewalt gestürzten griechischen Kaiserhauses, für die Befreiung Griechenlands vom Türkenjoche zu begeistern.

Als die päpstliche Gesandtschaft nach Moskau kam, berieth sich der Großfürst mit seiner Mutter, dem Metropoliten Philipp und den vornehmsten Bojaren. Der Chronist erzählt: „Alle glaubten einstimmig mit ihm, Gott selbst sende ihm eine so angesehene Braut, den Zweig des Herrscherbaumes, unter dessen Schatten ehedem die ganze rechtgläubige, ungetrennte Christenheit ruhte, — und dieses gesegnete Bündniß, an jenes Wladimirs erinnernd, werde Moskau zu einem zweiten Byzanz machen und dem Zaren die Rechte der griechischen Kaiser verleihen." Durch eine griechische Prinzessin, Anna, die Gemahlin Wladimirs, war einst das Christenthum nach Rußland gekommen und auf Befehl des Fürsten vom Volke ohne Widerstand angenommen. Kurz darauf, um die Mitte des eilften Jahrhunderts, führte die schon lange bestehende Spaltung zwischen Rom und Byzanz zur gänzlichen Trennung der griechischen Kirche von der römischen. Durch Sophia hoffte der Papst sie wieder zu vereinigen. Aber seine Hoffnungen sollten auch dieses Mal getäuscht werden. Am 12. November 1472 wurde die Vermählung des russischen Großfürsten mit der Tochter der Paläologen in der Kathedrale zur Himmelfahrt Mariä auf dem Kreml gefeiert, und Sophia, statt ihren Gemahl für die florentinische Union zu gewinnen, trat selbst zur russischen Kirche über. Rußland nahm seit der Zeit das Wappen des griechischen Kaiserreichs, den zweiköpfigen Adler, an.

Moskau wurde unter Johanns Regierung nicht mehr von den Tataren beunruhigt, deren Macht schon in völliger Auflösung begriffen war. Es hatten sich an den Grenzen Rußlands drei Chanate oder Königreiche gebildet: die Hauptstadt des

Digitized by Google

ersten war Astrachan, die des zweiten Kasan, die des dritten (welches den Russen noch Jahrhunderte hindurch gefährlich werden sollte) war Bagtschi-Sarai in der Krimm. Mit dem Chane der krimm'schen Tataren wußte Johann ein vortheilhaftes Bündniß zu schließen, während der Chan der goldenen Horde an der Wolga sich immer noch oberster Herrscher von Moskau nannte und vom Zaren Tribut verlangte. Hiergegen sträubte sich der Stolz der Großfürstin Sophia, welche ihren Gemahl unablässig anfeuerte, die letzten Reste des verhaßten Joches von sich zu schütteln. Trotzdem fuhr Johann fort, dem Chan Tribut zu entrichten, um einen Krieg zu vermeiden, denn er war ein kluger Fürst von überlegenem Verstande und großer Schlauheit, aber ohne allen kriegerischen Geist und persönlichen Muth. Auf die Dauer konnte er jedoch dem Flehen seiner Gemahlin und den ernsten Vorstellungen der geistlichen wie weltlichen Würdenträger seines Reichs, welche gänzliche Befreiung vom Tatarenjoche verlangten, nicht widerstehen, und als eine neue Gesandtschaft von der goldenen Horde kam, um den Tribut einzufordern, trat er das Bild des Chans, dem er seine Unterwürfigkeit bezeigen sollte, öffentlich mit Füßen und ließ die Gesandten tödten, bis auf einen einzigen, der in die Horde zurückkehrte, um seinem Gebieter das Geschehene zu verkünden.

Hierauf rüstete der Chan, um Moskau mit Krieg zu überziehen; der Großfürst entbot sein opferwilliges Volk ebenfalls zum Kampfe und beide Heere standen im Herbst 1440 an den Ufern des Ugra einander gegenüber. Der unkriegerische Großfürst hielt sich hinter seinem Heere auf und zog sich, ehe es zu einer Schlacht gekommen war, nach Kremeneg zurück, wohin ihm die Truppen in wildester Verwirrung folgten. Die Tataren hielten dies für eine Kriegslist, um sie in einen Hinterhalt zu locken, und ergriffen ihrerseits die Flucht. So zeigte sich hier das wunderbare Schauspiel, daß zwei mächtige Heere vor einander flohen, ohne verfolgt zu werden. Doch wie dem immer sein möge: Rußland war frei vom Tatarenjoche, und wenn Johann kein großer Held war, so wußte er sich durch kluge Verträge, Belebung des Verkehrs mit dem Auslande, weise Staatseinrichtungen und Förderung der Künste des Friedens den Beinamen des Großen zu verdienen.

Unter ihm ward Moskau zum wirklichen Mittelpunkte des Reichs und erweiterte sich in demselben Maße, wie die frühern Hauptstädte der Großfürsten zusammenschrumpften. Nowgorod war die Wiege des russischen Staats gewesen, Kiew die Wiege der russischen Kirche; beide erwuchsen zu einheitlicher Macht in Moskau, dessen geschichtliche Bedeutung erst dann anfing, als die Bedeutung Nowgorods und Kiews aufhörte. Durch das Tatarenjoch wurde das früher zersplitterte Rußland geeinigt, und als diese Einigung vollbracht war, ging das Tatarenreich seinerseits durch Zersplitterung zu Grunde.

Erst durch Johann III., den ersten wirklichen Alleinherrscher, wurde in Rußland die Thronfolge dergestalt geordnet, daß die Krone immer auf den ältesten Sohn überging. Die erste Krönung fand genau nach dem Muster der griechischen Kaiserkrönung statt, wie überhaupt Byzanz Moskau in allen Dingen zum Vorbild diente. Der Sohn Johanns, Wassili IV. (1505—34), setzte die Einheitsbestrebungen seines Vaters mit Glück fort und war der erste Großfürst, der den Titel „Zar" annahm. Auch er wurde noch ein paar Mal von den Tataren bedroht, wußte sie aber mit bedeutenden Geldsummen abzukaufen. Als er starb, war sein Sohn Iwan erst drei Jahre alt, wurde aber nichts desto weniger für seinen Nachfolger erklärt: so tief hatte das Princip der direkten Erbschaft und der Erstgeburt schon Wurzel geschlagen.

Dieser Sohn, dessen Jugend zu den größten Erwartungen berechtigte, der

Digitized by Google

aber später ein alle seine Vorgänger übertreffender Wüthrich wurde, war Johann IV. Wassiljewitsch mit dem Beinamen der Schreckliche und regierte ein volles halbes Jahrhundert (1534—84). Bei der Betrachtung dieses Charakters begegnet man denselben grellen Widersprüchen, die sich später in Peter I. wiederholten. Er war blutdürstig, ausschweifend, heimtückisch, rachsüchtig, gewaltthätig, ein Revolutionär auf dem Throne und dabei doch voll großer Herrschereigenschaften. Weit mehr als Peter der Große hatte er einen Instinkt für die Bedürfnisse und Wünsche seines Volkes, so daß die Neuerungen, welche von ihm ausgingen, tiefer Wurzel schlugen und weit populärer wurden als die bisher von der Geschichte weit überschätzten Reformen Peters I. Er nahm sich mit Eifer des Volks gegen den hochmüthigen und rohen Adel an, dem seine Ausschreitungen größtentheils galten. Auf Grundlage des weiter oben erwähnten Kodex Johanns VI. ließ er unter eigener Mitwirkung ein Kriminalgesetzbuch verfassen unter dem Titel des „Sudebnik"; ebenso verdankt ihm der „Stoglaw" oder das Buch der hundert Kapitel, eines der merkwürdigsten Rechtsdenkmäler des 16. Jahrhunderts, seine Entstehung. Auch legte er die erste Buchdruckerei in Moskau an, gründete Schulen und berief Künstler, Gelehrte und Handwerker aus dem Auslande. Um den immer noch fortdauernden Streifzügen der Tataren ein Ende zu machen, unternahm er einen siegreichen Heerzug nach Chasan, und vereinigte dieses Königreich, wie auch zwei Jahre später Astrachan, mit dem russischen Ländergebiete. Zur selben Zeit erwähnt auch die Geschichte zum ersten Mal das Korps der Strelitzen, einer mit Musketen bewaffneten Truppe, welche die fremden Abenteurer ersetzen sollte, deren man sich anstatt der Bojarensöhne bedient hatte, die früher den Kern der russischen Armee bildeten. Er wußte auch die Kosacken für sich zu gewinnen, ein kriegerisches Reitervolk, welches während des beinah dritthalbhundert Jahre dauernden Kampfes zwischen Russen und Tataren aus kleinen Anfängen zu einer gefürchteten Macht herangewachsen war.

In den endlosen Steppen, welche sich zwischen dem untern Don und dem Dnjepr ausdehnen, hatten seit den ältesten Zeiten Nomadenhorden und Räuber ihre Zelte und Schlupfwinkel. Die Grenzen des alten Rußlands erstreckten sich im Süden nicht weiter als bis zur Mündung der Sula (linkes Dnjeprufer) und des Pruth (rechtes Dnjeprufer). Von dort an begannen die Zelte der Steppenbewohner, der Chasaren, Petschenägen und Polowzen. Seit Kuriks Zeiten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts waren diese Völker durch ihre Räubereien und Streifzüge furchtbar. Je nachdem sich ihnen Aussicht auf Beute darbot, machten sie Einfälle in Rußland, oder verbanden sich mit den Russen, um ihnen gegen andere räuberische Völker beizustehen; sie plünderten die Reisenden und Karavanen und lebten selbst in beständigem Hader unter einander. Der Landmann fand bei seiner Rückkehr vom Feld statt der verlassenen Hütte nur Schutt und Trümmer; Ackerbau und Gewerbe stockten; das gesellschaftliche Leben konnte sich nicht entwickeln und das Bedürfniß größerer befestigter Plätze wurde immer fühlbarer. Hieraus erwuchsen die russischen Städte, welche gegen die Einfälle der räuberischen Steppenhorden allein noch einige Sicherheit boten. Die Zahl dieser Städte war eine verhältnißmäßig sehr geringe, und die unbeschützten Landbewohner wurden, um sich ihrer Haut zu wehren, bald selbst gezwungen, den Pflug mit dem Schwerte zu vertauschen. Häufig genug kam es auch vor, daß die durch Raub und Plünderung dem Elend Preisgegebenen keine andere Wahl hatten, als Hungers zu sterben oder ihrerseits auf Raub und Plünderung auszuziehen und sich irgend einer gefürchteten Horde anzuschließen. Aus solchen Anfängen entwickelte sich das Kosackenthum. Die Be-

Digitized by Google

nennung „Kosack" als Gegensatz des Bürgers, bezeichnet ursprünglich einen seines Herdes und Hauses beraubten Herumstreifer.

In den nördlichen russischen Fürstenthümern, welche sich wohl vor dem Schwert der Tataren beugen mußten, wo dieses aber die bestehende Ordnung nicht zerstörte, behielt das Bürgerthum die Oberhand, und die Staatsverfassung blieb in ihren ursprünglichen Formen. Das Kosackenthum nahm seinen Ursprung in den südlichen Provinzen, wo die russischen Fürsten mit ihren Bojaren umgekommen waren und die Tatarenhorden sich festgesetzt hatten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts fielen diese Länder in die Hände anderer Herren. Ein Großherzog von Lithauen verjagte die Tataren von den Ufern des Dnjepr und dehnte seine Herrschaft über Kiew, Dschernigow und Nowgorod-Sewersk aus. In Folge dieser Eroberungen blieb den Flüchtlingen kein anderer Zufluchtsort übrig, als das Land am Don, unfern des assowschen Meeres, und die wüsten, hinter den Wasserfällen des Dnjepr, nach der Seite des schwarzen Meeres zu gelegenen Gegenden. Hier war die Wiege der Kosacken. Doch fanden die russischen Flüchtlinge in diesen Schutzorten schon ältere Bewohner vor, welche theils aus Nachkömmlingen einheimischer Stämme, hauptsächlich aber aus Eingewanderten bestanden. Die durch die Tataren von der Stätte verdrängten Polowzen, Karakal-Baken, Tscherkessen vom Kaukasus, Kalmüken, Lithauer, kurz versprengte Krieger und Räuber der verschiedensten Volksstämme suchten hier eine Zuflucht. Aus all diesen bunt zusammengewürfelten Elementen erwuchs ein großes Ganzes, welches sich später in zwei Zweige theilte: in den des Don und den des Dnjepr. In dem ersten war das asiatische Element vorherrschend, der zweite war mehr slavischer Natur. Sobald die Kosacken ein selbständiges gefürchtetes Volk geworden waren, fochten sie oft für gute Belohnung auf der Seite der Russen und selbst ihrer ehemaligen Unterdrücker, der Tataren und Lithauer, gegen auswärtige Feinde.

Die Bildung neuer Verzweigungen dauerte ununterbrochen fort, doch ist hier nicht der Ort, sie alle aufzuführen, wir wollen nur noch die Kosacken vom schwarzen und asowschen Meere und diejenigen vom Ural nennen, unter welchen ein Bandenführer Namens Jermak durch die Eroberung Sibiriens sich einen geschichtlichen Namen gemacht hat. Von dem schrecklichen Zaren Johann Wassiljewitsch in contumaciam zum Tode verurtheilt, unternahm Jermak mit 700 Kosacken einen abenteuerlichen Zug nach Sibirien und kehrte heim als Eroberer dieses unermeßlichen Reichs, welches er dem Zaren zu Füßen legte, ohne etwas Anderes dafür zu verlangen als Begnadigung. So sah sich Johann IV., der zuerst den Titel „Zar aller Reußen" annahm (1547), durch eine Handvoll Abenteurer mit einem Königreiche beschenkt, das seine eigenen Staaten weit an Umfang überragte.

Es war von jeher die Politik der russischen Herrscher, die wachsende Macht der Kosacken zu zersplittern, um sie so minder furchtbar für Rußland zu machen; daher die Menge zerstreuter Kosackenkolonieen, welche wir selbst in den entferntesten Theilen des Kaiserstaates finden.

Johann zeichnete fast überall die Bahn vor, welche Peter der Große später verfolgte. Er verheirathete sich mit einer tscherkessischen Fürstin und begründete dadurch angebliche Rechte der Russen auf den Besitz des Kaukasus. Er suchte den Verfall des Deutschordens zu benutzen, um Liefland zu erobern, in dessen Besitz er sich freilich nicht zu behaupten vermochte. Er knüpfte Verbindungen mit England an und unterhielt einen Briefwechsel mit der jungfräulichen Elisabeth. Unter seiner Regierung brach der erste Krieg zwischen Russen und Türken aus, welche damals allein das schwarze Meer beherrschten und auf dem Höhepunkte ihrer Macht

Digitized by Google

standen. Als der letzte der Paläologen 1561 in der Verbannung starb, rief der Patriarch Joseph in einer Versammlung von Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen den Zar Johann zum Kaiser und Erben des byzantinischen Kaiserreichs aus. Wir übergehen seine fortwährenden Kriege, die er mit den Polen und Lithauern führte, und thun nur noch des Blutbades Erwähnung, das er in Nowgorod anrichtete, wo er in einer Woche über 60,000 Bürger umbringen ließ, um dieser mächtigen Stadt, die sich durch Aufrechterhaltung ihrer alten Freiheiten, durch weit ausgedehnten Handelsverkehr, durch ihre Verbindungen mit der deutschen Hansa und kühnen Unternehmungsgeist zu großem Ansehen und Reichthum emporgeschwungen hatte, für immer den Garaus zu machen. Seinen ältesten Sohn, den rechtmäßigen Thronfolger, hatte er mit eigener Hand ermordet, worüber er am Ende seines Lebens heftige Gewissensbisse gehabt haben soll. Er starb in einem Kloster in der Mönchskutte, die er in seinen letzten Tagen angelegt hatte.

Ihm folgte auf dem Throne sein dritter Sohn Feodor (1584—1598), ein frommer, gutmüthiger, aber schwacher Mensch, an dessen Stelle Boris Godunow, sein Schwager und Oberstallmeister, das Regiment führte. Boris Godunow war der Abkömmling eines tatarischen Fürsten, der vormals russische Dienste genommen hatte. Er wußte durch seine Ueberlegenheit und Regierungskunst das Volk so für sich zu gewinnen, daß es ihm gelang, nach dem frühen Tode Feodors sich selbst auf den Thron zu schwingen, und um sich diesen zu sichern, schickte er die Wittwe Johanns mit dem noch lebenden jüngsten Sohne Dimitry nach Uglitsch in die Verbannung, wo er diesen letzten Zarensohn aus dem Hause Rurik's heimlich um's Leben bringen ließ. Dieser Mord und die Grausamkeiten, welche er unmittelbar zur Folge hatte, um vertuscht zu werden, sind die einzigen Makel, welche auf Godunows Regierung lasten, welche sonst den glänzendsten Epochen russischer Geschichte an die Seite zu stellen ist. Zwei Ereignisse wichtigster Art müssen hier hervorgehoben werden, die noch in die Regierungszeit Feodors fallen, aber durch Godunow herbeigeführt wurden. Das erste war die Emancipation Moskau's von dem griechischen Patriarchat, das schon seit anderthalb Jahrhunderten unter otomanischem Joche stand — und das zweite war die Einführung der Haftung an der Scholle, woraus dann von selbst die Leibeigenschaft entsprang. Diese unglückliche, aber damals durch Staatsrücksichten gebotene Maßregel fällt in das Jahr 1592. Es ist unnöthig, uns hier in weitere Erörterungen darüber einzulassen, da wir den Leser auf den vortrefflichen Artikel des Prof. Tschitscherin im Staatswörterbuch (VI S. 393) verweisen können.

Der erste Patriarch von Moskau hieß Hiob und er wie seine Nachfolger nahmen einen Rang und eine Machtstellung ein, wodurch sie den Zaren fast gleichstanden.

Boris war glücklich in seinen Unternehmungen gegen die Polen, die Tataren und Schweden, doch führte er nur Krieg, wenn er dazu gezwungen wurde, denn er war ein besserer Staatsmann als Krieger, und hatte seine Haupterfolge seinen klugen Unterhandlungen und der Ueberlegenheit seines Geistes zu verdanken. Er that viel zur Hebung des Wohlstandes, begünstigte den Verkehr mit dem Auslande und zeigte sich in allen Stücken als ein aufgeklärter Herrscher. Doch sollte sein Glück nicht von langer Dauer sein, denn nicht allein wurde das Land von Hungersnoth und Seuchen heimgesucht, sondern auch durch einen langen blutigen Bürgerkrieg, der sich an das Auftreten eines Kronprätendenten knüpfte, welcher vorgab, der angeblich ermordete Zarensohn Dimitry zu sein. Er tauchte zuerst in Polen auf und wußte dort einige der angesehensten Magnaten für seine Sache zu ge-

Digitized by Google

winnen. Der damalige König von Polen, Sigismund der III., Wasa, der Sohn des Schwedenkönigs Johanns III., selber von der protestantischen zur katholischen Konfession übergetreten, duldete, daß seine Magnaten ein eigenes Heer warben, um mit Dimitry in Rußland einzufallen, nachdem dieser in den Schooß der katholischen Kirche übergetreten war, und sich vermählt hatte mit Marina, der Tochter des verschuldeten Magnaten Mnischek, der durch diese Verbindung seine Lage zu verbessern hoffte. Der Erfolg übertraf alle Erwartungen, das Volk fiel dem Prätendenten, der sich zugleich als tüchtigen Krieger gezeigt hatte, zu, Boris starb eines plötzlichen, wahrscheinlich durch Gift herbeigeführten Todes und am 30. Juni 1605 hielt der neue Zar seinen feierlichen Einzug in Moskau. Allein seine Herrlichkeit währte kaum ein Jahr. Dieselben Mächte, welche seinen schnellen Erfolg herbeigeführt hatten, boten auch die Ursache seines schnellen Sturzes. Seine Verbindung mit den Polen, den alten Nationalfeinden der Russen, die Herrschsucht und der Hochmuth seiner polnischen Gemahlin, sein Uebertritt zur katholischen Kirche, der nicht lange geheim bleiben konnte, sein ungezwungenes, die alten starren Hofceremonien verletzendes Benehmen und noch viele andere Gründe wirkten zusammen, das Volk gegen ihn aufzureizen. Man hatte ihm gehuldigt, weil man ihn für den rechtmäßigen Zaren hielt; es ward seinen Feinden nicht schwer, den Glauben an seine Legitimität zu untergraben. Durch den mächtigsten dieser Feinde, den Fürsten Wassily Schuisky, wurde er gestürzt und der Wuth des Pöbels preisgegeben.

Das Volk erhob den Fürsten Schuisky auf den Thron, der unter dem Namen Wassily V. Iwanowitsch von 1606—1610 regierte. Während dieser ganzen Zeit und noch lange darüber hinaus war Rußland der fürchterlichsten Anarchie preisgegeben und zugleich von äußern Feinden bedroht. Es traten noch mehrere Abenteurer auf, deren Jeder sich für den ächten Dimitry ausgab und einen Theil des Volkes für sich zu gewinnen wußte. Die Polen brachen in Rußland ein und bemächtigten sich Moskau's. Das ganze Reich war aus den Fugen gegangen und schien seinem Untergange entgegen zu schwanken, da wurde es plötzlich wie durch ein Wunder gerettet. Ein einfacher Bürger aus Nischny-Nowgorod, mit Namen Kusma Minin, seines Handwerks ein Fleischer, that sich auf und wußte bald einen zahlreichen Anhang zu gewinnen, um das Vaterland von den Polen zu befreien. Zu ihm gesellte sich der Fürst Dimitry Boschasky, und diese beiden patriotischen Männer brachten ein Volksheer zusammen, welches nach hartnäckigem Kampfe den Sieg über die Polen davontrug. Im November des Jahres 1612 berief der Bojarenrath eine große Landesversammlung nach Moskau, worin der Klerus, der Adel und die Bürgerschaft des ganzen Reichs vertreten war, um zur Wahl eines neuen Zaren zu schreiten. Diese Wahl fiel einstimmig auf den sechszehnjährigen Sohn des Metropoliten von Moskau, Philaret, und schon am 19. April 1613 hielt der neue Zar, Michael Feodorowitsch Romanow, seinen Einzug im Kreml.

Mit der Thronbesteigung des Hauses Romanow (Art. Romanow) beginnt eine neue Epoche der russischen Geschichte, deren leitender Gedanke nun wurde, Rußland nach Europa vorzuschieben und es mit europäischen Formen zu überkleiden. Die ersten Romanows hatten noch alle Hände voll zu thun mit dem Kampf gegen die in Folge der polnischen und schwedischen Einmischungen fortdauernden Empörungen im Innern. Erst Peter dem Großen war es vorbehalten, den leitenden Gedanken der Romanow'schen Politik in ganzer Nacktheit hinzustellen und mit völligster Rücksichtslosigkeit darnach zu handeln. Alles, was seine Vorgänger thaten, kann nur als Einleitung zu seinem Werke betrachtet werden. Um freie

Digitized by Google

Hand nach Außen und Ruhe im Innern zu gewinnen, waren die Romanows unablässig beschäftigt, die Leibeigenschaft zu festigen und sich so ein demüthiges und unterwürfiges Geschlecht zu erziehen. Früher durften die Bauern zweimal im Jahre (am St. Georgentage) ihren Herrn wechseln, wenn er ihnen zu grausam mitspielte. Jetzt waren sie an die Scholle gefesselt und willenlose Werkzeuge in der Hand ihres Herrn, der ihnen alle Arten von Arbeiten und Strafen auferlegen, ja sie zu Tode prügeln konnte, ohne daß ein Hahn darnach krähte. Ein so trostloser Zustand wäre von vornherein unhaltbar gewesen, wenn man den armen Duldern für ihre Leiden auf Erden nicht eine Anweisung auf die Freuden des Himmels ausgestellt hätte. Mit andern Worten: die weltliche Gewalt mußte sich auf die geistliche stützen, der es oblag, die ganze Konfusion in ein System zu bringen und dem Volke die zarischen Gebote als Ausflüsse des göttlichen Willens darzustellen. So erklärt sich der große Einfluß, welchen bis auf Peter der Klerus in Rußland hatte — ein Einfluß, der unter dem ersten Zaren aus dem Hause Romanow mächtiger war als der Wille des Zaren selbst. Der Vater Michaels wurde nämlich 1619 zur Würde eines Patriarchen erhoben und regierte gemeinschaftlich mit seinem Sohne, so daß damals alle Ukasen mit der Formel begannen: „Michael Feodorowitsch, Selbstherrscher, Zar und Großfürst aller Russenländer, und sein Vater Philaret, Großherr und allerheiligster Patriarch von Moskau und allen Russenländern, verordnen" u. s. w.

Michaels Nachfolger war sein Sohn Alexei Michaelowitsch (1645 bis 1676), der seine Aufmerksamkeit vor Allem der Gesetzgebung zuwandte und eine besondere Kommission einsetzte, um den Kodex Johanns IV. zu revidiren und zeitgemäß zu verbessern. Die Frucht dieser Arbeit war das im Jahre 1649 veröffentlichte neue Gesetzbuch, welches den Titel Uloshinje Sakonn führt und besonders auf das Recht der Wiedervergeltung gegründet ist. So sollte z. B. jeder Brandstifter verbrannt, jedem Falschmünzer geschmolzenes Metall in den Mund gegossen werden u. s. w. Auch das Rauchen oder die Einführung von Tabak wurde in diesem Gesetzbuch als ein Verbrechen behandelt und je nach den Wiederholungsfällen mit der Knute, der Tortur oder dem Verlust der Nase bestraft.

Nach Außen führte Alexei Kriege mit den Schweden und den Polen, und im Innern hatte er Bauern- und Kosackenaufstände zu bekämpfen, von welchen einer eine solche Ausdehnung gewann, daß das Schicksal des Reiches dabei auf dem Spiele stand. Die unglücklichen Bauern fügten sich nämlich nicht so leicht in ihr Schicksal, als ihre Zwingherren erwartet hatten. Große Schaaren von ihnen rotteten sich zusammen und schlossen sich den nicht minder unzufriedenen Kosacken von der Ukraine an, welche beabsichtigten, ein unabhängiges Reich zu gründen. An ihrer Spitze stand der Attaman Doroshenko, während die Kosacken vom Don den unternehmenden Stenko Rasin zu ihrem Anführer erwählten, der in kurzer Zeit ein Heer von 200,000 Mann auf die Beine brachte, Astrachan, Saratow und eine Menge anderer Städte eroberte, endlich aber verrathen, dem Zaren ausgeliefert und in Moskau hingerichtet wurde (1671).

Auf Alexei folgte sein ältester Sohn Feodor III. Alexiewitsch (1676—82), der sich zur Hauptaufgabe machte, die Macht des Adels zu brechen. Ein eigentlicher Erbadel in unserm Sinne des Worts existirte — abgesehen von den Geschlechtern, welche ihre Herkunft aus dem vielverzweigten Hause Rurik ableiteten — in Rußland nicht, aber es hatte sich ein gewisser Dienstadel gebildet, bestehend aus den Bojaren und Okolnitschei's, deren Würde nicht erblich war und dennoch ihren Nachkommen Veranlassung zu allerlei Prätensionen gab. Feodor setzte diesem

Digitized by Google

Unwesen ein Ziel, indem er die Rangbücher, auf die es gegründet war, feierlich verbrennen ließ. (S. d. Art. Romanow.)

Er starb schon in einem Alter von 26 Jahren und zwar kinderlos, obgleich er zweimal verheirathet gewesen war. Dagegen lebten aus der zahlreichen Familie Alexeis noch zwei Söhne und mehrere Töchter. Diese Söhne waren Johann (geb. 1665) und Peter (geb. 1672). Unter den Prinzessinnen genügt es hier Sophia, eine Halbschwester Johanns und acht Jahre älter als dieser, zu nennen, welche jetzt die Zügel der Regierung in die Hand nahm und sie mit Energie und Umsicht lenkte. Sie erneuerte 1683 den Vertrag von Kardis mit Schweden, schloß 1686 mit Polen den Vertrag von Moskau, der ein Bündniß zwischen Rußland, Deutschland und Polen gegen die Türken vorbereiten sollte, welche 3 Jahre vorher Wien bedroht hatten. Durch denselben Vertrag verzichtete Polen für immer auf Smolensk, Kiew und viele andere Städte, sowie auch auf die ganze Ukraine jenseits des Dnjepr. Bis zum Jahre 1687 regierte Sophia im Namen der beiden jungen Zaaren, dann aber trieb sie ihr Ehrgeiz ihren eigenen Namen mit in die öffentlichen Akten zu setzen, ihr Bild mit Krone und Szepter prägen zu lassen und den Titel einer Selbstherrscherin anzunehmen. Die hieraus entsprungenen Konflikte sind ausführlich geschildert in dem Artikel „Peter I.“, auf welchen wir die Leser des Staatswörterbuchs verweisen.

Die eigentliche Regierungszeit Peters des Großen begann mit dem Jahre 1689. Er bestieg den Thron unter günstigern Auspicien als irgend einer seiner Vorgänger gethan. Die innern Unruhen waren größtentheils beigelegt, das mongolische Joch längst vergessen und die letzten Symptome der Anarchie, die Aufstände der Strelitzen, waren bei weitem nicht so gefährlich wie man sie gewöhnlich schildert. Wenn Peter sich begnügt hätte, seine rastlose Thätigkeit auf die Vollendung des Werks zu verwenden, welches seine erleuchteten Vorgänger, wie Boris Godunow, begonnen, so würde er Größeres und Dauernderes geleistet haben, als er wirklich geleistet hat. Da ihn aber sein Ehrgeiz trieb, Alles was er vorfand, auf den Kopf zu stellen, das Unterste zu oberst zu kehren und nicht die wirklichen Bedürfnisse seines Volkes, sondern seine eigenen Launen und Leidenschaften zur Richtschnur seines Handelns zu machen, so ist, abgesehen von seiner erobernden Thätigkeit und der von ihm für alle Zukunft festgestellten russischen Ausdehnungspolitik, wenig übrig geblieben von der großen Arbeit seines Lebens. Die Geschichte hat, dem blendenden Vorgange Voltaires folgend, Peters Bild ganz unrichtig gezeichnet, indem sie ihn darstellte als einen großen schöpferischen Geist, erfüllt von dem hohen Streben, sein in Barbarei versunkenes Volk zu bilden, aufzuklären und sittlich zu heben. Peter war kein schöpferischer Geist, seinem Kopfe ist keine einzige originelle Idee entsprungen, alle seine Reformen gründeten sich auf bloße Nachahmungen des Auslandes und seine Bestrebungen das Volk sittlich zu heben und zu bilden, hatten gerade die entgegengesetzte Wirkung, wie er denn selbst bis an seinen Tod der größte Barbar seines Volkes blieb. Daß er eine höchst merkwürdige, gewaltige Erscheinung war und durch seinen Unternehmungsgeist, seine riesige Kraft und Ausdauer den Namen eines großen Herrschers wohl verdiente, kann nur der Unverstand leugnen; aber ebenso wahr ist es, daß man ihn in vieler Hinsicht unendlich überschätzte, nicht aus Unverstand, sondern aus Unkenntniß des russischen Volkscharakters und der russischen Zustände, über welche es schwer ist, ohne eigene Anschauung ein richtiges Urtheil zu gewinnen. Alles Gute, was man nach Peter in Rußland vorfand, wurde als sein Verdienst betrachtet, da man die Verdienste seiner Vorgänger nicht kannte oder nicht zu würdigen wußte, und alles

Digitized by Google

Schlechte galt nur als ein Beweis mehr, wie schwer es selbst einem so genialen Manne geworden, dagegen anzukämpfen. Man muß, um seine Wirksamkeit richtig zu beurtheilen, sie in zwei Theile sondern, in die rein politische und in die reformatorische. In Bezug auf jene zeigte er sich fast beispiellos groß, indem es ihm gelang, Rußland eine Stellung in Europa zu erzwingen, deren Uebergewicht in gar keinem Verhältniß zu seinen eigentlichen Machtverhältnissen steht, und welche, wenn es sich auch künftig so zäh darin zu behaupten versteht, wie ihm bis jetzt gelungen, über kurz oder lang die Weltherrschaft zur Folge haben muß. Hingegen war Peters reformatorische Thätigkeit im Innern eitel Schein und Schaum und wo er mit gewaltsamer Hand durchgriff und Neues gründete, schlug es nur zum Verderben und zur Entsittlichung des Volkes aus. Es liest sich recht schön, wenn man von ihm rühmt, daß er die Vorrechte des Adels vernichtete und durch den Tschin, die von ihm eingeführte Rangordnung, allen freien Russen die Möglichkeit gab, durch persönliches Verdienst zu den höchsten Würden und Ehren empor zu steigen. Aber in Wirklichkeit hat gerade dieser Tschin, diese chinesische Rangordnung von 14 Stufen, durch welche der geschmeidigste Rücken am besten sich hindurchwindet, die russische Beamtenkorruption in ein System gebracht, das wie ein immer weiter fressender Krebsschaden im Staatskörper sitzt. Außer diesem Tschin führte Peter in Rußland die geheime Polizei ein, die Spionage und Angeberei, diese bis heute noch fortwuchernde Landplage, vor welcher sich Niemand im eigenen Hause sicher fühlt. Die Gründung eines stehenden Heeres gab der Zarenmacht eine Stütze, welche sie früher nicht gehabt hatte und erlaubte Peter, auch solche Reformen mit Gewalt durchzuführen, welche dem Volke in tiefster Seele zuwider waren. Dahin gehört z. B. das Abschneiden der Bärte und die Abschaffung der kleidsamen Nationaltracht. Mit den asiatischen Horden waren allerlei barbarische und unnatürliche Laster nach Rußland gekommen, darunter auch das Laster der Päderastie und Sodomiterei. Man behauptete von den damit Behafteten, daß ihnen der Bartwuchs versagt bliebe. Es galt daher unter den ehrbaren Russen für die größte Schande, bartlos zu sein. Auch war in den alten theokratischen Rechtsbüchern dem Volke besonders eingeschärft, „seine Ehre und seinen Bart zu hüten.“[1]) Es begreift sich denn auch leicht, daß die echten Russen lieber ihr Leben als ihren Bart ließen. Auch ist es später in der That nicht gelungen, Peters Bart- und Kleiderordnung durchzusetzen, da das Volk noch heute zähe an seiner alten Tracht festhält. Dagegen gelang es ihm, das mächtige Patriarchat in Rußland wieder zu beseitigen oder vielmehr mit dem Zarenthume zu vereinigen und diesem dadurch neben seiner unumschränkten weltlichen auch die höchste geistliche Macht zu geben.

Von dem außerordentlichen Rechte, welches er aus eigener Machtvollkommenheit geschaffen, nämlich von dem Rechte, seinen Nachfolger zu ernennen, machte Peter keinen Gebrauch. Mentschikoff wußte es durch seinen Einfluß durchzusetzen, daß nach Peters Tode Katharina Alexèjewna, seine ehemalige Geliebte und spätere Gemahlin, deren abentheuerliche Laufbahn als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf (vgl. oben S. 61), den Zarenthron bestieg, welchen sie zwei Jahre lang (1725—27) einnahm, ohne sich jedoch um die Geschäfte viel zu bekümmern. Doch erließ sie ein neues Gesetz über die Thronfolgeordnung, kraft dessen Peter II. Alexejewitsch, der letzte männliche Sproß aus dem Hause Ro-

[1]) Vgl. über die historische Bedeutung der Verhandlungen der moskauer Synode 1551 das Werk „Russische Fragmente“ ꝛc v. Fr. Bodenstedt, Leipz. 1862. Band I.

Digitized by Google

manow, aus der Ehe des hingerichteten Sohnes Peters des Großen und einer Prinzessin von Wolfenbüttel, ihr in der Regierung folgte.

Peter war damals erst 13 Jahre alt und selbstverständlich unfähig, seine Macht selbst zu üben. Den überwiegendsten Einfluß gewannen unter ihm die Fürsten Dolgoruki, welchen es gelang, den übermächtigen Mentschikoff zu stürzen und ihn nach Sibirien in die Verbannung zu schicken, wo er bald darauf im Elend starb. Auch Peter starb schon im Anfang des Jahres 1730 und ihm folgte auf dem Throne, nach einem heftigen Streite zwischen den Hofparteien, Anna Iwanowna, eine Tochter des ältern Bruders Peters des Großen, Johann.

Anna war im Jahre 1710 mit ihrem Oheim, dem Herzoge von Kurland, vermählt worden, hatte aber ihren Gemahl nach kurzer Ehe verloren und sich seit der Zeit durch einen Günstling, Johann Buren oder Bieren[2]), zu entschädigen gesucht, der sie völlig beherrschte.

Der oberste Rath des Reiches hatte eine Art von Kapitulation abgefaßt, durch welche die zarische Allgewalt in etwas beschränkt und der Sitz des Reiches wieder nach Moskau verlegt werden sollte. Nur auf Grundlage dieser Kapitulation welche sie unterzeichnen mußte, wurde sie zur Kaiserin erwählt, mit Hintansetzung Karl Peter Ulrichs und Elisabeth Petrowna's, welche beide nähere Ansprüche auf den Thron hatten. Allein schon nach 10 Tagen zerriß sie in öffentlicher Sitzung des obersten Rathes die von ihr feierlich beschworene Akte, löste den obersten Rath ganz auf, setzte den von Peter gegründeten Senat wieder in seine Rechte ein und stellte das „Kabinet", in welchem Bieren, Ostermann und Münnich den größten Einfluß übten, an die Spitze der Angelegenheiten.

Rußland war bereits unter Peter ein unermeßliches Reich geworden, dessen Ausdehnung allein in Europa die Größe von 70,000 □ Meilen überstieg, während seine Ausdehnung in Asien mehr als das Doppelte dieser Zahl ausmachte, so daß sein Umfang größer war als ganz Europa. Die immer steigende Einwohnerzahl belief sich damals auf 16 Millionen. Peter hatte seine Waffen bereits über den Kaukasus getragen, die Länder am kaspischen Meer erobert und einer spätern Herrschaft Rußlands über Persien die Wege vorgezeichnet. Anna schloß mit Schah Nadir einen Vertrag, durch welchen Persien einen großen Theil der russischen Eroberungen zurückerhielt; ferner schloß sie einen Handelsvertrag mit China, welches binnen 3 Jahren zwei Gesandtschaften nach Rußland schickte. Auch mischte sie sich in den polnischen Thronfolgekrieg, indem sie, als August II. im Anfang des Jahres 1730 gestorben war, zu Gunsten des Kurfürsten von Sachsen gegen Stanislaus Partei nahm. Zum Dank dafür ließ August III. als Oberlehensherr des Herzogthums Kurland den Liebhaber der Zarin, Bieren, zum Herzog wählen, als der letzte Regent von Kurland aus der Familie Kettler 1737 gestorben war.

Anna nahm auf Ostermanns Rath auch den Krieg gegen die Türken wieder auf; allein trotz der Siege, welche ihr Heerführer Münnich erfocht, war das Resultat dieser Kämpfe ein wenig befriedigendes, da Anna's Verbündeter, der deutsche Kaiser, den Krieg mit zweifelhaftem Erfolge geführt hatte und Frankreich seinen Einfluß zu Gunsten der Türkei aufbot, wodurch sich denn Anna, ohne Vorwissen Münnichs, bewegen ließ, dem am 18. September 1739 abgeschlossenen Frieden von Belgrad beizutreten, nach welchem fast alle russischen Eroberungen an die Türkei zurückfielen.

---

[2]) Er wurde später Biron genannt, um ihn mit dem edlen Geschlechte dieses Namens in eine fingirte Verwandtschaft zu bringen.

Digitized by Google

Ein Jahr darauf starb Anna Iwanowna, und Münnich, durch die Ueberhebung ihres Günstlings Bieren gereizt, der die Macht in Händen hatte, aber vom Volke gehaßt war, suchte diesen zu stürzen, indem er die Regentschaft der Großfürstin Anna Karlowna übertrug, der Mutter des eben erst gebornen Prinzen, welchen Anna Iwanowna kurz vor ihrem Tode zum Thronerben ernannt hatte. Allein eine neue Hofrevolution, in welcher französische Einflüsse mitspielten, machte der ältern Linie der Romanows ein Ende und am 6. December 1741 bestieg die damals 31 Jahre alte Tochter Peters des Großen, Elisabeth, den Zarenthron. Wie unter Anna's Regierung der Favorit Bieren das Regiment geführt hatte, so herrschte unter Elisabeth ihr Leibarzt und Günstling Lestocq, ein französischer Abenteurer, mit fast unumschränkter Gewalt. Die hervorragendsten und verdientesten Staatsmänner und Feldherrn, denen Rußland einrn guten Theil seines Aufschwungs und seiner Machtstellung zu verdanken gehabt, ein Ostermann, Münnich und Graf Löwenwolde, wurden zu einer fürchterlichen Todesstrafe verurtheilt und erst nachdem sie alle Vorqualen derselben auf dem Schaffote durchgemacht, schenkte ihnen Elisabeth das Leben und schickte sie nach Sibirien in die Verbannung.

Das wüste Leben, welches unter der Regierung dieses zucht- und zügellosen Weibes (1741—62) am russischen Hofe herrschte, grenzt ans Unglaubliche und kommt fast der sittlichen Verwilderung des römischen Kaiserthums gleich, wie es uns Petronius in seinem Satyrikon schildert. Uebrigens stimmen alle Zeugnisse darin überein, daß sich die Kaiserin gerade durch diese Art von Leben bei dem Volke beliebt machte. Um die Regierung bekümmerte sie sich wenig, trank wie ein Grenadier und wählte sich auch die Mehrzahl ihrer Geliebten unter den Grenadieren der Garde, welche schon so mit Prätorianerbewußtsein erfüllt waren, daß sie sich alle Zügellosigkeiten erlaubten und selbst mit ihren Vorgesetzten umgingen wie ihresgleichen. Am meisten litten unter diesen Zuständen die Fremden und besonders die Deutschen, gegen welche die altrussische Partei seit lange den Haß geschürt hatte, um den Grafen Ostermann und den Feldmarschall Münnich zu stürzen. Die einflußreichste Person am Hofe war nächst dem allmächtigen Abenteurer Lestocq der Gesandte Frankreichs, Marquis de la Chetardie, der Elisabeth das Geld vorgeschossen hatte, welches sie brauchte, um ihre Thronbesteigung zu bewerkstelligen. Ein paar Hundert Grenadiere, ein paar Säcke voll Geld, und ein paar Fässer Branntwein — und die ganze Revolution war gemacht. Das Beispiel, auf eine so leichte Weise die Spitze des Staates zu verändern, war einmal gegeben und wurde, wie die Geschichte zeigt, später mit gleichem Erfolge wiederholt. Dem Volke, das an der Regierung nicht den geringsten Antheil nahm, konnte es auch in der That völlig gleichgiltig sein, wer es ausbeutete und knechtete, während die Höflinge und Beamten selbstverständlich mit gleichem Enthusiasmus Jedem huldigten, der eben die Macht in Händen hatte.

Daß bei einem so heillosen Wirrwar das Reich nicht zu Grunde ging, bestätigt nur den Ausspruch, den wir an die Spitze unserer Betrachtung gestellt haben, daß das Bestehen Rußlands eine historische Nothwendigkeit sei. Fehlte diesem Staate die Fähigkeit, auf eigenen Füßen zu stehen und sich aus sich selbst zu verjüngen, wäre er zu ruiniren gewesen, so würde er die Regierung einer Anna und Elisabeth nicht überlebt haben. Hier bewährte sich so recht der Satz Oxenstierna's: „Du weißt nicht, mein Sohn, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird.“ Das von Peter dem Großen mit eiserner Hand gegründete Staatsgebäude war nicht umzustoßen, wie sehr auch die Dummheit daran rüttelte. Den Zusammenhang Rußlands bildete eine durch fortwährende Kriege beschäftigte Armee, der

Digitized by Google

tüchtige Krieger und Feldherrn aus aller Herren Ländern zuströmten, so daß sie immer gefürchtet und furchtbar blieb, gleichviel ob ein überlegener Geist wie Peter oder Katharina II. oder ein Tollhäusler wie Paul oder ein in rohester Sinnlichkeit verkommenes Weib wie Elisabeth auf dem Throne saß. Dieser hatte Rußland allerdings keine andere Erweiterung zu verdanken, als die Erwerbung eines neuen Theiles von Finnland, als Resultat des mit den Schweden geführten Krieges, der durch den Friedensschluß zu Abo (1743), bei welchem Elisabeth auch die Nachfolge auf dem Throne der Wasas nach ihren Wünschen zu regeln suchte, ein Ende gemacht wurde. Ihre Verwicklung mit Preußen und ihre spätere Einmischung in den siebenjährigen Krieg entsprang nicht höheren staatsmännischen Gründen oder den Forderungen nationaler Interessen, sondern lediglich der Rachsucht verletzter weiblicher Eitelkeit. Sie hatte gehört, daß Friedrich der Große in unehrerbietigen Ausdrücken über das Leben an ihrem Hofe gesprochen, und das genügte ihr, Partei für Oesterreich gegen Preußen zu nehmen. Fürst Repnin führte ein russisches Truppenkorps bis in's Herz Deutschlands, und der Aachener Friede vom J. 1748 wurde durch Vermittlung der Kaiserin Elisabeth geschlossen. Im siebenjährigen Kriege errang ihre Armee den Sieg bei Großjägerndorf (1757), und für die Niederlage, welche die Russen bei Zorndorf erlitten, rächten sie sich durch die entscheidende Schlacht bei Kunersdorf (1759), welche ihnen den größten Theil des ganzen Königreichs überlieferte, so daß Friedrich nur durch den Wechsel der Politik gerettet wurde, den der plötzliche Tod Elisabeths zur Folge hatte. Man rühmt dieser Kaiserin nach, daß durch sie die Todesstrafe in Rußland abgeschafft wurde, allein es ist wohl zu bedenken, daß die Strafen, welche an deren Stelle traten, viel schlimmer waren als der Tod. Abgesehen von der fürchterlichen Knutenstrafe, welcher nach Umständen selbst die vornehmsten Damen unterworfen wurden, um dann im sibirischen Schnee ihre brennenden Wunden zu kühlen, erinnern wir nur an das übliche Nasen- und Ohrenabschneiden, sowie an das noch häufiger vorkommende Zungenausreißen, um zu veranschaulichen, welch zarter Natur die Gründe waren, die Elisabeth bewogen, die Todesstrafe abzuschaffen.

Die Staatseinnahmen beliefen sich unter ihrer Regierung, nach unserm Gelde berechnet, auf etwa 12 Millionen Thaler, eine Summe, welche heute kaum genügen würde, die Kosten des kleinsten Krieges zu bestreiten, und welche der vor wenigen Jahren verstorbenen Kaiserin, der Mutter des jetzt regierenden Kaisers Alexander, kaum genügte, ein Jahr im Auslande zu leben. Solche Vergleiche dienen einerseits die Werthverhältnisse des Geldes in verschiedenen Perioden zu veranschaulichen, anderseits aber auch um zu zeigen, welche heillose Finanzwirthschaft in absolutistisch regierten Ländern, wo alle öffentliche Kontrole fehlt, möglich ist.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß Elisabeth mit 12 Millionen Staatseinkünften keine großen Armeen unterhalten, keine langen Kriege führen und kein zahlreiches Beamtenheer hätte besolden können, wenn nicht Jedes verstanden hätte, für sich selbst zu sorgen. Die Armee nahm sich auf ihren Märschen Alles was sie brauchte, ohne daß von Entschädigung die Rede gewesen wäre; der Gehalt der Beamten war sehr gering, aber die Nachsicht, welche gegen sie, die hauptsächlich von Erpressungen und Bestechungen lebten, geübt wurde, war sehr groß. Die russischen Minister, sowie auch die meisten Gesandten, verkauften ihren Einfluß abwechselnd an den Meistbietenden; kurz, Alles schien darauf angelegt, den Staat seinem sichern Untergange entgegen zu treiben, aber ein Reich wie Rußland ist so leicht nicht zu verderben.

Auf Elisabeth, von welcher noch bemerkt werden mag, daß sie die erste ruſ-

Digitized by Google

sische Universität zu Moskau gründete, folgte ihr Neffe Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, der unter dem Namen Peter III. Feodorowitsch am 5. Jan. 1762 den russischen Thron bestieg. Nun gewannen die Dinge mit einem Male ein ganz anderes Ansehen. Peter war ein großer Verehrer Friedrichs II. und ließ sofort die russischen Truppen aus den eroberten Ländern zurückziehen. Er hatte weder Ehrgeiz, noch Energie, noch Fähigkeiten zu großen Dingen und verstand es ebenso wenig, sich eine fähige Umgebung zu wählen. Sein Umgang bestand in holsteinischen Offizieren, mit welchen er rauchte, trank, fluchte, liebelte und ein lächerliches Soldatenspiel trieb. Für Rußland hatte er so wenig Sympathie, daß ihm trotz längern Unterrichts sogar die Sprache des Landes fremd blieb. Er suchte Alles auf deutschem Fuß einzurichten, behandelte die Russen mit Verachtung und verschwendete alle seine Gunstbezeugungen an ein Paar Maitressen und an das kleine Korps Holsteiner, das ihn umgab.

Aus der Unzufriedenheit, welche er dadurch bei der russischen Partei erweckte, suchte seine Gemahlin Katharina Vortheil zu ziehen, indem sie dem Volke auf alle Weise schmeichelte und sich durch ihre überlegene Klugheit einen starken Anhang gewann, mit dessen Hilfe es ihr gelang, Peter zu beseitigen, sich als Selbstherrscherin aller Reußen krönen und ihren Gemahl durch einen ihrer Günstlinge erdrosseln zu lassen. So war denn schon wieder eine Palastrevolution gemacht und eben so glücklich abgelaufen wie die frühern. Irgend ein anderer Kronprätendent hätte (wenn das Glück ihm günstig gewesen wäre) nach ein Paar Wochen auch Katharina erdrosseln lassen können, ohne daß ein Hahn darnach gekräht haben würde. Aber diese zweite Katharina war ein vorsichtiges, kluges Weib, welches nicht blos einen Thron zu gewinnen, sondern ihn auch zu hüten und zu festigen wußte. Als fünfzehnjährige Prinzessin von Anhalt-Zerbst, die unscheinbare Tochter eines preußischen Generalmajors, war sie nach Rußland gekommen, um sich mit dem geistig und körperlich impotenten Karl Peter Ulrich zu verloben, dem die Kaiserin Elisabeth sie zur Gemahlin bestimmt hatte. Man schien die Absicht gehabt zu haben, unter allen Fürstentöchtern Deutschlands die Geringste zu wählen, damit die Gemahlin Peters sich nicht einen mächtigen Anhang bilde und den Neid und die Eifersucht der russischen Partei nicht herausfordere. Allein die kleine Prinzessin Sophia Augusta, welche durch die russische Taufe den Namen Katharina Alexejewna erhielt, hatte sich kaum ein wenig in Petersburg eingewöhnt, als sie auch schon insgeheim den Entschluß faßte, Alleinherrscherin des ungeheuren Reiches zu werden, dem sie jetzt angehörte. Es ist bekannt, mit welcher Energie sie den einmal entworfenen Plan festhielt, und mit welchem Geschick und Glück sie ihn, unterstützt durch ihre Favoritin, die Fürstin Daschkow, ihren Günstling Orlow und den Attaman der Kosacken, Graf Rasumowsky, ausführte.

Mit Recht hat man die lange Regierung Katharina's II. (1762—96) die glänzendste und nach der Peters des Großen die denkwürdigste in der ganzen Geschichte Rußlands genannt. Obgleich sie bis in ihr spätestes Alter von frechen Günstlingen beherrscht wurde, so war doch unter allen diesen Günstlingen keiner, dessen Geist an den ihrigen heranreichte. Sie vereinigte in sich große Herrschereigenschaften und Kenntnisse, wie man sie sonst nur bei hervorragenden Männern findet, mit einer Feinheit der Beobachtung, einer Kunst der Intrigue, wie nur Weiber sie zu solcher Vollkommenheit ausbilden können. Dabei war sie, obgleich in den großen politischen Angelegenheiten vollkommen herz- und rücksichtslos, im engern Kreise von einer so bezaubernden Anmuth, daß sie leicht alle Herzen gewann. Im Verkehr mit ihren zahlreichen Günstlingen aller weiblichen Würde baar, wußte

Digitized by Google

sie bei öffentlichem Auftreten die Maske weiblicher Majestät doch mit der höchsten Würde zu tragen. Kein anderer russischer Herrscher, selbst Peter der Große nicht, hat es wie sie verstanden, die Herzen des Volks zu gewinnen und Rußland nach Außen den hervorragendsten Geistern des Jahrhunderts gegenüber, eine imposante, alle politischen Verhältnisse beherrschende Machtstellung zu geben. In Bezug auf die Einzelnheiten ihrer Geschichte müssen wir auf den betreffenden Artikel des Staatswörterbuchs verweisen und uns hier auf einige ihre Regierungsperiode charakterisirende Bemerkungen beschränken, um die Verbindungsfäden zwischen ihr und der Geschichte ihrer Nachfolger zu schlagen.

Daß Katharina II. eine geborne Herrscherin war, unterliegt keinem Zweifel. Wir sind sogar geneigt, sie, Alles in Allem genommen, noch über Peter den Großen zu stellen; er war ehrlicher als sie, aber sie war klüger als er, der als Russe nicht verstanden hat, sich die Zuneigung aller Schichten des Volks in so hohem Grade zu gewinnen wie sie als Deutsche. Freilich merkt man bei näherer Betrachtung, daß sie zur Erreichung ihrer Zwecke die gröbsten Mittel anwandte, aber darin eben zeigt sich ihre Klugheit, wie denn selbst die neueste Geschichte in Frankreich, dem Lande, das an der Spitze der Civilisation zu stehen vermeint, zur Genüge lehrt, daß die Masse eben nur durch grobe Mittel zu gewinnen ist. Katharina, die lutherische Deutsche, gebärdete sich als die eingefleischteste Russin, welche jemals vor häßlichen Heiligenbildern gekniet und branntweinathmenden Popen die Hände geküßt hat. Sie versäumte keine Predigt und Andachtsübung, wo es galt, sich der Menge zur Schau zu stellen, was sie natürlich nicht verhinderte, in ganz anderem Sinne mit ihren atheistischen Freunden in Paris zu korrespondiren und sich im engeren Kreise über das Volk lustig zu machen, das sich so leicht von ihr täuschen ließ. Sie war die abgefeimteste Heuchlerin, welche jemals auf einem Throne gesessen. Obgleich fortwährend von rohen und unwürdigen Günstlingen beherrscht, wußte sie doch in den großen Angelegenheiten der Politik fast immer ihren eigenen Willen durchzusetzen, indem sie den Einfluß ihrer Günstlinge dadurch paralysirte, daß sie ihnen überlegene Gegner in ihren Rath berief. In großen politischen Kombinationen zeigte sie sich selbst einem Friedrich II., einer Maria Thereſia und einem Joseph II. überlegen, so daß sie besonders in den polnischen Angelegenheiten Oesterreich und Preußen eine Rolle zutheilte, an deren Folgen Deutschland noch heute leidet und noch lange zu leiden haben wird.

Was hingegen die vielgerühmten innern Reformen Katharinas anbelangt, so beruht das Meiste, was darüber geschrieben worden ist, auf eitel Täuschung und in dieser Beziehung stimmen wir auch mit dem Artikel des Staatswörterbuchs, welcher Katharinas legislative, administrative und civilisatorische Wirksamkeit schildert, nicht vollständig überein. Zwar enthalten die Archive ganze Stöße gelehrter Elaborate von hervorragenden deutschen Juristen und darnach ausgearbeiteten Gesetzen, Verordnungen, Stadtrechten und Ukasen, nebst den ausführlichsten officiellen schriftlichen Belegen, daß Alles in Kraft gesetzt wurde und von den segensreichsten Folgen war, während in Wirklichkeit auch nicht ein Jota davon ins Leben übergegangen ist. Sie schwärmte dafür, das Lübische und Magdeburger Stadtrecht in Rußland einzuführen, stieß aber überall auf so hartnäckigen Widerstand, daß sie — immer zäh und energisch in der Durchführung ihrer Entwürfe — zuletzt beschloß, sechshundert neue Städte zu gründen, d. h. einer entsprechenden Anzahl von Flecken und Dörfern Stadtrechte und besondere Privilegien zu verleihen, unter der Bedingung, daß Alles nach den von ihr selbst ausgearbeiteten sogenannten Organisationen gestaltet würde. In jeder der neuen Städte sollte das „Rathhaus“ und

Digitized by Google

die andern den Russen fremdartigen Amtsgebäude auf Kosten der Krone errichtet werden; außerdem wurden verlockende Besoldungen für den „Bürgermeister" und seine Amtsgenossen ausgeworfen, kurz, nichts unterblieb, den Leuten die Sache annehmbar zu machen, und wie viel auch von den ungeheuren, für den Zweck bestimmten Summen in den Händen der petersburger Würdenträger hängen blieb: in einer großen Anzahl der auf kaiserlichen Befehl in Städte umgewandelten Flecken und Dörfern kam wirklich ein Rathhaus zu Stande; allein in neuester Zeit hat sich herausgestellt, daß keines dieser Rathhäuser jemals zu dem gewünschten Zwecke benutzt wurde, während die Kaiserin des seligen Glaubens starb, sechshundert Musterstädte geschaffen zu haben.

Katharinas vornehmstes Bestreben war darauf gerichtet, in ihrem lebhaften Verkehr mit den hervorragendsten Männern des Auslandes als eine aufgeklärte liberale Regentin zu erscheinen und sich schon zu Lebzeiten Denkmäler ihres Ruhmes setzen zu lassen, während sie daheim auf Nichts mehr bedacht war, als ihre Macht zu koncentriren, alle Opposition schon im Keime zu ersticken und ihren Titel „Selbstherrscherin aller Reußen" zur Wahrheit zu machen. Fast komisch wirkt es auf den Kundigen, von ihren vielgerühmten Bestrebungen zu lesen, die Emancipation der Bauern durchzuführen, während sie mehr noch als ihre Vorgänger dazu beigetragen, die Leibeigenschaft unerträglich zu machen, indem sie Millionen von bis dahin freien Bauern an ihre rohen und unwürdigen Günstlinge verschenkte. Auch erhob sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln gegen sie einer der furchtbarsten Aufstände, von denen die Geschichte zu erzählen weiß, wir meinen den Aufstand des uralschen Kosaken Pugatscheff, der sich für den Kaiser Peter III. ausgab, viele Tausende geknechtete Bauern unter seinem Banner versammelte, eine Menge Städte eroberte und eben im Begriffe war, auf Moskau zu marschiren, bei diesem Zuge aber der gegen ihn ausgeschickten Armee unterlag und selbst gefangen genommen wurde, um in Moskau sein kühnes Unternehmen mit dem Leben zu büßen. Dieser Aufstand währte vom Jahre 1773—1775.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß selten eine so lange Regierung wie die Katharina's so glücklich gewesen ist. In allen Kriegen war sie siegreich; sie vermehrte die Einkünfte des Staats von 30 auf 45 Millionen Thaler, brach Polens Macht auf immer, unterwarf die Tataren der Krimm, demüthigte die Türken, begründete durch den Vertrag von Kainadschi und den Frieden von Jassy Rußlands Ansprüche auf den Kaukasus, machte das petersburger Kabinet auf lange Zeit zum Schiedsrichter der deutschen Angelegenheiten und vergrößerte ihr ohnehin schon unermeßliches Reich durch viele tausend Quadratmeilen. Daß sie übrigens, die es in der Kunst der Täuschung zu einer so hohen Meisterschaft gebracht hatte, trotz ihrer mißtrauischen Klugheit selbst getäuscht werden konnte, zeigte sich in eklatanter Weise im Jahre 1787 auf ihrer Reise nach der Krimm, wo der verschlagene Potemkin in öden menschenleeren Gegenden am Tage Dörfer mit einer scheinbar glücklichen Bevölkerung vor ihr auftauchen ließ, die des Nachts wieder verschwanden, um bei der Weiterreise Ihrer Majestät abermals zum Vorschein zu kommen. Auf dieser Reise war es auch, wo sie die bekannten Unterredungen mit Kaiser Joseph II. hatte, und bei Cherson die bedeutungsvolle Inschrift fand: „Weg nach Konstantinopel". Das war allerdings der Weg, den Rußlands Fürsten seit Anbeginn des Reichs gesucht hatten und den Katharina ihren Nachfolgern auf das bequemste gebahnt zu haben glaubte.

Wir schließen unsere Betrachtungen über diese merkwürdige Frau mit dem kurzen aber vielsagenden Urtheile, welches Friedrich der Große durch folgende an sei-

Digitized by Google

nen Minister, den Grafen von Finkenstein, gerichteten Worte fällte, als sie sich eben auf den Thron geschwungen hatte: „So ist denn durch seine Gemahlin der Kaiser von Rußland entthront worden: man war darauf gefaßt. Die Kaiserin hat sehr viel Geist, keine Religion und die Neigungen ihrer Vorgängerin zugleich mit ihrer religiösen Heuchelei. Da haben wir den zweiten Theil des byzantinischen Kaisers Zeno und seiner Gemahlin Adriana und der Katharina von Medici." Noch in ihren letzten Tagen hatte Katharina einen Krieg mit Persien zu bestehen, der siegreich war wie alle anderen. Graf Subow eroberte Derbend, Baku, Guwa und Gandscha und war schon im Begriff, ins innere Persien vorzudringen, als ihn die Nachricht des am 17. November 1796 erfolgten Todes der Kaiserin überraschte.

Ihr folgte in der Regierung ihr Sohn Paul Petrowitsch, zu welchem sie bis zu ihrem Tode in dem unnatürlichsten gehässigsten Verhältnisse gestanden hatte. Der Haß war ein gegenseitiger und in der That war ihr Paul für Nichts Dank schuldig als für sein Leben, welches durch den Gedanken verbittert wurde, daß seine Mutter die Mörderin seines Vaters gewesen. Unter Paul's kurzer Regierung (1796—1801) mischte sich das russische Kabinet noch mehr in die Angelegenheiten Europa's und selbst die tollsten Velleitäten des halbverrückten Kaisers, der in lichten Momenten Anflüge von Ritterlichkeit und Edelmuth hatte, vermochten die überwiegende Machtstellung des gewaltigen Reichs nicht zu erschüttern. Er schloß Frieden mit Persien und verzichtete freiwillig auf die gemachten Eroberungen, um alle disponiblen Heerkräfte gegen die ihm gründlich verhaßte französische Republik zu verwenden, zu welchem Zwecke er sich auch im Jahr 1798 mit Oesterreich verband und ebenso bald darauf mit dem Könige von Sicilien. Er hätte gern von Allem, was seine Mutter angestrebt, das Gegentheil gethan, allein der Gang der auswärtigen Politik brachte es mit sich, daß er in Bezug auf Frankreich ganz den Fußstapfen Katharina's folgte. Sein Hauptaugenmerk wandte er den innern Verhältnissen Rußlands zu, in dem Bestreben, Alles möglichst wieder auf altrussischen Fuß zu bringen; allein dem unglücklichen gemüthskranken Manne fehlte die Fähigkeit einheitlichen Denkens und Handelns; jede Woche erließ er eine Menge Verordnungen, deren eine der andern widersprach; seinem Charakter gemäß handelte er mehr nach Launen als nach Principien und man kann sagen, daß seinen Launen mehr Opfer gefallen sind, als die französische Revolution zu verzeichnen hat. Kein Mensch in der Umgebung des Kaisers war seines Lebens sicher und selbst in der Ferne fürchtete man die Ausbrüche seiner Laune, die oft weithin trafen. Daneben fehlte es wieder an Zügen wahrhaften Edelmuthes nicht, wie z. B. die unendlich liebenswürdige Art und Weise zeigt, in welcher er den von Katharina gefangen gehaltenen Polenhelden Kosziusko (s. d. Art.) aus seiner Haft befreite und mit Wohlthaten überhäufte. Indessen waren die Ausbrüche seines Wahnsinns häufiger als die Züge des Edelmuths. Zu einer affenartigen Häßlichkeit gesellte sich eine Eitelkeit, welche fast göttliche Huldigung verlangte. So erließ der Kaiser einmal den Befehl, daß Alle, die ihm auf der Straße begegneten, vor ihm niederknieen sollten; selbst die Fahrenden mußten aussteigen und wenn es auch noch so schmutzig auf der Straße war, ihr Knie vor ihm beugen. Wer darwider handelte, wurde nach Sibirien geschickt. Ganz Rußland und sogar die kaiserliche Familie zitterte vor seiner Tyrannei und man begriff, daß dieser Zustand der Dinge nicht lange dauern konnte; es handelte sich nur darum, wer das traurige Amt übernehmen sollte, sein Henker zu werden.

Noch lebten in Petersburg einige der Mörder seines Vaters; diese waren leicht zu bewegen, an einer Verschwörung Theil zu nehmen, welche sich unter der Leitung des Grafen Pahlen, des kaiserlichen Ministers und Günstlings, bildete und deren

Digitized by Google

Zweck war, das einzige bewährte Heilmittel anzuwenden, dessen man sich von jeher in despotisch regierten Ländern bediente, wenn die Zustände unerträglich geworden, wie denn ein berühmter Russe selbst sagte, um dem Grafen Münster gegenüber den Kaisermord zu entschuldigen: Que voulez vous? Le despotisme tempéré par l'assassinat-voilà notre constitution! Die eigentliche Seele der Verschwörung war Bennigsen, unter dessen Leitung die nächtliche Unthat vollbracht wurde, während der vorsichtige Pahlen sich darauf beschränkte, den Palast mit einem Garderegiment einzuschließen, um je nach dem Erfolge für oder gegen die Mörder Partei nehmen zu können. So sind die treuesten Freunde der Tyrannen beschaffen! Paul wurde unter denselben Umständen und zum Theil von denselben Händen erdrosselt, denen sein Vater zum Opfer gefallen war. Den unglücklichen Sprößling der Linie Johann's, Johann Antonowitsch, auch Johann IV. genannt, hatte Katharina ermorden lassen, um zu verhindern, daß sich nicht eine nationale Partei gegen sie bilde; es folgte also jetzt in der Regierung der älteste Sohn des erwürgten Kaisers, Alexander Paulowitsch, und leider müssen wir sagen, daß dieser sonst in vieler Hinsicht edle Monarch doch nicht ganz ohne Mitschuld an dem Tode seines Vaters war Die Mörder hatten ihn vor der That in ihr Geheimniß gezogen, und er empfing seine Krone aus ihren Händen. Was Wunder, daß dies Ereigniß einen Schatten über sein ganzes Leben warf, und daß die Erinnerung daran noch seine letzten kummervollen Tage umdüsterte.

Alexander regierte fast ein Vierteljahrhundert (1801—25) und war während der ersten Hälfte seiner Herrschaft redlich bemüht, durch ein mildes und gerechtes Regiment den traurigen Ursprung seiner Größe vergessen zu machen und die Segnungen seines Volkes zu verdienen. Dann, erschüttert und geschwächt durch schwere innere und äußere Prüfungen, schlug er in's Gegentheil um, wurde ein Kopfhänger und Mystiker, verleugnete die freisinnigen Ideen, mit welchen er seine Regierung begonnen, hielt nicht was er versprochen, witterte überall Verrath und hinterließ nach seinem Tode Rußland in einer heillosen Verwirrung. In Bezug auf die Einzelnheiten seiner Geschichte, sowie auch derjenigen seines Nachfolgers Nikolaus, der sich ebenfalls durch Blut seinen Weg zum Throne bahnen mußte, verweisen wir auf die betreffenden Artikel des Staatswörterbuchs.

Die Einkünfte des Reichs waren unter Alexander bis auf 90 Mill. Thaler gestiegen, die russische Land- und Seemacht um ein Beträchtliches gewachsen und durch die Gründung der heiligen Allianz war das in seiner Zersplitterung ohnmächtige Deutschland in ein völliges Abhängigkeitsverhältniß zu Rußland gekommen, ein Verhältniß, welches der durch seine monumentale Gestalt den Fürsten imponirende Kaiser Nikolaus sehr klug auszubeuten wußte. Man muß ihm den Ruhm lassen, daß er ein Mann von großem persönlichem Muth, schneidiger Entschlossenheit und zäher Energie in der Durchführung seiner Pläne war, welche die Hebung der Größe und Machtstellung Rußlands zum Ziele hatten. Mit eiserner Hand warf er den Aufstand nieder, der ihm den Weg zum Throne versperren wollte, über die Häupter der Verschwörung wurde ein furchtbares Gericht gehalten und ebenso mit eiserner Hand der spätere Aufstand der Polen niedergeschlagen. Mit Ausnahme des Krimmkrieges und der Kämpfe im Kaukasus waren alle seine kriegerischen Unternehmungen glücklich, obgleich er selbst nicht das geringste Feldherrntalent besaß, wie sich das aufs Unzweifelhafteste im Kriege gegen die Türken zeigte, wo er einmal den unglücklichen Versuch machte, sich an die Spitze des Heeres zu stellen. Ueberhaupt war Nikolaus kein schöpferischer Geist, obgleich er allen seinen fürstlichen Zeitgenossen für einen großen Mann galt, weil er der einzige Fürst war, der das

Digitized by Google

stolze Herrscherwort: L'état c'est moi! wieder ganz verwirklicht zu haben schien. Er war der Stern des Nordens, der unerschüttert fortglänzte, als im Sturmesjahre 1848 alle andern Sterne sich trübten oder aus ihren Bahnen getrieben wurden. Er war der kaiserliche Auszug und Inbegriff der Kraft, des Blutes und Willens von nahezu 80 Millionen Menschen und sein Auftreten machte Europa erbeben, wie der Anmarsch einer Million siegesgewiß auftretender Krieger. Er war das wandernde Machtbewußtsein, vor dem das Wort „Unmöglichkeit" nicht existirte und in dessen Augen jeder Widerspruch ein Verbrechen war. Und die Macht, die man ihm beilegte, war noch viel größer, als die er wirklich besaß. Man staunte zu ihm empor als zu dem monarchischen Koloß des alten Europa und maß ihm die Kraft bei, die zu seinen Füßen wimmelnden Völker nach Belieben zu zerstampfen oder zu beglücken. Er galt den meisten ältern Dynastien als der einzige Hort der Legitimität, zu dem sie ihre Zuflucht nehmen müßten, um nicht selbst zu fallen. Aus den fabelhaften Summen, die er — und noch mehr die Kaiserin — auf Reisen verschwendete, schloß man auf unermeßliche Hilfsquellen seines Reichs und aus der scheinbaren Ruhe seiner Völker auf das Glück, dessen sie sich unter seiner Regierung erfreuen müßten. Da brach der Krimmkrieg aus, den Nikolaus so übermüthig heraufbeschworen hatte und der die Blößen Rußlands der Welt so zur Schau legte, daß dem stolzen Kaiser das Herz darüber brach. Alsobald schlug die Bewunderung für ihn in ihr Gegentheil um und Rußland fühlte sich durch seinen Tod wie von einem schweren Alp befreit. Er wurde begraben und vergessen. Wo man seiner noch gedenkt, geschieht es nicht zu seinem Ruhme, denn kein schöpferischer Gedanke überlebt ihn, keine Muse segnet sein Gedächtniß. Der Geschichte aber wird er ein Maßstab bleiben, um Die damit zu messen, die ihn für groß gehalten haben und unter denen er sich groß fühlen konnte. Er starb in seinem 59. Lebensjahre am 2. März 1856.

Kaiser Alexander, im Charakter seinem gleichbenannten Oheim ähnliche, als seinem Vater, übernahm die Herrschaft unter höchst schwierigen Verhältnissen die ein mildes Urtheil über ihn zur Pflicht machen. Der Krieg hatte mit einem Schlage alle Gebrechen der langen Mißregierung, der Verwaltung und des Heerwesens aufgedeckt; die unglaubliche Verschwendung des Hofes hatte die Finanzen gänzlich zerrüttet; es fehlte an Geld und Menschen, um den Uebelständen, die sich überall zeigten, gründlich abzuhelfen, denn die unter dem alten Korruptionssystem aufgewachsenen Beamten erschienen als wenig geeignete Werkzeuge zu durchgreifenden Neuerungen. Kaiser Alexander, der im 37. Lebensjahre den Zarenthron bestieg, hatte nie zu großen Erwartungen Anlaß gegeben; man rühmte sein gutes Herz, aber man hielt ihn zu schwach für die großen Aufgaben, die ihrer Lösung durch ihn harrten. Man scheint sich in ihm getäuscht zu haben, denn bis jetzt hat er sich in jeder Beziehung seiner hohen und schwierigen Stellung gewachsen gezeigt. Sein erstes Ziel war, dem Lande den Frieden wieder zu geben und er schloß den Krimmkrieg in ruhmvollerer Weise, als sein Vater ihn begonnen hatte. Die Eroberung von Kars bot ihm mehr als hinreichenden Ersatz für den Verlust von Sebastopol, und ließ es jedem Kundigen als zweifelhaft erscheinen, wer eigentlich mehr Vortheil aus diesem mörderischen Kriege gezogen habe, Rußland oder die Westmächte.

Durch den am 30. März 1856 zu Paris abgeschlossenen Frieden bequemte sich freilich Rußland, dem einseitigen Protektorat über die Türkei, sowie über die beiden Donaufürstenthümer zu entsagen und auch Kars wieder herauszugeben. Dagegen mußten die Westmächte auch Sebastopol und alle andern von ihnen besetzten

Digitized by Google

Punkte wieder ausliefern. Rußland verpflichtete sich, am schwarzen Meere keine Seearsenale mehr zu errichten und künftig nur so viele Schiffe auf diesem Meere zu halten wie die Pforte. Diese Bedingungen waren rein illusorisch, da jeder Kundige weiß, daß das große Seearsenal von Sebastopol an der unwirthlichen tauriſchen Küſte den Russen niemals den geringſten Nutzen gebracht hat und daß ſie deshalb ohnehin nicht wieder auf den Gedanken gekommen ſein würden, viele Millionen zu verſchwenden, um ähnliche Anlagen zu machen, die zu nichts dienten als Schiffe darin verfaulen zu laſſen. Und was den zweiten Punkt anbelangt, ſo hat ſich Rußland einfach nicht daran gebunden, ſondern unterhält heute auf dem ſchwarzen Meere mehr Schiffe, als vor dem Kriege der Fall war. Ebenſo iſt der Paragraph, welcher die Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere freigab, von Rußland vollkommen unberückſichtigt geblieben. Jedes Handelsſchiff iſt gezwungen, in einen der Feſtungshäfen einzulaufen, welche Rußland am ſchwarzen Meere hat, widrigenfalls es von den Russen als gute Priſe gekapert wird. In dem einen wie in dem andern Falle hört alſo ſelbſtverſtändlich alle Freiheit des Verkehrs an der Oſtküſte des ſchwarzen Meeres auf, denn mit den Feſtungen, welche das Ufer umſäumen und nicht den Zweck haben, das Innere des Landes zu eröffnen, ſondern abzuſperren, läßt ſich kein Handel treiben. Wenn der §. 13 des Vertrags überhaupt einen Sinn hat, ſo kann es nur der ſein, fremden Schiffen den Verkehr mit den kaukaſiſchen Küſtenvölkern zu geſtatten, ein Verkehr, der beſonders für England durch den Austauſch der beiderſeitigen Produkte von großem Vortheil ſein würde. In vielen Städten Englands wurden deshalb im Jahre 1862 Meetings gehalten, zu dem Zwecke über die Beſtimmungen des Pariſer Vertrags in Betreff der Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere ſich mit der Regierung ins Reine zu ſetzen. Merkwürdiger Weiſe aber verweigerten die Lords Palmerſton und Ruſſel jede beſtimmte Antwort. Sie konnten einerſeits nicht leugnen, daß der Vertrag von Paris den engliſchen Schiffen freien Verkehr mit den kaukaſiſchen Küſtenvölkern gewährte, und wagten doch anderſeits nicht, den Schiffen, welche dabei etwa in ruſſiſche Hände fallen ſollten, den Schutz der Regierung zu verſprechen. Nach der bekannten Geſchichte der Gefangennahme des Vixen hat aber natürlich ohne den ausdrücklichen Schutz der engliſchen Regierung kein engliſcher Kaufmann mehr den Muth, ſeine Schiffe der Willkür ruſſiſcher Kreuzer im ſchwarzen Meere preis zu geben. Dieſe Frage, deren Löſung viel wichtiger iſt, (wie wir gleich darlegen werden), als ſie auf den erſten Blick ſcheinen mag, iſt ausführlich behandelt in einer Schrift des Schotten Robert Monteith, welche den Titel führt: „The secret of Russia in the Caspian et Euxine etc.“ (London, Rob. Hardwicke, 192 Piccadilly 1863).

Der Kaukaſus iſt die eigentliche Baſis der ruſſiſchen Weltherrſchaft, der ſichere Schlüſſel zu dem einſtigen Beſitze der Türkei, Perſiens und Indiens. Um ihn zu gewinnen, hat Rußland ſeit einem halben Jahrhundert die unerhörteſten Anſtrengungen gemacht. Den größten Theil dieſer Zeit hindurch hat es zwiſchen dem ſchwarzen und dem kaſpiſchen Meere eine Armee von 200,000 Mann unterhalten, die bald durch Seuchen und unaufhörliche Kämpfe mit den Bergvölkern hingerafft, fortwährend erzänzt werden mußten. Noch iſt ſein kaukaſiſcher Beſitz nicht ganz geſichert, aber ſeit der Gefangennahme Schamyl's hat es ſo reißende Fortſchritte gemacht, daß wenige Jahre genügen werden, den letzten Widerſtand der durch die Konnivenz der europäiſchen Mächte mit Rußland aller Hilfsquellen beraubten Bergvölker zu brechen. Dann werden dieſe kriegeriſchen und unglücklichen Völker, welche ſich noch im Jahre 1862 hilfeflehend vergebens an Frankreich und England ge-

Digitized by Google

wendet haben, von aller Welt verlassen, die russischen Streitkräfte vermehren helfen und ihre Waffen gegen dieselben Mächte kehren, welche leicht aus ihnen hätten treue Bundesgenossen machen können. Wäre der Pariser Vertrag eine Wahrheit geworden, d. h. wäre das schwarze Meer wirklich frei und könnten die an der Ostküste wohnenden Völker ungehinderten Verkehr mit dem Auslande treiben, statt wie jetzt von den russischen Schiffen blokirt und ausgehungert zu werden, so würde der Kaukasus eine ewig blutende Wunde für Rußland bleiben. Man begreift deshalb leicht das Bemühen des Kaisers, mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln diese Wunde zu schließen; desto unbegreiflicher aber erscheint das Verhalten der englischen Regierung, welche doch ein besonderes Interesse haben müßte, Rußlands Vordringen in Asien zu verhindern, und welche statt dessen durch stummes Dulden der russischen Uebergriffe die Pläne des Zaren fördert, aus Gründen, die Eingeweihte wohl ahnen, die aber ganz zu enthüllen der Zukunft überlassen werden muß. Seit dem Erscheinen des Kinglake'schen Werks über den Krimmkrieg ist es auch in weitern Kreisen kein Geheimniß mehr, daß dieser menschenmörderische Krieg von Seiten der Westmächte d. h. von Seiten Frankreichs (denn England wurde von Frankreich nur ins Schlepptau genommen) ein bloßer Scheinkrieg war, welcher keinen andern Zweck hatte, als das französische Volk mit Gloire zu füttern und der Welt einmal wieder die Ueberlegenheit der französischen Waffen zu zeigen. Ueberhaupt ist jeder Krieg Frankreichs gegen Rußland ein Scheinkrieg, der den Koloß nicht an seinen beiden wunden Stellen, im Kaukasus oder in Polen, angreift, wo dem Angreifenden kriegerische Völker, denen es ernstlich um ihre Freiheit zu thun ist, zur Seite stehen, seine Erfolge sichern und decken.

Nach dem Friedensschluß mit den Westmächten war es die angelegentlichste Beschäftigung der russischen Diplomatie, die Pläne Frankreichs in Italien zu befördern, um Oesterreich zu schwächen und dem übrigen Europa durch das gute Einvernehmen Rußlands und Frankreichs zu imponiren. Im Mai 1856 reiste Kaiser Alexander nach Berlin, um die alte Freundschaft mit dem Königshause zu erneuern und die preußische Politik im russischen Fahrwasser zu halten, was ihm, wie Bismarck und die neuesten Ereignisse beweisen, auch trefflich gelungen ist. Im Sommer unternahm die Kaiserin Mutter eine Badereise nach Deutschland, um durch die Vergeudung vieler Millionen die Welt glauben zu machen, daß Rußlands Finanzen trotz des Krimmkrieges sich im blühendsten Zustande befänden. Am 7. September desselben Jahres, als dem Erinnerungstage der Schlacht von Borodino, fand die Krönung des Kaisers auf dem Kreml zu Moskau statt, wobei wiederum ein fabelhafter Glanz entfaltet wurde, dessen Bestreitung die Voranschlagskosten von 80 Mill. Silberrubel noch weit überstieg. Natürlich ließ es sich Deutschland nicht nehmen, ein Kontingent von Prinzen und Prinzessinen zu dieser Feierlichkeit zu stellen, deren Kostüm und Equipagen aber denjenigen der französischen, englischen und österreichischen Gesandten an Glanz nicht gleichkamen. Im folgenden Jahre 1857 begab sich die Kaiserin Mutter nochmals nach Deutschland und dann nach Nizza, wo sie die Huldigungen des Königs von Sardinien empfing und Rußland den Hafen von Villafranka erwarb. Auf diese Weise wurde auch die Vermählung des Großfürsten Michael mit der badischen Prinzessin Cäcilie eingeleitet. Kaiser Alexander kam in Warschau mit Prinz Napoleon, in Stuttgart mit Kaiser Napoleon, in Weimar mit dem österreichischen Kaiser und in Breslau mit dem Prinz-Regenten von Preußen zusammen, überall eine imposante Stellung behauptend.

Nach Rußland zurückgekehrt wandte er seine ganze Sorgfalt innern Verbesserungen zu, und wenn er auch die tiefeingewurzelte Bestechlichkeit des Beamtenheers nicht mit einem Male ausrotten konnte, so suchte er doch durch Bestrafung der offenkundigsten

Digitized by Google

Räuber ein Exempel zu statuiren. Einer dieser vornehmen Spitzbuben, Pirandi, Inspektor der Holzlieferungen, gab freiwillig 250,000 Silberrubel zurück, um der Strafe für seine Unterschleife zu entgehen. Dem Volke erließ der Kaiser 24 Mill. Silberrubel an rückständiger Steuer (welche übrigens doch nicht bezahlt worden wären), stellte die Rekrutirung auf vier Jahre ein und hob die verhaßten Militärkolonien seines Vaters auf. Eifrig war er darauf bedacht, das europäische Rußland mit einem Eisenbahnnetz zu überziehen, die Ostsee mit dem schwarzen Meere zu verbinden und Linien nach den wichtigsten Grenzpunkten zu führen, da während des Krimmkrieges fast mehr Soldaten bei den weiten Märschen auf den unsäglich schlechten Straßen umgekommen waren, als vor dem Feinde. Noch ein schwieriges Werk nahm der Kaiser sich vor durchzuführen: die Aufhebung der Leibeigenschaft. Die dazu getroffenen Einleitungen stießen auf hartnäckigen Widerstand der Edelleute und hatten auch an verschiedenen Punkten des Reichs bedrohliche Aufstände zur Folge. Die Bauern hatten kein Geld und konnten das deutsche Ablösungssystem nicht begreifen. Sie sahen nicht ein, warum sie für einen Grund und Boden etwas bezahlen sollten, den sie von jeher als den ihrigen betrachtet hatten. Daß der Kaiser von der großen Aufgabe seiner Regierung trotz den unzähligen Schwierigkeiten, auf welche er stieß, sich nicht abbringen ließ, gereicht ihm zu hohem Ruhme. Die Emancipation ist nun so weit vorgeschritten, daß sie sich nicht mehr rückgängig machen läßt, und sie wird, gleichviel welche Folgen zunächst daraus entspringen mögen, dem Kaiser einen glänzenden Namen in der Geschichte sichern.

Trotz dieser großen Arbeit im Innern verlor der Kaiser auch die alte Politik der fortwährenden Erweiterung des Landes nicht aus den Augen. Von höchster Bedeutung für die Zukunft des östlichen Asien war die Besitznahme des Amurlandes durch den Gouverneur von Ostsibirien, Murawiew, der für diese unblutige Eroberung den Ehrennamen Amursky erhielt. Als ihm China den ungeheuern Landstrich abtrat, wohnte dort kein Mensch, im Laufe weniger Jahre sind nun am Amur eine Menge in raschem Aufblühen befindliche Ansiedelungen entstanden. Schon im Jahre 1858 wurde der Verkehr auf dem Strome durch 29 Dampfschiffe vermittelt, und in der von Murawiew gegründeten Hauptstadt Nikolajew befindet sich bereits ein amerikanisches Konsulat.

Kurz, Rußland ist in fortwährender Ausdehnung begriffen und auch mit den Reformen im Innern, von welchen uns die Geschichtschreiber seit Peter dem Großen so viel erzählt haben, ohne daß aufmerksame Reisende etwas davon zu entdecken vermochten, scheint man jetzt wirklich Ernst machen zu wollen. Noch fehlt es trotz der Universitäten von Dorpat, Moskau, Kasan und Kiew an den wesentlichen Bedingungen der Volksbildung, an Volksschulen, an guten Lehrern und an unterrichteten Priestern und es können noch Jahrhunderte vergehen, ehe das russische Volk wagen darf, sich mit den Kulturvölkern Europas zu messen. Daß es trotzdem diesen gegenüber bisher eine so übermächtige Stellung eingenommen hat, verdankt es lediglich seiner Armee und seiner Diplomatie, in welcher immer Ausländer die vornehmste Rolle spielten. Weil das zersplitterte Deutschland dem aufstrebenden Ehrgeiz seiner befähigten Söhne keine Aussichten bot, versuchten viele von ihnen ihr Glück in Rußland, wo sie es zu den höchsten Würden und Ehren brachten und durch ihre Thätigkeit und Kenntnisse auf Kosten ihres eigentlichen Vaterlandes zur Hebung und Größe Rußlands mächtig beitrugen. Die traurigen innern Verhältnisse des Zarenreichs blieben bis auf den heutigen Tag dem Auslande so gut wie unbekannt; was die Reisenden darüber berichteten, wurde meistens für Uebertreibung gehalten. Dagegen sprang der Reichthum der im Auslande reisenden rus-

Digitized by Google

sischen Großen, die überlegene und fast immer erfolgreiche Klugheit der russischen Diplomatie und der Siegesglanz der russischen Armee aller Welt in die Augen und erweckte von der Macht, den Hilfsquellen und der Bildung des Zarenreiches die günstigsten Vorstellungen. Hierdurch und noch mehr vielleicht durch die engen verwandtschaftlichen Beziehungen, welche die meisten deutschen Fürstenhäuser mit dem Zarenhause anknüpften, gerieth besonders Deutschland in die abhängige, unsäglich schmachvolle Stellung zu Rußland, welche wir so lange zu beklagen hatten und theilweise noch zu beklagen haben.

Augenblicklich ist das Zarenreich durch den polnischen Aufstand*) bedroht, dessen Zähigkeit Frankreich, England und Oesterreich zu einer Interventionspolitik veranlaßt hat, welche vielleicht einen neuen Krieg zwischen Rußland und den Westmächten zur Folge haben wird. Ohne uns hier auf die Einzelheiten der polnischen Frage einzulassen, können wir doch dieses behaupten, daß Rußland im schlimmsten Falle für den Besitz von Polen seinen letzten Mann und seinen letzten Rubel opfern wird, denn von diesem Besitze hängt seine europäische Machtstellung ab, wie von dem Besitze des Kaukasus seine asiatische Machtstellung. Seit Jahrhunderten haben die Russen mit den Polen im Kampf gelegen und das Zünglein an der Wage bildeten wie immer die zwischen beiden Völkern wohnenden Kosacken, welche bald hierher bald dorthin den Ausschlag gaben. Wir haben gesehen, wie leicht es den Polen wurde, bis ins Herz Rußlands vorzudringen, aber wir haben auch gesehen, daß Rußland sich in den Zeiten des tiefsten Unglücks immer am größten zeigte, und daß, wenn der Kampf nicht blos durch das Heer sondern durch das Volk selbst geführt wurde, dieses Volk immer unbesiegbar war und aller innern und äußern Feinde spottete. So wird es auch ferner sein. Ja es könnte diesem Reiche kein größeres Glück begegnen, als daß gerade jetzt, wo noch allerlei Verwirrung in seinem Innern herrscht, die Westmächte einen ernsten Krieg mit ihm anfingen. Allein das wird nicht geschehen, denn ein solcher Krieg könnte nur von Frankreich ausgehen, dieses aber versteht gleichwie Rußland seine Interessen zu gut, um sich ernsthaft mit Rußland zu überwerfen, in welchem es auf die Dauer einen bessern Bundesgenossen hat, als in England. Sollte Napoleon durch die Verhältnisse gezwungen werden, Polens wegen einen Krieg mit Rußland zu beginnen, so wird es wieder ein bloßer Scheinkrieg sein, wie derjenige in der Krimm war und wie dieser mit einem Bündnisse Frankreichs und Rußlands endigen, das einen ernst gemeinten Angriff auf Deutschland zur Folge haben würde. Wirklich frei könnte Polen nur durch Deutschland werden, aber daran ist nicht zu denken, so sehr auch auf die Dauer Deutschland dadurch gewinnen würde. Befreit durch Frankreich würde das Land selbstverständlich nur ein französischer Vasallenstaat werden. Auch dazu wird es nicht kommen. Es liegt nicht im Interesse Frankreichs, Rußland durch Lostrennung Polens zu schwächen, darum wird Polen bei Rußland bleiben.

II. Statistisch-geographischer Ueberblick.

1) Größen- und Bevölkerungsverhältnisse. Rußland, das größte und in seiner Bevölkerung buntscheckigste Reich der Welt, hat vor Kurzem seintausendjähriges Jubiläum gefeiert. Trotzdem steht es erst am Anfange seiner geistigen Entwicklung und alles Hervorragende, was sich von diesem Riesenreiche erzählen läßt, gehört ausschließlich der politischen Geschichte an. Für die Geschichte des Geistes ist, ganz abgesehen von den Kulturstaaten des Alterthums, sowie von den europäischen Sitzen der Kunst

*) Vgl. den an das Ende dieses Werks zurückgestellten Artikel: Königreich Polen. D. Red.

Digitized by Google

und Wissenschaft im Mittelalter und der Neuzeit, ein Städtchen wie Stratford oder Marbach von größerer Bedeutung, als das gewaltige, über drei Welttheile gelagerte russische Kaiserreich, obgleich dieses den siebenten Theil der Erdoberfläche bedeckt und — nach den neuesten Messungen und Volkszählungen — auf einer Fläche von 370,000 □ Meilen 74 Millionen Menschen umfaßt.[3])

Es springt sogleich in die Augen, welches Mißverhältniß zwischen Bodenfläche und Bevölkerung diese Zahlen ergeben. In Oesterreich rechnet man auf 1 □ Meile durchschnittlich 3004 Einwohner, — in Großbritannien 5027, — in Frankreich 3750, — in Preußen 3550, — in Sachsen 8196, während im europäischen Rußland etwa 700, im Kaukasus 470, in Sibirien 15 Menschen auf die □ Meile kommen.

Die Gesammtbevölkerung des russischen Reiches vertheilt sich folgendermaßen. Auf das europäische Rußland kommen 59,330,752, auf das Königreich Polen 4,764,446, auf das Großfürstenthum Finnland 1,636,549, auf Sibirien und seine Nebenländer 4,035,000, auf die Kaukasische Statthalterschaft 3,764,000, oder im Durchschnitt auf 1 □ Meile: im europäischen Rußland 689, im Königreich Polen 2110, im Großfürstenthum Finnland 238, in Sibirien 15, im Kaukasus 468.

Die Bevölkerung ist natürlich am dichtesten in den Centralpunkten des Reichs und nimmt ab nach Maßgabe der Entfernung von denselben. So kommen z. B. im Gouvernement Moskau 3000 Menschen auf die Quadratmeile, in den Gouvernements Tula, Kursk, Charkow, Podolien und Kiew etwa 2000, an den Mündungen der Wolga und des Don 100—500, in Archangelsk 20 und im Kamtschaka kommt auf 2 □ Meilen nur Ein Bewohner. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die am meisten bevölkerten Landstriche auch die am besten angebauten und in der Industrie am meisten vorgeschrittenen sind.

Im Gegensatze zu andern Ländern, besonders Italien, wo das städtische Element vorwiegend ist und selbst die Dörfer einen städtischen Anstrich haben, tritt in Rußland der ländliche Charakter in den Vordergrund, und die meisten Städte, welche nicht unter ausländischem Einflusse entstanden sind (wie Petersburg, Odessa u. a.) haben das Aussehen großer Dörfer. Man zählt in Rußland nahezu an 600 Städte, wovon aber die wenigsten diese Benennung verdienen, weshalb auch die ganze Stadtbevölkerung des Reichs sich kaum auf 5 Millionen beläuft und nur die Städte Petersburg, Moskau und Odessa über 100,000 Einwohner enthalten. Acht Städte haben 50—100,000, sechsundvierzig 20—50,000 und hundert 10—20,000 Einwohner.

Von der Gesammtbevölkerung Rußlands — zusammengewürfelt aus mehr denn hundert verschiedenen Völkerschaften, die über 40 Sprachen reden — gehören 93 Procent dem Christenthum an. In den Gouvernements Orenburg, Astrachan und Taurien ist beinahe die halbe Bevölkerung nicht christlich. In Kasan, Simbirsk, Samara und Cherson ist die Zahl der Nichtchristen ebenfalls bedeutend, obwohl sie nur in Kasan bis 40 Procent der Gesammtbevölkerung steigt. Diese

[3]) Nach dem neuesten statistischen Werke über Rußland: „Bevölkerung des russischen Kaiserreichs ꝛc. von A. v. Buschen. Gotha 1862." — Wir haben hier die bescheidenste Schätzung angenommen und hätten — immer mit Berufung auf die sehr schwankenden officiellen Quellen — nach Belieben 10,000 □ Meilen und 10 Millionen Einwohner mehr oder weniger setzen können. Dr. Klun z. B. setzt 380,000 □ Meilen, indem er die Durchschnittszahl der Angaben der officiellen statistischen Tabellen von 1856 und derer des Direktors der Moskauer Sternwarte, G. Schweitzer, annimmt, wobei er mit Fug und Recht bemerkt, den russischen officiellen Zahlen sei wenig zu trauen.

Digitized by Google

von Tataren bewohnten Gouvernements repräsentiren den Islam; in Astrachan ist außerdem ein großer Theil der kalmukischen Bevölkerung heidnisch (Lamaiten). In den westlichen Gouvernements beträgt die nicht christliche Bevölkerung von 5 bis 15 Procent. Dieser nicht christliche Theil besteht hier zumeist aus Juden, deren es im ganzen Reiche etwa $1^1/_2$ Millionen gibt und die erst in neuerer Zeit eine bedingte Aufnahme in Großrußland fanden, während sie vordem nur in Polen seßhaft waren.

Von den 55 Millionen Christen gehören etwa 50 Millionen der orthodoxen griechischen Kirche an. Protestantisch sind Esthland, Kurland und Livland; vorwiegend römisch-katholisch die beiden lithauischen Gouvernements Wilna und Kowno.

Die Zahl der verschiedenen Sektirer (Duchoborzi, Molokanen, Skopzi, Staroweerzi u. s. w.) beläuft sich auf 2,800,000.

In Bezug auf die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Geschlechtsverhältniß bemerkt Buschen (S. 20): „Schwerlich findet sich ein Land, welches so große Variationen und Schwankungen bietet wie Rußland. In ganz Europa finden wir nicht solche Anomalien, solche sich beständig wiederholende Veränderungen in dem natürlichen Geschlechtsverhältniß. Als Grund dieser Abnormitäten läßt sich nur eins anführen: der besondere Charakter der russischen Industrie, welche bei geringer Fabrikthätigkeit und höchst seltener Maschinenanwendung eine große Anzahl meist männlicher Arbeiter erfordert, die natürlicher Weise in nur wenigen Punkten concentrirt leben. Dasselbe gilt vom Kleinhandel und der Krämerei, welche namentlich in einigen Gouvernements, in welchen die Dorfindustrie (Weberei, Gerberei, Verfertigung von Holzwaaren) ziemlich lebhaft ist, eine bedeutende Anzahl Männer beinahe das ganze Jahr vom Hause abhalten. So gibt es in den Gouvernements Wladimir und Jaroßlaw eine besondere Hausirer-Klasse, die Opheni, welche zu Tausenden das ganze Jahr überall, nur nicht zu Hause zu finden sind. Tula, Kaluga, Twer, Pskow u. s. w. stellen für die größern Städte und namentlich beide Residenzen Tausende von Fuhrleuten, welche alle ihre Familie im Dorfe lassen. Dasselbe findet sich stellenweise in Klein- und Neu-Rußland. So kommt es denn, daß das natürliche Verhältniß bedeutend alterirt wird und daß bei einem Mittelsatz von 102.03 auf 100 in manchen Gegenden 115, in andern nur 52 Frauen auf 100 Männer kommen. Ganz Rußland zerfällt in dieser Hinsicht in 2 Theile, von denen der größte mehr Frauen als Männer in der Bevölkerung zählt und $^2/_3$ der ganzen Landesfläche begreift. Der andere Theil im Südwesten (die Gouvernements Bessarabien, Taurien, Cherson, Podolien, Charkow, Jekaterinoslav), wozu noch einige zerstreute Gouvernements im Centrum (Moskau, Tula, Rjasan), das Gouvernement Astrachan und St. Petersburg kommen, bietet dagegen eine überwiegend männliche Bevölkerung. Wir können annehmen, daß im Süden der Hauptgrund des zahlreichen männlichen Geschlechts darin liegt, daß hier die Städte überwiegend sind."

2) Rangstufen und Standesvorrechte. Mit Recht hebt Buschen hervor, daß eine Statistik der Bevölkerung nach Ständen in Rußland eine viel größere Bedeutung habe als in andern europäischen Staaten, in denen keine Standesprivilegien und Vorrechte anerkannt werden (S. 43). Die russische Gesetzgebung erkennt 4 Stände an: 1) den Adel (inklusive sämmtlicher Staatsdiener, sowie beinahe Aller, die eine höhere Bildung genossen haben, dadurch den steuerbaren Ständen entrückt sind und den sogenannten persönlichen Adel haben); 2) die Geistlichkeit; 3) die Städtebewohner und 4) die Bauern. In jeder dieser Klassen finden sich mehrere Unterabtheilungen und schroffe Unterschiede. Bei dem großen

Digitized by Google

Unterschiede der einzelnen Stände und Gruppen vor dem Gesetz und im bürgerlichen Leben, bei der großen Schwierigkeit, aus einem Stande in den andern überzutreten, was behufs Ausübung gewisser Geschäfte und industrieller Unternehmungen unumgänglich ist, da sogar das Recht, in gewisse Schulen, namentlich in die höheren Lehranstalten einzutreten, sehr oft von einem solchen Uebergange abhängt, — läßt sich doch eine bedeutende Verwirrung nicht läugnen. So existirt z. B. der persönliche Adel als leere Phrase, denn im Grunde hat er keinen Vorzug vor den privilegirten Stadtbewohnern, zu welchen auch die Kinder eines persönlich-Adeligen zählen. Ebenso gibt es ein persönliches Ehrenbürgerrecht, welches auch für die Familie des Inhabers ohne allen Werth ist und also auch keinen eigentlichen Stand bildet. Endlich gibt es zwischen dem Städterstande und den Bauern so viele Nüancen und Uebergänge und dabei so viele fiskalische Unterschiede, die dabei sehr oft ein und dasselbe Individuum betreffen, daß es rein unmöglich wird, in diesem Chaos klar zu sehen. Wir begnügen uns also mit einigen allgemeinen Andeutungen.

Da Standesunterschiede vor dem Gesetz und auf dem Rechtsboden in Hinsicht des Besitzes und Erwerbes in unserm Jahrhundert zu den moralischen Unmöglichkeiten gehören, so läßt sich die russische Ständeordnung nur dadurch erklären, daß es noch jüngst unumgänglich war, die Leibeigenschaft durch Aufrechthalten veralteter Formen und unbegreiflicher Spitzfindigkeiten zu stützen. So bestand eine Art höchst komplicirten und vielfach durchlöcherten Kastensystems als entsprechende Staffirung der vom Gesetz anerkannten Leibeigenschaft. Da eine konsequente Durchführung einer Neuorganisation und Milderung des halb tatarischen, halb mittelalterigen Despotismus unmöglich war, ohne dem Grundprincipe nahe zu treten, so begnügte man sich mit Rütteln, machte jedes Jahr neue Veränderungen, neue Ausnahmen, deren Hauptzweck beständig war, der wachsenden Nothwendigkeit nachzugeben und einzelne Parteien wenigstens in Hinsicht der Bildung und Industrie zu emancipiren. So kommt es, daß man endlich vor lauter Ausnahmen das Gesetz selbst nicht mehr sehen kann. Seit zwei Jahren ist die Leibeigenschaft aufgehoben und dadurch die Nothwendigkeit einer gründlichen Revision und hauptsächlich Kondensation der einschlägigen Gesetze aufgestellt.

Im alten Rußland (dem Moskauischen Zarenthume) gab es eigentlich nur drei Rechtsgruppen: den in Adel transformirten Beamtenstand (mit Ausnahme sehr weniger Familien, die ihre Titel von Territorial-Ansprüchen herleiteten), dessen Hierarchie sich beinahe ausschließlich an die einst ausgeübten Funktionen knüpfte, und zahlreiche Streitigkeiten hervorrief (Mestnitschestwo), den Klerus und die wenigen Städter (Posadskie, Meschtschanie). Adel und Klerus bildeten manchmal berathende Versammlungen, die aber nur in wenigen Fällen wirkliche Korporationsrechte ausübten und nie als ständisches Element konstituirt worden sind. Die Städter (Kaufleute und Handwerker) hatten nie Stimme. Seit Peter dem Großen trat zum Adel der neue Dienstadel, der sich reißend vermehrte und endlich bis zu einem gewissen Grade auf persönliche Rechte (persönlicher Adel) beschränkt wurde. Der Klerus verlor viele Privilegien, blieb aber doch ein ziemlich schroff abgeschlossenes Ganzes, welches sich noch bis heute meist selbst rekrutirt und sogar seine Ehen meist innerhalb des Standes schließt. Dies gilt nur vom sogenannten weißen Klerus (Weltgeistliche), der beinahe gar keinen Zufluß von Außen erhält, und nur seit kurzer Zeit seinen Ueberschuß in andere Stände abgibt. Der Stand der Städter hat sich seit Peter dem Großen durch vielfache Begünstigung von Handel und Gewerben bedeutend vermehrt und mannigfache Rechte erworben. Doch haben eben diese zu verschiedenen Zeiten und nur partiell verliehenen Rechte, noch mehr

Digitized by Google

aber die Assimilirung der Bürger in den neuerworbenen Provinzen, in denen ein Bürgerstand schon existirte, vielfache Gruppen erzeugt. So bestehen jetzt erbliche und persönliche Ehrenbürger als besondere Auszeichnung vor den übrigen Städtern (Befreiung von der Rekrutirung, von Körperstrafen u. s. w.), aber mehr noch als Vereinigungsmittel der Bürgerschaft in den westlichen Provinzen mit dem neu zu kreirenden russischen Mittelstande; Kaufleute in drei Abstufungen (Gilden), von denen nur die erste (Großhandel) einige reelle Rechte besitzt; Handwerker, eigentliche Bürger (Meschtschane) u. s. w. Faktisch gehören zu den Städten viele Bauern, die Handel und Gewerbe treiben und außer den Landsteuern auch noch diverse Abgaben der Städter zahlen. Im Bauernstande selbst endlich entstanden durch Vereinigung sämmtlicher Staats- und Kronbauern in einen dem Namen nach freien Bauernstand (wobei der Staat Grundeigenthümer ist) und durch vielfache Befreiungen drei Hauptgruppen mit zahllosen Unterabtheilungen, die meistens keinen Sinn und keine Bedeutung haben, aber doch störend in die Verhältnisse eingreifen.

Nach der 10. Volkszählung ist der Bestand der Bevölkerung des ganzen Reichs (mit Ausnahme von Polen, Finnland, den sibirischen Kirghisen, den Ländern am Kaukasus und dem amerikanischen Gebiet) nach Ständen in folgenden Zahlen angegeben, die wir dem Werk von Buschen entnehmen:

I. Adel (inklus. des persönlichen so wie des größten Theils des Beamtenthums): Männl. 437326, Weibl. 436828, Total 874154. II. Geistlichkeit aller Konfessionen, mit Ausnahme der jüdischen Rabbiner: Männl. 312495, Weibl. 340274, Total 652769. Nach den einzelnen Konfessionen: a) Griechische (inkl. der nicht fungirenden Kirchendiener, Sänger u. s. w. geistl. Standes): M. 281501, W. 315027, T. 596528. b) Kirchendiener nicht geistl Standes: M. 9767, W. 8375, T. 18142. c) Katholische: M. 4147, W. —, T. 4147. d) Armenische: M. 539, W. 235, T. 774. e) Lutherische: M. 1381, W. 1405, T. 2786. f) Reformirte: M. 59, W. 71, T. 130. g) Griechische Sekten (Raskolniki): M. 673, W. 741, T. 1414. h) Muhamedanische: M. 14428, W. 14420, T. 28848[4]). III. Ehrenbürger (erbliche und persönliche; die Letzteren meist Technologen, Fabrikanten, Künstler, Industrielle u. s. w.): M. 9074, W. 7764, T. 16838. IV. Kaufleute (in allen 3 Gilden): M. 223514, W. 208320, T. 431834. V. Bürger und Handwerker, inkl. der besonderen Rechtsgruppen der Baltischen und Bessarabischen Bürger, der Bürger in den westlichen (früher polnischen) Provinzen u. s. w. Die eigentlichen Russischen Bürger (Meschtschane) stehen beinahe auf demselben Fuße wie die Bauern und tragen dieselben Lasten: M. 1,724051, W. 2,025508, T. 3,749559. VI. Verschiedene Personen, theilweise im Staatsdienste stehend, aber ohne persönlichen Adel, Kanzlisten, Hauslehrer, Künstler, Unterbeamte der Post, Personal der Theater u. s. w., Arbeiter und Handwerker bei den Kronfabriken und Kronhüttenwerken u. s. w. Die verschiedenen Gruppen schließen sich an keinen der Hauptstände an und bilden für sich und ihre Familien besondere Rechtsgruppen, die gewöhnlich unter dem allgemeinen Namen der „Raznotschinzy" ein sonderbares Gemisch von Rechten, Ausnahmen u. s. w. bieten und meist mit der Zeit in andere Stände übergehen: M. 222210, W. 198196, T. 420406. VII. Bauern im Privatbesitze des Kaisers, der kaiserlichen Familie u.

[4]) Die jüdischen Rabbiner werden wie alle Juden besteuert und gehören nicht zu einem besonderen Stande. Die kolonisirten Juden (Karaim) haben besondere Rechte und zählen 29 Personen geistlichen Stands. Ebenso gibt es noch 267 Lama's, die auch nicht zum geistlichen Stande zu rechnen sind.

Digitized by Google

s. w. Diese, sogenannte Apanage-Bauern, bilden eine Art Kronfideikommiß: M. 955780, W. 1,062701, T. 2,018481. VIII. Freie Staatsbauern unter verschiedenen Benennungen, die, wenn sie auch frei heißen, doch keinen eigenen Grundbesitz haben und außer der Kopfsteuer noch den sogenannten „Obrok" für das ihnen überlassene Kronland zahlen. Ferner Freibauern auf eigenem Grund und Boden und Freibauern mit beschränktem Grundbesitz; Freibauern auf Privatländereien; Freibauern der Ostsee-Provinzen, Zaranen in Bessarabien, Einhöfler u. s. w. Die Totalsumme dieser verschiedenen, persönlichen freien Klassen gibt: M. 11,888427, W. 12,607122, T. 24,495549. IX. Leibeigene (seit dem Jahre 1860 in einem Uebergangszustande) in 5 Abstufungen: M. 10,974944, W. 11,588142, T. 22,563086. X. Bevölkerung der Kosakenländer: M. 1,332749, W. 1,261069, T. 2,593818. XI. Nomadisirende Völker mit besonderer Stammverfassung in Sibirien, in den Gouvernements Astrachan und Archangelsk: M. 523350, W. 502526, T. 1,025876. XII. Verabschiedete Soldaten und ihre Familien, die mit gewissen Unterschieden theilweise unter den Bauern, theilweise unter den Städtern leben: M. 487924, W. 606102, T. 1,094026. Hauptsumme sämmtlicher 12 Gruppen: Männlich 29,091844, Weiblich 30,834552, Total 59,926396.

In dieser Totalsumme sind nicht enthalten Polen (4,800000), Finnland (1,600000), der Kaukasus ohne das Gouvernement Stawropol (ungefähr 3,000000), die Sibirischen Kirghisen und andere Nomaden (ca. 500000), die Armee (ungef. 1,000000), die Ausländer u. s. w. Rechnet man diese hinzu, so erhält man für das ganze Reich über 71 Millionen, also beinahe 3 Millionen weniger, als wir oben angenommen haben. Dieser Unterschied beweist, daß die russischen Zählungen, indem sie nur finanzielle Zwecke verfolgen, immer unter der Wahrheit bleiben und höchst unvollkommen sind.

Es wurde schon im Eingange bemerkt, daß Rußland trotz seines tausendjährigen Bestehens und trotz seiner Machtstellung erst an der Schwelle seiner geistigen Entwicklung stehe und deshalb zu den Kulturländern Europas noch nicht gerechnet werden könne. Um den Grund dieser merkwürdigen Erscheinung zu begreifen, muß man einen orientirenden Blick auf die Geographie und Ethnographie des Zarenreichs werfen.

3) Charakter des Landes und Bodens. Das europäische Rußland nimmt die größere Hälfte unseres Welttheils ein und diese russische Hälfte bildet gegen das übrige Europa einen so entschiedenen Gegensatz, als ob es gar nicht dazu gehörte, weshalb auch einige unserer hervorragendsten Geographen (Ritter, Berghaus[5]) u. a.) Rußland als nicht zu Europa gehörig, vielmehr als selbständiges Individuum und als Uebergangsglied zwischen diesem Erdtheil und Asien betrachtet haben. Das nicht russische Europa unterscheidet sich nämlich von Asien (wie auch von Afrika) durch die Kleinheit seiner Formen, nach wagerechter sowohl als senkrechter Richtung, ferner durch große und reiche Gliederung, wo in der Physiognomie der Oberfläche das Gebirgs- und Bergland so überwiegend ist, daß es sich zum Tieflande nahe wie 5 zu 1 verhält[6]), während in Rußland die Einförmigkeit der Ebene vorherrscht. Ferner zeigt das nicht russische Europa, sowohl im Norden wie im Süden, eine ungemein zahlreiche Spaltung in Halbinseln, während Rußland durchaus einfach geformt ist in seinen Küstenumrissen.

[5]) Ritter: Einleitung zur allgem. vergleich. Geogr. 1852. Berghaus: Grundriß der Geogr. in 5 Büchern 1843.

[6]) Vergl. Berghaus S. 397.

Digitized by Google

Sibiriens Physiognomie spricht sich noch im nördlichen Rußland aus, in den Küstenlandschaften des Eismeeres, und der vorherrschende Charakter des westasiatischen Landes Turan dringt über die untere Wolga, den Don und den Dnjepr und dehnt sich in den südwestlichen Provinzen am Schwarzen Meere bis an den Fuß der Karpathen aus.

Von der Mitte zwischen dem Aequator und dem Pole, d. h. vom 45° der Breite, streckt sich Rußland über den Polarkreis hinaus bis zum 70°, und steigt in dem Inselpaare Nowaja Semlja's noch um 6° näher dem Angelende der Erde. Der östliche Fuß der Karpathen und die Wasserscheidungslinie, welche die dem schwarzen Meere angehörenden Ströme von der Weichsel trennt, können als westliche Grenze des Uebergangsgliedes betrachtet werden, das einen Raum von fast 100000 deutschen □Meilen deckt.

Bis zum Jahre 1580 war Rußland ganz auf das östliche Europa beschränkt. Dann hat es zuerst den Ural, später den Kaukasus überstiegen und seit 1730 selbst den stillen Ocean überschwommen, um auch an der neuen Welt seinen Antheil zu haben. Jetzt bildet es schon in seiner kompakten Ländermasse ein so großes Reich, wie die Geschichte früher kein anderes gekannt hat.

Geringe Erhebung über die Meeresfläche und Ebene sind die Haupttypen in diesem ungeheuren Gebiete; aber die Ebene ist nicht gleichmäßig platt, sondern vielfach wellenförmig und längs der großen Stromläufe, womit sie netzförmig und zahlreich durchschnitten ist, von hohen Thalrändern eingefurcht, welche die Einförmigkeit der Fläche hin und wieder bergartig unterbrochen.

4) Historisch-politische Eintheilung. Rußland erstreckt sich zwischen den Isotherm-Breiten von + 10° im Süden, und — 5° im Norden. In Folge seiner östlichen Lage nimmt es durchaus Theil an dem Kontinental-Klima der alten Welt, in welchem kalte Winter mit heißen Sommern wechseln und der wässrige Niederschlag, der ein mäßiger ist, vorzugsweise im Sommer fällt.

Wir haben oben die Größe des ganzen Reichs in runder Zahl auf 370000 □Meilen angegeben. Es ist selbstverständlich bei einer so ungeheuren und eigentlich noch so wenig durchforschten Ländermasse, welche ungefähr der Hälfte von ganz Asien oder Amerika gleichkommt, unmöglich, ganz genaue Zahlen zu finden. Der fleißige und gewissenhafte Schnitzler, der sein ganzes Leben der Erforschung Rußlands gewidmet hat, setzt in seinem neuesten großen Werke[7]) 375412 □M., wovon 100429 auf Europa kommen, 247736 auf Asien[8]) und 27247 auf Amerika.

Auf die verschiedenen Länderkomplexe des Zarenreichs vertheilen diese Ziffern sich folgendermaßen:

Europa: Das eigentliche Rußland zählt 91213 □M., das Königreich Polen 2331, Finnland 6885, Total 100429. Asien: Transkaukasien 3808, Westsibirien 56172, Ostsibirien 169409, Steppe der Kirgis-Kaissaken 18347, Total 247736. Amerika: Der Kontinent 26292, die Inseln 955, Total 27247.

Um den Ueberblick zu erleichtern, theilen wir das europäische Rußland in drei große Regionen: die nördliche, mittlere und südliche.

---

[7]) L'empire des Tsars etc T. I. p. 33 (Paris 1856).

[8]) Hier sind die russischen Erwerbungen am Amur, die jetzt eine besondere Provinz von 9800 □Meilen bilden (nach Schweizer) noch nicht mit in Anschlag gebracht, da der Vertrag von Aigun, durch welchen Rußland seine alten Besitzungen am Amur wiedererlangte, beim Erscheinen des ersten Bandes des Schnitzler'schen Werks noch nicht abgeschlossen war.

Digitized by Google

Die nördliche Region begreift Finnland, die Gouvernements Archangel, Olonetz und Wologda und reicht etwa bis zum 60. Breitengrade. Die mittlere Region dehnt sich vom 60. bis zum 50. Breitengrade aus. Die südliche Region endlich umfaßt alles südlich gelegene Land vom 50. bis zum 44. Breitengrade. Es gehören dazu Podolien, die Gouvernements Jekaterinoslaw, Astrachan, Taurien Stawropol, Tschernomorien (d. h. das Land der Kosacken am schwarzen Meere), ferner das donische Kosackenland und Bessarabien.

Im asiatischen Rußland ist zunächst zu unterscheiden: einerseits Sibirien und die Steppe der Kirgis-Kaissaken; anderseits Transkaukasien. Dann ist das ungeheure Sibirien, theils nach der Länge, theils nach der Breite zu veranschaulichen. In runder Zahl kann man 165000 □M. zu dem öden nördlichen Theile rechnen, wonach dann 60000 □M. auf den fast durchgängig kulturfähigen südlichen Theil kämen. Es ergibt sich aus dem Gesagten folgender Ueberblick:

Europa: Nördliche Region 33024 □M., mittlere 53533, südliche 13872, Total 100429. Asien: Transkaukasien[9] 3808, Sibirien: 1. die südl. Gouvernements[10] 53422, 2. die nordwestlichen Gouvernements[11] 73873. Oestliche Provinzen: Jakutsk 66961, die Seegebiete des stillen Ozeans[12] 17940, das Land der Tschuktschen 13420, die Steppe der Kirgis-Kaissaken 18348, Total 247772.

Versucht man auf historischer Grundlage ein Bild des europäischen Rußlands zu geben, so entsteht folgende Eintheilung: 1. Großrußland nach dem Umfange, den es bei der Thronbesteigung Peters des Großen hatte: a) Mittlerer und südlicher Theil 15763 □M., b) Nördlicher Theil 26139, c) Oestlicher Theil 24939 2. Kleinrußland 3807, 3. Baltische Provinzen 2710, 4. Großfürstenthum Finnland 6885, 5. Litthauische und polnische Provinzen 7627, 6. Königreich Polen 2331, 7. Südrußland 10228, Total 100429.

Hieraus ist zu ersehen, daß Rußland seit Peter dem Großen blos in Europa eine Ländermasse erworben hat, welche diejenige von ganz Frankreich um das Dreifache übertrifft und größtentheils aus vortrefflichem Boden besteht.

Zur Vervollständigung des oben gegebenen Bildes auf historischer Grundlage ist es nöthig, die Gouvernements zu nennen, in welche die unter ihrem allgemeinen Namen angeführten Länderkomplexe zerfallen.

1. Großrußland. a) Der mittlere und südliche Theil besteht aus den Gouvernements: Moskau, Wladimir, Nishegorod, Kostroma, Jaroslawl, Twer, Nowgorod, Pskow, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjasan, Tambow, Orel, Kursk und Woroneſh. b) Der nördliche Theil enthält die Gouvernements: Wologda, Olonetz und Archangel. c) Der östliche Theil besteht aus den alten tatarischen Königreichen Kasan und Astrachan, welche heute zerfallen in die Gouvernements: Perm, Wiatka, Orenburg, Kasan, Simbirsk, Pensa, Saratow, Samara, Astrachan. 2. Kleinrußland zählt die Gouvernements: Kijew, Tschernigow, Poltawa und Charkow. 3. Die baltischen Provinzen bilden die Gouvernements: St. Petersburg, Esthland, Livland und Kurland. 4. Die litthauischen und polnischen Provinzen bestehen aus den Gouvernements: Mohilew, Witebsk, Minsk, Grodno, Wilna, Kowno, Wolhynien und Podolien.

---

9) Zu Transkaukasien gehören nach dem Ukas vom 26. December 1846 die Gouvernements Tiflis, Kutais, Schemacha und Derbent.

10) Tomsk, mit einem großen Theile der ehemaligen Provinz Omsk und Irkutsk.

11) Tobolsk, mit einem Theile der ehemaligen Provinz Omsk und Jenisseisk.

12) Distrikt Ochotzk, Militärgouvernement Kamtschatka.

Digitized by Google

Die Gouvernements des südlichen Rußlands wurden schon oben aufgezählt. Einige der Gebiete, welche gemeinhin mit zu Rußland gezählt werden, gehören ihm größtentheils noch gar nicht, oder bilden einen sehr unsicheren Besitz, wie z. B. ein großer Theil des Kaukasus und besonders die Länder zwischen dem Kuban und Schwarzen Meere. Ebenso die Steppe der Kirgis-Kaissaken und dann das Land der Tschuktschen. Man kann das Alles zusammen in runder Zahl auf 33,000 □M. anschlagen: ein bedeutender Flächenraum an und für sich, aber unbedeutend im Verhältniß zu dem ungeheuren, gesicherten und zusammenhängenden russischen Territorium.

Das russische Amerika endlich bildet eigentlich nur eine Station für die Schifffahrt und liefert eine reiche Ausbeute von Fischen und Pelzwerk, kann aber auch in politischer Beziehung sehr wichtig werden, wenn Rußland die Zeit erfüllt glaubt, seine lange genährten Eroberungspläne in Amerika zu verwirklichen und in der neuen Welt dieselbe Rolle zu spielen wie in der alten.

5) Uebergangsbezirk zwischen Asien und Europa. Der Ural. In der Betrachtung der Physiognomie des Uebergangsgliedes von Asien und Europa lassen sich 4 Abtheilungen annehmen, nämlich: der Ural, das nördliche, mittlere und südliche Rußland.

Der Ural trennt durch einen dreihundert Meilen langen Gebirgsgürtel Sibirien vom europäischen Rußland. Seine Höhe ist sehr verschieden. Im mittleren Theile, wo die Hauptstraße, welche Europa mit Asien verbindet, das Gebirge überschreitet, in der Gegend von Jekatherinburg, erhebt sich der Kamm kaum zu 1600'. Die höchsten Kuppen steigen auf aus der nördlichen Abtheilung des mittlern Urals, wo die Gipfelhöhen über dem Meeresspiegel 8—9000' betragen, während sie in der südlichen Abtheilung 4000' nicht übersteigen. Vom ganzen Ural ist der mittlere Theil wegen seines Metallreichthums am bekanntesten. Hier, sowie in dem südlichen Abschnitte, ist er in drei Parallelketten gespalten, die von NNO. nach SSW. streichen. Die westlichste derselben, die höchste, erreicht in einzelnen Spitzen eine Höhe von 3—4000'. Die beiden westlichen Gebirgsketten bestehen hauptsächlich aus Glimmerschiefer, dessen Schichten unter sehr steilen Winkeln nach Westen fallen. Die Sohle des weiten östlichen Längenthals wird vorwiegend von den Gliedern der Uebergangsformation, von Thonschiefer, Grauwacke, einem versteinerungsleeren Kalkstein und von Serpentin gebildet. Sie ist häufig von manchen massigen Gebirgsarten, wie von Diorit, Porphyr, auch von Granit unterbrochen und bildet die Basis der reichen Goldseifen, die seit ungefähr vierzig Jahren ein Gegenstand der eifrigsten Bearbeitung sind. An die westliche Kette lehnt sich ein mächtiges Uebergangsgebirge, hauptsächlich bestehend aus Sandstein, dichtem, grauem Kalkstein und schwarzem Thonschiefer. Sehr verschieden von den westlichen Ketten ist dagegen in seiner geologischen Beschaffenheit das durch seine vielen schönen und seltenen Mineralien so merkwürdige Ilmengebirge, welches aus einer besondern, dem Syenit verwandten Gebirgsart besteht, ein Uebergangsglied bildend zwischen dem Granit und dem Gneis. Die Waldregion erreicht auf dem Ural eine Höhe von 4000'. Wie noch im Altai die Vegetation eine ziemliche Aehnlichkeit mit der eines europäischen Gebirges hat, so zeigt sich im Ural eine noch geringere Verschiedenheit von Europa, was theils von der minder östlichen Lage, theils von der geringern Höhe des Ural herrührt.

6) Das nördliche Rußland. Wir werfen jetzt einen Blick auf das nördliche Rußland, welches von den Küsten des Eismeeres sich erstreckt, bis an den nördlichen Rand der Uwalli, d. h. jener Reihe von Hügeln und Erhöhungen, die

Digitized by Google

den Wassertheiler bildet zwischen den Strömen des Eismeeres und denen des Kaspischen Meeres, und wozu auch das sogenannte Waldai-Plateau gehört, auf welchem die Quellen der Wolga und der Düna liegen. Von Ost nach West reicht dieses Gebiet vom Ural bis an den finnischen Meerbusen und umschließt folglich Finnland und Lappland. Es enthält in seinem westlichen Theile eine zahllose Menge von Landseen, unter denen der Onego, Ladoga, der Bjelo Osero, der kubinzkische See und der vielbuchtige Saimo, in Finnland, die größten sind. Im Allgemeinen ist dieses ganze Gebiet eine zusammenhängende Ebene, in welcher ältere Gesteine vorherrschen, die auf weite Strecken hin mit Hügeln von Schuttland bedeckt sind, in und auf welchen Geschiebe primitiver Felsarten von allen Größen liegen.

Die Zone des Eisklima setzt von Sibirien über den Ural und umfaßt Nowaja Semlja und den nördlichen Theil des Kolaschenkreises im Gouvernement Archangel. Eine dreimonatliche Nacht und die geringe Anzahl von Pflanzen, welche in dieser Zone wachsen, verhindern es, daß sie von Menschen und Hausthieren beständig bewohnt werden können; Phoken, Wallrosse und Fische sind die einzigen Thiere, welche dem Menschen, dem weißen Bären und seinem beständigen Gefährten, dem Jsatis, zur Nahrung dienen können.

Diese Zone des Eisklima geht allmälig über in die Zone der Rennthierflechten und Moossteppen, wo nur Flechten auf dem stets gefrornen Boden gedeihen und an der südlichen Grenze mageres Gesträuch sich zeigt mit verkrüppelten Lärchen und Fichten. Wie in Sibirien ist es das Rennthier und weiter nordwärts der Hund, der diese Zone für den Menschen bewohnbar macht, welcher von zwei oder drei Vogelarten begleitet wird. Sie umfaßt das ganze Gouvernement Archangel und ist von den schwachen Nomadenstämmen der Samojeden und andern eingewanderten Völkerschaften nur spärlich bewohnt. In dieser Zone findet vornehmlich die Jagd auf Land- und Wasserpelzthiere statt, sowie auf Schwäne und andere Zugvögel, die zur Mauszeit in ungeheurer Menge die Ufer der unzähligen Seen, womit die Moossteppen übersät sind, bedecken.

Die Zone der Wälder und der Viehzucht folgt stufenweise auf die der eben beschriebenen Ebenen; das kriechende dürftige Gestrüpp geht allmälig in Weißtannen-, Lärchen- und andere Wälder über, die noch ganz in ihrem Urzustande wuchern. Längs der Flußufer verkündet ein üppiger Graswuchs die Güte des Bodens, aber die zu lange Dauer des Winters verhindert den Getreidebau. Darum ist in den nördlichen Bezirken dieser Zone die Jagd die Hauptbeschäftigung des Menschen, besonders die Jagd auf das Eichhörnchen. Im südlichen Theile der Zone beginnt die Viehzucht und hin und wieder auch etwas Getreidebau. Im Norden und Osten leben verschiedene Nomadenstämme, dann kommen andere Völkerschaften, wie die Strijänen, die Finnen u. s. w., welche feste Wohnsitze haben.

In der Zone des beginnenden Ackerbaues wird nur Gerste gebaut, weil die kurzen Sommer und häufigen Nachtfröste den Bau anderer Getreidearten nicht aufkommen lassen.

Das Innere von Rußland besteht aus einer weiten Ebene, in welcher wellenförmige Erhöhungen voll reichster Kultur mit großen Sumpfflächen abwechseln. Vorzugweise zeigen sich diese traurigen Moraststeinöden im westlichen Theil, im Stromgebiet des Dnjepr, auf den Grenzen des Gouvernements Grodno, Minsk und Volhynien, wo eine Fläche von wohl tausend deutschen Quadratmeilen mit Sümpfen bedeckt ist.

7) Das mittlere Rußland. Was die geologische Beschaffenheit des mittlern Rußlands anbelangt, so bestehen die Gegenden an der südlichen Küste des

Digitized by Google

finnischen Meerbusens in den Gouvernements St. Petersburg und Esthland, hauptsächlich aus Grauwacke und verwandtem Schiefergestein, während das Waldai-Plateau und die Höhen, wo die Düna und Wolga, sowie diejenigen Flüsse entspringen, welche den Peipus- und Ilmensee ernähren, vom Rothliegenden und dem Bergkalk zusammengesetzt sind, Gesteinsschichten, die in ihrem obern Theil dem Steinkohlengebirge ganz nahe stehen. Das hohe Ufer der Wolga von Simbirsk bis Sarepta beendet die Juraschichten gegen den Ural hin. An der südlichen Grenze des mittlern Rußlands, am Donez, erscheint das Steinkohlengebirge in bedeutender Ausdehnung als das Ende und der Mantel der großen Granitplatte, die von Galizien in südöstlicher Richtung bis nahe zum asowschen Meere läuft und die ausgedehnteste Granithöhe in Europa bildet.

In dieser Abtheilung von Rußland sind die Vegetationsverhältnisse für den Ackerbau außerordentlich günstig; besonders wird hier Roggen und Lein gewonnen. Diese Zone reicht von der südlichen, etwas unbestimmten Grenze der Zone des Gerstenbaues bis in die Mitte des Gouvernements Tschernigew, oder bis ungefähr zum 51. Grade nördlicher Breite, von wo sich die Grenze der Zone in ihrer östlichen Verlängerung etwas gegen Süden beugt.

Das Klima der Uebergangsbezirke hat einige Nachtheile, was man besonders in Weißrußland bemerkt. Der Unterschied zwischen der West- und Ostseite der Zone ist sehr auffallend. Als das eigentliche Klima Rußlands kann man das von Moskau annehmen, welches verhältnißmäßig noch milde zu nennen ist und sich dem Ackerbau sehr günstig zeigt. Die mittlere Temperatur des Jahres beträgt in dieser Mitte von Rußland $3\,^{0}/_{4}$, die Winterkälte beträgt $-\,10\,^{0}/_{2}$, die des kältesten Monats fast $-\,12^{0}$, die Sommerwärme dagegen steigt im Durchschnitte auf beinahe $+\,17^{0}$, und die des heißesten Monats auf fast $+\,18^{0}$. Im Osten, zu Kasan, mit Moskau in gleicher Breite, $55\,^{0}3/_{4}$ N., ist die Jahreswärme schon auf $2\,^{0}/_{2}$ gesunken, Winter-Temperatur $-\,13\,^{0}3/_{4}$, Sommerwärme $+\,17\,^{0}1/_{3}$; noch weiter gegen Osten, am Fuße des Ural, stellen sich noch andere Temperaturen heraus. Warschau, am westlichen Rande der Zone und $3\,^{0}1/_{2}$ südlicher als Moskau, hat schon ein Klima, welches dem von Mitteleuropa entspricht: mittlere Temperatur des Jahres $9\,^{0}1/_{4}$, Winter noch nicht $-\,2^{0}$, Sommer $+\,20\,^{0}2/_{3}$. Diese klimatische Veränderung westwärts von Moskau zeigt sich schon, wenn man die Düna und den Dnepr überschreitet: Litthauen hat schon mildere Luft; der Birnbaum und der Pflaumenbaum gedeihen bei Grodno und Bialystok in freier Luft, ostwärts unter gleichem Parallel (53^{0} bis 54^{0} N.) aber nicht.

8) Erwerbsquellen, Produkte, Handel und Verkehr. Obgleich der Ackerbau die Hauptquelle des russischen Nationalreichthums ist, so steht er doch noch auf einer sehr niedrigen Stufe, einmal weil die Russen jeder Neuerung schwer zugänglich sind, dann weil es an Arbeitskräften fehlt und die meisten der vorhandenen durch eine künstlich geschaffene Fabrik- und Manufakturindustrie in Anspruch genommen werden, theils auch weil die Leibeigenschaftsverhältnisse der Entwicklung des Ackerbaus nicht günstig waren und endlich weil es an Verkehrsmitteln fehlte. Es ist mehr als einmal vorgekommen, daß aus Mangel an Verkehrsmitteln im südlichen Rußland nach reichen Ernten mehr Korn verfault ist, als nöthig gewesen wäre, um ein Jahr lang ganz Europa mit Brod zu versorgen, während in andern Jahren bei Mißwachs in den sonst gesegnetsten Gegenden Hungersnoth herrschte. Dies erklärt sich einfach daher, daß es an sichern Absatzquellen fehlt, welche nur unter der Bedingung sicherer und regelmäßiger Verkehrsmittel möglich sind. Die Regierung hat von jeher mehr Aufmerksamkeit und Geld auf die Verfolgung der

Digitized by Google

hochfliegenden Ziele ihrer auswärtigen Politik, als auf die innere Ordnung und Regelung der Verkehrsverhältnisse gewendet. Der Einwand, daß für Flußregulirungen, Weg- und Brückenbauten sehr beträchtliche Summen ausgesetzt worden seien, ist leicht durch den Beweis zu entkräften, daß der größte Theil dieser Summen in den Taschen der hohen Beamten hängen geblieben ist, welche mit den von der Regierung angeordneten Arbeiten beauftragt wurden. Durch den Krimmkrieg sind der Regierung die Augen in überraschender Weise geöffnet worden und seit der Zeit ist Vieles geschehen, um das früher Versäumte oder schlecht Ausgeführte nachzuholen und zu verbessern. Verhältnißmäßig am meisten hat die Regierung von jeher zur Hebung des Ackerbaues gethan durch das Beispiel, welches sie auf ihren eigenen Besitzungen zu geben suchte, sowie durch Herbeiziehung fremder Kolonisten, durch Gründung von Ackerbauschulen und Mustermeiereien.

Wie schon oben bemerkt wurde, sind die nördlichsten und östlichsten Gegenden des Reichs gänzlich unfähig für jede ökonomische Kultur. Selbst in den Gouvernements Petersburg, Nowgorod, Perm, Wjatka und Finnland hat der Ackerbau noch mit großen Hindernissen des Bodens und des Klimas zu kämpfen. Günstiger sind die Verhältnisse in den meisten Gouvernements des mittlern Rußlands, des sogenannten „Landes der schwarzen Erde". Den fruchtbarsten Boden bieten Kasan, Nischni-Nowgorod, Pensa, Tambow, Kursk, Klein-Rußland mit der Ukraine, sowie einige Theile Polens, Kaukasiens und Sibiriens. Die Gegenden an der Wolga und deren Nebenflüssen, die sich von der Oka an ergießen, gehören mit zu den getreidereichsten des Landes. Am häufigsten wird Roggen gebaut, Weizen mehr in den mittlern und südlichern Gegenden, Mais und Hirse in der Krimm und an den Ufern des Terek, Reis in Ciskaukasien, Erbsen und andere Hülsenfrüchte in großer Ausdehnung, dagegen sehr wenig Kartoffeln, welche bei dem Volke nicht beliebt sind. Futterkräuter sind im Ueberfluß vorhanden und der Wiesenwachs hat eine ungeheure Ausdehnung. Nach dem Roggen- und Weizenbau bildet der Hanf- und Flachsbau, besonders im mittlern und nordwestlichen Rußland, den bedeutendsten Zweig der Landwirthschaft, dessen Erträgnisse alljährlich durch die russischen Ostseehäfen nach allen Ländern Europas gehen. Auch Krapp, Wein, Safior, Saffran und Hopfen wird in einigen Gegenden gebaut, natürlich nur zu inländischem Verbrauch. Einen bedeutenden Aufschwung hat in den letzten Jahrzehnten die Runkelrübenkultur genommen und noch mehr der Weinbau, welcher am blühendsten ist in der Krimm, im Gouvernement Cherson, am Terek und in Georgien. Vortrefflicher Tabak wächst in der Ukraine, in Podolien, in der Krimm, in den Wolgaländern und in Mingrelien.

Von großer Bedeutung ist die Viehzucht, besonders im südlichen und südöstlichen Rußland, bei den Nomadenvölkern und im höhern Norden, wo vorzugsweise Rennthierzucht getrieben wird, während man sich im Süden, besonders im Orenburg'schen, hauptsächlich auf die Kameelzucht verlegt. Die Steppenlande erzeugen nicht blos zu eigenem Bedarf, sondern auch zu namhafter Ausfuhr einen großen Reichthum vortrefflicher Pferde. Ebenso steht in den südwestlichen Provinzen die Pferdezucht neben der Rindviehzucht in hoher Blüthe. Auch Schafzucht, Bienenzucht und Seidenkultur wird mit großem Erfolg getrieben; die Schafzucht besonders in den Ostseeprovinzen, in Polen und in den südlichen Gouvernements; die Bienenzucht, welche eine bedeutende Ausfuhr liefert, blüht vorzüglich in Polen und den Wolgaländern; die vornehmsten Betriebsgegenden der Seidenkultur sind das Gouvernement Astrachan, die Krimm, Kleinrußland und Transkaukasien.

Zu den Hauptnahrungsquellen des Volks gehört auch die Jagd und der Fischfang. Der ganze Westen Europas wird von Rußland aus mit Marder-, Zobel-,

Digitized by Google

Hermelin- und Fuchspelzen versorgt. Die nordöstlichen Völkerschaften leben fast ausschließlich vom Fischfange, während die Bewohner der untern Wolgaländer sich durch Bereitung des Caviars und Gewinnung der Hausenblase zu großem Wohlstande aufgeschwungen haben.

Der Mineralienreichthum Rußlands ist weltbekannt. Die Bergwerke des Urals, des Altaï und der taurischen Erzgebirge im östlichen Sibirien sind unerschöpfliche Gold- und Silberquellen, während Platina fast ausschließlich nur an der Westseite des Ural vorkommt. Die russische Goldausbeute beträgt ungefähr 1400 Pud jährlich; die Silberausbeute 1200 Pud. Die Platinawäsche hat beinahe ganz aufgehört, seit durch einen Ukas von 1845 die aus diesem Metall geprägten Münzen völlig aus dem Verkehr gezogen wurden und der Münzhof zu Petersburg kein Platina mehr nahm. Der jährliche Kupfergewinn beträgt über 400,000 Pud, der Eisengewinn 2,000,000 Pud, doch bleibt hievon nur ein Viertel für den Verkauf übrig, da drei Viertel nöthig sind, um die Bedürfnisse des Kriegsministeriums und der kaiserlichen Verwaltungen zu decken. Die Ausbeute des Blei's genügt nicht für den Bedarf des Landes; ebenso ist immer noch eine bedeutende Steinkohleneinfuhr nöthig, welche jährlich 14—15 Millionen Pud beträgt. Rußland ist außerordentlich reich an edlen Steinen und Erdarten. Mit Granit, Porphyr, Malachit und andern Steinarten wird ein bedeutender Handel getrieben, ebenso mit dem bekannten russischen Frauenglas, welches auf einer Insel des weißen Meeres in Tafeln bis zu einem □Fuß Größe gefunden wird. Sibirien und die Krimm liefern Porzellan- und Thonerde. Salz, welches besonders in den an Asien grenzenden Provinzen vorkommt, sowie in der Krimm, Bessarabien und Armenien, wird bis über 30 Millionen Pud jährlich gewonnen.

Wenn man die Masse der Bevölkerung ansieht, und damit den Zustand der technischen Gewerbe vergleicht, so darf man allerdings sagen, daß Rußlands Völker sich fast ausschließlich mit der Erzeugung von Rohprodukten beschäftigen; nichts desto weniger trachten diese Völker, ihre Thätigkeit auch auf die Veredlung der Rohprodukte zu verwenden und die Regierung strebt mit großer Konsequenz, Manufakturen und Fabriken in Aufnahme und zur Blüthe zu bringen. Sie hat zu diesem Endzweck das russische Reich seit 1822 hermetisch verschlossen, so zwar, daß alle Manufakturwaaren, die von dem einheimischen Gewerbfleiße erzeugt werden, von außerhalb nicht eingeführt werden dürfen. Dadurch ist den einheimischen Fabriken der Absatz ihrer Produkte gesichert, und sie können Manches thun, um ihre Geschäfte zu erweitern und zu beleben. Dagegen sieht sich aber auch das russische Volk gezwungen, ohne Wahl zu kaufen, was ihm geboten wird, und die Fabriken, denen die Konkurrenz der ausländischen fehlt, geben sich in der Regel wenig Mühe, ihr Fabrikat zu vervollkommnen. Die Regierung hat in St. Petersburg ein technologisches Institut gestiftet, in welchem alle auf das technische Gewerbswesen Bezug habenden Wissenschaften und Künste theoretisch und praktisch gelehrt werden, und das mit allen Erfindungen des Auslandes gleichen Schritt hält, so daß diese unmittelbar ins praktische Leben übergehen. Nächstdem begünstigt die Regierung die Einwanderung und Niederlassung auswärtiger Fabrikanten auf alle Weise und sie unterhält in allen Ländern, wo die technische Industrie blüht, wie in England, Deutschland und Frankreich Agenten, die sich von den Fortschritten der Fabrikation in diesen Ländern Kenntniß verschaffen und das Resultat ihrer Forschungen einberichten müssen. Gewerbsausstellungen in St. Petersburg und Moskau sollen das Ihrige zur Hebung der Industrie beitragen.

Im Anfang des Jahres 1839 belief sich die Zahl aller in Rußland verhan-

Digitized by Google

denen Fabriken und Manufakturen auf 6855 und die der Arbeiter, welche in denselben beschäftigt waren, auf 412,931, ohne die zu rechnen, welche in den Bergwerken und den davon abhängigen Hüttenwerken thätig waren. Gegen das Jahr vorher hatten sich die Fabriken um 405 und die Arbeiter um 35,111 vermehrt. 1835 gab es im ganzen Reiche erst 6045 Fabriken und Manufakturen mit 279,673 Arbeitern. Mithin sind innerhalb eines kurzen Zeitraumes von 3 Jahren 810 neue Etablissements entstanden, und in der Arbeiterzahl hat sich eine Vermehrung gezeigt, die fast die Hälfte der ursprünglichen Zahl beträgt.

Unter den wichtigsten Zweigen der National-Industrie, deren Entwicklung am merklichsten gewesen ist, zeichnen sich aus: 606 Tuch- und Wollenzeug-Fabriken, 467 Fabriken in der Baumwollenmanufaktur, 227 in der Seidenfabrikation, 216 in der Leinenmanufaktur; 1918 Gerbereien, 554 Talgsiedereien, 444 Lichterfabriken, 270 Seifensiedereien und 486 Fabriken in Metallwaaren. In der Mitte des Reichs (europäischen Antheils), in seiner alten Hauptstadt und den Provinzen, die sie umgeben, herrscht die größte Thätigkeit. Moskau ist der Mittelpunkt der National-Industrie geworden; in den kleinen Städten des Gouvernements, dessen Hauptstadt Moskau ist, haben sich die Fabriken von Tag zu Tag vermehrt, so zwar, daß im Anfang des Jahres 1839 in diesem Gouvernement allein 1058 Fabriken mit 83,054 Arbeitern im Gange waren. Am Schluß des Jahres 1841 zählte die Stadt Moskau allein 614 Fabrik- und Manufaktur-Anlagen, an welchen 30,280 Arbeiter beschäftigt waren. Handwerks- und Gewerbsstuben wurden 3122 mit 19,638 Arbeitern gezählt. Die Gesammtzahl der Arbeiterklasse belief sich auf 50,458 und unter ihnen zählte man 2656 russische und 310 ausländische Meister.

Die Veränderungen, welche auf vielen andern Punkten Statt gefunden haben, sind nicht minder bemerkenswerth. Es ist noch nicht lange her, daß man blos Tula als Fabrikationsstätte, namentlich für Handwerkszeug und andere Metallwaaren, anzuführen pflegte; dennoch beschäftigten die 124 Fabriken dieses Gouvernements (darunter 39 in Metallwaaren) nur 6538 Arbeiter, obwohl gewiß gar keine Verminderung in dieser Industrie Statt gefunden hat. Tula nimmt in dieser Beziehung auch nicht mehr die erste Stelle ein, denn es gibt im Gouvernement Perm, welches bis auf die jüngste Zeit gleichsam ganz wüste war, 352 Fabriken (davon 81 in Metallwaaren und 199 Gerbereien) mit 36,599 Arbeitern.

Die russische Baumwollenfabrikation verarbeitete im Jahre 1840 sehr wahrscheinlich 50,000 Z.Ctr. rohe Baumwolle und 350,000 Z.Ctr. Baumwollengarn, zusammen also 400,000 Z.Ctr., daher beschränkte sie sich auf etwa $^2/_3$ des Quantums, aus welchem die deutschen Fabriken Baumwollenwaaren verfertigen. Die Tuchfabrikation mag gegenwärtig 10 Mill. Ellen produciren, davon $^2/_5$ ordinäres, $^2/_5$ mittleres und $^1/_5$ feines Tuch. Seit Einführung der Maschinen im J. 1822 hat dieser Gewerbszweig außerordentlich zugenommen, und fremde Tuche sind, durch den hermetischen Verschluß der russischen Grenze, nicht allein vom russischen, sondern auch vom chinesischen Markte zu Kiachta ausgeschlossen, wo an die Stelle des deutschen Tuches russisches getreten ist.

Die Leinenmanufaktur zeigt jährlich eine zunehmende Thätigkeit in der quantitativen Produktion, die sich auf einen Ertrag von $19^3/_4$ Mill. Rthlr. belaufen mag, aber in der Qualität steht das russische Leinen weit hinter dem ausländischen zurück und kann die Zufuhr des feinen deutschen Leinens nicht verhindern, wenn dieses gleich bei der fast unerschwinglichen Zollbelastung nur in geringer Quantität eingeführt wird. Der Ertrag der russischen Seilereifabriken läßt sich auf ein Gewicht von etwa 262,000 Z.Ctr. schätzen.

Digitized by Google

Die Seidenfabrikation verarbeitet jährlich gegen 9700 Z.Ctr. rohe Seide, wozu der einheimische Seidenbau nur ein ganz unbedeutendes Quantum liefert. Die bedeutendsten Fabriken sind in Moskau, die jährlich 1500—2000 Z.Ctr. italienische und 3000—4000 Z.Ctr. asiatische Seide verbrauchen. Letztere wird aus Brussa, Ghilan und Kaschan bezogen. Die kaschan'sche Seide ist die beste und von der transkaukasischen die schamechan'sche. Rußland kauft aber jährlich noch für $7\frac{1}{3}$ Mill. Rthlr. Seidenwaaren vom Auslande. Die Gerberei, die in Rußland ein ziemlich altes Gewerbe ist, producirt jährlich ein Quantum von 1,100,000 Z.Ctr. Unter den verschiedenen Zweigen der Industrie hat aber keiner so große Fortschritte gemacht, als die Tabaksfabrikation. Im Jahre 1839 lieferten die russischen Tabaksfabriken 311,000 Z.Ctr. Rauchtabak, 18,000 Z.Ctr. Schnupftabak und 511,250 Z.Ctr. Cigarren. Aus dem Auslande gingen 28,037 Z.Ctr. Tabak in Blättern und fabricirt ein, dagegen wurden 16,882 Z.Ctr. ausgeführt und die Verbrauchssteuer für den im Lande selbst konsumirten Tabak hat die Summe von 2,133,337 Thlr. eingetragen. Bis zum Jahre 1822 bestand die Zuckereinfuhr hauptsächlich in raffinirtem Zucker. Bei der hermetischen Grenzsperre, die in dem gedachten Jahre eintrat, wurde aber die Einfuhr des raffinirten Zuckers verboten, was zur Folge hatte, daß sich die Industrie auf die Zucker-Raffinerie verlegte. Sie verbrauchte sogleich 328,900 Z.Ctr. Rohzucker, stieg nur langsam bis auf 449,133 Z.Ctr. im Jahre 1830, und erreichte 1839 ein Quantum von 759,600 Z.Ctr. Im Jahre 1835 gab es erst zwei Runkelrüben-Zuckerfabriken im ganzen Reiche; indessen hat dieser Zweig der Industrie, vornehmlich durch die Bemühungen der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Moskau, so rasch zugenommen, daß im Jahre 1840 bereits 140 Zuckerfabriken vorhanden waren, welche das selbstgewonnene Produkt der Runkelrübe verarbeiteten.

Die Branntweinbrennerei ist in Rußland, wo so viel Branntwein getrunken wird, ein sehr ausgebreitetes Gewerbe; gering dagegen die Biebrauerei. Die Fabrikation von Papier, Spielkarten, Hüten ist nicht unbedeutend, sehr wichtig aber die Potaschfabrikation, sodann die schon erwähnte Talg- und Seifensiederei und die Fabrikation von Talg- und Wachslichtern, welche letztere ein Quantum von mehr als 180,000 Z.Ctr. producirt Von den übrigen Industriezweigen erwähnen wir nur noch die Krystall- und Glasfabrikation, welche ausländische Waare fast ganz verdrängt hat und seit alten Zeiten durch ihr Fensterglas bekannt ist.

Mit der Zunahme der Industrie hat auch der Handel an Ausdehnung gewonnen. Der Handelsstand wird in Gilden eingetheilt, deren jede ihre bestimmten Rechte besitzt. Im Umfange des ganzen Reiches gab es im Jahre:

	1835	1839
Kaufleute der ersten Gilde	695	889
„ der zweiten „	1547	1874
„ der dritten „	30099	33808
Landleute, welche die Erlaubniß zum Handeltreiben haben	4992	5299
Handlungsgehilfen	7976	8345.

Heute kann man das Doppelte dieser Zahlen annehmen.

Die merkwürdigsten Handelsorte an den die Ostsee mit dem Kaspi-See verbindenden Wasserwegen sind: Astrachan, auf einer Küsteninsel des Kaspimeeres selbst gelegen, der Stapelplatz für den Handelsverkehr mit Persien und Mittelasien. Die aus jenen Gegenden nach Astrachan gebrachten Waaren sind fast ausschließlich für die Nischegorod'schen Messen bestimmt; allein den wichtigsten Gegenstand für den Vertrieb ins Inland gewähren die ergiebigen Fischereien im Kaspi. Wolfsh

Digitized by Google

und Samara sind zwei wichtige Stapelplätze für den Getreidehandel aus den Gouvernements Saratow, Simbirsk und Orenburg. Noch wichtiger ist Promsino, im Gouvernement Simbirsk an der Sura gelegen, für den Vertrieb der landwirthschaftlichen Erzeugnisse der östlichen Provinzen des europäischen Rußlands. Der Verkehr steigert sich hier so, daß in manchen Jahren an 1,150,000 Scheffel Getreide, besonders Hafer, Weizen, Roggen (als Mehl), auch Leinsaat abgesetzt werden. Nischnij-Nowgorod, oder abgekürzt Nischegorod, liegt am Zusammenfluß der Oka und Wolga, fast im Mittelpunkt des europäischen Rußlands; hier findet jährlich die größte Messe in der Welt statt; hier bilden sich Niederlagen aller Erzeugnisse des Zarenreichs, besonders der am untern Wolgasystem liegenden Provinzen. Der hier auf der Messe alljährlich gemachte Umsatz an Waaren und Geld ist gar nicht zu berechnen. Oft sind über 400,000 Menschen aus allen Theilen Asiens und Europas in Nischnij-Nowgorod versammelt, wonach man sich einen Begriff von dem Umfange und der Lebendigkeit des Verkehrs machen kann. Außer Getreide und andern landwirthschaftlichen Produkten bestehen die wichtigsten der von Nischnij-Nowgorod nach den Stapelplätzen der oberen Wolga verschifften Artikel in Metallwaaren, Talg, Bauholz, Pottasche, Baumrinde, Matten, Hanf, Hanffabrikaten und Leder.

Der innere Verkehr wird durch eine Menge Jahrmärkte und Messen befördert, aber keine ist so bedeutend, als die Messe in Nischnij-Nowgorod, dieser Centralpunkt des gesammten russischen und asiatischen Verkehrs, dessen Bedeutsamkeit auf der Nothwendigkeit des gegenseitigen Austausches der Erzeugnisse zweier Welttheile beruht.

9) Wasserstraßen, Kanäle und Eisenbahnen. Rußlands hydrographisches Netz läßt sich in 15 Bezirke abtheilen: 1. Bezirk der Wolga, die Kernmitte des russischen Reiches bildend. Die Wolga ist $478^4/_7$ d. M. lang, davon sind $461^3/_7$ M. schiffbar, von Selischarowka im Gouv. Twer, bis zur Mündung. 2. Die Oka, 200 M. lang und von der Stadt Orel an auf $188^1/_2$ M. schiffbar. 3. Die Kama, 236 M. lang, 6 M. von der Quelle bis zu ihrer Mündung in die Wolga bei Bogorod schiffbar. 4. Die nördliche Dwina hat einen 96 M. langen Lauf und ist von ihrem Entstehen bis zur Mündung bei Archangel schiffbar. Sie entsteht aus der Vereinigung des Zug und der Suchona. Jener ist $94^5/_7$ M. lang, wovon $55^5/_7$ M. von Nikolsk an schiffbar sind. Die Suchona tritt aus dem kubenskischen See und ist auf ihrer ganzen Länge, 86 M., schiffbar. 5. Systeme der großen Landseen. Dahin gehören: a) die Flüsse des bothnischen Meerbusens Torneo und Kemi und der Uleo; b) die in den finnischen Busen mündenden Kymene und Newa; c) die Flüsse des Ladoga- und Ilmensee's. 6. Westliche Dwina oder Düna, 143 M. lang und von Welisch an schiffbar. 7. Der Niemen, 119 M. lang, wovon 107 M. schiffbar. Auf den Flüssen des Niemensystems findet vorzugsweise die Flößung von Schiffsbauholz statt, das in dem preußischen Hafen Memel zur Verschiffung kommt. 8) Die Weichsel, 100 M. lang, wird bei Krakau schiffbar. Sie nimmt den 102 M. langen und von Ustilug an auf 70 M. Länge schiffbaren westlichen Bug auf. 9) Der Dniestr, wegen seiner vielen Untiefen und Wasserschnellen aufwärts nicht schiffbar. Von Issakowetz wird Nutz- und Bauholz auf ihm geflößt. 10) Die Schifffahrt auf dem Dniepr, 285 M. lang, wird durch Sandbänke und Wasserschnellen erschwert. Auf demselben gehen Fahrzeuge von Schklow bis Cherson herab, stromaufwärts aber fahren sie nur zwischen Krementschug und Schklow. 11) Der Don, 143 M. lang und 100 M. schiffbar. 12) Der Bezirk der kaukasischen Gewässer kommt in Beziehung auf

Digitized by Google

Schifffahrt fast gar nicht in Betracht, denn alle zu demselben gehörigen Flüsse, selbst den Rion und Kur nicht ausgenommen, sind viel zu reißend und wasserarm. Die Heraufschaffung von Holz und der Transport von Kronproviant geschieht nur auf dem Terek, auf dem Rion nach Poti, auf dem Kur nach Tiflis und auf dem Aras (Araxes) in der Provinz Armenien. 13) Der Bezirk des Obi Stroms umfaßt die sibirischen Gouvernements Tobolsk, und Tomsk nebst der Provinz Omsk, und 14) der Bezirk des Jenissei und der Lena, die Gouv. Jenisseisk und Irkutsk sammt der Prov Jakutsk. Darüber hinaus ist die Strenge des Klimas und der Mangel an Bevölkerung der Schifffahrt auf den ostsibirischen Flüssen hinderlich, und nur die wenigen Anwohner und Jäger benutzen sie und auch diese nur wenig.

Auf den Strömen des mittlern und westlichen Sibiriens geht der Waarenzug von Europa nach China, d. i. von Nischnij-Nowgorod nach Kiachta-Maimatschin. Der sibirische Wasserweg geht von Nischnij-Nowgorod nach Perm; von hier werden die Güter 100 Meilen weit zu Lande über den Ural geschafft nach dem Tagilflusse oder nach der Stadt Tjumen an der Tura, dann auf dieser und den Flüssen Tobol, Irtuisch, dem Obi und der Kata stromaufwärts bis zur Landenge von Markow. Von hier gehen die Karawanen zu Lande nach Irkutsk und weiter nach dem Baikalsee, und aus diesem die Selenga stromaufwärts bis zum Dorfe Tschertomkina und von dort nach Kiachta. Die Verbindung zwischen Irkutsk und Jakutsk, Ochozk, Kolnima, Kamtschaka und dem russischen Amerika wird auf der Lena bewerkstelligt. Doch ist diese Straße nur einen kleinen Theil des Jahres offen.

Dieses günstige Wassersystem wird durch die Kunst noch erweitert. Die Ostsee ist durch den Beresina-, den Oginsk- und Königskanal mit dem Schwarzen Meere verbunden. Mit dem Kaspischen Meere wird sie verbunden durch den Wyschnij-Wolotschok'schen, den Tichwin'schen und den Marienkanal. Der Kanal des Herzogs Alexander von Württemberg verbindet das weiße Meer mit der Ostsee. Seitenkanäle verbinden einzelne Flüsse unter sich. Außerdem sind andere Kanäle projektirt, z. B. zur Verbindung des Don mit der Wolga. (Vgl. Stuckenberg, „Beschreibung aller im russischen Reiche gegrabenen und projektirten schiff- und flößbaren Kanäle", Petersb. 1841.)

An Eisenbahnen leidet Rußland noch sehr Mangel, doch hat man besonders seit dem Krimmkriege die Nothwendigkeit eingesehen, das Reich mit einem Bahnnetze zu überziehen und die Arbeiten schreiten rüstig vorwärts. Die wichtigsten bis jetzt vollendeten Bahnen sind: diejenige, welche über Waldai und Twer führend Petersburg mit Moskau verbindet und von hier aus weiter bis nach Nischnij-Nowgorod führt, dann die sogenannte Warschau-Wienerbahn und endlich die Warschau-Petersburger-Bahn. Auf die Seeschifffahrt und Rußlands Verbindung mit dem Auslande kommen wir später noch ausführlicher zurück.

10) Ethnographie. Eine nur einigermaßen erschöpfende Darstellung der verschiedenen Racen und Völker zu geben, welche Rußland bewohnen, würde ein umfangreiches Werk für sich in Anspruch nehmen. Wir müssen uns hier mit einem flüchtigen Ueberblick begnügen und verweisen den Leser, der sich des Näheren unterrichten will, auf das sehr zuverlässige Werk Schnitzler's „l'empire des Tsars", dessen im Jahre 1862 erschienener zweiter Band (La Population) sich auf das Gründlichste mit dem interessanten Gegenstande beschäftigt.

Peter von Köppen, der berühmteste Statistiker Rußland's, nimmt 500 verschiedene Völkerschaften an[13]), welche 80 verschiedene Sprachen sprechen sollen,

[13]) In seinem Werke „Rußlands Gesammtbevölkerung im Jahre 1838". Petersburg 1843.

Digitized by Google

eine Angabe, deren Richtigkeit wir dahin gestellt sein lassen wollen. Mehr als zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung gehören den slavischen Stämmen an und hievon sind etwa 56 Millionen Russen. Folgende von Schnitzler nach den zuverlässigsten Quellen entworfene Zusammenstellung enthält ein möglichst genaues Bild der vornehmsten Völkerfamilien des Zarenreichs mit Angabe ihrer Kopfzahl.

I. Slavische Familie. 1) Russen. a. Großrussen mit den Weißrussen 44,300,000 (2,300,000 im asiat. R.), b. Kleinrussen mit den Kosaken 11,100,000 (900,000 im a. R.), c. Südslawen (Bulgaren, Serben ꝛc.) 78,500. 2) Polen 4,401,000 (1000 im a. R.) II. Lettisch-lithauische. Lithauer 900,000, Letten 880,000. III. Finnische oder Tschuden. 1) West- oder baltische Finnen. a. Finnen in Finnland 1,400,000, b. in Ingrelien und den balt. Provinzen 750,000, c. Karelier 172,000, d. Lappen 2300. 2) Finnen am Ural und der Wolga (Permiaken und Wolgafinnen) 1,400,000. 3) Transuralfinnen oder Jugrier (Wogulen und Ostiaken) 54,000 (53,000 im a. R.) IV. Samojedische F. 10,500 (6000 im a. R.) V. Tatarisch-türkische F. 1) Tataren und Türken 2,000,000 (700,000 im a. R.), 2) Kirgisen und kirg. Kosacken 1,332,000 (1,250,000 im a. R.), 3) gemischte Tataren 472,000, 4) Jakaten 100,000 im a. R. VI. Mongolische F. (Kalmuken von Oerad, Kalkas und Buriäten) 296,000 (176,000 im a. R.) VII. Mandschu-F. (Mandschu, Tunguſen und Lemuten 50,000 im a. R. VIII. Kaukasische F. 1) Bergvölker des Kaukasus 1,530,000 (1,500,000 im a. R.) 2) Grusier, Georgier, Mingrelier ꝛc. 950,000 im a. R. 3) Armenier 333,000 (295,000 im a. R.) IX. Persische F. und Buchareibewohner 9000 (8500 im a. R.) X. Amerikanisch-asiatische F. (Jukagiren und Koriäken, Tschuktschen u. a. Eskimos, Kamtschadalen und Itumer, Kurilen und Ainos, Aleuten) 18,680 im a. R. XI. Germanische F. 1) Deutsche 373,000, 2) Schweden 212,500 (500 im a. R.) XII. Romanische F. 495,000. XIII. Jüdische F. 1,710,000 (10,000 im a. R.) XIV. Indische F. 1) Eigentl. Inder 100 (50 im a. R.), 2) Zigeuner 50,000. XV. Griechische F. 52,700 (5700 im a. R.) Gesammtsumme 75,432,280, davon 8,324,430 im asiat. Rußland.

11) Staatsform, Rechtspflege und Verwaltung. Der russische Staat, dem in Folge der jüngst ins Werk gesetzten Bauernemancipation die durchgreifendsten Veränderungen bevorstehen, welche seine Formen mehr den der Kulturstaaten Europas nähern werden, bildet zur Zeit noch eine auf Militärgewalt gestützte unbeschränkte Monarchie, in welcher der Wille des Kaisers, der sich sehr bezeichnend Ssamodérshetz, d. i. Selbstherrscher aller Reußen, Zar von Polen und Großfürst von Finnland nennt, alleiniges Gesetz ist. Der Kaiser ist nicht blos höchster Gesetzgeber, Regent und Richter, sondern auch seit Peter dem Großen höchstes Oberhaupt und entscheidende Autorität in allen geistlichen Angelegenheiten Zwar hat er sich an gewisse Staatsgrundgesetze gebunden, die es indeß nicht schwer sein würde, wieder umzustoßen oder zu ändern, wie das im vorigen Jahrhundert mehr als einmal vorgekommen ist. Nach der Successionsakte vom Jahre 1797 ist die erbliche Thronfolge in gerader Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und dem Vorzuge der männlichen Nachkommen festgestellt. Ferner muß darnach jeder russische Herrscher mit Gemahlin und Kindern der russisch-griechischen Kirche angehören. Die genannte Akte enthält einen Zusatzartikel des Kaisers Alexander vom 20. März 1820, wonach Kinder aus einer vom Kaiser nicht für ebenbürtig anerkannten Ehe nicht successionsfähig sind. Der Thronfolger gilt mit vollendetem sechszehnten Jahre für volljährig, während die übrigen Großfürsten und Großfürstinnen des kaiserlichen Hauses erst mit achtzehn Jahren majorenn werden.

Digitized by Google

Bei der 1809 erfolgten Einverleibung des Großfürstenthums Finnland hat der Kaiser für sich und seine Nachfolger gelobt, die alten Gesetze und Freiheitsbriefe dieses Landes zu achten. Wie wenig sich jedoch russische Kaiser an solche Gelöbnisse binden, wenn sie ihnen unbequem werden, zeigt Polen, welches seit 1831 nichts als eine russische Provinz ist, welche der Kaiser absolutistisch durch einen Statthalter beherrschen läßt.

Der kaiserliche Hofstaat ist vielleicht der glänzendste in Europa. Zur Belohnung des Verdienstes und zum Ausdruck der kaiserlichen Gnade gibt es neun verschiedene Orden, deren Großmeister der Kaiser ist, und welche in sehr freigebiger Weise vertheilt werden. Außerdem werden zur Belohnung der Tapferkeit goldene Ehrendegen und Medaillen vertheilt.

Unter dem Kaiser steht in der Verwaltung des Reichs 1) das aus 10 Ministerien und 3 Generaldirektionen gebildete Ministerium als ausübende Gewalt; 2) der Reichsrath als höchste berathende Behörde für alle Gesetzesentwürfe ꝛc.; 3) der dirigirende Senat als oberster Leiter der Gerechtigkeitspflege und zugleich als höchster Appellhof; 4) endlich der heilige Synod, welcher alle Angelegenheiten der russisch-griechischen Kirche zu leiten hat.

Die Ministerien zerfallen: 1) in das des kaiserlichen Hauses, 2) das der Apanagen, 3) das der auswärtigen Angelegenheiten, 4) das des Krieges, 5) der Marine, 6) des Innern, 7) der Justiz, 8) der Finanzen, 9) des öffentlichen Unterrichts und der Volksaufklärung, 10) der Reichsdomänen. Die drei Generaldirektionen zerfallen 1) in die der Reichskontrolle, 2) die des Postwesens, 3) die der Land- und Wasserstraßen und der öffentlichen Bauten. Dem Senate präsidirt der Kaiser selbst, sowie er auch alle Mitglieder desselben ernennt, deren unbestimmte Zahl sich gemeinhin auf etwas über Hundert beläuft. Der Senat zerfällt in 11 Departements, wovon 6 in Petersburg, 3 in Moskau und 2 in Warschau residiren. In jedem einzelnen Departement ist Einstimmigkeit zur Entscheidung erforderlich, in den Generalversammlungen hingegen genügt absolute Stimmenmehrheit. Für Polen, sowie für Finnland sind noch besondere Staatssekretäre angestellt, wovon der Erste zugleich Sitz und Stimme im Ministerium hat.

Ueber allen diesen Ministerien, berathenden, dirigirenden und vollziehenden Organen, steht noch die besondere Kanzlei des Kaisers, welche in 5 Abtheilungen zerfällt, wovon die bekannteste und gefürchtetste die dritte ist, als Leiterin der geheimen Polizei, Spionage und Gensdarmerie.

Wir haben schon früher gesehen, daß das ganze Reich in Gouvernements, etwa 60 an der Zahl, getheilt ist, welche theils durch General-Kriegsgouverneure oder kaiserliche Statthalter (wie solche in Moskau, Warschau und Tiflis residiren), theils durch General-Gouverneure (wo mehrere Gouvernements zusammen ein Generalgouvernement bilden, wie z. B. Kurland, Livland und Esthland), theils endlich von Militär- und Civilgouverneuren verwaltet werden. Die Generalgouverneure gehören immer dem Militärstande an, weil sie zugleich den Oberbefehl des in der Statthalterschaft stehenden Armeekorps führen. Sie sind dem Senate verantwortlich, können aber nur vom Kaiser Verweise erhalten. Jedes Gouvernement zerfällt wieder in eine gewisse Anzahl von Kreisen, deren Zahl durchschnittlich etwa 12 beträgt. Die Rechtspflege soll sich auf den Grundsatz stützen, daß Jeder von Seinesgleichen gerichtet werde, was nur in dem Falle Sinn hat, wenn man annimmt, daß die Richter eben solche Spitzbuben sind, wie die Gerichteten, denn bis in die neueste Zeit war es etwas Unerhörtes, daß es einem Armen gelang, einen Proceß gegen einen Reichen und einem Niedern, einen Proceß gegen einen Höher-

Digitized by Google

gestellten zu gewinnen. Die erste Instanz ist in den Städten der Magistrat und Bürgerrath, auf dem Lande das Land- und Kreisgericht. Von dieser Instanz geht es zu den Oberlandgerichten in den Kreisen, dem Gouvernements-Gericht in der Hauptstadt und dem dirigirenden Senat, von welchem keine weitere Appellation stattfindet. In neuerer Zeit, seit der Bauernemancipation, haben sich auf dem Lande Schieds- oder Friedensgerichte gebildet, welche als Ehren- und Vertrauensämter unentgeltlich versehen werden. Die Wahl der Friedensrichter geht von den Gemeinden selbst aus und fällt gewöhnlich auf Gutsbesitzer, zu deren Person die Bauern besonderes Vertrauen haben. Sonach sind diese Richter als die respektabelsten in ganz Rußland zu betrachten.

12) Finanzen. Die Angaben über den Staatsbedarf schwanken zwischen 150 und 200 Mill. Silberrubel jährlich. Die Staatseinnahmen bestehen hauptsächlich in dem Ertrage der Regalien und Krongüter, dann in den Steuern, zu welchen gehören: das Kopfgeld, die Gildensteuer, die See- und Landzölle, das Branntweinmonopol, die Patentgebühren, die Stempelgefälle, das Postregal, die Kronfabriken, Kronforsten und Kronfischereien, das Münzregal und die Bergwerke. Ueber den vorhandenen Staatsschatz, sowie über die Staatsschulden fehlen uns zur Stunde alle zuverlässigen Anhaltspunkte, weßhalb wir es vorziehen, dies einzugestehen, statt mit unsichern Zahlen um uns zu werfen. Durch den Krimmkrieg ist eine große Ebbe in den russischen Finanzen eingetreten. Das an Hilfsquellen reiche Land wird sich im Laufe der Jahre wieder erholen, allein augenblicklich befindet es sich in einer eben so großen Bedrängniß, wie Oesterreich nach dem Frieden von Villafranka und hält es begreiflicher Weise nicht für rathsam, die Welt über seine wirkliche Lage aufzuklären.

13) Heeresmacht und Flotte. Die erst durch Peter den Großen nach europäischem Muster organisirte Militärmacht Rußlands nahm seitdem die Hauptfürsorge der Herrscher in Anspruch und hat besonders unter Alexander I. eine ganz neue Gestalt gewonnen, so daß dem ganzen russischen Staatsorganismus ein militärisches Gepräge aufgedrückt wurde. Demnach bekleiden nicht blos die Minister und höchsten Staatsbeamten immer einen militärischen Rang, sondern auch die Universitäten, Gymnasien, Lyzeen, sowie die meisten andern Lehranstalten haben Militärs an ihrer Spitze. Die Kuratoren der Universitäten sind fast durchgehends Generäle und so geht es in entsprechenden Graden abwärts. Die Angaben über die durch das ganze weite Reich verbreitete stehende Armee schwanken zwischen 5— 600000 Mann. In Kriegszeiten, bei vollständiger Mobilmachung im ganzen Reiche, soll die Landmacht eine Höhe von 1,200000 Mann mit 1800 Geschützen erreichen. Die Dienstzeit, welche früher 25 Jahre betrug, ist nach und nach auf 12 Jahre herabgesetzt worden. Die Truppen zerfallen in reguläre und irreguläre; jene haben eine der unsrigen ähnliche Organisation, die letztern bestehen aus den verschiedenen Kosakenheeren vom Don, von der Donau, vom asowschen und schwarzen Meere, vom Terek und Kuban, vom Aral, von Orenburg, von Astrachan, von der chinesischen Grenze, von der sibirischen Linie, dann aus den Reitervölkern und Milizen der Baschkiren, Tungusen, Burâten, Tataren, sowie der unterworfenen kaukasischen Stämme. Die Besoldung der Soldaten, welche fast ausschließlich aus den Landgemeinden rekrutirt werden, ist eine äußerst dürftige, und die Verpflegung eine sehr mangelhafte, so daß sie, wo es irgend geht, darauf angewiesen sind, durch Nebenverdienste ihre traurige Lage zu verbessern. Früher wurden von 1000 Seelen gewöhnlich 5—6 Rekruten ausgehoben, für deren Stellung und Equipirung der Gutsherr Sorge zu tragen hatte, der sich's natürlich in den meister

Digitized by Google

Fällen angelegen sein ließ, bei solchen Gelegenheiten die für die Feldarbeit untauglichsten und nichtsnutzigsten Subjekte los zu werden. Unter dem jetzt regierenden Kaiser hat vier Jahre hindurch gar keine Rekrutirung stattgefunden, so daß sich hiernach bei Wiederaufnahme der alten Maßregel große Schwierigkeiten zeigten, welche noch vermehrt wurden durch die inzwischen erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Truppentheile der großen regulären Armee bestehen aus 11 Armeekorps, unter welchen die Garden den vornehmsten Rang einnehmen. Diejenigen Leser, welche sich über die Einzelheiten der militärischen Organisation Rußlands näher unterrichten wollen, verweisen wir auf ein den Gegenstand ausführlich behandelndes Werk von Haxthausen.[14])

Die russische Seemacht hat in neuerer Zeit durch die besondere Fürsorge des Großfürsten Konstantin, der lange an der Spitze des Marine-Departements stand, einen großartigen Aufschwung genommen. Sie besteht nach den Angaben der letzten Jahre aus etwa 80 Linienschiffen von 70—120 Kanonen, 50 Fregatten von 40—60 Kanonen, 40 Dampfschiffen und 100 Korvetten, Briggs und Brigantinen, abgesehen von einer Menge Kanonenbooten, Galeeren u. dgl. Diese Macht vertheilt sich in 5 Divisionen großer Schiffe, wovon drei auf das baltische, und zwei auf das schwarze Meer kommen. Außerdem bestehen noch Flottillen im Weißen, im Kaspischen und Ochotskischen Meere. Die Bedeutung der russischen Flotte wird gemeinhin sehr überschätzt, da es ihr an tüchtigen Seeleuten fehlt, indem die Russen sich für diesen Dienst wenig eignen. Ihre besten Matrosen sind Griechen, Deutsche, Finnen und Schweden, welche natürlich die Minderzahl in der großen Masse bilden.

14) Das baltische Meer. Die russische Flotte führt uns von selbst auf die Meere, von welchen das Reich umspült wird, und eine kurze Betrachtung dieser Meere mit Hinblick auf die Vortheile, welche sie der Entfaltung der russischen Seemacht bieten, dürfte für die Leser des Staatswörterbuches von besonderem Interesse sein[15]). Im Norden grenzt Rußland an das nördliche Eismeer; im Osten an den großen Ocean; im Süden an Theile der Südsee, ferner an das Kaspische und Schwarze Meer; im Westen endlich wird es von der Ostsee bespült. Diese ist bekanntlich das für Rußland wichtigste Meer, durch welches es seinen Verkehr mit den Häfen Europas vermittelt. Die Ostsee bespült das russische Territorium in einer Länge von 336 d. M. An seiner Küste dehnen sich 3 Gouvernements aus: Kurland, Livland und Esthland, wozu man noch das vormalige Ingermanland zählen könnte, welches in dem heutigen Gouvernement von St. Petersburg aufgegangen ist. Nach der Ostsee, welche in Rußland nur das Baltische Meer genannt wird, heißen die Gouvernements die baltischen Provinzen. Aber Rußland schiebt bekanntlich nur einen Theil seines Litorals in das Baltische Meer vor; gegenüber liegt Schweden, welches diesem Meere eine eben so lange Küstenstrecke bietet; Preußen und die deutschen Bundeslande grenzen daran von der Südseite, während im Westen Dänemark seine Eingänge oder seine Zugänge, den Sund, den großen und kleinen Belt, hütet und seit Jahrhunderten reichlichen Vortheil daraus zieht. Die Möglichkeit, diese Engpässe abzusperren, macht das Baltische Meer gleichsam zu einem Binnensee, und dieser Umstand, zusammengenommen mit der Rivalität der anderen Küstenländer, verhindert Rußlands freie maritime

14) Die Kriegsmacht Rußlands. Berlin 1852.

15) Vergl. das höchst interessante und lehrreiche Buch: „Das Geheimniß Rußlands. Ein Schlüssel zum Verständniß moderner Geschichte und Politik. Stuttgart 1863.

Digitized by Google

Entfaltung nach dieser Richtung hin. Seine Politik war daher immer darauf gerichtet, einstmals das Erbe Dänemarks anzutreten und seine Macht am Baltischen Meere möglichst auszudehnen, zwei Ziele, welche es immer fest im Auge behalten wird und zu deren theilweiser Erreichung ihm die europäischen Großmächte seltsamer Weise schon mehr als einmal hilfreiche Hand geboten haben.

15) Das Schwarze Meer. Nächst der Ostsee galt das schwarze Meer immer als besonders wichtig für Rußland, indem man dasselbe als den sichersten Schlüssel zur endlichen Unterwerfung des Kaukasus und der Türkei betrachtete. Eine genauere Betrachtung lehrt jedoch, daß die Bedeutung des Schwarzen Meeres für Rußland bisher sehr übertrieben wurde.

Die Gefährlichkeit der Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere ist in neuerer Zeit geleugnet worden. Nicht sowohl die Verbesserung der Schifffahrt hat die früheren Befürchtungen beseitigt, als vielmehr die gewonnene Erfahrung, daß allerdings nur zwei der Küsten gefährlich sind, während an den beiden andern keine Gefahr droht. Die vorherrschenden Winde sind in Folge der Richtung der Gebirgszüge Ost- und Westwinde. Folglich steht das unter dem Winde liegende Ufer einer schutzlosen Bucht sowohl dem Ost- als dem Westwinde offen. Vornehmlich aber ist die Ostküste durch ihre schärfer ausgeprägte Krümmung und vollständige Nacktheit so gestaltet. Sie ist trichterförmig, und für ein Schiff, welches dort mit Westwind fährt, gibt es keine Möglichkeit, seine Richtung zu ändern, es findet keine Bucht, um einzulaufen, noch einen sichern Grund, dem es vertrauen könnte. Den russischen Fahrzeugen ist es untersagt, mit Ausnahme der drei Sommermonate, sich unter irgend welchen Verhältnissen der Küste zu nähern, und selbst in dem eben genannten Falle darf sich ihr Aufenthalt unter keiner Bedingung über vierundzwanzig Stunden erstrecken.

Doch ist dies nicht Alles. Der ungemein große Wasserzufluß vom Bug, Dniester, Dnieper und der Donau findet ganz auf der Westseite statt, in Folge dessen gegen den Bosporus hinab eine Strömung entsteht. Die Fluth treibt von dem Ostrande der Bosporusöffnung längs der Meeresküste Kleinasien hinab und kehrt, den Busen von Georgien umspülend, in nördlicher Richtung längs der circassischen Küste zurück, so daß ein Schiff, welches vom Westwinde erfaßt und in die Nähe der Küste getrieben wird, von der starken, durch einen solchen Wind noch erhöhten Strömung auf das sandige Ufer der Bucht von Poti geführt, oder im Falle es diesem Schicksale entgeht, an die hohen Felsen des Kaukasus getrieben wird. Das Ufer dieser Bucht ist seicht und versandet. Ein schwer befrachtetes Schiff müßte mindestens 3 Meilen von der Küste entfernt Anker werfen. Es gibt dort keine Ebbe, die es ermöglicht, die Fracht auf Wagen überzuladen, man müßte sich hier der Lichterschiffe bedienen, um die Fracht zu übernehmen, zu deren Wiederauslabung man dann die inneren Gewässer des sumpfigen Phasis aufzusuchen hätte; hiezu wären neben den Lichterschiffen die sonstigen Transport- und Handelseinrichtungen nothwendig, welche jedoch gänzlich fehlen.

Da Kolchis im Alterthume die Handelspassage für das Morgen- und Abendland und ein gemeinsamer Mittelpunkt für die Völker der Erde war — Strabo spricht von einhundert dreißig Dolmetschern für die in seinem Emporium vereint tönenden Sprachen — so muß man natürlich annehmen, daß die See- und Landwege offen und bequem waren, und daß diese Route durch die Bucht von Poti und die Ebenen von Georgien führte. Zieht man die Geschichte näher in Betracht, so findet man, daß die Küste nicht nur in den alten Zeiten in gewisser Hinsicht zu Handelszwecken benutzt wurde. Während der Größe des Königreichs

Digitized by Google

Pontus, welches dieselbe ohne Zweifel vorzugsweise seinem baktrischen und indischen Handel verdankte, befanden sich die Einschiffungspunkte und insbesondere das berühmte Dioscurias, an der nördlichen cirkassischen Küste, bei dem heutigen Suchum-Kalé. Diese Stationen waren zweifelsohne mit Erlaubniß der Eingebornen in Besitz genommen, gerade wie in neuerer Zeit dasselbe Fort, sowie Anapa von den Türken besetzt wurde. Von Suchum-Kalé aus stand bei den freundlichen Gesinnungen der Eingebornen der Weg nach dem Innern durch ein gesundes zwischen dem rauhen Klima der Gebirge und dem Miasma der Sümpfe gelegenes Land offen.

Nach dem Falle der unabhängigen und großen Staaten Kleinasiens dauerte dieser Handel auch noch unter den Römern fort; allein derselbe wurde von der cirkassischen Küste abgezogen, ohne der georgischen Küste zugewendet zu werden. Er suchte, in der Richtung von Eriwan kommend, seinen Ausgang nach dem Meere durch die analogen Häfen auf der türkischen Seite, wie Batum, Rizeh und Trebisonde. Hinter dem sandigen Ufer dieser niedrigen Küste dehnen sich in einer Entfernung von mehreren Meilen große Sumpfstrecken aus, welche gänzlich unwegsam sind. In längstvergangenen Zeiträumen wurden schmale Dammwege über dieselben geführt, die gerade für zwei Reiter Raum gewährten. Würde man nun selbst den Gefahren der See Trotz bieten, und, nachdem man die Schwierigkeiten der Ausschiffung überwunden, Truppen landen oder Lebensmittel an der Küste aufhäufen, so wäre selbst dann für das weitere Vordringen an den letzten Ort ihrer Bestimmung wenig gewonnen. Denn wenn die Dewna auf der andern Seite des Schwarzen Meeres „Thal des Todes" genannt wird, so verdient diese Stelle „Heimat des Todes" genannt zu werden. Das Lager des Abends würde zum Spital oder zum Kirchhof des folgenden Morgens werden. Weder Thiere noch Menschen könnten hieher transportirt werden, um die Vorräthe fortzuschaffen, noch könnten die gelandeten Truppen die gesünderen Gegenden so rechtzeitig erreichen, um ihren Rückzug zu bewerkstelligen. Sobald diese Verhältnisse vollkommen bekannt geworden, dürfte wohl keinen Befehlen Folge geleistet werden, welche zum Zwecke einer auf diesem Wege zu bewerkstelligenden Sendung von Truppen oder Lebensmitteln erlassen würden.

Die Küste ist während der Wintermonate durch das Meer, in den Sommermonaten durch die Malaria abgesperrt. Es war deshalb Rußland selbst in der größten Noth nicht im Stande, auf diesem Wege seine Zufuhren zu befördern. Aus demselben Grunde war Sebastopol nie von einem wirklichen Nutzen für Rußland, woraus nothwendig folgen muß, daß die Behauptung „diese Festung sei die Centralposition der russischen Macht im Süden des Reiches, und auf sie sei der Bau gegründet, welchen die russischen Zaren während eines Jahrhunderts aufgeführt" — daß diese Behauptung, auf deren Grund man den Krimmkrieg unternommen, ein offenbar von Rußland selbst verbreiteter Irrthum ist.

16) Das Kaspische Meer. Fast noch nutzloser als das Schwarze ist das Kaspische Meer für Rußland. Die große maritime Expedition, welche durch Peter von Astrachan aus gegen Persien ausgerüstet wurde und die Hartnäckigkeit, womit Rußland auf der Ausschließung persischer Fahrzeuge von diesem Meere bestand, mochte zu der Annahme führen, daß das Kaspische Meer wenigstens für Kriegszwecke von Nutzen sei. Nur die Handelsschifffahrt liefert Matrosen und Schiffe für den Krieg. Ein solcher Handel bestand zur Zeit Peters — jetzt existirt derselbe nicht mehr. Durch die Entvölkerung der benachbarten Länder und die Abnahme der Wassermassen in Folge des Verschwindens der Wälder, die zunehmende Ausbreitung der Sandflächen auf den östlichen Steppen und die reißend schnell vor sich gehende Versandung der Gewässer des Kaspischen Meeres, ist das

Digitized by Google

Land eben so sehr in seinem Werthe als in seinem Aeußern verändert worden. In jedem Jahre erweist sich eine Bucht als nicht mehr zugänglich, verliert irgend ein Distrikt seine Kultur, wird ein Dorf öde und entvölkert oder wandert irgend ein Stamm in eine andere Gegend aus. Man kann in der That behaupten, daß das Land in den Urzustand der Natur und zwar in deren wildester Form, zurückfällt.

Die Schifffahrt des Kaspischen Meeres bietet viel größere Schwierigkeiten, als die eines andern Meeres dar; von dem Ocean abgeschlossen, verliert es den Vortheil erfahrener und gewandter Matrosen und kann weder in Bezug auf Brauchbarkeit noch auf numerische Anzahl einen Ersatz erhalten. Es hat keine Ebbe und Fluth, keine Inseln, weder Vorgebirge, noch geschützte flache Ufer. Es ist außerordentlich schmal in der Richtung der vorherrschenden Winde und ein großer Theil desselben ist so seicht, daß Schiffe sogar noch außer Sicht des Landes auf den Grund fahren. Während eines großen Theils des Jahres ist die Schifffahrt ganz unmöglich; die Fahrzeuge sind von der rohesten Bauart und aus dem schlechtesten Materiale zusammengesetzt, und die Zahl derjenigen, welche im Jahre 1842 als seetüchtig betrachtet werden konnten (Schooten), belief sich nicht auf achtzig, und von diesen war die Hälfte wegen Mangel an Gebrauch im Faulen begriffen. Dieselben müssen von Astrachan aus unbeladen in See gehen und können erst 20 Meilen vom Ufer die Hälfte ihrer Ladung einnehmen, die dann nach weiteren 100 oder 120 Meilen vervollständigt wird. Die Schifffahrt auf der Wolga wird in gleicher Weise durch den seichten Wasserstand unterbrochen, ein Umstand, der sich in jedem Jahre noch verschlimmert. Die folgende Darlegung der Verhältnisse rührt von einem russischen Staatsbeamten her.

„Ueberdies darf man die durch das Klima herbeigeführten Schwierigkeiten nicht vergessen; die gute Jahreszeit währt in Rußland kaum vier Monate. Die Straßen sind im Frühlinge und Herbste für den Fußgänger unwegsam, während die allzustrenge Winterkälte, die zu kurzen Tage und die anhaltenden Schneestürme nicht gestatten, die Regimenter in Marsch zu setzen, geschweige denn dieselben über die unkultivirten und öden zwischen dem Asowschen und Kaspischen Meere sich hin ziehenden Steppen nach dem Kaukasus zu senden. Der Seeweg ist gleichfalls unpraktikabel. Das Kaspische Meer kann wegen der ausgetrockneten und unfruchtbaren Steppen, welche dasselbe auf der russischen Seite einschließen, nicht den geringsten Vortheil gewähren. Astrachan, die einzige auf dieser Küstenstrecke liegende Stadt, erhält ihre Lebensmittel aus einer Entfernung von 200 Stunden zugeführt. Das Schwarze Meer hat allerdings günstigere Verhältnisse, allein dasselbe läßt nur eine Kommunikation mit den Forts auf der cirkassischen Küste zu, indeß die Bergvölker beständig auf der Lauer liegen, um in der rauhen Jahreszeit ihre Angriffe auszuführen, während welcher die ganze Schifffahrt in der Regel eingestellt wird und die Verstärkung und Verproviantirung der Besatzungen außerordentlichen Schwierigkeiten unterliegt. Dieselbe Langwierigkeit und Schwierigkeit in Herbeischaffung von Vorräthen herrscht auch auf dem Landwege vor. Mit Ausnahme der Forts von Cirkassien, welche direkt aus den Häfen von Odessa, Theodosia und Kertsch versehen werden können, erhalten alle Besatzungen des Kaukasus ihre Bedürfnisse sozusagen aus den Centralprovinzen des Reiches. So gelangt das Material, welches für die Armee am Terek und im Daghestan bestimmt ist, nach einer Fahrt von mehr als 200 Stunden die Wolga abwärts erst nach Astrachan, von wo es zur See größtentheils nach Korunskaja an der Mündung der Kuma gebracht wird, um dort wieder von den Turkomanen auf ihre kleinen für

Digitized by Google

den Dienst requirirten Ochsenkarren verpackt zu werden, und seine endliche Bestimmung nach einer weitern fünfzehn- oder zwanzigtägigen Fahrt zu erreichen. Noch langwieriger und kostspieliger ist diese Transportweise für die Kriegsbedürfnisse und das Kriegsmaterial, welches nur einmal im Jahre während des Hochwassers der Wolga und des Dniepers aus Sibirien kommt. Diese Schwierigkeiten machen es unmöglich, die im Kaukasus verwendeten Streitkräfte zu vermehren."

Nachdem wir solchergestalt durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen haben, daß die Meere auf beiden Seiten des Kaukasus für Aggressivzwecke gar keinen Nutzen gewähren, bleibt uns noch übrig, die Halbinsel selbst in Bezug auf diese Operationen zu betrachten.

17) Der kaukasische Isthmus. Dieser Isthmus wird in diagonaler Richtung von einer Gebirgskette durchschnitten, die wegen ihrer Höhe und ihrer Wildheit berühmt geworden, und deshalb der Mythologie aller Nationen angehört. Dieselbe gleicht den Alpen, ist aber mehr zusammenhängend als diese. Ihre Wichtigkeit als Barriere wird begriffen werden, wenn man sich die Alpen als eine von zwei unpassirbaren Meeren flankirte Linie denkt, die so gelegen Europa wie ein Diaphragma scheidet. Die kaukasische Kette ist auf ihrer Westseite völlig unzugänglich. In der Nähe ihres Mittelpunktes befindet sich ein Durchgang — Wladi-Kaukas oder Beherrscher des Kaukasus — ein Paß von außerordentlicher Wildheit und Gefahr, welcher, obgleich von Rußland beständig benützt, von demselben dennoch nie mit Gewalt forcirt werden konnte. Auf der Ostseite befindet sich ein schmaler Durchgang, unter dem Namen der Pforte von Derbend bekannt. Dies sind die einzigen Verbindungswege mit dem Süden, und diese werden erst erreicht, nachdem man 2—300 Meilen durch baum- und wasserlose Steppen zurückgelegt hat. Das Gebirge wird in seiner ganzen Ausdehnung von kriegerischen Stämmen bewohnt, welche entweder im Kampfe mit Rußland begriffen sind, oder sich demselben halb unterworfen haben und die in jedem Augenblicke durch die geringste zusammenhängende Bewegung ihm diese beiden Pässe sperren und die georgische Okkupationsarmee in die gefährlichste Lage bringen können.

Wenn man von den Cirkassiern spricht, so werden im Allgemeinen die Stämme des Nordwestens darunter verstanden; der Name in seiner weiteren Bedeutung umfaßt die Lesghier im Nordosten, ein beständig unter Waffen stehendes Volk von zwei bis drei Millionen Köpfen. Zwischen diesen und an den Wladi-Kaukas angrenzend wohnen die Kabarden, Osseten und Tschetschenzen u. s. w., von welchen Rußland einen Theil inkorporirt hat, während die andern durch ihre gegenseitige Eifersucht und die Zwietracht mit den Nachbarstämmen ihm bis zu diesem Augenblicke den Durchgang durch den Paß von Wladi-Kaukas ermöglicht haben.

Allein es bleiben noch die Khanate von Karabagh und Daghestan (letzteres ist die allgemeine Lokalbenennung für das Ganze und bedeutet Hochland), welche gegenwärtig Rußland unterworfen sind, obgleich die Unterwerfung kaum mehr als eine nominelle ist. Diese Völker, nicht weniger kriegerisch als die Cirkassier selbst, sind durch Uneinigkeit und gegenseitige Eifersucht in ihre gegenwärtige Abhängigkeit gerathen. Ihr Land, von unvergleichlicher Fruchtbarkeit und ohne die Wildheit des eigentlichen Cirkassiens, besitzt eine große Vertheidigungsfähigkeit; die Häuser sind fest gemauert und Pferde sind im Ueberfluß vorhanden. Rußland ist es nicht gelungen, die Einwohner zu entwaffnen. Sie halten sich an Zahl so stark wie die Lesghier und sind Mohammedaner. Würde ihre Eifersucht sich mindern, ein Resultat, welches in Folge des politischen Druckes und der religiösen Intole-

Digitized by Google

ranz der russischen Regierung in der That im Werden begriffen ist, so würde ihre Verbindung mit den freien Cirkassiern die Linie des unabhängigen Landstriches von der Mündung des Kur am Kaspischen Meere bis an die Ufer des Asowschen Meeres ausdehnen. Im Westen und Süden liegen die reichen und vorwiegend ebenen Länder von Georgien, die von einer christlichen, wiederum anderthalb Millionen zählenden Bevölkerung bewohnt sind. Diese ist allerdings nicht kriegerisch und war bisher von den Cirkassiern durch Fehden, Religion und in Folge von Intriguen getrennt. Die Linie des alten Königstammes lebt noch abgesondert unter dem Schutze des Halbmondes in den gegenüberliegenden Bergen von Abschara Das Volk hat weder das Andenken an seine frühere Unabhängigkeit verloren, noch ist es in eine apathische Unterwerfung unter seine gegenwärtige Regierung gefallen.

Jede Bewegung durch den Kaukasus konnte nur mit der äußersten Schwierigkeit ausgeführt werden und war von den größten Gefahren begleitet. Erst wenn Rußland den Kaukasus niedergeworfen, wenn es in Folge fortwährend dort ausgeführter Operationen sich über den ganzen Isthmus ausgedehnt hat, erst dann wird der Stand der Dinge, den Europa jetzt schon vorhanden glaubt, Wirklichkeit erlangen. Seine Streitkräfte können dann, und zwar unabhängig vom Kaukasus, über das Meer geschafft werden. Dieser Stand der Dinge wird erreicht werden, sobald Rußland auf dem gesunden und gebirgigen Theil Kleinasiens, wo sich zugleich ein Hafen für die Ausschiffung findet, festen Fuß gefaßt haben wird. Dann können sowohl für einen persischen als für einen türkischen Krieg Truppen und Vorräthe von Odessa herbeigeschafft und durch Georgien weiter befördert werden. In der That wird dann in Batun, dessen Name in der politischen Geographie bis jetzt noch nicht genannt worden, nicht aber in Kokand oder Astrabad, die erste Station auf dem Wege nach Indien angelegt werden.

18) Kulturzustände, Schulwesen und Volksbildung. Nach der im Vorstehenden gegebenen Uebersicht der geographischen, ethnographischen, militärischen und politischen Verhältnisse Rußlands bleibt uns noch übrig einen Blick auf seine Bildungszustände zu werfen, wie sich dieselben in Kirche und Staat darstellen.

Man pflegt diejenigen Völker, welche, auf dem Wege zu einer höheren Kultur begriffen, doch den Eierschalen der Barbarei noch nicht entkrochen sind, junge oder frische Völker zu nennen, wie alt und faul sie auch an und für sich sein mögen. In diesem Sinne ist auch das russische Volk noch jung und frisch, d. h. von der europäischen Bildung noch nicht durchdrungen, sondern kaum in seinen Spitzen beleckt, obgleich seit mehr als einem Jahrhundert von der russischen Regierung zur Hebung der Volksbildung größere Summen verausgabt wurden, als von der Regierung irgend eines andern europäischen Staats.

Trotzdem fehlt es den Russen durchaus nicht an trefflichen Anlagen, die sich aber bis jetzt mehr receptiv als produktiv gezeigt haben. So besitzen sie z. B. in hohem Grade das Talent der Nachahmung und eignen sich mit großer Leichtigkeit fremde Sprachen an. Ihre Bildung haben sie seit Peter I., weil es von Oben herab so dekretirt wurde, vorwiegend durch deutsche Lehrer erhalten, ihre Sympathien sind aber weit mehr den Franzosen zugewendet, nach welchen besonders die vornehme Gesellschaft in Sprache, Umgangsformen, Kleidung, Hauseinrichtung ꝛc. sich gemodelt hat. Mit Einem Worte: in den Salons gaben die Franzosen, auf den Universitäten und Schulen gaben die Deutschen den Ton an; da es aber viel leichter ist mit den französischen Salonhelden zu rivalisiren, als mit den deutschen Meistern der Wissenschaft und Kunst, so haben es die Russen in jener Richtung weiter gebracht als in dieser, da ihnen in allen Dingen — außer der großen

Digitized by Google

Politik, welche mit der Volksbildung nichts gemein hat, wo das Volk keinen Antheil an der Regierung nimmt — der rechte Ernst und die rechte Ausdauer fehlt. Dazu kommt noch, daß sich schon früh eine hartnäckige, nationale Opposition gegen die fremden Bildungseinflüsse geltend machte. Diejenigen Leser, welche sich über die Geschichte, den Charakter, die berechtigten und unberechtigten Elemente dieser gerade jetzt ihr Haupt hoch erhebenden Opposition näher unterrichten wollen, verweisen wir auf die von uns herausgegebenen „Russischen Fragmente“, [16]) als ein den Gegenstand ausführlich behandelndes Werk.

Die außerordentlichen Erfolge, welche das Haus Romanow großentheils durch kluge Benutzung begabter und kenntnißreicher Ausländer, die in Rußland hohe Stellungen, Ehren und Würden suchten, welche ihnen die Heimat versagte — den europäischen Staaten gegenüber in der Politik errungen, erzeugten in vielen Russen eine stolze Selbstüberhebung, welche sie besonders auf das politisch so zersplitterte und unmächtige Deutschland verächtlich herabsehen ließ.

Seit Peter der Große mit eiserner Hand Rußland nach Europa vorgeschoben, zu gleicher Zeit sein asiatisches Hinterland erweiternd und dem rasch wachsenden Riesenstaat mit weitsehendem Blick seine Ziele steckend, die er — unbeirrt durch den Wechsel der Regierungen — langsam, aber ausdauernd und hartnäckig verfolgt, ist es einzig und allein seine Diplomatie gewesen, durch welche Rußland sich andern Völkern überlegen gezeigt hat und der es seine wichtigsten Erfolge verdankt. In Kunst und Wissenschaft, welche nur da recht gedeihen, wo man sie um ihrer selbst willen pflegt und, um die Göttin freiend, nicht das Weib sucht, sind die Russen bis heute weit hinter allen Kulturvölkern zurückgeblieben; in der Diplomatie hingegen stehen sie allen voran.

So lange die Censur und drückende Verhältnisse aller Art freie Forschung und ein reges Leben unmöglich machten, war es ganz natürlich, daß viele der begabteren Geister in Rußland sich vorzugsweise der diplomatischen Carrière zuwendeten, welche ihnen am meisten Aussicht bot auf Genuß, Einfluß und Belohnung, und ihrem Ehrgeiz die ganze Welt öffnete. Dazu kommt, daß die Russen für das, was den Diplomaten ausmacht, von Haus aus eine ganz besondere Befähigung mitbringen. Sie eignen sich leicht fremde Sprachen an, sind feine Beobachter, früh geübt in Verstellung und Selbstbeherrschung, verschlagen, gewandt und von wunderbar schneller Auffassung schwieriger und verwickelter Verhältnisse. Diesen persönlichen Vorzügen dient die große traditionelle Politik ihres Landes, deren Grundgedanke und Ziel immer dieselben bleiben, zugleich als Hebel und Rückhalt. Außerdem sind sie, wie zweifelhaft auch sonst ihre sittlichen Grundsätze sein mögen, durchweg glühende Patrioten, denen Glanz, Ruhm und Größe ihres Vaterlandes über alles geht. So erklärt sich leicht ihr Uebergewicht über andere — besonders über deutsche Diplomaten, die selten recht wissen, was sie eigentlich sollen und noch seltener im Stande sind, etwas energisch durchzusetzen, weil ihnen aller einheitliche nationale Rückhalt fehlt.

In dem ärgsten Mißverhältniß zu der politischen und diplomatischen Ueberlegenheit Rußlands steht nun die eigentliche Volksbildung. Etwa 70% der ganzen Bevölkerung können weder lesen noch schreiben. An diesem Uebelstande tragen wohl die traurigen Leibeigenschaftsverhältnisse die Hauptschuld und mit der vollendeten

---

[16]) Russ. Fragmente. Beiträge zur Kenntniß des Staats- und Volkslebens in seiner historischen Entwickelung. Von F. Bodenstedt 2 Bde. Leipzig 1862.

Digitized by Google

Emancipation wird Alles besser werden; allein wir haben nicht zu schildern was werden wird, sondern was ist.

Einer gründlichen Reform des russischen Unterrichtswesens müßte in erster Linie die gründliche Beseitigung der militärischen Bevormundung vorausgehen. Die Kuratoren dürfen nicht mehr aus invaliden Generälen gewählt werden, die oft weniger Schulbildung haben als ein deutscher Tertianer. Ueber anderthalb Jahrhunderte hat Rußland gebraucht, um aus sich selbst heraus Lehrer zu bilden, und noch ist keine hinlängliche Zahl vorhanden, um nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, obgleich ihnen, im Verhältniß zu dem Lehrerstande anderer Länder, große äußere Vortheile geboten werden. Wenn man erwägt, welche Anstrengungen von Peter I., Katharina II. und Alexander I. zur Hebung der Volksbildung gemacht wurden, so muß es auffallend erscheinen, daß heute die ganze Anzahl der Lernenden im russischen Reiche noch keine 400,000 Individuen umfaßt!

Das Reich zerfällt in 9 Lehrbezirke, die unter eben so vielen Kuratoren stehen, welche ihrerseits das Ministerium der Volksaufklärung über sich haben. Es giebt 7 Universitäten: in Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan, Kiew, Dorpat und Helsingfors, wovon jedoch nur die zwei letztern 4 Fakultäten haben. Die Zahl der Lehrer und Beamten auf all diesen Universitäten beläuft sich in runder Zahl auf 500, die der Studierenden auf wenig über 3000. Zur Bildung der Adligen, welche sich dem Civildienst im Justizfache widmen, besteht eine besondere juristische Schule in Petersburg. Außerdem giebt es ein pädagogisches Hauptinstitut, wo Lehrer für Gymnasien und Kreisschulen vorbereitet werden. Die übrigen Lehranstalten sind: eine Normalschule, 3 Lyceen, 77 Gymnasien, 433 Kreis-, 1068 Kommunalschulen und gegen 600 Pensions- und Privatinstitute.

Noch sind eine Menge Schulen und Anstalten zu erwähnen, welche nicht unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehen. So gehören z. B. die Akademie der schönen Künste, die Architektenschule, die Theater- und Hofsängerschule, zum Ressort des Ministeriums des kaiserlichen Hauses, während die Bergbau-, Forst- und Handelsschulen dem Finanzministerium zugetheilt sind, die Rechtsschulen unter dem Justizministerium stehen und andere Lehranstalten theils zu dem Generaldirektorium der Weg- und Wasserbauten, theils zu dem des Postwesens gehören. Ferner giebt es eine Menge Ackerbauschulen, Töchterschulen, Primaschulen, Specialschulen und ein sehr praktisches Institut zur Erlernung der orientalischen Sprachen.

Sehr viel hat die Regierung bekanntlich von jeher zur Ausrüstung von wissenschaftlichen Expeditionen gethan, sowie zur Errichtung großartiger Anstalten (Sternwarten u. s. w.) und Sammlungen. Die kaiserliche Bibliothek in Petersburg, die größte des Landes, enthält über 500,000 Bände und 20,000 Manuscripte.

19) Kirche und Klerus. An der Spitze der russischen orthodoxen (griechisch-katholischen) Kirche, jedoch in völliger Abhängigkeit vom Kaiser, steht, wie schon oben bemerkt wurde, der heilige Synod, dessen Gebiet in 92 erzbischöfliche Diöcesen oder Eparchien zerfällt. Die ganze orthodoxe Geistlichkeit, mit Einschluß der Mönche, Nonnen, dienenden Schwestern und Kirchendiener, beläuft sich auf nahezu 135,000 Köpfe, wovon nur etwa 16,000 auf die schwarze oder Klostergeistlichkeit kommen, während die Andern der weltlichen oder weißen Geistlichkeit angehören, deren Mitglieder nicht blos verheirathet sein dürfen, sondern müssen. Sobald die Frau eines Priesters stirbt, ist er gezwungen in ein Kloster zu gehen. Die meisten Klöster liegen in den Gouvernements von Großrußland, während sie in Südrußland sehr dünn gesäet sind.

Unter dem heiligen Synod bestehen 4 Akademien, jede etwa mit 100 Schülern,

Digitized by Google

47 Seminare, mit 17400 Schülern, 178 Distrikts- und 190 Kirchspielschulen, zusammen mit 43,000 Schülern. Ueber 18000 dieser angehenden Geistlichen werden auf Kronkosten unterrichtet. In den großen Städten findet man unter den Geistlichen sehr gebildete, sogar gelehrte Männer; auf dem Lande dagegen ist die Mehrzahl noch sehr roh und unwissend.

Keine andere Kirche hat so viele Sekten aus ihrem Schooße gezeugt wie die russische. Die wichtigsten davon sind die wieder in viele Unterabtheilungen zerfallenden Starowertzi (Altgläubigen) und Raskolniki (Ketzer), deren Zahl über 5 Millionen beträgt. Außerdem mögen hier noch genannt werden die Duchoborzi (Geistkämpfer), die Pomorani (Seeküstenbewohner) und Schtschelniki (Spaltenmänner).

Die römisch-katholische Kirche ist besonders in Polen und den benachbarten Gouvernements vertreten. An der Spitze steht in Polen der Erzbischof von Warschau, der 4 Bischöfe unter sich hat, während im übrigen Rußland der Bischof von Mohilew das Kirchenregiment führt, als Metropolit, Präsident der geistlichen Akademie zu Petersburg und Präses der geistlichen Synode. Ihm sind 6 Bischöfe untergeordnet. Außer der Akademie zu Wilna, von welcher 90 Schulen abhängen, hat die katholische Kirche 12 große und 203 kleinere Seminare. An der Spitze der armenisch-gregorianischen Kirche steht der Patriarch von Etschmiadsin mit den Erzbischöfen von Eriwan, Georgien, Karabagh, Schirwan und Astrachan. Sie hat 14 Unterrichtsanstalten mit etwas über 700 Schülern. Der Hauptsitz der lutherischen Kirche ist Finnland, wo drei Bischöfe mit ihren Konsistorien residiren. Danach sind die Lutheraner am verbreitetsten in den Ostseeprovinzen, Polen und Lithauen, ferner in den deutschen Kolonien von Südrußland. Die Reformirten kommen am häufigsten vor unter der baltischen Bevölkerung in Wilna und Grodno, ferner in den Gouvernements der baltischen Provinzen, Petersburg, Moskau und Archangel. Sie stehen wie die Lutheraner unter Provinzialkonsistorien und in höchster Instanz unter der kaiserlichen Kommission in Petersburg. Unter den protestantischen Sektirern, woran es auch in Rußland nicht fehlt, sind die zahlreichsten die Herrnhuter und Menoniten, welch letztere am häufigsten in der Krimm vorkommen, wo sie übrigens ihres Fleißes und sittlichen Wandels wegen sehr geachtet sind.

Es ist bekannt, daß die russische Regierung durch Mittel, welche nicht immer zu den erlaubten und humanen zählen, sehr erfolgreiche Versuche gemacht hat, Proselyten für die orthodoxe Kirche zu gewinnen. So sind nicht allein die früher mit der römischen Kirche unirten Griechen in Volhynien, Lithauen und Weißrußland, über zwei Millionen an der Zahl, für die orthodoxe Kirche gewonnen, sondern auch in den Ostseeprovinzen viele protestantische Bauern orthodoxe Russen geworden.

Die Juden haben sich von jeher in Rußland nur geringer Freiheit zu rühmen gehabt, und da ihnen der Aufenthalt in den großen Städten theils ganz versagt, theils nur unter den drückendsten Bedingungen auf kurze Zeit erlaubt wurde, so haben sie sich dafür gerächt, indem sie den Schmuggelhandel an der Grenze in großartigstem Maßstabe betrieben. Dies gab Veranlassung zu dem Ukas vom Mai 1843, welcher die Verweisung der Grenzjuden in das Innere des Reichs verfügt. Ferner wurden sie in demselben Jahre für kriegspflichtig erklärt und später wurde ihnen sogar ihre Nationaltracht verboten, ohne daß es der Regierung jedoch trotz aller Zwangsmaßregeln gelang, die Juden ihrem Glauben und ihren Sitten abtrünnig zu machen.

Digitized by Google

Eine große Thätigkeit entfalten die ruſſiſchen Miſſionäre in den vorwiegend von Muhamedanern bewohnten Gouvernements Taurien, Orenburg, Kaſan und in Kaukaſus. Ebenſo wird unter den Buddha- oder Lamadienern, d. h. unter den Kalmüken, Kirghiſen und Tunguſen, ferner unter den Schamanen in Oſtſibirien fleißig für die orthodoxe Kirche geworben.

20) Sittliche Kultur. Was die ſittlichen Zuſtände des ruſſiſchen Volks anbetrifft, ſo muß man geſtehen, daß eheliche Treue, Familienanhänglichkeit und Pietät für die Eltern hier häufiger zu finden iſt, als bei den meiſten andern Völkern. Wir reden natürlich nicht vom Adel, als welcher ſich ſo ziemlich überall gleicht.

Die in den Ländern des weſtlichen Europa ſo häufigen Kindermorde kommen im Herzen Rußlands nur äußerſt ſelten vor, da hier die Noth niemals zu ſolchen Verbrechen treibt, indem beſonders durch die in Petersburg und Moskau befindlichen großartig eingerichteten Findelhäuſer für die Aufnahme unehelicher Kinder in jeder Weiſe geſorgt iſt. Jede Mutter kann ihr Kind dort abgeben, ohne nur ihren Namen zu nennen. Auf die Erziehung der Kinder wird eine beſondere Sorgfalt verwendet, die unfähigeren werden Soldaten oder Handwerker, die fähigern ſtudiren auf Kronkoſten und es ſind ſchon die tüchtigſten Officiere und Beamten aus dem Findelhauſe hervorgegangen. Am häufigſten kommt der Kindermord in den baltiſchen Provinzen vor, wo das etwas wüſte Leben in den Seehäfen viele uneheliche Kinder erzeugt. Dasſelbe gilt von den polniſchen Provinzen und dem Karpathengebiet.

Eines der in Rußland am häufigſten vorkommenden Laſter iſt die Völlerei und Trunkſucht, welcher bisher durch die Branntweinpacht, eine der Hauptfinanzquellen des Staats, noch beſonderer Vorſchub geleiſtet wurde. Doch hat die Trunkſucht in Rußland nicht ſo ſchlimme Folgen, wie in den Ländern mit germaniſcher Bevölkerung, wo bei ſolchen Gelegenheiten die angeborne Raufluſt ſich äußert, und häufig zum Todtſchlag führt, während betrunkene Ruſſen die harmloſeſten und kindlichſten Menſchen von der Welt ſind. Ebenſo wie dem Trunke, ſind ſie dem Lügen ergeben, und auch der Diebſtahl gehört zu den Nationallaſtern. Allein ſie ſtehlen nicht um Schätze zu häufen, ſondern um ihre Beute brüderlich mit dem erſten Beſten zu theilen.

Raubmorde kommen in Rußland jährlich etwa 1000 vor und nicht weniger Selbſtmorde. Am größten iſt die perſönliche Sicherheit in den baltiſchen Provinzen, am geringſten dagegen auf dem Wege von Kaſan nach Sibirien oder ſüdwärts nach Aſtrachan und den Küſten des ſchwarzen Meeres. Selbſtmorde ſind häufiger an der Oſtſee und am Kaſpiſchen Meer, ſeltener im Unter-Wolgagebiet und im Norden Rußlands; am häufigſten aber fallen ſie im Steppengebiet vor. In Irkuzk ſind 24 mal mehr Entleibungen, als in Saratow; in Kaukaſien 24 mal mehr als in Olonez. Es gibt 8 Gouvernements, wo 1 Selbſtmord auf 100,000 Individuen und darüber fällt; ſie ſind alle arm und wenig aufgeklärt; 13 ziemlich reiche und ſeit lange angebaute Gouvernements haben 1 Selbſtmord auf 50000 Individuen und darüber; 23 Gouvernements weiſen 1 Selbſtmord auf 25000 Einwohner und darüber nach, ſie liegen in der Mitte des europäiſchen Rußlands um Moskwa und Kiew; endlich gibt es 9 Gouvernements mit 1 Selbſtmord auf 13000 Individuen, davon 3 im Norden, und 6 im Süden. Die Wahl der Todesart bei den Selbſtentleibungen trifft ganz vorzüglich das Erhängen, dann folgt Erſchießen, Halsabſchneiden, Erſäufen und Vergiftung; dieſe Todesarten verhalten ſich in aufſteigender Reihe wie die Zahlen 1, 5, 13, 14, 125, d. h. wenn ein Selbſtmörder Gift nimmt, erhängen ſich 125.

Digitized by Google

Die Tabellen der Kriminal-Statistik weisen übrigens nach, daß Kronbauern und Personen aus der untern Bürgerklasse (Meschtschan genannt) am häufigsten Verbrechen begehen, daß also unter diesen ein geringerer Grad von Sittlichkeit herrscht, als unter den Privatbauern und den übrigen Ständen.

Die Todesstrafe ist in Rußland nach dem Buchstaben des Gesetzes abgeschafft, was nicht verhindert, daß sie angewandt wird, wo es der Kaiser für gut findet, z. B. bei Majestätsverbrechen. So starben die Führer der Verschwörung von 1825 am Galgen. Zudem ist die übliche Knutenstrafe in vielen Fällen nur eine verlängerte Todesstrafe. Wer so glücklich oder unglücklich ist mit dem Leben davon zu kommen, wird in die Bergwerke von Sibirien transportirt, und um die zuweilen dort vorgekommenen Fluchtversuche zu verhindern hat der allerchristlichste Kaiser Nikolaus die alte Verordnung erneuert, daß den Verbrechern die Nasenlöcher aufgeschlitzt und Wange und Stirn gebrandmarkt werden. Auch das Spießruthenlaufen ist in Rußland noch eine sehr gewöhnliche Strafe, welche zudem in der barbarischsten Weise ausgeübt wird, so daß Fälle, in welchen der Verbrecher zum Tode gegeißelt wurde, nicht zu den Seltenheiten gehören.

Wenn man den Bildungsgrad eines Volkes bemißt nach seiner Gesetzgebung und seiner Achtung vor dem Gesetz, so steht Rußland noch auf einer sehr niedrigen Stufe, denn seine Gesetze sind meistens fremdes Fabrikat und wirkliche Achtung vor dem Gesetz kommt dort höchst selten vor. —

In Betreff der Literatur verweisen wir in erster Linie auf die in den Noten zum Text angeführten Werke von Köppen, Schnitzler, Buschen, Haxthausen u. s. w., dann auf die vortrefflichen Arbeiten Julius v. Hagemeister's in verschiedenen Jahrgängen von Erman's Archiv; auf den 2. und 14. Bd. von Ritters Geographie, — Erman's Reise um die Welt, — Dieterici's Mittheilungen des statistischen Büreau's in Berlin (1853), sowie die Werke des Fürsten Demidoff, Hommaire de Hell, Moritz Wagner, Kohl, Karl Koch, David Urquhart ꝛc.

F. Bodenstedt.

Der letzte Abschnitt dieses Artikels, die deutschen Ostseeprovinzen behandelnd, folgt im IX. Band.

Ende des Achten Bandes.

Digitized by Google

Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen bei den Buchstaben P—R beziehen sich auf Artikelüberschriften eines nachfolgenden, die eingeklammerten Zusätze „Bd. I, II" u. s. w. auf Artikelüberschriften eines vorhergehenden Bandes.

A.

Admiralitätsgerichte 367.
Afghanistan, S. Persien.
Ahrens 543.
Albrecht Achilles, Kurfürst 257.
Alemtejo 170, 172.
Alexander I. Paulowitsch (Bd. I) 777.
Alexander II. 778.
Alexei, Großfürst 673, 767.
Algarve 170, 172.
Angebot und Nachfrage, S. Preise.
Anna Iwanowna 678, 770.
Ansbach, Markgrafschaft 273.
Aristoteles (Bd. I) 514, 515.
Arrondissements 414.
Arsaciden 41.
Aserbidjan 34, 35.
Astrachan, S. Rußland.
Athen und Perikles 24.
Augsburgische Konfession 382, 385.
August II. von Polen, S. Nordischer Krieg.
Augustinus 519.
Azoren 171, 172.

B.

Baader 532.
Baco von Verulam (Bd I). 523..
Baden (Bd. I) Reichsverweſung 573, 574.
Baireuth, Markgrafschaft 273.
Baltisches Meer 802.
Bankanſtalten (Bd. I) in Preußen 309.
Bayern (Bd. I) Provinzialregierung 420; Reichsverweſung 571, 573.
Beamte, S Staatsdiener.
Beccaria (Bd. I) 528.
Behördenorganismus, S. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.
Beira 170, 172.
Belgien (Bd. II). Petitionsrecht 71; Preßverhältniſſe 232.
Bellarmin (Bd II) 522.
Beludschistan (Bd. I), S. Persien.
Berg, Großherzogthum 616.
Bergregal 555.
Bergweſen (Bd. II) in Bayern 555; in Oesterreich 555; in Preußen 302, 346, 555.
Bevölkerungsstatistik in Portugal 170; in Preußen 289; in Rußland 783.
Bezirksverwaltung 408.
Bildungsanstalten in Portugal 179; in Preußen 311, 326, 344; in Rußland 809.
Bischof (Bd. II) 721, 722.
Bodenrente, S. Ricardo.
Böhmer, Juſtus Henning 529.
Braganza (Bd. II) 163.
Boris Godunow 670, 765.
Brandenburg, Kurfürstenthum, S. Preußen, Geſchichte.
Buchhandel 229.
Bureaukratiſm 411.
Bürgerwehr als außerordentliches Polizeiorgan 142.
Burke (Bd II) 529.

Digitized by Google

C. (S. auch K.)

Cabral 161.
Canones 727.
Capito und Labeo 545.
Caſſianer 546.
Cenſur, S. Preßfreiheit und Preßpolizei.
Centraliſationsſyſtem 403.
Chatham Graf, S. Pitt der Aeltere.
Chineſiſches Recht 485.
Chriſtliche Rechts- und Staatsidee 518.
Chriſtus als Rechtslehrer 487.
Cicero (Bd. II) 517.
Cirkaſſier 806.
Civilſtandsregiſter 47.
Curſoren 192.

D.

Dante (Bd. II) 520.
Cujacius 547.
Demetrius, der falſche 670.
Departements, Departementalrath, S. Provinzialregierung, Provinzialſtände.
Deutſche Poſten 195, 558.
Deutſches Fürſtenthum 716, 718.
Deutſches Reich, S. Römiſches Reich deutſcher Nation.
Deutſchland, deutſcher Bund (Bd. II und III), Petitionsrecht 72; Preßfreiheit 232; Provinzialregierung 402.
Diöceſen 722.
Diskrenſationen 373.
Diſtriktsverwaltung 408.
Doctores juris 550.
Domkapitel 723.
Dſchingis Chan 758.
Durchſuchungsrecht (Bd. III) 365.

E.

Eheregiſter 47, 48.
Ehrenkränkungen, durch die Preſſe verübt 235.
Eichhorn (Bd. III) 549.
Eiſenbahnen (Bd. III), S. Verkehrsmittel.
Eliſabeth von Rußland 679, 771.
Embargo 361.
Encyklopädiſten (Bd. III) 527.
England, S. Großbritannien.
Entre Minho e Douro 170, 172.
Epiſkopalverfaſſung, Epiſkopalſyſtem 377, 378, 393.
Erziehung der Kinder, religiöſe 733.
Erzprieſter 724.
Eſtremadura 170, 172.
Evangeliſche Kirche, S. Proteſtantiſche Kirche.

F.

Fabrikweſen (Bd. III), S. Gewerbe und Handel.
Familie (Bd. III) 480.
Farfiſtan 34, 36.
Feodor I. Iwanowitſch 670.
Feodor III Alexiewitſch 675, 768.
Feuerbach (Bd. III) 530.
Fichte (Bd. III) 531.
Finanzweſen in Portugal 186; in Preußen 337, 347, 348; in Rußland 801.
Finnland, S. Rußland.
Fiskusrecht 553.
Flotte (Bd. III), S. Heerweſen und Marine.
Fox (Bd. III) und Pitt, S. Pitt der Aeltere.
Frankfurt, Großherzogthum 616.
Frankreich (Bd. III), Petitionsrecht 71; Poſtweſen 194, 198; Preßfreiheit 231; Provinzialregierung 401, 413; Volksroſſe 664.
Friedrich I., Kurfürſt von Brandenburg 256.
Friedrich II., Kurfürſt von Brandenburg 256.
Friedrich I., König in Preußen 267.
Friedrich der Große (Bd. III) 270.
Friedrich Wilhelm, der große Kurfürſt 263.
Friedrich Wilhelm I. von Preußen 268.
Friedrich Wilhelm II. von Preußen 273.
Friedrich Wilhelm III. von Preußen 275.
Friedrich Wilhelm IV. von Preußen 283.

G.

Geheime Polizei 142.
Geld (Bd. IV), S. Preiſe.
Gemeindebehörde als Polizeiorgan 139.
Gemeindeverfaſſung (Bd. IV) in Preußen 338.
Gemiſchte Ehe 732.
Gendarmerie 140.
Generalrath, S. Provinzialſtände.
Generalvikar 723.
Georg Wilhelm, Kurfürſt von Brandenburg 262.
Germaniſche Rechtsidee 492.
Germaniſten 549.
Geſchlecht und Raſſe 480.
Geſetzgebung (Bd. IV), S. Repräſentativverfaſſung.

Digitized by Google

Gewerbe und Handel in Portugal 176, 177; in Preußen 303, 307, 345; in Rußland 794, 796.
Ghilan 34.
Gloſſatoren 546.
Gnade und Privilegium 372.
Gournay, Jean Vincent 450.
Griechenland (Bd. IV) zur Zeit des Perikles 24.
Griechiſche Rechtsidee, S. Helleniſche Staats- und Rechtsidee.
Grimm, Gebrüder 549.
Großbritannien (Bd. IV), Katholikenemancipation 2, 4, 13; Parlamentsreform 7; Korngeſetzfrage 9, 13, 14; Petitionsrecht 70; Poſtweſen 199; Preßfreiheit 231; Provinzialregierung 402.
Grotius, Hugo (Bd. IV) 524.

H.

Haller (Bd. IV) 531.
Handel (Bd. IV), S. Gewerbe und Handel.
Hannover (Bd. IV), Petitionsrecht 71; Provinzialregierung 422; Reichsverweſung 571, 574.
Häreſie 730
Heer (Bd. V) als außerordentliches Polizeiorgan 141.
Heerweſen und Marine in Portugal 187, 188; in Preußen 327, 356, 358; in Rußland 801.
Hegel (Bd. V) 531.
Helleniſche Staats- und Rechtsidee (Bd. V) 488, 511.
Heſſen-Darmſtadt (Bd. V), Petitionsrecht 72.
Hiſtoriſche Sch le 548.
Hobbes (Bd. V) 523, 524.
Hohenzollern (Bd. V), S. Preußen, Geſchichte.
Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen 285.
Holſtein-Gottorp-Romanow 680, 773.
Hugo 530, 548, 549.
Hume 523.

J.

Idealſtaat, S. Platon.
Indiſches Recht 483.
Individuum, S. Raſſe und Individuum.
Induſtrie, S. Gewerbe und Handel.
Injurien, S. Ehrenkränkungen.
Irak 34, 35.
Islam 482.
Italieniſche Volksraſſe 655.
Iwan 679.
Iwan Alexiewitſch 675, 768.
Iwan IV. Waſſiljewitſch 669.
Jagdregal 556.
Jahde-Gebiet 285, 290.
Joachim I. und II., Kurfürſten 258.
Joachim Friedrich, Kurfürſt 259.
Johann Cicero, Kurfürſt 257.
Johann George, Kurfürſt 259.
Johann Sigismund 261.
Juden (Bd. V), deren Rechtsverhältniſſe in Portugal 174; in Preußen 325; in Rußland 810.
Judenthum 481.
Juſtiz, S Rechtspflege.

K.

Kaiſer, deutſcher, und Papſt 710.
Kammern, S. Landtag.
Kant (Bd. V) 530, 541.
Kaperei 362.
Karl XII. von Schweden, S. Nordiſcher Krieg.
Kaſan, S. Rußland.
Kaſpiſches Meer 804.
Katharina I. von Rußland 61, 677, 769.
Katharina II. (Bd. V) 773.
Katholikenemancipation in England 2, 4, 13.
Katholiſche Kirche, S. Römiſch-katholiſche Kirche.
Kaukaſiſcher Iſthmus 806.
Kautionsſyſtem in Bezug auf Zeitungen 243.
Kerman 34, 37.
Khoraſſan 34.
Khuſiſtan 34, 36.
Kirche, S. Proteſtantiſche Kirche, Römiſch-katholiſche Kirche.
Kirchenbücher 47.
Kirchenprovinz 723.
Kirchliche Verhältniſſe in Portugal 175; in Preußen 299, 325, 343, 736, 737; in Oeſterreich 736, 737; in Hanover 737; in Bayern 737; in Rußland 809, 810.
Klaviculariſcher Zug 193.
Klerus, S. Römiſch-katholiſche Kirche.

Digitized by Google

Kollegialſyſtem 396.
Kommentatoren 546.
Konceſſionen, ſtaatliche 373.
Konſiſtorien 390, 399.
Korngeſetze, engliſche 9, 13, 14.
Kortes 181.
Koſackenthum 763.
Kreiſe, Kreisſtände, S. Provinzialſtände.
Kriegsrecht (Bd. VI), S. Repreſſalie.
Kriegsweſen, Kriegsverfaſſung, S. Heerweſen.
Kurden 39.
Kurdiſtan 34, 35.

L.

Labeo und Capito 545.
Lamennais (Bd. VI) 533.
Landrath, S. Provinzialſtände.
Landſtändiſche Verfaſſung 590.
Landtag (Bd. VI) in Preußen 318, 321, 330; S. auch Volksvertretung.
Landwirthſchaft und Viehzucht in Portugal 175, 176; in Preußen 301, 342; in Rußland 793.
Leibniz (Bd. VI) 527.
Locke (Bd. VI) 523.
Löhne 224.
Lokalpolizeibehörde 139.
Loslaſſungsrecht, S. Kanzlontrung.
Lottoregal, 561.
Luriſtan 36.
Luſitanien, S. Portugal.
Lutheriſche Kirche 383.

M.

Machiavelli (Bd. VI) 520.
Madeira 171, 172.
Maiſtre (Bd. VI) 533.
Manſionen 192.
Mariana (Bd. VI) 522.
Marine, S. Heerweſen.
Maſenderan 34.
Michael Feodorowitſch Romanow 672, 766.
Militärweſen, S. Heer, Heerweſen.
Milton (Bd. VI) 523.
Mirabeau (Bd. VI) 528.
Miſſion 727.
Mitregierung, S. Regentſchaft.
Mittelalterliche Rechtsidee 494.
Montesquieu (Bd. VI) 529, 591.
Moral und Politik 120; Moral und Rechte 496.
Müller, Adam 532.
Müngregal 557.
Mutationen 192.
Muthung 556.

N.

Nachfrage und Angebot, S. Preiſe.
Napoleon I. (Bd. VII) und der Rheinbund 610.
Nationalität S. Raſſe.
Naturrecht, S. Recht, Rechtsphiloſophie.
Naturrechtslehrer 547.
Neuchatel 284.
Niebuhr (Bd. VII) 530, 549.
Nikolaus I. (Bd. VII) 777.
Nordamerika, S. Vereinigte Staaten von N.A.
Nordiſcher Krieg 59, 62, 63.
Norwegen, Preßfreiheit 232.

O.

Oberrheiniſche Kirchenprovinz 737.
Occam 520.
O'Connel (Bd. VII) und Peel 2, 7, 13.
Official 723.
Oekonomiſten 449.
Oldenburg (Bd. VII), Reichsverweſung 571.
Oraniſche Erbſchaft 268.
Ordination 721.
Oeſterreich (Bd. VII), Provinzialregierung 414.
Oſtfriesland 271.

P.

Papſt (Bd. VII) und deutſcher Kaiſer 710.
Parität 730.
Parlamentsreform in Großbritannien 7.
Patriarchat 723.
Paul Petrowitſch 776.
Payne 528.
Peel (von Klüpfel) **1.**
Penn, Wilhelm (von E. Reimann) **20.**
Pennſylvanien, S. Penn.
Perier, S. Frankreich.
Perikles (von Curtius) **24.**
Perſien und die Perſer (von Lemke) **32.** I. Statiſtik 32; 1. Lage, Klima und Bodenverhältniſſe 32; 2. Die einzelnen Provinzen 34; 3. Produkte 37; 4. Bevölkerung

Digitized by Google

38; 5. Verfassung 40; II. Geschichte 40. — Vgl. noch Afghanistan und Beludschistan (Bd. I).

Person, Recht der Persönlichkeit, Personenstand (von Bluntschli) **44.** — Vgl. auch 505.

Peter der Große (von F. Bodenstedt) **49.** S. auch 675, 768.

Peter II. 678, 769.

Peter III. Feodorowitsch 773.

Petitionsrecht (von Bluntschli) **67.** I. Allgemeine Grundsätze 67; II. Positive Gestaltung in einzelnen Staaten 70. — Vgl. auch Beschwerderecht (Bd. II) und Adresse (Bd. I).

Pfarreien 732.

Pfarrzwang 732.

Philosophie, S. Rechtsphilosophie.

Physiokraten, S. Quesnay.

(Piemont, S. den Nachtrag „Italien" am Schluß des Werkes.)

Pietismus, S. Religion.

Pitt, der Aeltere (von Klüpfel) **73.**

Pitt, der Jüngere (von Klüpfel) **90.**

Pius VII., S. Consalvi (Bd. II).

Platon (von Prantl) **101.** I. Aeußere Lebensgeschichte 101; II. Dessen Staats- und Rechtslehre im Allgemeinen 102; III. Nachweis in seinen einzelnen Schriften 103. — Vgl. auch 514.

(Polen, Nation, S. Slaven.)

(Polen, Königreich, S. den Schluß des Werks.)

Vgl. auch 272, 273, 274.

Politik und politische Moral (von Bluntschli) **117.** I. Begriff 117; II. Verhältniß der Politik zur Moral 120; III. Realpolitik und Idealpolitik 126; IV. Wissenschaftliche Bearbeitung 127.

Politik und Religion 580.

Polizei (von Mohl) **128.**

Polizeidienst, Organe desselben (von Mohl) **137.** I. Ministerium des Innern 138; II. Provinzialregierung 138; III. Distriktsbehörde 139; IV. Gemeindebehörde, Ortspolizeibehörde 139; V. Gendarmerie 140; VI. Mitwirkung der Militärbehörde 141; VII. Mitwirkung der Bürger in ihrer Gesammtheit und als Einzelne 142; VIII. Geheime Polizei; 142.

Polizeigesetzgebung (von Mohl) **144**

Polizeistaat und Rechtsstaat 132, 541.

Polizeistrafen (von Mohl) **148.**

Polizeiübertretungen (von Mohl) **146.**

Polizeiverwaltung in Portugal 185.

Pombal (von H. Baumgarten) **151.**

Porto Santo 171.

Portugal (von Schubert) **158.** I. Geschichte 158. II. Statistische Uebersicht 169; 1. Land und Bevölkerung 170; Nationale und konfessionelle Verschiedenheit 174; 3. Benutzung des Bodens 175; 4. Industrie 176; 5. Handel 177; 6. Oeffentlicher Unterricht 179. III. Staatsrecht 179. IV. Verwaltung 185; 1. Centralbehörden 185; 2. Rechtspflege 186; 3. Finanzverwaltung 186; 4. Heerwesen 187: 5. Flotte 188.

Portugiesische Volksrasse 662.

Postdebit, dessen Entziehung 253.

Posten (von Fiegler) **188.** — S. auch Verkehrsmittel.

Postregal 558.

Postverein (österreich-deutscher) 560.

(Prärogative der Krone, S. Staat.)

Präventivjustiz 132.

Preise (von Schäffle) **201.** I. Begriff und allgemeine Bedeutung 201. II. Gesetze der Preisbildung 207. III. Preisgestaltung für einige der hauptsächlichsten Güterarten 215; 1. Edelmetalle 215; 2. Grundstücke 220; 3. Getreide 222; 4. Gewerbserzeugnisse 224; 5. Leistungen (Löhne) 224.

Preishyterialverfassung 384, 399.

Preßfreiheit — Preßvergehen (von Pözl) **227**

Preßpolizei (von Pözl) **239.** I. Maßregeln der bloßen Aufsicht 240; II. Maßregeln zur Verhütung von Mißbrauch 243; III. Maßregeln der Repression 247.

Preßpolizei (Zusatzartikel von Brater) **250.**

Preußen (von Schubert) **255.** I. Geschichte der Entwicklung des Territorialbestandes 255; 1. Unter den Kurfürsten 256; 2. Unter den Königen 267; II. Statistische Uebersicht 288; 1. Land und Bevölkerung 289; 2. Nationalverschiedenheit 296; 3. Religionsverschiedenheit 299; 4. Bodenertrag

Digitized by Google

(Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, Bergbau) 300; 5. Industrie 303; 6. Handel und Verkehrsmittel 307; 7. Unterrichtsanstalten 311; III. Staatsrecht und Verfassung 315; 1. Geschichtliche Einleitung 315; 2. Die Bestimmungen der dermal geltenden Verfassungsurkunde 323. IV. Staatsverwaltung 339; 1. Auswärtige Angelegenheiten 340; 2. Innere Verwaltung 341; 3. Landwirthschaftliche Angelegenheiten 342; 4. Justizverwaltung 343; 5. Geistliche Angelegenheiten, Unterrichts- und Medicinalwesen 343; 6. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 245; 7. Finanzverwaltung 347; 8. Kriegs- und Marinewesen 358.

Preußen, Petitionsrecht 72; Provinzialregierung 416; Reichsverwesung 572.

(Primogenitur, S. Thronfolge.)

Prise, Prisengerichtsbarkeit (von v. Kaltenborn) **361.** 1. Land- und Seekriegsbeute 361; II. Kritik des Prisenrechts, neueste Milderungen 362; III. Kanzionirung 364; IV. Dauer des Prisenrechts 365; V. Aufbringung und Beschlagnahme — Durchsuchungsrecht 365; VI. Zuständiges Prisengericht 366; VII. Form der Prisengerichte 367; VIII. Norm der Entscheidung 368; IX. Verfahren 370.

Privilegium (von Pözl) **372.**

Proceß, S. Rechtspflege.

Proculianer 546.

(Proletarier, S. Vierter Stand.)

Propaganda, religiöse 727.

Protektorat 376.

Protestantische Kirche, Evangelische Kirche (von E. Herrmann) **377.** I. Einleitung. Vorbereitnng der Reformation 377; II. Entstehung der evangelischen Kirche, insbesondere auf deutschem Boden 381; III. Gegensatz lutherischer und reformirter Kirchen 383; Union 386; IV. Die kirchlichen Rechtsbildungen der deutschen Reformation 388; 1. Landesobrigkeiten, Landeskirchen 388; 2. Konsistorien 390; 3. Pfarramt 390; 4. Gemeinde 391; V. Nachreformatorische Entwicklung 393; 1. Episkopalsystem 393; 2. Territorialsystem 394; 3. Kollegialsystem 396; 4. Heutiger Standpunkt 397.

Provenzalischer Dialekt 655.

Provinzial-Regierung, Provinzial-Stände (von Pözl) **401.** I. Einleitung und historische Entwicklung des älteren Provinzialsystems 401; Provinzen, Departements oder Kreise im Sinne der neueren Staatswissenschaft; II. Vorzüge und Nachtheile des Provinzial- und Realsystems 403; III. Provinzialvertretung 406; Bezirksvertretung 408; IV. Organisation der Provinzial-Regierung 408; V. Statistischer Ueberblick über die Provinzial-Verfassungen einzelner Staaten 412. — S. auch 138.

Publikation, S. Gesetz (Bd. IV).

Pufendorf (von Bluntschli) **421.** Vgl. auch 525, 585.

Pütter, Johann Stephan (von v. Kaltenborn) **439.**

Pythagoras (von Prantl) **442.**

Q.

Quesnay, Turgot und die Physiokraten (von E. Lasperes) **445.** 1. François Quesnay 445; 2. Die Physiokraten oder Oekonomisten 449; 3. Turgot 451.

R.

Radetzky (von L. Hörmann) **455.**

Radikalismus, S. Parteien (Bd. VII).

Radowitz (von v. Kaltenborn) **461.**

Ranzionirung 364.

Rasse und Individuum (von Bluntschli) **474.**

Reaktion, S. Parteien (Bd. VII).

Realsystem und Provinzialsystem 403.

Recht, Rechtsbegriff (von Bluntschli) **480.** I. Der Orient 481; II. Der Occident 488; III. Der moderne Rechtsbegriff 495; Recht und Moral 496; Rechtsnatur und Rechtskultur 498; Hauptsätze 499; IV. Gegensätze innerhalb des Rechtsbegriffs 499; 1. Naturrecht und positives Recht 499; 2. Werdendes und vergehendes Recht 500; 3. Materielles und formelles Recht 501; 4. Menschliches und nationales Recht, Menschen- (Völker-) Recht und Volksrecht 501.

Rechtsfähigkeit, S. Person, Rechtsgleichheit.

Digitized by Google

Rechtsgefährdungen 148.
Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit (von Bluntschli) **503.**
Rechtslehre Pufendorf's 433, 525, 585.
Rechtspflege in Portugal 184, 186; in Preußen 336; in Rußland 800, 801, 811.
Rechtsphilosophie (von Dahn) **509.** 1. Begriff und Aufgabe 509; 2. Grundzüge der Entwicklungsgeschichte 510; 3. Grundzüge des Systems 534.
Rechtsphilosophie und Politik 119, 120.
Rechtsschulen (von Dahn) **544.**
Rechtsstaat und Polizeistaat 132, 541.
Reclameprozeß 370.
Reform, S. Revolution und Reform.
Reformirte Kirche, S. Protestantische Kirche.
Regalien (von Pözl) **552.** I. Begriff 552; II. Arten 554; Bergregale 554; Salzregale 555; Jagdregale 556; Münzregale 557; Postregale 558; Spielregale, Lotto 561; III. Entstehung, Ausübung und Erlöschung der Regalien 562.
Regentschaft (von Pözl) **563.** I. Begriff 563; II. Gründe einer Regentschaft 566; III. Entscheidung über die Thatsache der Regierungsunfähigkeit 568; IV. Von den zur Führung der Regentschaft berufenen Personen 569; V. Rechte und Pflichten des Reichsverwesers 570; VI. Endigung der Regentschaft 573.
Regierung de facto, S. Legitimität (Bd. VI. Vgl. auch Staatsgewalt).
Regierungsfähigkeit, S. Monarchie (Bd. VI) und Regentschaft. (Vgl. auch Staatsgewalt.)
Regierungsgewalt, S. Erbrecht (Bd. III.) (Vgl. auch Staatsgewalt)
Regierungsnachfolge, S. Erbrecht (Bd. III) (Vgl. auch Staatsoberhaupt.)
Rehabilitation (von J. Gotthelf) **575.**
Reichsdeputationshauptschluß, S. Kongresse und Friedensschlüsse der neueren Zeit (Bd. V.)
Reichsverweſung, S. Regentschaft.
Religion (von Bluntschli) **580.**
Religionsstatistik in Portugal 175; in Preußen 299; in Rußland 783, 784.
Religionsübung, S. Bekenntnißfreiheit (Bd. I.), Protestantische Kirche.
(Rentenanstalten, S. Wittwen- und Waisenversorgung.)
Repräsentativverfassung (von Bluntschli) **586.** I. Begriff 586; II. Unterschied staatsrechtlicher und privatrechtlicher Stellvertretung 588; III Geschichte der modernen Repräsentativverfassung 590; IV. Vorzüge 592; V. Hauptaufgaben der großen Repräsentativkörper 593; VI. Mängel und Gefahren 595.
Repressalie, Retorsion (von Berner) **696.**
Reprise 362.
Republik und republikanische Ideen (von Bluntschli) **601.**
Responsa 682.
Retorsion, S. Repressalie.
(Rettungshäuser, S. Waisen-, Findel- und Rettungshäuser.)
(Reußische Fürstenthümer, S. Thüringische Staaten.)
Revolution und Reform (von Bluntschli) **603.**
Rheinbund (von Klüpfel) **610.**
Rheinprovinz 282.
(Rheinschiffahrt, S. Schiffahrt.)
Ricardo (von E. Laspeyres) **619.**
Richelieu (von Reuchlin) **634.**
Robespierre, S. Frankreich, Geschichte (Bd. III).
Rohmer, Friedrich und Theodor (von Bluntschli) **643.** S. auch 475.
Romanische Völker (von Reuchlin) **652.** 1. Die Ostromanen 652; 2. Die Südwestromanen 653; 3. Italien 656; 4. Spanien und Portugal 660; 5. Frankreich 664. Romanisten, S. Rechtsschulen.
Romanow, Haus (von Lemcke) **668.**
Römische Juristen (von A. Bring) **681.**
Römisches Reich deutscher Nation (von Aegidi) **702.**
Römische Staatsidee (von H. Ahrens) **690.** S. auch 489, 518.
Römisch-katholische Kirche (von Schulte) **719.** I. Wesen und Aufgabe 719; II. Verfassung und Verwaltung der Kirche 721; III. Verhältniß der katholischen Kirche zu den Nichtchristen 727; IV. Verhältniß der katholischen Kirche zu der griechischen, protestantischen Kirche und den christlichen Sekten 729; V. Verhältniß zum Staate, insbesondere in Deutschland 734.

Digitized by Google

Rotteck (von v. Woringen) **738.**
Rousseau (von Bluntschli) **744.** S. auch 525, 528, 591.
Rudhart (von Pözl) **749.**
Rurik 755.
Rußland und die Russen (von F. Bodenstedt) **753.** I. Geschichte 753; II. Statistisch-geographischer Ueberblick 782; III. Die deutschen Ostseeprovinzen (S. Bd. IX).
Rußland unter Peter dem Großen 49.

S.

Sabinianer 546.
Sachsen, Königreich, Provinzialregierung 423; Reichsverweſung 571, 573.
Salzregal 556.
Saſſaniden 41.
Savigny 530, 548, 549, 550.
Schelling 531.
Schifffahrt, S. Gewerbe und Handel, Verkehrsmittel.
Schisma 730.
Schulweſen, S. Bildungsanſtalten.
Schürfen 555.
Schwarzes Meer 803.
Schweden, S. Nordiſcher Krieg.
Schweiz, Preßfreiheit 232.
Seekrieg, S. Priſe.
Seiſtan 34.
Sibirien, S. Rußland.
Sidney 522.
Sieyes 528.
Sittlichkeit und Politik 120.
Smith, Adam 453.
Socialiſten 533.
Sokrates 513.
Sophiſten 512.
Spanien, Volksraſſe 660.
Spielregal 561.
Spinoza 525.
Staat, Staatsphiloſophie, S. Rechtsphiloſophie.
Staatsbehörden, S. Staatsverwaltung.
Staatsdiener, deren Verhältniſſe in Preußen, 337.
Staatshaushalt, S. Finanzweſen.
Staatslehre von Platon 103, 105, 112; von Pufendorf 433, 525, 585; von Pythagoras 444.
Staatsrecht und Politik 117.
Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung in Perſien 40; in Portugal 179, 185; in Preußen 315, 339; in Rußland 799.
Stahl 532.
Stände, S. Landtag, Repräſentativverfaſſung.
Standesbücher 47.
Statiſtik und Politik 119, 120.
Statoren 192.
Status personarum, S. Perſon, Recht der Perſönlichkeit, Perſonenſtand.
Steffens 532.
Stellvertretung, S. Repräſentativverfaſſung.
Steuerfreiheit 374.
Steuern, S. Finanzweſen.
Stoa, Stoiker 516.
Strafrecht, S. Rechtspflege.
Suarez (Bd. VI) 522.
Synodalverfaſſung 384, 399.

T.

Tadjiks 38.
Taufbücher 47.
Tauſch, Tauſchwerth, S. Preiſe.
Telegraph 560.
Territorialſyſtem 394.
Thibaut 548.
Thomas von Aquin 520.
Thomaſius 526.
Thurn und Taxis'ſche Poſten 198, 559.
Tilſiter Friede 277.
Todtenregiſter 47.
Torgauer Bündniß 382.
Traz-os-Montes 170, 172.
Tribunat, römiſcher 694.
Turgot, S. Quesnay.
Turkomannen 38.

U.

Union der Lutheraner und Reformirten 386.
Unterrichtsanſtalten, S. Bildungsanſtalten.
Ural 790.

V.

Vasko da Gama 161.
Vereinigte Staaten von N.A., Petitionsrecht 70; Preßfreiheit 231.
Verfaſſung, S. Staatsverfaſſung.
Verkehr, S. Preiſe.

Digitized by Google

Verkehrsmittel in Portugal 177; in Preußen 307, 346; in Rußland 797.
Verwaltung, S. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.
Verwarnungen 246.
Viehzucht, S. Landwirthschaft.
Volksklassen, Volksstämme, S. Rasse.
Volksvertretung in Portugal 181; in Preußen 330, S. auch Landtag, Repräsentativverfassung.
Volkswirthschaftspflege, S. Polizei.
Vormundschaft (staatsrechtliche) 565.

W.

Wallachen 652.
Wassily V. Iwanowitsch 671, 766.
Wehrverfassung, S. Heerwesen.
Weihbischof 723.
Werth, S. Preise.
Westfalen, Königreich 615.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens, S. Rehabilitation.
Wilhelm I. von Preußen 286.
Wolff 527.
Wormser Edikt 381.
Württemberg, Provinzialregierung 423; Reichsverweisung 571, 573.

Z.

Zeitungswesen, S. Preßpolizei.
Zölle, S. Finanzwesen.
Zwangsmittel, polizeiliche 134.

Digitized by Google

Druckfehler im achten Band.

S. 511 Zeile 6 von unten lies: Germane statt: Germanen.
„ 513 „ 9 „ oben „ geſetzte „ zerſetzte.
„ „ „ 16 „ „ „ φύσει „ φύσις
„ 515 „ 3 „ „ „ Stand „ Staat.
„ 516 „ 7 (Text) unten „ welche „ welcher.
„ 516 Anm. 8 lies ἔστιν ſtatt ἔστιν, ἀρχὴν ſtatt ἀρχήν, εἶναι ſtatt ἶναι, ὥςπερ πολις ἔστιν. ὥςπερ ſtatt ὥπερ, und ſtreiche πόλις in Zeile 2 von unten.
S. 519 Zeile 3 von unten lies δίκαιος ſtatt δικαῖος.
„ 520 „ 23 „ „ „ an der „ an die.
„ „ „ 1 „ „ „ ſchalte vor „Geſchichte" ein Kaulich.
„ 522 „ 19 „ „ „ Ramen „ Namens.
„ 523 „ 1 „ „ „ morals „ moralis.
„ 524 „ 9 „ „ „ Naturſtandes „ Naturſyſtems.
„ „ „ 2 „ „ „ of the bees „ bus.
„ 525 „ 1 „ oben „ ſchalte „denn" bis „mußte" ein.
„ „ „ 12 „ „ „ mit den „ den.
„ 526 „ 3 „ „ „ cuique tribue „ cuique.
„ „ „ 4 „ „ „ obligationes „ obligationis.
„ „ „ 26 „ unten „ aus der „ aus von der.
„ 528 „ 10 „ „ „ ſchalte ein fortgeſchrittenſten vor Jakobinern.
„ „ „ 8 „ „ „ tige voranſchreitenden.
„ 529 „ 19 „ „ „ Richtung „ Rüſtung.
„ „ „ 14 „ „ „ Struve „ Struv.
„ 530 „ 13 „ oben „ ſuchte „ ſuchten.
„ 540 „ 17 „ unten „ im „ ein

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 014 670 434

APR 7 188
JAN 15 19
JAN 15
FEB 3 60 H

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 014 670 434

APR 7 188
JAN 15 19
JAN 15
FEB 3 '60 H

Digitized by Google

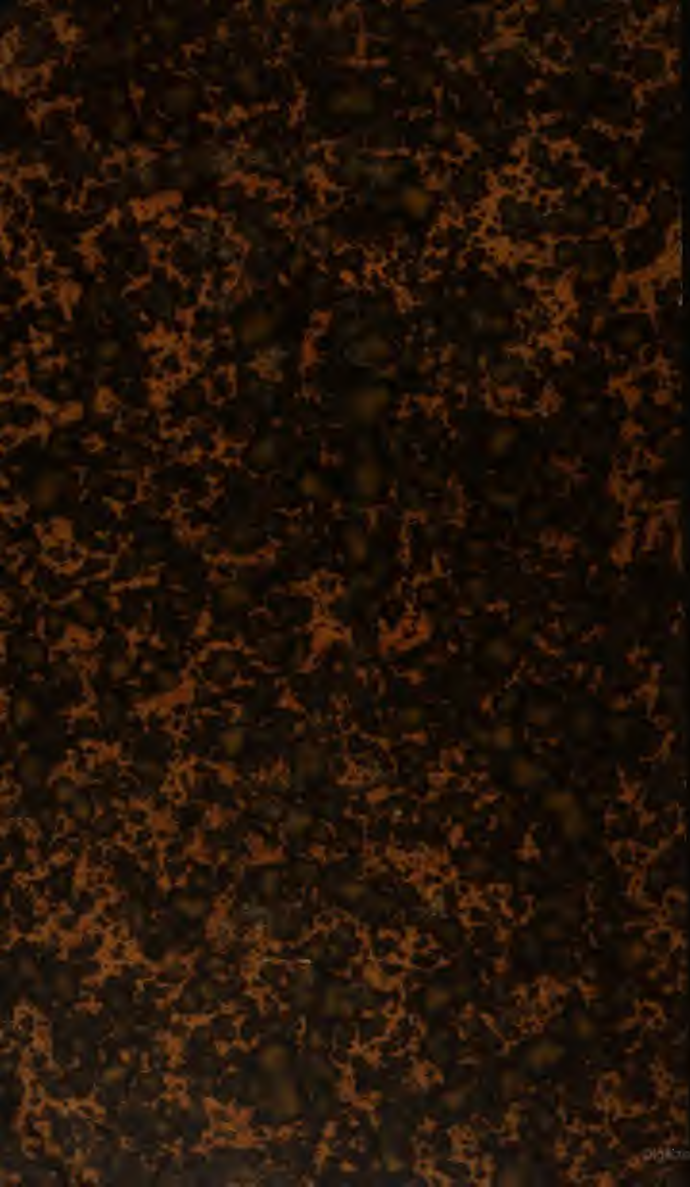
Digitized by Google